




BIBLIOTHECA
REGIA
MONACHENSIS.

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge
von genannten Schriftstellern bearbeitet
und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

J. G. Gruber.

Einunddreißigster Theil.

ECKMÜHL — EHSTLAND.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1838.

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Einunddreißigster Theil.

ECKMÜHL — EHSTLAND.

E C K M Ü H L.

ECKMÜHL (Eggmühl), kleines Kirchdorf der Pfarrei Laichling, an der großen Laber, worüber eine Brücke führt, und an der Straße von Landshut nach Regensburg, im bairischen Regenkreise, mit 16 Häusern, 75 Einwohnern und einem Schlößchen, wo ehemals der Sitz des gräflich von Montgelas'schen Herrschaftsgerichts Zaitzkofen war, das aber vor einigen Jahren durch Kauf an das fürstlich Thurn-Taxis'sche Haus gekommen ist. Schloß und Wall von Eckmühl gehörten ehemals mit in die Linie des römischen Kaiserlagers, welches sich über Schierling, Langwaid und Offenstetten hinzog und bei Abensberg sich an die Lager an der Abens anschloß, welche bei Eining die Donau erreichten, und hier mit jenen im transdanubischen Rhätien in Verbindung standen. Eckmühl ist merkwürdig durch die hier im J. 1809 gelieferte Schlacht, in deren Folge Napoleon dem Herzoge von Auerstädt den Titel eines Fürsten von Eckmühl ertheilte, dessen Renten auf das Schloß Brühl im Departement der Roer und auf die dazu gehörigen Domainen gegründet wurden (s. die beiden folgenden Artikel). (*Eisenmann.*)

ECKMÜHL (Schlacht von, am 22. April 1809). Die Österreicher hatten bei dem Beginne des Feldzugs vom J. 1809 die Initiative ergriffen, und waren bereits am 17. April mit dem größten Theile ihrer in Teutschland versammelten Streitkräfte unter unmittelbarer Führung des Generalissimus Erzherzog Karl auf dem linken Ufer der Isar angekommen. Das dort versammelte Heer bestand aus dem 3. Corps (Fürst Hohenzollern), dem 4. (Fürst Rosenberg), dem 5. (Erzherzog Ludwig), dem 6. (Hiller), dem 1. Reservecorps (Fürst Johann Liechtenstein) und dem 2. Reservecorps (Kienmayer) und befand sich, mit Ausnahme einer unter General Jellachich nach München detaschirten Division vom 6. Corps, in concentrirter Stellung auf einer Linie von nur zwei teutschen Meilen zwischen Mosburg und Landshut (an der Isar), sowie vorwärts gegen die Abens und die große Laber. Die Franzosen mit den verbündeten teutschen Truppen waren dagegen zur nämlichen Zeit auf einer 20 teutsche Meilen langen Linie ausgedehnt. Der rechte Flügel, das 2. Corps (Oudinot) und 4. (Massena), stand bei Augsburg; der linke Flügel, das 3. Corps (Davoust), bei Regensburg; in der Mitte, längs der Donau, waren ein würtembergisches Corps unter Vandamme bei Donauwörth, zwei Divisionen in Ingolstadt und ein bairisches Corps unter Lefebvre bei Vohburg aufgestellt. Der Kaiser Napoleon war in der Nacht vom 16. zum 17. bei der Armee in Donauwörth kaum angekommen, als er, das Unhaltbare ihrer von Berthier vorläufig angeordneten Stellung erkennend, die kühne Disposition entwarf, im Angesichte des österreichischen schon vereinigten Hauptheeres mit der Mitte gegen die Abens vorzurücken, und während dessen den linken Flügel von Regensburg zurück und an jene heranzuziehen, gleichzeitig aber auch mit dem rechten Flügel gegen die linke Flanke des Feindes und dessen über Landshut gerichtete Operations- und Rückzugslinie in Eilmärschen vorzugehen. Die Möglichkeit, daß diese Disposition glücklich ausgeführt werden, und der Grundton der Bewegungen der Franzosen bei allen vom 19. April an bis zur Schlacht von Eckmühl am 22. gelieferten, in einem unmittelbaren Zusammenhange mit einander stehenden Gefechten bleiben konnte, wurde großentheils durch die schwankenden Maßregeln des Erzherzogs nach dem Überschreiten der Isar herbeigeführt. Unmittelbar darauf hätte er es in der Hand gehabt, das ihm gegenüberstehende bairische Corps oder das 3. bei Regensburg ganz isolirt stehende durch einen raschen Vormarsch zu überfallen und vielleicht zu erdrücken, ehe das eine oder das andere unterstützt werden konnte; doch, weil ihm überhaupt zuverlässige Nachrichten über die Stellung der französischen Armee fehlten, und auch, weil ihm wahrscheinlich am 18. die Kunde von Napoleon's Eintreffen zukam, worauf er die Schritte, die dieser thun möchte, vielleicht noch abwarten wollte, gab er den schon gefaßten Entschluß, zur Ausführung jener Offensivbewegung, die Donau bei Neustadt und Kelheim ohne Verzug zu überschreiten, auf, und wendete sich zu spät, erst am 19., gegen Davoust, als dieser am frühen Morgen zur Vereinigung mit dem bairischen Corps von Regensburg ab schon die Hälfte des Wegs zurückgelegt hatte. Aber auch an diesem Tage benutzte der Erzherzog nicht, wie er es konnte, gegen Davoust, mit dem er bei Hausen zusammentraf, in dem dortigen Gefechte (gewöhnlich nach dem naheliegenden Thann benannt) seine weit überlegenen Kräfte, und Letzterer erreichte sonach das Ziel seines Marsches. Napoleon säumte hierauf nicht, am 20. mit den Baiern, Würtembergern und einer momentan unter die Befehle des Marschalls Lannes gestellten Abtheilung des 3. Corps den nach der obern Abens hin nur zu sehr ausgedehnten und

von den übrigen Corps auf dem rechten Donauufer gegen drei teutsche Meilen weit entfernten linken Flügel der Österreicher (das 5., 6. Corps, 2. Reservecorps und eine Brigade vom 3. Corps unter Hiller's Oberbefehl) bei Siegenburg, Kirchdorf vorwärts Abensberg und Rohr anzugreifen (einzelne Gefechte unter Benennung der Schlacht von Abensberg bekannt), während der Erzherzog, ohne dem General Hiller bestimmte Befehle ertheilt zu haben, ja ohne Nachrichten von ihm das 3. Corps auf das rechte Ufer der großen Laber zurückgezogen und als Echelon links vom 4. aufgestellt hatte, und nur die Vorhut des letztern mit Vorpostengefechten gegen Davoust beschäftigt war, dessen Gros aber ruhig bei Dinzlingen stand.

Die Passivität des Erzherzogs am 20., die ihm sonst nicht eigen war, und der Mangel an Einheit in seinen Anordnungen läßt sich einigermaßen nur dadurch erklären, daß er am Morgen das erste Reservecorps nach Regensburg gegen die von Davoust dort zurückgelassene, aus dem 65. Linienregimente bestehende Besatzung entsendet hatte, durch dessen Gefangennehmung am Abende seine bis dahin gehemmte Verbindung mit dem 1. und 2. Corps wieder hergestellt wurde. Diese Nebenoperation vorzugsweise im Auge habend, verlor er den Hauptgesichtspunkt: seine Streitkräfte Napoleon gegenüber möglichst beisammen zu halten. Dieser hatte dagegen durch seine concentrischen Bewegungen und schnelle Versammlung von Massen auf den geeignetsten Punkten das überaus wichtige Resultat gewonnen, den linken österreichischen Flügel unter Hiller von dem Hauptheere abgetrennt und bis über die kleine Laber auf der Straße nach Landshut zurückgeworfen zu haben, was diesen in eine um so gefährlichere Lage bringen mußte, als Massena am 20. Abends in Freising und in der Nähe von Mosburg (an der Isar) angekommen und sonach in der Position war, ihm bei Landshut in Flanke und Rücken zu fallen. Napoleon übernahm am Tage darauf selbst die weitere Verfolgung mit den Truppen des rechten Flügels und der Mitte (unter Vandamme, Wrede, Lannes und Nansouty), nachdem er bei Rottenburg (auf dem rechten Ufer der großen Laber) nur eine bairische Division (Kronprinz) zurückgelassen hatte.

Davoust war angewiesen, am 21. durch einen Angriff auf die Mitte der Österreicher unter dem Erzherzoge dessen Aufmerksamkeit auf die Operation gegen Landshut abzulenken. Mit Tagesanbruch setzte er seine Truppen (die bairische Division Deroi und bei derselben Marschall Lefebvre auf dem rechten Flügel, links derselben bairische und französische Reiterei, die Infanteriedivisionen St. Hilaire und Friant in der Mitte, die leichte Reiterdivision Montbrun auf dem linken Flügel) gegen die ihm gegenüberstehenden Österreicher (das 3. Corps [Hohenzollern] Leuerndorf gegenüber, das 4. [Rosenberg] hinter Dinzling [s. o.] und eine Grenadierreserve hinter letzterm bei Höheberg), in Bewegung. Die vorwärts Leuerndorf aufgestellte Vorhut von Hohenzollern wurde bald auf das rechte Ufer der großen Laber zurückgeworfen; Rosenberg zog sich bis Unterleuchling zurück, und Schierling an der Laber wurde von der Division Deroi genommen, wodurch der rechte Flügel Davoust's einen Stützpunkt gewann und sich nun mit der bairischen Division bei Rottenburg in Verbindung setzen konnte. Der Erzherzog, durch den ungestümen Angriff Davoust's um so mehr in dem Glauben bestärkt, überlegene Kräfte gegen sich zu haben, als er von Napoleon's Marsch gegen Landshut nichts wußte, und das ihm vorliegende durchschnittene Waldterrain auch nicht gestattete, die Stärke und Bewegungen des Feindes genau zu erkennen, beschränkte sich nur auf die Vertheidigung, und zog daher gegen Mittag das Corps von Hohenzollern über Eckmühl auf das linke Ufer der großen Laber, wo es hinter dem Rosenberg'schen auf den Höhen von Eglofsheim eine Stellung nahm. General Bukassowich wurde vom erstern Corps auf das linke Ufer nach Lintach detaschirt, indem der Erzherzog immer noch auf Hiller's Eintreffen von dorther hoffte, und Eckmühl mit einer Brigade besetzt. Fürst Liechtenstein sollte noch am 21. mit dem 1. Reservecorps von Regensburg in die Gegend von Wolkernig und Gebelkofen gezogen werden, bis wohin er nur drei Stunden zu marschiren hatte, und von wo er den linken unter Montbrun bei Dinzling in der Luft stehenden feindlichen Flügel hätte aufrollen können; doch traf er zur rechten Zeit nicht ein, da ihm der Befehl dazu wahrscheinlich zu spät zugekommen war. So gelang es der Division Friant, sich in dem Holze vor Obersanting festzusetzen; gegen Unterleuchling, nach welchem Orte das Treffen am bemerkten Tage benannt worden, scheiterten aber alle Angriffe der Franzosen. Am Abende vor der Schlacht von Eckmühl wurde, nach Ankunft des Liechtenstein'schen Corps, durch Aufstellung der Division Lindenau bei Gebelkofen in erster Linie und einer Cuirassierdivision bei Obertraubling und Köffering in zweiter, der rechte Flügel der Österreicher verlängert; die übrigen Truppen, sowie das Corps unter Davoust, verblieben in der schon angegebenen Schlachtordnung. Gegen Abbach, am rechten Ufer der Donau, wo nur eine schwache Abtheilung der Division Montbrun sich befand, wurde vom Liechtenstein'schen Corps die Division Vecsay in Bewegung gesetzt.

Der Erzherzog, getäuscht durch die von jener Division zur Verbindung mit Abbach über Peising gezogene Postenlinie, stand in der Meinung, rückwärts derselben noch durch feindliche Corps bedroht zu sein. Er beschloß daher einen Angriff mit dem größten Theile seines Heeres nach dieser Richtung hin, der jedoch nicht eher, als am 22. Mittags ausgeführt werden sollte, um dem 2. Corps (Kollowrath), welches dazu von jenseit Regensburg heran beordert war, am Morgen noch Ruhe zu gönnen. Dieses 24,000 Mann stark sollte gegen Abbach, Liechtenstein mit 12,000 Mann gegen Peising, Hohenzollern mit 8000 Mann gegen Luckepoint vorgehen; das 4. Corps (Rosenberg), mit Einschluß des Vortrabs unter Bukassowich, 16,000 Mann stark, die Truppen unter Davoust während jener Angriffsbewegung beschäftigen; eine Grenadierdivision von 9000 Mann und eine Kürassierdivision von 3000 Mann bildete hinter dem 4. Corps die Reserve. Der Erzherzog hatte sonach über 72,000 Mann, bei denen 8400 Mann Reiterei, gegen Davoust mit nur ungefähr 32,000 Mann zu verfügen.

Bei anbrechendem Tage bedeckte ein dichter Nebel die Gegend; erst nach 8 Uhr war er verschwunden; man beobachtete sich hierauf gegenseitig ruhig in der Stellung des vergangenen Abends und der Morgen verstrich unter unbedeutenden Plänkeleien und Voranstalten zum Wiederbeginne des Gefechts. Nicht ohne Besorgniß bemerkte Davoust Mittags in seiner linken Flanke den Vormarsch großer feindlicher Massen, — die Corps, welche die vom Erzherzoge beabsichtigte Angriffsbewegung unter dessen persönlicher Leitung auszuführen im Begriffe waren, — als ihm zwischen 1 und 2 Uhr der Donner des Geschützes die Annäherung Napoleon's auf der landshuter-regensburger Straße verkündigte. Nach Erstürmung Landshuts am 21. hatte dieser die weitere Verfolgung Hiller's über den Inn, um sich so den Weg nach Wien zu bahnen, dem Marschall Bessières übertragen, und sich am andern Morgen mit ungefähr 33,000 Mann, bestehend aus den Würtembergern unter Vandamme, als Vortrab, den Infanteriedivisionen Gudin und Morand mit der Cuirassierdivision St. Sulpice unter Lannes, und drei Infanteriedivisionen mit der Cuirassierdivision d'Espagne unter Massena, als Reserve, gegen Eckmühl in Marsch gesetzt, und langte nach Zurücklegung von 5 teutschen Meilen zur bemerkten Zeit vor Buchhausen unweit Lintach an, von wo er die Vorhut unter Vukassowich bald nach Eckmühl und auf das linke Laberufer zurückwarf. Hier aber entspann sich ein längeres mörderisches Gefecht; wiederholte Sturmangriffe der Würtemberger auf Eckmühl wurden abgeschlagen. Endlich ermittelte ein Adjutant des Marschalls Massena [1]) abwärts bei Stanglmühl eine Furth durch die Laber, durch welche die Division Gudin zu den jenseitigen Höhen bei Rocking gelangte. Eckmühl wurde hierauf links umgangen und genommen. Davoust hatte unterdessen den linken Flügel und die Mitte des Corps von Rosenberg angegriffen. Dieser befand sich in der schwierigsten Lage, indem er nach zwei entgegengesetzten Seiten gegen Eckmühl und Unterleuchling zugleich Front machen mußte. Bei Napoleon's Erscheinen war es seine erste Sorge gewesen, seinen linken Flügel abwärts der Laber auf dem linken Ufer möglichst zu verlängern. Die dort aufgestellten Truppen unter Vukassowich und die Brigade Biber machten nach dem Verluste von Eckmühl auch noch zwei Stunden lang den Franzosen den Wald auf den Höhen hinter Rocking streitig; doch dem Davoust'schen Corps gegenüber, dessen rechter an die Laber gelehnter Flügel durch inzwischen über Eckmühl vorgerückte würtembergische und französische Reiterei, welche wiederholt gegen den Fuß der Höhen bei letzterm Orte anstürmte, verstärkt worden war, verloren die Österreicher, von der Mehrzahl überwältigt, immer mehr Terrain. Unterleuchling und endlich auch der dahinterliegende Wald wurde genommen, und hierauf erst von Rosenberg nach einer ausgezeichnet tapfern dreistündigen Gegenwehr der Rückzug angeordnet. Die Infanterie ging auf Santing, die Artillerie auf der regensburger Straße unter dem Schutze der Reiterei zurück, die mehre Angriffe der feindlichen abwies. Der Erzherzog, von Rosenberg, als dieser von dem auf der landshuter Straße vorrückenden Feinde Kunde erhielt, eiligst benachrichtigt, stellte seine Angriffsbewegungen ein. Kollowrath ging in die eben verlassene Stellung bei Ising (zwei Stunden vor Regensburg) wieder zurück; Hohenzollern gegen Thalmassing und Santing, wo er ankam, als das Rosenberg'sche Corps sich eben dahin zurückzog und die feindliche Verfolgung auf diesem Punkte noch aufhielt. Liechtenstein stellte sich hinter Hohenzollern bei Gebelkofen am Pfatterbache und abwärts desselben bei Köffering das Grenadiercorps sich auf. Gegen 7 Uhr hatte der General Stutterheim [2]), der in der Schlacht von Eckmühl auf mehren Punkten durch seltene Entschlossenheit sich auszeichnete, zu beiden Seiten der regensburger Straße vorwärts Eglovheim, in der Hoffnung, eine von Hagenstadt vorrückende bedeutende Reitermasse, bei der sich zwei Cuirassierdivisionen befanden, noch abzuwehren, 2000 Pferde gesammelt. Der zwar ungestüme, aber ungeregelte Anlauf der österreichischen Reiterei scheiterte jedoch an der ruhigern Haltung und Überlegenheit der französischen. Erstere wurde zum Rückzuge genöthigt, der sich bei der nun einbrechenden Nacht in eine wilde Flucht auflöste und auch einen Theil des rückwärts aufgestellten Grenadiercorps mit fortriß. Liechtenstein setzte endlich bei Obertraubling, wohin er von Gebelkofen gerückt war, der Verfolgung Grenzen.

Der Erzherzog nahm sein Hauptquartier in Regensburg, und zog sich am folgenden Tage nach einem hartnäckigen Gefechte über die Donau zurück; Napoleon übernachtete in Eglovheim; vorwärts lagerte sein durch die äußersten Anstrengungen erschöpftes Heer am Pfatterbache drei Stunden von Regensburg.

Die Österreicher, von denen nur ungefähr 28,000 Mann gegen 65,000 Franzosen in das Gefecht gekommen waren, verloren am 22. 6000 Mann und 16 Geschütze; der Verlust der letztern war bei der Übermacht geringer. Hätte der Erzherzog an diesem Tage die ihm zu Gebote stehenden Kräfte bei Zeiten und noch vor Napoleon's Eintreffen gegen Davoust gehörig benutzt, so würde der Feldzug vom J. 1809 wahrscheinlich eine ganz andere Wendung genommen haben. (*Heymann.*)

ECKMÜHL (Fürst von — Davoust, auch Herzog von Auerstädt), geb. am 10. Mai 1770 zu Annoux im ehemaligen Burgund (Departement der Yonne), stammte aus einer angesehenen adeligen Familie. Seinen Vater, der auf der Jagd aus Versehen von einem Revieraufseher erschossen wurde, verlor er frühzeitig und erhielt, zum Soldatenstande bestimmt, seine erste Bildung dafür mit Bonaparte zugleich auf der Militairschule zu Brienne. Schon im 15. Jahre wurde er Unterlieutenant in dem Cavalerieregimente Royal-Champagne, im J. 1790 aber daraus entfernt, weil er nach der Revolution, hingerissen von freisinnigen Ideen, die bei den höhern Officieren des Regiments damals noch keinen Anklang fanden, sich ei-

1) Der nachherige General Pelet, Verfasser der geistreichen „Mémoires sur la guerre de 1809 en Allemagne," welche nächst dem Werke des General Stutterheim: „der Krieg von 1809 zwischen Österreich und Frankreich," zu den besten Quellen über diesen Feldzug gehören.

2) Verfasser des Not. 1 bemerkten Werkes.

nes Subordinationsvergehens schuldig gemacht hatte. Sobald jedoch am 10. Aug. 1792 vom Nationalconvente die Suspension der Königswürde beschlossen war, erschien Davoust vor dessen Schranken, erklärte sich laut für die Absetzung des Königs und bat um Wiederanstellung, die ihm auch als Chef eines Bataillons im dritten Regimente der Freiwilligen der Yonne zu Theil wurde. Mit diesem marschirte er zur Nordarmee, wo er sich schon in mehren Gefechten auszeichnete, und nach der verlornen Schlacht bei Neerwinden (am 18. März 1793) in den ersten Tagen des April seine republikanischen Gesinnungen durch den kräftigsten Widerstand gegen den Obergeneral Dumouriez bethätigte, als dieser die Absicht hatte, die Armee nach Paris zu führen, um den Nationalconvent aufzulösen. Sein Bataillon war eins der ersten, welches dem Obergeneral den Gehorsam aufkündigte und ihn nöthigte, sich durch die Flucht zu retten. Die damaligen Machthaber in Frankreich belohnten ihn dafür durch die Beförderung zum Brigadegeneral; dennoch wurde er aber bald darauf während der Schreckensregierung unter Robespierre, welche alle adelig Geborenen vom Staatsdienste entfernte, verabschiedet, und es gelang ihm nicht eher als nach ihrem Sturze am 9. Thermidor (28. Juli 1794) seine Wiederanstellung als General in der Moselarmee zu finden. Hierauf wurde er, nachdem Trier von den Franzosen am 8. Aug. wieder besetzt worden war, bei dem Einschließungscorps von Luxemburg und im J. 1795 bei der Abtheilung der vereinigten Rhein- und Moselarmee unter Pichegru angestellt, welche den äußersten linken Flügel derselben gegen Mannheim bildete. Nach der Übergabe dieses Platzes am 20. Sept. an die Franzosen befehligte er eine Abtheilung der Besatzung unter dem General Montaigu, nahm in demselben Jahre Theil an dessen Vertheidigung gegen den österreichischen General Wurmser, und gerieth nach Wiedereroberung Mannheims durch letztern am 22. Nov. in Gefangenschaft, wurde aber nach einigen Monaten wieder ausgewechselt. Als ferner die Moselarmee unter Moreau den Feldzug vom J. 1797 am 20. April mit dem Rheinübergange bei Killstädt, am linken Ufer (1½ teutsche Meilen unterhalb Strasburg), eröffnete, und die Österreicher unter Sztarray auf dem rechten bei Diersheim zum Widerstande schon in Bereitschaft fand, war es Davoust, der zum Gelingen jenes so schwierigen Unternehmens durch einen kühnen Angriff des nahe oberhalb gelegenen Dorfes Honau und dessen Eroberung vorzüglich mit beitrug; denn hierauf wurde es den Franzosen erst möglich, größere Massen herüberzubringen und am folgenden Tage die Offensive mit glücklichem Erfolge fortzusetzen. Diese Waffenthat erwarb ihm einen Ruf in der Armee und die Empfehlung Moreau's bei dem Generale Bonaparte, der ihn den Auserlesenen beizählte, welche zur Expedition nach Ägypten im Frühjahre 1798 bestimmt wurden. An der Truppenformirung dafür in Toulon nahm er vom März jenes Jahres an thätigen Antheil und erhielt bei der Division des Generals Desaix, dessen Waffengefährte er schon in den Feldzügen der Rhein- und Moselarmee gewesen, ein Commando bei der Reiterei. Besonders that er sich bei dessen Zuge nach Oberägypten an der Spitze von 1200 neuorganisirten, zum Theil aus Einländern bestehenden, Reitern hervor, die er jenem in der Mitte des December von Kahira aus nach Benisuef (in der Provinz Fajum oberhalb Kahira) zugeführt hatte. Nach dem Eintreffen dieser Verstärkung konnte es Desaix erst unternehmen, Murad-Bei, den er am 8. Oct. in dem Treffen bei Sedyman geschlagen, weiter aufwärts zu verfolgen. Nachdem hierauf am 29. Dec. Girgeh eingenommen und eine noch zurückgebliebene französische Flottille, welche Munition und Lebensmittel auf dem Nile nachführte, den Angriffen zahlreicher arabischer Horden preisgegeben war, wurde Davoust mit der Reiterei nach Syout zurückgeschickt, wo es ihm gelang, am 18. Jan. 1799 jene zu zerstreuen und so die Transporte zu retten. Auch am 23. Jan. trug er bei Samanhoud (a. d. linken Nilufer ungefähr 65 teutsche Meilen von Kahira), wo Murad-Bei mit den Mamluken sich den Fortschritten Desaix's von Neuem wieder entgegenstellte, durch gelungene Reiterangriffe zum Gewinne des dortigen wichtigen Treffens bei, welches jenen zwang, sich in die Wüste Barabra zu flüchten, und diesem den Weg bis nach Assuan (Syene, ungefähr 35 teutsche Meilen von Samanhoud) und zu den Katarakten des Nils bahnte. Weiter waren auch die Römer nicht gekommen. Etwas später erhielt er den Auftrag, mit seiner Brigade einen Verbündeten des Murad-Bei, den Mamlukenhäuptling Osman-Bei, der jenem nicht gefolgt war, sondern sich mit einem zum Theil auch aus Arabern bestehenden Haufen auf das rechte Nilufer nach der Gegend von Theben (ungefähr 25 teutsche Meilen rückwärts Assouan) zurückgezogen hatte, von da zu vertreiben. Dies hatte große Schwierigkeiten, da Osman's kühne und gewandte Reiterei der seinigen im Einzelgefechte überlegen, die sämmtliche Infanterie und Artillerie aber unter Desaix bei Esné (auf dem linken Nilufer ungefähr 8 teutsche Meilen von Theben) zurückgeblieben war. Zuletzt zwang er Osman aber doch zum Rückzuge nach den Brunnen von Kitaheh an der Straße von Keft (Koptos) nach Kosseir (am rothen Meere). Davoust wohnte hierauf den vielfältigen Streifzügen Desaix's in Oberägypten bei, — von denen dieser in einem Schreiben an den General Matthieu Dumas aus Toulon vom 25. Mai 1800 [1]) selbst sagt, daß sie nicht den Charakter eines Kriegs hatten, sondern den einer Jagd auf wilde Räuberhorden, die, so oft sie auch zerstreut würden, immer von Neuem sich wieder sammelten und ergänzten — bis er im Juli von Bonaparte nach der Landung einer türkischen Armee unter Mustapha-Pascha bei Abukir mit dem größten Theile seiner Brigade, bestehend aus 400 Mann Reiterei und 100 Dromedaren, nach Niederägypten beordert wurde. Mit diesen deckte er in der Schlacht bei Abukir (am 25. Juli) Anfangs den Rücken der französischen, die Verschanzungen der Türken stürmenden Armee und half später den dort erfochtenen glänzenden Sieg durch einen Angriff in der Nähe des Dorfes Abukir mit vollenden. Sobald aber durch Kleber die Convention von El-

1) s. *Matthieu Dumas*, **Précis des événemens militaires. T. IV.**

Arisch (am 24. Jan. 1800) abgeschlossen war, verließ er mit Desaix Ägypten. Durch einen Sturm genöthigt in den Hafen von Siaco auf Sicilien einzulaufen, blieb beiden nur die Wahl, sich den Dolchen der gegen die Franzosen feindselig gesinnten Sicilianer preiszugeben, oder sich den Engländern, von denen damals in dortiger See eine Kriegsflotte stationirt war, zu überliefern. Sie wählten das Letztere, wurden vom Admiral Keith nach Livorno geführt und einen Monat lang daselbst festgehalten, sodaß sie erst im März Toulon erreichten. Bonaparte berief von da Desaix mit Davoust zur Armee nach Italien, überhäufte letztern wegen seiner in Ägypten geleisteten Dienste mit Lobsprüchen und ernannte ihn nach der Schlacht von Marengo zum Divisionsgeneral. Von nun an und unter der Consularregierung, während der ihm im J. 1802 das Commando der Consulargarde anvertraut wurde, schloß er sich auf das Engste an jenen an, denn wohl erkannte er in ihm schon damals den mächtigen Lenker des Schicksals Frankreichs. Als hierauf im J. 1804 nach der Hinrichtung des Herzogs von Enghien (am 21. März) der Proceß gegen Moreau, Pichegru und Georges noch schwebte, und der Senat in einer Adresse vom 27. März an Bonaparte auf den Wunsch, ihm als Begründer einer neuen Dynastie zu huldigen, schon hingedeutet hatte, richtete Davoust an denselben unter dem 31. März ein Schreiben, welches Verachtung gegen die Bourbons, tiefe Verehrung der geheiligten Person des ersten Consuls, die Versicherung, daß ganz Frankreich ihn als Kaiser an der Spitze der Armee zur Bekämpfung der zahlreichen Feinde des Reichs zu sehen hoffe, aussprach, und so den eigentlichen Sinn jener Adresse deutlich genug erklärte. Bald folgte auch Napoleon's Proclamirung zum Kaiser (am 20. Mai). Am Tage vorher war Davoust zum Marschalle befördert worden und commandirte als solcher von der Armee, welche im J. 1804 bis 1805 England mit einer Landung bedrohte, den rechten Flügel bei Brügge und 1805 in dem Feldzuge gegen Österreich das 3. aus den Divisionen Gudin, Friant und Bisson bestehende Armeecorps. Mit diesem war er während der Einschließung von Ulm, vereint mit dem 1. Corps unter Bernadotte, an der Iser zur Beobachtung gegen die unter Kutusow anrückenden Russen aufgestellt, und folgte vom 25. Oct. an bei dem Vordringen der französischen Armee in das Innere von Österreich der Avantgarde unter Murat. Nach dem hartnäckigen Gefechte der letztern aber und der Division Bisson am 31. bei Lambach an der Traun gegen die österreichisch-russische Avantgarde, wurde Davoust mit seinem Corps von Steyer an der Ens aus zu einer Umgehung des linken Flügels der Alliirten über Weidhofen, Gaming u. w. entsendet, deren vollständige Ausführung jedoch an der Unwegsamkeit des dortigen Gebirgs in der damaligen Jahreszeit scheiterte und auch ihren Zweck verfehlte, da jene nicht, wie Napoleon gehofft hatte, bei St. Pölten eine Schlacht anzunehmen geneigt waren, sondern ihren Rückzug auf das linke Ufer der Donau fortsetzten. Doch gelang es dem Marschall Davoust noch in Folge der angestrengtesten Märsche einem von der verbündeten Hauptarmee abgekommenen österreichischen Corps unter Meerfeld am 9. Nov. bei Mariazell sich vorzuschieben, und es, nachdem er ihm 3 Fahnen, 16 Kanonen und 4000 Gefangene abgenommen, fast ganz aufzulösen. Als hierauf Napoleon gegen Brünn vorrückte, ließ er ihn mit seinen drei Divisionen zur Deckung des Rückens der großen Armee in Wien und der Umgegend zurück, zog aber bald nachher die Division des Generals Bisson (unter Cafarelli, da jener bei Lambach schwer verwundet worden war) noch an letztere, Davoust selbst aber mit den übrigen beiden Divisionen nicht eher heran, als unmittelbar vor der Schlacht bei Austerlitz. Die von Gudin konnte nicht weiter als bis Nikolsburg gelangen; die von Friant, von Davoust selbst geführt, kam erst in der Nacht vom 1. zum 2. Dec. bei der Abtei Raygern (1 teutsche Meile vom Schlachtfelde) auf dem äußersten rechten Flügel der französischen Stellung an. Hier hatte nun letzterer am 2. die schwere Aufgabe zu lösen, nur mit dieser durch forcirte Märsche sehr ermüdeten Division und der Dragonerdivision Bourcier dem größern Theile des rechten aus drei starken Colonnen unter Dochterow, Langeron und Przybyszenki bestehenden Flügels der russischen Armee Widerstand zu leisten. Durch eine ebenso hartnäckige als umsichtige Vertheidigung des Terrains bei den Dörfern Telnitz und Sokolnitz beschäftigte er bis gegen das Ende der Schlacht den weit überlegenen Feind, und vereitelte so dessen Plan, den rechten Flügel der französischen Armee zu umgehen oder zu durchbrechen, und ihr in den Rücken zu fallen, um sie von der Rückzugslinie nach Wien abzuschneiden; aber eben auch dadurch ward es dem neben Davoust links stehenden Corps des Marschalls Soult nur möglich, die Höhen von Pratzen zu besetzen und so den rechten Flügel der Russen von ihrem Centrum zu trennen, worauf aller Zusammenhang im Commando bei ihnen aufhörte, und sie einer vollständigen Niederlage ohne Rettung entgegengingen. Nach dem Abzuge der Russen und bis zum Frieden von Presburg (am 26. Dec.) hielt Davoust mit seinem wiedervereinigten Corps die Gegend von Presburg, hierauf die von Linz und vom April 1806 an, als die französische Armee sich über Südteutschland und Franken verbreitete, um noch gegen Österreich und namentlich auch gegen Preußen in einer drohenden Stellung zu bleiben, einen Theil von Baiern und Würtemberg auf dem linken Ufer der Donau besetzt. Als ferner Napoleon's Entschluß, Preußen mit Krieg zu überziehen, feststand, erhielt er in seinem Hauptquartier Öttingen den Befehl, am 3. Oct. in Bamberg einzutreffen. Sein Corps, aus den nämlichen Divisionen, die unter ihm in Österreich gefochten, und drei Chasseurregimentern unter dem General Vialannes bestehend, war mit Allem, größtentheils auf Kosten der bis dahin besetzt gehaltenen teutschen Provinzen, trefflich ausgerüstet, und wurde am 11. von Mittelpöllnitz aus beordert in Vereinigung mit dem ersten Corps unter Bernadotte nach Naumburg vorzurücken. Von dorther sollten beide bei der am 14. von dem Kaiser beabsichtigten Hauptschlacht den linken Flügel der preußischen Armee umgehen und angreifen. Aber am nämlichen Tage mit dem Frühesten trennte sich Bernadotte bei Naumburg

von ihm, gestützt auf einen Befehl Napoleon's, der ihm nicht ausdrücklich vorschrieb der Bewegung des Davoust'schen Corps zu folgen und ihm die Wahl zu lassen schien, über Dornburg vorzugehen, eigentlich aber wol in der Absicht, um dem Schlachtfelde, auf dem Napoleon in Person commandirte, näher zu sein und dort glänzendern Waffenruhm zu ernten. Doch der glänzendste war an diesem Tage dem Marschalle Davoust beschieden. Unbestimmte Nachrichten über die Stellung der Preußen im Allgemeinen und ein dichter Nebel am Morgen ließen ihn bis zum Beginne des Gefechts in Ungewißheit über das ihm gegenüberstehende Corps; es war der größere Theil des preußischen Heeres unter dem Herzoge von Braunschweig, beinahe 50,000 Mann mit 10,000 Mann Reiterei, denen er nur gegen 30,000 Mann mit 2500 Mann Reiterei entgegenzustellen hatte. Dennoch behauptete er das Terrain bei Hassenhausen längere Zeit nur mit der Division Gudin allein gegen überlegene Infanterie und eine zahlreiche Reiterei, die ihn in der rechten Flanke umfaßt hielt. An seinen wohlberechneten Dispositionen und der durch sein Beispiel gehaltenen unerschütterlichen Tapferkeit schachbretförmig aufgestellter Infanterievierecke scheiterten alle Angriffe, und, sobald die andern Divisionen, deren Marsch durch das Defilé bei Kösen aufgehalten worden war, eingetroffen waren, schritt Davoust selbst zum Angriffe und nöthigte die preußische Armee zuletzt durch Umgehung ihres linken Flügels zum schleunigen Rückzuge. Der Sieg wurde von ihm theuer erkauft, denn mehr als der vierte Theil seines Corps war geblieben oder verwundet; — ihm selbst nahm eine Kugel den Hut und seine Uniform war von mehren durchlöchert; — aber entschieden gehört dieser Sieg zu den seltenern in der Kriegsgeschichte, was auch Napoleon, der dem Verdienste seiner Unterbefehlshaber nicht immer Gerechtigkeit widerfahren ließ, wohl erkannt hat, wenn er in seinen Memoiren gesagt [2]): „la marche rétrograde du prince de Ponté-Corvo mit à même le prince d'Eckmuehl, de se couvrir d'une gloire immortelle.“ Auch ließ der Kaiser sein Corps zur besondern Auszeichnung am 25. Oct. zuerst in Berlin einziehen. Doch schon am 27. verließ Davoust die Hauptstadt wieder, um mit seinem durch zwei Reiterdivisionen verstärkten Corps, welches von nun an den rechten Flügel der großen französischen Armee bildete, über Frankfurt a. O. und Posen gegen Warschau zu marschiren, wo er am 30. Nov. einrückte. Nachdem er dann auf das rechte Ufer des Narew und das linke der Wraka übergegangen, warf er am 23. Dec. bei Czasnowo (am rechten Ufer des Narew) ein der russischen Hauptarmee vorgeschobenes Corps unter Ostermann über den Haufen, und nahm am 26. nebst dem Augereau'schen Corps und einem Theile der Reiterreserve unter Murat an dem Treffen bei Golymin Antheil, wo Fürst Galizin gegen weit überlegene Streitkräfte einen gleich hartnäckigen Widerstand leistete, wie am nämlichen Tage Benningsen gegen Lannes bei Pultusk. Als ferner die Russen unter Benningsen gegen Ende des Januar 1807 von der Seenlinie bei Lötzen und Rhein her über die obere Alle wieder vorgedrungen waren, und Napoleon ihnen in der Gegend von Allenstein eine Hauptschlacht zu liefern beabsichtigte, sollte Davoust der russischen Armee, ihren linken Flügel über Wartenburg umgehend, in den Rücken fallen, und es war ihm sonach die nämliche Rolle zugedacht, die er in der Schlacht bei Hassenhausen (Auerstädt) so ruhmvoll durchgeführt hatte. Aber Benningsen, durch eine aufgefangene Ordre noch zeitig genug von den Dispositionen seines Gegners unterrichtet, entging der Gefahr durch ungesäumten Rückzug und hielt nicht eher wieder Stand, als bei Preußisch-Eilau. In der dortigen Schlacht konnte Davoust mit seinem Corps erst am zweiten Tage derselben, am 8. Febr. gegen Mittag, bei Molwitten auf dem äußersten rechten Flügel der französischen Armee in dem Zeitpunkte eintreffen, wo der Sieg sich schon auf die Seite der Russen zu neigen anfing. Er war es, der nach Wegnahme der Dörfer Seegallen und Kleinsausgarten das Gleichgewicht der Schlacht wiederherstellte; darauf rollte er den linken Flügel der russischen Armee fast völlig auf, drang eine Meile weit bis Kuschitten im Rücken derselben vor, und würde, unterstützt von dem unter Napoleon's eigener Führung nachrückenden Centrum, ihre völlige Niederlage herbeigeführt haben, wäre nicht dort seine Avantgarde von dem inzwischen herbeigeeilten preußischen Corps unter L'Estocq unerwartet angegriffen und bis hinter den Bach bei dem Vorwercke Anklappen zurückgeworfen worden. Hier sammelte er selbst die zerstreuten, nur durch seine persönliche Einwirkung in weiterer Flucht aufzuhaltenden Truppen und führte sie nach Kleinsausgarten zurück, wo die Nacht dem Kampfe ein Ziel setzte. Während der hierauf folgenden Waffenruhe befand sich Davoust mit seinem Corps in der Gegend von Hohenstein und Gilgenburg, nahm aber nach dem Wiederbeginne der Feindseligkeiten an der Schlacht bei Heilsberg (am 10. Juni) keinen Antheil, indem Napoleon ihn zu dieser Zeit gegen Königsberg in der Idee entsendet hatte, die Russen von diesem Platze und dem L'Estocq'schen Corps abzuschneiden. Ob nun schon dies nicht gelang, ließ derselbe ihn dennoch jene Bewegung in Gemeinschaft mit dem Soult'schen Corps und dem größern Theile der Reiterreserve fortsetzen, rief ihn aber noch während der Schlacht bei Friedland (am 14. Juni) aus der Nähe von Königsberg wieder ab; doch ward es ihm nicht möglich, noch zur rechten Zeit das Schlachtfeld zu erreichen. Denn erst am 15. konnte Davoust mit seinem Corps zwei Meilen davon bei Abschwangen ankommen, von wo er über Tapiau dirigirt wurde, um mit der großen Armee den Feind bis gegen die Memel zu verfolgen. Nach dem bald darauf abgeschlossenen Frieden (am 9. Juli) ernannte ihn Napoleon zum Lohne für seine Thaten zum Herzoge von Auerstädt und verlieh ihm unter den Gütern, die er seinen Generalen in Polen schenkte, das reichste, das Fürstenthum Lowicz. Zugleich bestellte er ihn als Gouverneur des Herzogthums Warschau, welchen Posten er so lange bekleidete, bis der König von Sachsen dessen Regierung übernahm. Sein aus drei Infanteriedivisionen, einer Dragonerdivision und zwei Brigaden leichter Rei-

[2]) Notes et Mélanges par Montholon. T. II. p. 57.

terei bestehendes Corps bezog Cantonnirungen im Herzogthume und der Herzog von Auerstädt regierte, auf die Macht der Waffen trotzend, während jenes Zeitraums mit einer Strenge, die oft in die größte Härte ausartete. Die Zerrissenheit, in der er alle innere Verhältnisse in dem erst wieder von Neuem zu organisirenden Staate fand, der eigennützige, ehrgeizige und dabei zweideutige und widerspenstige Charakter vieler unter dem polnischen Adel, und sein Bestreben überall Ordnung und Gehorsam wiederherzustellen, mochten ihm zu gewaltsamen Maßregeln wol Veranlassung geben; dennoch kann man ihn weder damals, noch überhaupt von dem Vorwurfe freisprechen, oft als ein nur zu blindes Instrument Napoleon's gehandelt zu haben, kein Mittel verschmähend, wenn es nur dazu dienen konnte, dessen Herrschergebote in Ausführung zu bringen. So gab er sich denn auch williger als alle andere französische Marschälle einem Kundschaftersysteme hin, mit dem Napoleon schon seit dem J. 1805 Teutschland umsponnen hielt, und welches sich später auch auf Polen ausdehnte, und der Herzog von Auerstädt war bis zur Katastrophe im J. 1813 eins der vornehmsten Häupter desselben. Den Polen im Herzogthume Warschau machte er sich zuletzt so verhaßt, daß sie eine förmliche Deputation an Napoleon abschickten, um sich über den Druck seines Gouvernements zu beschweren, worauf dieser jedoch gar keine Rücksicht nahm. Übrigens erhielt der Herzog von Auerstädt für die Verwaltung des Herzogthums von dessen neuem Regenten, dem Könige von Sachsen, im J. 1808 das Großkreuz des Heinrich's- und 1809 das des polnischen Militärordens. In den letztern beiden Jahren hielt er sich noch mehre Monate lang in Breslau auf und wurde vor der Eröffnung des Feldzugs vom J. 1809 gegen Österreich zum Befehlshaber der 60,000 Mann starken sogenannten Rheinarmee ernannt, mit welcher er in den ersten Tagen des April Erfurt verließ, und der Donau zueilte, um sie noch vor den Österreichern bei Regensburg zu erreichen. Am 18. Abends, eben erst dort angekommen, fand er von Napoleon den unausführbaren Befehl vor, mit dem dritten nur aus den Divisionen Friant, Gudin, Morand und St. Hilaire, der leichten Reiterdivision Montbrun und der Cuirassierdivision St. Sulpice formirten Armeecorps noch am nämlichen Tage bei Neustadt (an dem rechten Donauufer 3 Meilen von Regensburg) zu den Baiern unter Lefebvre zu stoßen. Nicht eher als am 19. mit dem Frühesten war es ihm möglich, sich dazu in Bewegung zu setzen, und dies konnte nun nur unter den Augen des Feindes geschehen, der ihm überlegen sein mußte, hätte der Erzherzog Karl seine Truppen noch zur rechten Zeit nach jener Richtung hin concentrirt gehabt; doch das Glück wollte, daß der Herzog von Auerstädt den halben Weg bis Neustadt unangefochten zurücklegen konnte. Erst bei Hausen stellte sich ihm das dritte österreichische Armeecorps (Hohenzollern) entgegen, und er behauptete in dem dortigen mörderischen Treffen zwischen Hausen und Tengen das Schlachtfeld. Hierauf wurden die Divisionen Gudin und Morand mit der Cuirassierdivision St. Sulpice unter die Befehle des Marschalls Lannes gestellt, und während dieser am 20. den linken Flügel der österreichischen Armee (unter Hiller) über Rohr gegen Landshut zurückdrängte, hielt der Herzog mit dem Reste seiner Truppen die Mitte (die Corps von Hohenzollern und Rosenberg) bei Diettenhofen und Dinzling fest, und ging durch die Divisionen Demont und zwei bairische Divisionen, Kronprinz und Deroi, wieder verstärkt, am 21. zum Angriffe gegen jene Corps vor. Den ganzen Tag über bis zur einbrechenden Nacht blieb er gegen sie im Vortheile; das Hauptgefecht war bei Unterleuchlingen (an dem linken Ufer der großen Laber). Am 22. befand er sich, als der Erzherzog Karl noch die Corps von Kollowrath und Liechtenstein herangezogen hatte, und mit diesen seinen schwachen bis Abbach (an der Donau) ausgedehnten linken Flügel aufzurollen drohte, in der gefährlichsten Lage. Dennoch aber behauptete er seine Stellung bis zum Mittage, wo Napoleon an der Spitze der Corps von Massena und Lannes, mit denen dieser am Tage vorher den rechten Flügel der Österreicher bei Landshut über den Inn geworfen hatte, am rechten Ufer der großen Laber bei Eckmühl anlangen konnte. Der hierauf dort erfochtene Sieg, in dessen Folge der Erzherzog Karl genöthigt wurde, sich über Regensburg nach Böhmen zurückzuziehen, erwarb dem Herzoge von Auerstädt nach dem Frieden noch den Titel eines Fürsten von Eckmühl. Seiner besonnenen Haltung und Ausdauer verdankte Napoleon auch vorzüglich die glänzenden Erfolge dieses Tages. Es wurde ihm die Verfolgung des Erzherzogs auf dem linken Ufer der Donau übertragen; bald folgte er aber den Bewegungen der großen französischen Armee nach der Gegend von Wien, wo der Kaiser der Franzosen die Entscheidung des Kampfs suchte, ohne jedoch an der Schlacht von Großaspern (am 21. und 22. Mai) Antheil zu nehmen, zu der nur eine Division seines Corps, die von St. Hilaire, der dort den Heldentod fand, herangezogen werden konnte. Er selbst war nach Zerstörung der Brücke bei Kaiserebersdorf genöthigt, mit den übrigen Divisionen auf dem rechten Donauufer zurückzubleiben. Erst nachdem der Erzherzog Johann die Schlacht bei Raab (am 14. Jun.) verloren und sich nach Presburg zurückgezogen hatte, trat der Fürst von Eckmühl thätig wieder auf, indem ihm von Napoleon aufgegeben war, dort die Räumung des rechten Donauufers, wo ein starker Brückenkopf den Übergang auf das linke verwehrte, unbedingt zu fodern. Als nun darauf von dem Erzherzoge Johann nicht eingegangen wurde, und ein Sturmangriff gegen die dortigen Verschanzungen zu gewagt erschien, nahm er keinen Anstand die unbefestigte Stadt Presburg dem Kriegsgebrauche zuwider vom rechten Donauufer her vom 26. bis zum 29. Jun. zu bombardiren, wodurch ein großer Theil derselben in Asche gelegt, der beabsichtigte Zweck aber nicht erreicht wurde. In der bald darauf folgenden Schlacht bei Wagram (am 5. und 6. Juli) befand er sich mit seinem gegen 37,000 Mann starken Corps (den Divisionen Morand, Friant, Gudin, Puthod und der leichten Reiterdivision Montbrun) auf dem äußersten rechten Flügel, beschäftigte am 5. den österreichischen linken bei Glinzendorf und Markgrafenneusiedel den ganzen Tag über, und trug am 6. zur

Erringung des Siegs durch eine Umgehung des Rosenberg'schen Corps über Obersiebenbrunn wesentlich bei; denn erst nachdem letzteres von ihm zurückgedrängt war, getraute sich Napoleon zur Durchbrechung der Mitte der österreichischen Armee zu schreiten, worauf diese den allgemeinen Rückzug antrat. Der Fürst von Eckmühl folgte ihr mit der großen Armee auf der Straße nach Brünn, vertrieb am 9. Abends noch die österreichische Arrièregarde von Nikolsburg und befehligte während des Treffens bei Znaim (am 11. Jul.) einen Theil der Reserve. Hierauf hielt er mit seinem Corps noch nach dem Frieden zu Wien (am 14. Oct.) bis zum December Mähren besetzt. Später blieb er als Oberbefehlshaber der französischen Armeen in Teutschland zurück, und wurde nach Vereinigung der Hansestädte mit Frankreich zum Generalgouverneur der drei hanseatischen Departements ernannt. Auch in dieser Stellung machte er es sich zum besondern Geschäfte, den damals schon besonders in Nordteutschland aufstrebenden Geist gegen die Gewaltherrschaft Napoleon's zu unterdrücken und den geheimen Triebfedern nachzuspüren, welche ihn in Bewegung setzten. Mehre Verhaftungen, oft auf bloßen Verdacht, wurden deshalb von ihm veranlaßt, u. a. ließ er den durch seine gemeinnützigen Volksschriften bekannten Rath Becker zu Gotha, dessen nachtheilige Einwirkung auf die Stimmung in Teutschland er fürchtete, im November 1811 aufheben und nach Magdeburg transportiren, wo dieser bis zum Frühjahre 1813 gefangen blieb. Bei dem Beginne des Feldzugs gegen Rußland im J. 1812 verlieh Napoleon dem Fürsten von Eckmühl das stärkste Corps in der Armee, das erste, welches aus fünf Divisionen (Morand, Friant, Gudin, Desaix und Compans) bestehend, gegen 70,000 Mann zählte, und gab ihm so einen Beweis seines besondern Vertrauens. Ebendadurch wurde aber auch die Eifersucht der übrigen Marschälle und selbst von Berthier, mit dem er schon früher nicht in gutem Vernehmen gestanden hatte, gegen ihn aufgeregt. Von mehren Seiten wurde sonach der vorzüglichen Sorgfalt, die er auf die Ausrüstung und die gesicherte Verpflegung seines Corps wendete, die ehrgeizige Absicht untergeschoben, daß er auf den Fall eines glücklichen Ausgangs des Feldzugs nach dem Besitze einer Krone trachte, und seine Gegner versäumten es nicht, ihn in dieser Beziehung bei Napoleon zu verdächtigen. Dennoch stellte der Kaiser den König von Westfalen, Jerome, dem er Schuld gab, daß ein russisches Heer unter Bagration nicht schnell genug verfolgt, und diesen nicht außer Stand gesetzt zu haben, eine Vereinigung mit dem andern unter Barklay de Tolly zu bewerkstelligen, gegen die Mitte des Juni unter seine Befehle, was jedoch nicht zur Ausführung kam, da jener aus Verdruß darüber die Armee verließ. Rascher drängte der Fürst von Eckmühl nun zwar nach, konnte aber den General Bagration doch nicht eher als bei Mohilew und auch nur mit zwei Divisionen erreichen, als dieser sich anschickte daselbst auf das linke Ufer des Dnieper überzugehen; ebenso wenig konnte er es ihm auch, obschon er ihn am 23. Jul. von dort zurückgeschlagen, verwehren, den Übergang weiter oberhalb bei Staroi-Bichow auszuführen, sowie hierauf bei Smolensk zu Barklay de Tolly zu stoßen. Noch damals waren seine Truppen in Folge strenger Aufsicht und der umsichtigsten Vorsorge in einer guten und ungleich bessern Lage, als alle übrigen bei der großen Armee unter Napoleon. Dieser zog ihn nun unmittelbar nach dem Treffen bei Mohilew gegen Smolensk heran. Alle Marschälle, namentlich Murat, riethen dem Kaiser ab, dort eine Schlacht zu liefern, deren Gewinn nicht ohne unverhältnißmäßig große Opfer errungen werden konnte, und der Fürst von Eckmühl war es allein, der ihn im trotzigen Beharren auf dem dafür einmal gefaßten Entschlusse bestärkte. Die Infanterie seines Corps that am Tage derselben (am 17. Aug.) unter seiner besondern Leitung Wunder der Tapferkeit, bemächtigte sich der Vorstädte zu beiden Seiten der Straße von Krasnoi und würde in die Stadt eingedrungen sein, wäre sie nicht an der Unmöglichkeit gescheitert, die hohen Umfassungsmauern zu ersteigen. In der Schlacht an der Moskwa (bei Borodino) befehligte er nur drei Divisionen (Friant, Desaix und Compans); die von Morand und Gerard (sonst Gudin; dieser war in dem Treffen von Walutina Gora am 19. Aug. geblieben,) waren unter Eugen, Vicekönig von Italien, gestellt. Mit jenen bemächtigte er sich schon am 5. Sept. einer großen, von den Russen vor dem Schlachtfelde bei Schewardino angelegten Redoute. Am 7., dem Schlachttage, bestand er, als Napoleon vor dem Beginne des Kampfes die Marschälle um sich versammelt hatte, darauf, daß durch sein Corps der rechte Flügel unter Poniatowski, der den linken der Russen angreifen sollte, dazu aber zu schwach war, verstärkt werden müsse, was der Schlacht wahrscheinlich eine für die Franzosen noch günstigere Wendung gegeben haben würde; doch der Kaiser war nicht dieser Ansicht und beschränkte den Fürsten von Eckmühl darauf, nur bei Eroberung der gegen die Mitte der russischen Stellung vor Semenofskoe angelegten Redans mitzuwirken, wo er verwundet wurde. Während des verhängnißvollen Rückzugs der Franzosen von Moskau endlich bestand er bei Wiäsma (auf dem halben Wege von Moskau nach Smolensk) am 3. Nov. in Gemeinschaft mit Poniatowski, Eugen und Ney in einer ungünstigen Stellung, die er, vom Feinde gedrängt, einzunehmen gezwungen war, ein sehr nachtheiliges Gefecht. Sein Corps gerieth dabei in so große Unordnung, daß Ney in einem Schreiben an den Kaiser ihm die Schuld an dem Unglücke dieses Tags beimaß; es befand sich, am 15. Nov. in Smolensk angekommen, in dem traurigsten Zustande und war bis auf 10,000 Mann geschmolzen. Daselbst bemächtigte er sich noch vor dem später eintreffenden Corps des Marschalls Ney der vorgefundenen Vorräthe und letzterer verfeindete sich deshalb mit ihm um so mehr, als er diesen hierauf am 16. in Smolensk seinem Schicksale überließ, um Napoleon's Garden über Krasnoi zu folgen, und so in die Gefahr brachte gefangen zu werden, aus der ihn nur seine Entschlossenheit und sein Glück auf dem merkwürdigen Marsche über den gefrornen Dnieper und Gusinoe nach Orsza rettete. Der Fürst von Eckmühl wohnte am 17. noch dem Rückzugsgefechte der Garden in der Gegend von Krasnoi bei, über-

schritt am 27. die Berezina, und konnte, da an diesem Tage sein Corps nicht mehr als 1200 Mann zählte, nur geringen Antheil an dem dortigen Kampfe nehmen. Darauf ging letzteres, wie alle übrige nicht zur Garde gehörende Truppen, seiner völligen Auflösung entgegen, sodaß nur wenige Mannschaften übrigblieben, um die vor dem Feinde geretteten Adler zu escortiren. Doch vereinigte der Fürst, nachdem er das preußische Gebiet betreten, die dort sich wieder sammelnden Trümmer verschiedener Corps mit den noch vorgefundenen Depots und formirte daraus eine einigermaßen geordnete Truppenabtheilung, mit der er gegen Ende Januars 1813 über Thorn Posen erreichte. Hier wurde ihm der Auftrag, die von den Franzosen besetzten Oderfestungen zu inspiciren und hierauf nach Magdeburg zu gehen, um das 1. Corps aus den 5. und 6. Bataillonen der zugehörenden Regimenter und Cohorten, welche aus Frankreich angekommen waren, von Neuem zu bilden. Schon zu Anfange des März waren 10,000 Mann davon wieder schlagfertig, mit denen er nach Dresden marschirte. Dort hatte der die sächsischen Truppen commandirende französische General Reynier schon am 10. März es unternehmen wollen, die Elbbrücke, ein Meisterstück der Baukunst, zu sprengen, war aber davon wieder abgegangen, weil die Bevölkerung der Hauptstadt mit einem Aufstande drohte, als der Fürst von Eckmühl ankam und nun die ernstesten Anstalten dazu traf. Alle Gegenvorstellungen waren vergeblich, und auch auf ein Schreiben des damals in Torgau commandirenden Generals Thielemann, in welchem dieser ihn versicherte, daß mit der dresdener Elbbrücke zugleich alle Bande, die Sachsen noch an Frankreich fesselten, zersprengt werden würden, nahm er keine Rücksicht. Am 19. März mit dem Frühesten sah er von den der Brücke nahegelegenen Wällen ruhig dem Zerstörungswerke zu, wiederholt dabei aussprechend, man solle daraus abnehmen, wie fest Napoleon's Entschluß stehe, Sachsen Schritt für Schritt zu vertheidigen. Die Geschichte kann es nur als einen Act des Vandalismus bezeichnen, da noch kein genügender Grund zu einer solchen äußersten Maßregel vorhanden war; denn es hatte sich bis dahin nur erst eine russische Streifpartie von ungefähr 500 Mann unter dem Obersten Prendel auf dem rechten Elbufer gezeigt, und die Avantgarde des russischen Heeres erreichte dieses nicht eher, als am 25. März. Der Fürst von Eckmühl übergab bald darauf das Commando des 1. Armeecorps an den General Vandamme und übernahm das des 13., welches über 20,000 Mann stark, aus den Divisionen Loison, Thiebault und Pecheur bestand, und bestimmt war nach den damals von den Franzosen nur schwach besetzten hanseatischen Departements zu rücken und Hamburg wieder zu nehmen, dessen Einwohner sich mit gewaffneter Hand gegen den Druck der Napoleon'schen Herrschaft aufgelehnt, und dem Streifcorps des russischen Generals Tettenborn am 17. März die Thore geöffnet hatten. Schon am 3. April gelang es der Avantgarde unter dem General Montbrun Lüneburg wieder zu besetzen, wo am Tage vorher eine Truppenabtheilung des Brigadegenerals Morand[3]) von Dörenberg und Tschernitschef aus einander gesprengt worden war, und gegen den 19. Mai hatte sich der Fürst der Stadt Hamburg, nach Wegnahme der vorliegenden großen Elbinseln, des Ochsenwerders und der Wilhelmsburg, von der Südseite her auf Kanonenschußweite genähert, worauf er durch ein heftiges Bombardement die Übergabe zu erzwingen versuchte. Doch ergab sich die Stadt nicht eher, als bis alle Hoffnung auf Entsatz verschwunden, die Dänen sich als Verbündete Frankreichs erklärt hatten und auch Tettenborn abgezogen war, worauf der Fürst von Eckmühl am 31. Mai mit seinem Corps einen pomphaften Einzug hielt. Neun Tage darauf langte die officielle Nachricht von dem nach der Schlacht bei Bautzen abgeschlossenen Waffenstillstande in Hamburg an. Hätte es sich noch bis dahin gehalten, so würden seinen patriotischen Bewohnern große Drangsale erspart worden sein. Denn durch den Fürsten von Eckmühl wurden von nun an, ein volles Jahr lang, schonungslos alle Mittel für die Erhaltung seiner Truppen, sowie zur Befestigung der Stadt und Umgegend, in Anspruch genommen. Zu Letzterm war ihm auch Zeit genug bewilligt, denn erst gegen die Mitte des August näherte sich von Mecklenburg her ein Corps der Verbündeten unter Wallmoden, dem er im Vereine mit einem dänischen Hilfscorps entgegenging, ohne jedoch dabei die Umsicht und Entschlossenheit zu zeigen, die ihn in allen frühern Feldzügen charakterisirt hatten. Sein an Truppen schwächerer, aber kühner und gewandter Gegner brachte ihm in mehren partiellen Gefechten auf dem rechten Ufer der Elbe und dem linken der Steckenitz bedeutende Verluste bei; die Division Pecheur, die er auf das linke Elbufer entsendet hatte, wurde am 16. Sept. in dem Treffen an dem Waldstriche, die Göhrde genannt, beinahe aufgerieben, und er selbst wartete hierauf ruhig auf dem rechten Ufer der Steckenitz, in einer fast unnehmbaren Stellung, einen am 6. Oct. dagegen geführten Angriff ab, welcher sich nur auf eine Kanonade beschränkte und zu keinem Resultate führte. Als ferner noch zwei Armeecorps, das eine unter dem Kronprinzen von Schweden (Bernadotte) in der zweiten Hälfte des November, das andere unter dem russischen General Benningsen einen Monat später heranrückten, standen dem Fürsten von Eckmühl mehr als 60,000 Mann gegenüber, und er sah sich gegen Ende des December, nachdem auch Stade und Kurhaven von den Verbündeten erobert worden waren, nur auf Hamburg und Haarburg und den Besitz der zwischenliegenden Inseln zurückgewiesen. Jede Fußbreite des um Hamburg befestigten Rayons machte er hierauf den Belagerern streitig, deren Angriffe vorzüglich gegen die Nordostseite von Hamburg, sowie vom Ochsenwerder aus gegen die Insel Wilhelmsburg und gegen Haarburg gerichtet waren, und fast kein Tag verging bis zur Übergabe von Hamburg ohne Gefechte, in denen die Franzosen, angespornt durch die Wachsamkeit und Energie ihres Befehlshabers, sich fortdauernd und auch dann, wenn sie der Übermacht weichen mußten, in einer Achtung gebie-

3) Dieser blieb bei Lüneburg; der Divisionsgeneral Morand, Waffengefährte des Fürsten von Eckmühl, war ein anderer.

tenden Stellung behaupteten. Gegen Ende des Januar und in der Mitte des Februar 1814 marschirten zwar die Schweden unter dem Kronprinzen und das Corps von Wallmoden nach den Niederlanden ab; aber auch Dänemark hatte noch vor dem mit den Verbündeten abgeschlossenen kieler Frieden sein Hilfscorps zurückgezogen, und die Belagerungsarmee wurde am 2. Jan. durch ein neues Corps unter Tolstoy verstärkt, worauf sie immer noch über 50,000 Mann zählte. Die Versuche des Generals Benningsen am 9. und 17. Febr., die Insel Wilhelmsburg zu erobern und so den Franzosen die Verbindung zwischen Hamburg und Haarburg abzuschneiden, scheiterten, und durch die größten Anstrengungen erreichte derselbe zuletzt weiter nichts, als eine engere Einschließung Hamburgs auf der Nord- und Westseite. Selbst in dem Zeitpunkte, wo von dem Fürsten von Eckmühl alle Hoffnung eines möglichen Entsatzes eigentlich schon aufgegeben sein mußte, bethätigte er noch den Vorsatz der nachdrücklichsten Vertheidigung durch die harte Maßregel der Abbrennung aller der Nordseite Hamburgs naheliegenden Dörfer, sowie auch mehrer bei Haarburg, welche den Belagerern als Schutzmittel der Annäherung dienen konnten. Auch ließ er sich, nachdem ihm am 13. April durch den General Benningsen die Nachricht von der Einnahme von Paris und der Entfernung Napoleon's mitgetheilt worden war, nicht eher als am 25. bewegen, einen Waffenstillstand abzuschließen. Endlich traf am 12. Mai der General Gerard mit der Vollmacht Ludwig's XVIII. in Hamburg ein, den Oberbefehl über das 13. Armeecorps an der Stelle des Fürsten von Eckmühl zu übernehmen; letzterer hatte aber auch, noch bevor jener angekommen, nachdem er aus Frankreich über die dortige Thronveränderung sichere Botschaft erhalten, dem neuen Souverain den Eid der Treue schwören lassen. Das Armeecorps zog am 31. Mai durch Todte, Verwundete und Kranke bis auf die Zahl von 12,000 Mann herabgebracht, welche in den letzten Monaten kaum hingereicht, den angestrengtesten Dienst zu bestreiten und eine heldenmüthige Ausdauer bewiesen hatten, mit Kriegsehren und Feldgeschützen von Hamburg ab, dort ein verhaßtes Andenken zurücklassend, welches besonders auf dem Namen des Fürsten von Eckmühl ruhen blieb, und ihn in der öffentlichen Meinung in tiefen Schatten gestellt hat. Auch zog ihm sein Benehmen in Hamburg eine Anklage bei Ludwig XVIII. zu, welche diesen veranlaßte, ihm zu befehlen, sich dagegen zu verantworten, — das betreffende Memoire ist von ihm dem Drucke übergeben worden — und bis zu seiner Rechtfertigung außerhalb Paris sich aufzuhalten. Allerdings war Hamburg mit seinem Gebiete auf das Schwerste bedrückt gewesen. An die Stelle der Departementalverfassung war mit dem Erscheinen des Fürsten von Eckmühl eine Militairregierung getreten. Mehre aus der reichern und vornehmern Classe, welche mit den Verbündeten im Einverständnisse gelebt und sich geflüchtet hatten, wurden für Staatsverräther erklärt und ihrer Güter beraubt, ferner von 48 Millionen Franken auferlegten Contribution 10 Millionen an die große französische Armee nach Sachsen gesendet, und die Erhaltungskosten des 13. Armeecorps auch noch von andern außergewöhnlichen Abgaben und durch gewaltsame Wegnahme des Bestandes der Bank von 7½ Millionen Mark bestritten. Dabei vertrieb man gegen 40,000 Einwohner aus der Stadt, weil sie dem Befehle, sich bis zum Juli 1814 mit Lebensmitteln zu versehen, nicht hatten nachkommen können, oder um sich eines Theiles der Bevölkerung, durch welche die Sicherheit der Besatzung gefährdet schien, zu entledigen, und gegen 8000, deren Häuser verbrannt wurden, um Raum für anzulegende Befestigungen zu gewinnen, verloren ihr Obdach und wurden bei strenger Jahreszeit dem größten Elende preisgegeben. Doch alle diese Maßregeln waren theils von Napoleon dictirt, theils durch das besondere Verhältniß herbeigeführt, daß der Vertheidiger Hamburgs ohne Unterstützung von seinem Kriegsherrn, ja seit dem 18. Aug. 1813 fast ohne alle Instruction von ihm, nur allein auf die Selbsthilfe verwiesen war. Immer wurden sie aber zu einer noch empfindlichern Härte durch seine starre, aller Humanität in Folge eines mehr als 20jährigen Kriegslebens entfremdete Persönlichkeit, durch die Depravation der französischen Administrationsbeamten und die widrigen Formen einer in das Innerste des Familienlebens eindringenden Militairpolizei gesteigert. In sein Vaterland wiedergekehrt, lebte der Fürst von Eckmühl zurückgezogen auf seinem Landgute Savigny sur Orge, bis ihm von Napoleon, nach dessen Wiederauftreten in Frankreich am 21. März 1815, das Kriegsministerium und mit diesem das schwierige Geschäft der damaligen Reorganisation der Armee übertragen, und darauf auch, als während der 100 Tage zwei Kammern zusammentraten, die Pairswürde ertheilt wurde. Nach dem Unfalle bei Waterloo (la belle Alliance) wurde er von der Kammer der Abgeordneten aufgefodert, Rechenschaft über den Stand der Angelegenheiten abzulegen; dabei hatte man ihn auch im Verdachte, daß er Truppen marschiren lasse, um die Versammlung aufzuheben und sich selbst zum Haupte der Regierung aufzuwerfen. Mit Festigkeit antwortete er ihr, daß, so lange ihm eine Befehlshaberstelle würde anvertraut sein, kein Franzose Verrath zu befürchten habe; zugleich beschwor er sie, der neuen feindlichen Invasion mit Kraft zu begegnen, und die strengsten Maßregeln zu ergreifen gegen jeden Nationalgardisten, der von nun an es wagen sollte, seine Fahnen zu verlassen. Ob nun schon dies kaum mehr ausführbar war, so bemühte er sich doch mit allem Eifer, eine Desorganisation der noch vorhandenen Truppenabtheilungen, ähnlich der im J. 1814, abzuwenden. So gelang es ihm auch in der inzwischen in Vertheidigungszustand gesetzten Hauptstadt ein ansehnliches Corps zu bilden, welches, als schon Alles verloren schien, auch noch außerhalb Widerstand leistete und die Bedingung erkämpfte, in Folge einer am 3. Jul. abgeschlossenen Militairconvention freien Abzug zu erhalten. Dasselbe war der Kern der sogenannten Loirearmee, die 45,000 Mann stark unter Führung des Fürsten von Eckmühl am 10. Jul. in Orleans einrückte. Hier bald von dem überlegenen Heere der Verbündeten umstellt und wahrscheinlich auch schon insgeheim für die Bourbonische Sache gewonnen, erließ derselbe am 13. an die Armee eine Auffoderung, sich

Ludwig XVIII. zu unterwerfen. Letztere schloß mit den Worten: „un soldat sert toujours son pays, quelque soit le gouvernement qu'on ait; l'armée ne peut être délibérante;“ doch konnte er jene nicht eher als am 18. bewegen, die weiße Kokarde mit der dreifarbigen zu vertauschen; sein Commando legte er später nach dem Befehle des Königs in die Hände des Marschalls Macdonald, Herzogs von Tarent. Drei Tage zuvor hatte er bei dem Marschalle Gouvion St. Cyr, damaligem Kriegsminister, in aufopfernder Gesinnung darauf angetragen, auf der am 24. Jul. von der Regierung erlassenen Proscriptionsliste seinen Namen an die Stelle mehrer ausgezeichneter Generale zu setzen, weil er es gewesen, der sie als Kriegsminister während der letzten Regierungsperiode autorisirt habe, feindliche Schritte gegen Ludwig XVIII. zu thun. Längere Zeit lebte er hierauf vom Hofe entfernt ohne Anstellung und Einfluß; doch war es ihm im J. 1818 vergönnt, sich dem Könige wieder zu nähern, der den Dienst, den er Frankreich und auch ihm durch die Erhaltung und Beruhigung der Loirearmee erwiesen, nicht vergessen hatte, und ihn am 5. März 1819 unter dem Ministerium Desolle-Decazes zum Pair von Frankreich ernannte. Vier Jahre darauf am 1. Jun. 1823 ereilte ihn der Tod im eben begonnenen 54. Jahre in Louviers in der Normandie, wo er sich nicht lange vorher mit seiner Familie niedergelassen hatte. Er hinterließ zwei Töchter und einen 13jährigen Sohn, der die Pairswürde und damit eine Dotation von 30,000 Franken erbte. Seine frühere jährliche Rente hatte in 180,000 Franken bestanden und war durch die pariser Friedensschlüsse bis auf 100,000 vermindert worden.

Unerschütterliche Festigkeit des Willens, persönlicher Muth und unbedingte Ergebenheit in Napoleon's Machtgebote ebenso aus Dankbarkeit gegen ihn, als den Schöpfer seines Glücks, als aus militairischem Gehorsame, waren die Hauptzüge seines Charakters. Aus Vorsorge für seine Truppen, der er gewohnt war jede andere Rücksicht hintanzusetzen, erlaubte er sich in Feindes Land oft die drückendsten Requisitionen; doch kann man ihm nicht vorwerfen, sich dadurch selbst bereichert zu haben. Wegen strenger Disciplin war er von seinen Untergebenen mehr gefürchtet als geliebt; Freunde zählte er unter denen, die ihm gleich oder nahe standen, nur Wenige. Als General war er besonders auf dem Schlachtfelde ausgezeichnet, minder durch Conceptionen für Operationen im Großen; in diesem Sinne hat auch Napoleon geurtheilt, als er auf St. Helena von ihm gesagt: „er ist weit entfernt einer der ersten französischen Generale zu sein, obschon er ein guter General ist;“ immer war er aber eines der geschicktesten Werkzeuge in seiner Hand. Sein Äußeres hatte den Ausdruck der Strenge, Beharrlichkeit und Ausdauer, es war mehr schlicht als imponirend und ließ eher ein gewisses Phlegma ahnen, als die lebendige und unermüdliche Thätigkeit, deren er fähig war. Im öffentlichen Verkehre in der Regel finster, ernst und verschlossen, war er freundlich und theilnehmend im Kreise seiner Familie, als er sich in ihren Schoos geborgen, um von den Mühen eines vielfach bewegten Lebens auszuruhen. (*Heymann.*)

ECKS oder Öhks, esthnisch Äkki, ein ziemlich weitläufiger Kirchsprengel, oder nach dortiger Sprechart, Kirchspiel, im dorpatschen Kreise des Herzogthums Livland oder der rigaschen Statthalterschaft, gegen 70 rigasche Haken groß. Es erstreckt sich bis auf eine Meile nach Dorpat zu, hat größtentheils mittelmäßigen Kornboden, bedeutende Waldungen und mehre Seen, unter denen der Sadjerwsche bei weitem der größte und ergiebigste ist. Es fließen in diesem Kirchspiel auch einige fischreiche Bäche und sowol die petersburgische als revalsche Straße führen durch dasselbe. Das Kirchenpatronat gehört der Stadt Dorpat, weil nicht nur die Kirche und des Predigers Wohnung, sondern auch dessen, sowie des Küsters Länderei auf dem Grund und Boden des der Stadt gehörigen Patrimonialgutes Sotag liegen. Die Kirche steht nahe an der revalschen Straße und ist von Stein, hat aber einen schlechten Thurm. Der Prediger ist der Gerichtsbarkeit des Stadtraths zu Dorpat untergeordnet. Die Pfarrei hat Mittelkornboden, viele Wiesen, eine eigene Mühle, ziemlich weitläufige Grenzen und das Mitfischerrecht im sadjerwschen See; an Holz leidet sie Mangel und bekommt es daher aus der Nachbarschaft. (*J. C. Petri.*)

ECKWARDEN, Kirchspiel des Amtes Burhave im Herzogthum Oldenburg, mit 160 Familien, liegt in der nordwestlichen Ecke des sogenannten butjadinger Landes. Es wird auch Großeckwarden genannt, zum Unterschiede von einem andern kleinern Orte dieses Namens im Kirchspiel Waddens, das zu demselben obenerwähnten Amte gehört. Ringsumher sind die vortrefflichsten Weiden, auf denen man sehr schöne Pferde uud schweres Rindvieh zieht, was mit Vortheil verkauft wird. Die alte Kirche, über deren ersten Bau man keine weitern Nachrichten hat, soll bei einer großen Fluth im J. 1218 zerstört worden sein. Nicht lange darauf ward die jetzige Kirche an derselben Stelle erbaut, das Jahr ist jedoch auch nicht mehr zu bestimmen. Sie wurde dem heil. Lorenz gewidmet, oder, wie Andere sagen, dem heil. Lambert, vielleicht auch beiden Heiligen zugleich, wie das damals wol zu geschehen pflegte. Ehemals war die Kirche befestigt und diente demnach zum Sitze eines Häuptlings; die Sage hat aber Zeit und Namen desselben nicht aufbewahrt; daher vermuthet man, daß sich dies blos auf die alte Kirche beziehe, welche 1218, wie schon gesagt, in der großen Fluth unterging; denn von der neuern Kirche würde sich das Andenken daran wol nicht so ganz und gar verloren haben. Genaueres habe ich darüber nicht auffinden können. Wahrscheinlich jedoch wurden die erwähnten Häuptlinge und Zwingherren der Kirche bald den Nachbarn ringsum, insbesondere aber den gewerbfleißigen Bremern lästig, was denn am Ende eine Belagerung und Zerstörung der Feste nach sich zog. Vor einigen Jahren wurde in Eckwarden ein neues Pfarrhaus gebaut, eins der schönsten und bequemsten im ganzen Herzogthume. (*Hollmann.*)

ECKWERSHEIM, Gemeindedorf im franz. Departement des Niederrheins (Elsaß), Canton Brumath, Bezirk Strasburg, hat 793 größtentheils lutherische Einwohner, mit einer Pfarrkirche. Die Katholiken sind nach

2*

Bendenheim eingepfarrt; auch befinden sich 40 Juden hier. (Nach Aufschlager und Barbichon.) (*Fischer.*)

ECLAIREURS, die Plänkler, welche zu Fuße oder zu Pferde, gewöhnlich zu zweien, vor der Spitze der Colonnen und neben denselben sich befinden, und alle Stellen des Terrains genau untersuchen, wo sich irgend etwas vom Feinde verbergen kann, um alsdann die marschirenden Truppen ungewarnt anzufallen. Schon Georg Basta und Melzo erwähnen diese Anordnung in ihren Werken über den Dienst der leichten Reiter. (*v. Hoyer.*)

ÉCLARON, ÉCLAIRON, Marktflecken im franz. Departement der obern Marne (Champagne), Canton St. Dizier, Bezirk Vasse, auf dem rechten Ufer der Blaise, drei Lieues oberhalb ihrer Vereinigung mit der Marne gelegen, hat eine Succursalkirche, 127 Häuser und 1108 Einwohner. (Nach Expilly und Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉCLASSAN, Gemeindedorf im franz. Departement der Ardèche (Vivarrais), Canton und Bezirk Tournon, liegt sieben Lieues von dieser Stadt entfernt und hat eine Succursalkirche und 843 Einwohner. (Nach Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉCLAVELLE, Gemeindedorf im franz. Departement der Niederseine (Normandie), Canton und Bezirk Neufchatel, liegt 1½ Lieue von dieser Stadt entfernt und hat 605 Einwohner. (Nach Barbichon.) (*Fischer.*)

ECLIPTA. Eine von Rumphius so benannte Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der 19. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Radiaten (Untergruppe der Rudbeckieen der Gruppe der Heliantheen nach Cassini, Untergr. der Ecliptecn der Gruppe der Astereen nach Lessing und Candolle), der natürlichen Familie der Compositae. Die Gattungen Micrelium *Forsk.* (descr. p. 152) und Eupatoriophalacron *Vaillant, Adanson* (fam. II. p. 130), sind mit Eclipta identisch, auch Abasoloa *Llave* et *Lexarza* (descr. nov. veg. I, 11). scheint nicht wesentlich verschieden. Char. Der gemeinschafliche Kelch besteht aus zwei Reihen ei-lanzettförmig, langzugespitzter, blattartiger Schuppen; der Fruchtboden ist planconvex, mit linien-fadenförmigen, an der Spitze gewimperten Spreublättchen bedeckt; die Corollen der Scheibe sind zwitterig, röhrig, regelmäßig vierspaltig (selten fünfspaltig); die des Strahls weiblich, zungenförmig mit sehr kleinem Saume; die Achenien des Strahls sind dreikantig, die der Scheibe schmal, umgekehrt-eiförmig, gerändert, nackt oder mit ungleichen kurzen Zähnchen besetzt. (Gärtner de fruct. t. 169). Die 13 bekannten Arten wachsen als behaarte, ästige, einjährige, selten perennirende Kräuter, mit gegenüberstehenden Blättern, einzeln oder zu zweien und dreien in den Blattachseln stehenden Blüthen und weißem Blumenstrahle, zwischen den Wendekreisen und in der gemäßigten Zone außerhalb Europa. Die beiden bekanntesten sind: 1) Ecl. erecta L. (*Lamark* ill. t. 687. f. 1. Schkuhr Handb. T. 255. Eclipta *Rumphius* amb. X. c. 31. t. 18. f. 1. *Pluknet* alm. t. 109. f. 1. *Dillen.* eltham. f. 137. Verbesina alba. *L.* sp. pl., Cotula alba *L.* syst. nat.. Micrelium asteroides *Forsk.* Descr. 152). ein mit steifen, gegliederten Haaren besetztes Sommergewächs, mit aufrechtem, ästigem Stengel, gegenüberstehenden ungestielten, lanzettförmigen, sparsam gesägten Blättern, langgestielten Blüthen und gewimperten Kelchblättchen. Fast überall zwischen den Wendekreisen, auch in Nordamerika, am Vorgebirge der guten Hoffnung und in Kleinasien. In Cochinchina bedient man sich des Saftes dieser Pflanze zum Schwarzfärben der Haare. 2) Ecl. prostrata *L.* (*Lam.* l. c. f. 2., Verbesina prostrata *L.* sp. pl., Cotula prostrata *L.* syst., Micrelium Tolak *Forsk.* l. c. 153). wie die vorige Art, aber mit sehr ästigem, niederliegendem Stengel, fast gestielten, ablang-lanzettförmigen Blättern und nackten Kelchblättchen. An feuchten Orten in Ostindien, Cochinchina, Arabien, jetzt auch auf Madeira. Dieses Kraut, von starkem, aromatischem Geruche und bitterm Geschmacke, wird in Ostindien zu Umschlägen gegen Elephantiasis gebraucht.

Sehr nahe mit Eclipta verwandt ist die Gattung Blainvillea. welche Cassini (Dict. des sc. nat. XXIX. p. 493. XLVII. p. 90. 59. p. 138.. Journ. des phys. 1823. p. 216). nach dem berühmten Zoologen de Blainville so benannt hat und mit welcher Ucacea Cass. (Dict. 27. p. 9). im Wesentlichen übereinstimmt. Char. Der gemeinschaftliche Kelch ist eiförmig-cylindrisch, und besteht aus einer oder zwei Reihen aufrechter, elliptischablanger, blattartiger Schuppen; der Fruchtboden ist flach, klein, mit gewölbten, fast pergamentartigen, an der Spitze gezähnten Spreublättchen besetzt; die wenigen weiblichen Strahlenblümchen haben einen zungenförmigen, breiten, kurzen, dreizähnigen Saum; die zwitterigen, röhrigen Blümchen der Scheibe sind regelmäßig fünfzähnig; die Achenien des Strahls sind dreikantig, mit drei steifen, gewimperten Grannen gekrönt; die der Scheibe zusammengedrückt, mit zwei bis vier Grannen. Candolle (Prodr. V. p. 492) zählt fünf Arten hierher: 1) Bl. rhomboidea *Cass.* (l. c.. Verbesina dichotoma *Murray* comm. gott. 1779. p. 15. t. 4.). in Brasilien; 2) Bl. latifolia *Cand.* (*Wight* contrib. p. 17. Eclipta latifolia *L. fil.* suppl. p. 378. Verbesina Lavenia *Roxburgh* fl. ind. III. p. 442.). in Ostindien; 3) Bl. Gayana *Cass.* (l. c.), in Senegambien; 4) Bl. Prieureana *Cand.* (Prodr. l. c.), in Senegambien, vielleicht gehört Wedelia africana *Persoon* (Syn. II. p. 490) hierher. 5) Bl. biaristata *Cand.* (l. c.). in Brasilien. (*A. Sprengel.*)

Eclopes *Gärtn.*, s. Relhania.

ÉCLOSE, Gemeindedorf im franz. Isèredepart. (Dauphiné), Canton S. Jean de Bournay, Bezirk Vienne, liegt 8½ Lieues von dieser Stadt entfernt und hat eine Succursalpfarrei, eine Posthalterei und 573 Einwohner. (Nach Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉCLUSE (l'). 1) Flecken im franz. Departement der Ostpyrenäen (Roussillon), Canton und Bezirk Céret, liegt 3¼ Lieues von dieser Stadt entfernt, zwischen le Boulon und Bellegarde und hat 155 Einwohner. 2) Gemeindedorf im Departement Pas de Calais (Artois), Bezirk Arras, liegt am Cogneul und hat 164 Häuser und 650 Einwohner. (Nach Expilly und Barbichon.) (*Fischer.*)

L'Écluse *Charles*, s. Clusius.

ÉCOCHE. Gemeindedorf im franz. Departement der Loire (Forez), Canton Belmont, Bezirk Roanne, liegt 7½ Lieues von dieser Stadt entfernt und hat eine Succursalkirche und 1385 Einw. (Nach Barbichon.) (*Fischer.*)

Ecolissa. s. Notommata.

ÉCOMMOY, Marktflecken im franz. Departement der Sarthe (Maine), Hauptort des gleichnamigen Cantons im Bezirk le Mans, liegt 6½ Lieues von dieser Stadt und 55 Lieues westlich von Paris entfernt, ist der Sitz eines Friedensgerichts, eines Etappen- und eines Einregistrirungsamtes, sowie einer Gendarmeriebrigade, und hat eine Pfarrkirche, eine Brief- und Pferdepost, Leinwandsfabriken, Fayencemanufacturen, Ziegelbrennereien, Kalköfen, 439 Häuser und 2686 Einwohner, welche vier Jahrmärkte unterhalten und Viehhandel treiben. Der Canton Ecommoy enthält eilf Gemeinden mit 15075 Einwohnern. (Nach Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉCORCEY. Gemeindedorf im franz. Departement der Orne (Perche), Canton Aigle, Bezirk Mortagne, liegt fünf Lieues von dieser Stadt entfernt, in einer fruchtbaren und schönen Gegend, und hat eine Succursalkirche, 139 Häuser und 500 Einwohner. (Nach Expilly und Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉCORCHES. Gemeindedorf im franz. Departement der Orne (Normandie), Canton Trun, Bezirk Argentan, liegt drei Lieues von dieser Stadt entfernt, auf dem rechten Ufer der Dive und hat eine Succursalkirche und 690 Einwohner. (Nach Expilly und Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉCORDAL, Gemeindedorf im franz. Departement der Ardennen, (Champagne), Canton Tourteron, Bezirk Vouziers, hat eine Succursalkirche und 892 Einwohner und liegt 4½ Lieues von Tourteron entfernt. (Nach Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉCOS, Flecken im franz. Departement der Eure (Normandie), Hauptort eines gleichnamigen Cantons im Bezirke Andelys, liegt vier Lieues von dieser Stadt entfernt, ist der Sitz eines Friedensgerichts und eines Einregistrirungsamtes, und hat eine Pfarrkirche, Ziegelbrennereien, 104 Häuser und 395 Einwohner, welche bedeutende Wochenmärkte unterhalten. In seiner Nähe lag die Abtei Thrésor. — Der Canton Écos enthält 29 Gemeinden mit 9960 Einw. (Nach Expilly u. Barbichon.) (*Fischer*).

ÉCOT, 1) Gemeindedorf im franz. Departement des Doubs (Franche-Comté), Canton Pont de Roide, Bezirk Montbéliard (Mümpelgard), hat eine Succursalkirche, und 320 E. 2) Gemeindedorf im franz. Departement der Obermarne (Champagne), Canton Andelot, Bezirk Chaumont, liegt 3½ Lieues von dieser Stadt entfernt, hat eine Succursalkirche, Hochöfen, Frischherde, Schmelzhütten, Eisenhämmer und 275 Einw. (Nach Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉCOUCHÉ, Stadt an der Orne im franz. Ornedepartement (Normandie), Hauptort eines gleichnamigen Cantons im Bezirke Argentan, liegt zwei Lieues von dieser Stadt entfernt, ist der Sitz eines Friedensgerichts und Einregistrirungsamtes, und hat eine Pfarrkirche, Baumwollenspinnereien, Wollenzeugfabriken, welche die sogenannten petits draps, Serges, Droguets und Tiretaines liefern, Lohgerbereien und Lohmühlen, 345 Häuser und 1440 Einwohner, welche vier Jahr- und sehr besuchte Wochenmärkte unterhalten, und unter denen sich viele Uhrmacher befinden. Der Canton Écouché enthält 24 Gemeinden mit 12,791 Einwohnern. (Nach Expilly und Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉCOUEN, ESCOUEN, lat. Escuina (Br. 49° 1′ 8″, L. 20° 2′ 40″), Marktflecken im franz. Departement der Seine und Oise (Ile de France). Hauptort eines gleichnamigen Cantons im Bezirk Pontoise, eine Lieue von Montmorency, fünf Lieues von Paris entfernt, ist der Sitz eines Friedensgerichts, eines Einregistrirungsamts, einer Gendarmeriebrigade, hat eine Pfarrkirche, eine Brief- und Pferdepost, Blonden- und Talglichtfabriken, Baumwollenspinnereien, 230 Häuser und 1060 Einwohner, welche Handel mit Getreide und Obst treiben. Ecouen, in kirchenhistorischer Hinsicht merkwürdig durch das 1559 hier gegebene und von allen Parlamenten ohne Beschränkung angenommene Edict; welches alle Lutheraner zum Tode verurtheilte, liegt in einer pittoresken Lage am Abhange eines Hügels, und wird durch ein prachtvolles, von Anne von Montmorency unter Franz I. 1540 erbautes Schloß beherrscht, welches bei dem Baue des Luxembourg zum Vorbilde diente *). Napoleon ließ das während der Revolution zerstörte Innere desselben wiederherstellen und gründete hier unter der Leitung der durch ihre Memoires bekannten Madame Campan eine Erziehungsanstalt für 300 Töchter der Officiere der Ehrenlegion, welche er mit

---

*) Auf einer Höhe unweit der Landstraße nach Chantilly ließ der Connetable Anna von Montmorency durch den Baumeister Bullant das stattliche Schloß aufführen. Es ist eins der prachtvollsten Monumente aus dem Zeitalter Königs Franz II. und aus dem Übergangsstyl jenes Zeitalters. Eingeschlossen von trockenen Gräben, umschließt das gewaltige Viereck hinwiederum einen Hof von bedeutender Ausdehnung. Diesen Hof hatte der Connetable Heinrich von Montmorency mit Feuersteinen pflastern lassen. Seine zweite Gemahlin, Louise von Budos, galt nämlich als die schönste Frau ihres Zeitalters, und so beurtheilte sie auch König Heinrich IV. Des Königs häufige Besuche in Ecouen misfielen dem Ehemanne, ohne daß er sie seinem Herrn und seinem Freunde hätte untersagen können. Dafür ersann er sich das Pflaster von Feuersteinen, und als Heinrich IV. nochmals eintritt in den stolzen Burghof, da empfing ihn, von den Hufen seiner Rosse hervorgerufen, ein Feuerregen. Die Pferde bäumten sich, viele von des Königs Begleitern stürzten, er selbst wollte niemals mehr ein so heißes Pflaster betreten. Der Haupteingang des Schlosses, nach Paris zu, ist in dorischem und ionischem Styl verziert; unter dem Bogen der Vorhalle befand sich die steinerne Reiterstatue des Connetable Anna. Von hoher Zierlichkeit ist zumal die Kapelle und ein Vorbau im innern Schloßhofe links des Haupteinganges. Seine vier cannelirten, korinthischen Säulen erscheinen in Höhe, Verhältniß und Ausführung gleich bewundernswerth, und kaum wird ein Schloß Ähnliches aufzuweisen haben. Die kleine Galerie, oder die Galerie der Psyche, empfing diesen zweiten Namen von ihren gemalten Fenstern. Nach Rafael's Zeichnungen hatte eine Hand, die dieses Meisters würdig, auf dem Glase die Begebenheiten Amor's und der Psyche vorgetragen, während ein Dichter in wenigen Versen die Erklärung des Gemäldes hinzufügte. Bilder und Dichtung wetteiferten in übermäßiger Natürlichkeit, und mußten darum verschwinden, als Napoleon das Schloß, damals Staatsgut, zu einer Erziehungsanstalt für Töchter von Rittern der Ehrenlegion widmete. (*v. Stramberg.*)

vieler Vorliebe behandelte, und die auch der russische Kaiser Alexander seiner Aufmerksamkeit werth hielt. Wie so vieles andere, was Napoleon ins Leben gerufen hatte, wurde auch diese Anstalt nach der Restauration aufgehoben und mit der von St. Denys vereinigt, und das Schloß, welches nach den Montmorencys an die Familie Condé gekommen war, wurde Eigenthum der Frau von Caila, der bekannten Freundin Ludwig's XVIII., welcher 1814 einige Tage vor seinem Einzuge in die Hauptstadt hier verweilte. Außer diesem Schlosse verdienen noch das dem Grafen von Narbonne gehörige Schloß Adeline, sowie mehre schöne Landhäuser bei Ecouen Erwähnung. Bei einem der letztern, welches dem Herrn Ternaux gehört, wurden Versuche mit den bekannten Silos (s. d. Art.) zur Aufbewahrung des Getreides gemacht. Der Canton Ecouen enthält 22 Gemeinden und 10,073 Einwohner. (Nach Expilly, Barbichon und Neugebaur.) (*Fischer.*)

ÉCOUIS, ÉCOUY, lat. Escovium, Escaovis, Marktflecken im franz. Departement der Eure (Normandie), Hauptort eines gleichnamigen Cantons im Bezirke Andelys, liegt zwei Lieues von dieser Stadt und 26 Lieues von Paris entfernt und hat eine Pfarrkirche *), ein kleines Seminar, eine Posthalterei und ein Etappenamt, 94 Häuser und 628 Einwohner, welche zwei Jahrmärkte unterhalten. Der Canton Ecouen enthält 18 Gemeinden und 10,917 Einwohner. (Nach Expilly und Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉCOURT-St.-QUENTIN, Gemeindedorf im franz. Departement Pas de Calais (Artois), Canton Marquion, Bezirk Arras, liegt sechs Lieues von dieser Stadt entfernt und hat eine Succursalkirche und 2070 Einwohner. (Nach Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉCOUST-St.-MEIN, Gemeindedorf im franz. Departement Pas de Calais, (Artois), Canton Croisilles, Bezirk Arras, liegt vier Lieues von dieser Stadt entfernt und hat eine Succursalkirche und 939 Einwohner. (Nach Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉCOYEUX, Gemeindedorf im franz. Departement der Niedercharente (Saintonge), Canton Burie, Bezirk Saintes, liegt vier Lieues von dieser Stadt entfernt und hat eine Succursalkirche, 1457 Einwohner, welche zwei Jahrmärkte unterhalten. (Nach Barbichon.) (*Fischer.*)

ECPHYMOTHES (Reptilia), eine von Fitzinger (Neue Classification der Reptilien [Wien 1826]) in der Familie der Agamoiden aufgestellte Eidechsengattung, deren Kennzeichen fast in lauter negativen Charakteren bestehen. Die Zehen sind nämlich nicht erweitert, der Schwanz nicht quirlförmig, der Rücken ohne Kamm, die Schenkelporen fehlen, aber Gaumenzähne sind vorhanden. Wagler läßt die Gattung nicht passiren, sondern bringt sie zu seinen Gattungen Polychrus und Hypsibatus. Cuvier hat fälschlich den Tropiturus Torquatus *Neuwied.* hierher gezogen. Fitzinger führt folgende Arten an: 1) E. Plica (Agama Plica. *Daudin.*), America merid. 2) E. undulatus. Mus. Vindob. Americ. Bras. 3) E. pictus. Mus. Vindob. Americ. Bras. 4) E. acutirostris. (Polychrus acutirostris *Spix*) Americ. Bras. (D. *Thon.*)

ECQUES und WESTEQUES, Gemeindedorf im franz. Departement Pas de Calais (Artois), Canton Aire, Bezirk St. Omer, liegt 2½ Lieues von dieser Stadt entfernt und hat eine Succursalkirche und 1094 Einwohner. (Nach Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉCRAINVILLE, ÉCRANIVILLE, Gemeindedorf im franz. Departement der Niederseine, Canton Goderville, Bezirk Havre, liegt 5½ Lieues von dieser Stadt entfernt und hat eine Succursalkirche, 194 Häuser und 963 Einwohner. (Nach Expilly und Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉCRETTEVILLE, 1) Ecretteville sur les Baons, Gemeindedorf im franz. Departement der Niederseine (Normandie), Canton und Bezirk Yvetot, liegt 1½ Lieue von dieser Stadt entfernt in einer der fruchtbarsten Gegenden, und hat eine Succursalkirche, 122 Häuser und 741 Einwohner. 2) Ecr. sur Mer, auch Ecrettevillette genannt, Gemeindedorf in dem oben erwähnten Departement und Bezirke, Canton Valmoul, hat 43 Häuser und 281 Einwohner. (Nach Expilly und Barbichon.) (*Fischer.*)

ECSED, ETSED, 1) ein unter verschiedene Besitzer getheilter Markt im nyirer Gerichtsstuhle der szathmárer Gespanschaft, im Kreise jenseit der Theiß Oberungarns

---

*) Diese Kirche stiftete Enguerrand oder Anguerrand de Marigny, der reichste Mann seiner Zeit, im J. 1310. Zur linken Seite des Hauptaltars befand sich sein Grabmal. Er war in Lebensgröße als völlig geharnischter Ritter mit einem Hunde zu seinen Füßen dargestellt. Die Grabschrift, zu welcher, wie zu dem Denkmale selbst, das Capitel die Erlaubniß König Ludwig's XI. hatte einholen müssen, lautete:

Cy-dessous gist de ce pays l'honneur
De Marigny de ce lieu Seigneur,
Dit Anguerrand très-sage chevalier,
Du Roi Philip-le-Bel Grand-Conseiller,
Grand-Maître de France très-utile
Pour le pays, Comte de Longueville.

Cette eglise présente fit jadis
Edifier l'an mil trois cent et dix,
Pour honorer des cieux la Reine Dame.
Cinq ans après à Dieu rendit son ame,
Le derrain jour d'Avril, puis fut mis cy.
Priez à Dieu qu'il lui fasse mercy.

In dem Kreuzgange zwischen dem Schiff und dem Chor dieser Kirche befand sich ein anderes Grabmal mit folgender Inschrift:

Cy gît le fils, cy gît la mere,
Cy gît la soeur avec le frere,
Cy gît la femme et le mari,
Et si ne sont que deux ici.

Bei der Öffnung desselben fand man im J. 1716 zwei neben einander stehende steinerne Särge, doch haben die eifrigsten Nachforschungen, den geschichtlichen Grund dieser Inschrift zu ermitteln, zu keinem Resultat geführt. „Um sie zu erklären," sagt Guillebaud in seinem Recueil d'épithaphes p. 485, „müsse man annehmen, daß eine Frau mit ihrem Vater einen Sohn gezeugt und diesen dann geheirathet habe;" dann fügt er hinzu: „il s'ensuit de-là, qu'elle étoit sa mère, sa soeur et sa femme, et que lui étoit son fils, son frère et son mari, même peut-être légitimement, si le mariage étoit fait avec une juste ignorance de part et d'autre.

an den gleichnamigen Sümpfen, ja von ihnen fast umgeben, und am rechten Ufer der Kraszna, in der großen ungarischen Ebene gelegen, mit 164 Häusern, 1275 magyarischen Einwohnern, deren 1236 zur reformirten, 18 zur katholischen Kirche und 21 zum Mosaischen Glauben sich bekennen; einer evang. Pfarre und Kirche helvetischer Confession; besuchten Jahrmärkten und einem alten, nun fast verfallenen Schlosse, welches im J. 1334 seinen Anfang genommen hat, und, um es wider den Anfall der Tataren desto sicherer zu machen, statt eines gewöhnlichen Wassergrabens mit Morästen umgeben, und nach Eroberung der Stadt Preßburg im J. 1619 durch Gabriel Bethlen und Erbeutung der königl. ungarischen Krone, von diesem einige Zeit zur Aufbewahrung dieses Reichskleinods bestimmt wurde. Im J. 1492 ließ Andreas Báthory mit einem großen Kostenaufwande den untern Theil desselben und die weitläufigen, gegen jeden Einbruch des Wassers geschützten Keller erbauen. Es war dieses Schloß so fest, daß Nicolaus Báthory im J. 1564 die Drohungen des siebenbürgischen Fürsten Johann Sigmund ganz gleichgültig ansah, und bei einer einem seiner Soldaten zu Ehren angestellten Hochzeitsfeierlichkeit sich gar nicht stören ließ. Der etscheder Sumpf, ungarisch Ecsedito oder Lap genannt, ist seeartig, fünf M. lang und 1½ M. breit und zum Theil eigentlich eine mit Wasser, welches die durch den Tomoroderbach verstärkte Kraszna und einige andere Bäche herbeiführen, ausgefüllte Vertiefung zwischen höher gelegenem Lande, weshalb auch der Trockenlegung desselben der Graf Károlyi, dem die große Herrschaft Ecsed gehört, schon im J. 1779 eine bedeutende Summe zu widmen beschloß, und die im J. 1799 nur zum kleinsten Theile gelang, nur durch beträchtliche Vertiefung des Krasznaflusses vor seinem Eintritte in den Sumpf, durch Eindämmung, durch mehre Querdurchschnittscanäle und durch Anlegung eines großen, teichartigen Wasserbehältnisses überhaupt, nach dem Gutachten des M. Freiherrn von Liechtenstern nicht ohne einen bedeutenden Kostenaufwand möglich wäre. 2) Ein dem Grafen Teleki und mehren andern adeligen Familien gehöriges Dorf im gyöngyöser Gerichtsstuhle der heveser Gespanschaft im Kreise diesseit der Theiß Oberungarns, in der großen ungarischen Ebene, an den südlichsten Ausläufern des Mátrá-Gebirges gelegen und 1½ Meile nordöstlich von Hatvan entfernt, mit 294 Häusern und 1861 magyarischen Einwohnern; einer zum obern pataer Vicearchidiakonats-Distrikte des erlauer Erzbisthums gehörigen katholischen Pfarre, Kirche und Schule. (*Schreiner.*)

ECSEGH, ETSEG, 1) ein verschiedenen adeligen Familien gehöriges Dorf, im szécsényer Gerichtsstuhle der neograder Gespanschaft, im Kreise diesseit der Donau Niederungarns, eine Meile westsüdwestlich vom Markte Pásztó, zwischen feuchten Höhen in fruchtbarer Gegend gelegen, mit 254 Häusern, 1529 slowakischen Einwohnern, von denen sich 15 zur evangelischen Kirche und 25 zum Mosaischen Glauben bekennen, die übrigen Katholiken sind; und einer katholischen Pfarre, Kirche und Schule. 2) Ein mehren adeligen Geschlechtern gehöriges Dorf im miskolczer Gerichtsstuhle der borschoder Gespanschaft, im Kreise diesseit der Theiß Oberungarns, am rechten Ufer des Sajóflusses, in flacher sumpfiger Gegend gelegen, nach Sajó-Szenz-Péter eingepfarrt, mit 86 Häusern, 657 magyarischen Einwohnern, von denen sich 645 zur evangelischen Kirche helvetischer Confession bekennen, einer Pfarre und Kirche der Reformirten und einer Schule. (*G. F. Schreiner.*)

ECSER, ein dem Fürsten Grassalkovich gehöriges Dorf im pesther Gerichtsstuhle und Comitate, im Kreise diesseit der Donau Niederungarns, in der großen ungarischen Ebene, 2½ Meilen ostsüdöstlich von Pesth gelegen, mit 79 Häusern, 627 slowakischen Einwohnern, einer katholischen Pfarre und Kirche. Die Einwohner, welche vom Feldbaue und von der Viehzucht leben, bekennen sich, mit Ausnahme von acht Evangelischen, sämmtlich zur katholischen Kirche. (*G. F. Schreiner.*)

Ectinus, s. Elaterides.

ECTOCARPUS, eine von Lyngbye (Hydrophytogr. dan. t. 42—44) aufgestellte, früher unter Ceramium und Conferva begriffene, später von Bonnemaison (Mém. du Mus. XVI. t. 8. f. 10) Auduinella genannte Gewächsgattung aus der Gruppe der Conservinen der natürlichen Familie der Algen und aus der 24. Linné'schen Classe. Die hierher gehörigen neun Arten, welche in den nördlichen europäischen Meeren, im atlantischen Ocean, im mitteländischen und rothen Meere, zum Theil auf andern Wasserpflanzen wachsen, werden charakterisirt als Algen mit ästigem, gegliedertem, meist fadenförmigem, fast immer roth gefärbtem Laube. Die Keimkapseln sitzen außen am Laube (daher der Gattungsname *καρπός*, Frucht, *ἐκτός*, außen). (*A. Sprengel.*)

ECTOMON ist bei Plinius (H. N. 25, 21) und Dioskorides (*ἔκτομον*, Mat. med. IV. 149) ein Beiname der schwarzen Nieswurz (Helleborus orientalis *Lamarck*). (*A. Sprengel.*)

ECTOPISTES (Aves), eine von Swainson aus Columba gesonderte Gattung mit folgenden Kennzeichen: Der Schnabel dünn, am Ende aufgeschwollen, die Nasengrube mit einer Haut bekleidet, die Nasenlöcher in der Mitte durchbohrt, die Tarsen mittelmäßig hoch, schwach geschildet, der Schwanz lang oder sehr lang, stark keilförmig. Es gehören hierher folgende Arten: 1) Columba migratoria. Lath. *Temm.*, Pigeon, pl. 48; *Catesby*, pl. 23. Vereinigte Staaten von Nordamerika. 2) Columba phasianella, *Temm.*, pl. col. 100; Columba amboinensis, Lath. (das Junge ein Jahr). Manille. 3) Columba Reinwardtsii, *Temm.*, pl. col. 248. Neuguinea). 4) Columba carolinensis, Lath. *Temm.*, Pig. pl. 50. Enl. 175. Brasilien, Porto-Rico, Südcarolina und Newyork. 5) Columba Maugei. *Temm.*, pl. 52. Timor. 6) Columba squamata. *Temm.* Pig. pl. 59. Brasilien. 7) Columba moluccensis Lath. *Temm.*, pl. 47. Isle de France. Molukken. 8) Columba capensis Lath. Enl. 140. *Temm.* pl. col. 341. f. 2. et P. pl. 55. Cap der guten Hoffnung. 9) Columba venusta. *Temm.*, pl. col. 142. Brasilien. 10) Columba lophotes. *Temm.*, pl. col. 142. Neuholland. 11) Columba Macquaria. *Quoy* et *Gaim*, Voyage de l'Uranie. Südseeinseln, Neuholland. Wagler in seinem Systema Avium hat diese Arten in verschiedene Ab-

theilungen gebracht und sie überhaupt von Columba nicht getrennt, was auch wol das Zweckmäßigste sein dürfte. (D. *Thon.*)

Ectosperma *Vauch.* s. Vaucheria.

ECTOSTROMA. Mit diesem Namen bezeichnete Fries (Obs. myc. II. p. 359) dunkle, meist schwarze Flecke, welche sich auf den Blättern mehrer Gewächse (z. B. Iris Pseudacorus, Polygonum Bistorta, Actaea racemosa u. s. w.) zuweilen zeigen. Jetzt ist er selbst der Meinung, daß diese Flecke entweder nur krankhafte Entfärbungen der äußern Blattschichten, oder doch nur Anfänge wirklicher Pilze sind, da man nie Keimkörner an ihnen wahrgenommen hat (*Fries* syst. myc. II. p. 600 sq.). Hierher gehören auch die vermeintlichen Pilzgattungen: Xyloma *Persoon* (wenigstens die meisten Arten), Leptostroma *Ehrenberg*, Asteroma *Candolle* und Depazea *Fries*. Bei Ectostroma (Leptostroma), treten unregelmäßige, meist schwarze, den Blattadern folgende Flecke auf; bei Xyloma erheben sich harte, zellige Höckerchen, bei Asteroma (Actinonema und wahrscheinlich auch einige Arten von Capillaria (*Persoon*) erscheinen feine Fasern oder Streifen auf Blättern und Zweigen; endlich bei Depazea sehr kleine, mißfarbige Punkte. Vgl. auch den Artikel Depazea. (Durch einen Druckfehler steht Deparea A. Enc. 1. Sect. 24. Th. S. 165). (*A. Sprengel.*)

ECTROSIA. Eine von R. Brown (Prodr. fl. Nov. Holl. p. 185) begründete Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der dritten Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Panieeen, der natürlichen Familie der Gräser. Char. Die polygamischen Blüthen bilden eine zusammengezogene Rispe; der Kelch ist zweispelzig, vielblumig, mit gleichen, unbewehrten Spelzen; von den Corollen ist nur die unterste vollkommen und zwitterig, die übrigen sind männlich, oder geschlechtslos (daher der Gattungsname ἡ ἔκτρωσις, das Abortiren, Fehlschlagen): die äußere Corollenspelze trägt an der Spitze eine einfache Granne, welche bei der Zwittercorolle kürzer ist als bei den übrigen. R. Brown hat zwei Arten dieser Grasgattung in Neuholland gefunden: 1) Ectr. leporina *R. Br.* (l. c. *Humboldt*, *Bonpland* et *Kunth* nov. gen. VIII. 1. Revis. gram. t. 69) und 2) Ectr. spadicea *R. Br.*, welche sich nur dadurch von einander unterscheiden, daß bei eins die ährenförmige Rispe goldgelb und die Granne des Zwitterblümchens von gleicher Länge mit diesem ist, während die Grannen der unvollkommenen Blümchen weit länger als diese sind; daß dagegen bei zwei die Rispe braun und die Granne des Zwitterblümchens kürzer als dieses ist, während die Grannen der unvollkommenen Blümchen diesen kaum an Länge gleichen. (*A. Sprengel*).

Ectrychotes, s. Reduvini.

ECU (Escu). Mit diesem vom lateinischen scutum [1]), (Schild), hergeleiteten Worte bezeichnet man in der Numismatik eine Münzsorte, die theils als wirkliches Geld cursirt, theils als Rechnungsmünze gebraucht wird. In Frankreich kannte man bis zum J. 1580 [2]) nur Gold-, von da ab jedoch auch Silbermünzen dieses Namens; doch ist es ungewiß, wann man mit Prägung der erstern angefangen hat. Abot de Bazinghen [3]) sagt zwar, daß diejenigen unter Ludwig VII. (J. 1180) geschlagenen Goldmünzen, auf welchen man zuerst ein mit Lilien besäetes Wappenschild (écu, écusson) anbrachte, ebendeshalb écus (c'est cette monnoie, qui pour cette raison a la première porté le nom d'écu) genannt worden wären; allein er ist in den meisten Fällen zu sehr Epitomator und offener Nachtreter le Blanc's, und dieser ist grade hier so unbestimmt, daß sich nicht viel auf seine Worte geben läßt. Denn während le Blanc [4]) S. 152 fg., wo er von den unter dem sechsten und siebenten Ludwig geschlagenen Münzen redet, und wobei er es unentschieden lassen will, ob sie dem einen oder dem andern dieser Könige zuzuschreiben sein möchten [5]), als Goldmünzen nur den Sold'or, Franc oder Florind'or erwähnt, sagt er S. 206 gradezu, daß Ludwig VII. die ersten Goldécus habe prägen lassen. Mit etwas größerer Sicherheit könnte Philipp der Kühne († 1285) als Urheber der Goldécus angesehen werden, da sich in einem an diesen König gerichteten Berichte über das Münzwesen folgende von le Blanc S. 178 mitgetheilte Stelle findet: „Item que li le Roy fit faire sa Monnoye d'or à l'Escu et denier d'or aussint à la couronne de 10 Sols paris. et qu'ils fussent faits à or fin à 23 Karats et ½, car li patron des autres est si fin, qu'à peine mil homme y peut advenir"; allein da le Blanc S. 178 offen gesteht, daß er nie eine Münze gesehen habe, welche diesem Könige mit Sicherheit zugeschrieben werden könne, und auch *Bazinghen* tom. II. p. 109 nichts anders zu sagen weiß, als: nous croyons qu'il fit encore fabriquer des écus d'or, dont on ignore la valeur"; so stehen wir immer noch auf dem Felde der Vermuthung.

Erst mit Philipp von Valois kommen wir hinsichtlich der Goldécus auf historischen Grund. Dieser ließ während seiner Regierung sieben, früher nicht gebräuchliche

1) Die Franzosen suchten ebenso wie die Spanier die ihnen schwer fallende Aussprache des sc durch ein vorgesetztes e zu mildern, sodaß sich bei den Erstern wie aus spina (Dorn) espine, épine, aus scribere escrire, écrire, so aus scutum escu, écu, bei den Letztern escudo, escudillo bildete. Ebenso ist das spanische Eskalin aus dem teutschen Schilling entstanden.

2) Zu bemerken ist, daß wenn bis zum J. 1641 in französischen Schriften von écus schlechtweg die Rede ist, man allemal an Goldécus zu denken hat. Von diesem Jahre ab muß man aber ohne ausdrückliche Bemerkung des Gegentheils nur an Silberécus denken. Vgl. Traité des monnoies et de la jurisdiction de la cour des monnoies etc. par M. *Abot de Bazinghen*, conseiller-commissaire en la cour des Monnoies à Paris. T. I. p. 391, wo es heißt: „Nous observerons que par-tout où il est parlé d'écus avant l'année 1641, il faut toujours l'entendre de l'écu d'or: depuis cette année, à moins qu'on ne le spécifie en le nommant écu d'or, il ne s'entend plus que de l'écu d'argent, ou du louis d'argent, qui s'est comme approprié le nom d'écu." 3) s. *Bazinghen* T. I. p. 385. 4) Cf. Traité historique des monnoyes de France par M. *le Blanc*. 5) Seine Worte sind: „On voit icy les Monnoyes d'or, d'argent et de billon que je crois appartenir à Louis VI. et à Louis VII. et si l'on veut donner quelques-unes à Louis VIII., je ne m'y opposeray pas." Der Grund dieser Unbestimmtheit liegt, wie wir späterhin sehen werden, darin, daß auf den altfranzösischen Münzen auf der einen Seite sich keine Jahrzahl findet, auf der andern aber auch die gleichnamigen Könige nicht durch beigesetzte Zahlen von einander unterschieden werden.

Goldmünzen prägen, deren eine écu, denier oder florin à l'écu genannt wurde. Die ersten dieser Goldécus wurden am 1. Febr. 1336 geschlagen. Ihr Gepräge stellte auf dem Avers den König sitzend, in der Linken das Lilienschild [6]), in der Rechten ein blankes Schwert haltend, dar. Legende PHILIPPVS. DEI. GRA. FRANCORVM REX. Der Revers zeigt ein Blumenkreuz im Vierpaß mit der Umschrift XPC. (Christus). VINCIT. XPC. REGNAT. XPC. IMPERAT [7]). Man prägte diese écus Anfangs aus feinem Golde, sodaß 54 Stück auf die troysche Mark gingen und ihr Werth 45 Sols oder 4 Thlr. 16 Gr. Conv. betrug; doch allmälig wurden sie verschlechtert, indem man sie nach und nach nur 23, 22½, und am Ende der Regierung Philipp's selbst 21 karatig prägte. Die 1336 geschlagenen Ecus wurden deshalb bald écus premiers, die spätern écus deuxièmes genannt, und etwas später hießen die erstern écus viels, um sie von den unter Karl VI. geschlagenen zu unterscheiden.

Der große Beifall, welchen diese Goldécus in Frankreich, wie in den übrigen europäischen Ländern fanden, bewog Philipp's Sohn und Nachfolger, Johann, dieselben beizubehalten und obgleich Karl V. sie aufgab, so gründete doch schon dessen Sohn, Karl VI. von 1384 an eine neue Epoche für dieselben, weshalb auch mehre Numismatiker ihn gradezu für den Urheber der Goldécus halten. Einem von ihm in dem letztgedachten Jahre erlassenen Edicte zufolge wurden, um die fremden Goldmünzen zu vertreiben, statt der bisherigen Ecus, die unter Johann selbst nur 18 karatig gewesen waren, zwei neue Ecusarten geschlagen. Die eine derselben bilden die sogenannten Kronenécus (écus à la couronne), welche ihren Namen der das auf ihnen befindliche Lilienschild deckenden Krone verdankten, weshalb sie auch schlechtweg couronnes oder couronnes de France, wie dies z. B. bei Froissard der Fall ist, lateinisch scuta cum corona oder coronati genannt wurden. Die zweite Art bestand aus den Helmécus (écus heaumes), welche vom 9. Nov. 1417 an geschlagen wurden, und die ihren Namen von einem über dem Lilienschilde [8]) angebrachten Helme (heaume, altfranzösisch für casque) erhielten. Sie waren schwerer als die couronnes, doch nur aus 22 karatigem Golde und so geprägt, daß 48 Stück auf die Mark gingen, ihr Gewicht 96 Grän, ihr Werth 2 Livres oder 40 Sols betrug. Die Kronécus fanden großen Beifall. Sie wurden Anfangs aus feinem Golde 60 Stück auf die Mark geschlagen und galten 5 Livres 15 Sols. Allmälig verschlechterten sie sich, und erst 1421 wurden sie wieder aus feinem Golde, doch so geprägt, daß 66 Stück auf die Mark kamen. Weniger gut wurden die Helmécus aufgenommen, daher man sie nach Karl's VI. Tode nicht weiter schlug.

Unter Karl VII. schlug man ganze und halbe Goldécus, deren Gepräge in der Hauptsache das alte blieb; doch fing man an, neben das Schild gekrönte Lilien, Kronen, Schiffe, Schlösser und dergl. zu setzen, um dadurch die verschiedenen Jahrgänge zu unterscheiden, da ihr Werth nach diesen sehr verschieden war. So waren die von 1435, welche zu Seiten des Schildes zwei gekrönte Lilien haben, aus feinem Golde so geprägt, daß 70 Stück auf die troysche Mark gingen und sie einen Werth von 30 Sols hatten, wogegen die von 1429, welche Karl als Dauphin hatte schlagen lassen, nur 16 karatig waren, und ihr Werth, da 72 Stück auf die Mark gingen, nur 25 Sols betrug. Ludwig XI. ließ bis zum 2. Nov. 1475 fortfahren, ganze und halbe Kronenécus zu prägen; von da an schlug man jedoch nur Sonnenécus (écus d'or au soleil oder écus-sol). Ihren Namen bekamen sie von einer über der das Wappenschild deckenden Krone angebrachten Sonne, und es fielen auf ihnen die früher erwähnten Zeichen zu Seiten des Schildes wieder hinweg. Sowol die Kron- als Sonnenécus wurden Anfangs aus 23⅛ karatigem Golde, doch so ausgemünzt, daß von den erstern 71, von den letztern 70 Stück auf die Mark gingen, und jene 33, diese 35 Sols galten.

Karl VIII. [9]) ließ sowol Kronen- als Sonnenécus prägen, welche denen, die in den letzten Regierungsjahren seines Vorgängers geschlagen wurden, völlig gleich waren; doch steigerte er im Juli 1487 den Werth der erstern auf 35, den der letztern auf 36 Sols 3 Deniers, um ihre Ausfuhr zu hindern. Unter Ludwig XII. kamen die Stachelschweinécus (écus au porc épi [10]) auf. Sie erhielten diesen Namen von den Thieren dieses Namens, welche sich zu Seiten des Wappenschildes fanden. Sie haben ziemlich die Größe eines Dukatens, und ihr Avers zeigt das mit einem Hute bedeckte Brustbild des Königs unter der Umschrift LVDOVICVS. D. GR. FRANCOR. REX. Sie sind aus 23⅛ Karat feinem Golde, 70 Stück auf die troysche Mark geprägt und galten 36 Sols 3 Deniers. Merkwürdig ist ein von diesem Könige zum Hohne des Papstes Julius II. geprägter Goldécu mit der Umschrift: PERDAM. BABILONIS. NOMEN. [11]), sowie ein an-

---

6) Man sagt, Philipp habe durch dieses Schild dem Könige Eduard von England andeuten wollen, daß er sich sein angestammtes Reich nicht werde entreißen lassen. Eduard habe ihn auch verstanden, und seine Antwort dadurch gegeben, daß er im J. 1339 ganz gleiche Goldmünzen schlagen ließ. 7) Nach Foulcher waren diese Worte die Losung der Christen in einer Schlacht, welche unter Philipp I. den Sarazenen mit Glück geliefert wurde, und die Könige Frankreichs suchten ihr Andenken dadurch zu erhalten, daß sie dieselben lange Zeit auf ihre Münzen setzen ließen. 8) Die früher unbestimmte Lilienzahl (fleurs de lis sans nombre) auf dem Wappenschilde wurde jetzt auf drei Lilien reducirt, welche Zahl späterhin ohne Abweichung beibehalten worden ist.

9) Da er durch Heirath die Bretagne und im J. 1494 Neapel durch Eroberung gewann, so ließ er in beiden neuen Besitzungen ebenfalls Ecus schlagen. 10) Die ersten Stachelschweinécus wurden im J. 1507, nach Bazinghen, der hier aber mit sich selbst in Widerspruch steht, im J. 1510 geprägt. Bekannt ist übrigens, daß sich Ludwig das Stachelschwein aus dem Wappen der Stadt Blois, welche ihm schon vor seiner Thronbesteigung gehörte, oft mit der Beischrift Cominus et eminus zur Devise erwählt hatte, über deren Deutung Joachim's Groschencabinet (IV. S. 128) nachzusehen ist. Man hat von ihm auch Ecus, welche er in der Dauphiné, Bretagne und Provence prägen ließ, weshalb er auf denselben als Dux Britonum und Comes Provinciae aufgeführt wird. 11) Thuanus gedenkt dieser Münze in folgenden Worten: „Moribundi senis inanes diras contraria obnunciatione generose revi-

derer seiner Gemahlin, Anna von Bretagne, indem dieser die erste französische Münze ist, auf welcher sich die Jahrzahl findet.

Franz I., welcher 1515 auf Ludwig XII. folgte, ließ im Beginn seiner Regierung ganze und halbe Sonnenécus schlagen, welche Anfangs denen seines Vorgängers gleich waren, dann vom J. 1519—1538 immer schlechter, und erst 1539 auf den alten Münzfuß zurückgeführt wurden, weshalb man auf diesen zu Seiten des Wappenschildes ein F anbrachte. In dem zuletzt genannten Jahre kamen die vom Volke Kreuz- und Salamanderécus (écus d'or à la croisette und à la Salamandre) genannten Ecusarten auf. Die erstere Art erhielt ihren Namen von einem kleinen viereckigen Kreuze auf der Reversseite, die andere von den zu Seiten des Wappenschildes angebrachten Salamandern. Beide Arten sind aus 23 karatigem Golde geprägt; 71$\frac{1}{6}$ Stück gehen auf die troysche Mark, ihr Werth beträgt 45 Sols. Nach der Eroberung Genua's ließ Franz hier ebenfalls Goldécus prägen, die deshalb merkwürdig sind, weil sich auf ihnen das französische Wappen nicht findet und sie auf der Kehrseite die Umschrift: CONRADVS. R. REX. ROMANORVM. FA. tragen [12]).

Heinrich II., der 1546 zur Regierung gelangte, ließ ganze, halbe, Viertel- und doppelte Ecus schlagen. Letztere zeigen auf der einen Seite den gekrönten Kopf des Königs mit der Umschrift: HENRICVS II. DEI. GRA. FRANCOR. REX., auf der andern vier ins Kreuz gestellte H mit Lilien in den Winkeln und der von Ludwig XI. eingeführten Sonne. Die Legende bildet die Devise des Königs: DONEC. TOTVM. COMPLEAT. ORBEM. Diese doppelten Ecus bekamen bald den Namen Henris. Von den einfachen unter diesem Könige geschlagenen Ecus gingen 67 Stück auf die Mark und ihr Werth betrug 50 Sols. Übrigens zeichnen sich Heinrich's Münzen durch ihr schönes Gepräge vortheilhaft vor denen seiner Vorgänger aus; auch wurde es jetzt Gebrauch, die gleichnamigen Könige durch beigesetzte Zahlen zu unterscheiden; wodurch wir das Not. 5 Bemerkte erledigen.

Unter Karl IX. wurde das Gewicht der Goldécus um einen Grän vermindert, ihr Werth aber um viel Sols gesteigert, sodaß sie 1573 54 Sols galten [13]).

Heinrich III. ließ nicht nur ganze, halbe, einfache und doppelte Goldécus, sondern auch vom J. 1580 an, silberne Viertel- und Achtelécus schlagen. Letztere hatten einen Werth von 15 und 7$\frac{1}{2}$ Sols, welches grade der vierte und achte Theil eines Goldécus war, der 1575 sechszig Sols galt. Um diesen Werth anzudeuten, stand auf dem Viertelécu eine getheilte IIII, auf dem Achtelécu eine getheilte VIII zu Seiten des Wappenschildes [14]). Trotz der Feststellung des Werthes eines Goldécus auf 60 Sols trieb die Willkür des Volkes diesen doch bald auf 68 Sols, und die Gefahr, welche diese Werthsteigerung dem Staate brachte, bewog den König, mehrmals die Stände des Reichs zu versammeln, und diese bewirkten endlich 1577 ein Edict, durch welches der Werth der Goldécus wieder auf 60 Sols reducirt wurde. Doch hatte dieses Edict den gewünschten Erfolg nicht. Denn schon 1594, als Heinrich IV. Herr von Paris geworden war, standen die Goldécus wieder auf 64 und mehr Sols, und 1602 sah man sich dadurch gezwungen, die Rechnung nach Ecus mit der nach Livres zu vertauschen, und jetzt wurde der Werth eines Goldécus auf drei Livres 5 Sols festgesetzt. Dadurch verloren die Viertel- und Achtelécus, welche 16 und 8 Sols galten, ihre ursprüngliche Bedeutung, obgleich sie den Namen behielten.

Ludwig XIII. ließ bis zum J. 1640 sowol Gold- als auch silberne Viertel- und Achtelécus prägen, doch steigerte er den Werth der ersten fortwährend, sodaß ein Goldécu 1615 3 Livres 15 Sols, 1630 vier Livres, 1636 4 Livres 14 Sols, und im Juni des letztgenannten Jahres sogar fünf Livres vier Sols galt. Auch war es dieser König, welcher die Goldécus aus der Mode brachte, obgleich sie noch bis zu seinem Tode und selbst noch im Anfange der Regierung seines Nachfolgers geprägt wurden. Dies geschah besonders durch die Einführung der Louisd'or und Louis d'argent. Von den letztern, welche bald écus blancs, écus d'argent genannt wurden, und von denen man auch Halbe-, Viertel-, Achtel-, und Zwölftelstücke schlug [15]), gingen 8$\frac{11}{12}$ Stück auf die troysche Mark, und sie galten 60 Sols. Ihr Gepräge, zu welchem der berühmte Varin die Stempel lieferte, zeigte auf dem Avers das Brustbild des Königs mit der Umschrift:

---

cerit, cuso etiam aureo nummo, qui titulos regni Franciae regnique Napolitani cum effigie sua ex una parte et insignia Franciae ex altera referebat cum hoc elogio: Perdam Babylonis nomen." Wie doch der allerchristlichste König die Achtung gegen den Statthalter Christi so ganz aus den Augen setzen konnte!

12) Wichtig für die französische Münzkunde ist eine Verordnung Franz I. Die Münzmeister hatten früher bestimmte Zeichen auf die von ihnen geprägten Münzen setzen müssen, damit man sich nöthigenfalls an sie halten könnte. Später hatten sie dies unterlassen, und da die Weglassung dieser Zeichen häufig Veranlassung zu Unterschleifen gab, so befahl der König am 14. Jan. 1539 zu Soissons, daß die verschiedenen Münzstädte durch Buchstaben auf den Münzen bezeichnet werden sollten, und zwar Paris durch A, Rouen durch B, St. Lo durch C, Lyon durch D, Tours durch E, Angers durch F, Poitiers durch G, La Rochelle durch H, Limoges durch J, Bourdeaux durch K, Baionne durch L, Tholose durch M, Montpellier durch N, St. Pourein durch O, Dijon durch P, Châlons durch Q, St. André durch R, Troye durch S, St. Menehoud durch T, Thurin durch V, Villefranche durch X, Bourges durch Y, Dauphiné durch Z, Provence durch &, Bretagne durch 9.

13) Als nicht unwichtig für Numismatiker und Chronologen stehe hier die Bemerkung, daß man bis zum J. 1561 fortfuhr, die Gold- und Silbermünzen mit den unter Heinrich II. gebräuchlichen Stempeln zu schlagen, sodaß man noch drei Jahre nach dem Tode dieses Königs Münzen hat, die, dem Gepräge nach, ihm gehören. 14) Eine besondere Aufführung verdienen zwei Viertelécus, deren einer auf dem Avers die Legende: SANCTVS. QVINTINVS. 1589, und in der Mitte die Worte: PRO. CHRISTO. ET. REGE. zeigt, der andere aber neben dem Kreuze die Inschrift: H. DORLEANS. D. a. LONGVAVILLE. FACIEBAT. enthält. Beide sind zu St. Quintin, und zwar auf Befehl des Herzogs von Longueville, geschlagen, der mit ihnen die Kosten des Kriegs bestritt, welchen er für die Religion und den König führte. 15) Die halben und Viertelécus blancs wurden bald 30 und 15 Solsstücke genannt, und nur die Zwölftelstücke behielten den Namen Louis.

LVDOVICVS. XIII. D. G. FRANC. ET. NAV. REX.. auf der Kehrseite das gekrönte Lilienschild oder ein aus acht L zusammengesetztes Kreuz mit der Umschrift: SIT. NOMEN. DOMINI. BENEDICTVM. Auch wurde der geränderte Rand aufgegeben, da dieser den Kippern und Wippern zu viel Spielraum gewährte und dafür die Randschrift: SALVVM. FAC. REGEM. CHRISTIANIS. eingeführt. Sie zeichneten sich durch ein sehr schönes Gepräge aus, weshalb auch mehre Medaillen mit der Inschrift: Ludovico. XIII. Restitutori Monetae, geprägt wurden.

Die neue Münze wurde von Ludwig XIV. beibehalten; auch fuhr er, wie bereits bemerkt wurde, fort, ganze und halbe Goldécus, sowie silberne Viertel- und Achtelécus, schlagen zu lassen. Die Prägung der letztern wurde zwar 1646 untersagt, auch hörte man 1656 auf, Goldécus zu schlagen, allein da die Lisd'or und Lisd'argent. die an die Stelle derselben traten, ihren Zweck nicht erfüllten, so wurden 1657 beide Münzprägungen wieder hergestellt. Fast jedes Jahr brachte ein die Ecus und andere Münzen betreffendes Edict, durch welches ihr Werth steigend und fallend bestimmt wurde; allein wir müssen hier, um nicht zu weitläufig zu werden, auf Le Blanc S. 304 u. fg., sowie auf Bazinghen (tom. I. p. 392) verweisen. Wir bemerken daher nur noch, daß man 1709, und nicht 1712, wie Schmieder in dem Nachtrage zu seinem Handbuche der gesammten Münzkunde, S. 48 angibt, anfing, die écus à trois couronnes [16]) zu prägen, welche ihren Namen drei auf dem Schilde angebrachten Kronen verdankten, und die Anfangs einen Werth von fünf Livres hatten, indem acht derselben auf die Mark gehen.

Ludwig XV. gab durch mehre im J. 1726 erlassene Edicte dem ganzen französischen Münzwesen eine neue Gestalt und jetzt wurden die ersten écus à palme geprägt, welche auf dem Avers des Königs Brustbild mit der Umschrift: LVDOVICVS. XV. D. G. FR. ET. NAV. REX., auf dem Revers aber ein von zwei Lorbeerzweigen eingefaßtes Lilienschild trugen. Die Randschrift: SIT. NOMEN. DEI. BENEDICTVM. Man nannte sie in Frankreich grands écus, in Teutschland Laubthaler, und sie sind 23 Deniers 1 Grän, oder nach Riemann, 614 holländische Aß schwer, 8½ Stück gehen auf die cölnische Mark und ihr Werth beträgt nach Bazinghen fünf Livres, nach Riemann aber sechs Livres oder 5 Francs 92 Centimen oder 1 Thlr. 12 Gr. 1½ Pf. C.-M. Man hat auch halbe (petits écus, écus blancs, Louis blancs), sowie Fünftel-, Zehntel-, Zwanzigstelstücke dieser Sorte. Sie wurden von 1721—1790 ununterbrochen geprägt, dann trat an ihre Stelle der Republicain, welcher wieder durch den écu de cinq Frans unter Napoleon verdrängt wurde. Dieser trägt auf dem Avers den mit einem Lorbeerkranz geschmückten Kopf des Kaisers unter der Umschrift: NAPOLEON. EMPEREVR. ET. ROI., auf dem Revers, 5 FRANCS. in einem Lorbeerkranze mit der Legende REPVPLIQVE. FRANÇAISE. und der Randschrift DIEV. PROTEGE. LA. FRANCE. Sie sind aus 14 Loth 7⅛ Grän feinem Silber geprägt, und ihr Werth beträgt 1 Thlr. 7 Gr. C.-M. — Nach der Restauration ist diese Münze beibehalten worden.

Außerhalb Frankreichs findet man seit 1755 Ecus in Savoyen, auch sind sie in der Schweiz gebräuchlich. Hier unterscheidet man im Canton Freiburg den Ecu blanc, welcher 30 Batzen oder 1 Thlr. 3 Gr. 2¼ Pf. C.-M. gilt, den écu bon, dessen Werth 25 Batzen oder 22 Gr. 6¼ Pf. C.-M. beträgt, den écu neuf, welcher zu 42 Batzen oder 1 Thlr. 23 Gr. C.-M. berechnet wird, und in den Cantonen Bern und Genf die écus patagons mit einem Werthe von 1 Thlr. 5 Gr. 8½ Pf. C.-M. (*G. M. S. Fischer.*)

ECUADOR, Republik in Südamerika. Die Aufhebung der Constitution Colombiens, welche seit ihrer Decretirung zu Rosario de Cucuta (30. Aug. 1821) in glücklicher Wirksamkeit gewesen war, aber schon 1826 und 1827 Angriffe erlitt, die 1828 die vorzeitige Zusammenberufung einer Convencion nach Ocaña und fast zugleich die, wie es schien, nicht dringend nothwendige Dictatur veranlaßten, hatte Bolivar fast auf einmal um seine bis dahin, wenigstens unter Südamerikanern, beispiellose Popularität gebracht. Ein großer Theil des Volkes klagte ihn an, in die Rolle verfallen zu sein, die von den vielen verächtlichen Häuptlingen einer rohen Soldateske in andern Gegenden der neuen Welt gespielt wurde, und hatte allerdings den Umstand für sich, daß Bolivar bei seiner Rückkehr von Lima (Sept. 1826), den militairischen Aufruhr von Valencia (30. Apr.) nicht bestrafte, im Gegentheil manche Schritte that und öffentliche Discussionen aller Classen beförderte, deren Zweck es war, die Constitution als unpassend darzustellen, ihre Aufhebung und die Ernennung des Dictators (1828) zu verlangen. Vermag man nun auch jetzt noch nicht, die Gründe zu beurtheilen, welche Bolivar zu einem solchen Herausgehen aus seinem Charakter veranlaßten, so brachte dieser Schritt ihm nicht allein, sondern auch dem ganzen Lande die bittersten Folgen. Die Samen der Anarchie waren gestreut, das Volk berechtigt worden, sich selbst Staatseinrichtungen zu erschaffen; Parteien wurden mächtig und täglich gewaltsamer, und während überall Unruhen und Bürgerkriege ausbrachen, des Dictators Leben mehrfach meuchelmörderisch angegriffen wurde, gewann die alte Abneigung der südlichen Staaten der Republik gegen den Norden (Venezuela und Neugranada) wiederum die Oberhand. Bolivar hatte noch den Schmerz kurz vor seinem Tode (17. Dec. 1830) von dem Zerfallen des ganzen Staats Zeuge sein zu müssen, und vielleicht in seinen letzten Tagen von dem Gedanken gequält zu werden, daß diese unheilvolle Auflösung zunächst durch die von ihm, wahrscheinlich in bester Absicht gethanen Schritte herbeigerufen worden sei. Das Interesse der südlichen Staaten war ganz von dem Venezuela's verschieden, das politische Band riß zwischen ihnen um so leichter, je geringer die natürliche Verbindung gewesen war, und je kurzsichtiger die Parteien über die Mittel aburtheilten, die zur Begründung und Erhaltung eines unabhängigen Staates erfodert werden. Quito, früher das Departement Ecuador darstellend, und bald darauf

16) Cf. Tarif des espèces d'or et d'argent fabriquées en France, dont le cours est permis dans les Pays bas fol. 9.

Guayaquil (Dep. Guyas) und Assuay fielen in die Hände einer militairischen Faction, an deren Spitze der General J. J. Flores sich stellte, und welche die Unabhängigkeit dieser drei Provinzen, sowie ihre Gestaltung in eine abgesonderte Republik decretirte. General Urdaneta, der colombische Commandant, wurde vertrieben, und Blut floß an mehren Orten, als er im Auftrage der Regierung von Bogotá, welche die Trennung Quito's nicht anerkannte, zurückkehrte, und die Eroberung versuchte. Wenn nun auch die Convention von Neugranada unter dem 10. Febr. 1832 von Bogotá aus die Unabhängigkeit des Ecuador anerkannte, so veranlaßte der Besitz der Provinzen Choco und Cauca, besonders aber der Stadt Pasto neue Unruhen, die zum Kriege führten, der jedoch meist in Demonstrationen bestand, und mit Überlassung von Pasto an Neugranada endete, ohne jedoch Quito innere Ruhe zu verleihen. Der Friedensschluß zwischen den zwei Republiken, die unter sich und mit Venezuela in ein Bündniß unter dem Namen der Conföderation von Colombien traten, erfolgte im December 1832. Die Grenzen blieben diejenigen von 1830, dem Jahre der Trennung, welche auf den Bestimmungen des Staatsgesetzes über die Grenzen der Departements (vom 25. Jun. 1824) beruhen.

Die Republik (Estado) des Ecuador besteht gegenwärtig aus den Departements Quito (vgl. d. Art.), Guayas und Assuay, hat ihren Präsidenten, Congreß und Tribunale, und seit 1832 eine besondere Constitution. Die südlichen Grenzen gegen Peru werden durch den Rio Macará gebildet, von welchem auf der einen Seite die Linie sich nach der Mündung des Rio de Tumbez, auf der andern nach den Bergen von Valladolid verlängert. Die weitere Fortsetzung dieser Grenze nach Osten ist ungewiß, indem die seit 1829 projectirten Commissionen nie zusammengetreten sind (vgl. Jaen de Bracomoros). Die Nordgrenze trennt das nördlichste Departement (Quito) von der Provinz Neugranada's, Pasto, und dem Departement Cauca. Esmeraldas gehört noch zu Quito, und folglich erstreckt sich die Seeküste durch ungefähr 3½ Breitegrad, das innere Land durch 5½ Breitegrad. Die Naturbeschaffenheit ist außerordentlich mannichfaltig, indem ein großer Theil (Quito) des Landes mit den höchsten Gebirgen Südamerika's überdeckt ist, ein anderer (Esmeraldas, Guayaquil) nur aus angeschwemmten und so niedrigen Ebenen besteht, daß während der Regenzeit große Landstriche unter Wasser stehen. Im Allgemeinen erscheint die Republik Ecuador als ein von SzW nach NzO fortlaufender Gebirgsrücken, dessen sehr breiter Kamm, auf beiden Seiten mit einer Kette der höchsten Gipfel eingefaßt, ein bisweilen durch gewaltige Querjoche unterbrochenes Hochthal darstellt, nach O und W in die Ebenen hinabsinkt, und zwar stufenweise und mit langen Ausläufern versehen in der erstern, plötzlich und abgeschnitten in der letztern Richtung. Während in diesen Ketten das vulkanische Feuer so thätig ist, daß nicht nur zahlreiche und sehr große Krater geöffnet sind, sondern auch allenthalben Basaltwände auf das hohe Alterthum und die Mächtigkeit jenes Princips hindeuten, befinden sich innerhalb der politischen Grenzen des Staates weite Landstriche, wo fast nie eine Erderschütterung empfunden wird, wo sogar größere Steine zur Seltenheit gehören und die verhältnißmäßig neue Entstehung nicht zu verkennen ist. Nach Maßgabe dieser Beschaffenheit und der Erhöhung über den Ocean, die von dem wenige Klaftern über das Meer hervorragenden Esmeraldas bis zu dem 21,000 Fuß hohen Chimborasso auf alle Weise abändert, sind auch Klima und Producte sich ungemein unähnlich. Auf den höhern Bergjochen, soweit sie von Menschen überhaupt besucht werden können, herrscht eine Temperatur, die zwar derjenigen eines nordischen Wintertages nicht gleichkommt, aber bei weitem unangenehmer ist und viel kräftiger alle Ansiedelungsversuche verbietet, da sie mit den plötzlichen Wechseln der Rauheit, den Nebeln und Hagelwettern oder sehr gefährlichen Gewittern und Schneestürmen verbunden ist, die mit allem Recht selbst dem eingebornen Indier die Kreuzung eines hohen Gebirgspasses als ein Wagniß erscheinen lassen. Wenn in diesen obersten Regionen alles Leben erstarrt, so tritt es in bescheidenen Formen, denen des europäischen Nordens nicht unähnlich, in der nächst gelegenen tiefern Schicht auf, gewinnt in den Hochthälern ziemlich das Ansehen, welches auch dem Süden Europa's eigen sein müßte, nähme seine Frühlingstemperatur ebenso wenig ein Ende als um Quito, und geht nun entweder in langsamer Abstufung oder im kühnen Sprunge in die glanzvollen und üppigen Gestaltungen über, welche die Natur den warmen und feuchten Niederungen zwischen den Wendekreisen als hervorstechenden Charakter verlieh. Die von dem Menschen gepflegten Pflanzen wechseln je nach dem Klima der Thäler, und so geschieht es, daß, während in der Nähe der höchsten, meist nur der Viehzucht gewidmeten, Meierhöfe kaum der Erdapfel gedeiht, weiter hinab üppige Weizenfelder sich ausbreiten, und an dem Fuße der Cordillera die Platanos (Musa) und ähnliche Pflanzen der tropischen Gegenden dem Eingebornen seine gewöhnliche Nahrung liefern. Seltsam, wenn auch überall in dem zwischentropischen Theile der Anden wiederholt, ist die Unregelmäßigkeit in den Abstufungen des Klima's, welches keineswegs immer mit der abnehmenden oder vermehrten Höhe der Gebirge Schritt hält, indem örtliche, meistens schwerer erkennbare Umstände manchem beschränkten Thale oder mancher Bergseite eine gegen alle Erwartung hohe oder niedrige Temperatur verleihen, die vom Eingebornen benutzt, in die Art der Cultur, folglich in das allgemeine Ansehen des Landes eine sehr große Mannichfachheit bringt. Indessen dehnt sich die letztere nicht auf Versuche der Verpflanzung fremder Producte aus, indem der Eingeborne, am Alten und Gewohnten festhaltend, mit Ausnahme der spät erhaltenen europäischen Cerealien, ziemlich dieselben Gewächse cultivirt und dieselben häuslichen Einrichtungen beibehielt, die schon von den Unterthanen des einst bis hierher ausgedehnten Incareiches befolgt und gekannt waren. An wenigen Orten sucht man Cultur des Gewinnes wegen im Großen zu treiben; der ärmere Bewohner des flachen, heißen Landes zumal, begnügt sich mit der Anpflanzung der viel beschriebenen Nahrungspflanzen Südamerika's, und

der Getreidebau der höhern Gegenden geschieht in so ursprünglicher Einfalt, daß sein Ertrag kaum andeutet, was er unter besserer Sorgfalt werden könnte. Er reicht jedoch für den innern Verbrauch hin, genügt aber nicht für Guayaquil, welches zumal zur Zeit der bürgerlichen Unruhen seine Vorräthe aus Chile bezog. Viehzucht wird in den Anden getrieben, oft auf Höhen von 12—13,000 Fuß über d. M. (z. B. dem Meierhofe Antisana) indessen auch, wiewol mit geringerem Vortheil in den niedrigsten Gegenden, wie in der Provinz St. Elena, auf den Savanen von Guayaquil rc. Ehedem hielten die Indier, und nicht weniger die größern Landbesitzer, sehr bedeutende Schafheerden, indem das Klima und die Alpenweide diesen Thieren sehr zusagte. Die Wolle wurde theils in den Fabriken von Quito, die von der spanischen Regierung einige Begünstigung erhielten, theils von den Indiern in ihren Häusern zu Tüchern und Zeuchen verarbeitet, welche über das ganze Peru und Chile verbreitet und zu sehr hohen Preisen verkauft wurden, indem die Manufactur wegen Mangels an verbesserten Webstühlen auf die mühsamste Art geschah. Die Eröffnung des Handels mit Europa veranlaßte den Untergang dieses Erwerbzweiges, denn nicht nur erhielt Chile auf dem Seewege dieselben Waaren in nie fehlenden Mengen, und dabei in besserer Qualität und zu viel geringerem Preise, sondern in Quito selbst erschienen auf dem Landwege von Carthagena aus europäische Zeuche zu billigerm Preise als die einheimischen. Der Versuch, die rohe Wolle auszuführen, mislang, indem sie von viel zu geringer Beschaffenheit war, um auf einem europäischen Markte Abnehmer finden zu können. Die Bereitung luftgetrockneten Fleisches (St. Elena, Puerto viejo), der Schinken (Esmeraldas und Dep. Assuay), sowie gesalzener Provisionen ist nicht sehr bedeutend, und nur für den Verbrauch des Landes oder höchstens der benachbarten Provinzen Peru's und den Isthmus berechnet. Dasselbe gilt auch von den ehedem besser als jetzt betriebenen Fischereien. Der Reichthum an Gold, welches die Flüsse, namentlich des östlichen Andenabhanges, mit sich führen sollten, ist ohne Zweifel früherhin sehr übertrieben worden; im Departement Quito waren die obersten Confluenten des Napo, in dem Departement Assuay die Quellen des Rio Marona oder der District Macas im 17. und 18. Jahrh. in dieser Hinsicht berühmt und besucht, bis die Indier jener Gegenden, des Druckes müde, sich erhoben und die Weißen vertrieben. Mancher Landstrich ist bis heute noch da schwer zugänglich geblieben, wo einst Colonien von Goldsuchern bestanden haben. Eigentlicher Bergbau wird kaum getrieben, und seiner Vernachlässigung schrieben, obwol mit Unrecht, Ulloa u. A. die Armuth des Landes zu. Salz wird in der Provinz St. Elena in großen Mengen bereitet, hat aber verhältnißmäßig wenigen Werth, indem es gleichfalls in den Grenzprovinzen Peru's in Menge gewonnen wird. Der Handel des Landes ist jetzt beschränkter als sonst, indem, wie schon erwähnt worden, die europäischen Producte denjenigen Quito's den Markt verdorben haben. Die Erzeugnisse Guayaquils allein sind gesucht geblieben, und in Menge und Zahl vermehrt worden durch die Ankunft der Fremden nach Vertreibung der Spanier. Peru zieht sein ganzes Schiffbauholz aus diesem Hafen, Cacao und Zucker gehen nach Chile, Tabak, gesalzenes Fleisch, Strohhüte, Geflechte aus Agavefasern und Bindfaden (Pita), Rum, Holz zu feinen Tischlerarbeiten sind entlang der Westküste überall stark gesuchte Gegenstände der Exportation Guayaquils. Mehre fremde Häuser haben sich in dem letztern Orte niedergelassen, und machen nicht unbedeutende Geschäfte, indem ein sehr großer Theil des Innern von Peru und Colombien auf diesem Wege seinen Bedarf an europäischen Waaren erhält, die Möglichkeit, auf großen Flüssen bis in die Nähe Quito's hinaufzusteigen, den Bewohner von Maynas anlockt, und selbst im nördlichen Peru kein günstig gelegener Seehafen sich darbietet, von welchem aus der Handel nach den Provinzen des ehemaligen Südcolombiens getrieben werden könnte. Die Bewohner des Ecuador gleichen in Bezug auf Ursprung und Zusammensetzung sehr den Peruanern. Indier machen die Mehrzahl derselben in den Gebirgsgegenden aus. Sie sind die Nachkommen der ehemaligen Unterthanen der Incas, ebenso dunkel gefärbt wie die Peruaner, sprechen einen etwas abweichenden Dialekt, der, wie man sagt, dem in der Umgegend von Cuzco gewöhnlichen ähnlich sein soll, unterscheiden sich in Hinsicht ihres Charakters nicht von den übrigen civilisirten Ureinwohnern der Anden, sind von der spanischen Regierung mit großer Nachlässigkeit behandelt worden, obwol ihre besondere Anlage zu mechanischen Beschäftigungen besserer Ausbildung werth gewesen wäre, und haben im Revolutionskriege um so mehr gelitten, als ein großer Theil des Heeres aus ihnen gebildet und recrutirt wurde. Ihre Civilisation ist verhältnißmäßig höher als im Innern Peru's, welches man dem Umstande besonders zuzuschreiben haben dürfte, daß in Quito die weit größere Zahl der Städte und weißen Niederlassungen sich auf den Gebirgen, also in der eigentlichen Heimath der Indier, befindet. Die Indier der heißen Waldgegenden nach Ost und an den Küsten des großen Oceans leben größtentheils im rohen Naturstande, indem die Missionen entweder nicht immer mit Erfolg betrieben wurden, oder vermöge des allgemeinen Umsturzes der Regierung ohne Beihilfe gelassen, ein Ende fanden. Die Pocken haben in den neuesten Zeiten unter den Anwohnern des obern Napo furchtbare Verheerungen angerichtet, die jedoch nur das unvermeidliche Loos des Uramerikaners, von der Erde verschwinden zu müssen, um etwas beschleunigten. In dem Departement Guayas finden sich allein Neger in etwas bedeutender Zahl; in Folge der Kriege ist die letztere indessen auch vermindert. Die Weißen des Ecuador zeichnen sich durch ungewöhnlich helle Färbung aus und theilen den moralischen Charakter des spanischen, die Tropenländer Amerika's bewohnenden Creolen. Wissenschaftliche Bildung zeichnete ehedem die höheren Classen aus, indem es in der Hauptstadt gute, von den Jesuiten besorgte Bildungsanstalten gab. Im Revolutionskriege schlugen sie sich einige Male tapfer, obgleich man ihnen im Allgemeinen eine sehr große Unentschiedenheit und Neigung zur Wiederkehr unter das spanische Joch Schuld gab. Civilisation nach europäischer Art ist unter ihnen mehr

verbreitet als unter den gleichstehenden Classen Peru's. Handel beschäftigt die Mehrzahl, und die Krämer unternehmen bisweilen sehr weite Reisen auf den Strömen des Innern. Die Farbigen sind ungemein zahlreich; in den kleinern Städten der Anden (Assuay) gehört die Bevölkerung fast ohne Ausnahme der Kaste der Mestizen an, im Departement Guayas aber besteht sie aus Mulatten, einer sehr kräftigen, aber auch sehr demoralisirten Menschenart, die meistentheils Handwerker und Seeleute sind, und das beste Militair des Landes bilden, jedoch zu Unruhen geneigt, in der Hand eines jeden Empörers zu Werkzeugen mit größter Willigkeit sich umformen lassen.

Die politische Eintheilung der Republik Ecuador scheint von der bei der Constituirung der colombischen Departements von 1824 angenommenen wenig abzuweichen. Departements sind vier, Esmeraldas, Quito, Guayas, Assuay. Die innern Abtheilungen derselben sind wenig bekannt, doch zerfiel Quito ehedem in die Provinzen Pichincha, Imbabura, Chimborasso. Assuay besteht aus den Provinzen Cuenca und Loxa, indem Jaen und Maynas, (Depart. Amazonas seit 1833) zu Peru gehören. Guayaquil oder Departement Guayas zerfällt in die Provinzen Manabi und Guayaquil. Die Unterabtheilung, sowie die Abgrenzung von Esmeraldas, welches vor der Trennung des Ecuador zum Departement Quito gerechnet wurde, sind in allen Einzelnheiten unbekannt. Statistische Nachrichten fehlen ganz, indem die bürgerlichen Unruhen seit 1831 fast kein Ende genommen haben, und keine Behörde Zeit gewann, an ihre Aufnahme zu gehen. Der Handel Guayaquils hatte sich jedoch ungeachtet mehrer großen Feuersbrünste gehoben, welche die Stadt zerstörten. (Vgl. St. Elena, Esmeraldas, Guayaquil, Loxa, Puna, Quito, Riobamba rc.). (*E. Poeppig.*)

ÉCUEILLÉ und Hervaux, Marktflecken im franz. Departement der Indre (Berri), Hauptort eines gleichnamigen Cantons im Bezirke Châteaurour, liegt sechs Lieues von dieser Stadt entfernt, ist der Sitz eines Friedensgerichts und einer Gendarmeriebrigade, und hat eine Pfarrkirche und 1160 Einwohner, welche 12 Jahrmärkte unterhalten. Der Canton Ecueillé enthält 12 Gemeinden mit 6498 Einwohnern. (Nach Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉCULLY, Gemeindedorf im franz. Departement der Rhône (Lyonnais), Canton Lymonest, Bezirk Lyon, liegt eine Lieue von dieser Stadt entfernt, ist merkwürdig durch eine versteinernde Quelle und hat eine Succursalkirche und 1375 Einw. (Nach Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉCUREY, Gemeindedorf im franz. Departement der Maas, Canton Damvillers, Bezirk Montmedy, liegt 3¼ Lieues von dieser Stadt entfernt und hat eine Succursalkirche, 55 Häuser und 570 Einwohner. Hier soll König Dagobert II. im J. 715 ermordet worden sein; in loco, qui dicitur *Scortias*, tribus milliaribus distante a fisco satanico, wie es in der Stelle eines ungedruckten Martyrologiums heißt, welches der Pater Menschenius in der Vorrede zum 3. Theile des Lebens der Heiligen, Monat April, Nr. 28. S. 9 anführt. (Nach Expilly und Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉCURY, 1) É. le Repos, Gemeindedorf im franz. Marnedepartement (Champagne), Canton Vertus, Bezirk Châlons, ist 6½ Lieues von Epernay entfernt und hat eine Succursalkirche und 144 Einwohner. 2) É. sur Coole, Gemeindedorf und Hauptort eines gleichnamigen Cantons in dem ebenerwähnten Departement und Districte an der Coole, hat eine Pfarrkirche und 434 Einwohner, welche buntes Papier fabriciren und zwei schöne Papiermühlen unterhalten. Der Canton É. sur Coole enthält 30 Gemeinden mit 7069 Einwohnern. In diesem liegt 3) É. le petit, ein unbedeutendes Gemeindedorf. (Nach Barbichon.) (*Fischer.*)

ED, 1) ein Pastorat und eine Filialgemeinde in der schwedischen Provinz Småland, Calmarlän, Härad und Propstei Norra Tjust, Stifts Linköping, 4 Meilen von Westervik, mit 3355 Einwohnern (Tuneld, Geographie 8. Aufl. 3. Bd. 1832). Die Mutterkirche ist uralt und wird für die älteste der Gegend gehalten. Die Filialkirche ward in den J. 1783—1785 erbaut. Zu Ed wird zweimal jährlich Markt gehalten. — Gleichen Namen führt ein Edelhof unweit der Mutterkirche, am See Storsjön, und ein Eisenwerk an einem dem See entfallenden Flusse, der sich in den nahen Meerbusen Syrsan ergießt, mit zwei Stabeisenhämmern, einem Hochofen, Sägemühle, auch einer Ziegelei.

2) Filialgemeinde des Pastorats Sollefteå in der nordschwedischen Provinz Angermannland südlichem Härad, im J. 1825 mit 464 Einwohnern. (*v. Schubert.*)

3) Einer der sieben kumanischen Heerführer, die von den Magyaren bei Kiow geschlagen, sich ihrem Oberanführer Almus (Almos) unterworfen [1]). Während Almus mit dem russischen Fürsten, dessen Bundesgenossen die Kumanier waren, unterhandelte, ließen die Kumanier sich mit den Magyaren in eine Unterredung ein, und erstaunten, daß ihre Sprache mit der magyarischen so sehr übereinkam [2]), weswegen sie sich als Stammesgenossen

1) Die Namen der übrigen kumanischen Heerführer waren: Edumen, Etu, Bunger, Osud, Boyta, Ketel. 2) Ungeachtet mehre Schriftsteller behaupten, daß die Kumanier ehemals eine ganz andere Sprache redeten, als die magyarische ist, und diese erst in Ungarn erlernten, so gibt es dennoch mehr Gründe zur Annahme, daß die Kumanier in Ungarn stets magyarisch sprachen (cf. *Petri Horvath*, Commentatio de initiis ac majoribus Jazygum et Cumanorum eorumque constitutionibus [Pestini 1801]. p. 105—119). Dafür spricht schon der Umstand, daß die Namen der kumanischen Ortschaften rein magyarisch sind, während so viele Ortschaften in den Gespanschaften, in welchen eigentlich sogenannte Magyaren wohnen, der Etymologie nach slawischen Ursprungs sind, z. B. Pest, Pécs, Vissegrad (Wissehrad) u. s. w. Deswegen und aus andern Gründen stellte ein gelehrter Prälat in einem in dem ungarischen Nationalmuseum aufbewahrten Aufsatze die parodore Hypothese auf, daß die Vorfahren der eigentlich sogenannten Magyaren — Slawen waren und erst in Ungarn von den Kumaniern magyarisch lernten, und daß man daher die vielen tausend slawischen Wörter in der magyarischen Sprache am leichtesten erklären könne. Vielleicht kann man die slawischen Namen so vieler ungarischen Ortschaften und die vielen slawischen Wörter in der magyarischen Sprache (auch die bei dem Anonymus Belae Regis Notarius, in der Chronik des Thuroczius u. s. w.) vorkommenden aus dem magyarischen Dialekt der Paloczen, der am meisten mit slawischen Wörtern gemischt ist, am leichtesten erklären. Die Paloczen

ansahen und sich daher leicht entschlossen, mit den Magyaren nach Ungarn zu ziehen. Die Magyaren wiesen den Kumaniern in dem eroberten Lande in Ungarn jenen Landesstrich zum Wohnplatze an, der Groß-Kumanien (Nagy Kunsag) genannt wird [3]). Dem kumanischen Heerführer Ed und Edumen schenkte der magyarische Herzog Arpud, der Sohn des Almus, die Gegend um Szerencs in der zempliner Gespanschaft zwischen den Flüssen Sajo und Theiß, und die Umgebung des Berges Multra in der hewescher Gespanschaft, welche ihre Nachkommen noch zur Zeit des Anonymus Belae Regis Notarius besaßen [4]) (s. den Art. Edumen). (*Rumy.*)

EDA, ein Filial des Pastorats Kila im nördlichen Wärmelande an der norwegischen Grenze. Die hölzerne Kirche Eda, mit hübschem Altargemälde, umgibt ein im Kriegsjahre 1808 erweiterter Begräbnißplatz, außer welchem noch ein Militairkirchhof in der Nähe angelegt ward; das Elend, was der Krieg über diese Gegend verbreitete, war sehr groß. Etwa ¼ Meile von der Kirche, bei Hega, trifft man Überbleibsel der vier Schanzen, die die Straße oder Thäler zu beiden Seiten der Straße beherrschten, seit der Vereinigung Norwegens mit Schweden aber zerstört sind. Eda Schanzwerk ward schon um die Mitte des 17. Jahrh. von Gabriel Oxenstierna angelegt. Um die Kirche Eda breitet sich eine reizende Landschaft aus. (*v. Schubert.*)

EDAM (52° 30′ 49″ n. Br., 22° 42′ 21″ L.), Stadt in der niederländischen Provinz Nordholland, Bezirk Hoorn, ist Hauptort des gleichnamigen Cantons mit einem Friedensgerichte, liegt, 3 Meilen von Amsterdam entfernt, unweit des Zuydersees, hat einen mit diesem durch eine Schleuße in Verbindung stehenden Hafen, eine Pfarr- und vier Beikirchen, 1100 Häuser und 3500 Einwohner, welche ehemals Schiffe bauten und starken Holzhandel trieben, jetzt aber nur den sogenannten edamer Käse, welchen die Gegend um Hoorn und Alkmaar liefert, versenden, Thran brennen und Salz sieden. Unter den zu den Staaten von Holland berufenen Städten nahm Edam sonst die 15. Stelle ein. (*Fischer.*)

EDASA, eine Filialgemeinde im Härad Gudhem, gehörig zum Pastorate Warola im Härad Kåkind, Provinz Westgothland, Län Skaraborg. Neben der steinernen Kirche war einst St. Laurentii convivium sacrum, welche Brüderschaft Bischof Sven Grolse von Skara im J. 1442 bestätigte, und unweit des Versammlungsgebäudes (gillestuga) eine Opferquelle. Volkszahl im J. 1815, 323. (*v. Schubert.*)

EDAY, eine von den Orkneyinseln, zwischen Stronsay und Rowsay, 5¼ englische Meilen lang und 1¼ breit, mit 600 Bewohnern, die meist Fischer sind und starken Hummerfang treiben, aber auch Aschensalz verfertigen. Man findet noch die Ruinen einer Kapelle und mehrer Klöster. Die beiden Häfen der Insel sind gut. (*Eiselen.*)

EDDA. Unter diesem Namen gibt es zwei berühmte Sammlungen, von denen die eine dem altnordischen Liederthume, die andere dem isländischen Sagenthume angehört. Es muß daher jede auch für sich besonders [1]) behandelt werden, und zwar die eine unter Saemundar-Edda Sämund's Edda, von ihrem angeblichen Verfasser oder muthmaßlichen Sammler) und die andere unter Snorra-Edda (Snorri's Edda, von ihrem wahrscheinlichen Verfasser oder rücksichtlich gewisser Theile blos Sammler so genannt). Vorzugsweise [2]) wird jedoch die Snorra-Edda genannt nicht blos darum, weil sie zuerst herausgegeben worden, sondern auch darum, weil sie bereits im 14. Jahrh. erweislich Edda hieß, und auch später diesen Titel ohne Beisatz führte, denn z. B. Stephanus Olai in den Anmerkungen zur Völuspá bei Resenius braucht immer Edda ohne bezeichnenden Zusatz und meint damit die jüngere oder Snorra-Edda. Auch Resenius gab diese unter dem allgemeinen Titel: Edda, heraus, nämlich unter dem Titel: Edda Islandorum, während der Titel seiner Ausgabe der Völuspá dieser ist: Philosophia antiquissima Norvego-Danica dicta Wöluspá alias *Edda Saemundi.* Ja, es gab noch Zweifler an dem Vorhandensein der ältern oder Lieder-Edda, als die jüngere Edda bereits durch den Druck verbreitet war, sowie man auch die Existenz der jüngern Edda eine Zeit lang bezweifelt hatte, als man von ihr las, und sie noch nicht herausgegeben war. Der Titel Edda in Beziehung auf die Snorra-Edda läßt sich als im Anfange des 14. Jahrh. vorhanden nachweisen. Der berühmten Liedersammlung hingegen gab, wie man [3]) vermuthet, erst Brynjolf, welcher im J. 1643 auf Island die erste und zwar beste Handschrift derselben entdeckte, den Namen Saemundar Edda hins Fróda. Die Bedeutung des Titels Edda zu erklären, hat man die verschiedenartigsten Wege eingeschlagen. Der beste Weg ist unstreitig der, sich an das zu halten, was Edda wirklich bedeutet, nämlich Urgroßmutter (proavia); diese Bedeutung wird erwiesen,

---

sind unstreitig die Nachkommen der Polowczen des russischen Chronikenschreibers Nestor. Gegenwärtig sind in Ungarn die herrschenden Hypothesen über den Ursprung der Magyaren, nach Einigen, daß sie hunnischen Ursprungs sind (zwar eine alte Hypothese, die von Schlözer, Engel und Andern verworfen wurde, weil sie die Magyaren für Stammgenossen der Finnen hielten, jetzt aber vorzüglich vom Professor Dankovszky in Preßburg vertheidigt wird); nach Andern, daß sie Nachkommen der Babylonier, Parther und Inder sind (nach Professor Szabó zu Ödenburg); endlich, daß sie Nachkommen der Philister und anderer kanandischen Völker sind (nach Stephan von Horvát in Pesth).

3) Damals kamen nebst den Kumaniern auch viele Ruthenier oder Russen nach Ungarn, die sich vorzüglich in Oberungarn niederließen, ihre Sprache beibehalten haben und Rußniaken genannt werden. 4) Nach dem Anonymus Belae Regis Notarius, Peter Horváth, Engel, Budai, Feßler u. s. w.

1) Über die Literatur der beiden Eddor s. den Art. Saemundar-Edda und den Art. Snorra-Edda, denn sie wird, der leichtern Übersicht wegen, am füglichsten getrennt gegeben. Einstweilen s. über die Literatur der Sämundar-Edda Köppen, Literarische Einleitung in die nordische Mythologie (Berlin 1837). S. 5—56. 60—76, und über die der Snorra-Edda S. 93—102. 2) Bei Rask, Snorra-Edda S. 202. 3) Dieses thut Arnas Magnäus in der Vita Saemundi Multiscii p. XI, weil im königlichen Codex keine Spur von dem Titel ist, und man nirgends etwas davon bei den Alten finden konnte. Seitdem ist die Annahme, daß Brynjolf der Urheber des Titels sei, gewöhnlich geworden; s. z. B. Köppen a. a. O. S. 57.

einmal aus den Koningar der Skalda, wo es heißt: „Módir hestir ein. Amma ðonur Edda hin thridia,“ Mutter heißt die eine, Amma (Großmutter) die andere, Edda (Urgroßmutter) die dritte, und zweitens aus dem Rigsmál, wo Edda die Gemahlin Ai's (Urgroßvaters) ist. Auch das Etymon von Edda liegt nicht fern, wenn man das nordische aett, átt, familia, genus, prosapia, und das gothische Atta, Vater, mit einander vergleicht. Viele haben nun zwar an dieser Bedeutung bei der Erklärung des Titels Edda festgehalten; aber nicht alle sind dabei mit gleich klarer Einsicht zu Werke gegangen; denn so findet man z. B. bemerkt: Edda bedeute nach dem Worte so viel als die Lehre der alten Stammväter, denn Atta, Atte heiße Vater, wovon auch Aett, ein Geschlecht, Stamm, noch in Gebrauch sei. So Dalin, ohne daß er aber beweiset, daß in dem Worte Edda selbst die Bedeutung von Lehre der alten Stammväter liege. Resenius in der Vorrede zur Ausgabe der jüngern Edda nimmt an, Mutter oder Ältermutter sei eine bildliche Benennung für Ursprung der Dichtkunst. Thorlacius hat am umständlichsten entwickelt, wie der Titel Edda durch Großmutter (eigentlich Urgroßmutter) zu erklären sei. Der Titel entspricht nämlich, wie er bemerkt, ganz der Sitte jener Zeit; denn die Alten pflegten von einer gewissen vermittelnden Ähnlichkeit die Namen zu entlehnen, und sie Büchern und andern Sachen zu geben. So hat der berühmte König Harald Hardradi von Norwegen seinen Panzer Emma (Mutter) genannt wegen des Dienstes, den er zum Schutze des Körpers, wie die Mutter den Kindern leiste. Die Hütte Snorri's, welche ihm bei Besuchung der Althinge zur Wohnung diente, wurde Gryla (teutsch Greuel, dänisch gruelig), Gespenst oder Popanz genannt, wodurch der Urheber der Benennung andeuten wollte, Snorri's Macht und Thätigkeit müssen die übrigen Großmänner des Landes ebenso fürchten, als die Kinder die Gespenster. Aus ähnlichem Grunde war auch der erste Theil der Swerris-Saga (Geschichte des Königs Swerrir von Norwegen) in Beziehung auf den Inhalt desselben Gryla genannt, weil die Zeit des ersten Auftretens des Königs Swerrir, welches er beschreibt, auch seinen mächtigsten Feinden furchtbar war. Auf dieselbe Weise hat sehr wahrscheinlich das Buch, welches die Vorrathskammer der Lehre von Götter- und Heldensage ist, den Namen Edda oder Großmutter erhalten, sowol wegen des altweibischen und doch ehrwürdigen Alters des Inhalts, als auch, weil es einst ebenso das Geschäft der Großmutter wie der Mutter war, die von der Kenntniß des gemeinen Volkes ferner liegenden, nämlich die historischen, genealogischen Gegenstände, sowie auch die Geheimnisse der Religion, selbst den Kindern zu lehren. So nach Sk. Thorlacius (vgl. Rühs' Geschichte Schwedens I, 35). Der Verfasser des ersten Capitels der isländischen Vorrede zur jüngern Edda, wie man vermuthet, Magnus Olafsson, mußte, um den Titel zu erklären, zu einer gelehrten Grille seine Zuflucht nehmen. Er sagt: Edda ist die Kunst von den vor Alters gedichteten Beispielsagen weiser Männer, und den vielerfundenen Benennungen der Dinge, lehrend die norränische (norwegische und überhaupt auch skandinavische) Dichtkunst [für das Allvolk (das gemeine Volk) dunkel gesungen, aber für kluge Männer licht (deutlich) gesungen] zu verfassen und anzuordnen, welche Kunst wie ein nie versiegender Wasserbrunnen alte Bezeichnungen bringt, und stets neue erzeugt zur Gesangschaft (der Dichtkunst) allen ausgezeichneten Skalden, welche sie mit Fleiße überdenken, und mit rechter Bedachtsamkeit anwenden wollen; wovon sie ihren Namen erhalten hat, denn Edda wird hergeleitet (kommt her) von dem lateinischen Worte edo ɔ:, ich verfasse oder dichte. So wenig begründet auch diese Ableitung ist, so hat sie doch des Beifalls nicht ganz ermangelt; namentlich hat Suhm (Critisk Historie af Danmark II, 657) sie vorzüglicher gefunden, als die von dem isländischen Worte Edda, Urgroßmutter, denn es läßt sich Edda als eine Zusammenziehung aus edita, wiewol äußerst gezwungen, annehmen, und vermuthen, daß vielleicht das Subject ausgelassen sei, oder man müsse das Neutrum in der Mehrzahl verstehen. Arnas Magnäus, Finn Magnusen und Andere, welche die Ableitung vom lateinischen edo mit Recht verwerfen, denen aber auch die Erklärung Edda als gleichbedeutend mit Urgroßmutter nicht zusagte, haben das Wort von ódr (wie sledi von slód, vód, ód von ved, hlód von hled u. s. w.), Genie, Begeisterung, Besinnung, Weisheit, Vernunft abzuleiten gesucht, sodaß Edda vom Masculin ódr die weibliche Form sei. Hiernach hat man Edda erklärt für das poetische Buch, Arnas Magnäus aber für die Dichtkunst (Verskunst) selbst, die Lehre von derselben. Indeß ist zu bemerken, daß kein älterer Skalde das Wort zur Bezeichnung der Dichtkunst gebraucht. In Beziehung darauf, daß ódr auch Verstand bedeutet, hat man folgende Combination des H. C. Freiherrn von Gagern in seiner Nationalgeschichte der Teutschen (I, 80): Sämund Frodi im 11. (1090) und Snorri Sturluson im 13. Jahrh. (1215) — nachdem schon das Christenthum um das J. 1000 auf Island festen Fuß gefaßt hatte — sammelten solche Sagen nach ihrer Auswahl und Ansicht, und diese Sammlungen wurden Edda, das heißt, verständige Dichtung genannt. Aber sollte dieser Titel für christliche Sammler, fromme Männer, wie Sämund und noch mehr Snorri Sturluson waren, passen, so könnte er nur in rein poetischer Bedeutung, nämlich in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit der Anlage, der übrigen Form und des dichterischen Ausdrucks, also in Beziehung auf die äußere Zweckmäßigkeit der Dichtung genommen sein, nicht auf ihren Inhalt, da die nordische Götter- und Heldensage nicht wenig enthält, was dem Geiste des Christenthums entgegen ist. Ihrem Inhalte nach mußte also den christlichgesinnten Sammlern der Inhalt ihrer Sammlung vielmehr als eine unverständige Dichtung erscheinen. Sie sammelten sie aus Bedürfniß, weil ohne die Kenntniß jener Sagen die dichterischen Umschreibungen in den Liedern der Skalden ihnen sonst unverständlich gewesen sein würden. Die Lieder der Skalden waren ihnen unentbehrlich, weil sie die wichtigsten geschichtlichen Denkmäler des Alterthums waren; endlich sammelten sie die göttersaglichen und heldensaglichen Lieder, theils wegen ihres dichterischen Werthes an sich, theils aus ge-

schichtlichem Sinne, um zu wissen, was man im Alterthume geglaubt hatte, und dadurch im Stande zu sein, in ihren Geschichtswerken das Heidenthum zu schildern, wie es gewesen war, und Snorri Sturluson hat in der Heimskringla, besonders in der Saga Hakon's des Guten, treffliche Schilderungen davon gegeben. Da Sämund's des Weisen Hof und Wohnsitz Oddi (Spitze, Landzunge) hieß, und auch Snorri Sturluson an diesem Pflegeorte alter Sagen und Lieder und dem Sitze der Geschichtskunde, namentlich der geschichtlichen Arbeiten Ari's des Weisen und Sämund's des Weisen und Anderer, von dem gelehrten Jon, Lopt's Sohne, einem Enkel Sämund's des Weisen, erzogen und unterrichtet ward, so hat man auch eine Ableitung des Titels Edda von Oddi (wie bredda von broddr, in Beziehung darauf, daß die Sammlung auf Oddi, dem Landgute Sämund's, angelegt war. Eine andere Ableitung des Titels Edda ist von aedi (ich) unterweise, welches mit dem lateinischen edere verwandt sein soll. Da dieses aber aus e und do zusammengesetzt ist, so ist jene Verwandtschaft nur eine äußere, das heißt, beide Wörter klingen einander zufällig ähnlich. Von aedi könnte jedoch Edda insofern genannt sein, weil sie ein Lehrbuch für die Dichter sein sollte. Nach Ihre's Meinung (bei Schlözer, Isländ. Liter. und Gesch. I, 74) ist der Name von der Partikel etha, oder, die oft in dem Buche wiederholt werde, entstanden. Allein wenn wir auch, wie Rühs richtig bemerkt, von der innern Unwahrscheinlichkeit dieser Angabe absehen, so kommt jenes Wort gar nicht auffallend oft vor. Sollte der Ausdruck Edda, fragt Rühs, vielleicht von heita, bedeuten, auslegen, abzuleiten sein? Wenigstens wird der von Ihre angegebene Grund auf diese Herleitung anzuwenden sein, da in dem zweiten Theile oder den Kenningar fast jede Überschrift mit dem Worte heiter beginnt; vielleicht läßt sich auch die Derivation von ätt, aet (das Geschlecht) rechtfertigen; Bok themna heiter Edda (nämlich Boken), d. i. dieses Buch heißt Geschlechtsbuch. So nach Rühs. Aber dieser Titel würde sehr wenig bezeichnend sein, da die Edda mit Ausnahme des Hyndluliôth (in der Lieder-Edda) sehr wenig Genealogisches enthält. Zwar beginnt sie mit der Schöpfung der Welt, und kommt dann auf Odin, den Vater der Götter und Menschen, sowie auch Odin in den geschichtlichen Liedern der Skalden doch als Stammvater der nordischen Herrscher angenommen ward. Aber der eigentliche Zweck der Edda ist doch nicht nachzuweisen, auf welche Weise die berühmtesten Königsgeschlechter des Nordens von Odin abstammen. Zwar beschäftigt sich die Vorrede mit Odin als Stammvater der nordischen Heerscher, aber diese Vorrede ist ein späteres Machwerk, als die herrliche Sammlung selbst. Auch ist als der eigentlichen Edda fremd die im upsalischen Codex auf das Skálldatál folgende Geschlechtsliste von Adam bis auf Snorri zu betrachten. Übrigens ist die Auslegung Edda durch Geschlechtsbuch äußerst gezwungen, es wäre also Abkürzung von Aetta-Bók (Buch der Geschlechter). Bók hätte man hinweggelassen, und den Genitiv Pluralis Aetta beibehalten, und Aetta in Edda verwandelt. So gewaltsam verfuhren die Nordmannen nicht. Sie sind zwar selbst keine großen Etymologen, wenn es auf Erklärung der vorhandenen Worte ankommt; aber diese vorkommenden Worte sind alle sprachgemäß gebildet, und die wenige Genauigkeit bei ihren Wortableitungen entsteht nicht daraus, weil etwa die Wörter fehlerhaft gebildet wären, sondern weil die bewußte Sprachkenntniß noch wenig erwacht war, während die unbewußte Schöpfungskraft des Sprachgeistes um so richtiger und mächtiger wirkte. Es ist also gar nicht denkbar, daß die Nordmannen auf Island Aettabók in Edda verderbt hätten. Zu einer solchen Annahme könnte man auch selbst dann nicht seine Zuflucht nehmen, wenn sich der Titel Edda gar nicht erklären ließe. Zwar sind die vielen und mannichfaltigen Ableitungen und Erklärungen, wobei man Edda auch gleichbedeutend mit dem indischen Veda gehalten hat[4]), theils der Sprache, theils der Sache nicht angemessen, bis auf eine einzige, welche vielen nur darum nicht genügt hat, weil sie sich das Verhältniß des Titels zu der Sammlung nicht gehörig zu erklären wußten. Wir halten uns jedoch mit Recht an das, was Edda wirklich bedeutet, nämlich Urgroßmutter oder Ältermutter überhaupt, und dieser Name hatte für die beiden Sammlungen, welche ihn tragen, die beste Bedeutung. Es heißt nämlich in dem Epiloge zur Helga-Quida Hundingsbana II: „That var trúa i fornescio, at menn vaeri endrbornir, enn that er nú caulluth kerlinga villa (es war Glaube im Alterthume, daß die Menschen wieder geboren würden, aber das wird nun genannt alter Weiber Irrthum [s. Forum der Kritik 2. Bd. 1. Abth. S. 136])." Für kerling altes Weib von gemeinem Stande ist also auf den Titel der beiden herrlichen Sammlungen die ehrenvollere Bezeichnung Edda Urgroßmutter gesetzt. Der Sammler deutete also durch den Titel sogleich an, daß er den Inhalt der Sagen selbst nicht glaube, und erreichte durch das einzige Wort, was eine lange kritische Vorrede nicht besser hätte bewirken können. Der Titel paßt also ganz für die Zeit, in welche die beiden Sammlungen gesetzt werden, nämlich in die Zeit, wo das Christenthum den Glauben an die Göttersagen der heidnischen Vorzeit verdrängt hatte, wo aber die Kunde von diesen noch in Liedern und in den Erzählungen lebte. Die Schrift war zwar schon vor der Zeit des Christenthums im Norden gebräuchlich; aber eigentliche Bücher in unserer jetzigen Bedeutung wurden noch nicht geschrieben, sondern nur einzelne Lieder oder einzelne Angaben auf hölzernen Tafeln. Die Edda kann man nur insofern die Bibel des heidnischen Nordens nennen, als sie vieles

4) A. Murray sucht die Ansicht zu begründen, daß Edda ein und dasselbe Wort mit Veda, dem Namen der ältesten indischen Religionsbücher, sei, indem er in Scot's Magazine 1812. p. 513 bemerkt: „I am now happy in being able to identify the languague of the *Eddas* and the *Vedas*. It will amuse you to hear, that *Edda* in Icelandic and *Veda* in Sanscrit are not only in the main the same word, but that they are actuelly the same as our own term *wit* or wita; *wit* as you know in old times signitied knowledge." Hätten aber die Isländer bei Edda an vit, Verstand, Vernunft, Geist, Witz gedacht, so hätten sie sicher nicht Edda, sondern Vita gesagt.

enthält, was im heidnischen Alterthume wirklich geglaubt wurde; aber die Edda selbst, nämlich als Sammlung jener heidnischen Lieder und Sagen betrachtet, war im Heidenthume noch nicht vorhanden. Wir brauchen also in der Bezeichnung Edda nicht eine Bedeutung zu suchen, welche auch für die heidnischen Zeiten paßte, sondern es genügt, daß der Titel der Zeit angemessen ist, in welcher sie entstand. In dieser Beziehung ist aber Edda oder Urgroßmutter für die Sammlung die bezeichnendste, nämlich sie enthielt Lieder und Sagen, wie sie im Munde der Urgroßmutter lebten, aber zur Zeit, als sie gesammelt wurden, von Geistesstarken und besonders von der jüngern im Christenthume erzogenen Welt nicht mehr geglaubt wurden.

In Beziehung auf die Liedersammlung wird der Name Edda vorzugsweise für den göttersaglichen Theil derselben gebraucht; besonders darum, weil diese Lieder früher herausgegeben sind, als die heldensaglichen, von denen nur einiges bekannt gemacht war. In Beziehung auf die jüngere prosaische Snorra-Edda ist der Begriff Edda dreifach, jedoch so, daß zwei Hauptbeziehungen vorwalten, nämlich A. indem man unter Edda zugleich die Skalda begreift, und B. indem man die Skalda nicht mit darunter versteht. Da aber die Skalda selbst bald in engerer, bald in weiterer Bedeutung genommen wird, so zerfällt B. wieder in 1) und 2). Der Begriff der Edda unter A. ist schon alt, denn in Eystein's (gest. 1361) Gedichte Lilia kommt Eddu-reglur für Regeln der Dichtkunst vor; hier hat der Dichter also vorzüglich den Theil der Edda in weitester Bedeutung im Auge gehabt, welcher die Skalda heißt, und die Regeln der Dichtkunst umfaßt. Örn Jonsson (im J. 1391 zum Abte von Mukethvera geweiht) nennt in einem Liede die Dichtkunst Edda-list (Edda's Kunst). Auch Neuere brauchen nicht selten Edda in der Bedeutung, daß sie nicht blos den ersten Theil der Skalda, sondern die ganze Skalda zugleich durch Edda bezeichnen [5]), und auch die Kenningar und anderes in der Skalda Enthaltene mit zur Edda rechnen. B. Vorzugsweise wird jedoch unter Edda der Theil der Sammlung verstanden, welcher die Götter- und Heldensagen enthält, aber so, daß 1) Edda in der engsten und eigentlichen Bedeutung nur von der Gylfaginning gebraucht wird, und 2) Edda zwar auch in der eigentlichen, aber doch in der weitern Bedeutung, sodaß unter Edda auch der erstere Theil der Skalda verstanden wird, welcher diejenigen Göttersagen, die sich in der Gylfaginning nicht finden, und die Heldensagen enthält [6]). Jene in der Gylfaginning nicht enthaltenen Göttersagen haben auch den besondern Titel: Bragaraedur (Bragi's Reden). Diese Bragaraedur und die darauf folgenden Heldensagen zeichnen sich auch von der Edda in eigentlicher und engster Bedeutung oder der Gylfaginning dadurch aus, daß darin mehr hervorgehoben wird, warum die Götter- und Heldensagen erzählt werden, nämlich zum Verständnisse der alten Skaldenlieder und zum Behufe des Gebrauches der alten Skaldensprache bei Fertigung eigener neuer Gedichte; denn es wird immer angegeben, daß dieser oder jener Umstand, welcher in der eben erzählten Sage enthalten ist, diese oder jene dichterische Umschreibung veranlaßt habe. Der Unterschied zwischen der Gylfaginning und den Bragaraedur wird uns weiter unten, wenn wir vom Zwecke der Edda handeln, noch mehr beschäftigen, denn die zu wenige Beachtung dieses Unterschiedes hat veranlaßt, daß die verschiedenen Forscher die verschiedensten Ansichten über den Zweck der Edda aufgestellt haben, je nachdem der eine Theil die Edda in eigentlicher und engster Bedeutung, oder mit anderm Namen die Gylfaginning zum Standpunkte der Betrachtung genommen, oder der andere den erzählenden Theil der Skalda, welcher auch Edda in eigentlicher, aber in weiterer Bedeutung genannt wird, als Maßstab seiner Beurtheilung der ganzen Edda gebraucht hat. Beide Eddor zerfallen in den göttersaglichen und in den heldensaglichen Theil. Bei der Snorra-Edda sind die Theile der Hauptsache nach bereits von dem Sammler oder den Sammlern getrennt, nämlich erst kommt die Gylfaginning, welche der wichtigste Theil der Edda ist, da sie die Sage von der Entstehung, dem Untergange und der Wiedergeburt der Welt behandelt, dann die Bragaraedur, welche auch Göttersagen enthalten, dann sind in die Kenningar sowol Götter- als Heldensagen eingewebt, nämlich in den Handschriften [7]). In der neuern Anordnung der jüngern Edda durch Magnus Olafsson ist alle Sagenerzählung aus den Kenningar genommen, und dieses ist auch von Nyerup in seiner dänischen Übersetzung und von Rask in seiner der Ausgabe der Urschrift beibehalten, wiewol bei beiden die Götter- und Heldensagen nicht alle in derselben Ordnung als bei Resenius stehen. In den Handschriften der Lieder-Edda sind die göttersaglichen Lieder von den heldensaglichen auch nicht völlig geschieden, sondern stehen zum Theile unter einander, wie wir im Artikel Saemundar-Edda unter dem Abschnitte Handschriften sehen werden, und überhaupt, auch wo göttersagliche neben göttersaglichen, und heldensagliche neben heldensaglichen stehen, doch beide auch in Beziehung auf sich selbst nicht gut geordnet. Die Eintheilung der Edda-Lieder hat die Alterthumsforscher daher vielfach beschäftigt. Die Hauptabtheilung ist die ihrem Inhalte nach A. in die göttersagliche und B. in die heldensagliche, doch so, daß jede Hauptabtheilung gewisse Anhänge hat. Auch können die göttersaglichen und heldensaglichen Lieder an sich nicht streng geschieden sein, da die echte Helden-

5) s. z. B. *Birgerus Thorlacius*, Fragmenta Höstlangae et Thorsdrapae, ethnicorum a sec. 9 et 10. carminum ex *Eddae Snorr.* codd. Regio et Worm. membraneis nunc prim. edita (Havn. 1801). *Sveinbiörn Egilsson*, Scripta Historica Islandorum de rebus gestis veterum Borealium Latine reddita et apparatu critico instructa curante Societate Regia Antiquariorum Septentrionalium. Vol. I. p. 13. 25. 44. 45. 52. 55. 61.

6) Wie für diesen letzten Theil der Edda oder den ersten Theil der Skalda bald die Bezeichnung jüngere oder Snorra-Edda, bald Skalda gebraucht wird, hiervon s. Beispiele bei *Finn Magnusen*, Lexicon Mythologicum im 5. Bde. der gr. Ausg. der Edda-Sämundar S. 402. 429. 680. 688. 739. 878. 986. *Egilsson* l. c. T. I. p. 6.

7) s. den Artikel Snorra-Edda, Abschnitt Handschriften.

sage, wie z. B. die indische und griechische, innig mit der Göttersage vereint sind. Aus der teutschen Heldensage in engerer Bedeutung sind jedoch die Götter gewichen, weil sie zu viel vom christlichen Einflusse gelitten hat, und nur die Riesen und Zwerge oder Elfen sind geblieben, aber auch sehr geschwächt worden. Die nordische Heldensage hängt jedoch noch mit der Göttersage innig zusammen. Der größte heldensagliche Kreis von den Sigurd und den Giukungen wird durch das Auftreten der drei Asen eingeleitet. Auch im Sagenkreise der Helgilieder spielt Odin eine Rolle. Im Hyndluliodh hingegen, welches zu den göttersaglichen Liedern gehört, wird Kunde über heldensagliche Geschlechter ertheilt. Wie hätte auch Götter- und Heldensage in den Liedern streng geschieden sein können, da man sich die Götter als über die Menschen herrschend dachte. In den Fafnis-mál gibt Fafnir Sigurden selbst auch über Göttersage Auskunft. So wenig streng sind auch in dieser Beziehung die göttersaglichen und heldensaglichen Eddalieder zu trennen; doch muß es der leichtern Übersicht wegen geschehen. A. Die Lieder des göttersaglichen Theiles sind ihrer Reihenfolge nach schwerer zu ordnen, als die des heldensaglichen Theiles. Die Handschriften können dabei nicht zum Leitfaden dienen, da in ihnen die göttersaglichen und heldensaglichen Lieder nicht geschieden, sondern diese in jene eingeschoben sind. Die Ausgaben geben auch keine taugliche Folgereihe. Wie die Herausgeber die Eddalieder geordnet haben, sehen wir im Artikel Saemundar-Edda. Abschnitt Ausgaben. Die Übersetzer mit Ausnahme Finn Magnusen's haben sich auch nicht sehr um eine systematische Anordnung bemüht. So hat z. B. Sandvig in seinem Versuche einer dänischen Übersetzung von Sämund's Edda nach dem Vorgange des schwedischen Codex (wenigstens hat dieser dieselbe Anordnung) den aus heidnischen und christlichen Ansichten erzeugten Mischling, die Sólarliódh an die Spitze aller Eddalieder gestellt, wozu es völlig untauglich ist [8]). Finn Magnusen in seiner dänischen Übersetzung [9]) der ältern Edda hat sich am meisten Mühe gegeben, die göttersaglichen Eddalieder systematisch zu ordnen, und theilt sie auf folgende Weise ein: I. in religiöse und mythologische; 1) Wöluspá; 2) Wafthrudnis-mál; 3) Grimnis-mál; 4) Alwis-mál; II. in erzählende und dramatische Mythengedichte; 1) Hymis-quida; 2) Thryms-quida; 3) Skirnisför; 4) Hrafna-galldur Othins; 5) Vegtams-quida; 6) Harbarz-lióth; 8) Aegisdrecka; III. in vermischte Gedichte; 1) Hyndlu-lióth; 2) Fjölnismál; 3) Háva-mál; 4) Gróugaldr. Der Einfassung nach passen Wöluspá und Grimnis-mál am besten zusammen, weil dort die Wala und hier Odin Kunde der Göttersagen vortragen. Die Wafthrudnis-mál und Alvis-mál stehen als Wettkämpfe in Beziehung auf Einkleidung am besten bei einander, aber nicht dem Inhalte nach, da jene Göttersage und diese dichterische Benennungen gewisser Gegenstände vortragen.

Wir werden bei Angabe des Inhalts der Eddalieder im Artikel Saemundar-Edda nachstehende Reihenfolge beobachten: 1) Die Wöluspá als das wichtigste aller Eddalieder, welches die Hauptsagen von Entstehung und dem Untergange der Götter vom Verschwinden der glücklichen Zeit der Götter durch das Erscheinen der drei Riesenmädchen, die Sage von Balldur's Tode und andere wichtige Sagen und die wichtigste von dem Untergange und der Wiedergeburt der Welt enthält. 2) Zwar nicht der Einkleidung, aber doch dem Inhalte nach schließen sich an die Wöluspá zunächst Wafthrudnis-mál, denn es enthält auch die Lehre von der Entstehung und dem Untergange der Welt. Der Form nach mehr mit der Wöluspá als mit den Wafthrudnis-mál verwandt sind 3) die Grimnis-mál, enthalten aber weniger von der Schöpfungssage und nichts von der Sage von dem Untergange und der Wiedergeburt der Welt, schließen sich also ihrem Inhalte nach nicht so eng, als Wafthrudnis-mál an die Wöluspá, erhalten aber unmittelbar nach den Wafthrudnis-mál die passendste Stelle, da beide die wichtige Lehre von Walhöll vortragen. 4) Die Vegtams-quida sollte ihrer Einkleidung nach zunächst bei der Wöluspá stehen, denn in beiden ertheilt eine aus dem Grabe beschworene Wala Auskunft über die Göttersage, und Odin vernimmt diese Kunde, während er in den Wafthrudnis-mál und in den Grimnis-mál selbst Kunde über göttersagliche Gegenstände ertheilt. Aber die Vegtams-quida beschäftigt sich nur mit einer Sage, nämlich der Balldurssage, während die Wöluspá, die Wafthrudnis-mál und Grimnis-mál viele Göttersagen berühren. Nach Mone müßte die Wegtams-quida noch vor die Wöluspá gestellt werden. Sie ist, wie er bemerkt, ein altes Lied, das zuweilen wörtlich mit der Wöluspá übereinstimmt (vgl. Wegt. XVI. v. 3—8. Wöl. XXXVII. 7. 8. XXXVIII. 1—4), woraus nach ihm dreierlei folgt: erstlich, daß die übereinstimmenden Stellen hauptsächliche Glaubenssätze enthalten, zweitens, daß die Wöluspá, welche in diesen Stellen das Perfectum hat, in eine spätere Zeit der Göttergeschichte gehört, als die Wegtams-quida, die im Praesens (d. h. in der Bedeutung des Futuri) spricht, endlich, daß beide Walen, welche dieselben Worte verkünden, auch dieselben Wesen sind [10]). Die Anordnung der Eddalieder nach der Zeitfolge der Sagen, welche sie enthalten, würde allerdings am angemessensten sein, aber nicht einmal die einzelnen Sagen lassen sich der Zeitfolge der erdichteten Ereignisse nach, welche sie enthalten, gehörig ordnen, weil die Sagen verschiedenen Dichtern ihre Entstehung verdanken, und diesen dabei nicht alle Göttersagen als ein großes zusammenhängendes Ganze vorschwebten und als Maßstab dienten. Geijer in dem ersten Theile der Swea Rikes Haefder hat einen Versuch gemacht, die in den beiden Eddor befindlichen Göttersagen der Zeitfolge nach zu ordnen und darzustellen, aber dieser Versuch ist, da selbst nicht selten ein und derselbe Dichter in einem umfangreichen Werke mit

8) *L. C. Sandvig*, Forsög til en Oversaettelse af Saemunds Edda. Förste Hefte (Kiöbenhavn 1783). p. 1. 9) Den aeldre Edda (Kiöbenhavn 1821—1823.) T. IV.

10) Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. 1. Th. S. 425.

sich in Widerspruch geräth, und die nordische Göttersage noch dazu von vielen Dichtern erschaffen, und die Sammler derselben die sich widersprechenden Sagen nicht gewaltsam beschnitten haben, so ziemlich misglückt. Die **Wegtams-quida** vor die **Wöluspá** zu stellen, würde ganz unzweckmäßig sein, da wir durch erstere mitten in die Götterwelt eingeführt würden, ohne etwas von ihrer Entstehung zu erfahren. Von dieser und dem Ursprunge der Welt überhaupt geben uns die **Wöluspá**, die **Wafthrudnis-mál** und die **Grimnis-mál** die sagliche Kunde, und sie eröffnen daher am füglichsten den Reigen der göttersaglichen Eddalieder [11]). Der **Hrafna-galldr Othins** schließt sich zwar als ein Erzeugniß späterer Zeit nicht ganz schicklich an die alte **Wegtams-quida**, aber sehr passend dem Inhalte nach, da in ihm zwar Odin nicht selbst, aber doch auf sein Geheiß andere Götter eine Reise in die Unterwelt thun, um eine weissagende Göttin zu befragen. Mone will den **Hrafna-galldr Othins** vor die **Wöluspá** gestellt wissen. Im Rabenrufe V. 8 kommt, wie er bemerkt, auch ein Vers vor, der als Schlußreim ein Kennzeichen der **Wöluspá** ist: **vitid enn eda hvat**, worin Mone nicht ein unpassendes Einschiebsel erblickt, wie die Erklärer in der großen Ausgabe, sondern eine absichtliche Hinweisung auf die **Wöluspá**, wodurch der Rabenruf sich nach Mone als Einleitung zur **Wöluspá** kund gibt, weshalb Mone ihn, wie er selbst bemerkt, weiter oben mit Unrecht vor die **Wegtams-quida** gesetzt hat; aber die **Wöluspá** behandelt ja nicht blos die Balldurssage, sondern gibt den Gang des Lebens der Götter überhaupt an, und zwar sowol vor als nach Balldur's Tod. Also als Einleitung in die **Wöluspá** ist der **Hrafnagalldr Othins** keineswegs zu betrachten, und überdies ein weit späteres Erzeugniß als diese. Wenn wir nicht berücksichtigen, daß der **Hrafna-galldr Othins** späteres Erzeugniß als die **Wegtams-quida** ist, und als ausgemacht annehmen, daß im **Hrafnagalldr** die weissagende Göttin in der Unterwelt um Balldur's Schicksal befragt werden soll, so wäre der **Hrafnagalldr** eine ganz passende Einleitung zu der **Wegtams-quida**, wie er auch in der großen Ausgabe und der von Rask vor ihr steht. Nachdem nämlich die von Odin abgesandten Götter bei der Weissagerin in der Unterwelt nichts ausgerichtet, wie der **Hrafnagalldr** darstellt, reiste dann, wie die **Wegtams-quida** besingt, Odin selbst zu ihr. Aber der **Hrafnagalldr Othins** scheint nichts als eine spätere Nachahmung der **Wegtams-quida**, und sein Verfasser dichtete ihn nicht um Darstellung der Göttersage willen, sondern sein Zweck war, sich in einer reichen Dichtersprache in erhabenen Gedanken und Bildern auszusprechen. Eigentlich sollte der **Hrafna-galldr** unter den göttersaglichen Liedern eine der letzten Stellen erhalten, mag jedoch als Nachbild der **Wegtams-quida** neben dieser betrachtet werden. Ein um Betreff der Unechtheit noch weit verdächtigeres Gedicht sind 6) die **Harbarz-lioth**, in welchen Odin und Thor sich unwürdig behandeln, und es ist, wenn es von einem Heiden herrühren sollte, von einem solchen, der dem gewöhnlichen Götterdienste feindlich war. Doch enthält das Lied einige merkwürdige Sagen. Im ähnlichen Geiste wie die **Harbarz-lioth** ist 7) die **Aegisdrecka** verfaßt, doch stehen auch hier unter den Lästerungen der Götter einige Andeutungen auf wichtige Sagen, und der Schluß in ungebundener Rede enthält die bedeutungsvolle Sage von Loki's Fesselung. Die **Aegisdrecka** ist noch darum wichtig, weil sie uns die Götter als in freundlicher Beziehung zu dem Riesen Ägir, nämlich als dessen Gäste, zeigt, mit Ausnahme Thor's, des unversöhnlichen Feindes der Riesen, welcher bei Ägir nicht zu Gaste ist, sondern nur von den Göttern gerufen kommt, um Loki'n zu züchtigen. 8) Die **Hymis-quida** führt noch in die Riesenwelt, aber der den Riesen feindliche Thor ist es, der uns dahin versetzt. Die **Hymis-quida** ist wegen der Sage von der Angebung der Middgardsschlange äußerst bedeutsam. 9) Auch die **Thryms-quida** führt uns in die Riesenwelt, sowie 10) die **Skirnisför**. Einer und derselben Welt mit den Riesen, nämlich der Mittenwelt, welche den Gegensatz zu der Welt der Götter und zu der Welt der Menschen macht, gehören auch die Zwerge oder Elfen (s. F. Wachter, Snorri Sturluson's Weltkreis. 1. Bd. S. 42). Wir führen daher hier auf 11) die **Alwis-mál**, welche uns ein Abenteuer eines vielwissenden Zwerges mit Thor darstellen; aber dieses ist nur Einkleidung, der Zweck des Liedes ist, die Lehre von den vielfachen dichterischen Benennungen der Erde, des Himmels u. s. w. vorzutragen. 12) Die **Háwa-mál** sind auch ein Lehrlied, aber in Beziehung auf Klugheitsregeln im Leben und auf Lehre von den Zauberliedern. Die **Háwa-mál** enthalten zwar auch eine wichtige Göttersage, nämlich die, wie Odin den Riesen den Dichtermeth entführt, aber der bei weitem größte Bestandtheil der **Háwa-mál** bietet doch nichts Göttersagliches dar. An **Háwa-mál** schließt sich sehr passend 13) der **Gróu-galldr** an, in welchem auch, wie in den **Háwa-mál** Klugheitsregeln, und zwar auch als durch Zauberlieder wirksam, vorgetragen werden [12]). An den größten Theil des Inhalts der **Háwa-mál** schließt sich der **Gróu-galldr** wegen der in ihm enthaltenen Lehren am engsten an, nur der Einkleidung nach sind beide verschieden, da den **Háwa-mál** Odin einem jungen Menschen, und in dem **Gróu-galldr** die Lehren eine aus dem Grabe beschworene Mutter (eine zauberkundige Weissagin) ihrem Sohne vorträgt. Es folgen 14) die **Hyndlu-lióth** oder die **Wöluspá hin skamma**, die kleine **Wöluspá** (s. 2. Sect. 12. Bd. S. 437). Der Einkleidung nach sollte **Hyndlu-lióth** zu den **Wafthrudnis-mál** gestellt werden,

11) s. über Geijer's Versuch, die nordische Göttersage der angeblichen Zeitfolge der Ereignisse nach darzustellen, die Allgem. Lit.-Zeit. 1832. Nr. 175. 176, wo Legis' (Glückselig's) Alkuna, in welcher die Geijer'sche Anordnung und Behandlung der nordischen Göttsagen aufgenommen sind, beurtheilt ist.

12) Will man die Eddalieder von dem Gesichtspunkte aus anordnen, ob mehr oder minder darin Beschwörung und Zauberei überhaupt als Gegenstand der Behandlung erscheint, so muß zu den **Háwa-mál** und dem **Gróu-galldr** die **Skirnis-för** gestellt werden, weil sie das Beispiel einer Beschwörung enthält. Der **Gróu-galldr** ist kein göttersagliches Lied, aber auch kein heldensagliches, weshalb es auch in der großen Ausgabe eher einen Platz in dem ersten als im zweiten Theile verdient hätte.

da auch in diesen ein Riesenwesen Kunde über Göttersage ertheilt. Dem Inhalte nach in Beziehung auf das Götter- und Riesensagliche, was sie enthält, verdiente die Hyndlu-lióth eine Stelle neben der großen Wöluspá, als offenbare Nachahmung derselben, wie auch ihr anderer Titel: „Die kleine Wöluspá," andeutet. Der Zweck des Liedes ist jedoch nicht Göttersagliches, sondern Genealogisches in Beziehung auf die Abstammung der nordischen Häuptlinge vorzutragen, welches aber freilich bis zu den Göttern führt. Da in den Hyndlu-lióth der Hauptinhalt die Abstammung der nordischen Königsgeschlechter betrifft, so schließen sich an sie passend an 15) die Rigsmál, in welchen auch die Sage enthalten ist von der Abstammung der drei Stände: des der Sklaven, des der Bonden und des der Herren oder Edelinge, welcher Stand hier durch den Jarl repräsentirt wird, und wie sich endlich einer aus Jarlsgeschlecht durch Eroberung zum Könige aufschwingt. Unter die göttersaglichen Lieder werden die Rigs-mál darum gestellt, weil in der Einleitung bemerkt wird, daß Heimdallr, einer von der Asen, auf seiner Wanderung sich Rigr genannt habe, und im Liede selbst zwar dieses nicht gesagt wird, aber doch As kunnigr Asa (Deus) multiscius, wie es die Übersetzung im dritten Theile der großen Ausgabe der Edda Sámundar gibt, oder auch ás-kunnigr, d. h. als Gott bekannt, als Gott berühmt, genannt wird. Ob unter diesem Rigr, dem Urheber der drei Stände, wie der Eingang des Liedes besagt, wirklich Heimdallr oder nicht vielmehr Odin der Vater der Götter und Menschen zu verstehen, ist zweifelhaft. Sowie die Rigsmál mehr als ein Anhang zu den göttersaglichen Liedern betrachtet werden, so gehören auch in diesen Anhang 16) die Fiöll-svinns-mál, welche erotisch-allegorischen Inhalts und zwar in Beziehung auf die übrigen Eddalieder in ungewöhnlichen Allegorien sind, und etwas eigentlich Göttersagliches nur beiläufig enthalten. Von den Rigsmál sind sie im Betreff der Dichtersprache himmelweit verschieden, denn in den Rigs-mál ist diese einfach natürlich und klar, in den Fiöl-svinns-mál gezwungen und dunkel, und in Beziehung auf die Art der Darstellungsweise sollten die Fiöl-svinns-mál zu dem Hrafnagalldr gestellt werden. Mit den Rigs-mál hat jedoch ein Theil des Inhalts einige Verwandtschaft, da in den Rigs-mál die Ausübung und Wirkung der Liebe durch Rigr besungen, und in den Fiöl-svinns-mál die Einleitung zu dieser Ausübung gegeben wird. In Beziehung auf die dunkle Darstellungsweise in ungewöhnlichen Allegorien schließen sich an die Fiöl-svinns-mál passend an 17) die Sólar-lióth, aber in Beziehung auf den Inhalt sind sie von den Fiöl-svinns-mál himmelweit entfernt, da diese sinnlich-erotischen Inhalts, die Sólar-lióth hingegen moralischen und religiösen, und zwar christlich-religiösen, Inhalts sind. Doch beide können nicht anders als zusammen im Anhange zu den göttlichen Liedern stehen, weil sie nur ganz wenig eigentlich Göttersagliches, im Verhältnisse zu den frühern Liedern, enthalten. Der Anfang der Sólar-lióth könnte zwar passend bei den Háwa-mál stehen, aber nicht in religiöser, sondern in moralischer Beziehung. Nichts würde zwar für Fiöl-svinns-mál und die Sólar-lióth selbst gewonnen, aber auch nicht viel verloren, wenn sie als Anhang nicht zu den göttersaglichen Liedern, sondern zu den Eddaliedern überhaupt gestellt würden. Für die göttersaglichen und heldensaglichen Lieder würde dann der bedeutende Vortheil erhalten, daß sie, die mit einander so nahe verwandt sind, durch jenen fremdartigen Anhang an die göttersaglichen Lieder nicht unterbrochen würden, während sie als Anhang zu den göttersaglichen Liedern nur dieses Gute stiften, zu zeigen, wie sich die bastardartigen neben den eigentlichen göttersaglichen Liedern ausnehmen. In dieser Beziehung ist es lehrreicher, die Fiöl-svinns-mál und die Sólar-lióth als Anhang der göttersaglichen, nicht als Anhang der heldensaglichen zu betrachten, wiewol so der Nachtheil entsteht, daß die Reihe der göttersaglichen und der heldensaglichen, in welchen letztern auch die Götter auftreten, unterbrochen wird.

Aus der Abtheilung der göttersaglichen Lieder sollten neben denselben stehen a) die Hnikars-mál, wie sie heißen würden, wenn ihr Titel nicht dadurch verloren gegangen wäre, daß sie in die Sigundar-Quida Fáfnis-bana II. a. aufgenommen sind. Sie haben aber, aller Wahrscheinlichkeit nach, früher ein besonderes Lied ausgemacht, und könnten ebenso gut in die Lieder Helgi's oder jedes andern besonders jungen Helden, als in die Sigurdslieder eingewebt sein. Da Odin in den Hnikarsmál einem Menschen Lehren ertheilt, so fänden sie unter den göttersaglichen Liedern den besten Platz neben den Háwa-mál. Unter die göttersaglichen verdienten ferner b) die Sigurdrifo-mál aufgenommen und zwar auch in die Nähe der Háwa-mál gestellt zu werden. Die Lehren darin ertheilt zwar nicht eine menschliche Walkyrie, aber ihr Inhalt, nämlich die Lehre von den Runen, welche als von Odin ausgehend gedacht und angegeben werden, würde sich eng an den Theil der Háwa-mál anschließen, der Rúnatals-tháttr Othins genannt wird. c) Die Fáfnis-mál enthalten auch Göttersagliches, nämlich die Lehre von der Abstammung der Nornen und die Lehre von dem Kampfplatze der Asen und Surtur's. Die Fáfnis-mál würden also in die Nähe der Wöluspá, welche auch die Lehre von den Nornen und noch mehr von dem großen Kampfe der Götter und Riesen enthält, gestellt, und zugleich in die Nähe der Wafthrudnis-mál, welche auch von jenem Schlachtfelde, welches sie Wigridr nennen, während es in den Fáfnis-mál Oskopnir heißt, gebracht werden müssen. In einem Artikel, in welchem blos die göttersaglichen Lieder der Edda betrachtet würden, müßten die unter a, b und c genannten Lieder unter dieselben gestellt werden, sowie auch d) der Theil der Helga-Quida Hundingsbana II., welcher davon handelt, wie Odin Helgi'n, als er nach Walhöll kommt, mit sich daselbst herrschen läßt, wie Helgi diese Erlaubniß in Beziehung auf seinen Feind Hunding benutzt, wie er ferner des Nachts sich herab zu Sigrun begibt und bei Annäherung des Morgens nach Walhöll zurückreitet. Berücksichtigt man bei einer Eintheilung der Eddalieder das Riesensagliche, was sich in einem Theile derselben findet, so müssen auch Stücke aus der heldensaglichen Abtheilung

zu den zugleich Riesensagliches enthaltenden göttersaglichen Liedern gestellt werden; so die Hrimgérdar-mál, wie wir das Stück in der Helga-Quida Haddingia-skata nennen wollen, in welchem das weibliche Riesenwesen Hrimgérdur auftritt, um ihren von Helgi erschlagenen Vater, den Riesen Hati, zu rächen, aber von dem Wache haltenden Atli durch Gespräche hingehalten wird, bis das Tageslicht erscheint und sie versteinert. So hält auch Winythórr in den Alwis-mál den Zwerg, ein der Riesenwelt angehöriges Wesen, durch Gespräche hin, bis der Tag erscheint. Die Riesenwesen sind nächtliche, den Menschen feindliche, böse, geisterhafte Wesen. Die Walkyrien dagegen sind die guten Wesen, welche die Helden beschützen. Durch ihre Zaubermacht sind sie über die gewöhnlichen Menschen erhaben. Diese Mittelwesen zwischen den Göttern und Menschen, als Gegensatz zu den Riesen der bösen, geisterhaften Wesen, spielen eine Hauptrolle in der echten, unverdorbenen Heldensage, und machen, sowie das Götter- und Riesensagliche, welches in den heldensaglichen Liedern in inniger Verbindung mit dem Heldensaglichen auftritt, die heldensaglichen Lieder den göttersaglichen sehr nahe verwandt. Dieses hat man aber verkannt, weil die Heldensage es liebt, sich an geschichtlich berühmte Namen zu knüpfen, und man hat daher geglaubt, die heldensaglichen Lieder von den göttersaglichen strenger trennen zu können, als dies wirklich der Fall ist.

B. Heldensagliche Lieder. Die Lieder, welche die erste von uns so eben betrachtete Abtheilung enthält, werden vorzugsweise Mythengedichte genannt [13]); aber die heldensaglichen Lieder sind ebenso gut Mythenlieder, als die göttersaglichen, wiewol die Vorredner zum zweiten Theile der großen Ausgabe der Edda Sämundar sie als mythico-historische unterscheiden wollen. Man muß sie aber für rein-mythische in ihrer Wesentlichkeit nehmen, denn ein geschichtlicher Eigenname ist ja etwas ganz Unwesentliches, wenn das, was von dem, der den Eigennamen trägt, erzählt wird, rein mythisch ist. Die Vorredner machen auch selbst ihre Benennung sehr wankend, indem sie weiter bemerken, der Gróu-galldr (Groae incantatio) sei ganz mythisch, sodaß er eine Stelle im ersten Theile verdient hätte; aber auch von den meisten übrigen Gedichten haben die meisten mythische Haltung [14]). Sie zeigen Spuren des heroischen Zeitalters, in welchem die Götter als mit den Menschen vermischt und die Menschen als häufig den Umgang der Götter genießend dargestellt werden. So wird jeder der Wolsungen Odin's Sohn, und der Wolsunge Sigurd Freyer's Freund genannt. In der Helga-quida Hundingsbana II. Str. 48 wird ausgesagt, daß der gestorbene Heros, Helgi, Sigmund's aus Odin's Sälen (Wohnung) bereits damals gekommen sein würde, wenn er jenen Abend zu erwarten wäre [15]). Wenn man die Brynhilldar-quida (oder mit besser bezeichnendem Titel die Sigurdrifo-mál) liest, bemerken die Vorredner, so glaubt man sich in die mythische Welt versetzt. Daß der bei weitem größte Theil auch anderer von ihnen angeführter Mythen kosmogonische Gedanken andeuten, hieran zweifeln die Vorredner, besonders Finn Magnusen, durchaus nicht. Obschon sie aber das Sagliche in der zweiten Abtheilung der Eddalieder nicht verkennen, so können sie sich doch nicht von der Ansicht losmachen, daß diese heldensaglichen Lieder zugleich auch geschichtliche seien und Traditionen enthalten: „de celeberrima Ylfingorum, Volsungorum, Niflungorum stirpe;" aber diese Traditionen enthalten, wie der Inhalt der Lieder zeigt, im Wesentlichen rein Sagliches. Daß eine solche Tradition, wird in der Vorrede weiter bemerkt, um das 5. oder 6. Jahrh. gelebt hat, erhellt aus dem angelsächsischen Gedichte von den Skyldingen oder dem Beowulfsliede, welches zugleich den nordischen Dädalus Völund, den ein Eddalied verherrlicht, erwähnt. Als Zeugniß von dem Alter der Heldensage gebend, ist allerdings das Beowulf äußerst wichtig, aber daß in der Heldensage Geschichtliches enthalten sei, beweist es nicht, sondern vielmehr das Gegentheil; denn das genannte Lied schreibt die Erschlagung des Drachen und die Erwerbung des Schatzes Sigmunden dem Welsing oder dem Sohne Wälses zu, während nach der Edda und nach dem, die Sage aber freilich entstellt gebenden, Nibelungenliede Sigmund's Sohn, Sigurd oder Sigfrid, der Tödter des Drachen und der Erwerber des Hortes ist. Für das Geschichtliche in der Heldensage beweist also das Beowulfslied nicht das Mindeste, sondern vielmehr das Gegentheil. Nichts Geschichtliches geht für die Heldensage aus dem Beowulfliede hervor, als nur dieses, daß man glaubte, es sei in jenen alten Sagen Geschichtliches erhalten, also nur das Vorhandensein des Glaubens an die Heldensage als wirklich Geschehenes enthaltend, ist etwas Geschichtliches, und zwar geschichtlich Merkwürdiges. Auch für das Alter der Sage vom berühmten Schmiede Wölundr oder Wieland ist das Beowulflied wichtig, und zeigt, daß der Wölundr der Edda und der Wieland der teutschen Heldensage echt ist. Aber daß jemals ein Schmied Wölundr existirt habe, beweist das Beowulflied nicht, denn es ist selbst meistentheils saglichen Inhalts; es zeigt nur, daß die Sage vom berühmten Schmiede Wölundr wenigstens schon im 7. Jahrh. vorhanden war. Sowie die Griechen an ihre Heldensagen als geschichtliche Wahrheit glaubten, so auch die Germanen, welcher Glaube auch zur Christenzeit noch fortbestand. So fragt z. B. König Alfred der Große in seiner angelsächsischen Übersetzung S. 13 in Prosa: „Wo sind nun des vor (vormals) berühmten und des weisen Goldschmiedes Gebeine, Welandes u. s. w." und S. 162 in Stabreimen: „Wo sind nun des weisen Welandes Gebeine, des Goldschmiedes, der der berühmteste war [16]) u. s. w." Dieses, daß man im

13) s. z. B. nach Finn Magnusen's Vorgange von Studach, Vorrede zu seiner Übersetzung zu Sämund's Edda des Weisen. 1. Abth. S. XX. 14) Sie sagen: „Groae incantatio tota mythica est, ut adeo in primo Volumine locum mereri potuisset. Verum ex caeteris quoque poëmatibus pleraque *mythicum* habent *tenorem*." Aber nicht blos ihr tenor ist mythisch, sondern auch ihr argumentum.

15) s. die 48. Strophe des zweiten Liedes Helgi's des Hundingstödters bei F. Wachter, Forum der Kritik 1. Bd. 2. Abth. S. 135. 16) s. die beiden ganzen Stellen in der Urschrift und

Alterthume an die Heldensage als Geschichtliches enthaltend glaubte, hat auch die Neuern verführt, Geschichtliches darin zu suchen. Vorzüglich haben sie dabei den Irrthum begangen, daß sie die Gegenden, in welchen der Dichter die Sage spielen läßt, als den wirklichen Schauplatz genommen haben. So wird in der Vorrede zum zweiten Theile der großen Ausgabe der Edda bemerkt: „Von Dänemark heben an, Dänemark besuchen zu wiederholten Malen und nach Dänemark kehren zurück die in diesem Cyklus ausgezeichnetsten Personen, die Helgis, Borgilldr, Hjordys, Gudrun, dergestalt, daß unser Vaterland gewissermaßen der Anfang und das Ende dieser Ereignisse nach der Edda genannt werden kann [17]). Auch haben an diesen Traditionen Norwegen und Schweden ihren Antheil, denn in der Helga-quida Hundingsbana wird des Frekasteins und Sefafiölls (montis Sevonis) in Westrogothland erwähnt. An Norwegen erinnern außer dem Liede von Helgi, Hiörward's Sohne, noch zwei andere Eddalieder, nämlich die Atlaquida in Graenlenzka und die Atla-mál in Graenlensko, deren Benennung von Grönland, einer Gegend Tellemarks, genommen ist, geschweige mehrer Stellen der Heimskringla, welche Sigurden, Budli'n und andere Männer aus diesem Cyklus berühren, und des Liedes Thiodolf's von Hwin, welcher die Ahnen Harald's des Haarschönen durch vielfältige Genealogien von den Wolsungen herleitet; aber diese und andere Stellen sind nichts als merkwürdige Zeugnisse dafür, daß man auch im Alterthume die heldensaglichen Personen für geschichtliche hielt, und nicht dafür, daß sie dieses waren. Da man geschichtliche Lieder hatte, so mußte, da so wenig geschichtliche Hilfsmittel vorhanden waren, um gehörige Kritik zu üben, man leicht dazu verleitet werden, auch an die Heldensage, als angeblich Geschichtliches enthaltend, zu glauben. Ja! man glaubte an das Dasein des Gottes Odin, warum hätte man seinen angeblichen Söhnen den Glauben verweigern sollen? Nirgends aber haben, wird in der genannten Praefatio weiter bemerkt, die alten Erzählungen tiefere und weiter verbreitete Wurzeln geschlagen, als in Teutschland, dergestalt, daß kaum ein Theil dieses Landes ist, der nicht Traditionen von diesem Stamme herumträgt. Dieses hatte bereits Suhm hier und da in seiner dänischen Geschichte bemerkt, indem er die Namen der Orte, welche das Gedächtniß solcher Orte bewahren, aufspürte, aber in den letzten Jahren (wie die im J. 1818 geschriebene genannte Praefatio bemerkt) hat der gelehrte Fleiß der so berühmten Männer (Gruter, von der Hagen und der beiden Grimm) mehres hierher Gehörige zusammengesucht und in neues Licht gestellt [18]). Auch fehlte es unter unsern Landsleuten nicht an solchen, welche mit dem, was jene bemerkt hatten, das Ihrige verbanden, und jene ganze Weinranke der Erzählungen durch die beiden Eddor, durch die Wolsunga-Saga und die Wilkina-Saga, durch das Nibelungenlied und das Lied vom hörnen Sigfrid und die Kaempeviser (cantilenas heroicas), welche in Dänemark, Schweden und Teutschland gemein sind [19]), verfolgt und ihren Ursprung, ihre Erweiterung und Fortpflanzung zu erklären versucht haben [20]). So ist dargethan worden, daß jene Tradition von Finnland bis nach Longobardenland, von den Rheinufern bis in das Wendenland verbreitet gewesen, und wie im Norden, so auch in Teutschland, vorzüglich in Franken, Burgund und Schwaben, geherrscht, ja auch in Ungarn und Rußland dieselbe bekannt geworden. So nach der Praefatio. Sie sucht dann weiter S. V—XI. auszuführen, daß die Sage, wie Sigurd den Gold bewachenden Drachen erschlägt, asiatischen Ursprungs, und dann mit burgundischer und hunnischer Geschichte verknüpft worden sei, und vergleicht den Inhalt der Eddalieder mit dieser Geschichte, und schließt endlich die Untersuchung: „Ex hactenus disputatis apparet, esse in hoc carminum volumine et mythica et historica, ut ejus *argumentum* mythico-historicum recte queat appellari.“ Da jedoch der Kern saglich ist und das wenig Geschichtliche mehr nur zur Einkleidung des Saglichen dient, als der eigentliche Inhalt der heldensaglichen Eddalieder ist, so dürften diese, wenn man sie nicht schlechthin mythische nennen will, besser durch historisch-mythische, als durch mythisch-historische zu bezeichnen sein, denn ihren wesentlichen Bestandtheilen nach sind sie mythische Lieder und gehören als solche unter diese; da aber in ihnen das Mythische an geschichtliche Namen geknüpft ist, so sind es, wenn man auf diese Einkleidung der Mythe Rücksicht nehmen will, nicht mythisch-geschichtliche, sondern geschichtlich-mythische Lieder. Da sie jedoch des Geschichtlichen zu wenig enthalten, so ist es am besten, sie blos mythische oder sagliche

---

in lateinischer Übersetzung bei Thorkelin zu dem Beowulfsliede, welches er unter dem unpassenden Titel: De Danorum Rebus Gestis Secul. III. et IV. Poëma Danicum dialecto Anglosaxonica (Kopenhagen 1815) herausgegeben hat, S. 266. 267.

17) Wozu bemerkt wird Not. ** z. S. IV: „Si antiquissimae traditiones recentiori historiae fundamento inservire possunt, Domus nunc Daniae regnatrix a stirpe Volsungorum descendit. — Nec nullas in his traditionibus partes Norvegia et Suecia habent etc.“ 18) In der so gelehrten Vorrede zu den folgenden Büchern: Lieder der ältern oder Sämundinischen Edda 1812. Die Eddalieder von den Nibelungen zum ersten Male verteutscht und erklärt (Breslau 1814). Nordische Heldenromane, Wilkina-Saga und Wolsunga-Saga (Breslau 1815). 4. Bd. (nach der in Schweden von Peringskiölld veranstalteten Ausgabe übersetzt). Lieder der alten Edda, aus der Handschrift herausgegeben und erklärt durch die Brüder Grimm. 1. Bd. (Berlin 1815.)

19) Durch die Worte: „Perque cantilenas heroicas (Kaempeviser) in Dania, Suecia et Germania vulgares,“ sollen wol Volkslieder umschrieben werden. 20) Einiges hatten Abrahamson, Nyerup und Rahbeck in der neuesten Ausgabe der Danske Kaempeviser (Kopenh. 1812—1813). 5. Bd. gegeben; aber eine ausführliche Untersuchung über diesen Gegenstand wird, wie die genannte Praefatio vom J. 1818 bemerkt, im zweiten Theile der Sagabibliothek med Anmaerkingar og indledende Afhandlingar, von welcher der erste Band (Kopenh. 1817) erschienen ist, geben: Aus dem zweiten, noch nicht herausgegebenen Bande haben wir Gewisses, was für unsern Gegenstand dient, herausgenommen und hierher gesetzt, besonders das, was den asiatischen Ursprung der Traditionen betrifft. So die Praefatio zum zweiten Theile der großen Ausgabe der Edda Sämundar im J. 1818. Unterdessen ist auch der zweite Theil der Müller'schen Sagabibliothek erschienen und daraus die Untersuchungen über die Nibelungensage von Lange ins Teutsche übersetzt worden.

Lieder zu nennen. Noch unrichtiger als ihre Bezeichnung durch mythico-historische ist die durch blos: historische, welche sie in folgender Bemerkung haben: Außer den eigentlich mythischen Gesängen findet sich in der ältern Edda eine fast zusammenhängende Reihe historischer Gesänge, die ein Heldengedicht bilden, welches für den Nordländer dasselbe sein muß, als die Homerischen Gesänge für die Griechen. Will sich Jemand einen Begriff von der Größe und der Kraft der Vorzeit bilden, der lese diese. So nach Petersen, Umfang und Wichtigkeit der altnordischen Literatur im Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde, herausgegeben von der königlichen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde (Kopenhagen 1837), S. 7; aber das Heldenalter der Griechen ist ebenso wenig geschichtlich, als das der Teutschen und der Nordmannen, sondern gehört blos der Sage an, oder ist mit andern Worten Erzeugniß der Dichtkunst. Wie Sage und Geschichte sich verhalten, erhellt am besten, wenn man die teutschen Heldenlieder von Dietrich von Bern mit der Geschichte Theoderich's des Großen vergleicht, wenn man den falschen Turpin und das Rolandslied mit der Geschichte Karl's des Großen zusammenhält. Die Wirklichkeit behält immer einen prosaischen Anstrich, und nur die Erzeugnisse der Dichtkunst können ein poetisches Heldenalter schaffen. Oder war das Zeitalter der großen Völkerwanderung in der Wirklichkeit poetischer, als andere Zeiten großer Kriege? Wir kennen ja das Prosaische der großen Völkerwanderung aus den Geschichtswerken, um es mit dem Poetischen zu vergleichen, welches sich in den heldensaglichen Liedern an die Namen der Personen der großen Völkerwanderung geknüpft hat. Die Sämunds-Edda, bemerkt Geijer (Gesch. Schwedens. Aus der schwed. Handschr. von Sw. P. Leffler [Hamburg 1832] S. 6), enthält zugleich mehre historische Gesänge, Bruchstücke einer Heldensage, welche größtentheils aus Erinnerungen der großen Völkerwanderung entsprossen war, daher bei vielen Völkern sich Überreste derselben finden, immer in christlicher oder dem Christenthume abgeborgter, nur im Norden in ursprünglich heidnischer Gestalt. Diese mythischen und heroischen Gesänge sind älter als jede isländische Dichtkunst, deswegen auch unbenamt; denn sonst wissen die Isländer die Namen aller Skalden seit Bebauung ihrer Insel genau anzugeben. An Umfang und Tiefe, an Kühnheit und Eigenthümlichkeit, an roher, aber großer Einfachheit sind sie dem poetischen Bestreben aller isländischen Hofdichter weit überlegen. So nach Geijer. Aber dieses Überlegensein rührt nicht blos vom höhern Alterthume her, sondern von dem Stoffe. Die Hofskalden hatten nichts, als die Bildersprache, um den prosaischen Stoff, die Heerfahrten und Schlachten ihrer Heroen, zu umschleiern. Die Dichter der heldensaglichen Lieder hingegen schufen oder gestalteten den Stoff sich selbst, und ließen von den geschichtlichen Personen nichts übrig, als die Namen. Hätten wir die geschichtlichen Lieder noch, z. B. die über Alboin gesungen wurden, sie würden um nichts poetischer sein, als die Skaldenlieder. Die geschichtlichen Lieder über die Hauptpersonen der großen Völkerwanderung konnten ihrer Natur nach eben nicht mehr Dichterisches enthalten, als die Skaldenlieder. Jene geschichtlichen Lieder sind aber verloren gegangen, und das, was wir noch haben, sind heldensagliche Lieder, in welchen zwar die Namen jener Personen benutzt, aber diese Personen vom Schauplatze der Geschichte auf den der Sage gestellt und mit rein mythischen Personen zusammengebracht sind. Die Helden der saglichen Lieder werden darum als die größten Helden geschildert, damit ihr Untergang desto tragischer wirken soll. Der Zweck der Dichter der saglichen Lieder war nicht, die Großthaten ihrer Helden darzustellen, sondern diese sollten nur als Einkleidung dienen. Der Zweck geschichtlicher Lieder ist die Aufbewahrung der Großthaten des gefeierten Mannes oder Weibes, dessen Gegenstand sie sind, oder der Großthaten eines Volkes oder einer Körperschaft. Der Zweck der heldensaglichen Lieder hingegen ist kein wissenschaftlicher, sondern ein Kunstzweck, nämlich die Hervorbringung tragischer Wirkung (s. d. Art. Ermanarich, Etzel, Sigurd). Den Zweck der tragischen Wirkung haben auch die Helga-Quida (s. d. Art. Helgi) und die Wölundar-Quida. Der König Niduthr glaubt den berühmtesten Künstler Wölundr ganz in seine Gewalt dadurch gebracht zu haben, daß er ihm die Sehnen der Füße zerschneiden läßt. Aber Wölundr rächt sich doch auf die empfindlichste Weise, indem er Niduthr's Söhne umbringt und aus ihren Schädeln Trinkgeschirre für ihren Vater macht, und auch dessen Tochter durch Gewalt entehrt und schwängert, hierauf sich künstliche Flügel verfertigt, sich in die Luft schwingt und seinen Feind durch die Erzählung, was für Unheil er ihm angestiftet hat, verhöhnt. Die Heldensage der Edda ist, da sie echte Heldensage ist, durchaus tragisch, und entspricht auch darin der ihr so nahe verwandten Göttersage vollkommen. Tragisch ist der Ton der Wöluspá, tragisch die Einkleidung der Wafthrudnismal, der Grimnismal, der Alwismal u. s. w. Tragisch ist in der jüngern Edda z. B., daß die Götter die Weissagung haben, wie das verderbliche Riesenungeheuer in Wolfsgestalt ihnen zum Verderben werden wird. Sie fesseln den Wolf, wobei Tyr die Hand verliert. Wegen der Heiligkeit der Stätte, die sie nicht mit Blute beflecken können, vermögen sie jedoch den Wolf nicht zu tödten, sondern dürfen ihn nur an einen Felsen binden. Am Ende dieser Welt kommt er jedoch los und verschlingt den Odin. Was gäbe es Tragischeres, als die Balldurs-Sage? Andere Sagen, welche auf den ersten Blick nicht das Tragische zum Zwecke zu haben scheinen, haben doch bei näherer Betrachtung auch tragische Bedeutung, so z. B. Freyr's Liebe zu Gerdur. Um sie zu erlangen, gibt er sein gutes Schwert, das sich von selbst gegen den Feind schwingt, an Skirnir, und muß dann am Ende dieser Welt fallen, weil er das gute Schwert nicht mehr besitzt. Da so die Götter- und Heldensage der Edda ganz das Gepräge desselben Geistes tragen, so würde es höchst unrecht sein, die erstere für mythisch und die zweite für historisch zu erklären. Aber auch die, welche die Heldenlieder der Edda für Sagliches enthaltend ansehen, brauchen keinen passenden Ausdruck, wenn sie den göttersaglichen Theil der Sämundar-Edda den mythologischen, und den heldensaglichen den epischen nennen; denn der Form

nach sind ja die göttersaglichen Lieder nicht von den heldensaglichen unterschieden. Ein Theil von beiden ist in der Form der Quida, ein anderer in der der Mál, und ein dritter in gemischter Form verfaßt, worüber im Artikel Saemundar-Edda umständlicher gehandelt wird. Dem Inhalte[21]) nach ist die Eintheilung in mythologische und epische Lieder auch nicht gut, denn mythologisch bedeutet ja nicht blos göttersaglich, sondern umfaßt zugleich auch das Heldensagliche, und wie viel Göttersagliches ist nicht in dem berühmtesten Epos, der Ilias, vorgetragen?

Die heldensaglichen Eddalieder zerfallen in drei Sagenkreise: A. in den von den Helgis, B. in den von Sigurd dem Fafnistödter, den Kindern Giuki's und den Kindern Budli's, und C. in den von Wölund. A. und B. werden gewöhnlich nicht als besondere Sagenkreise betrachtet, sondern blos C. als ein encyklisches Lied enthaltend. A. und B. haben auch dadurch einigen Zusammenhang, daß Helgi, der Hundingstödter, Sigmund's Sohn, Wolsungi's Enkel, wie Sigurd, ist. Im Übrigen haben die heldensaglichen Lieder von A. und B. keinen eigentlichen Zusammenhang, und es ist etwas fast Unwesentliches, daß Helgi der Hundingstödter und Sigurd Sigmund's Söhne sind. Den heldensaglichen Liedern von A. liegen auch ganz andere Ideen zum Grunde, als denen von B. In den heldensaglichen Liedern von A. soll dargestellt werden, wie ein Held und seine Geliebte sich dreimal finden, indem sie nach dem ersten Leben noch zweimal wieder geboren werden. Jedoch sind die Lieder von A. nicht vollständig auf uns gekommen, und zwar, wie es scheint, durch die Schuld des Sammlers, denn er bemerkt zum letzten Liede von Helgi, dem Hundingstödter: Sigrun ward kurzlebend von Harme und Sehnen. Das war Glaube im Alterthume, daß Menschen wieder geboren würden, aber das wird nun alter Weiber Irrthum genannt. Von Helgi und Sigrun wird gesagt, daß sie wieder geboren wurden. Er hieß dann Helgi Haddinginskathi, aber sie Kara Halfdánar dottir (Halfdan's Tochter, sowie in den Karo-lióth gesungen wird, und sie war Walkyrie. Es bleibt so zweifelhaft, ob der Sammler die Karo-lióth nun folgen ließ, oder nicht. Diese Schlußbemerkung kann nämlich ebenso gut Einleitung[22]) zu den folgenden Karo-lióth gewesen sein, als auch bloße Hindeutung auf die Karo-lióth, ohne daß er sie folgen ließ. That er letzteres nicht, so war er vielleicht nicht im Besitze der Karo-lióth, sondern erinnerte sich nur des Inhalts derselben. Doch kann er auch andere Gründe gehabt haben, warum er die Karo-lióth, deren Beschaffenheit wir nicht kennen, weil sie nicht auf uns gekommen sind, nicht in seine herrliche Sammlung aufnahm. Der Verlust der Karo-lióth ist aber für uns auf das Höchste zu beklagen, denn der Sagenkreis A. ist bei weitem wichtiger als der Sagenkreis B., obgleich ersterer weit weniger zahlreich an Liedern ist, als letzterer. Den Sagenkreis B. hat vorzüglich dieses berühmt gemacht, daß er die nordische Gestaltung und zwar die alte, echte, ungeschwächte heidnische Gestalt der Nibelungensage enthält[23]). Aber die Ideen, welche er enthält, sind auch in andern Sagen veranschaulicht, nicht so die Ideen der Helgilieder, nämlich der Glaube, daß Menschen wieder geboren würden, und sich wieder zusammenfänden und liebten. Dieser Ideen wegen verdienten die Helgilieder sogleich neben die Wöluspá gestellt zu werden. Sie veranschaulicht den Glauben an die Wiedergeburt der Erde, die Helgilieder den Glauben an die Wiedergeburt der Menschen. In den Liedern unter B. dagegen wird die Idee des Glaubens, wie mit Fluche belegtes Gold den Besitzern zum Verderben wird, dargestellt. Der Zwerg Andwari (ein der Welt der Riesen oder böser Zaubermächte angehöriges Wesen) sagt: „Das Gold, welches der Zwerg hatte, soll zweien Brüdern zum Tode werden, und acht Edelingen zum Verderben. Meines Vermögens wird niemand genießen." So gewaltig zwar ist die Idee von der Wirkung eines solchen Fluches nirgends dargestellt als in den heldensaglichen Liedern unter B. und im Auszuge aus den Liedern in der Skalda,

---

21) Köppen in seiner übrigens trefflichen Einleitung in die nordische Mythologie, in welcher er meistens, und namentlich auch in Beziehung auf die beiden Eddor, richtige Ansichten vorträgt, braucht jedoch mythologisch und episch als Gegensätze in Beziehung auf den Inhalt. Nach ihm sind, wie er (S. 59) von den Ausdrücken mythologisch und episch abgerechnet, richtig bemerkt, die Dichtungen, welche meistens als eddisch angenommen werden, nicht blos dem Alter und Werthe nach, sondern dem Inhalte nach sehr verschieden. In der letztern Beziehung hat sich besonders durch die kopenhagener Ausgabe die Unterscheidung eines mythologischen und epischen Theils festgesetzt (vgl. die Einleitungen in der kopenhagener Ausgabe und in Finn Magnusen's Übersetzung und Gruter's Nord. Alterthumskunde). Obwol nun, bemerkt Köppen weiter, diese Eintheilung keineswegs ausreicht, indem mehre Lieder weder rein mythologisch, noch rein episch sind, so beruht sie doch auf einem sehr wesentlichen Grunde, und man kann ihr, wo es blos auf äußere Übersicht ankommt, der Einfachheit halber folgen. Nur die ethischen Gedichte möchte Köppen von den mythologischen trennen, und als einen besondern Zweig betrachten. So theilt auch Linders (Inledning till Isländska Litteraturen p. 73—85) ein: mythische, ethische, epische Gesänge. Mone dagegen in der „Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa" (1. Th. S. 217—220) unterscheidet: 1) mythologische; 2) epische; 3) mysteriöse Lieder. Zu den letztern rechnet er die Wöluspá, obgleich er diese kurz vorher schon unter den mythologischen aufgezählt, Háwa-mál und das äußerlich nicht eddische Rigs-mál. Dem Háwa-mál möchte das Runencapitel allenfalls einen mysteriösen Anstrich verleihen; aber Rigs-mál ist eher politisch als mysteriös zu nennen. So richtig auch diese Bemerkungen Köppen's sind, so sind doch die Ausdrücke mythologisch und episch als Gegensätze in Beziehung auf den Inhalt nicht zu billigen. Auch Mone gebraucht sie nicht richtig. Er theilt nämlich den Inhalt der alten Edda in drei Arten religiöser Überlieferungen, nämlich in die mythologischen, epischen und mysteriösen. Der erste Theil umfaßt die Geschichte der Götter und der Welt. Der zweite, der größte, begreift die Heldenlieder, der dritte Theil der Edda die Geheimlehre oder die eigentliche Glaubenslehre. Welche Lieder Mone unter jede Abtheilung zählt, und mit welchem Rechte oder rücksichtlich Unrechte er es thut, wird im Artikel Saemundar-Edda angegeben werden.

22) Man sehe z. B. die ähnliche Einleitung, welche den Übergang von der Atlaquida zu den Atlamál bildet (gr. Ausg. der Saemundar-Edda 2. Th. S. 410).

23) Richtig hat W. Grimm, (Die Teutsche Heldensage S. 361. 362) entwickelt, daß die Sigurds- und Gudrunssage in der Edda die echtere Gestaltung enthält, als das Nibelungenlied sie darbietet, dessen letzte Gestaltung, wie wir sie jetzt haben, zu viel von den Ansichten des eigentlichen oder christlichen Mittelalters gelitten hat.

einem Theile der jüngern Edda, und in der aus den Eddaliedern geflossenen Wolsunga-Saga. Aber ähnliche Ideen werden auch in andern Sagen ausgesprochen. So wird in der Ynglinga-Saga in der Heimskringla bei F. Wachter S. 46. 47 ein Halsband mit Fluch belegt, und mittels Zauberei an dasselbe befestigt, sodaß es dem besten Manne in Wisbur's Geschlechte zum Tode werden soll, und Wölwa Hulldur zaubert so, daß Geschlechtsmord beständig nachher im Geschlechte der Ynglingen werden sollte. Das mit Fluch belegte Halsband thut auch seine Wirkung, so auch der Zauber des Geschlechtsmords. Da jedoch die Ynglinga-Saga auch geschichtliche Bestandtheile hat, so macht sich der Fluch des Zwerges in der reinen Heldensage in den Eddaliedern unter B. viel bedeutender. Das Lied des Sagenkreises C., oder in Beziehung auf A. und B. das encyklische Lied, die Wölundar-quida hat nicht blos die Aufmerksamkeit Teutschlands im höchsten Grade wegen des heldensaglichen Wieland's auf sich gezogen, sondern selbst auch Alterthumsforscher in England und Frankreich [24]) beschäftigt, da der berühmte Schmid auch in der encyklischen Sage lebt, und auch in den altfranzösischen Gedichten erwähnt wird. Aber es hat die Wölundar-quida in der jüngern Edda keine Berücksichtigung gefunden, das heißt, es ist in ihr kein Auszug der Wölundssage gegeben worden. Doch dient auch der Wölundr den Skalden zu Umschreibungen, denn z. B. Snorri Sturluson bezeichnet den König Hakon Hakonarson durch Wölundr rónur. Wölundr des Schlachtlärms [25]). Auch aus den Helgiliedern findet sich in der jüngern Edda kein Auszug, dagegen hat die ältere Edda keine Lieder von dem Könige Helgi, und von Hogni und Hilldur, seiner Tochter, und von Hrolf Kraki, Sagen, welche sich in der jüngern Edda, und zwar in den Handschriften [26]) unter den Kenningar, und in den Ausgaben, welche die neuere Anordnung der Edda befolgen, vor den Kenningar. Der Grotta-saungr, oder nach anderer Namensform Grottusaungr, welchen die Riesenmädchen Fenja und Menja singen, ist beiden Eddor gemein, nämlich nach den Handschriften, denn der Grotta-saungr ist zwar nebst der ihn begleitenden Sagenerzählung, welche letztere von Resenius allein, aber kürzer als bei Rask herausgegeben ist, von Rask in der Snorra-Edda und von Thorlacius besonders durch den Druck dargeboten, aber in den Ausgaben der ältern Edda nicht, und zwar mit Unrecht, da er ja Riesen- und Heldensagliches enthält. Handschriften der Saemundar-Edda haben auch die in der Hervarar-Saga sich findende Getspeki Heidreks Kongs. Sie ist zwar in den Ausgaben der Hervarar-Saga bekannt gemacht, hätte aber, da Odin darin dem Könige Heidrek Räthsel aufgibt, von denen ein Theil göttersaglichen Inhalts ist, auch in die Ausgaben der Saemundar-Edda aufgenommen werden sollen. Sie verdient eine Stelle in der Nähe der Grimnis-mál und der Wafthrudnis-mál (s. d. Art. Saemundar-Edda). Eine der Handschriften der Edda enthält noch zwei Lieder und zwar von Egil Skalagrimsson, nämlich das Torrek (Sonar-Torrek) und die Höfut-lausn, welche sich in der Egils-Saga finden. Als ein Anhang hätte das Sonar-Torrek wenigstens in die Ausgaben der Saemundar-Edda aufgenommen werden sollen, denn es enthält merkwürdige Äußerungen des Skalden über sein Glaubensverhältniß zu Odin. Die Höfut-lausn hat auf den ersten Blick keine andere Beziehung zu der Edda, als was auch die meisten andern Skaldenlieder haben, nämlich die reichlichen aus den Götter- und andern Sagen [27]) der Edda geschöpften Umschreibungen, aber bei näherer Betrachtung hat die sagliche Einkleidung, welche das Lied in der Egilssaga einleitet, doch eine gewisse Ähnlichkeit mit den Wettkämpfen um das Haupt, die in der Grimnis-mál und in der Alwis-mál vorkommen, und auch in der Gylfa-ginning angedeutet werden. Ein Eddalied ist aber das Sonar-Torrek weder seinem Inhalte, noch seiner Form, noch seinem Geiste nach, sondern ein echtes Skaldenlied, wiewol nicht im gewöhnlichen Versmaße der Skaldenlieder gesungen. Daß das Lied von einem genannten Dichter ist, wollen wir nicht geltend machen. Gewöhnlich wird [28]) als charakteristisches Merkmal der Eddalieder angesehen, daß sie von namenlosen Verfassern seien, und da die Isländer die Verfasser der Skaldenlieder kannten, so schloß man, daß die Eddalieder von ungenannten Verfassern älter sein müßten. Die meisten und wichtigsten Eddalieder sind dieses gewiß; aber der Grund, warum die Isländer die Namen der Verfasser der Skaldenlieder angeben, und die der Verfasser der Eddalieder nicht, liegt nicht blos im höhern Alterthume der Eddalieder, sondern darin, daß die Skaldenlieder die Hauptquelle der nordischen Geschichte waren, aber nur als Quelle gelten konnten, wenn sie von gleichzeitigen Skalden gesungen waren. Daher wurden die Namen der Verfasser der Skaldenlieder sorgfältig aufbewahrt. Bei den göttersaglichen und heldensaglichen Liedern fand grade der entgegengesetzte Fall statt. Sie standen in einem ehrwürdigern Lichte da, wenn man den Verfasser nicht kannte, denn einem den angeblichen Ereignissen gleichzeitigen Skalden konnte man sie doch nicht beilegen, weil es keinen solchen gab. Der Sammler der Edda begnügte sich daher, gewisse Lieder durch die Bezeichnung alt zu charakterisiren. So z. B. setzt er der Átlaquida die verständlichern Atlamál hin forno, Atli's Reden die alten, entgegen. Zu den Ham-

24) s. d. Art. Saemundar-Edda unter der Rubrik: Ausgaben einzelner Eddalieder. 25) s. F. Wachter, Snorri Sturluson's Weltkreis. 1. Bd. Einleitung S. LXXV—LXXVIII. 26) Doch haben sie auch in den Handschriften nicht eine und dieselbe Stelle, nach dem königl. Coder sind die Sagen, welche in der Gylfaginning und in den Bragaradur sich nicht finden, in die Sammlung der Kenningar eingewebt, in dem upsaler Coder bildet der größte Theil dieser Sagen den Schluß der Kenningar; denn der letztgenannte Coder nähert sich am meisten der neuern Anordnung der Edda dadurch, daß er die Sagenerzählungen aus der Sammlung der Kenningar ausscheidet, nur setzt er sie nicht, wie die neuere Anordnung, alle vor die Kenningar, sondern den beträchtlichsten Theil hinter dieselben als Schluß derselben. S. die Artikel Snorra-Edda und Skalda.

27) So z. B. die Umschreibung Fróda-miöl, Frodi's Mehl für Gold. 28) Namentlich von Geyer; was er darüber bemerkt, haben wir in diesem Artikel bereits weiter oben mitgetheilt.

dis-mál bemerkt er: „**Thetta ero kaulloth Hamdismál hin forno;**“ dieses werden genannt Hamdis-Reden die alten. Der Sammler der Edda kannte also neuere heldensagliche Lieder. Es ist überhaupt nicht glaublich, daß man im Heidenthume nur bis zu einer gewissen Zeit göttersagliche und heldensagliche Lieder, und hierauf nur geschichtliche Lieder gesungen habe. Natürlich behielt man auch für die neuern göttersaglichen und heldensaglichen Lieder die Form der ältern bei, um sie diesen ähnlicher zu machen, und brauchte überhaupt die künstliche Form und gekünstelte Bildersprache nicht, weil der Stoff der Göttersage und Heldensage schon an sich poetisch war, während dem prosaischen geschichtlichen Stoffe der Skaldenlieder nichts Poetisches gegeben werden konnte, als ein gekünsteltes Versmaß und eine an dichterischen Umschreibungen reiche Bildersprache. Doch auch göttersagliche Gegenstände sind in künstlicher Bildersprache und gekünsteltem Versmaße, nämlich im Drottmält, gesungen worden, wie die Höstlaung und die Thorsdrápa unter den Kenningar in der jüngern Edda lehren. Aber diese Lieder sollten auch keine Quidor oder Mál, sondern Drápur sein. Nur der Hrafnagaldr Othins hat unter den Eddaliedern gekünstelte Bildersprache und ist doch in dem einfachen Versmaße der übrigen Quidor [29]) der Edda geschrieben.

Betrachten wir nun, nachdem wir den Inhalt der ältern Edda im Allgemeinen angedeutet und charakterisirt haben, das Verhältniß der jüngern Edda zu der ältern. Über dieses Verhältniß spricht sich N. M. Petersen [30]) auf folgende Weise aus: „Unter dem religiösen Elemente, insofern es sich von dem rein geschichtlichen sondert, verstehen wir die Überbleibsel, welche man von Odin's Lehre hat, die vor dem Christenthume über den ganzen Norden verbreitet war. Sie sind in den Edda'en enthalten, der ältern oder Sámund's Edda, und der jüngern oder Snorri's Edda; beide so nach ihren vermeintlichen Sammlern genannt. Sie unterscheiden sich dadurch wesentlich von einander, daß die ältere Elemente enthält, älter als das Christenthum, Gesänge, die ihr Dasein in dem heidnischen Zeitalter selbst empfangen haben, wovon aber nur Bruchstücke übrig sind; die jüngere dagegen Erzählungen, die sich wol auf die ältern gründen, und mit Versen aus derselben angefüllt sind, die aber doch später als das Heidenthum niedergeschrieben und von einzelnen Gelehrten jener Zeit als Erinnerung des Verschwundenen bewahrt sind; nicht selten theilen sie daher kindische Vorstellungen und ausgeartete Züge von dem alten Glauben mit, und verweilen bei denselben.“ Allerdings hat die Erhabenheit der Sagen von den christlichen Aufzeichnern oder Überarbeitern gelitten; aber der Schluß darf nicht gemacht werden, daß alles das, was sich nicht in der ältern Edda findet, erst nach dem Sturze des Heidenthums entstandene kindische Vorstellung von dem alten Glauben sei. Das nordische Versmaß des Stabreimes erlaubt keine große Umständlichkeit und kein Verweilen bei kleinlichen Dingen. Die meisten Eddalieder sind so abgefaßt, daß sie die Bekanntschaft des Umständlichen der Göttersage voraussetzen, und sie nur in starken, erhabenen Zügen andeuten. Als jedoch der Kampf des Christenthums mit dem Heidenthume die Kunde von dessen Göttersagen zu vernichten drohete, und die Freunde der Dichterkunst und der Alterthumskunde sie doch retten wollten, so mußten sie in ihrer Umständlichkeit aufgezeichnet werden. Hierbei konnte es nicht fehlen, daß auch echte Züge, welche aus dem Heidenthume stammen, doch das Gepräge der Kleinlichkeit tragen, in die jüngere Edda aufgenommen wurden, welche in den Eddaliedern keinen Platz gefunden hatten. Oder woher läßt sich beweisen, daß Alles im Heidenthume erhaben war, und daß das, was sich von kindischer Vorstellung in der jüngern Edda findet, erst nach dem Sturze des Heidenthums sich gebildet? „In dieser Sammlung von Sagen,“ bemerkt Petersen (S. 4), „finden sich zugleich verschiedene andere, größtentheils unvollständige Erinnerungen an allerlei mythologische Kenntnisse, welche hier und da verworren durch einander geworfen, und zuweilen, um dem Gedächtnisse zu Hilfe zu kommen, in Verse gesetzt sind, ungefähr so, wie man einst durch lateinische Verse sich die Regeln der römischen Sprache einzuprägen suchte. Es ist demnach einleuchtend, daß die erste Sammlung (die Liederedda) die wichtigste ist, und daß die letzte (die jüngere Edda) besonders, insoweit sie dazu dient, jene aufzuklären und zu vervollständigen, in Betracht kommt.“ Doch ist zu untersuchen, was er unter jenen Denkversen versteht, da er, wie der Zusammenhang lehrt, die metrischen Kenningar nicht meint. In der Gylfaginning und den Bragavadur finden sich keine Denkverse. Die meisten Liederstellen in der Gylfaginning sind aus den Eddaliedern, welche auf uns gekommen, aus der Völuspá, aus den Wafthrudnismál, aus den Grimnismál, aus den Hyndluliod, [illegible] der kleinen Völuspá, aus der Skirnisför, aus der Hávamál, und aus dem in Beziehung auf seine Ganzheit verlorenen Heimdallargalldr. Ferner kommen darin vor die Halbstrophe, welche den Wanen, und die Strophe, welche der Gna, und die Strophe, welche der Tök oder Thaukt in den Mund gelegt, und die Stelle von Thiodolf von Hwin über Walhöll. In dem auf die Gylfaginning folgenden Theile der Edda erscheinen nur die beiden Strophen, welche Thor'n auf seiner Reise zu Geirraid in den Mund gelegt werden, die Halbstrophe auf den Hain Glasur in der Sage von demselben, die Halbstrophe von Skuli Tosti in der Sage von Helgi, der Grotta-saungr in der Sage von Menja und Fenja und in der Nibelungensage die beiden Strophen aus den Fafnismál. Von einer Art von Denkversen, welche in die Sagen eingewebt wären, findet sich keine Spur. Viele Verse in der Gylfaginning klingen allerdings wie Denkverse, aber es sind dieses keine andern als Strophen aus den Wafthrudnismál und den Grimnismál. Für die

29) Näher über die beiden Hauptformen der Quidor und der Mál und der dritten, der aus beiden gemischten, handeln wir im Artikel Saemundar-Edda. 30) Registrator im geheimen Archive zu Kopenhagen N. M. Petersen, Umfang und Wichtigkeit der altnordischen Literatur im Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde, herausgegeben von der königl. Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde (Kopenhagen 1837) S. 3—7.

Kritik mancher Lesarten der Eddalieder ist die jüngere Edda nicht unwichtig.

Man hat behauptet, daß es noch eine vollständigere Edda als die vorhandene gab. Magnus Olafsson bemerkt hierüber Folgendes. Aus den Liedern der Alten, sowie auch aus einigen Benennungen der Asen und vorzüglich Odin's, und endlich anderer Dinge geht hervor, daß es eine ältere Edda, oder ein von den Asen selbst oder ihren Enkeln verfertigtes Buch gegeben, welches untergegangen, und von dem diese unsere Edda einigermaßen eine Abkürzung ist, weil der Grund von den wenigsten Namen, welche dem Odin aus verschiedenen Ereignissen, wie die Edda (Dámi-Saga 18) besagt, so zahlreich gegeben sind, weder aus den Sagen der Edda angegeben werden kann, noch auch die Veranlassung sehr vieler Benenungen, welche daselbst vorkommen. So Magnus Olafsson, der von der falschen Ansicht ausgeht, daß die Asen leiblich auf der Erde gewandelt, und sie oder ihre Enkel eine Edda hinterlassen hätten. Richtig jedoch ist, daß, wie aus der jüngern Edda selbst, und aus der Liederedda und den Skaldenliedern hervorgeht, jene herrliche Sammlung nicht alle Sagen enthält; aber der Schluß ist nicht richtig, daß darum, weil die Sammlung nicht alle Sagen enthält, es vor derselben eine vollständigere Sammlung gegeben habe. Doch nicht Magnus Olafsson allein hat diesen Schluß, auch Brynolf Sweinsson, Bischof von Skaltholt in Ost-Island, sagt in dem Briefe an Stephanus Stephanius vom J. 1642, in welchem er mit Recht den Verlust so vieler literarischen Schätze des alten Nordens beklagt: Wo sind jetzt die großen Schätze der von Sämund dem Weisen zusammengeschriebenen ganzen menschlichen Weisheit? und vor allen jene so edle Edda, von der wir kaum den tausendsten Theil außer dem Namen übrig haben? und das selbst, was wir haben, wäre gänzlich verloren gewesen, wenn nicht Snorri Sturluson's kurzer Auszug eher einen Schatten und Spuren, als das wahre Corpus jener alten Edda [31]) übrig gelassen hätte. Wo ist aber jenes große Buch der Geschichten, welches Uri Polyhistor von Odin bis auf seine Zeiten zusammengesetzt hat? Man sieht, die Isländer, statt über den Reichthum, den ihre Literatur wirklich hat, zu erstaunen, überschätzten denselben doch noch, und glaubten, daß das, was sie wirklich haben, sei vormals noch ungeheuer viel größer gewesen. Verloren ist allerdings Vieles, und darunter viele Göttersagen und göttersagliche Lieder; aber nichts berechtigt uns zu der Annahme, daß dieses Alles in eine große Sammlung gebracht gewesen sei, von welcher wir jetzt nur noch einen schattengleichen Auszug haben. Auch Resenius bemerkt, es könne nicht bezweifelt werden, daß Saxo Grammaticus eine andere ältere und mit Erzählungen von Sagen reichlicher ausgestattete Edda entweder Sämund's oder Snorri's gehabt habe. Resenius folgt darin den Ansichten des Stephanius, und dieser denen Magnus Olafsson's und Brynjolf Sweinsson's und des Stephanius, welcher in den Not. in Saxonem p. 16 die betreffenden Stellen Magnus Olafsson's und Brynjolf Sweinsson's mitgetheilt. Arnas Magnäus [32]) beleuchtet und bestreitet diese Ansichten, und sagt, Stephanius habe dieses geglaubt, weil Saxo Vieles von den Göttern erzählt, welches sich in unserer Edda nicht findet. Er entgegnet dann: Sehr kühn verkündigen dieses die sehr gelehrten Männer, verleitet von jener Meinung, daß der Norden lange vor dem Bekenntnisse der christlichen Lehre Bücher gehabt. Daß diese Meinung aus echten Alterthümern bewiesen werden könne, bezweifelt er sehr, und sagt, daß die entgegengesetzte Meinung, nämlich daß die Nordländer vor Einführung des Christenthums nicht einmal die Buchstaben mit Ausnahme der Runen gekannt, aus mehren nicht unwichtigen Gründen wahrscheinlicher sei. Daß aber ein guter Theil der nicht aufgeschriebenen Erzählungen untergegangen, und von denselben viele auf Saxo gekommen, welche uns jetzt verborgen, Niemand, als nur ein, wie Arnas Magnäus sich ausdrückt, in den Alterthümern Blinder, und gegen Saxo'n Unbilliger leugnen kann; daß aber poetische Sagen, welche vorher aufgeschrieben gewesen, untergegangen, läßt sich leichter sagen, als beweisen. Es lebten zwar im Norden vor der Kenntniß des Christenthums, der Buchstaben oder der Schrift nicht wenige Dichter, von denen sehr viele Gedichte übrig sind, die aber bei Würzung ihrer Werke mit poetischer Anmuth Sagen und Regeln, welche die ganze Zeit hindurch unter den der Dichtkunst Beflissenen sich im Gedächtnisse erhalten hatten, gefolgt sind. Daher hat, wie Arnas Magnäus weiter sagt, der Verfasser der Edda nicht eine solche, die älter als er war, in einen kurzen Auszug gebracht, noch jene alte Sämundin'sche interpolirt und mit bestimmter Absicht zur Poesie eingerichtet, sondern hat vielmehr aus Begierde, die Dichtkunst zu befördern, alle zu seiner Zeit vorhandenen Lieder fleißig durchgegangen, und daraus die dichterischen Sagen mit Sorgfalt und Scharfsinn genommen, wobei ihn die dichterischen Erzählungen, welche bis auf seine Zeit herabgekommen waren, nicht selten unterstützten. Da diese jedoch auch öfters fehlten, so ist nicht zu verwundern, wenn er nicht Alles nach Wunsche der Nachwelt hat erklären können, und es ist nicht zu leugnen, daß noch eine Nachlese aus den Liedern der Alten übrig gelassen sei. Arnas Magnäus hat allerdings Recht, daß die Edda nicht alle Götter- und Heldensagen umfaßt, auf welche sich in alten Liedern Anspielungen finden; aber das Beispiel, auf welches er sich beschränkt, ist nicht gut gewählt [33]).

31) s. die Stelle des Briefes bei Resenius in der unpaginirten Vorrede zur Ausgabe der Edda.

32) Vita Saemundi Multiscii autore *Arna Magnaeo* in der großen Ausgabe der Edda Sämundar 1. Th. S[illegible] XVII. XVIII.

33) Er theilt nämlich eine Liederstelle von Stu[illegible] Thordarson aus der Hakanar Saga Hákonarsonar Cap. 236 in der Urschrift und in Übersetzung mit, in welcher er das Haugna mans hlyrna Dísir durch Hoegnicae virginis (Hildae Hoegni filiae) oculorum Deae gibt, und bemerkt: Der Sinn des Liedes ist, daß Pfeile und Wurfspieße, welche er „Göttinnen der Augen Hilldur's" nennt, dem Könige den Sieg verschafft. Die ausführliche Sage von Hedin, Högni und dessen Tochter Hilldur erzählt die Edda, aus welcher jedoch diese Phrase keineswegs erklärt werden kann. Ausführlicher trägt die genannte Sage der Högna ok Hedins thättr vor, wo hinzugefügt wird, Hilldur habe den Kampf zwischen Hedin und ih-

Über den Verfasser der ältern Edda. Einige, besonders Isländer, haben Sämund den Weisen für den Verfasser der Eddalieder gehalten; aber der verschiedene Geist und Ton, welcher in verschiedenen Liedern weht, widerlegt [34]) diese Annahme hinlänglich, und zum Überflusse werden vom Sammler gewisse Lieder als die alten bezeichnet. Daher kann Sämund höchstens nur als Sammler gelten, doch auch daß er dieses sei, ist noch ungewiß; denn die Stelle, welche Arngrim Johnson anführt, kann, wenn sie anders alt ist, wie wir sehen werden, auch auf die jüngere Edda bezogen werden, weshalb die Untersuchungen über den Sammler der ältern und den Verfasser oder Sammler der jüngern Edda nicht wol getrennt in den Artikeln Saemundar-Edda und Snorra-Edda gegeben werden können, sondern hier schon in diesem Artikel folgen müssen. Von Sämund können höchstens nur die Sólar-lióth verfaßt sein. Als Urheber nicht der Eddalieder selbst, sondern der Sammlung derselben wird Sämund auf zwiefache und zwar entgegengesetzte Weise in Anspruch genommen. Nach der einen Annahme waren zu Sämund's Zeit die dichterischen Sagen noch nicht gesammelt, er wollte sie vom Untergange retten, schloß sie in isländische Lieder ein, und brachte sie in ein Corpus, in die Edda zusammen. Nach dieser Annahme [35]) wäre also Sämund Sammler in Beziehung auf die Sagen, und in Beziehung auf die Lieder Verfasser. Nach Gudmund Andreä dagegen im Lex. Island. waren die dichterischen Sagen schon in Runenschrift geschrieben vorhanden, und Sämund schrieb sie daraus in lateinischen Buchstaben ab [36]). Hierauf gibt er eine Erzählung folgenden Inhalts: Als ungefähr vor 600 Jahren sich gewisse Isländer zum Christenthume bekannt hatten, es aber mit der Gottesgelahrtheit und den Wissenschaften sehr dürftig aussah, geschah es, daß zwei Jünglinge, Sämund und Ari, des Lernens wegen nach Teutschland gingen. Sie besuchten endlich das Gymnasium zu Cöln am Rhein und machten größere Forschritte in den Wissenschaften, als der Lehrer erwartet hatte, und dieser wollte sie von der Rückkehr ins Vaterland abhalten; aber die Vaterlandsliebe siegte bei ihnen, und sie kehrten, nachdem sie Sachsen, Dänemark und Norwegen durchmustert hatten, nach Hause zurück. Sowie Sämund in seinen Studien fleißig war, ebenso eifrig war er in Sammlung der ältesten Documente von überall her. In ihr Vaterland im J. 1075 zurückgekehrt, wurden Sämund und Ari gütig empfangen, und wegen ihrer Gelehrsamkeit gleichsam wie Schooskinder gehalten. Ari verfaßte einige Geschichten und ein Calendarium, und übernahm die Verwaltung eines Kirchenamtes, Sämund aber setzte sich auf seinem großen Erbgute Oddi im Ostviertel Island, errichtete daselbst, so gut es ging, eine Schule, und begann die Wissenschaften zu lehren und Bücher zu schreiben, unter vielen andern eine Weltchronik, meist mit lateinischen Buchstaben, während bis dahin nur Runenschrift gebräuchlich gewesen. Aus Nothwendigkeit aber behielt er aus dieser einen Buchstaben bei. Es ist hier der Buchstabe þurss þ Th gemeint. Sehr zweifelhaft aber bleibt es, ob die litteratura Runica (wie es im Original heißt) in dem Maße bestanden hat, daß ganze Bücher in Runenschrift geschrieben gewesen, oder nicht vielmehr blos Aufschriften auf Denkmälern, und einzelne Lieder und Nachrichten auf Holztafeln. Doch Gudmund Andreä sagt, daß Sämund aus Runenurkunden die Mythologie dieses Volkes verfaßt und sein Buch Edda genannt habe; der erste Theil sei in gebundener, der andere in ungebundener Rede abgefaßt. Hierauf spricht er von der Abstammung des Wortes Edda, und sagt, er erinnere sich, daß H. Decimator in der Sylva Propriorum Nominum, wo er unter den Namen der Sibyllen die Erythräische aus Kleinasien aufführt, sage, daß diese den trojanischen Krieg in einem Weissagegedichte besungen habe. Da er nun seine Meinung über das Etymon des Wortes Edda sagen will, und doch nur von der Sibylla Erythraea handelt, so muß man annehmen, er habe hier Erythraea und Edda für gleichbedeutend genommen, während er weiß, diese auch mit der angeblichen Einwanderung Odin's, welche er für geschichtlich hält, in Verbindung zu bringen. Daß aus Klein-Asien, bemerkt er, Heerführer dieser Nation (nämlich der Nordmannen) vormals und lange vor Christi Geburt hierher gewandert sind, ist bekannt. Der Oberst derselben war jener berufene Odin; und daß sie ein solches Gedicht aus Asien mit sich hierher gebracht, wird aus der jüngern Edda, nämlich der Edda Snorri's, an verschiedenen Stellen dargethan, denn öfters führt daselbst der Erzähler diese Völuspá oder Sibyllae vaticinium als Zeugniß an, und es kann nicht geleugnet werden, daß in ihm der Typus des trojanischen Krieges mythologisch ausgedrückt wird; noch verschweigen sonst die Documente, daß die nämlichen Herüberwanderer ihre eigene Sprache aus Asien mit sich hierher gebracht und eingeführt, denn sie

---

rem Vater aus einem gewissen Orte mit angesehen und ihre wunderbare Schlacht beweint. Es wird daher hier die Conjectur gelten, daß vormals unter den Dichtern die fabelhafte Tradition bestanden, daß Hildur's Thränen in Pfeile verwandelt worden sein, um die Hedinianische Schlacht zu vermehren. So nach Arnas Magnäus, und es ließe sich die Verwandlung der Thränen Hildur's in Pfeile sehr gut erklären, da nach dem Liede Bragi's in der Skalda bei Rask (S. 165) Hildur die Schließung des Vergleiches zwischen ihrem Manne und ihrem Vater nicht aufrichtig wollte, sondern mit Trug umgeht und zauberkundig ist, und jede Nacht die am Tage in der Schlacht gefallenen Streiter wieder zum Leben erweckt. Aber es ist sehr zweifelhaft, ob Sturla Thordarson die Pfeile, wie Arnas Magnäus meint, durch „Hildae oculorum Deus" umschrieben hat, da hlyrna sich weit besser auslegen läßt, als durch Thränen; s. die große Ausgabe der Heimskringla edr Noregs Konúnga Sigor. T. V. p. 254 und T. VI. p. 223.

34) s. Vita Saemundi Multiscii, autore *Arna Magnaeo* in der großen Ausgabe der Sämundar-Edda S. VII — XI. Die Praefatio zum 2. Th. S. XV — XVI. Köppen a. a. O. S. 57. 35) Von Stephanus Olai; s. *Arnas Magnaeus*, Vita Saemund. p. IX. 36) Diese Annahme führt Gudmund Andrea noch mehr in der Praefatio zur Metaphrasis seu translatio et qualiscunque expositio carminis in Danica lingua antiquissimi reperti, quod prisco idiomate appellatum est *Voluspá* atque secundario *Saemundar-Edda* seu Saemundi Aenus (anus?), quale carmen olim tanquam versus Sibyllini Runicis litteris traditum circumferebat. Nachdem er gesagt hat, daß das Wort Vala nichts anderes als die Sibylla sei, und durch die Völuspá Sibyllini versus seu vaticinium angezeigt werden, bemerkt er: *Saemundar Edda* hic liber cum caeteris annexis postea fuerat nuncupatus.

nannten sich Asen oder Asiatische, und ihr Idiom Asamál. Magnus Olafsson sagte davon: Die Isländer selbst, wenn sie nicht vom Dichtergeiste beseelt werden, verstehen die Verse der Alten, und selbst die neuern nicht, welche nach der Grundlage der Edda verfaßt sind. Die Liedersprache dieser Art, welche von der gewöhnlichen Redeweise entfernt ist, hatte unser Alterthum Asamál, d. i. asiatische und der Asen Sprache genannt, welche jedoch die unsere ist, aber dunkler und dem Volke unverständlich. Dieses hat die Annahme veranlaßt: Asamál, die Asen- oder Göttersprache, d. i. diejenige, deren sich nur die Dichter, die Skalden und Priester der nordischen Völker bedienten, sei eine Art Sanskrit, dem Volke unzugänglich, ein erbliches Eigenthum des Gelehrtenstammes; aber Magnus Olafsson's Behauptung, daß die alten Isländer die dunkle Liedersprache Asamál genannt haben, enthält keine Thatsache, sondern blos Vermuthung. Entweder hat ihm zu seinem Irrthume der Schluß der spätern Vorrede zur jüngern Edda, in welcher bemerkt wird, daß die Zunge (Sprache) der Asiae-Menn die Eigenzunge (gemeinschaftliche Sprache) durch alle Länder der Nordhälfte geworden, und die Angabe in der Heimskringla verleitet, daß Odin und seine Hofgodar (Tempelpriester) Liederkünstler (lióda smidir) darum heißen, daß diese Kunst sich von ihnen in den Nordlanden anhob, oder er hat sich durch die Alvismál, in welchen gewisse dichterische Benennungen den Asen zugeschrieben werden, verführen lassen, ein Asamál anzunehmen; aber in den Alvismál werden die Benennungen gewisser Gegenstände theils den Wanen, theils den Riesen, theils den Alfen zugeschrieben, und in manchen Strophen außer den Asen noch die Uppregin, außer den Alfen noch die Zwerge genannt. Man müßte den Alvismál zufolge eine Sprache der Menschen, eine andere der Asen, eine dritte der Uppregin, eine vierte der Riesen, eine fünfte der Alfen, eine sechste der Zwerge annehmen; aber es ist Alles eine und dieselbe Sprache, nur daß die prosaischen Benennungen als Sprache der Menschen, und die dichterischen Benennungen als Sprache der Asen, der Uppregin, der Riesen, der Alfen, der Zwerge durch eine schöne Fiction des Dichters, welcher die dichterischen Benennungen in einem Lehrliede vortragen wollte, genannt werden. Das angebliche Asamál für eine Art Sanskrit auszugeben, hierzu berechtigt nicht das mindeste, denn die Liedersprache des alten Nordens war auch für das gemeine Volk selbst durchaus keine veraltete, sondern es war die edelgebildete noch lebende Sprache ihrer Zeit, und ist es dem größten Theile nach für den heutigen Isländer. Die Schwierigkeit des Verständnisses der Liedersprache bestand nicht darin, daß diese Liedersprache eine veraltete, nicht mehr lebende gewesen, sondern theils in den gesuchten gewählten Ausdrücken, theils in den sinnreichen Benennungen, Bezeichnungen und Umschreibungen, und endlich in der verschränkten Wortstellung. Je reicher ein Lied an Dichtersprache und dichterischer Stellung der Worte war, um so größere Schwierigkeit bot sein Verständniß dar. Je ärmer ein Lied an dichterischen Ausdrücken, Wendungen und Wortstellungen war, um so leichter konnte es auch das gemeine Volk verstehen. Die Hávamál werden dem Odin in den Mund gelegt. Hier hätte der Dichter vor allen das Asamál, oder die Göttersprache oder jene Art Sanskrit brauchen sollen, wenn es im Norden ein solches gegeben hätte; aber die Hávamál waren in der lebenden Sprache des Volks geschrieben, z. B.

> Rádomk thér Loddfafnir
> En thú rád nemik
> Niöta mundo ef thú nemr.
>
> Ich rathe dir, Loddfafnir,
> Aber du nimm (lerne) Räthe (Rathschläge)
> Nützen werden (sie), wenn du (sie) nimmst (lernst).

Hier ist nicht die mindeste Schwierigkeit des Verständnisses, weil keine dichterischen Ausdrücke gebraucht sind, und noch keine Anspielung auf eine Sage sich findet. Auch die dichterischen Benennungen und Ausdrücke wurden nicht aus einer veraltenden, oder nicht mehr lebenden Sprache geschöpft, so z. B. wenn man dichterisch für Máni (Mond) Skyndir Eiler, Sputer, brauchte vom allgewöhnlichen skindi, Schnelligkeit, hurtig, skyndi (ich) eile, so war zwar Skyndir, Eiler, an sich allen verständlich, aber nicht alle wußten, daß darunter der Mond zu verstehen sei. So wurde auch bei den Umschreibungen nicht eine besondere veraltete Sprache angewendet, so z. B. die Umschreibungen Eigandi Walshams, Besitzerin der Falkenhülle, Giaetandi Epla, Bewahrerin der Äpfel, waren dem Wortsinne nach auch dem gemeinen Volke, aber der Bedeutung nach nur denen verständlich, welche die gehörige Kenntniß von der Göttersage hatten, und z. B. wußten, daß die Bewahrerin der Äpfel Idun sei. Wenn man aber bei der Eigandi Walshams zweifelhaft sein konnte, ob Frigg oder Freya darunter zu verstehen, so lag dieses nicht in einer angeblich veralteten Sprache, sondern darin, weil mit der Zeit sich die Göttersage umgewandelt hatte, und z. B. zwei Göttinnen, Frigg und Freya, gebildet waren, und jede nun eine Habichtshülle zum Fliegen hatte, während beide ursprünglich nur Ein Wesen ausgemacht hatten. Zum Verständnisse der Liedersprache gehörte also nicht die Kenntniß einer für das Volk nicht mehr lebenden Dichter- und Gelehrtensprache oder einer Art Sanskrit, sondern Scharfsinn und Kenntniß der Sagen, um die Anspielungen auf dieselben zu verstehen, oder mit andern Worten, Unterricht und ein fähiger Kopf, der sich auch selbst durch Scharfsinn helfen konnte.

Unbegründet ist also die Behauptung, daß die alten Isländer oder Nordmannen die schwer verständliche Liedersprache Asamál genannt hätten. Magnus Olafsson aber, der es in der angegebenen Bedeutung annimmt, sagt davon: „Dieses ist Ursache, daß wir großen und gelehrten Männern, welchen unsere Sprache unbekannt ist, die es jedoch für werth halten, zu fragen, was unsere Edda als Fundament der Dichtkunst behandelt, durch eine Übersetzung derselben, wie wir sollen, nicht leicht willfahren können. Denn obschon die eddischen Formeln als vielfältige und weit hergeholte Benennungen der Dinge gewissermaßen beschrieben und lateinisch genannt werden können, so vermag doch der Glanz, die große Schönheit und die angeborene oder natürliche und echte Eigenthüm-

lichkeit, wie sie in unserer Sprache ertönt, keineswegs dargeboten und dargestellt zu werden; süßer werden hier die Gewässer der Quelle selbst getrunken, denn die Edda ist nur zum Gebrauche unserer Sprache geschrieben, und vorzüglich zu ihrem außerordentlichen Geschenke der Dichtkunst geeignet, mit welchem ich sie vor sehr vielen andern ausgestattet halte." Magnus Olafsson hat ganz Recht, wenn er es für unmöglich hält, die Edda mit all der Kraft und natürlichen Anmuth, welche ihr inwohnt, zu übertragen, schätzt aber den Werth der Edda zu einseitig ab, wenn er denselben darauf beschränken will, daß sie nur ein Hilfsmittel für die isländische Sprache und Dichtkunst sei, da sie zugleich der reichste Schatz für Sprachkunde überhaupt, für Alterthumswissenschaft und besonders für Mythologie ist; aber Magnus Olafsson, der selbst ein guter Dichter war, fühlte den poetischen Werth der Edda zu sehr, als daß er nicht hätte empfinden sollen, welchen mangelhaften Begriff eine lateinische Übersetzung von der herrlichen Sammlung geben würde. Er hätte daher lieber diese Arbeit ganz von sich gewiesen, wenn er nicht den Befehl seiner Vorgesetzten hätte achten müssen; aber nicht blos schwierig in das Lateinische, sondern auch in alle andere Sprachen ist die nordische Liedersprache zu übertragen, da sie so reich an eigenthümlichen dichterischen Benennungen, Bezeichnungen und Umschreibungen ist, und bietet daher auch Übersetzern in den verwandtesten Sprachen, der schwedischen, dänischen und teutschen Sprache, die größten Schwierigkeiten dar, wenn sie nämlich wirklich übersetzen, und nicht statt der Dichtersprache eine prosaische Sprache unterschieben, z. B. für Wullen-Bürde „Leib," für Wörter Sleipnir's „Ackerknecht," u. s. w. brauchen wollen [37]). Eine wirkliche Übersetzung der Skaldenlieder kann daher nur dem Wortsinne, nicht dem Sinne der Umschreibungen nach, verständlich sein, und zu ihrem Verständnisse gehört der Scharfsinn der nordischen Skalden und die Kenntniß der nordischen Sagen, oder als Leitfaden beigegebene Erläuterungen. Die lateinische Sprache hat bei Übertragung der Skaldenlieder vor den neuern Sprachen diesen Vortheil voraus, daß sie die verschränkte Wortstellung [38]) der Skalden besser wiedergeben kann. Die Schwierigkeiten, welche eine Übersetzung der jüngern Edda darbietet, beziehen sich nur auf die Liederstellen, vorzüglich auf die der Skalden und auf die aus ihnen in den Kenningar gezogenen Umschreibungen, also hauptsächlich nur auf den zweiten Theil der herrlichen Sammlungen. Die Sagen sind in einer leicht verständlichen ungebundenen Rede erzählt, welche aber einen großen Gegensatz zu der Skaldensprache wegen ihrer Einfachheit bildet, sodaß beide, diese gekünstelte und jene einfache Sprache, nur dieses Gemeinsame haben, daß beide sehr kräftig sind. Wegen ihrer großen Einfachheit bildet aber auch die leicht verständliche und fließende ungebundene Rede der Edda Schwierigkeiten dar, vorzüglich für Übersetzungen in die lateinische Sprache, weil diese zu rednerisch ausgebildet ist, als daß der, welcher sich eines guten Lateins bedienen will, die Einfachheit des altnordischen Erzählers getreu wiedergeben könnte. Ähnliche Übelstände bietet die altnordische ungebundene Rede auch für diejenigen Übersetzer in die neuern Sprachen dar, welche beabsichtigen, daß die Übersetzung wie eine im Modetone geschriebene Novelle klinge. Sie können dann nicht sowol wirklich übersetzen, sondern nur umschreiben, sodaß sie sich mit der Urschrift in den größten Gegensatz stellen. Für sie ist das angebliche Asamál allerdings ein Sanskrit. Gudmund Andreá, ungeachtet er von dem Asamál als eigenthümlicher Sprache der Asen redet, stellt doch in derselben Vorrede zur Völuspá Völva (spätere Form für Vala), als von dem griechischen βουλή hergenommen, auf, welches sowie Vule Niemand auf andere Weise euphemisch aussprechen könne, als durch dieses Wort Völva, und da βουλή Rath bedeute, so komme der Name einer Weissagefrau (vatem foeminam significans)' zu, wie diese Völva eine Weissagin gewesen sei. Daher pflegen die Alten solche Weissaginnen Rádhilldr, d. i. consilii Deam, zu nennen. Dieses sei fast dasselbe als Sibylla: was bedeute Sibylla anders als Divum Consilium, denn Δίς, Διός sei der Name Jupiter's und insgemein auch des Gottes (Dei) bei den Griechen, welcher auch Σιός äolisch laute; daher sei Sibylla so viel als Σιοῦ βυλή (s. Dei Consilium) und Sylla von der Voraussicht gleichsam Sibylla. Zeus laute nämlich dorisch und lakonisch Σεός. Hieraus wird die Identität von Völu und Sibylla gefolgert, und Völu-spá durch Sibyllinische Verse erklärt. Sicher ist, daß Völu-spá Weissagung einer Wala bedeute; aber um diese Benennung zu erklären, ist die Herbeiziehung einer Sibylla gar nicht nöthig, und noch weniger einer bestimmten, einer Sibylla Erythraea, welche von dem trojanischen Kriege geweissagt habe. Eine aller Wahrscheinlichkeit nach spätere Hand hat nämlich in die Gylfaginning den wichtigsten Bestandtheil der jüngern Edda zu Asgard gesetzt: das ist Troja. Weil nun in der Völuspá die Entstehung und der Untergang der jetzigen Welt und der Götter besungen wird, so hat man an den trojanischen Krieg und den Untergang Troja's gedacht, weil auch hier etwas zerstört wird; aber die Welt geht in der Völuspá unter, um neu wiedergeboren zu werden, Troja auf immer; man müßte denn als Wiedergeburt Troja's die Colonien in Anspruch nehmen, welche die Sage den trojanischen Flüchtlingen beilegt. Ebenso wenig ein haltbares Ergebniß als bei Erklärung der nordischen Göttersage aus der Sage vom trojanischen Kriege kann Gudmund's Untersuchung: „Wolva Sibylla ubi terrarum fuerit." geben; denn einmal ist es ganz ungewiß, ob die Völuspá wirklich von einer Wala gesungen ist, oder nur einer Wala in den Mund gelegt ist; zweitens ist diese Wala, wenn ja eine wirkliche Wala das Lied gesungen haben soll, am wenigsten in Kleinasien zu suchen, da die Angabe, daß die Trojaner und die Asen eins seien, völlig unbegründet ist. Ob die Nordmannen, als sie in den Norden einwanderten, denn dieses scheinen sie wirklich gethan zu haben, den Gegensatz zu der finnischen Bevöl-

37) Über die Schwierigkeiten, welche die Liedersprache des alten Nordens den Übersetzern darbietet, s. die Bemerkungen von Ferd. Wachter, Snorri Sturluson's Weltkreis. 1. Bd. S. CXCIX—CCLXXX. 38) s. Beispiele bei demselben a. a. O.

kerung, welche wahrscheinlicher die frühere war, bilden; ob die Nordmannen, als sie sich im Norden niederließen, die Völuspá schon hatten, und also mitbrachten, weiß man nicht, noch weniger, woher sie sie brachten, denn es ist ja durchaus nicht nöthig, daß die Nordmannen, auch wenn sie aus Asien nach Europa eingewandert sein sollten, diese Wanderung von Asien nach Skandinavien auf einmal vollbracht haben; sie konnten ja schon Jahrhunderte in Europa gesessen haben, bevor sie nach Skandinavien wanderten. So viel jedoch ist gewiß, es geht aus dem Geiste und dem Tone der Völuspá hervor, daß es eins der ältesten göttersaglichen Lieder der Edda ist und mit vollem Rechte an der Spitze steht, und daß der Dichtergeist, welcher das Lied verfaßte, ein vom Geiste des nordischen Heidenthums innig durchdrungener Sänger oder vielleicht auch eine Sängerin war; aber auch zugleich geht aus dem Liede selbst hervor, daß der Verfasser oder die Verfasserin desselben nicht auch zugleich der Erdichter oder die Erdichterin der darin vorgetragenen Sagen war, denn Vieles wird darin nur andeutungsweise dargeboten, woraus erhellt, daß die Sagen als bereits bekannt und verbreitet vorausgesetzt werden. Bei diesem wichtigsten Eddaliede, sowie auch bei andern sehr wichtigen, viele Göttersagen berührenden Liedern derselben Sammlung, besonders der Wafthrudnismál und der Grimnismál, sind daher der Verfasser und der Erdichter der Sagen, welche den Inhalt der Lieder ausmachen, wol zu unterscheiden. Die Dichter der Sagen mußten älter sein, und also die Verfasser jüngerer Lieder aus älteren mündlichen Sagen oder ältern Liedern schöpfen, und konnten nur Erdichter in Beziehung auf die Einkleidung sein, in welcher sie den aus ältern Liedern oder älterer mündlicher Sage geschöpften Stoff vortrugen.

Eine beliebte Meinung bei den Isländern des 16. Jahrh. war, daß Odin selbst, denn sie glaubten an seine leiblose Einwanderung in den Norden, die Háva-mál [39]), und auch die übrigen Eddalieder mit den Ereignissen, welche sie besingen, gleichzeitig seien, und Sámund sie nur in einen Band zusammengebracht habe, während hingegen wieder andere Isländer meinen, Sámund habe erst die Eddalieder verfaßt. Jedoch hätte der im Christenthume erzogene Sámund den Eddaliedern nimmermehr dieses Gepräge echt heidnischen Geistes geben können. Ja, die wichtigsten Eddalieder bewähren ein solches Alter, daß mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen ist, sie seien nicht auf Island verfaßt, sondern von den Nordmannen, als sie sich in Island niederließen, von Norwegen in ihre neuern Wohnsitze mit hinüber gebracht worden. Ein Anderes ist es mit dem Sagenthume, nämlich in der Gestalt, wie wir es jetzt haben, wiewol auch die Sagenerzählung ursprünglich kein blos isländisches Erzeugniß sein kann, da die nordischen Versmaße keine epische Umständlichkeit gestatteten, und in den meisten Liedern die Sage nur mehr angedeutet, als wirklich dargestellt oder episch entwickelt wird. Die Sagenerzählung war leichter dem Verderbnisse unterworfen, als die gebundenen Lieder, deshalb ist auch die Untersuchung über den Verfasser der jüngern Edda weit schwieriger, als über den der ältern. Schließen wir von dem Unechten, welches sich in der Gylfaginning befindet, auf den Verfasser derselben, so liegt der Schluß nahe, daß er ein Christ gewesen sein müsse. Freilich kann man einwenden, daß das Unechte durch spätere starke Überarbeitung und Einschiebung in dieselbe gekommen sei, sodaß auch selbst in sprachlicher Beziehung ein Abschreiber Veränderungen gemacht haben könnte. Solche starke Überarbeitungen haben im Mittelalter viele Schriftwerke erlitten. Von dieser Seite wäre also nichts gegen diese Annahme einzuwenden; aber wir werden unten sehen, daß das Heidenthum, da es die Orakellieder Odin's und das der Wala hatte, der Gylfaginning nicht bedurfte, und daß auch gegen die Annahme, die Gylfaginning sei in der Heidenzeit verfaßt, dieses spricht, daß man damals den Gebrauch der Schrift noch nicht zu größern Schriftwerken verwandte. Doch bestand auf Island das Heidenthum noch lange neben dem Christenthume. Es kann daher die Annahme stattfinden, daß die Gylfaginning von einem Heiden verfaßt sei, der er eine Schutzschrift für das Heidenthum schreiben wollte, von einem Heiden, dem auch die christlichen Ansichten nicht fremd waren, vielleicht in solchen erzogen, aber sich wieder dem Heidenthume zugewandt hatte. Wir wissen aus der Geschichte der Wenden, daß sie bei ihren Rückfällen in das Heidenthum die christlichen Ansichten nicht ganz aufgaben, und z. B. aus dem Diabolus einen Czernabog machten, den sie auch selbst zugleich noch Diabol nannten [40]). Da auf Island das Heidenthum neben dem Christenthume so lange bestand, und dieses nicht auf einmal und nicht gewaltsam unterdrückt ward, und der Sohn christlicher Ältern nicht selten sich dem Heidenthume wieder zuwandte, so muß nothwendig ein Gemisch heidnischer und christlicher Ansichten stattgehabt haben. Es ist daher gar nicht unwahrscheinlich, daß ein solcher Mann, der den Ansichten nach halb Christ, und dem Götterdienste nach Heide war, um das Heidenthum in Schutz zu nehmen, und die Kunde von dem Götterdienste zu retten, die Gylfaginning schrieb. Durch diese Voraussetzung wird es erklärlich, warum nicht blos die Göttersage, welche zu poetischen Zwecken dienen konnte, sondern selbst auch der Götterdienst mit Liebe in der Gylfaginning behandelt ist. Wir brauchen bei der Annahme, daß die Gylfaginning von einem mit dem Christenthume vertrauten Heiden verfaßt sei, nun auch keine so starke Überarbeitung der Gylfaginning anzunehmen, denn der heidnische Verfasser mußte, um den Odin so hoch als möglich zu heben, ihm die Gestaltung des Allvaters geben, welche bei ihm sich findet. Den Einwurf, daß die Asen eingewandert seien, schien er am besten dadurch unschädlich machen zu können, wenn er zwar die neue seit der christlichen Zeit entstandene Annahme eines alten und neuen Asgards be-

39) Über die irrige Meinung, daß Odin der Verfasser der Hávamál sei, handeln wir im Artikel Saemundar-Edda. Einstweilen s. die Nachweisungen über die, welche diese Meinung gehegt haben, bei *Arnas Magnaeus*, Vita Saemundi. p. XI.

40) s. die Allgem. Encykl. 1. Sect. 28. Th. S. 110.

stehen ließ, aber seine Bewohner nicht als Menschen, sondern als Götter darstellte. Die Bemerkung, daß die Gylfaginning für die Zeit des Heidenthums nicht nöthig war, ist ganz richtig, wenn wir darunter das noch nicht erschütterte Heidenthum verstehen, neben welchem das Christenthum noch nicht bestand; aber für die Zeiten des Kampfes des Heidenthums und des Christenthums war allerdings die Abfassung der Gylfaginning, da das Christenthum zugleich den ausgedehntern Gebrauch der Schrift gebracht, nicht nur möglich, sondern auch sehr zweckmäßig. Die Gylfaginning soll erklären, wie es geschah, daß die Kunde der Göttersage und des Götterdienstes nicht nur in Beziehung auf die Gegend des alten Asgards, sondern auch auf die Gegend des neuen Asgards, oder im europäischen Norden verbreitet ward. Wenn Gylfi als anfänglicher Zweifler an der Macht der Götter dargestellt wird, so will der Verfasser dadurch nicht dieses überhaupt in Zweifel ziehen, ob die Asen Götter seien oder nicht, sondern Gylfi soll nur der anfängliche Zweifler und das Vorbild derjenigen Zweifler sein, welche in der Zeit des Verfassers lebten. Gylfi wird von Odin unter der Gestalt von Har, Jafahar und Thridje eines Bessern belehrt, und erkennt endlich auch, daß die Götter gewaltiger an Zaubermacht sind, als er selbst; so wird er von seinen Zweifeln gänzlich geheilt, und verbreitet die Kunde von der Göttersage und dem Götterdienste unter den Menschen. Was hier mit Gylfi vorgeht, das soll nach des Verfassers Absicht auch mit denen geschehen, welche in seiner Zeit lebten, und die Asen als Götter bezweifelten, und sie zu Menschen machen wollten. Die Namen Odin's Har, Jafahar und Thridje sind zwar nicht die Dreieinigkeit (s. Allg. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 7. Th. S. 319); aber der Verfasser läßt nicht ohne Absicht den Odin unter diesen drei Namen in drei Gestalten zugleich erscheinen; er will dadurch zeigen, daß es nicht nöthig sei, um einen dreieinigen Allvater zu haben, Christ zu sein, da eine solche Gottheit auch der Glaube der Ahnen darbiete.

Die verbreitetste Meinung war schon im Mittelalter, daß Snorri Sturluson der Verfasser der Edda sei; aber wenn er auch den größten Antheil an der Skalda hatte, so ist doch nicht nöthig ihn zum Verfasser auch der Gylfaginning zu machen. Er stellte diese Schrift, kann man mit der größten Wahrscheinlichkeit annehmen, an die Spitze seiner Sammlung, weil sie als Anleitung zur Erwerbung der für den Dichter nöthigen Kenntniß der Göttersage sich trefflich eignete. Wäre er der Verfasser derselben gewesen, so hätte es der Bragarádur nicht bedurft, denn auch die Gylfaginning hätte zugleich die Sagen der Bragarádur umfassen können, oder vielmehr wäre die Gylfaginning nicht vorhanden gewesen, so hätten die Göttersagen, welche sie enthält, auch in die Bragarádur aufgenommen werden können. Die Gylfaginning war aber ein zu schönes Werk, als daß es nicht hätte zur Nachahmung reizen sollen. Es bewog daher einen andern etwas später lebenden Isländer, aller Wahrscheinlichkeit nach Snorri Sturluson, die Sagen, welche die Gylfaginning nicht umfaßte, in einer Nachahmung in den Bragarádur darzustellen, und weil diese Arbeit zum Behufe der Dichtkunst gemacht ward, so legte der Verfasser Bragi'n die Erzählung der Sagen und die Angabe der daraus geschöpften Kenningar in den Mund. Da Snorri Sturluson bei Entstehung der Sammlung, welche seinen Namen, nämlich Snorra-Edda, trägt, die Hauptrolle spielt, so mußte man, da der Verfasser der Gylfaginning unbekannt war, sehr leicht auf den Gedanken kommen, Snorri Sturluson sei auch der Verfasser dieses in Beziehung auf Göttersage und Götterdienst wichtigsten Theils der Edda. Der Titel des upsaler (nämlich des von Island nach Schweden gewanderten) Coder, auf Pergament in Quart, ist in einer Schrift geschrieben, welche mit der Handschrift des Coder selbst aus dem 14. Jahrh. gleichzeitig scheint, und also lautet: „Bók thessi hectir Edda. Hana hevir *samensetta* Snorri Sturluson eptir theim haetti, sem hèr er inipat. En fyrst frá Asum ok Ymi; thar naest Skálldskaparmál ok hecti margra hluta; sidaz háttatál, er Snorri hevir ort um Hákon konung ok Skula Hertuga.“ (Dieses Buch heißt Edda. Snorri Sturluson hat es zusammengesetzt, nach der Weise, wie es hier geordnet ist; aber zuerst von den Asen und Ymir; darnächst die Skaldschaftsrede [Sprache der Dichtkunst] und die Benennungen vieler Dinge; zuletzt das Háttatál, das Snorri gefertigt hat auf König Hakon und Herzog Skula.) Zu dieser Stelle findet man bemerkt: samansetta (zusammengesetzt) und ort (verfaßt) sind wol zu unterscheiden[41]). Ob aber der Unterschied nicht blos darin besteht, daß samansetta darum gebraucht wird, weil es auf den in ungebundener Rede verfaßten Theil geht, und ort darum gebraucht wird, weil es auf Verse, nämlich auf das Háttatál, Beziehung hat, und der Verfasser des Titels nicht auch das samansetta (zusammengesetzt) in der Bedeutung von verfaßt gebraucht hat, ist nicht sehr zweifelhaft, da yrkia (Participium praeteritum ortinn) die gewöhnliche[42]) Redensart war, wenn vom Verfasser von Liedern, und die Redensart Samansetia, oder zusammengezogen von samsetia, zusammensetzen, bei Abfassung von Büchern in ungebundener Rede gebraucht wird. Am besten könnte man in dem oben angeführten Titel hevir samansetta durch composuit geben, denn dieses bedeutet sowol zusammenfügen, als auch verfassen. In der Bedeutung von verfassen hat aller Wahrscheinlichkeit nach, wie wir aus dem Gebrauche, welcher in Beziehung des samansetia statthatte, sogleich zeigen werden, auch der, welcher den Titel schrieb, das hevir samansetta gebraucht. Die sogenannten Annales breviores, Jahrbücher in isländischer Sprache, welche noch vor dem J. 1400 verfaßt zu sein scheinen, sagen zum J. 1241: „Hann (Snorri) samsetti Eddu ok margar adrar fraedibaekur ok islendskar sögur[43]).“

41) Studach, Sämund's Edda des Weisen, Vorrede S. XXI. 42) So kommt z. B. in der Heimskringla die Redensart: orti visu, machte eine Weise (Strophe), orti drápu, machte ein Ehrengedicht, mit künstlichen Abtheilungen durch stef unendlich oft vor. 43) *Finnus Johannaeus*, Hist. Eccles. Island. T. I. p. 204. P. E. Müller, Echtheit der Asalehre. S. 57 fg., und Sagabibliothek. 3. Th. S. 406. 407. Köppen, Literarische Einleitung in die nordische Mythologie. S. 100.

Er (Snorri) setzte die Edda und viele andere Wissenschaftsbücher und isländische Sögur (Geschichten in isländischer Sprache) zusammen. Man legt Gewicht darauf, daß hier abermals samsetti gebraucht ist, und bemerkt zugleich in Beziehung auf den Titel der Edda des upsaler Codex: die Ausdrücke samansett und samsett deuten an, daß Snorri die verschiedenen Theile der Edda (aus ältern Schriften und Sagen) mehr gesammelt und an einander gefügt, als eigentlich verfaßt habe [44]). Wendet man diese in Beziehung auf Bücher gewöhnliche Bedeutung des Wortes samansetia [45]) auf die Stellen an, wo es von Snorri Sturluson in Beziehung auf die Edda gebraucht wird, so läßt sich mit der größten Wahrscheinlichkeit schließen, daß die, welche jene Angaben haben, dabei an wirkliches Verfassen dachten, nämlich in dieser Bedeutung, daß der Verfasser den Stoff nicht selbst gedichtet, sondern den vorhandenen Stoff nur gesammelt und dargestellt hat [46]). Dieses wird noch deutlich, wenn wir betrachten, wie das einfache setia in Beziehung auf Schriftstellerei gebraucht wird. Auf dem Bruchstücke eines Pergamentcodex aus dem 14. Jahrh. in der Bibliothek des Arna-Magnäischen Legat Nr. 784 in 4. ist mit rother Tinte, jedoch von derselben Hand, als der Codex selbst geschrieben: „Haer (hèr) aer (er) lykt theim lut (hluti) bókar, aer (er) Olafr Thordarson [47]) haefr samansaett. Upphaefr skalldskapligar kenningar, aeptir thvi sem fundist haefer i kvaedum höfudskallda, oc Snorri, haesr sidan *samanfuert oc saet* [48]);“ d. h. hier wird geschlossen mit dem Theile des Buches, das Olafr Thordarson hat zusammengesetzt. Emporhebt (anfängt es) die skaldschaftlichen (dichterischen) Bezeichnungen, nach dem, was sich in den Gesängen der Hauptskalden gefunden hat, und Snorri nachher zusammengebracht und gesetzt hat. Diese merkwürdige Angabe in einem Pergamentcodex, der wahrscheinlich aus dem Anfange des 14. Jahrh. stammt [49]), hat, wie billig, die größte Aufmerksamkeit der Alterthumsforscher auf sich gezogen [50]), da sie in mehrfacher Beziehung wichtig ist. Das samansaett, welches von Olaf Thordarson's Antheil an der Edda gebraucht wird, bedeutet: verfaßt. Um aber die Stelle richtig zu verstehen, darf man nicht an die Ordnung denken, in welcher die Edda bei Resenius und Rask herausgegeben ist, denn dieser Anordnung nach würde aus der Angabe, welche wir so eben aus dem Codex des 14. Jahrh. mitgetheilt haben, geschlossen werden müssen, Olafr Thordarson sei der Verfasser des sagenerzählenden Theiles der Edda, welcher vor der jüngern Edda vorhergeht; aber der Codex war, wie aus dem Bruchstücke abzunehmen, ganz anders geordnet. Er enthält nämlich nach dem Bruchstücke von dem Harbarths-Lioth die orthographische Abhandlung von der Mitte an (im Wormischen Codex S. 94), außer dem fehlenden Blatte, bis zu Ende, und von der Abhandlung über die Tropen der echten zehn ersten Capitel (wonach sie Magnus Olafsson in seinen handschriftlichen Arbeiten

44) Legis (Glückselig), Fundgruben des alten Nordens. 2. Bd. S. XXII. 45) So sagt der Formáli úr Flateyarbók zur Saga Sverris konúngs: „Hèr hefr upp at segja frá theim tidhindum, er gjörzt hafa í theirra manna minnum sjálfra, er *thessa bók hafa í fyrstu samansett*, ok eptir theirri ritadhi Karl áboti“ u. s. w. „Hier hebt (es) an zu sagen von denjenigen Zeitungen (Ereignissen), welche in Erinnerungen (im Gedächtnisse) [d. h. welche bei Lebzeiten derjenigen sich ihrer erinnernden Menschen geschehen sind] derjenigen Menschen selbst geschehen sind, welche dieses Buch zuerst zusammengesetzt haben, und nach diesem Buch schrieb Abt Karl“ u. s. w. Die entsprechende Stelle in dem Sögunnar eldri ok styttri formáli findet sich: „Hèr hefr upp ok segir frá theim tidhindum, er nú hafa verit um hridh, ok í theirra manna minnum, *er fyrir thessi bók hafa sagt*“ [beide Vorreden s. in der großen Ausgabe der Heimskringla oder der Noregs Konúnga Sögor, 4. Bd. S. 1 fg., und in den Fornmanna-Sögor, 8. Bd. S. 2 fg. 5 fg.] u. s. w. „Hier hebt es an und sagt von denjenigen Ereignissen (Zeitungen), welche vor Kurzem gewesen sind, und in Erinnerungen (Gedächtnisse) derjenigen Menschen, welche dieses Buch vorgesagt dictirt haben. Was hier durch vorsagen ausgedrückt wird, wird in der spätern Vorrede durch zuerst zusammensetzen gegeben. 46) Warum sagten sie aber nicht von Snorri Sturluson: ritadhi Eddu, schrieb die Edda? Hierauf antwortet sogleich die Vorrede der Heimskringla: „Á bók thessi let ek rita fornar frásagnir“ u. s. w. „In dieses Buch ließ ich schreiben alte Erzählungen“ u. s. w. Aber das rita láta schreiben lassen, ist zweideutig; es kann nicht auch bedeuten: ich dictirte, sondern ließ abschreiben, wiewol das einfache rita ohne láta (lassen) meistens vom verfassen und schreiben zugleich gebraucht wird. So z. B. in der Vorrede zur Olaf's Saga Helga (in den Fornmanna-Sögur T. V. p. 5) heißt es: „En thó rita ek flest epti thui, sem ek finn í kvaedhum skállda theirra, er váru medh Olafi konúngi.“ „Aber dennoch schreibe ich das meiste nach dem, was sich in den Gesängen derjenigen Skalden findet, welche bei dem Könige Olaf waren.“ Hier wird also rita in der Bedeutung von verfassen und schreiben zugleich gebraucht; so auch S. 4: „Nú ritu vèr than tidhendi medh nákkvari minningu;“ „umschreiben wir diese Zeitungen mit einiger Erinnerung.“ Aber S. 3 in der Stelle, welche vieles mit der Vorrede der Heimskringla Gemeinsames hat, und nur auf diese und nicht auf die Olafs-Saga als Einzelschrift paßt [s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 8. Th. S. 305], heißt es: „Rita hefir ek látit frá upphafi aefi konúnga theirra, er riki hafa haft á Nordhriöndum;“ „schreiben habe ich lassen von Anfange das Leben derjenigen Könige, welche Reiche in den Nordlanden gehabt haben“ u. s. w. Für dieses und dasjenige, was nun folgt, haben die Codices D und E. ganz kurz: „En bok thessa hefir ek látit rita eptir thui, sem segir í kvaedhum theirra Sighvats ok Ottars svarta“ u. s. w. „Aber dieses Buch habe ich schreiben lassen nach dem, was in den Gesängen Sighwat's und Ottar's Schwarzens gesagt wird“ u. s. w. Betrachten wir den Zusammenhang, in welchem das rita láta in den Vorreden zur Heimskringla und zur Olafs-Saga Helga gebraucht wird, so bedeutet es nicht abschreiben lassen, sondern verfassen und dictiren; denn es wird ja davon geredet, wie der Stoff theils aus der Erzählung unterrichteter Männer, theils aus Geschlechtsregistern, theils aus Liedern geschöpft ist, und nicht davon, wie ein bereits fertiges Buch abgeschrieben wird.

47) Über den Bezeichnungsnamen Hvita-skalld s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 8. Bd. S. 278—281. 48) Aus dem Codex mitgetheilt in der Vita Saemundi Multiscii autore *Arna Magnaeo* in der großen Ausgabe der Edda Sämundar 1. Bd. S. XIX. 49) Eine Schriftprobe in Kupfer gestochen ist in der großen Ausgabe der Edda Sämundar (1. Bd.) unter der Überschrift: Ex fragm. Membr. Univer. Leg. Magn. mitgetheilt. 50) s. z. B. Suhm, Krit. Hist. 2. Th. S. 660. Schöning, Vorrede zur großen Ausgabe der Heimskringla, 1. Bd. S. CVI, wo die Stelle in dänischer Übersetzung mitgetheilt ist; Erichsen, Anmerk. 77 zu des *Arnas Magnaeus* Vita Saemundi l. c., welcher der Stelle der Urschrift eine lateinische Übersetzung beifügt. Nyerup, „Om Edda“ in den Skandinaviske Literaturselskabs Skrifter 1807. III. Quart. p. 180—182. P. E. Müller, über die Echtheit der Asalehre. S. 35. 36. Köppen S. 100.

richtig abgetheilt hat), dann die Kenningar, aber nur kurz, und wie im Auszuge des ersten Theiles derselben, ohne alle Beispiele, dagegen zuletzt die metrischen Kenningar geordneter und reichhaltiger, als im königl. Codex [51]). Die orthographische Abhandlung hat (Nr. 748) wirklich Olafr Thordarson verfaßt, denn in derselben, im Wormischen und im Bruchstück-Codex Nr. 748. Cap. 18, sagt der Verfasser bei einem Spruche, in welchem alle altnordischen Buchstaben vorkommen, daß ihn sein [52]) Herr, der Dänenkönig Waldemar, gemacht habe, und in der darauf folgenden tropologischen Abhandlung wird bei einer rhetorischen Figur bemerkt, wie Olaf sie genannt, und Cap. 20 gesagt, daß Olaf etwas über Euphonie gesagt habe, und dieses findet sich wörtlich in der vorigen Abhandlung, nämlich Cap. 7 die Benennung Fingalknat für die Figur Cacemphaton [53]). Hierzu paßt nun trefflich die Schlußbemerkung des 10. Capitels der zweiten Abhandlung, welche wir oben in der Urschrift mitgetheilt haben, und in welcher bemerkt wird, daß hier der Theil des Buches schließe, den Olafr Thordarson zusammengesetzt, das heißt, verfaßt habe. Von den hierauf folgenden skalldskapligar kenningar [54]) (dichterischen Bezeichnungen) wird bemerkt, sie haben sich in den Gesängen der Hauptskalden gefunden, und Snorri habe sie zusammengebracht (samanfaert) und gesetzt (saet). Das samanfaert bedeutet gesammelt, und saet hier geordnet (d. h. die verwandten Kenningar zusammengestellt), und mit Bemerkungen eingeleitet und begleitet. Man kann hier annehmen, das samanfaet ok saet steht für samanfaert ok samansaet. Doch wird noch das einfache setja (participium praeteritum sett, oder, wie der genannte Codex schreibt, saett) auch in Beziehung auf Schriftstellerei gebraucht. So heißt es in der Vorrede des Flateyjar Codex zur Saga Sverris konúngs: „oc eptir theirri bók (nämlich nach dem Buche, welches zuerst die Menschen selbst, welche die Ereignisse erlebten, und sich deren erinnerten, zusammengesetzt [verfaßt] hatten), ritadhi Karl ábóti Jónsson medh fullu vitordhi sjálfs Sverris konúngs, ok hann fyrisagdhi. hve rita skyldi edhr hverneg setja skyldi,“ und nach diesem Buche schrieb der Abt Karl Jonsson mit voller Kenntniß des Königs Schwerrir's selbst, und er sagte vor, wie (man) schreiben sollte oder auf welche Weise (man) setzen sollte. Vergleichen wir, welche Bedeutung setja hier hat, mit der Stelle, in der es von Snorri Sturluson in Beziehung auf die Kenningar gebraucht wird, so gibt es in jener Stelle zugleich den Sinn, daß Snorri Sturluson nicht den ganzen gesammelten Stoff in sein Werk über die Kenningar aufnahm, sondern nur eine Auswahl traf, denn es war gar nicht nöthig, daß er alle in den Liedern der Hauptskalden vorkommenden Kenningar aufführte, sondern schon hinlänglich, wenn er jede Art derselben durch Bemerkungen charakterisirte und diese Charakterisirung mit Beispielen belegte. Die Angabe des Codex-Bruchstücks Nr. 748, daß Snorri Sturluson die Kenningar zusammengebracht (gesammelt) und gesetzt (geordnet und mit Bemerkungen eingeleitet und begleitet) zu bezweifeln, hierfür ist kein vernünftiger Grund vorhanden. Das Codex-Bruchstück ist aber auch, ungeachtet der Verlust des übrigen, was der ganze Codex enthielt, unendlich zu bedauern ist, außer der Angabe, daß die orthographische Abhandlung und die echten zehn ersten Capitel der tropologischen Abhandlung von Olafr Thordarson und die Sammlung und Bearbeitung der Kenningar von Snorri Sturluson herrühren, noch sehr wichtig. Arngrim Jonas führte nämlich aus einem isländischen Schriftdenkmale in einem Briefe an Worm (*Wormii* epp. I. 329) an: „Snorri Sturluson war in den Tagen des Mönchs Gunlaug. Er vermehrte diejenige Edda, welche der Priester Sämund der Weise zuvor zusammengesetzt hatte.“ Man könnte annehmen, daß der Verfasser dieser Angabe von der Ansicht ausgehe, Sämund habe den ersten Theil der jüngern Edda, die Gylfaginning, und Snorri Sturluson die Bragarädur und die Sammlung der Kenningar, oder auch Sämund die Gylfaginning und Bragarädur, und Snorri die Sammlung der Kenningar verfaßt. Da aber die ältere oder die Lieder-Edda Sämund's Namen trägt, so hat man die Vermuthung wahrscheinlicher gefunden, daß unter derjenigen Edda, welche, wie der Verfasser jener Angabe besagt, der Priester Sämund zuvor zusammengesetzt und Snorri Sturluson vermehrt, die ältere und jüngere zugleich zu verstehen, nämlich so, daß Snorri die von Sämund zusammengesetzte Lieder-Edda durch Hinzufügung der jüngern Edda erweitert habe, und also die beiden Bücher, welche jetzt getrennt sind, ursprünglich nur eine Sammlung, nur ein möglichst vollständiges Corpus poëseos ausgemacht, sodaß sich zugleich daraus am besten erklären ließe, wie jetzt von den beiden Werken, die früher nur eins bildeten, jedes den Namen Edda trage. Bei dieser Voraussetzung muß man annehmen, Bryjulf habe zwar, wie man vermuthet, als er den Codex der Lieder-Edda entdeckt, den Titel Saemundar Edda hins fróda darauf gesetzt, aber nur, weil er sich auf seinem Codex auch fand, und die Sammlung der Lieder habe auch schon vorher Edda geheißen, weil sie ursprünglich mit der Snorra-Edda ein Corpus poëseos ausgemacht habe. Die Trennung der einen Edda in die beiden Eddor läßt sich aber leicht daraus erklären, daß der eine Theil jenes großen Werkes zu dem Zwecke, zu welchem man es brauchte, wichtiger als der andere war. Das Lesen der Eddalieder war zwar für einen Dichtergeist, der sich gehörig zu dem ihm angeborenen Berufe ausbilden wollte, sehr förderlich; aber nothwendig war es nicht. Die Kenntniß und das Verständniß der alten Liedersprache konnte er sich schon hinlänglich durch die jüngere Edda erwerben. Es war also natürlich, daß man diese, da

51) Fr. v. d. Hagen, Lieder der ältern oder Sämundischen Edda (Berlin 1812). Einleitung S. CVI. 52) Olafr Hwitaskalld war nämlich am Hofe des Dänenkönigs Waldemar I.; s. die Allg. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 8. Bd. S. 278. 53) Fr. v. d. Hagen a. a. O. S. CXV. 54) kenningar bedeuten nämlich Bezeichnungen überhaupt; so z. B. ist ein kenningar-nafn (Bezeichnungsname), auch kenni-nafn (Bezeichname, Lehrname), ist ein Beiname (s. F. Wachter, Snorri Sturluson's Weltkreis. 1. Bd. S. 130). Da aber die skalldskapligar kenningar vorzüglich berühmt geworden sind, so wird skalldskapligar häufig weggelassen, und kenningar vorzugsweise für dichterische Bezeichnungen gebraucht.

die Anschaffung des ganzen umfangreichen Werkes zu kostspielig, oder die Abschreibung durch eigene Hand zu zeitraubend war, als ein besonderes Werk abschreiben ließ, oder abschrieb. Hieraus, daß die jüngere Edda für die Dichter, welche sich ausbilden wollten, unentbehrlicher war, als die ältere, läßt sich am besten erklären, daß die Lieder-Edda sehr verringert und beschädigt, die Edda in ungebundener Rede hingegen vermehrt von spätern Abschreibern mit Vorreden, Nachschriften und andern Beilagen auf uns gekommen ist. Die Dichtersprache der Eddalieder, mit Ausnahme der spätern Hrafnagalldr Othins war, sowie die Vermaße, zu einfach, als daß sich die spätern Dichter hätten darnach bilden wollen. Die jüngere Edda dagegen bot ja auch zugleich Stellen aus den Eddaliedern, und in seinem zweiten Theile in der Skalda zugleich Liederstellen von einfacher und gekünstelter Liedersprache und einfachen und gekünstelten Vermaßen, doch der Liederstellen von gekünstelter Liedersprache und gekünstelten Vermaßen weit mehr dar, sodaß auch die jüngere Edda als besonderes Werk ein schönes altnordisches Corpus poëseos bildete, und man also der Lieder-Edda nicht zugleich bedurfte. Dieses ist, wie wir vermuthen, der Grund der Trennung des einen großen Werkes in zwei besondere Werke. War nämlich die jüngere Edda einmal als besonderes Werk verbreitet, so ließ natürlich der Besitzer derselben, welcher auch im Besitze der Lieder-Edda zu sein wünschte, diese auch als besonderes Werk abschreiben, denn er besaß ja den andern Theil des großen Werkes.

Arnas Magnäus in seiner Vita Saemundi Multiscii hat zu erweisen gesucht, daß der Verfasser der Edda jünger sein müsse als Sämund Frodi, der Mönch Guneling und Snorri Sturluson, da in einem Gedichte die Könige Norwegens Hakon der Alte, Magnus, Erich und Hakon feierlich erwähnt werden. Der Letzte von diesen wurde im J. 1299 zur königl. Würde erhoben, Sämund aber starb im J. 1133, der Mönch Guneling 1218, und Snorri Sturluson wurde 1241 erschlagen. Überdies führe der Verfasser der Edda nicht wenige Dichter an, von denen es glaublich sei, daß sie unter den Königen Magnus, Erich und Hakon geblüht haben; in der Edda würden auch mehr als einmal Snorri's Regeln der Dichtkunst angeführt und seine Gedichte allen Dichtern dänischer Zunge als nachahmungswürdig gepriesen, und man könne nicht glauben, daß dies von Snorri Sturluson, der ein verständiger Mann war, selbst herrühre. Durch alles dieses hat Arnas Magnäus sich berechtigt geglaubt zu der Behauptung, daß die Edda erst im 14. Jahrh. verfaßt sei. Seine Beweisführung aber ist sehr mangelhaft, denn warum hätte nicht auch ein Zeitgenosse Snorri Sturluson's, nämlich Olaf Thordarson, dessen Gedichte über Alles erheben, und um so mehr bewundert haben sollen, je mehr er auch im Übrigen mit diesem berühmten Manne in Verbindung stand, nämlich ein Brudersohn Snorri's war, und sich auch oft bei diesem aufhielt [55]). Warum hätte nicht auch eine spätere Hand das Lied einfügen können, in welchem die nach Hakon dem Alten lebenden und regierenden Könige Magnus, Erich und Hakon von Norwegen gepriesen werden? Aber auch das Codex-Bruchstück Nr. 748, welches Olaf Thordarson als Verfasser der orthographischen Abhandlung und der zehn ersten echten Capitel der tropologischen Abhandlung nennt, und das Arnas Magnäus erst später erhielt, hat ihn nicht dazu bewogen, seine angebliche Beweisführung zurückzunehmen, und das Haltlose derselben anzuerkennen. Seine unbegründete Behauptung hat aber sehr viel Einfluß gehabt, da er sie nicht aus Feindseligkeit gegen die Edda, von welcher z. B. Rühs [56]), der Hauptgegner der Echtheit des Inhalts der Edda, sich hat hinreißen lassen, aufgestellt hat, sondern weil er, als er zur Beweisführung schritt, noch nicht das kannte, was dagegen spricht, daß die Edda im 14. Jahrh. verfaßt sei, wol aber das, was dafür zu sprechen scheint, was jedoch bei näherer Betrachtung nicht haltbar ist, sondern woraus sich nur schließen läßt, daß der letzte Theil der Edda im 14. Jahrh. überarbeitet und vermehrt worden. Erichson in seiner 77. Anmerkung zur Vita Saemundi Multiscij S. XVIII. XIX. sagt also von jenem unbekannten Überarbeiter und Erweiterer des letzten Theils viel passender, daß er Snorri Sturluson's und Olaf Thordarson's Schriften zum Grunde gelegt. Die wichtigsten Bestandtheile sind immer die Arbeiten Snorri Sturluson's und Olaf Thordarson's geblieben. Obgleich Arnas Magnäus bei seinem Versuche der Führung des Beweises, daß die Edda im 14. Jahrh. verfaßt, von dem Autor Eddae spricht, so beziehen sich doch die Gründe, welche er aufstellt und geltend machen will, immer nur auf den letzten Theil der Edda, während die Meinung der Isländer Snorri'n Sturluson auch die Abfassung des ersten und wichtigsten Theils zuschreibt. Nächst Arnas Magnäus hat Schlözer dieser Meinung in seiner isländischen Literatur und Geschichte widersprochen. Schlözer's Gründe hat besonders Ihre [57]) durch eine genaue Beschreibung des auf der upsaler Bibliothek befindlichen Codex widerlegt, indem er bemerkt, daß die Aufschrift des genannten Codex und das Werk selbst von einer und derselben Hand geschrieben sei, und die Aufschrift besage, daß Snorri der Urheber der Edda sei. Ein hohes Alter läßt sich diesem Codex nicht absprechen, folglich hat, findet man geschlossen, diese Meinung schon in den ältesten Zeiten stattgehabt. Wenn auch nicht mit völliger Sicherheit geschlossen werden kann, daß jene Meinung schon in der ältesten Zeit bestanden, so folgt doch, daß es wenigstens zu Anfange des 14. Jahrh., aus welchem, wie die Schriftzüge lehren, der Codex stammt,

---

55) s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 3. Th. S. 278.

56) Vorzüglich in seiner Einleitung zu seiner Übersetzung der Edda, welche er auch gar nicht aus Liebe zu derselben unternommen und mit Lust ausgeführt hat. Mit weniger Verblendung war er früher in seiner Geschichte Schwedens (1. Th. S. 34—38) zu Werke gegangen. Aber dieses, daß seine Ansichten über die Edda die dänischen Alterthumsforscher, besonders P. E. Müller, als unbegründet und unhaltbar dargethan hatten, verleitete ihn in seinem Unwillen gegen sie in seiner Einleitung zu seiner Übersetzung der jüngern Edda noch weit unbegründetere Behauptungen, als er in seiner Geschichte Schwedens aufgestellt hatte, sich entschlüpfen zu lassen.

57) Ihre in Troil's Bref körande Island. p. 291.

der Fall gewesen ist. Es läßt sich aber mit mehr Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der Verfasser der Aufschrift einer allgemeinen Meinung, als daß er blos seiner eignen Muthmaßung folgte, und also ist diese Meinung muthmaßlich auch noch älter als das 14. Jahrh. Dieser Schluß läßt sich schon aus der Aufschrift des upsaler Codex machen, wenn wir diese auch nur allein in Anspruch nehmen, wird jedoch auch dadurch verstärkt, daß, wie *Finnus Johannaeus* Hist. eccles. Island. berichtet, in einigen Annalen, welche vor dem J. 1400 verfertigt sind, Snorri als der Verfasser der Edda angegeben wird. Die Aufschrift des upsaler Codex widerlegt siegreich die Behauptung des Arnas Magnäus, daß die Edda erst im 14. Jahrh. verfaßt sei, und wird noch wichtiger, wenn sie mit der Angabe des Codex-Bruchstückes Nr. 748 verglichen wird. Dieser besagt, daß Snorri Sturluson die Kenningar gesammelt und geordnet habe. Diese sind doch also wol sicher von Snorri. Es läßt sich aber nicht wohl annehmen, daß er die Kenningar blos gesammelt hätte, ohne auch auf die Aufbewahrung der Götter- und Heldensagen bedacht zu sein. Daher wird es wahrscheinlich, daß er auch die Bragarädur verfaßt, und auch die übrigen unter den Kenningar sich befindenden Götter- und Heldensagen in einem Auszuge aus Liedern und Sagenwerken dargestellt hat. Wußte der Verfasser der Aufschrift des upsaler Codex oder sein Vorgänger, daß diese Stücke von Snorri Sturluson verfaßt seien, so mußte er, weil auch die Gylfaginning ein Bestandtheil des Snorri'schen Corpus poëseos war, sehr leicht auf den Gedanken gerathen, oder von einem seiner Vorgänger auf den Gedanken geführt worden sein, daß Snorri Sturluson auch der Verfasser der Gylfaginning sei. Außer der Aufschrift des upsaler Codex macht Ihre auch dieses gegen Schlözer geltend, daß zu derselben die beiden Anhänge in demselben Codex hinzukommen, von welchen Anhängen der eine ein Verzeichniß aller christlicher Lögsögumenn (Gesetzsagemänner) oder Richter, das sich mit Snorri endet, enthält, und der andere eine Genealogie enthält, welche von Adam bis auf Snorri's Vater herabgeführt wird. Die Beilagen, mögen sie von Snorri Sturluson selbst oder einem Andern sein, würden sich schwer erklären lassen, wenn sie nicht in Beziehung auf Snorri als Sammler und zum Theil Verfasser der Edda Bezug hätten. Snorri'n als Verfasser der Edda haben isländische Alterthumsforscher nicht aufgegeben, jedoch mit dieser Beschränkung, zu welcher sie ihre Untersuchungen führten, ihn gelten lassen, nämlich, daß er zwar den Anfang zur Verfertigung der Edda gemacht, die Vollendung aber seinem Brudersohne Lieblingsschüler, Olaf Hwitaskald, dessen Meinungen bisweilen ganz von den seinigen abweichen, überlassen. Nach Vergleichung aller dafür und dawider aufgestellten Gründe scheint Snorri's Theilnahme an diesem unter seinem Namen vorhandenen Buche außer Zweifel zu sein, wenngleich nicht die ganze Sammlung auf seine Rechnung kommt. Eichhorn (in der Culturgeschichte des neuern Europa 1. Th. S. 258) nimmt von der Einflechtung des trojanischen Kriegs in diesen Sagen einen Beweis gegen Snorri als Verfasser der Edda her, denn diese Beziehung der nordischen Göttersage auf den trojanischen Krieg hat, wie Eichhorn richtig bemerkt, so früh nicht stattgefunden; aber diese Verbindung in der Edda kann auch nicht als Beweis gegen Snorri'n als den Verfasser der Edda gelten, denn der zweite Theil der Edda ist erweislich von mehren Freunden der Dichtkunst mit Zusätzen vermehrt worden, woher die Abweichung der Handschriften und so viele ganz neue Stellen zu erklären sind. Wie hätte der erste Theil ganz unberührt von spätern Händen bleiben sollen? Hier aber findet sich auch nur: „Tharnaest giördu their sér Borg i midium heimi er köllud var Asgardr, *thad er Trojas*." So nach der Ausgabe bei Resenius Dämisaga 8; nach Handschriften heißt es: *that kaullum vér Troja*. In dieser wie in jener Gestalt ist die Bemerkung nichts als eine spätere Glosse, denn sie fehlt in der Ausgabe, die nach der upsaler Handschrift von Göranson (Upsala 1774. 4.) besorgt worden ist, und daß Göranson das Einschiebsel nicht etwa darum, weil es sich als unecht kundgibt, hinwegließ, lehrt Rask in seiner Ausgabe der Snorra-Edda, welcher sagt, daß die Bemerkung: that kaullum vèr Troja. in der upsaler Handschrift durchaus fehlt. Auch findet sie sich in der Form that er Troja nicht. Ebenso ist auch das, was an den Schluß der Gylfaginning angefügt ist, ein späterer Zusatz. Von späterer Hand sind auch der Prologus und Epilogus. Die Beziehung auf den trojanischen Krieg hindert also nicht, Snorri'n Sturluson als Verfasser oder Sammler der Edda anzunehmen, denn diese Beziehung ist erst später hinzugesetzt worden [58]).

Über den Zweck der Edda. Bei dieser Untersuchung ist vorzüglich die Frage wichtig: hatte man die Sagen blos zum Behufe der Dichtkunst gesammelt, und sind also die beiden Mythensammlungen blos der Kenningar wegen entstanden, oder waren die Mythensammlungen früher vorhanden, und wurden sie nur der Sammlung der Kenningar vorangeschickt? Nach dem Eptirmáli der Snorra Edda, welches sich hinter den Bragarädur findet, sind sie geschrieben für junge Skalden, welche die Skaldschaftssprache lernen, oder sich einen Wortvorrath mit alten Benennungen sammeln oder das verstehen wollen, was dunkel gesagt ist. Neuere beziehen dieses auch mit auf die Gylfaginning, aber es ist die große Frage, ob dieses nicht mit Einschränkung, nämlich für die spätere Zeit geschehen muß, und ob die Gylfaginning nicht vielmehr ursprünglich um der Göttersage selbst willen verfaßt war, sodaß also die Gylfaginning ursprünglich allerdings hat ein mythologisches Handbuch sein sollen, aber später sich dieses änderte, als Snorri die Kenningar sammelte und sie in den Rahmen der Bragarädur faßte; denn die Bragarädur und die Kenningar haben aller Wahrscheinlichkeit nach einen und denselben Verfasser, welcher sie nicht als zwei Werke, sondern als **ein** Werk ansah.

58) Die Beantwortung der nicht unwichtigen Fragen: ob Snorri Sturluson Verfasser der Gylfaginning sei, oder ob er sie blos als Sammler in sein Corpus Poëseos aufgenommen habe, und ob die Abweichungen in Beziehung auf einzelne Umstände in der Göttersage verhindern, ihn als Verfasser oder Überarbeiter dieses Theils der Edda anzunehmen, bleibt dem Artikel Gylfaginning vorbehalten.

Die Gylfaginning, welche bereits vorhanden war, ward dann vorausgestellt, und dann ward auch die Gylfaginning nicht mehr als ein mythologisches Handbuch, sondern sammt den übrigen Theilen [59]) der Edda, den Bragarádur, den Kenningar, den Okend heeti, den Fórnöfn, den Bragahaettir, dem Latinu strafrofid; dem Málfraedinnar grundvöllr, und den Figurur i raedunni als ein Cursus der poetischen Skaldik angesehen. Die Gylfaginning, welche ursprünglich um der Göttersage selbst willen verfaßt war, ward dann, da sie ein Theil dieses Corporis Poëseos geworden, als auch ursprünglich zu diesem Zwecke verfaßt angesehen, ja P. E. Müller (Echtheit der Asalehre) nimmt die Sammlung der Kenningar als früher vorhanden an, und läßt dann erst die Gylfaginning und die Bragarádur entstehen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Isländer der Christenheit den Zweck der Edda blos in poetischer, nicht in religiöser Beziehung auffaßten. Es muß also die wichtige Frage unterschieden werden, ob die Sammlung zu religiösem Zwecke oder zu poetischem angelegt wurde. Enthält sie zwar vieles Religiöse, so läßt sich daraus noch nicht schließen, daß sie zum Behufe der Religion angelegt sei; aber ebenso wenig kann man daraus, daß die Sammlung zu poetischen Zwecken angelegt ward, schließen, daß sie nichts von der Religion der Isländer enthalte. Nach Rühs ist die Edda gar nicht als die Quelle der skandinavischen Religionskunde zu gebrauchen, und die Systeme, die man, durch ihr Ansehen verleitet, aufgestellt hat, müssen als inconsequent und ungegründet verworfen werden. Die Sagen, die sie enthält, sind auch gar nicht geeignet, je Glaube eines Volkes werden zu können. Diese Behauptungen stellt er auf, weil er in das Einzelne nicht eingeht, sondern daraus, weil sich allerdings spätere unechte Einschiebsel, aus den Ansichten der Christenzeit entsprungen, in die Göttersage eingeschlichen haben, schließt er, daß die ganze Göttersage unecht sei, und daraus, daß man diese herrliche Sammlung zu poetischen Zwecken anlegte, zieht er den Schluß, daß die Edda gar nicht als Quelle der skandinavischen Religionskunde zu gebrauchen sei. Nach ihm lehrt das ganze, gewissermaßen ausgebildete System der nordischen Mythologie, welches man hat, uns die Religion der Skandinavier nicht kennen. Die Edda verwirft er als Quelle der nordischen Religionskunde. Die Ynglinga-Saga dagegen, in welcher die Umwandlung der Göttersage in angebliche Menschengeschichte durch die Isländer enthalten ist, hält er für eine bessere Quelle der nordischen Religionskunde, als die Edda, in welcher die Isländer die nicht in Menschensage umgewandelte Göttersage aufbewahrt haben. Unter den sonderbaren Begriffen, welche man von jeher über dieses Buch gehegt habe, findet er anstößig die Idee, die am allgemeinsten gewesen, und die auch noch jetzt bisweilen bemerkt werde, daß es ein Lehrgebäude der nordischen Urreligion, eine Götteroffenbarung, eine skandinavische Bibel enthalte. Auf diesen Gedanken konnte man aber leicht kommen und ihn festhalten, wenn man den Inhalt der Gylfaginning besonders in Anspruch nahm. Nach vielen Stellen derselben gewinnt es den Anschein, als sei dieser Theil der Edda zu religiösen Zwecken verfaßt. Dann sieht man aber auch blos auf den Inhalt und beachtet nicht die Einkleidung. Durch diese setzt der Verfasser die Zeit, wo diese Lehren vorgetragen werden, nicht in seine Tage, sondern in die vergangenen Tage des Königs Gylfi. Der Verfasser muß also Har'n so sprechen lassen, wie es für eine Zeit paßt, wo der Götterdienst der Asen bestand. Aus dem Tone Har's dürfen wir also nicht auf die Zeiten des Verfassers der Gylfaginning schließen, weil er ihn nicht anders sprechen lassen konnte, wenn er den Inhalt nicht mit der Einkleidung in Widerspruch bringen wollte. Er mußte also Har'n die Lehren so in den Mund legen, als wenn der Götterdienst noch bestände. Oder hatte das Heidenthum die Gylfaginning nöthig? Mußte ein Opferhäuptling, um dem Opferdienste göttliches Ansehen zu verschaffen, selbst erdichten oder durch einen ihm ergebenen Skalden erdichten lassen, daß Odin die in der Gylfaginning vorgetragenen Lehren dem Gylfi offenbart, und dieser sie unter den übrigen Menschen verbreitet? Dieser Zweck der Götteroffenbarung in der Gylfaginning wäre dem Heidenthume ganz angemessen, wenn nur die Gylfaginning dazu nöthig gewesen wäre. Die Heidenzeit bedurfte derselben nicht, weil es die göttersaglichen und götterdienstlichen Lieder im lebhaften Andenken hatte. Ein anderer wichtiger Grund aber, warum die Gylfaginning nicht in der Heidenzeit oder zu religiösen Zwecken abgefaßt sein kann, ist dieser. Die alten Nordmannen bedienten sich zwar der Schrift, machten aber keinen Gebrauch davon zur Verfertigung großer Bücher oder Aufzeichnung umfangreicher Schriftwerke, sondern gruben nur, wie aus der Egils-Saga und andern Nachrichten sich schließen läßt, Lieder und Anderes, was sie nicht blos dem Gedächtnisse anvertrauen wollten, in Holztafeln ein. Wie viele Holztafeln hätten aber nicht zur Aufzeichnung der Gylfaginning, geschweige denn zur ganzen Edda gehört? Oder wozu hätten sie sich die Mühe geben sollen, die Gylfaginning dem Gedächtnisse einzuprägen, da sie die Lieder hatten, aus welchen der Inhalt derselben geschöpft war, und Lieder sich weit sicherer auf die Nachwelt bringen lassen, und dem Verderbnisse und der Umwandlung ihres Inhalts lange nicht so ausgesetzt sind, als mündlich fortgepflanzte Sage? In den Tagen hingegen, als der Götterdienst der Vergangenheit angehörte, und die götterdienstlichen und göttersaglichen Lieder zwar nicht vergessen, aber ihre Kenntniß doch nicht mehr so allgemein verbreitet, und so geläufig und mit Einführung des Christenthums auch der Gebrauch des Bücherschreibens aufgekommen war, mußte ein das Alterthum liebender Gelehrter auf den Gedanken kommen, der leichtern Übersicht wegen den Inhalt der götterdienstlichen und göttersaglichen Lieder auszuziehen und in ein Buch zusammenzufassen. Da aber dieser Schriftsteller zugleich Geschmack hatte, so ahmte er auch die schöne Einkleidung der göttersaglichen Lieder, in welchen Odin die Götterlehre vorträgt, nach, und so entstand die Gylfaginning und war also auch dieser wichtigste Theil der Edda nicht zu religiösen Zwecken verfaßt, sondern zum Behufe

59) Über diese Theile der Edda wird in den Artikeln Snorra-Edda und Skalda gehandelt werden.

der Alterthumswissenschaft, damit die Kenntniß des Götterdienstes und der Göttersage nicht unterginge, damit die alten Skaldenlieder und die Sögor (Sagen) desto verständlicher wären. Auch in der Christenzeit brauchten die Skalden noch die Liedersprache ihrer heidnischen Vorgänger, und diese Liedersprache war ohne vertraute Bekanntschaft mit der Göttersage unverständlich, wie sie es noch jetzt manchen neuern Übersetzern von Skaldenliedern ist. Die Gylfaginning aber umfaßte nicht alle Göttersagen, daher schrieb man die Bragarädur, und verband sie mit der Sammlung der Kenningar, und endlich wurden Abhandlungen über die Verslehre und die Rechtschreibung hinzugefügt. So entstand die herrliche Sammlung und verdankte ihre Entstehung theils alterthumswissenschaftlichen, theils, und zwar besonders, dichterischen Zwecken; aber irrthümlich ist die Annahme, daß die Göttersage erst zum Behufe der Dichtersprache gedichtet worden sei, oder, mit andern Worten, die Annahme, daß die Dichter der Christenheit die Göttersagen erst erdichtet haben, damit sie aus ihnen Umschreibungen nehmen könnten, oder die Göttersagen erst erschaffen haben, um auf sie anspielen zu können. Die beiden im Extreme sich befindenden Ansichten vom Zwecke der Edda sind also dahin zu vereinigen, daß sie weder zu religiösen Zwecken verfaßt ist, noch auch zum bloßen Behufe der Dichtkunst erdichtet, sondern daß die religiösen Ansichten der alten Nordmannen darum in der Edda aufbewahrt sind, weil ihre Kenntniß zum Verständnisse der heidnischen Dichtersprache nöthig war, da dieselbe ihre Wichtigkeit auch in der Christenheit nicht verlor. Später hingegen, als der Sinn für die Kunde des nordischen Alterthums mehr, als zu Snorri's Zeit erloschen war, ward die Edda blos zum Behufe der Kenntniß der Dichtersprache fortgepflanzt, und für diese spätere Zeit ist Geijer's Bemerkung, welche er freilich in Beziehung auf die jüngere Edda überhaupt ausspricht, begründet, daß sie für den Unterricht junger Skalden bestimmt war, und man sieht aus ihr, daß die alte Dichtkunst von den Isländern zuletzt als gelehrte Kunst geübt wurde[60]). Nach der **Skaldatal** und zwischen den Kenningar finden sich im upsaler Codex der Edda eine Geschlechtsliste von Adam bis auf Snorri und eine Liste der christlichen **Lögsögumenn** (Gesetzsagemänner, Gesetzverweser, obersten Richter) bis Snorri. Bei nur flüchtiger Betrachtung erscheint diese Einschaltung sehr befremdend, bei näherer jedoch weniger oder auch gar nicht, denn auch diese Listen sind Hilfsmittel der Zeitrechnung. Die Zeitrechnung nach Jahren Christi war noch sehr beschwerlich und ungewöhnlich. Im Skaldatal ist die Zeit, wann jeder der Skalden gelebt hat, dadurch angegeben, daß vorn der Name des Königs[61]) oder rücksichtlich des Jarls oder eines andern berühmten Großmannes gesetzt ist, und dann der Name theils des Skalden oder meistentheils die Namen der Skalden, welche den König besungen haben; aber wie sollte das Verhältniß des Zeitalters des Sammlers der Kenningar zu den Zeitaltern der Skalden, aus deren Liedern man Stellen zu Belegen nahm, angegeben werden? Dieses konnte, da die Zeitrechnung damals so sehr im Argen lag, nicht anders als dadurch geschehen, daß die Geschlechtsliste des Sammlers der Kenningar dem **Skaldatal** beigegeben ward. Ein anderes Hilfsmittel der Zeitrechnung auf Island war das Verzeichniß der obersten Richter. Also auch die Aufzählung der **Lögsögumenn** ist in Verbindung mit der Geschlechtsliste des Sammlers der Kenningar eine zweckmäßige Beigabe des Skaldatal, und dieses zur Kenntniß des Zeitalters der Skalden, welche in den Kenningar aufgeführt werden, unentbehrlich, und die drei genannten dienen also auch wie die übrigen Theile dem Zwecke der Edda.

Die Urthümlichkeit des Inhalts der Edda ist auf zwei verschiedene Weisen bestritten worden, und auf die eine Weise keineswegs in feindlicher Absicht, sondern weil man sie dadurch zu ehren meinte. So z. B. gibt Finnus Johannäus[62]) eine lange Reihe von Beispielen aus der ältern und der jüngern Edda, aus welchen er beweisen will, daß die Bibel die Quelle des Inhalts der Edda sei. Dagegen suchten Stephanus Olai[63]), Gudmund Magnäus[64]) und Thorlacius[65]) den Inhalt der Edda theils aus dem der Bibel, theils aus der griechischen Mythologie zu erklären. Wieder Andere begnügen sich mit diesen beiden angeblichen Quellen nicht, sondern fügen noch die ägyptische, die indische und die persische Mythologie und überhaupt Alles, was andere Völker haben, hinzu, wenn sich nur irgend ein Vergleichungspunkt, mag er auch noch so schwach und unhaltbar sein, darbietet[66]). Diese alle aber erkennen das hohe Alter der nordischen Lieder und Sagen an, und erklären sich den fremden Ursprung der nordischen Mythologie durch die Annahme, daß die Nordmannen bei ihrer angeblichen Einwanderung aus Asien in den Norden dasjenige, was die beiden **Eddor** enthalten, als Überlieferungen aus ihren Ursitzen mitgebracht haben; aber das Ähnliche des Inhalts der **Eddor** mit den Sagen und Sittenlehren anderer Völker, erklärt sich hinlänglich daraus, daß der sich überall ähnliche Menschengeist auch ähnliche Erzeugnisse hervorbringen muß. Ganz gegen die rastlose Thätigkeit des menschlichen Geistes ist die Annahme, daß der Geist nur eines Volkes sich schöpferisch erzeigt, und der Geist aller andern Völker geschlummert, und nichts gethan habe, als

60) Geijer, Gesch. Schwedens. Aus der schwedischen Handschrift übersetzt von Sw. P. Leffler (Hamburg 1832). 1. Bd. S. 5. 61) Erst stehen die Könige von Schweden, dann die Jarlar dieses Landes, hierauf die Könige von Norwegen und die Jarlar dieses Landes, zwei englische Könige, und endlich norwegische Großmannen, welche in Liedern der Skalden gefeiert wurden.

62) **Hist. Eccles. Island. T. I. p. 22.** Anmerk. d. 63) In seinen Erläuterungen zur **Wöluspá** bei Resenius. 64) In seinen Erläuterungen zu den göttersaglichen Liedern im ersten Bande der großen Ausgabe der **Saemundar-Edda.** 65) In der Vorrede zum ersten Bande der genannten Ausgabe der **Saemundar-Edda.** 66) Besonders thut dieses ***Finn Magnusen*, Eddalaeren og dens Oprindelse (Kop. 1824—1826). Den äldere Edda. En Sammling af de Nordiske Sagn og Sange ved Saemund Sigfussön, kaldet hin Frode oversat og forklaret (Kop. 1821),** und **Lex. Myth.** Studach in seiner Übersetzung der **Saemundar-Edda** u. A.

sich die Erzeugnisse dieses einen Volkes anzueignen[67]). So wenig also jene Recht haben, welche die Urthümlichkeit des Inhalts der Edda dadurch bestreiten, daß sie die Mythologien fremder, besonders asiatischer Völker, als Quellen derselben annehmen, so thun sie es doch nicht in feindlicher Absicht, und erkennen wenigstens das hohe Alter der nordischen Lieder und Sagen, wie sie in den beiden Eddor aufbewahrt worden sind, an. Andere dagegen, welche für die Auffassung des Inhalts der Eddor keinen Sinn hatten, glaubten sie am besten dadurch beseitigen zu können, wenn sie sie für unecht erklärten. Sie stimmen zwar mit jenen darin überein, daß sie die Urthümlichkeit des Inhalts der beiden Eddor leugnen, aber gehen noch einen gewaltigen Schritt weiter. Während nach jenen der Inhalt der Eddor zwar nicht urthümlich, aber doch von den Nordmannen aus ihren Ursitzen, aus Asien in den skandinavischen Norden gebracht ist, erklären die Gegner der Echtheit der Edda, daß ihre Lieder und Sagen zur Zeit des nordischen Heidenthums gar nicht vorhanden waren. Erst als das Christenthum Biblisches und anderes Christliche und zugleich die Kenntniß der römisch-griechischen Mythologie durch die classische Gelehrsamkeit in den Norden brachte, erst da sind die Sagen der Edda erdichtet, erst da die Eddalieder verfaßt worden. Der Geist des Heidenthums ist nach der Annahme der Gegner der Echtheit der Edda die ganze Zeit, in welcher es bestand, unthätig gewesen, und erst nach dem Sturze des Heidenthums hat man Lieder im heidnischen Geiste gesungen, und dieses behauptet man, ungeachtet schon die Germanen des Tacitus götter- und heldensagliche Lieder sangen. Daher geht auch der beste Vertheidiger der Urthümlichkeit der nordischen Mythologie, Köppen (a. a. O.), zu weit, wenn er nur den Nordmannen eine Mythologie zuschreibt, und sagt, daß wir Teutschen keine Mythologie haben, ja streng genommen, nie eine gehabt haben. Daß wir jetzt nur noch Bruchstücke besitzen, ist gewiß, aber aus diesen läßt sich schließen, daß wir eine der altnordischen sehr verwandte Mythologie gehabt haben, denn was wäre der Muspilli, welcher in der alt-sächsischen Evangelienharmonie bei der Weissagung des Unterganges der Welt und in dem Liede vom jüngsten Gerichte auftritt, wenn die Teutschen nicht eine ähnliche Sage vom Untergange der Welt durch den Muspilli, wie die in der Edda von der Zerstörung der Welt durch Muspell's Söhne gehabt hätten? Auf eine ähnliche Schöpfungssage, wie die in der Edda, deutet die Stelle im wessobrunner Gebete hin. Drei Gottheiten finden wir in der Abschwörungsformel, drei Gottheiten im Tempel zu Upsala. Wenn wir daher die Urthümlichkeit der nordischen Mythologie vertheidigen, so verstehen wir darunter nicht, daß diese Mythologie nicht sehr viel mit der teutschen Gemeinsames gehabt habe, sondern nehmen an, sowie das Teutsche und Nordische im Alterthume, nur Eine Sprache, aber in verschiedenen Mundarten bildete, so war die teutsche und nordische nur Eine Mythologie, nur daß jede wieder auf eigenthümliche Weise ausgebildet war; denn so unrecht wir thun, wenn wir in Beziehung auf Mythologie nur einem einzigen Volke Schöpferkraft zutrauen, und von diesem Volke alle übrigen entlehnen lassen, so wenig richtig würden wir auch verfahren, wenn wir bei einem und demselben Volke nur den einen Stamm Alles schaffen, und von diesem Stamme alle übrigen Stämme Alles entlehnen lassen wollten. Beides muß also hier angenommen werden, die Teutschen und die Nordmannen als Stämme Eines Volkes hatten, sowie nur Eine Sprache, auch nur Eine Mythologie, nämlich im Wesentlichen, aber in Nebendingen verschieden ausgebildet. Da das nordische Heidenthum länger bestand als das teutsche, und also sein Geist länger fortwirkte, so läßt sich schließen, daß die nordische Mythologie in Einzelnheiten mehr ausgebildet, und also reicher war als die teutsche. Die Bruchstücke, die wir von der teutschen Mythologie haben, sind aber bei den Untersuchungen über die Echtheit des Inhalts der Edda von größter Wichtigkeit. Dieses, was die Bruchstücke enthalten, ist erweislich nicht erst nach dem Sturze des Heidenthums in Teutschland entstanden, denn es ist ganz urthümlich, also Erzeugniß des Geistes des teutschen Heidenthums. Da dieser Inhalt der Bruchstücke nun so viel Ähnlichkeit mit dem Inhalte der beiden Eddor zeigt, so ist dieses ein Beweis, daß derselbe nicht erst nach dem Sturze des nordischen Heidenthums erdichtet sein kann; aber wie ist es möglich, wird man fragen, daß die beiden Eddor haben für unecht erklärt werden können? Bei Beantwortung dieser Frage ist vorzüglich nöthig die Behauptungen des Arnas Magnäus nicht für gleich mit den Rühsischen zu nehmen. Arnas Magnäus sucht zwar, wie wir oben gezeigt haben, auch darzuthun, daß die Edda erst später, nämlich erst im 14. Jahrh., verfaßt sei; aber das Alterthum der Sagen selbst erkennt er an, namentlich (S. XX) dieses, daß vor Einführung des Christenthums und des Bücherschreibens im Norden nicht wenige Dichter gelebt, von denen noch viele Lieder übrig sind. Da aus den Anspielungen dieser Lieder sich die Echtheit der Göttersage der Edda erweisen läßt, so erkennt Arnas Magnäus die Echtheit derselben an, und bestreitet auch diese im Übrigen nicht, sondern sucht nur seine Meinung zu begründen, daß die Edda erst im 14. Jahrh. verfaßt sei. Rühs dagegen unternimmt es auch den Inhalt der Edda, und selbst die Eddalieder, als unecht zu erweisen. Bei Anfechtung der Echtheit der Eddalieder hat dieser Hauptgegner[68]) derselben aber zwei Fehlschlüsse gemacht. Er hat einmal von einzelnen Strophen auf die Unechtheit des ganzen Liedes geschlossen, da sich jene Strophen doch als spätere Einschiebsel leicht kundgeben. Zweitens hat Rühs von gewissen verdächtigen Liedern, nämlich von der Aegisdrecka und den Hárbarzlióth und von dem erweislich von einem christlichen Verfasser herrührenden Sólarlióth[69]) auf die Unechtheit aller

67) Trefflich und kräftig nimmt Köppen in seiner literarischen Einleitung in die nordische Mythologie (S. 199—202) die Urthümlichkeit derselben in Schutz, und seine Schrift ist der beste Leitfaden zur Ersteigung des richtigen Standpunktes, von welchem aus die beiden Eddor und ihr Inhalt betrachtet werden.

68) Rühs, Die Edda, Einleitung. S. 129. 130.

69) Von

Eddalieder geschlossen. Endlich soll selbst die Sprache unwiderleglich beweisen, daß sie in neuerer Zeit entstanden seien, denn es kommen Wörter darin vor, die dem Lateinischen nachgebildet sind, wie z. B. Töflur. von Tabula, in der Wöluspá, Hrimkalkr, ein weißer Kelch, von Calix in der Skirnisför; aber die Germanen würfelten bereits zu des Tacitus Zeiten. Warum sollten sie nicht Würfeltafeln, welche besonders zum Würfeln im Freien nöthig waren, als Handelsartikel von den Römern erhalten haben, und mit den Würfeltafeln auch zugleich den Namen, sowie auch, da in dem Norden ursprünglich blos Trinkhörner, keine Kelche gebräuchlich waren, mit der Sache als Handelsartikel zugleich der Name kalkr einwanderte. Bei solchen Untersuchungen kommt es auf die Beschaffenheit der Gegenstände an, ob das Wort als Begleitung einer Sache ins Land gekommen ist oder nicht, ähnlich wie wir z. B. im Teutschen mit Erzeugnissen fremder Welttheile zugleich die asiatischen und amerikanischen Benennungen dieser Gegenstände erhalten haben. Die Unechtheit der Edda geht also keineswegs aus dem Gebrauche der oben genannten Wörter hervor, und noch weniger aus dem misverstandenen Naunnor. Der über die Echtheit der jüngern Edda geführte Streit hat sehr viel Verwandtes mit der Frage, zu welchem Zwecke die Edda verfaßt war, ob zu religiösem, oder blos dichterischem. Ist die Edda, wie die Bestreiter der Echtheit derselben behaupten, blos ein Erzeugniß der Skalden der Christenzeit, welche die Göttersagen zu poetischen Zwecken dichteten, so enthält sie die religiösen Ansichten der heidnischen Skalden nicht, und ist also unecht. Rühs hält an der Ansicht fest, daß das, was unter dem Namen der nordischen Mythologie auf uns gekommen, nicht als Glaube der skandinavisch-germanischen Völker, sondern als ein Hilfsmittel der isländischen Dichter zu uns gekommen; aber hierbei übersieht er ganz den Umstand, daß, wenn auch die Edda als Hilfsmittel der isländischen Dichter aufbewahrt worden ist, sie doch die religiösen Ansichten des heidnischen Alterthums des Nordens enthalten kann, denn der Schluß ist ganz unrichtig, die Skalden der Christenzeit haben die Liedersprache der Edda gebraucht, folglich haben sie auch diese Liedersprache erfunden und zu deren Behufe die Göttersagen erdichtet, da sie sich doch der alten Liedersprache als Erbe von ihren heidnischen und zwar bereits auch den in Norwegen lebenden Vorfahren bedient haben. Rühs will jedoch dieses nicht zugeben, sondern schickt seiner Abhandlung von der nordischen Mythologie eine Abhandlung von der nordischen Poesie, ihrer Entstehung und ihrem Charakter voraus, und stellt als angebliches Resultat seiner Untersuchungen auf, daß die sogenannte nordische Poesie nur auf Island einheimisch gewesen sei; hier sei sie entstanden, hier habe sie sich ausgebildet, ohne je in den übrigen skandinavischen Ländern allgemein gewesen zu sein. Wie kommt er aber zu seinem angeblichen Resultate, daß die nordische Poesie nur auf Island einheimisch gewesen? Er schließt daraus, daß die angelsächsische Dichtkunst die Alliteration und dichterische Bezeichnungen hatte, welche Ähnlichkeit mit der nordischen besitzen, daß eine Wechselwirkung der angelsächsischen auf die nordische stattgehabt habe [70]). Daraus, daß gewisse Worte in dem Dänischen und Schwedischen sich nicht mehr finden, und die das Altnordische mit dem verwandten Angelsächsischen gemeinschaftlich hatte, macht er den Schluß, daß die von ihm aufgezählten Wörter gar nicht in Norwegen, Schweden und Dänemark vorhanden gewesen, sondern daß die Isländer sie von den Angelsachsen entlehnt hätten. Als besonders bemerkenswerth hebt er hervor, daß selbst in den metonymischen Ausdrücken das Angelsächsische und Isländische einander gleich seien, hier wo noch so Vieles auf blos individuelle Ansicht und Willkür ankommt, ja sogar in Bildern, die zum Theil ihrer Beschaffenheit nach nicht in Island entstanden sein können. Lind z. B. bezeichnet eine Fahne metonymisch, weil der Schaft von Lindenholz war, dies aber konnte nach Rühs im höhern Norden nicht der Fall sein, wo keine Linden mehr fortkommen. Als aber die Nordmannen (Norweger) Island bevölkerten, nahmen sie zwar nicht die Linden, aber doch die Sprache mit sich. Die Linde aber, sowol die mit großen, als die mit kleinern dunklern Blättern, wurde noch zur Zeit, als Pontoppidan seinen Versuch einer natürlichen Historie von Norwegen schrieb, an gewissen Orten in Überfluß gefunden. Noch macht der Bauer aus ihrem Baste gute Stricke für den Fischfang [71]). Warum hätten die Nordmannen, welche nach Island wanderten, den Ausdruck lind, Bast, Strick, Schild aus lindenem Holze, und die Kenntniß überhaupt, daß lind ein Baum sei, nicht mit hinüber in das neue Vaterland nehmen, sondern das Wort erst von den Angelsachsen aus Britannien holen sollen? Überdies nahmen sie die Lieder ihrer Vorfahren aus Norwegen mit sich nach Island, Lieder, in welchen nach den Regeln der nordischen Dichtkunst lind für Baum und Holz überhaupt gebraucht wird. Doch freilich nach Rühs gab es ja zu jener Zeit gar kein Liederthum in Norwegen. Woher aber sind dann die Liederstellen von Thiodolf von Hwin, von

welchem Gesichtspunkte aus diese Eddalieder zu betrachten sind, s. im Artikel Saemundar-Edda. Nur bemerken wir hier, daß während die Sólarlioth erweislich von einem christlichen Verfasser herrühren, die Aegisdrecka und die Harbarzlioth auch von Heiden verfaßt sein können; denn es gab, wie wir im Artikel Opfer bei den Germanen sahen, auch im Norden starke Geister, welche nicht opfern wollten, sondern ihrer eigenen Stärke vertrauten.

70) Die Annahme von Rühs, daß die isländische Poesie von den Angelsachsen herzuleiten sei, haben als haltlos gezeigt die Brüder Grimm in den Heidelberger Jahrb. von 1812. October. S. 931 fg., der Leipziger Lit.-Zeit. von 1812. November. S. 2289 und in der Jenaischen Allgem. Lit.-Zeit. von 1813. Januar. S. 169 fg. Rühs beruhigte sich nicht, und machte seinem Unwillen darüber, daß man seinen unbegründeten Behauptungen nicht beipflichten wollte, Luft durch die Schrift: „über den Ursprung der isländischen Poesie aus der angelsächsischen, nebst vermischten Bemerkungen über die nordische Dichtkunst und Mythologie," gab aber nur einen Beleg seiner gesteigerten Leidenschaftlichkeit, nicht aber einen Beweis der Richtigkeit seiner Behauptungen, stiftete aber dadurch das Gute, daß P. E. Müller schrieb: „über die Nationalität der altnordischen Gedichte" (Kopenhagen 1813). 71) Erich Pontoppidan's Vers. einer natürlichen Hist. von Norw. 1. Th. Aus dem Dänischen übersetzt von Joh. Ad. Scheiben (Kopenhagen 1753). S. 258.

Thorbiörn Hornklaft und den andern Skalden Harald's des Haarschönen, von Eywind Skalldaspillir, welcher Hakon den Guten und selbst auch die Isländer besang, und woher die Liederstellen der andern heidnischen Skalden Norwegens, aus welchen hervorgeht, daß die aus nordischer Göttersage genommenen Umschreibungen schon damals gebräuchlich, und also auch die Göttersagen vorhanden waren? Rühs macht es sich hier sehr leicht, denn er stellt, wie er sie nennt, als gar nicht unwahrscheinliche Vermuthung auf, daß Snorri die von ihm angeführten Stellen alter Dichter so gut wie Saxo und andere alte Sagenschreiber zum Theil selbst verfertigt, und als eine poetische Verzierung seiner Darstellung hineingefügt hat; es war einmal Sitte, die Erzählung auf Verse gleichsam als auf Belege zu stützen, und es war natürlich, daß Snorri sie verfertigte, wo er sie nicht fand; aber Rühs hätte hier erweisen sollen, daß Snorri sie nicht vorgefunden habe. Wie hätte denn Snorri Sturluson in der Vorrede zur Heimskringla wagen können, seine Zeitgenossen auf namhaft gemachte Lieder als auf bekannte Denkmäler des Alterthums hinzuweisen, wenn sie sich zu seiner Zeit nicht wirklich vorgefunden hätten? Auch flocht Snorri Sturluson die Liederstellen gar nicht als poetische Verzierung ein, sondern er zieht die Lieder der mündlichen Überlieferung in ungebundener Rede, wie er ausdrücklich sagt, darum vor, weil die Gesänge ihm am wenigsten verändert dünken, wenn sie recht gesungen und verständig aufgefaßt sind. Was metrisch gebunden war, konnte allerdings nicht so leicht verändert werden, als eine mündliche Überlieferung in ungebundener Rede. Rühs nimmt lieber auf das, was Snorri Sturluson selbst sagt, keine Rücksicht, sondern schreibt alle jene Liederstellen der großen Verskunst Snorri Sturluson's zu. So ein guter Dichter aber auch Snorri Sturluson ist, so hat er doch die Kraft und den Schwung Eywind Skalldaspillir's bei weitem nicht erreicht. Oder soll man das Unwahrscheinliche annehmen, Snorri Sturluson habe absichtlich die Lieder, welche er unter eigenem Namen verfaßt, mit weniger Schwung und Kraft ausgestattet, als die, welche er Eywindr Skalldaspillir in den Mund legt, damit man glauben möge, daß die Lieder, welche er dem berühmten Sohne Finn's zuschreibt, zu seiner Zeit noch wirklich vorhanden waren, oder daß sie, da nach Rühs die nordische Poesie nur in Island heimisch war, jemals existirt hätten? Rühs vergißt dabei auch ganz, daß zu Snorri Sturluson's Zeit bereits die Geschichtschreibung blühte. Aus der Sturlunga-Saga erfahren wir, daß Snorri geschichtliche Bücher schrieb, und Ehrengedichte auf den Jarl Hakon verfaßte. Wie hätte der Verfasser der Sturlunga-Saga uns das noch weit Würdigere verschweigen sollen, daß Snorri Sturluson der Schöpfer eines bisher noch nicht gekannten Liederthums gewesen? Glaubten die Isländer nicht an die Echtheit dieses Liederthums, so hätte sein Neffe Sturla die geschichtlichen Bücher Snorri's sich nicht abgeschrieben, in welche er selbst verfaßte Verse statt alter Liederstellen als Belege untergeschoben. Glaubten die Isländer an die Echtheit des von Snorri Sturluson ihnen dargebotenen Liederthums, so hätte er einen noch weit größern Ruhm erlangt, denn er mußte nun nicht blos als guter Skalde und Geschichtschreiber in Beziehung auf seine eigenen Arbeiten, sondern auch als Entdecker eines bisher unbekannten Liederthums und als Lehrer der Dichtersprache dieses Liederthums gepriesen werden. Allen mußte, da Snorri das Liederthum erst schuf, die Dichtersprache desselben unbekannt sein, und so mußte er auch zugleich Lehrer dieser von ihm erst geschaffenen Dichtersprache werden, und er trieb dann ein sonderbares Spiel mit seinen Zeitgenossen, indem er ihnen ein von ihm selbst geschaffenes Liederthum aufdrang, und sich dann zugleich auch als Lehrer des Verständnisses desselben wichtig machte. Aber diese Doppelrolle spielte er nicht nur in Island, sondern auch in Norwegen. Er sandte, noch ehe er dahin reiste, wie die Sturlunga-Saga erzählt, ein Ehrengedicht auf den Jarl Hakon Galin nach Norwegen, und ward dafür von diesem durch Übersendung von Geschenken geehrt. Verstanden hat man also das Lied sicher, weil es sonst keinen Beifall gefunden hätte. Nach Rühs hätte es dort unverständlich sein, oder Snorri Sturluson hätte es mit einer Erklärung der dichterischen Ausdrücke begleiten müssen. Auch hätten ohne eine solche Erklärung die Ehrengedichte, welche Snorri auf den Jarl Skáli und den König Hakon den Alten machte, in Island und Norwegen nicht verstanden werden können. Rühs hat indeß das Unhaltbare seiner Behauptungen doch wol selbst gefühlt, und er sagt daher, daß Snorri die von ihm angeführten Stellen alter Dichter zum Theil selbst verfertigt habe. Durch diesen Rückhalt, durch welchen er sich einer in das Einzelne gehenden Untersuchung entziehen will, hat er seinen unwahrscheinlichen Annahmen selbst den Stab gebrochen, indem er die wichtigste aller Fragen unbeantwortet läßt, nämlich, welches denn die echten, welches die unechten Liederstellen in der Heimskringla sind? Sind z. B. die Strophen echt oder unecht, in welchen Eywindr Skalldaspillir verewigt hat, wie ihn die Isländer für eine Drapa, die er auf sie verfaßte, belohnt haben [72])? Der Inhalt der Erzählung, welchen Snorri Sturluson dazu liefert, und die Strophen, welche er mittheilt, sind wol nicht erst von ihm selbst ersonnen, denn die Isländer hätten erstaunen müssen, daß sie jetzt erst etwas von einem für ihren Ruhm so wichtigen Umstande erführen. Oder sind z. B. das Lied und die einzelnen Strophen unecht, in welchen Eywindr Skalldaspillir so rührend den Tod seines Königs Hakon verewigt? Schwerlich, denn was hätte Snorri'n, den christlich frommen Mann, zu so wehmüthigen Gefühlen über den Sturz der Stütze des Heidenthums stimmen sollen? Oder was hätte einen Christen bewegen sollen, die Völuspá zu singen, welche so von heidnischem Geiste durchweht wird, daß man jene beiden unechten Strophen 58—59 auf den ersten Blick als Einschiebsel von einer christlichen Hand erkennt? Viele Liederstellen und die ganzen Hákonarmál, die meisten göttersaglichen Eddalieder, aus welchen der Verfasser der Gylfaginning so reichlich geschöpft hat, tragen das Gepräge so echt heidnischer Ansichten, daß die Entstehung

72) s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. unter Drápa.

dieser Lieder in der Christenzeit unmöglich war. Daher sagt Müller (über die Echtheit der Asalehre S. 17) sehr richtig: „Es ist doch historisch gewiß, daß das Christenthum und Mönchswesen des Mittelalters der Dichtkunst eben nicht günstig waren, daß die Missionaren etwas anderes zu thun hatten, als Skalden zu bilden." Diesen Umstand, auf den man sich gewöhnlich und mit vollem Rechte, um das Alter der mythischen Gesänge und die Wirklichkeit der nordischen Mythologie im Glauben des Volkes zu erweisen, beruft, hat auch Rühs nicht übersehen, aber vergebens zu entkräften gesucht. „Die ersten Religionslehrer," bemerkt er, „verfuhren mit großer Schonung; sie rissen nichts mit Gewalt um, sondern suchten das Alte allmälig zu verdrängen, daher erhielten sich heidnische Gebräuche neben den christlichen, wie so viele merkwürdige Beispiele beweisen; aber es läßt sich zweitens aus jenem Umstande eine andere sehr natürliche Folge ziehen: der Klerus duldete ebendeswegen jene wunderbaren Mythen, weil sie später entstanden, weil sie nie Glaube des Volkes waren, sondern nur erfunden wurden, um in der Dichtkunst zu poetischer Farbengebung zu dienen; daher ist es erklärlich, daß die Skalden, die doch größtentheils selbst Geistliche waren, gar keinen Anstand nahmen sich der Phraseologie zu bedienen, sich bemühten sie zu erweitern, zu vermehren; was sie aus der Bibel, später auch wol aus griechisch-römischer Mythologie bequem fanden, mischten sie zusammen; bisweilen ist die Mischung versteckter, bisweilen deutlicher, z. B. in den Sólarlioth." Aber wenn, wie Rühs zugesteht, sich heidnische Gebräuche neben christlichen erhielten, warum hätten sich nicht noch leichter Lieder retten sollen? Und ist es nicht wahrscheinlicher, daß Mythen, welche in der Heidenzeit sich gebildet, sich in der Christenzeit erhalten haben, als daß erst in der Christenzeit Mythen vom Gepräge echt heidnischen Geistes entstanden sind? Diese Entstehung ist für ganz unmöglich zu halten, nicht aber, daß das heidnische Liederthum und Sagenthum auf Island sich rettete. Hier lebten, als das Christenthum nach und nach eindrang, Heiden und Christen neben einander, und mußten sich dulden lernen, und als das Christenthum durch ein Landesgesetz angenommen ward, konnten doch nur die öffentlichen Opfer verboten werden, die heimlichen mußten erlaubt werden. Wie viel weniger konnte das heidnische Liederthum und Sagenthum gewaltsam vernichtet werden? Island war zu arm, als daß sich so viele fremde Geistliche dort hätten niederlassen wollen, daß eine fremde Literatur, die lateinische, wie in andern Ländern im Mittelalter die Oberhand hätte gewinnen können. Selbst Gelehrte mußten isländisch schreiben, wenn sie verstanden werden wollten. So ward die isländische Sprache auch in der Christenzeit die Schriftsprache und nicht die lateinische. Dieses rettete das heidnische Liederthum und Sagenthum. Da die alten Lieder die Muster schöner Sprache waren, so mußte auch den Gelehrten die Erhaltung derselben am Herzen liegen. Überdies waren die alten Lieder und Sagen auch für die Isländer, da sie die Kunde von dem Alterthume so liebten, unentbehrlich; aber diese Liebe zu den heidnischen Denkmälern mußte um so größer sein, je näher man den Zeiten des Heidenthums noch stand. Dieses gibt den Schlüssel zum Verständnisse eines wichtigen Umstandes, welchen Rühs für seine Zwecke benutzt hat, indem er bemerkt: wunderbar sei es doch, daß sich Gedichte von Harald's des Haarschönen Zeit, zum Theil ohne Unterstützung der Schrift, 400 Jahre erhalten haben, nach Snorri's Zeit aber, trotz der Hilfe der Schrift, untergegangen seien. Der Grund hiervon ist, daß die Liebe zur Kunde des heidnischen Alterthums immer mehr abnahm, je mehr sich der Geist des Christenthums in Island durch die Länge der Zeit befestigte. In der in der Edda enthaltenen Abhandlung über die isländische Orthographie, deren Verfasser (s. Allg. Encykl. 3. Sect. 8. Th. S. 280. 281), Olaf Hwitaskalld, ein Zeitgenosse Snorri Sturluson's, ist, sagt der Verfasser: „Doch muß man nicht deshalb unbenutzt lassen, was die alten Dichter erfunden haben, welches gleichsam die Materie und Grundlage aller Poesie ist. Allein an diese Erzählungen glaube Niemand weiter, als die Beurtheilung erlaubt. Unter den Dichtern, die vor dem Christenthume lebten, hat ein jeder seine Bestimmungen dem alten Glauben gemäß eingerichtet, da man Odin für Gott ansah, und allen seinen Dienern eine göttliche Kraft beilegte. Doch jetzt will ich abhandeln, wie die neuern Dichter und besonders die Geistlichen erlauben wollen, die Gedichte einzurichten, sodaß man gleichwol nicht verschmäht, was die Alten angewandt haben, ausgenommen insofern die geistlichen Bücher es verbieten, denn es ist natürlich, daß man jetzt es genauer nimmt, da das Lesen sich weiter verbreitet hat." Aus dieser Stelle geht unwidersprechlich hervor, daß zu Snorri's Zeit ein Gegensatz zwischen den alten und neuen Dichtern statthatte, und die neuen Dichter in zwei Parteien zerfielen. Die eine wollte die alte heidnische Liedersprache nicht aufgeben, weil sie zu viel Reiz für sie hatte, die andere, welche die blinden Eiferer bildeten, wollten die alte heidnische Liedersprache ganz verworfen wissen, aus keinem andern Grunde, als weil sie eben heidnisch war. Dichter hingegen, wie Snorri Sturluson und Olaf Hwitaskalld, welche zwar auch fromme Christen waren, aber Beurtheilungskraft genug besaßen, um zu erkennen, von welchem Standpunkte aus man die heidnische Liedersprache betrachten müsse, wollten sie nicht aufgeben, weil sie kein Hinderniß darin fanden, trotz des Gebrauches jener Liedersprache fromme Christen zu sein. Was aber folgert Rühs aus jener Stelle Olaf Hwitaskalld's? Es werde dadurch bestätigt, daß jenen mythischen Gleichnissen, Anspielungen und Geschichten (Sagen) wirklich kein religiöser Gehalt zukomme, während doch Olaf Hwitaskalld das gerade Gegentheil besagt, nämlich von den Dichtern, welche vor dem Christenthume lebten, habe jeder seine Bezeichnungen dem alten Glauben gemäß eingerichtet, da man Odin für Gott gehalten, und allen seinen Dienern eine göttliche Kraft beigelegt. So sind denn die Behauptungen, welche Rühs gegen die Echtheit der Edda im Allgemeinen aufgestellt, alle unbegründet und deshalb unhaltbar, aber auch diejenigen, welche er in Beziehung auf besondere Göttersagen aufgestellt, sind größtentheils grundlos, zum Theil jedoch nicht, weil sich wirklich eini-

ges Unechte in jenen beiden Sammlungen findet. Diejenigen gehen daher auch zu weit, welche alles als echt in Schutz nehmen, während von der andern Seite Rühs alle Grenzen der Mäßigung überschreitet, wenn er sagt, daß überall christliche Ideen hinzugekommen seien, die ganze Kosmogonie erinnere an die Mosaische Schilderung, unverkennbar sei die christliche Quelle in den Anspielungen auf die Dreieinigkeit, den Untergang der Welt u. s. w. Die Dreieinigkeit findet sich aber ja auch in der teutschen Abschwörungsformel im Thunnar, Wodan und Sarnot [73]). Der Untergang der Welt charakterisirt sich aber in der Edda dadurch als originell, daß eine Wiedergeburt folgt, und der Verfasser des altteutschen Gedichtes vom jüngsten Gerichte und des altsächsischen Evangelienwerkes (auch in Stabreimen) können von dem Untergange der Welt nach christlichen Begriffen nicht sprechen, ohne den germanisch-heidnischen Muspilli einzumischen, wodurch sie zeigen, daß die Sage von dem Untergange der Welt, wie sie sich in der Völuspá und nach ihr in der jüngern Edda findet, auch in Teutschland zur Zeit des Heidenthums und kurz nach derselben verbreitet war. Nach Rühs ist zu den Mythen der Edda auch die griechisch-römische Mythologie benutzt worden, und aus dieser Quelle sind die Namen entlehnt. Diese angeblichen Entlehnungen sind nach Rühs theils mittelbar, theils durch Vermittelung der Angelsachsen, welche die Reinheit der Sprache so liebten, daß sie alle lateinische Wörter in ihre Muttersprache übersetzten. Das letztere hat auch im Betreff der Parcen statt durch Waelcyrian; aber eben aus dieser Übertragung geht hervor, daß sie zwar übersetzten, aber nicht blos neugebildete Wörter dazu nahmen, sondern, wo es immer anging, bereits gangbare; denn wie hätten sie das Wort Parcen zur Bildung des Wortes Waelcyrian (nordisch Walkyrior). führen können, wenn sie nicht die Sage von den Walkyrien und ihrer Bestimmung bereits gehabt hätten? Das Fatum übertragen sie durch Wyrd (nordisch Vrdur von werda, werden, also eine, die über das Gewordene waltet). Dieses zeigt nicht, wie Rühs will, daß das Fatum sie erst auf die Sage von der Vrd geführt, sondern daß diese schon vorhanden war, denn Fatum hätte sie ja sonst auf die Bildung eines Wortes führen müssen, welches Gesprochenes bedeutete. Auch im Altsächsischen spielt thin Wurdh eine große Rolle [74]), und so wird die Echtheit der nordischen Vrdur erwiesen. Nach Rühs sind die Walkyrien oder die Kriegsgöttinnen aus der römisch-griechischen Mythologie entlehnt, denn die Angelsachsen übertragen Bellona durch Wael-cyrge. Zeigt aber nicht eben diese Übersetzung, daß die Sage von den Walkyrien, d. h. den Wählerinnen derer, welche in der Schlacht fallen sollen, schon vorhanden war? Sonst hätte man wol, um Bellona auszudrücken, aus gúdh, Kampf, Schlacht, den Namen einer Gottheit gebildet, sowie im Norden eine Walkyrie wirklich Gunnur von Gunn, Kampf, Schlacht, genannt ist. Aus der griechisch-römischen Mythologie sind nach Rühs auch die Bergriesen, die den Himmel zu stürmen drohen, entlehnt; aber die Riesensage steht ja in der nordischen Mythologie noch weit urthümlicher und lebensfrischer da. In der griechischen Mythologie ist das Auftreten der Riesen in die Vergangenheit gerückt, und für die Gegenwart sind sie gefesselt. Nach der nordischen Mythologie spielen sie in der Vergangenheit, in der Gegenwart und in der Zukunft eine wichtige Rolle, und Götter, Riesen und Menschen bilden, wie in der indischen Mythologie Götter, Riesen (d. h. wie in der nordischen böse Dämonen) dreiheitliche Gegensätze von einer Wichtigkeit, von der in der griechisch-römischen Mythologie nur noch schwache Spuren übrig sind. Die besondern Wohnungen der nordischen Götter sind nach Rühs auch aus der römisch-griechischen Mythologie entlehnt. Warum hätten die Götter im rauhen Norden auch ohne das Vorbild der Griechischen nicht noch eher Wohnungen bedurft, und warum hätten die Häuptlinge des Himmels nicht besondere Wohnsitze haben sollen, da sie die irdischen hatten? Die Sonnenpferde sind nach Rühs aus der griechisch-römischen Mythologie entlehnt; aber da die Nordmannen noch nicht wußten, daß die Bewegung der Sonne um die Erde nur scheinbar sei, und da sie selbst sich der Rosse zum Reiten und Fahren bedienten, wodurch hätten sie die Sonne passender ziehen lassen sollen, als durch die edelsten der Zugthiere? Der Schluß, daß das, was verschiedene Völker in der Mythologie Ähnliches oder Verwandtes besitzen, das eine Volk von dem andern entlehnt haben müsse, ist, wie schon bemerkt, sehr trügerisch, da sich der ähnliche Menschengeist über gleiche Gegenstände ähnlich aussprechen mußte. Noch mehr muß dieses stattfinden bei verwandten Völkern, wie die Griechen und Germanen sind. Brudervölker vollends, wie die Angelsachsen und Nordmannen, müssen vieles Gemeinsame haben, und eine Entlehnung des einen von dem andern nachweisen zu wollen, ist in den meisten Fällen unstatthaft. Da nun aber die angelsächsische Göttersage verloren gegangen, und sich nur Bruchstücke derselben erhalten haben, so ist die Edda ein weit größeres Hilfsmittel zur Aufklärung des angelsächsischen Alterthums, als das angelsächsische für das altnordische. Sehr schätzbar zur Bestätigung der Echtheit der nordischen Göttersagen sind auch die Bruchstücke, welche uns von der teutschen Göttersage übrig sind; aber auch ihr Verständniß eröffnet uns nur die nordische Göttersage. Die Edda als Hauptquelle derselben ist daher von Wichtigkeit in vielfacher Beziehung, ebendeshalb aber auch die Frage nach dem, was echt oder was unecht in derselben sei. Besonders ist es diese Frage in Beziehung auf den wichtigsten Theil der Edda, die Gylfaginning. Um hier nicht zu weit ins Einzelne einzugehen, was ohne nähere Kenntniß von dieser selbst ohnehin nicht verständlich sein würde, verweisen wir hierüber auf die Artikel Gylfaginning, Nordische Mythologie (wo sich für Angabe der verschiedenen Deutungen der Edda auch die schicklichste Stelle finden wird) Snorra- und Saemundar-Edda. Übrigens vgl. man d. Art. Saxo Grammaticus. (*Ferd. Wachter.*)

EDDELAK, Kirchdorf im Süderdithmarschen, Herzogthum Holstein, Propstei Meldorf. An der Kirche stehen ein Pastor und ein Diakonus. (*v. Schubert.*)

---

73) s. F. Wachter, Forum der Kritik. 2. Bds. 1. Abth. S. 49—52. 74) s. Grimm, Teutsche Mytholog. S. 228.

Edder, s. Eder.

EDDINGTON (Heddington), ein Dorf in der englischen Grafschaft Wilt (Wiltshire), ist historisch merkwürdig, denn vor Alters war es eine römische Station — und man hat hier auch mehrmals römische Münzen gefunden, — im J. 878 aber schlug hier Alfred die Dänen. (*H.*)

EDDOES, Cocoa-root, auch wol misbräuchlich Yams nennen die Engländer die eßbaren Wurzelknollen mehrer Arten der Pflanzengattung Arum (z. B. Ar. esculentum, Colocasia, mucronatum, violaceum u. s. w.), welche in vielen heißen Ländern gebaut werden. (*A. Sprengel.*)

EDDYSTONE, Felsen, ein Felsenriff im englischen Kanale, aus drei Hauptreihen bestehend, von einer bedeutenden Länge von Norden nach Süden 6 Stunden von Plymouth, unter 50° 10′ 54″ nörd. B. und 13° 24′ 58″ der Länge. Auf ihnen hat man mehrmals Leuchtthürme zur Sicherheit der Seeleute angelegt, aber sie sind wieder von den Wogen zerstört worden. Indeß steht der, welchen Smeaton im J. 1759 erbaute, noch fest, und wird mit dem Felsen, worauf er sich befindet, vorzugsweise der Eddystone genannt. Er ist 80 englische Fuß hoch und soll ein Meisterwerk der Wasserbaukunst sein. Stehend auf der Spitze eines der geräumigsten Felsen, ist er aus Portlandstein und Granit erbaut und mit Pozzulanerde dicht verkittet. In der Höhe von 70 Fuß ist ein Kranz angebracht, von welchem die anstürmenden Wellen abprallen. In die Thüre zu dem Thurme gelangt man lediglich auf einer Leiter, die man zu diesem Zwecke herabläßt. Die Thüre führt zu einem Gange, von welchem man auf einer Wendeltreppe zu dem ersten gewölbten Zimmer, über welchem sich noch drei andere befinden, hinaufsteigt. Durch eine Öffnung in dem Schlußsteine der Gewölbe kommt man von einem Zimmer in das andere und zuletzt in die Laterne, die wasserdicht ist und den Glanz von zwei Reihen Lichter verbreitet. Eine kupferne Kuppel schließt das Ganze. Bisweilen sind die Wächter Monate lang wegen der Brandung von aller Welt geschieden. (*Eiselen.*)

EDEKON, hieß der Gesandte des Hunnenkönigs Etel oder Attila an den byzantinischen Kaiser Theodosius II. Während seines Aufenthalts an dem entarteten byzantinischen Hofe suchte ihn ein vornehmer Hofbeamte durch eine ansehnliche Geldsumme zu bestechen, daß er nach seiner Rückkehr Attila aus dem Wege räumen möchte. Edekon willigte zum Scheine ein und nahm die Geldsumme an, aber gleich nach seiner Rückkunft erzählte er dem Attila die Frevelthat und händigte ihm das Blutgeld ein. Der Barbarenkönig begnügte sich, dem byzantinischen Kaiser das Geld zurückzusenden und ihm die niedrige That vorzuwerfen. (*Rumy.*)

EDEL, das alte adhal, athal, heißt: sich auszeichnend, vorzüglich in seiner Art. Es steht dem Gemeinen entgegen, und wird in dieser Bedeutung von Steinen, Obstsorten und Viehracen gebraucht. In Beziehung auf das bürgerliche Leben bezeichnet man damit einen höhern Stand in der Gesellschaft, der gewisse Vorrechte genießt, den Adel, und bei dem Erbadel sprach man von edlen Geschlechtern. Der Athaling wurde ausgezeichnet wegen seiner Tugend; Tugend aber ist hier nichts anderes als Tapferkeit. Als aus dem Adelstande der Ritterstand hervorgegangen war, schloß der Begriff des Edlen auch noch den Nebenbegriff feinerer Sitte ein. In Beziehung auf diese, den edlen Geschlechtern zugemuthete, feinere Sitte bezeichnete man den Mangel derselben durch Ungeschlacht, d. i. nicht von edlem Geschlechte. Das feiner Gesittete trat so dem Rohen, Plumpen und Groben entgegen, und dabei trat sogar der Begriff von Tapferkeit mehr in den Hintergrund, wie man in den alten Ritterbüchern an dem Gegensatze der Ritter und Riesen bemerkt. Nun wurde der Begriff des Edlen aber immer mehr in das Gebiet des Sittlichen gezogen, nicht ohne vorhergegangene bedeutende Veränderung in der bürgerlichen Gesellschaft, wodurch auch ein Unterschied zwischen Adlich und Edel herbeigeführt wurde. Während bei Adlich nur auf eine im bürgerlichen Leben Ehre gebende Stellung gesehen wird, also auf etwas Äußeres, kommt bei dem Edlen nur das rein Menschliche in Betracht, die innere Seelenwürde, nach welcher Schätzung nur der Mensch gegen den Menschen steht. Der Unterschied zwischen Gemein und Edel tritt hier allerdings auch ein, aber lediglich nach sittlicher Würdigung. Nach dieser besteht das Gemeine (bei welchem man keineswegs sogleich an das Niedrige, Niederträchtige, durchaus Verächtliche zu denken hat) in einer Beschränkung des Geistes auf die Bedürfnisse der sinnlichen Natur und in dem egoïstischen Streben nur auf Erreichung der das sinnliche Leben fördernden Zwecke. Ein hierauf beschränkter Mensch kann weder ein unwissender, noch geradezu ein schlechter sein, ja er kann sogar in gewissem Sinne gut zu nennen sein; allein seine geistige Bildung ist ihm nur Mittel zu Erreichung seiner Zwecke für das sinnliche Leben, und wo man ihn nach seiner Handlungsweise gut nennen kann, da ist er es nicht aus Überzeugung von dem sittlichen Werthe des Guten und aus Anerkennung des Höhern in seiner Natur, sondern er handelt gut aus Rücksicht auf die Folgen. Das Gute ist das ihm Nützliche; wäre es dieses nicht, so würde er es nicht thun. In seiner Klugheit hält er es für Thorheit, das Gute darum zu thun, weil es gut ist; er wird es also in jedem Falle unterlassen, wo er keinen Nutzen davon für sich absieht, und hat dann die ersten Schritte zur Schlechtigkeit hinüber gethan, wenn er in seiner Klugheit das Bevortheilen sich als Gutes anrechnet. An gewinnlose Theilnahme für fremde Zwecke, an ein Opfer für das allgemeine Beste ist nicht zu denken, wenn es nicht um der äußern Ehre willen geschieht, denn die äußere Ehre ersetzt dabei nicht selten den Mangel innerer Würde. Wo auch der Sinn für äußere Ehre fehlt, da ist die tiefste Versunkenheit in der Gemeinheit. Von allem diesem muß nun nothwendig der edle Mensch das Gegentheil in sich darstellen. Wir werden also bei ihm finden müssen eine Erhebung dessen, was in der menschlichen Natur das Höhere ausmacht, über die sinnliche Natur, die dadurch bewirkte Überzeugung von einem höhern, als dem durch die Sinnlichkeit bedingten, Lebenszwecke; Freiheit von egoistischem Stre-

den für irdische Lebenszwecke; Ausübung des Guten ohne Rücksicht auf nützliche Folgen, lediglich aus dem Bewegungsgrunde, weil es gut, der Selbstbestimmung für den höhern Lebenszweck gemäß ist, zu dessen Beförderung er auch außer sich nach Kräften wirkt, ohne äußere Ehre dadurch zu erzielen; von einem andern Gewinne außer dem für das Bewußtsein kann gar nicht die Rede sein. Alles dieses wird sich ohne Zweifel bei dem Edlen finden müssen, allein genau betrachtet zeigt sich, daß damit nur der geschildert ist, der die Sittlichkeit wahrhaft in sich ausgebildet hat und dieselbe in allen Verhältnissen des Lebens bewährt, also der Gute im moralischen Sinne des Wortes. Der Edle muß gut sein; ist aber nicht noch ein Unterschied zwischen dem Edlen und dem Guten? Und sollte dieser vielleicht darin bestehen, daß der Edle sich sogar noch vor dem Guten auszeichnet,' das Edle also ein höherer Grad des Guten wäre? Das moralisch Gute kann aber keine Grade haben', und die wahre Sittlichkeit gestattet keinen hohen und niedern Adel. Da nun aber das Edle doch unleugbar zu dem Guten gehört, so kann es nur eine Modification, oder vielmehr eine besondere Äußerung desselben sein, und dies kann man schon daraus schließen, daß das Gute nicht in allen Fällen als edel erscheint, und der Gute zwar in allen Fällen gut, aber nicht in allen edel handeln kann. Betrachtet man nun aber alle die Fälle, in denen das Gute als Edles hervortritt, so zeigt sich, daß es Collisionsfälle zwischen der Selbstliebe und der Menschenliebe sind, in denen die letzte durch die ausgebildete reine Sittlichkeit über die erste den Sieg behauptet und zu besondern Aufopferungen bestimmt, die, je schwerer sie oft sind, den Werth derselben um so mehr erhöhen; denn auch der gute Mensch bleibt befangen in seinem, bei aller Vernunft doch sinnlich bedingten, Dasein. Was aber den Werth noch mehr erhöht und unsere Achtung steigert, ist die Vermeidung alles Scheins einer Aufopferung bei einer edlen Handlung. Lessing in seiner Minna von Barnhelm wollte diese Achtung für den Major Tellheim gewinnen, und ließ zu diesem Behuf die Witwe seines Freundes Marloff auftreten. Die Witwe bedarf der Hilfe, die Tellheim nicht gewähren kann, weil er sich selbst in hart bedrängten Umständen befindet. Aus diesen hätte er sich augenblicklich retten können, denn die Witwe hat ihm einen Wechsel zu zahlen und will diesen zahlen. Weit entfernt aber an sich zu denken, ist Tellheim nur in Verlegenheit um Hilfe für die Witwe und Erfüllung der Pflicht der Freundschaft; und nicht genug, daß er auf die schonendste Weise die Bezahlung des Wechsels ablehnt, seine eigene Lage verbergend, übernimmt er auch noch die Pflichten des Vaters für den verwaisten Sohn, und sucht sich dadurch Genüge zu thun für das, was er in seinen jetzigen Umständen nicht thun kann. Gewiß wird Tellheim's Handlung jedem nicht gemeinen Menschen Achtung abgewinnen, und er wird einstimmen in den Ausruf der dankbaren Witwe: Edelmüthiger Mann! Denn Edelmüthig ist der, dessen Gesinnung ihn zu edlen Handlungen befähigt; Edler heißt er durch die Bewährung solcher Gesinnung in seinen Handlungen. Wenn nun aber die Rede ist von dem Edlen in sinnlicher Erscheinung, von dem edlen Styl eines Gebäudes, einer edlen Gestalt, Gesichtsbildung, Haltung, edlem Anstand, so leuchtet von selbst ein, daß hiebei eine Beziehung auf ein ästhetisches Ideal stattfindet. Wenn eine Menschengestalt an sich als edle bezeichnet wird, so kann dies nur in Beziehung auf ein Ideal geschehen, dem sich dieselbe annähert und wodurch sie vor dem Gemeinen ausgezeichnet ist, und dieses Gemeine muß in der Art der äußern Erscheinung liegen. In dieser Beziehung wird Edel überall gebraucht, wo nur die Form in Betracht kommt, wie z. B. auch bei einem edlen Baustyl. Das Ideal der Menschengestalt ist aber nicht auf die äußere Form beschränkt, sondern es kommt dabei auch, und zwar vorzüglich, darauf an, daß sich in derselben der wahre Charakter der Menschheit ausdrückt und darstellt, also das Höhere in der Menschennatur, wodurch sie vor dem Thiere ausgezeichnet ist. Alles, was bei dem Menschen in seiner ganzen äußern Erscheinung, in seinem Genusse, in seinem Thun und Leiden an das Thier erinnert, ist ästhetisch gemein; edel kann es nur dadurch werden, daß es durch den eigenthümlichen Charakter der Menschheit modificirt wird, also durch Geist, in welchem sich ein höheres Ziel als das der Sinnlichkeit, durch Willenskraft, worin sich das Vermögen zu Selbstbestimmung und durch Gefühl, in dessen Regungen sich die eigentliche Menschlichkeit offenbart. Durch den Geist erst gewinnt der Mensch Achtung vor seiner menschlichen Natur, seine Willenskraft gibt ihm Macht der Herrschaft, das Gefühl verhindert dort und hier egoistische Ausartung. Hierdurch gewinnt der Mensch auch in der äußern Erscheinung und das Gemeine in seinem Genusse, in seinem Thun und Handeln, in seinem Leiden veredelt sich. Der Ausdruck von Begierden, Affecten und Leidenschaften, welche der Mensch mit dem Thiere gemein hat, tritt nicht mehr thierisch hervor; das thierisch Gierige im Genusse jeder Art verschwindet; zwischen Begierde und Genuß tritt die Schamhaftigkeit, der Anfangspunkt aller Gesittung, durch welche das Rohe, Grobe und Plumpe immer mißfälliger wird; man erkennt es als etwas dem Menschen Unanständiges, und strebt nun nach dem, was ihm wohl ansteht, nach Bildung, feinerer Sitte. Diese sollen sich nun aber auch in allen Verhältnissen bewähren. Wir nennen die Rohheit im Thun und Handeln, die, durch Gefühl nicht gehindert, grob, rauh und hart sich äußert, in Wildheit und Grausamkeit ausbricht, Unmenschlichkeit, zum sichern Beweise, daß wir den Charakter der Menschheit darin vermissen. Widrig wird uns aber auch ein Leiden, worin wir nur den rohen Schrei der Natur, die bloßen Verzerrungen des Schmerzes, keine Selbstmacht, keinen innern Widerstand finden; wir vermissen dabei das Höhere in der Menschennatur, welches mildernd einwirken sollte, und wodurch allein das menschliche Leiden ästhetisch rührend werden kann.

Wenn wir nun diese feinere Sitte der Bildung im Gegensatze der rohen Natur als ästhetisch edel bezeichnen, so ist nicht zu verkennen, daß sie von denselben Bedingungen abhängig ist wie das sittlich Edle, und daß sie, wie dieses, nur durch Aufopferung von Ansprüchen der

Sinnlichkeit und Selbstbesiegung, nur bei Achtung vor sich selbst und achtender Rücksicht gegen Andere gewonnen werden kann. Man sollte daher wol meinen, daß sie als Ausdruck eines Innern im Äußern auch nur eine Folge der wirklichen Gesinnung sein könne, und daß also der, welcher sich ästhetisch edel darstellt, auch sittlich edel sein werde. Wäre diese Meinung nie für Wahrheit gehalten worden, so würden sich eine Menge Menschen durch den Schein nicht haben verführen lassen, und sich nicht getäuscht gesehen haben. Das Edle aber nach seiner ästhetischen Erscheinung kann seine Quelle allein in der Einbildungskraft haben, nicht das Gute, sondern das Schöne, und verhält sich dann zu dem wahrhaft Edlen wie die Sitte mit dem äußerlich Ziemenden und Gefälligen zu der Sittlichkeit mit der innern Seelenwürde. Da nun aber das Schöne, insofern es nicht blos formal ist, durch den Ausdruck des Innern im Äußern bedingt, und dieser Ausdruck, wenn unedel, nicht schön ist; so darf allerdings das, was den eigenthümlichen Charakter der Menschheit ausmacht, nicht fehlen, es wird aber nur als Mittel zum Zwecke des Schönen verwendet, und es wird nicht Zweck an sich, diesen Charakter wahrhaft in sich darzustellen; es genügt der Schein, der Ausdruck davon.

Es ist daher wol möglich, daß das ästhetisch Edle ohne das sittlich Edle sein kann, aber dieses kann nicht ohne jenes sein, denn das Hinzukommen des Schönen zum Guten ist es doch eigentlich, wodurch sich das Gute als Edles darstellt. Das Gute thun, weil es gut ist, ist Tugend. Die Tugend aber kann rauh und hart sein, und sie ist es in den angegebenen Collisionsfällen, wenn sie zwar den Sieg erkämpft, aber den Kampf und das Opfer, welches sie bringt, fühlen läßt. Setzen wir den Fall, daß Tellheim die Bezahlung des Wechsels zwar nicht angenommen, aber auf unschonende Weise abgelehnt, auf den Sohn aber in Rücksicht auf seine eigene Lage keine Rücksicht genommen hätte, so würden wir zwar immer sagen können, er habe gut gehandelt, nicht aber, daß er edelmüthig sei. Und warum nicht? Weil wir ihm das Ästhetische dabei absprechen müßten, wozu es hauptsächlich gehört, daß das Gefühl die egoistische Ausartung des Geistes und des Willens hindert. Ohne dieses kann die durch den Geist bedingte Anerkennung des Höhern in uns und die dadurch begründete Selbstachtung in Hochmuth und die Willenskraft in Übermuth ausarten, von denen jener Nicht- oder Geringachtung der Andern, dieser Schonungslosigkeit gegen dieselben bewirkt. Diese Ausartung kann und wird da eintreten, wo bei erlangter conventioneller Bildung und dadurch bewirkter äußerlich edler Darstellung die sittliche Grundlage fehlt, und das Selbstgefühl vorherrschend vor dem reinen Menschengefühle geworden ist. Man hat dann nicht Achtung vor seiner Menschheit, sondern Überschätzung seiner Persönlichkeit, und verlangt diese von Andern, z. B. wegen hoher Geburt; die Selbstbestimmung des Willens führt zwar zu Besiegung, jedoch nicht seiner selbst, sondern verlangt die Selbstbesiegung Anderer in Beziehung auf ihn, auch da, wo er ihr Gefühl tief verletzt, während er hinter der Ägide seiner Geburt, seiner Macht, seiner Stellung vor Verletzung sicher ist. Auf diesem Wege gelangt die Cultur zur Gemeinheit zurück; es ist aber auch blos conventionelle Cultur. (*H.*)

EDELA (Aves), von Lesson gegründete Vogelgattung zunächst aus Dicaeum gesondert (Traité d'Ornithologie [Paris 1831]). Der Schnabel lang, die Wurzel platt, an den Seiten zusammengedrückt, fast gerade; der Oberkiefer am Ende mit einem kleinen Häkchen, etwas gewölbt; die Firste schwach gewölbt; die Schneiden glatt; die Nasenlöcher an der Wurzel klein; die Flügel schmal; die dritte Schwungfeder die längste; die Tarsen lang, dünn, schmächtig, geschildert; die Zehen schwach und kurz; der Schwanz mittellang, schwach, stachelförmig. Die Typusart dieser Gattung Edela ruficeps steht in der Sammlung des pariser Museums als Dicée à long bec, und ist in *Belanger* voyage aux Indes orientales abgebildet. Rücken und Wangen sind rostroth, der Rücken röthlich grau, die untere Körperseite aschgrau, die Mitte des Bauchs weißlich; der Schwanz rostroth. Lebt auf Java. (Dr. *Thon.*)

EDELACKER (Adelacker), ein berühmter, in der Gegend von Freiburg an der Unstrut zwischen dieser Stadt und Naumburg gelegener Acker, soll seinen Namen dem Landgrafen Ludwig dem Eisernen verdanken. Dieser bezeigte, wie die erst im 14. Jahrh. zum Vorscheine kommende Sage erzählt, sich sehr gütig und herablassend gegen Edle und Unedle, erntete aber von den Undankbaren statt Hochachtung Verachtung, und suchte die Widerspenstigen zu demüthigen. Sie griffen zu den Waffen, und er fing sie alle in einem glücklichen Treffen; aber der Menschenfreundliche schenkte ihnen das Leben, wollte sie auch nicht von Haus und Hof treiben, sondern nur züchtigen und demüthigen. Er zwang sie daher, je vier an einen Pflug, wie Rinder oder Pferde gespannt, unter Peitschenhieben eine Furche zu ackern. So mit einander abwechselnd mußten sie einen ganzen Acker umpflügen. Der Fürst ward deshalb im ganzen Lande, besonders von den Edeln, gefürchtet, und wenn man den Landgrafen Ludwig nannte, hörte man sie seufzen. Zum ewigen Andenken ließ der Fürst selbigen Acker mit großen Steinen als Malzeichen bezeichnen und umschließen, und freite oder privilegirte ihn, daß jeder Übelthäter, welcher dahin gelangte, daselbst von Niemand, wer er auch sei, gefangen genommen werden dürfte, und wer dieses Edict übertrete, sollte als Majestätsverbrecher angesehen werden. So nach dem Verfasser der Historia de Landgraviis Cap. 20 [1]), welcher der erste ist, der diese Erzählung darbietet. Aus ihm ist sie dann in die meisten Werke übergegangen, welche die thüringische Geschichte behandeln, und auch von Neuern als geschichtliche Thatsache vorgetragen worden [2]). Andere haben da-

1) Bei *Pistorius*, Scriptt. Rer. Germ. ed. *Struvii.* T. I. p. 1325. Vgl. F. Wachter, Thür. und Obersächs. Gesch. 3. Th. S. 373. 2) So z. B. von Sagittarius, Thüring. Gesch. (aus den Handschriften D. C. Sagittarius gezogen [von Klotzsch]) S. 452. *Paullini*, Annales Isenacenses in dessen Syntagma p. 22. *Tentzelius*, Supplementum Historiae Gothanae secundum. p. 465. Falkenstein, Thür. Chr. 2. Th. S. 631. 632. Galetti, Gesch. Thüringens. 2. Bd. S. 121. In welchem Jahre

gegen die unverbürgte Erzählung, deren Inhalt ganz das Gepräge der Sage trägt, in das Reich der Fabeln mit vollem Rechte verwiesen [4]); aber wieder andere haben sie gegen die Zweifel, in welche man ihren Inhalt mit siegreichen Gründen gezogen hat, in Schutz genommen [5]) und sich dabei einmal darauf berufen, daß die Erzählung sich bei vielen Schriftstellern findet. Aber diese können nichts beweisen, da sie unmittelbar oder mittelbar aus dem sagenreichen Verfasser, der Hist. de Landgraviis, der erst im 15. Jahrh. schrieb, geschöpft haben. Zweitens nehmen sie das alte, in dem Landgrafenzimmer der Wartburg befindliche Gemälde als Beweis der geschichtlichen Wahrheit der Erzählung. Es soll nach Thon's Angabe aller Wahrscheinlichkeit nach gleichzeitig sein; aber hierüber läßt sich nicht urtheilen, da es der Zahn der Zeit besonders im Betreff der kleinern Zeichnungen fast ganz vernichtet hat. Auch macht den Inhalt des Gemäldes Folgendes sehr verdächtig. Der Verfasser der Hist. de Landgraviis, der des Chron. Terrae Misn. bei Mencke 2. Th. S. 341, kennen die sagenhafte Erzählung, wie der Schmied in der Ruhla dem Landgrafen die Augen öffnet, noch nicht. Selbst zweifelhaft bleibt, ob der Verfasser der thüringischen Chronik bei Schöttgen und Kreysig [5]) die Erzählung, wie sie zuerst Rothe gegeben hat [6]), gekannt hat, denn er bemerkt blos: „Diesen Landgrafen den vierten, den nannte man den eisernen Landgrafen, den schmiedete man in der Ruhla hart." Was er darunter versteht, sagt der Verfasser nicht, und läßt es im Dunkeln, ob er ein wirkliches Hartschmieden damit meint, oder es nicht bildlich braucht in Beziehung auf die Sage, wie sie später Rothe darbietet. Vielleicht kann er verstehen, der Schmied habe den Landgrafen nach dem Ausdrucke des Volksglaubens festgemacht. Erst Rothe ist es, der jene umständliche Erzählung wie der Landgraf bei dem Schmied in der Ruhla übernachtet, und der Schmied auf das Eisen mit den Worten schlägt: „Nun werde hart, schmählicher, böser, unseliger Herr u. s. w." Da nun auf dem von der Zeit hart mitgenommenen Gemälde auf der Wartburg auf des Landgrafen rechter Seite der Austritt mit dem Schmiede in der Ruhla erschien, und linker Hand ein mit vier Menschen in bloßen Hemden bespannter Pflug ebenso unverkennbar, als eine männliche Figur, die auf selbige lospeitscht, war, und in einiger Entfernung noch eine Menge Personen sind, die nur Hemden anhaben, und deren Hände gebunden sind, und das Gemälde also nicht nur die Sage von den thüringischen Edeln am Pfluge, sondern auch die vom Schmiede in der Ruhla darstellte, und der sagenliebende Verfasser der Hist. de Landgraviis nur die erstere, nicht auch die letztere darbietet, so folgt, daß das Gemälde erst später als die Hist. de Landgr. entworfen sein muß, also höchstens nach dem J. 1424 gefertigt sein, und also kein gültiges Zeugniß von der geschichtlichen Wahrheit der Erzählung von den thüringischen Edeln am Pfluge abgeben kann. Ebenso unhaltbar als jener erste und dieser zweite angebliche Beweis ist auch der dritte, nämlich daß von jenem Ereignisse noch jetzt ein Acker zwischen Freiburg und Naumburg den Namen Edelacker oder Adelacker führe. Auffällige Namen geben häufig zur Erfindung von Sagen Anlaß, damit diese zur Erklärung der Namen dienen sollen. Der Name Edelacker kann also zur Erdichtung der Sage veranlaßt haben; aber ebenso häufig ist die Sage schon vorhanden, und man sieht sich nach einer Örtlichkeit als ihrem Schauplatze um, und die Örtlichkeit erhält dann erst von der Sage den Namen. Letzteres scheint mit dem Edelacker der Fall, denn der Verfasser der Hist. de Landgraviis und Rothe geben noch nicht an, wo jener Acker lag, auf dem der Landgraf die Edeln soll als Pflugthiere gebraucht haben, und sagen auch nicht, daß er dem Acker, auf welchem er es that, einen Namen gegeben habe. In Beziehung auf die Schlacht, in welcher Ludwig der Eiserne die Edeln gefangen haben soll, und deren Schauplatz der Verfasser der Hist. de Landgraviis und Rothe noch nicht angeben, sagt erst Gerstenberger: „Dies geschah bei der Nuwenburg an der Saale, da führte er sie zu der Nuwenburg u. s. w." Nachdem er erzählt hat, wie der Landgraf mit den gefangenen Edeln verfahren, und den Acker als Freistätte für Missethäter privilegirt habe, fährt er fort: und nannte den Acker den Edelacker („den addel acker"), und führte sie wieder mit ihm (sich) zu der Nuwenburg [7]). Da Naumburgs ältester Name, welcher noch jetzt in der Form die Nauenburg im Munde der Landleute der Umgegend lebt, die Nuwenburg [8]) war, und Gerstenberger sie an die Saale setzt, so läßt er ungewiß, ob er dabei an die Nauenburg (jetzt das freiburger Schloß) an der Unstrut, oder an Naumburg an der Saale gedacht hat, und er scheint fast, da er die Bezeichnung an der Saale braucht, das Letztere gethan zu haben. Ursinus bedient sich zwar dieser Bezeichnung auch, meint aber doch die Unstrut, denn er sagt

---

jene Züchtigung der Edeln stattgehabt haben soll, hierüber ist man nicht einig; die meisten setzen sie ins J. 1151, andere, wie Gerstenberger, ins J. 1161, welchem Thon (Schloß Wartburg 2. Aufl. S. 42) beipflichtet. Da das Ganze jedoch eine spätere Sage ist, so überheben wir uns billig der Untersuchung, ob das J. 1151 oder das J. 1161 vorzuziehen sei. Schneider (Saxonia Vetus et Magna p. 28) nimmt das J. 1167 an, wenn es kein Fehler für 1161 ist, und Knauth in den Anmerkungen dazu sucht noch die Sage als geschichtliche Thatsache geltend zu machen, indem er bemerkt, daß es in der Türkei noch heutzutage sehr gebräuchlich sei, arme Christensklaven an den Pflug zu spannen; aber welcher Unterschied zwischen Christensklaven in der Türkei und den Edeln in Teutschland!

3) So z. B. Heinrich, Handbuch der sächsischen Gesch. 1. Th. S. 208. Schumacher, Vermischte Nachrichten und Anmerkungen zur Erläuterung und Ergänzung der sächs. Gesch. 4. Samml. S. 26. F. Wachter, Thür. und Obersächs. Gesch. 3. Th. S. 373. 4) Besonders Klotzsch a. a. O. S. 452 in der Anmerk. Y. Joh. Karl Salomo Thon, Schloß Wartburg. Ein Beitrag zur Kunde der Vorzeit. S. 40—44. Weiße, Gesch. der kursächs. Staaten S. 233. 5) Diplomataria et Scriptores. T. I. p. 88. 6) Rothe, Thür. Chr. bei *Mencke*, Scriptt. T. II. p. 1683.

7) Wigand Gerstenberger's thüringisch- und hessische Chronik bei *Schmincke*, Monumenta Hassiaca. p. 242. 243. 8) So z. B. Rothe S. 1686: Der Bischof von der Nuwinborg, und S. 1625 in Beziehung auf des Kaisers Friedrich I. Aufenthalt bei seinem Schwager dem Landgrafen: zcu der Nuwinborg an der Vnstrut, und gibt also beiden Orten gleiche Namensformen. Adam Ursinus, thür. Chr. bei *Mencke*, Scriptt. T. III. p. 1268.

in Beziehung auf die Schlacht, in welcher Ludwig die Edeln gefangen haben soll: „Dies war bei der Nauenburg an der Saale, das wir zetzund Fryburg heißen, da führte er sie hin gefangen." Nachdem er hierauf erzählt hat, wie Ludwig die Edeln züchtigt und den Acker als Freistätte für Missethäter freit oder privilegirt, fährt er fort: und nannte den Acker der Edelen Acker; und da führte er sie wieder mit ihm (sich) zu der Nauenburgk. Wie kommen aber Gerstenberger und Ursinus dazu, den Acker in die Gegend der Nauenburg zu verlegen, da ihre Vorgänger, der Verfasser der Hist. de Landgraviis und Rothe, noch nichts von der Lage des Ackers und nichts von seinem Namen wissen? Zur Beantwortung dieser Frage dient Folgendes: Die Hist. de Landgraviis bei Pistorius fährt, nachdem sie die Erzählung von den Edeln am Pfluge und von der Entstehung des Beinamens Ludwig's des Eisernen gehandelt hat, fort: „Postea idem Landgravius, in castro *Nuenburg* in lecto aegritudinis positus etc.," und erzählt darauf, wie der Landgraf zu sich mehre Edle ruft, die sich einst gegen ihn empört hatten, und ihnen befiehlt, daß sie seinen Leichnam mit aller Ehrerbietung auf ihren Schultern bis zum Orte seines Begräbnisses nach Reinhardsbrunn tragen sollen [9]). Hier also erst und nur in Beziehung auf diese Sage gibt die Hist. de Landgraviis die Neuenburg als Schauplatz an, und da der Verfasser hier erst dieses thut, scheint er sich den Schauplatz der thüringischen Edeln am Pfluge nicht in dieser Gegend, sondern in der Gegend der Wartburg gedacht zu haben. Zwischen der Sage von der als Pflugthiere gebrauchten Edeln und der Sage, wie sie den Leichnam des Landgrafen tragen, bieten die Hist. de Landgr. bei von Eckhart [10]) und Rothe noch die Sage dar, wie die Neuenburg an der Unstrut keine Mauern hat, und als Kaiser Friedrich I. sein Bedauern darüber gegen seinen Schwager ausspricht, dieser seine Grafen und Mannen als Mauern darumstellt. Da sie erst hier bei dieser Sage die Neuenburg als Schauplatz erwähnen, so scheinen auch sie die Scene der Gefangennehmung der Edeln in der Schlacht und der Züchtigung derselben am Pfluge nicht in die Gegend der Neuenburg an der Unstrut gesetzt zu haben, denn sie konnten dieses nicht wol, da der Landgraf im Kriege mit den Edeln sich nicht in einem Schlosse aufhalten wird, das, wie die letztgenannten Geschichtwerke angeben, keine Mauern hatte. Die Art der Verbindung, in welche die Sage von den Edeln am Pfluge mit der Sage von dem den Landgrafen ausscheltenden Schmiede in der Ruhl gebracht ist, läßt vielmehr schließen, daß der Urheber dieser Verbindung sich den Schauplatz der als Zugthiere dienenden Edeln in der Gegend der Wartburg dachte. Wol wäre es der Mühe werth gewesen, das merkwürdige Schlachtfeld anzugeben, auf welchem der Landgraf Ludwig der Eiserne, dessen Macht im Verhältnisse zu der Macht der spätern Landgrafen, welche die Geschichtschreiber des 15. Jahrh. irrthümlich schon auf die Landgrafen des 12. Jahrh. übertragen, nur gering war, sämmtliche Edle des thüringer Landes, welche, wie ausdrücklich bemerkt wird, sich gegen ihn versammelt hatten, auf einmal fing; aber die Sagenfreunde übersehen diese wichtige Frage, und es war ihnen genug, wenn sie nur erzählen konnten, wie die Edeln den Dienst von Ackerpferden verrichten mußten. Ihre Nachfolger begnügten sich mit der bloßen Erzählung der Züchtigung nicht, sondern dachten daran, auch den Schauplatz derselben anzugeben, und sie wählten, da an die Neuenburg an der Unstrut schon zwei Sagen von Ludwig dem Eisernen geknüpft waren, dieselben auch als Schauplatz der Sage von der Gefangennehmung und Züchtigung der Edeln. Die Neuenburg an der Unstrut hatte der Dichter der Sage, wie die Edeln zu Fuße des Landgrafen Leichnam auf den Schultern nach Reinhardsbrunn tragen müssen, darum gewählt, weil die Leiche von ihnen viele Meilen getragen werden sollte; hierzu war die noch einmal so weit von Reinhardsbrunn gelegene Neuenburg als Platz des Krankenlagers und des Sterbens des Landgrafen viel tauglicher, als die Wartburg. Die Neuenburg, einmal zum Schauplatze dieser Sage gewählt, mußte dem andern Sagenerfinder, dem, der die Neuenburg ohne Mauern sein ließ, auch schicklicher erscheinen, als die ältere Wartburg, welche bereits zu Ludwig's des Springers oder richtiger des Saliers, Zeit belagert worden war. Aber die Sage von den thüringischen Edeln am Pfluge hatte bis auf Gerstenberger und Ursinus noch keinen Schauplatz. Sie war dargeboten, ohne daß sich die Erzähler darum bekümmert hätten, wo eigentlich jene merkwürdige Schlacht geschlagen und jene noch merkwürdigere Züchtigung vorgenommen worden. Erst Gerstenberger und Ursinus stellten die bereits sagenberühmte Neuenburg auch als Schauplatz dieser Sage auf, und man glaubte ihnen. War dieses geschehen, so sah man sich auch nach dem Acker in der Gegend von Freiburg um, auf welchem Ludwig der Eiserne, wie man glaubte, die Edeln unter Peitschenhieben habe pflügen lassen, und der Acker erhielt so erst von der Sage den Namen. Vielleicht aber auch hieß bereits ein Feld aus einem andern Grunde, etwa wegen seiner Vorzüglichkeit oder wegen gewisser Freiheiten der Edelacker, und man erklärte diesen nun nicht nach seiner ursprünglichen Bedeutung, sondern nach der Sage, und brauchte für die Form Edelacker auch Adelacker, Adelsacker. Nach Schumacher, welcher mit Recht die geschichtliche Wahrheit der Erzählung von den an den Pflug gespannten und unter Peitschenhieben ackernden Edeln in Zweifel zieht, haben sich vielleicht auf dem bekannten Adelacker bei Freiburg die Vasallen, welche die lebendige Mauer der Neuenburg zum Vergnügen des Kaisers Friedrich I. vorgestellt haben, versammelt und Gelegenheit zu jener Benennung gegeben [11]); aber auch dieses ist ja blos Sage, nur freilich nicht so ganz auffällig, wie die von den als Ackerpferde gebrauchten Edeln, trägt jedoch auch ganz das Gepräge der Sage, denn eine Burg ohne Mauern wäre ja im fehdenreichen Mittelalter, wenn es keine Wasserburg war, oder wenn sie nicht auf steilem, ringsum abschüssigem

9) Über diese Sage s. F. Wachter, thür. Gesch. 3. Th. S. 375. 10) In *Eccardi* Hist. Geneal. Princ. Saxon. p. 384.

11) Schumacher a. a. O. S. 26.

Felsen gestanden, ein Unding. Überdies ist es eine spätere Sage, welche die Historia de Landgraviis bei Pistorius noch nicht, sondern nur erst die Bearbeitung derselben, welche von Eckhart herausgegeben, und Rothe kennen. Im Betreff der Privilegirung des Ackers kommen die Historia de Landgraviis in beiden Bearbeitungen, Rothe, Gerstenberger, Ursinus und andere, die ihnen folgen, darüber überein, daß Ludwig den Acker zu einer Freistätte für Missethäter gemacht, und über jeden die Todesstrafe verhängt, der diesen Frieden brechen würde. Der Sinn der Sage, daß Ludwig zum Gedächtnisse dessen, daß auf dem Acker die Edeln den Pflug ziehen müssen, ihn zur Freistätte für Übelthäter gemacht, ist doch wol kein anderer, als dieser, daß, weil die Edeln als Missethäter die Todesstrafe verdient, aber auf dem Acker das Leben geschenkt erhalten, nun dieser Acker zur Schmach der Edeln eine Freistätte für alle Übelthäter sein sollte. Die Privilegirung des Ackers als Freistätte für Verbrecher haben fast alle Neuere, mochten sie die Erzählung als geschichtliche Thatsache, oder als unglaubhafte Sage vortragen, mit Recht beibehalten, da sie ganz dem Geiste der Sage gemäß ist, und zu dem übrigen Inhalte derselben völlig paßt. Doch hat man auch eine Veränderung in der Art der Freiung des Ackers vorgenommen, und angegeben, Ludwig habe den Acker von allem Zehnten befreit [12]). Ist geschichtlich begründet, daß jener Acker bei Freiburg, der noch jetzt den Namen Edelacker oder in anderer Namensform Adelacker führt, man weiß nicht durch welche Veranlassung, wirklich von allen Zehnten befreit gewesen, so finden wir darin die beste Erklärung des Ursprungs seines Namens, nämlich er ward Edelacker wegen seines Vorzugs vor den übrigen Äckern genannt, welche die Last der Entrichtung des Zehnten trugen, während er davon befreit war, und wegen dieses seines Namens knüpfte sich dann jene Sage von den als Ackerpferden gebrauchten Edeln an ihn, und verwischte die ursprüngliche Bedeutung seines Namens. (*Ferdinand Wachter.*)

Edelhausen, s. Idelhausen.

EDELIN, EDELÉNY, ein gräflich Dessöfy'scher Marktflecken im szendröer Gerichtsstuhle der borsoder (sprich borschoder) Gespanschaft, im Kreise diesseit der Theiß, am rechten sumpfigen Ufer des Bodvaflusses, in einer von bewaldeten Bergen eingeschlossenen Thalfläche, an der von Rima-Szombath nach Szikszó führenden Straße gelegen, mit 156 Häusern, 1095 magyarischen und slawischen Einwohnern; einem schönen, großen fürstlich Esterházy'schen Schlosse, hübschen Gartenanlagen; einer katholischen Pfarre, welche zum szendröer Vice-Archidiakonatsdistrict des erlauer Erzbisthums gehört, schon im J. 1332 bestand, aber erst im J. 1826 wieder hergestellt wurde, unter dem Patronat der königl. ungarischen Hofkammer steht und (1834) 1104 Katholiken in ihrem Sprengel zählte; einer katholischen Kirche; einer Pfarre der evangelisch-helvetischen Confession; einem Bethause der Reformirten und einer Schule. (*G. F. Schreiner.*)

EDELINCK, 1) Gerard, geb. zu Antwerpen im J. 1649, lernte das Kupferstechen bei Cornelius Galle und Franz Poilly. Colbert, der die Fähigkeiten dieses Künstlers würdigte, berief ihn im J. 1665 nach Paris, wo er, nebst mehren Gunstbezeigungen Ludwig's XIV., eine Wohnung bei den Gobelins erhielt, und endlich, wegen seiner großen Leistungen, Mitglied der Akademie wurde. Hochgeehrt von den Großen und allen Kunstkennern, blieb er einfach in seinen Sitten und bescheiden gegen Jedermann. Ein Beweis, wie sehr er letztere Tugend übte, gab er bei folgender Gelegenheit zu erkennen: Als seine heil. Familie, nach Rafael, bei Hofe so günstig aufgenommen worden war, daß man an eine Belohnung für ihn dachte, sprach er blos den Wunsch aus, Küster in seiner Pfarrkirche zu sein. Edelinck hatte in seinem Vaterlande einen guten Grund in seiner Kunst gelegt, und gleich Bolswert und Vorstermann, war sein Bestreben, seinen Werken eine malerische Wirkung zu geben und durch die Behandlung der Striche den Ton der Farbe auszudrücken. Wie sehr er hierin den Schülern des Rubens gleichkam, zeigen seine Werke, wo er durch Leichtigkeit der Behandlung und Reinheit der Striche jene Meister übertraf, ohne je ins Kleinliche auszuarten. Die große Anzahl seiner Werke *) zeigt die Leichtigkeit seines Grabstichels, welcher sich nie mit dem Mittelmäßigen begnügte. Man betrachte nur seine Magdalena nach Le Brun; hier findet man nicht nur den großen Zeichner, der sich ganz in den Geist des Originals zu denken wußte, sondern auch den kühnen Stecher, der jeden Hauch des Lebens mit kühner Behandlung der Lagen zu verbreiten wußte. Er starb zu Paris im J. 1707.

2) Johann E., geb. zu Antwerpen ums J. 1630, der jüngere Bruder Gerard's, ging ebenfalls nach Paris, wo er die Statuen im Park zu Versailles in Kupfer stach. Johann besaß weder die Zeichnung, noch die Talente seines Bruders, indessen ist er doch ein verdienstvoller Kupferstecher, welches er in dem geschätzten Blatte: „die Sündfluth," nach Alexander Veronese, zeigt.

3) Nicolaus E., geb. zu Paris im J. 1680. Er war Nachahmer seines Vaters Gerard, erreichte aber denselben nicht. Nach einem Aufenthalte in Italien kehrte er nach Paris zurück und stach mehre Blätter für das Cabinet von Crozet. Er lebte noch im J. 1766. Rost (6. Th. S. 189) beschreibt mehre Blätter von ihm. (*A. Weise.*)

Edelit, s. Prehnit.

EDELKNECHT (**Edling, Knape, Knappe, Knecht, Schildknappe, Schildknecht, Wapener, Wepener, Wepeling, armiger, famulus, scutifer**). In dem Artikel Ritterwesen wird sich die Beschaffenheit, welche es im Mittelalter mit dieser unter obigen Benennungen vor-

12) Herzog, Geschichte des thüring. Volks. S. 176.

*) Dieser große Meister hat über 420 Blätter gestochen. Wir nennen unter diesen nur die sieben Hauptwerke: 1) Die heilige Familie, nach Rafael. 2) Die büßende Magdalene, nach Le Brun. 3) Christus am Kreuze, von Engeln umgeben, von demselben. 4) Das Zelt des Darius, nach demselben. 5) Moses mit den Gesetztafeln, nach Philipp Champagne. 6) Das Reitergefecht, nach Leonardo da Vinci. 7) Joh. Bapt. Champagne, welches letztere Blatt der Künstler selbst als sein Hauptwerk nannte. Bartsch, Anleitung zur Kupferstichkunde. 1. Th. S. 187. Rost (6. Th. S. 182) beschreibt viele Werke dieses Meisters.

kommenden Adelsclasse hatte, im Zusammenhange deutlicher aus einander setzen lassen. Hier ist nur zur Erläuterung der Urkundensprache zu bemerken, daß mit obigen gleichbedeutenden Benennungen, wovon im Teutschen: Edelknecht, Knappe, Wapener, im Lateinischen armiger, in Teutschland die üblichsten waren, jeder von Adel, welcher wehrhaft gemacht war und Waffen tragen durfte, nachdem aber das Ritterwesen sich mehr ausgebildet hatte, im speciellern Sinne und im Gegensatze mit Ritter derjenige bezeichnet wurde, welcher die eigentliche Ritterwürde noch nicht empfangen hatte. 2) Auf Alter hatte diese Benennung keinen Bezug, und es dürfen daher unter Wepelingen nicht immer junge Edelleute gedacht werden. Viele blieben es bis ins Alter, wogegen sich Ritter finden, welche kaum das 20. Jahr zurückgelegt hatten. So konnte wol der Sohn Ritter, der Vater nur Wepener sein, da durch Umstände von mancherlei Art viele in den Fall kommen konnten, nicht zur Ritterwürde zu gelangen. Ferner kann 3) wol als Regel angenommen werden, daß in der Zeit wenigstens, als das Ritterwesen in vollem Flor war und die Ritterwürde so mancherlei Vorzüge hatte, diejenigen Edelleute, welche ohne den Zusatz Ritter vorkommen, auch keine Ritter waren, sondern in die Classe der Wepener gehörten. Dagegen werden 4) in lateinischen Urkunden früherhin, obwol das Wort miles eigentlich einen Ritter bezeichnete, oft sämmtliche vom niedern Adel, welche als Zeugen oder sonst in denselben genannt sind, unter der allgemeinen Benennung milites begriffen, wenn sie gleich nicht alle wirkliche Ritter sein mochten. Der Schreiber wollte sie damit oft wol nur von den zugleich genannten Personen vom hohen Adel und bürgerlichen Standes unterscheiden, ohne auf den Unterschied zwischen Rittern und Knappen Rücksicht zu nehmen. 5) Führen zwar schon die Benennungen: Knecht, Knappe, famulus, auf den Begriff einer Dienstbarkeit. Auch wird bei der Beschreibung des Ritterwesens ausführlicher vorkommen, wie die jungen von Adel den Rittern, von welchen sie erzogen und zur Ritterwürde gebildet wurden, mancherlei, selbst niedrige, Dienste leisten mußten, wobei denn auch gewisse Gradationen stattfanden, von denen sich noch Spuren bei den heutigen Hofdiensten der Pagen, Kammer- und Jagdjunker rc. antreffen lassen. Indessen wurden sie, wenn auch oft hart und strenge, doch mit Rücksicht auf ihren Stand behandelt, und um sie von gemeinen Dienern zu unterscheiden, im Teutschen das Wort Edel meistens dem Knecht vorgesetzt, wovon das spätere Edelknabe noch gebräuchlich ist. Auch wurden die Knappen von Adel in Urkunden wolgeborene Knechte genannt. In lateinischen Schriften ward ebenso dem famulus häufig nobilis beigefügt. So nennt sich auch in einer Urkunde vom J. 1344 Ailf (Adolf) von Wermetrode einen „Knappen, geboren von dem Schilde," wol nur in der Absicht, seine adelige Geburt zu bezeichnen und nicht für einen gemeinen Knappen gehalten zu werden. Des Begriffs von Dienstbarkeit ungeachtet, welcher in jenen Benennungen, und selbst in dem Worte Wepener, so viel als Waffenträger, liegt, kann aber doch 6) angenommen werden, daß unter der großen Anzahl derer, welche nicht zur Ritterwürde gelangt waren, und daher, so lange das Ritterthum dauerte, zur Classe der Edelknechte oder Wepener gerechnet wurden, sich auch wol selbst so nannten, wäre es auch nur geschehen, um sich von einem den nämlichen Vornamen führenden Ritter ihres Geschlechts zu unterscheiden, viele sich befanden, welche nicht in Verhältnissen der Dienstpflicht gegen einen Ritter, wie dessen eigentliche Knappen standen, sondern unabhängig waren. Bei Herren vom hohen Adel sind ohnehin dergleichen Dienstleistungen nicht denkbar, und doch wird Wilhelm, Graf von Holland, als er bereits zum römischen Könige gewählt war, noch armiger genannt, ließ sich aber noch vor der Krönung in Aachen zu Cöln feierlich zum Ritter schlagen. Endlich ist 7) noch anzuführen, daß die von Diplomatikern geäußerte Meinung, der Titel Jungherr, Junker bedeute bei Söhnen der Dynasten oder der Besitzer selbständiger Herrschaften ebendas, was bei dem gemeinen Edelmanne das Prädicat Knappe bezeichne, stehe also dem Ritter entgegen, sich urkundlich nicht wird erweisen lassen (vgl. den Art. Jungherr). (*v. Arnoldi.*)

EDELMANN, 1) Johann Christian, wurde zu Weißenfels am 9. oder 11. Jul. 1698 geboren. Sein Vater stand in den Diensten des dortigen Herzogs, und beide Ältern waren von rechtlicher Gesinnung, auch dem christlichen Glauben, wie ihn die Lutherische Kirche damals lehrte, aufrichtig zugethan; wie schon daraus erhellt, daß sie ihren Sohn zum geistlichen Stande bestimmten. Er genoß erst den Privatunterricht mehrer Hauslehrer, besuchte dann die Schule seiner Vaterstadt, und zuletzt die zu Altenburg, wo er unter dem Rector Wilisch sich die nöthigen Kenntnisse einsammelte, um im J. 1720 die Universität Jena beziehen zu können. Hier besuchte er besonders die Vorlesungen des berühmten Buddeus, und zeichnete sich durch Fleiß und Sittlichkeit so vortheilhaft aus, daß er die besten Hoffnungen für sich erweckte. Einen öffentlichen Beweis seines akademischen Fleißes legte er durch zwei Disputationen ab: De Paschate Christi σταυρωσίμω una cum Judaeis comesto, welche er im J. 1724 hielt. Noch in demselben Jahre verließ er Jena und begab sich in dem folgenden nach Österreich, wo er gegen sechs Jahre die jungen Grafen von Kornfeil und Auersberg unterrichtete, auch im J. 1728 zu Wien öfters vor dem schwedischen Gesandten predigte. Der Wunsch, eine geistliche Stelle zu erhalten, ließ ihn nach seinem Vaterlande zurückkehren, und er glaubte seinem Ziele dadurch näher zu kommen, daß er als Hauslehrer zu einem Landprediger, wahrscheinlich dem Pfarrer Werstler zu Bockendorf in der Diöces Freiburg, ging. Von diesem Geistlichen behauptet Edelmann, daß sein Charakter und die Erfahrungen, die er in dessen Hause gemacht, ihn mit Widerwillen gegen den geistlichen Stand erfüllt hätten; bei ihm habe er „das Geheimniß der Bosheit des geistlichen Ordens recht einsehen gelernt, und zugleich erkannt, daß er nicht wohl mit gutem Gewissen in denselben treten könne." Wirklich machte er auch von den Bemühungen mehrer Gönner und Freunde, ihm eine einträgliche Pfarrstelle zu verschaffen, keinen Gebrauch. Manches

mochten wohl zu dieser Abneigung gegen die Annahme eines geistlichen Amtes die von den Dogmen der herrschenden Kirche abweichenden Ansichten beitragen, die er sich damals durch das Studium von Arnold's und Dippel's Schriften aneignete. Doch hielt er noch immer die Bibel für ein göttliches Buch, und behauptete nur, daß sie durch die Schuld der Menschen und durch deren verkehrte Auslegung zu einem Zankapfel und zur Quelle aller Irrthümer gemacht werde. Nach zwei Jahren ging er nach Dresden als Hauslehrer der Kinder des Grafen von Calenberg. Hier entwickelten sich seine heterodoxen Ansichten weiter; er urtheilte nun schon geringschätzig über die Bibel selbst, und fühlte sogar den Drang, seine Meinungen durch den Druck weiter zu verbreiten. Er that dies zuerst in seinen „unschuldigen Nachrichten ꝛc." (15 Stücke, von 1735 — 1743). Durch sie wurde er dem Grafen von Zinzendorf bekannt, der ihn für seine Plane brauchen zu können meinte, und ihn vermochte, seine Stelle in Dresden aufzugeben und nach Herrnhut zu gehen. Wahrscheinlich ging Edelmann in Zinzendorf's Vorschläge deshalb ein, weil sich ihm die Aussicht eröffnete, seinen damals gefaßten Plan, Medicin zu studiren, in Herrnhut ausführen zu können. Es wollte sich nämlich der Dr. Grothaus aus Kopenhagen auch nach Herrnhut begeben; indessen da ihn das Loos zu einem Heidenapostel bestimmte, und er der Entscheidung desselben sich unterwarf, so sah auch Edelmann sich in seinen Erwartungen getäuscht, und das mochte wol der Hauptgrund sein, warum er nach einem Jahre seine Verbindung mit Zinzendorf wieder auflöste. Dem pietistischen Unwesen der Herrnhuter mochte er wol nie aufrichtig ergeben gewesen sein; wenigstens deckte er ihre religiösen Tändeleien und ihre zum Theil laren sittlichen Grundsätze später in seinem „Christus und Belial ꝛc." (1741) mit der ihm eigenen Schonungslosigkeit auf, machte sich dann freilich selbst gemein, indem er sie lächerlich und verächtlich zu machen suchte. Mit der Lutherischen Kirche für immer zerfallen, scheint er von jetzt an jede Gelegenheit, seine weitere Existenz zu sichern, ohne Auswahl, besonders ohne Rücksicht auf seine eigenen religiösen Überzeugungen, ergriffen zu haben. Zunächst begab er sich zu den Separatisten, unter denen Andreas Groß zu Frankfurt am Main in besonderem Ansehen stand. Dieser bewog Edelmann, zu seinem Freunde Joh. Friedr. Haug nach Berleburg zu gehen, um ihn bei der Herausgabe der unter dem Namen der „berleburgischen Bibel" bekannten Bibelübersetzung zu unterstützen. Er übersetzte in Berleburg den zweiten Brief an Timotheus, den an Titus und den an Philemon. Inzwischen nahm Haug an vielen Stellen, die er seinem Lehrbegriffe nicht gemäß fand, große Veränderungen vor; Edelmann, der davon erst nach geschehenem Abdrucke Kenntniß erhielt und seine Arbeit dadurch als „verhunzt" ansah, brach nun auch mit Haug, und schlug sich alsbald zur Partei der Inspirirten, welche in und um Berleburg wohnten. Aber auch mit dem Vorsteher dieser Sekte, dem Bruder Rodt, entzweite er sich in Folge einer öffentlichen Züchtigung, welche dieser über ihn auf einer Versammlung der Sekte zu Homburgshausen wegen eines Streites verhängte, den er mit dem Dr. Hermann über die Frage: ob man auch laut zu Gott beten müsse, in seiner heftigen Weise geführt hatte. Er trennte sich hierauf im J. 1738 oder 1739 von den Inspirirten, und nahm gleichsam Abschied von ihnen in der Schrift: „Die bereiteten Schläge auf der Narren Rücken ꝛc.," und schonte sie so wenig, als die Herrnhuter. Auch gab er zu Berleburg, wo er über fünf Jahre sich aufhielt, seinen „Moses mit aufgedecktem Angesichte ꝛc." heraus. Es ist nach der Vorrede im J. 1740 geschrieben, wol aber erst 1741 erschienen. Der Tod des Grafen Casimir von Berleburg nöthigte ihn, im J. 1741 diese Stadt zu verlassen, und er fand eine Zuflucht in dem Städtchen Hachenburg auf dem Westerwalde, wo er seine Schrift: „Die Göttlichkeit der Vernunft ꝛc." 1742 verfaßte. Bald mußte er jedoch auch von hier seinen Stab weiter setzen. Er ging nun im J. 1743 nach Neuwied, wo der Graf ihn zwar beschützte, aber vor das dasige Consistorium fodern und um seinen Glauben befragen ließ. Er suchte auszuweichen und mit seinen eigentlichen Überzeugungen zurückzuhalten, und daher wurde ihm aufgegeben, sein Glaubensbekenntniß schriftlich aufzusetzen. Im J. 1745 übergab er es, und gelobte dem Grafen, es weder Jemandem daselbst schriftlich mitzutheilen, noch sonst seine Lehren zu verbreiten. Indessen gingen doch bald Abschriften davon herum, und der erste Theil desselben, der von Gott und der heil. Schrift handelt, wurde sogar ohne sein Wissen abgedruckt. Das bewog ihn, es selbst unter dem Titel herauszugeben: „Abgenöthigtes, jedoch Andern nicht wieder aufgenöthigtes Glaubensbekenntniß, aus Veranlassung unrichtiger und verhunzter Abschriften desselben zum Druck und vernünftigen Gemüthern zur Prüfung übergeben von dem Auctore." 1746. 2 Alphabete in 4. Aus Furcht vor dem Zorne des Grafen verließ er nun auch Neuwied und schweifte eine Zeit lang im Braunschweigischen und Hildesheimischen umher, weilte in Liebenburg bei Dippel's ehemaligem Wirthe und noch länger in Braunschweig selbst, wo er viele geheime Anhänger hatte. Im Anfange des J. 1747 war er zu Hamburg, dann zu Glückstadt, von wo er unter dem 7. April sein „Evangelium St. Harenberg's," 7 B. (eine Widerlegung der Schrift des Propstes Harenberg: „Die gerettete Religion," welche dieser dem Edelmann'schen Glaubensbekenntnisse entgegenstellte) datirte. Von hier ging er nach Altona, wo er vielen Anhang, und besonders in dem Dr. Med. G. P. Kunad einen eifrigen Verehrer seiner Meinungen und Schriften, auch bedeutende Unterstützung fand. Da jedoch der hamburger Magistrat sein Glaubensbekenntniß in allen Buchläden confiscirte, verließ er das so nahe gelegene Altona und hielt sich zwischen dieser Stadt und Glückstadt bald in diesem, bald in jenem Dorfe auf. Nur des Abends wagte er sich zu seinen Freunden nach Altona. Weil aber auch der Reichsfiscal gegen ihn inquirirte, und sogar der Pöbel ihn zu verhöhnen anfing, hielt er sich auch hier nicht mehr sicher, sondern ging über Neuwied, von wo er seine Habseligkeiten abholte, nach Berlin. In Altona verfaßte er: „Die erste Epistel St. Harenberg's an Johann Christ. Edelmann, ihrem vornehmsten Inhalte nach von demselben beantwortet ꝛc."

1747. In Berlin mochte er sich geschäftig bewiesen haben, seine Lehren alsbald möglichst zu verbreiten; wenigstens hielt es der Oberconsistorialrath und Propst Süßmilch nicht allein für nöthig, in einer Predigt (Dom. XXI. p. T.) seine Gemeinde öffentlich vor ihm zu warnen, sondern auch gegen ihn in der Schrift aufzutreten: „Edelmann's Unvernunft und Bosheit aus seiner Vorstellung des obrigkeitlichen Amtes x." Um den üblen Folgen, welche diese Schrift leicht für ihn haben konnte, vorzubeugen, behauptete er in der Schrift: „J. Chr. Edelmann's Danksagungsschreiben an den Hrn. Propst Süßmilch vor dessen ihm unwissend erzeugte Dienste" 1747, daß er seine frühern Irrthümer längst aufgegeben und Niemand von den Königen und andern Obrigkeiten auf Erden ehrerbietiger und pflichtmäßiger denken und reden könne, als er, wobei er sich freilich auf seine seit 1746 herausgegebenen Schriften berufen konnte. Der Verkauf dieser Schrift wurde zwar verboten, indessen erfolgten keine obrigkeitlichen Maßregeln gegen ihn, und Friedrich II. soll einst, als man von dem freien Aufenthalte redete, welchen er ihm in seinen Ländern gestattete, erwiedert haben: „Man dürfe sich darüber nicht wundern, da er viele andere Narren in seinen Ländern zu dulden sich genöthigt sähe." Einige Freunde, die er sich in Berlin erwarb, sicherten ihm unter dem Versprechen, nichts weiter drucken zu lassen, den nöthigen Unterhalt; auch der Markgraf von Schwedt gab ihm eine kleine Pension. So lebte er hier in der Stille bis zu seinem Tode, den 15. Febr. 1767, und nur 1749, wo er einige Zeit zu Waldheim sich aufhielt, wurde er die unschuldige Veranlassung zu ärgerlichen Auftritten. Einer seiner Freunde verbreitete nämlich das Gerücht von seinem Tode, um zu erfahren, wie die Geistlichen sich dabei benehmen würden, und was das Publicum von ihm halte. Man sandte eine Nachricht von seinem Tode „nebst vier, theils lateinischen, theils teutschen Leichengedichten, in welchen allen nicht nur viele rechtschaffene Theologen aufs Freventlichste verunglimpft und angegriffen, sondern auch die größesten und abscheulichsten Gotteslästerungen und Religionsspöttereien in der ersinnlichsten Ruchlosigkeit ausgestreuet" wurden (s. das Decret des Rathes der Stadt Hamburg vom 15. Aug. 1749, welches bestimmte, daß das 58 und 59. Stück der „Neuen hamburgischen gelehrten Zeitungen," woselbst die erwähnten Gegenstände abgedruckt waren, „durch den Frohn auf dem ehrlosen Blocke verbrannt werden sollten"), an viele Orte, und die Untersuchungen über den eigentlichen Verfasser jener Schmähgedichte zu Hanover und Braunschweig gaben kein sicheres Resultat. Außer den angeführten Schriften gab Edelmann noch heraus: „Begierde nach der vernünftigen, lautern Milch, an einigen Säuglingen der ewigen Liebe bewundert." 1744. 2. Aufl. 1747. Mehre Schriften von ihm, z. B. Bibliotheca portatilis (sein Collectaneenbuch), der unbekannte Gott x., sind nur im Manuscript vorhanden. Sie haben aber sämmtlich jetzt nur noch für den philosophischen Geschichtsforscher einen Werth, der die Um-, Ab- und Irrwege genauer kennen lernen will, die der menschliche Geist zu einer Zeit einschlug, als er, mit noch ungeübter Kraft und ohne ein festes Ziel vor den Augen, die ersten Versuche wagte, sich von den drückenden Ketten zu befreien, in die der erstarrte Dogmatismus der herrschenden Kirchen, welcher, wie eine bekannte Dynastie, nichts lernen und nichts vergessen wollte, ihn geschlagen hatte. Schon bei seinem Leben verdienten sie die Aufmerksamkeit nicht mehr, die ihnen noch im J. 1750 dadurch noch zu Theil ward, daß sie auf kaiserlichen Befehl zu Frankfurt a. M. öffentlich verbrannt wurden.

Edelmann war weder ohne Fähigkeiten, noch ohne Kenntnisse; im Gegentheile gehörte er zu den bessern Köpfen seiner Zeit, und zu denen, welche eine vielseitige Bildung sich angeeignet hatten. Nur war diese leider in keinem Fache gründlich genug, nicht einmal in dem Maße, wie sie es nach dem damaligen Standpunkte der philosophischen und theologischen Wissenschaften und den beiden für ihre Fortbildung zu Gebote stehenden Hilfsmitteln hätte sein können. Es fehlte ihm die nöthige Stetigkeit, um tiefer in die Gegenstände einzudringen, mit denen er sich beschäftigte, und hätte er sie auch gehabt, die Richtung, welche seine theologischen Ansichten schon früh nahmen, verschlossen ihm damals jede sichere, sorgenfreie und selbständige Existenz, und zwangen ihn gleichsam zu dem unsteten, herumschweifenden Leben, das jedes gründliche und anhaltende Studium unmöglich machte. Seinem Charakter nach war er nicht ohne namhafte Gebrechen. Sehr eingenommen von seinen Ideen, in hohem Grade leidenschaftlich, wo er Widerspruch fand, fehlte es ihm an einem reinen Wahrheitssinne, an der Seelenstärke, seinen Überzeugungen zeitliche Opfer zu bringen. Das beweisen die Verbindungen, die er nach der Reihe mit verschiedenen Sekten einging, obgleich es ihm nicht unbekannt sein konnte, daß keine derselben mit seinen Ansichten übereinstimmte, er vielmehr diese mehr oder weniger scheinbar aufgeben mußte, um nur Zutritt zu ihnen zu erhalten. Sei es auch, daß der Mangel ihn öfters nöthigte, bei ihnen Zuflucht zu suchen, weil die herrschende Kirche ihn so gut als ausgestoßen hatte; wie später, so würde er auch damals, und wohl eher noch, einzelne Gönner gefunden haben, die ihm Schutz und Unterhalt gewährt hätten. Noch weniger gereicht ihm die Art und Weise zur Ehre, wie er sich von den verschiedenen Parteien wieder trennte. Immer waren es verletzte Eitelkeit, gedemüthigter Stolz, vereitelte Hoffnungen, die ihn dazu bestimmten, und die Schonungslosigkeit, womit er sie nachmals in seinen Schriften behandelte, beweisen zur Genüge, daß er auch einer unedlen Rache fähig war. Man hat ferner nicht Unrecht, wenn man behauptet, daß seine Schriften sich durch Grobheit, Spott- und Schmähsucht und Unverschämtheit noch mehr auszeichnen, als durch ihre leichte und gefällige Schreibart; aber man muß auch, was jene Punkte betrifft, nicht vergessen, zu seiner Entschuldigung zu bemerken, daß seine Gegner ihn gleichfalls nicht schonten, besonders aber ihn und Gleichgesinnte dadurch auf das Tiefste verletzen mußten, daß sie Alles für gottlos und aus unsittlichen Bewegungsgründen hervorgegangen erklärten, was nicht ihren angeerbten Vorstellungen zusagte. Sonst soll sein Umgang angenehm und

unterhaltend gewesen sein, sowie ihm denn auch grobe, sinnliche Ausschweifungen nie zur Last gelegt werden konnten, vielmehr selbst seine Feinde zugeben mußten, daß er unbescholten, mäßig und einfach lebe.

Was endlich seine philosophischen, religiösen &c. Ansichten anbelangt, so wird man in denselben ein auf sichern Principien beruhendes, consequent und stringent durchgeführtes System nach dem bereits Erwähnten gewiß nicht erwarten. Verschiedene, mit einander nicht zu vereinigende Ideen und Behauptungen laufen in seinen Schriften bunt durch einander; einzelnes Wahre ist mit manchem Halbwahren und ganz Falschem seltsam vermengt; bald scheint er Deist, bald Naturalist, bald sogar Pantheist zu sein, und hin und wieder kommen auch Äußerungen vor, die unsere jetzigen Vertheidiger der lutherischen Rechtgläubigkeit als rationalistisches Gift verdammen. Es würde so überflüssig als vergeblich sein, wollte man versuchen, in dieses Chaos Ordnung und Zusammenhang zu bringen, oder auch nur angeben, in welchem Verhältnisse seine verschiedenen Ansichten zu dem stehen, was spätere unbefangene und gründliche historische und philosophische Forschungen als gewiß und wahr ermittelt haben. Wir begnügen uns, diejenigen Sätze aus seinen Schriften auszuheben, welche ihm mehr oder weniger eigenthümlich sind und das über ihn gefällte Urtheil bestätigen. Wir folgen dabei der Schrift von Pratje, welche die gründlichste und unbefangenste von allen ist, die über, für und wider ihn erschienen sind.

„Es ist ein Gott; denn ich fühle und empfinde ihn, und erkenne ihn aus Betrachtung der Natur im Lichte der Vernunft. Gott ist das Wesen aller Creaturen; denn so fühle und empfinde ich ihn. Die Schrift bezeugt solches selbst. Das Wesen der Creaturen begreift alle Realitäten, Wirklichkeiten, Kräfte und Güte derselben. Was also in den Creaturen Reales, Wirkliches und Gutes ist, das ist Gott selbst in ihnen, weil er das Wesen aller Creaturen ist. Gott hat Verstand und Willen, aber nur in so weit, als bei den Creaturen Verstand und Wille gefunden wird. Folglich gibt es keine Geheimnisse. Die Welt ist von Ewigkeit her. Nichtsdestoweniger gibt es eine Schöpfung, und diese besteht darin, daß Gott sich selbst, zugleich aber auch die ihm gleich ewige Materie, in Bewegung gesetzt hat. Daher kann die Welt ganz füglich Gottes Schatten, Sohn oder Leib genannt werden. Alle Creaturen sind gewisse Arten und Modificationen von Gott. Man muß dies selbst von Keimen und Pflanzen sagen. Daher können die Creaturen Theile von Gott und Glieder seines Leibes heißen. Insonderheit ist die Seele des Menschen im ausnehmendsten Verstande ein Strahl aus Gott und eine Kraft desselben. Folglich muß die Seele des Menschen unsterblich sein, weil Gott unsterblich ist. Ihre Unsterblichkeit aber besteht darin, daß sie, nachdem sie einen Körper verlassen hat, in einem andern alsofort wieder Platz nimmt und denselben belebet und beweget. Übernatürliche Dinge und Wunder finden keine Statt; denn sonst würde folgen, daß außer Gott noch ein anderes Wesen sei, welches dem Gotte, der in allen Creaturen ist, widerstrebe und entgegenhandle, oder daß Gott veränderlich sei. Gleichwol gibt es eine göttliche Vorsehung, die aber darin besteht, daß Gott das Wesen der Creaturen erhält, die Seelen der Menschen nach der Trennung von den Körpern, mit denen sie vereinigt waren, in einem andern Körper in der Welt wieder darstellt und durch die Obrigkeit Gesetze gibt, belohnt und straft. Der Mensch ist noch jetzt in demselben Lande der Vollkommenheit, darin er ursprünglich von Gott erschaffen worden. Daher braucht man weder eine neue Offenbarung, noch neue geistliche Kräfte, um fromm und heilig zu leben. Gott hat kein positives Gesetz gegeben; das Gesetz, welches die Menschen verbindet, ist das Naturgesetz, und dessen Grundsatz fließt aus der Gleichheit der Menschen. Zu diesem Naturgesetze kommen dann noch die Gesetze, welche von jedes Landes und Volkes Obrigkeit gegeben sind; denn auch diese sind billig als göttliche Gesetze zu betrachten. Die Ausübung dieser Gesetze ist dasjenige, was man Religion nennt, und was die Menschen wahrhaft gerecht und unschuldig macht. Gott kann von den Menschen nicht beleidigt, noch zum Zorne gereizt werden; denn er hat den Menschen kein Gesetz gegeben und wirket selbst Alles in den Menschen. Es gibt also keine Sünden wider Gott. Daher darf der Mensch sich auch vor Gott in seinen Strafen nicht fürchten, und mithin darf er sich nicht bemühen, ihn zu versöhnen." Über die christliche Religion und ihre Urkunden insonderheit finden sich in seinen Schriften folgende Äußerungen: „Die christliche Religion sowol, als jede andere in der Welt, ist nichts als lauter Aberglaube. Das Buch, welches gemeiniglich die heilige Schrift genannt wird, ist zwar ein ganz gutes Buch, und zeiget die Gedanken der Alten von Gott und göttlichen Dingen. Man hat es daher, wo es gesunde Begriffe vorträgt, nicht zu verachten und zu verwerfen. Aber es ist sehr verhunzt, verderbt und verfälscht, weil das alte Testament erst von Esra zusammengetragen und das neue erst zu den Zeiten des großen Constantin geschmiedet worden; noch auch von Gott eingegeben. Denn außerdem, daß eine göttliche Eingebung unmöglich ist, so widerspricht dies Buch sehr oft der Vernunft und sich selbst, und ist eine Quelle aller Irrthümer. Christus hat es selbst nicht für ein göttliches Buch erkannt, unerachtet er sich zuweilen auf dasselbe bezogen hat. So redet auch Paulus von demselben also, daß er dasjenige Ansehen, welches wir demselben beizulegen pflegen, nicht behaupten kann. Es ist weder zu dem Ende geschrieben, daß es eine beständige und gewisse Regel unsers Glaubens und Lebens sein soll, dergleichen Buch wir auch nicht brauchen, noch auch so beschaffen, daß wir uns sicher darauf verlassen könnten. Ja, es kann Niemand so lange zu einer wahren Ruhe seiner Seele kommen, als er noch die Göttlichkeit der Schrift glaubet und sich durch ihr Ansehen blenden läßt. Die Lehre der Christen von der Dreieinigkeit ist aus den Fabeln und Pfützen der Heiden und Juden zusammengetragen und nach dem nicänischen Concilio erst aufgekommen. Es ist höchst unvernünftig, daß man sich Gott als eine Person vorstellt, und gar mehr, als eine Person, in Gott gedenket. Gibt Gott sich doch nirgends und nie als eine Person zu er-

kennen. Und wofern er eine Person wäre, so müßte er auch einen Leib haben und in einem gewissen Orte eingeschlossen und umschränkt sein. Was die christliche Religion vom Falle der Menschen, von der durch den Fall verfinsterten und verderbten Vernunft, von dem wegen der Sünde auf der Erde ruhenden Fluche und von der Erbsünde sagt, ist lauter Unwahrheit und Fabelwerk. Teufel, im eigentlichen Verstande, sind nicht vorhanden. Die Lehre vom Teufel ist eine Fabel, die aus dem Heidenthume herrührt, und nur um Gewinnstes willen beibehalten worden, denn sie ist der Grund und die Stütze der ganzen Religion. Gleichwie es keine Teufel gibt, so gibt es auch keine Engel. Jesus ist ein bloßer Mensch gewesen und nach dem ordentlichen Laufe der Natur von Joseph und Maria geboren; aber er war mit ganz vortrefflichen Gaben von Gott ausgerüstet und ein rechter Magnus. Gott hat ihn darum und dazu erweckt, daß er die Menschen lehren sollte, daß zwischen Gott und Menschen keine Sünde stattfinde, und daß keine Religion die beste Religion sei. Diese Wahrheiten hat er unermüdet vorgetragen und eingeschärft, und deswegen verdient er den Namen eines Heilandes. Er führte einen frommen und unschuldigen Wandel; wurde aber zuletzt von seinen Feinden aus dem Wege geräumt, weil sie besorgten, daß er ihre Krämerei und Geldschneidereien zu Grunde richten würde. Was außerdem von Jesu gelehrt und behauptet wird, das gehört entweder zu den Fabeln, oder muß anders, als die Worte lauten, erklärt und verstanden werden. Was Christen von den Gnadenmitteln, von der Gnadenordnung und von den Gnadenworten sagen, das ist theils zu den Fabeln, theils zu den Betrügereien zu rechnen. Die Welt wird niemals vergehen. Es kann aber doch sein, daß sie einmal gewisse Veränderungen erfahre. Wird die Welt aber nie vergehen, so ist leicht zu erachten, wie wenigen Grund dasjenige habe, was die Christen von dem Zustande der Seelen nach dem Tode, von einem jüngsten Gerichte, von der Wiederkunft Jesu, von der Auferstehung der Todten, vom Ende der Welt, von der ewigen Verdammniß und von der ewigen Seligkeit lehren."

Vergl. Joh. Hein. Pratje, Historische Nachrichten von Joh. Christ. Edelmann's, eines berüchtigten Religionsspötters, Leben, Schriften und Lehrbegriff, wie auch von den Schriften, die für und wider ihn geschrieben worden. Zweite vermehrte Aufl. Mit Edelmann's Portrait (Hamburg 1755). *C. G. F. Walchii* Compendium Historiae ecclesiasticae novissimae. p. 91 sq. (Adelung) Geschichte der menschl. Narrh. 1. Th. S. 46—75. Strobel, Misc. liter. Inh. 2. Samml. S. 177—206. (Ulrich) Briefe über den Religionszustand in den preuß. Staaten. 1. Th. S. 508—519. Trinius, Freidenkerlexikon. S. 244—279. Zusätze S. 37 fg. Grohmann, Histor. biograph. Handwörterbuch, fortgesetzt von Fuhrmann. 10. Th. S. 104—114. W. D. Fuhrmann, Handwörterbuch der christlichen Religions- und Kirchengeschichte. 1. Bd. S. 666—668. (*K. Chr. Lebr. Franke.*)

2) Joh. Friedr., geb. zu Strasburg 1749 und mit dem Sohne des dortigen Maire Dietrich erzogen, studirte die Rechte und zugleich die Tonkunst, wurde Doctor der Rechte und ging mit Dietrich auf Reisen, wo er als Componist und Claviervirtuos Aufsehen machte, besonders in Paris, wo er das Pianofortespiel schnell in Aufnahme brachte. Seine Sonaten, Concerte und Lieder waren überaus beliebt, und seine Opern seit dem J. 1782 vollendeten seinen Ruhm. Er schrieb: „Ariadne dans l'isle de Naxos;" im Ballet „Elémens" setzte er den Act „das Feuer" in Musik; ferner Quartetten für das Pianoforte u. s. w. Eine Tochter desselben machte gleichfalls als zierliche und fertige Clavierspielerin großes Glück. Seine politische Leidenschaftlichkeit für die Jacobiner, gegen die sich Viele auflehnen mußten, unter welche auch sein Freund und Wohlthäter Dietrich gehörte, machte ihn zum wildesten und verwegensten Gegner dieses Mannes, wider welchen er zu Besançon voll List und Ingrimm zeugte, in Strasburg aber alle, die nur einigermaßen als Gegner der Jacobiner verdächtig waren, ins Gefängniß werfen ließ. Endlich wurde er mit seinem Hehler Schwider am 17. Jul. 1794 guillotinirt. Davon ausführlich im Hamburger Correspondenten vom J. 1794 Nr. 121. (nach Gerber). Ein älterer, Moritz Edelmann, war im J. 1673 Organist zu Halle und seit 1676 Organist und Musikdirector zu Zittau, wo er am 6. Dec. 1680 starb mit dem Ruhme eines tüchtigen Organisten, ohne daß er sich durch namhafte Werke auszeichnete. (*G. W. Fink.*)

EDELSCHROTT, eine hoch im Alpengebirge an der Pak gelegene Gemeinde des Bezirkes Lankowitz, im grätzer Kreise der Steiermark, an der über die Pak aus dem steierischen Kainach- in das kärnthnerische Lavantthal führenden voitsberger Hauptverbindungsstraße, von welcher man stets, sowie vom Dorfe selbst, sich einer herrlichen, umfassenden Aussicht auf die Hochgebirge und über einen großen Theil des Landes erfreut, 5½ Meilen westwärts von Grätz gelegen, durch den Teigitschbach in zwei Theile, davon der eine Edelschrott, der andere Herzogberg genannt wird, getheilt, mit 126 Häusern, 657 teutschen Einwohnern, welche von der Viehzucht und vom Ackerbaue leben; einer zum voitsberger Dekanate des Bisthums Seckau gehörigen katholischen Pfarre von 1500 Seelen, einer dem h. Lorenz geweihten katholischen Kirche und Schule, welche unter dem Patronatsrechte der Religionsfondsherrschaft Piber stehen; einer Nagelschmiede, zwei Bretsägen und zwei Mahlmühlen. Die Gegend ist auch in mineralogischer Hinsicht interessant. (*G. F. Schreiner.*)

EDELSLAND. Der Holländer Jan van Edels, der einen Kauffahrer befehligte, kam im J. 1619 aus Zufall an den südlichern Theil der Westküste Neuhollands, und benannte diese nach seinem Namen. Dieser Küstenstrich erstreckt sich von der Bai Ganthraume bis zum Schwanenflusse, und wird im Norden vom Eendrachtslande, im Süden vom Leuwinlande und im Osten von dem unbekannten Binnenlande begrenzt. Es wurde zuletzt von Baudin besucht, ist aber noch wenig bekannt. (*H.*)

Edelstein, der Titel einer berühmten Fabelsammlung, s. Boner.

EDELSTEINE (Juwelen). Unter der Benennung Edelsteine begreift man alle diejenigen Mineralien, welche

so viel Härte besitzen, daß sie lebhaften Glanz durch das Schleifen zu erhalten vermögen, und dabei durch Farbe oder Durchsichtigkeit angenehm in das Auge fallen. Man theilt sie nach ihrer vollkommenen oder unvollkommenen Durchsichtigkeit auch wol in halbe und in ganze Edelsteine ein. Ihr Werth richtet sich nach ihrer Größe, Härte, Farbenreinheit, Durchsichtigkeit, und nach der Art, wie sie geschliffen sind. Da manche von ihnen in hohem Werth gehalten werden, so sucht man sie künstlich durch Glasflüsse nachzuahmen, oder man sucht durch künstliche Hilfsmittel, z. B. durch Brennen, Unterlegung von Folien ꝛc., Steinen von geringerm Werthe das Ansehen von Edelsteinen höhern Werthes zu geben. Die Kunst, sie zu schleifen, beschäftigt die Steinschneider und Steinschleifer, ihre Fassung in Gold oder Silber die Juweliere. Als der kostbarste Edelstein gilt der Diamant, besonders wenn er als Brillant geschliffen ist, wo bei vollkommen reinen Stücken ein Stein von einem Karat (vier Grän) Schwere mit 40 bis 50 Thalern bezahlt wird, und bei größern Stücken der Preis nach dem Quadrate der Schwere sich vervielfacht. Die als Rosetten geschliffenen Diamanten haben nur ungefähr die Hälfte dieses Werthes. Nächst dem Diamant ist der Rubin der geschätzteste Edelstein, welchem im Werthe der Sapphyr und Smaragd folgen. Außerdem sind noch Spinell, Hyazinth, Zirkon, edler Opal, Chrysoberyll, Türkis, größere reine Granaten, Turmalin, Katzenauge und Topas geschätzte Edelsteine. In geringerm Werthe stehen Chrysolith, Chrysopras, die gefärbten Abänderungen des Bergkrystalls (Citrin, Goldtopas, Rauchtopas, Morion, Amethyst), Beryll, Labrador, Dichroit, Carneol u. a.

Zur Literatur über die Edelsteine sind anzuführen: Jefferie's Abhandlung von den Diamanten und Perlen (Danzig 1756). U. F. Brückmann's Abhandlung von den Edelsteinen (Braunschweig 1756). L. Duten's Abhandlung von den Edelsteinen (Nürnberg 1779). Völker's Handbuch der ökonom. technol. Mineralogie. 2. Bd. (Berlin 1805). Fladung, Versuch über die Kennzeichen der Edelsteine (Pesth 1819). *Brard*, Mineral. appliquée aux arts (Paris 1821). T. III. Blumhof, Lehrb. der Lithurgik (Frankf. 1822). Blum, Taschenbuch der Edelsteinkunde (Stuttgart 1832. 12.). (*Germar.*)

EDELSTEINE (altteutsches Gedicht), Beschreibung der erstern und ihrer Heilkräfte von Joseph, wie sich der Dichter nennt, ward gedruckt 1) im J. 1498 zu Erfurt in 4. 10 Bl. [1]), 2) in Fr. H. v. d. Hagen's, B. J. Docen's und J. G. Büsching's Museum für altteutsche Literatur und Kunst. 2. Bd. S. 55—129 (1161 V.), durch Büsching nach der dresdener Handschrift in Nr. 55 17 Seiten mit Vergleichung des alten Druckes vom J. 1498 und Erläuterungen. Das Gedicht von den Edelsteinen aus des Rectors Dienemann zu Eisleben Bibliothek (in einer Gottschedischen Abschrift zu Dresden Nr. 105) ist, wie Büsching und von der Hagen vermuthen, vielleicht das nämliche [2]). (*Ferdinand Wachler.*)

EDELSTETTEN, vormaliges Damenstift, in dem Umfange der Markgrafschaft Burgau, zwischen Mindel und Kamlach, nördlich von Ursberg, halbwegs zwischen Augsburg und Ulm, in reizloser und waldichter Umgebung gelegen, wurde im J. 1126 von Gisela, der Schwester des Grafen Werner von Schwabeck und Balzhausen, gestiftet, und mit Benedictinernonnen besetzt. Gisela, die selbst den Schleier genommen hatte, trat als Äbtissin an die Spitze der neuen Stiftung, und wurde auch in der Kirche begraben. Ihre Nachfolgerin, Mechthilde, war des heiligen Bischofs Otto von Bamberg Schwester, und folglich eine geborene Gräfin von Andechs und Dießen. Schon in ihrem fünften Jahre war Mechthild in das Kloster zu Dießen gegeben worden, später stand sie demselben als Äbtissin vor, und noch später wurde sie in der gleichen Eigenschaft nach Ötilstetten, Ottlinstetten, d. i. Edelstetten, versetzt. Kurz vor ihrem Tode kehrte sie nach Dießen zurück, wo sie am 31. Mai 1160 verschied, und auch ihre Ruhestätte fand. Sie mied allen Umgang mit Weltlichen, selbst mit ihren Ältern und Brüdern, casteite sich mit großer Strenge, und wurde darum bereits in ihrem Leben für heilig gehalten. Der Abt Engelhard von Langheim hat die Geschichte dieses Lebens beschrieben: „De vita B. Mathildis abbatissae in Diezzen et postea in Oetilstetten apud *Canisium*, Thes. monum. T. III. P. II. p. 532 sq." Um das J. 1200 verwandelten die Benedictinerinnen in Edelstetten sich in Chorfrauen des h. Augustin. Die Äbtissin Margaretha von Roth, genannt Nachreis, war zweimal gestorben, zweimal in ein Leichentuch gehüllt, und nach der Kirche gebracht worden, um die letzte Ehre zu empfangen, und jedesmal kam sie während der Psalmodie in das Leben zurück; damals war sie nur Chorschwester, als Äbtissin führte sie viele Jahre lang ein ungemein strenges Regiment. Ihre Nachfolgerin, Gutta von Gerenberg, regierte 63 Jahre und starb im J. 1320. Anna von Weißingen, Hermann's und der Agnes Tochter, erbaute die Kirche im J. 1357 und starb 1363, nach einem Regimente von 43 Jahren. Im J. 1420 wurde die Regel des h. Augustin, die seit längerer Zeit in Vergessenheit gerathen war, vollständig abgeworfen, und das Kloster verwandelte sich in ein weltliches Frauenstift. Seitdem hatte nur mehr die Äbtissin ein Gelübde abzulegen. Die Äbtissin Regina von Rohrbach, erwählt den 14. Jun. 1542, führte den neuen Conventbau auf. Die letzte Äbtissin ist, wenn wir genau berichtet sind, eine von Freiberg gewesen. Durch den Reichsdeputationsschluß wurde das Stift, als Entschädigung für die Grafschaft Fagnolles, an das Haus Ligne gegeben, aber bereits im J. 1804 von dem neuen Besitzer an den Fürsten Ezterhazy verkauft, gegen eine ewige Rente von 11,000 und eine Leibrente von 3000 Fl. Dieser ließ die neue Erwerbung im J. 1805 zu einer gefürsteten Grafschaft erheben, mußte aber bald darauf wegen derselben bairische Landeshoheit anerkennen. Mehrmals war darum auch die Rede, sie an Baiern zu verkaufen, was indessen, unseres

1) Panzer, Annalen der ältern teutschen Literatur. 1. Bd. S. 239. 2) F. Adelung, Nachrichten von altteutschen Gedichten. 2. Bd. Vorr. S. XVIII und XXIX. Fr. H. v. d. Hagen und Joh. Gust. Büsching S. 414.

Wissens, bis jetzt noch nicht bewerkstelligt worden. Die Klostergebäude sind in ein Schloß umgewandelt, wozu sie sich nach Umfang und Solidität vollkommen eigneten. Übrigens gehören sie, gleichwie die Kirche, zu welcher der anstoßende Marktflecken Edelstetten eingepfarrt, der neuern Zeit an. Die Damen hatten nicht, wie es in andern Stiftungen der Art hergebracht, abgesonderte Häuser, sondern bewohnten gemeinschaftlich den Conventbau; sie führten auch einen gemeinschaftlichen Tisch, der, wie alle übrige Ausgaben, aus dem Stiftungsfonds bestritten wurde. Was die einzelnen Stiftsdamen aus diesem Fonds auf die Hand erhielten, mag sehr unbedeutend gewesen sein; die Äbtissin bezog jährlich 1000 Fl. Ihr allein, die Gelübde ablegte und eine kirchliche Weihe empfing, war das Heirathen untersagt, die übrigen Damen kannten hierin keine Beschränkung, dergleichen auch nicht in Ansehung der Kleidung bestand. Nur im Chor trugen sie schwarze Mäntel und weiße, spitzige Kappen, die in Gestalt einer Bischofsmütze ähnelten, nur niedriger waren. An Höfen mußten sie, gleich allen übrigen Stiftsdamen, im schwarzen Hofkleide erscheinen. Sie hatten ein Ordenszeichen, weiß emaillirt, das an einem blauen, gelb eingefaßten Bande über der Schulter getragen wurde. Der Damen waren, ohne die Äbtissin, acht, die sämmtlich 16 Ahnen beweisen mußten, und zwar in Gegenwart von Deputirten des Rittercantons Donau, dem das Stift sich freiwillig angeschlossen hatte, und dahin es, obgleich an sich reichsunmittelbar, seine Steuern entrichtete. — Edelstetten hatte die niedere, innerhalb Etters auch die hohe Gerichtsbarkeit, den Kirchensatz, Ohm- und Zapfengeld; im J. 1785 erwarb es auch den Blutbann. Zu dem Stiftsgebiete gehörten, außer dem Marktflecken Edelstetten, von beinahe 900 Seelen, die Dörfer Hirschfelden, Kirnberg und Wünzer, die Einöde Ober-Hagenried oder Ober-Ried, aus zwei Höfen bestehend, Balzhausen zur Hälfte, Antheil an Billenhausen, Gunderrimmingen, Habsberg, Haslach und Schmuttenbach. Tiefenried war nach dem J. 1492 veräußert worden. Das ganze Gebiet soll im J. 1805 auf ¼ □Meile 1500 Seelen gezählt, und 16,000 Fl. Einkünfte gegeben haben. (*v. Stramberg.*)

EDELSTHAL, ein zur fürstlich Eszterhazy'schen Herrschaft Kitsee gehöriges Dorf im neusiedler Gerichtsstuhle der wieselburger Gespanschaft, im Kreise jenseit der Donau Nieder-Ungarns, am Fuße der hundsheimer oder hainburger Berge, am Anfange der kleinen ungarischen Ebene zwischen Hügeln gelegen, mit Österreich grenzend, von Teutschen bewohnt, mit 100 Häusern, 730 Einwohnern, welche mit Ausnahme von 6 Protestanten sämmtlich Katholiken sind, einer zum Bisthume Raab gehörigen katholischen Pfarre, einer Kirche und Schule, einem Thiergarten und den Überresten eines alten Baues, den man den Heidenthurm nennt und der vielleicht noch zu dem alten Carnuntum gehört haben dürfte. (*G. F. Schreiner.*)

EDEMA (Gerhard), in Friesland geboren und Schüler des Albert von Everdingen, welchem er geschickt nachahmte. Er kam im J. 1670 nach England, und reiste von da nach Norwegen und New-Fundland in Nordamerika, um die Scenen einer wilden Natur zu zeichnen. In seinen Gemälden stellte er am liebsten Felsenmassen, Einöden und reißende Wasserströme dar, zu welchen ihm Thomas Wyk die Wohnungen und Figuren malte. Mit letzterm Künstler und van de Velde lebte er einige Zeit auf dem Gute des Lord Edgcumbe, um die schönen Umgebungen zu malen. Seine Färbung und Helldunkel sind vortrefflich, und die Behandlung des Pinsels leicht. Der gesellige heitere Sinn des Künstlers führte ihn in der Folge auf Abwege; er ergab sich dem Trunke, an dessen Folgen er zu Richmond im J. 1700 starb (*Descamps* T. IV. p. 91. Cf. *Fiorillo* T. V. p. 457). (*A. Weise.*)

EDEMISSEN, ein hanoverisches Dorf im lüneburgischen Amte Meinersen, mit 47 Häusern und 430 Einwohnern, ist wegen seiner Theergruben bemerkenswerth, woraus jährlich 1800 Pfund geschöpft werden. (*H.*)

EDENBURG (öde Burg), ein im 30jährigen Kriege zerstörtes Dorf zwischen den Dörfern Kuhnheim und Biesheim und eine Stunde von Neubrisach, Bezirk Colmar, Departement des Oberrheins (Elsaß), wird in den Urkunden auch Ölenburg, Ölenburkheim genannt, und verdient hier blos deswegen einer Erwähnung, weil Grandidier in seiner Histoire d'Alsace p. 23 es sehr wahrscheinlich macht, daß hier einst Olino lag, welches Not. dign. Imperii als den Sitz des Dux in limite Sequanorum unter Constantin und seinen Nachfolgern bezeichnet. In einem dort befindlichen Hügel, welchen das Volk Altkirch nennt und der sich sehr für ein Castell eignet, fand man weiße, graue und rothe irdene Gefäße, auch große Ziegelsteine von 20 Zoll auf jeder Seite mit der Inschrift: ◁ S. L XXI (velites oder centuria Legionis XXI?), eherne Münzen vom August bis auf Valentinian den Jüngern, die steinerne Büste eines Athleten*) und viele andere Alterthümer, welche im J. 1827 in dieser Gegend ausgegraben wurden, und deren mehre sich in der Sammlung des Dr. Morel in Colmar befinden. Dies, sowie die Ähnlichkeit der Namen Olino und Ölenburg, scheint Grandidier's Annahme zu bestätigen. Andere, wie Beatus Rhenanus und Schöpflin, versetzen Olino an die Stelle des Dörfchens Holee, unweit Basel, noch Andere nach Hochburgund oder nach Olten im Canton Solothurn (nach Aufschlager). (*Fischer.*)

EDENFI, oder Ödönfi (Ladislaus), einer der Anführer der Truppen des ungarischen Gegenkönigs Johann Zápolya, nachher Vicewoiwode von Siebenbürgen. Nach dem Tode Zápolya's blieb er der Witwe Isabella treu und hielt einen Theil der unghvarer Gespanschaft im J. 1541 besetzt, und ließ nicht zu, daß der Obergespan derselben, Gabriel Homonnai, daraus Soldaten für den König Ferdinand I. herauszog. Er war ein Kriegsgefährte des tapfern Johann Kendefi, als dieser im J. 1550 bei dem rothen Thore die Türken schlug. Als Isabella im J. 1551 Siebenbürgen verließ, begleitete sie Edenfi, auf Befehl ihres Ministers, des Cardinals Martinuzi bis Kaschau. Nach seiner Rückkehr wohnte er, nebst Martinuzi, der Einnahme von Lippa bei. Als nach der Ermordung des Cardinals Martinuzi Bonaventura Bátori

*) Cf. *Oberlin*, Alm. d'Alsac. de 1790. p. 295.

Woiwode von Siebenbürgen wurde, ernannte König Ferdinand I. Paul Edenfi und Paul Bank im J. 1552 zu Vicewoiwoden. Edenfi war nun dem rechtmäßigen Könige Ferdinand treu. Noch im J. 1552 machte Elias, Sohn des moldauischen Woiwoden, mit 50,000 Türken und Walachen bei Ojtos (Ojtosch) einen Einfall in Siebenbürgen, und verheerte das Gebiet des szepschier, kezdier und orbaer Stuhls. Als dies die Vicewoiwoden Edenfi und Bank vernahmen, zogen sie aus den Gespanschaften Kolos (Kolosch), Doboka, Kükülló und andern so viel Truppen, als sie in der Eile zusammenbringen konnten, und gingen mit denselben den räuberischen, plündernden Türken und Walachen entgegen. Diese wagten es nicht, sich mit ihnen in einen Kampf einzulassen, sondern flüchteten sich mit der gemachten Beute. Doch wurden auf der Flucht viele von ihnen durch die siebenbürgischen Truppen eingeholt und niedergehauen. Als nach einem Jahre Bátori die Würde der Woiwodschaft niederlegte und König Ferdinand I. an seiner Stelle Stephan Dobó zum Woiwoden ernannte, blieb Edenfi Vicewoiwode, anstatt des Paul Bank wurde aber Dominik Dobó sein College. Edenfi lebte noch im J. 1556, und (wie der ungarische Geschichtschreiber Istvánfi erzählt) durch ihn suchte der Woiwode Stephan Dobó die damals zu Maros Vásárhely versammelten und über die Zurückberufung der Königin Isabella sich berathschlagenden Szekler zu besänftigen und auf andere Gedanken zu bringen*). (*Rumy.*)

EDENIT, hat man in Nordamerika die graubraune, in Gelblichgrau und ins Weiße übergehende Hornblende genannt, welche in körnigem Kalksteine eingewachsen bei Edenville in Neu-York vorkommt†). (*Germar.*)

EDENIUS (Jordan), geb. 1624 von armen Ältern in Wermeland, gest. 1666 als Doctor und Professor der Theologie zu Upsala. Einer der gelehrtesten Theologen der schwedischen Kirche, vorzugsweise auf Reisen im J. 1654—1656 in Teutschland, Italien, Schweiz, Frankreich, Holland, England gebildet, nachdem er sich schon im J. 1653 durch eine Disputation, in welcher er im Beisein der Königin Christine den Satz vertheidigte, daß das Hebräische die älteste aller Sprachen sei, einen großen Namen erworben hatte (dissert. Mosaico-philologica ex c. V. Genes. et seqq.). Im Jahre seiner Rückkehr ins Vaterland ward er Adjunct, und im J. 1659 Professor der Theologie zu Upsala. Er war ein vertrauter Freund Joh. Heinr. Hottinger's. Von ihm sind im Drucke erschienen: „Dissertationes Theologicae de christianae religionis veritate (Abo 1664). Memoriale Biblicum (Ups. 1664). Opuscula Theologica (Ups.). Epitome historiae ecclesiasticae N. T. (Abo 1681)," herausgegeben von Bischof J. Gezelius. (*v. Schubert.*)

EDENKOBEN, eine Stadt im bairischen Rheinkreise, zwei Stunden von Landau entfernt, mit 436 Haupt- und 645 Nebengebäuden, 4820 Einwohnern, den Sitzen eines Friedensgerichtes, eines Rent- und Bürgermeisteramtes, einer katholischen und protestantischen Pfarrei in den entsprechenden Dekanaten Landau, einem Gesundbrunnen, 3 Mahlmühlen und gutem Weinbaue. Dieser Ort kommt urkundlich schon im J. 769 und in der Folge unter dem Namen Zotingowen oder Zotingen vor. Die hier wohnende adelige Familie hat im 13. Jahrh. von einer im ebesteiner Thale erbauten Burg den Namen Breitenstein angenommen. Von Edenkoben führt ein zwei Stunden langes Thal nach dem sogenannten Schänzel, mit herrlicher Aussicht und einem Denkmale des hier im J. 1794 gebliebenen preußischen Generals Pfau. Von Edenkoben hat ein Canton im bairischen Landcommissariate Landau seinen Namen, 24,824 Einwohner begreifend. (*Eisenmann.*)

EDENTATA (Mammalia). Unter diesem nicht ganz richtigen Namen der Zahnlosen hat Cuvier eine Ordnung der Säugethiere aufgestellt. Sie sind nach den Nagethieren und vor der Pachydermen eingeordnet. Allen fehlen die Vorderzähne, wol aber haben mehre Eck- und Mahlzähne. Die meisten haben große Krallen, welche sich schon mehr den Hufen nähern. Ihr Knochenbau, der unter einander sehr abweicht, weicht im Allgemeinen auch sehr von dem anderer Säugethiere ab. Die hierher gehörigen Gattungen sind in drei Abtheilungen gebracht: A. Tardigrada. I. Bradypus. B. Edentata sensu strictiori. II. Dasypus. III. Chlamyphorus. IV. Orycteropus. V. Myrmecophaga. VI. Manis. C. Monotremata. VII. Echidina. VIII. Ornithorhynchus. (*Dr. Thon.*)

EDENTON, Hauptort des Districts Chowan, liegt an der Mündung des Chowan in eine Bai an der Nordseite des Albemarlesundes, und hatte im J. 1820 über 1500 Einwohner, die sich vornehmlich von dem Handel und der Schiffahrt nähren. (*Eiselen.*)

EDERFLUSS. Die Eder entspringt im Herzogthume Nassau auf dem Westerwalde, an einem Berge, der Rothhaar genannt, fließt durch das Berleburgische, auf Hatzfeld, Battenberg und Frankenberg in Oberhessen, dann durch die Herrschaft Itter, die fürstlich Waldeck'schen Ämter Waldeck und Wildungen, bei Fritzlar her in die nieder-hessischen Ämter Gudensberg und Felsberg, wo sie bei Rühnde die Schwalme aufnimmt, und bei Griffte im Amte Gudensberg in die Fulda fällt. Dieser fischreiche Fluß, welchen Tacitus (Annal. I, 56) Adrana nennt, führt feines Gold bei sich, welches aus dem Sande gewaschen wird, zu mancherlei kleinen Geräthen verwendet, und im Hessischen und Waldeckischen mehrmals vermünzt worden ist. (*Röder.*)

EDERN, Gemeindedorf im französischen Departement Finisterre (Bretagne), Canton Pleyben, Bezirk Châteaulin, liegt in einer gebirgigen, aber weidereichen Gegend, 3¼ L. von Châteaulin entfernt, und hat 1489 Einwohner. (Nach Expilly und Barbichon.) (*Fischer.*)

EDESHEIM, EDISHEIM, ein Markt im Canton Edenkoben des bairischen Rheinkreises, mit 250 Haupt- und 180 Nebengebäuden, 2060 Einwohnern, den Sitzen eines Bürgermeisteramtes, einer katholischen Pfarrei des Dekanates Landau, Schloßruinen und gutem Weinbaue.

*) s. die Werke von Istvánfi, Katona, Pray, Budai, Engel, Feßler.

†) *Sillimann.* Amer. Journ. Vol. XXI. p. 325.

Dieser Ort, schon zu Zeiten Karl's des Großen, und in der Folge unter dem Namen Odinsheim bekannt, wurde im französischen Kriege größtentheils durch Brand zerstört. (*Eisenmann.*)

EDESSA (oder Kallirrhoe), jetzt Orfa oder Roha (37° 8′ n. Br., 56° 35′ L.), 1) Stadt und Hauptort eines Sandschaks im Ejalet Rakka der asiatischen Türkei, ist der Sitz eines armenischen Bischofs und liegt etwa 10 Meilen vom linken Ufer des Euphrat entfernt. Die Stadt ist an dem Abhange zweier Berge gebaut, und mit schlechten Mauern umgeben; sie hat vier Thore, ein verfallenes Castell, dessen Graben in Felsen gehauen ist, viele Moscheen, worunter die Makam Ibrahim, wo Abraham seine Andacht gehalten haben soll, zwei armenische und eine Jacobitische Kirche und zwischen 30—40,000 Einwohner, von denen ⅔ Osmanen, Araber, Kiurden, die übrigen Armenier und Juden sind. Man verfertigt hier feine baumwollene Zeuge und den vorzüglichsten gelben Saffian. Merkwürdig in Edessa ist noch der geheiligte Fischteich bei einer Moschee, der Toptegh mit seinen merkwürdigen Katakomben in dem Berge, worauf das oben erwähnte Castell steht, der Palast Nimrod's, oder die Ruinen auf einem die Citadelle beherrschenden Berge, und der Aquäduct, durch den die Stadt Wasser aus einem benachbarten Thale erhält. Das alte Edessa durch die schönen Quellen der Kallirrhoe berühmt, soll unter Nimrod 2000 vor Christus erbaut worden sein. Es war eine der bedeutendsten Städte des alten Mesopotamiens und die Residenz der Abgorischen Könige. Von den Römern, die es unter Trajan 100 nach Christus eroberten, ging es an die Perser, 651 an die Araber und von diesen 1040 an die Seldschuken über. Im J. 1097 wurde die Stadt von den Kreuzrittern erobert, und von ihnen zur Residenz und Hauptstadt der Grafschaft gleiches Namens erkoren. Nachdem es den Kreuzrittern nach 40jährigem Besitze wieder entrissen ward, fiel es nach vielfältigen Schicksalen den Persern und von diesen mit Amurad IV. im J. 1637 den Türken anheim. Vgl. Buckingham's Travels in Mesopot. (London 1827) mit einer genauen Karte von Mesopotamien, sowie den Artikel Mesopotamien, und Dr. Hassel, Vollständige Erdbeschreibung des Osmanischen Asiens (Weimar 1821). (*A. v. Witzleben.*)

2) Zur Topographie Edessa's, seinen Alterthümern und zur ältern Geschichte bemerken wir noch Folgendes: Edessa liegt auf der besuchten Karavanenstraße, die aus Syrien über Bira am Euphrat nach Mosul führt, und hat als Zwischenstation die Stelle übernommen, welche im Alterthume das jetzt verfallene Harran (etwa acht Stunden von Edessa entfernt) einnahm; vergl. Mannert, Geogr. der Gr. und R. V, 282 fg.). Bei Edessa beginnt eine weit ausgedehnte, fruchtbare Ebene, Edne genannt, welche im Norden durch eine Kette kahler, von Ost nach West laufender Kalkhügel, im Westen und Osten durch parallele von Nord nach Süd sich hinziehende Bergreihen desselben Gesteins begrenzt wird, im Süden in den Sandwüsten endet, durchschnitten vom Dschaláb, den, merkwürdig, Olivier R. (II, 537 der t. Übers.) leugnet gesehen zu haben, aber Buckingham R. (S. 162) an richtiger Stelle fand. Am Anfange dieser Ebene ist Edessa so erbaut, daß, während der westliche Theil noch auf den Hügeln steht, der östliche bereits sich über die Fläche ausdehnt. Der ganze Umfang beträgt 3—4 englische Meilen (Pococke, Beschr. d. Mrgl. II, 233. Buck. S. 94), und war wegen gewisser Naturverhältnisse wol niemals beträchtlicher.

Über das alte Edessa [1]) wissen wir wenig. So viel ist aber gewiß, daß wir es überhaupt erst mit der Periode der griechischen Oberherrschaft kennen lernen. Zwar glaubt man, wie noch v. Bohlen, Erech (Gen. 10, 10), mit Ephräm Syrus für Edessa halten zu dürfen, doch beruht die Annahme nur auf irreleitender Namenassonanz mit dem syrischen Urhoi, die bei näherer Ansicht schwindet (s. meinen Comment. über die Genesis S. 235), wie die grundlose Combination desselben Urhoi mit Ur Kasdim (Gen. 11, 28), welches mit unsemitischem Namen (vgl. *Οὔερα* in Medien bei *Strab.* XI. p. 594. *Siebenk.*) vielmehr an den Quellen des Tigris zu suchen ist (s. z. Gen. S. 284). Nichtsdestoweniger hat grade die letztere Combination im Orient, der so gern biblische Scenen auf den ersten, besten Ort überträgt, Eingang gefunden, und somit gilt allgemein Edessa für einen durch Abraham's Aufenthalt geheiligten Ort. Ur, in hebräischer Bedeutung Feuer genommen, veranlaßte dann die wunderlichen Traditionen, daß Nimrod hier den frommen Anhänger und Vertheidiger des Monotheismus habe ins Feuer werfen lassen, aus welchem Gottes Gnade denselben auf wunderbare Weise errettete, indem eine hervorbrechende Quelle den Liebling Gottes vor den Flammen schützte [2]). Darauf gehen die von Rosenmüller nicht verstandenen Worte des Ibn-Schahin (Analect. arab. III, 26. Vgl. Paulus, Repert. II, 66), und der fromme Glaube der Edessener erzählt es noch immer den Reisenden. Mit dieser Verbindung Edessa's mit Abraham hängt es zusammen, wenn spätere Historiker, Nimrod als Urheber (*Abulfar.* p. 18), oder (wie *Eutych.* I, 73) Khabiba, eine Zeitgenossin Abraham's, als Erbauerin nennen, deren Name wieder in Bar-Chebjo erscheint, wie der erste König Edessa's soll geheißen haben. Vgl. *Dionys. Patr.* bei *Assemani* I, 388. Wahl, As. S. 620. Andere Angaben über den Ursprung s. bei *Abulfaradsch* p. 10. *Jakut* bei *Golius* zu *Alfergani* p. 244. Als Resultat dürfte nur so viel gewiß sein, daß wir über den Ursprung nichts wissen, obschon mit der obigen Äußerung nicht gesagt sein soll, die Stadt könne überhaupt noch nicht vor der griechischen Periode bestanden haben. Unter den Nachfolgern Alexander's soll sich Seleucus um die Stadt verdient gemacht haben (*Bar-Hebr.* p. 40), und um diese Zeit erhielt sie den Namen *Ἔδεσσα* zu Ehren einer gleichnamigen Stadt in Macedonien, daneben den Namen *Ἀr-*

1) Die ältere Geschichte ist sehr gelehrt von Bayer (Historia Osrhoëna et Edessena ex nummis illustrata [Petersb. 1734]) abgehandelt. 2) Dasselbe wird auch von Kufa erzählt *Ibn-Cotaiba* ap. *Reiske* ad *Abulf.* Ann. I. p. 49, von Babel *Abulf.* Tab. Irak. p. 258 der übers. von Reiske. Über die Fabel überhaupt vgl. *Jos.* Ant. I, 7, 1. Eisenmenger, Judenth. I, 490. II, 60. Herbel. O. B. I, 116. Wahl zu Koran S. 282.

τιόχεια und *Καλλιῤῥόη* (*Plin.* N. H. V, 24), vermuthlich nach dem sogenannten Abrahamsquell. Aus letzterm Namen erst entsprangen, wie Golius (l. c.) vermuthet, die syrischen und arabischen Namen Urhoi, Roha (ܐܘܪܗܝ, الرها), später weiter zum jetzt gebräuchlichen Orfa (ارفا) entstellt (vgl. *Schulz* in *Michael.* Spicil. I, 221), woneben Urhoi wie Roha wieder nach bekannten Personificationen als Begründer der Stadt bei Chronisten genannt werden (*Dionys.* l. c. *Jakut* ap. *Gol.* l. c.). Vgl. Buttmann über die alten Namen von Osrhoëne und Edessa im Mythologus I, 235 fg. Von da an blieb Edessa zu allen Zeiten ein wichtiger Ort, der ganz vorzüglich von den verwüstenden Heereszügen heimgesucht wurde, welche ganz Mesopotamien von der Zeit der römischen bis türkischen Oberherrschaft erschütterten. Denn als der letzte Abgar, König von Osrhoëne und Edessa, in Fesseln nach Rom gesandt war, wurde Edessa römische Colonie [3]), und blieb ein wichtiger Posten, um den sich besonders die Kämpfe der Römer mit den Parthern, später mit den Persern (Sassaniden), drehen, nicht ohne bedeutende Verluste für Edessa; s. *Josua Stylit.* ap. *Assem.* I. p. 274. 276—278. 281. *Dion. Patr.* ap. *eund.* II. p. 102 sq. *Abulfar.* p. 149. 157. Unter der arabischen Oberherrschaft, unter welche es um d. J. 641 kam [4]), verlor Edessa einige Zeit seine Wichtigkeit, da es nicht mehr Grenzfestung war; allein die innern Zerwürfnisse des Khalifenstaates brachten den Krieg bald wieder unter Edessa's Mauern, welche in den folgenden Jahrhunderten die von Außen anrückenden Feinde und wechselnden Dynastien mehr als einmal erstürmten. Denn nach den furchtbaren Verwüstungen durch Zengi, welche der folgende Artikel mit Anschaulichkeit schildert, folgte schon 632 (1234) der Sturm auf Edessa, den Aladin Kaikobàd ausführte gegen Malik-el-Kamel, den Nachkommen Saladin's. Drei Tage wütheten die Barbaren gegen Muhammedaner und Christen, plünderten Stadt und Kirchen und hinterließen den Rest der Einwohner als Bettler unter Trümmern (*Abulfar.* p. 475. *Abulf.* Ann. IV, p. 410). Eine natolische Besatzung blieb in der Citadelle, die alsbald von dem zurückkehrenden Malik-el-Kamel nach viermonatlicher Belagerung erstürmt wurde. *Abulf.* p. 416. Hulaku erhielt Edessa 658 (1259) ohne Schwertstreich, und noch zum J. 1282 nennt Bar-Hebräus bei *Assem.* II, 260 Edessa eine wüste Stadt; wie auch Abulfeda zu Anfange des 14. Jahrh. Tab. Mesop. p. 13. (Rosenm.) Kaum hatte sich Edessa wieder etwas gehoben, als es 803 (1400) abermals vom Grunde aus durch Timur (vgl. *Assem.* IV, 137) zerstört wurde, und erst durch die Ruhe in der Mitte des türkischen Asien zu neuer Blüthe erwachsen konnte. Tavernier (1644) sagt noch (I. 184), daß Edessa durch die vielen freien Plätze mehr das Ansehen einer Wüste habe, während Buckingham (S. 94) im J. 1816 nur wenige offene Plätze fand und die Stadt wohl bebaut nennt. Es darf nicht befremden, wenn nach solchen Zerstörungen nur noch wenige Überreste aus dem Alterthume von der frühern Größe Zeugniß ablegen. Das Wichtigste in dieser Beziehung ist die mehrfach historisch merkwürdig gewordene alte Burg. Sie liegt im SW. der Stadt auf einer langen, schmalen Felsenhöhe, zu welcher in NO. ein steiler, gewundener Pfad mit ausgehauenen Felsentreppen hinaufführt. Durch ein bogenförmiges Thor gelangt man zum Innern der Ruine, welche nichts als zerstreut liegende Trümmer dem Blicke darbietet, als beredte Zeugen der historisch bekannten Verwüstungen. Zwei korinthische Säulen mit ihren Capitälern stehen noch aufrecht, die ehedem einem griechischen Tempel mögen angehört haben, nach der Volkssage aber Überreste des Nimrodspalastes sind (Pococke S. 234). Hier errichtete Timur seine Siegestrophäen. Der Hügel selbst ist fast ÷ engl. Meile lang und 100 Ellen breit, geschützt im Norden und Osten durch den steilen Abhang, im Süden und Westen durch einen in den Felsen gearbeiteten Graben von 50 Fuß Tiefe und 20 Fuß Breite. Von diesem Punkte aus übersieht man die ganze Stadt und die südöstlich sich ausbreitende Ebene. Buckingham (S. 112) erblickte von hier aus die Minarets von Harran, der alten Nebenbuhlerin Edessa's. Vgl. noch Pococke S. 234. Olivier II. S. 542 fg. Von den alten Befestigungswerken der Stadt scheint sonst wenig mehr vorhanden zu sein. Was aber entschieden für einen Überrest sehr alter Zeit anzusehen ist, sind die bedeutenden Katakomben, welche sich im Süden und Westen in den Felsen eingehauen finden, und von ihnen mögen die angrenzenden Flächen, welche die römischen Legionen als Marsfeld benutzten, sepulcra Edessena benannt sein, die bei Ammian. Marcellinus (XVIII, 7, 7) den Erklärern so viele Schwierigkeiten machen. Unmittelbar unter dem Castell am Fuße des Hügels, auf welchem der westliche Theil der Stadt steht, befindet sich unweit der Stadtmauer die große Moschee, welche nach der oben berührten Sage dem Abraham geheiligt ist. Sie ist in Muhammedanischem Styl erbaut (beschrieben von Buckingh. S. 76 fg.), umgeben von Gärten und Buschwerk. Die Façade ist nach dem Abrahamsteich (Birket Ibrahîm el-Khalîl) hin gerichtet, zu welchem Treppen für Zwecke des Cultus hinabführen. Der den Patriarchen geweihte Teich erhält sein Wasser aus einer stark aus dem nahen Felsen hervorbrechenden Quelle [5]),

3) Hier fiel durch Meuchelmörder der Kaiser Antonin. Bassianus Caracalla. 4) Worauf das Datum 651 im vorigen Artikel beruhe, ist mir unbekannt. Mit Sicherheit ist das Datum überhaupt nicht mehr auszumitteln. Dion. Patr. (l. c. p. 103) nennt das Jahr der Gr. 948, d. i. 15 der Arab. = 636 n. Chr., womit die Araber bei Freytag (Hist. Haleb. p. 47) übereinkommen, und Theophan. (Chronogr. p. 282), der das 29. Jahr des Heraklius nennt, d. i. 639 n. Chr. = 18. d. Arab. Dagegen geben el-Makin (p. 25) und Mirkhond bei Herbelot als Eroberungsjahr Mesopotamiens das 21. der Arab. an, d. i. 641 n. Chr. Es ist wahrscheinlich, daß nach der Schlacht bei Kadesia (15) Mesopotamien gleichzeitig mit Syrien (18) angegriffen ist, daß die völlige Unterwerfung aber erst 21, 22 gelang, worauf auch Bar-Hebräus (p. 108) zu deuten scheint. Das Jahr 31 = 651 nennt aber Niemand. Auch war Omar da schon ermordet.

5) Der Name Prophetenquelle bei Rosenmüller (Anal. III. S. 54) ist unrichtig und beruht auf falscher Lesart bei Ibn-Schahin (S. 26 des Textes), wo statt العين النبي schon aus grammatischen Gründen العين التي das einzig richtige ist.

an welche die oben erwähnte Fabel angeschlossen ist. Näher nach dem Castell zu entspringt unfern dieser Quelle eine zweite, Ain-el-Zilga (bei Buckingh. S. 78), welche gleichfalls einen Teich füllt, umgeben von Gebüsch, das seine Zweige bis auf den krystallhellen Wasserspiegel neigt. Hier an beiden Teichen sammeln sich gern die Bewohner, um sich zu ergehen, und alle Reisende sprechen mit Vergnügen von der Anmuth der belaubten Spaziergänge. Von beiden Quellen aus wendet sich ein Strom nach Osten, bewässert zahlreiche Gärten, die schon Isthakhri (msc.) erwähnt, versieht die Stadt mit Wasser und fällt dann, wie Tavernier (I, 183) berichtet, in einen kleinen Fluß, welcher an den Mauern der Stadt vorübergeht. Offenbar sind diese Quellen die *Καλλιῤῥόη* der Alten, wie es die neuern Reisenden einstimmig anerkennen. Merkwürdig folgt aber dabei, von Pococke (S. 233) bis Buckingham (S. 107), einer dem andern darin, daß man diesen Bach zugleich für den *Σκίρτος* hält, obgleich dieser nach Procopius (De aedif. II, 7) nicht in der Stadt entspringt, sondern als ein Winterbach beschrieben wird, der das Wasser von 25 Bächen aufnimmt, und von Außen her an die Mauern der Stadt herankommt. *Σκίρτος* ist nur Übersetzung des syrischen Namens Daizon (ديصن), der nach Abulfaradsch (p. 125) oberhalb (فوق), d. i. nördlich der Stadt Roha, fließt, während Birket-Ibrahim im südlichen Theile liegt, und wir wissen aus dem Chron. Edessen. bei *Assem.* I. p. 393. 402. 412. 428, daß der Daizon durch die Winterregen so heftig anschwillt, daß er die aus Kalkstein erbauten Mauern einriß, einmal die Kirche zerstörte und wiederholt die Stadt überschwemmte, was Alles nicht zu jenen Quellen paßt. Vgl. *d'Anville*, l'Euphr. et le Tigr. p. 11. Ohne ihn zu kennen, haben aber doch alle Reisende den Skirtos gesehen. Schon Pococke (S. 233) sagt: „An der mitternächtlichen Seite ist ein tiefer Graben, welcher das Bette eines Winterstromes, der von der Abendseite herkommt, zu sein scheint. An der Morgenseite ist dieser Graben nicht so tief, indem der Boden daselbst morastiger ist." Olivier (S. 537) sah gleichfalls dieses Flußbett im Osten der Stadt, und Buckingham (S. 149) hatte, als er vom nördlichen zum östlichen Thore außerhalb der Mauer ging, „fortwährend links einen tiefen Graben, über den an mehren Stellen kleine Brücken von zwei Bogen führten." Tavernier (a. a. O.) nennt ausdrücklich ein kleines Flüßchen, welches die in der Stadt entspringenden Gewässer aufnimmt, und Niebuhr, der über den Skirtos nichts sagt, verzeichnet auf seinem Grundrisse der Stadt (Reisebesch. II.) das Flußbett, wie es zu den oben gegebenen Notizen paßt. Dies muß offenbar der Skirtos sein. Dieser Wasserreichthum verleiht dem Boden bei Edessa eine besondere Fruchtbarkeit. Hierauf, wie auf die zerstörenden Wirkungen des Skirtos, scheinen die alten Münzen bei Bayer zu deuten, welche die Schutzgöttin Edessa's darstellen, die Kornähren in der Hand hält und den Fuß auf einen Menschen setzt, der mit den Wogen kämpft.

Edessa war ehedem ein Hauptstützpunkt für das Christenthum im Orient, während jetzt unter den 50,000 Einwohnern etwa 2000 Christen sind. Vom Cultus der vorchristlichen Zeit finden sich noch einige Spuren. Es war ein sabäischer, wie im benachbarten Harran. Auf der Tiara der edessenischen Könige erscheinen Sonne und Mond, darunter zwei Sterne, und Julian bei Bayer (S. 138 fg.) gedenkt des Sonnencultus, der von uralter Zeit her in Edessa bestanden habe, desgleichen des *Μόνιμος* und *Ἄζιζος*, vermuthlich die Planeten Mercur (= نبو *Assem.* I. p. 327) und Mars. Es läßt sich hieraus weiter schließen auf die Verehrung des ganzen Himmelsheeres, und Ephräm Syr. bestreitet besonders diesen Cultus. Ausdrücklich sagt Strabo (XVI. p. 294), daß zu Edessa die Atergatis, d. i. Venus, verehrt sei. Bayer bestreitet die Angabe, obschon bis auf den heutigen Tag ein Überrest jenes Cultus geblieben ist. Wie nämlich Atergatis selbst in Fischgestalt vorgestellt wurde, so war ihr der Fisch, als Symbol starker Fortpflanzung, heilig. Zu Hierapolis war nach Lucian (d. dea syr. p. 679) ein solcher geheiligter Fischteich, und schon Xenophon (Cyrop. IV, 9) weiß, daß diese zu Ehren der Gottheit gehaltenen Thiere um keinen Preis gefangen werden durften. Ganz so erscheinen zu Edessa die heiligen Fische im Abrahamsteiche, welche in unglaublicher Menge so zahm sind, daß sie dem Spaziergänger am Ufer nachfolgen. Atergatis ist zwar lange vergessen und Abraham hat das Protectorat dieser geheiligten Thiere übernehmen müssen; aber noch jetzt darf es Niemand wagen, sich an denselben zu vergreifen, weil Gott einen solchen Eingriff in die Rechte des Patriarchen unmittelbar züchtigen werde. Die christlichen Geistlichen spielen indessen in dieser Beziehung die Aufgeklärten; vgl. Buck. S. 81. 98. Ähnliche heilige Fischteiche als Überreste eines alten Cultus fand Niebuhr zu Schiras, Diarbekr (Amid), Salchin bei Antiochien (Reiseb. II. S. 167. 407) und Buckingham zu el-Badavi bei Tripolis an der syrischen Küste (S. 77). Frühzeitig fand aber das Christenthum Eingang zu Edessa, welches Thaddäus hierher gebracht haben soll. Bekannt sind die Fabeln von dem Briefe Jesu an Abgar (s. d. Art.) und dem Bilde des Erlösers, welches lange als Palladium der Stadt einen wunderbaren Schutz verlieh, endlich nach Constantinopel kam; s. Münter, Sinnbilder und Kunstvorstellungen der alten Christen (Altona 1825). 2. Heft. S. 3—25. Bekannt ist ferner, daß im 4. Jahrh. hier die Arianer einen Sitz hatten und durch Julian eine Niederlage erlitten, sowie die Nestorianer im 5. Jahrh. sich hierher wandten und vertrieben wurden. Genau läßt sich die Zeit der Einführung des Christenthums nicht mehr nachweisen. Doch muß es ziemlich früh geschehen sein; denn schon um die Mitte des 2. Jahrh. gelangte hier Bardesanes zu großem Ansehen, und der Zerstörung der christlichen Kirche durch die Überschwemmung im J. 202 gedenkt das Chron. Edens. s. o. Auch rühmt Eusebius (H. E. II, 1) Edessa nach, daß seine Gemeinde niemals vom Christenthume abgefallen sei. So erhielt es in der christlichen Welt des Orients den Ruf einer heiligen, gesegneten Stadt, und wurde Hauptstadt eines eigenen

Episkopats. Bei weitem der berühmteste christliche Lehrer zu Edessa war Ephräm Syrus (gest. 378 oder 379), der von heidnischen Ältern geboren (zu Nesibis) der kräftigste Vertheidiger des christlichen Glaubens wurde. Sein Grab wurde nach Tavernier (I, 184) gewiesen. Schon vor ihm waren zu Edessa mehre Schulen angelegt (cf. *v. Lengerke*, De Ephraemi Syri arte hermen. [Königsberg. 1831.] p. 85 sq.), wie die später Nestorianische, welche 489 von den Orthodoxen aufgehoben wurde, eine andere, aus welcher Eusebius Emesenus hervorging. Die berühmteste von allen stiftete aber Ephräm selbst, als die seines Lehrers Jacob zu Nisibis (gest. 338) von den Persern zerstört war. In ihr wurden die Orthodoxen nach des Stifters Grundsätzen erzogen, die nachmals in den Arianischen, Nestorianischen und monophysitischen Streitigkeiten als Vertheidiger des rechten Glaubens berühmt wurden. Wie groß nachmals die Zahl der Geistlichkeit zu Edessa war, läßt sich daraus schließen, daß Isthakhri (msc.) und Abulfeda (Tab. Mesop.) mehr als 300 christliche Klöster zu Edessa zählen. Von den heiligen Alterthümern der Stadt nennen wir noch die große Kirche, ehedem zu den vier Wunderwerken der Welt gerechnet (*Gol.* ad *Alferg.* p. 130). Sie soll von Helena, der Mutter Constantin's, die zu Edessa geboren war, angelegt sein. *Eutych.* p. 457. *Makrizi*, Hist. Copt. Christ. p. 30. ed. *Wetzer.*

Die klimatischen Verhältnisse sind die bekannten Mesopotamiens. Buckingham fand um die Mitte des Juni einen Theil der Feldfrüchte bereits abgeerntet und die Temperatur im Mittel = 87° F. (24° R.). Die Luft ist gesund, aber die Einwohner leiden sehr stark an Hautausschlägen im Gesicht, sodaß auf fünf Personen vier Befallene kommen. Buckingh. S. 105. Es bleibt einer künftigen chemischen Prüfung des allen Bewohnern gemeinsamen Quellwassers überlassen, ob hierin, wie nicht unwahrscheinlich, der Grund zu jener Erscheinung liege. (*F. Tuch.*)

3) Geschichte der Stadt und Grafschaft Edessa während der Kreuzzüge. Nachdem das erste geregelte Kreuzheer im J. 1097 in Asien gelandet war, Nicäa eingenommen und die Türken bei Doryläum (1. Jul.) geschlagen hatte, auch mehre Städte an der cilicischen Küste in die Gewalt der Kreuzritter gefallen waren, trennte sich Balduin, der Graf von Hemay und Bruder Gottfried's von Bouillon bei Marasch von dem Hauptheere, um auf den Rath eines Griechen, Namens Pankratius, die Gegend am Euphrat zu erobern. Nur 200 Ritter folgten ihm, denn durch seinen Stolz hatte sich Balduin verhaßt gemacht, vom Fußvolke aber begleitete ihn eine größere Zahl zur genannten Expedition. Die Hoffnungen, welche Pankratius gemacht, wurden nicht getäuscht, die Christen, welche am Euphrat das Joch der Türken schwer fühlten, öffneten ihm willig die Thore ihrer Städte, und die Türken wagten nicht, ihm Widerstand zu leisten. Jenseit des Euphrats wurde Edessa von einem christlichen Fürsten, der ehemals vom griechischen Kaiser als Statthalter dahin gesandt war, sich aber unabhängig gemacht hatte, beherrscht. Er war alt und unvermögend die Stadt gegen die Gefahren, welche ihr beständig von den Türken droheten, zu schützen, daher ward er jetzt auch gezwungen den Grafen Balduin zum Schutze der Stadt nach Edessa zu laden, ihn zu seinem Mitregenten, und nach seinem Tode zum Nachfolger zu ernennen. Als ein Retter aus der Sklaverei wurde Balduin von dem Volke empfangen, unter lautem Jubel in die Stadt geführt und von dem Fürsten als Sohn adoptirt. Das Volk aber beschloß bald darauf den alten Fürsten ganz von der Regierung zu entfernen, rottete sich zusammen und tödtete den Greis, als er sich an einem Stricke aus dem Thurme, in welchem er vom Volke belagert wurde, herabließ. Balduin ward hierauf zum alleinigen Fürsten von Edessa ausgerufen, und erhielt den großen Schatz des vorigen Beherrschers. Aus demselben kaufte er die Stadt Samosata am Euphrat (15 Meilen n. w. Edessa) von dem Emir Balduk, der von hier aus Edessa oftmals in große Gefahr gesetzt hatte, und bemächtigte sich bald darauf der Stadt Sarudsch, welche ebenfalls von einem den Edessenern feindlichen Emir bewohnt war. Durch diese Stadt ward die Verbindung Edessa's mit dem großen Pilgerheere geöffnet, und Balduin war nun Herr einer reichen Grafschaft, welche 54 Jahre von christlichen Herren regiert und nach der Hauptstadt benannt wurde. Die Grafschaft Edessa galt als Lehn des Fürstenthums Antiochien und war daher Afterlehn des Königreichs Jerusalem. Sie erstreckte sich vom Walde Marith bis gegen Maredin in Mesopotamien; sie war so als das Grenzland gegen das Fürstenthum Mosul und die ganze türkische Macht wol großen Gefahren ausgesetzt, sie war aber auch durch die feste Lage der Stadt Edessa, welche durch gewaltige Mauern und Thürme und zwei unbezwingliche Schlösser innerhalb der Stadt geschützt wurde, sowie durch eine große Anzahl fester Burgen, ein festes Bollwerk für das ganze übrige christliche Land von Syrien, so lange thätige und wachsame Fürsten der Grafschaft vorstanden. Nach dem Tode seines Bruders Gottfried (1100) wurde Balduin zum Könige von Jerusalem erwählt, wogegen er seinen Neffen Balduin v. Burg, Sohn des Grafen von Retel, mit der Grafschaft Edessa belehnte. Unter diesem bedrohte im J. 1104 ein mächtiges turkomanisches Heer die Grafschaft. Bohemund und Tankred (s. d. Art.) zogen ihr zu Hilfe. Am Euphrat unweit der Stadt Rakka stießen beide feindliche Heere auf einander. Das christliche unterlag. Balduin selbst wurde gefangen und Tankred ward in Edessa zu seinem Stellvertreter erwählt. Er vertheidigte diese Stadt nicht allein gegen das turkomanische Heer, sondern zwang dasselbe sogar, durch eine glückliche Schlacht die Belagerung aufzugeben. Jedoch erst im J. 1109 wurde Balduin gegen Lösegeld aus seiner Gefangenschaft befreit, und fand Tankred nur ungern bereit, ihm die fünf Jahre lang verwaltete Grafschaft einzuräumen, welche im folgenden Jahre abermals von einem mächtigen Heere des Sultan Muhammed heimgesucht wurde. Im J. 1118 wurde Balduin von Burg zum Könige von Jerusalem gewählt, und er erhob Joscelin von Cornaut zum Grafen von Edessa. Nach dessen Tode folgte sein Sohn Joscelin II. Dieser Fürst, Ver-

gnügen und Spiel mehr liebend, als den Kampf um den Heiland, überließ die Behütung von Edessa nur schlecht besoldeten Miethlingen. Er selbst nahm seinen Wohnsitz zu Tellbascher (15 Meilen westlich Edessa), wo er gesichert seinem Hange zur Lustbarkeit fröhnen konnte. In dieser Unthätigkeit ahnete er nicht eher die Zurüstungen, welche Emadeddin Zenki, der Beherrscher von Mosul, betrieb, um die Grafschaft Edessa mit Krieg zu überziehen, als bis derselbe am 16. November 1144 mit einem unermeßlichen Heere vor Edessa lagerte. Die Stadt wurde eng eingeschlossen, und aus sieben Thürmen mit Wurfmaschinen fürchterlich bedrängt. Der lateinische Erzbischof Hugo von Edessa wollte trotz dessen die Stadt nicht übergeben und bestand auf der Vertheidigung derselben, als auch die Mauern schon untergraben waren. Zu spät ermannte sich Joscelin, als er die Nachricht von der Gefahr erhielt, welche seiner Hauptstadt drohte, denn ehe auf seine Bitten die Truppen der Königin Melisende, welche für ihren unmündigen Sohn Balduin III. in Jerusalem regierte, Edessa erreichen konnten, hatte Zenki am 28. Tage der Belagerung die Mauern niedergerissen, und war durch die Bresche in die Stadt eingedrungen. Wie sehr auch Zenki als großmüthiger Sieger dem Morden und der Plünderung Einhalt thun wollte, so gelang dies doch nicht so bald. In schrecklicher Angst und Noth flohen die Christen zum Berge der mittäglichen Felsenspitze, auf welcher die Citadelle lag. Aber erst auf Befehl des Erzbischofs Hugo wollte die lateinische Besatzung die Thore öffnen, und als dies endlich geschah, wurden in dem Gedränge mehre 1000 Menschen erdrückt. Der Erzbischof selbst rettete sich nicht, er fiel, noch ehe er die schützende Burg ereilen konnte, von den Pfeilen der Türken durchbohrt. Nach zwei Tagen wurde auch die Burg übergeben und dem Gemetzel Einhalt gethan; die Kreuze aber wurden überall niedergeworfen, und die christlichen Kirchen in Moscheen verwandelt.

So war eine der heiligsten Städte der Christenheit verloren, in welcher die Gebeine des Apostels Thomas ruheten. Die arabischen Dichter priesen in begeisterten Liedern diesen Sieg des Islam über das Evangelium, während die syrischen in ihren Klageliedern den Verlust der heiligen und reichen Stadt tief bejammerten. Nach dem Falle von Edessa ergab sich Sarudsch, und auch die Stadt Bira wurde den Christen entrissen. Nach dem Tode Zenki's im J. 1146 wurde zwar Joscelin in Edessa, welches von türkischen Truppen entblößt war, durch ein Einverständniß mit den armenischen Einwohnern, denen Zenki's Sohn, Nureddin, die Vertheidigung übertragen, eingelassen, die Burg aber blieb in der Gewalt der Türken, und als Nureddin sechs Tage darauf mit beträchtlicher Heeresmacht Edessa umlagerte, mußten sich die lateinischen Ritter und armenischen Einwohner begnügen, ohne weitere Vertheidigung die Stadt zu verlassen und zu versuchen, sich mit Gewalt der Waffen durch das Heer der Ungläubigen Bahn zu brechen. Doch nur wenige erlangten ihre Freiheit, der Graf Joscelin kam einsam und verlassen als Flüchtling nach Samosata (Somaisât). Mehr als 30,000 Christen waren an diesem schrecklichen Tage der Wiedereinnahme von Edessa durch Nureddin und bei der ersten Erstürmung durch Zenki erschlagen worden. Zur abschreckenden Warnung gegen ähnliche Untreue zerstörte Nureddin die Stadt und Burg von Edessa und mehr als 10,000 Einwohner wurden unter harter Mishandlung gefesselt in die Sklaverei geführt. Die vorher so prachtvolle und reiche Stadt war Jahrhunderte lang nichts als ein düsterer und trauriger Haufe Trümmer.

Die Kunde von dem Verluste der Stadt und Grafschaft Edessa erregte bei allen katholischen Christen in Syrien und Europa Schrecken und Bekümmerniß, und schon fürchtete man, daß Nureddin nicht mehr gehindert durch das unbezwingliche Edessa ihnen die nur von einem Weibe geschützte heilige Stadt entreißen möge. Diese Furcht entflammte von Neuem den Eifer der Christen und bewirkte den zweiten Kreuzzug unter dem Kaiser Konrad III. und Ludwig VII., der jedoch nicht den gewünschten Erfolg hatte. Die Grafschaft Edessa fiel nicht wieder in die Gewalt der Christen, sondern ging nach dem Tode Nureddin's durch Verrath im J. 1182 an den mächtigen Saladin über. Geschichte der Kreuzzüge von F. Wilken (Leipzig 1807—1832); v. Funk, Gemälde aus dem Zeitalter der Kreuzzüge. 4. Bd. (1820—1824). *Michaud*, Histoire des croisades (Paris 1825—1829), und die andern Schriftsteller der Kreuzzüge, welche im 8. Bande von Wilken alphabetisch geordnet sind; auch Jos. v. Hammer, Geschichte des osmanischen Reichs. (*A. v. Witzleben.*)

EDESSA. Fabricius[1]) errichtete diese Gattung der Landwanzen, und begriff darunter diejenigen, welche einen unausgerandeten Kopf, kurzen, in eine Scheide eingelegten Saugrüssel, fünfgliederige, fadenförmige Fühler, ein großes dreieckiges, spitziges Schildchen und einen eirunden, platten Körper besitzen, vereinigte aber darin viele theils zu Pentatoma, theils zu besondern Gattungen gehörige Arten. Von spätern Schriftstellern wurden daher die wenigen Arten, welche sich durch besondere Merkmale auszeichneten, als besondere Gattungen ausgehoben, und die Gattung Edessa wieder aufgehoben. Man kann aber mit Laporte[2]) und Burmeister[3]) dieselbe beibehalten, und diejenigen Schildwanzen darunter begreifen, welche einen kurzen, dicken Saugrüssel, einen zwischen der Wurzel der Hinterbeine vorspringenden Brustkiel und schlanke, fadenförmige Fühler besitzen. Sie sind fast alle im tropischen Amerika einheimisch, gehören zu den größern Geschöpfen dieser Familie, und die vorherrschende Farbe ist gelbgrün oder braun. Bei einigen erweitert sich das Halsschild an den Seiten in einen mehr oder minder langen Dorn, z. B. Edessa cervus, nigridens *Fabr.*, bei andern ist es an den Seiten gerundet, z. B. Edessa cruenta, cribrum *Fabr.* Eine Art (Edessa notata *Burm.*) besitzt nur viergliederige Fühler, bei allen übrigen sind sie fünfgliederig, indem an die Stelle des dritten Gliedes zwei Glieder treten. (*Germar.*)

EDET (Lilla, Lilla-Edet, Klein-Edet), ein großes fleckenähnliches Dorf im Pastorate Romeleb, Filialgemeinde Fuxerna, in der schwedischen Provinz Westgothland, Elfs-

1) Syst. Rhyng. p. 145. 2) Essai d'une classif. systém. de l'ord. des Hemipt. p. 62. 3) Handb. d. Entom. II. S. 353.

borgslän, mit schönen Häusern und Handelsbuden, in einer freundlichen Lage am Götha-Elf, 5 Meilen oberhalb Götheborg, mit ergiebiger Lachsfischerei. Bereits unter der Minderjährigkeit der Königin Christina ward Behufs der Schiffbarmachung des Götha-Elf von seinem Auslauf ins Meer aufwärts bis Akerström oberhalb Lilla-Edet, bei Lilla-Edet ein Kanal und kleiner, aber stark brausender Fälle wegen eine Schleuse, wahrscheinlich die älteste in Schweden, angelegt. Den 12. Jul. 1832 wurden zwei neue Schleusen, Karl's XIV., Johann's und Oskar's Schleuse, eröffnet. Es bestehen hier mehre feinblätterige Sägewerke, eine Kirchspielapotheke und eine Schule. Der Handel auf dem Trollhättakanal gewährt den Einwohnern vorzugsweise Verdienst. (*v. Schubert.*)

EDETA (Ἤδητα ἡ καὶ Λείρια *Ptolem.* II, 6), war eine Stadt der Edetaner, einer hispanischen Völkerschaft (*Plin.* H. N. III, 3), welche in der Provinz Hispania Tarraconensis vom Flusse Sucro (jetzt Xucar) nördlich in der Richtung gegen den Iberus (jetzt Ebro), also in dem nördlichen Theile von Valencia und dem südlichen von Aragonien wohnte. Edeta oder Leiria lag nicht weit von der durch den zweiten punischen Krieg berühmt gewordenen Stadt Saguntum (jetzt Murviedro) und heißt noch jetzt Lyria. (*L. Zander.*)

EDEWECHT, Kirchspiel des Amtes Zwischenahn im Herzogthume Oldenburg, mit 487 Familien. Es ist da eine der besten Pfarren im ganzen Lande. Vortreffliche Wiesen, reicher Getreidebau, Holzschläge und Torfgruben finden sich hier, auch Heideland zur Schafzucht und zum Baue des sogenannten Buchweizens oder Heidekorns (panicum). Auch hat man ergiebige Cichorienpflanzungen, zu deren besserer Benutzung man eine eigene Fabrik angelegt hat; dazu baut man viel Flachs, der von einigen vierzig Leinwebern zu guter, dauerhafter Leinwand verarbeitet wird. Hier sind einträgliche Schiffszimmereien, zwei Ziegeleien, zwei Kalköfen und Mühlen aller Art, Windmühlen und Wassermühlen, zum Ölschlagen und zum Getreidemahlen. An zahlreichen Gastwirthen fehlt es nicht und mehre Bierbrauer und Branntweinbrenner sorgen für gutes Getränk. Zwei Flüßchen sind in der Nähe, die Vehne und die Aue. Die Gegend ist angenehm und abwechselnd, und ein rechter Tummelplatz für thätige, gewerbfleißige Leute. Seit 200 Jahren haben die gelehrten Alterthumsforscher viel und gewaltig gestritten über den Ursprung des Namens Edewecht. Einige meinen, dies sei der Ort, wo ursprünglich die Äduer wohnten, welche aber auswanderten und nachher in Gallien beim Julius Cäsar Schutz suchten gegen den übermüthigen Ariovist (*Caes.* De bello gall. lib. I. c. 31). Andere leugnen dies geradezu und sagen: „nicht die Äduer, sondern die Advatuker hätten in Edewecht ihren Sitz gehabt, und nach diesen sei der Ort benannt worden, noch ehe sie nach Westen hin auswanderten, wo sie fast zu gleicher Zeit mit den Nerviern von dem großen Julius Cäsar vernichtet wurden" (*Caes.* De bello gall. II, 29). Es gibt übrigens noch andere, weniger gelehrte Deutungen des Namens Edewecht. Die Kirche in Edewecht wurde im J. 1378 gebaut und dem heiligen Kreuze gewidmet. Sie erhielt im Laufe der Zeit viele reiche Schenkungen, was dem jedesmaligen Pfarrer natürlich zu Gute kommt. Darum versetzt sich auch der junge Gottesgelehrte des Landes gern im Geiste als Pfarrer nach Edewecht, wenn er in süßen Träumen sein künftiges Geschick überdenkt, und sich sein Leben so ganz vollkommen froh und glücklich ausmalt. (*Hollmann.*)

EDGAR. Als König Edmund im J. 946 gestorben war, bestieg Edred, ein Bruder desselben, bei der großen Jugend seiner Neffen, Edwy und Edgar, den englischen Thron. Er starb aber schon nach einer 9jährigen Regierung und hatte den Edwy zum Nachfolger (955). Sein Bruder Edgar hatte seine Mutter Elfgiva verloren, als er noch in der Wiege lag, und ward von seinem Vater der Alfwena, der Gemahlin des ostanglischen Ealdorman's, Athelstan, in Obhut gegeben. Er wuchs mit den Söhnen seiner Pflegältern auf, und verdankte ihnen wahrscheinlich seine Erhebung auf den Thron von Mercia, denn sie waren im Norden des Landes mächtig. Seinem Bruder blieb nur das Reich Wessex (957), aber auch dieses fiel schon zwei Jahre darauf, nach dem Tode seines noch jungen Königs, an Edgar. Kriege, welche so häufig die Erscheinungen im Leben der Fürsten sind, auf welche die Geschichte uns aufmerksam macht, führte Edgar nicht, und verdankte diesem Umstande den Beinamen des Friedfertigen. Dagegen aber war er nicht unthätig, die Macht des Reichs durch eine kluge und umsichtige Verwaltung zu erhöhen, wobei ihm die Söhne Athelstan's als treue Rathgeber beistanden. Dunstan, Abt von Glastonbury, welcher unter Edwy's Regierung verbannt worden war, wurde zurückgerufen, und erhielt später das Erzbisthum von Canterbury, die drückenden Verfügungen des Bruders wurden feierlich aufgehoben, die Thane, welche durch die leidenschaftliche Willkür desselben gelitten hatten, entschädigt, und die Northumbrier, welche mit den Ostangeln und Merciern dahin gewirkt, Edgarn auf den Thron zu erheben, erhielten von diesem die Erlaubniß, sich selbst Gesetze zu geben, wie sie ihren Bedürfnissen angemessen wären, und wurden dadurch noch mehr an ihn gefesselt, aber zugleich durch die Theilung ihres Gebiets in zwei Grafschaften weniger mächtig und gefährlich gemacht. Die Gerechtigkeit fand an ihm einen eifrigen und thätigen Beschützer. Durch häufige Bereisung des Landes in den Wintermonaten und durch Anhörung der Klagen des Volks hielt er die Richter und übrigen Beamten zur strengen Erfüllung ihrer Pflichten an; durch sein Ansehen und den Ernst, welchen er zeigte, unterdrückte er die Privatfehden, und durch gute Gesetze und Wachsamkeit auf die öffentliche Sicherheit beschränkte er den Diebstahl außerordentlich, und durch die Seezüge, welche er jedes Jahr mit seiner in drei Geschwader eingetheilten Flotte von 360 Schiffen im Anfange des Sommers machte, erhielt er sein Land in Achtung bei den nordischen Seekönigen, denen die Northumbrier früher nur zu oft die Hand bei ihren räuberischen Zügen geboten hatten. Für die Wiederherstellung des Kirchenwesens zeigte er sich besonders bemüht und ward von Dunstan aufs Wirksamste unterstützt. Die verödeten Klöster füllten sich

wieder, es entstanden neue, und eine strenge Zucht stellte Ordnung und Sitte unter der Weltgeistlichkeit wieder her. Edgar starb im J. 975 und hinterließ von zwei Gemahlinnen drei Söhne, Eduard, Edmund und Ethelrad. (*Eiselen.*)

EDGARD (teutsche Heldensage), ist nach der Wilkina-Sage der ältere Sohn Aki Örlungatrosti's (des Beistandes der Harlungen) ältester Sohn. Er befindet sich nebst seinem jüngern Bruder in der Pflege Fritila's, wird von Odilia, Sibich's Gattin, auf dessen Anstiften, da er sich an Ermerich, der seiner Gattin Gewalt angethan, rächen will, bei der Königin und dann auch bei dem Könige Ermerich selbst fälschlich als einer verleumdet, vor dessen Gewaltthat keine Frau des Hofes und selbst die Königin nicht sicher sei. Erbittert zieht König Ermerich mit Heeresmacht nach Tretlinnburg am Rhein. Wittich, welcher die Witwe Aki Örlungatrosti's, die Mutter Edgard's und Aki's des Jüngern, Bolfriana, geheirathet hat, und im Besitze der Burg ist, befindet sich nicht daheim, sondern ist zu Dietrich nach Bern geritten. Ermerich läßt durch Wurfzeug Feuer in die Burg schleudern. Um nicht schmählig darin zu verbrennen, gehen Edgard und sein Bruder Aki mit 60 Mann heraus, und kämpfen mit König Ermerich bis 500 von dessen Leuten gefallen; aber die Brüder werden gefangen genommen, und Ermerich läßt seine Neffen hängen, wie es Sibich veranstaltet hatte. Edgard und Aki der Jüngere sind die Enkel des Königs Samson, des Vaters Ermerich. So nach der Wilkina-Saga [1]. Nach der Blómsturvalla-Saga sind zwar Edgard und Aki der Jüngere auch die Enkel jenes Samson's, der sich Salerno's bemächtigt, aber Aki der jüngere ist hier Aki Ölldungatrosti's [2]) (des Beistandes der Menschen) und Odalia's älterer und Edgard [3]) ihr jüngerer Sohn, während nach der Wilkina-Saga Edgard Aki Örlungatrosti's und Bolfriana's älterer, und Aki II. ihr jüngerer Sohn ist. Doch wird im Verlaufe der Blómsturvalla-Saga trotz der frühern Angabe, daß Edgard der jüngere Sohn Aki Ölldungatrosti's sei, Edgard als Aki's II. älterer Bruder behandelt. Ihr Pfleger und zugleich Lehrer, der sie in Künsten unterrichtet, in welchen sie sich sehr auszeichnen, ist nicht wie in der Wilkina-Saga Fritila, sondern Widilon. Die Herzogssöhne werden von ihrem Vater Aki ausgerüstet, daß sie nach Rom reisen und dort von ihrem Vaterbruder Ermerich den Ritterschlag empfangen sollen. Unterwegs erlegt Edgard im Walde Latiwalld [4]) einen Hirsch. Der Wald gehört dem Könige Salomon dem Mächtigen von Frankenland, und er hat über ihn und über die Burg Frackaskali den Herzog Lupus, einen grimmen, menschenfeindlichen Mann, gesetzt. Lupus und seine 12 Söhne kämpfen mit Edgard und seinem Bruder. Ihr Pfleger Wadolon fällt. Aki sinkt ohnmächtig nieder. Doch durch die Heldenjünglinge und ihren Pfleger haben auch Lupus und seine 12 Söhne den Tod gefunden. Die meisten von ihnen hat Edgard erlegt. Dieser Sieger ist nur wenig wund und bemüht, seinen für todt daliegenden Bruder wieder ins Leben zu rufen, legt ihn auf einen Schild, und gedenkt Pferde zu suchen, um ihn fortzubringen; aber ein großer fliegender Drache kommt und ergreift mit den Klauen Aki'n, Edgard will seinem Bruder helfen und bekämpft den Drachen mit dem Schwerte. Dieser umschlingt ihn jedoch mit seinem Schwanze und fliegt fort. Aki fällt im Walde Hálmhögyr aus des Drachen Klauen. Der Drache fliegt mit Edgard den ganzen Tag und die ganze Nacht, und gelangt den andern Tag zu großen abschüssigen Felsen, wo er seine Jungen hat, welche gierig den todten Mann, den er außer Edgarden mitbringt, verzehren. Das sehr müde Ungeheuer schläft schnell ein, sein Schwanz wickelt sich aus einander, und Edgard wird frei, macht sich fort, findet eine Rüstung und ein ausgezeichnetes Schwert, und kehrt zum Drachen zurück. Die Jungen sind auch eingeschlafen. Edgard erlegt den alten Drachen und dann auch die Jungen, nimmt Gold und Silber, so viel er bedarf, geht durch den Wald und findet ein mit herrlichem Reitzeuge ausgestattetes Roß, reitet zur Klipphöhle zurück und nimmt gewaltig viel Gold und Silber. Hierauf gelangt er in das Land Gradidonia, dessen Hauptstadt Liberum Jónum heißt. Hier hat Tholomaeus hinn gylldi (der Vergoldete) geherrscht, und jener Drache ihn im Walde ergriffen. Die Rüstung, das Schwert und das Roß, welche Edgard fand, und jetzt führt, haben dem Tholomaeus gehört. Um dessen Gebeine heim zu bringen, zieht Edgard mit dessen Leuten aus. Sie bringen sie und eine gewaltige Masse Gold und Silber nach Liberum Jónum, und besonders nimmt Edgard aus dem Walde ein großes goldenes Reiß oder eine große Goldruthe mit, welche weiterhin eine wichtige Rolle spielt. Tholomäus hat eine noch junge Witwe Adas und eine in ihrem zweiten Jahre stehende Tochter hinterlassen. Edgard heirathet die Adas, zeugt mit ihr den Sohn Tholomäus und lebt mit ihr 16 Jahre, bis sie krank wird und stirbt, und es ihm nun nicht länger mehr in Liberum Jónum gefällt. Er reitet daher mit Techla und Gefolge nach Blómsturvöllr, auf welchem er als unerkannter rother, von der Farbe seiner Waffen und seines Reitzeuges so genannter Ritter erscheint. Als solcher spielt er unter den Rittern des Blómstuvöllr eine der wichtigsten Rollen. Hernit, der Erbauer des Schlosses Blidheim, hat das festgesetzt, daß der, wer seinen Spieß in die Steinsäule vor der Burg feststäche, seine Schwester Kurteis haben sollte, würde aber der Andere bezwungen, so sollte er zurücklassen Alles, was er dahin gebracht. Der rothe Ritter mit einem fliegenden Drachen, welcher einen Menschen in seinem Schwanze hat, erscheint, sticht den Spieß in die Säule, steckt in die hinterlassene Spur die große Goldruthe, und ruft, daß der sie haben solle, wer so kühn sei, mit ihm auf das Feld zu reiten. Dieses thut Hernit; aber der rothe Ritter besiegt ihn, und lebt hierauf friedlich mit ihm in der Burg Blidheim. Während dessen rettet Aki Edgard's Bruder, der mit der

1) Wilkina- und Niflunga-Saga Cap. 13, übers. durch Fr. H. v. d. Hagen. 1. Bd. S. 40. 41. Cap. 235—256. 2. Bd. S. 276—282. 2) Auch schon nach einer Lesart der Wilkina- und Niflunga-Saga wird Aki der Ältere Ölldungatrosti statt Örlungatrosti genannt. 3) Kommt in verschiedenen Formen als Etgardr und Otgardr vor. 4) Nach anderer Lesart Lutuwallid, ist aus Luruwallid (Luruwald) verderbt.

Tochter eines Riesen ein Liebesabenteuer und mit ihrem Vater ein Kampfsabenteuer gehabt hat, Edikon, den die Nordmannen Elling nennen, den Sohn des Königs Motiporus und der Königin Johanna von Miklagardr (Constantinopel), aus der Gefahr, in welche ihn Waldungeheuer gebracht haben, reißt mit ihm nach Griechenland, und von da sammt Edikon's Schwester Gräka nach dem Blómsturvöllr. Hier tritt Aki unter dem Namen Triamann Kallsson auf. Beide Brüder sind die Bezwinger der übrigen Ritter, aber sie selbst, die einander nicht kennen und mit einander kämpfen, thun es fruchtlos, und Triamann kämpft so eifrig um der schönen Kurteis, Hernit's Schwester, willen. Beide Brüder sind so heldenmüthig, daß keiner seine von dem andern empfangenen Wunden verbinden lassen will, wenn es nicht auch der Andere thun läßt. Die schöne Gratiana, die Tochter des Königs Miranda von Liberum Regnum, bewegt sie hierzu, und entdeckt bei dem Verbinden derselben, indem sie durch den Zauberspiegel, in welchem man die ganze Welt überschauen kann, zu Fragen nach den Orten in Europa veranlaßt wird, daß die beiden Helden Brüder und die Söhne Aki Öllbungatrosti's sind. So erneuern sie den Kampf nicht, sondern versöhnen sich. Gratiana, die Schiedsrichterin, bestimmt die, welche einander heirathen sollen. Sie selbst wählt Edilon, spricht Edgarden, dessen Schwester Kurteis, die Schwester Hernit's und Herniten, die Schwester der beiden Brüder Isod's, zu. Um sie nach Afrika, wo Blómsturvöllr ist, zu bringen, reisen Edgard und Aki nach Europa, kommen in ihres Vater Halle, entdecken sich und bewegen ihn mit seiner Tochter, ihrer Schwester, nach Blómsturvöllr zu reisen. Hier wird die große Hochzeit der genannten Paare gefeiert. Dann setzen sie sich in ihre Reiche und theilen die Gaben den Jungfrauen unter sich. Gratiana, Edilon's Gattin, soll die Eigen (Besitzungen) haben, welche Gräka in Griechenland hatte, aber Gräka, Edgard's Gemahlin, soll Liberum Jónum besitzen, welches Gratiana hatte. Edgard gibt seinem Bruder Kalidonias, das er gewonnen hat, aber dem Helmiden und der Frau Techla, der Pflegetochter Edgard's, geben sie die Burg Arium. Hierauf theilen sie die Goldruthe Edgard's unter sich und schließen den Bruderbund, daß alle für einen Mann stehen sollen, wenn es Noth thäte[5]). (*Ferdinand Wachter.*)

EDGARTON, ist der Hauptort auf der Insel Martha's Wineyard (Martha's Weingarten) in der Grafschaft Dukas des Staats Massachusets in Nord-Amerika. Er hat zwischen 13 und 1400 Einwohner. (*Eiselen.*)

EDGECOMBE, ein Berg in der englischen Grafschaft Devon, bei Saltasch, 1½ Stunde nordwestlich von Plymouth, mit einer herrlichen Aussicht auf diese Stadt, die See und die umliegende Gegend. (*Eiselen.*)

EDGEFIELD, 1) ein District in dem Staate Süd-Carolina in Nord-Amerika, südlich von Newberry, zwischen Lexington und Georgien, mit dem Saluda und Zuflüssen des Savannah, gewinnt Baumwolle und Reis. 2) Der Hauptort des gleichnamigen Districts in Süd-Carolina, noch unbedeutend. (*Eiselen.*)

EDGEHILL, ein Hügel in der englischen Grafschaft Warwick, 6 Stunden von Warwick und in der Geschichte durch ein blutiges Treffen bekannt, welches die Parlamentstruppen Karl I. im J. 1642 am 23. Oct. lieferten. Von dem Gipfel des Hügels hat man eine schöne und weite Aussicht. (*Eiselen.*)

EDGEWORTH von Firmont (Heinrich Essex), der Abstammung nach ein Engländer, ward im J. 1745 in dem irländischen Flecken Edgeworthtown geboren, wo sein Vater protestantischer Geistlicher war. Dieser nahm mit seiner Familie den katholischen Glauben an und zog nach Frankreich. Hier begann der junge Edgeworth seine wissenschaftliche Laufbahn zu Toulouse unter den Jesuiten, studirte dann auf der Sorbonne zu Paris und erwählte den geistlichen Stand. Seinen ersten Plan, sich dem Missionsgeschäfte in auswärtigen Ländern zu widmen, gab er auf, da seine Freunde ihm vorstellten, daß er der Religion in seinem neuen Vaterlande, Frankreich, nützlicher sein könne, als irgend anderswo, und er unterzog sich nun dem Amte eines Beichtvaters in der Hauptstadt. Sein liebevoller Eifer fand bald bei vielen frommen Seelen aus allen Ständen, die ihm ihr Vertrauen schenkten, die verdiente Anerkennung, und selbst mehre seiner ehemaligen Landsleute, die ihn in Paris aufsuchten, bewog er zum Übertritte in die katholische Kirche. Zufrieden mit dieser Wirksamkeit schlug er ein ihm angebotenes irländisches Bisthum aus, und bald darauf wählte ihn sogar die edle und fromme Elisabeth, Schwester Ludwig's XVI., zu ihrem Beichtvater, ohne daß er sich irgendwie geflissentlich bemüht hätte, um eines so ehrenvollen Vertrauens theilhaftig zu werden. Die Revolution brach aus; die entsetzlichsten Frevel mehrten sich mit jedem Tage; sie näherten sich ihrem Gipfel durch die Verhaftung und Einkerkerung des Königs und seiner ganzen Familie. Elisabeth war im Gefängnisse der schützende Engel ihres Bruders, und durch sie erhielt der König die erste Nachricht vom Abbé Firmont, der damals unter dem Namen Esser in Choisy le Roi verborgen lebte. Bis zu den Metzeleien im September 1792 war er persönlich von der Revolution gleichsam verschont geblieben, zu der Zeit aber, da der König in den Tempel abgeführt wurde, überfielen auch ihn in einer Nacht in seinem Hause gegen 50 bewaffnete Bürger, die auf dem Wege zu seinem Schlafgemache Alles zertrümmerten, und ihn gewiß ermordet haben würden, wäre es ihm nicht gelungen, den Anführer derselben durch seine schnellgewonnene Ruhe und Unbefangenheit zu täuschen, sodaß dieser sich einbildete, er sei nicht das gesuchte Opfer, und sich entfernte. Bald jedoch kehrte der Wütherich mit seiner Rotte zurück und verlangte, des Abbé Papiere zu untersuchen. Unter diesen waren sehr wichtige, und namentlich auch solche, die ihn auf das Blutgerüst bringen mußten. Dessen ungeachtet gelang es

5) Blómsturvalla-Saga bei Fr. v. d. Hagen, Altnordische Lieder und Sagen, welche zum Fabelkreise des Heldenbuchs und der Nibelungen gehören, S. 2—45. Derselbe, Die Blómsturvalla-Saga im Auszuge und über sie in seiner und B. J. Docen's, J. G. Büsching's und B. Hundshagen's Sammlung für Altteutsche Lit. und Kunst. 1. Bd. 1. St. (Breslau 1812.) S. 80—91. W. Grimm, Die teutsche Heldensage. S. 20. 263.

ihm, den Anführer durch Vorlegung unbedeutender und solcher, die er nicht verstand, bis zum Verlaufe der Nacht hinzuhalten und zu ermüden. Bestärkt in der Meinung, daß er nicht an den rechten Mann gekommen sei, ging er endlich fort und Firmont sah sich gerettet. Überzeugt aber durch dieses fürchterliche Ereigniß, daß jene Papiere ihn in die größte Gefahr bringen könnten, entschloß er sich, sie zu verbrennen, wie wichtig oder wie theuer doch wenigstens sie seinem Herzen sein mochten; und kaum hatte er das letzte Stück verbrannt, als sein Haus am hellen Tage von 100 Mann, jedoch in aller Form eines gesetzlichen Verfahrens, angefallen wurde. Diesmal war die Untersuchung strenger, bewies aber, daß keine verdächtigen Papiere hier zu finden seien; denn das einzige, das einen Beweis für seine Verbindung mit der königl. Familie hätte geben können, ein Brief von dem Agenten des Grafen von der Provence, den Firmont selbst übersehen hatte, und nachher erst zu Gesichte bekam, wurde nicht entdeckt. Doch dies war nicht die letzte Gefahr. Einst brachte sein treuer Bedienter ihm die Nachricht, daß der Pöbel, nachdem er das Gefängniß St. Sulpice überfallen, und die dortigen Gefangenen, unter denen fast alle Freunde Firmont's sich befanden, niedergehauen, nun auch auf seine Wohnung einstürme. Verkleidet und mit einem unkenntlich gemachten Gesichte entkam er jedoch glücklich mitten durch den herbeiströmenden Volkshaufen, ohne auch nur angehalten zu werden, und begab sich nun nach dem genannten Dorfe, drei Stunden von Paris, wo er unter dem Namen Edgeworth, als ein verarmter und aus Liebe zur Ruhe aus Paris gewichener Engländer einige Wochen ungestört lebte. Doch der Erzbischof von Paris, genöthigt, seinen Sprengel zu verlassen, übertrug ihm das Vicariat, und seiner Pflicht unter allen Umständen getreu, war Edgeworth eben bedacht, wie er nach Paris zurückkehren, und dem ihm gewordenen, höchst schwierigen Auftrage nach aller Möglichkeit Gnüge leisten wolle, — als die Einladung des unglücklichen Königs, ihm in seiner letzten Noth mit dem Troste der Religion beizustehen, ihn von dieser Bahn abrief. Er benutzte die wenige übrige Zeit, seinen letzten Willen aufzusetzen, und so viel als möglich Anordnungen für den pariser Sprengel zu treffen. Als nämlich der Justizminister dem Könige sein Todesurtheil bekannt gemacht hatte, bat dieser unter andern um einen Aufschub von drei Tagen, damit er sich auf seine Erscheinung vor Gott vorbereiten könne, und um die Erlaubniß des ungehinderten Umgangs mit einem Geistlichen, den er näher bezeichnen würde. Dieser Geistliche war Firmont. Der Minister theilte des Königs Bitten dem Convente mit, welcher den Aufschub verweigerte, aber die Zulassung eines Geistlichen bewilligte. So wurde Firmont nach den Tuilerien gerufen, er fuhr von hier in dem Wagen des genannten Ministers nach dem Tempel. Auch jetzt fand er den Justizminister und die Commissarien des pariser Stadtraths, welche unaufhörlich den König bewachten, bei diesem. Als der Gefangene seinen Beichtvater eintreten sah, winkte er seinen Wächtern, sich zu entfernen, und sie gehorchten. Firmont gerieth bei dem Anblicke dieses sonst so mächtigen und nun so unglücklichen Monarchen ganz außer Fassung, Thränen strömten aus seinen Augen, und ohne ein Wort sagen zu können, warf er sich vor ihm nieder, und der König, der sein Todesurtheil mit Standhaftigkeit angehört hatte, zerfloß über diesen lange entbehrten Beweis treuer Anhänglichkeit in Thränen. Bald sammelte er sich jedoch, richtete einige Worte der Entschuldigung wegen seiner augenblicklichen Schwäche an Firmont, hob ihn dann gütig auf, führte ihn in sein Gemach und ließ ihn neben sich setzen. „Meine große Angelegenheit," hob er hier an, „muß mich nun ganz beschäftigen. Was sind die andern im Vergleich mit ihr?" Er öffnete hierauf dem Abbé sein Gewissen, las ihm, als dies geschehen war, zweimal sein Testament vor, und erkundigte sich sogar mit sorglicher Theilnahme nach dem Schicksale verschiedener verbannter Geistlichen. Er erinnerte sich an das Gute, das er seinem Volke gethan, dessen Glück sein innigster Wunsch gewesen sei und versicherte, daß er überzeugt sei, die Franzosen würden ihn einst zurückwünschen und ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen, sobald sie die Freiheit haben würden, es thun zu dürfen. Abends vor der Hinrichtung fragte ihn Firmont, ob er vielleicht eine Messe zu hören und das heilige Abendmahl zu genießen wünsche. Ludwig versicherte, daß er nach diesem letztern Troste schmachte, daß man aber hierzu die Erlaubniß von dem Rathe im Tempel haben müsse, und diese schwerlich ihm ertheilt werden würde, weil sie ihm bis jetzt noch keine Bitte gewährt, als die sie unmöglich hätten abschlagen können. Firmont nahm es über sich, diese Erlaubniß auszuwirken, und nachdem er mehre Einwendungen der Commissaire glücklich beseitigt, und diese sich lange berathen hatten, gaben sie ihm ihre Genehmigung in folgenden Worten: „Bürger, Diener des Gottesdienstes, die Bitte Ludwig Capet's hat nichts Gesetzwidriges. Wir gewähren sie ihm, jedoch unter der doppelten Bedingung, daß ihr euere Bitte schriftlich aufsetzet, und daß die Ceremonie morgen früh um 7 Uhr vorbei sei, weil Capet um 8 Uhr zur Hinrichtung geführt werden soll." Firmont war dies zufrieden, kehrte zu seinem erhabenen Beichtsohne zurück, fand ihn erschöpft, und bewog ihn, sich niederzulegen. Ruhig schlief er von 1—5, stand dann auf, hörte die Messe und empfing das Abendmahl an einem Altare, den Firmont und der Kammerdiener Clary errichtet hatten. Mit dem Schlage der neunten Stunde traten die Sbirren, unter Anführung des berüchtigten Santerre, in des Königs Zimmer. Ruhig ging er ihnen mit der Frage entgegen: „Wollt ihr mich holen?" Als dies bejaht wurde, fuhr Ludwig fort: „Wohl, aber ich muß noch einige Augenblicke mit meinem Beichtvater allein sein, und komme unverzüglich wieder zu euch." Er ging mit Firmont in sein Gemach, warf sich auf seine Knie und sprach: „Es ist vollbracht. Geben Sie mir Ihren Segen, mein lieber Abbé!" Er hatte geglaubt, daß Firmont ihn nicht auf seinem letzten Gange begleiten würde; als dieser aber sich's erbat, dankte er in den rührendsten Ausdrücken dafür. Sie stiegen also in den Wagen, in welchem schon zwei Gensdarmen saßen. Auf dem Platze Ludwig's XV. öffneten die Henker den Wagenschlag. Ehe der König aus-

stieg, legte er die Hand traulich auf Firmont's Knie, und sagte zu den beiden Soldaten: „Meine Herren, ich empfehle Ihnen den Herrn Abbé." Keine Antwort. Er wiederholte also: „Ich trage Ihnen auf, darüber zu wachen, daß ihm nach meinem Tode nichts begegne." „Gut, gut," sagte einer mit brutalem Tone, „das wollen wir schon thun." Sie waren am Orte der Hinrichtung, der König zog selbst sein Kleid aus, und Firmont's letzte Worte an ihn waren: „Sohn des heiligen Ludwig, steige zum Himmel empor!" — Als ich den tödtlichen Streich vernahm," sagt er in einem Briefe an seinen Bruder Ußher in Irland, „fiel ich auf meine Knie und blieb in dieser Stellung bis zu dem Augenblicke, wo der schändliche Bösewicht, der bei diesem Trauerspiele die erste Rolle gespielt hatte, mit Freudengeschrei hervortrat, dem Volke das blutige Haupt zu zeigen, und mich mit Blut bespritzte." Es war Firmont verboten worden, seine Amtstracht anzulegen, er war nur mit einem schlechten Überrocke bekleidet, und als die unwillkürliche Achtung vor seiner treuen Anhänglichkeit an den König ihm die Reihen der Bewaffneten öffnete, welche als die nächsten Zeugen derselben unmittelbar das Blutgerüst umstanden, daß er ohne allen Widerstand sich von der Schreckensscene entfernen konnte, so rettete ihn seine Tracht unter dem unermeßlichen Haufen der Zuschauer, durch den er sich mühsam drängen mußte, weil man ihn hier nicht erkannte. Er begab sich zunächst zu Herrn von Malesherbes, dem Sachwalter des Königs, an welchen ihm dieser die wichtigste Botschaft aufgetragen hatte. Er fand diesen ehrwürdigen und unglücklichen Greis in Thränen schwimmend; aber seines eigenen Unglücks vergessend, dachte Malesherbes doch nur der Gefahren, mit welchen ihm Firmont bedroht zu sein schien, und suchte ihn zur schleunigsten Flucht zu bewegen. Firmont konnte diesen gutgemeinten Rath nicht annehmen, es fesselten ihn heilige Pflichten an Frankreichs Boden: das Vicariat für den pariser Sprengel, das der gefangenen Elisabeth, mit der er immer noch schriftliche Unterhaltungen hatte, gegebene Wort, sie nicht zu verlassen, und einige Befehle und Aufträge des Königs. Er fuhr daher noch in derselben Nacht in das drei Stunden von Paris gelegene Schloß des Herrn de la Lezardière, eines alten, rechtschaffenen und sehr wohlhabenden Mannes, wo er mit offenen Armen aufgenommen wurde, gab den Seinigen Nachricht, daß er noch lebe, und wurde hier drei Monate völlig verborgen gehalten, ungeachtet er, in bischöflichen Angelegenheiten, einen starken Briefwechsel nach Paris unterhielt, auch oft, wenn die Geschäfte sich nicht schriftlich abmachen ließen, nach der Stadt fuhr. Der Umstand, daß drei verschiedene Clubs in Paris seinen Kopf als eine Genugthuung für die dem Tyrannen bewiesene Anhänglichkeit verlangten, aber ein wahrscheinlich von wohlmeinender Freundeshand abgefaßter Zeitungsartikel versicherte, dieser Edgeworth sei nach England entkommen, und habe dort häufige Zusammenkünfte mit den bedeutendsten Ausgewanderten und selbst mit Pitt, machte seine Lage noch gefahrvoller; denn wenn man ihn nun entdeckt hätte, würde er für einen Kundschafter der englischen Regierung und der Ausgewanderten gehalten worden sein. Er konnte also nur zur Nachtzeit noch nach Paris kommen, und sein Sprengel litt durch seine seltnere und kürzere Anwesenheit sehr. Ein langer Brief an den Erzbischof, in welchem er diesem die ganze Lage der Sachen schilderte und sich dessen Rath erbat, wurde aufgefangen, geöffnet und an den Wohlfahrtsausschuß geschickt. Als nun kurz nachher das Haus seines edlen Wirthes am hellen Tage umringt wurde, glaubte Jedermann, es sei nur auf ihn abgesehen, und die ganze Familie bat ihn auf den Knieen, sich durch die Flucht zu retten, so lange es noch Zeit sei. Nur sehr ungern gab er nach, verbrannte alle seine Papiere, unter denen sich auch die Briefe Elisabeth's befanden, die sie aus dem Tempel, aller Wachsamkeit der Kerkermeister ungeachtet, in Knaul Seide verborgen, an ihren Beichtvater gebracht hatte, entschlüpfte durch eine Hinterthür ins Feld, und verbarg sich dort bis in die Nacht. Aber wer beschreibt sein Schrecken, als er nach dem Schlosse zurückkehrte und erfuhr, daß man den Baron mit zweien seiner Kinder ins Gefängniß geschleppt, sogar dreimal auf dem Wege angehalten und berathschlagt habe, ob es nicht besser sei, es kurz zu machen, und die Gefangenen auf der Stelle niederzuhauen; indeß endigte sich die Sache noch glücklicher; Lezardière hatte Firmont's Namen in keinem Verhöre genannt, und wurde nach zehn Tagen seiner Haft entlassen. Allein Firmont's Feinde wußten doch nun auf das Bestimmteste, daß er sich noch in Frankreich befinde, und daher vermochten ihn die vereinigten Bitten seiner Freunde, sich nach einer entferntern Provinz zu begeben. Er ging noch einmal nach Paris, nahm von seiner Mutter und Schwester, die er nie wiedersah, Abschied, traf noch einige Maßregeln für die Verwaltung des pariser Sprengels, und fuhr dann unter dem Namen Esser nach Montigni, wo ihn Graf Rochechouart aufs Gütigste in seinem Schlosse aufnahm. Auch hier blieb er nur vier Monate. Denn als der Wohlfahrtsausschuß einen vorgeblichen Briefwechsel zwischen Ludwig XVI. und dem Könige von Preußen, sonst sehr unwichtigen Inhalts, jedoch mit dem Zusatze bekannt machte: „Herr Esser müsse am besten wissen, was vorgegangen sei," und dies Blatt auch nach Montigni kam, wo Firmont öffentlich unter dem Namen Esser lebte, und für einen unbedeutenden, zu Grunde gerichteten Engländer galt, wurden plötzlich Aller Augen auf ihn gerichtet, und ein unbekannter Mann, der zu ihm auf das Schloß kam, bat ihn zu entfliehen, wenn es noch Zeit wäre, weil er sonst gewiß verhaftet werden würde. Er floh nun zu einigen Freunden nach Fontainebleau, die ihn ebenso liebreich aufnahmen; allein der Befehl, alle Fremden zu verhaften, vertrieb ihn auch von hier. Zu seinem Glücke schickte ihm Lezardière, der ihn nie aus den Augen verloren hatte, einen alten Bedienten von ungemeiner Entschlossenheit und Vorsicht, um seine Flucht zu leiten und ihn zu beschützen. Wirklich gelang es diesem Manne, ihn einem Haufen Bewaffneter als unverdächtig darzustellen, der eben ausgeschickt war, alle Reisenden anzuhalten und zu verhaften, wenn sie sich nicht vollständig legitimiren könnten, und so gelangten Beide ohne widrige Vorfälle bis Bayeux in der Normandie, 50 Stunden von Paris.

Leicht hätten die schlecht bewachten Küsten ihm hier eine Flucht nach England möglich gemacht; allein Elisabeth war noch im Tempel, und so lange Gefahr über ihrem Haupte schwebte, war der vortreffliche Mann entschlossen, in Frankreich zu bleiben, und ihr bis ans Ende zu folgen, was auch daraus für ihn entstehen möchte. Er blieb also in Bayeur, in der ärmsten Hütte des Ortes, und bald kam auch Lezardière, von Stadt zu Stadt vertrieben, mit seinen drei Töchtern und seinem letzten Sohne zu ihm. Achtzehn Monate theilten sie, beinahe vergessen, diese elende Hütte. Sie wurde aber zum Tempel der Freundschaft und Dankbarkeit. Die mitgebrachte Baarschaft des Barons war bald aufgezehrt, und nirgendsher konnte sie ihm ersetzt werden. Sein ganzes Eigenthum war in Beschlag genommen, alle seine Freunde hatten den Tod gefunden. Aber Firmont hatte Freunde, von denen einige reich geblieben waren, und ohne um Unterstützungen zu bitten, kamen sie ihm von allen Seiten zu, und setzten ihn in den Stand, die höchst achtbare Familie vor Noth zu schützen. Doch es war Brod der Thränen, das sie aßen. Zermalmende Schläge trafen die Unglücklichen in immer verstärkterem Maße. Der Baron verlor vier Söhne und seine vier Schwestern, als Opfer der Revolution; Firmont's Mutter wurde verhaftet und seine Schwester von einem Gefängnisse zum andern geschleppt, zum Theil um seinetwillen, und, um das Maß seines Schmerzes voll zu machen, wurde Elisabeth, der Ruhm des Glaubens, binnen 16 Stunden verurtheilt und hingerichtet. Dieses letzte Ereigniß bestimmte ihn, Frankreich zu verlassen, denn Elisabeth hatte ihm, einige Tage vor ihrer Gefangennehmung, ihren letzten Willen anvertraut, und aufgetragen, denselben persönlich auszurichten. Er reiste also im J. 1796 nach London und Edinburgh, und genoß wegen seines einfachen Wandels, der ein Muster aller Tugenden war, und seines merkwürdigen Schicksals, von allen Classen der Gesellschaft Theilnahme, Wohlwollen und Achtung in einem ausgezeichneten Grade. Pitt bot ihm im Namen des Königs ein Jahrgehalt an; aber Firmont dankte für die Gnade in gefühlvollen Ausdrücken, und mit dem Grunde, daß er sich ein Gewissen daraus machen würde, die Lasten noch zu vermehren, welche die britische Regierung mit so vieler Güte zu Gunsten der französischen Ausgewanderten auf sich geladen habe. Eben stand er im Begriff, sich zu seinen Verwandten nach Irland zu begeben, als Fräulein Lezardière aus Frankreich mit sehr wichtigen Depeschen für Ludwig XVIII. ankam, die durch ihren Bruder an den König nach Blankenburg im Braunschweigischen gebracht werden sollten. Da dieser aber schon in andern Angelegenheiten dorthin gegangen war, wurde Firmont dringend ersucht, diese Sendung zu übernehmen. Ehe er noch einen Entschluß gefaßt hatte, erhielt er einen Brief voll der rührendsten Dankbarkeit und Güte vom Könige selbst, mit der Einladung, nach Blankenburg zu kommen. Dieser Brief entschied für ihn. Nachdem ein Verwandter ihm, der eben ein Jahrgeld ausgeschlagen, 100 Louisd'or zu dieser Reise geborgt hatte, trat er sie an, und kam ohne Unfall in Blankenburg an. Vom Könige zu seinem Almosinier ernannt, folgte er ihm nach Mitau in Kurland und blieb überhaupt 10 Jahre in dessen Diensten, oder vielmehr in denen der Menschheit; denn obwol unter Personen vom höchsten Range lebend, verlor er doch seines Gleichen nie aus den Augen, wie gering und arm sie auch sein mochten, sobald er sie unterstützen, unterrichten oder trösten konnte. Dieser hohe Charakter hatte sich auch unverkennbar in seinem Äußern ausgedrückt. Als sein König ihn an den russischen Hof gesandt, um dem Kaiser Paul den Orden des heiligen Geistes zu überbringen, wurde dieser Monarch dergestalt von Firmont's ehrwürdigem Wesen ergriffen, daß er sich vor ihm auf die Knie warf, und um seinen Segen bat. Wie er sein Leben Unglücklichen mit evangelischer Liebe gewidmet hatte, so sollte er es auch in ihrem Dienste verlieren, bis zum letzten Athemzuge sich selbst in den erhabensten Gesinnungen gleich. Als nämlich im Frühlinge 1807, in Folge des damaligen Krieges, französische Kriegsgefangene nach Mitau gebracht worden waren, unter denen ein ansteckendes Fieber große Verheerungen anrichtete, begab er sich mit Erlaubniß des Königs zu ihnen, blieb, einzig von seinem treuen Bedienten Brusset unterstützt, Tag und Nacht bei den Kranken, und brachte ihnen, mit der liebreichsten Güte, in ihrer gänzlichen Verlassenheit, den Trost der Religion. Vergeblich warnte man ihn vor der Gefahr. Er kannte keine, wenn es galt, Menschen zu dienen; aber seine ohnehin schwache Gesundheit unterlag bald. Am 17. Mai wurde er bettlägerig. Die Tochter Ludwig's XVI. pflegte und bediente ihn in seiner Krankheit, fest entschlossen, alle Gefahren und alle Gegenreden nicht achtend, bei dem Freunde ihres unglücklichen Vaters bis ans Ende zu verharren. Am 22. Mai starb er, 62 Jahre alt. Die Herzogin von Angoulême und ihr Gemahl folgten der Leiche, der ganze Hof legte Trauer an, und der König verfaßte eine Grabschrift auf sein Denkmal *). (*C. Ch. L. Franke.*)

EDGWARE, ein Marktflecken in der Grafschaft Middlesex, nur zwei teutsche Meilen von London, mit 109 Häusern, worunter viele Villen sind, 550 Einwohnern und einem Wochenmarkte. (*Eiselen.*)

Edict, Edictum, s. Edictalladung u. s. w.

Edict von Nantes, s. Hugenotten in der 2. Sect. 11. Th. S. 413 fg. Aufhebung dieses Edicts s. ebendaselbst S. 416.

*) D. O. M. Hic jacet Reverendissimus vir *Henricus Essex Edgeworth de Firmont*, Sanctae Dei ecclesiae sacerdos, Vicarius generalis ecclesiae Parisiensis etc. Qui Redemptoris nostri vestigia tenens oculus coeco, pes claudo, pater pauperum, moerentium consolator fuit. Ludovicum XVI. ab impiis rebellibusque subditis morti deditum ad ultimum certamen roboravit strenuoque martyri coelos apertos ostendit. E manibus regicidarum mira Dei potentia ereptus Ludovico XVIII. eum ad se vocanti ultro accurrens, et per decem annos, regiae ejus familiae nec non et fidelibus sodalibus exemplar virtutum, levamen malorum sese praebuit. Per multas et varias regiones temporum calamitate actus, Illi, quem solum colebat, semper similis pertransiit benefaciendo. Plenus tandem bonis operibus obiit die 22. Maji mensis anno domini 1807 aetatis vero suae 62. Requiescat in pace! Siehe die von Ludwig Schlosser nach dem Französischen bearbeitete Biographie, welche sich im 1. Bde. 4. Abth. S. 151 fg. der Zeitgenossen (Leipzig 1816) befindet.

EDICTALLADUNG (citatio edictalis, oder wol eigentlich richtiger, doch weniger gewöhnlich, citatio per edictum publicum) und **EDICTALPROCESS, EDICTALVERFAHREN** (processus edictalis)[1], haben ihren Namen davon, daß die Ladung, durch welche dieses Verfahren beginnt, nicht den Betheiligten, wie eine andere Ladung auf gesetzmäßige Art eingehändigt, sondern durch eine öffentliche obrigkeitliche Bekanntmachung (edictum) zur allgemeinen Kenntniß und dadurch, mindestens der Vermuthung nach, auch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird. Hieraus ergibt sich der Begriff dieser Ausdrücke von selbst. Schon bei den Römern wurden diejenigen Beschlüsse aller Magistratspersonen (nicht blos der Prätoren, Ädilen und Tribunen), die zur öffentlichen Kenntniß kommen sollten, sowol in solchen Sachen, welche das gesammte Volk, als auch in solchen, welche nur Einzelne angingen, unter dem Namen edictum, διάταγμα[2]), an das Album, eine hölzerne, nicht angestrichene (also weiße), öffentlich ausgestellte Tafel[3]), mit schwarzen Buchstaben angeschrieben. Bekanntlich waren diese Edicte theils gewöhnliche, ordentliche (ordinaria), welche am Anfange jeden Jahres von den neu antretenden oben genannten Magistratspersonen über die Grundsätze, nach denen sie ihr Amt verwalten wollten, erlassen wurden, theils außerordentliche, außergewöhnliche (extraordinaria), solche, wozu eine zufällige Veranlassung vorhanden war. Zu diesen letztern gehören die Edictalladungen. Sie kommen bei uns noch unter dem Namen Einberufungs- oder Vorberufungs-Edicte, auch Edicte oder Edictalien, ohne weitern Zusatz (literae edictales, l. patentes, edictales κατ' ἐξοχήν, programmata, proclamata) vor. Obgleich die Römer das Beiwort edictalis von Allem gebrauchten, was sich auf ein Edictum in obenerwähntem Sinne bezieht[4]), daher die Ausdrücke edictalis lex[5]), edictalis bonorum possessio[6]); so finden wir doch bei ihnen, wenn auch die Sache, nicht aber die Zusammensetzung edictalis citatio, dagegen die Redensarten: edictis propositis evocatus[7]), praesides edictis adesse jubeant[8]), edicto admonendi sunt ut veniant[9]), ja sogar edictis citati[10]). Das kanonische Recht spricht von citationes ad instar edictorum in albo praetoris propositorum[11]), nähert sich aber unserm Ausdrucke schon mehr in der darin gewöhnlichern[12]), die Edictalladung bezeichnenden Zusammensetzung: citationis edictum.

Die Edictalladung ist nach Vorstehendem eine öffentliche Ladung im Gegensatze von der Privatladung, welche durch Insinuation erfolgt. Die öffentliche Ladung muß also alle Erfodernisse einer für den Fall, für welchen sie erlassen wird, bestimmten Ladung (s. d. Art.) haben, mit Ausschluß der Insinuation. Statt deren tritt bei ihr die Anschlagung an öffentlichen Orten ein, an Amt-, Rath-, Gerichts-, Wirths- und Gemeindehäusern, Kirchen, Stadtthoren, Straßenecken u. s. w., nach jedes Ortes Gewohnheit. An sich brauchte eine öffentliche Citation eigentlich nicht grade schriftlich und durch Anschlag, sie könnte auch mündlich erfolgen, und allerdings finden wir, daß sie durch Vorlesen und Bekanntmachen bei öffentlichen Versammlungen und an öffentlichen Plätzen, z. B. von der Kanzel beim Gottesdienste, vor den Kirchthüren nach geendigtem Gottesdienste, vor versammelter Gemeinde in den Gemeindehäusern, an den Straßenecken und auf öffentlichen Plätzen, nach erfolgtem Trommelschlage, dem Ziehen einer Klingel, oder nach Glockengeläute[13]), auch bewirkt wird. Doch selten geschieht dies allein, sondern gewöhnlich zugleich mit dem öffentlichen Anschlage und dem wiederholten Einrücken in öffentliche Blätter[14]). Dies Letztere ist, seitdem das Lesen der Tagesblätter allgemeiner geworden ist, wol das Zweckmäßigste, und daher in vielen Particulargesetzen verordnet[15]). Man pflegt dazu, wenn nicht Landesgesetze deshalb etwas vorschreiben, außer den öffentlichen Blättern des Gerichtsortes, auch des Landes, worin das Gericht sich befindet, gewöhnlich die Zeitungen und andern Tageblätter derjenigen Gegenden zu wählen, wo oder in deren Nähe man die zu citirenden Personen vermuthet[16]).

---

1) Außer den im Verlaufe dieses Artikels angezogenen Schriften und mit Verweisung auf *Lipenii* Bibliotheca juridica sammt Supplementen u. d. W. citatio und Gantproceß, dann auf Eickel's Repertorium über die Sammlungen juristischer Aufsätze (Leipzig 1836) 1. Bd. u. d. W. Edictalladung, erwähnen wir noch folgender beachtungswerther Schriften über diesen Gegenstand: *Virginii de Boccatiis*, De citatione per edictum publicum (Colon. 1589). *Struv*, Disp. de citatione in genere ac in specie publica (Jenae 1678). *Barckhausen*, Diss. de citat. edictali (Marb. 1680). *Schultz*, Diss. de citatione edict. (Francof. ad Viadr. 1698.) *Slevogt*, Diss. de citatione extraordinaria (Jenae 1704). *Koesels* (praes. *Bastineller*), Diss. de citat. edictali (Vitemb. 1718). *Hering* (praes. *Klügel*), Diss. de causis cit. edict. (Vitemb. 1791.) v. Speckner, Abhandlung über die öffentliche Civilpräjudicialladung von unbekannten Betheiligten außer dem allgemeinen Concurse (München 1812). 2) *Forcellini* totius latinitatis lexicon (Schneebergae 1831) s. v. *edictum*. 3) *Bachii* Historia jurisprud. rom. Lib. II. Cap. II. §. V. Not. k. Walch's Grundriß der Geschichte der in Deutschland geltenden bürgerlichen Rechte. 1. Th. 1. B. 2. Abs. 3. Abth. 3. Unterabth. §. 6. S. 106. 4) *Forcellini* l. c. s. v. *edictalis*. *Calvini* Lexicon juridicum s. eod. voc. 5) C. 6. C. d. secund. nupt. (V. 9). 6) fr. 1, §. 4. D. si tabulae testam. nullae extab. (XXXVIII, 6.)

7) fr. 53. §. 1. D. d. re judicata (XLII, 1). 8) fr. 1. §. 2. D. d. requirendis vel absent. damnand. (XLVIII, 17.) 9) c. 3. C. d. his qui accusare non possunt (IX, 1). 10) c. 1. §. 2. C. d. assert. toll. (VII, 17). 11) Clem. 1. d. judiciis (II, 1). 12) c. 10 in fine X. d. dolo et cont. (II, 14). c. 11. X. d. cleric. non resid. (III, 4.) 13) Glück, Pandekten-Commentar. 3. Th. §. 223. S. 355. Danz, Grundsätze des ord. Proz. 5. Ausg. §. 94. 14) Danz a. a. O. 15) z. B. Erl. kursächs. Proc.-Ordn. ad Tit. XLI. §. 2. Altenburgische Proc.-Ordn. P. I. Cap. XXXVII. §. V. S. 227. Weimar-Eisenach. Patent vom 20. Aug. 1777 und Weimarisch. Rescript vom 22. Sept. 1783. Allgem. preuß. Ger.-Ordn. 1. Th. 7. Tit. §. 43 sq. 37. Tit. §. 6. 50. Tit. §. 109. Nach der Gothaischen Proc.-Ordn. P. I. Cap. I. §. 15. Zusatz V. 1 und 2 ist die hinter einander dreimalige Einrückung der Ladung in das gothaische Anzeigeblatt und die dasige Zeitung ein so wesentliches Erfoderniß, daß sie im Unterbleibungsfalle auf Kosten des Richters und des Intelligenzcomtoirs nachgeholt und, vermuthet man den Vorzuladenden außerhalb Teutschlands, noch wenigstens in eine, in wichtigen Sachen auch wol in zwei bis drei auswärtige Zeitungen, wovon Exemplare zu den Acten zu bringen sind, eingerückt werden muß. 16) ubi

Ebenso pflegt man es mit der Wahl der Orte für die öffentlichen Anschläge zu halten [17]). Die Edictalladungen müssen nämlich nach mehren Particulargesetzen [18]) in dreier Herren Landen, mindestens in drei Gerichtsbezirken, angeschlagen werden. Dies scheint selbst da räthlich, wo Particulargesetze nichts darüber sagen, weil es mit den Principien der teutschen Reichsgesetzgebung harmonirt [19]). Der bloße mündliche Ausruf dürfte, wie gedacht, wol nirgends mehr in Gebrauch sein, ob man gleich darum die öffentlichen Vorladungen in mündliche und schriftliche theilt, je nachdem die Bekanntmachung derselben auf die eine oder die andere Art geschah. Die mündliche pflegte sonst häufig, z. B. in Westfalen, auch in nicht geistlichen Angelegenheiten durch Ablesung von der Kanzel bewirkt zu werden, welches jedoch, als unschicklich und störend, sich nach und nach verloren hat. Ebenso die unnütze Ausrufung der Citation gegen Deserteurs bei Trommelschlag [20]). Wol aber muß nach mehren Landesgesetzen neben dem öffentlichen Anschlage und dem Einrücken in die Zeitungen und Intelligenzblätter noch eine öffentliche Ausrufung der Edictalladung erfolgen [21]) — und dies nicht ohne Grund. Denn da noch jetzt auf dem Lande das Zeitungslesen nicht allgemein ist, auch viele grade ruhige Staatsbürger oft in Jahren nicht an Gerichtsstelle kommen und ihnen sonach die Gelegenheit, durch Lesung des Anschlags sich von den gerichtlichen Verhandlungen zu unterrichten, entgeht; so ist der öffentliche Ausruf ein sehr gutes Mittel zu der beabsichtigten Verbreitung des Inhalts solcher richterlichen Verfügungen. Übrigens unterscheidet sich die öffentliche Ladung rücksichtlich des Ortes ihrer Anheftung dadurch, daß dieser ein öffentlicher ist, wesentlich von einer an der Haus- oder Stubenthüre des zu Ladenden in seiner Abwesenheit angeschlagenen Privatcitation, da dies Anschlagen nur an einem Privatorte geschieht.

Wichtig ist bei der öffentlichen Ladung die Frage über die Länge der Fristen zu den anberaumten Terminen von Zeit der Anschlagung der Edictalladungen an und über die Dauer der Aushängung dieser Ladungen. In der Regel ist, in Bezug auf Letzteres, das Sicherste, die Edictalien bis nach dem gänzlichen Ablaufe der darin anberaumten Termine aushängen zu lassen, weil dann doch Niemand mehr, wenn er auch noch Notiz davon erhalten sollte, diese Notiz nutzen könnte. Ist also Jemand noch nach Ablauf des Termins ausnahmsweise etwas zu thun berechtigt, was er eigentlich im Termin thun sollte, so muß die Citation so lange aushängen, bis auch diese letzte Frist verflossen ist [22]). Setzt dagegen das Landesgesetz die Zeit der Aushängung ausdrücklich fest [23]), so muß diese bestimmt eingehalten werden, weil selbst eine Verlängerung derselben als eine Verletzung der Formalien angesehen werden könnte. Was aber die zu den Terminen selbst zu bestimmenden Fristen anlangt, so haben einige Landesgesetze für alle in Edictalien anzuberaumenden Termine längere Fristen bestimmt, z. B. die königlich sächsischen für jeden Termin drei sächsische Fristen; wenigstens läßt sich dies nach der Analogie ihrer übrigen Dispositionen nicht anders annehmen [24]). Andere schreiben für die in öffentlichen Ladungen anzuberaumenden Termine grade dieselben Fristen vor, wie für die Termine anderer Citationen [25]). In beiden Fällen muß dies freilich gehalten werden, obgleich vorzüglich rücksichtlich der kürzern, z. B. der 8- oder 14tägigen Termine, im letztern Falle die große Schwierigkeit eintritt, daß der Zweck der Edictalladung sehr leicht vereitelt werden kann [26]). Wo aber eine solche gesetzliche Bestimmung fehlt, muß der Richter ermessen, wie viele Zeit verläuft, bis die Citation in die Gegenden gelange, wo muthmaßlich oder gewiß die betheiligten Personen leben, und wenigstens diese Zeit muß er den allgemein gesetzlichen Fristen zulegen. Ist Ersteres gar nicht zu ermitteln, so wird der Richter nur dann sicher gehen, wenn er die möglichst längste gesetzliche Frist für den Edictaltermin annimmt, und überhaupt erstern so bestimmt, daß sein hier eintretendes Ermessen durch den Zweck der Edictalcitation, als solcher, Bekanntwerdung derselben bei den betheiligten Personen, motivirt wird [27]).

Im Allgemeinen muß die Edictalladung, da sie nur subsidiarisch, nur dann zulässig ist, wenn die Insinuation der Privatladung unmöglich fällt, also vorzüglich wegen

---

solitus est vagabundus conversari. *Carpzov*. Lib. II. resp. 25. num. 10. 11.

17) Danz a. a. O. Haase, über Edictalladungen und Edictalproceß außerhalb des Concurses (Leipz. 1817). Cap. 1. §. 2. Nr. III. Glück a. a. O. Not. 72. S. 358. 18) z. B. Herzogl. Altenburgische Proc.-Ordn. P. I. Cap. XXXVII. §. V. Neue Gothaische Proc.-Ordn. 1. Th. Cap. 1. §. 15. Erl. Kursächs. Proc.-Ordn. ad Tit. 41. §. 2; vgl. mit der Erledigung der Gebrechen vom 22. Juni 1661 Justitiensachen §. 10. Cod. Aug. P. I. p. 215. 19) Landfriede vom J. 1548. Tit. XIV. §. 1 in Schmaußens Corpus juris publici p. 135. Glück und Danz a. a. O. Ölzens Anleitung zur gerichtlichen Praris. §. 84. Nr. 4. 20) *Böhmeri* Jus Eccles. Prot. Lib. II. Tit. III. §. XII. Ludovici, Einleitung zum Kriegs-Proceß. Cap. XI. §. VI. S. 162. 21) Dies ist besonders rücksichtlich der in gewisser Art zu den Edictalladungen zu rechnenden Subhastationspatente der Fall, z. B. nach der Herzogl. Altenburg. Proc.-Ordn. P. I. Cap. XXXV, §. XV. S. 202.

22) Da z. B. die Altenburgische Proceß-Ordnung P. I. Cap. XXXVII. §. V. S. 228 denen, welchen die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zusteht, nachläßt, auch noch nach dem Liquidationstermin, und so lange, bis die Rechtskraft des Locationserkenntnisses eingetreten ist, ihre Foderungen anzubringen; so sollte wol dort auch bis dahin die Edictalladung eigentlich aushängen, wenn der Richter sicher sein will. 23) So bestimmen Gräfliche Reuß-Plauische jüngerer Linie neue Decisiones de anno 1764, Nr. I. §. 3 und 4, daß das General-Subhastationspatent sogleich, wenn ein Licitant sich findet, abgenommen werden, das Special-Subhastationspatent aber sechs Wochen aushängen soll. 24) v. Langenn und Kori, Erörterungen praktischer Rechtsfragen. 1. Th. (Dresden und Leipzig 1829.) Nr. XVI. S. 141. 25) Neue Gothaische Proceß-Ordnung. P. I. Cap. I. §. 15. Haase a. a. O. 1. Abth. Cap. 1. §. 2. Nr. II. Not. 11. S. 5. Indessen kann nicht unbemerkt bleiben, daß für eigentliche, mit Präclusionsdecret versehene Edictalladungen auch außerhalb des Concursprocesses die gothaische Legislation zwei, ist der Vorzuladende vermuthlich außer Teutschland, vier sächsische Fristen, ist er wahrscheinlich außer Europa, ein ganzes Jahr vorschreibt. Kori, Theorie des sächsischen summarischen bürgerl. Processes. §. 150. S. 288. 26) v. Langen und Kori a. a. O. S. 142. 27) terminum, quem considerata distantia locorum citationibus ipsis apponi convenit, Clem. 1. de judiciis (II, 1). Glück a. a. O. 3. Th. §. 223. S. 356.

Abwesenheit des zu Ladenden [28]), alle übrigen Erfodernisse einer Citation enthalten. Namentlich muß, sowie dem Concept zu der Privatladung in den Acten eine Nachricht über die richtig erfolgte Einhändigung der Privatladung an den Betheiligten beigefügt sein muß (Relationsregistratur) [29]), auch bei der wieder zu den Acten zu nehmenden Edictalladung eine Nachricht darüber sich befinden, wann und wo sie angeschlagen und wann sie wieder abgenommen worden ist (Affixions- und Refixionsregistratur). Auch muß von jeder Zeitschrift, worin sie abgedruckt wurde, ein Exemplar zu den Acten gebracht und da, wo ein öffentlicher Ausruf gewöhnlich ist, mittels Registratur, durch wen, wo, wie und wie oft solcher geschehen, zu den Acten bemerkt werden. Denn der Mangel der gehörigen Erfodernisse, mindestens des Beweises derselben, wirkt Nichtigkeit der Vorladung und, in der Regel, die Nothwendigkeit zu deren Wiederholung [30]). Nur eine gehörig erfolgte öffentliche Ladung hat alle Wirkungen einer Privatladung [31]). Sie wird so angesehen und verbindet den Geladenen so, als sei sie ihm persönlich eingehändigt worden [32]).

Die Hauptfrage ist aber: In welchen Fällen kann rechtlich gültig von der Edictalladung Gebrauch gemacht werden? Dies war noch bis auf die neuesten Zeiten sehr streitig und der Gerichtsgebrauch in dieser Hinsicht sehr schwankend. Denn Manche gestatteten die Edictalladung aus staatswirthschaftlichen Rücksichten, so oft eine Partei darauf antrug, welches die größten Misbräuche zur Folge hatte; namentlich gebrauchte man sie öfter da, wo eine längere Verjährungszeit stattfindet, um dadurch diese abzukürzen; ja man fügte ihr Präjudize bei, welche nirgends im Rechte begründet waren. Andere beschränkten sie, zum Nachtheile des bürgerlichen Verkehrs und gegen den Inhalt der Particulargesetze, blos auf die Worte der gemeinrechtlichen Gesetzgebung [33]). Allerdings beschränkte das gemeine Recht den Gebrauch der Edictalcitation nur auf den Fall der Abwesenheit des zu Ladenden und darauf, wenn er nicht gefunden werden konnte [34]). Indessen schon Papst Clemens V. verordnete deren Anwendung gegen diejenigen, welche selbst oder durch Andere auf irgend eine Art verhindern, daß die Citation nicht an sie, oder daß man zu deren Wohnungen nicht frei und sicher gelangen kann [35]). Man darf daher und nach den mit erwähnten Gesetzen in Verbindung stehenden Rechtsgrundsätzen den Gebrauch der Edictalcitation in folgenden Fällen für rechtlich begründet annehmen: I. Wenn die Namen derjenigen, welche geladen werden sollen, unbekannt sind [36]). Dies ist dann der Fall, wenn man zwar weiß, sie müssen existiren, aber nicht, wer sie sind, oder wenn man nicht einmal weiß, ob sie existiren. Dieser Fall ist besonders schwierig [37]). Immer ist die Edictalladung zulässig, wenn ein unbekannter Interessent durch irgend eine vorzunehmende Handlung verletzt werden könnte, und sein Interesse daher erheischt, daß er davon unterrichtet werde. Ebenso, wenn es ungewiß ist, ob es nicht Jemanden gebe, der zum Widerspruche gegen die fragliche Handlung berechtigt ist, in welchem Falle dann der, welcher die Handlung unternimmt, durch jenen Berechtigten Schaden leiden könnte; daher es die Sicherheit des Handelnden fodert, jenen Berechtigten zu kennen [38]). Diese Fälle treten vorzüglich ein im Concursprocesse rücksichtlich der unbekannten Gläubiger, auch bei der Veräußerung solcher Güter, von denen man nicht weiß, ob sie nicht mit Hypotheken, Fideicommissen &c. &c. beschwert sind [39]), bei Nachlaßregulirungen rücksichtlich etwaniger unbekannter Erben u. s. w. II. Wenn man den Aufenthaltsort des zu Ladenden nicht kennt, vorzüglich im Concurs-, Desertions- und Criminalprocesse, dann bei Erbschaftsregulirung Verschollener, aber auch bei jedem andern Processe, wo eine Partei nicht zu treffen ist, besonders wo Vagabunden betheiligt sind [40]). III. Wenn, obgleich Name und Aufenthaltsort der Vorzuladenden bekannt sind, doch die Privatladung nicht insinuirt werden kann [41]). Dies tritt vorzüglich dann ein, wenn der Vorzuladende die Insinuation der Citation möglichst und so zu hindern sucht, daß man sie auf eine gesetzliche Art nicht bewirken kann, oder wenn die ordentliche Obrigkeit des zu Ladenden auf Requisition des citirenden Richters die Insinuation der Ladung nicht gestattet [42]). Im ersten Falle würde der Richter irren, der, wegen durch eigene Schuld des Vorzuladenden verhinderter Einhändigung, die Citation in contumaciam für eingehändigt annehmen und die Edictalcitation unterlassen wollte, da ihm kein Gesetz dabei zur Seite steht [43]), vielmehr klare Rechtsnormen die Edictalladung für diesen Fall vorschreiben [44]). Nur muß die Hinderung wirklich von

28) Nov. 112. Cap. 3. fr. 73. D. de judiciis et ubi etc. (V, 1.) 29) Martin, Lehrbuch des bürgerlichen Processes. §. 106. S. 160. 30) Haase a. a. O. Nr. IV. S. 8. 31) Danz a. a. O. Note **) S. 201. 32) ut citationes etc. affigendae sic valeant atque arctent citatos etc. ac si ad eos personaliter devenissent. Clem. 1. De judiciis (II, 1). 33) Mittermaier, über den Gang und die Resultate der Civilproceßgesetzgebung in den teutschen Staaten von 1815—1818 im Archiv für die civilistische Praxis. 1. Bd. 1. Heft. Nr. I. S. 19. Danz a. a. O. §. 94. S. 200. 34) C. 10. X. de dolo et contumacia (II, 14) und die in der vorhergehenden Note 28 angezogenen Gesetzstellen. 35) Clem. 1. De jud. (II, 1.) Nos rigorem ipsum mansuetudine temperantes, idem statutum et praefatum modum citandi restringimus ad illos tantum et in illis locum volumus sibi vendicare, qui faciunt, impediunt, vel procurant per se vel per alios quoquo modo, ne ad eos possit citatio pervenire: vel quorum domicilia sive loca non possunt tute libereve adiri. Conf. Clem. 3. De electione (I, 3).

36) Glück a. a. O. Haase a. a. O. S. 11. 37) Nibler, über die Edictalcitationen in Gegenständen des Civilrechts (Straubing 1817). S. 6 fg. 38) Nibler a. a. O. S. 78. 39) *Bergeri* Oeconomia juris. Lib. IV. Tit. 14. §. 1. I. Not. 5. 40) So verordnet das in der Note 55 gegen das Ende dieses Artikels angezogene Herzogl. Gothaische Gesetz den Gebrauch der Edictalladung, wenn derjenige, an welchen Ansprüche gemacht werden, ein Vagabund oder eine solche Person ist, von deren Aufenthalt man keine zuverlässige Nachricht hat. 41) Glück a. a. O. S. 358. Haase a. a. O. S. 11. 42) *Berger* l. c. *Leyseri* Med. ad D. spec. 32. med. 5. 43) Nicht einmal Clem. 2. ut lite pend. (II, 5), welche Stelle nur Litispendenz für diesen Fall festsetzt, nicht jenes Präjudiz droht. 44) Man vgl. die vorstehende Note 35.

dem Vorzuladenden selbst und nicht von Andern ohne seinen Auftrag ausgehen, ständen diese gleich in den nähesten Verhältnissen zu ihm. Der Hindernde muß auch die Sache so eingerichtet haben, daß selbst das letzte Mittel, die Anheftung der Privatladung an die Thüre, unmöglich ist. Bei von Seiten des Richters verweigerter Insinuationsgestattung rathen die meisten Praktiker, vor Erlassung der öffentlichen Ladung den verweigernden Richter noch einmal anzugehen und ihm dabei bemerklich zu machen, daß im Falle fortdauernder Weigerung der Vorzuladende öffentlich werde citirt werden [45]). Nach der jetzigen Verfassung Teutschlands ist es auch unstreitig räthlich, noch vor dieser Commination den Oberrichter des verweigernden Richters um Abhilfe zu bitten, und nur erst, wenn auch dieser die Verweigerung bestätigt, mit Commination und wirklichem Anschlage der Edictalladung zu verfahren. Irrig aber ist die Meinung, daß, wenn der requirirende und requirirte Richter unter einem gemeinschaftlichen Oberrichter stehen und auch dieser die Hilfe versagt, der requirirende Unterrichter dann noch Edictalcitation erlassen könne [46]), da derselbe in diesem Falle einer Cassation seines Verfahrens durch den Oberrichter ganz bestimmt entgegensehen muß. Vielmehr ist die Beschwerdeführung bei dem Oberrichter hier das einzige Mittel, nach dessen fruchtlosem Gebrauche sich der requirirende Richter beruhigen muß. Mehre Particulargesetze schreiben für den Fall verweigerter Insinuationsgestattung die Edictalladung ausdrücklich vor [47]), und dem gemeinen Rechte entspricht dieses Auskunftsmittel am besten [48]). Es steht übrigens beiden erwähnten Fällen der Fall gleich, wenn der Vorzuladende die Citation unter dem Vorgeben nicht annimmt, daß er der Jurisdiction des Richters, der die Insinuation gestattet, nicht unterworfen sei [49]). Was die Vorschrift des kanonischen Rechts anlangt [50]), wornach Edictalladung dann eintreten soll, wenn die Privatladung nicht sicher insinuirt werden kann; so wird letztere nur dann durch die öffentliche Ladung ersetzt werden können, wenn die Unsicherheit nicht von der Art ist, daß auch die Edictalladung nicht zu dem Vorzuladenden gelangen kann. Denn in diesem letztern Falle kann die Edictalladung ebenso wenig Wirkung haben, als die Privatladung; so in der Regel bei Pest und Krieg. Es möchte indessen wol die gewöhnliche [51]) Beschränkung dieser Disposition auf den Fall, wenn der Vorzuladende die Unsicherheit selbst hervorgebracht habe, ebenso wenig in den Worten des Gesetzes (tute libereve), als in der Natur der Sache liegen. Denn der Fall ist sehr gut denkbar, daß zwar die Insinuation der Privatladung nicht sicher geschehen, aber doch die Nachricht von der Edictalladung an den Vorzuladenden gelangen kann, z. B. durch Zeitungen bei ansteckenden Krankheiten. Particulargesetze haben oft die Bestimmung des kanonischen Rechts ganz allgemein beibehalten [52]). Die übrigen Fälle, in denen man zuweilen noch Edictalladungen zulassen will, z. B. zur Erleichterung der Ladung wegen der Entfernung des Wohnortes, oder wegen der großen Zahl der Vorzuladenden ꝛc., verdanken ihre Nennung unter dieser Kategorie irrigen Ansichten, da die Bequemlichkeit kein Rechtsgrund und die Edictalcitation nur eine Ausnahme von der Regel, also nicht über die gesetzlich ausgenommenen Fälle zu erstrecken ist. In manchen Ländern, wo die Verhandlung der Rechtssachen mehre Öffentlichkeit neuerlich erlangt hat, möchte übrigens jetzt der Gebrauch der Edictalladung minder gefährlich, als sonst sein, wo sie in mancher Art als ignominiös angesehen wurde, und daher Injurienklagen nach sich ziehen konnte, obgleich noch jetzt nicht Jeder seine Rechtshändel gern veröffentlicht sieht [53]).

Im Allgemeinen ist öfter darüber gestritten worden, welcher Richter zur Erlassung einer Edictalladung competent sei [54]). Dieser Streit ist indessen sehr müßig, da die Edictalladung ein nothwendiger Proceßact, und also jeder Richter dazu competent ist, zu dessen Competenz diejenige Sache gehört, in welcher die Edictalladung nothwendig wird. Höchstens kann dies eine Ausnahme leiden bei in der Maße delegirten Richtern, daß deren Delegation sich nicht mit auf die Edictalladung erstreckt, und überhaupt da, wo die Erlassung von Edictalladungen landesgesetzlich der vorgängigen Genehmigung des Oberrichters bedarf [55]). In diesen Fällen darf natürlicherweise die Edictalcitation auch nur nach vorgängiger Genehmigung des delegirenden Richters, bezüglich des Oberrichters, erlassen werden.

Der materielle, zur Substanz der Edictladung im Civilproceß gehörige Inhalt derselben ist die Sache, um die es sich handelt, was darin zu thun ist, der dadurch anberaumte Termin und hauptsächlich eine Provocation im weitesten Sinne, eine Auffoderung an den oder die Vorgeladenen, die fraglichen, rechtlichen Geschäfte bei Strafe der Präclusion vorzunehmen [56]). Denn es ist eine Provocation selbst in einem Subhastationspatent enthalten, das man allerdings unter die Kategorie der Edictalladungen stellen kann, inwiefern darin ein Termin anberaumt wird, und alle diejenigen, welche ein Bietungsrecht

45) *Barthii* Hodegeta forensis. Cap. I. §. XIV. 46) Glück a. a. O. 47) z. B. das königl. sächsische Mandat wider die Selbstrache vom J. 1712. §. 29, die Neue gothaische Gerichtsordnung a. a. O., die Preuß. allgemeine Gerichtsordnung. 1. Th. 7. Tit. §. 11. 48) Strube's Rechtliche Bedenken, Spangenbergische Ausg. 3. Bd. Bed. 685 (IV. 189). 49) *Leyser* l. c. 50) Man vergl. die vorstehende Note 35. 51) Glück a. a. O. S. 360. Haase a. a. O. S. 16.

52) Das in Note 55 gegen das Ende dieses Artikels angezogene herzogl. gothaische Mandat, wornach die Edictalladung eintritt, wenn der Aufenthaltsort des Vorzuladenden wegen Kriegs, Feindschaft, Pest oder aus andern Ursachen nicht zugänglich ist. 53) Eine für ihre Zeit sehr weise Bestimmung enthält in dieser Beziehung die Gothaische Proceßordnung vom J. 1670. P. I. Cap. XVIII. §. 4. 54) Haase a. a. O. 1. Abth. Cap. 2. S. 18 fg. 55) z. B. die Edictalladungen im Concursproceß in den herzogl. altenburgischen Landen, inwiefern dort die Eröffnung des Gantverfahrens von Seiten der Untergerichte der jedesmaligen Genehmigung des herzogl. Landes-Justizcollegiums bedarf. Herzogl. Altenburg. Edict in Bezug auf einige Verhältnisse des Staatsdienstes ꝛc. vom 18. April 1831. §. 33 a. E. 56) *Kindii* Quaestiones forenses, ed. 2. T. II. Cap. LXXXIV. *Bieneri* Syst. process. judic. §. 282.

an der subhastirten Sache ausüben wollen, zu dessen Geltendmachung, unter der in der Terminsanberaumung liegenden Präclusionsverwarnung, aufgefodert werden. Mit Recht hat man nach diesem allen die durch öffentlichen Anschlag, statt der Insinuation, sich charakterisirenden öffentlichen Ladungen in öffentliche Ladungen im strengen Sinne und in Edictalladungen eingetheilt, und unter letztern diejenigen verstanden, in welchen eine Provocation sammt Präclusionsandrohung enthalten ist, unter erstern diejenigen öffentlichen Ladungen, in welchen dies fehlt[57]), welche also nur grade dieselben Präjudize enthalten, die eine Privatladung in diesem Theile des Processes, worin die Insinuation unmöglich ist, enthalten würde[58]), welche sonach auch nicht den besondern Proceß, den Edictalproceß, veranlassen können. Diese sind jederzeit zu erlassen, so oft die Insinuation einer Privatladung nicht möglich ist, und ändern gar nichts im Gange des Processes. Die Edictalladungen würden dann wieder entweder Edictalladungen im weitern Sinne sein, also alle öffentlichen, eine Präclusionsandrohung in sich fassenden Citationen, z. B. Subhastationspatente ꝛc., oder Edictalladungen im engern Sinne, d. h. solche, welche eine Provocation zu klagender Geltendmachung eines Rechts sammt Präklusionsandrohung enthalten. Nur von den letztern ist hier eigentlich die Rede. Übrigens pflegen auch alle öffentlichen Ladungen Edictalladungen im Allgemeinen genannt zu werden. Inwiefern aber die Edictalcitation eine Provocation zur Klage mit Präclusionsandrohung enthält, insofern ist sie eine Abweichung von dem allgemeinen Rechtsprincip, daß Niemand zum Klagen gezwungen werden kann[59]), daß es ihm freistehen muß, so lange mit der Verfolgung seines Rechtes Anstand zu nehmen, als ihm die gesetzliche Verjährungszeit dies erlaubt[60]). Die irrige Meinung, daß einzelne Stellen in den römischen Gesetzbüchern hiervon eine Ausnahme enthielten, brachte die Lehre vom Provocationsproceß in die Reichsgesetze[61]) und so in unser Rechtssystem. Indessen gilt dies eigentlich nur von den speciellen Provocationen ex lege diffamari und ex lege si contendat (s. d. Art.). Die generelle Provocation, von welcher in der Regel bei der Edictalladung die Rede ist, wird von dem römischen Rechte nur in einem ganz einzelnen Falle gebilligt, und verdankt ihre Existenz übrigens blos dem Gerichtsbrauche[62]). Sie unterscheidet sich von ersterer dadurch, daß sie auf keinem besondern Verhältnisse zu einem bestimmten Berechtigten beruht, sondern unbestimmt an alle Berechtigten erfolgt. Der Gebrauch der eine solche Provocation enthaltenden Edictalladung ist daher um so schwieriger, sie darf auf keine Weise nach Gefallen angewendet[63]), überhaupt nicht begünstigt werden, und dies um so weniger, da dem dadurch Provocirten nicht einmal, wie bei einer andern Provocation, diese zur Erklärung vorerst mitgetheilt werden kann[64]). Sie bezweckt die Sicherheit des Provocirenden, darf daher in keinem Falle weiter, als dieser Zweck es fodert, also blos zur Vermeidung wirklichen Schadens, nicht zur Erlangung eines Gewinnes benutzt werden[65]). Sie ist nur erlaubt, wenn es dem Einzelnen unmöglich ist, sich auf andere Art zu sichern, und ihre Wirkung kann nie größer sein, als ihr Zweck schlechterdings erheischt, wenigstens der Regel nach nicht im gänzlichen Verluste des Rechtes bestehen[66]), sondern höchstens in dem Ausschlusse von der gegenwärtig verhandelten Sache[67]), in der Präclusion. Daher gewährt eine unter solchen Umständen erlassene Edictalladung selten volle Sicherheit[68]). Aber auch die Präclusion kann nur dann treffen, wenn von dem, welcher der Citation nicht folgte, Nachlässigkeit angenommen werden muß[69]), und selbst die Androhung dieses Präjudizes beruht nur auf gesetzlichen Vorschriften, nicht auf richterlicher Willkür; das Präjudiz selbst kann daher sich nur auf den Verlust erstrecken, den der Richter anzudrohen befugt war und dem gemäß angedroht hat[70]). Alle diese allgemeinen Grundsätze finden in nachfolgenden besondern Fällen ihre Anwendung.

Nur die Edictalcitation im engern Sinne begründet den Edictalproceß; dieser ist ohne jene nicht denkbar; sie kann aber auch nicht erlassen werden, ohne gesetzliche Autorisation[71]). Am häufigsten kommt die Edictalcitation in der Art des Edictalprocesses, welche den Concursproceß[72]) bildet, vor, wo die damit verbundene Provocation gewissermaßen vom Gesetze genehmigt ist[73]). Daher unterscheidet man die Edictalcitation in dem Concursproceß und außerhalb desselben. Die Edictalcitation muß im Concursprocesse den Grund zur Eröffnung desselben, eine Auffoderung an Alle, welche Ansprüche an die Masse machen, zu deren Anzeige und Bescheinigung in einem in der Citation anzuberaumenden Liquidations- oder Professionstermin entweder von den Gläubigern selbst in Person, oder durch legitimirte, zu Stundungs- oder Nachlaßverträgen ermächtigte Mandatare, und die Androhung der Präclusion für den Fall des Außenbleibens enthalten[74]). Bei den Römern wurde im Concurse die Edictalcitation noch nicht gebraucht, vielmehr trat da zu-

57) *Kind* l. c. T. I. Cap. LXV. 58) v. Langenn und Kori a. a. O. S. 142. 59) c. un. C. ut nemo invitus agere vel accusare cogatur (III, 7). c. 20. C. de pignorib. et hypoth. (VIII, 14.) fr. 5. §. 6. D. d. doli mali et met. exc. (XLIV, 4.) 60) Haase a. a. O. 2. Abth. Cap. 1. §. 2. S. 29. *Hommel*, Rhapsod. obs. 106. Breidenbach, Bemerkungen über den Werth, die Natur und Grenze des sogenannten Provocationsprocesses ꝛc. im Archiv für die civilistische Praxis. 3. Bd. 3. Heft. Nr. XXI. S. 325. Gensler's Commentar über Martin's Civilproceßlehrbuch, von Morstadt. 1. Bd. §. 95. S. 171. 61) Kaiserl. Kammer-Gerichtsordnung vom J. 1551. 2. Th. Tit. XXV. §. XXVII. Jüngst. Reichsabsch. (vom J. 1654). §. 82. Man vergl. Schmaußens Corp. jur. publ. p. 561 et 983 und Thibaut, System des Pandektenrechts, in den frühern Auflagen bis zur fünften, namentlich in der ersten (1803). §. 699. 62) Schweppe, Röm. Privatrecht. 4. Ausg. 1. Bd. §. 184 fg.

63) Martin a. a. O. §. 95. 64) Gönner, Handbuch d. Proc. 4. Bd. Nr. LXXIII (LXXXIII). §. 13. S. 79. 65) *Pufendorfii* Observat. jur. univ. T. III. obs. 86. §. 4. 66) Nibler a. a. O. S. 47 u. 50. Haase a. a. O. S. 31. 32. *Kind* l. c. 67) v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. 1. Bd. 4. Aufl. 1. Buch. §. 36. 68) Martin a. a. O. Not. b. 69) Nibler a. a. O. S. 64. 70) v. Wening-Ingenheim a. a. O. 71) *Kind* l. c. 72) Nibler a. a. O. S. 83. 73) Gensler a. a. O. Man vergl. c. 6. C. de remiss. pignor. (VIII, 26.) 74) Linde, Lehrbuch des Civilprocesses. 3. Ausg. §. 436.

erst die Proscriptio und späterhin an deren Stelle die Missio in bona ein, sowie wir denn auch im teutschen und kanonischen Rechte keine bestimmten Gesetze finden, welche dies Verfahren im Concursprocesse vorschreiben. Allein der erste Schriftsteller über den Concursproceß, Salgado de Samoza [75]), verlangt die Edictalvorladung der Gläubiger, und diese Ansicht wurde, gegründet auf die [76]) erwähnte Andeutung des römischen Rechts und auf die Pflicht des Richters, die Gläubiger von dem Verkaufe der verpfändeten Güter zu unterrichten, besonders im 17. Jahrh. durch die in Folge des dreißigjährigen Kriegs entstandenen häufigen Concurse [77]), allgemeine Praxis, sodaß sie sich schon im dritten Titel der bairischen Gerichtsordnung vom J. 1616 ganz ausgebildet findet [78]). Indessen kennt die kursächsische alte Proceßordnung (vom J. 1622) die Edictalladung noch nicht. Aber in der erläuterten Proceßordnung vom J. 1724 [79]) ist vorgeschrieben, daß die Gläubiger „sub poena praeclusi *edictaliter*“ vorgeladen werden sollen [80]), und zwar mit Beziehung auf ein Gesetz schon vom J. 1661, worin zuerst im Königreiche Sachsen der Edictalladung erwähnt ist [81]). Auch findet sie sich schon in der gothaischen Proceßordnung vom J. 1670. Nach gemeinem Rechte kann die Edictalcitation dann unterlassen werden, wenn es g a n z a u s g e m a c h t ist, daß gar keine unbekannten Gläubiger vorhanden sind — ein Umstand aber, der immer so ungewiß bleibt, daß jeder vorsichtige Richter wohl thut, sich, wenn er die Edictalcitation ersparen will, von den zur Perception kommenden Gläubigern für den Fall, daß sich noch ihnen vorgehende melden sollten, Sicherheit bestellen zu lassen. Ebendeshalb misbilligt die Mehrzahl der Rechtslehrer die Unterlassung der edictellen Ladung [82]), selbst nach eidlicher Manifestation von Seiten des Gemeinschuldners, weil das Gericht doch immer einer Gefahr ausgesetzt ist. Auch erscheint die Edictalcitation stets räthlich, weil dadurch das Decret über Eröffnung des Concurses bekannt und den unbekannten Gläubigern nicht nur Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Ansprüche gegeben wird, sondern auch das Gericht und die Gläubiger über den ganzen Umfang der Foderungen an die Masse sicher gestellt werden [83]). Dagegen ist es sehr gegründet, daß da, wo nicht Landesgesetze [84]) etwas Anderes verordnen, die bekannten Gläubiger durch Privatladungen, im Falle ihrer mehre sind, durch Currentladungen [85]), noch besonders geladen werden müssen. Denn die Edictalcitation ist, wie gedacht, nur da anwendbar, wo die Insinuation nicht erfolgen kann, welches in der Regel bei bekannten Gläubigern nicht eintritt. Unter bekannten Gläubigern versteht man diejenigen, welche bereits wegen ihrer Foderungen noch vor Ausbruch des Concurses gegen den Gemeinschuldner auftraten, welche sich bei dem Concurs meldeten, welche vom Gemeinschuldner dem Gerichte als seine Gläubiger benannt wurden, und welche bei dem Concursgerichte bestätigte, oder sonst auf Grundstücken des Gemeinschuldners ruhende und so dem Gerichte bekannt gewordene Hypotheken haben [86]). Da übrigens, was auf der einen Seite durch Verminderung der Expeditionen gewonnen wird, wenn die bekannten Gläubiger nicht speciell geladen werden, auf der andern Seite theils durch die größere Ausdehnung, welche alsdann die Edictalladungen erhalten müssen, theils späterhin durch Restitutionsgesuche und andere Verhandlungen in Folge des Ausbleibens nicht unterrichteter Creditoren, wieder verloren geht; so ist man neuerlich von der Nothwendigkeit der speciellen Vorladung der bekannten Gläubiger ziemlich allgemein überzeugt [87]). Die Ladung geschieht von Seiten des Concursgerichts, und zwar nicht blos rücksichtlich der unter dessen Jurisdiction wohnenden Gläubiger, sondern auch rücksichtlich der auswärtigen, und zwar, diese letztern anlangend, durch Requisition ihrer ordentlichen Obrigkeit. Sie erfolgt also in Ansehung Aller, welche von dem Gemeinschuldner ihre Befriedigung suchen; ebenso nicht blos in Ansehung der eigentlichen Gläubiger, sondern auch in Betreff der Vindicanten und aller Andern, die, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, „ex quocunque capite et titulo“ Ansprüche haben. Diese Letztern brauchen dennoch nicht mit den Gläubigern in die gesetzliche Gemeinschaft des Concurses zu treten; sie können auch ihre Rechte separat klagbar machen. Es wird hier durch die Edictalladung die Purificirung der Masse bezweckt, sodaß sie gegen diese Gläubiger nur im Allgemeinen eine provocatio ad agendum enthält [88]). Deshalb ist sie auch den Rechten der Faustpfandgläubiger unschädlich. Daher müssen diese, nach gemeinen Rechten, wenn nicht Particularrechte [89]) etwas Anderes verordnen, zwar ihr Contractsverhältniß anzeigen, aber sie bleiben im Besitze ihrer Pfänder [90]). In manchen Staaten wird durch die Edictalladung nicht ein bestimmter Tag sammt Stunde zu Anbringung der Foderungen anberaumt, sondern es wird eine Frist (terminus intra quem) bestimmt, binnen welcher das Liquidiren er-

---

75) In labyrintho credit. Cap. I. No. 27 et Cap. VIII. 76) Vergl. Note 73 rückwärts. 77) P u c h t a an dem nachstehend Note 79 angezogenen Orte. §. 18. S. 39. 78) Man sehe über alles dies: M i t t e r m a i e r, Der gemeine teutsche bürgerliche Proceß, in Vergleichung mit dem preußischen und französischen ꝛc. 3. Beitrag. S. 170 fg. 79) ad Tit. XLI. §. 2. 80) Irrig wird das Gegentheil behauptet von P u c h t a, Beiträge zur Gesetzgebung und Praxis. 2. Bd. 1. Buch. Cap. 2. §. 14. S. 33. 81) Vergl. Note 18 rückwärts. 82) K o r i, System des Concursprocesses. §. 98. G ö n n e r a. a. O. Nr. LXXXII. §. 29. S c h w e p p e, System des Concurses ꝛc. 2. Aufl. §. 113. Nr. 2. S. 203. 83) G ö n n e r a. a. O. S c h w e p p e a. a. O. §. 113. S. 203. M i t t e r m a i e r a. a. O. S. 199. 84) Erneuerte Kursächs. Proc.-Ordn. ad Tit. XLI. §. 2. Weimarisches Patent vom 31. Oct. 1810 und Reg.-Circular vom 7. Nov. 1810. Herzogl. Altenburg. Mandat, den Concursproc. betreffend, vom 8. Jan. 1770. §. V. 2. Beif.-Samml. zur Land.-Ordn. S. 309. Vergl. mit d. Postscr. vom 9. Nov. 1812 3. Beif.-Samml. S. 516.

85) K o r i a. a. O. §. 97. S. 137. 86) S c h w e p p e a. a. O. S. 206. 87) P u c h t a a. a. O. §. 157 a. E. S. 327. S c h w e p p e a. a. O. S. 205. D a b e l o w, Ausführliche Entw. der Lehre vom Concurse der Gläubiger. S. 519. v. G ö n n e r a. a. O. Nr. LXXXII. §. 29. 88) S c h w e p p e a. a. O. S. 203. P u c h t a a. a. O. 3. Buch. 1. Abschn. Cap. 4. §. 156. Nr. IV. S. 326. 89) z. B. das in den nachfolgenden Noten 4 und 5 angezogene Herzogl. Altenburg. Mandat. §. VIII. litt. d. S. 314. 90) S p a n g e n b e r g im Archiv für Civilrecht und Proceß. 5. Bd. 2. Heft. Nr. XIII. S. 201.

folgen muß, damit nicht zufällig Creditoren abgehalten werden, an diesem Tage zu erscheinen. Indessen wird der Zweck dadurch verfehlt, die Gläubiger zu gleicher Zeit versammelt zu haben, und so ist die Anberaumung eines bestimmten Tages vorzüglicher [91]). Ebendeshalb wird auch der Termin sogleich peremtorisch anberaumt, ohne Wiederholung für die Ausgebliebenen. Nach mehren Landesgesetzen, z. B. im Königreiche Sachsen, werden zugleich mehre Termine durch die Edictalladung ausgeschrieben, nämlich der Liquidations-, der Inrotulationstermin und der Termin zur Publication eines Präclusivbescheides. Das in der Citation für die Außenbleibenden anzudrohende Präjudiz kann nämlich nach Obigem nur das der Ausschließung von der gegenwärtigen Masse, also der Verlust des Rechtes an der Concursmasse Theil zu nehmen [92]), nicht der Verlust der Foderung selbst sein [93]). Der Außenbleibende kann sonach seinen Anspruch unter veränderten Umständen, z. B. wenn nach beendigtem Concurs ein Überschuß von der Masse bleiben sollte, gegen den Schuldner trotz des Präclusivdecretes geltend machen. Anders ist es, wenn sich ein Gläubiger meldet und seine Foderung als falsch verworfen wird; dann ist sie für immer aberkannt. Der Nachtheil der Präclusion tritt indessen nicht eher ein, als bis von den Gläubigern oder dem Concursvertreter auf die Realisirung des Präjudizes angetragen und diese wirklich vom Richter erkannt ist [94]). Auch der Verlust der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, den man oft in den Edictalladungen angedroht findet, kann, wenn die Landesgesetze dies nicht ausdrücklich vorschreiben, ebenso wenig eintreten [95]), als der Verlust der ganzen Foderung, wowider Landesgesetze sich noch ausdrücklich erklären [96]). Unbegründet ist auch die Meinung, daß, wenn ein Schuldner seine Gläubiger, um sich mit ihnen zu vergleichen, freiwillig edictaliter citiren läßt, und wider die Ausgebliebenen ein Decretum praeclusivum ergangen ist, diese nach entstandenem Concurse nicht weiter zu hören wären, wenngleich eine zweite Edictalcitation erkannt sei [97]). Denn kein Gesetz verstattet die Erlassung der Edictalcitation im erstgedachten Falle unter dem Präclusionspräjudiz, zumal Niemand zum Vergleiche gezwungen werden kann. Gut ist es, wenn in der Edictalcitation der ungefähre Auswurf der Masse enthalten ist, damit diejenigen Gläubiger wenigstens, von deren Foderungen sich im Voraus übersehen läßt, daß sie nicht zur Perception kommen können, nicht durch Theilnahme am Concursprocesse sich selbst unnöthige Kosten und Bemühungen und den übrigen Gläubigern unnöthige Verzögerungen und Proceßverwickelungen verursachen [98]). Die Kosten der Edictalladung fallen übrigens der Concursmasse, welche sich dadurch sichern will, nicht den einzelnen Gläubigern zur Last. Die Particulargesetzgebungen enthalten in Beziehung auf die Edictalcitationen mehre, oft sehr nützliche Bestimmungen. Außer der oben schon erwähnten königl. sächsischen Einrichtung, wornach in der Edictalladung sogleich mehre Termine anberaumt werden, tritt auch nach dem bairischen Concursprocesse mit den Edictalien zugleich die Ansetzung der verschiedenen Termine ad liquidandum, producendum, excipiendum, concludendum und in wichtigen ad duplicandum ein [99]). Besonders enthalten mehre Landesgesetze Vorschriften über zweckmäßige Beschränkung und Erweiterung der Termine und der Bekanntmachung der Edictalladungen nach Maßgabe der Bedeutenheit oder Unbedeutenheit der Concursprocesse. So müssen im Königreiche Sachsen, wenn der Concurs ein Lehen betrifft, die Edictalladungen, außer am Orte des Gerichts, noch in drei, im Gesetze näher charakterisirten Städten [1]), ist der Gemeinschuldner ein Kaufmann, in drei berühmten Handelsstädten, besonders in solchen, wo die meisten Gläubiger sind, aushängen [2]). Im Herzogthume Altenburg sollen bei gewöhnlichen Concursen die Edictalladungen in dreierlei Gerichten, bei Rittergütern in dreier Herren Landen angeschlagen und der Termin gewöhnlich auf zwei, bei besonders wichtigen Concursen aber, namentlich bei denen der Rittergutsbesitzer und Handelsleute, auf drei sächsische Fristen erstreckt, und vorzüglich bei den letztern mehre Male in der leipziger, jenaischen und andern Zeitungen bekannt gemacht, die Gläubiger zur Bestellung von Anwälten ad recipiendas citationes [3]), aber auch zugleich dazu angewiesen werden, daß sie bei 10 Thlrn. Strafe ihre Foderungen wenigstens drei Wochen vor dem Termin schriftlich bei dem Richter anzeigen [4]). In geringfügigen Sachen, wenn die Masse nicht über 500 Mfl. sich erstreckt, besonders bei Bauerleuten, von denen ausgebreitete Geschäfte nicht zu vermuthen sind, soll die Edictalladung nur an drei nahe gelegenen Gerichtsstellen, darunter an einer in einer Stadt, angeschlagen und in ein Wochenblatt oder in öffentliche Zeitungen inserirt werden [5]). In Preußen findet ein durch eine Art von Edictalcitation einzuleitendes Liquidationsverfahren in dem Falle statt, wenn mehre Gläubiger ein ihrem gemeinschaftlichen Schuldner zugehöriges Object zu ihrer Befriedigung vorschlagen, und es ungewiß ist, ob es zu Aller Bezahlung auslangt [6]). Der französische Concursproceß kennt unser Concursverfahren, wonach sogleich die Gläubiger edictaliter citirt werden, nicht. Nur bei dem Bankrott

91) Schweppe a. a. O. Nr. 5. S. 203 und 204. 92) c. 10. in f. princ. C. d. bon. auct. possid. (VII, 72.) 93) Glück's Pandektencommentar. 6. Th. §. 532. S. 482. Thibaut, System des Pandektenrechts. 7. Ausg. 2. Bd. §. 1029. 94) Thibaut a. a. O. 95) Oberländer in den Martini'schen Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen. 1. Jahrg. 1828. 3. Heft. Nr. XXXIII. S. 352. 96) Herzogl. meiningische Verordnung vom 9. Oct. 1828, daß bei Erlassung von Edictalien in Concursen nicht der Verlust der Foderung den Ausbleibenden anzudrohen sei, im Meining. Regier.-Bl. vom J. 1828. S. 211. 97) Strube's Rechtl. Bed. Spangenberg'sche Ausg. 3. Bd. Bed. DCLXXXVII. (IV, 3).

98) Puchta a. a. O. §. 154. S. 323. Cap. 8. §. 195. Nr. 4. S. 406. 2. Abschn. Cap. 2. §. 207. S. 440. 99) Mittermaier a. a. O. S. 179.

1) Geschärftes Banqu.-Mandat. §. 22. 2) Kori a. a. O. 3) Altenburgische Proceßordnung. P. I. Cap. XXXVII. §. V. S. 227 fg. 4) Herzogl. Altenburg. Mandat, den Concursproceß betreffend, vom 8. Jan. 1770 in der zweiten Beifugensamml. zur Landesordnung. S. 302 fg. §. V. S. 309. 5) Ebendas. §. II. S. 304. 6) K. Preuß. allgem. Ger.-Ordn. 1. Th. 51. Tit. §. 2 fg.

der Kaufleute nähert sich das dortige Verfahren dem unsrigen. Wenn da zuvörderst der Commissair des Gerichts die ihm bekannten Gläubiger öffentlich zusammengerufen hat, so ernennt das Gericht nach den Vorschlägen dieser Gläubiger einen Massevertreter (syndique), welcher nach mehren Vorarbeiten alle Creditoren öffentlich und durch Privatschreiben vorladet, binnen 40 Tagen in Person oder durch Gevollmächtigte vor ihm zu erscheinen. Bei dem Concurs eines Nichtkaufmanns hingegen, namentlich bei der sogenannten ordre, der Vertheilung des Erlöses aus den Immobilien, findet gar keine Edictalladung statt [7]).

Bei den Edictalladungen außerhalb des Concursprocesses, worüber die königl. sächsische Legislation ein eigenes Gesetz [8]) enthält, hat der Gerichtsbrauch in Teutschland ziemlich allgemein die Regel angenommen, daß, sowie überhaupt bei dem Edictalproceß außerhalb des Concursprocesses, also auch bei der Edictalladung die Grundsätze des Concursprocesses analog angewendet werden, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften existiren. Übrigens ist es zwar wohl gegründet, daß, da das gemeine Recht nirgends der Edictalcitation im engern Sinne außerhalb des Concursprocesses gedenkt, dieselbe auch, wenn nicht Particulargesetze oder der Gerichtsbrauch sie eingeführt haben, eigentlich nirgends vom Richter erlassen werden kann [9]). Indessen hat der Gerichtsbrauch fast überall hierin nachgeholfen. Dieser oder Particulargesetze werden also in nachfolgenden Fällen immer vorausgesetzt:

1) Behufs der Befreiung eines Gutes von Hypotheken, deren Schulden getilgt sind, wobei jedoch die Tilgung nicht nachgewiesen werden kann. Diese Hypotheken sind von zweierlei Art, entweder eingetragene und nicht gelöschte alte, oder stillschweigende. Die Edictalcitation muß in beiden Fällen bei dem Richter gesucht werden, dem das fragliche Gut unterworfen ist, also rücksichtlich der Lehengüter bei dem Lehenhofe [10]). Es muß in derselben im ersten Falle das verpfändete Grundstück, die Schuld, wofür es verpfändet ist, die Person, der es verpfändet war, und Alles, wodurch der jetzige Zustand der Dinge herbeigeführt worden ist, angegeben werden [11]). Es wird nämlich durch eingetretene Umstände, besonders durch das Alter der Schuldfoderung, oft wahrscheinlich, daß dergleichen Hypotheken getilgt, während dennoch in den Hypothekenbüchern sie nicht gelöscht sind, daher der Besitzer der Grundstücke nicht frei über letztere zu disponiren vermag, z. B. wenn der Richter verfassungsmäßig nur auf eine gewisse Summe Consens in Verpfändung der Grundstücke ertheilen darf, und daher die Consensertheilung durch die ungelöschten Hypotheken gehindert wird. In diesem Falle kann nur die auf Ansuchen des Gutsbesitzers zu bewirkende Erlassung einer Edictalladung mit Präclusionsandrohung die gewünschte Sicherheit geben [12]). Zwar scheint es, als ob bei solchen Consensen, welche auf bestimmte Zeit ertheilt sind, durch den Ablauf der letztern das hypothekarische Recht selbst erlöschen dürfte; doch herrscht darüber neuerlich die entgegengesetzte Meinung, namentlich in Sachsen [13]), und so wird auch selbst in diesem Falle nur die Edictalladung schützen können. Indessen darf der Richter diese nicht erlassen, wenn nicht klar ausgemittelt, oder doch vom Ausbringer der Edictalladung, nach preußischem Rechte eidlich bestärkt [14]), nach sächsischem nur angezeigt und versichert worden ist [15]), daß alle unternommenen Nachforschungen zur Ausmittelung der Gläubiger fruchtlos geblieben sind. Andererseits ist es rathsam, diese Edictalien nur dann zuzulassen, wenn, so viel sich übersehen läßt, die Einrede der Verjährung den Foderungen, auf welche sich die Hypotheken gründen, entgegensteht. Die über diesen Gegenstand so musterhafte sächsische Gesetzgebung setzt den Ablauf der römisch-rechtlichen Verjährung [16]), wodurch der Pfandschuldner gegen den Pfandgläubiger geschützt ist, die Zeit von 40 Jahren sammt vier Jahren für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fest, und erlaubt die Ausbringung der Edictalladung erst nach dieser Zeit. Sie unterscheidet dabei die Fälle, wo in einer Urkunde ein Zahlungstermin bestimmt, oder nach diesem noch eine Zinsquittung ausgestellt, und, daß spätere Urkunden nicht vorhanden, beschworen ist (in welchen Fällen von diesen Zeiten an die erwähnte Verjährung läuft), von den Fällen, wo ein Zahlungstermin nicht ausgemacht, vielmehr der Aufkündigung die Sache anheim gegeben ist, wo dann nach einem ebenmäßigen Eide die Verjährung vom Datum der letzten über die Schuld sprechenden Urkunde an gerechnet wird. Bei Ehestiftungsgebührnissen hebt die Verjährung mit dem 30. Tage nach dem frühern Absterben des einen Ehegatten an [17]). Das Präclusionspräjudiz hat, im Fall sich Niemand meldet, die Folge, daß die alten Hypotheken gelöscht werden. Doch darf nicht unterlassen sein, die bekannten alten Hypothekgläubiger, grade wie im Concurse die bekannten Gläubiger, besonders zu laden; denn diese würde sonst nach Obigem das fragliche Präjudiz nicht treffen [18]). Früherhin [19]) pflegte zuweilen das Präjudiz des ewigen Stillschweigens und des Verlustes der Ansprüche angedroht zu

7) Mittermaier a. a. O. S. 188. 190. 191. 195. 206. 8) Mandat, die Edictalladung in Civilsachen außerhalb des concursus creditorum betreffend, vom 13. Nov. 1779. 9) *Kind* l. c. T. 1. No. LXV. 10) *Biener* l. c. §. 283. Haase a. a. O. §. 1. Not. 6. 11) *Biener* l. c. §. 283. Haase a. a. O. 2. Abth. Cap. 2. §. 3 a. E.

12) Haase a. a. O. §. 1 a. E. 13) Curtius, Handbuch des in Kursachsen geltenden Civilrechts. 2. Th. §. 1113. Not. c. 14) Allgem. Gerichtsordnung. 1. Th. 51. Tit. §. 111 und 114. 15) Das in der zunächst vorhergehenden Note 8 citirte Mandat. §. 2. 16) c. 7. §. 1. C. de praescript. 30. v. 40. ann. (VII, 39.) 17) Über alles dieses vergleiche man die sächsische Legislation, welche mit dem „Mandatum die von denen Ritterguts-Besitzern zu Befreyung ihrer Güter von alten noch ungelöschten hypothekarischen Schuld-Verschreibungen zu erlassende Edictal-Citationes betreffend, d. d. 11. März 1755" (Cont. Cod. Aug. I. p. 393) begann, worauf das oben Note 8 zunächst rückwärts angezogene Mandat §. 1. Nr. 1 folgte. Auch über diesen Gegenstand hat sich Schott in den nachher Note 69 ersichtlichen Schriften verbreitet; s. übrigens auch die K. preußische allgem. Ger.-Ordnung. 1. Th. 51. Tit. §. 110 fg. 18) *Kind* l. c. p. 428 seq. 19) *Kind* l. c. p. 427.

werden; jedoch nach Obigem unrichtig, da, wenn später sich noch Creditoren finden sollten, ihnen nach Obigem das Recht selbst, also die Schuldfoderung, wenn sie z. B. die Unterbrechung der Verjährung beweisen[20]), nicht entzogen werden kann; nur das Pfandrecht an der vorliegenden Sache konnte und mußte zur Sicherheit präcludirt werden. Ebenso kann auch die Präclusion nur rücksichtlich derjenigen Hypotheken eintreten, welche in der Edictalcitation ausdrücklich erwähnt sind[21]). Anders ist dies rücksichtlich der stillschweigenden Hypotheken. Da diese in den meisten teutschen Staaten in der Regel in die Hypothekenbücher nicht eingetragen werden, so muß die Edictalcitation rücksichtlich ihrer einen allgemeinern Charakter haben. Zwar tritt der den Gutsbesitzer begünstigende Umstand hier ein, daß sie nach Bezahlung der Kaufgelder durch nothwendige Subhastationen erlöschen[22]). Da aber durch freiwillige dies nicht erreicht wird (partikularrechtliche Bestimmungen[23]) ausgenommen), so hat der Gutsbesitzer kein Mittel, sich deshalb zu sichern, außer die Edictalcitation. Daher hat auch in diesem Falle die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten dieselbe gebilligt[24]). Nach der sächsischen Legislation[25]) hat der Verkäufer dem Richter der gelegenen Sache die Besorgniß wegen Existenz solcher Hypotheken und die Ursache, warum er sie beseitigt wünscht, anzuzeigen, und zu versichern, daß ihm, außer den angezeigten, keine stillschweigenden Hypotheken bekannt sind. Die in der Citation anzudrohende Präclusion hat gegen die Ausbleibenden die Folge, daß von dieser Zeit an diejenigen stillschweigenden Hypotheken, also die Real-, nicht die persönlichen Ansprüche, welche sonst durch nothwendige Subhastationen untergehen, sonach nicht öffentliche, fortdauernde Lasten und Abgaben oder Servituten, erlöschen[26]). Ihr Effect und ebendeshalb auch die Requisite der zu erlassenden Edictalcitation sind also hier nach den Grundsätzen der nothwendigen Subhastation zu beurtheilen[27]). Nach preußischem Rechte muß das Ansuchen von demjenigen ausgehen, der durch einen besondern Titel das Grundstück erlangt, also in den häufigsten Fällen vom Käufer; es muß „den aus dem Hypothekenscheine und der Anzeige des Extrahenten erhellenden Realgläubigern blos zu ihrer Nachricht und zur Beobachtung ihrer etwanigen Nothdurft der anstehende Termin bekannt gemacht werden." Der Erfolg der Präclusion ist Erlöschung blos des dinglichen, nicht des persönlichen Rechtes an des Schuldners Mo- und Immobiliarvermögen. Ja, sogar unbekannte, nicht im Hypothekenbuche eingetragene Servituten und Grundgerechtigkeiten, wodurch der Nutzertrag des Grundstücks geschmälert wird, ohne durch in die Sinne fallende Zeichen angedeutet zu sein, gehen verloren[28]). Nach der anhalt-dessauischen Gesetzgebung tritt der Verlust des Anspruchs der unbekannten Realprätendenten bei nothwendigen Subhastationen, ingleichen der Inhaber einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Hypothek auf einem Grundstücke durch Präclusion mittels Edictalcitation ein, wenn dessen Eigenthümer die Erlöschung der Hypothek durch Verjährung, Zahlung oder sonst wahrscheinlich machen, dann eidlich erhärten kann[29]).

Die Edictalcitationen 2) wegen unbekannter Eigenthümer an gerichtlichen Depositen, an Fideicommissen, Lehnsportionen und Lehnsquanten haben mehrfache Ähnlichkeit darin, daß durch sie nur der Eigenthümer einer bestimmten Sache gesucht und zur Geltendmachung seines Rechtes mit Präclusionsandrohung aufgefodert wird. Vorzüglich die Länge der Zeit erwirkt in allen diesen Fällen die Ungewißheit. Was die Deposition anlangt, so ist es oft klar, daß der Anspruch, zu dessen Deckung die Deposition geschah, durch rechtskräftiges Erkenntniß oder Verjährung sich als beseitigt zeigt. Bei den Depositen hat das sächsische Gesetz[30]) besonders die Fälle vor Augen, daß sich schon Jemand dazu gemeldet hat, es aber zweifelhaft ist, ob nicht auch noch andere Personen Rechte daran haben, oder daß gar kein Berechtigter vorhanden ist und die Sache daher, als herrenloses Gut, dem Fiscus anheimfällt. In diesem letzten Falle, wo also der Richter die Edictalladung amtshalber erlassen kann, muß er jedoch die Verjährungszeit, von der Zeit an gerechnet, wo das Depositum wieder hätte erhoben werden können, abwarten[31]). Mit der in diesem Falle zu erlassenden Edictalladung ist jedoch diejenige öffentliche Auffoderung nicht zu verwechseln, durch welche, wenn der Richter ohne Wissen des Aufzufodernden eine Sache, deren Eigenthümer unbekannt ist, in Verwahrung genommen hat, dieser Eigenthümer zu Geltendmachung seines Rechts aufgefodert wird; denn diese kann nicht mit Präclusionsandrohung, sondern nur bei solchen Gegenständen, welche, wie z. B. Victualien, durch Aufbewahren verderben, oder, wie z. B. Vieh, dadurch ihren Werth verzehren würden, blos mit der Androhung der Veräußerung verbunden sein. Bei Fideicommissen, Lehnsquanten oder Lehnsportionen tritt der Fall, daß darüber disponirt werden kann, in der Regel nur ein, wenn die Sache auf den letzten Successor gekommen ist; denn auch Lehnsquanten und Lehnsstämme bleiben, wenngleich nur Lehnsberechtigte in sie succediren können, doch Allodium. Es kann daher vom letzten Besitzer frei über sie disponirt werden; sie kommen nicht an den Lehenherrn im Falle der Eledigung, es wäre denn ein Lehenstamm zu Lehen offerirt, in welchem Falle der Lehensfiscus bei Ungewißheit der Succession einschreiten, und also auch die Edictalladung ausbringen würde. In allen diesen Fällen muß der Edictalladung die, je nachdem es vorgeschrieben

20) Haase a. a. O. §. 2. Not. 9 a. E. 21) *Biener* l. c. §. 283. No. I. in f. 22) Arg. c. 6 et 8. C. de remiss. pignor. (VIII, 26.) *Berger*, Elect. disc. for. p. 1208 seq. et p. 1198. Curtius a. a. O. §. 1114. *Hommel*, Rhapsod. obs. 339. 23) z. B. Gothaische Proc.-Ordn. P. I. Cap. 37. Art. 4. §. 4. 24) *Berger*, Oecon. jur. Lib. IV. Tit. XIV. th. 1. No. 5. 25) Das oben Note 8 zunächst rückwärts angezogene Mandat. §. 1. Nr. 2. 26) Haase a. a. O. Cap. 3. 27) *Biener* l. c. §. 283. No. I. *Pufendorf* l. c. T. III. obs. CXXXIV. §. IV.

28) Preuß. allg. Ger.-Ordn. a. a. O. §. 99—103. 29) Dessauischer Anhang Cap. V. §. 5. 3. Man vergl. jedoch die nachstehende Note 47. 30) Das oft erwähnte Mandat von 1779. §. 1. Nr. 6. 31) Haase a. a. O. Cap. 4. §. 3.

ist, eidlich oder sonst zu bewirkende Ermittelung des Umstandes, daß die Impetranten auf Privatweg keine Prätendenten haben erforschen können, vorausgehen. Die in der Ladung anzudrohende Präclusion hat, im Falle des Ausbleibens, die Folge, daß alle unbekannten etwanigen Prätendenten ausgeschlossen und die fraglichen Depositen, Lehnsquanten, Lehnsstämme und Fideicommisse den berechtigten Impetranten, bezüglich dem Fiscus, zugesprochen werden. Nach sächsischem Rechte ist auch hier 44jährige Verjährung erfoderlich [32]).

3) Die Edictalcitation der Gläubiger zu Bewirkung eines gerichtlichen Accordes fällt mit den Concurs-Edictalcitationen sehr zusammen. Da in der Regel Niemand zu einem Vergleiche gezwungen werden kann, so müssen diejenigen Voraussetzungen, welche gemeine oder Particularrechte dazu fodern, damit die dissentirenden Gläubiger von der in den Accord willigenden Mehrzahl gezwungen werden können, demselben beizutreten [33]), sämmtlich vorhanden sein. Dazu gehört nun, daß man alle Gläubiger und ihre Foderungen genau kenne, und so ergibt sich die Nothwendigkeit der Edictalcitationen in dem Falle eines gerichtlichen oder gezwungenen Nachlaßvergleiches von selbst. Will nun ein Überschuldeter den Concurs vermeiden, so bleibt ihm häufig nichts übrig, als den Gläubigern einen Accord anzutragen, und wenn nicht außergerichtlich der Vergleich zu Stande gebracht werden kann, sämmtliche Gläubiger edictell citiren zu lassen. Dies kann, wie wir oben gesehen haben, gemeinrechtlich nur mit der Provocation zur Liquidation und Bescheinigung ihrer Foderungen unter Präclusionsandrohung geschehen. Ein solches ist daher auch der Inhalt einer Edictalladung im vorliegenden Falle. Doch pflegt dann unter geeigneten Umständen die Bedrohung beigefügt zu werden, daß diejenigen Gläubiger, welche sich über den vorgeschlagenen Accord nicht oder nicht deutlich erklären würden, für einwilligend geachtet werden sollen. Die preußische Gerichtsordnung kennt dies nicht [34]), die sächsische hingegen gestattet es [35]), wenn der Gemeinschuldner eine genaue, eidlich zu bestärkende Übersicht seines Activ- und Passivzustandes übergibt, die ihn zur Wohlthat der Güterabtretung qualificirenden Unglücksfälle darstellt und wo möglich bescheinigt, auch die vorgeschriebenen Eide leistet [36]). Den in der Edictalladung ausgedrückten Präjudizen wird in der Folge nachgegangen. Da jedoch die Möglichkeit vorliegt, daß ein Vergleich nicht zu Stande käme, so ist es räthlich, der Edictalladung die Bedeutung beizufügen, daß in diesem Falle ohne nochmalige Vorladung mit Verhandlung des Concurses werde fortgefahren werden. In Baiern haben die Wechselgläubiger, wenn ihr Schuldner ein Moratorium oder Fristen und Nachlaß sucht, das Recht, auf Edictalcitation anzutragen. Andere Creditoren müssen sich mit einem beschworenen Status activus und passivus von Seiten des Schuldners begnügen [37]). Ganz ungeeignet ist nach Obigem die ehemalige Reichshofraths- und Reichskammergerichtspraxis, wornach in derartigen Fällen die etwanigen Gläubiger unter dem Präjudiz des ewigen Stillschweigens vorgeladen wurden.

4) Die Edictalien wegen unbekannter Erbschaftsschulden gründen sich insofern auf das gemeine Recht, als der Erbe bekanntlich, wenn er die Erbschaft antritt, alle Schulden bezahlen und noch 30 Jahre den Erbschaftsgläubigern haften muß, wogegen er, wenn er sich der Überlegungswohlthat (beneficium deliberandi) bedient, rechtlich verlangen kann, daß die Erbschaftsgläubiger ihn mit dem Betrage ihrer Foderungen und deren rechtlichen Begründung bekannt machen, namentlich ihm die Einsicht der Schuldbriefe gestatten, weshalb er bei den Römern den Prätor angehen konnte [38]). Hieraus folgt schon die Nothwendigkeit der durch die Praxis hier eingeführten Edictalladung von selbst, sowol wenn der Erbe mit dem beneficium deliberationis, als inventarii die Erbschaft antritt, da er nicht alle Gläubiger kennen kann [39]). Daß die Edictalladung Behufs der Anwesenheit der Gläubiger bei Fertigung des Inventariums selbst jetzt nicht mehr nöthig ist, bestreitet wol Niemand mehr [40]). Durch Particulargesetzgebungen ist auch die Erlassung der Edictalladungen unter dem Präclusionspräjudiz häufig noch besonders angeordnet [41]), und nur darüber ist Ungewißheit, wie weit sich dabei die Wirkung der Präclusion für die Ausbleibenden erstreckt. Da indessen das beneficium inventarii und deliberationis die Absicht haben, daß der Erbe nicht weiter, als die Kräfte der Erbschaft reichen, in Anspruch genommen werden [42]), und da nach Obigem die präcludirende Edictalcitation nur zur Vermeidung des Schadens, nicht zur Erreichung eines Gewinnes dienen soll, so ist jetzt die Meinung ziemlich allgemein angenommen, daß die Präclusion in diesem Falle nur dahin wirkt, daß diejenigen, welche sich nicht melden, gegen den die Erbschaft antretenden Erben nicht auf Bezahlung aus seinem eigenen Vermögen, vielmehr nur auf den Überschuß der Erbmasse nach Befriedigung der angemeldeten Gläubiger einen Anspruch haben, daß dieser aber auch durch die Präclusion nicht verloren geht [43]). Auf diese Art wirkt also die Edictalcitation im vorliegenden Falle dafür keine Sicherheit, daß der Erbe auch im Besitze der Erbschaft bleibe. So disponirt auch das preußische Recht [44]), und das bairische macht hiervon keine Ausnahme [45]). Das königl. sächsische hingegen knüpft an die Präclusion den Verlust der ganzen Foderung [46]). Ebenso die anhaltdessauische Gesetzgebung [47]). Nach gemeinem Rechte hat

32) Haase a. a. O. Cap. 4. 7 und 8. 33) fr. 7. §. 19. D. de pact. (II, 14.) 34) Haase a. a. O. Cap. 6. §. 1. Not. 9. 35) Erwähntes Mandat von 1779. §. 1. Nr. 7. 36) Banker.-Mand. von 1724. §. 5. Geschärft. Bankr.-Mand. von 1766. §. 5. (C. Cod. Aug. I. p. 925.)

37) Nibler a. a. O. §. 23. S. 90 und 91. 38) fr. 5. D. de jure deliber. (XXVIII. 8.) 39) Nibler a. a. O. §. 26. S. 108. Haase a. a. O. Cap. 5. §. 1. 40) Haase a. a. O. 41) Das erwähnte sächsische Mandat. §. 1. Nr. 3 a. K. preuß. A. G. O. 1. Th. 51. Tit. §. 53 fg. 42) Nibler a. a. O. S. 110. 43) *Pufendorf* l. c. T. III. obs. 36. §. IV seq. Glück a. a. O. 3. Th. §. 223. Not. 70. S. 357. 44) Preuß. allg. Ger.-Ordn. a. a. O. §. 83—86. 45) Nibler a. a. O. 46) Das angeführte Mandat. §. 4. 47) Dessauischer Anhang.

der Erbe noch den Vortheil, die Beerdigungs-, Inventur- und sonstige Massekosten von der Erbschaft in Abzug bringen zu dürfen [48]), und bei Bezahlung der Gläubiger, so lange keine Erbschaftsinsufficienz klar vorliegt, blos die Zeitfolge der Anmeldung, aber weiter keine Rangordnung derselben beobachten zu müssen. Die Art der Nachsuchung dieser Edictalladungen und die Ermittelung des vor der Nachsuchung angewendeten Fleißes ist wie bei Ausbringung der schon erwähnten Edictalladungen. Die im preußischen Rechte nachgelassene Vorladung der Erbschaftsgläubiger, Behufs der Auseinandersetzung des ohne Weiteres die Erbschaft antretenden Gläubigers mit ihnen [49]), gehört nicht in die Kategorie dieser Edictalladungen. Noch weniger Erfolg als die abgehandelte Edictalladung hat

5) die der unbekannten Erben, wenigstens nach gemeinem Rechte. Denn da die Erbschaftsklage erst in 30 Jahren verjährt, so kann diese Verjährungszeit nicht durch das Präjudiz einer Edictalcitation abgekürzt werden. Es ist nämlich möglich, theils daß der, welcher Ansprüche auf eine Erbschaft zu haben glaubt, sich nicht sogleich als nächsten Erben legitimiren kann, also selbst nicht sicher ist, ob ihm die Erbschaft wirklich gebührt oder nicht, theils daß gar Niemand sich zu einer Erbschaft meldet, und es daher zweifelhaft ist, ob sie nicht als herrenloses Gut zu behandeln und sonach dem Fiscus zu übergeben sei. Nun ist es gar keinem Zweifel unterworfen, daß wenn Jemand in den Besitz einer Erbschaft gekommen ist und ein Anderer dagegen dieselbe verlangt, dieser nur ein besseres Recht als Jener, nicht aber, daß außer ihm kein gleich oder besser Berechtigter vorhanden sei, zu beweisen schuldig ist. Der Richter ist sonach verbunden und berechtigt, die Erbschaft demjenigen auszuhändigen, der blos überhaupt ein Recht, und wenn Mehre betheiligt sind, dem, der das beste Recht daran beweist. Da gesetzlich der Besitz der Erbschaft dem Erben kein unwiderrufliches Recht gibt, vielmehr binnen 30 Jahren alle möglichen Rechte gegen den Besitzer noch ausgeführt werden können, so haben aus Allem diesen [50]) mehre Rechtslehrer geschlossen, daß der Richter in einem solchen Falle gar nicht befugt sei, Edictalien zu erlassen [51]). Allein die Pflicht des Richters, bei der durch die Gesetze nicht genug vorgesehenen Sicherheit des wirklichen Erben, für den Fall der Aushändigung der Erbschaft an einen Dritten, dahin möglichst zu sehen, daß er, der Richter, die Erbschaft nicht in die Hand eines Unberechtigten gebe, erscheint die Erlassung der Edictalcitation in diesem Falle unerläßlich [52]). Das preußische Landrecht [53]) macht es dem Richter ausdrücklich zur Pflicht, zu prüfen, ob Vermuthungen stattfinden, daß noch nähere oder gleichnahe Verwandte, als die sich meldenden, vorhanden seien. Das in der Edictalcitation anzudrohende Präjudiz der Präclusion kann aber nicht weiter gehen, als dahin, daß die Ausbleibenden, bei der vorläufigen Einräumung des Besitzes der Erbschaft von Seiten des Richters an einen der Prätendenten, ausgeschlossen bleiben. Es sind nämlich Edictalien in diesem Falle nach gemeinem Rechte [54]) nicht als Auffoderungen zum Klagen zu betrachten, da es an einem auffodernden Beklagten fehlt, indem doch das Gericht dies nicht sein kann. Vielmehr will das Gericht nur einseitig die Erbschaftsprätendenten kennen lernen, um demjenigen den Besitz des Nachlasses einzuräumen, der die wahrscheinlich besten Erbansprüche für sich hat. Gegen diesen haben dann Alle, welche noch bessere Ansprüche zu haben behaupten, dies binnen der Verjährungszeit auszuführen. Es tritt also bei dieser vorläufigen Bescheinigung der Rechtsgrundsatz: Probatio fit judici! in seiner größten Allgemeinheit ein, sodaß der Richter einen weitläufigen Proceß über die Vorzüglichkeit der Ansprüche gar nicht zuzulassen, sondern die bonorum possessio nach seinem Ermessen einem der Prätendenten zu ertheilen hat. Particulargesetze machen davon freilich große Ausnahmen. So verordnen die königl. sächsischen, herzogl. gothaischen und herzogl. altenburgischen Landesgesetze [55]) ziemlich einstimmig, daß demjenigen, der unter den im Edictaltermin Angemeldeten sich als den nächsten Erben legitimirt werde, die Erbschaft zugesprochen und alle Ausgebliebenen ihrer Rechte verlustig sein sollten, woraus sogar folgt, daß wenn gar keine Erben sich melden, dem Fiscus die Erbschaft zugesprochen wird und dieser die sich später meldenden Erben ausschließt [56]). Mehr den gemeinrechtlichen Vorschriften nähern sich die österreichische und preußische Gesetzgebung, welche blos die Aushändigung der Erbschaft an die sich am besten legitimirenden Erbprätendenten, nicht aber einen solchen Erbrechtsverlust aussprechen [57]). Jedoch müssen nach preußischem Rechte die sich später meldenden nähern oder gleich nahen Erben alle Handlungen des Erbschaftsbesitzers, ohne Rechnungsablegung fodern zu können, genehmigen, und haben sich damit zu begnügen, was von der Erbschaft noch übrig ist; nur die aus reiner Freige-

---

Cap. V. §. 5—8. Doch findet sowol in diesem Falle, als bei Erlassung der Edictalladungen wegen verlorener Urkunden unbekannter Hypothekgläubiger und Realprätendenten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach eidlicher Erhärtung wahrscheinlicher Gründe für die Unbekanntschaft mit der Edictalcitation statt, beschränkt aber den Anspruch blos auf die Substanz des noch vorhandenen Vermögens.

48) c. ult. §. 4 et 9. C. de jur. delib. (VI, 30.) 49) Preuß. allg. Ger.-Ordn. 1. Th. 51. Tit. §. 98. 50) über diesen ganzen Gegenstand s. man Ribler a. a. O. §. 25. 51) *Kind* l. c. T. II. Cap. LXXXIV. *Hommel*, Rhaps. Vol. II. obs. 106, welcher Letztere jedoch in dem Falle dem Richter diese Befugniß zugesteht, wenn sich gar kein Erbe gemeldet hat und der Fiscus daher auf die Erbschaft Anspruch macht.

52) Ribler a. a. O. 53) 1. Th. 9. Tit. §. 435. 54) D. Christoph Martin, über die rechtliche Natur der Edictalladungen unbekannter Erben eines Verstorbenen in: D. Adolf Martin's Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen. 2. Jahrg. 1829. 1. Heft. Nr. VII. S. 87. 55) Das oft angezogene königl. sächsische Mandat von 1779. §. 1. Nr. 3 b. Herzogl. Altenburg. Mandat, die Erklärung der Abwesenden pro mortuis betreffend, in der 2. Beif.-Samml. Nr. XI. S. 283. Herzogl. Gothaisches Mandat vom 17. Junii 1766, wie es mit dem Vermögen der Abwesenden zu halten, in den Neuen Beifugen zur Landes-Ordnung. 1. Th. Cap. II. Art. 3. S. 54. 56) Haase a. a. O. Cap. 9. §. 5. 57) Decret K. Leopold's vom 10. Dec. 1791. K. preuß. allg. Ger.-Ordn. Anhang. §. 390. zu §. 146 d. 51. Tit. vergl. mit Allg. Landrecht. 1. Th. 9. Tit. §. 471—497.

bigkeit veräußerten Gegenstände können sie, so weit der Empfänger sich dadurch noch im Vortheil befindet, zurückfodern[58]). Jedenfalls muß zu Ausbringung einer solchen Edictalladung der Tod des Erblassers klar, hingegen wem die Erbschaft gebühre, nicht klar vorliegen[59]); die, auch im Falle der Ausbringung anderer Edictalladungen, gewöhnliche Ausmittelung über den Mangel an Nachrichten auf dem Privatwege muß auch hier vorangehen, und es tritt nur noch die Frage ein: ob der Richter, wenn er die Edictalladung ex officio erläßt, darin auch die Erbschaftsgläubiger zur Anbringung ihrer Ansprüche mit auffodern könne? Dem strengen gemeinen Rechte nach ist die Frage unstreitig zu verneinen, da kein Gesetz den Richter hierzu autorisirt und für ihn keiner der Umstände eintritt, welche die Ausbringung der Edictalien im Concursproceß und beim Antritte einer Erbschaft rechtfertigen. Auch im Königreiche Sachsen ist dies nicht verordnet[60]). Indessen werden durch die gewöhnliche Formel, mittels deren in der Edictalcitation aufgefodert werden: „alle diejenigen, welche an dem fraglichen Nachlasse ex capite haereditatis vel crediti vel alio quocunque titulo Ansprüche zu haben vermeinen," dem dereinstigen wirklichen Erben eine große Menge von Weitläufigkeiten und Kosten, namentlich die nochmalige Ausbringung von Edictalien rücksichtlich der Gläubiger, welche erstere doch häufig nöthig sind, erspart. Und da jede Erbschaft nur nach Abzug der Schulden als wirklich berichtigt angesehen werden kann, also auch, so lange man die Gläubiger nicht kennt, das Eigenthum an der Erbschaft nicht klar ermittelt vorliegt[61]); so scheinen wenigstens in solchen Gerichten, wo der Gerichtsbrauch jene Formel gleichsam geheiligt hat, nicht unbedeutende Gründe für die Erstreckung dieser Edictalien und des Präclusionspräjudizes auch auf die Gläubiger zu sprechen. Daß übrigens in einer solchen Edictalladung Alles anzuführen ist, was für den, dem diese Auffoderung unerwartet kommt, den Gegenstand genau bezeichnet und ihn auf sein Interesse aufmerksam macht, versteht sich von selbst, z. B. Vor- und Zuname, ingleichen Todestag und Alter des Verstorbenen, die angemeldeten Erben u. s. w.

6) **Die Edictalladung Abwesender und Verschollener, sowie derjenigen, welche an ihrem Vermögen Anspruch haben, auch abwesender Erben**, ist mit dem vorigen Gegenstande verwandt, wenngleich nicht identisch; denn unbekannte Erben sind darum noch nicht abwesend. Die Frage, welchen Effect nach gemeinem Rechte eine Edictalcitation in dieser Beziehung haben und in welchem Falle sie eintreten könne, ist ungemein bestritten. Ist es selbst streitig, welches Alter des Abwesenden gemeinrechtlich erfoderlich ist, um ihn für todt zu halten; kann man nur behaupten, daß die meisten Rechtslehrer und in der Regel der Gerichtsbrauch das Alter von 70 Jahren hierzu annehmen: so ergibt sich daraus schon von selbst, daß hier nur von einer Vermuthung des Todes, keineswegs von einer absoluten Gewißheit desselben die Rede, daß daher die bloße Edictalcitation des Verschollenen gemeinrechtlich keineswegs dazu zulässig sein könne, um den Verschollenen für todt zu erklären und sein Vermögen den nächsten Erben eigenthümlich zu übergeben. Denn daß es durch kein gemeinrechtliches Gesetz zu rechtfertigen sein würde, wenn dem nach der Todeserklärung sich meldenden, bis dahin in einem Winkel der Erde, wohin keine Edictalladung gelangt, vielleicht mit Gewalt zurückgehaltenen Verschollenen und seinen Erben gegen die Besitzer seines Vermögens die Präclusion entgegenstehen sollte, liegt auf der Hand[62]). Indessen scheint sie zulässiger, wenn die Rede von der teutschrechtlichen Nutzungscuratel ist[63]), welche den Verwandten eines Verschollenen zusteht[64]), obgleich die Frage, ob sie dazu nöthig sei, bestritten wird[65]). Häufiger wendet man sie in diesem Falle an, wenn die Verwandten den Nachlaß ohne Caution zu erlangen wünschen, was jedoch, da die Caution eine unbedingte Verpflichtung bei der Nutzungscuratel ist[66]), kaum zu billigen sein dürfte. Die Edictalcitation mit dem Präclusionspräjudiz scheint daher gemeinrechtlich nur anwendbar, wenn der Abwesende 70 Jahre alt ist, und von da an 30 Jahre, Behufs der Verjährung der Erbschaftsklage, verflossen sind; aber dann erscheint sie wieder als unnöthig[67]). Dennoch haben Gerichtsbrauch und Particulargesetze häufig sehr merkwürdige Abweichungen hiervon eingeführt. Vor Allem ist man von der Ansicht ausgegangen, daß der in die Nutznießungsvormundschaft eingesetzte nächste Erbe (abgesehen davon, daß man selbst zu dieser Einsetzung, wenn nicht klar ausgemittelt ist, ob er wirklich der nächste Erbe sei, schon nach den unter der vorigen Nummer vorgetragenen Grundsätzen häufig Edictalladung fodert) in der Regel eine so hohe Caution nicht bestellen kann, daß alle Nutzungen 30 Jahre lang dadurch gesichert wären. Man nimmt also an, er könne höchstens den Hauptvermögensstock und die fructus extantes, wenn sich der Verschollene oder seine Erben finden sollten, zu restituiren schuldig sein. Um diesen Beiden mit Recht die hieraus erfolgenden Nachtheile ansinnen zu können, hält man die Edictalcitation für nothwendig[68]). Hiernächst enthalten aber besondere Landesgesetze noch besondere Vorschriften. So die königl. sächsischen Gesetze[69]). Abgesehen von dem durch sie

58) Allgem. Preuß. Ger.-Ordn. a. a. O. §. 152. 59) Haase a. a. O. Cap. 9. §. 2. 60) Kind l. c. T. I. Cap. LXVI. 61) Haase a. a. O. §. 4 a. E.

62) Man vergl. über alles dieses v. Quistorp's Rechtliche Bemerkungen. 1. Th. Bem. XVI. S. 76 fg. 63) Glück a. a. O. S. 358. 64) Pfeiffer, Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. 2. Bd. Nr. V. S. 236 fg. 65) v. Quistorp a. a. O. S. 78. 66) Pfeiffer a. a. O. S. 246. 67) v. Quistorp a. a. O. S. 79. 68) Nibler a. a. O. S. 129. 69) Rescript vom 6. März 1693 (C. A. I, 1037); Rescript vom 12. Jun. 1815 (III. C. Cod. Aug. I, 182); das oft erwähnte Mandat von 1779; Mandat, die Verkürzung der Curae absentium und deren Vermögensadministration betreffend, vom 13. Nov. 1779 (II. Cont. Cod. Aug. I, 371). Schott, Diss. de citat. edict. in haereditatis absentium ob mortem praesumtam petitione jure Saxonico electorali praescripta (Lips. 1792) et progr. de haereditate absentis ob mortem praesumtam jure Saxonico electorali rite adquirenda (Lips. 1792), welche beide Schriften übersetzt sind von Göbel, Von der öffentlichen Vorla-

erleichterten Beweis des Ablebens, besonders wenn vom Beweise des im Kriege rc. erfolgten Todes des einen Ehegatten, Behufs der anderweiten Verheirathung des andern, die Rede ist, schreiben sie die Todeserklärung nach vorausgegangener, mit dem Präjudiz derselben versehener Edictalladung und nach einem rechtlichen Verfahren vor, wenn von dem Abwesenden 20 Jahre keine Nachricht vorhanden, oder er inmittels 70 Jahre alt geworden, bei Militairpersonen, welche die Feldzüge 1812 und 1813 mitgemacht haben, wenn nach dem Feldzuge von 1813 eine legale Nachricht von ihnen nicht eingegangen ist, als in welchem Falle sie seit dem 22. Sept. 1826 für todt geachtet werden [70]). Das forum domicilii et originis wird hierbei für competent erachtet, und zur Ersparung der Kosten können wegen mehrer Abwesenden die Edictalien in einer und derselben Citation verbunden werden [71]). Der von den Impetranten, welche die erfoderlichen Jahre nicht ganz beweisen können, sowie überhaupt nach Analogie der schon abgehandelten Fälle zu leistende Eid wird bis zur Definitivsentenz verschoben, wo, wenn er nicht geleistet werden könnte, oder sich inmittels Beweise vom Gegentheile gefunden hätten, der Effect der Citation aufgehoben wird [72]). Daher ist es räthlich, vorher wenigstens, unter Erinnerung hieran den Impetranten den Handschlag auf diese Versicherung leisten zu lassen [73]). Diese Edictalladung kann auch vom Richter, ohne Jemandes Ansuchen, ex officio erlassen werden, und das darin angedrohte Präjudiz hat die Folge, daß der Abwesende, nach einmal erfolgter Todeserklärung, wenn er gleich zurückkehrt, seines Vermögens auf immer verlustig ist [74]). Rücksichtlich der unbekannten Erben des Abwesenden treten nach der Edictalcitation die unter der vorigen Nummer angegebenen Folgen ein. Das allgemeine Gesetzbuch für die preußischen Staaten [75]), welches den zur Todeserklärung zu bestimmenden Termin auf 9 Kalendermonate, von erstmaliger Einrückung der Edictalien in die Zeitungen an, festsetzt [76]), autorisirt die wegen der Verschollenen zu erlassenden Edictalcitationen mit der darauf folgenden Todeserklärung, und zwar schon 10 Jahre, war der Abwesende bei seinem Weggange schon 65 Jahre alt, 5 Jahre, war er minderjährig, 15 Jahre — für Militairs und Seeleute besteht noch eine kürzere Frist — nach ermangelnder Nachricht von dem Abwesenden; es setzt fest, daß dann die Abwesenheitsvormundschaft aufhört, die gesetzlichen Erben das Vermögen des Abwesenden erhalten, und daß er, kehrt er vor Ablauf von 30 Jahren zurück, nur das noch vorhandene, außerdem nichts, als, so weit das Vermögen dazu hinreicht, standesmäßigen, nothdürftigen Unterhalt fodern kann. Nach Abwesenheit von 40 Jahren bedarf es zur Todeserklärung keiner Edictalcitation. Nach einem anhalt-bernburgischen Rescript ist 10jährige, und entfernte sich der Verschollene nach dem 65. Lebensjahre, 5jährige Abwesenheit, nach eidlicher Erhärtung des Mangels an Nachrichten über den Abwesenden, zu Ausbringung der Edictalien erfoderlich [77]). Die altenburgische Legislation [78]) setzt die Zeit, welche zu Ausbringung einer eine doppelte sächsische Frist bis zu dem anberaumten Termin haltenden Edictalladung nöthig ist, gleichfalls auf 10 Jahre Abwesenheit, rücksichtlich der Militairs, welche aus den Feldzügen von 1810 und 1814 nicht zurückgekehrt sind, auf zwei Jahre vom 1. Januar 1816 an, und verordnet, daß, falls der Abwesende noch zurückkehren sollte, das dessen Erben gegen die eidliche Versicherung über von ihm ermangelnde Nachricht auszuantwortende Vermögen, dem Hauptstocke nach, jedoch ohne die gezogenen Nutzungen, ihm zurückgegeben werden soll. Damit stimmt die gothaische Gesetzgebung [79]) überein. Die weimarischen Gesetze [80]) haben ebenfalls den 10jährigen Termin, und verordnen, daß die Edictalladungen eine dreifache sächsische Frist halten, und daß außer dem Abwesenden auch diejenigen, welche sonst an sein Vermögen Anspruch machen, bei Verlust ihrer Foderungen vorgeladen werden sollen. Auch sollen die Edictalladungen in drei gangbare Zeitungen, ist das Vermögen unter 200 Thlr. werth, blos in die weimar-eisenachischen Regierungsblätter und in den Anzeiger der Teutschen eingerückt, entgegengesetzten Falls auch in dreier Herren Landen ausgehangen werden. Sie verordnen ferner, wenn der Abwesende oder seine Kinder sich nach erfolgter Präclusion melden würden, „daß zwar nicht in der Regel, jedoch in dem Falle, wenn erhebliche Ursachen beigebracht werden, wodurch die Meldung verhindert worden, und aus diesem Grunde den Verhinderten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu versagen sei, der Erbe, in so weit er es im Stande ist, den Vermögensstock selbst (nicht aber den Abwurf) zurückgeben solle." Nach einer schwarz-

---

dung in Verlassenschaftssachen der Abwesenden nach kursächsischen Rechten (Wittenberg 1795). *Wiesand*, De cura bonorum absentis (Vitob. 1782).

70) Patent wegen der aus den Feldzügen von 1812 und 1813 nicht zurückgekehrten Militairpersonen vom 9. Sept. 1826. (Gesetz-Samml. von 1826. 21. St. Nr. 35. S. 219.) Mandat, die Grunds. der gesetzl. Allodialerbfolge rc. betreffend, vom 31. Jan. 1829. §. 27. (Gesetz-Samml. von 1829. 5. St. Nr. 8. S. 42.) Man vergl. Haubold, Lehrbuch des königl. sächs. Privatrechts, 2. Ausg. §. 53 und 54. Curtius a. a. O. 1. Th. §. 65. 71) So auch nach der Hildburghäusischen Regierungsverordnung vom 28. Febr. 1820. 72) *Biener* l. c. §. 285. 73) Haase a. a. O. Cap. 10. §. 1, besonders Note 20. 74) Haase a. a. O. §. 3. Not. 30 und §. 7. 75) Landrecht 2. Th. 18. Tit. §. 821—856. 76) Allg. Ger.-Ordn. 1. Th. 37. Tit. §. 6 und Anh. §. 60 und 90.

77) Rescript vom 2. Dec. 1779. §. 3. 21. 23. 24. 78) Das oben in der Note 55 zunächst rückwärts angezogene Mandat und das Patent, die Edictalladung der aus den Feldzügen in den J. 1810 und 1814 nicht zurückgekehrten rc. vom 11. Dec. 1815. S. Beifugen-Samml. zur Landes-Ordn. Nr. 35. S. 518. Nach der Bekanntmachung des herzogl. Landes-Justizcollegiums vom 19. Mai 1832 in der Gesetz-Samml. dieses Jahres Nr. 18. S. 51 soll bei dem endlichen Acte der Todeserklärung die Mitwirkung gedachter Behörde und deren Entscheidung über die rechtlich begründete Zulässigkeit der Todeserklärung eintreten. Man vergleiche übrigens das in dem Texte zu der eben angezogenen Note oben über diesen Gegenstand Gesagte. 79) Man vergl. Note 55 zunächst rückwärts. 80) Mandat wegen der Verwaltung des Vermögens der Abwesenden vom 20. Aug. 1777. Rescript vom 22. Sept. 1783. Regierungscircular vom 15. Oct. 1783. Rescript vom 11. April 1808. Bekanntmachung d. Reg. vom 19. Jan. 1814.

burg=sondershäusischen Verordnung[81]) sind 20 Jahre und nach dem oben erwähnten österreichischen Decrete[82]) 32 Jahre Abwesenheit zu Erlassung der Edictalladung erfoderlich. Die erwähnte schwarzburgische Verordnung erlaubt übrigens schon die Abtretung des Vermögens des Abwesenden an dessen Erben ohne Caution, wenn er sein 70. Lebensjahr erreicht hat. Dasselbe geschieht aber auch nach ausgebrachten Edictalien, wenn sich Niemand meldet, zu deren Ausbringung der Erbe nur eidlich zu erhärten hat, daß er von des Abwesenden Leben oder Tode seit, wie gedacht, 20 Jahren keine Nachricht erhalten habe. Die Edictalladung, in welcher zugleich alle diejenigen vorgeladen werden, welche an den Abwesenden einigen Anspruch haben, muß einen Termin von drei sächsischen Fristen einräumen; kehrt der Abwesende späterhin zurück, so bekommt er blos die Substanz seines Vermögens, indem dasselbe, nach Erlassung erwähnter Edictalien, den Erben gegen Caution selbst vor Verlauf von 20 Jahren ausgeantwortet werden soll[83]). Nach der anhalt=dessauischen Gesetzgebung erwirkt die Edictalladung und die darauf erfolgende Präclusion und Todeserklärung den Verlust des Anspruchs für den Verschollenen[84]).

Minder gewöhnlich und minder allgemein pflegen nun noch nachfolgende Edictalladungen außerhalb des Concurses vorzukommen:

7) wegen verlorener Documente, Handlungs= Hypotheken= und anderer öffentlicher Bücher, auch Staatspapiere. Die Erlassung der Edictalladungen an sich erscheint in diesen Fällen unbedenklich, allein die Wirkung des Präclusionsdecretes dürfte gemeinrechtlich nur unbedeutend sein, da irgend ein Gesetz des gemeinen Rechtes sich nicht dafür ausspricht, blos dafür streitende Billigkeitsgründe aber[85]) nicht zum Präjudiz für die von der Präclusion Betroffenen gereichen können. In mehren Staaten, so auch im Königreiche Sachsen[86]), im Herzogthume Altenburg[87]) ist bei dem Verluste von Staatspapieren, in Preußen selbst bei schadhaft gewordenen Pfandbriefen und andern Privaturkunden, die Erlassung einer präjudiciellen Edictalcitation eingeführt[88]). Auch in Baiern existiren über die Bedingungen und Wirkungen der Edictalladung in diesem Falle bestimmte gesetzliche Vorschriften[89]). In Anhalt=Dessau sollen erlassene Edictalien zur Ausforschung unbekannter Inhaber der auf bestimmte Personen von einem Privatmanne ausgestellten, oder auf jeden Briefsinhaber lautenden Urkunden auch vom Staate außer Curs gesetzter Staatspapiere, bei eintretender Präclusion, den Verlust des ganzen Anspruchs erwirken[90]). Doch können allgemeine Grundsätze darüber nicht angegeben werden, da die Erscheinung nur auf einzelnen particularrechtlichen, oft nur vorübergehenden Verordnungen beruht. Allgemeiner möchte die Edictalcitation eintreten

8) bei einzelnen Gegenständen, deren Benutzung oder Eigenthum nach einer durch frühere Dispositionen bestimmten Ordnung erlangt, bezüglich ererbt wird, z. B. Stipendien und deren Collation, Erbbegräbnisse u. s. w. Mehre derselben, z. B. die Stipendien, sind von der Art, daß, wenn sie nicht binnen einer gewissen Frist benutzt werden, sie, den besondern Statuten gemäß, nicht weiter benutzt werden können. Bei andern tritt die Präsumtion der Verjährung von Zeit der letzten Benutzung an, ein, z. B. beim Stipendiencollationsrechte und bei Erbbegräbnissen, Leichensteinen u. s. w. Hier muß denen, welche einen Anspruch daran haben würden, im ersten Falle, wenn sie es zur rechten Zeit noch nutzten, im letzten, wenn sie vielleicht die Unterbrechung der Verjährung darthäten, die Möglichkeit und Veranlassung dazu gegeben werden, und dies geschieht durch die Edictalladung, wobei das Präclusionspräjudiz der Natur der Sache nach vollkommen rechtlich eintreten wird[91]). Dem gemeinen Rechte noch entsprechender ist die Edictalcitation

9) wegen Auflösung einer solchen Rechtsverbindung, welche auf dem institorischen Rechtsverhältnisse beruht und daher der institorischen Klage Raum gibt. Dies Verhältniß findet da statt, wo einer oder mehre (institores) der in der Rechtsverbindung stehenden Personen die andern (praeponentes) durch ihre Handlungen verbindlich machen. Nur durch Widerruf hört dies Verhältniß auf, und ein solcher muß ebenso wie die Ertheilung des Auftrags öffentlich bekannt gemacht werden[92]). Dies geschieht nur gesetzlich durch öffentlichen Anschlag (palam proscribere) an dem Orte der Gewerbsführung und durch Notificationen an die Geschäftsfreunde[93]). Sicherer ist es aber durch eine obrigkeitliche Bekanntmachung, welcher insofern auch das Präjudiz der Präclusion beigefügt werden kann, als zugleich Jeder, welcher nach dem Tage des Termins noch mit dem Institor contrahirt, dadurch kein Recht mehr gegen die Handlungsgesellschaft erlangen kann. Hingegen kann nach den oben wiederholt herausgesetzten Grundsätzen die Geltendmachung der früher erlangten Rechte binnen

81) Vom 1. Sept. 1773. 82) Vergl. Note 57 zunächst rückwärts. 83) Man vgl. Kori, Theorie der sächs. summarischen Processe. §. 152. litt. C. S. 291. 84) Dessauischer Anhang, Cap. V. §. 6 und die daselbst angezogenen ältern Verordnungen. 85) Haase a. a. O. Cap. 11. §. 2. 86) *Biener* l. c. §. 290 sq. Hier erstreckt sich das Gesetz auf Entdeckung der Interessenten verschwundener Steuerscheine, landschaftlicher Obligationen oder leipziger Stadtschuldscheine, auch unbekannter Theilhaber an Bergkuxen. Das Nähere hierüber, insonderheit die Literatur, ist ersichtlich in Kori a. a. O. §. 144. S. 274 und §. 148. S. 280. 87) Zur Ausmittelung verloren gegangener landschaftlicher Obligationen. Mandat vom 9. Aug. 1816. Man vergl. Kori a. a. O. §. 149. S. 284. 88) A. Ger.=Ordn. a. a. O. §. 132. 134 und Anh. §. 385. 89) Verordnung vom 10. Oct. 1810 im damaligen Regierungsblatte S. 953. Man vergl. Ribler a. a. O. S. 124.

90) Dessauischer Anhang. Cap. V. §. 5. 2. Man vergl. jedoch Note 47 zunächst rückwärts. 91) Haase a. a. O. §. 3. Weber's Kirchenrecht. 2. Bd. 3. Abth. S. 966. 1322. 1325. 92) fr. 11. §. 2. D. de institoria actione (XIV, 3). De quo *palam proscriptum* fuerit: ne cum eo contrahatur, is praepositi loco non habetur. Non enim permittendum erit, cum institore contrahere. *Sed si quis nolit contrahi*, *prohibeat* etc. 93) fr. 11. §. 5. eod. sed et si *denunciavit* cui, ne cum eo contraheret, non debet institoria teneri.

der längern Verjährungszeit durch die Präclusion mittels der Edictalladung nicht abgekürzt werden [94]).

10) Die Edictalladung wegen verlorener, oder der Vermuthung nach gestohlener Sachen beruht in Ansehung der Erstern theils auf römischem Rechte, welches öffentliche Anschläge voraussetzt [95]), theils auf sächsischem, welches öffentlichen Ausruf verlangt [96]). Ihnen stehen die wahrscheinlich gestohlenen und in die Hände des Gerichts gekommenen, also auch gleichsam gefundenen Sachen gleich. Die Präclusion kann indessen, wenn nicht Landesgesetze etwas Anderes disponiren, die Rechte der Eigenthümer gegen die gemeinen Verjährungsvorschriften nicht abkürzen. Das preußische Landrecht [97]) verordnet wiederholte Bekanntmachung, je nach dem Sachwerthe, und rechnet gestohlenes Gut, dessen Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, zu den Einkünften der Criminalgerichtsbarkeit. Ebenso das königl. sächsische Recht, doch überläßt dasselbe ein Drittheil der gefundenen Sache dem Finder [98]). Die gothaischen Gesetze [99]) verordnen, daß die bei einem Entleibten gefundenen Sachen, wenn sich binnen drei Monaten und nach erfolgter Edictalladung Niemand dazu meldet, zu den Gerichtsnutzungen zu schlagen sind. Ganz particularrechtlich ist in Baiern

11) die Edictalcitation bei der Vergantung eines Gutes. Unter diesem Ausdrucke wird der gerichtliche Verkauf eines Gutes Behufs der Schuldentilgung außerhalb des Concurses verstanden. Die Praxis in Baiern verlangt, daß nicht blos dieser Verkauf, sondern auch die Auffoderung an die Hypothekgläubiger zu Wahrung ihrer Rechte durch die Edictalladung erfolgt, weil gesetzlich mit dem Verkaufe die hypothekarischen Rechte, wie oben erwähnt worden, erlöschen. Streng genommen möchte dies kaum erfoderlich sein, da die Gläubiger durch das Subhastationspatent und das Gesetz selbst die nöthige Warnung haben; indessen dürfte gefahrlos der Gerichtsbrauch nicht zu umgehen sein [1]). Ebenso ganz particularrechtlich ist

12) die Edictalladung wegen Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, welche unter andern im Königreiche Sachsen [2]) in dem Falle eintritt, wenn in den Verhandlungen wegen einer Ablösung oder Gemeinheitstheilung die hierzu bestellte Generalcommission, bei Prüfung des Entwurfs zu dem diesfallsigen Recesse, eine öffentliche Auffoderung darum für nöthig hält, weil durch den Inhalt der vorliegenden Urkunden, oder durch das Ergebniß sonstiger Erörterungen, die Möglichkeit der Betheiligung entfernterer Interessenten, außer den bereits vor der Specialcommission dabei gehörten, nicht gänzlich ausgeschlossen wird. Die Specialcommission fodert in dieser Edictalladung alle etwa Betheiligten zu Wahrnehmung ihrer Interessen und zu diesfallsigen Anträgen, bei deren Verlust und, wie allerdings wegen ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift nöthig erscheint, bei Verlust der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, bis zu einem 12 Wochen haltenden peremtorischen Termin, jedoch mit der Bemerkung auf, daß nur solche Erinnerungen zulässig sind, denen die Behauptung zum Grunde liegt, es sei der Werth des die Monenten interessirenden Grundstücks durch zu wenige Zutheilung nützlicher Rechte oder durch Überlastung bei der Auseinandersetzung vermindert worden. Zugleich ist der Ort zur Einsicht der Acten und des Receßentwurfs anzugeben. Die Edictalladung ist in Zeitungen zu rücken und anzuschlagen, und bei erfolgter Versäumung des Termins tritt Präclusion und Verlust der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ipso jure ein, ohne daß es einer Ungehorsamsbeschuldigung oder eines Präclusionsdecretes bedürfte.

Von allen diesen Edictalladungen sind diejenigen ganz verschieden, welche in Ehesachen erlassen werden. Dies geschieht entweder vor Eingehung der Ehe, Aufgebot, Proclamation (s. d. Art.), ebendeshalb banna matrimonialia genannt, edicta publica, quibus matrimonium proclamatur [3]), oder bei bestehender Ehe in demjenigen Eheproceß (s. d. Art.), welcher der Desertionsproceß genannt wird, Edictalladung im Eheprocesse κατ' ἐξοχήν. Der Desertionsproceß wird zwar bekanntlich in den eigentlichen und in den Quasidesertionsproceß eingetheilt, je nachdem eine wirkliche bösliche Verlassung, oder nur eine uneigentliche Verlassung (Quasi-desertio) als Ehescheidungsgrund angegeben ist [4]). Indessen nur in dem erstern tritt in Gemäßheit der von dem verlassenen Ehegatten auf die Rückkehr des entwichenen und nur im Falle dessen Ausbleibens auf Trennung der Ehe zu richtenden Klage [5]) die Edictalladung ein. Sie ergeht gegen den Ehegatten, der den Andern böslich verlassen hat. Also nicht die bloße Abwesenheit reicht dazu hin, sondern es muß bösliche Verlassung als wahrscheinlich vorliegen [6]). Es muß auch der Wohnort des Entwichenen nicht bekannt, mindestens die Insinuation einer Privatladung an ihn nicht möglich sein, außerdem ist er durch Privatladung zu citiren. Ebenso wenig ist es zu Erlassung dieser Ladung hinreichend, daß der Ehegatte, dessen Aufenthaltsort bekannt ist, zu dem andern Gatten nicht zurückkehren will; denn in diesem Falle müssen die gewöhnlichen Zwangsmittel ausgebracht werden [7]). Daß die bösliche Verlassung ausreichend nachgewiesen sei, wird angenommen, wenn der Kläger einen Diligenzschein, d. i. ein obrigkeitliches Zeugniß, daß er sich nach seinem abwesenden Gatten erkundigt habe, dieser aber nicht aufzufinden sei, beibringt. Im Königreiche Sachsen werden

94) über dieses Alles s. Ribler a. a. O. 2. Hauptst. §. 27. S. 120. 95) fr. 43. §. 8. D. de furtis (XLVII, 2). *Lauterbach*, Colleg. theoret. practic. Lib. XLI. Tit. I. §. 48. 96) *Bergeri* Oeconom. jur. Lib. II. Tit. VI. th. 12. 97) 2. Th. 17. Tit. §. 118. 98) Curtius a. a. O. 2. Th. §. 519. 99) Ger.-Ordn. P. III. Cap. 31. §. 10.

1) Ribler a. a. O. §. 22. S. 87. 2) Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, vom 17. März 1832. (Gesetz-Samml. für das Königreich Sachsen. 1832. 10. Stück.) §. 255—258. S. 231 und 232. Instruction für die Special-Commissare zu Ablös. und Gemeinheitstheil. §. 97—100. S. 31 und 32.

3) Cap. 27. X. de sponsalibus (IV, 1). Cap. 6. X. Qui matrimon. accus. poss. (IV, 18.) 4) *Biener* l. c. §. 318. 5) Weber a. a. O. S. 1256. 6) Knorr, Anl. zum gerichtl. Proceß. 3. Buch. 8. Hauptst. §. 18. 2. Aufl. S. 583. 7) *Leyser* l. c. Vol. V. spec. CCCXIV. med. 2 et 3.

ein Attestat der eigenen Obrigkeit des Klägers, daß der fragliche Gatte wenigstens über sechs Monate abwesend sei und die Scheine dreier Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction vermuthlich der Abwesende sein dürfte, darüber, daß der verlassene Gatte sich nach ihm erkundigt habe, erfodert [8]). In Ermangelung solcher Atteslate, aber auch oft außer denselben, wird dem Kläger der Eid, daß der Aufenthalt des Beklagten ihm wirklich unbekannt sei und er, aller angewendeten Mühe ungeachtet, denselben nicht habe erfahren können, Diligenzeid oder Desertionseid, auferlegt [9]). Außer Sachsen ist es streitig, wie lange der Verlassene warten müsse, ehe er klagen könne. In einigen Ländern verlangt man vier, in andern sogar sieben Jahre; das Richtigste ist wol, daß die Beurtheilung dieser Zeit richterlichem Ermessen anheimzugeben sei [10]). Ist indessen die bösliche Verlassung an sich klar, z. B. Entweichung wegen begangener grober Verbrechen, so kann die erwähnte Bescheinigung füglich erlassen werden. Dagegen ist auch wider solche Ehegatten, welche betrüglich hierbei zu Werke gehen, um eine Ehescheidung zu erlangen, mit ernsten Strafen zu verfahren. Da indessen diese Klage sehr oft zu Hintergehung der Behörde angewendet wird, so hat die Praxis möglichste Verschleifung dieses Processes und möglichste Schwierigkeiten dabei eingeführt [11]). Die früherhin noch erfoderten Zeugnisse über gutes Betragen des Klägers und über die wirklich erfolgte Trauung der fraglichen Ehegatten sind mit Recht außer Gebrauch gekommen, mit Ausschluß des letztern in dem Falle, wenn Verdacht unrechtlicher Handlungsweise eintreten sollte [12]). Die Edictalladung wird hier von dem Gerichte des Wohnorts des Ehemannes in jedem Falle erlassen, nach dem Grundsatze, daß die Ehefrau dem Gerichtsstande des Mannes folgt. Noch bis vor Kurzem waren in der Regel nur die geistlichen Gerichte competent. Neuerlich sind die Eheprocesse, also auch die Erlassung dieser Edictalladung häufig, so auch in Sachsen an die weltlichen Gerichte verwiesen worden [13]). Sie wird in der Regel in dreier Herren Landen angeschlagen [14]). Auch folgen in mehren Landen, namentlich in Sachsen, drei Edictalladungen auf einander, in deren erster der beklagte Theil zum Erscheinen in dem anberaumten Termine und zur Beantwortung der Klage unter den gewöhnlichen Präjudizen vorgeladen wird. Erscheint er nun nicht, so wird er, auf vorgängige Ungehorsamsbeschuldigung von Seiten des Klägers, „bis auf Ehehaft und behelfliche Widerrede [15])" verurtheilt, d. h. es bleibt ihm nachgelassen gerechte Ursachen seines Ausbleibens nachzuweisen. Dazu wird ihm die Gelegenheit durch die zweite Citation gegeben, durch welche er zur Bescheinigung der Hindernisse wegen seines Ausbleibens noch einmal unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß er bei fernerm Ausbleiben für einen böslichen Verlasser seines Eheweibes erklärt werden solle. Bleibt er auch dann aus, so erfolgt auf abermalige Ungehorsamsbeschuldigung die dritte Edictalladung zur Anhörung des Scheidungsurthels unter dem gewöhnlichen Präjudiz, indem nunmehr auf die wirkliche Scheidung erkannt wird [16]). Diese letztere Citation unterbleibt da, wo, statt der Publication des Urthels an den Beklagten, des erstern öffentliche Anschlagung gewöhnlich ist [17]). Auch pflegt den drei Citationen die Verwarnung beigefügt zu werden, daß, Beklagter möge erscheinen oder nicht, dennoch in der Sache auf des klagenden Theils Ansuchen geschehen werde, was Recht sei [18]). Jede der drei Citationen muß eine sächsische Frist halten [19]). Übrigens erfolgt schon nach kanonischem Rechte die Vorladung in der Pfarrkirche des Wohnorts des Ehepaars (in ecclesia cathedrali domicilii) [20]), d. h. entweder durch Verlesung von der Kanzel oder durch Vorlesung bei der Kirche [21]). Daher werden auch die auswärtigen Gerichte häufig requirirt, die Citation dreimal von der Kanzel oder vor der Kirchthüre ablesen oder an den Kirchthüren anschlagen zu lassen, oder Beides [22]). Mit der Überweisung der Ehescheidungsklagen von den geistlichen an die weltlichen Gerichte hat auch dies größtentheils aufgehört. Dagegen geschieht gewöhnlich dreimalige Einrückung dieser Citationen in verschiedene Zeitungen [23]). Auch wegen vermutheten Todes des einen Ehegatten wird Edictalladung in ähnlicher Art erlassen. In diesem Falle wird in Österreich ein besonderer Vertheidiger des Ehebandes bestellt [24]). Auch wenn nach einer öffentlichen Verlobung der eine Theil sich böslich entfernt, und dadurch die Vollziehung der Heirath absichtlich verzögert oder zu umgehen sucht, pflegt mit der Edictalcitation vorgeschritten, doch dann nur Eine Citation mit dem Präjudiz des Verlustes des Eheanspruchs für nöthig erachtet zu werden [25]).

Die Edictalcitation im Criminalprocesse, die an einen Abwesenden gerichtete öffentliche Ladung, sich wegen einer Anschuldigung zu einer gewissen Zeit bei Gericht zu stellen unter der Verwarnung, daß sonst das Contumacialverfahren gegen ihn werde eingeleitet werden, ist durch die meisten Gesetze eingeführt [26]). Sie setzt stets voraus, daß in dem vorliegenden Falle auch wirklich ein Contumacialverfahren nach den Gesetzen oder dem Gerichtsbrauche stattfinden kann [27]). Sie wird angewendet,

8) Knorr a. a. O. *Biener* l. c. 9) Glück a. a. O. 26. Th. §. 1267. S. 453. Weber a. a. O. S. 1258. 10) Knorr a. a. O. Not. a. Weber a. a. O. S. 1257. Not. 96. *Carpzovii* Definitiones ecclesiasticae. Lib. III. def. LX. 11) Über dies Alles vergl. Weber a. a. O. S. 1256. Not. 95 und S. 1257. 12) Weber a. a. O. Not. 97. S. 1257. 13) *Biener* l. c. 14) Knorr und Biener a. a. O. *Carpzov.* l. c. def. LXII. 15) *Carpzov.* l. c. def. LXI.

16) Glück a. a. O. S. 453 fg. *Carpzov.* l. c. *Böhmer*, Jus eccles. prot. Lib. II. Tit. III. §. XIII. *Biener* l. c. 17) Glück a. a. O. S. 455. 18) Weber a. a. O. S. 1259. 19) *Biener* l. c. Weber a. a. O. Not. 3. S. 1260. 20) Clem. un. de for. compet. (II, 2.) 21) C. 10. X. de dol. et contum. (II, 14.) *Carpzov.* l. c. def. LXIII. 22) *Böhmer* l. c. 23) Glück a. a. O. S. 454. Weber a. a. O. Not. 1. 24) Ausführliche Erläuterung des zweiten Hauptstücks des allgem. bürgerl. Gesetzbuchs von §. 111—122 von Dolliner (Wien 1835). 4. Bd. IV. Abth. S. 13 fg. 25) Weber a. a. O. 2. Buch. 4. Hauptst. §. 129 und Not. 89. S. 1199. *Biener* l. c. in fine. 26) fr. 1. §. 2. D. de requir. v. absentibus damnandis (XLVIII, 17). Nov. 84. Cap. 5. Preuß. Crim.-Ordn. §. 132. Bairische §. 17. Code d'instruction criminelle. Livre II. Tit. IV. Chap. 2. §. 465. 27) Mittermaier, Das teutsche Strafverfahren.

1) wenn die andern Mittel zur Erlangung des Angeschuldigten vor Gericht, Nacheile, Requisitionen, Steckbriefe, ohne Erfolg gewesen und Privatladungen **nicht möglich** sind, auch keine Hoffnung vorhanden ist, ihn auf andere Art zu erlangen, oder 2) wenn Steckbriefe gegen den Abwesenden wegen seiner Verhältnisse, oder wegen der Art des Vergehens, weshalb er in Untersuchung ist, unzulässig sind, und 3) wenn zu vermuthen steht, daß der Abwesende zu seiner Vertheidigung zurückkehren dürfte, im Falle ihm bekannt wird, daß der Proceß gegen ihn eingeleitet werde [28]). Von dieser eigentlichen Edictalladung ist jedoch die öffentliche Ladung verschieden, welche zu einzelnen Acten des Criminalprocesses, z. B. zur Eröffnung eines Erkenntnisses, Ableistung des Reinigungseides u. s. w., unter den Präjudizen der Privatladung nur darum erfolgt, weil die Privatladung nicht insinuirt werden konnte. Wegen geringer Vergehungen und wenn der Beschädigte nicht ein besonderes Interesse dabei hat, daß der Thäter persönlich erlangt werde, wird, zumal die freiwillige Verbannung des Angeschuldigten in diesem Falle das Strafübel ersetzen dürfte, in der Regel keine Edictalladung erlassen, wol aber dann vorzüglich, wenn die persönliche Gegenwart des Angeschuldigten zu weitern Entdeckungen gegen Andere führen könnte [29]). In mehren Landen ist die Edictalladung ausdrücklich wegen gewisser Verbrechen nebst besondern Präjudizen für den Ausbleibungsfall, z. B. Ehrlosigkeit, vorgeschrieben. So in Sachsen wegen Duells, betrügerischen Aufborgens, Desertion aus dem Militaire und Felonie [30]). Da ihre Wirksamkeit nur von der Wirksamkeit des Contumacialerkenntnisses und von dem Willen des Angeschuldigten, sich zu vertheidigen, abhängt, so erscheint dieselbe dann unzulässig, wenn der Angeschuldigte aus Furcht vor der Untersuchung entwichen ist, auf eine in seiner Abwesenheit zu vollziehende Strafe in contumaciam nicht erkannt werden kann, und überhaupt kein Wahrscheinlichkeitsgrund für den Anspruch des Abwesenden auf eine Vertheidigung vorliegt. Sehr zweckmäßig erscheint sie aber häufig, wenn die Veranlassung zu einer Untersuchung erst dann entstand, als der Angeschuldigte wegen anderer Ursachen schon abwesend war. In dem gewöhnlich sehr zweifelhaften Erfolge der Edictalcitation in Untersuchungssachen liegt die Ursache, warum man sie nur selten anwendet, und, wenn es thunlich, immer Steckbriefe vorher erläßt. Ohne ein bestimmtes sie anordnendes Gesetz kann sie nicht eintreten; häufig kommt sie jetzt bei Untersuchungen wegen Unterschlagung indirecter Abgaben von in Beschlag genommenen Waaren vor. Nur die schriftliche Edictalladung hat im Criminalproceß statt [31]).

Ob man gleich darin alle Einzelheiten der fraglichen Untersuchung und jede Beschreibung des Angeschuldigten zu vermeiden hat, wodurch eben die Edictalladung sich vom Steckbriefe unterscheidet [32]); so führt man doch darin im Allgemeinen den Gegenstand der Untersuchung, als Ursache der Ladung, und den gegen den Geladenen vorwaltenden hinlänglichen Verdacht an. Früherhin hatte man die Ansicht, daß man, sowie oben vom Desertionsprocesse erwähnt wurde, drei Mal die Citation wiederholen müsse [33]), besonders in dem nunmehr in Teutschland fast ganz außer Übung gekommenen Anklage- und Achtsprocesse. Jetzt wird aber nur Eine sogleich peremtorische, daher in Sachsen drei sächsische Fristen haltende, Ladung erlassen. Die öffentliche Anschlagung geschieht wol aus den oben angegebenen Gründen nach gemeinem Rechte am richtigsten in dreier Herren Landen [34]). Mit der Edictalladung ist das sogenannte allgemeine sichere Geleit, d. i. die Zusicherung persönlicher Sicherheit an den Gerichtstagen, oder, wie die alte Praxis statuirte, am Gerichtstage und einen Tag vor und nach demselben verbunden, daher das Rechtssprichwort: Die Ladung trägt das sichere Geleit auf dem Rücken [35]); ebendeshalb ist die besondere Erwähnung dieses sichern Geleites in der Edictalladung nicht nöthig [36]).

Der Edictalproceß, das Edictalverfahren ist im Allgemeinen derjenige Proceß, dem eine Edictalladung zum Grunde liegt. Also gehört nicht dazu ein Proceß, in welchem blos, wegen Unthunlichkeit der Privatcitation, zu einem oder dem andern Acte eine öffentliche Ladung erlassen worden ist, oder worin bei der Execution die Anschlagung der Subhastationspatente vorkommt. Nur der Proceß, dessen Basis die Auffoderung durch Edictalien zur Verfolgung etwaniger Ansprüche in einem angesetzten Termine bei Strafe der Präclusion ist, erhält diesen Namen. Daher wird er auch zuweilen Präclusionsproceß genannt. Sonach bilden eigentlich der Concurs-, der Desertions- und der auf eine Edictalladung sich gründende Criminalproceß Unterarten desselben, kommen aber hier nicht weiter zur Sprache, da sie zu wichtige Abweichungen von den allgemeinen Regeln haben, und da auf ihren ganzen Charakter die Eigenthümlichkeiten ihrer Gegenstände von besonderm Einflusse sind (man vergl. diese Artikel). Nur der Civiledictalproceß außerhalb des Concurses, der vorzugsweise so genannte Edictalproceß, ist hier zu erwägen, jedoch auch dieser nur so weit aphoristisch, als er nicht bereits bei seinem Haupttheile, bei der Edictalladung, vorstehend schon ausführlich abgehandelt worden ist. Er ist als Ausnahme von der Regel, da er die Interessenten zur Klage zwingt und auf dem subsidiarischen Rechtsinstitute der Edictalladung be-

---

1. Abth. §. 73. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 2. Aufl. 3. Th. §. 726.

28) Tittmann a. a. O. v. Quistorp's Grundsätze des peinl. Rechts. 2. Th. §. 831. Stübel, Das Criminalverfahren in den teutschen Gerichten. 3. Bd. §. 1593 und 1602. 29) v. Quistorp a. a. O. 30) Mandat vom 2. Jul. 1712. §. 27, vom 1. Jul. 1737. §. 4, vom 7. Jan. 1724. §. 10, vom 20. Dec. 1766. §. 9, Rescr. vom 26. Jun. 1737. I. C. Cod. Aug. T. I. p. 457. 645. 930. *Hoffmann*, Codex leg. milit. p. 1066. 31) Stübel a. a. O. §. 1592. Man vergl. indessen S. 79. Note 19.

32) Martin, Lehrbuch des Criminalprocesses. §. 103. 33) Knorr a. a. O. 3. Buch. 10. Hauptst. §. 15. 34) v. Quistorp a. a. O. *Koch*, Institutiones jur. criminal. §. 950, anscheinend gegen Stübel a. a. O. §. 1597, welcher noch in zwei andern Staaten, also auch in dreier Herren Landen, den Citationsanschlag verlangt, und zwar da, wo des Angeschuldigten Aufenthalt war und jetzt zu vermuthen ist. Man vergl. übrigens denselben im Allgemeinen über diese Materie von §. 1591—1610. 35) v. Quistorp a. a. O. §. 831 und 832. 36) Gegen **Koch** l. c.

ruht, nur in denjenigen Fällen erlaubt, worin ihn Particulargesetze oder Gerichtsbrauch zulassen. Auch ist er nicht immer summarisch, wie häufiger irrig behauptet werden will, sondern das Verfahren darin richtet sich nach den Regeln des Ordinar- oder summarischen Processes, je nachdem die im Edictaltermine angebrachten Ansprüche sich für die eine oder die andere Proceßart qualificiren[37]). Im Allgemeinen wird zu möglichst kurzer Betreibung der Sache nach mehren Particulargesetzen[38]) den auswärtigen Parteien die Bestellung eines Anwaltes am Orte des Gerichtes mindestens zu Annahme künftiger Ausfertigungen (Mandatarius ad insinuandum) in der Edictalladung aufgegeben, welches aber nur unter Androhung einer bloßen Ordnungsstrafe, nicht des Verlustes der Ansprüche, geschehen kann[39]). Wenn die Bekanntmachung der Edictalladung in solchen Ländern nöthig wird, wo dieselben nicht wie in Teutschland angeschlagen zu werden pflegen; so bleibt wol nichts übrig, als sich dazu der dortigen Zeitungen und Regierungsblätter zu bedienen[40]) und Exemplare der treffenden Zeitung wo möglich zu den Acten zu bringen. In dem Termin selbst hat der Richter vorerst die Güte zu pflegen, und ist dieß nicht von Erfolg, so werden die Parteien zum rechtlichen Verfahren verwiesen. Zugleich werden, wenigstens nach sächsischem Processe, sämmtliche Interessenten von demjenigen, welcher die Edictalien ausgebracht hat, oder vom Contradictor zu Ausführung ihrer Ansprüche provocirt, und die, welche der Edictalladung nicht Folge geleistet haben, nach verflossenem Termine sofort des Ungehorsams beschuldigt. Es wird nämlich, vorzüglich in den Fällen, wo die Edictalien ex officio erlassen worden sind, unter dem Namen eines Contradictor ein Anwalt für die vorhandene Masse bestellt und besonders verpflichtet, welcher dieselbe gegen die Ansprüche der sich Meldenden zu vertreten hat. Zunächst wird nun ein Präclusionserkenntniß ertheilt, wodurch Alle für ausgeschlossen erklärt werden, welche der Edictalladung nicht Folge geleistet haben. Ist der Richter an Ertheilung desselben in dem durch die Edictalcitation anberaumten Publicationstermin aus irgend einem Grunde behindert, so muß ein neuer Publicationstermin durch Edictalien ausgeschrieben werden. Die angemeldeten Interessenten vertreten nun die Stelle der Kläger und führen ihre Rechte nach Maßgabe des geeigneten Processes aus. Gewöhnlich verbinden sie mit der Ausführung zugleich die Bescheinigung ihrer Ansprüche und ein darauf erfolgendes Erkenntniß entscheidet gewöhnlich definitiv, öfter, wie auch häufig im Concursprocesse, bedingt, zuweilen blos interlocutorisch. Dies namentlich bei solchen Mängeln der Edictalcitation, welche eine Nullität erwirken und daher die Wiederholung der Edictalladung nöthig machen. Gegen das Erkenntniß finden alle ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel statt. In Sachsen kann gegen das Präclusionsdecret in Civilsachen außerhalb des Concursprocesses binnen Jahresfrist, von der Rechtskraft des Präclusionserkenntnisses an, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht werden. Daher muß in Erbschaftssachen darauf, daß so lange mit der Ausantwortung Anstand genommen werde, erkannt werden. Die Kosten des Edictalprocesses trägt jeder Interessent, so weit er sie verursacht hat, im Übrigen die Masse. Entsteht ein Concurs, so treten die diessfallsigen Grundsätze ein, sowie überhaupt größtentheils analoge Anwendung der Regeln des Concursprocesses diesem Processe zum Grunde liegt[41]). (*Buddeus.*)

EDIGHEIM, ein Dorf im bairischen Canton Frankenthal und in der Pfarrei Oppau, mit 109 Haupt- und 89 Nebengebäuden, 790 Einwohnern und dem Sitze eines Bürgermeisteramtes, ½ Stunde von Frankenthal entfernt. (*Eisenmann.*)

EDINBURGH oder Mid-Lothian, 1) eine Grafschaft von Schottland, zwischen 13° 52′ und 14° 46′ östl. L., und 55° 36′ und 56° nördl. B., wird im Norden vom Frith of Forth, im Osten von Haddington und Berwick, im Südost von Roxburgh, im Süden von Selkirk, im Südwest von Peebles, im Westen von Lanark und im Nordost von Linlithgow begrenzt, nimmt einen Flächenraum von 18½ □Meilen ein, und hatte im J. 1821 in einer Stadt, 8 Burg- und Marktflecken, 31 Kirchspielen und 19,077 Häusern 191,514 Einwohner. Im Allgemeinen macht die Grafschaft einen sehr angenehmen Eindruck. Ungefähr ⅓ besteht aus artbarem Lande, ist fruchtbar, trefflich angebaut und liefert ausgezeichnetes Getreide. Sie wird von verschiedenen kleinen Flüssen bewässert, ist durch Gehölz wol geschirmt und geschmückt, und zeigt eine angenehme Abwechselung von Hügeln und Thälern. In manchen Gegenden bieten die sanft ansteigenden Hügel, der fleißige Anbau, die malerischen Ufer der Flüsse und die überall zerstreuten Landhäuser einen Anblick dar, welcher an Reichthum und Mannichfaltigkeit nicht leicht übertroffen werden kann. Zwei Reihen Berge, die Morfoot- und Pentlandhills, durchziehen das Land, zum Theil mit schönen Weiden bedeckt, und haben in dem Cargleton-Craig von 1450 englischen Fuß Höhe ihren bedeutendsten Punkt. Der Nord- und Süd-Esk, der Almond und der Leith sind die beträchtlichsten Flüsse. Die beiden ersten fallen nach ihrer Vereinigung bei Musselburg in das Meer, der Almond ergießt sich bei dem Dorfe Cramond in den Frith und der Leith bildet den Hafen der gleichnamigen Stadt. Der Unionskanal verbindet Edinburgh mit dem Forth und Clyde oder dem großen Kanal. Das Klima ist gemäßigt, aber die Ostwinde, welche im Frühjahre von dem teutschen Meere her wehen, halten das Wachsthum der Pflanzen zurück, und die Nebel von der

37) So Kori a. a. O. §. 143 und 145. S. 273 und 277, offenbar der Theorie nach richtig, obgleich wol nicht immer der Praxis entsprechend, gegen Haase a. a. O. 3. Abth. Cap. 1. §. 2. S. 162. 38) Das sächsische oft erwähnte Mandat §. 3. Erl. kursächsische Proc.-Ordn. ad Tit. IV. §. 3. Sächsisches Banker.-Mand. von 1766. §. 22. Neue Gothaische Ger.-Ordn. P. I. Cap. I. §. 6. Altenburg. Proc.-Ordn. P. I. Cap. 37. §. 5. Preuß. Allg. Ger.-Ordn. 1. Th. 50. Tit. §. 99 und 51. Tit. §. 16. 85. 39) (v. Trützschler) Lehre von der Präclusion bei entstandenem Concurs der Gläubiger. 2. Ausg. (Leipzig 1802.) 3. Abschn. §. 23. 40) Im Königreiche Sachsen wurde dies durch das Rescript an den Leipziger Stadtrath vom 12. Sept. 1785 ausdrücklich verordnet.

41) Über alles dies sehe man Haase a. a. O. 3. Abth. S. 161 fg. Kori a. a. O. 2. Th. Cap. 13. S. 272 fg.

See während des Herbstes sind dem Reifen des Getreides nachtheilig. An Mineralien ist das Land sehr reich. Vornehmlich hat es Steinkohlen, Kalkstein, Quaderstein, Eisenerz. Außerdem liefert der Boden Getreide, Gartenfrüchte und Holz und in den Gewässern fängt man Fische. Den Ertrag des Grundes und Bodens schlägt man auf 1,530,000 Gulden an. Gegenstände der Ausfuhr sind: Wolle, Häute, Leder, Schuhe, Seife, Glas, Papier, Branntwein. Ein großer Vortheil für die Grafschaft ist die volkreiche und betriebsame Hauptstadt und die Wasserverbindung derselben mit Glasgow durch den Vereinigungskanal.

2) Die Hauptstadt von Schottland und der gleichnamigen Grafschaft liegt im nördlichen Theile dieser letztern, unter 14° 29′ 30″ östl. L. und 55° 57′ 57″ nördl. B., und in einer Umgebung, die nicht leicht schöner sein kann. Nur ¼ Meile von ihr sieht man den Frith of Forth; im Osten zeigen sich neben Arthur's Sitz, der 800 Fuß emporsteigt, die Salisbury-Craggs, eine Reihe von nackten und senkrechten Klippen, die sich auf dem Gipfel eines Hügels zu einer bedeutenden Höhe erheben und mit der prächtigen Häusermasse in ihrer Nähe einen sonderbaren Contrast bilden; im Nordosten bildet der jähe und felsige Calton-Hill, worauf sich mehre merkwürdige Bauwerke befinden, den Hintergrund der Stadt; im Süden streichen in einiger Entfernung von ihr die Braid- und Pentland-Hills und im Westen sieht man den Corstorphine. Die Stadt steht auf einem hohen und unebenen Grunde, und ist auf drei Erhöhungen erbaut, die sich von Osten nach Westen erstrecken. Die mittlere Höhe, worauf die Stadt ursprünglich erbaut war, endigt im Westen in einem steilen Felsen, auf welchem das Schloß steht, während nach Osten hin der Boden sich allmälig zu einer Ebene senkt, die Arthur's Sitz, die Salisbury-Klippen und den Calton-Hügel trägt. Im Norden dieser Höhe liegt ein Thal, welches früher mit Wasser bedeckt war, später aber davon befreit wurde, jetzt einen Morast bildet, der im Sommer ziemlich trocken ist, wenige Gebäude enthält, und noch den ursprünglichen Namen des Nordsees führt. Steigt man aus diesem Thale nördlich in die Höhe, so gelangt man zu der Neustadt von Edinburgh, die sich nach dem Frith of Forth und besonders nach Leith hin ausdehnt; denn die in diesem Raume liegenden Gebäude sind so zahlreich, daß sie ein eigenes Ganzes ausmachen. Der Abhang der mittlern Erhöhung nach Süden ist vollständig angebaut und ebenso auch die südliche Erhöhung selbst; aber sogar noch jenseit des Umfangs dieses Stadttheils trifft man eine Menge Landhäuser, welche hauptsächlich von den wohlhabenden Bürgern bewohnt werden. Jetzt sind beide Stadttheile, die Alt- und die Neustadt, theils durch eine im J. 1770 erbaute Brücke, welche die Nordbrücke heißt und 310′ lang und 40′ breit ist, theils durch einen 960′ langen und 188′ breiten Damm, der aus dem vielen beim Baue der Neustadt abgelagerten Schutte entstand, verbunden. Zusammen haben sie einen Umfang von 7 englischen Meilen, ungefähr 13,000 Häuser und über 100,000 Einwohner, wovon auf die Neustadt 20,000 kommen. Die Altstadt ist von alter, größtentheils unregelmäßiger Bauart, hat enge und zum Theil krumme Gassen und dabei sehr hohe Häuser, sodaß sie einen düstern Anblick gewährt. Ihre bedeutendsten Straßen sind die 5550′ lange, zum Castell führende Highstreet (Hochstraße), die Cowgate (Kuhgasse) und die, welche diese beiden unter einem rechten Winkel verbindet, und aus der Nord- und Südbrücke und aus der zwischen ihnen befindlichen Straße besteht. Die Highstreet nimmt den Gipfel des mittlern Bergrückens ein, ist bisweilen 90′ breit, hat zum Theil Häuser von 6, 7 und 8 Stockwerken, und geht fast in einer geraden Linie von dem Castell am westlichen Ende bis nach Holyrood-House am östlichen. Zu beiden Seiten derselben drängen sich die Häuser auf einem engen Raume zusammen und werden von Straßen durchschnitten, die selten über 6′ breit sind, und sich weder mit der Gesundheit noch mit der Reinlichkeit vertragen. In der Highstreet befindet sich die Börse, das ehemalige Parlamentshaus, die große Gerichtshalle und die Advocatenbibliothek; auch ist sie die Gegend der Altstadt, worin sich die geschäftige Welt vornehmlich zusammendrängt. Mit ihr parallel, auf dem Grunde des an ihrem südlichen Abhange liegenden Thals läuft die Cowgate, die vermittels mehrer Straßen und enger Gassen mit dem Theile der Stadt, welcher die südliche Anhöhe bedeckt, geräumiger und freundlicher, als der mittlere Theil der Stadt ist und mehre schöne Plätze enthält. Unter ihnen steht Georges square oben an, der bei 665′ Länge 510′ Breite hat und mit Büschen bepflanzt ist. Außerdem sind hier der St. Patricks, der Nicolsons, der Browns- und der Argylesplatz, und die Wiesen, ein niederer Grund, welchen Spaziergänge durchschneiden, die an beiden Seiten von Baumreihen beschattet werden. Die beiden Theile der Altstadt sind durch eine Brücke, die Südbrücke genannt, verbunden. Sie durchschneidet die Cowgate unter rechten Winkeln und hat, mit Ausnahme des mittelsten Bogens, von wo aus man die Cowgate überschaut, auf beiden Seiten Häuser. Von ihr geht eine Straße, ungeachtet des unebenen Bodens, bis an die Nordbrücke, und nach der entgegengesetzten Richtung, unter dem Namen Nicolsonsstraße, bis an das südliche Ende der Stadt. Die Neustadt ist auf der niedrigern und nördlichsten Anhöhe erbaut, parallel mit der Altstadt. Sie ist seit dem J. 1767 entstanden. Nach und nach legte man immer mehr Straßen und Plätze an, die sich an Schönheit und Regelmäßigkeit mit irgend einer Stadt messen können. Der damals entworfene Plan der Stadt bildet ein längliches Viereck, wovon die eine Seite 3900, die andere 1090′ lang ist. Die Straßen an ihren längsten Seiten, nämlich die Prinzenstraße und die Königinstraße, bestehen jede nur aus einer Reihe Häuser, und bilden zwei schöne Terrassen, von welchen man die Abhänge nach Süden und Norden übersieht. Parallel mit ihnen läuft durch die Mitte des Raumes die Georgsstraße, die den St. Andreasplatz im Osten und den Charlottenplatz im Westen zum Ausgangspunkte hat. In derselben Richtung erstrecken sich zwei Zwischenstraßen, die nur 30′ breit sind, während jene 115′ Breite hat, und sich weniger durch ihre Bauart auszeichnen. Sieben geräu-

mige Straßen durchschneiden die genannten rechtwinklig. Aber auch über das Oblongum hinaus dehnt sich die Neustadt nach Norden, obgleich nicht mit derselben Regelmäßigkeit. Ein sehr schöner Weg, auf welchen man sehr große Summen gewandt hat, führt abwärts nach Leith, ist aber auch schon zum Theil mit Häusern besetzt. Und wie man hier auf eine angenehme Weise in die Stadt gelangt, so auch von der Ostseite über den Calton-Hill, durch dessen festes Gestein man eine Straße gesprengt hat. Um aber von hier aus auf eine bequeme Weise durch die vorliegende Schlucht in die Stadt zu gelangen, hat man eine zierliche Brücke von einem langen Bogen gebaut, welche den Calton-Hill mit der Prinzenstraße in Verbindung setzt. Außer den Vortheilen, welche diese Straße an und für sich gewährte, bot sie auch noch den einer schönen wechselsweisen Aussicht von dem Calton-Hill auf die Neustadt und von dieser auf jenen, besetzt mit öffentlichen Bauwerken, dar. Nur ein Umstand trat diesem Vortheile entgegen. Auf eine ungeschickte Weise wurde, ungeachtet der Gegenvorstellungen der Einwohner, ein Haufe schlecht ausgeführter Gebäude am Ende der Nordbrücke errichtet, welcher jene Aussicht zum Theil versperrte. Inzwischen ist der Calton-Hill für den Freund einer malerischen Landschaft von einem sehr großen Werthe. Schon von den Spaziergängen aus, die man am Abhange desselben in verschiedener Höhe angelegt hat, ist die Aussicht sehr belohnend, vornehmlich aber von dem Gipfel des Berges. Während die Neustadt sich im Grunde als ein regelmäßiges und heiteres Ganzes ausbreitet, erhebt sich auf dem Rücken einer Anhöhe die Altstadt mit ihren hohen, sonderbaren Gebäuden als eine chaotische aber imposante Masse. Über die Stadt hinaus schweift dagegen der Blick über eine durch Abwechslung reiche und anziehende Landschaft. Im Osten und Norden breitet sich der Frith of Forth mit dem hoch liegenden Boden von Fife, sowie das teutsche Meer aus; während im Süden und Westen dem Auge die wol angebauten Flächen mit den dahinter liegenden Hügelreihen begegnen. Ganz Edinburgh, mit Ausnahme von Leith, hat 18 Kirchen des in Schottland herrschenden Presbyterialcultus, 23 Bethhäuser der Dissenters und 6 Episkopalkirchen, 16 milde Stiftungen und mehre öffentliche, besonderer Erwähnung werthe Gebäude. An der Spitze derselben verdient gewiß das Castell zu stehen. Es liegt am westlichen Ende der Altstadt auf einem schroffen Felsen, der sich von drei Seiten aus einer flachen Ebene zu der Höhe von 150 bis 200′ erhebt und an einigen Stellen, hauptsächlich gegen Norden, senkrecht abfällt, oder sogar über die Grundfläche vorspringt. Der Gipfel ist mit Befestigungswerken bedeckt, die im Vereine mit dem Großartigen und Romantischen der Natur dem Ganzen ein unbeschreiblich ausdruckvolles Ansehen geben. Mit seinen Werken nimmt das Castell einen Raum von 7 englischen Acres ein und ist von der Stadt durch einen offenen Platz, der nahe an 300′ im Gevierte hat, getrennt. Der Eingang wird von einer Barriere von Pallisaden, einem trockenen Graben, über welchen eine Zugbrücke führt, und einem Gatter, von zwei Batterien gedeckt, beschützt. Von der andern Seite vertheidigt sich der Felsen durch seine Unzugänglichkeit selbst. Vor dem Gebrauche der Feuergewehre galt das Castell für sehr fest, wo nicht für uneinnehmbar, aber da es von mehren Punkten beherrscht wird, so würde sein Widerstand gegenwärtig nur gering sein. Jetzt dient es zur Aufnahme von Soldaten, deren es an 3000 aufnehmen kann. Die ehemaligen königl. Gemächer sind zum Theil in Baraken für Officiere umgewandelt. Andere Baraken, die man später erbaut hat, sind nach einem Plane gebaut, der sie im grellsten Gegensatze gegen das Castell erscheinen läßt. Außerdem findet sich hier das Haus des Commandanten, ein Zeughaus, worin 30,000 Gewehre aufbewahrt werden können, eine Kapelle, ein alter tiefer Brunnen und ein freier Platz zum Exerciren. Das Zimmer, worin Maria Jacob VI. gebar, ist sehr klein und vieleckig, hat aber eine schöne Aussicht auf die Altstadt. In dem Kronzimmer liegen die königl. Insignien von Schottland, welche man im J. 1818 aus der Verborgenheit gezogen hat: die Krone, das Scepter, das Schwert und der silberne Stab des Lord Schatzmeisters. Auf dem höchsten Walle des Castells weht die britische Flagge, und von einer Brustwehr erblickt man die Neustadt wie auf einer Karte, den See und die Landschaft Fife. Am östlichen Ende der Cannongate, zwischen Calton-Hill und Arthur's Sitz, liegt Holyrood-House, der alte Palast der schottischen Könige. Es bildet ein schönes Viereck mit innern Bogengängen, und schließt einen Hofraum von 94′ im Quadrat ein. Ehemals gehörte auch eine Abtei dazu, welche von David I. im J. 1128 gegründet wurde, und wovon nur noch die Wände stehen. In jeder Ecke der westlichen Fronte des Schlosses stehen zwei doppelte runde Thürme, und in der Mitte ist ein Porticus, welchen vier dorische Säulen zieren, die eine Kuppel in der Gestalt einer Krone tragen. In dem nordwestlichen Thurme sieht man noch das Schlafgemach der unglücklichen Stuart mit dem mit karmoisinenem Damast überzogenen Bette derselben, und daneben das Cabinet, woraus ihr Liebling, der Italiener David Rizzio, von den schottischen Großen hervorgeschleppt wurde, um vor ihren Augen ermordet zu werden. Das Schloß hat eine Galerie, welche 150′ lang, 72½′ breit und 18′ hoch ist, und die Bildnisse der schottischen Könige von Fergus I. an, wie die Phantasie sie eingegeben hat, enthält. Hier kommen die schottischen Peers zusammen, um die 16 aus ihrer Mitte zu wählen, wodurch sie im Parlamente vertreten werden. Die nordwestlichen Thürme von Holyrood-House rühren aus der Zeit Jacob's V. her, aber der übrige Theil desselben ist unter Karl II. im J. 1671 erbaut worden. Die Kirchen in Edinburgh ziehen die Aufmerksamkeit in keinem hohen Grade an. Die älteste unter ihnen ist die St. Gileskirche (die des h. Ägidius), welche ihren Namen von dem Schutzheiligen der Stadt führt. Sie befindet sich auf dem Parlamentsquare, ist 200′ lang und 110′ breit, ist aber durch die vielen Anbaue sehr entstellt. Dagegen ist die St. Georgeskirche die jüngste und zugleich die größte. Sie liegt am Charlottensquare und ist eine Nachahmung der St. Paulskirche in London. Die St. Paulskirche an der nördlichen Seite der St. Georgesstraße hat einen von

vier korinthischen Säulen getragenen Porticus und einen 168′ hohen Thurm. Auf demselben Platze, auf welchem sich die St. Gileskirche befindet, und welcher von dem alten, daran stoßenden Parlamentshause seinen Namen hat, sieht man eine aus Erz gegossene schöne Ritterstatue Karl's II. Das Parlamentshaus hat eine innere Halle von 122′ Länge und 49′ Breite, die mit einer marmornen Bildsäule des Lord Melville geschmückt ist. In frühern Zeiten diente es zu den Versammlungen des schottischen Parlaments; jetzt ist es Gerichtsversammlungen gewidmet und bildet den Vereinigungspunkt der Advocaten, welche nebst den Notaren hier ihre Büchersammlungen haben. Eins der schönsten Gebäude in der Stadt ist das der Universität, welches man nach dem Plane des berühmten Baumeisters Robert Adams schon im J. 1789 angefangen hat, und welches vom J. 1815 an in zehn Jahren vollendet werden sollte, aber erst 1827 vollendet worden ist. Das Parlament hatte 150,000 Pf. St. zum Baue bestimmt. Die Hauptfaçade des Gebäudes ist der Südbrücke zugekehrt. Der Hof bildet ein in den Winkeln abgerundetes Viereck, im edelsten Style angelegt und dem des Louvre in Paris zu vergleichen. Ein dreifaches Portal mit sechs dorischen Säulen, die, obgleich 26′ hoch, aus einem Stücke gemeißelt sind, führt in das Gebäude. In dem Haupttheile desselben ist ein Saal, welcher 700 Personen faßt, und zu Prüfungen und Promotionen bestimmt ist. In dem westlichen Flügel befindet sich das naturhistorische Museum, und zwar sind in dem Saale im Erdgeschosse die Säugthiere und Skelette aufgestellt, während der darüber liegende, mit Stuccatur sehr reich verzierte und mit herrlichen Teppichen belegte Saal eine treffliche ornithologische Sammlung enthält, und in den Nebenzimmern in schönen Glaskasten Mineralien und Conchilien aufbewahrt werden. Auch besitzt das Museum noch Curiositäten transatlantischer Völkerschaften, treffliche plastische Darstellungen schweizerischer und savoyenscher Alpen und eine prächtige römische Glasvase. In der Nähe ist ein Amphitheater, in welchem naturwissenschaftliche Vorlesungen gehalten werden. In dem andern Flügel ist die Universitätsbibliothek aufgestellt, die 60,000 Bände enthalten soll. Die alte schottische Bank in Highstreet hat ein einfaches, aber schönes Gebäude. Sie besorgt die Bankgeschäfte aller Städte des Landes mit Ausnahme von Glasgow, für deren Geschäfte die neue schottische Bank, ein weit prächtigeres Gebäude, am Rande des North-Loch, mit einem Aufwande von 75,000 Pf. St. erbaut ist. Nicht weit vom Parlamentshause auf der andern Seite der Hochstraße steht das im J. 1761 erbaute Börsenhaus, ein Viereck mit einem innern offenen Hofraume und einer Menge von Kaufläden in dem vordern Gebäude. Am Ende der Altstadt Holyrood-House gegenüber liegt das Herlothospital, ein Waisenhaus, welches seinem Äußern nach einer Ritterburg nicht unähnlich ist. Einfach, aber gefällig, stellt sich das Gebäude der hohen Schule dar.

Unter den Gebäuden der Neustadt verdient das Registeroffice oder Generalarchiv von Schottland die erste Stelle einzunehmen. Es liegt der Nordbrücke gegenüber, ist im J. 1774 von Robert Adams mit einem Aufwande von 400,000 Pf. St. erbaut worden, und hat 2 Stockwerke, eine 80′ hohe Kuppel und eine Länge in der Front von 200′. Es befinden sich hier die Acten, welche sich auf die schottischen Reichsangelegenheiten und auf das Hypothekenwesen beziehen. Sie enthalten auch die Originalurkunde über die Vereinigung Englands und Schottlands, von der Königin Anna unterschrieben, und mit den ausgemalten Wappen und den Unterschriften der ersten schottischen Großen verziert. In dem untern Raume steht die marmorne lebensgroße Bildsäule Georg's IV. Das diesem Gebäude gegenüber liegende Schauspielhaus ist unansehnlich. In der Waterloostraße sind das neue Posthaus, das Stämpelamt und der große Gasthof Waterloo-Hotel sehenswerth; an ihrem Ende aber findet man das neue Gefängniß und das Zuchthaus Bridewell. Jenes ist in altsächsischem Style erbaut, und zwar besteht der innere Hof aus mehren gemauerten und vergitterten Räumen, die strahlenförmig in einem Punkte zusammentreffen, wo sich die Wohnung des Aufsehers befindet. Das Zuchthaus ist ebenfalls von eigenthümlicher Bauart; denn in einer großen runden Halle, die das Licht von Oben erhält, sind die Züchtlinge in Zellen vertheilt, welche sich in fünf Reihen amphitheatralisch über einander erheben. Das Zollhaus in der St. Andreasstraße ist ein zierliches Gebäude, wogegen das neue Gesellschaftshaus und die Halle des Medicinalcollegiums, beide in der Georgesstraße, durch ihre Größe und Bauart imponiren. Jenes enthält einen 92′ langen, 42′ breiten und 36′ hohen Ballsaal, und diese ist von griechischer Architektur und 83′ lang und 63′ breit. Außerdem verdienen noch der Kirchhof mit seinen Grabmälern, Nelson's Denkmal und die Sternwarte Erwähnung. Der Kirchhof liegt an Calton-Hill, zu welchem man durch die Leithstraße gelangt, und enthält unter andern die Grabmäler der Schotten David Hume und Robertson. Hume's Grabmal besteht aus einem zwei Stockwerk hohen Thurme. Auf der Spitze des Hügels ist dem Seehelden Nelson ein Denkmal errichtet. Eine Säule erhebt sich 80 bis 100′ hoch, in welcher eine Wendeltreppe bis an die Spitze führt. In dem Piedestal sind Zimmer angebracht und um das Ganze ist ein freundlicher Garten angelegt. Die Aussicht von der Säule wird als ausgezeichnet schön beschrieben. Die Sternwarte, welche neben ihr steht, ist auf Kosten der im J. 1812 zusammengetretenen astronomischen Gesellschaft in der Form eines Kreuzes erbaut. Vier kleine Säulenportale, nach den vier Hauptrichtungen des Compasses angelegt, führen hinein. In der Mitte erhebt sich eine Kuppel, welche 13′ im Durchmesser hat, ihr Licht von Oben empfängt und von einer Galerie umgeben ist. Die Stadt Edinburgh hat ihre eigene Verfassung aus alter Zeit. Sie wird von einem engern und weitern Senat regiert. Der engere Senat besteht aus 25 Mitgliedern, der weitere aus 33, die aus den Kaufleuten und Handwerkern der Stadt gewählt werden, und die, wenn sie zusammentreten, noch vier Advocaten zu ihren Berathungen hinzuziehen. An der Spitze des Stadtraths steht ein Bürgermeister unter dem Titel Lord Provost, der zu-

gleich Sherif und Admiral von Edinburgh und Leith ist und vier Bailives und einen Stadtdechanten zur Seite hat, welche aus der Mitte des Raths ernannt werden. Jeder Bailif hält drei Monate lang öffentliche Gerichtssitzungen und trägt, wie der Provost, einen Scharlachmantel, während die Stadträthe einen schwarzen Mantel in ihrem Amte tragen. Die beiden Deputirten, welche Edinburgh in das Parlament sendet, werden von dem Stadtrathe gewählt. Die Polizei in der Stadt wird von einem Superintendenten, drei Lieutenants, einem Schreiber und mehren Constables gehandhabt. Ehemals gab es eine besondere Stadtwache, welche von der Stadtmiliz besetzt wurde; sie ist aber eingegangen und seitdem soll sich die Stadtmiliz sehr verschlechtert haben.

Edinburgh ist ein in jeder Hinsicht sehr regsamer und daher angenehmer Ort. Sowie Handel und Gewerbe sich mit großer Lebendigkeit entwickeln, finden auch die geistigen Bedürfnisse mannichfache Nahrung, und wie der Luxus sich in verschiedenen Gestalten zeigt, fehlt es auch nicht an einer Menge von Anstalten, die dem Armen und Verlassenen zu Hilfe kommen. Was zuerst die Mittel für wissenschaftliche Bedürfnisse betrifft, so verdienen die verschiedenen Bildungsanstalten und unter diesen die Universität vorzugsweise Erwähnung. Die Universität in Edinburgh weicht, wie die schottischen Universitäten überhaupt, in ihrer ganzen Einrichtung von den alten englischen Universitäten bedeutend ab und nähert sich mehr den teutschen, woher es auch kommen mag, daß sie weit mehr, als jene, zur Verbreitung der Wissenschaften beigetragen hat; denn auffallend ist es in der That, daß der britische Staat in der neuern Zeit unverhältnißmäßig viele Schotten unter seinen Gelehrten zählt. Daß sie sehr bedeutende wissenschaftliche Hilfsmittel besitzt, haben wir schon oben gesehen; hier wollen wir nur noch des botanischen Gartens gedenken, welcher in der Gegend von Holyrood-House liegt und einen Raum von drei Morgen einnimmt. Im J. 1818 soll die Universität von 2250 Studirenden besucht gewesen sein. Außerdem besteht schon seit langer Zeit in der Altstadt ein Gymnasium mit einem Rector und vier Lehrern; welches in der neuern Zeit 800 Schüler zählte. Diese Zahl wird aber gewiß abgenommen haben, seitdem vor mehren Jahren auch in der Neustadt ein Gymnasium errichtet ist. Die niedern Bildungsanstalten bestehen in vier guten Volksschulen, einer Zeichnenschule und in Armen- und Sonntagsschulen. Überdies gibt es eine Menge Privatunterrichtsanstalten. Viel Eifer für die Wissenschaften zeigen und befördern zugleich die verschiedenen Societäten, welche die Beschäftigung mit ihnen zum Gegenstande haben. Wir rechnen dahin: 1) die medicinische Gesellschaft, von welcher Vorlesungen über medicinische Gegenstände gehalten und Preisaufgaben aus ihrem Gebiete gestellt werden; 2) die physikalische Gesellschaft, welche sich vornehmlich mit chemischen Untersuchungen beschäftigt; 3) die Werner'sche Gesellschaft für Naturkunde. Ihr gehört das Museum im Universitätsgebäude; 4) die Gartenbaugesellschaft; 5) die hochländische Gesellschaft zur Beförderung der landwirthschaftlichen Cultur des Hochlandes; 6) die königl. Gesellschaft für alle Zweige der Geschichte und Literatur; 7) die antiquarische Gesellschaft, welche sich mit der Geschichte und den Alterthümern Schottlands beschäftigt; 8) die astronomische Gesellschaft; 9) die Gesellschaft zur Verbreitung der englischen Sprache; 10) die Gesellschaft zur Ausbreitung des Christenthums, und 11) die Gesellschaft zur Errichtung guter Schulen. Die Zahl der Wohlthätigkeitsanstalten ist nicht unbedeutend. Wir stellen das große königl. Hospital voran, welches aus einem dreistöckigen, 210' langen Hauptgebäude mit 2 Flügeln besteht, 228 Betten und unter andern einen für 200 Studirende eingerichteten Sectionssaal, sowie einen Hörsaal für medicinische Vorlesungen enthält. Auch das von Georg Heriot, einem Juwelier, unter Jacob VI. gestiftete und nach ihm benannte Armen- und Waisenhaus ist eine großartige Anstalt. Das Gebäude steht frei, ist viereckig, groß und mit Eckthürmen versehen; 175 Knaben werden darin vom siebenten Jahre an ernährt und im Lesen, Schreiben, Rechnen, Buchhalten und in den Anfangsgründen der Wissenschaften unterrichtet, um entweder bei Handwerkern untergebracht oder für einen gelehrten Beruf weiter ausgebildet zu werden. Das Irrenhaus, wobei zwei Ärzte und zwei Wundärzte angestellt sind, ist ebenfalls von Bedeutung. Außerdem verdienen noch Erwähnung das Hospital Georg Watson's, ein geräumiges Gebäude für 70 bis 80 Kinder, deren Väter zur Handelsgilde gehörten. Sie werden nicht blos in den Anfangsgründen, sondern auch in der Buchhaltung, im Französischen und selbst im Lateinischen und Griechischen unterrichtet. Das Versorgungshaus für 50 bis 60 Personen beiderlei Geschlechts eingerichtet und mit einer Schule für 100 arme Kinder verbunden. Die Erziehungsanstalt für 50 Töchter armer Handwerker. Die Anstalt für arme Kaufmannstöchter, worin 70 bis 80 Mädchen von sieben Jahren aufgenommen und in allem zur weiblichen Bildung Nöthigen unterrichtet werden. Das Dreieinigkeitshospital für 8 alte Männer und 30 alte Weiber. Die Anstalt zur Besserung unsittlicher Mädchen. Das Taubstummeninstitut für 50 Kinder und die Anstalt für Blinde. Hieran schließt sich die wohlthätige Einrichtung, wonach zwei Apotheken die Verpflichtung haben, Recepte, Arzneien und Stärkungen unbemittelten Kranken unentgeltlich verabfolgen zu lassen. Endlich dient eine seit dem J. 1813 errichtete Spar- und Anleihecasse dazu, den Ärmern Gelegenheit zu geben, kleine Ersparnisse zinsentragend anzulegen.

Was die gewerblichen Thätigkeiten der Stadt betrifft, so erscheint sie von einer großen, noch immer steigenden Bedeutung. Sie besitzt eine Menge von Fabriken, eine Zuckersiederei, große Wachslichtgießereien, Seifensiedereien, Stärkefabriken, Gärbereien, Strumpfwirkereien, Stecknadel- und Knopffabriken, Leinen-, Seiden- und Baumwollwebereien, drei so bedeutende Whiskibrennereien in der Stadt, daß der Staat von ihnen jährlich an 160,000 Pf. St. Abgaben erhebt, sehr große und gute Alebrauereien, daß sie selbst bis London hin Abnahme finden. Schöne Kutschen, Uhren, Meubel, Cudbear, Salmiak, Glaubersalz, Blech- und Messingwaaren, sowie Modeartikel, werden in Menge verfertigt. In der Nähe der Stadt gibt

es auch 12 Papiermühlen und in derselben 47 Buchdruckereien, welche 150 Pressen beschäftigen. Der Handel geht vornehmlich über Leith, den Hafen von Edinburgh, und wird durch eine Handelsgesellschaft, die Handelskammer, 3 öffentliche und 10 Privatbanken, 4 Assecuranzgesellschaften und den Unionskanal, der in der Stadt 2 Becken hat und sie mit Glasgow verbindet, unterstützt. Der Buchhandel ist sehr beträchtlich; er wird von 50 Handlungen betrieben.

Die Stadt wird durch eine Wasserleitung, die täglich an 10,080 Orhoft liefert, mit Wasser versorgt, und zum Theil mit Gas erleuchtet. Im Winter ist sie der Aufenthalt des größern Theils des schottischen Adels und einer Menge angesehener und reicher Personen und der Schauplatz der mannichfaltigsten Vergnügungen. Das Theater, die Concerte in den Coors-Rooms und der Concerthalle, die Assembly-Rooms in dem olympischen Circus, die Armbrustschützengesellschaft, die Gesellschaft der Golfers und Bowlers, die Rennbahnen, die Skatingclub und die Duddingston-Curlinggesellschaft sind Orte und Vereinigungen für das Vergnügen. Gastereien und Feste aller Art wechseln mit einander ab, und wie groß der Luxus dabei häufig ist, geht schon daraus hervor, daß es eine Gesellschaft von 30 unverheiratheten Herren gab, die jährlich einen Ball veranstalteten, wozu jeder 30 Guineen beisteuerte. Tanz und Musik wird in Edinburgh sehr geliebt. Der gemeine Mann hält noch immer viel auf die Sackpfeife, die man daher auch beständig in den Straßen hört. Oft werden auch Preise an die besten Sackpfeifer vertheilt. Auch mehre Spaziergänge dienen zur Erhöhung des Vergnügens der Edinburgher. Die Umgebungen der Stadt tragen viel zur Erhöhung der Annehmlichkeiten bei, welche sie ihren Bewohnern und Reisenden gewährt. Sie sind in sehr verschiedener Beziehung interessant. Hier ist es ein Berg, dort ein Thal; hier ein See oder eine mineralische Quelle, dort eine freundliche Insel; hier eine Ruine, dort ein schönes Landhaus mit seinem Parke, wodurch man gefesselt wird. In Edinburgh sind die drei berühmten Geschichtschreiber Gilbert Burnet, David Hume, Robertson, der Erfinder der Logarithmen, Napier, und mehre andere ausgezeichnete Männer geboren. (*Eiselen.*)

EDINGTONIT. Ein von Haidinger *) bekannt gemachtes, bei Kilpatrik unweit Glasgow in Irland mit Kalkspath, Thomsonit und Kreuzstein aufgefundenes Mineral, das in sehr kleinen, aufgewachsenen, graulichweißen, durchscheinenden, glänzenden quadratischen Prismen, an den Enden zugeschärft, oder auch vierflächig zugespitzt, aber die Zuspitzungsflächen von zweierlei Werthe vorkommt, etwas mehr wie Flußspathhärte und ein specif. Gewicht von 2,7 (?) besitzt. Nach Turner's Analyse ergaben sich als Bestandtheile 35,09 Kieselerde, 27,69 Thonerde, 12,68 Kalkerde, 13,32 Wasser, 11,22 Verlust. Es scheint dem Mesotyp verwandt zu sein. (*Germar.*)

EDITHA, die Heilige, eine Tochter Edgar's, des Königs der Angelsachsen, und der Wolfstrudis oder Wilfridis. Wolfstrudis, erzogen in der stillen Einsamkeit des Klosters Wilton, in Wiltshire, hatte gleichwol die Begierden des Königs erregt; sich gegen ihn zu schützen, nahm sie den Schleier, aber dieses Schutzmittel ergab sich als unzureichend, Wolfstrudis erlag höllischen Verführungskünsten oder roher Gewalt, und wurde Mutter um das J. 961 oder 962. Der h. Dunstan mußte sich begnügen, das Verbrechen, das er nicht hatte verhindern können, zu bestrafen: er legte dem Könige eine 7jährige Kirchenbuße auf, und erlaubte ihm nicht vor deren Ablauf die Krone zu empfangen. Wolfstrudis aber, die gegen ihren Willen der Sünde Theilnehmerin geworden, durfte in dem Kloster Wilton verbleiben, später sogar dasselbe als Äbtissin regieren. Gleich ihrer Tochter wird sie als eine Heilige verehrt (den 9. Sept.). Von der um fremde Schuld büßenden Mutter erzogen, unbekannt mit der Welt und mit ihren Gefahren, wurde Editha, ein Spiegel aller jungfräulichen Tugenden und Vollkommenheiten, und nachdem sie, kaum 15 Jahre zählend, aus den Händen des h. Ethelwold den Schleier empfangen, mußte ihr königl. Vater, in gerechtem Stolze, ihr die Regierung der Klöster Winton, Berking und eines dritten Frauenklosters übergeben. Von dem Hause, in dem sie den Unterricht empfangen für den Dienst des Herrn, konnte Edgar sie jedoch nicht trennen; sie ernannte für jedes der ihr untergebenen Klöster eine geistliche Mutter, blieb aber in Wilton; sie wollte lieber, wie sie versicherte, der Mutter unterthänig, als Andern vorgesetzt sein, lieber die Mutter fürchten, als Andern gebieten. Ihr Vater starb, und nach wenig Jahren auch ihr Bruder, König Eduard der Märtyrer, dessen beklagenswerthes Ende ihr zwar durch einen Traum angekündigt worden. Die Großen wollten sie erheben auf den verwaiseten Thron, allein eher hätten sie Felsen in Blei verwandeln, denn Editha von ihrem Gelübde und von dem Dienste des Herrn abrufen können. In diesem Dienste war besonders die Pflege der Armen und Kranken mit einbegriffen, und mit einer Selbstverleugnung ohne gleichen pflegte Editha der Hilfsbedürftigen aller Art; das Hospital für 13 Arme, das sie in dem Klosterhofe von Wilton errichtete, bestand bis auf die Zeiten Heinrich's VIII. Sie baute auch eine Kirche zu Ehren des h. Dionysius, und der h. Dunstan wurde zu deren Einweihung berufen. Er bemerkte, daß die Jungfrau häufig den rechten Daumen ausstreckte, um auf ihre Stirn das Kreuzeszeichen zu beschreiben, und er faßte ihre rechte Hand, sprechend: „nimmermehr wird dieser Finger verwesen." Während des Hochamtes brach Dunstan in Thränen aus, um deren Veranlassung befragt von dem Diakon, erwiederte er: „diese von Gott geliebte Seele, dieser himmlische Karfunkel, wird abgerufen werden aus dem Pfuhl der Welt, aus dem Jammerthale, nach der Heimath der Heiligen: die gottlose Welt verdient es nicht, daß sie länger ein so strahlendes Licht besitze. Von heute an gerechnet in 43 Tagen wird das glänzende Gestirn untergehen, ausgelöscht wird in unserm Kerker die Leuchte der Heiligen, daß wir zurückbleiben in Finsterniß und in des Todes Schatten. Der Jugend Beispiel wird unserm trägen Alter zur Verdammniß gereichen, denn sie schwingt

*) Edinb. Journ. of Sc. Vol. III. p. 316. Poggend. Ann. 5. Bd. 1825. S. 193.

sich auf zu den Palästen des Himmels, während wir schlummern." Und als die Stunde gekommen, daß Editha eingehen sollte zu ewiger Freude, da stand St. Dunstan ihr bei; mit Gebet und Ermahnung bewaffnete er ihre Seele, und nachdem sie den Leib verlassen, übergab er sie den Händen des Herrn. Eine der Schwestern eilte aus der Kirche von St. Dionys, wo die Heilige verschieden war, nach dem Kloster, da hörte sie auf ihrem Wege wie die Psalmodien eines zahlreichen Chors. Sie wollte lauschen, indem redet ein schöner und strahlender Jüngling sie an: „Tritt nicht näher, denn die heiligen Engel umgeben Goda das Mädchen (Gutta, Jutta, Judith, Editha, werden im Mittelalter als gleichbedeutende Namen gebraucht), um sie hinaufzutragen in das Freudenreich." Also wanderte Editha zu Christus, im 23. Jahre ihres Alters, am 16. der Kalenden Octobers 984; den Leichnam beerdigte Dunstan in St. Dionysens Kirche, die sie im Leben häufig als ihre künftige Ruhestätte begrüßt hatte. An ihrem Dreißiger (den 30. Tag nach der Beerdigung) erschien die Jungfrau ihrer Mutter Wolfstrudis in Schönheit und Freude, umgeben von Licht, wie von einem kostbaren Gewande. Ihr König, so erzählte sie, hatte sie gütig aufgenommen in die unvergängliche Herrlichkeit: „Satanas wurde mein Ankläger, aber unter der h. Apostel Schutz habe ich sein Haupt zertreten, und ihn, der niederstürzte am Fuße des Kreuzes, besiegt." An demselben Dreißiger wurde in vornehmem Hause ein Mägdlein geboren, bei dem Editha, nach der Ältern Wunsch, Pathenstelle übernehmen sollte. Eine Einladung war zu dem Ende an sie ergangen, und sie hatte versprochen, sich einzufinden, „wenn es Gottes Wille wäre." Aber sie wurde dem Himmel geboren, bevor das Kindlein der Welt geboren wurde. Die Taufhandlung verrichtete für dasselbe Elphegus, der Bischof. Als er die Kerze darhielt, mit den Worten: „Empfange, Töchterlein, die Leuchte, mit welcher du eingehen sollst zu der Hochzeitfeier des Herrn," da wurde eine Hand sichtbar, ungezweifelt die der heil. Editha, und die Hand faßte und hielt die Kerze. Gleich erkannte Elphegus dieses Wunders Bedeutung, und er sagte zu den Ältern: „Nähret dieses Kind, und übergebt es nach seiner Entwöhnung dem Kloster; denn es soll Gott den Herren zum Bräutigam haben." Dieses Kind, Brithgina genannt, wurde in Wilton Äbtissin und leuchtete durch heiligen Wandel. Dreizehn Jahre hatte Editha in ihrem Grabe geruht, da erschien sie dem Erzbischofe St. Dunstan: „Eingedenk seiner Barmherzigkeit hat er mich aufgenommen, und es gefällt seiner unendlichen Güte, daß ich, den Gläubigen zum Heil, vor den Menschen verherrlicht werde, wie er mich vor den Engeln im Himmel verherrlicht hat. Darum sollst du dich aufmachen gen Wilton, und meinen Leib über die Erde erheben, so befiehlt der Herr: zweifle nicht, wähne nicht, daß ein Traumgesicht dich äffe. Zum Wahrzeichen wirst du, mit Ausnahme jener Glieder, die ich in jugendlichem Leichtsinne misbrauchte, der Augen, Hände und Füße nämlich, meinen Leib unverletzt und unverweset finden. Denn der Lust und niedriger Begier habe ich mich stets enthalten. Auch wirst du den Daumen der rechten Hand, mit dem ich mir das Kreuzeszeichen aufzudrücken pflegte, unversehrt finden. Es soll in dem, was erhalten worden, die Güte des Herrn, in den der Verwesung überlassenen Theilen die väterliche Züchtigung sich offenbaren." So sprach die selige Maid, Dunstan aber, indem er in den nächsten Tagen zu Salisbury übernachtete, wurde im Geiste an ihr Grab, in der Kirche zu Wilton, versetzt, und er sah den h. Dionysius, in hehrer Lichtgestalt, vor dem Altare stehen, und ihm zur Seite die Jungfrau Editha, nicht minder strahlend in Reinheit und Glanz. Und Editha sprach folgende Worte zu dem geliebten Patrone: „Du, ein Dolmetsch unerforschlicher Rathschläge, ein Überbringer der Gebote göttlichen Willens, verkündige jenem Ankömmling, unter welcher Gewähr, in wessen Gewalt ich ihn herbeschied." Und der h. Dionysius nahm das Wort: „Überzeuge dich, mein Bruder, von der Wahrhaftigkeit des dir neulich gewordenen Gesichtes. Würdig ist sie, die Gottgeliebte, von den Erdenkindern verehret zu werden, sintemalen sie gekrönet worden unter den Kindern des Himmels; werth ist aller Ehren dieser Leib, dieser Tempel jungfräulicher Reinigkeit, in welchem geherrscht hat ein Liebhaber der Reinigkeit, der Herr und König der Herrlichkeiten: es bedürfen die Sterblichen ihrer versöhnenden Fürbitte bei Christus." Hiernach wurde am 3. Nov. der heilige Leib aus der Erde erhoben, und Alles so befunden, wie oben geschrieben steht. Dieser und so vieler andern Wunder uneingedenk, ließ sich doch König Kanut beigehen, während er zu Pfingsten in Wilton tafelte, der h. Editha zu spotten: nimmermehr, deß rühmte er sich frevelnd, würde er glauben, daß die Tochter Edgar's, des wollüstigen Tyrannen, den Heiligen zuzuzählen sei. Ihm widersprach der Erzbischof Ednoth, und zugleich öffnete sich das Grab der Jungfrau; sich erhebend mit dem halben Leibe, schien sie den ungläubigen König zu bedrohen. Da stürzte Kanut, wie leblos, zu Boden, und er war nicht sobald wieder zu sich gekommen, als er demüthige Verzeihung für seine Vermessenheit suchte. Seitdem hielt er die Jungfrau hoch in Ehren; in einem Sturme, auf der See, rief er ihre Hilfe an, und nicht vergeblich, denn sie führte ihn nach dem ersehnten Hafen. Eines gleichen Schutzes erfreute sich Alred, der Erzbischof von York, wie er auf seiner Römerfahrt das adriatische Meer beschiffte. Im tobenden Sturme rief er die Jungfrau von Wilton an, und auf der Stelle wurde sie für ihn sichtbar. „Ich bin Editha," sprach sie, und das Meer gab sich zur Ruhe. Ein Frevler hatte sich eines Erbgutes der h. Editha angemaßt, und starb unbußfertig. Es verging einige Zeit, da erhob der Todte, zu Aller Entsetzen, sich von seinem Lager: „Helfet mir, meine Freunde, stehet mir bei, ihr getreuen Diener Gottes. Der h. Editha Unwillen hat meiner armen Seele alle Räume Himmels und der Erde verschlossen, nirgends will sie den Räuber ihres Eigenthums dulden, und auch in diesem Körper soll ich mich nicht aufhalten; sie läßt mich nicht leben, und läßt mich nicht sterben." Er sprach's, gab das Grundstück zurück, und ohne Säumen den Geist auf. Der h. Editha ist der 16. Sept., als der Tag ihres Scheidens, geweiht. Beinahe gleichzeitig mit ihr sollen drei

andere angelsächsische Prinzessinnen des gleichen Namens, alle drei Nonnen in dem Kloster Polesworth, in Warwickshire, alle drei Heilige, gelebt haben. Die eine, der Sage nach eine Tochter des Königs Edmund, eine Schwester von König Edgar, ist nur aus zweifelhaften Nachrichten bekannt. Die andere, ein Tochter König Eduard's des Ältern, wurde im J. 925 von ihrem Bruder, dem Könige Athelstan, an den Dänen Sightrik, den König von Northumberland, verheirathet, der aus Liebe zu ihr seinen Götzen entsagte, bald aber, so scheint es, seine Wahl bereute, Weib und Religion verließ, und vor des Jahres Ablauf verstarb. Die junge Witwe, Jungfrau zugleich, begab sich nach dem Kloster Polesworth, um den Rest ihres Lebens in Fasten und Wachen, Gebet und Mildthätigkeit hinzubringen. Reich an guten Werken entschlief sie den 15. Jul., und dieser Tag ist ihrem Andenken geheiligt. Die dritte Editha, angeblich König Ethelwolf's Tochter, und des großen Alfred Schwester, scheint vielmehr eine und dieselbe zu sein mit der jungfräulichen Braut des Dänen Sightrik. (*v. Stramberg.*)

EDITIO und EDITOR LUDORUM. Bei den Römern hieß der, welcher Spiele, namentlich Gladiatorspiele, auf seine Kosten veranstaltete, und so eine Art römische Liturgie ausübte, er mochte nun öffentlicher Beamter oder Privatmann sein, die Spiele zur Verherrlichung einer Leichenfeier von erlauchten und vornehmen Männern oder Frauen oder zur bloßen Belustigung des römischen Volks, mit der entfernten Absicht sich dadurch dessen Gunst zu verdienen und seine Bewerbung um höhere Ehrenstellen und seinen sonstigen Einfluß zu sichern, halten. Editor[a]) oder auch dominus ludorum, munerator u. s. w.; das Veranstalten der Spiele hieß von seiner Seite editio[b]) und edere ludos[c]). Das Genauere s. den Artikel Gladiator-Spiele. (*Meier.*)

Editio, Ausgabe; Editio princeps, s. Druckschriften.

EDITION DER URKUNDEN (editio documentorum), die Vorlegung der letztern zur Einsicht und allenfalls auch zur Entnehmung einer Abschrift[1]), begreift, nach jetzigem Gebrauche, auch das in sich, was sonst exhibitio documentorum hieß. Unsere Gesetze erklären nämlich in dieser Beziehung das Wort exhibere als praesentiam corporis praebere[2]), oder facere in publico potestatem, ut ei, qui agat, experiundi sit copia[3]), dagegen das Wort edere als copiam describendi facere vel in libello complecti et dare vel dictare[4]). Ja in Beziehung auf die nachmals näher zu bezeichnende editio actionis ist bei der zuletzt erwähnten Erklärung gesagt: Eum quoque edere, Labeo ait, qui producat adversarium suum ad album et demonstret quod dictaturus est, vel id dicendo quo uti velit[5]) — eine Bedeutung, die mit der Sache selbst, von der sie galt, bei uns verschwunden ist. Die gute Latinität beschränkte freilich den Begriff dieses Wortes mehr, indem darnach Editio (ἔκδοσις) bezeichnet actus edendi, seu publicandi, omniumque oculis exponendi[6]). Dies und die erwähnte gesetzliche Bedeutung haben unstreitig unsern jetzigen Begriff hervorgebracht. Die erste Handlung der Römer vor Gericht, nach vorausgegangener in jus vocatio[7]) war die editio actionis, wodurch der Kläger den Beklagten von seinen Ansprüchen in Kenntniß setzen mußte[8]). Dazu geben die Gesetze[9]) den Grund an, ut proinde sciat reus, utrum cedere an contendere ultra debeat, et, si contendendum putat, veniat instructus ad agendum etc. Ebendeshalb mußte aber auch der Kläger vor der Klage Alles **ediren** — wir bedienen uns absichtlich stets dieses Ausdrucks, weil der teutsche „herausgeben" theils zu viel, theils zu wenig umfaßt — was er im Fortgange des Processes ediren wollte (edenda sunt omnia quae quis apud judicem editurus est)[10]), also auch die zum Beweise seiner Klage dienenden Documente. Diese editio actionis, mithin in der Hauptsache nicht die editio documentorum, macht den ersten Gegenstand des Pandektentitels de edendo (II, 13) aus. Neben diesem aber enthält derselbe[11]) auch die Vorschriften und Erläuterungen des prätorischen Edicts, wodurch den römischen Argentarien die editio rationum zur Pflicht gemacht wurde, wovon ebenfalls weiter unten die Rede sein wird. Diese eben angezeigten Gegenstände des erwähnten Pandektentitels, verbunden mit dem Titel des Codex de edendo (II, 1), zu denen dann späterhin sich zwei Stellen aus den Decretalen Gregor's IX.[12]) gesellten[13]), haben zu den jetzigen Principien der Praxis über die Edition der Urkunden Veranlassung gegeben. Durch eine aus einem Reichsgesetze gezogene Consequenz wurde blos eine einzige hier einschlagende Frage entschieden, nämlich die: ob auch nach unserer jetzigen Proceßverfassung der Kläger noch vor der Einlassung des Beklagten auf die Klage zur Edition derjenigen Urkunden, auf welche sich seine Ansprüche gründen, gezwungen werden könne? Das Reichskammergericht und die Reichs-

---

a) Cf. *Vopisc.* in Carin. 21. *Capitol.* in Anton. Phil. 23. b) *Tacit.* A. III, 37. *Vopisc.* in Carin. 20. c) *Tacit.* A. I, 15, ebenso munus gladiatorium edere, *Liv.* XXVIII, 21, elephantos, *Suet.* Galb. 6.

1) v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. 4. Aufl. 2. Bd. III. Buch. §. 311 (268). S. 332. 2) fr. 22. D. d. verb. sign. (L, 16.) 3) fr. 2. D. ad exhibendum (X, 4). 4) fr. 1. §. 1. D. de edendo (II, 13).

5) Man sehe über diesen ganzen Artikel die neueste Schrift, welche ihn (und zwar gegenwärtigen Punkt Cap. III. Vorbemerk. S. 85) behandelt: Dr. M. Mittermaier (Sohn Dr. C. J. A. Mittermaier's), Inaugural-Dissertation über die Gründe der Verpflichtung zur Edition von Urkunden (Heidelberg 1835), verglichen mit den Recensionen darüber in Dr. Haimerl's Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1835. V. Heft. S. 165 fg. und in Gersdorf's Repertorium der ges. teutschen Literatur 1835. 5. Bd. 1. Heft. Nr. 1407. S. 20. 6) *Forcellini* Lexic. tot. latinitatis (edit. Schneeberg.) s. v. *editio.* 7) Dig. Lib. II. Tit. IV – XII. 8) Wenn noch bis ganz neuerlich darüber gestritten worden ist, ob die in jus vocatio der editio actionis voranging, oder umgekehrt (Mittermaier a. a. O. §. 2. Not. 1. S. 4), so stellt ganz abweichend von unserer Ansicht die Sache dar: Rein, Das römische Privatrecht und der Civilproceß bis in das erste Jahrhundert der Kaiserherrschaft (Leipzig 1836). 5. Buch. 2. Abth. Cap. 10. S. 474. 9) fr. 1. pr. d. edendo (II, 13). 10) fr. 1. §. 3. eod. 11) fr. 4 seq. eod. 12) Cap. 1. d. probat. (II, 19) und Cap. 12 d. fid. instrum. (II, 22). 13) Mittermaier a. a. O. S. 4 fg.

deputation vom J. 1654 folgten streng den Vorschriften des auf unsere Proceßform — anders würde es sein, wenn wir ein dem französischen ähnliches Vorverfahren hätten — nicht mehr passenden römischen Rechts. Allein der jüngste Reichsabschied [14]) stellt es lediglich in die Willkür des Klägers, ob derselbe seine Beweismittel zu Anfang des Processes oder später einbringen wolle. Der für die entgegengesetzte Meinung angeführte Hauptgrund, durch welchen auch mehre Particulargesetzgebungen zu wiewol von einander abweichenden Verordnungen über frühzeitige Angabe der Beweismittel bewogen worden sind [15]), besteht darin, daß dann der Beklagte, wenn er die Stärke der Beweismittel des Klägers kennen lerne, häufig es nicht zum Processe kommen lasse. Diesem stehen aber die viel gewichtigern Gegengründe entgegen, daß der Beklagte, wenn er die Schwäche der Beweismittel des Klägers kennen lernt, häufig einen Proceß wagt und durch die Form gewinnt, auf den er es, hätte er den Mangel der Beweismittel des Klägers nicht gekannt, in Betracht der wahren Sachverdienste nicht würde haben ankommen lassen, und daß auf diese Art der Kläger genöthigt wird, oft einen beschwerlichen Beweis über Thatsachen zu führen, die ihm der Beklagte gar nicht abgeleugnet haben würde. Aus diesen Gründen ist es auch in der Regel nicht räthlich [16]), von der dem Kläger zustehenden Befugniß der frühern Urkundenedition Gebrauch zu machen. Doch kann die Lage der Sachen Ausnahmen davon anrathen. Gesetzlich bestehen nach gemeinen Rechtsprincipien — Abweichungen der Particulargesetzgebungen würden hier zu weit führen — nur folgende Fälle, in denen der Kläger zur Edition der Urkunden vor der Einlassung gezwungen werden kann: wenn die Urkunden des Klägers die Legitimation zur Sache beweisen (denn diese Legitimationsberichtigung kann der Kläger vor der Einlassung verlangen) [17]), und wenn durch die Art des eingeschlagenen Processes die frühe Urkundenproduction erheischt wird, z. B. im Diffamations-, Executiv-Wechselproceß ꝛc. [18]). Ob der Fiscus das Privilegium, die Edition der Urkunden mit der Klage zu verlangen, gemeinrechtlich habe, ist eine streitige [19]), am richtigsten wol verneinend zu beantwortende Frage. Immer aber besteht die Editionsverbindlichkeit, wenn nicht der Kläger ein Eigenthumsrecht an der fraglichen Urkunde nachweisen kann, nur in der Verbindlichkeit zur Vorlegung der Urkunde Behufs der Einsicht oder Abschriftsentnehmung, nicht zur gänzlichen Übergabe und Überlassung an den, welcher die Edition fodert. So unterscheidet sich daher die Klage ad exhibendum, wofür auch die Zeitwörter tradere, reddere ꝛc. gebraucht werden, von der actio in factum de edendo, wie denn Cujacius den Unterschied sehr richtig angibt [20]): is, qui exhibet, quodammodo habere desinit, cum scilicet rem, quasi extra se ponit: edit vero etiam qui nullo modo habere desinit [21]). Allein die actio ad exhibendum hat auch noch andere Zwecke. Sie wird nämlich wol richtig als eine actio in rem scripta definirt, welche demjenigen, dessen Interesse den Besitz einer beweglichen Sache erheischt, gegen einen dritten, der diese Sache besitzt oder zu besitzen arglistig aufgehört hat, dahin zusteht, daß entweder ihm die Sache herausgegeben oder das id quod interest ihm geleistet werde [22]).

Im Allgemeinen ist man darüber jetzt wol ziemlich einig, daß nicht von einem jeden dritten Besitzer, wenn derselbe grade keinen Nachtheil, der Verlangende hingegen Vortheil davon hat, die Urkundenedition gefodert werden kann [23]), vielmehr hängt die Herausgabe Behufs einer Beweisführung vom guten Willen des Eigenthümers ab [24]). Man hatte sonst die entgegengesetzte Ansicht und die Praxis entscheidet sich in der Regel noch jetzt dafür [25]). Man stützte sich dabei auf die besonders bezüglich der Eigenthumsrechte viel zu allgemein gestellte Rechtsregel: Quod mihi non nocet et alteri prodest ad id possum compelli [26]). Man stützte sich dabei ferner auf die Analogie des Zeugnisses, und meinte, so gut jeder Staatsbürger auch gegen seinen Willen Zeugniß ablegen müsse [27]), ebenso gut müsse er auch zur Edition der Urkunden, die doch weiter nichts als ein Zeugniß, wenngleich ein schriftliches, wären, gezwungen werden können. Man folgert daher auch in der Praxis hieraus, daß die Verbindlichkeit zur Edition da wegfalle, wo der, von dem sie verlangt wird, auch zur Zeugnißablegung nicht verbunden sei, als z. B. wenn er dadurch seine eigene Schande bekannt machen, gegen sich selbst und zu seinem Schaden, oder gegen solche Personen Urkunden ediren solle, gegen die er nicht verbunden sei Zeugniß abzulegen [28]). Allein jener Grundsatz findet hier gar keine Anwendung, da der Zeuge es vielmehr in seiner Hand hat, das, was ihn persönlich betrifft und was ihm schaden würde, was er sonach selbst gesetzlich nicht auszusagen braucht, von dem zu trennen, was blos zu der Sache gehört, über die er aussagen soll, während der Besitzer einer Urkunde oft nur durch deren Production selbst erst den ihm daraus erwachsenden Nachtheil nachweisen kann. Ja häufig besteht schon der Nachtheil für den Besitzer darin, daß man durch die Einsicht der Urkunde nach erfolgter Production erfährt, er besitze eine Urkunde, worin die fragliche Thatsache enthalten ist. Noch weniger wird jener Grundsatz durch die Gesetze un-

---

14) §. 35 in Schmaußens Corp. jur. publ. p. 969. 15) Danz's Grundsätze des ordentlichen Processes. 5. Ausg. §. 65. Not. a. 16) Gegen Danz a. a. O. §. 65. 17) Danz a. a. O. §. 315 a. E. 18) Glück, Pandekten-Commentar. 4. Th. §. 286 a. S. 33 fg. 19) *Cocceji* Jus controversum tit. d. ed. qu. IX. 20) Mittermaier a. a. O. S. 85.

21) Schweppe in dem in der nächstfolgenden Note 23 angezogenen Werke S. 544. 22) *Mühlenbruch*, Doctrina pandectarum, ed. III. Vol. II. §. 458. 23) v. Wening-Ingenheim a. a. O. S. 332. Schweppe, Das römische Privatrecht. 4. Ausg. 3. Bd. §. 611. Mittermaier (der Vater), über das Verfahren der Schriftenvergleichung in Linde's ꝛc. Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. 3. Bd. 2. Heft. Nr. VIII. S. 171. Mittermaier (der Sohn) a. a. O. S. 43 fg. 24) Grolmann, Theorie des gerichtl. Verfahrens. §. 198. S. 321. 25) Thibaut, System des Pandektenrechts in den frühern Ausgaben, z. B. in der ersten. §. 761. 26) Danz a. a. O. §. 316 b. 27) c. 16. C. d. testibus (IV, 20). Gensler's Commentar über Martin's Civilproceß-Lehrbuch von Morstadt. 2. Bd. §. 305 und 306. S. 231. 28) Linde's in nachstehender Note 50 angezogenes Lehrbuch a. a. O. S. 393.

terstützt. Man beruft sich dazu gewöhnlich auf eine Constitution Kaiser Justinian's [29]); welche jedoch eine, aus den Basiliken in das Lateinische übersetzte Lex restituta von Contius, also nicht glossirt ist, und daher nach dem allgemeinen Grundsatze: Quicquid non agnoscit glossa, id non agnoscit curia, in Teutschland keine Giltigkeit erlangt hat [30]). Der Grundsatz erhält dieselbe, nach Obigem, ebenso wenig durch Beziehung auf die Verbindlichkeit zur Zeugnißablegung, als wenig er durch die Gesetze unterstützt wird, die für das nicht mehr existirende Geschäft der römischen Argentarien gegeben waren [31]). Kann nun aber, außer in den nachher näher zu entwickelnden, auf besondern Rechtsgründen beruhenden Fällen, nicht von jedem Inhaber einer Urkunde ohne weiteres und im Allgemeinen gefodert werden, daß er sie edire; so kann es auch nicht in des Richters Willkür gestellt werden, die Urkundenedition dem Besitzer der erstern ohne weiteres aufzugeben, selbst wenn der Proceß nicht anders entschieden werden kann [32]). Es ist dies allerdings irrig zuweilen behauptet worden [33]). Blos einer Durchlesung der Gesetze, auf welche man sich dabei gestützt hat [34]), bedarf es, um die irrige Deutung derselben sofort zu erkennen [35]). Man hat sich auch noch auf ein Gesetz des römischen Rechts [36]) berufen, welches allerdings sagt: Ad exhibendum possunt agere omnes, quorum interest. Allein die diesen Worten in dem Gesetze selbst beigefügten Beschränkungen, sowie andere Gesetze beweisen klar, daß die Worte quorum interest auf ein zu Begründung der Editionsverbindlichkeit bestehendes rechtliches Verhältniß hinweisen, nicht jeden, der Lust hat, zu Suchung der Edition berechtigen [37]). Die gemeine jetzt geltende Meinung beschränkt die Verbindlichkeit zur Urkundenedition auf folgende Fälle [38]). 1) Jeder Eigenthümer oder Miteigenthümer einer Urkunde kann deren Edition von jedem Inhaber derselben, dieser sei Kläger oder Beklagter [39]), wiewol rücksichtlich des Fiscus mit der Modification verlangen [40]), daß, wenn der Fodernde an der Urkunde nur ein Miteigenthum hat, er vor der Edition beschwören muß, er wolle die Urkunde nicht gegen den Staat und den Fiscus gebrauchen [41]). Wer aber auch das Eigenthum an einer Sache erwirbt, hat ein Recht auf die darauf sich beziehenden Documente [42]), ebenso auch der Erbe auf die Testaments- und andern zur Erbschaft gehörigen Urkunden [43]). Die dazu anzuwendenden Klagen sind, je nach den Umständen, die rei vindicatio, actio publiciana, actio ad exhibendum und im Falle des Miteigenthums actio familiae erciscundae et communi dividendo [44]). Nur ist zu bemerken, daß, wo Eigenthum stattfindet, nicht blos die editio documenti, sondern auch die exhibitio, also die Übergabe und Überlassung gefodert werden kann, während beim Miteigenthume die Urkunde derjenige Miteigenthümer, dem sie nach dem Gesetze verbleiben muß, behält, und der andere, der ihrer bedarf, nur Abschrift davon, sie selbst aber blos dann bekommt, wenn es der Proceß fodert [45]). 2) Aus gleichem Grunde machte das römische Recht die Argentarien (argentariae mensae exercitores, argentarii, trapezitae, mensarii), damalige Geldwechsler und Geldverleiher, ingleichen ihre Commis (nummularii, collectarii, coactores) zur Edition ihrer Rechnungsbücher verbindlich, weil diese als gemeinschaftlich angesehen wurden [46]). Daraus ist dasselbe für unsere jetzigen Kaufleute rücksichtlich ihrer Handelsbücher, überhaupt für alle, welche Privat-Ausgabe- und Einnahmebücher führen, zumal wenn für den Haushalt ein ordentlicher Rechnungsführer angestellt ist [47]), dann für die Notarien rücksichtlich ihrer Protokolle [48]), endlich auch für die öffentlichen Behörden rücksichtlich ihrer Acten und Rechnungen [49]) gefolgert worden. Unter gemeinschaftlichen Urkunden aber werden nicht blos solche verstanden, woran die um die Edition sich streitenden Parteien gemeinschaftliches Eigenthum haben, sondern auch solche, welche über ein zwischen ihnen abgeschlossenes Geschäft, überhaupt über das dem Rechtsstreite zum Grunde liegende Verhältniß errichtet worden sind [50]). Man ging hierin so weit, daß man auch die unbedingte Editionspflichtigkeit für beide Parteien, nach Analogie der für die Argentarien gegebenen Vorschriften [51]), bei denjenigen Urkunden annahm, zu deren Fertigung die, Edition verlan-

29) c. 22. C. d. fid. instrum. (IV, 21.) 30) Man vergl. über dies Alles Glück a. a. O. 22. Th. §. 1171. S. 112 fg. 31) fr. 4 sq. D. d. edend. (II, 13.) Schweppe a. a. O., besonders Note 8. 32) v. Wening-Ingenheim a. a. O. S. 334. Schweppe a. a. O. §. 611. S. 543. 33) *Leyser*, Med. ad D. Vol. I. spec. 38. med. 1. *Hellfeld*, Jurisprud. for. §. 1171. 34) fr. 95. §. 2. D. ad leg. Falcid. (XXXV, 2.) c. 1. C. d. edendo (II, 1). 35) v. Wening-Ingenheim a. a. O. S. 334. Glück a. a. O. S. 124. 36) fr. 19. D. ad exhibendum (X, 41). 37) Mittermaier (d. S.) a. a. O. S. 13 fg. 38) Thibaut a. a. O. und Schweppe a. a. O. §. 611. S. 542. Glück a. a. O. S. 109. v. Wening-Ingenheim a. a. O. S. 333. Danz a. a. O. §. 316a. 39) Gensler — Morstadt a. a. O. S. 232. 40) Man vergl. Richter's Aufsätze über verschiedene Rechtsfragen (Tübingen 1834). Nr. XXXIV.: Von der Verbindlichkeit zur Edition der Jemand eigenthümlich zustehenden oder der ihm und einem Andern gemeinschaftlichen Urkunden. 41) c. 4 et 6. C. ad exhib. (III, 42.) c. 4. C. d. fid. instrum. (IV, 21.) c. 7. C. d. edendo. (II, 1.) fr. 5. D. famil. erc. (X, 2.) fr. 3. §. 14. D. ad exhib. (X, 4.) fr. 6. §. 6. D. d. edendo. (II, 13.) fr. 45. §. 6. d. jure fisci. (XLIX, 14.) Gensler — Morstadt a. a. O.

42) fr. 48 et 52. pr. D. d. act. emt. et vend. (XIX, 1.) c. 24. C. d. fideicomm. (VI, 42.) 43) fr. 3. D. testam. quemadm. aper.: Ipsi tamen heredi vindicatio tabularum, sicut ceterarum hereditariarum rerum competit; et ob id ad exhibendum quoque agere potest. Die Gesetze geben in dieser Beziehung ein eigenes Rechtsmittel, das Interdictum de tabulis exhibendis. Mittermaier (d. S.) a. a. O. S. 23. 44) fr. 3. D. testam. quemadm. aperiant. (XXIX, 3.) fr. 3. §. 14. D. ad exhib. (X, 4.) fr. 3. §. 5. D. d. tabul. exhib. (XLIII, 5.) c. 6. C. ad exhib. (III, 42.) fr. 5 et 8. pr. D. fam. erc. (X, 2.) 45) fr. 5. D. fam. erc. (X, 2.) verbis: caeteri descriptum et recognitum faciant, cautione interposita, ut cum res exegerit, ipsae exhibeantur. 46) fr. 4. D. d. edend. (II, 13.) 47) Kori, Theorie des sächsischen bürgerlichen Processes. §. 49. S. 106. 48) Dies nach Analogie des fr. 3. §. 14. D. ad exhibendum (X, 4). 49) Dafür spricht ein klares Gesetz c. 2. C. d. edendo (II, 1), welches aber eigentlich keine privatrechtliche Bestimmung ist. Schweppe a. a. O. S. 544. 50) Linde, Lehrbuch des gemeinen teutschen Civilprocesses. 3. Ausg. §. 279. S. 391. 51) fr. 4. §. 1 et fr. 6. §. 5. d. edendo (II, 13).

gende Partei Auftrag oder Zustimmung ertheilt, und daran „man sonst eines gewissen Interesse halber Anspruch hat" [52]). Wegen der Lehensurkunden war es streitig, wird aber jetzt ziemlich allgemein angenommen [53]). Gestritten wurde aber in dieser Beziehung stets, ob processirende Parteien, insonderheit die Beklagten, verbunden sind, dem Gegentheile diejenigen Quittungen zu ediren, welche in Beziehung auf das fragliche Rechtsverhältniß ausgestellt worden sind? Die richtige Meinung nach den Ansichten der Praxis ist wol die, daß alle Quittungen, selbst solche, worin blos die erfolgte Zahlung bekannt, noch mehr aber solche, worin irgend etwas zu Gunsten des Ausstellers enthalten ist, als gemeinschaftlich zwischen dem Zahlenden und Empfangenden anzuerkennen und also auf Verlangen dem Quittirenden zu ediren sind, weil selbst die Erstern durch ihre Annahme von Seiten des Zahlenden ein Zeugniß zu Gunsten des Empfangenden abgeben [54]). Zum Beweise übrigens, daß eine Urkunde gemeinschaftlich sei, ist die Nachweisung ausreichend, daß die Urkunde als Beweismittel für ein unter den Betheiligten gemeinschaftliches Geschäft gefertigt worden ist [55]). Zu Erlangung der Edition gegen die Argentarien bediente man sich bei den Römern einer einfachen Imploration (**postulatio pro tribunali facta**), und nur wenn der darauf ergangene Befehl des Prätors aus Arglist oder grober Fahrlässigkeit nicht befolgt wurde, stellte man die **actio in factum de edendo** an. Diese wird jetzt in jedem Falle, wo Edition gesucht werden soll, gestattet, wenn der, welcher die Edition verlangt, dieselbe nicht mittels derjenigen Klage erlangen kann, welche ihm durch das mit dem Besitzer der Urkunde eingegangene Geschäft zusteht, z. B. **actio negotiorum gestorum, tutelae, mandati, pro socio etc.** [56]). 3) Durch Vertrag nämlich über die Urkunde selbst, um deren Edition es sich handelt, sowie überhaupt durch ein besonderes Obligationsverhältniß, kann die Verbindlichkeit zur Edition begründet sein, also wenn die Urkunde der Gegenstand des Vertrags war, wie sich z. B. beim Depositum, Pfandvertrag u. s. w. denken läßt. Allein auch dann tritt die Editionsverbindlichkeit aus einem rechtlichen Geschäfte ein, wenn, wie schon erwähnt wurde, über ein solches, zwischen zwei Personen oder auch einseitig stattgehabtes Geschäft um desselben willen eine Urkunde aufgesetzt worden ist [57]). Dies findet besonders bei Bilateralcontracten, aber selbst auch rücksichtlich der ganzen Correspondenz, wodurch ein Contract zu Stande gekommen ist, statt [58]). Ebendeshalb sprechen die Gesetze für den Gläubiger die Verbindlichkeit aus, die Schuldurkunde zurückzugeben [59]). 4) Nach der gemeinen Meinung ist auch der Kläger, als solcher, wenngleich bei ihm keine derjenigen andern allgemeinen Gründe zur Urkundenedition vorhanden sind, welchen jeder, also auch jede Proceßpartei, unterworfen ist [60]), jederzeit verbunden, dem Beklagten seine Urkunden, so weit sie den vorliegenden Proceß und den Beweis darin betreffen, insonderheit insoweit sie den Beweis der Einreden angehen, zu ediren [61]). Ebenso im Falle die Urkunden einen directen Gegenbeweis begründen sollen, und zwar sollen sich diese Verbindlichkeiten auf alle Urkunden erstrecken, wenngleich der Kläger seinerseits sich ihrer nicht bedienen will [62]). Mehre Rechtslehrer leugnen jedoch, daß der Beklagte zum Erweise seiner peremtorischen Einreden, also zu seinem Hauptbeweise im metaphysischen Sinne, vom Kläger die Edition der Urkunden desselben verlangen könne [63]). Namentlich hat man es bei der Compensationseinrede [64]) geleugnet; indessen ist dies wol eine irrige Auslegung derjenigen Gesetze, auf welche man sich dazu bezieht [65]), da der Beweis der Einreden nicht zu einem directen Angriffe, sondern vielmehr nur zu einer Vertheidigung gegen den Kläger führt. Man hält insonderheit den Kläger bei eingeklagten Geldfoderungen zur Vorlegung seiner Geschäftsbücher für verbunden [66]). Richtig ist es aber gewiß, daß der Beklagte, zu Begründung der Widerklage, sowie überhaupt einer neuen Klage, die Edition der Urkunden vom Kläger nicht fodern kann [67]). 5) Der Beklagte als solcher wird zur Urkundenedition für verbunden erachtet in den sogenannten **judiciis duplicibus** (s. diesen Artikel), weil da jeder Theil Kläger und Beklagter ist, hiernächst, wenn der Kläger die Edition zur Begründung seiner Replik, also zur Widerlegung der Einreden, selbst falls die Replik der Klage inserirt wäre [68]), verlangt (nach dem Grundsatze: **actor replicando fit reus**) [69]), und wenn der Beklagte wegen Zinswuchers verklagt ist [70]). Nach kanonischem Rechte sollte der Beklagte hier durch die **censura ecclesiastica** zur Edition angehalten werden, welches jetzt durch andere geeignete Mittel bewirkt wird. Irrig ist unstreitig die Meinung — keine Gesetze begründen sie — daß diese Verbindlichkeit auch dann eintrete, wenn der Kläger den Grund seiner Klage schon auf andere Weise einigermaßen dargethan habe, und der zu edirenden Urkunden nur zur Vervollständigung seines Beweises bedürfe [71]). Die Frage hingegen, ob in einem Negatorienprocesse der Beklagte die

52) Grolman, Theorie des gerichtlichen Verfahrens. §. 198. Not. a. S. 321. *Gribneri* Princ. proc. jud. Lib. I. Cap. III. S. IV. §. 3. Not. *a*. 53) Danz a. a. O. Not. c. 54) Linde, Beitrag zur Lehre über die Edition der Quittungen in dessen und seiner Mitarbeiter Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. 1. Bd. 2. Heft. Nr. VIII. S. 220 fg. 55) Grolmann a. a. O. 56) über alles dies vergl. man Glück a. a. O. 4. Th. §. 286 b. S. 39 fg. 57) fr. 9. pr. D. d. edendo (II, 13). fr. 8. pr. D. mandati v. cont. (XVII, 1.) fr. 52. pr. D. d. act. emt. et vend. (XIX, 1.) c. 24. C. de fideicomm. (VI, 42.) Glück a. a. O. 22. Th. §. 1171. S. 110. 58) Arg. c. ult. C. d. edendo (II, 1). Schweppe a. a. O. S. 542. Not. 6.

59) c. 9. C. ad exhib. (III, 42.) c. 2. C. d. cond. ex lege (IV, 9). 60) Martin, Lehrbuch des bürgerlichen Processes. 7. Aufl. §. 305. 61) fr. 1. §. 3. D. d. edendo (II, 13). c. 5. 68. C. eod. (II, 1.) *Pfotenhaueri* Doctrina processus, ed. *Diedemann*. §. 420. p. 244. 62) Knorren's Anleitung zum gerichtlichen Proceß. 12. Hauptst. §. 29. 63) Gensler-Morstadt a. a. O. 64) *Stryk*, Usus mod. pandect. Lib. II. Tit. 13. §. 16. 65) c. 1 et 4. C. d. edendo (II, 1), verglichen mit fr. 1. D. de confessis (XLII, 2). 66) Linde's Lehrbuch a. a. O. S. 393. 67) Danz a. a. O. §. 317. Knorr a. a. O. *Stryk*, Usus modernus pandectarum. Tit. 13. §. 16. 68) So verordnen es auch Particulargesetze bei Kori a. a. O. S. 105. 69) fr. 1. D. d. exception. (XLIV. 1.) Knorr a. a. O. §. 30. 70) Clem. un. §. 1. d. usuris (V, 5). 71) Danz a. a. O.

Urkunden ediren müsse, hängt von Beantwortung der Frage ab, ob der Kläger dabei als Kläger, oder als Beklagter angesehen wird? Endlich ist auch 6) in Bezug auf die Urkundenedition der Fiscus, wiewol nur gegen die eigenen Unterthanen [72]), und Jeder, welcher die Rechte des Fiscus hat, bedeutend privilegirt. Denn außer der oben erwähnten Bevorzugung des Fiscus, wenn er die, Andern miteigenthümlich gehörigen Documente edirt, müssen ihm in jeder den Fiscus betreffenden Civilsache, er sei Kläger oder Beklagter, die Urkunden vom Gegentheile edirt werden. Ein früheres SCtum [73]) ordnete nur die Urkundenedition für den Fiscus an den Delator, d. i. denjenigen Beamten, welcher die bona vacantia und caduca für den Fiscus einklagen mußte, an. Allein durch ein Rescript der Divi fratres [74]) wurde jenes SCtum in dem gedachten Maße ausgedehnt. Nur in peinlichen Angelegenheiten findet dies nicht statt. Mit Unrecht [75]) sind übrigens von mehren Rechtslehrern [76]) diese Privilegia fisci auf die Kirchen und milden Stiftungen ausgedehnt worden.

Zum Schlusse der Angabe der Praxis über den vorliegenden Gegenstand muß hier nur noch aphoristisch bemerkt werden, daß, wo nicht eine der bereits angegebenen Klagen, namentlich die actio ad exhibendum Behufs der Urkundenedition stattfindet, der Kläger sich der actio in factum de edendo bedient, und zwar gegen den wirklichen Besitzer auf Gestattung der Einsicht und Abschrift der Urkunde, gegen einen fictus possessor auf id quod interest, wegen dessen Bestimmung er zu dem Schätzungseide (juramentum in litem) gelassen wird [77]). Sodann kann nicht ganz die unter den ältern Praktikern übliche Eintheilung in editionis petitio praeparationis causa, wenn der Petent den Inhalt des Documentes schon weiß und die Edition sucht, um den Proceß gehörig führen zu können, und in edit. petit. informationis causa, wenn er den Inhalt des Documentes gar nicht kennt, übergangen werden — eine Eintheilung ohne praktischen Werth. Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß immer nur die Vorlegung des in dem fraglichen Falle entscheidenden Theiles einer Urkunde [78]) und die Edition jeder Urkunde von derselben Partei nur Ein Mal [79]) auch stets nur auf Kosten des Impetranten verlangt werden kann [80]), wenn nicht, was die wiederholte Edition anlangt, besonders erhebliche Ursachen, welche den Impetranten wegen dieses zweifachen Verlangens entschuldigen, nachgewiesen werden. In der Regel ersetzt dies ein Gefährdeeid.

Die Rechtsgelehrten haben noch mehre Fälle ersonnen, in denen sie die Verbindlichkeit zur Edition statuiren. Da die diesfallsigen Behauptungen indessen auf keinem gesetzlichen Grunde beruhen, so sind sie nicht in allgemeine Praxis übergegangen und verdienen keine Berücksichtigung [81]). Allein überhaupt ist in neuester Zeit die Editionslehre, sowie sie zeither durch die Praxis bestand, sehr angegriffen, die ganze Materie einer strengen Prüfung nach den Gesetzen unterworfen und die Editionsfrage auf die Bestimmungen der Gesetze streng zurückgeführt worden [82]). Dadurch ist besonders hervorgehoben worden, daß dem eigentlichen Wortsinne der römischen Gesetze nach der Grundsatz gegenseitiger Befreiung von der Editionsverbindlichkeit bestehe. Man hat, darauf gegründet, die Fälle, in denen die Editionsverbindlichkeit ausdrücklich von den Gesetzen anerkannt ist, nur als Ausnahmen von der Regel angesehen, und also eine ausdehnende Erklärung und analogische Anwendung der gesetzlichen Vorschriften durchaus nicht zugestehen wollen. Während die neuere Theorie eine Ausdehnung der Editionsverbindlichkeit nach dem Princip einer angeblichen Analogie zwischen dem Zeugenbeweise und der Urkundenedition, wie oben erwähnt wurde, leugnete, hat die neueste Theorie [83]) eine solche Analogie wieder behauptet [84]). Sie hat demnach eine Befreiung beider Parteien im Processe von der Urkundenedition annehmen wollen in Gemäßheit des rücksichtlich der Zeugen [85]) ausgesprochenen kanonischen Grundsatzes: Nimis grave est, quod petitis, urgeri partem diversam ad exhibitionem eorum, per quos sibi negotium fiat: unde intelligitis, quod intentionis vestrae proprias afferre debetis probationes, non adversus se ab adversariis adduci, und in Gemäßheit eines andern Entscheidungsgrundes des kanonischen Rechts [86]): quia nulli dicendum est: Ea quae contra te sunt, apud temet ipsum debes documenta requirere, in mediumque proferre. Man hat darnach, was die oben bezeichneten Fälle anlangt, in denen die Praxis eine Editionsverbindlichkeit annimmt, zwar zu 1) rücksichtlich des Eigenthums und Miteigenthums sie unbedingt zugestanden, hingegen zu 2) die Editionspflicht rücksichtlich derjenigen Documente, welche über ein Geschäft des die Edition Suchenden gefertigt worden sind, auf die

---

72) Strube's Rechtliche Bedenken von Spangenberg. Bd. 98 (V, 96). 73) fr. 3. D. d. edendo (II, 13). 74) fr. 2. §. 1. et 2. D. d. jure fisci (XLIX, 14). *Leyser* l. c. Vol. X. spec. 657. med. 26 et 27. Divi fratres oder Antonius et Verus Augusti werden in den Pandekten M. Aelius Aurelius Verus Antoninus und sein Adoptivbruder, L. Verus, genannt, welche zusammen das römische Reich seit 161 bis 180 n. Chr. Geb. regierten. 75) *Böhmeri* Jus ecclesiasticum protestantium. Lib. II. Tit. XXII. §. 14. Knorr a. a. O. Not. e. 76) *Leyser* l. c. Vol. I. Spec. XXXVIII. coroll. 3. 77) v. Wening-Ingenheim a. a. O. §. 311 (268) a. E. S. 334. 78) c. 5. X. d. fid. instrum. (II, 22.) Linde's Lehrbuch a. a. O. S. 394. Die Praxis und Particulargesetze erachten daher in Fällen, wo eine Urkunde auch fremdartige Gegenstände enthält, die Edition eines bloßen Extractes der erstern mit Eingang, Schluß und Unterschrift für ausreichend, und erlauben das Zusiegeln der andern Urkundentheile, jedoch so, daß der Richter dieselben öffnen kann, wenn darüber Streit entsteht. Man vergl. die von Kori a. a. O. S. 106 angezogenen Landesgesetze. 79) c. 21 et 22. C. d. fid. instrum. (IV, 21.) fr. 6. §. 8 et 10. fr. 7. D. d. edendo (II, 13). fr. 15. §. 1. D. d. reb. auct. jud. poss. (XLII, 5.) Danz a. a. O. §. 319.

80) Linde a. a. O. Kori a. a. O. S. 107. Martin a. a. O. §. 306. S. 483. 81) Danz a. a. O. §. 318. Not. e. 82) Vorzüglich von Mittermaier (dem Sohne) in der allegirten Inauguraldissertation. 83) Mittermaier (d. S.) a. a. O. S. 66 fg. 84) Nach dem Grundsatze des römischen Rechts c. 15. C. d. fide instrum. (IV, 21): „In exercendis litibus, eandem vim obtinent tam fides instrumentorum quam depositiones testium. 85) c. 7. C. d. testib. (IV, 20.) 86) c. 1. X. d. probationibus (II, 19).

öffentlichen Acten beschränken, sonach z. B. die Manual- und die von einem Schiedsrichter geführten Acten davon ausschließen wollen. Die Praxis dagegen nimmt sogar häufig eine Verbindlichkeit der Parteien zur Edition der Manualacten an, wenn es darauf ankommt, daraus verloren gegangene Gerichtsacten zu ergänzen [87]). Die neueste Theorie verwirft jede von den Gesetzen über die Editionspflicht der Argentarien — eines allerdings untergegangenen Instituts — durch die Praxis gemachte analoge Anwendung [88]), meint wenigstens, daß, inwiefern eine Editionspflicht für die Notarien und rücksichtlich der Handelsbücher für die Kaufleute vorhanden, diese aus andern Grundsätzen abzuleiten sei [89]). Sie behauptet, daß das römische Recht da, wo es von res communis redet, alle Male ein Miteigenthum unterstellt, und verwirft also den oben erwähnten Begriff, den die Praxis davon aufstellt [90]). Wenn die neueste Theorie auch zu 3) die durch Vertrag begründete Editionsverbindlichkeit einräumt, so glaubt sie doch die Ausdehnung derselben auf Privatbriefe nicht gut heißen zu können [91]). Zu 4). Die angenommene allgemeine Verbindlichkeit des Klägers zur Urkundenedition erkennt sie nicht an, indem sie in den dafür angeführten Gesetzen [92]) einen andern Sinn findet [93]). Ebendeshalb kann sie auch zu 5) die Verbindlichkeit des Beklagten hierzu in den im Allgemeinen angenommenen Fällen nicht auffinden. Das Gesetz des kanonischen Rechts wegen der Zinswucherer hält sie für veraltet und unanwendbar, weil es aus den sonstigen allgemeinen Verboten des Zinsennehmens hervorgegangen sei, man, wenn man es anwenden wolle, jedenfalls den Begriff von foenerator, blos in der Bedeutung von Zinswucherer, dem Sinne des kanonischen Rechts entgegen, anwenden müsse, das Präjudiz der censura ecclesiastica aber jetzt effectlos und also gar nicht mehr anwendbar sei [94]). Zu 6). Das Privilegium fisci hat man nicht wegzuinterpretiren vermocht.

Es hat indessen diese neueste Theorie, der Natur der Sache nach, noch nicht in die Praxis eindringen können. Auch ist dies aus legislativen Gründen in der That nicht zu wünschen, da sie zwar in mancher Hinsicht dem formalen Rechte und dem buchstäblichen Wortsinne einiger Gesetze mehr als die zeitherige Praxis entsprechen mag, letztere hingegen offenbar dem allgemeinen Geiste des gemeinen Rechtes mehr angemessen ist und den Hauptzweck aller Justiz, das materielle Recht, ungleich mehr fördert [95]). Daher hat auch die preußische Gesetzgebung die Editionsverbindlichkeit ganz allgemein festgesetzt und sogar den Richter ermächtigt, sich ohne Weiteres alle zur Erläuterung eines Rechtsstreites dienende Urkunden vorlegen zu lassen, wobei jedoch durch weise Beschränkungen und Formbestimmungen dafür gesorgt ist, daß das Recht, die Edition zu fodern, nicht gemissbraucht werde [96]). Die alte kursächsische Proceßordnung, welche z. B. in einem Theile des Großherzogthums Weimar-Eisenach, sowie in den fürstl. reußischen Landen noch gilt, verweist nicht undeutlich auf das gemeine Recht, aus welchem sie die Sache beurtheilt wissen will, und führt nur beispielsweise für die Editionspflicht an: „als da seynd: die Briefe, welche dem, der Edition suchet, zugehören, oder ihnen beyden gemein seyn, und dergleichen [97])." Die erläuterte kursächsische Proceßordnung, welche im Königreiche Sachsen und mehren großherzoglich und herzoglich sächsischen Landen Gültigkeit hat, sagt ausdrücklich: „Und obwohln sonst Beklagter, denen Rechten nach, nur in gewissen Fällen dem Kläger Documenta zu ediren verbunden, so ist doch derselbe zur Edition indistincte anzuhalten, wenn Kläger zu Behuf seiner Replic, ungeachtet selbige der Klage bereits eingerücket, also Pars Libelli worden, deren Edition von Beklagten fordert, und sind im Übrigen pro documentis communibus nicht allein diejenigen, so dem andern ratione Proprietatis oder Usus mitgehören, sondern auch, daran derselbe sonst eines gewissen Interesse halber Anspruch hat, zu achten." Wörtlich stimmt hiermit die herzoglich altenburgische Proceßordnung [98]) überein, doch verordnet sie noch, daß der Kläger im Executivprocesse die Edition der Urkunden vom Beklagten nicht fodern kann, sondern daß er sie in den Händen haben muß [99]). Sie [1]) und die gothaische Proceßordnung gestatten auch ausdrücklich die Eidesdelation beim Editionsgesuche. Die meisten übrigen teutschen Particularproceßordnungen folgen dem gemeinen Rechte, nur die großherzoglich badische [2]) will blos dann eine Editionsverbindlichkeit zulassen, wenn Eigenthum oder Miteigenthum oder die Verfertigung der Urkunde in der Absicht, um als Beweismittel über den vorliegenden Streitgegenstand zu dienen, nachgewiesen wird. Sie erkennt auch die Verpflichtung der Parteien zu Vorlegung der Manualacten, Behufs der Ergänzung der Gerichtsacten, und zur Edition aller der Urkunden an, welche eine Partei „gegen den Gegner zur Entkräftung seines Beweises oder Führung des Gegenbeweises bedarf [3])." Nach den österreichischen Gesetzen findet Editionsverbindlichkeit nur in Folge Eigenthums oder Vertrags statt, und der französische Code de procédure civile mit seinen Nachbildungen kennt nur in ganz einzelnen Fällen die Editionsverbindlichkeit, z. B. der öffentlichen Beamten rücksichtlich der von ihnen gefertigten oder aufbewahrten Urkunden [4]), wegen deren er nöthigen Falls persönliche Haft (contrainte par corps) zuläßt [5]).

87) Mittermaier (d. S.) a. a. O. §. 11. N. 2. S. 36; vergl. mit Linde's Lehrbuch a. a. O. S. 392. 88) Man vergl. hierüber (Hänsel) Bemerkungen und Excurse zu Curtius' Handbuch. 2. Abth. (Leipz. 1831.) §. 245. S. 298. 89) Mittermaier (d. S.) a. a. O. §. 13. S. 39 fg. Man sehe aber über diesen Gegenstand: (Hänsel) Über die Beweiskraft der Handelsbücher im Civilproceß (Leipzig 1830). §. 12. u. Not. 4 und 5 und die da angezogenen Schriftsteller. 90) Mittermaier (d. S.) a. a. O. §. 9. S. 26. 91) Derselbe a. a. O. S. 31. 92) c. 2. 5 et 8. C. d. edendo (II, 1). 93) Mittermaier a. a. O. §. 15. S. 48 fg. 94) Derselbe §. 12. S. 38. 95) Man vergleiche die im Eingange dieses Artikels Note 5 angeführte Anzeige der Mittermaier'schen Inauguraldissertation im Gersdorf'schen Repertorium.

96) Preußische Allgem. Ger.-Ordnung. 1. Th. Tit. X. Abschnitt 3. §. 89 fg. 97) Alte kursächs. Proc.-Ordn. Tit. XXVI. §. 1. 98) P. I. Cap. XXVI. §. I. 99) P. II. Cap. II. §. II. 1) P. I. Tit. XXVI. §. 6. 2) von 1832. Tit. XXXVIII. §. 786. 3) Mittermaier (d. S.) a. a. O. §. 22. S. 78 fg. 4) Code civil, art. 2060. No. 6 et 7. 5) Mittermaier a. a. O. §. 25. S. 87.

Derjenige, welcher das Eigenthums- oder Miteigenthums-, Gebrauchs- oder Mitgebrauchsrecht an einer Urkunde hat, kann deren Auslieferung oder Edition durch eine besondere Klage fodern [6]). Wenn die Urkunde im Besitze eines Dritten ist, so macht die Editionsverhandlung einen besondern Proceß aus, rücksichtlich dessen die Klage bei dem competenten Richter anzubringen ist [7]), wo nicht, so wird die ganze Sache als Incidentpunkt behandelt [8]). Im ersten Falle wird, nach der wol richtigern Meinung, das Beweisverfahren durch das gegen den Dritten angebrachte Editionsverfahren zwar rechtlich nicht gehemmt, doch ist es Pflicht des Richters, durch ausreichende Beweisdilationen die Sache bis zur Erlangung des Beweismittels zu fristen. Irrig ist die Ansicht einiger, daß der, welcher von einem Dritten die Edition sucht, dies, zumal wenn der Besitzer der Jurisdiction der proceßleitenden Behörde unterworfen sei, in der Beweisantretungsschrift mit anbringen könne. Offenbar würde hierdurch Confusion in dem Proceß und nach Befinden eine subjective Klagenhäufung entstehen. Nur wenn das Gericht selbst, bei welchem der Proceß anhängig ist, in dem die Urkunde gebraucht wird, dieselbe besitzt, bedarf es blos des Gesuchs in der Beweisantretungsschrift, daß das Gericht die Urkunde den Proceßacten beilegen möge. Im zweiten Falle sistirt sich das Verfahren von selbst [9]). Der die Edition Suchende muß vor allen Dingen auch die Urkunde genau beschreiben [10]), sein Recht und sein Interesse, die Edition zu verlangen, dann, daß derjenige, von welchem er die Edition fodert, die Urkunde wirklich besitze [11]), nachweisen. Dies Letztere kann auch durch Eidesdelation geschehen, rücksichtlich deren aber der Impetrant auch den Gefährdeeid leisten muß. Man behauptet zuweilen, daß in diesem Falle der deferirte Eid weder zurückgeschoben, noch das Gewissen dagegen mit Beweis vertreten werden könne [12]); doch ist ein rechtlicher Grund für diese Behauptung nicht abzusehen [13]). Die von den Gesetzen angeordnete Ableistung des Gefährdeeides für den Fall des Verdachtes ermangelnden Interesses bei dem Editionsgesuche [14]) kann, außer im Falle erfolgter Eidesdelation, wol schwerlich jetzt häufig vorkommen [15]), da das Editionsgesuch ohne Bescheinigung des Interesses nicht zugelassen wird; höchstens könnte dieser Eid als eine Art von Erfüllungseid für die Bescheinigung des Interesses angewendet werden. Übrigens ergibt sich die Beantwortung der Frage über vorhandenes oder ermangelndes Interesse in dem Falle, wenn ein Streittheil vom andern Edition verlangt, aus dem vorliegenden Processe von selbst [16]). Zur Nachweisung des Besitzes wird von den meisten Rechtsgelehrten [17]) eine gehörige Bescheinigung verlangt [18]); doch sind weder die Particulargesetze, noch die Rechtslehrer darüber einig, vielmehr ist noch neuerlich durch sehr triftige Gründe, daß eine solche Bescheinigung bei einem Editionsgesuche nicht erfoderlich sei, dargethan worden [19]). Das Editionsgesuch wider den Gegentheil in dem Processe, wenn Erster Besitzer der Urkunde ist, kann entweder bei Induction der Urkunden, also bei Überreichung des Beweises [20]) angebracht werden, oder gemeinrechtlich auch in dem zur Urkundenproduction bestimmten Termine [21]). Wenn das Editionsgesuch im Allgemeinen begründet erscheint, also die erwähnten Bescheinigungen erfolgt sind, ohne welche (den Fall der Eidesdelation ausgenommen) nicht auf die Edition erkannt wird [22]); so gibt der Richter demjenigen, gegen den Ersteres gerichtet ist, die Auflage, wiewol cum clausula justificatoria, daß er die Urkunde binnen einer zu bestimmenden Frist zu ediren, oder den Editionseid zu leisten habe. Daher erscheint es auch für den Beweisführer, im Falle er nicht ganz gewiß weiß, ob sein Gegner die Urkunde besitzt, sehr räthlich mit dem Urkundenbeweise, mindestens eventuell noch andere Beweismittel zu häufen [23]). Dabei ist jedoch wol zu berück-

6) Kori, Theorie des sächsischen bürgerlichen Processes. §. 49. S. 103. Die Meinung, daß derjenige, welcher beglaubte Abschrift seiner Urkunde in Händen hat, besonders wenn die Abschrift von der proceßleitenden Behörde selbst vidimirt ist, die Edition des Originals nicht zu suchen brauche (*Pfotenhaueri* Doctrina processus, ed. *Diedemann*. §. 333. p. 101), ist gefährlich, und daher nur mit großer Vorsicht anzuwenden. Nach einigen Landesgesetzen tritt dies rücksichtlich solcher öffentlichen Urkunden ein, welche aus Archiven nicht verabfolgt werden, z. B. Gothaische Proc.-Ordn. Zusatz V, 25. 7) Danz a. a. O. §. 315. Bopp, Beitrag zur Erörterung der Frage: Welchen Einfluß äußert die Anstellung eines Editionsgesuchs gegen den dritten Besitzer einer Urkunde auf die Hauptsache hinsichtlich ihres Fortganges? in Linde's schon angezogener Zeitschrift. V. Bd. II. Heft. Nr. XVII. §. 8. S. 249. Martin, Lehrb. des bürgerl. Processes. §. 305. Note b. S. 431. 8) Danz ebendas. Grolmann a. a. O. §. 198. S. 323. Bopp a. a. O. §. 7. S. 246. 9) Bopp in der Note 7 vorstehend angezogenen Schrift §. 9 u. 10. S. 250 fg. Gensler-Morstadt a. a. O. 1. Bd. §. 199. S. 374. 10) Linde im angeführten Lehrbuche §. 280. Doch muß hierbei sehr berücksichtigt werden, ob der Editionsuchende dies auch im Stande ist; oft reicht daher auch eine minder genaue Beschreibung hin. Bopp, über die Nothwendigkeit, mit dem Urkundeneditionsgesuche eine genaue Bezeichnung der zu edirenden Urkunde zu verbinden, in Linde's Zeitschrift. 5. Bd. 1. Heft. Nr. VIII. S. 140. 11) Martin, Lehrbuch des bürgerlichen Processes. §. 306. Glück a. a. O. 22. Th. §. 1172. S. 124. Danz a. a. O.

12) Dies setzen auch ältere Proceßordnungen fest. Kori a. a. O. §. 49. S. 104. 13) Glück a. a. O. S. 125. Grolmann a. a. O. 14) fr. 6. §. 2 et fr. 9. §. 3. D. d. edendo (II, 13). Schweppe a. a. O. S. 544. 15) Man nimmt indessen an, daß, wenn es vorkommt, der, welcher den Gefährdeeid schwört, dann, wenn er auch weiter keine Gründe für sich habe, den Editionseid vom Gegentheile fodern könne. Danz a. a. O. §. 315. S. 472. 16) Danz a. a. O. Note c. 17) Danz a. a. O. §. 315. S. 472. *Pfotenhaueri* Doctrina processus, ed. *Diedemann*. §. 420. Knorr a. a. O. §. 28. 18) Über einen besondern Fall der Particulargesetzgebung vergl. man Gentsch in Martin's Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen. 3. Jahrg. 1830. 3. Heft. Nr. XXVI. S. 298. 19) Bopp, über die Vorschrift, mit dem Urkunden-Editionsgesuche sei die Bescheinigung, daß der Edent die Urkunde besitze, zu verbinden, in Linde's erwähnter Zeitschrift. 7. Bd. 2. Heft. Nr. VI. S. 206. 20) Nach manchen Particulargesetzen muß dies bei Strafe des Verlustes der Urkunden geschehen, z. B. Verb. kursächs. Proc.-Ordn. ad Tit. XXVI. §. 1 und, übereinstimmend damit, Altenburgische Proc.-Ordn. P. I. Cap. XXVI. §. 1. 21) Knorr a. a. O. §. 27. Danz a. a. O. §. 315. *Pfotenhauer* l. c. §. 333. Not. 4. p. 101. Glück a. a. O. 22. Th. §. 1171. S. 108. 22) *Barthii* hodegeta forensis, cap. I. §. 37. litt. i. No. 3. *Gribner*, proc. judic. Lib. I. Cap. III. Sect. IV. §. 3 et inprimis litt. b. 23) Danz a. a. O. §. 320 und Not. a. Schweppe a. a. O. 3. Th. §. 611. S. 544. *Pfotenhauer* l. c. §. 420. p. 245.

sichtigen, daß die gleichzeitige Cumulirung der Eidesdelation mit andern Beweismitteln nicht gestattet ist. Der Impetrat, gegen den die Edition gesucht wird und der solche verweigert, gründet sich nun entweder auf den Mangel einer Editionsverbindlichkeit seinerseits, z. B. wenn der Dritte nicht ohne eigenen Nachtheil ediren kann, oder er behauptet nur, die fragliche Urkunde nicht zu besitzen. Über beides wird sodann vom Richter, und zwar, wenn der Impetrat im Hauptprocesse der Gegentheil des Impetranten ist, gewöhnlich in dem Urthel über Pro- und Reproduction erkannt [24]). Findet der Richter die Gründe des Impetraten nicht ausreichend, so verwirft er dieselben im Erkenntnisse, wiederholt die gegebene Auflage zur Edition unter Androhung eines geeigneten Präjudizes, läßt jedoch, wenn der Impetrat den Besitz leugnet, ihm auch letzter nicht durch andere Beweismittel nachgewiesen wird, den Editionseid nach [25]). Dieser kann jedoch nur dem Impetraten angesonnen werden, wenn wirklich Vermuthungen dafür, daß er das Document besitze, vorhanden sind [26]). Nach einigen Landesgesetzen darf der Impetrat erst alle seine Papiere, die er besitzt, dem Impetranten zur Durchsicht vorlegen, muß aber dennoch den Editionseid leisten, wenn der Impetrant darunter nicht findet, was er sucht. Nach andern Landesgesetzen wird Ersteres nur als eine Verzögerung angesehen [27]). Läßt sich dies Letztere nach gemeinem Rechte gleich nicht immer so behaupten, namentlich dann, wenn der Impetrat ungewiß ist, ob unter seinen Documenten nicht das sei, welches der Impetrant meint, zumal wenn das gesuchte Document nicht bestimmt genug charakterisirt ist; so wird doch durch diese Vorlegung höchstens nur so viel erwiesen, daß unter den Schriften, welche der Impetrat vorlegt, das gesuchte Document sich nicht befindet, keineswegs aber, daß der Impetrat nur diese Schriften besitze, und daß er das fragliche Document nicht arglistig habe abhanden kommen lassen. Der Editionseid wird also dadurch ebenso wenig unnöthig gemacht, als aus gleichen Gründen durch ein von den Erben des angeblichen Besitzers eines Documentes edirtes Inventarium, mittels dessen mehre Rechtsgelehrte [28]) die Erben vom Editionseide befreien wollen. Ein den Umständen angemessener und angepaßter Editionseid kann auch dem Impetraten in gewissen Fällen angemuthet werden, wenn er gleich den Besitz nicht leugnet [29]), z. B. in dem oben erwähnten Falle, wo der Dritte behauptet, ohne eigenen Nachtheil nicht ediren zu können. Doch ist dies nicht der eigentliche **Editions-** oder **Documenteneid**. Dieser nämlich geht lediglich dahin, daß der Impetrat — so lautet in der Regel die Formel — die von ihm verlangte Urkunde weder besitze, noch gefährlicher Weise habe abhanden kommen lassen [30]). Er ist eigentlich keine besondere Art des Eides, sondern nur eine unter verschiedenen Formen vorkommende Art des Schiedseides [31]). Er ist ebenso wol ein Recht des Impetraten, wodurch er sich am schnellsten aus der Editionsverlegenheit ziehen kann, wenn sein Besitz wahrscheinlich gemacht ist und er die Urkunde doch nicht besitzt, als eine Pflicht desselben, damit der Impetrant wisse, ob jener die Urkunde besitze oder nicht [32]). Wird die Edition aus einem öffentlichen Archiv, oder sonst von einer öffentlichen Behörde, ja selbst von einer Gemeinde gefodert, so haben den Editionseid diejenigen Beamten zu leisten, denen die Aufbewahrung sämmtlicher vom Impetraten besessen werdender Documente, oder doch des fraglichen Documentes obliegt [33]), und zwar nach Particulargesetzen mit dem Zusatze, daß der Schwörende das fragliche Document in dem ihm anvertrauten Archive möglichsten Fleißes aufgesucht, aber nicht gefunden habe [34]). Die wirkliche Leistung dieses Eides kann jedoch nur dann von den fraglichen Beamten verlangt werden, wenn die Behörde, von welcher Edition gesucht wird, Partei bei dem Rechtsstreite ist, um dessetwillen das Editionsgesuch erfolgt; außerdem ist der Beamte nur als Zeuge in seinem Amte anzusehen, und hat daher die im Editionseide enthaltene Versicherung nur unter Erinnerung an seinen Amtseid und bei demselben zu leisten [35]). Hat eine Gemeinde keine zur Aufbewahrung der Urkunden bestimmten Personen, so erfolgt aus, nach dem Inhalte des Editionseides begreiflichen Gründen, die Leistung desselben zwar nach den, rücksichtlich der Leistung der Gemeindeeide bestimmten allgemeinen Grundsätzen, doch nur von solchen Personen, welche mit den in dem Eide vorausgesetzten Verhältnissen bekannt sind [36]). Bei dem Editionseide selbst (nicht so nach Obigem bei dem über die Edition zugeschobenen Eide) finden Rückgabe des Eides und Gewissensvertretung nicht statt. Nach einigen Particulargesetzen kann der Richter, wenn wider den Impetranten der Schein einer Gefährde obwaltet, ihm einen Gefährdeeid auflegen [37]). Wird übrigens in einem richterlichen Decrete einem Impetraten die Edition eines Documentes aufgegeben, ohne dabei des Editionseides zu gedenken; so steht dem Impetraten doch das Recht, diesen Eid zu leisten, so lange er sich daran noch nicht versäumt, oder, daß er ihn nicht leisten könne, ausdrücklich erklärt hat, immerfort noch zu. Denn die teutsche Praxis, auf welche sich das allgemeine System der Edi-

24) *Pfotenhauer* l. c. 25) Linde im angeführten Lehrbuche §. 280. S. 395. Martin a. a. O. §. 306. S. 482. 26) Kori a. a. O. §. 49. S. 104, und rücksichtlich der dies bestimmenden Particulargesetze S. 105. 27) Kori a. a. O. S. 104 und 105. 28) z. B. *Barth* l. c. Cap. I. §. 37. litt. i. Not. 16. p. 156. 29) Linde a. a. O. 30) Kori a. a. O. S. 104. Partikulargesetze und einige Rechtslehren fügen noch hinzu: noch auch wisse, wo solche anzutreffen sei. Kori S. 105. Glück a. a. O. 22. Th. §. 1172. S. 124.

31) Linde in der in der folgenden Note angezogenen Schrift, S. 59. 32) Mittermaier in den nachstehend Note 35 angezogenen Beiträgen im Archiv Nr. 1, unter der Rubrik: Wenn ein Decret auf die Edition einer Urkunde erkennt, ohne des Editionseides zu erwähnen, ist dieser Eid doch noch zulässig? S. 385. 33) Kori a. a. O. S. 106. Linde, Beitrag zur Lehre über den Gebrauch und die Ableistung des Schiedeseides von moralischen Personen, im Archiv für civilistische Praxis. 10. Bd. 1. Heft. Nr. I. §. 15. S. 60. 34) Kori a. a. O. Not. 7. 35) Mittermaier, Beiträge zur Lehre vom Editionseide, Nr. 2. Inwiefern muß ein Beamter, welcher Actenstücke unter seinem amtlichen Verschlusse hat, auf Verlangen, daß das Actenstück sich nicht vorfände, außer der Versicherung auf den allgemeinen Amtseid noch einen besondern Editionseid leisten? im Archiv für die civilistische Praxis. 9. Bd. 3. Heft. Nr. XXI. S. 387. 36) Linde a. a. O. S. 61. 37) Kori a. a. O. S. 105.

tionsverbindlichkeit gründet, hat stets den allgemeinen Satz aufgestellt, daß jeder Editionspflichtige, wenn er den Besitz der von ihm gefoderten Documente leugnen wollte, schwören könnte, und nur derjenige wird als editionspflichtig angesehen, der die fragliche Urkunde wirklich besitzt [38]). Wird der Editionseid geleistet, so fällt die Verbindlichkeit des Impetraten zur Edition hinweg, nicht aber die zur Recognition, wenn er in der Hauptsache Gegner des Impetranten ist und dieser das Document anderswoher erlangt. Kann oder will der Impetrat aber jenen Eid nicht leisten, so kann er sich von der Edition nur in dem Falle befreien, wenn der Impetrant sein Gegner im Hauptprocesse ist, dieser eine Abschrift des fraglichen Documentes producirt hat und beide solche für deren Originale gleich anerkennen [39]). Außerdem wird nunmehr auf das angedrohte Präjudiz erkannt. Dies besteht nämlich, wenn in einem Processe der Editionspflichtige der Gegentheil des Editionsuchenden ist, dieser den Inhalt der Urkunde kennt und eine Abschrift derselben sich bei den Acten befindet, darin, daß die Copie für die Originalurkunde und diese für edirt und recognoscirt angenommen wird (poena editi et recogniti) [40]). Hat der Impetrant in diesem Falle keine Abschrift, oder solche nicht zu den Acten gebracht; so ist das Präjudiz, daß der Beweissatz, wozu die Urkunde angezogen worden, deren Inhalt genau in den Beweisartikeln anzugeben ist, für eingeräumt geachtet wird (poena confessi) [41]). Das für den Kläger noch besonders von den ältern Praktikern ersonnene Präjudiz, daß er mit seiner Klage nicht weiter gehört werden solle (poena denegandae audientiae) [42]), ist unstreitig zu ausgedehnt und daher weder der Theorie entsprechend, noch durch die Praxis allgemein angenommen worden. Kennt der Impetrant den Inhalt der Urkunde nicht, oder der Impetrat ist eine dritte, bei dem Hauptprocesse nicht betheiligte Person; so können nur Ordnungsstrafen, welche bis zu endlicher Erfüllung der Editionsverbindlichkeit successiv zu erhöhen sind [43]), und zwar in der Regel Geldstrafen, jedoch da, wo diese nicht fruchten, auch Gefängniß erkannt werden [44]). Die Auflagen zur Edition werden daher, je nachdem der Richter sie mit oder ohne Strafandrohung erläßt, in compulsoriales simplices und poenales oder arctiores eingetheilt [45]). Führen jedoch alle diese Zwangsmittel nicht zum Zwecke, so wird der die Edition Verweigernde, nach vorausgegangenem Juramentum in litem von Seiten des Impetranten, in völlige Schadloshaltung durch Prästirung des id quod interest condemnirt [46]). Auf Zuerkennung dieser Nachtheile, je nachdem sie nach Vorstehendem eintreten, muß übrigens der Impetrant in seinen Editionsgesuchen stets antragen. Wenn endlich gleich nach Obigem die Edition in der Regel auf Kosten dessen geschieht, der sie sucht, so wird doch derjenige Impetrat mit Recht hinein verurtheilt, der widerrechtlich oder gar arglistig die Edition verweigert [47]). (*Buddeus.*)

EDITIONSEID. Die Eide werden verschieden eingetheilt, namentlich in Betreff ihres Einflusses auf den Proceß, und insonderheit in Betreff ihrer Beziehung auf eine specielle Rechtssache. Man unterscheidet in dieser Hinsicht zwischen Haupteiden (Juramenta principalia s. litis decisoria) und Nebeneiden (Juramenta minus principalia). Unter den erstern versteht man diejenigen Eide, von deren Abschwörung oder Nichtabschwörung der Ausgang des Processes abhängt, und man nennt sie daher auch Entscheidungseide; es gehört dahin der Schätzungseid, der deferirte und der nothwendige Eid. Unter den letztern, d. h. den Nebeneiden, versteht man diejenigen, wodurch zwar verschiedene Acte des Processes bestimmt werden, nicht aber die definitive Erledigung der Sache selbst. Solche Nebeneide beziehen sich zum Theil lediglich auf Proceßformalien, wie z. E. das Juramentum calumniae, ingleichen der Appellations- und Restitutionseid; zum Theil aber betreffen sie die Proceßmaterialien, wiewol nur in Nebenpunkten. Hierher gehört unter andern der Diffessionseid, desgleichen der Editionseid. Was nun diesen Editionseid anbelangt, so hängt er mit der Zwangsverbindlichkeit dessen, der eine für die Entscheidung des Processes von Wichtigkeit werdende Urkunde besitzt, oder besitzen soll, zusammen, dieses Document demjenigen zur Benutzung herauszugeben, welcher es fodert. Ist der Besitzer des Instrumentes ein Dritter, d. h. ein solcher, der weder selbst in dem Proceß, als streitender Theil, befangen ist, noch ein Interesse bei dem Proceß hat, so ist derjenige, welcher die Edition fodert, insoweit zur Herausgabe der Urkunde verbunden, als er verbunden sein würde, für denselben Zeugniß abzulegen, wenn er von ihm als Zeuge aufgefodert wäre [1]). Ist dagegen der Inhaber der Urkunde eine der Parteien, so kommt zunächst Alles darauf an, ob die Urkunde beiden Parteien gemeinschaftlich angehört, oder ausschließliches Eigenthum des Besitzers ist. Im ersten Falle muß der Besitzer seinem Gegner das Document schlechthin herausgeben; auch wenn letzterer ihm als Kläger gegenübersteht [2]). Im zweiten Falle aber ist der Besitzer zur Edition nicht verbunden, oder dazu verpflichtet, je nachdem das Document zu einem Angriffe [3]), oder zur Vertheidigung [4]) gegen den Inhaber gebraucht werden soll. Doch liegt es in der Natur der Sache, daß der Beklagte, welcher seine peremto-

38) Mittermaier in der diesen Gegenstand eigens bearbeitenden, in der nach vorstehender Note 32 angezogenen Abhandlung. Man vergl. auch *Leyser* l. c. Vol. I. Spec. XXXVIII. m. 7. 39) *Barth* l. c. No. 14. 40) Thibaut a. a. O. Knorr a. a. O. §. 32. Glück a. a. O. §. 1173. S. 126. Gensler-Morstadt a. a. O. S. 373. Danz a. a. O. §. 319. S. 479. Linde im angezogenen Lehrbuche, §. 280. S. 395. 41) *Pfotenhauer* l. c. §. 333. p. 101. Knorr, Danz a. a. O. Glück a. a. O. S. 127. Gensler-Morstadt a. a. O. S. 374. Linde a. a. O. S. 396. 42) Knorr a. a. O. §. 31. 43) *Barth* l. c. No. 17. 44) Glück a. a. O. S. 126. Danz a. a. O., besonders Note g. S. 480. *Pfotenhauer* l. c. §. 420. p. 245. *Barth* l. c. 45) Knorr a. a. O. §. 33. Not. b.

46) Danz a. a. O. §. 319. S. 479. Schweppe a. a. O. §. 611. S. 544. 47) *Pfotenhauer* l. c. p. 246.

1) Arg. leg. 16. C. de testib. (4, 20.) leg. 22. C. de fide instrument. (4, 21.) 2) L. 7. C. de edendo (2, 1). L. 4. C. de fide instrument. (4, 21.) 3) L. 1. 4. C. de edendo (2, 1). Cf. L. 1. D. de confessis (42, 2). 4) L. 8. C. de edendo (2, 1). Cf. L. 12. D. de doli mali except. (44, 4.)

rischen Einreden durch die Urkunde zu beweisen gedenkt, ebenso zu den Angreifern [5]), als der Kläger, welcher wider den Beweis seines Gegners den directen Gegenbeweis durch die Urkunde versucht, zu den Vertheidigern gehört. Wer nun nach diesen Grundsätzen zur Edition der Urkunden verbunden ist, muß demjenigen, welcher die Edition fodert, die in seinen Händen befindlichen Instrumente zum Gebrauche ausantworten. Leugnet er aber, im Besitze der verlangten Urkunden zu sein, so muß er, falls der Andere es fodert, die Wahrheit seiner Behauptung eidlich erhärten, und dies ist eben der Editionseid. (*Dieck.*)

Edjou, s. Gallas.

EDKO (Edku), eine von den großen Lagunen im Nildelta, im Rosettearme in der Nähe von Abukir liegend. Es entstand dieselbe im J. 1801, als der Kanal von Deirout durchstochen wurde, wobei das Wasser zur Zeit der Nilschwelle die Niederungen überströmte und sich durch die Dünen einen Weg zum Meere bahnte. Als späterhin der Nil fiel, so drang das Meerwasser in die gebildete Vertiefung. (*C. F. Kämtz.*)

EDLACH, ein nach Payerbach eingepfarrtes sehr altes Dörfchen im V. U. W. W. Niederösterreichs, welches zur Hauptgewerkschaftsherrschaft Reichenau gehört, am reißenden und zuweilen verheerenden Preinbache im Gebirge nächst Reichenau liegt, 14 Häuser, 150 Einwohner, eine Gußstahlfabrik, ein Zerrenn- und Streckhammerwerk und ein hauptgewerkschaftliches Eisenschmelzwerk mit zwei Rostöfen von bedeutender Größe, zwei Mahlmühlen und vier Bretersägen hat. (*G. F. Schreiner.*)

EDLIBACH (Gerold), verdient als Verfasser einer werthvollen, aber nie im Drucke erschienenen, Schweizerchronik Erwähnung. Er wurde geboren zu Zürich im J. 1454, aus einem adeligen Geschlechte, das wahrscheinlich aus der Gegend von Menzingen im Canton Zug stammte, wo sich noch eine Dorfschaft mit dem Namen Edlibach findet. Seine Mutter, Anna Landolt, Witwe von Ulrich Edlibach, der das Rentamt des Klosters Einsiedlen zu Zürich verwaltet hatte, heirathete in zweiter Ehe den bekannten Hans Waldmann, der, ausgezeichnet als Krieger und Regent, im J. 1489 durch einen Volksaufstand aufs Schaffot gebracht wurde. Diesem Stiefvater folgte Edlibach im J. 1473 in der Verwaltung des einsiedlischen Rentamtes. Im J. 1487 wurde er zum Mitgliede des Kleinen Rathes und zugleich zum Seckelmeister (einem der höchsten Ämter der Stadt) gewählt. Allein durch die Revolution im J. 1489, welche Waldmann den Untergang brachte, wurde auch Edlibach von seiner Stelle verdrängt. Aber im J. 1493 wurde er wieder zum Rathsherrn gewählt, legte dann im folgenden Jahre diese Stelle nieder, um die Verwaltung der Landvoigtei Grüningen, und vom J. 1504 an die von Greifensee zu übernehmen. Im J. 1515 wurde er zum dritten Male in den Kleinen Rath gewählt. Seine Kenntniß der schweizerischen Geschichten, ein klarer Blick und ein entschiedener Charakter erwarben ihm allgemeine Achtung. Aber schon im Greisenalter stehend beim Beginne der Reformation, vielleicht auch neue Stürme fürchtend, wie diejenigen vom J. 1489 und 1515, konnte er sich mit derselben nicht befreunden. Nachdem er daher im J. 1523 mit einigen andern Rathsgliedern Zwingli zur Berathung über die erfoderlichen Veränderungen beigeordnet worden war, erklärte er im J. 1524, daß er seine Stelle im Kleinen Rathe niederlege; „er wolle nicht mehr an Gericht und Rath gehen; würde man ihn nicht entlassen, so werde er eher sein Bürgerrecht aufgeben, und von Zürich wegziehen." Seinem Begehren wurde zwar entsprochen, aber unmittelbar darauf wurde er zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt. Vergeblich suchte er die Ernennung abzulehnen. Obgleich die Mehrheit des Großen Rathes ganz entschieden für die Reformation war, sprach sie ihre Achtung für den Greis durch Verweigerung der Entlassung, zugleich aber durch die Erklärung aus, daß es ihm frei stehen solle, den Sitzungen beizuwohnen oder nicht, selbst wenn den Mitgliedern bei einer Geldbuße oder bei ihrem Eide geboten würde, in der Sitzung zu erscheinen. Edlibach ist zugleich ein merkwürdiges Beispiel häuslichen Glückes. Kaum 17 Jahre alt verheirathete er sich mit der noch nicht völlig 15 Jahre alten Tochter des Bürgermeister Röust (solche frühzeitige Heirathen kommen in jener Zeit oft vor). In dieser Ehe erzeugte er zwölf Söhne und sieben Töchter; feierte im J. 1522 mit seiner Gattin die goldene Hochzeit, und nachdem das greise Ehepaar noch acht Jahre vereinigt gelebt hatte, starben beide im nämlichen J. 1530, die Gattin den 25. Febr., der Mann den 28. Aug. Noch im Jahre vor ihrem Tode war die Gattin durch eine glückliche Operation des Staares wieder sehend geworden, nachdem sie fünf Jahre blind gewesen. Der Arzt hieß Hans Bieter von Strasburg, ansässig zu Mühlhausen im Elsaß. Edlibach hat Alle überlebt, die zur Zeit des Waldmann'schen Auflaufs neben ihm im Rathe saßen, und er war im J. 1524, als er gezwungen wurde, die Stelle im großen Rathe anzunehmen, der Älteste in der Versammlung. Die von ihm verfertigte Chronik umfaßt den Zeitraum vom J. 1436 bis 1517, und ist für die Geschichte des alten Zürichkriegs, der burgundischen und der italienischen Kriege wichtig. Über die Waldmann'schen Unruhen ist er kurz, und man sieht, daß er es nicht wagte, den geheimern Zusammenhang, der ihm nicht verborgen war, aufzudecken. Vielleicht besorgte er, seine Chronik möchte, wenn er tiefer eingehe, das nämliche Schicksal haben, wie die des Johann von Armbs, welche auf Befehl des Rathes, wegen der Art, wie diese Unruhen behandelt waren, verbrannt wurde. Sagt doch selbst noch Bullinger in seiner Chronik bei der Darstellung derselben, er könnte noch weit mehr sagen, aber er fürchte das Schicksal, welches die Chronik Johann von Armbs gehabt. Edlibach's eigene Handschrift wird auf der Stadtbibliothek in Zürich aufbewahrt. Sein Sohn Ludwig hat theils die ältern Geschichten aus der Brennwald'schen Chronik, theils Zusätze zu Gerold's Werk und eine Fortsetzung bis zum J. 1532 beigefügt. Nachher kamen noch von Andern Fortsetzungen bis zum J. 1590 hinzu. Bemerkenswerth ist noch in Beziehung auf diese Chronik ein durch Waldmann wäh-

5) L. 1. D. de exceptionib. (44, 1.)

rend seines Bürgermeisterthums veranlaßter Beschluß des Rathes, durch welchen ihm und zwei andern Rathsgliedern aufgetragen wurde, dafür zu sorgen, daß eine Chronik geschrieben werde. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dies zu Edlibach's Entschlusse, sein Werk zu unternehmen, mitwirkte. Dieser Seckelmeister Gerold Edlibach ist nicht zu verwechseln mit seinem Sohne, dem Seckelmeister Hans Edlibach, der ein Freund der Reformation war, und in den Ereignissen des J. 1529 als Gesandter nach Schwyz und bei der ersten Kriegserklärung der Züricher gegen die fünf katholischen Orte erscheint. (*Escher.*)

Edmondia Cassin., s. Elichrysum.

EDMUND. Am Ende der Regierung Ethelred's, Königs von England, landete der Dänenkönig Kanut mit einer großen Flotte und einem bedeutenden Heere zu Sandwich (1015). Er zog an der Küste der südlichen Grafschaften und unterwarf die Westsachsen. Der königl. Prinz Edmund hatte zwar im Norden ein Heer versammelt, sowie der Ealderman Edric, Ethelred's Günstling, ein anderes in Mercien, aber beide Führer trennten sich bald wieder in Unfrieden nach ihrer Vereinigung und der rachsüchtige Vasall ging zum Feinde über. Kanut fand daher keinen Widerstand und auch im folgenden Jahre konnte er mehre Grafschaften plündernd durchziehen, da Edmund ihm aus dem Wege ging und sich darauf beschränkte, die Engländer zu züchtigen, welche verweigert hatten, sein Heer zu verstärken. Der König, welcher schon bei Kanut's Ankunft krank in Wiltshire war, ward nach London gebracht, wo er nach langem Siechthume und von Sorgen niedergedrückt starb (den 23. April 1016). Von seinen fünf Söhnen ward der älteste, Edmund, sogleich als König ausgerufen. Kanut hatte damals schon alle Vorbereitungen zur Belagerung der Hauptstadt getroffen, und eine Flotte von 340 Schiffen mit 27,000 Mann lag in der Mündung der Themse, bereit diesen Fluß hinaufzusegeln und die Verbindung Londons mit demselben abzuschneiden. Sie erschien auch bald innerhalb der Stadt, aber da die verschanzte Brücke über den Fluß die Schiffahrt hinderte, mußte ein Kanal gegraben werden, durch welchen man die Schiffe hindurchzog und oberhalb aufstellte. Inzwischen scheiterte jeder Sturm der Dänen an der Tapferkeit der Bürger. Aber Edmund sah die Nothwendigkeit ein, die Stadt zu entsetzen, wenn sie nicht zuletzt unterliegen sollte. In der Nacht verließ er sie daher und hatte in Wessex bald ein Heer um sich versammelt, womit er Kanut entgegenrückte, welcher ihm mit dem größten Theile seiner Macht gefolgt war. Bei Scearstan ward bei Tage lange gestritten. Die Dänen kehrten nach London zurück und überließen ihren Gegnern das Schlachtfeld. Aber Edmund zwang sie, die Belagerung aufzuheben und sich bei Brentford mit ihm in ein Treffen einzulassen, welches ihm indessen nicht günstig gewesen zu sein scheint, da Kanut nach demselben London von Neuem angriff. Zwar gelang diesem die Eroberung der Stadt nicht, aber bei Ashdown brachte er später den Engländern eine außerordentliche Niederlage bei. Fast in jeder Schlacht erscheint, nach den Aussagen der Chronisten, der Ealderman Edric als Verräther und so auch in der letzten; allein es ist nicht wohl zu begreifen, welche Gründe Edmund bestimmen konnten, einem Manne immer wieder sein Vertrauen zu schenken, der dasselbe auf eine so entschiedene Weise gemisbraucht hatte. Die Häuptlinge in beiden Heeren waren jetzt des Blutvergießens müde und drangen in die Fürsten, sich zu vertragen. Auf der Insel Olney kamen sie zusammen und schlossen einen Frieden, in welchem die Themse zur Grenze beider Gebiete bestimmt wurde. Im Süden von ihr sollte Edmund, im Norden Kanut herrschen; aber jener starb schon einen Monat nach dem Frieden. Wie er starb, darüber finden sich sehr abweichende Angaben. Von seiner Rüstung oder Stärke bekam er den Beinamen Ironside, Eisenseite. Er hinterließ zwei unmündige Söhne, Edmund und Eduard.

1) Edmund Plantagenet, Graf von Kent, ist mehr wegen seines unglücklichen Schicksals, als wegen seiner ausgezeichneten Eigenschaften merkwürdig. Er war der Sohn Eduard's I. und Bruder Eduard's II., und trat in Frankreich zuerst in verschiedenen Rollen auf. Von seinem Bruder dahin gesandt, schloß er mit Karl IV. einen Vertrag, um die zwischen beiden Ländern bestehenden Zwistigkeiten beizulegen, welchen aber Eduard nicht ratificirte. Dann befehligte er in Guienne gegen die Franzosen, welche diese Landschaft feindlich überzogen hatten, zog sich, zu schwach, um das Feld zu behaupten, nach Reoles, wo er capituliren mußte. Endlich sehen wir ihn wieder als Gesandten seines Bruders in Paris, dessen Gemahlin Isabella, eine französische Prinzessin, ihn verlassen hatte, und sogar seine ärgsten Widersacher um sich versammelte. Der Graf von Kent war schwach genug, zu ihrer Partei überzutreten und später zur Absetzung seines Bruders mitzuwirken. Indessen war er in seinem Benehmen schwankend; denn als sich der Graf von Lancaster, welcher Aufseher über die Person des jungen Königs und Präsident des Raths war, gegen Mortimer, den allmächtigen Günstling der Königin-Mutter, Isabella, bewaffnet hatte, trat er, nebst seinem Bruder, dem Grafen von Norfolk, zu jenem über, verließ ihn aber plötzlich und schloß sich wieder an die herrschende Partei an. Diese sank aber immer mehr in der Achtung und Zuneigung des Volks, und es verbreiteten sich allerlei Gerüchte, daß Eduard II. noch am Leben sei, daß der zu Berkley ausgestellt gewesene Leichnam nur für den des Königs ausgegeben worden, und daß Eduard II. sich in Corfecastle unter der Obhut des Sir Johann Deverel befände. Dies ergibt sich auch aus der Anklage, welche man in dem zu Winchester versammelten Parlamente (den 11. März 1330) gegen den Grafen von Kent und mehre andere Große erhob. Sie hätten, hieß es, sich verschworen, den König abzusetzen und Eduard II., welchen sie nicht für todt hielten, wieder auf den Thron zu erheben. Aus der Untersuchung ergab sich, daß Edmund Briefe, angeblich vom Papste, erhalten hatte, worin er ermahnt wurde, seinen Bruder aus dem Gefängnisse zu befreien, daß ihm Boten, größtentheils Mönche, Versprechungen des Beistandes von mehren Prälaten und weltlichen Herren brachten, daß Johann Maltravers, Deverel und Bonges de Bayonne ihn in dem Glauben, der vorige König lebe noch, zu bestär-

ken gesucht, und sich von ihm Briefe an diesen zu verschaffen gesucht hatten, die sie aber der Königin aushändigten, und daß diese Briefe theils von ihm, theils auf sein Geheiß von seiner Gemahlin verfaßt worden waren. Er bekannte dies offen sowol vor dem Instructionsrichter des Hofes, als vor den Peers, und überließ sich der Gnade des Königs. Er ward als Hochverräther zum Tode verurtheilt; doch glaubte man, daß seine hohe Geburt und seine nahe Verwandtschaft mit dem Könige ihn retten würden. Allein Isabella war unerbittlich und der junge Eduard unterzeichnete das Todesurtheil seines Oheims. Man führte ihn auf den Richtplatz; aber hier mußte er vier Stunden harren, da sich Niemand zur Übernahme des Henkeramts bereitwillig finden ließ. Nur ein Verbrecher, welchem man Begnadigung versprach, gab sich endlich dazu her. Es leidet keinen Zweifel, daß der Graf als Opfer einer abscheulichen Intrigue fiel; allein welchen Grund man hatte, ihn aus dem Wege zu räumen, ist nicht wohl auszumitteln.

2) **Edmund von Langley**, Graf von Cambridge und später von Richard II. zum Herzoge von York erhoben, war ein Sohn Eduard's III. und Bruder der Herzoge von Lancaster und Glocester. Noch bei Lebzeiten seines Vaters hatte er sich in dem Kriege mit Frankreich durch Tapferkeit ausgezeichnet. Später sehen wir ihn selten hervortreten. Ein gewisser Hang zur Trägheit hielt ihn ebenso, wie seine Gutmüthigkeit und Mangel an Ehrgeiz von den unruhigen und herrschsüchtigen Bestrebungen seiner Brüder zurück. Der König, sein Neffe, welcher lange gegen den Herzog von Lancaster Mistrauen genährt und die Verurtheilung des Herzogs von Glocester als Hochverräther mit großem Eifer betrieben hatte, bewies ihm Vertrauen. Er machte ihn zweimal während seiner Abwesenheit in Irland zum Reichsverweser; allein während er diese Würde das letzte Mal bekleidete, konnte er die Staatsumwälzung nicht verhindern, welche dem Könige Krone und Leben kostete. Ein Streit zwischen den Grafen von Norfolk und von Hereford war von Richard durch die Verbannung beider entschieden worden. Der Graf von Hereford, Sohn des Herzogs von Lancaster und jetzt sein Erbe, war nach Paris gegangen, wo er, obgleich von dem Könige scharf bewacht, doch mit dem ehemaligen Primas von England, der sich in Cöln aufhielt, verabredete, während Richard's II. Abwesenheit einen Versuch zu machen, nach seinem Vaterlande zurückzukehren. Das Vorhaben wurde ausgeführt. Heinrich von Lancaster, mit wenigen Begleitern, auf drei kleinen Fahrzeugen, landete in Yorkshire, wo die beiden mächtigen Grafen von Northumberland und Westmoreland sogleich zu ihm stießen. Der Herzog von York, von den Unternehmungen seines Neffen sehr wohl unterrichtet, rief die Kronvasallen eilig zusammen, und sah bald ein bedeutendes Heer zu St. Albans um sich vereinigt. Allein wenige von den Häuptern desselben zeigten sich geneigt, das Schwert gegen Heinrich von Lancaster zu ziehen, welcher vorgab, nur gekommen zu sein, um sein väterliches Erbe in Besitz zu nehmen, und da die Mitglieder des Parlamentsausschusses, welche Befehl hatten, bei der jungen Königin in Wallingford zu bleiben, eilig nach Bristol flohen, so wandte sich auch der Herzog von York mit seinem Heere dahin, und gab den Lancastriern Gelegenheit, ungehindert nach London zu ziehen. Vielleicht that Edmund diesen Schritt, weil er seinen Truppen nicht traute, vielleicht war es sein Wunsch den Oberbefehl dem Könige zu übergeben, den er aus Irland erwartete. Heinrich von Lancaster, dessen Heer auf dem Marsche zu 60,000 Mann anwuchs, eilte nach der Hauptstadt, versicherte sich der Bürger und suchte dann die königl. Macht zu erreichen. Als er in Evesham ankam, traf York grade in Berkley ein, und beide Herzoge besprachen sich nach vorhergegangener Beschickung. Was der Gegenstand ihrer Unterhaltung war, ist unbekannt, aber so viel wissen wir, daß eine Vereinigung beider Heere darauf folgte. Der König hatte zwar in Irland eine nicht unbedeutende Macht beisammen, aber sie verlief sich nach seiner Landung in England bald, und durch die List des Grafen von Northumberland gerieth er in die Gewalt seines Gegners und entsagte dem Throne (im September 1399). Der Herzog von York zog sich von öffentlichen Geschäften zurück und starb im J. 1402. Von seiner Gemahlin Isabella, einer Tochter Peter's von Castilien, hatte er zwei Söhne, Eduard, welcher in der Schlacht von Azincourt getödtet wurde, und Richard, den Großvater Eduard's IV. und Richard's III. (*Eiselen.*)

EDOLIUS. Eine von Linné aufgestellte Gattung der sperlingsartigen, Insekten fressenden Vögel, deren Arten theils zu den Kukuken, theils zu den Würgern gezählt wurden, die auch einige Verwandtschaft mit den Fliegenschnäppern haben. Vieillot hat die Gattung Dicrurus genannt, der französische Name ist Drongo. Als Kennzeichen gibt Cuvier an: der Schnabel niedergedrückt, am Ende ausgekerbt, beide Kinnladen der ganzen Länge nach leicht gebogen, die Firste deutlich, die Nasenlöcher mit Federn bedeckt; außerdem noch lange haarige Federn um die Schnabelwurzel. Der Schnabel ist ziemlich stark, seitlich etwas zusammengedrückt. Die Nasenlöcher stehen seitlich an der Wurzel und sind halb durch eine Haut geschlossen, die Füße sind ziemlich schwach und kurz, von den vier Zehen stehen drei nach Vorn, von denen die äußere mit der mittlern bis an das erste Glied vereinigt ist, die hintere ist stärker, aber nicht so lang als die mittlere; die Flügel sind mittelmäßig groß, die erste Schwungfeder kurz, die zwei folgenden staffelförmig, die vierte manchmal, die fünfte und die sechste sind die längsten, der Schwanz ist meist gabelförmig. Diese Vögel gehören dem alten Continent an. Sie zerstören eine große Menge Insekten, besonders aber auch Bienen. Sie leben gesellig, nur früh und Abends vereinigen sie sich gern am Rande der Wälder und verführen dabei einen großen Lärm. Einzelne sollen auch einen angenehmen Gesang hören lassen. Sie bauen ihr Nest hoch in die Gipfel der Bäume und legen meist vier ziemlich große mattweiße, schwärzlich gezeichnete Eier. Die meist dunkle Farbe dieser Vögel, verbunden mit dem lästigen Geschrei, das sie machen, dazu ihr ungenießbares Fleisch haben ihnen von den Colonisten den Namen der Teufelsvögel verschafft.

über die Arten, welche hierher gehören, scheinen die Naturforscher nicht ganz einig. Cuvier führt folgende Vögel als hierher gehörig an: I. E. forficatus (*Vaill.* Afr. IV, 166. Le Drongo huppé). II. E. malabaricus (*Vaill.* IV, 175. Le Drongo à Raquette. *Sonnerat*, Voy. aux Indes et à la Chine. p. 97). III. E. caerulescens (*Edwards* t. 46. *Vaill.* Afr. IV, 172. Le Drongo fingah). IV. E. metallicus (*Vaill.* Afr. IV, 176). V. E. albiventer (*Vaill.* Afr. IV, 171). Lesson (Traité d'Ornithologie 1831) führt folgende Arten an: Cuculus glandarius. *L. Gm.* (Cuculus Andalusiae. *Briss.*; *Temm.* pl. col. 414 [femelle]. *Edw.* pl. 57; *Naum.* pl. 130 mâle); Cuculus pisanus, *Gm.* (jeune âge); Cuculus macrourus, *Brehm.* Cuculus Levaillantii (Variété de Coucou Edolio. *Levaill.* Afr. pl. 209. Coccyzus Levaillantii. *Swainson*, Zool. illustr. 2. serie. 3. livraison. Cuculus coromandus. *Gm.* (Enl. 274. fig. 2. Variété. *Levaill.* Afr. pl. 213 mâle; Katou — Koutelati Lesoh, lat. 433. Cuculus collaris, *Viell.* Encl. t. III. p. 1333. Cuculus edolius *Cuv.* (Cuculus serratus et C. ater, *Gm.*; *Levaill.* Afr. pl. 207 et 208. C. serratus, *Sparrm.* Carls. pl. 3 [mâle]; Cuculus melanoleucos, *Gm.* Enl. 272 femelle). Drapiez, Temmink und Wagler ziehen auch noch Horsfield's Irena puella hierher, welche Cuvier unter gaucalus stellt. Hiernach möchte die ganze Gattung, bezüglich der zugehörigen Arten, wol noch einer Revision bedürfen. (D. *Thon.*)

EDOLO, 1) ein und zwar der 18. District der Delegation Bergamo des lombardischen Königreichs, zu welchem 22 Gemeinden gehören, mit einem eigenen Districtscommissair, einem Adjuncten und Schreiber an der Spitze; 2) ein betriebsamer Flecken und zugleich Hauptgemeinde (Capo luogho del distretto) des nach ihr benannten Districts der Lombardie im obern Theile des bergamaskischen Val Camonica, zwischen hohen Gebirgen, am rechten Ufer des noch jugendlichen Ogliosflusses gelegen, zu welcher neun Cassinaggi gehören, mit einem königl. Districtscommissariat, einer Prätur der dritten Classe, einem Gemeinderathe (consiglio communale), einer Briefsammlung des sieben Posten davon entlegenen Provinzialpostamtes Bergamo, einer katholischen Hauptpfarre, einer der Geburt Mariä geweihten Pfarr- und vier Aushilfskirchen, 700 Einwohnern, welche viele Eisenwaaren erzeugen und damit einen nicht unbedeutenden Handel treiben; einer Lederfabrik, zwei Tuchwebereien, drei Schmieden und einer Säge. Durch den Ort führt die Straße von Bergamo das große und stark bevölkerte Camonicathal entlang in das Val di Sole Tyrols. (*G. F. Schreiner.*)

Edom, s. Idumaea.

EDONIS (Ἠδωνίς *Ptolem.* III, 13. Suidas und Plinius), war eine Landschaft auf der südlichen Küste Thrakiens zwischen den Flüssen Strymon und Nestos, weshalb sie auch zuweilen zu Makedonien gerechnet wurde, weil nach Strabon dieser Landstrich bald für thrakisch, bald für makedonisch genommen wurde. Der Name der Landschaft, wie des Volkes, kommt bei griechischen und römischen Schriftstellern häufig vor, theils wegen der Ansiedelungen der Griechen an jener Küste, unter welchen Amphipolis und Philippi die hauptsächlichsten waren, theils weil die große egnatische Heerstraße durch diese Gegend führte. Häufig wird daher, besonders bei Dichtern, der Name Edoner für Thraker gebraucht. (*L. Zander.*)

EDONUS, Ἠδωνός, 1) Bruder des Mygdon; von ihm führen die Edonen in Thrakien den Namen; *Steph. Byz.* 2) Ein Beiname des Bakchos von seinem Aufenthalte in Thrakien. *Ovid.* De Remed. amor. II. 197. (*Richter.*)

Edothea, s. Eidothea.

EDO WIMEKEN, auch Wimken und Wymken, ein bekannter Name in der mittelalterlichen Geschichte der Häuptlinge von Jever. Es kommen zwei dieses Namens vor, der Ältere und der Jüngere.

1) Edo Wimeken der Ältere, geb. 1341, stammte aus der uralten adeligen, jedoch nicht glänzenden und begüterten Familie von Papinga in Rüstringen her [1]). Sein Vater Sibet Papinga, genannt Wimeken, war Häuptling von Hoven. Fast alle seine Vorfahren hatten wichtige Staatsstellen bekleidet und im Kriege mit Muth und Tapferkeit gegen den gemeinschaftlichen Feind gefochten. Auch Edo Wimeken, ein rüstiger junger Mann, zeichnete sich bald als Kriegsheld bei seinen Landsleuten, den Rüstringern, aus. Diese waren beständig den Plackereien mit den Bremern und Oldenburgern ausgesetzt. Es fehlte ihnen aber bisher ein Mann, der mit persönlichem Ansehen, Muth und Tapferkeit auch die übrigen Feldherrntalente verband. Diese glaubten die Rüstringer in dem jungen, nach Heldenthaten durstenden Edo Wimeken gefunden zu haben, weshalb sie ihn zu ihrem gemeinschaftlichen Oberherrn und Häuptling erwählten (1355). Edo wohnte bisher, ländlich still, auf einer Burg in einem Gehölze bei Dangast an der Jahde, welches ihm seine Gemahlin Etta von Dangast als Brautschatz zugebracht hatte. Hier schien er sich auf seine oft mit vieler Härte und Grausamkeit verbundene Thaten vorbereitet zu haben; denn kühn und des Sieges gewiß trat er, als nunmehriges Oberhaupt und Anführer der Rüstringer in ihren Fehden mit Bremen und Oldenburg auf. Mit jedem Siege, den er über seine Feinde erfocht, wuchs sein Ansehen und seine Macht. Im J. 1359 nahmen ihn auch die Östringer und Wangerer zu ihrem Oberherrn an [2]), sodaß er nunmehr Häuptling von Rüstringen, Östringen und Wangerland (der jetzigen Erbherrschaft Jever, nebst einem Theile des ostfriesischen Amtes Friedeburg) war und unter den kleinen Dynasten bereits eine bedeutende Rolle spielte. Um seine Macht zu befestigen, erbaute er gleich im ersten Jahre seiner Regierung die Burgen von Jever und Friedeburg und befestigte die Kirchen zu Schortens und Hohenkirchen. In der Landschaft Rüstringen hatte er früher schon auch die Kirche im Bandt befestigt; jetzt legte er auch dort eine förmliche Festung an, die er seinem Vater zu Ehren die Sibetsburg nannte, sodaß nun

1) *Ub. Emmius*, Rerum frisicar. historia. Lib. XIV. p. 203. (Elzevir'sche Ausgabe in Fol. [Leyden 1616.]) Wiarda, Ostfries. Gesch. 1. Th. S. 315. 2) Ubbo Emmius bemerkt hierbei, daß er auch „Bestechungen durch Geld" angewandt habe, um seinen Zweck zu erreichen. Rer. fris. historia. Lib. XIV. p. 203.

sein Gebiet von allen Seiten vor feindlichen Einfällen gehörig gesichert war. Mit den Bremern, den frühern Feinden der Rüstringer, söhnte er sich aus und schloß mit ihnen ein Schutz- und Trutzbündniß, in Folge dessen er die Seeschiffe der Holländer, die mit den Bremern des Handels wegen zerfallen waren, fortwährend beunruhigte. Ward er dabei angegriffen, so boten ihm seine befestigten Häfen und Schlösser eine sichere Zuflucht dar. Die Holländer ersannen daher eine List, sich an ihm zu rächen. Zu dem Ende landete (1388) ein schlauer, holländischer Schiffscapitain an der Küste von Rüstringen, und zwar unter einer fremden Flagge und dem Vorwande, dort Waaren einhandeln zu wollen. Edo Wimeken ließ sich täuschen, lud den Capitain einige Male zu sich auf seine Güter ein und kam dann auch an Bord des Schiffes zu einem für ihn veranstalteten stattlichen Schmause. Aber kaum war er dort angelangt, als man ihn in Fesseln legte, die Anker lichtete und ihn gefangen nach Holland führte. Dort schmachtete er vier Jahre lang, wie ein gemeiner Räuber, im Gefängnisse, bis ihn seine Unterthanen mit 14,000 bairischen Gulden wieder ranzionirten [3]). Glühend vor Rache gegen die Holländer nahm er ihnen jetzt zur See Alles weg, was er nur konnte; ließ sich auch, von seinem unauslöschlichen Rachedurste verleitet, mit den um die Zeit die Nord- und Ostsee beunruhigenden Korsarn, den Vitalien- oder Victualienbrüdern (Hans Störtebeker, Gödeke Michael &c.) ein, und griff selbst alle Schiffe, sie mochten eine Flagge führen, welche sie wollten, ohne Unterschied an. Dadurch machte er sich aber auch bei seiner alten Bundesgenossin, der Stadt Bremen, und den übrigen Hansestädten verhaßt, die sich jetzt wider ihn verbanden und ihn mit Heeresmacht überzogen. Er entfloh nach Friesland und starb dort zu Stavorn (1410) in einem hohen Alter. Edo Wimeken verband mit einer unmäßigen Herrschbegierde einen ungebändigten Stolz, eine unersättliche Habsucht und eine furchtbare Grausamkeit [4]). So ließ er unter andern seinen eigenen Schwager Hayo Husеken, einen mächtigen Edelmann im Stadtlande, in seinem Burgverließ zu Jever erst aushungern und dann mit neuen härenen Stricken mitten durchsägen [5]).

2) Edo Wimeken der Jüngere. Dieser war ein Ur-Urenkel von Edo Wimeken dem Ältern und ein Sohn von Tanne Düren, dem er als fünfter Häuptling von Jever, Rüstringen, Östringen und Wangerland in der Regierung folgte [6]). Sein Leben fiel in eine Zeit (um das Ende des 15. und den Anfang des 16. Jahrh.), wo ein ewiger Kampf der kleinen Dynasten mit einander und der, trotz des vom Kaiser Maximilian I. gestifteten ewigen Landfriedens (1495) und der Aufhebung des Rechts des Stärkern, noch nicht erloschene Sinn für Freibeuterei und die Ausübung des Faustrechts dem Ritter wie dem Bürger und Landmanne seinen Besitzstand höchst unsicher machten. Auch Edo Wimeken der Jüngere hatte in Folge dieser Sinnesrichtung seines Zeitalters manche blutige Fehde mit Gegnern zu bestehen, die ihm an Streitkräften weit überlegen waren. Bald machte die ostfriesische Gräfin Theda, und nach ihrem Tode (1494) ihr Sohn Graf Edzard I., wegen des vom Kaiser Friedrich III. ihrem Gemahle, dem Grafen Ulrich, verliehenen Lehnbriefes vom J. 1454, wornach sämmtliche Länder zwischen der Ems und Weser an Ostfriesland gehörten, ihm den Besitz seiner Herrschaft streitig; bald fiel der unruhige und eroberungssüchtige Graf Gerhard von Oldenburg mit seinen kampflustigen Scharen plündernd und verheerend in seine Gauen ein; bald drohte der mächtige Herzog von Burgund, Karl der Kühne, nebst Ostfriesland auch seine Besitzungen mit zu seinem Reiche zu ziehen; bald beunruhigte ihn der streitsüchtige Bischof von Münster, Heinrich von Schwarzenburg, und bald endlich waren es die Gröninger, Hamburger, Bremer, Lübecker &c., welche durch mercantilische Verhältnisse veranlaßt, ihm den Fehdehandschuh vorwarfen. Inzwischen behauptete er, wenngleich seine Hauptfestung Jever von dem Grafen Edzard I. von Ostfriesland belagert und hart gedrückt wurde, am Ende doch in allen Streitigkeiten mit seinen Feinden seine Unabhängigkeit und den ungekränkten und ungeschmälerten Besitz seiner Herrschaft. Er war ein kluger und muthiger Mann, sowie ein guter Regent seines kleinen Ländchens. In mehren Landescalamitäten, wie unter andern in den großen Sturmsfluthen vom J. 1509 und 1511, welche den größten Theil der Herrschaft Jever überschwemmten und furchtbare Verwüstungen anrichteten, bewies er sich als einen treuen, für das Wohl und die Sicherheit seiner Unterthanen höchst sorgsamen Landesvater. Dankbar segnen noch jetzt die Jeveraner sein Andenken. Sein Tod erfolgte am Abende vor Ostern 1511. Von seiner zweiten Gemahlin Heilwig, einer Tochter des Grafen Gerhard von Oldenburg und Delmenhorst, durch deren Heirath er sich mit letzterm wieder aussöhnte und später mit dessen Sohn Johann von Oldenburg in friedlichen Verhältnissen lebte, hatte er vier Kinder, von welchen Fräulein Maria (geb. 1500, gest. 1575) ihm in der Regierung nachfolgte. Diese setzte ihm im J. 1564 im Chor der Stadtkirche zu Jever ein für damalige Zeiten sehr kostbares Mausoleum. In einem aus Alabaster gehauenen Sarkophag liegt auf einem erhabenen Gerüste in Lebensgröße und in betender Stellung Edo Wimeken, und vorn liest man die einfache Inschrift: **Anno 1511 up Pask Avend is in Godt selig entschlapen de edle Herr *Edo Wimeken*, Herr tho Jever, Rüstringen, Oestringen und Wangerland. Deme Godt Genade.**

(*Rud. Christ. Gittermann.*)

EDRED, ein Enkel Alfred's des Großen und Sohn Eduard's, bestieg nach seinem Bruder Edmund den englischen Thron, nachdem er in einer Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen des Reichs zum Könige erwählt worden war. Seine beiden Neffen, Edmund's Söhne, waren wegen ihres noch kindlichen Alters übergangen worden (946). Die Regierung Edred's, welche nur bis ins J. 955 dauerte, war, ungeachtet der lang-

3) *Emmius*, Rer. fris. hist. p. 221. Hamelmann, Oldenburgische Chronik. S. 153. Bruschius, Nachrichten von Inverland. S. 87. Wiarda, Ostfr. Gesch. 1. Bd. S. 343. 4) *Emmius* l. c. p. 252. 253. 5) *Emmius* l. c. p. 216. Wiarda, Ostfr. Gesch. 1. Bd. S. 340. 6) Wiarda, Ostfr. Gesch. 2. Bd. S. 81.

wierigen und schmerzhaften Krankheit, woran der König litt, und welche auch seinen Tod herbeiführte, für England eine glückliche. Dies verdankte er besonders zwei Männern, die ihn durch ihren Rath unterstützten, Turketul und Dunstan. Jener gehörte dem geistlichen Stande an und war ein Sohn Ethelward's und Enkel Alfred's. Er bekleidete, wie schon unter den Regierungen Athelstan's und Edmund's, das Amt des Kanzlers, indem er es verschmähte, eine höhere geistliche Würde anzunehmen. Er besaß große Fähigkeiten und eine tugendhafte Gesinnung und wirkte mit großem Eifer zum Wohle des Landes, bis er sich in das Kloster Croyland zurückzog, welches er wieder aus seinem Verfalle erhob und mit Gütern begabte. Auch Dunstan hatte er von der frühern Regierung ererbt. Er war Abt von Glastonbury und besaß Edred's ganzes Zutrauen. Nicht nur war er der Beichtvater des Königs, sondern dieser vertraute ihm auch seine Schätze und die Documente über seine Güter an, und würde ihn zum Bischofe von Winchester befördert haben, wenn er nicht diese Gunst abgelehnt hätte. Das wichtigste Ereigniß unter Edred's Regierung war die gänzliche Unterwerfung der Northumbrier. Sie hatten ihm zwar gleich nach seiner Thronbesteigung den Eid der Treue geschworen; aber bald empörten sie sich, verjagten seine Beamten, und machten Erich, der von seinem Bruder Haco aus Norwegen vertrieben worden war und längere Zeit Seeräuberei getrieben hatte, zu ihrem Könige. Edred zog, erzürnt über die Treulosigkeit der Northumbrier, in ihr Land, und verwüstete es mit seinem in Wessex und Mercien geworbenen Heere. Aber als er wieder zurückkehren wollte, ward ein Theil seiner Krieger von einer Schar Abenteurer niedergehauen, sodaß er von Neuem die Verheerung des Landes begann, und, nur durch Bitten und Geschenke der Bedrängten bewogen, davon abließ. Dann kehrte er mit Beute beladen und eine Menge Gefangene mit sich führend, nach London zurück. Inzwischen war Erich noch nicht unterworfen und würde sich vielleicht behauptet haben, hätte er nicht vor einem Nebenbuhler, Anlaff, weichen und in die Wildnisse von Stanemoor fliehen müssen, worin er umkam. Jetzt konnte Edred das Land mit seinem Heere ungehindert durchziehen, und nachdem er große Strecken davon verwüstet hatte, ergriff er solche Maßregeln, welche ihm geeignet schienen, sich den Gehorsam seiner Bewohner zu sichern. Er führte die Edlen in die Gefangenschaft, theilte das Land, nach dem Vorbilde von England in Shires, Ridings und Wapentakes, ernannte eine Menge von Beamten, um dasselbe zu verwalten und stellte den Osulf, welcher den Titel eines Grafen von Northumberland annahm, an ihre Spitze. (*Eiselen.*)

EDREI, im A. T. אֶדְרֶעִי, in der Alexandrinischen Übersetzung Ἐδραΐν oder Ἐδραείν, ist der Name zweier Städte. Die eine davon kommt nur an Einer Stelle der Bibel vor (Jos. 19, 37), wonach sie im Gebiet des Stammes Naphtali lag. Wichtiger ist die andere, mit welcher wir es hier allein zu thun haben. Sie war neben Astaroth die Hauptstadt des alten Reiches Basan (4 Mos. 21, 33. 5 Mos. 1, 4. 3, 10. Jos. 12, 4). Nachdem die Israeliten den letzten König von Basan, Og, überwunden hatten, fiel Edrei dem transjordanischen Gebiete Manasse zu (Jos. 13, 31). Bei Ptolemäus V, 15 heißt sie Ἄδρα und wird zu Cölesyrien gerechnet. Er bestimmt ihre Lage 68° 40′ L. und 32° 10′ nördl. Br. Epiphanius (adv. haeres. I. p. 142. III. p. 874) und Eusebius im Onomastikon nennen sie Ἀδραά. Letzterer gibt ihre Entfernung von Bostra auf 25 römische Meilen an. Sie war ein Bischofssitz. In den Conciliennacten und bei Epiphanius werden als Bischöfe von Adraa namhaft gemacht: Arabion in der Mitte des 4. Jahrh., etwas später Uranios, und Proclus in der Mitte des 5. Jahrh. Die Stadt gehörte zur Diöces Bostra. Auf der Peutinger'schen Tafel wird sie zwischen Bostra und Capitolias verzeichnet. Wahrscheinlich ist es dieselbe, welche in den Zeiten der Kreuzzüge von den Abendländern die Stadt des Bernardus de Stampis genannt wurde, deren alter Name nach Wilhelm von Tyrus Adratum war [1]). Dieser alte Name erhielt sich fortwährend bei den Eingebornen. Die arabischen Schriftsteller, sowol die ältern Dichter vor Muhammed, als die spätern Historiker und Geographen [2]) erwähnen sie oft unter dem Namen Adra'ât (أذرعات, eine Pluralform, wie die griechische Ἀδραά, Ἀδράων). Sie bezeichnen sie bald als eine Stadt in Batanäa, bald rechnen sie dieselbe zu Hauran oder auch zu Damask. Abulfeda gibt als Bestimmung ihrer Lage 59° oder nach Andern 60° L. und 32° 20′ (n. A. ganz falsch 31° 35′) nördl. Br. Er rechnet die Entfernung von Damask zu 24 arab. Meilen, d. i. 6¼ geogr. Meilen. Adra'ât war der Geburtsort einiger namhafter arabischer Gelehrten, z. B. des Imam Schihâb-eddin Abu-'l-Abbâs, Ahmed el-Adrai, der im J. 783 der Hidschra starb [3]). Jetzt ist es ein verfallenes, gewöhnlich nicht bewohntes Dorf, genannt Draa, mit einigen römischen und arabischen Ruinen [4]). (*E. Rödiger.*)

EDRIOPHTHALMA (Crustacea). Unter diesem Namen hat Leach eine Legion seiner Unterclasse Malacostraca gegründet, mit folgenden Kennzeichen: die Augen aufsitzend, meistens zusammengesetzt, mitunter einfach, an den Seiten des Kopfs liegend, die Mandibeln oft mit einer Palpe versehen und der Kopf fast immer vom Körper unterschieden. Edwards hat in seiner d'Histoire naturelle de Crustacées (Paris 1824) diese Legion ebenfalls angenommen und in drei Ordnungen zerfällt: Amphipoda. Isopoda. Lamipoda, deren weitere Anordnung im Verlauf gedachten Werks zu erwarten ist und deren wir dann entweder im Artikel Isopoda oder Lamipoda gedenken werden. (*D. Thon.*)

EDRIS oder **Idris** (إدريس) nennen die Muham-

1) Cf. *Relandi* Palaestina p. 547. 2) z. B. Edrisi Cl. 3. Abschn. 5. *Abulfeda*, Tab. Syriae, ed. *Köhler*. p. 97. Cf. *Michaelis*, Supplem. ad lex. hebr. p. 28—30. 3) s. *Hamaker*, Specimen catal. p. 224. *de Sacy*, Chrest. ar. I, 115. 4) s. Seetzen in von Zach's Correspondenz. 18. Bd. S. 355. Burckhardt's Reisen in Syrien, S. 385 d. t. Üb. O. v. Richter, Wallfahrten im Morgenl. S. 172. Buckingham, Reisen in Paläst. II, 146.

medaner den Patriarchen Henoch (sonst auch خنوخ oder اخنوخ, Chanûch oder Achnûch). Im Koran (Cap. 19, Vs. 57. 58) ist die Rede von seiner Aufnahme zum Himmel, er heißt dort ein Gerechter und ein Prophet. An einer andern Stelle (21, 85) wird er als ein Frommer neben Ismael genannt, und die Ausleger des Koran streiten nur darüber, ob er in den vierten oder sechsten oder siebenten Himmel aufgenommen, oder ob er ins Paradies versetzt worden, nachdem er den Tod geschmeckt und auferstanden [1]). Vom Edris erzählen die Araber nicht nur alles das, was die Kirchenväter und Rabbinen vom Henoch zu berichten wissen, sondern sie identificiren ihn namentlich auch mit dem großen Hermes, und legen ihm daher die Erfindung der Buchstabenschrift und des Schreibens mit dem Rohre, sowie die Abfassung vieler gelehrter und geheimnißvoller Bücher über Theologie, Astronomie rc. bei (s. die Art. Henoch und Hermes). Wenn der Name Edris wirklich arabisch ist, so ist er von درس forschen, studiren, abzuleiten und bedeutet einen gelehrten, kundigen, erfinderischen Mann, als welcher Edris gedacht wird. Aber viele Gelehrte und selbst Araber [2]) halten den Namen für nicht-arabisch. Man hält ihn dann für das griechische ἴδρις, kundig, erfahren, geschickt. Jedenfalls steht diese Benennung schon in Beziehung mit den spätern Vorstellungen von der hohen Gelehrsamkeit des Henoch und hängt vielleicht auch mit einer etymologischen Betrachtung dieses hebräischen Namens zusammen, sofern das Stammwort desselben חנך im Hebräischen einweihen und lehren bedeutet. (*E. Rödiger.*)

EDRIS oder **Idris**, der fünfte von den sieben Söhnen Abdallah's, der ein Großenkel des Khalifen Ali, des Schwiegersohnes Muhammed's, war. Dieser Edris wurde der Ahnherr einer sehr angesehenen Familie, der nach ihm so benannten Edrisiden. Auf diesen Artikel uns beziehend, fügen wir hier nur die genauere Nachweisung über die Abkunft des Edris in tabellarischer Übersicht bei:

Ali

Hasan. Husein.

Seid. Hasan II. und noch 13 Söhne und 4 Töchter.

Abdallah und andere Söhne.

Ibrahim. Muhammed. Musa. Jahja. **Edris.** Ali. Suleiman.

Die vollständigste Auskunft über die Nachkommen des Ali gibt die arabisch geschriebene Geschichte der Aliden in einer Handschrift der königl. Bibliothek zu Paris Nr. 853. Vergl. *de Sacy*, Chrestomathie arabe. T. I. p. 36. ed. 2. (*E. Rödiger.*)

EDRISI oder **Idrisi** (ادريسى) bezeichnet im Arabischen einen, der von Edris abstammt, oder der zu der Familie der Edrisiden gehört. (Man s. diese Artikel). Am bekanntesten ist unter diesem Namen:

1) Der Geograph Edrisi (الادريسى, der Edriside). In dem letzten Viertel des 16. Jahrh. erschien zu Rom auf 41 Bogen oder 326 (nicht numerirten) Seiten in Quart eine in arabischer Sprache abgefaßte Geographie mit einem blos arabischen Titel, der später durch einen andern ersetzt wurde mit dem lateinischen Zusatze: „De geographia universali. Hortulus cultissimus, mire orbis regiones, provincias, insulas, urbes, earumque dimensiones, et orizonta describens. Romae in typographia Medicea MDXCII.“ [1]). Dieser Druck ist aus einem florentiner Codex geflossen, aber ungewiß ist es zur Zeit noch, wer den Abdruck besorgt hat. Einige nennen als Herausgeber den Johann Baptist Raymund, aber ohne einen andern Grund zu haben, als den, daß derselbe Vorsteher der Mediceischen Druckerei war. Vom Verfasser ist weder auf dem Titel, noch am Schlusse dieser Ausgabe irgend die Rede. Aus derselben ist die lateinische Übersetzung geflossen, welche die beiden Maroniten Gabriel Sionita und Johannes Hesronita unter dem Titel Geographia Nubiensis zu Paris im J. 1619 in Quart herausgaben. Sie wählten diesen Titel, weil sie aus einer Stelle des Buchs den freilich unrichtigen Schluß machten, daß das Vaterland des Verfassers Nubien sei. Seit der Zeit wurde der Verfasser häufigst Geographus Nubiensis und sein Werk Geographia Nubiensis genannt. Den Namen Edrisi lernte man zuerst aus Abulfeda kennen, der ihn in seinem geographischen Werke oft anführt. Joh. Selden machte zuerst darauf aufmerksam (in seinem Buche Uxor ebraica p. 533). Den vollständigen Namen des Verfassers notirte dann Pococke (im Specimen hist. Ar.) aus seiner Handschrift, nämlich Abu-Abdallah Muhammed 'bn Muhammed 'bn Abdallah 'bn Idris Emir-el-mumínin. Hiernach heißt er also auch Ibn Idris (Sohn, d. i. Nachkomme des Idris), und zugleich führt er, wie alle Edrisiden, den Titel Scherif. Was sein Vaterland betrifft, so stützt sich die eben erwähnte irrige Ansicht, welcher auch Erpenius beistimmte, auf dieselbe falsche Lesart der römischen Ausgabe, wie die Meinung von Casaubonus, Fabricius und Brucker, daß Edrisi ein Ägyptier gewesen. Ebenso irrthümlich ist Bochart's Behauptung, daß er aus Sicilien gestammt [2]). Das Sicherste ist, was Casiri [3]) angibt, daß Edrisi zu Ceuta (Sebta) an der Nordküste Afrika's im Jahr der Hidschra 493 (Chr. 1099) geboren wurde, und zwar ohne Zweifel von Muhammedanischen Ältern, nicht, wie Gabr. Sionita behauptete, von christlichen. Dafür spricht schon sein Name Muhammed, sowie die

1) s. den Koran von Maraccius S. 356. Vgl. d'Herbelot, Orient. Bibl., Art. Edris. 2) z. B. Firusabadi im Kamus S. 708. Vgl. *Fabricii* Biblioth. graec. Vol. I. p. 49, ed. *Harles*, und Cod. pseudepigr. V. T. Vol. I. p. 215.

1) Der Unterzeichnete hat zwei Exemplare vor sich, das eine mit dem blos arabischen, das andere zugleich mit diesem zweiten Titel, der übrigens eine falsche Übersetzung enthält. Eine richtigere gibt Schnurrer in der Bibliotheca arabica p. 167. 2) Man s. die vollständige Auseinandersetzung bei *J. Melch. Hartmann*, Edrisii Africa. ed. II. (Gotting. 1796.) p. XLIX. 3) *Casiri* Bibl. arab. hisp. T. II. p. 9. 13.

ganze Fassung und Schreibart seines Buches. Einzelne Stellen aber, die eine gewisse Schonung oder Gunst für das Christenthum zu bekunden scheinen, beweisen hier nichts für einen christlichen Verfasser, einmal, weil Edrisi sein Werk für einen christlichen Regenten schrieb, zweitens, weil er z. B. bei der Beschreibung Jerusalems offenbar christliche Schriften als Quellen benutzt hat, und drittens, weil insbesondere die römische Ausgabe von einem christlichen Censor castrirt wurde, ehe sie zum Drucke kam. Daß nämlich die römische Ausgabe nur einen Auszug aus Edrisi's vollständigem Werke enthält, das ist anerkannt, seit man Handschriften gefunden, welche bei weitem mehr Text enthalten als jene Ausgabe, und seit man bei Hadschi Chalfa gelesen, daß wirklich Mehre das Buch des Edrisi in Auszug gebracht haben. Auch gibt die Vorrede eine ausdrückliche Andeutung darüber. Man hielt aber jenen Epitomator gewöhnlich für einen Christen [4]), bis neuerlich Sylvestre de Sacy eben die Handschrift, welche vormals der römischen Ausgabe zu Grunde gelegt worden, in der Bibliothek von St. Germain des Prés zu Paris vorfand und mit aller Evidenz nachwies, daß der römische Censor darin gewisse Muhammedanische Formeln und apokryphische Traditionen, z. B. die über Adam's Fußtapfen auf Ceylon, gestrichen, statt des Ausdrucks „die Gläubigen," wenn er von den Muhammedanern gebraucht war, überall den Namen Moslemen gesetzt u. dergl. m. Dabei sind jedoch einige vom Censor markirte Stellen aus Versehen oder Nachlässigkeit in der gedruckten Ausgabe stehen geblieben, z. B. die Stelle, wo Belkis, die Königin von Saba, die Gemahlin Salomon's genannt wird [5]). — Edrisi hatte seine Studien zu Cordova in Spanien gemacht und sich dann nach Sicilien gewendet, wo er dem Könige Roger II. näher bekannt wurde, auf dessen Befehl er auch sein Buch schrieb, welches, wie andere Werke der Art, die Erde nach den sieben Climaten des Ptolemäus beschreibt und eigentlich zur Erläuterung eines silbernen Erdglobus dienen sollte. Daher heißt auch das Werk des Edrisi, welches er nach seiner eigenen Angabe im J. der Hidschra 548 (Chr. 1153), also etwa 170 Jahre vor Abulfeda, vollendete, Buch des Roger (كتاب رجار). Handschriftliche Exemplare des größern Werkes finden sich jetzt auf mehren europäischen Bibliotheken; sie sind gewöhnlich auch mit vielen Karten versehen. So die beiden oxforder, deren eines von Gravius in Ägypten, das andere von Pococke in Syrien angekauft wurde. Ersteres enthält jedoch nur die drei ersten Climata [6]). Ein Manuscript besaß schon seit längerer Zeit die königl. Bibliothek zu Paris, es hat jedoch viele kleine Lücken [7]). Eine andere sehr alte, vorn defecte Handschrift ist erst neuerlich dorthin gekommen in der Sammlung, welche Asselin de Cherville zu Kairo veranstaltet hatte; sie enthält ebenfalls viele Karten. Ein Exemplar befand sich vormals auch in der Escorialbibliothek, es ist aber in dem großen Brande im J. 1671 untergegangen. — Eine Übersetzung des vollständigen Werkes haben Jaubert und Renouard versprochen. Das Verhältniß desselben zu dem gedruckten Auszuge erhellt unter andern aus der Zusammenstellung bei Hartmann a. a. O. S. LXXII. Hartmann hat bisher in dem angeführten Buche am gründlichsten über Edrisi gehandelt. Außer Afrika hat derselbe auch den Abschnitt über Spanien in ähnlicher Weise zu bearbeiten angefangen in drei Programmen 1802, 1803 und 1818. Eine Ausgabe des kürzern Textes mit syrischen Lettern soll im Kloster Kesroan auf dem Libanon gedruckt und ein Exemplar davon durch Niebuhr nach Europa gebracht worden sein [8]). Über eine theilweise italienische und eine dergleichen englische Übersetzung s. Hartmann S. XCIII. und *Schnurreri* bibl. arab. p. 169. Aus dem größern Werke ist, nach einem Facsimile des Pococke'schen Codex, der Abschnitt über Syrien leider! sehr fehlerhaft von Rosenmüller edirt in den Analect. arab. T. III. (Lips. 1828). — Edrisi ist ein gelehrter und nüchterner Geograph. Vorzüglichen Werth haben seine Notizen über das nordwestliche Afrika und über Spanien, wie das längst anerkannt ist. Seine Darstellung hat etwas Unbequemes, weil er sich streng an die Folge der Climata bindet und in jedem derselben die Städte, Berge, Flüsse, ꝛc. in der Reihe von Westen nach Osten aufzählt, welche Methode besonders beim Lesen des dürren und dazu von Fehlern wimmelnden römischen Auszugs lästig wird. Unter seinen Quellen nennt er die Geographie des Ptolemäus, die Werke des Ibn Haukal, des Chordadbeh u. a. Zuweilen beruft er sich auf Reisende und Schiffer, die er befragt, und über Spanien, einen Theil von Afrika und Sicilien berichtet er großentheils als Augenzeuge. Von den spätern Geographen ist Edrisi's Werk fleißig benutzt und zum Theil wörtlich ausgeschrieben. Das letztere hat besonders Ibn el-Wardi in seinem kosmographischen Werke gethan. Aber in ähnlicher Weise ist Edrisi mit seinen Quellen verfahren. Von etwanigen andern Werken des Edrisi außer der Geographie ist nichts bekannt; denn dasjenige, welches Abulfeda in den ersten Zeilen seiner geographischen Tafeln (par. Ausg. 1837. S. 1) unter dem Titel El- memâlik we 'l-mesâlik anführt, ist ohne Zweifel jene Geographie, sei es, daß dieselbe wirklich zuweilen so genannt worden, oder daß Abulfeda sich verschrieben. Ein Buch von den Pyramiden, welches d'Herbelot (Art. Camel, Al Malek al Camel) ihm beilegt, ist von einem andern Schriftsteller, dessen Name ist:

2) Scherif Dschemâl el-dîn Muhammed 'bn Ali el-asis El-edrisi, wie das d'Herbelot (Art. Edrissi) selbst verbessert. Er lebte unter dem Sultan von Ägypten, El-Malik el-kamil, welchem er auch sein Buch dedicirte, und starb 623 der Hidschra.

3) Ein dritter Edrisi, der eine Chronik von Samar-

4) So nach Hartmann a. a. O. S. LXXXIII fg. 5) s. de Sacy im Journal des Savants 1831. Mai. S. 279 fg. Im Drucke ist auch die Schlußnote des Copisten weggelassen, wonach die Abschrift im J. 944 d. H. verfertigt ist. 6) s. Uri's Katalog S. 192. 7) Bulletin de la Société de géographie. T. IX. p. 189. 263. Nouv. Journ. asiat. I. p. 375.

8) Diese Nachricht steht in der Helmstedter Lit.-Zeitung 1791. Beilage December. S. 185.

land und eine Chronik von Astrabad verfaßte, hieß vollständig Abu Sa'id Abd-el-rahmân 'bn Muhammed 'bn Abdallah 'bn Edris el-Astrabadi. Er war ein berühmter Kenner der moslimischen Traditionen und starb im J. der H. 405. S. den verkürzten Dehebi von Wüstenfeld. Th. 3. S. 10.

4) Ali 'bn Maimûn el-Edrisi el-Husaini lebte zu Anfang des 10. Jahrh. der Hidschra und schrieb Biographien moslimischer Heiligen (s. d'Herbelot, orient. Bibl. Art. Edrissi und Beian Garibat al eslam). (*E. Rödiger.*)

EDRISIDEN oder Idrisiden (الادريسية), 1) eine arabische Dynastie in Mauritanien, welche beinahe anderthalb Jahrhunderte lang die Herrschaft behauptete. Sie trägt ihren Namen von Edris (s. d. Art.), einem Urenkel des Ali, der nach der Niederlage der Aliden bei Vedsch zwischen Mekka und Tajjef im J. 168 der Hidschra (Chr. 784) über Ägypten nach dem nordwestlichen Afrika floh, und dort aus den Gebieten von Telemsan, Tedla und einigen andern ein kleines Reich bildete, welches er auf seine Nachkommen vererbte. Die Erbitterung des Khalifen Harun über diese Anmaßung ging so weit, daß er einen Arzt aussandte mit dem Auftrage, den Edris zu vergiften, was ihm auch gelang. Der Arzt erschien am Hofe des Edris angeblich als Flüchtling, wurde so von Edris wie ein Leidensgefährte mit Wohlthaten überschüttet und fand um so besser die Gelegenheit, seinen Wohlthäter durch einen vergifteten Zahnbalsam aus dem Wege zu räumen. Dies geschah nach der glaubwürdigsten Rechnung im J. 174 der Hidschra (Chr. 790). Sein einziger Sohn, Edris (II.) ben Edris, wurde erst sechs Monate nach seines Vaters Tode geboren, aber dann sogleich vom Volke als rechtmäßiger Herrscher anerkannt. In seinem 12. Lebensjahre übernahm er selbst die Zügel der Regierung und das Volk huldigte ihm aufs Neue. Er ist der Erbauer von Fes, welches er zu seiner Residenz machte. Er unterwarf sich viele arabische Stämme und dachte eben auf die Eroberung Spaniens, als ihn der Tod erreichte im J. 214 (Chr. 829). Sein ältester Sohn Muhammed ben Edris folgte ihm in der Regierung, mußte aber nach Verordnung des Vaters mehre Provinzen des Reichs seinen Brüdern überlassen, von denen Kasem Tanger, ein anderer, Omar, die Provinzen Sanhadsche und Ghomara, und die übrigen andere Bezirke bekamen. Ein Sohn des genannten Omar, Namens Ali, regierte nur kurze Zeit unter Unruhen. Er wurde vertrieben von Jahja, dem Enkel seines Bruders. Derselbe regierte Anfangs glücklich. Doch seine Liebe zu den Wissenschaften ließ ihn immer mehr der Regierungsgeschäfte vergessen. Er umgab sich mit einer Menge von Literaten, Dichtern, Astrologen u. dergl., sein Hof glich einer Akademie der Wissenschaften, er selbst vertiefte sich ganz in den Studien und in dem Umgange mit seinen Gelehrten, sodaß er am Ende von einem seiner Anverwandten vom Throne gestoßen wurde. Doch blieb dieser nicht lange im Genusse seines Raubes, denn die Eroberungssucht des Mehdi verschlang auch das Reich der Edrisiden. Mehdi ließ die ganze Familie, soweit er ihrer habhaft werden konnte, umbringen, und später kommen daher meist nur einzelne Abkömmlinge derselben zum Vorschein, zu welchen der berühmte Geograph Edrisi (s. d. A.) und Andere seines Namens gehören. In den chronologischen Angaben über die Dauer dieser Dynastie herrscht bei den verschiedenen Historikern keine Übereinstimmung. Nach vielen derselben dauerte sie vom J. 166 (Chr. 782) bis 296 (Chr. 908), wo Mehdi die Fatimidische Herrschaft gründete, nach Hadschi Chalfa's chronologischen Tafeln dagegen vom J. 172 (788) bis 307 (919). (S. Hammer-Purgstall in den wiener Jahrb. der Lit. 70. Bd. S. 6.) S. besonders *Abulfedae* Annales ed. *Reiske*, T. II. p. 56. 152. 336 und außerdem die bekannten Werke von Cardonne, Conde, Höst und Andern, die aber die Geschichte dieser Dynastie zum Theil anders darstellen, indem sie die Namen von bloßen Präfecten in die Reihe der Regenten stellen.

2) Ein anderer Zweig der Familie des Edris erhob sich in Spanien nach der Zersplitterung der Ommaijadenherrschaft auf den Thron des kleinen Reichs von Malaga im J. 407 der Hidschra (Chr. 1016). Diese Dynastie heißt auch die der Hamudiden nach Hamud (حمود), dem Vater des Ali, der sie gründete. Dem Sohne dieses Ali, Namens Jahja, folgte im J. 427 (Chr. 1035) ein anderer Sohn desselben, Edris, diesem im J. 431 (Chr. 1039), der Sohn seines Oheims, Kâsem ben Muhammed ben Ali ben Hamud. Er wurde nach einigen Jahren Ascet, und die Regierung ergriff Hasan, ein Sohn des Jahja, unter dem Titel Mostanser. Ihm folgte sein ausschweifender Bruder Edris (II), welchen Muhammed, ein Sohn des ersten Edris, vom Throne stieß und gefangen setzte. Mit ihm starb im J. 445 (Chr. 1053) diese Linie der Edrisiden aus. Nach einigen Nachrichten wurde zwar der gefangene Muhammed vom Volke aus dem Kerker gezogen und nochmals auf den Thron gesetzt, aber bald wieder entfernt, worauf Malaga in andere Hände kam. (S. *Abulfedae* Annales ed. *Reiske*. T. III. p. 40. 86. *Casiri* bibl. arab. hisp. T. II. p. 211. (*E. Rödiger.*)

EDSÂN, ein Fluß in der nordschwedischen Provinz Ångermanland, im Kirchspiel Ytterlånås, der Perlen führt und sich in den Ångerman ergießt. (*v. Schubert.*)

EDSBERG oder **EIDSBERG**, eine Pfarrei des südlichen Norwegens in Rakkestad, Häggen und Frölands Fogderie (Voigtei) in Smaalehnenes Amt, Propstei Mittelborgesyssel, Stifts Aggerhuus; sie besteht aus der Muttergemeinde Edsberg und den Filialgemeinden Herland und Trömborg und bildet einen Gerichtsbezirk (Thinglang). Mit einem Areal von 2¼ □M., dehnt sie sich von Westen nach Osten, 1¼ von Norden nach Süden 1½ (norwegische) Meile aus; grenzt im Osten gegen Roddenäs, im Süden gegen Rakkestad, im Westen gegen Glommen und Askim, im Norden gegen Trögstad. Edsberg und ein Theil der Filiale enthalten weite Ebenen, die im Osten niedrige Bergrücken einschließen. Außer dem Glommen, der unter vielen Wasserfällen im Westen die Pfarrei von Skibvedts Pfarrei trennt, strömt hier von N. O. nach S. W. der Fluß Narvestad, welcher nicht weit von der Kirche Edsberg beim Hofe Lekun sich in den Glommen

ergießt. Die Seelenzahl betrug im J. 1815 in Edsberg 1875, in Herland 798, im Frömborg 611, insgesammt 5284 (im J. 1801 3645; die Verminderung darf den Verheerungen der Ruhr in den Kriegsjahren 1808 und 1809 und im J. 1813 zugeschrieben werden). Die Mutterkirche Edsberg liegt 5 Meilen im Westen von Fredrikstad, 5 M. im Osten von Moß und 6½ Meilen im Südost von Christiania entfernt.

In der Pfarrei sind zu bemerken: das bedeutende Gut Husebye, ein uralter Herrensitz mit Überbleibseln alter Wälle und Festungswerke; ferner der oben erwähnte Hof Lekun, wo einst das Kloster zu Christi Leichnam (Legem), der Hof Slitu mit Ruinen einer alten Kirche, genannt Tenorkirche, der Vieh- und Jahrmarktsplatz Moemarkedet an der Grenze von Trögstad (Markttage sind der 4. Dinstag im September und die beiden folgenden Tage); die Glommeninsel Wallandsöe (früher Waldisholm), wo in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. der tapfere Arnbjörn Jonsen eine Feste hatte, in welcher er sich lange gegen die aufrührische Partei der Bibbungen und Warbelger vertheidigte; später, unter König Magnus Hagersen wurden hier Verbrecher aufbewahrt *). (*v. Schubert.*)

EDSBORG, eine alte Feste in der schwedischen Provinz Westgothland, eine halbe Meile von Wenersborg, da, wo der Fluß Bryggum in den Götha-Elf fällt, auf der Insel Sloltsholmen, früher Edsholmen benannt. Von der Feste sind Spuren übrig. Die Zeit ihrer Zerstörung ist unbekannt. (*v. Schubert.*)

EDSEE, der große und kleine, oder die beiden Edensee, wahrscheinlich die öden Seen genannt, zwei kleine Gebirgsseen im Traunkreise des Erzherzogthums Österreich ob der Ens, in der sogenannten Hötzau, in der Pfarre Grünau, im Districtcommissariate Scharnstein gelegen, von kleinen Hügeln umgeben, und nur etwa 120 Schritte von einander entfernt, von denen der kleinere gar keinen sichtbaren Abfluß hat; dagegen bildet sich durch den Zusammenlauf mehrer kleinen Quellen aus dem größern, doch auch nur 180 Schritte langen See, der sogenannte Edenseebrunnen, welcher nach einem Laufe von zwei Stunden in die Streicheneck und diese in die Alb sich ergießt. (*G. F. Schreiner.*)

EDSELE, Filial des Pastorats Ramsele in dem südlichen Kreise (Hered) der schwedischen Provinz Ångermanland, an einem Arme des Flusses Ångerman, der unterhalb der Kirche den Odsgårdsfall bildet. Der durch diesen Wasserfall hier unfahrbare Strom ward im J. 1820 aufgeräumt und eine Strecke von sechs Meilen von Ramsele östlich bis Forssa Bruck in Långsele floßbar. Die Einwohnerzahl in Edsele betrug im J. 1825 522. (*v. Schubert.*)

EDSKÖN, eine große bewohnte Insel an der Küste der nordschwedischen Provinz Gestrikland, im Kirchspiel Hille. (*v. Schubert.*)

EDUARD. Die Geschichte nennt uns 19 englische Könige mit dem Namen Eduard, wovon drei zur Reihe der angelsächsischen Fürsten gehören und nicht durch besondere Zahlen unterschieden zu werden pflegen, die übrigen aber nach der Eroberung Englands durch die Normänner vorkommen, und nach der spätern Sitte eine Folge von 1 bis 6 bilden. Zu diesen fürstlichen Personen fügen wir noch den Sohn Eduard's III., welcher von den Geschichtschreibern gewöhnlich als der schwarze Prinz bezeichnet wird, und den Enkel Jacob's II. und Sohn Jacob's, des Prätendenten, hinzu.

Eduard, der Sohn Alfred's des Großen, nahm den angelsächsischen Thron im J. 900 oder 901 in Besitz, mußte aber mit seinem Vetter Ethelwold bis in das J. 905 um die ruhige Behauptung desselben kämpfen. Ethelwold, ein Sohn von Alfred's älterm Bruder Ethelred, glaubte ein näheres Recht auf die angelsächsische Herrschaft zu haben, als Eduard, und da der Witmagemot seine Ansprüche verworfen hatte, sammelte er seine Anhänger und floh nach dem ersten Mislingen seiner Anschläge zu den Dänen im Norden. Von diesen freundlich aufgenommen, erschien er mit einem Heere von Abenteurern auf dem Kampfplatze, zog plündernd bis nach Wiltshire, blieb aber in einer mörderischen Schlacht im Norden, wohin die Angelsachsen ihm gefolgt waren, als er vor Eduard zurückwich. Durch den Tod seines Gegners in seiner Herrschaft gesichert, richtete Eduard sein Bestreben theils auf die Vereinigung Merciens mit seinem Reiche, theils auf die Besiegung der Dänen im Norden Englands. In Mercien regierte Ethelred und nach dessen Tode Ethelfleda, die Schwester Eduard's, mit männlichem Geiste, der sie jedoch nicht hinderte, zu dulden, daß ihr Bruder die wichtigen Städte London und Oxford von ihrem Reiche trennte und mit dem seinigen vereinigte. Nach ihrem Tode, im J. 920, nahm er ganz Mercien in Besitz, indem er seine Nichte Elfwina nach Wessex in Haft schickte. Während er aber mit der Einverleibung Merciens in sein Reich umging, fehlte es nicht an Feindseligkeiten mit den Dänen und an Angriffen von Armorica aus, deren Folge immer die Verheerung und Plünderung des Landes war. Dies bestimmte Eduard eine Menge von Punkten zu befestigen und seine Schwester Ethelfleda zu gleichen Unternehmungen zu veranlassen. Dadurch gesichert konnten dann beide angriffsweise zu Werke gehen und die Dänen in immer engere Grenzen einschließen; und da sie zugleich die Befestigungen immer weiter vorrückten, die Feinde aber in eine Menge kleiner Herrschaften getheilt waren, so erreichte Eduard, der nach dem Tode seiner Schwester mit noch größerer Einheit seiner Kräfte zu handeln vermochte, daß alle Völker von Northumbrien bis zum Kanal ein einziges Königreich bildeten. Er starb 925.

Eduard der Märtyrer, ist mehr durch seinen schmählichen Tod als durch seine Thaten in der Geschichte bekannt. Er war der ältere von den beiden Söhnen, welche König Edgar hinterließ, aber ungeachtet des Rechts der Erstgeburt, ungeachtet ihn sein Vater zu seinem Nachfolger bestimmt hatte, und ungeachtet sein Bruder noch sehr jung war, suchte die Königin, des ältern Stiefmutter, diesem die Krone zu entziehen und ihrem rechten Sohne

*) Vergl. Jens Kraft, Beskrivelse over Kongeriget Norge. D. 1. (Christiania 1820.)

Ethelred zuzuwenden. Es fehlte ihr auch nicht an mächtigen Männern, welche ihre Wünsche unterstützten, aber da der Thronstreit das ganze Volk in Parteien aufzulösen drohte, kam eine allgemeine Reichsversammlung zu Stande, auf welcher sich der Primas von England, Dunstan, Eduard's so eifrig annahm, daß er ohne Widerstand als König anerkannt und gekrönt wurde. Aber er hatte noch nicht vier Jahre regiert, als er durch Meuchelmord fiel. Auf einem Jagen hielt er zu Corfecastle in Devonshire, wo seine Stiefmutter residirte, an, ließ sich zu Pferde sitzend einen Becher Meth reichen, und ward, als er ihn nichts ahnend trank, von einem Meuchelmörder in den Unterleib gestochen und von dem forteilenden Pferde geschleift. Seine Diener fanden ihn todt. Er regierte vom J. 975 bis 978.

Eduard der Bekenner. Ethelred, König der Angelsachsen, war mitten im Kampfe gegen den Dänen Kanut im J. 1016 zu London gestorben, und hatte von seiner ersten Gemahlin, Ethelgive, die Söhne Edmund und Edwy, von der zweiten, Emma, Eduard und Alfred hinterlassen. Ihm folgte Edmund auf dem Throne, der aber nur sieben Monate regierte, und von zwei unmündigen Söhnen, Eduard und Edmund, überlebt wurde. Kanut, welcher jetzt von ganz England Besitz nahm, sandte die Knaben seinem Stiefbruder Olav, König von Schweden, von welchem sie später an den Hof König Stephan's von Ungarn kamen. Edmund starb jung. Von Edwy, ihrem Oheim, wird erzählt, daß er der Bauernkönig genannt worden und nach mancherlei Schicksalen im Schooße seiner Familie ermordet worden sei. Eduard und Alfred, die Söhne der Emma, waren dagegen von dem Bruder derselben, dem Herzoge von der Normandie, Richard, freundlich aufgenommen worden, und würden Kanut's Regierung mit Gefahr bedroht haben, wenn dieser sich nicht entschlossen hätte, ihre Mutter zu heirathen, und den Kindern aus seiner Ehe mit ihr die Nachfolge in England zuzusichern. Als er daher im J. 1035 gestorben war, hätte ihm sein Sohn von der Emma, Hardekanut, auf dem Throne folgen sollen, allein da er grade in Dänemark war, bemächtigte sich desselben sein älterer, unehelicher Bruder, Harold, von seiner Schnelligkeit der Hasenfuß genannt, und behauptete sich auch darauf bis an seinen Tod im J. 1040. Ein erster Einfall der Brüder Eduard und Alfred in England endigte mit ihrem schnellen Abzuge, und ein zweiter, von Alfred allein unternommen, hatte seine und seiner Anhänger Gefangenschaft und den grausamen Tod Aller zur Folge. Endlich, als Harold verschieden war, erschien Hardekanut in England und wurde sogleich als König anerkannt. Aber schon im J. 1042 verschied er, und noch ehe sein Leichnam begraben war, hatte der von ihm freundlich aufgenommene Eduard, sein Stiefbruder, den verlassenen Thron bestiegen, und wurde von dem Volke als Herrscher anerkannt, ungeachtet Eduard, der in Ungarn lebende Sohn Edmund's, ihm hätte vorgehen müssen. Siebenundzwanzig Jahre hatte Eduard in der Verbannung gelebt, und die Privatverhältnisse, in denen er sich befand, hatten die natürlichen Anlagen zu einem milden und wohlwollenden Charakter in ihm noch mehr entwickelt. Ein solcher Charakter aber war, wenn ihm nicht ausgezeichnet geistige Eigenschaften, die dem Könige allerdings fehlten, zu Gebote standen, wenig geeignet, über die rohen Gemüther seines Volks zu herrschen und die ungebändigten Leidenschaften seiner Edlen in Schranken zu halten. Damit scheint allerdings sein Verfahren gegen seine eigene Mutter im Widerspruche zu stehen; denn er begab sich selbst nach Winchester, ihrem Wohnsitze, nahm ihr die Schätze, welche sie mit Sorge gesammelt hatte, sowie das Vieh und die Getreidevorräthe von den ihr als Witthum angewiesenen Gütern; aber wenn man bedenkt, daß sie die Dänen vorzugsweise begünstigt, ihre Söhne aus der ersten Ehe gänzlich zurückgesetzt hatte, vielleicht auch an dem Mislingen der Landung derselben Schuld war, daß Eduard nicht ohne den Rath der Edlen handelte und der Mutter ihr Witthum ließ, so wird man an seinem milden und wohlwollenden Sinne nicht irre werden. Mit den scandinavischen Reichen schienen sich gefährliche Verhältnisse für Eduard entwickeln zu wollen, aber sie gingen ohne Folgen vorüber. Dagegen aber entspannen sich zwischen ihm und der Familie des Grafen Godwin, eines der mächtigsten Thane im Lande, beunruhigende Zerwürfnisse. Unter den Dänen hatten mehre Große ein sehr bedeutendes Ansehen erlangt, indem die Earldoms, oder die Bezirke, denen sie im Namen des Königs vorstanden, nicht nur zum Theil eine außerordentliche Ausdehnung hatten, sondern ihnen auch sehr einflußreiche Rechte verliehen. Keiner dieser Großen konnte sich aber mit Godwin messen, der nicht nur selbst die meisten nördlichen Grafschaften zu seinem Earldom zählte, sondern dessen Söhne Sweyn und Harold auch über mehre Grafschaften gesetzt waren. Zwar waren sie dadurch mit Eduard näher verbunden, daß dieser Editha die schöne, mitten unter Dornen blühende Rose, wie die Chronikenschreiber sich ausdrücken, eine Tochter Godwin's, zu seiner Gemahlin erhoben hatte; allein der Ehrgeiz der Thane und die wilde Leidenschaftlichkeit Sweyn's, welche der König nicht ungeahndet lassen konnte, führten zu einem Bruche mit diesem. Sweyn hatte eine Äbtissin gewaltsam entehrt, war von dem Könige verbannt worden, und hatte die ihm versprochene Verzeihung nicht erhalten, da sich sein eigener Bruder Harold und sein Vetter Beorn derselben widersetzten. Er war dann später heimlich zu seinem Vater gekommen, hatte sich scheinbar mit Beorn ausgesöhnt, ihn aber umbringen lassen, und war zu dem Grafen Balduin von Flandern geflohen. Seine Schuld war also doppelt groß, und obgleich ihm Eduard auf Bitten des Bischofs von Worcester nochmals verzieh, mußte ihm doch sein Gewissen sagen, daß mit demselben das frühere Verhältniß nicht wieder hergestellt werden könne. Dazu kam nun aber noch die Eifersucht, welche die Godwins gegen die Normänner nährten. Denn da Eduard die Zeit seiner Verbannung in der Normandie, die den Flüchtigen gastlich aufgenommen, zugebracht hatte, so mußte sich bei ihm mit der Dankbarkeit eine Gewöhnung an die Sitten und die Sprache des fremden Landes verbinden, und es konnte nicht fehlen, daß er nach seiner Thronbesteigung seine Gefühle gewähren ließ, und die Normänner, die ihm

gefolgt waren oder zu ihm herüberkamen, freundlich aufnahm und sie für ihre Dienste belohnte. Darin mochte er wol zu weit gehen, aber die Familie seiner Gemahlin hatte am wenigsten Ursache über Zurücksetzung zu klagen. Wie wenig aber der König auf den Gehorsam Godwin's und seiner Söhne rechnen konnte, und wie feindselig sie gegen ihn gesinnt seien, zeigte sich bei einer Veranlassung, die, dem Geiste jener Zeiten angemessen, an sich nichts Außerordentliches hatte. Als im J. 1051 Graf Eustach von Boulogne, durch Eduard's Schwester ein Schwager desselben, nach England kam, um ihn zu besuchen, geriethen seine Leute in Dover, welches in Godwin's Gebiete lag, mit den Bürgern in Streit und von beiden Seiten fielen eine Menge Menschen. Eustach selbst, durch die Schnelligkeit seines Pferdes der Gefahr entrissen, eilte zum Könige, klagte ihm den Vorfall und Godwin erhielt Befehl, die Seinigen zu züchtigen. Ob der Hader zufällig, oder durch Unverschämtheit von der einen oder durch Mangel an Gastfreundschaft von der andern Seite entstanden war, mag zweifelhaft sein, gewiß aber ist es, daß Eustach und Godwin feindliche Gesinnungen gegen einander hegten, und daß diese den Streit zu dem üblen Ausgange gesteigert haben mochten, den er nahm. Godwin, statt zu gehorchen, sammelte ein Heer, und seine beiden früher genannten Söhne thaten ein Gleiches, und die befreundeten Scharen zogen unter einem nichtigen Vorwande gegen Longtree in Glocestershire, während der König sich in Glocester aufhielt; aber dieser ließ sich nicht täuschen. Er rief seine treuen Grafen herbei, und bald stand er an der Spitze einer Macht, welche begierig war, ihn an seinen Feinden zu rächen. Der Sieg würde nicht zweifelhaft gewesen sein, allein Eduard nahm gern den friedlichern Rath weiser Männer an, den Witenagemot zu berufen, und diesem die Entscheidung zu überlassen. Godwin willigte ein und man kam in London zusammen. Da nun aber zuerst eine Untersuchung über Beorn's Tod angestellt werden sollte, so entfloh Swewn und ward in die Acht erklärt. Von Godwin und Harold verlangte man, daß sie sich durch den Eid von zwölf Zeugen von den gegen sie erhobenen Beschuldigungen reinigten: geschähe dies nicht in fünf Tagen, so sollten sie das Königreich verlassen. Sie foderten dagegen Geiseln zu ihrer Sicherheit, und da man ihnen diese verweigerte, flohen sie; Godwin mit seiner Gemahlin und drei Söhnen zu dem Grafen von Flandern, Harold mit einem seiner Brüder nach Irland. Auch die Königin ward in das Schicksal ihrer Familie verwickelt; ihre Güter wurden eingezogen, und sie selbst in das Kloster Wherwell gebracht und der Obhut der Äbtissin, einer Schwester Eduard's, übergeben.

Inzwischen dauerte die Entfernung der mächtigen Grafen nicht lange. Nach einer verfehlten Unternehmung drangen sie mit einer Flotte in die Themse ein und stellten diese den königl. Schiffen gegenüber auf, während ein mächtiges Landheer des Königs die Ufer besetzt hielt. Der König war zum Kampfe entschlossen, aber der Geistliche Stigand stellte ihm vor, daß seine Truppen nicht geneigt wären, das Blut ihrer Landsleute zu vergießen, und daß es Thorheit sei, das Leben so vieler Wackern einiger Fremdlinge wegen zu opfern. Es kam daher zu einer Unterhandlung; die begünstigten Fremden flohen, wurden von dem großen Reichsrathe geächtet, Godwin, sowie Harold, aber, nachdem sie Geiseln zur Verbürgung ihres Gehorsams gestellt, in ihre Grafschaften wieder eingesetzt, sowie Editha ihre Stelle als Königin von Neuem einnahm. Nur Swewn blieb von der Gnade des Königs ausgeschlossen. Godwin überlebte diese Ereignisse nicht lange. Er starb am Osterfeste 1053, und sein Amtsgebiet erhielt Harold, während Alfgar diesem in seiner Grafschaft folgte; er war der Sohn des Grafen Leofric. Im folgenden Jahre half ein englisches Heer dem Malcolm, Duncan's Sohne, sich wieder Schottlands zu bemächtigen, aus welchem sein Vater, rechtmäßiger König desselben, von Macbeth vertrieben worden war. England hatte dieser Krieg gar nicht berührt; dagegen aber litt es viel durch die Streitigkeiten zwischen Harold und Alfgar, welche die zweimalige Vertreibung des Letztern und sein Wiedererscheinen mit normännischer und walliser Hilfe und arge Verwüstungen des Landes zur Folge hatten. Dies und die frühern räuberischen Einbrüche der Walliser bestimmten Eduard nach dem Tode Alfgar's im J. 1059 Haroldеn zu beauftragen, Wales anzugreifen und zu züchtigen. Dem tapfern, klugen und unermüdlichen Grafen gelang dies auch. Im J. 1063 waren die Walliser so gedemüthigt, daß sie sich unterwarfen, ihre beiden Prinzen, des Königs Griffith Stiefbrüder, dessen Haupt seine eigenen Leute, als Zeichen des Friedens, dem Sieger übersandt hatten, Blethgent und Rigwatlan, Treue schworen und den früher üblichen Tribut zu zahlen versprachen. Drei Jahre nachher starb Eduard (1066), nachdem er noch einen Aufstand im Norden seines Reiches und schon früher den Tod Eduard's, des Sohnes Edmund's, erlebt hatte. Selbst ohne Leibeserben, zu Folge eines von ihm abgelegten Gelübdes der Keuschheit, hatte er durch eine Gesandtschaft an den Hof des teutschen Kaisers, Heinrich III., seinen Neffen nach England entbieten lassen, aber dieser starb hier plötzlich und unter Umständen, welche geeignet sind, einen Schein von Verdacht auf Harold zu werfen, wenn man annimmt, daß dieser sich damit schmeichelte, selbst den englischen Thron zu besteigen. Eduard hatte zwar durch Wohlwollen und Leidenschaftlosigkeit manchen Sturm seines noch ungezügelten Volkes beschwichtigt, aber auch sein königliches Ansehen mehrmals durch zu große Nachgiebigkeit gefährdet. Sein Herz kannte keine Rache und nahm an den Leiden, welche das Land mehrmals drückten, den lebhaftesten Antheil. Hungersnoth und ansteckende Krankheiten waren damals nicht selten, und als einst das Volk davon schwer getroffen worden war, erließ er das Danegeld, eine Abgabe, welche nun schon 38 Jahre bestand und einen bedeutenden Theil der königl. Einkünfte ausmachte.

Eduard I. Heinrich III. war im J. 1216 als 10jähriger Knabe auf den englischen Thron gestiegen, und da er bis zum J. 1272 regierte, so hatte sein Sohn Eduard schon ein Alter vollständiger Reife und Erfahrung erreicht, als die Krone an ihn überging; denn er war im J. 1240

geboren. Dem Charakter nach war er seinem Vater sehr unähnlich. Er war von heftiger Gemüthsart und daher leicht zu erzürnen, aber zugleich hartnäckig in der Verfolgung seiner Zwecke und begierig, ihm angethane Beleidigungen zu rächen. Indessen war er versöhnlich, wenn ihm Unterwürfigkeit gezeigt wurde. Dem Geiste der Zeit gemäß liebte er ritterliche Thaten und ging ihnen mit Unerschrockenheit und selbst mit Verwegenheit nach. Er war groß, aber wohlgestaltet, führte im Kampfe mit seinem langen Arme gewaltige Hiebe, und saß so fest im Sattel, daß weder die Wildheit eines Rosses, noch die Stärke eines Gegners ihn herauszuwerfen vermochte. In den innern Kriegen seines Vaterlandes hatte er schon als Prinz seine Tapferkeit bewährt, und einst sogar im Zweikampfe den Anführer einer Räuberschar, Adam Gordon, welcher für den stärksten Mann seiner Zeit galt, besiegt.

Die Regierung seines Vaters war eine wichtige Schule für ihn. In den Kämpfen desselben mit seinen Baronen war er sogar längere Zeit Gefangener gewesen, hatte durch eine entschlossen und klug ausgeführte Flucht sich den Händen seiner Gegner entzogen, seinen Vater mit Gewalt befreit, und wesentlich zur Beruhigung des Landes und zur Wiederherstellung der Achtung vor der Krone beigetragen. Inzwischen erscheint es sehr gewagt, daß er bei dem vorgerückten Alter seines Vaters und nach einer Beendigung der bürgerlichen Fehden, wodurch viele Gemüther verletzt waren, einen Kreuzzug unternahm. Der Papst, der schon als Bischof Guido von Sabina in dem Streite zwischen dem Könige und den Baronen die Partei des erstern genommen hatte, vergaß auch jetzt nicht, für ihn zu wirken und schickte den Cardinal Ottoboni nach England (1268), um durch Vermittelung, Beschwichtigung und Einfluß auf die Geistlichkeit zur Beruhigung des Landes beizutragen. Der Legat benahm sich mit vieler Mäßigung und Klugheit, und durfte sich sagen, den Absichten des Papstes entsprochen zu haben. Vor seiner Abreise aber empfahl er dem zu Northampton zahlreich versammelten Volke die Sache der morgenländischen Christen und gab den Prinzen Eduard und Edmund, dem Neffen des Königs, Heinrich, und 22 Bannerherren und über 100 Rittern das Kreuz. Eduard ließ sich durch die Lage seines Vaterlandes nicht abhalten, dem Drange seines Innern zu folgen, und hoffte auch vielleicht so manchen Gährungsstoff aus demselben zu entfernen, indem er erwarten durfte, daß viele der unruhigen englischen Barone sich an ihn anschließen würden. Von dem Grafen von Glocester, den er am meisten fürchtete, hatte er sich sogar eidlich versprechen lassen, daß er den Zug nach Palästina mitmachen wollte. Ludwig IX. von Frankreich hatte damals zu einem zweiten Zuge gegen die Ungläubigen sich entschlossen, und Eduard's Absicht war, sich ihm zuzugesellen. Die Franzosen hatten sich zunächst gegen den Bei von Tunis gewandt und ihn zur Unterwerfung genöthigt, aber als Eduard an der afrikanischen Küste erschien, war eben der fromme Ludwig an der Ruhr gestorben (1270). Sein Sohn Philipp sehnte sich nach Frankreich zurück, und da man es nicht wagte, im Winter, der November war schon herangekommen, das Mittelmeer zu durchschiffen, so mußten die englischen Kreuzfahrer nach Italien übersetzen, um mit dem Beginne des Frühlings nach dem gelobten Lande zu segeln. Im April 1271 verließ Eduard Trapano und landete zu Acre. Er hatte nicht 1000 Mann bei sich, aber das Andenken an Richard Löwenherz verlieh seinem Namen ein solches Gewicht, daß sich der Sultan Bondocar von Babylon bewogen fand, die Belagerung der Stadt aufzuheben, und Abagha, der Tartarchan von Persien, dem englischen Prinzen ein Bündniß gegen ihren gemeinschaftlichen Feind antrug. Weil aber Eduard nicht mehr als 7000 Mann zusammenbringen konnte, so beschränkten sich seine Thaten auf unbedeutende Unternehmungen. Dennoch wäre es dem Sultan beinahe gelungen, ihn durch einen Meuchelmörder in seinem Zelte tödten zu lassen. Der Dolch des Ungläubigen traf jedoch nur den Arm des Prinzen, der durch die Geschicklichkeit eines englischen Arztes wieder geheilt wurde. Die Waffe des Mörders war vergiftet gewesen, und machte das Ausschneiden der Wunde nothwendig. Einige Monate darauf kehrte Eduard nach Europa zurück (im October 1272), und ward von dem Papste Gregor X. nach Rom eingeladen. Auf seiner Reise durch Unter-Italien erhielt er die erste Nachricht von seines Vaters Tode, die ihn zu Thränen rührte. Überall auf der Halbinsel, wohin er kam, wurden ihm, als dem Verfechter der Christenheit, die größten Ehrenbezeugungen zu Theil. In Frankreich, welches er darauf besuchte, leistete er in Paris dem Könige Philipp III. die Huldigung wegen seiner französischen Besitzungen, und verweilte längere Zeit in Guienne. Hierhin bekam er von dem Grafen von Chalons eine Einladung zu einem Turnier, und obgleich der Papst selbst ihn warnte, sich seinen Feinden in die Hände zu liefern, erschien er an dem bestimmten Tage bei dem Kampfspiele mit einem Gefolge von 1000 Streitern zum Theil zu Pferd, zum Theil zu Fuß. Der Graf von Chalons hatte sich mit einer fast doppelt so zahlreichen Begleitung eingefunden. Das Turnier begann, aber sei es nun, daß man wirklich einen Anschlag auf den König gemacht hatte, sei es, daß Mistrauen die Engländer erbitterte, das Kampfspiel artete bald in ein wüthendes Handgemenge aus, in welchem Eduard hauptsächlich nur durch die Tapferkeit und Gewandtheit der Bogenschützen seines Bruders Edmund siegte (1274). Der Graf von Chalons ward sein Gefangener. Auch jetzt kehrte der König noch nicht nach England zurück. Er beendigte erst einen Streit, der schon unter seines Vaters Regierung mit der Gräfin Margarethe von Flandern entstanden war und diese zur Beschlagnahme aller englischen Wolle in ihrem Lande verleitet hatte. Eduard foderte ihren Sohn Guy zu einer Zusammenkunft in Montreuil auf, und da dieser erschien und durch Balduin von Avesnes förmlich das von der Gräfin begangene Unrecht eingestand, auch die ihm gemachten Vorschläge annahm, so kam eine Aussöhnung zu Stande. Nach seiner endlich erfolgten Zurückkunft wurde Eduard nebst seiner Gemahlin zu Westminster gekrönt (im August 1274), und behauptete während seiner Regierung die Thätigkeit und Energie, welche er schon als Prinz an den Tag gelegt hatte.

Er zeigte sie aber vornehmlich gegen die Walliser und die Schotten, von welchen er jene unterwarf, diese aber der Unterwerfung nahe brachte. In Wales herrschte damals Llewellyn, der das Verhältniß der Abhängigkeit, in welchem er vom englischen Könige stand, mit Unwillen ertrug, und seinem Lande gern die frühere Unabhängigkeit verschafft hätte. Er erschien daher auf wiederholte Auffoderung, den Vasalleneid seinem neuen Herrn zu schwören, nicht, und machte zuletzt allerlei Schwierigkeiten, um dieser Verbindlichkeit zu entgehen. Als sie alle beseitigt waren und kein Grund mehr sein Ausbleiben entschuldigte, erklärten ihn die englischen Großen für einen Rebellen und bewilligten die Kosten eines Krieges gegen ihn. Diesen führte Eduard mit so viel Einsicht, daß sein Gegner bald auf die rauhen Berge und die Wälder seines Landes beschränkt war, und sich genöthigt sah, sich dem Sieger nach einigen Wochen unbedingt zu unterwerfen (im November 1277). Eduard schrieb ihm sehr harte Bedingungen vor, die er ihm aber bald alle erließ. Nur die Abtretung der Contreds (Bezirke) zwischen Chester und dem Conway, sowie einige das Vasallenverhältniß betreffende wurden nicht aufgehoben. Selbst in die Heirath zwischen Llewellyn und Eleonoren von Monfort, Tochter des vorigen Grafen von Leicester, willigte der König von England; aber das gute Vernehmen zwischen den beiden Fürsten erhielt sich nicht lange. David von Llewellyn, seinen Bruder früher seines Erbes beraubt, hatte auf Eduard's Seite gefochten, und war von ihm in beiden Ländern mit Gütern reich begabt worden. Allein er glaubte sich jetzt von den Engländern beeinträchtigt und schürte die Unzufriedenheit Llewellyn's an, welcher über die Beamten des Lehnsherrn Klage führte. Zwar versprach Eduard ihnen Gerechtigkeit, aber sie warteten nicht, daß ihnen diese gewährt würde und griffen zu den Waffen. Das Volk, welches die Engländer als die Unterdrücker seiner alten Gewohnheiten, Sitten und Einrichtungen betrachtete, strömte ihnen willig zu, und es entbrannte (1282) ein Krieg, der mit aller der Wuth geführt wurde, welche im Gefolge des Nationalhasses zu sein pflegt. Die Walliser benutzten geschickt die natürliche Festigkeit ihres Landes und verstärkten sie noch durch die Kunst, und Eduard, um das Leben der Seinigen zu schonen, zog den Krieg in die Länge. Nach manchen Wechseln fiel endlich Llewellyn durch die Hand eines Engländers und mit ihm sank den Wallisern und ihren Führern der Muth. Die Häuptlinge unterwarfen sich (1283); nur David entfloh in die Gebirge und Wälder, und würde sich vielleicht der Rache der Engländer entzogen haben, hätten ihn seine eigenen Landsleute nicht ausgeliefert. Eduard ließ ein Parlament berufen und stellte ihn vor einen Gerichtshof der Peers, die ihn als Verräther zum Tode durch den Strang verurtheilten. Bei der Beruhigung und neuen Einrichtung des eroberten Landes benahm sich der König mit großer Klugheit, indem er, wo es irgend anging, die alten Sitten und Gewohnheiten schonte, und das Volk von seiner Verwilderung zu entwöhnen suchte. Die Neigung der Einsichtigern mußte er schon dadurch für sich gewinnen, wogegen es auf die größere Menge einen sehr günstigen Eindruck machte, daß Eduarden auf dem Schlosse Carnarvon ein Sohn geboren wurde (den 25. April 1284), also in der Mitte der Walliser, und daß man ihn später zum Prinzen von Wales erklärte.

In den Streitigkeiten zwischen den Kronen Frankreich und Aragonien um den Besitz von Sicilien zeigte sich Eduard als eifriger Vermittler und brachte einen Frieden zu Stande, welcher dem französischen Prinzen Karl Befreiung aus spanischer Gefangenschaft, und dem spanischen Prinzen Jacob den Thron von Sicilien verschaffte, den er bereits factisch eingenommen hatte (1288).

Wenn diese Vermittelung dazu diente, den König von England eine Rolle in den europäischen Angelegenheiten spielen zu lassen, so eröffneten ihm die verwickelten Verhältnisse in Schottland einen Spielraum für die Vergrößerung seiner Macht. In diesem Reiche war der König Alexander, Gemahl einer Schwester Eduard's, Margarethe, gestorben, nachdem diese und seine beiden Söhne ihm vorausgegangen waren. Die Krone fiel, nach seinem ausdrücklichen Willen, auf seine Enkelin, Margarethe, Tochter des Königs Erich von Norwegen, ein 3jähriges Kind (1286). Der um sie besorgte Vater empfahl sie dem Schutze des Königs von England, und es kam dem zufolge ein besonderer Vertrag zwischen englischen, schottischen und norwegischen Abgeordneten zu Stande. Eduard benutzte diesen Umstand zu seinen Zwecken, indem er wegen einer Verbindung der Prinzessin, welche man gemeinhin das Fräulein von Norwegen nannte, mit seinem Sohne unterhandelte. Ihr Vater willigte gern ein und das schottische Parlament wurde vermocht, dem Könige von England entgegenkommend, einen Antrag zu thun. Von dem Papste wurde die Dispensation ausgewirkt. Allein die zarte und schwächliche Prinzessin ward auf der Reise krank und starb auf einer der Orcaden (den 7. Oct. 1290).

Kaum war sie todt, so traten 13 Prätendenten der schottischen Krone auf, wovon aber nur drei Berücksichtigung verdienten, nämlich Johann Baliol, ein Enkel von Margarethe, der ältesten Tochter König Wilhelm's von Schottland, Robert Bruce, ein Sohn von Isabella der zweiten, und Johann Hastings, ein Enkel von Ada, der dritten Tochter desselben Fürsten. Die Schotten erwählten Eduard zum Schiedsrichter in dem Streite, aber dieser behauptete, daß ihm das Schiedsrichteramt als oberstem Lehnsherrn von Schottland mit Recht zukäme, und da die schottischen Prälaten und Barone auf der Versammlung, zu welcher sie von demselben berufen worden waren, keine Einwendungen vorbrachten, so übte er sogleich sein lehnsherrliches Recht aus, ließ durch Baliol und Bruce je 40 Schotten erwählen, fügte 24 Engländer hinzu, und übergab diesem Rathe die Untersuchung der Ansprüche der Kronprätendenten (1291). Nachdem derselbe seine Aufgabe gelöst, berief Eduard die Parlamente von England und Schottland und legte ihnen den Rechtsstreit zur Entscheidung vor. Sie sprachen die Krone Johann Baliol zu, und dieser schwur nun dem englischen Könige, als seinem Lehnsherrn, wegen Schottland feierlich Treue (1292).

Mit dem Könige von Frankreich, Philipp IV., gerieth Eduard aus geringfügigen Ursachen, die aber wichtige Folgen nach sich zogen, in einen Streit. Zwei Matrosen, ein englischer und ein normännischer, geriethen, als sie an der französischen Küste Wasser schöpften, an einander, der normännische ward erschlagen, und die Landsleute beider setzten den Hader fort, der bald ganze Geschwader in Bewegung brachte, und zu Grausamkeiten und Unthaten führte. Zuletzt kam es zu einem förmlichen Seetreffen zwischen 80 englischen und einer bei weitem größern Zahl normännischer Schiffe. Die Engländer siegten, nahmen die feindlichen Schiffe, deren Bemannung größtentheils umkam, und führten ihre Beute heim (1293). Philipp erzürnt, verlangte von dem Statthalter Eduard's in Guienne die Auslieferung einer gewissen Anzahl Bayonner, die beschuldigt waren, an dem Kampfe Theil genommen zu haben, und als diese nicht erfolgte, und die französischen Gerichtsbeamten, welche Auftrag hatten, alle Besitzungen Eduard's im Bezirke des Seneschals von Perigord in Beschlag zu nehmen, mit Gewalt vertrieben wurden, ward der König von England von dem königl. Gerichtshofe zu Paris vorgeladen, sich wegen der Beleidigung seines Lehnsherrn zu rechtfertigen. Eduard schickte zuerst den Bischof von London und dann seinen Bruder Edmund an Philipp, um mit ihm zu unterhandeln, und erreichte auch, daß der Streit beigelegt werden solle, wenn er die Gascogne einige Zeit seinem Lehnsherrn überliefere; nach 40 Tagen solle sie ihm wieder übergeben werden. Als aber Philipp einmal in dem Besitze des Landes war, gedachte er es nicht wieder herauszugeben; im Gegentheile lud er Eduarden noch einmal wegen einiger Unthaten der Gascogner vor seine Pairs (1294). Statt der Vorladung zu genügen, rüstete sich dieser, um mit einem Heere nach Frankreich überzugehen, und kündigte Philippen die Lehnspflicht auf, sich auf die Hinterlist berufend, womit derselbe ihm Guienne widerrechtlich vorenthielte. Allein widrige Winde hielten die englische Flotte in Portsmouth zurück, und die Walliser, noch einmal sich an ihre frühere Selbständigkeit erinnernd, und Eduard schon entfernt glaubend, standen auf, und vertheidigten sich hartnäckig in ihren Gebirgen während des Winters vom J. 1294 auf 1295. Endlich sah aber auch der Gipfel des Snowdon das englische Banner von sich herabwehen; Wales war zum zweiten Male von Eduard erobert und gab nun die Hoffnung auf, seine alte Unabhängigkeit wieder zu erlangen. Jetzt würde sich der Sieger gegen Philipp haben wenden können, hätte ihn nicht abermals ein Krieg in der Nähe festgehalten. Baliol ertrug ungern die Lehnsabhängigkeit von England und hatte sich schon früher nur mit Widerstreben in die Foderung Eduard's gefügt, sich vor einem englischen Gerichte bei Appellationen an den Oberlehnsherrn zu vertheidigen, obgleich dieser sich streng gerecht und selbst milde gegen ihn erwies. Inzwischen war er von einem zu unentschlossenen Charakter, als daß er sich von selbst sollte entschlossen haben, gegen Eduard das Schwert zu ziehen. Mit Recht fürchtete er die überlegene Macht desselben; aber die schottischen Barone waren begierig, ihrem Vaterlande eine Selbständigkeit zu verschaffen, die ihm, wie sie behaupteten, mit Recht gebühre, und hielten den gegenwärtigen Augenblick für geeignet dazu. Von ihnen ließ sich Baliol bestimmen. Mit Frankreich ward ein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen, und um dasselbe noch fester zu begründen, eine Ehe zwischen dem Sohne Baliol's, Eduard, und Johanna, Tochter Karl's von Valois und Nichte Philipp's, zu Stande gebracht. Nach diesen Vorbereitungen begannen die Schotten die Feindseligkeiten und ihr König kündigte in seinem und seiner Barone Namen Eduarden förmlich die Lehnspflicht auf. Indessen wandte ihnen das Glück sehr bald den Rücken. Der Graf von Warenne war mit einem englischen Heere vor Dunbar gerückt, welches die Schotten zu entsetzen herbeieilten. Es kam zum Treffen. Das schottische Heer floh und zerstreute sich, und bald war ein großer Theil des feindlichen Landes in den Händen der Engländer (1495). Baliol erschien voll Reue in Eduard's Lager, aber er hatte durch seine Weigerung, sich als Vasallen von England zu erkennen, seine Krone verwirkt. Ihm ward zugleich der Tower in London zur Wohnung angewiesen, er erhielt ein fürstliches Gefolge und volle Freiheit bis auf eine Entfernung von 20 Meilen im Umkreise, und nach drei Jahren selbst die Erlaubniß, auf seinen väterlichen Gütern in der Normandie als Privatmann zu leben. Der Papst verbürgte sich dafür, daß er sich nicht in die schottischen Angelegenheiten mischen werde. Als Eduard keinen Feind mehr zu besiegen fand, begab er sich nach dem Süden zurück, und berief ein Parlament nach Berwick, wo ihm die schottischen Prälaten, Barone und Kronvasallen in Person und die Flecken und Gemeinden durch ihre Stellvertreter huldigen und den Eid der Treue schwören mußten. In den Verhältnissen Schottlands änderte er nichts, gegen die schottischen Barone übte er keine Rache und verlangte nur, daß die gefährlichsten unter ihnen sich während des Kriegs mit Frankreich im Süden des Trent aufhalten sollten. Der Graf von Sussex ward Verweser des Reichs und unter ihm bekleideten Engländer die höchsten Regierungsämter. Eduard baute indessen zu sehr auf den Schrecken, welchen sein schneller Sieg verbreitet hatte. Zwar erhob sich nicht der Adel gegen ihn, aber er begünstigte doch die Bewegungen, welche den Schotten Befreiung von der fremden Herrschaft versprachen. Wilhelm Wallace, von welchem die Geschichtschreiber meinen, daß er in der Gegend von Paisley geboren worden, und wegen eines Mordes von der Obrigkeit verfolgt wurde, war in die Wälder geflohen, wo sich andere Verbrecher und Leute, die dem englischen Könige nicht huldigen wollten, zu ihm gesellten und mit ihm nächtliche Räubereien unternahmen. Durch ihr Glück angefeuert wurden sie kühner, und da sich auch Sir Wilhelm Douglas, den Eduard aus der Gefangenschaft entlassen, mit andern Geächteten zu ihnen gesellte, so bildeten sie eine Art von Macht und schmückten sich mit dem Namen der Verfechter der Unabhängigkeit, und verleiteten andere, ihrem Beispiele zu folgen. Endlich glaubten manche der Großen, daß es Zeit sei, sich für die Patrioten zu erklären und ihren Unternehmungen einen Mittelpunkt zu geben. Nach

längerm Zögern schloß sich auch Robert Bruce an sie an. Allein Zwistigkeiten der Anführer schwächten die Schotten bald, und bei Irvine sah sich ihr Heer genöthigt, zu capituliren (den 9. Jul. 1297). Nur Wallace und Sir Andreas Moray waren nicht in der Capitulation begriffen und stiegen dadurch noch mehr in der Gunst des Volks. Sie hatten daher auch bald wieder ein Heer um sich versammelt. Zwei englische Heere waren aber schon in Anmarsch und würden die Ruhe bald wieder hergestellt haben, hätte sie nicht der Graf von Warenne, welcher das eine befehligte, durch Unvorsichtigkeit in eine Lage versetzt, die es den Schotten möglich machte, einen Theil seiner Truppen ganz zu vernichten. Die Folgen davon waren so bedeutend, daß sich der Statthalter genöthigt sah, Schottland eilig zu verlassen und die nördlichen Gegenden von England eine Zeit lang den Verwüstungen eines raubsüchtigen und rachgierigen Feindes Preis gegeben waren. Das Ansehen Wallace's war jetzt so gestiegen, daß er sich Verweser des Reichs und General der Heere von Schottland nennen und ein Parlament berufen konnte. Allein die Zurückkunft Eduard's vom festen Lande, nachdem der Papst Bonifacius zwischen ihm und Philipp einen Waffenstillestand vermittelt und vorläufig Friedensbedingungen mit ihnen verabredet hatte, gab den Angelegenheiten eine andere Wendung. Mit einem großen Heere brach er in Schottland ein, schlug seinen Gegner in einem mörderischen Treffen am 22. Jul. 1298. Wallace irrte von nun an flüchtig in den Wäldern umher. Inzwischen konnte sich Eduard wegen Mangels an Lebensmitteln nicht in Schottland behaupten. Der größte Theil des Landes ward nun wieder frei, und Wilhelm Camberton, Bischof von St. Andrews, Robert Bruce, Graf von Carrick, und Johann Comyn der Jüngere wurden im Namen Baliol's, den man noch immer als rechtmäßigen König betrachtete, zu Regenten ernannt. Noch ehe dies geschah, hatten sich die Schotten an den Papst gewandt, ihn zum Schiedsrichter in ihrem Streite mit Eduarden erwählt, und in einem weitläufigen Documente erklärt, daß Schottland dem päpstlichen Stuhle gehöre und England mit Unrecht die Lehnsherrlichkeit über dasselbe in Anspruch nehme. Der Papst unterzog sich gern dem Schiedsrichteramte, schrieb an Eduard ganz im Sinne der Schotten, und schloß damit, daß er sich vorbehielt, alle Streitigkeiten zwischen dem Könige und seinen Nachbarn selbst zu schlichten. Das Schreiben gelangte aber erst nach Verlaufe von einem Jahre in Eduard's Hände und grade in einem für ihn sehr kritischen Augenblicke (im August 1300). Noch war der Streit mit Frankreich nicht beigelegt, und Guienne befand sich noch im Besitze des Papstes, dem es als Schiedsrichter übergeben worden war. Den Schotten ward daher zunächst auf Ansuchen des Königs von Frankreich ein Waffenstillstand bewilligt und dann ein Parlament in Lincoln berufen, um das Schreiben des Papstes mit aller Sorgfalt zu prüfen und zu beantworten. Mit Entschiedenheit lehnte das Parlament das Richteramt des Papstes ab und suchte die Lehnsherrlichkeit der englischen Könige über Schottland von den frühesten Zeiten her zu beweisen, wobei es sich in die ältesten Dichtungen verlor. Damit würde indessen wenig ausgerichtet worden sein, denn die Schotten brachten von ihrer Seite eine Menge von Gegenbeweisen zusammen und beharrten zugleich bei der Behauptung, daß ihr Land dem päpstlichen Stuhle gehöre. Inzwischen hatten sich die Umstände günstiger für Eduard gestaltet. Der Papst und Philipp waren mit einander in einen immer erbittertern Streit gerathen, der so weit gediehen war, daß jener diesen in den Bann that und ihm drohte, ihn des Thrones verlustig zu erklären, dieser aber das Haupt der Kirche durch seine Anhänger drei Jahre gefangen halten ließ. Beide Theile waren dabei bemüht, Eduarden für sich zu gewinnen. Der Papst ließ die Schotten fallen, Philipp begnügte sich, ihnen einige Waffenstillstände auszuwirken, und gab dem Könige von England Guienne zurück, wofür dieser ihm durch den Grafen von Lincoln Treue geloben ließ (1303). Jetzt durch auswärtige Händel nicht mehr gebunden, wandte sich Eduard von Neuem gegen Schottland, welches er mit einer Macht überzog, der die Schotten durchaus nicht gewachsen waren. Er sah sich daher bald als Herrn desselben, und übte auch jetzt wieder Milde gegen die Besiegten und seine Gnade Anflehenden. Nur Wallace, den man, nachdem das Land schon ruhig war, in seinem Schlupfwinkel ergriff, ward als Verräther hingerichtet (1304). Bei der innern Einrichtung von Schottland, welche sich der König jetzt besonders angelegen sein ließ, bediente er sich vornehmlich des Rathes dreier Männer, die der Freiheit ihres Vaterlandes eifrig zugethan gewesen waren, des Bischofs Wisheart von Glasgow, des Robert Bruce und des Johann Mowbray, was seiner Klugheit und Gesinnung zugleich zur Ehre gereicht. Er hoffte jetzt, das Land beruhigt zu haben, und da er sich in einem Alter und einem geschwächten Gesundheitszustande befand, wodurch ihm neue Anstrengungen unmöglich wurden, so überließ er sich gern jener Hoffnung; aber er hatte sie zu voreilig gefaßt. Johann Baliol war nicht mehr, sein Sohn saß im Tower gefangen, und der Sohn von Baliol's Schwester, Marjory, Johann Comyn von Badenoch, ein eifriger Verfechter der Unabhängigkeit Schottlands, schien der Einzige zu sein, dessen Ansprüche Eduard zu fürchten hatte; denn Robert Bruce schien nicht den Charakter zu besitzen, um eine so schwierige Rolle, wie die des Befreiers seines Vaterlandes, zu übernehmen. Allein ein Ereigniß änderte plötzlich die Lage der Verhältnisse. Robert Bruce und Comyn waren in der Minoritenkirche zu Dumfries zusammengetroffen (den 10. Febr. 1306), es war ein heftiger Wortwechsel zwischen ihnen entstanden, und Bruce hatte seinen Dolch in das Herz Comyn's gestoßen, eine That, die unmittelbar darauf die Ermordung noch einiger Verwandten und Freunde des Getödteten zur Folge hatte. Als der König von England davon benachrichtigt wurde, schwur er, Rache an den Mördern zu nehmen und ließ seinen Sohn Eduard ein gleiches Gelübde ablegen; denn er fühlte sich sehr schwach. Bruce, die Strafe fürchtend, die ihn erwartete, nahm den Königstitel an und ließ sich zu Scone krönen. Aber die Engländer rückten bald in Schottland ein und nöthigten den neuen König, seine Zuflucht in den Grampian-

gebirgen und später in Irland zu suchen. Viele von seinen Freunden und Verwandten, selbst seine Gemahlin, fielen in Eduard's Hände und wurden als Hochverräther oder Mörder mit dem Tode bestraft, oder gefangengesetzt. Indessen erlebte doch Eduard die gänzliche Unterwerfung seines Gegners nicht. Er starb am 7. Jul. 1307 auf dem Zuge nach Schottland, als Bruce aus seinem Zufluchtsorte zurückgekehrt war und einige Vortheile erlangt hatte.

In der Verwaltung des Landes zeigte sich der König oft sehr willkürlich und hart, und keinesweges immer von einer rechtlichen und edlen Seite. Er berechnete seine Maßregeln gewöhnlich nach seinem Interesse, und gab zuweilen nur nach, um Zeit zu gewinnen und später seine Zugeständnisse wieder zurückzunehmen. Die Gemeinen des Parlaments berief er nicht nach einer gewissen Ordnung und stets nur, um von ihnen Geldbewilligungen zu erpressen. Seine vielen kriegerischen Unternehmungen machten einen großen Aufwand nöthig, und er scheute nicht die härtesten Maßregeln, um seine Einkünfte zu vermehren. Gleich im Anfange seiner Regierung erhielt er durch die Ernennung von Commissairen zur Untersuchung der Kronlehen manche Güter zurück. Bei weitem größer waren aber die Vortheile, welche er sich dadurch verschaffte, daß er die Rechtstitel der Grundeigenthümer auf ihre Güter, Gerechtsame und Immunitäten untersuchen ließ; denn da in jenen unruhigen Zeiten eine Menge von Documenten verloren gegangen war, so konnte in vielen Fällen der rechtmäßige Besitz nicht nachgewiesen werden, und das königl. Gut, dem solche Besitzthümer zugesprochen wurden, mußte bedeutend anwachsen. Zwar gestattete der König, daß die Eigenthümer die eingezogenen Güter nach einer gewissen Taxe zurückkauften, aber diese wurde ganz willkürlich festgestellt. Und selbst nicht einmal damit war man zufrieden, sondern es wurden auch die Originaldocumente, wenn sie beigebracht werden konnten, mit allen Spitzfindigkeiten des juristischen Scharfsinnes untersucht. Weil indessen diese Härte zu auffallend war und zu den größten Klagen Veranlassung gab, so milderte der König sie dahin, daß er jeden in dem Besitze seiner Güter ließ, wenn er nachweisen konnte, daß er sich seit Richard I. ungestört darin befunden hätte. Mit der Zeit aber stiegen die Gelderpressungen des Königs zu einer solchen Höhe und wurden von so empfindlichen Schritten, besonders für die Geistlichkeit, begleitet, daß sie eine große Unzufriedenheit im Lande erregten und einen Widerstand veranlaßten, der den König zwang, nicht nur die frühern Freiheitsbriefe zu bestätigen, sondern ihnen auch noch eine Klausel hinzuzufügen, welche für die Freiheit des englischen Volks von der größten Wichtigkeit war. Daß der König auch die Juden, deren sich Niemand annahm, sehr drückte, darf nicht in Verwunderung setzen. Der Haß gegen sie war allgemein in den christlichen Ländern verbreitet, und hatte neue Nahrung durch die Kreuzzüge erhalten. Indessen war es doch gewöhnlich, die Judenverfolgungen zu benutzen, um Geld von ihnen zu erpressen; aber darauf beschränkte Eduard seine Maßregeln gegen sie nicht. Sie wurden in ihren Erwerbsquellen gefährdet, durften keine neuen Synagogen bauen, mußten ein Abzeichen tragen, eine Kopfsteuer geben und zuletzt das Land ganz verlassen.

Ungeachtet man aber mit Recht über die Härte und Erpressungen des Königs klagen konnte, so muß man doch seiner Regierung den Ruhm zugestehen, daß sie sich durch Verbesserung der Gesetze und Rechtspflege so vortheilhaft auszeichnete, daß man ihm den Namen des englischen Justinian gegeben hat. Unter andern vortrefflichen Einrichtungen verdankt ihm England die Einführung der Friedensrichter, die sich so wohlthätig erwies, daß man ihr mit der Zeit eine immer größere Wichtigkeit beilegte. Eduard hatte von seiner ersten Gemahlin, Eleonore, einer Tochter Ferdinand's III. von Castilien, und der Erbin von Ponthieu, vier Söhne und eilf Töchter. Sie starb im J. 1290. Von seiner zweiten Gemahlin, Margarethe, der Schwester Philipp's IV. von Frankreich, zwei Söhne und eine Tochter.

Eduard II. Von den sechs Söhnen Eduard's I. waren drei vor ihm gestorben, und von den noch übrigen bestieg der älteste als Eduard II. den englischen Thron. Sein Vater hinterließ ihm den schottischen Krieg und die Verpflichtung denselben fortzusetzen, bis er seinen Leichnam bis an das äußerste Ende des eroberten Landes mit sich geführt hätte. Aber der Sohn vergaß bald dies Versprechen, sowie ein anderes, nicht ohne Einwilligung des Parlaments, den Gespielen seiner Kindheit und Liebling seiner Neigungen, Piers von Gaveston, aus Guienne, welchen der Vater einige Monate vor seinem Tode aus England verwiesen hatte, zurückzurufen. Dem nach Vergnügen dürstenden jungen Könige ward der schottische Krieg bald eine Last; er eilte nach England zurück, nachdem schon sein verbannter Günstling, an den er Ehren und Geschenke verschwendete, bei ihm eingetroffen war. Diese Vorliebe für einen Fremden, der noch überdies die eingebornen Barone mit Stolz und Spott behandelte, die durch ihn veranlaßten Umwälzungen in der Regierung und die Verschwendung des Königs, wandten bald die Herzen des Volks und vornehmlich der Großen von ihm ab. Es kam zu Äußerungen der Unzufriedenheit, zu mehrmaliger Verweisung Gaveston's, welche aber Eduard nie lange zu ertragen vermochte, und selbst zur Ernennung eines Ausschusses von Peers, die Anordner genannt, welche den königl. Hofstaat in Ordnung bringen und den Beschwerden des Volks abhelfen sollten. Dieser Ausschuß machte manche sehr heilsame Bestimmungen, aber auch manche, die ihren Ursprung aus Privatrücksichten nicht verbergen konnten. Eine von ihnen sprach die ewige Verbannung Gaveston's aus England und allen der Krone gehörigen Ländern aus, foderte seine Abreise noch vor dem 1. Nov. (1311), und erklärte ihn für einen Feind der Nation, wenn er sich nach diesem Tage noch auf dem königl. Gebiete betreffen ließe. Sie war eine der härtesten für den König, aber er war auch keineswegs geneigt, sich ihr zu unterwerfen. Er ging nach dem Norden des Landes und Gaveston nach Flandern, aber bald erfuhr man, daß er zurückgekehrt sei, und es erschien (am 18. Jan. 1312) eine königl. Proclamation, welche erklärte, daß ein

Befehl des Königs ihn zurückgerufen habe, und ihn, als einen rechtschaffenen und getreuen Unterthan, in seine Würden und Güter wieder einsetzte. Die Barone von der Gegenpartei waren indessen nicht säumig. Unter dem Vorwande eines Turniers versammelten sie sich und stellten den Mächtigsten vom englischen Adel, den Grafen Thomas von Lancaster, einen Enkel Heinrich's III., an ihre Spitze. Der König floh vor ihnen nach York, wo er sein Banner aufpflanzte, und Gaveston nach Scarborough, wo er seiner Sicherheit wegen blieb; aber dieser Ort war unhaltbar und daher übergab sich der Günstling mit Einwilligung des Königs an den Grafen von Pembroke, der nebst Heinrich Percy mit Gut und Blut für sein Leben zu haften versprochen. Er sollte nach seinem eigenen Schlosse Wallingford gebracht werden und Pembroke geleitete ihn; aber als dieser sich zu Dedington in der Nacht von ihm entfernt und ihn der Obhut seiner Diener überlassen hatte, überfiel der Graf von Warwick den Gefangenen, führte ihn auf sein Schloß, wo die verbündeten Barone beschlossen, ihn ungeachtet der bei seiner Übergabe zu Scarborough genehmigten Capitulation hinrichten zu lassen. Man schleppte ihn deshalb nach Blacklowhill, wo er enthauptet ward. Der König voll Schmerz und Zorn gelobte sich, Rache an den Mördern zu nehmen; aber die Macht seiner Gegner war noch zu bedeutend, als daß er nicht dem Rathe des päpstlichen Legaten und des französischen Gesandten hätte nachgeben und zu versöhnlichen Maßregeln bereit sein sollen. Nachdem mehre Parlamente zusammengerufen worden, kam es endlich dahin, daß die Barone vor dem auf dem Throne sitzenden Könige in der Westminsterhalle knieend ihre Reue wegen der ihm zugefügten Beleidigungen bekannten und Verzeihung erhielten (1313). Diese innern Zerwürfnisse hatten die Aufmerksamkeit Eduard's fast ganz von Schottland abgewandt. Jetzt, nachdem er mit seinen Baronen ausgesöhnt schien, berief er ein Parlament, um von ihm schleunige Hilfe zu erlangen; denn die verachteten Schotten hatten einen festen Platz nach dem andern den Engländern entrissen, und drohten den letzten und wichtigsten, Stirling, wegzunehmen. Da indessen mehre von den mächtigsten Baronen der Einberufung nicht nachkamen, so war das Heer, besonders an Reiterei, weit geringer, als der König es verlangt hatte. Dennoch rückte dieser mit Zuversicht vorwärts und fand die wohlgerüsteten Schotten bei Bannockburn, in der Nähe von Stirling. Es kam zur Schlacht und ungeachtet der großen Tapferkeit der Engländer erlitten sie eine vollständige Niederlage (am 24. Jun. 1314). Robert Bruce, mit diesem Vortheile nicht zufrieden, suchte auch Irland den Engländern zu entreißen. Diese Insel war in zwei Theile gesondert, wovon der eine denen gehorchte, die sich unter dem Schutze des Königs von England hier niedergelassen hatten und aus allerlei Abenteurern bestanden, aber den Namen Engländer führten, der auch den meisten von ihnen zukam. Sie besaßen die östlichen und südlichen Küsten und die vornehmsten Städte, lebten mit den Eingebornen und unter einander in beständiger Fehde, und machten Unordnung, Raubsucht, Zügellosigkeit und die wildesten Sitten herrschend. Auf ihren Gehorsam konnte der König von England wenig bauen. Den übrigen Theil des Landes, die unfreundlichern Gegenden, nebst der größern Hälfte von Connaught und Munster waren im Besitze der Eingebornen, die unter mehren Häuptlingen standen. Beide Theile, an Sprache, Sitten, Gewohnheiten verschieden, haßten einander tödlich, und da die Irländer von gleichem Ursprunge mit den Schotten waren, so kam ihnen die Hilfe von demselben doppelt angenehm. Allein das Land wurde dadurch nur mehre Jahre hindurch in einen blutigen Kampf gestürzt, ohne daß für die Freiheit der Irländer etwas bewirkt worden wäre, und als Eduard Bruce, der Bruder des schottischen Königs, mit seinen Scharen bei Dundalk geschlagen und getödtet worden war, hörte der Freiheitskampf der Irländer auf (den 5. Oct. 1318). Indessen war doch durch diese Händel die Aufmerksamkeit Eduard's mehr auf Irland gerichtet worden, und eine dem Parlamente überreichte Bittschrift hatte mehre Beschlüsse zum Vortheile der unglücklichen Insel zur Folge. Inzwischen benutzten die Schotten ihren Sieg bei Bannockburn und fielen verwüstend und plündernd in die nördlichen Grafschaften von England, und fanden um so weniger Widerstand, als das englische Volk unter den Drangsalen litt, welche Hungersnoth und ansteckende Krankheiten über sie brachten und der König noch immer mit der Widerspenstigkeit seiner Barone zu kämpfen hatte, welche fortwährend auf die Ausführung der von den Anordnern gefaßten Beschlüsse drangen, und, weil diese noch immer nicht die königl. Bestätigung erhielten, ihre Hilfe gegen den Feind verweigerten. Endlich, nachdem auch die Schotten von dem Kampfe ermüdet waren, kam es zwischen beiden Theilen zu einem Waffenstillestande auf zwei Jahre (den 1. Jan. 1320), und wenn damals Eduard nicht wieder mit den Baronen zerfallen wäre, so würde es wahrscheinlich durch die Vermittelung des Papstes und Frankreichs bald zu einem Frieden gekommen sein. Der Graf von Lancaster hatte dem Könige einen gewissen Hugo Spencer als Kämmerling aufgedrungen, der sich aber bald durch seine Talente und seinen Diensteifer die Neigung seines Herrn erwarb, und durch die Ehe mit der Tochter des verstorbenen Grafen von Glocester zu bedeutendem Reichthume gelangte. Die Partei der unzufriedenen Barone sah dies sehr ungern, da sie den König allein beherrschen wollte, und als daher Spencer das Interesse der Krone gegen Johann von Mowbray in Schutz nahm, entspann sich ein Streit, der die Lords von den Marken mit jenen Baronen vereinigte, die Verwüstung der Besitzungen des königl. Günstlings, und zuletzt seine und seines ganz unschuldigen Vaters Verbannung aus dem Reiche zur Folge hatte. Die Unzufriedenen hatten auf einem Parlamente, wo sie sich mit Bewaffneten einfanden, diese Verbannung dem schwachen Könige abgetrotzt (1321); aber die Strafe erreichte bald die widerspenstigen Großen, nachdem ihr Übermuth die äußerste Grenze erreicht hatte. Die Verweigerung, die Königin Isabelle auf einer Reise in das königl. Schloß Lodes einzulassen, sowie der Tod mehrer von ihrer Dienerschaft, welche in dem über dieses Verfahren entstandenen Streite

von der Besatzung erschlagen worden waren, erbitterten den König. Er nahm das Schloß, ließ den Befehlshaber darin, Colepepper und eilf Ritter hängen und die Lady Badlesmere, welche in Abwesenheit ihres Gemahls, welchem Eduard das Schloß anvertraut, den Befehl, die Königin abzuweisen, gegeben hatte, mit ihrer weiblichen Dienerschaft in den Tower setzen (1321). Die Freunde des Königs faßten nach dieser kräftigen Äußerung desselben Muth und sammelten sich um ihn, und die Spencer kehrten zurück, um sich vor das nächste Parlament zu stellen und von ihm Aufhebung des gegen sie gesprochenen Urtheils zu erlangen. Die Gegner des Königs waren indessen nicht müßig, rüsteten sich und Lancaster ging so weit, sich mit den Schotten in Unterhandlungen einzulassen; aber es gelang ihm nicht, sich mit ihnen zu vereinigen. Er fiel den Königlichen in die Hände, ward vor ein Gericht gestellt, welches aus sechs Grafen und den königl. Baronen bestand, und verurtheilt, gehängt, geschleift und geviertheilt zu werden. Eduard milderte die Strafe nur insofern, als er sie in Enthauptung verwandelte. Sechszehn andere Gefangene waren ebenfalls hingerichtet worden (im März 1322). Im Mai desselben Jahres kam darauf ein Parlament zusammen, welches die Anordnungen einer genauen Untersuchung unterwarf, und zum Theil aufhob, auch andere wichtige Bestimmungen machte, und das gegen die Spencer verhängte Urtheil cassirte. Der Vater ward zum Grafen von Winchester erhoben und erhielt mehre von den eingezogenen Gütern, und der Sohn bekam wieder seinen frühern Einfluß. Hatte der König auf diese Weise seine einheimischen Feinde besiegt, so hoffte er nun auch, die Schotten zu überwältigen; aber die Größe seines Heeres ward ihm zum größten Hindernisse. Die Schotten zogen sich vor ihm zurück, die verödeten Gegenden boten keinen Unterhalt dar, und der König sah sich genöthig, bald wieder umzukehren, und wäre beinahe seinen Feinden in die Hände gefallen, als er sein Heer entlassen hatte und sich in Yorkshire aufhielt. Daher war er auch nicht abgeneigt, mit Bruce zu unterhandeln, und es kam zu einem 13jährigen Waffenstillstande. Hatten den König schon jetzt harte Schläge getroffen, so sollten ihn noch härtere treffen. Mit dem Könige von Frankreich, Karl, war ein Zwist entstanden, welchen nach dem, was die Geschichte darüber berichtet, Eduard nicht verschuldet hatte. Es kam zu Unterhandlungen, der Papst ward zur Vermittelung aufgefodert, und man gab französischer Seits zu verstehen, es würden sich die Zwistigkeiten weit leichter ausgleichen lassen, wenn sich die Königin von England, Karl's Schwester, an den französischen Hof begäbe. Eduard willigte ein, und es ward von Isabellen ein für England sehr schimpflicher vorläufiger Vertrag abgeschlossen, der aber auch die königl. Bestätigung erhielt (1325). Nachdem dies geschehen, machte sich Eduard auf, um wegen der französischen Lehen die Huldigung zu Beauvais zu leisten; aber er ward krank, blieb in Dover und meldete Karl'n die Gründe des Verzuges, worauf man ihm antwortete, daß man nicht abgeneigt wäre, die Huldigung des jungen Prinzen Eduard unter denselben Bedingungen anzunehmen, unter welchen man eingewilligt habe; die des Vaters zu empfangen. Auch hierein willigte der König, foderte aber von dem 12jährigen Prinzen schleunige Zurückkehr, und daß er während seiner Abwesenheit in keine eheliche Verbindung einginge. Bald klärte es sich aber auf, daß Isabelle zu ihrem Gemahle nicht zurückzukehren gedachte, sondern eine ganz feindliche Stellung gegen ihn einnahm. Sie machte den Roger Mortimer von Wigmore, einen der mit Lancaster gefangenen Barone, der aus dem Tower entflohen war, zum ersten Beamten ihres Hofstaats, ja sie lebte selbst in einem vertrauten Umgange mit ihm und sammelte die Feinde ihres Gemahls um sich. Später wurden sogar in ihrem Namen Truppen geworben und die Barone von der Lancaster'schen Partei aufgefodert, sich bei ihrer Ankunft in England mit ihr zu vereinigen. Die Ermahnungen und Befehle des Königs, zurückzukehren, beantwortete sie damit, daß sie Furcht vor Hugo Spencer vorschützte. Der König von Frankreich stellte sich, als sei die Aufführung seiner Schwester ihm unbekannt, und erst auf eine ernste Vermahnung des Papstes entfernte er sie aus Paris, nachdem er ihr eine Zuflucht bei dem Grafen Wilhelm von Hennegau, seinem Vasallen, ausgemittelt hatte. Hier unterzeichnete sie einen Ehevertrag ihres Sohnes Eduard mit des Grafen zweiter Tochter Philippe, und schiffte dann nach England über. Eduard befand sich in der traurigsten Lage. Von seinen Anhängern verließen ihn viele aus verschiedenen Gründen, nicht wenige aber, weil des königl. Günstlings Hochmuth ihnen verhaßt war. Selbst des Königs zweiter Bruder, der Graf von Norfolk, stellte sich im Lager der Königin ein, deren Anhänger das Volk durch eine Proclamation zu gewinnen hofften, in welcher sie erklärten, daß Isabelle, ihr Sohn und der Graf von Kent gekommen wären, um dasselbe von der Tyrannei Hugo Spencer's zu befreien, dem man eine Menge Vergehen zur Last legte, die zum Theil erfunden oder doch übertrieben waren. Auch bedienten sich die Verbreiter der Proclamation des Kunstgriffs, auszusprengen, daß der Papst jeden in den Bann gethan habe, der gegen die Königin kämpfen würde. Bald war Eduard dahin gebracht, mit beiden Spencer und einem kleinen Gefolge zu fliehen. Der alte Spencer, ein 90jähriger Greis, fiel zuerst in die Hände der Feinde, und wurde, nachdem sie das Todesurtheil über ihn ausgesprochen hatten, auf eine barbarische Weise umgebracht. Bald darauf erfuhr sein Sohn ein ähnliches Schicksal. Jetzt würden die Gründe der Verfolgung des Königs gehoben gewesen sein, allein das war nicht die Meinung seiner Gegner. Als im Anfange des J. 1327 ein Parlament zusammenberufen worden war, nachdem die Partei der Königin schon vorher den Prinzen Eduard zum Reichsverweser erklärt hatte, schilderte der Bischof von Hereford den grausamen Charakter des Königs und die augenscheinliche Gefahr, welcher die Königin, die Retterin des Landes, ausgesetzt sein würde, wenn man ihm jetzt schon wieder die Freiheit gäbe. Endlich aber ging er so weit, die Versammelten zu fragen, ob es nicht besser sei, daß der Sohn statt des Vaters regiere. Als am andern Tage das Parlament wieder zu-

sammenkam, ward diese Frage bejahend entschieden, während in der Vorhalle ein zügelloser Haufe londoner Bürger tobte und sein wildes Geschrei erhob (1327). Als dies geschehen, wählte man eine Deputation aus Prälaten, Grafen, Baronen, Rittern und Repräsentanten der Flecken, die man an Eduard schickte, um ihm die Wahl seines Sohnes zum Könige anzuzeigen und ihn zu vermögen, seine Krone niederzulegen. Was er der Deputation antwortete, wird verschieden erzählt, so viel aber ist gewiß, daß Trussel ihm feierlich im Namen der Stände die Huldigung und Treue aufkündigte, und der Obersthofmeister, Sir Thomas Blount, seinen Stab zerbrach, und Alle, die in den Diensten des Königs gestanden hatten, entließ. Eduard war der Obhut des Grafen von Leicester, welcher die Güter des Grafen von Lancaster geerbt hatte, anvertraut, und lebte auf dem Schlosse Kenilworth; aber die Milde seines Hüters stimmte nicht zu den Absichten Isabellens und Mortimer's. Man übergab daher den Gefangenen dem Sir Johann von Maltravers, und führte ihn von Ort zu Ort, um ihn der Aufmerksamkeit zu entziehen, und endlich nach Berkleycastle, dessen Besitzer nun mit seinem bisherigen Begleiter die Bewachung des Königs theilte. Lange währte aber des Unglücklichen Haft nicht. Der Lord Thomas Berkley erkrankte gefährlich auf seinem Gute Bradley, und zwei seiner Beamten, Thomas Gourney und Wilhelm Ogle, übernahmen statt seiner die Hut Eduard's. In dieser Zeit nun war es, daß die Schloßbewohner einst in der Nacht durch ein Jammergeschrei erweckt wurden, welches aus des Gefangenen Gemache drang. Man eilte in dasselbe und fand den König todt, aber ohne sichtbare Spuren der Verletzung, wenngleich mit so verzerrten Zügen, daß man an einem qualvollen Ende desselben nicht zweifeln konnte. Ein Gerücht sagte, daß man ihm ein glühendes Eisen in den Mastdarm gestoßen und ihn dadurch getödtet hätte. Nicht seine Fehler, seine Liebe zum Vergnügen, seine Unentschlossenheit und Trägheit stürzten ihn, sondern der Hochmuth eines mächtigen Adels, den er durch die Erhebung von Günstlingen beleidigt hatte, verbunden mit der Untreue der Königin, die in der Untreue, deren sie ihren Gemahl anklagte, keinen hinreichenden Rechtfertigungsgrund findet.

Eduard III. Der Anfang der Regierung Eduard's III. war nicht ohne Schwierigkeit für diesen Fürsten. Er war noch zu jung, um selbständig aufzutreten, und mußte sich daher den Einfluß der mächtigen Partei gefallen lassen, die seinen Vater um Krone und Leben gebracht hatte, und an deren Spitze seine eigene Mutter und ihr vertrauter Günstling, Mortimer, stand. Und doch foderte die Zeit einen kräftigen Herrscher. Das Land war in Factionen getheilt, die nur so lange den Frieden nicht störten, als eine von ihnen die übrigen durch Furcht in Abhängigkeit hielt, und Bruce war begierig, von dem jungen Könige eine feierliche Entsagung auf die Oberherrlichkeit zu erlangen, und dazu die gegenwärtigen Umstände zu benutzen. Es kam daher auch nach einigen Verhandlungen bald zum Kriege, der aber von englischer Seite sehr unrühmlich geführt wurde (1327), und mit einem noch unrühmlichern Frieden (den 1. März 1328) endigte. Eduard erkannte Schottland als ein freies, von dem englischen abgesondertes Königreich an, leistete auf die Oberherrlichkeit über dasselbe Verzicht, und willigte in eine Verbindung seiner Schwester Johanna mit David, dem Erben der schottischen Krone, und erhielt dagegen von Bruce 30,000 Mark, als Entschädigung für den bei dem letzten Einfalle der Schotten in England angerichteten Schaden. Daß dieser Friede große Erbitterung hervorbrachte und den Haß vieler gegen Mortimer steigerte, welcher den eingesetzten Regentschaftsrath für nichts achtete, sich selbst mit einer Leibwache von 180 Rittern umgab, und den jungen König mit Spionen umringte, ist begreiflich, aber dennoch war sein und der Königin Anhang so mächtig, daß er es wagen durfte, den Oheim Eduard's, den Grafen von Kent, wegen Hochverraths vor Gericht zu stellen. Man hatte diesen Prinzen durch falsche Briefe und Boten verführt, zu glauben, daß der vorige König noch am Leben sei, und ihn veranlaßt, sich für die Befreiung und Wiederherstellung desselben zu interessiren, was er auch alles vor den Peers bekannte. Man verurtheilte ihn zwar zum Tode, aber man hoffte, daß seine Geburt ihm die königl. Gnade verschaffen würde. Isabelle war indessen unerbittlich, und so wurde der Graf auf Befehl seines eigenen Neffen durch einen Verbrecher, dem man Begnadigung versprochen, hingerichtet; weil Niemand sich zur Übernahme der Execution bereitwillig finden ließ (1330). Eduard hatte bis jetzt nur als Werkzeug seiner Mutter und ihres Buhlen gedient, und mußte allmälig das Traurige der Rolle fühlen, welche er spielte. Auch war er bald nach der schmählichen Hinrichtung seines Oheims in das Alter getreten, in welchem man seine Vorfahren für fähig betrachtet hatte, selbst zu regieren. Er hatte das 18. Jahr vollendet. Inzwischen war seine Lage nicht ohne Gefahr. Späher bewachten alle seine Schritte. Als er aber endlich seine Gedanken, selbst die Zügel der Regierung zu ergreifen, dem Lord Montacute vertraute, fand er in diesem einen eifrigen Beförderer seiner Absicht; um aber diese auszuführen, war es nothwendig, sich Mortimer's zu bemächtigen, und man beschloß, die Versammlung des Parlaments zu Nottingham zu benutzen, um den gefürchteten Günstling der Königin in seine Gewalt zu bekommen; aber Mortimer, welcher mit der Königin und Eduard im Schlosse wohnte, traf solche Vorsichtsmaßregeln, daß es als sehr schwierig erschien, seiner habhaft zu werden. Im Schlosse befand sich eine Wache, die Schlüssel von den Eingängen waren verändert worden und mußten jeden Abend in das Zimmer der Königin gebracht werden, wo man sie auf ihr Kopfkissen legte. Allein der Gouverneur des Schlosses, Wilhelm Eland, den man ins Geheimniß zog, gab einen unterirdischen Gang an, der in das Gebäude führte und von welchem Mortimer nicht wußte. Durch diesen drang eine Anzahl Vertrauter in das Schloß ein, und verhaftete, den König an ihrer Spitze, den verhaßten Günstling. Nachdem dies geschehen, machte Eduard bekannt, daß er die Regierung selbst übernommen habe, und berief ein neues Parlament nach Westminster. Vor dieses wurde Mortimer gestellt, und da es ihm ebenso wenig

an Gegnern, als dem Könige an Gründen zu seiner Anklage fehlte, so ward er von den Peers zum Tode verurtheilt. Hernach geschah dies auch mit vier seiner vornehmsten Anhänger, von welchen aber drei landflüchtig waren. Isabellen wies Eduard ihr Gut Resings zum Aufenthalte an, wo er sie jährlich einmal feierlich besuchte, und wo sie noch 27 Jahre in Abgeschiedenheit lebte (1330). Bald darauf brachen zwischen England und Schottland Zwistigkeiten aus, welche der König gern benutzt hätte, um seine Oberherrlichkeit über das Nachbarland wieder zu erlangen, allein seine Räthe mahnten ihn von einem Bruche des früher geschlossenen Vertrags ab. Dagegen rüsteten sich mehre englische Barone, denen man ihre Güter in Schottland vorenthielt, zu einem Einfalle in dieses Land. Eduard Baliol, der Sohn und Erbe Johann Baliol's, schloß sich an sie an, und da es ihnen untersagt wurde, bewaffnet die Grenze zu überschreiten, so landeten sie, 3000 Mann stark, zu Kinghorn in Fife. In Schottland war Robert Bruce im J. 1329 gestorben, hatte sein Reich seinem noch nicht 7jährigen Sohne hinterlassen und den Grafen Randolf von Moray zum Vormunde desselben ernannt. Dieser war wohlgerüstet, als Baliol erschien, aber die kleine Zahl der Abenteurer siegte, wie durch ein Wunder, über den weit überlegenen Feind, der Prätendent ward eilig zu Scone gekrönt, und hätte sich vielleicht, wenn auch nur einige Zeit, behauptet, wäre er nicht während eines Waffenstillestandes von den Schotten überfallen worden. Eduard hatte inzwischen das Glück Baliol's benutzt und mit ihm zwei geheime Verträge abgeschlossen, wodurch dieser unter anderm bekannte, daß Schottland ein Lehen der englischen Krone sei. Das englische Parlament, mit welchem der König in derselben Zeit wegen seines Verhaltens gegen Schottland unterhandelte, und welches sich seinen Wünschen nicht geneigt erklärte, erfuhr davon nichts, und da Baliol sehr bald von seinem Glücke verlassen wurde, so hatten auch jene Verträge keine weitere Bedeutung. Was jedoch Eduard auf diese Weise nicht erlangte, schienen ihm die Schotten selbst zuwenden zu wollen. Ihre Einfälle in England gaben ihm den Vorwand zu einem Kriege mit ihnen, und da das Parlament in diesen willigte, so ward ein englisches Heer aufgebracht und das schottische in einer Schlacht auf Halidonhill (den 19. Jul. 1333) so vollständig geschlagen, daß man es für gerathen fand, den jungen König David nach Frankreich zu flüchten. Baliol ward zum zweiten Male auf den Thron erhoben und bewilligte mit Zustimmung seines Parlaments die Foderungen Eduard's, welche auch die Abtretung eines bedeutenden Landstriches an England einschlossen; aber diese Bereitwilligkeit gegen den Nationalfeind brachte die Schotten sehr bald gegen Baliol auf; die Anhänger David's sammelten sich, holten ihn aus Frankreich zurück, und der Usurpator, von Eduard, der inzwischen Ansprüche auf die französische Krone erhoben hatte, verlassen, war bald dahin gebracht, in den nördlichen Grafschaften Englands die Angriffe der Schotten abzuwehren. In Frankreich waren nach Philipp's IV. Tode seine drei Söhne, Ludwig, Philipp und Karl, in einem kurzen Zeitraume auf dem Throne gefolgt; aber alle drei hinterließen keine männliche Nachkommen, und da Eduard von England durch Isabella ein Enkel Philipp's IV. war, so glaubte er ein näheres Recht auf die französische Krone zu besitzen, als Philipp von Valois, Enkel Philipp's III., durch dessen Sohn, Karl von Valois. In der That würde auch die Rechtmäßigkeit der Ansprüche Eduard's unzweifelhaft gewesen sein, wenn nicht bei dem Tode Ludwig's, im J. 1316, entschieden worden wäre, daß nach dem Grundgesetze des Reichs die Frauen kein Recht auf die Thronfolge hätten. Die zwölf Pairs und die Barone von Frankreich, welchen man die Streitfrage vorlegte, erklärten sich einstimmig zu Gunsten Philipp's von Valois. Eduard war zwar nicht geneigt, diesen Ausspruch anzuerkennen, aber da er späterhin Karl'n wegen Guienne huldigte, räumte er diesem durch die That das Recht auf die französische Krone ein (1331), und gerieth mit sich selbst in Widerspruch, als er dessenungeachtet in der Folge seine Ansprüche auf diese Krone erneuerte. Wahrscheinlich ist es, daß Robert, welcher ein Recht auf die Grafschaft Artois zu haben glaubte, von dem Könige von Frankreich aber daraus vertrieben wurde, als er sich ihrer mit Gewalt bemächtigt hatte, den Ehrgeiz Eduard's anspornte, aber daß dieser an sich große Macht über ihn ausübte, geht hinreichend aus seinem Leben hervor. Um indessen bei seinem Unternehmen möglichst sicher zu gehen, schloß Eduard ein Bündniß mit mehren Fürsten des festen Landes, unter welchen sich auch der Kaiser, Ludwig der Baier, befand, und nahm alle Abenteurer in seine Dienste. Um sich Geldmittel zu verschaffen, nahm er zu den damals üblichen Künsten seine Zuflucht, und da das Parlament in den Krieg willigte, so segelte er mit einer zahlreichen Flotte nach Antwerpen (den 15. Jul. 1338). Er erfuhr aber bald, wie wenig er sich auf die Hilfe seiner Bundesgenossen verlassen könnte. Mehre begleiteten ihn nur bis an die Grenze von Frankreich, und andere waren nicht geneigt, in diesem Lande mit ihm weit vorzurücken. Nun war zwar Philipp VI. geneigt, ihm eine Schlacht zu liefern, aber seine Räthe sahen den Ausgang der Unternehmungen des Feindes voraus und riethen ihm ab. Eduard war daher gegen Ende des J. 1339 genöthigt, seine Bundesgenossen zu entlassen und sein Heer aufzulösen, nachdem er nicht nur die bedeutenden Mittel verschwendet, die er in England zusammengebracht, sondern auch eine für die damalige Zeit außerordentliche Schuld von 300,000 Pf. St. gemacht hatte. Der Papst Benedict XII. bemühte sich aufs Eifrigste, den König zu bewegen, Frieden zu schließen, aber vergeblich. Dieser nahm nun förmlich den Titel König von Frankreich an und vereinigte in seinem Wappen die französischen Lilien mit dem englischen Löwen, fest entschlossen, noch ferner das Glück des Krieges zu versuchen. Er ging nach England, fand das Parlament bereit, ihn mit bedeutenden Mitteln zu unterstützen, und lief auf die Nachricht, daß Philipp zu Sluys eine bedeutende Flotte mit Hilfe der Genueser und Normänner zusammengebracht habe, um ihn im Kanal aufzufangen, mit allen in den südlichen Häfen versammelten Schiffen aus. Er scheute sich auch nicht die bedeutende Macht des

Feindes, die ihm entgegenrückte, anzugreifen, und erfocht einen der größten und blutigsten Seesiege, die jemals erfochten worden sind (den 24. Jun. 1340). Dies und die aus England mitgebrachten Schätze hatten die Wirkung, daß sich bald nach seiner Landung seine Bundesgenossen bei ihm einfanden, und daß er ein ungeheures Heer von 200,000 Mann aufbringen konnte; aber diese große Macht erschöpfte bald seine Mittel, und da die Besatzung von Tournay, welches er belagerte, sich tapfer hielt, und der König von Frankreich, dem er einen Zweikampf anbot, und, im Falle er nicht darein willigte, die Entscheidung des Streits 100 Kämpfern von jeder Seite zu überlassen vorschlug, nicht darauf einging und sich auch in keine Schlacht einließ, so bequemte er sich auf die Bitten Johanna's von Hennegau, der Schwester des Königs von Frankreich und Mutter seiner Gemahlin, einen neunmonatlichen Waffenstillestand abzuschließen (den 25. Sept. 1340). Dann begehrte er dringend Geld aus England, und da seine Schatzkammer erschöpft war, mußte er von Wucherern zu außerordentlichen Zinsen borgen. Er befand sich in großer Verlegenheit und sehr misgestimmt. Einige Hofleute benutzten dies, brachten ihm Verdacht gegen seine Minister bei, und veranlaßten ihn dadurch, eilig nach England überzugehen. Er kam um Mitternacht in London an und begann am andern Morgen damit, daß er mehre Beamte absetzte oder ins Gefängniß bringen ließ, und andere zu verhaften befahl. Unter den letztern war auch der Präsident seines Raths, Stratford, Erzbischof von Canterbury. Allein dieser entkam, protestirte gegen das Verfahren Eduard's, als mit den Freiheiten des Landes unverträglich, verlangte vor ein Gericht der Peers gestellt zu werden, und verwickelte den König in einen für ihn um so unangenehmern Streit, als er eine bedeutende Geldhilfe vom Parlamente verlangte. Seinen Zweck zu erreichen, gab er nicht nur dem Verlangen des Prälaten nach, sondern willigte auch ein, daß die Abhilfe von Beschwerden, um welche die Barone, die Geistlichen und die Gemeinen baten, in Form eines Statuts publicirt wurde; aber mit dieser Einwilligung war es ihm nicht Ernst gewesen. Als das Parlament ihm Subsidien votirt hatte, erklärte er, daß ihm jenes Statut abgenöthigt worden sei und daß er es annullire. Inzwischen ist es möglich, daß es sobald nicht wieder zum Kriege mit Frankreich gekommen sein würde, wenn nicht Johann von Montfort Ansprüche auf das Herzogthum von Bretagne gemacht hätte, gegen welches seine Nichte Johanna, vermählt mit Karl von Blois, Neffen des Königs von Frankreich, und von diesem unterstützt, ihr Recht geltend machte. Johann von Montfort soll nun nach England gegangen und Eduarden als König von Frankreich gehuldigt haben. Gewiß ist, daß dieser sich in den Streit mischte und selbst ein Heer nach der Bretagne überführte (1342). Zwar vermittelte der Papst zwischen beiden Theilen einen Waffenstillestand von drei Jahren und acht Monaten (im Januar 1343); aber ehe dieser seine Endschaft erreicht hatte, griffen Franzosen und Engländer, nach vorhergegangener häufiger Verletzung der Waffenruhe, zum Schwerte, und kämpften sowol in Guienne, wo der Graf von Derby, ein Vetter Eduard's, befehligte, als im eigentlichen Frankreich, wo der englische König selbst an der Spitze eines Heeres stand, welchem aber Philipp VI. eine weit überlegene Macht entgegenstellte. Eduard war in der Normandie gelandet, vielleicht in der Absicht, seinen Gegner zu nöthigen, sein Heer in Guienne zu schwächen, und manövrirte so geschickt, daß er nicht nur die Seine, sondern auch später die Somme passiren konnte. Als er auf diese Weise, vor dem ungleich stärkern Feinde eilig einherziehend, die Grafschaft Ponthieu erreicht hatte, machte er bei Crecy Halt, ohne andere Gründe anzugeben, als den, daß er sich jetzt auf dem rechtmäßigen Erbe seiner Mutter befände, und daß seine Pflicht von ihm fodere, es zu vertheidigen. Er hatte eine sanft ansteigende Höhe hinter dem Dorfe Crecy für sein Heer gewählt, welches sich hier einen Tag lang erholen konnte, da Philipp es versäumte, den von mannichfachen Beschwerden erschöpften Engländern rasch nachzurücken. Zu Abend speiste er mit seinen Baronen, war fröhlich und voll Zuversicht; dann flehte er in seinem Oratorium Gott um Beistand, ging um Mitternacht zur Ruhe, wohnte bei Tagesanbruch der Messe bei und empfing mit seinem Sohne, dem Prinzen von Wales, das heilige Abendmahl. Als die Truppen ihre Stellungen eingenommen hatten, ritt er von Haufen zu Haufen, alle anredend und zur Tapferkeit auffodernd, und zugleich seine Hoffnung, zu siegen, aussprechend. Erst Nachmittag begann die Schlacht. Die Engländer bewiesen eine außerordentliche Ruhe und Tapferkeit, aber sie würden dennoch gewiß der großen Übermacht des Feindes haben erliegen müssen, wenn bei diesem nicht eine große Unordnung geherrscht hätte, deren Übel durch die Anstrengung und den Muth vieler Einzelnen nicht gehoben werden konnten. Der Kampf dauerte bis zur Dunkelheit, aber am andern Morgen wurden noch mehre Haufen, die erst heranrückten, um die Franzosen zu verstärken und in einem dichten Nebel umherirrten, geschlagen. Der Verlust des Feindes war außerordentlich groß. Man zählte außer den gemeinen Kriegern 1200 Ritter und 11 Fürsten unter den Gebliebenen. Der Hauptgewinn der Sieger war aber die Eroberung von Calais. Die Stadt fiel erst nach einjähriger Belagerung, indem Eduard es vorgezogen hatte, statt ihr mit Mauerbrechern, Wurfmaschinen und Stürmen zuzusetzen, sie durch Hunger zur Übergabe zu nöthigen (den 4. Aug. 1347). Philipp war zwar mit einem Heere zu ihrer Hilfe erschienen, und hatte Eduarden eine Schlacht angeboten, zu welcher sich dieser auch, mehr seinem Stolze, als der Klugheit folgend, gestellt hatte; allein die Franzosen zogen sich am Abende vor dem bestimmten Tage zurück. Ebenso, wie es dem französischen Könige nicht gelungen war, durch seine Erscheinung die Belagerung von Calais aufzuheben, ebenso wenig war dem Könige David von Schottland, der sich von jenem zu einem Einfalle in England hatte bestimmen lassen, sein Feldzug zum Vortheile ausgeschlagen. David ward von den Engländern, welche die Königin Philippe selbst zur Schlacht angefeuert hatte, am 17. Oct. 1346 bei Nevilcroß gänzlich geschlagen und gerieth selbst in Gefangenschaft. Schon beim

Wiederausbruche des Krieges zwischen England und Frankreich hatte der Papst Clemens II. beide Theile eifrig zum Frieden ermahnt, aber erst nach dem Falle von Calais gelang es seinen Legaten, zwischen ihnen einen Waffenstillestand auf sechs Jahre zu schließen. Bald darauf aber suchte der Gouverneur von St. Omer den englischen Befehlshaber in Calais durch Bestechung zu verleiten, ihm die Stadt zu überliefern. Der letztere war aber dem Könige treu, lockte die französische Mannschaft, welche in die Stadt gelassen zu werden hoffte, in die Schlinge, und Eduard kämpfte hier selbst als gemeiner Ritter, um die Feinde zu überwältigen, wie er auch that, als er die biscayschen Seeleute, welche sich vieler Seeräubereien schuldig gemacht hatten, angriff. Beide Male war er großen Gefahren ausgesetzt. Nach einer Reihe von Jahren des Friedens, deren England um so mehr bedurfte, als es im J. 1348 von einer furchtbaren Pest heimgesucht worden war, brach der Krieg mit Frankreich von Neuem aus. Eduard hatte sich geneigt gezeigt, seine Ansprüche auf die französische Krone ganz aufzugeben, wenn Frankreich dagegen auf die Oberherrlichkeit über die Länder Verzicht leistete, welche er in seinem und seiner Gemahlin Namen als französische Lehen besaß; allein wie Philipp diesen Antrag mit Verachtung von sich gewiesen hatte, so verwarfen ihn auch unter dessen Nachfolger Johann die französischen Prälaten und Barone, die deshalb befragt worden waren. Eduard's Zorn entbrannte. Er beschloß den Krieg und während er seinen Sohn Eduard, von seiner Rüstung der schwarze Prinz genannt, von Bordeaux aus mit 60,000 Mann aussandte (den 6. Oct. 1355), brach er selbst mit einem stattlichen Heere von Calais auf. Der Prinz machte einen verwüstenden Zug in das Gebiet seines Feindes und wiederholte denselben im folgenden Jahre mit so großer Verwegenheit, daß er mit seinem Heere leicht die Beute Johann's hätte werden können, hätte dieser sich nicht auf einem für die Engländer sehr vortheilhaften Boden unfern Poitiers in eine Schlacht eingelassen. Der Prinz siegte über eine gewiß siebenmal stärkere Zahl, und der König Johann selbst gerieth in Gefangenschaft (den 19. Sept. 1356). Eduard hatte ebenfalls im J. 1355 einen Streifzug in das feindliche Gebiet gethan, und war dann nach England geeilt, um den Schotten zu begegnen, welche wieder räuberisch in die nördlichen Grafschaften eingefallen waren. Die Feinde wichen ihm überall aus, aber er ließ ihr Land auf eine solche Weise verwüsten, daß die Erinnerung daran sich sehr lange im Volke erhielt. Mangel an Lebensmitteln nöthigte ihn, das Heer von Edinburgh wieder zurückzuführen. Nach der Schlacht von Poitiers kam ein Vertrag zwischen England und Schottland zu Stande, nachdem man schon früher mehre Versuche dazu gemacht hatte, welche Eduard's Bereitwilligkeit bewiesen, mit seinem Nachbar in Frieden zu leben. Unter für die armen Schotten harten Bedingungen ward ihr König in Freiheit gesetzt, und wenn dieser auch in der Folge nicht alle übernommene Verbindlichkeiten erfüllen konnte, so hielt doch Eduard den Waffenstillstand aufrecht, und erließ jenem einen Theil der schuldigen Geldleistungen. Mit Frankreich gediehen dagegen die Unterhandlungen nicht. Der König von England verlangte nicht nur ein ungeheures Lösegeld für Johann und die übrigen französischen Gefangenen, sondern auch die Rückgabe aller Landschaften in Frankreich, die seinen Vorfahren gehört hatten, wogegen er allen Ansprüchen auf die französische Krone entsagen wollte. Johann ging nach langem Widerstreben darauf ein; aber die Stände von Frankreich verwarfen den Vertrag einstimmig. Da aber Eduard nicht geneigt war nachzugeben, so rüstete er ein treffliches und mächtiges Heer aus, womit er noch im Spätherbste (1359) über den Kanal ging und bis Rheims vorrückte. Im folgenden Jahre drang er in Burgund ein, und schloß mit dem Herzoge des Landes einen 3jährigen Waffenstillstand, marschirte dann bis an die Seine, und, dieser folgend, vor Paris, dessen Vorstädte er verbrannte. Sein Heer hatte aber so sehr durch Mangel und Beschwerden gelitten, daß er es eilfertig nach der Bretagne zurückführte, und auf dem Marsche bei einem ungeheuren Gewittersturme, der ihm das Elend seiner Leute in seiner ganzen Größe erscheinen ließ, auf den Knieen gelobte, Frieden zu schließen, sobald sich nur die Bedingungen desselben mit seiner Ehre vertrügen. Die Unterhandlungen waren bald wieder angeknüpft und schon am 8. Mai ward ein Tractat abgeschlossen, in welchem der König Eduard seinen Ansprüchen auf die französische Krone und auf die alten Besitzungen seines Hauses in Frankreich Verzicht leistete, alle Eroberungen, mit Ausnahme von Calais und Guisnes, herauszugeben versprach, wogegen ihm Frankreich Guienne und Poitou mit ihren Dependenzen, sowie die Grafschaften Ponthieu mit voller Souveränetät, und für den König Johann ein in sechs Jahren zu zahlendes Lösegeld von drei Millionen Goldkronen zusicherte. Indessen fanden sich von beiden Seiten große Schwierigkeiten bei Ausführung des Tractats und am wenigsten vermochte der seiner Haft entlassene König von Frankreich das Lösegeld aufzubringen, und als er bei einem Besuche, den er Eduard machte, plötzlich starb (den 8. April 1364), waren die Angelegenheiten beider Reiche noch bei weitem nicht geordnet. Karl V., welcher seinem Vater Johann gefolgt war, zauderte ebenso sehr, alle Bedingungen des Tractats zu erfüllen, als Eduard, und da sich bei diesem allmälig die Wirkungen des vorgerückten Alters einstellten, und der schwarze Prinz nach einem Zuge über die Pyrenäen (1367) fortwährend siechte; so schien nur für die Franzosen ein Gewinn aus den Verzögerungen eines vollkommenen Friedens mit England zu entspringen. Endlich kam es sogar wieder zum Ausbruche neuer Feindseligkeiten, indem der König von Frankreich den schwarzen Prinzen, welchen sein Vater mit seinen französischen Besitzungen beliehen hatte, auf die Anklage einiger Barone derselben, vor sein Gericht foderte, und der Geladene ihm antwortete, er werde mit 60,000 Mann erscheinen. Allein damals war diese Antwort eine leere Prahlerei. Der Prinz war so schwach, daß er nicht mehr zu Pferde steigen konnte und seine Macht sehr zusammengeschmolzen. Indessen machten die Engländer noch mehre Züge quer durch Frankreich, indem die Franzosen jeder Schlacht auswichen, aber ein Stück nach dem andern von den englischen Be-

sitzungen abrissen und durch starke Festungen vertheidigten. Drei Jahre vor seinem Ende blieben Eduarden jenseit des Kanals nur noch Calais, Bordeaux, Bayonne und einige Plätze an der Dordogne, und er schloß, des Kampfes müde, einen Waffenstillstand, der bis an seinen Tod mehrmals verlängert ward. Die letzten Jahre seines Lebens waren nicht blos durch diese Fehlschlagungen, sondern auch durch die Unzufriedenheit im Volke, welche sich so lange, als der schwarze Prinz lebte, durch das Parlament Luft machte, dann aber durch den zweiten Sohn des Königs, den Herzog von Lancaster, unterdrückt ward, getrübt. Eduard verschied in Shene, fast ganz verlassen, im 51. Jahre seiner Regierung und im 65. seines Alters, und hinterließ von zwölf Kindern, die ihm Philippe von Hennegau geboren hatte, drei Söhne und eine Tochter.

Eduard IV. Unter den Söhnen Eduard's III. befanden sich auch Lionel und Johann, von welchen jener der ältere war. Auf dem Throne folgte aber, dem Erbrechte gemäß, Richard II., ein Sohn des schwarzen Prinzen, oder Prinzen von Wales, welchem, als dem Erstgebornen, die Krone zu Theil geworden sein würde, wenn er nicht vor seinem Vater gestorben wäre. Richard II. ward des Thrones entsetzt und Heinrich, Herzog von Lancaster, machte auf denselben Ansprüche. Er war ein Sohn jenes oben genannten Johann's, der gewöhnlich als Johann von Gent bezeichnet wird, und der Herzogin Blanca von Lancaster, welche eine Urenkelin Edmund's, eines Sohnes Heinrich's III., war. Seine Ansprüche gründeten sich mithin auf die Rechte sowol seines Vaters, als seiner Mutter; aber dem Rechte seines Vaters ging das Lionel's von Clarence, von dem die Herzoge von York abstammten, voraus, und von Seiten seiner Mutter würde er die Krone nur rechtmäßig haben begehren dürfen, wenn Edmund, Graf von Lancaster, ein älterer Sohn Heinrich's III. gewesen wäre, als Eduard I., was allerdings von seiner Partei behauptet wurde, aber nie erwiesen worden ist. Inzwischen stand dem Prätendenten die Macht des Schwertes zur Seite. Er bestieg den Thron, und um ihn in seiner Familie zu erhalten, erließ er im J. 1406 ein Gesetz, welches die Thronfolge in England und Frankreich auf seine Söhne und deren männliche Nachkommen beschränkte. Ihm folgte auch in der Regierung sein Sohn, Heinrich von Monmouth, ohne Widerspruch; allein unter seinem Sohne Heinrich VI. lebten die Ansprüche des Hauses York wieder auf, und gaben zu dem Kampfe Veranlassung, welcher als Kampf der weißen und rothen Rose bekannt ist, und 30 Jahre hindurch das edelste Blut in England hat fließen lassen. Richard, Herzog von York, der Erbe Roger Mortimer's, eines Urenkels Lionel's, des dritten Sohnes Eduard's III., erhob, nachdem Heinrich VI. schon 39 Jahre im Besitze des Thrones gewesen war, Ansprüche darauf, und suchte sie auch mit Gewalt der Waffen geltend zu machen; und wenn er gleich unterlag, gefangen genommen und hingerichtet wurde, so gelang es doch seinem Sohne Eduard, die Familie Lancaster von der Regierung zu verdrängen. Er hatte sich mit dem mächtigen Grafen von Warwick vereinigt, ging unmittelbar nach London, da sich die Königlichen vor ihm zurückzogen, und ward als König ausgerufen (den 4. März 1461); aber so lange Heinrich's Partei noch ein Kriegsheer auf den Beinen hatte, durfte der 18jährige Fürst die Krone nicht für sicher auf seinem Haupte halten. Er sammelte daher seine Anhänger und stand bald an der Spitze von 49,000 Mann, denen aber Heinrich eine noch bedeutendere Macht entgegenstellte. Zwischen den Dörfern Towton und Saxton kam es am 29. März zur Schlacht. Die Lancastrier erlitten eine furchtbare Niederlage. Eduard schrieb selbst an seine Mutter, daß die mit der Zählung der Leichen beauftragten Herolde allein 28,000 gebliebene Feinde aufgezeichnet hätten. Nach diesem Siege ließ sich der junge Held zu Westminster krönen, und ernannte seine beiden jüngern Brüder, Georg und Richard, zu Herzogen von Clarence und Glocester. Das dann versammelte Parlament bewies sich sehr unterwürfig gegen den König, bezeichnete seine drei Vorgänger als Usurpatoren, widerrief größtentheils ihre Schenkungen, und sprach das Todesurtheil über Heinrich, seine Gemahlin, seinen Sohn Eduard und über 150 andere Personen aus, unter denen sich ein Theil der angesehensten Männer des Reichs befand. Die Angelegenheiten der rothen Rose hatten zwar durch Eduard's Sieg einen gewaltigen Stoß bekommen, aber sie fanden an der Königin Margaretha eine muthige und eifrige Vertheidigerin. Überall suchte sie Anhänger zu werben, und wußte sogar den Herzog von Bretagne und den König von Frankreich, Ludwig XI., in ihr Interesse zu ziehen; allein ihre Macht war zu gering, und nachdem sie selbst während des Winters (1462—1463) dem größten Ungemache und drohenden Gefahren ausgesetzt gewesen war, ging sie nach dem Continente über, und erwartete in dem ihrem Vater gehörenden Herzogthume Bar einen ihren Absichten günstigen Umschlag der Dinge. Inzwischen gaben die Lancastrier dennoch den Kampf nicht auf. Sie sammelten im Norden ihre Anhänger, erhielten von Schottland Hilfe, und würden ihren Gegnern vielleicht gefährlich geworden sein, wenn diese nicht eine große Thätigkeit entwickelt hätten. So ward auch das J. 1464 Vielen von ihnen verderblich. Manch angesehenes Haupt fiel unter dem Beile des Henkers. Heinrich selbst irrte ein Jahr umher und hielt sich verborgen, um seinen Feinden zu entgehen; aber endlich verrieth ihn ein Mönch, und er ward in den Tower gesetzt (1465). — Inzwischen hatte sich der König mit ganz andern Angelegenheiten beschäftigt. Sein leidenschaftliches Temperament hatte ihn früher zu unmäßigem Genusse von Vergnügen verleitet, und riß ihn jetzt hin, sich mit einer Dame zu vermählen, welche tief unter seinem Stande war. Er lernte zufällig bei der Herzogin von Bedford die Tochter derselben, Elisabeth, kennen, welche mit Sir Johann Gray, einem Lancastrier, vermählt gewesen war, und die Anwesenheit des Königs benutzte, um zu Gunsten ihrer Kinder die Widerrufung des über ihren Gemahl gefällten Urtheils zu erflehen. Die außerordentliche Schönheit der Bittenden erwarb ihr nicht nur das Mitleid, sondern auch bald die Liebe des Königs. Er suchte sie mehrmals heimlich auf und vermählte sich endlich in der Stille mit ihr. Als aber seine Feinde völlig besiegt wa-

ren, eilte er, Elisabeth seinen Räthen und den Großen des Landes als seine Gemahlin vorzustellen und sie feierlich krönen zu lassen (den 22. März 1465). Hatte nun aber schon die Ehe des Königs bei sehr Vielen Misvergnügen erregt, so ward dasselbe noch außerordentlich durch den Eifer vermehrt, womit derselbe für die Verwandten seiner Gemahlin sorgte. Ihren Vater, den Lord Rivers, erhob er zum Grafen und machte ihn zum Lord Connetable von England. Vorzüglich war es die Familie der Nevils, welche sich dadurch gekränkt fühlte, da sie bisher im größten Ansehen beim Könige gestanden hatte. Zu ihr gehörten aber der Graf von Warwick, bisher erster Minister und Feldherr Eduard's, Lord Montague, Gouverneur der östlichen Marken, und Georg, Erzbischof von York, drei Brüder, in deren Händen bisher die Regierung gewesen war. Besonders nahm aber das Misvergnügen dieser Männer zu, als Warwick einer Vermählung Margarethens, der Schwester des Königs, mit Karl'n von Charolois, einem Sohne des Herzogs von Burgund und Abkömmlinge des Hauses Lancaster, widersprach, und auf falschen Verdacht, die Lancastrier zu begünstigen, in Untersuchung kam, und sein Bruder, der Erzbischof von York, bei Gelegenheit der Unterhandlungen mit Burgund bei Eduard in Ungnade fiel, das Amt als Kanzler und außerdem durch einen königlichen Widerruf zwei Herrschaften verlor. Zwar wurde äußerlich das gute Vernehmen zwischen beiden Theilen wieder hergestellt; allein es war leicht vorherzusehen, daß der innerlich fortlebende Groll bei irgend einer Gelegenheit um so stärker hervorbrechen würde. Bedeutend genährt wurde er schon dadurch, daß des Königs Bruder Georg, Herzog von Clarence, sich eng an Warwick anschloß, und sogar die Tochter desselben, Isabella, heirathete, ungeachtet sich Eduard bemühte, diese Verbindung zu hintertreiben (den 11. Juli 1469). Einen feindlichen Anstrich bekamen aber die Verhältnisse der Parteien, als während der Abwesenheit Warwick's und seines Bruders, des Erzbischofs, die nach Calais gegangen waren, wo Isabellens Vermählung gefeiert wurde, in der Gegend, wo die Nevils ihre Besitzungen hatten, ein Aufstand der Bauern ausbrach, als dessen Grund sie Anfangs eine Getreideabgabe an ein Hospital, dann aber die Mängel der Regierung angaben. Zwar griff sie Warwick's Bruder, der Graf von Northumberland, an, besiegte sie und ließ ihren Anführer Robin hinrichten; allein er verfolgte den Sieg nicht, und als sich später die Lords Fitz-Hugh und Latimer, ein Neffe und ein Vetter Warwick's, an die Spitze der Insurgenten stellten, und als diese erklärten, zu Warwick ziehen und mit seiner Hilfe die Wydevile's (Wydevile war der Name des Schwiegervaters Eduard's) aus dem Rathe des Königs entfernen zu wollen, schien die Theilnahme der Nevils an dem Aufstande keinem Zweifel mehr zu unterliegen. Der König bot seine Vasallen auf, aber sein Heer war zu gering, als daß er es mit den Insurgenten hätte aufnehmen können; er ward geschlagen, und bald darauf der Graf von Rivers und Johann Wydevile, Bruder der Königin, die man in einem Forste ergriffen hatte, enthauptet. Auch Stafford, Graf von Devon, erfuhr dasselbe Schicksal. Während aber behauptet wurde, daß diese Hinrichtungen auf Befehl Clarence's und Warwick's geschähen, waren diese noch immer auf dem Continent, und kehrten erst mit dem Erzbischofe von York zurück, als sich Eduard schon in dem größten Gedränge befand. Sie eilten zu ihm, und da sie sich ihm ehrfurchtsvoll naheten, so gab er den Verdacht gegen sie auf, und ward zu spät inne, daß er sich in ihrer Gewalt befände. Auch brachten sie ihn nach Warwick und von da nach Middleham, wo der Erzbischof seine Bewachung übernahm, die Rebellen aber sandten sie mit Beute beladen nach Hause. Diese Zeit der Unruhen benutzten inzwischen die Lancastrier und gaben dadurch den Angelegenheiten eine andere Wendung. Die Nevils sahen sich genöthigt, um dem neuen Feinde begegnen zu können, Eduard wieder öffentlich zu zeigen; doch dies geschah nicht eher, als bis er Warwick zum Oberrichter von Südwales erhoben und mit allen Würden des verstorbenen Grafen von Pembroke bekleidet hatte; dann zog Warwick gegen die Lancastrier, und kehrte bald siegreich wieder zurück. Ob er aber bei seinem durch diesen Erfolg noch gesteigerten Ansehen dem Könige selbst ohne Bedingung seine Freiheit gab, oder ob er mit ihm einen geheimen Vertrag schloß, oder ob der König auf der Jagd von einigen Anhängern entführt wurde, das läßt sich bei den Widersprüchen der Geschichtschreiber nicht bestimmen. So viel ist gewiß, daß Eduard, begleitet von mehren ihm ergebenen Lords, nach London ging und hier einen Rath der Peers versammelte (den 6. Nov. 1469), daß nach langen Unterhandlungen sein Bruder Clarence und Warwick sich dazu verstanden, sich vor demselben zu rechtfertigen, daß der König sich mit ihren Entschuldigungen zufrieden erklärte, daß er allen denen, die seit dem Bauernaufstande gegen ihn die Waffen geführt, eine Amnestie bewilligte, und daß er selbst auf eine Verbindung seiner ältesten, damals vierjährigen Tochter mit Georgen, dem Sohne des Grafen von Northumberland, antrug, und da dieselbe allgemeine Billigung fand, seinen künftigen Eidam zum Herzoge von Bedford ernannte. — Die Versöhnung Eduard's mit den Nevils war aber nur scheinbar. Schon im J. 1470 wurde dies klar; denn als in Lincolnshire ein Aufstand des Volkes ausgebrochen war und der König die Rebellen geschlagen hatte, erklärten die gefangenen Anführer, daß die Versprechungen Clarence's und Warwick's sie zu ihrer hartnäckigen Widersetzlichkeit bestimmt hätten; auch wandten sich diese nach Yorkshire und befahlen allen Waffenfähigen bei Todesstrafe, zu ihnen zu stoßen. Der König foderte Beide zwei Mal auf, sich vor ihm zu rechtfertigen, und erklärte sie endlich, da die ihnen bewilligte Frist verstrichen war, für Verräther (März 1471). Ohne Anhang zu finden, flohen sie, verfolgt von der königlichen Macht, nach dem Süden, und schifften sich glücklich nach Calais ein, dessen Gouverneur, Vauclerc, ein Ritter des Hosenbandordens, von ihm eingesetzt worden war; allein sie fanden hier die Kanonen auf sich gerichtet, als sie landen wollten, und schifften deshalb nach Harfleur, wo sie von dem Admiral von Frankreich mit großer Auszeichnung aufgenommen wurden. Am Hofe Ludwig's XI. in Amboise

fanden sie Heinrich's Gemahlin, Margaretha, und söhnten sich mit ihr aus; aber die Verabredungen der Königin, deren Sohn Eduard Warwick's zweite Tochter Anna heirathete, mit diesem wandten Clarence von ihnen ab. Sie kamen nämlich überein, Heinrichen wieder auf den Thron zu setzen, und daß dieser nur dann an Clarence fallen sollte, wenn der Prinz Eduard ohne Erben stürbe. Es wurden darauf die Vorbereitungen zu einer Landung in England gemacht, deren Abwendung nur der Herzog von Burgund eifrig zu bewirken suchte. Eduard IV. ließ sich durch sie in seinen Vergnügungen der Tafel und seinen Liebeshändeln nicht stören; ja er nahm sogar Warwick's Brüder gnädig bei sich auf, und schenkte dem Grafen von Northumberland, den er schon früher zum Marquis von Montague erhoben hatte, sein Vertrauen. Warwick landete glücklich, und da sein Schwager Fitzhugh sich gestellt hatte, als ob er in Northumberland einen Aufstand erregen wollte, und der König dadurch bis nach York gelockt worden war, so hatten die Kenter Zeit, zu den Waffen zu greifen. Warwick, schon immer der Liebling des Volkes, ward überall mit Jubel begrüßt, und Eduard, der mit unbegreiflichem Leichtsinne seine Gefahr behandelt hatte, war bald genöthigt zu fliehen, erreichte glücklich den Hafen von Lyon und setzte nach Holland über. Heinrich ward aus dem Tower wieder auf den Thron gesetzt, Eduard in einem zusammenberufenen Parlament (November 1470) für einen Usurpator erklärt und die Übereinkunft zu Amboise bestätigt. Die Sieger sorgten zwar reichlich für sich, aber außer dem Grafen von Worcester, dem bisherigen Connetable, der durch seine Grausamkeit den Beinamen des Schlächters, welchen ihm das Volk gab, wohl verdient hatte, büßte Niemand von der besiegten Partei mit dem Leben; allein das Glück lächelte Heinrichen nicht lange, wenn er es überhaupt für ein Glück hielt, den Thron wieder bestiegen zu haben. Eduard wurde heimlich von dem Herzoge von Burgund, seinem Schwager, mit Schiffen und Geld unterstützt, ging im nächsten März wieder zur See und lief in den Humber ein, stellte sich aber, da er Anfangs keinen Anhang fand, als käme er nur, das Erbe seines Vaters in Besitz zu nehmen, zog mit seinem Häuflein bei der von dem Marquis Montague gesammelten Macht vorbei, ohne daß ein Schwert gegen ihn gezogen wurde, und da nun von allen Seiten Leute zu ihm stießen, hatte er bei Nottingham ein Heer von mehr als 50,000 Mann beisammen. Auch Clarence ließ seine Mannschaft die weiße Rose anstecken und stieß zu Eduard. Die Grafen von Warwick und Oxford standen bei Coventry, nahmen aber die Schlacht nicht an, welche ihnen Eduard anbot. Daher rückte dieser mit größter Schnelligkeit nach London, und wurde von dem Erzbischofe, der noch erst am Morgen Heinrichen, mit den königl. Insignien geschmückt, durch die Straßen geführt hatte, am Abend (den 11. April) in die Stadt eingelassen, nachdem er sich Verzeihung ausbedungen hatte. Warwick zog dem Feinde nach, aber dieser verließ London, aus Furcht vor den darin befindlichen Lancastriern, bald wieder, und rückte jenem bis Barnet entgegen. Clarence versuchte vergeblich eine Aussöhnung zwischen beiden Theilen. Warwick wollte nur das Schwert entscheiden lassen. Eduard, zuerst in Gefahr, die Schlacht zu verlieren, siegte, und Warwick nebst seinem Bruder Montague fiel. Die Königin Margaretha landete mit ihrem Sohne Eduard und einem französischen Hilfscorps grade am Tage der Schlacht von Barnet (den 14. April), und würde sich wieder eingeschifft haben, hätten ihr die lancastrischen Lords nicht Muth eingesprochen. Sie brachten auch in der That ein bedeutendes Heer zusammen, aber Eduard, der inzwischen in London gewesen war und die Regierung wieder angetreten hatte, kam heran und schlug die unter sich wenig einigen Gegner bei Tewksbury am 4. Mai. Die Königin mit ihrem Sohne ward gefangen genommen, und dieser bald darauf in Gegenwart des Königs, der ihn wegen einer kecken Antwort mit dem Handschuh ins Gesicht schlug, entweder von Clarence und Glocester, oder von Rittern aus ihrem Gefolge niedergehauen. Diese schauderhafte That war aber nur die Einleitung zu einer andern. Viele Lancastrier waren nach ihrer Niederlage in eine Kirche geflüchtet, und hofften, daß man diesen Zufluchtsort, den sie selbst stets geachtet hatten, und dem auch Eduard's Gemahlin mit ihren Kindern einst das Leben verdankte, achten werde. Aber nur zwei Tage hatte ein Priester, welcher dem mit gezogenen Schwerte eindringenden Könige muthig entgegen getreten war, das Asyl zu schützen vermocht; am dritten drang ein Haufe Bewaffneter ein, riß die darin Befindlichen, unter Andern den Herzog von Somerset, heraus und schleppte sie auf das Blutgerüst, wo ihre Häupter unter dem Schwerte fielen. Als nunmehr die mächtigsten Gegner gefallen und ein Erbe Heinrich's keine Ansprüche mehr geltend machen konnte, glaubte der blutdürstige König, sich auch des unglücklichen Gefangenen entledigen zu müssen. Er starb an demselben Tage im Tower, an welchem Eduard in London einzog (am 22. Mai 1471). Der auf seinem Throne endlich befestigte König wandte jetzt seine Blicke nach Außen, und ließ sich von dem Herzoge von Burgund, welcher den König von Frankreich tödtlich haßte, bewegen, mit ihm gegen denselben ein Bündniß zu schließen und die alten Ansprüche auf die französische Krone wieder zu erneuern. Die Geldmittel brachte er theils durch die Bereitwilligkeit des Parlaments, theils dadurch zusammen, daß er die wohlhabenden Bürger zu sich einlud, und sie auffoderte, ihm aus der Noth zu helfen. Inzwischen verzögerte sich sein Zug nach Frankreich lange, und als er endlich in Calais landete und den Herzog von Burgund mit seinen Truppen zu sich entbieten ließ, erschien dieser mit einer geringen Begleitung, denn in einem abenteuerlichen und verunglückten Unternehmen nach Teutschland hatte er seine Kräfte erschöpft. In der Verstimmung, in welcher sich Eduard deshalb befand, nahm er gern den Herold an, welchen der König von Frankreich an ihn sandte, und wies die friedliche Übereinkunft nicht von sich, die ihm von diesem angeboten wurde. Nach Befragung eines Kriegsraths wurden mehre Bedingungen aufgestellt, unter welchen Eduard mit seinem Heere sogleich nach England zurückkehren wollte. Karl XI. willigte gern darein, und bestimmte den König von Eng=

land auch, einzuwilligen, daß ihr Streit durch vier Schiedsrichter beigelegt würde. Unter jenen Bedingungen war auch die, daß Margaretha von Anjou gegen Bezahlung von 50,000 Kronen in Freiheit gesetzt werden sollte (August 1475). Eduard wurde nicht wenig durch dieses Lösegeld und durch die Jahrgelder bestimmt, welche er sich ausbedungen hatte; denn er liebte nicht nur die Schätze, sondern bedurfte ihrer auch zur Bestreitung seiner Vergnügungen, und Ludwig kaufte sich gern einen gefährlichen Feind zu einem verhältnißmäßig geringen Preise ab. Um aber der Freundschaft des Engländers noch gewisser zu sein, zog dieser staatskluge Fürst mehre Günstlinge desselben durch regelmäßige Jahrgelder in sein Interesse, und die Diener scheueten sich nicht, einem Beispiele zu folgen, welches ihnen ihr Herr selbst gegeben hatte. Inzwischen würde Eduard mit den Geldern, die er von Frankreich bezog, seine Bedürfnisse bei weitem nicht haben bestreiten können, und da das Volk schon wegen der vielen Lasten, die es getragen hatte, sehr schwierig war und ein Aufstand desselben zu befürchten stand, wenn man es nicht schonte, so suchte sich der König andere Hilfsquellen zu eröffnen. Er nahm die meisten in der letzten Zeit bewilligten Lehen zurück, legte den Lehenträgern wegen Verstöße gegen die verwickelten Vorschriften des Lehenrechts schwere Taxen auf, erpreßte große Summen von den Bischöfen und Äbten für die Bekleidung mit ihren zeitlichen Gütern, nahm der Geistlichkeit häufige Zehenten ab und trieb selbst mit allerlei Waaren einen bedeutenden Handel. Auf diese Weise bereicherte er sich sogar, ohne das Volk zu drücken, und gewann immer mehr dessen Zuneigung. Diese friedliche Lage Eduard's ward aber durch Mishelligkeiten mit seinem Bruder Clarence gestört, die einen höchst betrübenden Ausgang nahmen. Clarence fühlte sich durch die Zurücknahme einiger ihm verliehenen Güter verletzt, verließ den Hof, erschien selten bei der Tafel des Königs und nahm an den Verhandlungen im Rathe nur schweigend Antheil, und als nach dem Tode seiner Gemahlin sich der König auf das Entschiedenste seiner Absicht, Maria, die Tochter und Erbin des Herzogs von Burgund, zu heirathen, widersetzte, ward die Spannung zwischen beiden Brüdern auf das Höchste gesteigert, und es bedurfte nur einer Gelegenheit, um tragische Folgen daran zu knüpfen. Eine solche fand sich auch bald. Ein Hofcavalier und ein Diener des Herzogs wurden vor Gericht gezogen, beschuldigt, dem Könige und seinem Bruder die Nativität gestellt und aufrührische Gedichte verbreitet zu haben, und zum Tode verurtheilt. Noch auf dem Blutgerüste erklärten sie das Urtheil als ungerecht, und Clarence ließ am folgenden Tage ihre Aussage durch einen Geistlichen, den Doctor Godard, im Rathe zu Protokoll geben. Der König, dem dies hinterbracht wurde, ward dadurch so erzürnt, daß er seinen Bruder holen ließ, ihm Schuld gab, die Rechtspflege beschimpft zu haben, und Befehl gab, ihn in den Tower zu werfen. Damit nicht zufrieden, berief er ein Parlament, klagte selbst seinen Bruder des Hochverraths vor dem Oberhause an, und stellte Zeugen, die eine Menge Beschuldigungen gegen denselben vorbrachten. Die Richter erkannten ihn für schuldig, aber auf welche Weise das Urtheil an ihm vollzogen wurde, läßt sich mit Gewißheit nicht angeben. Eduard ließ nach einiger Zeit bekannt machen, der Herzog sei im Tower gestorben (den 18. Febr. 1478). Mit Schottland, mit welchem er lange in gutem Vernehmen gestanden hatte, ward Eduard im J. 1480 in einen Krieg verwickelt, ohne daß man die Ursachen desselben hinreichend zu erklären wußte. Der ganze Vortheil, welchen er davon zog, bestand aber nur darin, daß die Kaufmannschaft von Edinburgh die Summen wieder zurückzahlte, die er auf seiner Tochter Cäcilie, welche dem Sohne des Königs von Schottland vermählt werden sollte, Mitgift bereits gezahlt hatte. Wie auf diese Weise die Verbindung seiner einen Tochter mit dem Erben von Schottland gescheitert war, so kam auch die verabredete Heirath seiner Tochter Elisabeth mit dem Dauphin nicht zu Stande. Ludwig XI. zögerte beständig, sie nach Frankreich holen zu lassen, und warb plötzlich für seinen Sohn um die burgundische Prinzessin Margaretha (1483). Gern hätte sich Eduard für diese Wortbrüchigkeit Ludwig's gerächt, aber eine unbedeutende Krankheit, die sich schnell verschlimmerte, raffte ihn in demselben Jahre, am 9. April, hin, nachdem er über die von ihm begangenen Ungerechtigkeiten und Erpressungen Reue bezeugt, und befohlen hatte, diese Vergehen durch die Verwendung seiner aufgesammelten Schätze wieder gut zu machen. Er hinterließ einen zwölf- und einen eilfjährigen Sohn, Eduard und Richard, und fünf Töchter, wovon vier sich mit angesehenen Engländern verheiratheten, die fünfte aber in ein Kloster ging.

Eduard V. Die Geschichte hat von dem Knaben Eduard wenig zu berichten. Er war der rechtmäßige Erbe der Krone seines Vaters, aber er trug diese nie. Sie ward ihm, noch ehe der Tag herankam, wo sie sein Haupt zieren sollte, von einem Ungeheuer entrissen, wie wenige Völker aufzuweisen haben. Während die abscheulichsten Thaten begangen wurden, verlebte er die wenige Zeit, die ihm noch vergönnt war, im Tower, und wurde sanft schlafend neben seinem Bruder mit diesem durch die still eingedrungenen Mörder mit Betten erstickt. Seine Geschichte ist daher gleichsam in das Gespinnst von Hinterlist, Lüge und Gewaltthat eingehüllt, womit jenes Ungeheuer seine Unschuld umgab, um die erheuchelte Krone auf sein ruchloses Haupt zu setzen. — Eduard IV. hatte, wie früher, so auch später, die Verwandten seiner Gemahlin zu den ersten Stellen im Staate befördert, und dadurch ihnen den Haß der alten angesehenen Familien, und selbst von Männern zugezogen, die zu seinen Günstlingen gehörten, wie die Lords Hastings, Howard und Stanley. Als der König gestorben und der Rath beschlossen hatte, den ältesten Prinzen als Eduard V. zu proclamiren, zeigten sich bald die Spuren jenes Hasses in mancherlei Correspondenzen der angesehenen Personen. Indessen näherte sich der junge Eduard in der Begleitung seines Oheims, des Grafen Rivers, und seines Stiefbruders, des Lord Gray, London. Beider Aufsicht war er zu Ludlow in Shropshire anvertraut gewesen. Als sie mit ihm in Stony Stratford angekommen waren und erfuhren, daß Richard, Herzog von Glocester, Eduard's Oheim, hinter

ihnen Nottingham erreicht habe, kehrten sie zurück, begrüßten ihn und legten ihm die wegen des Einzugs des Königs in die Hauptstadt aufgesetzten Befehle zur Genehmigung vor. Er nahm sie freundlich auf und zog mit ihnen und dem Herzoge von Buckingham, der von Heinrich III. abstammte, am folgenden Tage nach Stony Stratford; aber als man sich dem Thore der Stadt näherte, beschuldigte er sie, ihm die Liebe seines Neffen entzogen zu haben, und ließ sie verhaften. Dasselbe Schicksal hatten auch die beiden Lieblinge des jungen Königs, als die beiden Herzoge diesem ihre Ehrfurcht bezeigt hatten. Sein übriges Gefolge ward entlassen. Am 4. Mai, an welchem Eduard hatte gekrönt werden sollen, zog endlich Glocester mit ihm nach London und ritt mit entblößtem Haupte vor ihm her, sodaß Niemand die Absichten ahnen konnte, mit welchen er wahrscheinlich schon damals umging. In dem großen Rathe, der darauf versammelt wurde, setzte man die Krönung des Königs auf den 22. Juni an, und bestimmte ihm vorläufig den Tower zur Wohnung. Glocester ward zum Protector ernannt und mehre Beamte mußten Männern der neuen Partei weichen. Den Rath theilte der neue Machthaber. Die ihm Wohlgesinnten ließ er sich auf seinem Landsitze bei London, Crosby-Place, versammeln, die Übrigen im Tower; aber schon am 13. Juni wohnte er einer Versammlung der Letztern bei, und ließ dann mehre der Anwesenden durch Bewaffnete, die auf ein von ihm gegebenes Zeichen eingedrungen waren, verhaften: den Erzbischof von York, den Bischof von Ely, die Lords Stanley und Hastings. Hastings wurde sogleich fortgeschleppt und im Hofe des Towers hingerichtet, und während dies in London geschah, wurden in Pontefract Rivers, Gray, Vaughan und Hawses ergriffen und ihnen ohne alle Förmlichkeiten die Köpfe abgeschlagen. Nachdem dies geschehen, begab sich der Protector nach Westminster, um von der Königin, die sich mit den Ihrigen in die Kirche geflüchtet hatte, den zweiten noch lebenden Prinzen zu begehren. Mit Thränen lieferte Elisabeth ihren Sohn aus, den man mit großem Gepränge zu seinem Bruder in den Tower brachte. Nach diesen Vorbereitungen und nachdem unter dem Grafen von Northumberland im Norden Truppen zusammengezogen waren und Buckingham einen Haufen Walliser nach London geführt hatte, trat Glocester mit seinen Absichten hervor. Am 22. Juni, einem Sonntage, predigte der Doctor Shaw in der Paulskirche über die Worte: „Unkraut soll keine tiefen Wurzeln schlagen," die er auf Eduard IV. anwandte, dessen Sittenlosigkeit er schilderte, und von dem er behauptete, daß er heimlich mit Eleonoren, der Witwe des Lords Boteler von Sudely, vermählt gewesen, und daß er selbst nicht einmal als der Sohn Richard's von York angesehen werden dürfe. Diese Herabwürdigung des verstorbenen Königs benutzte er aber nur, um auf den Protector hinzuweisen, der sich in diesem Augenblicke dem Volke auf einer Tribune in der Nähe der Kanzel zeigte, und erwartete, daß man ihn als König begrüßen würde. Da aber die Bürger schwiegen, so mußte ein wirksameres Mittel ergriffen werden. Buckingham verstand sich dazu, es anzuwenden. Am zweiten Tage nach jener Predigt hielt dieser Herzog zu Guildhall eine Anrede an die Bürger von London, worin er ihnen etwas Ähnliches sagte, wie Shaw von der Kanzel herab, und sie schließlich fragte: ob sie den Protector nicht für ihren rechtmäßigen Herrn anerkennen wollten? und da nur aus dem Hintergrunde hervor einige Leute riefen: „König Richard!" ward dies als eine Zustimmung angesehen, und die Versammlung von Buckingham eingeladen, ihn am folgenden Tage nach Baynardscastle, dem Schlosse des Herzogs von Glocester, zu begleiten. Hier nun ward diesem von Buckingham in Begleitung mehrer Lords und Ritter, des Doctors Shaw und der angesehensten Bürger von London eine Adresse überreicht, worin der Herzog von Glocester für den rechtmäßigen König von England erklärt und im Namen der drei Stände des Reiches ersucht wird, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Der Protector zögerte nicht, solchen Bitten nachzugeben, nahm am 26. Juni von dem Throne Besitz, und ward am 6. Juli mit großen Feierlichkeiten gekrönt. Die beiden Söhne Eduard's IV. blieben im Tower. Späterhin verbreitete sich aber das Gerücht, sie seien gestorben, und erst in der Folge hat man ihre Ermordung behauptet und die nähern Umstände angegeben. Daß es indessen Viele gab, welche daran zweifelten, oder Grund hatten, einen Zweifel daran vorzugeben, ist eben so natürlich, als daß in Zeiten so feindlich sich bekämpfender Interessen die vollständige Ermittelung einer That, an deren Verdunkelung so Vielen gelegen war, mit großen Schwierigkeiten verbunden sein mußte. Dennoch dürfte die Wahrheit der Erzählung des Thomas More, welcher im J. 1513 als Untersherif von London eine Geschichte Richard's III. schrieb, gegen die Einwendungen, welche man dagegen vorgebracht hat, sehr wohl vertheidigt werden können. Er erzählt, daß Richard kurz nach seiner Abreise von London, deren Datum aber nicht angegeben ist, vergeblich versucht habe, den Gouverneur des Towers, Brakenbury, für sein Vorhaben zu gewinnen, und daß er dadurch bestimmt worden sei, von Warwick aus seinen Stallmeister, Jacob Tyrrel, mit dem Befehle an jenen abzuschicken, demselben auf 24 Stunden die Schlüssel und das Commando des Towers zu übergeben. Dies sei geschehen, und in der Nacht sei Tyrrel mit seinem Reitknechte Dighton und einem bekannten Mörder, Forest, die Treppe zu dem Schlafgemache der Prinzen hinaufgestiegen. Tyrrel habe dann seine Begleiter hineingeschickt und an der Thüre gewartet, und als die schlafenden Prinzen mit Betten erstickt worden, habe man sie am Fuße der Treppe begraben. Tyrrel sei dann wieder zum Könige geeilt und habe ihn noch vor der Krönung in York erreicht. — Wir können mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß sich der König auf seiner Reise von London nach York, wo er am 8. September gekrönt wurde, ungefähr einen Monat aufhielt, und daß daher die Ermordung der Prinzen in diese Zeit fallen muß, und wenn man sie noch näher angeben will, gegen den letzten Abschnitt derselben, weil Richard zuerst an Brakenbury sandte, um diesen für seine Absicht zu gewinnen, und nur dann, als ihm sein Bote die Kunde von der Weigerung desselben brachte,

Tyrrel nach London reiste und die verbrecherische Handlung ausführte.

Eduard VI. Als Heinrich VIII. starb (den 28. Jan. 1547), stand Eduard VI., sein mit Lady Johanna Seymour, seiner dritten Gemahlin, erzeugter Sohn, im zehnten Jahre, und da er schon am 6. Juli 1553 starb, so hat die Geschichte von ihm selbst wenig zu berichten, wenngleich seine Regierung nicht leer an Ereignissen war. Wir werden daher, weil diese in der Übersicht der Entwickelung des englischen Staates ihre Stelle finden müssen, ganz kurz sein können. Nach der letztwilligen Verfügung Heinrich's VIII., wozu ihn ein eigenes Statut ermächtigt hatte, wurde ein Rath von 16 Personen gebildet, welcher so lange die königliche Gewalt ausüben sollte, bis Eduard das 18. Jahr erreicht haben würde. Bei schwierigen Fällen sollte aber dieser Rath noch einen zweiten befragen, dessen 12 Mitglieder ebenfalls durch Heinrich's Testament bestimmt worden waren; aber kaum hatten die Sechzehner geschworen, den Willen des verstorbenen Monarchen streng aufrecht zu erhalten, als sie auch schon ihren Eid brachen und den Grafen von Hertford zum Protector des Reichs und zum Aufseher über die Person des jungen Königs, seines Neffen, ernannten. Sie gingen aber noch weiter, indem sie einem unbestimmt ausgedrückten Satz im Testament durch drei ihrer Mitglieder, von denen sie behaupteten, daß ihnen der Wille Heinrich's bekannt gewesen sein müßte, einen bestimmten Sinn geben ließen, welcher dahin ausfiel, daß der Verstorbene den Testamentsexecutoren einen höhern Rang und vermehrte Einkünfte zugedacht gehabt hätte. Dieser ihnen vortheilhaften Erklärung gemäß verfuhren sie nun auch, und legten unter Andern dem Grafen von Hertford den Titel als Herzog von Somerset bei. Der ehrgeizige Somerset war aber mit dieser schnellen Zunahme seiner Macht und seines Ansehens keineswegs zufrieden. Bald brachte er es dahin, daß der Rath ihm die ganze königliche Auctorität übertrug, und ihn dadurch in den Stand setzte, ganz unabhängig von den Bestimmungen des Testaments zu verfahren. Das Patent, welches ihm diese neue Gewalt ertheilte, hob auch den Rath der Sechzehner sowol, als den der Zwölfer auf, bildete aus ihren Mitgliedern einen andern, den aber der Protector zu vermehren berechtigt wurde, und an dessen Rathschläge er nicht gebunden sein sollte. Von nun an war daher die königliche Macht ganz in den Händen des Protectors, und weil Eduard VI. nicht das Alter erreichte, in welchem er nach dem Willen seines Vaters selbständig werden sollte, so ist auch die Geschichte seiner Regierung bis zu dem Zeitpunkte von Somerset's Fall die dieses mächtigen und ehrgeizigen Herzogs, und später die derjenigen Männer, welchen es gelang jenen zu verdrängen. Schon sehr bald fand sich ein Nebenbuhler des Herzogs in seinem eigenen Bruder, Thomas Seymour, der zwar nach Heinrich's Tode mit Gütern reichlich bedacht und zum Lord-Admiral ernannt worden war, aber darin keineswegs eine Befriedigung seines Ehrgeizes fand. Inzwischen schlugen seine Bestrebungen, seinen Bruder von der Regierung zu verdrängen, zu seinem eigenen Nachtheile aus. Er ward von dem Hause der Lords als Hochverräther zum Tode verurtheilt und hingerichtet (den 20. März 1549). Glücklicher war im folgenden Jahre der Graf von Warwick gegen den Protector. Eine geheime Feindschaft Beider gegen einander kam damals zum Ausbruche, und da Warwick auf einen weit größern Anhang zählen konnte, verlor sein Gegner den Muth, wurde in den Tower gesetzt, und nur befreit, nachdem er die Richtigkeit der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen eingeräumt hatte. Er verlor alle seine Ämter und ward außerdem hart an seinem Vermögen gestraft. Dagegen erhielt Warwick die Ämter eines Oberst-hofmeisters und Großadmirals. Indessen konnte der verdrängte Herzog seine verlorene Größe nicht verschmerzen, und obgleich ihm sein Vermögen wieder zurückgegeben war und der König ihn zum Kammerherrn gemacht hatte, so trug er doch Racheplane in seinem Busen. Inzwischen war ihm sein Gegner an Besonnenheit und Entschlossenheit weit überlegen, und nicht unbekannt mit dem, was er im Schilde führte. Er ward daher plötzlich festgenommen, in den Tower gesetzt, vor das Gericht der Pairs gestellt, als Hochverräther zum Tode verurtheilt und im nächsten Jahre enthauptet (den 22. Jan. 1552). Eduard war weich von Gemüth und hatte dieses, wie frühere Todesurtheile, ungern unterschrieben. Seine schwächliche Leibesbeschaffenheit mochte die Milde seines Charakters noch vermehren. Im Frühlinge desselben Jahres, welches seinen Oheim unter dem Beile des Henkers hatte sterben sehen, litt er an Pocken und Masern, und im Sommer darauf an einem gefährlichen Husten, zu welchem sich endlich noch eine durch unvorsichtige Erkältung veranlaßte Lungenentzündung gesellte. Zwar besserte sich seine Gesundheit im Mai wieder, aber die Hoffnung auf seine Genesung war von keiner Dauer. Er starb am 6. Jul. 1553, nachdem er sich noch in der letzten Zeit einer Quacksalberin soll anvertraut gehabt haben. Nicht lange vorher aber trat er noch bei einer wichtigen Angelegenheit mit einer entschiedenen Willensmeinung hervor, die zwar nicht von ihm ausgegangen war, aber doch mit Hartnäckigkeit von ihm verfolgt wurde. Er war in den Grundsätzen der neuen Lehre erzogen worden und dem katholischen Glauben sehr abgeneigt. Darauf bauete der zum Herzoge von Northumberland erhobene Graf von Warwick seinen ehrgeizigen Plan, den Thron an seinen eigenen Sohn, Guilford Dudley, zu bringen, dessen Gemahlin Johanna von Heinrich VII. abstammte. Er wußte dem jungen Könige sehr beredt die Gefahren vorzustellen, welche die evangelische Kirche zu befürchten hätte, wenn die Prinzessin Maria, eine eifrige Katholikin, den Thron bestiege, und glaubte, daß die Schwierigkeiten einer Abweichung von der Thronfolgeordnung sich sehr gut würden beseitigen lassen. Eduard ging bereitwillig auf den ihm vorgelegten Plan ein, und machte eigenhändig den Entwurf zu der neuen Substitution der Krone. Die ersten Richter des Staates machten zwar Einwendungen gegen dieses Verfahren, unterwarfen sich aber doch endlich dem Willen des Königs, nachdem dieser erklärt hatte, er wolle das sogleich auszufertigende Instrument von dem nächsten Parlament bestätigen lassen, dessen Zusammenkunft er aber

nicht mehr erlebte. Die Mitglieder des großen Raths und die meisten Richter und im Dienste der Krone stehenden Rechtskundigen unterzeichneten inzwischen das Document. — Man hat häufig behauptet, daß sich Eduard durch große Talente ausgezeichnet habe, und daß demgemäß auch eine ausgezeichnete Regierung von ihm zu erwarten gewesen sei; allein es dürfte schwer sein, dies zu beweisen. Er hatte eine sorgfältige Erziehung erhalten, und mußte in der Lage, in welcher er sich befand, besonders in den letzten Jahren, wo er den Rathssitzungen beiwohnte, seinen Geist mit weit ernstern Gedanken erfüllen, als Knaben von einem gleichen Alter im Allgemeinen zu thun pflegen. Daher konnte leicht der Schein vorzüglicher Eigenschaften entspringen, dessen Glanz durch die vielen Schmeichler, an denen es ihm gewiß nicht fehlte, noch bedeutend erhöht werden mußte. Indessen dürfte immer so viel gewiß sein, daß er in geistiger Hinsicht von der Natur keineswegs vernachlässigt war.

Eduard, genannt der schwarze Prinz, war der älteste Sohn Eduard's III. und der Philippe von Hennegau, und ward im J. 1330 am 15. Juni zu Woodstock geboren. Er führte den Titel: „Prinz von Wales und Aquitanien, Herzog von Cornwallis, Graf von Chester und Herr von Biscaya." Er war ein durchaus ritterlicher Charakter, und hatte in dieser Hinsicht nicht nur an seinem Vater, sondern auch an Eduard I. und II. ein würdiges Vorbild. Seine erste öffentliche Erscheinung bewies dies vollkommen. Sein Vater nahm ihn auf seinem Zuge gegen Frankreich im J. 1346 mit sich, und schlug den damals 16jährigen Jüngling, sobald er ans Land gestiegen war, zum Ritter, wohl wissend, daß derselbe bald Gelegenheit haben würde, sich dieser Ehre würdig zu zeigen. Die Schlacht von Crecy war ganz geeignet, die Kriegserfahrung und Tapferkeit der Engländer in dem glänzendsten Lichte zu zeigen, und der König sorgte dafür, daß sein Sohn dem ganzen Heere mit seinem Muthe und seiner Ausdauer vorleuchten konnte. Ihm ward unter der Leitung der Grafen von Warwick und Oxford die Anführung des ersten Treffens übergeben; der König selbst beobachtete die Schlacht, um dem bedrängten Theile nach Umständen zu Hilfe zu kommen. Die Franzosen, den Engländern an Zahl außerordentlich überlegen, griffen diese lange Zeit ohne Erfolg an, aber endlich gelang es ihnen, das erste Treffen ins Gedränge zu bringen, die Herbeiziehung des zweiten nothwendig zu machen, und zuletzt die Gefahr ihrer Gegner so zu steigern, daß diese an den König um Unterstützung sandten. Dieser begnügte sich aber, den Boten zu fragen, ob der Prinz todt oder verwundet sei, und als er eine verneinende Antwort erhalten hatte, hinzuzufügen: „so sagt denn Warwick, daß er keine Verstärkung bekommen wird. Der Knabe soll seine Sporen verdienen. Er und die, denen er anvertraut ist, sollen den ganzen Ruhm des Tages davon tragen." Man sah diese Worte als eine gute Vorbedeutung an, und strengte sich an, die Hoffnung des Königs zu erfüllen. Die Franzosen erlitten eine furchtbare Niederlage (den 26. Juli 1346). Der Helmschmuck des gefallenen Königs von Böhmen, Johann, drei Straußfedern mit der Devise: „Ich diene!" ward dem Prinzen gebracht, der ihn nun für sich annahm und dessen Nachfolger ihn beständig führten. Der König eilte sogleich, nachdem sich die Schlacht zu seinem Vortheile gewendet, ungeduldig zu dem Prinzen, schloß ihn in die Arme, und sagte: „Mein braver Sohn, fahre so fort. Du hast dich ritterlich benommen und dich der Krone würdig gezeigt!" Auch in dem Seetreffen, welches Eduard III. den spanischen Seeleuten unter der Anführung des Carlos de la Certa lieferte, weil von ihnen eine Menge Seeräubereien begangen worden waren, zeichnete sich der schwarze Prinz, welcher diese Benennung von seiner Rüstung erhielt, durch Tapferkeit und Muth aus (den 28. Aug. 1350). Der König hatte sich durch diese Proben seiner Tüchtigkeit überzeugt, daß er ihn auch würde selbständig handeln lassen können, und sandte ihn daher, als die Feindseligkeiten mit Frankreich, die eine Zeit lang geruht hatten, von Neuem ausbrachen, nach Guienne. Mit einem Heere von 60,000 Mann rückte er von Bordeaux aus ins Feld, ging durch die Grafschaft Armagnac bis an den Fuß der Pyrenäen, wandte sich dann nach Toulouse, ging durch eine Furth über die Garonne immer plündernd, und übergab die blühenden Städte Carcasonne und Narbonne den Flammen. Mit Beute beladen kehrte er nach Bordeaux zurück, denn die in seinem Rücken zusammengezogenen Feinde wichen ihm aus. In sieben Wochen hatte er 500 Städte und Dörfer in die Asche gelegt (1355). Im folgenden Jahre machte der Prinz einen ähnlichen Zug. Mit 12,000 Mann brach er von Bordeaux auf, ging die Garonne hinauf bis Agen, wendete sich darauf links und überzog die fruchtbaren Landschaften Guercy, Limousin, Auvergne und Berry. Überall hin begleiteten ihn die Schrecken des Krieges. Die Getreidefelder wurden niedergetreten, Weine und Lebensmittel, die der Soldat nicht bedurfte, vernichtet, das Vieh getödtet, die Wohnungen verbrannt und die Menschen als Gefangene fortgeschleppt, wenn man Lösegeld von ihnen hoffen durfte. Aber die Feinde waren nicht müßig gewesen, und der Prinz eilte, damit sie ihm den Rückweg nicht versperrten; aber er erhielt von ihnen nur mangelhafte Kunde, und als er das Dorf Maupertuis, nicht weit von Poitiers, erreicht hatte, stieß sein Vortrab unerwartet auf die Nachhut des Feindes. Der Prinz erkannte sogleich, in welcher Gefahr er sich befände, und rief aus: „Gott steh uns bei! Uns bleibt nichts Anderes übrig, als tapfer zu fechten!" Die Franzosen, welche der König Johann selbst anführte, waren den Engländern wohl siebenfach überlegen, und wenn es nicht den Sitten der damaligen Zeit gemäß gewesen wäre, mehr dem Muthe, als der Klugheit zu folgen, so hätte die englische Macht nothwendig eine Beute der Feinde werden müssen. So griffen auch jetzt die Franzosen die Engländer an, welche der Prinz auf einem günstigen Boden sehr vortheilhaft aufgestellt hatte, und da sie sich weder durch die natürlichen Hindernisse, noch durch die Tapferkeit des Gegners abschrecken ließen, so erlitten sie, wie zu Crecy, auch hier eine Niederlage, welche die Schlacht bei Poitiers (den 19. September) zu einem Ereignisse in der Kriegsgeschichte machte, worauf die Eng-

länder immer mit Stolz zurückblickten. Ehe die Schlacht begann, suchte noch der Cardinal Talleyrand Perigord den König Johann zu bewegen, lieber durch Unterhandlung zu erreichen zu suchen, was ein blutiger Kampf immer als zweifelhaft erscheinen ließ. Mit Widerstreben willigte Johann ein, und Eduard erwiderte dem Cardinal, daß er gern billigen Vorschlägen Gehör geben wollte, wenn seine und seines Heeres Ehre gesichert würde; allein dieser Foderung entsprach das Verlangen des französischen Königs nicht, daß der Prinz nebst 100 Rittern sich kriegsgefangen ergeben sollte. Die Schlacht endigte damit, daß die englischen Geharnischten, welche bisher Zuschauer des Kampfes gewesen waren, worin die Franzosen schon ihre besten Kräfte erschöpft hatten, aus ihrer sichern Stellung hervorbrachen, Alles niederwarfen, was ihnen entgegenstand, und den König, sowie den Prinzen Philipp, welche zu fliehen verschmähten, gefangen nahmen. Eduard, keineswegs durch den Sieg aufgebläht, begegnete dem gefangenen Könige mit der größten Ehrfurcht, bediente ihn selbst bei Tafel, und suchte ihn durch die Erinnerung an seine ausgezeichnete Tapferkeit aufzuheitern. Mit dem Dauphin schloß er einen Waffenstillstand auf zwei Jahre und ging im folgenden Frühlinge (1357) nach England zurück. Bei dem feierlichen Einzuge in London ritt der König von Frankreich einen weißen Streithengst mit kostbarem Reitzeuge und der Prinz bescheiden einen Klepper, aber mit lautem Jubel begrüßte ihn das herbeigeströmte Volk als den Sieger von Poitiers. Drei Jahre nachher begleitete der Prinz seinen Vater nach Frankreich und schloß mit dem Dauphin den Vertrag von Bretigny, in Folge dessen Eduard III. Guienne und mehre ihm in jenem Vertrage abgetretene benachbarte Landschaften in das Fürstenthum Aquitanien verwandelte und es dem schwarzen Prinzen als Beweis der Anerkennung seiner Verdienste gab. Hier nahm nun dieser seine Residenz seit 1363 in Bordeaux, hielt einen glänzenden Hof und wußte sich von dem Volke geliebt und geachtet zu machen. Seine Tapferkeit fand aber erst wieder Gelegenheit, sich zu zeigen, als ihn Peter IV. von Castilien, mit dem Beinamen des Grausamen, um Hilfe bat. Dieser König war seinem Vater in einem Alter von 15 Jahren auf dem Throne gefolgt, hatte sich aber bald durch seine Grausamkeit so verhaßt gemacht, daß man ihm Widerstand entgegensetzte. Allein zu schwach gegen einen Fürsten, dem jedes Mittel genehm war, sahen sich die Insurgenten genöthigt, zu dem Könige von Aragonien zu fliehen, und unter ihnen auch Heinrich, Graf von Trastamare, und Tello, Graf von Biscaya, Söhne des verstorbenen Königs von Castilien und seiner Geliebten, der Eleonore von Guzman. Der König von Aragonien vermochte aber nicht der Macht des Königs von Castilien zu widerstehen, war froh, den Frieden mit ihm zu erkaufen, und die Flüchtlinge suchten in Frankreich Schutz. Hier trieben damals grade die Compagnien, d. h. die Haufen von Söldnern, welche in den Kriegen zwischen Frankreich und England benutzt worden waren, ihr Unwesen, von welchem sie sich auch durch Eduard's Proclamation nicht abhalten ließen. Karl V. ergriff daher schnell die Gelegenheit, welche sich ihm darbot, sich ihrer zu entledigen. Man kam überein, daß Enrique von Trastamare die Compagnien gegen Don Pedro führen sollte; der König von Frankreich und der Papst wollten das Geld zu dem Zuge vorschießen. In Vereinigung mit den französischen Rittern, welche sich dem Unternehmen aus Rache gegen Don Pedro anschlossen, den man beschuldigte, seine Gemahlin Blanca, eine französische Prinzessin, vergiftet zu haben, zogen die Compagnien über die Pyrenäen, 30,000 Reiter stark. Ohne Schlacht wurde Enrique auf den castilischen Thron gesetzt, und Don Pedro, von seinen Vasallen verlassen, floh nach Corunna, wo er sich einschiffte und nach Bayonne segelte. Der schwarze Prinz ging ihm entgegen, nahm den vertriebenen König zuvorkommend auf, sagte ihm Hilfe zu und nahm das Versprechen reichlicher Vergeltung an. Unter der Hand hatte man den Compagnien die Absicht des Prinzen mitgetheilt; 12,000 Reiter verließen darauf Don Enrique und erschienen in Guienne, von wo aus nun 30,000 Reiter, in drei Haufen getheilt, im tiefen Winter nach Spanien zogen (Februar 1367). Nachdem sich das Heer von seinen Mühseligkeiten in Pampelona erholt hatte, zog es gegen die castilische Grenze, und als es sich in der Nähe der Feinde befand, schickte der Prinz einen Boten mit einem Schreiben an Enrique, worin er seine Verwunderung zu erkennen gab, daß ein Prinz von so edlen Eigenschaften, der Sohn eines Königs, seinem Herrscher untreu geworden, daß er in Gemäßheit früherer Verträge gekommen sei, um Pedro wieder auf den Thron zu setzen, und seine Vermittelung zwischen diesem und ihm anbot. Da das Schreiben aber keinen Erfolg hatte, so kam es am zweiten Tage darauf bei Navarette zur Schlacht (den 3. April 1367). Auf Seiten Enrique's war die bei weitem größere Zahl, auf Seiten des Prinzen die größere Tüchtigkeit der Truppen. Die Schlacht ging für jenen verloren, und in Kurzem war Pedro wieder Herr seines Landes; aber als der Prinz nun in ihn drang, seine ihm gegebenen Versprechungen zu erfüllen, erhielt er nichts als Betheuerungen, und überzeugte sich, daß der Castilianer ein falsches Spiel mit ihm gespielt hätte. Die Hitze und der Mangel an Lebensmitteln rafften seine Soldaten hin, und er mußte sich entschließen, nach Bordeaux zurückzukehren. Die Folgen dieses Zuges waren für ihn und für England sehr verderblich. Er hatte sich in Spanien eine Krankheit zugezogen, von welcher er nie wieder genas, und bedeutende Schulden gemacht, um seine Unternehmung auszuführen. Um diese zu bezahlen, schlug er den Ständen eine Haussteuer vor, welche fünf Jahre dauern sollte; aber wenn auch einige Landschaften ohne Schwierigkeiten darein willigten, so widersetzten sich doch der Graf von Armagnac und die meisten Cavaliere, deren Besitzungen am Fuße der Pyrenäen lagen. Sie beschwerten sich über Verletzung ihrer Privilegien, und wandten sich zuletzt an den König von Frankreich, als ihren obersten Lehnsherrn. Karl V. benahm sich mit seiner gewohnten Vorsicht, nahm die Appellation der Barone weder an, noch wies er sie ab, versicherte sie in der Stille seines Schutzes, suchte die Unzufriedenheit in den englischen Ländern immer mehr anzufachen, schloß mit En-

tique, welcher den Thron von Castilien wieder bestiegen hatte, ein Schutz- und Trutzbündniß, und erst nach diesen Vorbereitungen foderte er den Fürsten von Aquitanien vor sein Gericht, um sich gegen die Beschwerden seiner Vasallen zu vertheidigen. Der Prinz erwiederte, er werde kommen, aber an der Spitze von 60,000 Mann. Allein die Verhältnisse hatten sich sehr geändert, und Eduard III. dachte ernstlich an endliche Beilegung der Streitigkeiten mit Frankreich. Er machte Vorschläge, zu denen er sich früher nie bequemt haben würde, aber Frankreich antwortete mit einer Kriegserklärung. Karl V. ließ sein Heer in Ponthieu, Poitou und Guienne eindringen, und da die Einwohner den Engländern immer abgeneigter geworden waren, und der kranke, mürrische und eigensinnige Prinz nichts thun konnte, um Neigung und Furcht derselben wieder herzustellen, so machten die Franzosen immer größere Fortschritte. Endlich näherten sich die Herzoge von Anjou und Berry von zwei Seiten Angouleme, wo der kranke Prinz mit seiner Gemahlin Johanna, einer Tochter des Grafen von Kent, und seinem Sohne lebte, um es zu belagern. Dies weckte aber noch einmal die Heldenseele aus ihrem Schlummer. Er erklärte, die Feinde sollten ihn im Felde finden, ließ sein Banner zu Cognac aufpflanzen, und noch hatte sein Name eine solche Zauberkraft, daß die französischen Prinzen ihre Heere aus einander gehen ließen und Besatzungen in die eroberten Plätze warfen. Unter diesen war auch Limoges, Hauptstadt von Limousin. Der Prinz, welcher ihren Einwohnern immer besondere Beweise von Wohlwollen gegeben hatte, zog gegen sie, indem er sich in einer Sänfte tragen ließ, und nachdem sie durch Untergrabung der Mauern in seine Hände gefallen war, befahl er Alles ohne Unterschied niederzuhauen. Zu dieser furchtbaren Grausamkeit, wovon ihn kein Flehen abbringen konnte, veranlaßte ihn wahrscheinlich der Umstand, daß man den Bischof und die Einwohner von Limoges beschuldigte, die Stadt aus Feigheit oder Verrätherei an die Franzosen übergeben zu haben. An 3000 Männer, Weiber und Kinder sollen damals niedergemetzelt worden sein. Die französischen Ritter der Besatzung wehrten sich mit dem Muthe der Verzweiflung, und der Prinz, welcher dem Kampfe zusah, war so entzückt über die Tapferkeit der von beiden Seiten Kämpfenden, daß er denen, die sich ergeben würden, ohne Lösegeld die Freiheit versprach. Von der Anstrengung dieses Zuges war der Prinz so erschöpft, daß ihm seine Ärzte riethen, nach England zurückzukehren. Vor seiner Abreise hatte er noch den Schmerz, seinen ältesten Sohn, Eduard, einen Knaben von sechs Jahren, sterben zu sehen. In seinem Vaterlande lebte er entfernt von dem Hofe und von Geschäften, und tröstete sich in seiner schwermüthigen Stimmung mit dem Gedanken, daß ihm sein zweiter Sohn, Richard, auf dem Throne nachfolgen werde, obgleich er allerdings den Ehrgeiz des Herzogs von Lancaster, seines Bruders, fürchtete. Er starb im 46. Jahre seines Alters, am 8. Jun. 1376.

Eduard (Karl), der Sohn des Jacob, welcher gewöhnlich der Prätendent genannt, und von denen, welche sein Recht auf die englische Krone anerkannten, als Jacob III. bezeichnet wurde, war am 31. Dec. 1720 in Rom geboren, und wuchs mit dem Gedanken auf, die Ansprüche seines Vaters, welcher erst im J. 1766 am 1. Januar starb, geltend zu machen. In dieser Absicht trat er im J. 1744 auf den öffentlichen Schauplatz. Frankreich hatte den Plan entworfen, daß er mit einer französischen Flotte und Landungstruppen von Dünkirchen nach England übersetzen und grade auf London vorrücken sollte. Von seinen Anhängern, oder den Jacobiten, die man deshalb bearbeitet hatte, erwartete man, daß sie sein Unternehmen durch ihren Beistand erleichtern würden. Er ging, als spanischer Courier verkleidet, am 9. Januar von Rom nach Finale, wo er sich nach Antibes einschiffte, setzte von da seine Reise nach Avignon fort, wo er mit dem alten Herzoge von Ormond und andern Jacobiten über sein Vorhaben berathschlagte. Die Franzosen hatten inzwischen nicht gesäumt, eine bedeutende Flotte auszurüsten, welche von Brest und Rochefort auslief und im Kanal kreuzte. In England eilte man, dem drohenden Sturme zu begegnen. Der Admiral Norris sammelte alle Schiffe, welche eilig ausgerüstet werden konnten, und suchte die Feinde auf, und Georg II. wußte das Parlament für das Interesse seiner Familie so zu beleben, daß es erklärte, Alles für das Haus Hanover und die bestehende Verfassung thun zu wollen. Die Franzosen kamen im März mit ihren Vorbereitungen zu Stande. Ihre Schiffe und ihre Landtruppen hatten sich in Dünkirchen versammelt, und gingen von hier aus mit dem Prätendenten in See, aber ein heftiger, sieben Tage anhaltender Sturm zerstörte zum Theil die Flotte, und nöthigte vorläufig die Unternehmung aufzugeben. Eduard begab sich zu seinem Vetter Fitzjames, Bischof von Soissons, um eine andere Gelegenheit, seinen Plan auszuführen, abzuwarten. Daran konnte es ihm auch bei dem Kriege, welcher nunmehr zwischen Frankreich und England ausgebrochen war, nicht fehlen, wenn er nur Muth besaß, davon Gebrauch zu machen. Er mußte die Gefahren einer Landung auf einer der britischen Inseln übernehmen. Dies war auch seine Absicht, und nachdem er beständig mit den Jacobiten in England und Schottland einen Briefwechsel unterhalten und den nöthigen Vorschub von Seiten Frankreichs erhalten hatte, segelte er auf einer französischen Fregatte mit 50—60 Personen und Waffen für 1500 Mann von St. Malo ab (den 14. Jul. 1745) und landete an der Westküste von Schottland. Es fehlte ihm nicht an Zulauf; er konnte in kurzer Zeit 1500 Mann bewaffnen, ging nach Perth, wo er seinen Vater als König von Großbritannien ausrufen ließ, und von da nach Edinburgh, welches ihm ohne Schwertstreich die Thore öffnete. In England war man erstaunt über die Kühnheit und das Glück des Abenteurers. Der König eilte aus Hanover dahin zurück, 6000 Mann, welche die Generalstaaten zu stellen vertragsmäßig verpflichtet waren, wurden übergeschifft, und der englische General Cope rückte gegen Eduard vor. Bei Preston Pans, in der Nähe von Edinburgh, kam es am 2. October zum Treffen, aber die Engländer wurden geschlagen. Die schnelle Benutzung seines Sieges hätte den jungen Prätendenten in eine Lage versetzt, sich wenig-

stens längere Zeit in England zu behaupten; denn bei dem Eifer, welchen das Volk für die Sache des Königs bewies, und der Hilfe, welche die gegen Frankreich dienenden Truppen im Nothfalle hätten leisten können, war nicht wohl an ein vollständiges Gelingen der Absichten der Jacobiten zu denken. Eduard, welcher in Edinburgh von einer Zeit zur andern gezögert hatte, um die versprochene Unterstützung der Franzosen abzuwarten, brach endlich den 26. November auf, nahm Carlisle und war schon am 15. December in Derby. Inzwischen waren Truppen aus Flandern angekommen, welche der Herzog von Cumberland mit andern bei London vereinigte; Edinburgh war von den Engländern wieder eingenommen worden und von Newcastle her rückte der General Wade heran. Der junge Prätendent, von zwei Seiten bedroht, zog sich in Eile zurück, verlor Carlisle wieder, trieb in Schottland starke Contributionen ein, besetzte die Stadt Stirling, schlug den General Hawley bei Falkirk, belagerte das Schloß von Stirling, wich aber vor dem Herzoge von Cumberland zurück und verlor das Treffen bei Culloden (den 27. April 1746). Seine Anhänger zerstreuten sich, und wurden durch die Strenge, womit man gegen sie verfuhr, in Schrecken gesetzt. Eduard floh in die nördlichen Gegenden von Schottland, wo er über fünf Monate in den Wildnissen umherirrte. In Wäldern, Höhlen und Bauerhütten suchte er Zuflucht und Sicherheit vor seinen Verfolgern. Man hatte einen Preis von 30,000 Pf. St. auf seinen Kopf gesetzt, und da eine Menge von Personen um seinen Aufenthalt wußten, so hatte er stets Entdeckung zu fürchten. Die Lage, worin er sich befand, war daher überaus traurig. Er mußte mit Hunger und Mühseligkeiten aller Art kämpfen, und half sich oft auf eine sehr kühne Weise. So hatte er einst einen ganzen Tag, ohne etwas zu genießen, gehen müssen, und trat in der Nacht in ein Haus, von dessen Bewohner er wußte, daß er dem Hause Hanover anhing. Aber er faßte sich sogleich und sagte: „Ihr seht hier den Sohn eures Königs, der euch um etwas Brod und Kleidung bittet. Zwar weiß ich, daß ihr meinen Feinden zugethan seid, aber ich glaube auch, daß ihr mein Vertrauen nicht misbrauchen und aus meinem Unglücke keinen Vortheil ziehen werdet." Und er hatte sich nicht getäuscht. Endlich entkam er auf die Insel Wüst, wo er aber, um den feindlichen Truppen zu entgehen, drei Tage und Nächte in einer Höhle zubringen mußte, sowie er auf der Insel Sky nur dadurch den Soldaten, die schon sein Haus umringt hatten, entging, daß er ihnen selbst in Frauenkleidern die Thür öffnete. Nach so vielen Gefahren und Entbehrungen nahm ihn ein französisches Schiff auf (September 1746) und brachte ihn nach Bretagne. In Frankreich lebte er von einer französischen und spanischen Pension, mußte aber nach dem Friedensschlusse von Aachen (1748) das Land verlassen, weil der König von Frankreich die Bedingung eingegangen war, ihm keinen Aufenthalt mehr zu gestatten. Er widersetzte sich inzwischen mit Gewalt seiner Wegweisung, und mußte deshalb bis an die italienische Grenze escortirt werden. Von nun an lebte er unter dem Namen eines Grafen von Albany still, aber geehrt, bei seinem Vater in Rom, bis nach dem Tode desselben (1766) Rangstreitigkeiten ihn verleiteten, sich nach Florenz zu begeben. Der Papst Pius VI. vermochte ihn aber, wieder nach Rom zurückzukehren und hier sein Jahrgeld zu verzehren. Als er im J. 1788 am 31. Januar gestorben war, begrub man ihn mit königlichen Ehren zu Frascati. *(Eiselen.)*

EDUARD, König von Portugal, Sohn und Nachfolger Johann's I., geb. 1391, gelangte nach dessen Absterben, den 11. Aug. 1433, zur Regierung. Ein jüdischer Astrolog weissagte, daß dielbe kurz und unglücklich sein werde. Eduard widmete seine Sorge zuerst den Finanzen, welche durch die langwierigen Kriege seines Vaters zerrüttet waren; ebenso stellte er die verfallene Disciplin in der Armee wieder her. Desgleichen ließ er ein neues Gesetzbuch entwerfen, wodurch die langsame und weitschweifige Justizpflege abgekürzt und vereinfacht ward. Gegen den übertriebenen Aufwand der Vornehmen ergingen Verordnungen, und da ihr Aufenthalt bei Hofe hauptsächlich dazu beitrug, erhielten sie die Weisung, auf ihren Gütern zu leben, insofern Dienst oder Amt ihre Gegenwart nicht erheischten. Nur ungern gab er dem ungestümen Anhalten seiner Brüder, Dom Heinrich, Großmeister des Christusordens, und Dom Ferdinand, Großmeister des Avisordens, einen Zug gegen die Mauren in Afrika zu unternehmen, nach, 1437. Ceuta war bereits in den Händen der Portugiesen; die Eroberung von Tanger sollte ihre Besitzungen erweitern. Das Volk murrte; man befragte die geschicktesten Theologen über die Zulässigkeit eines solchen Unternehmens. Wenn es gegen Ungläubige gerichtet sei, antworteten sie, welche Länder inne hätten, die ehemals von Christen bewohnt gewesen, so sei es zulässig, im Fall es anders der Papst genehmige; doch müsse man die Inhaber zuvor benachrichtigen. Seien sie Heiden, welche den Christen Unbill zufügten, so dürfe man sie gleichfalls bekriegen, aber nur aus gedachter Ursache, denn die Erde sei allen gemein, und ohne Verletzung des Natur- und Völkerrechts könne man sie aus andern Beweggründen nicht antasten. Die päpstliche Curie erklärte den Krieg für ungerecht, allein zu spät; die kriegslustige Partei hatte den König Eduard für denselben umgestimmt und die Prinzen Heinrich und Ferdinand gingen mit der Blüthe des Adels unter Segel. Ohne Hinderniß landeten sie bei Ceuta an der afrikanischen Küste zum Schrecken der dortigen Völker. Nach dem Entwurfe sollte die Ausrüstung aus 14,000 Mann bestehen, allein sie zählten in der That nur 6000: mit solcher Ungeduld und Eile hatte man die Abfahrt betrieben. Tetuan ergab sich leicht, allein hartnäckig ward der Widerstand vor Tanger, in welchem sich 7000 Streiter befanden. Die Portugiesen bezogen und befestigten ein Lager, richteten ihre Geschütze gegen die Mauern der Stadt, eröffneten eine Bresche und unternahmen einen Sturm. Er ward abgeschlagen, sowie auch ein zweiter. Zehn Tage dauerte bereits die Belagerung, da strömten die Mauren mit 10,000 Reitern und 90,000 Mann Infanterie zum Entsatze herbei. Durch Muth und überwiegende Waffenübung hielt das Häuflein der Portugiesen die regellosen Massen dennoch im

Zaume. Als sie aber durch fortwährenden Zuzug bis auf 130,000 anwuchsen, die Herrscher von Fez und Marokko, angeblich mit 100,000 Mann, ebenfalls im Anzuge waren, überdies Mangel an Lebensmitteln im portugiesischen Lager einriß, so blieb nichts übrig, als ein schleuniger Rückzug nach der Flotte. Er konnte nur noch mit dem Schwerte erkämpft werden und die Nacht wurde dazu bestimmt. Doch ein Verräther, der Kaplan Martin Viegra, ging schändlicherweise zum Feinde über, entdeckte ihm dieses Vorhaben und der letzte Hoffnungsstrahl verschwand. Gegen einen Vertrag, daß Ceuta übergeben werden sollte und gegen Stellung von zehn Geiseln, unter denen sich der Infant Ferdinand befand, erhielt der Rest der Portugiesen freien Abzug nach ihren Schiffen. So endete dieses verwegene Unternehmen. Die Stände Portugals, die Geistlichkeit, selbst der Papst, eiferten gegen die Abtretung Ceuta's, und so verwarf auch der König den geschlossenen Vertrag. Der unglückliche Ferdinand blieb in den Händen der Barbaren, allen Mishandlungen preisgegeben, bis ihn endlich der Tod nach sechs qualvollen Jahren 1443 befreite. Seine edle Ruhe und männliche Haltung rissen selbst seine Peiniger zur Bewunderung hin; der spanische Dichter Calderon aber hat sein Andenken durch sein Trauerspiel „der standhafte Prinz" verewigt.

Wol hatte der König Eduard alles aufgeboten, was in seinen Kräften stand, seinen Bruder aus der schmachvollen Gefangenschaft zu befreien. Er bewirkte eine päpstliche Bulle zu einem Kreuzzuge wider die Ungläubigen, befahl Truppen zu werben, Schiffe auszurüsten — Alles vergebens. Schweres Unglück lastete damals auf Portugal. Eine fürchterliche Pest verheerte das Land; bleicher Schrecken fesselte alle Gemüther; die Felder lagen unbebaut, der Handel stockte, die Gewerbe verkümmerten, die Gesetze waren ohne Kraft. Die Portugiesen, unter der vorigen Regierung so unternehmend und muthig, verzweifelten an allem Glück, denn der Himmel schien alle menschlichen Leiden über sie auszuschütten. Nur der König ermattete nicht bei dieser allgemeinen Trostlosigkeit. Er eilte von Stadt zu Stadt, um zu rathen, zu helfen, durch seine Gegenwart wenigstens zu erfreuen. Da ergriff auch ihn die Pest in der Stadt Tomar, indem er einen Brief eröffnete. Er starb den 19. Sept. 1438 im 37. Jahre seines Alters; seine Regierung hatte fünf Jahre gedauert. Er war vermählt mit Eleonore, Tochter Ferdinand's I., Königs von Aragonien, und hinterließ mehre Söhne und Töchter. Alfons ward sein Nachfolger als Alfons V; Leonore heirathete ihren Vetter, den nachmaligen König von Portugal, Johann II., Isabella den Herzog von Braganza; Emanuel ward der Nachfolger Johann's II.; Eleonore vermählte sich mit dem teutschen Kaiser Friedrich III.; Johanna mit Heinrich IV., König von Castilien.

Eduard war von einem angenehmen Äußern, groß, kräftig, hatte ein rundes Gesicht, einen starken Bart, lang herabfallende Haare, lebhafte, sprechende Augen. Er liebte ernste Studien, sowie auch die Erzeugnisse der Poesie. Nicht minder war er in allen ritterlichen Übungen Meister, tummelte und bändigte den wildesten Gaul nach Belieben, vermochte im schnellsten Galopp eine Gerte von der Erde aufzuheben und sich so auf die Seite zu beugen, daß er die Streiche eines Gegners vermied, während er ihm die seinigen zutheilte. Schwert und Lanze führte er mit gleicher Geschicklichkeit. Zudem besaß er eine überwältigende Beredsamkeit, und liebte mit Männern von Geist zu verkehren. Durch die übergroße Freigebigkeit seiner Vorgänger waren die königlichen Domainen sehr geschmälert worden; Eduard verordnete, daß geschenkte Schlösser, Städte und Ländereien beim Absterben der Inhaber an die Krone zurückfielen, wenn diese keine männlichen Nachkommen hinterließen. Doch trotz aller jener persönlichen Vorzüge hatte Eduard von Portugal doch nicht vermocht, seinem Lande eine glückliche Regierung zu gewähren. D. *Antonio Cartano de Sousa*, Historia genealogica da Casa real Portugueza L. III. c. 7. T. II. p. 492. sq. Allgem. Weltgesch. v. Guthrie und Gray 12. B. Geo. Chr. Gebauer, Portugies. Gesch. v. den ältesten Zeiten dieses Volks bis auf jetzige Zeiten. (Leipz. 1759. 4.). Histoire générale de Portugal par *M. de la Clede*. T. III. Gesch. d. europ. Staaten, herausgegeben v. A. H. L. Heeren und F. A. Ukert. Gesch. v. Portugal v. Dr. Heinr. Schäfer. (Hamb. 1836).

Eduard von Braganza, ein Bruder Johann's IV., Königs von Portugal, des ersten Königs aus dem Hause Braganza, ward ein Opfer der Politik. Eduard, damals 36 Jahre alt, diente bereits seit sieben Jahren in der Armee des teutschen Kaisers Ferdinand III., als Generalfeldwachtmeister und Inhaber eines Regiments, als sich 1641 Portugal von Spanien losriß und den Herzog Johann von Braganza zu seinem Könige erwählte. Das spanische Cabinet verfolgte hierauf alle, die nur in einer muthmaßlichen Beziehung zu diesem Ereignisse konnten gestanden haben und richtete vornehmlich auch sein Augenmerk auf den Bruder des Usurpators, dessen Muth und Kriegserfahrenheit ihn leicht zu einem gefährlichen Theilnehmer und Beförderer jener Empörung machen durften. Daher ließ der König von Spanien, Philipp IV., bei dem Kaiser Ferdinand III., durch den spanischen General Gonzaga zu Wien um die Verhaftung und Auslieferung des Infanten Eduard nachsuchen. Nur widerstrebend willigte der Kaiser in diese Foderung; allein die Drohung, widrigenfalls würden die spanischen Hilfsgelder und Hilfstruppen, zur Fortsetzung des noch fortdauernden 30jährigen Krieges dem Kaiser so unentbehrlich, entzogen werden, vermochte ihn zum Nachgeben; ja, nach der Behauptung der Portugiesen ward auch eine Summe von 30—40,000 Thalern, wo nicht an Ferdinand, doch an seine Räthe gezahlt, und die Verhaftung des unglücklichen Prinzen erhielt Genehmigung. Unter dem Vorwande, es seien Gelder zu Passau für die Truppen zu erheben, lockte Gonzaga den Infanten aus seinem Winterquartiere an der Donau und vermochte ihn zur Abreise, wobei er sich ihm zum Begleiter anbot. Seine Unruhe verrieth dem Prinzen, was er bereits zu ahnen begann, und auf sein Befragen eröffnete ihm Gonzaga den kaiserlichen Verhaftsbefehl. Ruhig ließ er sich nach Landshut bringen, wo ein spanischer Rechtsgelehrter, Augustinus Navarrus, ein Verhör mit ihm an-

stellte, seine Briefschaften untersuchte, aber durchaus nichts entdeckte, was ihn hätte schuldig finden lassen. Seine Freilassung hätte demnach erfolgen sollen; allein jetzt fürchtete man des Beleidigten Rache, die er, entweder im Dienste des Kaisers verbleibend, gegen diesen, oder verabschiedet, in den Reihen der Portugiesen gegen Spanien hätte ausüben können; man brachte daher den Prinzen nach Grätz und verwahrte ihn auf dem dortigen festen Schlosse. Doch den spanischen Agenten schien er hier nicht genugsam verwahrt. Die Theilnahme, welche sein Schicksal erregte, seine Leutseligkeit gegen die ihn Umgebenden konnten eine Flucht leicht möglich machen, darum drangen sie aufs Neue in den Kaiser, zu gestatten, daß man den Gefangenen zu größerer Sicherheit nach Mailand abführe. Ferdinand's abermaligen Bedenklichkeiten entgegnete man, daß der Infant immer unter dem Einflusse der kaiserl. Gesetze bleiben solle, wenn schon in einem der spanischen Monarchie unterworfenen Orte befindlich. Auch diese Vorstellungen drangen endlich durch, und Eduard war nun, nach Mailand abgegeben, in der vollen Gewalt der spanischen Regierung. Noch hatte man ihn mit Schonung behandelt; allein ein Befreiungsversuch, den seine Freunde wagten und der durch die schwatzhafte Trunkenheit eines Soldaten scheiterte, erschwerte das Schicksal des Gefangenen. Die Ungeduld entriß ihm bittere Äußerungen über Spanien und den Kaiser, welches der Schloßcommandant eiligst zu einer peinlichen Untersuchung benutzte. Drei Criminalrichter bestürmten ihn mit Fragen; sie hatten in Erfahrung gebracht, daß der Prinz bei Gelagen auf die Gesundheit des Königs und der Königin von Portugal getrunken, auch geäußert habe, es wäre ihm besser gewesen, lieber den Türken und Tataren, als dem Kaiser zu dienen; hierauf gründeten sie das Gebäude ihrer Untersuchung und der Schloßcommandant beförderte dieses Actenstück ohne Verzug nach Madrid. Bald trafen drei Untersuchungsrichter von dort in Mailand ein und begannen abermalige Verhöre mit dem Prinzen. Jene Äußerungen entschuldigte er mit dem Zustande der Trunkenheit, die Mitwissenschaft an der beabsichtigten Flucht leugnete er, vornehmlich aber behauptete er entschieden, von den Entwürfen seines Bruders in Portugal keine Kenntniß gehabt zu haben. Doch dieses Letztere wollte man grade zum Hauptpunkte der Untersuchung machen, darum legten die Richter auf einmal die bisherige Strenge ab, scherzten und plauderten mit dem unbefangenen Prinzen, besuchten ihn in seinem Gefängnisse als Freunde, brachten aber unvermerkt das Gespräch auf die portugiesischen Angelegenheiten, und entlockten ihm endlich, er habe vor seiner Abreise aus Portugal allerdings dunkel von einem bevorstehenden Abfalle dieses Reichs gehört, auch sei ihm von einem Mönche zugeredet worden, in seiner blühenden Jugend Portugal nicht zu verlassen, wo man ihn als Gehilfen oder vielleicht gar als Oberhaupt brauchen dürfe. Auf die Frage, ob er dieses pflichtgemäß dem Könige angezeigt, mußte der Prinz freilich mit „nein" antworten, entschuldigte sich aber, daß er diesem allen keinen Glauben beigemessen, sondern es für eine Ungereimtheit gehalten habe. Jetzt hatten die schlauen Richter ihren Zweck erreicht. Als des Hochverraths schuldig sprachen sie das Todesurtheil über den Infanten Eduard aus, welches ihm jedoch nicht einmal eröffnet worden zu sein scheint. Allein der Kaiser konnte ihm nun keinen Schutz mehr gewähren und man hatte das Richtschwert stets in der Hand. Die Verwendung der portugiesischen Gesandten bei dem westfälischen Frieden für den unglücklichen Prinzen blieb unbeachtet, er starb in der Gefangenschaft am Ende des Jahres 1649. Einer heimtückischen Politik und einer engherzigen Berücksichtigung der Verhältnisse war er aufgeopfert worden. Die Lust zum Kriegsdienste und die Liebe zum Ruhme hatten ihn in die kaiserl. Armee geführt; er war wißbegierig, unterrichtet, einnehmend, freigebig bis zur Verschwendung und arglos bis zur Unklugheit, was ihn vielleicht mit ins Verderben stürzte. G. Chr. Gebauer's portugies. Gesch. 2. Th. S. 93 fg.

Eduard, Herzog von Geldern, geb. 1337, war der zweite und jüngste Sohn des Grafen, seit 1339 Herzogs, Reinhold II. von Geldern. Bei dessen Absterben 1343 ging die Regierung auf seinen ältesten, noch unmündigen Sohn, Reinhold III., über. Zwei Parteien, genannt die Hekeren und die Bronkhorst, standen einander seit 1350 in Geldern feindlich gegenüber, und da Reinhold III. die erstern begünstigte und sichtlich vorzog, so wählten die zahlreichern, vornehmlich dem Bürgerstande angehörenden Bronkhorst seinen jüngern Bruder Eduard zu ihrem Oberhaupte. Ein verheerender Bruderkrieg entzündete sich aus diesen Parteiungen, an welchem die benachbarten Staaten Theil nahmen, und Geldern erlitt alle die Übel, welche Bürgerkriege grauenvoll zu häufen pflegen. Die unerhörten Grausamkeiten der Hekeren, welche schonungslos alles niedermetzelten, Kirchen, Dörfer und Städte in die Asche legten, die Saaten und Feldfrüchte bis zur gänzlichen Verödung zerstörten, machten ihnen die Gemüther abwendig und selbst ein großer Theil des Adels neigte sich der Partei Eduard's zu, dessen Ernennung zum Herzoge jetzt immer lauter gewünscht und verlangt wurde. Doch eilf Jahre verflossen, bevor der unselige Kampf endete. Am 25. Mai 1361 kam es unweit Thiel an der Waal zu einer entscheidenden Schlacht zwischen Eduard und Reinhold, in welcher ersterer nicht blos einen vollständigen Sieg erfocht, sondern seinen Bruder auch gefangen nahm. Ohne Widerstreben ward Eduard als Herzog von Geldern anerkannt, denn man sehnte sich nach den Segnungen des Friedens und der gesetzlichen Ruhe. Seinen Bruder Reinhold hielt er in einer fortwährenden, doch anständigen Haft abwechselnd in den Schlössern Rosenthal und Nienbeck, jenes, zwischen Deventer und Zütphen, dieses unweit Arnheim gelegen. Reinhold erlangte eine so monströse Dicke, daß die Thüren der Gemächer, durch welche er eingegangen, kurz darauf erweitert werden mußten, um ihm den Ausgang zu gewähren. Eduard, thätig, kräftig und umsichtig, wußte während seiner zehnjährigen Regierung eine ungestörte Ruhe in seinem Staate zu erhalten und blieb selbst unangefochten, obgleich er mehr als einmal kühn gegen seine Nachbarn hervortrat. So erklärte er dem Grafen Albert von Holland den Krieg, weil selbiger den Hekeren Aufnahme und Schutz gewährt; dem Herzog Wenzeslaus von Brabant, wegen eines feind-

lichen Einfalls in Geldern; dem ihm verwandten Grafen Johann von Cleve, weil er seiner Schwester Mechthilde die versprochene Mitgift nicht verabreichen wollte, und aus allen diesen Fehden ging Eduard ehrenhaft hervor. Doch diese Kampflust sollte ihm endlich verderblich werden. Der Herzog Wenzeslaus von Brabant hatte dem Markgrafen Wilhelm von Jülich den Krieg angekündigt, weil dieser Wegelagerern, welche den brabanter Handel störten, Schutz und Aufenthalt verlieh, ja selbst einen Theil der Beute von ihnen empfing. Wenzeslaus brach mit 8000 Mann in Jülich ein. Wilhelm aber bat den Herzog Eduard von Geldern um Hilfe. Nicht ohne Unruhe betrachtete dieser den bevorstehenden Kampf; unterlag der Markgraf von Jülich, so wendete Wenzeslaus muthmaßlich seine Waffen auch gegen Geldern, um den gefangenen Reinhold zu befreien; dies wenigstens hatte er drohend angedeutet. Um der eigenen Sicherheit willen zog also Eduard diesmal dem bedrängten Markgrafen zu Hilfe. Bei Bustwiller, eine Meile von Geilenkirchen in Jülich, trafen die feindlichen Heere auf einander und eine hitzige Schlacht ward geliefert den 22. Aug. 1371. Lange schwankte der Sieg, doch endlich blieb er dem Markgrafen Wilhelm von Jülich und dem Herzog Eduard. Ermattet stieg dieser vom Roß, ließ sich auf einem Steine nieder und öffnete das Visir, um frische Luft zu schöpfen. Dies ersah sich Hermann Birr von Heyn, ehemals zur Partei der Heckeren gehörig, den die verschwenderischen Wohlthaten Eduard's ihm doch nicht hatten gewinnen können; er ergriff einen Pfeil, drückte ihn auf selbigen ab und brachte ihm eine so schwere Wunde an der Stirn bei, daß er am zweiten Tage daran starb. Eduard zählte damals 34 Jahre und hatte zehn Jahre als Herzog über Geldern geherrscht. Kurz zuvor war er mit Katharine, der Tochter des Grafen Albert von Holland, vermählt worden. Noch ehe er sie ehelich umarmte, eilte er zum blutigen Kampfe, daher webte sie in ihre Manschetten folgende Verse in holländischer Sprache ein:

Dat moet syn Godt gheklaecht,
Dat ick ben Weduwe ende Maecht.

Das sei Gott geklagt,
Daß ich Witwe und Jungfrau bin.

Eduard's frühzeitiger Tod gab seinem Bruder Reinhold unerwartet die Freiheit wieder nach einer zehnjährigen Gefangenschaft, und er gelangte als Reinhold III. noch zur Regierung, was er stets mit einer Art prophetischer Gewißheit vorausgesagt. Doch er überlebte seinen Vorgänger nur drei Monate. Mit beiden Brüdern erlosch die nassauische Dynastie in Geldern, welche über 300 Jahre daselbst regiert und von Otto I. an, acht Grafen und drei Herzoge gezählt hatte. *Joh. Isaci Pontani*, Hist. Gelricae Lib. VII. p. 224. sq. Oordeelkundige Inleiding tot de Historie van Gelderland, door *W. A. van Spaen*. 1795. 2. Th. S. 271 fg.

Eduard, Graf von Savoyen, folgte seinem Vater Amadeus V. in der Regierung 1323, als er bereits 45 Jahre alt war. Er besaß dessen kriegerischen Sinn und Muth, daher füllen seine nur sechsjährige Regierung viele, wenn schon politisch nicht bedeutende Fehden und Kriegszüge. Zuerst gerieth er in Streit mit dem Baron Hugo von Faucigny. Derselbe hatte das Schloß Montforchier auf einem dem Grafen von Savoyen gehörigen Boden erbauen lassen. Eduard rückte heran, belagerte das Schloß, nahm es und machte es der Erde gleich. Zur Vergeltung verbündete sich Faucigny mit seinem Neffen Guigues von Viennois und Hugo von Genf, und belagerte mit ihnen das Schloß Alinges; doch der Graf zwang sie die Belagerung aufzuheben und schlug sie in die Flucht. Nach verschiedenen Hin- und Herzügen und vielen gegenseitigen Länderverwüstungen kam es zu einem Hauptgefechte bei dem Schlosse Varey im Februar 1325. Eduard, sich zu tief in das Gewühl wagend, ward umringt und war bereits gefangen, als ihn zwei tapfere Ritter noch befreieten und in das Schloß Pont d'Ains retteten, doch litt er empfindliche Verluste, indem viele der edelsten Herren und Ritter in Gefangenschaft geriethen und nur gegen schweres Lösegeld wieder freigegeben wurden. Eduard kehrte mit den Trümmern seines Heeres nach Savoyen zurück, den Groll im Herzen, machte im folgenden Jahre einen Racheversuch, der aber nicht glücklicher ausschlug.

Der König Philipp VI. von Frankreich unternahm einen Zug gegen Flandern 1328; Eduard, dem Interesse Frankreichs stets huldigend, schloß sich dem Zuge an und half den Sieg bei Montcassel den 24. Aug. 1328 erfechten. Als er nach Paris mit zurückgekehrt war, nahm sich die verwitwete Königin Clementine, ehemalige Gemahlin Ludwig's Hutin, seiner Angelegenheiten an. Sie fühlte die Annäherung des Todes und wollte noch Versöhnung stiften zwischen dem Grafen Eduard von Savoyen und seinem Gegner, Guigues von Dauphiné, um beide Länder vor künftigen Unbilden zu wahren. Auf ihre Veranstaltung erschienen die zwei Fürsten an ihrem Sterbebette, gelobten einander Freundschaft und umarmten sich. Doch erst nachdem zwei Abgeordnete des Königs die Streitigkeiten an Ort und Stelle beigelegt, erfolgte die wirkliche Versöhnung.

Eduard sollte die Früchte des neuen Friedens nicht ernten, er erkrankte zu Gentilly unweit Paris und starb daselbst den 4. Nov. 1329. Er war von hoher, stattlicher Gestalt, schön von Angesicht, stark, rüstig, tapfer und muthig, ein Freund der Tapfern und eines leichten, fröhlichen Sinnes. Seine Freigebigkeit ging bis zur Verschwendung. Die Berner, seine bisherigen Unterthanen, gab er frei, damit sie ihm beiständen gegen Dauphiné, und ward sonach blos ihr Verbündeter, nachdem er ihr Gebieter gewesen. Er verwilligte dem Kloster Novalese in Piemont viele Privilegien. Vermählt war er gewesen mit Blanca von Burgund, der ältesten Tochter Robert's II., Herzogs von Burgund; sie starb 1348. Eduard hinterließ sein Land mit Schulden überhäuft, erschöpft und verwüstet durch jene Fehden; seine Regierung war für selbiges nicht glücklich gewesen. Histoire généalogique de la royale maison de Savoye par *Sam. Guichenon*. p. 374 sq. Abrégé de l'histoire de la royale maison de Savoye par *Blanc*. T. I. p. 401 sq. (*A. Herrmann.*)

EDUCA, EDULICA, EDUSA, EDULIA, eine

Göttin der Römer, welche die Aufsicht über das Essen der Kinder führte. *Aug.* de Civ. Dei IV. c. 11. (*Richter.*)

EDULIUS MONS, Ἐδούλιον ὄρος, dieses Gebirge wird von Ptolem. II, 6, im Gebiete der Ilergeten, einer hispanischen Völkerschaft, welche zwischen dem Ebro und den Pyrenäen wohnte, angeführt, und es scheint, daß er es in die Gegend der Stadt Erga setzt. Allein damit ist für die geographische Lage desselben wenig gewonnen, denn auch dieser Name kommt bei ihm allein vor. Dürfte man Erga für das heutige Urgel halten, so würde man für den Berg Edulius den Arm der Pyrenäen annehmen können, welcher sich zwischen den Flüssen Segre und Noguera Pallaresa hinzieht. Reichard nimmt den weiter nördlich gelegenen Mont Perdu dafür an, jedoch ohne einen Beweis zu führen. (*L. Zander.*)

EDUMA, zu Eusebius' Zeit eine Ortschaft Palästina's in der Toparchie Akrabatene, etwa 12 römische Meilen östlich von Neapolis (s. *Euseb.* Onomasticon). (*E. Rödiger.*)

EDUMEN oder EDUMER (in Turoczi's Chronik von Ungarn Edemen), einer der sieben kumanischen Heerführer, die bei Kiow in Rußland sich mit den Magyaren unter Almus verbanden. Um das J. 893 schenkte Herzog Arpad dem Ed und Edumen den Landesstrich zwischen dem Sajó und der Theiß, und etwas später auch die Umgebung des Berges Matra, welche Gegend ihre Nachkommen noch zur Zeit des Anonymus Belae Regis Notarius, dessen Zeugniß zufolge, besaßen. Samuel Aba, der dritte ungarische König, soll einer ihrer Nachkommen gewesen sein. Nach Turoczi's Chronik waren Ed und Edumen Brüder, und zwar Söhne des Chaba (oder Csaba), mithin Enkel des Hunnenkönigs Etel oder Attila. (*Rumy.*)

EDUMIA, hieß zur Zeit des Eusebius, Anfang des 4. Jahrh. ein Flecken in Palästina im ehemaligen Gebiete von Benjamin. Hieronymus nennt ihn Edomia (s. das Onomasticon von Euseb. und Hieron.) (*E. Rödiger.*)

Edwardia *Rafinesque*, s. Lunanea *Cand.*

EDWARDS. Diesen Namen führen so viele englische Schriftsteller, daß es wol am zweckmäßigsten sein dürfte, sie hier nach den Fächern der Literatur, in die ihre Schriften gehören, anzuführen.

I. Theologen. 1) Thomas Edwards, geb. 1599, gest. 1647 in Holland, und 2) dessen Sohn John Edwards, geb. zu Hertford 1637, gest. 1716 zu Cambridge, waren beide eifrige Puritaner; der Vater ist jedoch mehr durch politische Streitschriften und Reden, wegen deren er unter Cromwell nach Holland flüchten mußte, bekannt, als durch theologische, von denen jedoch die eine für ihn und seine Zeit charakteristisch ist, nämlich: Das letzte und beste Mittel des gestürzten Satans, eine Abhandlung gegen die Toleranz, welche Schrift in seinem Todesjahre erschien. Der Sohn erhielt Ruf als Prediger, und seine Feinde selbst lassen seiner Gelehrsamkeit und seiner Tugend Gerechtigkeit wiederfahren, und er würde keine Feinde gehabt haben, wenn er seinen strengen Calvinismus nicht bis zur Bigotterie getrieben hätte. Sein Hauptwerk ist seine Theologia reformata (3 Bde. Fol.), deren scholastischer Styl aber wenig einladend ist. 3) Der Amerikaner Jonathan Edwards, geb. 1703 zu Windsor in Konnektikut, gest. 1758 zu Stockbridge, wo er Missionair war. Früher war er Prediger zu Northampton gewesen und sehr beliebt, bis seine starre Frömmigkeit ihn bewog, denen, welche nicht genügende Beweise ihrer Bekehrung gegeben hätten, den Genuß des heiligen Abendmahls zu verweigern, und das Recht zu verlangen, junge Leute, die eine leichtfertige Unterhaltung und Lectüre liebten, mit Kirchenbuße zu bestrafen. Die Folge davon war der Verlust seiner Stelle, was ihn und seine Familie in eine sehr kritische Lage versetzte, bis er dann als Missionair auftrat, gleich geachtet von Engländern und Amerikanern. Er war strenger Calvinist und einer der geschicktesten Vertheidiger mancher Grundsätze der genfer Schule, was besonders seine Prüfung des Satzes, daß die Freiheit des Willens zum moralischen Handeln wesentlich sei, beweist (1754). Kurz vor seinem Tode wurde er zum Präsidenten des College of New Jersey erwählt. 4) Thomas Edwards, geb. zu Coventry 1729, gest. zu Nun-Eaton in Warwikshire 1785. Er war Philolog und Theolog, und hatte auch erst ein Schul- und dann ein Predigtamt. Die erste Frucht seines philologischen Studiums der Bibel war eine nach dem Urtext verfertigte und mit Anmerkungen begleitete Übersetzung der Psalmen in seine Muttersprache (1755). Solche Anmerkungen von einem 25jährigen jungen Manne mußten Erwartungen von ihm erregen, die auch nicht unerfüllt blieben. Man konnte schon hieraus sehen, daß er dem Eigenthümlichen der hebräischen Poesie eine vorzügliche Aufmerksamkeit zugewendet hatte, aber sein sorgfältiges Studium derselben bewies er auch durch seine Prolegomena in libros veteris testamenti poeticos (1762), worin er die Hypothese des Bischofs Hare über die Metrik der Hebräer gegen Lowth vertheidigte, was zu einigen Streitschriften zwischen diesen Veranlassung gab, wobei man sich jedoch mehr für Lowth entschied. Zwei Abhandlungen von Edwards erschienen im J. 1767: On the absurdity and injustice of religious bigotry and persecution, und: On the principal qualifications and canons, necessary for the right interpretation of the New Testament. Fortwährend beschäftigte er sich auch mit der classischen Literatur, und lieferte davon einen achtbaren Beweis durch die Ausgabe auserwählter Gedichte Theokrit's: Selecta quaedam Theocriti Idyllia recensuit, variorum notas adjecit, suasque animadversiones, partim latine partim anglice scriptas immiscuit *Th. Edwards.* (1779).

II. Naturforscher. 1) Georg Edwards, geb. 1693 zu Stratford in der Grafschaft Essex, gest. 1773 den 23. Jul. Er war von seinen Ältern zum Handelsstande bestimmt und zu diesem Behuf bei einem Kaufmann in London in die Lehre gegeben. Der Umstand, daß ein gelehrter Arzt im Hause seines Lehrherrn gestorben, und dessen Bibliothek in des Jünglings Schlafgemach untergebracht war, entschied sein Geschick, denn er legte sich hier mit großem Eifer auf das Studium der Naturwissenschaften. Nach Beendigung seiner Lehrjahre suchte er seine Kenntnisse auf Reisen zu erweitern. Er durchreiste Holland seit 1716 und begab sich 1718 nach

Norwegen, und fand in diesem rauhen Lande eine Gastlichkeit, die er bei Völkern milderer Himmelsstriche vergebens suchte. Im J. 1719 ging er nach Frankreich, von wo aus er beinah eine unfreiwillige Reise nach Amerika gemacht hätte, weil man ihn als einen Vagabunden aufgriff, diese aber einem Befehl zufolge nach Missisippi transportirt werden sollten, welches man bevölkern wollte. Nach seiner Rückkehr in das Vaterland wendete er sich hauptsächlich der Naturgeschichte zu, und um sich Unterhalt zu verschaffen, fing er an alle Arten von Thieren nach der Natur zu malen. Er erwarb dadurch Geld und Gönner, und Sir Hans Sloane verschaffte ihm im J. 1733 die Stelle des Bibliothekars bei dem Collegium der Ärzte. Nun wendete er seine Zeit auf die Herausgabe seines Werkes: A natural history of Birds. Der erste Band erschien 1745. 4. und enthielt 52 colorirte Platten mit erklärendem Text in englischer und französischer Sprache. Die folgenden drei Bände erschienen 1748, 1750 und 1751; der letzte enthält 16 Tafeln mit Abbildungen von Schlangen, Fischen und Insekten; das ganze Werk enthält 210 Tafeln mit Abbildungen. Die merkwürdige Dedication ist — mit dem guten Glauben der Frömmigkeit und der Simplicität eines Gelehrten, wie Cuvier sagt — an Gott gerichtet, ganz in der Form einer gewöhnlichen Dedication. Dieses schöne Werk in der Art von Eleazar Albinus, aber weit sorgfältiger ausgeführt, hatte für Edwards einen Erfolg, der alle seine Erwartung übertraf. Die königliche Gesellschaft der Wissenschaften sprach ihm im J. 1750 die goldene Medaille des Sir Godfrey Copley zu, welche sie jährlich am Andreastage dem zuerkennt, der die nützlichste Erfindung gemacht oder das nützlichste Werk verfaßt hat; im J. 1757 wurde er Mitglied dieser Gesellschaft, sowie nachher der Gesellschaft der Alterthumsforscher und mehrer anderer. Von 1758—1764 gab er heraus Gleanings of natural history, oder Glanures de l'histoire naturelle consistantes en figures de Quadrupèdes, d'Oiseaux, d'Insectes, de Plantes (London. 3 Bde. 4. mit 151 Kupfertafeln. Der französische Text ist von J. Duplessis). Cuvier's Urtheil über beide Werke ist dieses: Die Gattungen sind meist wie bei Willughby geordnet; die Beschreibungen sind nicht sehr ausführlich, und merkwürdige Züge für die Naturgeschichte sind nicht zahlreich; auch könnte man in Figuren und Text eine genauere Beobachtung der kleinen Charaktere wünschen, welche Schnabel, Füße und andere Theile darbieten. Da aber die Farben naturtreu und mehre Gegenstände anderwärts nicht abgebildet sind, so bleibt diese Sammlung dem Naturforscher unentbehrlich. Außerdem besorgte Edwards die zweite Ausgabe von Catesby's Naturgeschichte von Carolina, und mehre Aufsätze von ihm enthalten die Philosophical Transactions. 2) John Sydenham Edwards, s. Edwardsia.

III. Dichter. 1) Richard Edwards, geb. zu Oxford 1523, gest. 1566, arbeitete in den ersten Regierungsjahren der Königin Elisabeth für die Bühne; sein erstes Stück ist von dem J. 1562. Seine Komödie „Damon und Pythias," nebst Notizen dazu findet man im ersten Bande von Dodsley's Collection of old plays. „Der König Dionys und der Philosoph Aristipp — sagt Bouterweck, Gesch. d. Poesie u. Beredſ. 7, 195. — treten in diesem Schauspiele, das eine Komödie sein soll, in einem ebenso ungriechischen Costum auf, als Gronno der Henker und Grimme der Kohlenbrenner. Pythias singt beiläufig ein Lied auf die Freundschaft in der Manier der englischen Volkslieder. Aber auch Brocken von lateinischen Versen und Sentenzen sind in dieses Schauspiel, wie in die meisten übrigen aus den ersten Zeiten der Regierung der Königin Elisabeth, eingemischt. Nach einigen Nachrichten ist dieser Rich. Edwards derselbe Schauspieldichter, der zuweilen auch Edward Ferrys genannt und von Puttenham, dem Verfasser der ersten englischen Poetik, sehr gerühmt wird." Seine Schauspiele nebst andern Gedichten erschienen nach seinem Tode unter dem Titel: A Paradise of dainty devices (1578). In seinem letzten Augenblicke verfertigte er noch ein kleines Gedicht, Edwards Todtenglocke. 2) Thomas Edwards, geb. 1699 zu London, gest. 1757, war der Sohn eines Advocaten und selbst auch Advocat, allein theils Schwierigkeit des Sprechens, theils seine Liebe zur Poesie hielten ihn ab, die Gerichtshöfe oft zu besuchen. Als Dichter ist er indessen nur durch eine kleine Sammlung von Sonnetten bekannt, die zwar tadellos in der Form, aber nicht ausgezeichnet durch poetischen Gehalt sind. Einige davon stehen in den Sammlungen von Dodsley, Pearch und Nichols. Ausgezeichneter ist dieser Edwards als ästhetischer Kritiker. Er hatte Shakespeare's Werke zu seinem besondern Studium gemacht. Als nun im J. 1744 Warburton's Ausgabe derselben erschienen war, und dieser in der Vorrede erklärt hatte, daß er seinen Vorsatz, Regeln für die Wortkritik und ein Glossarium beizufügen, aufgegeben habe, weil er glaube, daß seine Anmerkungen alles dies ersetzen würden, da trat Edwards gegen ihn auf mit einem Nachtrag zu dieser Ausgabe Warburton's (1747). Er hatte dies anonym gethan; da aber Warburton in einer Note zu seiner Ausgabe der Dunciade ihn genannt und sehr verächtlich behandelt hatte, nannte er sich selbst auch, als er in einer neuen Ausgabe sich rächte. Diese erschien unter dem Titel: The Canons of Criticism and Glossary; being a Supplement to Mr. Warburton's Edition of Shakespeare, collected from the Notes in that celebrated Work, and proper to be bounded up with it. (Die siebente Ausgabe, von Roderick besorgt, erschien 1765). Die 25 hierin aufgestellten Regeln der Kritik sind nichts als Ironie, solche Regeln nämlich, wie sie Warburton sich gebildet haben müßte, weil er sie befolgt habe; z. B. ein Kritiker hat das Recht zu erklären, sein Autor habe wirklich so geschrieben, wie er glaubt, daß er geschrieben haben müsse; er hat das Recht, eine Stelle, die er nicht versteht, zu ändern; wenn ihm ein Ausdruck, den er nicht verbessern kann, missfällt, so darf er seinen Autor dafür mishandeln; eine schwere Stelle darf er mit durchaus unverständlichen Worten erklären; darf Stellen ohne Grund und wider die Autorität aller Ausgaben ändern, um diese Änderung als Grund der Änderung einer andern Stelle zu gebrauchen; darf sich auch selbst widersprechen, um seine kritische Geschicklichkeit in Vertheidigung und Bestrei-

tung einer und derselben Meinung zu zeigen. Durch Beispiele belegte er dann, daß Warburton alle diese Regeln treulich befolgt habe, bei dem Glossarium aber besonders die, daß der Kritiker veraltete Wörter aufsuchen oder neue prägen dürfe, um sie an die Stelle derer zu setzen, die ihm nicht gefallen, oder die er nicht versteht. Auch Edwards' Erklärungen sind ironisch, um zu zeigen, daß die Wörter, wie sie Warburton verstanden, misverstanden seien. Dieses Werk, welches von der Gelehrsamkeit und dem Scharfsinne des Verfassers ein gleich vortheilhaftes Zeugniß gibt, erregte mit Recht großes Aufsehen, und sichert ihm den Ruf eines vorzüglichen Commentators des Shakespeare. (Gentlemans Magazine 1783. Juni).

IV. Historiker und Politiker. Bryan Edwards, geb. 1743 zu Westbury in Wiltshire, gest. den 16. Julius 1800 zu London als Parlamentsglied für Grampound in Cornwallis. Nach dem frühen Tode seines Vaters würde er einer sehr bedrängten Zukunft entgegen gegangen sein, wenn nicht ein Oheim von mütterlicher Seite, der in Jamaica reich begütert war, sich seiner angenommen hätte. Nachdem er zu Bristol in einem französischen Erziehungsinstitute nach der Vorschrift seines Oheims nur in französischer Sprache Unterricht erhalten, begab er sich nach Jamaica, wo er bei seinem Oheim die Liebe und Fürsorge eines Vaters fand. Bei einem geist- und kenntnißreichen Geistlichen machte er nun auch Bekanntschaft mit der classischen Literatur, wurde dann in die Geschäfte seines Oheims eingeweiht und nachmals von diesem in den eigenen Besitz einer Zuckerplantage gesetzt. Sein Geist blieb aber nicht innerhalb seines Geschäftskreises beschränkt, sondern eröffnete sich von diesem aus weite Aussichten, die ihn zu sorgfältigen Beobachtungen und ernsten Studien anregten. Als erste Frucht davon erschien 1784 ein Pamphlet, worin er seine Gedanken über die Schritte der Regierung in Betreff des Handels der westindischen Inseln mit den Vereinigten Staaten Nordamerika's mittheilte. Schon diese kleine Schrift lenkte die Aufmerksamkeit auf ihn. Als er 1789 zum Mitgliede der Generalversammlung der Insel Jamaica erwählt worden, hielt er einen sehr beredten Vortrag gegen Wilberforce's Vorschlag, den Sklavenhandel betreffend (erschien 1790). Obgleich er bei dieser Sache als Pflanzer persönlich interessirt war, so war er doch keineswegs so wenig Menschenfreund, daß er das Loos der Negersklaven nicht hätte beklagen sollen; und wenn er gleich bei der so oft wiederholten Anschuldigung grausamer Behandlung derselben von den Pflanzern dieser sich annahm, so war er doch nur gegen eine plötzliche und unbegrenzte Emancipation, welcher er Gründe der Erfahrung entgegenstellte, und setzte auch trotz einer mächtigen Gegenwirkung ein Gesetz durch, welches die Sklaven gegen die Willkür ihrer Herren in Jamaica schützte. Nach seiner Rückkunft nach England erschien im J. 1793 sein Hauptwerk: The history civil and commercial of the British colonies in the West-Indies (2 Bde. 4., einen teutschen Auszug findet man in Sprengel's Nachrichten zur Aufklärung der Völker- und Länderkunde. Th. 1. 2. Im Original folgten dann noch zwei Bände Zusätze). Dieses wichtige Werk, worin sich der Verfasser gleich vortheilhaft als Politiker und als Kaufmann, als Beobachter und als Darsteller zeigte, und welches alle frühern Werke über diesen Gegenstand entbehrlich machte, wurde mit dem größten Beifall aufgenommen und es wurde bald eine neue Auflage davon nöthig (die dritte erschien 1801 nach des Verfassers Tode. 3 Bde). Die königliche Gesellschaft der Wissenschaften zu London nahm ihn zum Mitglied auf. Im J. 1796 gab er eine andere interessante Schrift heraus über das Verfahren des Gouverneurs und der Generalversammlung von Jamaica in Betreff der Maron-Neger. So nennt man auf Jamaica Negersklaven, welche wegen harter Behandlung entlaufen sind und unter sich eigne Arten von Republiken gebildet haben. Ihren Namen leiten Einige von Simarau, Affe, ab, weil sie wie Affen in der Wildniß leben, Andere von Marrano, junges Schwein, weil sie sich besonders mit dem Jagen wilder Schweine abgeben. Edwards hat in dieser Schrift seine Beobachtungen über Charakter, Sitten und Lebensweise dieser merkwürdigen Negergesellschaft, über ihren Ursprung, ihre Verbreitung und ihre Art mit den Weißen Krieg zu führen, mitgetheilt. Im J. 1797 erschien von ihm: An historical survey of the french colony in the island of St. Domingo nebst einer Schilderung der Ereignisse auf dieser Insel seit 1789; er selbst war im J. 1791 auf St. Domingo gewesen. Eine französische Übersetzung erschien in Paris 1813, eine teutsche (Edwards' Geschichte des Revolutionskriegs in St. Domingo) zu Leipzig 1798. An der Vollendung einer Geschichte des Kriegs in Westindien von seinem Beginn an im Februar 1793 verhinderte ihn der Tod. *(H.)*

EDWARDS, Grafschaft in dem Staate Illinois in Nordamerika, südlich von Crawford, zwischen Wayne und Indiana. In ihr befand sich die berühmte Niederlassung des im J. 1825 verstorbenen, und um sein Vaterland sehr verdienten Staatssecretairs Birbeck. *(Eiselen.)*

EDWARDSIA. So nannte Salisbury (Transact. of the Linn. soc. IX. p. 298), wahrscheinlich zu Ehren des Engländers John Sydenham Edwards, welcher ein botanisches Kupferwerk (British Herbal. Ed. ult. 1770 mit 100 Kupfertafeln, vorzügliche Abbildungen, aber lauter bekannte Pflanzen) herausgab, eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der zehnten Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Sophoreen der natürlichen Familie der Leguminosen. Char. Der Kelch topfförmig, oberhalb gespalten, schief, fünfzähnig; der Wimpel der Schmetterlingscorolle mit den übrigen Blättchen zusammenstoßend; der Kiel stumpf, etwas länger als die Segel; die zehn hinfälligen Staubfäden sind auf einer zehneckigen, den Fruchtknoten umgebenden Scheibe eingefügt; die Hülsenfrucht ist halsbandförmig, einfächerig, zweiklappig, vielsamig, vierflügelig. Sophora unterscheidet sich durch einen glockenförmigen Kelch und eine ungeflügelte Hülsenfrucht. Die fünf bekannten Arten wachsen als Bäumchen oder Sträucher auf einigen Inseln des stillen und des indischen Oceans, und werden bei uns in Glashäusern als Zierpflanzen gezogen. Sie haben unpaar-gefiederte, vielpaarige Blätter, keine Afterblättchen, in den Blattachseln stehende, ährenförmige Blüthentrauben, welche

oft vor den Blättern erscheinen, meist braunroth-wollige Kelche und goldgelbe Blumen. 1) Edw. microphylla *Salisb.* (l. c., Sophora tetraptera *L. fil.* suppl. p. 230, S. microphylla *Aiton* kew. II. p. 42, *Jacquin* schönbr. t. 269, *Lamarck* illustr. t. 325), in Neuseeland; 2) Edw. grandiflora *Salisb.* (l. c. Sophora tetraptera *Aiton* l. c. p. 43, *Miller* ic. t. 1, *Lamarck* l. c., Bot. mag. t. 167, *Redouté* in *Duhamel* arb. ed. nov. III. t. 20), ebenda; 3) Edw. chrysophylla *Salisb.* (l. c. t. 26. f. 1, Bot. reg. t. 738), auf den Sandwichinseln; 4) Edw. nitida *Candolle* (Prodr. II. p. 97, Sophora nitida *Smith* in *Rees'* Cyclop., S. sericea *Jaume St. Hilaire* in *Duham.* l. c. p. 86), auf der Insel Bourbon; 5) Edw. denudata *Cand.* (l. c., Sophora denudata *Bory de St. Vincent* voy. II. p. 399, S. retusa *Persoon* syn. I. p. 452), ebenda. — Eine andere Pflanzengattung, welche Necker Edwardsia nannte, ist nicht wesentlich von Bidens *L.* verschieden.

(*A. Sprengel.*)

EDWARDSVILLE, der Hauptort der Grafschaft Madison in einem der Vereinigten Freistaaten von Nordamerika, Illinois. Im J. 1820 hatte er 792 Einwohner. (*Eiselen.*)

EDWIN. Edwin's Geschichte liefert eins der vielen Beispiele, welche das Mittelalter uns vom wechselvollen Geschicke der Großen aufstellt. Er war der Sohn Älla's, welcher das Reich Deira gegründet hatte, und erst ungefähr drei Jahre alt, als sein Vater starb, und sein Schwager, Edilfrid, sich der Regierung des Landes bemächtigte. Der Knabe ward dem neuen Herrscher entzogen und in die Obhut des Königs Cadvan von Nordwales gegeben. Aber hier blieb er nicht sicher, denn Edilfrid überzog seinen Schützer mit Krieg und schlug dessen Heer. Nun wanderte Edwin von Fürstensitz zu Fürstensitz, und als er sich endlich bei Redwald, dem Könige der Ostangeln, sicher glaubte, suchte Edilfrid diesen theils durch Drohungen, theils durch Versprechungen zu seiner Auslieferung zu bewegen, und würde seine Absicht erreicht haben, hätte sich die Königin nicht des Schützlings angenommen. Aber jetzt war ein Krieg mit Edilfrid unvermeidlich. Redwald rüstete schnell ein Heer und besiegte den Feind, als dieser, nicht darauf gefaßt, mit seiner geringern Schar plötzlich auf die Ostangeln traf. Edilfrid blieb selbst und Edwin ward von den Deirarn mit Freuden als König begrüßt und von den Berniciern gern als ihr Herr aufgenommen. Schon vor ihm war das Doppelreich, welches Northumbrien bildete, eins der mächtigsten unter den angelsächsischen; aber unter ihm ward es das mächtigste von allen, und im Innern durch seine strenge Gerechtigkeitspflege und Polizei das glücklichste. Beda erzählt, daß man von ihm sprüchwörtlich gesagt habe, zu Edwin's Zeiten habe ein Weib mit einem Säuglinge an der Brust die ganze Insel ohne Unbill durchreisen können. Seine Macht verschaffte ihm und seinen nächsten Nachfolgern auch den Bretwaldatitel. Wie er aber zu seiner Macht gelangte, wird nicht erzählt. Dagegen berichten die Chronisten seinen Übertritt zur christlichen Kirche, welcher seine Gemahlin, eine Schwester des Königs Eadbald von Kent, schon angehörte. Sie erzählen indessen, daß nicht diese die Ursache seiner Bekehrung gewesen sei, sondern seine glückliche Errettung bei einem Mordversuche, welchen die Könige von Westsachsen auf ihn machen ließen und sein Sieg über diese, indem er dem Übertritte schon nicht abgeneigt, gelobt hatte, Christ zu werden, wenn er siegreich aus dem Kampfe mit seinen Feinden zurückkehren sollte. Allein nicht ohne seinen Rath zu fragen that er diesen Schritt. Selbst der heidnische Hohepriester billigte ihn. Nun ward in York eine Kirche erbaut und ein erzbischöflicher Sitz errichtet, welchen Paulinus, ein römischer Missionair, der die Königin in das Land begleitet hatte, zuerst einnahm.

Wie mächtig aber auch Edwin war und wie glücklich er geherrscht hatte, so war ihm noch nicht beschieden, sein Leben in Frieden zu beschließen. Die Inseln Anglesea und Man waren ihm unterworfen, die sächsischen Fürsten gehorchten ihm und die Briten zahlten ihm Tribut. Allein jene Zeiten kühner Abenteuer und eines rohen Ehrgeizes machen es begreiflich, daß die meisten Herrscher ihre Abhängigkeit von dem Bretwalda ungern ertrugen. Penda, welcher in Mercien herrschte, scheint sich am meisten gegen die Überlegenheit des Northumbriers gesträubt zu haben, und da er Ceadwalla, König von Gwynez, geneigt fand, mit ihm gemeine Sache zu machen, vereinigten sie ihre Heere und zogen nach Yorkshire. Es kam bei Hatfield zur Schlacht; die Feinde siegten und Edwin fiel selbst (633). (*Eiselen.*)

EDY, in der indischen Mythologie einer der drei Altväter, welche die Sonne im Monat Sittirii, unserm April, wenn sie den Namen Toturn führt, in Gesellschaft der Schlange Wassudy, der Tänzerin Natagruty und des Sängers Nanden begleiten. (*Richter.*)

EDZARD. Unter diesem Namen kommen in der mittlern Geschichte des Fürstenthums Ostfriesland zwei Männer vor, an welche sich die Nachkommen der alten Friesen, die sich mit den Worten: Eala fria Fresena[1]), begrüßten, noch jetzt gern und dankbar erinnern — nämlich Edzard, Häuptling von Greetsyhl, und Edzard I. oder der Große, Graf von Ostfriesland. Ein Dritter dieses Namens, Edzard II., zeichnete sich weder als Mensch, noch als Regent eines kleinen Landes besonders aus.

1) Edzard, aus dem Hause der Cirksena von Greetsyhl, dem Stammsitze des ostfriesischen Regentenhauses. Sein Ahnherr war Cirk, ein vornehmer Bürger von Norden, dessen Sohn, Edzard Cirksna[2]), erster Häuptling von Greetsyhl war, von welchem Letztern jedoch, sowie von seinem Sohne Enno Cirksna und seinem Enkel Edzard (gest. 1406) die Geschichte kaum mehr als ihre Namen erwähnt. Erst des Letztern Sohn, Enno Edzardsna

1) Edler freier Friese. 2) d. h. Cirk's Sohn, denn die Sylben na und a an den Genitiv eines Vornamens angehängt, bedeuten in der altfriesischen Sprache Sohn, wie z. B. in Attena (Atte's Sohn), Kankena (Kanke's Sohn), Folkena, Ukena, Beninga, Idzinga, Manninga &c. Aus solchen mit na und a componirten Vor- oder Taufnamen entstanden später die Familiennamen der ostfriesischen Häuptlinge. Nach der Analogie solcher zusammengesetzten Namen dürfte daher richtiger Cirkena, als, wie gewöhnlich geschieht, Cirksena geschrieben werden.

(gest. 1450), erwarb sich durch seine Klugheit und Tapferkeit die Achtung seiner Zeitgenossen. Zuerst mit dem stolzen Fokko Ukena, Häuptling von Leer, gegen Okko then Broek, Häuptling von Aurich, verbündet, fiel er jedoch von Ersterm ab, da dieser nach Okko's Fall dessen Güter, an welche er nähere Ansprüche zu haben vermeinte, an sich gezogen hatte. In Verbindung mit seinen beiden Söhnen, Edzard und Ulrich, schloß er jetzt mit den Häuptlingen Wiard von Uphusen, Wibet von Esens, Hero Omken von Stedesdorf, Sibrand von Edelsum, Brunger von Risum und Sibrand von Loquard ein Bündniß, suchte unter dem Vorwande, daß die Freiheit der Nation gefährdet sei, das Volk auf seine Seite zu bringen, um den eroberungssüchtigen und stolzen Fokko Ukena zu demüthigen. Dies gelang ihm, und nunmehr rüsteten sich die Bundesgenossen im J. 1430 zum öffentlichen Kriege wider Fokko Ukena und wählten den Enno Edzardsna von Greetsyhl zu ihrem Kriegsobersten. Fokko Ukena wurde geschlagen; seine Burgen, Oldersum und Aurich, fielen in der Sieger Hände. Hierauf schlossen Enno und seine Verbündeten am 10. Nov. 1430 unter den heiligen Eichen von Upstalsboom, diesen ehrwürdigen Zeugen der altfriesischen Freiheit, mit der Meene Meente, d. h. den Eingesessenen von Oberledingerland, Moormerland, Norder-, Auricher- und Broekmerland, ein förmliches Freiheits- und Friedensbündniß, wodurch sie sich gegenseitig verpflichteten, die Rechte, Freiheiten und Privilegien des Volkes männiglich mit Gut und Blut zu beschützen, alle Schlösser und Festungen zu schleifen, sobald sie der friesischen Freiheit gefährlich werden sollten, keine Dienstbarkeit und Tyrannei zu dulden und alle teutschen Herren aus dem Lande zu halten. Hierauf wurde von den Bundesgenossen, Prälaten, Edelleuten und Eingesessenen von Norder-, Emder-, Broekmer- und Harlingerland der verdienstvolle, hochherzige Enno von Greetsyhl zu ihrem allgemeinen Oberhaupte erwählt; allein Enno schlug, seines hohen Alters wegen, diese Würde aus, und nun fiel die Wahl auf seinen ältesten Sohn Edzard.

Dieser, als nunmehriges Oberhaupt der verbündeten ostfriesischen Häuptlinge, hatte zwar noch immer mit dem unruhigen Fokko Ukena von Leer, dessen Söhnen Uko und Udo, dem Häuptlinge Sibeth Papinga von Rüstringen, dem Ino von Wittmund und einigen andern unruhigen Köpfen viel zu thun; indessen demüthigte er doch seine Gegner, besonders den trotzigen und hochfahrenden Fokko Ukena, der seine Besitzungen verlor. Als jetziger Häuptling von Broekmer-, Auricher- und Norderland, von Greetsyhl, Manslagt, Pilsum und Berum war er mächtiger, als je ein ostfriesischer Häuptling vor ihm gewesen. Trotz aller Schwierigkeiten, die ihm auf seiner Heldenbahn entgegentraten, wußte er sich in seiner Würde zu behaupten. Nach dem Tode des bisher gefangen gewesenen Okko then Broek, des Fokko Ukena und des Sibeth Papinga stieg nun die Macht und das Ansehen des Greetsyhl'schen Hauses immer höher. Edzard starb im September 1441, zugleich mit seiner zweiten Gemahlin, Fronwe von Berum, an der Pest, ohne Kinder zu hinterlassen.

Edzard war ein Mann von großem, umfassendem Geiste und von unbesiegbarem Muthe. Sein kluges und leutseliges Betragen erwarb ihm die Liebe und das Vertrauen des Volkes, das sich glücklich schätzte, unter einem solchen Dynasten zu stehen, und gern seinem Banner folgte. So legte Edzard den Grundstein zu der Höhe, wozu das Cirksna'sche Haus bald nachher unter seinem Bruder, Ulrich Cirksna, dem ersten Grafen von Ostfriesland, gestiegen ist. Mit ihm ging zugleich den Ostfriesen die Morgenröthe einer bessern Zukunft auf.

2) Edzard I. Er war des ebengedachten Ulrich Cirksna zweiter Sohn, von dessen zweiter Gemahlin Theda, einer Enkelin des mächtigen Häuptlings Fokko Ukena von Leer, kaum vier Jahre alt, als sein Vater, Ulrich, starb, und nur zwei Jahre jünger als sein älterer Bruder Enno. Deshalb führte nach des Grafen Ulrich's Tode dessen Witwe Theda bis zur Volljährigkeit Enno's die vormundschaftliche Regierung; aber kaum hatte dieser, nach seiner Rückkunft von Jerusalem, woselbst er zum Ritter des heil. Grabes geschlagen war, die Regierung seiner Grafschaft angetreten, als ihn der Tod ereilte. Seine Mutter setzte daher die vormundschaftliche Regierung fort, weil ihr zweiter Sohn, Edzard, gleichfalls eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande anstellte. Erst nach seiner Zurückkunft, im J. 1492, trat Edzard I., oder, wie ihn schon seine Zeitgenossen in dankbarer Anerkennung seiner ausgezeichneten Regententugenden und seiner großen Verdienste um den Staat nannten, Edzard der Große, die Regierung, jedoch noch gemeinschaftlich mit seiner Mutter, an. Und als auch diese (1494) verstarb, nahm er seinen jüngern Bruder Uko zum Mitregenten an. Einen in frischer Jugendkraft aufblühenden Staat hatte ihm Theda hinterlassen, fest vertrauend, daß ein so heller und kräftiger Geist, wie der ihres Sohnes Edzard war, die Zügel der Regierung mit Weisheit und muthvoller Festigkeit führen werde. Der Erfolg entsprach auch vollkommen diesen glänzenden Hoffnungen und Erwartungen der verstorbenen Regentin und des gesammten Landes. Kaum hatte indessen Edzard für sich und seinen Bruder Uko von den Prälaten und dem Adel mit Zustimmung des dritten Standes (mit Belevent und Willen der gemeenen Meente) die feierliche Huldigung eingenommen, als sich auch schon der politische Himmel wieder zu trüben anfing und drohende Gewitterwolken sich am Horizont heraufzogen. Hero Omken, Häuptling von Harlingerland, und Edo Wimken von Jever, Häuptling von Wangerland, Östringen und Rüstringen, zeigten sich ungeneigt, den Grafen Edzard für ihren Oberherrn und sich für seine Vasallen anzuerkennen, und waren kühn genug, mit bewaffneter Macht sich gegen ihn aufzulehnen. Besonders hatten diese beiden Schwäger den Plan entworfen, ganz Harlingerland, Wangerland, Östringen und Rüstringen der Grafschaft Ostfriesland, trotz des kaiserl. Lehnbriefes [3]), worin auch diese Landschaften derselben ein-

3) In diesem von dem Kaiser Friedrich III. dem ersten Grafen von Ostfriesland, Ulrich, Edzard's Vater, im J. 1454 ausgestellten Lehnbriefe wurden Ulrich, seine Erben und Nachkommen mit der Grafschaft Ostfriesland, namentlich mit Emden, Norden, Greetsyhl, Berum, Esens, Jever, Friedeburg, Aurich, Leerort, Stick-

verleibt waren, zu entreißen und sich in diesen Districten unabhängig zu machen; allein der ebenso umsichtige als unerschrockene Edzard wußte diese stolzen und trotzigen Aufrührer gehörig zu zügeln und sie, trotz ihres mit dem Bischofe von Münster und dem Grafen von Oldenburg geschlossenen Bündnisses, zu ihrer Pflicht zurückzuführen. Nach manchen blutigen Gefechten wurde zwischen ihnen und dem Grafen Edzard (1496) ein Friedenstractat abgeschlossen, wornach sie sich dem Grafen, als ihrem Lehnsherrn, unterwarfen. Durch die Beilegung dieser Streitigkeiten zwischen Edzard und seinen Vasallen, Hero Omken und Edo Wimken, war dem Lande wieder Ruhe geworden. Die Schwerter waren in Pflugscharen verwandelt, und es schien, daß nunmehr ein Jeder in den beglückenden Künsten des Friedens seines Lebens wieder froh werden würde. Da erblickte man plötzlich wieder am südwestlichen Horizont das Wetterleuchten eines fernen Kriegsgewitters, das sich aber bald auch über Ostfriesland in furchtbaren Blitzen zu entladen anfing.

Maria, Herzogin von Burgund und Gräfin von Holland, war 1482 gestorben. Mit ihr war das burgundische Haus erloschen und die Regierung ihrer Staaten auf ihren minderjährigen Sohn, Philipp II., und dessen Vater, Erzherzog Maximilian von Österreich, als Vormund desselben, übergegangen. Der Herzog Albrecht von Sachsen wurde zum Statthalter der sämmtlichen Niederlande bestellt; allein Friesland, das sich schon früherhin weder den Grafen von Holland, noch den Herzogen von Burgund hatte unterwerfen wollen, fand sich auch jetzt nicht geneigt, dem allgemeinen Statthalter der Niederlande zu gehorchen. Maximilian, der unterdessen den teutschen Kaiserthron bestiegen hatte, ernannte daher den Herzog Albrecht von Sachsen besonders zum Erbstatthalter oder Potestaten von Friesland, wozu jedoch Westfriesland, oder die nordöstliche Spitze von Nordholland und Ostfriesland, womit das Greetsyhl'sche Haus belehnt war, nicht mit gehörten [4]). Jetzt schlug aber der Geist der Unzufriedenheit in helle Flammen auf. Die alten Factionen der Schiringer und Vetkoper [5]) fingen wieder an, sich zu reiben. Überall leuchtete die Brandfackel des Krieges, und bald stellte das schöne Friesland das traurige Bild eines durch innere und äußere Unruhen zerrissenen und verwüsteten Landes auf.

In diese sächsische Fehde — so wird die erwähnte Streitigkeit in der ostfriesischen Geschichte genannt — ward auch der Graf Edzard bald mit verwickelt; zuerst als Freund und Bundesgenosse des Herzogs Albrecht gegen die Friesen zwischen der Ems und der Lauer, ja sogar als Oberbefehlshaber des sächsischen Heeres, dann als Feind und Gegner desselben für die Stadt Gröningen und die Umlande (Ommelanden). Besonders ward der Unwille und der Zorn der Sachsen gegen ihn gereizt, als Edzard die Stadt Gröningen förmlich in Besitz nahm und sich feierlich von derselben huldigen ließ. So war denn nun Edzard Beherrscher von Gröningen und den Umlanden, von Ostfriesland, Stadtland und Butjadingerland, folglich von dem ganzen stark bevölkerten Landstriche zwischen der Weser und der Lauer. Die unruhigen, noch immer nach Unabhängigkeit strebenden ostfriesischen Häuptlinge hielt sein mächtiger Arm im Zaume; sie wagten es kaum mehr, in öffentlicher Fehde gegen ihn aufzutreten. Durch treffliche Einrichtungen, strenge Rechtspflege und sorgfältige Aufsicht über alle Verwaltungszweige wurde das Eigenthum jedes Eingesessenen gesichert, die Ruhe und die öffentliche Sicherheit befestigt, der Wohlstand und der Flor des Landes befördert. Leider dauerte dieser glückliche Zustand nicht lange, so viel Mühe sich auch Edzard gab, die Segnungen des Friedens über sein Volk zu verbreiten. Verbündet mit mehren teutschen Fürsten und Grafen fielen jetzt die Sachsen in Ostfriesland ein, um den Grafen Edzard für seine Bundbrüchigkeit zu züchtigen, und richteten große Verwüstungen in demselben an. Mehre Burgen und Festungen, Kirchen und Klöster wurden ein Raub der Flammen, oder von der Habgier der Feinde ausgeplündert, von ihrer Wuth niedergerissen und dem Boden gleich gemacht. Besonders wüthete darin im J. 1514 die sogenannte schwarze Garde unter Anführung des sächsischen Generals, Grafen Hugo von Leisenich, welche eine bedeutende Zahl blühender Flecken und Dörfer in Schutt- und Aschenhaufen verwandelte. Überall flammte die schreckliche Brandfackel des Krieges; fast kein Ort im Lande bot dem wehrlosen Unterthan Ruhe und Sicherheit an. Selbst die Stadt Aurich, Edzard's Residenz, ging in Folge der treulosen Flucht der Garnison in Flammen auf. Die gräfliche Besatzung der Burg hatte die Stadt an mehren Stellen in Brand gesteckt, damit sich der Feind in ihr nicht möchte festsetzen können.

In dieser schrecklichen Lage, worin sich jetzt der Graf Edzard befand, würde ein weniger umsichtiger und muthiger Feldherr, als er war, wol gänzlich zu Boden geschlagen worden sein. Das Schicksal schien seinen Untergang beschlossen zu haben. Er hatte eine verbündete Macht von mehr als zehn regierenden teutschen Landesherren, Bischöfen, Herzogen und Grafen, welche dem ungleichen Kampfe persönlich beiwohnten, und 20,000 Mann, größtentheils geübte Truppen, gegen sich. Seine Hilfsquellen waren fast erschöpft, der Muth seiner Braven erschüttert, die wichtigen Grenzfestungen Friedeburg, Uplen-

hausen und Lengen, oder kurz, mit dem Lande zwischen der West-Ems und der Weser, Butjadinger- und Stadtland, wie auch Jever und sämmtliche ostfriesische Inseln mit eingeschlossen, belehnt. Allein in dem zehn Jahre später (1464) erneuerten kaiserl. Lehnbriefe werden die Städte Esens und Jever und die Schlösser Lengen und Friedeburg, ingleichen das Stadtland nicht erwähnt. Hierauf beriefen sich denn auch wol die widerspenstigen Häuptlinge Hero Omken und Edo Wimken. Späterhin wurden jedoch die beiden Brüder, die Grafen Edzard und Uko, gemeinschaftlich mit der Grafschaft Ostfriesland und deren Pertinenzen von dem Kaiser Maximilian belehnt. Der Lehnbrief ist zu Worms den 5. April 1495 ausgestellt. Hierin ist der erste Lehnbrief von 1454 zum Grunde gelegt, derselbe förmlich bestätigt und diesem Diplom wörtlich einverleibt worden. Wiarda, Ostfr. Gesch. 2. Bd. S. 132. Gittermann, Kleine Gesch. von Ostfriesland. 2. Aufl. S. 67.

4) Diese Bestimmung ist in dem auf den Herzog Albrecht ausgestellten Lehnbriefe vom 20. Jul. 1498 ausdrücklich enthalten. 5) Die Schiringer huldigten dem demokratischen, die Vetkoper dem aristokratischen Princip; s. Wiarda, Ostfr. Gesch. 1. Bd. S. 318. 347. 352—406.

gen und Stickhausen in den Händen seiner Feinde, Butjadingerland und Stadtland, das, als ein braunschweigisches Lehn, jetzt an Oldenburg kam, auf immer für ihn verloren, sein Land schrecklich verheert und verwüstet, er selbst von dem Kaiser als ein Rebell mit der Reichsacht belegt, seine bisherigen Vasallen, Hero Omken und Christopher von Jever, ihm untreu geworden, und kaum ein Schimmer von Hoffnung zu seiner Errettung noch übrig. Seine Freunde fürchteten für ihn, und konnten nicht begreifen, wie Edzard unter solchen drohenden Umständen Muth behalten und seinem Verderben würde entgehen können; allein der wahrhaft große Mann verzagt auch in großem Unglücke nicht. Durch ein mit dem Herzoge von Geldern grade zu rechter Zeit geschlossenes Bündniß, welches er jedoch später zu bereuen Ursache hatte, bekam er plötzlich eine bessere Stellung. Zwar mußte er die Stadt Gröningen, über welche er acht Jahre lang die Regentschaft geführt, an seinen Bundesgenossen abtreten und mit dem verbündeten sächsischen Heere noch manchen harten und blutigen Kampf bestehen, überdies auch noch seine aufrührischen Vasallen, Hero Omken von Harlingerland und Christopher von Jever, zu zügeln suchen; indessen ging er doch, selbst mit seinem mächtigen Bundesgenossen, dem Herzoge von Geldern, wieder zerfallen, durch die Gunst des Königs Karl von Spanien und des teutschen Kaisers mit Ruhm gekrönt aus dieser so unheilbringenden sächsischen Fehde wieder hervor. Der Reichsbann, womit Edzard bisher belegt gewesen, ward aufgehoben; der König von Spanien, jetzt teutscher Kaiser, unter dem Namen Karl V., bestätigte dem Grafen Edzard seine Belehnung mit Ostfriesland; die Grenzfestungen Friedeburg, Uplengen und Stickhausen kamen theils durch Eroberung, theils durch Vergleich wieder in seine Hände, und so ward ihm denn der ruhige und ungestörte Besitz seiner Grafschaft, jedoch mit Ausschluß von Butjadingerland und Stadtland, gesichert und die blutige sächsische Fehde hatte ein Ende. Edzard war ein großer, durch seltene Talente ausgezeichneter Feldherr, aber ein ebenso weiser und landesväterlicher Regent. Die Sorge für das Wohl seiner Unterthanen beschäftigte seinen großen Geist in allen Stürmen, die ihn trafen. Ostfriesland bedurfte einer gründlichen Verbesserung mehrer Verwaltungszweige, besonders der Rechtspflege. Die Landesgesetze bestanden aus den alten upstalsbomischen Statuten, die jedoch größtentheils nicht mehr zeitgemäß waren, aus neuern, von den Häuptlingen gemachten Verordnungen, aus römischen und kanonischen Gesetzen und aus einer Unzahl von Gewohnheiten und Gebräuchen — einem Chaos, das nicht selten den Richter misleitete und das Volk verwirrte. Edzard fühlte das Bedürfniß einer der damaligen Staatsverfassung angemessenen Gesetzgebung, und ließ, mitten unter dem Geräusche der Waffen (1515), das ostfriesische Landrecht, als ein neues Gesetzbuch für seine Grafschaft, verfertigen, welches in drei Büchern von der Proceßordnung, von dem Personen- und Sachenrecht und von den Strafgesetzen handelt. So sehr indessen auch der Graf in mehr als einer Hinsicht seinem Zeitalter vorausgeschritten war, so mußte er doch der tief eingewurzelten Achtung seiner Zeitgenossen für die Vorwelt und für alterthümliche Gewohnheiten huldigen, welche die Gesetze und Rechte der Urväter für ein heiliges, unantastbares Kleinod ansahen, und die uralten 17 Willküren und die 24 Landrechte der vormaligen friesischen Republik an die Spitze seines Landrechts stellen, so wenig diese auch für die damalige Zeit und Regierungsform noch passend waren. Er wagte es nicht die besondern Rechte einzelner Districte, die oft ganz von einander abwichen, aufzuheben; vielmehr wurden diese ausdrücklich bestätigt, und es ward darauf mit der größten Genauigkeit gehalten, sodaß nicht nur in einem und demselben Amte, sondern sogar in einem Dorfe verschiedene Rechte stattfanden[6]). Auch das ganz in Unordnung gerathene Münzwesen ließ der Graf Edzard verbessern. Nach dem mit Zustimmung der Stände von ihm emanirten Münzedict wurde der rheinische Goldgulden auf 24 Stüber oder 36 Krumsterten, der Arendsgulden auf 10 Stüber oder 15 Krumsterten bestimmt[7]). In Hinsicht der Erbfolge des gräflichen Regentenhauses führte Edzard nach dem Tode seiner Gemahlin, Elisabeth von Ritberg (1521), unter seinen Söhnen mit Bewilligung der Stände die Primogenitur ein, mit der Bestimmung, daß, falls der älteste Sohn des Regenten zur Regierung unfähig sein möchte, der nächste nach ihm in der Regierung folgen und die Grafschaft allein regieren, die andern Söhne dagegen mit einer anständigen Apanage sollten abgefunden werden. Wie ein weiser Vater und Regent sorgte also Edzard für eine genaue Ordnung in seinem Hause, wie in seinem Staate.

Mancher tapfere Held und tüchtige Regent entsproßte dem edlen Stamme der Cirksnas, doch Edzard ließ alle seine Vorgänger weit hinter sich. Wie ein Stern erster Größe glänzte er unter den teutschen Fürsten, und höchst anziehend ist das Charakterbild, welches die ostfriesische Geschichte von ihm aufstellt. „Mit gleich fester, nie wankender Hand," so erzählt Wiarda, „führte er als Heerführer den Feldherrenstab und lenkte als Regent seines Volkes das Ruder des Staates." Mitten in dem furchtbaren Ungewitter, als die mächtigsten Fürsten Teutschlands auf ihn losstürmten, seinen Untergang schwuren, der teutsche Kaiser ihn mit dem Reichsbanne schlug, die Stadt Gröningen, die er unter seine Fittige genommen hatte, ihm untreu und der schlaue Herzog von Geldern wortbrüchig geworden war — mitten in diesem Sturme blieb Edzard unerschüttert. Muthig und siegreich focht er sich durch, sicherte sich und seinen Nachkommen den festen Besitz seiner Grafschaft und verschaffte dem Lande Frieden. Kein Regent genoß in einem so hohen Grade die Liebe und die Achtung seiner Unterthanen, wie er, die auch da

6) Seltsam war es, daß dieses ostfriesische Landrecht fast drittehalb hundert Jahre nur in der Handschrift herumging. Erst in der Mitte des 18. Jahrh. (1746) gab der Regierungsrath von Wicht dieses Gesetzbuch auf ständische Kosten heraus. Späterhin wurde es durch das „Allgemeine preußische Landrecht" (1794) und zuletzt durch das „Preußische Patent von 1814" ganz aufgehoben. 7) Ein Krumstert war $\frac{2}{3}$ Stüber oder 4 Witten — ein Stüber also damals 6 Witten. Gegenwärtig hat ein ostfriesischer Stüber 10 Witten, 20 Stüber machen einen Gulden und 2 Gulden 14 Stüber einen Reichsthaler aus.

nicht wankte, als er der Gewalt seiner mächtigen Feinde zu erliegen schien. Man nannte ihn allgemein nur Vater. Jeder hatte freien Zutritt zu ihm. Nur bei dringender Noth und immer höchst ungern belegte er sein Volk mit Schatzungen. Eine glühende Vaterlandsliebe durchdrang sein edles Herz. Zu Ämtern und Würden nahm er keine Ausländer, wenn er Talent und Geschick bei Eingebornen fand. Von ihnen sah er sich am liebsten in seinem Hause, im Rathe, im Felde umgeben. In ihrer Vaterlandsliebe glaubte er mit Recht eine sichere Bürgschaft für ihre Treue zu finden. Er war haushälterisch und sparsam, wiewol er es auch da, wo seine hohe Würde es verlangte, an Pracht und Aufwand nicht fehlen ließ. Höchst edel in seinen Sitten, mäßig und keusch, nachsichtig gegen die Fehler seiner Bedienten und Officiere, streng und unparteiisch, wo es sich um das Recht handelte, war er zugleich sehr gottesfürchtig und ein großer Freund der Religion. Durch kluge Maßregeln begünstigte er die Reformation, die sich schon im J. 1519 im ganzen Lande verbreitet hatte. Groß im Kriege, war er nicht minder groß im Frieden, dessen Früchte er noch beinahe zehn Jahre in seinem ehrwürdigen Alter genoß. Bei dem Gefühl seines herannahenden Todes ließ Edzard seine drei Söhne, Ulrich, Enno und Johann, vor sich kommen, und ermahnte sie, bei der angenommenen Wahrheit des Evangeliums standhaft zu verbleiben und dieselbe fortzupflanzen, die Unterthanen mit keinen Auflagen zu drücken, ihnen ihre Rechte und Freiheiten nicht zu schmälern, Friede mit den benachbarten Fürsten zu halten und unter sich einträchtig zu leben. Dann hob er sein Herz betend zu Gott empor, dankte dem himmlischen Vater für die ihm erwiesenen Wohlthaten und für den dem Vaterlande nach so vielen Drangsalen geschenkten Frieden. Seine letzten Worte waren: „Herr, nun lässest du deinen Diener in Frieden fahren, wie du verheißen hast!" Er starb am 14. Febr. 1528, im 67. Jahre seines thatenreichen Lebens, und seine Leiche ward in dem Familienbegräbnisse des Klosters Marienthal zu Norden beigesetzt. Eine wehmüthige Klage über den Verlust dieses großen Mannes ging durch das ganze Land. Jedes Herz hatte ihn verloren. (*Eggerik Beninga*, Chronyk van Oostvriesland [Leyden 1706]. *Ubbo Emmius*, Rerum frisicarum historia [Franeker 1590]. Tilemann Dothias Wiarda, Ostfries. Geschichte [Aurich 1790—1817.]) (*Rud. Chr. Gittermann.*)

EECKE, Gemeindedorf im französischen Departement des Nordens (Flandern), Canton Steenvoorde, Bezirk Hazebrook, liegt zwei Lieues von dieser Stadt entfernt und hat eine Succursalkirche und 1350 Einwohner. Die Gegend um Eecke ist sehr fruchtbar. (Nach Expilly und Barbichon.) (*Fischer.*)

EECKEREN, Marktflecken in der belgischen Provinz und dem Bezirk Antwerpen, Hauptort des gleichnamigen Cantons, ist der Sitz eines Friedensgerichts und hat 3827 Einwohner, welche Viehhandel treiben, Zeuch weben, zwei Branntweinbrennereien und zwei Gärbereien unterhalten. (*Fischer.*)

EECLOO, Stadt und Hauptort des gleichnamigen Bezirks in der belgischen Provinz Ostflandern (während der Vereinigung mit Frankreich Departement der Schelde, Bezirk Gent), hat zwei Kirchen und 8352 Einwohner, welche bedeutende Getreide- und Viehmärkte unterhalten, Leinwand weben, Spitzen klöppeln und außerdem Nahrung und Beschäftigung in den großen Wollen- und Baumwollenfabriken, sowie in den 7 Tabaks-, 4 Stärke-, 3 Chocolatefabriken, 8 Brauereien und 9 Öl- und Getreidemühlen dieses Ortes finden. Der Bezirk Eecloo enthält drei Cantone: Assenede, Caprycke und Eecloo mit 42,484 Einwohnern; nach Schütz (Allgem. Erdkunde) eine Stadt, 17 Gemeinden und 51,381 Einwohner. (*Fischer.*)

EEDE, EDE, Dorf und Kirchspiel in der niederländischen Provinz Geldern, Bezirk Arnhem, ist Hauptort des gleichnamigen Cantons und hat 5166 Einwohner, welche den besten Buchweizen der Provinz bauen. (*Fischer.*)

EEK (Neu- und Alt-), zwei Güter im riga'schen Kreise der Statthalterschaft (vormaligen Herzogthums) Livland, davon jenes im ubbenormischen, dieses im lemsalischen Kirchsprengel liegt. Das letztere ist ein der Stadt Riga gehöriges Patrimonialgut. Nicht weit davon liegt das alte, ehemals stark befestigte Schloß Lemsal. (*J. C. Petri.*)

EEM, kleiner Fluß, welcher durch die Vereinigung mehrer aus der niederländischen Provinz Geldern kommender Bäche bei Amersfort in der Provinz Utrecht entsteht und unweit Bunschooten in den Zuydersee fällt. (*Fischer.*)

EENDRACHTSLAND (Eintrachtsland), ein District an der Westküste von Neu-Holland, zwischen 21° 37′ und 26° 30′ südlicher Breite liegend, und nördlich an de Wittsland, südlich an Edelsland grenzend. Diese Gegend ist der erste Theil jener Insel, welcher von Europäern gesehen wurde, indem Theodor Hertoge mit dem Schiffe Eendracht hier im October 1616 landete, die Küste von 26° 30′ bis 23° verfolgte und ihr den Namen gab. Von seiner Aufnahme ist jedoch wenig bekannt geworden; nur die Seehundsbai (Sharksbai) wurde durch ihn bekannt. Im J. 1618 scheint Zeachen diese Gegenden ebenfalls besucht zu haben. Erst Pelsart gab eine genauere Beschreibung davon. Nachdem er im Juni 1629 in der Nähe Schiffbruch gelitten hatte, fand er sehr bald eine niedrige Küste, ungefähr so beschaffen, als bei Dover in England, wurde jedoch mehre Tage durch die starke Brandung am Landen verhindert. Vergeblich suchte die Mannschaft nach Wasser; in den von ihnen gegrabenen Brunnen war dieses brakisch. Jenseit der Felsen an der Küste war das Land eben, ohne Kräuter und Bäume; hier und dort fanden sich Ameisenhaufen von solcher Größe, daß sie von Weitem für Hütten der Bewohner gehalten wurden (Adelung, Geschichte der Schiffahrten nach den Südländern [Halle 1767. 4.] S. 279—281). Nachdem Vlaming diese Küste im J. 1696 besucht hatte, ohne daß sie durch ihn bekannt wurde, erhielten wir durch Dampier genauere Nachrichten. Er landete hier im Juli 1699, und mit seiner gewohnten Umsicht sammelte er die wichtigsten, auf die Beschaffenheit des Landes bezüglichen Thatsachen. Vom Meere aus schien ihm das Land schön und auf allen Seiten eben, aber ohne Bäume, Gesträuch und Kräuter, die Küste aber mit steilen Hügeln besetzt, wo sich kein Ankerplatz fand

Erst in der Seehundsbai (in etwa 25° 30′ S.) fand er einen solchen, jedoch suchte er ebenfalls vergeblich nach Wasser. Hier ist das Land hoch genug, daß man es auf 8—9 Seemeilen auf dem Meere sehen kann. Von Weitem scheint es ganz eben zu sein, je mehr man sich aber nähert, desto mehr Hügel trifft man an, die aber weder hoch, noch jähe sind. Die Küste ist fast überall sehr abschüssig und steil, in der Seehundsbai aber niedrig, und erhebt sich von hier stufenweise in das Land hinein. Der Boden besteht aus röthlichem Sande mit unbedeutender Vegetation. Kein Baum wird höher als 10 Fuß, einige jedoch haben 3 Fuß im Umfange. Auf dem Ufer lag eine große Menge schöner Muscheln, deren Farben sich mit einer Pracht zeigten, wie der vielgewanderte Reisende sie nirgends gesehen hatte.

Was Dampier noch weiter von den Producten dieses Landes sagt, hat einen um so geringern Werth, da wir durch die Expedition Baudin's im J. 1801 genauere Nachrichten von dem Naturforscher Baudin erhalten haben, und späterhin haben Freycinet und King diese Gegenden ebenfalls berührt. Man kann wegen des elenden Ansehens der Küste dieselbe nach Péron côte de fer nennen; wie die ganze Westküste, ist sie eine Verlängerung niederer, fast durchaus wagerechter, sandiger, unfruchtbarer, röthlicher Klippen und Dünen. Fast nirgends erblickt man eine Spur von einem Berge, nirgends einen Anschein von einem Flusse oder Bache; der Strand selbst ist nur mit einem röthlichen Sande bedeckt, welcher hier und dort, wie z. B. auf der Insel Bernier in der Seehundsbai, mit Kalksteinbrocken gemengt ist. Hier bestehen die untersten Schichten aus sehr gleichförmigen, horizontalen Lagen eines röthlichen oder weißlichen, kalkigen Sandsteines, in welchen sehr viele Schalen einer Naticaart vorkommen, welche bis zu einer Höhe von etwa 150 Fuß über dem Meere gefunden werden und große Ähnlichkeit mit einer Naticaart haben, die sich lebend am Fuße der Felsen findet. Außerdem finden sich hier Kalkgeschiebe, welche durch eine sandige, ockerhaltige Erde verkittet sind und aus einer Menge concentrischer Schalen bestehen, deren Anblick nach Péron an den Kugelgranit von Corsica erinnert. Nirgends, weder auf dem Festlande, noch auf den benachbarten Inseln, zeigt sich eine Spur von Quellen.

Auf den Dünen und in der Nähe der Küste wachsen ein Ficus mit unschmackhafter kleiner Frucht, eine kleine Melaleuca, einige Arten von Atriplex, Rumex, eine Art Spinifex, welche kleine Grasepläße bildet, eine Mimosa mit langen Ästen, ein Cyperus mit weit kriechender Wurzel, der ein dem Getreide ähnliches Korn liefert. Auf den benachbarten Inseln zeigte sich der Kangurus fasciatus, welcher auf dem Festlande nicht bemerkt wurde. Von andern Thieren wurde wenig bemerkt, desto reicher war das Meer an Geschöpfen, namentlich waren in der Seehundsbai viele Wallfische und Schwertfische; hier zeigten sich auch viele Seeschlangen, die sich von den Landschlangen durch ihren breiten, ruderförmig gestalteten Schwanz und plattgedrückten, unten kantigen Körper unterscheiden und zum Theil mit glänzenden Farben prangen. Sie entfernen sich 3—400 Meilen vom Lande, sind aber weder hier noch auf den Inseln gefunden worden. Die Zahl der von verschiedenen Reisenden getroffenen Bewohner war unbedeutend (*Péron*, Voyage I, 104).

Am wichtigsten ist an dieser Küste die mehrfach erwähnte Seehundsbai, welche mit manchen Windungen tief in das Land dringt und einen trefflichen Hafen bilden würde, wofern der gänzliche Wassermangel nicht jedes Schiff vom Landen abschreckte. Südlich von ihr sind einige Berge, welche King die Moresbykette nennt. In ihr liegen mehre Inseln, von denen Dirk Hartig, Dorre und Bernier die bedeutendsten sind. (*L. F. Kämtz.*)

EENHAM, alterthümlich Etham, Itham, auf dem rechten Ufer der Schelde, nur ½ Meile von Oudenarde, aber doch in den Grenzen der Grafschaft Aelst, in Flandern gelegen, war in frühern Zeiten der Hauptort einer eigenen Grafschaft, die aus einem Theile des Gaues Brachban gebildet worden. Im J. 882 wurde Eenham, mit andern Orten längs der Schelde, von den Normännern zerstört, aber bald wieder erhoben und befestigt, denn die Lage ist gar anmuthig und fruchtbar, hat gegen Norden und Westen den schönen Strom oder einen herrlichen Wiesengrund, gegen Osten und Süden sonnichte Hügel oder schattige Haine, die freilich längst schon in die tragbarsten Getreidefluren umgeschaffen worden, daneben bietet die Schelde, in einer weiten Krümmung, die Bequemlichkeit eines Hafens, der einst, so geht die Sage, einem lebhaften Verkehre diente. Diesen Hafen und den davon zu erhebenden Zoll zu schirmen, erbaute Graf Gottfried der Gefangene, in der Nähe der nachmaligen St. Salvatorabtei, ein Schloß, und auf der Stelle Lothryck genannt, sah man noch im 17. Jahrh. Bautrümmer und die vier Wände der verfallenen Schloßkapelle, die im gemeinen Leben unter dem Namen der Lothryckkapelle bekannt ist. Nach dem, was wir vom Grafen Gottfried berichten, kann der Name Lothryck nicht herrühren, wie man wol angenommen, von König Lothar II. von Lothringen, er wird vielmehr gegeben worden sein in Betracht, daß von dieser Burg das berühmteste Geschlecht der Herzoge von Nieder-Lothringen ausgegangen, gleichwie der Lothier von Genappe so heißt, weil er eine Besitzung der nämlichen Herzoge in einem Gau wallonischer Zunge gewesen. Die Grafschaft Eenham war nämlich das Erbe geworden jenes Gottfried, der ein Sohn Gozlin's und der Huoda, ein Enkel Wigerics, als mit dem die zuverlässige Ahnenfolge des großen Hauses Ardenne beginnt; Gottfried, der ein Graf von Eenham und von Verdun zugleich war, schien dem Kaiser Otto II. ein Gegner für Reginer und Lambert, die Söhne des unruhigen Grafen von Mons, den Otto I. in die Verbannung geschickt hatte. Reginer und Lambert hatten mit gewaffneter Hand die ihrem Vater abgesprochenen Grafschaften eingenommen, während der Kaiser sie an den Grafen von Eenham und an Arnulf, den Grafen von Cambray, verlieh. Die wechselseitigen Ansprüche führten zu einer langwierigen Fehde, begleitet von abwechselnden Erfolgen. In Mons behauptete Gottfried sich gegen die wiederholten Angriffe der beiden Brüder, denen die ganze Hausmacht der Capetinger zur Seite stand, bis er durch den Vertrag von Mittwo-

chen in der Charwoche, den 19. April 976, die Rückgabe dieser wichtigen Feste gelobte. Des Königs der Westfranken Theilnahme an der Fehde wird jedoch den Vertrag rückgängig gemacht haben. Beherrscht durch die Ereignisse des Krieges, der sich hiermit zwischen den westlichen und den östlichen Franken entspann, scheint Gottfried sich in der Unmöglichkeit befunden zu haben, sein Recht auf Hennegau weiter zu behaupten, selbst nicht in dem Friedensschlusse vom J. 980, worin der König der Westfranken allem Anspruche an Lothringen entsagte. Aber der Antheil an Valenciennes, ein Allod des Grafen von Eenham, blieb ihm unbenommen, und in Mons unterhielt er fortwährend Besatzung; für König Lothar einer der Gründe, durch welche er, nach Kaiser Otto's II. Tode, den neuen Angriff auf Lothringen zu rechtfertigen suchte (983). Die Stadt Verdun wurde von den Franzosen erobert (984), und ihr Graf zum Gefangenen gemacht, zugleich mit seines Vaters Bruder, mit dem Grafen Siegfried von Luxemburg. Schon im nächsten Jahre verzichtete indessen König Lothar auf seine Eroberung, und Graf Gottfried erhielt die Freiheit wieder, nachdem er, so scheint es, sich des Anspruches auf Mons und Hennegau begeben. Von der kurzen Gefangenschaft ist ihm der Beiname captivus, der Gefangene, geblieben. Gemeinschaftlich mit seiner Gemahlin hat er zu Ehren der h. Jungfrau in Eenham ein Kloster erbaut und solches mit Chorherren besetzt; diese Gemahlin, Mechthild, war eine Tochter Herzogs Hermann von Sachsen und die Witwe des Grafen Balduin III. von Flandern. Von ihr hatte Gottfried die Söhne Gottfried, Gothilo, Adalbert, Friedrich und Hermann. Adalbert, Abt von St. Germain zu Montfaucon, auch Bischof zu Verdun, durch Wahl vom J. 988, starb zu Salerno, wo er Wiederherstellung der Gesundheit suchte, den 18. April 990 oder 992. Friedrich war Mönch zu St. Vannes in Verdun. Gottfried, der älteste Sohn, wurde nach des Herzogs Otto Tode von Kaiser Heinrich II. mit dem Herzogthume Nieder-Lothringen bekleidet; ihn wollte der Kaiser entgegensetzen den uns schon bekannten Brüdern, dem Grafen Reginer V. von Hennegau und Lambert II. von Löwen, welche sich fortwährend französischen Einflüssen ergaben, und die Gottfried von Eenham, G. dictus Eihamensis, als Erbfeinde zu hassen gewohnt war. Blutige Fehden warteten des neuen Herzogs. Im J. 1012 unternahm er, an der Spitze eines königl. Heeres, die fruchtlose Belagerung von Löwen, und im folgenden J. den 10. Oct. 1013 wurde sein getreuer Verbündeter, der Bischof Balderich von Lüttich, von dem Grafen von Löwen geschlagen, Hermann, ein Bruder des Herzogs, gefangen. Das Kriegsglück ist wandelbar. Gottfried fand einen neuen Feind an dem Grafen Gerhard von Elsaß und Metz. Diesem hatte der Kaiser seine Grafschaft genommen, weil er bei der Belagerung von Strasburg im J. 1002 die Lehnfahne sich hatte stehlen lassen, durch einen zu dem Ende von dem bisherigen Besitzer der Grafschaft, von dem Herzoge Hermann III. von Schwaben ausgesendeten Bürger. Er verzieh dem Kaiser nicht, selbst als dieser ihn die Grafschaft Metz antreten ließ, vielmehr unterstützte er aus allen Kräften den Grafen Baldrich in seiner Empörung gegen den Kaiser, in seiner Fehde mit dem Grafen Wichmann. Baldrich, nachdem er der Mörder seines Schwagers Wichmann geworden, fiel in die Acht, obgleich seine Gemahlin Eva die Schwester der Kaiserin Kunegunde war. Gerhard ließ nicht ab von dem Ächter, er öffnete ihm die Schlösser Hengebach und Aspelt, die Eigenthum der Kinder Godizos, des Stammvaters der Grafen von Hengebach und der spätern Grafen von Jülich, und die Gerhard's vormundschaftlicher Obhut empfohlen waren, und hierauf seine Frevel nicht beschränkend, trug er Schrecken und Verwüstung bis in das Herz von Ripuarien. Doch hier ereilte ihn Herzog Gottfried: in der Schlacht vom 27. Aug. 1014 (nach Sigebertus Gemblacensis; Ditmar und Herm. Contractus haben das J. 1017) wurde der Trotz Gerhard's für immer gebrochen: es fielen 300 seiner Mannen, er entkam, schwer verwundet, sein Schwestersohn, der nachmalige Kaiser Konrad II., es wurde sein einziger Sohn Siegfried gefangen und tödtlich verwundet im Treffen, nach wenigen Tagen zu Grabe getragen. Gleich siegreich stritt Gottfried im J. 1015; von seinen Brüdern Gothilo und Hermann begleitet, war er in Hennegau eingefallen; mit Beute beladen, von dem jungen Grafen, von Reginer VI. und von Lambert II. von Löwen verfolgt, hatte er den Rückzug nach der Maas angetreten: wider seinen Willen mußte er bei Florennes ein Gefecht bestehen (den 12. Sept. 1015), das ungünstig in seinem Anfange, mit der gänzlichen Niederlage der Hennegauer endigte. Über 400 ihrer Krieger wurden erschlagen, darunter Lambert von Löwen selbst. Die Schlacht führte endlich zu einem dauerhaften Frieden, den die Vermählung des Grafen von Hennegau mit Gottfried's Nichte besiegelte; und die Aussöhnung war so vollständig, daß fortan die Grafen von Hennegau als des Herzogs Helfer erschienen, namentlich in dem Zwiste mit dem neuerwählten Könige Konrad. Bei Kaiser Heinrich II. blieb Gottfried im höchsten Ansehen, und noch im J. 1018 wurde er ausersehen, um an dem Grafen Dietrich III. von Holland des Kaisers Rache zu nehmen. Mit seltener Hartnäckigkeit wurde in der Schlacht von Vlaardingen, den 29. Jul. 1018, gestritten, als sich unter des Herzogs Scharen das Geschrei hören ließ, fliehet! und von Schrecken ergriffen, flohen Alle. Der Herzog, des Fliehens nicht gewohnt, wurde ein Gefangener, und einzig durch die Zusage befreit, daß er des Grafen Zwist mit dem Kaiser vermitteln werde. Dieses Ereigniß hat Gottfried nicht lange überlebt, in keinem Falle das J. 1023 erreicht. Da er ohne Kinder von seiner Gemahlin Gerberg war, die seit dem J. 1015 in St. Gertrudenkirche zu Nivelle ruhte, so wurde das Herzogthum an seinen Bruder Gothilo gegeben. Gothilo kommt in einer Urkunde vom J. 1008 als Graf des Gaues von Antwerpen vor. Als Herzog von Nieder-Lothringen oder dux Ripuariorum (Wippo), widersetzte er sich nach Kräften der Wahl Kaiser Konrad's II., und erst im J. 1026 gelang es dem Bischofe Gerhard von Cambray, eine Aussöhnung zwischen König und Herzog herbeizuführen. Der Groll war nur persönlich, vielleicht von der Fehde im J.

1014 sich herschreibend, und die Aussöhnung so herzlich, daß Konrad im J. 1033 auch das Herzogthum Ober-Lothringen dem bisherigen Widersacher verlieh. In glänzender Weise beurkundete Gothilo seine Dankbarkeit für so seltene Auszeichnung. Seit dem J. 1032 stritt König Konrad mit Odo II., dem Grafen der Champagne, um die Erbschaft der burgundischen Könige; unwillig nur hatte Odo sich zu trüglicher Ruhe verstanden. Als die Italiener nachmals des teutschen Kaisers überdrüssig geworden, erbot Graf Odo sich ihnen zum Führer, an ihrer Spitze um die Kronen von Arelat und Italien zu streiten. Das verhinderte Gothilo, des Kaisers Getreuer, Herzog von Ober- und Nieder-Lothringen. Die Schlacht geschah im Felde bei Bar-le-duc, den 17. Sept. 1037; da stritt Graf Odo mit ebendemselben standhaften Muthe, womit er durch mehr als 20 Jahre wider zwei Kaiser die burgundische Krone suchte, aber mit Gothilo war sein tapferer Sohn Gottfried, und der Graf der Champagne verlor 6000 Mann und über dem harten Kampfe auch das Leben. Sein Haupt wurde dem Kaiser zugesendet; von dem an, und eher nicht, nahm sich Konrad II. als ein König der Burgunder. Gothilo, Vater einer zahlreichen Familie — man kennt, außer den Söhnen Gottfried, Gothilo, Friedrich, die Töchter Uda und Ragelindis, von denen jene an den Grafen Balderich von Löwen, diese[1]) an den Grafen Adalbert II. von Namur verheirathet — wünschte die Herzogthümer an seine beiden weltlichen Söhne zu vertheilen, und daß Gottfried das niedere, Gothilo das obere Lothringen erhalte. In Ansehung des ripuarischen Herzogthums war die Genehmigung des Kaisers, für Gothilo wenigstens ein Versprechen erfolgt, und Gottfried, der Große oder der Bärtige zubenannt, hatte noch bei des Vaters Lebzeiten sein Herzogthum angetreten. Der Vater starb im J. 1044, und Gothilo wartete der Erfüllung der zu seinen Gunsten gegebenen Zusage. Aber er, dem der Beiname ignavus geblieben ist, schien dem Kaiser doch zu schwach und zu feig für die Sorgen eines Herzogthums, und Ober-Lothringen wurde an Adalbert von Elsaß gegeben (1044). Das trug unwillig der Herzog von Nieder-Lothringen, dem selbst nach der schönen Mosellana gelüstete. Nachdem er vorher, in gewohnter Form seine Ehre zu wahren, das Herzogthum zu des Kaisers Handen aufgesagt, suchte er mit den Waffen sein oder seines Bruders Recht. Aber Heinrich III., längst schon mistrauend dem stürmischen Ehrgeize des vormaligen Herzogs, war gerüstet, und schnell überzogen, schnell überwältigt wurde derjenige, der alle Vortheile des Angriffs für sich zu haben vermeinte. Gottfried muß sich ergeben, und wird nach dem Giebichenstein in Verwahrung gebracht, doch bald wieder entlassen, nachdem er sein Söhnlein, Gothilo, als Pfand künftigen Gehorsams überliefert. Das Kind stirbt in der Haft, im J. 1045, und der Vater, sich überzeugend, daß Unterwürfigkeit und der Fürsten Verwendung in seiner Angelegenheit gleich vergeblich, überdies sein Herzogthum an seinen Bruder, an jenen faulen Gothilo, verliehen worden, versucht nachmals der Waffen Glück; Balduin von Flandern und Balduin von Hennegau, Theoderich von Holland waren mit ihm im Bunde (1046). Von ihnen unterstützt, eroberte er im J. 1047 Nimmegen, wo er die Kaiserburg verbrennt, „irreparabiliter“ und in demselben Jahre auch Verdun. Alle Schrecknisse eines Sturmes kamen über diese Stadt, und sammt dem Dom wurde sie eingeäschert, was Gottfrieden bald und schmerzlich gereute, und er durch schmähliche Buße zu sühnen suchte. Solche Schreckensscenen vermochte Gothilo, der Bruder Gottfried's, nicht länger anzusehen, er beeilte sich, seinem Herzogthume, wie der Welt zu entsagen (1048), um in der fernen Reichenau als Mönch zu sterben (1054); aber er irrte sich, wenn er glaubte, durch seine Entsagung die Streitenden zu begütigen: das erledigte Herzogthum und die Markgrafschaft Antwerpen gab der Kaiser an Friedrich von Luxemburg. Während dieser sich bemüht, in den Gauen Ripuariens seine Anerkennung durchzusetzen, wird Gottfried nach der obern Maas gerufen, sein Erbgut gegen einen verheerenden Angriff Adalbert's von Elsaß, des Herzogs von Ober-Lothringen, zu vertheidigen. Adalbert verliert bei Revogne, zwischen Givet und St. Hubert, Schlacht und Leben (1048), dagegen wird Gottfried's Verbündeter, der Graf Theoderich IV. von Holland, während der strenge Winter vom J. 1050 alles Wasser in Eis verwandelt, zu Dordrecht überfallen und erschlagen, sein Land von den zu des Kaisers Dienst aufgebotenen Bischöfen von Utrecht, Lüttich und Metz eingenommen. Dorthin eilt Gottfried, um die Rettung der ihm verbündeten Landschaft zu suchen, und es scheint, als er sie sah, verwaiset und wehrlos, ihm die Versuchung gekommen zu sein, die schöne Grafschaft sich zuzueignen. Die Bischöfe waren ihm entgegen, und er wurde hart geschlagen, daß er kaum entfliehen konnte. In so unaussprechlicher Verwirrung fand Papst Leo IX. Lothringen wieder, er übernahm das Mittleramt, und auf seinen Betrieb wurde Gottfried von dem Kaiser begnadigt (1050). Jeden Stoff zu fernern Reibungen zu vermeiden, bestimmt der Papst die beiden Brüder, Gottfried und Friedrich, ihm nach Italien zu folgen, denn er liebte sie, als nahe Anverwandte, und Gottfried, der erprobte Krieger, sollte die Söldner befehligen, die Leo für seine Fehde mit den Normännern in Alemannien und Lothringen geworben hatte. Längst schon war der Ruf der Thaten des großen Herzogs über die Alpen gedrungen, und Frauen besonders beherrscht ein solcher Ruf. Beatrix, eine Tochter Friedrich's, des letzten Herzogs von Ober-Lothringen aus dem Hause Bar, befand sich als Witwe des Markgrafen Bonifacius von Tuscien im Besitze eines Eigenthums, dem in ganz Italien kein anderes zu vergleichen, und sie erwählte den Flüchtling aus Lothringen zu ihrem Gemahle (1052), gleichwie sie dessen Sohn, den buckligen Gottfried, mit ihrer einzigen Tochter, der Erbin der väterlichen Reichthümer, mit der nachmals so berühmt geworden Mathilde, verheirathete. Dem Kaiser misfielen höchlich solche Ereignisse, die einem vielfach gekränkten Widersacher den ausgedehntesten Einfluß auf die Angelegenheiten Italiens zu-

1) Sie hat bedeutende Güter in der Umgebung von Bouillon in das Haus Namur getragen.

wendeten, doch begnügte er sich vorläufig mit einer schriftlichen Mahnung an die Fürsten der Halbinsel, worin ihnen die genaue Beaufsichtigung von Gottfried's Treiben zur Pflicht gemacht wurde. Als der Kaiser selbst den italienischen Boden betrat, im April 1055, schickte Gottfried Boten ihm entgegen mit Betheuerungen seiner Treue, „man dürfe es ihm nicht verargen, daß er, des Seinigen entsetzt, von den Gütern seiner Gemahlin lebe. Nicht durch List oder Gewalt, sondern durch der Beatrix freie Einwilligung sey er ihr Eheherr geworden." Beatrix selbst wartete dem Kaiser auf, um die ohne seine Einwilligung eingegangene Heirath zu entschuldigen; „sie habe zwar nichts weiter gethan, als was das Völkerrecht erlaube und was zu allen Zeiten in dem römischen Reiche edeln Frauen erlaubt gewesen." Der Kaiser nahm die Entschuldigung an, jedoch nicht, als wenn sie ihm genügt hätte, sondern weil er befürchtete, es möge Gottfried, auf das Äußerste gebracht, sich mit den Normännern vereinigen, und gefährlicher werden, als je zuvor; denn, nachdem er nach und nach alle Schlösser der Markgräfin mit seinen Getreuen besetzt, entführte er sie selbst nach Teutschland. Ungerufen folgte dahin auch Gottfried, der in Italien nicht weiter gefährlich werden konnte, der aber kaum in Ripuarien angelangt, seine Verbindung mit dem Grafen von Flandern erneuerte, auch in dessen Gesellschaft, im Herbste 1055, Antwerpen belagerte. Des Herzogs Friedrich standhafte Vertheidigung und die Annäherung des Entsatzes retteten die Stadt; die Feindseligkeiten dauerten aber fort, bis das am 5. Oct. 1056 erfolgte Ableben des Kaisers eine Änderung des bisherigen Schreckenssystems foderte. Auf dem Fürstentage zu Cöln, im J. 1057, wurden Gottfried und Balduin durch Vermittelung des Papstes Victor II. mit der vormundschaftlichen Regierung ausgesöhnt, und diese mochte sich eines solchen Ausganges des langwierigen Zwistes um so mehr erfreuen, da gleich darauf Gottfried's Bruder Friedrich unter dem Namen Stephan X. den päpstlichen Thron bestieg. Friedrich, weiland Archidiakonus in dem Bisthume Lüttich, hatte von Leo IX. die Ämter eines Bibliothekars, Kanzlers und Cardinals der römischen Kirche empfangen, und war im J. 1053 als Legat an den Hof des Kaisers Constantin Monomachus gegangen. Als er wiederkehrte im nächsten Jahre, fand er seinen Wohlthäter nicht mehr. Voll des Kummers darüber begehrte er Mönch zu werden zu Monte-Cassino, statt dessen mußte er als Abt die Regierung der Abtei übernehmen. In der Einsamkeit von Monte-Cassino schrieb er seinen **tractatus contra haeresin fermentariorum, seu de veritate corporis Domini contra Michaelem Cerularium Patriarcham.** Papst seit dem 2. Aug. 1057, starb er den 28. April 1058. Sein Nachfolger wurde jener Bischof Gerhard von Florenz, den Stephan's X. Bruder nach Italien geleiten, und in seiner Würde einsetzen mußte (1059). In dieser Reise erscheint Gottfried mit dem Titel eines Markgrafen (von Tuscien); nach dem Ableben Friedrich's von Luxemburg wurden ihm aber das Herzogthum Nieder-Lothringen und die Markgrafschaft Antwerpen zurückgegeben. Befriedigt in seinem Ehrgeize stiftete er auf seinem Eigenthume, zu Bouillon, ein Priorat für die Mönche von St. Hubert; in frühern Jahren hatte er seine Andacht gezeigt durch Verfolgung der Ketzer, die sich unter den Unterthanen seiner Gemahlin in Italien fanden. Gottfried von Alberich, ad a. 1070 ein Herzog von Bouillon genannt, starb den 25. Dec. 1070. Seine erste Gemahlin, vielleicht eine Gräfin von Toul, hatte ihm, außer dem früh verstorbenen Gothilo, den buckligen Gottfried, dann die Töchter Adela und Ida geboren. Adela, von welcher Kremer nichts weiß, und die, Büttens zufolge, nach Teutschland verheirathet worden, ist jene Gemahlin des Markgrafen Otto von Thüringen, welche die Geschichtschreiber von Thüringen, z. B. Galletti, aus dem Geschlechte des Grafen von Löwen abstammen lassen. Gemeinschaftlich mit Otto verschenkte Adela den 21. Sept. 1062 ihr gesammtes Eigenthum in dem Tieler Waard, dem Mittelpunkte der alten Grafschaft Teisterband, an St. Servatienstift zu Mastricht. Ihr Bruder, Gottfried der Bucklige (gibbosus), folgte dem Vater in dem Herzogthume Nieder-Lothringen, in der Markgrafschaft Antwerpen, in der Grafschaft Verdun. „Etsi corpore exiguus, tamen animo eximius," schien er dem Bischofe Wilhelm von Utrecht derjenige zu sein, der ihn am wirksamsten gegen Robert von Flandern, den vormundschaftlichen Regenten in Holland, vertheidigen werde. Gottfried, nachdem er von dem Bischofe die Belehnung über Holland empfangen, siegte bei Leyden, im J. 1071, und zwang den Vormund, nach Gent zu entfliehen. Das ganze Südholland kam in Gottfried's Gewalt, und er befestigte seinen Besitz durch Erbauung der Burg zu Delft. Im J. 1072 dehnte er seine Eroberungen weiter aus, bis nach Alkmaar hin; in dieser Feste wurde er aber von den westlichen Friesen hart belagert, bis nach Verlauf von sechs Wochen der Bischof von Utrecht zum Entsatze kam. Hierauf mußten selbst die Friesen sich unterwerfen, und Gottfried's Herrschaft wurde durch ganz Holland anerkannt. Das Ende seiner Herrschaft und seines Lebens fand er durch einen Meuchelmörder [2]). Von diesem verwundet, ließ er sich zu Schiffe nach Utrecht (oder Dordrecht?) bringen; daselbst starb er den 26. Febr. 1076. Seine Temperantia wird vorzüglich bemerklich in dem Ehestande mit Mathilden, der vielmehr einem Witwenstande zu vergleichen; darum weigerte sich auch beharrlich die kinderlose Fürstin dem Gemahle nach Teutschland zu folgen, obgleich sie nicht unterließ, nach seinem Tode ihre weiblichen Rechte von seiner Verlassenschaft, insbesondere

2) Lambert von Aschaffenburg sagt hierüber: „Gozilo, dux Lotharingorum, cum esset in confinio Lotharingiae et Flandriae in civitate, quae dicitur Antwerpha, occisus est per insidias, ut putabatur, Ruberti Flandrensis comitis. Cum enim quadam nocte, quiescentibus omnibus, ad necessitatem naturae secessisset, appositus extra domum, speculator confodit eum per secreta natium, relictoque in vulnere ferro concitus aufugit. Vix deinceps septem diebus accepto vulneri superstes, IV. Calendas Martii vita decessit, atque Werdunis juxta patrem sepultus est. Magnum regni Teutonici robur ac momentum, quomodo, licet staturae pusillitate atque gibbo despicabilis videretur, opum tamen gloria, et fortissimorum militum copia, prudentiae quoque maturitate, postremo totius vitae temperantia, longe caeteris principibus supereminebat."

an Bouillon, zu fodern. Die Allodien des Hauses, namentlich Bouillon und Genappe, erbte des Buckligen Schwester Ida; von der Markgräfin von Thüringen ist bei Vertheilung der Erbschaft die Rede nicht, vermuthlich, weil sie nur Töchter geboren hatte. Ida, seit dem J. 1059 mit dem Grafen Eustach von Boulogne verheirathet, ist die Mutter des berühmten Gottfried von Bouillon, Eustach's III. und Balduin's geworden. Als Witwe vergabte sie im J. 1096 an die Mönche von Affligem die Kirche und den Zehnten der villa Genappe; die villa selbst war damals an einen Grafen Heinrich zu Lehen ausgethan. Ida soll für Genappe, unweit des Schlachtfeldes von Waterloo, eine besondere Vorliebe gehegt haben, es soll auch in den Grenzen des Allods, zu Baisy, der berühmteste ihrer Söhne geboren und erzogen sein (vgl. den Art. Eustach von Boulogne). Noch liegt uns ob, von Hermann zu sprechen, von dem jüngsten unter den Söhnen Gottfried's des Gefangenen. Hermann oder Henchilo hatte in der Theilung mit seinen Brüdern, außer dem Allod Valenciennes auch die Grafschaft Eenham erhalten, und wird gewöhnlich davon benannt, doch heißt er bei Alberich von Troisfontaines vorzugsweise ein Graf von Dagsburg, nachdem seine Gemahlin, die Tochter des Grafen Ludwig von Dagsburg, ihm diese Grafschaft, oder wenigstens einen Theil derselben, zugebracht hatte. Von seinen vier Kindern starben Hermann und Berthildis in der Kindheit. Ein zweiter Sohn, Gregor, wurde Archidiakon zu Lüttich, blieb demnach Mechthildis als alleinige Erbin übrig. Reginer VI., Graf von Mons und Hennegau, suchte ihre Hand, und sie wurde ihm bald nach dem J. 1015 angetrauet, ungeachtet der nahen Verwandtschaft. Denn es hat Bischof Gerhard von Cambray mit Rath anderer Bischöfe geurtheilt, daß in dem gegenwärtigen Falle die Verwandtschaft kein Hinderniß sein dürfe, da die Heirath das Mittel geworden, die Feindschaft zweier mächtigen Häuser zu tilgen. An der langwierigen Fehde gegen die Hennegauer hatte Hermann den lebhaftesten Antheil genommen. In der Schlacht bei Hougaërde, den 10. Oct. 1013, wo die Lütticher nur an Todten 300 Mann einbüßten, stritt er mit dem größten Muthe, und schon war Alles verloren, als er sich noch in der Kirche von Hougaërde vertheidigte. Genöthigt, sich an den Grafen Robert von Namur zu ergeben, wurde er doch alsbald auf Verwenden von Robert's Mutter, der Gräfin Irmgard, entlassen. Hermann starb im J. 1028 oder 1029, nachdem er kurz vorher in der Abtei St. Vannes zu Verdun als Mönch eingekleidet worden, und seine Grafschaft dem Schwiegersohne übergeben hatte. Im J. 1033 wurde die Burg Eenham in einer Fehde durch Verrath dem Grafen Balduin IV. von Flandern überliefert und von Grund aus zerstört; es mußte auch, den Frieden zu erkaufen, der größte Theil der davon abhängenden Grafschaft an Flandern abgetreten werden. Von dem an kam Oudenarde in Aufnahme, unter dem Schutze der von Balduin IV. erbauten Burg, und Eenham trauerte, bis des Eroberers Sohn, Balduin V., sich vorwarf, daß zugleich mit der Burg auch das Collegiatstift zu Eenham vernichtet worden. Solchen Frevel zu sühnen, erbaute er zu Ehren des Heilandes auf der Brandstätte ein Kloster, das er mit Mönchen aus der Abtei St. Vaast zu Arras besetzte; aus St. Vaast berief er den ersten Abt, den frommen Walter, und die Stiftung ließ er bestätigen, mit Freiheiten und Auszeichnungen beschenken durch Lietbert, den Bischof von Cambray. Unter dem Abte Snellard, im J. 1139, wurde die alte Kirche abgerissen, und der Bau der neuen begonnen. In den verschiedenen Revolutionen des Landes haben Abtei und Dorf in gleicher Weise gelitten, namentlich im October 1380, als die Genter die von den von Ypern eingelegte Besatzung austrieben, auch im J. 1382 bei der Belagerung von Oudenarde, zu der Philipp von Artevelde die Genter führte. Im J. 1452 erwiederten die nämlichen Genter die gastfreie Aufnahme, die ihnen in der Abtei geworden, mit der Einäscherung des Dorfes. Noch verderblicher wurden der Abtei die Bilderstürmer im J. 1568, sie erholte sich durch die Sorgfalt der Äbte Karl Philipp von Rodoan und Hugo von Enghien, obgleich der von Rodoan, Bischof von Middelburg und demnächst von Brügge, gest. 1616, nur als Commendator in Eenham waltete. Im J. 1627 mußte die Abtei, nach dem Willen der Infantin Isabella, zugleich mit der Abtei St. Amand, der Congregation von St. Vaast beitreten. Bis dahin war diese Congregation auf St. Vaast zu Arras, St. Bertin zu St. Omer, St. Peter zu Gent, Lobbes, und St. Sepulcre zu Cambray beschränkt gewesen. Seitdem beobachteten diese Abteien eine gleichförmige Disciplin, nur wurde in St. Vaast ein seidenes, in Eenham, St. Bertin und St. Peter ein tuchenes Almutium getragen, zugleich mit einem viereckigen Biret, während in Lobbes und St. Amand das Almutium nicht im Gebrauche war. Die Abtei besaß die Herrschaft des Dorfes Eenham, dessen Pfarrkirche dem h. Laurentius gewidmet. Die Schelde abwärts, und durch sie von der alten Freiherrschaft Heyne getrennt, liegt Neer-Eenham. (*v. Stramberg.*)

EERI, gewöhnlich aber mit dem Beisatze ene, also Eeri-ene, d. h. das eigentliche Eeri, auch Eeri-emeno, Eeri-ema (daraus Ari-ema, sowie aus Eeri der Name Ari wurde), d. h. das große Eeri; in der neuern Sprache verwandelt in Iran, oder Irman, ist im Allgemeinen das Land, wo das Zendvolk wohnte, aus welchem nachher die Meder, Baktrer und Perser sich bildeten. Nach einigen Bruchstücken im Vendidad, welche Rhode in seinem Werke: „die heilige Sage des Zendvolks," anführt, hieß so der Ursitz des Zendvolks unter der Herrschaft des Königs Dsjemschid, der die einzelnen Stämme zu Einem Volke vereinte und es an feste Wohnsitze und Ackerbau gewöhnte. Aber das Klima veränderte sich. Die Winterkälte stieg von fünf bis auf zehn Monate, und so führte Dsjemschid das Volk aus nach wärmern Gegenden. Der Zug ging erst nach Soghdo, dann nach Mooré, von da nach Bakhdi und endlich nach Ver, wo sich das Volk anbauete und Dsjemschid sich einen Wohnsitz, die Burg von Ver, bauete. Rhode zeigt, daß unter diesem Ver nichts anderes als die Provinz Fars oder Pars, das eigentliche Persien, und unter der Burg von Ver dessen berühmte und heilige Hauptstadt gemeint sei, deren Namen die Griechen durch Perse-

lis, d. h. Stadt oder Burg von Fars, übersetzten. Der Zug Dsjemschid's geht südlich, woraus folgt, daß das alte Eeriene nördlich gelegen habe, und wegen des erwähnten harten Winters ein kaltes Gebirgsland gewesen sei. Die meisten ältern Ausleger, wie Anquetil du Perron, Kleuker, Herder und Heeren, setzen daher dasselbe in das jetzige Georgien zwischen die Flüsse Kyros und Araxes. Es läßt sich aber dann nicht wohl begreifen, wie das Volk, um nach Persien zu ziehen, von Georgien aus erst nach Soghd (unstreitig die Landschaft Sogdiana), dann nach Moore (Maru) und Bakhdi (Baktrien) kommen konnte. Allerdings setzen die etwa 200 Jahre alten neupersischen Gedichte Zerdust-Namah und Tschengrezhalsch-Namah, die das Leben Zoroaster's erzählen, den Berg Albordj, der von Eeriene nicht getrennt werden kann und von dem in den Zendbüchern Alles ausgeht, in das Gebirge Kaukasus; aber die Gedichte sind zu neu, und selbst, wenn Zerdust-Namah nach einem alten Buche in der Pehlwisprache abgefaßt wurde, wie behauptet wird, so wäre noch die Frage, ob der Dichter, der kein Pehlwi verstand und es sich erst von einem Mobed übersetzen lassen mußte, auch richtig nacherzählt hat, und gesetzt dies wäre, worüber nicht geurtheilt werden kann, da das Pehlwibuch unbekannt ist, aus welchem Zeitalter stammte dieses Buch, da noch jetzt manche Desturs aus Eitelkeit in der Pehlwisprache schreiben? Das Wort Bordj bedeutet Berg und Albordj der ausgezeichnet hohe Berg. Es konnte also das Zendvolk in seinem Ursitze damit recht wohl ein anderes Gebirge benennen, als seine spätern Nachkommen in Persien, denen jenes Urgebirge unbekannt geworden war, die aber wol den Elbrus als den höchsten des Kaukasus kannten. Der Inhalt der Zendbücher gibt ferner, daß das Land, wo Zoroaster seine Offenbarung empfing, das nachherige Baktrien war, wo König Gustasp regierte. Diejenigen also, welche Georgien für sein Vaterland erklären, lassen ihn von da nach Baktrien reisen und dem Gustasp seine neue Religion bekannt machen. Hier habe es denn auch einen Albordj, d. h. einen sehr hohen Berg, gegeben, und bald sei dieser, bald der kaukasische zu verstehen; aber die Zendbücher sprechen nur von einem einzigen Albordj, dem Urberge, der die Mitte der Erde ist und auf dessen Gipfel Ormuzd mit den Amschaspands wohnt. Von diesem heißt es, daß Sonne, Mond und Planeten darauf wohnen, von ihm aus ihren Lauf beginnen und nach Vollendung desselben wieder dahin zurückkehren. Diese Vorstellung beruht auf einer wirklichen Beobachtung. Das Zendvolk hatte gegen Süden ein Gebirge, über welchem es beständig die gedachten Gestirne aufgehen sah; sie mußten also daselbst ihre Wohnung haben. Ist aber dies richtig, so konnte das Zendvolk nicht in Georgien wohnen und über dem Kaukasus die Gestirne aufgehen sehen, denn dieser lag demselben gegen Norden. Es können also die Zendbücher von Zoroaster nur in einer Gegend geschrieben sein, wo diese sinnliche Erscheinung wirklich zutraf. Diese Gegend findet sich aber in Baktrien oder Sogdiana, oder vielmehr überhaupt auf der Hochebene Asiens, von der alle Völkerstämme ausgingen, und unter dem Albordj sind dann die hohen Gipfel des Hindu-Kusch zu verstehen. Sie war dann auch das Urland Eeriene, von dem Dsjemschid auszog. Der Name lebte noch lange bis zu den Zeiten der Griechen fort in der Benennung Aria und Ariana, welche fast alle Landstriche westlich vom Indus führten. Überhaupt hat Eeri oder Ari schon in den Zendschriften einen doppelten Sinn, einmal einen weitern, indem es alle Länder begreift, welche vom Zendvolke und den von ihm herrührenden Stämmen der Baktrier, Meder, Perser bewohnt wurden, dann heißt es eben Eerimno, Eeri-emeno, Ari-mna, das große Eeri, und dann in einem engern, Eeri-Vendjo, das eigentliche Eeri, als erstes und ursprüngliches Vaterland des Zendvolks, und dies sucht man am besten in jenem östlichen Lande, im heutigen westlichen Tibet. Dagegen und für die gewöhnliche Meinung könnte noch bemerkt werden, daß in den Zendschriften oft der Ländername Sur vorkommt; aber man muß dabei nur nicht mit Anquetil an Syrien oder Assyrien denken. Sur bedeutet überhaupt im Orient ein wüstes, sandiges, steiniges Land. Sor heißt im Hebräischen ein Fels, Syris hieß bei den Ägyptern die libysche Wüste. Die Sonne heißt im Sanskrit Surien, Surio, im Koptischen Syr, Syris. Die Brahmanen lassen die bösen Geister in der Wüste Kobi und im oberen Tibet wohnen, und geben ihnen den Namen Sur und ihrem Oberhaupte den Namen Asur, d. h. der Erzsur. So möchte denn also der Ländername Sur in den Zendbüchern wol überhaupt nur das wüste Nordland, wohin auch die Devs gesetzt werden, bedeuten. Überdies scheint der Name des serischen Landes, worunter dieselbe Gegend verstanden wird und wohin Dioskorides die syrische Narde setzt, zu bestätigen, daß man jene Landstriche Sur oder Syr nannte. Die Wüsten am Tigris scheint man vorzüglich Assur, die Erzwüste, genannt zu haben, weil hier der tödtliche Samum weht. Endlich spricht auch die nahe Verwandtschaft der Zendsprache mit dem Sanskrit für eine Nachbarschaft des Volks mit den Hindus, dagegen die gänzliche Verschiedenheit der Zendsprache von dem Semitischen Sprachstamme unmöglich an ein Vaterland des Volks denken läßt, das jenem Stamme nahe lag. Ist es auch richtig, daß in den Sprachen Georgiens und Armeniens viele Zendausdrücke sich vorfinden, so läßt sich dies auch daraus erklären, daß das Zendvolk späterhin in diese Gegend kam. Wohnte dasselbe ursprünglich in den Südländern des Kaukasus, so läßt es sich gar nicht erklären, warum Zoroaster, der oft die Nachbarländer, namentlich Turan oder das Land über den Oxus hin, und Indien erwähnt, doch die Namen der Meder und Perser niemals nennt, auch von keinem Ninive und Babylon weiß. Wenn diese also auch in seinem Zeitalter schon existirten, so muß er wenigstens in einem Lande geschrieben haben, das wegen der großen Entfernung nichts von ihnen vernommen hatte, oder, was vielleicht noch richtiger ist, er lebte und schrieb in einer Periode, die der Entstehung jener Staaten vorausging, nicht also erst unter dem medischen Cyaxares oder gar dem persischen Darius Hystaspis (s. Zoroaster). Damit stimmt denn auch Vieles in jenen Bruchstücken aus dem Vendidad über die Züge des Zendvolks. Zuerst die auffallende Veränderung

des Klima's. Erst ein beständiger Sommer in Eeriene-Wéndjo, dann fünf- und endlich sogar zehnmonatlicher Winter, wie er noch jetzt auf dem Hochlande Asiens stattfindet. Diese Kälte nöthigte das Zendvolk zum Auswandern. Bekannt ist es, daß Asien in der vorhistorischen Zeit eine beständige Sommerwärme hatte, dies bezeugen die Überreste südlicher Thiere und Pflanzen im hohen Norden. Irgend eine unbekannte Erdrevolution mag vor Dsjemschid's Zeiten diese Temperatur verändert und den Winter herbeigeführt haben. Dann fällt freilich das Dasein des Zendvolks in seinen Ursitzen in eine Periode, deren Alter sich gar nicht bestimmen läßt und an die erste Entstehung des Menschengeschlechts grenzen muß. Damit stimmte denn der Umstand wohl überein, daß das Zendvolk bei seiner Fortwanderung überall auf menschenleere Länder stößt, daß nirgends Urbewohner erwähnt werden, sondern ausdrücklich bemerkt wird, daß Dsjemschid erst die neuen Länder bevölkerte und anbauete. Wir haben hiermit Rhode's Ansichten über das Zendvolk und sein Vaterland aus dem bekannten Werke desselben darzustellen gesucht, ob sie gleich noch nicht durchgängig als die richtigen anerkannt worden sind. Sie scheinen ihre Begründung so sehr in sich selbst und dem klaren Texte der Zendschriften zu tragen, daß wir nicht umhin können, sie auch zu den unsrigen zu machen. Die neuern Entdeckungen lehren ja immer mehr, wie weit man in die Geschichte des Menschengeschlechts hinaufsteigen müsse, um das zu finden, was wirklich alt ist. Ehe unser historisches Zeitalter begann, war schon eine Weltgeschichte vergangen, und wenn um das J. 2000 v. Chr. Europa von noch rohen und wilden Völkerstämmen besetzt wurde, so mögen dies Trümmer untergegangener Reiche und Völker gewesen sein, die durch lange vorhergegangene Katastrophen ihre Cultur wieder verloren hatten, wie es mit den meisten jetzigen Völkern Asiens ebenfalls der Fall ist. Auch diesen wird einst wieder eine Sonne scheinen und neue Blumen werden aus dem Grabe empor blühen. *(Richter.)*

EERIBOEA, Ἠερίβοια, die Stiefmutter der Aloiden, welche dem Merkur zeigte, wo ihre Stiefsöhne Otus und Ephialtes den Mars gefangen hielten, worauf dieser denselben wieder befreit (*Hom.* Il. V, 389). Man liest richtiger Periboea. *(Richter.)*

EETION, Ἠετίων, 1) Vater der bekannten Andromache, der Gemahlin Hektor's, und König von Theben am Berge Plakios in Kilikien in Kleinasien. Während des trojanischen Krieges wurde er, wie Andromache ihrem Gemahle erzählt (Il. VI, 414 fg.), vom Achilles überfallen, der ihn nebst seinen sieben Söhnen tödtete, doch sich scheute, ihn der Waffen zu berauben, ihn daher in voller Rüstung verbrannte, und ihm einen Grabhügel errichtete, um welchen die Nymphen der Berge, Jupiter's Töchter, Ulmbäume pflanzten. Seine Gattin führte der Sieger als Sklavin mit sich fort; sie ward aber späterhin ausgelöst und kehrte nach Hause zurück, doch hier erlitt sie am Weberstuhle den Tod von Artemis' Pfeilen. Unter der Beute, die Achilles damals machte, befand sich das berühmte Pferd Pedasos und eine eiserne Wurfscheibe von so großer Masse, daß sie einem Landmanne fünf Jahre lang Eisen genug zu seinem Geräthe gegeben haben würde. Achilles setzte sie als Preis bei den Leichenspielen des Patroklos (Il. XXIII, 826). Einer von Eetion's Söhnen war Podes (Il. XVII, 574). Die Andromache hatte er noch selbst an Hektor verheirathet (Il. VI, 595). Unrichtig machen ihn Einige zum Könige von Lyrnessus (Dict. Cret. II. c. 17).

2) Ein Sohn des Jason, welcher den durch Achill gefangenen Sohn des Priamus, Lykaon, wieder loskaufte und nach Arisbe sandte. Da er von da entfloh und wieder nach Troja ging, so fiel er dem Achilles aufs Neue in die Hände, der ihn ohne Erbarmen tödtete (Il. XXI, 45). *(Richter.)*

EFAT, eine Provinz von Habessinien, in dem südlichen Theile des Landes zwischen 9 und 11° nördl. Breite liegend; sie bildet ein von N. nach S. laufendes hohes Land und fällt allmälig nach beiden Seiten in die Niederung (Colla) ab. Viele kleine Flüsse gehen von hier nach O und W, von denen einige in den Nil, andere in den wenig bekannten Hawusch fallen. Zwei Arme des letztern sollen das Land theilweise einschließen. In der Hauptstadt Ankober hat das Oberhaupt der Provinz seine Residenz. Die Einwohner sind theils von dunkler, theils von hellerer Farbe und Anhänger des Christenthums. Die Gallas haben in neuern Zeiten die Verbindung mit dem übrigen Habesch sehr erschwert und das Oberhaupt dieser schönen und reichen Landschaft hat sich in Folge dessen von dem Fürsten des ganzen Landes unabhängig gemacht. *(L. F. Kämtz.)*

EFENDI, ist bei den Türken ein Ehrentitel für Personen in bürgerlichen Ämtern und bildet den Gegensatz zu Aga, Herr, wie man blos die nennt, welche Hof- und Militairwürden bekleiden. Jedes auch kleine Staatsamt berechtigt zu dem Titel Efendi. Reis-Efendi heißt der Staatskanzler, der Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten. *(H.)*

EFFE, die, kleiner Fluß, welcher aus einem Sumpfe bei Châtelaudren im französischen Departement der Côtes du Nord (Bretagne) entspringt, und unterhalb Pontrieux bei den Ruinen des alten Schlosses Frinandour in den Trieux fällt. Sein Lauf erstreckt sich gegen 20,000 Metres in die Länge und noch 3000 Metres oberhalb seiner Einmündung bemerkt man die Ebbe und Fluth des Meeres. (Nach Barbichon.) *(Fischer.)*

EFFERDING, 1) eine dem Fürsten Ludwig von Starhemberg gehörige Burg und Herrschaft im gleichnamigen Districtscommissariat des Hausruckkreises Niederösterreichs und zwar des Regierungsbezirkes ob der Ens, welche einst ein hochstiftisch-passauisches Lehen und im Besitze der Grafen von Schaumburg war, von welchen Graf Berthold schon im J. 1282 als vom Könige Rudolf aufgestellter Landpfleger in Efferding erscheint. Burg und Herrschaft fielen nach dem Aussterben der Schaumburger im J. 1570 durch das Loos an die Starhemberger, von denen der gegenwärtige Besitzer hierher auch die Herrschaft Schaumburg incorporirte. Dieser Herrschaft steht die Kirchen- und Schulvoigtei über die katholischen Pfar-

ren zu Efferding und Scharten und über die Schulen dieser Orte und jener zu Breitenaich und Rockersburg und das Schutzrecht über die Stadt Efferding zu. Die Herrschaft ist sehr groß und einträglich; 2) ein Districtscommissariat desselben Landes, welches unter einem eigenen Pfleger steht und seinen Amtssitz in der Burg Efferding hat. Zu diesem Commissariat gehören: eine größere Herrschaft, 10 kleinere Dominien, eine Stadt, eine Vorstadt, 63 Dörfer, mit 1414 Häusern und 8511 Einwohnern, 3 katholische Pfarren und 5 Schulen und 2 protestantische Pastorate und 4 Schulen; 3) eine unter dem Schutze der Herrschaft gleiches Namens stehende Stadt mit einer Vorstadt, 4 Thoren, 230 Häusern, 1763 Einwohnern, unter denen sich ein Bezirksarzt, 3 Wundärzte, ein Apotheker und 4 Hebammen befinden, einem schönen Platze und mehren stattlichen Gebäuden, 2 katholischen Kirchen, einem Bethause der evangelisch-augsburgischen Confession, einer katholischen und einer akatholischen Schule, einer fürstlich starhembergischen Residenz oder Burg, einem Pastorat und Station, welche mit Linz und Peurbach Pferde wechselt, einem Bürgerspital, einer katholischen Pfarre und einem protestantischen Pastorat. In dem Schlosse werden auch die Dominien Lindach, Strohham und das Gotteshaus Scharten verwaltet, und hat das Districtscommissariat Hartheim seinen Amtssitz. Die hiesige katholische Pfarre, welche zum Dekanat Peurbach der linzer bischöflichen Diöcese gehört, erstreckt sich über die Stadt, Vorstadt und 42 Ortschaften, mit 6154 Seelen, und steht unter dem Patronat der Herrschaft. Außer der Pfarre sind noch zwei Beneficien in Efferding. Die Pfarrkirche, ein stattliches Gebäude im altteutschen Style, wurde im J. 1451 angefangen und 1468 vollendet, und besitzt mehre höchst interessante Grabsteine und Steinarbeiten. Zu Efferding befinden sich eine Lottocollectur, ein eremtes Landgericht (außerdem wird hier auch das geschlossene Land- oder Criminaluntersuchungsgericht Schaumburg verwaltet), eine Wegmeistersstation, ansehnliche Leinwandbleichen, und ein Bruder- und Siechenhaus. Hier werden drei Jahrmärkte abgehalten, auch ist hier eine Schranne. Bei der günstigen Lage der Stadt, unfern von dem rechten Donauufer und von Linz, an der nach Regensburg führenden Haupt-, Post- und Commercialstraße und im Mittelpunkte zweier Seitenstraßen, die nach Aschach und Grieskirchen führen, ist auch der Verkehr des Städtchens, besonders in schwerem Borstenvieh, nicht unbedeutend. Efferding ist sehr alt. Es kommt schon im J. 1076 in dem von dem Bischofe Altmann ausgefertigten Stiftbriefe des Klosters St. Nicolai bei Passau unter den Ortschaften vor, wo dem Stifte entweder ganzer Besitzthum oder einzelne Bezüge angewiesen wurden. Im J. 1144 übergab Bischof Reginbert von Passau die Kirche von Efferding an das Kloster St. Nicola, wofür ihm dieses den passauer Zoll überließ. Im April des J. 1236 gab hier Friedrich II. die berühmten Freibriefe für die Steiermärker und für Wülfing von Stubenberg. Im J. 1253 wurde dem Bischofe Berthold in Passau von König Ottokar die Befestigung seiner Stadt Efferding zugestanden; 1266 verlieh Ottokar den Bürgern von Efferding die nämlichen Handelsfreiheiten, wie allen übrigen Bewohnern Österreichs; 1276 erlaubte Kaiser Rudolf I. dem Bischofe Peter von Passau die Stadt mit Mauern und Gräben zu umgeben. In der letzten Hälfte des 13. Jahrh. hatte sie Streit mit Passau, der endlich im J. 1280 durch einen von österreichischen, passauischen und bairischen Abgeordneten geschlossenen, und durch Albrecht I. von Habsburg, als Statthalter in Österreich kund gemachten Vergleich beigelegt wurde. Hier hatten in den ersten zwei Jahrzehenten des folgenden Jahrhunderts (1306, 1311, 1315) die Lollharden eigene Schulen. Im J. 1282 war Graf Berthold von Schaumburg vom Könige Rudolf aufgestellter Landpfleger in Efferding, welche Stadt schon außerhalb des passauischen unmittelbaren Territoriums lag. In dem Kriege, den Herzog Albrecht III. mit dem Grafen Heinrich von Schaumburg, schon damals in der ganzen Umgebung mächtig und begütert, im J. 1380 führte, wurde auch Efferding von den Truppen des Herzogs erobert, aber in der Folge wieder dem Grafen Heinrich zurückgegeben. In den J. 1569 bis 1583 war Efferding der Sitz der Flacianer, und insbesondere in den letztern Jahren der Schauplatz des Wirkens des Joachim Magdeburg, welche aber 1583 die Stadt verlassen mußten. Eine sehr wichtige Rolle spielte das Städtchen in dem Aufstande der oberösterreichischen Stände gegen Kaiser Ferdinand II., deren Sache die von ihnen aufgerufenen Bauern mit großem Eifer unterstützten. Diese ermordeten hier am 26. Jul. 1620 den Herzog Ernst Ludwig von Sachsen-Lauenburg, der sich eben auf der Reise an den kaiserl. Hof befand, und nicht zur bairischen Armee Maximilian's gehörte, die dem Kaiser zu Hilfe gekommen, und gegen die der Bauern Erbitterung, ob der von ihr verübten Greuel, groß war. Als später (1626) der bekannte Bauernaufstand und Krieg unter der Anführung des Stephan Fadinger ausbrach, wurde Efferding gleich in den ersten Tagen der Bewegung von den Rebellen besetzt, und zum Mittelpunkte ihrer Operationen im Hausruckkreise gemacht. Hierher zogen sie sich auch nach ihrer Niederlage vor Lambach (in der zweiten Hälfte Octobers 1626) zurück und bezogen ein verschanztes Lager, welches der von dem Kurfürsten von Baiern zur Unterdrückung des Aufstandes herbeigesandte General Heinrich Gottfried von Pappenheim, nachdem alle Mittel der Güte und ernsten Drohungen vergebens versucht worden waren, am 9. Nov. mit Sturm nahm, den Bauern 2000 Mann tödtete, und am folgenden Tage in die Stadt einzog, aus welcher die Rebellen nach Zurücklassung von fünf großen Stücken geflohen waren. Auf dem Kirchhofe des Städtchens hatte man die zwei Bauernanführer Fadinger und Christoph Zeller begraben; nach unterdrücktem Aufstande wurden ihre Leichname, einem Befehle des Statthalters vom 5. Mai 1627 zufolge, ausgegraben und nicht weit von dem nur ¼ Stunde von Efferding entfernten Dorfe Seebach in ein Moos versenkt. Als durch Emissaire Königs Gustav Adolf's von Schweden im J. 1632 noch einmal ein Aufstand der Bauern in demselben ausbrach, wurde Efferding neuerdings der Mittelpunkt der kriegerischen Unternehmungen und der friedlichen Unterhandlun-

gen. Ungefähr 14 Tage nach den ersten gewaltsamen Auftritten wendete sich eine Abtheilung der Bauern gegen das Städtchen und verbrannte am 1. Sept. die Vorstädte des Orts. Heinrich Wilhelm, Freiherr von Starhemberg, der Anführer der dem Kaiser treu gebliebenen Unterthanen, setzte sich hier fest, beobachtete die Bewegungen der Rebellen sorgfältig, wehrte einen Angriff auf die Stadt ab, und foderte am 10. Sept. die nächst gelegenen Pfarren zur Abtretung von der Rebellion und zur Abschickung von Ausschüssen nach Efferding auf. Um die Ruhe wieder herzustellen, wurde von den Landständen am 14. Sept. zu Efferding, Wels rc. eine Commission bestellt. Nach und nach sammelten sich auch hier und bei Wels die endlich angekommenen kaiserl. Truppen. Mit abwechselndem Glücke wurde hierauf von beiden Seiten gefochten. Am 25. Sept. versuchte selbst Tilly sein Kriegsglück gegen die Bauern auf der Hagleiten, wurde aber von der Übermacht zurückgeworfen, und genöthigt sich hierher zu flüchten. Die Bauern verfolgten ihn, 2000 Mann stark, bis an die Thore der Stadt, und begaben sich dann wieder in ihr verschanztes Lager auf der Hagleiten zurück. Nachdem die Bauern einige Zeit darauf von dem berühmten Krieger, Staatsmann und Geschichtschreiber Franz Christoph Grafen von Khevenhüller bei Köppach geschlagen worden waren, schickte der Landeshauptmann Ludwig von Kuefstein neuerdings am 8. Oct. Heinrich Wilhelm von Starhemberg als Friedensunterhändler nach Efferding. Am 10. Oct. erließ dieser an alle nahen Pfarren eine Proclamation zur Absendung von Ausschüssen nach Efferding, zur Angelobung unverbrüchlicher Treue an den Kaiser, und zur gänzlichen Lossagung von dem Aufruhre. Der Erfolg war, daß schon am folgenden Tage Ausschüsse von den benachbarten Pfarren hierher kamen, Abbitte leisteten und Geiseln zurückließen, was nach und nach auch in Wels geschah. Nach unterdrücktem Aufstande wurden hier am 8. März 1633 einige der Rädelsführer hingerichtet. — Auch in den mit Baiern und Frankreich geführten Kriegen litt die Stadt, an einer der Hauptstraßen gelegen, viel, theils als Durchmarsch- und theils als eine Hauptfouragestation und endlich auch durch Spitäler. Im J. 1809 fiel bei Efferding am 1. Mai ein nicht unwichtiges Vorpostengefecht vor. Hierauf lag das Corps des Marschalls Bernadotte, aus 30,000 Mann bestehend, bis den 17. Mai in dieser Gegend, und rückte erst dann gegen Linz vor*). (*G. F. Schreiner.*)

EFFEREN, Kirchdorf, Hauptort einer höchstens 1000 Seelen zählenden Bürgermeisterei des Landkreises Cöln, gehörte vordem in das jülichsche Amt Bergheim, und ist vornehmlich wegen eines davon benannten adeligen Geschlechtes zu bemerken. Zander, Alexander, von Efferen starb im J. 1409. Sein Enkel, Johann, Zander's Sohn, Ritter, vermählte sich im J. 1455 mit Regina von Gymnich, erkaufte mit ihr gemeinschaftlich, 1459, einige Güter in dem Gerichte Jüchen, und starb 1491, mit Hinterlassung mehrer Kinder. Der älteste seiner Söhne, Vincenz, wurde im J. 1496 mit der Herrschaft Stollberg belehnt, starb 1518, und erhielt seine Ruhestätte im Kloster Schwarzenberg, während seine Witwe, Johannetta von Merode zu Schloßberg, gest. 1532, zu Stollberg beerdigt wurde. Vincenz hinterließ die Söhne Hieronymus und Wilhelm. Hieronymus, der ältere Bruder, Herr zu Stollberg, Amtmann zu Heinsberg, kommt sammt seiner Hausfrau, Anna von Nesselrode, in dem Nekrolog des Klosters Heinsberg vor. Hieronymus wurde ein Vater von drei Söhnen, Johann, Andreas und Wilhelm. Johann befand sich im Gefolge des Herzogs Wilhelm von Jülich, als dieser im J. 1562 nach Frankfurt zog, der Wahl des römischen Königs Maximilian II. beizuwohnen. Johann starb im J. 1606; er hatte nur Töchter aus seiner Ehe mit Agnes von Virmund, der Witwe Wilhelm's von Wylich. Die eine dieser Töchter, Sibylla, heirathete den Konrad von Frenz zu Nideken, die andere, Katharina, freite sich einer von Streithagen. Andreas suchte sein Glück in dem von den Grafen Ludwig und Heinrich von Nassau zusammengebrachten Heere, und fand den Tod in der Schlacht auf der mooker Heide, den 15. April 1574. Wilhelm, Oberburggraf in Kurland, auch herzoglich kurländischer Rath, war in erster Ehe mit Agnes von Schwarzenberg, in anderer Ehe mit Elisabeth von Lüdinghausen, genannt Wolf, verheirathet, hatte aber nur von der zweiten Frau Kinder, drei Töchter und einen Sohn. Dieser starb jung. Wilhelm von Efferen, des Vincenz und der Johannetta von Merode jüngerer Sohn, besaß das in der Nähe von Cöln belegene Sechtem, unterzeichnete die Erblandesvereinigung des rheinischen Erzstiftes Cöln, vom 12. Mai 1550, bekleidete das Amt eines Hofmeisters an dem cölnischen Hofstaate und starb im J. 1578. Er hatte zwei Frauen gehabt: die erste, Beatrix Schall von Bell, nahm er als des Gerhard von der Horst Witwe, von der andern, von Anna von Metternich zu Zievel, wurden ihm drei Söhne geboren. Der älteste, Heinrich, starb im J. 1593, als Domherr zu Speier, der jüngste, Wilhelm, Domherr zu Worms und Dechant des Ritterstiftes zu Wimpfen, geb. 1563, wurde 1604 zum Fürstbischofe in Worms erwählt, und starb 1616. Adam, der mittlere von Wilhelm's Söhnen, war Amtmann zu Brühl, auch Herr zu Sechtem, verlor seine erste Hausfrau, Eva von der Heyden zu Rechtersheim, durch den Tod, im J. 1592, und ging eine zweite Ehe ein mit Ottilia von Harff zu Friesheim. Johanna Maria, die einzige Tochter der ersten Ehe, wurde im J. 1607 an Wilhelm von Ahr zu Antweiler verheirathet. Aus der zweiten Ehe hatte Adam die Söhne Wilhelm Adolf und Johann Dieterich, dann drei Töchter. Johann Dieterich von Efferen, Herr zu Stollberg, welche Besitzung ihm nach Abgang der ältern Linie zugefallen sein wird, scheint in seiner Ehe mit Wilhelmina Gertrudis von Metternich zu Zievel nur die einzige Tochter Ottilia Maria erzeugt zu haben. Von dieser erzählt die Sage, sie habe einzig einem Ausländer Herz und Hand bestimmt: es war aber kein liebe- und lebenslustiger Franzmann, den die liebende Jungfrau erwartete, sondern ein Spanier, ein gel-

*) s. B. Pillwein's Geschichte, Geographie und Statistik des Erzherzogthums Österreich ob der Ens und des Herzogthums Salzburg. Mit einem Register u. s. w. (Linz 1830.) 3. Th. S. 13 fg.

der, zäher, hagerer, trübseliger Spanier, sollte die reiche Braut, die Erbin von Stollberg, heimführen. Solches hat erfahren ein Nachbar, Ferdinand von Frentz zu Frentz, und er verspürt den Beruf, die Heilung der Bethörten zu versuchen. Als Spanier gekleidet, umgeben von einem Gefolge in spanischer Tracht, besucht er zu wiederholten Malen das Schloß Stollberg: der Sprache seiner angeblichen Heimath mächtig, wird seine Herkunft von Niemand bezweifelt; im classischen Euphemismus weiß er seine Gefühle auszusprechen, seine anmuthige Frische und Fülle kann kein Grund sein zu Ausschließung, und das spröde Fräulein wird von dem heimgeführt, der sich vor dem Altar als Landsmann und nächster Nachbar zu erkennen geben muß. Noch bewahrt man auf dem Hause Frentz, das längst schon ein Eigenthum der Familie Beißel von Gymnich geworden, ein großes, schönes Familiengemälde, diese ungewöhnliche Freiwerberei darstellend; Ferdinand von Frentz, in prachtvoller spanischer Kleidung, wie sein zahlreiches Gefolge, bringt der von Efferen seinen Heirathsantrag dar, und empfängt, wie nicht zu verkennen, das beglückende Jawort. Johann von Efferen, ein Sohn Johann's und der Regina von Gymnich, ein jüngerer Bruder des Vincenz, ließ sich zu Montjoie nieder. Sein Sohn, Johann, vermählt 1) mit Ursula von Siegen, 2) mit Agnes Weiffertz, starb 1577, und wurde im Kloster Reichenstein begraben. Dieses Sohn erster Ehe, ebenfalls Johann genannt, starb 1590, als Wild- und Forstmeister von Amt und Herrschaft Montjoie, und hinterließ aus seiner Ehe mit einer von Leuenthal zwei Töchter, Regina und Irmgard, die beide Chorschwestern zu Stuben, an der Mosel, wurden. Ein einziger Sohn starb jung, vor dem Vater. Eine andere Linie derer von Efferen besaß Zeverich, und aus ihr entsprossen war Godert, Balthasar's Sohn, der dem Leichenbegängnisse des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich, im J. 1628, beiwohnte. Die Nebenlinie zu Giersdorf stammt von Peter von Efferen ab. Dieses Urenkel, Wilhelm Ferdinand von Efferen, Burggraf (Vicomte) von Alpen (nicht Alzei, wie Gudenus, und nach ihm Widder schreiben), Herr zu Maubach und Ahrenthal, ward bereits im J. 1609 von seinem Vetter, dem Bischofe Wilhelm von Worms, dem Kammergerichte zu Speier als Assessor präsentirt, lehnte den Ruf jedoch ab, um sich in Staatsangelegenheiten brauchen zu lassen. Im J. 1610 ging er nach Frankreich, an den Hof Heinrich's IV., um die Angelegenheiten der Jülich'schen Erbschaft zu verhandeln. In den J. 1613 und 1614 stand er an dem Hofe zu Brüssel, als Geschäftsträger der katholischen Liga, in deren Aufträgen er im September 1614 nach Coblenz, an den Hof des Kurfürsten, und nach Nanci ging. In den nämlichen Tagen, am Samstage vor Kreuzerhöhung 1614, trat er in mainzische Dienste, als Vicedom zu Aschaffenburg (bis 1618). Im J. 1616 verrichtete er Namens des Erzherzogs und Teutschmeisters Maximilian eine Gesandtschaft bei dem Hofe zu Brüssel. Im J. 1620 begleitete er Spinola's Heer in dem pfälzischen Zuge, und an ihn und die ihm beigegebenen spanischen Völker wurden Stadt und Burg Friedberg übergeben. Im J. 1639 gab er sein Manuale politicum de ratione status heraus, er kann also nicht 1629 gestorben sein, wie Gudenus annahm, der ihn nennt: „vir egregie doctus, dexterrimus in agendis, consiliique plenus. Disertus, ut imprimis dicendo valeret: temporibus sagacissime inserviens." Zum letzten Male erscheint Wilhelm Ferdinand im J. 1660, mit dem Prädicat eines kaiserl. Rathes. Von ihm mögen die seitdem in pfälzischen Hof- und Kriegsdiensten vorkommenden Grafen von Efferen abstammen. Zu denselben gehört zunächst Johann Wilhelm, Freiherr von Efferen, der im J. 1697 einem von Bernstein als Oberamtmann zu Heidelberg folgte, und vermuthlich eine Person ist mit jenem Grafen von Efferen, der 1714 als kurpfälzischer Minister und Gesandter genannt wird. Ein anderer Graf von Efferen, kurpfälzischer General und Inspector von der Cavalerie, starb 1724. Johann Wilhelm, Graf von Efferen der Generalstaaten, Brigadier von der Infanterie seit dem 19. Sept. 1743, wird in der Schlacht bei Fontenoy, den 11. Mai 1745, gefangen, nachdem eine Kanonenkugel ihm die Hüfte und den rechten Schenkel weggenommen, und stirbt in gottergebener Standhaftigkeit, zu Lille, im Hospital St. Sauveur, den 19. Mai. Ferdinand, Graf von Efferen, wurde im Januar 1750 der neugestifteten Akademie zu Düsseldorf als Präsident vorgesetzt. Im Februar 1751 wurde der Geheimrath und bisherige Hofgerichtspräsident, Graf Efferen, zum Regierungspräsidenten in Mannheim ernannt. Johann Wilhelm, Graf von Efferen, kurpfälzischer Kammerherr seit dem 27. Jan. 1736, erhielt im J. 1739 das erledigte Infanterieregiment Zobel. Als Generalmajor machte er die sämmtlichen Feldzüge des 7jährigen Krieges, namentlich wirkte er in dem Finkenfange bei Maren, und als Generallieutenant bestand er im December 1762, bei Baireuth ein glückliches Gefecht mit den aus Franken abziehenden Preußen. Bald darauf sah sich der Kaiser veranlaßt, in einem Rescript an Kurpfalz seine Bestrafung als eine dem Reichsoberhaupte gebührende Satisfaction zu fodern. „Es hatte derselbe, ehe noch der Krieg geendigt war, in der Nacht vom 28. zum 29. Jan. 1763 nicht alleine das Pfalz Neuburgische Contingent und das zum oberrheinischen Krayse gehörige Escadron Kavallerie, sondern auch das im J. 1758 in kayserl. Reichssold gegebene kurpfälzische Leibdragonerregiment nebst zwei Kanonen und denen darzu gehörigen Munitionskarren von der Reichsarmee abgesondert und nach den kurpfälzischen Landen zurückgeführt, ohne hiervon dem commandirenden Generale Nachricht zu geben und den verlassenen Theil des linken Flügels der Winterpostirung einem andern Generale zu übertragen. Er hatte sogar den Obristen des gemeldeten Dragonerregiments Friedrich, Freyherrn von Winkelhausen, welcher von dem commandirenden Generale als Commissarius nach Saalfeld zu dem Auswechselungsgeschäfte bestimmt und mit dem preußischen Generalmajor, Baron von Wylich, bereits in Unterhandlung war, von danhen abgeruffen. Er hatte sogar, da ihn der Prinz von Stollberg zweymahl beordert, mit seinen Truppen zurücke zu kehren, oder wenigstens Halte zu machen, mit der Bedrohung, ihn widrigenfals darzu zu zwingen, sich

erklåret, daß wenn man ihn an seiner Rückkehr hindern wolte, er sich durchschlagen wolte, es möchte liegen bleiben, was da wolte." Die Zeiten waren aber vergangen, welche geneigt, dergleichen gegen die Gesammtheit des Reichs begangene Sünden zu bestrafen, und der Graf von Efferen scheint seinem Verfahren vielmehr Beförderung verdankt zu haben. Er wurde im December 1766 Gouverneurlieutenant zu Mannheim und 1767 Gouverneur zu Düsseldorf, empfing auch am 1. Jan. 1768 den eben gestifteten Löwenorden, neben welchem er das Großkreuz des St. Michaelordens trug. Er war außerdem Pfleger zu Gundelfingen, in dem Fürstenthume Neuburg, besaß das Rittergut Nerßdunk, in dem cölnischen Amte Kempen, und mag zwischen dem J. 1778 und 1783 verstorben sein. Friedrich Karl, Graf von Efferen, kommt im J. 1767 als adeliger Geheimrath in dem jülich-bergischen geheimen Rathscollegium und zugleich 1778 als der einzige adelige Rath bei dem Oberappellationsgerichte zu Düsseldorf vor. Am 8. April 1774 starb zu Brüssel, in dem Alter von 72 Jahren, ein Graf von Efferen, Zeitlebens Dechant des Collegiatstiftes St. Michael oder St. Gudula zu Brüssel, und Abt zu Burkham. — Agnes Elisabeth, die Gemahlin von Peter Melander, dem Grafen von Holzapfel, war eine geborne von Effern, genannt Hall. Wir vermögen es nicht, das Verhältniß dieses Geschlechtes zu jenem von Efferen zu bestimmen. Dam von Hall zum Busch unterzeichnet im J. 1550 die Erblandesvereinigung des rheinischen Erzstiftes Cöln, und um 1760 werden des Johann Adam Heinrich von Effern, genannt Hall, Erben als Eigenthümer von Busch, im Amte Lechenich, und von Horst genannt. Um die gleiche Zeit erscheint Karl von Efferen, genannt Hall, in dem Eigenthume des Gutes Morshoven, und im J. 1757 schwört Jodocus, Freiher von Hall, bei der jülichischen Ritterschaft auf, wegen des Gutes Pesch. Ebenso wenig wissen wir, ob die von Effern, genannt Hall, eines Herkommens sind mit Johann von der Arfft von Hall, kurcölnischem Erbthürwärter, der mit Maria von Koll ums J. 1542 einen Antheil an der Winterburg erheirathete, und dessen Enkel vermuthlich jener Wilhelm von Hall, der im J. 1612 als alleiniger Besitzer der Winterburg handelt. Es findet sich nämlich unter den Unterschriften der Erbvereinigung vom J. 1550 auch ein Gerhard von Arfft. Gelen's Meinung aber, daß die Overstolze, cölnische Patrizier, mit denen von Efferen einerlei Herkommens, müssen wir, dem Wappen nach, verwerfen. Daß ein Zweig der Overstolze den Beinamen von Efferen geführt, wird auf einem Grundbesitze in diesem der Stadt Cöln so nahe gelegenen Dorfe beruhen. Gleich wenig können wir in dem würtembergischen Theologen, Superintendenten zu Mömpelgard, und zuletzt Stadtpfarrer zu Winnenden, Heinrich von Efferen, geb. 1630, gest. 1590, einen Edelmann erkennen. Wol mag er in dem Dorfe Efferen geboren sein. — Das Wappen derer von Efferen zeigt zwei goldene Querbalken im schwarzen Felde, mit einem darüber schwebenden goldenen Turnierkragen von vier Lätzen; als Helmkleinod ein wachsender schwarzer Elephant mit seinem Rüssel. (*v. Stramberg.*)

EFFIAT, 1) Marktflecken der Limagne von Auvergne, vormals der Election von Gannat in Bourbonnais, jetzt dem Bezirke von Aigueperse, im Departement Puy-de-dôme, zugetheilt, liegt in fruchtbarer Flur, eine Stunde von Aigueperse, besaß ein berühmtes, von dem Marschall von Effiat gestiftetes, durch die Revolution vernichtetes Collegium der Oratorianer, und hat einem historischen Geschlechte, den Coeffier, seinen Haupttitel gegeben, daher bei dem Artikel Coiffier (statt Coeffier) auf Effiat verwiesen wurde. Wilhelm Coeffier kommt im J. 1387 als des Grafen von Montpensier Rath und als Controleur von dessen Haushalte vor, und könnte wol der nämliche sein, der 1412 als des Herzogs von Bourbon Geheimschreiber und Siegelbewahrer genannt wird. Michael Coeffier lebte gegen Ausgang des 15. Jahrh. als Forstmeister der Grafschaft Montpensier, und war mit Gilberte Goy, Frau auf la Guesle, verheirathet. Dieses Sohn, Gilbert Coeffier, bekleidete im J. 1521 die Stelle eines Controleurs in dem Hofstaate des Herzogs Karl von Bourbon, wird aber in dem Nekrolog der Collegiatkirche zu Gannat als Controleur von der königlichen Artillerie bezeichnet. Von seinem jüngern Sohne Nikolaus Coeffier, Herrn von la Mothe-Mazurier und Castellan von Gannat, stammt die Linie in la Mothe-Mazurier, die noch zu Anfange des vorigen Jahrhunderts bestand. Gilbert's älterer Sohn, Anton, Herr von Didogne und les Forges, auch Receveur de tailles in Niederlimosin im J. 1554, wurde der Vater von Gilbert II., Herrn von la Bussiere, Chazelles und Effiat, trésorier de France, général des finances und maître-des-comptes für Piemont, Savoyen und Dauphiné. In der Schlacht bei Ceresole, im J. 1544, hatte Gilbert sich, gleich andern Hauptleuten von dem Fußvolke, in der ersten Schlachtlinie eingefunden, und sein Wohlverhalten hierbei ehrte der Graf von Enghien am andern Morgen mit dem Ritterschlage. Im J. 1557 erkaufte Gilbert von Anton von Neufville die Herrschaft Effiat, und durch Patent vom 18. Jun. 1564 wurde er der Prinzessin Margaretha, nachmaligen Königin von Navarra, Haushofmeister. Daß er bei Moncontour geblieben sei, müssen wir bezweifeln. Aus seiner Ehe mit Bona Ruzé (rüzé), der Tochter von Wilhelm Ruzé, dem Generalempfänger in Touraine und Herren von Beaulieu, kam der einzige Sohn Gilbert III. Coeffier, Herr von Effiat, la Bussiere und Chazelles, Hauptmann über 50 Lanzen, und des Königs Lieutenant in der Niederauvergne. Er stritt für den König, bei St. Denys, im J. 1567, und bei Issoire, den 10. März 1590, kann aber nicht in diesem letzten Treffen geblieben sein, wie die Biographie univ. berichtet, welche zugleich das Treffen in das J. 1589 zurückschiebt, denn es liegen zwei verschiedene Testamente von ihm vor, vom 30. Oct. 1591 und vom 28. Mai 1595. Seine Hausfrau, Charlotte Gaultier, vermählt laut Eheberedung vom 27. Febr. 1573, hatte ihm einen Sohn und zwei Töchter geboren. Der Sohn, Anton Coeffier, genannt Ruzé, mußte diesen Beinamen annehmen, in Folge des Testamentes seines Großoheims, des Staatssecretairs Martin Ruzé de Beaulieu, der ihm jedoch nicht nur seinen Namen und sein Wappen,

sondern auch die Herrschaften Beaulieu, in Touraine, Chilly und Longjumeau, zwischen Paris und Montlhéry, und endlich noch Macy gab. Anton wurde aber nicht von diesem Großoheim, wie die Biographie univ. berichtet, erzogen, sondern in dem Hause seines Schwagers, des Johann le Groing, Herrn von Villebouche, in Berry. Er vermählte sich am 30. Sept. 1610 mit Maria, der Tochter von Johann von Fourcy, auf Chissy und Montevrain, und scheint der Schwiegervater, Sur-intendant der Krongebäude, ihn zunächst dem Kaiser Heinrich IV. empfohlen zu haben, denn in demselben J. 1610 erhielt der junge Ehemann eine Compagnie Chevaurlegers, die den Feldzug am Rheine mitmachen sollte. Der Feldzug unterblieb, die Compagnie wurde aufgelöst, wogegen Anton nach seines Großoheims Ableben (den 6. Nov. 1613) den Posten eines Grand-maître, sur-intendant und général-réformateur des mines et minières de France, am 7. Aug. 1616 jenen eines ersten Stallmeisters de la grande écurie, und im J. 1617 eine Compagnie Chevaurlegers erhielt. In den Bürgerkriegen vom J. 1615 und 1617 hatte er mehre Compagnien Chevaurlegers und Carabiniers unter seinem Befehle gehabt. Am 30. Oct. 1619 wurde er mit diplomatischen Aufträgen an den Hof zu Brüssel gesendet, und 1624 ging er als außerordentlicher Gesandter nach England, um die Vermählung der Prinzessin Henriette mit dem Prinzen von Wallis durchzusetzen. Seine Verdienste um dieses Geschäft müssen außerordentlich gewesen sein, und wurden in außerordentlicher Weise belohnt; durch Promotion vom 28. Jun. 1625, vorgenommen in Somersethouse zu London, durch die Hand des neuvermählten Königs von England, wurde er, und er allein, in die Zahl der Ritter des h. Geistordens eingeführt. Die letzte Sendung scheint auch den Marquis von Effiat, denn mit diesem Titel kommt er von nun an vor, dem Cardinal von Richelieu empfohlen zu haben, und wurde er im J. 1626 den Finanzen als Sur-intendant vorgesetzt. Der den Notablen des Reichs in diesem Jahre vorgelegte Finanzetat ist bereits eine Arbeit des Marquis. Von seinen anderweitigen Bemühungen um das Finanzwesen wird nicht viel zu rühmen sein, wenngleich die Biographie universelle von Effiat's weiser Verwaltung der Finanzen spricht, und den Beweis dafür in dem Zinsfuße findet, der unter ihm von 10 auf 6 Proc. herabgesetzt wurde, und den Colbert selbst nur auf 5 Proc. bringen konnte, als wenn ein Minister Einfluß hätte auf die Masse des circulirenden Geldes und folglich auf den Zinsfuß. Ein altes Herkommen berechtigte den Sur-intendant die Finanzen des Staats als die seinigen zu betrachten, und Effiat, weniger geneigt, wie jeder andere, einem so bequemen Herkommen zu entsagen, hatte auch noch weniger Rücksichten zu nehmen, als irgend einer seiner Vorgänger. Denn es war ihm gelungen, sich dem Cardinal unentbehrlich zu machen, und er leitete dessen Hauswesen und dessen persönliche Comptabilität mit gleich unbeschränkter Vollmacht, wie das Eigenthum des Staats. Effiat, seiner Unverletzlichkeit bewußt, häufte bei unglaublicher Vergeudung große Schätze, von denen er jedoch mitunter zweckmäßigen Gebrauch zu machen verstand. Metezeau, der Baumeister, mußte für ihn das Prachtschloß in Chilly aufführen; er erbaute beinahe von Grund auf den Marktflecken Effiat und die Kirche, stiftete daselbst ein Hospital, das Collegium der Oratorianer, und bei diesem Collegium ein Convict für zwölf adelige Jünglinge der Provinzen Anjou, Auvergne und Bourbonnais, welche Provinzen sein Gouvernement ausmachten. Am 24. März 1627 wurde Effiat als Conseiller d'honneur bei dem pariser Parlament eingeführt, bei der Belagerung von la Rochelle, im J. 1627 bis 1628, diente er als Maréchal-de-camp, und 1629, in dem Feldzuge in Piemont, übte er commissarisch, statt des Marquis von Rosny, das Amt eines Großmeisters der Artillerie. Er erwartete für das Ende des Feldzugs den Marschallsstab; weil die Belohnung ausblieb, fuhr er schmollend auf seine Güter. Aber der Minister und der Sur-intendant konnten einer den andern nicht entbehren. Effiat wurde aus seiner Einsamkeit hervorgezogen, um gemeinschaftlich mit dem Herzoge von Montmorenci das Armeecorps zu führen, welches bestimmt, den Marschall de la Force aus seiner mislichen Lage, den Spaniern und Piemontesern gegenüber, zu befreien. Die ganze feindliche Macht war bei Avigliano, an der Dora, aufgestellt, sodaß eine Verbindung zwischen der bei Giaveno gelagerten Armee des Marschalls und zwischen dem Entsatze nur mit dem Schwerte zu erstreiten möglich war. Effiat und Montmorenci wechselten von Woche zu Woche in dem Commando: des Herzogs Woche war nicht sobald erschienen, als er den Angriff ordnete. Die Colonnen waren mit dem Feinde im Handgemenge begriffen, und noch rieth Effiat zu schleunigem Rückzuge, ohne sich jedoch durch seine vorsichtige Meinung abhalten zu lassen, auf dem Schlachtfelde selbst alle Pflichten eines Generals und eines Kriegers zu erfüllen. Ein vollständiger Sieg, die Vereinigung mit la Force wurde errungen (den 10. Jul. 1630). In seinem Berichte an diesen Marschall ließ Montmorenci der Tapferkeit der einzelnen Generale volle Gerechtigkeit widerfahren, doch wähnte Effiat sich in diesem Berichte hintangesetzt, wie früher in dem Wettkampfe um die Gunst einer Dame des Hofes; sie hatte dem Sur-intendant den schönen Herzog vorgezogen, obgleich von alten Zeiten her, und bis auf Fouquet, der Sur-intendant, kraft des ihm zu Gebote stehenden goldenen Regens, das Monopol aller vornehmen Frauen besaß. Die zweimal verletzte Eitelkeit vergab nicht mehr, und Effiat wurde des Herzogs gefährlichster Feind, obgleich ihm jener die Abfassung des Berichtes von dem Treffen bei Avigliano, wie er dem Hofe vorzulegen, überließ, und dadurch Gelegenheit gab, daß Effiat sich allein die Ehre des Tages zueignete. Eine unmittelbare Folge des Treffens war die Einnahme der Markgrafschaft Saluzzo; gleichwol verharrte Effiat in dem System vorsichtiger Zögerung, und der verwegene und glückliche Sturm auf das Lager bei Carignano (den 6. Aug.) wurde abermals gegen seine Meinung, in des Herzogs Woche durchgesetzt. Aber Effiat war und blieb des Ministers alleiniger Vertrauter, und fand bald Gelegenheit, darüber dem Herzoge und dem Marschall de la Force eine demüthigende Belehrung

zu ertheilen. Wider die Regel, daß ein siegendes Heer nicht erkranke, wurden die Franzosen von der Pest heimgesucht; in einem Tage starben ihrer 1200, überhaupt 40,000 Mann. Die wenigen Überlebenden zu retten, wurde in dem Kriegsrathe vorgeschlagen, man solle von dem Hofe die Ermächtigung zu einem Waffenstillstande erbitten. Da zeigte Effiat unbegrenzte Vollmacht vor, sich ihrer nach den Umständen zu bedienen, und auf der Stelle foderten Montmorenci und la Force ihre Entlassung. Der Tod des Herzogs von Savoyen, der durch Mazarin unterhandelte Waffenstillstand, und der regensburger Vertrag hemmten den Fortgang der Feindseligkeiten. Am 1. Jan. 1631 empfing Effiat die Ernennung als Marschall von Frankreich, und ließ in das Patent eine lange und prächtige Tafel seiner vorgeblichen Ahnen, und ein prahlerisches Verzeichniß aller von ihm oder von seinen Altvordern dem Staate geleisteten Dienste aufnehmen; gleich darauf wurde ihm das Amt eines Seneschalls von Bourbonnais und das Gouvernement von Anjou, Auvergne und Bourbonnais übertragen. Die wichtigste Angelegenheit blieb ihm aber fortwährend die Feindschaft mit Montmorenci, die er jedoch in gewohnter Feinheit mit dem Kampfe um die Privilegien der Provinz Languedoc zu verschleiern wußte. Montmorenci, der Gouverneur dieser wichtigen Provinz, erlangte durch die schwierigsten Unterhandlungen die Aufhebung des ihr aufgedrungenen Systems der Electionen, auch daß den Ständen das Besteuerungsrecht wiedergegeben wurde, und Richelieu, die ganze Wichtigkeit dieser ministeriellen Niederlage empfindend, bemühte sich alles Ernstes, seinen Sur-intendant mit dem mächtigen Herzoge auszusöhnen. Die Feinde mußten sich in des Cardinals Gegenwart, in seinem Schlosse Bois-le-vicomte, den Friedenskuß geben, aber Effiat blieb unversöhnlich. Der Herzog, als er die Wiedererstattung seiner für den Feldzug vom J. 1630 gemachten Auslagen beantragte, wurde mit schnöden Worten abgewiesen, und von der Gewandtheit seines Generalcontroleur Particelli d'Emery unterstützt, setzte Effiat unermüdet den finstern Kampf mit dem sorglosen Gegner fort. Schon war es ihm gelungen, in dem Herzoge die Überzeugung zu bewirken, daß es nicht sowol der Sur-intendant sei, der ihn befehde, als der Minister selbst, und durch diese irrige Überzeugung die Schlinge anzuziehen, in welcher Montmorenci den Untergang finden sollte, als Effiat's anerkanntes Talent zu trüglicher Unterhandlung ihn zu einer auswärtigen, bewaffneten Sendung von eigenthümlicher Beschaffenheit berufen ließ. In der allgemeinen Verwirrung von Teutschland, veranlaßt durch die reißenden Fortschritte der Schweden, war in verschiedenen Gliedern der katholischen Liga der Gedanke erwacht, den Schutz von Frankreich anzurufen. Mit Philipp Christoph, dem Kurfürsten von Trier, war deshalb eine Verhandlung angeknüpft, aber der Kurfürst, die Folgen eines solchen Schrittes erwägend, zweifelte und zögerte. Seine Zweifel zu heben, dem Könige von Schweden zu imponiren, der einen besondern Groll hegte gegen den leidenschaftlichen Philipp Christoph, wurde Effiat mit einem Armeecorps nach den Grenzen von Teutschland abgesendet. Seinen Künsten widerstand nicht der Kurfürst von Trier, er erkaufte den französischen Schutz durch die Überlieferung von Ehrenbreitstein (ein Detachement von Effiat's Armee wurde am 9. Jun. 1632 in die Festung eingeführt), und Effiat, sich die fernere Unterhandlung mit den übermüthigen Schweden zu erleichtern, bezog eine feste Stellung in den Vogesen. Eben hatte er des Kurfürsten Frieden mit den Schweden geschlossen, da erhitzte er sich bei einer Musterung, und starb nach viertägiger Krankheit zu Lützelstein, den 27. Jun. 1632, daß er demnach den Untergang des Herzogs von Montmorenci nicht sah. In Gemäßheit seines letzten Willens wurde er zu Effiat beerdigt, und Richelieu weinte um ihn schmerzliche Thränen. Der Etat des affaires des finances, présenté en l'assemblée des notables (1626) und der Discours de son ambassade en Angleterre, sind beide in dem 12. Bde. des Mercure français, die Lettres du marquis d'Effiat sur les finances, in den Factums du sieur Saguez, in 4. abgedruckt. Ein anderer Bericht des Marschalls, les heureux progrès des armées de Louis XIII. en Piémont, depuis juillet 1630, ist mitgetheilt in Recueil de diverses révolutions (Bourg-en-Bresse, 1632). Die Mémoires concernant les dernières guerres d'Italie, depuis 1625 jusqu'en 1632, erschienen Paris 1662, in 12. und 1669 und 1682 in 2 Bdn. in 8. Andere Berichte des Marschalls, auch ganze Sammlungen seiner Briefe, werden in verschiedenen Bibliotheken aufbewahrt. Des Marschalls Witwe starb den 17. Jan. 1670; sie hatte ihm fünf Kinder geboren. Der zweite Sohn, Heinrich Coeffier dit Ruzé d'Effiat, ist der Marquis von Cinqmars, in Touraine, welcher das gegen Richelieu begangene Verbrechen am 12. Sept. 1642 büßen mußte, in der Weise, wie Montmorenci am 30. Oct. 1632 gelitten hatte. Der dritte Sohn, Johann Coeffier, Abt von St. Sernin zu Toulouse und von Trois-Fontaines, Prior von St. Eloy zu Longjumeau, geb. 1622, ist der genugsam durch seinen Verkehr mit Ninon de l'Enclos bekannte Abbé d'Effiat; er starb in der Nacht vom 18. bis 19. Oct. 1698, und wurde zu Longjumeau beerdigt. Die ältere Tochter, Maria, war mit Kaspar von Alegre, Herrn von Beauvoir, verheirathet, ihre Ehe wurde aber in ziemlich unerhörter Weise aufgelöst, und Maria vermählte sich anderweitig, laut Vertrags vom 26. Febr. 1630, mit Karl de la Porte, Herzog von Meilleraye. Sie starb in dem Alter von 20 Jahren, den 22. April 1633. Ihre nachgeborne Schwester, Charlotte Marie, gründete im J. 1636 das Kloster des dames de la Croix, Dominicanerordens, in der Vorstadt St. Antoine, Straße Charonne, zu Paris, welches zwar anfänglich in der Stadt, in der Straße Matignon, gewesen, und erst 1641 in die Vorstadt verlegt wurde. Sie starb in diesem Kloster, als Nonne, den 15. Aug. 1692, und wurde in dem Chor der Klosterkirche beigesetzt. Des Marschalls von Effiat ältester Sohn, Martin Ruzé, Marquis von Effiat, Lieutenant de Roi in der Normandie, ließ durch königl. Briefe vom J. 1635 seine Herrschaft Macy dem Marquisat Longjumeau einverleiben, und vermählte sich den 27. Jun. 1637 mit Isabella d'Escoubleau, des Marquis von Sour-

dis Tochter. Von seinen drei Kindern überlebte ihn allein der Sohn Anton, Marquis von Effiat, Chilly und Longjumeau, Baron von Macythury, Capel, Croc, Baux und Limagne, Herr von Gannat, Vichy, Montrichard, Chissé, la Tour d'Argies, Fougeres u. s. w., Ritter der königl. Orden, erster Stallmeister des Herzogs von Orleans, Bailli und Gouverneur von Stadt und Schloß Montargis. Diesen haben einige Memoirenschreiber, wol ganz unverschuldet, in die wunderliche Geschichte des plötzlichen Absterbens der Herzogin Henriette von Orleans zu verwickeln gesucht. Von ihm und seinem Schlosse Veret, zwei Stunden von Tours, handelt die Sévigné bei Gelegenheit eines Besuches im J. 1675: „sa maison est une chose qui passe tout ce que vous avez jamais vu de beau, d'agréable, de magnifique; un pays plus charmant qu'aucun autre qui soit sur la terre habitable.“ Der Marquis starb kinderlos, in dem Alter von 81 Jahren, den 3. Jun. 1719. Er hatte sich den 2. Mai 1660 mit Marie Anne de Leuville vermählt, lebte aber mit ihr nicht selten in Unfrieden, obgleich die Marquise eine sehr reiche Erbin gewesen sein muß, wenn anders, wie kaum zu zweifeln, eine Schwester von ihr jene Susanne de Leuville, die im September 1687 sich mit Andreas de Monchy, Marquis von Senarpont, verheirathete, und das zwar in dem Alter von 60, oder nach andern von 77 Jahren. Susanne erfreute sich aber eines reinen Einkommens von 200,000 Livres. Die Marquise von Effiat wurde im December 1679 Gouvernante der Kinder des Herzogs von Orleans, und starb den 21. Febr. 1684. (*v. Stramberg.*)

2) Gemeindedorf im französischen Departement des Puy-de-Dôme (Bourbonnais), Canton Aigueperse, Bezirk Riom, liegt $3\frac{1}{2}$ Lieues von dieser Stadt, in einer an Getreide, Hanf und Weiden-reichen Gegend, hat eine Succursalkirche, 78 Häuser und 1811 Einwohner. (Nach Expilly und Barbichon.) (*Fischer.*)

EFFINGHAM, Grafschaft in Georgia, einem der nordamerikanischen Freistaaten, durch den Savannahfluß im Nordosten von Südcarolina, und von dem Flusse Ogechee im Südwesten von der Grafschaft Liberty getrennt. (*Eiselen.*)

EFFLORESCENZ. Manche Mineralien besitzen die Eigenschaft, durch Einwirkung der Atmosphäre sich dadurch zu zersetzen, daß sie Sauerstoff absorbiren und einzelne Bestandtheile sich in Säuren umwandeln. Dadurch bilden sich Salze, welche in haarförmigen und nadelförmigen Krystallen, büschel- und blumenförmig gruppirt, aus der Masse gleichsam herauszuwachsen oder auszublühen scheinen, und man belegt diese Erscheinung mit der Benennung Efflorescenz. Vitriol, Alaun, Glaubersalz ꝛc. kommen häufig auf diese Art gebildet vor. (*Germar.*)

EFFODIENTIA (Mammalia). Eine von Illiger gegründete Ordnung der Säugethiere, welche zum Theil der Cuvier'schen Ordnung Edentata entspricht. Als Kennzeichen sind angegeben: Dentes primores et laniarii nulli utrinque. Molares aut obducti aut fibrosi, aut nulli, ita ut os pluribus edentulum sit. Mammae apparentes. Genitalia ab ano distincta. Pedes exserti distincti ambulatorii (pollice nullo). Ungues falculae fossoriae. Es gehören hierher die Familien: 1) Lingulata (Gürtelthiere), mit den Gattungen Tolypeutes, Dasypus; 2) Vermilinguia, mit den Gattungen Orycteropus, Myrmecophaga, Manis. (Dr. *Thon.*)

EFFRACTORES [teutsche[1]) Rechtsalterthümer], hießen die, welche die Thüren der Häuser gewaltsam öffneten und mit eindrangen, oder in weiterer Bedeutung auch diejenigen, welche Schränke erbrachen und ihren Inhalt stahlen oder raubten. Die Lex Burgundionum hat den Titulus XXIX. De superventoribus et effractoribus. Von den ersteren handelt sie §. 1 und 2, sie haben die Benennung von superventus, räuberischer Anfall, und machen, da sie vorzüglich reisende Kaufleute beraubten, den Gegensatz zu den Effractoribus. Der §. 3 verhängt die Todesstrafe gegen alle Effractores, welche Häuser oder Schränke ausplündern. Ferner ist gegen die Effractores noch der Titulus LXXXIX, De reis corripiendis, gerichtet, welcher des Gundebald's, des Königs der Burgunder, Befehl an alle Grafen enthält, daß sie die Pferdediebe und Effractores domuum oder Erbrecher der Häuser, deren Tollkühnheit so weit gegangen, daß sie nicht blos im Verborgenen, sondern öffentlich Verbrechen begehen, sogleich ergreifen und zu ihm bringen sollen. Es sollten nicht blos die criminosi oder die des Verbrechens Angeklagten, sondern auch die Verdächtigen verhaftet werden. Der Criminosus oder der des Verbrechens Angeklagte sollte gefoltert werden. Eine ungewöhnliche Bestimmung, welche die Häufigkeit des Verbrechens erheischte, war, daß der Criminosus nicht blos durch den Gau, in welchem er sich aufhielt oder gesessen war, sondern durch alle Orte, welche der König besaß, von den Grafen verfolgt werden sollte, sodaß also die Regeln der gewöhnlichen Gaugerichtsbarkeit dabei nicht gelten sollten[2]). (*Ferdinand Wachter.*)

EFLAK oder Iflak, türkischer Name der Walachei. Der Name ist wahrscheinlich aus Wlach (Walach) entstanden. (*Rumy.*)

EGA, 1) kleiner Fluß, welcher in der spanischen Provinz Alava entspringt, hier in südöstlicher Richtung bei Valverde und St. Cruz de Campero vorbei und unweit dieser Stadt in die Provinz Navarra übergeht. In dieser wendet er sich südlich, berührt die Städte und Villas Estella, Allo, Lerin, Andosilla und St. Adrian, und verbindet sich unweit Azagra mit dem Ebro. 2) Flecken im portugiesischen Correiçaõ de Leiria, Provinz Estremadura, liegt fünf Meilen nordöstlich von Leiria entfernt und hat 100 Häuser und 1100 Einw. (*Fischer.*)

EGA oder Teffé, in der Landessprache nach dem Flusse dieses Namens (Tapi bei Acuña) genannt, ist der größte Flecken (villa) in der Provinz oder Comarca von Rio negro, welche die westliche und größere Hälfte des schönsten Theils von Brasilien, der Provinz (ehedem

1) Wo die Effractores außer den teutschen Rechtsalterthümern vorkommen, s. bei Du Fresne unter Effractores. 2) Lex Burgundionum ap. *Georgisch.* p. 861. 395. 396.

Estado) von Pará bildet. Der Ort liegt unter 3° 20' südl. Br., 67° 15' 15" W. Paris (nach der Grenzcommission), am Flusse Teffé, eine Stunde oberhalb seiner Ausmündung in den Amazonenstrom (Solimoens) und zwar an dem untern Ende eines schönen und einige Stunden langen Landsees, der vielleicht als Ausdehnung des Teffé anzusehen sein mag. Gegen die gewöhnliche Art von Bodenbildung der Stromufer des Solimoens erhebt sich um Ega das Land in wellenförmige, aber niedrige Anhöhen, die mit schönem Hochwalde bedeckt und ausnehmend fruchtbar sind, während die Niederungen jährlich zweimal von den Überschwemmungen ergriffen werden, die an einzelnen Orten eine Höhe von 30 Fuß erreichen. Das Klima ist gesünder als in ähnlichen Gegenden am Marañon und die viel geringere Menge von Mücken und ähnlichen Insekten ladet zur Niederlassung ein. Die Nähe des größten Stromes der Welt, die Leichtigkeit, mit welcher man von Ega aus durch den Japurá nach Colombien, durch andere, aber noch unerforschte Flüsse weit nach Süden vordringen könnte, der sehr große Reichthum an rohen, aber werthvollen Naturproducten, endlich die dem Handel so günstige Lage in gleichen Entfernungen vom atlantischen Meere und dem großen Ocean versprechen dereinst diesem Orte eine sehr große Wichtigkeit. Ursprünglich war Ega eine Mission der Karmeliter, die an der Mündung des Juruá angelegt, gegen 1753 nach dem Teffé versetzt und 1759 Municipalrechte erhielt, endlich von Directoren für die Regierung verwaltet wurde, gegenwärtig aber wie jeder andere Ort unter gewöhnlicher bürgerlicher Verwaltung steht, und bis zur Zeit Don Pedro's eine kleine Garnison und Militaircommandanten besaß. Die spanisch-portugiesische Grenzcommission hielt sich 1782—1788 in Ega auf, und trug nicht wenig zum raschen Emporblühen des Ortes bei, der jedoch durch Epidemien, vorzüglich aber durch einseitige Maßregeln der Regierung ungemein litt, bis die Unruhen Brasiliens, besonders aber die furchtbaren Revolutionen von Pará (seit 1828) den noch übrigen Wohlstand und Handel von Ega zerstörten und so den Ruin des wichtigsten Punktes einer außerordentlich großen Provinz herbeiführten. Die Zahl der Bevölkerung betrug 1785 über 1500 Seelen ohne die Indier, die unverheirathet sich dort aufhielten und an 800 Köpfe gezählt haben sollen. Im J. 1814 gab man für Ega 400 Indier an; im J. 1832 waren höchstens 200 derselben übrig, und die gesammte Bevölkerung auf 400 Seelen zusammengeschmolzen. Das Dorf bestand nur noch aus einigen Gassen mit einfachen Hütten, war meistens von Mestizen bewohnt, und der vorher sehr lebhafte Handel mit Maynas, sowie die Expeditionen auf dem Japurá und den südlichen Flüssen zur Aufsuchung der Stapelartikel von Pará, Cacao, Sarsaparilla, Nelkenzimmt, Tonka und Pechurimbohnen u. s. w., war aus Mangel an Händen sehr erschwert. Die Bereitung des Öls aus den Eiern der großen Flußschildkröten (1832 jährlich gegen 5000 Pfund), Anbau von Baumwolle, etwas Kaffee und das Einsalzen der Fische für den Verbrauch der Hauptstadt waren noch die einzigen Beschäftigungen der Bewohner. Die ehedem in der Umgegend sehr zahlreichen Indierhorden sind den Verfolgungen unterlegen, und da der Brasilier allen Anstrengungen abgeneigt ist, so lange nicht der Vortheil, den er erlangen mag, groß und augenblicklich erscheint, dürfte auch ohne sehr mächtige Unterstützung der Regierung der wichtigste Ort im Westen von Pará keine Verbesserung seines Zustandes erfahren und den Einfluß gewinnen auf das Gedeihen einer außerordentlich großen Provinz, zu welcher ihn die geographische Lage und Reichthum der Natur berechtigt. (*E. Pöppig.*)

EGADÄNDA, der Einzahnige, Beiname des indischen Gottes Ganesa, der mit einem einzahnigen Elefantenkopf abgebildet wird, weil er den andern Zahn im Kampfe mit seinem Bruder verloren hat. (*Richter.*)

EGADSCHI, EGADASCHI, bei den Hindus ein Fest, das der Göttin Bhawani zu Ehren gefeiert wird, und zwar nur von Frauen. Sie baden sich im Ganges oder waschen sich wenigstens, im Fall zu großer Entfernung, mit Gangeswasser, das bekanntlich zu solchen Zwecken überall in Indien herumgefahren und verkauft wird. Dann lassen sie sich von den Bramanen einen halben Mond oder sonst ein heiliges Zeichen, das eine Beziehung auf den Mond hat, an die Stirn malen, legen dann vor der Thür des Tempels der Göttin mancherlei Opfer nieder, als Reis, Milch, Butter, Pfeffer, Blumen, Kokusnüsse u. dergl., beten zur Bhawani und fasten bis Sonnenuntergang. Kindbetterinnen, der Entbindung nahe Frauen, Unfruchtbare, von Blattern Genesene sind es vornehmlich, welche dieses Fest begehen, um sich den Beistand der Göttin zu erbitten oder ihr Dank abzustatten. (*Richter.*)

EGALASTA oder EGELASTA oder EGELESTA, kommt bei Plinius (H. N. III. 4. XXXI, 39), Solin. (23), Strabon (III. p. 160), Ptolem. (II. 6), als eine Stadt der Celtiberer in Hispania Tarraconensis vor. Sie scheint an der Stelle des heutigen Yniesta, zwischen den Flüssen Xucar und Cabriel, gelegen zu haben. (*L. Zander.*)

EGARA, war ein Municipium im tarraconensischen Hispanien, welches uns aber durch Inschriften (bei *Muratori*, p. 1106 et 1107) bekannt ist. Da diese Inschriften in der Gegend des Flusses Llobregat gefunden worden sind, so glaubt Cellarius dem Pet. de Marca (Hisp. II. 13) folgen und den Ort auf der Stelle des heutigen Terrasa annehmen zu müssen. (*L. Zander.*)

EGART, EGARTBAD, eins der besuchtesten und mit den besten Einrichtungen versehenen Bäder der gefürsteten Grafschaft Tyrol, welches schon seit 400 Jahren bekannt ist. Es liegen diese kalten Schwefelquellen, die eine Temperatur von 2,5 und 9° R. bei 21° R. der Atmosphäre haben, im botzener Kreise, anderthalb Stunden von Meran entfernt, in einer der fruchtbarsten, gesundesten und schönsten Gegenden des warmen Etschthales, und empfehlen sich dadurch und durch das milde Klima besonders für zarte, sehr reizbare und nervenschwache Personen. Die Hauptquelle enthält Schwefelwasserstoffgas, kohlen- und schwefelsaure Talkerde, schwefelsauren Kalk, schwefelsaures Eisen und hydrothionsauren

Kalk. Es sind hier zwei sehr bequeme Badehäuser, in dem neuen finden sich unter anderen auch Anstalten zu Tropf- und Dampfbädern. Getrunken wirkt das Wasser auflösend, die Darmausleerungen befördernd, äußerlich leistete es schon treffliche Dienste bei chronischen Hautausschlägen, Gicht, Rheumatismen, Stockungen im Unterleibe, Lähmungen, Hämorrhoidal- und Urinbeschwerden und Verschleimungen, besonders der Brust, und Fluor albus. (*G. F. Schreiner.*)

EGBEL, slawisch Gbelly, Gbellany, ein lebhafter, zur kaiserlichen Familienherrschaft Holits gehöriger Marktflecken, im skalitzer Gerichtsstuhle der neutraer Gespanschaft, im Kreise diesseit der Donau Niederungarns, in einer flachen, sandigen, an Eichenwaldungen reichen Gegend gelegen, 1½ Meile nordnordwestlich von dem bekannten Wallfahrtsorte Schoßberg (Sassin) entfernt; mit 374 Häusern, 2614 slowakischen Einwohnern, welche starken Handel mit Flachs nach Mähren und Österreich treiben; einer alten katholischen Pfarre von 2245 Pfarrkindern, welche zum sasvárer (schoßberger) Vice-Archidiakonatsdistrikte des graner Erzbisthums gehört; einer katholischen Kirche und Schule, welche unter dem Patronate der kaiserlichen Familie stehen; einer jüdischen Synagoge, indem in diesem Orte allein sich 142 Juden vorfinden; einer Mühle und einem kalten Schwefelbade in der Nähe. Der Boden ist gut und besonders zum Hanfbaue sehr geeignet. Egbel ist der Geburtsort Koritschanyi's, eines Mitgliedes der Piaristen, der sich durch sein poetisches Talent auszeichnete. (*G. F. Schreiner.*)

EGEBERG, ein etwa 400 Fuß hoher Berg, unweit der Stadt Christiania in Norwegen, mit dem gleichnamigen Hofe. Hier hat man eine der weitesten und herrlichsten Aussichten über die sich in die Länge ausdehnende Stadt, den Meerbusen und die vielen Höfe und Landstellen (Löcken) umher. (*v. Schubert.*)

EGEDE, 1) Hans, der Apostel Grönlands, geb. in Norwegen 1686, gest. zu Stubbekjöbbing auf der Insel Falster 1758, bekleidete unter König Friedrich IV. von Dänemark und Norwegen die Stelle eines Hauptpredigers zu Vogen im Stifte Drontheim. Seine unbegrenzte Verehrung für die Lehre Jesu und sein heißer Wunsch, den göttlichen Segen derselben auch unter Völkern, denen sie bisher noch unbekannt war, zu verbreiten, brachte ihn zu dem Entschlusse, des Lebens Ruhe und Bequemlichkeit, welche er ohne Nachtheil für die Erfüllung seiner Berufspflichten, in seinem Vaterlande hätte genießen können, aufzuopfern, und sich dem gefahrvollen und höchst beschwerlichen Geschäfte der Verkündigung des Christenthums unter den verwilderten Grönländern zu widmen. Aus ältern Geschichtsbüchern wußte er zwar, daß sich schon vor Jahrhunderten viele norwegische Familien in Grönland angesiedelt, daß sie das Christenthum dahin verpflanzt, und selbst Kirchen und Klöster daselbst erbaut hatten; aber er wußte auch, daß Grönland späterhin so gut, wie in Vergessenheit gerathen, daß der Handel dahin beinahe ganz abgebrochen und der Zustand der Einwohner, was Sittlichkeit und Religion betraf, verwahrlost und höchst elend sei. Besonders erhielt er von einem seiner Freunde in Bergen, der Grönland bereist hatte, auf seine Erkundigung die Nachricht: Der von den Normännern ehemals bewohnt gewesene Theil des Landes sei jetzt durch ungeheure Eisgebirge durchaus unzugänglich, die Bewohner anderer Theile aber seien unwissende, sittenlose, halb wilde Leute. Diese Nachrichten schreckten ihn indessen so wenig ab, daß sie vielmehr seinen Muth belebten und den Entschluß, zu thun, was er zur Rettung und Veredelung der armen Grönländer thun könne, unerschütterlich machten. Aber der Ausführung desselben stellten sich große, unüberwindlich scheinende Hindernisse in den Weg. Der Krieg, welchen damals Friedrich IV. mit Karl XII. führte, erschwerte ihm die Unterstützung, deren er zu seinem Zwecke von Seiten der Regierung bedurfte. Seine Freunde und Verwandte warnten ihn gegen ein, wie sie glaubten, so thörichtes und unausführbares Vorhaben. Er war Gatte und Vater, und die Sorge für seine Familie knüpfte ihn fest an den heimathlichen Boden. Seine Vermögensumstände waren so mißlich, daß er ohne die thätigste Mitwirkung von Andern, und ohne mit seiner Hauptabsicht, das Evangelium unter den Grönländern zu verbreiten, die untergeordnete Absicht, den Handel zwischen Grönland und Dänemark zu beleben, zu verbinden, seinen ganzen Plan gradehin hätte aufgeben müssen. Allen diesen Schwierigkeiten hatte er nichts entgegenzusetzen als seinen eignen festen Willen, sein kindliches Vertrauen auf den Beistand und Segen der Vorsehung, seinen warmen Eifer für die Ausbreitung des Evangeliums und — was hier viel sagen wollte — die Entschlossenheit und den felsenfesten Muth einer braven, mit ihm völlig gleich denkenden Gattin. Diese, Gertrud Rasch, war der Name des hochachtungswerthen Weibes, hatte sich kaum darüber erklärt, daß sie ihn nach Grönland begleiten, Freud und Leid, Sorge und Arbeit mit ihm theilen wolle: als er seine Predigerstelle zu Vagen niederlegte, jede anwandelnde Bedenklichkeit beseitigte und zur Ausführung seines Planes die thätigsten Anstalten traf. Der schwedische Krieg war inzwischen beendigt und Friedrich IV. munterte ihn jetzt selbst dazu auf, sein gottgefälliges Vorhaben ins Werk zu setzen. Die Kaufleute zu Bergen, die sich, ihrer Wohnung nach, zur Anlegung eines Handels nach Grönland am besten schickten, wurden, nach langem Widerstand, durch Egede's Zureden dahin vermocht, zu seinem Zwecke eine Summe zusammenzuschießen, und nachdem er selbst mit der Unterzeichnung von 300 Thlrn, die sein ganzes Vermögen ausmachten, den ersten Schritt gethan hatte, folgten seinem guten Beispiele so Viele, daß die zugesicherte Summe bald bis zu 10,000 Thlrn. stieg. Jetzt wurden drei Schiffe angeschafft und ausgerüstet. Egede erhielt von der Gesellschaft der Unternehmer nicht nur über Alles, was den Handel betraf, die Aufsicht, sondern der König bestätigte ihn auch mit einem jährlichen Gehalte von 300 Thlrn. zum königl. Missionar. Im Mai 1721 ging Egede mit seiner treuen Gertrud und allen seinen Kindern an Bord, und schon nach Verlauf von zwei Monaten erreichte er, nicht ohne Überwindung großer Hindernisse und Beschwerden, sowol von Seiten der Elemente, mit denen er zu kämpfen,

als von Seiten des Mismuthes und der Unzufriedenheit unter dem Schiffsvolke, die er zu besänftigen hatte, das Ziel seiner Wünsche. Man landete in der sogenannten Baalsbucht, bauete sogleich ein Haus, um gegen die bevorstehenden Winterbeschwerden Schutz zu haben, und legte hiermit den Grund zu der ersten grönländischen Colonie, welche man Godthaab (gute Hoffnung) nannte. — Egede's ganzes Bestreben war nun darauf gerichtet, das Vertrauen der Einwohner zu gewinnen, ihre Sprache zu lernen, und sich so eine segensreiche Verkündigung des Evangeliums unter ihnen möglich zu machen. Er ließ sich's zu dem Ende gefallen, Tage, ja ganze Nächte in ihren schmuzigen und übelriechenden Hütten zuzubringen. Gern nahm er zu diesen Besuchen seine Kinder mit, weil er merkte, daß die Einwohner ein besonderes Wohlgefallen an ihnen hatten. Wo er nur immer wußte und konnte, suchte er sich ihnen gefällig und dienstfertig zu erweisen. Vorzüglich glückte ihm dieses dadurch, daß er mit seiner Gattin, deren unverdrossenster Eifer dem seinigen nichts nachgab, als einst die Blatternkrankheit unter den Eingeborenen ausgebrochen war und Schrecken und Tod unter ihnen verbreitete, der Hilflosen mit der größten Thätigkeit und Anstrengung sich annahm, den Kranken Zuflucht in seiner Wohnung gestattete, ihrer mit Sorgfalt und Zärtlichkeit wartete und pflegte, manchem derselben zur Gesundheit verhalf und sogar mancher Verstorbener Begräbniß besorgte. Bei dieser Gelegenheit hatte er unter andern die Genugthuung, daß ein alter Grönländer, der sich vorher ganz abgeneigt gezeigt hatte, auf Egede's Belehrungen zu hören, ihm sterbend für seine Bemühungen mit den Worten dankte: „Du hast mehr an uns gethan, als unsere eigenen Landsleute hätten thun können; Du hast unser gepfleget; unsere Todten begraben und uns den Weg zu einem anderen, besseren Leben gezeigt." Über der Sorge für das Seelenwohl der Grönländer versäumte er übrigens keinesweges die Sorge für die Erreichung der andern Absicht seines Aufenthaltes unter ihnen, indem er Alles, was in seinem Vermögen stand, anwendete, um sowol den Handel und die Schiffahrt zu beleben, als den Fischfang zu befördern. Nach zwei Jahren, während deren er den festesten Grund zur Ausführung seines Planes gelegt hatte, genoß er die Freude, eine Sendung von König Friedrich IV. ankommen zu sehen, welche ihm, außer der nöthigen Unterstützung zu seinem desto besseren Fortkommen und zur Erleichterung des Handels, auch noch zwei Geistliche zuführte, die es ihm dann, sobald sie der Landessprache einigermaßen mächtig waren, gar sehr erleichterten, die Einwohner aus abergläubigen und ungesitteten Leuten zu frommen und tugendhaften Christen zu bilden.

Zehn Jahre lang setzte Egede sein großes Werk mit Eifer und Treue fort; er bereisete alle zugänglichen Gegenden von Grönland, legte zur Beförderung des Handels und des Fischfanges viele Gebäude an, taufte Kinder und Erwachsene in Familien, bei denen seine Lehre Eingang fand, und es gewann, so sehr es ihm auch durch die Ungelehrigkeit und den Wankelmuth vieler Grönländer erschwert wurde, dennoch jährlich mehr das Ansehen, als werde er zuletzt seinen schönen und edlen Zweck vollkommen erreichen. Selbst nachdem sein hoher Gönner, Friedrich IV., gestorben, der Eifer der Regierung für Grönlands Wohl erkaltet, unter Christian VI. sogar der Befehl zur gänzlichen Aufhebung des Handels und der Colonie ertheilt, und Egede hierdurch in die traurige Lage gesetzt war, aller Früchte seiner redlichsten Bemühungen mit Einem Male sich beraubt zu sehen: selbst da verlor er den Muth nicht; er überredete den Commandanten, ihm, da es ihm frei gelassen worden, noch ein Jahr lang in Grönland zu bleiben, wenigstens zehn Matrosen zurückzulassen; mit diesen, und unter der Leitung seines zweiten Sohnes, Niels (Nikolas), setzte er den Fischfang und den Handel mit den Grönländern fort und ließ sich durch nichts irre machen, seinem Hauptgeschäfte, der christlich-religiösen Bildung der Eingebornen, mit der größesten Unverdrossenheit obzuliegen. Auch wurde ihm noch die Beruhigung zu Theil, daß im folgenden Jahre bessere Nachrichten aus Dänemark einliefen, nach welchen die bisher aufgewandten Kosten zwar vermindert, jedoch die Mission selbst und der Handel fortgesetzt werden sollten. Beides hat seitdem mit abwechselndem, besserem und schlechterem Erfolge Fortgang gehabt. Egede selbst sah sich zwar nach 15jährigem Aufenthalte auf Grönland durch Alter und Schwächlichkeit genöthigt, ein ruhigeres Leben zu suchen und den Rest seiner Tage unter einem sanfteren Klima, als das grönländische, zuzubringen. Er verließ also Grönland und hatte noch den Schmerz, seine brave Gattin zu verlieren, deren zartere Natur ihren Anstrengungen und der beschwerdevollen Lebensart in diesem unwirthlichen Lande kurz vor seiner Abreise unterlag; man kann denken, unter welchen Empfindungen dieses musterhafte und heldenmüthige Weib von ihm begraben wurde! — Zum Troste gereichte es ihm übrigens, daß er bei seiner Rückkehr nach Dänemark die Fortsetzung seines großen Werkes seinem ältesten Sohne

2) **Povel** (Paul), anvertrauen konnte. Dieser, der schon im zwölften Lebensjahre seinen Vater nach Grönland begleitet, die Landessprache vollkommen gelernt, seit 1728 zu Kopenhagen studirt und im Jahre 1734 mit den erfoderlichen theologischen Kenntnissen und einem dem väterlichen gleichen Sinn und Eifer für das Seelenwohl der Grönländer als seines Vaters Gehilfe das Geschäft der Verkündigung der Lehre Jesu unter ihnen begonnen hatte, — war in jedem Betrachte der Mann, dessen Händen Hans Egede die fernere Wartung und Pflege der von ihm angelegten Pflanzung für den Himmel auch in seiner Abwesenheit mit den besten Erwartungen anvertrauen durfte. Egede, der Vater, wurde bei seiner Ankunft in Kopenhagen mit einem jährlichen Gehalte von 500 Thlrn. dazu ernannt, künftige Missionare in der grönländischen Sprache zu unterrichten, welchem Geschäfte er dann, so lange er nur noch die dazu erfoderlichen Kräfte besaß, mit Fleiß und Treue vorstand, bis er wenig Jahre vor seinem Tode und abgelöst auch von diesem Posten durch seinen Sohn Povel, der zuletzt gleichfalls wieder nach Dänemark zurückgekehrt war, nach Stubbekjöbbing zu seinem Tochtermanne, dem Prediger Saabye, zog und

hier sein thätiges und gemeinnütziges Leben in hohem Alter beschloß. Wie Paulus einst mit Rücksicht auf seine Mitapostel, so konnte Egede mit Rücksicht auf unzählige seiner Amtsbrüder sagen: „Ich habe viel mehr gearbeitet, denn sie alle; nicht aber ich, sondern Gottes Gnade, die mit mir ist" (1 Kor. 15, 10). Zum dankbaren Andenken an dieses seltenen Mannes Verdienst führt noch heutiges Tages eine der bedeutendsten, aus einer Menge größerer und kleinerer Inseln bestehende Colonie auf Grönland den Namen Egedesminde (Erinnerung an Egeden). — Was Egede's ältester Sohn, Povel, und späterhin

3) Egede's Enkel, Hans Egede Saabye (der in den J. 1770—1778 die Stelle eines Missionairs in den Distrikten Claushave und Christianshaab bekleidete) als des Vaters und Großvaters Nachfolger im Dienste des Evangeliums auf Grönland ausrichteten: das leistete der zweite Sohn Niels als dessen Nachfolger in Beförderung des Handels und des Fischfanges daselbst; wodurch er sich bis an seinen im Anfange des 19. Jahrh. auf Grönland erfolgten Tod große Verdienste erworben hat. — So lange Grönland steht und von denkenden, gesitteten und durch das Evangelium veredelten und beseligten Menschen bewohnt wird — wird der Name Egede ein hochgefeierter, mit den Gefühlen der Dankbarkeit und Verehrung ausgesprochener Name sein. Auch durch Schriften haben sich die drei Egedes, der Vater Hans, der Sohn Povel und der Enkel Saabye verdient gemacht; jener durch die Geschichte seiner Mission nach Grönland und durch seine Beschreibung und Naturgeschichte von Grönland, übersetzt von Krünitz (1763); dieser durch seine Nachrichten aus Grönland, Auszug eines 1721—1788 geführten Tagebuches (übers. Kopenh. 1790), durch seine Gramm. Groenlandica, dan. latin. (Hafn. 1760) und durch sein Dictionar. Groenlandicum, dan. latin. (Hafn. 1750), wie auch eine Übersetzung des N. T. in die grönl. Sprache; der Letzte durch seine Brudstykke of en Dagebog, holden i Grönland i Aareae 1770—1778 udgiven of Biskop *Plum* (Odense 1816); auch in's Teutsche übers. von Capitain Fries, mit einer Karte über Grönland (Hamburg 1817). — Povel Egede starb in hohem Alter 1789 zu Kopenhagen, wo er zuletzt, mit dem Titel eines Bischofs, das Pastorat des Stiftes Wartow bekleidet hatte; Hans Egede Saabye lebt noch jetzt (1818) als Hauptprediger zu Udbye im Stifte Fyen. (Außer Privatnachrichten sind hier benutzt: Muntha's Faedrenelandets Historie etc. Höst's Literärgesch. Dänemarks unter Christian VII. rc. Malling's Store og gode Hardlinga etc. und Feddersen's Nachrichten. 1. und 3. Bd. S. 94 fg.) (*v. Gehren.*)

Egedesminde, s. Egede.

EGEL, IGEL (Egla), ein Dorf 1½ Stunde südwestlich oberhalb Trier, auf dieser Seite jetzt Grenzort des preußischen Regierungsbezirks von Trier, vormals zum Herzogthume Luxemburg gehörend, liegt an dem linken Ufer der Mosel, an der Landstraße nach Luxemburg, in einer sehr schönen Gegend, wo der Blick auf Mosel und Saar verweilt. Dieser kleine Ort verdient des herrlichen Monuments wegen, welches hier in dem Dorfe selbst sich erhalten hat, in diesem Werke eine Stelle.

Dieses römische Denkmal ist eine von Sandstein aufgeführte vierseitige Pyramide, deren Höhe man auf 64, ihre Breite auf 12 franz. Schuh angibt. Auf der Spitze steht eine verstümmelte, beflügelte Figur, die Einige für einen Adler, Andere für einen vom Adler getragenen Genius (Apotheose) halten. In den älteren Zeiten soll dieser Ort ad aquilam (zum Adler) geheißen haben. Die vier Seiten des Monuments sind mit vielen mythologischen und symbolischen Figuren geziert, und manche davon noch ziemlich gut erhalten. Auf der vordern Seite zur Landstraße hin ist eine jetzt fast ganz unleserliche Inschrift zu sehen. Abschriften dieser Steinschrift finden wir bei mehren Schriftstellern *). Aus dieser Inschrift (so sehr auch bei den genannten Schriftstellern die Leseart in manchen Wörtern verschieden sein mag) erhellt wol ziemlich deutlich, daß diese Pyramide als Familiendenkmal der Sekundiner an diesen Ort gesetzt wurde. Die sekundinische Familie blühte in Trier im zweiten und dritten Jahrhundert. Vier der in der Note angeführten Gelehrten haben dieses höchst merkwürdige Monument in ihren Werken auch abbilden lassen (Brower, Wilthem, Bertholet und Lorent). Spätere, unzulängliche Abbildungen sind die lithographirten nach Gen. de Howen und der Skizze der Herzogin von Rutland; besser schon sind die von Ovednow, Hawich und Neurohr; es ist aber auch seitdem eine ungefähr 18 Zoll hohe bronzene, von Göthe belobte Copie verfertigt worden. (*Wyttenbach.*)

EGELHOFBAD, auch EGLHOF, eine Mineralquelle unweit Windisch-Garsten, im Districtscommissariate Spital und Klaus, im Traunkreise des Erzherzogthums Österreich ob der Ens. Diese kalte, wenig gebrauchte Schwefelquelle, welche aber auch ihres Geschmackes wegen gut zu trinken ist, entspringt unweit von dem genannten Markte, hat wenig Geruch, ist nicht ganz klar und schmeckt wie gutes Brunnenwasser. Die vaterländischen Blätter theilen (Jahrgang 1812. Nr. 94) folgende Analyse mit:

100 Loth dieses Wassers enthielten:

Kohlensaures Gas	18	Kubikzoll
Salzsauren Kalk	3	Gran
Salzsaure Bittererde	1	=
Schwefelsaure Soda	35	=
Kohlensauren Kalk	10	=
Gyps	13	=

(*G. F. Schreiner.*)

EGELN, wird zuerst in der Schenkungsurkunde des Kaisers Otto I. vom 8. Juni 941 an den Markgrafen

*) *Brower*, Annal. Trevir. T. I. p. 42. *Alex. Wilthem.* Luxemb. rom. MS. *Bertholet*, Hist. du Duché de Luxemb. T. I. p. 360. *Ortelius*, Itiner. per Galliae Belgicae partes (Antverp. 1584). p. 53. *Hontheim*, Prod. Hist. Trev. diplom. T. I. p. 192. *Bertels*, Hist. Luxemberg. p. 216. *Lorent*, Cajus Igula etc. Auch Muratori hat die Inschrift aus Brower in seinen Nov. thesaur. veter. inscript. aufgenommen. In meiner „Geschichte von Trier" habe ich auch die Inschrift abdrucken lassen, sowie dieselbe vom Prof. Neller vor 40 Jahren entziffert wurde. Göthe's Werke. 44. Bd. S. 180—193.

Siegfried, Sohn Markgrafen Gero's, erwähnt, wo dem Siegfried die Örter Westeregulum und Oesteregulum cum novo castello constructo, in pago Suevon als Pathengeschenk verliehen werden, und beide werden Villae genannt. Da Markgraf Siegfried im Kriege gegen die Slawen im J. 959 starb, so stiftete sein Vater Gero 960 das Stift Gernrode und schenkte demselben Egeln und dessen Umgegend. Egeln war daher in den frühesten Zeiten ein Besitzthum des Stiftes Gernrode und gehörte zur Diöcese des Bischofs von Halberstadt, deren Grenzen bis an die Bude mit Einschluß des Dorfes Bleckendorf gingen. Später belieh die Äbtissin von Gernrode die Edeln von Hadmersleben mit Egeln; doch läßt sich die Zeit, wann dies geschehen, nicht mit Bestimmtheit angeben. Jedenfalls aber geschah es nicht vor dem J. 1206; denn in diesem Jahre bestätigte der Papst Innocenz III. am 5. Aug. der Äbtissin zu Gernrode, Adelheid de Büme, ihre Besitzungen, und unter diesen auch Egeln [1])

Erst seit dem J. 1259 weiß man mit Bestimmtheit, daß die Edeln von Hadmersleben im Besitz von Egeln waren. Im J. 1259 stiftete nämlich Otto von Hadmersleben, der übrigens von den Schriftstellern seiner Zeit als ein höchst unruhiger Mensch geschildert und Diabolus terrae genannt wird [2]), wahrscheinlich zur Büßung seiner Sünden, mit seiner Gemahlin, Jutta von Blankenburg, das vor der Stadt an der Südseite belegene Cistercienser-Nonnenkloster und nannte es zur Ehre der Mutter Gottes Marienstuhl, sedes Mariae prope Egeln. Beide liegen in der Mitte der Klosterkirche begraben. Zur ersten Äbtissin dieses Klosters ward Mathilde, Schwester der Jutta, erwählt, welche schon Nonne im Kloster zu Blankenburg war und zwölf Chorjungfrauen von dort mitbrachte. In demselben Jahre ertheilte der Bischof Volrad von Halberstadt zur Stiftung des Klosters seinen Consens; er weihte dasselbe 1262. Daß die Edlen von Hadmersleben von dem Stifte Gernrode mit Egeln beliehen waren, geht aus einer Schenkungsurkunde derselben vom J. 1280 hervor [3]). Die Edeln von Hadmersleben theilten sich in die Linien zu Hadmersleben und Egeln; die Erstere starb mit Hans von Hadmersleben im J. 1367 aus, wo derselbe in der Schlacht bei Dinckler blieb. Der Erzbischof von Magdeburg nahm hierauf Hadmersleben in Besitz, und verglich sich mit denen von Egeln [4]).

Um Michaelis 1417 starb Konrad von Hadmersleben, Herr zu Egeln, der Letzte seines Stammes, ohne männliche Erben, mit Hinterlassung einer Tochter Margarethe. Dieser Konrad war mit einer Gräfin von Querfurt verehelicht, welche sich an Albrecht Grafen von Bernburg wieder verheirathete. Wegen früherer Erbvereinigung fiel aber die Herrschaft Egeln an den Grafen Burghardt von Barby, unter der Bedingung, der nachgelassenen Tochter Margaretha bei ihrer einstigen Vermählung 2000 Schock böhmische Groschen auszuzahlen, und hat diese Margaretha 1420 den Grafen Woldemar von Bernburg, einen Sohn des Grafen Albrecht erster Ehe, geheirathet. Der Graf von Barby erborgte nun schon 1417 diese 2000 Schock böhmische Groschen vom Erzbischof Günther zu Magdeburg und verpfändete ihm dafür die Herrschaft Egeln. Später wollten die Grafen von Barby dieselbe wieder einlösen, allein das Domcapitel zu Magdeburg weigerte sich dessen, weshalb Erstere im J. 1543 beim Reichs-Kammergerichte Klage erhoben. Nach dem Friedensschlusse des 30jährigen Krieges ward die Herrschaft Egeln dem Kurhause Brandenburg zugeschlagen, obwol der Proceß der Grafen von Barby noch nicht beendigt war, und diese deshalb Protestation einlegten [5]).

Das Kloster Marienstuhl hatte, außer andern sehr bedeutenden Besitzungen, Höfe zu Bleckendorf, Tarthun und Westeregeln, und Gehölze bei Egeln und mehre Zehnten. Auch übte es das Patronatrecht über die Oberpredigerstelle an der Stadtkirche [6]), sowie über die Kirchen zu Hackeborn, Tarthun und Altemarkt aus, welche jetzt sämmtlich königl. Patronate sind; denn das Kloster ist 1809 unter der westfälischen Herrschaft säcularisirt worden.

Die Stadt Egeln liegt an dem Budeflusse, drei Meilen von Magdeburg, ebenso weit von Halberstadt, von Quedlinburg und Aschersleben. Sie war früher eine Immediatstadt, hatte ihren eigenen königl. Stadtrichter, der die Civilgerichtsbarkeit in der Stadt ausübte, nicht aber über die Feldmark der Stadt, welche, sowie die Criminaljustiz in der Stadt, dem königlichen Amte zustand. Der Magistrat wählte sich selbst und hatte früher Sitz und Stimme auf dem Landtage. Seit Einführung der neuen Städteordnung besteht er aus einem Bürgermeister und drei Rathmännern; Stadverordnete sind zwölf. Ehemals gehörte sie zum ersten District des Holzkreises im Herzogthume Magdeburg. Während der westfälischen Herrschaft gehörte die Stadt zum Elbdepartement, District Magdeburg und war Cantonsort des Cantons Egeln. Seit der Reoccupation gehört die Stadt zum Regierungsbezirk Magdeburg, Kreis Wanzleben, und steht unter der Gerichtsbarkeit des königl. Land- und Stadtgerichts zu Wanzleben, welches hier seit dem J. 1826 eine Gerichtscommission, bestehend aus einem Gerichtsassessor, einem Actuarius und einem Gerichtsboten, bildet. Als

---

1) Es heißt in dieser Confirmationsurkunde: „Egeln cum capella abbatissae (Schloßkirche) et tribus aliis ecclesiis“ (Stadtkirche, Altemarktkirche und die Kapelle St. Petri auf dem ehemaligen kleinen Kirchhofe; die Straße dahin heißt die Barfüßerstraße, corrumpirt in: Barbysche Winkel, weil dorthin, so lange diese Kapelle stand, alle Morgen ein auf dem Kloster fungirender Barfüßermönch zum Messelesen ging); s. Beckmann's Geschichte von Anhalt. 1. Bd. 3. Th. S. 167 fg. 2) Dreyhaupt a. a. O. 1. Th. S. 42. Abel's Chronik von Halberstadt. S. 309. *Leuckfeld*, Antiquitat. Walkenredenses. p. 400. 3) Datum Egeln de 1280, in die Viti et Crescentiae, wornach die Gebrüder Werner, Barduin und Otto, dicti de Hadmersleben, dem Kloster in civitate Egeln parochiam et capellam in castro, quas utrasque ab ecclesia Gerenrodensi jure pheodali tenemus schenken (Copialbuch des Klosters). 4) Dreyhaupt, Chronik des Saalkreises. 1. Th. S. 82.

5) Dreyhaupt a. a. O. 1. Th. S. 449. 6) Die Stadtkirche wurde im J. 1701 neu zu bauen angefangen und 1703 den 12. Januar eingeweiht und dem heil. Geist, früher dem heil. Christoph, geweiht. Der erste evangelische Prediger war Tilemannus Longius bis zum J. 1565; sein Nachfolger war Joh. Bünger, der im J. 1577 die Concordienformel zu Kloster Bergen mit unterzeichnet hat.

eine Vorstadt von Egeln ist die an der Südseite der Stadt gelegene, durch den Budefluß getrennte, jedoch durch eine Brücke mit der Stadt verbundene, früher für sich bestehende Gemeinde Altemarkt zu betrachten, welche früher unter der Gerichtsbarkeit des königlichen Amts stand, jetzt dem Land- und Stadtgerichte zu Wanzleben unterworfen ist. Sie bildet gegenwärtig mit der Stadt eine Gesammtgemeinde. Neben dieser Vorstadt Altemarkt liegt das ehemalige Kloster Marienstuhl, in dessen sehr schöner Kirche noch jetzt der katholische Gottesdienst von einem eigenen, dabei angestellten katholischen Pfarrer gehalten wird, unter dessen Aufsicht auch die katholische Schule steht. Auf dem Altemarkt liegt zugleich das Hospital St. Gertrud. An der Ostseite der Stadt findet sich die königl. Domaine, in frühern Zeiten das Schloß genannt, worauf die Edeln von Hadmersleben ihren befestigten Sitz hatten. Die Domaine hat eine reizende Lage durch Wasser, Wiesen und Holz, welche in deren Nähe liegen, und bildete früher das Justizamt Egeln, zu welchem die Dörfer Altemarkt, Bleckendorf, Etgersleben, Schwaneberg, Altenweddingen, Atzendorf, Wollmirsleben und Tarthun gehörten. — Im 30jährigen Kriege besaß der schwedische General Banner diese Domaine, und während der westfälischen Regierung der französische Marschall Lefebvre. — An der Nordseite der Stadt liegt das Hospital zum heil. Geiste, welches von dem Domherrnsenior zu Magdeburg, von Kracht, im J. 1567 errichtet wurde. Hart an der Stadt bei der Nord- und Ostseite breitet sich der sehr wohlbestandene, etwa 250 Morgen haltende königl. Forst aus, worin zum Vergnügen des Publicums Spaziergänge, die jetzt schön unterhalten werden, angelegt sind. An der Westseite der Stadt liegen die sehr ergiebigen, einen bedeutenden Flächenraum einnehmenden und von der Bude bewässerten Wiesen, welche Eigenthum der Bürger sind. Die Gesammtzahl der Einwohner beträgt 2800, wovon 737 auf den Altemarkt kommen; darunter sind 143 Katholiken und 16 Juden. Die Stadt hat 200 und Altemarkt 80 Feuerstellen. Die Hauptnahrung besteht im Ackerbau; früher war die Brauerei bedeutend, und es gab 84 brauberechtigte Häuser, deren Recht in der westfälischen Periode aufgehoben wurde; Fabriken sind nicht hier. Jedoch ist die gewöhnliche städtische Nahrung gegen ähnliche kleine Städte nicht unbedeutend; die nahe, sehr bewohnte Landschaft und die Entfernung von größern Städten trägt zum lebhaften Verkehr viel bei. Die Stadt hält jährlich drei sehr besuchte Jahrmärkte, zwei durch das Privilegium des Erzbischofs Siegmund zu Magdeburg von 1558 und einen durch das Privilegium des Kurfürsten Friedrich Wilhelm vom J. 1665.

Der Erzbischof Günther zu Magdeburg bestätigte 1422 am Sonntage nach St. Arnulphi die Privilegien der Stadt; ein Gleiches that das magdeburger Domcapitel unterm 22. Oct. 1641, und der große Kurfürst Friedrich Wilhelm unterm 1. Juli 1650 und 29. Jan. 1651. Diese Privilegien bezogen sich besonders auf ein vom Amte unabhängiges Stadtgericht, einen Gerichtsstuhl, aus einem Richter, der auf Lebenszeit gewählt wurde, und sechs Schöppen bestehend, welcher nach Vorschrift und nach den Formeln des Sachsenspiegels Gericht hegte und nach Sachsenrecht das Urtheil fällte. Die Appellation ging nicht an das Amt, sondern an die landesherrlichen Obergerichte, wonach die Stadt daher nicht amtssässig, sondern schriftsässig war.

Kraft dieser Privilegien hatte auch die Stadt ihren eignen Rathsstuhl, dessen ehemalige Zusammensetzung schon oben erwähnt worden ist, und dessen Mitglieder jährlich am Donnerstage nach dem Feste der heiligen drei Könige aus den Schöffen successive erwählt, hierauf aber vom Landesherrn bestätigt wurden. Diesem Collegium stand das Jus magistratus in gewöhnlicher Art zu. (Vergleiche außer den schon angeführten Schriftstellern Rathmann's Geschichte von Magdeburg. Leukfeldt's Antiquitat. Groeningenses.) (*Dieck.*) *)

EGENBURG, auch EGGENBURG, eine kleine landesfürstliche Stadt im V. O. M. B. Niederösterreichs, im Werbbezirke des Linien-Infanterieregiments Nr. 14, in einem Thale, am westlichen Fuße des Mannhartsberges nördlich von Meißau, an einem Bache, von einer alten Mauer umgeben, der Sitz einer der Theresianischen Ritterakademie in Wien gehörigen Herrschaft, mit 216 Häusern, 1262 teutschen Einwohnern, welche nebst einigem Feld- und Obstbaue verschiedene städtische Gewerbe treiben, einer katholischen Pfarre des Bisthums St.-Pölten, einer merkwürdigen altteutschen, dem heil. Stephan geweihten Kirche, welche nach dem Muster des Domes zu Stephan in Wien erbaut worden zu sein scheint, einem herrlichen, mit Malereien und Holzschnitzereien geschmückten Flügelaltar vom J. 1521, und ein merkwürdiges Altarhäuschen und ein Altarblatt von Georg Pachmann vom J. 1642 besitzt; der Kirche der Redemtoristen mit Altarblättern vom Ritter von Hempel; einer öffentlichen, altteutschen Statue; dem gemalten Hause; zwei Ziegelbrennereien; einer Schule und mit Tuch-, Linnen- und Wollenzeuchweberei. In der Nähe wird nicht selten schöner Amethyst gefunden. (*G. F. Schreiner.*)

EGENOLF (Johann Augustin), geb. im J. 1683 zu Dresden, der Sohn eines dortigen Rectors, verdankte seine erste Bildung der Schulpforte, und bezog hierauf die Universität Leipzig, wo er 1707 Magister ward. Nach Dresden zurückgekehrt, begleitete er den Grafen Moritz von Sachsen auf einer Reise nach Holland, und wohnte dort mehren Belagerungen bei. Er starb, nachdem er im J. 1711 Lehrer an der Fürstenschule zu Grimma geworden war, im J. 1729 im 26. Lebensjahre.

Sein Hauptverdienst als Schriftsteller gründet sich auf seine Historie der teutschen Sprache. (Leipzig 1716. 12.) Auf den zweiten Theil dieses Werks, der ebendaselbst im J. 1720 erschien [1]), ist keiner weiter gefolgt, ob-

*) Die Nachrichten hierzu verdanke ich dem Herrn Kreisphysikus Dr. Brumby in Egeln.

1) Historie der teutschen Sprache. Anderer Theil, darin sonderlich untersucht wird, wie die Buchstaben und Schrift der Teutschen von ihrer ersten Ankunft in Teutschland an bis auf die Zeit des großen Karl's beschaffen gewesen, und wie, da anfänglich alle Europäer teutsch geredet, viele Wörter aus dieser ihrer ersten Sprache in den jetzo gebräuchlichen zurückgeblieben.

gleich nach dem Plane des Verfassers das Werk auf vier Theile berechnet war. Es ist nicht ohne Interesse für die teutsche Sprache und ihre Geschichte. Auch aus der Vorrede zu seiner Lebensbeschreibung Karl's des Großen, die er aus dem lateinischen Original Eginhard's in's Teutsche übertrug[2]), sieht man, wie ernstlich er das Studium der teutschen Sprache auf Schulen und Universitäten getrieben wissen wollte. Außer seiner chronologischen Zeittafel vom Anfange der Welt bis auf gegenwärtige Zeit[3]), hat Egenolf noch Löscher's in lateinischer Sprache geschriebene Untersuchung über die alte, mittlere und neue Sprache des abendländischen und nördlichen Europa, mit Zusätzen und Anmerkungen begleitet, herausgegeben[4]). Er ist auch Verfasser einiger lateinischer Dissertationen[5]). Proben aus Egenolf's Historie der teutschen Sprache findet man in O. L. B. Wolf's Encyklopädie der teutschen Nationalliteratur. Leipzig 1836. Bd. 2. S. 232 fg.[6]).

(*Heinrich Döring.*)

EGEON, *Risso* (Crustacea). Eine Gattung der Macrouren, welcher der Errichter (*Risso*, Hist. nat. de l'Europ. mérid. V.), folgende Kennzeichen gibt: Der Thorax fast stachelig, ohne schnabelige Spitze, das erste Fußpaar einfingerig (Haken, Schere), das zweite zweifingerig (eigentliche Schere), das dritte lang, das längste von allen schmächtig.

Desmarest (Crustacées) gibt als Synonym zu dieser Gattung, welche er nach Risso aufführt, Pontophilus *Leach*, Risso aber widerspricht ausdrücklich einer solchen Vereinigung, welche auch Cuvier annimmt, der noch überdies Egeon bei Crangon läßt. Auch weichen die von Desmarest angegebenen Kennzeichen nicht unbedeutend ab. Sie sind folgende: Das vierte oder letzte sichtbare Glied der äußern Kiefernfüße ist fast doppelt so lang als das vorhergehende, das zweite Fußpaar ist ausnehmend kurz, schmächtig und zweifingerig, das dritte ist lang, sehr schmächtig und endigt in eine einfache Kralle, das vierte und fünfte sind dicker und endigen in eine zusammengedrückte Kralle, der Thorax ist lang, cylindrisch, stachelig, und endigt vorn in eine kleine Schnabelspitze. Desmarest führt ferner nur eine einzige Art und zwar nach Risso an, auch mit einem von diesem aus Olivi genommenen Synonyme vereinigt, aber mit demselben noch ein anderes von Leach, welches wir leider nicht vergleichen können; die Figur aber, welche Desmarest (l. c. pl. 38. f. 3), liefert, weicht dergestalt von der Risso's ab (a. a. O. Fig. 3), daß man beide unmöglich als ein und dasselbe Thier darstellen, und um so weniger annehmen kann, da beide von dem berühmten Priester gezeichnet sind. Desmarest gibt folgende Synonyme und Beschreibung: Egeon loricatus *Risso*, Crust. p. 100; Ponthophilus spinosus *Leach*, Trans. Soc. *Linn*. t. XI. p. 346, et Malac. Brit. t. 37. A. Cancer cataphractus *Olivi*, Zool. Adriat. t. 3. f. 1. — Der Thorax mit drei oben gezähnelten Längskämmen, die Schnabelspitze sehr kurz, die Länge 1½ Zoll. Aufenthalt an den Küsten von England, bei Nizza und im adriatischen Meere. In der angezogenen Figur erscheint die Schnabelspitze als für sich bestehend, dagegen sie bei Risso sich nur als ein Zahn des Rückenkammes zeigt, neben derselben bemerkt man unterhalb der Augen noch zwei Spitzen am Thorax, indessen die von Risso gegebene Figur sich an dieser Stelle unbewaffnet zeigt. Auf dem Thorax der Figur von Desmarest bemerkt man deutlich drei gezähnte Rückenkämme, welche die Mitte der Länge nach einnehmen, neben ihm stehen weiter unten und vorn nur noch zwei Spitzen, bei Risso dagegen sieht man nur in der Mitte einen einzigen Kamm, von demselben entfernt drei Reihen nach Vorn gerichtete Stacheln (6—8); auch zeigt sich an dieser Figur das zweite Fußpaar bis in die Mitte des letzten Gliedes reichend, indessen es bei Desmarest kaum bis an das zweite Wurzelglied sich erstreckt. Auch sieht man bei Desmarest an den Segmenten des Hinterleibes seitlich Spitzen, zugespitzte Schwanzflossen und zwischen diesen ein abgestutztes Stück, indessen bei Risso die Seitenspitzen fehlen, die Schwanzflossen zugerundet sind und über dieselben hinaus eine scharfe Mittelspitze ragt; auch ist hier das letzte Schwanzstück mit Spitzen, bei Desmarest nur mit Punkten bedeckt.

Risso gibt folgende Beschreibung: Der Körper ist fest und derb, röthlich weiß, fein purpurfarben punktirt, der Thorax hat sechs Längsreihen, nach Vorn gekrümmte Stacheln, das Auge ist klein graulich, die Seitenstücken sind dreieckig, gefranzt, die Kiefernfüße sind langhaarig, die beiden letztern Fußpaare sind dick mit Klauen endigend, der Hinterleib hat sechs Segmente mit runzeligen Erhabenheiten und bogigen unregelmäßigen Aushöhlungen, das letzte Segment ist mit Dornen besetzt, die Schwanzflossen sind eiförmig länglich gefranzt, das Mittelstück läuft in eine Spitze aus. Diese Art hält sich fast immer in einer Tiefe von 2—300 Metres auf, ist gewandt und schwer zu fangen, das Weibchen legt an felsige mit Meerpflanzen bedeckte Orte eine ziemliche Anzahl kleiner Eier.

(*Dr. Thon.*)

Egeon, Mollusca, s. Nummulina.

EGER, 1) ein Nebenfluß der Elbe, welcher die Königreiche Baiern und Böhmen durchfließt und bewässert. Er entspringt im bairischen Fichtelgebirge auf der lichtenberger Heide des Fürstenthums Kulmbach; macht von Hochberg bis zur Aufnahme des Roslabaches die böhmische Grenze, und betritt hierauf den egerer Bezirk, oberhalb Königsberg den ellbogner, bei Erbestein den saazer und bei Wrschowitz den leitmeritzer Kreis, und ergießt sich, nachdem er in Böhmen beiläufig 28 österr. Straßen-

---

2) Leipzig 1728. 12. 3) Leipzig 1722. Fol. 4) *V. E. Loescheri* Literator Celta, seu de excolenda literatura Europaea occidentali et septentrionali consilium et conatus. Edidit *J. A. Egenolf* (Lipsiae 1726). Vgl. Beiträge zur kritischen Historie der teutschen Sprache, Poesie und Beredsamkeit. 1. Bd. 2. St. S. 216—226. 5) Trias Dissertationum, continens 1) Responsionem ad libellum *J. C. Wakii*. 2) Brevem linguae germanicae apologiam, *Petri Burmanni*, Prof. Lugdun. Bat. duro de ea judicio oppositam. 3) Consilium de constituenda societate, quae barbariem, in lingua vernacula nostra in dies crescentem, coercere studeat. (Lipsiae 1717. 4.) 6) s. Jöcher's Allgemeines Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 286 fg. Bouginé's Handbuch der allgemeinen Literairgeschichte. 4. Bd. S. 107. Neues historisches Handlexikon (Ulm 1785). 1. Th. S. 565. Jördens' Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 6. Bd. S. 57 fg.

meilen durchflossen hat, im Angesichte der Festung Theresienstadt, oberhalb der Stadt Leitmeritz am linken Ufer in die Elbe. Die Eger fließt an zwei Kreisstädten (Ellbogen und Saatz) und neun anderen Städten vorüber und berührt auch viele Dorfschaften und deren Gebiet. Von der bairischen Grenze bis Eger fließt dieselbe zwischen Gebirgen dahin; von hier bis unter Königsberg ist die Gegend wieder offener, nachher ist das Flußbett bis Kaaden von beiden Seiten von Bergen eingeschlossen; unterhalb Laun, wo sie aus dem saatzer in den leitmeritzer Kreis tritt, fließt sie ostwärts am südlichen Rande des letzteren Kreises durch ein nicht sehr tiefes, in den Fuß des Mittelgebirges und das davon auslaufende Plänerkalk- und Quadersandstein-Plateau eingeschnittenes Thal, und tritt aus demselben bei Burgau in die Ebene, um sich nach kurzem Laufe, am Fuße der Hügel von Dockan dahinziehend, mit der Elbe zu vereinigen. Sie nimmt auf diesem Laufe einen Theil der Gewässer des böhmischen Fichtel- und Erzgebirges und die meisten kleinen Bäche auf, welche, am Mittelgebirge entspringend, dessen südlichen Abhang bewässern, und auch aus dem rakonitzer Kreise fließen ihr einige unbedeutende Gewässer zu. Die Eger ist sehr zu Überschwemmungen geneigt und überführt dabei oft die Niederungen ihres Ufers mit Schutt und Gerölle, ändert auch oft ihr Flußbette, wodurch die Flußfahrt gehindert und gefährdet wird. Ein solches Hinderniß ist der zwischen Kaaden und Delau im Flußbette stehende Felsen, der unter dem Namen Lachstein bekannt ist und dessen Beseitigung zwar mehrmals zur Sprache gebracht und untersucht, aber noch nicht zur Ausführung gekommen ist. In den ebenen Gegenden des leitmeritzer und saatzer, auch in jenen des rakonitzer Kreises werden die Überschwemmungen sehr vermehrt durch die vielen Serpentinwindungen, wodurch die lockeren Ufer des Flusses beständigen Veränderungen unterworfen werden und durch die vielen und hohen Wehre. Auf der Eger wird Bau- und Brennholz von Klösterle nach Kaaden, Saatz, zuweilen auch bis Laun geflößt; doch wird für die Flößung, außer einigen wenigen, unterhalb Launs und Budins ausgeführten Schutzbauwerken und Flußcorrectionen nichts gethan, sondern der Fluß ganz sich selbst überlassen. Auch ist die Prahmfahrt von Klösterle bis Budin, auf einer Strecke von $12\frac{1}{2}$ Meilen versucht worden. Das Gefälle des Flusses ist im egerischen Gebiete sanft, durch die Gebirge bis Klösterle rasch, dann in der ebeneren Gegend bis zur Elbe wieder sanft, wo dasselbe auf 100 Klaftern nur beiläufig 3—4 Zoll Gefälle haben dürfte. Unter ihren Nebenflüssen sind am bedeutendsten, am linken Ufer, die Zwoda und die Rohla, und am rechten Flußufer die Tepl und der Aubach. 2) Die alte Eger, nennt man einen weiten See, den der Egerfluß im leitmeritzer Kreise Böhmens, südwärts von seinem gegenwärtigen Laufe, hinterlassen hat, nachdem sie vor ungefähr 90 Jahren in der Gegend der Stadt Falkenau ihren Lauf verändert und etwas mehr gegen Norden gerichtet hatte. 3) Ein Nebenfluß der Theiß, der auf magyarisch den Namen Eger-vize und teutsch Erlau-Fluß heißt, die gleichnamige Stadt durchfließt, in der borsoder Gespanschaft im Gebirge oberhalb Mikófalva entspringt, auf dem größten Theile seines Laufes die heveser von der borsoder Gespanschaft trennt, und unterhalb Négyes in die Sümpfe der Theiß, welche sich am rechten Flußufer vorfinden, sich verliert. 4) Die schwarze Eger, eine morastige Gegend (Lap) in der ugocser Gespanschaft, im Kreise jenseit der Theiß Oberungarns, welche aus sumpfigen Wiesen besteht, die durch den am linken Ufer in die Theiß sich ergießenden Hodosbach übergossen werden. (*G. F. Schreiner.*)

EGER, böhmisch Chebb, Chebbe, lateinisch Egra (n. Br. 50° 5′, ö. L. 30° 3′), eine königl. Stadt und ehemalige Grenzfestung, und Hauptort des gleichnamigen Districtes, im ellbogner Kreise des Königreichs Böhmen, auf einem Felsen des rechten Ufers der Eger in malerischer Umgebung gelegen: mit vier Thoren; drei Vorstädten; 791 meist wohlgebauten Häusern, unter denen sich das jetzt in eine Jägercaserne umgestaltete, ehemalige Jesuitercollegium, das große, schön gebaute Rathhaus, in dem eine Sammlung alter Bücher und einiger historischer Bilder die Ermordung Wallenstein's und seiner Freunde darstellen, gezeigt werden, das alte Commandantenhaus, worin der große Feldherr am 24. Febr. 1634 ermordet wurde, und einige ansehnliche Privatgebäude, am meisten auszeichnen; und (1834) 9890 Einwohnern, welche gute Seife und einige andere Fabricate verfertigen und einen ziemlich lebhaften Handelsverkehr zwischen Teutschland und den österreichischen Provinzen unterhalten. Eger ist der Sitz eines k. k. militairischen Stadtcommandos, eines vereinigten Zoll-Gefälleninspectorats und einer allgemeinen Verzehrungssteuer-Inspection, eines Obercommissars und Rechnungsführers der k. k. Grenzwache des eger Bezirkes, der vier Straßencommissare und drei Straßenmeister für die egerische, wieser und karlsbader Straße und für die marienbader Verbindungsstraße; eines Vicariates der prager Erzdiöcese, welches von dieser Stadt den Namen führt und 14 Seelsorgerstationen umfaßt; eines k. k. ungarischen Burggrafenamtes, zu welchem die königl. Burggründe in Eger gehören, und einer Commende des Ordens der ritterlichen Kreuzherren mit dem rothen Sterne, mit welcher ein eigenes Wirthschafts- und Justizamt, das hier seinen Sitz hat, verbunden ist für die dazu gehörigen Unterthanen. Diese Stadt hat einen organisirten Magistrat, welcher zugleich Criminalgericht erster Instanz im ganzen egerer Bezirke mit Einschluß von Asch, ist, und auch zugleich die ansehnlichen Güter dieser Stadtgemeinde verwaltet, zu denen vorzüglich der Kaiser-Franzensbrunnen gehört. Eger besitzt auch ein k. k. Militair-Verpflegungsmagazin, eine Hauptzoll-Bergstätte, ein Theilungs-Postamt, welches mit fünf verschiedenen Postämtern Pferde wechselt; eine Dekanatspfarre des prager Erzbisthums mit 8548 Seelen; deren Patron der Stadtmagistrat ist; eine zweite katholische Pfarre zum heil. Bartholomäus von 1644 Pfarrkindern, welche unter dem Patronate des Generals der Kreuzherren mit dem rothen Sterne steht; zwei Klöster der Dominikaner und Franziskaner; sieben Kirchen, unter denen sich besonders die prächtige Dekanats- und Stadtpfarrkirche auszeichnet; ein Gymnasium; eine Hauptschule; ein

Militair-Knabenerziehungshaus, ein Spital für 26 arme alte Männer und Weiber; ein Bruderhaus auch für zwölf Arme männlichen Geschlechtes, ein Waisenhaus und ein Krankenspital; und überdies noch außer der Stadt drei kleinere Armenhäuser für beide Geschlechter; eine k. k. priv. Fabrik und Baumwollendruckerei; eine Schneide- und eine Schleifmühle; zehn Mahlmühlen; zahlreiche einzelne Arbeiter in Tuch, Wollenzeuch, Männerhüten, hanfenen Wasserschläuchen und in verschiedenen anderen Gewerbszweigen; endlich drei Jahrmärkte, die zugleich Viehmärkte sind, und deren jeder acht Tage dauert und alle Mittwoch und Samstag Wochenmärkte für Victualien. Die Festungswerke sind fast alle abgetragen und auch die Stadtgräben werden nach und nach verschüttet. Sehenswerth sind endlich auch die Ruinen des alten königl. Schlosses, mit mehren merkwürdigen Abtheilungen, worunter die Doppelkapelle, der Saal, in welchem Illo und die andern Freunde Wallenstein's ermordet wurden, und der von Laven aus dem Kammerbühel erbaute, den Römern zugeschriebene sehr alte Thurm, eines Besuches werth sind. Die Markgrafen von Vohburg, als deren ehemalige Residenz und Hofhaltung in der Stadt das sogenannte Steinhaus gezeigt wird, zu deren Gebiete der ganze District von Eger gehörte, mögen schon in sehr früher Zeit, in der für eine Stadt sehr günstigen Lage, Eger gegründet haben. Schon zu Ende des 12. und im Anfange des 13. Jahrh. war Eger eine wohlgebaute und gut befestigte Stadt, in der wichtige Staatsbegebenheiten vorfielen. Unter dem Schloß liegt das kleine Häuschen des Scharfrichters Huß, den Göthe seiner sehenswerthen Sammlungen wegen oft besuchte. Die Umgebungen der Stadt bieten mehre höchst anmuthige Spaziergänge dar; ja auch an Gelegenheiten zu weiteren Ausflügen fehlt es dem Städtchen nicht, in dessen Nachbarschaft sich auch der Kaiser-Franzensbrunnen befindet. (*G. F. Schreiner.*)

Eger, s. Erlau.

EGER oder EKER, eine Pfarrei des südwestlichen Norwegens, Propstei Kongsberg, am Wege von Christiania nach Kongsberg, in Buskerads Voigtei und Amt, Stifts Aggerhuus, grenzend im Westen und Süden an Flesberg und Sandswärd, im Osten an die Kirchspiele Hof und Skouge, in der Grafschaft Jarlsberg, und an Lier, im J. 1801 mit 6713, im J. 1815 mit 6328 Seelen; von letzterer Zahl kamen 4618 auf die Muttergemeinde Houg, 829 auf das Filial Fiskum, 821 auf das Filial Bakke. In katholischer Zeit gab es noch eine Kapelle Berg, in welcher zwei oder drei jährliche Gottesdienste gehalten wurden, die aber bereits vor dem J. 1600 nicht mehr bestand. Das Areal der Pfarrei beträgt 4¼ Meilen. Sie bildet zwei Thäler, das eine erstreckt sich von Drammen zwei Meilen in Westen und etwa zwei Meilen in Norden, das andere kleinere läuft von jenem aus und dehnt sich in Südwesten 1¼ Meile gegen Sandswärd aus. Beide umschließen an der Seite zusammenhängende Bergzüge und werden von zwei Flüssen durchströmt, dem Drams-, hernach Egerelv, der die Flüsse Bing, Skodt und Hoen aufnimmt, und dem Westfossenselv, der theilweise auch Loeselv heißt und dem See Ekern entfallend, von einem gleich beim Auslaufe entstehenden Wasserfall (Fos) seinen ersteren Namen trägt. Die Berge sind niedrig und bewaldet, die Thäler offen, der Boden eben und flach, und fast überall der Bearbeitung fähig. Die steinerne Hauptkirche liegt zwei Meilen von Drammen und zwei Meilen von Kongsberg. Der Ackerbau gewährt, des fruchtbaren Bodens ungeachtet, nicht den Bedarf, weil Fuhren, Hüttenarbeiten und Waldungen (die aber sehr abgenommen haben) die Hauptnahrungszweige bilden; Hauptaussaat ist Hafer. Eine Menge Sägemühlen, auch Kalkbrennereien, sind vorhanden. Die Eisengruben Aaserud und Rökeberg, jene im J. 1816 mit zwölf, diese mit sieben Arbeitern, gehören zur Eisenhütte Eidsfos. Eine silber- und kupferhaltige Bleigrube gewährte nicht die Baukosten und ging daher im J. 1759 ein. An dem Krogstadsflusse liegt ein gleichnamiger Nagelhammer, wo auch Stabeisen bereitet wird, im J. 1816 mit 14 Arbeitern. Im J. 1802 wurde in Westfossen eine Papiermühle angelegt, die jährlich etwa 1600 Ries liefert. Neben Wohlstand und feiner Bildung, in Folge des Umgangs mit Fremden, herrscht Luxus.

Im Pastorat zu Houg ist eine den 4. Jan. 1806 vom Amtmann Emanuel Rafn legirte Gemeindebibliothek aufgestellt. In der Pfarrei sind zu merken: Semb, ein großes, früher königliches Gut, um die Mitte des 17. Jahrh. (bis 1651) Eigenthum des Schwiegersohns König Christian's IV., des Reichsstatthalters Hannibal Schestedt; der Flecken Westfossen, am westlichen Ufer des gleichnamigen Flusses, der hier viele Wasserfälle bildet und viele Mühlen treibt und den Flecken in zwei Theile scheidet, die eine hölzerne Brücke verbindet. Westfossen zählte im J. 1801 742 Einwohner, Hüttenarbeiter (hier ist ein nach Hassel gehöriger Stabeisenhammer), Handwerker, Ruderknechte, die von hier auf Drammen rudern. Eine feste Schule mit einem Lehrer besteht. Hoen, am Flusse Hoen, mit Sägemühlen und bedeutendem Lachsfang. Hassel, ein altes Eisen-Hüttenwerk, im J. 1816 mit 37 Arbeitern, deren Fabricate zu Wasser nach Drammen geführt werden, jetzt nur Nägelfabrik, wozu auch die Fabrik Fredericsminde im Kirchspiele Nykirke gehört, welche allerlei gröbere Eisenwaaren, als Spaten, Aexte 2c., liefert. Der Flecken Skodtselven am gleichnamigen Flusse mit etwa 200 Einwohnern, die sich von Sägemühlen nähren, mit einer festen Schule und einem Lehrer. Hougsund, ein nahrhafter Flecken, im J. 1801 mit 510 Einwohnern, Fischern und Holzflößern, zwei Meilen von Drammen, in einer anmuthigen Lage am Storelv, über welchen hier eine Fähre führt, mit berühmter Lachsfischerei am großen Wasserfall Hellefos. Fossesholm, das bedeutendste Gut der Voigtei, mit reichen Waldungen, bedeutendem Kornbau, Fischerei, Sägemühlen und einer festen Schule; in der Nähe von Fossesholm trifft man die sogenannte Troedbroe (Zauberbrücke), eine von der Natur geschaffene steinerne, freundliche Brücke über den Fluß Tryterad. (*v. Schubert.*)

EGERAGH, ein mit der gräflich Batthyanischen Herrschaft Üszögh vereinigtes, ziemlich großes Dorf, im fünfkirchner Gerichtsstuhle der baranyer Gespanschaft, in einem

Thale nächst einem freundlichen Weingebirge gelegen, 1½ M. südsüdöstlich von Fünfkirchen entfernt, mit 97 Häusern, 680 Einw., welche, mit Ausnahme von fünf Juden und vier Evangelischen, sich sämmtlich zur katholischen Kirche bekennen; einer eigenen katholischen Pfarre (des fünfkirchner Bisthums), Kirche und Schule. (*G. F. Schreiner.*)

Egerau, s. Idocras.

EGERBAD, das, in älteren Zeiten der egerer Sauerbrunn, oder der schlattauer oder schlebauer Säuerling und jetzt nach dem verstorbenen Kaiser Franz I. von Österreich, gemeinhin der Kaiser-Franzensbrunnen [1]) oder Franzensbrunnen und Franzensbad genannt, ist ein aus nahe an sechzig zur Aufnahme von Kurgästen bestimmten Häu-

1) Über diesen Bade- und Brunnenort und seine Heilquellen handeln folgende Schriften: Kasp. Bruschius, Beschreibung des Fichtelberges (Nürnberg 1542). S. 172. *G. Agricola*, De natura eorum, quae effluunt e terra (Basileae 1546). Lib. I. p. 100. 101. J. J. Huggelin, Von den heilsamen Bädern des teutschen Landes (Basel 1559). S. 49. *J. Guintheri Andernaci* Commentar. de balneis et aquis medicatis (Argentor. 1565). p. 124. L. Turneisser, Von kalten, warmen, mineralischen und metallischen Wassern. VII. Buch. Cap. 18. S. 316. *Andr. Baccius*, De Thermis (Venetiis 1571). p. 407. *Jo. Goebelius*, Diagraphe thermalium aquarum apud Hermunduros sitarum prope Annabergum et Wolkensteinium (Lips. 1576). Lib. III. p. 94. *Jo. Rubigeri*, Physici Egrani, De fontibus agri Egrani et vicinis (1602). Lib. III. J. D. Tabernämontanus, New Wasserschatz (Frankfurt 1605). Cap. LXXXV. S. 464. *P. Macasius*, De acidularum egranarum usualium seu fonticuli crystallini natura, viribus et administratione. (Norimbergae 1612. 4. 1625. Teutsch. Leipzig 1613. Prag 1615. 1624. Leipzig 1616. Nürnberg 1667.) *C. Matth. Hornigk*, Epistola acidularum, quae ad Egram sunt, viribus. (Prag. 1614. 4.) Des egerischen Schlader-Säuerlings Beschreibung. Aus zehnjähriger, selbst eigener Erfahrung verfertigt durch Matth. Hörnigk. (Hof 1617. 4.) Mart. Mayeri Kurze Beschreibung des egerischen Schlader-Sauerbrunnen. (Nürnberg 1617. 12. 1666. 1667. 1671.) *Michael Reudenius*. Discursus philosophico-medicus, in welchem zehn das weitberufene Karlsbad und egerischen Schlader-Säuerling betreffende Fragen erörtert werden. (Jehna 1618.) *M. Sebizii* Dissertat. de acidulis, sectiones duae (Argentor. 1627). *Jo. Pharam. Rhumelii* Thermarum et acidularum descriptio (Tübing. 1631). *Chr. Lange* et *Aug. Hauptmann*, Dissert. de genuino acidulas Egranas usurpandi modo (Lips. 1651). Ang. de Bois, Vom Ursprunge, großen Unterschiede, Wirkung und heilsamen Nutzen der Wasserflüsse und Brunnen, insonderheit aber des egerischen Schlader-Säuerlings Beschreibung (Baireuth 1670. 12. Eger 1695). *Jo. Christ. Treuneri*. Siedacrene s. Acidulae Egranae, carmine elegiaco descriptae. (Rudolphst. 1801. 4.) Joh. Christ. Ettner, Gründliche Beschreibung des egerischen Sauerbrunnens (Eger 1699. 12. 1701. Nürnberg 1710. Eger 1714). *Viti Riedlini*, Acidulae Egranae egregiae exserentes vires, in Ephemeridibus Naturae Curiosorum. Cent. 9. Observ. XIX. p. 275. (1722.) *Franc. Casp. Ludw. de Liebeneck*, Anchora salutis, seu disquisitiones mediae de origine, antiquitate, differentia, virtute, modo utendi ac efficaci effectu acidularum Egrensium (Prag. 1725). *F. Hoffmann*, Opuscul. physico-medica. T. II. p. 58. 70. 73. 74. 99. 125. 137. 170. 175. 187—190. 200. 206. 317. Christ. Bernh. Jampert, Von den Wassern zu Eger, Pyrmont, Sedlitz. (Berlin 1729. 4.) Joh. Ge. Starkmann, Des weltberühmten Egersauerbrunnens gründliche Untersuchung (Eger 1750). Jos. Eschweiler, Kurze Beschreibung des sehr berühmten Egersauerbrunnens, dessen Eigenschaft, Wirkung, Heilungskräfte (Eger 1768). H. J. v. Crantz, Gesundbrunnen der österreichischen Monarchie. (Wien 1777. 4.) S. 279. *Bernh. Adler*, Dissertatio de acidulis Egranis (Viennae 1782). Desselben Chemisch-medicinische Abhandlung von dem egerischen Sauerbrunnen (Eger 1785). Ins Italienische übersetzt von Antonio Riduzzi. Gren in Krell's Chemischen Annalen 1785. 2. Bd. S. 326 fg. J. v. Born, über einen ausgebrannten Vulkan bei der Stadt Eger (Prag 1774). F. A. Reuß im Bergmannischen Journal 1792. 4. St. Desselben Chemisch-medicinische Beschreibung des k. Franzensbades (Prag 1794. Eger 1816). Desselben Anhang zu der Beschreibung des k. Franzensbades (Prag 1794). Desselben Anleitung zum Gebrauche des Franzensbades (Leipzig 1799. B. C. Hofer's Beschreibung vom Franzensbrunnen bei Eger (Prag 1799). Pöschmann in Hufeland's Journal der praktischen Heilkunde. Bd. XXXVII. 1. St. S. 123. Bd. XLVIII. 4. St. S. 110. 5. St. S. 116. Bd. LII. 3. St. S. 124. Allgem. med. Annalen (Altenburg 1819). Mai. S. 712. Lautner in den Med. Jahrbüchern des k. k. österreichischen Staates. 6. Bd. 1. St. S. 82. Harleß, Rheinische Jahrbücher für Medicin und Chirurgie 1819. 1. Bd. S. 197. W. Trommsdorff in seinem neuen Journal der Pharmacie. 4. Bd. 1. St. S. 3—84. 2. St. S. 27—37. In Hufeland's Journal der praktischen Heilkunde. Bd. XLIX. 5. St. S. 134. C. W. Hufeland's Journal der praktischen Heilkunde. Bd. XV. 3. St. S. 112. Bd. XLIX. 5. St. S. 132. Bd. LV. 4. St. S. 123. Bd. XVII. 5. St. S. 116. Bd. LII. 3. St. S. 124—127. Bd. LVI. 4. St. S. 124. Bd. LVII. 5. St. S. 116—118. Bd. LXI. 4. St. S. 83. 6. St. S. 130. Bd. LXVI. 3. St. S. 123. Bd. LXX. 4. St. S. 123. Hesperus, Encyklopädische Zeitschrift für gebildete Leser, herausgegeben von C. L. Andrée (Prag 1817). Nr. 29. S. 230. Vaterländische Blätter für den österreichischen Kaiserstaat, herausgegeben von mehren Geschäftsmännern und Gelehrten (Wien 1812). Nr. 71. S. 465. D. Zwierlein's Allgemeine Brunnenschrift für Brunnengäste und Ärzte (Leipzig 1815). S. 138 fg. G. J. M. Graumann, Kurze Darstellung der Heilquellen in K.-Franzensbad bei Eger (Prag 1817—1818. Wien 1825). W. Trommsdorff's Physikalisch-chemische Untersuchung der Mineralwasser zu K.-Franzensbad bei Eger (Leipzig 1820). Die besuchtesten Bäder und Gesundbrunnen des österreichischen Kaiserthums (Brünn 1821). 1. Bd. S. 101. 297. 2. Bd. S. 66. Conrath in Hufeland's Journ. der prakt. Heilkunde. Bd. LV. 1. St. S. 89—98. Bd. LVI. 4. St. S. 124. Bd. LXI. 4. St. S. 83. Bd. LXVI. 3. St. S. 123. C. W. Hufeland's Prakt. Übersicht der wichtigsten Heilquellen Teutschlands (Berlin 1820). S. 81—237. Die Mineralquellen zu Kaiser-Franzensbad. Historisch-medicinisch dargestellt von Dr. E. Osann, und physikalisch-chemisch von W. Trommsdorf (Berlin 1822—1828). J. E. Wetzler, über Gesundbrunnen und Heilbäder (Mainz 1825). 3. Th. S. 151—207. W. v. Göthe, Zur Naturwissenschaft. 1. Bd. S. 65—80. 236—239. Kastner's Archiv der Chemie. 5. Bd. S. 234. 6. Bd. S. 250. 8. Bd. S. 78. 82. 10. Bd. S. 353. J. C. Poggendorf's Annalen der Physik und Chemie (Leipzig 1825). 2. Th. S. 265 und 250. Kurze Darstellung der Analysen, Wirkungen und Anwendung der Mineralquellen zu Kaiser-Franzensbad, geschöpft aus den Werken der berühmtesten Ärzte, gesammelt und herausgegeben von J. A. Hecht (Eger 1824). Ins Englische übersetzt (Hamburg 1826). J. L. Kreysig, über den Gebrauch der natürlichen und künstlichen Mineralwasser von Karlsbad, Embs, Marienbad, Eger, Pyrmont und Spaa (Leipzig 1825). S. 228. Medicinische Abhandlung über die egerische Salzquelle von Dr. A. L. Köstler (Wien 1829). *Fr. Tantini* Opusculi scientifici (Pisa 1830). T. III. p. 46. Böhmens Heilquellen von W. A. Gerle (Prag 1829). S. 1. Traité des eaux minérales de Franzensbad près d'Egra en Bohème, par le Baron *Aimé de Vassimont* (Egra 1830). Conrath, über die neuen Badeanstalten zu Kaiser-Franzensbad und die hier erst erfundene verbesserte Methode, kohlensaure Eisenwässer auf Flaschen zu füllen und zu verbessern (Prag 1830). Kurze Darstellung der Analysen, Wirkungen und Anwendung der Mineralquellen zu Kaiser-Franzensbad bei Eger, geschöpft aus den Werken der berühmtesten Ärzte. Nebst der Versendungsart dieser Wasser und mehren beigefügten Krankenge-

fern, deren Zahl noch von Jahr zu Jahr vermehrt wird, bestehender Ort im Egerlande und ellbogner Kreise des Königreichs Böhmen, an der von Eger nach Hof in Baiern führenden Post- und Commercial-Hauptstraße, in sumpfiger Umgebung gelegen, die aber von Jahr zu Jahr verbessert und verschönert wird, ist nur eine Stunde nordwärts von der Stadt Eger entfernt. Alle nach diesem Kurorte führenden Hauptstraßen sind gegenwärtig schon chausseemäßig hergestellt, und führen meist durch schöne, von malerischen Bergzügen oder anmuthigen Hügelreihen begrenzte Gegenden. Reizend ist selbst die durch die Originalität und durch die Wohlhabenheit seiner Bewohner ausgezeichnete nähere Umgebung dieser Brunnencolonie, welche vielfältige Gelegenheit zu erheiternden Spaziergängen und Lustfahrten darbietet und ihrer Lage in der Mitte eines trefflich angebaueten, mit schönen Dörfern geschmückten, von freundlichen Höhen und darüber emporragenden höheren Bergen ummalten weitern Kessels. Der Ort, eine erst seit dem J. 1793 auf einem wüsten, sumpfigen Boden entstandene neue Schöpfung, ist in großem Style angelegt, und ganz von freundlichen Gartenanlagen umgeben. Er besitzt gegenwärtig eine schöne, ganz neu erbaute Kirche, mit einer katholischen Expositur des Kreuzherrnordens, deren Patron der Magistrat der Stadt Eger ist; ein großes, geschmackvolles Curhaus, dessen großer Versammlungssaal die Curgäste zu geselligem Vergnügen vereinigt; ein großes, durch die zweckmäßigsten Einrichtungen ausgezeichnetes Badehaus, mit 30 geräumigen Stuben, vorzugsweise für alle Gattungen von Wasser-, Mineralschlamm- und Douchebäder, zu welchem Ende das Wasser der Franzens- und Louisenquelle und des kalten Sprudels in unterirdischen Röhren dahin geleitet wird; großartige, bedeckte Säulengänge, sowol am Franzensbrunnen, als in der Salzquelle, deren architektonische Bauart und Geräumigkeit wol schwerlich von jenen anderer Badeorte übertroffen wird, welche die beim Trinken der Quellen Lustwandelnden gegen die Ungunst der Witterung schützen, und die Gelegenheit zu der beim inneren Gebrauche der Mineralquellen so nothwendigen Bewegung im Freien darbieten; ein im J. 1826 aufgeführtes Gasbadehaus mit mehren Zimmern und nöthigem Apparate, in welchem Bäder von Gas in Badewannen genommen oder auch das Gas blos local als Gasdouche angewendet werden kann; einen anmuthigen Park in der Nähe der Mineralquellen, dessen Gartenanlagen seit Jahren durch den Ankauf neuer Felder immer vermehrt und bedeutend verschönert werden; eine wohleingerichtete Apotheke; einen auf die Gemächlichkeit und gute Bedienung der Gäste berechneten Gasthof, und alle Anstalten zum Gebrauche von Hausbädern, die vielleicht in keinem andern Badeorte so bequem für die Badegäste eingerichtet sind, als hier. Die Heilquellen dieses Curortes wurden fleißig von In- und Ausländern aus allen Theilen von Europa besucht. Nach den gedruckten Badelisten betrug die Zahl der Curpartien im Sommer 1820 371, im Sommer 1821 523, im J. 1822 559, im J. 1823 633, im J. 1829 620 und im Sommer 1830 nahe an 700. Die ganze Versendung betrug im J. 1834 200,000 Krüge, von der Salzquelle allein wurden 50,000 Krüge verschickt. Im Sommer 1830 wurden gegeben 12,000 Wasser- und 900 Mineralschlammbäder. Bei der Versendung der Mineralquellen, welche theils in gut glasirten Krügen, theils in Flaschen von undurchsichtigem Glase (Hyalithflaschen) geschieht, wird eine musterhafte Sorgfalt angewendet. Der Brunnenpachter, Namens Hecht, hat durch die Verbindung eines Gasometers mit der von J. Mastermann erfundenen Verkorkungsmaschine, vermittels welcher sinnreichen Vorrichtung bei der Verkorkung der Flaschen der zwischen dem Wasser und dem Korke befindliche leere Raum, aus dem mit kohlensaurem Gase gefüllten Gasometer, mit diesem Gase angefüllt wird, die Füllung und Versendung des hiesigen Wassers außerordentlich vervollkommnet, indem dadurch bewirkt wird, daß sich das kohlensaure Eisenoxydul im verschickten Wasser erhält, dieses überhaupt unzersetzt, so rein und wirksam wie an der Quelle bleibt. Auch auf die überall anschießenden Salzkrystallisationen wird gegenwärtig schon eine immer größere Aufmerksamkeit verwendet.

Dieser Curort hat folgende, in drei verschiedene Classen von Heilquellen gehörige und gegenwärtig medicinisch benutzte Mineralquellen:

1) Die Franzensquelle, diejenige, welche seit Jahrhunderten bekannt, dem Curorte das Dasein gegeben hat, ein alkalisch-salinisches Eisenwasser, von einer Temperatur von 9,33° R. und einer specifischen Schwere gleich 1,00589, zeichnet sich durch eine feste Bindung des kohlensauren Gases an das Wasser aus und enthält in 100 Kubikzoll Wasser nach Trommsdorff 153 Kubikzoll flüchtiger Bestandtheile. Der Zufluß der Quelle beträgt in einer Minute 275 Kubikzoll oder 14 öster. Maß. Das Wasser dieser Quelle ist geruchlos (nur Wetzler will einen schwachen Schwefelgeruch, ja sogar auch einen leichten Schwefelgeschmack entdeckt haben, obgleich die chemische Analyse bisher noch kein Schwefelwasserstoffgas in ihm nachzuweisen vermochte), erregt aber wegen seines großen Gehaltes an kohlensaurem Gas eine stechend-prickelnde Empfindung in der Nase; frisch geschöpft ist es klar, perlt stark und besitzt einen angenehmen, säuerlich prickelnden, salzig gelind-zusammenziehenden Geschmack. In 16 Unzen sind enthalten:

	Nach Trommsdorff (1828)	Nach Berzelius
Salzsaures Natron	8,9333 Gr.	9,2306 Gr.
Schwefelsaures Natron . .	25,4166 „	24,5047 „
Doppelkohlens. Natron . .	8,4566 „	

schichten und Beobachtungen, gesammelt und herausgegeben von J. A. Hecht (Prag 1835). Physikalisch-medicinische Darstellung der bekannten Heilquellen der vorzüglichsten Länder Europa's. Von Dr. E. Osann (Berlin 1832). 1. Th. S. 281. 2. Th. S. 39 fg. Hesperus 1813. Nr. 40 und 45. Allgemeine Zeitung 30. Jul. 1827. Beilage Nr. 211. S. 842. 29. Sept. 1827. Beil. Nr. 272. S. 1085 fg. 19. Sept. 1828. Beil. Nr. 263. S. 1049 fg. 21. Oct. 1829. Beil. Nr. 294. S. 1173 fg. 12. Oct. 1830. Nr. 226. S. 901 fg. 16. Mai 1833. Außerordentliche Beil. Nr. 179 und und 180. S. 715. 18. Nov. 1833. Außerordentliche Beil. Nr. 412. S. 1645. 4. Oct. 1834. Außerordentl. Beil. Nr. 353. S. 1529. 4. Jul. 1836. Außerordentl. Beil. S. 1225.

	Nach Trommsdorff (1828)	Nach Berzelius
Kohlensaures Natron	0,6000 Gr.	5,1886 Gr.
Kohlensaure Kalkerde . . .	1,6000 „	1,8002 „
Kohlensaure Talkerde . . .	0,5333 „	0,6720 „
Kohlensaures Lithion	0,0026 „	0,0376 „
Kohlensaures Strontian . .	0,0013 „	0,0031 „
Kohlensaures Eisenoxydul .	0,0680 „	0,2350 „
Kohlens. Manganoxydul . .	0,0040 „	0,0430 „
Phosphorsaure Kalkerde . . .	0,0213 „	0,0230 „
Phosphorsaure Talkerde . . .	0,0106 „	
Kieselerde	0,3666 „	0,4731 „
Basisch-phosphors. Thonerde		0,0123 „
	45,4142 Gr.	42,2452 Gr.
Kohlensaures Gas	40,85 Kub.-Zoll.	

Das Wasser dieser Quelle wird vorzugsweise getrunken, sowol an der Quelle als versendet. Die Quelle ist gut gefaßt, durch einen tempelartigen Überbau geschützt und durch einen Säulengang mit dem Curhause in Verbindung gesetzt, der den Trinkenden zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung dient. Das Wasser dieser Quelle innerlich gebraucht, wirkt reizend, auflösend eröffnend, belebend stärkend, und wird vor andern Wässern dieser Art sehr leicht vertragen. Auf das Urinsystem wirkt er belebend-stärkend, auf das Blutsystem reizend-erhitzend, auf das Muskel- und Nervensystem excitirend, die krankhafte gesteigerte Reizbarkeit des letztern mindernd, seine Reaction vermehrend, und auf die Organe des Unterleibes, die Se- und Excretionen befördernd, belebend, den Darmkanal stärkend, vorhandene Säuren tilgend ein. Die Franzensquelle ist daher namentlich angezeigt bei allen chronischen Nervenkrankheiten, Schwäche des Nervensystems mit dem Charakter des Erethismus und der Atonie, Stockungen im Unterleibe mit atonischer Schwäche verbunden, chronischen Krankheiten der Brust, der Urinwerkzeuge, insofern sie durch Schwäche bedingt sind, ferner als vorbereitende Cur zu stärkern Eisenwassern, oder als Nachcur nach auflösend schwächenden; endlich bei der allgemeinen Kacherie, Dyskrasie nach langem Gebrauche von Mercur, beim Anfang der Wassersucht, atonischer Gicht, Gebärmutterflüssen, nach lange andauernden Wechselfiebern, Rhachitis und hartnäckigen Hautausschlägen. Zu widerrathen ist daher der Gebrauch dieser Quelle bei Vollblütigkeit, Neigung zu activen Blutflüssen, activen Congestionen, Disposition zum Schlagflusse, Fieber, einem sehr reizbaren Gefäßsysteme, organischen Krankheiten des Herzens und der großen Gefäße, bedeutenden Verhärtungen, Skirrhositäten, schon bei Tuberkeln der Lunge und inneren Exulcerationen. Dagegen pflegt er wieder vorzugsweise schlaffen, leukophlegmatischen, torpiden, chlorotischen Constitutionen zuzusagen [2]).

2) **Louisenquelle**, nach der Kaiserin Maria Ludovica, Gemahlin Kaisers Franz I., benannt, seit dem J. 1806 bekannt, eine alkalisch-salinische Eisenquelle von einer Temperatur 9,75° R.; einer specifischen Schwere 1,00574; gleich der vorigen reich an freierer Kohlensäure, die aber denn doch auch bei ihr fester an das Wasser gebunden ist als bei anderen Quellen dieser Art; sie enthält in 100 Kubikzoll Wasser 122 Kubikzoll (nach Trommsdorff) flüchtiger Bestandtheile. Der Zufluß der Quelle beträgt in einer Minute 27,056 Kubikzoll oder 356 öster. Maß. Sie hat ähnliche Verhältnisse in der Mischung ihrer Bestandtheile wie die erstere Quelle, nur ist sie weniger reich an Eisen. Den von Trommsdorff im J. 1819 angestellten Untersuchungen zufolge sind in 16 Unzen enthalten:

Salzsaures Natron	6,766 Gr.
Schwefelsaures Natron	21,416 „
Doppelkohlensaures Natron	5,498 „
Kohlensaure Kalkerde	1,600 „
Kohlensaure Talkerde	
Kohlensaures Strontian	
Kohlensaures Eisenoxydul	0,328 „
Kohlensaures Manganoxydul	
Phosphorsaure Kalk- und Talkerde	
Kieselerde	0,228 „
	35,836 Gr.
Kohlensaures Gas	32,53 Gr.

Das Wasser dieser Quelle wird zum Baden verwendet, besteht aus der Vereinigung mehrer Quellen, und ist, wie die Franzensquelle, durch einen zweckmäßigen Überbau geschützt. Auch sie wirkt der vorigen gleich, belebend, stärkend, nur weniger zusammenziehend als ähnliche Eisenwasser. Sie ist angezeigt, in der Form von Wasser und Mineralschlammbädern, in allen Fällen, wo die Franzensquelle angezeigt ist, entweder zur Unterstützung der letztern, oder aber allein, wenn letztere zu erregend, erhitzend wirken sollte, wie nach dem Gebrauche von Karlsbad, oder endlich mit der inneren Anwendung der Salzquelle oder des kalten Sprudels verbunden.

3) **Die Salzquelle**, ein alkalisch-salinischer Säuerling, erst seit dem J. 1819 durch Pöschmann bekannt, im J. 1820 gefaßt, 1822 durch den Hrn. Dr. und Prof. E. Osann angelegentlich empfohlen und im J. 1827 durch einen geschmackvollen Überbau geziert und mit einer 50 Klafter langen, mit Glasfenstern geschlossenen Wandelbahn versehen. Ihr Wasser ist klar, der Geschmack eisenfrei, alkalisch und erfrischend, frisch geschöpft ganz hell, der Luft ausgesetzt, trübt es sich zwar, aber erst nach langer Zeit, im Glase perlt sie stark, doch viel weniger, als das der übrigen Quellen, geruchlos und bleibt sich ziemlich gleich. Nächst dem Franzensquell ist diese Quelle unter allen übrigen zu Eger am reichsten an festen Bestandtheilen, dagegen hat sie einen geringen Eisengehalt (in einem Pfund nur 0,012 Gran). Die Temperatur des Wassers beträgt 9,16° R., der Zufluß an Wasser in einer Minute 133 Kubikzoll oder $6\frac{1}{17}$ öster. Maß; in 100 Kubikzoll Wasser sind 102 Zoll flüchtige Bestandtheile (nach Trommsdorff) enthalten. Die Analysen dieses Wassers gaben folgende Resultate: in 16 Unzen dieses Wassers fanden sich:

2) s. Dr. E. Osann's Physikalisch-medicinische Darstellung der bekannten Heilquellen der vorzüglichsten Länder Europa's (Berlin 1832). 2. Th. S. 50 fg.

	Nach Trommsdorff	Nach Berzelius
Salzsaures Natron	9,2160 Gr.	8,7698 Gr.
Schwefelsaures Natron	17,9333 "	21,5209 "
Doppelkohlensaures Natron	9,3200 "	
Kohlensaures Natron		5,2078 "
Kohlensaures Lithion		0,0269 "
Kohlensaure Talkerde	0,1320 "	0,7989 "
Kohlensaure Kalkerde	1,6066 "	
Kohlens. Kalkerde mit Spuren von Strontian		1,4192 "
Kohlensaures Strontian	0,0026 "	
Kohlensaures Eisenoxydul	0,0160 "	0,0704 "
Kohlensaures Manganoxydul	0,0040 "	0,0123 "
Phosphors. Kalk- u. Talkerde	0,0040 "	
Phosphors. Kalk- u. Thonerde		0,0246 "
Kieselerde	0,3333 "	0,4907 "
	38,5678 Gr.	38,3405 Gr.
Kohlensaures Gas	26,89 Kubikzoll.	

Benutzt wird diese Quelle sowol zum Trinken an Ort und Stelle, als auch versendet. Das Wasser derselben ist, verglichen mit dem Franzensbrunnen, gleich flüchtig und durchdringend, leicht verdaulich, aber, seines geringeren Gehaltes an Eisen- und Kohlensäure wegen, weit weniger reizend, auflösender, kühlender und wirkt überhaupt ungleich milder, ohne zu erhitzen. Er wird von schwachen zu starken Blutwallungen geneigten Personen weit leichter vertragen, als der Franzensbrunnen. Dabei wirkt er auf die Nieren höchst urintreibend, und übertrifft hierin fast den Franzensbrunnen; auf die Schleimhäute zwar weniger stärkend, aber dagegen die Absonderung und Ausleerung des Schleimes, namentlich auch des Darmcanals, befördernd, sehr diuretisch, die Resorption bethätigend und bei Krankheiten der Brust vorzüglich expectorirend; gleich auflösend auf das Gebärmuttersystem, nur weniger reizend, weniger zusammenziehend; auf das Blutsystem erfrischend, den Umtrieb des Blutes weniger reizend, weniger beschleunigend, als der Franzensbrunnen, auf die Mischung des Blutes selbst reinigend, verdünnend, endlich auf den Unterleib vorzugsweise nur weniger stärkend, aber dafür mehr auflösend, sicherer abführend, specifisch auf Schleimanhäufungen und Stockungen, besonders im Leber- und Pfortadersystem [3]). Bewährt hat sich daher der Gebrauch der Salzquelle: vor Allem bei Steinbeschwerden, Gries, Blasenhämorrhoiden, Blasenkrämpfen; Krankheiten des Uterinsystems, des Lymph- und Drüsensystems, besonders in den mannichfachen Formen der Skrofeln; Stockungen im Unterleibe, verbunden mit Plethora abdominalis. Disposition zu Congestionen, Entzündungen, vorzüglich wenn gleichzeitig Trägheit des Stuhlganges, Säure und Verschleimung vorhanden ist; chronische Hals- und Brustbeschwerden, Herzklopfen, Asthma haemorrhoidale, vorzüglich anfangende Lungensucht, wenn dieselbe skrofulöser Art ist, oder sich auf venöse Stockungen gründet, oder mit einem sehr aufgeregten subinflammatorischen Zustande des Gefäßsystems verbunden, den Charakter der floriden Lungensucht erhält [4]).

4) Der kalte Sprudel, erst seit dem J. 1817 bekannt, gehört den eisenhaltigen Säuerlingen an, mit einer Temperatur von 9,33° R., einem specifischen Gewichte von 1,00588; einem Wasserzuflusse von 3648 Kubikzoll oder 48 öster. Maß in einer Minute, und (nach Trommsdorff) 148 Kubikzoll flüchtiger Bestandtheile in 100 Kubikzoll Wasser, ist von einem angenehmen prickelnd-stechenden salzigen Geschmack, und nach der starken Gasentwickelung und der dadurch bewirkten, heftig wallenden, rauschenden Bewegung benannt. Auch er ist durch einen tempelartigen Überbau geschützt. Die durch Trommsdorff im J. 1828 vorgenommene Analyse gab folgende Resultate. In 16 Unzen fanden sich:

Salzsaures Natron	8,600 Gr.
Schwefelsaures Natron	26,9200 "
Doppelkohlensaures Natron	7,1733 "
Kohlensaure Kalkerde	1,6000 "
Kohlensaure Talkerde	0,0133 "
Kohlensaures Strontian	0,0013 "
Kohlensaures Eisenoxydul	0,2000 "
Kohlensaures Manganoxydul	0,0040 "
Phosphors. Kalk- und Talkerde	0,0280 "
Kieselerde	0,0560 "
	44,6079 Gr.
Kohlensaures Gas	39,4 Kubikzoll.

Das Wasser dieser Quelle wird zum Trinken und Baden benutzt, und zwar werden Bäder davon in dem Badehause gegeben; es ist durch seinen größern Gehalt an Kohlensäure und Eisen von der vorigen verschieden, besitzt dagegen eine reizendere, erhitzendere, stürmischere Wirkung auf alle Se- und Excretionen, namentlich die der Nieren und des Darmkanals. Zu widerrathen ist diese Quelle sehr reizbaren, zu Blutflüssen oder entzündlichen Affectionen, zu activen Congestionen geneigten Personen, während er schlaffen Constitutionen vorzüglich zu empfehlen ist.

5) Der Polterbrunnen, dessen Wasser dem Wasser der Franzensquelle sehr ähnlich war, wurde verschüttet, gibt aber sein Dasein jetzt durch starke Ausströmung von Gas kund, welches nach Trommsdorff's Analyse aus kohlensaurem Gas besteht, dem ein Minimum von Schwefelwasserstoffgas beigemischt ist, und seit dem J. 1827 in einem eigenen Gebäude zu Gasbädern in Badewannen benutzt wird. Die Ausströmung beträgt in einer Minute vier wiener Kubikfuß, folglich in 24 Stunden 10,560 Kubikfuß. Dieses Gas, örtlich auf die äußere Haut angewendet, wirkt ungemein belebend, reizend, antiseptisch, und verursacht rein eingeathmet Erstickungszufälle. Besonders zu empfehlen ist die Anwendung desselben bei Schwäche mit dem Charakter der Atonie, zu widerrathen dagegen bei Anlage zur Entzündung,

3) s. die Mineralquellen zu Kaiser-Franzensbad. Historisch-medicinisch dargestellt von E. Osann, und physikalisch-chemisch von W. Trommsdorff (Berlin 1822—1828). S. 160.

4) E. Osann, Physikalisch-medicinische Darstellung rc. 2. Th. S. 52.

bei stark fließenden Hämorrhoiden während der Schwangerschaft, sowie bei Schwäche erethischer Art.

6) Der nahe bei den Quellen in großer Menge sich vorfindende Mineralschlamm wird auch häufig äußerlich gebraucht in Form von Umschlag, nachdem man ihn sorgfältig gereinigt, durch ein Sieb geschlagen und mit dem Wasser der Louisenquelle vermischt hat; auch zu Einreibung oder als ganzes Bad, in welchem man ¼—½ Stunde verweilt und nach welchem man zur Reinigung der Haut ein Bad von Mineralwasser nimmt, wird er häufig benutzt, da er ungemein belebend, stärkend und zusammenziehend wirkt. Nach Trommsdorff's Analyse enthält derselbe folgende Bestandtheile:

a) Unzersetzte Pflanzenfasern, deren organisches Gewebe zum Theile noch zu erkennen war.

b) Auflösliche Theile;

α) in Wasser löslich: gelbfärbenden, kohlenstoffreichen vegetabilischen Extractivstoff, schwefelsauren Kalk, schwefelsauren Talk, schwefelsauren Thon, schwefelsaures Eisen;

β) in Alkohol löslich: erdharzigen Extractivstoff;

c) unauflösliche Theile: Thonerde, Eisenoxyd, feinen Sand.

Dieser Kohlenmineralschlamm, der dem marienbader in Mischungsverhältnissen und Wirkung sehr ähnlich, nur durch einen stärkeren Gehalt von schwefelsaurem Eisen von ihm unterschieden scheint, findet sich in einem bei den Quellen befindlichen Moorlager, brennt getrocknet gut, hinterläßt erdige, salzige Theile und Eisenoxydul, und verliert beim Trocknen von tausend Theilen 460—520 Theile Feuchtigkeit [5]).

7) Der Wasserdouche bedient man sich in dem Badehause in Gestalt der kalten oder der warmen (von 28—30° R.) als wichtiges Hilfsmittel beim Gebrauch der Quellen, vorzugsweise bei hartnäckigen, örtlichen Leiden (wo man auch das Gas des Polterbrunnens gebraucht), Neuralgien, Schwäche und Unthätigkeit der Haut; vollkommener oder unvollkommener Lähmung, durch Atonie, Stockungen oder Extravasat bedingt örtlicher Schwäche des Mastdarms, der Blase oder der Scheide mit dem Charakter der Atonie; Geschwülsten, Steifigkeiten und Contracturen und dergleichen Übeln.

Alle diese Wässer und Heilmittel sollen nicht ohne eine eigene Vorbereitung zur Cur, und nicht ohne Berathung mit einem, die Wirkungen und Eigenheiten derselben genau kennenden Arzte angewendet werden. Bei ihrem Gebrauche sind Ruhe des Gemüths, Heiterkeit des Geistes und die Entfernung aller ernsten, anstrengenden Geschäfte, sowie auch die Vermeidung heftiger Gemüthsaffecten und Leidenschaften nothwendig; man mache viele, aber mäßige Bewegung in freier Luft, und beobachte gewissenhaft eine nach der Individualität des Kranken verschiedene, strenge Diät. Ganz verwerflich sind: fette, scharfe, schwere, stark gewürzte, blähende, Säure erregende Speisen und erhitzende säuerliche Getränke. Da wo eine mehr eröffnende, kühlende Wirkung beabsichtigt wird, ist vegetabilische Kost, wo Stärkung erzielt werden soll, mehr Fleischnahrung am angemessensten. Die Zahl der Gläser, welche man leeren soll, überläßt man am besten der Bestimmung des Arztes. Im Allgemeinen ist es am zweckmäßigsten mit 4—5 Gläsern (das Glas zu acht Loth gerechnet) anzufangen, und täglich mit ein oder zwei Gläsern zu steigen, bis man die volle Dosis von 10—12 Gläsern erreicht hat. Magendrücken, Übelkeiten, sind sichere Zeichen, daß man zu viel getrunken habe, und folglich weniger trinken müsse. Man trinke langsam, in einem Zwischenraume einer Viertel-, ja, wenn man der Gläser wenige zu trinken, sogar einer halben Stunde, und benutze diese Zeit zu fortgesetzter mäßiger Bewegung und ruhig erheiternden Gesprächen. Bei schwacher Verdauungskraft ist es anzurathen, den Brunnen nicht nüchtern zu trinken, sondern genieße vorher etwas leichten Kaffee oder Chocolate, oder wenigstens Mineralwasser mit warmer Milch vermischt und in kleinen Portionen. Man beobachte sich selbst, und ziehe bei allen Beschwerden, die sich bei dem Gebrauche des Brunnens ergeben, einen sachkundigen Arzt zu Rathe.

Die Dauer der Kur ist gewöhnlich 4—6 Wochen; bei veralteten hartnäckigen Krankheiten ist ein längerer Zeitraum nothwendig; ja bei eingewurzelten Übeln ist es sogar nöthig, die Cur durch einige auf einander folgende Jahre zu wiederholen [6]).

In den Sommermonaten sind von Morgens bis Mittag an den Quellen stets zwei Personen beschäftigt, mit einer Schöpfstange aus der Tiefe Wasser zu holen, um es den Kurgästen zu überreichen. Die Zeit außer den Trinkstunden wird zur Füllung der zu versendenden Krüge verwendet, welche mit dem egerschen Wappen, welches einen Kreis darstellt, der durch einen Querbalken in zwei Felder getheilt ist, und im obern den wachsenden Adler, im unteren ein Gitter zeigt, versehen werden. Man läßt diese Krüge, nachdem sie mit Mineralwasser gefüllt sind, 24 Stunden stehen, um zu beobachten, ob sie nach dieser Zeit noch ebenso voll sind, oder ob der Thon der Krüge, wegen zu geringer Hitze im Brennofen, etwas Wasser eingesogen habe. Nur jene Krüge, die in dieser Zeit ganz voll geblieben sind, werden, nachdem sie wieder ausgeleert sind, zur Versendung benutzt. Sie werden dann nochmals tief unter dem Wasserspiegel durch eine Vorrichtung gefüllt, um das Begegnen der atmosphärischen Luft mit dem Mineralwasser zu beseitigen. Wie der gefüllte Krug aus der Quelle kommt, wird er an die Verkorkungsmaschine gebracht, die aus dem ganz vollen Kruge so viel Mineralwasser verdrängt, als der Pfropf Raumes benöthiget; dieselbe, erst seit dem J. 1829 eingeführte Maschine füllt diesen leeren Raum mit kohlensaurem Gas und verkorkt zugleich, und zwar so schnell, daß in einer Minute zehn Krüge aufs Beste verkorkt werden können, die so gefüllten Krüge werden roth, dagegen die

5) Osann und Trommsdorff, Kaiser-Franzensbad. Zweite Aufl. 1828. S. 40. 138—145. 165—208. 232. 264. Osann's Physikalisch-medicinische Darstellung der bekannten Heilquellen rc. 1. Th. S. 411—413. 2. Th. S. 47. 50.

6) s. G. J. M. Graumann's Kurze Darstellung der Heilquellen im Kaiser-Franzensbad bei Eger (Wien 1825). S. 29 fg.

nach alter Art gefüllten und das Wasser der Salzquelle immer schwarz gesiegelt. Wer weder die Art der Füllung, noch die Farbe des Siegels bei Bestellungen bezeichnet, bekommt immer schwarz gesiegelt. Nach der Verkorkung werden die Krüge im Packhause verpicht, nach 24 Stunden die mangelhaften beseitiget, und die brauchbar gefundenen mit Leinwand verbunden und abermals verpicht. In Hyalitflaschen, in denen sich das Wasser noch besser erhält, wird es nur auf Verlangen versendet.

Das Mineralwasser wird in Kisten von 60, 36, 18, 12 und 9 großen Krügen, dann in Kisten von 100, 64, 40, 30 und 20 kleinen Krügen, und in Kisten zu 30 und 15 Hyalitflaschen verpackt.

1 groß. Krug enth. ungef. 3¼ öster. Seidel od. 45 Unzen
1 klein. „ „ „ 2 „ „ „ 24 „
1 Hyalitflasche „ „ 2½ „ „ „ 27 „

österreichisches Medicinalgewicht (welches von der Königin Maria Theresia auf zwölf Unzen des gewöhnlichen Kramergewichtes bestimmt worden ist).

Die Verkaufspreise werden von dem böhmischen Gubernium festgesetzt, und jedes Jahr durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht [7]). (*G. F. Schreiner.*)

EGERBEGY (Erleimarkt), walachisch Agrigyitsch, Marktflecken im Großfürstenthume Siebenbürgen, thordaer Gespanschaft, unteren Cirkels thorenburger Bezirk. Dieser Marktflecken hat seinen eigenen Magistrat, und gehört zum Theil einigen adeligen Besitzern, zum Theil wird er von freien Familien bewohnt, welche militarisirt sind, und zum sekler Grenzhusaren-Regiment gehören. (*v. Benigni.*)

EGERDACHBAD, ein bekanntes Bad bei Amras nächst Innsbruck, im Landgerichte Sonnenburg im Kreise Unterinn- und Wippthal der gefürsteten Grafschaft Tyrol; die hier entspringende Mineralquelle ist kalt, enthält kohlensaures Natron, schwefel- und salzsaure Kalkerde, besitzt gute Einrichtungen zu Bädern, und wird in dieser Form gegen chronische Nervenkrankheiten, Leiden im Unterleibe von Schwäche, und chronische Hautausschläge benutzt. Die Nähe der Hauptstadt trägt viel zur Vermehrung des Besuches dieser Heilquelle bei [*]). (*G. F. Schreiner.*)

EGER-FARMOS, ein mehren adeligen Familien gehöriges Dorf im tornaer Gerichtsstuhle der heveser Gespanschaft, im Kreise diesseit der Theiß Oberungarns, in der großen ungarischen Ebene, an einem Arme des Eger- (Erlau-) Flüßchens, nächst der borsoder Comitatsgrenze gelegen, nach Mező-Tárkány (einer Pfarre des erlauer Erzbisthums) eingepfarrt, und davon ¼ Stunden entfernt, mit 119 Häusern und 857 Einwohnern, welche vom Feldbaue leben, und, mit Ausschluß von 45 Juden, Magyaren sind. (*G. F. Schreiner.*)

EGERIA, Ἠγερία, in der römischen Mythologie eine Quellnymphe, der die schwangern Frauen opferten, um von ihr eine leichte Niederkunft zu erflehen. *Fest.*, V. p. 127. Nach Dionysius von Halicarnaß (II. c. 7) war sie eine der Kamenen, d. h. der weissagenden Göttinnen, der italischen Musen, und in der That gab es in der Nähe des Hains der Egeria (jetzt Caffarelli), vor der Porta Capena (jetzt porta san Sebastiano) einen Hain der Kamenen. Die Mythe macht die Egeria zur Geliebten und Rathgeberin des Königs Numa Pompilius, der mit ihr nächtliche Zusammenkünfte gehabt und von ihr die Gesetze empfangen haben soll, die er den Römern bekannt machte. *Liv.* I, 19. *Val. Max.* I, 2. Nach Einigen geschah die Zusammenkunft in dem Haine oder in der Höhle vor der Porta Capena; nach Andern war ihr Hain und ihre Quelle bei Aricia (*Virg.* Aen. VII, 761 et ibi *Heyne*); beides sucht Ovid (Met. V, 487) zu vereinigen; s. *Cluver.* Ital. ant. p. 931 sq. Dagegen zeigt Holdsworth (Diss. IV.) die Quelle bei Aricia sei die Wohnung der Egeria, vor dem kapenischen Thore aber die Höhle gewesen, wo die Zusammenkunft geschehen. Einige machen sie zur Gemahlin des Numa (*Ovid.* Fast. III, 275) und erzählen: Als die Römer dem Numa nicht glauben wollten, daß er mit einer Göttin in näherer Verbindung stehe, habe er einst einige der Vornehmsten zu Mittage zu sich gebeten; sie hätten in seinem Hause Alles sehr einfach und armselig gefunden. Nun habe er sie wieder zum Abend eingeladen, und jetzt hätten sie die Zimmer so herrlich ausgeschmückt, so köstliche Geschirre und so auserlesene Speisen gefunden, daß sie sich überzeugt hätten, nicht Menschenhände hätten dies Alles in so kurzer Zeit anschaffen können, und dadurch wären sie denn zum Glauben bewogen worden. *Dion. Hal.* l. c.; cfr. *Plut.*, Num. 5; *Aur. Vict.* V. Illustr. 3. Den Tod des Numa beweinte sie so untröstlich und so lange, daß Diana sich endlich ihrer erbarmte und sie in eine Quelle ihres Namens verwandelte. *Ovid.* Met. V, 487. 550. Nach Moritz in seiner Anthusa (I. p. 210 sq.) paßt die von Juvenal (Sat. III, 10 sq.) gegebene Beschreibung noch jetzt auf den Quell Egeria. Man sehe noch zum Theil den alten Marmorrand, die künstliche Grotte, die Nischen, in welchen die Bildsäulen der Kamenen standen, auch eine verstümmelte Bildsäule der Egeria. Das Wasser dieses Quells, der unter einem Hügel entspringt, auf welchem die kleine Kirche St. Urbano steht, die auf den Ruinen eines Bacchustempels erbauet sein soll, werde noch jetzt für vorzüglich gesund gehalten. (*Richter.*)

EGERIA (Crustacea). Eine von Leach gegründete Krebsgattung aus der Abtheilung Decapoda Brachyura, mit folgenden Kennzeichen: Das dritte Glied der äußern Kieferfüße ist fast viereckig, fast so breit als lang, und seine innere Ecke dient dem folgenden Glied zur Einfügung. Die Augen sind vollkommen zurückziehbar, das Rückenschild fast kreisförmig, die vier hinteren Fußpaare cylindrisch, nicht scherenförmig und nicht nach Unten erweitert; das zweite Fußpaar hat mehr als sechsfach die Länge des hintern Stirntheils des Rückenschildes.

Das Rückenschild ist überhaupt fast kugelig, höckerig und verlängert sich in einem kurzen, schmalen, vorwärts und aufwärts gerichteten Schnabel. Die Augenstiele sind

---

7) s. J. A. Hecht's Kurze Darstellung ꝛc. (Prag 1835.) S. 31 fg.

*) H. J. v. Crantz, Die Gesundbrunnen der österreichischen Monarchie (Wien 1777). S. 53.

sehr kurz, die Augenkreise fast kreisförmig. Die innern Fühler haben eine Längsrichtung und das Wurzelglied der äußern, welches schmal ist und sich fast in eine Spitze endigt, tritt weit über den Augenrand vor. Das Epistom ist wenig entwickelt und das dritte Glied der äußern Kieferfüße an der vordern und äußern Ecke schwach erweitert; das Brustschild ist fast kreisförmig. Die Füße sind bei Männchen und Weibchen alle fadenförmig, das erste Fußpaar hat nichts Besonderes. Der Hinterleib zeigt bei dem Weibchen nur fünf deutliche Glieder, indem die drei vorhergehenden Ringe unter einander verwachsen sind.

Edwards, der in seiner Histoire naturelle des Crustacées (Paris 1834) auch noch die Gattung Leptopus Latreille's hierher zieht, bildet zwei Abtheilungen. A. Das dritte Glied der äußern Kieferfüße an der vordern und äußern Ecke tief ausgerandet (Leptopus *Latreille*). Egeria arachnoides (Cancer arachnoides. *Rumph.* Pl. VIII. fig. 4. C. longipes *Linn.* Musc. Lud. Ulr. p. 466. Inachus longipes. *Fabr.* Supp. p. 358. Macropus longipes. *Latr.* Hist. nat. des Crust. t. VI. p. 3. Egeria arachnoides. *Latr.* Encyc. Pl. 281. fig. 1. [copies d'après *Rumph.*] Leptopus longipes. *Lamk.* Hist. des Anim. sans vert. t. V. p. 235. *Latr.* R. Anim. 2ᵉ ed. t. IV. p. 62). Der Schnabel ist ausnehmend kurz und läuft in zwei kleine Spitzen aus, der Rückenschild ist oben und an den Seiten mit mehren Stacheln besetzt, der Körper mit einem bräunlichen Pelz bedeckt. Länge ungefähr ein Zoll. Vaterland Küste Koromandel. B. Das dritte Glied der Kieferfüße nicht ausgerandet (Egeria *Leach*); hierher Egeria Indica (Egeria indica. *Leach*, Zool. mis. t. II. Pl. 73. *Desm.* Pl. 26. fig. 2) aus Indien. (Dr. *Thon.*)

Egeria, s. Galathea.

Egeria, Insektenname, s. Sesia.

EGERLAND, das, oder der egerer Bezirk, welcher die westlichste Spitze Böhmens und eine stark in den Nachbarstaat vorspringende Landzunge bildet und zu dem auch das mit Baiern getheilte Gebiet der sogenannten Frais gehört, grenzt gegen Südwest, West und Nordwest an das Königreich Baiern, gegen Norden und Nordosten an Sachsen, gegen Südost an den pilsner und übrigens an den ellbogner Kreis, mit dem es auch unter demselben Kreisamte steht. Dieser Bezirk umfaßt etwa fünf □Meilen und zeigt eine ringsum von den Vorbergen des Erz-, Fichtel- und Böhmerwaldgebirges umfangene, freundliche und fruchtbare Fläche, welche von der noch jugendlichen Eger und hundert kleineren Bächen auf das Beste bewässert wird. Hier stoßen die auslaufenden Äste der drei genannten Gebirge zusammen, bilden einen Hauptgebirgsknoten, und zugleich eine Hauptwasserscheide zwischen dem Flußgebiete der Donau, der Elbe und des Rheins [1]). Den ganzen Bezirk umgibt Glimmerschiefer, dem höher hinauf wieder Gneus und Granit folgen, überhaupt ist hier die Gneus-Granitformation die vorherrschende, und constituirt den größten Theil der Gebirgsmasse. Der Granit bildet insbesondere die höchsten Theile des Gebirges, so die Gegend um Asch; er zieht sich aber auch längs der Eger hin. Die Formation des Thonschiefers hat sich in einer wenig breiten und ausgedehnten Mulde eingelagert, die sich von der bairischen Grenze bis gegen Eger erstreckt; die Grenze dieser Formation läuft von Konradsreuth (in Baiern) bis gegen Eger und dann wieder gegen Waldsassen zurück. Auf dem Granit liegt um Eger Basalt auf [2]), sowie denn überhaupt der Kammerbühl bei Franzensbad durch einen großen Reichthum an vulkanischen Producten sich auszeichnet. Von Trapp oder Basalt finden sich aber auch noch einige andere einzelne isolirte Hügel oder Kegel, sowie auch Lager von Erdschlacken und Porzellanjaspis vor. Die Ebene, von angeschwemmtem Lande und Flötzlagern bedeckt, welche sich von Osten nach Westen ziehen, besteht aus Thon, Kalkmergel, Sand, beträchtlichen Moorschichten, Basalt und Steinkohlengeschieben. Der Moor, welcher sich zunächst den Mineralquellen von Franzensbad befindet, und in welchem sich ganze, mit Erdharz durchzogene Stämme finden, bildet an mehren Stellen ein Lager von zehn Fuß Tiefe, zunächst diesem liegt eine mehre Fuß hohe Schicht von Sand, und dann eine fast gleich hohe von mit Glimmerschiefer gemengtem Lehme [3]). Die Braunkohlenformation lagert sich an einigen niederen Punkten auf, und im östlichsten Theile dürfte auch die Formation des Quadersandsteins noch den egerer Bezirk berühren [4]). In den Niederungen findet sich fruchtbarer, an Dammerde reicher Boden, nur im Gebirge ist er weniger ergiebig. An Ackerland, besonders aber an Wiesen ist der Bezirk ziemlich reich. Diesen Wiesenreichthum verdankt das Land der Eger (s. d. Art.) und ihren Zuflüssen. Die Bewässerung ist genügend, ja in der Gegend des Franzensbrunnen finden sich sogar Sümpfe vor. Teiche sind hingegen hier seltener, als in anderen Theilen des Königreichs. Von Mineralwässern sind die salinisch-alkalischen Eisenquellen zu Franzensbad (s. d. Art. Egerbad) weit und breit berühmt, wenig bekannt dagegen ist der Säuerling zu Langenbrück bei Eger [5]). Das Egerland ist reich an Rindern, die hier größer, stattlicher und besser genährt sind, als im übrigen Böhmen; Pferden, stärker, fleischiger als in anderen Landestheilen, aber nicht von Dauer; Schafen, Wild, an Braunkohlen und mehren anderen Erzeugnissen der Natur. Es wird von beiläufig 22—23,000 Teutschen bewohnt, die zu den gewerbfleißigsten Bewohnern des Königreichs gehören, und unter denen man die Juden viel seltener, als in anderen Theilen Böhmens antrifft. Von dieser Volkszahl kommen somit gegen 4400 Seelen auf eine österreichische □Meile.

1) s. Chr. André's Artikel Böhmen in dieser Encyklopädie. 11. Th. S. 187.

2) s. Ch. Keferstein's Teutschland, geognostisch-geologisch dargestellt, mit Karten und Durchschnittszeichnungen, welche einen geognostischen Atlas bilden. Eine Zeitschrift u. s. w. (Weimar 1821.) 1. Bds. 2. Heft. S. 233 fg. 3) Dr. E. Osann, Physikalisch-medicinische Darstellung der bekannten Heilquellen der vorzüglichsten Länder Europa's (Berlin 1832). 2. Th. S. 43. 4) Keferstein a. a. O. S. 166. 5) s. Dr. E. Osann's Physikalisch-medicinische Darstellung der bekannten Heilquellen der vorzüglichsten Länder Europa's (Berlin 1829—1832). 2. Th. S. 43.

Der hiesige Landbewohner macht sich durch Fleiß und Gewerbsthätigkeit nicht unvortheilhaft bemerklich. Baumwollengarnspinnerei auf Maschinen findet zu Asch und Schlupperhof statt; durch Baumwollenwaaren-Manufactur zeichnen sich Asch, Roßbach, Haßlau und Wildstein aus. Eine Türkischroth-Färberei ist zu Polzbach im Betriebe und eine Baumwollenwaaren-Druckerei zu Eger. Papiermühlen bestehen zu Stein, Grün und Fließen. Mit dem Klöppeln der Zwirnspitzen beschäftigen sich viele Bewohner der dem Erzgebirge benachbarten Ortschaften. Hanfene Wasserschläuche und Eimer verfertigt man zu Eger und Strumpfwirkerwaaren zu Asch und Niklasberg, auch in größern Gewerbsanstalten. Hirsch-, Gems- und Elenthierhäute werden zu Asch gegärbt. Eisendrahtwerke gibt es zu Grün und Guß- und Schmiedeeisen liefern Ernest- und Ottergrün; an dem letztern Orte erzeugt man auch Eisenblechwaaren [6]). Quader- und Kalksteinbrüche und die Braunkohlenlager, in denen aber die Erdbrände, nach unverkennbaren Beweisen, die man noch bei Eger findet, in frühern Zeiten große Verwüstungen angerichtet haben mögen, werden ebenfalls reichlich ausgebeutet [7]). Außer diesen größern Gewerbsanstalten trifft man viele Weber, Spinner, Leinwandbleicher, Spitzenklöpplerinnen in Niklasberg und Roßbach, in der Gegend von Wildstein und Haßlau und in vielen andern Orten des Bezirkes an. Diese Gewerbsthätigkeit ist die Grundlage seines Wohlstandes, zu dessen Erhöhung auch der Landbau beiträgt. Dieser wird von dem Bewohner der hiesigen Gegenden mit mehr Fleiß und Einsicht betrieben, als in andern Gegenden des Königreichs; nur gegen die Obstcultur scheint er eine eigene Abneigung zu besitzen, die bei seiner anderweitigen großen Industrie um so mehr befremdet. Die Rindvieh- und Pferdezucht sind nicht unbeträchtlich, und auch Jagd und Bienenzucht nicht unergiebig. Der Handel ist bei der günstigen Lage des Landes in der Nähe zweier gewerbreichen Staaten und bei der großen Wichtigkeit der böhmischen Industrie sehr lebhaft, und besonders das Frachtfuhrwesen ein sehr wichtiger Erwerbszweig für viele Landleute. Eger bildet den Mittelpunkt, von dem vier Straßen auslaufen, nämlich: die karlsbader Post- und Commercialhauptstraße; die wieser Verbindungsstraße, welche von Eger über Wies nach dem bairischen Waldsassen; jene, welche von Eger über Kreuzenstein und Mühlbach nach Schirnding und Thiersheim, auch in Baiern, führt, und endlich die sogenannte egerische Post- und Commercialhauptstraße, welche von Wies, an der Reichsstraße, über Eger, Franzensbrunn und Asch nach Hof in Baiern geführt ist. Unter den Ausfuhrgegenständen nimmt das Mineralwasser des Kaiser-Franzensbades unstreitig den ersten Platz ein; an diese schließen sich Pferde, Baumwollenwaaren, Spitzen und andere Industrialerzeugnisse an. Die Hauptzollbeistätte ist zu Prag. Auch der Handel ist eine nicht unwichtige Quelle des Wohlstandes der Bewohner dieser Landschaft, der sich in der bessern Bauart der Wohnungen und auch in manchen Bestandtheilen der Kleidung offenbart. Die meisten Bauernhöfe, ja wol auch ganze Dörfer, sind mit gewölbten Ställen versehen, mit Ziegeln eingedeckt, und auch übrigens solid, ja nicht selten sogar schön gebaut. Sowol dadurch, als durch seine alterthümliche, wie man meint, aus dem Altenburgischen herstammende Tracht, durch die schwarze Farbe seiner Kleidung und durch viele noch echt alterthümliche Gebräuche und einfachen Sitten zeichnet sich der Landmann hiesiger Gegend vor seinen Nachbarn aus. Die runden Hüte der Männer sind groß, mit breiten, etwas herabhängenden Krempen; die bocksledernen Beinkleider weit und kurz, aber hoch an die Brust reichend; der bunt ausgenähete Hosenträger breit und der Schnitt des Rockes nicht viel von jenem der alten Bürgerbauertracht verschieden; auch er ist dunkelfarbig, aber roth gefüttert. Auch die gewöhnliche Kleiderfarbe des andern Geschlechtes ist schwarz. Die Frauen tragen schwarze Schuhe, Strümpfe und kurze, faltenreiche Röcke und schwarze, gesteifte Pelze Sommer und Winter. Besonders originell sind die Hochzeitkleider und die Gebräuche bei der Verehelichung und Beerdigung. Den Hochzeitszug eröffnen die Spielleute, unter denen sich noch ein Bockspfeifer, Geiger und Trompeter zeigen; ihnen folgen der Pistolenschütz und die Kranzeljungfer, nach der Sitte des Landes ernst und feierlich einherschreitend, in dunkeln Gewändern mit weiten bocksledernen Pumphosen, und dem breiten Gürtel mit messingenen Schildern und Schnallen, und dem kleinen Maschenhut mit dem, blos Ledigen erlaubten, rothen Bande, der Bräutigam und das männliche Hochzeitspersonale. In der Mitte des Zuges kommt nun der Alles dirigirende, meist nur in Person sprechende Procurator oder Hochzeitredner mit dem Stabe, die Aufwärterin und der Hans. Nach einem kurzen Zwischenraume erscheint die Braut, auf dem Haupte ein künstliches Golddrahtkränzchen voller farbiger Steine, mit ihren Kranzeljungfern und den weiblichen Hochzeitsgästen, Alle gleichfalls in schwarzen, faltenreichen Gewändern mit dem buntgestickten, mit einer reichen Tresse besetzten Brustlatz, und dem zum sogenannten nebanitzer Knoten verschlungenen, dunkel geblümten Kopftuche von Perkal, das bei den Weibern durch einen Kopfputz von weißer Leinwand ersetzt wird, der, wie eine Tiara gestaltet, an der obern Spitze und auf beiden Seiten durch lange Flügel, und bei den Kranzeljungfern durch goldene Stirnbänder mit goldenen Tropfen und Gehängen, die ihnen beinahe die Augen zudecken, ersetzt wird. Den ganzen Zug beschließt der mit einem braunen Ochsenzuge bespannte sogenannte Plunderwagen mit den aufgethürmten Betten und Geräthschaften der Braut, auf dem vorn und rückwärts schwarz gekleidete Frauen sitzen, gleichsam die Geräthschaften der Braut bewachend [8]). Nicht weni-

6) s. den Schematismus für das Königreich Böhmen auf das J. 1831, herausgegeben von der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, mit Sr. k. k. Majestät allergnädigstem privilegio privativo (Prag 1831). S. 553 fg. 7) s. Jahrbücher des k. k. polytechnischen Instituts in Wien (Wien 1820). 2. Bd. S. 5 fg. Skizzirte Übersicht des gegenwärtigen Standes und der Leistungen von Böhmens Gewerbs- und Fabriksindustrie in ihren vorzüglichsten Zweigen. Ein Versuch von K. J. Kreutzberg (Prag 1836). S. 47. 85. 97.

8) s. Allg. Zeitung. Außerordentliche Beilage 30. Sept 1836.

ger überrascht ist der Fremde, wenn er der niedrigen, weiß und schwarz überzogenen Sargfuhre begegnet, die von einem leidtragenden Bauerngefolge in eigenen Trauermänteln begleitet wird, und wobei der Procurator ebenfalls die beweglichsten Abschiedsreden und Todesanzeigen, sogar den Bienenstöcken, zu verkündigen hat. Außer den Rittersitzen, dem Dominicalgut Pokrat und vormals den Stadtgütern, findet in diesem ganzen Bezirke kein Frohndienst statt. Der Bauer hat nur seinem, oft aber in einem Dorfe mehren Herren die Klauen- oder Klosteuer, den Sack (eine gewisse Anzahl niederösterreichischer Metzen an Korn und Hafer), den Blutzins, dann den Zehenten, einige Käse und etwas im Gelde alljährlich zu entrichten. Es gibt gegenwärtig viele Bauern, die sich auch von dieser Last durch Loskauf schon ganz freigemacht haben. Die Bewohner bekennen sich fast sämmtlich zur katholischen Kirche und gehörten bis zum J. 1807 noch zur regensburger Diöcese, wurden aber damals dem prager Erzbisthume zugetheilt. Das Ländchen bildet gegenwärtig einen eigenen, nach der Stadt Eger benannten Vicariatsdistrict jenes erzbischöflichen Sprengels. Für die Verbreitung der Geistesbildung sorgen das k. k. Gymnasium zu Eger, die Haupt-, zugleich Mädchen- und Industrieschule zu Eger und die Trivialschulen der Dörfer. Das ganze Gebiet steht in politisch-administrativer Hinsicht unter dem k. k. ellbogner Kreisamte, und ist in folgende Dominien, deren jedes sein eigenes Wirthschafts- und Justizamt hat, die in erster Instanz sowol die Justiz verwalten und die Polizei haben, als auch die politischen und Steuergeschäfte besorgen, getheilt, nämlich: die drei böhmischen Mannslehngüter Asch, Vorder- und Hinter-Liebenstein, die k. k. egerer Burggüter, die Commende des Kreuzherrnordens mit dem rothen Sterne und die Güter Haslau, Kinsberg, Ottergrün, Pilmersreuth, Pograth und Ober- und Unter-Wildstein. Hierher gehört auch das mit Baiern getheilte Gebiet der sogenannten Frais. Außer den genannten Herrschaftssitzen sind: Altenteich, Roßbach, St. Niklasberg, Höflas, Höflau, Neuberg, Palicz, Lindenhan, Nieder-Reuth, Bodneshof, Wildenhof und Grün die bedeutendsten Ortschaften des Bezirkes, welche in Hinsicht auf Conscription und die Werbbezirksangelegenheiten dem Werbbezirke des Linien-Infanterieregiments Nr. 35 zugetheilt sind.

Nach einigen böhmischen Schriftstellern soll der ganze Bezirk schon zu den Zeiten des Herzogs Woger an die Krone von Böhmen gehört haben [9]), das aber von Andern wegen Mangels an hinreichenden Beweisen in Abrede gestellt wird [10]). Am frühesten war Eger und das umliegende Gebiet ein Besitzthum der Markgrafen von Vohburg oder Vohenburg, eines Zweiges des Geschlechtes der Herzoge von Baiern, deren Stammsitz zwischen Ingolstadt und Kelheim im Baierlande lag. Nach dem Aussterben dieses Geschlechtes mit Theobald oder Diepold fiel das Land an den Kaiser Friedrich I., Rothbart, welcher des letzten Vohburgers Tochter Adelheid im J. 1149 geehelicht und als Mitgift das Egerland erhalten, und es auch dann noch behalten, als er, wegen zu naher Blutsverwandtschaft, sich von ihr auf der Kirchenversammlung zu Constanz im J. 1153 geschieden und Reginald's, des Grafen von Bisarz und Burgund einzige Tochter, Beatrix, sich angetraut hatte. Ihm verdankt insbesondere die Stadt Eger ihre völlige Befreiung und Erhebung zur unmittelbaren Reichsstadt. Von da an verblieb es ein Eigenthum des Hauses der Hohenstaufen, bis der letzte Sprößling dieser mächtigen Dynastie, der jugendliche, edle, beklagenswerthe Konradin vor seinem unglücklichen Zuge nach Italien es an die Herzoge von Baiern verpfändete, die ihre Ansprüche darauf ohnehin nie aufgegeben hatten, nun aber um so nachdrücklicher geltend machen, als das Erlöschen des Geschlechtes der Hohenstauffen ihren alten Rechtsansprüchen um so mehr Nachdruck verliehen hatte. Sie verblieben aber nicht lange im ruhigen Besitze dieses Landstriches, denn Przemysl Ottokar II., König von Böhmen, welcher während des Streites über die Ansprüche der Herzoge von Baiern im J. 1266 mit Heinrich XIII., Herzog von Niederbaiern [11]), in Streit gerathen war, entriß ihnen Eger, welches in Flammen aufging, und Waldsassen, und behielt die Stadt, sammt dem dazu gehörigen Gebiete, auch in dem bald darauf (1267) abgeschlossenen Frieden. In Eger setzte der Böhmenkönig Burggrafen ein; allein er behielt die Stadt nur kurze Zeit, denn schon im J. 1276 mußte Ottokar in dem mit Rudolf von Habsburg, dem Könige der Teutschen, am 25. Nov. abgeschlossenen Frieden auch Eger an das Reich abtreten. Kaum nach Prag zurückgekehrt, brach er aber den Frieden, rückte abermals in Österreich ein und büßte seine Untreue mit dem Tode. Unter der nun folgenden schwachen und tyrannischen Regentschaft des Markgrafen Otto von Brandenburg, der über Wenzel II., Ottokar's unmündigen Sohn, die Vormundschaft hatte, besetzte Kaiser Rudolf außer Mähren auch Eger mit seinen Kriegsvölkern. Nach erlangter Volljährigkeit begab sich Wenzel nach Eger, wo ihn Rudolf sehr gütig aufnahm und mit Gnadenbezeugungen überhäufte. Er gab ihm nämlich im J. 1286 seine Tochter Gutta zur Gemahlin und als Mitgift die Stadt Eger, sammt dem dazu gehörigen Gebiete, stellte ihm Mähren wieder zurück, ertheilte ihm die Kurwürde u. m. A. Als der König im J. 1289 seinen Schwiegervater mit seiner Gattin abermals in Eger besuchte, belehnte ihn dieser feierlich mit Eger und dem dazu gehörigen Lande. Kaiser Adolf von Nassau, der seine Erhebung vorzugsweise dem Könige der Böhmen zu verdanken hatte, überließ ihm bei Gelegenheit der Vermählung seines Sohnes mit Wenzel's Tochter Judith außer dem Pleißnerlande auch die Stadt Eger sammt Gebiet, der Rechte unbeschadet, welche Böhmen schon zuvor darauf besessen. Als es sich im J. 1298, nach Adolf's Absetzung, um eine neue Kaiserwahl handelte, und Albrecht II. von Österreich sah, daß seines

S. 1827. Wiener Zeitschr. für Kunst, Lit., Theater und Mode. 22. Oct. 1825. Nr. 127. S. 1053.

9) F. Stransky, R. B. Cap. 2. §. 19. 10) J. Schaller's Topographie des Königreichs Böhmen u. s. w. (Prag 1785.) 2. Th. S. 181.

11) J. H. Zschokke's Der bairischen Geschichten drittes und viertes Buch (Aarau 1815). 2. Bd. S. 16.

Schwagers Stimme für ihn als Thronwerber von einem entscheidenden Einflusse sein würde, machte er sich gegen Wenzel schriftlich verbindlich, daß er ihm das Gebiet von Eger nebst der Stadt und noch andere Besitzungen überlassen wolle, worauf ihm dieser die anfänglich versagte Stimme bei der Wahl gab, Albrecht aber sein Versprechen erfüllte, dessen es ihn aber bald gereuete, da er die anwachsende Macht Böhmens und das Übergewicht seines Einflusses nicht mit gleichgültigen Augen ansehen zu dürfen glaubte. Er überzog daher im J. 1304 Wenzel II. mit Krieg, da dieser es abgelehnt hatte, die an ihn gestellte Foderung, Eger, Ungarn und Polen ihm als römischen Kaiser abzutreten, zu erfüllen. Albrecht mußte aber die Belagerung der Stadt Eger, wo er unverhofft eine ungemein tapfere Gegenwehr fand, aufheben und unverrichteter Sache abziehen. Während des folgenden Winters wurde an einem Frieden gearbeitet, der aber nicht mehr unter ihm, der am 23. Jun. 1305 gestorben war, sondern erst unter seinem Sohne, Wenzel III., am 18. Aug. abgeschlossen wurde. In diesem mußte Wenzel das egerische Gebiet und seine Rechte auf das Markgrafthum Meißen an Albrecht abtreten. Hierauf wurde es von Böhmen wieder getrennt und dem teutschen Reiche abermals einverleibt, bei dem die Stadt Eger sammt dem ganzen Bezirk bis zum J. 1322 verblieb, in welchem König Ludwig der Baier die Stadt Eger sammt dem ganzen Gebiete für die ihm gegen Friedrich den Schönen von Österreich zu leistende Hülfe dem Könige Johann von Luxemburg abtrat, von welcher Zeit an es stets der Krone von Böhmen einverleibt blieb, ungeachtet Ludwig im J. 1336 neuerdings einen Versuch machte, es wieder an sich zu bringen [12]). (*G. F. Schreiner.*)

EGERÖEN oder EKERÖEN, eine Insel an der südöstlichen Küste Norwegens, etwa eine Meile lang, durch den schmalen Egersund vom festen Lande getrennt; in der Mitte dieses Sundes liegt der Ladeplatz Egersund. Die Insel, bergig, im offenen Meere, holzlos, mit einer Menge von Buchten und Wiken, die gute Häfen und Zufluchtstätten für Schiffe bilden, z. B. Lunderwig mit mehren Ankerplätzen, als Rousvaag in Westen und Loiningsvaag in Osten, hat 11 Höfe mit 477 Bewohnern *).

(*v. Schubert.*)

EGERSUND, 1) Name der Pfarrei, in welcher der zuvor benannte gleichnamige Ladeplatz belegen ist. Sie grenzt in Südosten und in Osten an die Pfarreien Soggeådal und Ifelleland, in Norden an Lye, in Nordosten an Ifaå, übrigens an die Nordsee, mit einer etwa zwei Meilen langen Küste. Sie enthält ein Areal von 3¼ □Meilen und zwei Kirchen, die Mutterkirche Egersund und die Filialkirche Dugne. Der Boden ist in Egersund bergig, sandig oder steinig, daher wenig Kornbau, in Dugne mehr flach. Vier kleine Flüsse durchströmen die Pfarrei, Egersunds- und Tengselv die Muttergemeinde, Dugne- und Sirevaagelv das Filial. Die Sommer sind feucht und wenig warm, die Winter unbeständig und wenig kalt; Schlittenbahn ist selten. Fischerei und Lootsenwesen bilden Hauptnahrungszweige. Holz ist wenig vorhanden; die ganze Voigtei ist wegen ihrer offenen Lage am Meere die holzlose des südlichen Norwegens, wiewol die vielen Baumwurzeln und Torfmoore bezeugen, daß es in frühester Zeit reiche Waldungen gab. Hering-, Hummern- und Lachsfang ist bedeutend. Die Filialkirche Dugne, ein steinernes, ursprünglich durch freiwillige Beiträge von Seefahrenden, wahrscheinlich im J. 1596, aufgeführtes Gebäude dient den Schiffern, die die Küste suchen, als Markzeichen. Zur Pfarrei gehören die Insel Egeröe (s. d. Art.) und die Insel Svaholmerne an der Mündung des Svaflusses, beim Orte Svanös. Der Hof Dugne mit der gleichnamigen Kirche, bedeutendem Ackerbaue und 27 Familien im J. 1825; der einigermaßen gute Sommerhafen Sirevaag mit etwa 20 Häusern; der kleine Sommerhafen Watnemöholm.

2) Ein Ladeplatz des südwestlichen Norwegens an der Nordsee, früher Eikundasund, an einem 1¼ Meilen langen Sunde zwischen der Insel Egeröe und dem festen Lande, in der Pfarrei Egersund, Propstei Dalerne, Stifts Christiansand, Voigtei Jäderen und Dalerne, Amts Stavanger, 8½ Meilen südlich von Stavanger und 7½ M. nördlich von Flekkefjord. Zur Landstraße führt nur ein 1¼ Meile langer Reitweg. Schon in uralter Zeit war hier ein viel besuchter guter Hafen; daher auch schon früh eine Kirche erbauet ward, und sich um so mehr Menschen ansiedelten, als hier früher viel Lachs gefangen wurde. Indessen blieb der Ort lange unbedeutend; um die Mitte des 18. Jahrh. zählte er aber schon 142 Häuser mit 5—600 Seelen, auch 27 verdeckten Fahrzeugen. Erst im J. 1798 erhielt Egersund die Rechte eines Ladeplatzes, wo nur fremde Waaren aus- und einheimische eingeladen werden durften, ohne daß die Schiffe Stavanger zu berühren brauchten. Im J. 1801 lebten hier 684 Einwohner in 180 Familien, und obgleich in der Nacht vom 12. zum 13. April 1817 eine Feuersbrunst 19 Wohnhäuser verzehrte, so betrug doch die Volkszahl im J. 1825 778 in 148 Häusern und 174 Familien; unter den Einwohnern waren 7 Beamte, 2 Kaufleute, 16 Schiffer, 59 Seefahrer ꝛc. Im J. 1835 hatte Egersund schon 1136 Einwohner. Die Kirche von Egersund, jetzt von Holz, war einst eine der sogenannten königlichen Kapellen, dem heiligen Laurentius gewidmet (capella S. Laurentii). Es besteht eine Schule mit einem Lehrer und einer Armenverwaltung. Die Bürgerschaft steht theils unter Christiansands, theils unter Stevangers Magistrat. Seit dem J. 1798 ist hier eine Zollstätte. Hauptnahrungszweige bilden Seefahrt und Handel, schon früh und jetzt wieder ins Ausland; besonders werden viel Hummern und Heringe ausgeführt; erstere nach London, letztere nach Götheborg. Auch werden nach verschiedenen, ostwärts belegenen norwegischen Orten Fischwaaren, besonders Heringe und Lachs, ferner gesalzenes Schaffleisch,

12) s. M. Pelzel's Geschichte der Böhmen von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten ꝛc. (Prag 1782.) 1. Th. S. 132. 138. 150. 151. 154. 158. 161. 165. 196.

*) Diese Angabe ist entnommen aus Jens Kraft, Beskrivelse over Kongeriget Norge. D. 4. H. 1. (Christiania 1829.) S. 86, wo das Jahr der Zählung — wahrscheinlich 1825 — nicht genannt ist.

Talg, Butter, Leder, Häute, wollene Waaren, als Strümpfe ꝛc., ausgeführt. Manufactur- und Colonialwaaren bezieht man meist aus Christiansand, Getreide theilweise von Kopenhagen. Bei Egersund ist ein guter Hafen. Auch ist daselbst ein Außenhafen, Watnemöholm. Zunächst Egersund liegt die bereits früher befestigte Insel Lindöe, auf welcher im letzten Kriege zwei Batterien mit acht Kanonen und zwei Haubitzen angelegt wurden, die Geschütze gehören dem Orte Egersund. (*v. Schubert.*)

EGER-SZALÓK, ein dem hochwürdigen erlauer Domcapitel gehöriges Dorf im tarnaer Gerichtsstuhle der heveser Gespanschaft, im Kreise diesseit der Theiß Oberungarns, eine halbe Meile südsüdwestlich von der Stadt Erlau, im Mátragebirge gelegen, mit 219 Häusern, 1535 magyarischen Einwohnern, welche sich sämmtlich zur katholischen Kirche bekennen; einer im J. 1741 errichteten katholischen Pfarre, welche im erlauer Vice-Archidiakonatsdistrict des Erzbisthums Erlau liegt; einer der heil. Jungfrau vom Berge Karmel geweihten katholischen Kirche und Schule, welche unter dem Patronat des erlauer Domcapitels stehen. Die Bewohner des Dorfes sind mit dem Ackerbaue beschäftigt. (*G. F. Schreiner.*)

EGERSZEGH, 1) ein dem hochw. graner Erzbisthume gehöriges großes Dorf im bodoker Gerichtsstuhle der neutraer Gespanschaft, im Kreise diesseit der Donau Niederungarns, an der von Nagy-Tapolcsán nach Neutra führenden Straße, an einem Arme der Neutra, 1½ Meile nordnordwestlich von der bischöflichen Stadt gleiches Namens entfernt, mit 137 Häusern, 986 slowakischen Einwohnern; einer zum galgóczer Vice-Archidiakonatsdistrict des graner Erzbisthums gehörigen katholischen Pfarre, einer katholischen Kirche und einer Schule, welche unter dem Patronat des Erzbisthums stehen. 2) Ein dem fünfkirchner bischöflichen Seminarium gehöriges Gut und Dorf im baranyer Comitat Niederungarns, nach Sásd eingepfarrt, mit 37 Häusern und 259 katholischen Einwohnern, welche auch Weinbau treiben. 3) Szala-E. (Br. 46° 55′ 54″, L. 34° 37′ 15″), ein dem hochw. Bisthume Stein am Anger gehöriger privilegirter Marktflecken und Hauptort des gleichnamigen Gerichtsstuhles der szalader Gespanschaft, im Kreise jenseit der Donau Niederungarns, am rechten Ufer des Szalaflusses, an der von Güns nach Nagy-Kanisa führenden Straße gelegen, einst mit Mauern umgeben; mit 425 Häusern, unter denen sich das Comitatshaus, worin die Versammlungen der Edelleute der szalader Gespanschaft gehalten werden und sich die Comitatsgefängnisse befinden, eine Caserne und ein Spital auszeichnen; 3116 magyarischen Einwohnern, welche von städtischen Gewerben und vom Feldbaue leben, aber auch starken Weinbau treiben; einem eigenen Magistrat; einem Postamte und einer Station, welche mit Körmönd, Lövös, Szalabér und Also-Habót Pferde wechselt; einer katholischen Pfarre, einer schönen, der heil. Magdalena geweihten, durch den Bischof Koller ausgebauten und im Innern von Zimbal ausgemalten katholischen Kirche und Schule; einer Judengemeinde von 318 Seelen; einer jüdischen Synagoge und Schule. Der nach diesem Markte benannte Gerichtsstuhl (Processus) umfaßt zwei Märkte, 123 Dörfer und 25 Prädien. 4) Ein dem Grafen Battyany gehöriges Dorf im baranyer Comitat Niederungarns, nach Bodony eingepfarrt, mit 38 Häusern und 268 Einwohnern. 5) Iván-E., ein ungarisches, adeliges Dorf im Gerichtsstuhle von Stein am Anger, in der eisenburger Gespanschaft Niederungarns, am rechten Ufer der Repcze, nach Bárnos-Család eingepfarrt, mit 64 Häusern und 357 magyarischen Einwohnern. 6) Kemény-E., ein Dorf desselben Comitates, Kreises und Landes von 29 Häusern und 191 Einwohnern.

(*G. F. Schreiner.*)

EGERSZÖGH, ein mehren Grundherrschaften gehöriges Dorf, im untern Gerichtsstuhle der torner Gespanschaft, im Kreise diesseit der Theiß Oberungarns, an einem Nebenflüßchen des Bodvaflusses gelegen, mit einer Pfarre, einem Bethause und einer Schule der evangelisch-helvetischen Confession, 77 Häusern und 633 magyarischen Einwohnern, welche auch Weinbau treiben und, mit Ausnahme von 80 Katholiken und 11 Juden, sich zur reformirten Kirche bekennen. (*G. F. Schreiner.*)

EGERTON, mit Einschluß von Bridgewater. Egerton ist ein Dorf der englischen Landschaft Cheshire, in Broxtonhundred, unweit der Dee und der Grenzen von Flint- und Denbighshire, hat einem adeligen Geschlechte den Namen gegeben, welches man, gleich den Cotgrave, Overton, Codington und Golborn, von den Baronen von Malpas herleitet. David's von Malpas jüngerer Sohn, Philipp, verließ die Burg seiner Väter, die sich über Egerton erhebt, um fortan diesen Ort, der mit dem benachbarten Olton sein Eigenthum war, zu bewohnen. Von seinen nächsten Nachkommen, die zu dem Ritterstande herabsanken, wissen wir nichts zu berichten, außer der Stiftung der Collegiatkirche, oder genauer einer Familiarité für mehre Priester, zu Bunbury, unweit Ridley. Um so merkwürdiger wird Thomas Egerton, der natürliche Sohn von Sir Richard Egerton auf Ridley, nordöstlich von Egerton. Thomas, geboren zu Ridley, im J. 1540, widmete sich dem Studium der Rechte. Zu Oxford absolvirt, ließ er sich in Lincolnsinn aufnehmen; er übernahm daselbst eine Professur und wurde einer der zwölf Gubernatoren der Gesellschaft, was ihn jedoch nicht verhinderte, sich als Sachwalter vor Gericht gebrauchen zu lassen. Großer Beifall wurde seinen beredten Vorträgen, er war einer der berühmtesten Advocaten der großen Stadt, als das Talent, mit welchem er einen Proceß gegen die Krone verhandelte, die Aufmerksamkeit der Königin Elisabeth auf ihn zog. „Er soll nicht mehr gegen mich sein," sprach sie, und er wurde im J. 1581 zum Solicitorgeneral, 1592 zum Attorneygeneral, 1593 zum Master of the rolls, und 1597 zum Lord-keeper of the great seal (Großsiegelbewahrer) ernannt. Als solcher übte er wohlthätigen Einfluß auf die Angelegenheiten des Reichs, insbesondere auf die Gerechtigkeitspflege, daher man ihn defensorem incorruptum jurium coronae nannte. Er war des Grafen Esser Freund — diese Freundschaft feiert Anton Bacon als das Bündniß von Mars und Pallas — und es lag nicht an ihm, daß der Unbesonnene dem Verderben zustürmte. Im Beginne der

Katastrophe wurde der Siegelbewahrer mit einigen andern Edeln an den Grafen von Essex abgesendet, ihn zu befragen um die Veranlassung zu dem Zusammenströmen des Volkes vor Esserhouse. Die Stimme erhebend, antwortet der Graf: „es besteht ein Anschlag gegen mein Leben, man hat auf meinen Namen falsche Briefe geschrieben, und Meuchelmörder sind gedungen, um mich im Bette zu ermorden. Wir haben uns vereinigt, um unser Leben zu vertheidigen, da meine Feinde nicht anders zu befriedigen sind, als durch mein Blut." Der Siegelbewahrer bat, solche Beschwerden insgeheim vorbringen zu wollen, hingegen riefen mehre: „sie betrügen Euch, Mylord, sie richten Euch zu Grunde, Ihr versäumt den Augenblick." Egerton wendete sich, bedeckte sich mit dem Barett, und befahl im Namen der Königin, daß alle die Waffen niederlegen und sich von dannen, nach Hause, begeben sollten. Unschlüssig steht der Graf in der Hausthüre, der Siegelbewahrer und sein Gefolge eilen ihm zu, da erhebt sich im Haufen das Geschrei: „Schlagt sie todt, behaltet sie als Geisel, werft das große Siegel zum Fenster hinaus!" Egerton und die Übrigen werden durch zwei mit Archibusiern spalirte Zimmer in eine Hinterstube gebracht, sich da eine halbe Stunde zu gedulden. So bittet der Graf. Zum Überflusse wird die Thüre verriegelt und eine Wache dabei gestellt. Essex wollte die Gefangenen als Geisel für seine Sicherheit gebrauchen. Darum brachte ihn aber einer seiner Vertrauten; denn während der Gebieter nach dem Palast zog, gab Gorges die Gefangenen frei, weil er hoffte, hierdurch Begnadigung sich zu erkaufen. Von Jacob I. wurde Egerton in seinen Ämtern bestätigt, am 21. Jul. 1603 zum Baron von Ellesmere (einer seiner Besitzungen in dem nördlichsten Theile von Shropshire, an der Grenze von Flint- und Denbighshire), drei Tage später zum Großkanzler und am 9. Nov. 1616 zum Viscount Brackley ernannt. Im J. 1610 erwählte die Universität Oxford ihn zu ihrem Kanzler, und es wird gerühmt, daß er mit gleicher Festigkeit den Bestrebungen der Katholiken und der Puritaner, sich dieser Universität zu bemächtigen, widerstanden habe. Im J. 1615 veranlaßte eine Competenzfrage den Lord chief-justice Coke zu einem Angriffe auf die Gerichtsbarkeit des Kanzleihofes; Egerton, gleich sehr von Alter und Krankheit gebeugt, erhob sich mit dem Feuer eines Jünglings gegen den rücksichtslosen Angreifer, der sogar mit einem Prämunire drohte. Nach glänzenden Verhandlungen, denen Jacob I. jedesmal beiwohnte, entschied der König für den Kanzler, und man glaubt, daß dieser Handel wesentlich beigetragen habe zu dem Sturze von Lord Coke, der noch in demselben Jahre erfolgte. Egerton, gleichwie er in der Hochverrathsanklage gegen die Lords Cobham und Grey von Wilton das Amt eines High-stewart geübt, befand sich unter den Richtern des Grafen und der Gräfin von Somerset, und verweigerte mit Hartnäckigkeit den königl. Briefen, wodurch die Gräfin begnadigt wurde, das große Siegel beizudrücken. Es scheint nicht, daß diese Hartnäckigkeit, oder die ernsten Vorstellungen, welche der Kanzler sich in Betreff der sinnlosen Verschwendung an die Günstlinge erlaubte, ihm in der Gnade seines Gebieters geschadet hätten. Doch beabsichtigte Jacob I. bereits eine Veränderung mit den Siegeln, die eine Belohnung für Bacon's Dienste werden sollten. Aber Egerton, von Alter und Krankheit gemahnt, sich zurückzuziehen, hing mit zäher Hartnäckigkeit an den Einkünften seiner Stelle, und seine öftere Genesung in Augenblicken, wo man seines Todes mit Sicherheit wartete, stellte die Geduld des muthmaßlichen Nachfolgers auf harte Proben, zumal der König auch hier nicht unterlassen konnte, seine gewöhnliche Taktik zu üben. In zwei verschiedenen Schreiben hatte Egerton eine Neigung geäußert, sein Amt niederzulegen, da ließ Jacob durch einen Secretair ihm entbieten: „er selbst würde sein," des Kanzlers, „Stellvertreter sein, und so lange Sr. Herrlichkeit bei Leben und mit der Kanzlerwürde bekleidet sey, dürfe von anderweitiger Vergebung der Siegel die Rede nicht seyn." Solche schöne Worte scheint der alte Mann doch zu buchstäblich genommen zu haben, darum wurden nochmals der Herzog von Buckingham und Bacon an ihn abgesendet, und als Resultat ihrer Sendung brachten sie die Abdankung des Kanzlers (den 3. März 1617), erkauft durch die Zusage einer Pension und des Grafentitels von Bridgewater. „Alles nur Eitelkeit," sprach der Kanzler, indem er sich der ihm gegebenen Zusage erfreute, und König Jacob vergoß Thränen bei dem Empfange der Abdankung, welcher 14 Tage später des Kanzlers Tod folgte. Er starb den 15. März 1617. Selbst noch im Alter war seine edle, würdige, ernste Haltung ein Gegenstand der Bewunderung gewesen, und Viele wurden einzig durch den Wunsch, ihn zu schauen, in das Kanzleigericht geführt. Seine Unbestechlichkeit wird ebenso gerühmt, wie die Wärme und die erhabene Anmuth seines mündlichen Vortrags. Den Werth seiner zierlichen Briefe, voll Geistes und Verstand, erhöhen die glücklich gewählten, mit Geschmack angebrachten lateinischen Citate. Egerton erkannte und würdigte die Verdienste des Dr. John Williams, den er sich im J. 1611 zum Kaplan erwählte und später dem Könige empfahl. Williams, der nachmalige Erzbischof von York, erbte des Kanzlers Handschriften, und soll aus ihnen seine ungewöhnliche Kenntniß der Politik und Gesetzgebungskunst geschöpft haben. Diese Schriften gab er dem Könige, nachdem er sie seinem Gedächtnisse wörtlich und unaustilgbar eingeprägt; sie sind aber nicht mehr vorhanden. Zum Drucke kamen nur drei von des Kanzlers Arbeiten: 1) eine Rede, gehalten vor dem Exchequer, in Sachen der Post-nati (die nach der Vereinigung der beiden Kronen gebornen Schottländer), London 1609, in 4.; 2) von den Privilegien und Prärogativen des hohen Kanzleihofes, London 1641; 3) Betrachtungen, das Amt eines Lordkanzlers betreffend, London 1651 [1]). Der Kanzler war

1) Die Biographia britannica, 6. Band, enthält eine umständliche Lebensgeschichte des Kanzlers, die der Verfasser, Sir Francis Henry Egerton, auch besonders abdrucken ließ, englisch und französisch, zu Paris 1812. 4. Noch umständlicher ist des nämlichen Verfassers Compilation of various authentick evidences and historical authorities, tending to illustrate the life and character of Thomas Egerton, chancellor of England (Paris 1812. fol.), 17 Blätter. Auch französisch.

dreimal verheirathet: 1) mit Elisabeth, des Thomas Ravenscroft von Bretton Tochter; 2) mit Elisabeth, der Tochter von Georg Moore, Esq., der Witwe von Johann Wolley; sie starb 1599; 3) mit Alix, des Johann Spencer von Althorpe Tochter, Witwe des Grafen Ferdinand von Derby. Alix war die Gönnerin des Dichters Spencer, und auf ihre Veranlassung schrieb Milton sein Hirtengedicht, the Arcadiens, für eine mimische Darstellung, die zu Hartfield von den Anverwandten der Gräfin gegeben wurde. Kinder hatte der Kanzler Egerton allein von der ersten Frau. Der ältere Sohn, Thomas, fand den Tod in Ireland, im J. 1599, und hinterließ nur Töchter; es succedirte daher in des Kanzlers Titeln und Gütern der andere Sohn, Johann, der auch am 27. Mai 1617 zum Grafen von Bridgewater ernannt wurde. Er war auch Lordpräsident von Wallis, und starb den 4. Dec. 1649. Seine Gemahlin, Francisca Stanley, eine der drei Töchter und Erbinnen des Grafen Ferdinand von Derby, hatte ihm 15 Kinder geboren. Der Sohn, der ihm als zweiter Graf von Bridgewater folgte, Johann Egerton, war Lordlieutenant von Buckingham- und Hertfordshire, und starb den 26. Oct. 1686, aus seiner Ehe mit Elisabeth Cavendish, einer Tochter des Herzogs von Newcastle, fünf Söhne hinterlassend. Fünf Monate nach seinem Tode, im April 1687, brach eine Feuersbrunst aus in dem Hause, welches sein Sohn Johann Egerton, der dritte Graf von Bridgewater, bewohnte, so plötzlich und so unwiderstehlich, daß des Grafen beide ältere Söhne, Karl und Thomas, sammt ihrem Hofmeister in den Betten verbrannten. Die beiden unglücklichen Kinder gehörten der zweiten Ehe an, denn der einzige Sohn der ersten Ehe, Johann, war früh gestorben, auch seine Mutter, Elisabeth Cranfield, des Grafen Jacob von Middlesex Tochter und Erbin. Des Grafen andere Gemahlin, Johanna Paulet, eine Tochter des Herzogs Karl von Bolton, schenkte ihm noch vier Söhne, Scroope, Wilhelm, Heinrich, Karl, und zwei Töchter. Wilhelm, Oberst von der Armee seit dem J. 1709, starb im September 1732 mit Hinterlassung von drei Töchtern. Heinrich, der Stammvater der beiden letzten Grafen von Bridgewater, wird am Schlusse des Artikels seine Stelle finden. Scroope folgte dem Vater, der zuletzt das Amt eines ersten Commissarius von der Admiralität bekleidet hatte, nach dessen am $\frac{10}{19}$. März 1701 erfolgten Ableben, als vierter Graf von Bridgewater, wurde von der Königin Anna zum Oberststallmeister ihres Gemahls, des Prinzen Georg von Dänemark, und von Georg I. zum Oberkammerherrn der Prinzessin von Wallis ernannt, war auch Lordlieutenant von Buckinghamshire, legte aber im J. 1716 seine Bedienungen nieder, und verharrte seitdem in der Opposition, selbst nachdem er durch Patent vom 18. Jun. 1720 Herzog von Bridgewater und Marquis von Brackley geworden. Er starb zu London, den 21. Jan. 1745. Mit seiner ersten Gemahlin, Elisabeth Churchill, der dritten Tochter und einer der Erbinnen des berühmten Herzogs von Marlborough, hatte er sich den 16. Febr. 1703 vermählt; sie starb den 2. April 1714. Ihre seltene Schönheit feiert Pope in wunderlieblichen an den Maler Jervas gerichteten Strophen; dieser hatte die Gräfin gemalt. Von ihren drei Kindern überlebte ihn nur die Tochter, Anna, geboren den 19. Dec. 1705, vermählt den 22. April 1725 mit Wriothesley, dem dritten Herzoge von Bedford. Witwe im October 1732 ging Anna im Junius 1733 eine zweite Ehe ein mit dem Grafen Wilhelm von Jersey; sie starb im J. 1763. Ihr Vater, zugleich ihr Schwager, denn Scroope vermählte sich in anderer Ehe, am 4. Aug. 1722, mit Rachel Russel, des Herzogs Wriothesley von Bedford Schwester, und hatte aus dieser Ehe acht Kinder; der älteste Sohn, Karl, Marquis von Brackley, starb den 2. Mai 1731. Der andere Sohn, Johann Egerton, zweiter Herzog von Bridgewater, geboren den 29. April 1727, starb unverehelicht, den 8. März 1748, und wurde von seinem jüngern Bruder, von Franz Egerton, geb. 1729 oder 1736 (in keinem Falle 1726), beerbt. Franz ist der durch seinen Kanalbau so berühmt gewordene Herzog von Bridgewater. Sein Vater hatte bereits im J. 1732 eine Parlamentsacte veranlaßt, die ihm erlaubte, von seiner Besitzung Worsley, in Lancashire, einen schiffbaren Kanal nach Manchester zu führen; mancherlei Schwierigkeiten verhinderten die Ausführung eines Entwurfes, der den eigentlichen Reichthum der Herrschaft Worsley, die Kohlengruben und einen Bruch von Quadersteinen nutzbar machen sollte. Der Herzog Franz befand sich nicht sobald im Besitze des Stammvermögens, als er des vergessenen Entwurfes gedachte. Er hatte eine hartnäckige Opposition in den beiden Häusern zu bekämpfen, um die Parlamentsacte zu erringen (1758), die ihm erlaubte, von Worsleymill einen schiffbaren Kanal nach Manchester (11 Kilometer Länge) und nach Holling-Ferry, an der Mersey, zu ziehen (s. Bridgewaterscher Kanal. 13. Bd. S. 5). Der Herzog, aufgemuntert durch die ersten Resultate, erkannte, daß eine Erweiterung des ursprünglichen Plans ebenso sehr durch seine, als durch des Publicums Interessen gefodert werde, und beschloß seinen Bau bei Bartonbridge über die Irwell zu führen, ihn sodann durch das Trafford-Moor bis Longfordbridge, und von da nach Manchester fortzusetzen. Zu dem Ende wurde die Parlamentsacte vom J. 1759 gegeben. Die bisher einsame Landschaft belebte sich allmälig durch den Fortgang des Werkes und erhielt eine ganz eigenthümliche Physiognomie durch die bedeckten Schiffe, die als Schmieden, als Werkstätten von Steinhauern oder Maurern zugerichtet, auf dem Wasserspiegel schwebten, und den Fortschritten der Arbeit folgten. Eines dieser Schiffe diente dem Herzoge zur Wohnung, denn seine persönliche Gegenwart ordnete und spornte den Fleiß der Werkleute. Als James Brindley sich anschickte, einen seiner kühnsten Gedanken zu verwirklichen, die Brückenwasserleitung zu erbauen, die bei Bartonbridge anhebend, sich in einer Länge von mehr denn 200 Ruthen über sumpfige Wiesen nach der Irwell hinzieht, dann sich über diesen Fluß zu einer Höhe von 40 Fuß erhebt, geriethen in Bewegung alle Freunde und Bekannte, alle Kenner und Nichtkenner: sie vereinigten sich, um dem Bauherrn abzurathen von einem ihnen unsinnig scheinenden Project. Aber der Herzog befand sich noch in den Jahren, die nicht zweifeln, und seiner Zu-

verficht verdankt England den noch unerhörten Anblick eines Kanals, über den ganze Flotten dahin gleiten, 40 Fuß hoch über einen mit unzähligen Schiffen bedeckten Fluß. Die Verbindung mit Manchester war erreicht, und ihre nächste Folge, daß in dieser Stadt der Preis des Brennmaterials plötzlich auf die Hälfte herabsank, auch stets niedrig blieb, trotz des ungeheuern Verbrauchs der vielen Dampfmaschinen, welche die bewegende Kraft der großen Fabriken von Manchester geworden sind. Es legten aber die Eigenthümer der Schiffahrt auf der Irwell und Mersey den fernern Entwürfen des Herzogs alle mögliche Hindernisse entgegen, und vorzüglich vertheuerten sie in unverantwortlicher Weise die Fracht nach Liverpool. Das nöthigte ihn, eine unmittelbare und ungehinderte Verbindung mit Liverpool zu bedenken; er ließ durch Brindley das linke Ufer der Mersey nivelliren, und erbat sich sodann eine fernere Parlamentsacte, die ihm verstatte, den Kanal von Longfordbridge bis nach Runcorn und in die sich daselbst gewaltig erweiternde Mersey fortführen zu dürfen. Die Acte wurde durchgesetzt, obgleich die Opposition ebenso hartnäckig, wie jene vom J. 1758, und ein Zeitalter von 13 Jahren reichte hin, um dem ganzen Werke seine Vollendung zu geben. Alsbald sank der Transportpreis zwischen Manchester und Liverpool, auf dem Wasserwege, von 12 Schilling per Tonne, wie er im J. 1758 gestanden hatte, auf 6 Schilling: eine wichtige Thatsache, welche sehr anschaulich beweist, um wie viel die künstliche Schiffahrt jener der Flüsse vorzuziehen ist [2]).

Wenn der Kanal des Herzogs von Bridgewater merkwürdig ist durch die Schönheit und Eigenthümlichkeit sei-

---

2) Zusatz zu dem Artikel Bridgewaterkanal. Der Kanal des Herzogs von Bridgewater wurde eröffnet bei Worsleymill mit dem Wasserbehälter, der zugleich das Schwellwasser liefern und den Transportschiffen zum Hafen dienen sollte. Die Quellen, welche diesen Behälter speisen, liefern in der trockensten Zeit jede Minute 166 Kubikfuß Wasser. Vor der Ankunft bei diesem Behälter dringt der Kanal durch eine unterirdische Leitung in den Berg, in welchem die Steinkohle bricht, und er theilt sich daselbst in zwei Arme, welche nach Maßgabe der Erweiterung des Bergwerkes verlängert werden. Die Öffnung dieser unterirdischen Leitung hat 1 Met. 83 Cent. Breite, auf 1 Met. 5 Cent. Höhe, von dem Wasserspiegel an gerechnet; im Innern hat die Leitung 3 Met. Breite, daß zwei Schiffe sich ausweichen können. An einigen Stellen ist sie in den Felsen gebrochen, der die Umfassungswände bildet, an andern mit Backstein bekleidet. Von Strecke zu Strecke wird sie durch senkrechte Durchbruche erhellt, deren einige in einer Höhe von mehr als 33 Met. angebracht sind. Sie hat zwei verschiedene Höhen, die durch eine schiefe Fläche verbunden sind. Aus dem großen Wasserbehälter geht der Kanal über mehre Straßen auf mehr oder minder hohen Bogen weg, je nachdem ein mehr oder weniger tiefes Thal zu übersetzen ist. An den Stellen, wo die Höhe der Straße wenig von jener des Kanals verschieden, hat man den Boden der Straße in doppeltem Gefälle unter dem Kanal durchgegraben, damit die höchsten Wagen ohne Anstoß durchfahren können. Eine der größten Schwierigkeiten bot der Übergang des Irwell, bei 12 Met. Unterschied von dem Wasserstande des Kanals zu jenem des Flusses. Die Brückenwasserleitung, welche diesen Zweck erreicht, beginnt 5 Kilometer unterhalb des großen Wasserbehälters, hat 186 Met. Länge zu 11 Met. Breite, und ist aus großen Werksteinen erbaut, welche durch eiserne, mit Blei eingegossene Klammern unter einander verbunden sind. In Zeit von sechs Monaten war diese schöne Brücke vollständig ausgeführt. Sie wird von zwei Hauptbogen getragen; die auf der Irwell gehenden Barken fahren mit offenen Segeln unter dem mittlern Bogen von 19 Met. Weite durch, während andere Fahrzeuge 12 Met. hoch über dem Wasserspiegel der Irwell den Kanal beschiffen. An jedem Ende der Brückenwasserleitung bestimmt ein Wehr die Höhe des Wassers, welches daher nie durch Erhöhung seines Standes die angrenzenden Ländereien überschwemmen kann. Auch sind an jedem Ende der Brücke, nicht minder an einigen andern Stellen, wo ein Dammbruch am meisten zu befürchten, Sicherheitsthore angebracht, die paarweise angelegt, um das Wasser in entgegengesetzten Richtungen aufzuhalten. Zu diesem Zwecke hält man sie in beinahe horizontaler Lage und in entgegengesetzter Neigung. Jedes kann sich auf einer horizontalen Axe drehen, welche auf dem Grunde des Kanals liegt. In solcher Weise sind bei dem gewöhnlichen Stande der Schiffahrt die Thore versenkt, und die Schiffe gehen darüber hin. Wenn der Damm des Kanals irgendwo bricht, so nimmt das Wasser sogleich von beiden Seiten her einen Zulauf gegen die gebrochene Stelle; es hebt alsdann das nächste Sicherheitsthor, welches sich gegen jede dieser Richtungen dem Abflusse entgegenstellen muß. Daraus folgt, daß bei einem solchen Bruche niemals mehr verloren werden kann, als die zwischen zwei entsprechenden Thoren enthaltene Wassermasse, daher die Überschwemmungen niemals weder sehr groß, noch sehr gefährlich werden können. Die Wirkung eines solchen Hilfsmittels ist um so wichtiger, als der Kanal eine größere Ausdehnung in gleicher Wasserhöhe hat. Da nun jener des Herzogs von Bridgewater ohne Steigung und Fall über 20 Stunden Länge bietet, so waren für ihn solche Vorsichtsmaßregeln ganz unerläßlich. Wenn man den Kanal oberhalb der Wasserleitung trocken legen will, so schließt man die Sicherheitsthore an den Enden und zieht einen genau in eine verticale Röhre passenden Zapfen; durch diese Röhre fließt das in dem Kanal enthaltene Wasser in die Irwell ab. Dem Sicherheitsthore die möglichst kleine Oberfläche zu geben, wurde ein Gemäuer angebracht, wie an der Mündung einer Schleuse, genau so breit, als zum Durchfahren eines Schiffes erfoderlich. Gegen die Seite des zufließenden Wassers ist dieses Gemäuer etwas concav, und es wird darin ein hervorspringender Falz, mehrentheils von gegossenem Eisen, angebracht. Gegen diesen Falz muß das Thor anschlagen, dessen Form und Größe sich darnach richtet. Auf den zwei entgegengesetzten Seiten des Gemäuers befindet sich ein solcher Falz mit einem Thore, um in einer und der andern Richtung jeder schnellen Bewegung des Wassers zu widerstehen. Auf beiden Seiten der Brückenwasserleitung geht die Fortsetzung des Kanals über das Trafford-Moor, sehr tiefe Wiesengründe, welche um so bedeutendere und schwierigere Arbeiten erfoderten, als der Boden nur geringe Festigkeit darbot. Man mußte auf jeder Seite des zur Grundlage des Kanals genommenen Raumes eine Reihe dicht an einander passender Pfähle schlagen, die Anfangs 11 Met. lang und unter einander durch nach der Länge laufende Stücke verbunden wurden. Mehre tausend eichene Pfähle wurden in den Grund dieses eingeschlossenen Raumes eingetrieben, welche man hierauf mit Thon und mit der aus den Seitengräben gezogenen Erde füllte. Die Ausfüllung des Wiesengrundes von Trafford-Moor hat 823 Met. Länge, 52 Met. Höhe und 34 Met. Breite auf dem Grunde. — Sinnreich ist die Methode der Ausfüllung gewesen. Man befestigte zwei Schiffe an einander in einem Abstande von 6 Decimet. Sie trugen ein drittes Schiff, das 18 Tonnen Erde faßte. Der Boden dieses obern Schiffes war durch eine Reihe von Klappen gebildet, welche durch Aufziehung eines einfachen Riegels zu öffnen waren. Ein für die Dauer dieser Arbeit errichteter Kanal diente dazu, das Doppelschiff mit seiner Last längs des auszufüllenden Raumes hinzuführen. Über diesem kastenförmigen Raume befand sich eine Art von Brücke, die auf einem horizontalen Gerüste hin und her bewegt werden konnte. Von dieser Brücke aus hob man das dritte Schiff vermittels einer Haspelwelle auf die nöthige Höhe; man führte es mit der Brück genau auf die auszufüllende Stelle, öffnete die Klappen und das Schiff entlud sich von selbst; dann wurde es hinabgelassen auf die zwei verbundenen Schiffe, und die Maschine fuhr von dannen, eine neue Ladung einzunehmen. — Wir kehren zu der Beschreibung der Kanallinie zurück. Von dem eigentlichen Anfangspunkte zu Wors-

ner Kunstwerke, so ist er es nicht weniger durch den Geist der Ordnung und Sparsamkeit, der sichtlich bei Ausführung der Arbeiten waltete. Die rohen Materialien wurden aus den Steinbrüchen, den Bergwerken und Wäldern des Herzogs bezogen, sodaß nicht viel mehr, als die Handarbeit zu bezahlen übrig blieb, und Brindley wußte dabei allen unnöthigen Kostenaufwand zu vermeiden. Gleichwol mußten auf das Unternehmen bis sieben Millionen Franken verwendet werden, die sich aber auch gegenwärtig (1820—1830) zu 20 Proc. jährlich, mit 1,400,000 Franken, verzinsen. Gleich Anfangs wurde dem Herzoge bewilligt, von den auf seinem Kanal geführten Tonnen 2 Schilling 6 Pence zu heben. Obgleich er in der Folge seiner Schiffahrtslinie eine dreifache Ausdehnung gab, so hatte er doch nicht nöthig, eine Erhöhung dieser Taxe zu verlangen; die fortschreitende Ausdehnung der Schiffahrt sicherte ihm eine hinreichende Entschädigung. Der ungeheuere Ertrag verdient um so mehr der Gegenstand der Bewunderung zu sein, da er grade aus jenen Quellen des Reichthums floß, die ein schöpferisches Talent so vielen Bürgern zu eröffnen wußte. Endlich fand der Herzog zugleich mit diesem rechtmäßigen Vortheil für seine großen Unternehmungen und lange fortgesetzten Opfer auch noch den seltnern und für ein edles Gemüth schätzbarern Vortheil, daß sein Name sich in dem Verzeichnisse einschreibt der Wohlthäter des Vaterlandes, als welchem er neue Mittel der Macht, des Reichthums und der Wohlfahrt bereitete. Das hat die londoner Gesellschaft für die Aufnahme der Künste, des Handels und Gewerbes anerkannt, indem sie im J. 1800 dem Herzoge eine goldene Medaille votirte, als Preis für die Nützlichkeit und Vollkommenheit seiner Schöpfungen, das verkündigen die 165 Bewilligungen zum Kanalbau, welche das Parlament vom J. 1759 an, als in welchem der Herzog seine Arbeiten begann, bis zum J. 1805 ertheilt hat. Solche Nacheiferung weckte das große Unternehmen, welches als der Mutterstamm der über alle Theile von Großbritannien sich erstreckenden Wasserverbindung betrachtet werden kann.

Der Kanalbau und die Leitung der auf dem Kanal beruhenden Geschäfte war die eine Angelegenheit in des Herzogs Leben, das im Übrigen ohne politische Bedeutung, wenn auch nicht ohne alle Theilnahme an den Fehden im Oberhause. Dagegen beförderte er gern, mit Rath und That, die solidern Interessen des Vaterlandes. Ungeheuere Summen hat er unterzeichnet, um das Kanalsystem des Reichs im Allgemeinen in Aufnahme zu bringen; in dem patriotischen Anlehen, Loyalty loan, erscheint er mit 100,000 Pf. St., die er auf der Stelle baar entrichtete. In der Einkommentaxe versteuerte er jährlich 110,000 Pf. St.; während seines Kanalbaues hat er freiwillig seine Competenz zu 400 Pf. jährlich festgesetzt. Im J. 1796 erkaufte er, im Vereine mit dem Grafen Carlisle und dem Lord Gower, um 43,000 Pf. St. die Gemäldesamm-

leymill gehen zwei Verzweigungen aus. Die erste ist bestimmt, die abgeräumte Erde von dem Steinkohlenbergwerke nach den ausgebreiteten, zu dem Gute Worsley gehörigen, Sümpfen von Chatmoß zu schaffen und damit diese Sümpfe zu erhöhen und urbar zu machen; ein Unternehmen, das für den Landbau von unermeßlicher Wohlthätigkeit ist. Die andere Verzweigung führt nach der Stadt Leigh, welche durch ihre Barchentmanufacturen berühmt geworden ist. Im J. 1819 wurde ein neuer Durchstich beschlossen, der von Leigh nach Wigan reiche, an die große Kanallinie, welche die Verbindung zwischen Liverpool und Hull ausmacht. Für Manchester besonders ein sehr folgenreicher Entwurf. Viel ausgedehnter und wichtiger ist freilich die von dem Herzoge selbst ausgeführte, von Longfordsbridge nach Runcorn reichende Linie, wodurch Manchester und Liverpool verbunden werden. Der Kanal, sofern er zu Tage gelegen, kann für die große Schiffahrt dienen; in der Strecke von Manchester bis Runcorn hat er 15⅔ Meter Breite bei 1½ Meter Wassertiefe. In den eingedämmten Strecken hat er nur die Hälfte seiner gewöhnlichen Breite; zu beiden Seiten befindet sich ein Leinenpfad von 3 Meter. Zu Worsley ist der unterirdische Kanal 3 Meter bis 8′ 4″ breit, damit Schiffe von Meter 1,4 Breite sich bequem ausweichen können. Die 16 Kilometer unterirdischer Schiffahrt in dem Bergwerke von Worsley eingerechnet, hat der Kanal überhaupt 88⅔ Kilometer Länge, in ganz gleicher Höhe mit den 29 ersten Kilometern des Hauptstammes, von denen er die Fortsetzung ist. So bietet die innere Schiffahrt in der Umgegend von Manchester eine ununterbrochene Linie von 117⅔ Kilometer dar, ohne Gefälle und ohne Steigung. Dieser schöne, gleiche Wasserstand konnte nur durch kühne und kostspielige Arbeiten, durch lange und hohe Durchgrabungen, durch ungeheuere Ausfüllungen und große Aquäducte hergestellt werden. Die unternehmende Kraft des Herzogs und Brindley's Genie siegten über alle diese Hindernisse. Die sämmtlichen Kanäle, die auf Manchester zusammenlaufen, sowie der Kanal des Hauptstammes, ergießen sich in den von Manchester nach Runcorn gehenden Arm, was ihm allein schon einen reichlichen und unausgesetzten Zufluß sichert. Außer diesen Wassern und denen, welche aus dem Bergwerke von Worsley zufließen, empfängt der Kanal in Manchester selbst eine schöne Wassermasse aus dem Flusse Medlock, und das vermittels eines Durchlasses, dessen Fallen, sowie die Falzen derselben, von gegossenem Eisen sind. In der Mitte des durch diese Fallen gebildeten Behälters ist ein runder Durchlaß von 5 Met. Halbmesser; das überflüssige Wasser fällt in diesen Durchlaß und fließt durch eine unterirdische Leitung in die Irwell. Neben dem Abzugbehälter der Medlock ist ein Quai angelegt, Behufs der Abladung und des Detailverkaufs der auf dem Kanal herbeigeführten Steinkohlen. Man wollte den Landtransport nach der Erhöhung von Castle-Hill vermeiden. Brindley ließ daher einen unterirdischen Gang durch diesen Hügel graben, mit einem Gesenk an dem Ende des Stollens; durch dieses Gesenk werden die Schiffe mittels eines großen Wasserrades in einen höhern Behälter hinaufgehoben. Der Kanal des Herzogs von Bridgewater, der nach seiner ganzen Länge in einer Höhe fortläuft, hat zu Runcorn, wo er in die Mersey mündet, eine Höhe von 29 Met. über diesem Flusse. Diese Höhe steigt man in einer Ausdehnung von 600 Met. durch zehn Schleusen herab, deren jede, bei der einfachsten Construction, 2 Met. 4′ bis 4 Met. 6′ hat. Gegen die Höhe des Hügels, auf dessen Abhange dieses Gefälle stattfindet, versieht ein großer Wasserbehälter die Schleusenabtheilungen mit dem Wasser, so erfoderlich, um die Schiffe zu so bedeutender Höhe zu erheben, ohne daß die Gewässer des Kanals zu sehr erschöpft werden. Am Fuße des Hügels sind drei rechteckige, sehr lange und terrassenweise angelegte Wasserbehälter, bestimmt, die Fahrzeuge des Kanals und die größern, von der Mersey kommenden Schiffe aufzunehmen. Zu Runcorn hat der Kanal zwei Ausflüsse. Bei der Hinabfahrt kommt man durch ein einziges Wasserthor, welches an dem westlichen Ende des nächsten Wasserbehälters am Flusse liegt. Im Aufwärtsfahren kommt man durch einen Vorbehälter, welcher zugleich dient, die Schiffe des Kanals und der Mersey auszubessern; ganz nahe befinden sich die dem Schiffbaue nöthigen Docken. In den Zwischenräumen der drei Wasserbehälter stehen die schönen, zum Kanal gehörigen Magazine, deren einige bis zehn Stockwerk haben. Die hübsche Stadt Runcorn, die mit dem Kirchspiele nach der letzten Zählung 37,192 Einwohner hat, verdankt ihre Aufnahme großentheils den bei ihr zusammentreffenden Wasserstraßen.

lung des Herzogs von Orleans (300 Stück), bekanntlich eine der schönsten in Europa. Von seinen Besitzungen sind Ellesmere und Worsley mehrmals genannt. Little-Gadesden, in Hertfordshire, hat einen schattigen Park und eine durch viele Grabmonumente des Hauses Egerton merkwürdige Kirche. Etwas näher zu Berkhamstead liegt Ashridge, mit einem Kloster, das einen der Prinzen Eduard's III. zum Stifter hatte. Nach der Reformation wurde dieses Kloster der Hauptsitz der Egerton, und die alterthümlichen Gebäude, die Kreuzgänge mit den halb erloschenen religiösen Darstellungen, empfingen einen besondern Reiz von dem anstoßenden Park, der, einer der weitläufigsten des Königreichs, die Umgebung von Berkhamstead mit Brennholz versorgte. Der Herzog (oder sein nächster Erbe) fand es angemessen, der unschätzbaren Besitzung ein Gebäude hinzuzufügen, ihres und des Reichthums des Gutsherrn würdig. So entstand, nach Wyatt's Zeichnungen, das neue Schloß Ashridge, einer der prächtigsten Landsitze des Inselreichs. Wenigstens 300,000 Pf. St. kostete der Bau, in dem eine Bibliothek von hohem Werthe aufgestellt ist. Er befindet sich in Mitten eines Gutes von 7000 Acres tragbaren Landes, die Holzungen und das weite Heideland ungerechnet. Die Rasenstücke, die Pflanzungen von Ashridge nennt jeder Engländer mit Stolz, und Künstler aus fernen Landen besuchen den Park, um seine Scenerien zu studiren. — Franz Egerton, dritter Herzog von Bridgewater, Marquis von Brackley, Baron von Ellesmere, starb den 3. März 1803; da er niemals verheirathet gewesen, so erlosch in seiner Person das Herzogthum, während in dem gräflichen Titel und in den Gütern ein Vetter, Johann Wilhelm Egerton, succedirte.

Wir haben von Heinrich gesprochen, einem jüngern Bruder des ersten Herzogs. Heinrich war Domherr an der Christkirche zu Oxford, dann Bischof zu Hereford, und starb den 1. April 1746, aus seiner Ehe mit Elisabeth Ariadne Bentink, des Grafen Wilhelm von Portland Tochter, die Söhne Johann, Wilhelm, Heinrich und Karl hinterlassend. Karl starb im J. 1793, als Oberstlieutenant von der Armee; es überlebten ihn mehre Kinder aus seiner Ehe mit einer Miß Skinner. Heinrich, Domherr zu Durham, blieb unverehelicht. Wilhelm, Oberstlieutenant von der Armee und Mitglied des Unterhauses, für Brackley, verheirathete sich mit Maria, der Tochter von Robert Kirke, Esq. und starb den 26. März 1783, seine Witwe im Juli 1810. Von seinen drei Töchtern blieb Ariadne Margaretha unverheirathet, Elisabeth Maria vermählte sich den 19. Febr. 1784 mit Anton Karl Benjamin Saladin, Esq., und wurde eine Mutter von mehren Kindern, Isabella Franziska aber heirathete den 18. März 1784 den Richard Master von Cirencester, Esq. Des Bischofs von Hereford ältester Sohn, Johann, geboren zu London, im J. 1721, studirte zu Eton und Oxford, erhielt 1745 die Pfarrei Roß, in des Vaters Bisthume, und wurde 1756 zu dem Bisthume Bangor, 1768 zu jenem von Litchfield und 1771 zu jenem von Durham befördert, nachdem er kurz vorher das Erzbisthum Armagh verbeten hatte. Man rühmt seinen milden, wohlthätigen, versöhnenden Geist; drei seiner Predigten, von d. J. 1757, 1761 und 1763 sind aufbewahrt worden. Er starb zu London den 18. Jan. 1787. Zweimal war er verheirathet: 1) mit Anna Sophia Grey, des Herzogs Heinrich von Kent Tochter, vermählt den 21. Nov. 1748, gest. den 28. März 1780; 2) mit Maria, des Baronet Eduard Boughton Schwester, aber nur aus der ersten Ehe kamen Kinder, zwei Söhne und eine Tochter. Diese, Amalia, wurde am 25. April 1774 des Baronet Abraham Hume Gemahlin, und starb den 8. Aug. 1809. Der ältere Sohn, Johann Wilhelm, geboren den 13. April 1753, und seit dem 14. Jan. 1783 mit Charlotte Katharina Anna, der einzigen Tochter und Erbin von Samuel Haynes, Esq., verheirathet, succedirte nach des Herzogs von Bridgewater Ableben in dessen reichem Besitzthume, gleichwie in dem Grafentitel von Bridgewater, und starb den 21. Oct. 1823, daher ihm sein Bruder, Franz Heinrich, als achter Graf von Bridgewater, als Viscount Brackley und Baron Ellesmere folgte.

Franz Heinrich, als der jüngere Sohn, geboren den 11. Nov. 1756, erwählte sich den geistlichen Stand, besuchte mit Erfolg die Schule von Eton, die Hochschule von Oxford, und empfing nach beendigten Studien eine Domprähende zu Durham, die Pfarrei Whitchurch, in Shropshire, in deren Kirche der große Talbot begraben ist, und noch eine zweite, nicht minder einträgliche, Pfarrei. Im J. 1793 lieferte er in der Biographia britannica die Lebensgeschichte des Kanzlers Egerton, im J. 1796 erschien seine Ausgabe von dem Hippolytus des Euripides, und 1800 übergab er der londoner Gesellschaft für die Aufnahme der Künste, des Handels und Gewerbes seine Arbeit über den Kanal von Bridgewater; sie wurde in die Transactions der Gesellschaft aufgenommen, dem Verfasser des Aufsatzes eine Danksagung, dem Bauherrn des Riesenwerks eine goldene Medaille votirt. Bald darauf verließ der Domherr, für immer, sein Vaterland, besuchte Italien, ließ sich, für eine Zeit lang in Florenz, für immer in Paris nieder, wo er nach einander die Hotels Langeron und Richelieu bewohnte, dann das große Hotel de Noailles erkaufte, welches bisher der Erzschatzmeister des Kaiserreichs inne gehabt. Ein fertiger Hellenist, unterrichtet, wenn auch unklar und unmethodisch, fließend das Griechische, Lateinische, Italienische, auch, herzlich schlecht, Französisch schreibend, von Gemüthsart höchst eigenthümlich, und daher, in der ersten Berührung, ansprechend; dabei sich auf die solide Unterlage eines jährlichen Einkommens von 20,000 Pf. St. stützend, empfing er in seinem splendiden Haushalte die wetteifernden Huldigungen der Gelehrten, Literatoren, Buchhändler, Künstler; diesen allen stand sein Haus, seine Tafel offen. Engländer kehrten nicht bei ihm ein, was verbunden mit seiner freiwilligen Verbannung nach dem Auslande, zu manchem lieblosen Verdachte Anlaß gab, zumal da er sich doch so sehr brüstete, ein Engländer zu sein, als es kaum jemals einem Andern eingefallen. Ein Umstand scheint jedoch den Verdacht, der Egerton's Tafelgenossen so willkommen war, zu widerlegen; ihm und seiner Schwester wurde nämlich am 22. Jan. 1808 von König Georg III.

der Rang der Söhne und Töchter eines Grafen bewilligt. Diesen Rang würde Georg III. nicht demjenigen, den die öffentliche Meinung brandmarkt, verliehen haben. Mit großem Pomp hatte Egerton sich umgeben. Eine zahlreiche Dienerschaft, Jäger, Jockeys, Lakaien drängten sich, in reicher Livree, in seinem Vorsaale. Jeder Diener hatte seine Nummer und seinen Schrank. Das Wappenschild der Egerton prangte auf jedem Stücke Silberwerk, selbst auf Flaschen, Gläsern, Messern, Leuchtern, Tassen. Ein Küchenmeister von classischer Berühmtheit, Viard, der unsterbliche Herausgeber des Cuisinier royal, steigerte unausgesetzt den gastronomischen Ruf des Hauses. Jeder Gast hatte einen Lakai hinter seinem Stuhle. Im Gegensatze zu den mit der höchsten Sorgfalt gewählten und bereiteten Gerichten erschien jedesmal eine Schüssel Kartoffeln mit der Schale, dann ein Stück irländisches Pökelfleisch und eine volksthümliche Lobrede. Darauf mußte, vermöge stillschweigender Übereinkunft, von jedem der Gäste honorirt werden durch die Bemühung, ein Stücklein von dieser Panacée herunterzuschlucken. Das Vordessert bestand einzig aus Käse; fünferlei Sorten, worunter Chesterkäse der geringste, wurden vorgesetzt, dann folgte ein elegantes Dessert im französischen Geschmacke. Ein schwarzer, häßlicher Hund, gleichwol ein Liebling, wie das goldene oder silbervergoldete, mit dem Stammwappen prangende Halsband verkündigte, lag während der Mahlzeit unter dem Stuhle Sr. Herrlichkeit; bei dem geringsten Vergehen wurde der Liebling mit der silbernen, ihn dem Stuhle anhaftenden Kette in die Höhe gezogen, gewippt, und mit Heftigkeit hin und hergeschleudert, als solle er erdrosselt werden. Nicht leicht war es, dem Gespräche Sr. Herrlichkeit zu folgen, das kauderwelsche Französisch wurde noch unverständlicher durch eine Steifigkeit der Zunge, die an einen schlagartigen Zufall aus frühern Jahren erinnerte. Häufig und gern gab Sir Egerton während der Unterhaltung seine literarischen Schätze zur Schau; fand sich das gesuchte Buch nicht alsbald unter seiner Hand, so flog die ganze benachbarte Bücherreihe Alles im prächtigen Saffian- oder Juchtenbande, zu Boden. Einer vergangenen Zeit angehörend war Egerton pünktlich und förmlich in der Erwiederung von Besuchen; in solchen Fällen verließ der schwerfällige Herr aber selten den Prachtwagen, hinter dem regelmäßig und in großer Livrée ein riesenhafter Jäger, ein Groom und ein Lakai aufgestellt waren, dagegen wurde eine elegante Karte abgegeben, der unabänderlich die eigenhändig geschriebenen Worte, en personne, beigefügt waren. Manche wohlthätige Handlung wird aber auch von ihm gerühmt. Gelegentlich eines Besuchs bei Barbier de Vémars, im J. 1816, ließ er sich in das Verzeichniß der Subscribenten zu dem Hermes romanus eintragen, und beim Abschiede bezahlte er das zwanzigfache Abonnement (Nr. 7 des Hermes enthält die Danksagungsepistel des beglückten Poeten). Graf von Bridgewater seit October 1823, genoß er in trauriger Weise das ihm angefallene Einkommen von wenigstens 80,000 Pf. St., denn seine wunderlichen Launen wurden ungestümer mit den Jahren; es langweilten ihn die Menschen, und Langeweile empfand er über sein Ich. Die Gelehrten, die Literatoren, die Künstler verloren sich allgemach; als Tischgenossen blieben dem Grafen nur unbedeutende junge Leute, die alles zu ertragen willig waren, dann einige dreißig Hunde, die bekleidet mit dem habit français, Platz nahmen an seiner Tafel, und am Abende, zur Beförderung der Verdauung, eine Spazierfahrt machten über die Boulevards, oder nach dem Gehölze von Boulogne. Ein kostbarer Staatswagen, geziert mit dem gräflichen Wappen, bespannt mit den edelsten Rossen, diente solchen Fahrten; behaglich ausgestreckt auf sammetnen Pfühlen lagen die Lieblinge, hinter ihnen standen in schimmernder Livrée die ihnen zur Bedienung beigegebenen Lakaien. Bei aller seiner Gebrechlichkeit immer noch an der Jagd sich ergötzend, oder wenigstens an ihrem Schattenbilde, ließ der Graf öfter einige Dutzend Kaninchen, Tauben oder Rebhühner in dem Garten des Hotel Noailles aussetzen, gestützt auf einen Büchsenspanner feuerte er unter den bunten Haufen, und nicht selten wurden einige Stücke des halbzahmen Wildes erlegt, die jedesmal als Zeugen der Fertigkeit des Jägers vorgewiesen wurden, wenn sie auf seiner Tafel erschienen. In den letzten Jahren mußte Egerton mit einem berühmten Zahnarzte rechten; dieser foderte für ein geliefertes künstliches Gebiß eine unermeßliche Summe, die der Graf verweigerte, und die auch durch richterliches Erkenntniß in ihrer Unverschämtheit gar sehr herabgesetzt wurde. Langwierigem Siechthume erliegend, starb der Graf zu Paris, den 12. Febr. 1829; gegen Ende des Monats wurde seine Leiche über Calais nach England in das Erbbegräbniß gebracht. In seiner letzten Willensverordnung, vom 25. Febr. 1825, macht sich mancher eigenthümliche Zug bemerkbar. Die einigen Hausfreunden, der gesammten Dienerschaft ausgesetzten, bedeutenden Legate sollen erlöschen, falls der Testirer ermordet oder vergiftet werde. Eine Summe von 8000 Pf. ist bestimmt, ein umfassendes Buch über die Macht, Weisheit und Güte Gottes hervorzurufen. Die Hunde, die der vielverbreiteten Sage nach ein reiches Legat haben sollten, waren vergessen. Eine besondere Liebhaberei hatte der Graf für Autographen. Die ganze Sammlung, die der Abbé de Tersan in dem Laufe eines halben Jahrhunderts zusammenbrachte, wurde durch ihn erstanden. Später beschränkte er sich in der Wahl der Autographen auf diplomatische Personen, wie er es nannte. Es wurde ihm eine Sammlung von Briefen eines Voltaire, Rousseau, Buffon angeboten. „Non, moi je donnerais pas un sou de Voltaire, pas un sou de Racine! Je ne veux plus que des diplomètes dans ma collection.“ Diese Collection, dieses Museum von Autographen, wie er es genannt haben will, war in dem Schlosse Ashridge aufgestellt, und soll nach der Vorschrift des Testaments daselbst verbleiben, mit den übrigen literarischen Schätzen des Grafen. Dem Bibliothekar sind als Gehalt für ewige Zeiten 200 Pf. St. jährlich, für die Fortsetzung und Erweiterung der Sammlung 1000 Pf. angewiesen; der Bibliothekar soll unentgeltlich Abschriften und Facsimiles ertheilen, oder deren Fertigung denjenigen überlassen, die ihrer zu historischer, literärischer, diplomatischer, gesetzlicher, richterlicher und

wissenschaftlicher Forschung bedürfen. Der Umfang dieser Autographensammlung wird dadurch angedeutet, daß Egerton bereits in einem Abdrucke vom J. 1814 den 33. Band der Ashridge collection mss. anführen konnte. Folgendes Verzeichniß seiner persönlichen Leistungen kann vielleicht als vollständig gelten: 1) *Euripidis* Hippolytus Stephanephoros, graece cum scholiis, versione latina, variis lectionibus, Valckenarii notis integris ac selectis aliorum, quibus suas adjunxit *Franciscus Henricus Egerton* (Oxoniae, Clarendon, 1796. gr. 4.). Die wenigen Abdrücke dieser schönen Ausgabe wurden verschenkt; eine Versteigerung, zu Paris, trieb das Buch auf 149 Franken. 2) Life and character of Thomas Egerton (Paris 1812. 4.). Ein Abdruck, englisch und französisch, der in die Biographia britannica aufgenommenen Lebensbeschreibung des Kanzlers, der eine Notiz über den Herzog von Bridgewater beigefügt ist. Eine ältere Ausgabe hiervon war zu Paris, im J. 1807, erschienen; es folgte eine dritte, begleitet von einer Anzahl unedirter Briefe, ebendaselbst (1828. 4. S. 504) 3) A compilation of various authentick evidences and historical authorities, tending to illustrate the life and character of Thomas Egerton, chancellor of England (Paris 1812. fol.). Beigegeben ist dieser Compilation, was von diplomatischen Verhandlungen aus den Zeiten der Königin Elisabeth und Jacob's I. in Bezug auf England aufzufinden gewesen. Egerton glaubte nur Unedirtes zu liefern, es sind aber verschiedene Schreiben bereits durch die Mémoires de Villeroy bekannt. 4) Description du plan incliné souterrain exécuté par *Francis Egerton*, duc de Bridgewater, entre le bief supérieur et le bief inférieur de son canal souterrain dans les mines de charbon de terre de Walden-Moor, dans le Lancashire, par le très-honorable *François Henri Egerton* (Paris 1812. sammt Grundriß). Die erste Ausgabe englisch erschien zu London, die Übersetzung ist vom 2. April 1812 datirt. 5) Comus, masque de Milton, représenté au château de Ludlow, en 1634, devant John Egerton, comte de Bridgewater, lord-président du pays de Galles. Englisch, französisch und italienisch (Paris 1812. 4.) Von dem italienischen Text lieferte P. Didot einen dritten Abdruck, betitelt: Il Como, favola boscareccia di Milton (1812. 4.). Die italienische Übersetzung wurde von Gaetano Polidori da Brentina, die französische von de la Bintinaye besorgt. Sie mögen ihre Noth gehabt haben die Übersetzer, denn Egerton verlangte, daß jeder Vers buchstäblich wiedergegeben werde, Zeile um Vers; eine solche Übersetzung war sobald nicht gesehen worden. Egerton hat aber auch alle Verantwortlichkeit, alle Fehler derselben auf sich genommen, ihm gebürt darum die Ehre von Strophen, wie die folgende:

> Avant que cet espion babillard d'Orient,
> L'aube délicate des hauteurs indiennes,
> Commence à poindre par son soupirail,
> Et décourse au soleil bavard
> Nos solennités cachées etc.

Milton's Comus bietet für die Familie Egerton eine historische Wichtigkeit, denn er wurde gedichtet für eine theatralische Vorstellung, zu der sich des Lordspräsidenten von Wallis Anverwandte beiderlei Geschlechts vereinigt hatten. 6) Aperçu historique et généalogique. Ein Abdruck der Artikel der Biographie universelle, welche Personen des Hauses Egerton und dem genialen Brindley gewidmet sind. 7) A fragment of an ode of Sappho from Longinus; also an ode of Sappho from Dionysius Halicarn; edited by the honourable *Françis Henry Egerton* (Paris 1815. mit vielen Anmerkungen). In einer Nachschrift, gegeben Paris den 1. März 1815, berichtet der Herausgeber, daß er sich bemühe, die Neigung für das Studium morgenländischer Sprachen in Paris anzufachen, auch gedenke er, Analecta quaedam orientalia herauszugeben. 8) Addenda and corrigenda to the edition of the Hippolytus Stephanephoros (Paris 1813—1816. 4.). Drei Hefte von S. 4, 20 und 92. Eine verwirrte und breite Erudition waltet in diesen Zusätzen. 9) The first part of a Letter to the Parisians and the french nation etc. (Paris 1819). Französisch, unter dem Titel: Première partie d'une lettre aux Parisiens et à la nation française, sur la navigation intérieure, contenant une défense du caractère public de Sa Grace Francis Egerton, feu duc de Bridgewater, et renfermant aussi une notice et des anecdotes sur M. James Brindley, traduction faite sur la 2. édition (Paris, Chaignieau, 1819). 10) The second part of a Lettre etc. (Paris 1820). Französisch: Deuxième partie d'une lettre etc. (Paris 1820). Die französische Ausgabe gibt das ganze Sendschreiben, von S. 65 an den zweiten Theil. 11) Note (C.) indiquée à la page 113 de la lettre aux Parisiens (Paris), gleichwie die Ausgabe in englischer Sprache. Die zwei Abtheilungen des Briefs vereinigte Didot in einem neuen Abdrucke (1824—1825). 12) Lettre inédite de la seigneurie de Florence au pape Sixte IV, 21. juillet 1478 (Paris 1814 und 1824. 4.). Diesen von Roscoe nicht gekannten, von Fabroni nicht mitgetheilten Brief brachte Egerton auf seiner letzten Reise nach Italien an sich. Die über dessen Echtheit erhobenen Zweifel widerlegt der zugleich abgedruckte Bericht eines Ungenannten, in französischer Sprache. Egerton selbst hat eine Abhandlung über Sixtus IV. und Anmerkungen italienisch hinzugefügt. 13) Coningsby, histoire tragique (Paris 1819. in 12.) Ein Roman, wie so viele andere. 14) An Address to the people of England (Paris 1826). 15) Family-Anecdotes, fol. beschäftigen sich mit der Hausgeschichte. 16) Extrait du numero 44. du Monthly Repertory de Galignani etc. 17) Six planches gravées, contenant les plans et élévation du bel hôtel de Noailles (Paris, mai 1816). Ein Atlas. In den letzten Jahren wurde dieses Hotel abgebrochen, an seine Stelle eine Straße gesetzt. Der Graf hatte Memoiren angekündigt, versichert aber in einer Note contenant de nombreuses observations (strictures) sur des personnages publics contemporains (Paris 1825). Diese Memoiren habe er dem Feuer übergeben, dagegen lasse er

an neuen Memoiren, zu drei Octavbänden berechnet, drucken. Sie möchten ein hohes Interesse geboten haben, und ihre Unterdrückung ist daher zu beklagen. In der Ankündigung zeigt sich der Graf sehr übellaunig; besonders eifert er gegen die Journalistik und gegen neugebackenen Adel, auch misfällt ihm, daß Schriftsteller ihre Werke verkaufen. Daß er seine Schriften nur in wenigen Abdrücken erscheinen ließ, die nicht verkauft, sondern verschenkt wurden, daß es ihm Freude machte, sie öfter in neuen Ausgaben wiederzugeben, die manchmal die Jahrzahl und sogar des Druckers Namen verschweigen, dieses erschwert gar sehr die genaue Aufzählung seiner Werke. Häufig schrieb er bei Übersendung einer neuen Ausgabe, NB. copies corrigées, les premières sont à bruler, und nicht leicht wurde ein Buch verschenkt, dem nicht das Wappen mit Grafenkrone und Herzogsmantel in rothem Abdrucke beigefügt war. Auch eine Medaille mit seinem Brustbilde pflegte er zu verschenken. In Ermangelung einer neuen Ausgabe von Debrett's Peerage können wir nicht sagen, ob mit ihm die Grafschaft Bridgewater erloschen ist; wir möchten es bezweifeln, denn von den vier nachgebornen Söhnen des zweiten Grafen von Bridgewater waren drei verheirathet, Wilhelm mit Honoria, einer Tochter von Thomas Leigh von Stoneley, Thomas mit Esther, einer Tochter des Ritters Johann Busby von Harrington, und Karl mit Elisabeth, einer Tochter des Heinrich Murry, die er als die Witwe von Randolf Egerton von Betley (wol der Randolf Egerton, gest. 1687, der ein Monument zu Westminster hat) kennen lernte; es hinterließ auch Wilhelm, gest. 1687, einen Sohn Johannes, und Thomas die Söhne Johann, Thomas und Wilhelm. Wappen: in einer schwarzen Einfassung ein silberner gezahnter Schild, worin ein rother Löwe, begleitet von drei nach Unten gekehrten, blau angelaufenen Lanzeneisen, oben zwei, unten eins. Über der Krone der mit einer Lanze bewaffnete Löwe. Wahlspruch: Sic donec.

Die Bridgewater-books verdanken ihre Entstehung dem religiösen und wohlthätigen Sinne des merkwürdigen Sonderlings, der uns eben beschäftigte. Die Macht, Weisheit und Güte Gottes waren in den letzten Zeiten seines Lebens der vornehmste Gegenstand seiner Betrachtung, er hatte über diesen unermeßlichen Stoff ein Buch geschrieben, und das Buch soll auch, splendid gedruckt, doch nur in wenigen Exemplaren, erschienen sein. Kein Bibliograph weiß aber von dieser Arbeit, es scheint, als habe der Verfasser, in der Verzweiflung, so fern geblieben zu sein von dem Ziele, das Geschriebene vernichtet. Dagegen stellte er in seinem Testament die Summe von 8000 Pf. St. zur Verfügung des jeweiligen Präsidenten der londoner Akademie, mit der Bestimmung, daß dieser mehre Schriftsteller veranlassen solle, ein umfassendes Werk zu schreiben über die Macht, Weisheit und Güte Gottes, wie sie sich in der Schöpfung offenbaren; alle Beweisgründe für ein höchstes Wesen, das nicht nur Alles geschaffen hat, sondern auch das Geschaffene unter seiner beständigen Obhut hält, wie sie sich in der ganzen Verfassung der Natur, gleichwie in der Entwickelung des Menschengeschlechtes darbieten, sollten in jenem Werke niedergelegt, die 8000 Pf. aber unter die Verfasser vertheilt und sie überdies bei dem freien Besitze ihrer Werke belassen werden. Der damalige Präsident der Akademie, Davies Gilbert, erbat sich die Mitwirkung eines Committee, dem der Erzbischof von Canterbury und der Bischof von London beitraten, und vertheilte mit dessen Rath die Aufgabe unter die folgenden acht Schriftsteller. Th. Chalmers, Professor an der Universität Edinburgh, sollte schreiben: Über die Macht, Weisheit und Güte Gottes, wie sie sich in den Beziehungen der äußern Welt zur moralischen und intellectuellen Natur des Menschen offenbart. John Kidd, Professor an der Universität Oxford: Über das Verhältniß der äußern Welt zur Körperlichkeit des Menschen. William Whewell, Mitglied des Trinitycollege zu Cambridge, lieferte ein herrliches Werk über Sternkunde und allgemeine Physik. W. Prout, Mitglied des Royal-College der Ärzte, übernahm Chemie, Meteorologie u. s. w. P. M. Roget, Secretair der Royal society, behandelte die Erscheinungen und Gesetze des Lebens, oder die populäre vergleichende Physiologie der Pflanzen- und Thierwelt. W. Buckland, Professor der Geologie zu Oxford, übernahm es, die Wunder der Vorwelt zu beschreiben, Geologie und Mineralogie. W. Kirby, berühmt durch seine Einleitung in die Entomologie, schrieb von der Geschichte, von den Sitten und Instincten der Thiere. Charles Bell, Professor der Anatomie und Chirurgie, behandelte die menschliche Hand und ihre Eigenschaften. In England sind diese verschiedene Werke mit seltenem Beifall aufgenommen worden, und von einigen andern Gelehrten unterstützt, hat D. Hermann Hauff es übernommen, sie in seiner teutschen Übersetzung zu geben, Stuttgard von 1836 an. Bell's Werk ist nach der dritten, Whewell's Sternenwelt nach der fünften Ausgabe des Originals übersetzt. (*v. Stramberg.*)

EGERVÁR, ein zur gleichnamigen gräflich Szécsény'schen Herrschaft gehöriger Marktflecken im körmönder Gerichtsstuhle der eisenburger Gespanschaft, im Kreise jenseit der Donau Niederungarns, an der Grenze des szalader Comitates, in gebirgiger Gegend gelegen, mit dem Jahrmarktsprivilegium, einem herrschaftlichen Schlosse, einer katholischen, zum Bisthume Stein am Anger gehörigen Pfarre und einer katholischen Kirche. Der an der östlichen Seite des Marktes vorüberströmende Bach, welcher sich weiter unterhalb in den Szalafluß ergießt, führt den gleichen Namen. (*G. F. Schreiner.*)

EGERVÁRI (Ladislaus), war im J. 1490 Ban von Kroatien, Dalmatien und Slawonien. Bei dem Könige Matthias I. machte er sich in dem Kriege gegen den Kaiser Friedrich III. so beliebt, daß er ihn zum Gouverneur von Schlesien und der Lausitz ernannte. Nach dem Tode des Königs Matthias suchte ihn der Kaiser Maximilian, der den ungarischen Thron zu erhalten trachtete, auf seine Seite zu bringen, aber er blieb dem Nachfolger des Matthias, Wladislaw II., treu und vertrieb die teutschen Truppen aus seinem Banat. Auch ließ er durch seine Soldaten daselbst 5000 Türken zusammenhauen. In der Folge wurde er Erzschatzmeister (Tárnokmester) des Königreichs Ungarn. Im J. 1498 wurde auf dem Reichs-

tage zu Ofen darüber geklagt, daß er sich die Burgen Tersatz und Neretwa entreißen ließ, und beschlossen, daß diejenigen Feldherren, die eine Burg verlieren würden, in Zukunft bestraft werden sollten. Egervári scheint aber damals nicht mehr am Leben gewesen zu sein. (*Rumy.*)

EGESKOV, ein alter Edelsitz und ein ansehnliches Dorf im südlichen Theile der dänischen Insel Fühnen, wo ein Jahrmarkt gehalten wird, der so zahlreich besucht wird, daß ein allgemeines Sprüchwort besteht: „Sehen wir einander nicht eher, so treffen wir uns auf Egeskovs Markt." Der Boden ist hier sehr steinreich. (*v. Schubert.*)

Egesta, s. Segesta.

EGESTAS, die personificirte Dürftigkeit, deren Wohnung nach *Virg.* Aen. IV, 276 an dem Eingange des Tartaros sich befindet. (*Richter.*)

EGG, 1) ob **Krainburg**, eine dem Freiherrn von Zois gehörige Herrschaft im Werbbezirke Michelstetten des laibacher Kreises, im Herzogthume Krain, welche eine Stunde oberhalb der landesfürstlichen Stadt Krainburg liegt und ein schönes Schloß hat, in welchem die Galerie schöner Kupferstiche sehenswerth ist; 2) ob **Podpetsch**, eine den Erben des Ritters von Höffern gehörige Werbbezirksherrschaft im laibacher Kreise Krains, mit einem ¼ Stunde oberhalb des Ortes Podpetsch gelegenen Schlosse und einer katholischen Pfarre, Kirche und Schule. In dem Umfange dieses Werbbezirks-Commissariates, welches seinen Sitz im Schlosse gleiches Namens hat, liegen die Herrschaft Egg, die Güter Lichteneg, Wartenberg, Wildener und Tufstein, die Höffern'sche Gült, die Pfarrgülten Moräutsch und Tschemschenig und die Kirchengülten Drittai, Glogovitz, Moräutsch, Pischainowitz und Tschemschenig. Zu diesem Bezirke gehören 61 Dörfer, 1615 Häuser und 10,307 Einwohner, unter denen sich 16 Geistliche und 5282 weibliche Seelen befinden. Der Viehstand des Bezirkes umfaßt 366 Pferde, 3975 Rinder und 1101 Schafe. 3) Eine Gemeinde (Weiler) und Unterabtheilung des Landgerichtes Bregenzerwald im Vorarlbergischen, an der Ach, mit einer katholischen Pfarre, welche zum Dekanat Bregenzerwald des Bisthums Brixen gehört, einer dem h. Nikolaus geweihten katholischen Kirche und Schule. In dieser Unterabtheilung des Landgerichtes befinden sich 388 Häuser, 349 Familien mit 1589 Seelen. (*G. F. Schreiner.*)

EGGE, EGE, EGDE, im Angelsächsischen Egtha, bei den Dithmarsen **Eide**, im Schwabenspiegel Eged, im ebersheimischen Salbuche bei Schilter **Egide**, bezeichnet ein im Landbaue äußerst nothwendiges Werkzeug, welches die dreifache Bestimmung hat, durch die Zertrümmerung der Erdschollen des aufgepflügten Ackers, welche im gemeinen Leben Klöße genannt werden, den Boden aufzulockern und zu ebenen, dann ihn von Unkraut, vorzüglich von Quecken, zu reinigen, und endlich den ausgestreuten Samen unter die Erde zu bringen. Die Erfindung der Egge, welche eigentlich nichts als ein zusammengesetzter Karst oder Harken zu sein scheint, ist uralt, und Hebräer, Griechen und Römer haben dies Werkzeug gekannt und benutzt. Ob die Teutschen die Egge vor Karl dem Großen kannten [1]), scheint ungewiß; ebenso ist man über die Ableitung des Wortes in Zweifel. Einige wollen es vom lateinischen occa, welches mit dem griechischen ὀχέω und ὄχος verwandt sein soll, herleiten, was jedoch nicht gut angeht, da das Wort occa wahrscheinlich nur auf einer falschen Lesart beruht; Andere haben an Ecke gedacht, weil dieses Wort im Niedersächsischen Egge lautet. Dürfte eine Vermuthung stattfinden, so möchten wir an eine Verwandtschaft mit Eichen (Aichen) glauben, indem eine Hauptbestimmung der Egge sich, wie wir sahen, in dem Ebenen oder Gleichmachen des gepflügten Landes zeigte, denn an das schwedische aka und isländische aka (fahren) mit dem Imperfecto ek zu denken, scheint zu allgemein, da die Egge nicht sowol gefahren, als vielmehr gezogen oder geschleift wird.

Die wesentlichen Theile der Egge sind die **Eggebalken**, die **Eggezinken**, die **Eggescheiden**, welche auch **Eggeschienen** oder **Schwingen** genannt werden, sowie der **Eggehaken**. Die Bestimmung der Eggebalken ist, die Zinken in sich aufzunehmen. Sie sind gewöhnlich 2½ Ellen lang, 3 Zoll breit und stärker oder schwächer, je nachdem die Egge leicht oder schwer sein soll. Die Zahl dieser Eggebalken ist verschieden, doch ist die niedrigste Zahl gewöhnlich drei, die höchste fünf. Die Eggezinken sind hölzerne oder eiserne Stifte, welche in die Eggebalken entweder blos durchgesteckt, oder wie Nägel eingeschlagen, auch eingebrannt oder eingeschraubt werden. Ihre Länge, Dicke und Schwere ist ebenfalls verschieden, und sie stehen entweder gerade aus oder schräg; oft sind sie auch gekrümmt [2]). Die Eggescheiden, von denen gewöhnlich zwei die Enden, eine aber die Mitte der Eggebalken verbindet, dienen dazu, diese in gleicher Entfernung zu halten und ihre Verrückung während des Eggens zu verhüten, und den Eggehaken gebraucht man, um die Egge zu heben, zu lüften und rein zu erhalten. Stimmen so, wenigstens in Teutschland, die Eggen in ihren Hauptbestandtheilen überein, so hat doch auch hier Zweck und Landesgebrauch manche Veränderungen erzeugt. Im Allgemeinen kann man die Eggen in hölzerne und eiserne, je nachdem nämlich die Zinken von Holz oder Eisen sind, sowie in leichte und schwere eintheilen [3]), indem

1) Vgl. **Anton**, Geschichte der teutschen Landwirthschaft. 1. Th. S. 10. 2) Dies ist besonders bei den englischen Eggen der Fall. Im Allgemeinen rechnet man, daß bei schweren eisernen Eggen das Gewicht der Zinken, die immer in einer solchen Entfernung von einander stehen müssen, daß sie sich nicht leicht verstopfen oder das Erdreich, statt es zu zertrümmern, mit sich fortreißen, ¾—1 Pfund betrage, sodaß 23 Pfund Eisen 32 Zinken geben. Bei der leichten eisernen Egge geben, da der Zinke nur ¼ Pfund wiegt, 24½ Pfund Eisen 32 Zinken. Eine besondere Art Eggezinken schlug der schlesische Oberamtmann Girsberg vor, über welche man das Nähere in dem Schlesischen Landwirth vom J. 1771, sowie in **Krünitz'** Ökonomischer Encyklopädie, 10. Th. S. 123, nachsehen möge. 3) Leichter Boden erfodert in der Regel eine leichte, schwerer Boden eine schwere Egge. Da nun jedes etwas größere Landgut Boden der mannichfaltigsten Art hat, so folgt, daß eine solche Wirthschaft auch die verschiedenen Eggearten vorräthig haben muß. Übrigens könnte man auch wol die Eggen in **feste**, **bewegliche** und **gegliederte** eintheilen. Letztere finden ihre Anwendung bei gewölbten Äckern, indem sie so eingerichtet sind, daß sie sich nach der Oberfläche derselben richten.

die Verschiedenheit der Bodenart auch dem Gewichte nach verschiedene Eggen erfodert. Kommen wir daher zu den verschiedenen Eggenarten der hauptsächlichsten Provinzen Teutschlands. In Thüringen, namentlich in der goldenen Aue, welche sich von Heringen bis Artern erstreckt, findet man die große, 6 rheinl. Fuß lange Egge mit 5 runden, 3 Zoll im Durchmesser starken Eggebalken, in deren jedem sich 12 runde, 1 Fuß lange und 3 Zoll im Durchmesser haltende eiserne oder hölzerne Zinken befinden, welche jedoch nicht perpendikular, sondern in einem Winkel von 25 Grad vorwärts gerichtet sind. Diese Egge erfodert zwei Pferde, greift tief in das Land ein und beweist sich sehr brauchbar zum Herausschaffen der Quecken. Außer dieser großen findet sich eine kleinere Eggenart, mit vier 3 Zoll breiten, 2½ Zoll tiefen und 4½ rheinl. Fuß langen Eggebalken, deren jeder neun 6 Zoll von einander abstehende, 7—8 Zoll lange, ½ Zoll dicke, ¼ Pfund schwere, spitzig zulaufende Zinken hat. Die Eggebalken, welche zwei Fuß von einander abstehen und deren Zapfenlöcher sich 4 Zoll von ihren Enden finden, werden von zwei Schwingen zusammengehalten, welche eine Breite von 2 Zoll und eine Dicke von ½ Zoll haben und durch Pflöcke befestigt sind. Ein Pferd reicht hin, diese Eggen zu regieren. Im Brandenburgischen haben die Eggebalken nur eine Länge von 4 Fuß, eine Breite von 2½ Zoll und eine Dicke von 1½ Zoll, in welchen sich acht 8 Zoll lange, oben 1 Zoll breite und ½ Zoll dicke Zinken befinden. Drei Eggescheiden machen die Eggebalken unbeweglich. Außer dieser Egge hat man hier, wie im Magdeburgischen, noch eine sogenannte große Egge von vier Eggebalken, welche eine Länge von 5½ rheinl. Fuß, eine Breite von 4 Zoll und eine Dicke von 3 Zoll haben. Die in denselben befindlichen neun Zinken sind 1 Zoll dick, ½ Pfund schwer und 9 Zoll lang, und so geordnet, daß die des zweiten und vierten Balkens in die Zwischenräume des ersten und dritten Balkens fallen. Drei Eggeschienen halten das Ganze zusammen. Die Zugkette von 5—6 Gliedern ist hier an der mittelsten Schiene oder in der Mitte des ersten Eggebalkens befestigt, während sie sich bei den thüringischen Eggen meist zwischen den dritten und vierten Zinken des ersten Balkens befindet, wodurch diese, wenn sie gezogen werden, die Gestalt eines Rhombus annehmen, während die magdeburgischen ganz gleich gezogen werden. Außerdem ist jeder Balken an seinem Ende mit einem eisernen Ringe versehen, sowie sich auch außerhalb der beiden äußersten Schienen ein durchgeschlagener Zinken findet. In der Mitte Obersachsens haben die Eggen meistens 6 leipziger Fuß lange und 3 Zoll breite und dicke Balken, welche durch zwei oder drei 2½ Zoll breite und 1½ Zoll dicke Schienen verbunden sind, zu deren Befestigung man sich hölzerner Pflöcke bedient. In jedem Balken befinden sich zwei 9 Zoll lange, 1 Zoll breite und 1½ Zoll dicke Zinken. Man gebraucht diese Eggen gewöhnlich nur paarweise.

Unter den ausländischen Eggen sind besonders die englischen Schlangeneggen zu erwähnen, welche noch nicht ganz 3 □Fuß einnehmen, und nicht in der Breite, sondern in einem Winkel, nach welchem auch die Zinken gekrümmt sind, an langen, in einer Ecke befestigten Stricken, und zwar im Trabe, gezogen werden, wodurch sie auf- und niederspringend sich in Schlangenlinien bewegen, was ihnen auch den Namen gegeben hat (vgl. Thaer's Einleitung zur englischen Landwirthschaft, sowie Ökonom. Hefte 1800. Januar. S. 18). Die französische dreieckige Egge besteht aus zwei gleichen Längebalken, welche einen Winkel von 60—70 Grad bilden, und aus drei Querbalken. Die Zahl der in ihr befindlichen Zinken beläuft sich auf 25 Stück, die unter die Länge- und Querbalken so vertheilt sind, daß auf jeden der erstern 6, auf die letztern aber 2, 4 und 6 Zinken kommen und sich der letzte Zinken in der Winkelspitze findet.

Außer diesen eben angeführten Eggen, welche dem Anfangs erwähnten dreifachen Zwecke entsprechen, hat man noch verschiedene Eggenarten, welche eine besondere Bestimmung haben. Zu ihnen gehören die Busch-, Dorn-, Furchen-, Maulwurfs-, Moos-, Reiß- und Wegeeggen. Die Busch- oder Dornegge, welche vorzüglich in England gebraucht wird, besteht aus leichterem Holzwerke oder Busch, und dient dazu, den Dünger gleichmäßig zu verbreiten, sowie sie auch beim Eineggen von Klee und andern feinern Sämereien mit Nutzen angewendet werden kann. Eine ausführliche Beschreibung von ihr findet sich bei Krünitz im Artikel Mist, sowie bei Thaer, Beschreibung der Ackerwerkzeuge. 2. Heft. Die Furchenegge, welche ein sächsischer Bauer in der Gegend von Rochlitz erfand, und die das Hacken derjenigen Kräuter, welche in Reihen gebaut werden, ersparen soll, indem sie das Unkraut schneller hinwegschafft und die Erde, ohne die Pflanzen zu verletzen, leichter auflockert, ist beschrieben in Pohl's Archiv der teutschen Landwirthschaft. Jahr 1817. Hinsichtlich der Maulwurfs- und Moosegge, deren erstere beschrieben ist bei Thaer, Beschreibung der Ackerwerkzeuge, 11. Heft, s. man die Artikel Maulwurf und Moos, indem dort die verschiedenen Maschinen, welche zur Vertilgung und Unschädlichmachung dieser relativschädlichen Geschöpfe dienen, zusammengestellt werden. Die Reißegge ist vorzüglich im sächsischen Erzgebirge gebräuchlich, und wird besonders bei der Frühjahrs- und Herbstbestellung angewendet (vgl. Krünitz a. a. O. S. 121). Wegeeggen haben der Graf von Borke, sowie der englische Ingenieur Harriot angegeben. Sie sollen die Ebenhaltung der Hochstraßen weniger kostspielig und zeitraubend machen (vergl. Leipziger Literaturzeitung 1802. Jul. 26. Stück, sowie Gotthard's Annalen der Gewerbskunde. 2. Heft. 1802. S. 97). Durch einzelne Verbesserungen an den Eggen haben sich einen Namen erworben in Teutschland der Amtmann Neumann, der Rathsmeister Reichart, sowie der Propst Lüders; in England Richard Lloyd durch seine Egge für feste Thonböden, Edward Knight, welcher eine Prämie von 15 Guineen erhielt, sowie ein gewisser Lesler durch Erfindung einer sogenannten Patentegge, besonders aber Joh. Wood durch die im J. 1764 gemachte Erfindung des Eggepfluges. Dieser hat bei einer Länge von 7 und einer Breite von 4 Fuß ganz die Gestalt einer gewöhnlichen Egge, allein statt der Zinken hat er eine Art

von Pflugscharen, welche in einer Entfernung von 14 Zoll so in die vier Balken vertheilt sind, daß der erste und letzte Balken jeder drei sich parallel stehende Scharen bekommt, während der zweite und dritte Balken jeder vier Scharen, welche unter sich parallel die Zwischenräume der vordern und hintern Scharen ausfüllen. Durch diesen Eggepflug sollten eigentlich bei dem Rübenbau die zu dicht aufschießenden Pflanzen vermindert werden; allein man bedient sich seiner ebenfalls zur Vertilgung des Unkrauts. Noch gehören in das Gebiet der Egge die sogenannten Eggeblöcke, sowie der Eggeschlitten. Erstere sind starke Klötze oder Blöcke, deren man sich bedient, um die Egge zu beschweren und ihr Eingreifen in den zähen Boden zu befördern. Die Eggeschlitten bestehen aus 2 Kufen, 4 Säulen, 4 Riegeln und 2 Plattstücken, und dienen dazu, die Egge ohne Verletzung der Zinken auf das Feld und zurückzuschaffen. In einigen Gegenden bringt man diese Schlitten oder Schleifen auf dem Rücken der Egge selbst an, in andern bedient man sich des Pfluges, um die Egge fortzuschleifen. (*Fischer.*)

EGGELINGUS, von Braunschweig, nach seinem, in Schriften freilich fast nie gebrauchten, Familiennamen, eigentlich Becker genannt*), studirte seit dem J. 1440 in Erfurt, wurde daselbst 1445 Magister, und lehrte sodann einige Zeit auf der dortigen Universität, bekleidete später ein Predigtamt zu Mainz und endlich zu Strasburg, wo er 1481 starb. Er stand als Universitätslehrer ebenso wie als Prediger in bedeutendem Ansehen, und gehörte noch zu den berühmtesten Scholastikern seiner Zeit. So eifrig er indessen der scholastischen Theologie und Philosophie auch ergeben war, dachte er dabei doch freisinnig genug, um des bekannten Johann von Wesel, der früher mit ihm gleichzeitig in Erfurt gelehrt, auch hernach wahrscheinlich in Mainz wieder mit ihm zusammengelebt hatte, und dort, wegen seiner von dem herrschenden kirchlichen Systeme abweichenden Lehren zu lebenslänglichem Gefängnisse verurtheilt wurde, sich anzunehmen, indem er öffentlich behauptete, es sei diesem Manne Unrecht geschehen, und viele seiner Behauptungen ließen sich vertheidigen. Eggeling stand mit andern ausgezeichneten Männern seiner Zeit, namentlich mit Gabriel Biel und Johann Geiler von Kaisersberg, in freundschaftlicher Verbindung. Beide werden gewöhnlich für seine Schüler ausgegeben, was sie doch im eigentlichen Verstande nicht gewesen sein können; denn in Ansehung des erstern ist es schon der Zeitfolge nach unmöglich, da Biel im J. 1442 schon als Magister nach Erfurt kam, während Eggeling diese Würde erst drei Jahre später erhielt, und von dem letztern ist wenigstens nicht bekannt, daß er auf einer der Universitäten, wo er möglicher Weise Eggeling's Unterricht benutzt haben könnte (Erfurt oder Mainz) studirt hat; wol aber lebte er später mit ihm in Strasburg zusammen. Indessen ist Biel's Expositio Canonis Missae, nach dessen eigener Erklärung, größtentheils aus Eggeling's Vorlesungen entlehnt. Außerdem nennt Trithemius, als von Eggeling hinterlassene Schriften, ein Opus insigne in Canonem Missae (wenn diese Angabe nicht etwa auf einer Verwechselung mit Biel's ebengenanntem Werke beruht); Sermones und Quaestiones varias; ob davon aber etwas gedruckt worden, ist nicht bekannt. (*H. A. Erhard.*)

*) Sein Vorname, unter welchem er, nach dem Gebrauche seiner Zeit, gewöhnlich vorkommt, wird öfter Eggelinus, auch Engelinus geschrieben, woraus Trithemius Angelus macht.

EGGEN, EGEN (Zeitwort). Der Zweck des Eggens ist bereits im Artikel Egge angedeutet worden; es kommt daher hier nur noch darauf an, daß wir Einiges über die Zeit und die Art und Weise des Eggens sagen, wobei wir zugleich bemerken, daß man in einigen Gegenden, wie z. B. im Regierungsbezirke Merseburg, diejenige Verrichtung, durch welche vermittels der Egge der Boden gelockert und das Unkraut aus den Äckern geschafft wird, Bosen nennt, und das Eggen oder Eineggen nur auf die Unterbringung des Samens bezieht. Was die Zeit anbetrifft, so ist diese Sache der Erfahrung, noch mehr aber der Witterung unterworfen, indem diese letztere, sowie die Zeit der meisten andern landwirthschaftlichen Verrichtungen, so auch die des Eggens, hauptsächlich bedingt. Indessen läßt sich doch wol als Regel annehmen, daß man bei den Brach- und Wendfahräckern einige Zeit zwischen dem Pflügen und Eggen hingehen lassen müsse, weil Sonne und Luft kräftiger durch die aufgelockerten Fahren auf den ungepflügten Acker einwirken können, als wenn er durch die Egge geebnet ist; bei Äckern dagegen, welche zur Saat zubereitet werden, tritt der umgekehrte Fall ein; hier thut man besser, wenn man die Egge unmittelbar dem Pfluge nachgehen läßt, da ein geeggter Acker die dem Samen nöthige Feuchtigkeit besser bewahrt, als der gefurchte. Zu große Feuchtigkeit und zu große Trockenheit der Luft und des Bodens sind beide dem Eggen ungünstig, denn ein zu feuchter, klebriger Boden läßt meistentheils den Zweck des Eggens verfehlen, indem er, durch das Eggen eher fest als locker gemacht wird, und ein zu trockener Boden hindert seine Zerkrumelung. Dasselbe gilt von der Eineggung der verschiedenen Samenarten, bei welcher das Zuschnell und Zuspät gar sehr berücksichtigt sein will; allein auch hier thut jeder Landwirth gut, wenn er sich an das bekannte Ländlich Sittlich hält, denn das Göthische „alle Theorie ist grau" findet wol nirgends so viel Anwendung als bei dem Landbaue, und wir haben viele der gelehrtesten Theoretiker trotz Krünitz, Leopold und Thaer zu Grunde gehen sehen, während die einfachsten Praktiker sich aufrecht hielten. Die Art des Eggens hängt übrigens ebenso von der Localität, als von andern oft zufälligen oder in Landesgebräuchen gegründeten Umständen ab. Man egget mit Ochsen, Kühen, Büffeln und Pferden, doch verdienen die letztern hier offenbar den Vorzug vor den erstern, indem ihr schnellerer Schritt sehr viel zur Erreichung des Eggenzweckes beiträgt. In England läßt man deshalb die Pferde namentlich, wie schon erwähnt, bei der Schlangenegge, im Trabe gehen, und in manchen Gegenden, wie in dem Mecklenburgischen, egget man in der Runde, wo ebenfalls die Pferde einen sehr schnellen Schritt gehen und namentlich am äußern Ende scharf traben müssen. Dieses in der Rundeeggen ist übrigens nur auf großen

Breiten anwendbar und für die Pferde sehr angreifend. Auf schmalen Stücken wird blos in die Länge geeggt, auf breitern Ackerflächen egget man in die Länge, in die Quere, sowie über das Kreuz, oft auch so, daß die Egge die Züge einer 8 bildet, denn auf je mannichfachere Weise die Egge das Land durchschneidet, um so fähiger wird sie zur Zertrümmerung der Erdschollen, sowie zur Vertilgung des Unkrauts. Man pflügt dabei sowol, daß ein oder zwei Pferde eine oder zwei Eggen, je nachdem diese leicht oder schwer sind, ziehen, ja oft wird zu zwei Eggen noch eine dritte (in manchen Gegenden geschieht dies auch mit 4, 5, 6 Eggen) gekoppelt, was jedoch nur einen scheinbaren Vortheil gewährt. (*Fischer.*)

Aufeggen der Wintergetreidesaaten schließen wir hier an. Dieses geschieht im Frühjahre, sobald kein bedeutender Nachwinter mehr zu fürchten ist, das Wachsthum der Pflanzen aufs Neue beginnt, und die Saatfelder so weit abgetrocknet sind, daß ein beschlagenes Pferd, ohne Schaden zu thun, darauf herumgehen kann, also meistens in den Monaten März und April bis zum Anfange des Mai. Man nimmt dazu eine tüchtige Egge mit scharfen eisernen, schräg nach Vorn stehenden Zinken, und überzieht damit die grünenden Saatäcker in der Richtung der Beete so sorgfältig, daß kein Fleckchen derselben unberührt bleibt, und die ganze Fläche mit frischer Erde neu bedeckt wird. Diese Operation wirkt äußerst wohlthätig auf das Wachsthum der Saaten ein, indem dadurch die harte, dem Austreiben der Wurzeln hinderliche Winterborke auf den Feldern gebrochen und mürbe gemacht, das durch den Frost gespaltene Erdreich geebnet, die Ackerkrume wieder den befruchtenden Einwirkungen der Atmosphäre ausgesetzt, eine frische lockere Erde an die Wurzeln, die nun besser sich ausbreiten können, gebracht, das Bestauden (Bestocken) der Pflanzen ungemein befördert und geweckt, und das junge, neuhervorkeimende Samenunkraut zerstört wird. Zwar ist unmittelbar nach dem Aufeggen der Anblick so wenig erfreulich, daß man sich leicht von diesem Verfahren könnte abschrecken lassen; denn gewöhnlich liegen eine Menge abgerissene Blätter umher (ganze Stücke wird man jedoch selbst nach dem schärfsten Eggen nie, oder doch nur sehr selten herausgezogen finden), und häufig erscheint der ganze Acker wie frisch bestellt, ohne eine Spur von Grünem zu zeigen. Aber diese Ansicht verwandelt sich in Kurzem auf die überraschendste Weise; denn oft sind kaum 8 bis 14 Tage, je nachdem die Witterung günstig ist, verflossen, so treiben die Pflanzen aufs Neue und zwar desto lebhafter und kräftiger hervor, und bestocken sich nun so schnell, daß bald an Dichtheit und freudigem Wachsthume ein aufgeeggtes Saatfeld ein unaufgeeggtes weit übertrifft, und auch beständig vor diesem einen sehr merklichen Vorzug behauptet. Daher ist das Aufeggen des Wintergetreides, wenn es die Zeit nur irgend verstattet, wirklich sehr anzurathen; es belohnt fast jederzeit die darauf verwandte Mühe; bisweilen rettete man dadurch (natürlich nur auf kräftigen Feldern) noch Saaten, die schon zum Unterpflügen verdammt waren, und erzielte noch leidliche Ernten. Schon deshalb hält man es auch in Ländern, wo es üblich ist, z. B. in Brabant, für eine sehr wichtige, unerläßliche Arbeit. Aber wenn sie den beabsichtigten Zweck vollkommen erreichen soll, ist es unbedingt nothwendig, daß sie grade im richtigen Zeitpunkte und bei günstigem Wetter geschehe. Am liebsten wählt man dazu einen heitern, sonnigen Frühlingstag, der noch mehre ihm gleiche hoffen läßt; denn folgt schnell ein heftiger Regen, der das Erdreich wieder festschlägt, auf das Eggen, so geht ein großer Theil seiner Wirkung verloren. Darauf folgender Frost hingegen schadet nichts, wenn man nur zuvor das Feld gehörig abtrocknen ließ.

In der Regel kann man das Aufeggen auf allen Feldern und bei jeder Art von Wintergetreide mit großem Vortheile anwenden; den größten Nutzen bringt es aber auf schwerem, fettem Boden, der durch den Winterfrost tiefe Risse bekommt, und so fest sich bindet, daß es den zarten Wurzelfasern unmöglich wird, einzudringen, wenn er nicht aufgelockert wird. Vorzüglich ist das Aufeggen dem Weizen vortheilhaft. Bei dem Roggen ist es eher zu versäumen; ja es können sogar Fälle eintreten, wo es nicht wol anwendbar sein möchte, z. B. auf nassen Feldern, wo vielleicht schon die Saat, da der Roggen bekanntlich früher in die Höhe wächst, als der Weizen, sich zu heben anfängt, ehe noch ein Pferd, ohne zu schaden, auf den Acker kann, oder in nassen Frühjahren, wo nicht selten ein Gleiches geschieht, oder auch, wenn die Wurzeln der Saat durch den Winterfrost herausgehoben, oder durch den Wind entblößt sind, was besonders auf schwammigem Boden stattfindet. Hier ist das Walzen zweckmäßiger (s. Walzen). So dürfte das Aufeggen auch auf ganz leichten Sandfeldern nicht immer anzurathen sein, wenigstens sind hier wol hölzerne Eggen den eisernen vorzuziehen (s. Thaer's Rationelle Landwirthschaft IV, 58 und Trautmann's Landwirthschaftslehre). Oft läßt man noch, und zwar auf nicht ganz schweren Feldern immer mit großem Vortheile der Egge in entgegengesetzter Richtung die Walze folgen. Noch gewährt das Aufeggen bei allen Saaten großen Vortheil, wenn, kurz nachdem es geschehen, ein heftiger Gußregen das Erdreich so festschlägt, daß der Same nicht auflaufen kann. Dieser Fall ereignet sich vorzüglich oft bei der Sommergerste in schwerem Boden, und wenn man hier nicht zeitig zu Hilfe eilt, ist gewöhnlich eine kümmerliche Ernte die unausbleibliche Folge. Diese kann man aber vermeiden, wenn man, sobald als möglich, die durch den Regen entstandene harte Rinde durch ein kräftiges Eggen zerbricht, und auf diese Weise den Boden wieder lockert. Dadurch erhalten die in der Erde gleichsam eingemauerten Samenkörner wieder Luft und Freiheit, und keimen nun nur desto schöner und gleichmäßiger hervor. Man sollte daher in diesem Falle das Eggen nie unterlassen, und selbst dann noch unternehmen, wenn schon die Keime hervorstechen; aber, wie es oft geschieht, so fest eingeschlossen sind, daß sie nicht weiter wachsen können, und nun verkümmern. Das Eggen thut hier nie Schaden. (*Schweizer.*)

EGGENBERG, in der Aussprache Eckenberg (über das Schloß s. Eckenberg). Für die Geschichte des Eggenberg'schen Geschlechtes ist noch wenig geschehen,

vielmehr haben die ältern Schriftsteller wetteifernd sich bemüht, den bürgerlichen Ursprung desselben und die weitere Thatsache zu verhehlen, daß des Hauses vornehmste Zier in dem Lutherischen Glauben geboren worden. Wir werden darum auf Widersprüche und Zweifel treffen, die wir nicht zu lösen, nur anzudeuten vermögen. Ulrich Eggenberger, Bürger zu Radkersburg, in der Steiermark, kommt im J. 1440 als Ehemann der Barbara Gibig vor, und starb 1448, mit Hinterlassung von 16 Kindern. Hans Eggenberger lebte im J. 1470 als Bürger zu Radkersburg. Andreas und Balthasar Eggenberger, muthmaßlich Ulrich's und der Barbara Gibig Söhne, hinterließen beide dauernde Nachkommenschaft, und es entstanden die beiden Hauptlinien, die Bucelinus fälschlich von des Andreas zwei Söhnen Christoph und Ulrich herleitet. Andreas Eggenberger, dem Bucelinus, allzu freigebig, die Herrschaft Ehrenhausen zulegt, war mit Anna Senus von Freudenberg verheirathet. Sein Sohn, Christoph Eggenberger, der Landschaft in Steier Einnehmer, erkaufte die Herrschaft Ehrenhausen, marburger Kreises, wozu ihm vermuthlich seine Heirath mit Helena Fueger [1]) von Friedberg die Mittel verschaffte; denn die Fueger gehörten zu den wichtigsten und glücklichsten Gewerken des Silberreichthums von Tyrol. Es ergibt sich auch der Frau Helena Reichthum aus ihren vielfältigen Ehestandsgeschichten, indem der Eggenberger sie als des Erasmus Schrot, Ruprecht von Herberstein und Christoph von Mühldorf Witwe freite, und sie nach des vierten Ehemannes Tod, den 21. Febr. 1551, auch noch den fünften, den Georg von Stadl, nahm, der sie dann endlich zu Grabe trug. Ihr und ihrer beiden Söhne, Bartholomäus und Hans Christoph von Eggenberg, Grabmal befindet sich in der Pfarrkirche zu Ehrenhausen; das dasige Schloß hat sie befestigt und verschönert. Ruprecht von Eggenberg, der mittlere von Christoph's und der Fuegerin Söhnen, suchte sein Glück im Kriege, und befehligte bei der Belagerung von Bonn, im J. 1583, die bairische Artillerie; der Gefahr nicht achtend, trat er öfter an den Fuß der Stadtmauer, um die Soldaten der Besatzung anzureden. Er verkündigte ihnen die über Gebhard Truchseß verhängte Acht, sowie die Strafen, mit welchen das kaiserl. Avocatorium seine Helfer bedrohte; beides Dinge, die ein ungetreuer Commandant ihnen verschwieg. Er zeigte ihnen, wie eitel die Hoffnung auf Entsatz, wie es unmöglich geworden sei, Lebensmittel oder Gelder in die eng umschlossene Festung zu bringen, und erinnerte sie ernstlich, die Übergabe zu bedenken, damit sie nicht das Schicksal der in dem Grimme des Siegers ermordeten Besatzungen von Poppelsdorf und Godesberg treffe. Jedesmal fand er viele und aufmerksame Zuhörer, die allgemach sich zu einer Meuterei vereinigten. Der Commandant, Karl Truchseß von Waldburg, und mehre seiner Officiere wurden gefangen genommen, als Karl eben bemüht war, in beredten Worten die Landsknechte zu ihrer Pflicht zurückzuführen, und die Besatzung erbot sich, die Stadt den Belagerern zu überliefern, falls der Beweis beigebracht werden könne, daß Gebhard seiner Würde entsetzt, und der Acht verfallen, der Prinz Ernest von Baiern der wahre Erzbischof und Kurfürst von Cöln sei. Der Beweis wurde geführt, am 28. Jan. 1584 die Capitulation beredet, am 29. zuerst der von Eggenberg mit 19 Mann in die Stadt eingeführt, und Karl Truchseß, sammt dessen Hauptleuten Christoph Bruin und Balthasar Cochner ihm überliefert. Die Gefangenen hielt Eggenberg ehrlich, sodaß der Truchseß, als er nach Poppelsdorf gebracht werden sollte, die Wehre noch an der Seite führte; er hatte aber kaum das Stadtthor hinter sich, als er von einem spanischen Befehlshaber, von Juan Manrique de Lara, angerufen wurde. Verwundert einen Gefangenen im Degen zu sehen, läßt der Spanier durch einen Knecht ihm die Waffe abfodern. Unwillig entgegnet der Truchseß: ein Freiherr geboren, würde es ihn entehren, wenn er sich von einem Knechte wehrlos machen ließe, er bitte einem andern den Auftrag zu ertheilen. Eggenberg tritt hinzu, und ihm verweigert der Freiherr sein Schwert nicht. Auf Kaiser Rudolf's II. Empfehlung wurde Ruprecht im J. 1586 als Oberst in spanischen Dienst genommen, auch mit einer Pension von 500 Dukaten begnadigt, und es findet sich angemerkt, daß er 1588 unter dem Herzoge von Parma 2500 Landsknechte führte. Siebenzehn Jahre hatte er in den Niederlanden gestritten, da wurde er von Kaiser Rudolf eingefodert zur Vertheidigung der Heimath, und dies geschah zu gesegneter Stunde. Denn kaum hatte er das Generalat in Agram angetreten, als der fürchterliche Hassan Pascha, der Renegat und Apostat, von Geburt ein Italiener, von Gelübden ein Benedictinermönch, mit einem Heere von 50,000 Mann sich vor Sissek legte, nach dieses Platzes Einnahme der ganzen Granitz den Untergang zu bereiten. Zeitig noch wirft Eggenberg eine Verstärkung von 100 teutschen Knechten, sammt einigem neugeworbenen Volke in die bedrohte Feste, und in glücklicher Eile legt er eine Brücke auf die Sau, die Völker hinüberzuschaffen, die er mittlerweile um Agram versammelt. In den Gefilden der Turopolie trifft er mit Andre von Aursberg, dem Obersten an der krabatischen und Meergranitz, zusammen, und vor Allem wird die Musterung des kleinen Heeres vorgenommen. Es fanden sich unter dem Aursberg 300 Archibusierreiter, auserlesene Leute, welche sämmtlich im Küraß und in Tigerhäuten aufzogen. Adam Rauber zu Weineck, einer löblichen Landschaft in Krain Rittmeister, führte 200 Archibusiere von der Ritterschaft in Krain, und 100 kärnthnerische Archibusierreiter hatte Christoph von Obritschan zu Altenburg, einer Landschaft in Kärnthen, Rittmeister. Drei Fähnlein teutscher Fußknechte, ein alt versuchtes Volk, standen unter des von Eggenberg unmittelbarem Befehle; 1240 Mann, zu Roß und Fuß, hatte der Bannus Thomas Erdödy, 500 schlesische Schützenpferde gehorchten Melchior von Rädern, Freiherrn. Alban Graswein, Oberstlieutenant an der windischen Granitz, hatte sich mit 400 Mann seines Grenzvolkes, theils zu Roß, theils zu Fuß, eingefunden. Der Hauptmann der Uskoken, Peter Erdödy, Freiherr, hatte

1) Aus der Fueger machte man eine Fugger, wie namentlich bei Khevenhiller geschieht, und das gab Veranlassung, die Eggenberge von Augsburg herzuleiten.

500 Mann, theils Husaren, theils weit gereiste Uskoken, gewohnt auf festem Boden zu streiten, wie über den Tiefen des Meeres. Mit 80 Husaren kam Stephan Tachy, auf Stättenberg, Freiherr. Des Martin Pietschnick auf Altenhof Weiß- und Grünröckler waren in allem 100. Den Reigen beschlossen Georg und Siegmund Paradeiser, beide Hauptleute, mit 160 Musketieren aus Karlstadt, Kärnthen und Krain. Das Heer, welchem Ruprecht in seiner doppelten Eigenschaft eines Generals zu Agram und eines kaiserl. Kriegscommissarius, berufen war, vorzustehen, zählte demnach im höchsten Anschlage 4780 Streiter, und jeder der verschiedenen Anführer betrachtete sich als vollkommen unabhängig und ließ sich einzig durch persönliches oder Provinzialinteresse leiten. Es ist die Frage, ob die Aufgabe größer war, mit 4780 Mann 50,000 Türken zu bestreiten, oder eine aus so heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzte Schar zu gemeinsamem Wirken zu vermögen. Das Gebot der Nothwendigkeit erkennend, versammelt Eggenberg einen freien Kriegsrath, in solchem zu verhandeln die Frage, ob und wie der Entsatz von Sissek zu bewerkstelligen. Stephan Tachy sprach von des Feindes unzählbarer Macht und von der Vermessenheit, das kleine Häuflein der Christen solcher Überlegenheit entgegenzuführen. Man solle, meinte er, den Feind mit leichten Scharmützeln hinhalten, mittlerweile die Besatzung in Sissek beschicken, auf daß sie ihre Feste in Brand stecke und in einem durch die Verwirrung erleichterten Ausfalle das christliche Heer zu erreichen suche. Dann könne man in Novigrod, in der Erdödyburg, des Anzuges des Grafen Georg Zriny warten. Solch vorsichtiger Rath schien den übrigen windischen und krabatischen Befehligsleuten weise, als die nicht in den Fortzug einwilligen wollten, weil sie an Volk dem mächtigen Feinde nicht zu vergleichen. Aber Melchior'n von Rädern bedünkte rathsam, daß man gegen den Feind anrücke und in ein Gefecht sich einlasse; unter sothanem Gefechte müsse man eine auserlesene Schar in das Schloß werfen. Ginge der Feind flüchtig, alsdann könnte man etwas weiteres beschließen und vornehmen. Seiner Meinung fiel der von Auersberg bei, und Ruprecht von Eggenberg entschied für die Schlacht. Am 19. Jun. trafen des Peter Erdödy Husaren und Weißröckler auf eine türkische Partei von 300 Mann, deren einhundert, zu günstiger Vorbedeutung, theils getödtet, theils gefangen wurden, am 22. Jun. 1593 aber setzte sich die christliche Armee gegen die Kulpa hin in Bewegung. Deren Anzug vernehmend, führte Hassan Pascha den Kern seines Heeres, zwischen 18 und 20,000 Mann, mehrentheils beritten, auf der von ihm geschlagenen Brücke über die Kulpa; „nachdem er den Rest seiner Macht jenseit im Lager zurückgelassen, unterm Befehle des Kurt Beeg von Buzhitol und des Operti Beeg von Chleuna; welche beide die Festung unablässig beschossen und zum Sturme eine Öffnung machten. Eben an diesem Tage hatte, in aller Frühe, ein aus Sissek abgefertigter Soldat dem von Eggenberg die Botschaft gebracht, daß, im Falle man heute den Belagerten nicht zu Hilfe käme, sie sich ergeben müßten, gegen Abend wollte der Feind Sturm laufen. „Hassan Bassa," so lautet der Bericht, „theilte seine Reiterei in zwei Haufen, und verordnete den einen dergestalt zum Hinterhalte, daß derselbe versteckt stund, und von den Unsrigen nicht gesehen werden kunnte: vermeinte also mit dieser List die Christen ins Feld zu locken, und auf geraumen Platze zu umringen. Mit solchem Hinterhalt erstreckte sich seine gerüstete Schlachtordnung auf eine halbe Meilwegs: und also erwartete er, schnaubenden Muts, der Unsrigen bey Ottock, herwarts der Culpa und Odera, gleich vom Morgen an." In der Christen Zuge hatte der Bannus den Rang, dem der von Aursberg und der von Rädern folgten; das Fußvolk bildete die Nachhut. Mehemet Beg, Commandant zu Zwornik, der mit seiner Infanterie die Brücke überschritten und die Feldwache zu bestellen hatte, brachte dem Pascha, der eben sein Mittagsbrod verzehrte, die Meldung, es werde ein Schall von Pauken und Trompeten vernommen, der allgemach sich zu nähern scheine. Hassan befragte den Überläufer Boin, der ihm der nächste beim Essen saß, was dieses bedeuten könne? Boin, der sich nicht eingebildet, daß der Christen so viele würden zusammenzubringen sein, meinte, es möge einer der Brüder Erdödy herabziehen, um sich in einem Scharmützel zu versuchen. Es folgten aber bald andere und mehre Boten, berichtend, daß der Trommelschall immer näher und stärker gehe, und daß man bereits in der Ferne blinkende Fahnen und den Marsch eines nicht schlechten Heeres erblicke. Augenblicks läßt Hassan die Tafel aufheben, und das Zeichen geben zum Treffen; auch er überschreitet, unter dem Geleite von 1000 ausgesuchten Reitern, die Brücke; ihm folgen die vornehmsten Officiere. „Man gieng beyden Theils mit einem entsetzlichen Geschrey auf einander loß. Die unsrigen, Johann Draskowich, Benedict Thurotz, Franz Orchotz, die mit ihren Compagnien den Vortrab ausmachten, wurden zurückgeschlagen und retirirten sich, als ihnen der von Aursberg zu Hülff eilete und sie darauf den Streit verneuerten. Trompeten, Heerpaucken und Trummeln giengen zu beyden Seiten erschröcklich. Der Streit blieb lange zweiffelhafft und gleichwichtig, bis zweyhundert Carabinerreuter dem Feinde Seitlings eine Salve gaben, und darüber sehr viel getroffene Türken zu Boden fielen. Alsobald ließen Andre von gleicher Anzahl auf gleiche Weise einen Kugelregen unter sie hineinplatzen, mit so geschickter Manier, daß wiederum Ihrer viele theils verwundet, theils samt den Pferden erschossen wurden, und Hassan Bassa sich bemüssigt fand, seine Reserve, wovon ein Theil annoch die Bruck nicht passirt, ein Theil aber schon im würcklichen herübergehn begriffen war, eilends herbey zu fordern; zumal weil die Türckische Schlacht-Ordnung zu wancken und nach der Flucht sich umzusehn begunnte. Zudem nun der Streit sich also erhitzt, und der Ban Erdödy über alle Massen scharff mit seinen Reutern in den Feind einhieb, auch die Aursbergische Reuter von der dritten Compagnie ihre Carabiner mit einer gewaltigen Niederlage der Türcken löseten, neigten die Türcken sich zur Flucht, und flohen endlich mit hellen Hauffen davon. Hassan Bassa und andere vornehme Officierer versuchten ihr äusserstes, ihre Flucht-fertige Völcker wieder auf standfesten Fuß zu setzen;

kunnten aber weder mit guten noch harten Worten, weder mit dräuen, noch bläuen, solcher ihrer Flucht Einhalt thun, noch verwehren, daß sie nicht mit gebrochener Ordnung und ganz ausgelassener Flucht theils der Brucken, darüber sie gekommen waren, zueilten, theils in den Fluß Culpa sprüngen, und Jedweder sich, wie und wo er konnte, sein Leben zu salviren suchte. Bey solcher Verwirr- und Bestürtzung ward endlich der Bassa, nebst den übrigen Kriegs-Befehlhabern gezwungen, den Fliehenden einen Gefährten zu geben, und richtet seinen Galopp nach der Brucken zu. Mitten auf der Brucken hielten die Chiausen, und bemüheten sich, mit ihren eisernen Kolben der flüchtigen Generalität Platz zu machen, und das allzuhäuffig herandringende Volck abzutreiben; richteten aber bey denen, die von viel grösserm Schrecken und Furcht allbereit gantz eingenommen waren, nichts aus: sondern die Flucht-eilende stürtzten bey Hauffen auf- und übereinander, überhäufften, drengten, druckten sich, und wurden gedruckt und gestossen, von hinten, von vornen und von der Seiten, mit so ungestümmer Gewalt, daß Hassan Bassa und seine Begleiter, wegen solches Gedränges, entweder vorsetzlich mit ihren Pferden von der Brucken hinab in das Wasser gesprungen, oder von dem andringenden Hauffen hinunter gestossen, auch von dem Strom alsofort verschlungen worden. Auch Mehemet, des Türckischen Keysers Schwester Sohn, mußte von der Brucken hinunter, der aber, nachdem er hinabgefallen, sein Pferd fahren lassen, und die Wasser-Pfäle ergreiffend, sich mit beyden Händen eine Weile daran gehalten und geschrien, um Gottes Barmhertzigkeit willen solle man ihm zu Hülffe kommen. Insonderheit rieff er den Ban Erdödy bey Namen mit lauter Stimme. Allein die erbitterte Soldaten erhörten ihn aus ihren Musqueten, thaten unzehlig viel Schüsse nach ihm, bis er gnug hatte, und an stat des verlohrnen Bluts der Leib ihm mit Wasser wieder gefüllet ward. Gleichen Sturtz thaten auch unzehlige viel andre Türcken unter solchem Gewürge und Gedränge auf der Brucken; indem die Unsrigen mit dem blutigen Schwert hinter ihnen waren, und die Hoffnung des Lebens oder Entrinnens ihnen glatt abzuhauen dräueten. Hierdurch ward der Fluß mit schwimmenden Menschen und Rossen dermassen angefüllt, daß man vor der dicken Menge und Schaar schwerlich das Wasser sehen kunnte. An der andren Seiten hat unser Fußvolck die Janitscharen, welche noch vor dem Schloß Siseck in den Schantzen standen, und die an dem Fluß Odra ihr Lager hatten, angegriffen, und theils derselben im Gefechte, mit Musqueten und Degen erlegt, theils in den Fluß gejegt, daß sie also Alle, bis auf Einen, vertilgt worden. Gleichwol hat zwischen solcher Flucht ein Theil der Türcken das Pulver und die Munition, und was sie noch in ihrem Lager gefunden, in Eyl angezündet, und sich in die Flucht begeben, mit Hinterlassung alles Geschützes (39 Stücke, worunter 9 gar groß), aller Gezelte, Nassadisten-Schiffe, wie auch der zur Überfahrt dienenden breiten Schiffe. Welches Alles, gleichwie sämtliche Fahnen, und 2000 Pferde, den Unsren zu Theil worden. Weil sie aber auch gantz unordentlich davon geeilt, und die Unsrigen ihnen zu genau auf die Fersen gekommen, ist es den Meisten unter ihnen ergangen, wie den Vorigen, nemlich daß sie entweder dem Schwert oder dem Odra-Fluß zur Beute heimgefallen. Von denen über die Culpa-Brucken passirten 18 oder 20,000 Türcken haben nicht über 2500 ihren Balg davon gebracht; ohne den Hassan und den Mehemet zählte man zwölf Begen, die gleich also das Leben verloren, 40 Ali Begen, d. i. Anführer oder Rittmeister der Spahis, 200 Zaims, 400 berühmte Spahis oder Rittersleute, eine gewaltige Menge von Janitscharen und Asapen. Der Gefangenen aber seynd gar wenig und kaum 10 oder 12 gewesen. Seit dem Tage von Lepanto hat kein solch ungeheueres Unglück die Osmanen in Europa betroffen. Den himmlischen Schutz und Beistand erkennend, seynd die Unsrige, sobald sie den Sieg erfochten, und zwar mit dem gantzen Kriegs-Heer drey Mal um die Festung und Kloster Siseck herumgezogen, jedes Mal auf ihre Knie gefallen, und haben Gott für den gegebenen Sieg hertzlich Danck gesagt. Weil dann diese Schlacht am Fasten Tage St. Achatii und der zehntausend und noch anderer durch jene bekehrte tausend Märtyrn vorgegangen, begehet Crain, als welchem an dem Ausgang dieses Treffens ein Grosses gelegen gewest, derselben Gedächtniß mit sonderbarer Andacht alle Jahre gar feyerlich." Schönleben und Valvasor bemühten sich, die Ehre des Tages von Sissek dem von Auersberg und seinen 500 Krainern zuzuwenden, während doch die gleichzeitigen Verse unter dem Conterfei der Schlacht, das auf dem Landhause zu Laibach aufbewahrt wird, sich begnügen, den von Eggenberg und den von Auersberg in gleiche Linie zu stellen: „Aurspergum atque Eggenbergum, duo fulmina belli;" aber in Valvasor's fernern Worten liegt das Anerkenntniß des wahrhaftigen Siegers. „Nachdem die Türcken vor Siseck hinweg gejagt worden; wünschte der Ban Erdödy, daß man mögte vor Petrinia gehen, und selbigen Ort, welchen Hassan Bassa unlängst aufgebauet hatte, wegnehmen. Aber der darin commandirende Türck, Rüstan, schickte sich zur scharffen Gegenwehr. Zu dem wollte der von Eggenberg nicht drein willigen; sondern zoch mit seinen Teutschen davon; vorwendend, daß er ohne des Keysers ausdrücklichen Befehl mit Stücken keine Türckische Festung beschiessen dörffte; weil ihm Ihrer Maj. Meynung, ob man nicht vielmehr den wanckenden Frieden wiederum fest zu stellen, als völlig zu zerreissen, trachten sollte, annoch nicht kund wäre: Denn ob Türckischer Seiten der Frieden zwar genug gebrochen, könnte doch vielleicht solcher Riß, nachdem sie nunmehr durch diese große Niederlage so hart gezüchtigt, und hoffendlich geschmeidiger worden, noch wol wiederum durch einen guten Bericht an den Türckischen Hof gehefftet, und durch gütliche Handlung geheilet werden: Denn das geschehene Treffen könnte man entschuldigen, als eine abgedrungene Gegenwehr; so man aber nun einen Türckischen Platz mit dem Geschütz bestritte, würde laut genug dadurch eine offentliche Kriegs-Erkläbrung wider die Ottomannische Pforte heraus gedonnert. Also ließ mans dabey bewenden." Diese Vorsicht Eggenberg's, der besser als jeder andere die namenlose Schwäche des kaiserl. Hofes kannte, war

26*

jedoch nicht zureichend, das Ungewitter abzuwenden. Der Sultan erklärte den Krieg, und während der Großvezier Sinan die Hauptarmee nach Ungarn führte, erschien des Veziers Sohn, Hassan, der Beglerbeg von Rumili, in Begleitung des neuen Paschas von Bosnien abermals vor Sissek, gleichwie die kleine, abermals unter Eggenberg's Befehlen versammelte Macht, Petrina belagerte (August 1593). Acht Tage hatte man vor dem Orte verloren, da wurde der türkische Entsatz sichtbar: während er drohend auf den Höhen längs der Petrina sich niederließ, versammelten die christlichen Befehlshaber sich zu einem Kriegsrathe, der für schleunigen Rückzug stimmte. In wilder Eile, doch ohne Beunruhigung, wurde er vollbracht, fünf Tage darauf von den Türken Sissek mit treuloser Gewalt erstiegen. Seine Rache dafür konnte Eggenberg erst im nächsten Jahre nehmen; Rastowitz und Gara fielen zuerst in seine Gewalt, dann eroberte er nach hartnäckiger Vertheidigung die Hauptfeste Petrina. So vielfältige Dienste ließen ihn dem Kaiser stets wichtiger erscheinen; als der 16jährige Erzherzog Ferdinand die Regierung der innerösterreichischen Lande aus den Händen der Vormünder übernahm, wurde festgesetzt, daß er in Kriegssachen nur mit Rath des ihm als obersten Generallieutenant beigegebenen Eggenberg handeln solle, und wie Rudolf II. in einem seltenen Augenblicke die Zahl und Macht der ihn umgebenden öffentlichen und heimlichen Feinde musterte, fand er in dem von Eggenberg den einzigen, dem er seine Person und seine Hauptstadt anvertrauen dürfe. Ruprecht wurde im J. 1596 zum Obersten der wiener Stadtguardi, der Prätorianer der damaligen Kaiserstadt, und im folgenden Jahre zugleich zum obersten Zeugmeister ernannt, und am 29. Dec. 1598 sammt seinen Brüdern Bartholomäus und Johann Christoph, dann seinem Vetter Johann Ulrich in den Freiherrnstand erhoben. Am 9. Dec. 1596 gab er den kaiserl. Deputirten, die sich in Grätz eingefunden, um der Huldigung beizuwohnen, auf seiner Burg Eggenberg ein glänzendes Gastgebot: er muß also wenigstens Antheil an Eggenberg besessen haben, und entweder wird Balthasar fälschlich als der alleinige Erbauer dieses Schlosses genannt, oder es ist uns der wahre Zusammenhang der beiden Eggenberg'schen Hauptlinien noch unbekannt. Im J. 1600 erkaufte Ruprecht die Herrschaft Schrattenberg, judenburger Kreises; er starb 1611, im 66. Jahre seines Alters, und wurde in dem Mausoleum des Hauses, welches dem Schlosse zu Ehrenhausen angebaut, und dessen Zierde in spätern Zeiten ein kleines Altarblatt von Weißkircher geworden ist, beigesetzt. Verheirathet war er nicht. Sein jüngerer Bruder, Johann Christoph, hatte aus der Ehe mit Maria Galler die Söhne Johann Wilhelm, Johann Sigismund und Ferdinand Eggenberger zum Eggenberg, auf Pichl und Schrattenberg, besaß im J. 1601 Thalheim und 1625 die Herrschaft Sitzenberg, V. O. W. W. in Österreich, erkaufte auch 1618 von Paul Eppeln die Streinischen, nachher Zinzendorfischen Lehenzehnten zu Pischeldorf, Kaindorf u. s. w. im Tullnerfeld. Aus seiner Ehe mit Magdalena von Neuhaus kamen zwei Kinder, Franz Andreas und Esther. Franz Andreas starb 1649, ohne Leibeserben; kurz vorher hatten die Stände von Niederösterreich, wegen der seit mehren Jahren rückständigen Landesanlagen und wegen anderer großen Schulden, seine Herrschaft Sitzenberg eingezogen, die sie demnächst im J. 1651 an des Verstorbenen Schwager, an Hans Christoph Geyer, verkauften. Esther von Eggenberg hatte sich nämlich im J. 1646 mit Hans Christoph Geyer, Edlem Herrn von Osterburg, verheirathet, überlebte diesen und auch den zweiten Mann, den Grafen Johann Karl Ludwig von Traun, und starb als Exulantin, zu Regensburg, den 26. März 1691. Wahrscheinlich war nicht nur sie, sondern die ganze ältere Linie des Hauses Eggenberg dem Lutherischen Glaubensbekenntnisse zugethan [2]). Ferdinand's älterer Bruder, Johann Wilhelm, starb 1602, und hinterließ aus seiner Ehe mit Elisabeth von Holzapfel den einzigen Sohn Johann Christoph. Bartholomäus, des Freiherrn Ruprecht älterer Bruder, war mit Justina Breuner verheirathet, und der Vater jenes Wolfgang oder Wolf von Eggenberg, der beschrieben wird als ein Herr von guter Kriegserfahrenheit und stattlichen Anschlägen, welche er auch wider den allgemeinen Erbfeind christliches Namens sehr wohl und glücklich ausgeführt hat. Ein Bein wurde ihm weggeschossen; durch einen Mechanicus der Verlust aber in so kunstreicher Weise ersetzt, daß der Ritter nach wie vor die Geißel der Ungläubigen sein konnte. Nach des Veit Kißel Ableben wurde er von Erzherzog Ferdinand, im J. 1609, zum General der krabatischen und Meergrenzen ernannt; er stand aber zugleich in des Großherzogs von Toscana Bestallung, als Oberst. Eine Auszeichnung von Bedeutung, da der Großherzog ein viel größerer Potentat; als der Erzherzog von Gratz, ja der Kaiser selbst war. Wolfgang starb in seinem Generalat zu Karlstadt, etwa im J. 1614, und wurde in dem Mausoleum zu Ehrenhausen neben seinem Oheime beigesetzt. Von den sieben Kindern seiner Ehe mit Anna Elisabeth von Racknitz überlebten ihn einzig Wolfgang Ruprecht und Elisabeth Concordia. Diese wurde an den Freiherrn Marquard von Ursenböck verheirathet, der Sohn fiel in einer Türkenschlacht. Die gesammte ältere Linie war hiermit erloschen; die Herrschaft Ehrenhausen kam durch Erbgang oder durch Kauf von einem Exulanten an die Vettern.

Des Ulrich Eggenberger und der Barbara Giebig jüngerer Sohn, Balthasar, vermählt mit Barbara Pain, erbaute das alte Schloß Eggenberg, und wurde der Vater des jüngern Balthasar und des Wolfgang. Balthasar der Jüngere starb unbeerbt, sein Bruder Wolfgang gewann in der Ehe mit Sibylla von Panichar zwei Töchter und den Sohn Seyfried. Dieser, mit Benigna von Galler verehlicht, hat sich vorzüglich durch seinen Eifer für die Lutherische Lehre bemerkbar gemacht; er verkaufte im J. 1568 die Eggenberg'sche Stiftung zu Gratz, ein weitläufiges Gebäude nächst dem Murthor, welches von

2) Wißgrill (2. Bd. S. 352) macht aus Ferdinand und Franz Andreas von Eggenberg ein eigenes Geschlecht: Egenberger, und beklagt, daß „dessen Wappen hier nicht vorfindig." Auch sein Artikel Eggenberg, Fürsten, S. 354—358, ist jämmerlich.

einem seiner Ahnherren als ein Armenhaus gegründet worden, an die Landschaft augsburgischer Confession, die solches alsbald zu einem Collegium oder Seminarium für ihre Glaubensgenossen widmete, und im J. 1580 nahm Seyfried den M. Kaspar Kratzer, den die Stände auf Empfehlung der Universität Tübingen zum Vicerector dieses Collegiums benannt hatten, bei sich auf. Kratzer, von der entschiedensten Ungnade des Erzherzogs Karl verfolgt, hielt sich in tiefer Verborgenheit mehre Tage zu Schloß Eggenberg auf. Seyfried hinterließ, wie der Vater, drei Kinder, Johann Ulrich, Sibylla und Anna, jene an Georg von Lengheim, diese in erster Ehe an Karl von Herbersdorf, in anderer Ehe an Leonhard von Herberstein verheirathet. Johann Ulrich, Freiherr, dann Fürst von Eggenberg, war im J. 1568 geboren[3]) und demnach 10 Jahre älter, als der Erzherzog Ferdinand, dessen Dienste er sein ganzes Leben gewidmet hat, die Zeit ausgenommen, die er in den Niederlanden als Hauptmann unter den Spaniern gedient. Ein schwächlicher Körperbau verleidete ihm die kriegerische Laufbahn und als Mundschenk trat er im J. 1597 bei dem erzherzoglichen Hofe zu Gratz ein. Als solcher begleitete er im J. 1598 die Erzherzogin Margaretha, die Braut König Philipp's III., nach Spanien; er wurde Kämmerer, Kammerpräsident, im J. 1600 der Prinzessin Maria Anna von Baiern, erster Gemahlin des Erzherzogs, Obersthofmeister, und im J. 1602 Landeshauptmann in Krain. Im J. 1605 ging er als des Kaisers Rudolf und nochmals als des Kaisers Matthias Gesandter nach Spanien. Als Balthasar von Schrattenbach im J. 1615 abdankte, empfing er an dessen Stelle die Würde eines Obersthofmeisters bei dem Erzherzoge, die er bis zum J. 1624 beibehielt; er wurde zugleich des geheimen Raths Director und bevollmächtigter Gubernator oder Statthalter der sämmtlichen innerösterreichischen Lande. Der unermeßliche und heilsame Einfluß, den er auf Innerösterreich übte, so lange der Hof in Gratz residirte, dehnte sich nach des Kaisers Matthias Tod über die ganze österreichische Monarchie aus, und viele der merkwürdigsten Entschließungen und Verrichtungen Ferdinand's II. sind der Einsicht und dem richtigen Urtheile seines Ministers zuzuschreiben. Diese Eigenschaften entwickelte er besonders in der Kaiserwahl, im J. 1619; er war dem Kaiser nach Frankfurt gefolgt, um die pfälzischen Umtriebe zu bekämpfen. Eggenberg allein war es, der die Wichtigkeit von Wallenstein und seinen Entwürfen einsah, und hierdurch dem österreichischen Staate eine Kriegsmacht schuf, seiner Würde und seinem Bedürfnisse angemessen. Landeshauptmann in der Steiermark seit dem J. 1621, erlangte er in demselben Jahre für sich und seine männlichen Erben das Oberstserblandkämmereramt dieses Herzogthums, und 1622 das Erblandmundschenkamt in Krain und der windischen Mark. Durch seinen Einfluß wurde des Kaisers andere Vermählung mit der Prinzessin Eleonora von Mantua bewirkt, er selbst ging nach Mantua, die Braut heimzuführen, und sie wurde ihm per procuram am 21. Nov. 1621 angetraut. Solche Verbindung misfiel jedoch dem Hofe von Madrid, der dem Kaiser eine Prinzessin von Savoyen zugedacht hatte, und plötzlich sah sich der glückliche Unterhändler von dem ganzen Einflusse der spanischen Diplomatie bedroht: das gemeinsame Interesse erzwang jedoch eine Aussöhnung, und als deren Pfand empfing Eggenberg am 6. Aug. 1622 den Orden des goldenen Vließes. In eben dem J. 1622 wurde er mit andern Herren ernannt, um an der Verbesserung der Hof- und Landrechte in Steiermark zu arbeiten; eine Aufgabe, der er sich mit Liebe und Erfolg unterzog. Am 6. Dec. 1622 schenkte ihm Kaiser Ferdinand II. die früher von den Herrn von Rosenberg, dann von dem Bastard Julius von Österreich besessene Herrschaft Krummau, die weitläufigste in der ganzen Monarchie, die auf 16 □Meilen 313 Ortschaften zählt. Dem prächtigen Geschenke waren aber noch die anstoßenden Herrschaften Netolitz, von 39, und Winterberg oder Prachatitz von 126 Ortschaften, beigefügt. In dem nächsten Jahre ertheilte ihm der Kaiser, auf dem Kurfürstentage zu Regensburg, den 31. Aug. 1623, für seine Person und für seine gesammte Descendenz beiderlei Geschlechts, die reichsfürstliche Würde und zugleich Sitz und Stimme in dem Reichsfürstenrathe, unter Bedingungen, die jedoch erst seine Enkel zum Genusse dieses hohen Vorrechtes gelangen ließen. Der wichtige Vertrag vom J. 1623 bis 1624, wodurch der Kaiser sich mit seinen Brüdern, den Erzherzogen Leopold und Karl, über die mit dem Tode des Erzherzogs Albrecht heimgefallenen Vorlande einigte, hierdurch der tyrolischen Linie ihr Entstehen gab, und für die Zukunft das Recht der Erstgeburt in dem österreichischen Hause einführte, wurde ganz allein von dem Fürsten unterhandelt und abgeschlossen, abermals zu großem Misfallen des spanischen Hofes, den Eggenberg nur durch eine fernere mühsame Unterhandlung zur Verzichtleistung auf seine Ansprüche an Elsaß und die Vorlande bewegen konnte. Diese Ansprüche hatte Ferdinand selbst in einer vor der Kaiserwahl gegebenen Urkunde anerkannt, und Eggenberg bestand darauf und erlangte, daß ihm diese Urkunde in der Urschrift ausgeliefert werde. Am 15. März 1625 wurde ihm der erste kaiserl. Gabbrief über das Obersterblandmarschallamt in Österreich ob und unter der Ens, mit den dazu gehörigen Herrschaften Senftenberg, V. O. M. B., und Ober-Walsee, in dem Mühlviertel, und er empfing am 27. Jun. 1628 zum ersten Male die Belehnung über dieses Erbamt. Am 15. April 1625 (nicht 1628) ward die Herrschaft Krummau für ihn und seine Nachkommenschaft zu einem Herzogthume erhoben, auch das herzogliche Wappen dem fürstlichen Stammwappen beigefügt, und findet sich, daß ihm im J. 1628 in kaiserl. Maj. Namen von der österreichischen geheimen Hofkanzlei der folgende Titel gegeben worden: „Dem Hochgebohrnen Herren Johann Ulrich Herzog zu Crumau, des H. R. Reichs Fürsten und Herrn zu Eggenberg, Graf zu Adelsperg, Herrn zu Pettau, Ehrnhausen, Straß, Senftenberg und Oberwalsee, Obristen Erbmarschall in Österreich, Obristen Erbkämmerer in Steyermark, Obristen Erbmundschenken in Crain und

3) Khevenhiller (II. 14) will, daß er ein Sohn von Christoph und der Helena Fueger sei; unmöglich, indem Christoph den 21. Febr. 1551 verstarb.

in der Windischen Marck, Ritter des goldenen Vließes, Unsern geheimen Rath, Kämmerer, bevollmächtigten Gubernator der Innerösterreichischen Lande, Unsern Oheim und sonders lieben Fürsten." Bei der Vermählung des Königs von Ungarn mit der Infantin Maria Anna, den 26. Febr. 1631, ließ der Kaiser ihn den Hut aufsetzen, damit er in aller Weise den Granden von Spanien gleichgestellt erscheine. Doch hatte schon damals Eggenberg wiederholte Mahnungen empfangen von der Veränderlichkeit des Glückes. Auf dem Kurfürstentage zu Regensburg, Juni bis November 1630, der so manchen größern und kleinern Glückes Wendepunkt, wurde in bedenklichen und thörichten Worten die Abdankung Wallenstein's und seines Heeres gefodert. Umsonst erhob sich mit Lebhaftigkeit Eggenberg, von seinem Freunde Werdenberg getreulich unterstützt, gegen die Gewährung einer Foderung, die so unehrlich in ihrer Veranlassung, so unheilschwanger in ihren Folgen war; der Generalissimus und 60,000 seiner Streiter, die wahrhaftige Stütze des kaiserl. Ansehens, wurden entlassen. Der listige Versucher hatte dem Kaiser mit der Hoffnung geschmeichelt, solche Nachgiebigkeit werde die Kurfürsten für die Wahl eines römischen Königs gewinnen. Schwer erkrankt an Gicht und Zipperlein, in Folge der unseligen Zugeständnisse des Kaisers, ließ Eggenberg gleichwol sich nicht blos zu den anwesenden Kurfürsten, sondern auch zu den Gesandten der Abwesenden tragen, um das Wahlgeschäft nach seiner ganzen Dringlichkeit zu empfehlen. Er entwarf ein rührendes Gemälde von dem Kummer des Kaisers, der im herannahenden Alter noch besonders durch die Besorgniß leide, er könne inmitten der unaussprechlichen Verwirrung abgerufen werden, ohne das Reich durch einen Nachfolger sichergestellt zu sehen. Aber nutzlos war des Fürsten Bemühen: eine abschlägige Antwort erhielt er nicht, einhellig nur ward auf Maximilian's von Baiern Betrieb angenommen, die Sache könne auf gegenwärtigem Kurfürstentage nicht verhandelt werden, weil er nicht um derselben willen ausgeschrieben worden. Nicht minder dornig war eine zweite Unterhandlung, zu der sich Eggenberg im Januar 1632 hergeben mußte. Die unglaublichen Fortschritte des schwedischen Siegers, die Ohnmacht der in ihren Grundfesten erschütterten Liga, die Unmöglichkeit, von den nach so anhaltenden Zuckungen gleichsam im Todesschlafe begriffenen Erblanden neue Anstrengungen zu erzwingen, ließen dem Kaiser nur ein Rettungsmittel übrig. Nochmals mußte Wallenstein an die Spitze des Heeres berufen werden. Eine Einleitung dazu, die Sendung Questenberg's, brachte nur ablehnende Antwort. Nun schrieb der Kaiser eigenhändig an den Schmollenden, er, der geprüfte Freund, könne, in so großer Noth, von Österreich nicht ablassen wollen, und im Vertrauen hierauf wünsche kaiserl. Majestät, daß er in Znaim mit dem Fürsten von Eggenberg zusammentreffen möge, um die Mittel zu Abwendung solcher Noth zu berathen. In der Art beschickt, konnte Wallenstein die Zusammenkunft in Znaim nicht versagen, aber unschwer ist es, zu ermessen, wie bitter und theuer sie ein Mann seines Gepräges dem Fürsten machen mußte, so befreundet er demselben bisher gewesen. Nach mehrfach erneuerten Ausflüchten und Weigerungen entwarf Wallenstein das Gemälde seiner Dienstleistungen und des dafür empfangenen Lohns: „Nachdem ein Anderer die Sache verdorben, sey ihm nicht damit gedient, sie wieder herzustellen, mit des Kaisers Verbündeten stehe er zumal in keinem guten Vernehmen, und die Annehmlichkeit einer sorglosen Ruhe habe er bereits zu viel gekostet, um sich neuen Gefahren und Nachstellungen aussetzen zu wollen." Eggenberg entschuldigte den Kaiser, „daß er auf fremdes Anrathen zu eigenem Schaden ihm den Abschied gegeben. Des Kaisers Güte für ihn sey darum nicht aufgehoben, und das ihm in den Zeiten der höchsten Noth bewiesene Vertrauen zeige, welche Belohnung er zu gewarten habe: um so größere Ehre werde er ernten, wenn er durch Klugheit und Tapferkeit wieder gut mache, was durch Anderer Versehen zu Grunde gegangen. Dieses werde ihm bei der Nachwelt weit höher angerechnet werden, als wenn er alles in dem vorigen Wohlstande erhalten hätte." Solchen Gründen schien Wallenstein allmälig nachzugeben; „bis künftigen März wolle er sich mit der Errichtung des Kriegsheeres beschäftigen, aber die Befehlshaberstelle verbitte er sich." Das Heer war gebildet, und mit Ablauf des Märzmonates schickte Wallenstein sich an das Commando niederzulegen, aber die Partei am Hofe, die ihm am meisten zuwider war, hatte sich nun selbst von seiner Unentbehrlichkeit für das Heer überzeugt, und schickte, da der Fürst Eggenberg immittels auf einer Reise nach Gratz erkrankt war, den P. Quiroga, den Präsidenten Bruneau und den Bischof Wolfrad von Wien, mit neuen Anträgen nach Znaim. Das Höchste, was diese Unterhändler zu erreichen vermochten, war die von Wallenstein gegebene Zusage, daß er bis zu einer nochmaligen Unterredung mit Eggenberg bei dem Heere bleiben werde. Und nochmals erhob sich der Fürst nach Znaim, und erreichte mit Wallenstein die berühmte Capitulation, durch welche Österreich vor den Schweden gerettet, seine Streitkraft, sein Geschick in die Hand eines Mannes gegeben wurden, der gleich wenig wußte, was er sollte und was er wollte. Er endigte zu Eger, den 24. Febr. 1634. — Sechsunddreißig volle Jahre hatte Eggenberg des Kaisers volles Vertrauen besessen, als Director des geheimen Raths unwiderstehlichen Einfluß geübt auf die Reichsverhandlungen, auf die auswärtige Politik, auf die Geschäfte des Innern. Man nannte ihn nicht nur den Freund, sondern das Herz des Kaisers, mit dem er einen Sinn, einerlei Neigungen zu haben schien. Wie Wallenstein im Felde, so vermogte er am Hofe Alles. Seit geraumer Zeit war er durch Podagra und Kolik an das Bett geheftet, aber so unentbehrlich schienen seine Rathschläge, daß der ganze geheime Rath sich regelmäßig in seinem Hause versammeln mußte, und nach diesem Hause begab sich, um den Berathungen beizuwohnen, der Kaiser selbst, mittels eines bedeckten, der Burg angebauten Ganges. Auch außer den Conferenztagen empfing er sehr häufig die Besuche des Kaisers und der Kaiserin, und die Majestäten pflegten die Erholungsstunden, die von Jagd oder Tonkunst übrig, in freundschaftlichem Gespräche oder im Spiele bei ihm zuzubrin-

gen. Daß er verdiente, in solcher Weise von seinem Herrn geschätzt und geehrt zu werden, dieses ergibt sich aus den übereinstimmenden Schilderungen unbefangener Zeitgenossen, welche rühmen, daß er mit einer bewundernswürdigen Urtheilskraft, einem schnell fassenden Verstande, vieler Fähigkeit, Beredsamkeit und dem schönsten Körperbaue begabt gewesen[4]), wozu sich noch gesellten Eifer in der Religion, Herrschaft über seine Reden und Gebärden, ein besonderes Glück in der Ertheilung und Ausführung von Rathschlägen, also, daß er das Geheimniß gehabt, seinem Monarchen in allen Dingen Alles zu sein. Gleichwie Eggenberg es gewesen, der Wallenstein's riesenhafte Entwürfe dem Kaiser annehmlich zu machen gewußt, so dienten hinwiederum des Feldherrn wunderhafte Resultate dem Ministerium zur Folie, zur Stütze, und es war ein Volksspruch, daß die drei großen Berge in des Kaisers Landen, Eggenberg, Werdenberg, Questenberg, auf dem glänzendsten der drei kostbaren Steine Österreichs, Dietrichstein, Liechtenstein, Wallenstein ruhten. Als dieser Stein verdunkelt, begraben werden sollte, konnte das nicht geschehen, ohne gewaltige Erschütterung der Berge. Denn alle drei waren die Beförderer, Vertheidiger und Freunde Wallenstein's gewesen, Werdenberg und Questenberg zwar nur, weil sie selbst die Geschöpfe von Eggenberg's Laune waren; der 24. Febr. mußte daher nothwendig auch ihnen verderblich werden. Nicht zwar, daß Eggenberg selbst einer Theilnahme an dem Verrathe hätte verdächtig gehalten werden können, sondern weil sich jetzt zu bestätigen schien, was lange zuvor durch ganz Teutschland verbreitet worden, daß Wallenstein durch einen Theil seiner Schätze sich den Fürsten, und dadurch die günstige Beurtheilung seiner Handlungen, sowie die grenzenlose Nachsicht für sein eigenmächtiges und gewaltsames Verfahren erkauft habe. Auch war die Gefahr, welcher der Kaiser und sein Haus durch besondere Schickung entzogen worden, so unvorhergesehen, so betäubend, daß Ferdinand unmöglich mehr die um sich sehen konnte, durch deren Freunde ihm solche Gefahren bereitet worden. In der Art, seine Ungnade auszudrücken, spiegelt sich jedoch in wunderbarer Anmuth die Milde seines Gemüthes, die zarte Schonung für denjenigen, der sein Freund, sein Herz gewesen. Wenige Tage vor dem ½. Mai 1634, als dem Tage, an welchem der römische König von Wien aufbrach, um Regensburg zu erobern, bei Nördlingen zu schlagen, mußte er sich zu dem Fürsten von Eggenberg verfügen, um die Abschiedsvisite zu geben. In den gewöhnlichen Formen der Courtoisie bewegte sich das Gespräch, nur daß der König den Ausdruck: „Euer Liebden," vermied[5]). Mit der Hofsprache vertraut, ging Eggenberg, sobald als möglich, nach der Steiermark, dann nach Laibach, und trug das unvermeidlich gewordene als ein Mann und als ein Christ. Aber längst gebrochen durch Gicht und Podagra, konnte er um so weniger widerstehen der gewöhnlichen Krankheit gefallener Minister jener Zeit; unsere Zeit kennt dieses Übel nicht mehr. Johann Ulrich starb am gebrochenen Herzen, zu Laibach, den 18. Oct. 1634, und wurde zu Gratz in der von ihm erbauten Minoritenkirche beigesetzt. Neben ihm ruht seine Gemahlin, Sidonia Maria Franziska von Thanhausen, gestorben zu Wien, den 9. Mai 1614, und gefeiert in des P. Balthasar Niemitsch, S. J. Oratio in funere Illustrissimae Dnāe Sidoniae Mariae de Eggenberg Graecii 1615. Es überlebten ihn die vier Kinder, Johann Anton, Maria Margaretha, gest. 1657, als des Grafen Michael Johann I. von Althann Witwe, Maria Franziska, des Grafen Leonhard VII. Karl von Harrach Gemahlin, und Maria Sidonia, vermählt 1615 mit Julius Neidhard, Freiherrn und nachmaligem Reichsgrafen von Mörsberg und Befort.

Bevor wir von dem Sohne handeln, müssen wir noch einen Blick werfen auf Johann Ulrich's Erwerbungen und Stiftungen; beide sind gleich ausgedehnt. Das meiste von dem, so sein Geschlecht seitdem in der Steiermark besessen, wurde durch ihn angekauft. Dahin gehören, außer Eggenberg, dessen Schloßbau ungeheuere Summen verschlang, im gratzer Kreise, die Herrschaften Gösting, Herbersdorf bei Stainz, Straß, Stübing, Unter-Thal, Waldstein, Weitersfelden und Wildon, das Gut Algersdorf, Salsach, der Weißeggerhof in der gratzer Vorstadt, der Schlierhof bei Stainz, der Feistritzhof, der Rabenhof, der Wartenauerhof; im marburger Kreise die Herrschaften Ehrenhausen, Pettau und Radkersburg; die Herrschaft Ober-Rohitsch, cilier Kreises, der Schwarzhof, Thurn, Groß-Trankau bei Luttenberg, Gülten am Kogl zu Lemsitz, der Füllhof; Richterrecht und Gülten zu Lemsitz und

4) Sein Bild, sowie es uns vorliegt, wird belebt durch ein geistreiches Auge, beherrscht durch eine edle Stirn, der man gleichwol ansieht, daß sie niemals durch Nachdenken, Anstrengung, Tiefsinn gefurcht worden. Der ganze Ausdruck deutet auf Feinheit, Witz, Lebhaftigkeit, Güte: „ohngeacht des steten Überlauffs, begegnete er allen Menschen, die bei ihm was zu suchen hatten, gütig und freundlich: und fertigte sie zum wenigsten mit guten Worten und Vertröstungen ab, wann auch die Umstände nicht allemahl zuließen, ihnen in der That zu helffen. Ob er wohl des Keysers vertrautester Favorit war, so mißbrauchte er doch nicht die Keyserl. Gnade, jemand zu schaden, und in Unglück zu bringen. Wann auch wohl gegründete Klagen über andere hohe Landes Bedienten einlieffen, die verdienten mit Keyserl. schwehrer Ungnade angesehen zu werden; so wußte er dieselbe, durch sein vielgültiges Vorwort, so zu mildern, daß zwar denen Beschwerden abgeholffen, jedoch den Urhebern derselben nicht der Garaus gemacht, sondern Frist zu ihrer Beßerung gegönnet wurde." Des Fürsten richtiges Urtheil mag man daraus erkennen, daß er niemals, gleich andern Großen des Hofes, eine Schenkung im Reiche angenommen; er fühlte die Richtigkeit solcher Schenkungen.

5) Allzugeringe Aufmerksamkeit haben die neuesten Beleuchtungen diesem Hergange geschenkt. Der Kaiser liebte den von Eggenberg in solcher Weise, daß er kaum ein Verfahren zu erdenken wußte, so genugsam schonend, aber doch riß er sich los. Er muß darum die vollständige Überzeugung von Wallenstein's Schuld gehabt haben. Eine förmliche Untersuchung über den Gang dieser Schuld, ein Urtheil, hätte aber Ergebnisse bringen können, die für den gewesenen Freund wo nicht nachtheilig, doch despectirlich waren. Begraben war der Verbrecher, darum wurde das Strafgericht aufgehoben. Aller Scharfsinn der kaiserlichen Räthe konnte nicht ahnen, daß eine Zeit kommen würde, die, sich brüstend mit den lügenhaften Formen ihrer papiernen Gesetzlichkeit, nach diesen Formen beurtheilen würde, was vor zwei Jahrhunderten, im Drange des Augenblicks, im Sturme der Leidenschaft und des Krieges, im Angesichte eines feindlichen Heeres und unzähliger Verräther niedern Ranges, unter der eisernen Herrschaft der Nothwendigkeit, vollbracht werden mußte.

Ober-Krapina, die Ämter Hirscheck, Modriach, Pack, u. s. w. In Krain brachte Johann Ulrich Adelsberg an sich, oder Postoina, die große Herrschaft, die der Kaiser für ihn zu einer Grafschaft erhob, ferner Haasberg, Loitsch, nach dem J. 1620, Kaltenbrunn, Laas, Nußdorf, das er denn gegen Neuhäusel vertauschte, Schneeberg, Stegberg, Weißenfels, die weitläufige Herrschaft an den Grenzen von Kärnthen. In Böhmen erkaufte er aus der großen Confiscation, das seitdem der Herrschaft Cheynow zugetheilte Blanitz um 6092 Fl. 40 Kr., die Herrschaft Cheynow selbst, taborer Kreises, um 80,000 Schock (an die 5000 Schock unter der Taxe), Dul, Zlatenka, Gutwasser, Strzitez, vier ebenfalls nach Cheynow gezogene Dörfer, um 3068 Schock 40 Groschen, Drslawiez, klattauer Kreises (war zu 66,678 Schock 11 Gr. 3 Pf. gewürdigt), Hammer und Rzimau, budweiser Kreises, um 10,077 Schock (Taxe 12,050 Schock 10 Gr.), Smislow, von dem an mit Cheynow vereinigt, um 3000 Schock (Taxe, 6235 Schock), Klingenberg oder Zwikow, um 67,993 Schock 57 Gr. 1 Pf. (Taxe, 57,946 Schock), und endlich Worlik, seitdem mit Klingenberg vereinigt, die unermeßliche Herrschaft Worlik, prachiner Kreises, ausmachend, um 159,360 Schock 8 Gr. 4 Pf. (Taxe, 130,294 Schock 21 Gr. 3 Pf.). Unter den frommen Stiftungen des Fürsten behaupten den ersten Rang die Jesuitencollegien zu Görz und Fiume; jenes im J. 1614, dieses vor 1627 gestiftet, Fiume zwar vornehmlich mit Beihilfe seiner Muhme, der Gräfin Ursula von Thannhausen, welche den Hauptstiftungsfonds, die Herrschaft Castua, gab. Johann Ulrich hat ferner gestiftet das Capucinerkloster in Pettau, die Minoritenklöster zu Gratz, in der Murvorstadt, Mariahilf genannt, und zu Windisch-Feistritz, den barmherzigen Brüdern zu Gratz ihre erste Wohnung, den Jesuiten zu Triest die Herrschaft Kaltenbrunn, den Jesuiten zu Krummau das bedeutende Gut Rzimau eigenthümlich gegeben. Minder erheblich an sich, aber um so bedeutender durch ihre Veranlassung, war die ebenfalls von ihm ausgegangene Stiftung des Klosters der unbeschuhten Karmeliten zu Gratz. Davon heißt es in der Klosterchronik: „Nachdem Se. kaiserl. Maj. Ferdinand II. aus Hochachtung gegen den Ehrw. Vater Dominicus a Jesu Maria gewesen General der wälschen Congregation auch den ganzen Orden (welches gottsel. Patris Gebeth und persöhnliche Gegenwart S. K. M. jenen herrlichen Sieg wider die Rebellen bey Prag auf dem weißen Berg nach Gott zugeschrieben (bemeldeten Orden und Reformation der Karmeliten in seinen Erblanden einzuführen geruht, auch bereits zur Stiftung der zwey Klöster in Wien und Prag, nicht nur den Consens, sondern auch alle mögliche Hilf zur Errichtung derselben beygetragen, hat der damals regierende Herzog zu Krommau und Fürst von Eggenberg (welcher eben mit obbemeldtem P. Dominicus a Jesu Maria in Bekanntschaft gekommen) aus gleicher Achtung zu selben, und der theresianischen Reformation bey Ihro Maj. angehalten, damit auch ein Kloster dieses Ordens in Grätz möchte errichtet werden, von welchem er desto leichter den behörigen Consens erhalten, jemehr Se. Maj. zu Vermehrung dieser Reformation von sich selbst geneigt waren..... Mit dem Bau ist etwas länger hergegangen, indeme Se. Durchl. der Fürst, welcher als ein Fundator zu verehren, obwohl er diesen Titel nicht annehmen wollte, aus Ursach, weil er uns das behörige und zur Fundation erforderliche wegen anderer vielfältiger Ausgaben darzureichen nicht wohl vermöchte; und ist demnach solcher Bau fortgeführet worden, theils und zwar hauptsächlichst aus der Freygebigkeit seiner Durchlaucht des Fürsten, theils auch mittels gutherziger Beysteurung verschiedener Gutthäter, bis das die Kirche anno 1631 ziemlich zusamgerichtet worden." Die letzten Worte der Chronik werden die einen bestärken in der von den Feinden des Fürsten aufgebrachten Ansicht, daß er ein Geizhals gewesen, der in dem Aufhäufen großer Schätze in baarem Gelde und Kleinodien sein Vergnügen suchte, die andern werden finden, daß er in allen Dingen nach dem Geiste der Wirthschaftlichkeit und Ordnung handelte, der unentbehrlich bei der Begründung eines großen Vermögens ist[6]). Charakteristisch für den Fürsten von Eggenberg ist es, daß er nicht verschmäht hat, bei seinen vielen und wichtigen Geschäften, die Hauptmannschaft der Herrschaft Veldes, eines höchst romantischen Besitzthums der Bischöfe von Brixen, in Oberkrain, und die Haupt-

6) Der P. Dominicus a Jesu Maria, dem die Chronik die wenigen, aber gewichtigen Worte weihet, war ein Aragonier von Geburt, in der Welt de Ruzola genannt. In seinem Orden hatte er die höchsten Würden bekleidet und eine Verehrung sonder Gleichen sich erworben, als ihm vom Papste Paul V. aufgegeben wurde, das Heer der katholischen Liga in dem Zuge nach Böhmen zu begleiten. Auf der Ordensburg zu Strakonitz fand er ein Marienbild, dem Mansfeld's Soldaten die Augen durchstochen, die Hände abgehauen hatten. Das verstümmelte Bild nahm er zu sich, um es zu entfalten in dem Kriegsrathe, worin die zweifelhaften und vorsichtigen unter den Feldherren eine Entscheidungsschlacht abzuwenden suchten. „Seht dieses Bild, dem die Ketzer die Augen ausgestochen haben, und zögert nicht, die Schmach zu rächen, die dem Herrn in seiner Mutter angethan worden ist. Ich will Euch das Bild vortragen, denn es wird für Euch streiten und für Euch siegen." Da wurden die Feldherren einig. Und das Bild trug Dominicus auf der Brust, als er am Morgen des 8. Nov. 1620 vor die Schlachtlinie trat, Angesichts iheer zu dem Herrn der Heerschaaren betete und die einzelnen Regimenter ein'egnete. Seine begeisterten Worte, in Betonung dem Donner Jehovah's zu vergleichen, seine hohe Gestalt, die dem Alter trotzte, wenn auch nicht der freiwilligen Kasteiung, sein Angesicht, häßlich in den gewaltigen Zügen und in der starren Abtödtung alles Fleisches, aber geadelt durch den Geist und durch den Zorn Gottes und verklärt in der Ahnung von der Bedeutung dieser Stunde; der wunderbare Ruf, der ihm vorherging, von der Unsträflichkeit seines Wandels, von der Kraft seines Gebetes, von seiner Heiligkeit; das Bildniß der Gebenedeiten, wie es durch die Unholde entstellt, alles dies zusammengenommen, übte unwiderstehliche Gewalt auf die Zeugen einer so geisterhaften Erscheinung, und unter dem Losungsrufe: „Sancta Maria!" stürmen die Scharen vorwärts in den Sieg. Gleich herrlich zeigt Dominicus sich in den nächsten Tagen. Die höchste Noth der Kirche hatte ihn auf das Schlachtfeld geführt. Als die Gefahr abgewendet, begehrt er nicht, die Folgen des Sieges zu schauen, noch den Triumph zu theilen, er eilt zurück zu den demüthigen Verrichtungen seines Klosters. Das Bildniß hat der Pater Dominicus auf seinen Schultern nach Rom getragen, und es wird noch heute verehrt in der Kirche St. Maria della Vittoria, gibt auch derselben ihren Namen, denn vordem hieß sie die St. Paulskirche. In dem ihr angebauten Kloster starb in hohem Alter den 16. Febr. 1630 Dominicus a Jesu Maria.

mannschaft der stürmischen Uskokenrepublik auf der Herrschaft Sichelburg beizubehalten. Zugleich mit der Herrschaft Krummau scheint ihm das Münzrecht, das von Alters her auf dieser Herrschaft der Rosenberge haftete, verliehen worden zu sein. Der älteste uns bekannt gewordene Thaler zeigt im Avers die Umschrift: Joa. Vd. D. G. Pr. et D. Crvm. ꝗ Ekheberg, den gekrönten Reichsadler, auf dessen Brust das österreichische und böhmische Wappen, umgeben von der Ordenskette des goldenen Vließes. Über den Köpfen des Adlers der Erzherzogshut: Ferdinan. II. D. G. Rom. Imp. S. Avg. E. 1625. Das gekrönte, von der Ordenskette des goldenen Vließes umschlungene vierfeldige Wappen, mit dem Stammwappen als Herzschilde. Von den vier Feldern ist: 1) Krummau, 2) Adelsberg, nicht Aquileja, wie man bisher fälschlich angenommen hat, 3) Pettau, 4) Radkersburg. Auf einem zweiten Thaler heißt es im Avers: Jo. Vdalr. D. G. Dvx Crv. Eken. Princs. Bärtiges geharnischtes Brustbild, in kurzem Haare, mit breitem spanischem Kragen und der Toisonkette auf der Brust. Am Arme, H. G. Revers, Com. Poston. Dns. in Ernhausen. 1629. Das mit dem Fürstenhute und der Toisonkette geschmückte Wappen, im ovalen Schilde. 3) Joan. Vdl. D. G. Princ. et Dns. Crvml. et Ekhenberg. Co. Post. Das von der Toisonkette umschlungene, gekrönte Wappen, und darüber, ganz oben: 1629. Rev.: Ferdinandus II. D. G. Romano. Impera. Semp. Avgvs. E. Der gekrönte kaiserl. Adler mit dem österreich-böhmischen Wappen auf der Brust, welches mit der Toisonkette und dem Erzherzogshute pranget. Ebenfalls ein seltener Thaler, gleichwie 4) Jo. Vdal. D. G. Dv. Crv. Eken. Prin. Das geharnischte Brustbild von der rechten Seite, im bloßen Haupte und kurzen Haar, mit einem sehr breiten spanischen Halskragen und der Toisonkette auf der Brust. Rev.: Com. Poston. Dns. in Ernhavsn. 1630. Das mit dem Fürstenhute und der Toisonkette geschmückte vierfeldige Wappen, darüber, als Herzschild, das Stammwappen. 5) Jo. Vdal. D. G. Dvx Crv. Eken. Prin. Das geharnischte Brustbild, in sehr breitem spanischem Halskragen, das goldene Vließ auf der Brust. Rev.: Com. Poston. Dns. in Ernhavsn. 1631. Das mit dem Fürstenhute und der Toisonkette geschmückte Wappen. Heroldt, in seinen dem Münzvergnügen gewidmeten Nebenstunden (S. 335) erwähnt auch 6) eines unvergleichlich schönen Doppelthalers vom J. 1629, mit dem Brustbilde, hat ihn aber nicht beschrieben.

Johann Anton, geb. 1610, folgte dem Vater in der Gesammtheit der Besitzungen nach, sowie im J. 1635 in der Landeshauptmannschaft von Krain, wurde auch kaiserl. Geheimrath und Ritter des goldenen Vließes. Als der Adel der Steiermark nach der Grenze eilte, um die Leiche Kaiser Ferdinand's II. zu empfangen, und nach Gratz in das Mausoleum zu geleiten (März 1637), erschien auch der junge Fürst von Eggenberg mit einer vortrefflichen Reiterei und mit einem Gefolge von 30 Wagen, deren jeder mit sechs Trauerpferden bespannt war. Ein Jahr später, im März 1638, ging er in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten nach Rom, um dem Papste im Namen des neuerwählten Kaisers die Obedienz zu leisten [7]). Im October 1639 beging der Fürst sein Beilager mit der Prinzessin Anna Maria von Brandenburg, älterer Tochter des Stammvaters der Linie in Baireuth, des Markgrafen Christian und der Prinzessin Maria von Preußen; diese Heirath war vorzüglich durch den Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg, den vormaligen Administrator zu Magdeburg, unterhandelt worden [8]). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß des Fürsten Lieblingswunsch und die Aussicht, zu dessen Förderung den Beistand des brandenburgischen Hauses zu gewinnen, auf seine

---

7) „Bei 20 Grafen und 24 vornehme von Adel, alle köstlich ausgerüstet, bildeten das Gesandtschaftsgefolge. Am $\frac{18}{8}$. Junius fand der feierliche Einzug Statt, mit mehr denn 100 Gutschwägen, worauff selbigen Abend Seine Fürstl. Gn. sampt dem gantzen Comitat vom Cardinal von Sephoya in dessen Pallast mit einem stattlichen Banquet angenommen worden." Seine Hauptaudienz bei dem Papste hatte der Fürst am 7. Nov. A. n., zu welcher er sich in folgender Weise verfügt: „Vorher gingen 60 Maul Esel und 3 Leibpferd mit silbern Huff-Eysen, und mit Gold, Silber und Perlen gestickten Scharlach und Sammeten Decken, Sättel und Zäumen auffgebutzt, darauff 12 Trabanten mit vergüldeten Helleparten, 7 Trommeter mit silbernen Trommeten, welche überauß lieblich zusammen bliesen, 16 Lackeyen und 24 Carbiner-Reuter in roth Scharlach mit Gold und Silber verbrämt, 2 Ihr. Päbstl. Heil. Leib-Compagny zu Pferd, und die Schweitzer-Guardy. Nachmals folgeten der Spanische Ambassador, samt 16 Edelknaben mit güldenen Ketten und Kleynodien, und dann der Fürst von Eggenberg, welcher auff einem köstlichen Pferd mit güldenen Huff-Eysen, Steigreiffen und Zaum, mitten zwischen Ihr. Päbstl. H. Hoffmeister, und Ertzbischoffen Gonzaga von Rhodis, geritten, denen endlich der Kayserl. May. ordinari Ambassador, Fürst von Bozzolo, sampt Ihr. Päbstl. Heil. und Herrn Cardinäl familia nach dem Päbstl. Palatio, gefolget. Darauff deß Abends ein stattlich Banquet und Fewerwerk gehalten worden. Dienstag den 16. Nov. N. Cal. ist mehr hochgedachter Kayserl. Extraordinari Ambassador, abermals in Begleitung des Printzen von Bozzolo, vieler anderer Herren, sampt den vorigen Trommetern und Carbinern, neben 30 Lackeyen und 20 Edelknaben, aber alle in schwartz glat Sammet, mit breit güldenen Passumenten verbrämbt, und gelb doppel Daffet gefüttert, auch er selbst in schwartz gekleydet, zum offentlichen Consistorio geritten, deme ein so stattliche Gutsche, als zuvor nie in Rom gesehen worden, nachgefahren. Demnach er nun im Päbstlichen Palatio ankommen, hat er Ihr. Heiligkeit, welche in dero Thron gesessen, knyender die Füß und Hände geküst, zugleich auch die Kayserliche Credentz Schreiben eingehändigt, und hernach dieoselben den Schweiff biß in ihr Zimmer nachgetragen, welche ihn, beneben dem Ordinari Ambassadorn Bozzolo bey der Mahlzeit gehalten, worbey beyde an einer sondern, etwas niederer, als deß Pabsts Tafel, gesessen. Unter wehrender Mahlzeit seynd etliche Lateinische Versus zum löblichen Ruhm der Kayserl. Mayest. Musicè gesungen worden, worauff sich Ihre Heiligkeit mit beyden Fürsten freundlich besprachet, und gegen Abend sie wider nach Hauß entlassen. Endlichen hat nach complimentirten Anbringen der Fürst von Eggenberg seinen Heimweg um den 3. Januar 1639 von Rom auff Ancona zu genommen, allda 2 Venetianische Galleeren auff ihn gewartet und nach Triest übergeführet, im Kirchen-Stato ist er aber allenthalben Kostfrey und stattlich gehalten worden." 8) In einer alten Beschreibung der Vermählungsfeierlichkeiten heißt es: „Die Copulation hat der Bischoff selbst Teutsch verrichtet, und die Fürstl. Braut-Personen ihrer Pflicht wol erinnert, wie auch auff der Brandenburgischen Fürstl. Braut Seiten durch dero Cantzler mit einer schönen Oration Ihr. Fürstl. Gnaden Herrn Bräutigam beweglichen zugesprochen, daß er sein Fürstl. gethanes Versprechen treulich in acht nehmen wolle, die Fürstin in Religion- und Gewissens-Sachen nicht zu perturbiren, welches dann Ih. Fürstl. Gn. nochmalen treulich zu halten versprochen."

Vermählung Einfluß geübt habe. Dieser Wunsch galt der Reichsstandschaft. Kaiser Ferdinand II., indem er die fürstliche Würde an Johann Ulrich verlieh, hatte ihn dem reichsfürstlichen Collegio zur Aufnahme empfohlen. Sie war aber nicht erfolgt, sondern von Seiten der Fürsten nur versprochen worden, daß sie künftig erfolgen solle, wenn der Fürst nach Erwerbung von unmittelbaren reichsfreien Gütern sich zu einem fürstenmäßigen Matricularanschlage verpflichtet haben würde. Die darum geführte Unterhandlung wurde von Johann Anton wieder aufgenommen, und das kurfürstliche Collegium erklärte sich am 4. Dec. 1636 willig, ihm, dem Fürsten, Sitz und Stimme auf Reichstagen zuzugestehen, vorausgesetzt, daß das fürstliche Collegium sich dadurch nicht gekränkt finde, dann müsse er aber Bürgschaft stellen, daß er die Reichslasten nach einem gewissen Anschlage so lange genau berichtigen werde, bis dahin er ein unmittelbares Reichsland erlangt, und darauf einen erhöhten und fürstenmäßigen Anschlag versichert habe. Die Fürsten zeigten nicht gleiche Willfährigkeit, und verweigerten auf dem Reichstage vom J. 1641 für Johann Anton's Gesuch zu stimmen, obgleich der Kaiser deshalb am 26. Sept. ein Intimationsdecret ergehen ließ, auch die Kurfürsten sich bittlich zu dessen Gunsten verwendeten. Endlich versprachen die Fürsten doch den von Eggenberg auf dem nächsten Reichstage aufnehmen zu wollen, wenn er vor dessen Eröffnung sich unmittelbare Reichsgüter angeschafft und einen Fürstenanschlag übernommen habe; auch sich gefallen lasse, daß ihm der Platz hinter allen ältern Fürsten und deren Gesandten angewiesen werde. Es vergingen indessen Jahre, ohne daß ein unmittelbares Reichsland aufgefunden oder erworben werden konnte, bis der kaiserl. Hof selbst hierzu die Mittel bot. Von der römischen Gesandtschaft her hatte Johann Anton bedeutende Summen zu fodern. Diese sollte er, also wurde vorgeschlagen, schwinden lassen, noch eine baare Summe darauf zahlen, und dagegen die von der Grafschaft Görz abzusondernde Hauptmannschaft Gradisca, sammt dem Stadtgebiete von Aquileja, mit aller Landeshoheit und Gerichtsbarkeit, vorbehaltlich des Rückfalls, als eine gefürstete Grafschaft empfangen. Das Anerbieten an sich war nicht lockend, in dem ganzen Umfange der Monarchie kaum ein Raum zu finden, der werthlos wie jener Tummelplatz venetianischer Banditen, oder wie die verpesteten Sümpfe des Gebietes von Aquileja; aber doch wurde der Vertrag am 26. Febr. 1647 unterzeichnet, zu großem Misfallen der Stände von Görz, welche am 29. April 1647 den Landesverordneten in Krain klagbar berichteten, „was Massen die Römisch-Keys. Maj. die zu besagter Graffschafft Görtz vor undencklichen Jahren incorporirte Hauptmannschafft Gradisca Ihr. Fürstl. Gn. zu Eggenberg als ein freyes Fürstenthum, in eigen hingegeben, auch dannenhero aus ihrem Gültenbuch semenbrirt und ausgethan haben wollten. Weil solches ihnen aber zu hohem Präjudiz gereichte, bäten sie um nachbarlichen Rath vnd Beysprung, wie dieses zu vermitteln und abzuwenden stünde? Worauf ihnen antwortlich gerathen worden, bey Keys. Maj. mit ihrer Nothdurfft deßwegen einzukommen." Des Widerspruches der Stände von Görz ungeachtet wurde der gefürstete Graf sofort unter die Stände des österreichischen Kreises aufgenommen, worauf er sich ferner mit den Reichsständen auf einen Anschlag, jenem des Herzogs von Aremberg gleich, vereinigte, und denselben, mit des Kaisers und des Gesammthauses Österreich Bewilligung, auf Gradisca und seine anderweitigen Stammgüter anwies. Es fehlte demnach nur mehr an der Gelegenheit, den Sitz im Fürstenrathe einzunehmen, die sich aber nicht ergab, denn der nächste Reichstag kam erst im J. 1653 zusammen. Johann Anton aber starb zu Laibach, den 19. Febr. 1649. In den letzten Jahren seines Lebens war er beunruhigt worden durch die Ansprüche des türkischen Pascha zu Kanisa auf das zu der Herrschaft Ober-Radkersburg gehörige Dorf Laseld; mehre seiner Dörfer wurden darüber von den Türken im December 1644 eingeäschert. Von seinen Münzen kennen wir die folgenden: 1) Joan. Ant. D. G. Dvx Crvmlov. Sa. Rom. Das geharnischte Brustbild in lockichtem Haare, mit einem breiten Überschlage mit Spitzenkanten. Rev.: Imp. Princ. ab Eccenberg. 1643. Das Wappen mit aufgesetztem Fürstenhute. Man hat davon zweierlei Stempel; auch denselben Thaler mit der Jahrzahl 1642. 2) Joan. Ant. D. G. Dvx Crvmlov. Sac. Das Brustbild von der rechten Seite, im eigenen krausen Haare, mit Ober- und Unterbart, im Harnisch und breiten Überschlage, mit der Toisonkette auf der Brust. Rev.: Rom. Imp. Princ. ab Eccenberg. Das vierfeldige Wappen, sammt Mittelschild, in einem ovalen Schilde, mit dem Fürstenhute, und von der Ordenskette des goldenen Bließes umschlungen. Oben: 1645. Ein seltener Thaler. 3) Joan. Ant. D. G. Dvx Crvmlovii. Das geharnischte Brustbild, im bloßen Haupte und Spitzen-Überschlage, mit der Toisonkette auf der Brust. Rev.: Sa. Ro. Imp. Princ. ab Eccenberg. 1649. Das mit dem Fürstenhute bedeckte und von der Ordenskette des goldenen Bließes umgebene vierfeldige Wappen, mit einem ovalen Mittelschilde. An den Seiten: V. T. Ein seltener und schöner halber Thaler. 4) Joan. Ant. D. G. — Dvx Crvmlov. Daneben eine Rose. Brustbild von rechter Seite, im Harnische, mit umgelegtem Mantel und breitem, spitzenem Überschlage. Rev.: S. R. J. Pr. ab Ecchenb. 1648. Das vierfeldige, mit dem Fürstenhute bedeckte, spanische Wappenschild, sammt einem Herzschilde. Neben dem Hauptschilde: V—T. Ein Groschen. 5) Joan. Ant. D. G. Dvx Crvmlo. Daneben eine Rose. Das geharnischte lockichte Brustbild von der rechten Seite, mit Mantel und breitem mit Spitzen besetzten Halsüberschlage. Unten: 3. Rev.: S. R. J. Pr. ab Ecchenb. 1649. Das mit dem Fürstenhute bedeckte vierfeldige Wappen, sammt Mittelschild. Neben dem Wappen: V—T. Ein Groschen.

Johann Anton wurde von seiner fürstlichen Witwe um ganze 31 Jahre überlebt. In religiösem Eifer ihrem Vater gleich zog sie alsbald nach des Fürsten Abgange nach Ödenburg, wo sie unter Glaubensgenossen sich befand, und daher wurde ihr Einfluß und die Fürsprache der mit ihr verwandten Häuser Brandenburg und Sachsen der protestantischen Kirche in Ungarn sehr nützlich. Ihr allein hatten die im J. 1674 nach Eisenstadt verwiesenen Pre-

diger Barth und Sobitsch die Erlaubniß zur Rückkehr nach Ödenburg zu verdanken, und darum hielten beide am 18. April 1675 ihre erste Predigt in dem fürstlich Eggenberg'schen Freihause, warteten auch in demselben des Gottesdienstes ab, bis das Schubert'sche Haus in der innern Stadt zu einem Bethause eingerichtet worden. Die Fürstin, geboren den 20. Dec. 1609, starb zu Ödenburg, den 8. Mai (28. April) 1680, „vita pie et constanter peracta." Als Vormünderin wurde sie zu Sitz- und Stimmrecht in dem Reichsfürstenrathe aufgenommen, und es wurde zu solchem, auf dem Reichstage zu Regensburg, am 30. Jun. 1653, ihr Abgesandter, Dietrich von Germersheim, eingeführt, zugleich mit den Fürsten von Lobkowitz und Hohenzollern. Die Vormundschaft erstreckte sich damals über die beiden Prinzen Johann Christian und Johann Seyfried, dann über die Prinzessin Maria Elisabeth, denn eine zweite Prinzessin, Maria Franziska, geboren den 8. April 1643, war vor Ablauf des Jahres gestorben. Maria Elisabeth, geboren den 26. Sept. 1640, vermählte sich den 26. Sept. 1656 mit dem Fürsten Ferdinand Joseph von Dietrichstein, und starb den 19. Mai 1715, nachdem sie seit dem 28. Nov. 1698 Witwe gewesen.

Der Fürst Johann Christian, Herzog zu Krummau u. s. w., geboren den 7. Sept. 1641, führte, da kein Hausgesetz vorhanden, die Regierung gemeinschaftlich mit seinem Bruder, nur daß er sich mehr der böhmischen, Johann Seyfried aber der innerösterreichischen Herrschaften angenommen. Diese Gemeinschaft läßt sich besonders aus den Münzen der beiden Brüder erkennen. Folgende haben wir bis jetzt aufgefunden: 1) Joan. Christi. Joan. Seyf. S. R. J. P. Com. Gradis. Die beiden geharnischten Brustbilder, einander gegenüber. Darunter: 1653. Rev.: Dvc. Crvm. et Princ. ab Eggenberg fra. Das Wappen in einem zierlichen Schilde und mit dem Fürstenhute bedeckt. Ein doppelter Dukaten. 2) Joan. Christ. et Joan. Seyf. S. R. Imp. Pr. Co. Gradis. Die beiden Brustbilder, einander gegenüber aufgestellt, im eigenen Haare, geharnischt. Über den Häuptern: 1653. Rev.: Dvc. Crvm. et Princ. ab Eggenberg Fratres. Das mit dem Fürstenhute und zwei Lorbeerzweigen geschmückte Wappen in einem ovalen Schilde. Ein seltener Thaler. 3) Joan. Christi. et Joan. Seyf. S. R. Imp. Pr. C. Gradis. Die geharnischten Brustbilder einander gegenüber gestellt und von einem Kranze umgeben. Unten: 1654. und darüber: V. S. Rev.: Dvc. Crvm. et Princ. ab Eggenberg Fratres. Das Wappen wie bei Nr. 2. 4) Joan. Christ. et Joan. Seyf. S. R. Imp. Pr. C. Gradis. Die geharnischten, einander gegenüber gestellten Brustbilder, darunter die Jahrzahl: 1658. Auf den Seiten: V. S. Rev.: Dvc. Crvm. et Princ. ab Eggenberg. Fratres. Das Wappen unter dem Fürstenhute mit aufgesteckten zwei Lorbeerzweigen. Ein Thaler. 5) Joan. Christi. et Joan. Seyf. S. R. J. P. Com. Gradis. Eine Rose. In einer zierlichen Einfassung die geharnischten Brustbilder gegen einander, unter dem einen: N, unter dem andern: S; zwischen beiden, unter einer Verzierung: 1655. Rev.: Dvc. Crvm. et Princ. ab Eggenberg. Frat. Das zierliche, ovale sechsfeldige Wappen mit Mittelschild; oben, neben dem Fürstenhute: V — S. Ein halber Gulden. 6) Joan. Christ. et Joan. Seyf. S. R. Imp. C. Gradis. Die beiden Brustbilder gegen einander, im Harnische; unter dem Arme des einen: Vf, unter jenem des andern: S. Unten, zwischen einer Zierrath: 1658. Rev.: Dvc. Crvm. et Princ. ab Eggenberg. Fratres. Das sechsfeldige Wappen sammt Mittelschild, bedeckt mit dem Fürstenhute; daneben zwei Lorbeersträußlein. Ein Guldenstück. Johann Christian hat aber auch für sich allein gemünzt. Auf einem seiner Groschen heißt es im Avers: Jo. Christ. D. G. Dvx Crvml. Pr. ab. Das Brustbild von der rechten Seite, in großer Perrücke; im Arme: 3. Rev.: Eggenberg. S. R. J. P. C. Gradisc. Das mit dem Fürstenhute bedeckte Wappen, daneben: 16 — 77, unten: P. H. Zwei andere Groschen, dem beschriebenen vollkommen gleich, tragen die Jahrzahlen 1685 und 1686.

Johann Christian, k. k. Kämmerer, wirklicher Geheimrath, seit dem J. 1691, und Ritter des goldenen Vließes, seit dem J. 1694, erbaute und stiftete gemeinschaftlich mit seinem Bruder, im J. 1657, zu Laibach das schöne Kloster der Augustiner Discalceaten, das nachmals von den barmherzigen Brüdern eingenommen worden, verrichtete bei der niederösterreichischen Huldigung, den 2. Sept. 1705, das Amt eines obersten Erblandmarschalls, und starb zu Prag, den 13. Dec. 1710. Er hat die Minoritenkirche zu Krummau im J. 1679 um ein Merkliches erweitert und kostbar verziert, auch die in dem Umfange des Klosters belegene St. Bartholomäuskapelle neu hergestellt, desgleichen das Jagdschloß Christianberg auf der Herrschaft Krummau erbaut. Kinder hinterließ er nicht, obgleich er seit dem Februar 1666 mit Maria Ernestina, des Fürsten Johann Adolf von Schwarzenberg Tochter, geb. 1649, verheirathet gewesen; es kam aber diese Heirath dem Hause Eggenberg sehr theuer zu stehen. Maria Ernestina, von deren frommem Sinne die im J. 1689 consecrirte Kapelle Maria Einsiedlen in dem größern Kreuzgange des Minoritenklosters zu Krummau zeugt, überlebte nämlich den gesammten Mannsstamm des eggenberg'schen Hauses; sie starb den 4. April 1719. Gestützt auf ihre Ehepacten, stark durch die Gunst des kaiserl. Hofes, gelang es ihr, den ihr zu Witthum verschriebenen Besitz des Herzogthums Krummau und der übrigen böhmischen Herrschaften in Eigenthum zu verwandeln, und dasselbe durch Testament ihrem Neffen, dem Fürsten Adam Franz Karl von Schwarzenberg, zuzuwenden. Eine so ungewöhnliche Verhandlung verdiente wol näher beleuchtet zu werden; so viel das Herzogthum selbst betrifft, so konnten die Eggenberg'schen Erbtöchter vielleicht besorgen, der kaiserl. Hof möge ein Heimfallsrecht ansprechen, allein wie ihnen die von dem Fürsten Johann Ulrich angekauften Herrschaften Worlik und Cheynow entzogen werden konnten, dieses ist nicht abzusehen. Möge Sommer, in dem Fortgange seiner trefflichen Beschreibung von Böhmen, hierauf einige Aufmerksamkeit verwenden.

Der Fürst Johann Seyfried, geboren den 12. Aug. 1644, wurde im J. 1673 Landeshauptmann und Landes-

oberster in Krain, 1682 k. k. Geheimrath und 1697 Ritter des goldenen Vließes. Als Director des innerösterreichischen geheimen Raths zu Gratz trat er im J. 1692 die Landeshauptmannschaft in Krain an seinen Sohn ab. Vom J. 1681 bis 1684 ließ er die Kirche zu Maria-Lankowitz erweitern, auch 1684 das Gnadenbild nach dem größern, auf seine Kosten erbauten Altar übertragen. Am 22. Nov. 1707 verkaufte er die Herrschaft Gösting um 105,500 Fl. an den Grafen von Attems, dagegen hatte er schon früher das bei Ober-Laibach belegene Kroiseneck, nach dem Geschmacke jener Zeit eine Villa sonder Gleichen, erkauft. Am 23. Nov. 1711 stiftete er das Dominikanerkloster zu Ajello, in dem Gebiete von Aquileja. Er führt in dem Stiftungsbriefe, in *Mariani Fidler* Austria sacra, 4. Bd. Anhang, S. 335, folgenden Titel: „Johannes Sigefridus D. G. Dux Crumlovii, Principalis Comes Gradiscae, S. R. J. Princeps ab Eggenberg, Comes in Adelsperg, Dominus Aquilejae, Petovii, in Rackersburg, Straas, Wildon, Walstein, Eggenberg, Stiibing, Thal. Senftenberg etc. Supremus Mareschalcus hereditarius Austriae supra et infra Onasum, supremus Camerarius hereditarius Stiriae, Pincerna Carnioliae et Marchiae, S. Caes. Maj. piissimae memoriae Consiliarius intimus et Camerarius.“ Er starb den 5. Oct. 1713, und wurde bei den Minoriten zu Gratz beerdigt, das Herz aber, wie er es verordnet, eingeschlossen in eine silbervergoldete Kapsel, nach Lankowitz gegeben. Johann Seyfried war zweimal vermählt: 1) mit der Prinzessin Maria Eleonora Rosalia von Liechtenstein, des Fürsten Karl Eusebius Tochter. Vermählt wurde sie im J. 1666, und starb 1706. Als Liebhaberei betrieb sie das Studium der Heilkunde; sie hat ein ganzes Buch von heilsamen Recepten zusammengetragen, welches mit Beifügung ihres Namens öfter gedruckt worden ist unter dem Titel: „Freywillig aufgesprungener Granat-Apffel des Christlichen Samaritaners.“ 2) Des Fürsten andere Gemahlin, Margaretha Maria Antonia, eine Tochter des Grafen Wolfgang Andreas von Rosenberg, vermählt im J. 1707, starb den 17. März 1727. Aus der ersten Ehe kamen die Söhne Johann Anton Joseph und Leopold Johann Joseph Dominicus; dieser, geboren den 15. Jul. 1675, starb nach wenigen Monaten. Der zweiten Ehe gehörte an die Prinzessin Maria Josepha, geboren den 24. Febr. 1709. Sie vermählte sich den 27. Jan. 1724 mit dem Grafen Johann Wilhelm von Sinzendorf, Marchese von Caravaggio, gerieth aber nach wenigen Jahren mit demselben in solche Misverständnisse, daß sie im J. 1732 sein Haus verließ, und bei den Clarissen zu St. Nikolaus auf der Singerstraße zu Wien ihre Wohnung nahm. Später mit dem Grafen ausgesöhnt, hat sie ihm doch keine Kinder geboren. Ihre Erbherrschaft Stübing verkaufte sie an den Grafen von Dietrichstein. Sie starb zu Wien, den 7. Mai 1755, als Sternkreuzordensdame.

Der Fürst Johann Anton II. Joseph, geboren den 6. Jan. 1669, wurde durch seines Vaters Abdankung mit der Landeshauptmannschaft in Krain bekleidet. Statt des Vaters verrichtete er auch bei der am 8. Nov. 1712 vorgenommenen niederösterreichischen Erbhuldigung das Amt eines Erbmarschalls. Im J. 1701 wurde er als k. k. Geheimrath verpflichtet; er starb den 9. Jun. (nicht Jan.) 1716, seine Witwe zu Gratz, den 9. April 1754. Maria Charlotte Josepha, des Grafen Adolf Wratislaw von Sternberg Tochter, von welcher der Altar zu den sieben Zufluchten in der Kirche zu Mariatrost bei Gratz erbaut ist, war ihm im J. 1692, im März, angetraut worden, und hatte ihm einen Sohn und zwei Töchter geboren. Der Sohn, Johann Christian II. Seyfried Anton, des H. R. R. Fürst und Herr zu Eggenberg Herzog zu Krummau, gefürsteter Graf zu Gradisca, Graf zu Adelsberg, Herr zu Pettau, Ehrenhausen, Radkersburg, Straß, Senftenberg und Ober-Walsee, oberster Erbmarschall in Österreich, oberster Erbkämmerer in Steiermark, oberster Erbmundschenk in Krain und der windischen Mark, geboren den 9. März 1704, mußte gar bald dem Vater in die Ewigkeit folgen. Der liebliche Knabe starb zu Gratz, den 23. Febr. 1717; mit ihm erlosch der Mannsstamm und die Reichsstandschaft des Hauses, mit ihm verschwand zugleich dessen Reichthum. Denn der Kaiser nahm Gradisca, Aquileja, Adelsberg an sich; in den böhmischen Gütern behauptete sich die Witwe des Fürsten Johann Christian I., die reichen Besitzungen in Krain wurden verkauft, und nur das eigentliche in der Steiermark belegene Stammgut blieb den Schwestern des Fürsten Johann Christian II. Beide Schwestern, Maria Anna Eleonora, geboren den 20. April 1694, und Maria Theresia Josepha, geboren den 14. Oct. 1605, wurden an einem Tage, den 26. Jun. 1719, an zwei Brüder verheirathet, jene an den Grafen Joseph Sigismund, diese an den Grafen Karl Cajetan von Leslie; aber Maria Anna Eleonora wurde zeitig Witwe, und verlor im J. 1738 auch den zweiten Mann, den Grafen Andreas Sigismund von Welz zu Eberstein. Sie heirathete nochmals, im J. 1742, den Grafen Johann Leopold von Herberstein-Pusterwald, blieb ohne Kinder, und verschaffte durch Testament ihrem überlebenden Ehegemahle die Herrschaften Eggenberg, Radkersburg, Straß, Plankenwart und Rothenthurm. Sie starb den 12. Oct., ihre Schwester, die verwitwete Gräfin von Leslie, den 17. Nov. 1774.

Das Stammwappen ist ein silbernes Feld, worin drei fliegende, gekrönte, schwarze Geier oder junge Adler also gestellt, daß einer vom obern rechten, einer vom obern linken Winkel einwärts herab, und einer von Unten hinauffliegend, alle drei zusammen eine in der Mitte schwebende goldene Krone in den Schnäbeln halten. Als Helmkleinod diente ein gleicher gekrönter Geier auf einer goldenen Krone, der bald auf dieser ruhte, bald aber links sehend auffliog. Dem Fürsten Johann Ulrich verlieh Kaiser Ferdinand II. einen vierfeldigen Schild: 1) Krummau, 2) Adelsberg, 3) Pettau, 4) Radkersburg; als Herzschild das Stammwappen. Nach der Erwerbung von Gradisca wurden zwei Felder hinzugefügt, und seitdem besteht das fürstliche Wappen in einem zweimal nach der Länge und einmal quer getheilten Schilde, in sechs Feldern und einem Herzschilde. In der obern ersten Reihe: In der Mitte, von Gold und Blau quer getheilt, mit einem

silbernen Ankerkreuze, wegen der gefürsteten Grafschaft Gradisca. Zur Rechten, im silbernen Felde, fünf in Form eines Andreaskreuzes gestellte rothe Rosen mit goldenen Butzen und unter dem Rothen hervorgehenden grünen Blättern, wegen des Herzogthums Krummau. Zur Linken, im rothen Felde, ein silberner Adler, wegen der Herrschaft Aquileja. Die andere Reihe: In der Mitte im blauen Felde ein goldener Anker, wegen der Herrschaft Pettau. Zur Rechten von Blau und Roth die Länge herab getheilt mit einem silbernen Adler, wegen der Grafschaft Adelsberg. Zur Linken im goldenen Felde ein silbernes Rad, wegen der Herrschaft Radkersburg. Als Mittelschild das Stammwappen. Oben auf dem Hauptwappenschilde erscheinen sieben gekrönte offene Helme. Auf dem ersten ein silberner Adlerflügel mit den fünf Rosen von Krummau; auf dem zweiten ein silbernes Ankerkreuz. auf dem dritten ein goldener Pocal, dahinter ein blauer Adlerflügel; auf dem mittlern, vierten Helme der Reichsadler, an dessen Brust der österreichische Wappenschild mit dem Buchstaben F. II. in Gold; auf dem fünften ein rother Flügel mit zwei kreuzweise gestellten goldenen Sceptern; auf dem sechsten der goldene Anker, und hinter demselben ein blauer Adlerflügel; auf dem siebenten ein silbernes Rad. Den ganzen Wappenschild umgibt rückwärts ein ausgebreiteter, mit Hermelin gefütterter rother Fürstenmantel, oben deckt denselben ein rother Fürstenhut, auf welchem ein blauer Reichsapfel mit Kreuz und Ringen von Gold. (*v. Stramberg.*)

EGGENFELDEN, ein Landgericht und Rentamt im bairischen Unter-Donaukreise, mit 10 □Meilen, auf welchen 23,300 Menschen wohnen. Eggenfelden, ein Markt am Flüßchen Rott und an der Straße von Landshut nach Schärding, in einer fruchtbaren Gegend des bairischen Landgerichts gleichen Namens, 4 Poststunden von Pfarrkirchen entfernt. Er begreift 22 Häuser mit 1130 Einwohnern, 3 Kirchen, die Sitze des gleichnamigen Landgerichts und Rentamtes, einer Posterpedition und einer katholischen Pfarrei im Dekanate Frontenhausen, ein Spital; hat guten Getreidebau und bedeutende Viehzucht. (*Eisenmann.*)

EGGENSCHWYLER (Pancratz), geboren zu Solothurn in der Schweiz am 23. Febr. 1765 von armen Ältern, die auf seine Erziehung nichts zu verwenden vermochten. Auch mußte er sich früh einem Handwerke widmen, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Er ward Wagner. Während seiner Wanderjahre entwickelte sich sein entschiedenes Talent für Bildhauerei. Vermögende Gönner brachten es dahin, daß er sich unter dem bekannten Bildhauer Dejour in Paris ausbilden konnte. Es gelang ihm selbst im J. 1804. Den ersten der von der vierten Classe des Nationalinstituts ausgetheilten sogenannten großen Preise (le grand prix de sculpture) und mit demselben den Aufenthalt in Rom, auf Kosten der französischen Regierung zu erwerben. Das Basrelief, Kleobis und Biton, welches ihm diese Vortheile brachte und ihm das Wohlwollen von Canova und Thorwaldsen verschaffte, verehrte er seiner Vaterstadt. Es ist nebst einer andern Arbeit von ihm, einer trefflichen Büste des Bruders Klaus von Flüe auf dem Rathhause aufgestellt. Der Canton ließ seinerseits zur Ehre des Künstlers eine mit dem Standeswappen verzierte goldene Denkmünze prägen, die der regierende Schultheiß ihm feierlich überreichte. Eggenschwyler starb in seiner Vaterstadt am 9. Oct. 1821 in Folge eines unglücklichen Sturzes von einem Gerüste. (*Graf Henckel von Donnersmarck.*)

EGGERS (Christian Ulrich Ditlev, Freiherr von), geboren zu Itzehoe im J. 1758, gestorben zu Altona den 21. Nov. 1813, war einer der wirksamsten Staatsdiener in Dänemark und der fruchtbarsten Schriftsteller in Europa. Durch Hausunterricht und Benutzung der gelehrten Schulen zu Meldorf und zu Altona zu den höhern Wissenschaften gehörig vorbereitet, setzte er vom J. 1776 bis 1781 auf den Hochschulen zu Kiel, Leipzig, Halle und Göttingen seine wissenschaftliche Bildung fort. Außer der Rechtskunde, mit allen ihren Hilfswissenschaften, waren es die neuern Sprachen, die Staatengeschichte, die Cameral- und Finanzwissenschaften, deren er sich mit unverdrossenem Eifer befliß. Die Schriftstellerlaufbahn betrat er schon ihm J. 1778, doch Anfangs nur in Zeitschriften, und meist mit Verschweigung seines Namens. Einen durch Pütter veranlaßten Antrag nach Göttingen schlug er aus, um sich unter seines Oheims, des Conferenzrathes Eggers, Leitung zu Meldorf in Collegialgeschäften zu üben. Hier nahm er von einer Behauptung des Prof. Büsch in Hamburg — „Islands Verfall gebe den einleuchtendsten Beweis von einer falschen Handelspolitik" — Gelegenheit, eine Beschreibung von Island auszuarbeiten, welche Schrift, da er im J. 1782 als Bevollmächtigter in dem königl. General-Land-Ökonomie- und Commerzcollegium zu Kopenhagen angestellt worden war, auf königl. Kosten im Drucke erschien und die ihm 1785 zum Secretariat bei der Commission zur Untersuchung der Mittel, Island aufzuhelfen, den Weg bahnte: eine heilsame Folge seiner durchdachten und auf Beobachtung gegründeten Vorschläge war die landesherrliche Freigebung des bisher sehr beschränkt gewesenen Handels nach Island. Auch dem Handel nach Grönland bewirkte er im J. 1788 und dem nach den Färöerinseln 1790 ähnliche, obwol nicht so ausgedehnte, Vortheile. Inzwischen hatte er seit dem J. 1785 die Professur der Cameralwissenschaften auf der Universität zu Kopenhagen bekleidet, und er widmete sich nun ganz dem akademischen Leben; zugleich wurde ihm aber bei der königl. Creditcasse, beim Rechnungswesen des See-Etats, und in andern Fächern des Finanzwesens der Arbeiten so viele übertragen, daß ihm seine übermäßige Anstrengung eine Lungenkrankheit zuzog, die ihn nachher nie ganz verlassen hat und ohne Zweifel seinen Lebensfaden abkürzte. Im J. 1788 wurde er Professor der Rechte und 1790 erwarb er sich von der Juristenfacultät zu Göttingen durch Einsendung einer (nicht vertheidigten) Streitschrift: „de jure imperantis, libertatem personalem perfectam restituendi rusticis glebae adscriptis." die höchste Würde in der Jurisprudenz. Die Jahre 1797 bis 1800 verlebte er theils als königl. dänischer Legationsrath bei dem Friedenscongresse zu Rastadt, theils auf einer Reise durch die Schweiz,

durch Österreich, Sachsen und Preußen. Nach seiner Rückkehr wurde er Deputirter im Finanzcollegium zu Kopenhagen, im J. 1802 Oberprocurator für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, im J. 1809 Ritter des Danebrogordens, 1810 Conferenzrath und Ordenscommandeur, 1813 Oberpräsident in Altona. Aus seinen beiden Ehen, erst mit Joh. Ernestine, geborne Münter, dann mit Ant. Friederike, geborne Bang, überlebten ihn fünf Töchter und ein Sohn.

Groß, ungewöhnlich groß war das Feld der Wirksamkeit dieses Gelehrten als Schriftsteller, und ebenso zahlreich waren die Beweise, die er von der Anerkennung seiner vielseitigen Kenntnisse erhielt. Schon im J. 1783, als zum Entwurfe eines neuen Gesetzbuches für Preußen in- und ausländische Rechtsgelehrte zu Beiträgen aufgefodert wurden, sendete Eggers nach und nach über alle die sechs Abtheilungen, die das Ganze bilden sollten, Abhandlungen ein und hatte das seltene Glück, daß ihm für die fünf ersten, ohne seinen Namen eingeschickten, die Preismedaillen zuerkannt wurden; der sechsten aber, wobei er sich nannte, wurde in der gedruckten Beurtheilung sämmtlicher Abhandlungen mit Auszeichnung gedacht. Späterhin erwarb ihm sein „Lehrbuch über das neue preußische Gesetzbuch" zu Berlin, dann sein „Entwurf zu einem Gesetzbuche für den Canton Bern" zu Bern, hierauf seine „Abhandlung über die Errichtung einer Universität in Norwegen" zu Kopenhagen, zuletzt seine „Untersuchung über die Mittel, einem durch den Krieg zu Grund gerichteten Lande aufzuhelfen" zu Göttingen die jeden Orts für die gelungenste Auflösung dieser verschiedenen Aufgaben ausgesetzten Preise. Die kaiserl. russische Gesetzcommission ernannte ihn im J. 1806 zu ihrem correspondirenden Mitgliede; ähnliche Ernennungen geschahen früher und später von vielen gelehrten Gesellschaften im In- und Auslande. Zwar lehnte Eggers mehre Anträge zu den ehrenvollsten Anstellungen im Fache des Finanzwesens und der Gesetzgebung, welche er von fremden Höfen erhielt, aus Anhänglichkeit an sein dänisches Vaterland, ab; doch folgte er im J. 1805 mit Bewilligung seines Königs der von Seiten der österreichischen Regierung an ihn ergangenen Einladung zu einer Reise nach Wien, um den Berathschlagungen über verschiedene, die Gesetzgebung betreffende, Gegenstände, besonders über die Strafanstalten und die zweckmäßigste Einrichtung der Pfandbücher ꝛc. beizuwohnen und seine Gedanken und Vorschläge darüber mitzutheilen. Kaiser Franz II. erhob ihn, nach glücklich beendigtem Geschäfte, zum Zeichen der Erkenntlichkeit gegen seine geleisteten Dienste, in den teutschen Reichsfreiherrnstand. Zu den Verdiensten, die er sich um sein Vaterland erwarb, gehören, außer den angeführten, noch: die Ausarbeitung eines Planes zur bessern Einrichtung der Strafanstalten in Dänemark, als Grundlage einer verbesserten Criminalgesetzgebung; ferner: ein Entwurf zu einem neuen Criminalgesetzbuche für die Herzogthümer Holstein und Schleswig; desgleichen: Vorschläge zur Errichtung von Vergleichscommissionen in den genannten Herzogthümern, ähnlich denen in Dänemark bereits bestehenden, wie auch zu Verfügungen, um die wichtigsten Verschiedenheiten auszugleichen, welche noch zwischen der Gesetzgebung in Dänemark und in den teutschdänischen Provinzen obwalten u. s. w., welche dann, mit Ausnahme der letzten, sämmtlich die landesherrliche Bestätigung erhielten und durch den Druck bekannt gemacht wurden. Ungerechnet einer großen Menge von Abhandlungen, die er in teutschen und dänischen Zeitschriften mittheilte, gab Eggers über 50 Bände von größerm und kleinerm Umfange, zu denen er sich öffentlich als Verfasser bekannte, und gegen 20 Bände ohne seinen Namen heraus. Nebst den bereits angeführten möchten zu den interessantesten derselben gehören: seine „Denkwürdigkeiten der französischen Revolution" (noch unvollendet), seine „Geschichte der Menschheit," seine „Bemerkungen auf einer Reise durch Teutschland, Elsaß und die Schweiz," seine „Briefe auf einer Reise in den J. 1804 bis 1806." Sowie alle seine Werke den Mann von Kopf und Herz verrathen, so drückte er sich besonders in verschiedenen Zeitschriften über die Schädlichkeit der in Dänemark noch immer geduldeten Zahlenlotterie, des Preßzwanges, der Anonymität in Recensionen, der Leibeigenschaft des dänischen Bauers und andere Gegenstände mit gesundem Verstande, lebendigem Rechtsgefühle und bescheidener Freimüthigkeit aus. Übrigens fand sein schriftlicher Vortrag mehr Beifall, als der mündliche. Über die Wendung, welche es mit der französischen Revolution nehmen werde, dachte er schon wenig Jahre nach ihrem Ausbruche anders und richtiger, als hundert gleichzeitige Schriftsteller. Der unerwartete Ausgang des rastädter Friedenscongresses, dem er beigewohnt hatte, schien ihm die Augen geöffnet zu haben. Eggers war ein rechtlicher Mensch, ein bewährter Freund, ein treuer, fürs Gute unermüdet wirksamer Bürger, ein aufgeklärter Christ. (Außer Privatnachrichten ist besonders dansk Litteraturtiderde for Aaret 1804. S. 22—29 benutzt.) (*v. Gehren.*)

Eggmühl, s. Eckmühl.

EGGOLSHEIM, ECKOLSHEIM, eine der ältesten katholischen Pfarreien im Obermainkreise Baierns von 2313 Seelen, Landgericht und Dekanat Forchheim, ein Marktflecken vier Stunden von Bamberg, einst der Sitz eines Oberamtes, Archidiakonats und Landcapitels, mit gutem Getreide-, Hopfen- und Kleebaue, einer neuen Pfarrkirche nach dem Risse des Oberbauraths v. Klenze. (*Jaeck.*)

EGHAM, ein Dorf und Kirchspiel in der englischen Grafschaft Surry, eine Stunde von Staines und sieben von London, nicht weit von der Themse, mit stark besuchten Pferderennen am 4., 5. und 6. Sept. und berühmt wegen der nahe gelegenen Wiese Runney Mead, wo im J. 1215 von König Johann die Magna Charta gegeben wurde. In dem Kirchspiele, welches in 598 Häusern 3616 Einwohner zählt, liegt Cooper's Hügel, welchen Densham in einem ausgezeichneten Gedichte besang. (*Eiselen.*)

EGHETESCH, in der persischen Mythologie der Dew des Winters, der dem Ardibehescht im Kampfe entgegensteht. Auch bezeichnet er die Verdorbenheit des Herzens. Er siegt über Ardibehescht so lange, bis er am Ende der Welt von Sosiosch, dem Welterlöser, unterdrückt wird. (*Richter.*)

EGHOLM, ein alter Edelsitz auf der dänischen Insel Seeland, mit großen Wirthschaftsgebäuden. Von der alten Burg haben sich bedeutende Überbleibsel erhalten. Vgl. L. M. Wedel's indenlandske Rejse. Ander Bind (Odense 1806). (*v. Schubert.*)

EGHOUERE, in der persischen Mythologie ein Dew der Zwietracht, der in ewigem Kampfe mit dem Genius des Friedens ist. (*Richter.*)

EGILBERT, Graf von Mosburg, im J. 1002—1003 Kanzler Kaiser Heinrich's II., im J. 1006 Bischof zu Freisingen, erhielt von seinem hohen Gönner zu Bamberg den 10. Mai 1007 mehre Güter in Kärnthen für sein Bisthum, und wohnte den 1. Nov. d. J. der feierlichen Stiftung des Bisthums Bamberg zu Frankfurt bei. Im J. 1010 bewirkte er ein Geschenk des Kaisers an die Abtei Pollingen, und nahm den 6. Mai 1012 Theil an der Einweihung der Domkirche zu Bamberg, mit welcher eine Versammlung von mehr als 30 Bischöfen, zur Berathung kirchlicher Angelegenheiten, verbunden war. In den J. 1013 und 1019 bewog er Kaiser Heinrich II. zu Gütergeschenken an das Bisthum Paderborn. Im J. 1020—1021 verwandelte er das Stift Weihen-Stephan zu Freisingen in eine Benedictinerabtei, beschenkte sie mit mehren Gütern, und erwirkte auch eine solche Begünstigung vom Kaiser. Im J. 1023 nahm er Theil an der Kirchenversammlung zu Mainz. Nach dem Tode des Kaisers Heinrich II. ließ er sich vom gewählten Nachfolger Kaiser Konrad II. das Geschenk des Ersteren in Hofräumen für die Erbauung eines Hauses zu Regensburg den 30. Aug. 1024 sogleich zu Mainz bestätigen. Mehre andere Güter erhielt er am 6. Mai 1025 vom Kaiser Konrad II., und von der verwitweten Kaiserin Kunigunde. Im J. 1026 unterstützte er mit Truppen den Bischof Bruno von Augsburg gegen dessen Feinde; allein von ihnen in die Flucht geschlagen, wurde er in seinem eigenen Sprengel beunruhigt. Im J. 1027 erwirkte er vom Kaiser Konrad II. die Einverleibung der Abtei Mosburg in denselben. Im J. 1029 erhielt er nach dem Tode des Bischofs Bruno von Augsburg vom Kaiser Konrad II. den Auftrag zur Erziehung seines Sohnes Heinrich des Schwarzen, und am 3. März d. J. während des Kaisers Aufenthalts zu Freisingen die Bestätigung aller früheren Rechte seines Bisthums. Im J. 1031 ließ er sich zu Goslar vom Kaiser einen Gütertausch mit einem gewissen Willibord bestätigen. Am 16. und 18 Febr. 1032 bewog er den Kaiser zu mehren Geschenken für das Bisthum Paderborn, und zur Bestätigung der Abtei Abdingkoven. Am 7. Mai, 19. und 21. Jul. 1033 gewann er ihn für drei urkundliche Geschenke an sein Bisthum, welches er gleichzeitig auch durch einige Gütertausche verbesserte. Er starb 4. Nov. 1039, und wurde in der Domkirche zu Freisingen vor dem Altare des heil. Geistes begraben *). (*Jaeck.*)

*) *Meichelbeck*, Hist. Frising. I, 205—235. *De Lang*, Regesta Bavar. I, 74. 76. *Ughelli*, Italia s. T. V. *Baronii* Annal. eccl. ab a. 1006 ad 1029. *Bucelini*, Ann. ad eosdem. *Harzheim*, Concil. Germ. III, 1—110. Monum. Boica VI, et XXVIII.

EGILBERT, ENGELBRECHT, ENGELBERT, Erzbischof und Kurfürst von Trier, stammte aus einer alt-adeligen Familie Baierns, wurde Dompropst zu Passau. Während des Streites zwischen dem Papste Gregor VII. und Kaiser Heinrich IV. über ihre beiderseitige Gewalt erklärte er sich für die Grundsätze des Letztern, und erregte eine so große Unzufriedenheit, daß er durch seinen Bischof von der Kirchengemeinde ausgeschlossen wurde. Er begab sich dann mit besondern Aufträgen des Kaisers nach Rom. Auf seiner Rückkehr vernahm er den Tod des Erzbischofs Udo von Trier und die Reise des Kaisers dahin zur Wahl eines Nachfolgers. Er reiste also zu ihm, und gewann ihn, daß er ihm das glückliche Loos zukommen ließ, nachdem das Domcapitel schon drei Tage mehre seiner Mitglieder zur Genehmigung vergebens vorgeschlagen hatte. Nur wenige Geistliche und Weltliche stimmten dieser Wahl des Kaisers bei; die meisten Trierer waren unzufrieden; doch konnten sie sich dem Willen Kaiser Heinrich's IV. nicht widersetzen. Egilbert wurde den 6. Jan. 1078 zwar mit dem Ringe, Kreuze und Stabe von ihm belehnt; allein da er nicht nach den Kirchensatzungen gewählt war, so wagten seine Suffraganbischöfe nicht, ihn einzuweihen. Im Junius 1078 erließ der Suffraganbischof Theoderich von Verdun einen Widerspruch gegen Papst Gregor VII. an die Stände des teutschen Reichs; im J. 1079 entschuldigte er sich jedoch, wegen eigener Suspension der Einweihung Egilbert's nicht beiwohnen zu können. Im J. 1082 ertheilte auch dieser einen öffentlichen Widerspruch gegen Papst Gregor VII. Nach sechs Jahren, während welcher der Kaiser den Papst in die Flucht jagte, und den Gegenpapst Clemens III. aufstellte, foderte er im J. 1083 zu Mainz jene Suffraganbischöfe zur Einweihung Egilbert's auf, welche auch durch Bischof Theoderich von Verdun vollzogen und dem Papst Gregor angezeigt wurde. Kaum war der Erzbischof in seine Residenz zurückgekommen, so ließ er den ihm abgeneigten Geistlichen und Laien seine Ungnade auf alle Weise fühlen. Wagten auch manche Hohe ihm derbe Wahrheiten zu erwiedern, so antwortete er, daß er, selbst mit der Gefahr seines Lebens, dem Kaiser treu bleiben, und dem Papste Gregor VII. nicht eher gehorchen würde, als bis dieser mit jenem sich versöhnt hätte. Als die Quatemberzeit sich näherte, in welcher die Weihe der Priester vor sich gehen sollte, verkündigte er seine Bereitwilligkeit zu derselben. Allein die Geistlichen wiederholten ihre früheren Einwendungen gegen den Erzbischof, und fügten noch bei, daß ein Metropolitan ohne Pallium gar nicht Priester weihen dürfe, welches er erst vom Papst Gregor VII. sich erbitten müsse. Nach wenigen Tagen sendete er den gelehrten Mönch Theoderich an den Gegenpapst Clemens III. für den Empfang des Palliums, welches er auch erhielt, und für dessen Überlieferung er den Mönch zum Abte von St. Martin bei Trier erhob. Im J. 1085 wurde unter beiden Parteien der Reichsstände für und gegen den Kaiser Heinrich IV. vielfach gestritten, bis endlich auf der Kirchenversammlung zu Mainz, welcher auch Egilbert beiwohnte, die Absetzung Papst Gregor's VII., und das Majestätsverbrechen des

im thüringischen Dorfe Perestad gewählten Gegenkaisers Hermann ausgesprochen wurde. Am 16. Junnius d. J. schenkte Egilbert dem Simeonsstifte zu Trier das Dorf Muschenbach im mainzer Gebiete. Im J. 1086 nahm er Theil an der Kirchenversammlung zu Mainz, in welcher die Absetzung Papst Gregor's und die Verurtheilung des Gegenkaisers Hermann wiederholt, und viele kirchliche Angelegenheiten schriftlich bestimmt wurden. Da Kaiser Heinrich IV. mit vielen weltlichen Großen dieser Versammlung beiwohnte, so benutzte er diese Gelegenheit, den Herzog Wratislaus von Böhmen und Polen zum Könige zu erheben, ihm die Krone aufzusetzen, und Egilbert für die feierliche Salbung und Krönung zu beauftragen, welche dieser auch im Juli d. J. zu Prag vollzog. Im J. 1092 erhob sich ein Krieg zwischen Egilbert und Herzog Heinrich II. von Limburg, welcher die Besitzungen des im Oriente gestorbenen Grafen Konrad I. von Luremburg erworben hatte, wegen der Markgrafschaft Arlon. Der Erzbischof zog mit den Seinigen dem Herzoge entgegen und schlug ihn zurück. Im J. 1096 bewog er mehre Juden, bei der allgemeinen Verfolgung ihrer Sekte, zum christlichen Glauben. Am 11. Jul. 1097 bestätigte er ein Gütergeschenk des Dompropstes Poppo an das Collegiatstift Simeon, und belehnte den Grafen Wilhelm von Luremburg mit 600 Morgen Landes. Gegen das J. 1098 überwies er dem Simeonsstifte verschiedene Güter. Die übrige Zeit seines Lebens widmete er sehr eifrig der muthigen Vertheidigung der Rechte seiner Kirche. Er starb am 5. Nov. 1101, und wurde in der Domkirche begraben *). (*Jaeck.*)

EGILBERT, Bischof von Bamberg, genoß als Domdechant, zu welchem Amte er schon im J. 1123 befördert war, das Vertrauen seines Vorgängers in so hohem Maße, daß er auch dessen letzte Wünsche zu vernehmen gewürdigt wurde. Deswegen wurde er nach einstimmigem Willen der Geistlichkeit und des Volkes sogleich zum Nachfolger im J. 1139 ausgerufen. Er begab sich bald nach Rom, wurde den 20. Oct. d. J. vom Papst Innocenz II. eingesegnet und mit dem Pallium beehrt. Im J. 1140 bestätigte er ein Geschenk Konrad's von Memmelsdorf an das Ägidspital zu Bamberg, ertheilte dem ersten Gönner der Abtei Michelfeld, Grafen Berengar von Sulzbach, Nachricht von seinem Territorialrechte über dieselbe, und bestätigte ihre Hut-, Fisch- und Holzrechte. Im J. 1142 bestätigte er die werdende Abtei Langheim mit einem Gütergeschenke und einen Tausch zwischen ihr und jener von Michelsberg zu Bamberg. Im J. 1143 gewann er die Brüder Poppo und Berthold von Plassenburg, welche über die Gütergeschenke der geschiedenen Gemahlin Kunegund des Ersteren an Kirchen sehr aufgebracht waren, durch passende Vergleichsvorschläge. Im J. 1144 verlegte er den Markt von Michelfeld nach Auerbach, und weihte die Jacobskirche daselbst ein. Auch bestätigte er in den J. 1144 und 1145 mehre Gütergeschenke an die Abtei Michelsberg, an die Kirche Theodor zu Bamberg, und an die Pfarrei Pretzfeld, wie alle Verhältnisse der Abtei Michelfeld. Im J. 1146 beschenkte er die Abtei Aspach zu seinem und ihres Stifters Andenken. Er starb den 29. Mai (nach Andern im December) zu Bamberg, und wurde in der Domkirche an dem Kunigundaltar begraben *). (*Jaeck.*)

EGILL, in der nordischen Mythologie ein berühmter Held, Sohn eines Königs von Finnland, seine Gattin die Walkyre Alraun, die ihm einen Sohn gebar, ihn aber nach acht Jahren verließ. Er suchte sie überall vergebens, bei der Rückkehr gerieth er mit einem andern Könige über die Fertigkeit im Bogenschießen in Streit und um seine Geschicklichkeit zu zeigen, schoß er vom Haupte seines Sohnes einen Apfel. (*Richter.*)

EGILWERARD, Agilward, im J. 803 Bischof zu Würzburg, vertauschte den 7. Aug. 807 zu Ingelheim mit Einwilligung Kaiser Karl's des Großen, dem Grafen Autulf die Kirche zu Freudenbach gegen jene zu Schüpf im Taubergaue. Er starb den 24. April 810. Manche Geschichtschreiber halten ihn für den Verfasser jener historischen Werke, welche Lambek und Kollar herausgaben †). (*Jaeck.*)

EGINHARD, Geheimschreiber Karl's des Großen und Oberaufseher der Gebäude des Palastes zu Aachen, stand bei diesem in großer Gunst, und ward zu den mannichfaltigsten Geschäften verwendet; so mußte er im J. 806 dessen Testament dem Papste Leo III. zur Unterzeichnung überbringen, worin er die Vertheilung seiner Länder unter seine Söhne angeordnet. Er soll mit einer Tochter dieses Monarchen vermählt gewesen sein, wozu die Veranlassung auf folgende bekannte Weise erzählt wird. Ein Liebesverständniß hatte sich angesponnen zwischen ihm und der kaiserlichen Prinzessin Emma. Während einer nächtlichen Zusammenkunft der Liebenden war plötzlich ein Schnee gefallen, der den weiten Hofraum überdeckte, sodaß der beglückte Liebhaber nicht von dannen konnte, ohne verrätherische Fußtapfen zu hinterlassen. In dieser Verlegenheit nahm ihn Emma auf ihre Schultern, und trug ihn über den Hof, denn weibliche Fußtritte konnten keinen Argwohn erwecken. Allein ihr Vater, gewöhnlich schlaflos, hatte sich zeitig vom Lager erhoben, und erblickte vom Fenster die seltsame Scene. Doch er verfuhr nicht als strafender Monarch, sondern als milder Vater, und vereinigte das zärtliche Paar durch das Band der Ehe. Indessen wird die Wahrheit dieses Abenteuers sehr in Zweifel gezogen, und für ein spä-

---

*) *Hontheim*, Prodr. hist. Trev. 90. 488. 489. 494. 497. 500. 557. 698—700. 706. 755. 756. 759. 761. 762. 764. 765. 1013. *Ejusd.* Hist. dipl. et prag. I, 425—478. *Goldast*, Constit. imp. I, 236. *Udalrici*, Babenb. cod. epist. No. 158 et 160. T. II. Coll. rer. franc. c. Eckhard. *Martène*, Thes. anecd. I, 261. 292. 294. *Ejusd.* Coll. ampl. I, 529. 530. 585. *Broweri*, Antiq. et annal. Trev. I, 572.

*) *Ussermann*, Episc. Bamb. 95—101. Cod. prob. 91—100. *Hoffmanni* Ann. ap. *Ludewig.* 119—122. *De Lang*, Regesta Bavariae I, 153—181. *Pez*, Thes. anecd. T. VI. P. II. p. 60.

†) *De Lang*, Regesta Bavariae I, 5. *Eckhart*, Comm. de reb. Franciae orient. I, 654. II, 863. *Muratori*, Script. Ital. T. II. P. II. p. 85. *Lambecii* Comm. biblioth. Vindobon. II, 377. *Kollar*, Analecta Vindob. I, 671.

ter ersonnenes Mährchen der Mönche des Klosters von Seligenstadt gehalten. (Vgl. Karl der Große.) Nach dem Tode Karl's des Großen erfreute sich Eginhard der Gunst seines Sohnes und Nachfolgers, Ludwigs des Frommen, in gleichem Maße. Dieser schenkte ihm im J. 815 die Stadt Michelsstadt nebst Mühlenheim. In letzterem gründete Eginhard ein Kloster, legte daselbst die Reliquien des heiligen Marcellinus und Petrus nieder, und nannte den Ort Seligenstadt. Hierauf entfernte er sich vom Hofe, lebte im Kloster, aber ohne sich von seiner Gattin, mit der er einen Sohn erzeugt, zu trennen, die er dann jedoch nur seine Schwester nennt. Mehren Klöstern stand er als Abt vor, auch dem von ihm gestifteten zu Seligenstadt, wo er als solcher im J. 839 starb. Emma folgte ihm im J. 840. Eginhard ist der Hauptbiograph Karl's des Großen; sein: libellus de vita Caroli Magni wurde 1711 von Schmidt in 4. herausgegeben und mit einer Lebensbeschreibung und Erläuterungen begleitet; eine besondere Ausgabe veranstaltete Bredow, Helmstedt 1806, wobei sich eine kurze Lebensbeschreibung Eginhard's „ex chronico Laurishamensi" befindet. Außerdem sind noch von ihm vorhanden „Epistolae" Briefe, wichtig für die Geschichte seiner Zeit (Frankf. 1714. Fol.) ferner Annalen von Frankreich von 741 — 829 (Utrecht 1711. 4.). Er schrieb auch noch: quatuor libelli de vita rhythmica SS. Petri et Marcellini; Liber de adoranda cruce; Liber de Revelatione S. Gabrielis. Die zwei letztern sind verloren gegangen, so wie auch das Buch: de bellis Saxonicis. (*Herrmann*)

EGINO, Fr. von Ehrenfels, aus dem Bündtner-Lande, wurde 1160 Bischof von Chur. Um die Gunst Kaiser Friedrich's I. zu gewinnen, erklärte er sich für die Gegenpäpste gegen den rechtmäßigen P. Alexander III. und zog auf diese Weise die kirchliche Spaltung in seinen Sprengel. Die Gewogenheit des Kaisers zu behalten, blieb er in dessen Gefolge, so viel er konnte. So unterzeichnete er im März 1166 bei Ulm eine Urkunde über einige eingetauschte Güter vom gleichfalls schismatischen Erzbischof Wichmann zu Magdeburg, einem bairischen Grafen. Da er sich hier als gewählter Bischof unterschrieb, so ist anzunehmen, daß der Erzbischof Konrad von Mainz wegen der kirchlichen Spaltung ihm die Einweihung versagte. Bis zu dieser Zeit hatten die Grafen Rudolph von Bregenz und von Pfullendorf die Schutzvoigtei über das Bisthum Chur verwaltet. Bischof Egino aber, um sich dem Kaiser verbindlicher zu machen, übertrug dieselbe dessen Sohne, Herzog Friedrich von Schwaben, unter der Bedingung, daß weder er, noch einer seiner Erben und Nachfolger dieselbe veräußern dürfte. Dadurch empfahl er sich dem Kaiser so sehr, daß er zur Danksagung von der am kaiserl. Hofe gewöhnlichen Leistung der Lehenpflicht, nach einer am 16. Mai 1170 zu Mengen in Schwaben ausgefertigten Urkunde, ganz befreit, Fürst genannt, und sogar dieser Begünstigungen auch bei dem kaiserl. Sohne König Heinrich, theilhaftig erklärt wurde, im Falle er den Kaiser Friedrich I. überleben sollte. Im nämlichen Jahre wurde Bischof Egino, wegen seiner Trennung vom rechtmäßigen Papste, seiner Stelle entsetzt, und Udalrich III. von Tägerfelden als Nachfolger vom Papste ernannt. Dessenungeachtet behauptete auch er sich neben diesem 1170—79, dann 1179—80, neben Bischof Bruno, und 1180—96 neben Bischof Heinrich III., besorgte weltliche und geistliche Angelegenheiten, wenigstens im östlichen Theile des Bisthums, und wohnte wahrscheinlich bis zu seinem Tode gewöhnlich zu Engadin, und im Kloster Münster, nachdem er 1170 genöthigt worden war, die bischöfliche Residenz zu Chur zu verlassen. Zwei Urkunden von 1183 und 1186 setzen seine Wirksamkeit im Amte außer Zweifel, obschon man nicht findet, daß er auch als Bischof eingesegnet worden sei. Da nach diesem Jahre keine weitere Spur seines Daseins sich findet, so mag er in demselben gestorben sein *). (*Jaeck.*)

EGINO, 781—811 Bischof von Constanz, stammte wahrscheinlich aus dem vornehmsten Adel Alemanniens, und aus der Familie der Königin Hildegard selbst, wie aus seinem steten Umgange mit dem Grafen Gerold, Berchtold und Birchtilo erhellt, und aus einer Urkunde vom 3. Mai 786, in welcher er sich zwischen Gerold und dessen Mutter Emma an der für die Blutsverwandten oder nächsten Freunde bestimmten Stelle unterschrieb. Er unterzeichnete am 27. März 793, den 24. März und 11. Dec. 797 drei Schenkungs-Urkunden. Ob der 49. Brief Alkuin's, Secretairs Kaiser Karl's des Großen, vom J. 796 an diesen Bischof, oder an einen andern gleiches Namens erging, ist ungewiß. Nach seinen Geistesgaben erwarb er sich großes Lob; aber auch großen Tadel durch seine Bedrückungen gegen die Abtei St. Gallen, welche, ungeachtet der Vermittelung Kaiser Karl's des Gr., dem Abte Waldo so beschwerlich wurden, daß dieser seine Stelle niederlegte, und sich nach Reichenau zurückzog. Bischof Egino ernannte sogleich Werdo als Nachfolger, unter welchem der Friede auf einige Zeit hergestellt wurde. Im Anfange des IX. Jahrh. erneuerte Bischof Egino seine Angriffe auf die Immunität der Abtei, welche nach einem Privilegium König Pipin's von den Mönchen hartnäckig vertheidigt wurde. Ihre Hoffnung auf Sieg steigerte sich, als Kaiser Karl 802 sowol Bischöfe als Grafen (Missos Dominicos) in alle Theile des Reichs abordnete, welche für dessen Wohl sorgen und das streitige Recht entscheiden sollten. Der Erzb. Wulfar von Rheims reiste in dieser Absicht nach Rhätien, und kam über Chur nach St. Gallen, dessen Conventualen er die Vorlage ihres Pipin'schen Privilegs durch einen sichern Boten an den Kaiser gerathen hatte, während er ihn vorläufig in Kenntniß setzen wollte. Die Conventuale übergaben auch an Engilram, einen Günstling Kaiser Karl's des Gr., die Urkunde unter Eidesleistung, daß er sie treu überbringen wolle.

Bischof Egino war kaum von diesem Vorhaben unterrichtet, so traf er Anstalten, dem Abgeordneten den Eid mit der Urkunde abzukaufen, und warf diese in das

*) Orig. Guelph. III, 500. *Herrgott*, Geneal. dipl. Habsb. T. II. P. I. p. 188. *Eichhorn*, Episc. Cur. 80—82, et Cod. prob. No. 57. 59. 129. 130.

Feuer. So beraubte er also das Convent aller Beweismittel, und lebte dann mit dessen Abte Werdo in solcher Eintracht, daß er diesen gewöhnlich nur seinen Bruder nannte. Daher er auch zuweilen in Urkunden der fromme Schenker und Leiter des Stiftes St. Gallen genannt wurde. Ebenso unredlich war er auch gegen die Abtei Reichenau. Sobald er erfuhr, daß deren Abt Peter einen Psalter nach der Uebersetzung der 70 Gelehrten als Geschenk aus Rom mitgebracht habe, verfügte er sich dahin, und ersuchte um Darlehen des Psalters, nebst den vom Bischof und Abte Johann hinterlassenen, und vom Conventuale Ebefrid geschenkten, in sächsischer Sprache abgefaßten Werken, um sie abschreiben zu lassen. Der alemannische Graf Kerbalt, der in der Einberufungsformel der sächsischen Großen erwähnt wird, mußte sich verbürgen, daß die Bücher nach genommener Abschrift zurückgegeben werden sollten. Allein Bischof Egino hielt sein Versprechen zum größten Schaden der reichenauer Bibliothek nicht. Unterdessen fand sich noch im 15. Jahrh. auf der Sacristei der constanzer Domkirche sein Geschenk, ein silbernes Kreuz mit kostbaren Steinen und 1½ Mark Golde, 37 Mark im Gewichte. Bei Kaiser Karl dem Gr. blieb er in solchem Ansehen, daß ihm sogar vier ansehnliche Jünglinge von ihm zur Aufnahme empfohlen wurden, als derselbe zur Mitfasten 797 oder 803 die Großen von Westfalen nach Mainz gerufen hatte. Sein Tod fiel wahrscheinlich in das J. 811 *). (*Jaeck.*)

EGINO, Bischof von Verona, geboren in Alemannien, von sehr vornehmen Ältern stammend, und Blutsverwandter Kaiser Karl's des Gr., oder wenigstens befreundet durch die Königin Hildegard, wurde von demselben nach dem Tode Bischof Aldo's zu dieser Würde erhoben, bewies auf vielfache Weise eine besondere Anhänglichkeit an das Bisthum Constanz, entsagte aber schon nach acht Jahren seinem Bisthume, und zog sich im J. 799 in die Abtei Reichenau unter Abt Waldo als Conventual zur Einsamkeit zurück. Er erbaute nämlich auf der Insel Au eine Zelle, eine mit großem Fonds und vielen Kirchengeräthen versehene Kapelle, welche später eine Propstei und die Pfarrkirche Niederzell geworden ist, in welcher er noch drei Jahre sich aufhielt. Er starb den 28. März 802, und wurde in der nämlichen Kirche begraben. Seine Gebeine ließ Abt Gerbert im J. 1760 ausgraben, und fand noch am großen Haupte die bestens erhaltenen Zähne nebst Sandalien aus einem Stücke Leder ohne Sohlen, welche er im Iter alemannicum p. 264 wegen der Seltenheit abbilden und nach St. Blasi bringen ließ, wo sie mit vielen andern Geräthen und der Abtei selbst den 23. Juli 1768 verbrannten †). (*Jaeck.*)

EGINTON (Francis), ist der größte neuere Glasmaler, welcher seine Kunst in England übte. Er war richtiger Zeichner und besaß zugleich die Kunst, seinen Farben eine ungemeine Stärke zu geben. Bei seinen großen Ausführungen überwand er alle Schwierigkeiten, und wußte selbst da die Härten zu mildern, die das Material, welches er behandelte, erzeugte: und vermißt man auch an seinen Mitteltinten zuweilen die sanften Uebergänge, so sind doch die Schönheiten überwiegend, welche man bei seiner Auferstehung am jüngsten Tage, in einem helldunkeln Gemälde findet. Dieses Gemälde ist in dem westlichen Fenster am Magdalena-College zu Orford. Eine Auferstehung Christi, in einem großen Fenster über dem Altar in der Kathedrale von Salisbury nach West, ferner das Gastmahl des Königs Salomo und der Königin von Saba nach Hamilton, und noch viele Meisterwerke beurkunden ihn als einen Meister, der noch von keinem andern erreicht wurde. Er starb auf seinem Landsitze Handsworth im J. 1805, in seinem 68. Jahre. Fiorillo (Th. 5. S. 297—298) beschreibt mehre Gemälde von ihm. (*Weise.*)

EGISHEIM, EXHEIM, franz. Éguisheim, Stadt im franz. Departement des Oberrheins, Canton Wintzenheim, Bezirk Colmar, liegt in einer weinreichen Gegend auf dem linken Ufer der Lauch, und hat eine Succursalkirche und 2086 kath. Einwohner. Seinen Ursprung verdankt dieser Ort einem Schlosse, welches der Enkel Attich's, des ersten Herzogs vom Elsaß, Eberhard, mitten in der Stadt erbaute, und bald wurde er Hauptort einer gleichnamigen Grafschaft, als deren erster Besitzer Eberhard († 1046), Sohn des Grafen Hugo II. von Dagsburg genannt wird. Um das Jahr 1056 war Hugo, Graf von Egisheim, der mächtigste Herr im Elsaß. Er nahm mit Werner, Graf von Habsburg, und Berthold Graf von Zähringen, die Partei des Herzogs, Rudolf von Schwaben, der zum Gegenkaiser erwählt worden war, und wurde im J. 1059 von der Dienerschaft des straßburger Bischofs Werner II., nachdem er sich mit diesem ausgesöhnt hatte, in dessen Schlosse ermordet. Im eilften Jahrh. wurde hier Bruno von Egisheim geboren, welcher Anfangs Bischof von Toul war, dann unter dem Namen Leo IX. bis 1054 auf dem päpstlichen Stuhle saß. Im J. 1238 starb Heinrich Graf von Egisheim, ohne männliche Erben, und so kam die Stadt und Herrschaft durch einen Vertrag mit dessen Schwägern, dem Grafen Albrecht von Hohenberg, und dem Grafen Konrad von Öttingen an Albrecht von Habsburg, und ging von diesem auf die Bischöfe von Straßburg über. Von diesen nahmen es im J. 1251 die Grafen von Pfirt zu Lehen. Im J. 1444 besetzte während des Armagnakenkrieges der Dauphin Ludwig die Stadt, die schon früher im J. 1298 von Kaiser Adolf vergeblich belagert worden war. — ½ L. von Egisheim liegt auf der Spitze eines Berges das alte zerstörte Schloß Egisheim, auch Drei-Egisheim, Dreien-Eren genannt, von welchem noch die Ruinen dreier Thürme übrig sind, deren erster Tages-, Dachs-, Dagsburg, der zweite Wahlenburg, der dritte Weckmund genannt wird. (Nach Expilly, Aufschlager und Barbichon.) (*Fischer.*)

*) *Neugart*, Cod. dipl. Alemanniae I, 87. No. 97. 106. 111. 116. 120. 127. 134. *Ejusd.* Episc. Constant. P. I. T. I. p. 85—87. *Canis.* lect. ant. c. *Basnage*. T. II. P. II. p. 436. *Alcuini* Opera ed. s. *Emmerami* 1777. I, 63. *Ussermann*, Prodr. Germ. s. I. LXXI. *Hermann. Contr.* ad a. 781—811.

†) *Pez*, Thes. anecd. I, 634. *Ughelli*, Italia s. V, 704. *Hermann. Contr.* ad a. 802. *Neugart*, Episc. Constant. 87. 88.

EGLAÏM, (hebr. אֶגְלַיִם), d. i. Doppelteich, eine Stadt auf der Grenze des Gebiets von Moab, Jes. 15, 8. Der alexandrin. Übersetzer schreibt Ἀγαλλείμ, und Eusebius gibt die Lage dieses Orts acht röm. Meilen südlich von Areopolis, der Hauptstadt der Moabiter, an. Unsicher ist die Identificirung dieser Ortschaft mit der von Ezechiel 47, 10 En Eglaim (עֵין עֶגְלַיִם, d. i. Quell der beiden Kälber) genannten, welche Hieronymus an die Nordspitze des rothen Meeres setzt. (*Rödiger.*)

EGLATH oder Egla, mit dem Beisatze Selisijja, (עֶגְלַת שְׁלִשִׁיָּה) Jes. 15, 5, ein Grenzort des Moabitischen Gebiets, neben Zoar und Horonaim genannt, daher wol dieselbe Stadt, welche Josephus (Archaeol. XIV, 1, 4) Ἄγαλλα nennt, als arabische Stadt bezeichnet und gleichfalls neben Zoar und Horonaim stellt. Ptolemäus (5, 17) nennt wiederum neben Zoar die Stadt Νέκλα, worin vielleicht derselbe Name versteckt liegt, indem Νέκλα aus Γέκλα corrumpirt sein mag, welches dem hebräischen Namen hinlänglich entsprechen würde, sofern der Anfangsbuchstabe Ain (ע) oft den Laut eines gutturalen G gehabt hat. Bei den arabischen Geographen (*Abulf.* tab. Syriae pag. 13. 92) bietet sich zur Vergleichung der Edschlûn (عجلون), welches eine Stadt und zugleich einen Fluß, ein Gebirge und die Landschaft bezeichnet, wo jene Stadt liegt, nämlich nördlich dem Flusse Jabbok. Daß nun aber in jener Stelle des Jesaia Eglath Selisijja wirklich Eigenname sei, halten wir mindestens für sehr wahrscheinlich, theils nach der ganzen Fassung der Stelle, theils weil schon Jeremia (48, 34) in der Nachahmung jenes Jesaianischen Capitels darin einen Eigennamen gefunden hat. Jener Beisatz kann dann das dritte Egla bezeichnen, im Gegensatz zweier anderer gleichnamiger Orte, oder er mag anderen Grund und andere Bedeutung haben, die nicht mehr mit Sicherheit zu bestimmen ist. Die alten Übersetzer freilich (Saadja ausgenommen) fassen den Ausdruck appellativisch, und ihnen stimmen wieder die neuesten Ausleger bei, indem sie entweder erklären: eine dreijährige Kuh (nämlich Moab) oder: Kuh dritten Ranges, dritte Kuh, das soll heißen: magere, unansehnliche Kuh (nämlich Zoar). S. die Interpreten zu Jes. 15, 5 und Lightfoot horae hebr. pag. 931. (*Rödiger.*)

EGLETES (Aegletes), so nannte Cassini (Bull. de la soc. philom. 1817, Dict. des sc. nat. 14 p. 265) eine Pflanzengattung, welche Reichenbach später (Exot. t. 252) unter dem Namen Eyselia abgebildet hat. Sie gehört zu der zweiten Ordnung der 19. Linné'schen Classe und zu der Gruppe der Radiaten (Inuleen Cassini's, Untergruppe der Chrysanthemeen der Gruppe der Senecioneen Lessing's) der natürlichen Familie der Compositä. Char. Der gemeinschaftliche Kelch ist halbkugelig und besteht aus einigen Reihen lanzettförmiger, blattartiger, dachziegelförmig über einander liegender Schuppen; die Corollen der Scheibe sind regelmäßig, röhrig, drei- bis fünfspaltig, zwitterig; die des Strahls zungenförmig, weiblich; der Fruchtboden ist gewölbt, nackt; die Achenien sind kurz, fast kreiselförmig, eckig, mit einer dicken, ringförmigen, gezähnelten Schwiele gekrönt. Die vier bekannten Arten sind im tropischen Amerika einheimisch, als behaarte, gablige Kräuter mit abwechselnden, fast stengelumfassenden, gezähnt-halbgefiederten Blättern und kleinen, gelben Blüthenknöpfchen mit unscheinbaren, weißen Strahlenblümchen. Wenn, wie es scheint, der Name, wegen der gelben Blumen aus dem Griechischen hergeleitet ist (ἡ Αἴγλη, der Glanz), so muß er Aegletes geschrieben werden. 1) Egl. bellidiflora *Lessing* (Syn. p. 252, Eyselia bellidiflora *Reichenb.* l. c., ? Herobius lanatus *Cassin.* Dict. 59, p. 128); 2) Egl. domingensis *Cassin.* (l. c. Pyrethrum simplicifolium *Willdenow* sp. pl. III. p. 2151, Matricaria prostrata *Swartz* fl. Ind. occ. III. p. 1366); 3) Egl. humifusa *Less.* (l. c., Cotula humifusa *Willd.* herb.); und 4) Egl. viscosa *Less.* (l. c., Cotula viscosa *L.*, *Willd.* sp. pl. l. c. p. 2167.) (*A. Sprengel.*)

ÉGLETONS, Stadt im franz. Corrèze-Departement (Limousin), Hauptort des gleichnamigen Cantons im Bezirk Tulle, liegt 7½ Lieues von dieser Stadt entfernt, ist der Sitz eines Friedensgerichtes, eines Post-Etappen- und Einregistrirungsamtes, sowie einer Gendarmeriebrigade, und hat eine Pfarrkirche, 124 Häuser und 1028 Einwohner, welche 15 Jahrmärkte unterhalten, und einen bedeutenden Getreidehandel treiben. — Der Canton Égletons enthält in 7 Gemeinden 5609 Einwohner. (Nach Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉGLI, Agly, Gly, lat. Aquilinus, Fluß, welcher im franz. Departement der Aude (Languedoc), nahe bei dem Meierhof Pastres entspringt, bei St. Paul, Estagel, und Rivesaltes vorbeigeht, und sich eine Lieue nördlich von der Mündung des Tet, zwei Lieues O. N. O. von Perpignan, unterhalb St. Laurent de la Salenque bei dem Etang von Leucate in das mittelländische Meer ergießt. Der Egli nimmt während seines gegen 16 Lieues betragenden Laufes die Flüßchen Mauri, Verdouble, Roboul und Boulzanne auf, wird unterhalb St. Paul nach dem Zusammenstoßen mit dem letztgenannten Fluß für Flöße bis zu seiner Mündung schiffbar, nährt vier Bewässerungskanäle und verursacht oft durch Ueberschwemmungen großen Schaden. (Nach Expilly und Barbichon.) (*Fischer.*)

EGLI, 1) Raphael, zuweilen Iconius, auch Percaeus, und a Percis genannt, ein gelehrter Theolog der reformirten Kirche, zugleich ein warnendes Beispiel des verderblichen Einflusses, welchen Hingebung an einen Wahn auf das Lebensglück auch ausgezeichneter Menschen haben kann. Er wurde geb. den 28. December 1559 zu Frauenfeld in der Schweiz, wo sein Vater, Tobias, damals Pfarrer war. Der Familienname war eigentlich Götz, und ein Zweig derselben behielt diesen Namen bei. Sie wohnten zu Nünforn im Thurgau, und auf einem dortigen Hofe, der Mönchhof genannt, was zu der Verwechslung mit einem gleichnamigen Hofe am Zürichsee Veranlassung gegeben hat. Einer der Vorfahren hieß Egolf Götz, oder, mit der in der Schweiz häufigen Diminutivform der Taufnamen, Egli Götz. Wahrscheinlich um den verhaßten Namen Götz, der zur Zeit der Reformation ein Heiligenbild bedeutete, vergessen zu machen,

nannte sich der Vater vom Tobias schon Jacob Egli, und seine Nachkommen behielten diesen Taufnamen nun als Geschlechtsnamen. Der Name Götz ist aber in Iconius (von εἰκών) erhalten, so wie hingegen Percäus (von perca einem Fische) den Namen Egli (wie ein kleiner Fisch in der Schweiz genannt wird,) bezeichnet. Der Vater von Raphael war ein gelehrter Mann, der später als Pfarrer nach Chur in Graubündten berufen wurde, dort als Vorsteher der reformirten Synode heftig für die strenge Orthodoxie nach der helvetischen Confession, besonders auch gegen wiedertäuferische und Socinianische Meinungen, zu kämpfen hatte, und im J. 1574 starb. Seine lateinischen Gedichte sind von dem Sohne herausgegeben worden. (Carminum Fragmenta posthuma, Tiguri 4. 1591.) Raphael erhielt seine erste Bildung durch den Vater, dann in der Stadtschule zu Chur. Hierauf wurde er nach der (damals den Graubündtnern gehörigen) Stadt Chiavenna geschickt, zu dem Neapolitaner Scipio Lentulus (früher Mönch und Doctor der Theologie), der dort, nach seiner Flucht aus dem Inquisitionsgefängnisse, als reformirter Pfarrer lebte. Als seine Mutter im J. 1574 nach des Vaters Tode von Chur nach Zürich wanderte, mußte Raphael seinen Lehrer verlassen, wurde aber zu Zürich in das Convict der Studirenden aufgenommen, und zeichnete sich bald vor den übrigen Alumnen aus. Nachdem er die zürcher Schule durchlaufen hatte, wurde er im J. 1580 nach Genf zu Beza gesandt. Natürlich mußte er sich auch auf das damalige Steckenpferd der reformirten Theologie der Schweiz, besonders der Genfer, setzen. Er hielt zwei Dissertationen unter Beza über die Prädestination, die er nachher zu Genf mit Erlaubniß von Beza drucken ließ. (De praedestinationis doctrina et vero usu; ex Theod. Bezae praelectionibus in nonum Epistolae ad Romanos caput a *R. Eglino* excepta. Adjecta sunt aliquot loca ex libello D. *Lutheri* de servo arbitrio adversus Erasmum desumpta, ex quibus apparet, quae fuerit illius de praedestinatione sententia, quamque cum nostra consona. 1583.) Um ebendiese Zeit gab er zu Genf eine Prosodie heraus, von welcher Beza, der, ungeachtet großer Befangenheit in theologischen Dingen, besonders wenn es seine Lieblingssache, die Prädestinationslehre, betraf, wahres Talent richtig zu schätzen wußte, das Urtheil fällte: Laudo istud in argumento pervulgato acumen, ut pene novum videri possit. Placet mihi etiam brevitas in praecipiendo; neque methodum improbo, quae est non inepti judicii nota. Diese Prosodie erschien unter dem Titel: De metrorum ratione et syllabarum quantitate erotemata. Genev. 1582 und wieder Tiguri 1585. Von wichtigen Folgen für seine Lebensrichtung war aber die Bekanntschaft, welche er noch im J. 1580 mit einem italienischen Arzte, Augustinus, machte, der von Basel nach Genf gekommen war, und Egli ganz für sich einnahm, so daß er, als Augustinus, man weiß nicht warum, plötzlich wie ein Flüchtling Genf verließ, ihm heimlich nach Basel folgte, und dorthin auch den durch seine Geschichte von Graubündten berühmt gewordenen Johann Guler von Wineck, mit sich nahm. Augustinus scheint die erste Neigung für Chemie, welche damals von Alchymie unzertrennlich war, bei ihm gepflanzt zu haben. Beza gibt in dem Briefe, worin er Gualter in Zürich dieses berichtet, Egli's Talent und Fleiß ein sehr günstiges Zeugniß, äußert aber, daß er gutem Rathe zu wenig Gehör gebe. Er kam indessen von Basel wieder nach Genf zurück. Als aber die Gefahren, womit Genf im J. 1582 von dem Herzoge von Savoyen bedroht war, den Studien keine Ruhe gestatteten, und deswegen viele Studenten die Stadt verließen, erhielt er von Zürich aus die Erlaubniß nach Basel zu gehen, um auch Grynäus zu hören. Er hielt dort eine Dissertation (De Forma Dei et Servi. Basil. 1582. 4.) und wollte dann nach Neustadt an der Hardt, auf das vom Pfalzgrafen Kasimir im J. 1578 gestiftete Gymnasium gehen, um Hieronymus Zanchius und Zacharias Ursinus zu hören, als er einen Ruf nach Bündten an die neu errichtete Schule zu Sondrio im Veltlin erhielt, im J. 1583. Er ging also nach Zürich zurück, erhielt dort die Ordination, und trat, nachdem er sich verheirathet hatte, seine Stelle zu Sondrio an. Man hat von ihm aus dieser Zeit Via ac ratio Scholae illustrium D. D. Rhetorum (Pesclavii 1584. 4.), worin er den Schulplan entwickelt, und eine kurze Logik. (Ratio recte argumentandi ad communem loquend consuetudinem et naturae lucem accommodata. Tiguri 1585.) Allein die Einrichtung dieser reformirten Schule hatte von Anfang an nicht nur bei den katholischen Einwohnern im Veltlin, sondern auch bei den katholischen Eidgenossen, und in den benachbarten Gegenden von Italien den größten Unwillen erregt. Die Verbreitung der reformirten Lehre im Veltlin, wo die wegen der Religion flüchtigen Italiener sichere Zuflucht fanden, erregte Besorgnisse weiterer Verbreitung derselben in Italien. Endlich im J. 1586 gelang es den Priestern, zu Sondrio einen Auflauf zu bewirken, welcher die Zerstreuung der Schüler und das Eingehen der Schule zur Folge hatte. Egli kam nun nach Zürich zurück, wurde aber bald nach Winterthur berufen, um die verfallene Stadtschule zu verbessern. Er erhielt auch dort eine Predigerstelle. Durch eine polemische (ungedruckte) Schrift gegen des Professors Alberius zu Lausanne Meinungen von der Gnadenwahl befestigte er sich in der Gunst der zürcher Theologen, und wurde daher im J. 1588 an die erledigte Stelle eines Aufsehers des Convictes der Stipendiaten berufen. Seine Lebensbeschreibung erwähnt dann, daß er zu Ende dieses Jahres durch übertriebenes Nachtwachen und reconditae disciplinae Speculationibus in schwere Anfechtungen des Gemüthes verfallen sei. Ob dies aber von dogmatischen und apokalyptischen Speculationen zu verstehen sei, oder ob er sich damals schon seinen alchymistischen Träumereien ergeben habe, bleibt ungewiß. Im J. 1591 wurde ihm das Bürgerrecht zu Zürich geschenkt, und im folgenden wurde er zum Diakon an der Münsterkirche, und zum Professor der Katechetik ernannt. Er führte eine theologische Disputation ein, die bisher noch mangelte. Je weniger aber seine geheime Neigung für chemische und alchymistische Beschäftigungen bekannt war, desto mehr fiel es auf,

als er im J. 1594 nach Graubündten ging, und sich dort längere Zeit bei einem Bergwerke aufhielt. Auf die Klage, daß er weder seine Prediger-, noch die Professorstelle versehe, erklärte der Antistes Leemann, daß er ihm wol Erlaubniß zu einer Reise gegeben, aber nicht geglaubt habe, daß es so lange dauern würde. Egli wurde daher heimberufen. Indessen scheint ihm dies doch weiter nichts geschadet zu haben; denn im J. 1596 wurde er zum Archidiakon und Chorherrn erwählt. Durch ein Gutachten, das er dem Rathe eingab, bewirkte er im J. 1598 die Einführung des Kirchengesangs, und veranstaltete dazu eine Sammlung von Psalmen und andern geistlichen Liedern. Allein schon in diesem Jahre enthalten die Acten der Synode einen Beschluß, daß er solle gewarnt werden, er möchte sich der Alchymie enthalten. Doch konnte er sich damals noch hinlänglich verantworten. Die Warnung machte indessen keinen Eindruck auf ihn, und wenn nicht damals schon, so geschah es doch kurz nachher, daß er mit Rosenkreuzern in Verbindung kam. In dieser Beziehung sind die Verse wichtig, welche er im J. 1618 der Schrift eines Rosenkreuzers (assertio Fraternitatis R. C., quam Rosae crucis vocant, a quodam Fraternitatis ejus socio carmine expressa. Francof. 1618 4.), deren Herausgabe er besorgte, beigefügt hat:

Omnia, quae fratris praesens elegia recenset,
Octodecim ante annos rettulit illa mihi
Nomine Michael Walchus, qui forte Tubinga
Adveniens Tigurum, tecta subire mea
Cordi habuit, variis stipatior undique scriptis,
Quae Cruce de Rosea fratribus obtulerat;
Verum illi abnuerant ea sumere; sed stipe larga
Dimisere, sua pro bonitate, senem.
Haec sancte testor, quidam ut compescere linguas
Discant, qui mundi ludibrium esse putant.

Egli verband sich nun mit mehren andern zu eifriger Betreibung alchymistischer Arbeiten. Er war von der Möglichkeit, Gold zu machen, so überzeugt, daß er schon den Gewinn berechnete, welcher daraus für ihn entstehen werde. Allein der Erfolg war der gewöhnliche. Sein eignes Vermögen ging völlig im Rauche auf; und durch fortgesetzte Versuche stürzte er sich in eine solche Schuldenlast, daß er, unfähig seine Gläubiger zu befriedigen, sich im J. 1605 von Zürich entfernen mußte. Außer der Alchymie wird ihm in einem Berichte der Geistlichkeit an den Rath auch Trunkenheit vorgeworfen. Er hielt sich nun einige Zeit im Thurgau auf, in der Hoffnung, durch die Verwendungen seiner Freunde Erlaubniß zur Rückkehr zu erhalten, und da sich das Gerücht verbreitete, er sei zur römischen Kirche übergetreten, so ließ er zur Widerlegung zwei Schriften drucken: Beständige Religionserklärung über den Artikel von der heiligen katholischen Kirche Gottes, (Lindau 1606. 4) und: Protestation seiner beständigen Religionserklärung halben. (Dießenhofen 1606.) Auf seine dringenden Bitten wurde ihm dann vom Rathe ein Zeugniß ausgestellt, welches völlige Zufriedenheit mit seinen Leistungen „seiner Lehre und Kirchendienstes halben," und das Bedauern ausdrückt, „daß er sich neben seinem Berufe auch auf die Alchymie und derselben anhangende nichtige Sachen begeben." Er erhielt nun von dem Landgrafen Moritz von Hessen eine Anstellung als außerordentlicher Professor der Theologie zu Marburg, wo ihm auch wider seinen Willen der theologische Doctorgrad ertheilt wurde. Seine Lebensbeschreibung (in Simmler's Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengeschichte, 2. Bd. 3. Thl.) erzählt dabei, der Landgraf habe ihm bei Übergabe der Professur mit Todesstrafe gedroht, wenn er sich wieder der Alchymie ergeben würde. Dies ist jedoch unwahrscheinlich, da der Landgraf selbst sich eifrig mit Alchymie beschäftigte. Überdies sagt Strieder, (Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte, 3. Bd. S. 301), „aus den Handschriften der Bibliothek zu Cassel zeige sich, daß Egli eine weitläufige Correspondenz mit dem Landgrafen geführt, und daß er einen Sohn gehabt, Heinr. Ulrich Egli, den er alle Mal zu seinen chemischen Processen mit gezogen." Da jedoch kein Datum dieser Handschriften angegeben ist, so läßt sich nicht entscheiden, ob diese Correspondenz vielleicht schon von Zürich aus stattfand. In diesem Falle könnte jene Anekdote doch wahr sein. Übrigens zeigt sich theils aus der (oben angeführten) Herausgabe der Schrift eines Rosenkreuzers, theils aus einem zu Cassel liegenden chemischen Manuscript, daß Egli, wenn er sich auch nicht mehr mit eigentlicher Goldmacherei abgab, doch seiner Neigung für die Chemie nicht entsagt hatte. Diese Wissenschaft hatte aber damals noch die Gestalt, wie sie von den Rosenkreuzern nach Paracelsus war ausgebildet worden, d. h. sie war von Alchymie und Wunderglauben unzertrennlich. Jenes Manuscript hat den Titel: Biga chymica admirandarum duarum juxta ac pretiosarum tincturarum, h. e. flos hermaphroditi sapphiricus *Georgii Phaedronis Rodochaei*, praxin sapphiri tingentis Paracelsi exhibens: nec non tinctura pervetus ill. Bavariae ducis, Georgii divitis, ex arce Burghausana anno 1504 direpta, Seren. Pr. Mauritio H. L. dedicata, mense Martio 1612. Hierher gehören auch folgende Schriften: De microcosmo, deque magno mundi mysterio et medicina hominis, liber geminus magni Basilii Valentini: exterorum in gratiam recens ab Angelo medico (Raph. Eglino) latinitate donatus. Cum interpretis Aphorismis Basilianis, s. canonibus hermeticis de spiritu, anima et corpore majoris et minoris mundi, et praefatione philosophica. (Marpurg. 1609.) *Heliophili a Percis*, Philochemici, Disquisitio de Helia Artista Theophrast., in qua de metallorum transformatione adversus Hagesii et Pererii Jesuitarum opiniones evidenter et solide disseritur. Item canones hermetici de spiritu, anima et corpore. (Marp. 1606. 12. und 1608. 8. Ferner ließ er zu Marburg eine schon im J. 1595 von ihm zu Zürich herausgegebene Schrift wieder abdrucken: Summa terminorum metaphysicorum ad capessendum Logicae et Philosophiae studium, ex Jordani Bruni, Nolani, Entis Descensu Ms. excerpta; nunc primum luci commissa a *Raph. Eglino Iconio*. (Marp. 1609.) (Vergl. *Heumann* Act. Philos. 15. p. 454). Epharmosis mundi s. contex-

tus rerum universi, quadrata rotundis, h. e. divina physicis, mathematice juxta ac hieroglyphice conjungens. (Marp. 1614. 4.) Noch im J. 1607 wurde er mit Verdoppelung seines Gehaltes zum ordentlichen Professor und bald nachher auch zum Schloßprediger zu Marburg ernannt. Kämpfe gegen die Lutherische Abendmahlslehre, und gegen die Arminianischen Begriffe von der göttlichen Gnade beschäftigten ihn vielfach. Dabei nährte er immer noch die Hoffnung, sich mit seinen Gläubigern abfinden und dann die Erlaubniß zur Rückkehr nach Zürich erhalten zu können. Allein diese Hoffnung blieb unerfüllt; er starb zu Marburg, den 20. Aug. 1622, in einem Alter von 63 Jahren. Egli besaß eine, für jene Zeit seltene, Vielseitigkeit der Kenntnisse, ohne Nachtheil der Gründlichkeit. Auch wird er als Kanzelredner sehr gerühmt. In Rücksicht seines theologischen Systems gehörte er zu den strengen Vertheidigern der Calvinischen Meinungen, und huldigte ganz dem unprotestantischen Geiste des Autoritätsglaubens, der sich am Ende des 16. und im 17. Jahrh. über die reformirte wie über die Lutherische Kirche verbreitete. Damit verband er einen entscheidenden Hang zu apokalyptischen Träumereien, worin er seiner ausschweifenden Phantasie ebenso zügellos folgte, als in seinen alchymistischen Träumen. Den auffallendsten Beweis gibt seine Schrift: Prophetia Halieutica vere nova et admiranda ad Danielis et sacrae Apocalypseos calculum chronographicum, divina ope nunc primum in lucem productum revocata. Tig. 1598, und wieder aufgelegt mit dem Titel: Conjectura halieutica nova e notis et characteribus piscium marinorum ad latera stupendo prodigio insignitorum desumta: oder neue meerwunderische Prophezeihung über die im J. 1598 in Norwegen gefangene und mit Characteribus gezeichnete Heringe, aus Daniel und der Offenbarung Johannis Zeitrechnung, (Frkf. und Hanau 1611. 4.) Egli sagt, er habe sich damals vorzüglich mit der Zeitrechnung der heiligen Schrift beschäftigt und eine neue Auslegung der 70 Wochen Daniel's entdeckt, wodurch ihn auch die Zeitbestimmungen bei Daniel Cap. 12., und in der Apokalypse Cap. 11 — 13, klar geworden. Nun verbreitete sich das Gerücht von zwei an einem Tage in Norwegen gefangenen Heringen, die mit höchst merkwürdigen schwarzen Charakteren bezeichnet gewesen, unter denen namentlich das Wort VICI sehr deutlich erschienen sei. Man machte nun Abbildungen, die aber sehr von einander abwichen. Wie jedes Wunder solcher Art aus bekannten Gründen wieder andre erzeugt, so fing dann auch ein Bürger zu Greifswalde einen Fisch mit noch merkwürdigern Zeichen. Schon hatte ein andrer apokalyptischer Träumer in Dänemark, der sich Ananias Jeraucurius nannte, die beiden Heringe auf die Weissagung vom Falle Babels bezogen. Egli verglich nun die Abbildungen der Ersten mit dem greifswalder Fische, der ein Kabeljau gewesen sein soll, und glaubte durch diese Vergleichung die gänzliche Bestätigung seiner erträumten Berechnungen zu finden. Er sah darin eine göttliche Offenbarung, zu deren Bekanntmachung ihn Gott auserwählt habe, und gab die angeführte Schrift heraus. Seine abenteuerlichen Deutungen findet man im Auszuge in Corrodi's kritischer Geschichte des Chiliasmus. (Bd. 3. S. 54.) Dazu gehört auch noch seine Schrift: Expressa et solida totius Apocalypsis dominicae Epilysis, perpetuo homiliarum Archetypo sensus literalis lucem ecclesiae Dei foenerans. Tig. 1600 und (Hanov. 1611. 4.) Ferner: Nucleus enucleatissimus potissimi Apocalypseos dominicae mysterii, (Marp. 1610 Fol.) Neben den schon angeführten Schriften hat man von Egli noch folgende: Oratio de concordi Fratrum societate ad Ps. CXXXIII. (Tig. 1591. 4.) Theses de s. s. plenitudine, auctoritate, perspicuitate, translatione. (Tig. 1595. 4.) Theses de obedientia Christi activa et passiva. (Tig. 1597. 4.) Ratio totius controversiae de s. coena. (Tig. 1602. 4.) Sermo solennis de disciplina ecclesiastica in coetu Pastorum et Doctorum publico. (Tig. 1603. 4.) Demonstratio solida ex firmis et immotis praeconcessis evincens, Pontificiam ecclesiam Romanam non esse catholicam, eo quod in fundamentali salutis articulo invocationem et cultum filii Dei attinente, Sacram Sripturam ad propriam suam perditionem detorquet. (Marp. 1606. 4.) Elenchus genuinus de Antichristo, adversus Pont. Rom. tyrannidem et apostasiam, cum appendice de ecclesia Christi ab apostasia praeservata. (Marp. 1607. 4.) (ist die Disputation, die er bei seiner Doctorpromotion herausgab.) Dialexis generalis, utrum ea, quae nunc est, Romana ecclesia h. e. coetus papistici, doctrinam et ductum Rom. Pontificis ex professo sequentes, etiamnum sint ecclesia Christi, nec ne? (Marp. 1607. 4.) Epilysis s. s. locorum aliquot, de hominis non renati facultate in rebus spiritualibus. (Marp. 1607. 4.) Captivitatis Babylonicae theologica pericope princeps, historiam S. quoad res in Judaea gestas, inde a morte Josiae regis Judae usque ad primam Hierosolymorum destructionem complexa etc. (Marp. 1607. 4.) Nachher von Crenius wieder mit Noten herausgegeben: (Lugd. Bat. 1702) Protheoretica totius Apocalypsis dominicae summa, (Marp. 1608. 4.) Genealogia Domini nostri Jesu Christi ex regia Davidis stirpe secundum promissionem per Salomonis lineam rectam evidenter et solide, praeviis solis S. literis deducta. Accessit eidem arbor originis et cognationis Jesu Christi tabula seorsim expressa. (Marp. 1608. 4.) Theologicum deitatis Christi alphabetum. (Marp. 1608. 4.) Explicatio divini propositi de gratuita electorum salute et justa reproborum damnatione, ex praelectionibus in Cap. IX. ad Romanos. (Marp. 1608. 4.) Explicatio doctrinae de salutis filiorum Dei certitudine ex Rom. VIII. (Marp. 1609. 4.) Diexodus theologica de magno illo insitionis nostrae in Christum mysterio Rom. V. (Marp. 1609. 4.) Problematum harmoniae sacrae chronologicae, ab origine mundi usque ad habitationem filiorum Israël in Aegypto, specialis Diss. prima, complectens controversias libri Genes. (in hoc genere) praecipuas. (Marp. 1609. 4.) Disp.

de magistratu politico adversus Catabaptistas, Pontificios et Fanaticos quosdam academicos. (Marp. 1609. 4.) Disp. de precatione dominica, nucleo pietatis. (Marp. 1611. 4.) Disp. de recta Decalogi divisione. (Marp. 1612. 4.) Delineatio brevis genuinae et verae causae illius principis tam diuturnae controversiae de coena domini, etc. (Marp. 1612. 4.) Assertio veritatis eucharisticae de S. S. coenae dominicae mysterio. (Marp. 1613. 4.) Disp. theologica de Foedere gratiae ex Rom. VIII. 31. (Marp. 1613. 4.) Theses didacticae de regeneratione nostri, regeneratorumque officio. Rom. VI. (Marp. 1614. 4.) Oratio inauguralis de spirituali aedificio ecclesiae, fundamento Apostolorum et Prophetarum superstructo, Ephes. II, 20. (Marp. 1615. 4.) *Μελέτη* theol. de foedere inter deum et hominem gratuito. (Marp. 1615. 4.) *Διάσκεψις* theol. de aeterno patre, filio et Spir. S. uno eodemque vero Jehova. (Marp. 1615. 4.) Disp. de praedestinatione. (Marp. 1616. 4.) Orthodoxa duplicis loci Paulini *ἔκθησις*, s. potius *ἐκδίκησις*, Hebr. XI, 1, Ephes. III, 12, de fide justificante etc. (Marp. 1617. 4.) Assertio doctrinae orthodoxae de peccato in Spiritum S. (Marp. 1617, 4.) Disp. de causa meritoria justificationis hominis coram deo. (Marp. 1617. 4.) Disputatio de peccato originali et actuali. (Marp. 1618. 4.) Delineatio doctrinae praedestinationis. (Marp. 1619. 4.) Disp. theol. de creationis principio. (Marp. 1617. 4.) Elenchus Quaestionum de S. Scriptura inter nos et Pontificios controversarum. (Marp. 1620. 4.) Designatio brevis errorum missae Pontificiae (Marp. 1620. 4.). Das Verzeichniß dieser Dissertationen zeigt zugleich seine theologische Richtung, und beweiset, daß Egli neben seinen apokalyptischen und alchymistischen Träumereien doch für sein Amt sehr thätig war, sodaß diese Richtung nur desto mehr zu bedauern ist. Außer einigen, hier nicht angeführten, Dissertationen sind noch zu erwähnen verschiedne Trauergedichte bei Todesfällen und zwei philologische Arbeiten: *C. Valerii Catulli* casta carmina ab *Raph. Eglino Iconio* edita, cum ejusdem vindiciis Ciris Catullianae adversus Josephum Scaligerum. (Francofurd. 1606. 12. und die Vindiciae, Ultraj. 1659.) Egli vertheidigt die Ciris als Werk des Catullus; Scaliger schrieb sie Virgil zu. *Cornelii Nepotis* de viris illustribus liber additamento ex Manuscr. auctus. (Tig. 1600.) Auch gab er heraus: Historica *Johannis Fabricii Montani* Oratio, qua et vita Couradi Pellicani et brevis temporis illius res continentur, nunc primum in lucem edita a *Raph. Eglino.* (Marp. 1608. 4.) *Marci Antonii Flaminii* de rebus divinis carmina (Marp. 1617). (*Escher.*)

2) Johann Heinrich, geboren zu Seegraben bei Wetzikon im Canton Zürich, den 4. März 1742, trat als geschickter Musiker schon im J. 1760 in Zürich auf, ob er gleich erst im 15. Lebensjahre vom Pfarrer Schmiedli den ersten Musikunterricht empfangen hatte; mit außerordentlicher Thätigkeit, als Lehrer und Componist, bemühete er sich von Zürich aus die Musik seines Vaterlandes zu heben, und wurde ein sehr bedeutender Vorläufer und Gehilfe Nägeli's, der über sein Wirken und seine Compositionen sehr vortheilhaft und neidlos urtheilt. Seine leichten Gesänge wurden in die meisten Schweizerschulen eingeführt, und seine Choräle in die Kirchen. Die meisten sind über Texte von Klopstock, Lavater, Cramer, Gellert ꝛc., und diese haben mehrfache Auflagen erlebt. Überall suchte er den reinen vierstimmigen Gesang auch in den Kirchen einzuführen, weshalb er auch dafür das Meiste schrieb. Doch verschmähte er darum das freundliche Gesellige und den einstimmigen Gesang nicht im Geringsten, nur daß er seltner dergleichen schrieb. Sind auch seine Compositionen wenig über die Grenze seines Vaterlandes gekommen, was zum Theil in den Handelsverhältnissen, zum Theil in der vorzüglichen Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse und des Kunstzustandes liegt: so hat er doch ebendarum, weil er seiner Thätigkeit unausgesetzt eine bestimmte Richtung gab, weit mehr gewirkt, als Mancher, der einen berühmtern Namen trägt. Er starb etwa 1807 in Zürich, welche Stadt er zu seiner zweiten Heimath gemacht hatte. (*G. W. Fink.*)

EGLISAU, war bis im J. 1798 der Name einer der Landvoigteien, deren Bestandtheile der schweizerische Canton Zürich in den Jahren 1455, 1460, 1496 und 1651 von den Grafen von Thengen, den Freiherrn von Gradner und den Grafen von Sulz käuflich erworben hatte. Sie hieß auch die Herrschaft Eglisau und grenzte gegen Norden und Nordosten an das Klettgau in Schwaben und gegen Osten an den Canton Schaffhausen. Sie begriff außer dem Hauptort Eglisau, die Pfarrdörfer Glattfelden, welches ehemals zur Grafschaft Kyburg gehörte, Rafz und Weil oder Wyl, die Dörfer Hüntwangen, Wasterkinden oder Wasterkingen, und mehre Weiler, als z. B. Seglingen, Steig, Burg, Oberried, Egg, Sandhalden, Lyrenhof, Buchenloh, Häuslihof mit einem Bade u. m. a. Im J. 1529 betrug die Bevölkerung 1422 Seelen; im Jahre 1794 war sie auf 4341 gestiegen [1]), Weinbau, Landwirthschaft, Viehzucht und die Verfertigung von Strohgeflechten und Strohhüten waren von jeher die vorzüglichsten Erwerbsquellen, namentlich auf dem Rafzerfelde, der größten Ebene in der Schweiz; sie ist zwei Stunden lang und anderthalb Stunden breit. Dazu gesellten sich, wie noch heute zu Tage, für das Städtchen Eglisau der Weinhandel, die Schiffahrt, die von einer eigenen Schifferinnung getrieben wird, und der ergiebige Ertrag einer sehr lebhaften Durchfuhr, da der Ort nicht nur am Rhein, sondern auch an einer der Hauptstraßen des Cantons liegt, die von dem etwa fünf Stunden entfernten Zürich nach Teutschland führt. Zu

1) s. Nachrichten über den Bevölkerungszustand der züricher Landvoigtei Eglisau, nebst einigen sich darauf beziehenden Bemerkungen von J. H. Rutschmann, Wundarzt und Untervoigt in Hüntwangen, in J. C. Füsi's Bibliothek der schweizerischen Staatskunde, Erdbeschreibung und Literatur (Zürich 1796). 1. Bd. S. 13—36 und 97—111. Dieser interessante Aufsatz bezieht sich nicht allein auf die Bevölkerung, sondern auch auf die gewerblichen Zustände der Herrschaft Eglisau.

den Eigenthümlichkeiten des Orts gehört es seit Jahrhunderten, daß er häufigen Erdstößen [2]) ausgesetzt ist. Im Laufe des achtzehnten Jahrh. zählte man nicht weniger als drei und sechzig solcher Erderschütterungen in Eglisau [3]). In der unmittelbaren Nähe, auf beiden Ufern des Rheins, hat der großherzoglich badische Hofrath Glenk während der Jahre 1821 und 1822 Bohrversuche auf Salz anstellen lassen, die, nachdem sie nahe an 800 Fuß tief in die Erde drangen, doch salzhaltiges Wasser lieferten. Sie sind aufgegeben worden [4]). Die Stadt oder vielmehr das Städtchen Eglisau nebst Vorstädten (Zugehörden) liegt auf der rechten oder teutschen Seite des Rheins. Sie hatte bis 1798 einen eigenen aus zwölf Mitgliedern bestehenden Stadtrath, dessen beide Vorsteher den Titel „Baumeister" führten. Das Rathhaus, in welchem diese Behörde sich versammelte, ist noch vorhanden. Außerdem verdient die 1715 neu gebaute Kirche gesehen zu werden. Sie hat ein harmonisches Glockengeläute. Im Chore befindet sich das steinerne Grabmal des Freiherrn Gradner und seiner Gemahlin. Auf dem Grabmal ist Gradner in ritterlicher Rüstung dargestellt. Die Umschrift lautet: „Hier liegt begraben, Her Bernhart Gradner, Fryher zu Eglisau, und die Edel Frou vv Veronica, gebohrne von Starkenberg, sin Ehegemahel, sind gestorben 1489." In der vormaligen Augustinerkirche, jetzt eine Privatwohnung, ist der Grabstein des Freiherrn Vigilius von Gradner eingemauert, der „vor dem Balmtag. An. Dni. MDCCCC. LXXVII." starb. Beide Gradner, aus Steiermark vertrieben, kauften im J. 1460 die Stadt, das Schloß und die Herrschaft Eglisau. In der Stadtkirche wird die in Erz gegossene Gedächtnißtafel auf den Freiherrn Johann Gradner aufbewahrt, der im J. 1496 Eglisau nebst allen Gerechtsamen an die Stadt Zürich wiederkäuflich abtrat. Auf der linken oder schweizerischen Seite des Rheins ist ein hübsches Zollgebäude und der noch wohlerhaltene Thurm des abgetragenen Schlosses, welches die züricher Landvoigte seit 1496 bewohnten. Von diesen Landvoigten verdient Junghans Kambli genannt zu werden, der zum Lohne für die heldenmüthigen Anstrengungen, mit welchen er in der Schlacht bei Cappel das Banner der Stadt Zürich zu retten suchte, zehn Jahre (von 1531 bis 1542) die Herrschaft Eglisau verwaltete, obgleich jeder Landvoigt nur sechs Jahre im Amte blieb. Der letzte Landvoigt (1795 — 1798) war der höchst originelle und auch als Maler berühmte Salomon Landolt [5]). Beide hier besonders steile Ufer des Rheins sind durch eine hölzerne bedeckte Brücke verbunden, die im J. 1810 von dem Canton Bauinspector Stadler neu gebaut ward [6]). Die frühere Rheinbrücke hatte im Kriege (1799) gelitten, wo grade in diesen Gegenden Franzosen, Österreicher und Russen sich mehrfache und hartnäckige Gefechte lieferten. Noch muß bemerkt werden, daß man in den Gärten und Äckern um Eglisau öfters römische Kupfer- und Silbermünzen ausgegraben hat [7]). Jetzt gehört Eglisau sammt der ehemaligen gleichnamigen Landvoigtei zum züricher Amtsbezirke Bülach. (*Graf Henckel v. Donnersmarck.*)

ÉGLISE, 1) É. Neuve, Gemeindedorf im franz. Departement des Puy de Dôme (Auvergne), Canton Besse, Bezirk Issoire, hat eine Succursalkirche und 2015 Einwohner. 2) É. neuve près Billom, Flecken, in demselben Departement, Canton Billom, Bezirk Clermont, liegt 7½ Lieues von dieser Stadt entfernt, und hat eine Succursalkirche, 267 Häuser und 1639 Einwohner; die Umgegend ist getreide- und weidereich. (Nach Expilly und Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉGLISES, les, É. d'Argenteuil, Flecken im franz. Departement der niedern Charente (Saintogne), Canton und Bezirk St. Jean d'Angely, liegt 1½ Lieue von dieser Stadt entfernt, und hat eine Succursalkirche, 108 Häuser und 660 Einwohner. Die Umgegend ist äußerst ertragreich. (Nach Expilly u. Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉGLISOLLES, Gemeindedorf im franz. Departement des Puy de Dôme (Auvergne), Canton Viverols, Bezirk Ambert, liegt 3½ Lieues von dieser Stadt entfernt, und hat eine Succursalkirche und 1112 Einwohner. (Nach Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉGLISOTTES, les, und les Chalaures, Gemeindedorf im franz. Departement der Gironde (Guienne), Canton Coutras, Bezirk Libourne, liegt 9½ Lieues von dieser Stadt entfernt an der Dromme und hat eine Succursalkirche, 163 Häuser und 832 Einwohner. (Nach Expilly und Barbichon.) (*Fischer.*)

EGLOFF (Louise), erblindete wenige Wochen nach ihrer Geburt im J. 1803. Der Vater, Eigenthümer der Bäder vom Stadthofe zu Baden im schweizerischen Canton Aargau, vertrauete die achtjährige Tochter dem Blindeninstitut in Zürich an, zu dessen ausgezeichnetesten Zöglingen sie gehört. In seinem Bericht über den Zustand dieser musterhaften Erziehungs- und Lehranstalt (Zürich 1821) theilte der Oberrichter von Orell ein Gedicht von

2) Gerold Meyer von Knonau in seinem ausgezeichneten Werke: „Der Canton Zürich," historisch-geographisch-statistisch geschildert (St. Gallen und Bern 1834), sagt S. 46: „Die Erderschütterungen zu Eglisau machen eine Ausnahme von allen andern in der Schweiz, weil sie gewöhnlich nur an beiden Ufern des Rheins, wo dieser Ort gebaut ist, gefühlt werden. 3) Vom J. 1714—1725 haben sich in Eglisau eilf Erdbeben spüren lassen; s. G. E. v. Haller's Bibliothek der Schweizergeschichte. 1. Bd. Nr. 1239. *Hugii* De terrae motu Eglisoviensi d. 3. Aug. 1725 in Breslauer Sammlungen XXXIII, 189—192; s. ebendas. XXXVII, 100: „Ce pays est encore remarquable en ce qu'il est plus sujet aux tremblemens de terre qu'aucun autre en Suisse." Dictionnaire hist. polit. et géogr. de la Suisse (Genève MDCC.LXXXVIII). Art. *Eglisau*. 4) s. Fr. Meisner's Naturwiss. Anzeiger der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften. 5. Jahrg. (Bern 1823.) S. 10. Gerold Meyer von Knonau a. a. O. S. 274.

5) s. Salomon Landolt, Ein Charakterbild, nach dem Leben ausgemalt von David Heß (Zürich 1820). 6) *J. H. Erni*, Memorabilia Tigurina. Neue Chronik, oder fortgesetzte Merkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich. (Zürich 1820. 4.) S. 19. 7) Franz Ludwig v. Haller in seiner Histor. und topogr. Darstellung von Helvetien unter der römischen Herrschaft (Bern und Leipzig 1817). 2. Th. S. 151 nennt beispielsweise einen Antoninus Pius und einen Ämilian von Silber, einen Carus und Diocletian von Kleinerz.

Louise Egloff mit und fast gleichzeitig erschien in den Alpenrosen auf das J. 1821 S. 300 ein anderes Gedicht von ihr: „Das Vater Unser." Auf dringendes Zureden ihrer Angehörigen und Freunde entschloß sich die „Sappho an den warmen Limatquellen" *) ihre übrigen Dichtungen herauszugeben; doch bestimmte sie den Ertrag, der sich auf 1000 Franken belief, ausdrücklich zu einem wohlthätigen Zwecke. So erschienen, mit ihrem Bildnisse versehen: Gedichte der blinden Louise Egloff, zum Besten der Badearmen (Baden 1823). Aus allen spricht wahre Geistesbildung, inniges Gefühl, fromme Ergebung und eine seltene Heiterkeit des Gemüthes. Die harmlose Dichterin starb am 3. Jan. 1834. (*Graf Henckel v. Donnersmarck.*)

EGLOFFSTEIN, ein Dorf im Königreiche Baiern, Provinz Franken, Landgericht Forchheim, mit einem auf einem Berge erbauten Schlosse, welches theils noch bewohnt, theils in Ruinen liegt, ist das Stammhaus des gräflichen und freiherrlichen Geschlechtes gleichen Namens, und gehört zu den ältesten in Franken, welches ehemals in vielen und jetzt noch in vier Linien blüht. Ohne auf die Turnierregister Rücksicht zu nehmen, wo der Name Egloffstein schon im J. 996 und seit der Zeit in einer langen Reihe von Rittern vorkommt, so wird schon im 11. Jahrh. Otto I., Bischof zu Regensburg (welcher im J. 1060 den geistlichen Stuhl bestieg und bis 1089 daselbst regierte), aus dem Geschlechte der Egloffsteiner genannt; 100 Jahre (1188) später erscheint ein Wolfgang von Egloffstein als Domherr zu Bamberg, dessen Bruder Heinrich, unter der lateinischen Übersetzung seines Namens (de Aigilulfi-lapide), durch die Hand Otto's von Wanebach ein Gut in Schönthal dem Kloster Michelstadt schenkt (1184). Ob Reinhard, Domherr zu Bamberg (1256), Wolfgang II., welcher Elisabeth von Rotenhan zum Eheweibe hatte (1284), und Sibotho I. Brüder waren, ist unentschieden; der Letztere wird aber als Stammvater des Geschlechtes angegeben, von dem in ununterbrochener Reihe bis auf die jetzige Zeit die Stammtafeln fortlaufen. Dieser Sibotho I. hatte zwei Frauen, eine von Schweinshaupt, die andere von Aufseß, mit denen er mehre Kinder erzeugte. Aus der ersten war Leopold, Fürstbischof von Regensburg, welcher im J. 1335 erwählt und 1343 starb (s. bes. Art.). Heinrich, der Nürnberger genannt, welcher mit Sibotho III. seines Bruders Sibotho II. Sohn im J. 1326 als Bürge, wie Gottfried Edler, Herr von Bruneck, an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg die Burg und die Mark Grundlach um 7000 Pfund Heller verkauft, Burgmann auf dem ganerbschaftlichen festen Schlosse Rothenburg, in den J. 1319, 1326, 1329 und 1340 urkundlich vorkommt, und dem in den Stammtafeln zwei Frauen, Anna von Maßbach und Dorothea Stibar von Buttenheim, gegeben werden. Er wird als Schultheiß zu Forchheim genannt, wie er seinen Hof zu N. an seinen Schwager Sigismund von Wirsberg um 200 Fl. verkauft. Sibotho II., welcher urkundlich in den J. 1302, 1319 und 1326 erscheint, in Gemeinschaft Heinrich's von Wichsenstein, der einige Güter in Offenhausen und zu Schrotsdorf dem Kloster Engelthal zu Eigen übergibt, welche Schenkung der Bischof Leopold von Bamberg als Lehnsherr genehmigt. Durch seine Frau, Kunigunde von Aisch, erheirathete er einen Antheil von Pommersfelden, Neuen-Gereuth und Ober-Lirbach. Eine Schwester obiger Brüder war an Konrad von Giech verheirathet.

Inwiefern Otto II., der im J. 1300 als Domherr zu Bamberg und Würzburg, Ludolf, der 1318 als Chorherr zu Bamberg, und Helena, als Klosterfrau zu Himmelsschlüssel, welche 1325 mehre Güter dahin verschenkte, in Verwandtschaft zusammenstehen, ist unbestimmt. Ebenso hält man die Brüder Konrad und Johann, die der Fürstbischof Leopold in seinem Testament mit einigen Gütern bedenkt, für Söhne von Heinrich dem Nürnberger; Sibotho's II. Söhne sollen Ulrich I., Sibotho III. und Volland gewesen sein, die mit ihrer Schwester Anna, welche an Heinrich von Harsdorf verheirathet, urkundlich erscheinen. Ich halte sie aber für Zeitgenossen des Fürstbischofs Leopold und dessen Brüder. Wahrscheinlich sind seine Brüder Sibotho IV. zu Wolfsberg und Albrecht, Otto und Johann zu Ermenreuth, die mit ihren Weibern am St. Margarethentage 1388 eine ewige Messe zu Egloffstein stifteten.

Otto III. war Burgmann zu Rothenberg und Stammvater durch Osannen von Hirschhorn im J. 1360, der erloschenen Linie zu Stolzenrod; Johann zu Ermreuth stiftete mit seinem Vetter Konrad am St. Oswaldstage und mit seiner Hausfrau Elisabeth eine ewige Messe daselbst. Otto III. hinterließ eine Tochter, Katharina, an Burkhard von Aufseß zu Wichsenstein (1395) vermählt, und drei Söhne: 1) Johann II., Fürstbischof zu Würzburg (s. bes. Art.); 2) Konrad, teutscher Ordensritter und Teutschmeister über die teutschen und welschen Lande (gest. 1418), und 3) Dietrich zu Stolzenrod (gest. den 6. Aug. 1417), Burgmann zum Rothenberg. Dieser hatte mit Margaretha von Heßberg zwei Söhne und eine Tochter erzeugt, als: 1) Johann III., Burgmann zum Rothenberg, bambergischer Amtmann zu Neuhaus, verkaufte im J. 1395 seinen Antheil an Buch und Weyher an das Hochstift Würzburg, und erhielt von demselben den Hof zu Steinbach als ein Mannlehn (1409). Er soll im J. 1412 auf dem Turnier zu Regensburg gewesen sein. 2) Dietrich II. erhielt im J. 1407 von dem Bischofe Johann von Würzburg das seinen Vettern heimgefallene Lehn. 3) Kunigunde heirathete Leopold, Küchenmeister von Nordenberg, nach seinem Tode aber Siegmund Stromer von der Rose.

Konrad's I. Söhne waren: 1) Friedrich, teutscher Ordensritter 1375, Komthur zu Virnsberg, und wurde 1376 zum Landkomthur zu Ellingen erwählt; 2) Egenolf; 3) Konrad II. und 4) Hartung I., stifteten ebenso viele Linien; ihre Schwester Osanna war 1375 Priorin im Kloster Frauen-Aurach. Egenolf's, der mit Margaretha von Masbach einen Sohn, Weiprecht, erzeugte, wird 1350 in einer Urkunde wegen eines Zehnten zu Höchstadt gedacht.

Konrad II. junior, Ritter, Stifter der Linie zu

*) So nennt sie A. Zimmerlin in seinem an sie gerichteten Sängergruß. Alpenrosen 1829. S. 248.

Schloß Bärenfels und zu Gailenreuth, machte mit seiner Frau, Elisabetha von Aisch, eine Schenkung an das Kloster Frauen-Aurach zu einem ewigen Licht (1369). Er hinterließ drei Töchter: Katharina, gefürstete Äbtissin zu Ober- und Nieder-Münster in Regensburg (1411); Barbara, an Friedrich von Wolfstein (1410), und Margaretha, an Ludwig von Eyb vermählt, und drei Söhne: Otto IV., Domcantor zu Würzburg und Landrichter des Herzogthums Franken (1406—1412); Friedrich II. (s. w. unt.) und Hans (gest. 1414). Dieser, als kurbairischer Pfleger zu Auerbach, erwarb durch seine Frau, Lucia von Grundhartshofen, einen Antheil am Schlosse gleiches Namens, wozu er die andern Antheile erkaufte. Er hatte zwei Söhne, Konrad III. und Kaspar, welche zwei neue Linien bildeten. Konrad III., Ritter, erhielt Bärenfels und Grundhartshofen; er war herzoglich-bairischer Hof- und Kammermeister zu München, wie auch Landrichter zu Amberg (1435—1446), und hatte von einer seiner Frauen, Anna von Nußberg, eine Tochter, Sophie, vermählt an Hans von Lüchau zu Mült, und von Ursula von Waldeck einen Sohn, Veit, Ritter, herzoglich-bairischer Hofmeister und Pfleger zu Vohburg (1468—1484), welcher beim Turnier zu Ingolstadt als Grieswärtel erscheint, und von zwei Frauen, Margaretha von Dachau und Margaretha von Borau, drei Töchter und zwei Söhne hinterließ. Die älteste Tochter, Maria, vermählte sich an Andreas von Schwarzenstein, die zweite, Magdalena, an Balthasar von Waldeck, und die jüngste, Barbara, an Christoph von Parsberg. Von den Söhnen starb Hektor in seiner Jugend und Gregor beschloß im Mannsstamme diese Linie. Er war ebenfalls, wie sein Vater und Großvater, bairischer Hofmeister, erhielt die ritterliche Würde und erkaufte das Schloß Steinberg im J. 1490. Obgleich seine Frau, Katharina von Maurach, ihm eine Tochter, Margaretha, gebar, welche die Stammmutter der Freiherren von Gamberg wurde, so setzte er doch, laut Testaments, die Söhne seines Schwagers, Georg und Hans von Murach, als Erben seiner Güter ein.

Kaspar II., der Sohn von Hans, besaß das Schloß Hartenstein, wovon sich seine Nachkommen nannten, die er mit Katharina Seemann von Mangen hinterlassen hatte. Er kommt urkundlich als Rath bei dem Bischofe von Eichstädt 1340 vor. Von seinen Kindern war: 1) Beatrix (gest. 1483), an Albrecht senior von und zu Murach vermählt; 2) Kunigunde, gefürstete Äbtissin zu Obermünster in Regensburg, gewählt 1479; 3) Michael, teutscher Ordensritter, 1454; 4) Gotthard, mit Regine Truchseß von Pommersfelden verheirathet (1420), deren Tochter Dorothea an Martin von Wildenstein zu Strahlenfels-Breiteneck vermählt war (1440), und 5) Johann, Ritter, eichstädtischer Rath und Pfleger zu Hirschberg, welcher auf dem Leichenbegängnisse des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg sich befand, wo er den hohenzollerischen Wappenschild trug. Von seiner Frau, Elisabeth Metzler, hatte er zwei Söhne, Friedrich und Hartung, und eine Tochter, Barbara, an Heinrich von Aufsseß zu Weyer 1482 vermählt. Friedrich, eichstädtischer Rath, lebte 1480—1508, und hinterließ von Eva von Saalburg keine Kinder; Hartung, herzogl. Rath und Pfleger, auch Ganerbe auf den Rotenberg, welches feste Schloß er mit einigen andern Rittern 1478 erkauft hatte. Er heirathete Anna von Gumpenberg, womit er eine Tochter, Barbara, die Frau Sebastian, Stibar von Buttenheim (1505), und einen Sohn, Franz Friedrich, mit dem diese Linie ausging, erzeugte.

Friedrich, ein Sohn von Konrad II., erhielt bei der Theilung Gailenreuth, wovon seine Nachkommen sich nannten. Er war auch im Besitz von den Schlössern Leopoldstein, Lelitz und Herffenfeld. Mit Barbara von Waldau hatte er eine Tochter, Anna, welche im J. 1398 Walter den Jüngern von und zu Streitberg heirathete, und drei Söhne, Georg, Martin I. (gest. 1417) und Martin II.; Letzterer war teutscher Ordensritter und Komthur zu Nürnberg. Martin I. pflanzte mit Elisabeth Neustädter, genannt Stürmer, und Maria von Lichtenstein das Geschlecht mit drei Töchtern und fünf Söhnen fort. Von diesen waren Anna, die Ehefrau von Ulrich dem Jüngern vom Imhof zu St. Johannis, und Elisabeth, die von Thomas von Wiesenthau zu Hundshaupt (1465); von den Söhnen war Georg, Domherr zu Regensburg (1440), Konrad III. (s. w. u.) und Martin III., welcher die Linie fortsetzte; derselbe erhielt Herffenfeld und Leopoldstein; er lebte zwischen 1456—1478 und war mit Agnes von Wenkheim verheirathet. Von seinen fünf Söhnen und einer Tochter werden hier nur angeführt: Barbara, Klosterfrau zu St. Theodor in Bamberg; Balthasar, Benedictiner auf dem Michelsberge bei Bamberg, und Hans (gest. 1556), welcher mit Walburga von Lichtenstein einen Sohn, Heinrich Wolf, erzielte, der im J. 1557 mit Herffenfeld und Leopoldstein belehnt wurde, aber unverheirathet als der letzte dieser Nebenlinie starb.

Konrad III. (gest. 1485), der Sohn von Martin III., war Amtmann zu Schellenberg, später kaiserl. Landrichter des Burggrafenthums Nürnberg, und führte bei dem Leichenbegängnisse des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg das fürstliche Pferd. Derselbe hinterließ von Anna Fuchs von Schweinshaupten eine Tochter, Veronica (gest. 1539), an Wolf Schott von Schottenstein verheirathet, und von Margaretha von Guttenberg drei Söhne: 1) Georg, 2) Hans, 3) Konrad IV., die alle sich verehelichten und Kinder erzeugten, die aber unbeerbt starben. Nur die Nachkommenschaft von Konrad IV., die er mit seiner Frau, Anna Marschale von Ebnett, hatte, setzte diese Linie dauerhaft fort.

1) Rochus I. (gest. 1549), Amtmann zu Neideck; 2) Veit Rochus (s. w. u.); 3) Rochus (gest. 1560), der Wambach erwarb und Herffenfeld ererbte, war Urheber zweier Linien durch Agatha von Riederbach, mit der er sich im J. 1538 vermählte, und von ihr vier Söhne und eine Tochter hinterließ, als Maria Salome (gest. 1595), die mit Eberhard Wolfskeel und nach dessen Tode mit Hans Wolfskeel sich verheirathete. Die Söhne Wilhelm, Rochus II. und Hans pflanzten ihre Linie weiter fort. Ersterer erhielt Wambach und heirathete im J. 1572 Euphemia Stiebar von Buttenheim, nach ihrem Tode (1575) Elisabeth von Hetzelsdorf; er starb am 31. Jun. 1603,

und hatte nur einen Sohn gleiches Namens, der mit Anna Marschall von Ebnett eine Tochter, Eleonore, erzeugte, welche an Albrecht von Mayenthal verheirathet, und als die letzte dieser Linie starb. Hans (geb. 1547, gest. 1621) erhielt Herffenfeld, war mit Cordula von Wallenfels vermählt und hinterließ zwei Söhne, Christoph und Albrecht, welche im J. 1639 diese Linie beschlossen, da Letzterer mit Katharina von Westenberg nur Töchter erzeugend, wovon Rosina Juliana an Rudolf Achatz von Schaumberg und nach dessen Tode an Heimbold von Wolfendorf sich vermählte. Veit Rochus, der Sohn von Konrad III., erhielt Gailenreuth und Letitz, hatte mit Anna von Seckendorf zwei Söhne: Nikolaus und Hans Christophs, Domherr zu Bamberg. Als aber der älteste starb, so resignirte er seiner geistlichen Stelle und heirathete Cordula Groß von Trockau. Von seinen drei Söhnen und einer Tochter pflanzte Hans Philipp (gest. 1627) mit Juliana von Berlichingen seinen Stamm weiter fort. Seine Nachkommen waren: Adam Philipp (geb. 1626, gest. 1680), Domherr zu Würzburg, Bamberg und Regensburg, in welchem letzten Hochstifte er Domdechant und Propst des kaiserl. Stiftes wurde. Er war der letzte im männlichen Stamme, da sein Bruder Anselm Hans Christoph (geb. 1616, gest. 1685) von Anna Rosina von Rabenstein neun Töchter hinterließ. Von den Töchtern waren verheirathet: Christiana, Dorothea (geb. 1665, gest. 1715), an Georg Hans von Rednitz, und nach dessen Tode mit Johann Ludwig von Eyb, und Eva Katharina (geb. 1666, gest. 1711) an Friedrich Christoph von und zu Wiesenthau.

A. Die Linie zu Schloß Egloffstein, Conreuth und Mülhausen.

Hartung I., der Sohn von Kaspar, wurde der Stammvater durch Barbara von Wildenstein der jetzt noch blühenden Linie. Er kommt urkundlich im J. 1341 vor, wo er drei Güter zu Strombach von Konrad Krippeltuschen erkaufte. Zu seinen Söhnen gibt man ihm nach den Familienstammbäumen: 1) Otto, welcher im J. 1405 zum Abte in Kloster Zell gewählt; 2) Wolfram, teutscher Ordensritter (1398), Komthur zu Ellingen und Pfleger der Ballei Franken (1406—1426). Im J. 1406 tauschte er mit dem Abte Ulrich von Wilzburg die Kapelle zu Ellingen gegen die Pfarrei zu Lenkenheim; 3) Hans I. (s. w. u.) und 4) Hartung II. Dieser war der Urheber der Linie Mülhausen durch Amalia Küchler, welche ihm vier Söhne und eine Tochter gebar, als: Konrad I., herzogl. bairischer Hofmeister. Er war mit Markgraf Albrecht von Brandenburg in dem Kriegszuge gegen den Bischof von Würzburg, und wurde in der Niederlage bei Ochsenfurt gefangen (1440). 2) Georg I. (s. w. u.) 3) Hartung II., Ritter und Hauptmann der fränkischen Rittervereinigung. Im J. 1404 kauft er mit seinem Bruder Albrecht die Burg zu Weyer, und ein Jahr später zogen sie gegen die Hussiten nach Meißen. Markgraf Friedrich von Brandenburg bekennt (1431), ihm und seinem Bruder Albrecht 1500 Fl. schuldig zu sein. Er und sein Bruder wurden vom Kurfürsten Friedrich von Brandenburg zu Bürgen gewählt, als derselbe die Burg zu Steinburg an den Rath der Stadt Nürnberg verkaufte. Von Margaretha von Staubach erhielt er eine Tochter, Margaretha, welche an Balthasar von Gumpenberg sich vermählte. 4) Albrecht, Ritter, brandenburgischer Hofmeister und Oberschultheiß zu Forchheim, erwarb das jus patronatus über die Frühmesse zu Mülhausen, und wurde nebst seinen Söhnen, die er mit Elisabeth Zollner von Rothenstein erzeugte, als: Wolfram, Kunz und Diepold (Theobald), vom Kaiser Sigismund in die Acht und Oberacht gethan (1436) wegen Streitigkeiten mit einigen Kaufleuten von Lübeck, die er beraubt hatte. Seine Tochter Elisabeth war die Ehefrau von Berthold von Bibra; von den Söhnen ist Konrad II., welcher die Linie zu Conreuth stiftete (s. w. u.), und Wolfram II. zu bemerken. Dieser war zuerst teutscher Ordensritter, resignirt und verheirathet sich mit Margaretha von Künsberg, mit der er einen Sohn, Hans, und drei Töchter erzeugte. Er wurde darauf brandenburgischer Amtmann zu Dachsbach, erscheint im J. 1455 als Urtheiler beim Landgerichte zu Nürnberg und 1473 als Besitzer des Ritterrechts zu Schwabach. Seine Töchter waren verheirathet, als: Katharina mit Sigismund von Sackendorf-Aberdar, Beatrix mit Albrecht von Münch und Magdalena mit Georg von Ehenheim zu Geyen. Sein Sohn, Hans, war im J. 1471 auf dem Leichenbegängnisse des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg und trug den hohenzollerischen Wappenschild; auch war er im J. 1485 auf dem Turnier zu Onolzbach. Von Margaretha von Plankenfels hatte er drei Söhne: Leonhard, Kaspar und Hans, und zwei Töchter, als: Anna, welche die Frau von Peter von Bibra, und Barbara, welche die von Georg Stiebar von Buttenheim war. Leonhard, Domherr zu Würzburg und Bamberg, überlebte seines Bruders Hansens Sohn, Wolfram, und starb am 15. März 1517 als der letzte dieser Linie. Mülhausen erbte Nikolaus von Egloffstein zu Conreuth.

a) Die Linie zu Conreuth.

Konrad II. zu Conreuth (gest. 1495) hinterließ von Sophia von Schaumburg: 1) Leonhard (gest. 1496), Domherr zu Bamberg, welcher zum Abte in Spainshard im J. 1522 erwählt wurde und am 16. Mai 1539 starb, war ein gelehrter Mann, der in Bologna die Würde eines Magisters der freien Künste und Philosophie erhielt und zum Baccalaureus Decretorum gemacht wurde. Derselbe erwarb ein bedeutendes Vermögen; in ihm verehren die Nachkommen einen großen Wohlthäter ihres Geschlechtes. Laut Testaments 1505 errichtete er von seiner Hinterlassenschaft ein Fideicommiß, worin festgesetzt wurde, daß alle männliche Nachkommen, sobald sie das 15. Jahr erreicht, einen gleichen Antheil erhalten sollten. Diese Verordnung ist mit einer solchen Klarheit und Bündigkeit verfaßt, daß dieselbe bis jetzt, trotz aller Umwälzungen, die der Zeitgeist mit sich bringt, unveränderlich besteht. 2) Christoph, erzielte mit Margaretha von Wiesenstein drei Söhne: 1) Sigismund Joachim, 2) Wolfgang, Ritter, welche kinderlos starben, und 3) Nikolaus I., welcher aber die Linie mit Margaretha Stiebar von Buttenheim dauer-

haft fortführte. Seine Kinder waren: Kunigunde, die Ehefrau von Franz von Sich zu Krotendorf, und Nikolaus II., der mit seiner Frau, Sophia von Schaumburg zu Schwabach, eine ewige Messe an die Kirche zu St. Martin in Forchheim (1503) Dinstag nach Maria Geburt stiftete. Seine fünf Söhne waren: 1) Sebastian; 2) Pancraz, brandenburgisch=culmbachischer Rath und Amtmann zu Baiersdorf (gest. 1549); 3) Nikolaus III., brandenburgischer Oberschultheiß zu Forchheim, darauf Amtmann zu Neukirchen. Er war in langjähriger Fehde mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, die dahin sich endigte, daß der Markgraf das Schloß Gunreuth im J. 1553 eroberte. Das Schloß wurde eigentlich durch List eingenommen, dann ausgeplündert und niedergebrannt. Die 40 Lanzenknechte, und alle die Bauern, die sich darein geflüchtet, nebst zwei alten Priestern, ließ der Markgraf an Bäume hängen, obgleich man ihnen freien Abzug versprochen hatte. Er selbst und seine Frau geriethen in Gefangenschaft und starben im J. 1557 auf der Burg zu Nürnberg als Gefangene. Seine Vettern und Schwäger führten aber die Fehde fort und übten das Vergeltungsrecht an dem Schlosse und Marktflecken Baiersdorf bei Erlangen, welche sie eroberten und abbrannten; das Schloß steht ebenfalls bis jetzt als Ruine da. 4) Balthasar II., bambergischer Amtmann zu Neideck, starb im J. 1542 und hinterließ von Magdalena von Streitberg nur zwei Töchter, als: Katharina, die Ehefrau des Matthäus von Rotenhan, und Susanna, die an Martin von Egloffstein zu Egloffstein, Herrn zu Leychenfels, Gunreuth und Mülhausen, vermählt war. 5) Leonhard, Domherr zu Würzburg und Domcantor zu Bamberg, starb am 7. Mai 1574 als der letzte dieser Linie.

b) Die Linie zu Mülhausen.

Georg I., der Sohn von Hartung, stiftete die Linie zu Mülhausen durch Barbara von Schaumburg. Er kaufte im J. 1407 den Zehnten zu Ellerndorf von den von Rotenhan, und lebte noch 1441. Seine Söhne waren: 1) Martin, Ritter (gest. 1447); 2) Moritz (geb. 1427), war auf den Turnieren zu Heidelberg, Stuttgart und Onolzbach und auf dem Leichenbegängnisse des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg (1486); 3) Georg II., Pfleger zu Hersbruck, pflanzte seine Linie durch zwei Weiber, Eleonore von Schaumberg und Gerhaus Haller zu Eschenau, mit vier Söhnen und einer Tochter fort. Margaretha war an Jost Zanger von Zangenstein, kurpfälzischen Pfleger zu Wetterfeld, verheirathet, und stiftet als Wittib im J. 1471 einen Jahrstag im Kloster zu Schönthal, und verkaufte ihre Lehen und Güter zu Poppenlauer an den Frühmesser daselbst. Die Söhne waren: 1) Matthäus (gest. 1495); 2) Georg III., war mit Markgrafen Friedrich von Brandenburg auf dem Turnier zu Heidelberg (1481) und starb 1496; 3) Hans, Ritter, eichstädtischer Pfleger zu Warberg, befand sich auf dem Leichenbegängnisse des Kurfürsten Friedrich (1471) und des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg (1486); auch war er auf den Turnieren zu Würzburg und Onolzbach. Er stiftete im J. 1495 einen Jahrstag zu Onolzbach in der St. Gumbertskirche, und hinterließ von seiner Frau, Margaretha von Rosenberg, keine Kinder. 4) Wolf, starb als der letzte dieser Linie im J. 1529, und sein Vetter Nikolaus II. erbte diese Hälfte von Mülhausen.

c) Linie zu Egloffstein.

Hans, der Sohn von Hartung I. zu Egloffstein, erhielt bei der brüderlichen Theilung das Schloß Egloffstein, wozu er noch das Schloß Bärenfels mit Margaretha von Rosenberg erheirathete. Er lebte zwischen 1383 und 1390 und hinterließ eine Tochter, Kunigunde, an Erkinger von Seinsheim zu Hohenkottenheim vermählt, und drei Söhne: 1) Konrad, 2) Ulrich, kommen urkundlich im J. 1398 vor, und 3) Hans II., Ritter, kurpfälzischer Pfleger zu Auerbach, und endlich Landrichter zu Nürnberg (1398 und 1417). Er hinterließ von Margaretha Förtsch von Thurnau drei Söhne, als: 1) Hans IV., starb in seiner Jugend; 2) Heinrich, wurde im J. 1441 zum Abte im Kloster Weisenohr erwählt und starb 1503, nachdem er 60 Jahre als Abt dem Kloster vorgestanden hatte, und 3) Sigismund, Ritter, Reichsschultheiß zu Nürnberg (1452). Dieser befand sich auf dem Leichenbegängnisse des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, wo er des Wenden Schild trug; verheirathet war er mit Barbara Rothhaft von Wernberg und mit Barbara, Gräfin von Wolfstein, die ihm zwei Söhne und vier Töchter gebar. Die Töchter waren: 1) Elisabeth und 2) Dorothea, welche als Stiftsdamen zu Nieder=Münster starben (1488); 3) Anna, welche Konrad von Heidenab, und 4) Kunigunde, welche Friedrich von Hetzelsdorf heiratheten. Von den Söhnen pflanzte Jost die Linie zu Egloffstein und Stephan die zu Bärenfels fort. Zu ihren Lebzeiten wurde das Familienfideicommiß aufgerichtet, und somit war Jost der erste Senior des Geschlechtes, welche im J. 1502 alle Lehen empfing. Von Barbara Marschall von Pappenheim und von Kunigunde Neustädter, genannt Stürmer, hinterließ er drei Söhne: 1) Jost Veit; 2) Otto, welcher im J. 1516 starb und mit zwei Frauen keine Söhne, sondern nur zwei Töchter erzeugte, als: Anna und Susanna, welche alle Beide an Christoph und Eugarius von Wirsberg vermählt waren. 3) Georg I., senior, Domherr zu Bamberg, resignirte im J. 1509 und heirathete Helena von Schaumberg. Er starb 1531 und hatte als Erben vier Söhne: 1) Matthäus, 2) Hans, 3) Wolf (gest. 1537) und 4) Georg II., senior, welcher, da er keine ebenbürtigen Ehen geschlossen hatte, von seinen Brüdern durch einen Vergleich mit 1300 Fl. aus den Gütern abgefunden, starb als der Letzte dieser Linie, und das Schloß Bärenfels erbte die Linie zu Egloffstein.

B. Die blühende Linie zu Egloffstein.

Jost, Herr zu Egloffstein und Lengefeld, Ritter, bambergischer Pfleger zu Bodenstein, turnirte zu Heidelberg, Onolzbach und Bamberg (1481, 1484, 1486), und hatte von Elisabeth Neustädter, genannt Stürmer, eine zahlreiche Nachkommenschaft von 14 Kindern hinterlassen, von denen sich vier Töchter: Dorothea, Katharina, Susanna und Margaretha, mit Karl Schütz von Hagen=

bach, mit Hans Georg Groß von Trockau, mit Martin Müssel von Ermreuth und mit Claus von Hellwangen verehelicht hatten. Von den Söhnen sind zu merken: 1) Georg, starb 1531 als Domherr zu Bamberg; 2) Jost Veit II. (gest. 1555), bambergischer Pfleger zu Bodenstein, erkaufte das Schloß Lengenfeld und hinterließ von Anna von Seckendorf keine Kinder; 3) Martin, starb, ohne von Susanna von Egloffstein, die Tochter des Balthasar von Egloffstein, aus der Linie von Mülhausen, Kinder zu erzeugen; 4) Hieronymus, ging im J. 1514 nach Preußen, leistete dem teutschen Orden wichtige Dienste, erwarb sich die ansehnlichen Besitzungen Lamgarben, Warnkheim und Schönfließ, und heirathete daselbst Barbara Bronsart von Kraussen. Die Liebe zu seiner heimathlichen Gegend erwachte in ihm später um so mehr, da er vernahm, daß seine Brüder erblos waren. Er kam nach Egloffstein plötzlich zurück, wo weder die Brüder, noch sonst Jemand den längst Verschollenen erkennen wollten. Schwerlich würde es ihm gelungen sein, sich zu legitimiren, wenn er nicht, bevor er auf seine Irrfahrt auszog, sein Schwert, auf dessen Knopf nach damaliger Sitte das angeborne Wappen eingegraben war, in das Strohdach einer Scheuer versteckt gehabt, die zum Glück noch unversehrt dastand und den anvertrauten Gegenstand noch verwahrte. Er berief sich hierauf, und nach langem Suchen fand man das versteckte Schwert, welches seine Brüder besser als das Gesicht des Langentfernten wieder erkannten, und sich nun nicht mehr weigerten, seine Ansprüche auf den Besitz des väterlichen Nachlasses gerichtlich zu bestätigen. Nach dem Ableben seiner Brüder war Hieronymus, als alleiniger Besitzer der fränkischen und preußischen Güter, in großen Wohlstand gesetzt, und erreichte ein hohes Alter. Von seinen acht Kindern waren: 1) Joachim I., der im J. 1585 am 26. Febr. durch einen Sturz vom Pferde auf der Brücke zu Pommersfelden sein Leben beschloß; 2) Sigismund I., der nach Preußen zurückkehrte, sich mit Hedwig von Schlieben ehelich verband und das Schloß Biberbach im J. 1629 erwarb. Seine Kinder waren: 1) Sigismund II., Stifter der jetzt noch blühenden gräflichen Linie in Preußen; 2) Hieronymus II., Stifter der drei fränkischen noch blühenden Linien, und 3) Joachim, der ebenfalls sich in Preußen mit Maria Magdalena, Freiin von Eulenburg, vermählte, mit dessen Sohn Albrecht im J. 1680 diese Nebenlinie aber ausstarb. Von den Töchtern waren Anna Magdalena und Anna Rosina an Gottfried, Freiherrn von Eulenburg, und an Hieronymus Ernst von Ölsen verheirathet.

A. Die gräfliche Linie zu Langarben, Arklitten, Warnkheim und Schönfließ im Königreiche Preußen.

Sigismund II. starb im J. 1646 am 24. Jul. und war mit Katharina Margaretha von Ölsen verheirathet, durch welche ihm vier Söhne und zwei Töchter geboren wurden, wovon Gottfried Christoph, mit der Gräfin Susanna von Dönhof verbunden, diese Linie fortpflanzte. Sein Sohn, Johann Gottfried (geb. 1666, gest. 1718), königl. preußischer Legationsrath, Senior der Familie, heirathete seine Base, Susanna Barbara Tüsel von Taltiz; eine Tochter und zwei Söhne waren die Frucht dieser Ehe, als: Anna Veronica, welche mit dem Freiherrn Joh. Christoph von Fressie, Erbherrn auf Wickgern, sich vermählte; Adam Christoph und Abraham Johann Gottfried. Ersterer starb als königl. polnischer und kursächsischer Hauptmann im J. 1724 und hinterließ von Constantia von Boydansky Susanna Veronica, die Gemahlin von Johann Friedrich von Dragwitz, und Letzterer wurde durch Louise Gottliebe von Gröben Vater von zwei Söhnen und einer Tochter. Die Tochter, Anna Barbara, war an Albrecht Christoph von Dragewitz, königl. preußischen Capitain, verehelicht; die Söhne waren: Otto Friedrich (s. w. u.) und Albrecht Diedrich Gottfried (geb. am 6. Mai 1720). Dieser legte auf der Universität zu Königsberg den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung (1732), und als er bei der Huldigung König Friedrich's II., an der Spitze der Universität, die Anrede an den König hielt (1740), wurde derselbe von dessen Persönlichkeit so angesprochen, daß er ihn in seine Kriegsdienste nahm, wo er bald als Generaladjutant des Feldmarschalls Grafen von Schwerin sich auszeichnete. Er war in den Schlachten bei Mollwitz, Prag, Roßbach, Kay, Liegnitz, Torgau und Freiberg; bei Prag wurde ihm als Adjutant des Feldmarschalls, als derselbe den Heldentod fand, der linke Arm durchschossen, und bei Kay erhielt er eine Wunde in die Brust. Im J. 1773 war er Oberst und 1775 commandirte er ein Regiment Infanterie, leitete die Blokade von Danzig mit so vieler Klugheit, daß ihm der König eine jährliche Zulage von 1000 Thlrn. bewilligte, und ihm im J. 1786 mit seinem Bruder in den preußischen Grafenstand erhob. Zum Generallieutenant im folgenden Jahre ernannt, erhielt er das Gouvernement zu Königsberg. Wie sehr der König Friedrich II. ihn schätzte, beweist, daß er ihn durch eine Stafette an sein Sterbelager berief; denn der Monarch wollte vor seinem Tode noch einmal mit einem Manne sprechen, dessen ritterliche Treue sich unter allen Umständen bewährte, wenn es galt, dem Throne und dem Vaterlande zu nützen. Von seiner Frau, Henriette Gottliebe von Bork, welche er am 11. Febr. 1748 geheirathet und 1787 starb, hinterließ er keine Kinder. Einige Jahre vor seinem Ende errichtete er aus seinen Gütern ein Majorat. Er gehört zu den Generalen, die durch Zufall weder den rothen noch schwarzen Adlerorden erhielten, und mit dem Orden pour le mérite sich begnügen mußten; außerdem erhielt er am 1. Oct. 1764 den Johanniter-Ritterschlag. Sein einziger Bruder, Otto Friedrich, der als königl. preußischer Major seinen Abschied nahm, pflanzte diese Linie mit einer Tochter und vier Söhnen fort. Die Tochter, Friederike Louise, geboren 1767, ist Witwe von dem königl. preußischen General von Wallersbrun; die Söhne waren: 1) Dietrich Karl Claus Leonhart, geb. 17.., starb 1813 unverheirathet; 2) Gottlieb Friedrich Leopold (s. w. u.); 3) Gottfried Wilhelm Karl Otto, geb. 1772, königl. preußischer Kammerherr und Johanniterritter, und 4) Heinrich August Ernst (geb. 1774, gest. 1820), erhielt die lombardischen Güter, und war durch Karoline von Boden-

born Vater eines Sohnes, Julius (geb. am 13. Jan. 1802), königl. preußischer Oberlandsgerichtsassessor zu Königsberg.

Gottlieb Friedrich Leopold (geb. den 12. Oct. 1766 zu Tilsit, gest. am 9. April 1830 zu Berlin), Ritterhauptmann des Cantons Steigerwald, Verfasser einiger politischen Broschüren, die Reichsritterschaft betreffend, war nach Auflösung derselben in königl. preußische Dienste als Geheimerath, Oberschenk und Kammerherr getreten. Er war zweimal verehelicht gewesen; die erste Ehe wurde jedoch mit beiderseitiger Zufriedenheit aufgelöst; die zweite schloß er mit N. N. von Vieregg. Aus erster Ehe wurden ihm die Töchter: Karoline, geb. 1789, Julia, geb. 1792, und Auguste, geb. 1796, und ein Sohn, Karl August (s. w. u.), geboren; aus zweiter Ehe: ein Sohn, Friedrich, geb. den 16. Jul. 1808, königl. preußischer Lieutenant in der Garde du Corps.

Karl August (geb. den 24. Oct. 1795), Majoratsherr, königl. preußischer Major im Generalstabe und beim dritten Cuirassirregiment aggregirt, war früher Gouverneur beim Prinzen Wilhelm von Preußen, verheirathete sich mit Charlotte, Freiin von Egloffstein, am 25. Jul. 1823, aus deren Ehe folgende Kinder entsprossen sind: 1) Henriette, geb. den 20. Jul. 1824; 2) Karl, geb. den 3. Dec. 1826; 3) Maria, geb. den 5. Dec. 1827, und 4) Adalbert, geb. den 20. Jan. 1831.

B. Die freiherrliche Linie zu Egloffstein, Cunreuth, Plankenfels und Mülhausen im Königreiche Baiern, Provinz Franken.

a) Die ältere Linie.

Hieronymus, der zweite Sohn von Sigismund und Stammvater des noch jetzt in zwei Hauptlinien blühenden freiherrlichen Geschlechtes, war am 22. Nov. 1600 geboren, wurde im J. 1652 zum Burggrafen des Schlosses Rothenberg gewählt, welchem Amte er kaum ein Jahr vorstand, als der Tod ihn dieser Welt entriß. Von seinen zwei Frauen, Anna Margaretha Schärtel von Burtenbach und Elisabeth Rabenstein von Döhlau, hatte ihm erstere vier Söhne und zwei Töchter geboren, wovon Maria Magdalena an Martin von Madersbach und Rosina Juliana an Hans Christoph von Gemmingen sich verheiratheten. Von den Söhnen pflanzte nur der jüngste, Albrecht Christoph (gest. den 2. Dec. 1682), den Stamm fort. Auch er wurde im J. 1672 zum Burggrafen zum Rothenberg erwählt, und besaß außer obigen Gütern: Bieberbach, Burg Lesau, Rangen, Obertruppach, Möcks, Leopoldstein, Reitzendorf und Guntzendorf in der Oberpfalz. Von seiner ersten Frau, Maria Salome von Trautenberg, von der er sich später scheiden ließ, ward ihm ein Sohn, Johann Rudolf Bernhard, Stifter der einen Hauptlinie (s. w. u.). Von seiner zweiten Frau, Dorothea Katharina von Wirsberg, erhielt er zwei Töchter, wovon Margaretha Katharina sich mit Johann Rudolf von Steinau, genannt Steinrück, zu Rothenbergen verehelichte. Von seiner dritten Frau, Maria Dorothea von Wildenstein, aus dem Hause Strahlenfels, wurden ihm vier Söhne und vier Töchter geboren, wovon sich nur die eine Tochter, Katharina Sidonia, mit Johann Ernest von Griesheim vermählte. Der älteste Sohn, Karl Maximilian (geb. den 8. Jan. 1677, gest. den 3. Sept. 1733), kaiserl. Rath und Ritterhauptmann des Cantons Gebürg, starb unverheirathet, nachdem er sein beträchtliches Vermögen zu einem Majorat für sein Geschlecht bestimmt hatte, welches aus der Hälfte des Schlosses Egloffstein nebst den Dörfern Bieberbach und Leopoldstein, wie auch den Rittergütern Obertruppach, Möcks und Rangen besteht, und der jüngste, Konrad Wilhelm Sigismund, stiftete die jüngere ebenfalls noch blühende Linie (s. w. u.).

Johann Rudolf Bernhard (geb. den 8. Sept. 1672, gest. Juli 1733), Obmann des Geschlechtes, war mit Eva Margaretha Lochner von Hüttenbach und mit Maria Johanna, Freiin von Guttenberg, verheirathet, mit welcher letzterer er sechs Kinder erzielte. Von den Töchtern waren Cordula an Christoph Friedrich von Ballhorn und Lucia an Johann Georg von Bärenklau vermählt; von den Söhnen starb Johann Gottfried als kaiserl. Lieutenant in seiner Jugend (1733) und Christoph Karl Maximilian (geb. den 11. April 1694, gest. den 23. Nov. 1746) pflanzte seine Linie weiter fort. Auch dieser hatte sich in der Jugend dem Kriegsdienste gewidmet und in dem spanischen Erbfolgekriege ausgezeichnet, sodaß er Generalmajor und Chef eines fränkischen Kreisregiments ward. Nachdem er zur katholischen Religion übergetreten, wurde er vom Fürstbischofe vom Bamberg zum wirklichen Geheimen- und Hofkriegsrathe ernannt, desgleichen auch Gouverneur von Bamberg, Forchheim und Kronach. Von seiner Gemahlin, Maria Eleonore, Freiin von Bibra v. d. H. Schnabelwegd, wurden ihm sechs Söhne und drei Töchter geboren. Von den Söhnen sind zu merken: a) Wilhelm Mauquard Ernest Franz (s. w. u.), b) Johann Philipp, welcher im J. 1764 starb, und c) Wilhelm Franz (geb. den 31. Dec. 1741, gest. 1784), fürstl. fuldaischer Oberamtmann zu Hünfeld, mit Maria Anna, Freiin von Boyneburg-Lengsfeld vermählt, die ihm einen Sohn, Alois Heinrich Franz, im J. 1771 gebar, der als Aventurier die halbe Welt durchzog, in englischen Kriegsdiensten bei der ostindischen Compagnie stand und sich nach seiner erfolgten Rückkehr ins Vaterland mit Romanschreiberei bis an sein Ende, welches im J. 1834 erfolgte, beschäftigte. Der älteste von obigen Brüdern, a) Wilhelm Marquard (geb. den 24. Sept. 1724), starb in seinem 48. Jahre als Hauptmann in einem fränkischen Kreisregiment, und hinterließ von N...., Freiin von Schaumburg, einen Sohn, Heinrich Sigismund (geb. 1758, gest. 1836), ehemaliger fürstl. fuldaischer, darauf großherzogl. fränkischer wirklicher Geheimerath und Oberstallmeister, mit N. von Rotenhofen und N., Freiin von Münster, verheirathet; zwei Ehen, die mit vielen Kindern gesegnet waren. Von den Töchtern ist: 1) Petronelle, Hofdame bei der verwitweten Landgräfin von Hessen-Rotenburg; 2) Karoline, an den Freiherrn von Voitenberg zu Herzogen bei Amberg, und 3) Sophia, an den kurhessischen Regierungsdirector Lothar Herquet in Fulda verheirathet. Von den Söhnen befinden sich Adalbert Heinrich Karl (geb. 1790) als k. k. Forstmeister in

Ungarn, Heinrich Karl Philipp (geb. 1795) starb am 18. Febr. 1835 als königl. würtembergischer Kammerherr und Hofcavalier beim Fürsten von Hohenlohe-Öhringen, und Leopold Ferdinand (geb. 1799) steht als Oberlieutenant in königl. würtembergischen Diensten.

b) Die jüngere Linie.

Konrad Wilhelm Sigismund (geb. den 17. Mai 1683, gest. den 2. Mai 1741), der jüngste Sohn von Albrecht Christoph, kaiserl. wirklicher Rath und Ritterrath des Cantons Gebürg, Obmann seines Geschlechtes, war der Stifter der jüngern Linie, die jetzt in mehre Nebenzweige sich ausgebreitet hat. Von Louise Magdalena, Freiin von Lasberg, wurde er Vater von sechs Söhnen und acht Töchtern. Von letztern war Sophie Charlotte die Gemahlin von Albrecht Ernst von Eyb zu Eyrolein und Minna Johanna die von dem Freiherrn Robert von Seckendorf-Abeendar zu Obern-Zenn, die andern starben als Kinder. Von den Söhnen waren ebenfalls nur zwei verheirathet; der jüngere, Ludwig Friedrich (s. w. u.), stiftete eine Nebenlinie, und der ältere, Albrecht Christoph II., führte die Hauptlinie dauerhaft fort. Er war am 10. März 1706 geboren, wurde am markgräfl. brandenburgischen Hofe erzogen und war ein Liebling des Markgrafen Karl Wilhelm Ansbach, der ihn zum Ritter des rothen Adlerordens schlug und ihn zum Schloßhauptmanne von Ansbach ernannte. Auch er war, wie sein Vater, zum Ritterrath des Cantons Gebürg erwählt. Mit der reichen Erbtochter Sophia Katharina, des k. k. Generalfeldmarschall-Lieutenants, wie auch königl. schwedischen Generallieutenants und Landcomthurs der Ballei Hessen, Ernst Hartmann von Diemar, verheirathet, genoß er eine kurze Ehe, indem er dieselbe nach sechs Jahren verlor, und er selbst in seinem 44. Jahre bald nachfolgte. Der jüngere, Georg Albrecht (geb. 1738), trat in kaiserl. Kriegsdienste, wo er sich im siebenjährigen Kriege als Generaladjutant des Feldmarschalls Grafen Laudon vortheilhaft auszeichnete und nach Endigung derselben auf seine Güter sich zurückzog, wo er zum Ritterhauptmanne des Cantons Steigerwald gewählt und vom Könige Friedrich II. von Preußen zum Kammerherrn ernannt wurde. Er starb im J. 1805 unverheirathet. Der ältere Bruder, Karl Ludwig (geb. 1734), studirte zu Erlangen, ward darauf brandenburgisch-ansbachischer Kammerherr und Hauptmann, büßte durch einen Sturz vom Pferde am 28. Jun. 1773 sein Leben ein, und hinterließ von Sophie von Thüna vier Söhne und eine Tochter; letztere war an den Grafen Leopold von Egloffstein vermählt, von welchem sie sich aber scheiden ließ. Die Söhne: 1) Christian Diedrich I. (geb. 1764, gest. 18..), königl. preußischer Kammerherr und ehemaliger brandenburg-ansbachischer Regierungsrath, hinterließ aus einer zweifachen Ehe zwei Söhne, als: a) Christian Diedrich II. (geb. 1789), fürstl. neuwiedischer Regierungsrath und Oberforstmeister, mit Fräulein von Möllendorf vermählt; b) Heinrich Ludwig (geb. 1790), königl. preußischer Major bei der Garde du Corps, mit Fräulein von Riebecker verehelicht; c) Gottlieb Julius (geb. 1809), großherzogl. sächsischer Regierungsassessor in Weimar, und d) Gottfried Gustav (geb. 1811), königl. bairischer Forstassistent. 2) Wolfgang Gottlieb (geb. 1766, gest. 1815), großherzogl. sächsischer Obermarschall und Oberkammerherr, Großkreuz Ritter des russischen Alexander-Newskyordens, hinterließ von Karoline von Aufseß keine Kinder. 3) Friedrich Gottfried (geb. 1769), großherzogl. sächsischer Kammerherr, Oberst und Schloßhauptmann, Johanniterritter, Komthur des weißen Falkenordens und noch mehrer anderer Orden, Senior und Obmann, hat von Dorothea von Lenthe, der Tochter des königl. großbritannischen Staatsministers in London, zwei Söhne und drei Töchter. Die Töchter sind verheirathet: a) Amalia, geb. den 23. März 1800, vermählt 1817 mit Karl von Eichel, Ritter des weißen Falkenordens; b) Sophia, geb. den 25. Dec. 1806, verheirathet 1826 mit Maximilian Friedrich von Hopfgarten, fürstl. schwarzburg-sondershausenschem Reisestallmeister; c) Henriette, geb. den 22. November 1805, verheirathet 1830 mit dem Erbgrafen Friedrich Eduard von Alt-Leiningen-Westerburg zu Ilbenstadt. Die Söhne: a) Ludwig Karl Otto, geb. 1801, großherzogl. sächsischer Kammerherr und Regierungsrath zu Eisenach, und b) Julius Emil, geb. 1803, großherzogl. oldenburgischer Kammerherr, Hauptmann und Generaladjutant. 4) August Friedrich (geb. 1771, gest. 1834), großherzogl. sächsischer wirklicher Geheimerath, Generalmajor und Kammerherr, Großkreuz und Ritter mehrer Orden, hatte mit Isabella, Gräfin von Waldner-Freundstein, zwei Töchter und zwei Söhne: August Gottfried, geb. 1812, großherzogl. sächsischer Reisestallmeister, und Leonhard Theodor, geb. 1815, königl. preußischer Lieutenant.

Ludwig Friedrich (geb. den 22. September 1714, gest. 1769), hessen-cassel'scher Lieutenant bei der Fußgarde, war der jüngste Sohn von Konrad Wilhelm und Urheber einer noch blühenden Nebenlinie durch Hedwig Florentine von Reitzenstein, die ihm sieben Söhne gebar. Der älteste Sohn, Ernst Friedrich (geb. 1748, gest. 18..), k. k. Hauptmann, pflanzte seinen Stamm weiter fort; der zweite, Karl Rudolf (geb. 1753, gest. 1819), war Lieutenant in kaiserl. russischen Diensten, und wurde später großherzogl. sächsischer Kammerherr; der dritte, Johann Wolfgang, geb. 1756, starb als k. sardinischer Lieutenant. Der eben erwähnte Ernst Friedrich Heinrich wurde Senior und Obmann des Geschlechts. Von seiner ersten Frau, N. von Bünau, ließ er sich scheiden, von seiner andern, einer von Ebner, und von seiner dritten, einer von Reitzenstein, wurden ihm mehre Söhne geboren, als aus zweiter Ehe. a) Wilhelm Georg (geb. 1775), königl. bairischer Forstmeister und großherzogl. badischer Kammerherr, welcher mit zwei Schwestern, Marquisinnen von Montperni, die er nach einander heirathete, sieben Söhne erzeugte; aus dritter Ehe: b) Christian Philipp Ernst (geb. 1794, gest. 1819) und c) August Karl (geb. 1800), königl. bairischer Kammerherr und Kreisrath zu Fürth. Die Söhne von Wilhelm Georg sind: a) Wilhelm Friedrich Ernst (geb. 1803), großherzogl. badischer Kammerherr; b) Camill Ernst (geb. 1807), königl. würtembergischer Oberlieutenant; d) Maximilian Christian (geb. 1811); e) Ludwig (geb. 1814);

f) Karl Friedrich (geb. 1818); g) Camill (geb. 1820). — Aller fünf Jahre kommen alle männliche Mitglieder als Condominatsherren, unter dem Vorsitze des Seniors und Obmanns, zu Schloß Egloffstein zusammen, um einen Geschlechtstag zu halten, wo unter Zuziehung des Geschlechtsconsulenten und der Beamten die gemeinsamen Angelegenheiten berathen werden, welche über die strenge Befolgung des testamentarischen Willens zu wachen haben. Auch in neuern Zeiten ist ein baarer bedeutender Fonds zur Unterstützung der weiblichen unverheiratheten Mitglieder dieses Geschlechtes, welche die Revenüen vom zehnten Jahre ab bis zu ihrer Verheirathung zu beziehen haben, ausgesetzt worden. Das Wappen ist ein schwarzer Bärenkopf im silbernen Felde; das Wappen der gräflichen Linie ist das nämliche Bild, nur der Schild mit einer Grafenkrone gedeckt. (*Albert Freih. von Boyneburg-Lengsfeld.*)

EGLOFFSTEIN, 1) Leopold von, kommt schon im J. 1308 als Domherr zu Bamberg vor; im J. 1322 war er Domdechant und 1323 wurde er zum Dompropste erwählt. Im J. 1328 am 4. Mai kam das Domcapitel mit dem Dompropste überein, eine Wahlcapitulation für die neuen Bischöfe der Kirche zu entwerfen, die eigentlich, da sie bei jeder Wahl mit neuen Zusätzen, Freiheiten oder Begünstigungen vermehrt wurden, dem Bischofe die Hände banden, weder Gutes noch Böses zu thun. Als Domdechant schenkte er sein Schloß Marieneck mit Zubehörung der Dompropstei, und stiftete am St. Stephanstage eine Messe, welche unter dem Namen „Stretzenfest" bis in die neueste Zeit in Bamberg gehalten wurde, zum Dank seiner Befreiung aus den Händen von Wegelagerern, die ihn auf einer Reise nach dem Kloster Ebrach gewaltthätig überfielen und mishandelten, und er endlich durch ein Wunder, wie sich der Dompropst in der Stiftungsurkunde ausdrückte, befreit wurde (den 20. Aug. 1332). Nach dem Tode des Bischofs Werner wurde er am 9. Mai 1335 von dem Domcapitel einstimmig gewählt, und am 23. April 1336 folgt die päpstliche Bestätigung. Eine seiner ersten bischöflichen Handlungen war, die Feste Theisenort mit seinen Zubehörungen von Eberhard und Konrad von Kotzau um 500 Pfund Heller abzulösen, dafür versetzte er an den Grafen Ulrich von Pfannenberg die kärnthischen Herrschaften um 8000 Pfund Heller, um die Schulden, welche der Vorgänger darauf gemacht hatte, abzuzahlen. Merkwürdig ist das Polizeigesetz der bambergischen Weinberge und Obstgärten, welches er am 23. Aug. im nämlichen Jahre ergehen ließ, daß jeder Frevler für eine Weintraube mit 60 Pfund und einen Apfel oder Birne mit einem Heller bezahlen sollte, wovon die eine Halbscheid dem Anzeiger und die andere dem Kläger zuständen, überdies mit Vorbehalt der Strafe oder Züchtigung, welche die frühern Gesetze gegen die Verwüster der Felder bestimmten. Die Pfarrer zu St. Marien und St. Martin erhielten den Befehl, dieses Verbot sogleich und so oft es verlangt würde nach der Messe in ihren Kirchen zu verkünden. Im J. 1337 wurde unter Vorrichtung des vom Kaiser Ludwig eine Richtung zwischen ihm und dem Grafen von Henneberg auf fünf Jahre gemacht. Das von der Jungfrau Katharina, der Tochter des verstorbenen Ritter Johann Zollner, auf dem Brand zu Bamberg gestiftete Kloster zur heil. Clara von dem Orden des heil. Franziskus bestätigte er am 20. Nov. 1340. Sein Testament, welches Leopold drei Jahre vor seinem Tode (den 25. Febr. 1341) errichtete, bestimmt, wie es mit seinem Jahrstage gehalten werden und was und wie viel den Chorherrenstiftern, den Klöstern, Spitälern und Andern gereicht werden sollte; z. B. daß aus seinen Schlössern Gügel und Ebersberg 300 Pfund unter die Dienstleute vertheilt werden, und daß seine beiden geliebten Schüler, Konrad und Johann von Egloffstein, wahrscheinlich seines Bruders Söhne, sein Haus und Hof nebst Zubehörungen in Forchheim zum Geschenk erhalten sollten. Er starb am 27. Jun. 1343 und liegt in der Domkirche zu Bamberg begraben *).

2) Johann von E., der unter dem Namen des Ersten den fürstl. bischöflichen Stuhl von Würzburg mit den Würden, Rechten und Titeln eines Herzogs von Franken bestieg (1400), bekleidete bei dem Tode des Fürstbischofs Gerhard die Stelle eines Dompropstes daselbst, desgleichen auch die eines Domherrn zu Bamberg und Regensburg. Da bei der Wahl die Stimmen zwischen ihm und dem Grafen Rudolf von Wertheim, Domherrn und Statthalter zu Würzburg, getheilt waren und keine Partei die Stimmen der andern geben wollte, so kam man überein, dem römischen Könige Ruprecht die Entscheidung zu überlassen. Ruprecht wählte Johann von Egloffstein, wahrscheinlich, da sein Bruder, Konrad, Meister des teutschen Ordens und Reichsfürst war, und belieh ihn zu Nürnberg auf Lichtmesse im J. 1401 mit den Regalien und Lehen eines Herzogs von Franken. Johann schickte sogleich eine Botschaft zum Papste Bonifacius, um um dessen Bestätigung zu bitten und zugleich die Armuth des Stiftes wegen Nachlasses der Taxen vorzustellen. Der Papst, alles Beides genehmigend, ertheilte ihm Erlaubniß, die Stellen und Pfründen zu Würzburg, Bamberg und Regensburg beizubehalten, den Vicarien dieser Stellen jedem einen Drittheil der Einkünfte zu überlassen. Ein Ablaßbrief am St. Kiliansfeste, dem Schutzpatrone des Landes, auf zwei Tage war noch überdies bewilligt. Johann machte während seiner zehnjährigen Regierung zu einer Hauptangelegenheit die Wunden des Stiftes, die durch die Regierung seines Vorgängers, den Bischof Gerhard, seit 27 Jahren geschlagen worden waren, zu heilen. Er mußte, da kein Geld in der Stiftscasse war, das Geld von seinem Bruder, dem Teutschmeister Konrad von Egloffstein, borgen, um das Pallium von Rom holen zu lassen; auch sah er sich genöthigt, das Schloß Landsberg mit seinen Zubehörungen an den nämlichen Bruder um 5400 Fl. zu versetzen (1401), um diejenigen Zurüstungen zu machen, damit er kampfgerüstet gegen die noch immer fortdauernden Plackereien des fränkischen Adels sich zur Wehr setzen könne. Zu gleicher Zeit ließ er eine Schatzung auf geistliche und weltliche Personen, und besonders auf die Juden, legen, um die Schuld-

*) Hormayr's Taschenbuch für die vaterländische Geschichte 1834. S. 22.

briefe lösen zu können (1401), die früher an den Adel ausgestellt waren, und wodurch größtentheils die Einfälle des Adels entstanden. So mußte der Bischof Johann die reichen und mächtigen Ritter von Eberstein, genannt Weyers, und ihre Vettern von Schneeberg, die ebenfalls eine Foderung an das Stift hatten, und ihre Bezahlung nicht gleich erhielten und keine theilweise Abtragung annehmen wollten, erst mit Krieg überziehen, ihre Schlösser: Weyers, Gersfeld und Messelhausen, belagern, ehe sie sich begnügten, darauf einzugehen (1402) und Ruhe zu halten. Im folgenden Jahre verband sich der Bischof mit dem Abte Johann zu Fulda und dem Grafen von Henneberg gegen die so mächtigen und reichen Ritter von Hutten, denen die Schlösser Arnstein und Bodenlauben bei Kissingen von dem vorigen Abte Gerhard verpfändet, aber vom Bischofe Johann entsetzt waren, weil die Unterthanen sich über die Bedrückung der Pfandherren beklagt hatten. Man zog vor ihr festes Schloß Werberg (1403), woraus die von Hutten die Stiftsleute befehdeten; doch konnte nicht viel ausgerichtet werden, sodaß endlich beide Theile Schiedsrichter erwählten, wozu der römische König Ruprecht Arnold von Rosenberg sandte, um die gegenseitigen Foderungen auszugleichen. Noch im nämlichen Jahre war Bischof Johann die Haupttriebfeder, daß ein Landfriede durch den römischen König Wenzel zu Mergentheim mit den fränkischen Ständen zu Stande kam. Der Bischof, der die freiwillige Böthe, welche nur auf ein Jahr bestimmt sein sollte, noch länger beziehen wollte, ließ sich vom Könige Ruprecht die Ermächtigung noch auf fernere drei Jahre geben, daß ein Jeder den zehnten Pfennig, desgleichen einen Zoll auf Wein und Getreide bei der Durchfuhr entrichten sollte. Hiergegen widersetzte sich das Domcapitel, welches von jeher aller Böthe und Steuern frei gewesen war, und verbot seinen Dienern etwas zu bezahlen. Der Bischof beklagte sich beim Papste Clemens XII., welcher auch befahl, diese Steuern zu entrichten. Das Capitel appellirte an den Papst, weswegen der Bischof Johann acht Domherren bei der Procession am Himmelfahrtstage aus dem Zuge gefänglich wegführen und in einen großen Thurm auf dem festen Schlosse oberhalb Würzburg in Fesseln legen, die übrigen aber auf ihr Ehrenwort frei ins Schloß gehen ließ. Johann konnte aber sein Vorhaben mit der Leistung des Domcapitels nicht durchsetzen, und es kam durch den Bischof Albrecht von Bamberg, den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, den Bruder des Bischofs, den Teutschmeister Konrad, und den Grafen von Henneberg ein Vergleich zu Stande (1409), worin die Domherren befreit, ihre Pfründen ungeschmälert blieben und die Gerechtsame des Domcapitels erweitert wurden, daß die Besatzung der Festung Marienburg und der Schultheiß zu Würzburg auch dem Domcapitel den Eid der Treue schwören mußten. Auch soll der Bischof ohne Bewilligung des Capitels keine Verpfändung der Schlösser, Städte und Ämter vornehmen, noch eine andere Schuld machen. So sehr nun der Bischof Johann besorgt war, die Schulden des Bisthums abzuzahlen und die Pfandschaften einzulösen, um dadurch dem immer mehr sinkenden Verfalle des Stiftes entgegenzustreben, so suchte er auch in geistiger Hinsicht die Bildung seiner Stiftsgenossen zu erhöhen. Er vollführte das Vorhaben, welches sein Vorgänger, der Bischof Gerhard, schon beschlossen hatte, eine hohe Schule in Würzburg aufzurichten, wozu schon Gebäulichkeiten gekauft waren. Johann vermehrte dieselben, indem er den hohenlohischen Hof zu Katzenweicker erkaufte, und zur Besoldung der Lehrer die sogenannten bischöflichen Steuern (collectas episcopales) und die Domherren ihre Erstpriestergefälle hergaben, worauf dann der Papst Bonifacius IX. am 10. Dec. 1410 die Bestätigungsbulle dafür schickte. Aber weder die Böthe, noch die Steuern und Zölle wollten hinreichen, um den Bedarf des Landes zu decken; der Bischof sah sich genöthigt, seine Kleinodien, als Silbergeschirr, Röcke, Ringe rc., an den Ritter Konrad Truchseß zu Pommersfelden, um 3000 Fl. zu versetzen und eine neue Steuer auf drei Jahre anzulegen, wo ein jeder Unterthan den 10. Pfennig und überdies die Stadt von Wein und Brod eine besondere Steuer geben mußte, wozu Würzburg in vier Viertel getheilt wurde, um leichter die Aufsicht darüber führen zu können. Diese neue Steuer soll die Ursache seines Todes gewesen sein, indem man ihn einem genossenen Gift zuschrieb. Er starb in den größten Schmerzen in der Festung Forchheim am 22. Dec. 1411 und wurde in Würzburg im Dome bei dem heiligen Dreikönigsaltare begraben. Der römische König Ruprecht achtete ihn sehr hoch, und wollte ihn mit einer Gesandtschaft zum Kaiser Emanuel nach Constantinopel senden, wozu schon Alles vorbereitet war, doch der schnelle Tod des Königs Ruprecht vereitelte die Ausführung (1410); dafür ging im nämlichen Jahre der Bischof mit seinem Bruder Konrad, dem Teutschmeister, nach Preußen. Zur Vergrößerung der Stiftslande trug er durch den Ankauf eines Theils der Stadt Kitzingen, von dem Grafen Hans von Hohenlohe (1408), und durch das Schloß Ascha, von Dietrich von Bibra um 20,000 Fl., bei. Ehe Johannes den bischöflichen Stuhl in Würzburg bestieg, hatte das Domcapitel zu Bamberg ihn zum Verweser (Coadjutor) des Hochstifts erwählt, welches der Papst Bonifacius (1400) bestätigte. Die Ursache hierzu war folgende Veranlassung: Als Dompropst führte Johann das Heer an, um das widerspenstige Würzburg zu züchtigen; hier kam es bei Berchtheim, unweit Schweinfurt, zu einem scharfen Treffen, wo zuerst das Stadtpanier siegte; da aber die Sieger bei der Verfolgung sich zu sehr zerstreuten, sammelte der Dompropst seine Reisige, fiel über die einzelnen Haufen, schlug sie dergestalt, daß 1100 Todte auf der Wahlstatt blieben und 400 Gefangene gemacht wurden. Durch diesen Sieg sah sich Würzburg gezwungen, die eine freie Stadt sein wollte, sich dem Bischofe auf Gnade und Ungnade zu ergeben, und mußte daher dem Bischofe huldigen und ihn zu ihrem Herrn annehmen. Dieser glückliche Erfolg, wo der Dompropst einen so großen Ruhm sich erwarb, war der Hauptgrund, daß das Domcapitel zu Bamberg ihn zum Coadjutor des Hochstiftes erwählte, da der Bischof Albrecht nicht mehr seiner Stelle vorstehen konnte. In der Zwischenzeit starb aber der Bischof Gerhard von Würzburg (um Martini

des J. 1400), und Johann wurde zum Bischofe daselbst gewählt.

3) August Karl, Freiherr von und zu E., großherzogl. sächsischer wirklicher Geheimerath und Generalmajor, auch Generalinspecteur, war geboren den 15. Febr. 1771 auf dem Stammschlosse Egloffstein. Er war der jüngste von vier Brüdern und kaum drittehalb Jahre alt, als ein unglücklicher Sturz mit dem Pferde ihn seines Vaters, des markgräfl. brandenburgischen Hauptmann und Kammerherrn, plötzlich beraubte. In seinem 15. Jahre wurde der Knabe zu seinem mütterlichen Oheim, dem königl. preußischen General von Thüna, nach Berlin geschickt, wo er bei dessen Regiment als Junker im J. 1784 einverleibt wurde. Im J. 1787 wurde er Lieutenant und machte die Feldzüge in Polen in den J. 1793 und 1794 mit, wo er zuerst Proben von seinem Muthe und seiner Entschlossenheit ablegte, als er bei Kamin mit einem kleinen Detaschement von dem weit überlegenen Feind umschlossen, sich kräftig gegen jede Capitulation erklärte und aufs Kühnste sich durchschlug. Der damalige Herzog, Karl August von Sachsen-Weimar, der ihn in Weimar bei einer Durchreise kennen lernte, bat den König Friedrich Wilhelm II. um dessen Dienstentlassung, und ernannte ihn zum ältesten Premierlieutenant und Adjutant bei seinem Contingent, welches im J. 1795 an den Rhein marschiren mußte, wo er im folgenden Jahre zum Hauptmanne avancirte. Während der Friedensjahre, wo er 1804 zum Kammerherrn und 1805 zum Major ernannt wurde, suchte er sich in allen Fächern zu bilden, und vorzüglich seine militairischen Kenntnisse in Theorie und Praxis zu erweitern. Als im J. 1806 der Krieg ausbrach, befand sich der Major auf einer Reise in der Schweiz und in Frankreich, und kam erst zwei Tage vor dem unglücklichen 14. Oct. in Weimar an, wo er im Gefolge des Fürsten von Hohenlohe die Schlacht von Jena mitmachte und verwundet wurde. Als der Herzog von Sachsen-Weimar mit den übrigen sächsischen Häusern eine Brigade von 2800 Mann stellen mußte, commandirte er dieselben als Oberst und Brigadier und rückte mit denselben im Februar 1807 in Berlin ein, um unter dem Oberbefehle des französischen Generals Loison zum Belagerungscorps von Colberg mitzuwirken. Beim Ausbruche des Krieges im J. 1809 führte er die sächsische Brigade über Würzburg, Regensburg nach Passau, wo dieselbe unter dem Oberbefehle des französischen Divisionsgenerals Rouger zehn Wochen zu einem beschwerlichen Lagerdienste verwendet wurde; darauf bildete sie die Vorhut des Armeecorps von Marschall Lefebvre gegen die aufgestandenen Tyroler. Hier hatte er am 4. und 5. August mit seiner Brigade bei Obenau und Mittelwalde, nachdem sich der General Rouger mit dem andern Theile der Truppen nach Sterzing zurückgezogen hatte, gegen den von allen Seiten vom Gebirge weit überlegenen herabstürzenden Feind zwei Tage mit Beharrlichkeit zu kämpfen, bis auch er, verwundet durch einen Steinwurf an der Schulter nach einem Verluste von 40 Officieren und 956 Mann an Todten und Gefangenen nach Sterzing sich zurückziehen mußte, wo er den Marschall antraf, der ihn und die Brigade für abgeschnitten und gefangen gehalten, und daher mit Lobsprüchen wegen des standhaften Benehmens in so ungleichem Kampfe überhäufte. Über Salzburg, wo die Brigade ausruhte, nach Wien beordert, wurde dieselbe am 30. Sept. in Schönbrunn von Napoleon gemustert, welcher dem Obersten das Kreuz der Ehrenlegion umhing und der Brigade zwei Kanonen schenkte. Nach dem Frieden von Schönbrunn führte der Oberst die während einiger Monate rekrutirte Brigade über den Rhein durch Frankreich binnen acht Wochen nach Catalonien.

Nach dem Einmarsche in Barcelona sah der Oberst sich genöthigt, ein Bataillon von seinen Truppen zu dem ersten Regiment Nassau stoßen zu lassen, welches unter dem Befehle des Brigadegenerals Baron Schwarz den rechten Flügel der französischen Armee unter dem Marschall Augereau decken und daher Manresa und die Gebirgspässe des Monserrats besetzen sollte. Hier traf das Bataillon das nämliche unglückliche Loos, wie in Tyrol, indem dieses Corps, nach sechswöchentlicher Ausdauer, täglich sich mit den Insurgenten zu schlagen, von 12,000 Mann spanischen Truppen umringt, sich genöthigt sah, am 6. Mai sich durchzuschlagen, um mit dem ebenfalls sich zurückziehenden Marschalle Augereau in Barcelona eine Vereinigung zu suchen, welches er auch glücklich vollführte, aber mit 600 Mann Sachsen an Todten und Gefangenen erkauft wurde. Der Oberst von Egloffstein bildete mit dem übrigen Theile seiner Truppen die Besatzung der zu einem Schutthaufen zerschossenen Festung Hostalrich, bestand unter dem Marschalle Macdonald ein blutiges, aber glückliches Gefecht bei Cardadeu im Juli, und bezog darauf ein Lager bei Gerona. Als im Herbste der größte Theil der französischen Truppen sich nach den Pyrenäen bewegte, um einem längst sehnlichst erwarteten Convoy von Perpignan entgegenzuziehen, wurde dem Obersten die Vertheidigung von Gerona anvertraut. Sogleich wurde die Festung von den Spaniern umzingelt, die mit den Einwohnern derselben einverstanden, sie durch ein Coup de main erobern wollten. Durch die kluge Anordnung von Egloffstein, wo man sogar den Kranken Waffen in die Hand gab und den sinkenden Muth der kleinen Schar zu erheben suchte, wurde der Sturm abgeschlagen und die Stadt bis zum Augenblicke, wo der Convoy ankam, gerettet. Durch alle diese Verluste, wozu das verheerende Fieber sich gesellte, war die sächsische Brigade so geschmolzen, daß, als am 20. Jan. 1811 diese den Rückzug ins Vaterland antrat, nur 22 Officiere und 201 Gemeine denselben antreten konnten, 30 Officiere und 398 Mann blieben in den französischen Hospitälern und 27 Officiere und fast 2000 Mann waren in Spanien todt geblieben. Im Feldzuge vom J. 1812 commandirte der Oberst eine Brigade unter dem französischen General Cara St. Cyr, marschirte im Februar nach Hamburg und von da im Juni nach Stralsund, um das Commando des Platzes zu übernehmen und die daselbst befindliche, bis dahin neutral gebliebene schwedische Garnison zu entwaffnen und als Gefangene nach Frankreich zu senden. Am 10. Sept. wurde die Brigade nach Danzig entboten und nach Smolensk beordert; am 26. Nov. traf er mit seiner

Brigade in Wilna ein, bivouakirte am 3. Dec. bei Mietnicki, welches Dorf in Flammen aufging, bei strenger Kälte auf dem Schnee. Hier erhielt der Oberst erst die Nachricht von der furchtbaren Auflösung der großen französischen Armee auf dem Rückzuge von Moskau, und am 4. Dec. des Nachts sah er unvermuthet den Kaiser Napoleon an sich vorübereilen. Das Corps, wozu die sächsische Brigade unter dem Obersten von Egloffstein gehörte, war zur Arrièregarde bestimmt, und brachte die Nacht am 7. und 8. Dec. und den folgenden Tag in der fürchterlichsten Kälte auf dem Marsche nach Wilna zu. Als die wenigen Überreste der französischen Armee am 10. von Wilna abmarschirten, traf die sächsische Brigade das noch traurigere Loos, die Nachhut der Arrièregarde zu machen, wo ein Bataillon nach einigen Stunden von der russischen Cavalerie umringt, theils niedergehauen, theils gefangen wurde; ein Verlust an 29 Officieren und 900 Mann. In Königsberg sammelte der Oberst die Überreste seiner Truppen, die er am 14. Jan. nach Danzig führte, wo sie einen Theil der Besatzung unter dem Gouverneur, General Rapp, bildete. Während einer eilfmonatlichen Belagerung schmolz diese bis zu 500 Mann. Egloffstein erhielt bei dem Ausfalle auf Stelzenberg am 5. März und bei dem im Thale von Schidlitz ehrenvolle Wunden, und als er eine dritte bei der Erstürmung des Johannisberges, einen Streifschuß an die Schulter erhielt (den 29. Aug.), übersendete Napoleon ihm das Officierkreuz der Ehrenlegion. Nach der Übergabe von Danzig führte Egloffstein die Überreste der Brigade in die Heimath, wo dieselbe am 30. Jan. 1814 einrückte; von dem weimarischen Contingent waren es nur drei Officiere und 19 Unterofficiere und Gemeine. Der Oberst konnte nicht einmal von seinen Strapazen und schlecht geheilten Wunden ausruhen, sondern mußte der während der Zeit neugebildeten Brigade, unter dem Titel: „thüringisch-anhaltische," welche sich schon auf dem Marsche nach den Niederlanden befand, nacheilen, um das Commando darüber wieder zu übernehmen. In diesem kurzen Feldzuge wurde ihm der russische St. Georgenorden vierter Classe und der St. Annenorden zweiter Classe in Brillanten zu Theil, als er, mit 2000 Mann in Tournay von einem sechsmal stärkern Feinde unter dem Generale Maison am 31. März eingeschlossen, seine Truppen so anzufeuern wußte, daß er dreimal den stürmenden Feind zurückschlug, und Maison, als gegen Morgen die Verstärkung in der Stadt eintraf, seinen Rückmarsch nach Lille mit Zurücklassung von 400 Todten antreten mußte. Die Stadt Tournay reichte ihrem Retter eine große goldene Ehrenmedaille. Im J. 1815 führte er als Generalmajor die Brigade nach Frankreich, wo er sich bei der Berennung der Festung Bouillon, bei der Belagerung und Einnahme von Mézieres und Montmedy und bei der nächtlichen Erstürmung der Stadt Medybes auszeichnete, und bei Sedan das Glück hatte, eine französische Fahne und einen Adler zu erobern. Als Commandant von Charleville erwarb er sich durch seine Mannszucht und Humanität die innigste Dankbarkeit der Stadt, die ihm eine zu Versailles verfertigte kostbare Garnitur Gewehre mit ehrenvoller Inschrift reichte. Nach des Generalmajors Rückkehr nach Weimar ertheilte ihm der Großherzog von Sachsen das Großkreuz des weißen Falkenordens am 30. Jan. 1816 als Belohnung von neun Feldzügen in fast ununterbrochener Folge, die er ruhm- und ehrenvoll überstanden hatte. Egloffstein wirkte thätig bei der im J. 1818 vom Großherzoge angegebenen neuen Organisation des weimarischen Militairs, indem eine preußische Landwehrverfassung eingeführt wurde, worauf er zum Generalinspecteur ernannt, als eine Dragonerdivision und Artillerieabtheilung errichtet wurde. Im J. 1822 ernannte ihn sein Landesfürst zum wirklichen Geheimenrath mit dem Prädicat Excellenz, und als er im Herbste 1825 den ehrenvollen Auftrag erhielt, die Glückwünsche der großherzogl. Familie zur Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus I. von Rußland nach St. Petersburg zu überbringen, wurde er mit dem Großkreuz des St. Annenordens bekleidet. Seine letzte öffentliche Repräsentation war im J. 1829 nach Berlin, wo er vom Großherzoge hingeschickt wurde, um die zu Weimar vollzogene feierliche Verlobung des Prinzen Wilhelm, zweiten Sohnes des Königs, mit der Prinzessin Auguste von Sachsen-Weimar anzuzeigen. Durch den plötzlichen Tod seines ältesten Bruders und durch mehren andern Verlust von Freunden und Bekannten fühlte sich der General traurig gestimmt, und beschloß daher, zu Ende August 1834 nach Kissingen ins Bad zu reisen. Hier traf ihn am 15. Sept. in der Mittagsstunde, da er mit einem Freunde einen entfernten Spaziergang für den Nachmittag abgeredet hatte, auf seinem Zimmer ein Schlagfluß, so schnell und tödtend, daß er ohne Vorempfindung leblos hinsank. Am 17. wurde er gegen Abend daselbst begraben. Er hatte sich im J. 1808 mit Isabella, Gräfin von Waldeck-Freudenstein, damals Hofdame der Herzogin Louise von Sachsen-Weimar, vermählt, und diese glückliche Verbindung schenkte ihm zwei Söhne, wovon der älteste gegenwärtig großherzogl. sächsischer Reisestallmeister und Kammerjunker, der jüngste königl. preußischer Lieutenant ist. Am 14. Oct. 1834 waren 50 Jahre seit seinem Eintritte in Kriegsdienste verflossen. Wie bescheiden er auch dieses verbarg, der Aufmerksamkeit seiner treuen Freunde und Angehörigen entging es nicht, und dieser Jubeltag sollte aufs Feierlichste begangen werden, als ihn ein höheres Geschick plötzlich der Welt entrückte.

Schreiber dieses, der im nassauischen Militairdienste unter der nämlichen Division die Feldzüge mitmachte, und daher genauer mit ihm bekannt wurde, diese Bekanntschaft im J. 1816 in Weimar erneuerte, stimmt mit wahrer Überzeugung seinem Biographen im „Nekrolog der Teutschen" (12. Jahrg. 1834. 2. Th. S. 704) bei, wenn er sagt: „Streng und in enger Beschränkung war er als Jüngling erzogen, den gereiften Mann nahm das Lager, nahm das blutige Kriegsspiel oft hinweg aus dem traulichen Familienkreise, aber um so williger öffnete sich das Herz des ernsten Mannes bei jeder Heimkehr den reinen, schönen Gefühlen der Familienliebe und Fürsorge, deren Pflichten ihm stets so heilig waren! — Ein tiefer Ernst und ein glühendes Ehrgefühl beherrschten sein Leben, begleiteten ihn allwärts in Krieg und Frieden, in Schlachten und Bedrängnissen. Eine gewisse, nicht selten miß-

trauische Verschlossenheit bei leicht aufregbarer, innerer Empfindungsweise, von seiner frühern Erziehung bei dem strengen Oheim in Berlin ihm aufgeprägt, vermochte er nie ganz abzulegen; doch fand ihn die gute Stunde zum traulichen Ideentausche stets geneigt, und Niemand konnte sich harmloser im stillen Kreise der Seinen erfreuen, als er. — Ungeheuchelte Frömmigkeit und Freundestreue waren Grundzüge seines Charakters; jedem Stolz, jedem Gepränge abhold, war er einfach und leutselig im geselligen Umgange, wie gegen Untergebene, stets auf die Förderung ihres Wohlergehens eifrig bedacht. Manch kräftig-freimüthiges Wort hat er für sie am Throne seiner Fürsten, wie gegen fremde Befehlshaber im Felde, nach gewissenhafter Überzeugung gesprochen. So viele Jahre unter der französischen Fahne kämpfend, hat er das teutsche Herz stets rein bewahrt. Sein Äußeres trug bis zur letzten Stunde das Gepräge edlen, kriegerischen Anstandes und einer gewissen Feierlichkeit; manchen stillen Kummer wußte er mit äußerm Gleichmuthe zu verhüllen."

(*Albert Freih. von Boyneburg-Lengsfeld.*)

EGLON, in Judäa, war eine der 31 Königsstädte des alten Kanaans (Jos. 12, 12). Als ihr König Debir sich mit in das Bündniß gegen die Stadt Gibeon eingelassen hatte, kam auch er um (Jos. 10) und Eglon fiel in Josua's Hände. Bei der Vertheilung des Landes kam Eglon an den Stamm Juda. Daß Eusebius und Hieronymus Eglon und Adullam, welche beide doch besonders aufgeführt werden, irrig für einerlei gehalten, ist bereits unter Adullam bemerkt. Weil Eglon im Buche Josua zwischen Lachis und Hebron genannt wird, so vermuthet man, daß es in der Mitte zwischen beiden gelegen habe. Klöden (Landeskunde von Palästina) setzt Eglon 56 Stadien südwestlich von Adullam, 60 südöstlich von Lachis, 100 nordwestlich von Hebron, und 75 südöstlich von Libnah. (*H.*)

EGMOND. In dem Theile von Holland, der unter dem Namen von Noordkennemerland bekannt, südöstlich von Alkmaar liegt, bilden die drei Ortschaften: Egmond op den hoef, Egmond binnen und Egmond op Zee, ein Dreieck, das auf jeder Seite etwa tausend Ruthen lang, und von dem Egmond binnen den südlichen, Egmond op den hoef den nordwestlichen, Egmond op Zee den östlichen Punkt einnimmt. Von dem Ursprunge des Namens gibt es verschiedene Herleitungen. Die wahrscheinlichste haftet an einem Bache, Hegge genannt, der zwar vorlängst verschwunden ist unter den mannichfaltigen Wasserbauten der Umgebung, der aber einst bei dem heutigen Egmond op Zee in die Nordsee mündete. Ursprünglich müßte es demnach Heggemonde geheißen haben, und es hebt auch des Klaas Kolyn Reimchronik mit folgenden Versen an:

's Lands geschichten wil ix oirconden,
Zoo ix heb geschriben vonden
In den Kloestre te *Hegmunde*.

Anderswo spricht der Dichter:

Korts daer na sien wedercomen
Over zee die fel onvrome
Wrede Noren, ende roven
Al dat Land an Zee gesonden
In tie Havene van Hegmonde,
Die de Hegge plach te heten,
Eer des Bedehuis te weten,
Daar in lange was gestichte
Dit nu after Dunen zwichte.

Egmond op Zee ist ein langgestrecktes Dorf, das sich dicht am Ufer der Nordsee, in den Dünen, zwischen den Stranddörfern Wyk op Zee und Petten, erhebt, und in mehren Straßen gegen 250 Häuser zählt. Als dessen Erbauer gilt ein eingebildeter Walcherus von Egmond, Dudos Sohn, der auf dieser Stelle im J. 1036 zu Ehren St. Agnesen eine Kapelle errichtet haben soll, neben den einige Jahre früher angelegten Fischerhütten. Die Fischer, welche diese Hütten bewohnten, hatten als einzige Abgabe den Zehnten von ihrem Fange an die Abtei Egmond zu entrichten, und diese Abgabe wurde mit dem Zunehmen der Bevölkerung und des Gewerbes so bedeutend, daß die Klosterherren von ihrem Zehnten mehr Fische bezogen, als der Bedarf des ganzen Jahres erfoderte. Um solchen Reichthum beneideten sie die spätern Herren auf Schloß Egmond, und den Enkeln des frommen Gebers wurde es eine wichtige Angelegenheit, der Voreltern Vergabung umzustoßen. Das erreichte, nach langem Bemühen, Johann II. von Egmond, ein Spruch Philipp's des Guten, des Herzogs von Burgund und Grafen von Holland, vom J. 1436; er erklärte diesen Fischzehnten, den sogenannten Hoffisch, für Johann's Eigenthum; durch List verschaffte sich dieser hierzu einen Willebrief des Abtes von Middelburg, als dem der Papst die Entscheidung des vielfältigen Zwistes zwischen der Abtei und den Herren von Egmond überlassen hatte; zuletzt entwendete Johann das Klostersiegel, um solches dem Vertrage aufzudrücken, wodurch der Hoffisch als sein Eigenthum anerkannt war. Ungeachtet aller Protestationen der Mönche, ungeachtet ihrer Betheuerungen, daß das Siegel wider ihr Wissen und Willen misbraucht worden, blieb der Hoffisch eine Zubehörung der Grafschaft Egmond, und war im J. 1599 um 4 Pfund 15 Schilling, zu 40 Groot, verpachtet. Als die Staaten von Holland Besitzer der Grafschaft geworden, bewilligten sie zum Besten der Kirche und der Armen des Dorfes eine Auflage von einem Stüber per Gulden, während einiger Monate des Jahres von dem Fischfange zu erheben. Aus dem Ertrage dieser Bewilligung wurden im J. 1620 die Kirche und das Waisenhaus erbaut: die alte Kirche zu St. Agnesen war nämlich während der Reformation eingegangen, die Pfarrei jener von Egmond op den hoef einverleibt worden. Die Trennung der beiden Kirchspiele wurde im J. 1619 durchgesetzt. Auch diese Kirche wurde durch die Fluth vom 24. Nov. 1741 zerstört, und die gegenwärtige Kirche von 1749 an, in möglichst großer Entfernung von der See, mit einem Aufwande von 6500 Gulden gebaut. Im J. 1750 besaß der Ort 38 Fischerschuiten, jede mit fünf Mann und einem Jungen besetzt. Arnold I. von Egmond hatte das Dorf durch neuen Anbau vergrößert, hingegen wurde dasselbe am 5. April 1521 von dem kühnen Bartel Entes, der mit einigen Schiffen hier anlegte, großentheils eingeäschert; 135 Häuser wurden der Flammen Raub. Nordwestlich von Egmond stehen zwei Feuerbaken.

Egmond binnen, von den drei Dörfern ungezweifelt das älteste, ist einzig durch die demselben angebaute Abtei zu St. Adalbert merkwürdig. Ein Gefährte des h. Willibrord in dem schwierigen Geschäfte der Bekehrung der Friesen, hatte Adalbert sich vornehmlich Noord-Kennemerland ersehen, als das Feld seiner apostolischen Bemühungen. Häufig weilte er in Heggmunde, wo er der Gastfreundschaft Eggo's, eines angesehenen Mannes, genoß, und dagegen eine reiche Saat ausstreute für die Ewigkeit. Eggo's Söhnlein wurde von Adalbert zur Taufe gehalten, und dieser immer werther und unentbehrlicher dem Vater. Es erwachte aber in dem Heidenbekehrer ein brünstiges Verlangen, einmal wieder zu sehen Hibernien, die theure Heimath. Von der vorhabenden Reise sprach er zu Eggo. Da wurde dieser kleinmüthig, verzweifelte je wieder zu sehen den hochgeschätzten Gast. Die Reste des eben verzehrten Apfels in den glühenden Herd schleudernd, sprach Adalbert: „Wie diese Kerne dereinst sich heben, wachsen und Früchte bringen, also wirst du mich wiedersehen." Treulich suchte Eggo die Schicksalskerne zusammen, um sie an wohl verwahrtem Orte zu bergen, Adalbert aber fuhr hinüber nach Hibernien, und blieb viel länger aus, als er gedacht, denn groß fand er der Landsleute Armuth an christlicher Belehrung und Tröstung. Eggo hatte die Hoffnung aufgegeben, ihn wiederzusehen und den Glauben an die Kerne; es blieb ihm die Liebe, und die verließ ihn nicht, als eine Feuersbrunst die Hofgebäude verzehrte, und Alles, was darin aufbewahrt, in Asche verwandelte, namentlich jene schon einmal gerösteten Kerne. In den Garten schaffte er die Asche, in der kein Keim zurückgeblieben sein konnte, keine Blüthe und keine Frucht, und als der Lenz gekommen war, da erhaben sich fröhlich, von Niemandem gepflanzt, zierliche Äpfelbäumchen über dem Aschenhaufen, und weit umher verbreitete sich der Blüthen süßer Duft; und als einst spät im Herbste der goldnen Äpfel Eggo sich freute, da trat vor ihn der verloren gegebene Freund. Von dem an reiste St. Adalbert nicht mehr, er lebte im Dienste und im Kreise der Heerde, die durch ihn versammelt, und entschlummerte in ihrer Mitte am 7. der Kalenden des Juli. Über seinem Grabe erbauten die dankbaren Kennemaren ein Kirchlein, und seinem Andenken heiligten sie den 25. Jun., als den Tag seines Scheidens. Die Kirche wurde im J. 856 von den Normännern zerstört, das Grab verschüttet, dieses aber fand der Priester Amalathus unversehrt wieder, und um den Schrein sammelte sich eine Gesellschaft frommer Frauen, die allgemach die Form einer klösterlichen Gemeinde annahm. Am 15. Jul. 922 verschenkt König Karl der Einfältige an Gerulf's Sohn, an den Grafen Dietrich I. in Kennemerland, die Kirche zu Egmond sammt Zubehör. Es wollte sich durch diese Schenkung der König der Westfranken einen Bundesgenossen mehr und mehr verpflichten, der ihm nützlich geworden war in dem Kampfe mit Heinrich dem Sachsen; sie beweist, daß das Stiftungsrecht des Klosters nicht dem Gaugrafen in Kennemerland zustehen konnte. Dietrich war bereits des Klosters Voigtherr, als der h. Adalbert zu dreien Malen im Traume Wülfhilden, einer der Klosterfrauen, erschien, gebietend, daß sie veranstalte die Erhebung seiner Gebeine, und also derselben Verehrung den Gläubigen erleichtere. Wülfhilde meldet ihr Traumgesicht dem Grafen, und gleich läßt Dietrich den Boden des Kirchleins durchwühlen; gehoben und geöffnet wird der Sarg, auf des Heiligen Brust ein goldenes Kreuz, unversehrt gefunden das Pallium, worin er eingewickelt. Von Stund an quillt an des Sarges Stätte ein Born, spendend bis auf den heutigen Tag das reinste und süßeste Wasser. Dietrich's Sohn, Gra Dietrich II., in immerwährenden Fehden mit den wilden Friesen begriffen, fand der Nonnen Lage in Egmond allzu gefährdet, er versetzte sie darum im J. 977 nach Binnenbroek, in der Gegend von Haarlem, und führte statt ihrer in das verlassene Kloster Mönche Benedictinerordens ein, denen er eine neue steinerne Kirche erbaute, die er als weltlicher Abt, oder wenigstens als Voigt regierte. In solcher Eigenschaft mußte er für den Unterhalt der Mönche sorgen, und er that dieses reichlich, vermehrte die Gefälle und besserte die Gebäude. Im J. 910 kommt bereits ein eigener Abt, Wonebold, vor, und in allen Beziehungen erfreute die Abtei sich eines so raschen Gedeihens, daß sie mit Recht das St. Gallen der Friesen genannt worden ist. Die Benedictiner des Kennemerlandes machten sich verdient um den Anbau der Wildniß, gleich jenen des Thurgau's, gleich diesen haben sie nützliche Kenntnisse verbreitet und die Geschichten des Landes aufbewahrt, wie das noch heute durch das Chronicon Egmundanum und des Klaas Kolyn und des Melis Stoke Verse bezeugt wird. Dem Abte Stephan oder Steppo gab Graf Dietrich V. im J. 1083 zu andern Gerichtsbarkeiten, in denen des Klosters Voigte und Schultheißen Recht sprachen, wie z. B. zu Heiloo, auch das Ambacht von Alkmaar. Der achte Abt, Walter, erwählt im J. 1129, früher Propst zu Lens, erhob die Abtei aus dem Verfalle, in welchen sie unter Anselin, seinem unmittelbaren Vorgänger, gerathen war, erhielt im Februar 1140 durch Bulle des Papstes Innocenz II. die Exemption von der bischöflichen Gewalt, ließ am 7. Oct. 1143 die neue Klosterkirche weihen, und starb, von Allen betrauert, den 28. Nov. 1161. Unter seinem Nachfolger Wichbold beginnen die Streitigkeiten mit den Herren von Egmond, die eine erbliche Schirmvoigtei in dem Kloster zu haben begehrten. Wichbold vertheidigte die Rechte seiner Kirche mit Standhaftigkeit, daher Barlandus ihn als den gottesfürchtigen und heiligen Abt preist, und wurde zuletzt durch eine Entscheidung des Grafen Florenz III. gegen den ungegründeten Anspruch geschützt. Ihm wurde auch die Ehre, des Grafen verlobte Braut, die Königstochter Ada, in ihrer Heimath, in Schottland zu übernehmen und nach Holland zu geleiten. Er starb im J. 1176. Der eilfte Abt, Franco, obgleich den Verfolgungen und Beleidigungen Walter's von Egmond des Bösen ausgesetzt, machte nützliche Erwerbungen und starb im J. 1206; sein Nachfolger wurde Ludbert I. von Ryswyk, den Graf Wilhelm von Holland mit einigen Ländereien und Zehnten zu Stierland, zwischen Bergen und Alkmaar, beschenkte. Ihm wurde im J. 1216 vergönnt, ungeachtet des über die ganze Provinz verhängten Interdicts, Messe in seiner

Abtei lesen zu lassen. Ermüdet durch die ewigen Anfechtungen, reichte er im J. 1218 die Klostervoigtei mit den davon abhängenden Gütern an Walter von Egmond mit Widerspruch gleichwol des Capitels. Er starb im J. 1226, sein Nachfolger, der als Wunderthäter gepriesene Heinrich I. von Egmond, im J. 1228. Der 16. Abt (Isbrand, obgleich in einer Urkunde vom J. 1239 genannt, wird nicht gezählt), Ludbert II., ein Bruder Arnold's von Egmond, verrichtete bei Wilhelm von Holland, dem römischen Könige, das Amt eines Vicekanzlers, und erhielt im J. 1251 von Papst Innocenz IV. für sich und seine Nachfolger den Gebrauch bischöflicher Insignien. Im J. 1248 reichte er seinem Neffen die Lehen über den Zehnten zu Wimmenum, und im J. 1257 schaffte er das bisher im Refectorium eingeführte Roggen- und Gerstenbrod ab, indem er Gefälle anwies, davon Weizenbrod anzuschaffen. Von ihm rührt auch her die Eintheilung sämmtlicher Renten in 30 Präbenden. Er starb den 5. Aug. 1263, sein Nachfolger, Nikolaus von Sassenhem, den 23. Jan. 1269; dieser hat auf Wilhelm's von Egmond Anhalten das Schout-ampt von Rinnegom an Walter von Egmond gegeben. Der 19. Abt, Florenz von Uitenhagen, wurde im J. 1296, nach dem Tode des Grafen Florenz V., mit Dietrich von Brederode, Wilhelm von Egmond und Heinrich, dem Burggrafen von Leyden, nach England gesendet, um den Sohn des ermordeten Grafen, Johann I. in das Erbland zurückzufodern; seine weitern Verrichtungen schildert die ihm gesetzte Grabschrift [1]). Er starb im J. 1304. Berthold von Oyen, der 21. Abt, veräußerte die bei Uitgeest gelegenen Ländereien, häufte eine Schuldenlast von 2800 Pfund alter Münze und starb den 12. Febr. 1319; sein Nachfolger, Dietrich II. Sehrevelt, der jüngere Sohn Gerhard I. von Egmond, den 29. Sept. 1326. Dieser hat die Schulden getilgt, auch in seinem letzten Willen, jedem der Klosterbrüder ein Pfund jährlich zu Kleidung, und dem ganzen Convent zu einem Jahrgedächtnisse fünf Pfund ausgesetzt. Der 26. Abt, Hugo aus Assendelft, erlitt große Drangsale von den Herren von Egmond, denen er die widerrechtlich eingenommenen Klostergüter zu entreißen suchte. Darüber wurde die Abtei mehrmals feindlich überzogen, und Hugo in das Elend getrieben, in welchem er am 1. Aug. 1366 starb. Sein Nachfolger, Johann von Hillegom, hielt Frieden mit den gewaltthätigen Nachbarn, stellte die verfallenen Klosterhöfe wieder her, vertauschte die außerhalb der Grenzen von Holland gelegenen Besitzungen, um Güter, die der Abtei besser gelegen, und vermachte ihr in seinem letzten Willen acht Bunderen Land zu Schipluiden, in Delfland. Er starb im J. 1381. Sein Nachfolger, Johann Weent, heißt in der Grabschrift infortunatus abbas, in Betracht der vielen Drangsale, so er von denen von Egmond zu erleiden gehabt; er suchte sich einen mächtigen Schutz zu gewinnen, und übergab die hohe Gerichtsbarkeit der Abtei an Herzog Albrecht von Baiern, der aber, da solcher Verhandlung die päpstliche Bestätigung abging, die zweifelhafte Erwerbung an die Herren von Egmond übertrug. Tödtlich konnte solcher Streich der Abtei werden, hätte nicht Johann's Nachfolger, Gerhard von Okkenberg, die Zwistigkeiten zu benutzen gewußt, die sich erhoben zwischen Herzog Albrecht's Sohne, dem Grafen Wilhelm VI. von Holland, und zwischen denen von Egmond, und sich die Unterwerfungsacte seines Vorgängers zurückgeben lassen. Gleichwol wurde auch Gerhard, nach des Grafen Wilhelm Tode, von denen von Egmond so gewaltig gedrängt, daß in der Flucht allein er Rettung finden konnte. Er starb zu Utrecht, den 8. März 1424. Sein Nachfolger, Simon von Mathenes, war kaum erwählt, als auch ihn der Nachbarn gewaltige Hand faßte; auf der Flucht ereilt, wurde er zu Rozendaal, bei Arnhem, ganzer drei Monate in einem fürchterlichen Verließ gefangen gehalten, bis er die sämmtlichen Freiheitsbriefe des Klosters an Johann II. von Egmond überlieferte. Da endlich schritt Herzog Philipp der Gute, der Landesherr, ein, und es sollte laut seines Spruches vom 24. Sept. 1437, ein Herr von Egmond seine Güter und die Herrlichkeit Egmond selbst von der Abtei zu Lehen empfangen, die Schirmvoigtei derselben haben, und dem zufolge, wenn das von ihm gefodert würde, der Abtei Beistand leisten. Aber volle Gültigkeit konnte dieser Spruch allein empfangen durch die päpstliche Bestätigung, indem St. Adalbert's Kloster dem h. Stuhle unmittelbar unterworfen. Solche zu ertheilen hatte der Papst dem Abte von Middelburg Vollmacht ertheilt. Diesen Abt bearbeitete Johann van Nek, Prior des Dominikanerklosters im Haag, der ohne Zweifel durch die von Egmond gewonnen war, und statt den Spruch vom 24. Sept. zu bestätigen, entwarf er neue Vergleichpunkte, der bedrängten Abtei so nachtheilig, daß Abt und Convent gleich entschieden ihre Zustimmung verweigerten, auch um eine Überlistung zu verhüten, ihr Siegel versteckten. Doch Verräther offenbarten es, das Siegel wurde entwendet, und zugleich mit jenem der Herren von Egmond dem Vertrage aufgedrückt. Auf diese Weise verlor die Abtei die Herrlichkeit, hoch und nieder, von Egmond, das Eigenthum der Dünen, den Hoffisch zu Egmond op Zee, die Mühlen zu Egmond, die unter dem Namen der Sliksland bekannten Ländereien. Ferner wurden abgetreten die Spanndienste von Rinnegom und Egmond op den hoef, 17 Grasstücke, genannt Hofrenten, die Zehnten zu Wimmenum und Egmond op den hoef, auch alle Ländereien gebaut oder ungebaut, bei Aremersweet und Winnemersweet. Ein Mönch, Johann von Leyden, sprach in kräftigen Worten von der seinem Kloster angethanen Ungebühr, gleich fielen die von Egmond ein mit gewaffneter Mannschaft, den Tod dräuend dem vorlauten Bußprediger, daß dieser kümmerlich mit der Flucht sein Leben errettete. Kaum war diese Gewaltthat vergessen, so bestürmte ein neuer Haufen, ausgesendet von Egmond, angeführt von Albert von Raaphorst und Gisbert von Heul im J. 1444 das Klo-

1) Hic ex haga datus Florentius abba locatus
Est, qui formosus, cautus fuit, ingeniosus,
Pompose stravit sua, campanas renovavit,
Cum grege certavit, feudanda dilapidavit.
Hic dum migravit annus de verbigena fit
M ter C quater I. sub septeno Martii.
Lector sincere Deus isti dic Miserere.

ster; die Mauern wurden erstiegen, die Klosterleute, die sich in eine Stube zusammendrängten, mit Pfeilen beschossen, die Geräthschaften und Vorräthe geplündert oder vernichtet. Gleichwol hat Abt Simon 12,000 Wilhelmusschilde an Schulden bezahlt, die Klosterhöfe Abtspoel und Hargom neu gebaut, auch den Kirchenschatz gebessert. Er starb den 19. Mai 1458. Der 32. Abt, Gerhard von Poelgeest, erwählt im J. 1464, hatte gleich Anfangs mit den Herren von Egmond und mit den Chorherren zu Egmond op den hoef zu streiten, wegen der Pfarrei Egmond, die der Abtei einverleibt worden; er blieb Sieger. Er erlangte ferner von dem Papste, daß der Abtei die Pfarren Alkmaar, Heiloo, Noordwyk und Voorhout einverleibt wurden, erwarb einige Veenländereien zu Besojen, in Brabant, den Zehnten zu Berkel, und starb zu Leyden im J. 1476. Sein Nachfolger, Nikolaus von Adrichem, hatte mit Johann von Burgund, einem Bastard des Herzogs Philipp, zu streiten, der vermöge päpstlicher Briefe die Abtei foderte. Von dem Landvoigte, von Johann III. von Egmond unterstützt, legte der Bastard sich vor das Kloster und belagerte dasselbe allen Ernstes, während Nikolaus mit den besten Kleinodien den Handfesten und Freiheitsbriefen der Abtei nach Friesland entwich. Seine Ansprüche waren indessen ungezweifelt, das erkannte der päpstliche Stuhl und in dem gewaltigen Umschwunge der Dinge, veranlaßt durch den Tod Karl's des Kühnen, durfte Nikolaus es wagen, nach seiner Abtei zurückzukehren. Er besserte sie an Gebäuden, benahm sich in den Angelegenheiten des Vaterlandes mit Weisheit und Würde, allein kurz waren seine Tage. Ein Freund, Wolfart von Borselen, Herr von der Veere, hielt Hochzeit, und hatte dazu den Abt gebeten. Da wurde des Zuckerweins viel getrunken, eines Morgens der Abt Nikolaus todt auf dem heimlichen Gemache gefunden; der Schlag hatte ihn gerührt, im J. 1481. Sein Nachfolger, Jordan van Driel, mußte mit Johann van der Does streiten, der eine Partei im Capitel ihm entgegensetzte, der sich aber zuletzt mit der Pfarrei abfinden ließ. Jordan verabsäumte die Pflichten seines Amtes und machte sich zugleich seinen Untergebenen verhaßt, daß er nur mit einem zahlreichen Gefolge von Dienern und Freunden die Kirche zu besuchen wagte. In dergleichen Unordnung fand Graf Johann III. von Egmond Veranlassung, einen Lieblingswunsch zu verwirklichen. Auf seinen Antrag verordnete Papst Innocenz VIII. eine totale Reform der Abtei. Ihr widersetzten sich Mönche und Abt; dieser wurde abgesetzt und gebannt, diejenigen der Capitularen, die sich nicht fügen wollten, mußten das Kloster räumen, jeder mit einer Pension von 100 Gulden, und statt ihrer wurden Geistliche aus andern Klöstern eingeführt, drei aus St. Paul zu Utrecht, drei aus Oostbroek und zwei aus St. Matthias bei Trier. Jordan hatte sich indessen an den römischen Stuhl gewendet, es wurden ihm Behufs einer fernern Untersuchung Commissarien gegeben, und vom Haag aus drohte der Bischof von Cambray den fremden Mönchen mit Gefängniß, so sie nicht alsbald von dannen wichen. Die Eingewanderten erlitten heftige Bedrängniß, bis die veränderte Stimmung am Hofe dem Grafen von Egmond erlaubte, Waffengewalt gegen Jordan zu üben. Dieser entfloh nach der Gegend von Breda, um daselbst an St. Stephanstage 1493 zu sterben, und die Partei der Fremden gab ihm den Heinrich von Uittenhorst zum Nachfolger, während die Alten den Prior Oger van Kralingen wählten. Nach langem kostspieligen und verdrüssigem Rechten entsagte Oger unter Vorbehalt einer Pension von 60 Gulden und anderer Vortheile, und Abt Heinrich konnte ungestört an der Herstellung des häuslichen Wohlstandes arbeiten. Er tilgte die schweren Schulden, baute viel, gewann sich das Wohlwollen Aller, indem er jedem Capitular einen Trunk Wein zum Morgenimbiß und zum Abendbrode bewilligte. Er starb den 30. Oct. 1499, an dem Schrecken, den er empfunden bei dem Brande eines Hauses, und bei dem Durchbruche des Deiches von Petten, der die weite Flut um das Kloster, zu dessen unersetzlichem Schaden, unter Wasser setzte. Heinrich's Nachfolger, Meinhard Man, erwählt den 10. Nov. 1499, erfüllte alle Pflichten eines würdigen Abtes, baute den Thurm über dem Kirchenschiffe, versah denselben mit vier, den westlichen Thurm mit zwei neuen Glocken, vermehrte bedeutend die Bücherei, liebte und beförderte gelehrte Männer, unterhielt Briefwechsel mit dem großen Erasmus, mit Martin van Dorp von Naaldwyk und mit andern Gelehrten. Durch ihm wurde die Reform in die Abteien Kortenberg, Affligkem und Einatten eingeführt, unter ihm kam aber auch die Pest im J. 1516 nach Egmond und tödtete acht Capitularen und drei Laienbrüder, und im folgenden Jahre landeten die geldern'schen Friesen bei Medenblik, durchzogen verheerend Nordholland, legten Feuer im Dorfe Egmond an und plünderten das Kloster. Meinhard starb im J. 1526, der Nachfolger, der in allem ihm glich, Wilhelm van der Goes, im J. 1560. Dieser hat einen Schatz von 40,000 Fl. hinterlassen. Das Capitel erwählte einen neuen Abt, der zwar den holländischen Geschichtschreibern unbekannt geblieben ist, den Anton Hoveus; allein es wurde diese Wahl von dem Hofe nicht bestätigt, da beschlossen worden, das Tafelgut des neuen Bisthums Haarlem vornehmlich auf die Abtei Egmond zu begründen. Das Capitel sträubte sich, ohne doch gegen die päpstliche Bulle aufkommen zu können, Hoveus erhielt in der Abtei Echternach eine reichliche Entschädigung, und der neue, in Egmond geborne Bischof von Haarlem, Nikolaus von Nieuwland, wurde am 8. Nov. 1561 als Administratorabt der Abtei Egmond anerkannt. Die Aufrechthaltung des alten Glaubens war der Zweck, den man bei der Errichtung der neuen Bisthümer verfolgen zu wollen vorgab; für diesen Zweck aber kann der Bischof Nikolaus nicht gar thätig gewesen sein, denn krank und gichtbrüchig pflegte er niemals beinahe sein Bett zu verlassen. Darum nahm er, als die vorgefundenen 40,000 Fl. verwendet waren, seinen Abschied, im J. 1569, ging nach St. Martensdyck, in Zeeland, die ihm bewilligte Pension von 1000 Fl. zu verzehren, und starb daselbst im Mai 1580. Sein Nachfolger, Gottfried von Mierlo, ein Dominikaner und Provinzial der niederländischen Provinz, wurde den 11. Dec. 1570 in den Besitz der Abtei eingeführt, und am Sonntage Septuagesima 1571 als Bischof von Haarlem ge-

weiht. Aber gleich im nächsten Jahre (1572) fiel der Wütherich Dirk Sonoy mit seinen Räuberbanden auf Nordholland, und während er sein Lager bei Egmond hatte, wurde auf seinen Befehl das herrliche Klostergebäude mit allen seinen Schätzen den Flammen geopfert (bereits im J. 1567 hatten die Geusen die Abtei ausgeplündert). Der Bischof, durch die Ereignisse des J. 1573 wieder nach Haarlem in seinen bischöflichen Sitz eingeführt, behauptete sich daselbst bis zum J. 1578, dann mußte er nochmals auswandern; er übte zu Münster das Amt eines Weihbischofs, reiste nach Deventer, um die dasige Kirche zu versöhnen, und starb in dieser heiligen Verrichtung den 28. Jul. 1587. Mit ihm ist das Bisthum Haarlem und die Abtei Egmond untergegangen. Von der Abteikirche standen im J. 1596 nur noch die zwei mächtigen Thürme, alles Übrige lag in Schutt und Graus versunken; von der anstoßenden Bauernkirche stand das Chor noch unter Dach, das Schiff zeigte nur noch die Seitenwände. Der Abteikirche war eine Anzahl von Kapellen angebaut, sie selbst enthielt viele Altäre, die Monumente verschiedener Grafen und Gräfinnen von Holland, und das Erbbegräbniß des Hauses Egmond. Unter den Kostbarkeiten verehrte man besonders ein Stück des heil. Kreuzes, gefaßt in ein silbernes Kruzifix; auch zeigte man ein mit Gold und Edelsteinen bekleidetes Evangelienbuch, als ein Geschenk der Hildegard, Gemahlin des Grafen Dietrich II. von Kennemerland. Ihres Geschenkes erwähnen Melis Stoke, Buch 1, V. 599, und Klaas Kolyn in der Reimchronik [2]). Der Mönche waren gewöhnlich an die dreißig. Der Abt hatte 24 Pfarreien und 45 Kaplanate zu vergeben, übte die Jagdgerechtigkeit in einem weiten Striche von Dünen, und konnte auf den Stadtgräben von Leyden vier Paar Schwäne halten, von wegen des Hofes Abtspoel binnen der Stadt. Bis auf den heutigen Tag ist Egmond binnen beinahe ganz katholisch, und zählte im J. 1749, mit Inbegriff von Egmond op den hoef und Rinnegom, 216 Häuser.

Egmond op den hoef wird den Namen davon haben, daß es der Abtei Haupthof gewesen. Nachdem dieser Hof an die Klostervoigte ausgethan worden, erbauten sie, in den J. 1080 bis 1086, die stattliche Burg, als die Wiege eines großen Geschlechtes. Daß der Erbauer der Burg, Berald I., ein Abkömmling der alten Könige der Friesen gewesen, wie man wol behauptet hat, ist auf keinerlei Art erweislich, viel eher möchte er abstammen von Sicco oder Siegfried, dem jüngern Sohne des Grafen Arnulf von Holland, der als Vicedom zu Egmond erscheint, und den man bisher für den Stammvater der Brederode hielt, die aber vielmehr aus dem Jülichgau herzuleiten sein werden. Berald, indem er den Voigthof zu Egmond sammt den dazu gehörigen sechs Mansen übernahm, mußte sich zugleich als der Grafen von Holland Lehnmann bekennen. Er starb im J. 1093, sein Sohn, Berald II., 1114 in einem zu Bronen bei Alkmaar den Friesen gelieferten Treffen. Als Berald's Gemahlin nennt die Sage eine Tochter des Grafen von Flandern; er hinterließ die Söhne Adalbert, Dudo und Warbold. Adalbert, indem er in der Schlacht, bei Schorel geliefert, um das von den Friesen belagerte Alkmaar zu entsetzen, allzu hitzig den weichenden Feind verfolgte, brach ein auf dem Eise, und wurde in dieser hilflosen Lage erschlagen, den 20. Jan. 1168. Seine trauernde Witwe wurde von einem Sohne entbunden, und den Angelegenheiten des Hauses unterzog sich des Erschlagenen Bruder, Dudo, der in der Aufrechterhaltung der Befugnisse eines Klostervoigtes sehr thätig war. Sie wurden ihm nämlich von den Mönchen bestritten, und im J. 1174 entschied Graf Florenz III., daß ein Graf von Holland der Abtei alleiniger Schirmvoigt, und daß sein Untervoigt von Abt und Graf gemeinschaftlich zu bestellen sei. Dudo's Neffe, Adalbert's nachgeborner Sohn, heißt in der Chronik von Egmond der böse Walter, um der vielen Drangsale willen, die durch ihn der Abtei angethan wurden. Er war einer derjenigen, welche sich gewinnen ließen für das Erbrecht von Graf Dietrich's VII. Tochter Ada, die sammt ihrem Eheherrn, dem Grafen Ludwig von Looz, die Nachfolge in der Grafschaft dem Bruder Dietrich's VII., dem Grafen Wilhelm, zu entziehen trachtete. Als aber der Graf von Looz in allen Dingen nur auf die Rathschläge seiner starrköpfigen Schwiegermutter hörte, da entsagte seinen Diensten Walter von Egmond, und solcher Abfall wurde von ganz Kennemerland nachgeahmt. Die Nachricht von dem Aufstande, der sich daselbst verbreitete, traf die gräfliche Witwe und den Grafen von Looz, als sie, begriffen auf der Reise nach Egmond, Haarlem erreicht hatten; eiligst flohen sie gen Utrecht, während Ada Zuflucht suchte in Leyden, bald aber genöthigt wurde, sich an Walter von Egmond und seine Kennemaren gefangen zu geben. Im folgenden Frühjahre (1204) führte der Graf von Looz ein mächtiges Heer nach Holland, Graf Wilhelm entfloh nach den Inseln von Zeeland, und die Hasbanier drangen ein in Kennemerland, ließen den Bürgern von Haarlem gegen Bezahlung von 500 Pfund Verzeihung angedeihen, verwüsteten Walter's von Egmond Güter, und steckten ihm den rothen Hahn auf sein Dach, wie Melis Stoke singt [3]). Sofort aber legte Walter Hand an, um schöner die zerstörte Burg herzustellen, während er, ungerührt durch sein häusliches Unglück, fortfuhr, des Grafen Wilhelm Partei in Kennemerland aufrecht zu erhalten. Er erlebte den friedlichen Austrag der Fehde und empfing den gewöhnlichen Lohn allzugewichtiger Dienste, denn Graf Wilhelm, vor äußern Feinden sicher, hielt ihn gefangen zu Heemskerk, und daselbst starb Walter im J. 1208, aus seiner Ehe mit Clementia, einer Tochter des

2) Zyn wyf Hildegaert mede
Gaf in vele dingen met rede
Tafel schoene zonder joek,
En fiere Evangelien boek,
Vol adel steinen en gouden,
Dat zi noch in eeren houden.

3) Lodewych quam ter selver stonde
Met here crachte tote Egmonde,
Daer hi verbernde ten eersten worpe,
Dat woende in sinte Aechten dorpe,
Heer Alards hoys ēn oec mede
Heren Wouter hi teelve dede.

Grafen von Geldern, die Söhne Wilhelm, Gerhard, Arnold, Sibrand (ao 1233) und Walter hinterlassend. Walter von Egmond, Amtmann in Kennemerland, wurde im J. 1276 von den Friesen erschlagen. Arnold starb in Syrien, im J. 1217, nachdem er, wie es scheint, der Vater geworden Heinrich's, des wunderthätigen 13. Abtes von Egmond. Gerhard starb in dem h. Lande, in einem Jahre mit seinem Bruder Arnold, und hinterließ die Söhne Ludbert, Abt zu Egmond, Florenz, den Castellan zu Medenblik und tapfern Vertheidiger der Feste gegen die Angriffe der Friesen im J. 1296, und Walter, genannt Stoutkind. Wilhelm, Walter's und der Clementia von Geldern ältester Sohn, von dem Abte Ludbert I. mit der Klostervoigtei und verschiedenen Gütern belehnt, hielt sich berechtigt, nicht nur die Klosterleute, sondern selbst die geistlichen Herren vor sein Gericht zu ziehen und nach Willkür zu bestrafen. Seinen Ladungen zu gehorchen, verbot der Abt; Gewalt übte der Schirmvoigt; da wendete das Kloster sich klagend an den Papst und dieser befahl dem Grafen von Holland die Untersuchung des Streites. Dietrich Bökel saß in des Grafen Namen zu Gericht, und sprach nach Anhörung der Parteien, daß nicht der von Egmond, sondern daß ein Graf von Holland der Abtei Voigt sei, und daß Niemand das Recht haben könne, einen Untervoigt zu bestellen, ohne Zustimmung des Grafen, von dessen Voraltern die Stiftung herrühre. Demnach zu Schadenersatz und Genugthuung für die den Geistlichen zugefügten Unbilden angehalten, rief Wilhelm von Egmond den Grafen als Mittler und Schiedsrichter an, und es erging ein Schiedsspruch, dahin, daß der von Egmond der Voigtei, dem Lehnrechte und den damit verbundenen Gütern zu entsagen habe, und dieser Rechte und Güter nicht länger genießen solle. Es starb Abt Ludbert, und sein Nachfolger Heinrich, geboren in dem Hause von Egmond, belehnte nochmals im J. 1226 seinen Oheim mit der Voigtei und den davon abhangenden Gütern, und diese Belehnung, nicht aber ein dem Abte im J. 1227 von dem Capitel abgenöthigter Widerruf, blieb in Würden. Wilhelm von Egmond wurde im Kampfe gegen die Stedinger erschlagen im J. 1234, und 1242 folgte ihm im Tode Gerhard I., der einzige Sohn, den Badeloge, des Herrn von Amstel Tochter, ihm geboren hatte. Gerhard war auf einer Wallfahrt nach dem gelobten Lande begriffen, und hinterließ der Söhne zwei; der jüngere, Dietrich, führte als Abt von Egmond den Beinamen Schrevelt. Der ältere, Wilhelm II. von Egmond, erscheint nicht selten unter den betrautesten Räthen des Grafen Florenz V., und bewies sich nach des Grafen tragischem Ende als der eifrigste seiner Rächer, als der treueste Anhänger seines Sohnes. Nicht nur leitete er die Belagerungen von Muiden und Kronenburg, wo einige der Mörder seine Gefangene wurden, sondern er war es auch, der gemeinschaftlich mit Heinrich dem Burggrafen von Leyden und mit Dietrich IV. von Brederode das Land gegen die Angriffe der Nachbarn schützte, und die Kosten aufbrachte, um den jungen Grafen aus England zurückzuführen, und einzusetzen in die Herrschaft seiner Väter. Er starb im J. 1304; seine Hausfrau Ada, aus welcher Eitelkeit und Unwissenheit die Tochter eines Herzogs von Mailand machen, hatte ihm einen Sohn und zwei Töchter geboren. Der Sohn, Gerhard, war vor dem Vater, im J. 1300, verstorben, hatte aber aus der Ehe mit Elisabeth von Stryen vier Söhne und eine Tochter. Der jüngste Sohn, Johann, wurde der Stammvater der Egmonde von Merestein, von denen unten. Nikolaus war Dompropst zu Utrecht. Wilhelm III. der Gute, folgte als der älteste Sohn dem Großvater, starb aber bereits im J. 1312, ohne Kinder zu haben aus seiner Ehe mit Maria von Blankenheim. Ihn beerbte sein Bruder, Walter II., unter dem sich die Händel mit der Abtei in Betreff verschiedener Güter erneuerten; ein schiedsrichterliches Erkenntniß erhielt ihn, für seine Lebtage nur, im Besitze. In dem Einfalle der Friesen im J. 1315 wurde die Burg Egmond, während der Burgherr in Haarlem weilte, von den wilden Feinden erstiegen, und sammt dem anliegenden schönen Dorfe den Flammen übergeben. Das hierüber empfundene Herzeleid soll Walter's Tage abgekürzt haben; er starb im J. 1321, seine Witwe, Beatrix van der Doortoge, im J. 1351. Sein Sohn, Johann I. von Egmond, unternahm den Wiederaufbau der zerstörten Burg, ohne doch mit seinen geringen Mitteln die vormalige Pracht erreichen zu können. Darum suchte er auf Kosten der Abtei seine Einnahme zu verbessern, und in blutigen Zwist gerieth er mit dem Abte, Hugo von Assendelft. Auf sein Geheiß wurde der Prior innerhalb der Klostermauern erstochen, und Mönche und Klosterknechte, indem sie sich in die Kirche flüchteten, wurden bis vor den Altar mit gezücktem bluttriefendem Schwerte verfolgt. Fruchtlos waren des Grafen von Holland Bemühungen den Frieden herzustellen, und Papst Urban V. sah sich genöthigt, den Bannfluch zu sprechen über Johann von Egmond und dessen Mitschuldige, schickte auch im J. 1366 Commissarien nach Holland, um diesen Bannfluch verschiedene Sonn- und Festtage hinter einander zu verkündigen, nach Abhalten der Messe, unter Glockengeläute, bei brennenden, dann ausgelöschten und zu Boden geworfenen Kerzen; es wurden zugleich alle Christgläubige vermahnt, den Verkehr mit den Gebannten zu meiden, bis der ungeheure Frevel gebüßet sei. Es scheint aber nicht, nach dem Stillschweigen der Jahrbücher von Egmond zu urtheilen, als habe Johann viel auf den Bann gegeben, denn unentbehrlich war der mächtige Vasall dem Grafen von Holland geworden. Als die Gräfin Margaretha ihrem Sohne Wilhelm die Grafschaft übergab, den 8. Jan. 1349, nahm Egmond alsbald Platz unter den einflußreichsten Räthen des jungen Grafen, und wiederum im J. 1350, als Margaretha, das Geschenk zurücknehmend, den Sohn nach Hennegau verwies, war Johann von Egmond unter den ersten, den Bund der Kabbeljauws vom 25. Mai 1350 zu zeichnen, welcher gerichtet war gegen des jungen Grafen Mutter und gegen die Hoeks. Die Kabbeljauws siegten, und Wilhelm, in seine Grafschaft wieder eingesetzt durch ihre Erfolge, verdankte ihnen noch andere Erfolge in der Fehde mit Utrecht, wie denn Johann von Egmond insbesondere den Einwohnern von Bunshoten im J. 1355 eine harte Nie-

derlage beibrachte. Selbst als unter dem neuen Regenten, der seine Erhebung dem unheilbaren Wahnsinne des Bruders verdankte, unter Herzog Albert von Baiern, die Partei der Hoeks Begünstigung fand, blieb gleichwol der von Egmond in Ansehen, bis zu seinem am 27. Dec. 1370 erfolgten Ende. Seine Hausfrau, Guda von Amstel, Arnold's von Yſſelstein Schwester und einzige Erbin, hatte ihm sechs Söhne, Arnold I., Johann, Gerhard, Wilhelm, Otto, Albert, und sieben Töchter geboren. Albert war Domherr zu Utrecht. Otto von Egmond, Wäpeling, ehelichte Mabelia von Arkel, eine Schwester Johann's, des Bischofs von Utrecht. Wilhelm von Egmond, Ritter, auf Soetermeer, Zegwaart und Zevenhuysen, hinterließ aus seiner Ehe mit Mechtilde von Hemert den Sohn Johann, der im J. 1427 zu Delft, wo er das Drostenamt bekleidete, von den Aufrührern des Maaslandes erschlagen wurde. Dieses Johann und der Agnes von Heemvliet Sohn, Wilhelm von Egmond, auf Soetermeer, nahm zum Weibe die Johanna von Heemskerk, und hatte von ihr den Sohn Walter, dann drei Töchter, von denen Ottelina mit Adrian van Swieten auf Opmar verheirathet wurde. Walter auf Benthuysen und Soetermeer starb zu Rotterdam, im J. 1491, seine Witwe, Rosina von Schagen, im J. 1542, seine beiden Kinder, David von Egmond auf Benthuysen, und Johanna, starben im J. 1493; die Güter vererbten sich an die van Swieten. Gerhard, Johann's I. dritter Sohn, Amtmann von Kennemerland, Castellan von Staveren, war in erster Ehe mit Wilhelmina, der Erbin von Wateringen, in anderer Ehe mit Henrica van Rodenburg van Weldam verheirathet, und hinterließ der Söhne vier, von denen doch nur der einzige Johann auf Wateringen, gest. 1415, einen Sohn hinterließ, gleichfalls Johann genannt, mit dem diese Nebenlinie erloschen ist. Johann's I. anderer Sohn, Johann von Egmond, Wäpeling, obgleich mit Johanna von Raaphorst verheirathet, starb ohne Kinder. Arnold I. endlich, der mit den Stammgütern des Hauses die mütterliche Herrschaft Yſſelstein vereinigte, war, wie der Vater, in immerwährenden Streitigkeiten mit der Abtei begriffen. Hierbei kam ihm trefflich zu statten des Herzogs Albert Sinnesänderung, denn dieser, lange den Hoeks befreundet, war den Kabbeljauws gewonnen worden durch seine Geliebte, die schöne Adelheid van Poelgeest. Der Abt Johann von Weent, in der Verzweiflung, daß alle seine Klagen über der Herren von Egmond Vergewaltigungen ungehört blieben, übertrug im J. 1396 dem Herzoge die Oberherrlichkeit der Abtei; weil aber des Papstes vorbehaltene Bestätigung nicht erfolgte, gab Albert diese Herrlichkeit an denjenigen, der am meisten versucht sein konnte, sie zu misbrauchen, an Arnold von Egmond. Arnold blieb in deren Besitze bis zu des Herzogs Tode, im J. 1404, dann setzte der Nachfolger, Herzog Wilhelm, ein Feind der Kabbeljauws, das Kloster in alle seine Rechte wieder ein, und auch der von dem Abte Weent besiegelte Auftragebrief mußte zurückgegeben werden. Um das J. 1390 umfaßte Arnold das Städtchen Yſſelstein mit Mauern und Thürmen, im J. 1394 stiftete er in dessen Nähe, zu Eitheren, ein Kloster Cistercienserordens, genannt onzen lieve Vrouw-Berg, und im J. 1398 stiftete er bei St. Niclasen Pfarrkirche in Yſſelstein acht Kanonikalpfründen. Er führte um die Burg Egmond einen breiten Graben, von Egmond nach Alkmaar einen schiffbaren Kanal, erwarb sich in den Kriegen mit den Friesen Ehre und Ruhm, und wurde durch ein schiedsrichterliches Erkenntniß vom J. 1408 gegen Johann von Arkel in dem Eigenthume der Herrlichkeiten Huisduinen und Egmond geschützt. Sein Ende erfolgte im J. 1409, seine Ruhestätte ist zu Yſſelstein, die seiner Witwe, Yolantha, des Grafen Friedrich VII. von Leiningen Tochter, bei den Dominikanern im Haag. Frau Yolantha starb in hohem Alter, den 24. April 1434. Außer einer unehelichen Tochter, Adelheid, vermählt an Isbrand von Alkemad, die im J. 1470 hochbejahrt lebte, hinterließ Arnold die Söhne Johann II. und Wilhelm. Wilhelm, der jüngere Sohn, abgefunden mit der Herrschaft Yſſelstein, starb den 31. Dec. 1451, seine Witwe, Anna von Hennin, im J. 1460. Sie war in erster Ehe an Jacob von Borselen auf Brigdam verheirathet gewesen, und Wilhelm hatte von ihr keine Kinder, wol aber Bastarde, eine Tochter, Bely, und einen Sohn, Arnold von Yſſelstein. Dieser, Castellan von Woerden, wurde, bei der Einnahme dieser Stadt, im J. 1488, der Gefangene Johann's von Montfoort, und starb im J. 1530, aus seiner Ehe mit Barbara von Borselen 13 Kinder hinterlassend. Die Söhne Jacob, Wilhelm, Cornelius und Christoph von Yſſelstein starben ohne Nachkommenschaft, von den Töchtern wurde Yolantha, gest. 1544, zu Outwyk bei Utrecht, eine andere, gest. 1558, zum Dale bei Utrecht Äbtissin. Johann II. von Egmond, Arnold's I. älterer Sohn, hieß im gemeinen Leben Jan met de Bellen, weil er auf seinen häufigen Kriegsfahrten einen Gürtel mit silbernen Schellen zu tragen pflegte. Schwiegersohn Johann's XII. von Arkel, konnte der von Egmond nur mit Widerwillen den Fall dieses großen Hauses sehen; daß er beitrage, diesen Fall zu beschleunigen, durfte kaum ihm zugemuthet werden. Gleichwol erging an ihn der Befehl, zu wirken mit andern Vasallen bei der Belagerung von Gorkum, derer von Arkel Hauptfeste. Er blieb aus, fügte sich nicht in des Grafen Entscheid (October 1411) der unsterblichen Zwistigkeiten mit den Mönchen von Egmond, und wurde bezüchtigt eines Anschlages, den Grafen zu fahen und an den Herzog von Geldern zu überliefern. Dreimal vergeblich geladen, sich wegen der Beschuldigungen zu verantworten, wurde Leib und Gut ihm abgesprochen. Zu schwach, in seinem Eigenthume sich zu behaupten, zog er in Gesellschaft Heinrich's von Rietwyk mit 200 Reisigen zu seinem Bruder gen Yſſelstein. Dahin verfolgte ihn Herzog Wilhelm, und am Magdalenentage 1416 nahm die Belagerung von Yſſelstein ihren Anfang. Es schreiten aber derer von Egmond nächste Blutsverwandte, Junker Jacob von Gaesbek, Hubert von Kuilenburg und Johann von Vianen vermittelnd ein, und denen von Egmond wird für Person und Habe freier Abzug bewilligt. Nimmer sollen sie ungerufen nach Holland zurückkehren, dagegen wird Wilhelm von Egmond, der sich des Eigenthums von Yſſelstein begeben

muß, jährlich, zu ewigen Tagen, 2000 alte Schilde, Johann von Egmond 600 französische Kronen, und Frau Yolantha, der Brüder Mutter, ihre Lebtage, 800 französische Kronen von dem Herzoge beziehen. Yſſelſtein, von Holland bisher unabhängig, wird dem Herzoge überliefert und huldigt dem neuen Landesherrn. Herzog Wilhelm starb aber im J. 1417, und gleich rüsteten sich die Brüder von Egmond, ihr Eigenthum zurückzunehmen. Mit einigem Volke erschien Wilhelm in der Nacht zu Frohnleichnam vor Yſſelſtein, ein Thor wurde ihm geöffnet, und ohne Schwertstreich konnte er sich der Stadt bemeistern. Die Burg hielt sich länger, mußte sich aber ergeben, als Johann von Egmond mit frischem Volke herankam, nachdem er seinem Schwager bei der Wiedereinnahme von Gorkum behilflich gewesen. Indessen hatten die benachbarten Herren, Walraff von Brederode und Johann, der Burggraf von Montfoort, ihre Mannschaft gesammelt, und legten sich, verstärkt durch die Bürger von Utrecht, vor Yſſelſtein. Bald fanden sich in ihrem Lager die Contingente der meisten Städte von Holland ein, jedes unter eigenem Banner; auch der Gräfin Jacobe Oheim, Johann von Baiern, der Erwählte zu Lüttich, mit seinem Volke vermehrte die Streitkräfte der Belagerer, und nachdem die Belagerung ganzer 14 Tage fortgesetzt worden, vermittelte Johann von Heinsberg eine Capitulation, welche denen von Egmond-Heinsberg freien Abzug bewilligte. Die Stadt aber wurde denen von Utrecht übergeben, die am St. Peter- und Paulstag mit der Schleifung der Mauern, Thürme und Thore begannen, dann, einzig Kirche und Kloster verschonend, die Häuser insgesammt den Flammen überlieferten. Viele Jahre vergingen, bevor aus den Trümmern eine neue Stadt sich erhob. Der Gräfin Jacobe Herrschaft blieb nicht lange unbestritten; den eigenen Oheim, den Mann ohne Barmherzigkeit, hatte sie zum Gegner, wie dieser an Johann II. von Egmond seinen eifrigsten Helfer. In der Fehde mancherlei Wechsel kehrte Johann zurück in die Burg seiner Väter, und alsbald erneuerte er gegen die Mönche von Egmond das wüste Treiben seiner Ahnen. Der Abt Gerhard von Okkenberg, für sein Leben fürchtend, begab sich im J. 1419 auf die Flucht, der Herr von Egmond raubte des Klosters werthvollste Kleinodien und Kirchenzierathen, und erlaubte seinen Soldaten die ärgste Mishandlung der Klosterleute, deren verschiedene ermordet wurden. Dazu beschuldigte er in Rom den Abt und seine Mönche eines ungeregelten Lebenswandels. In dem Frieden, den Philipp der Gute zwischen der Gräfin Jacobe und ihrem Oheime vermittelte, wurden alle politischen Vergehungen abgethan, nur die von Egmond nicht begnadigt; aber es blieb ihnen der Schutz des Unbarmherzigen. Dem vertrauend, ließ Johann von Egmond zwei Schiffe der Utrechter, die aus Flandern kamen, plündern und versenken, was eine Fehde Johann's von Baiern mit den Utrechtern veranlaßte, und ihn immer fester knüpfte an die Kabbeljauws. Denn Johann von Egmond half ihm mit aller Macht die Utrechter befehden, und drang im J. 1422 in einem verheerenden Raubzuge bis an die Thore von Utrecht selbst. Der Fürst starb den 6. Jan. 1425, es konnte aber in den namenlosen Wirren nach seinem Tode nicht weiter die Rede sein von Austreibung der Egmond. Ungestört mochte Johann seine Händel mit der Abtei verfolgen; den neuen Abt, Wilhelm von Mathenes, der sammt dem Prior, Heinrich van Muiden, durch die Flucht seinen Anfechtungen zu entgehen trachtete, ließ er im J. 1425 durch Gisbrecht von Mynden niederwerfen, und nach dem Hause Rozendaal in Geldern führen, wo dem Gefangenen durch die Schrecknisse des Verließes die Auslieferung aller klösterlichen Urkunden abgenöthigt wurde. Einige derselben vernichtete, andere verfälschte Johann, hierdurch für immer die Rechte tilgend, deren bisher das Kloster in dem Gebiete seiner Voigte genossen hatte. Nach diesem wurden die beiden geistlichen Herren in Freiheit gesetzt, und sie klagten die erlittene Gewalt Herzog Philipp dem Guten, der, neu und unsicher in dem Besitze der Grafschaft Holland, es nicht wagen durfte Strenge zu üben gegen den mächtigsten der Kabbeljauws, denen er seine Grafschaft verdankte. Er verwies die Sache an den Ausspruch guter Männer, jene seines Rathes, und jene des Rathes des Hofes von Holland, nachdem er den Parteien das Versprechen abgenommen, daß sie bei Strafe von 4000 Kronen dem Ausspruche gehorchen würden. Der Spruch beschränkte sich aber auf das Lehenverhältniß zwischen der Abtei und ihrem Voigte, und verordnete, daß die von Egmond Herrlichkeit und Gut von der Abtei zu Lehen tragen sollen, gleichwie diese sie von einem Grafen von Holland empfängt. Auch dann noch fuhr Johann fort in den Neckereien und in der heimlichen Verfolgung der Geistlichkeit, worin ihm dienten der Schout zu Egmond, Gisbert van Heul und der nachmalige Amtmann von Waaterland, Albert van Raaphorst. Im J. 1426 hat er, von Geldern unterstützt, dem Erwählten zu Utrecht, Sweder von Kuilenburg, 500 Mann zugesendet, womit dieser Amersfoort gewann. Im J. 1430 ließ er die Schloßkapelle zu Egmond, erbaut von Wilhelm I. 1229 und geweiht in demselben Jahre von Hermann, dem Bischofe von Leal, abbrechen und statt deren stattlicher die neue zu St. Katharina erbauen, bei welcher er später ein Collegium von sechs Chorherren stiftete und reichlich begabte. In dieser Schloß- und Stiftskirche zu St. Katharinen wurde er beerdigt, nach seinem am 4. Jan. 1451 erfolgten Ableben. Seine Hausfrau, Maria von Arkel, wurde ihm vermählt durch Vertrag vom 24. Jun. 1409, mit einem Witthume von 1000 französischen Kronen jährlich, starb im J. 1415 in dem zweiten Wochenbette, an den Folgen des Kaiserschnittes, und ruht zu Yſſelſtein. Tochter Johann's XII. von Arkel, und der geldern'schen Prinzessin Johanna, einzige Schwester des am 1. Dec. 1417 vor Gorkum erschlagenen Wilhelm von Arkel, war Maria nicht nur berechtigt zu der Nachfolge in dem Herzogthume Geldern, sondern auch zu dem ganzen Eigenthume des Hauses Arkel, dessen Einkommen man noch vor wenigen Jahren zu 83,000 Fl. jährlich berechnet hatte, und das immer noch das größte im Lande war, wenngleich das eigentliche Land Arkel und Gorkum um 100,000 französische Kronen hatte veräußert werden müssen. Frau Maria von Arkel hatte zwei Söhne ge-

boren, Arnold und Wilhelm; daneben kommt ein natürlicher Sohn Johann's II., Peter, im J. 1457 als Drossaart der Veluwe vor. Endlich hat man von Johann II. einen Solidus: A. Johs. de Egmunda; ein Kreuz. R. Moneta Wirigie. h'. Ein aufgerichteter Löwe. Nach dieser höchst seltenen, neuerlich in einer Versteigerung mit 25 Franken bezahlten Münze muß Johann die Insel Wieringen, südlich von Texel, besessen haben.

Die Herzoge von Geldern. Arnold von Egmond, Johann's II. älterer Sohn, war noch nicht 14 Jahre alt, als sein Großoheim, Herzog Reynald IV. von Geldern und Jülich, am 25. Jun. 1423 starb. Alsbald versammelten die Stände von Geldern sich in Nimwegen, um zu entscheiden über jene, welche die Erbfolge ansprechen konnten, während Ritterschaft und Städte des Landes Jülich den Herzog Adolf von Berg und Johann II. von Heinsberg als ihre Landesherren anerkannten, am 30. Jun. 1423. Auch in Geldern hatte der jugendliche Fürst, dem der Vater als Vormund zugesellt, einen mächtigen Mitbewerber an dem Herzoge von Berg; gegen diesen sich zu stärken, wurde Arnold noch im J. 1423 von dem Vater verlobt mit Katharina, der sechsjährigen, am 25. Mai 1417, gebornen Tochter des Herzogs Adolf von Cleve, eines natürlichen Feindes von Berg. Alles Fleißes wurde auch die Belehnung gesucht bei einem römischen Kaiser, und am 15. Aug. 1424 bekannte Sigismund, daß er Arnold von Egmond für den nächsten Erbgenamen und rechten Herrn der Lande von Geldern und Jülich halte. Sonder Zweifel war Sigismund noch nicht zu einem Entschlusse gekommen über diese Angelegenheit, und die ungewohnte, zweideutige Formel sollte ihn vor fernern Zudringlichkeiten bewahren, auch eine beliebige Deutung möglich machen. In der That sprach er sich im J. 1425 zu Gunsten des Herzogs von Berg aus, und 1428 reichte er diesem Jülich und Geldern, als dem Reiche heimgefallene Lehn. Hierdurch wurde die Stellung des jungen Herzogs von Geldern schwieriger, Jülich mußte er aufgeben, und in Geldern selbst verschiedene Angriffe bestehen, wie denn namentlich der von Heinsberg bereits im J. 1424 eine starke Reiterschar auf das Oberquartier geworfen hatte. Des Herzogs von Berg Anstrengungen waren aber vornehmlich gegen Cleve gerichtet, von der andern Seite fand Arnold einen warmen Freund an dem Herzoge von Burgund, der den Sohn nicht fallen lassen durfte, so lange er des Vaters hoch benöthigt war in den holländischen Wirren. Philipp der Gute und der Erwählte zu Utrecht, Sweder von Kuilenburg, schlossen im J. 1427 mit Herzog Arnold ein Bündniß zu wechselseitiger Vertheidigung, und versprachen sich, daß keiner ohne des Andern Wissen eine Friedenshandlung eingehen wolle. Durch dieses Bündniß zumal wurde Geldern für Arnold gerettet; es foderte dasselbe aber theure Opfer. Denn Rudolf von Diepholz, Sweder's Gegenbischof, fiel, im März 1427, plündernd und verheerend in die Veluwe; die von Nimmegen, Thielt und Bommel, die einen andern plündernden Haufen vertreiben wollten, erlitten eine Niederlage zwischen Ryswyk und Maurick, und wenn auch ein Anschlag auf Thielt, den 4. Sept., vereitelt wurde, so gingen dafür die geldern'schen Orte Zandwyk, Droempt, Soelen u. a. im Rauche auf. Für solche Drangsale gab die Einäscherung von Amerongen, Woudenberg und Spalkenburg, die Plünderung einiger Grenzorte in Drenthe nur unvollständigen Ersatz. Während dessen foderte die Lage von Holland thätige Hilfsleistung und öftere Truppensendung, Behufs deren Arnold Gelder aufnehmen und seine Kammer mit Schulden beschweren mußte. Philipp der Gute wurde in Holland allgemein anerkannt, nach dem am 3. Jul. 1428 mit der unglücklichen Jacobe abgeschlossenen Vertrage, und alsbald ließ er eine merkliche Sinnesänderung verspüren. Er foderte die 80,000 Schilde zurück, die das Heirathsgut der an Herzog Reynald III. von Geldern verheiratheten Prinzessin Maria von Braband gewesen, äußerte sich in einem Schreiben an den Herzog Adolf von Cleve höchst schimpflich über dessen künftigen Schwiegersohn, und bemühte sich, den Herzog von Berg den Ständen von Gelderland zu empfehlen und angenehm zu machen. Also bedroht von bisherigen Freunden, stärker angefochten von seinen Feinden, wie denn Ruprecht, des Herzogs von Berg Sohn, ihm einen Absagebrief zusendete, suchte Arnold wenigstens mit Utrecht sich zu versöhnen; im November 1428 schloß er Waffenstillstand, im Juli 1429 Frieden mit Rudolf von Diepholz, dem er die von Sweder empfangene Pfandschaft ter Horst zurückgab, auch sich von aller fernern Hilfsleistung für Sweder lossagte. Mit Eifer, wenn auch nicht mit Erfolg, bemühte sich der Herzog von Cleve, die Misstimmung des burgundischen Hofes zu wenden; in einem durch Pontanus aufbewahrten Schreiben widerlegt er des Herzogs von Burgund ungünstige Äußerungen über Arnold, und um sie vollends in ihrer Nichtigkeit darzustellen, ließ er in demselben Jahre seine Tochter ihr Beilager mit dem Herzoge von Geldern begehen. Arnold selbst fuhr an den burgundischen Hof, Versöhnung zu suchen, und zugleich ein wichtiges Familieninteresse zu ordnen. Sein Großvater, Johann von Arkel, starb den 1. Mai 1429, und es mußte verfügt werden über dessen hinterlassene Gebiete Leerdam, Schoonerwoerd, Haestrecht und Oyen, auch verhandelt der Anspruch an Mecheln. Wenig Befriedigung findend an jenem Hofe ließ Arnold in der Angelegenheit der Herzogthümer sich die Vermittelung des Grafen Friedrich von Mörs gefallen, und es wurde am 13. Jul. 1429 ein Friede auf vier Jahre und hierin der Status quo beschworen. Aber der bergische Prinz Ruprecht, der ein Großes zu diesem Frieden beigetragen, überlebte sein Werk nur kurze Zeit, und sofort erneuerte der Vater die Fehde, deren Führung er an des Herzogs von Geldern unversöhnlichen Feind, an Wilhelm von Buuren, überließ. Arnold zog vor Buuren, und erzwang am 17. März 1430 die Übergabe von Stadt und Feste, dagegen erwirkte der Herzog von Berg, daß der Kaiser einen Gerichtstag ansetzte, auf welchem Arnold sein Recht auf Geldern beweisen sollte. Damit scheint es ihm vor dem Richter, dessen Urtheil seit Jahren fertig war, nicht geglückt zu sein, denn im J. 1431 wurde gegen ihn, gegen seine Städte, das einzige Nimmegen ausgenommen, gegen Ritterschaft und Insassen von Gelderland die Reichs-

acht ausgesprochen. Hiergegen verwahrte sich Arnold in einem Manifest, worin der Satz aufgestellt war, daß Lehen, die nach gemeinem Rechte durch Aussterben des Mannsstammes dem Reiche verfallen, nach dem Herkommen der Niederlande dem nächsten der weiblichen Abkömmlinge gebühren, worin auch die Gültigkeit der über Arnold verhängten Reichsacht bestritten wurde, weil er nicht nach des Reiches Brauch, durch zwei Fürsten vor des Kaisers Hofgericht geladen worden sei. Förderlicher als dieses Manifest war ihm die vollständige Aussöhnung mit Burgund, besiegelt durch ein zu Antwerpen am 17. Nov. 1432 abgeschlossenes Bündniß. Hierdurch im Rücken gesichert, konnte Arnold zum ersten Male an die Verwirklichung seines Anspruches an Jülich denken. Dem solchen Anspruch darstellenden Manifest folgte sogleich im J. 1433 ein Einfall in die Provinz selbst, der jedoch den Herzog Adolf keineswegs zu der ihm gebotenen Feldschlacht zu reizen vermochte; am Ende nahm Arnold, damit sein Heer nicht vollends von der Pest aufgezehrt werde, den Heimweg, doch mußten dafür von der jülich'schen Landschaft 10,000 Fl. an ihn bezahlt werden. Hingegen wurde das geldernsche Oberquartier in den J. 1434 und 1435 unaufhörlich heimgesucht, nicht nur von den Bergischen, sondern auch von Völkern des Erzbischofs von Cöln, bis am 4. März 1436 ein Waffenstillstand auf vier Jahre beliebt und ein Tag zu Friedenshandlungen anberaumt wurde. Der in dem nämlichen Jahre zu Nimmegen abgehaltene Landtag ist merkwürdig durch die von Arnold gegebene Handfeste, durch welche er der Provinz Lehen-, Land-, Stadt- und Deichrechte bestätigte, sicheres Geleit herzustellen, wenigstens einmal jährlich in jedem Quartier Gericht zu halten versprach, sich jede Veräußerung oder Verpfändung untersagte. Mit dem letzten Punkte scheint es nicht ernstlich gemeint gewesen zu sein, denn die J. 1437 und 1438 wissen beinahe nur von Anlehen und Pfandschaften, sowie von des Herzogs steigender Geldnoth zu reden; im J. 1440 verpfändete er sogar die Burg Open bei Nimmegen, die er sich aus derer von Arkel Erbschaft vorbehalten, um 6000 Goldgulden an Dietrich von Bronkhorst zu Batenburg. Auch die neue, im J. 1442 dem geldernschen Niederlande allein bewilligte Handfeste scheint arge Gebrechen in der Landesverwaltung anzudeuten; es verspricht darin der Herzog, den Anmaßungen seiner Diener zu steuern, daß er und seine Amtleute von Ritterschaft und Städten nur die hergebrachten Dienste fodern werden, daß Entführung von guter Leute Kindern mit dem Tode gebüßt werden soll u. s. w. Die Unsicherheit wuchs aber dessenungeachtet in solchem Maße, daß der Landtag vom Juli 1442 eine neue Steuer, die Ponden Schattinge, anlegen mußte, um von dem Ertrage, zu Beschirmung des Bommel- und Thielerwerthes, 100 Reiter und 500 Knechte halten zu können. Von dem Reiche nicht anerkannt, wie dieses sich ergibt aus Kaiser Friedrich's IV. Urkunde, d. d. Frankfurt, 31. Jul. 1442, worin auf Anstehen von Herzog Gerhard von Jülich, Geldern und Berg, die von Kaiser Sigismund gegen Arnold von Egmond, „qui se ducem Gelriae nominat,“ ausgesprochene Acht und Aberacht bestätigt und erneuert wird, hatte Arnold noch weniger Frieden mit Berg. Der neue Herzog Gerhard, im Bunde mit Lüttich und mit dem Erzbischofe von Cöln, rüstete sich vielmehr im J. 1443 zu einem Angriffe auf Geldern. Die Ritterschaft und die Städte Nimmegen, Zütphen und Arnhem bewilligten ihrem Herzoge zur Landesvertheidigung 41,000 Goldgulden; der Bergischen Hauptanstrengungen trafen aber für dieses Mal den Herzog von Cleve, dem sie am 18. Sept. 1443 das Schloß Bruch, an der Ruhr, nahmen. Hingegen fiel Herzog Arnold, der Fehde mit Lüttich durch Sühne vom J. 1344 entledigt, Ende Octobers desselben Jahres, mit 2000 Reitern in das Land zu Jülich. Siebenzehn Ortschaften hatte er niedergebrannt, da stellte an St. Hubertustag bei Aldenhoven Herzog Gerhard sich ihm entgegen, und die Geldernschen erlitten vollständige Niederlage: 30 ihrer Reisigen blieben auf dem Platze, 64, worunter des Herzogs Bruder, Wilhelm von Egmond, wurden gefangen, und diesem Tage verdankt der bairische St. Hubertusorden seinen Ursprung, sowie die gewaltige Anstrengung beide Theile zum Frieden gestimmt zu haben scheint. Denn von nun an entschlummert allgemach die langwierige Fehde, und im J. 1448 gab Herzog Gerhard alle geldernschen, noch nicht gelöste Gefangene frei. Für Arnold besonders kam dieses erwünscht, denn lebhafter entwickelte sich eine vorzügliche von den Städten des Landes ausgehende Opposition. Harte Streitigkeiten mit Roermonde, erzeugt durch gewaltthätiges Verfahren des Adels, und besonders der Hofleute, wurden durch den Vergleich vom J. 1444 beseitigt. Ungleich hartnäckiger bewiesen sich die von Nimmegen. Eine Buße war ihnen auferlegt worden, und die trieb der Herzog selbst mit einer Reiterschar in dem der Stadt benachbarten Driel ein. Die von Nimmegen, anführend: dat sy aan die van Driel, als ouder haer Vierdeel te huys behoorende, heul en hulp schuldigh waeren, nahmen dagegen den Zoll Lobith ein, sich zu einer Rechtfertigung vor den Ständen ihres Quartiers erbietend. Hingegen foderte Arnold, der ein solches Patronat der Stadt, als seine Rechte verletzend, nicht anerkannte, die erfahrensten Rathsleute von Nimmegen zu sich nach Grave, um mit ihnen den Fall zu verhandeln. Dieser Versuch zur Ausgleichung misglückte, und Arnold, beunruhigt durch die steigenden Anmaßungen der Stadt, rief die Vermittelung und den Beistand des Herzogs von Burgund an, gleichwie die Nimmeger von der einen Seite ihren Schutz den Bürgern von Buuren angedeihen ließen, als diese den Drost Walraff von Haeffsten aus der Stadt verjagten, und von der andern Seite, die von Thielt und Bommel zu gleichem Streben, zu gemeinsamer Vertheidigung der Freiheiten und Rechte der Städte, wie sie es nannten, zu gewinnen suchten. Nach einer Reihe von Zänkereien wurde die Frage um Driel von den Städten Roermonde, Zütphen und Arnhem, von dem Erbhofmeister, Johann von Broekhuysen, von dem Erbkämmerer, Johann von Wykerad, und von Wilhelm von Vlodorp, dem Erbvoigte zu Roermonde, in der Art entschieden, daß vorläufig die Nimmeger alles von ihnen Eingenommene herausgeben mußten. Dann erließ Arnold, im Juli 1449, ein Schreiben, worin denen von Driel,

Buuren und Nimmegen Vergessenheit des Geschehenen zugesagt, ferner versprochen wurde, die Städte bei ihrem Rechte zu belassen, den Beschwerden der vier Quartierstädte binnen zwei Monaten abzuhelfen, Ämter allein an Eingeborne zu vergeben, nicht ohne Einwilligung der Ritterschaft und der Quartierstädte zu fehden, zu münzen, oder Bündnisse einzugehen. Durch die vielen Verpfändungen waren beinahe alle Quellen des öffentlichen Einkommens verstopft, und der Herzog hatte bereits Silberwerk und andere Mobilien an seinen Küchenmeister Johann von Holte versetzen müssen: in solcher Lage blieb ihm beinahe nichts übrig, als seinen Ständen zu Willen zu leben. Aber mit seiner Nachgiebigkeit wuchs der Stände Anmaßung, und auf dem Landtage zu Lobith, im J. **1450**, wurde gefodert, daß er die Regierung einem Verwaltungsrathe von 16 Edlen, zwei für jedes Quartier, zwei von jeder Quartierstadt gewählt, übergebe. Auch das ließ er sich gefallen, und während der Verwaltungsrath, unter dem Vorsitze der herzoglichen Gemahlin, seine Thätigkeit entwickelte, unternahm Arnold eine Wallfahrt nach Rom, Neapel und Venedig. Im Februar **1452** kam er nach Hause zurück, im Geringsten nicht wahrnehmend, wie nachtheilig ihm die Reise geworden, welche nicht nur dem Volke den Beweis von seiner Entbehrlichkeit gegeben, sondern auch einen Zustand der Ruhe erzeugt hatte, der wohlthätig noch auf die nächstfolgenden Jahre wirkte. Unter des Fürsten schwachen Händen schwanden allmälig diese Vortheile einer geregelten Verwaltung, und ein Handel mit dem Grafen von Mörs bewaffnete neuerdings die Leidenschaft der Demagogen von Nimmegen. Vincenz von Mörs schaltete mit den von Valkenburg an Geldern gekommenen, ihm verpfändeten Herrschaften Born, Sittard und Süsteren in einer Art, die Arnold ihm verweisen zu können glaubte. Er drohte dem Grafen, er werde ihn den Unterschied von Lehensherr und Lehensmann lehren, und ließ die mörsischen Gebiete von dem unbändigen Adel seines Landes nach Herzenslust placken. Das klagte Vincenz denen von Nimmegen. Unter Vermittelung der Stadt wurde am 26. Jul. **1458** für Geldern und Mörs ein Waffenstillstand beliebt, den die benachbarten Fürsten in einen Friedensvertrag zu kehren suchten. Diese Unterhandlung benutzten die Nimmeger, um den Mittlern ihre eigenen Klagepunkte vorzutragen; darin sagen sie, Arnold habe große Stücke des Herzogthums verpfändet oder mit Schulden belastet (in der That wäre von diesen Pfandschaften eine lange Liste zu geben); um Geld zu gewinnen, habe er die Nachbarn gedrückt, mannichfaltig Handel und Verkehr beeinträchtigt; den jährlichen Gerichten im Quartier von Nimmegen wohne er nicht bei; die Deputirten von Ritterschaft und Städten würden nicht zugezogen bei der Rechnungsablegung der Amtleute. Allgemeiner wurde die Gährung, als selbst die Herzogin und der Prinz Adolf sich den Misvergnügten anschlossen, und bald hielt nur noch das Oberquartier sammt der Herrschaft Grave zu dem Herzoge. Venlo, im J. **1459** durch die Nimweger genommen, wurde des Prinzen Adolf Sitz, und von dort aus beunruhigten seine Freibeuter durch stete Streifzüge das Oberland. Den Klagen seiner Getreuen abzuhelfen, unternahm Arnold, mit dem Beistande des Herzogs von Cleve, die Belagerung von Venlo, und Adolf, in seiner Bedrängniß, suchte und fand durch seinen Oheim, Wilhelm von Egmond, des Vaters Gnade. In dem Vertrage von Batenburg wurde Venlo zurückgegeben, dem Prinzen Nimwegen und sein Quartier zur Verwaltung übertragen. Ein zweifelhafter Friede waltete, bis der Prinz zwei von des Herzogs Hofleuten, die Gebrüder Werner und Arnold Pranghe, auf der Reise von Grave nach Arnhem auf cleve'schem Boden — das Gebiet von Nimwegen hatten sie geflissentlich gemieden — niederwerfen und beide auf dem Markte zu Nimmegen enthaupten ließ, ehe ein Schreiben von dem alten Herzoge eröffnet war, welches ihre Freigebung foderte. Arnold beschied vor den Landtag den frevelhaften Mörder, der aber, nicht weiter achtend des Vertrags von Batenburg, entwich nach der Veluwe. Der Vater entschloß sich, Gewalt zu gebrauchen gegen den ungehorsamen Sohn, und dieser, auszuweichen der Übermacht, fuhr an den burgundischen Hof, pilgerte nach Jerusalem, vermählte sich auf der Rückreise, den **18. Dec. 1463**, mit Katharina von Bourbon, der Schwägerin des Grafen von Charolais, und erhielt endlich, abermals auf Wilhelm's von Egmond Vermittelung, Verzeihung von dem Vater. Zwischen dem Herzoge und den Nimmegern waltete aber noch immer der alte Zwist, diesen hielten jetzt zu Arnhem und Zütphen, und die drei Städte setzten dem Herzoge eine Art von Ruuward entgegen, in der Person seines alten Feindes des Grafen Vincenz von Mörs. Zuletzt traten den Empörern die Städte des Oberlandes bei, gewonnen durch die Umtriebe der Herzogin und des Prinzen. Seiner Macht beraubt, sollte der Vater auch noch der Freiheit beraubt werden, wozu vornehmlich die Gebrüder von Byland, Otto und Heinrich, dann Cornelius von Meerwyk stimmten. Das zu veranstalten in dem festen und getreuen Grave, schien schwierig; plumpe List mußte zum Ziele führen. Zuerst, Weihnachten **1464**, kam die Herzogin nach Grave an den Hof, demüthig und zerknirscht, wie der Sohn, der zu Dreikönigen ihr nachfolgte. Leichtlich bethört und zutraulich gemacht, überließ der Vater sich ohne Rückhalt den Lustbarkeiten der fröhlichen Zeit. Scherz und Spiel und Tanz verkürzten abwechselnd die langen Winternächte. Die fröhlichste sollte die letzte sein. Während des Hofes bunten Treibens spielte der Erbprinz Schach mit seinem Vetter Friedrich von Egmond. Gegen Mitternacht meldet ein betrauter Diener dem Prinzen die Ankunft der rüstigen Mannschaft aus Nimmegen, die jenseit des Grabens seiner Befehle harre. Gleich brach Junker Adolf das Spiel ab, und eine der Jungfrauen zum Tanze aufziehend, foderte er den Vetter auf zu üben gleiche Lust. Der aber ging in seine Schlafkammer, und begab sich zur Ruhe, und ein solches that auch der alte Herzog. Da läßt die Herzogin ein in das Schloß einen auserwählten Haufen von Nimmegern, und sie rücken vor Arnold's Schlafgemach, klopfen an die Thüre, verlangen, daß er sich erhebe und heraustrete. „Lieve Kind," entgegnet der Fürst, „ik heb nu geen lust om te danssen! laat my met rust,

ik zal't op een' anderen tyd verbeteren!" Die Thüre weicht den Anstrengungen der Männer; mit blanken Wehren stürmen sie in die Kammer, rufend: „Geef u gevangen!" Besorgt allein um den Sohn, während die Feinde ihn selbst bedrängen, fragt der alte Mann einzig nach Adolf. Es tritt der Sohn vor, zu Arnold sprechend: „Beminde Vader! Geef u gevangen; want het moet nu aldus wezen!" Da erst erkannte sein Unglück der Vater, er brach in Thränen aus, und jammerte: „ô Myn Zoon! Wat doet gy my!" Es erfassen ihn die Bewaffneten, in der Eile nur spärliche Bekleidung ihm erlaubend, sie führen ihn über den Graben, vor dem die Hauptschar der Nimmeger des Ausganges harret. Flehentlich bat der alte Fürst, dem Frau und Sohn folgen, ihn nicht nach Nimmegen zu bringen; daran hatte auch keiner gedacht. Er wurde auf ein Pferd geworfen und mit nackten Füßen mußte er in der eiskalten Winternacht die fünf Stunden bis Lobith zurücklegen, dann wurde er nach Buuren gebracht, und in das unterste, spärlich von einer Luke erleuchtete, Verließ geworfen. Geschreckt und mishandelt, entband er die Unterthanen des Treueides, und am 15. Jan. 1465 schon empfing Adolf die Huldigung von Doesburg. Aber Roermonde verweigerte den Gehorsam, und der Herzog von Cleve und die Vettern von Egmond rüsteten sich, den unnatürlichen Sohn zu züchtigen. Es beginnt eine Fehde, deren Verwüstungen abwechselnd geldernsche und cleve'schen Gebiete betreffen, bis der Waffenstillstand vom Februar 1467 die Freilassung des alten Herzogs bedingt. Es soll ihm Buuren, Lobith oder eine andere Feste des Herzogthums eingeräumt, und der angemessene Unterhalt gewähret werden, er soll die Freiheit haben zu jagen und zu fischen, zu gehen und zu stehen, wo es ihm gefällig, doch unter Aufsicht. Weil Adolf keineswegs gesonnen Bedingungen zu achten, die den zahlreichen Anhängern seines Vaters einen Vereinigungspunkt bieten konnten, entbrennt im Sommer desselben Jahres abermals die Fehde; Arnhem und Doesburg wurden von den Gegnern gewonnen, aber Adolf fand einen Verbündeten an dem Erzbischofe Ruprecht von Cöln, und was seine Waffen nicht erreichten, das verschaffte ihm der Friede vom Freitage nach Marien Empfängniß 1468, die Rückgabe der verlornen Städte. Auch diesmal kümmerte ihn nicht, was dem Vater versprochen worden, und nochmals plünderten die Cleve'schen in Geldern, die Geldernschen im Cleve'schen, und selbst der Friede von Gent im J. 1469, geboten durch Karl, dem neuen Herzoge von Burgund, war nur für Augenblicke geschlossen. Doch wußte Adolf den Unterschied zu würdigen, zwischen Philipp dem Guten, der am Rande des Grabes kaum mehr Drohungen hatte vernehmen lassen können, und zwischen dem kühnen Karl, es drückten ihn auch die Censuren, mit welchen die Kirche den gottvergessenen Sohn verfolgte. Er versammelte im J. 1470 in Nimmegen seine Stände, und beantragte vor ihnen die Freilassung des Vaters. Entschieden erklärten sich dagegen die Stadt Nimmegen und die Gebrüder von Byland, und beseitigt wurde der Antrag. Mittlerweile hatten Papst und Kaiser dem Herzoge von Burgund bei Strafe auferlegt, daß er Arnolden von Egmond befreie, und Karl entbot den Prinzen von Geldern zu sich nach Hesdin, angeblich wegen des Bruches des Friedens von Gent. Er kam, und vorzüglich der päpstliche Legat verwies ihm des Vaters Mishandlung; da berief er sich auf die Stände, denen er eidlich zugesagt habe, nur mit ihrer Beistimmung in dieser Sache zu handeln. Karl verlangte den alten Herzog zu hören, dagegen sträubte sich Adolf, zögernd erließ er den Befehl an den Burgvoigt zu Buuren (oder Thielt), daß er den Gefangenen an Heinrich von Hoorn zu Peruwez und an Philipp von Wassenaar übergebe. Der alte Fürst wurde nach Herzogenbusch (December 1470), dann nach Hesdin gebracht, wo Vater und Sohn sich am 7. Jan. 1470, more Trev., sahen. Mehrmals, vom 17. Jan. bis 3. Febr. in Dourlans, sprachen beide vor dem Herzoge von Burgund und vor dem versammelten Rathe, ihr Recht zu behaupten, „et vis le bon homme vieil présenter le gage de bataille à son fils." Der Herzog von Burgund begehrte sehnlich, sie zu vertragen, begünstigte aber den Sohn; bot ihm, als einem Ruuward, die Regierung des ganzen Landes; nur Grave, sammt einem Einkommen von 3000 Fl., dann andere 3000 Fl. als jährliche Pension, sollten dem Vater werden. „Avec d'autres plus sages je fus commis à porter cette parole à ce jeune duc: lequel fit responce, qu'il aimeroit mieux avoir jetté son père la teste devant dans un puits, et de s'estre jetté après, que d'avoir fait cet appointement: et qu'il y avoit quarante et quatre ans que son père estoit duc, et qu'il estoit bien temps qu'il le fust: mais très-volontiers il luy laisseroit trois mille florins par an, par condition qu'il n'entreroit jamais dans le duché: et assez d'autres paroles très-mal sages." Eine Entscheidung unterblieb, war auch von Rechtswegen unnöthig. Adolf, indem er der Heimath zueilte, wurde aufgefangen und der Vater erließ Ermahnungsschreiben an die Stände von Geldern ihn wieder aufzunehmen als den rechtmäßigen Fürsten, brachte auch mit burgundischer Unterstützung einiges Volk zusammen. In Grave wurde er nach Ostern 1471 freudig aufgenommen, die Burg aber, von Johann von Donk und Claas von Haeften vertheidigt, erfoderte eine Belagerung. Als der Donjon, nach Einnahme der Außenwerke, noch widerstand, ließ Arnold vier Gefangene, die sich in den Außenwerken verspätet hatten, hinrichten; das entmuthigte die im Donjon und sie capitulirten. Geldern und Roermonde fielen gleichfalls dem alten Fürsten zu, aber die drei Quartierstädte und die Ritterschaft des Niederlandes conföderirten sich zu wechselseitiger Vertheidigung, und bestellten den Grafen von Mörs zum Administrator, während der Minderjährigkeit des Prinzen Karl. Unvermögend, die Conföderirten zu bändigen, des Lebens und des Raufens müde, verpfändete Arnold, d. d. St. Omer, 7. Dec. 1472, um 92,000 Goldgulden sein Herzogthum an Karl von Burgund, der hingegen sich verpflichtete, Mauern, Thore und Thürme von Nimmegen niederzuwerfen, auch über einzelne Rebellen geziemende Strafe zu verhängen. Grave blieb dem Herzoge Arnold vorbehalten, sammt der Löse für sich

und seine Verwandte, doch mit Ausschließung Adolf's und der von ihm abstammenden Kinder. In Grave starb der unglückliche Vater, 63 Jahre alt, den 23. Febr. 1473; vorher hatte er in seinem Testament den Sohn enterbt, Geldern und Zütphen an Burgund vermacht; in Grave wurde er begraben. Da ruhte auch Frau Katharina, gest. den 10. Febr. 1476, bis Herzog Wilhelm von Jülich im J. 1590 ihre Gebeine nach Wesel übertragen ließ. Es haftet etwas Geheimnißvolles an der beharrlichen Feindschaft dieser Frau gegen den Vater ihrer Kinder; es mag wol der gegen Arnold erhobene Vorwurf der Sodomiterei nicht ungegründet sein. Katharina hat fünf Kinder geboren, Adolf, Wilhelm (starb als Kind), Maria, Margaretha und Katharina. Maria wurde im Juli 1449 zu Edingburgh dem Könige Jacob II. von Schottland angetraut. Unmittelbar nach des Königs gewaltsamem Ende traf sie im Lager vor Roxburgh ein, und einzig auf ihren Antrieb wurde die Belagerung fortgesetzt, die Feste bis auf den Grund abgebrochen. Als Mutter begehrte Maria die Vormundschaft des jungen Königs, die Jacob Kennedy als Erzbischof von St. Andrews foderte. Schlagfertig standen die Parteien einander gegenüber, es schritten aber versöhnend einige Bischöfe ein, und sie gewannen einen Monat, der dem Versuche einer friedlichen Lösung des Zwistes gewidmet sein sollte. Vor dem versammelten Parlament sprach die Königin in gewichtigen und wohlgesetzten Worten, ihr Recht zu vertheidigen, und es antwortete in gleichbündiger Rede der Erzbischof. Rede und Gegenrede führten zu der Wahl eines Regentschaftsrathes, zu welcher beide Parteien wirkten; der Königin blieb ein bedingter Einfluß auf die Erziehung Jacob's III., während die übrigen Kinder ihr gänzlich überlassen wurden. Sie starb in der Blüthe des Lebens 1463, „parum secunda pudicitiae fama;" am 9. Febr. 1463 more trev. wurden zu St. Donat in Brügge ihre Exequien begangen. Margaretha, ihre Schwester, wurde an Friedrich den Hundsrücker, den Pfalzgrafen von Simmern, verheirathet. Katharina unterhielt eine unglückliche Liebschaft mit Ludwig von Bourbon, dem Bischofe zu Lüttich, der erschlagen wurde von dem Eber der Ardennen, und die Frucht der verbotenen Liebe war der Bastard von Lüttich oder von Bourbon, Peter von Bourbon, der Stammvater der Herren von Busset. In dem Sturme, der das Land Geldern traf, nach dem Tode Karl's des Kühnen, wurde von einem Theile der Landschaft Katharina zur Statthalterin erwählt, und ihr der Herzog Friedrich von Braunschweig als Oberhofmeister beigegeben. Sie rüstete sich nach Kräften, empfing Hilfe von Ludwig von Bourbon, dem Bischofe zu Lüttich, von dem Bischofe von Münster, von Hermann von Hessen, dem Erwählten zu Cöln, von dem Pfalzgrafen Johann, daß sie Arnhem zu belagern vermochte. Allein des Weiberregimentes wurden die Raubritter im Lande gar bald überdrüssig, sie verlangten, daß Katharina den Herzog von Braunschweig heirathe, und bestellten diesen zum Statthalter, als Katharina, befangen in andern Banden, den Bräutigam abwies. Indem sie nun zu gleicher Zeit streiten sollte gegen den Erzherzog und gegen den Braunschweiger, verfiel dieser, indem er eben zu Harderwyk die Fasten hielt, in unheilbaren Wahnsinn. Nochmals erfaßte Katharina die Zügel des Regiments, sie foderte von dem Erzherzoge die Auslieferung des unmündigen Prinzen Karl, suchte der Könige von Frankreich und Schottland Hilfe, und stritt mit männlicher Kraft gegen den Beherrscher der Niederlande. Als aber endlich der Muth des Volkes gebrochen war, als Gelderland nochmals dem Erzherzoge huldigte, da wich Katharina der Nothwendigkeit, ohne ihr doch zu unterliegen. Nachdem sie sich lange genug gesträubt, eines Menschen Gebot anzuerkennen, verschloß sie sich in ein Kloster, um Gott allein zu gehorchen und zu dienen. Sie lebte als Nonne in dem Kloster Nazareth, Augustinerordens, in der Stadt Geldern, regierte dasselbe sodann als Priorin und beschloß in dieser Würde im J. 1537 ihr höchst erbauliches Leben. Ihre Ruhestätte fand sie in der Pfarrkirche zu Geldern. Adolf von Egmond, geb. 1438, hat uns genugsam durch seinen Zwist mit dem Vater beschäftigt. Zu beschwören das Ungewitter, das von den Niederlanden her aufzusteigen schien, unternahm er im August 1470 eine Reise an den Hof Karl's des Kühnen, und verlebte beinahe sechs Monate in dessen Gesellschaft. Karl, der ein ungehorsamer Sohn gewesen, begünstigte ihn, bis Adolf durch unbeugsame Hartnäckigkeit den Gönner verletzte. Zu spät den begangenen Fehler erkennend warf der Prinz von Geldern sich in französische Kleidung, und nur von einem Vertrauten begleitet, verließ er am 10. Febr. 1471 des Herzogs Lager vor Wailly. Boten, dem Flüchtlinge an demselben Tage nachgesendet, trugen nach Mastricht und Herzogenbusch den Befehl, ihn zu verhaften. Er kam aber nur bis Namur, wo ein Gulden, den er als Brückenzoll hinwarf, die Aufmerksamkeit eines Priesters erregte. Der Neugierige beschaute und erkannte den Verschwender: gleich wurde er festgenommen und zuerst nach Vilvorde gebracht. Er suchte zu entkommen, wurde im Stadtgraben ereilt, und zu besserer Sicherheit nach Courtray auf die Burg gebracht. In dieser Haft befand sich Adolf, als der Herzog von Burgund am 3. Mai 1473 die Ritter des goldenen Vließes in Valenciennes zu einem Ordenscapitel versammelte, welches bestimmt war, die gegenseitigen Ansprüche des Großmeisters und des Prinzen von Geldern auf die Erbfolge in den von Herzog Arnold hinterlassenen Staaten zu ordnen. Adolf war nämlich Ritter des goldnen Vließes, und nach den Statuten der Orden zu einer nicht auf Ordensangelegenheiten allein beschränkten Gerichtsbarkeit über seine Angehörigen berechtigt. Ohne seines Gefängnisses ledig zu werden, allein durch einen Anwalt vertreten, mußte Adolf seine Angelegenheit durch dieses Capitel verhandeln lassen, und es wird kaum nöthig sein, zu erinnern, daß Karl's des Kühnen Pfandrecht, und sein auf des verstorbenen Herzogs Testament gegründetes Erbrecht an Geldern rechtsgültig befunden worden sind. Im Übrigen scheint Adolf sich in ritterlicher Haft befunden zu haben; in dem einzigen Decembermonate 1474 ließ der Herzog ihm einen Sammetrock und zwei Tuchröcke, alle drei gefüttert, reichen. Als der kühne Karl vor Nancy den Tod gefunden, löseten die rebellischen Genter des

Gefangenen Bande, beabsichtigend, ihn mit der burgundischen Erbin zu vermählen. Damit er ihre Hand verdiene, stellten die Genter ihn an die Spitze der reisigen Schar, durch welche die Franzosen aus Tournay vertrieben werden sollten. Im J. 1477 war er vor Tournay, zu Pont d'Espierre; die weitere Annäherung ihm zu erschweren, fielen die Franzosen aus, stracks wendete sich zur Flucht der ungeübte Haufe der Genter. Mit Löwenmuth warf Adolf sich der Flucht und der Verfolgung entgegen; der letzte im Zuge kämpfte er allein, und er allein wurde von den Franzosen erschlagen. Ein Pferd trug den Leichnam, Kopf und Arme von der einen, die Beine von der andern Seite herabhängend, in die Stadt. Deß trauerten die Stände von Geldern, die gleich nach der Schlacht von Nancy sich versprochen hatten, keinen, wie Adolf, als Herzog zu erkennen, deß freute sich die burgundische Maria, die niemals den zum Manne genommen hätte, auf dem des Vaters Fluch lastete, die aber der Genter wüthigen Eigensinn fürchten mußte. Adolf war zu Brügge, den 18. Dec. 1463, mit Katharina von Bourbon, der Tochter des Herzogs Karl I. von Bourbon, der Nichte Philipp's des Guten, vermählt worden, sie starb zu Nimmegen, im J. 1469, und man zeigt daselbst in dem Chor von St. Stephan's Stiftskirche ihr kunstreiches Grabmonument. Die zwei Kinder, die sie geboren, Karl und Philippine, geriethen mit der Einnahme von Nimmegen, den 19. Jul. 1473, in des Herzogs von Burgund Gewalt. Als nahe Anverwandte wurden sie mit freundlicher Güte behandelt, speisten an des Herzogs Tafel, die darum mit zwei Schüsseln verstärkt worden, und ihnen zu Ehren wurde am 16. Aug. in Nimmegen ein Gastgebot angestellt. Dann folgten sie dem Herzoge nach Trier, zu der berühmten Conferenz mit dem Kaiser, in der Karl, am 4. Nov. 1473, auf offenem Markte die Belehnung über Geldern und Zütphen empfing; endlich wurden sie nach Gent gebracht, und der Herzogin von Burgund zu fernerer Erziehung übergeben. Als Maria am 18. Aug. 1477 in trauriger Stille sich dem Erzherzoge antrauen ließ, trugen Kinder ihr zwei Brautkerzen vor, es waren das die Kinder von Geldern. Maria liebte diese Kinder zärtlich, soll, daß sie ihnen Geldern vorenthalte, auf dem Sterbebette beklagt, und den Erzherzog gebeten haben, daß er solches Unrecht gut mache; nach ihrem Tode suchte Philippine eine Freistätte an dem Hofe ihres Oheims, Peter II. von Bourbon, der mit der Prinzessin Anna von Frankreich verheirathet war. An diesen Hof kam Renat von Lothringen, und der Sieger von Nancy entbrannte in Liebe zu dem wunderschönen Fräulein von Geldern[4]). Seine Ehe mit Johanna von Harcourt der Buckligen ließ er durch Spruch des Officialats zu Toul, vom 8. Aug. 1485, für ungültig erklären; am 28. Aug. wurde zu Orleans die Ehebereduug mit Philippine von Geldern geschlossen, am 1. Sept. ebendaselbst die Ehe eingesegnet, und im Laufe des Monats September die Herzogin feierlich zu Nancy eingeführt. Beunruhigt mag Philippine jedoch gewesen sein durch die erste Ehe; der Herzog mußte am päpstlichen Hofe die Bestätigung des Spruches des Officialats suchen, dann, nachdem diese gegeben worden, „ad obstruendum ora loquentium.“ sich nochmals, den 11. Dec. 1488, trauen lassen. Renat und Philippine führten eine glückliche Ehe, die mit zwölf Kindern gesegnet war. Eine kleine Stiftung, von Renat in dem Jahre vor seinem Tode angeordnet, gibt Zeugniß seiner Zärtlichkeit. Nach seiner Verordnung, vom J. 1507, wurde in dem Dom zu Toul während der Consecration die Antiphon: O salutaris hostia, von zwei besonders hierzu erwählten Chorknaben gesungen; sie trugen brennende Kerzen, die eine mit Renat's, die andere mit [illegible]ippinen's Wappen bezeichnet. Es war auch das [illegible] Renat ausgesetzte Witthum ungewöhnlich bedeutend, und auf das Amt Bar-le-duc, die Baronie Joinville, die Herrschaften Salm und Condé, und einige andere Güter angewiesen. In Liebe und Ernst, wie einer fürstlichen Witwe geziemend, erzog Philippine ihre Kinder, als sie der Mutter entbehren konnten, verlangte die Witwe, sich und dem geschiedenen Herrn zu leben. Schon am 13. Febr. 1509 hatte sie die ihr durch Renat's Testament übertragene vormundschaftliche Regierung in die Hände ihres Sohnes, des Herzogs Anton, niedergelegt. In der gleichen Demuth bat sie die Clarissen zu Pont-à-Mousson um Aufnahme in ihre Gemeinde, und als diese zugesagt, offenbarte sie in großer Versammlung den Prinzen des Hauses, der Stände des Landes, den Entschluß die Welt zu verlassen. An dem zu ihrer Einkleidung bestimmten Tage, den 15. Dec. 1519, fanden die fünf Prinzen, ihre Söhne, die Prinzessinnen, der Hofstaat, in Pont-à-Mousson sich ein. Der jüngste der Söhne, der Prinz von Lambesc, durfte allein die Clausur betreten, denn er war nur zwölf Jahre alt; in seinen Thränen gebadet, trug er der Mutter Brautkerze. Johanna von Aspremont, die Äbtissin, nahm der Fürstin Hermelin und Krone ab, fällte die reichen Locken, bekleidete sie mit dem härnen Bußsacke, mit Gürtelstrick und Schleier. Sodann traten die Prinzen und Prinzessinnen, auch die Vornehmsten des Hofes, vor das Gitter, welches den Chor beschließt, um den Segen der Braut Christi zu empfangen. Eine Bulle des Papstes Leo hatte ihr das Prüfungsjahr erlassen, vergönnt, ihr alsbald die auf das Wesentliche beschränkte Gelübde abzunehmen, ihr die Befreiung von den exercitiis humilitatis angeboten, aber die Inbrunst der Novize erlaubte ihr nicht, von solchen Vergünstigungen Gebrauch zu machen. Sie ging mit bloßen Füßen, schlief auf der Bank, fastete, besorgte gleich den übrigen Schwestern den Dienst in Küche, Refectorium und Krankenhaus. Durch eine schwere und langwierige Krankheit wurde ihr Noviciat gestört, dagegen erfreute sie sich einer Genesung, die alle frühere Gebrechlichkeit mitnahm. Sogar die Brille konnte sie ablegen. Sehnsüchtig trachtete sie nach dem Amt einer Pförtnerin, und sie bekleidete das ein Jahr lang, dann war sie Gärtnerin, Näherin, Köchin, Krankenpflegerin. Nach der von

4) Philippine war aber nicht 33 Jahre alt, wie Gebhardi uns aufbürdet. Calmet, den Gebhardi abzuschreiben glaubt, legt die 33 Jahre dem Herzoge von Lothringen bei. Es ist fürwahr das richtige Abschreiben eine schwierige und seltene Kunst.

Aspremont Tod zur Äbtissin gewählt, foderte sie Bedenkzeit, um hierüber den Willen Gottes zu erforschen; mittlerweile aber mußte ihr Sohn, der Cardinal von Lothringen, ein päpstliches Breve erwirken, welches sie für immer von allen klösterlichen Ämtern entband, und sogar den Versuch, sie damit zu beunruhigen, verpönte. Der schlechteste Anzug, der im Hause zu finden, und der getragen war und abgetragen, mußte für sie aufbewahrt werden; niemals wollte sie einen neuen annehmen, niemals des Leinenzeugs sich bedienen, niemals, weder in Krankheit, noch in drückender Hitze, das Ordenskleid ablegen. Mehrentheils trug sie unter demselben ein Cilicium. Bis zu ihrem letzten Athemzuge übte sie die Pflichten des Hauses und des Ordens in der begeisterten Hingebung, deren ein Mädchen von 18 Jahren kaum fähig ist. Dafür wurde ihr nicht nur die Verehrung aller Zeitgenossen, sondern man berichtet auch von Offenbarungen, die ihr wurden. Im J. 1525, an des h. Zwölfboten Matthias Tage, hatte sie sich, wie berichtet wird, im Gebete vertieft. Urplötzlich erhob sie sich mit einem durchdringenden Schrei: „Ach meine Schwestern, meine lieben Schwestern, um Gottes willen zum Gebet! mein Söhnlein Lambesc ist todt, mein Vetter, der König gefangen.“ Nicht lange und es kamen die Boten, welche berichteten, wie in jener Stunde vor Pavia König Franz gefangen, der Prinz von Lambesc erschlagen worden. In einem andern Gesichte schaute Schwester Philippine das Beginnen von Luther und Calvin mit seinen Folgen; daher ist sie eifrig gewesen, den Herzog Anton zu ermuntern, zu dem Zuge gen Zabern, und gegen die fanatischen, von Erasmus Gerber geführten Bauern, gleichwie sie im Voraus den Sohn des Sieges versicherte. So allgemein verbreitet war der Glaube an die Wirksamkeit ihrer Fürbitte, daß König Franz niemals Wichtiges unternahm, ohne sich vorher ihrem Gebete zu empfehlen. In ihrer letzten schmerzhaften und langwierigen Krankheit blieb sie unveränderlich bei der harten Kost des Refectoriums, tröstete diejenigen, die um sie weinten, und schrieb ihre letzte Willensmeinung nieder, den Schwestern zu Trost und Spiegel, denn es enthält dieses sogenannte Testament nichts weiter, als die erhabensten Vorschriften der Nächstenliebe und eine Anweisung zur Vereinigung mit Gott. Nachdem sie ihre Söhne gesegnet, sie ermahnet, den Herrn zu fürchten und zu lieben, die Armen zu trösten, unter sich Einigkeit, den Schwestern brüderliche Gesinnung, der Kirche Gehorsam zu bewahren, für die Sünderin Philippine zu beten, nachdem sie Tag und Stunde ihres Todes vorhergesagt, verschied sie in dem 84. Lebensjahre, den 28. Febr. 1547. In großer Feierlichkeit wurde sie in dem Chor der Klosterkirche zur Erde bestattet, auch ein Monument ihr gesetzt, worauf sie in Marmor ausgehauen ist, bekleidet mit dem Clarissenhabit. In der Jugend eine blendende Schönheit, war ihr bis in das höchste Alter eine majestätische Haltung, die Zierlichkeit einer hehren Gestalt, eine einnehmende Persönlichkeit geblieben [5]). Philippine hat Titel und Wappen von Geldern, auch den Anspruch an das Land, auf das Haus Lothringen vererbt. Fatb, in höherer Bedeutung, als jene, in welcher Byron diesen Ausdruck von dem Herzoge von Braunschweig gebraucht, erscheint uns Philippine von Geldern. Eine Gefangene, eine vater- und mutterlose Waise, kam sie an den Hof von Burgund; ein Vatermörder war ihr Vater, ihr Großvater ein Fürst, dessen Recht durch das Oberhaupt des Reiches verworfen, dessen Sitte göttliche und menschliche Gesetze bestrafen. Die Brautkerze trug sie vor der Tochter desjenigen, der berufen gewesen, Gottes Gericht zu hegen über ihren Vater. Sie wurde die Gemahlin dessen, der in gerechtem Kampfe den Herzog von Burgund erschlug. Eine gesegnete Mutter von zwölf Kindern, zählt sie darunter jenen Claudius, der Vater und Großvater der Guisen, die in den Zeiten der höchsten Noth die unbezwinglichen Verfechter, die Märtyrer des alten Glaubens werden sollten. Sie lebte als eine Heilige, sie starb als eine Heilige, den 28. Febr. 1547, und am 12. Febr. 1736 wurde ihrem späten Enkel die Tochter des letzten Habsburgers angetraut, und das Kaiserreich, von welchem der burgundischen Maria Erbe nur ein Bröcklein.

Karl von Egmond, geb. zu Grave, den 9. Dec. 1467, zählte noch nicht sechs Jahre, als Karl der Kühne, stark durch Herzogs Arnold Testament, und durch den Beschluß des Ordenscapitels vom 3. Mai, am 10. Jun. 1473 von Mastricht aufbrach, um das Erbe der Waisen von Geldern einzunehmen. Venlo war der einzige Ort des Oberquartiers, der Widerstand entgegensetzte; noch währte die Belagerung, vom 18. bis 21. Jun., als der Herzog von Burgund, im Lager von Tegelen, am 20. Jun. 1473, um eine Summe von 80,000 rhein. Fl., und um die Stadt Erkelenz des Herzogs von Jülich Anspruch an Geldern und Zütphen erhandelte. Weiter zog der Herzog, nach dem Falle von Venlo, die mooker Heide hinab, vor Nimmegen, wo Reinhard von Broekhuysen und die übrigen Freunde Adolf's gerüstet waren für tapfere Gegenwehr. Alle zu solcher zu begeistern, führte Broekhuysen den Prinzen von Geldern um die Wälle der bedrohten Stadt; auf einen Klepper hatte er das Kind gesetzt. Gleichwol mußte nach ehrenhaftem Widerstande die Stadt am 19. Jul. capituliren. Am 20. zogen Bürgermeister, Schöffen, Bürger und Einwohner aus, barhaupt und barfuß, knieend überreichten sie die Schlüssel und riefen sie um Barmherzigkeit; auch die Stahlbrüder und die Söldner in Diensten der Stadt, rückten aus in voller Rüstung, legten sie ab zu des Herzogs Füßen, und gingen ihres Weges, anderwärts ein Unterkommen zu suchen; es wurde auch an diesem Tage eine Schüssel mehr aufgetragen, dem Herzoge von Cleve zu Ehren. Erzogen sammt seiner Schwester an dem Hofe von Burgund, wurde Karl von Egmond nach Karl's des Kühnen Tode an demselben festgehalten, wenngleich seine Tante Katharina, als

5) Eine der Klosterschwestern, die meist um sie gewesen, hat ihren Lebenslauf beschrieben; diese Arbeit wurde von Barnes in das Lateinische übersetzt, und erschien, mit einer Zueignung an Jodoc von Gräft, den Prior der Karthause zu Wesel, zu Cöln im J. 1604. Daraus entlehnte Thomas Guinet, Abt zu St. Marien in Pont-à-Mousson, seine Vie de Philippe de Gueldres (Pont-à-Mousson 1691 und Nancy 1721).

die ihm von den Ständen von Geldern gesetzte Vormünderin, seine Auslieferung begehrte. Denn es hatte das Land sich erhoben, und gleich nach seines Vaters Tode wurde Karl an allen Orten, die nicht durch burgundische Besatzung gezügelt waren, als Herzog ausgerufen. Der Vormünderin wurde auch ein Protector zugesellt, Heinrich von Schwarzburg, der Bischof von Münster, dessen Beistand man im August 1478, durch Verpfändung der Grafschaft Zütphen, erkaufte; und auf die Zusage französischer Hilfe bauend, erhob Reinhard von Broekhuysen nochmals seine Fahne gegen die Burgunder, zunächst gegen Rambert von Rechberg, des Erzherzogs Marschall, und gegen Jacob Galeotta. Gestritten wurde zu Lande, wie auf der Südersee, Grave an die Burgunder verloren, Leerdam genommen, bis im Herbste 1480 überlegene Macht in Geldern einbrach, Harderwyk, Wageningen und Nykerk eroberte, von Roermunde und Arnhem als befreundet aufgenommen wurde. Eine Tagfahrt in Emmerich, wozu sich der Regentin Katharina und des Bischofs von Münster Bevollmächtigte mit den zu Burgund haltenden Städten und Edlen vereinigte, wußte nichts zu erbringen, außer dem Vorschlage, die Entscheidung der geldern'schen Angelegenheit dem Papste zu überlassen, und es war ein großes Resultat zu nennen, daß in dem Waffenstillstande von Nunspeet, im Januar 1481, die Quartiere von Nimmegen und Zütphen für kurze Zeit noch der Regentschaft blieben. Aber schon im Spätsommer 1482 sammelte der Erzherzog Maximilian bei Herzogenbusch eine bedeutende Macht, und durch sie geschreckt, bequemte das ganze Land, bis auf Venlo, sich zur Unterwerfung. Nachdem der Bischof von Münster dem Pfandrechte auf Zütphen entsagt, Venlo nach einer Belagerung von wenigen Tagen gefallen war, fand sich ganz Gelderland unter der Herrschaft des österreichischen Statthalters, des Grafen Adolf von Nassau-Wiesbaden, vereinigt. Beendigt war der in Karl's von Egmond Namen geführte Krieg. Aber Karl, ein Jüngling von 17 Jahren, sollte nun selbst den Krieg kennen lernen, für Burgund gegen Frankreich streiten. Die Sporen verdiente er im J. 1485 in den Belagerungen von Ath und Oudenarde, und am 9. April 1486 wurde ihm zu Aachen von dem römischen Könige Maximilian, in dem Augenblicke der Krönung, der Ritterschlag ertheilt. Das Jahr darauf befand sich Karl in dem Heere, welches, geführt von dem Herrn von Ravenstein, vor Bethune am 25. Jul. 1487 schwere Niederlage erlitt; der Prinz von Geldern selbst gerieth in französische Gefangenschaft. Es scheint nicht, als hätten Karl's VIII. Räthe in diesem Gefangenen besondere Wichtigkeit erkannt; er saß vergessen in Abbeville, als die Stände von Geldern übersatt des nassauischen Statthalters und ermuthigt durch den Aufruhr der Holländer Vorschläge thaten zu seiner Auslösung. Es mußte aber seine Tante, Anna von Bourbon, ihren ganzen Einfluß gebrauchen, es mußte der junge Graf von Mörs sich als Bürge und Geisel des bedungenen Lösegeldes den Franzosen überliefern, um diese zu bewegen, daß sie einem natürlichen Bundesgenossen die Freiheit ließen, ihnen nützlich zu werden. Im März 1492 stand Karl, auf seiner Eilfahrt durch der Lütticher Gebiet von einigem französischen Volke begleitet, unerwartet vor Roermonde; dort, wie in Nimmegen, wird er freudig aufgenommen, und schon am 28. März 1492 empfängt er die Huldigung in Nimmegen, während nur einzelne Orte an der Grenze von Holland und Cleve in der allgemeinen Bewegung für Österreich halten. Überall bestätigt Karl die alten Rechte und Handfesten, er setzt in einer Eingabe an Kaiser Friedrich IV. sein Erbrecht zu Geldern und Zütphen ausführlich aus einander, und läßt durch Reinhard von Broekhuysen mehr Volk in Frankreich werben. Beschäftigt durch den Krieg mit Karl VIII., verharrt in Unthätigkeit der römische König, während Friedrich von Egmond, der Graf von Buuren, mit geringem Erfolge den Vetter befehdet, während des Herzogs von Sachsen Einfall in die Betuwe, gleichwie dessen Versuch, über die Südersee in Geldern einzubrechen, mannhaft von Karl abgeschlagen wird. Als aber die Sachsen im Herbste 1493 das Oberquartier heimsuchen, ein drohendes Gerücht die Annäherung Maximilian's und der ganzen Macht des Reiches verkündigt, entflieht Karl von Egmond, von Schwachheit ergriffen, und vergeblich der verheißenen Hilfe aus Frankreich harrend, zu seinem Schwager nach Lothringen. Abermals zögert der Kaiser, daß Karl sich zu fassen, und zu Grave, in persönlicher Zusammenkunft mit dem Kaiser, die Würde eines Fürsten des Reichs zu behaupten vermag. Doch läßt er sich gefallen, daß die vier rheinischen Kurfürsten in einem Schiedsgerichte sein Recht an Geldern verhandeln. Die Schiedsrichter finden: „daß weder Karl, noch seine Voreltern einiges Recht an dem Herzogthume Geldern und der Grafschaft Zütphen gehabt, weil nach Aussterben der alten Fürsten im J. 1427 weder seinem Großvater Arnold, noch seinem Vater Adolf eine Belehnung von dem Kaiser geworden, sie auch an die 50 Jahre lang die Waffen gegen das Reich getragen, und hiermit des Lehens sich verlustig gemacht hätten. Darum solle fortan Karl nicht von Geldern, sondern allein von Egmond den Namen führen." Solchen Bescheides hatte Karl sich nicht versehen, er versagt ihm den versprochenen Gehorsam, und es halten getreulich zu ihm seine Stände, denen ebenso zuwider die österreichische Herrschaft, als theuer das durch die schmerzlichsten Opfer ihnen verbundene Haus von Egmond war. Der Kaiser führt sein Heer vor Roermonde und wird nach kurzem Widerstande eingeführt, muß von Nimmegen abziehen, und findet gleich wenig Glück in dem Versuche, von Elten aus in die Betuwe einzudringen. Erschöpft durch die kurze Anstrengung, geht er noch im Sommer (1494) nach Löwen zurück, um die Regierung der Niederlande dem Erzherzoge Philipp zu übertragen, und Karl darf die Belagerung von Nykerk, an den Grenzen der Veluwe, unternehmen. Der Herzog von Sachsen hatte den Ort in einen starken Waffenplatz verwandelt, dessen bemeistert sich Karl und läßt die Werke schleifen. Ohne Störung von Außen hält er zu Thielt, Anfangs des J. 1495, einen Landtag, den vornehmlich die Frage um die französischen Lösegelder beschäftigt; sie waren noch nicht entrichtet, und Karl drohte, er werde in die Gefangenschaft zurückkehren, falls ihm länger die Mittel versagt blieben,

seinen Stellvertreter, den jungen Grafen von Mörs, zu lösen. Also gedrängt, erklärte die Landschaft ihre Bereitwilligkeit, die heilige Schuld zu tilgen, nur einzelne Herren suchten sich der übernommenen Verbindlichkeit zu entziehen, wurden dafür aber von dem Herzoge befehdet. Denn er hatte mit dem Erzherzoge seit Februar 1495 einen auf wenige Monate besprochenen, mehrfach aber verlängerten Waffenstillstand, und mit Cleve seit dem J. 1494 ein Abkommen für den gegenseitigen freien Verkehr, welches 1496 erweitert, und zugleich auf Jülich ausgedehnt wurde. Der zufällige Einfall holländischer Söldner in geldernsches Gebiet, der alsbald durch einen ähnlichen, bis in die Gegend von Naarden reichenden Einfall erwiedert wurde, half die Macht des Herzogs von Geldern verstärken, indem er darin Veranlassung fand, ein Defensionswerk anzuordnen, und zum Schutze der Grenze eine stehende Macht zu errichten. Der Waffenstillstand war abgelaufen; Friedrich von Egmond brannte im Thielerwerth, die Geldernschen erwiederten das mit der Einnahme von Leerdam, und der Herzog von Sachsen, des Erzherzogs oberster Feldherr, nahm im Spätherbste 1497 Batenburg, führte auch so thätig den kleinen Krieg, daß die Geldernschen neuerdings Waffenruhe suchten. Sie wurde auf unbestimmte Zeit von Weihnachten an, unter Vorbehalt sechswöchentlicher Aufkündigung, beliebt, und waren darin die Edelleute des Herzogthums einbegriffen, welche zu Österreich hielten. Gleich entließ der Herzog von Sachsen die große Garde, die nicht sich auflöste, sondern plündernd durch die Veluwe zog, um das Stift Utrecht zu plündern. Da rief der Bischof von Utrecht den Herzog von Geldern zu Hilfe, willig vereinigte dieser seine Scharen mit dem Stiftsvolke, und ohne Säumen wurde die große Garde aus einander gesprengt. Viel lebhafter, als der Erzherzog Philipp, hatte stets der Kaiser den Trotz des Herzogs von Geldern empfunden, auch mit dem neusten Waffenstillstande war er gar unzufrieden; er wirkte auf die Fürsten von Jülich und Cleve, daß diese nicht länger verweigern konnten, in Fehde zu treten mit Geldern, wozu Cleve sich bereits durch den Bundesvertrag vom J. 1492 verpflichtet hatte. Im September 1498 sammelte Maximilian selbst zu Cöln ein schönes Volk, etwa 3000 Mann, zu denen in Antwerpen die Contingente der niederländischen Provinzen stießen. Er nahm Echt, die feste Burg, und Neustadt, ging dann, schneller wie gewöhnlich ermüdet, nach Brüssel, und überließ die Fortsetzung des Feldzuges an Albert von Sachsen, der mit cleve'scher Hilfe Stralen nahm, nach einer hartnäckigen Vertheidigung von 20 Tagen, während die Geldernschen die Grafschaft Mörs und die Umgebung von Heinsberg plünderten; sogar Echt wieder gewannen, denn es war ihnen eine bedeutende Verstärkung zugekommen, eine Reiterschar, ausgerüstet von den Prinzen des Hauses Bourbon, befehligt von Robert von Aremberg, und von Peter, dem Bastard von Lüttich oder Bourbon, dem Sohne der Katharina von Egmond. Brandschatzend ritten das Lüttichsche hinab die Franzosen, und überall wichen ihnen Burgund und Cleve. Da wurden die Geldernschen üppig, fielen ein in das Cleve'sche, verbrannten Qualburg und plünderten das Stift Bedbur, erlitten aber auf der Heimkehr, wo Friedrich von Egmond bei Molbeck ihnen den Paß verlegte, schwere Niederlage (den 23. Febr. 1499) und ließen nur an Gefangenen 1500 der Ihren zurück. Die wurden bald eingelöst, und kamen Rache zu fodern, vor Kranenburg, beschossen das mit Feuerpfeilen, also daß der größte Theil des Städtchens in Asche fiel. Sie sengten auch um Xanten, erschlugen 70 der Bürger von Xanten, die zu Kellen und Schmithausen in Besatzung lagen, brannten die beiden Orte aus, und hätten den Finkennesterkrieg noch weiter getrieben, ohne den Waffenstillstand, den Ludwig XII. und der Herzog von Bourbon zu Aachen vermitteln ließen. Anhebend mit dem 15. Jun. 1500, sollte er bis zum 1. Jun. 1501 währen. Herren und Ritterschaft waren darin eingeschlossen; dadurch aber ließ Karl sich nicht abhalten, nach Verlauf der für ein Jahr bewilligten Verlängerung, seinen Lehenmann, Jacob von Batenburg zu Anholt, zu befehden, und gelegentlich die Hetter zu verwüsten. Dieses zwar sollte gegen seinen Willen verübt sein, und er ließ überall im Lande verkündigen, wie bei Strafe ein jeder sich des Frevelns im Cleve'schen zu enthalten habe. Damit wollte der Herzog seinen Anschlag auf Huissen verbergen, welchen Ort er ungeschirmt zu finden vermeinte. Das vereitelte die Wachsamkeit derer von Emmerich, und Karl mußte Huissen belagern. Der Herzog von Cleve foderte sein Volk zusammen, die Städte Rees, Wesel und Emmerich bewaffneten eine Anzahl Schiffe, vorsichtig zieht auf dem rechten Ufer das Heer den Rhein hinab, der Flotte nach. Und vorwitzig setzen die Emmericher, denen die Vorhut anvertraut war, allein über den Fluß, herauszufodern das Belagerungsheer vor Huissen. Aber es entrückt sich ihnen Karl von Egmond, in dunkler Nacht den Rhein überschreitend, einfallend ins cleve'sche Lager. Sie wachten, die er schlafend zu finden hoffte, und er wurde dergestalt empfangen, daß ein Drittel von den 3000, die er herübergebracht, umkam oder gefangen blieb. Die übrigen führte er, wunderbar genug, über den Strom zurück, Willens, die Belagerung aufzuheben, was Angesichts der feindlichen Flotte kaum zu erreichen war. Von ihr begünstigt, führt Raban von Büren die Cleve'schen mit dem grauenden Tage über den Rhein, und es beginnt die zweite Schlacht, die ein Ausfall derer von Huissen zum Nachtheil der Geldernschen entscheidet. Ihr Lager ward erstürmt, Karl selbst gefangen, den aber ein Mohr befreit und nach Dotechem entwischen läßt. Es blieben auch nachdem fortwährend die Cleve'schen im Vortheile, daß selbst König Ludwig von Frankreich als Vermittler ihnen einen günstigen Frieden zugestehen mußte (1503). Den Frieden, scheint es, hatte Erzherzog Philipp abwarten wollen; gleich im nächsten Jahre (1504) untersagte er allen Verkehr mit Geldern; es trieb ihn hierzu das in Insbruck dem Vater gegebene Versprechen. Denn Maximilian, von dem Sohne die Beharrlichkeit fodernd, deren er selbst unfähig war, wollte ein für allemal jene Brandwunde der Niederlande ausgeschnitten wissen, und daß dieses geschehen müsse, bevor er nach Castilien fahre, der Schwiegermutter Erbe anzutreten, das fühlte Philipp.

Unmittelbar nach Abhaltung der Generalstaaten in Herzogenbusch (Herbst 1504) erschien das Manifest, worin die Gründe seines Anrechtes auf Geldern erörtert und die Insassen aufgefodert werden unter seine Herrschaft zurückzukehren. Den holländischen Städten wurde geboten, die Zufuhr von Waffen oder Getreide für die Küste von Geldern zu sperren, und ein Heer von 3000 Mann, von Wilhelm IV. von Bergy und von dem Grafen von Buuren befehligt, drang über die Maas, nahm Hemert, Tersteel, Middelaer, während Fürst Rudolf von Anhalt mit 1500 in Teutschland geworbenen Reitern und Knechten die Belagerung von Bommel führte. Sie zog sich bis in das folgende Jahr, und es trugen die von Geldern Mord und Verwüstung in das Herz von Brabant. Als der Erzherzog selbst sich im Lager eingefunden, froh der in Hanau von dem Kaiser empfangenen Belehnung über Geldern (1505), ergab sich Bommel, und fielen nach einander Arnhem, Wageningen, Warderwyk, Elburg, Hattem, Dotechem, Lochem, Grol, Stralen, Wachtendonk, Doesburg (Juli 1505). Nach dem Schlusse des Reichstags zu Cöln führte der Kaiser selbst eine starke Hilfsmacht herbei, sodaß Karl, obgleich von den Franzosen unterstützt, verzweifelte, so gewaltigen Anstrengungen widerstehen zu können. Eingeführt von dem Bischofe von Utrecht, kam er nach dem Schlosse Rozendaal, bei Arnhem, ein Knie zu beugen vor Philipp, und dessen Gnade zu suchen. Versöhnlich war der Erzherzog, er bewilligte Waffenruhe für zwei Jahre, während deren den Frieden zu bereden; so lange wollte er Besatzung in Arnhem, Thielt, Hattem, Harderwyk, Elburg und Bommel, und damit ein Pfand für die Kriegskosten haben. Hiergegen gelobte Karl, um unvermeidlichem Untergange zu entgehen, er wolle dem Erzherzoge nach Spanien folgen; er kam auch nach Antwerpen, und empfing zu Reisegeld 3000 Goldgulden. Plötzlich, als fürchte er geheime Nachstellung, entsprang er in einer Vermummung, und schleunigst nach seinem Erblande zurückkehrend, erstieg er Lochem, Grol und Wageningen, und leicht wies er zurück, verstärkt durch französische Hilfsvölker unter Robert von der Mark, die ohnmächtigen Versuche des von Croy und des Florenz von Egmond auf geldernsche Grenzorte. Gehoben in seiner Zuversicht, durch die Botschaft von Philipp's Tode, fällt er in die brabantischen Kempen ein, wo er Tournhout ausbrennt; vor Dieſt abgeschlagen, wüthet er um so grimmiger in Halle und in Tillemont, so eine Belagerung von einigen Tagen foderte, nicht ersättigt an der reichen nach Roermonde geschafften Beute, unternehmen 600 Franzosen einen weiten Streif nach der Ardenne, sorglos pflegen sie nach scharfem Ritte bei St. Hubert der Ruhe, als von einer Bauernschar sie überfallen und beinah sämmtlich niedergemacht wurden; 500 Pferde brachten die bäuerischen Sieger nach Namur zum Verkaufe. Karl suchte hiefür Rache durch Niederwerfung der antwerpener Kaufleute, die nach Frankfurt zur Messe zogen, durch verheerende Einfälle in Holland, durch Seeräubereien, an niederländischen und castilianischen Fahrzeugen verübt. Überall lächelt ihm das Glück, überall sind seine Unterthanen im Vortheile, die eine harte Schule für den kleinen Krieg gebildet hat. Eine Pause wird geboten durch das Bündniß von Cambray: wie Ludwig XII. verspricht, der spärlichen, mehrentheils nur auf wenige tausend Kronen sich beschränkenden Unterstützung des Herzogs von Geldern sich zu enthalten, so wird dieser in seinem Besitzstande belassen. Bald wird ihm und seinen Mordbrennern die Ruhe unerträglich, die Gelegenheit sie zu brechen, gibt ein Anführer von Landsknechten, den die von Kampen auffingen und als Störefried richteten. Der Mann hatte sein Glück in Geldern suchen wollen, sein Unglück rächte der Herzog durch einen Einfall in Overyssel. Diese Fehde, in welcher der Bischof von Utrecht mehr ausrichtete, als die gesammten Niederlande in ihren Fehden mit Geldern auszurichten pflegten, wurde gesichert durch die Stadt Utrecht. Der Verkehr mit der Stadt führte aber den Herzog zur Theilnahme an ihrer Fehde mit Florenz von Egmond, und diese erwuchs zu abermaligem Kriege mit dem Bischofe und mit Burgund. Karl, von der Stadt Utrecht unterstützt, nahm im J. 1511 die verlornen Ortschaften in Veluwe und Betuwe gutentheils wieder ein, wogegen die Statthalterin der Niederlande mächtige Rüstungen anordnete. Ihr Feldherr, Fürst Rudolf von Anhalt, dem Eduard Poynings 2000 Engländer zuführte, nahm Gribbenforst, belagerte Venlo und mußte unverrichteter Dinge abziehen; er zuerst, dann, im December, die Engländer. Solches Misgeschick überlieferte nochmals das nördliche Brabant den streitenden Haufen Karl's, der daheim Harderwyk, Bommel und Thielt gewann. Das Jahr darauf (1512) hatte er sein Lager vor Amsterdam, in dessen Hafen er 22 Schiffe verbrannte, von dannen er überreiche Beute entführte. Dabei konnte er 6000 seiner Knechte an den König von Frankreich überlassen, die jedoch zu spät kamen, um vor Novara, im J. 1513, zu schlagen. Am 21. März 1514 erstieg Karl in der Morgendämmerung das wichtige Arnhem; am 10. Aug. desselben Jahres bewilligte er der Statthalterin Waffenstillstand auf vier Jahre. Kurz vorher, im Mai, hatte er, von zwei Vertrauten begleitet, einen Ritt nach Frankreich gethan, um eine Unterhandlung für den Grafen von Ostfriesland zu führen. Der Graf sollte vermocht werden, Gröningen von dem Könige von Frankreich zu Lehen zu nehmen, wollte aber für Gröningen und Friesland nur den Herzog von Geldern zum Lehensherrn haben, und diesem die Ehre überlassen, ein Vasall von Frankreich zu werden. Darauf scheint der französische Hof nicht haben eingehen wollen, der Herzog nicht haben eingehen dürfen, und er ließ den in Gröningen von den Sachsen belagerten Grafen von Ostfriesland hilflos, sodaß dieser in der Verzweiflung den Gröningern rieth, sich dem Herzoge von Geldern zu unterwerfen. Solches erwartete Karl, gleich ließ er durch seinen Marschall, Wilhelm von Oyen, Besitz ergreifen, und im October 1514 drang ein geldernsches Heer bis Gröningen vor, wo am 3. Nov. dem Herzoge gehuldigt wurde, gleichwie die wichtigen Städte Sneek und Bolswaard geldernsche Besatzung einnahmen. Von dem an nicht weiter einen günstigen Ausgang des friesländischen Krieges erwartend, verkaufte der Herzog von Sachsen seine Rechte an den Erzherzog und König Karl, die von

den Sachsen entlassene, fürchterliche schwarze Garde übernahm, bis auf 2000 Mann, der Herzog von Geldern in des Königs von Frankreich Löhnung, und er führte sie, mit seinen Knechten vereinigt, die Maas hinauf, dem Heere nach, mit welchem König Franz die Lombardei bedrohte. Zu Novara stieß er zu des Königs Heer, und es wurden in seinen schwarzen Banden 6000 Streiter gemustert; weil aber ein Abkommen mit den Schweizern so gut wie geschlossen, weil das Gerücht einen Einfall der Brabanter in Geldern meldete, beurlaubte Karl sich bei dem Könige, um seinen Unterthanen zu Hilfe zu eilen; den Befehl der schwarzen Banden überließ er seinem Neffen, dem Grafen von Guise. Angekommen in Lyon, mußte er die Kunde vernehmen von der Schlacht bei Marignano, und es fiel ihm so empfindlich, die stattliche Gelegenheit zum Rauffen versäumt zu haben, daß er in dem Verdrusse schwer und bis auf den Tod erkrankte. Selbst der Einfall der Brabanter ergab sich als ein leeres Gerücht, und Karl, durch Waffenstillstand gebunden, konnte sich nur unvollkommen durch seines langen Peter's Seeräuberei entschädigen. In Friesland, welches nicht in den Waffenstillstand aufgenommen, gewannen die Burgunder allgemach die Oberhand, bis die schwarze Garde, aus Italien heimgekehrt, Dokkum wieder eroberte, demnächst zu Kuynder sich einschiffte, den Krieg nach Holland trug, Medenblik stürmte und in Asche legte, in Alkmaar acht Tage lang plünderte, Haarlem vorbei, nach dem Stifte Utrecht zog, Aspern gewann, und dessen gesammte Bevölkerung schlachtete, denn in dem Sturme waren 1500 Räuber gefallen. Mittlerweile hatte der Statthalter in Holland, der Graf Heinrich von Nassau, die Provinz bewaffnet; verheerend drang er in die Veluwe, und in Arnhem belagert, empfand der Herzog Karl einige Bedrängniß. Darum schloß er am 17. Sept. 1517 Waffenstillstand auf sechs Monate, und gegen ihm bewilligte 100,000 Kronen entsagte er allem Anspruche an das eigentliche Friesland. Diesen Waffenstillstand, im Mai 1518 um ein Jahr verlängert, erklärte Karl wie heutzutage Nichtintervention erklärt wird, und wie und wo es möglich, empfing die Partei in Friesland, die beharrlich in der Feindschaft gegen Burgund blieb, von ihm Unterstützung, mehrentheils durch des langen Peter's Vermittlung. Der Seeräuber setzte sich endlich in Sneek zur Ruhe; gleichwol dauerten die Seeräubereien fort, ohne doch eine weitere Verlängerung des Waffenstillstandes, auf zwei Jahre, vom Februar 1519 an, zu verhindern. In Overyssel lagen in Fehde die Städte Zwoll und Kampen; jener ließ Karl seine Hilfe anbieten, vorausgesetzt, daß sie seiner Schutzherrlichkeit sich unterwerfe. Dazu verstand sich die Stadt im Juli 1521, und nöthigte hiermit den Bischof von Utrecht, sich als Landesherr der Stadt Kampen anzunehmen. Er kriegte aber so unglücklich gegen Geldern, daß er im October 1522 dem Herzoge Zwoll, Coeverden und die übrigen in Overyssel occupirten Orte abtreten mußte, gleichwie die Landschaft Overyssel sich verpflichtete, fortan keinen Bischof anzuerkennen, er habe denn eidlich gelobt, den Frieden mit Geldern zu halten. Und doch hatte die Statthalterin der Niederlande nicht verabsäumt, dem befreundeten Bischof gegen den gemeinsamen Feind beizustehen. Denn kaum in Zwoll aufgenommen, benutzte Karl die bequeme Lage, um mit größerer Gewalt die holländische Küste der Südersee zu beunruhigen, durch seine Kaper den Handel der Holländer mit dem östlichen Teutschland gänzlich zu vernichten. Während der Herzog selbst, in einer Verkleidung, nach Holland gekommen sein soll, um den Zustand der Grenzstädte zu erspähen, wurden von seinen Anhängern unter den Friesen die Insel Texel und Wieringen geplündert. Vielfältig herausgefodert, ließ die Statthalterin durch Georg den Schenk von Tautenburg, Friesland heimsuchen, und nachdem Sneek das Beispiel der Unterwerfung gegeben, erkannten die versammelten Stände die Herrschaft von Burgund, und im folgenden J. 1523 fielen die letzten noch für Karl haltenden Posten, wogegen im Herbste ein geldernscher Haufen bis vor Leyden drang, und im Haag plünderte. Ein zu Heusden, am 4. Jun. 1524 abgeschlossener Waffenstillstand währte unter mehrfacher Verlängerung bis zum J. 1527, als in welchem die Bischofswahl zu Utrecht, nach Philipp's von Burgund Absterben, zu neuem Bruche Veranlassung gab. Karl hatte die reiche Pfründe seinem Neffen, dem Cardinal von Lothringen, zugedacht, das Capitel erwählte den pfälzischen Prinzen Heinrich, der sogleich Vorkehrungen traf, Overyssel dem Stifte wieder zuzuwenden. Deventer, Zwoll und Kampen hatten die geldernschen Besatzungen ausgewiesen, die übrige Landschaft, bis auf Gröningen, Diepenheim und das Gebiet Drenthe, wollte der Herzog gegen Empfang von 35,000 Goldgulden aufgeben, und auch Drenthe versprach er zu räumen in dem Vertrage vom Juli 1527. Die bedungenen Zahlungen wurden nicht geleistet, weil die Stadt Utrecht ihren Beitrag verweigerte; damit er nicht erzwungen werde, schloß sie dem Herrn ihre Thore, und die Partei, die lange schon mit Geldern befreundet war, rief den Herzog zu Hilfe. Seine Reiter besetzten die Stadt, brannten und verwüsteten im Stifte, und trugen ihren Schrecken bis in das Innerste von Holland. Der Herzog von Cleve, der eben von Karl Frieden erkauft hatte, und dessen Ansprüche auf Jülich, durch eine baare Summe von 40,000 Goldgulden, scheiterte in dem Bemühen, auf einer Tagfahrt zu Huissen den Zwist des Bischofs zu schlichten, und, zum Äußersten bedrängt, erbot sich Bischof Heinrich dem Kaiser sein Stiftsland gegen eine bestimmte Geldabgabe abzutreten. Zu wichtig war ein solches Anerbieten für Holland und Brabant, um dagegen die Fährlichkeiten eines Kriegs mit Geldern in Anschlag zu bringen, und die Statthalterin ließ mit den Ständen der Provinzen handeln wegen der zu dem gemeinnützigen Unternehmen erfoderlichen Subsidien. Das vernehmend, suchte Karl wenigstens die Holländer zu schrecken. Sein Marschall, Martin von Rossum zu Puderoyen, ging mit 2000 Landsknechten und 200 Reitern, die sich bereit erklärt hatten, ihm zur Hölle zu folgen, unter österreichischen Fahnen, von Utrecht aus über die Grenze, an Woerden vorbei. Bei Ryswyk entfaltete er die geldernschen Banner, denn nichts konnte seinem Beginnen mehr im Wege stehen, und nach Wohlgefallen

plünderte und brandschatzte er drei Tage lang im Haag (den 6. März 1528), auf seines Herrn Rechnung, der ihm den Zehnten von der Beute zugesichert hatte. Größer war der Unwille, den diese That in Holland verbreitete, denn der Schrecken, und dieser Unwille, verbunden mit den Anstrengungen der Brabanter, versammelte ein Heer, wie lange keins gegen Geldern geführt worden. Georg, der Schenk von Tautenburg, beendigte mit der Einnahme von Hasselt die Befreiung von Overyssel, der Graf von Buuren drang mit der Hauptmacht in die Veluwe ein, bewerkstelligte seine Vereinigung mit Tautenburg, und hatte vor Ende Juni Hattem, Elburg und Harderwyk in seine Gewalt gebracht, Wilhelm Turk nahm durch Überfall am 1. Jun. die Stadt Utrecht. Seinen völligen Untergang abzuwenden, unterzeichnete Karl am 5. Oct. 1528 die Bedingungen eines Friedensschlusses, worin er Geldern und Zütphen, Drenthe und Gröningen mit den Umlanden von dem Kaiser, in dessen Eigenschaft eines Fürsten von Brabant und Holland, zu Lehen nahm, allem Verkehre mit Frankreich entsagte, und für den Fall, daß er ohne Kinder verstürbe, dem Hause Österreich die Nachfolge in seinen Staaten und einstweilen freie Werbung zusicherte. Dagegen wollte der Kaiser Harderwyk, Hattem, Elburg und Montfoort zurückgeben, und dem Herzoge eine Leibrente von 16,000 Fl. bewilligen, und den Sold von 250 Reitern, diesen als Ersatz der Compagnie von 100 Lanzen, welche Karl von jeher in Frankreich gehabt. Sechs Jahre vergingen in Frieden, und der Fürst schien einiges Behagen zu finden an der Stellung, die er vornehmlich der Mäßigung des Kaisers verdankte; allein Franz I. beabsichtigte neue Fehden, und für solche Absichten war der Herzog von Geldern ihm allzu wichtig. Von französischen Unterhändlern bearbeitet, verführt durch das Anerbieten eines Jahrgeldes von 50,000 Livres, verpflichtete Karl sich im October 1534 ein Lehensmann des Königs von Frankreich zu werden, und da ihm doch allmälig klar geworden, daß die französische Hilfe stets zweifelhaft, niemals zureichend sei, suchte er zugleich durch ein Bündniß mit einem andern Feinde des Kaisers, mit König Christian III. von Dänemark, sich zu stärken. Gegen das Versprechen von Hilfstruppen und von acht Kriegsschiffen gab der Herzog 12,000 Goldgulden, zu einer Werbung für Dänemark, die ein Rittersmann aus Geldern, Meinhard von Hamm, in Westfalen anstellte. Im Mai 1536 führte Hamm zehn Compagnien Reiter nach dem Lande von Gröningen. Er setzte sich in Dam fest; die Gröninger fürchteten, Herzog Karl, der unzufrieden mit ihnen, wolle die Reiter zu ihrer Unterdrückung gebrauchen, und ergaben sich unter den Schutz und die Herrlichkeit der Statthalterin der Niederlande. In Gröningen nahm der Schenk von Tautenburg am 8. Jun. 1536 die Huldigung ein, er siegte in Westerwolden über 3000 Mann, die aus Dänemark dem von Hamm nachgeschickt worden, eroberte, nach einer langwierigen Belagerung, am 17. Sept. Dam, im November Coeverden. Der Ausbruch der Feindseligkeiten gegen Frankreich belebte auf das Neue Karl's eingewurzelten Haß gegen Burgund. Er rüstete zu Lande und zu Wasser, bestand darauf Gröningen und Drenthe wieder zu haben, nahm aber zuletzt statt deren, in dem Frieden von Grave, am 15. Dec. 1536, eine baare Entschädigung von 35,000 Karlsgulden, und eine Leibrente von 25,000 der nämlichen Gulden. Im nächsten Jahre Entscheidendes hoffend von den Fortschritten der Franzosen in Artois, machte er eine feindliche Impressa auf Enkhuysen, im Brachmonate. Diese mislang, er entschuldigte sich, blieb aber gerüstet und suchte auf andere Weise den Haß gegen Österreich zu befriedigen. In der Absicht, den Heimfall des Landes zu hintertreiben, wollte er die Stände bestimmen, daß sie dem Könige von Frankreich huldigten (im October 1537). Aber diese Stände waren enttäuscht. Fünfundvierzig Jahre lang hatten sie das Unerträgliche ertragen, um in dem angeerbten Herrscherstamme ihre Unabhängigkeit zu vertheidigen, sie hatten sich einen Regenten erstritten, der roh und wüst in Sitte, gleichgültig ansah die Leiden, wie die heroische Ausdauer seiner Unterthanen, der zwar ein tapferer Degen, doch ganz unfähig war, einen Gebrauch zu machen von der Gunst des Glückes oder von den wunderbaren Resultaten unerhörter Verwegenheit, der unter allen Umständen die eigenen, wie der Unterthanen Interessen der Aussicht geopfert hatte, an dem Hofe von Frankreich zu glänzen. In Unwillen erhob sich das Land gegen die Anmuthung französischer Herrschaft, in mehren Städten wurden des Herzogs Burgen gebrochen, österreichische oder cleve'sche Besatzungen eingeführt. Denn gebrochen war des Herzogs Gewalt, seitdem das Land sich überzeugte, daß der Herzogsmantel nur den gemeinen Reiter decke, und nicht herzustellen die Gewalt, wie sehr er das durch Toben und Wüthen und Rauben gegen die Ungehorsamen durchzusetzen suche. Da ließ Karl ab von den französischen Praktiken, um auf den Vorschlag der Stände zu hören, der wenigstens Österreich um die Erbfolge bringen konnte. Weil für Geldern der Verkehr mit Cleve wichtiger ist, als mit einer der niederländischen Provinzen, weil Gewohnheit, Sitten und Sprache sie mit Cleve befreundete, wie die 60jährige Fehde sie von Österreich schied, wünschten die Lande von Geldern sich einen cleve'schen Prinzen. Emsig benutzte der Hof von Cleve diesen Wunsch, und seine Abgeordneten betrieben auf dem Landtage in Nimwegen, den 12. Dec. 1537, die schon früher in Vorschlag gewesene Heirath zwischen dem lothringischen Prinzen und der Anna von Cleve, oder zwischen dem Prinzen Wilhelm von Cleve und der Anna von Lothringen. Es hatten die Städte aber im Voraus für den Prinzen von Cleve sich entschieden, und sie ordneten, daß Wilhelm ihr Herr sein sollte, wenn auch, laut der bestehenden Traktaten, Anna von Lothringen des Prinzen von Oranien Frau werden müsse, und daß in jedem Falle das Haus Lothringen mit einer Geldsumme abzufertigen sei. In einer zweiten Versammlung, am 27. Jan. 1538, wurden diese Bestimmungen noch feierlicher wiederholt, der Herzog von Cleve und sein Prinz Wilhelm, für Karl's Lebtage, den Landen Geldern und Zütphen zu Defensoren bestellt. Wie ihnen die Erbfolge zugesichert, also sollte Karl des Landes Fürst bleiben, die Kammergefälle beziehen, und von dem Herzoge von Cleve jährlich 22,000, von der geldernschen

Landschaft 15,000 Goldgulden empfangen, unabhängig von einer baaren Summe von 60,000 brabantischen Goldgulden, die gleich an ihn zu entrichten, von Cleve nämlich 42,000, von der geldernschen Landschaft 18,000 Goldgulden. Hierauf wurde am 3. Febr. dem Prinzen Wilhelm in Nimmegen gehuldigt, und Dietrich Singendone, als sein Statthalter, bezog den Falkenhof zu Nimmegen. Solcher Handel hat den Herzog Karl von Geldern bald gereut, er trug sich mit dem Gedanken, ihn zu widerrufen, sein Land an Anton von Bourbon, den nachmaligen König von Navarra, zu verkaufen, da starb er zu Arnhem, den 30. Jun. 1538, weniger an seinen 70 Jahren, als an dem Herzeleide, seine Gewalt überlebt zu haben. In St. Martin's Kirche zu Arnhem fand er seine Ruhestätte. Kinder hinterließ er keine aus seiner Ehe mit Elisabeth, des Herzogs Heinrich des Mittlern von Braunschweig-Lüneburg Tochter (sie starb im J. 1572), wol aber einen Schatz von 65,000 Goldgulden und fünf Bastarde. Die einzige Tochter, Katharina von Geldern, die von einer von Rieswyk geboren, starb den 14. Mai 1601 in dem Alter von 90 Jahren, aus ihrer Ehe (eingegangen den 27. Sept. 1532) mit Walraff von Arkel auf Heukelom, Weerdenburg, Amelroy und Leyenburg eine zahlreiche Nachkommenschaft hinterlassend. — Von den Söhnen heißen zwei Karl, die zwei andern Peter und Adolf. Der ältere Karl wurde von dem Vater zum Statthalter in Gröningen bestellt. Seine religiösen Meinungen zogen ihm aber großen Haß und Verfolgung von dem Herzoge zu; ein Zwinglianer Anfangs, trat er zuletzt in die Gesellschaft der Wiedertäufer, und ist darüber verkommen. Der jüngere Karl von Geldern wurde Vater von mehren Kindern, in seiner Ehe mit einer von Broekhuysen.

Die Grafen von Egmond. Wilhelm der IV. von Egmond, Johann's II. jüngerer Sohn, Bruder des Herzogs Arnold von Geldern, erhielt von diesem, durch Vertrag, aus der Erbschaft des Hauses Arkel, die Herrschaft Leerdam mit Schoonerwoerd und Haestrecht, welchen Arnold noch das eroberte Buuren hinzufügte. In einem spätern Vertrage vom J. 1438, überließ der Herzog seinem Bruder alle Egmond-Arkelschen Herrschaften, die außerhalb der Grenzen von Geldern und Jülich lagen, denn was innerhalb dieser Grenze befindlich, wie z. B. Oyen, wollte Arnold behalten. Dessenungeachtet entspann sich im J. 1440 zwischen beiden Brüdern harter Streit wegen Driel, der aber gerichtlich beigelegt wurde, gleichwie Wilhelm später ohne Widerrede in den väterlichen Herrschaften Egmond und Isselstein succedirte. Nach der Auseinandersetzung mit dem Bruder stand Wilhelm in allen wichtigen Angelegenheiten demselben getreulich zur Seite. Durch Entscheidung des Lehnhofes von Brabant, vom 27. Mai 1441, wurde ihm als Erben der Arkel und Berthout, die Herrschaft Mecheln zugesprochen, wogegen der von Wesemaël jedoch Berufung einlegte, auch am 6. Nov. 1459 Urtheil erhielt, welches ihn in dem Besitze der Herrschaft Mecheln schützte. In der Schlacht bei Aldenhoven, im J. 1444, wurde Wilhelm von den Jülichern gefangen, und gleichwie er den Bruder zu Römerfahrt begleitete, so befand er sich unter den ersten, welche die Waffen ergriffen, um den Herzog Arnold aus dem Kerker zu befreien; er hatte zugleich des Bruders, des Sohnes, und die eigene Sache zu verfechten, denn Adolf bemeisterte sich alles dessen, was Wilhelm in Geldern besaß, und ließ Wilhelm's Sohn Friedrich einkerkern. In dieser Fehde ließ Adolf die Stadt Yßelstein plündern und ausbrennen, Wilhelm überrumpelte dagegen Arnhem, und von dem guten Willen der Bewohner unterstützt, vertheidigte er die Stadt in solcher Weise, daß Adolph nach 14tägiger Belagerung abziehen mußte. In dem Frieden von 1468 aufgenommen, war Wilhelm mit dem Neffen keineswegs versöhnt; fortwährenden Anfechtungen ausgesetzt, erbat er sich von Herzog Karl von Burgund die Erlaubniß, auf seine Burgen die burgundische Fahne pflanzen zu dürfen. Gleichwol und Angesichts der gefürchteten Fahne wurde Wilhelm's Burg, Prenenstein von den Nimmegern gebrochen. So viele Drangsale, um seinetwillen von dem Bruder ertragen, durfte Arnold, der Freiheit zurückgegeben nicht unbelohnt lassen; er übergab an Wilhelm die Zölle zu Yßelford und Arnhem. Nach Arnold's Tode wurde Wilhelm von Karl dem Kühnen zum Statthalter in Geldern bestellt, und mit dem Orden des goldenen Vließes geschmückt. In der Katastrophe, die über Geldern kam nach des Kühnen Tode, gerieth Wilhelm in arge Zweifel; ihm war wohl bewußt, daß Arnold von Geldern die Löse des Herzogthums seinen Anverwandten vorbehalten hatte, und als nächster Agnat glaubte er sich berechtigt, die Regentschaft zu führen, während der Minderjährigkeit von Arnold's Enkel. Es kam ihm aber zuvor die Prinzessin Katharina, und halb unwillig verharrte Wilhelm in Treue zu dem burgundischen Hofe. Im J. 1477 entriß er den Franzosen St. Amand. Von den Plagen, mit denen er die Abtei Egmond, und besonders den Abt Simon von Mathenes heimsuchte, ist gesprochen worden. Er starb, 71 Jahre alt, auf der Burg zu Grave, den 19. Febr. 1483, seine Gemahlin, Walpurgis, Tochter des Grafen Friedrich von Mörs, den 8. Mai 1459, in Kindesnöthen. Sieben Kinder, Johann III., Friedrich, Wilhelm, Anna, Elisabeth, Walpurgis und Margaretha, kamen aus dieser Ehe, der eine heimliche Ehe vorhergegangen sein soll, mit Margaretha von Hoogtwoude, der Tochter Eberhard's, des Herrn von Hoogtwoude und Aartswoude, eines Bastardes des Herzogs Wilhelm von Baiern. Die Egmond van der Nyenburg, von denen wir am Schlusse des Artikels handeln, stammen aus dieser angeblichen heimlichen Ehe. Von Friedrich, dem andern Sohne Wilhelm's IV., kommen die Grafen von Buuren. Wilhelm von Egmond, Herr von Harpe, ward um das J. 1472, der Gemahl der Margarethe von Kuilenburg, die in erster Ehe mit Peter von Bertaing verheirathet gewesen, und die auf ihre Tochter, Maria Anna von Egmond, die bedeutende Herrschaft Bormeer, in Nordbrabant, Stephensweerth, in Obergeldern, Spabeck, unweit Sittard, und Dinter, in Maasland, vererbte. Alles, und das väterliche Gut dazu, trug Maria Anna in das Haus Heerenberg, durch ihre Vermählung mit Wilhelm von Polanen, dem Grafen von Heerenberg, nach dessen Absterben, im J. 1513,

sie einen zweiten Mann, den Grafen Philipp V. von Virnenburg nahm. Sie starb im J. 1517. Anna von Egmond, Wilhelm's IV. älteste Tochter, lebte in kinderloser Ehe mit dem Grafen Bernhard von Bertheim, Walpurgis war Nonne zu Redichem, bei Arnhem. Elisabetha heirathete als Gisbert's von Bronkhorst Witwe, den Johann von der Aa, Drost zu Gorkum, und Herr von Boukhoven bei Heusden, und starb mit ihm in demselben Jahre 1539, ohne Kind. Margaretha verliebte sich als Johann's von Merode Witwe, in Gerhard Turk, einen Stallmeister ihres Vaters, mußte ihn zum Mann haben, verschaffte ihm die Castellanei Buuren, und schenkte ihm die Söhne Wilhelm und Ludbert Turk. Johann III., Herr und nachmals Graf von Egmond, geb. 1438, empfing im J. 1465 zu Jerusalem auf einer Pilgerfahrt den Ritterschlag. Auf der Heimkehr ging es ihm hinderlich, seine Diener entliefen alle, und er erkrankte, daß er am Wege hätte liegen und verschmachten müssen, wäre nicht Jan Meliß gewesen, den er einstens vom Galgen befreit hatte. Der nahm ihn auf die Schultern, und trug ihn einige Meilen weit, deß zum Lohne ihn nachmals Johann zu seinem Amtmann in Egmond bestellte. Obgleich der Vater noch am Leben, stand Johann bereits in hohem Ansehn, ihm gab der Bischof von Utrecht, David von Burgund, im J. 1470, die Feste Hagestein zurück, weiland derer von Arkel Eigenthum, deren sich aber die Bürger von Utrecht bemeistert, auch sie gebrochen hatten. Im J. 1479 tritt Johann auf als der Anführer der Kabbeljauws. Seine und derer von Wassenaar Leute waren mit dem Gefolge des Statthalters in Holland, des Wolfart von Borselen in Streit gerathen, und belagerten Wolfart's Palast im Haag, den Falkoniere mit Hakenbüchsen vertheidigten. Da rief Johann seine Freunde zusammen aus Haarlem, Delft, Leyden und Amsterdam, belagerte des Statthalters Palast, eroberte ihn durch Capitulation und ließ ihn plündern. Eilig brachte Wolfart 6000 bis 7000 Höks auf, gewann den Palast wieder, und plünderte die Häuser der Kabbeljauws im Haag. Aber nicht sobald hatte er sich gen Rotterdam gewendet, wo seine Gegenwart erfoderlich, als Johann abermals die Höks im Haag heimsuchte. Dadurch und in den steten Neckereien verlor der Statthalter alle Fassung, daß er nach Zeeland ging auf seine Güter; von dem an erhoben die Kabbeljauws zumal das Haupt. Die gewaltigste Stütze war ihren Gegnern das große und reiche Dordrecht, das gewann durch Ueberfall am 5. April 1481 Johann von Egmond, seit kurzem Castellan in Gorkum, und in demselben Jahre trat er in Fehde mit den Insassen des Stiftes Utrecht, die, im Aufruhr gegen Bischof David, mit den Höks sich verbündet hatten. Am 20. Juni 1482 entriß Johann den Höks mit stürmender Hand die Stadt Hoorn, und wie Joost von Lalaing in dem Angriffe auf Utrecht erschossen wurde, folgte er demselben in dem Amte eines Statthalters von Holland. Am 2. April 1484 wurde ihm von den Insassen von Purmerende gehuldigt; er hatte diese unweit Edam belegene Herrlichkeit von dem Tyroler Balthasar von Wolkenstein erkauft. Im J. 1486 wurde seine Herrschaft Egmond von dem römischen König Maximilian zu einer Grafschaft erhöhet. Rotterdam, das er im J. 1489 belagerte, trotzte seinen Anstrengungen, allein die Besatzung war durch die langwierige Vertheidigung so heruntergebracht, daß ihr Anführer, Franz von Brederode, gleichwol eine Capitulation eingehen und mit seinen Höks die Stadt räumen mußte, und am 21. Jul. 1490 erfocht der Graf von Egmond an der Spitze der kabbeljauws'schen Flotte bei Brouwershaven über Franz von Brederode den herrlichen Seesieg, dessen Folgen die Vernichtung der Höks, die jedoch wieder aufzuleben schienen in dem Aufstande des Käs- und Brodvolkes. Veranlaßt wurde derselbe durch die Strenge, mit welcher Johann das in Kennemerland verweigerte Streitergeld beitrieb, und Hoorn und Haarlem fielen den Aufrührern in die Hände. Leyden wurde aber vor ihnen bewahrt durch den Widerstand des Statthalters, und es gelang ihm durch kleinen Krieg, fortgesetzt bis in den Mai 1492, vollkommen des Aufruhrs Meister zu werden, und hiermit in Holland die letzte Kraft zum Widerstande gegen die Regierung zu brechen. Von dem an verschwindet der Name der Höks. Von Johann's Bemühungen, das Kloster Egmond zu reformiren, ist die Rede gewesen, der Bischof von Cambray, als päpstlicher Commissarius, war ihm darin sehr entgegen, und hatte Anstalt getroffen, um die aus fremden Klöstern berufenen Mönche aufzufangen, und in verschiedene Gefängnisse zu vertheilen. Tag und Stunde waren dazu bestimmt, da trat Graf Johann vor den Bischof und sprach, die gewichtige Hand ihm auf den Arm legend: „Herr Bischof, morgen werde ich in Egmond als Graf auftreten." Hinzu fügte sein Bruder, der Graf von Buuren, er dürfe um des Bischofs Vorhaben zu vereiteln, sein Blut nicht sparen; und schon saßen auf die 50 Reisige, die der Graf nach Egmond führen wollte, da besann sich eines Bessern der Bischof, und ein Vergleich kam zu Stande. Im J. 1491 empfing Johann den Orden des goldnen Vließes. Er kaufte von Wilhelm von Hoogtwoude die Herrlichkeit Hoogtwoude und Aartswoude, Mecheln aber blieb für ihn verloren, obgleich er die Lehen darüber am 18. Dec. 1483 von dem Erzherzog empfangen hatte. Nachdem er 77 J. gelebt, 32 J. Holland als Statthalter regiert, starb er auf der durch ihn prachtvoll renovirten und gänzlich umgeschaffenen Burg zu Egmond, den 21. August 1516. Seine Wittwe, Magdalena von Werdenberg, vermählt im Haag 1484, folgte im J. 1538; sie war die Tochter des Grafen Georg von Werdenberg, die Schwester jenes Felix, der auf offener Straße den Grafen Andreas von Sonnenberg mordete; von den werdenberg'schen Allodien, z. B. die Grafschaft Heiligenberg am Bodensee, ist ihr aber ganz nichts geworden. Johann hatte noch bei seinen Lebzeiten über seiner Begräbnißstätte in der Schloßkirche zu Egmond ein ehernes Monument errichten lassen, welches jedoch durch Sonoy's Banden zerstört wurde. Von des Grafen 15 Kindern nennen wir die Söhne Wilhelm, Johann IV. Georg, Philipp, die Töchter Walpurgis, Katharina, Anna, Johanna, Josina. Wilhelm, der älteste Sohn, starb als ein Jüngling von 20 Jahren. Georg, nachdem er den Titel eines Herrn von Hoogtwoude geführt, wurde

als Domdechant zu Lüttich zum Bischofe von Utrecht erwählt im J. 1536, und starb im Sept. 1559 in der Abtei St. Amand, die er neben dem Bisthum als Commende besaß. Philipp, auf Baar in dem Zütphenschen, starb unverheirathet in Italien, im J. 1529. Walpurgis, am 29. October 1505 dem Grafen Wilhelm dem Reichen von Nassau-Dillenburg verlobt, wurde demselben zu Coblenz am Sonntag Cantate 1506 angetraut. Zu Aussteuer erhielt sie 12,843 Goldgulden; sie starb den 7. März 1529. Katharina, dem Klosterleben bestimmt, wurde in dem Kloster Loosduynen erzogen oder verzogen, durch eine Äbtissin des Namens von der Aa, denn sie trat zurück in die Welt, und heirathete den Franz von Borselen auf Kortgene und Pamele. Der Vater scheint das ungern gesehen zu haben, der Katharina Fehltritt gutzumachen, opferte er Gott seine schönste Tochter, zur selben Zeit, daß er seine schönsten Pferde dem Kaiser Maximilian verehrte. Anna, gleich sehr gepriesen um ihre Schönheit und um ihre Klugheit, lebte noch im J. 1563 zu Loosduynen als Äbtissin. Johanna wurde des Statthalters in Friesland, des Schenken Georg von Tautenburg Gemahlin. Josina heirathete im J. 1511 den Johann von Wassenaar. Johann IV. Graf von Egmond, Herr zu Hoogtwoude, Aartswoude, Baar, Ritter des goldnen Vließes, Kammerherr des Kaisers Karl V., zählte nur 17 Jahre, als er sich zu Brüssel im J. 1516 mit Franziska von Luxemburg verheirathete, der Tochter von Jacob II., von Luxemburg-Fiennes, und von Margaretha von Bruges; eine sehr vortheilhafte Heirath. Zwar hatte Franziska einen Bruder und eine Schwester, die beide verehlicht, die aber beide ohne Kinder, und es fiel ihr, nach des Bruders Absterben, im J. 1530, nicht nur der Mutter Vermögen zu, große Herrschaften in Artois und der Picardie, wie Auxy-le-chateau, Gennes, Montorgueil, Dompierre, Estouves, Flavy, Fontaine-sur-Somme, Basentin, Averdoing, in der Grafschaft St. Paul, sondern auch die Güter einer der Hauptlinien des kaiserlichen Hauses von Luxemburg, dergleichen die Baronie Fiennes, in Boulonois, die Grafschaft Gavre, zwischen Oudenarde und Gent, an der Schelde, die große Herrschaft Armentieres und Erquinghem, an der Lys unweit Lille, die Baronie Sotteghem, in dem Lande von Aelst, die Herrschaft Cantaing, eine der Pairien von Cambresis, Hamaide, in Hennegau, die große Herrschaft Vierbe, unweit Charlemont. Johann IV. selbst hat freilich von diesem Reichthum wenig genossen. Im J. 1517, als seines Vetters, des Herzogs von Geldern Räuberbanden aus Friesland herüberkamen, und nach ihrem Brauche in Nordholland verfuhren, legten sie das Dorf Egmond in Asche, und das gleiche war der Burg zugedacht; gerettet wurde sie durch die mannhafte Vertheidigung Johann's von Wassenaar, der ein Schwager des Grafen. Dieser bewohnte überhaupt selten die Burg, sein Hofamt hielt ihn stets im Gefolge Karl's V. und auf Reisen. Er besuchte Teutschland, England, Italien, erkrankte auf der letzten Reise zu Ferrara, erreichte noch Mailand, und starb daselbst, den 29. April 1528. Die Gräfin überlebte ihn um 29 Jahre, starb den 1. Nov. 1557, und hat ihr Monument in Alabaster ausgehauen zu Sotteghem, in der Pfarrkirche sammt folgender Inschrift: **Cy gist Haute et Puissante Dame Madame Françoise de Luxemburg, Comtesse de Gavre et Dame des Baronnies de Fiennes, la Hamaide, Vierves, et des Seigneuries d'Arguinghem, d' Armentieres et d'Auxi: en son Temps Espouse à Haut et Puissant Seigneur, Messire Jean Comte d'Egmond, Baron de Baer, et Lathum, Seigneur de Hochwoude, Aertswaude, etc. Chevalier de l'Ordre et Capitaine Général pour l' Empereur Charles V. des Chevaux légers, lequel gist à S. Marcq à Milan, et trespassa le 29. d'Avril 1528. et mourut Madame le 1. Nov. 1557.** Von Johann's IV. Kindern kamen drei zu Jahren, Karl I., Lamoral und Margaretha. Margaretha wurde am 22. Jan. 1549, mit einem Brautschatze von 100,000 Gulden Carolus, dem Prinzen Nikolaus von Lothringen verlobt, und den 1. Mai nämlichen J. getraut. Sie starb den 10. März 1554, mit Hinterlassung der einzigen Prinzessin Louise, welche die Gemahlin König Heinrich's III. von Frankreich geworden ist. Karl I. Graf von Egmond, Herr von Purmerende, Hoogtwoude, Baar, reiste im J. 1538 in Gesellschaft seines Bruders nach Spanien, und wurde in die Zahl der kaiserlichen Kammerherren aufgenommen. Im J. 1541 folgte er dem Kaiser aus Niederlanden, durch Teutschland und Italien, in den unglücklichen Zug gen Algier; auf der Heimfahrt in des Kaisers Galeere aufgenommen, mußte er alle dessen Fährlichkeiten und Mühseligkeiten theilen. Siech wurde er zu Carthagena ausgeschifft, und am 7. Dec. 1541 erlag er in Murcia der Krankheit. In Murcia fand er auch seine Ruhestätte. Sein Bruder Lamoral folgte ihm in der Grafschaft Egmond und den übrigen väterlichen Gütern.

Lamoral, geb. im J. 1522, theilte des Bruders Schicksal in dem Zuge nach Algier, wurde aber auf der Heimfahrt von ihm getrennt, und reiste in Gesellschaft eines Burgunders, des Johann Poupet, Baron von Chaux. Diese Gesellschaft mochte ihm besser anstehen, als jene ernster Castilianer, denn diesen war Lamoral in seinem fröhlichen Leichtsinn und seiner Eitelkeit ein Spott geworden, den er jedoch zu erwiedern wußte, reichlich und schlagend. Seine Galeere wurde durch Stürme an die Küste von Corsica geworfen, blieb aber noch eben tüchtig, um die Herren nach Genua zu tragen. Durch die Lombardei, Burgund, Lothringen kam, nach einer Abwesenheit von vier Jahren, Lamoral in die Heimath zurück, noch immer den Bruder erwartend. Als Graf von Egmond folgte er dem Kaiser nach Speier in den Reichstag, und in Speier hielt er am 22. Mai 1544 Hochzeit mit Sabine, einer Tochter Johann's, des Pfalzgrafen zu Simmern. Glänzend und prachtvoll war diese Hochzeit, die verherrlicht durch die Gegenwart des Kaisers, des Königs Ferdinand's, des Erzherzogs Maximilian, der Kurfürsten und vieler andern Fürsten des Reichs, aber keineswegs vortheilhaft und noch dazu für einen niederländischen Edelmann unpassend war. Zu den Gewohnheiten und Ansprüchen einer teutschen Prinzessin standen des Grafen

Einkünfte in keinem Verhältnisse, und leicht konnten seine Pflichten, als des Kaisers Unterthan, in Collision mit seinen Rücksichten für die hohe Verschwägerung gerathen. Von Speier aus folgte Egmond dem Kaiser in den Zug nach der Champagne, zwei Jahre später, 1546, empfing er zu Utrecht den Vließorden. Er erscheint als einer der Befehlshaber in dem Heere, welches der Graf von Buuren im J. 1546 dem Kaiser gegen die Genossen des schmalkaldenschen Bundes zuführte, und befand sich während des Reichstags zu Augsburg im J. 1547 in des Kaisers Gefolge, gleichwie er im J. 1549 den Infanten Philipp begleitete, als dieser in den verschiedenen Provinzen der Niederlande die Eventual-Huldigung einnahm. Wieder folgte er dem Kaiser in den Reichstag nach Augsburg im J. 1550, und 1552 zu der unglücklichen Belagerung von Metz. Nach der Einnahme von Hesdin drang er im Juli 1553 mit seinen Reitern bis in die Gegend von Amiens, an dessen Thoren er ein scharfes Gefecht bestand. Im Dec. 1553 ging er an der Spitze einer glänzenden Gesandtschaft, begleitet von Karl von Lalaing und von Johann von Montmorency-Courrières, nach England, um der Königin den Infanten zum Gemahl anzutragen. Er stellte seinen Antrag am 2. Jan. 1554, und schon am 12. waren die Bedingungen des Ehevertrages festgestellt. Sie bedurften der Ratification des Kaisers; diese zu empfangen, ging Egmond nach Brüssel zurück. Die Ratification bei sich tragend, wurde er am 10. März 1554 in der Königin Kammerkapelle eingeführt. Knieend vor den Stufen des Altars, wechselte Maria mit dem Botschafter die Ratificationen; sie wurde ihm Namens des Prinzen von Spanien angetraut, und empfing aus seiner Hand den kostbaren von dem Kaiser übermachten Trauring. Zur Stunde verließ Egmond von den Lords Russel und Fitzwalter begleitet[6]), die Insel, um den Ehevertrag dem Prinzen nach Valladolid zu überbringen, dann denselben zur Brautlauft nach England zu geleiten. In diesen verschiedenen Verrichtungen scheint Egmond sich des Prinzen Zuneigung, ja selbst Vertrauen gewonnen zu haben. In der Schlacht bei St. Quentin, im J. 1557, hatte der Graf die Ehre des ersten Angriffs auf die französische Armee, die, nachdem sie es versucht Truppen und Kriegsbedarf in die belagerte Stadt zu werfen, ihren Rückzug zu bewerkstelligen strebte. Mit 2000 Reitern warf er sich auf die feindliche Nachhut; ihm gesellen sich zu mit ihren Scharen die Prinzen von Braunschweig, die Grafen von Mansfeld, von Hoorn und von Hooghsträten, denen schnell die Infanterie folgte, und die französische Armee ward genöthigt, ein Treffen anzunehmen, das mit ihrer vollständigen Niederlage endigte. Doch erlaubte des Königs von Spanien Ohnmacht nicht, die Früchte eines solchen Sieges zu ernten, und schon im nächsten Jahre mußte die reichste seiner Provinzen, Flandern, der Schauplatz eines verheerenden Einfalls werden. Mit einer nicht unbedeutenden Macht überschritt der französische Marschall de Termes die Fosse-newe, er trieb aus einander das Aufgebot, das man ihm entgegenzusetzen meinte, und rückte, ohne sich um Gravelines oder Bourbourg zu kümmern, vor Dünkirchen. Die Stadt wurde erstiegen, während man die Capitulation verhandelte, und geplündert, gleichwie das damals besonders reiche Wynorbergen, dann der Gräuel unerhörter Verwüstung bis Nieuwport ausgedehnt. Aber in dem Laufe dieser schimpflichen Verrichtungen hatte Egmond sich in Gravelines festgesetzt, als dem Puncte, der die Verbindung zwischen Frankreich und dem Räuberheere verschließen konnte; es fand sich bei ihm ein Pontus von Lalaing-Bugnicourt mit einer Schar flamändischer Veteranen, es zogen ihm zu die Besatzungen von Bethune, St. Omer, Aire und Bourbourg, es schickte aus Maubeuge der Herzog von Savoyen eine Verstärkung an Spaniern und Landsknechten. Das zusammengenommen bildete, wenn de Thou uns nicht belügt, eine Armee von 12,000 Fußgängern, und 3000 Reitern, über das Doppelte derjenigen, so de Termes herübergeführt haben soll. Dem Heere folgte ein zweites Heer von Bauern, Männer und Weiber, die sich aufgemacht hatten, um Rache zu suchen an den verhaßten Frevlern. Bestürzt wurde einigermaßen de Termes, als ihn die Kunde von solcher Rüstung erreichte; ganz anderer Botschaft hatte er sich versehen, von dem Herzog von Guise nämlich, der ihm über Hennegau die Hand bieten sollte. Eilig rief er seine Banden zurück, doch vergingen einige Tage, bis sie sich versammelt in den Dünen, die von Gravelines bis nach Dünkirchen reichen. Jetzt noch schien ihre Lage höchst gefährdet, aber Egmond zögerte, und von der Ebbe begünstigt, durchwatete das französische Heer ganz nahe der Mündung das flache Beet der Aa. Überrascht, führt Egmond die Seinen oberhalb Gravelines über den Fluß, und verzichtend auf den Beistand seiner Artillerie, ist er so rasch in der Verfolgung des weichenden Feindes, daß de Termes, abgeschnitten von Calais, die Schlacht nicht versagen kann. Er hat kaum seine Anstalten getroffen (13. Juli 1559), als Egmond's Chevauxlegers ihn ansprengen, abgetheilt in drei Geschwader, das Mitteltreffen von Egmond selbst geführt, der rechte Flügel von dem Grafen von Pont-de-Vaux, der linke Flügel von Heinrich Enriquez. In scharfem Trabe folgen dieser ersten Linie die von Lazarus Schwendi befehligten hochteutschen Reiter, dann die Ordonnanzcompagnien von Flandern, an deren Spitze die Grafen von Benty und von Roeur. Im Hintertreffen marschirte das Fußvolk auf, in drei Haufen abgesondert nach den Zungen; die Teutschen unter Hillmar von Münchhausen, unter Lalaing-Bugnicourt die Flamänder, die Spanier, versuchte Kerntruppen, unter Carvajal, dessen Namen allein eine Siegeshoffnung. Mit Ungestüm treibt Egmond sein Roß gegen die Reihen der Gascogner, die in fester Haltung den Angriff bestehen, und trefflich der Geschütze, vier Feldschlangen und drei Falconette, sich bedienen. Es stürzt, tödlich getroffen, des Grafen Roß, es beginnt zu stutzen die von den Kanonenkugeln durchfurchte Reiterlinie, da nimmt sie in sich auf das zweite und das dritte Treffen, und gestritten wird in gesteigerter Wuth, Fußvolk gegen Fuß-

6) In Spanien heißen sie die Lords Fimater und Privieel; Russel war Lord Privy seal.

volk, Reiter gegen Reiter, ein verworrener Knäuel endlich, der alle fechtend gegen alle umschlingt. Da wurden gewechselt gute Hiebe, denn es fühlen sich begeistert die Flamänder in der Ahnung eines Sieges, der kaum mehr zweifelhaft, und den Franzosen leihet die Verzweiflung übermenschliche Kraft. Aber es unterstützen sie nur schwach ihre Waffenbrüder, die teutschen Landesknechte, die, Gewehr in Ruhe, mehrentheils sich begnügen, des Kampfes Zeugen abzugeben, und die Reiterei vermag es kaum, sich zu bewegen in dem engen Raum. Ein Zufall beschleunigt die Entscheidung. Der englische Admiral Malin, gerufen durch den Donner der französischen Geschütze, läuft mit der Fluth die Aa hinauf; seine zwölf Schifflein richten sich gegen der Franzosen rechten Flügel, und bringen durch einige Lagen ihn um seine Haltung. Es spalten sich, den Kugeln auszuweichen, die Massen, es fahren aus einander die Reitergeschwader, es weichet das Mitteltreffen. Mit verhängtem Zügel sprengt davon die Reiterei, überwältigt wird das Fußvolk. Funfzehnhundert Franzosen blieben auf dem Schlachtfelde, mehr noch, von den erzürnten Bauern ergriffen, büßten schwer die verübten Frevel, andere ertranken im Meere, die meisten der Befehlshaber, Termes, Villebon, Annebault, Senarpont, Morvilliers, der Graf von Chaulnes, wurden gefangen. Zweihundert Gefangene verschenkt Egmond an den Admiral, daß er sie ersäufe, oder zu Gelde mache, nach Wohlgefallen. Übrigens blieb der Sieg, erkauft mit dem Verluste von 500 Mann, wie herkömmlich, ohne alle Folge, nur daß der König von Frankreich jetzt ernstlich den Frieden suchte. Eine der Bedingungen des Friedens war die Vermählung Philipp's II. mit der Prinzessin Elisabeth von Frankreich, und Egmond und der Prinz von Oranien standen dem Herzoge von Alba zur Seite, als dieser am 24. Juni 1559 zu Nôtredame de Paris, Namens seines Königs, die Prinzessin sich antrauen ließ. Hierauf schiffte am 20. Aug. Philipp II. sich in Vließingen ein, um nie mehr die Niederlande zu sehen. Vorher vergab er die Statthalterschaften der Provinzen Flandern und Artois an den Grafen von Egmond.

Hiemit kam zugleich der Wendepunkt für des Grafen Leben, angekündigt zuerst durch der Mutter Absterben im J. 1557, und durch den hiermit auf ihn vererbten Reichthum und Fürstenrang; Frau Franziska hatte nämlich durch königliche Briefe vom 12. Oct. 1540 ihre Grafschaft Gavre [7]) zu einem Fürstenthum erheben lassen. Von dem an wird in Lamoral's Gemüthe ein durchaus verändertes Streben bemerkbar. Er, bisher allein Hofgunst suchend und Eitelkeit, Ritterehre und Sinnenlust, wird einer der thätigsten Theilnehmer jener Umtriebe, welche die mühselige Schöpfung Karl's V. vernichten, in Blut und Trauer begraben die Niederlande, endlich auf den Trümmern aller derjenigen, welche hierzu gewirkt, eine neue Weltstellung hervorrufen. Vor allem müssen wir uns gegen die Ansicht verwahren, als habe irgend einer derer, welche herausfoderten zu dem verzweifelten Kampfe, sich bekümmert um wirkliche oder bevorstehende, oder eingebildete Leiden des niederländischen Volkes. Einer solchen plebejischen Theilnahme waren Egmond wie Oranien, und alle Barone, die ihrer Richtung folgten, durchaus unfähig. In der Begeisterung der Menge für seinen kriegerischen Ruhm erblickte Egmond die Huldigung gebührend demjenigen, der allein den Ruhm belgischer Waffen bewahrte, und noch gleichgültiger nahm er der Massen Bewunderung für die edle Gestalt, für die einnehmenden Sitten, für den minniglichen Verkehr des vollendeten Ritters. Denn es war ihm wohl bekannt, daß der große Haufen in Brüssel stets ein Idol haben muß, er war sich nicht minder bewußt, daß die Großen, sich zunächst und am meisten ehren in den Rücksichten, welche sie Geringeren bezeigen. Viel weniger aber als Egmond wird Oranien eines Mitgefühls für ein leidendes oder bedrohtes Volk zu bezüchtigen sein. Überreich in dem Erbtheile seines Hauses, in stolzer und hartnäckiger Selbstsucht, war er unvermögend, der Vilains, der Swinish multitude Getreibe zu schauen, bis ihm ganz spät, in den Wirren und Nöthen des Kampfes, die Ahnung kam, daß Gipskörner leichter der Form sich schmiegen, als Quadersteine, daß es bequemer zu herrschen über die kleinen, als über die großen Thoren, die sich aufopferten, um ihn größer zu machen, die er dafür vollständig verderben half. Es muß demnach auf Egmond, wie auf Oranien, persönliches oder Familieninteresse gewirkt haben. Daß sie sich verletzt gefühlt hätten, durch vergebliche Bewerbung um die Generalstatthalterschaft der Niederlande, ist ein albernes Mährlein; keinen von beiden berechtigten zu solchem Anspruche seine Dienste, keiner von beiden, keiner überhaupt, konnte um den Vorzug rechten, den der König seiner Schwester zu geben für gut fand. Daß Philipp scheidend zu Oranien ernste, wohlverdiente Worte sprach, ist bekannt, wie daß er von Egmond schied in Huld und Gnaden, und sogar von dessen Gütern die verfallene Steuer erließ. Die Interessen seines Hauses können demnach allein diesen geführt haben, Interessen, denen er so besonders ergeben in den Zeiten der Erkenntniß [8]), wie er sie vernachlässigt hatte in den Zeiten der fröhlichen Jugend; Interessen, die ihm selbst unkenntlich, und unbegreiflich geworden sein mögen, wie das gemeiniglich bei den Zeitgenossen der Übergangsperioden und ihrer unsichtbaren und unwiderstehlichen Umwälzungskraft der Fall ist. Egmond mußte erschrecken, wenn er seine Lage jener des Großvaters — der Vater zählt nicht — verglich. Der Großvater, Oberhaupt und Führer der mächtigen Partei, welcher Burgund die holländische Gra-

7) Französisch Gawr, flamändisch Gaffern gesprochen. Angemerkt denen zum Besten, die sich durch das in Göthe's „Egmont" beibehaltene alterthümliche Gaure verleiten lassen, gaur oder gor zu sagen.

8) Man hat die Worte aufbewahrt, mit welchen er den Rath Oraniens zurückwies, ebenfalls auszuwandern und hiermit der Gefahr sich zu entziehen: „Ich habe außer den Niederlanden keine Güter, von denen ich leben könnte nach Standesgebühr." Unwillig wendet Leo sich ab von „dieser plebejischen Antwort;" wir erkennen darin den König, der eins ist mit seinem Staate. Könige, wenn auch im Kleinen, waren die Barone des Mittelalters, und noch lebte in ihren Söhnen die Tradition solchen Königthums.

senkrone verdankte, hatte durch seine Siege die Gegenpartei vernichtet, die Dynastie der Habsburger begründet, und ganzer 32 Jahre Holland regiert, ein Statthalter dem Namen nach, ein König durch seine Befugnisse. Lamoral hingegen, der Erbe aller Besitzungen des Großvaters, viel reicher noch durch die Erbschaft der Mutter, gefeiert und gepriesen von Einheimischen und von Fremden, war gleichwol nichts, als was die Gnade des Königs zu sein ihm erlaubte, im Kriege ein General von Bedeutung, im Frieden der Statthalter einer Provinz, die ihn mancher Verrichtung enthob, und ein Höfling, der sich der Gunst des Monarchen erfreute, der aber um den Thron viele andere Höflinge erblicken mußte, die im Glanze ihrer Würden und ihrer Majorate den bescheidenen Grafen aus Kennemerland gar sehr verdunkelten. Besonders mußten ihn aufregen der Glanz und die Herrlichkeit jener Croy und jener Nassau, die nichts oder schädliches gethan hatten für Burgund und Österreich, und die den Reichthum ganzer niederländischer Provinzen verschlangen, während der Monarch auch nicht von Ferne zu ahnen schien, daß Lamoral's Urgroßvater geboren war ein Erbe zu Geldern und Zütphen. Betrachtungen der Art mußten nothwendig auf sein Gemüth wirken; zu ihnen gesellten sich aber mancherlei äußerliche Eindrücke, aus früher und später Zeit. Des Grafen Mutter war eine Tochter des Hauses Luxemburg, welches nie das an dem Connetable von St. Paul verübte Unrecht den Erben von Burgund vergeben, und darum sich gänzlich und von Herzen den Interessen Frankreichs gewidmet hat. Sein Schwager hatte eben im J. 1559 die Regierung der Pfalz angetreten; kaum ist ein Fürst dieses Zeitalters so berühmt geworden durch seinen Haß gegen den alten Glauben und gegen dessen Verfechter, durch seine Begeisterung für die reformirte Lehre, durch seine Fertigkeit zu Verlockung und trügerischer Unterhandlung, als Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz, der so tief verflochten in die niederländischen Händel war, daß er sich herablassen mußte, die Witwe von Brederode zu heirathen. Der andere Schwager des Grafen, der Prinz von Lothringen, konnte es nicht vergessen haben, daß Philippine von Geldern seine Großmutter, daß ihr Erbe durch Österreich seinem Hause vorenthalten werde, war auch gänzlich und zumal, in seinen Neigungen, Verbindungen und Interessen Franzose. Wie sehr Lamoral mit Lothringen befreundet, dieses ersehen wir aus seinen Bemühungen, der verwitweten Herzogin, der ränkevollen Christine, die Generalstatthalterschaft der Niederlande zuzuwenden. Wurde dieses erreicht, so theilten sich Egmond und sein Freund Oranien, von der Herzogin zum Schwiegersohne erkieset, in die höchste Gewalt. Aber Anton Perrenot, der Bischof von Arras, durchschaute den künstlichen Entwurf, die Herzogin von Parma wurde mit der Statthalterschaft bekleidet, der Herzogin Christine abgerathen von der beabsichtigten Vermählung; von dem an entbrannten Egmond, wie Oranien, in unbändigem Hasse gegen den Bischof von Arras. Ein Wagestück war die Opposition gegen Philipp's getreusten Diener nicht zu nennen, zu der Egmond und Oranien sich vereinigten; besser als einer konnten sie die unglaubliche Ohnmacht der Monarchie Karl's V. würdigen, und beurtheilen, wie nachtheilig dem nunmehrigen Fürsten der Niederlande werden mußte, daß er des Nimbus der Kaiserwürde entbehre, und wie wenig der neue Kaiser willig oder vermögend sei, dem gehaßten Neffen zur Vertheidigung der entlegenen Provinz die Hand zu bieten. Vorsicht hierbei nicht verschmähend, und gleich Oranien sich unter den Schutz der Privilegien von Brabant zu begeben, erkaufte Egmond die Baronie Gåsbeke, unweit Brüssel, eine Erwerbung, die außerdem drückend und ohne Werth für ihn gewesen.

Indem er die ihm gebotene Stelle in dem Staatsrathe und nach einigem Widerstreben den ihm gemeinschaftlich mit Oranien verliehenen Oberbefehl der wenigen im Lande vertheilten spanischen Truppen übernahm, eröffnete er alsbald die Fehde gegen den gehaßten Minister, und zugleich, — eine Trennung war in jenem Zeitalter unthunlich — gegen den Staat selbst. Während sein Busenfreund Oranien, der ihm eigenthümlichen Weise nach, in tiefer Stille den Boden durchwühlte, auf dem Perrenot sich bewegen mußte, um das Ansehen der Statthalterin, und hierin die Regierung selbst aufrecht zu erhalten, während Oranien, bald in trotzigem Ungestüm, bald auf Schleichwegen die Abberufung der spanischen Truppen foderte und erzwang, fand er hiezu nicht nur den thätigsten Helfer an Egmond, sondern dieser führte auch einen absonderlichen Krieg gegen denjenigen, der nie sich geirrt hat in seiner Ansicht von den Zwecken der die Regierung bedrohenden Großen, und zwar kriegte er in der Weise, die angemessen seinem aufbrausenden Temperament, und seiner Neigung, alles zu verhöhnen, was nicht vornehm von Hause aus war. Perrenot hatte sich mit einem Glanze umgeben, wie er wohl einem Kirchenfürsten anstehen mag, der berufen ist, den Ansprüchen hochfahrender Aristokraten zu wehren. Dieser Glanz wurde ein Gegenstand des Spottes und des Neides für diejenigen, die allein sich zu Glanz berechtigt glaubten, und auf einem Banquet bei dem Großschatzmeister Grobbendonk wurde vorgeschlagen, den Luxus des Emporkömmlings durch die eigene Einfachheit lächerlich zu machen, auch Egmond aufgefodert, hiezu das Beispiel zu geben. Sofort kleidete er seine Dienerschaft in schwarzgraue, nur an den hängenden Ärmeln einigermaßen verzierte Livrée. Fast der ganze Adel folgte dem Beispiele. Die Schneider in Brüssel konnten den vielen Bestellungen kaum genügen. Besondern Beifall fanden die für die Ärmel gewählten Verzierungen, Köpfe mit rothen Mützen, oder rothe Köpfe, ein sichtlicher Hohn für den ganz neuerlich dem Minister gewordenen Cardinalshut. Selbst die Statthalterin konnte nicht umhin, den geistreichen Witz zu belächeln; als sie endlich, die Sache ernsthafter betrachtend, die Köpfe sich verbat, trat ein bedrohlicheres Zeichen an deren Stelle, ein Bündel Pfeile, mit der Umschrift: concordia res parvae crescunt. So lange die Sache innerhalb der Grenze des Muthwillens sich zu bewegen schien, handelte einstimmig der ganze hohe Adel, als aber ein entscheidender Schritt geschehen, Perrenot's Entfernung begehrt werden sollte, erhob sich Widerspruch von Seiten des Herzogs von Ärschot, welcher erkärte, er werde seinem Kö-

nig nicht vorschreiben, wen er zum Diener erwählen solle. Solches Wort, gesprochen von dem einflußreichen Manne, erzeugte Uneinigkeit unter den Großen, und lüftete den Schleier, der Unkundigen bisher ihre Absicht verhüllet hatte, aber Egmond und der von ihm beherrschte Hoorn und Oranien waren schon zu weit gegangen, um stehen zu bleiben. Sie vereinigten sich am 11. März 1562 zu einem Schreiben an den König, worin sie auf die Entfernung des Cardinals antrugen, welcher hochmüthig, ehr- und geldgeizig, auch andern Lastern ergeben, gleich sehr gehaßt werde von dem Volke und dem Adel der sämmtlichen Provinzen, sodaß stündlich der Ausbruch einer Empörung zu befürchten stehe. Auch sei das Volk überall der Ketzerei ergeben, die Anwesenheit des Cardinals daher in ihrer Wirkung einer fortwährenden Herausfoderung zu vergleichen. Es wußten aber die Briefsteller sehr wohl, daß eine friedliche Lösung der durch sie hervorgerufenen Wirren einzig noch der Weisheit, der Selbstverleugnung, der tiefen Staatsklugheit des Cardinals gelingen konnte, daß die Zahl der Ketzer, wenn auch scheinbar noch so sehr durch ihre unstete Thätigkeit vergrößert, in gar keinem Verhältnisse stand zu den, wenn auch trägen Massen der Katholiken, daß endlich die Wolke von Lumpengesindel, wiedertäuferische Rotten, Enthusiasten, Landstreicher, Mörder, Bockreiter, welche auf Oraniens Veranstaltung die nordöstlichen Provinzen von Emmerich bis Emden umschwebte, zerstreut sein würde durch den bloßen Willen, Ernst zu zeigen: denn es mangelte diesen Scharen der Zusammenhang, den wir bewundern an ähnlichen Erscheinungen der neusten Zeit, an jenen Armeen von Dieben und Gurgelabschneidern, welche das philosophische Britannien, das freie Nordamerika stets in Bereitschaft haben, um ihren Schützlingen die Wohlthaten der Civilisation und der sittlichen Aufklärung zuzutragen, und nöthigenfalls zuzuschlagen. Nach der Weise seines Hauses zögerte Philipp II. unendlich lange mit der Beantwortung, dann setzte er ihm entgegen, unmaßgebliche, nicht beruhigende, nicht zürnende Worte, denen ein absonderliches Handschreiben an Egmond beigefügt war, ausdrückend den Wunsch, von ihm besonders und ausführlich zu erfahren, was in dem gemeinsamen Briefe der drei nur angedeutet gewesen. Wiederum vereinigen sie sich zu einer Zuschrift an den König, „nicht wenig befremdet," also sind ihre Worte, „daß ihre Vorstellung so geringer Aufmerksamkeit gewürdiget worden; sie seien auf das Vollkommenste überzeugt, daß die öffentliche Ruhe unverträglich sei mit der Anwesenheit des Cardinals. Um dessenwillen die weite Reise nach Spanien zu thun, erlaube keinem von ihnen der gefahrvolle Zustand des Vaterlandes." Hinzugefügt ist die Drohung für den Fall der Verweigerung ihrer Bitte, daß sie sich der ferneren Theilnahme an den Verhandlungen des Staatsrathes enthalten würden. Abermals antwortet der König in allgemeinen Ausdrücken, und seine Widersacher verlassen den Staatsrath und selbst die Hauptstadt Brüssel. Die gewöhnliche Wirkung von des Königs zweifelhaftem und zögerndem Verfahren wurde alsbald bemerkbar; gewaltsamer loderten auf die Hoffnungen der entschiedenen Partei, hingerissen von ihr fühlten sich die Furchtsamen, die Lauen, die Gleichgültigen, kühner erhoben sich auf allen Punkten die Sektirer, und in der größten Bitterkeit sprach sich aus der Haß gegen den Cardinal, täglich weiter getragen durch eine unglaubliche Masse von Schmäh- und Schandschriften. Die Statthalterin selbst fing an die Entfernung desjenigen zu wünschen, dessen Persönlichkeit ihr die einzige Veranlassung zu dem unglücklichen Zwiste mit Adel und Volk zu sein schien. Am 10. März 1564 reisete Perrenot von Brüssel ab, und unmittelbar darauf zeigten sich, so versichert uns Schiller, alle die glücklichen Folgen, die man sich von seiner Entfernung versprochen hatte. „Die mißvergnügten Großen nahmen ihre Stellen im Staatsrathe wieder ein, und widmeten sich den Staatsgeschäften wieder mit doppeltem Eifer, um keiner Sehnsucht nach dem Vertriebenen Raum zu geben, und durch den glücklichen Gang der Staatsverwaltung seine Entbehrlichkeit zu beweisen. Das Gedränge war groß um die Herzogin. Alles wetteiferte einander in Bereitwilligkeit, an Unterwerfung, an Diensteifer zu übertreffen; bis in die späte Nacht wurde die Arbeit verlängert; die größte Eintracht unter allen drei Curien, das beste Verständniß zwischen dem Hofe und den Ständen." Sein rosenfarbenes Gemälde mag der große Dichter irgend einer Versöhnung zwischen Herzog und getreuer Landschaft von Würtemberg entlehnt haben, denn unendlich anders gab sich, nach des Cardinals Abzuge, die Lage und Ansicht der Niederlande. Anstatt der Tyrannei drohte jetzt ein gleich furchtbares Unheil, die Anarchie. Die Staatsräthe, vorzüglich von der Opposition, nahmen sich mit Eifer der Geschäfte an, doch sie wollten diese auch allein führen. Die Macht des geheimen und des Finanzrathes, worin die Spanischgesinnten, Viglius und Barlaimont, an der Spitze standen, ward fast ganz gelähmt, und da sich die Anhänger und Freunde der Großen durch ihre Gunst in Posten drängten, oder der Verantwortung beim Finanzrathe entgingen, da die Rechtspflege nicht blos gegen die Sekten, sondern auch gegen Uebelthäter ins Stocken gerieth, so war unverweilte Hilfe nöthig, in einem starkbevölkerten Lande diesem Übel zu steuern. Denn Würden und geistliche Ämter waren jetzt den Meistbietenden feil, und der Adel, der im Staatsrathe eine Stütze fand, erlaubte sich alles" (Van Kampen). Statthalterin und Stände verzweifelten gar bald, ein Mittel zu finden, um der greuelhaften Verwirrung zu entgehen, und vereinigten sich, solches Mittel an des Königs Hofe zu suchen. Zu dem Ende wurde ein Abgeordneter erwählt, und alle Stimmen vereinigten sich für Egmond, dem hinwiederum der Auftrag willkommen war, weil er Gelegenheit gab, einige persönliche Angelegenheiten zu berichtigen. Im Januar 1565 trat der Graf über Paris seine Reise nach Spanien an, und einen Empfang wie der seine, hatte noch kein Niederländer in diesem Lande gefunden. Die Granden vergaßen, ihm gegenüber, der verjährten Eifersucht zu dem niederländischen Adel, der König hörte mit Güte auf seine verschiedene Anträge, bewilligte sogleich und mit freigebiger Hand diejenigen derselben, die persönlicher Natur, und übernahm zu reiflicher Überlegung

was der Graf in der Committenten Namen sagte. Von Seiten der Mißvergnügten waren es Vorstellungen gegen die Annahme der tridentinischen Schlüsse, Anträge zur Religionsfreiheit, sollte sie auch auf das Innere der Häuser beschränkt bleiben, und zu Unterdrückung des geheimen- und des Finanzrathes, als in welchen der hohe Adel die mächtigsten Hindernisse erkannte für die Consolidirung seiner tumultuarischen Herrschaft. Im Auftrage der Statthalterin wurde gehandelt von der unüberwindlichen Widersetzlichkeit des niederländischen Volkes gegen die Ketzergesetze, von dem traurigen Zustande der Kriegs- und Geldmacht. Eine Reihe von Consultationen erfolgt auf diese Anträge. In der einen wurde den versammelten Theologen die Frage vorgelegt, ob es nöthig sei, den Provinzen die gefoderte Religionsduldung zu gewähren. Die meisten der Befragten waren des Dafürhaltens, daß die Verfassung und Gefahr der Niederlande hier wol einen Grad von Nachsicht entschuldigen möge. Da ließ bündiger der König die Frage wiederholen: „er verlange nicht zu wissen, ob er dürfe, sondern ob er müsse." Dieses verneinten die Theologen, und von seinem Sitze erhob sich Philipp, um sich niederzuwerfen vor dem Bilde des Gekreuzigten: „O Gott! erhalte mir stets den Willen, kein Herr zu sein derjenigen, die dich, Herr, verwerfen!" In solchem Sinne spricht sodann Philipp seinen Willen aus, über die fernere Leitung der Angelegenheiten in den an die Statthalterin gerichteten Instructionen, Egmond aber wird entlassen in freundlicher Huld, empfängt ein Geschenk von 50,000 Gulden, und die Zusage königlicher Fürsorge für seine Töchter. Es ist nicht zu bezweifeln, daß Egmond, in den Niederlanden angekommen, die günstigsten Resultate seiner Sendung verkündigte, daß er mithin wesentlich beitrug, die Mißstimmung zu erhöhen, die sich kund gab bei der Veröffentlichung der königlichen Entschließungen. „Diese scheinbare Güte war also nichts," so klagt Egmond selbst, „denn ein Kunstgriff, mich zum Spotte meiner Landsleute zu machen, und meinen Ruf zu verderben. Wenn der König in solcher Art die mir gegebenen Versprechungen zu erfüllen gedenkt, so mag ein Anderer Flandern übernehmen; indem ich mich von den Geschäften zurückziehe, werde ich öffentlich darthun, daß eine solche Wortbrüchigkeit mir fremd sei." Jener imposante Auftritt in dem Gewissensrathe, vor so vielen Zeugen, stellt aber unwiderruflich fest, daß Philipp niemanden zu täuschen begehrte, daß allein durch seine Phantasie der Graf getäuscht worden sein muß. Zu einem solchen Schlusse ist man indessen kaum noch nach Verlauf von drei Jahrhunderten gelangt, die Zeitgenossen überließen sich blinder Leidenschaft, und die thatsächliche Empörung nahm ihren Anfang bei dem ersten schwachen Versuche zu Vollziehung der königlichen Edicte. Das Compromiß, um die Mitte Novembers 1565 von Philipp de Marnix St. Aldegonde aufgesetzt, wurde das Mittel, den ganzen Adel, hoch und nieder, zu Widerstand gegen die Regierung zu vereinigen. Von neun Männern anfänglich unterzeichnet, empfing die Compromißacte dreihundert Unterschriften allein auf dem in Hooghsträten den Abgeordneten der teutschen Propaganda, den Grafen von Schwarzburg und Hohenlohe gegebenen Abschiedsbanquet (Febr. 1566), wenngleich Egmond, Hoorn, Oranien und Megen, die sich ohne Verabredung bei dem Gastmahle eingefunden hatten, ihren Zutritt verweigerten. Genugsam war schon Egmond bei dem Bunde vertreten, denn sein Geheimschreiber, Johann Casembroodt auf Bakkerzeel, war eines der thätigsten Mitglieder. In Hooghsträten wurde auch der trotzige Aufzug beschlossen, der die Bittschrift des Bundes der Statthalterin übergeben sollte, ein Beginnen, dem zwar Egmond jeden Antheil versagte, und das er der Statthalterin anzeigte, muthmaßlich um sie zu schrecken, und also in gleich perfider Absicht, wie Oranien, wenn auch nicht in gleich lügenhafter Weise. Aufs Äußerste erschreckt durch ihre Meldungen, läßt die Statthalterin in dem Staatsrathe das Verfahren berathen, das bei Annäherung der Rebellen zu beobachten. Karl, der Baron von Berlaymont, der Ritter ohne Furcht, spricht, wie immer, in mannhafter Weisheit. Jedes seiner Worte ist geeignet, zu zeugen gegen die Statthalterin, und gegen ihre furchtsamen oder treulosen Rathgeber. Egmond hingegen und seine Freunde erklären: „die Verbundenen seien ihnen bekannt als Männer von Ehre, zum großen Theil ihnen angehörig durch Bande der Freundschaft oder Verwandtschaft, und sie getrauen sich, für deren Betragen zu gewähren. Eine Bittschrift einzureichen, sei jedem Unterthan erlaubt; ohne Ungerechtigkeit könne man einer so ansehnlichen Gesellschaft nicht verweigern die Ausübung eines Rechtes, dessen sich der Geringste erfreue." Am 5. April 1566 wurde die Bittschrift überreicht, am folgenden Tage die Antwort empfangen, und hierauf der Sieg, den man errungen zu haben glaubte, in einem lärmenden Schmause gefeiert. Wiederum durch Zufall herbeigeführt, wie zu Hooghsträten, erschienen Egmond, Oranien und Hoorn, und mit dem Jubelruf: „vivent les gueux,"[9]) werden sie begrüßt. „Wir tranken nur ein einziges Gläschen," erzählt Egmond in seiner Vertheidigungsschrift, „und dazu schrien sie, es lebe der König, es leben die Geusen! Zum ersten Male hörte ich diese Benennung, und gewiß, sie mißfiel mir. Aber in den schlimmen Zeiten mußte manches mitgemacht werden gegen die eigene Neigung, auch glaubte ich, eine unverfängliche Handlung zu begehen." Der am wenigsten Begabte in der Gesellschaft hätte ihn aber belehren können, daß er und seine Begleiter, nach der Überzeugung aller Anwesenden, das Patronat des Geusenbundes übernahmen, indem sie sich einfanden bei der Weihe des Bundes, und konnte, mit einer solchen Handlung verglichen, des Grafen Aufmerksamkeit für die Statthalterin höchstens nur als eine Demonstration gelten, hinter der sich der Wunsch verbarg,

9) Wir haben schon erinnert, daß gueux nicht mit Bettler, sondern mit Schurke zu übersetzen. „Sie sind wieder da, die schlechten Kerls" (les gueux, die Schweizer), also läßt Johannes Müller den Herzog von Burgund vor Nancy, seinen Kriegsrath anreden. Es ist ein Zeichen, daß die Rebellen Männer von Ehre, wie Egmont versichert, sich ihres Rechtes zu dem Schurkentitel bewußt waren, sonst würden sie ihn nicht so geduldig hingenommen, nicht mit so viel Geräusch und Affectation gesucht haben ihn gegen das Bettlerprädicat zu vertauschen.

zu ferneren Fehltritten die furchtsame Frau zu verleiten. Als sie die ihr abgedrungene Milderung der Edicte, wie es unerläßlich, gegen Egmond's Willen der Bestätigung des Königs vorlegte, foderte er Urlaub, um nach der Ärzte Rath, die Bäder von Aachen zu gebrauchen, da er doch aussah wie die Gesundheit (dieses Zeugniß gibt ihm die Anklage); als sie den Grafen und den Prinzen von Oranien sich ausersah zu der Unterhandlung mit dem Rebellenlager von St. Trond, mit dem vielköpfigen Ungeheuer, das durch die geringfügigste Veranlassung zu Zerwürfniß und Auflösung gebracht werden konnte, beschränkte sich der einflußreichen Unterhändler Thätigkeit auf das Zugeständniß aller, auch der ausschweifendsten Foderungen, und als eben im Gefolge dieser Zugeständnisse die Revolution ausbrach mit ihren Gräueln, da mußte grade in dem Gouvernement von Egmond der erste Ausbruch von Verheerung und Bildersturm sich ereignen in den Theilen seines Gouvernements, wo seine Macht die wirksamste sein konnte, in Westflandern nämlich und in Artois, in Ländern, in denen vorzüglich die ungemessene Überzahl auf Seiten der Katholiken war, während doch die Provinzen Friesland und Geldern, der eigentliche Herd der Ketzerei, durch die Wachsamkeit der Statthalter vor allem Andrange der Bilderstürmer bewahrt blieben. Und auch jetzt noch verharrte Egmond in seinen früheren Verbindungen, und in stetem Einverständnisse mit Oranien handelnd, hilft er, von der Statthalterin, „obsessa domi, aegra animo, corpore decumbens, testata vi," neue Zugeständnisse erpressen (23. Aug. 1566). Dann endlich erinnert Egmond sich seiner Pflicht als Statthalter von Flandern. Eine ihm durchaus ergebene Besatzung führt er in Gent ein, um künftig die Ruhe dieser Stadt sicherzustellen. Den Katholiken werden die entheiligten und verwüsteten Kirchen zu ungestörter Feier des Gottesdienstes zurückgegeben, die beruflosen Fremdlinge ausgewiesen. Den Calvinisten wird vor der Stadt ein Platz angewiesen, zum Bau eines Bethauses, wogegen sie sich zu Gehorsam gegen die Stadtobrigkeit und zu thätiger Mitwirkung bei der Abwehr neuer etwa zu befürchtender Unternehmungen der Bilderstürmer verpflichten. Ähnliche Einrichtungen werden aller Orten in Flandern und Artois getroffen, und nachdem eine von der Geistlichkeit aufgebrachte Summe von 40,000 Goldgulden den Grafen in den Stand gesetzt, sich eine Kriegsmacht von 1500 Mann beizulegen, untersagt er vom April 1567 an alle Versammlungen und Predigten auf freiem Felde, er läßt viele Bethäuser schließen, von andern den Ausbau untersagen, und den Tempel zu Armentières, auf seiner eigenen Herrschaft, niederreißen. Sein Geheimschreiber Casembroodt, zieht aus gegen die Bilderstürmer, ereilt einen Trupp derselben, der sich eben zu neuen Freveln anschickt, bei Ghertsberghe, und fängt 30 dieser Elenden, wovon 22 auf der Stelle gehenkt, die übrigen aus dem Lande gepeitscht wurden. Eine Strenge, die besonders denkwürdig ist, da Casembroodt und seine Verbündeten eben erst jene Bilderstürmer bewaffnet hatten.

Egmond begann, so scheint es, die gewaltige Verantwortung einzusehen, mit der er sich beladen; die Revolution, zu der er die Losung gegeben, und die ausgebeutet werden sollte von dem hohen Adel, war übergegangen in die Hände der Ritterschaft, dann ergriffen worden von dem Pöbel, der jetzt, nachdem er die erste Beute zerrissen, die Tatzen ausstreckte, nach wilder Thiere Art, in steigender Gier, nach neuer Beute und nach ferneren Opfern. Die ärgste Ruchlosigkeit war verübt worden an den Dienern des Glaubens, zu dem Egmond sich bekannte, geschändet das Heiligthum, mit Füßen getreten das Heiligste. Oranien, indem er Antwerpen erfaßte, den Brenn- und Stützpunkt der Empörung, ließ deutlich die Absicht wahrnehmen, auf den Trümmern von Freund und Feind seine Macht zu begründen. Egmond wendete sich ab von dem Verschwiegenen, und blieb abgewendet, selbst als dieser in der Zusammenkunft zu Dendermonde, 5. Oct. 1566, die angeblichen Briefe von Alava vorwies, wodurch der Graf zu Handlungen der Verzweiflung hingerissen werden sollte. Einzig den Bemühungen um die Einberufung der Generalstaaten, oder um die Beschleunigung der Reise des Königs, verspricht er seine Mitwirkung, und hingegen hilft er in der Belagerung von Valenciennes durch seine Gegenwart den Schrecken der königlichen Waffen verbreiten, und einer der ersten schwört er den von der Statthalterin gefoderten Eid, daß er den römisch katholischen Glauben vertheidigen, die Bilderstürmer verfolgen, die Ketzereien ausrotten, die Feinde des Königs als die seinen ansehen, und sich gegen jeden gebrauchen lassen will, gegen den sein Beistand von der Regentin gefodert werden könnte. Hiermit sind für den Augenblick alle Entwürfe der Verschwörer gebrochen, diejenigen entfliehen, die sich am meisten compromittirt finden, und die Niederlande scheinen beruhigt. Aber Philipp II. hatte sich überzeugt, daß die Anhänglichkeit an das Regentenhaus, in jenen Gebieten, nächst dem kirchlichen Glauben die einzige Stütze der Staatsgewalt, in ihrer Basis erschüttert, daß es unumgänglich nothwendig sei, eine neue Stütze hinzuzufügen; er durfte nicht stehen bleiben auf halbem Wege, nicht den erschrockenen Gemüthern Zeit geben, sich zu fassen, nicht ferner einer Frau Provinzen anvertrauen, die so schlecht verwahrt und von so vielen Gährungsstoffen durchdrungen waren. Am 15. April 1567 empfing in Aranjuez der Herzog von Alba seine Bestallung als Generallieutenant für die Staaten von Flandern, sammt dem Oberbefehle des kleinen, in der Lombardei zu versammelnden Heeres, und in denselben Tagen verließ Oranien die Niederlande, nachdem er am 3. April zu Willebroek bei Mecheln, in Gegenwart von dem jungen Grafen von Mansfeld und von Berti, dem Geheimschreiber der Statthalterin, eine Conferenz mit Egmond gehabt, dann nochmals zu Vilvorde und zu Dendermonde versucht hatte, den Grafen ebenfalls zur Auswanderung zu bereden. „Adieu, Prinz ohne Land," soll scheidend ihm Egmond zugerufen, „Adieu, Graf ohne Kopf," der Prinz erwiedert haben. Während Schrecken ohne Gleichen auf allen denen lastete, welche noch vor Kurzem so verwegen, so trotzig, so kriegslustig sich gebärdeten, schien Egmond gänzlich zu seiner früheren Lebensweise zurückkehren zu wollen, er gab und empfing

Feste, er brachte der Statthalterin seine Aufmerksamkeiten, seine Huldigungen dar, er erbaute die eifrigsten der Katholiken durch seine Aufmerksamkeit in der Erfüllung religiöser Pflichten, er kündigte dem Grafen von Hooghsträten und allen Geusen die Freundschaft auf, wenn sie länger anstehen wollten, in den Schoos der Kirche zurückzukehren, und die Verzeihung des Königs zu suchen. Sie mußten die vertrauten Briefe, die sie von ihm besaßen, zurückgeben, er gab die ihren zurück, und ein Bruch, unheilbar und öffentlich, war hievon die Folge. Mittlerweile hatte Alba das Gebirge überstiegen, Hochburgund und Lothringen durchzogen, in Thionville den Boden der Niederlande betreten. Zu Tirlemont kam Egmond ihm entgegen, zu begrüßen den gewaltigen Feldherrn, den man sich nicht gescheuet hat, des Neides gegen Egmond zu beschuldigen. Die das thaten, müssen nicht gewußt haben, daß Alba den großen teutschen Krieg führte, an dem Egmond Theil nahm als Hauptmann über eine Compagnie Reiter; sie müssen nicht bedacht haben, daß im höchsten Alter noch Alba vermögend gewesen, die Eroberung von Portugal zu vollführen. Des Grafen ansichtig werdend soll Alba zu den Umstehenden gesagt haben: „da kommt ein großer Ketzer!" dann aber, wahrnehmend, welchen Eindruck die auch von Egmond vernommenen Worte auf diesen machten, zu Scherz sie gedeutet haben, worauf der Graf sich dann wieder faßte, die alte Bekanntschaft erneuerte, und die zwei stattlichen Rosse vorführen ließ, die er dem Spanier verehrte. Es bildeten sich zwischen dem Generallieutenant und dem Grafen die Beziehungen, die zwischen Personen hohen Ranges stattzufinden pflegen, und denen der Verkehr Egmond's mit den beiden Söhnen des Herzogs selbst das Ansehen einiger Vertraulichkeit zu verleihen schien; Egmond glaubte bereits einigen Einflusses zu genießen bei dem Generallieutenant, wie das seine Bemühung andeutet, die Bürgerschaft von Gent der eingelegten spanischen Besatzung zu entledigen, allein zu spät kam die Reue; zu spät war es, um den Eindruck zu tilgen, den seine früheren Handlungen auf die Entschließungen des Königs gehabt, gleichwie keine Macht mehr den Schaden zu heilen vermochte, der durch ihn angerichtet worden. Der Generallieutenant hatte ihn theilnehmen lassen an den Berathungen über die beabsichtigte Anlage der Citadellen von Valenciennes, Antwerpen und Gröningen, und es sollte am 9. Sept. Mittags über diese und andere, die Sicherheit des Landes bezweckenden Maßregeln ein endlicher Beschluß gefaßt werden. Zu dieser Berathung erschienen vor dem Herzoge von Alba, außer dessen beiden beiden Söhnen, Egmond, Hoorn, der sich durch jenen zur Rückkehr nach Brüssel verleiten lassen, der Herzog von Aerschot, Mansfeld der Vater, Aremberg, Berlaymont, Vitelli, Serbelloni, Ybarra. Auch Mansfeld der Sohn hatte sich eingefunden, ein Wink des Vaters trieb ihn jedoch zu schleuniger Entfernung; der junge Mann war im Geusen-Bunde gewesen, und der Vater wußte, daß die Stunde der Rechenschaft gekommen war, von der einstens er warnend an Egmond geschrieben. Während der Berathung ließ Alba den Geheimschreiber Egmond's, den in Brüssel anwesenden Casembroodt, und den einen der Bürgermeister von Antwerpen, den Anton van Strälen, diesen auf der Reise zwischen Antwerpen und Mecheln greifen, und auf die Nachricht von dem bewerkstelligten Fange schloß er um 5 Uhr die Berathung. Sein Gardecapitain, Sancho de Avila, hatte aber den Auftrag, sich Egmond's zu versichern, während Hieronymus de Salinas ein Gleiches mit dem Grafen von Hoorn thun sollte. Unter dem gewöhnlichen Abschiedsgepränge folgte Avila dem Grafen von Egmond durch eine Reihe von Gemächern, dann plötzlich die Haltung wechselnd, foderte er in des Königs Namen seinen Degen. Egmond bestürzt, überreichte den Degen, unter der Verwahrung, daß er ihn nie, als zu des Königs Dienste gezogen habe, nach Andern äußerte er, wenn man ihn verhafte, um ihn zum Tode zu schicken, so würden sich Rächer seines Blutes genug finden. Von Hoorn getrennt, wurde er in einer besondern Stube bewacht, und noch in derselben Nacht ließ der Herzog von Alba von ihm die Losung der Citadelle von Gent fodern. Das Losungswort im Munde, erschien Alfons de Ulloa vor den Thoren dieser Citadelle, und gleich überlieferte sie des Grafen Lieutenant de la Trouilhere. An der abziehenden Wallonen Stelle traten Spanier von des Ulloa Regiment, und ihnen wurde am 23. Sept. Nachmittags Egmond zu fernerer Hut übergeben. Es begann der von Alba angeordnete Consejo de las altercationes, Raedt van Trouble, Raedt van Beroerten, der B l u t r a t h, wie das Volk ihn nannte, seine Arbeiten, unangesehen der von dem Rathe und von den Ständen von Brabant ausgegangenen Versuche, wenigstens für Egmond die Gerichtsbarkeit dieser ernsten Stelle abzuweisen. Sie behaupteten nämlich, der Baron von Garsbeke könne nur vor dem Rathe von Brabant gerichtet werden. Mit gleich geringem Erfolge suchte der Graf auf die Privilegien des Ordens des goldenen Vließes sich zu berufen. Seine Protestation wurde verworfen, gefodert, daß er seine Rechtfertigung gegen 90 Klagepunkte führe. Dazu leisteten ihm die ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten von Brüssel, der von Landas insbesondere, ihren Beistand. Es blieb aber eine Anzahl von Klagepunkten unbeantwortet, worüber ein entlastender Zeugenbeweis zu führen war. Damit zögerte der Graf von einer Woche zur andern, indem er seine Protestationen gegen die Competenz des Gerichts erneuerte. Verschiedene Fristen wurden ihm bewilligt; als sie unbenutzt verstrichen, eine nach der andern, da gab Alba am 8. Mai einen letzten Termin von 24 Stunden, um die Rechtfertigung vorzubringen, mit der Bedrohung, daß im Falle der Versäumniß die Verhandlung geschlossen sein sollte, und daß am 10ten die Acten von dem Herzoge zur Revision eingezogen werden würden. Am 14. Mai fällte der Herzog das Contumacial-Erkenntniß, indem der Graf auf Protestation und Declination verharre; am 1. Juni wurde er in dem Rathe schuldig befunden, und am 4. das Urtheil gesprochen, wonach er des Crimen laesae Majestatis et rebellionis schuldig, indem er das Bündniß und die ungebührliche (nicht verfluchte) Verschwörung des Prinzen von Oranien und anderer niederländischen

Herren gekannt und begünstigt, die Verbündeten in Schutz und Salvaguardia genommen, und böse Dienste geleistet habe in seinem Gouvernement von Flandern, „wo er beschützen sollte unsern heiligen Christenglauben gegen die Sektirer, gegen diejenigen, die im Aufruhr begriffen gegen die heilige römisch-katholische Kirche und gegen seine Majestät. Darum soll er gerichtet werden mit dem Schwerte, sein Haupt ausgestellt werden an erhabenem Orte, all sein Eigenthum, beweglich und unbeweglich dem Fiscus verfallen sein." So traurige Botschaft brachte in der Nacht dem Grafen der Bischof von Ypern, Martin Rithove, den Alba nach Brüssel berufen hatte, damit er die Gefangenen zum Tode bereite: Egmond wie Hoorn waren seit dem 3. Juni in Brüssel, und im Brodhause verwahrt. „Das ist sicherlich ein strenges Urtheil," sprach der Graf, während der Bischof in schonenden Worten über sein Schicksal ihn belehrte. „So schwer glaubte ich nicht den König beleidigt zu haben, daß ich solche Behandlung verdient hätte. Muß es sein, so unterwerfe ich mich in Ergebung. Möge der Tod meine Sünden tilgen, doch aber für Frau und Kinder keinen Nachtheil bringen. So viel glaube ich für meine vergangenen Dienste erwarten zu dürfen." Dann drang er in den Bischof, daß er aufrichtig und ernstlich sage, ob keine Hoffnung sei der Gnade. Das kummervolle Nein vernehmend, schrieb er zwei Briefe, den einen an die trauernde Hausfrau, den andern an den König, diesen in folgenden Worten:

„In dieser Morgenstunde vernehme ich das Urtheil, welches Ew. Majestät beliebet hat über mich ergehen zu lassen. Wiewol meine Meinung nicht gewesen, etwas zu verhandeln oder zu thun gegen den Dienst Deiner Majestät oder gegen unsere wahrhaftige, alte und katholische Religion, nehme ich doch in Geduld auf, was meinem gnädigen Gott gefällig, mir zuzusenden, und wenn ich während dieser Unruhen etwas gerathen oder zugelassen habe, das anders erscheinen könnte, so hat mich allezeit geführt eine Absicht, die aufrichtig und ersprieslich für den Dienst Gottes und Ew. Majestät, und angemessen dem Nothzwange der Zeiten. Deswegen bitte ich Ew. Majestät, mir solches zu vergeben, und mit meiner armen Hausfrau, mit meinen Kindern und Dienern Mitleiden zu tragen, und eingedenk zu sein meiner vergangenen Dienste. In der Hoffnung dessen, befehle ich mich gänzlich in die Barmherzigkeit Gottes. Zu Brüssel, bereit zu sterben, diesen 5. Junius 1568."

Er beichtete und hörte in großer Andacht die Messe, an deren Schlusse er die heilige Communion empfing. Gegen Mittag, zwischen 10 und 11 Uhr, erschien die Wache, sie sollte, wie hergebracht, den Gefangenen binden, das verbat er sich, erklärend seine Bereitwilligkeit zum Tode zu gehen. Von dem Wamms hatte er selbst den Kragen abgeschnitten, dieser Arbeit den Nachrichter zu entheben; über dem Nachtrocke von rothem Damaste trug er einen schwarzen sammetnen Mantel, verbrämt mit goldenen Tressen. Kurz war der Weg von dem Brodhause nach dem Blutgerüst, das errichtet auf dem Markt, vor dem Rathhause, verhängt mit schwarzem Tuche, und umgeben von 19 Fähnlein Spanier (1900 Mann, nach spanischem Brauche). Hinauf zu dem Gerüste folgten dem Grafen Julian Romero, der Maestre de campo, dann Franz de Salinas und der Bischof von Ypern; daneben hielt zu Roß, den rothen Stab in der Hand, der Großprofoß, unter dem Gerüste verbarg sich der Nachrichter. Egmond wünschte das Volk anzureden; er würde kaum gehört werden, oder höchstens bei der Stimmung der Menge Gewaltthätigkeiten hervorrufen, die verderblich zumal seinen Freunden werden könnten, solches gab ihm der Bischof zu bedenken, und Egmond schwieg. Noch konnte er sich nicht überzeugen, daß die Anstalt ernstlich gemeint sei, daß man es weiter treiben wolle als zu den Schrecknissen des Todes. Beklagend, daß ihm nicht vergönnt sein sollte, für König und Vaterland den rühmlichen Tod zu sterben, wendete er sich an Julian Romero, mit der nochmaligen Frage, ob keine Begnadigung zu hoffen. Finster und schweigend heftete Julian den Blick zur Erde. Da knirschte der Graf mit den Zähnen. Mantel und Nachtrock ließ er fallen, und auf die Knie sich niederlassend, vor den Altar, sprach er das Vater unser, so ihm der Bischof genannt hatte, als das Gebet der Gebete. Der Bischof hielt ihm zum Kusse dar das silberne Kreuz, und ertheilte ihm die letzte Ölung. Die seidene Mütze zog Lamoral über die Augen, und es fiel der tödtliche Streich, dessen Wirkung ein schwarzes Tuch sogleich den Zuschauern verbarg. Nach ihm litt der Graf von Hoorn; viele Schnupftücher wurden in der beiden Freunde Blut getaucht, und Johanna Lavil, die ehemalige Geliebte Egmond's, sank todt nieder. Die beiden Köpfe wurden über dem Gerüste aufgerichtet, aber schon um 3 Uhr abgenommen, mit den Leichnamen wieder vereinigt, und einstweilen in der benachbarten Kirche der Armen Claren beigesetzt. Später wurde Egmond's Leiche in der Mutter Grab nach Sotteghem übertragen, und man hat sie daselbst vor wenigen Jahren wiedergefunden. Schwer hat er seine Verirrungen gebüßt, schwerer wol, als es dem Interesse des Königs angemessen gewesen, denn er war der Liebling des niederländischen Volkes, und die Procedur, die ihn dem Tode überlieferte, stand in so entschiedenem Widerspruche zu den Sitten, zu dem Herkommen und zu der Gesetzgebung der Niederlande, und es würde schwierig, ja unmöglich gewesen sein, ihn unter Beobachtung der eingeführten Formen zu bestrafen. Denn er war nur strafbar nach der allgemeinen Absicht und Richtung seines Verhaltens, weniger nach einzelnen und bestimmten Thatsachen. Darum wird sich das Urtheil so auffallender Kürze beflissen haben. Dieses Urtheil würde eine großmüthige und tiefe Politik nicht gefällt, ja nicht angestanden haben, dem reumüthigen Sünder Begnadigung angedeihen zu lassen, hätte sie das auch nur gethan, um dem Ausspruch der Nachwelt zu entgehen, der folgendermaßen die niederländischen Empörer ordnen wird: Oranien der strafbarste, Mark der verruchteste, Brederode der verrückteste, Hoorn der unvorsichtigste, Egmond der beklagenswerthe. Die Folgen der Verurtheilung waren besonders schrecklich für die Familie, die mit einem Federzuge um ihr ganzes Eigenthum gebracht wurde. Ohnehin war dieses Eigenthum durch des Grafen lockere und glänzende Lebensweise, durch die

Übernahme der braunschweigischen Pfandschaft Nienove, durch den Ankauf von Gaebeke, durch die kostspielige Bedeichung der weitläufigen Insel Beierland, in den Grundfesten erschüttert und schwer mit Schulden belastet, so daß Lamoral selbst genöthigt gewesen war, die Bannerherrschaft Baar, das einzige Erbstück des Hauses Mörs, zu verkaufen. Bei der Confiscation des Mobiliarvermögens waltete eine ungewöhnliche Strenge. In dieser Hinsicht Geständnisse zu erpressen, wurde eine grausame Peinigung des Geheimschreibers Casembroodt angeordnet, und seine Aussage führte, wie es scheint, zu der Entdeckung von eilf Kisten und einigen Koffern mit Silbergeräthe, die Lamoral zu Gent hatte vergraben lassen. — Göthe's Egmont ist so allgemein gekannt, daß wir uns enthalten könnten seiner zu erwähnen, doch mögen wir einige Verwunderung nicht unterdrücken, daß des Dichters reifes Urtheil ihm erlaubte einzugehen auf einen historischen Stoff, der ihm so fremd war. Es bedürfte nur eines Namenswechsels, um die Dichtung fünf oder sechs andern Heroen jenes Zeitalters anzupassen, unter denen Heinrich II. von Montmorency obenanstehen würde, wenn anders der Dichter sich bemühet hätte, die Lebensart, die Haltung, das Wesen eines großen Edelmanns aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. zu studiren. Berch t's Geschichte des Grafen Egmond, (Leipzig 1810) S. 70, und *J. J. de Cloet*, Eloge, historique du comte d' Egmond, (Bruxelles 1825) sind u n s niemals zu Gesichte gekommen.

Lamoral's Witwe, die Pfalzgräfin Sabine, überlebte ihn um 10 Jahre, und starb zu Antwerpen, den 19. Juni 1578. Das Mögliche für die Rettung ihres Eheherrn hatte sie gethan, und manche der Briefe von ihr geschrieben, um zu dessen Gunsten die Verwendung mächtiger Reichsfürsten zu suchen, können noch heute als Meisterwerke gelten. Von ihren zwölf Kindern war einzig das sechste, Isabella, in der Kindheit verstorben, die übrigen folgen in dieser Ordnung: 1) Leonora, vermählt an Georg von Hoorn, Grafen von Houtkerke, in Flandern, starb im J. 1580. 2) Maria, nahm, nach des Vaters Ableben, den Schleier in dem Cistercienser-Kloster la Cambre, te Camere, bei Brüssel, und starb daselbst im J. 1584, die einzige der Klosterfrauen, die den Muth gehabt, in dem beständigen Kriegsgetümmel an dem einsamen Orte auszuhalten. Sie wird als sehr klug gerühmt, und soll in der Mutter Namen die meisten der an Fürsten und Gewaltige gerichteten, ergreifenden Briefe geschrieben oder dictirt haben. 3) Franziska, starb unverehlicht im Haag 1589, und wurde in der Kapelle Op't Hof beigesetzt. 4) Magdalena lebte in kinderloser Ehe mit Florenz von Stavele, Grafen von Herlies. 5) Maria Christina heirathete am 22. Oct. 1579 den Eduard von Bournonville, Grafen von Henin, wurde Witwe den 28. Dec. 1585, und ging im J. 1587 eine zweite Ehe ein mit Wilhelm von Lalaing, Grafen von Hooghstraten. Nochmals Witwe im J. 1590, nahm sie den dritten Mann, den Grafen, nachmaligen Fürsten Karl von Mansfeld [10]), der im J. 1595 in Ungarn verstarb, ohne Kinder zu hinterlassen. Im J. 1599 geleitete die verwitwete Fürstin von Mansfeld die Erzherzogin Margaretha, Gemahlin Königs Philipp III. nach Spanien, und der Monarch fand an ihr solches Wohlgefallen, daß er ihr die Ehren der Grandezza verlieh, ihr auch gestattete, diese Grandezza an einen ihrer beiden Söhne, Bournonville oder Lalaing, zu hinterlassen. Sie starb im J. 1622 zu Brüssel und ist durch sie ein großer Theil des Vermögens von Egmond und beinahe das ganze Archiv an Bournonville vererbt worden. 7) Philipp, von dem unten. 8) Anna, war 28 Jahre alt, als sie 1588 die Gelübde ablegte in einem Clarissen-Kloster bei Arras. 9) Sabina, Frau der Insel Beierland, wurde zu Delft im J. 1595 dem Grafen Georg Eberhard von Solms-Lich angetraut, und schenkten bei dieser Gelegenheit die Staaten von Holland dem jungen Ehepaare zwei goldene Becher, einen Karkant oder Halsgeschmeide, ein vergoldetes Lampel (Lavoir), alles zusammen 12,800 Gulden werth. Aus Zeeland kamen für 6000 Gulden Geschenke, dergleichen von Utrecht und mehren Provinzen. Sabina starb zu Delft, in dem Alter von 52 Jahren, im J. 1614, nachdem sie seit 1600 Witwe gewesen. 10) Johanna zählte gegen 25 Jahre, als sie nach ihrer Schwester Maria Tode zu la Cambre als Nonne eingekleidet wurde; später erscheint sie als Priorin zu St. Elisabeth binnen Brüssel. 11) Lamoral II. 12) Karl II. Philipp, Nro. 7 (nach der Restitution) Graf von Egmond, Prinz von Gavre (keineswegs aber von Steenhuysen), Herr von Fiennes, Purmerende, Hoogtwoude und Aartswoude, war im J. 1558 geboren, in Riesengestalt und kriegerischer Neigung die echte Nachprägung des alten Heldenstammes. Ein Jüngling noch, zog er an der Spitze von sieben Fähnlein seines Regiments aus, um unter dem Oberbefehle des Marquis von Havré, Namens der Staaten von Brabant, dem bedrohten Antwerpen Hilfe zu bringen. Wie ein Löwe stritt er an jenem schrecklichen 4. Nov. 1576, zuletzt in dem Kreuzgange von St. Michael's Abtei, wo er genöthigt wurde, sich an Franz Verdugo gefangen zu geben. Bei dem Auszuge der Spanier aus der Citadelle von Antwerpen, 10. März 1577, wurde der Graf mit seinem nachmaligen Schwager Bournonville, mit Goingnies und andern Gefangenen nachgeführt, gleich darauf aber gegen Kaspar de Robles de Billy, Valdes und andere spanische Officiere ausgewechselt. Diesem folgte die Restitution seiner Güter, angeordnet durch die Pacification von Gent, die ihre Vollziehung erhielt durch die königliche, am 7. April 1577 gegebene Ratification des zwischen Don Juan und den Staaten errichteten Vertrags. Arg waren diese Güter mitgenommen, am meisten hatte das Stammgut gelitten, wo ungehindert die Freiheitsmänner walteten. Selbst die Burg Egmond hatte Sonoy, auf des Prinzen von Oranien ausdrücklichen Befehl, am 7. Juni 1574 in

10) Riemann (Geschichte der Grafen von Mansfeld) versichert, Karl sei unvermählt gestorben, Maria Christina war aber seine zweite Frau; die erste, Diana von Cossé, des Grafen von Brissac Tochter, hatte er mit eigener Hand getödtet, nachdem er sie im Ehebruche getroffen mit einem Grafen von Maure, welchen der beleidigte Ehmann gleichfalls seiner Rache opferte.

Brand gesteckt, gebrochen ihre sieben Thürme, verschüttet den mächtigen Wassergraben, vernichtet die Monumente der Schloßkapelle. In dem Treffen bei Gemblours, den 29. Jan. 1578, theilte Philipp mit dem von der Mark zu Lumay den Befehl des Hintertreffens, und ihn traf vornehmlich des heißen Tages Last. Mit demselben Eifer diente er bei verschiedenen andern Gelegenheiten der Sache der Staaten, bis die durchaus demokratische Richtung, welche selbst in Brabant die Revolution zu nehmen begann, ihn, gleichwie andere Edelleute, zum Nachdenken führte über das wahrscheinliche Ziel seiner Bestrebungen. Da wurden ihm unleidlich die bisherigen Verbindungen, und leicht ließ er sich gewinnen für die wallonische Union, errichtet zu des Königs Diensten. Er befand sich in Brüssel, beschäftigt Truppen zu sammeln, um denen von Mästricht zu Hilfe zu kommen, und hatte in den Brüssel benachbarten Dörfern eine schwache Reiterschar vereinigt, damit er täglich auszog auf den Streit. Unter dem Scheine eines Unternehmens von besonderer Bedeutung, wurden die Reiter in der Stadt vereinigt, und am Morgen des 4. Juni 1579 begab sich der Graf an ihrer Spitze nach dem antwerpener Thore. Dessen bemeisterte er sich, ohne sonderlichen Widerstand von der Bürgerwache zu erfahren, dann ritt er nach dem Marktplatze, wo er seine Mannschaft aufstellte, und 80 Reiter aussendete, um den Hof (Palast) einzunehmen. Diese trafen auf den Gouverneur der Stadt, auf den Engländer Oliver Temple, der überrascht zwar, und von nur 30 Mann unterstützt, herzhaft widerstand, auch die Reiter zurücktrieb. Diesen ersten Vortheil verfolgend, durchzog Temple die Straßen, zu sammeln die Bürger, die ihm geneigt sein konnten, und die Soldaten, welche von den für das Complot gewonnenen Wirthen in den Quartieren zurückgehalten worden waren. Vielfältig verstärkt, wendet er sich gegen das von Egmond's Leuten besetzte Thor; die anstoßende Bastei wird sogleich genommen von Bets, dem Wirthe zum Sassenhofe. Dann läßt Temple drei mächtige Heuwagen, die an einander gehängt, unter das Thorgewölbe schieben, und Feuer einwerfen in das Heu. Der Qualm tödtet oder verjagt die Vertheidiger. Das Thor wird verrammelt, damit nicht etwa andere Wallonen eindringen in die Stadt, und es wendet sich die ganze Macht der Brüsseler gegen Egmond und seine Reiter, sie einschließend mit Barrikaden und Grundarbeiten. Bald ist nur mehr der Markt in der Reiter Gewalt, und sie behaupten ihn die ganze Nacht durch gegen die Anstrengungen des belagernden Feindes, die abwechseln mit schimpflichen Reden, mit Verwünschungen, mit höhnischen Fragen, ob der Graf vielleicht gekommen sei, des Vaters Richtstätte zu besuchen. Und indem er widersteht mit Riesenkraft den stets wachsenden Massen des Feindes, vergießt er bittere Thränen auf der Stelle, wo der Vater litt, und dessen Andenken ihn um so mächtiger ergreift, je verzweifelter sein Streben ist, die Thorheiten der vergangenen Zeit zu büßen und zu sühnen. Mit verdoppelter Heftigkeit wüthet am Morgen der Kampf, aber Späher melden dem Grafen den Anzug der Besatzung von Mecheln, den die Bürger selbst fürchten, indem ihre Freunde ärgere Räuber zu sein pflegen, als die Feinde. Es wird unterhandelt und dem Grafen und allen den Seinigen freier Abzug bewilligt. Gleich darauf, den 23. Juni 1579 erobert Philipp die Stadt Ninove in Flandern, die ihm mit Pfandrecht zugethan, und ihm vornehmlich sind zuzuschreiben der Königlichen anderweitige Fortschritte in Flandern. Zum Lohne empfängt er den Orden des goldenen Vließes und das Gouvernement von Artois. Großentheils war durch die Einnahme von Courtray Flandern beruhigt, aber es kamen zu Dünkirchen französische Truppen an, und la Noue, der Eisenarm, wollte sie nicht müßig liegen lassen. Ihm war es bekannt, daß der Graf von Egmond in sicherer Ruhe zu Ninove weilte, mit Frau und Schwiegermutter, mit seinem Bruder Karl, mit Noyelles und andern Herren. Er läßt die seichten Stellen des Stadtgrabens untersuchen, und in der Nacht vom 19. zum 20. März 1580 wird Ninove von seinen Völkern eingeschlossen. Ein verwegener Haufen ersteigt auf Leitern die Mauer, eröffnet das Thor, und herein stürmt die Reiterei, die verstärkt durch einige Compagnien des Prinzen von Oranien. Niedergehauen wird alles, was sich in den Straßen findet oder Widerstand versucht, gefangen werden der Graf und alle seine Gäste, doch gleich wieder entlassen die Frauen, Karl von Egmond und Noyelles. Philipp hingegen wird nach der Citadelle von Gent, dann nach Rammekens in Zeeland gebracht, endlich in Holland in strenger Gewahrsam gehalten, bis es seinen Schwestern 1585 gelingt, ihn gegen de la Noue auszuwechseln zu lassen. Bei dem Angriffe auf die Insel, ter Goes, im J. 1589, führte Egmond den Oberbefehl und einen Heerhaufen von 12,000 Mann, mit dem jedoch die Überlegenheit der feindlichen Flotte nicht auszugleichen war. Wiederum wurden ihm anvertraut die Hilfsvölker für den Herzog von Mayenne, die Alexander Farnese ungern genug abgeben mußte. Es waren 1500 Lanzen und 500 reitende Archibusiere, ausgesuchter Mannschaft. Sie zogen Cambray vorbei, ohne viel Zeit zu verlieren mit Balagny, dem sie gelegentlich die Stadt entreißen sollten, geradeswegs auf Paris zu. In sorglicher Bewegung befand sich die große Hauptstadt, als deren Bevölkerung die Kriegsmanier und die Thaten des Herzogs von Mayenne sich nicht zu erklären wußte. Höchst gelegen kamen die Spanier, so gering an Zahl, um das Vertrauen herzustellen, die Hoffnungen zu beleben, und ein Empfang sonder Gleichen wurde ihnen bereitet. Ganz Paris zog aus, sie zu bewillkommnen, auch, eine Ehre sonst gekrönten Häuptern vorbehalten, die Universität, an ihrer Spitze der Rector, umgeben von seiner ganzen Pracht. In hochgelahrten Worten redete dieser zu dem Anführer der Verbündeten; als der Rede Gang ihn preisen hieß Lamoral's von Egmond große Thaten, da fiel ein Philipp: „Schweiget, ein Rebell war mein Vater!" Die Bewunderung aller Zeiten würde durch diese Ansicht ein Grieche oder Römer geworden sein, Egmond, angehörend einer den Schreibern unbeliebten Partei, empfängt nur Vorwürfe, „daß er, der unnatürliche Sohn, solche Worte richtet an Rebellen." Die Pariser waren aber keineswegs,

wie es wenige Jahre früher die Brüsseler und Antwerpener gewesen, Rebellen ihrem Könige, sondern sie widerstanden demjenigen, der ihr König zu sein begehrte; ebenso wenig kann Philipp ein unnatürlicher Sohn heißen, er, dessen bittere Thränen des Vaters Richtstätte netzten, während ihn selbst, in seines Königs Dienst, zum äußersten bedrängte und bestürmte die aufgeregte und erbitterte Bevölkerung einer großen Stadt. Wol aber sind Philipp's Worte bedeutend, als das freie, unparteiische Urtheil desjenigen, der in der vollständigsten Sachkenntniß zu urtheilen vermochte. Er zog hinab, der Mündung der Oise zu, seine Vereinigung mit Mayenne zu erreichen, dann über die Eure, zu entsetzen das belagerte Dreux. Da kam es vor Ivry zur Schlacht, den 14. März 1590. Zweifelhaft in seiner Gesinnung und bereits in Unterhandlung begriffen mit dem Könige von Navarra, entwickelte Mayenne abermals den bösen Willen und die Unfähigkeit, denen Heinrich IV. den leichten Sieg von Arques verdankte. Gebrochen durch die Überlegenheit der französischen Geschütze stürzte ein fliehender Reiterhaufe sich auf die 400 Wallonen, mit denen Egmond im Mitteltreffen hielt, und nur mit gefällter Wehre konnte er abweisen den ungestümen Andrang der gefährlichen Freunde. Als verlaufen die unheilschwangere Fluth, prellte Egmond vor, um die Lanzen zu wechseln mit dem von dem Könige von Navarra geführten Geschwader. Ein prächtiger, ein fürchterlicher Augenblick, als zusammentreffen mit der glänzendsten Ritterschaft von Frankreich die wallonischen Reisigen, an ihrer Spitze der Kühne von Egmond, hinter ihnen eine Nachhut von 1000 oder 1200 teutschen Reitern. „Wahr ist es," also hat Sully angemerkt, „daß die Reiter, unsere Glaubensbrüder, meist in die Luft schossen, aber, so viel den Grafen von Egmond betrifft, so benahm er sich als ein Mann, der siegen will. Unangesehen des Ausreißens seiner Reiter, brach er ein in solcher Furie, daß nach einem erschrecklichen Feuer, nach einem Sturme von einer Viertelstunde, der mit Todten die Erde bedeckte, die Flucht nahm der linke Flügel unseres Geschwaders, durchbrochen wurde und weichen mußte der rechte Flügel." Verwundet in dem ersten Angriff, bestieg Sully ein zweites Roß. „Das wurde abermals getödtet, und in demselben Augenblicke empfing ich einen Pistolenschuß in den Schenkel, ein Säbelhieb traf mir den Kopf. Ich blieb liegen und verlor mit dem Bewußtsein die Kenntniß von dem ferneren Gange der Schlacht, von der mir nichts Gutes ahnete, nach dem von dem Grafen von Egmond gewonnenen Vortheil. Ungezweifelt war des Königs Niederlage, hätten die übrigen Ligisten gethan, wie jene Wallonen." Sie thaten nichts und alle Gewalt, alle Anstrengung der Franzosen vereinigt sich gegen die verzweifelte Schar. Heinrich IV. erlegte mit eigener Hand den Schildknappen des Grafen von Egmond, des Riesen Schädel zerschmetterte Fonslebon mit einem Pistolenschuß, fort währte der Kampf, so lange eine Hand sich erheben konnte, zu rächen den theuren Führer. Und wie sie alle gefället die 400, wie sie gelagert in der Ordnung, in der sie gestritten hatten, Vorgänger der 6000 spanischen Fußknechte, die 40 Jahre später bei Oppenheim den Heldentod starben, wie längst die falschen Brüder alle in schelmischer Flucht begriffen, da erschienen nochmals auf dem gräulichen Blachfelde drei Cornetten wallonischer Reiter, zu rächen oder zu theilen der Landsleute Geschick. Nochmals schwankte der Sieg, nochmals mußte nicht um den Sieg, sondern um das Leben der König von Navarra streiten, bis dann endlich die Übermacht Alles erdrückte, und die Arbeiter der letzten Stunde eingingen zu gleichem Lohne mit den Arbeitern der ersten Stunde. — 32 Jahre war der Graf von Egmond alt geworden, Kinder hatte er nicht aus seiner Ehe mit Maria von Hoorn, der Schwester des Grafen von Houtkerke, der an Philipp's Schwester Eleonore von Egmond verheirathet war. Als Witwe, und für ihre Rechte an des verstorbenen Gemahls Nachlaß mit der Baronie Gäsbeke abgefertigt, nahm Maria den zweiten Mann, den Marquis von Lullin, Kaspar von Genf. Lamoral II. Nr. 11, Graf von Egmond, Herr von Purmerende, Hoogtwoude und Aartswoude, studirte in Cöln, weilte demnächst eine Zeit lang bei dem Herzog von Cleve und ging nach Frankreich, an den Hof König Heinrich's III., der sein angeheiratheter Vetter. Nach dem Ereignisse von St. Cloud kehrte er nach Brabant zurück, und im J. 1595 begab er sich nach Holland, wo er erreichte, was stets seinem Bruder, dem Anhänger des Königs, verweigert worden, die Freigebung der von den Staaten sequestrirten Güter, namentlich der Grafschaft Egmond. Er wohnte eine Zeit lang in der Nähe der gebrochenen Stammburg, dann, von Gläubigern stets belästigt, erhob er sich nach Frankreich, wo er im J. 1605 zur Frau nahm Maria de Pierrevive, eine Nichte von Albert von Gondé, dem Herzoge von Retz. Das Ehepaar bewohnte ein Gut in Hennegau, denn in Holland ging Alles verloren. Hoogtwoude und Aartswoude erkaufte von den Gläubigern Cornelius van Mierop, der Generalempfänger von Holland; viele der zu Egmond gehörenden Güter wurden einzeln versteigert, die eigentliche Grafschaft mit den dazu gehörigen Ortschaften Egmond op den hoef, Egmond binnen, Egmond op Zee, Rinnegom, Bakkum, Huisduinen, Petten, Warmenhuizen, Haringkarspel, und Oudkarspel, welche bereits am 26. Juli 1602 durch den geschworenen Exploiteur des Hofes von Holland zum Verkaufe angeschlagen worden, erkauften im J. 1607 die Staaten von Holland und Westfriesland, zugleich mit der Herrlichkeit und Stadt Purmerende, um solche den Domainen der Grafschaft Holland einzuverleiben. Prophetenwort wäre demnach gewesen der wüthige Ruf: vivent les gueux! mit dem Lamoral, der Vater, von Brederode's Gästen in dem kuilenburger Hofe zu Brüssel empfangen wurde. — Lamoral II., nachdem er vielerlei Abenteuer bestanden, starb zu Brügge, im J. 1617, ohne Kinder. Sein Bruder, Karl II., Nro. 12, Graf von Egmond, Prinz von Gavre, Herr von Fiennes, Armentières, Hamayde und Beierland, Gouverneur von Namur, Ritter des goldenen Vließes, durch Ernennung vom J. 1599, starb im Haag, den 18. Jan. 1620. Er war dahin gekommen, um nach dem kinderlosen Abgange des Prinzen von Oranien, aus der ersten Ehe Wilhelm's des Verschwiegenen, das Erbe

des Hauses Buuren zurückzufodern, ohne doch seine Foderung gegen den Prinzen Moritz durchsetzen zu können. Seine Gemahlin, Maria von Lens, Anton's von Croy kinderlose Witwe, war die ältere Tochter und die Haupterbin von Ägidius von Lens, einem der reichsten Eigenthümer der Provinz Artois, wo er die Baronie des deux Aubignys, ferner Habart, Dudzeele, Aix, Warlus, Givenchy, in Hennegau die Baronie Longueville u. s. w. besaß. Von Maria von Lens hatte Karl II. die Kinder Ludwig, Magdalena, Alberta und Sabina. Magdalena heirathete im J. 1613 den Prinzen von Chimay, Alexander von Ligne, und starb als Witwe, den 7. Nov. 1663. Der Prinz war in der Vertheidigung von Wesel den 16. Aug. 1629 gefallen. Alberta, Frau auf Cantaing, in Cambresis, wurde im J. 1611 die Gemahlin jenes Renat von Renesse Grafen von Warfusée, der ein so schreckliches Ende nahm am 18. April 1637. Ludwig, Graf von Egmond, Prinz von Gavre, Baron von Aubigny, Lens und Longueville, Grande von Spanien erster Classe, Ritter des goldenen Vließes, vermählte sich im J. 1621 mit Maria Margaretha Gräfin von Berlaymont, der jungen kinderlosen Witwe Anton's von Lalaing, des Grafen von Hooghstråten, mit der er, als einer Erbtochter, außer Berlaymont, noch eine gute Anzahl Herrschaften erheirathete, wie Floyon, Hierges, Hautepenne, Escornair, sammt den Erbämtern eines Schenken und Kämmerers von Hennegau. Der Prinz von Gavre starb zu St. Cloud, bei Paris, den 27. Juli 1654. Sein Sohn, Philipp II. Ludwig Graf von Egmond und Berlaymont, Prinz von Gavre, Grande von Castilien, Ritter des goldnen Vließes, hatte den König Philipp IV. zum Pathen, und wurde in dessen Namen in außerordentlicher Pracht zur Taufe gehoben von der Infantin Clara Isabella. Er starb als Vicekönig von Sardinien, den 16. Jan. 1682, zu Cagliari, wurde auch daselbst beerdigt. Am 6. Aug. 1659 hatte er sich mit Maria Ferdinandine von Croy, Marquise von Renty, in Artois, Frau auf Chievres, in Hennegau, verheirathet, und von ihr, die zu Brüssel gegen Ende des Jahrs 1683 verstorben ist, mehre Kinder. Der ältere Sohn, Ludwig Ernst, Graf von Egmond, vermählte sich den 10. Febr. 1687, mit Maria Theresia, verwitweten Marchesin von Grana, gebornen Prinzessin von Aremberg, und starb ohne Nachkommenschaft, in dem Alter von 27 Jahren, den 13. Sept. 1693, seine Witwe den 31. Mai 1716. Der jüngere Sohn, Procop Franz, Graf von Egmond und Berlaymont, Prinz von Gavre, Marquis von Renty, Baron von Lens, Hautepenne, Hierges, Chievres, Longueville, Rebait, Armentières, Grande von Castilien, Ritter des Vließ-Ordens, geb. den 18. Sept. 1664, trat in der Heimath von zahllosen Gläubigern beunruhigt, in französische Kriegsdienste, nahm auch eine Französin zur Frau, die Großnichte des geistreichen Bischofs von Valence, Maria Angelika de Cosnac, vermählt zu Paris, den 25. März 1697, gestorben den 14. April 1717. Prokop Franz diente als Brigadier von der Cavalerie während des spanischen Successionskriegs in Catalonien, wurde von einer Lagerkrankheit ergriffen, und starb zu Fraga, unweit Lerida, den 15. Sept. 1707, in dem Alter von 43 Jahren. Kinderlos, übertrug er durch sein Testament an König Philipp V. von Spanien seine Rechte an den Grafschaften Egmond, Mörs und Hoorn, an dem Erbe des Hauses Arkel, an den Herzogthümern Geldern und Jülich, seine Güter aber gab er dem ältesten Sohne seiner Schwester Maria Clara Angelika, die seit dem J. 1695 an Nikolaus Pignatelli, den 5ten von Bisaccia, auch Generalfeldzeugmeister der Niederlande, verheirathet war, und am 4. Mai 1714 verstarb. (Eine andere Schwester lebte als Klosterfrau zu Brüssel.) Die Herzogin von Bisaccia hatte aber der Kinder mehre, eine Tochter, Maria Luise Franziska Pignatelli, wurde den 29. März 1711 an den Herzog Leopold Philipp Karl Joseph von Aremberg verheirathet, und trug die besten Güter des Hauses Egmond, Hautepenne, Hierges, Berlaymont, in jenes von Aremberg. Der Sohn, der durch des Oheims Testament in Namen und Wappen von Egmond eingesetzt worden, Prokop Karl Nikolaus Augustin Leopold Pignatelli-Bisaccia, geboren zu Brüssel den 24. Nov. 1703, war 14 Jahre alt, als er sich im Nov. 1717 mit der Tochter des Herzogs von Duras, Henriette Julie von Durfort, vermählte. Er hatte von ihr die Söhne Kasimir und Guido Felix, auch einige Töchter; eine derselben heirathete im Juni 1738 den Herzog von Chevreuse, Maria Karl Ludwig d'Albert, der Witwer von Theresia Pelagia, d'Albert-Grimberghes, eine andere Tochter that Profeß am 15. Juni 1755 in dem Kloster du Calvaire in der Vorstadt St. Germain zu Paris. Kasimir Pignatelli, Graf von Egmond, Marquis von Renty, verlor seine erste Gemahlin Blanka Alfonsina, die Tochter des französischen Staats-Ministers, Octav Maria Franz de St. Severin, am 22. Jan. 1753 durch den Tod, und ging im Febr. 1756 ein zweites Ehebündniß ein mit Johanna Sophie Elisabetha Luise Armande Septimanie du Plessis de Richelieu, einer Tochter des Marschalls von Richelieu. In der Expedition gegen Minorca stand Kasimir dem Schwiegervater zur Seite als Generaladjutant, Brigadier von der Cavalerie und Mestre-de-Camp des Regiments König, und im Juli 1756 wurde er zum Maréchal-de-Camp befördert. In solcher Eigenschaft diente er in der Armee an der Weser, die er jedoch zugleich mit dem Schwiegervater verließ, und im J. 1762 erscheint er als Generallieutenant in dem französischen Hilfscorps, welches mitwirkte zu dem Unternehmen der Spanier auf Portugal. Dafür erhielt er von dem Könige von Spanien im Jan. 1763 die Grandenwürde und zugleich den Rang eines Generallieutenants, und am 15. Febr. 1764 den Orden des goldenen Vließes. Seine Gemahlin starb in dem Alter von 33 Jahren auf dem Schlosse Braine, den 14. Oct. 1773. Vergl. den Art. Pignatelli.

Die Grafen von Buuren. Friedrich von Egmond, Wilhelm's IV. anderer Sohn, hatte mit seinem Oheim, mit dem alten Herzog von Geldern, gleiches Schicksal; nachdem er auf der Burg zu Grave bis zu Mitternacht Schach gespielt hatte mit dem Prinzen Adolf, wurde er auf dessen Geheiß in Banden gelegt, und drei Jahre blieb er ein Gefangener derer von Nimmegen. Durch List

dem Kerker entronnen, und zu bedeutender Macht erhoben durch seine Vermählung mit Adelheid von Kuilenburg, die ihm zubrachte den ruhigen Besitz von Buuren und St. Martensdyk, auf Tholen, wurde Friedrich seinem Vetter und den Nimmegern ein unversöhnlicher und sehr beschwerlicher Gegner. Diese Richtung seiner Hauspolitik verhalf ihm zu genauer Verbindung mit dem burgundischen Hofe, wie sie später ihn werth machte dem Erzherzog. Von diesem im J. 1483 zum Statthalter in Utrecht ernannt, hatte Friedrich die Ehre, den utrechtschen Krieg durch die Einnahme von Amersfoord, in der Nacht zum 21. Jan. 1484, zu beendigen. Hinwiederum genoß Friedrich durch die Gunst des Erzherzogs mancher Vortheile, und sie mag ihm besonders nützlich geworden sein in der Erbtheilung mit seinem Bruder; obgleich der nachgeborne Sohn, wurde ihm gleichwol das reichste Loos, das ganze Besitzthum des Hausel Arkel, und dazu die Herrlichkeit Yſſelstein. Er erkaufte auch im J. 1482 die sehr bedeutende Herrschaft Kranendonk und Eyndhoven in Nordbrabant. Als der Erzherzog Maximilian am 9. April 1486 zu Aachen die Königskrone empfangen sollte, ertheilte er wenige Augenblicke vorher an die Gebrüder Friedrich und Wilhelm von Egmond den Ritterschlag, und im J. 1492 errichtete er zu Friedrich's Gunsten die Grafschaften Leerdam und Buuren. Denn in dem fortwährenden Kampfe mit und um Geldern blieb Friedrich treu ergeben dem Erzhause, und die Fehde in dem Stift Utrecht führte er beinahe nur mit seinen eigenen Kräften. Zum Entsatze der von den Bürgern belagerten Bastille von Utrecht kam er wol zu spät (1489), dagegen wäre ihm beinahe gelungen die Stadt mit Überfall zu gewinnen (1491), und ein Zufall nur ließ die Bürger den Angriff abschlagen. Bis zum J. 1496 währte diese Fehde, dann machte der neu erwählte Bischof, Friedrich von Baden, mit Habsburg und mit dem Grafen von Buuren Friede. Am 23. Februar 1499 siegte Graf Friedrich bei Molbeck über die von Nimmegen, die begriffen auf der Heimkehr von einem Raubzuge nach dem Cleve'schen, und denen er den Paß verlegt hatte, und im Sommer 1500 diente er gegen die rebellischen Friesen. Namentlich machte er den Versuch, den in Franeker belagerten Prinzen Heinrich von Sachsen zu entsetzen. Er starb 1500 oder 1503, und wurde in der Pfarrkirche zu Yſſelstein, an der Seite seiner am 26. Jul. 1471 verstorbenen Hausfrau beigesetzt. Außer den Söhnen Florenz und Wennemar hinterließ er eine natürliche Tochter Katharina, die verheirathet war an Ludwig van Praet van Mörkerke, Amtmann und Castellan zu Schoonhoven. Wennemar von Egmond, Herr zu Yſſelstein, starb unvermählt, mit Hinterlassung eines unehelichen Sohnes, Wilhelm's, des Bastardes von Yſſelstein, dessen gleichnamiger Sohn in der Ehe mit Jacobine von Wyngarten drei Söhne gewann, Johann, Gem. Anna von Galen, Christoph und Friedrich von Yſſelstein. Christoph, Gouverneur von Heusden, Venlo und Geertruydenberg, diente dem Könige von Frankreich in den Kriegen der Liga und starb um 1593, aus seiner Ehe mit Magdalena von Alendorp, einer Tochter Vincentii, des Drosten zu Bedbur, drei Söhne habend.

Florenz von Egmond, zweiter Graf von Buuren und Leerdam, auch als des Bruders Erbe, Herr von Yſſelstein, Kranendonk, St. Martensdyk, Kortgene, auf Nord-Beveland, Jaarsvelt, bei Gorkum, empfing im J. 1501 von Erzherzog Philipp den Vließorden, und folgte demselben im nämlichen Jahre zu der Reise nach Spanien. Unerschütterlich in der Anhänglichkeit zu Österreich, befehligte er gemeinschaftlich mit Wilhelm IV. von Bergy das Heer, welches im J. 1504 über die Maas drang und dem Herzoge von Geldern mehre feste Punkte entriß, und des Bischofs von Utrecht Fehde mit Karl von Egmond, 1510, führte vornehmlich Florenz, als des Bischofs Feldhauptmann. Ihm allein hatte das Stift den unerwartet vortheilhaften Ausgang der Fehde zu danken. Allein der Stadt Utrecht war von uralten Zeiten her der Besitzer von Yſſelstein ein Feind; es mehrte sich diese nachbarliche Feindschaft, als die Städter den engen Verein des Bischofs und des Grafen von Buuren gewahrten, und sie beschlossen, des Kaisers Verwickelung in italienische Händel zu benutzen, um den Herrn von Yſſelstein zu demüthigen. Ein Anschlag auf Yſſelstein, den sie vorbereitet, mislang, und ebenso wenig mochte Florenz den versuchten Überfall auf Utrecht vollführen (11. Dec. 1511), aber diese Fehde führte zu Erneuerung des Kampfes zwischen Österreich und Geldern. Im J. 1515 zum Statthalter in Friesland bestellt, überwältigte Florenz allgemach die geldernsche Partei. Er besiegte 1516 die Rebellen bei Workum, entsetzte das von dem Herzog von Geldern belagerte Leuwaarden, und eroberte Dotechem. Zu Unterhandlungen nicht minder geschickt, als in Führung der Waffen machte er auf einer Zusammenkunft zu Dokkum, den 6. Jan. 1517, den Grafen Edzard von Ostfriesland abwendig seinen Verbindungen mit Karl von Egmond, hierdurch dem Beherrscher der Niederlande einen Bundesgenossen von Bedeutung gewinnend. Im J. 1522 führte er als Feldhauptmann den Oberbefehl an den Grenzen der Picardie. Ein erstes Unternehmen auf Dourlans den Samstag nach Mariä Verkündigung, 29. März 1522 mißlang, aber um Allerheiligen dieses Jahrs mußte die Stadt sich an den Grafen ergeben, und er drang, mit den Engländern vereinigt, bis in die Nähe von Corbie, gleichwie er im folgenden Jahre, nochmals verstärkt durch die Engländer, Braye nahm, Montdidier und Roye, in zwei Gefechten den tapfern Crequy von Pontdormy besiegte, von den Ufern der Oise aus das nur elf Stunden entfernte Paris in den äußersten Schrecken versetzte, und auf dem Rückwege Nesle einäscherte, Bohain mit Capitulation eroberte. Alles freilich Verrichtungen ohne Folgen und ohne Verhältniß zu den Kosten der Rüstung. Ebenso führte Florenz in dem glänzenden Feldzuge von 1528 den Oberbefehl gegen den Herzog von Geldern, und seiner Thätigkeit allein verdankte Karl V. den zu Grave am 15. Dec. 1536 mit dem Herzoge abgeschlossenen Vertrag. Zum letzten Male befehligte Buuren im J. 1537 als des Kaisers Generallieutenant das an den Grenzen von Artois versammelte Heer. Er eroberte St. Paul mit Sturm, den 15. Juni, nach einer hartnäckigen Vertheidigung von acht Tagen, und es wurden in

das Sieges Rausch gegen 4500 Menschen erschlagen, „et ne fut pardonné ny à femmes religieuses, ny enfans, car vous sçavez de quelle gratiuseté usent les Lansquenets quand ils sont victorieux." Auch Martin du Bellay, der tapfere Hauptmann, in Führung von Feder und Degen gleich gewandt, nachdem er schon gefangen und herausgeführt war über die Bresche von denen, die ihm das Leben retten wollten, wurde noch zwei oder dreimal von den Cleve'schen angerannt und wäre dem Tode nicht entgangen, ohne die Gegenwart des Herrn von Yßelstein (le Seigneur Disthein.) der ihn nach dem Zelte seines Vaters, des Grafen von Buuren, brachte. Die Stadt ließ der Graf anzünden, die Burg und den Hauptthurm schleifen, und weiter ging es vor Montreuil. Die dasige Besatzung capitulirte, sobald Bresche gelegt worden, aber der geringe Zeitverlust brachte den Grafen um ein Ergebniß von ungleich höherer Wichtigkeit. Ein rascher Angriff mußte Terouanne ihm überliefern, die Geißel der Niederlande, wo für den Augenblick gleich sehr Büchsenschützen und Pulver fehlten. Der Zug nach Montreuil ließ den von Annebault Zeit gewinnen, eine Verstärkung in Terouanne zu werfen, und obgleich er auf dem Rückzuge gänzliche Niederlage erlitt und mit den meisten seiner Hauptleute gefangen wurde, so verdankte die geängstigte Stadt ihm nichtsdestoweniger ihre Errettung. Der Waffenstillstand von Bommy machte der Belagerung ein Ende. Der Graf von Buuren starb in dem Alter von 70 Jahren, den 24. Oct. 1539, als Generalcapitain und Statthalter von Holland; Ritter des Vließordens war er seit dem Jahre 1501 gewesen. Aus seiner Ehe mit Margaretha de Berghes de Glimes, Frau auf Zevenberghen, kamen drei Kinder, Maximilian, Anna und Walpurgis. Walpurgis, Frau auf Zevenberghen, zum Theil, wurde an Robert II. von der Mark zu Aremberg, Anna, die ältere Tochter, an Joseph von Montmorency, Baron von Nevele, verheirathet, und ist ihre Eheberedung vom 26. Aug. 1523. Witwe im J. 1530 ging sie ein zweites Ehebündniß ein mit dem Grafen Johann von Hoorn, der durch Testament seine Grafschaft an der Frau Anna Kinder erster Ehe, an Philipp und Florenz von Montmorency gab. Maximilian von Egmond, dritter Graf von Buuren und Leerdam, Baron von Kuyk, Herr von Yßelstein, Grave, Kranendonk, Cyndhoven, St. Martensdyk, Kortgene, Ritter des goldenen Vließes, Statthalter von Friesland, der großmüthige Erretter Martins du Bellay in dem Blutbade von St. Paul, befehligte, in des Grafen von Roeur Gesellschaft, die niederländischen Völker, welche sich im J. 1544 dem Heere Heinrich's VIII. anschlossen, und führte die Belagerung von Montreuil mit um so lebhafterem Eifer, als die Franzosen kurz vorher, 1542, gleichsam persönliche Feindschaft gegen ihn geübt, seine Burg Tournehem, als die Sicherheit des nahen Ardres gefährdend, in die Luft gesprengt und gänzlich geschleift hatten. Als der Kaiser mit Frankreich Frieden machte, ohne Zutritt des ihm verbündeten Königs von England, währte noch die Belagerung von Montreuil, zu der sich mittlerweile der Herzog von Norfolk mit seinen Engländern eingefunden hatte. Die Belagerung mußte nach dem Frieden aufgehoben, die niederländische Hilfsmacht abgeführt werden, und der Herzog von Norfolk, verfolgt von allen Streitkräften Frankreichs, konnte einem Unfalle kaum entgehen. Aber der Graf von Buuren hatte andere Ansichten von den Pflichten gegen diejenigen, die jüngst ihm Waffenbrüder gewesen, als das J. 1813, und er schloß sich mit seinen Niederländern als Nachhut den Engländern an, und geleitete sie in Sicherheit von Montreuil nach Boulogne, von Boulogne nach Calais. In dem schmalkaldischen Kriege mußte der Graf dem Kaiser die Kriegsmacht der Niederlande, 10,000 Knechte und 4000 Reiter, nach der Donau zuführen. Das suchten die Verbündeten ihm zu wehren, und sie hatten zu dem Ende auf dem rechten Rheinufer, unter des Grafen Christoph von Oldenburg und Friedrich's von Reiffenberg Befehlen, Volk aufgestellt. Aber Maximilian überschritt, mit des Kurfürsten von Mainz Vorschub, bei Bingen und Mainz den Strom, gingen den Main hinauf nach Aschaffenburg, und weiter durch Franken, während die Hessen unter Hermann von der Malsburg und Volprecht von Riedesel ihm stets zur Seite blieben, während der Graf von Oldenburg und Reiffenberg ihren Vorsprung benutzten, um sich zu Donauwerth aufzustellen, während der Landgraf von Hessen sich zu Wemding niederließ, daß es also unmöglich schien den Niederländern, des Kaisers Lager bei Ingolstadt zu erreichen. In der That fand der Graf von Buuren, vorgerückt bis in die Nähe von Nürnberg, Schwierigkeiten von ganz anderm Belange, wie diejenigen, auf welche Montecuculi 1673, Marlborough 1704 stoßen sollten. Seinen ermüdeten Truppen noch größere Anstrengungen zuzumuthen, durfte er nicht wagen, darum half er sich durch List. Als das Volk nach einem Gewaltmarsch einrücken sollte in die Quartiere, verkündigten plötzlich die Trompeten feindlichen Angriff; dem zu entgehen, strengen die Ermüdeten die letzten Kräfte an, und die Verdoppelung des Gewaltmarsches wird erreicht, ohne daß einer zu murren gedenkt. Am 15. September 1546 um Mitternacht erreicht Maximilian des Kaisers Lager, und wird hierdurch nicht nur ein richtigeres Verhältniß gewonnen zu der Streitmacht der Verbündeten, sondern auch die Hoffnung des Heeres belebt, durch die von dem Grafen von Buuren mitgebrachte Kriegscasse von 180,000 Kronen. Es währte aber noch geraume Zeit, bevor der Kaiser sich lossagen konnte von den ihm durch der Feinde Übermacht beigebrachten vorsichtigen Gewohnheiten. Unbenutzt ließ er am 4. Oct. die günstige Gelegenheit zum Schlagen. Buuren, der unter vielen Schwierigkeiten die Eger überschritten hatte, gerieth in wüthigen Zorn, als er fahren lassen mußte den gewissen Sieg. Er riß den Helm vom Kopfe, und schleuderte ihn zu Boden, und richtete grimmige Worte an die ihn umgebenden Spanier: „Ein Lutheraner bin ich nicht, aber der Teufel hole mich, wenn ich je wieder thue, was der Kaiser und der Herzog von Alba befehlen." Niemals werde er sie wiedersehen, das schwur er, und 14 Tage hinter einander saufen und saulenzen. Also hat Beaulieu, der graue Held, den blutigen Degen geworfen auf den Speisetisch in dem einsamen

Meierhofe an der Sambre, wo er verschnaufte von der heißen Arbeit von Fleurus, und von der wüthenden Franzosenhetze, schwörend, nie mehr werde er diesen Degen ziehen für denjenigen, der ihn untergeben habe den Wichten, unter deren Händen ein herrlicher Sieg in Schmach und Schande sich verwandele. Aber gleichwenig, wie sein später Landsmann, vermochte Buuren den Schwur zu halten. Er nahm Weißenburg, und verbreitete sich dann mit seinen Niederländern durch Franken, theils um dem Kurfürsten von Sachsen den nächsten Weg zur Heimath zu verschließen, theils um die Verbündeten zu verhindern in dem fruchtbaren Lande ihre Winterquartiere zu nehmen. Von Rothenburg zog der Graf dem Odenwald zu, er eroberte halb mit Gewalt, halb mit Capitulation, das von Bürgern und Landvolk vertheidigte Darmstadt (21. Dec.), begnadigte die Überwundenen, und zog, nachdem er das fürstliche Schloß in Asche gelegt, vor Frankfurt. In der unbequemen Jahreszeit gegen die große, wohl befestigte Stadt viel auszurichten, hoffte er nicht; schon hatte er einen Theil seines Volkes über den Rhein geschickt, den Rest wollte er selbst nachführen, über alles zusammen bei Mainz Musterung halten, und dann den Marsch nach den Niederlanden antreten. Aber unerwartet schickten die Frankfurter Boten, um zu tractiren, und am 27. Dec. 1546 hielt Maximilian seinen Einzug in die Stadt. Er verweilte in solcher längere Zeit. Da kam, bei einer Gasterei auf dem Römer, die Rede auf die jüngsten Begebenheiten, und der Feldherr äußerte Verwunderung, daß die starke und volkreiche Stadt so leichtfertig und muthlos sich hingegeben habe, während Darmstadt, im Vergleich zu ihr, nur ein armseliger Flecken, so rühmlichen Widerstand entgegensetzte. Nicht viel wußten in ihrer Verlegenheit und Besorgniß die Herren vom Magistrate zu erwiedern. „Wäre ich der Kaiser," so neckte Buuren sie weiter, „ich würde die Frankfurter nach Darmstadt, die Darmstädter nach Frankfurt übertragen." Auf Johann's von Glauburg Bitten hat er dessen Söhnlein zur Taufe gehalten, und Maximilian genannt, auch den 9. Mai der Bürgerschaft ein Schießen angestellt und dabei 10 Kronen zum Besten gegeben, überhaupt musterhafte Mannszucht gehalten. Hingegen hat er am 12. April 1547 den Wilhelm Verden und Johann Gelenhausen hinrichten lassen, als die beschuldigt einer Verschwörung gegen die Sicherheit der Stadt Frankfurt. Sie sollten sich mittels falscher Schlüssel eines Stadtthores bemeistern, Feuer anlegen an den vier Ecken, die Kanonen vernageln, den Grafen von Buuren mit allen seinen Freunden, die Bürgermeister und sämmtliche Herren des Raths ermorden, endlich die Brunnen vergiften, und besonders denjenigen, der des Feldherrn Küche speisete. Alles dieses, und daß es auf Geheiß des Landgrafen zu Hessen Philipp's des Großmüthigen geschehen solle, haben die Missethäter auf dem Gange zum Richtplatze betheuert, und ist ihre Aussage weitläufig in einer gleichzeitigen Druckschrift niedergelegt, gegen welche jedoch der Landgraf ein Rechtfertigungsschreiben ausgehen ließ. Bei seinem Abzuge, nach dem 31. Juli 1547, hinterließ Maximilian in Frankfurt zur Besatzung 3000 Fußgänger und 400 Reiter, und er eilte nach Niederland, Besitz zu ergreifen von dem ihm verheißenen Lohne. Dazu war die Grafschaft Lingen bestimmt, die Graf Nikolaus IV. von Tecklenburg dem Herzoge Karl von Geldern zu Lehen aufgetragen (1520,) und die dessen Brudersohn Graf Konrad, der Schwiegersohn des Landgrafen von Hessen, als geldernsches Lehen zu besitzen verschmähte. Das Lehen war demnach als verwirkt von dem Lehenhofe eingezogen, und dem Grafen von Buuren verliehen, diesem aber die Vollstreckung des lehensherrlichen Spruches, und der über den Grafen von Tecklenburg verhängten Reichsacht überlassen worden. Maximilian überzog zu zweien Malen den unglücklichen Ächter, und nöthigte ihn, auf gar harte Bedingungen des Kaisers Gnade zu suchen. Er mußte eine Buße von 25,000 Thalern Albertus erlegen, und nicht nur die eigentliche Grafschaft Lingen, sondern auch die vier Kirchspiele, Ibbenbüren, Recke, Mettingen und Brochterbeck, oder die seitdem sogenannte Obergrafschaft Lingen, endlich alle seine Territorialansprüche an das Hochstift Münster abtreten. Alsbald, im J. 1548, wurde Maximilian von dem Kaiser mit der ganzen Grafschaft Lingen, unter völliger Befreiung von allen Reichsanlagen, belehnt. Das Jahr vorher, den 22. Febr. 1547, war er nach Ludwig's IV. von Flandern-Praet Ableben zum Statthalter und Generalcapitain von Holland ernannt worden. Später verrichtete er eine Gesandtschaft nach England, in der Absicht den Protector Somerset zu vermögen, daß er, benutzend den Aufstand zu Bordeaux, den Stillstand mit Frankreich breche, und in Verbindung mit dem Kaiser den unruhigen Sohn von Franz I. bekriege. Vortrefflich zu Krieg und Frieden, von dem Kaiser hochgeschätzt um seiner Treue und der seltenen Gaben wegen, die er so ausgezeichnet bewährt hatte in dem teutschen Kriege, von dem Volke verehrt wegen seines kriegerischen Ruhms und wegen seiner prächtigen Hofhaltung, hatte Maximilian von dem Glücke Alles empfangen, aber er sollte sich der Glücksgaben nicht lange erfreuen. In der vollen Lebenskraft befiel ihn die Halsbräune, unheilbar nach dem Dafürhalten des Dr. Andreas Vesalius, der sogar Tag und Stunde anzugeben wußte, an welchen der erlauchte Patient den Geist aufgeben müsse. Vertrauend solcher Prophezeihung, aber im mindesten nicht bestürzt, veranstaltete der Graf zu Brüssel ein stattliches Gastgebot, zu welchem ausgestellt des Hauses ganzer Reichthum an kostbaren Tapeten, Schildereien, Credenzen, Silberwerk; mit seinen Freunden läßt er sich nieder zu der wohlbesetzten Tafel; er vertheilt an sie reiche Geschenke, er sagt ihnen das ewige Lebewohl in bewunderungswürdiger Ruhe. Dann läßt er sich zu Bette bringen, um zu verscheiden genau in der von Vesalius angegebenen Stunde den 23. Dec. 1548. Beinahe hätten wir der wichtigsten, durch Maximilian gemachten Erwerbung vergessen. Es gab ihm der Kaiser pfandschaftsweise die ungeheure, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts 100,000 Gulden ertragende, Baronie Kuyk sammt der Stadt Grave, vielleicht, um ihn dadurch für seine Ansprüche auf Geldern zu befriedigen. Maximilian's Witwe, Franziska von Lannoy, überlebte ihn um 14 Jahre, als

des Hugo von Lannoy-Santes reiche Erbtochter besaß sie die ausgedehnte Baronie Lannoy, nordöstlich, Santes, südwestlich von Lille, Rollencourt, bei St. Paul, Tournehem, Tronchiennes, Wahagnies, die schöne und weitläufige Baronie Boulaère, eine der Beerschaften von Flandern, gelegen in dem Lande von Aelst. Frau Franziska starb zu Lannoy, im J. 1562, und wurde zu Buuren neben ihrem Herrn beerdigt; in dessen Grabschrift scheint der Vers: „Voce, vale, intrepida dixit moriturus amicis," eine Anspielung zu sein auf die ungewöhnliche Weise, in welcher Maximilian sich zum Tode bereitet hat. Seines und des mütterlichen Reichthums alleinige Erbin war eine Tochter, Anna von Egmond, Gräfin von Buuren, Leerdam und Lingen, Frau auf Kuyk, Yßelstein, Grave, St. Martensdyk, Koactgene, Jaarsvelt, Kranendonk, Eyndhoven, Lannoy, Santes, Rollencourt, Tronchiennes, Tournehem, Wahagnies, Boulaère u. s. w. Geboren im J. 1533, mußte Anna der Gegenstand zahlreicher Bewerbungen sein, der Kaiser überhob sie der ängstlichen Wahl unter den vielen Freiern, und wählte in ihrem Namen den Schlimmsten, den er für Österreich wählen konnte, den Prinzen von Oranien, Wilhelm von Nassau. Es wurde diese Vermählung für Wilhelm, der an sich schon viel zu mächtig für die Ruhe der Niederlande, die Grundlage jenes unmäßigen Einflusses auf die nördlichen Provinzen, wodurch in denselben die angestammte Herrschaft vernichtet, eine neue Dynastie begründet wurde. Groß und verderblich an sich, bleibt verzeihlich der Irrthum Karl's V., dem keine Erfahrung aus früherer Zeit belehrend zur Seite stand, aber wie soll die Geschichte richten seine Nachkommen, die zweimal belehrt durch die Erfahrung; denn sie dürfen nicht vergessen haben die Handlungen des bairischen Prinzen Clemens, eines der mächtigsten böhmischen Herrschaftsbesitzer, während der bairischen Invasion von 1742 — doch nicht anstehen, nach allen ihren Kräften, die Übersiedelung teutscher reichsfürstlicher Familien in ihre Staaten zu befördern, und sich also die unbrauchbarste und gefährlichste Art von Sujets mixtes geflissentlich anzuziehen. Anna wurde vermählt im J. 1551, in demselben Jahre wol, daß ihre Vormünder die Grafschaft Lingen an den Kaiser verkauften, und starb den 24. März 1558. Da ihre beiden Kinder ohne Leibeserben blieben, so hätte die ganze Erbschaft an die Egmond und die Lannoy zurückfallen sollen, allein die Constellationen des J. 1618 waren nicht günstig dem Gange gemeiner bürgerlicher Gerechtigkeit, und der Prinz Moritz von Nassau nahm des Stiefbruders Erbe an sich. Außer der ehelichen Tochter, hinterließ der Graf Maximilian von Buuren einen Bastard, Alexander genannt, der zum Weibe nahm Agnes von Häften, Frau auf Gameren.

Die Egmonde von Merestein. Johann von Egmond, Gerhard's und der Elisabeth von Stryen vierter Sohn, gestorben im J. 1319, hat das Haus Merestein, bei Beverwyk, erbaut, welches sein Ururenkel, Albert van Egmond van Merestein, an die Mönche des Klosters Beverwyk verkaufte, zu guter Stunde, denn es wurde nachmals durch die Meeresfluthen zerstört. Dafür hat Albert mit Haze van Bloot die Herrlichkeit Kenenburg in Delfland erheirathet. Sein Sohn, Otto von E. zu Kenenburg, wurde zu Dordrecht im J. 1486 von König Maximilian zum Ritter geschlagen, nachdem er 1481 einer der Verwegenen gewesen, welche verborgen in einem mit Reisbündeln beladenen Schiffe, des Grafen Johann von Egmond Anschlag auf Dordrecht verwirklichten. Von seinen Kindern sind Adrian, Bartholomäus und Albert zu merken. Dieser, des Teutschordens Landcomthur in Maasland und zu Utrecht, starb im J. 1560. Bartholomäus hatte der Söhne vier, von denen zwei, Jacob und Kaspar Teutschordensritter; Jacob, Comthur zu Middelburg, starb 1596, Kaspar, Comthur in Maasland, 1595. Adrian, des Bartholomäus ältester Sohn, hinterließ Nachkommenschaft, die zwar mit seinem Urenkel, Egbert van Egmond, erloschen ist. Egbert's Tante, Theodora van Egmond, war an Peter Anton Orsini verheirathet. Des Bartholomäus älterer Bruder, Adrian, wurde der Vater von Otto, auf Kenenburg, den König Philipp II. zu Brüssel 1555 zum Ritter schlug, und der im J. 1585 als Registermeester von Holland verstarb. Einer von Otto's Söhnen, Adrian, Teutschordensritter der Ballei Utrecht, starb auf der Insel Malta. Eine Tochter, Adriana, war Nonne zu Rynsburg, als sie Wilhelm van Blois van Treslong, der Admiral von Zeeland, sich antrauen ließ. (Vergl. den Art. St. Paul.) Der älteste Sohn, Cornelius, fiel sich zu Tode zu Paris, 1565. Der zweite Sohn, Jacob van Egmond, einst Gouverneur zu Dixmuyden, starb in dem Alter von 70 Jahren 1618 und vermachte die Herrlichkeit Kenenburg seiner Schwester Sohn, Otto van Zeventer. Jacob hatte nämlich keine Kinder aus seiner Ehe mit Doralisia de la Scala, aus Cypern, und war überhaupt der Letzte seiner Linie, denn auch der Nebenzweig, der den Beinamen von Merestein fortführte, war mit Friedrich van Egmond von Merestein im J. 1615 erloschen.

Die Egmonde van der Nyenburg. Das Haus Nyenburg soll in Nordholland belegen, der Stamm seiner Besitzer entsprossen sein aus einer früheren heimlichen Ehe Wilhelm's IV. von Egmond mit Margaretha von Hoogtwoude. Der Sohn dieser angeblichen heimlichen Ehe, Gerhard van Egmond tot der Nyenburg, war der Vater von Johann, Castellan und Amtmann zu Nyenburg, von 1480—1484, nachmals Bürgermeister zu Alkmaar, gest. 1523 mit Hinterlassung von 16 Kindern, worunter die Söhne Johann, Cornelius und Johann der Jüngere Nachkommenschaft hinterließen, worunter aber auch Gerhard, geb. den 17. Mai 1487, zu merken ist. Dieser starb als Karmelit in Friesland, im J. 1560, und wir halten ihn für den Karmeliten und Inquisitor Nikolaus von Egmond, den Erasmus so ungünstig geschildert hat, als den Feind der Gelehrsamkeit und den Verfolger der Irrlehre. Nikolaus wird sein Klostername gewesen sein. Johann's Sohn, Dirk, Präsident des hohen Raths von Holland, wurde im J. 1586 von den Generalstaaten und von dem Prinzen von Oranien als Gesandter an den Kurfürsten von Sachsen abgefertigt, und starb 1596. Seines Bruders Cornelius Urenkel,

Wilhelm, geb. den 8. Mai 1654, kommt als Stadtrath zu Alkmaar und Deichgraf van de Schermer vor. Die zweite, von Cornelius abstammende Linie wurde im J. 1683 repräsentirt durch Wilhelm van Egmond van der Nyenburg, der Sohn von Justus, auf Waardestein. Der Stammvater der dritten Linie, Johann der Jüngere, geb. im J. 1494, war der Vater von Cornelius Deichgraf von Geestmerambacht, Schagen, und Nydorper Cogge, auch Bürgermeister zu Alkmaar in den Jahren 1574—1590. Er war es, der im J. 1573 mit Gefahr seines Lebens, im Auftrage des Prinzen von Oranien, die Dämme durchstechen ließ, und hiermit die Spanier nöthigte, die Belagerung von Alkmaar aufzuheben, und ferneren Unternehmungen gegen Westfriesland und das Nordquartier zu verzichten. Sein Sohn Johann, geb. 1551, bekleidete die Ämter eines Deichgrafen von Geestmer-Ambacht, Schagen und Nydorper Cogge, eines Houtvester von Egmond, eines Bürgermeisters zu Alkmaar, und starb den 14. Juni 1621, mit Hinterlassung zweier Söhne, von denen der ältere, Gerhard, geb. 1576, in den Ämtern eines Houtvester der Grafschaft Egmond, Hoog-Heemraad der Ablaßschleußen, Bürgermeister zu Alkmaar und Mitglied des committirten Rathes von Nordholland erscheint, und im J. 1636 das Zeitliche gesegnete. Gerhard's Enkel, ebenfalls Gerhard genannt, Bürgermeister zu Alkmaar, wurde in der Ehe mit Mechthilde van Foreest Vater von drei Söhnen, Johann, Dietrich und Gerhard. Der jüngste, Gerhard, erkaufte im J. 1722 von den Staaten von Holland und Westfriesland um 11,000 Gulden die verfallene Burg Egmond mit allen ihren Lehen, Afterlehen und Gerechtigkeiten, und um eine andere Summe von 64,500 Gulden die Herrlichkeit von den drei Egmonden und von Rinnegom. Diese Güter hinterließ er Frau Marien, der Witwe seines Bruders Gerhard, und es währete deren Besitz bis zum J. 1741, als in welchem sie beerbt wurde von Junker Johann Ägidius, ihres Mannes Brudersohne, der demnach ein Sohn Johann's gewesen sein muß. In den Jahren 1720—1723 bereisete Johann Ägidius Kleinasien und das gelobte Land. Im J. 1739 wurde er von den Generalstaaten zum Envoyé-extraordinaire an dem Hofe von Neapel ernannt. Er traf an dem Orte seiner Bestimmung ein den 17. Jul. 1739, und hatte seine Abschiedsaudienz im März 1742. Im J. 1744 ließ er zwei der verfallenen Thürme der Burg Egmond ausbessern und mit Sparren decken. Das Jahr seines Ablebens vermögen wir nicht anzugeben, es mag aber um 1750 erfolgt sein. Wir schließen dieses aus dem Umstande, daß er seine Reisebeschreibung nicht selbst herausgegeben hat. Solcher Arbeit unterzog sich vielmehr Johann Wilhelm Heymann, ein Doctor der Medizin in Leyden, und zwar in einer Weise, die nicht genugsam zu tadeln ist. Heymann besaß noch eine andere Reisebeschreibung, die von Johann Heymann, Professor der morgenländischen Sprachen an der Universität Leyden, der in den Jahren 1700—1709 den Orient besuchte. Aus Egmond's und Heymann's Berichten setzte er eine Reisebeschreibung in Briefform zusammen, die den Titel trägt: **Reisen door een gedeelte van Europa, Klein-Asien, verscheyde Eylanden van t'Archipel, Syrien, Palästina, in het H. Land, Ägypten, den Berg Sinai etc. door *J. Egidius van Egmond van der Nyenburg*, en *Joh. Heymann*.** (Leyden 1757—1758. 2. Bde. 4.) Die unglückliche Mischung der beiden Berichte verbreitet eine Art von Zwielicht über das ganze Werk. Denn der Gang der Begebenheiten hatte vieles abgeändert an dem, was der erste Reisende sah und beschrieb. Dieses veranlaßt bei dem gänzlichen Mangel an Zeitbestimmung viele Schwierigkeiten, um die Widersprüche der beiden Berichterstatter auszugleichen. Sie handeln beide von den Sitten und Gebräuchen der Morgenländer, und verrathen beide große Armuth an naturwissenschaftlichen und ökonomischen Kenntnissen. Flach und dürftig ist alles, was sie von Politik vorbringen; grade dadurch mag sich Egmond für die Gesandschaft in Neapel empfohlen haben. Nachlässig gelesen, sind die Inschriften nachlässig mitgetheilt. Vom Texel ausgehend, schließt die Reise in Ägypten. — Verheirathet war der van Egmond nicht, Burg und Herrlichkeit gingen nach seinem Tode an einen Vetter über, an den Bürgermeister zu Hoorn, an K. van Foreest, Herrn zu Schoorel und Kamp, und dieser hat sie seinem Sohne, dem Junker Herkules van Foreest, hinterlassen. — Angemerkt verdient noch zu werden aus den Zeiten, daß die Staaten von Holland sich im Besitze von Egmond befanden, der Aufenthalt des großen Renat Descartes. Er verlebte ganzer 25 Jahre in Egmond, in ruhiger Stille, lediglich seinen Betrachtungen und Speculationen hingegeben, und es kann Egmond darum als die Wiege der Cartesianischen Philosophie angesehen werden. An dem kleinen Orte haftet noch eine dritte literarische Denkwürdigkeit. In der alten Schloß- und Stiftskirche zu St. Katharinen wollte begraben sein Herr Nikolaus Witsen, der Bürgermeister der Stadt Amsterdam, gest. 10. Aug. 1717. Er ist jener Witsen, dem wir verdanken: **Noord-en Oost-Tartarye, of te Bondigh Ontwerp van eenige dier Landen, en Volken, zo als voormaels bekent zyn geweest. (Amsterdam, 1692** und **1705, Fol.)** Bekanntlich war dieses Werk, dessen Verfasser für die Verbreitung geographischer Kenntnisse viel mehr gethan hat, als alle geographische Spinnstuben des Continents zusammengenommen, lange Zeit, durch Veranstaltung des russischen Hofes, der Welt beinahe unzugänglich, und noch lange nicht ist ihm die gebührende Anerkennung geworden. Denn eine Menge Dinge befinden sich darin niederlegt, die unschätzbar in antiquarischer Hinsicht, oder die noch jetzt thätig, selbst in dem heutigen Rußland unvollkommen oder gar nicht gekannt sind. Witsen war einst Gesandter in der Moskau gewesen. Sein Grabmonument ist von Marmor erbaut, daneben hat man die Monumente von Johann II. und von Johann III. von Egmond, auch von Magdalena von Werdenberg nothdürftig wieder aufgerichtet. Denn Sonoys Banden wütheten besonders gegen diese Kirche, und warfen zuletzt Johann's III. und seiner Gemahlin bronzene Standbilder in ein Fließ des Sammer-Polders, woraus dieselben erst nach Jahren erhoben werden konnten. — Das Egmond'sche Stammwappen

zeigt im goldenen Felde sechs rothe Sparren. Die Grafen von Buuren bedienten sich eines gevierten Schildes, mit einem Herzschilde: 1. und 4. Egmond, 2. und 3. Arkel, im rothen Felde ein silberner Querbalken, mit zu beiden Seiten abgewechselten Zinnen. Das Herzschild, denen von Amstel entlehnt, hat im goldenen Felde einen schwarzen Querbalken, darüber geht ein Andreaskreuz von Silber und roth geschacht. Die von Merestein fügten dem Egmond'schen Stammwappen einen Turnierkragen hinzu, geschacht von Silber und Blau. Die irländischen Grafen von Egmont gibt der Art. Perceval. (*v. Stramberg.*)

EGMONT, Egmond binnen und Egmond buiten, d. h. Egmond innen und Egmond außen, Egmond op Zee und Egmond op den Hoef, zwei nur durch Dünen getrennte Dörfer mit 687 und 1177 Einwohnern in der niederländischen Provinz Nordholland, Bezirk Alkmaar, gehörten ehemals zu der Grafschaft ihres Namens und die Ruinen des Stammschlosses der Grafen von Egmond sind bei ihnen noch sichtbar. Im J. 1799 fiel hier am 6. Oct. die bekannte Dünenschlacht zwischen den Franzosen und der vereinigten englisch-russischen Armee, welche der Herzog von York befehligte, vor. (*Fischer.*)

EGMONT (Port), Hafen an der N.W.-Seite der westlichen und größern (West-Falkland) der zwei Hauptinseln der Falklandgruppe, unter 51° 24′ südl. Br., 59° 56′ westl. Greenw. von einem fast zu großem Umfange, um unter allen Umständen genügenden Schutz verleihen zu können, und bei starkem Winde einem solchen Wellenschlage ausgesetzt, daß alle Verbindung zwischen den Schiffen und der Küste aufhören muß. Der Ankergrund ist so zähe, daß die Anker nur mit Schwierigkeit gehoben werden können. Wasser von guter Beschaffenheit ist vorhanden, allein an Holz herrscht derselbe Mangel wie an andern Punkten jener unfreundlichen Inseln. Torf von geringer Qualität ist das einzige dort zu erhaltende Brennmaterial. Erfrischungen sind nach Weddell's Bericht gegenwärtig dort weit schwerer für die Mannschaft der Schiffe zu finden als ehedem, und selbst die einst so zahlreichen Seelöwen und Robben haben, wahrscheinlich durch Verfolgungen dazu genöthigt, jene Gegend ganz verlassen. Den Namen erhielt dieser Hafen bei der Besitzergreifung durch Comodore Byron im J. 1764, indem man den damaligen ersten Lord der Admiralität, Egmont, zu ehren suchte. Die Niederlassung der Engländer an der Südseite eines 600 Fuß hohen Berges, folglich in sehr kalter Lage, war so unglücklich gewählt, daß spätere Seefahrer sich unfähig erklärten die Gründe einer solchen Wahl einsehen zu können, und wurde im J. 1774 wieder verlassen. Noch sind die Ruinen übrig. England hat ungeachtet der Protestation von Buenos Ayres seit dem J. 1830 wieder Besitz der Falklandinseln ergriffen, und eine neue, aber sehr kleine Niederlassung ist um Port Egmont, der von Walfischfängern und Robbenjägern viel besucht wird, entstanden. (*E. Pöppig.*)

EGMONT (Justus van), geboren zu Leyden im J. 1602 [1]). Es ist unbekannt, bei wem er die Malerei erlernte, wir finden ihn aber schon in seinen frühern Jahren in Paris, wo er in den Diensten Ludwig's XIII. und XIV. arbeitete. Unter Simon Vouet führte er viele Malereien aus, und war gleich geschickt in Darstellung großer und kleiner historischer Gemälde. Er war einer der Vorsteher bei der neu errichteten Akademie im J. 1648, kehrte aber später in sein Vaterland zurück, wo er zu Antwerpen 1674 starb. Die kaiserl. Galerie zu Wien besitzt ein Bildniß von diesem Meister, zwei andere Bildnisse und ein historisches Gemälde befinden sich in der Galerie zu München. Mehre Kupferstecher haben nach seinen Werken gestochen [2]). (*A. Weise.*)

EGMONTS-BAI, eine Bai im Südwesten der Insel St. Johann, im Meerbusen des St. Lorenz. (*Eiselen.*)

EGNATIA (bei Horaz [Sat. 1, 5, 97] Gnatia), eine Seestadt in Apulia Peucetia, wo man auf der Reise zu Wasser und zu Lande von Barium nach Brundusium einzukehren pflegte (*Strabo* VI, 8). Als Merkwürdigkeit wird ein Stein angeführt, auf welchem sich das darauf gelegte Holz von selbst entzündete (*Plin.* H. N. II, 111. *Horat.* l. c.), eine Erscheinung, die übrigens in mehren Gegenden vorkommt. Jetzt erhält der Flecken Agnazzo in der neapel'schen Provinz Terra di Bari, zwischen Monopoli und dem Flusse Cane, das Andenken der alten zerstörten Stadt, von welcher man noch Ruinen sieht. Ein Thurm führt noch den Namen Torre Egnatio. (*H.*)

EGNATIA VIA. Als die Römer Illyrien und Makedonien im J. 168 v. Chr. unterworfen hatten und in immer engere Verbindung mit Asien gekommen waren, so scheinen sie alsbald das Bedürfniß einer Kunststraße, welche von Dyrrhachium nach Thessalonich und weiter nach Byzanz führte, gefühlt und dieselbe angelegt zu haben. Dies darf man daraus schließen, daß Polybios diese Straße schon kennt, wie wir aus Strabon (VII. p. 322. 323) ersehen. Ebendieselbe Straße wird auch von Cicero (De provinciis consular. c. 2) als eine via per Macedoniam usque ad Hellespontum militaris, sowie von Cäsar (De bello civili III, 79) mit den Worten: Pompejus per Candaviam iter in Macedoniam expeditum habebat, und vom Plinius (H. N. IV, 11) angeführt, aber ohne sie mit einem Namen zu belegen. Strabon allein nennt sie via Egnatia. Es ist daher ebenso wenig zu erweisen, ob sie diesen Namen von ihrem Erbauer erhalten hat, als wer dieser Egnatius gewesen ist. Auch die spätern Itinerarien führen zwar die Straße mit denselben Stationen an, legen ihr aber ebenfalls keinen Namen bei. Sie begann übrigens bei Dyrrhachium und führte zunächst auf Lychnidos, eine Stadt am gleichnamigen See. Bis dahin hieß sie auch wol der Weg auf Kandavia, weil sie dort durch eine gebirgige, öde und wenig bewohnte Gegend dieses Namens führte (*Senecae* Epp. 31. *Lucani* Phars. VI, 331). Dann zog sie sich über das kanalovische Gebirge auf Edessa, sowie über Pella und den Fluß Arios auf Thessalonich. Nach Polybios Versicherung betrug die Länge des Weges, welcher vermessen und mit Meilensteinen versehen war, bis dahin 267 Mil-

1) v. Mannlich (1. Th. S. 147) gibt sein Geburtsjahr 1608 an.

2) *Descamps* T. II. p. 71.

lien. Derselbe Schriftsteller kennt die Straße aber schon bis Kypsela, einer Stadt auf der linken Seite des Flusses Hebros in Thrakien, und gibt die Entfernung von Dyrrhachium bis zu diesem Orte auf 535 Millien an. Nach Plinius aber endigte diese Straße bei Byzanz und ihre ganze Länge betrug 711 Millien. Das Itinerarium Antonini zählt dagegen 754 Millien. Möglich, daß diese Abweichung auf Plinius oder seiner Abschreiber Schuld ruht, denn auch für die Entfernung von Dyrrhachium bis Thessalonich hat er nur 114 Millien, welches jedenfalls eine zu geringe Angabe ist. In der römischen Kaiserzeit wurde außer der Überfahrt von Brundisium nach Dyrrhachium eine zweite von Hydruntum nach Apollonia gebräuchlich, und seitdem scheint von dem letztern Orte eine Verbindungsstraße mit der via Egnatia angelegt zu sein. Beide Wege vereinigten sich bei Clodiana, welches nach der Peutingerischen Tafel und dem Itinerar. Anton. 40 und einige Millien von Dyrrhachium entfernt war.

(*L. Zander.*)

EGNAZIO, **Giambattista** (**Joannes Baptista Egnatius**), im J. 1478 zu Venedig geboren und 1553 daselbst gestorben, hieß eigentlich Cipelli (Joannes de Cipellis). Er war zu seiner Zeit als Historiker, Redner und Philolog berühmt. Schon in seinem 18. Jahre eröffnete er eine Schule, welche die Eifersucht des berühmten Marcus Antonius Sabellicus erregte, worüber beide in einen heftigen literarischen Streit geriethen, durch welchen Egnazio's **Racemationes** veranlaßt wurden (in Gruter's **Lampas critica T. I. p. 318—352** aufgenommen). Merkwürdig ist das Ende dieses Streites. Sabellicus ließ im J. 1506 den Egnazio an sein Sterbebett kommen, bezeigte Reue über den begonnenen Streit, und bat ihn, daß er zum Zeichen der Versöhnung ein von ihm hinterlassenes Werk herausgebe. Egnazio that nicht nur dieses, sondern ließ es sich auch nicht nehmen, bei der Bestattung seines ehemaligen Gegners die Leichenrede zu halten, welche leider nicht auf uns gekommen ist. Seine Vorträge erwarben ihm nicht blos einen so großen Beifall, daß die Zahl seiner einheimischen und auswärtigen Zuhörer — unter denen selbst sehr angesehene Senatoren waren — über fünfhundert stieg, sondern auch ein so bedeutendes Ansehen in der Republik, daß man ihn bei sehr wichtigen Angelegenheiten zu Rathe zog. Er begleitete im J. 1515 die vier Staatsprocuratoren, als sie nach Mailand gingen, um Franz I. im Namen der Republik zu begrüßen, bei welcher Gelegenheit er diesem Könige ein lateinisches Lobgedicht überreichte, wofür dieser ihn mit einer goldnen Denkmünze beehrte. Diese Lobrede enthielt Anzüglichkeiten gegen Karl V., der sich deshalb bei dem Papste Paul III. beklagte, und dieser Feind Frankreichs und seines Königs würde es ihm schwer haben fühlen lassen, wenn nicht sein Ansehen in der Republik sein Schutz gewesen wäre. Im J. 1520 übertrug man ihm die Lehrstelle der Beredsamkeit, in welcher er bis 1549 wirksam war, wo er sich in den Ruhestand zurückzog. Als Schriftsteller gab er im J. 1516 heraus: **De Caesaribus libri III. a Dictatore Caesare ad Constantinum Palaeologum, hinc a Carolo M. ad Maximilianum Caesarem**, und Anmerkungen zu vielen Schriftstellern des classischen Alterthums (s. *Saxii* Onomasticon III. 62. sq.).

(*H.*)

EGOISMUS (Ichheit), nennt man die ausschließende Hinsicht auf sein Ich, auf sich selbst. Jeder Mensch würde Egoist sein, weil er zu Folge seines Selbstbewußtseins und Selbstgefühls, in denen er seine Persönlichkeit findet, nicht umhin kann, sein Ich als den Mittelpunkt des Ganzen zu setzen, wenn nicht zu dem Egoismus wesentlich die ausschließende Hinsicht auf sein Ich gehörte. Eine solche kann nun aber ebenso wol spekulativ, als praktisch stattfinden. Die Philosophie, welche bei ihrer Spekulation von dem Ich ausgeht und Alles auf das Ich bezieht, ist aber darum kein Egoismus, sondern nur dann, wenn sie außer dem Ich in der philosophischen Bedeutung dieses Wortes (vgl. den Art. Ich) nichts Anderes anerkennt und aus diesem allein Alles ableitet. Sie ist dann idealistischer Monismus, nach welchem nur das Ich, die eigene geistige Substanz, wahrhaft existirt, alles Übrige aber bloße Vorstellung des Ich, Accidenz dieser Substanz, ist. Daß man von diesem Standpunkte aus unvermeidlich zur Selbstvergötterung hingetrieben werde, hat in neuer Zeit noch die erste Gestaltung der Wissenschaftslehre auf eine merkwürdige Weise gezeigt.

Der praktische Egoismus erkennt zwar außer seinem Ich Anderes an, aber auch nur als Anderes; er betrachtet das fremde Ich nämlich nicht als Du, d. i. gleich seinem Ich, gesteht sich Rechte zu, die er den Andern nicht zugesteht, und entbindet sich von Pflichten, verlangt aber oder erwartet wenigstens, daß die Andern sie gegen ihn erfüllen; es ist ihm stets nur um sich zu thun, um sein Ich, von welchem dabei nur im Sinne des gemeinen Lebens die Rede ist. Seinen Grund hat dieser Egoismus in der, aus dem Selbsterhaltungstriebe entspringenden, Selbstliebe, aus welcher wieder der natürliche Wunsch nach Wohlsein entspringt. Die Selbstliebe schließt jedoch keineswegs die Menschenliebe aus, und ist also ebendarum nicht Egoismus, denn bei diesem wird das Begehren und Handeln nur von der Selbstliebe bestimmt, und er ist daher nie ohne Eigennutz im weitern Sinne, d. i. er will überall nur Beförderung seines Wohlseins ohne Rücksicht auf das Wohlsein Anderer zu nehmen, außer in den Fällen, wo dieses wieder dem seinigen dient und so weit es demselben dient. Man wird zwar nicht ohne Grund behaupten können, daß der Mensch mit Selbstliebe dieser Art geboren werde, allein gewiß ist auch, daß er dabei nicht verharren soll; die Natur selbst hat Vorkehrungen dagegen getroffen. Durch die sympathetischen Empfindungen und die geselligen Neigungen ist ein Gegengewicht gegen das ursprünglich blos egoistische Begehren angelegt, und zunächst dient das Familienleben dazu, daß der Mensch andere Wesen seiner Gattung aus dem Gesichtspunkte seines Selbst ansehen lernt. Was hier das Gefühl bewirkt, dazu wird im gesellschaftlichen Leben der Verstand auffodern, denn die unfehlbar eintretende Überzeugung von der Hilfsbedürftigkeit des Menschen wird die Erkenntniß in ihm bewirken, daß er, ohne Rücksicht auf Andere zu nehmen, nur zum Nachtheile sei-

ner Selbstliebe handle. Als Folge davon muß das Urtheil gefällt und als Grundsatz angenommen werden, daß jeder das, was er als Recht für sich in Anspruch nimmt, auch dem Andern als Recht zuzugestehen habe, wonach der allgemeine Egoismus jeden individuellen in Schranken halten wird. Beide aber können nur dadurch verschwinden, daß sich jener Grundsatz als Gesetz geltend macht, d. i. als Grund der Bestimmung des Willens für den Gebrauch der Freiheit. Wer soll es nun aber bewirken, daß der Mensch sein Verhalten durch das Gesetz bestimme? Niemand anders als der Mensch selbst. Der Plan der Natur mit dem Menschen ist offenbar, daß er sich selbst Gesetze geben und sich selbst regiren solle. Sie legte sein Wohl und Weh in seine Hand, in die Hand eines Freien, damit er zur Selbstgesetzgebung gelange. Wäre dieser der Mensch nicht fähig, so könnte es überhaupt keine Pflicht für ihn geben, nicht einmal eine Pflicht gegen sich selbst. Damit er aber auf diese ebenso wenig als auf die Selbstliebe beschränkt bliebe, bediente die Natur sich hiezu der Gesellschaft als Mittels; denn nicht durch sich allein entwickelt sich der Mensch, sondern es gehört dazu die Menschengesellschaft, deren Bestand er wünschen muß, weil er durch das gesellschaftliche Leben sein Dasein und Wohlsein sich sichert und erleichtert. Muß der Mensch aber diesen Bestand wünschen, so kann er auch nicht umhin das Gesetz zu wünschen, ohne dessen Anerkennung dieser Bestand unmöglich ist. Dieses Gesetz fodert von jedem Anerkennung jedes Menschen als eines Ich, gleich dem seinigen, und also Zugestehung aller der Rechte, die er für sein Ich und seine Person in Anspruch nehmen zu können befugt ist. Nothwendig folgt nun aber auch hieraus, daß es ihm auch als Pflicht obliege, seinen Willen wirklich durch dieses Gesetz zu bestimmen und sein Verhalten dem gemäß einzurichten. So hat jeder dasselbe Recht, aber auch dieselbe Pflicht, weil er dasselbe Gesetz sich zu geben hat zu Folge seiner Menschennatur, in welcher das Wollen durch das Denken und Erkennen bedingt ist. Eben in dieser Bedingtheit aber liegt es wieder, daß jeder Mensch dieses soll, weil er Mensch ist; ohne hiezu gelangt zu sein ist die wahre Menschheit in ihm noch nicht ausgebildet.

Erwägt man, was die Natur selbst auf diesen Wegen gegen den Egoismus vorbereitet hat, so kann man nicht verkennen, daß ein absoluter Egoismus nicht möglich ist. Wo nun aber, trotz aller dieser Vorkehrungen der Natur dagegen, doch Egoismus in Menschen hervortritt, da hat er seinen Grund entweder in Mangel an Gefühl und daraus entspringender Theilnahmlosigkeit, oder in Überschätzung seines Werthes, mag sich dieser auf physische oder geistige Kraft gründen, oder in Pflichtverleugnung. Diese erste Art könnte man geneigt sein ganz auf Rechnung der Natur zu setzen, und sie würde allerdings für ganz unverschuldet gelten können, wenn der Mensch ein bloßes Naturprodukt wäre ohne Bildungsfähigkeit bis zur sittlichen Selbstgesetzgebung, Selbstverpflichtung und Selbstregirung. Nur bei dem, der in seiner Lage zu sittlicher Ausbildung nicht gelangen konnte, z. B. bei den Wilden, kann dieser Egoismus für unverschuldet gelten, denn in anderm Falle ist zu verlangen, daß das aus Pflicht geschehe, wozu das Gefühl nicht anregt. Da diesem Egoismus keine sympathetische Empfindung und gesellige Neigung entgegenwirkt, so ist er hart, äußert sich rauh und grob, und sucht sich auf keine Weise zu verbergen. Man nennt ihn daher auch den groben Egoismus, dem man einen feinern entgegensetzt, theils weil er nicht, wie jener, lediglich auf das physische Wohlsein gerichtet ist, theils weil er sich nicht offen zu erkennen gibt, sondern hinter angenehmen Formen der Gesittung zu verstecken weiß. Man könnte ihn den Egoismus der Klugheit nennen, welcher, der menschlichen Hilfsbedürftigkeit sich ebenso wol bewußt, als daß er jedem Menschen das Recht, welches er in Anspruch nimmt, zuzugestehen habe, sich hütet mit grober Anmaßlichkeit hervorzutreten, und sich den Schein der Anerkennung bewahrt, während sein Absehen doch stets darauf gerichtet ist, sein Wohl über das Wohl Anderer möglichst zu erheben. Dieser Egoismus sieht ein, daß er seinen Zweck nur dadurch erreicht, daß er die Ansprüche Anderer auf ihre Rechte von sich abhängig macht, was allerdings nur unvermerkt geschehen kann. Daß pflichtwidriger Eigennutz allezeit dabei im Hintergrunde lauert, ist unverkennbar, jedoch ist es möglich, daß diese Pflichtwidrigkeit ihren Grund nur in mangelnder Erkenntniß von der wahren Pflicht hat, und dies ist offenbar da der Fall, wo Beförderung der Glückseligkeit — die denn auch mit dem Glücke verwechselt wird — als der höchste Zweck des Lebens angenommen wird, wobei dann die Pflicht innerhalb des Kreises der Selbstliebe beschränkt wird, woraus unvermeidlich folgt, daß man das Wohl Anderer nie zu befördern sucht, wenn es dem eignen nachtheilig werden zu können scheint. Unsittlicher Egoismus im strengen Sinne kann nur der genannt werden, welcher bei richtiger Erkenntniß des Gesetzes und der Pflicht dennoch um seiner selbstischen Zwecke willen dieselben übertritt, nicht sowol aus Pflichtvergessenheit, als weil man aus Überschätzung seiner selbst und Geringschätzung Anderer sich von der Pflicht entbunden glaubt. So macht er denn seinen Eigenwillen zum Gesetz für die Andern, und setzt ihn, wenn er die Macht hat, despotisch durch.

Die erste Art des Egoismus ist verächtlich, die zweite gefährlich, die dritte furchtbar. Es gibt aber noch einen Egoismus, der zwar lästig werden kann, im Grunde aber lächerlich ist. Ein Egoist dieser Art strebt sich überall mit seinem Ich hervorzudrängen, und hält nicht nur seine Person, sein Urtheil, sein Wissen und Können für das vorzüglichste, werth die allgemeine Aufmerksamkeit zu erregen, sondern selbst dem, was ihm angehört, legt er einen unvergleichbar höhern Werth bei. Sein Egoismus beruht wesentlich auf Einbildung und begnügt sich mit dem Scheine; wer ihn verletzt, der ist, nach seinem Urtheil, eine gemeine Natur.

Man kann aber auch noch einen Collectivegoismus annehmen, und dieses ist der Kastengeist, der am verderblichsten da ist, wo er der Entwickelung und Beförderung der reinen Menschheit entgegenwirkt, um seine vermeintlichen Vorrechte zu behaupten. *(H.)*

EGRA (Ἔγρα), nach Stephanus von Byzanz eine Stadt Arabiens am älanitischen Meerbusen, unweit Jathrib, d. i. Medina. Bochart in seiner Geographia sacra (ed. Francof. 1674. p. 242) meint, es sei dies die Stadt Dschâr (mit dem Art. El-dschâr, الجار), welche Edrisi (Clim. II. sect. 5. p. 53 der röm. Ausg. S. 47 d. lat. Übers.) als die Hafenstadt Medina's, zehn Tagereisen nördlich von Dschidda gelegen, bezeichnet, grade westlich von Medina (vgl. Niebuhr's Karte des rothen Meeres in der Beschreibung von Arabien). Für denselben Ort, hält Bochart auch das Egra bei Plinius (Naturgesch. 6. Bd. Cap. 28), eine Stadt Arabiens, die von Älius Gallus zerstört wurde. Allein nach Ptolemäus liegt die Stadt nicht am Meere, sondern im Innern des Landes, und es ist bloße Ausflucht, wenn Bochart nicht dieses Egra des Ptolemäus, sondern die gleichfalls von ihm angeführte Seestadt Arga hierher ziehen will. Es ist daher sicherer, jenes Egra mit Büsching für Hadschr zu halten (s. d. Art.). (*E. Rödiger.*)

EGREGY, 1) Magyar-E. und Németh-E., zwei ein Dorf bildende, dem hochw. fünfkirchner Bisthume gehörige Orte, im Bezirke jenseit des Gebirges der baranyer Gespanschaft, im Kreise jenseit der Donau Nieder-Ungarns, zwischen Wäldern und Bergen, am rechten Ufer eines Baches, der den Namen Egregy-Viz führt, gelegen, mit 182 Häusern und 1273 magyarischen Einwohnern, welche nach Karász eingepfarrt sind, und von der Landwirthschaft sich ernähren; 2) ein Magyar-E., Ungarisch-Egreden, Agritschu genanntes, der gräflichen Familie Kendeffy gehöriges, großes Dorf im gleichnamigen Bezirke des obern Kreises der dobokaer Gespanschaft, im Lande der Ungarn des Großfürstenthums Siebenbürgen, an der von Klausenburg nach Debreczin führenden Poststraße, am linken Ufer des gleichnamigen Flusses, über den hier zwei hölzerne Brücken führen, und am Fuße des hohen Berges Meszesz gelegen, mit einer griechisch nicht unirten Pfarre und Kirche, einer katholischen Kapelle und einem Postwechsel. Magyar-E. ist der Hauptort eines Bezirkes, zu welchem 21 Dörfer gehören; 3) Felsö-E., Ober-Egreden, Agris, ein mehren Besitzern gehöriges, am linken Ufer des Egregyflusses, der in den Szamos sich ergießt, im Gebirge liegendes Dorf desselben Kreises, Bezirkes und Landes, von Wallachen, gleich dem vorigen, bewohnt, und mit einer griechisch-nicht-unirten Pfarre und Kirche versehen; 4) ein zur gräflich Festetics'schen Herrschaft Keszthely gehöriges Dorf im szalader Comitate Nieder-Ungarns, mit 28 Häusern und 230 teutschen Einwohnern. (*G. F. Schreiner.*)

EGRES, in der Mythologie Finnlands ein Frühlingsgott, der das Wachsthum der Pflanzen befördert, und dem man den Anbau der Gemüse, vornehmlich der Erbsen und des Kohls, auch des Hanfs und Flachses zuschrieb. (*Richter.*)

EGRES, 1) ein zur gräflich Zichy'schen Herrschaft Längh gehöriges großes Dorf im sármellyéker Gerichtsstuhle der stuhlweißenburger Gespanschaft, im Kreise jenseit der Donau Nieder-Ungarns, in der Nähe der sümegher Comitatsgrenze, in sumpfreicher Gegend am rechten Ufer des Sárviz in der Fläche gelegen, ¼ Meile nordöstlich von Simontornya entfernt, hat 95 Häuser, 880 magyarische Einwohner, deren 685 Calviner, 187 Katholiken und 8 Juden sind, eine Pfarre der Protestanten helvetischer Confession, ein Bethaus der Reformirten und eine Schule; 2) ein königl. Kameraldorf im nagy-szent-miklóser Gerichtsstuhle der torontaler Gespanschaft des Banates, im Kreise jenseit der Theiß Ober-Ungarns, am linken Ufer der Maros in der Ebene gelegen, mit 385 Häusern, 2840 Einwohnern, welche mit Ausnahme von 34 Katholiken sich sämmtlich zur griechischen Kirche bekennen, einer Pfarre und Kirche der nicht unirten Griechen und mehren Mühlen; 3) ein zur Herrschaft Nagy-Szöllös gehöriges, von Rußniaken bewohntes Dorf im Gerichtsstuhle diesseit der Theiß der ugocser Gespanschaft im Kreise jenseit der Theiß Ober-Ungarns, an der von der Theiß nach Munkács führenden Landstraße, in waldreicher Gegend gelegen, eine Meile westnordwestlich von dem Markte Nagy-Szöllös entfernt, mit 86 Häusern, 617 Einwohnern, welche mit Ausnahme von 75 Evangelischen und 13 Juden sich sämmtlich zur katholischen Kirche bekennen, und einer griechisch katholischen Pfarre und Kirche, welche der munkácser Diöcese einverleibt sind; 4) ein auch Agris genanntes, zur königl. Kammer gehöriges Dorf im világoser Gerichtsstuhle der arader Gespanschaft im Kreise jenseit der Theiß Ober-Ungarns, in einem vom Berge Hegyes sich herabziehenden Thale, mit einer Pfarre, Kirche und Schule der nicht unirten Griechen, 238 Häusern, 1206 wallachischen Einwohnern, von denen sich 1175 zur morgenländisch griechischen, 31 zur katholischen Kirche bekennen, einer Schloßruine, welche an traurige Begebenheiten aus den Zeiten der hier wüthenden Türkenkriege erinnert und einer der besten Kalkbrennereien im Umkreise; 5) ein mehren adeligen Familien gehöriges Dorf im ujhelyer Gerichtsstuhle der zempliner Gespanschaft, im Kreise diesseit der Theiß Ober-Ungarns, im Gebirge gelegen, nach Cselej eingepfarrt, mit 33 Häusern und 250 Einwohnern; 6) Magyar und Németh-Egres, zwei Dörfer in der sümegher Gespanschaft, von denen das erstere 393 Einwohner in 48 Häusern, und eine Pfarre und Kirche der Reformirten und das letztere 420 Seelen in 54 Häusern und ein reformirtes Bethaus hat. (*G. F. Schreiner.*)

ÉGREVILLE, Marktflecken im französischen Departement der Seine und Marne (Gâtinais), Canton Lorrez le Bocage, Bezirk Fontainebleau, liegt 8½ Lieues von dieser Stadt und 24 Lieues südlich von Paris entfernt und hat eine Succursalkirche, ein Postamt, 270 Häuser und 1245 Einwohner, welche 5 Jahrmärkte unterhalten. (Nach Barbichon.) (*Fischer.*)

ÉGUILLES, Marktflecken im französischen Departement der Rhonemündungen (Provence), Canton und Bezirk Aix, liegt 2 Lieues von dieser Stadt entfernt und hat eine Succursalkirche, Branntweinbrennereien und 2442 Einwohner, welche 2 Jahrmärkte unterhalten. (*Fischer.*)

ÉGUZON, Gemeindedorf im französischen Departement des Indre, Hauptort des gleichnamigen Cantons,

Bezirk Châtre, liegt 6¼ Lieues von dieser Stadt entfernt, nahe am linken Ufer der Creuse, ist der Sitz eines Friedensgerichts, sowie eines Einregistrirungsamtes, hat eine Pfarrkirche und 1338 Einwohner, welche 4 Jahrmärkte unterhalten. Der Canton Eguzon enthält in 9 Gemeinden 7191 Einwohner. (Nach Barbichon.) (*Fischer.*)

EGVAAG, ein geräumiger und sicherer Hafen, selbst für Kriegsschiffe, an der Nordsee, an der südwestlichen norwegischen Küste, ¼ Meile von Farsund, in der Voigtei Lister, Amts Lister und Mandal, Pfarrei Vandsöe, Propstei Lister, Stifts Christiansand, im J. 1825 mit 238 Einwohnern und 45 Häusern und 46 Familien, die von Seefahrt, Fischerei und vom Lootsengewerbe leben. Im Hafen besteht ein Schiffswerft. (*v. Schubert.*)

EGYED, 1) ein der gräflich Festetics'schen Familie gehöriger Marktflecken im unter-ryländischen Gerichtsstuhle (Processus intra Arabonem infer.) der ödenburger Gespanschaft, im Kreise jenseit der Donau Nieder-Ungarns, an der von Ödenburg nach Raab führenden Straße, in wasserreicher und sumpfiger Gegend, in der kleinen oder obern ungarischen Ebene gelegen, mit einem gräflich Festetics'schen Schlosse und einem Garten, welchen der Reisende mit Vergnügen sehen wird, einer zur raaber Diöcese gehörigen katholischen Pfarre, Kirche und Schule, 98 Häusern und 727 magyarischen Einwohnern, von denen 712 zur katholischen, 5 zur protestantischen Kirche sich bekennen und 10 Juden sind. (*G. F. Schreiner.*)

EGYEDICTA, ein zur gräflich Szápáry'schen Herrschaft Letenye gehöriges Dorf im egerszegher Gerichtsstuhle der szalader Gespanschaft, im Kreise jenseit der Donau Nieder-Ungarns, nächst Letenye gelegen und dahin auch eingepfarrt, mit 72 Häusern und 536 magyarischen Einwohnern, welche sich sämmtlich zur katholischen Kirche bekennen und vom Feldbaue leben. (*G. F. Schreiner.*)

EGYEK, ein dem erlauer Domcapitel gehöriges großes Dorf, im nádudvárer Gerichtsstuhle der szabolcser Gespanschaft, im Kreise jenseit der Theiß Ober-Ungarns, an dem aus den Sümpfen der Theiß sich entwickelnden Arkusflusse, 1½ Meile ostnordöstlich von Tisza-Füred, in der großen ungarischen Ebene, in sumpfreicher Gegend gelegen, mit 345 Häusern, 2570 magyarischen Einwohnern, welche sich sämmtlich zur katholischen Kirche bekennen, einer katholischen Pfarre von 2666 Pfarrkindern, welche im J. 1768 errichtet wurde, zum polgárer Vicearchidiakonats-District des erlauer Erzbisthums gehört und unter dem Patronat des Domcapitels von Erlau steht, einer dem h. Joseph geweihten katholischen Kirche und einer Schule. (*G. F. Schreiner.*)

EGYHÁZA, 1) Fehér-E., wall. Bezerika Alba, slaw. Bila Czerkova, ein mehren adeligen Familien gehöriges Dorf im szigether Gerichtsstuhle der marmaroser Gespanschaft, im Kreise jenseit der Theiß Ober-Ungarns, am rechten Ufer der Theiß, mit einer griechisch-katholischen Pfarre und Kirche, 61 Häusern und 533 wallachischen Einwohnern, welche, mit Ausnahme von 48 Juden, sich sämmtlich zur katholischen Kirche bekennen; 2) Nyir-E., ein dem Grafen Károlyi gehöriger großer Marktflecken, an dem auch die gräflich Dessseöfy'sche Familie einen Antheil hat, im badoer Gerichtsstuhle der szabolcser Gespanschaft, im Kreise jenseit der Theiß Ober-Ungarns, in der großen ungarischen Ebene, in sumpfiger Gegend, an der von Tokay nach Debreczin führenden Poststraße gelegen, mit einer römisch- und griechisch-katholischen, einer evangelisch-lutherischen und einer Pfarre der Reformirten; einer katholischen und griechischen Kirche, einem Lutherischen und einem Bethause der evangelisch-helvetischen Confession; einer Lutherischen Grammatical- und einer katholischen Trivialschule; 1997 Häusern, 15,640 Einwohnern, welche vom Acker- und Weinbaue leben, und einer Poststation, die mit Tokay und Nagy-Kálló Pferde wechselt. Der Markt (47° 56' 45" n. Br., 39° 23' 15" ö. L.), welcher erst in der neuern Zeit entstanden ist, hat in der Nähe ein Sodabad und eine Sodasiederei; 3) Veres-E., ein zum waitzner Bisthume gehöriges Dorf im waitzner Gerichtsstuhle der pesther Gespanschaft, im Kreise diesseit der Donau Nieder-Ungarns, in der großen oder untern ungarischen Ebene, in einer thalähnlichen Vertiefung, an zwei sich hier durchkreuzenden, gleich lebhaften Straßen gelegen, deren eine von Waitzen nach Gödöllö, die andere von Pesth in das nördliche Ungarn führt, mit einer römisch-katholischen Pfarre, einem Pastorat der Reformirten, einer katholischen und calvinischen Kirche, 187 Häusern und 1245 magyarischen Einwohnern, welche vom Feld- und Weinbaue sich ernähren, und 426 Katholiken und 819 Evangelische unter sich zählen. Die katholische Kirche ließ der Cardinal Migazzi an der Stelle des alten eingefallenen reformirten Bethauses erbauen. Da der Wein hier vortrefflich gedeiht, so werden von den Pesthern hier viele Trockenbeeren aufgekauft; 4) ein den Nachfolgern der adeligen Familie Gakyán gehöriges Dorf im sólter Gerichtsstuhle desselben Comitats, Kreises und Landes, in der großen ungarischen Fläche, unfern vom linken Donauufer, in der Nähe von Sümpfen, 1½ Meile nordwestlich von Sólt gelegen, mit einer Pfarre und Kirche der Protestanten, 321 Häusern und 1605 slawischen Einwohnern; 5) Szent László-E., ein Dorf im kapornaker Gerichtsstuhle der szalader Gespanschaft, im Kreise jenseit der Donau Nieder-Ungarns, an der von Szola-Egerszegh nach Nagy-Kanisa führenden Straße, in hügeliger Gegend gelegen, mit einer katholischen Pfarre und Kirche, einer jüdischen Synagoge, 84 Häusern und 683 Einwohnern; 6) viele kleinere Ortschaften und Prädien in verschiedenen Comitaten Ober- und Nieder-Ungarns. (*G. F. Schreiner.*)

EGYHÁZ-BÁSTH, auch blos Básth genannt, und auch Egyházas-Básth, ein mehren adeligen Familien gehöriges Dorf im serkier Gerichtsstuhle der gömörer Gespanschaft, im Kreise diesseit der Theiß Ober-Ungarns, im waldreichen Gebirge gelegen, mit 85 Häusern, 612 magyarischen Einwohnern, einer eigenen katholischen Pfarre (des rosenauer Bisthums), einer katholischen Kirche und Schule. (*G. F. Schreiner.*)

EHE. I. (Sprachlich) in der alten Schreibart auch häufig E. Ee, Ehelente, Ehelich. Die Bedeutung des Wortes Ehe, so viel als Gesetz, scheint die ursprüngliche gewesen, und hiernach eine jede gesetzlich oder rechtmäßig eingegangene Verbindung zwischen mehren Perso-

nen auch mit demselben Worte bezeichnet worden zu sein. Hierunter war dann eine nach den Gebräuchen und Vorschriften der Kirche eingegangene und vollzogene Verbindung zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts, in dem heutiges Tags allein üblichen Sinne, begriffen, wobei das Wort Ehe einer gleichmäßigen Verbindung, welcher aber jene gesetzliche Eigenschaft abgeht, dem Concubinat, entgegengesetzt ist. Die Urkundenschreiber unterließen daher auch selten, den lateinischen Ausdrücken: collateralis, coniux, consors thori u. s. w., das Beiwort: legitima, den teutschen: Wirth, Hauswirth, Mann, Frau, Hausfrau, Hauswirthin, Weib, Gemahel, das „ehelich" hinzuzufügen, um damit die wirkliche eigentliche Ehe von dem Concubinat, die Ehefrau von der Beischläferin zu unterscheiden. In der nämlichen Rücksicht wird ein Sohn aus rechter Ehe, zum Unterschiede vom nothus, Bastard, legitimus, ehelich, genannt, auch das Zeitwort „ehelichen" für „legitimiren" gebraucht. Die Bezeichnung der ehelichen Geburt in Urkunden war auch um so nöthiger in einer Zeit, als bei dem hohen und niedern Adel die Gewohnheit, auch mit Beischläferinnen Kinder zu zeugen, ziemlich häufig war; doch werden die natürlichen Kinder in Urkunden auch gewöhnlich Bastarde genannt, mit welchem Worte früher der heutige verächtliche Nebenbegriff nicht verknüpft war. Ebenso ward es in der Vorzeit nicht zu niedrig gehalten, auch bei Personen höhern Standes, wenn sie als verheirathet aufzuführen waren, sich der oben gemeldeten Ausdrücke statt der jetzt nur allein noch üblichen: Gemahl und Gemahlin, zu bedienen. Selbst Fürsten und Grafen nannten ihre Gemahlin ihr ehelich Weib, beide zusammen sich Eheleute u. s. w., wovon in jeder Urkundensammlung Beispiele genug zu finden sind. Seltener mögen die Fälle sein, und daher auch wol in keinem Glossar noch vorkommen, daß das Beiwort ehelich auch von Verlobten gebraucht worden. Es wird deswegen nicht überflüssig scheinen, den Beweis beizufügen. Margaretha von Baden, des Grafen Adolf zu Nassau-Wiesbaden Witwe, schloß mit dem Grafen Engelbert I. von Nassau-Vianden im J. 1428 ein Eheverlöbniß über die künftige Vermählung ihres, noch nicht zwölfjährigen Sohnes Johann, mit Engelbert's zehnjähriger Tochter, Maria. Als Vormünderin der Verlobten gibt sie im folgenden Jahre (1429) an Hermann Hurt von Saulheim zwei Rheinauen zu Pfandlehen, und der Eingang der Urkunde lautet: „Wir Margreta — — vnd wir Johan graue zu Nassawe der vorgenanten — — Son vnd Marge vnser elich gemahel bekennen" u. s. w. Der Verzichtbrief Mariens vom J. 1436 dagegen sagt im Eingange: „Wir Joh. Gr. zu Nass. vnde Marie v. Nass. Grauwynne daselbes elude dun zo wissen — Also als wir myteinandert byt der gods gnaden nuwe (nun) zo hylich komen werden vnde myt der helgen Kirchen rechte als elude — vergaderen sullen." Dennoch erfolgte die wirkliche Vermählung erst im Juni 1437, indem Johann am 19. desselben die Quittung über Mariens Aussteuer ausstellt, welche ihm, „sobald er beigeschlafen," bezahlt werden soll. Hiernach ist denn auch Hagelgans' Nass. Geschlechtstafel des Wallr. Stammes S. 31 und 34 zu berichtigen, wo er die Vermählung in das J. 1436, die Geburt der beiden ältesten Kinder aus dieser Ehe in das J. 1437 und 1438 setzt. — Ein anderes Beispiel findet sich in einem Wittumsbriefe für des Landgrafen Hermann von Hessen künftige Gemahlin, Johanna von Nassau, vom J. 1367. Der alte Landgraf Heinrich, Hermann's Oheim, nennt darin die Gräfin Johanna „unß lieben Vettern eliche Frauwe unß lieben Swegerin." Und doch geht aus dem Verfolge der Urkunde hervor, daß Johanna noch nicht 13 Jahre alt war, so wie der Bräutigam selbst in einer spätern Urkunde noch von seiner dereinstigen Vermählung spricht. — Andere Bedeutungen des Wortes ehelich, ohne Beziehung auf Ehe, aus den J. 1335 und 1411, s. in Arnoldi's Beitr. zu Teutsch. Glossar. S. 29. (*v. Arnoldi.*)

II. Begriff und Zweck, Arten, Statistik der Ehe.

Ehe in dem Sinne, wie das teutsche Wort hier gebraucht wird (vergl. den vorigen Artikel), bedeutete früherhin jede Verbindung, jeden eingeschränkten Zustand [1]), daher unstreitig noch jetzt das in einigen Gegenden gebräuchliche Wort Eheholz für solches Holz, dessen Wegführung besonders verboten ist [2]); daher auch unstreitig zum Theil das Wort Ehehaft (s. d. Art.). Erst später bildete sich wol hieraus der oben erwähnte Begriff von Gesetz. Denn wir finden z. B., daß der auch so genannte alte und neue Bund, das alte und neue Testament „die alte und neue Ee" (statt Ehe) genannt wird. In einigen niedersächsischen Gegenden und im Schwedischen wird dafür das Wort Echt gebraucht. Wenn Adelung aus der Redensart: „eine Person zur Ehe nehmen," schließt, daß dies Wort auch so viel, als dessen Zusammensetzung „Ehegatte" bedeute, so irrt er wol, da dasselbe in dieser Redensart sich auch in dem Sinne verstehen läßt, in welchem wir es jetzt allgemein nehmen. Aber unstreitig ist, wie gedacht, von dem frühern Begriffe dieses Wortes das jetzt nur noch in der Kanzleisprache übliche Ehehaft (s. d. Art.) entstanden. Unbemerkt kann nicht bleiben, daß nach denselben Denkgesetzen, nach welchen das Wort Ehe einen Bund, eine Verbindung ausdrückte, es auch für Eid, eidliche Bürgschaft ꝛc. genommen wurde. Nach diesem allen wird man sich die weiter unten vorkommenden Zusammensetzungen desselben mit andern Worten entziffern. Die lateinischen Ausdrücke anlangend, so will man zwar matrimonium von mater und munium, s. v. w. munus, ableiten [3]), weil dieser Ausdruck vorzüglich in Bezug auf die Ehefrau gebraucht wird, und also dadurch deren Bestimmung, deren Amt und Würde, das Mutterwerden angedeutet werden sollte. Aber wenn sich auch gegen diese Ableitung vom Worte mater nichts einwenden läßt, vielmehr der Ansicht beizustimmen ist, wornach matrimonium nominatur a matre in omen et spem, quia cum pro-

1) Adelung's Wörterbuch der hochteutschen Mundart, unter den Worten: Echt und Ehe. 2) Repertorium des gesammten positiven Rechts der Teutschen, 5. Th. (Leipz. 1800.) S. 257, unter dem Worte: Eheholz. 3) And. Müller, Lexikon des Kirchenrechts, 2. Bd. unter dem Worte: Ehe, S. 216.

lis causa suscipiatur, summum votum est, ut ea quae ducitur mater fiat; so scheint doch die Ableitung von munus zu gesucht und die Ansicht derer natürlicher, die darin blos eine Verlängerung des Wortes **mater (mera vocis productio)** finden, wie in **patrimonium** [4]). Jenes Wort hat sich übrigens zum Hauptwort unter den verschiedenen lateinischen Benennungen der Ehe gebildet, da es allerdings das bezeichnendste ist [5]). Denn das Wort **connubium** bezieht sich vorzüglich auf die Verschleierung der Braut bei der Hochzeit (man vergl. den Art. **Ehe, ethnographisch**), und verlor sich also nach und nach, sowie sich dieser Gebrauch verlor. Der Ausdruck **conjugium** bedeutet eigentlich im Allgemeinen s. v. w. **conjunctio** [6]), und entspricht sonach in seiner speciellen Bezeichnung des Wortes „Ehe" unserm teutschen Worte „Verbindung," worunter wir auch in specieller Bedeutung zuweilen die Ehe verstehen. Es war aber, gleich dem teutschen Verbindung, nicht so bezeichnend als **matrimonium**, und wurde daher gleichermaßen in dieser speciellen Bedeutung weniger gebraucht. Das Wort **connubium** wurde, als Ehe unter freien Römern, ganz besonders dem **contubernium** entgegengesetzt, worunter man eine Sklavenehe verstand, die blos durch Zusammenleben in einer schlechten Wohnung — es bezeichnete dies Wort auch das Zusammenleben von zehn Soldaten in einer Caserne rc. — und nicht durch einen so feierlichen Act, wie die Ehe unter Freien, geschlossen wurde [7]). Über die Erklärung (Definition) des Wortes Ehe ist in allen Zeiten viel gestritten worden [8]), je nachdem man sich mehr auf den materiellen, auf den Erfahrungsgesichtspunkt, oder auf den physiologischen, philosophischen, theologischen oder juristischen Standpunkt stellte. Je nachdem in einem oder dem andern Zeitraume in der Wissenschaft dieser oder jener Standpunkt die Oberhand gewonnen hatte, je nachdem war auch die eine oder andere Erklärung die vorwaltende. Vielleicht ging auch hier das römische Gesetzbuch mit der, für alle Zeiten und verschiedenen Ansichten am ersten noch passenden Begriffsbestimmung in den Worten Justinian's und Modestin's voraus [9]): **„est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens,"** und umständlicher: **„conjunctio maris et foeminae, consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio."** Diese Definition ging auch in der Hauptsache in das kanonische Recht über [10]), nur plagt sich in der diesfallsigen Stelle unseres kanonischen Rechtsbuches Augustin, nach der Behauptung des Gratian, gewaltig, diesen Begriff mit der, zwischen Joseph und der Jungfrau Maria bestandenen Ehe einerseits und der unbefleckten Jungfrauschaft der Letztern andererseits zu vereinigen. Daher geben auch Einige diesen ganzen Kanon für nicht im Augustin enthalten und für unecht aus [11]), sind jedoch gehörig widerlegt worden [12]). Man begann frühzeitig an diesen Begriffsbestimmungen zu mäkeln, indem man sich vorzüglich über den Zweck und das Wesen der Ehe stritt, und Erstern bald in die Befriedigung des Geschlechtstriebes, bald in die Erzeugung und Erziehung der Kinder, Letzteres aber in die gegenseitige Unterstützung **(mutuum adjutorium)** setzte. Zuweilen nahm man dies Alles in den Begriff der Ehe auf und nannte die ersterwähnten beiden Zwecke den Naturzweck, das Letztere den Vernunftzweck. Portalis in seinem Vortrage über die Ehe bei Berathung des **Code Napoléon** im französischen Staatsrathe definirte sie daher als die Verbindung des Mannes und der Frau, um ihr Geschlecht fortzupflanzen, um sich durch gegenseitigen Beistand zu unterstützen, die Wechselfälle des Lebens gemeinsam zu tragen, ihr Geschick zu theilen. Höher stellten sich diejenigen, welche die Ehe als einen Verein zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes nach den Anstalten der Natur und nach positiven Gesetzen schilderten [13]). Lange begnügte man sich mit der Definition, die Ehe sei eine (wie Manche dazu setzten: in der gesetzlichen Form geschlossene) [14]) Verbindung zwischen Mann und Weib, um Kinder zu erzeugen und zu erziehen [15]). Bald fühlte man das Unzulängliche dieser Definition, und setzte dem, im zweiten Theile derselben angegebenen Ehezweck das Wort „gewöhnlich" vor [16]), während Andere das oben erwähnte **mutuum adjutorium** vorzüglich heraushoben [17]), noch Andere aber dieses so hoch stellten, daß sie die gesammten Ehezwecke dadurch auszudrücken glaubten. In diesem Sinne finden wir in einem vortrefflichen, der neuern Zeit angehörigen Werke [18]) die Definition: „Die Ehe ist die nach gesetzlichen Vorschriften eingegangene und mit besondern Rechten und Pflichten verbundene Vereinigung eines Mannes und Weibes zur lebenslänglichen und ungetheilten Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse **(in individuam vitae consuetudinem)**." Einerseits das Streben, dieses Institut unter einem rein rechtlichen Gesichtspunkte auf=

4) ***Forcellini***, Tot. latinit. lexic. ed. Schneeberg. Tom. III. 1835 s. v. *matrimonium*. 5) Jörg — Tzschirner in der in Note 56 anzuführenden Schrift S. 153 und 154. 6) ***Forcellini*** l. c. Tom. I. 1831. s. v. *conjugium*. 7) Ibid. s. v. *contubernium*. 8) Monographien über diesen Gegenstand sind folgende: (H. Purgold) Prüfung der bisher gewöhnlichen Begriffe der Ehe rc. (Magdeburg 1775.) J. Ph. Engelhard, Versuch über den wahren Begriff der Ehe rc. (Cassel 1776.) K. W. Robert, Rechtliche Gedanken über den Begriff der Ehe rc. (Frankfurt und Leipzig 1787.) Außerdem vergl. man Hippel, über die Ehe. 3. Ausg. (Frankfurt und Leipzig 1795.) Cap. II. S. 80 fg. Lüders, Entwickelung der Veränderungen des menschlichen Geschlechtes (Braunschweig 1810). Nr. I. S. 167 fg. Das Band der Ehe, oder das eheliche Leben. 2. Th. (Berlin 1822.) 9) §. 1. J. de patriae potestate (I, 9). fr. 1. D. de ritu nuptiarum (XXIII, 2). 10) Can. 3. C. 27. qu. 2.

11) ***Jud. Le Plat***, De spuriis in Gratiano canonibus. Cap. 5. §. 12. 12) ***Berardi*** ad ***Gratiani*** Canones. P. III. Cap. 19. p. 354 hat gezeigt, daß dieser Kanon des Augustin Schriften (De sancta virginitate und De nuptiis et concupiscentia) entnommen ist. 13) Man vergl. über alles dies Glück, Pandekten=Commentar. 23. Th. §. 1205. S. 116 fg. 14) ***Hellfeld***, Jurisprud. for. §. 1205. Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten. §. 215. 15) Adelung a. a. O. und die encyklopädischen Werke: Repertorium des gesammten positiven Rechts der Teutschen. 5. Th. (Leipzig 1800.) S. 237. Brockhaus'sches Conversationslexikon. 1. und 2. Auflage. Artikel Ehe. 16) Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. 2. Th. §. 265. S. 585. 17) ***Schmidii*** Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae. §. CLXXXXV. Schott, Einleitung in das Eherecht. §. 65. 18) Andreas Müller a. a. O. S. 202 und 203.

zufassen, andererseits die dem gebildeten Menschen sich aufdringende und daher durch den Gebrauch beinahe aller Völker, die Ehe mit der Religion in eine Beziehung zu setzen, anerkannte Heiligkeit des Ehebandes, sowie die in der christlichen Religion wirklich enthaltenen und die in dieselbe hineingetragenen Grundsätze waren die Veranlassung zu zwei ganz entgegengesetzten Ansichten über den Begriff der Ehe. Die eine ließ alle religiösen Beziehungen hinweg und definirte, den reinen Begriffen des römischen Rechtes folgend, die Ehe blos als eine, zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts eingegangene Verbindung, welche die gänzliche Gemeinschaft des Lebens beider Ehegatten, insonderheit das Recht auf einen vertrauten ausschließlichen Umgang zum Zwecke und die Wirkung hat, daß die Frau dadurch den Stand des Mannes, dieser aber die väterliche Gewalt über die in derselben erzeugten Kinder erhält [19]). Da die Ehe nach dieser Darstellung von Personen beiderlei Geschlechts durch die Geschlechtsverbindung auf naturgemäße Weise bedingt wird, nach der Erfahrung aber auch Ehen existiren, wo dies weder beabsichtigt, noch wirklich der Fall ist, wie z. B. unter alten Personen; so glaubte man den Begriff der Ehe nach positivem Rechte auch so gestalten zu müssen, daß es eine Verbindung zwischen Personen beiderlei Geschlechtes sei, die unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen die rechtlichen Folgen einer physischen, nur zwischen beiden Geschlechtern auf eine naturgemäße Art möglichen Verbindung habe [20]). Diese Idee spricht sich im französischen Rechte nach dem Code Napoléon aus, nach dessen Principien die Ehe eine Verbindung zwischen zwei Personen beiderlei Geschlechts ist, die laut eines Actes des Civilstandes, von einem Beamten dieses Standes für eine Ehe in der naturrechtlichen Bedeutung des Wortes, d. h. für eine rechtmäßige Geschlechtsgemeinschaft, erklärt worden ist [21]). Die andere Ansicht war auf einem edlern und höhern Standpunkte genommen. Von ihm aus ist die Ehe die, nach gesetzlich bestätigtem Kirchengebrauche vollzogene Verbindung zwischen Mann und Frau zur Ausschließlichkeit des Beischlafes mit einander, um die Erzeugung der Kinder physisch und sittlich möglich zu machen, sowie zugleich zur gegenseitigen beständigen Unterstützung und Hilfsleistung [22]). Positiv-theologischer gestaltet sich diese Begriffserklärung bei denen, welche in dieselbe die Bestimmung noch aufnehmen, daß die Ehe ein natürlicher, oder vielmehr von Gott selbst eingesetzter Stand sei, in welchen die Ehegatten durch die erwähnte Verbindung treten [23]). Die solche Ansicht Verfolgenden suchen auch den Ursprung dieses Standes in der Mosaischen Tradition der Geschichte Adam's und Eva's. Andere hielten sich rein an die Entstehung der Ehe durch die Natur des Menschen. Nach dem Gesetze der Natur fühlt sich der Mann zur Vereinigung mit dem Weibe, das Weib zur Hingebung an den Mann hingezogen; an ihre vollständige Vereinigung ist das Geheimniß der Zeugung und Erhaltung des menschlichen Geschlechtes geknüpft. Mann und Weib sind aber (verschieden von dem, nur einer vorübergehenden Geschlechtsvereinigung fähigen Thiere) einer, über den Moment der Geschlechtsvereinigung dauernden, ein höheres geistiges Band unter ihnen knüpfenden, durch die naturgemäße Neigung der Ältern zu den Kindern verstärkten Liebe fähig. Eine solche einfache Gattungsverbindung zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts auf Lebenszeit, eine solche völlige Verschmelzung der Persönlichkeit des Mannes und Weibes durch eine Vereinigung, in der Absicht der Dauer der Liebe und Treue auf Lebenszeit geschlossen, ist, nach dieser Ansicht, die Ehe [24]). Sie erhebt Mann und Weib über das blos Thierische und Sinnliche, da ihre Grundlagen Liebe, Achtung und gegenseitige Hingebung, ihre Bedingungen Selbstbeherrschung durch Enthaltung des Sinnengenusses mit jedem andern Individuum, gegenseitiges Dulden, Ertragen und Beistehen sind. Man hat diese höhere Stellung der Ehe durch die positiv-religiösen Grundsätze zu unterstützen versucht. Man hat sich auf die Stellen unseres Religionscodex berufen, in denen jene Vereinigung der Geschlechter ebenfalls als die Grundlage der Ehe mit den Worten der Lutherischen Übersetzung: „und werden die zwei Ein Fleisch sein; so sind sie nun nicht zwei, sondern Ein Fleisch" [25]), angegeben, und deshalb die Ehescheidung, außer um Ehebruchs willen, als unerlaubt angesprochen wird. Man hat sich berufen auf die hohe Würde, welche in der heiligen Schrift der Ehe beigelegt ist. Denn in derselben wird das eheliche Verhältniß als eine Übung gegenseitiger Aufopferung [26]) dargestellt, und es wird namentlich von der Ehefrau gesagt, der die größten Aufopferungen angesonnen werden: „Sie wird aber selig werden durch Kindererzeugen, so sie bleibet im Glauben und in der Liebe und in der Heiligung sammt der Zucht" [27]). So finden wir, daß schon der bekannte Augustin nach dem Decrete des Gratian [28]) sagt: „**Deus masculum et foeminam propagandi generis causa *nuptiali castitate* conjunxit,**" und so fassen die von dieser theologischen Ansicht ausgehenden Gelehrten die Ehe als die von Gott selbst angeordnete Fortsetzung des Schöpfungsactes des ersten Menschen durch diesen, und als die mysteriöse Umhüllung des an sich unreinen und thierischen Zeugungsactes auf [29]).

Doch diese Darstellung kann nur denjenigen genügen, deren Gemüth die Lehren unserer positiven Religion mit Liebe und Festigkeit ergriffen hat. In einer Zeit, wo

19) Thibaut, System des Pandektenrechts. 1. Ausg. §. 351. 7. Ausg. §. 380. 8. Ausg. §. 273. Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. 4. Ausg. §. 222. 7. und 8. Ausg. §. 504. 20) Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts. 3. Bd. §. 384. 21) Ebendas. §. 385. 22) Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. 2. Th. 3. Abth. §. 122. S. 1093. Schmalz, Handbuch des kanonischen Rechts. §. 276. 23) Krünitz, Encyklopädie. 10. Th. Art. Ehe. S. 143.

24) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 4. Aufl. §. 303. Krug, Encyklopädisch-philosophisches Lexikon. 1. Bd. Art. Ehe. 25) Gen. 2, 24. Matth. 19, 5. 6. Marc. 10, 8. 26) Brief an die Epheser 5, 21 fg. 1 Brief an den Timotheus 2, 11 fg. 27) Timoth. a. a. O. V. 15. 28) c. 12. C. 31. qu. 1. 29) Walter in dem angeg. Werke. 7. Aufl. §. 283.

dies nur selten der Fall ist, wo man Alles auf Willkür zurückzuführen sucht und nichts als höchstens einen förmlich abgeschlossenen Vertrag gelten lassen möchte, die Wiederauflösung jedes Vertrages aber durch Willkür der Contrahenten als ein vorzügliches Palladium der Freiheit ansieht; in dieser Zeit muß sich die Wissenschaft auf einen Punkt stellen, der solcher Unterlage nicht bedarf. Darum hat man auch schon lange versucht, den Begriff der Ehe aus ihrem Zweck und Wesen zu erklären, und die Frage darüber ist grade ein Hauptgegenstand gelehrter Streitigkeiten gewesen [30]). Gewöhnlich sucht man, wie schon erwähnt, den Zweck der Ehe (finis matrimonii) [31]) 1) in der Befriedigung des Geschlechtstriebes (expletio libidinis). Allein dieser ist blos Zweck der Begattung, nicht der Ehe, und er kann auf anderm Wege, z. B. im Concubinat, ebenso, wo nicht noch vollständiger, erreicht werden. Ein Zweck der Ehe möchte eher im Entgegengesetzten, in der Regelung des Geschlechtstriebes, in der durch dieses Band gebotenen Enthaltsamkeit und der dadurch herbeigeführten Erhöhung der Sittlichkeit bestehen. Zwar mag die Befriedigung des Geschlechtstriebes öfter in der Absicht derer liegen, die sich verheirathen; allein bei den Sittlichern unter ihnen ist es dann nicht die Befriedigung des Geschlechtstriebes im Allgemeinen, sondern die geregelte, zweck- und sittlichkeitsgemäße Befriedigung, welche sie suchen, und wenn Andere von einer thierischen Absicht hierbei ausgehen, so kann diese ihre Absicht am Charakter des Institutes, das sie zu ihrem niedrigern Zwecke misbrauchen, nichts ändern. 2) Als einen andern Zweck der Ehe pflegt man anzugeben: Erzeugung einer Nachkommenschaft, Fortpflanzung des Geschlechtes (procreatio sobolis s. propagatio generis). Wenn dies gleich eine in der ganzen Schöpfung vorherrschende, nothwendige Einrichtung der Natur ist, so kann doch auch sie nicht als eigentlicher Zweck der Ehe angesehen werden, da auch sie auf andern Wegen erlangt werden kann. Man pflegt deshalb gewöhnlich, um diesen Einwand zu beseitigen, noch als Ehezweck 3) die Erziehung der Kinder (educatio liberorum) mit vorstehendem Zwecke in Verbindung zu setzen. Aber ihm steht grade dasselbe entgegen, wenngleich in der Ehe gewöhnlich die Kinder am besten erzogen werden, wiewol nicht blos, weil dieser Mann und diese Frau zufällig die Kinder zugleich erziehen, sondern weil die, durch die Ehe bewirkte innige Vereinigung und die älterliche Liebe Beider eine consequentere und liebevollere, oft aufopfernde Erziehung möglich machen. Dabei ist jedoch der so häufige Fall nicht aus den Augen zu verlieren, wo die Ältern sich genöthigt sehen, ihre Kinder einem Dritten zu übergeben, um sie zweckmäßiger und besser erziehen zu lassen, als sie es selbst vermögen. Wenn man endlich 4) die schon erwähnte wechselseitige Hilfsleistung (mutuum adjutorium) als einen würdigen Ehezweck preist, so läßt sich zwar gegen die Würde dieses angeblichen Ehezweckes nichts einwenden, zumal wenn man durch ihn die „höchst mögliche Beförderung des gesammten physischen und moralischen Wohlseins der Gatten selbst" andeutet und dabei erwägt, „daß dessen Erreichung auch dann noch stattfindet, wenn die Zeugungskraft erloschen ist," und also die ersten angeblichen Ehezwecke hinwegfallen [32]). Allein wer wollte leugnen, daß es viele andere, z. B. freundschaftliche, Verbindungen gibt, in denen sich dieses mutuum adjutorium auch erreichen läßt? — So zeigt es sich, daß alle diese angeblichen Ehezwecke nicht wesentlich im Begriffe der Ehe liegen, und daß man sehr irrt, wenn man einzelne Seiten der Ehe als die Hauptsache heraushebt, während ihr Wesen grade in ihrer Totalität besteht. Zwar ließ sich behaupten, daß nicht sowol die physische Geschlechtsgemeinschaft, als vielmehr die sittliche Liebe das Wesen der Ehe ausmache, welche, indem sie den ungetheilten Besitz aller Lebensverhältnisse begehrt, den ausschließlichen Beischlaf mit einer Person des andern Geschlechtes gleichsam veredelt [33]). Allein das Geschlechtsverhältniß ist keineswegs der ausschließliche Charakter der Ehe; diese ist ein sittliches, den Menschen von allen Seiten ergreifendes, physisch und moralisch nothwendiges Institut. Es läßt sich daher eigentlich kaum vom Ehezwecke reden; die Ehe muß als Selbstzweck angesehen werden. Denn die Menschheit besteht aus zwei Geschlechtern, deren Keines für sich allein den Charakter der Menschheit im Ganzen repräsentirt; Eines muß das Andere ergänzen. Daher muß es ein Bindemittel für beide Geschlechter geben, ein Mittel, wodurch die Persönlichkeit des Einen in der des Andern aufgeht [34]). Jener Selbstzweck der Ehe wird deshalb mit dem Begriffe der Ehe selbst in Eins zusammenfallen. Er kann, mit Beiseitesetzung aller andern auch außer der Ehe erreichbaren Zwecke, nur in dem Zusammenleben der Ehegatten in lebenslänglicher Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse bestehen. Am meisten würde vielleicht damit noch die Ansicht derer zusammenfallen, welche die Begründung eines Hausstandes, eines unmittelbaren Lebenskreises für mehre genauer vereinigte Menschen, als Zweck der Ehe darstellen [35]); doch möchte nach Vorstehendem das Mittel hierin mit dem Zwecke verwechselt sein. Am wenigsten kann daher der Hauptcharakter desselben der Vertrag sein, dessen Gegenstand eigentlich nur die außerwesentlichen Verhältnisse des ehelichen Lebens ausmachen. So haben denn die neuesten Untersuchungen dahin geführt, daß man als die einzig richtige Definition der Ehe wol nur die annehmen kann, sie sei eine gesetzlich eingegangene, auf persönlicher Liebe beruhende Verbindung eines Mannes und Weibes [36]) zu einer lebenslänglichen, ungetheilten Gemeinschaft

---

30) Man vergl. A. W. Hupel, Vom Zwecke der Ehen rc. (Riga 1771.) Reinhard, System der christlichen Moral. 3. Bd. 3. Aufl. 2. Th. Cap. 4. 4. Abth. §. 309. Not. g. und die da angezogenen Schriften. 31) Krug a. a. O. unter dem Artikel: Ehezweck.

32) Krug a. a. O. S. 586. 33) Andreas Müller a. a. O. S. 203 und 204. 34) Man vergl. hierüber: Walter a. a. O. in der erwähnten 4. Ausg. §. 303. Not. k und l, und Pierer, Encyklopädisches Wörterbuch. 6. Bd. 2. Abth. unter dem Artikel: Ehe, S. 618. 35) Baumgarten-Crusius, Lehrbuch der christlichen Sittenlehre (Leipzig 1826). S. 383. 36) Kaum bedarf es nach allem diesen noch der Bemerkung, daß die Ehe nur unter Personen verschiedenen Geschlechtes stattfinden kann,

aller Lebensverhältnisse [37]), oder, vom theologischen Gesichtspunkte aus, sie sei die von Gott selbst gestiftete, auf der innigsten, vom Geiste Christi geheiligten Wechselliebe ruhende Verbindung eines Mannes und eines Weibes zur Begründung einer Familie [38]). Denn die Grundbedingung aller intellectuellen und sittlichen Bildung ist die Geselligkeit. Die vollkommenste gesellige Verbindung ist die Ehe, weil sie, wie gedacht, die Persönlichkeit der Verbundenen in einander auflöst; darum kann sie der Idee nach auch nur mit dem Aufhören der Persönlichkeit selbst aufhören. Ebendarin liegt die Nothwendigkeit der Lebenslänglichkeit dieser Verbindung, die aber in der Schwachheit des menschlichen Willens unüberwindliche Schwierigkeiten finden würde, stände ihr nicht das, auf die sinnliche Natur gegründete Bindemittel zur Seite. Und dadurch wird sie die Grundlage aller geselligen Tugenden und so aller geselligen Glückseligkeit, sonach alles Staatenwohles [39]). Darum erkennt man auch die Cultur eines Volkes, die harmonische Ausbildung der Intelligenz und Sittlichkeit in nichts deutlicher, als in seinen Gesetzen über die Ehe, und das, was wir bei ganz rohen Nationen finden, zeigt mehr als zu sehr, daß die Behauptung Home's (in seinen sketches of the history of Man), die Ehe sei so alt als das Menschengeschlecht, unrichtig ist [40]). Bei den Syrern heißt jede Verlobte Mechiro, d. h. die Verkaufte — und so ist bei ihnen auch wirklich die Frau blos eine käuflich erworbene Sache [41]). Der Jude, der den Handel unter allen Verhältnissen obenansetzt, hat die Ceremonie der Verheirathung durch den Groschen [42]). Kein Morlacke, obwol diese Nation sich zur christlichen Religion bekennt, nennt gegen einen Vornehmern seine Frau, ohne hinzuzusetzen: „mit Respect zu sagen." Auch darf sie nicht mit ihm in einem Bette schlafen [43]). Wenn wir von England lesen, daß die dortigen Gesetze dem Ehemann erlauben, seine Ehefrau mit dem Stricke um den Hals auf öffentlichem Markte zu verkaufen, daß ja sogar der Staat von einer so zum Markte gebrachten Frau Accise wie von andern Marktartikeln erhebt [44]), wenn wir lesen, daß dies noch in der neuesten Zeit geschah [45]); so liegt der richtige Schluß auf die sittliche Bildung der englischen Nation sehr nahe. Wie niedrig diese Bildung stehe, wird aber auch vorzüglich durch den Umstand klar, daß dort täglich Geldentschädigungsklagen von beleidigten Ehemännern wider diejenigen erhoben werden, welche mit den Gattinnen der Letztern die eheliche Treue brachen, wie die neueste Geschichte des Lords Melbourne beweist. „Hier kann keine Geldzahlung weder die Schmach bedecken, noch den Schaden ersetzen" [46]). Wie wenig hoch die sittliche Bildung Nordamerika's steht, ist bekannt. Auch dort, und zwar in Boston, wurde am 18. Febr. 1836 das Recht des Mannes, die Frau zu verkaufen, in Anspruch genommen [47]). Wir finden dort Staaten, in denen eine Art Handel mit Frauen getrieben wird. Denn noch vor Kurzem las man in einer new-yorker Zeitung: „Vor einigen Tagen ging ein mit jungen Mädchen beladener Wagen durch Northampton nach Chicago in Westen, wo dieser Artikel sehr gesucht ist" [48]). Freilich scheint in diesem Theile Amerika's ein merkwürdiger Mangel an Frauen zu sein. Ein Correspondent der New-York-Evening-Post aus Chicago (in Illinois) sagt in dieser Beziehung: „Man verlangt nach Damen; ihr Unterkommen ist sicher. Wenn die Dampfschiffe anlangen, so werden fast alle Geschäfte eingestellt; ein ungeheurer Zusammenfluß von jungen Célibatairs, alle schön, reich und trostlos, drängt sich nach dem Ufer, bereit, den jungen Damen, die sich ausschiffen, die Hand zu bieten" [49]). Eine höchst interessante Betrachtung über das „Verhältniß der Frauen in den Sklavenstaaten Nordamerika's" in Vergleichung mit andern Ländern, wird neuerlichst in einem geachteten Journale [50]) gegeben, zum Theil der Feder einer ausgezeichneten Schrift-

---

und daß daher eine, wenn auch noch so lange, unter dem Namen einer Ehe gedauerte und mit den Hochzeitceremonien eingegangene Verbindung zweier Personen desselben Geschlechtes zu ihrer Trennung keiner Ehescheidung bedarf. (Vergl. Leipz. Allgem. Zeitung 1838. Nr. 111. S. 1361.)

37) v. Hartitzsch, Das im Königreiche Sachsen geltende Eherecht (Dresden 1836). §. 2; vergl. mit Pierer a. a. O. Vielleicht drückt ein würdiger Theolog (v. Ammon, Handbuch der christlichen Sittenlehre. 3. Bd. 2. Abth. [Leipzig 1829.] §. 185. S. 116) die Sache noch bestimmter und bezeichnender durch die Worte aus: zur innigsten Gemeinschaft des Geschlechtes, Herzens und Lebens und der treuen Erfüllung der damit zusammenhängenden Pflichten. Nur fehlt seiner Definition die Bestimmung, daß der Vertrag „gesetzlich eingegangen" sein müsse. 38) Richter, Kritische Jahrbücher für teutsche Rechtswissenschaft. November 1837. 11. Heft. S. 1011. 39) Man vergl. die vortreffliche Recension über vorbemerkte Hartitzschische Schrift in Richter a. a. O. Februar 1837. 2. Heft. S. 139 und 140. 40) Über diesen ganzen Gegenstand vergleiche man im vierten Jahrgange des historischen Taschenbuchs, herausgegeben von Friedrich Raumer, den fünften Aufsatz: Über Ehe und Familie; ein, wie sich der Recensent in der Jenaischen Allgemeinen Literaturzeitung d. J. 1835. Nr. 32. S. 249 ausdrückt, hübsches Quodlibet im Geiste gesitteter und roher Völker. 41) Stöckhardt in der nachher anzuziehenden Schrift. S. 230. Not. *). 42) Ebendas. S. 232. 43) Jacobs, Vermischte Schriften. 4. Th. S. 233.

44) Beschorner, Prüfung der englischen Staatsverfassung. 1. Th. (Leipzig 1821.) S. 138 und 139. 45) Besage der Allgemeinen Modezeitung von 1836. Nr. 35. S. 280, wurde am 1. Mai 1836 eine Frau für ungefähr 8 Thlr. 16 Gr. verkauft, und nach der Zeitschrift: Europa 2. Bd. 11. Liefrg. Feuillton S. 526 wurde am 14. desselben Monats zu Shrewsbury am Saverne eine Frau öffentlich verauctionirt. Ein ganz neues Stück der Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur rc., die Beilage Nr. 48, vom J. 1837 enthält folgenden Artikel: Wie die Zeitung von Birmingham meldet, hat unlängst wieder ein Mann aus Buretwood sein Weib auf den Markt gebracht, um sie zu verkaufen. Sie stand bereits ein Paar Minuten, mit dem Stricke um den Hals, als sich ein Dritter näherte und 55 Sous für die Waare bot. Der liebende Gatte verlangte nicht mehr und der Handel wurde ohne Weiteres geschlossen. Endlich berichtet die Leipziger Allgemeine Zeitung von 1838. Nr. 87. S. 1066 nach einer Nachricht aus London vom 20. März d. J., daß am 17. desselben Monats eine Frau mit einer Halfter um den Leib auf den Markt zu Ludlow gebracht und für 3 Schillinge an den Bruder ihres Mannes verkauft wurde. 46) v. Rotteck und Welcker, Staatslexikon. 4. Bd. 4. Liefer. u. d. W. Ehe, S. 594. 47) Von einem Manne, Namens Palmer, der seine Ehefrau auf den Markt geführt, dort feil geboten und für eine halbe Krone verkauft hat. Zeitung für die elegante Welt 1836. Nr. 50. S. 200. 48) Allgem. Modenzeitung 1837. Nr. 32. S. 259: Generalcorrespondenz. 49) Beiwagen der Eilpost 1837. Nr. 45. S. 557. 50) Ausland 1838. Nr. 1. S. 1 fg.

stellerin [51]) entnommen. Bei rohen Völkern ist die Frau die Sklavin, bei gebildetern die Gefährtin des Mannes. In den niedrigsten Ständen, bei den Handarbeitern Mitteleuropa's, geht die Frau, nach Besorgung ihres kleinen Haushaltes, ihren eigenen Geschäften nach, durch die sie zum allgemeinen Lebensunterhalte mit erwirbt. In der Classe der Handwerker wird da der Mann von der Frau, neben Besorgung der häuslichen Angelegenheiten, in seinem Geschäfte möglichst unterstützt. In dem sogenannten Mittelstande steht die Frau als Ordnerin und Erhalterin des Hauses da. Nur in den höchsten Ständen lebt sie beinahe blos der Gesellschaft, und bewegt sich darin so frei wie der Mann. Dieser Zustand Mitteleuropa's findet auch in den, unserer Bildung am nächsten kommenden, nördlichen Staaten der amerikanischen Union statt. Anders in den südlichen, in den Sklavenstaaten. Dort steht die Frau so unnatürlich da, wie bei uns in den höchsten Ständen, nämlich blos als Repräsentantin des Hauses bei Gesellschaften, bei denen sie, nach dem französischen Ausdrucke, die Honneurs macht. Es würde dort einem Manne eine Schande sein, wenn seine Frau etwas arbeitete. Die dortigen Männer rühmen sich sogar, daß bei ihnen die Frauen angeblich so achtungsvoll und ritterlich, chevaleresk (chivalrous), behandelt würden. Aber die Ursache ist die traurigste, die sich denken läßt, sowie der Zustand dieser Frauen der unglücklichste. „Die Herabwürdigung der Frauen im Süden entspringt nicht aus ihrem eigenen Benehmen, sondern aus der Herabwürdigung ihrer ganzen Umgebung." Reizlos, wie die in diesen Verhältnissen erzogenen Frauen gewöhnlich sind, stehen sie nicht als die vertrautesten Freundinnen und die Geliebten dem Manne zur Seite. Diese findet er unter seinen zahlreichen, oft blühenden und gesunden, daher reizenden Sklavinnen, die seinen Harem bilden. Die Frau ist höchstens die erste Sklavin und wird blos zur Beförderung der Eitelkeit des Mannes durch ein glänzendes Hauswesen gehalten, an dessen Spitze eine Frau nach den Regeln des Anstandes gehört. Schrecklich ist es, daß dieses Verhältniß sogar den Verkauf der eigenen Kinder mit den Sklavinnen, mit welchen sie vom Herrn erzeugt sind, zur Folge hat. Eine ähnliche Erfahrung, wie uns der Frauenverkauf in England und der ebenerwähnte Kinderverkauf in den Südstaaten Nordamerika's darbietet, finden wir in der alten Welt nur in Herodot's Erzählung von den alten Babyloniern, wornach die heirathsfähigen Mädchen auf dem Markte, waren sie schön, an den Meistbietenden, waren sie häßlich, an den Mindestfodernden so versteigert wurden, daß die Ausstattung der Letztern aus dem Erlöse der Erstern bestritten ward. Ja, bei den Persern wurde ein jährlicher Tribut von jungen Mädchen an den Harem des Schachs geliefert [52]). Zu wünschen ist, daß die Entsittlichung Belgiens nicht wirklich so weit gediehen ist, jene verabscheuungswerthe Gewohnheit des Weiberverkaufs auch dort einzuführen, wie jetzt behauptet wird [53]).

Wenn Frankreich neuerlich von der, durch die Revolution hervorgerufenen, Ansicht der Ehe, als eines bloßen Contractes, zurückgekommen ist, so kann man dies nur als einen Schritt für die Rückkehr zu der, durch die Revolution so sehr gesunkenen Sittlichkeit in Frankreich betrachten, da jene Ansicht in der Regel nur unter den rohesten und unsittlichsten Völkern, z. B. unter den Butanern, Birmanen [54]) u. s. w., stattfindet. Eine um so traurigere Erscheinung war es daher, daß eine neuere Schule in Teutschland die Heiligkeit der Ehe herabzusetzen lange Zeit in ihren Schriften bemüht war; glücklicherweise scheint sie diesen Weg nunmehr verlassen zu haben [55]).

III. Physiologisch.

In der Sitzung des französischen Staatsraths vom 16. Ventose XI. ging Portalis bei der Berathung über die Ehegrundsätze des Code Napoléon von der Behauptung aus: „Die Philosophen erblicken in dem Acte der Ehe zunächst nur die Verbindung der beiden Geschlechter; die Rechtsgelehrten sehen darin blos den bürgerlichen Vertrag; die Kanonisten nehmen darin nichts Anderes wahr, als ein Sacrament." Prüfen wir, inwiefern diese Behauptung ihre Richtigkeit hat! Bekanntlich existirt der Mensch in zwei Formen, in der männlichen und der weiblichen. Während das Individuum in allen andern natürlichen Functionen, z. B. rücksichtlich der Ernährung, des Essens, Schlafens u. s. w., an kein anderes Individuum gebunden, ganz selbständig ist — wenige räthselhafte Fälle, wo zwei Personen schon im Mutterleibe an einander gewachsen waren, ausgenommen — so sind doch die Zeugungsorgane so unter beide Geschlechter vertheilt, daß kein Mensch allein sein Geschlecht fortpflanzen kann. Erst durch die Vereinigung zwischen Mann und Weib existirt in geschlechtlicher Hinsicht der vollkommene, selbständige Mensch [56]). Die Begattung stellt die lebendige Einheit

---

51) Harriet Martineau in ihrer Society from America. 52) v. Rotteck und Welcker a. a. O. S. 570 und 571. 53) Ein Pachter von Ratoye soll seine Ehefrau durch einen, in einem Wirthshause abgeschlossenen, Contract für 4000 Francs baar und 1100 Francs jährliche Rente für die Kinder am 14. März 1837 verkauft haben. Allgem. Modenzeitung 1837. Nr. 15. S. 120.

54) Ausland 1834. Nr. 250. S. 1000 und 1835. Nr. 89. S. 355. 55) Etwas zu hart drückt dies wol der Recensent der Jena'schen Allgem. Lit.-Zeit. Nr. 156. August 1836. S. 205 in der Recension über Virey, Ausschweifungen in der Liebe und ihre Folgen für Geist und Körper (Leipzig 1829) so aus: „Seine Bestrebungen sind um so verdienstlicher, da zu dieser Zeit selbst in Teutschland, wo wenigstens bei dem, den Kern der Nation ausmachenden, Mittelstande Reinheit der Sitte und strenge Zucht immer in Ehren war und die Unzucht sich mindestens nie öffentlich zur Schau zu stellen wagte, eine verworfene Rotte von Juden und Judengenossen, die sich das junge Teutschland zu nennen erfrecht, mit unerhörter Schlechtigkeit und Frechheit eine Religion der Wollust an die Stelle der christlichen zu setzen und die Unschuld zu vergiften bestrebt ist." Man vergleiche übrigens auch über diesen Gegenstand die, unter der Rubrik: „Ein Postscript," in den literarischen und kritischen Blättern der Börsenhalle 1837. Nr. 1376. S. 621 befindliche Abhandlung, besonders S. 623 fg. und Nr. 1377. S. 630; ingleichen: D. Karl Hase, Das junge Teutschland, ein theologisches Votum in einer akademischen Rede (Parchim und Ludwigslust 1837). 56) Man vergl. Jörg und Tzschirner, Die Ehe aus dem Gesichtspunkte der Natur, der Moral und der Kirche (Leipz. 1819), welchem vortrefflichen Werke wir in diesem physiologischen Theile gegenwärtigen Artikels vorzüglich gefolgt sind. Neuerlich (1837) ist eine dritte um-

zweier organischen Wesen im Begriffe der Gattung dar. Der bekannte Lamennais sagt[57]): „Beide (Mann und Frau) haben eigentlich nur einen Namen, setzen sich gegenseitig voraus, bilden mit ihren zwei verschiedenen Körpern eine Einheit, und die ihnen entspringenden Kinder sind in der That nichts Anderes, als eine Verlängerung, eine Fortsetzung ihres gemeinschaftlichen; sie leben, wie man auch schon gewöhnlich sagt, in ihren Kindern wieder auf und fort, und verlängern durch die allmälig folgenden Geschlechter ihr Dasein bis ins Unendliche fort. Also ist die Ehe keine willkürliche Einrichtung, kein symbolisches Institut; sie ist die physische und moralische Vereinigung eines einzigen Mannes mit einer einzigen Frau, welche Beide durch diese Vereinigung sich gegenseitig vervollständigen." Diese Vereinigung findet durch den größten Theil der bekannten Thierwelt statt. Sollte es aber gegründet sein, daß die Natur auch ohne Trennung der Geschlechter bei manchen thierischen Individuen das Fortpflanzungsgeschäft möglich gemacht habe[58]); so würde da, wo dies nicht ist, wo das Einzelne allein nicht seines Gleichen hervorbringen kann, dies stets ein Beweis einer höhern Bestimmung sein, da wir diese Getheiltheit in zwei Geschlechter wenigstens bei allen besser organisirten Geschöpfen der Thierwelt finden. Fichte[59]) sagt darüber Folgendes: „Die Bildung eines Wesens seiner Art ist die letzte Stufe der bildenden Kraft in der organischen Natur, und diese Kraft wirkt nothwendig stets, wenn die Bedingungen ihrer Wirksamkeit gegeben sind. Wären sie nun immer gegeben, so würde in der Natur ein beständiges Übergehen in andere Gestalten, nie aber ein Bestehen derselben Gestalt, ein ewiges Werden und niemals ein Sein stattfinden &c. So ist keine Natur möglich. Sollte sie möglich sein, so mußte die Gattung noch eine andere organische Existenz haben, außer der als Gattung; doch aber auch als Gattung da sein, um sich fortpflanzen zu können. Dies war nur dadurch möglich, daß die die Gattung bildende Kraft vertheilt, gleichsam in zwei absolut zusammengehörende, und nur in ihrer Vereinigung ein sich fortpflanzendes Ganze ausmachende Hälften zerrissen wurde &c. Die Individuen vereinigt &c. bilden erst die Gattung; denn sein und bilden ist in der organischen Natur Eins. Das Individuum besteht lediglich als Tendenz, die Gattung zu bilden. So allein kam Ruhe und Stillstand der Kraft &c. in die organische Natur; &c. darum geht dieses Gesetz der Absonderung der zwei bildenden Geschlechter nothwendig durch die ganze organische Natur." Sollte es aber auch Ausnahmen geben, so wird doch jener Zustand der Getheiltheit immer, wie gedacht, der der höher stehenden Geschöpfe sein, weil diese dadurch zu einem Bestehen, zu einem Zustande der Vollkommenheit geeignet sind, während diejenigen, welche immer fort erzeugen und vergehen, nie zu einem solchen Punkte gelangen können. Wo jener getheilte Zustand vorwaltet, da ist zur Erreichung des Naturzweckes, der Fortpflanzung des Geschlechtes, die Ausübung der Geschlechtsverrichtungen mit dem höchsten Wohlgefühle verbunden. Dieses Wohlgefühl ist jedoch blos Mittel zum Zwecke; die Natur beabsichtigt dabei nicht den Geschlechtsgenuß, vielmehr nur durch ihn die Geschlechtsfortpflanzung. Auch der Mensch wird geboren, um zu gebären und so die Natur in einem ewigen Frühlinge mit zu erhalten. Übrigens trotz jener Übereinstimmung im thierischen und menschlichen Organismus weist schon die Verschiedenheit der übrigen thierischen und menschlichen Natur den Menschen auf die Ehe hin. Bei den Thieren lebt und nährt sich das Weibchen ganz wie das Männchen, und höchstens während der Brütezeit der Vögel u. s. w. findet es sich, daß das Männchen zum Theil mit für die Ernährung des Weibchens sorgt. Ganz anders bei dem Menschen. Wir finden keine, auch die roheste Nation, wo nicht die Beschäftigungen der Weiber von denen der Männer verschieden, nicht in der Regel die Männer in der Hauptsache die Ernährer der Weiber wären. Viel höher und edler als im Thiere gestaltet sich auch das Geschlechtliche im Menschen, nämlich durch alle Stadien hindurch als Liebe, wenn der Mensch nicht zum Thiere herabgesunken ist. Denn der Mensch soll die physischen Regungen in der Thierwelt, im Selbstbewußtsein auffassen, in ihrer psychischen Seite verwirklichen, zur höchsten Reinheit erheben. Der schon erwähnte Portalis äußert darüber: „Die Thiere sind durch eine Art Fatalität geleitet, der Instinkt treibt sie an, der Instinkt hält sie zurück; ihre Wünsche entstehen aus ihren Bedürfnissen, und die Grenze ihrer Bedürfnisse ist die ihrer Wünsche. Anders bei den Menschen: bei ihnen spricht die Imagination, wenn die Natur schweigt." Darum erzeugt das Geschlechtliche im Menschen die edelsten, schönsten Regungen, und der Egoismus, welcher sich in den übrigen natürlichen Functionen, im Essen, Trinken &c., ausspricht, die blos zur Erhaltung des Menschen selbst wirken, verschwindet im Zeugungsacte, wo der Mensch nicht für sich, sondern für sein Geschlecht wirkt. Darum wird derjenige, welcher dennoch dabei — der Absicht der Natur zuwider — blos den egoistischen Zweck des Geschlechtsgenusses, nicht den der Geschlechtsfortpflanzung verfolgt, von der öffentlichen Meinung getadelt. So geht die Nothwendigkeit der Ehe nicht blos aus der physischen, sondern auch aus der moralischen Natur des Menschen hervor. Durch die Vertheilung der Zeugungsorgane in Mann und Weib, durch die Nothwendigkeit der Verbindung Beider, Behufs der Fortpflanzung und der Darstellung eines vollkommenen Ganzen, wird das gegenseitige Sehnen nach einander in den zeugungsfähigen Individuen erwirkt. Dies gestaltet sich als veredelte Liebe in das Streben nach gegenseitigem gänzlichen Besitze, dessen einer Theil das Geschlechtliche, der Geschlechtstrieb, während es im Ganzen ein Streben nach

---

gearbeitete und vermehrte Auflage in Leipzig erschienen von: Most, Über Liebe und Ehe in sittlicher, naturgeschichtlicher und diätetisch-medicinischer Hinsicht, nebst einer Anleitung zur richtigen physischen und moralischen Erziehung der Kinder.

57) In seinem Livre du Peuple; man vergl. dessen 12. Capitel in Bran, Miscellen aus der neuesten ausländischen Literatur 1. Heft (Jena 1838). S. 160 fg. 58) Hartmann, Glückseligkeitslehre für das physische Leben des Menschen. 2. Aufl. (Leipzig 1832.) S. 141. 59) Grundlage des Naturrechts. 2. Th. (Jena und Leipzig 1797.) S. 160.

Ergänzung des Unvollkommenen im Individuum, nach der größtmöglichsten Vollkommenheit des Physischen, aber auch des Moralischen im Menschen ist. Denn Mann und Weib sind nicht blos physisch, sondern auch geistig so verschieden, daß nur durch ein Amalgamiren des Eigenthümlichen beider Geschlechter der, sich der Vollkommenheit möglichst nähernde Mensch, also durch die Verschmelzung zweier Individuen in physischer und psychischer Hinsicht zwei möglichst vollkommene Individuen werden können. Dahin führt aber nur die freie Neigung im Menschen, keine äußere Handlung, kein Zwang, und nur die beiden Gatten selbst können die eigentliche Ehe schließen; durch die Trauung z. B. geschieht dies nicht. Und sind zwei Menschen ehelich verbunden und wollen sie es bleiben, so scheidet sie keine äußere Gewalt[60]). Denn die Ehe ist sich gleichsam „ein höheres moralisches Gesetz;" ebendeshalb wird kein Befehl, die Ehe zu schließen oder sie fortdauern zu lassen, dies bewirken. Betrachten wir das Weib für sich allein, so finden wir in somatischer Hinsicht, daß verhältnißmäßig dessen Brusthöhle weit beengter, als seine Bauchhöhle, namentlich als die Brusthöhle des Mannes ist, daß die Organe in der Bauchhöhle weit kräftiger und daher für die Ernährung weit wirksamer und dadurch geeignet sind, nicht nur den weiblichen Körper weit reichlicher zu ernähren, ihm deshalb ein weicheres und lockereres Gewebe zu erwirken und zu erhalten, sondern auch noch einen Überschuß von Nahrungsstoffen zu verarbeiten, der für die Ernährung des Kindes bestimmt ist. Vorzüglich aber weichen die Geschlechtsorgane und daher auch die Geschlechtsverrichtungen des Weibes von denen des Mannes ab. Diese Verrichtungen bestehen beim Weibe in der Bildung der Ovula im Eierstocke[61]), dem Schwangerwerden, der Menstruation, dem Ernähren des Kindes im Mutterleibe, dem Gebären und der Ernährung des Kindes nach demselben, der Säugung. Allein das Weib kann ohne den Mann nicht schwanger werden, gebären und säugen; ohne die hinzugekommene Zeugungskraft des Mannes verkümmern die sogenannten Ovula, und sonach ist die Bildung dieser Bläschen eine ganz unvollkommene Verrichtung, durch die das Weib nicht befriedigt wird. Daher dessen Wunsch, durch die Zeugungskraft des Mannes zur wirklichen Bildung des Kindes erkräftigt und so der Vollkommenheit des physischen Menschen möglichst nahe gebracht zu werden; daher das Gefühl der Abhängigkeit auf Seiten des Weibes von dem Manne; daher des Weibes Geduld und Nachgiebigkeit gegen denselben — die schönsten Züge der Weiblichkeit. Zwar wird die durch jenen Wunsch entstehende Reizbarkeit mittels der Menstruation einigermaßen und momentan abgeleitet; aber eben weil sie blos abgeleitet, das Sehnen des Weibes nicht erfüllt wird, kann sie dem Letztern nicht genügen. Nur die Schwangerschaft füllt den Wunsch des Weibes, nicht auf halbem Wege auf der Vervollkommnungsbahn stehen zu bleiben, aus. Nur im schwangern Zustande fühlt sich das zeugungsfähige Weib ganz befriedigt und sein Körper ist nunmehr ganz der Bildung des neuen Menschen hingegeben. Das Weib hat nunmehr durch die enge Verbindung der beiderseitigen geschlechtlichen Wirksamkeit seine Individualität mit der des Mannes vereinigt, und so bildet sich auch in der Regel das Kind nach Beider Individualität. Darin liegt der Grund der zärtlichen Liebe des Weibes zum Manne, darin die Erscheinung, daß das edlere Weib weit mehr nach der Befruchtung, als nach dem Geschlechtsgenusse strebt, daß ihr sogar der Mann verächtlich wird, der, trotz des öftern Geschlechtsgenusses, ihre Reizbarkeit nicht bis zur Befruchtung steigern kann. — Der Mann hingegen, somatisch betrachtet, hat eine härtere Textur der Haut, sein Fleisch und seine Knochen, sein ganzer Körper sind fester, größer und kräftiger, als dies Alles bei dem Weibe. Vorherrschend weit ist bei ihm die Brusthöhle im Gegensatze mit der Bauchhöhle, und namentlich mit der Brusthöhle des Weibes. Während des Letztern körperliche Hauptkraft daher in der Ernährung besteht, ist der Mann vorzüglich auf das Einathmen und so auf das Aneignen der Lebensluft gewiesen, wodurch er als der belebende und befruchtende Theil des beiderseitigen Menschen sich bildet. Schon wegen seines kräftigern Körpers fühlt er weniger fein, aber kräftiger als das Weib. Auch bei dem Geschlechtsacte spendet der Mann von dem Überflusse seines Lebensprincipes, das Weib empfängt nur. Schon Aristoteles sagt, daß das männliche Geschlecht die eigentliche Zeugungskraft, das weibliche hingegen das Materiale der Zeugung in sich verschließt[62]), und dies ist auch durch das nicht widerlegt, was Hippokrates, Galen u. A. dagegen angeführt haben[63]). Des Mannes Geschlechtsfunction besteht nur in Bereitung des Sperma, und dies thut der Mann auch ohne Zuthun des Weibes, dem er nur den Überfluß desselben mittheilt, während er im Übrigen dies Sperma zur Veredelung seiner Säfte wieder einsaugt, sowie sich desselben die Natur zuweilen ohne Hinzukommen des Weibes entledigt. Das Weib dagegen kann seine Geschlechtsfunctionen, die Bildung des Eies zum Kinde und die darauf folgende Ernährung und Gebärung desselben nicht ohne die Befruchtung durch das Sperma des Mannes vollbringen. Daher ist der Mann geschlechtlich freier und unabhängiger, als das Weib. Seine physische Liebe zur Frau entspringt nicht, wie bei dem Weibe, aus einem Bedürfnisse, aus einem Gefühle der Unvollkommenheit, sondern zuerst aus dem Triebe nach dem Genusse, den das Weib dem Manne gewährt, indem er sie befruchtet, und aus dem Gefühle der Befriedigung jenes Triebes durch dasselbe. Allein diese Liebe kann, wenn jener Genuß gehörig geleitet wird, zu einer moralischen Höhe gesteigert, sie soll dies nach der geistigen Bestimmung des Menschen werden, wenn sie zugleich durch moralische Eigenschaften des Weibes genährt wird.

60) Jörg — Tzschirner a. a. O. S. 161 fg. 163. 61) Man vergl. den Art. Ei, menschliches, in Siebenhaar's späterhin näher bezeichneter Encyklopädie.

62) Büffon, Allgemeine Naturgeschichte; eine freie, mit Zusätzen versehene Übersetzung. 3. Th. (Berlin 1771.) S. 244. 63) Man vergleiche indessen hierüber v. Ammon a. a. O. §. 184. S. 109.

Durch die Liebe des Mannes zu den Kindern, entspringt sie gleich nicht so aus somatischen Gründen, wie die des Weibes, das seine höchste physische Vollkommenheit erst durch das Kind erreicht, wird seine Liebe zum Weibe unterstützt, die, eben weil sie nach dem Geschlechtsgenusse aufhört somatisch zu sein, einen edlern Charakter annimmt, als die übrigens zärtlichere Liebe des Weibes. Denn diese beruht, so lange Letzteres zeugungsfähig ist, in der Hauptsache auf dem somatischen Principe. Macht nun der kräftigere Körper des Mannes diesen zum natürlichen Beschützer und Erhalter des Weibes; ist ihm so in der Ehe die Hauptrolle übertragen: führt so die Natur selbst es mit sich, daß die Frau in seinen Namen und Stand tritt; wird die Frau durch ihre natürlichen Beziehungen zum Kinde ganz auf die Kinder und das Haus hingewiesen: so bildet sich durch dieses Alles, durch die Natur selbst das eheliche Verhältniß so, wie wir es in der Erfahrung gewöhnlich, und namentlich unter den bessern Menschen, erblicken[64]). Die Liebe zwischen Mann und Weib ist es auch, durch welche die Monogamie hervorgebracht wurde, sobald die Menschen, um die es sich handelt, nur zu irgend einiger Cultur gediehen waren. Denn die innige Vereinigung, welche durch dieses Naturverhältniß geboten ist, kann nur unter zwei Menschen bestehen, während es von jeher sehr streitig gewesen ist, ob die Beschaffenheit des männlichen Körpers im Vergleiche mit dem weiblichen nicht auf Vielweiberei deute[65]). Schon durch den Umstand, daß aus dem ganzen Geschlechtsverhältnisse des Weibes Eifersucht in des Letztern Charakter nothwendig hervorgehen muß, wird jede Theilnahme eines andern Weibes an der Neigung des Mannes ausgeschlossen. Die Frau muß in jedem andern weiblichen Wesen, das die Liebe des Mannes mit ihr theilen wollte, eine Räuberin desjenigen, wenigstens eines Theiles desjenigen erblicken, was einzig geeignet ist, sie der höchsten Vollkommenheit zu nähern. Der Mann aber kann nicht zugeben, daß er mit der Erhaltung fremder Kinder belastet werde. So ist die eheliche Treue ein ganz naturgemäßes Verhältniß[66]). Mit der Monogamie

Monogamie. Polygamie.

hängt die lebenslängliche Dauer der Ehe unmittelbar zusammen. Wir können die Gründe für deren Nothwendigkeit nicht besser, als mit den eigenen Worten des Schriftstellers angeben, dem wir in dieser ganzen Materie vorzüglich gefolgt sind. Nach ihm geht die lebenslängliche Dauer der Ehe aus Folgendem hervor[67]): „erstlich aus dem Willen, mit welchem wir die Ehe beginnen; denn nie wird Jemand dem Andern die Ehe nur auf eine gewisse Zeit angeloben, wenn er nur irgend derselben in moralischer Hinsicht fähig ist: zweitens, weil in dem ersten geschlechtlichen Hingeben des Menschen an einen andern, der Frau an den Mann und umgekehrt, die ersten physischen Kräfte einigermaßen gemindert werden, daher man ja auch den erstgebornen Kindern seit langer Zeit einen höhern Werth beigelegt hat. Deswegen setzen angehende Eheleute einen gewissen Werth darauf, wenn sie einander wechselseitig geschlechtlich noch unberührt bekommen, und es fühlt sich besonders das Weib unvollkommen und schwächer, wenn es nach vorausgegangener Schwangerschaft und Geburt eine neue Ehe antreten soll. Mit dem ersten Manne fortlebend, wird es des Gefühls der Unvollkommenheit und der Furcht, dem Manne nicht zu genügen, dadurch überhoben, daß es weiß, auch bei ihm mindere sich allmälig die Zeugungskraft, und daß es daher zu ihm immer im rechten Verhältnisse bleibe. Überdies glaubt man, wer schon einmal geliebt habe, könne nie wieder eine innige, zärtliche Liebe gegen ein anderes Individuum eingehen, daher man auch so häufig wegen einer zweiten Verheirathung in Furcht und Sorge schwebt. Drittens übernimmt man ja in der Ehe die Erziehung der Kinder gemeinschaftlich, und diese währt ja größtentheils bis ins hohe Alter hinein ⁊c.," wenigstens, möchten wir hinzusetzen, bis in die Jahre, wo die Zeugungsfähigkeit beträchtlich gemindert ist[68]), wo also eine solche Amalgamation der Individualität, wie wir bei der Ehe voraussetzen, in einer zweiten Ehe kaum möglich sein würde. Zwar fallen dann die somatischen Beziehungen der Ehe hinweg, und man könnte dies grade als Gegengrund gegen die lebenslängliche Dauer der Ehe anführen. Allein abgesehen davon, daß die durch das Alter gebotene gegenseitige Unterstützung von Niemandem so geleistet werden kann, als von demjenigen, der die ganze Individualität des Hilfsbedürftigen am genauesten kennt; abgesehen davon, daß durch die so lange dauernde moralische Amalgamation beider Individuen auch das Streben nach den höhern moralischen Zwecken mittels der Fortdauer der Verbindung im Alter erleichtert wird· so widerspricht es dem Sittlichkeits- und Rechtsgefühle jedes sittlich fühlenden Menschen, wenn ein vielleicht noch kräftiger Gatte den andern, der ihm sich hingegeben und so, obgleich naturgemäß, geopfert hat, verstoßen könnte und wollte. Denn die dem Menschen allein inwohnende Liebe soll ihren Ursprung aus dem Unendlichen durch eine ewige Fortdauer beweisen. Die Erfahrung lehrt auch, zumal bei sittlichen und guten Menschen, eine vorzügliche Festig-

Lebenslängliche Ehe.

64) Abweichungen, die wir in dieser Hinsicht unter rohen Völkern finden, sind Folgen der Trägheit des Mannes und der größern Regsamkeit des Weibes unter diesen Nationen. Burdach, Die Physiologie als Erfahrungswissenschaft (Leipzig 1830). 3. Bd. S. 347. 65) Daß auch der Lauf der Natur auf Monogamie hinweise, hat vorzüglich darzuthun versucht: Hufeland, über die Gleichheit beider Geschlechter (1820), und ganz neuerlich Baron von Görtz: Ist die Polygamie in der Natur des Menschen begründet? Eine physiologisch-psychologisch-philosophische Abhandlung (Quedlinburg 1836). Indessen möchte wol hierbei auf Klima und die verschiedene physische Beschaffenheit des einen und andern Volkes viel ankommen. So hat man z. B. neuerlich (Ausland 1837. Nr. 279 fg. S. 1114 fg.) zur Entschuldigung der Vielweiberei in der Türkei auf die, durch das Klima hervorgebrachte regere Lebenskraft des Mannes, auf das Verbot Muhammed's gegen Berührung einer schwangern Frau, auf die im Orient größere Anzahl der weiblichen Geburten im Vergleiche mit den männlichen, auf das im Oriente so sehr viel frühere Verblühen des weiblichen Geschlechtes (gewöhnlich schon im 30. Jahre, S. 1118) hingewiesen. Man vergleiche auch Stöckhardt in der, in der nachstehenden Note 25 angeführten, Schrift S. 231. 66) Burdach a. a. O. S. 350.

67) Jörg a. a. O. S. 134 und 135. 68) Burdach a. a. O. S. 349.

Thalaksehe. Trommelehe.

keit des Ehebandes im hohen Alter[69]). Die Thalaksehe der Morgenländer, nur auf gewisse Zeit oder unter Vorbehalt beliebiger Aufkündigung eingegangen, und die derselben ähnliche, wenigstens sonst auch unter dem englischen Militair übliche Trommelehe[70]), sind mit dem Begriffe und der Natur einer wahren Ehe nicht vereinbar. Darum muß jede Ehe mit der Idee der Unauflösbarkeit eingegangen, und darf nur aus solchen Gründen getrennt werden, aus denen das eheliche Zusammenleben physisch oder moralisch, also wegen Vernichtung der gegenseitigen Achtung, unmöglich wird[71]). Die Vereinigung der männlichen und weiblichen physischen und psychischen Individualität, welche als ein Ganzes wol sehr richtig[72]) die eheliche Individualität genannt worden ist, wird sich freilich je nach der Verschiedenheit der beiden sie hervorbringenden Individualitäten sehr verschieden gestalten. Davon wird es in der Hauptsache abhängen, ob eine Ehe sich dem höchsten Ideale der Ehe nähert, oder von demselben entfernt, mit andern Worten, ob sie glücklich oder unglücklich ist; und die Frage, wie die beiden Individuen, aus welcher die eheliche Individualität sich gestalten soll, beschaffen sein müssen, sollte eigentlich die Haupt-, wo nicht die einzige Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Ehehindernisse sein; sie sollte den Hauptbestimmungsgrund bei der Untersuchung darüber abgeben, ob eine Ehe zu scheiden sei, oder nicht. Allein, leider! ist hier das menschliche Auge zu kurzsichtig, nur in den seltensten Fällen läßt sich auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit vorausbestimmen, ob Individuen so für einander passen, daß die eheliche Individualität sich durch sie gehörig gestalten könne. Oft entwickeln sich durch die eheliche Vereinigung vorher nicht gekannte, den Ehegatten selbst unbekannt gewesene Eigenschaften in einem der beiden Individuen oder in beiden, durch welche dieselben, wenn man sie vorher für ganz unpassend hielt, zu einer sehr glücklichen Ehe gelangen, und umgekehrt[73]). Jedenfalls aber wird bei einer glücklich getroffenen Vereinigung der Individuen nach diesem allen die Ehe eine Bildungsanstalt für die höchsten moralischen Zwecke der Menschheit. Sie wird es nicht etwa blos für die, aus ihr entsprossenen Kinder, sondern auch für die in der Ehe selbst lebenden Individuen. Hören wir darüber das Zeugniß einer geistreichen teutschen Schriftstellerin[74]): „Mann und Weib sind allen ihren geistigen Anlagen, den Eigenschaften ihrer Gemüther, den Richtungen ihrer Neigung, Bildung, Gewohnheit, ihrem Geschmack, dem Verhältnisse ihrer Kräfte nach, so harmonisch organisirte Naturen, daß sie wie ein erhöhtes, verdoppeltes Wesen in zwei Individuen bilden, mit einem Worte, daß sie sich lieben 2c., dann ist für sie die Ehe eine Nothwendigkeit, kein Gesetz. Sie können das, was das Leben aus ihnen machen soll, nicht ohne dies innigste, ausschließlich sie Einem dem Andern zusprechende, vom Gesetze geheiligte, geschirmte, eheliche Leben werden. Dies scheint mir die wahre Ehe 2c. Diese Ehe stelle ich überaus hoch. In Bezug auf sie scheint mir der Brauch der indischen Frauen beim Tode ihrer Männer keine Barbarei, wie ihm denn bei den Indiern auch der Gedanke zum Grunde liegen soll, durch gleichzeitigen, gemeinschaftlichen Tod zu verhüten, daß von zwei gleichgeschaffenen Seelen nicht die eine durch die Bedingungen einer neuen, höhern Existenz, Verschiedenheiten von der andern annehme, welche die Einheit beider aufheben, die in ihrer Gleichheit liegt"[75]). Dagegen kann eine sogenannte unglückliche Ehe, eine versuchte Vereinigung beider Individuen, aus welcher aber die oben geschilderte eheliche Individualität gar nicht hervorgeht, eigentlich gar nicht Ehe genannt werden, und ließe sich klar ermitteln, daß daraus nie die eheliche Individualität hervorgehen könnte; so sollte, da eigentlich auf diese Art gar keine Ehe unter den beiden Individuen eintritt, das formell geknüpfte Band sofort wieder aufgelöst werden. Diesem stehen aber dieselben Gründe der menschlichen Schwachsichtigkeit entgegen, welche, wie eben ausgeführt wurde, eine sichere Vorausbestimmung der Ehehindernisse unmöglich machen. Denn es können Ereignisse eintreten, welche die Fortdauer jener ehelichen Individualität gänzlich hindern, und dann ist die Auflösung der zwecklosen Verbindung durch sich selbst geboten.

Hagestolzenleben.

Es liegt in dem Wesen der Sache selbst, daß die Natur, wenn sie ein Institut so dringend gebietet, wie sie dies rücksichtlich der Ehe thut, die Vernachlässigung desselben durch traurige Folgen rächen muß und rächt. Schon die allgemeine Meinung straft den unverheirathet gebliebenen Mann, das unverheirathet gebliebene Weib häufig mit Verachtung, gewöhnlich mit Spott und Spottnamen[76]). Es existirten aber auch bei

69) Vorzüglich berühmt sind die Gründe, welche Montesquieu gegen die lebenslängliche Dauer der Ehe angeführt hat. Sie sind ausgezogen und zu widerlegen versucht in Krünitz a. a. O. u. d. W. Ehescheidung, S. 174. 70) Über beide s. Schott a. a. O. §. 174, besonders Note ***. S. 237. 238. 71) Richter a. a. O. 2. Heft. S. 140. 72) Von Jörg a. a. O. S. 127. 73) Wenigstens in physischer Hinsicht gehen daher die rohen Völker, die eine Probezeit gestatten, die Otomiren und einige westindische Völkerschaften, welche dies einige Tage, die Neger am Congo, welche dies einige Wochen, und die Kalmücken, welche diese Probe ein Jahr lang erlauben, von einer richtigen Ansicht aus, so unsittlich es übrigens sein dürfte (Burdach a. a. O. S. 342), und die Einrichtung auf Unalaschka, daß der Vater der Braut keine Aussteuer mitgibt, bevor sich die Ehe bereits als glücklich bewährt hat (Burdach S. 344), verhindert wahrscheinlich manche unglückliche Ehe.

74) Karoline von Woltmann in den in Note 84 näher bezeichneten Briefen. S. 146 fg. 75) Kann so nur eine, von der Würde und Heiligkeit der Ehe im Innersten ergriffene, zart fühlende Frau sprechen, so sind auch, als nur diesem feinern Gefühle und zugleich ganz nur der weiblichen Individualität entsprossen, folgende Worte anzusehen: „Bei der Ehe, wie sie unter uns ist, finde ich Vieles herb und roh. Für's Leben! — So etwas auf immer Festgestelltes für ein menschliches Verhältniß bei dem wandelbaren Wesen der menschlichen Natur und der Dinge! Dann das gemeinschaftliche Existiren in denselben Räumen" — auch Hartmann (a. a. O. S. 205. Nr. 3) hält dies für ein Erkältungsmittel der Liebe — „die Verpflichtung, Kinder zu erzeugen. — Ich begreife nicht, wie die Mädchen nicht viel mehr Widerwillen gegen die Ehe haben, als die Männer." 76) s. den Art. Hagestolz 2. Sect. 1. Th.

mehren Völkern der alten Welt Vorkehrungen gegen den ehelosen Stand. Nach den Gesetzen des Lykurg durfte der Hagestolz den öffentlichen Spielen nicht beiwohnen und mußte vor Gericht nackt erscheinen. Man findet bei den Spartanern sogar thätliche Mishandlungen der Hagestolzen. Plato ließ die, welche bis zum 35. Jahre unverheirathet blieben, zu keinen Ehrenstellen, wogegen bei den Thuriern denen, die sich verheiratheten, Belohnungen und Ehrenstellen versprochen wurden. Und so wie in Sparta eine Strafe auf den ehelosen Stand gesetzt war, so ließen bei den Römern die Censoren Furius Camillus und Postumius diejenigen, welche solche Witwen, deren Männer im Kriege umgekommen waren, nicht heirathen wollten, ingleichen alte Hagestolzen eine Strafe in den öffentlichen Schatz erlegen. Ja Julius Cäsar verbot Jungfrauen, über 40 Jahre alt, den Kopfschmuck von Perlen und Edelsteinen und den Gebrauch der Tragsessel. Bei den alten Teutschen waren den Hagestolzen mehre Nachtheile gedroht, daher das bis auf die neuern Zeiten noch bestandene Hagestolzenrecht [77]). In manchen, den alten Sitten sehr treuen, Handelsstädten Teutschlands fanden sich noch bis in späte Zeiten Spuren hoher Achtung des Ehestandes. So war in Lübeck noch in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Rangordnung unter den Frauen nicht nach dem Range der Männer, sondern nach dem Alter ihrer Verheirathung bestimmt [78]). Aber mag auch die Verspottung unverehelichter Personen in Folge der Präsumtion geschehen, daß der Verehelichung gewisse körperliche oder moralische Gebrechen in den Jahren der Zeugungsfähigkeit entgegengestanden hätten; so zeigen sich doch klar bei den unverehelicht Gebliebenen beider Geschlechter die Folgen der Halbheit, welche wegen der nicht erfolgten Erhebung des Geschlechtsindividuums zur ehelichen Individualität, weil die eine Hälfte der Gattung sich nicht durch die andere ergänzen kann, nach vorstehender physiologischer Darstellung stattfinden muß. Nach den verschiedenen Ansichten, welche die Gelehrten bei ihren Untersuchungen über den Ehestand befolgt haben, ist dies schon in frühern Zeiten auf die verschiedenste Art ausgedrückt worden. Der berühmte Baco von Verulam sagt, das Weib sei in der Jugend die Geliebte, im mittlern Alter die Gefährtin, im höhern die natürliche Pflegerin des Mannes, und der ebenso berühmte Büffon erkennt die Ehe als den wahren Naturzustand des Mannes [79]) an. Voltaire behauptete, daß unter den Selbstmördern die Mehrzahl Unverheirathete wären [80]). Sei dies nun der Fall oder nicht, so ist so viel gewiß, daß der Unverehelichte immer mehr Egoist, unabhängig, unstät, von selbstsüchtigen Launen und Leidenschaften, sowie von einem falschen Gefühle der Freiheit beherrscht ist, sich weniger für Menschheit, Vaterland und Staat als für sich selbst interessirt. Denn der Hausvater gibt dem Staate durch seine Kinder gleichsam Geiseln für seinen Patriotismus. Aus allen diesen Gründen ist die Ehe zur moralischen Vervollkommnung unentbehrlich, besonders weil sie durch die aufopfernde Verkettung zweier Wesen dem mächtigen Hindernisse moralischer Veredlung, dem Egoismus, entgegenarbeitet [81]). Jene Eigenschaften Unverheiratheter aber, in ihrer Verbindung unter sich und mit der Hilflosigkeit in spätern Jahren, wirken zerstörend auf den Körper des Unverehelichten. Überdies läßt sich wol nicht leugnen, daß das Weib insonderheit, dessen weiches zelliges Gewebe sehr zu Verhärtungen und Stockungen geneigt ist, zuweilen einer ungewöhnlichern stärkern Anregung bedarf, welche nicht nur durch die Befruchtung, sondern auch durch Schwangerschaft, Geburt und Säugung hervorgebracht wird. Daher findet man, daß Weiber, welche niemals gebaren, in den vierziger und funfziger Jahren in einer solchen Art erkranken, daß man dies nur als die Folge nicht erfüllter Geschlechtspflichten ansehen muß, während die Begattung besonders im Weibe eine Steigerung des gesammten Lebens hervorbringt. Deßhalb erlangen die Weiber oft erst nach der Verheirathung ihre volle Schönheit und entwickeln erst dann ihre geistigen Kräfte [82]). Selbst Weiber, die viel gebaren, bleiben oft in den spätern Jahren sehr gesund; ja nach verlorener Zeugungsfähigkeit erhalten sie ein frischeres Colorit, werden stärker, dicker und überall gesünder [83]). Gewiß ist es interessant, zu vernehmen, wie sich zwei teutsche Frauen, die, obgleich ausgezeichnete Schriftstellerinnen, doch Frauen geblieben sind, ebenso geistreich, als rührend darüber aussprechen, und wie so ganz im Gegensatze der Ansichten einer leichtsinnigen Französin, deren wir später gedenken. Auf Karoline von Woltmann, zwei Male verheirathet, doch niemals Mutter, hat das dadurch hervorgebrachte Gefühl der Entbehrungen einen so schmerzlichen Eindruck gemacht, daß sie sogar unter gewissen Umständen dem Mutterwerden unverheiratheter Frauen, jedoch nicht der Unsittlichkeit, das Wort redete [84]). Darüber sagt ihr Therese Huber [85]): „Das Kind bedarf nicht nur einer Mutter, auch eines Vaters; und diesen gibt nur das eheliche Band. Es bedarf nicht nur des väterlichen Hauses, sondern auch der bürgerlichen Umgebung, um sich ungehindert, harmonisch zu entwickeln rc. Erziehen Sie ein Kind in außergewöhn-

77) Man s. den Art. 2. Sect. 1. Th. S. 176. 78) Man vergl. hierüber, sowie über diesen ganzen Gegenstand, Krünitz a. a. O. S. 147. 79) Johann Sinclair's Handbuch der Gesundheit und des langen Lebens, von Kurt Sprengel (Amsterdam 1809). S. 75. 80) Casper, Die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen (Berlin 1835). §. 50. S. 156.

81) Hufeland, Die Kunst das menschliche Leben zu verlängern (Jena 1798). 2. Th. S. 131 fg. 82) Burdach a. a. O. S. 352. 83) Jörg a. a. O. S. 27. 28. 30. Sinclair — Sprengel a. a. O. S. 76. Not. *, welche Note so lautet: „Rush kannte ein hundertjähriges Waschweib, die mehrmals Zwillinge geboren und gesäugt, die noch in ihrem sechzigsten Jahre Mutter wurde und in ihrem achtzigsten die monatliche Reinigung hatte. Plinius erzählt von der Clodia, daß sie 114 Jahre alt geworden, ungeachtet sie 15 Kinder geboren." — Der Verfasser des gegenwärtigen Artikels kannte noch vor wenigen Jahren ein altes, höchst rüstiges Ehepaar, das seine goldene Hochzeit feierte und 32 Kinder mit einander gezeugt, obgleich die Frau nie Zwillinge geboren hatte. Beide letztgedachten Umstände hat der Verfasser aus dem Munde dieser Leute, die übrigens immer an demselben Orte gewohnt hatten, und also dies schwerlich erdichten konnten. 84) z. B. in ihren teutschen Briefen. 1. (Leipzig 1834.) S. 151. 85) In eben diesen Briefen, S. 146, mit Bezug auf das Capitel über die Ehe in dem Frauenbuche der Frau v. Woltmann.

lichen Verhältnissen, so setzen Sie es in eine verkehrte Lebenslust ꝛc. Betrachten Sie Kinder, die in solchen ungebührlichen Lagen aufwuchsen, Waisen, Bastarde, Findlinge — das ist der Akanthus, den der Ziegel drückte. Er bog sich um den Ziegel und gab dem Künstler die Idee vom Säulenknaufe, aber ein schöner Akanthus war er nicht mehr. Wird das Weib Mutter ohne Gatten, so besitzt das Kind keinen Vater; und fodert die Natur für das Weib Muttergefühl, fodert die bürgerliche Ordnung für das Kind Vaterliebe.“ In ihrer Antwort darauf äußert sich unter andern Karolina von Woltmann so [86]): „Es ist wahr, viele Frauen haben von Natur keine Kinder, ich auch; man bildet sich schon da ohne aus. Aber Alles, was Sie schön vom Akanthus, den der Ziegel drückt, sagen, paßt auch für diesen Fall ꝛc., und ich schwöre Ihnen, könnte ich das Wenige, was mir an geistiger Hervorbringung gelungen sein mag, und das vielleicht um so mehr gelang, weil ich keine Kinder hatte, dafür hingeben, wie Sie treffliche Kinder geboren und zu trefflichen Menschen heraufgebracht zu haben — ich schätzte das einen glückseligen Tausch. Ich würde eine Andere sein und mich eine Andere fühlen“ — von einer hochgeachteten Schriftstellerin gewiß ein höchst merkwürdiges, höchst wichtiges Geständniß. Früher sagt sie in dieser Beziehung: „Das Muttergefühl ist, wie jene menschliche Natur, ein doppeltes, ein unzertrennlich doppeltes, wie sie. Die Frau, die es nicht physisch empfand, kann es auch geistig nicht nach seiner Kraft und Eigenthümlichkeit empfinden. Sein geistiges Gefühl kann Muttersorgfalt für fremde Kinder ersetzen. Sein physisches Gefühl bleibt unfruchtbar, wenn die Erziehung der Kinder nicht zu deren Zeugung kommt ꝛc. Aber das physische und das geistige Muttersein müssen zusammenkommen, damit das Weib die Entwickelung der Fähigkeiten ihres Wesens durch das Leben erlangt, wie sie ihr die Natur und zwar hauptsächlich durch dieses Verhältniß bestimmt hat.“ Zwar befindet sich unter übrigens gleichen Umständen der Hagestolze besser als die alte Jungfrau, welches schon durch die ganze Stellung im bürgerlichen Leben hervorgebracht wird. Allein die eigenthümliche Aufregung, welche der Überschuß des Sperma im männlichen Körper hervorbringt [87]), muß, falls sich der Mann nicht Ausschweifungen hingibt, nothwendig auf das Nervensystem und sonst nachtheilig wirken. Wirft er sich aber der Ausschweifung in die Arme, so kann dies, wenn man auch alle die moralischen Nachtheile nicht rechnet, die davon die natürlichen Folgen und mit dem ehelosen Zustande nach Obigem unzertrennlich verknüpft sind, nur zerstörend auf seine Gesundheit und sein Leben einfließen. Wir berufen uns abermals auf eine Äußerung des geistreichen Portalis in der erwähnten Sitzung des Staatsraths: „Scheuen wir uns nicht es zu sagen, daß, wenn in den Dingen, über welche unsere Sinne eine tyrannische Herrschaft ausüben können, der Gebrauch unserer Kräfte und unserer Fähigkeiten nicht beständig durch Gesetze geregelt worden wäre, das menschliche Geschlecht schon längst gerade durch die Mittel zu Grunde gegangen sein würde, die ihm zu seiner Erhaltung und Reproduction verliehen wurden.“ So zeigen es auch die Beobachtungen über die menschliche Lebensdauer, nach welchen in gleichen Jahren mehr unverehelichte, als verehelichte Personen sterben [88]). Alle sehr alten Leute waren verheirathet, und man behauptet, es sei kein einziges Beispiel vorhanden, daß ledige Personen über 100 Jahre alt geworden seien [89]). Sinclair [90]) modificirt dies dahin, daß man nur wenige Beispiele der Art kenne [91]), wogegen Schröter 31 Beispiele von Witwen aufführe, die von 100 bis 136 Jahre alt geworden seien. Unter 127 betagten Kostgängern der englischen Spitäler waren nur 13 unverheirathet, und der älteste Europäer, der Ungar Peter Czarten, welcher in einem Alter von 185 Jahren starb, hatte damals einen 95jährigen Sohn [92]). Ganz neuerlich findet sich folgender Artikel in den Tageblättern: Vor einigen Tagen starb bei Tuciff in Schottland Johann Gordon, der das außerordentliche Alter von 132 Jahren erreicht hatte. Sein Enkel war 73 und sein Sohn 92 Jahre alt. Gleichwol schien der Großvater noch jünger und rüstiger wie seine beiden alten Kinder [93]). Ein anderer Artikel besagt, daß noch jetzt in Hildhausen in Schlesien Hans Herz in dem Alter von 142 Jahren lebt, dessen sämmtliche Kinder schon lange todt sind, der von seinen Enkeln mit der rührendsten Sorgfalt gepflegt wird und ein Gegenstand öffentlicher Verehrung ist [94]). Auch auf der Insel Poros lebt noch bei außerordentlicher Gesundheit und Munterkeit und dem Gebrauche aller seiner Sinne der griechische Priester, Johann Chariotis, geboren den 13. Jan. 1718. Seine noch lebenden vier Kinder haben das Alter von 55 bis 70 Jahre [95]). Wir verweisen auf die gründlichen Untersuchungen und in dieser Hinsicht berechneten Sterblichkeitslisten bei dem von uns oben schon erwähnten Casper [96]) und gedenken daraus nur Folgendes: In einem Zeitraume von 30 Jahren (1715—1744) und unter einer Zahl von 48,110 Todten des pariser Kirchspiels St. Sülpice fand

Hagestolzen-Statistik.

86) Ebendas. S. 150. 87) Jörg a. a. O. S. 62.

88) Dictionnaire des sciences médicales. Tom. 31. (Paris 1819.) Art. *Mariage*. p. 26. Transact. philosoph. Tom. LXVI. p. 147. 89) Hufeland a. a. O. 1. Th. S. 116. Dieser Schriftsteller sagt hier: „Das größte Beispiel gibt ein Franzos, Namens de Longueville. Dieser lebte 110 Jahre und hatte 10 Weiber gehabt, die letzte noch im 99. Jahre, welche ihm noch im 101. Jahre einen Sohn gebar.“ 90) a. a. O. S. 75 und 76. 91) Diese Modification ist wol das Richtigere, wenigstens berichtet eine Zeitung aus Florenz, daß der, also unverheirathete, Priester Johann Simon Cassioli, zu Bettola im Thale von Chiana geboren am 27. October 1738, an seinem hundertsten Geburtstage, noch mit fester Stimme ein feierliches Hochamt sang, sonach obige Regel ohne Modification schon umwerfen würde, wenn er den 28. October d. J. erlebt. Beil. zur Wiener Zeitschrift für Kunst ꝛc. 1838. Nr. 5. S. 3. Spalte 2. 92) Mende, Handbuch der gerichtlichen Medicin. 15. Th. (Leipzig 1829.) §. MMXCII. Not. 2, wo sich auch schätzbare Notizen über die Literatur rücksichtlich der Lebensdauer finden. 93) Beiwagen der Eilpost 1838. Nr. 3. S. 36 und Beil. zur Wiener Zeitschrift 1838. Nr. 2. Bl. 2. S. 4. Spalte 2. 94) Ebendas. Nr. 15. S. 187 im Beiwagen und in jener Beilage 1838. Nr. 25. S. 3. Spalte 1. 95) Wiener Zeitschrift für Kunst ꝛc. 1838. Nr. 22. Beil. 4. S. 2. 96) a. a. O. S. 158 fg.

sich, daß die Anzahl der, nach dem 20. Jahre verstorbenen Junggesellen fast noch halbmal so groß, als die der verheiratheten Ehemänner und Witwer war. Darunter wurden nur 6 Junggesellen, hingegen 43 Ehemänner und Witwer mehr als 90 Jahre alt. Die Zahl der Jungfrauen war fast um ein Viertel größer, als die der Frauen und Witwen, von welchen 112, hingegen von den Jungfrauen nur 14 über 90 Jahre alt wurden. Es starben von 100 in den zwanziger Jahren 3 Verheirathete und 38 Unverheirathete, von 30 bis 45 Jahren 27,[illegible] Unverheirathete, aber nur 18,[illegible] Verheirathet gewesene, während sich aus den Sterbeberechnungen der folgenden Jahre ergibt, daß mehr (36,[illegible] Proc.) Männer über 45 Jahre alt geworden sind, als Junggesellen. Von 100 wurden nur 11 Junggesellen, aber 27 Verheirathete über 70 Jahre alt. Nicht ganz so vortheilhaft stellt sich in den 20 Jahren das Verhältniß der Sterblichkeit der Verheiratheten gegen die Ledigen dar, theils weil es in diesen Jahren viel mehr verheirathete Frauen als Männer gibt, theils in Folge der Wochenbettkrankheiten; doch erlangten von 100 Jungfrauen nur 23,[illegible], von 100 Verheirathet gewesenen 28,[illegible] ein Alter von mehr als 70 Jahren. Ähnlich sind die Resultate neuerer Sterblichkeitstabellen; doch zeigt sich hier der Einfluß der verbesserten Heilkunde in Bezug auf die Wochenbettskrankheiten deutlich in der geringern Sterblichkeit der Frauen in den zeugungsfähigen Jahren [97]). Immer aber wirkt die Ehe vortheilhafter bei dem männlichen als bei dem weiblichen Geschlechte. Unter 100 Ehemännern bringen 21, unter 100 Frauen 17 mehr, als unter ebenso vielen Unverheiratheten, ihr Alter über 70 Jahre. Man würde auch irren, wenn man die Ursache dieser größern Sterblichkeit vielleicht in dem dissoluteren Leben der Unverheiratheten suchen wollte. Im Gegentheile, je eingezogener der Unverheirathete lebt, desto früher scheint ihm sein Lebensziel gesteckt. Aus den in Paris angestellten Untersuchungen [98]) hat sich ergeben, daß in der Zeit vom J. 1685 bis 1745 nur wenige Klostergeistliche und Klosterfrauen das Alter von 80 Jahren erreichten, daß die Weltpriester, welche also schon mehr Freiheit als jene haben, älter wurden als die Mönche und Nonnen, und daß die Hagestolzen aus dem Laienstande länger lebten, als die Geistlichen, während die Verheiratheten die längste Lebensdauer erlangten. Die Gründe hiervon liegen daher unstreitig in den Vortheilen des Ehestandes, welche dieser jedem Verehelichten beiderlei Geschlechts bringt. Denn [99]) 1) ist nur er im Stande dem Geschlechtstriebe Ordnung und Bestimmung zu geben, indem er ebenso sehr vor sporadischer verschwendender Befriedigung des Geschlechtstriebes schützt, als vor unnatürlicher Unterdrückung desselben. Ordnung und Mäßigkeit in der Verwendung der dem langen Leben so förderlichen Generationskraft ist zu diesem unumgänglich erfoderlich. Ja die Ehe veredelt den Geschlechtstrieb, erhebt ihn vom thierischen Instinkt zu einem Motiv für die schönsten Tugenden. 2) Er mäßigt den Genuß des Geschlechtstriebes dadurch, daß er ihn nicht der übermäßig reizenden Abwechselung Preis gibt, die dann stattfindet, wenn jener Trieb außer der Ehe befriedigt wird. Sehr richtig sagt der Verfasser des fraglichen Artikels im Dictionnaire médicale, welcher diesen Vortheil als den Hauptvortheil der Ehe für die Gesundheit ansieht: **La raison de cette prérogative se trouve dans l'économie des sucs prolifiques qui a nécessairement lieu dans une situation où la commodité et l'habitude font, que les désirs sont rarement provoqués.** 3) Der Ehestand schützt gegen die gefährlichen und verheerenden Krankheiten im Gefolge der Venus vulgivaga. 4) Er gewährt die häuslichen Freuden, welche notorisch wegen ihrer Einfachheit, Ruhe und beruhigenden Eigenschaften die der physischen Gesundheit des Menschen zuträglichsten sind. 5) Der Ehestand nöthigt durch die Sorge für die Familie zu größerer Thätigkeit, und es ist eine rührige Übung der Kräfte zur Erhaltung des Menschen ebenso nöthig als Nahrung. 6) Er gewährt die Milderung und Mäßigung aller unangenehmen Lebensereignisse, welche nur der Beistand eines gleichgesinnten, mit dem andern Theile innig verbundenen Wesens und dessen Wartung und Pflege in Krankheiten gewähren kann. Durch diese Tröstungen werden die Beschwerden des Ehestandes reichlich aufgewogen. Wol ganz an seiner Stelle erinnert, in Bezug auf diese schöne Seite des Ehestandes, Hufeland an die Worte des unsterblichen Schiller:

> Wirke, so viel du willst, du wirst doch ewig allein stehn,
> Bis an das All die Natur dich, die Gewaltige, knüpft.

Häufigkeit der Ehen; Statistik derselben.

Wie die große Masse des Volks aus allgemeinen Instituten immer das richtige herauszufühlen weiß, so zeigt es sich auch, daß, trotz der Beschränkungen, welche diese Verbindung dem Menschen auflegt, dieser Stand von den bei weitem meisten dazu fähigen Menschen gesucht wird. Rohe Völker bestraften das unverehelichte Leben. Die Spartaner bestraften (s. d. Art. Ehe, ethnographisch) nicht nur den ehelosen Stand (*ἀγαμία*), sondern auch das Spätheirathen (*ὀψιγαμία*). Nach den Grundsätzen der Natur sollte die Zahl der Verehelichten der der Zeugungsfähigen

97) In einem Journale wird behauptet: „daß z. B. 72 Frauen (von 100), die heiratheten, 45 Jahre alt werden, während nur 22 unverheirathete so alt werden rc.; während 48 Männer, die heirathen, das 60. Jahr erreichen, werden nur 22 nicht verheirathete so alt; im 70. Jahre findet man nur 8 unverheirathete, aber noch 27 verheirathete Männer am Leben.“ Allgem. Modenzeitung 1838. Nr. 1. S. 6. In demselben Journale wird gesagt (Nr. 17. S. 134), „daß ein junges Mädchen von 20 Jahren, wenn es sich verheirathet, seine Lebensdauer um 9 Jahre verlängert. Auf der andern Seite ist die Zahl der verheiratheten Männer, die nach dem 20. Jahre sterben, fast um die Hälfte geringer, als die der Hagestolze, welche in derselben Periode sterben, und wenn 43 verheirathete Männer oder Witwer das 50. Jahr erreichen, so gelangen nur sechs Hagestolze zu diesem Alter.“ 98) *de Parcieux*, Essai sur les probabilités de la durée de la vie humaine (Paris 1746). p. 85. 103. tabl. 8. 9. 10. 11. Dict. médicale l. c. p. 27.

99) Hufeland a. a. O. 2. Th. S. 136 fg. Dict. médic. l. c. p. 27 seq. Das Familienwesen, oder Forschungen über seine Natur, Geschichte und Rechtsverhältnisse (Stuttgart 1835). Man vergl. die Recension darüber in den Blättern für literarische Unterhaltung 1837. Nr. 232—235. S. 941 fg.

gleich sein, oder sich zur Zahl der Lebenden verhalten wie 1:2. Obgleich die hindernden Zustände des bürgerlichen Lebens auf dies Verhältniß nur ungünstig wirken können, so lehrt uns doch Burdach [1]), daß dadurch dasselbe wenig geändert wird. So verhielt sich z. B. die Zahl der Verheiratheten zu der der Lebenden im Königreiche Würtemberg nach der Volkszählung vom J. 1821 wie 1:3, in Paris im J. 1817 wie 1:2,05. „Die Zahl derer, welche in einem Jahre sich verheiratheten, verhielt sich zur Zahl der Lebenden, nach Süßmilch [2]), in Holland wie 1:32, in Brandenburg wie 1:54, in England wie 1:59, in Schweden wie 1:63, ferner in London wie 1:53, in Berlin wie 1:55, in Paris wie 1:68. Das Verhältniß war in Frankreich ehemals 1:55, jetzt 1:67, in den Niederlanden nach Quetelet 1:65, im Würtembergischen nach Schübler 1:71, in Paris nach Mathieu 1:66, in Marseille nach Mourgue 1:58, in Breslau vom J. 1775 bis 1808 nach Reiche 1:60, von 1813 bis 1822 nach Hahn 1:45, in Hamburg nach Buek 1:55." Welche Erfahrungen uns darüber die verschiedenen Nationen der Erde geben, dies zeigt der nachfolgende ethnographische Artikel [3]).

Wahl und Eigenschaften des Gatten. Bei der Wahl des Gatten [4]) in physiologischer Hinsicht ist nach dem in der Natur der beiden Geschlechter liegenden, oben herausgesetzten Verhältnisse der Mann nothwendig der Wählende, der sich um die Gunst des Weibes bewerben muß. Das erste Erfoderniß ist körperliche und geistige Gesundheit, somit auch Zeugungskraft, daher alles das Ehehinderniß ist, was diesen Eigenschaften widerspricht. Daß körperliche volle Gesundheit das erste Erfoderniß einer glücklichen Ehe ist, dies liegt so in der Natur der Sache und der vorstehend aufgestellten Principien und Thatsachen, daß es einer weitern Ausführung nicht bedarf. Nur das erwähnen wir, daß Kränklichkeit leicht in der Ehe zunimmt und so, da sie Verstimmung, Aufwand und andere Nachtheile nach sich zieht, eine reiche Quelle ehelichen Ungemachs zu werden pflegt. Hiernächst dürfen beide Gatten nicht zu gleich und nicht zu verschieden sein:

> Wo Starkes sich mit Mildem paarte,
> Da gibt es einen guten Klang,

nicht aber, wo Hartes sich mit Hartem paarte, und da, leider! jeder Mensch seine Härten hat, so wird zu große Gleichheit der Individualitäten selten zu einer guten Ehe führen. Nicht zu ungleich, aber auch nicht zu gleich dürfen Ehegatten rücksichtlich des Alters sein. Denn da der Geschlechtstrieb und die Zeugungsfähigkeit bei dem Weibe eher erwachen und wieder ersterben, als bei dem Manne, so erscheint es schon darum nöthig, daß in unserm Klima der Regel nach der Mann um 5—8 Jahre älter als die Frau sei, weil dann das Ende jener Periode in den häufigern Fällen ziemlich in gleiche Zeit treffen wird. Es ist eine notorische Erfahrung, daß dem Alter nach ganz ungleiche Ehen in der Regel die Gesundheit des ältern und die Zufriedenheit und Sittlichkeit des jüngern Theiles vernichten. Die Berufung auf das Beispiel David's [5]) paßt blos, wenn die Rede ist vom Leben in der Atmosphäre jüngerer Personen, nicht vom geschlechtlichen Umgange mit denselben; die Schrift sagt ausdrücklich von der Abisag: Aber der König erkannte sie nicht. Wie alt Jedes der sich Verheirathenden sein solle, diese Frage richtet sich ganz vorzüglich nach dem Klima, der Lebensart und den Sitten. Jedenfalls wäre es zu wünschen, daß die Ehe sofort nach erlangter voller Geschlechtsreife immer geschlossen werden könnte [6]). Denn wenn der Körper des Menschen in vollendeter Ausbildung und Schönheit blüht und alle Organe voll jugendlichen Lebens strotzen, dann entsteht in ihm eine ungewohnte Unruhe, eine unerklärbare Sehnsucht nach einem gewissen unbekannten Etwas, und dies ist der Geschlechtstrieb in seiner ersten Reinheit. Gänzliche Vollendung des Körpers, Überfluß an Kraft und Leben bestimmen den Zeitpunkt der Reife des Menschen zur Fortpflanzung seines Geschlechtes; denn nicht die Blüthe, sondern die ganz gereifte Frucht ist zum Genusse bestimmt, und der Körper, der seines Gleichen ohne seinen eigenen Schaden zeugen will, darf dieses nur von seinem Überflusse thun, nie solche Kraft dazu verwenden, die er zu seiner eigenen Erhaltung bedarf. Daher ist bei dem Weibe nicht vor dem 18., bei dem Manne nicht vor den zwanziger Jahren in Teutschland die Reife zum Ehestand anzunehmen. Nicht unter 24, nicht über 30 Jahre sollte daher der Mann bei Eingehung der Ehe sein [7]), allein Sitten, Gesetze und Lebensverhältnisse erlauben in dieser Zeit das Heirathen nur in den wenigsten Fällen [8]). Die Natur weist in der Regel die Menschen auch hier auf die richtigsten Wege, da der Mann mehr das jüngere Weib, das Weib mehr den ältern Mann sucht. So beweisen es die darüber aufgenommenen statistischen Tabellen [9]). Einige aber nicht zu große Verschiedenheit wirkt vortheilhaft im Physischen rücksichtlich des Geschlechtstriebes, wenn dieser bei dem einen Theile etwas stärker, als bei dem andern ist, aber auch im Psychischen. Darum wirkt zu nahe Verwandtschaft und die deshalb, oder aus andern Gründen vorhandene zu große Gleichheit des Temperamentes, der Sitten und Verhältnisse nachtheilig. Auch das Verlangen beider Theile bei Eingehung der Ehe, daß jeder Theil noch geschlechtlich unberührt sei [10]), ist nach Vorstehendem gerecht, und mit ihm überhaupt die Voraussetzung guter moralischer Eigenschaften. Daß eine zu wählende Frau die vier Cardinaltugenden der Frauen, Züchtigkeit, Häus-

1) a. a. O. S. 336. 2) In der Schrift: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechtes aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben (Berlin 1775. 1776). 3 Thle. 3) Aber auch Burdach a. a. O. S. 338 fg. 4) Hierbei folgen wir vorzüglich Burdach a. a. O. S. 337.

5) 1 Könige 1, 1—4. 6) Dictionnaire méd. l. c. p. 28. 7) Hartmann a. a. O. S. 143. 149. 151. 196. 8) Bei den Irokesen, Peruanern, auf Corea und Celebes verloben und die Ältern ihre Kinder lange vor der Pubertät, auf Sierra Leone auf der Goldküste sogar vor der Geburt. Burdach a. a. O. S. 339 und 340. 9) Burdach a. a. O. S. 338. 10) Nur bei den rohesten Völkern finden wir das Gegentheil, z. B. bei den Katabaws in Nordamerika, den Urbewohnern von Brasilien, auf Borneo, den Philippinen, Siam, Pegu, Arrakan, Madagascar und Guinea. Burdach a. a. O. S. 339.

lichkeit, Freundlichkeit und Nachgiebigkeit, haben müsse, ist nicht richtig, da diesen Tugenden noch manche andere an die Seite gesetzt werden könnten und sie den Mann ebenso gut, als die Frau zieren. Jedenfalls begründen nicht sie allein eine glückliche Wahl, sondern vor Allem auch ein, nach dem Verhältnisse beider Geschlechter, gleicher Grad von Bildung. Daß der Mann dann in der Bildung höher steht, als das Weib, liegt eben in der Natur jenes Verhältnisses. Und so muß es sein, wenn auch in dieser Hinsicht das natürliche Princip der Überwiegenheit des Mannes in der Ehe stattfinden soll. Denn die wahre Ehe, die Auflösung der eigenen Persönlichkeit in der des Andern, kann nur unter dieser Voraussetzung stattfinden.

Freiheit der Wahl. Convenienzheirath, Misheirath.

In diesen Verhältnissen liegt es auch, daß eine Ehe ohne gegenseitige Zuneigung in der That eigentlich keine Ehe ist, und dies pflegt daher der Charakter der so genannten Convenienzheirathen, Convenienzpartien, Convenienzehen zu sein, d. i. solcher Ehen, zu deren Eingehung nicht Zuneigung, sondern Vermögen, Stand und andere bürgerliche Verhältnisse die Hauptmotive abgegeben haben. Diese Ehen werden gewöhnlich unglücklich. Dagegen darf die blinde Zuneigung nicht das einzige Motiv sein; denn diese beruht gewöhnlich blos auf sinnlichem Wohlgefallen und erlöscht daher mit dem Verblühen der Jugend und mit der Sättigung im Geschlechtsgenusse. Sicherer ist die auf geistigen Vorzügen des andern Gatten beruhende Zuneigung, welche nur durch das sinnliche Wohlgefallen eine jugendliche Frische erhält. Da aber beiderlei Wohlgefallen gar nicht grade durch Schönheit bedingt ist, sondern, der Erfahrung nach, oft eine weit minder schöne Person schon im Allgemeinen, noch viel mehr bei bestimmten Individuen ein größeres sinnliches Wohlgefallen erregt, als eine schönere; so gibt es unstreitig für die oft bestrittene Frage, ob es auch räthlich sei, eine sehr schöne, oder eine sehr häßliche Person zu heirathen [11]), gar keine allgemeine Regel. Und das ist sehr gut, denn es wäre ja ein Unglück für alle Personen dieser Qualitäten, wenn die Antwort verneinend ausfallen sollte, wie wegen zu fürchtender Untreue in beiden Fällen geschehen ist [12]). Ebenso wenig läßt sich daher die Frage im Allgemeinen beurtheilen, ob es besser sei, eine Witwe oder eine Jungfrau zu heirathen [13])? Nur das kann nicht unberührt bleiben, daß der Wählende wol zu prüfen habe, ob nicht die Witwe in ihrem vorigen Ehestande schon gewisse, alsdann höchst schwer zu vertilgende Gewohnheiten angenommen habe, die dem Gatten unangenehm sind, und ob, wenn die Jungfrau schon in vorgerückten Jahren ist, nicht die Folgen des unverehelichten Standes, Halbheit, Einseitigkeit, Bitterkeit sich sehr bei ihr ausgeprägt haben. Freiheit der Wahl ist endlich ein unbedingtes Requisit der Ehe, da nur das Individuum selbst fühlen kann, ob es eine solche Neigung zu dem andern hat, daß es seine Individualität mit der des andern zu verschmelzen sich entschließen dürfte [14]). Ganz wider die Natur der Ehe ist daher der Vorschlag Plato's in seiner idealischen Republik und die, bei der Sekte der Herrenhuter allgemein in Gebrauche gewesene, jetzt nur noch theilweise bestehende Sitte, rücksichtlich der Wahl der Ehegatten das Loos entscheiden zu lassen. Nicht weniger unverständig ist nach allem diesen das Ausspielen heirathslustiger Personen in Lotterien, wovon wir auch Beispiele erlebt haben, welchem die Heirathen durch Zeitungen, Versorgungsbüreaur, Eheprocuratoren, Freiwerber, Ehestifter rc. kühn an die Seite gesetzt werden können, da gegenseitige Zuneigung hierbei die untergeordnetste Rolle spielt [15]). Oft wird die Freiheit der Wahl durch solche Verhältnisse beengt, aus denen eine Misheirath (s. w. u.) entstehen würde. Dann muß freilich der Wählende sich genau prüfen, ob er moralische Kraft genug hat und für sein ganzes Leben haben wird, aus Liebe zu dem gewählten Gegenstande, die bürgerlichen Nachtheile der Misheirath ganz zu vergessen. Von einer Misheirath im doctrinellen Sinne, worunter man eine solche versteht, bei welcher die Bildung, Neigungen und Gefühle beider Theile so ganz verschieden sind, daß in dieser Beziehung ein Theil dem andern gar nicht genügen kann, wird freilich stets abzurathen sein, weil da in der Regel nur durch sinnliche Neigung die Wahl geleitet wird.

IV. Philosophisch.

Auch die Philosophie [16]) kann bei der Deduction der Ehe nur von dem Erfahrungssatze der auf einen Naturtrieb in zwei Geschlechtern basirten Fortpflanzung des Menschengeschlechts ausgehen [17]). Dieser Trieb, obgleich er nach Obigem von der Natur nur als Mittel zum Zwecke gebraucht wird, erscheint doch dem Menschen, wenn er auf diese Erfahrung nicht reflectirt, als Selbstzweck. Es erscheint ihm die bloße Befriedigung dieses Triebes als letzter Zweck. Bei dieser, bei dem Acte der Zeugung, ist nach der Einrichtung der Natur das eine Geschlecht nur thätig, das andere leidend. Fichte glaubt als Grund dafür annehmen zu müssen: „Das System der gesammten Bedingungen zur Erzeugung eines Körpers der gleichen Art mußte irgendwo vollständig sein, und, einmal in Bewegung gesetzt, seinen eigenen Gesetzen nach sich entwickeln." Aus der Behauptung nun, daß der Charakter der Vernunft absolute Selbstthätigkeit sei, daß Leiden um des Leidens willen der Vernunft widerspreche, hat man weiter

11) Krug a. a. O. S. 570. 12) Nach dem alten Sprüchwort: Nimmst du eine schöne, so hast du sie nicht allein; nimmst du eine häßliche, so hast du deine Pein. 13) Wahrhaft lächerlich ist daher der Inhalt der alten, zum Theil schmuzigen juristischen Dissertation von Grupen: quod melius sit virginem ducere quam viduam (Jenae 1714).

14) Krug a. a. O. S. 567 und 568. Hartmann a. a. O. S. 188. 15) Krug a. a. O. S. 571 und unter den Worten: Eheprocurator S. 575 und Ehestifter S. 582. Vorzugsweise wird das Wort „Ehestifter" von Gott gebraucht, den die Theologie den Stifter aller christlichen Ehen nennt. 16) Man sehe hierüber als Monographie: Becherer, Versuch einer systematischen Entwickelung des Rechtsverhältnisses der beiden Geschlechter. Philosophisch- und positiv-juridische Abhandl. (Gießen 1800.) Damit ist jedoch zu vergleichen die Recension in der Jena'schen Allg. Lit.-Zeit. 1801. Nr. 111. S. 102. 17) Fichte a. a. O. S. 158 fg.

geschlossen, daß, da doch der Geschlechtstrieb des zweiten Geschlechts und seine Äußerung und Befriedigung in dem Plane der Natur liege, es nothwendig sei, daß dieser Trieb bei dem Weibe unter einer andern Gestalt und, um neben der Vernünftigkeit bestehen zu können, selbst als Trieb zur Thätigkeit erscheine, und zwar als charakteristischer Naturtrieb zu einer nur diesem Geschlechte zukommenden Thätigkeit [18]). Das Weib ist nach der Natureinrichtung Object der Kraft des Mannes; beide aber sollen als moralische Wesen neben einander stehen. Da nun nach dieser Einrichtung der Mann, weil sein Geschlechtstrieb eine Kraftäußerung ist, sich diesen gestehen darf, die blos auf Passivität gewiesene Frau aber nicht; da sie sich nicht gestehen darf, daß sie sich hingebe; da sie sich nicht der Geschlechtslust hingeben kann, um ihren eigenen Trieb zu befriedigen, und da sie sich doch zu Folge eines Triebes hingeben muß: so, hat man weiter geschlossen, kann dieser Trieb kein anderer sein, als der den Mann zu befriedigen. Die Frau behauptet ihre Würde dadurch, daß sie sich freiwillig, zu Folge eines edeln Naturtriebes, des *der Liebe*, zum Mittel macht. So, hat man die Behauptung aufgestellt, sei die Gestalt, unter welcher der Geschlechtstrieb im Weibe sich zeige, *Liebe*. „Liebe ist Natur und Vernunft in ihrer ursprünglichsten Vereinigung [19])." Im Manne sei ursprünglich nicht Liebe, sondern Geschlechtstrieb; sie sei überhaupt in ihm kein ursprünglicher, sondern nur ein mitgetheilter, abgeleiteter, erst durch die Verbindung mit einem liebenden Weibe entwickelter Trieb. Wo aber auch nur einige Anlage zur Moralität sei, könne der Naturtrieb nicht anders, als unter der Gestalt der Liebe erscheinen. Das Weib ist auch in der Geschlechtsvereinigung nicht in jedem Sinne Mittel für den Zweck des Mannes, sie ist Mittel für ihren eigenen Zweck, ihr Herz zu befriedigen. „Das Weib gibt, indem sie sich zum Mittel der Befriedigung des Mannes macht, ihre Persönlichkeit; sie erhält dieselbe und ihre ganze Würde nur dadurch wieder, daß sie es aus Liebe für diesen Einen gethan habe [20])." Aber sie gibt ihre Persönlichkeit ganz mit allen ihren Kräften, ihrem Willen, ihr ganzes empirisches Ich. Denn da sie ihre Persönlichkeit gibt, so würde sie, wenn sie Etwas ausnähme, dies höher als ihre Persönlichkeit stellen — ein herabwürdigender Gedanke. Sie gibt sich auf ewig, denn nur damit ist der Begriff der Hingebung aus Liebe vereinbar, daß sie ganz ohne Vorbehalt geschehe. Etwas stolz drückt diese Theorie das Verhältniß des Mannes zur Frau aus, wenn Erstere die Äußerungen der sittlichen Natur des Mannes in der Hauptsache in *Großmuth* setzt, die ihn sich seiner Gewalt und Herrschermacht entäußern lasse, weil sich ihm das Weib zutrauensvoll hingegeben habe, die ihn achtungswerth handeln lasse, weil des Weibes Ruhe davon abhängt, daß sie ihn über Alles achten könne; die ihn die gänzliche Unterwerfung der Frau unter seinen Willen ihr möglichst erleichtern lasse, weil er wisse, daß die Ruhe des Weibes davon abhänge, ihm ganz unterworfen zu sein. Auf dem richtigern Wege scheint dieselbe Theorie zu sein, wenn sie sagt: „Der Mann kann die Ergebung des Weibes nur auf die Bedingungen annehmen, auf welche sie allein dieselbe machen kann; außerdem würde er sie nicht behandeln als ein moralisches Wesen, sondern als eine bloße Sache," und: „Das Weib gibt sich immer nur der Liebe, und selbst beim Manne erhält der Naturtrieb, den er sich außerdem wohl gestehen dürfte, eine andere Gestalt, er wird zur Gegenliebe [21])." So hat man denn in dieser Verbindung beider Geschlechter, also in der Realisation des ganzen Menschen, als eines vollendeten Naturproducts, in der Wechselwirkung der Liebe und Großmuth (besser: Gegenliebe), aber auch nur in diesem Verhältniß einen äußern Antrieb zur Tugend gefunden, und diese Verbindung, die Ehe, auf dem philosophischen Gesichtspunkte charakterisirt als eine, durch den Geschlechtstrieb begründete *vollkommene Vereinigung* zweier Personen beiderlei Geschlechts, die ihr eigener Zweck ist [22]). Man ist dadurch sehr leicht auf die zwei Sätze gekommen: Die Ehe ist nur möglich zwischen Einem Manne und Einem Weibe (denn das Weib, das sich Einem ganz gegeben hat, kann sich nicht einem Zweiten geben; der Mann, dessen Stellung erfodert, alle Wünsche seiner Frau möglichst zu erfüllen, kann nicht den Wünschen mehrer folgen). Die Ehe ist ihrer Natur nach unzertrennlich und ewig (denn das Weib kann ohne Verleugnung ihrer Würde nicht voraussetzen, daß sie je aufhören werde, ihren Mann, der Mann, ohne Verleugnung seiner Großmuth, nicht, daß er je aufhören werde, seine Frau zu lieben). „Es ist die absolute Bestimmung eines jeden Individuums beider Geschlechter sich zu verehelichen. Der physische Mensch ist nicht Mann oder Weib, sondern er ist beides; ebenso der moralische. Es gibt Seiten des menschlichen Charakters und grade die edelsten desselben, die nur in der Ehe ausgebildet werden können ꝛc. Das ursprüngliche Bestreben des Menschen ist egoistisch; in der Ehe leitet ihn selbst die Natur, sich in andern zu vergessen ꝛc. ꝛc. [23])." So wird die Aufgabe gelöst, das Menschengeschlecht von Natur aus zur Tugend zu führen. „Es gibt keine sittliche Erziehung der Menschheit außer von diesem Punkte aus" und: „Die Ehe ist sonach kein erfundener Gebrauch und keine willkürliche Einrichtung, sondern sie ist ein durch Natur und Vernunft in ihrer Vereinigung nothwendig und vollkommen bestimmtes Verhältniß [24])." Eine andere Theorie [25]) geht zwar auch von der Vertheilung des Fortpflanzungsgeschlechtes unter zwei Geschlechter aus, gründet aber seine Deduction zuerst auf „Analogie der beiden, durch die ganze Welt verbreiteten, Pole: *Receptivität*

18) *Graf von Buquoy*, Skizzen zu einem Gesetzbuche der Natur (Leipzig 1825). §. 364. S. 357: „Der Mensch verhält sich nie blos passiv, als vom Gegenstand gänzlich dahingerissen; sondern immer zugleich activ, den Gegenstand beherrschend." 19) *Fichte*, Das System der Sittenlehre nach den Principien der Wissenschaftslehre (Jena und Leipzig 1798). S. 447. 20) *Fichte*, Naturrecht, a. a. O. §. 5. S. 168.

21) *Fichte*, Sittenlehre a. a. O. S. 447 und 448. 22) *Desselben* Naturrecht a. a. O. S. 174. §. 8. 23) *Fichte*, Sittenlehre a. a. O. S. 449. 24) *Fichte*, Naturrecht a. a. O. S. 173 und 176. 25) *Stöckhardt*, Die Wissenschaft des Rechtes, oder das Naturrecht (Leipzig 1825). §. 140. S. 219.

und Spontaneität, durch deren Verbindung einzig und allein die bestehenden Gattungen der Geschöpfe sich erhalten und fortpflanzen." Der Mensch im Besitze der Vernunft und Freiheit soll damit jenem Naturzwecke folgen, ist aber nicht unbedingt durch das Naturgesetz gebunden. „Wiewol daher (?) jeder Mensch, dem Naturgesetze nach, ein Eigenthumsrecht an dem körperlichen und geistigen Umgange des entgegengesetzten Geschlechts hat[26]); so muß dennoch jedes menschliche Individuum dieses allgemeine Eigenthumsrecht vertragsweise individualisiren, d. h. auf ein einzelnes Wesen des andern Geschlechts durch Vertrag beschränken, da hier nicht einseitig das Object von dem Subjecte, sondern auf beiden Seiten das Subject von dem Subjecte frei erworben wird." Diese Beschränkung heißt die Ehe und wird durch das Vernunftgesetz gefodert, weil jedes der beiden sich vereinigenden Individuen ein freies und vernünftiges Wesen ist, sich also nur freiwillig hingeben kann, und weil nach dieser Vereinigung das ursprüngliche Eigenthum mit seinen Wirkungen als ein unzertrennliches und dem Raume wie der Zeit nach untheilbares hervortritt. Da aber der Geschlechtsunterschied sich auch geistig und sittlich, einerseits als Selbständigkeit und Kraft, andererseits als Passivität ausspricht, so ist das Hinstreben der Geschlechter nicht blos physisch, sondern auch geistig und sittlich, es ist Liebe und die menschliche Natur wird dadurch zugleich intellectuell und moralisch vervollständigt und erfüllt. Die Ehe wird danach definirt als „die vollkommene Vereinigung zweier Individuen beiderlei Geschlechts durch die Liebe auf Lebenszeit, zur Darstellung Eines ganzen Menschen und zur Begründung des harmonischen Zusammenbestehens beider menschlichen Geschlechter[27])." — Wir haben diese beiden, auf so ganz verschiedenen Standpunkten aufgefaßten Theorien, darum hier einander gegenüber gestellt, weil beide, wenngleich entsprungen aus dem allgemeinen Principe, sich doch auf ganz von einander abweichenden Pfaden bewegen und dabei sich es dennoch zeigt, daß die möglichst transscendentale und speculative Auffassung des Gegenstandes zu denselben Resultaten in der Hauptsache führt, wohin wir auf einem sehr materiellen Wege kommen. Wir wissen wohl, welchen Widerspruch diese beiden Theorien erlitten haben, aber welches philosophische System wäre ohne Widerspruch, und es würde für diesen Artikel und dessen Zweck zu weit führen, die nach den verschiedenen Systemen so sehr verschiedenen philosophischen Deductionen der Ehe hier entwickeln zu wollen. Dies hat man in den verschiedenen Lehr- und Handbüchern des Naturrechts und der Rechtsphilosophie zu suchen. Für unsern Zweck reicht das aus diesen beiden Theorien hervorgehende Resultat der Übereinstimmung des Ergebnisses der philosophischen Untersuchungen über die Ehe hin.

V. Moralisch und politisch.

Betrachten wir die Sache moralisch und politisch[28]), so können wir uns nur freuen, daß Moral und Politik hier, wie nicht immer, ganz Hand in Hand gehen. Der Mensch kann nur im geselligen Beisammensein alle seine Kräfte entwickeln, darum ist der Staat dazu nöthig; die innigste, am höchsten stehende und doch einfachste und naturgemäßeste Vereinigung der menschlichen Individuen ist die Ehe; in ihr erblicken wir also den Prototyp des Staates. Es sind aber auch glückliche Ehen die stärksten Grundfesten desselben, der öffentlichen Ruhe und Glückseligkeit[29]). Ist es gewiß, daß sittliche und geistige Ausbildung des Menschen, daß überhaupt die Erreichung der höchsten menschlichen Zwecke auch die höchste Tendenz des Staates ist[30]), geht aus dem Vorstehenden unwidersprechlich hervor, daß die Ehe, nach ihrer naturgemäßen Tendenz, das kräftigste Förderungsmittel moralischer und geistiger Ausbildung ist: so folgt daraus die Pflicht des Staates zur möglichsten Beförderung dieses Institutes von selbst, und zwar nicht blos in Bezug auf die schon vorhandenen, sondern auch auf die künftigen Generationen. Es wird (einzelne oben erwähnte Ausnahmen ungerechnet) die Ehe, ihrer ganzen Einrichtung nach, stets das herrlichste Institut zur Erziehuug wackerer Staatsbürger abgeben. Denn durch die von der Natur allen Geschöpfen in das Herz gelegte Liebe zu ihren Kindern, in Folge deren Erzeugung die Ältern erst ihre wahre Bestimmung erreichten, und durch das Beispiel häuslicher und öffentlicher Tugenden, das die Kinder so stets vor Augen sehen und das durch Angewöhnung mehr wirkt als alle Lehren, wird das Kind ohne alle Kunst von selbst und durch die Natur erzogen. Dagegen werden bei allen vortrefflichen, von der Noth erzeugten Anstalten zur Erziehung unehelicher Kinder, diese doch immer aus sehr begreiflichen Gründen in ihrer Totalität die, rücksichtlich der geistigen, besonders der moralischen Cultur, vernachlässigtesten Staatsbürger sein und bleiben. Je mehr ein Staat uneheliche Kinder hat, desto mehr Keime der Verderbtheit trägt er in sich. Stellen wir uns aber auch blos auf den niedrigsten Standpunkt bei Beurtheilung dieser Frage, sehen wir nur auf das Interesse, das der Staat bei der numerischen Steigerung der Population hat; so ist es ein seit den ältesten Zeiten von allen Staatsmännern anerkannter Grundsatz, daß die sporadische Befriedigung des Geschlechtstriebes bei weitem nicht so die Bevölkerung mehrt, als die eheliche Kindererzeugung. Theils wird, da die Ältern für sich kein In-

Uneheliche Kinder.

26) Zum Beweise dieses Satzes ist sich auf Plato's Ausspruch in dem Buche: De republ. V, 457 (ed. *Stephan.*), berufen worden: *τὰς γυναῖκας τῶν ἀνδρῶν πάντων πάσας εἶναι κοινάς, ἰδίᾳ δὲ μηδενὶ μηδεμίαν συνοικεῖν, καὶ τοὺς παῖδας αὖ κοινούς, καὶ μήτε, γονέα ἔκγονον εἰδέναι τὸν αὑτοῦ, μήτε παῖδα γονέα.* Indessen möchte Plato's Autorität hier wol nicht statt aller andern Beweismittel gelten können. 27) Stöckhardt a. a. O. S. 223.

28) (Ferber) über die Ehe und Ehelosigkeit in moralisch-politischer Hinsicht (Berlin 1796). John, über den Einfluß der Ehe auf die allgemeine Gesundheit und Bevölkerung (Prag 1797). Die Hummeln im Bienenstocke des Staates (Hildesheim 1799). Das Band der Ehe aus dem Archiv des Natur- und Bürgerstandes (Berlin 1820). 29) Hufeland a. a. O. S. 132. 30) Bülau, Encyklopädie der Staatswissenschaften (Leipzig 1832). §. 16. S. 16.

tereſſe an der Erlangung einer Nachkommenſchaft haben, die Befruchtung durch widernatürliche Mittel gehindert und nur die Befriedigung des Geſchlechtstriebes (extinctio libidinis) geſucht; theils bewirkt der verlaſſene Zuſtand der Mutter während der Schwangerſchaft, der Geburt und des Kindbettes die Bildung unkräftiger Kinder; theils werden häufig dieſe unglücklichen Geſchöpfe ſchon mit dem Stoffe der ſchrecklichen Wolluſtkrankheiten in ihrem Körper geboren; theils endlich verkümmern ſie gewöhnlich in Folge pecuniairen Mangels der Mütter, denen dann die Erziehung in den meiſten Fällen allein anheimfällt, und, wenn wir auch den häufig vorkommenden Fall abſichtlicher Vernachläſſigung gar nicht in Anſchlag bringen wollen, in Mangel liebender Älternpflege, die ſelbſt für die phyſiſche Erziehung des Menſchen kräftiger wirkt, als alle erkaufte Wartung und Bedienung [31]). So ergeben es uns die Beobachtungen in den Entbindungs- und Findelhäuſern. Der engliſche Arzt, M. Bland, der um das J. 1783 herum mit der Aufſicht über das Entbindungshaus in London beauftragt war, gibt als Reſultat ſeiner Beobachtungen an, daß von 5419 Kindern, die von 1389 ſolcher unglücklichen Mütter geboren wurden, nur 2224 am Leben erhalten werden konnten [32]). Auch hier ſteht dem Staate der geſunde Sinn der öffentlichen Meinung zur Seite, welche die außereheliche Erzeugung von Kindern, namentlich die Erzeugung durch Ehebruch aus den oben angegebenen Gründen misbilligt. Mit Recht ſagt daher ein vorzüglicher neuerer Schriftſteller [33]): „Unſere Staaten ſind chriſtliche Staaten und verehren in der chriſtlichen Ehe eines der wohlthätigſten, durch germaniſche Zucht gekräftigten Geſchenke des Chriſtenthums. Schon deshalb können ſie nur die eheliche Befriedigung des Geſchlechtstriebes billigen. Es ſind ferner die Folgen des außerehelichen Beiſchlafs häufig der Grund von Unrecht, Unheil, Verbrechen und Noth. Die unſittliche Wolluſt zerſtört die Geſundheit des Körpers und Geiſtes und ſtumpft das ſittliche Gefühl ab. Eine weit verbreitete Unſittlichkeit in dieſer Beziehung iſt der Untergang des Familienbandes, dieſer feſteſten Grundlage der Geſellſchaft." Aus allem dieſen geht für den Staat die dringendſte Pflicht hervor, die Ehen in jeder Art zu befördern [34]).

Beförderung der Ehen.

Es geſchieht dies ſchon indirect durch Beförderung guten Schul- und Unterichtsweſens und ſo durch Verbreitung ſittlicher Grundſätze, namentlich in Beziehung auf dieſen Gegenſtand [35]), dann durch, von Seiten des Staats erklärte, Misbilligung außerehelicher Kinderzeugung — die jetzt häufige Strafloſigkeit der ſogenannten fleiſchlichen Vergehen, inſonderheit die erleichterte Befreiung der Väter von ihrer Alimentationspflicht dürfte in keine Wege zu billigen ſein. Endlich befördert der Staat die Ehen indirect durch Erleichterung des Erwerbes und Verminderung des Luxus, ſo weit auf Beides der Staat wirken kann, namentlich des Luxus, der bei Eingehung von Heirathen ſich in einer ſolchen Maße einſchleicht, daß er als eine Art von Nothwendigkeit erſcheint. Direct befördert hingegen der Staat die Ehe vorzüglich durch Minderung der oft in falſch verſtandenen ſtaatswirthſchaftlichen Principien begründeten Bedingungen, unter welchen nur die Verheirathung geſtattet wird, z. B. Erlangung förmlichen Bürgerrechtes, ſchwere Nachweiſung des Vermögenserwerbes ꝛc., ja in manchen Ländern gewiſſe, bei Eingehung des Eheſtandes zu entrichtende Abgaben an den Staat, Eheſteuer [36]), oder auch an Gutsherrſchaften u. ſ. w. [37]). Doch iſt nicht jede polizeiliche Bedingung bei Eingehung der Ehe als eine unerlaubte Beſchränkung derſelben anzuſehen, namentlich wenn die Ehe dadurch nur aufgeſchoben, nicht unmöglich gemacht, ja mancher Unfall dadurch von den künftigen Eheleuten abgewendet wird, ſie ſelbſt zu Führung eines glücklichen Eheſtandes tüchtiger werden, z. B. der Nachweis der Pockenimpfung, der richtig beſtandenen Wanderzeit u. ſ. w. Der Staat kann ferner für Förderung des Eheſtandes wirken durch Minderung der oft auf irrigen Vorausſetzungen beruhenden Ehehinderungsurſachen (ſ. w. u.), dann durch Errichtung von Braut-, Witwen- und Waiſencaſſen für ſolche Stände, die für ihre Nachgelaſſenen zu ſorgen nicht vermögend ſind, und deren Genoſſen daher aus Furcht, eine dürftige Familie zu hinterlaſſen, unverheirathet bleiben.

Verhinderung der Ehen.

Er wird aber auch beſonders durch Verminderung ſolcher Inſtitute jenen Zweck erreichen können, die dem Eheſtande beinahe direct entgegen ſind, wie Fideicommiſſe, Lehengüter [38]), Unzertrennbarkeit der Bauergüter u. ſ. w. [39]). Daß auch in dieſer Hinſicht ſehr ſon-

31) Die Wolluſt, vorzüglich aus dem Standpunkte des Staates betrachtet. Ein ernſtes Wort für Gegenwart und Zukunft (Leipzig 1824). Die Leipziger Lit.-Zeitung. September 1827. Nr. 241. S. 1924 ſagt darüber: „Ein vortreffliches Büchlein ꝛc. und ſehr werth, von jedem Freunde der Menſchheit, vorzüglich von jedem menſchenliebenden Staatsmann, geleſen zu werden." Man vergl. auch den oben Note 55 angezogenen Virey. 32) Transact. philos. T. LXI. p. 356 und das Diction. médic. l. c. p. 32. 33) Bülau, Handbuch der Staatswirthſchaftslehre (Leipzig 1835). S. 177 und 178. 34) Krünitz a. a. O. u. d. W. Ehe, S. 149 fg. 35) In manchen Ländern wird jährlich an gewiſſen Sonntagen die Eheordnung von der Kanzel verleſen. In manchen Orten wird jährlich eine Predigt über die Ehe gehalten; z. B. zu Twyning in der Grafſchaft Gloucester am Feſte der Verkündigung Mariä, wofür aus den Revenuen der dazu durch Stiftung beſtimmten Ländereien der Prediger 20 Schillinge, der Kirchner 5 und die Armen, welche der Predigt beiwohnen, den Reſt (im J. 1838 nach der Leipz. Allgem. Zeit. Nr. 87. S. 1066. 70 Schillinge) erhalten.

36) Unter dieſem Ausdrucke verſteht man ebenſo wol eine Abgabe im gegenwärtigen Sinne, als das oben ſchon erwähnte Hageſtolzenrecht, die Hageſtolzenſteuer. Das Recht ſpricht weder für die eine, noch für die andere Steuer; denn dem Staate ſteht auch kein Recht zu, denjenigen zum Eheſtande zu zwingen, der vielleicht aus ſehr triftigen Gründen nicht heirathen will oder kann. Man vergl. Krug a. a. O. u. d. W. Eheſteuer. Zuweilen wird der Ausdruck auch für Beiſteuer, Beitrag zu Heirathscaſſen, oder Heirathsfiscus genommen. 37) z. B. die Eheſteuer in Dänemark nach Verſchiedenheit des Standes und Vermögens ſonſt bis zu 50 Thlr.; die bedeutenden jura stolae, der Bunzengroſchen, Brauthafer, Brauthühner u. ſ. w., nicht aber der Alturnus, alte Tournois, 6 Gr. betragend, welcher in der Grafſchaft Wittgenſtein wenigſtens üblich war, und wofür die jungen Eheleute mehre Wagen voll Holz erhielten, der alſo mehr eine Unterſtützung, als eine Laſt ausmachte. 38) Genoveſi, Grundſätze der bürgerlichen Ökonomie, aus dem Italieniſchen überſ. von Witzmann (Leipz. 1776). S. 84 fg. 39) Man vergl. d. Art. Dismembration 1. Sect. 26. Bd. S. 33.

derbare Vorschläge gemacht worden sind, z. B. Aufhebung jeder Aussteuer und jedes Brautschatzes, Ausschließung aller Frauen von der Erbschaft ihrer Ältern u. s. w. [40]), dies liegt in der Wichtigkeit und dem allgemeinen Interesse des Gegenstandes, weshalb auch Unberufene darüber mitzusprechen sich berechtigt halten. Wenn man aber in frühern Zeiten selbst gesetzliche Begünstigungen des Ehestandes eingeführt hat, die den Staatszwecken grade zuwiderlaufen, z. B. Begnadigung zum Tode verurtheilter Personen, wenn sie zur Ehe begehrt wurden [41]); so muß man dies dem Mangel der Ausbildung der politischen Principien und besonders dem Einflusse falsch verstandener theologischer Grundsätze zuschreiben. Zwingen kann endlich der Staat Niemanden zur Ehe, daher alle einem Zwange gleichkommende Beförderungsmittel des Ehestandes unerlaubt sind. Daß der Staat, erkennt man einmal die Segnungen der Ehe an, für deren Förderung zu wirken, namentlich jetzt verpflichtet sei, ergibt sich aus der Wahrnehmung, daß die Zahl der unverheirathet bleibenden jungen Männer jetzt sehr bedeutend ist, und zwar um so bedeutender, je höher die Unsittlichkeit in einem Lande steigt. Nach den neuesten Forschungen heirathen von je 1000 jungen Männern [42]) in England kaum 200, in Frankreich zwischen 250—260, in Teutschland nicht ganz 300. Daß aber auch der Staat nachtheilige Ehen zu verhindern allerdings die Pflicht habe, darüber kann kein Streit sein; nur muß diese Fürsorge nicht in einen Druck ausarten, es muß dabei mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden, um nicht mehr zu schaden, als zu nützen [43]). Zu dem ungerechten Eingreifen in das Volksleben rücksichtlich des Heirathens gehören unter andern die gegen Misheirathen (s. w. u.) in manchen Ländern bestehenden Gesetze. Die fürchterlichste Art derselben ist unstreitig das Gesetz in dem nordamerikanischen Freistaate Louisiana, wonach ein freier Bürger keine Sklavin heirathen, aber ihr wol im Übrigen alle Rechte einer Gattin geben darf. Dies hat die unnatürliche Folge, daß die Kinder einer solchen Frau nicht legitim und frei, sondern Sklaven ihres Vaters und mit dessen Vermögen, falls dieses in andere Hände kommt, z. B. durch Concurs, als Sklaven veräußert werden, wenn sie auch die beste Erziehung und sittliche und moralische Bildung erhalten haben [44]).

Ehe der Gelehrten.

Man hat öfter die Frage aufgeworfen, ob Gelehrte von Profession heirathen sollten? [45]) Man hat die Verneinung der Frage unterstützt, theils im Interesse der Wissenschaft, weil durch Ehe und Liebe der Geist des Gelehrten von seinen Forschungen abgezogen werde, theils aus physischen Gründen, weil allerdings Menschen, die durch Denken und Studiren ihren Geist sehr anstrengen, in Hinsicht auf den Geschlechtsgenuß eine sehr strenge Diät beobachten müssen [46]). Man ist so weit gegangen zu behaupten, daß die stete Anstrengung des Gehirnes den Zeugungsfähigkeiten des Menschen nachtheilig sei. Indessen beweist schon der Umstand, daß die Ehen der Gelehrten häufig sehr kinderreich, mindestens nicht unfruchtbarer, als andere sind, gegen die letzte Behauptung. Wäre es aber auch nicht unverantwortlich, einen ganzen, um das Heil der Menschheit verdienten Stand von der zur höchsten Erhebung des Menschen existirenden Natureinrichtung ausschließen zu wollen; so läßt sich eben von gebildeten Menschen erwarten, daß sie die vorhin erwähnte Diät mehr beobachten werden, als Mindergebildete. Weiter ist grade die Ehe das Mittel, den Menschen von sporadischer Befriedigung des Geschlechtstriebes abzuhalten, welche zerstreut und von der gehörigen Sammlung des Geistes für ernstere Gegenstände abzieht. Die Ehe dagegen beruhigt und mäßigt, wie gedacht, den Geschlechtstrieb. Endlich bedarf der Gelehrte mehr als jeder andere Stand Erholung, die ihm am wenigsten zerstreuend und am wohlthätigsten im Schooße einer eigenen Familie werden kann.

Gesetzliche Ehelosigkeit. Cölibat.

So möchte es am allerwenigsten dem Staate oder der Kirche einfallen dürfen, auf diese Verhältnisse ein Eheverbot zu gründen, oder ein existirendes Eheverbot (Cölibat der Geistlichen) dadurch wenigstens beschönigen zu wollen. Nur wer nicht im Stande ist eine Familie zu ernähren, der wird sich in seinem Gewissen von der Pflicht der Verehelichung, fehlt es ihm nicht an dem physischen Vermögen dazu, dispensiren können.

Vereine zur Förderung oder Minderung der Ehen.

Merkwürdig sind die Privatvereinigungen in mehren Staaten eines Theiles zur Beförderung, andern Theiles zur Verminderung der Ehen [47]). In Paris existirt nach Zeitungsnachrichten, vermuthlich in Folge der Grundsätze, die durch den Saint-Simonismus und die Schule der Georg Sand und Consorten (s. w. u.) verbreitet worden sind, ein Frauen-Emancipationsclub, dessen Tendenz ist, das Weib frei zu machen, es in öffentliche Ämter und Würden zu bringen u. s. w. Er verwirft daher den Ehestand als eine, jenes Geschlecht ganz erniedrigende Einrichtung. Nur solche Männer haben Zutritt (ohne eine Stimme dabei), welche jeder Autorität über ihre Gattinnen entsagen; mehre Frauen dieses Clubs tragen männliche Kleidung, rauchen Tabak u. s. w. Man findet Töchtergesellschaften desselben in den Provinzen, und es soll eine gemeinschaftliche Casse zur Bestreitung der Ehescheidungskosten existiren. Zeigt sich in diesem allen ein Ausschreiten des Zeitgeistes und eine ungezügelte Unabhängigkeitssucht, so dürfte, besonders was die letzterwähnte Einrichtung betrifft, die Frage entstehen, ob nicht polizeiliches Einschreiten durch die offenbare Störung eines der wichtigsten Institute des bürgerlichen Lebens begründet wäre?

---

40) Krünitz a. a. O. S. 155. 41) *Treiber*, Diss. de venia condemnatae, in matrimonium postulatae personae (Erfordiae 1718). 42) Malten's neueste Weltkunde. Jahrgang 1837. 3. Th. S. 37. 43) Man vergl. über dieses Alles Loder, Anthropologie und Staatsarzneikunde (Weimar 1800). §. 433 und 434. S. 638 fg. 44) Ein schauderhaftes Beispiel von drei Töchtern eines insolvent gestorbenen Engländers, Sir John Thomas in Louisiana, die auf öffentlichem Markte verkauft wurden, liest man während der Abfassung des gegenwärtigen Artikels in vielen Journalen. Z. B. Allgem. Modenzeitung 1837. Nr. 34. S. 273. 45) Diction. méd. l. c. p. 30.

46) Hartmann a. a. O. S. 153. 47) Man vergl. über alles dies den Beiwagen der Eilpost (Leipzig 1837). Nr. 37. S. 463 fg.

Verwandt mit diesem Club möchte der **Junggesellenclub** in Philadelphia sein, dessen Mitglieder sich durch Eid zur Ehelosigkeit verbinden. Sie haben den St. Valentin zu ihrem Schutzpatron gewählt und thun ihr Möglichstes, Eheglück, Ehefrieden und Gefallen an der Ehe zu mindern. Wir lassen dahin gestellt sein, inwiefern solche Clubs schon wirklich Einfluß auf die Anzahl der Ehen gehabt haben, oder inwiefern sie blos ein Ausfluß der allgemeinen Abneigung gegen den Ehestand sind. Denn wenn wir hören, daß im Allgemeinen in Nordamerika [48]) Mangel an ehelustigen Männern und Überfluß an dergleichen Frauenzimmern ist, daß z. B. in New-York unter etwa 213,000 Einwohnern 72,000 heirathsfähige Mädchen und darunter 40,000 sind, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben [49]); so können wir nicht zweifeln, daß in jenem Lande der Freiheit auch die geschlechtliche Freiheit sehr gesucht zu werden scheint. Indessen mag selbst Teutschland nicht ganz solchen Vereinen fremd sein, wie namentlich die Nachrichten aus Pommern über die Sekte der Gichtelianer beweist, deren Hauptlehre gänzliche fleischliche Enthaltsamkeit ist und die daher ihren unverheiratheten Mitgliedern die Verheirathung, den Verheiratheten den physischen Umgang mit ihren Frauen untersagen [50]). Mehr zu billigen ist vielleicht die Teatotal Society der jungen Ladies in Lincoln, deren erste Regel ist, daß sie keinen Mann heirathen, der ihnen nicht ein Pfand seiner Enthaltsamkeit von geistigen Getränken leistet [51]). Dagegen ist neuerlich der **Jungfernclub** in Irland durch seine Petition an das Parlament um Beschränkung des ehelosen Lebens berühmt geworden, und wenn auch diese Petition von keinem Erfolge sein dürfte, so spricht man doch von sehr ernsten Mitteln, deren sich der Club zur Erreichung seines Zweckes bedienen soll. Indessen beruhen alle Nachrichten über diese sonderbaren Erscheinungen noch jetzt blos auf Zeitungs- und Journalangaben, deren Glaubwürdigkeit gründlichen Prüfungen zu unterwerfen sein möchte.

Ehelosigkeit. Dagegen wird ein großes Mittel zu Förderung des Ehestandes die Aufhebung der in vielen Staaten bestehenden Gesetze über **Ehelosigkeit** sein. Man versteht unter diesem letzten Ausdrucke die Enthaltung gewisser Staatsbürger von der Ehe in Folge diesfalls bestehender verbietender Gesetze. Wir finden, einzelne niedere Beamtenstellen ausgenommen, zu denen zuweilen, in Gemäßheit besonderer Instructionen, nur unverheirathete Personen gelassen werden, weil eine nachtheilige Einwirkung der Eheweiber dabei zu fürchten, oder der Gehalt zur Ernährung einer Familie nicht ausreichend ist, die gesetzliche Ehelosigkeit in der Regel nur bei zwei Ständen, dem Militair und der katholischen Geistlichkeit mit Einschluß der Mönchs- und Nonnenorden. Das Eheverbot beim Militair gründet sich in der That auf das Sprichwort: Noth hat kein Gebot. Denn daß nach unserer jetzigen Kriegsverfassung der Soldat nicht Frau und Kinder im Felde mit sich führen kann, daß also schon die ganze Lebensart des Soldaten mit dem ehelichen Leben unvereinbar ist, dies liegt in der Natur der Sache. Bewährt es sich nun überdies, daß der beweibte Soldat in der Regel nicht mit dem Muthe zu Felde zieht, wie der unbeweibte, da sein Herz an Frau und Kind hängt und er wohl weiß, welche traurigen Folgen sein Tod für diese hervorbringt; so kann man nur beklagen, daß durch den Militairstand so viele Männer dem Ehestande und dem Familienleben entzogen werden. Aber es ist dies eines der unabänderlichen Übel im Leben, die der Krieg mit sich führt, der ja selbst das größte Übel der menschlichen Gesellschaft ist. Indessen wird in neuerer Zeit durch das Beurlaubungssystem, wobei Verheirathungen der Beurlaubten leichter als sonst gestattet werden, vorzüglich aber durch das Landwehrsystem das Übel doch in einiger Maße gemindert. Dazu kommt noch, daß der Soldat nach vollendeter Dienstzeit, ja häufig wenn er eine, sein äußeres Lebensglück begründende, Heirath thun kann, noch während der erstern heirathen darf, und so ist sein Recht zur Verheirathung nur aufgeschoben, nicht aufgehoben.

Anders ist es bei der Ehelosigkeit der katholischen Geistlichen, weil diese bei Erlangung der Priesterweihe das sogenannte Gelübde der Keuschheit ablegen müssen. Diese Ehelosigkeit wird vorzüglich durch den Ausdruck **Cölibat** bezeichnet, ein Wort, das man zuweilen, jedoch gewiß unrichtig, von coelum abgeleitet hat, weil der, welcher unverheirathet sei, eine Art von himmlischem Leben führe, man mochte nun den Begriff des Himmlischen in Geschlechtsenthaltsamkeit und Reinheit, oder in die Glückseligkeit setzen, welche Ehefeinde im ehelosen Zustande suchen. Bedenkt man, wie lange dieser Ausdruck schon sprachgemein war, ehe die theologischen Ideen von dem Segen des Cölibats existirten [52]), so nimmt man keinen Anstand, der Ableitung des lateinischen Wortes coelebs, oder caelebs, aus dem Griechischen *κοιλιψ*, carens lecto, quasi a *κοίτη*, lectus. et *λείπω, ἔλιπον*, deficio [53]), den Vorzug zu geben [54]). Schon die Epikuräer redeten der Ehelosigkeit das Wort, weil sie in dieser ein fesselloseres Leben führen zu können meinten. Edler war die Ansicht der Neuplatoniker, welche den Beischlaf für eine unreine Handlung und daher die geschlechtliche Enthaltsamkeit für etwas Verdienstliches ansahen. Ihnen folgten christliche Theologen, welche zur Vertheidigung derselben Ansicht [55]) auf die, nur für einige Auserwählte von Christus, unter sehr vorsichtigen Andeutungen [56]) gegebene Erlaubniß, unverheirathet zu bleiben [57]), die man für einen Rath ansah, und auf die nur temporären Rathschläge des Apostels Paulus [58]), dann auf das

48) Man vergl. oben S. 285 fg. 49) Man vergl. die Correspondenznachrichten, vorstehend in Note 47. S. 463. 50) Leipz. Allgem. Zeit. 1838. Nr. 74. S. 909. 51) Wiener Zeitschrift für Kunst rc. 1838. Beil. Nr. 6. S. 3. Sp. 2.

52) *Cicero*, De leg. 33. *Plauti* Stich. IV. 1, 37. *Catullus* LXVIII, 5. *Ovid.* Her. XIII. 107. 53) *Forcellini* l. c. T. I. s. voc. *caelebs.* 54) Krug a. a. O. u. d. W. Cölibat. 55) Wie wenig die für den Cölibat angeführten Stellen der heil. Schrift wirklich denselben begründen, ist vorzüglich nachgewiesen in Reinhard a. a. O. 3. Bd. 3. Aufl. 2. Th. Cap. 4. 4. Abth. S. 296 fg. 56) In den Worten: „Wer es fassen mag, der fasse es." 57) Matthäus 19, 12. 58) 1 Korinther 7.

Leben Jesu und seiner Apostel verwiesen. Letztere blieben größerntheils unverheirathet, ob sich gleich in unserm Religionscodex kein ausdrückliches Gebot für das Cölibat nachweisen läßt. Daß indessen auch mehre Apostel verheirathet waren, unter andern Petrus, dafür sprechen verschiedene Stellen des Neuen Testaments [59]). Allein das Beispiel der Mehrzahl und obgedachte Lehren führten doch direct darauf, den Geistlichen das angebliche Verdienst der Ehelosigkeit zur Pflicht zu machen, obgleich nicht nur, daß die Bischöfe und Ältesten in den apostolischen Gemeinden verheirathet waren, aus Paulinischen Briefen [60]) erhellt, sondern auch sogar Paulus [61]) die Monogamie als eine Pflicht der Bischöfe aufstellt. Nun redet die heilige Schrift allerdings in den erstgedachten Stellen der Geschlechtsenthaltsamkeit, je nach Verschiedenheit der persönlichen Eigenschaften, das Wort, sieht sie wenigstens als ein Förderungsmittel religiöser Übungen an [62]); auch scheinen die ersten Christen den ehelosen Geistlichen den Vorzug vor andern gegeben zu haben [63]). Daher fingen schon im 4. Jahrh. die Kirchenversammlungen zu Elvira, Ancyra und Neu-Cäsarea an, diesfallsige Verordnungen zu geben, nachdem man bis dahin die Ehelosigkeit für die Geistlichen nur als räthlich in Anspruch genommen hatte. Der h. Epiphanias behauptet, daß die Vorschrift, nur aus Noth Verheirathete, hingegen in der Regel nur Unverheirathete zu weihen, so alt als die Kirche sei [64]). Der Gebrauch des Cölibats bildete sich Anfangs nur für die höhern geistlichen Würden, während Diakonen und Subdiakonen lange noch sich verheirathen konnten. Ebenso bestand lange nur das Verbot der Ehe für diejenigen, welche unverehelicht geweiht waren, und zwar schreibt sich dies von den Provinzialconcilien des J. 314 her [65]). Nur denjenigen unverheiratheten Diakonen wurde die Ehe erlaubt, welche sich dieselbe bei der Weihe zur Bedingung machten. Auch war das Verbot nicht gleichförmig. In manchen Ländern durften selbst Lectoren und Psalmisten nicht heirathen, während in andern Ländern sogar Subdiakonen nicht an das Cölibat gebunden waren. Die Kirchenversammlungen zu Nicäa und Carthago (II) nämlich, auf deren erster (325) durch den herzhaften Widerspruch des ägyptischen Bischofs Paphnutius, wahrscheinlich auch durch den damaligen Mangel an Klerikern [66]), die förmliche Erlassung eines Cölibatgesetzes gehindert wurde [67]), schritten in der Begünstigung des Cölibats schon so weit vor. Die Päpste Siricius (385), Innocenz I. (402), Leo der Große (440), Pelagius II. (577) u. s. w., aber auch weltliche Gesetze, namentlich die des Justinian [68]), unterstützten den Cölibat vielfach. Denn es herrschte, wie gedacht, bei vielen Christen die schwärmerische Meinung, die Geschlechtsenthaltsamkeit als etwas Verdienstliches anzusehen, schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Religion. Doch gab es in den ersten drei Jahrhunderten sogar noch viele verheirathete Bischöfe. Im 4. aber entstand das Mönchswesen, und sowie dieses zuerst im Orient, dann im Occident viele Bewunderung fand, so schenkte man den Mönchen mehr Zutrauen, als andern Geistlichen, da der Erstern ganze Lebensweise das Keuschheitsgelübde als Regel nothwendig mit sich führte und sie sogar durch Selbstverstümmelung [69]) den Geruch der durch diese Enthaltsamkeit angeblich begründeten Heiligkeit zu vermehren suchten [70]). Dies ging so weit, daß man sich, weil die Eustathianer und Manichäer das eheliche Leben überhaupt für eine Sünde erklärten, von Seiten der Kirche genöthigt sah, zu verordnen, daß das Opfer verehelichter Priester nicht vermieden werden solle und daß Geistliche ihre Frauen aus Verachtung des Ehestandes nicht verstoßen sollten [71]). Namentlich anathematisirte die gangrenische Synode im 4. Jahrh. diejenigen, welche die Messe eines verheiratheten Priesters verachten würden [72]). Indessen erhielten die Cölibatsgesetze durch die Einrichtung der Capitel einen äußern Stützpunkt [73]). Es mußten aber schon in frühern Zeiten die Kleriker die Folgen des Cölibats in einem zügellosen Leben dargelegt haben, wie der oben erwähnte Paphnutius sehr richtig vorausgesagt hatte [74]), weil dagegen die Synoden zu Narbonne (791), Mainz (888) u. s. w. sehr eifern. Mindestens hatten sich die Geistlichen durch das von den Römern noch herrührende Concubinat (s. w. u.) für die Ehelosigkeit zu entschädigen gesucht. Immittels hatte die griechische Kirche durch die, den Cölibat wenigstens in der Hauptsache ausschließende, zu Constantinopel (692) gehaltene trullanische Synode (Quini-sexta) sich von der lateinischen Kirche getrennt. Daher sind in jener noch jetzt, gedachten Beschlüssen gemäß, nur Bischöfe und Erzbischöfe, die gewöhnlich aus den auch in Ehelosigkeit lebenden Klostergeistlichen genommen werden, dem Cölibat unterworfen, während, nach dem Beschlusse der Synode, Verheirathete zu Diakonen, Subdiakonen und Presbytern geweiht werden durften und sich nur vor dem Meßopfer des Ehebettes enthalten sollten. Deshalb und um das Verbot der Ehe nach der Weihe zu umgehen, pflegen in dieser Kirche die angehenden Geistlichen kurz vor dem Empfange der Weihe zu heirathen. Zum zweiten Male Verheirathete dürfen in dieser Kirche ebenso wenig ordinirt werden, als solche, welche

---

59) Matthäus 8, 14. Marcus 1, 30. 1 Korinther 9, 5. 60) 1 Timotheus 3, 2. Titus 1, 6. 61) 1 Timoth. 3, 2. Es sieht aus wie ein ernsthafter Scherz, wenn, zur Vertheidigung des Cölibats, man die Worte dieser Stelle, daß der Bischof Eines Weibes Mann (μιᾶς γυναικὸς ἄνδρα) sein soll, aus dem Grunde gebraucht hat, weil der ordinirte Geistliche die Kirche zu seiner Braut habe, also die Folge einer nochmaligen Verehelichung Bigamie sein würde. Stöckhardt a. a. O. S. 238. 62) 1 Korinther 7, 5: „Entziehe sich nicht Eines dem Andern, es sei denn aus Beider Bewilligung eine Zeit lang, daß ihr zum Fasten und Beten Muße habt." 63) Andreas Müller a. a. O. 1. Bd. S. 278 u. d. W. Cölibat. 64) Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts. 2. Aufl. 2. Th. §. 114. 65) Droste-Hülshoff a. a. O. S. 75. 66) Walter a. a. O. 7. Ausg. §. 207. S. 407. 67) Droste-Hülshoff a. a. O. S. 76.

68) c. 42. §. 1. c. 45. C. de episc. et cleric. (I, 3.) Nov. 6. c. 5. Nov. 123. c. 1. 14. 29. 69) Daher die damaligen verschnittenen Geistlichen (viri virgines). 70) z. B. der heilige Origenes. Wiese a. a. O. 1. Bd. §. 90. S. 630. 71) Droste-Hülshoff a. a. O. S. 77. 72) Wiese a. a. O. S. 631. 73) Walter a. a. O. 7. Ausg. §. 207. S. 409. 74) Wiese a. a. O.

eine Witwe geheirathet haben, sowie denn auch verheirathete Priester nach dem Tode ihrer Gattinnen nicht wieder heirathen dürfen [75]) und daher gewöhnlich in ein Kloster gehen [76]). Nach allem diesen pflegen Popen und Protopopen gewöhnlich verheirathet zu sein. Es fanden auch in der lateinischen Kirche bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrh. keine allgemeinen Zwangsgesetze für den Cölibat namentlich der Weltgeistlichen statt. Allein gegen das Ende dieses Jahrhunderts suchte der berüchtigte Papst Gregor VII. auch dadurch die Geistlichen ganz von der bürgerlichen Gesellschaft loszureißen und so zu ausschließlichen Werkzeugen der geistlichen Macht gegen die weltliche zu machen [77]). Er, der notorisch keineswegs dem weiblichen Geschlechte feind war, trug auf der Kirchenversammlung zu Rom (1074) folgende, nachmals von ihm erlassene Verordnungen vor, während der Cölibat bis dahin nur bestimmte Vorschrift der Mönche gewesen war: Verehelichte Geistliche sollten keine geistlichen Amtsverrichtungen vornehmen, ja Alle sollten mit der Strafe der Excommunication bedroht sein, welche bei ihnen irgend einer gottesdienstlichen Verrichtung beiwohnten; alle Geistlichen sollten ihre Weiber oder Concubinen entlassen und Keiner sollte mehr geweiht werden, der sich nicht zur lebenslänglichen Ehelosigkeit verpflichte. Es blieben aber doch die Priesterehen noch gültig, sie waren nicht an sich nichtig. Jene Vorschriften erregten indessen die größten Aufregungen unter den Geistlichen selbst, und man sieht offenbar, daß diese Aufregungen dem Verbote der Ehe vorzüglich galten, da fast gleiche Vorschriften gegen den Concubinat von Seiten der Päpste Nikolaus II. und Alexander II. (1059 und 1063) nicht gleiche Folgen gehabt hatten. Der Bischof Altmann von Passau und der Erzbischof Siegfried von Mainz, welche die Vorschriften Gregor's executirten, wurden beinahe ermordet [78]), und auf den Provinzialsynoden zu Erfurt und St. Denys (1074), Mainz, Xantes und Toulouse (1075) geschahen die heftigsten Widersprüche — doch ohne wahren Erfolg. Es vergingen zwar noch ungefähr 50 Jahre, ehe der Cölibat ganz durchgesetzt werden konnte, allein durch die Verordnungen der zwei lateranischen Concilien unter Calixt II. (1123) und Innocenz III. (1139), sowie der trienter Kirchenversammlung [79]) erlangte er Allgemeinheit in der abendländischen Kirche und eine unbedingte Herrschaft. Kein Verehelichter kann darnach die Weihen empfangen, wenn seine Ehefrau nicht einwilligt und entweder in ein Kloster geht, oder, falls sie ein so hohes Alter erreicht hat, daß dadurch der Verdacht der Unenthaltsamkeit von ihr entfernt ist, das Gelübde ewiger Keuschheit, gleich ihrem Gatten, ablegt [80]). Die höhern Weihen sind nunmehr sogar ein trennendes Ehehinderniß, Priesterehen sind null und nichtig. Dies verordneten rücksichtlich der Priester in höhern Weihen das Concilium Romanum (1139) unter Innocenz II. und das Concilium Rhemense (1148) unter Eugen III.; das Concilium Abrincatense (1172) aber und das Concilium Lateranense III. (1179), beide unter Alexander III., dehnten Solches bis auf die Subdiakonen aus. Ja im 12. Jahrh. verloren auch die Geistlichen unter dem Subdiakonus, wenn sie heiratheten, die Rechte des geistlichen Standes [81]). Noch jetzt behalten wirkliche Geistliche der niedern Orden, wenn sie eine Jungfrau heirathen, mit Erlaubniß des Bischofes bei einer Kirche dienen und Tonsur und geistliche Kleidung tragen, den geistlichen Gerichtsstand, verlieren jedoch die übrigen Privilegien [82]). Es hängt übrigens von den Landesgesetzen ab, ob und wie eine solche nichtige Ehe, nach Aufgabe des priesterlichen Standes, gültig werden könne [83]). Nach allen diesen Vorgängen aber mußten die Ehen der katholischen Geistlichen ganz aufhören, hingegen die Concubinate und die sonstige außereheliche Geschlechtsbefriedigung von Seiten aller katholischen Geistlichen dauern, aller Gesetze dagegen [84]) ungeachtet, fort und die oft lächerlichen Disciplinargesetze, z. B. die Bestimmungen rücksichtlich einer ancilla canonica, helfen nichts. Die katholische Kirche hat den Grundsatz angenommen, es sei der Cölibat der Geistlichen ein allgemein bindendes Gesetz, das ohne eine allgemeine Kirchenversammlung und ohne Zustimmung des Papstes nicht aufgehoben werden könne. So ist es noch jetzt, wiewol mit einer verschiedenen Praxis rücksichtlich der niedern Weihen, von welchen jetzt im Falle der Noth die Verehelichten nicht, wol aber die Bigami ausgeschlossen sind. Pius VI. widersetzte sich auch dem hiergegen gerichteten (es ist ungewiß, ob ernstlich gemeinten) Antrage Napoleon's (1808). Allein schon auf der trienter Kirchenversammlung, in welcher Zeit der Herzog von Cleve dem päpstlichen Gesandten sagte, er habe in seinem Lande kaum fünf Geistliche ohne Beischläferinnen, und auf welcher Versammlung von den Geistlichen selbst erklärt wurde, daß unter funfzigen kaum Einer das Gelübde der Keuschheit halte, waren alle Bemühungen des teutschen Kaisers, Maximilian II., des Königs von Frankreich und vieler teutschen regierenden Herren, im Einverständnisse mit den teutschen und französischen Bischöfen [85]), zur Aufhebung des Cölibats, ohne Erfolg. Auch späterhin wagte selbst der freisinnige Joseph II. so wenig, an dieses hierarchische Princip zu greifen, daß er in einer besondern Verordnung vom 11. Jun. 1787 dem Rufe zu widersprechen für nöthig fand, als ob in Österreich die Abschaffung des Cölibats im Werke sei. Doch das merkwürdigste neueste Document darüber ist unstreitig in dem encyklischen Briefe des Papstes Gregor XVI. an alle Patriarchen, Primas,

75) Walter a. a. O. §. 208. S. 411. 76) Geib, Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland während der türkischen Herrschaft und bis zur Ankunft des Königs Otto I. (Heidelberg 1835.) S. 28. 77) Er selbst verleugnet diesen Zweck gar nicht in seinen Epist. III, 7, und zwar mit den Worten: „Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus." 78) Hortig, Handbuch der geistlichen Kirchengeschichte. 2. Bd. 1. Abth. (Landshut 1827.) S. 10. 79) c. 3. 5. X. d. cleric. conjug. (III, 3.) c. 1 et 2. X. qui clerici vel vovent. matr. cont. poss. (IV. 6.) Concil. Trid. Sess. XXIV. Cap. 9. d. sacram. matrim. 80) Wiese a. a. O. §. 90. S. 634.

81) c. 1. 2. 3 et 5. X. d. cleric. conjug. (III, 3.) 82) Wiese a. a. O. 83) Walter a. a. O. §. 208. S. 411. 84) Droste-Hülshoff a. a. O. S. 91. 85) Wiese a. a. O. 1. Bd. §. 90. S. 633. Maximilian erklärte ausdrücklich, die Kirchengüter könnten ja auch bei beweibten Geistlichen durch Inventarium gesichert werden.

Erzbischöfe und Bischöfe, nach Antritt seiner Regierung (d. d. XVIII. calendas Septembris die solenni Assumptionis B. V. Mariae, anno Dominicae incarnationis 1832, pontificatus nostri anno II.) enthalten [86]). Sehen wir von den eben erwähnten historischen Vorgängen ab, welche die Entstehung des Cölibats erklärlich machen und ihren Hauptgrund in hierarchisch-politischen Maximen haben, so pflegen die Vertheidiger des Cölibats dafür anzuführen, daß die katholische Kirche bei Einführung und Erhaltung desselben blos von ihrem Rechte, die höhern Weihen nur unter gewissen Bedingungen und an qualificirte Subjecte zu geben, Gebrauch mache. Sie thue sonach kein Unrecht, da Niemand zum geistlichen Stande gezwungen werde, mithin jeder, ehe er sich in diesen Stand begebe, sich selbst prüfen könne, ob er dieser Anfoderung Genüge zu leisten werde im Stande sein. Sie vergessen aber dabei die Frage, ob die Kirche solche Bedingungen machen könne, die den ewigen Gesetzen der Natur und Gottes selbst widersprechen, den sie doch als Stifter der, von ihnen sogar, um die Widersprüche vollzumachen, für ein Sacrament gehaltenen Ehe anerkennen, ob sie also das für unheilig und unrein erklären dürfen, was das heiligste und reinste aller Wesen, nach ihrer Ansicht, für heilig erklärt hat? Sie meinen ferner, dieses Gesetz sei nöthig, um allen Verdacht vom Priesterstande zu entfernen, welcher Letztere innere und äußere Reinigkeit fodere. Daß aber dies bei der kräftigen Reaction der menschlichen Natur nicht erreicht wird, daß grade in der katholischen Kirche durch den außerehelichen Geschlechtsgenuß vieler Geistlichen Skandale gegeben werden, welche die protestantische, dem Cölibat entfremdete Kirche nicht kennt, dies ist, leider! nur zu bekannt und hat in gewissen Ländern selbst die höhern geistlichen Behörden zu Bewilligung der schändlichen Urlaubsgesuche ad extinguendam libidinem genöthigt. Wir wollen zugeben, daß die größere Mehrheit der katholischen Geistlichkeit in Teutschland durch Verletzung des Cölibatgesetzes keinen Anstoß gebe, weil sie dessen nicht einmal beim Volke verdächtig sei — welche letztere Behauptung wol viel zu kühn ist — daß es jedenfalls unrecht ist, die aus vielen Jahrhunderten zusammengedrängten Ärgernisse als ein Totalbild des gesammten Lebens der katholischen Geistlichen gelten lassen zu wollen [87]). Dennoch können wir nicht umhin, zu fragen, ob die in dieser Hinsicht in so vielen, beinahe in allen katholischen Ländern vorkommenden einzelnen Skandale und die dadurch im Volke verbreitete Meinung der häufigen Übertretung jenes Gesetzes nicht von den schädlichsten Folgen auf die Moralität des Volkes, auf die Achtung desselben vor den Dienern der Religion und vor dieser selbst ist? Wir machen darauf aufmerksam, wie viel größer die Achtung ist, in welcher in dieser Hinsicht die protestantischen Geistlichen bei ihren Gemeinden stehen. Schlimm genug, wenn man ein solches Zerrbild des Geistes der katholischen Geistlichkeit aus dem Zusammendrängen der Ärgernisse aus mehren Jahrhunderten entwerfen kann! Man versuche doch einmal, ein ähnliches Zerrbild über den Charakter der protestantischen Geistlichkeit in dieser Beziehung aus den Erfahrungen der Jahrhunderte seit der Reformation aufzustellen! Es wäre gewiß geschehen, wenn man es gekonnt hätte. Man hat vorgegeben, die katholischen Geistlichen würden von dem Cultus ihrer Kirche so in Anspruch genommen, daß es nützlich wirken werde, sie von allen Familiensorgen zu entfernen, um sich blos jenem Cultus hingeben zu können. Allein jeder Mensch braucht Erholung, die der, einem geistigen Berufe Obliegende nach Obigem am besten im Schooße seiner Familie findet, die also auch der katholische Geistliche weit verständiger und für ihn selbst wohlthätiger bei Frau und Kind finden würde, als an öffentlichen Vergnügungsorten, die in der Regel jetzt seine Haupterholung sind. Hat man endlich gar vorgeben wollen, daß nach der Erfahrung der ehelose Priester mehr Vertrauen als der verehelichte finde; so kann, wenn es von den frühern Zeiten der Kirche erwiesen sein sollte, dies nur in damaligen, jetzt nicht mehr stattfindenden Verhältnissen seinen Grund gehabt haben. In der protestantischen Kirche — das Beispiel der griechischen Kirche kann wegen des niedrigen Grades der Bildung, auf welchem ein großer Theil der Popen steht, hier gar nicht in Betrachtung kommen [88]), die Erstehung eines neuen Mönchsstandes ist daher ohne den Cölibat nicht zu fürchten — ergibt die Erfahrung grade das in der Natur der Sache liegende Gegentheil. Denn daß z. B. Eheleute, namentlich keusche Ehefrauen, ihre Ehegeheimnisse, ihre ehelichen oft sehr schweren Sorgen einem verheiratheten, also in das eheliche Leben und die Ehegeheimnisse eingeweihten, Manne lieber vertrauen, als einem unverheiratheten, zumal wenn sie, was doch eigentlich sein sollte, aber, leider! bei den katholischen Geistlichen so häufig nicht ist, ihn noch für einen unberührten Junggesellen erachten müssen — diese, aus der Natur der Sache hervorgehende Folge, lehrt die tägliche Erfahrung. Wenn daher schon bei Publication der Gregorianischen Cölibatsgesetze die damaligen Geistlichen sagten [89]): „Wir sind keine Engel, und wollte man jenes gebieten, so müßte Hurerei und andere Unreinigkeit erfolgen; lieber wollen wir den Priesterstand, als den Weibergenuß aufgeben, und der Papst mag zuschauen, wie er Engel zur Verrichtung der Kirchendienste bekommt;" so sprach aus ihnen blos die Stimme der Vernunft und der Natur. Denn es ist offenbar grausam, von Menschen zu verlangen, daß sie sich zu Geschlechtslosen umbilden sollen, wenn es auch nicht gradezu eine Foderung des Unmöglichen wäre. Allein kein menschliches Gesetz

86) etc. Hic autem vestram volumus excitatam pro religione constantiam adversus foedissimam in clericalem coelibatum conjurationem, quam nobis effervescere in dies latius, connitentibus cum perdidissimis nostri aevi philosophis nonnullis etiam ex ipso ecclesiastico ordine, qui personae obliti, munerisque sui, ac blanditiis abrepti voluntatum, eo licentiae proruperunt, ut publicas etiam atque iteratas aliquibus in locis ausi sint adhibere principibus postulationes ad disciplinam illam sanctissimam perfringendam etc. Das ganze Schreiben ist abgedruckt in La Mennais, Angelegenheiten Roms, übersetzt von Hindemidt (Basel 1837). S. 244 fg. Obige Stelle befindet sich S. 254. 87) Droste-Hülshoff a. a. O. §. 116. S. 98.

88) Gegen Walter a. a. O. §. 209. S. 413. 89) Hertig a. a. O. S. 10.

kann das Gesetz der Natur umstoßen, kann die individuellen Geschlechtsverrichtungen hindern. Auch bei dem besten Willen, jenes Gesetz zu erfüllen, werden, der Geistliche das Sperma, die Nonne die ersten Keime des Menschen, die Bläschen in den Ovarien, in ihren Körpern erzeugen und des Erstern Natur wird sich des Sperma's im Schlafe entledigen [90]), die Nonne wird im Schlafe das Gefühl des Beischlafes bekommen, sie wird ferner menstruiren, und, statt daß Beide durch die Ehelosigkeit dem Cultus treuer obliegen sollten, wird der stete Kampf mit dem regen Geschlechtstriebe störend einwirken. In diesem Sinne wird man daher die Unmöglichkeit der Ausführung des Gesetzes anerkennen müssen, was das Wesentliche der Sache nämlich anlangt; indem allerdings es wol keinem Protestanten eingefallen ist, die Vermeidung des Beischlafes selbst als unmöglich darzustellen [91]). Das Verdienst dabei wird durch das Zwangsgebot und durch die, aus der großen Entfernung beider Geschlechter entstehende Verminderung des Reizes sehr verringert [92]). Indessen ist es offenbar eine große Verkennung der Verhältnisse, wenn man meint, zur gänzlichen Geschlechtsenthaltsamkeit sei eben nicht mehr moralische Kraft erfoderlich, als zum würdigen Durchführen der Ehe, zumal Erstere nach obigen physiologischen Erörterungen durch den Cölibat gebrochen wird. Halbheit, Egoismus, Gefühllosigkeit und Verbitterung werden hier von der Natur selbst erzeugt [93]) und vernichten die Eigenschaften wieder, welche man als Folgen des Cölibats in Selbstaufopferung am Krankenbette, Muth bei Verfolgungen, Freigebigkeit gegen Arme zu erwarten geneigt ist, sodaß der protestantische Geistliche hierin keineswegs vom katholischen übertroffen wird [94]). Den politischen Grund der Kirche, die Erhaltung des Kirchengutes, indem die geistlichen Pfründen bei Verehelichung der Geistlichen der Vererbung ausgesetzt wären, müssen selbst die Vertheidiger des Cölibats für unhaltbar und als nur in einer fehlerhaften Einrichtung der Besetzung der geistlichen Stellen liegend anerkennen [95]), da denselben die tägliche Erfahrung bei den Protestanten, mit Ausschluß des in allen Institutionen nepotischen Englands, widerspricht. Man hat endlich geglaubt, darin, „daß bei den so kräftigen, gegen das Cölibat vorgebrachten Gründen, bei den zahllosen, durch dasselbe veranlaßten Ärgernissen, bei den sichtbaren Gefahren, die es zu Zeiten über die Kirche brachte, dennoch die Kirchenväter, Päpste und Concilien 15 Jahrhunderte hindurch das Gesetz mit unerschütterlicher Standhaftigkeit festhielten, und es immer als einen fast unentbehrlichen Punkt der kirchlichen Verfassung, geschweige denn als eine mit der Gerechtigkeit und Menschlichkeit wol vereinbare Last des geistlichen Standes betrachteten" [96]), einen Erfahrungsgrund für die Vorzüge des Cölibats zu finden. Allein man darf nicht vergessen, daß, wie ebenfalls die Erfahrung lehrt, kein Misbrauch so groß ist, daß er nicht Jahrtausende hindurch fortgeführt werden könnte, zumal wenn er dem Despotismus zur Stütze dient und dieser selbst fortdauert. Man vergißt aber auch, welche große Erschütterung dieses Gesetz in der christlichen Kirche von Seiten der Bekenner der protestantischen Confession erlitten hat, bei denen es unwiederbringlich aufgehoben ist. Diese Confession sah sogleich bei ihrem Entstehen den Cölibat, als ein willkürliches, die natürlichen Rechte verletzendes Institut an, und Luther, vor welchem schon Bernhardi, Propst von Kemberg, sich verheirathet hatte, glaubte nur erst durch seine Verheirathung seine Lehren mit der That zu bestätigen [97]). In seinem Hochzeitbriefe von „Wittenberg am Donnerstage nach Trinitatis, anno 1525," an drei Freunde in Mannsfeld sagt er: „will ich mich auch schicken, daß ich für meinem Ende im Stande, von Gott erschaffen, erfunden, und nichts meines vorigen papistischen Lebens an mir behalten werde, so viel ich kann ꝛc." In einem andern gleichzeitigen Briefe an Niklaus von Amsdorf drückt er es so aus: „ich hoffe, ich werde nicht lange leben ꝛc. Dazu daß ich auch mit der That meine Lehre bestätige, weil ich noch so viel kleinmüthiger Herzen bei so großem Lichte des Evangelii finde. Gott hats also wollt haben und gemacht. Denn ich fühle weder fleischliche Liebe noch Begier, sondern habe nur einen guten Willen und Gefallen am Ehestande, als an Gottes Geschöpf und Ordnung." Mit Recht berufen sich die Protestanten gegen den Cölibat auf die Worte des Apostels [98]), worin er diejenigen als Abtrünnige vom christlichen Glauben bezeichnet, welche „verbieten, ehelich zu werden." Und es ist eine irrige Supposition, welche die Vertheidiger des Cölibats annehmen, daß hier von einer Verachtung des Ehestandes die Rede sei [99]); denn davon sagt jene Paulinische Stelle nichts. Wir wollen gern zugestehen, daß es unter den Katholiken Geistliche gibt, die mit Besiegung ihrer Natur sich über das Irdische ganz erheben, und, der Welt entsagend, nur für die überirdischen Angelegenheiten ihrer Mitmenschen leben. Aber schließt dies etwa die protestantische Kirche aus? Sollte dies nicht weit mehr Werth haben, wenn es freiwillig, als wenn es, durch ein Kirchengesetz gezwungen, geschieht? Und liegt denn der hohe Werth dieses idealen Lebens grade in der Entsagung einer, zur Erhaltung der Welt unumgänglich nöthigen Einrichtung? Consequent die Grundsätze des Cölibats durchgeführt, wohin würde es führen? Zu einer unchristlichen Vernichtung des ganzen Menschengeschlechts. Ist es überhaupt vernünftig, die Eigenschaften, die höchstens ein Ideal erfüllen kann, zur Bedingung für einen ganzen Stand, für Tausende von Menschen zu machen? Die natürliche Folge davon muß sein, daß durch ein solches Gesetz eine Menge von Menschen, ganz geeig-

90) Daß auch bei Frauen unwillkürliche wollüstige Ergießungen im Schlafe stattfinden, darüber s. Siebenhaar in der späterhin angez. Encyklopädie u. d. W. Empfängnißfähigkeit, S. 342. 91) Gegen Droste-Hülshoff a. a. O. §. 116. S. 97. 92) Jörg — Tzschirner a. a. O. S. 116 fg. 93) Man vergl. oben S. 291. 94) Gegen Walter a. a. O. §. 209. S. 412 und 413. 95) Droste-Hülshoff a. a. O. S. 95. 96) Ders. a. a. O. S. 92.

97) Es ist auch ein Irrthum, wenn Walter (a. a. O. §. 208) die beiläufige Äußerung einer protestantischen Sekte über den Vorzug des ehelosen Lebens, als ein allgemeines Zugeständniß aller Protestanten ansieht. 98) 1 Timoth. 4, 1—3. 99) Walter a. a. O. 7. Aufl. §. 207. Not. o.

net zur Förderung der höchsten Zwecke der Menschheit, grade dem Stand entsagen, dessen nächste Bestimmung dieses edle Ziel ist. Erwägt man aber, wie die tägliche Erfahrung lehrt, daß Menschen in den geistlichen Stand aus zufälligen Verhältnissen treten und treten müssen, sodaß jene Entsagung nicht ihr Zweck ist, sondern als ein mit der Sache verbundenes Übel angesehen wird, das höchstens ertragen, wo möglich aber umgangen werden soll; erwägt man, daß alle Vorkehrungen der mächtigen katholischen Hierarchie dies bis jetzt nicht haben hindern können: so ergibt sich der Schluß auf die Schädlichkeit des Institutes von selbst [1]). Gewiß würde wenigstens durch Verehelichung der katholischen Geistlichen die strenge Absonderung dieser vom Staate sehr gemindert werden, was freilich grade der hierarchische Despotismus nicht will. Zum Schlusse dieser Digression [2]) nur noch die Bemerkung, daß die Frage über den Rechtsgrund des Cölibats, ob er ein Gelübde oder das Gesetz sei, wol sehr richtig für Letzteres entschieden wird, da bei der Ordination nicht Jenes, sondern blos das Versprechen das Gesetz zu halten gefodert wird [3]). Daß dies in gewisser Beziehung auch ein Gelübde genannt werden kann, liegt klar vor Augen. Die höchst reichhaltige Literatur über diesen Gegenstand finden wir in dem oft angeführten vortrefflichen Werke Andreas Müller's [4]) bis zum J. 1830 ziemlich vollständig, doch ist die Literatur der gegen den Cölibat gerichteten Schriften etwas magerer gegeben, als die entgegengesetzte. Namentlich fehlen die ausführlichen Titel jener Schriften [5]), und ihr Verzeichniß ließe sich auch noch durch einen bedeutenden Nachtrag vermehren [6]).

VI. Positiv-theologisch.

Die christliche Ehe, d. h. diejenige Ehe, welche unter Christen, oder wenigstens unter solchen Personen abgeschlossen ist, von denen die eine sich zur christlichen Religion bekennt, von der positiv-theologischen Seite angesehen, hat auf die diesfallsigen Dogmen des philosophischen Systems, welchem ein oder der andere Theolog grade zugethan war, einen bedeutenden Einfluß geäußert. Namentlich ist dies in der protestantischen Theologie der Fall, während die katholische durch ihr starres Anhalten an der Sacramentenlehre einen gemeinschaftlich festern Haltpunkt hatte. Indessen stimmen doch Alle darin überein, daß der große Endzweck des Christenthums, den Menschen durch Liebe zu Gott und zu den Mitmenschen auf den höchsten Gipfel menschlicher Vollkommenheit zu führen, nicht schöner erreicht werden könne, als wenn diese Liebe dem Christen durch eine, von seinem ersten Ursprunge an ihn umgebende Verbindung liebender Wesen gleich vom Mutterleibe an zur andern Natur wird. So sieht der Christ die Ehe als eine, sittlichen Wesen würdige Einrichtung zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes an [7]). Zwar werden auch schon im Alten Testamente die Befriedigung des Geschlechtstriebes [8]) und die Kindererzeugung [9]) als vorzüglicher Zweck der Ehe angegeben. Aber im Christenthume nimmt der sinnliche Geschlechtstrieb, durch den allgemeinen, im erstern vorherrschenden Geist der Liebe, gleichfalls den Charakter einer, geistige Freuden schaffenden Liebe an, die sich auch vorzüglich in der Liebe der Ältern gegen die Kinder ausspricht. Das Neue Testament erkennt in der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes eine Anstalt Gottes [10]). Es stellt in der Vergleichung des Verhältnisses des Stifters unserer Religion zur Gemeinde mit dem Verhältnisse des Ehemannes zur Gattin das schönste Bild einer ideal-vollkommenen Ehe auf [11]). Der Mann soll sein in seiner Familie das Ebenbild der allbeglückenden Gottheit [12]), die Frau soll sich folgsam an ihn anschließen, wie die Gemeinde an Christus [13]); sie soll die Kinder lieben, sittig, häuslich, gütig sein [14]); Beide sollen züchtig sein [15]), einander lieben [16]), wechselseitig einander „Freundschaft leisten" [17]) und auch selbst im Geschlechtsgenusse sich einander in der

1) Man vergl. Walter a. a. O. §. 209. S. 413. 2) Wozu wir durch Verweisung des Wortes Cölibat auf diesen Artikel genöthigt wurden. 3) Droste-Hülshoff a. a. O. §. 117. S. 100. 4) a. a. O. u. d. W. Cölibat. Not. 18. S. 284 fg. 5) Wir erwähnen hier unter Andern ergänzend den Titel der dort angedeuteten Treffurt'schen Schrift: Der Cölibat aus dem Gesichtspunkte der Moral, des Rechts und der Politik betrachtet (Heidelberg 1826). 6) Wir bemerken hier nur noch einige ohne Scheidung der Parteien: (Desforges) über den ehelosen Stand der römisch-katholischen Geistlichen (aus dem Französischen), von einem katholischen Priester in Westfalen (Göttingen 1782). Schelle, über den Cölibat der Geistlichen und die Bevölkerung in katholischen Staaten (Salzburg 1784). *Calixtus*, De conjugio clericorum sive de libertate conjugii adversus pontificias leges etc. edit. *Henke* (Helmstedt 1784). Körner, Vom Cölibat der Geistlichen (Leipzig 1784). Memorial eines teutschen katholischen Landdechants an Se. Heiligkeit Pius VI. wegen Aufhebung des Cölibats (München 1787). (Eul. Schneider) über die Priesterehe, vorgelesen in der Gesellschaft der Constitutionsfreunde in Strasburg, aus dem Französischen (ohne Druckort), 1791. Die Priesterehe, als Grundlage einer höchst nothwendigen Verbesserung des katholischen Kirchenwesens und Priesterstandes (Frankfurt a. M. 1798). Eine höchst merkwürdige Erscheinung und ein Zeichen der Zeit ist, daß zwei der ausgezeichnetsten neuesten Kirchenrechtslehrer, Walter und Droste-Hülshoff, in ihren angeführten Werken als Vertheidiger des Cölibats auftreten.

7) Reinhard a. a. O. S. 279 fg. 8) 1 Mos. 2, 18. Die Worte: „ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei," beruhen bekanntlich in der Lutherischen Übersetzung auf einem exegetischen Irrthume, indem der hebräische Text dem griechischen *συνοικεῖν*, *συνουσία*, dem lateinischen cousuetudo, per euphemismum für Beischlaf, entspricht. v. Ammon a. a. O. §. 184. S. 106. 9) 1 Mos. 1, 28. 10) Apostelgesch. 17, 26. 11) Epheser 5, 25—33: „Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleichwie Christus auch geliebet hat die Gemeinde" u. s. w. u. s. w. 12) 1 Korinther 11, 3—12. 13) Ebendas. und Epheser 5, 22—25. Koloss. 3, 18. 1 Timoth. 2, 12 fg. 1 Petr. 3, 1 fg. Da sich mit der sittlichen Idee der Ehe, wie sie die Christusreligion aufstellt, eigentlich eine Unterwerfung des einen Theiles unter den andern nicht verträgt, so blieb den Aposteln, welche diese Unterwerfung in einem rohen Geiste ganz eingewurzelt vorfanden, nichts übrig, als sie in der erwähnten Maße zu mildern und umzubilden. Baumgarten-Crusius a. a. O. S. 385. Jörg — Tzschirner a. a. O. S. 227. 14) 2 Tit. 4, 5. 15) 2 Tit. 4, 6. 16) Ephes. 5, 25. 28. 33. Kolosser 3, 19. 1 Timoth. 2, 4. Dies und die Stelle in nachstehender Note gegen de Wette christliche Sittenlehre, 3. Th. (Berlin 1823) S. 198, welcher behauptet, im N. T. sei auf die Liebe keine Rücksicht genommen, sie finde sich nur in dem Hohenliede des A. T., aber hier in ihrer glühendsten Leidenschaftlichkeit geschildert. 17) 1 Korinther 7, 3.

Regel nicht entziehen [18]); der Mann soll seine Kinder religiös erziehen, mild gegen seine Frau und gegen seine Kinder sich benehmen [19]), diese sollen den Ältern gehorsam sein [20]). Darum entscheidet sich auch die christliche Religion bestimmt für die Monogamie [21]), in welcher allein ein solches ideal-schönes Verhältniß möglich ist. Eheverbote, unter dem Vorwande religiöser Vorschriften dazu, sind, dem Allen nach, wie wir oben (S. 304) zeigten, den ausdrücklichen Worten des N. T. entgegen. Ist der Ehestand sonach gleich in der Regel Christenpflicht, so gestattet die Christusreligion doch auch Ausnahmen; sie erklärt sogar die Enthaltung davon in gewissen Fällen für räthlich [22]), und überläßt es dem Gewissen eines Jeden, ob er sich in den Ehestand begeben will, oder nicht [23]); nur verlangt sie, daß derjenige heirathe, der nicht stark genug ist, den Versuchungen des Geschlechtstriebes zu widerstehen [24]). Wer aber heirathet, der kann nicht mehr frei über seinen Körper verfügen [25]); deshalb soll er die Ehe „ehelich halten und das Ehebette unbefleckt; die Hurer aber und Ehebrecher wird Gott richten" [26]). Ehescheidung ist nur aus sehr wichtigen Gründen erlaubt [27]). Weit höher steht nach Allem diesen die christliche Ehe, als die jüdische. Denn wenngleich auch in erster nach Obigem von der Frau Gehorsam gegen den Mann gefodert wird, so steht sie doch nicht gradezu unter ihm, als ihrem Herrn, wie dies die Mosaische Lehre fodert [28]). Diese sieht überhaupt die Frau so an, als sei sie blos zum Geschlechtsgenusse des Mannes vorhanden, verbietet die Polygamie nicht und erleichtert so die Ehescheidung [29]). Indessen haben, was die Polygamie anlangt, das jüdische Gesetz und die jüdischen Sagen die Monogamie als das Ideal der Ehe dargestellt [30]), sowie dann, wenngleich nach dem Gesetze Moses ein Mann vermöge Dispensation mehre Weiber zugleich haben konnte, worunter dann eine Hauptfrau (uxor principalis) war, doch jetzt nicht nur in Europa, sondern in den meisten Theilen der bekannten Welt den Juden die Polygamie untersagt ist [31]). Die christliche und jüdische Kirche haben übrigens mit einander, aber auch mit andern Religionen das gemein, daß sie der Ehe eine feierliche Einsegnung, eine die Heiligkeit und religiöse Bedeutsamkeit des Instituts bezeichnende Weihe geben. Die Kirche wirkt überhaupt auf mancherlei Art auf die Ehe ein, namentlich durch zweckmäßige Ehegesetze, durch Vermahnung für solche, die eine Ehe eingehen wollen, oder die ehewidrig gehandelt haben, oder die mittels ungeeigneter Scheidung ehewidrig zu handeln im Begriffe stehen, sowie endlich da, wo die Eheprocesse der kirchlichen Jurisdiction untergeben sind, durch deren zweckgemäße Verhandlung [32a]). Bedeutend aber ist der Unterschied zwischen den zwei Hauptconfessionen der christlichen Religion, nämlich zwischen der katholischen sammt der griechischen Confession [32b]) einerseits, und den protestantischen Confession andererseits rücksichtlich der Frage, ob die Ehe ein kirchliches Sacrament (bonum sacramenti) sei oder nicht? Katholischerseits wird dies bejaht und dadurch zugleich die unbedingte und physische Unauflöslichkeit des Ehebundes mit begründet. Es geht dies so weit, daß die katholische Kirche selbst die Ehe der Ketzer für unauflöslich hält, da durch die Meinung der Letztern, als ob dies nicht der Fall sei, die Kraft des göttlichen Gesetzes nicht gehindert wird, jene Ehen doch wahr und rechtmäßig sind. Sie gestattet nur eine Ausnahme in dem Falle, wenn von einem häretischen Ehepaare der eine Gatte zur christlichen Religion übergeht, der andere aber die Ehe nicht fortsetzen will und so Ärgerniß und Blasphemie entstehen würde [33]). Die augsburgische Confession, sich an den Urbegriff des Wortes Sacramentum (s. d. Art.) haltend, wornach nur eine solche äußerliche Handlung dazu gerechnet wurde, welche Christus selbst, unter Beifügung einer göttlichen Zusage, geboten hat, erkennt bekanntlich nur Taufe und Abendmahl, letzteres mit Inbegriff der nothwendig dazu gehörigen Beichte und Absolution, für Sacramente an. Die katholische Kirche hingegen, alles Geheimnißvolle im christlichen Glauben darunter verstehend, das Wort Sacramentum somit für gleichbedeutend mit dem griechischen μυστήριον, res sacra, signum sensibile rei sacrae latentis [34]) annehmend, zählt seit dem Anfange des 12. Jahrh., auf die Autorität des Petrus Lombardus [35]) und später des Thomas von Aquino, sieben Sacramente, und zwar als das siebente die Ehe. Unter dem Papste Eugen IV. wurde dies auf der Synode zu Florenz (1439) als Dogma aufgestellt [36]). Die katholische Kirche behauptet, unter Beziehung auf mehre Stellen des N. T. [37]), nach Maßgabe einer päpstlichen Entscheidung [38]) und — mehrer dafür angezogenen Äußerungen der Kirchenväter nicht zu gedenken — mit Berufung auf die trienter Kirchenversammlung [39]), Christus habe den Ehestand, und zwar nicht den diesfallsigen Civilcontract, sondern den natürlichen Ehevertrag, nach dessen ursprünglicher Einsetzung im Paradiese [40]) zu einem Sacrament erhoben und sohin

Jüdische Polygamie.

Einwirkung der Kirche.

Die Ehe als Sacrament.

18) 1 Korinth. 7, 5. 19) Kolosser 3, 19 und 21: „Ihr Männer, liebet eure Weiber und seid nicht bitter gegen sie." „Ihr Väter, erbittert eure Kinder nicht, auf daß sie nicht scheu werden." Vergl. auch Ephes. 6, 4. 20) Kolosser 3, 20. 21) Matth. 19, 3—9. 1 Korinth. 7, 2. 1 Timoth. 3, 2. de Wette a. a. O. S. 200. 202 fg. Baumgarten-Crusius a. a. O. S. 385. 22) Man vergl. das ganze 7. Capitel des 1 Briefes an die Korinther und Matth. 19, 10—12. 23) Matth. 19, 11. 1 Korinth. 7, 35. 24) 1 Korinth. 7, 2 und 9. 25) 1 Korinth. 7, 4. 26) Hebr. 13, 4. 27) Matth. 19, 3 fg. 28) 1 Mos. 3, 16. 29) v. Ammon a. a. O. S. 115. 30) de Wette a. a. O. §. 472 fg. 31) And. Müller a. a. O. u. d. W. Ehe. 2. Bd. S. 206.

32a) Jörg — Tzschirner a. a. O. Nr. II. S. 222 fg. 32b) Jedoch mit Ausschluß der Sekte der Philipponen in Ostpreußen, welche die Ehe nicht als Sacrament, sondern blos als ein bürgerliches Institut behandelt. Zeit. für die eleg. Welt 1838. Nr. 167. S. 668. 33) Walter a. a. O. §. 313. S. 622. 34) *Forcellini* l. c. T. IV. s. v. *sacramentum* i. f. p. 5. 35) Sentent. Lib. IV. 36) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. 2. Bd. V. Buch. 3. Abschn. Cap. 1. Nr. I. S. 262 fg. 37) Matth. 5, 17—18. 19, 3—9. Ephes. 5, 22—32. 1 Timoth. 2, 15. 38) Can. 12. C. 31. q. 1. 39) Sess. XXIV. Can. 1. d. sacram. matrim.: „Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis Evangelicae Sacramentis, a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in Ecclesia inventum, neque gratiam conferre; anathema sit." 40) 1 Mos. 1, 24. Matth. 19, 4—6. Marc. 10, 10. Römer 7, 2. 1 Korinth. 7, 10. 39.

mit der Ehe eine innere Heiligkeit und Gnade verbunden; es könne sonach die Ehe als Sacrament von dem natürlichen Vertrage nicht getrennt und der Vertrag ohne Empfang des Sacraments, also auch der blos vor der Obrigkeit, und nicht mindestens vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgeschlossene Ehevertrag, als Ehe nicht gültig werden, wogegen selbst die Ehe der Protestanten an sich gültig sein könne [41]). Daher muß, wenn von dem Begriffe der Ehe nach katholischen Grundsätzen die Rede ist, in denselben nicht blos die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Ehe eine auf Lebenszeit eingegangene Verbindung sei, weil dies deren Auflösung mutuo dissensu nicht hindern würde. Es muß vielmehr darin auch ausdrücklich ausgedrückt sein, daß die Ehe ein Sacrament sei, wodurch die dasselbe Empfangenden zur lebenslänglichen (ehelichen) Gemeinschaft, unter Verleihung einer Gnade und Heiligung, verbunden werden, sodaß also diese Verbindung nicht als von ihnen, sondern als von Gott allein abhängig und als nur von ihm möglicher Weise zu trennend angesehen wird. Deshalb verlangt das katholische Kirchenrecht, daß die Worte, womit der Ehevertrag geschlossen wird, in der gegenwärtigen Zeit (de praesenti) gestellt sein müssen. Denn wäre das Versprechen auf die Zukunft geleistet, so würde dasselbe nicht eine Ehe, sondern blos ein Versprechen zur Ehe sein. Der Contractus de praesenti ist aber mit dem Sacramente verbunden, worüber also nur die Kirche urtheilen kann, daher bei den Katholiken die Ehesachen nothwendig der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Die Ehe muß zwar durch den Beischlaf vollzogen (consummatum) werden, ist aber dem Bande und der Verpflichtung nach schon vorher durch den erwähnten Act gültig (matrimonium ratum). Bekanntlich sind bei jedem Sacramente Materie, Form und Ausspender nach katholischen Principien erfoderlich (vgl. den Art. Sacrament); allein darüber hat sich die katholische Kirche nicht erklärt, worin Materie und Form des Ehesacraments bestehe und wer der Ausspender sei. Von höchst wichtigem Einflusse aber ist diese Frage auf die Lehre von den gemischten Ehen, und ist daher noch ganz neuerlich der Gegenstand gelehrter Untersuchungen gewesen [42]). Man hat die Frage so gestellt: „ob nach Christi Anordnung zu dem Ehesacramente die priesterliche Einsegnung wesentlich erfoderlich sei, sodaß der die Ehe einsegnende Priester die Handlung verrichte, welche zur Verwirklichung des Sacramentes der Ehe wesentlich erfoderlich ist; oder ob die Personen selbst, welche sich ehelichen — die Contrahenten — durch die gegenseitige Willenserklärung, wodurch sie den Ehebund schließen, Alles leisten, was nach Christi Anordnung zu dem Sacramente der Ehe wesentlich erfoderlich ist; das heißt mit andern Worten: ob die Priester oder die Contrahenten das Ehesacrament ministriren?" Die letztere Meinung ist die allgemeinste und zwar aus folgenden Gründen: Nachdem schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche der Gebrauch stattfand, vor der Gemeinde die Absicht zu erklären, daß man sich verehelichen wolle (professio matrimonii in ecclesia); so wurde erst durch die vierte lateranische Kirchenversammlung unter Innocenz III. (1216) das kirchliche Aufgebot [43]) allgemeines Kirchengesetz. Gleichwol erkennt das kanonische Recht eine, ohne Aufgebot und Trauung, blos durch Erklärung des bestimmten Entschlusses sofort in eheliche Verbindung zu treten, eingegangene Heirath für eine kirchlich gültige Ehe an, der auch die Eigenschaft des Sacramentes beiwohnt (matrimonium ratum et sacramentum), wenn sie gleich unerlaubt (matr. illicitum) ist. Denn das Concil. tridentinum, welches in seinen Glaubenssätzen (canones) das Princip aufstellt, daß die Ehe ein Sacrament sei [44]), erläutert dies in seinen Disciplinarverordnungen (Decreta) Cap. I. init. dahin: Tametsi dubitandum non est, *clandestina* matrimonia libero contrahentium consensu facta, *rata* ac *vera* esse matrimonia, also Sacrament. Das Concilium gesteht sonach auch den ohne Priester geschlossenen Ehen die sacramentliche Eigenschaft zu [45]). Die Gegner [46]) berufen sich darauf, daß die Verwaltung der Sacramente von Christus den Aposteln, von ihnen den Gemeindevorstehern übertragen sei, in jedem Sacramente aber die innere Heiligung und Gnade von dem äußerlichen Zeichen, wodurch Erstere vermittelt werden, zu unterscheiden seien. Es gehörten also zur Ausspendung des Sacramentes wenigstens zwei, nämlich eine Person, welche die innere Gnade und Heiligung empfange, und eine, welche in Auftrag des Religionsstifters das von ihm angeordnete äußere Zeichen verwalte, der Diener der Kirche. Denn sonst würde das Sacrament nicht durch die Kirche vermittelt werden — eine Grundansicht der katholischen Kirche. Dafür wird sich auf das Beispiel der übrigen Sacramente mit Ausschluß der Taufe berufen, welcher Letztern Verrichtung auch durch Nichtpriester darum bestimmt in den Schriften des N. T. vorliege, weil sonst Viele ohne ihre Schuld dieses Gnadenmittels entbehren müßten. Allein der letzte Grund hätte zu einer solchen Ausnahme nicht berechtigt, vielmehr kann die Ursache davon nur in dem Wesen des Sacramentes selbst liegen. Dies ergibt sich auch daraus, daß nach dem Zeugnisse früherer Kirchenrechtslehrer nur bei der Ehe die Kirche jenen, von den Vertheidigern der fraglichen Meinung aufgestellten, Unterschied macht, und die andern Sacramente, namentlich das Abendmahl, auch von Nichtpriestern in den frühesten Zeiten gespendet wurden. Es würde zu weit führen, wenn wir

41) And. Müller a. a. O. 2. Bd. u. d. W. Ehe, S. 206. 42) Pölitz, Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, Januar 1836. S. 26: Schutzschrift für die Nachtrauung gemischter Ehen in der katholischen Kirche und für die Gewissensrechte der katholischen Kirchengemeindeglieder, vom Syndicus Möhnert in Dresden. Berg, über die Erfoderlichkeit der priesterlichen Einsegnung zum Sacrament der Ehe (Breslau 1836). Man vergl. die gründliche Recension von Jacobson über diese Schrift und bezüglich Widerlegung derselben in Richter a. a. O. 1. Jahrg. S. 33 fg. Weiß, Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft. 2. Bd. Nr. 4. S. 74—107: über die Gegenwart des Pfarrers bei Abschließung einer Ehe. Walter a. a. O. 4. Ausg. §. 310. S. 563. 5. Ausg. S. 562. 7. Ausg. §. 295. S. 579.

43) c. 3. X. d. clandest. despons. (IV, 3.) 44) Sessio 24. De sacramento matrimonii, can. 1. 45) Pölitz — Möhnert a. a. O. 46) Berg a. a. O.

hier noch tiefer in die Gründe für und wider rücksichtlich dieser Streitfrage eingehen wollten[47]. Nur das wiederholen wir, daß die gemeine Meinung sich gegen die Nothwendigkeit der priesterlichen Beihilfe zur Erwirkung des Sacramentes erklärt. Dem fügen wir aber noch bei, daß selbst Päpste, namentlich Nikolaus I., in einer Antwort an die Bulgaren im 9. Jahrh., das Sacrament für unabhängig von der Einsegnung erklärten[48], und daß sich die katholische Kirche in dieser Materie in einen Widerspruch verwickelt. Sie verweigert nämlich, wie noch in der 229. öffentlichen Sitzung der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen vom J. 1834 der apostolische Vicar Mauermann, aus dem Grunde die Nacheinsegnung gemischter Ehen von Seiten der katholischen Kirche nach der protestantischen Trauung, weil sie die protestantische Trauung für gültig anerkenne, dadurch also das Sacrament herbeigeführt werde, ein Sacrament aber nicht wiederholt werden dürfe. Entsteht aber das Sacrament auch ohne Hinzutritt des Priesters, so wird nicht erst durch die Trauung des katholischen Priesters das Sacrament gespendet, also kann die Trauung geschehen, so oft sie will, es wird dadurch nie das Sacrament wiederholt. Wird hingegen das Sacrament nur vom Priester gespendet, so hat eine Nachtrauung von Seiten der katholischen Kirche noch weniger Bedenken. Denn der protestantische Geistliche will gar kein Sacrament durch die Trauung spenden, der Grundsatz der katholischen Kirche aber ist: spiritualis potestas exerceri sine fide potest, sed non *sine intentione ecclesiae*[49]. Folglich ist durch die protestantische Trauung das Sacrament noch nicht vorhanden, wird also durch die katholische Nachtrauung nicht wiederholt. Es wäre traurig, wenn die Meinung richtig sein sollte, daß die katholische Geistlichkeit öffentlich aus dem Grunde des schon vorhandenen Sacramentes die Nachtrauung verweigere, um im Beichtstuhle das Gewissen des katholischen Ehegatten, mittels des Grundsatzes der Ausspendung des Sacramentes durch den Priester, unter der Behauptung, die geschlossene Ehe sei nicht gültig, und durch die daraus zu ziehenden Folgerungen, zu beunruhigen. Die Nachtrauung ist übrigens in mehren Landesgesetzen besonders erlaubt[50]. So viel ist jedoch gewiß, daß, obgleich nach der Jurisprudenz und Praxis des römischen Stuhles das Sacrament der Ehe nicht der priesterlichen Einsegnung bedarf, doch in der ganzen katholischen Welt die Vorstellung herrscht, daß eigentlich nur die Kirche durch den Priester die sacramentliche Gnade spende und daß dieser Gnade eine Ehe ohne priesterliche Einsegnung entbehre. Durch diesen Widerspruch zwischen Volksvorstellung und Dogma entsteht vieles Unheil[51]. Die protestantische Kirche kommt über alles dies dadurch hinaus, daß sie die Ehe nicht als Sacrament anerkennt.

Protestantische Ansicht dagegen.

Die Hauptstelle, auf die sich die Vertheidiger der sacramentlichen Qualität der Ehe berufen[52] — denn die übrigen sind noch weniger deutlich — wird selbst von eifrigen Vertheidigern des Sacramentes[53] für nicht ganz klar und daher der Nachhilfe der Tradition bedürftig erklärt. Auch die eifrigsten Verfechter dieser Behauptung haben keinen haltbaren Grund dafür aufbringen können[54], und die Ansicht der Protestanten, daß in jener Stelle nur von einem moralischen Verhältnisse des Mannes zu dem Weibe nach dem Vorbilde Jesu die Rede sei[55], hat noch nicht widerlegt werden können. Die Protestanten erkennen daher die Ehe für einen, durch die Einsetzung Gottes gestifteten und daher durch religiöse Feierlichkeiten besonders zu weihenden und zu heiligenden, nicht für einen blos weltlichen Vertrag an[56], obgleich in den symbolischen Büchern der protestantischen Kirche er wie jedes andere rechtliche Geschäft behandelt und für einen Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit angesehen wird[57]. Selbst Luther sagt in seinem Buche von der Ehe: „Ich wehre mich fast, rufe und schreie, man solle Ehesachen der weltlichen Obrigkeit lassen. Es kann ja Niemand leugnen, daß die Ehe ein äußerlich weltliches Ding ist, wie Kleider, Speise, Haus, Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen ist[58])." Indessen hat er späterhin doch darauf hingewiesen, daß sie ein göttliches Institut sei, über welches einer aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehenden Behörde die Aufsicht zustehen müsse[59].

Geistliche Jurisdiction in Ehesachen.

Daher ist in den meisten protestantischen Landen von jenen katholischen Grundsätzen die geistliche Jurisdiction — jedoch durch geistliche und weltliche Beamten gemischt ausgeübt — in Ehesachen beibehalten worden, und es ist nicht zu verkennen, daß wenigstens eine Theilnahme der Kirche, namentlich des Beichtvaters bei Eheprocessen, insonderheit so lange noch eine gütliche Vereinigung beabsichtigt wird, oft von großem Nutzen sein dürfte[60]. Neuerlich ist die Jurisdiction in Ehesachen in den meisten Landen dem weltlichen Forum übertragen worden. Ob dies ganz zu billigen sei, möchten wir bezweifeln. Wir treten denen bei, welche die Eheprocesse vor solche Gerichte gewiesen zu sehen wünschen, bei denen an eine gewisse Beziehung mit der Religion gedacht wird, da der Einfluß der Ehe auf die Sittlichkeit solche Bezie-

---

47) Wir verweisen auf die sehr gründlichen Erörterungen dieser Materie in der erwähnten Jacobson'schen Recension und in And. Müller a. a. O. S. 212 fg. 48) v. Rotteck und Welcker a. a. O. S. 589. 49) *Lancelotti* Inst. jur. can. Lib. II. Tit. II. §. 8. Conc. Trid. Sess. VII. can. XI. 50) Bairisch. Minister. Decr. vom 28. Dec. 1810 und 11. Jul. 1812, ausgezogen in And. Müller a. a. O. 1. Bd. u. d. W. Copulation, S. 513. Großherzogl. Weimarisches Gesetz vom 7. Oct. 1823. §. 46. 51) Einen interessanten Aufsatz zum Theil darüber s. in der Leipziger Allgemeinen Zeitung 1838. Beil. Nr. 256. S. 3103.

52) Ephes. 5, 32. 53) Berg a. a. O. 54) Man vergl. Reinhard a. a. O. §. 309. Not. f. S. 285 und die da angezogenen Schriftsteller. 55) v. Ammon a. a. O. §. 185. S. 116. 56) Eichhorn a. a. O. Nr. II. S. 301. 57) And. Müller a. a. O. 2. Bd. u. d. W. Ehe, S. 218. 58) Hagemann und Günther, Archiv für Rechtsgelehrsamkeit. 4. Th. (Braunschweig 1789.) Nr. V. S. 140: „Konnte Luther mit Recht sagen: Die Ehe sei ein weltlich Ding?" 59) Richter angef. Jahrb. November 1837. 11. Heft. S. 1012 und die dort angezogenen: 10. Bd. von Luther's Werken, die Reformationsformel von 1545, und *Seckendorf*, Historia Lutheran. Lib. III. Sect. 119. 60) Man vergl. oben S. 306.

hungen wünschenswerth macht [61]). Der dagegen angeführte Grund aber, daß die Ehe in allen ihren wesentlichen äußern Wirkungen nur in die weltlichen Verhältnisse, in das Civilrecht übergehe, daher blos vor die weltliche Behörde zu bringen sei [62]), ist nicht haltbar, wenn wir die Ehe von der höhern Seite, von ihrem unaussprechlich großem Einflusse auf die Moralität betrachten. Bei den Protestanten hängen die Wirkungen der Ehe hauptsächlich von der gültig vollzogenen Trauung ab [63]), und es behält dadurch stets die Schließung der Ehe den Charakter einer religiösen Handlung, und die Ehe erscheint als heilig, wenngleich nicht als Sacrament [64]). So wird auch der muthwilligen Auflösung der Ehen schon in der Meinung des Volkes vorgebeugt, wenngleich das aus der sacramentlichen Eigenschaft der Ehe entsprungene Princip der physischen Unauflösbarkeit derselben bei den Protestanten nicht eingeführt ist, weil es der Natur jedes menschlichen Vertrags und selbst der bestimmten Erklärung Jesu [65]) widerspricht.

VII. Geschichte der christlichen Ehe.

Die Geschichte der christlichen Ehe bildet sich aus dem eben Gesagten, besonders seit der Reformation zum Theil von selbst. Was die Geschichte der Ehe im Allgemeinen anlangt, so verweisen wir in der Hauptsache auf den ethnographischen Artikel über Ehe, welcher, der Natur der Sache nach, auch die ersten Elemente der Geschichte der christlichen Ehe enthält. Wir erinnern daran, daß die Ausbildung der ehelichen Verhältnisse mit der Cultur der Völker, nach Obigem (S. 285), gleichen Schritt hält. Daher war die Ehe in den frühesten Zeiten bei den meisten Völkern Polygamie, die Frau wurde dann großentheils wie eine Waare behandelt und mit Geld oder Geldeswerth bezahlt, wie wir dies unter Andern klar bei demjenigen Volke finden, welchem unsere Religion ihren Ursprung verdankt, bei den Hebräern (siehe den Artikel Ehe, ethnographisch). Ein großer Fortschritt in der Cultur ist es aber, wenn die Würde der Ehefrau auf den ihr gebührenden Punkt gestellt wird, wie dies schon in den spätern Zeiten der Römer geschah, bei denen wir auch schon Monogamie in der Maße finden, daß weder die Erlaubniß Valentinian's des Jüngern, zwei Weiber zu nehmen, noch das von Antonius gegebene Beispiel einer solchen Polygamie diese einzuführen vermochten [66a]). Überhaupt sind es Juden, Griechen, Römer [66b]) und Germanen (s. d. Art. Ehe, ethnographisch), bei welchen sich die ersten Elemente der christlichen Ehe finden, bis sich dieselbe seit der Einleitung, die Christus dazu traf, auf ihren jetzigen Standpunkt heranbildete. Auch Christus fand schon, wenigstens bei den Römern, eine sehr würdige Ansicht über die Ehe vor (man vergl. S. 282). Er erhob sie aber auf den religiösen Gesichtspunkt, indem er sie als Anordnung Gottes anerkannte und den außerehelichen Beischlaf für sündlich erklärte [67]). Vielweiberei war zwar bei den Germanen nicht verboten, fand aber nur selten statt; bei mehren teutschen Völkern heiratheten nur Jungfrauen, bei andern, z. B. den Longobarden und Franken, auch Witwen; Ehebrecherinnen, wenn sie mit dem Leben davon kamen, wurden nicht wieder geheirathet, und überhaupt waren die Unverletzlichkeit der Ehe und Keuschheit ein strenger Grundsatz der Germanen [68]). Der Ehe ging in den frühern Zeiten immer eine Verlobung (desponsatio) voraus. Sie wurde durch Erlegung eines Kaufpreises (meta, pretium, wittemo, reipus) geschlossen. Diesen aber erhielt die Braut nicht ganz, sondern nur einen Theil desselben, den Brautschatz, auch Mahlschatz genannt; das Übrige bekam der, welcher das Mundium (s. d. Art.) über die Braut hatte, wofür dieses auf den Mann überging. Alle rechtlichen Wirkungen der Ehe traten erst nach Übergabe der Frau und nach vollzogenem Beischlafe ein; doch mußte der Verlobte, wenn er die Ehe nicht vollziehen wollte, dafür eine Buße zahlen. Durch das Mundium erhielt der Mann eine große Gewalt über seine Ehefrau, sodaß er sogar, wiewol mit gewissen pecuniären Verlusten, sie verstoßen konnte, während außerdem die Ehescheidung nur wegen Verbrechen, oder unter gemeinschaftlicher Zustimmung, stattfand [69]). Mit der Einführung des Christenthums änderte sich dies, so weit die Lehren des Christenthums Abänderungen foderten. Denn wenn sie gleich sich nicht direct über das Rechtsverhältniß in der Ehe verbreiten, so hätten sie doch, sobald die Obrigkeit eine christliche Obrigkeit wurde, eigentlich Einfluß auf den ganzen Geist der Ehegesetzgebung haben müssen [70]). Die christliche Ehe fand auch bei den, für strengere Sitte, für Keuschheit geneigtern Germanen einen leichtern Eingang als im Orient. Die Concilien und Reichstage erwirkten dies nach und nach, während alle Bemühungen der Apostel, Kirchenväter u. s. w., insonderheit, seit dem 5. Jahrh., des heiligen Augustinus, die bürgerliche Gesetzgebung unter den griechischen Kaisern nicht hatten ändern können. Ähnliches finden wir auch in andern Erdtheilen. So blieb z. B. in Congo noch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Polygamie ebenso als vorher, ehe die dortigen Bewohner zur christlichen Religion getreten waren [71]). Indessen war selbst durch Justinian's Gesetzgebung, ob er sich gleich nicht an die kirchlichen Formen der Eheeingehung [72]) band, doch festgestellt [73]), daß die Ehe nur aus bestimmten Ursachen getrennt werden könne. Bei den Völkern germanischen Ursprungs behielten die nationalen Sitten der Germanen auf die ehelichen Verhältnisse immer noch einen bedeutenden Einfluß [74]). So bildete

61) And. Müller a. a. O. S. 218. 62) v. Rotteck und Welcker a. a. O. S. 589. 63) Schott a. a. O. §. 169. Not. *, verb. mit §. 163 und 166. 64) Ideen über die Heiligkeit der Ehe, aus dem Nachlasse eines jüngst Verblichenen (Strasburg 1836). 65) Matth. 19, 9. 66a) v. Rotteck und Welcker a. a. O. S. 577. 66b) Walter, Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian (Bonn 1834). 3. Buch. Cap. 7. S. 532 fg.

67) Eichhorn a. a. O. 3. Abschn. Cap. 1. Nr. I. S. 296. 68) *Tacitus*, De moribus Germanorum. Cap. XIX. 69) Eichhorn, Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Ausg. (Göttingen 1834.) 1. Th. §. 54. S. 340 fg. 70) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts, a. a. O. S. 297. 71) v. Rotteck und Welcker a. a. O. S. 580. 72) Nov. 74. Cap. 4. §. 1. Nov 117. Cap. 4. 73) Nov. 117. Cap. 7 sq. 74) Walter a. a. O. 7. Ausg. §. 289. S. 567.

sich sehr früh die allgemeine germanische Rechtsregel, daß die ebenbürtige Frau in alle Rechte des Mannes tritt, sie aber auch durch Trennung der Ehe frei von seinem Rechte wird, wenn sie es nicht beibehalten will. Insonderheit äußerte sich immerfort auf das Güterrecht der Ehegatten der Einfluß des **Mundium**, der Vormundschaft des Ehemannes. Dagegen aber fing die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen an, durch die **professio matrimonii in ecclesia**, welche seit dem Anfange des 3. Jahrh. gewöhnlich ist und seitdem nie wieder außer Gebrauch kam [75]), Platz zu greifen, und schon führte die Kirche religiöse Ehehindernisse, sogar **impedimenta dirimentia** (s. w. u.) ein, konnte jedoch im Allgemeinen mit den kirchlichen Principien über die Ehescheidung nicht durchdringen. Diese wurde vielmehr immer noch nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt. So ging es bis in die Mitte des 6. Jahrh. Von hier an breitete sich die Macht der Kirche in den Ländern germanischen Ursprungs immer mehr aus. Sie maßte sich vor Eingehung der Ehe eine Untersuchung über deren Statthaftigkeit an, wobei eigentlich der Grundsatz aufgestellt ward, daß jede Ehe unter Blutsfreunden unstatthaft sei. Sie brachte es sogar dahin, daß die geistliche Einsegnung des Ehebündnisses als eine, mindestens bei Vermeidung von Geldstrafe oder körperlicher Züchtigung, zu beobachtende Form vorgeschrieben wurde. Ja sie suchte schon den Grundsatz aufzustellen, daß die eigentliche Ehescheidung (**dissolutio matrimonii quoad vinculum**) selbst wegen Ehebruchs nicht erlaubt sei. Seit dem Anfange des 12. Jahrh. begann die Lehre vom Ehesacrament — obgleich damals noch nicht gesetzlich ausgesprochen — bedeutenden Einfluß auf die Ehepraxis zu äußern. Die, auf welche Art es sei, erklärte gegenseitige Einwilligung in die Ehe wurde für eine gültige Abschließung derselben und die Ehe für unauflöslich geachtet, sodaß die **Sponsalia de praesenti** sofort, die **Sponsalia de futuro** aber nach hinzugekommenem Beischlafe für eine wirkliche Ehe galten (s. w. u.). Nichtig eingegangene Ehen (s. w. u.) wurden schon, und zwar blos durch die geistliche Behörde, getrennt, und Ehen, bei aufschiebenden Ehehindernissen eingegangen, bestraft; die Verwandtschaftshindernisse, zeither bis zum siebenten Grade teutscher und dadurch auch kanonischer Computation (s. den Art. **Dispensation** 26. Bd. S. 63 fg.) ausgedehnt, wurden durch eine Vorschrift Innocenz' III. auf den vierten Grad beschränkt. Überhaupt wurden Form, Gültigkeit und die Frage über Trennung der Ehe nach dem kanonischen Rechte beurtheilt. Jeder Ehe mußte ein Aufgebot mit Setzung ausreichender Frist vorausgehen. Die Vermischung der kanonischen mit den teutsch-rechtlichen Principien verursachte manche Schwierigkeiten. Jetzt bildete sich die Lehre von den Misheirathen, die späterhin ein sehr hochgeachteter Gegenstand der Particulargesetzgebung und der Hausverträge in den höhern Familien, aber auch sogar der Reichsgesetzgebung wurde; die Wirkungen der Ehe blieben von der **ascensio thori**, nicht blos, wie im kanonischen Rechte, von der erklärten Einwilligung abhängig. Die **Legitimatio per subsequens matrimonium** wurde im Gerichte nicht respectirt; der Mann wurde aber stets durch die Ehe Vormund seiner Frau und bekam dadurch das gesammte Vermögen derselben in seine Gewahr — ein Verhältniß, das noch jetzt in den verschiedenen teutschen Staaten mehr oder minder in Kraft ist. Auch die Erbfolge unter Ehegatten richtete sich ferner nach dem teutschen Rechte. Seit dem 13. Jahrh. fing es an streitiger zu werden, welche Folgen die **Legitimatio per subsequens matrimonium** habe, und die Eheleute begannen, sich durch Eheverträge bei der Ungewißheit der Rechte rücksichtlich ihrer Vermögensverhältnisse zu sichern [76]). Denn die Gesetzgebung in Ehesachen war sehr gemischt; in der Regel wurden die Gesetze von der geistlichen Behörde gegeben und von der weltlichen ausgeübt [77]). In den frühesten Zeiten hatte sich die Kirche selbst nicht das Recht angemaßt, die rechtlichen Wirkungen einer körperlich auflösbaren Ehe unter ihre Lehren zu stellen, und dies hatte natürlicherweise lange Zeit einen bedeutenden Einfluß. Erst bei den Völkern germanischen Ursprungs bildete sich das Verhältniß der Kirche zum Staate in Bezug auf die Ehe so aus, daß die Grundsätze über Gültigkeit und Form der Ehe, über Eheband und Ehescheidung Sache der Kirche, gegründet auf das Dogma der sacramentlichen Eigenschaft der Ehe, hingegen die bürgerlichen Folgen der Ehescheidung Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung wurden. Die trienter Kirchenversammlung (1545—1563) war hierin von großem Einflusse, indem von ihr das kanonische Recht in allen diesen Beziehungen theils bestätigt, theils verändert wurde [78]). Dies ist auch bei den Katholiken Teutschlands in kirchlichen Rücksichten so geblieben, und nur die bürgerliche Gültigkeit dieser Principien ist bei ihnen hier und da geändert worden. Dagegen hat die evangelische Kirche von jeher die Ehe, wie gedacht (S. 308), als ein bürgerliches Verhältniß mit religiöser Bedeutung angesehen, und der Wegfall der Sacramentslehre dabei mußte consequenterweise viele Änderungen, namentlich in solchen Materien des kanonischen Rechts herbeiführen, welche man unter diesen Umständen für Beschwerung des Gewissens anzusehen genöthigt war. Das kanonische Recht gilt jedoch noch jetzt als gemeines, subsidiarisches Recht, und die protestantischen Landesherren, denen sogleich bei der Reformation das Gesetzgebungsrecht in Ehesachen zugeeignet wurde, zogen früherhin, außer dem kanonischen Rechte, Geistliche, die heilige Schrift und die symbolischen Bücher dabei zu Rathe. Doch fand und findet man um so größere Schwierigkeiten bei dieser Gesetzgebung, als die Reformatoren sich nicht überall klar über die Sache ausgesprochen haben. Dies veranlaßte unstreitig, daß man in manchen Gesetzgebungen den religiösen Charakter dieses Institutes zu sehr bei Seite setzte. Doch ist ein solches

75) Eichhorn a. a. O.

76) Man vergleiche über alles dies Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. a. a. O. 1. Th. §. 46. S. 299. §. 62[b]. S. 391. §. 108. S. 499 fg. §. 183. S. 768 fg. §. 203. S. 822 fg. 2. Th. §. 318. Not. 66. S. 509. §. 320 fg. S. 516 fg. §. 369 fg. S. 719 fg. 3. Th. §. 449. S. 410. §. 451. S. 422. 4. Th. §. 563. S. 469 fg. 77) Walter a. a. O. 7. Ausg. §. 289. 78) Eichhorn, Kirchenrecht a. a. O. S. 300 fg.

Beispiel vor dem 18. Jahrh. nicht vorhanden. In Preußen bestimmt das Landrecht die Eheverhältnisse mit bedeutenden Abweichungen vom Kirchenrechte, jedoch ist das protestantische Kirchenrecht dabei berücksichtigt und in Ansehung des katholischen Kirchenrechtes dem Gewissen der Betheiligten überlassen, wie weit sie sich dadurch gebunden erachten. Ein neues Ehegesetz ist, dem Vernehmen nach [79]), in Preußen in Berathung. Das bürgerliche Eherecht im österreichischen Gesetzbuche vom J. 1811 — hier also das Beispiel landesherrlicher Gesetzgebung eines katholischen Landesherrn, und um so wichtiger, als das, nachmals in das Gesetzbuch von 1786 übergegangene, Ehepatent Joseph's II. vom 17. Jan. 1783 die Bahn für die Particulargesetzgebung in mehrfacher Art brach, — schließt sich mehr dem kanonischen Recht an und gestattet gleichfalls dem Kirchenrechte der Katholiken, neben den bürgerlichen Bestimmungen, noch einigen Einfluß [80]). Schon lange hatte man in Holland die Ehe blos vor der bürgerlichen Obrigkeit geschlossen, und dies Beispiel befolgten die französisch-republikanische Gesetzgebung und der Code Napoléon [81]). Ein Artikel in dem Entwurfe zu diesem letztern Gesetzbuche sprach dies sogar ausdrücklich aus: La loi ne considère le mariage que sous ses rapports civils et politiques [82]). In den protestantischen Ländern Teutschlands waren dagegen nach der Reformation überall Consistorien errichtet und diesen war die Jurisdiction in Ehesachen übertragen worden. Weil indessen die verschiedenen Eheordnungen, welche zu den häufigsten Gesetzerscheinungen der frühern Zeiten des Protestantismus gehörten, höchst mangelhaft waren; so hatten diese geistlichen Richtercollegien sehr viele Veranlassung, nicht nur in Materien, die in den Eheordnungen gar nicht berührt waren, das kanonische Recht ganz eigentlich subsidiarisch eintreten zu lassen, sondern auch bei zweifelhaft ausgedrückten Stellen der Eheordnungen derjenigen Erklärung den Vorzug zu geben, welche dem kanonischen Recht am meisten entsprach. Indessen wurde allgemein die Trennung der Ehe aus den in der heiligen Schrift angegebenen Gründen, namentlich wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung, zugestanden, das Ehehinderniß wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft bis auf den zweiten und dritten Grad kanonischer Zusammenrechnung beschränkt und der landesherrlichen Dispensation, je nach Verschiedenheit der Ansichten der begutachtenden Behörden, bald eine weitere, bald eine engere Grenze gesteckt. Häufig machte die Particulargesetzgebung in Teutschland das Vermögensverhältniß der Eheleute gegen einander und die wechselseitige Erbfolge zum Gegenstande ihrer Thätigkeit, und die dadurch den Eheleuten gewährten Vortheile wurden öfter nach den Grundsätzen vom Pflichttheile beurtheilt [83]). Die Erscheinungen der Ehegesetzgebung in Frankreich lassen sich nur durch die minder festen Banden des dortigen Familienlebens erklären. Ihre Grundlagen können wol nicht mit treffendern Zügen geschildert werden, als in folgenden kurzen Andeutungen eines geistreichen Schriftstellers [84]): „Seit Jahrhunderten haben unsere überrheinischen Nachbarn in der Strenge ihrer Foderungen hinsichtlich der Pflichten zwischen Mann und Weib immer mehr nachgelassen und von Oben herab ward fortwährend das Beispiel dazu gegeben. Seit Franz I. duldete man den Ehebruch, unter Ludwig XIV. ward er etwas Gewöhnliches, unter Ludwig XV. und Ludwig XVI. verstand es sich von selbst, daß Ehegatten einander keine Treue bewahrten, indem man grade dort sich vermählte, wo man nicht liebte, und nur in der Untreue treu war; während der Revolution und des Kaiserthums blieb es so; mit der Restauration trat zwar, durch heuchlerische Priester veranlaßt, der Anschein äußerer Strenge ein; aber hinter dieser lauerte größere Verderbtheit, und erst jetzt nach der Julirevolution beginnt man zu fühlen ꝛc., daß der politischen Reformation eine strenge Reformation der Sitten vorhergehen müsse." Es stimmte daher neuerlich zwar die Deputirtenkammer für die Wiederherstellung der Ehescheidungsgesetze, wie sie vor der Restauration waren, aber die Pairskammer widersprach aus Gründen, von dem Ehesacramente hergenommen. So erklärt sich, was wir schon vorhin über die Gesetzgebung Frankreichs sagten. Es erklärt sich, daß nach dem Code Napoléon die kirchliche Trauung — wiewol solche während des Kaiserreichs gewöhnlich erfolgte — nicht zu Schließung der Ehe nöthig ist. Die Contractseingehung geschieht, nach einer von dem Civilstandesbeamten bewirkten zweimaligen Proclamation, durch die vor diesem unter gewissen Förmlichkeiten beiderseits bewirkte Erklärung, daß man sich heirathen wolle, durch den Bescheid dieses Beamten, daß sonach Beide ehelich verbunden seien, und durch Abfassung einer Urkunde darüber [85]). Die Einwilligung der Ältern ist nur erfoderlich bei Söhnen, die noch nicht 25, bei Töchtern, die noch nicht 21 Jahre alt sind [86]). Vor der Revolution galt in Frankreich das kanonische Eherecht mit einigen, durch besondere französische Gesetze [87]) gemachten nähern Bestimmungen, wiewol am häufigsten umgangen, da es nicht mit der geringen sittlichen Cultur des Volkes im Einklange stand. Die Revolution änderte dies unter Annahme des Grundsatzes, daß die Ehe blos als Gesellschaftsvertrag anzusehen sei [88]). Es wurden drei Kategorien für die Ehescheidung aufgestellt: 1) gegenseitige Einwilligung (consentement mutuel), 2) Unverträglichkeit der Gemüthsart (la simple allégation d'incompatibilité d'humeur ou de caractère), 3) die bestimmten besondern Gründe, welche wir im Verlaufe dieses Artikels noch

79) Leipz. Zeit. 1836. Nr. 46. S. 551. 80) Eichhorn, angez. Kirchenrecht. Nr. II. und III. S. 301 fg. und Walter a. a. O. S. 567 fg. 81) Lib. I. Tit. V et VI. 82) Zachariä a. a. O. 3. Bd. 1. Bch. 3. Abth. Cap. 1. Abschn. 1. Vorerinnerung S. 5. 83) Eichhorn, angef. Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Th. §. 553. S. 429. §. 556 fg. S. 442 fg. §. 560 fg. S. 461 fg. §. 568. S. 498.

84) O. L. B. Wolf in der „Galerie französischer Schriftsteller," der Zeitschrift: Miscellen aus der neuesten Literatur 1833. 11. Heft. S. 314 fg. 85) Code Napoléon. Art. 63. 64. 75. 76. 86) Cod. Nap. Art. 148. 87) Edit d. 1556. Ordonn. de Blois, Declaration d. 1639. Edit d. 1697. 88) Lois d. 20. Sept. 1792. 8. Nivos. et 5. Flor. II. d. 15. Therm. III.

angeben werden [89]). Der Code Napoléon behielt in der Hauptsache diese Principien bei [90]). Daher die vorstehenden Bestimmungen ebenso wol als nachstehende: Ehebruch ist Ehescheidungsursache, jedoch nur gegen die Ehefrau in jedem Falle, aber gegen den Mann blos, wenn er die Beischläferin im Hause hielt [91]). Nach der Restauration wurde durch ein Gesetz vom 8. Mai 1816 die Ehescheidung abgeschafft, nur Trennung von Tisch und Bett aus den gesetzlich anzugebenden Gründen findet statt, niemals aber wegen gegenseitiger Übereinstimmung. Nur in den von Frankreich getrennten Rheinlanden und wo die Bestimmungen des Code Napoléon in dieser Beziehung ohne Modification angenommen worden waren, sind seine Vorschriften ungeändert beibehalten worden [92]). Englands Geschichte der Ehe bietet allerdings manches Besondere, wenngleich nichts Erfreuliches dar. Die Stabilität aller englischen Gesetze hat auch hier, ungeachtet öfterer Motionen über diesen Gegenstand, die nöthigen Verbesserungen gehindert. Denn noch werden die Ehefrauen so sehr, als keinen eigenen Willen habend angesehen, daß in mehren Fällen die Ehemänner für ihre Frauen bestraft werden, und daß, wenn Mann und Frau zusammen ein Verbrechen begangen haben, die Letztere nicht angeklagt und bestraft werden kann, weil man ihre Handlungen als Folge ihres Gehorsams gegen den Ehemann ansieht [93]). Den tiefen Grad sittlicher Bildung aber, auf welchem England besonders rücksichtlich der Ehe steht, bezeichnet vor Allem der oben schon (S. 285) erwähnte Weiberverkauf, welcher durch die Gesetze in der Maße begünstigt ist, daß er dann als gültig angesehen werden muß, wenn die Frau mit dem Strick um den Hals auf den Markt gebracht wird, und daß die Frau selbst gegen den Mann auf Vollziehung eines solchen Handels klagen kann [94]). Und in welchem Widerspruche steht diese Hingebung der Heiligkeit der Ehe an die roheste Willkür mit der in England gesetzlichen Beschränkung einer auf sittlichen Grundsätzen ruhenden Ehescheidung, daß nämlich eine gänzliche Trennung der Ehe nicht einmal wegen Ehebruchs, also überall gar nicht, sondern nur Scheidung von Tisch und Bett erkannt wird, und der unschuldige Theil höchstens durch eine Parlamentsacte die Erlaubniß zur Wiederverheirathung erhalten kann [95]). Es muß aber dann eine Scheidung von Tisch und Bette durch die geistlichen Gerichte und eine mit Erfolg angestellte Schadenklage wegen criminal conversation vorangegangen sein. Bei dem berüchtigten Eheprocesse Königs Georg IV. und seiner Gemahlin, Karolina Amalia Elisabeth, erkannte man vorzüglich die Nothwendigkeit einer Änderung der Gesetze [96]), und noch später, im Jahre 1830, bei Gelegenheit der Ehetrennung des Lords Ellenborough von seiner Gemahlin wegen deren verdächtigen Aufenthaltes im Hause des jungen Fürsten von Schwarzenberg, wurde im Parlamente dringend darauf aufmerksam gemacht. Allein man nannte den, in der Natur der Sache liegenden, Ehescheidungsgrund des Ehebruchs eine Prälatenlehre, und während der eine Theil (D. Phillimore) eine Erleichterung der Ehescheidung verlangte, foderte der andere (O'Connell) die Verhinderung jeder Ehescheidung, sodaß der Antrag des erstern mit 182 gegen 45 Stimmen verworfen wurde [97]). Freilich darf dies bei einem Volke nicht wundern, wo das Zartgefühl in Bezug auf eheliche Treue so erloschen ist, daß, wie schon oben erwähnt wurde, die angesehensten Männer für den Ehebruch ihrer Gattinnen gesetzlich mit Geld abgefunden werden, sodaß die Geschichte des englischen Rechts Beispiele darbietet, wo auf 1000 bis 3500 Pf. Sterl., aber auch nur auf 40 Schillinge Entschädigung deshalb erkannt worden ist [98]). Besser kann übrigens gewiß nicht der Mangel Englands an sittlicher Bildung, nicht nur in Bezug auf die Ehegesetze überhaupt, sondern auch in Bezug auf die Stellung der Ehefrauen insbesondere, geschildert werden, als in den Verhandlungen der Unterhaussitzung vom 14. Dec. 1837, von denen wir lesen, daß Hr. Talfourt unter großen Protestationen, gar nicht etwa eine Begünstigung der Ehescheidung oder eine Veränderung der väterlichen Gewalt zu verlangen, nur die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Rechte der Ältern über ihre Kinder für den Fall lenkte, wenn „der Erstern natürlicher Zustand der gemeinsamen Aufsicht durch unselige Zwistigkeiten unterbrochen wird, und sie sich trennen, ohne die Ehe aufzuheben. Nach dem gegenwärtigen Stande des Rechtes könne die Mutter gesetzlich sogar verhindert werden, ihre Kinder in der Krankheit zu warten, ja selbst das bloße Sehen derselben könne ihr verboten, auch wenn sie die Kinder ja besitzt, könne sie durch einen Habeascorpusbefehl gezwungen werden, sie dem Manne oder seinem Bevollmächtigten auszuliefern. Ein Mann könne seine Frau wegen der Weigerung, ihm zu gehorchen, in das Gefängniß setzen lassen, bis sie nachgibt oder stirbt ꝛc. Der Redner führte hier mehre Fälle an, wovor die menschliche Natur schaudert, unter Andern den, daß ein achtmonatliches Kind der Mutter durch ihren Mann buchstäblich von der Brust gerissen und fast nackt in einem offenen Wagen davon gefahren wurde, und daß die Mutter, als sie sich an den königl. Gerichtshof wendete, richterliche Hilfe nicht erhielt. Der Vater habe das Recht auf die Obhut seines Kindes, und jede andere Obhut, als die von ihm gebilligte, sei ungesetzlich. So sei der Fall vorgekommen, daß eine Mutter den Vicekanzler gebeten habe, ihre 14jährige Tochter, die bei einem unmoralischen Vater lebte, nur sehen zu dürfen, dieser Richter habe aber, obschon mit dem größten Bedauern, entschieden, daß er kein Recht habe, sich einzu-

89) v. Rotteck und Welcker a. a. O. S. 603. 90) *Nougarede*, Histoire des lois sur le mariage et sur le divorce jusqu'à la fin du 18me siècle (Paris 1803). *Küstner*, De matrimonio atque ratione, quae ei cum civitate atque ecclesia intercedit, spectato inprimis Codice Napoleoneo (Lips. 1810). 91) Cod. Nap. Art. 229. 230. Zachariä a. a. O. §. 412. S. 104 fg. 92) v. Rotteck und Welcker a. a. O. S. 606. 93) Archenholz, Britische Annalen. 18. Bd. S. 360 fg. Desselben England und Italien. 2. Th. S. 152 fg. Beschorner a. a. O. 1. Th. S. 137 fg. und 2. Th. S. 181. 94) Ebendas. 1. Th. S. 139. 95) Walter a. a. O. §. 316. S. 628.

96) Pierer a. a. O. 11. Bd. 1. Abth. u. d. W. Karoline 5) S. 89 fg. 97) Leipziger Zeitung 1830. Nr. 77. S. 801 und Nr. 140. S. 1611. 98) Beschorner a. a. O. S. 249.

mischen. Der Lordkanzler Eldon habe zwei ähnliche Bitten verweigern zu müssen geglaubt rc."[99]). In Amerika, wo man doch in den vereinigten Staaten so sehr an den englischen Rechten und Gewohnheiten hängt, wird die Ehe geeigneten Falls auch durch die Gerichte ganz getrennt, und zwar nicht blos wegen Ehebruchs, sondern auch wegen anderer, ziemlich der richterlichen Willkür überlassener, Ursachen, z. B. wegen Verlassung, grober Mishandlungen u. s. w., eine Folge der dort herrschenden Ansicht von der Ehe, als einem blos bürgerlichen Vertrage[1]). In Bezug auf die griechische Religion haben wir zu demjenigen, was oben hierüber bemerkt wurde, noch hinzuzufügen, daß im 9. Jahrh. die kirchliche Einsegnung als wesentliches Erfoderniß der bürgerlichen Gültigkeit der Ehe vorgeschrieben wurde, und daß dies noch jetzt gilt, daß auch in Rußland die Gesetze in Ehesachen blos vom Kaiser ausgehen[2]). Im Königreiche Griechenland selbst dagegen übte bekanntlich, bis zur Wiedererlangung der Selbständigkeit und so lange Ersteres unter türkischer Herrschaft stand, die Geistlichkeit beinahe die gesammte Gerichtsbarkeit aus, und behauptete, selbst den türkischen Behörden gegenüber, ein bedeutendes Ansehen. Nur an Orten, wo wenig Griechen lebten, z. B. auf der Insel Euböa, war dies anders. Dies Verhältniß bestand in Folge der großen, wenngleich späterhin wieder aufgehobenen, der Geistlichkeit von Muhammed II. nach der Eroberung von Constantinopel gegebenen Privilegien und in Folge der nie erloschenen Ansicht, daß die türkische Herrschaft nur eine vorübergehende sei und daß daher alle Einrichtungen der vorhergegangenen Zeit, namentlich die von den byzantinischen Kaisern gemachten, möglichst zu erhalten man bemüht sein müsse. Dadurch bildete sich bei der Geistlichkeit die Tendenz, die Justiz nach den Basiliken (s. d. Art.) und den Verordnungen der spätern byzantinischen Kaiser auszuüben. Allein die bei dem Studium dieser Quellen sich zeigenden großen Schwierigkeiten bewirkten, daß von der Geistlichkeit im Geschäftsschlendrian fast blos das Handbuch des Harmenopoulos vom J. 1345[3]) bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit gebraucht wurde. So erlangte dies gleichsam gesetzliches Ansehen, wiewol es nur eine unvollständige, ein buntes Gemisch von Justinianeischen und byzantinischen Gesetzen, Constitutionen der Kaiser, Verordnungen der Patriarchen und Synodalbeschlüssen enthaltende Compilation ist. Welchen Einfluß dieses Verhältniß auf die Ehe haben mußte, läßt sich leicht denken. Beinahe durchgängig gelten auch hier die Bestimmungen des Harmenopoulos; doch macht eine sehr wichtige, wahrscheinlich durch den Einfluß der Geistlichkeit veranlaßte Ausnahme hiervon das Gewohnheitsrecht rücksichtlich der Eheverlöbnisse. Diese sind absolut bindend, ob sie gleich oft in der frühesten Kindheit der dereinstigen Ehegatten, ja schon für Nasciturі von deren Verwandten, geschlossen werden, und zwar in der Regel in der Maße, daß die Werbung von Seiten der künftigen Frau ausgeht. Diese Erscheinungen haben ihren Grund theils in der frühen Ehemündigkeit in Folge nationaler Verhältnisse, wornach Mannspersonen im 14., Frauenspersonen im 12. Jahre heirathen können und öfter heirathen, theils in der ganz untergeordneten Lage des weiblichen Geschlechtes nach Analogie der Muhammedanischen Ehen, sodaß von einer Ehe aus Liebe bei dieser Nation beinahe nie die Rede ist. Die Bestimmungen des Harmenopoulos in Ansehung der Ehehindernisse sind höchst streng, sodaß unter Seitenverwandten bis zum siebenten Grade, in der Schwägerschaft aber noch darüber hinaus, die Ehe so weit verboten ist, als eine Verwirrung der Verwandtschaftsnamen (*σύγχυσις τῶν ὀνομάτων*) entstehen würde. Die Ehescheidungsgründe Justinian's sind vermehrt, sodaß auch als solche gelten: Gemüthskrankheit, Abtreibung der Leibesfrucht aus Haß gegen den Ehemann und Mangel an Jungfrauschaft. In den Vermögensverhältnissen der Ehegatten wird streng dem römischen Rechte nachgegangen[4]). Seit der Revolution ist Griechenland bekanntlich noch in einer Übergangsperiode begriffen, und es hat sich daher auch ein neues Eherecht noch nicht gebildet. Nur läßt sich aus den vorhandenen Gesetzen auf den Geist schließen, in welchem die Ehegesetze abgefaßt werden dürften. Nach dem Gesetzcodex vom J. 1824[5]) wurde das Concubinat eines Ehemannes, auf Anklage der Frau, mit Entfernung der Concubine aus dem Hause und einer Geldstrafe von 100—2000 Piaster, der Ehebruch mit gleicher Geld- und einer dreimonatlichen bis einjährigen Gefängnißstrafe belegt. Ähnlich, jedoch milder, wurde Bigamie bestraft. Der Ehebruch der Frau konnte nur vom Ehemanne denunciirt werden. In dem neuesten Strafgesetzbuche vom 30. Dec. 1833[6]) ist die, blos auf Denunciation des beleidigten Gatten zu erkennende, Strafe des Ehebruches: Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren für die Frau, bis zu sechs Monaten für den Mann, wobei der doppelte Ehebruch nur einen Erschwerungsgrund abgibt[7]).

Griechische Religion.

VIII. Juristisch.

Betrachten wir die Ehe vom juristischen Gesichtspunkt aus, so können wir vorerst die Vorbemerkung nicht

99) Leipziger Allgemeine Zeitung 1837. Beil. Nr. 85. S. 987.

1) Story, über amerikanisches Staatsrecht in der Mittermaier—Zachariä'schen kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. 9. Bd. 1. Heft (Heidelberg 1836). Nr. I. S. 31 fg. 2) Walter a. a. O. §. 289. S. 568. 3) *Πρόχειρον τῶν νόμων, τὸ λεγόμενον ἑξάβιβλος.*

4) Geib a. a. O. S. 2. 3. 5—7. 12—15. 24 fg. 5) Sect. II. Chap. III. §. 57. 59. 60 in: von Maurer, Das griechische Volk rc. bis zum 31. Jul. 1834. 3. Band: Interessante neugriechische Urkunden, Gesetze und Verordnungen (Heidelberg 1835). S. 49. 6) 2. Buch. Cap. 15. Nr. VIII. §. 286 in von Maurer a. a. O. S. 414. 7) Die Literatur der Geschichte der Ehe anlangend, so ist die neueste Schrift über diesen Gegenstand im Allgemeinen: Stäudlin, Geschichte der Vorstellungen und Lehren von der Ehe (Göttingen und Leipzig 1827). Rücksichtlich einzelner Völker bemerken wir nur: *Kalthof*, Jus matrimonii veterum Indorum, cum eodem Hebraeorum jure comparatum (Bonn 1829). Eggers, über das Wesen und die Eigenthümlichkeiten der altrömischen Ehe mit manus rc. mit Vorwort von Brinkmann, 1833. Böhmer, über die Ehegesetze im Zeitalter Karl's des Großen und seiner nächsten Regierungsnachfolger (Göttingen 1826).

übergehen, daß die diesfallsigen Grundsätze auf die Resultate der vorstehenden physiologischen, philosophischen, theologischen, moralischen, politischen und geschichtlichen Untersuchungen gebaut sind, und daß ebendeshalb hierbei nur die Rede von der Monogamie und namentlich von der reinen christlichen Ehe in Teutschland sein kann.

Monogamie. Bigamie. Polygamie. Polygynie. Polyandrie.

Darum sehen wir uns veranlaßt einige Abarten dieser Ehe im Voraus abzuhandeln. Man theilt nämlich die Ehe, je nachdem sie nur unter zwei oder unter mehren Personen stattfindet, in Monogamie und Polygamie, letztere aber wieder, je nachdem ein Mann mehre Weiber, oder eine Frau mehre Männer hat, in Polygynie, Vielweiberei, und Polyandrie, Vielmännerei, ein. Die Monogamie, nach Vorstehendem die einzig wahre Ehe, bewährt diesen Charakter so sehr, daß sie selbst unter wilden Völkern, sobald sie nur einigermaßen geregelt leben, sofort zum Gesetze wird. Die schwarzen Eingebornen in Vandiemensland[8]), die Koloschen auf der Nordwestküste Amerika's[9]), die Kubaschanen im Kaukasus[10]) und andere rohe Völker mehr dulden blos Monogamie. Es gibt besondere religiöse Sekten unter den rohen Völkern, z. B. die „Sads" unter den Hindus in Delhi[11]), welche mit besonderer Strenge die Monogamie gegen Ehebruch schützen. Die Polygamie ist entweder durch Gesetz oder Herkommen des Volkes, bei dem sie stattfindet, erlaubt — Polygamie im eigentlichen Sinne, oder sie ist die, von einer Manns- oder Weibsperson mit mehren Personen des andern Geschlechtes in einem Lande, wo nur Monogamie gesetzlich erlaubt ist, eingegangene Ehe — Bigamie. Die Polygamie im eigentlichen Sinne ist nach Obigem (S. 289) mit dem wahren Wesen der Ehe unverträglich und daher keine eigentliche Ehe. Sie führt ganz nothwendig zu einer sklavischen Herabwürdigung des weiblichen Geschlechts, in wiefern man nämlich darunter, wie gewöhnlich, die Polygynie versteht. Sie widerspricht dem Vernunftgesetz und der Erscheinung in der Natur, daß in der Regel die Anzahl der Männer und Weiber ziemlich gleich ist. Daß die Innigkeit des häuslichen Lebens und somit die Erziehung der Kinder darunter leidet, daß sie zu der Grausamkeit der Entmannung vieler als Wächter nöthigen Männer führt, liegt auf der Hand, und selbst das Motiv, welches Einige für temporäre Gestattung der Polygamie angeführt haben, daß sie der Entvölkerung abhelfen solle, widerspricht der Erfahrung, da in polygamischen Staaten die Bevölkerung eher geringer als in monogamischen zu sein und eine von Generation zu Generation schwächlichere Nachkommenschaft erzeugt zu werden pflegt[12]). Wol nicht mit Unrecht schreibt man den die Menschheit entwürdigenden Zustand des innern Afrika's und Mittelasiens großentheils der dort herrschenden Polygamie zu[13]). Sie kann nur die Frucht einer ungezähmten Sinnenlust sein, ist daher seit den ältesten Zeiten von Philosophen und Theologen als dem Sittengesetze zuwider angesehen, und es ist sich von der christlichen Religion bestimmt dagegen entschieden worden. (s. oben S. 306[14]). Nach unserm Religionscoder war es übrigens Lamech, Sohn Methusael's und ein Nachkomme Kain's, der zuerst sich der Vielweiberei hingab[15]). Wo sie aber auch stattfindet, da ist sie, sobald das Volk, bei dem sie herrscht, einigermaßen der Bildung sich nähert, vielfach beschränkt. Wo sie nach der Landesverfassung unbeschränkt oder in einer größern Ausdehnung erlaubt ist, beschränken die Männer selbst sich auf nur wenige, oft nur auf Eine Frau, z. B. die Circassier[16]). Immer aber ist sie mit einer großen Herabwürdigung des weiblichen Geschlechtes verbunden. So in dem eben erwähnten Circassien, wo der Mann seine stets in einem besondern Hause wohnende Frau nur verstohlen besuchen darf, da es für den Mann eine Art Makel ist, sich in Gesellschaft seiner Frau blicken zu lassen[17]). Rücksichtlich der Muhammedaner im Allgemeinen (s. den Artikel Ehe, ethnographisch) bemerken wir hier nur noch, daß die Concubinen im Harem, welche wir Sklavinnen nennen, in türkischer Sprache mit dem edlern Namen: „auf eine unvollkommene Weise freigelassene Frauen" bezeichnet werden, daß das Ehegelübde auf Lebenszeit lautet, daß der Mann seine Gewalt über die Frau verliert, wenn er sich weigert, ihr das Heirathsgeschenk auszuhändigen, über welches sie ganz frei disponiren kann, daß sehr strenge, verwandtschaftliche, schwägerschaftliche und andere Ehehindernisse bestehen, wonach z. B. der Mann alle Verwandten einer Frau, der er nur einmal einen Kuß gegeben hat, oder seiner Amme, dann seine Sklavin, oder auch, wenn er schon eine freie Ehefrau hat, eine fremde Sklavin nicht heirathen darf, und daß selbst die Verstoßung der Frau durch den Mann nicht unbeschränkt ist[18]). Es läßt sich nicht verkennen, daß das, namentlich unter der Regierung des jetzigen Sultans sich aussprechende Streben des Orients nach europäischer Cultur auch in der Hinneigung der türkischen Polygamie zur Monogamie sich darlegt. Wenngleich die angeblich durch einen neueren Ferman des Sultans erfolgte gänzliche Emancipation des weiblichen Geschlechtes sich als eine Fabel zeigt, so ergibt sich doch jene Hinneigung aus Einrichtungen, welche der Volksgebrauch nach und nach gebildet hat. So werden nie mehre Ehen auf ein Mal geschlossen, sondern die spätern Ehen erfolgen immer nach und nach, sowie eine Frau nach der andern verblüht[19]). Die erste Gattin bleibt stets die oberste Gebieterin im

---

8) Friedenberg, Journal für die neuesten Land- und Seereisen. Neue Folge. 1. Bd. (Berlin 1837.) S. 6. 9) Ausland 1834. Nr. 361: Nachrichten über das Volk der Koloschen. S. 1443. 10) Blätter für literarische Unterhaltung 1834. Nr. 357. S. 1472. 11) Der Gesellschafter 1835. 62. Bl. S. 304. 12) Vgl. Krug a. a. O. S. 576 u. d. W. Ehe und im 3. Bde. S. 264 fg. u. d. W. Polygamie.

13) v. Rotteck und Welcker a. a. O. S. 570. Not. *. 14) Andreas Müller a. a. O. S. 204. 15) 1 Mos. 4, 19. 16) Blätter der Börsenhalle 1837. Nr. 1395: Capitain Spencer's Reisen in Circassien ꝛc. in den J. 1836—1837. S. 776. 17) Ebendas. 18) Man vergl. hierüber die sehr interessante Abhandlung: Von der Heirath und der Trennung, oder vielmehr der Verstoßung bei den Türken, in den literarischen Blättern der Börsenhalle 1834. Nr. 890 und 891. S. 79 und 85 fg. 19) s. oben S. 289. Not. 65.

Harem, der die spätern, gewöhnlich auch aus niedrigern Familien, untergeordnet sind. Aller männlichen Gesellschaft entbehren die Frauen nicht, sie können vielmehr ihre und ihres Gatten Verwandten in ihren und ihrer Verwandten Harems sehen und sprechen, zuweilen sogar blos Freunde ihres Gatten. Da die Ehen gewöhnlich unter den Verwandten verabredet werden und der Bräutigam nur durch Relation vom Äußern seiner Braut Kenntniß erhält, so lastet der Vorwurf der Schändlichkeit auf derjenigen Frau, welche hierzu gebraucht wird und nicht strenge Wahrheit reden würde. Und um noch mehr dafür zu thun, werden die häufig mit einander verlobten Kinder gewöhnlich in Einem Harem erzogen, und der gegenseitige Eindruck bleibt, bei dem gewöhnlichen Mangel weiterer Gelegenheit, ziemlich fest. Aber überhaupt ist die Monogamie jetzt vorherrschend. Die Zahl derer, die zwei Frauen besitzen, verhält sich zu denen, die nur eine haben, wie 5 zu 100, und die derer, welche mehre haben, zu letztern, wie 1 zu 100 [20]). Übrigens herrscht Polygamie bei den meisten außereuropäischen, nicht christlichen Völkern, während Europa und die christliche Religion vorzugsweise die Monogamie pflegen. Bei einigen Nationen ist Polygamie nur den Mächtigen gestattet, wie den Kaziken in Peru, und den Rajahs unter den Hindus. So wie oben von den Hebräern erwähnt wurde, so findet es sich bei vielen Nationen, z. B. bei den Tataren im nordöstlichen Rußland, den Tunkusen, Jakuten, Birmanen, auf den Philippinen, daß Eine Frau die Hauptfrau, die andern nur Sklavinnen sind, welche, wie z. B. bei den Krihks, erstere bedienen müssen, während, z. B. in Japan, nur die Kinder der Hauptfrau erbfähig sind, diese auch, z. B. in Siam, nicht verkauft werden kann. Der Neger muß von seiner „großen Frau," welche das Recht hat, wöchentlich drei Mal des Nachts seinen Besuch zu verlangen, die Erlaubniß, noch eine Frau zu nehmen, durch Geschenke erkaufen. Erstere herrscht und verrichtet keine Hausarbeit, und jede Negerin hat für sich und ihre Kinder eine eigene Hütte. Am rohesten herrscht die Polygynie unter den Wilden in Brasilien, und doch ist Ehebruch verboten [21]). Selten findet man die Polygamie in so roher Gestalt wie bei den Bewohnern des Korallen-Felsens unter den Pelew-Inseln, den wir mit dem Namen Niwils- oder Johnstons- oder Norths-Insel, auch Toby bezeichnet finden, wo Keuschheit in und außer der Ehe gar nicht geachtet wird und die Vielweiberei ganz allgemein ist [22]). Doch weit tiefer steht noch die **Polyandrie**, da sie gar keinen andern Zweck als rohe Befriedigung des Geschlechtstriebes kennt, die Würde des Mannes darin untergeht und der Zweck der gemeinschaftlichen Kindererziehung durch die Ungewißheit der Vaterschaft ganz verloren geht. Merkwürdig ist daher die Erscheinung, daß unter dem kleinen, übrigens (den sehr üblichen Kindermord abgerechnet) gutmüthigen, einfachen und schönen Stamme der Tudas auf dem blauen Berge (Neilgherry) der vorderindischen Halbinsel, die Polyandrie zu bestehen scheint [23]). Auch bei den alten Medern soll sie geherrscht haben [24]). Gesetzlich geordnet und doch in der rohesten Gestalt findet sie sich auf der Küste von Malabar; eine Frau darf da zwölf Männer nehmen, der, welcher eben bei ihr ist, stellt seine Waffen hin, und kein Anderer darf dann zu ihr [25]). Bei den Butanern, wo übrigens Vielweiberei herrscht, findet sie sich in der sonderbaren Art, daß mehre Brüder, deren jeder nicht eine eigene Frau ernähren kann, eine gemeinschaftliche Frau zusammen nehmen; die Kinder aus dieser Ehe werden für Kinder des ältesten Bruders gehalten [26]). Im Himelayagebirge hat jede Frau gewöhnlich vier Männer, weil die Zahl vier heilig ist, und überdies ist der Ehebruch da nicht verboten, daher die Kinder in einem Dorfe sich fast alle einander ähnlich sehen [27]). Vorzüglich herrscht die Polyandrie noch auf Tibet und unter einigen Negerstämmen.

Die Gemeinschaft mehrer Männer und Weiber unter einander kann auf keine Weise unter die verschiedenen Arten der Ehen gerechnet werden, sondern ist ungeordnete Befriedigung des rohen Geschlechtstriebes [28]). Indessen können wir nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, daß unter den Ausschweifungen des jetzigen Zeitgeistes auch dieses rohe Verhältniß durch manche neuere Schule begünstigt worden ist. Wir lassen es unentschieden, inwiefern dieser Vorwurf das oben erwähnte junge Teutschland trifft, und verweisen auf die Schriften eines, merkwürdiger Weise eine Hauptstimme in diesen Systemen führenden Frauenzimmers, Madame Dudevant, unter dem Namen Georg Sand [29]), vorzüglich aber auf die merkwürdige Erscheinung einer Religionssekte, der **Saint-Simonisten**, von der zwar, wie behauptet wird [30]), nicht alle Mitglieder die Gemeinschaft der Frauen verlangten, welche jedoch die Dauer der Ehe nur auf so lange beschränken wollten, als nicht Eines der Ehegatten

---

20) Man vergl. das schon angez. Ausland 1837. Nr. 279 rc. S. 1115. 1118 und 1119. 21) über alles dies s. **Burbach** a. a. O. S. 349 fg. 22) **Malten** a. a. O. Jahrg. 1837. 3. Th. S. 187.

23) Ausland 1837. Nr. 275. S. 1098. 24) v. **Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 571. 25) **Pierer** a. a. O. u. d. W. **Ehe**, S. 622, doch halten v. Rotteck und Welcker (a. a. O. S. 584) dies für eine grundlose Sage. 26) Ausland 1834. Nr. 250. S. 1000. 27) **Thomas Skinner**, Streifereien in Ostindien nebst einer Wanderung über die Himalayagebirge, zu den Quellen des Ganges und der Jumna. Aus dem Englischen von **Steger** (Leipzig 1837). Man vergl. die Anzeigen darüber in den Blättern für literarische Unterhaltung 1838. Nr. 235. S. 954, und in **Gersdorf** a. a. O. 15. Bd. 2. Heft. S. 182. Nr. 159. 28) In gewisser Maße gegen **Schott** a. a. O. §. 98. S. 124. 29) Eine höchst merkwürdige, marktschreierische Schrift in diesem Geiste ist auch: Plus de maris. Plus de pères! ou le paradies des enfans de Dieu, par le Chevalier *de Laurence* (Paris 1838). Man vergl. die Anzeige darüber in den Blättern für literarische Unterhaltung 1838. Nr. 135 und 136. S. 549 fg. — Doch merkwürdig, daß auch Georg Sand, gleich dem jungen Teutschland, von den eingeschlagenen Irrungen umkehrt. Mad. Dudevant thut dies durch die Schrift: Le sécrétaire. Man vergl. deshalb die Anzeige in **Gersdorf** a. a. O. 16. Bd. 5. Heft. Nr. 973. S. 453 über: Der Geheimschreiber, Roman von **Geo. Sand**, teutsch von **Louise Claudé**, herausgegeben von **Theod. Mundt**. 2 Thle. (Bunzlau 1838.) 30) v. **Rotteck** und **Welcker** a. a. O. Man vergl. auch **Schiebler**, Der St. Simonismus, oder die Lehre St. Simon's (Leipzig 1831).

eine Auflösung der Ehe, eine anderweite, ohne alle Ceremonie zu vollziehende Verheirathung verlangte. Bis zum Einschreiten der Polizei wurde diese Lehre in Frankreich und, nach Bestrafung dieser Apostel, mit eben nicht größerem Glücke im Orient, verkündigt [31]). Wohin diese Ausschreitungen führen, mag das Ende einer berühmten Saint-Simonistin, Madame Reine, ehemaliger Herausgeberin des Journals in diesem Geiste, la femme libre, beweisen, welche sich am 29. Juni 1837 in der Seine ertränkte [32]). In der alten Welt finden wir etwas Ähnliches, jedoch aus einem ganz andern Motive in dem rohen Sparta. Ausgehend von dem unnatürlichen Principe, daß der Mensch nur wegen des Staates, nicht umgekehrt, vorhanden sei, beabsichtigten die Spartaner eine Gemeinschaft der Kinder und der Vaterschaft unter den vorzüglich Würdigen, sich erhebend über das angebliche Vorurtheil der Ausschließung jedes Andern davon. Man sah die Kinderzeugung als eine Staatspflicht an, alles feinere Gefühl davon ausschließend, sodaß mancher Vater seine Gattin nie bei Tage gesehen haben soll, sondern sie nur des Nachts auf wenige Momente besuchen durfte. So wird erklärlich, was Plutarch sagt: „Wenn der bejahrte Gatte eines jungen Weibes an einem wohlgebildeten und braven jungen Manne Wohlgefallen fand und denselben für tüchtig hielt, so durfte er ihn zu seiner Frau führen und das Kind, das aus so edelm Geblüte entstand, sich zueignen. Hinwiederum war es erlaubt, daß ein braver Mann, der die fruchtbare und tugendhafte Gattin eines Andern bewunderte, bei dem Gatten die Erlaubniß einholte, ihr beizuwohnen, um gleichsam einen gesegneten Acker zu besäen und edle, mit Edeln blutsverwandte und verschwisterte Kinder zu zeugen." Die niedrige Stellung der Frauen bei den Atheniensern ist bekannt, und nur daher es erklärlich, daß dort von einem Verleihen der Frauen die Rede ist, wie Sokrates die Xantippe dem Alcibiades geliehen haben soll [33]).

Die **Bigamie** [dem Wortsinne nach eigentlich nur die Ehe eines Gatten mit zwei andern Personen, wobei sich aber von selbst versteht, daß ebendasselbe von drei-, vier- und mehrfachen Ehen noch mehr gelten muß [34])], ist entweder **gleichzeitige** (bigamia simultanea) d. i. diejenige, wo ein Ehegatte zu gleicher Zeit mit mehren Personen des andern Geschlechtes verheirathet ist — immer in die Kategorie der Verbrechen gehörig, — oder die **successive** (bigamia successiva) d. i. diejenige, wo ein Ehegatte nach Auflösung seiner frühern Ehe in eine anderweite eheliche Verbindung getreten ist. Diese ist bei den Protestanten unbedingt, bei den Katholiken, so weit sie nicht gegen den Cölibat verstößt, nur nach Auflösung der vorigen Ehe durch den Tod, endlich auch in der griechischen Kirche erlaubt, so weit diese Bigamie nicht gegen die modificirten Cölibatsgesetze der griechischen Kirche (S. 301 fg) anläuft. Man nennt sie vorzugsweise die **zweite Ehe** (secundae nuptiae), wenn sie auch die dritte, vierte etc. Ehe desjenigen sein sollte, von welchem in dem gegebenen Falle die Rede ist. Denn auch von diesen spätern Ehen gilt theils an sich, theils in Bezug auf die vorhergehenden dasselbe, was von der zweiten, namentlich auch in Bezug auf die erste, Rechtens ist.

Zweite u. wiederhergestellte Ehe.

Verschieden davon ist die **wiederhergestellte** oder **erneuerte Ehe** (matrimonium restauratum, auch instauratum) d. i. die zwischen denselben Personen zum zweiten Male geschlossene Ehe. Bei ihr fallen die Verhältnisse der zweiten Ehe im eigentlichen Sinne weg, und sie wird in den meisten Beziehungen wie eine Fortsetzung der ersten Ehe, jedoch mit dem Unterschiede betrachtet, daß, da sie ein geschieden gewesenes Ehepaar voraussetzt, die Wiederherstellung öffentlich und durch kirchliche Trauung geschehen muß [35]).

Jubelehe.

Diese abermalige Trauung und diese erneuerte Ehe sind aber nicht zu verwechseln mit der **Silberhochzeit, silbernen Hochzeit**, welche die willkürliche, oft blos weltliche Feier des 25jährigen, und mit der **goldenen Hochzeit**, welche die ebenmäßige Feier des 50jährigen ungetrennten Bestehens einer Ehe — **Jubelehe** — bezeichnen [36]), und an den ehelichen Verhältnissen gar nichts ändern. Häufig erfolgt aber dabei, besonders bei der Letztern, eine kirchliche Einsegnung; dies jedoch ohne alle Verbindlichkeit dazu und ohne alle rechtliche Folgen. Es ist eine merkwürdige, vielleicht in einem richtigen natürlichen Gefühle liegende (S. 289) Übereinstimmung der Sitten sehr vieler Völker, daß die **zweite Ehe, wiederholte Ehe**, nicht begünstigt wird. Die Thurier erachteten diejenigen, welche zur zweiten Ehe schritten, für bei den Göttern und Menschen verachtet und aller Ehrenämter unfähig [37]). Bei den Römern erhielten nur Einmal verheirathet gewesene Witwen den Kranz der Keuschheit, konnten zu Priesterinnen gewählt werden, und zur Ehre einer solchen Witwe wurde auf deren Grabstein bemerkt, daß sie univira, uninupta gewesen sei. Waren nun selbst die Hochzeitfeiern zum andern Male sich verheirathender Witwen nicht ohne An-

---

31) s. d. Art. Saint-Simonismus, bis dahin aber vorläufig Pierer a. a. O. unter diesem Artikel. 19. Bd. 1. Abth. S. 143. 32) Journal des débats vom 5. Jul. 1837 und Zeit. für die eleg. Welt 1837. Nr. 215. S. 860. 33) v. Rotteck und Welcker a. a. O. S. 575 und 576. 34) Wächter, Lehrbuch des Strafrechts. 2. Th. (Stuttgart 1826.) §. 215. Not. 71. S. 455.

35) Von mehren, diesem Gegenstande anscheinend gewidmet gewesenen wittenberger Dissertationen und Programmen von Schneidewein hat der Verfasser des gegenwärtigen Artikels nur den fünften und letzten Theil, kaum wenige Zeilen haltend, mit dem akademischen Programm über Schneidewein's Tod zu Gesichte bekommen können: De redintegratione matrimonii, pars quinta (Wittenberg 1568). Unerwähnt können wir hier aber nicht lassen eine, in der Fölix'schen Revue étrangère bei Gelegenheit der Anzeige des neuen bürgerlichen Gesetzbuches des Cantons Aargau enthaltene, Bemerkung (October 1834. Nr. LXXXXI. S. 753): „Les Suisses n'ont point adopté cette règle singulière, que nous avons enpruntée aux mexicains, sur la foi de l'historien Solis (Historias de las conquistas de Mexico) et d'après laquelle les époux divorcés ne peuvent jamais se réunir." Neuerlich hat man selbst im protestantischen Teutschland die Einführung dieses Grundsatzes vorgeschlagen (Wiedenfeld in der späterhin angezogenen Schrift), jedoch wol mit wenig Beifall (Richter a. a. O. 11. Heft. S. 1015) und wenig Glück. 36) Schott a. a. O. §. 175. 37) Krünitz a. a. O. S. 160.

deutung darauf, so änderte sich dies durch die, von Augustus gegebene Lex Julia et Papia Poppaea (s. w. u.), wodurch die zweiten Ehen sehr begünstigt wurden [38]). Allein bald wurde dies Gesetz durch die Lex Julia *Miscella* (quia haec lex e' vario jure mixta et composita erat) in mehrer Hinsicht, namentlich mittels Anordnung der cautio Muciana (s. die Artikel Caution und Sicherheitsbestellung) modificirt, letzteres zwar von Justinian [39]), unter Herstellung der Lex Papia Poppaea wieder aufgehoben, jedoch auch dabei manche Änderung gemacht. Die Ausleger der Lehren der christlichen Religion wirkten für die zweiten Ehen nicht günstig. Denn wenngleich letztere in der heiligen Schrift genehmigt sind [40]), so erschöpften sich doch die Kirchenväter in misbilligenden Benennungen derselben: speciosum adulterium, honesta fornicatio, quasi species stupri, welcher ein dedecus voluptuosum anhänge und durch welche homines ejiciuntur e regno Dei. Ihrem Beispiele folgten die römischen Kaiser nach Einführung der christlichen Religion in Rom [41]). Daher führte die römische Gesetzgebung, besonders aus Besorgniß der Benachtheiligung der Kinder erster Ehe, für die zweite Ehe gewisse Nachtheile ein, die man sogar mit dem unrichtigen Namen ***poenae*** (besser ***damna***) ***secundarum nuptiarum*** belegt hat, und die noch jetzt gelten, da die Meinung, als habe das kanonische Recht sie aufgehoben, ungegründet ist [42]). Die Kinder erster Ehe können, inwieweit diese Anordnungen blos ihren Vortheil bezwecken, derselben nicht theilhaftig werden, wenn sie vom Gatten erster Ehe rechtmäßig enterbt sind [43]); auch können sie darauf verzichten, nur muß, nach dem allgemeinen Grundsatz über Verzicht, dieselbe ausdrücklich geschehen und kann am wenigsten aus der bloßen Erklärung jener Kinder, daß sie mit der zweiten Ehe zufrieden wären, geschlossen werden. Nicht minder kann der zuerst sterbende Ehegatte den überlebenden durch ausdrückliche Disposition von jenen Nachtheilen, so weit seine Freigebigkeit Object derselben ist, befreien [44]). Die Beschränkungen sind erstlich für beide Ehegatten [45]): a) der Verlust alles dessen, was dem Überlebenden von dem Verstorbenen oder dritten Personen unter der Bedingung der Nichtwiederverheirathung zugeeignet worden ist. Der Überlebende kann deshalb, wenn er auch dem Witwenstande treu zu bleiben verspricht, das so Hinterlassene nicht innerhalb des ersten Witwenjahres fodern, und auch hinterher nur gegen Leistung der cautio Muciana an den, dem im Fall der Brechung der gemachten Bedingung das Hinterlassene zufallen würde. Es verliert ferner b) der Überlebende an alle demjenigen, was die Gesetze Lucra nuptialia nennen, das Eigenthumsrecht, welches nunmehr den Descendenten aus der ersten Ehe, und zwar nicht nach willkürlicher Vertheilung des Vaters, sondern nach gesetzlichem Erbrechte, mit einer diesfallsigen Hypothek an dem Vermögen der Ältern [46]) zufällt, und er behält blos den Nießbrauch davon. Unter dem Ausdrucke Lucra nuptialia verstanden einige Rechtslehrer blos das, was der Überlebende durch die Freigebigkeit des Verstorbenen erhielt, und schlossen alles das aus, was dem Überlebenden gesetzlich aus dem Vermögen des Verstorbenen zufiel [47]). Allein neuere Forschungen [48]) haben evident bewiesen, daß darunter alles begriffen ist, was der Überlebende mit Rücksicht auf die Ehe, bei deren Eingehung und vor, während und nach derselben gesetz- oder vertragsmäßig erhalten hat [49]). Was der zweitheirathende Ehegatte (conjux binubus) vor, während oder nach seiner zweiten Ehe von jenen Gegenständen veräußert hat, können die Kinder erster Ehe, ein jedes zu seinem Theile, vindiciren, wenn sie ihn überleben; außerdem bleibt die Veräußerung gültig. Diese Bestimmung galt früherhin nur für die Witwe, und erst Theodos II. dehnte sie auch auf die Witwer aus, welche Verordnung in unser Gesetzbuch überging [50]). Zweifelhaft erscheint es indessen, ob die teutsch-rechtliche Morgengabe, wenn sie nicht ein freiwilliges Geschenk, sondern gesetzlich nothwendig ist, ingleichen die teutschen statutarischen Portionen und das, aus der Gütergemeinschaft dem überlebenden Gatten zugeflossene Vermögen jener römisch-rechtlichen Bestimmung unterliegen [51]). Die verneinende Meinung ist, eben wegen des besondern teutsch-rechtlichen Charakters dieser Institute, wol die richtigere. c) Die Ältern verlieren die Cautionsfreiheit rücksichtlich der erst künftig fälligen Vermächtnisse für die Kinder erster Ehe, und müssen also, wenn sie zur zweiten Ehe schreiten, die diesfallsige gesetzliche Caution bestellen. Zwar erwähnt Justinian in der Novelle, wodurch er die, Solches für beide Ältern festsetzende, Verordnung des Kaisers Zeno bestätigt [52]), nur des Vaters, und es haben auch diejenigen Rechtslehrer dies Gesetz nur vom Vater verstanden, welche in einer kurz darauf folgenden Zeit lebten. Allein abgesehen davon, daß Justinian bei der Bestätigung jenes Zenonischen Gesetzes nicht ausdrücklich gesagt hat, daß die Bestätigung darauf, so weit es von der Mutter spreche, nicht zu beziehen sei, abgesehen davon, daß gegen beide Ältern ein gleicher Grund vorliegt; so sagt Justinian in dem angezogenen Gesetz ausdrücklich, daß auch dies eine poena se-

38) Glück a. a. O. 24. Th. §. 1217. S. 101 u. 105. 39) c. 2 et 3. C. d. indicta viduitate (VI, 40). 40) 1 Korinth. 7, 39. 41) Glück a. a. O. S. 103 fg. 42) v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. 4. Aufl. (München 1832.) 3. Bd. §. $\frac{355}{71}$. S. 56 gegen Andreas Müller a. a. O. u. d. Art. Ehe, zweite, S. 408. 43) Glück a. a. O. S. 159. 44) Schweppe, Das römische Privatrecht. 4. Bd. 4. Aufl. (Göttingen 1832.) §. 720. S. 238. 45) *Becher*, Vindiciae interpretationis genuinae legis VI. cod. de sec. nuptiis, ed. repet. prael. Francof. a. M. 1797.

46) Glück a. a. O. 19. Th. §. 1088. S. 135 fg. 47) Ebendas. S. 114. Schweppe a. a. O. S. 240 fg. 48) Marezoll, Bemerkungen über die Lucra nuptialia, nach dem neuesten Justinianeischen Recht, in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß von Linde, Marezoll und Wening-Ingenheim. 3. Bd. 1. Heft. Nr. V, besonders S. 93 fg. 49) Wening-Ingenheim im angez. Lehrbuche. 3. Bd. IV. Buch. Cap. 1. §. [illegible]. S. 57. *Mühlenbruch*, Doctrina pandectarum. Vol. III. (Halae 1831.) §. 542. 50) c. 5. C. d. secundis nupt. (V, 9.) Glück a. a. O. S. 117. 51) Glück a. a. O. §. 1217. S. 160 und §. 1227. S. 414. 52) Nov. 22. Cap. 4.

cundarum nuptiarum sein solle[53]), während er an andern Stellen bestimmt verordnet, daß diese Strafen für Mann und Frau gleich bestehen[54]). d) Ebendeshalb haben beide Ältern, wenn sie wieder heirathen, an demjenigen, was sie von einem Kinde erster Ehe ab intestato erben, falls es vom verstorbenen Ehegatten herrührt, nur Nießbrauch, nicht Eigenthum, obgleich in dem diesfallsigen Gesetze nur der Mutter gedacht ist[55]). e) Der conjux binubus und dessen zweiter Gatte können während ihrer Ehe weder ihre dos, noch die donatio propter nuptias zum Nachtheile der Kinder erster Ehe verändern, indem f) der zum andern Male verheirathete Gatte seinem zweiten Gatten auf keine Art mehr zuwenden darf, als dasjenige Kind erster Ehe aus dem Vermögen des Erstern erhält, welches am wenigsten bekommt. Dies würde also, wenn nicht die unter e. erwähnte Vorschrift bestände, leicht umgangen werden können. Alles, was übrigens der zweite Gatte dennoch zu viel erhalten hätte, soll ihm genommen und unter die Kinder erster Ehe zu gleichen Theilen vertheilt werden. Zweitens trifft den zweitheirathenden Ehemann allein nur der Nachtheil, daß er nach römischem und kanonischem Rechte nicht zum Priester geweiht werden darf[56]). Dagegen sind, drittens, bedeutender die Nachtheile, welche die zweitheirathende Ehefrau treffen, nämlich: a) Frau, Mutter, oder Großmutter verlieren das Recht der Vormundschaft über die Kinder erster Ehe, und das Recht, daß die Kinder vorzugsweise bei der Mutter erzogen werden müssen. Die Praxis soll sich größtentheils darauf beschränken, der Mutter die Erziehung bis zum Hervortreten bedenklicher Umstände zu überlassen[57]). b) Die Schenkungen der Mutter oder Großmutter an die Kinder erster Ehe können wegen Undankbarkeit nicht widerrufen werden. c) Die zur zweiten Ehe schreitende Witwe verliert an ihre Kinder erster Ehe den im letzten Willen ihres ersten Gatten ihr hinterlassenen Nießbrauch einer ihm gehörigen Sache[58]). d) Sie verliert das teutschrechtliche Withum, nicht das Leibgedinge[59]). e) Die conjux binuba verliert Namen und Stand des ersten Gatten. Noch größer waren die Nachtheile, welche sie dann trafen, wenn sie das Trauerjahr (s. d. Art.) nicht hielt. Alle vorgedachten poenae secundarum nuptiarum setzen übrigens eine wirklich vollzogene zweite Ehe voraus, nicht bloße, zum Behufe einer künftigen zweiten Ehe geschlossene Sponsalien. Es ist auch dabei gleichgültig, ob die erste Ehe durch Tod oder Scheidung getrennt wurde[60]). Sehr nützlich aber ist in allen diesen Beziehungen die in sehr vielen Particulargesetzen enthaltene Verordnung, daß kein verwitweter oder geschiedener Gatte eher zur zweiten Ehe schreiten darf, als bis er sich mit seinen Kindern erster Ehe rücksichtlich des Vermögens des ersten Gatten aus einander gesetzt hat. — Abfindung, Absachung, Abtheilung[61]). An sich ist sowol nach römischem als kanonischem Rechte die zweite Ehe, nach erfolgter gesetzlicher Auflösung der ersten, erlaubt[62]). Allein schon sehr früh wurde, wenn die Trennung durch Scheidung geschah, selbst dem unschuldigen Gatten der Rath dabei ertheilt, lieber unverehelicht zu bleiben. Bald ergriff aber der, in der Steigerung möglichster Strenge nie Grenzen findende katholische Klerus die Gelegenheit, durch Synodalbeschlüsse[63]) die Wiederverheirathung ganz zu verbieten. Doch wurde der Grundsatz, daß durch Ehescheidung das Band der Ehe nicht aufgelöst werde und daß also selbst der unschuldige Gatte nicht wieder heirathen könne, so lange der abgeschiedene andere Gatte lebe, erst durch das Decret des Gratian[64]) in der katholischen Kirche festgestellt und durch die Decretalen bestätigt. Wie wenig man von der Richtigkeit der diesen Gesetzen zum Grunde liegenden religiösen Lehren überzeugt war, beweist der Umstand, daß die tridentinische Kirchenversammlung einen Kanon, der die Unauflösbarkeit der Ehe im Fall eines Ehebruchs aussprechen sollte, nicht durchsetzen konnte und sich damit half, nur zu erklären, die Kirche irre nicht, wenn sie dem unschuldigen Theile die Wiederverheirathung untersage[65]). Dispensationen finden jedoch in geeigneten Fällen statt[66]). Das katholische Kirchenrecht verlangt daher, wenn die Frage, ob der frühere Ehegatte todt sei, ungewiß ist, einen strengen Beweis dieses Umstandes, ehe es die zweite Heirath zuläßt, und erklärt die in der wissentlich oder unwissentlich falschen Voraussetzung jenes Todes eingegangene zweite Ehe für nichtig und den zweitheirathenden Gatten für verbunden, in die erste Ehe zurückzukehren[67]). Auch verweigert dasselbe jeden Falles den zum zweiten Male sich verheirathenden die kirchliche Einsegnung, weil die einmal geschehene Einsegnung nicht wiederholt werden dürfe[68]), — eine Behauptung, über deren Sinn vielfach gestritten worden ist[69]). Am richtigsten ist wol die Auslegung, daß es doch zwei Fälle gibt, in denen die Einsegnung der zweiten Ehe nach ka-

53) *ἔστω γὰρ καὶ τοῦτο τοῖς δευτερογαμοῦσιν ἐπιτίμιον* (nach der Übersetzung in unserm Corpus juris: Sit enim et haec poena secundas nuptias contrahentium). 54) Nov. 2. Cap. 2. §. 1 Nov. 22. Cap. 23. Glück a. a. O. §. 1217. S. 185 fg. 55) Glück a. a. O. S. 135 und v. Wening-Ingenheim a. a. O. §. ³⁸⁵⁄₈₄. S. 58 gegen Schweppe a. a. O. S. 245. 56) Nov. 22. Cap. 42. Nov. 137. Cap. 1 et 2. Can. 1 et 2. dist. XXXIII. Cap. 2 et 3. X. de bigamis non ordinandis (I, 21). 57) *Stryk*, Usus modern. pandect. Lib. XXVII. Tit. 2. §. 2. *Lauterbach*, Colleg. theoret. pract. ibid. §. 3. Schweppe a. a. O. S. 244. 58) c. un. C. si secundo nupserit mulier (V, 10). 59) Mittermaier, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. 4. Ausg. (Landshut 1830.) §. 346. S. 740. Runde, Grunds. des gem. teutschen Privatrechts. 6. Aufl. (Göttingen 1821.) §. 598. S. 601. Ganz umständlich verbreitet sich aber darüber Danz, Handbuch nach Runde. 6. Bd. 2. Ausgabe. (Stuttgart 1802.) §. 598. Nr. VII. S. 357 fg.

60) Glück a. a. O. S. 168 und 209. 61) Schott a. a. O. §. 108. S. 135. 62) c. 6. C. d. secund. nupt. (V, 9.) c. 4. C. d. bonis quae lib. (VI, 61.) Nov. 22. c. 22 seq. c. 1. caus. 32. qu. 4, vorzüglich aber c. 11 et 12. caus. 31. qu. 4. Man vgl. Schweppe a. a. O. §. 719. S. 235. 63) Zuerst auf der Kirchenversammlung zu Frejüs. Man vergl. Eichhorn, angez. Rechtsgesch. 1. Th. §. 183. Zweite Anmerkung. S. 774. 64) Caus. 32. qu. 7 an vivente dimissa aliam possit accipere. 65) Man vergl. über alles dies Eichhorn, angez. Kirchenrecht. S. 467 fg. 66) Schweppe a. a. O. S. 235. 67) c. 19. X. d. sponsalibus (IV, 1). can. 1 et 2. Caus. 34. qu. 2 et c. 2. X. d. secund. nupt. (IV, 21.) 68) c. 3. X. eod. tit. 69) Glück a. a. O. S. 183.

tholischen Grundsätzen erlaubt ist: 1) wenn eine Witwe oder Witwer, welche in erster Ehe mit einem Witwer oder einer Witwe verheirathet waren und darum in erster Ehe nicht eingesegnet wurden, nach dem Tode des ersten Gatten zur zweiten Ehe, mit einer noch unverheiratheten Person schreitet, und 2) wenn zwei verwitwete Personen, deren jede in erster Ehe mit einem verwitweten Ehegatten verehelicht und wo daher bei keiner eine Einsegnung gestattet war, sich nach dem Tode der ersten Gatten mit einander verheirathen [70]). Selbst bei den Protestanten ist noch neuerlich vorgeschlagen worden, in Fällen, wo der schuldige Gatte, auf erlangte Dispensation, wieder heirathet, die Trauung mit demüthigenden „Auszeichnungen" zu vollziehen [71]). Andererseits hat man vorgeschlagen, in diesem Falle die Trauung ganz zu unterlassen [72]). Daß die Schwierigkeiten in dieser Beziehung auch bei gemischten Ehen sich vermehren, bedarf kaum einer Erwähnung. Noch neuerlich ist die Frage [73]) sehr verhandelt worden: ob nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit einer Person evangelischer Confession, die eine, nach den Grundsätzen ihrer Kirche gültige Ehe, welcher aber ein trennendes kanonisches Ehehinderniß entgegenstand, eingegangen und später geschieden ist, bei Lebzeiten des andern geschiedenen Ehetheils eine gültige Ehe geschlossen werden könne? Daß übrigens auch von jeher die teutschen Sitten den zweiten Ehen nicht hold waren, lehrt die Geschichte. Bei manchen teutschen Völkern heiratheten blos Jungfrauen, und nur erst später bei den Franken, Longobarden u. s. w. auch Witwen. Jene Abneigung der Teutschen gegen zweite Ehen ergibt sich auch aus mehren, bis in neuere Zeiten üblichen, zum Theil lächerlichen Beschwerungen der zweiten Ehe, z. B. daß nach gewissen altteutschen Gebräuchen der heirathende Witwer einen sogenannten Marschatt oder Reuterschoß, die Witwe in einem Bocksbeutel (in sacco sine sutura ex vesiculis pecudum confecto) einige Finkenaugen, eine besondere Art von Pfennigen erlegen, oder beide einen sogenannten Stechzettel (namentlich z. B. in der Pflege von Giebichenstein) lösen mußten [74]). Besonders ist auch die Frage sehr verhandelt worden, wie bald nach getrennter Ehe die Gatten wieder heirathen können — eine Frage, die, wo nicht Particulargesetze sie klar entscheiden, nach medicinischen Grundsätzen darüber, wie bald die Ungewißheit über etwanige Schwangerschaft einer Witwe oder geschiedenen Frau aufhört, zu beurtheilen ist [75]).

Die gleichzeitige Bigamie, auch vielfache Ehe (zum Unterschiede von Vielmännerei und Vielweiberei) genannt [76]), Bigamie im strengen Sinne (particularrechtlich: Ehefälschung), deren wir oben (S. 314) gedachten [77]), besteht, als Verbrechen betrachtet, in dem, mittels anderweiter [78]) förmlich vollzogener Verheirathung, begangenen Ehebruche (s. d. Art.) [79]). Man hat häufiger darüber gestritten, ob die Vollziehung einer solchen anderweiten Ehe durch Beischlaf in den Begriff dieses Verbrechens mit aufgenommen werden müsse. Man hat daran gezweifelt, weil die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. dies selbst nicht ausdrücklich thue, und also das Unterbleiben des Beischlafs, geschehe es aus Impotenz oder aus einem andern Grunde, kein Mangel des Thatbestandes zu sein scheine. Denn jenes Gesetz bezeichne das Verbrechen nur folgendermaßen: „so eyn ehemann eyn ander weib, oder eyn eheweib eyn andern mann, inn gestalt der heyligen ehe bei leben des ersten ehegesellen nimbt." Also sei die Hauptsache die gemisbrauchte Form der Ehe [80]). Allein die allgemeinere Meinung ist jetzt die entgegengesetzte, weil in den weiter unten zu erwähnenden Worten das Gesetz die Bigamie für einen besonders schweren Ehebruch erklärt, dieser aber ohne Beischlaf nicht existirt, sonach eine zweite Ehe ohne Beischlaf blos Conat zur Bigamie ist [81]). Der Misbrauch der Eheform, sowie die Verletzung der ehelichen Treue und der dabei vorgekommene Betrug machen den Thatbestand des Verbrechens aus. Es setzt nämlich jenes Gesetz zum Eintritte der angedrohten Strafe in dem erwähnten Artikel noch ausdrücklich voraus, daß der Thäter „solchs lasters betrüglicher weiß mit wissen vnd willen vrsach gibt vnd volnbringt." Allein weder die besonders boshafte Absicht, die Ehe durch diese Handlung vervielfältigen, noch die Absicht, den ersten Gatten auch noch neben dem zweiten Gatten beibehalten zu wollen, ist zu dem Verbrechen, als we-

70) Uihlein, über das Verbot der Einsegnung der zweiten Ehe in der katholischen Kirche, in Linde &c. Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. 10. Bd. 1. Heft. (Gießen 1836.) Nr. IV. S. 141 fg. 71) Man vergl. die Recension über Wiedenfeld's nachher zu erwähnende Schrift in Richter's angez. Jahrbüchern. 11. Heft. 1837. S. 1015. 72) Gutachten der Universität Bonn über den &c. Antrag auf Entbindung der evangelischen Geistlichkeit von der Verpflichtung &c. (Bonn 1836.) 73) Sie ist ganz neuerlich verneinend beantwortet worden von Berg, über die Verbindlichkeit der kanonischen Ehehindernisse im Betreff der Ehen der Evangelischen (Breslau 1835). Sehr beachtenswerthe Winke für die entgegengesetzte Meinung enthält die Recension in Gersdorf, Repertorium der gesammten teutschen Literatur. 5. Bd. 4. Heft. (Leipzig 1835.) Nr. 1802. S. 271. 74) Krünitz a. a. O. S. 160. *Triebel*, Diss. de secundarum nuptiarum justo tempore (Lipsiae 1773).

75) *Triebel* in diss. cit. 76) Manche Rechtslehrer vermischen offenbar die Begriffe und Ausdrücke der Polygamie im engern Sinne und ihrer beiden Arten, Polyandrie und Polygynie, mit der Bigamie, z. B. Tittmann in dem später angezogenen Werke a. a. O. §. 583. S. 649. Man vergl. Wächter a. a. O. 77) Auch zu dieser Abschweifung von der eigentlichen Abhandlung der Ehe finden wir uns durch die Verweisung von Bigamie hierher im 10. Theile der 1. Sect. S. 145 veranlaßt. 78) Die bekannte Behauptung, daß in England, wo man am Buchstaben des Gesetzes auch gegen dessen Geist hängt, nur der als Bigamist bestraft werde, der zwei, nicht der, welcher mehr als zwei Weiber zugleich habe, widerspricht also einer richtigen Definition der Bigamie, welche an keine Zahl gebunden ist, und so wird der Amerikaner, der, nach neuern Zeitungsnachrichten (Ausland 1838. Nr. 94. S. 375 und Beiwagen der Eilpost 1838. Nr. 15. S. 187), 13 Weiber zugleich haben soll, der Strafe der Bigamie nicht entgehen. 79) Martin, Lehrbuch des Criminalrechts. 2. Ausgabe (Heidelberg 1829). §. [illegible]. 80) CCC. Art. CXXI. Henke am nachstehend angez. Orte. S. 353. Tittmann a. nachstehend a. O. §. 584. S. 652. 81) Quistorp, Grunds. des peinl. Rechts. 5. Aufl. 1. Th. §. 469. Bauer, Lehrbuch des Strafrechts. 2. Ausg. (Göttingen 1833.) §. [illegible]. S. 334. Wächter a. a. O. Not. 74. S. 458 und Not. 78. S. 461. Martin a. a. O. §. [illegible]. S. 715.

sentliches Requisit erfoderlich [82]). Da unsere Gesetze nur Monogamie erlauben, so machen sich dieses Verbrechens auch alle diejenigen durch Eingehung mehrfacher gleichzeitiger Ehen schuldig, denen ihre Religion die Polygamie erlaubt, namentlich die Juden [83]), sodaß ihnen der, von ihren Religionsgesetzen hergenommene Einwand (s. oben S. 306) nicht ein Mal zu einem Milderungsgrunde dienen kann [84]). Daß das Gesetz jede Ehe „bei leben des ersten ehegesellen" als eine strafbare Bigamie bezeichnet, dies bezieht sich auf die katholischen Grundsätze von der Unauflöslichkeit des Ehesacramentes (s. oben S. 306) und muß daher bei den Protestanten von jeder rechtmäßig nicht geschiedenen Ehe verstanden werden [85]). Denn selbst derjenige geschiedene protestantische Gatte, dem in dem Scheidungserkenntnisse die Wiederverehelichung nicht nachgelassen ist (s. w. u.), würde, wenn er eine anderweite Ehe eingeht, zwar ein Vergehen, aber weder Ehebruch noch Bigamie dadurch zu Schulden bringen, da für ihn die erste Ehe nicht mehr existirt. Allein sowie zum Begriffe des Ehebruches das Bewußtsein einer bestehenden rechtsgültigen Ehe erfoderlich ist, so darf dies auch bei der Bigamie nach obigen ausdrücklichen Worten der Peinl. Ger.-Ordn. „betrüglicher weiß mit wissen vnd willen" nicht fehlen [86]), zumal jenes Gesetz die Bigamie in der Hauptsache als einen besonders strafbaren Ehebruch charakterisirt: „welche übelthat dann auch eyn ehebruch vnd grösser dann das selbig laster ist" [87]). Wenn daher einer der beiden Gatten von dem andern in der Bigamie hintergangen wurde, sodaß er von der bereits bestehenden Ehe nichts wußte; so ist er, wenn er selbst noch ledig war, an diesem Verbrechen unschuldig, außerdem ebenso schuldig, wenngleich nicht in einem so hohen Grade strafbar, wie der bereits verehlichte Gatte [88]). Sollte aber im ersten Falle der Irrthum des unverheiratheten Theiles auf einer groben Fahrlässigkeit beruhen, so wird diese allerdings zu bestrafen sein [89]). Erklären wird sich hiernach, daß die vielfache Ehe in bigamia duplicata, wenn beide Theile schon verheirathet sind, und bigamia simplex, wenn nur Ein Theil in einer rechtsgültigen Ehe steht, eingetheilt zu werden pflegt, daß aber auch im letzten Falle der Begriff dieses Verbrechens auf den unverheiratheten Theil anwendbar, wenn dieser wußte, daß der andere Theil verehelicht ist [90]). Allein wenigstens eine von beiden Personen muß noch in einer rechtsgültigen [91]) Ehe leben, denn unser erwähntes Gesetz unterstellt ausdrücklich einen „ehemann, so eyn ander weib, oder ein eheweib, so eyn andern mann nimbt" [92]). Nicht nöthig ist, daß die frühere Ehe durch Beischlaf vollzogen sei, da dies bei der Ehe nur nach teutschem Rechte für gewisse civilrechtliche Folgen erfodert wird. Daher beruht der Unterschied von bigamia propria, wo die vorige Ehe durch Beischlaf vollzogen war, und bigamia impropria, wo dies nicht geschehen, auf keinem haltbaren Grunde [93]). Hiernach entscheidet sich die Frage, ob das Verbrechen der Bigamie nach unsern positiven Gesetzen begangen werde, wenn ein Mann mittels einer und derselben Handlung sich zwei Frauen antrauen ließe, von selbst verneinend, weil bis dahin noch keine Ehe besteht, durch die Trauung aber selbst keine gültige Ehe zu Stande kommt, da der ganze Trauungsact wegen dadurch erwirkter Polygamie nichtig ist, also auch durch den nachfolgenden Beischlaf mit einer der beiden angetrauten Personen keine Ehe gebrochen wird [94]). Die neue Ehe muß ferner auf diejenige Art eingegangen sein, welche zur Gültigkeit einer ehelichen Verbindung unter den Glaubensgenossen, von denen hier die Rede ist, erfodert wird, also unter Christen mit priesterlicher Trauung, bei welcher es aber gleich ist, ob sie von dem competenten, oder einem andern ordinirten Pfarrer, in der Kirche oder privatim bewirkt wird [95]). Alles, was bis dahin geschieht, als Aufgebot, Eheverlöbniß, Integritätseid ꝛc. bildet blos einen Versuch zur Bigamie. Jede dieser Handlungen, selbst wenn Beischlaf hinzukommt, kann ein anderes Verbrechen, nur nicht Bigamie bewirken, falls die copula sacerdotalis fehlt [96]). Aber ob die neue Ehe nichtig ist, oder nicht, darauf kommt nichts an [97]). Die Einwilligung des ersteehelichen unschuldigen Gatten in die Bigamie gibt, nach strenger Auslegung der Gesetze, keinen Milderungsgrund ab, wol aber möchte dies in der Praxis ebenso gut berücksichtigt werden, als die Verzeihung des beleidigten Gatten beim Ehebruche, da Letzter einen großen Theil dieses Verbrechens ausmacht [98]). Der Betrug, welcher zum Thatbestande des-

82) Henke an dem nachstehend angezogenen Orte, S. 354 und 355. 83) c. 7. C. de Judaeis (I, 9). Bauer a. a. O. Not. b. Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. 2. Th. (Berlin und Stettin 1826.) §. 134. S. 351. Wächter a. a. O. Not. 79. S. 462. 84) Tittmann a. nachst. a. O. Not. b. 85) Feuerbach an dem in nachstehender Note 88 angezogenen Orte, Not. a. S. 250. 86) Tittmann a. nachst. a. O. §. 584. S. 652. 87) In gewisser Maße gegen Tittmann am, nachstehend Note 90 angezogenen Orte, S. 650. 88) Bauer a. a. O. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. 10. Ausg. §. 385. S. 249 und §. 386. Not. a. S. 250. Tittmann a. a. O. S. 651. Henke a. a. O. S. 353. Wächter a. a. O. Not. 79. S. 462. — Merkwürdig ist, daß der in beiden sächsischen Kammern im J. 1837 ohne alle Erinnerung durchgegangene 210. Art. des den Ständen vorgelegenen Entwurfes zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen ganz allgemein die Vorschrift enthält: Die Person, welche mit einer bereits verheiratheten Person eine eheliche Verbindung eingegangen ist, wird mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft. Man vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages. Nr. 58. S. 824. und Nr. 238. S. 3913. 89) Bauer a. a. O. §. $\frac{231}{3}$. Not. a. Ein merkwürdiges Beispiel der Bestrafung einer solchen Fahrlässigkeit in älterer Zeit mit zweijährigem Festungsbau findet sich bei Eisenhart, Erzählungen von besondern Rechtshändeln. 9. Th. (Halle und Helmstedt 1776.) Nr. XVII: Ob das Laster der zwiefachen Ehe schlechterdings mit dem Tode zu bestrafen sei? S. 520.

90) Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 2. Bd. 2. Aufl. (Halle 1823.) §. 584. S. 651. Henke a. a. O. S. 352. 91) Nicht in einer an Nullität leidenden Ehe. Henke a. a. O. S. 352. In diesem Falle nimmt man nur einen Conat zur Bigamie an. Wächter a. a. O. Not. 76 a. S. 460. 92) Martin a. a. O. §. $\frac{284}{295}$. S. 715. Henke a. a. O. S. 351. 93) Henke a. a. O. S. 352. Wächter a. a. O. Not. 76 b. S. 460. 94) Wächter a. a. O. Not. 76 c. S. 460. 95) Martin a. a. O. S. 716. Tittmann a. a. O. 96) Henke a. a. O. S. 353. Man vergl. Wächter a. a. O. Not. 77. S. 461. 97) Henke a. a. O. S. 354. Wächter a. a. O. 98) Man vergl. Martin a. a. O. Wächter a. a. O. Not. 76 d. S. 460.

selben gehört, liegt, wie Feuerbach wol sehr richtig in Bezug auf die Gesetzesworte „betrüglicher weiß" bemerkt, über deren Sinn viel gestritten worden ist[99]), darin, daß der Ehebruch hierbei unter dem täuschenden Schein einer rechtlichen Verbindung verborgen, überdies gemeiniglich die Eingehung der neuen Ehe nur durch Täuschung der Obrigkeit über den Fortbestand der frühern möglich wird. Weil, nach Obigem, wo bloße Eheverlöbnisse concurriren, von keiner Bigamie die Rede ist, so hat auch das sogenannte crimen binorum sponsalium ebenso wenig damit gemein, als das Concubinat oder sonst eine ehebrecherische Beischlafsgesellschaft [1]). Bei Bestrafung der Bigamie geht die Peinl. Ger.-Ordn. von der irrigen Voraussetzung aus, daß das römische Recht die Bigamie gelinder als Ehebruch bestrafe, mißbilligt dies und setzt dafür die Strafe des Ehebruches fest, indem sie dabei bemerkt, eigentlich sei die Bigamie noch straffälliger [2]). Bekanntlich ist die früher für den Ehebruch gedrohte Schwertstrafe durch die Reichsgesetze in eine willkürliche verwandelt worden [3]); dadurch [4]) fällt unstreitig auch die Todesstrafe bei der Bigamie hinweg. Schon früh begann daher die Praxis, dies Verbrechen blos mit Zuchthaus und öffentlichen Arbeiten, zuweilen mit körperlicher Züchtigung, namentlich dem Staupbesen [5]), zu belegen. Ja man ging späterhin so weit, nur höchstens einjährige Gefängnißstrafe zu erkennen, von welcher milden Praxis man jedoch jetzt mit Recht zurückgekommen ist [6]) und die Bigamie in der Regel härter als den Ehebruch [7]) bestraft, weil sie nächst diesem einen Misbrauch geheiligter Formen und einen Betrug in sich begreift. Zuchthaus und öffentliche Arbeit pflegen noch jetzt die Strafe zu sein, die dem verheiratheten Theil härter als dem unverheiratheten, für die doppelte Bigamie daher auch härter, als für die einfache zuerkannt, jedoch durch dieselben Milderungs- und Schärfungsgründe [8]), wie die Strafe des Ehebruches (s. d. Art.) gemildert und geschärft wird [9]). Nach Particulargesetzen ist dies sehr verschieden. In Preußen ist ein- bis dreijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, in Österreich ein- bis fünfjährige Kerker- bezüglich schwere Kerkerstrafe, in Baiern für den verheiratheten Theil ein- bis achtjährige Arbeitshaus-, für den unverheiratheten blos eine Gefängnißstrafe festgesetzt [10]). In Sachsen bestand noch bis zum Jahre 1834 die Strafe des Schwertes nach den, noch zu Ende des vorigen Jahrh. so bestätigten Gesetzen, und zwar war das, mit anticipirtem Beischlafe verbundene öffentliche bigamische Verlöbniß der völligen Bigamie gleichgesetzt, Verlöbniß ohne Beischlaf aber mit Infamie, zeitlicher Verweisung und Gefängniß bedroht. Die Praxis strafte die Bigamie nur etwas härter als Ehebruch [11]). Nach einem Gesetze vom Jahre 1834 [12]), dessen Inhalt rücksichtlich der treffenden Artikel [13]), wie gedacht (s. oben S. 320. Not. 88), in dem von beiden Kammern angenommenen, nunmehr als Gesetz publicirten Entwurfe zu einem Criminalgesetzbuche [14]) wörtlich wiederholt wurde, ist für den verheiratheten Theil ein- bis vierjährige Zuchthaus-, für den unverheiratheten drei- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe gedroht, dabei aber sind sehr zweckmäßig mehre Milderungsgründe herausgehoben. Die gemischten Ehen haben übrigens auch in diese Materie mancherlei Schwierigkeiten gebracht. So ist die Frage von verschiedenen Seiten angesehen worden: ob sich der, von seinem protestantischen Ehegatten durch das protestantische Ehegericht, dem Bande nach getrennte katholische Ehetheil, wegen seiner Wiederverehelichung bei Lebzeiten des geschiedenen Gatten, des Verbrechens der Bigamie schuldig mache [15])? Sowie deren bejahende Beantwortung wol mehr der wenigen Achtung zuzuschreiben sein möchte, welche die protestantische Kirche von der katholischen erfahren hat; so mögen wir nicht bergen, daß oft die Gründe, welche man protestantischerseits für die Fabeln über angeblich von Seiten des Papstes bewirkte Dispensation bigamischer Heirathen angeführt hat, wol mehr der Neigung zuzuschreiben sein möchten, die unerhörtesten Handlungen der Päpste für wahr zu halten, als wirklicher innerer Überzeugung. Die schon so gründlich widerlegte Fabel von der Doppelheirath eines Grafen von Gleichen [16]), ist neuerlich durch zwei mit wenig historischer Kritik abgefaßte Schriften [17]) wieder aufgefrischt worden, und hat zwar zum Theil diejenige richtige Würdigung gefunden, die sie verdient [18]), jedoch unbegreifli-

99) Feuerbach a. a. O. §. 384, besonders Not. a. S. 249. Henke a. a. O. Not. 75. S. 459.

1) Henke a. a. O. S. 354. 2) Henke a. a. O. §. 135. S. 357. Wächter a. a. O. Not. 72. S. 456. Martin a. a. O. §. [illegible]. S. 717. 3) Diese zwar nicht allgemein theoretisch, desto mehr aber praktisch angenommene Meinung möchte nach dem, was Feuerbach a. a. O. §. 379. Not. g. darüber sagt, wol der R. P. O. von 1548 Tit. 25. §. 2 und von 1577 Tit. 26. §. 2 entsprechen. 4) Nicht aber durch die bei Eisenhart a. a. O. S. 524 fg. aufgeführten Gründe. 5) Quistorp a. a. O. §. 471. S. 712. 6) Henke a. a. O. S. 358. 7) Bauer a. a. O. §. [illegible]. S. 336. 8) Doch hat die Verzeihung des beleidigten Ehegatten hier nicht ganz dieselbe Wirkung. Henke a. a. O. S. 361. 9) Tittmann a. a. O. §. 585. S. 653 fg. 10) Henke a. a. O. S. 358 fg.

11) Volkmann, Lehrbuch des im Königreiche Sachsen geltenden Criminalrechts. 1. Bd. (Leipzig 1831.) §. 225. 12) Gesetz, die Bestrafung der fleischlichen Vergehungen und einiger hiermit in Verbindung stehender Verbrechen betreffend, vom 8. Febr. 1834 in der Gesetzsammlung für jenes Jahr. 5. Stück. Nr. 10. S. 47 fg. 13) Art. 15—19. 14) Art. 209—213. 15) Zu Rhein, Zeitschrift für Theorie und Praxis des bairischen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechtes. 1. Bd. Heft I. Nr. XVIII. 16) Man vergl. den Art. Dispensation im 26. Bande dieser Encyklopädie S. 61, besonders Note 8, wo jedoch der Jahrgang der Literaturzeitung 1831, nicht 1833 (ein Druckfehler) heißen muß. Da wird man die nöthigen Winke zur Widerlegung derjenigen Fabel über angebliche Dispensation einer Schweizerin zur Eingehung der Ehe mit einem noch verheiratheten Protestanten finden, welche zuerst in der Minerva, Jahrg. 1804. S. 411 und 1805. S. 353 erzählt und dann in folgendem Programm von Weiße: Exemplum bigamiae per dispensationem Pontificis Romani admissae (Lipsiae 1824), das nachmals in dessen Opuscula überging, näher erörtert ist. 17) Thilow, Beschreibung des Grabes und der Gebeine des Grafen Ernst III. von Gleichen und derer seiner beiden Weiber (Gotha und Erfurt 1836), und Döring, Der Graf von Gleichen, romantische Volkssage, nebst einem historisch-kritischen Anhange und einer anatomischen Beschreibung der neuerlich aufgegrabenen Gebeine, vom D. Thilow (Gotha 1836). 18) Gersdorf, angez. Repertorium. 10. Bd. 1. Heft. Nr. 1926 und 1927. S. 73 fg.

cherweise auch unverdienten Glauben[19]). Das Urtheil Luther's und Melanchthon's über die, im Jahre 1539 mit Bewilligung seiner rechtmäßigen Gemahlin eingegangene Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen wird immer etwas problematisch bleiben[20]), und wir können, nach allem Vorstehenden, dem Urtheil angesehener, doch nur älterer Juristen[21]), welche die Dispensation einer Doppelehe in außerordentlichen Fällen nicht ganz verwerfen, nimmermehr beistimmen.

Concubinat. Eine, nach den allgemeinen Ansichten über Ehe unerlaubte Geschlechtsverbindung[22]) ist auch der **Concubinat**, d. i. das eheliche Zusammenleben eines Mannes mit einer Person weiblichen Geschlechtes, die nicht dessen rechtmäßige Gattin ist. Sie wird **Concubine**, **Beischläferin**, **Kebsweib**, **Nebenweib**, auch **Maitresse** genannt. Man hat zwar öfter bestreiten wollen, daß dieser letzte Ausdruck auf das vorliegende Verhältniß passe[23]), jedoch in denjenigen Staaten mit Unrecht, wo der Concubinat in jeder Gestalt verboten ist. Ägyptier, Perser, Juden, Griechen, Römer rc. erlaubten früherhin dies Verhältniß. Darius führte auf seinen Feldzügen 365 Concubinen mit sich, und Salomo hatte, neben 700 wirklichen Frauen, bekanntlich 300 Beischläferinnen. Die Römer, die uns durch die bis auf die jetzigen Zeiten fortdauernde Gültigkeit ihres Rechtes bei uns am nächsten stehen, hatten, wie gedacht, den Concubinat, jedoch mit manchen Beschränkungen. Sie nannten die in einem solchen Verhältnisse lebenden Personen beiderlei Geschlechtes pellices; vorzüglich aber entspricht in späterer Zeit das Wort pellex unserm ignominiösen „Kebsweib" d. i. ein solches Weib, das mit einem verehelichten Manne zusammenlebt[24]). Es fand der Concubinat gewöhnlich nur mit freigebornen Weibspersonen niederer Abkunft oder Freigelassenen statt. Erst durch die schon erwähnte lex Papia Poppaea wurde den Ehelosen förmlich der Concubinat mit solchen Weibern, mit denen sie eine standesmäßige Ehe nicht eingehen konnten, erlaubt. Es mußte diese Verbindung, inwiefern sie mit anständigen Frauen eingegangen wurde, vorher angezeigt werden, sonst galt sie für ein Stuprum. Die lex Julia de adulteriis erlaubte den Concubinat auch mit solchen Frauen, die sich um ihre Ehre gebracht hatten (in quos stuprum non committitur)[25]). Es kamen unter Augustus statt des Wortes pellex die milderen concubina, amica, convictrix, uxor gratuita auf[26]). Namentlich nahm man das Wort pellex nur in der oben angegebenen Bedeutung und unterschied es so von concubina[27]). Die aus einer solchen Verbindung erzeugten Kinder hießen liberi naturales. Der Concubinat war also bei den Römern diejenige gesetzlich anerkannte, fortdauernde, der ehelichen ähnliche Geschlechtsverbindung, welche zwischen zwei unverheiratheten Personen zweierlei Geschlechts ohne die Absicht der wirklichen Ehelichung (affectio maritalis) und ohne die eheliche Form eingegangen wurde[28]). Hatte Jemand eine freigeborene, kein unehrliches Leben führende Weibsperson zu sich genommen, mit der er wie mit einer Ehefrau immerfort zusammenlebte; so wurde, wenn er nicht ausdrücklich vor Zeugen den Concubinat erklärte, eine per usum geschlossene Ehe, war die Person aber eine liberta oder adulterii damnata oder corpore quaestum faciens, so wurde Concubinat vermuthet. Die Concubine erhielt nicht den Rang des Mannes, konnte auch eine Sklavin sein, welches bei einer Frau nicht der Fall war, konnte ohne Ehescheidung verstoßen werden und ein Beamter konnte in der Provinz eine daraus herstammende Person zur Concubine, aber nicht zur Frau nehmen. Dagegen konnte ihr der Concumbent gültig schenken, was bei einer Frau untersagt war[29]). Die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder erhielten, wenn keine ehelichen Kinder und keine rechtmäßige Ehefrau vorhanden waren, mit ihrer Mutter ab intestato ein Sechstheil der Güter ihres Vaters, Letzter konnte ihnen und ihrer Mutter zusammen aber, wenn er eheliche Kinder hatte, nicht mehr als ein Zwölftheil seines Vermögens unter Lebendigen oder auf den Todesfall zuwenden[30]). Der Vater hatte über sie keine väterliche Gewalt[31]), die Mutter hatte die Vormundschaft über sie[32]). Die Eheverbote wegen zu naher Schwägerschaft waren auch auf den Concubinat ausgedehnt[33]). Vater und Sohn hatten ein gegenseitiges Enterbungsrecht, wenn einer mit des andern Concubine Unzucht getrieben hatte[34]). Mit der Ausbildung des Christenthums verlor der Concubinat seine gesetzliche Begünstigung. Schon Kaiser Constantin verbot eine Concubine während der Ehe, und Kaiser Leo verbot den Concubinat — so sagt man — zuerst unbedingt, doch war ihm Basilius Macedo mit einem solchen Verbote schon vorausgegangen[35]). Auch die Päpste und Kirchenversammlungen machten Versuche dagegen, doch ohne großen Erfolg. Die Völker germanischen Ursprungs waren mit einer formlosen Verbindung neben der Ehe und außer derselben nicht ganz unbekannt, so daß Karl d. Gr., welcher übri-

19) **Röhr**, Kritische Prediger-Bibliothek. 17. Bd. 3. Heft (Neustadt a. O. 1836). S. 555 fg. 20) **Röhr** a. a. O. S. 571. 21) **Schott** a. a. O. §. 98. Note **. S. 125. 22) Auch zu dieser Digression sind wir durch die Verweisung des Wortes **Concubinat** in der 1. Sect. 19. Th. S. 21 hierher genöthigt. 23) **Brockhaus**, Conversationslexikon. 8. Aufl. 2. Bd. u. d. Art. **Concubinat**, S. 788. Dagegen **Tittmann** a. a. O. §. 572. S. 629. 24) Alienis succumbentes non solum feminae sed etiam mares. Antiqui proprie eam pellicem nominabant, quae uxorem habenti nubebat. *Fest.* s. v. *pellices.* 25) **Rein**, Das römische Privatrecht und der Civilproceß (Leipz. 1836). 2. Buch. 1. Abth. Cap. 1. S. 175. 26) fr. 144. D. d. verb. signif. (L. 16): „*pellicem* apud antiquos eam habitam, quae, cum uxor non esset, cum aliquo tamen vivebat. quam nunc vero nomine *amicam* paulo honestiore concubinam appellari etc. pellicem nunc vulgo vocari quae cum eo, cui uxor sit, corpus misceat etc. *Forcellini* l. c. T. I. sub voc. *amica.*

27) **Glück** a. a. O. 28. Th. §. 1295. S. 370 und 371. 28) Ebendas. S. 372 und 2. Th. §. 141. Not. 96. S. 290. 29) **Glück** a. a. O. §. 1295. S. 375 fg. 30) **Schweppe** a. a. O. 4. Bd. §. 729. S. 258. **Glück** a. a. O. S. 380 fg. 31) v. **Wening-Ingenheim** a. a. O. 3. Bd. 4. Th. §. [illegible]. S. 2. 32) **Glück** a. a. O. 29. Th. §. 1300. S. 54. 33) **Derselbe** a. a. O. 23. Th. §. 1213 b. S. 367. 34) **Glück** a. a. O. 7. Th. §. 551. S. 231 und 245. 35) **Derselbe** a. a. O. 28. Th. §. 1297. S. 423 fg.

gens, wiewol erst nach dem Tode seiner Gemahlin, ebenfalls eine Concubine nahm, den Ehemännern die Haltung derselben untersagte. Doch zeigte sich unter jenen Völkern wol mehr der Ursprung unserer morganatischen Ehe (s. w. u.). Erst die Reichspolizei-Ordnung von 1530 [36]) verbot den Concubinat ganz, und wurde durch die reformirte Polizeiordnung von 1548 [37]) und die von 1577 [38]) bestätigt. So ist denn der Concubinat in Teutschland ein Vergehen, während er nach Obigem (S. 312) in Frankreich nur verboten ist, wenn der Ehemann die Concubine im Hause hat. Auch erkannten im Mittelalter die spanischen Gesetze den Concubinat (bei ihnen baragana genannt) förmlich an [39]). Streng verboten ist er in Nordamerika in denjenigen Staaten, auf deren Gesetzgebung die Puritaner bedeutenden Einfluß haben. So verordnet z. B. der Pönalcodex vom Ohio Gefängniß dafür, was z. B. in Cincinnati sehr streng executirt werden soll [40]). In Abyssinien ist er blos geduldet, nicht, wie Einige irrig behaupten, autorisirt [41]). Ein gesetzlich anerkanntes Institut scheint er in China zu sein, wo sogar im Erbrechte die Concubinen mit berücksichtigt sind [42]). In Teutschland ist der Concubinat ein Vertrag zwischen zwei unverheiratheten Personen beiderlei Geschlechts, zum Zwecke des einfachen Beischlafs in einer fortdauernden außerehelichen Verbindung mit einander leben zu wollen [43]).

Kebsehe.

Je nachdem dieser Gesellschaftsvertrag auf Lebenszeit oder nur auf gewisse Zeit geschlossen wurde, ist der Concubinat immerwährender (*concubinatus perpetuus*) oder zeitlicher (*conc. temporarius*). Ist die eine der beiden Personen verheitathet, oder wären es gar Beide, so heißt er Kebsehe (*pellicatus*). Der letztere ist strafbarer als der einfache Concubinat, dessen Strafe übrigens jeden Falles, wegen der Fortsetzung des Vergehens und der dadurch bewiesenen Beharrlichkeit in diesem Vergehen, schwerer sein muß, als die Strafe der einfachen Unzucht. Erschwert wird die Strafe des Concubinats auch unstreitig, wenn er einen Incest mit begreift. Einen Milderungsgrund dürfte allerdings eine nachfolgende Ehe der im Concubinate lebenden Personen mit einander abgeben [44]). Die Strafe ist willkürlich und daher gewöhnlich Geldbuße, Gefängniß, sonst auch Gerichtsbezirksräumung und, wenn der Concubinat mit Ehebruch und Incest concurrirte, Zuchthaus. In Würtemberg ist die Strafe wenigstens vierwöchentliches Gefängniß, beim Rückfalle bis zu Arbeitshausstrafe steigend [45]); im Königreiche Sachsen wird dies Vergehen schon in dem Gesetz über Bestrafung der fleischlichen Vergehungen von 1834 nicht erwähnt, geschweige denn in dem neuesten Strafgesetzbuche; früher wurde es mit Gefängniß bestraft.

Gewissensehe.

Wenn man dagegen die Ansicht aufgestellt findet, daß der Concubinat dann minder strafbar sei, wenn er zugleich eine Gewissensehe enthalte; so beruht dies offenbar auf einer irrigen Ansicht. Denn diese sogenannte Ehe ist nichts weiter als ein vornehmer Concubinat. Man definirt nämlich die Gewissensehe, altteutsch richtiger Unehe genannt, (matrimonium conscientiae, mariage de conscience) als eine wahre verbindliche Ehe, vermittels bloßer Erklärung des wahren Eheconsenses, ohne Beobachtung der kirchlichen Form geschlossen und gemeiniglich geheim gehalten [46]). Dies trifft dann aber mit dem concubinatus perpetuus ganz überein (s. vorige Spalte). Man deutet gewöhnlich darauf hin, daß diese Verbindungen nur unter hohen Standespersonen stattfinden, die sich also selbst von der Trauungsform dispensiren könnten. Aber erstlich haben dergleichen Gewissensehen oft unter Personen bestanden, welche das Dispensationsrecht gar nicht hatten, z. B. die Gewissensehen der vornehmen Damen mit Männern, deren Stand und Namen jene Damen nicht annehmen, so wie auch die Kinder nicht successionsfähig werden [47]). Dergleichen Damen sind in den wenigsten Fällen Regentinnen gewesen. Nun mag zwar zweitens nicht geleugnet werden, daß der Regent im Allgemeinen, wenn sonst die Sache eine Dispensation zuläßt, auch sich selbst dispensiren kann; doch darf dies in constitutionellen Staaten schon nicht ohne Contrasignatur des Ministers geschehen [48]). Wird aber bei Katholiken ein so förmlicher Dispensations-Act vorgenommen, so hört die Ehe auf eine Gewissensehe zu sein; sie ist dann wie jede andere vollkommen gültige Ehe, rücksichtlich deren die Brautleute, wegen irgend eines bei der Eingehung sonst vorgeschriebenen Erfodernisses, Dispensation erhalten haben. Allein drittens kann, nach richtiger Meinung, von der Trauung unter Protestanten gar nicht dispensirt werden [49]), während unter Katholiken der Landesherr nicht das oberste Episkopalrecht hat und also in einem solchen Falle gar nicht dispensiren kann. Sonach fallen alle Gründe weg, welche einer in diesem Sinne sogenannten Gewissensehe den Charakter einer wahren Ehe geben könnten. Nächst diesen Concubinaten, für welche zuerst die Franzosen den Ausdruck Gewissensehe usurpirten, der durch Nachahmung so allgemein geworden, daß der eigentliche Sinn des Wortes Gewissensehe beinahe ganz verschwunden ist, gibt es eine wahre Gewissensehe (mariage de conscience), welche das Dictionnaire de l'académie so definirt: un mariage où les formalités et les cérémonies de l'Église n'ont été observées *que secrètement*. Darüber verfügt der Hirtenbrief Benedict's XIV. von 1741: satis

36) Tit. XXXIII. von leichtfertiger Beiwohnung. 37) Tit. XXV. §. 1 und 2. 38) Tit. XXVI. 39) Vergl. über alles dies Rotteck und Welcker a. a. O. 3. Bd. 4. und 5. Liefer. (Altena und Leipzig 1836) u. d. W. Concubinat, S. 623 fg. 40) Literar. und kritische Blätter der Börsenhalle 1835. Nr. 1009. S. 189. 41) Man vergl. den Auszug aus dem Journal des débats in den Literar. und kritischen Blättern der Börsenhalle 1838. Nr. 1483. S. 228. 42) Bran's Miscellen der ausländischen Literatur. Jahrg. 1834. 4. Heft. S. 12 fg. 43) Glück a. a. O. 28. Th. §. 1297. S. 452 und die daselbst in der Note 30, sowie die bei Tittmann a. a. O. Note k angezogenen Schriftsteller, hiernächst noch Bauer a. a. O. §. [illegible]. S. 452. 44) Tittmann a. a. O. §. 573. S. 630. 45) Bopp in Rotteck-Welcker's Staatslexikon a. a. O. Not. 7. S. 625.

46) Schott a. a. O. §. 173. S. 235. 47) Brockhaus a. a. O. 48) s. d. Art. Dispensation im 26. Bande der ersten Section, S. 53 fg. 49) s. ebendas. S. 67 gegen Watter a. a. O. §. 294. S. 377.

Vobis compertum. Sie findet statt, wenn eine Dispensation zur Ehe vom Papste so geheim gegeben, daß das diesfallsige Bittschreiben nicht an den Papst selbst, sondern blos an den Poenitentiarius gerichtet, von diesem die Dispensation einem besonders vertrauten Priester mit dem Befehle zur Vernichtung aller diese Angelegenheit betreffenden Scripturen übertragen, blos erdichtete Namen in die Kirchenbücher geschrieben und den Dispensirten selbst die größte Geheimhaltung zur Pflicht gemacht wird. Dies geschieht vorzüglich dann, wenn einer öffentlich geschlossenen Ehe ein geheimes auflösendes Hinderniß (s. w. u.) entgegensteht, wo dann den Dispensirten befohlen wird, die Ehe noch einmal, aber so geheim abzuschließen, daß selbst der Priester und die bei der ersten Trauung angewendeten Zeugen nichts davon erfahren, wenn sie nicht schon das impedimentum dirimens haben kennen gelernt. In andern Fällen wird ein Priester dazu genommen und zwar erfolgt solches dann, wenn z. B. Personen in einer allgemein für eine Ehe gehaltenen Verbindung gelebt haben, nunmehr sich wirklich ehelichen, aber nicht wissen lassen wollen, daß ihre wahre Ehe erst jetzt beginne u. s. w.[50]). Ganz anders ist es bei den Verbindungen, welche diesen Namen allgemein usurpirt haben. Wenn auch in früherer Zeit, wo man Personen höherer Stände für gleichsam privilegirt zu Ausschweifungen in der Liebe und zu ehelicher Untreue annahm, selbst ein bekannter Reichshofrathsschluß[51]) die Kinder aus einer solchen Verbindung für legitim erklärte und mehre Rechtslehrer einer solchen angeblichen Ehe die Rechte einer wirklichen beilegten[52]); so läßt sich dies nur mit der Submission, die damals gegen höhergestellte Personen stattfand, sowie mit dem Umstande entschuldigen, nicht rechtfertigen, daß die damalige größere Scheidung der einzelnen Stände und andere Verhältnisse es solchen Personen unmöglich machte, ihr Herz bei ihren förmlichen Vermählungen mit zu Rathe zu ziehen. Es schien daher menschenfreundlich, auf Auskunftsmittel zu denken, wie auch ihnen die Befriedigung menschlicher Gefühle möglich werden könnte. Allein Gesetze und Moral rechtfertigen dies nicht. Noch weniger läßt sich eine solche Verbindung unter Protestanten dadurch rechtfertigen[53]), daß ihnen die Ehe kein Sacrament sei, da bei ihnen im Gegentheile die Trauung ein wesentliches Erfoderniß der Schließung und Vollziehung der Ehe ist. Indessen ist neuerlich die Materie über Gültigkeit der Gewissensehe bei Gelegenheit der reichsgräflich Bentink'schen Successionsfrage sehr erörtert worden[54]). Mit der gestiegenen Cultur haben sich auch die Personen höherer Stände von dem Unsittlichen dieser Ehen überzeugt[55]), und an die Stelle solcher unerlaubten Verhältnisse treten jetzt häufiger die altteutschen morganatischen Ehen; gegen deren Gesetzmäßigkeit und Sittlichkeit läßt sich nichts einwenden, und es werden durch sie übrigens alle die Zwecke erreicht, welche durch die Gewissensehen beabsichtigt wurden, da, was die Ehen vornehmer Damen anlangt, Letztere ohnehin bei Vermählungen mit Personen eines nicht so hohen Standes gewohnheitsmäßig ihren frühern Rang und Namen beibehalten[56]).

Morganatische Ehe.

Die Ehe zur linken Hand, morganatische Ehe, Ehe nach morganatischen Bedingungen, Ehe nach dem salischen Gesetze, bei den Longobarden matrimonium ad morgengabam s. ad morgengabicam s. ad legem morganaticam (Morgengedingsehe), in den fränkischen Gesetzen matrimonium ad legem salicam, bei den alten Teutschen Heirath ins Blut aber nicht in Stand und Gut, ist diejenige Ehe, bei welcher durch besondere Verträge zulässige Ausnahmen von den allgemeinen, die Standes- und Erbfolgerechte der Ehegatten und Kinder bestimmenden rechtlichen Wirkungen der Ehe gemacht sind[57]). Sie ist ein matrimonium inaequale pacto tale[58]), eine vertragsmäßig ungleiche Ehe. Schon früh fand nämlich bei den Germanen die Sitte statt, eine minder feierliche Ehe auf bloße Morgengabe (s. den Art.) zu schließen, und dies blieb späterhin im Vorrechte der teutschen Reichsunmittelbaren und Reichsritterschaft. Ein Beispiel aus früherer Zeit ist unter andern die Heirath des Herzogs Rudolf August von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel mit der Tochter eines Secretairs[59]). Ob da, wo sie nicht ausdrücklich gesetzlich genehmigt ist, sie von andern Personen, als dem Regen-

---

50) Vortrefflich ist dies Alles herausgesetzt in dem ebenso kurzen als interessanten Programm von Schweikart: Matrimonii conscientiae definitio (Regimontii Porussorum 1832). 51) vom 15. Febr. 1782 in einer Successionssache der damaligen Grafen von Leiningen. Man vergl. Schott a. a. O. Note **. 52) Selbst noch neuerlich vertheidigte diese Ehen Michl, Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten. 2. Ausg. (München 1816.) 53) Wie Walter thut a. a. O. §. 294. Nr. VII. S. 577. 54) Für die Gültigkeit der Gewissensehe spricht: v. Kobbe, Die reichsgräflich Bentink'sche Successionsfrage, oder Votum in der Erbfolgesache der Herren Söhne des verstorbenen Herrn Reichsgrafen Wilh. Gust. Fried. Bentink, jetzt der Herren Reichsgrafen Gust. Adolf und Fried. Ant. Bentink, wider die Herren Söhne des verstorbenen Herrn Reichsgrafen Joh. Karl Bentink (Bremen 1836). Gegen jene Gültigkeit erklärt sich: Heffter, Die Erbfolgerechte der Mantelkinder aus Gewissensehen, aus putativen Ehen und der Brautkinder bei Lehnen und Familienfideicommissen, mit Hinsicht auf den gräflich Bentink'schen Rechtsstreit über die gräflich altenburgischen Fideicommißherrschaften Kniphausen und Varel (Berlin 1836). Indessen möchte es in vorliegender Sache mehr auf die Wirkungen der Legitimatio per subsequens matrimonium und auf die Erbfähigkeit der Mantelkinder, als auf die Wirkungen der Gewissensehe ankommen.

55) Kaiser Joseph sagt in einer Verordnung von 1783: „Nur Ahnenstolz und gesellschaftliche Vorurtheile haben die Mariages de conscience erfinden machen. Wer erröthet, eine Handlung öffentlich zu thun, soll sie insgeheim unterlassen. Wer aber, überzeugt von seinem zeitlichen Glücke und Vergnügen, sie zu unternehmen sich entschließt, soll auch standhaft genug sein, den Vorurtheilen Trotz zu bieten.“ 56) Über die Folgen der Misheirathen hochadeliger Damen s. die Literatur bei Runde a. a. O. §. 575. Not. c. 57) Mittermaier a. a. O. §. 364. S. 778 fg. And. Müller a. a. O. S. 40 u. d. W. Ehe zur linken Hand, S. 406. So eben beim Schlusse gegenwärtigen Artikels finden wir die Anzeige folgender hierher gehörigen neuesten Schrift: Dieck, Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Misheirath, nach ihren Wirkungen auf die Folgefähigkeit der Kinder in Lehen und Fideicommissen, unter Berücksichtigung des reichsgräflich Bentink'schen Rechtsstreites (Halle 1837). 58) Runde a. a. O. §. 572 und Danz zu Runde ebendas. 6. Bd. S. 191. 59) Danz a. a. O. S. 192.

ten selbst geschlossen werden könne, ist sehr streitig[60]). Daher, daß die Frau blos eine **Morgengabe** (s. den Art.) erhielt und übrigens keine Vermögens-Frauenrechte gegen den Ehemann hat, scheint auch der Name herzukommen, da morganatica blos ein anderer Ausdruck für Morgengabe[61]) ist, keinen Bezug auf die bei den Hofsverhältnissen vorkommenden morgani[62]) hat und wol nicht, wie man auch glaubt, von den teutschen Worten herrührt: na der Mor (Moder) gan (nach der Mutter gehen), weil die Kinder blos der Mutter Namen und Vermögen erbten[63]). Der Ausdruck, Ehe zur linken Hand, schreibt sich wol blos von der, übrigens unwesentlichen[64]), Sitte her, daß in diesem Falle die Brautleute sich bei der Trauung häufig blos die linken Hände geben, sowie nicht ein bestimmtes salisches Gesetz bekannt ist, das über diese Art von Ehen verfügte, sondern die Benennung, Ehe nach dem salischen Gesetze, blos auf salisches Gewohnheitsrecht verweist (ad legem salicam, i. e. ad mores salicos). Diese Ehe ist übrigens eine kirchlich vollkommen gültige, einer andern ganz gleiche Ehe, nur in bürgerlicher Hinsicht weicht sie in ihren Wirkungen so weit von den Wirkungen der gewöhnlichen Ehe ab, als Landesgesetze, Landesgewohnheit und Familienherkommen davon eine Ausnahme machen. Die morganatische Frau ist eine rechtmäßige Frau, nur hat sie nicht den Stand des Mannes und die ehelichen und gesetzlichen Successionsrechte; die Kinder sind eheliche Kinder. Letztere sind daher nicht mit den altteutschen **Morgengabs-**, auch **Unflats-** oder **ledigen Kindern** zu verwechseln, worunter man uneheliche[65]), unter erstern auch zuweilen solche Kinder nach altteutschem Rechte versteht, welche zur Zeit der Schließung eines Einkindschaftsvertrags (s. den Art.) schon vorhanden sind[66]). Die Rechte der Kinder aus einer morganatischen Ehe sind in unsern Lehenrechtsgesetzen[67]) dahin bestimmt, daß sie in Lehen-, Stamm- und Fideicommißgüter nicht succediren, sondern nur in das Allodium, wenn Kinder aus einer vollen Ehe nicht existiren; auch succediren sie ihren Brüdern, wenn diese ohne gesetzmäßige Nachkommenschaft sterben. In der Hauptsache aber haben sie blos die Erbrechte, die ihnen durch die, unter den Ältern abgeschlossenen Eheverträge zugestanden sind. Sie dürfen gewöhnlich Titel und Wappen des Vaters nicht führen; ebenso wenig darf dies deren Mutter, welche vielmehr in ihrem angeborenen Stande bleibt, wenn sie nicht — wie häufig geschieht — in einen höhern Stand, jedoch nicht in den ihres Gemahls, erhoben wird. Auch hat sie wegen Witthum, Morgengabe u. s. w. keine Ansprüche an dessen Stammhaus, sondern rücksichtlich der ihr in der Eheberedung zugesicherten Vortheile blos an das Privat-Allodialvermögen desselben. Es durften auch den Kindern aus einer solchen Ehe selbst nicht die teutschen Kaiser, „zur Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen[68])." Sehr oft wurde darüber gestritten, ob dergleichen Ehen der Reichsstände und Reichsunmittelbaren vom niedern Adel der kaiserlichen Confirmation bedürften. Daß dieselben jetzt nothwendig landesherrlicher Bestätigung, falls sie nicht durch Landesgesetze ohne solche Bestätigung genehmigt sind, bedürfen, wenn Mitglieder des regierenden Hauses oder noch unter diesen stehende Personen eine solche Heirath schließen wollen, ist keinem Zweifel unterworfen. Übrigens endet sich eine solche Ehe durch den Tod eines der Gatten, sowie durch richterliche Ehescheidung aus denselben Gründen, wie andere Ehen, hiernächst durch Verwandlung einer morganatischen Ehe in eine vollgültige, wozu ebenfalls landesherrlicher Consens, aber auch die Einwilligung der Ältern, hingegen nicht von Neuem Aufgebot und Trauung erfoderlich sind, da Beides schon der Abschließung der morganatischen Ehe vorausgehen mußte[69]). Die preußischen Gesetze sind die einzigen Particulargesetze, welche in Teutschland über solche Ehen disponiren. Im Allgemeinen enthalten sie die bereits angegebenen Grundsätze, doch bestimmen sie noch ausdrücklich, daß um die Genehmigung einer morganatischen Ehe nur von Personen höhern Standes und aus erheblichen Gründen, z. B. wegen Mangels an Vermögen zur standesmäßigen Erhaltung einer Gattin, oder wegen befürchteter zu großer Schmälerung des Vermögens der Kinder erster Ehe, nachgesucht werden kann, daß dabei eine schriftliche, vom Oberlandesgericht bestätigte, Eheberedung vorhanden sein muß — eine Vorsichtsmaßregel, die auch da überall anzurathen, wo solches nicht, wie in Preußen, vorgeschrieben ist[70]) — und daß dann die persönlichen Rechte der Gatten wie in jeder andern Ehe sind, aber weder Gütergemeinschaft unter den Eheleuten stattfindet, noch der Mann den Niesbrauch des Vermögens der Frau erhält, aber auch durch ihre Handlungen nicht gegen Dritte verbindlich wird[71]). Liegt der Grund dieser Ehen gewöhnlich in der Standesverschiedenheit, welche allerdings in höhern Ständen von größerer Wichtigkeit ist, als in minder hohen, daher sogar in manchen Familien Statuten existiren, nach denen gewisse Glieder derselben sich nicht standesmäßig verheirathen dürfen[72]); so läßt sich die morganatische Ehe doch auch bei Personen gleichen Stan-

Morgengabs-, Unflats-, ledige Kinder.

60) Man vergl. *Leyseri* Med. ad pand. Vol. V. Spec. 299. med. 2. Runde a. a. O. §. 573. S. 198 fg. *Ludolph*, De jure feminar. illustr. (Jenae 1734.) P. I. §. 15. Not. *n*. 61) Runde a. a. O. §. 590. 62) Mittermaier a. a. O. §. 83. 63) Danz zu Runde a. a. O. S. 194. 64) Schott a. a. O. §. 171. Not. ***. S. 232. 65) Mittermaier a. a. O. §. 385. Not. 15. S. 815. 66) Runde a. a. O. §. 673. Not. d. S. 685. 67) II. F. 29. Quidam habens filium ex nobili conjuge, post mortem ejus etc. aliam minus nobilam duxit etc. ea lege, ut nec ipsa nec filii ejus amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore sponsaliorum etc. quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad Morganaticam, alibi lege Salica: hic filiis ex ea susceptis decessit. Isti in proprietatem non succedunt, aliis extantibus: sed nec in feudo etiam aliis non existentibus: qui licet legitimi sint, tamen in beneficio minime succedunt. In proprietate vero succedunt patri, prioribus non existentibus. Succedunt etiam fratribus sine legitima prole decedentibus etc.

68) Wahlcapitulation Art. 22. §. 4. 69) And. Müller a. a. O. S. 407. 70) Schott a. a. O. §. 171. S. 232. Not. ****. 71) Allgem. Landrecht für die preuß. Staaten. 2. Th. S. 105 fg. 72) Danz, Über Familiengesetze des teutschen hohen Adels, welche standesmäßige Verheirathungen untersagen (Frankfurt a. M. 1793).

des denken. Daher entsteht die Frage, ob nicht zu Beförderung des ehelichen Lebens dieselbe unter den minder hohen Ständen auch zu begünstigen wäre, da z. B. ein Landadeliger, Beamter, Kaufmann, Geistlicher, Gelehrter u. s. w. oft gern heirathen würde, wenn ihn nicht, falls er eine Ehefrau gleichen Standes heirathen sollte, der seinem Stande gemäße Aufwand davon abhielte [73]). Indessen wird wol mit Recht dagegen erinnert, daß die Ungleichheit des Ranges und des Rechtes in der innigsten unter allen menschlichen Verbindungen ebendiese Innigkeit aufhebe, daß die allgemeine Bildung insofern darunter leiden möchte, als bekanntlich selbst der Mann durch eine ungebildete Frau herabgezogen wird, während Heirathen von sehr verschiedener Bildung dann sehr häufig werden würden. Mit Recht bemerkt man ferner, daß durch diese Begünstigung aus Bequemlichkeit die, doch dem Charakter der Ehe und der ganzen menschlichen Gesellschaft mehr zusagenden gleichen Ehen vermindert würden, und daß endlich jene Ehen schon an sich, noch mehr aber, wenn die Frauen höherer Stände, um nur heirathen zu können, sich, wegen der Allgemeinheit morganatischer Ehen, ähnlichen Bedingungen zu unterwerfen genöthigt wären, zu einer, dem sittlichen Culturgrade, auf welchem wir stehen, zuwiderlaufenden Herabwürdigung des weiblichen Geschlechts und zur Rechtsungleichheit führen würden [74]). Es möchte daher dieses äußerste Mittel nur da anzuwenden sein, wo die Unsittlichkeit einen ungewöhnlich hohen Grad, die Anzahl der unehelichen Geschlechtsverbindungen eine ungewöhnliche Höhe erreicht hat, sonach die Unsittlichkeit eine Art von Calamität geworden ist [75]). Daß vollends eine Ehe zur linken Hand neben einer gültigen Ehe gar nicht bestehen kann, folgt aus unsern monogamischen Grundsätzen von selbst. Schon in den Zeiten des Mittelalters fanden aber die Ehen zur linken Hand wegen Standesungleichheit in Teutschland statt, daher wir zu ihrer Begründung nicht auf die Heirath Abraham's mit der Ketura [76]) zurückzugehen brauchen [77]).

Zur bürgerlich vollkommenen Ehe gehörte nämlich zur Zeit des Mittelalters in Teutschland Gleichheit des Standes der Eheleute. Wo diese fehlte, war eine Misheirath, ungleiche Heirath (**matrimonium inaequale, disparagium, κακογαμία, mésalliance**) vorhanden, deren Folgen darin bestanden, daß die Frau von höherem Stande in den geringern des Mannes trat, nicht aber in den höhern des Mannes, wenn sie von geringerem war. Auch die Kinder folgten, wie man sich auszudrücken pflegte, der ärgern Hand, d. h. sie erhielten den Stand desjenigen der Ehegatten, der von beiden dem niedrigsten gehörte [78]). Um dies Verhältniß zu ordnen und Frau und Kind nicht willkürlichen Bestimmungen Anderer zu überlassen, wurde vor der Ehe dies Alles durch Eheverträge regulirt; es entstand die eben näher charakterisirte morganatische Ehe. An sich die eheliche Verbindung betrachtet, gäbe es eigentlich keine Misheirath, als die oben (S. 295) im doctrinellen Sinne geschilderte. Allein dies grade nennen weder Gesetze noch Sitten so; vielmehr versteht man unter Misheirath im Allgemeinen eine Ehe, welche zwischen Personen verschiedenen Standes eingegangen ist.

Misheirath.

Sie ist entweder eigentliche Misheirath (**disparagium stricte sic dictum, matrimonium vere inaequale**), d. i. eine solche Ehe, welche wegen Standesungleichheit der Ehegatten nicht alle, sonst nach den Gesetzen, einer gültigen Ehe zukommenden rechtlichen Wirkungen hat [79]), oder eine blos unstandesmäßige Ehe (**matrimonium inaequale ratione status seu ordinis personarum**), d. i. eine solche, bei welcher die Eheleute zwar ungleichen Standes sind, welcher aber alle bürgerlichen und religiösen Wirkungen einer Ehe zukommen [80]). Schon im 9. Jahrh. bildeten sich die Grundsätze über Ebenbürtigkeit, sodaß nur diejenigen Genossen genannt wurden, welche gleichen Standes und also, da dies mehrentheils von der Geburt abhing, ebenbürtig waren, und so, daß eine unter Nichtebenbürtigen geschlossene Ehe eine Misheirath genannt wurde. Daher war selbst zuweilen eine Ehe zwischen dem Adel oder Ritterbürtigen mit Personen aus dem Stande der blos Freien eine Misheirath [81]). Vorzüglich war die Heirath aus höhern Ständen mit Leibeigenen verpönt und wurde sogar nach sächsischen und westgothischen Gesetzen an den Leibeigenen mit dem Tode, nach letztgedachten Gesetzen mindestens mit Geißelung, an dem Freien mit Verlust der Freiheit gestraft [82]). Selbst aber das kanonische Recht erkannte Kinder aus einer ungleichen Ehe nicht für legitime Erben, dagegen die, dem Freien unbekannte Leibeigenschaft seines Gatten für einen Scheidungsgrund an [83]). Sehr ernst wurde auch noch im 15. Jahrh. das Vergehen, in einen höhern Stand zu heirathen, genommen. Dafür zeugt unter andern die Hinrichtung der unglücklichen Agnes Bernauer zu Straubingen auf Befehl Herzogs Ernst von Baiern (1416) wegen des zwischen seinem Sohne, dem Prinzen Albrecht, und ihr abgeschlossenen Eheversprechs. Doch war dies nicht immer gleichförmig, wie der Ursprung der fürstlich und gräflich Löwenstein-Wertheimischen

73) Krug a. a. O. u. d. W. Eherecht, S. 576. 74) Man vergl. darüber Schott a. a. O. Not. ***** und die daselbst bemerkte reichhaltige Literatur über die morganatische Ehe. 75) Wenn wir z. B. von München lesen, daß dort im J. 1834 die Zahl der unehelichen Kinder um ein Drittel größer als die der ehelichen war (Leipziger Zeitung 1835. Nr. 10. S. 96 und Zeitung für die elegante Welt 1835. Nr. 32. S. 128), und wenn wir vernehmen, daß die dortige Kammer der Reichsräthe Mittel dagegen in Vorschlag gebracht hat, die theils wegen ihrer Folgen bedenklich sind, theils die Würde des weiblichen Geschlechts und dessen ganzen Charakter durch Rechtlosigkeit erniedrigen und verbittern müssen, nämlich Findelhäuser, Aufhebung der Paternitätsklagen, Bestrafung blos des weiblichen Geschlechts rc. (Leipz. Zeit. 1834. Nr. 129. S. 1427); so möchte die Gestattung morganatischer Ehen vielleicht ein unschädlicherer Versuch zur Wiedererweckung des Sinnes für geregelte Ehen sein, zumal eine Hauptursache jener Erscheinung in dem Mangel an Mitteln zur Befriedigung des Eheluxus liegen soll. 76) 1 Mos. 25, 1—6. 1 Chronik. 1, 32. 77) Wie Danz a. a. O. S. 192.

78) Eichhorn, angez. Rechtsgeschichte. 2. Th. §. 351. 79) Mittermaier a. a. O. §. 331. 80) Danz zu Runde a. a. O. §. 575. S. 203. 81) Eichhorn a. a. O. §. 338. S. 575 fg. und §. 342. S. 594. 82) Danz a. a. O. §. 576. S. 208 fg. 83) Caus. 32. qu. 2. can. 12 et c. 2 et 4. X. de conjugio servorum (IV, 9).

Familie aus einer Ehe des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen von der Pfalz, mit Clara Dette (1462) beweist [84]). Vielmehr kann nur so viel aus jener Zeit widerspruchsfrei behauptet werden, daß als wirkliche Misheirath mit allen deren Folgen die Ehe einer Person von hohem Adel mit einer Unadeligen oder Unfreien galt. Daß aber dasselbe bei einer solchen Verheirathung mit einer Person von niederm Adel oder bei der Ehe eines niedern Adeligen mit einer freien Nichtadeligen der Fall gewesen sei, kann nicht bewiesen werden. Vielmehr sprechen dawider das alte Sprüchwort: Rittersweib hat auch Rittersrecht, und der bis zum J. 1740 geltende juristische Grundsatz: Ubi ingenuus ingenuam ducit, nullum est disparagium [85]), endlich das, vom Kaiser in den unmittelbaren Reichsdistricten, besonders in den Reichsstädten (welche sich häufiger dagegen Privilegien ertheilen ließen), und von den Reichsständen in ihren Territorien ausgeübte Recht, Frauenzimmer ohne ihre und ihrer Ältern Einwilligung, sofort mit vollkommen rechtlichem Effecte, als Bräute derjenigen Hofbeamten, die ihrer begehrten, ausrufen zu lassen. Der Marschall bewirkte dies vor der Hausthüre des Frauenzimmers mit folgenden Worten:

Hört zu ihr Herren überall,
Was gebeut der Kaiser (Fürst) und Marschall;
Was er gebeut und das muß sein,
Hier ruf ich aus N. N. mit N. N.
Heut zum Lehen,
Morgen zur Ehen,
Über ein Jahr
Zu einem Paar [86]).

Vom 16. Jahrh. an verschmolzen bekanntlich hoher und niederer Adel immer mehr, und es halfen die Kaiser den Mängeln der Ebenbürtigkeit durch Standeserhöhungen häufig ab, daher sich der hohe Adel Teutschlands durch Familienstatute und durch Beschränkungen des Kaisers in der Wahlcapitulation gegen diese Eingriffe in sein Herkommen zu schützen suchte [87]). Die Hauptveranlassung zu diesem Letztern aber gab Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen, welcher sich ungefähr im J. 1711 im Geheim mit Philippine Elisabeth Cäsarea Schurmann, eines hessischen Hauptmanns Tochter, trauen ließ und es auch wirklich dahin brachte, daß eine von den Häusern Sachsen-Gotha, Sachsen-Eisenach und Anhalt im J. 1717 gegen dergleichen Ehen und ihre Folgen geschlossene Convention die kaiserl. Bestätigung nicht erhielt, vom Kaiser Karl VI. hingegen ein Standeserhöhungsgesuch des Herzogs bewilligt ward. Es wurde jedoch diese Bewilligung von Ersterem, ob sie gleich offenbar weiter ausgedehnt war, später nur dahin erklärt, daß er nur Anton Ulrich's Gemahlin in den Fürstenstand habe erheben wollen. Alle Bemühungen des Letztern, für die Kinder aus dieser Ehe Successionsrechte zu erlangen, waren vergeblich, und durch einen förmlichen Reichsschluß vom 4. Sept. 1747 wurde der Wahlcapitulation für immer die Stelle eingeschaltet, der Kaiser wolle: „Noch auch den aus unstreitig notorischer Mißheirath ꝛc. erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Haus entsprossenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, viel weniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten." (So geschah es auch wirklich rücksichtlich der Söhne Anton Ulrich's durch Beschluß des Reichshofraths vom 25. Febr. 1763.) „So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Mißheirathen seien, wollen Wir den zu einem darüber zu treffenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß bald möglichst zu befördern Uns angelegen sein lassen." Dieser Reichsschluß ist aber niemals gefaßt worden, und so ist die Bedeutung dieser Worte noch jetzt ungewiß [88]). Nur rücksichtlich der Ehen souverainer Fürsten mit Personen aus standesherrlichen Häusern ist, da letztere in der teutschen Bundesacte [89]) zu dem hohen Adel gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit wie bis dahin zugesprochen wird, entschieden, daß dies keine Misheirathen sind. Da übrigens ein Reichsherkommen über den Begriff jenes Ausdrucks nicht besteht, so kann der Begriff einer Misheirath in jedem Falle nur nach Haus- und Familienstatuten, Hausobservanzen und Particulargesetzen — sämmtlich noch jetzt gültig, wenn sie auch aus der Zeit des teutschen Reichsverbandes herrühren, aber nicht ausdrücklich aufgehoben sind — festgestellt werden. Daher ist, in Ermangelung derselben, nach der Meinung vieler Rechtslehrer, selbst die Heirath einer Person hohen Adels mit einer Nichtebenbürtigen [90]), gewiß aber die Heirath eines niedern Adeligen mit einer Bürgerlichen, ebenso die eines vornehmen bürgerlichen mit einer gemeinern bürgerlichen Person [91]) für eine Misheirath nicht zu achten. Für die volle Gültigkeit der Heirath einer Person niedern Adels mit einer bürgerlichen spricht der Umstand, daß schon in frühern Zeiten, nach Obigem, darin keine Misheirath gesehen wurde und der Begriff des niedern Adels seitdem noch sehr ausgedehnt worden ist. Wenn aber eine Heirath für eine Misheirath erkannt werden muß, so ist sie zwar kirchlich und bürgerlich gültig, die Gattin erhält jedoch nicht den Stand ihres Gemahls, sie hat keine Ansprüche an die standesmäßige Witthumsversorgung einer ebenbürtigen Gattin, und die Kinder aus dieser Ehe haben kein Erbfolgerecht in Lehen und Stammgüter [92]). Nur die Ehe eines Landesherrn mit einer Bürgerlichen wird nach richtiger Interpretation der Wahlcapitulation, da

84) Danz a. a. O. S. 216 fg. Rücksichtlich des letzterwähnten Beispiels vergleiche man die aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegebene Schrift: Klüber, Die eheliche Abstammung des fürstl. Hauses Löwenstein-Wertheim von dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz und dessen Nachfolgerecht (Frankfurt a. M. 1837) und Votum eines norddeutschen Publicisten zu J. L. Klüber's nachgelassener Schrift ꝛc. (Halle 1838). 85) Runde a. a. O. §. 576. S. 577. 86) Danz a. a. O. S. 220. 87) Mittermaier a. a. O. §. 330. S. 706.

88) Umständlich findet sich dieser Hergang dargestellt in Danz a. a. O. S. 229 fg. 89) Art. 14. litt. a. 90) Danz a. a. O. S. 257 fg. 91) Eisenhart a. a. O. Nr. XIV. S. 404 fg. 92) Mittermaier a. a. O. §. 331. S. 707 fg.

die Geschichte klar nachweist, daß die fragliche Stelle ganz vorzüglich auf Veranlassung einer solchen Ehe der Wahlcapitulation inserirt worden ist, nothwendig für eine Misheirath zu erklären sein, zumal auch für diese Auslegung die Observanz spricht [93]). Übrigens gelangen dann die Kinder aus einer solchen Ehe zum Genusse aller Rechte Ebenbürtiger, wenn die dabei betheiligten Erbfolger einwilligen und Haus- und Landesverfassung nicht ein Anderes vorschreiben [94]). Freilich sind dergleichen Ehen beinahe nie ohne Widerspruch geblieben, wenn auch die Agnaten aus zufälligen besondern Gründen ihr Widerspruchsrecht nicht geltend machen konnten [95]). Dadurch, daß nach den neuern Constitutionen in der Regel keine Ehe eines Mitgliedes eines regierenden Hauses ohne Zustimmung des Souverains gültig wird, und daß nach vielen Staats- und Familiengesetzen die Ehen genau bestimmt sind, aus welchen keine successionsfähige Nachkommenschaft erzeugt werden kann [96]), ist dieser Frage sehr vorgebeugt. Vorzüglich häufig kommt die Bestimmung, daß Heirathen niederer Adeliger mit Bürgerlichen Misheirathen seien, bei den Stiften und Capiteln vor [97]). Daß durch Adoption die Folgen einer Misheirath nicht, außer unter Zustimmung der Betheiligten, aufgehoben werden können, versteht sich von selbst [98]). Übrigens hat es allerdings Publicisten gegeben, welche jede Ehe zwischen dem regierenden hohen Adel und allen andern Ständen, selbst mit dem hohen nicht regierenden Adel für Misheirathen haben ausgeben wollen [99]). Allein der Grund, den sie hauptsächlich für sich anführen, daß viele Beispiele morganatischer Ehen unter solchen Personen vorhanden sind, beweist nichts, da nach Obigem (S. 325) und nach der Natur der Sache morganatische Ehen auch unter Personen gleichen Standes sich denken lassen. Die neueste Veranlassung zu Discussionen über diesen Gegenstand und zu einem Schriftenwechsel der angesehensten teutschen Publicisten gaben die Ansprüche des Obersten von Este auf das Königreich Hanover [1]). Übrigens hat in neuerer Zeit die Strenge der Grundsätze in allen diesen Beziehungen nachgelassen, wenn auch die mit folgenden Worten ausgedrückte Ansicht eines berühmten Publicisten [2]) noch nicht ein publicistisches Dogma geworden ist: „Die ganze Theorie von Misheirathen sollte, als der Staatsweisheit und dem allgemeinen Rechte fremd, auch schon zur Zeit der Reichsverfassung vielfach bestritten, selbst in dem Gerichtsbrauche der Reichsgerichte schwankend und ungleichförmig, und in der neuesten Zeit (besonders seit dem J. 1806) vielfältig unbeachtet, aus dem teutschen öffentlichen Recht überhaupt verbannt rc. werden [3])." In England und Frankreich ist dies, mit Ausschluß der regierenden Häuser, bereits der Fall [4]). Allein in einer neuern Schrift [5]) ist nachzuweisen versucht worden, daß von allen, durch die wiener Bundesacte als ebenbürtig anerkannten mediatisirten Standesherren nur der Herzog von Croy-Dülmen und der Fürst von Neuwied ihr reines ebenbürtiges Blut durch Heirathen mit niedern Ständen nicht vermischt haben; es sind von jedem Hause die einzelnen Fälle der Misheirathen aufgeführt, auch von vielen regierenden Häusern dieselben nachgewiesen und zuletzt die unzeitgemäßen Ansichten über die angebliche Misheirath der Prinzessin Helene von Mecklenburg-Schwerin mit dem Herzoge von Orleans zu widerlegen versucht worden [6]).

IX. Recht der reinen christlichen Ehe.

A. Katholisches und protestantisches Eherecht.

Wenden wir uns nun zum Rechte der reinen christlichen Ehe ohne Rücksicht auf die Abarten derselben, zum eigentlichen Eherechte, worunter wir hier die Darstellung der aus einer kirchlich und bürgerlich vollkommen gültigen christlichen Ehe entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten verstehen; so folgt aus der oben (S. 306 fg.) näher dargelegten Verschiedenheit der Ansichten über die Heiligkeit der Ehe von selbst, daß die Grundsätze über Letztere ganz verschieden sein müssen, je nachdem man sie für ein Sacrament hält, oder nicht. Dies die Grundlage des Unterschieds zwischen dem katholischen und protestantischen Eherechte. Diese Verschiedenheit äußert sich schon rücksichtlich der Quellen [7]). Das katholische Eherecht hat deren weit mehre als das protestantische. Es erkennt als solche an die heilige Schrift und zwar nach Auslegung der katholischen Kirche, die Tradition, die Praxis der Kirche, das kanonische Recht, subsidiarisch das römische Recht und die Rechtsphilosophie, in Teutschland die teutschen Reichsgesetze, im Allgemeinen aber ganz vorzüglich die Beschlüsse der Concilien, besonders den des Kirchenrathes zu Trient. Auf das katholische Eherecht hat die Particulargesetzgebung weniger Einfluß, da die katholische Kirche der Staatsgesetzgebung nur insofern eine Theilnahme an Regulirung des Eherechtes zugesteht, als Religionsgrundsätze und Kirchengesetze die

93) Danz a. a. O. §. 578. S. 248. Runde a. a. O. ebendas. S. 580 und die in der Note a dort angezogenen Schriftsteller. 94) Dieselben a. a. O., und wird auch für diesen Fall die Ehe des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau mit Amöna Ludovica Föse vom Jahre 1698 angeführt. Runde ebendas. Not. b. *Pütteri* Elementa juris publici, ed. IV. (Göttingae 1766.) §. 639. p. 919. 95) Eichhorn a. a. O. 4. Th. §. 563. S. 469. Schmalz, Das teutsche Staatsrecht (Berlin 1825). §. 269. 96) z. B. im würtembergischen Hausges. von 1808. §. 2 und 17, im bairischen vom 18. Jan. 1816, im lippe'schen Familienvertrage von 1808, im altenburgischen Grundgesetze, §. 28. Man vergl. Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen teutschen Staatsrechts (Frankf. a. M. 1837), §. 245, und besonders die Not. g angeführten Hausgesetze, Constitutionen und Familienverträge. 97) Schott a. a. O. §. 170. S. 226. 98) *Putter* l. c. 99) Schmalz a. a. O. S. 169.

1) Die diesfallsige Literatur enthält Maurenbrecher a. a. O. Ihrer Materie nach gehören auch hierher die oben Not. 54. S. 324 angeführten Schriften. 2) Klüber, Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, in der ersten Auflage §. 182. Not. b.

3) Die reichhaltige Literatur über diesen Gegenstand, so weit wir sie nicht in Vorstehendem erwähnt haben, findet sich verzeichnet in Schott a. a. O. §. 170. S. 227 fg. Runde a. a. O. §. 572 fg. S. 573 fg. *Pütter* l. c. §. 639. Not. c. 4) v. Rotteck und Welcker a. a. O. S. 586. Über Nordamerika s. oben S. 299. 5) Der Cavalier auf Reisen im J. 1837, vom Verfasser der Ansichten aus der Cavalierperspective im J. 1835 (Leipz. 1838). S. 204 fg. und 213. 6) Ebendas. S. 279. 7) And. Müller a. a. O. u. d. W. Eherecht, S. 284 fg.

Folgen des ehelichen Verhältnisses nicht genau bestimmen, oder inwiefern es die bürgerlichen Beziehungen der Ehe gilt. In mehren Staaten ist das Verhältniß der Kirche und des Staates in Beziehung auf das Eherecht durch die mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordate (s. den Art.) regulirt. — Das protestantische Eherecht hat folgende Quellen: die heilige Schrift und zwar in der Maße, daß es streitig ist, ob die Mosaischen Ehegesetze im Allgemeinen, oder nur so weit verbindende Kraft haben, als sie im Neuen Testamente bestätigt sind [8]), die symbolischen Bücher, in Teutschland die Schlüsse des corpus evangelicorum und die Reichsgesetze, dann die protestantischen Kirchenrechtsobservanzen, subsidiarisch das kanonische und römische Recht und endlich die Rechtsphilosophie. Rücksichtlich des protestantischen Eherechts ist, wegen des den protestantischen Fürsten zustehenden Gesetzgebungsrechts in Kirchensachen, die Particulargesetzgebung thätiger gewesen, als rücksichtlich des katholischen. In mehren protestantischen Staaten sind bestimmte Ehe- und Verlöbnißordnungen vorhanden. In einigen Staaten gemischter Confession, z. B. in Baden und Österreich, gibt es allgemeine Ehegesetze, welche für die Unterthanen aller Confessionen gültig sind. Nur selten wird man gänzlichen Mangel an Particulargesetzen in dieser Hinsicht finden, und dann tritt das gemeine protestantische Eherecht ein. Die ältere sehr reichhaltige Literatur desselben findet sich in *Lipenii* bibliotheca realis sammt den Supplementen dazu unter den Worten: Matrimonialia, Divortium, Conjuges, Nuptiae etc. So weit übrigens die einzelnen Werke nicht in gegenwärtigem Artikel angezogen sind, oder noch angezogen werden, bemerken wir, daß das erste bequeme Handbuch über diesen Gegenstand Hoffmann's Handbuch des teutschen Eherechts (Jena 1788) war. Ihm folgte der öfter von uns angezogene Schott, welcher auch ziemlich reichhaltig die mittlere Literatur des Eherechts in seinem Lehrbuche [9]) gibt. Der neueste Schriftsteller, der das gesammte Eherecht zum Gegenstande seiner Arbeit gemacht und besonders viele Materialien gesammelt hat, ist v. Hartitzsch in seinem Handbuche des Eherechts, welches im J. 1828 herauskam. Übrigens finden wir, abgesehen von demjenigen, was in allen Lehr- und Handbüchern des Kirchenrechts über diesen Gegenstand vorkommt, die neuere Literatur seit der Mitte des 18. Jahrh. bis zum J. 1823 in Ersch Literatur der Jurisprudenz und Politik rc. (Leipzig 1823) [10]). Über den philosophischen Theil der Ehe verweisen wir rücksichtlich der Literatur auf den schon erwähnten Schott, was die ältern Schriften anlangt [11]), in Ansehung der neuern aber auf den öfter von uns angeführten Krug [12]), dessen Philosophie der Ehe (Leipzig 1800) besonders zu erwähnen ist. Die einzelnen, diesem Gegenstande allein gewidmeten Abhandlungen in größern Sammlungen aus der neuesten Zeit sind umständlich verzeichnet unter dem Worte Ehe mit seinen Ableitungen in Sickel, Repertorium über die, in den J. 1802 bis mit 1834 erschienenen Sammlungen juristischer Aufsätze und rechtlicher Entscheidungen, 1. Bd. (Leipzig 1835) [13]) und in Kappler, juristisches Promptuarium des 19. Jahrh. (Stuttgart 1835) [14]). Ergänzend gedenken wir noch einiger der neuern und neuesten Literatur angehörigen Schriften, nämlich: Moy, von der Ehe und der Stellung der katholischen Kirche in Teutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin; mit einem Anhange über das Verhältniß der Kirche zum Staate und einer tabellarischen Übersicht der, in den bedeutendsten teutschen Bundesstaaten aufgestellten Ehegesetze (Landshut 1830) [15]) und Klee, die Ehe, eine dogmatisch-archäologische Abhandlung, 2. Ausg. (Mainz 1835) [16]). An populären Schriften über diesen Gegenstand fehlt es, der Natur der Sache nach, auch nicht. Die neueste Schrift der Art ist die dritte vermehrte Auflage von Richter, Geheimnisse aus der Ehe, oder Unterricht in der Kunst, eine lange und glückliche Ehe zu führen (Leipzig 1837). Die Particulargesetzgebung hat in neuester Zeit die Literatur sehr beschäftigt. Wir erwähnen hier nur: Handbuch der preußischen Gesetze über Ehe, Aufgebote, Trauungen und Taufen, von einem praktischen Juristen (Berlin 1835) [17]). Bolley, Entwürfe von Gesetzen für das Königreich Würtemberg, betreffend rc. die Verträge über Erbschaften und die Eheverträge; mit Motiven (Stuttgart 1835). Rühl, die ehelichen Verhältnisse nach den, im Großherzogthume Hessen und zum Theil in den benachbarten Staaten geltenden Particularrechten, ein Beitrag zum gemeinen teutschen Privatrechte (Darmstadt 1830. 1831.) Rieger, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogthume Baden vom J. 1806 bis 1836 (Offenburg 1836) [18]). Ehegerichtsordnung für den Canton Basel-Stadttheil (Basel 1837). Dahin gehört auch das von uns öfter [19]) angezogene sächsische Eherecht von v. Hartitzsch. Interessant für die vergleichende Ehejurisprudenz, wenn auch besonders für England und Amerika, ist: Commentaries on the conflict of laws foreign and domestic in regard to marriages, divorces, successions, judgements. by *J. Story Dame* (Boston 1834) [20]). Eine literärische Nachricht ganz eigener Art aus der neuesten Zeit ist, daß ein Hindu,

8) Die Hauptschriften in dieser Hinsicht sind immer noch die, wenngleich ältern, Schriften von Michaelis, und zwar dessen: Erklärung des Mosaischen Rechts (Frankfurt 1770—1779) und die Abhandlung: Von den Ehegesetzen Moses. 2. Ausgabe (Göttingen 1768). 9) a. a. O. §. 61. S. 72 fg. 10) S. 95. Nr. 88. S. 96. Nr. 88 bis S. 99. Nr. 916, und S. 482 fg. Nr. 1157 bis S. 483. Nr. 1168. 11) §. 62. S. 75 und §. 12 fg. S. 11 fg. 12) a. a. O. u. d. W. Ehezweck, S. 586, desgl. 5. Bd. 1. Abth. S. 80. 2. Abth. S. 58.

13) Unter dem Worte: Ehe, mit seinen Ableitungen von S. 174—201. 14) Unter denselben Worten von S. 205—237. 15) Man vergl. die Recension darüber in den Ergänzungsblättern zur Halle'schen Allgem. Literaturzeitung. September 1831. S. 673. 16) Recensirt in der Jena'schen Allg. Literaturzeitung 1837. Nr. 36. S. 236. 17) Beurtheilend angezeigt in Gersdorf's Repert. a. a. O. 10. Bd. 3. Heft. Nr. 2142. S. 256. 18) Desgl. 8. Bd. 4. Heft. Nr. 922. S. 242. 19) Zuerst Not. 37. S. 285. 20) Man vergl. die Urtheile darüber in Mittermaier und Zachariä Kritischer Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes. 7. Bd. 2. Heft. 1835. S. 228, und die in der Revue étrangère de législation etc. par *Fölix* (Paris 1834). p. 758.

Subha Shastri, ein gelehrtes Werk über die Ehe aus dem Standpunkte des indischen Rechts in mahrattischer Sprache hat drucken lassen, worüber selbst die in Bombay erscheinenden europäischen Zeitungen sehr günstig urtheilen[21]).

B. Ehegelöbniß.

Der Ehe in der äußern Erscheinung liegt der Ehecontract zum Grunde, d. i. der Vertrag eines Mannes und einer Frau über Schließung der Ehe. Ihm geht aber das Ehegelöbniß, Ehegelübde, Eheversprechen (desponsatio) voraus, d. i. die Übereinkunft zwischen einer Manns- und einer Weibsperson, eine förmliche Ehe mit einander eingehen zu wollen. Dieses Eheversprechen im Allgemeinen muß, ob es gleich an sich zur Rechtsbeständigkeit der Ehe nicht erfoderlich ist, doch vor jeder Ehe stattfinden, weil keine auf der Stelle geschlossen werden kann. Vor der Trauung muß nämlich das Aufgebot, oder eine Dispensation davon erfolgen[22]); zu dieser gesetzlichen Verhandlung aber ist natürlicherweise erfoderlich, daß die beiden dereinstigen Ehegatten sich den Entschluß, einander zu heirathen, erklärt haben. Verschieden davon ist aber die förmliche Verlobung, das Verlöbniß (sponsalia, franz. fiançailles), d. i. das unter den gesetzlichen Bestimmungen in der Maße erfolgte Ehegelöbniß, daß davon nun gewisse bürgerliche, in den Privatverhältnissen der Verlobten sich äußernde Wirkungen abhängen[23]). In beiden Beziehungen heißen die Contrahenten dann Brautleute, Verlobte (desponsati), Bräutigam und Braut (sponsus et sponsa s. desponsata). Das Erstere ist für den Staat und die Kirche ausreichend; für diese bedarf es keiner weitern Förmlichkeiten, damit Aufgebot, Trauung und die Ehe selbst vollzogen werde, wenn nur kein inneres Vertragserfoderniß fehlt, oder nicht ein Ehehinderniß (s. w. u.) vorhanden ist. Von großer Wichtigkeit aber ist die rechtliche Gültigkeit der Verlobung für die Interessenten. Denn selbst dann, wenn die Verlobten nicht gradezu eines Beischlafs während des Brautstandes beschuldigt werden können, ist doch der Ruf, besonders des weiblichen Theiles, im Falle einer Wiederauflösung des Eheverspruchs, wenigstens eine Zeit lang dem öffentlichen Urtheile Preis gegeben, da bei dem stattgehabten Verhältnisse gewöhnlich nähere Vertraulichkeiten vermuthet werden. Dies besonders, wenn etwa der eine Theil rücksichtlich seiner Sittlichkeit nicht im besten Rufe steht. Es verursacht aber auch ein bevorstehender Ehestand in der Regel beiden Theilen, durch die Einrichtung dazu, nicht unbeträchtlichen Aufwand. Wird nun gar einer oder der andere Theil durch das nachmals wieder aufgelöste Eheversprechen von einer andern ihm vortheilhaften Heirath abgehalten, so entstehen dadurch solche pecuniäre Nachtheile, daß man, die Sache blos von der rechtlichen und moralischen Seite angesehen, in der That diejenigen Particulargesetze[24]), welche jedem Eheverspruche alle rechtlichen Folgen nehmen, für einen Rückschritt in der Civilisation halten muß. Denn wenn auch wol Niemand mehr das Verlangen aufstellen wird, daß die wirkliche Vollziehung der Ehe nach einem verbindlichen Eheverspruche erzwungen werden müsse; so beruht es doch wol in den natürlichen Gesetzen von Recht und Billigkeit, daß diejenige Person, welche sich ohne gehörige Würdigung der Umstände verlobt hat und dann ohne gesetzliche Gründe abgehen will, die durch ihren Leichtsinn für die Andere hervorgebrachten Nachtheile tragen und, fallen sie auf den unschuldigen Theil, nach Kräften vergüten muß. Noch weit mehr ist dies aber der Fall, wenn die Verlobung das Motiv gewesen ist, wodurch der eine Theil sich vom andern zum Beischlafe hat verleiten lassen. Der Grund, daß ein Ersatz in Geld unpassend und unzureichend sei[25]), ist in der That selbst höchst unpassend und unzureichend, wenn dadurch die Disposition gerechtfertigt werden soll, daß der durch Zurückgehung vom Eheverspruche verletzte Theil lieber gar keine Entschädigung erhalte, weil er sie nicht vollständig und nicht passend erhalten kann[26]). Allerdings gab der Eheverspruch nach römischem Rechte kein Klagrecht auf Eingehung der Ehe oder Bezahlung des etwa stipulirten Reuegeldes[27]), und der unschuldige Theil behielt nur das ihm gegebene Aufgeld[28]). Indessen dürften diese Gesetze in unsern jetzt ganz veränderten Verhältnissen keinen Maßstab abgeben, wenn die Rede de lege ferenda ist. Aus den oben angegebenen Gründen haben

Verlöbniß.

21) Leipziger allgem. Zeitung 1838. Beilage zu Nr. 53. S. 651. 22) Weber a. a. O. 2. Bd. 3. Abth. §. 126. S. 1152. 23) Rücksichtlich der Literatur über diesen Gegenstand müssen wir wieder auf die lipenische Bibliothek s. v. *sponsalia*, und, was die neuern einzelnen Abhandlungen in größern Sammlungen anlangt, auf Kappler a. a. O. u. d. W. Eheverlöbniß, S. 207 fg., ingleichen auf Sickel a. a. O. u. d. W. Ehegelöbniß, S. 185 fg., verweisen. Außer den nachstehend bei besondern Materien angeführten Schriften bemerken wir hier nur noch: *Struven*, Syntagmatis jurisprudentiae exercitat. XXIX. ad Lib. XXIII. Tit. I. et II. de sponsalibus et nuptiis (Lips. 1658). *Gottschalchii* Exercit. qua sponsalia a variis doctorum erroribus vindicantur (Lipsiae 1732). Gregel, Von den Eheverlöbnissen ꝛc. (Würzburg 1801.) Härlin, Rechtliche Abhandl. über Eheverlöbnisse nach evangel.-luther. ꝛc. Grundsätzen (Tübingen 1818). *Schmidt*, Observat. circa sponsalia (Lipsiae 1819). *Verhaeghe*, Diss. de sponsalibus secundum jus vetus (Gandavi 1830).

24) Das österreichische allgemeine Gesetzbuch §. 45 enthält die Vorschrift der Unverbindlichkeit aller Eheverlöbnisse, jedoch mit Vorbehalt des wirklichen Schadenersatzes für den unschuldigen Theil, und dieser Verordnung ist die Bestimmung des königl. sächsischen Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28. Jan. 1835 §. 52 und 53 nachgebildet. 25) Walter a. a. O. §. 297. S. 583. 26) Das Gesetzbuch des Cantons Aargau verlangt zu einer Schadenklage aus einem Eheverspruche, daß derselbe durch eine Urkunde in Gegenwart zweier Zeugen bestärkt und, sind die Verlobten Katholiken, vor ihrem Seelsorger erklärt sei. (*Fölix*, Revue étrangère, Octobre 1834. No. XCI. p. 749.) In Amerika wird es rücksichtlich dieser Entschädigungen sehr streng genommen. In neuester Zeit wurde ein gewisser Josiah Colbart, welcher einem liebenswürdigen Mädchen, Mary Davenport, das Eheversprechen nicht hielt, um eine reichere Partie zu thun, in Pinkneyville in Nordamerika zu 150 Dollars Entschädigung verurtheilt und in den Journalen, unter Benutzung des Calembourgs Cold heart und Coldart, hart mitgenommen (Blätter für literarische Unterhaltung 1837. Nr. 33. S. 132). 27) c. 1. C. d. sponsal. (IV, 1.) fr. 134. D. d. verb. obl. (XLV, 1.) c. 2. C. d. inutil. stipul. (VIII, 39.) 28) c. 3 et 5. C. d. sponsal. (V, 1.)

daher häufig die Gesetze eine gewisse Form für die Eheverlobung bestimmt, in deren Ermangelung keinem Theile das Recht zusteht, aus dem Eheversprüche zu klagen. Von den Eheverlöbnissen ist die sogenannte Brautwerbung (das Anhalten um die Braut), so lange das Jawort nicht gegeben (die Acceptation nicht erfolgt) [29]) ist, in derselben Maße verschieden, wie die Tractaten vom wirklichen Contracte. So lange das Jawort beiderseits nicht gegeben ist, bestehen nur noch Ehetractaten, Heirathstractaten [30]). Bloße Liebesbriefe, Liebkosungen, Annahme von Ringen und andern Geschenken, ja sogar der Beischlaf geben keine Präsumtion für ein wirklich zu Stande gekommenes Eheversprechen. Die unterlassene Antwort auf den Antrag wird nicht für stillschweigenden Consens, sondern für Ablehnung des Antrags (gegen die sonstige Rechtsregel: Qui tacet consentire videtur) angenommen. Gregor IX., gestützt auf das Princip der sacramentlichen Eigenschaft der Ehe, theilte, wiewol unrichtig, das Verlöbniß in sponsalia de praesenti und sp. de futuro, je nachdem der wahre eheliche Consens sofort (ego te recipio in uxorem), oder nur die Absicht künftig erst eine Ehe eingehen zu wollen (ego te recipiam in uxorem), erklärt werde. Dem Erstern wurde, weil durch die bloße Einwilligung die eheliche Verbindung erwirkt werde [31]), die Wirkung einer rechtsverbindlichen (wenngleich noch nicht vollzogenen) Ehe, also Unauflöslichkeit beigelegt, während das eigentliche Verlöbniß (sp. de futuro) auflöslich und noch keine wirkliche Ehe war. Durch die Verordnung des Kirchenraths zu Trient, wonach keine Ehe anders als unter den dafür festgesetzten Solennitäten geschlossen werden kann [32]), ist in allen den Ländern, wo die Beschlüsse der trienter Kirchenversammlung recipirt worden sind [33]), jene Eintheilung der Sponsalien veraltet. Da, wo sie noch gilt, muß in dem Falle, wenn die Ausdrücke bei dem Verlöbnisse zweifelhaft waren, für Sponsalia de praesenti erkannt werden, weil im Zweifelsfalle stets die Auslegung gewählt werden muß, welche für die Annahme einer Ehe die günstigste ist (pro matrimonio ob favorem matrimonii) [34]). So das katholische Eherecht. Da bei den Protestanten die Trauung ein wesentliches Erfoderniß der Eheschließung ist, so kennt das protestantische Eherecht diesen Unterschied der Sponsalien nicht. Wichtiger hingegen ist der Unterschied zwischen öffentlichem Eheversprüche (spons. publica), welcher unter Beobachtung der gesetzlichen Feierlichkeiten geschlossen ist, und dem geheimen oder Winkelverlöbnisse (spons. privata), welches blos von den beiden Verlobten ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Erfodernisse geschlossen wurde. Nach Particulargesetzen sind diese letztern in der Regel ungültig [35]). Nach einigen Landesgesetzen versteht man unter öffentlichen Eheverlöbnissen solche, die mit Einwilligung der beiderseitigen Ältern oder Großältern, oder in deren Ermangelung in Gegenwart zweier Zeugen geschlossen sind. Nur diese allein sind da gültig [36]). Wol aber können die Verlöbnisse feierliche, oder nichtfeierliche (spons. solemnia vel minus solemnia), bedingte oder unbedingte (spons. conditionata vel pura) [37]) sein, d. h. unter Festsetzung einer Bedingung oder nicht, und zwar gilt hinsichtlich der Bedingungen in der Regel dasselbe wie bei jeder andern Contractsbedingung. Solche Verlöbnisse sind also gültig, wenn die Bedingungen erlaubt und die sonstigen gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind [38]). Daher ist ein Eheverlöbniß nicht bedingt, dem blos solche Bedingungen beigefügt sind, die sich ohnehin von selbst verstehen, z. B. die Bedingung, wenn beide Theile zur Zeit der einzugehenden Ehe noch leben. Wol aber können die Bedingungen de praeterito, de praesenti und de futuro sein, auf die Vergangenheit, Gegenwart, oder Zukunft gestellt (in beiden ersten Fällen tritt die Gültigkeit des Eheversprechens sofort ein, falls die Bedingung vorhanden ist; im letztern Falle gilt erst nach Eintritt der Bedingung das Verlöbniß), ingleichen potestativae, casuales und mixtae, mögliche und physisch oder moralisch unmögliche (conditiones possibiles et impossibiles), aufhebende, oder blos verschiebende (resolutivae v. suspensivae). Tritt eine Resolutivbedingung ein, so hebt sie das Eheversprechen auf, sie wäre denn ausdrücklich oder stillschweigend (z. B. durch Beischlaf) erlassen. Unmögliche Bedingungen, worunter also auch, als moralisch unmöglich, unanständige Bedingungen gehören, machen das Eheversprechen ungültig, wenn sie dem Wesen der Ehe so schnurstracks entgegenlaufen, daß die ganze Handlung als ein Scherz sich charakterisirt, z. B. ich heirathe dich, wenn du dich nicht mit mir trauen läßt. Außerdem werden solche Bedingungen für nicht hinzugefügt (pro non adjectis, pro non scriptis) angesehen. Andere Rechtslehrer behaupten mit Bezug auf eine Stelle der Decretalen Gregor's IX. [39]), daß Letzteres immer stattfinde, außer bei den drei Bedingungen, daß das Schwangerwerden vermieden werden, oder die Braut sich zu unehrlichem Erwerbe mit ihrem Körper hergeben, oder die Ehe nur bis zur Erlangung einer annehmlichern Partie geschlossen werden solle [40]). Verschieden von den bedingten Eheverlöbnissen sind die Verlöbnisse mit einer festgesetzten Nebenbestimmung (spons. sub modo). Das Wort modus

Brautwerbung. Jawort.

Öffentliches, bedingtes Verlöbniß.

29) *Gottschald*, Diss. de sponsionibus sponsalium sive vom Jawort (Lips. 1802). 30) Weber a. a. O. S. 1159. 31) c. 1. X. d. sponsalib. (IV, 1.) 32) Sess. XXIV. c. 1. d. reform. matrim.: „Qui aliter quam praesente Parocho vel alio sacerdote de ipsius Parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos Sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit: et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat." 33) Also z. B. nicht in Frankreich und einem Theile der Niederlande. And. Müller a. a. O. u. d. W. Eheverlöbnisse, S. 348. 34) c. 26. X. de sentent. et re jud. (II, 27.) et c. 6. X. de desponsat. impub. (IV, 2.)

35) Eisenhart a. a. O. 7. Th. Nr. XXII. S. 608. *Compass*, Sponsalia clandestina delictum etc. dissert. (Lips. 1772.) 36) Weber a. a. O. 2. Th. S. 1153. 37) *Göselius*, Diss. de sponsalibus sub conditione contractis (Lips. 1697). 38) c. 3. 5. 6. X. d. condit. apposit. (IV, 5.) 39) c. fin. X. de condition. appositis (IV, 5). 40) Wiese a. a. O. §. 270. S. 605 fg.

ist hier in seiner eigentlichen Bedeutung, als modus purus gebraucht, als beschränkende Nebenbestimmung, als eine Auflage an den andern Theil, als Zweck, um dessetwillen Etwas geschieht, z. B. ich heirathe dich, damit meine Kinder eine sorgsame Mutter haben; nicht als modus mixtus, wo er eine Art von Bedingung ist [41]. Durch spons. sub modo wird die Gültigkeit des Eheverspruchs nicht aufgeschoben, wol aber, wenn durch Zufall die Erfüllung des Modus unmöglich wird, aufgehoben. Sollte der Zweck, die beabsichtigte Handlung widerrechtlich (Modus turpis) sein; so treten die Grundsätze von moralisch unmöglichen Bedingungen ein [42]. Noch werden besonders genannt die *Sponsalia sub causa*, bei denen der Grund angegeben wird, welcher zu Abschließung des Eheverspruchs bewogen hat. War dieser causa principalis, so löst sich mit seinem Wegfalle auch der Eheverspruch auf; war er blos causa movens, ein Nebenbeweggrund, so hat sein Wegfall keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Eheverspruchs, weil dann angenommen wird, daß dies nicht die einzige Ursache der Eingehung desselben war. Endlich bezeichnet man mit dem Namen *Sponsalia sub demonstratione* ein solches Verlöbniß, welchem eine besondere Bezeichnung der sich verlobenden Personen beigefügt ist. Dies ändert, es sei die Beschreibung falsch oder richtig, nichts in der Sache, wenn nur über die Personen selbst keine Ungewißheit vorwaltet. Ja es ist die Beschreibung in diesem Falle ganz unnöthig und daher nach der Regel zu beurtheilen: Superflua non nocent. Bei der Collision mehrer bedingter oder unbedingter Eheversprechen geht die wirklich geschlossene Ehe dem frühern Eheversprechen vor, unter gleichen Eheversprechen das ältere dem neuern; ebenso ist es zwischen mehren Ehen, die eine sei formlos (z. B. sponsalia de praesenti), die andere aber förmlich oder nicht. Nach dem strengen kanonischen Rechte ging auch das ältere durch Beischlaf bestärkte Eheversprechen, weil es zu einer wirklichen Ehe geworden war, der jüngern förmlichen Ehe vor. So ist es noch in Dänemark, und war früher so in England, wo aber jetzt keine Zwangsheirath mehr geschehen darf, nicht minder auch in Schweden [43]. Nicht so jetzt in Teutschland, wo das umgekehrte Verhältniß stattfindet [44]. Daß unter mehren ungültigen und gültigen Eheversprechen die gültigen, unter Anwendung vorstehender Regeln, den Vorzug haben, versteht sich von selbst. Zur gültigen Abschließung einer Verlobung wird besonders eine deutliche und bestimmte Erklärung der Interessenten, einander ehelichen zu wollen, erfodert [45]. Diese **Einwilligung zu einem Verlöbnisse** bewirkt blos ein matrimonium initiatum, die **Einleitung zur Ehe**, und ist verschieden vom **Eheconsens** (consensus matrimonialis), von der, unter den gesetzlichen kirchlichen Feierlichkeiten wirklich gegebenen **Einwilligung zur Ehe**, wodurch ein matrimonium contractum, **wirklicher Eheabschluß**, erfolgt [46]. Die Erklärung der Worte eines Eheverspruches geschieht nach dem gewöhnlichen und, haben die Worte in dem Orte des Verlöbnißabschlusses eine besondere Bedeutung, nach dem provinziellen Sprachgebrauche. Auch die Zeichen der Taubstummen gelten dann, wenn der Letztern Absicht sich zu verloben ganz ungezweifelt ist [47]. Das bloße Wechseln der Ringe (s. w. u.) gibt nur eine Vermuthung für diese Absicht, aber ebenso wenig einen Beweis dafür, wie Küsse [48]. Sehr eingeschränkt gilt daher das Sprichwort nur: Ist der Finger beringt, so ist die Jungfrau bedingt. Stillschweigen kann blos dann als Einwilligung angesehen werden, wenn Ältern ihre Kinder in deren Gegenwart verloben und diese nicht schon bei anderer Gelegenheit ihren Widerspruch zu erkennen gegeben haben [49]. Die Erklärung der Interessenten muß ferner ein wechselseitig, ernstlich, mit gehöriger Überlegung, freiwillig, nicht in Folge wesentlichen Irrthums, eines Betrugs, einer Furcht, Gewalt, Zwanges u. s. w. zu erkennen gegebener Consens sein, da alle Fehler des Consenses auch Fehler des Verlöbnisses sind. Betrug jeder Art, er rühre von den Contrahenten, oder einem Dritten her, macht die Sponsalien ungültig; der betrogene Theil, nicht der Betrüger, kann mit Recht auf deren Aufhebung und auf Schadenersatz klagen. Irrthum in wesentlichen Dingen, z. B. in der Person, hat einen gleich vernichtenden Effect, ebenso in solchen Umständen, welche der Natur der Sache nach vermuthet werden mußten, z. B. unbefleckte Jungfrauschaft, oder welche ausdrücklich zur Bedingung gemacht sind; aber in zufälligen Nebenumständen hindert er die Gültigkeit des Eheverspruches nicht. Hat eine, durch Irrthum oder Betrug getäuschte, oder eine zum Eheverspruche gezwungene Person hinterher, enttäuscht, ihre freie und bestimmte Einwilligung erklärt; so wird dadurch das Verlöbniß gültig. Physischer Zwang von Seiten der Ältern macht jeden Falles, selbst wenn die Verlobung durch einen Eid bestätigt wäre [50], das Geschäft ungültig [51]. Dies ist aber nicht der Fall, wenn Kinder blos aus Ehrfurcht und Liebe gegen die Ältern (metus reverentialis) sich wider ihre Neigung verloben [52]. Um ein gültiges Eheverlöbniß schließen zu können, müssen die Contrahenten in dieser Beziehung ebenso dispositions-

---

41) Pfeiffer, Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. 1. Bd. (Hanover 1825.) Nr. IV. S. 24: Von dem wesentlichen Unterschiede und den Kennzeichen des Modus und der Conditio, insonderheit bei Legaten. v. Wening-Ingenheim a. a. O. 1. Bd. 1. Buch. §. $\frac{70}{141}$. S. 219. Schweppe a. a. O. 1. Bd. §. 121. S. 261. 42) And. Müller a. a. O. S. 363. 43) Walter a. a. O. §. 291. S. 583. 44) And. Müller a. a. O. S. 352. 45) Eisenhart a. a. O. 6. Th. Nr. XII. S. 356.

46) And. Müller a. a. O. u. d. W. Eheconsens, S. 227. 47) c. 23 et 25. X. d. sponsalib. (IV, 1.) 48) cap. 11. X. d. praesumtionibus (II, 23). can. 7. §. 3. C. 30. qu. 5. Die Frage von den Wirkungen des Kusses hat wegen der c. 16. C. de donationibus ante nuptias (V, 3) viele gelehrte Untersuchungen hervorgerufen. Man vergl. *Grupen*, Commentatio ad l. si a sponso 16. C. de donat. ante nupt., qua osculo virginitatem delibari, daß die Jungferschaft durch einen Kuß verloren geht, modeste expendit etc. (Jenae 1715.) 49) L. 5. C. d. nuptiis (V, 4). c. un. §. 2. de desponsat. impub. in 6to (IV, 2) nach Hartitzsch im angef. Handbuche, S. 126. 50) c. 2. X. de eo qui duxit in matrimonium (IV, 7). 51) c. 6. 14. 28. X. d. sponsalib. (IV, 1.) 52) fr. 21 et 22. D. de ritu nuptiarum (XXIII, 2).

fähig sein, wie rücksichtlich jedes andern Contracts. Also Wahnsinn, Trunkenheit ꝛc. sind hierbei Ungültigkeitsgründe. Wenn man aber meint[53]), auch ein hoher Grad thierischer Liebe könne als ein solcher Grund angeführt werden, so möchte dies grade hier, bei dem Einflusse der sinnlichen Liebe auf das Ehebündniß überhaupt, wol sehr zu bezweifeln sein. Es sind hiernächst die Ehehindernisse selbst (davon w. u.) auch zugleich Hindernisse gegen ein Eheversprechen[54]). Nicht so ist es mit den Hindernissen der Trauung. So z. B. können auch an solchen Tagen Eheverlöbnisse geschlossen werden, an denen Trauungen nicht vollzogen werden dürfen[55]). Rücksichtlich des in dieser Beziehung dispositionsfähigen Alters ist vorgeschrieben, daß Kinder unter sieben Jahren gar kein gültiges Eheverlöbniß schließen können[56]), und daß Unmündige ein Eheversprechen einzugehen fähig sind und vor erlangter Mündigkeit nicht davon abgehen können[57]). Nach deren Erlangung können sie ohne Angabe eines weitern Grundes zurücktreten[58]); sie sind vielmehr an ihre Verlöbnisse nur dann gebunden, wenn sie dieselben nach erlangter Mündigkeit ausdrücklich oder durch Beischlaf genehmigen. Geschieht dies nicht, so können sie selbst dann ohne Nachtheil von dem Verlöbnisse zurücktreten, wenn eine (in diesem Falle nicht gültige) Conventionalstrafe bedungen worden wäre. In den regierenden Häusern Europa's wurden, dieser Gesetze ungeachtet, sonst häufig von den Ältern die Kinder in ihrer zartesten Jugend verlobt. Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, bedürfen, zur Gültigkeit eines Eheversprucks, sowol nach römischen[59]) als nach particularrechtlichen Vorschriften, der Einwilligung der Ältern und Vormünder[60]).

Einwilligung der Ältern.

Ohne diese Zustimmung ist das Eheverlöbniß ungültig und die Nichtconsentirenden können dessen Auflösung fodern[61]). Der trienter Kirchenrath verwarf dies jedoch, und erklärte namentlich, daß eine schon geschlossene Ehe wegen ermangelnder erwähnter Einwilligung nicht getrennt werden könne. Ein Verlöbniß hingegen wegen ermangelnden väterlichen Consenses anzufechten ist nicht verboten[62]). Auch nach protestantischem Eherechte wird die Auflösung einer bereits heimlich geschlossenen Ehe wegen dieses Mangels nicht leicht erkannt, wenn dasselbe gleich jene Einwilligung nothwendig erfodert. Gewöhnlich unterscheidet man bei den Protestanten, ob die Ehe auf die gesetzliche Art durch Aufgebot und Trauung vollzogen, oder heimlich geschlossen worden ist. Im ersten Falle nimmt man die Ältern für präcludirt rücksichtlich ihres Widerspruchsrechts an; im zweiten soll nach strengem Rechte auf Auflösung der Ehe erkannt werden, wenn die Ältern aus triftigen Gründen widersprechen[63]). Da aber das Urtheil über die Triftigkeit der Gründe vom richterlichen Ermessen abhängt, so ist leicht abzusehen, daß die Gründe für Erhaltung der Ehe immer größer sein werden, als die für Beachtung des Widerspruchs. Verweigern die Ältern ihre Zustimmung, so kann auf deren Ergänzung durch die Obrigkeit von Seiten des Kindes, das sich verloben will, nicht von Seiten des Mitverlobten geklagt werden. Der Consens wird von der Obrigkeit ergänzt, wenn die Ältern solchen ohne triftige Gründe verweigern[64]). Sind Vater und Mutter verschiedener Meinung, so hat die des Vaters den Vorzug[65]); ist der Vater todt, so steht der Mutter allein die Einwilligung oder deren Verweigerung zu. Die Verweigerungsgründe sind nicht gesetzlich bestimmt. Daß alle gesetzlichen Ehehindernisse darunter begriffen sind, liegt nach Obigem in der Natur der Sache; man rechnet aber gewöhnlich noch hinzu: Mangel an gehörigen Subsistenzmitteln für das künftige Ehepaar, böse Krankheiten, grobe Laster, Verschwendungssucht, Verbrechen des andern Zuverlobenden u. s. w. In der Hauptsache kommt es auf die Frage an: Steht zu erwarten, daß das junge Paar eine glückliche und anständige Ehe werde führen können? Und je nachdem diese Frage nach Lage der Umstände zu bejahen oder zu verneinen ist, wird die Entscheidung über den Widerspruch der Ältern ausfallen. Nach den Landesgesetzen ist zur Gültigkeit eines Eheversprechens gewöhnlich die Anwesenheit einiger, häufig zweier Zeugen, zuweilen auch des Geistlichen erfoderlich — Bestimmungen, die allerdings zur Vermeidung unvorsichtiger oder gar betrügerischer Verlobungen sehr nützlich sind. Übrigens können Eheverlöbnisse auch durch Gevollmächtigte (per procuratores) geschlossen, diese müssen aber hierzu mit speciellen Vollmachten versehen werden. Es finden dann dieselben Grundsätze statt wie bei jedem andern durch Gevollmächtigte abgeschlossenen Vertrag.

Ehrengeld. Kuppelpelz. Aufgeld. Mahlschatz.

Ist dem Procurator nicht eine Belohnung für seine Bemühungen, Ehrengeld, Kuppelpelz, versprochen, so kann er rechtlich auch keine fodern. Im entgegengesetzten Falle und

53) Wiese a. a. O. §. 267. S. 599. 54) Ders. a. a. O. §. 267. S. 593. 55) *Welker* (praes. *Kees*). Diss., observationes juris matrimonialis (Lips. 1797). Obs. II.: Sponsalia intra tempus luctus valide ineuntur. 56) Merkwürdig ist, daß, unerachtet dies vom Kaiser Leo Augustus für die griechische Kirche in der 109. Novelle noch besonders festgesetzt wurde, doch in Griechenland nach Obigem (S. 313) grade das Gegentheil stattfindet. 57) c. 7 et 8. X. d. desponsat. impub. (IV, 2.) 58) Ibid. Man vergl. Wiese a. a. O. §. 267. S. 594. 59) fr. 7. §. 1. D. de sponsalibus (XXIII, 1). fr. 2. D. d. ritu nupt. (XXIII, 4.) 60) Viele einzelne Abhandlungen über diesen Gegenstand sind aufgeführt in Kapplee a. a. O. unter dem Artikel Ehe, und zwar unter: Elterlicher Consens, S. 206, und bei Sickel a. a. O. unter demselben Artikel, Rubrik: Consens zu Eingehung der Ehe, S. 185. Ein merkwürdiger Rechtsfall rücksichtlich der Frage über die Nothwendigkeit der Zustimmung der Verwandten zu Sponsalien findet sich in Lippert, Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts. 4. Heft (Frankfurt 1833) I. D. S. 119. 61) Eisenhart a. a. O. 7. Th. S. 650. *Rechenberger*, Progr.: quousque nuptiae liberorum sine parentum auctoritate celebratae effectus civiles matrimonii sortiantur (Lipsiae 1740). Gewöhnlich behauptet man, daß die Sponsalien durch nachfolgenden Beischlaf gültig werden; Manche dehnten dies sogar auf den vorhergehenden Beischlaf aus. Diese letzte Frage ist interessant behandelt von Rivinus in einem ohne Titel erschienenen Programm zu den Disputationen mehrer Examinanden über Theses (Leipzig 1738).

62) Wiese a. a. O. S. 595. 63) Glück a. a. O. 23. Th. §. 1196. S. 16 fg. 64) Pfeiffer a. a. O. 5. Bd. (Hanover 1838.) Nr. IV. S. 148: über die rechtlichen Erfodernisse der richterlichen Ergänzung der von den Ältern verweigerten Einwilligung zur Verheirathung der Kinder. 65) Mittermaier a. a. O. §. 329.

Conventionalstrafe.

wenn dabei die Quantität der Belohnung nicht bestimmt ist, ermißt solche der Richter. Übrigens pflegen auch gewisse Befestigungsmittel bei den Eheverlöbnissen angewendet zu werden. Dahin gehören: 1) das Aufgeld (arrha sponsalitia), welches in der Absicht gegeben wird, damit der andere Theil, falls der eine von dem Eheversprüche zurückgehen sollte, ein Entschädigungsobject sogleich habe, nicht aber etwa in der Absicht, damit der Zurücktretende von dem Versprechen durch Überlassung der arrha frei werde. Nach römischem Rechte geht die arrha nach Eingehung der Ehe wieder auf den Geber zurück, nach teutschem bleibt sie des Empfängers Eigenthum. Dieselbe wird nur zurückgegeben, wenn durch Zufall, oder mit gegenseitiger Zustimmung, oder durch Schuld des Empfängers sich die Sponsalien wieder auflösen. Im letzten Falle muß der Empfänger noch den Betrag des Werthes der arrha dazu geben. Sehr verwandt damit, jedoch nicht, wie häufig geschieht[66]), damit zu verwechseln ist 2) der Mahlschatz (sponsalitia largitas, donatio ante nuptias), ein wechselseitiges Geschenk der Brautleute zum Beweis ihrer Liebe und zum Zeichen der Verlobung[67]). Es wird Eigenthum der Schenknehmer und wird nur in den bei dem Aufgelde erwähnten Fällen, wiewol mit dem Unterschiede zurückgegeben, daß der schuldige Theil nicht auch den Betrag des Werthes, neben der Sache selbst, mit erstatten muß; 3) die Conventionalstrafe (poena conventionalis, stipulatio poenae), d. i. eine Leistung, wozu sich ein Verlobter für den Fall verpflichtet, daß er ohne gerechten Grund sich weigern würde, die versprochene Ehe zu vollziehen. Es ist merkwürdig, daß römisches und kanonisches Recht dieselbe bei Sponsalien verbieten[68]), und doch, wie gedacht, die arrha erlauben, die in mehrfacher Hinsicht und grade in dem Punkte mit der Conventionalstrafe übereinstimmt, um dessetwillen die letztere untersagt ist. Bei beiden nämlich erhält der unschuldige Theil eine gewisse Leistung vom abspringenden, und die Befürchtung der Erweckung des Eigennutzes und der Entstehung unglücklicher Ehen, um welcher Befürchtung willen die Ungültigkeitserklärung der Conventionalstrafen erfolgt ist, findet also bei Beiden gleich statt. Die Praxis hält daher, wenngleich nicht unbestritten, die Conventionalstrafen für gültig[69]). Man befestigt auch den Eheverspruch 4) durch den Eid, durch Bürgen, Pfand und andere Sicherungsmittel, um den Rücktritt unmöglich zu machen; doch wird dieser dadurch im Falle gültiger Ursachen ebenso wenig gehindert, als wenig ungültige Sponsalien dadurch gültig werden[70]). Endlich wird 5) durch den Beischlaf das Eheverlöbniß bestärkt, wie in der Natur der Sache liegt; indessen werden ungültige Sponsalien dadurch nicht gültig[71]), namentlich kann dadurch das Erfoderniß des älterlichen Consenses nicht umgangen werden; es bleibt vielmehr auch in solchen Fällen der Geschwächten gemeinrechtlich blos der Anspruch auf Dotation, wenn der Schwängerer sie nicht heirathen will[72]). Gewöhnlich wird bei dem Eheverlöbniß auch ein Heirathsgut für die Braut bedungen, worüber sich der Art. Dotation[73]) näher verbreitet. Noch pflegt dabei sowol, als bei der Trauung das schon oben erwähnte Ringewechseln[74]) zu erfolgen, welches jedoch von keinem weitern Effecte, sondern blos eine alte, angeblich symbolische, Sitte, zur Andeutung der Festigkeit der beiderseitigen Eheabsicht, ist. Das kanonische Gesetzbuch[75]) gibt davon die sonderbare Erklärung, am vierten Finger, woran der Ring gesteckt werde, führe eine besondere Ader das Blut zum Herzen, und so soll dies äußere Zeichen auf die Verbindung beider Herzen deuten.

Ringewechsel.

Die Wirkungen der Sponsalien sind 1) die Verbindlichkeit der Contrahenten, das bedingte Eheversprechen nach eingetretener oder erfüllter Bedingung, also auch nach Eintritt der bedungenen, oder ist dies nicht geschehen, vom Richter festzusetzenden Frist, durch wirkliche Ehe zu vollziehen. Das römische Recht kennt keinen Zwang zur Ehevollziehung, sondern nur eine Entschädigungsklage (actio ex sponsu), wenn das Eheversprechen durch Stipulation (s. d. Art.) geschlossen war, gegen den sich weigernden Theil[76]). Nach kanonischem Recht ist die Vollziehung der Ehe in diesem Falle Gewissenssache, und gegen den renitirenden Theil sollen äußersten Falles, namentlich bei einem beschworenen Eheverspruche, Kirchenstrafen angewendet werden. Helfen diese und Zureden nichts, so findet keine Zwangstrauung[77]), vielmehr nur Entschädigung des andern Theiles statt[78]). Die protestantischen Consistorien erkennen großentheils auf dreimalige, in den letzten Fällen erhöhte Gefängnißstrafe, doch schwerlich über drei Wochen, zuweilen, doch selten und unzweckmäßig, auf Geldstrafe. Das Verfahren dabei ist nicht gleichmäßig und beruht hauptsächlich auf richterlichem Ermessen[79]). Streitig ist die Frage über die Folgen der durch einen Verlobten böswillig unmöglich gemachten Vollziehung der Ehe[80]). Das Verlöbniß wirkt 2) die Verbindlichkeit zu gegenseitiger Treue. In der morgenländischen Kirche, wo die Verlöbnisse durch

Zwangstrauung.

66) Wiese a. a. O. S. 599. 67) Über den Valor donationum ante nuptias verbreitet sich ein Programm von Rivinus (Lipsiae 1730). 68) fr. 134. D. d. verbor. obligat. (XLV, 1.) c. 5. C. d. sponsal. (V, 1.) c. 2. C. d. inutilib. stip. (VIII, 39.) c. 29. X. d. sponsalib. (IV, 1.) 69) And. Müller a. a. O. S. 369, besonders, was die Literatur anlangt, Not. 71 und 72. 70) *Keesius*, Diss. de jurisjurandi sponsalibus adjecti efficacia (Lips. 1776). 71) c. 6. X. d. condit. apposit. (IV, 5.)

72) s. den Art. Dotation im 27. Bde. S. 209. 73) Ebendas. S. 203. 74) s. den Art. Hochzeit. 2. Sect. 9. Th. S. 182. 75) c. 7. §. 3. C. XXX. qu. 5. 76) Walter a. a. O. §. 297. S. 583. 77) d. i. eine gegen den Willen des einen Gatten vollzogene Trauung. Auch selbst in frühern Zeiten wurden sie nur selten angewendet. Tzschirner a. a. O. S. 277. 78) c. 10. 17. 22. X. d. sponsalibus (IV, 1). Eichhorn, angez. Staats- und Rechtsgesch. 2. Th. §. 321. S. 519. Eisenhart a. a. O. Nr. XIV. S. 559 und 571. — Über die Klagen auf Abfindung, wegen Nichterfüllung von Sponsalien s. Tafel, Auserlesene Civil-Rechtssprüche der höhern Gerichtsstellen in Würtemberg. 1. Bd. 1. Heft. (Heilbronn 1835.) Nr. 9. 79) Hartitzsch a. a. O. §. 125. S. 143 vergl. mit der Recens. in Richter, Krit. Jahrb. 1837. 2. Heft. S. 144. 80) *Koch*, Diss. sponsam, sponso ad consummandum matrimonium damnato, si id malitiose differat et moriatur, pro justa uxore et participe portionis statutariae habendam esse (Lipsiae 1818).

priesterliche Einsegnung vollzogen werden und dann die Wirkungen förmlicher Ehen haben, ist hier jede Treueverletzung ein Ehebruch [81]). Im Falle der Verletzung (z. B. der Schwängerung der Braut durch einen Dritten) steht es bei uns zwar dem unschuldigen Theile frei, doch auf Vollziehung der Ehe zu klagen, weil seine Rechte durch die widerrechtliche Handlung des andern Theiles nicht geschmälert werden können, aber er hat auch das Recht, von dem Eheverlöbnisse ohne Weiteres abzugehen [82]). Wegen dieser Verlöbniß-Treue darf auch 3) keiner der Verlobten, nach römischem Rechte bei Strafe der Infamie, nach kanonischem bei einer Kirchenbuße, ein anderweites Eheversprechen eingehen, welches außerdem nichtig sein würde, sollte es auch gleich durch Eid oder Beischlaf bestärkt sein (delictum binorum sponsalium) [83]). Das bestehende frühere Verlöbniß bildet ein aufschiebendes Ehehinderniß (s. w. u.). Wird aber eine wirkliche Ehe dessenungeachtet geschlossen, so wird sie dadurch nicht ungültig [84]). Nach katholischem Kirchenrechte wirkt auch 4) eine Verlobung das so genannte Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, oder Wohlanständigkeit (impedimentum publicae honestatis) [s. w. u.], und daher das Quasi adulterium (s. d. Art. Ehebruch). Die Sponsalien können übrigens entweder freiwillig oder wider den Willen eines oder beider Contrahenten aufgehoben werden. Die freiwillige Aufhebung eines Verlöbnisses,

Aufhebung der Sponsalien.

welche, selbst wenn letzteres beschworen war, immer erlaubt ist [85]), geschieht unter beiderseitiger Zustimmung, für welche ebenso wol, als für den Fall des Eintritts einer Resolutivbedingung, wo also die gegenseitige Zustimmung zur Auflösung im Voraus erklärt ist, gemeinrechtlich keine besondere Form besteht [86]). Particularrechtlich muß das freiwillig wieder aufzulösende Eheverlöbniß oft von dem Ehegerichte und zwar wegen der unsittlichen praesumtio concubitus anticipati förmlich getrennt werden. Bei einer ehegerichtlichen Wiederauflösung eines Eheverspruchs ist es oft Observanz, daß der Mahlschatz und andere Geschenke, wie es heißt: zur Strafe des leichtsinnigen Eheverspruchs, für die Gerichtscasse des Ehegerichts confiscirt [87]), zuweilen durch das Gericht an die Berechtigten abgeliefert werden. Die nothwendige, oder besser die unfreiwillige Aufhebung des Verlöbnisses (repudium) tritt rücksichtlich Beider ein a) durch den Tod eines der Verlobten, b) durch die Entdeckung einer wirklichen schon bestehenden Ehe eines der Verlobten, jedoch in der Maße, daß, wenn der vorherige Ehegatte stirbt, das Verlöbniß wieder in Kraft tritt, c) durch ein entdecktes trennendes Ehehinderniß (s. w. u.). Es findet aber mit freiem Willen des einen Verlobten bei den Katholiken statt a) durch Ablegung des Keuschheitsgelübdes, b) durch den Empfang der höhern Weihen, bei Katholiken und Protestanten a) durch in der Maße unvorhergesehen eingetretene wichtige Veränderung der frühern Umstände, daß, wenn solche der andere Verlobte vorhergesehen hätte, er gewiß das Verlöbniß nicht eingegangen sein würde [88]), z. B. auffallende Ausschweifungen, Verbrechen, böse geistige oder körperliche Krankheit, eingetretene starke Entstellung, Entdeckung eines bis dahin nicht bekannten ekelhaften Übels, Verarmung des andern Theils, Übergang desselben zu einem andern Glauben u. s. w., namentlich in allen Fällen, in denen hinlängliche Ursachen zum Widerwillen gegen den andern Theil und daher zu Befürchtung einer unglücklichen Ehe sich hervorthun [89]); b) durch Verletzung der Verlöbnißtreue (Frangenti fidem, fides frangatur eidem) [90]). Geschah die Verletzung gegenseitig, so treten die Grundsätze über Compensation beim Ehebruche (s. w. u.) ein. Man rechnet dazu auch heimliche, lange Entfernung nach den Grundsätzen der desertio malitiosa (s. w. u.). Ob eine an einer Braut begangene Nothzucht den Bräutigam von der Verbindlichkeit, sie zu heirathen, befreie, ist streitig. Sehen wir von der moralischen Seite der Sache ab, so müssen wir, gewiß in Übereinstimmung mit dem Gefühle jedes Mannes, der die genothzüchtigte Person nicht so liebt, um über die durch den eingetretenen Mangel (defectus) veranlaßte wesentliche Veränderung (mutatio notabilis) hinwegzusehen, mit denjenigen Rechtslehrern übereinstimmen, die um der angegebenen Umstände willen den Verlobten von der Vollziehung der Ehe freisprechen [91]) und die Verlobte auf den Grundsatz verweisen: Casum sentit is quem tangit. Ist ein Theil an der Aufhebung des Verlöbnisses dolose selbst Ursache, so muß er, außer der Rückgabe der Geschenke, auch noch den andern Theil nach richterlichem Ermessen entschädigen. Übrigens findet gegen Verlöbnisse auch die restitutio in integrum aus den gemeinrechtlichen Gründen statt [92]). Falls nicht beide Theile über die, von der einen Seite für nothwendig angesprochene Trennung des Verlöbnisses einstimmig sind, muß der, welcher die Trennung verlangt, auf Aufhebung des Ehebündnisses klagen — Repudienklage. Die Abweichungen des Particularrechts in der ganzen Materie sind zu mannichfaltig, als daß sie hier aufgezählt werden könnten; daher wir uns damit begnügen müssen, auf die diesfallsigen Schriften zu verweisen [93]). Nur darin stimmen sie

---

81) Walter a. a. O. §. 297. S. 584. 82) c. 25. X. d. jurejurando (II. 24). c. un. pr. d. sponsalib. in 6to (IV, 1). 83) Wächter, Abhandlungen aus dem Strafrechte. S. 354. 84) c. un. §. 1. d. sponsal. in 6to (IV, 1). 85) c. 2. X. d. sponsalibus (IV, 1). Walter a. a. O. §. 297. 86) c. 2. X. d. sponsalibus (IV, 1). 87) Diese unwürdige Observanz suchen neuerlich die Gerichte möglichst zu umgehen; so die königl. sächsischen neuen Appellationsgerichte, welche dies als ein mit der Aufhebung der Consistorien aufgehobenes Privilegium ansehen. Richter, angez. Jahrbücher. 2. Heft. 1837. S. 143 gegen Hartitzsch a. a. O. §. 64.

88) Wegen der Worte des gedachten c. 25: „Si videlicet illa contra regulam desponsationis non venerit.“ 89) Eisenhart a. a. O. 5. Th. Nr. XIV. S. 535 und 570. Man vergl. dagegen *Nitzschkius*, Diss. an ob libellum famosum sint dissolvenda sponsalia? (Lips. 1737.) 90) c. 25. X. de jurejur. (II, 24.) 91) And. Müller a. a. O. S. 380. 92) Wiese a. a. O. §. 271. S. 611 fg. 93) Außer dem, was wir oben (S. 330. Not. 24) darüber rücksichtlich Österreichs und des Königreichs Sachsen anführten, enthält And. Müller a. a. O. S. 380 fg. die particularrechtlichen Vorschriften dieser beiden Staaten, sowie die von Preußen, Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Cassel, Nassau, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Schleswig und Holstein. Wir fügen hinzu, daß, rücksichtlich des Herzog-

großentheils in polizeilicher Hinsicht überein, daß sie die leicht zur Sittenverletzung führende allzugroße Gemeinschaft der Verlobten unter einander, namentlich das Beisammenwohnen derselben, untersagen.

Eheberedung. Bei dem Verlöbnisse, zwischen demselben und der Vollziehung der Ehe, manchmal auch später pflegen die Eheberedung (verschieden von der unerlaubten Überredung zur Ehe), Ehestiftung (verschieden von der Stiftung einer Ehe, der Veranlassung, der Anregung dazu), der Ehepact, die Ehepacten, der Ehereceß, Ehevertrag, Ehezarter oder Ehezärter, Heirathsbrief, die Gedinge, Heirathsverschreibung, Eheverschreibung (instrumentum s. pactum dotale v. nuptiale) errichtet zu werden, das sind die zu Bestimmung der persönlichen, namentlich der Vermögensverhältnisse sowol während der Ehe, als auf den Todesfall zwischen den Brautleuten errichteten Verträge und die darüber aufgesetzten Urkunden. Sie enthalten in der Regel Bestimmungen über die Zeit der Vollziehung der Ehe, die Mitgift, die Morgengabe, das Nadelgeld, die Widerlage (s. d. Art.), die Benutzung des Vermögens, die gegenseitige Succession, und bei gemischten Ehen über die Religion der dereinstigen Kinder. Dieser Ehevertrag ist daher verschieden von der Eheschließung, solche blos als Vertrag betrachtet, wie man sie auf dem philosophischen Gesichtspunkt ansieht [94]); er ist auch verschieden von Ehetractaten (s. o.), die man bisweilen auch Eheberedung nennt. Da die Eheberedung in gegenwärtiger engern Bedeutung eigentlich blos eine Nebenberedung bei Schließung der Ehe, ein Vertrag über Nebensachen, nicht über den Hauptpunkt der Ehe ist; so darf sie nichts enthalten, was dem Wesen der Ehe und den daraus nothwendig hervorgehenden Wirkungen derselben, aber auch nichts, was verbietenden Gesetzen oder der Sittlichkeit entgegen ist. Wol aber können beliebige Verfügungen über die beiderseitigen Vermögensverhältnisse, z. B. vertragsmäßige Gütergemeinschaft (communio bonorum conventionalis), dann, wenn eine Ehe blos eine morganatische Ehe sein soll, die nähern Bestimmungen über das Verhältniß der Gattin zum Gatten, zu dessen Stand, Vermögen, Nachlaß &c. in der Eheberedung getroffen werden. Da nach teutschem Rechte (nicht nach römischem) Erbverträge erlaubt sind, so kann — und dies geschieht gewöhnlich — in der Eheberedung auch, wie gedacht, über die gegenseitige Erbfolge sich vereinigt werden. Daher unterscheidet man einfache Eheberedungen (pacta nuptialia simplicia), die rein nach der Natur der Verträge zu beurtheilen sind, und gemischte (p. n. mixta), welche, so weit sie die Succession angehen, den Grundsätzen über letzte Willensverordnungen unterworfen sein sollen. Es sind durch diese Unterscheidung und deren rechtliche Folgen, insonderheit durch die Frage, inwiefern darnach die Ehestiftungen widerruflich oder unwiderruflich sein würden, sehr viele juristische Discussionen entstanden [95]). Darüber scheint man einig, daß im Zweifelsfalle nicht eine Disposition auf den Todesfall (dispositio mortis causa) mit deren juristischen Folgen vermuthet wird, daß auch, nach der richtigern Meinung, wegen der Eigenschaft der Unwiderruflichkeit teutscher Erbverträge, selbst dann ein Ehevertrag nicht widerruflich ist, wenn darin des Erbens, Succedirens u. s. w. erwähnt wird [96]). Indessen pflegt doch von teutschen Praktikern der Rath gegeben zu werden, dergleichen Ausdrücke in Eheverträgen möglichst zu vermeiden [97]), da die Meinungen über die Sache getheilt sind. Schon die Juden kannten Eheverträge, und zwar wurden bei den Heirathen angesehener Personen in der Regel zwei, der eine bei der Verlobung, der andere bei der Hochzeit, geschlossen. Nach römischem Rechte konnten nur bei gesetzlichen Ehen Ehepacten errichtet werden, aber sowol unter den Verlobten als unter deren beiderseitigen Ältern. Zu ihrer Rechtsbeständigkeit ist nichts als der Consens der Contrahenten erfoderlich [98]), ja sogar braucht dieser Consens nicht in Worten ausgedrückt zu sein, indem selbst die Ehen Taubstummer und der Letztern unzweifelhafte Einwilligung in den Ehevertrag gültig sind [99]). In Teutschland finden wir dergleichen Verträge schon frühzeitig. Der Bräutigam durfte seiner Braut eine Morgengabe (s. d. Art.) in einer gewissen Summe oder in gewissen einzelnen Gegenständen ohne Weiteres aussetzen; wollte er die Morgengabe aber in Eigenthum an Allodialgrundstücken, oder in Nießbrauch am Eigen oder Lehen (s. d. Art.) bestehen lassen, so galt dies nur unter Einwilligung der nächsten Erben, und er durfte diese Güter dann ohne Zustimmung seiner Ehefrau nicht veräußern. Ja das ihr mittels der Ehepacten bedungene Leibgedinge (s. d.) behielt sie, wenn der Mann auch sein Gut verwirkt hatte. In Sachsen war die Bestellung eines Leibgedinges und einer Widerlage für die Ehefrau so allgemein, daß man ihr diese in frühern Zeiten selbst dann zugestand, wenn sie in der Ehestiftung nicht erwähnt war [1]). Neuere teutsche Particulargesetze haben, ebenso wie der Code Napoléon [2]), die Eheberedungen manchen Beschränkungen unterworfen, z. B. häufiger ihre Gültigkeit von obrigkeitlicher Bestätigung abhängig gemacht. Wo dies nicht der Fall ist, gelten die gemeinrechtlichen Bestimmungen und daher auch die Eintheilung in verbriefte und unver-

---

thums Sachsen-Altenburg, die diesfallsigen Verordnungen zusammengestellt sind in dem Realrepertorium der dortigen Landesgesetze von Haberland und Schultes (Kahla 1786), unter dem Worte: Eheverlöbniß, und in dessen Fortsetzung von Schultes (Altenburg 1836), unter dem Worte: Verlobte. Für die fürstl. reuß. Lande jüngerer Linie sind blos einige Controversen, in der: Erledigung einiger zweifelhaften Fälle von 1751, unter I. II. III. entschieden.

94) Krug, Encyklopädisch-philosoph. Lexikon. 1. Bd. u. d. W. Ehepact.

95) Strube's Rechtliche Bedenken von Spangenberg. 1. Bd. Bed. XL. (II, 63.) 96) Strube a. a. O. *Leyser* l. c. Vol. V. spec. 307. med. I. et II. Eisenhart a. a. O. 5. Th. Nr. XVII. S. 670. 97) v. Quistorp's Rechtliche Bemerkungen (Leipzig 1793). 1. Th. Nr. XXXVI. S. 131. 98) fr. 1. pr. D. d pactis dotalibus (XXIII, 4). fr. 29. pr. D. de jure dot. (XXIII, 3). 99) fr. 73. D. eod. tit. c. 25. X. d. sponsal. (IV. 1.) Eisenhart a. a. O. Nr. VII. S. 283.

1) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte. 2. Th. §. 369. 3. Th. §. 429. 4. Th. §. 569. 2) Zachariä a. a. O. 2. Bd. S. 429. 3. Bd. S. 194. 195. 202 fg.

briefte Gedinge, je nachdem über die Eheverträge Urkunden errichtet sind oder nicht. Im ersten Falle ist es immer räthlich, sie gerichtlich confirmiren zu lassen, wenn dies auch nicht particularrechtlich vorgeschrieben ist, da dadurch der Einwand ermangelnder gehöriger Zustimmung und anderer Contractsfehler vermieden wird. Besonders nützlich aber ist die gerichtliche Confirmation dann, wenn einer oder der andere Theil dadurch bedeutend, namentlich um mehr als 500 Dukaten, bereichert wird, um so die zur Gültigkeit eines diese Summe überschreitenden Geschenkes erfoderliche gerichtliche Insinuation (s. d. Art. Schenkung) zu bewirken [3]). Übrigens können die Eheberedungen gemeinrechtlich sowol gerichtlich als außergerichtlich, vor oder nach Schließung der Ehe, feierlich oder unfeierlich, schriftlich oder mündlich geschlossen werden. Das teutschrechtliche Sprüchwort: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung," gilt nur dann, wenn in der Ehestiftung blos der Fall einer kinderlosen Ehe unterstellt ist und dann doch Kinder gezeugt werden.

Ehehindernisse.

Wenn Eheverlöbniß und Eheberedung geschlossen sind, so kann doch nichtsdestoweniger die Ehe selbst vielleicht nicht geschlossen werden, weil ihr Ehehindernisse [4]) entgegenstehen [5]). Denn hängt das Wohl der Menschheit von glücklichen Ehen insofern großentheils ab, als diese eines der Hauptmittel zur Erreichung der höchsten Zwecke der Menschheit sind; so müssen die Institute, denen die Sorge für Förderung dieser Zwecke vorzüglich obliegt, Staat und Kirche, auch dafür Sorge tragen, daß Alles entfernt werde, was ihnen entgegen ist, was glückliche Ehen hindert. Mangeln einer Person die physischen Eigenschaften nicht, welche vor Allem zu Schließung einer Ehe erfoderlich sind, so kann sie an sich die Ehe schließen; aber es können aus besondern Gründen die Gesetze eine Ehe unter diesen Personen untersagen, und dies sind die eigentlichen Ehehindernisse. Man begreift jedoch den Mangel jener physischen Eigenschaften mit darunter, da durch sie ebenso wol wie durch die gesetzlichen Hindernisse die Ehe unmöglich wird [6]). Unter Ehehindernissen (impedimenta matrimonii) versteht man daher im Allgemeinen Alles, was der Eingehung einer Ehe entgegensteht, und zwar ist dies entweder hinderlich wegen der physischen Natur des Menschen, weil es dem Wesen der Ehe, inwiefern sie sich auf die physische Natur des Menschen gründet, entgegen ist, physische Ehehindernisse [7]), oder weil es die Gesetze verbieten, gesetzliche Ehehindernisse, im strengen Sinne Eheverbote. Die Hauptquelle unserer Gesetze über Ehehindernisse, inwiefern man sie auf religiöse Principien gestützt hat, sind die Mosaischen Gesetze. Die ursprünglich teutschen Volksrechte kannten keine Eheverbote. Höchst wahrscheinlich verbot die Sitte nur die Ehe unter Ascendenten und Descendenten, gestattete sie aber unter allen übrigen Verwandten, sowie unter den Verschwägerten. Nur nach und nach fanden erst die christlich-theologischen Ansichten darüber Eingang [8]). Eheverbot nennt man nämlich dasjenige Gesetz, wodurch ein Ehehinderniß gesetzliche Gültigkeit erhält [9]). Eben als Gesetz kann es nie auf die Vergangenheit angewendet werden. Das kanonische Recht gestattet auch gewohnheitsrechtliche Ehehindernisse [10]). Durch ein Eheverbot wird übrigens entweder die einzugehende Ehe unerlaubt, oder die dennoch eingegangene Ehe ungültig [11]). Hiernach sind auch die Ehehindernisse entweder aufschiebende, verhindernde, verbietende (impedimenta impedientia tantum), das sind solche, bei deren Vorhandensein die Schließung der Ehe zwar gesetzlich untersagt ist, diese aber, wurde sie dessenungeachtet geschlossen, doch die rechtlichen Wirkungen einer Ehe und nur noch besondere Folgen hat. Oder es sind vernichtende, trennende, zerstörende Ehehindernisse (imped. dirimentia), bei deren Vorhandensein die Ehe, selbst wenn sie geschlossen ist, gesetzlich gar nicht als solche besteht, sondern null und nichtig ist (matrimonium nullum). Indessen kann eine solche Ehe in vielen Fällen doch bestehen, wenn derjenige Gatte, den die Gesetze berechtigen, die Ehe wegen des Hindernisses nicht gelten zu lassen, von diesem Rechte keinen Gebrauch macht. Ehehindernisse, bei denen dies erlaubt ist, heißen Privathindernisse, privatrechtliche Hindernisse (imped. privata) [12]). Diejenigen aber, wegen deren die Ehe gradezu verboten ist, es mögen die Ehegatten sie bestehen lassen wollen oder nicht, sind öffentliche Ehehindernisse (imped. mat. publica) [13]). Bis zum 12. Jahrh. war, wegen der strengern Kirchendisciplin, auch die Zahl der aufschiebenden Ehehindernisse sehr groß. Man hat sie in folgenden Vers gebracht:

---

3) v. Quistorp a. a. O. 4) Indem wir hier, einem strengen System entgegen, die einzelnen Ehehindernisse zugleich in ihrer Qualität als Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsgründe betrachten, beabsichtigen wir bei dieser encyklopädischen Arbeit eine Abkürzung des Artikels in diesen spätern Theilen desselben. Übrigens weicht, rücksichtlich der Ehehindernisse, die Particulargesetzgebung oft sehr von dem gemeinen Recht ab; doch würde die Angabe dieser Abweichungen hier zu weit führen. Unter andern interessanten Schriften verweisen wir auf *Droste-Hülshoff*, Diss. de juris austriaci et communis canonici circa matrim. imped. discrimine (Bonn. 1822). 5) Eine kurze, leicht faßliche Übersicht aller Ehehindernisse findet sich in dem schon angeführten Repertorium des posit. Rechts der Teutschen. 5. Th. u. d. W. Ehe, §. 3 fg. S. 237 fg. 6) Eichhorn, angez. Kirchenrecht. 2. Bd. 5. B. 3. Abschn. Cap. 3. S. 333.

7) Lober a. a. O. §. 434. S. 639. Wir wählen hier diese Benennung, weil der Ausdruck „natürliche Ehehindernisse" von vielen Rechtslehrern mit auf die aus physischen Gründen stattfindenden Mängel des Eheconsenses ausgedehnt worden ist, z. B. Kindesalter, Wahnsinn ec., was offenbar nicht hierher gehört (Wiese a. a. O. §. 273). 8) Eichhorn, angef. Staats- und Rechtsgesch. 1. Bd. §. 54. S. 346. 9) Wiese a. a. O. §. 274. S. 622. 10) c. 1. X. d. cognat. spirit. (IV, 11): „nisi consuetudo ecclesiae, quae scandalum generet, aliter se habere noscatur." 11) Krug und And. Müller a. a. O. u. d. W. Ehehinderniß (S. 572 und 261). 12) In Bezug auf das österreichische Particularrecht in dieser Materie ist, besonders auch für den Praktiker, zu empfehlen: Dolliner, Ausführliche Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allgem. bürgerl. Gesetzbuches. 3. Bd. (Wien 1835.) III. Abschn. S. 20 fg. 13) c. 21. X. de sponsalib. (IV, 1.) c. 2. X. d. eo qui duxit in matrim. (IV, 7.)

Incestus, raptus sponsatae, mors mulieris,
Susceptus propriae sobolis, mors presbyteralis,
Vel si poeniteat solenniter, aut monialem
Accipiens: prohibent haec conjugium sociandum.

Dagegen drückte man die trennenden Hindernisse durch folgenden Vers aus:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Aetas, affinis, si clandestinus et impos,
Si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto.
Haec facienda vetant connubia, facta retractant [14]).

Es wurde auch bis auf die neuesten Zeiten viel über die Unterabtheilungen der eben erwähnten Hauptart der Ehehindernisse, nämlich der trennenden, gestritten, und es wurden sehr viele unnütze Unterabtheilungen ersonnen [15]). Indessen ist die eben erwähnte Eintheilung in öffentliche und privatrechtliche unstreitig die einfachste und richtigste, unter welche jede Art trennender Ehehindernisse untergeordnet werden kann [16]).

Gesetzgebung.

Während nach protestantischem Eherechte, namentlich selbst nach Luther's oben erwähnter Ansicht [17]), unstreitig dem weltlichen Gesetzgeber auch das Gesetzgebungsrecht rücksichtlich der Ehesachen zusteht; so ist unter den Katholiken diese Frage sehr bestritten worden. Indessen möchte es, wenn man einmal die Ehe als Sacrament annimmt, kaum einem Zweifel unterworfen sein, daß dadurch die Kirche als mit Handhabung des Eherechtes beauftragt erscheint, deshalb ihr aber auch das Recht zustehen muß, die Grundsätze festzustellen, unter welchen eine Ehe erlaubt oder unerlaubt, im letztern Falle zwar gültig, aber strafbar, oder gar ungültig sein soll. Die trienter Kirchenversammlung setzte den Kirchenbann auf die Behauptung, daß der Kirche dies Recht nicht zustehe. Dennoch ist dies in Frankreich nie anerkannt und überall den weltlichen Regenten mindestens ein bedeutender Theil davon zugestanden worden [18]). Daher ist unstreitig die mildeste Ansicht der Katholiken die, wonach in Betracht der bedeutenden Kluft, die zwischen Kirche und Staat bei ihnen stattfindet, das Recht, Ehehindernisse zu bestimmen, der Kirchen- und der Staatsgewalt, einer jeden in ihrem Bereiche, zusteht [19]). Freilich ist aber dann vorauszusetzen, daß der Staat keine Ehe erlaube oder verbiete, wo ein entschiedenes Dogma der katholischen Kirche entgegensteht [20]). Dies begründet sodann den nach der Verschiedenheit des Gesetzgebers gemachten Unterschied zwischen religiösen, kirchlichen, kanonischen, geistlichen Ehehindernissen (imp. matrimonii ecclesiastica) und bürgerlichen oder weltlichen (imped. matrim. saecularia) — ein Unterschied, der selbst im protestantischen Eherechte nicht ohne Folgen ist, inwiefern nämlich die Frage entstehen kann, vor welches Gericht die Entscheidung über ein gewisses Ehehinderniß gehört. Es kann überdies ein religiöses Ehehinderniß zu einem bürgerlichen werden, wenn der Staat die Vorschrift der Kirche bestätigt. Auf einem ähnlichen Principe beruht im katholischen Eherechte der Unterschied der notorischen Ehehindernisse (imped. publica), das sind solche, welche entweder durch den Ausspruch des Richters (notorietas juris), oder durch die Sache selbst (notorietas facti) öffentlich bekannt sind, von den geheimen oder verborgenen (imped. occulta), welche dem Seelsorger im Vertrauen z. B. in der Beichte eröffnet werden. Minder bedeutend erscheint die auf der Verschiedenheit des Princips beruhende Eintheilung der gesetzlichen Ehehindernisse — diesen Ausdruck im weitesten Sinne genommen — in moralische, in die damit zusammenhängenden religiösen und in bürgerliche Hindernisse, je nachdem Gesetze der Moral, der positiven Religion, oder des bürgerlichen Rechtes die Ehe verbieten [21]). Nach katholischem Eherecht ist es dagegen sehr wichtig, ob die Hindernisse erst nach geschlossener Ehe eintreten — nachfolgende (imped. subsequentia), oder schon bei Schließung der Ehe vorhanden waren — vorausgehende (antecedentia). Nur diese letztern berücksichtigt das katholische Eherecht [22]), und das protestantische tritt ihm insofern in der Praxis bei, als es im ersten Falle mindestens schwerer schreibet. Übrigens weichen auch in diesen Beziehungen die verschiedenen Particularrechte theils unter sich, theils vom gemeinen Rechte sehr ab [23]). Reinbürgerliche und polizeiliche Ehehindernisse sollte freilich die Staatsgewalt so wenig als möglich verordnen, indem, wie wir oben sahen [24]), die Beförderung der Ehe mächtig im Interesse des Staates wirkt und ihm daher die Minderung der schon oben erwähnten bürgerlichen Ehehindernisse Pflicht wird. Daß die Gesetze gegen Mißheirathen, wie gleichfalls schon angedeutet [25]) wurde, sehr vermindert worden sind, dies ist ein Fortschritt in der Civilisation. Während wir weiter unten der Ehehindernisse wegen unreifen Alters, wegen Entführung, wegen vormundschaftlicher Verhältnisse besonders gedenken werden, beziehen wir uns rücksichtlich der gesetzlichen Ehelosigkeit des Militairs auf das, was wir früher [26]) darüber sagten, und erwähnen hier nur noch, daß ein Hauptehehinderniß in den neuern bürgerlichen Verhältnissen die Armuth ist. Auch die frühern Juristen hatten die An-

14) And. Müller a. a. O. S. 281 fg. 15) Derselbe a. a. O. S. 282. 16) Sie befolgt unter Andern Schmalz a. a. O. §. 300. S. 193, und rechnet zu den privatrechtlichen Ehehindernissen Zwang, Betrug, Irrthum in der Person, unheilbare Unfähigkeit zum Beischlafe, während alle übrigen Ehehindernisse den öffentlichen zugetheilt werden. Walter a. a. O. in der ersten Ausgabe §. 318. S. 579 fg. fügte den erstgedachten Hindernissen nur noch die Entführung, hingegen in der 7. Auflage §. 299. S. 588 auch mehre, dem Wesen der Ehe zuwiderlaufende Bedingungen bei. 17) Man vergl. auch And. Müller a. a. O. S. 262 und oben S. 308. 18) Wiese a. a. O. §. 274. S. 620. 19) Umständlich ist dies erörtert in And. Müller a. a. O. S. 262 fg. Man vergl. auch Walter a. a. O. 7. Ausg. §. 298. S. 585. 20) Eichhorn a. a. O. S. 337.

21) Krug a. a. O. S. 572. 22) c. 25. C. 32. qu. 7. — c. 14. X. d. conversione conjugatorum (III, 32). 23) Man vergl. z. B. (Dr. Daniel) über den Unterschied der Ehehindernisse nach preußischem und gemeinem kanonischen Rechte, 1824. Im Allgemeinen aber: *de Moy*, Comparatio critica legislationis canonicae de impedimentis matrimonii dirimentibus cum iis quae hac de re in diversis statibus a potestate saeculari statuta sunt (Monachii 1827). Noch verweisen wir auf vorstehende Note 4. S. 337. 24) S. 293. 25) S. 326. Man vergl. übrigens S. 299. 26) S. 300.

sicht, daß es unrecht sei, einem jungen Manne wegen bekannter Verschwendungssucht und der daher entstehenden Befürchtung der Verarmung das Heirathen untersagen zu wollen, da oft leichtsinnige Menschen durch Verehelichung gebessert werden [27]). Wo aber schon wirkliche Armuth vorhanden ist, da entsteht allerdings die Frage, ob es nicht Pflicht des Staates sei, die Ehe solcher Personen zu untersagen, rücksichtlich deren sich voraussehen läßt, daß sie und ihre Familien dem Staate zur Last fallen werden? Daß durch allzugroße Erschwerung der Verheirathungen unter armen Personen das Übel der Armuth und eine Quelle derselben, die Sittenlosigkeit, durch Beides aber die Zerrissenheit der menschlichen Gesellschaft in diesen Kreisen noch größer und trostloser werde, kann nicht bezweifelt werden. Man darf nicht vergessen, daß der Arme, dem der Staat die Verehelichung untersagt, sich für gleichsam berechtigt zum außerehelichen Beischlafe ansieht, daß so die Absicht jenes Verbotes nicht erreicht, die Erzeugung hilfloser Kinder nicht vermindert wird, diese aber nur noch hilfloser, dem physischen und sittlichen Verderben Preis gegeben werden, und dem Staate zur Versorgung um so mehr aufgebürdet bleiben, als, nach den gewöhnlichen Ansichten, der Vater sich zu deren Erhaltung moralisch nicht verpflichtet fühlt. Es mag dagegen allerdings oft der Fall eintreten, daß rechtlichen Armen die Verehelichung ein Sporn zur Thätigkeit und so zum Entgegenarbeiten gegen die Armuth ist, wie denn bei den Heirathen des armen Mannes nicht außer Acht gelassen werden kann, daß die Frau mit arbeitet und mit erwirbt. Indessen bei allen diesen vortheilhaften Folgen solcher Verheirathungen werden Menschen vorausgesetzt, die nicht schon so tief gesunken sind, daß ihnen der Muth und der Wille sich zu heben ganz fehle; es werden Umstände vorausgesetzt, unter denen Verdienst durch Arbeit möglich ist. Fehlen diese Erfodernisse, geschieht das Heirathen nur in der Absicht, um desto mehr Ansprüche auf öffentliche Unterstützung zu haben, oder der Trägheit ein Ruhekissen zu bereiten; so würde die Staatsregierung die Pflichten gegen den Staat hintansetzen, wenn sie da die Heirath gestatten wollte. Wenn daher manche Schriftsteller [28]) die Heirath unter den Armen möglichst ganz vermieden wissen wollen, so sind dagegen unstreitig diejenigen Regierungen auf dem richtigen Wege, welche solche Bedingungen zu jeder Ehe voraussetzen, die auch der Ärmste derjenigen erfüllen kann, die ihre Familien selbst ernähren, z. B. glaubhafte Nachweisung, wovon der Hausvater Frau und Kind zu ernähren gedenkt (daher Untersagung der Verheirathung für Almosenpercipienten), Besitz eines eigenen, wenn auch nur Miethlogis u. s. w. [29]). Am wenigsten sind wol die Einsprüche der Gutsherren gegen die Verheirathungen der Gerichtsunterthanen, Meierleute u. s. w. zu berücksichtigen [30]), da dieselben gewöhnlich dem Eigennutze auf Kosten des Lebensglückes des armen Unterthan fröhnen sollen.

Rücksichtlich der, aus religiösen Gründen hergeleiteten Ehehindernisse sind die katholische und protestantische Confession sehr verschiedener Ansichten, die ihren Hauptgrund in der oben erwähnten Sacramentslehre haben; doch erkennt die protestantische Kirche die kanonischen Ehehindernisse so weit an, als sie nicht aus dieser Principien-Verschiedenheit herrühren [31]). Die physischen, körperlichen, natürlichen Ehehindernisse [32]) beruhen in der Hauptsache auf dem vorzugsweise Unvermögen (impotentia) genannten [33]) Unvermögen zum Beischlafe, da dieser eine Hauptgrundlage des ehelichen Verhältnisses ist [34]). Daher verordnet schon das kanonische Recht [35]), daß die Ehe durch solche unheilbare körperliche Umstände, welche den Beischlaf unmöglich machen, gehindert werde. Ist die Unfähigkeit zum Beischlafe heilbar, so hebt sich das Ehehinderniß, sobald die Heilung erfolgt ist. Aus ebendiesem Grunde ist daher eine Ehe wieder aufzulösen, welche von einer zum Beischlafe untauglichen Person mit einer andern, ohne daß diese von jenem körperlichen Fehler unterrichtet war, geschlossen wurde, sodaß gleich beim Anfange der Ehe deren Vollziehung unmöglich war [36]). Da die eigentliche Ehe, nach Obigem [37]) gar nicht entsteht, wenn diese innigste Vereinigung der Geschlechtsindividualitäten bis zur ehelichen Individualität unmöglich wird; so liegt es in der Natur der Sache, daß eine mit einer unvermögenden Person geschlossene Ehe nichtig ist, wenngleich die Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse das Bestehen einer derartigen Ehe mit beiderseitiger Zustimmung erlaubt. Daher können wir auch denen nicht beistimmen, welche das eheliche Unvermögen nicht als einen Eheannullationsgrund, sondern nur mit der Praxis in dem Falle für einen Scheidungsgrund gelten lassen, wenn daraus Gefahr für das

27) Eisenhart a. a. O. 9. Th. S. 376. Nr. XIV.: Ob die Verschwendung eine Ursache sei, einem Menschen, welcher derselben beschuldigt wird, das Heirathen zu verbieten? 28) z. B. Hansen, über das Heirathen der Armen und das dabei betheiligte Recht der Communen (Altona 1832), vergl. mit der Recension darüber in den angez. Blättern für literar. Unterh. 1833. Nr. 25. S. 104. Bodz — Raymond, Staatswesen und Menschenbildung umfassende Betrachtungen rc. 2. Bd. (Berlin 1837), vergl. mit der Recension in Gersdorf's Repert. 11. Bd. 6. Heft. S. 531.

29) Interessant sind der in Holstein gefertigte Entwurf zu einem Gesetze wegen Verhütung des Heirathens der Almosenempfänger und die dortigen landschaftlichen Verhandlungen darüber (s. Leipz. Allgem. Zeitung 1838. Beil. Nr. 242. S. 2942). 30) Strube a. a. O. 1. Bd. Bed. XXV. (IV, 192.) S. 35. 31) Man vergl. den schon angezogenen Berg, über die Verbindlichkeit der kanonischen Ehehindernisse in Betreff der Ehen der Evangelischen 1835. 32) Siebenhaar, Encyklopädisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. 1. Bd. 2. Heft. (Leipzig 1837.) S. 301 fg. u. d. W. Ehestandsfähigkeit. *Krügelstein*, Promptuarium medicinae forensis. 1. Th. (Erfurt und Gotha 1822.) S. 242 u. d. W. *Divortium ex causis physicis.* 33) Mehre einzelne Gegenstände dieser Materie behandelt sehr gut ein Programm der leipziger Juristenfacultät (Biener) vom J. 1814, unter der Aufschrift: Quaestionum caput. L. 34) c. 3. C. 27. qu. 2. c. 12. C. 31. qu. 1. c. 6. C. 32. qu. 2. c. 12. X. de praesumt. (II, 23.) 35) c. 1. 2. 3. X. d. frigid. et malif. (IV, 15.) Man vergl. Klausnitzer, Abhandlung von der ehehinderlichen Verwandtschaft (Wittenberg 1790). Einl. S. 15. Nr. 3. 36) Eichhorn, Kirchenrecht a. a. O. S. 346. 37) S. 286 fg., besonders auch S. 290. Man vergl. auch Krug a. a. O. u. d. W. Ehescheidung, Nr. 1. Unfähigkeit zum Beischlaf, S. 579.

Leben oder die Gesundheit des einen oder des andern Theiles entspringt, und welche daher bei einer diesfallsigen Eheannullation nicht das Unvermögen, sondern den Irrthum des einen Theiles über die Zeugungsfähigkeit des Andern als Nullitätsgrund annehmen [38]). Die Meinung der Praxis aber ist nur in dem Fall eines erst nach geschlossener und consummirter Ehe eintretenden Unvermögens begründet. Denn dieser Zufall muß eigentlich von beiden Eheleuten, sowie jedes andere über ein Ehepaar hereinbrechende Unglück im Leben, gemeinschaftlich getragen werden; das Zeugungsunvermögen tritt ja im Alter ohnehin in beinahe jeder Ehe ein [39]). In solchen spätern Jahren kann es daher nie als Ehescheidungsgrund gelten. Da indessen, was das der Ehe vorausgehende Unvermögen anlangt, die Ehe die rechtliche Form eines Vertrags hat; so können die Contrahenten allerdings durch gemeinschaftliche Vereinigung auf diejenigen Rechte, welche ihnen der Vertrag gibt, verzichten. Darum läßt die Gesetzgebung das Ehehinderniß des Unvermögens blos als Privathinderniß gelten. Das Ehegericht hat demnach kein Recht, eine solche Ehe Amtswegen zu trennen [40]). Bestritten ist die Frage allerdings worden, ob eine solche Ehe, wenn man dies Ehehinderniß vorher kennt, zuzulassen sei [41])? Jedoch wol mit Unrecht. Zwar hat man sich zur Unterstützung dieser Meinung auf eine Novelle (98) des Kaisers Leo und auf eine Bulle des Papstes Sixtus V. vom Jahre 1586 berufen, welche die Ehe mit einer zum Ehestand unfähigen Person schlechterdings untersagen. Allein beide sind nie als Gesetze von den Protestanten anerkannt worden, wol aber das kanonische Recht, welches eine solche Ehe, wie erwähnt, keineswegs verbietet [42]). Dem Allen steht noch zur Seite, daß das ärztliche Urtheil darüber, ob das Unvermögen heilbar, oder nicht sei, oft höchst trügerisch ist [43]), und daß daher demjenigen, der es darauf wagen will, ob nicht vielleicht eine Heilung dennoch erfolge, darin keine Grenzen gesetzt werden können. Übrigens entstehen leider, wenn dies Ehehinderniß als Ehescheidungs- oder Eheannullationsgrund vorgebracht wird, höchst widerliche und in der That der Sittlichkeit schadende Processe, deren Vermeidung allerdings die Gesetzgebungspolitik erheischt, und die doch in manchen Ländern, je nach dem Grade verminderter Sittlichkeit, zuweilen in großer Anzahl stattgefunden haben. So waren in Frankreich kurz vor der Revolution so viele Ehescheidungsprocesse wegen Unvermögens, noch nach einer 8-, 11-, 12- und 14jährigen Ehe [44]), daß ein großer Theil der damaligen Parlamentssitzungen darauf verwendet wurde [45]). Man hatte dort zur Eruirung der Richtigkeit des Vorgebens sogar das im 14. oder 16. Jahrh. eingeführte obscöne Mittel, die Eheleute im Beisein des Richters oder Abgeordneter desselben, ingleichen einiger Chirurgen und Matronen den Beischlaf versuchen zu lassen [46]) — Ehestandscongreß, erst durch eine Parlamentsacte vom 18. Jan. 1677 abgeschafft. Auch in Teutschland wird der bloßen beiderseitigen Versicherung des Unvermögens nicht geglaubt, sondern ärztliche Besichtigung und Urtheil entscheiden. Lassen diese die Sache ungewiß, so sollen beide Theile drei Jahre lang, vom Anfange der Ehe an gerechnet, Versuche zur Kinderzeugung machen und, bleiben diese fruchtlos, Beide, oder sind sie darüber uneinig, der Kläger allein die Unmöglichkeit des Beischlafes [47]) beschwören, worauf sie geschieden werden. Wenn schon nach den Gesetzen des Moses und Numa Ehescheidungen ohne Angabe eines Grundes erfolgen konnten, so war es in Frankreich durch den hohen Grad der damaligen Unsittlichkeit beinahe zur Nothwendigkeit geworden, daß die Nationalversammlung im J. 1790 die Ehescheidungen beinahe ohne Anführung irgend eines Grundes, wie wir oben (S. 311) sahen, zuließ. Wir wissen indessen, daß schon der Code civil [48]) von 1810 diese Willkür in den Ehescheidungen bei wiederhergestellter größerer Sittlichkeit beschränkte, und daß seit 1817 man zum großen Theile wieder auf die Grundsätze des gemeinen Rechtes zurückgekommen ist. Sehr viele solche Processe aber würden vermieden werden, wenn man den kinderlosen Zustand einer Ehe nach einer gewissen Reihe von Jahren als Beweis des Unvermögens eines oder des andern Theiles ohne Weiteres gelten ließ, und darauf die Ehe trennte, falls einer oder der andere Theil oder Beide darum nachsuchten [49]). Denn es waltet in einem solchen Falle z. B., wie man vorgeschlagen hat [50]), nach fünfjähriger Unfruchtbarkeit, kein Zweifel vor, daß irgendwo ein Hinderniß der Zeugung vorhanden ist; die Eheleute haben es also nicht zum Wesentlichen der Ehe bringen können. Dem unvermögenden Theile wird, wenn eine Trennung der Ehe deßhalb erfolgt, die Wiederverheirathung untersagt [51]), da es kaum fehlen kann, daß dieser Ehescheidungsgrund bekannt wird und also durch eine solche Ehe ein öffentliches

38) Richter, Krit. Jahrb. 1837. 2. Heft. S. 141. 39) Krug a. a. O. 40) c. 4. X. d. frigid. et maleficiatis (IV, 15) sagt, die Kirche entscheide in diesem Falle so, ut quas tanquam uxores habere non possunt, habeant ut sorores. Eichhorn a. a. O. S. 346. Eisenhart a. a. O. 8. Th. Nr. XI. S. 322. *Böhmeri* Jus eccles. Prot. T. IV. Lib. IV. Tit. 15. §. 2. Daß die diesfallsige Einwilligung der Contrahenten auch stillschweigend geschehen kann, hat keinen Zweifel, nur kann sie nicht, wie Einige gewollt haben, aus einem dreimonatlichen Stillschweigen seit Eingehung der Ehe geschlossen werden. Schott a. a. O. §. 84. Not. * S. 102. 41) Eisenhart a. a. O. 42) Derselbe a. a. O. Nr. XIX. S. 523. 526. 527. 530. 43) Ebendas. Nr. XI. S. 295: „Unter dem Vorwande einer natürlichen und durch das Gutachten eines Arztes bestätigten Untüchtigkeit, Kinder zu gebären, wird eine Frau auf ihr Verlangen von ihrem Ehemanne getrennt, nach dessen Erfolg sich das Gegentheil zeiget.“

44) Auch Eisenhart erzählt ein solches Beispiel aus einer frühern Periode Teutschlands, freilich unter ganz besondern Umständen, a. a. O. 8. Th. S. 505. Nr. XIX: Eine Ehe wird nach einer vierzehnjährigen Beiwohnung für nichtig erklärt. Man vgl. auch Quistorp, Rechtliche Bemerkungen. 1. Th. (Leipzig 1793.) Nr. XXV. S. 103: Ob eine Ehefrau mit ihrer Klage über das Unvermögen des Mannes noch zu hören, wann die Ehe bereits einige Jahre gedauert haben sollte? 45) Dictionnaire médicale l. c. p. 40. 46) Schott a. a. O. §. 82. Not. * S. 99. Pierer a. a. O. S. 625. 47) quod nunquam per carnis copulam una caro effecti essent. c. 3. X. de frigidis et maleficiatis (IV, 15). 48) Art. 229 seq. 49) *Bauer*, Diss. de matrimonio sterili partium voto solvendo (Lips. 1823). 50) Jörg a. a. O. S. 167. 51) Eichhorn a. a. O. S. 350.

Ärgerniß entstehen würde. Dabei wird indessen vorausgesetzt, daß das Unvermögen ein absolutes sei, d. h. ein solches, das bei dem Beischlafe mit jeder Person des andern Geschlechtes sich nothwendig zeigen muß. Das relative Unvermögen ist ein solches, das nur unter bestimmten Voraussetzungen vorhanden ist. Es wird die Ehe getrennt, sobald diese Voraussetzungen, die ihren Grund in der Regel in einem, wenn nicht monströsen, doch nicht ganz gewöhnlichen Bau der Zeugungstheile haben, in der Vereinigung der fraglichen Personen sich zeigen. Wegen des durch eine Ehe mit Personen, die an absolutem Unvermögen leiden, entstehenden Ärgernisses werden die Kastrateneheen, Kapauneneheen nur nach eingeholter Dispensation zugelassen [52]), und es macht dabei keinen Unterschied, ob die Unvermögenden Spadones im engern Sinne sind, oder Castrati [53]), obgleich das römische Recht in andern Beziehungen dies unterscheidet [54]). Alle Ehen mit Personen, die zum Beischlafe oder zur Kindererzeugung untüchtig sind, heißen uneigentliche, Jungfern-, Josephs-, auch Scheinehen (Quasimatrimonium, matrimonium virgineum honorarium, civile). Diese Ehen setzen aber zu ihrer Gültigkeit voraus, daß beide Theile mit dem Bestehen der Ehe unter diesen Umständen zufrieden sind. Der Staat hat dann keinen Grund sie zu untersagen [55]). Wird aber solchen Personen die Ehe gestattet, so hat sie alle rechtlichen Wirkungen der Ehe mit Ausschluß derer, die auf das Kinderzeugen Beziehung haben. Sie wird als eine bürgerlich vollkommen gültige Ehe angesehen [56]). So die Ehen sehr alter Personen, die darum aber nicht als öffentlich ärgerlich erscheinen, weil das Unvermögen hier nicht als unbezweifelt vorliegt. Das als Ehehinderniß anzusehende Unvermögen ist entweder ein ursprüngliches, d. i. ein solches, welches bei dem in Frage stehenden Individuum von Natur und von Geburt an stattfindet, oder ein späterhin entstandenes, d. i. ein solches, welches entweder durch Krankheit oder durch menschliche Kunst, oder durch einen Unglücksfall hervorgebracht ist. Zu den ursprünglich Unvermögenden gehören auch diejenigen, welche keinen Mangel an den Zeugungstheilen, aber keinen Begattungstrieb haben (frigidi), hiernächst die sogenannten Zwitter, Hermaphroditen (engl. freemartins, besser franz. personnes de sexe incertain [57]). Darüber, ob es eigentlich Menschen dieser Art gebe, ist noch Streit; indessen ist so viel gewiß, daß die Natur zuweilen eine Monstrosität der Zeugungstheile hervorbringt, welche um so mehr zu der Sage von den Hermaphroditen Veranlassung gegeben hat, als diese ungewöhnliche Bildung so sein kann, daß sie entweder nicht einmal den Beischlaf, oder wenigstens nicht die Befruchtung zuläßt. In diesen Fällen ist das Ehehinderniß begründet. Zu den uneigentlichen Ehen wird gewöhnlich auch die Ehe auf dem Sterbebette (matrimonium moribundorum) gerechnet, weil allerdings da vom Beischlafe nicht mehr die Rede sein kann, sondern nur bürgerliche Rücksichten das Motiv zu deren Abschließung abgeben. Da indessen die Möglichkeit einer Wiederherstellung des Kranken so lange nicht geleugnet werden mag, als der Mensch noch lebt; so dürfte sie mehr als eine eigentliche Ehe erscheinen, deren Consummation durch den Beischlaf nur aufgeschoben wurde. Weil aber diese Ehe leicht ein Begünstigungsmittel des ihr vorhergehenden Concubinats werden kann, so ist sie zuweilen durch die Gesetze, z. B. durch die frühern französischen, für nicht gültig erklärt worden [58]). Aus dem Grunde des Unvermögens ist auch das zu jugendliche, oder das zu hohe Alter nach physiologischen Ansichten ein Ehehinderniß. Inwieweit das jugendliche Alter ein Hinderniß gegen Eheverlöbnisse ist (s. oben S. 333), insoweit ist es auch ein Ehehinderniß; doch ist dabei noch Folgendes zu bemerken. Zwar findet das Unvermögen zum Beischlaf ebenso wol in zarter Jugend als in hohem Alter statt; allein, wenn auch das ältere römische Recht die Ehen alter Personen nicht begünstigte [59]), so erlaubt das neuere sie doch [60]), und was auch politische und medicinische Gründe (s. oben S. 294) dagegen sagen mögen, so existiren doch keine Gesetze, wodurch diese Ansichten unterstützt würden [61]). Denn wenn auch eine körperliche Vereinigung solcher Personen nicht mehr möglich sein sollte, so kann doch durch die Ehe unter denselben das Verhältniß einer solchen Freundschaft und gegenseitigen Hilfeleistung erreicht werden, wie es außerhalb der Ehe nach unserer Verfassung nicht möglich sein würde. Überdies wird der Fall nur höchst selten eintreten, daß ein zeugungsfähiger Theil, der noch einige Hoffnung zur Verheirathung mit einer gleich qualificirten Person hat, sich mit einer so alten Person, einem Ehekrüppel (d. i. im gemeinen Scherze ein alter gebrechlicher, zum Ehestand untauglicher Mann [62]), oft auch nur so viel als ein alter Ehemann), verheirathet. Da hiernächst oft das Zeugungsvermögen des Mannes bis in ein hohes Alter dauert und die Nachtheile hier nicht entstehen, welche die Folge zu früher Verheirathung sind; da der Staat auch dem Manne von gereiften Jahren das Urtheil über Räthlichkeit oder Unräthlichkeit einer Verheirathung zutrauen und daher über-

Kastratenehe, uneigentliche, Josephs- und Jungfernehe.

Ehe auf dem Sterbebette.

Jugendliches und hohes Alter.

52) Eichhorn a. a. O. S. 349 fg. Wiese a. a. O. §. 272. *Böhmeri* J. E. P. T. IV. Lib. IV. Tit. 15. §. 11. 53) fr. 128. D. d. verb. signif. (L. 16.) Spadonum *generalis* appellatio est, quo nomine tam hi, qui natura spadones sunt, item *thlibiae*, *thlasiae*, sed et si quod aliud genus spadonum est, continentur. *Forcellini* l. c. s. v. *spado*: ut proprie sit is, cui evulsi sunt testiculi, quemadmodum *thlibias*, cui compressi, *thlasias*, cui fracti etc.; *specialiter* spadones sunt, qui valetudine aliqua praepediti aut vitio corporali liberos creare non possunt, quamvis *τὰ γόνιμα μόρια* habeant, differuntque a *castratis*, quibus manu et ferro abscissa sunt. 54) fr. 39. §. 1. D. d. jure dotium (XXIII, 3). 55) Krug a. a. O. u. d. W. Ehe, S. 568. *Seyfridus*, Diss. matrimonium sine proposito liberos procreandi legitimum (Lips. 1764). 56) Schott a. a. O. §. 84. Wiese a. a. O. §. 272. 57) Dictionnaire médic. l. c. p. 39.

58) Walter a. a. O. §. 294. S. 375 fg. 59) *Ulpiani* Fragmenta. Tit. 16. §. 3. 60) c. 27. C. de nupt. (V, 4.) 61) Literatur hierüber hat Schott a. a. O. §. 80. Not. **. S. 95. 62) Adelung a. a. O. u. d. W. Ehekrüppel

lassen kann und muß; da oft die Ehen alter Personen, welche durch die Stimme des Publicums allgemein verdammt wurden, doch hinterher zum Glücke beider Eheleute ausfielen: so würde der Staat durch eine verbietende Gesetzgebung häufig wesentlich störend in das innere Familienleben eingreifen. Überhaupt ist die Festsetzung eines gewissen Ehealters (aetas matrimonialis, anni nubiles) wegen der Verschiedenheit des Entstehens und Vergehens der Zeugungsfähigkeit je nach der körperlichen Individualität der Menschen, nach Klima, Lebensart u. s. w., höchst mißlich. Wenn unser gemeines Recht die Jahre der Unmündigkeit nur als vernichtendes Ehehinderniß festsetzt, so hat dasselbe dabei das feurigere italienische Klima vor Augen. Die Bestimmungen des Code Napoléon, wonach in der Regel vor dem 18. Jahre des Mannes und dem 15. der Frau nicht geheirathet werden soll, kommt schon den Erfahrungen unseres Klima's näher (S. 294). Noch mehr entfernt sich auf der entgegengesetzten Seite Aristoteles[63]) davon, der den Mann erst im 37., die Frau ungefähr im 18. heirathen lassen und so zwischen Beiden eine Altersverschiedenheit von ungefähr 20 Jahren haben will. Er berücksichtigt dabei blos das Ende, nicht den Anfang der Zeugungskraft und nimmt bei beiden Gatten den in der Regel möglichst spätesten Termin, 70 bei dem Manne, 50 bei der Frau, also nicht die gewöhnlichen Termine, an. Sehr richtig stellt das kanonische Recht den Grundsatz auf, daß der nisus copulae carnalis, wie er bei noch Zeugungsunfähigen vorkömmt, kein wirklicher Beischlaf ist[64]), daß aber das gesetzliche Alter der Mündigkeit von bezüglich 14 oder 12 Jahren nicht ein unumstößlicher Beweis für die erst oder schon da eingetretene Pubertät[65]) sei. Eine Ausnahme vom Gesetze möchte jedoch selbst bei anscheinend früher eingetretenem Zeugungsvermögen zu Untersuchungen Veranlassung geben, welche, zumal bei so jungen Leuten, der Sittlichkeit im höchsten Grade zuwiderlaufen würden. Indessen hindern bei uns die Landesgesetze aus politischen Gründen, namentlich bei Mannspersonen wegen der Militärpflichtigkeit, in der Regel die Heirath vor eingetretener Großjährigkeit (25 Jahre nach gemeinem Rechte, 21 nach mehren Particularrechten), sodaß selbst die Mündigkeit der Jünglinge wol nirgends in Teutschland als tempus nubile anzusehen sein möchte. Weil jedoch das kanonische Recht über Verheirathungen vor dem mannbaren Alter die Ausnahme festsetzte: nisi forte aliqua urgentissima necessitate interveniente, utpote pro bono pacis talis conjunctio toleretur[66]); so entstand daraus[67]) im Mittelalter der große Misbrauch, daß besonders unter den höhern Ständen Ältern ihre noch nicht mannbaren Kinder trauen ließen und durch eine deductio in domum für Eheleute erklärten[68]). Wenn endlich nach geschlossenem Eheverlöbniß eine ekelhafte, schwere Krankheit, eine solche körperliche Entstellung des einen Theiles eingetreten ist, daß der andere Theil durch Ekel und Abscheu vom Beischlafe mit jenem abgeschreckt, oder daß, im Falle der Krankheit, die kranke Person selbst zum Beischlaf unfähig würde; so ist kein Zweifel, daß diese Umstände als rechtlich zu billigende Ehehinderniß anzusehen sind. Es folgt dies schon aus den oben angegebenen physischen Erfodernissen eines Gatten[69]). Es ist klar, daß, wenn der andere Theil erst nach geschlossenem Eheverlöbniß oder gar nach geschlossener Ehe von diesen Umständen in Kenntniß gesetzt wird, oder dies körperliche Übel erst nach geschlossenem Eheverlöbniß, aber vor Schließung der Ehe selbst eintritt, dem gesunden Theile das Recht, die Ehe nicht zu vollziehen und bezüglich auf Eheauflösung anzutragen, zukommen muß. Entsteht freilich das Übel während der Ehe erst, so gehört es zu den gemeinschaftlich zu tragenden Unglücksfällen. Schwieriger ist der Fall, wenn der gesunde Gatte vor Abschließung des Eheverlöbnisses den Zustand gekannt hat und doch das Verlöbniß eingegangen ist. Hier entstehen die wichtigen Fragen: Hat der gesunde Theil die Umstände und ihre Folgen in ihrem ganzen Umfange gekannt? Steht ihm in diesem wichtigen Falle, wo es sein ganzes Lebensglück gilt, die Entschuldigung, daß er bei Eingehung des Eheverspruchs unüberlegt gehandelt habe, in der Maße zur Seite, daß er auf Auflösung des Verlöbnisses oder gar des Ehebandes klagen kann? Daß er für seinen Leichtsinn den andern Theil jeden Falls entschädigen muß, liegt auf der Hand. Aber es ist besonders der Fall unter mehren andern wichtig, wenn die Frau so gebaut ist, daß sie zwar zum Beischlafe fähig, aber nach erfolgter Schwängerung nur in der traurigen Alternative ist, den Geist über der Geburt aufzugeben, dem Kaiserschnitte sich zu unterwerfen, oder sich durch stückweise Ablösung des Kindes entbinden zu lassen[70])? Mann und Frau sind in diesem Falle bei vielleicht lebhaftem Temperamente der drohenden Gefahr ausgesetzt, sich zu vergessen und das eben angegebene Unglück über sich hereinzuziehen. Wir können an dieser Stelle blos den Gegenstand und die Hauptrücksichten berühren und müssen uns übrigens mit der Bemerkung begnügen, daß in allen diesen Fällen die Entscheidungsmomente hauptsächlich durch die factische Lage der Sache, durch Gelegenheit und Umstände an die Hand gegeben werden müssen. Nur so viel ist gewiß, daß, wenn die Ehe noch nicht geschlossen ist, hier moralische Pflicht, die Rücksicht auf Menschenwohl, es gebietet, der Trennung, selbst gegen den Widerspruch des andern Theiles, der in der Regel von Rücksichten geleitet wird, welche nicht im eigentlichen Wesen der Ehe liegen, das Wort zu reden. Als ehehindernde Krankheiten pflegt man, außer dem Unvermögen, gewöhnlich zu nennen: Epilepsie, Wahnsinn, Schwindsucht, venerische Übel und die ekelhaften Hautkrankheiten, besonders den Aussatz da, wo er endemisch ist[71]). Daß zu den physischen Ehehindernissen

Krankheiten.

63) Polit. VII, 10. 64) c. 10. X. de desponsat. impub. (IV, 2.) 65) c. 3. X. eod.: Puberes a pube sunt vocati, id est a pudentia corporis nuncupati, quia haec loca primo lanuginem ducunt. — Jung. c. 14. eod. 66) c. 2. X. eod. 67) Man vergl. oben S. 333. 68) Eichhorn a. a. O. S. 341.

69) S. 294. Man vergl. auch das Dict. méd. l. c. p. 33 sv. 70) Dict. méd. l. c. p. 34. 71) Clausnitzer a. a. O. S. 15. Nr. 3. Dict. méd. l. c. p. 35.

nicht das Taub- und Stummsein gehört, ergibt sich schon aus Obigem [72]). Die Gesetze genehmigen eine Ehe mit solchen Personen und geben ihnen sogar das Recht Ehestiftungen zu errichten [73]).

Gesetzliche Hindernisse. Ermangelnde Einwilligung. Zwang. Furcht.

Unter den gesetzlichen Ehehindernissen steht obenan der Mangel gehöriger Einwilligung. Die sämmtlichen Fehler des Consenses unter den Contrahenten bei Verlöbnissen [74]) sind auch Fehler des Eheconsenses und bilden sonach, wenn sie bei Schließung der Ehe selbst eintreten, Ehehindernisse. Sie begründen das Recht, auf Annullation der Ehe anzutragen, wenn nach allgemeinen Grundsätzen über rechtliche Verträge wegen ihrer dem andern Contrahenten keine Rechte entstehen [75]). Indem wir uns daher auf das, was oben darüber gesagt worden ist, beziehen, fügen wir nur rücksichtlich des Zwanges bei, daß ermangelnde Freiheit der Einwilligung ganz vorzüglich den Ehecontract ungültig macht [76]), daß es insonderheit gleich ist, ob dieser Zwang von dem andern Contrahenten oder einem Dritten angewendet wird, daß der Zwang ein ungerechter sein, in wirklicher Anwendung oder Drohung eines bedeutenden unabwendlichen Übels bestehen und durch die Handlung des Zwingenden gerechte Furcht bei dem Gezwungenen entstehen muß.

Irrthum. Betrug.

Rücksichtlich des Irrthums und Betruges sind die Gesetze so schwankend, daß in dieser Beziehung die Hauptsache dem richterlichen Ermessen anheimgegeben bleibt [77]). Gemeinrechtlich wird indessen der Betrug nicht als selbständiger Nichtigkeitsgrund, sondern nur insofern als solcher angesehen, inwiefern dadurch ein wesentlicher Irrthum hervorgebracht wird [78]). Ungemein streitig ist es, inwiefern durch ein vor der Ehe begangenes fleischliches Verbrechen, namentlich durch Ehebruch, einfache Hurerei u. s. w., ein Eheannullationsgrund entsteht, wenn jene Handlung dem unschuldigen Ehegatten bei seiner Verheirathung unbekannt war. Schwierig ist dies insonderheit in den Landen, wo die Unsittlichkeit so weit gediehen ist, daß man Unbescholtenheit und Unschuld rücksichtlich des Geschlechtsgenusses, besonders bei dem männlichen Geschlechte, gar nicht mehr voraussetzt, wo das einfache Stuprum gar nicht mehr bestraft wird. Erwägen wir indessen das Quilibet praesumitur bonus; erwägen wir, daß wahrhaft unschuldige Jungfrauen kaum eine Idee von solchen Vergehungen haben, daß sie solche um so weniger bei dem Gegenstande ihrer vielleicht ersten Liebe voraussetzen, daß sie daher mit um so größerm Ekel und Widerwillen gegen denselben erfüllt werden, wenn sie die Täuschung erfahren: so können wir uns nur für die Statthaftigkeit dieses Ehenichtigkeitsgrundes erklären. Denn unsittlich bleibt die Handlung, sie werde gesetzlich bestraft oder nicht, und die Erfahrung zeigt, daß die größten Wollüstlinge grade nach den unschuldigsten Mädchen heirathen, sodaß also selbst von ihnen angenommen werden darf, sie würden eine solche Person nicht zur Ehe begehrt haben, wenn sie gewußt hätten, daß sie nicht mehr unschuldig sei. Daß physiologische Gründe dafür sprechen, ist oben gezeigt worden [79]). Um so weniger ist es daher zu begreifen, wie aus dem Grunde der größern Frivolität des männlichen Geschlechts diesem eine Art von diesfallsigem Rechte zugestanden und der Grundsatz angenommen werden kann, daß zwar vorhergehendes unzüchtiges Leben der Frau, nicht aber das des Ehemannes ein Eheannullationsgrund sei [80]). Ein ganz unstreitiger Grund der Nichtigkeit ist aber Irrthum in der Person [81]), und zwar nicht blos in der physischen, sondern auch in der moralischen Person [82]). Schwieriger ist es mit dem Irrthum in anderer Beziehung. So wird die Frage, ob eine Ehe als nichtig wegen Irrthums oder arglistiger Täuschung über die Vermögensverhältnisse des Ehegatten, oder weil eine gewisse Höhe des Vermögens oder Erwerbes, die zur Bedingung der Ehe gemacht worden, nicht vorhanden ist, angefochten werden könne? in der Regel verneint [83]). Allein neuerlich ist die Nichtigkeitserklärung in dem Fall als begründet angesprochen worden, wenn sich nach vollzogener Ehe nicht so viel Vermögen findet, um davon und von dem Abwurfe des Verdienstes einen, den Verhältnissen der Eheleute angemessenen Hausstand führen zu können [84]). Übrigens können keine Resolutivbedingungen bei der Ehe gemacht werden, weil Letztere für die Lebenszeit geschlossen wird, aber auch keine Suspensivbedingungen, weil die Ehe (s. w. u.) nur durch verba de praesenti geschlossen werden kann, mithin bei einer Suspensivbedingung der Contract kein Ehecontract, sondern nur ein Verlöbniß (sponsalia de futuro) sein würde. Allein andere Bedingungen sind zulässig und, je nachdem sie bei Schließung des Ehevertrags schon erfüllt sein, oder eben zu der Zeit oder erst dereinst erfüllt werden sollen, heißen sie auch hier conditiones de praeterito, de praesenti, oder de futuro. Eine conditio de praesenti, deren Mangel ein trennendes Privatehehinderniß ist, besteht in der Freiheit von der Leibeigenschaft (conditio servilis) [85]). Nur da hat sie natürlicherweise noch Einfluß, wo noch Leibeigenschaft existirt. Übrigens gilt rück-

---

72) S. 332. 73) c. 23 et 25. X. de sponsalib. (IV, 1.) fr. 73. pr. D. de jure dot. (XXIII, 3.) 74) S. 332. 75) Eichhorn a. a. O. S. 351. 76) Dictionnaire médic. l. c. p. 37. 77) (*Schmidius — Kaestnerus*) Diss. de matrimonio copula carnali et sacerdotali consummato, ob dolum adhibitum annullando (Lipsiae 1727). 78) Richter, angez. Jahrbücher. 2. Heft. S. 141. Eichhorn a. a. O. S. 355. Nr. 3.

79) Unter den ältern Juristen ist für diese Ansicht *Richter*, Decis. 88. No. 30, gegen dieselbe Eisenhart a. a. O. 8. Th. Nr. XX. S. 581 fg. Man vergl. übrigens oben S. 289, 294 u. 332. 80) So im Königreiche Sachsen nach den Mittheilungen aus dem Gebiete der Rechtskunde von dem voigtländischen juristischen Vereine. 4. Heft. (Leipzig 1837.) Nr. VI. S. 74 fg. 81) Dictionnaire médic. l. c. p. 38. 82) Unbegreiflich wäre es daher, wenn die Journalnachricht (Beiwagen der Eilpost 1838. Nr. 28. S. 352) wahr sein sollte, daß neuerlich eine Dame zu Paris mit ihrer Ehescheidungsklage gegen ihren Mann abgewiesen worden sein sollte, der, ohne daß sie es bis dahin gewußt hatte, ein entlassener Galerrensklave gewesen war, indem man nur Irrthum in der physischen Person als Ehescheidungsgrund zulasse. 83) z. B. Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts. §. 510. 84) Kori, Erörterungen praktischer Rechtsfragen aus dem gemeinen und sächsischen Civilrechte und Civilprocesse rc. 3. Th. (Dresden 1837.) Nr. XVI. S. 127 fg. 85) c. 2 et 4. X. d. conjug. serv. (IV, 9.)

sichtlich der Bedingungen hier dasselbe, wie bei dem Eheverlöbniß [86]). Es hören aber die Fehler der Einwilligung zur Ehe auf solche zu sein, wenn der Ehevertrag nach erfolgter Kenntniß derselben fehlerfrei ausdrücklich oder stillschweigend (also z. B. durch Beischlaf) genehmigt wird [87]). Nur so ist auch die Verordnung des kanonischen Rechtes zu erklären [88]), daß eine erzwungene Ehe durch Beischlaf gültig werde.

Ermangelnde Einwilligung dritter Personen.

Auch der **Mangel** der **Einwilligung** solcher **dritter Personen**, deren Einwilligung zum Ehevertrage nöthig ist, bildet ein Ehehinderniß. Das römische Recht verlangt zur Gültigkeit des Ehevertrages die Einwilligung des Vaters, vermöge der väterlichen Gewalt [89]). Nicht darauf, sondern vielmehr auf moralische Vorschriften unserer Religion [90]) gründete das kanonische Recht die Bedingung der älterlichen Einwilligung und stellte daher in dieser Beziehung beide Ältern einander gleich [91]). Allein nirgends hob dasselbe die römisch-rechtlichen Folgen der ermangelnden väterlichen Einwilligung auf, vielmehr erwähnt es sogar ausdrücklich der Gewalt derer über die Brautleute [92]), deren Einwilligung erfoderlich ist. Nun soll aber nach dem römischen Rechte eine Ehe, welche ohne Einwilligung des Vaters geschlossen worden ist, gar nicht als Ehe angesehen werden [93]), also ist demnach die ermangelnde Einwilligung des Vaters ein Ehenichtigkeitsgrund, ein trennendes Ehehinderniß. So ist es noch bei den Protestanten. Anders bei den Katholiken, bei welchen die Beschlüsse des trienter Kirchenrathes gelten, der, gegründet auf die Lehre vom Ehesacramente, verfügte, daß den Ältern wegen Mangels ihrer Einwilligung kein Eheannullationsrecht zustehen solle. Dieser Grundsatz ist jedoch von den Protestanten in den schmalkaldischen Artikeln gradezu verworfen worden [94]), und so gilt er nur in den katholischen Ländern, in welchen die Beschlüsse des trienter Conciliums gelten. Die ermangelnde Einwilligung des Vaters, in dessen Gewalt der eine Gatte sich befindet, ist daher, wie gedacht, trennendes Ehehinderniß in allen protestantischen Ländern und in allen den Ländern, wo es durch Particulargesetze dazu erhoben wurde. Diese Letztern haben häufig das Einwilligungsrecht des Vaters auf beide Ältern, in deren Ermangelung auf Großältern u. s. w., ja sogar aus politischen und bürgerlich-rechtlichen Gründen auf Vormünder, Militairchefs, Gutsherren u. s. w. in der Maße ausgedehnt, daß die nicht erlangte Einwilligung als trennendes Ehehinderniß angesehen wird. Wenn edoch ein zur Ertheilung seiner Einwilligung Berechtigter diese ohne rechtlichen Grund verweigert, so kann auf **Supplirung des Educonsenses**, d. h. auf die Erklärung von Seiten des Ehegerichtes, daß die ermangelnde Einwilligung für ertheilt zu achten sei, geklagt werden, wie solches schon oben [95]) bei den Sponsalien aus einander gesetzt worden ist. Nach diesen Grundsätzen ist auch die Ehe des **Entführers mit der Entführten** zu beurtheilen. Das protestantische Eherecht nimmt, in Bezug auf ermangelnde Einwilligung der Ältern, aus diesem Mangel auch hier ein trennendes Ehehinderniß an [96]). Streitig ist es, inwiefern dies auch von der Nothzucht gilt [97]). Nach katholischen Eherechtsgrundsätzen ist, nachdem die strengen Ansichten des römischen Rechts [98]) und der peinlichen Gerichtsordnung [99]), sowie des ältern kanonischen Rechts [1]) durch die mildern Ansichten des trienter Conciliums [2]) verdrängt worden sind, dies Ehehinderniß nur ein aufschiebendes, wenn die Entführte selbst in die Heirath mit dem Entführer willigt [3]). Häufig sind diese Grundsätze auf die Verführung einer Jungfrau zur heimlichen Entweichung ausgedehnt [4]).

Entführung.

Ehehinderniß aus einer Verpflichtung.

Das **öffentliche Ehehinderniß aus einer bestehenden Verpflichtung** entsteht 1) aus **einer vorhandenen Ehe** (vinculum ligaminis). Da nach Obigem Monogamie eine von der wahren Ehe unzertrennliche Einrichtung ist, so kann während der Existenz der ersten Ehe einer Person eine zweite nicht bestehen. Natur der Sache [5]), Religion [6]) und Gesetze [7]) stimmen darin überein. Es ist dies ein indispensables [8]) trennendes Ehehinderniß. Hat Jemand mehre Ehen abgeschlossen, so macht er sich dadurch des Verbrechens der Bigamie [9]) schuldig und nur die erste Ehe ist gültig [10]). Nach katholischen Religions- und Rechtsgrundsätzen bildet ein Ehehinderniß auch 2) das Gelübde der Keuschheit (votum), jedoch, wenn es nicht feierlich geschah, blos vor dem Gewissen. Dagegen ist das **feierliche Gelübde der Keuschheit** (votum solenne) ein trennendes Ehehinderniß [11]). Ein solches feierliches Gelübde findet dann statt, wenn das Gelübde mit dem Klostergelübde verbunden ist Da

86) s. oben S. 331. 87) c. 6. X. de sponsalibus (IV, 1). c. 2. X. d. eo qui duxit in matrim. (IV, 7.) c. 4. X. qui matrimon. accus. poss. (IV, 18.) 88) c. 21. X, d. sponsalibus (IV, 1). 89) pr. J. d. nuptiis (I, 10): „dum tamen, si filii familiarum sint, consensum habeant parentum, *quorum in potestate sunt.*" 90) c. 3. 4. 5. caus. 30. qu. 5. 91) Hennig, über die Befugnisse der Ältern bei den Verheirathungen ihrer Kinder (Wittenberg und Zerbst 1797). 92) c. 3. cit. 93) §. 12. J. de nuptiis (I, 10). 94) Von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction: rc. so ist dies auch unrecht rc. Item, daß ingemein alle Heirath, so heimlich und mit Betrug, ohne der Ältern Vorwissen und Bewilligung geschehen, gelten und kräftig sein sollen.

95) S. 333. 96) Quistorp a. a. O. 2. Th. Bem. XXXIX. S. 139: Ob die mit einem entführten Frauenzimmer durch priesterliche Einsegnung bereits vollzogene Ehe mit dem Entführer auf Verlangen der Mutter der Erstern nach gemeinem oder teutschem Recht wiederum zu trennen sei? 97) Eisenhart a. a. O. 8. Th. Nr. III. S. 65: Wenn eine auf gewaltsame Weise geschwächte Person den Räuber ihrer Ehre zu heirathen sich entschließt, so können alsdann desselben Ältern durch die Verweigerung ihrer Einwilligung die Ehe nicht hindern. 98) c. un. §. 1. C. d. raptu virgin. (IX, 13.) 99) Art. 118.

1) c. 11. C. 36. qu. 2. 2) Sess. XXIV. c. 6. de reform. 3) Wiese a. a. O. §. 276. S. 629. 4) Man vergl. über diese ganze Materie Eichhorn a. a. O. S. 357 fg. 5) s. oben S. 289. 6) Matth. 19, 3—9. 1 Timoth. 3, 2. 12. 7) §. 6. J. d. nuptiis (I, 10). c. 2. C. d. incest. et inutil. nupt. (V, 5.) c. 19. X. d. sponsalib. (IV, 1.) c. 8. X. d. divortiis (IV, 19). 8) Ein merkwürdiges Beispiel einer, nach dem immittels erfolgten Tode des ersten Gatten dennoch ertheilten Dispensation enthalten Bischoff's merkwürdige Criminalrechtsfälle 2. Bd. (Hanover 1835.) S. 457 fg. 9) s. oben S. 319. 10) c. 2. C. 34. qu. 1 et 2. 11) c. 6. d. 27.

schon in den frühern Zeiten die Verletzung desselben auf das Strengste bestraft wurde [12]), so stellte die Kirche den Satz auf, daß die Verpflichtung zum Cölibate, verbunden mit der vita religiosa, höher als die Ehe stehe, diese, wenn sie nur geschlossen und noch nicht vollzogen sei, durch jenes aufgelöst werde. Dagegen annulliren 3) die höhern Weihen (ordo) nur die spätere Ehe, aber nicht die frühere, wenn diese auch blos abgeschlossen, nicht consummirt sein sollte [13]).

Aus Religionsverschiedenheit. Ganz von religiösen Ansichten ist das trennende öffentliche Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit (disparitas cultus) hergenommen. In dieser Qualität, als trennendes Ehehinderniß, versteht man bei Protestanten und Katholiken in Teutschland darunter nur den Fall, wenn nicht beide Ehegatten von christlicher Religion sind [14]). Denn nach dem Inhalte des westfälischen Friedensinstrumentes [15]) muß die Ehe unter Personen christlicher Religion von verschiedener Confession für gültig erklärt werden. Nach allgemeinen philosophisch-politischen Grundsätzen ist die Sache von sehr verschiedenen Seiten angesehen worden. Man ist von der Erfahrung ausgegangen, daß oft Ehepaare von verschiedener Religion sehr glückliche Ehen führen und daß jene Verschiedenheit in der Regel auf die geschlechtliche Zuneigung und die übrigen Neigungen, Wünsche u. s. w. keinen Einfluß hat. Man hat sogar, vielleicht nicht mit Unrecht, geglaubt, daß es ein vorzügliches Mittel sein würde, den moralischen und sittlichen und, in Folge davon, den politischen Zustand der Juden, der einzigen Nichtchristen in Teutschland, zu verbessern, wenn christliche Ehen mit ihnen erlaubt wären [16]). Der Menschenfreund muß unstreitig auf diese Seite treten. Anders sehen aber diejenigen in der Regel die Sache an, welche mehr von den Principien der positiven Religion und der positiven Gesetzgebung ausgehen. Der Apostel Paulus [17]) erklärt die Ehe der Christen mit Ungläubigen nicht gradezu für ungültig, im Gegentheile behauptet er, der ungläubige Ehegatte werde durch den christlichen geheiligt [18]). Weil er indessen in diesem Falle der Ehescheidung mit Zustimmung des andern Theiles nicht widerspricht [19]), so wurde sehr früh, und zwar sobald die christliche Kirche sich so weit vergrößert hatte, daß deren Mitglieder unter einander Gelegenheit genug fanden sich zu verehelichen, die Verheirathung mit Nichtchristen widerrathen [20]), und im 4. Jahrh. von den christlichen Gesetzen [21]) sogar untersagt. Man führt freilich dafür an, daß die Ehe, ihrem Charakter nach, als Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, den wichtigsten Theil der letztern, die Religion, von jener Gemeinschaft nicht ausschließen könne, daß auch der edle Charakter der Ehe sich nur in der christlichen Religion wahrhaft zeige [22]). Indessen ist bei der Bildung, die jetzt häufig auch unter den Bekennern des jüdischen Glaubens gefunden wird, und bei der überall unter ihnen herrschenden Monogamie, das Eingreifen der christlichen Religionsprincipien über diesen Gegenstand in ihre Gesinnungen nicht zu verkennen, und so scheint die Toleranz eine andere Legislation in dieser Beziehung zu erheischen. Noch gilt aber nach gemeinem Rechte die disparitas cultus in dieser Bedeutung als trennendes Ehehinderniß; doch ist in mehren Landen, z. B. in Weimar nach einem Gesetze von 1823, die Judenehe erlaubt. In Mecklenburg ist das ähnliche Gesetz vom Jahre 1812 späterhin wieder aufgehoben worden. In Frankreich, wo dergleichen Ehen auch erlaubt sind, haben die Rabbiner selbst nicht klar über ihre religiösen Ansichten in dieser Beziehung sich ausgesprochen [23]). Unerlaubt und zur Proselytenmacherei führend ist es, wenn solche Ehen nur unter der Bedingung genehmigt werden, daß die Kinder aus denselben in der christlichen Religion erzogen werden. Wo indessen dies Ehehinderniß noch besteht, veranlaßt es, namentlich bei den Katholiken, manche schwierige Fragen [24]). Der interessanteste neueste Vorfall in dieser Beziehung ist, daß der Abbé Helson in der katholisch-reformirten Kirche zu Brüssel im J. 1834 die Ehe eines Katholiken und einer Jüdin einsegnete, und daß die Staatsregierung dies auch geschehen ließ [25]). Wenn hingegen Mitglieder der katholischen Geistlichkeit dasselbe sogar in der Ausdehnung auf alle nichtkatholische Christen, wenigstens noch als Gewissenssache gelten lassen wollen und damit ihre Beichtkinder beschweren; so ist solches ebenso, nach Obigem, widerrechtlich als unchristlich [26]).

Gemischte Ehen. Dies findet seine Anwendung auf die gemischten Ehen, d. h. Ehen zwischen Personen verschiedener christlichen Confessionen. In den Landen, wo auch die Ehen der Christen mit Juden erlaubt sind, würden sie zwar gleichfalls so heißen. Indessen hat, eben wegen der Ungewöhnlichkeit des Falles,

12) Walter a. a. O. §. 301. 13) Eichhorn a. a. O. S. 374. 14) Wiese a. a. O. §. 275. S. 630. 15) Inst. Pac. Osnabr. art. V. §. 35. Siehe Schmaußens Corpus juris publici (Leipzig 1774). S. 767. 16) Krug a. a. O. u. d. W. Ehehinderniß, S. 573. 17) 1 Korinth. 7, 12 fg. 18) V. 14: ἡγίασται γὰρ ὁ ἀνὴρ ὁ ἄπιστος ἐν τῇ γυναικί, καὶ ἡγίασται ἡ γυνὴ ἡ ἄπιστος ἐν τῷ ἀνδρί; nach der Vulgata: Sanctificatus est vir infidelis per mulierem fidelem et sanctificata est mulier infidelis per virum fidelem. 19) Ibid. v. 15. 20) c. 15. C. 28. qu. 1. 21) c. 6. C. d. Judaeis (I, 9). c. alleg. 15 et 16. 17. C. 28. qu. 1. C. 14. de haeret. in 6to (V, 2). Dem erstgedachten Gesetze wird schon lange alle Verbindlichkeit abgesprochen, da Karl V. es nicht mit in die peinliche Gerichtsordnung aufgenommen hat. So erklärt sich schon *Bellarmin*, De sacram. matrim. c. 23.

22) S. 305. 23) Man vergl. über alles dies Eichhorn a. a. O. S. 379 fg. Walter a. a. O. §. 300. Mittermaier a. a. O. §. 109. Not. 5, und unter den Ältern Clausnitzer a. a. O. Einl. S. 26. Nr. 4. 24) z. B. die neuerlich in der Schrift von Berg, über das Eheband, erörterte Frage: ob es nach katholischen Grundsätzen einem verheiratheten Israeliten, welcher den christlichen Glauben annimmt, erlaubt werden könnte, bei Lebzeiten des andern im Unglauben verharrenden Ehetheils, wenn derselbe nicht friedlich die Ehe mit ihm fortsetzen will, eine neue eheliche Verbindung einzugehen? 25) Interessante Rechtsverhältnisse zwischen Christen und Juden, als Religionsparteien betrachtet rc. rc. I) über die Möglichkeit der Ehen zwischen Christen und Juden rc. von D. J. S. Klüber (Dinkelsbühl 1834). S. 8. 26) Merkwürdig ist es darnach, wenn der Verfasser einer neuern Schrift (Kutschker, Die gemischten Ehen von dem katholisch-kirchlichen Standpunkte aus betrachtet [Wien 1838]), die historische Untersuchung dieses Gegenstandes mit Moses, Esdras und den gemischten Ehen des ägyptischen Joseph's und der Esther beginnt.

dieser Sprachgebrauch sich noch nicht gebildet. Im engern Sinne versteht man darunter Ehen zwischen katholischen und protestantischen Christen, und denkt gewöhnlich dabei an die Schwierigkeiten, welche aus den verschiedenen Ansichten über die sacramentliche oder nichtsacramentliche Eigenschaft der Ehe entstehen. Denn Ehen unter Reformirten und Lutheranern sind so gewöhnlich und bei dem toleranten Geiste des Protestantismus so wenig schwierig, daß man kaum die Frage über die künftige Erziehung der Kinder aus solchen Ehen irgendwo erörtert findet; sie wird nirgends auf die Spitze gestellt. Geschähe dies einmal, so würde sie nach den Grundsätzen, welche darüber rücksichtlich der gemischten Ehen im engern Sinne stattfinden, gehandelt werden müssen. Übrigens kann die Religion keine weitere Differenz in solchen Ehen verursachen, da beide Confessionen gleiche religiöse Ansichten über die Ehe selbst haben. Ebendarum hat man für diese Ehen kaum einen besondern Namen. Bei dem größern Fanatismus des Katholiken, wenn er eifriger Katholik ist, besonders bei der Einmischung der katholischen Geistlichkeit in das innere Familienleben und bei dem Charakter der Intoleranz, der, den ganzen Grundsätzen der katholischen Kirche nach, ihr eigen sein muß, ist es nicht zu leugnen, daß eifrige Katholiken, wenn der Rausch der ersten Liebe vorbei ist, an der andern Religion des akatholischen Gatten einen Anstoß nehmen können, eine solche Ehe sonach Gewissen und religiöse Überzeugung berühren und so in die innersten Familienverhältnisse störend eingreifen **kann**. Wir sagen absichtlich: **kann**. Denn daß es ohne Anregung von Seiten fanatischer Geistlichen in jetziger Zeit wirklich noch der Fall sei, müssen wir billig bezweifeln. Die Lauheit des Religionseifers, besonders im katholischen Teutschland, und der solchem Treiben feindselige Zeitgeist werden dies jedem Beobachter dessen, was um ihn herum vorgeht, klar machen. Der Katholik, der wirklich noch so fanatisch gesinnt wäre, würde sich nicht an eine Person protestantischen Glaubens verheirathen, da es vorher an Abmahnungen nicht fehlt. Indessen haben die neuesten Zeitereignisse, deren wir nachher näher gedenken werden, gezeigt, wie gegen alle Erwartung der Fanatismus durch die katholische Geistlichkeit aufgeregt werden kann, zumal wenn sich die Vorkämpfer gewisser politischer Parteien mit ihnen vereinigen. Und darum können wir die Möglichkeit nicht leugnen, daß, wie ein würdiger katholischer Geistlicher[27]) sich ausdrückt, solche Ehen „im Allgemeinen genommen, in Absicht auf die Religionsübungen, auf die religiöse Erziehung der Kinder, wie auf die häusliche Eintracht und Zufriedenheit nicht immer den besten Einfluß äußern, und wegen der oft geschehenden gegenseitigen heimlichen und öffentlichen Werbung für die eine oder die andere Religions-Partei — periculum perversionis, — wegen Klatschereien, wegen der Gewissens-Beunruhigung, Verkleinerungen und Verläumdungen, welches Alles keinen Segen in der ehelichen Gesellschaft stiftet, manchen Bedenklichkeiten unterliegen" **können**. Wir wollen glauben, daß von diesen Gründen und nicht blos von Religionshaß und Stolz diejenigen Einschreitungen der General- und Particular-Concilien[28]), der Päpste und der katholischen Gesetzgebung überhaupt gegen die gemischten Ehen hervorgerufen worden sind, welche uns die Geschichte lehrt. Vom 4. bis 6. Jahrh. wurde die gemischte Ehe von den Concilien blos gemisbilligt, nur die im Abendlande nicht recipirte trullanische Synode (692) erklärte sie für nichtig. Das kanonische Recht sprach sich nicht klar aus, doch muß man aus mehren Stellen desselben[29]) schließen, daß es ihr wenigstens die Gültigkeit nicht abspricht. Mehre Schriftsteller hielten sie indessen für unerlaubt. Mehre frühere Geistliche glaubten sich widersetzen zu müssen, wenn nicht der akatholische Theil zur katholischen Religion auch rücksichtlich seiner Kinder übergehe. Die Vorschriften des westfälischen Friedens suchte man dadurch zu umgehen, daß man die Schließung der gemischten Ehe wenigstens nach den Vorschriften des trienter Kirchenrathes, also vor dem katholischen Pfarrer verlangte, der dadurch Gelegenheit fand, Aufgebot und Trauung bis zur Erfüllung vorstehender Bedingungen zu versagen. In manchen Ländern, z. B. in den Niederlanden, mußte sich aber doch der Papst die Gültigkeit der Ehe gefallen lassen, wenn sie nach den bürgerlichen Gesetzen gültig geschlossen war[30]). Überhaupt hat man sich ultramontanischer Seits schon früh in die Duldung gemischter Ehen fügen müssen. Am 27. Jan. 1728 wurde in der heiligen Congregation der Interpreten des tridentinischen Conciliums zu Rom[31]) ein Fall von gemischter Ehe vorgetragen und dabei bemerkt: „In dem sogenannten Religionsreceß vom J. 1672 zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzog von Neuburg ist die Übereinkunft getroffen worden, daß bei Abschließung von gemischten Ehen immer der Pfarrer oder der Geistliche (minister) des Bräutigams assistiren muß, und daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden sollen; was, obgleich dies von einer incompetenten Behörde ausgegangen, nichtsdestoweniger in der Praxis recipirt worden ist." Die Congregation resolvirte darauf unter dem 21. Febr. 1728 an den cölnischen Ordinarius: „ad mentem," also: „nach eigenem Ermessen." Ebenso ließ man den, in gedachter Congregation am 24. Nov. 1742 vorgetragenen

27) **And. Müller** a. a. O. S. 409 fg. und 5. Bd. Ergänzungen, S. 576 fg., in beiden Bänden unter dem Worte: **Ehe, gemischte**, wo sich auch, nächst mancher literarischen Nachweisung, ausführliche Nachrichten über die Thätigkeit der Concilien und Päpste gegen die gemischten Ehen, sowie über die Vorschriften der Particulargesetzgebung von Österreich, Preußen, Baiern, Würtemberg, Hanover, Königreich Sachsen, Baden, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Nassau, Weimar, Waldeck u. s. w. finden. Über die Gesetzgebung Weimars verbreitet sich ein umständlicher Commentar in **Alexander Müller's** Beiträgen zu dem künftigen teutsch-katholischen Kirchenrechte; oder staats- und kirchenrechtliche Erläuterung des großherzogl. sachsen-weimarischen Gesetzes vom 7. Oct. 1823, die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen betreffend (Neustadt a. d. O. 1825). §. 47. S. 234 fg.

28) Man vergl. auch **Eichhorn** a. a. O. S. 492. Not. 2. 29) z. B. c. 14. de haeret. in 6to (V, 2). 30) **Eichhorn** a. a. O. S. 498. 31) Thesaurus der Resolutionen der heiligen Congregation der Interpreten des tridentinischen Conciliums (Urbino 1740). 4. Bd. und (Rom 1741) 11. Bd. S. 133.

Fall einer gemischten Ehe, bei der alle Kinder in der protestantischen Religion erzogen werden mußten, unentschieden. Ja in den Entscheidungen der Rota Romana [32]) heißt es ausdrücklich: „Es handelt sich von der Ehe in Gegenden, in denen Katholiken vermischt mit Ketzern wohnen, sie sich einander nicht befeinden, sondern vertraulich mit einander umgehen und friedlich und ehelich bei einander zu wohnen sich gewöhnt haben. Dessetwegen werden solche Ehen (gemischte) wie andere bürgerliche Verträge wegen den Gesetzen der Freundschaft und zur Erhaltung des gemeinsamen Friedens und der Ruhe von der Kirche nach Gewohnheitsrecht (jure consuetudinario) geduldet und — was durch die Sitten allgemein angenommen ist, hat Gesetzeskraft und mildert die Strenge des Kanons." Benedikt XIV. selbst deutet darauf hin [33]), daß, da diese Ehen von den Päpsten gekannt und nicht gemisbilligt worden sind, dies einer wahren Dispensation gleich zu achten sei [34]). Im Übrigen hat der Papst nie den Bischöfen das Recht zuerkannt, gemischte Ehen zuzulassen, die teutschen Bischöfe haben sie aber seit dem 17. Jahrh. selbst zugelassen, und die Päpste haben ihnen dies seit anderthalb hundert Jahren nicht untersagt. Aber wol hat der päpstliche Stuhl gegen die Bestimmungen des westfälischen Friedens sowol, als „gegen den großen europäischen Friedensact von Wien" eine allgemein gefaßte Protestation eingelegt, ohne jedoch deren Inhalt je zu verbieten oder zu verkennen [35]). Unter den hohen Häuptern war es noch in den neuern Zeiten üblich, daß die Braut die Religion des Bräutigams annehmen mußte; nur in den neuesten Zeiten ist dies weniger vorgekommen. Zu den neuesten gemischten Ehen unter hohen Häuptern gehört die des katholischen Königs von Griechenland mit einer protestantischen Prinzessin von Oldenburg, merkwürdig durch die Trauung von Seiten des Bischofs, Kaspar Max Freiherrn von Droste zu Vischering, in Münster, obgleich weder von einer Religionsveränderung der Braut, noch von Sicherstellung der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion die Rede war, diese Kinder vielmehr, wie verlautet, in den Grundsätzen der griechischen Kirche unterrichtet werden sollen [36]). Unter dem niedern Adel gab es von jeher gemischte Ehen. Als im Jahre 1605 ein katholischer Graf von Sulz das protestantische Fräulein von Hohnau heirathete, enthielt die diesfallsige Urkunde folgendes eben so ungalantes als unzärtliches Versprechen: „Bei meinem gräflichen Wort verspreche ich, meine künftige Gemahlin bei ihrer Religion zu belassen. Ich habe zwei Bibeln, sie lese nur tapfer darin. Ich vermähle mir nicht ihre Seele, sondern ihren Leib. Will sie nicht in den Himmel, so fahre sie zur Hölle." In Frankreich wollte man bis zum Edict Ludwig's XVI. vom J. 1787 die gemischten Ehen nur als Concubinate gelten lassen. — Leider hat in den neuesten Zeiten das Treiben des ultramontanischen Klerus in Teutschland die Frage über die gemischten Ehen zu einer Frage der Politik und des Fanatismus gemacht und dadurch die Ruhe mancher Gegenden Teutschlands in einem hohen Grade gestört. Schon die Rundschreiben katholischer Ordinariate und Generalvicariate von den Jahren 1818 und 1819 [37]) und dann des Bischofes von Cöln, Maximilian Freiherrn von Droste, vom 31. März 1828 wollten die Einsegnung gemischter Ehen nur unter der Bedingung gestatten, wie solches auch früherhin von den Päpsten geschah, wenn die katholische Erziehung der aus der Ehe zu erwartenden Kinder sicher gestellt ist. Man hat sich sogar in dem gedachten münsterischen Rundschreiben nicht gescheut, die Proselytenmacherei den katholischen Geistlichen in dieser Beziehung mit den Worten zur Pflicht zu machen, daß sich die Pfarrer „immer gegen Brautpaare verschiedenen Glaubens" (warum denn grade gegen diese? warum denn nicht gegen alle andern auch?) „schonend, milde und liebevoll zu benehmen, sowol vor, als nach geschehener Vollziehung ihrer Ehen von protestantischen Pfarrern den katholischen Theil zu belehren und zu ermuntern hätten, für eine religiöse katholische Erziehung der Kinder, so viel als die Umstände und Verhältnisse gestatten, möglichst zu sorgen." Dies scheint auch die Tendenz des apostolischen Sendschreibens des Papstes Pius VIII. vom 25. März 1830 an den Erzbischof und die Bischöfe der preußischen Monarchie, anhebend mit den Worten: Literis altero abhinc anno ad Leonem XII., gewesen zu sein. Wenigstens legen dies der Bischofssitz zu Gnesen in seinem nachher näher zu erwähnenden Rundschreiben an die Pfarrer dortiger Diöces vom 6. Sept. 1837 [38]), und der jetzige Papst in seiner, wegen der Entfernung des erwähnten Erzbischofs von Cöln in dem geheimen Consistorium gehaltenen ersten Allocution so aus [39]). Es wollte nämlich in den neuesten Zeiten ganz vorzüglich der Erzbischof von Cöln, Freiherr Clemens August von Droste zu Vischering, die eben erwähnten Principien rücksichtlich der gemischten Ehen durchsetzen. Allein dies sowol, als andere nicht hieher gehörige Umtriebe desselben veranlaßten die königlich preußische Regierung, nach fruchtloser Erschöpfung aller gütlichen Maßregeln ihn außer Amtsthätigkeit zu setzen. Dieser Vorgang aber und der von neuem in Verbindung mit einem bedeutenden Theile des hohen Adels auftauchende Ultramontanismus in Teutschland erzeugten eine wahre Fluth von Schriften [40]), in welchen

32) Entscheidungen der heiligen Rota Romana (Lucca 1725). 33) In seinen Werken. 11. Th. S. 186. 34) Über alles dies vergl. man Leipz. Allgem. Zeit. 1838. Nr. 61. S. 749 fg. 35) Man vergl. S. 13 der nachstehend in der Note 41 angeführten „Darlegung ꝛc." 36) Leipz. Allg. Zeit. 1838. Nr. 43. S. 519.

37) Diese beiden sind zu finden in Relleſſen, Richtige Ansicht des christlichen Ehevertrags ꝛc. (Aachen 1820.) §. X. Abschn. 71 fg. S. 98 fg. — eine Schrift, die sich als eine übrigens ziemlich werthlose Arbeit eines eifrigen Katholiken charakterisirt (man vergl. Jenaische Allgem. Literaturzeitung 1823. Nr. 42. S. 329), dennoch aber schon im folgenden Jahre (1821) eine zweite, wie es scheint, nicht einmal der Seitenzahl nach veränderte Ausgabe erlebte. Sie ist besonders gegen eine, viele historische Materialien liefernde, Schrift von Zum-Bach gerichtet: Über die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, historische Beiträge und Bemerkungen (Cöln 1820). 38) Leipz. Allgem. Zeit. 1838. Nr. 54. S. 657 fg. 39) Ebendas. 1837. Nr. 88. S. 1020 und Beil. dazu S. 1026. 40) Bis zur Abgabe des Manuscriptes für gegenwärtigen Bogen zum Druck sind in dem öfter angezogenen Gersdorf'schen Repertorium der gesammten teutschen Literatur drei Anzeigen über

theils gelegentlich, theils besonders und hauptsächlich die Frage über die gemischten Ehen abgehandelt wurde[41]). Während nun der Streitpunkt über die Entfernung des Erzbischofs von Cöln zwischen den Ministerien von Berlin und Rom verhandelt wurde; während der apostolische Stuhl in seiner Antwort auf die Anzeige über die Wahl eines Capitelverwesers für die Zeit der Entfernung des erwähnten Erzbischofs, ausdrücklich verlangte, daß der Verweser der in einem berühmten, ganz den erwähnten ultramontanischen Geist athmenden Breve des Papstes Pius VII. vorgeschriebenen Norm[42]) in Bezug auf gemischte Ehen folgen sollte; säumten die Ultramontanisten nicht, den übrigen katholischen Klerus Teutschlands, namentlich Preußens, möglichst aufzuregen, und dieser nahm grade die Einsegnung der gemischten Ehen zum Gegenstande seiner ultramontanischen Thätigkeit. Vor allem trat als Vorkämpfer der Herr von Dünin, Erzbischof von Posen, mit einem Hirtenbriefe und Umlaufsschreiben vom 27. Febr. 1838 auf, worin er ohne alle Veranlassung die schon seit einer langen Reihe von Jahren in seiner Erzdiöcese bestehende und mit den Landesgesetzen übereinstimmende Praxis hinsichtlich der Einsegnung gemischter Ehen umzustoßen suchte und sich dazu auf eine, in den preußischen Staaten nie genehmigte, päpstliche Verordnung gründete, auch gegen diejenigen Geistlichen Strafen androhte, welche dergleichen Ehen einsegneten, ohne daß zuvor die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion und die Bekehrung des evangelischen Brauttheiles bündigst versprochen worden. Wiederholt, jedoch erfolglos, wurde derselbe von den weltlichen Behörden zur Zurücknahme seiner diesfallsigen Verfügung an die Geistlichkeit aufgefodert; er wendete sich sogar in einer Immediatvorstellung an Se. Majestät den König von Preußen, worauf jedoch in zwei Cabinetsordren an die Minister und den Oberpräsidenten der Provinz vom 12. April 1838 sein Verfahren gemisbilligt und ihm die Untersuchung zu machen anbefohlen wurde. Zugleich erließ jedoch der König ein sein Verfahren misbilligendes eigenhändiges Handschreiben an ihn. Obgleich in der königlichen Cabinetsordre an den Oberpräsidenten ausdrücklich die, durch die Landesgesetze jedem katholischen Pfarrer gestattete Wahl bestätigt worden war, eine Ehe, welche nach Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation des geistlichen Obern versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen oder sich gefallen zu lassen, daß diese von einem andern Pfarrer verrichtet werde; so fügte sich doch der gedachte Erzbischof so wenig, daß er die Competenz der weltlichen Behörde zur Untersuchung gegen ihn beharrlichst bestritt. Das Ministerium des Cultus erklärte nunmehr, mit Beziehung auf die gesetzlichen Vorschriften, unter dem 25. Juni d. J. jene Verfügung des Erzbischofs für wirkungslos und die derselben nicht nachkommenden Geistlichen unter dem Schutze des Staates. Dagegen richtete der Erzbischof eine Protestation, worin er behauptet, daß die Geistlichen sich doch nach dem Ministerialrescripte nicht richten könnten, weil sie nur von einer geistlichen Behörde Anweisungen über Ausübung eines Sacramentes befolgen könnten. Inmittels trat gegen jenes Ministerialrescript die Geistlichkeit des Erzbisthums Posen, an ihrer Spitze der Dompropst des posener Metropolitancapitels und das Dekanat zu Koznim, in der Maße auf, daß bis jetzt nur fünf Dekanate davon ausgeschlossen sind. Ein Hirtenbrief des Bischofes von Ermeland, Andreas Stanislaus von Hatten, gegeben zu Frauenburg bei der Kathedralkirche, den 19. April d. J., ist in gleichem Sinne, und nur der Bischof von Breslau hat bis jetzt widerstanden, während der Propst in Obernik, welcher seinen Unterthanenpflichten treu blieb, mit den geistlichen Censuren belegt worden ist. Das Generalconsistorium zu Posen hat bei seiner Renitenz sich auf den Ausspruch einer unter dem Bischofe Szembeck im J. 1720 gehaltenen Synode, welche die gemischten Ehen für unzulässig erklärt, und auf eine vom Papst Benedict XIV. erlassene, im Jahre 1777 von Clemens XIV. bestätigte Bulle berufen, wonach die Verfügung des Bischofs von Dünin nichts Neues sein soll. Die Geistlichen weigern sich dort fast durchgängig der Einsegnung gemischter Ehen, verweigern zuweilen sogar das Aufgebot, und pflegen in den Aufgebotscheinen disparitas cultus als Ehehinderniß anzugeben. Es werden, wenn bei Kindern gemischter Ehe nur protestantische Taufzeugen genommen werden sollen, diese zurückgewiesen; es werden Fälle behauptet, in denen katholischen Gatten, die ihre Kinder in der protestantischen Religion erziehen lassen, die Absolution und das Begräbniß auf einem katholischen Gottesacker verweigert worden sei, und diese kirchlichen Streitigkeiten bringen häufig Störungen in den Schoos der Familien. Vorzüglich erregt in der neuesten Zeit ein Vorfall in Münster Aufsehen, wo, der Behauptung nach, und so weit bis jetzt die Acten geschlossen sind,

die diesfallsigen Schriften erschienen, deren erste (XV. Bd. 5. Heft. S. 417 fg. Nr. 389—409) sich über 21, die zweite (XVI. Bd. 1. Heft. S. 17 fg. Nr. 577—596) über 22, die dritte (XVII. Bd. 5. Heft. S. 417 fg. Nr. 1463—1488) über 26 Schriften verbreiten.

41) Unter diesen heben wir besonders heraus die vom Professor der Theologie D. Döllinger zu München in einem Jahre in vier Auflagen erschienene Schrift: über die gemischten Ehen, eine Stimme zum Frieden rc. (Regensburg 1838 [in der 3. und 4. Aufl. durch Kritiken der diesfallsigen Artikel in der Allgem. Zeitung vermehrt]), dann die auf 23 urkundliche Beilagen gebaute, vom 25. Nov. 1837 datirte „Darlegung des Verfahrens der preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Cöln" (Berlin), welche in ihrer ersten Abtheilung die gemischten Ehen behandelt. Eine scharfe und sehr gründliche Untersuchung der Sache enthält: Die Allocution des Papstes Gregor XVI. vom 10. Dec. 1837, mit einem Nachtrage über Görres Athanasius (Hanover 1838). — Man vergl. noch: Sack, Die katholische Kirche innerhalb des Protestantismus und ihre Macht, vorzüglich in den gemischten Ehen (Cöln a. R.) — Die gemischte Ehe, ein Versuch, die in Rheinpreußen erhobene Streitfrage in ihrer wahren Bedeutung darzustellen (Stuttgart 1838). Sammlung einiger Landesgesetze über gemischte Ehen (Berlin 1838). Der Narrenglocke erster Theil, oder: Umtriebe der Geistlichen in Betreff der gemischten Ehen rc. (Hanau 1838.) Gründler, Über die Rechtmäßigkeit gemischter Ehen nach dem in den teutschen Bundesstaaten geltenden katholischen und evangelischen Kirchenrechte (Leipzig 1838). Über Ehe und Ehescheidung, Staat und Kirche, und deren Verhältniß zu und unter einander, Votum eines Theologen zur Entscheidung dieser Zeitfrage, als Beitrag zur Begründung einer Reform des protestantischen Eherechts (Nürnberg 1838).

42) Der Inhalt dieses Breve's und anderer Erlasse Pius' VII. ist angegeben in And. Müller a. a. O. u. d. W. Ehe, gemischte, S. 414.

der kranken katholischen Braut eines Protestanten die Sacramente der Beichte und des Abendmahles so lange verweigert wurden, bis sie das bestimmte Versprechen gegeben hatte, daß alle aus der künftigen Ehe hervorgehenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollten. Auf diesem Punkte steht in dem Augenblicke, wo wir dieses schreiben, die fragliche Angelegenheit[43]; das Protokoll ist noch nicht geschlossen. Nur so viel tritt klar hervor, daß der Erzbischof von Cöln für seine Person keineswegs der Hauptgegenstand des Drama's ist, daß vielmehr nur bei ihm vielleicht weithin berechnete und weit verzweigte Plane zuerst zum Ausbruche gekommen sind. Die Sache ist offenbar ein Principienkampf, dessen Ausgang sich nicht voraussehen läßt. Die Versuche des katholischen Klerus zur Verbreitung der erwähnten Grundsätze sowol[44]) in ganz Teutschland, als in den entferntesten Ländern zeugen von der Richtigkeit unserer Behauptung. Daß grade die Geistlichkeit in Belgien einen lebhaften Antheil daran nimmt, ist ein sich unwidersprechlich darstellendes Factum, und allgemein ist die Ansicht, daß die Umtriebe des Ultramontanismus dort vorzüglich ihren Herd haben. Die dortige höchste geistliche Behörde hat auch während der erwähnten neuern Wirren von Rom aus, dem Vernehmen nach, besondere Instruction erhalten, wie sie sich hinsichtlich der Einsegnung gemischter Ehen verhalten soll[45]). Merkwürdig aber ist es, daß selbst in Österreich die Geistlichkeit sich gerührt hat. Die Verweigerung der Einsegnung eines gemischten Ehepaares zu Ischl in Salzkammergut wurde von dem Bischofe zu Linz genehmigt, von der kaiserlichen Hofkanzlei zu Wien misbilligend untersagt, wogegen sich der Bischof am 30. April d. J. nach Wien, Hilfe suchend, begab. Der Ausgang der Sache ist noch nicht bekannt[46]). In Österreich bestehen nämlich Vorschriften, welche die Religionsparität in der Hauptsache wahren. Zuerst finden wir in dem sogenannten fuldaer Reverse von 1764 die Verordnung, daß die Söhne der Confession des Vaters und die Töchter der Confession der Mutter folgen sollen[47]). Dann verordnete Kaiser Joseph II. durch den 6. Artikel des Edictes vom 13. Oct. 1781, daß die Reverse wegen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion abgeschafft sein und die Kinder eines katholischen Vaters und einer katholischen Mutter dem Geschlechte folgen sollten. Dies ging als 7. Artikel in das Toleranzgesetz für Ungarn von 1781 und in das Edict für Siebenbürgen vom 8. Nov. 1781 über. Allein das Toleranzedict war für Ungarn kein verbindliches Gesetz, und nur erst unter Leopold II. erhielten die ungarischen Protestanten eine gesetzliche, wiewol höchst beschränkte, Freiheit. Seitdem arbeiten sie unausgesetzt an Erlangung der, in ihren frühern Grundgesetzen ihnen zugesicherten vollen Freiheit, und namentlich stellten sie am Reichstage von 1833 sechszehn große Beschwerden auf über die Bedrückungen der Protestanten durch den katholischen Klerus. Indessen wußte dieser, auch hier in Verbindung mit dem hohen Adel, es dahin zu bringen, daß die Beschwerden kein Gehör fanden[48]). Eine Hauptbeschwerde sind die Reversales, wodurch Nichtkatholiken, welche Katholikinnen heirathen, (gewöhnlich gezwungen durch die Verweigerung der Einsegnung) sich zu dem Versprechen der Erziehung ihrer Kinder in der katholischen Kirche anheischig machen müssen — eine Erfindung der Jesuiten aus der Mitte des 18. Jahrh., die aber auf eine kaum glaubliche Art in Ungarn vom katholischen Klerus gehandhabt wird[49]). In der Schweiz wurde noch bis auf die neuesten Zeiten die Eingehung gemischter Ehen, durch den Einfluß der päpstlichen Nuntiatur und des katholischen Klerus, mit Beraubung des Land- und Heimathsrechtes bestraft, sodaß sie eine von den Quellen der Heimathslosigkeit wurde. Erst durch das Concordat vom 11. Juli 1812 und dessen Bestätigung vom 7. Juli 1819, sowie durch die Concordate vom 8. Juli 1819 und von den Jahren 1820 und 1821, endlich durch die, aber auch förmlich und feierlich vom Papste mit dem Banne belegten „Badener Conferenzartikel" von 1834 haben die meisten Cantone jenes barbarische Gesetz, nur mit Vorbehalt des Retorsionsrechtes gegen die nicht beigetretenen Cantone Uri, Schwyz und Unterwalden, aufgehoben und sogar Zwangsmittel gegen die, der Einsegnung sich weigernden Pfarrer angeordnet. Auch das, der Religion nach in zwei Souverainetäten getheilte Appenzell trat nicht bei. Obgleich Uri, Unterwalden und Wallis dies auch thaten, weil ihre Gesetze keine gemischten Ehen gestatteten; so erklärten sie doch, daß dergleichen dessenungeachtet abgeschlossene Ehen nicht den Verlust des Heimathsrechtes zur Folge haben sollten. Solothurn und Luzern wagten erst später den Concordaten beizutreten, Schwyz aber hat im März dieses Jahres die gemischten Ehen ganz verboten[50]). Dagegen setzt das bürgerliche Gesetzbuch für den Canton Aargau von 1826 §. 175 fest, daß die religiöse Erziehung der Kinder vom Willen des Vaters abhängen soll. Während in Frankreich nach der oben erwähnten Verordnung Ludwig's XVI., durch den Code Napoléon Art. 373, ver-

43) Daß diese Darstellung sich in der Hauptsache nur auf Tageblattsnachrichten gründen kann, liegt in der Natur der Sache; wir haben indessen bei dieser Darstellung möglichst die veröffentlichten Urkunden benutzt, und verweisen im übrigen auf die Leipziger Zeitung von 1838. Nr. 131. S. 1898. Nr. 138. S. 1994. Beil. Nr. 164. S. 2390. Nr. 184. S. 2671. Nr. 216. S. 3124. Nr. 229. S. 3328, und die Leipziger Allgem. Zeitung 1838. Nr. 145. S. 1759. Nr. 152. S. 1864. Nr. 208. S. 2530. Nr. 212. S. 2583. Nr. 213. S. 2590. Nr. 216. S. 2626. Beil. Nr. 221. S. 2690. Nr. 228. S. 2770. Beil. S. 2774. Nr. 234. S. 2842. Beil. Nr. 255. S. 3091. 44) Die katholische Kirchenbehörde in Frankfurt a. M. z. B. ist eben diesem Systeme ergeben, daher sich die dortigen gemischten Brautpaare in Offenbach trauen lassen, wo man die fraglichen Bedingungen nicht macht. Leipz. Allg. Zeitung 1837. Nr. 69. S. 771. 45) Leipz. Zeitung 1838. Nr. 212. S. 3069. 46) Leipz. Allgem. Zeitung 1838. Nr. 132. S. 1622. 47) Man vgl. die Schrift: Über die gemischten Ehen (Stuttg. 1827).

48) Man sehe hierüber die höchst interessante Schrift: Elias Tibiscanus, Die Religionsbeschwerden der Protestanten in Ungarn, wie sie auf dem Reichstage im J. 1833 verhandelt worden (Leipzig 1838). 49) S. VIII, 131. 156 der vorstehend erwähnten Schrift, über welche eine umständlichere Anzeige vom Verf. des gegenwärtigen Artikels sich findet in Pölitz — Bülau, Neue Jahrbücher der Geschichte, der Staats- und Cameralwissenschaften (Leipz. August 1838). (I, 8.) S. 168 fg. 50) Leipz. Allgem. Zeit. 1838. Nr. 11. S. 127. Nr. 67. S. 749. Nr. 90. S. 1110. Nr. 111. S. 1366.

bunden mit Art. 384 und 385 Num. 2, dann Art. 1388, die religiöse Erziehung der Kinder in die Hand des Vaters gelegt ward; während sogar der künftige Thronerbe, der Herzog von Orleans, durch Vermählung mit einer protestantischen Prinzessin neuerlichst ein Beispiel der Toleranz gab, nach welchem man gar nicht an Machinationen des Klerus in Bezug auf gemischte Ehen denken zu können glaubte; fängt auf einmal bei Gelegenheit der Geburt eines Prinzen die Geistlichkeit an, auch gegen jene Prinzessin sich der Proselytenmacherei zu ergeben. Ja wir vernehmen, daß die im Staatsdienste stehenden Protestanten sich in der Regel gemüssigt sehen, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen [51]). In Rußland dagegen besteht ein Verbot gegen alle Ehen zwischen Personen der russisch-griechischen Confessionen und andern Religionsverwandten. Als vor kurzem ein russisch-griechischer Officier, um eine Katholikin heirathen zu können, die seinen Übertritt zur katholischen Religion zur Bedingung machte, dies bewirkt hatte und das Paar getraut worden war, wurden der Bischof und der trauende Geistliche neuerlichst deshalb zu einer Untersuchung gezogen, deren Resultat noch nicht bekannt ist [52a]). Aus Athen schreibt man vom 14. März d. J., daß auch die dortige heilige Synode die Einsegnung gemischter Ehen, d. h. zwischen Katholiken und andern Religionsverwandten, ihren Geistlichen untersagt hat [52b]). In den teutschen Staaten haben die Particulargesetze die Sache in der Regel mit Berücksichtigung der Religionsparität betrachtet. So wurden in Preußen die oft erwähnten Reverse ebenfalls abgeschafft und die Erziehung der Kinder in der Religion des Vaters verordnet durch die Declaration vom 21. Nov. 1803 und die Cabinetsordre vom 17. Aug. 1825. Die großherzoglich hessische Regierungsverordnung vom 30. März 1826 und die Verordnung für das Fürstenthum Waldeck vom 28. März 1827 legen die religiöse Erziehung der Kinder in die Hand des Vaters. Durch eine Verordnung des kurhessischen Ministeriums des Innern vom 20. October 1838 ist die Ausführung der schon bestehenden Einrichtung, daß Verlobte sich über die Religion ihrer Kinder nicht vergleichen können, und daß ein protestantischer Prediger trauen kann, wenn der katholische nicht will, mehrfach erleichtert worden [53]). Wie die Praxis in Baiern war, beweist der Umstand, daß in München während der letzten fünf Jahre, dem Vernehmen nach, 231 gemischte Ehen geschlossen wurden, von denen bei 133 katholische, bei 30 gemischte, bei 68 protestantische Kindererziehung bedungen ward. — Es ist hier nicht der Ort, diese Streitigkeiten näher zu erörtern; es genügt, den wissenschaftlichen Standpunkt anzudeuten, auf welchem die Sache jetzt steht, und dies glauben wir am besten dadurch zu bewirken, wenn wir die Ansichten zweier ausgezeichneter Rechtslehrer beider Parteien kürzlich wiedergeben [54]). Von Seiten der katholischen Partei pflegt die Sache so dargestellt zu werden [55]): Jede Confession hält sich für die allein wahre, nimmt daher ihre Überzeugung zum Maßstab aller religiösen Lebensverhältnisse; deshalb entsteht bei gemischten Ehen, wo nicht Religionsgleichgültigkeit herrscht, eine Unvollständigkeit der Lebensgemeinschaft, in Bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder ein unauflöslicher Conflict religiöser Überzeugungen, und für jeden Gatten die Besorgniß, den andern Gatten, oder doch die Kinder sich abwendig gemacht zu sehen. Daher die Gesetze gegen die Ehe mit Häretikern, namentlich die Vorschriften der katholischen Kirche gegen die Einsegnung gemischter Ehen, wenn nicht die katholische Erziehung der Kinder sicher gestellt ist. Deshalb thut 1) in einem paritätischen Staate die Gesetzgebung genug, wenn sie für den Fall, daß von den Geistlichen der einen Confession die Trauung verweigert wird, die Trauung von der andern oder von einer Civilbehörde für ausreichend erklärt; wenn sie ferner sich in den Streit über die Erziehung der Kinder gar nicht mischt, also auch nicht, falls die eine Confession die Erziehung in ihrer Religion zur ausdrücklichen Pflicht macht; wenn sie vielmehr dies ganz dem Vater und, nach dessen Absterben, der Mutter überläßt. 2) Unter einer katholischen Regierung muß dies mindestens geschehen; jede Beschränkung der Thätigkeit der katholischen Religion auf ihrem eigenen Gebiete wäre eine Begünstigung des Protestantismus. 3) Wenn auch eine protestantische Regierung die Abverlangung eines Versprechens, die Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, nicht dulden kann; so darf sie doch aus dem Grunde, weil eine bürgerlich erlaubte Handlung nicht durch eine Weigerung der Geistlichkeit gehindert werden könne, letztere nicht zur Mitwirkung bei gemischten Ehen zwingen, weil jene doch die bürgerliche Abschließung der Ehe in jeder andern, von der Staatsgewalt beliebten Form nicht hindert, aber auch ihrerseits bei der Verwaltung ihrer Sacramente nicht gehindert sein will. Die protestantische Regierung kann äußersten Falles nur verlangen, daß die nicht nach den Grundsätzen der tridentinischen Kirchenversammlung, aber doch in einer andern gültigen Form eingegangene Ehe von der katholischen Kirche nicht für ein bloßes Concubinat, sondern für eine wahre vollgültige Ehe angesehen werde. 4) Die Ehe eines Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten, dessen geschiedener Gatte noch lebt, ist unbedingt ungültig. — Wir brauchen wol nicht darauf aufmerksam zu machen, wie klug alle diese Sätze gestellt sind, um die gemischten Ehen zu einer Propaganda für den Katholicismus, unter Benutzung der Toleranz des Protestantismus, zu gestalten. Ja es leuchtet wol Jedem von selbst ein, welcher Hohn

51) Leipziger Allgemeine Zeitung 1838. Beil. Nr. 246. S. 2981. 52a) Ebendas. Nr. 144. S. 1771. 52b) Ebendas. Nr. 90. S. 1111. 53) Ebendas. Nr. 300. S. 3617. 54) Rücksichtlich der reichhaltigen Literatur verweisen wir hier wieder auf Kappler a. a. O. S. 227 und Sickel a. a. O. S. 174, beide unter d. Art. Ehe, gemischte Ehe, wobei wir nur bemerken müssen, daß der dort angeführte Aufsatz in den Lippert'schen Annalen, über die gemischten Ehen mit besonderer Rücksicht auf Baiern, sehr gründliche Bemerkungen erfahren hat in der Halle'schen Allgem. Lit.-Zeit. 1834. Nr. 63 und 64. S. 497 fg. Übrigens glauben wir auf ein nicht uninteressantes Pfingstprogramm der leipziger Universität aufmerksam machen zu müssen: Quibus legibus paria ecclesiarum jura describenda sint, mixtorum matrimoniorum exemplo demonstratur (Lipsiae 1824).

55) Walter a. a. O. §. 318. S. 630 fg.

es für die Gesetze des westfälischen Friedens und jetzt der teutschen Bundesacte[56]) über Religionsgleichheit ist, wenn man die gemischten Ehen nach den Grundsätzen der veralteten Kirchengesetze über die Ehe mit Ketzern beurtheilen will[57]). Die ganze Strategie des Katholicismus geht darauf hinaus, das im Geheim durch Gewissenszwang zu erzwingen, was offen zu thun der katholischen Geistlichkeit die Gesetze untersagen. Aber hören wir, was man protestantischer Seits jenen Ansichten entgegenstellt[58]): Die Eingehung einer gemischten Ehe blos abzurathen, kann der katholischen Geistlichkeit nicht gewehrt werden; auch der Protestant wird dies thun, wenn er nicht von der Toleranz der Ehecontrahenten überzeugt ist. Aber nie kann dadurch das Recht begründet werden, der bürgerlich erlaubten Handlung eines Dritten ein positives Hinderniß in den Weg zu legen. Ebendeshalb kann der katholischen Geistlichkeit nicht das Recht zustehen, ihre Anmaßungen, wenn sie die Tendenz haben, bürgerlich erlaubte Handlungen zu verhindern, mit der Gewissensfreiheit zu entschuldigen. Indem die katholische Geistlichkeit die gemischten Ehen für nur bürgerlich, aber nicht kirchlich erlaubt erklärt und darum ihre Mitwirkung, angeblich auf die Gewissensfreiheit gestützt, dabei versagt, sucht sie ihren hierarchischen Verordnungen die Natur der Gesetze zu geben und schiebt der eingeführten Disciplin die Bedeutung einer durch die Religion gebotenen Gewissenspflicht unter. Auf Erstere hat der Staat keine Rücksicht zu nehmen, Letztere gewährt er, wenn er zu keiner Handlung zwingt, die gegen das Gewissen wäre. Er muß aber den Staatsbürger gegen jede Beeinträchtigung seiner Handlungsweise bei einer bürgerlich und nach seinem Gewissen erlaubten Handlung schützen. Der Geistliche darf daher keine Handlung verweigern, von welcher die bürgerliche Gültigkeit einer gemischten Ehe abhängt. Darin liegt um so weniger ein Gewissenszwang, als die katholische Geistlichkeit solche Ehen selbst für gültig erachtet. Dies öffentlich anzuerkennen kann sie also gezwungen werden, nicht aber zu einer Handlung, aus welcher geschlossen werden könnte, daß sie die Protestanten nicht innerlich doch für Häretiker halte. Der Geistliche kann deshalb seine Mitwirkung nicht von einer Handlung abhängig machen, durch welche die bürgerlichen Rechte der Verlobten gegen die bürgerlichen Gesetze beschränkt werden. Also darf der katholische Geistliche 1) die Proclamation aus dem Grunde, weil die Verlobten ihre Kinder nicht in der katholischen Religion erziehen lassen wollen, nicht verweigern[59]); denn durch dies Aufgebot soll blos die Gültigkeit des Eheabschlusses gesichert werden. 2) Die Trauung dagegen ist, nach katholischen Grundsätzen, zur Gültigkeit einer Ehe nicht erfoderlich; dazu langt, nach der Verordnung der trienter Kirchenversammlung, der vor einem Pfarrer und zwei Zeugen erklärte Eheconsens hin. Der katholische Pfarrer also wird in dieser Hinsicht seiner Pflicht genügen, wenn er den Verlobten den Erfolg der Proclamation bezeugt und, nach erfolgter Erklärung vor ihm und zwei Zeugen, diesen Vorgang in das Kirchenbuch einträgt — passive Mitwirkung. Er ist in dieser letztern Hinsicht ohnedies eigentlich Civilbeamter und kann sich also dessen aus kirchlichen Gründen um so weniger weigern. Der evangelische Theil wird dadurch berechtigt, die nach seinen Religionsgrundsätzen zur Gültigkeit der Ehe erfoderliche Trauung bewirken zu lassen. Es erklärt auch selbst Papst Benedict XIV. in seiner Bulle vom 13. Mai 1741 die Einsegnung gemischter Ehen an protestantischen Orten durch protestantische Geistliche für vollkommen rechtsgültig[60]). Wenn hingegen der katholische Geistliche die Trauung unter der Bedingung, daß die Verlobten versprechen die Kinder katholisch erziehen zu lassen, zusichert, für den entgegengesetzten Fall aber verweigert[61]), so ist es klar, daß hier ein moralischer Zwang angewendet wird zur Erlangung einer Handlung, die nach den bürgerlichen Gesetzen nicht erzwungen werden darf. Dies kann also der Staat verbieten und solchen Verträgen die bindende Kraft absprechen, auch selbst bestimmen, wie es in dieser Hinsicht werden soll. Glücklicherweise müssen die katholischen Geistlichen bei solchen Machinationen leiser auftreten, als ihnen in der Regel ihr Religionshaß erlaubt, weil sie außerdem leicht den Übergang des katholischen Ehetheils zum protestantischen Glauben herbeiführen können. Als Regel darf man wol in Teutschland annehmen, daß die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden, seltener daß die Religion der Kinder nach dem Unterschiede des Geschlechtes, je nachdem Vater oder Mutter einer oder der andern Religion zugethan sind, bestimmt wird — eine Einrichtung, durch welche leicht Spaltung im Familienleben entstehen kann. Das Richtigste wäre unstreitig, daß jedes der Kinder in beiden Religionen unterrichtet und ihm freigelassen wird, nach erreichten Discretionsjahren sich selbst zu entscheiden[62]). Doch wird man grade dieses Auskunftsmittel am wenigsten finden. Die Proclamation der gemischten Ehen geschieht gewöhnlich in beiden Gemeinden der Verlobten. Ebenso häufig auch die Trauung von den Geistlichen beider Confessionen, doch ist die Trauung des Einen, selbst bei den Katholiken die bloße gesetzliche Erklärung coram parocho et duobus testibus, zur Gültigkeit der Ehe auch in Rücksicht des Gatten der andern Religion ausreichend[63]). Daß und aus welchen nichtigen Gründen sich die katholische Geistlichkeit öfter weigert, die Nachtrauung

56) Art. 16. 57) überdies sind selbst die diesfallsigen kanonischen Gesetze (c. 7 et 8. X. de divortiis [IV, 19]) auf die Aussprüche des Apostels Paulus gegründet, welcher, der Natur der Sache nach, nur von Nichtchristen redete, und das sind doch die Protestanten nicht. 58) Eichhorn a. a. O. S. 500 fg. 59) Man vergl. übrigens darüber Elvers, Themis, Zeitschrift für praktische Rechtsw. 1. Bd. (Rostock 1828): 1) von Mittermaier: Bemerkungen über die neueste teutsche Gesetzgebung in Bezug auf religiöse Erziehung aller Kinder aus gemischten Ehen. Weiß im angezogenen Archive der Kirchenrechtswissenschaft (Frankfurt a. M.) Bd. II. 5) Bemerkungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. S. 103—124.

60) v. Rotteck und Welcker a. a. O. S. 590. 61) Elvers, Themis a. a. O. II): Zur Erörterung der Streitfrage, ob der katholische Pfarrer wegen nicht erfolgenden Versprechens der katholischen Erziehung aller Kinder die Einsegnung einer gemischten Ehe rechtmäßig verweigern könne? 62) Wiese a. a. O. 4. Bd. §. 495. S. 179. 63) Ders. a. a. O. S. 175.

bei einer gemischten Ehe zu verrichten, wenn das Paar vorher von einem protestantischen Geistlichen getraut worden ist, haben wir oben [64]) umständlich aus einander gesetzt. Die bei gemischten Ehen eintretenden Ehehindernisse sind nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche Anwendung finden würden, wenn jeder der Verlobten eine Person seiner Religion heirathete, sodaß also der Fall eintreten kann, daß der eine Theil ein Ehehinderniß für sich hinwegzuräumen suchen muß, was für den andern Theil keines ist. Wenn der katholische Theil um Dispensation bei seiner geistlichen Behörde, namentlich bei der römischen Curie nachsucht, und diese die Dispensation an Bedingungen knüpft, so gilt rücksichtlich dieser Bedingungen dasselbe, was so eben von den Bedingungen angegeben wurde, die der Pfarrer bei Proclamation und Trauung zu machen versucht [65]). Vorzüglich schwierig ist der Fall, wenn der protestantische Ehetheil bei Lebzeiten seines geschiedenen Gatten eine gemischte Ehe eingehen will und der katholische Geistliche Proclamation und Trauung ob impedimentum ligaminis (s. oben S. 344) verweigert. Indessen kann offenbar der Protestant in dem, durch seine Religion begründeten bürgerlichen Rechte, sich anderweit zu verheirathen, durch jene Weigerung nach obigen Grundsätzen nicht gehindert werden, und es findet daher dasselbe statt, was so eben in Bezug auf die von Seiten der katholischen Geistlichkeit bei Proclamation und Trauung gemachten unerlaubten Bedingungen (S. 351) bemerkt wurde. Da, wo durch Gesetze die Ehescheidung dem Civilrichter überlassen und die Entscheidung darüber von Civilgesetzen abhängig gemacht worden ist, scheidet der Civilrichter geeigneten Falles und überläßt es dem Gewissen jedes Theils, ob er sich zur Wiederverheirathung berechtigt hält, oder nicht. Schwieriger ist die Frage, ob ein katholisches geistliches Gericht den protestantischen Ehegatten in den nach protestantischem Eherechte dazu geeigneten Fällen dem Bande nach (quoad vinculum) scheiden könne [66])? Einige leugnen dies, trotz der hier vorwaltenden Persönlichkeit des Rechts, und wollen auch den Protestanten nach katholischen Grundsätzen behandeln [67]). Wo die Entscheidung nicht vom Civilrichter, sondern vom kirchlichen Richter abhängt, hat die Theorie die Sache von sehr vielen Seiten angesehen [68]). Den Entscheidungsgrund geben da die Grundsätze des frühern Kirchenstaatsrechts und die danach bestehende Verfassung der geistlichen Gerichte ab, auf welche auch die Grundsätze des neuern Staatskirchenrechts in dieser Beziehung zu gründen sein würden. Die Praxis befolgt dabei gewöhnlich Folgendes, inwiefern nicht Partikulargesetze ein Anderes vorgeschrieben haben [69]). Die von beiden Religionsparteien für Nichtigkeitsgründe anerkannten Umstände annulliren auch diese Ehe. Die von den Protestanten dafür nicht anerkannten Gründe der höhern Weihe (ordo) und des feierlichen Keuschheitsgelübdes (votum) könnten zwar an sich die gemischte Ehe für den protestantischen Theil nicht trennen, wirken aber als bösliche Verlassung für ihn, sodaß er dennoch auf Scheidung klagen kann. Die von Protestanten und Katholiken verschieden angesehenen Ehescheidungsgründe werden nach den Religionsgrundsätzen des klagenden Theiles beurtheilt; folglich muß dieser quoad vinculum geschieden werden, wenn er Protestant ist, nach protestantischen Grundsätzen die gänzliche Scheidung eintritt und er darauf geklagt hat. Der katholische Theil kann mit einer Klage auf Scheidung quoad vinculum nicht gehört werden, er kann höchstens auf immerwährende Separation klagen, und erfolgt diese, so wirkt das Erkenntniß nur für den katholischen Theil eine separatio perpetua, für den protestantischen hingegen hat sie die Folgen einer gänzlichen Scheidung, da nach katholischem Eherechte nur solche Gründe eine separatio perpetua begründen, welche bei Protestanten als Ehescheidungsgründe gelten. Es kann daher der protestantische Theil in diesem Falle wieder heirathen, wenn nach protestantischem Eherechte dem schuldigen Theile die Wiederverheirathung gestattet ist. Klagt hingegen der katholische Theil aus einem, immerwährende Trennung begründenden Umstande blos auf zeitige Trennung von Tisch und Bett; so wird auch geeigneten Falles nur darauf erkannt, und der Protestant kann nicht verlangen, daß auf ewige Trennung (ultra petita) gesprochen werde, weil er aus seinem Unrechte kein Recht gewinnen kann [70]). Merkwürdig ist, was auf Veranlassung der oben (S. 347) erwähnten Umtriebe des Erzbischofs von Cöln sammt seiner Partei und der dadurch erfolgten Aufregung versichert wird [71]): „Wahr ist, so sehr es auch vielfach abgeleugnet worden, daß sich am Rheine Verbindungen von jungen Mädchen gebildet haben, die jede gemischte Ehe mit dem Interdicte belegen. Es sind gedruckte Blätter verbreitet, in welchen auf den ersten drei Seiten auf die Gefahren solcher Ehen hingewiesen und auf der letzten das Versprechen geleistet wird, daß die Unterschriebene nie einen Protestanten heirathen werde. Ein solches Blatt wird von dem Mädchen dem Geistlichen übergeben, der dadurch ein gewichtiges Drohmittel in die Hände bekommt."

Ehehinderniß durch gemeinschaftlich begangenes Verbrechen.

Nächst dem Ehehindernisse wegen Verschiedenheit der Religion bildet das **gemeinschaftlich begangene Verbrechen** (crimen. impedimentum criminis) ein öffentliches trennendes Ehehinderniß. Die frühere Bestimmung des römischen Rechts, daß die von ihrem Ehe-

64) S. 307. 65) Eichhorn a. a. O. S. 508. 66) Diese Frage ist behandelt in den angezogenen Lippert'schen Annalen, litt. E. S. 122. 67) Walter a. a. O. §. 294. Nr. V und VI., vergl. mit Richter's angez. krit. Jahrb. 1837. 3. Heft. S. 257. 68) Eichhorn a. a. O. S. 509 fg. 69) Wiese a. a. O. 176 fg.

70) Über alles dies s. übrigens Andreas Müller a. a. O. u. d. W. Ehescheidung, S. 319 fg., und Schnaubert, Beiträge zum teutschen Staats und Kirchenrecht (Gießen 1782), in der Abhandlung: Was in Betreff der Ehescheidung in Teutschland Rechtens sei, wenn ein Theil der Eheleute der katholischen, der andere der evangelischen Religion zugethan ist; ausgezogen in Quistorp a. a. O. 1. Th. Bem. 69. Not. g. S. 223. Man vergl. auch Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. 5. Th. 2. Abth. Nr. VI, 4. 71) Leipz. Allgem. Zeitung 1838. Nr. 84. S. 406.

manne des Ehebruchs (s. d. Art.) angeklagte und überwiesene Ehebrecherin niemals den Ehebrecher heirathen konnte [72]), welche späterhin auch auf den verheirathet gewesenen Ehebrecher rücksichtlich der Person, mit welcher er seine Ehe gebrochen hatte, ausgedehnt wurde [73]), modificirten die spätern Gesetze des kanonischen Rechtes dahin, daß der Ehebruch nur dann ein Ehehinderniß sei, wenn die Ehebrecher sich bei Lebzeiten des beleidigten Gatten die Ehe versprochen haben, oder der schuldige Ehegatte dem andern nach dem Leben getrachtet habe [74]). Allein auch die Ermordung des einen Ehegatten durch den andern, Ehegattenmord (conjugicidium) (s. w. u.), ist ein Ehehinderniß für den andern rücksichtlich der Ehe mit derjenigen Person, mit welcher er jenen Mord beging, er mag mit ihr Ehebruch zu Schulden gebracht haben, oder nicht [75]). Die Ehe soll in diesen Fällen in der Regel aufgelöst werden, wenn sie schon geschlossen ist [76]). Dispensation wird selten ertheilt, und nur derjenige Fall des Ehebruchs ist dispensationsfähig, wo ein Ärgerniß nicht gegeben wird. Die Particulargesetzgebung ist zuweilen, und nicht mit Unrecht, strenger, als das gemeine Recht [77]).

Ehehinderniß durch Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Doch das bei weitem schwierigste Ehehinderniß ist das der Verwandtschaft und Schwägerschaft [78]). Man hat dasselbe theils aus physischen, theils aus moralischen Gründen herzuleiten versucht [79]). Man hat sich, zum Erweis der Erstern, auf das allgemeine Naturgesetz der Zeugung in der Pflanzen- und Thierwelt berufen, wonach die Erzeugten sich immer mehr verschlechtern sollen, wenn die Zeugenden immer von demselben Stamme bleiben und nicht durch eine Zumischung fremder Säfte gleichsam frisches Blut erhalten. Schon Sokrates hatte diese Ansicht; ja man behauptete, daß darum ein gewisser natürlicher Abscheu der Verwandten gegen den Beischlaf unter einander (horror naturalis) stattfinde — eine Behauptung, die sich wenigstens nicht allgemein bestätigt. Noch neuere Physiologen treten dieser Ansicht bei [80]). Indessen ist neuester Zeit dieselbe, und namentlich als Grund der verwandtschaftlichen Ehehindernisse, sehr bestritten worden [81]). Man glaubt, diese weit besser auf moralische Gründe, auf den sogenannten moralischen Abscheu (horror moralis), stützen zu können. Unter nahen Verwandten besteht ein Wohlwollen, eine Zuneigung, in gewissen Verhältnissen Hochachtung, mit deren Reinheit sich die Ausbrüche des, doch in der Hauptsache der thierischen Natur angehörigen Geschlechtstriebes nicht vertragen. Dies ist unstreitig die Ursache, warum sich das sittliche Gefühl jedes zartfühlenden Menschen gegen eine solche Verbindung sträubt. Noch mehr aber stehen ihr politische Gründe entgegen. Die Gefahr großer Unsittlichkeit unter dem ärmern, dem rohern Theile der Nation, dessen nahes Beisammenleben, selbst bei der Schande, womit Excesse dieser Art jetzt überall gebrandmarkt, bei der Strafe, womit sie bedroht sind, dennoch dieselben häufiger hervorruft, das Interesse des Staates an möglichster Vervielfältigung der sittlichen Banden, die Nachtheile kastenartiger Absonderungen — dies sind viel höher stehende Motive zu den verwandtschaftlichen Ehehindernissen. Aber freilich würde dies Alles nur auf Ehehindernisse zwischen nahen Verwandten führen, und so war es in der That auch früher.

Griechische, römische, Mosaische Gesetze.

Die Griechen erlaubten noch die Schwester zu heirathen, als dies längst in Rom verboten war [82]); sowie überhaupt der so eben erwähnte sittliche Abscheu vor solchen Verbindungen sich zeigt, sobald eine Nation durch moralisches Gefühl sich über die thierische Rohheit erhoben hat. So sehen wir dies in den Mosaischen Gesetzen, deren Gültigkeit, als göttliches Recht, rücksichtlich der verwandtschaftlichen Ehehindernisse die christliche Kirche stets anerkannt hat, indem man die christliche Religion gleichsam als eine Fortsetzung der jüdischen ansah, obgleich das N. T. keine Stelle enthält, worin diese Göttlichkeit der erwähnten Mosaischen Vorschriften ausdrücklich ausgesprochen wäre [83]). Vorzüglich ist dagegen eingewendet worden, daß sie in der That blos Polizeigesetze und daher nur die Juden in Palästina an sie gebunden gewesen

72) fr. 11. §. 11. et fr. 40. D. ad Leg. Jul. d. adult. (XLVIII, 5.) Nov. 134. Cap. 12. 73) can. 4. C. 32. qu. 4: „nec viro licet quod mulieri non licet. Eadem a viro, quae ab uxore, debetur castimonia." 74) c. 3. C. 31. qu. 1. Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten. 2. Aufl. §. 238. Wiese a. a. O. 2. Bd. §. 276. S. 628 dehnt dies noch weiter aus. Man vergl. Klein, Annalen der Gesetzgebung. 1. Bd. 1788. S. 101: Ob die Ehe des Ehebrechers mit der Ehebrecherin gültig sei? 75) c. 1. X. de convers. infid. (III, 33.) Walter a. a. O. §. 302. S. 594. 76) c. 1. 3. 6. 7. X. d. eo, qui dux. in matrim. quam polluit per adulterium (IV, 7). 77) Eichhorn a. a. O. S. 378. 78) Schon frühzeitig hat sich die Literatur mit diesem Gegenstande beschäftigt. Außer den bei einzelnen Materien nachmals besonders anzuführenden Schriften, verweisen wir hier im Allgemeinen auf *Ayrer*, Comment. de jure dispensandi connubia jure divino non prohibita (Götting. 1742), dann auf die drei Abhandlungen in v. Ludewig's gel. Anzeigen. 3. Th. (Halle und Leipzig 1745.) S. 176. 292 und 622. *J. Henning Böhmeri* Positiones de gradibus matrimonialibus (Halae 1728). Weisser, Anleitung zur Berechnung der Verwandtschaftsgrade (Stuttgart 1791). Ammon, über das moralische Fundament der Eheverbote unter Verwandten (Göttingen 1798). Schlegel, Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft (Hanover 1802). (*Haubold*) Tabula illustrandae doctrinae de comput. graduum (Lips. 1807). Man vergl. übrigens And. Müller a. a. O. u. d. W. Blutsverwandtschaft. 1. Bd. S. 188. Schwägerschaft 4. Bd. S. 565. Verwandtschaft 5. Bd. S. 322, und den schon erwähnten Clausnitzer, Von der ehehinderlichen Verwandtschaft (Wittenberg 1790). Da wir hier sowol über Verwandtschaft als Schwägerschaft nur das in der Lehre von den Ehehindernissen Unentbehrlichste anführen werden, so verweisen wir übrigens auf die umständlichere Ausführung dieser Gegenstände in den ihnen besonders gewidmeten Artikeln dieser Encyklopädie. 79) Krug a. a. O. u. d. W. Blutschande, S. 819.

80) Jörg a. a. O. S. 243. Man vergl. auch oben S. 294. 81) Richter's angez. Jahrb. 2. Heft. S. 142. 82) Über die verschiedenen Schicksale, welche das römische Recht in dieser Materie gehabt hat, vergl. man die Dissertation von *Faber*, Vicissitudines juris romani de incestis nuptiis (Lips. 1763). 83) Eichhorn a. a. O. S. 382. Wiese a. a. O. §. 279. S. 637. Michaelis, Abh. von den Ehegesetzen Mosis, welche das Heirathen in die nahe Freundschaft untersagen (Göttingen 1768). Nitzsch, Neuer Versuch über die Ungültigkeit des Mosaischen Gesetzes und den Rechtsgrund der Eheverbote (Wittenberg und Zerbst 1800).

wären. Indessen spricht sich in ihnen, der Mehrzahl nach, das Sittengesetz aus, das alle Menschen unter gleichen Verhältnissen verbindet. Die in dem Mosaischen Rechte aufgeführten trennenden Ehehindernisse waren dies zugleich nach dem römischen Rechte, da solches nicht nur die einzelnen Fälle, die das Mosaische Recht zu den verbotenen Heirathen zählt, sondern auch die allgemeine Regel, welche sich daraus abnehmen läßt, als ehehinderlich ansieht. Das römische Recht untersagt nämlich, als Folge des natürlichen Anstandes und der Sittlichkeit (naturale jus et pudor)[84]), die Ehe unter Ascendenten und Descendenten, unter Geschwistern und unter solchen Verwandten, unter welchen Respectus parentelae (s. d. Art.) stattfindet, möge nun die Verwandtschaft aus ehelichem oder unehelichem Beischlafe herrühren[85]). Das Mosaische Recht verbietet die Ehe mit der Mutter[86]), mit der Tochter des Sohnes[87]), mit der Tochter der Tochter[88]), mit der vollbürtigen und halbbürtigen Schwester[89]) und mit der Mutter Schwester[90]). Damit stimmten also die römischen Gesetze überein. Dies ist indessen weiter nichts, als das Ehehinderniß der eigentlichen Verwandtschaft. Das kanonische Recht unterscheidet nämlich rücksichtlich der Gründe des gegenwärtigen Eheverbotes die eigentliche, natürliche Verwandtschaft, Blutsverwandtschaft (cognatio, consanguinitas), von der Schwägerschaft (adfinitas), von der gesetzlichen Verwandtschaft (cognatio legalis), und von der geistlichen Verwandtschaft (cognatio spiritualis). Die römischen Gesetze über die Blutsverwandtschaft, als Ehehinderniß, wurden vielfach geändert, bis man endlich gegen das Ende des 9. Jahrh.[91]) die Ansicht aufstellte, daß mit dem siebenten Grade römischer Computation alle Verwandtschaft aussterbe, daß also nach römischem Rechte so weit die Ehe verboten sei, und dies adoptirte das kanonische Recht, nachdem man früher sogar behauptet hatte, daß alle Ehen unter Verwandten unzulässig wären[92]). Allein im 11. Jahrh. (1065) ward vom Papste Alexander II.[93]) die teutschrechtliche Computation zur kanonischen erhoben, und da diese kanonische Computation in der Regel auf Einen kanonischen Grad zwei römische zählt, auf sieben römische Grade nur drei kanonische in der Regel kamen; so war dadurch die Verehelichung wegen der Verwandtschaft doppelt erschwert. Diese Härte dauerte fort, bis Innocenz III. im J. 1216 das Eheverbot auf den vierten Grad kanonischer, also auf den achten römischer Computation herabsetzte[94]), welche Bestimmung Gregor IX. (1227—1241)[95]) dahin erweiterte, daß die Heirath schon stattfinden könne, wenn der eine Theil im vierten, der andere im fünften Grade von dem gemeinschaftlichen Stammvater entfernt sei. Die Praxis des katholischen Kirchenrechts hat dies noch so ausgedehnt, daß derjenige, welcher vom Stammvater in einem erlaubten Grade entfernt ist, jede Person in einer von dem gemeinschaftlichen Stammvater ausgehenden Seitenlinie heirathen kann. Schon früh wurden indessen diese noch jetzt bei den Katholiken geltenden Grundsätze durch die Praxis der Dispensation[96]) gemildert, sodaß schon im 16. Jahrh. von und mit dem dritten ungleichen Grade der Seitenlinie an Dispensation ertheilt wurde. Dieser Praxis ist auch die protestantische Gesetzgebung gefolgt, ob sie gleich zu ihren Principien sich stets auf das Mosaische Eherecht und auf das natürliche Sittlichkeitsgefühl berief. Daher blieb sie häufig nicht bei den von Moses einzeln genannten Fällen stehen, sondern nahm die davon abstrahirte Regel zur Norm ihrer Vorschriften, während die Gelehrten sehr viel darüber stritten, welches dieser beiden Principe das richtigere sei. Der Protestantismus aber behauptet, das kanonische Recht lege in vielen Fällen einen Gewissenszwang auf, und er erkennt daher dessen Verfügungen in diesen Beziehungen nicht an. So erklärten sich namentlich zur Zeit der Reformation Luther, Melanchthon und Brentius, und riethen, bei der Mosaischen und römischen Gesetzgebung stehen zu bleiben[97]). Das römische — Justinianeische — Recht gilt den Protestanten als gemeines Recht. Gewöhnlich ist von der Dispensation nur die Ehe in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie unbedingt ausgeschlossen. Das Sittengesetz ist in der Regel die Norm, nach der in der protestantischen Gesetzgebung sich gerichtet wird, und selbst das Mosaische Gesetz glaubt man dabei nur so weit berücksichtigen zu müssen, als es der Ausdruck des Sittengesetzes ist. Ausgezeichnet liberal war in dieser Beziehung zu seiner Zeit eine Cabinetsordre Friedrich's des Großen, von Charlottenburg vom 3. Jun. 1740[98]). Rücksichtlich der Schwägerschaft[99]) sind wieder die Grundsätze des römischen Rechtes streng von denen des kanonischen zu unterscheiden, und dies um so mehr, als die Erstern, aus den bei der eigentlichen Verwandtschaft angegebenen Gründen, für das protestantische Eherecht als gemeines Recht gelten. Darnach ist die Schwägerschaft das, durch die Ehe zwischen einem Gatten und den Verwandten des an-

84) §. 2. 3. J. d. nuptiis (I, 10). fr. 8 et 14. §. 2 et 3. fr. 39. 53 et 68. D. d. ritu nuptiarum (XXIII, 2). 85) Wagner, Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit. Jahrg. 1829. 1. Bd. (V, 1.) S. 168: Über das Ehehinderniß der Verwandtschaft und Schwägerschaft aus unehelicher Zeugung und Geburt. 86) 3 Mos. 18, 7. 8. 87) Ebendas. V. 10. 88) Ebendas. 89) Ebendas. V. 9. 11. 90) Ebendas. V. 13. 91) Eichhorn angez. Staats- und Rechtsgesch. 1. Th. §. 183. S. 770. 92) Nur als Ausnahme gestattete der Papst den Teutschen (in tam barbara gente) die Verehelichung nach dem vierten Grade. *J. H. Böhmeri* J. E. P. Tom. IV. Lib. IV. Tit. 14. §. 21. 93) can. 2. Caus. 35. qu. 5. 94) c. 8. X. d. consanguinit. (IV, 14), und zwar, wie man sieht, aus einem angeblichen physischen Grunde: Quaternarius vero numerus bene congruit prohibitioni conjugii corporalis etc., quia quatuor sunt humores in corpore, qui constant ex quatuor elementis. Eichhorn angez. Staats- und Rechtsgesch. 2. Th. §. 321. S. 520.

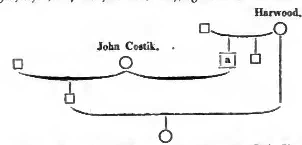
95) c. 9. eod. Man sehe indessen hierüber Richter's angez. Jahrb. 3. Heft. S. 258. 96) Alle Grundsätze über Dispensation werden hier übergangen, weil solche der Art. Dispensation (26. Bd. S. 51 fg., besonders S. 60 und 63 fg.) umständlich abhandelt. 97) Krünitz, Encyklopädie. 10. Th. u. d. W. Ehe, S. 163. 98) deren Inhalt aus Krünitz a. a. O. S. 164 zu ersehen ist. 99) *Gmelin*, De vero conceptu affinitatis ejusque gradibus et generibus nec non ejus effectu respectu matrimonii prohibiti (Tübing. 1801). v. Bülow, Französische Civilrechtssprüche zur Erläuterung der Gesetzgebung Napoleon's. 1. Bd. (Braunschweig 1813.) S. 201.

dern Gatten entstehende Rechtsverhältniß. Der außereheliche Beischlaf und eine verbotene Ehe begründen nach römischem Rechte keine Schwägerschaft; auch findet sie nicht zwischen den Verwandten des Einen Gatten und denen des andern statt, obgleich der Sprachgebrauch hiervon abweicht [1]). Doch sieht man es als der Sittlichkeit widersprechend an, daß Jemand eine Person heirathen könne, mit der er durch eine, wenn auch wieder aufgelöste Heirath in das Verhältniß der Kinder zu den Ältern getreten ist. Man dehnte dies sogar auf das Verhältniß des Verlöbnisses (quasiadfinitas [s. w. u.]) aus. Auf die Seitenlinien wurde es, so lange das kanonische Recht noch nicht Einfluß hatte, nicht erstreckt und auch nicht nach Verwandtschaftsgraden beurtheilt. Nur einzelne Personen erwähnt in dieser Beziehung das Mosaische Recht, nimmt aber, wie das römische, nur die Ehe als Grund der Schwägerschaft an. Es verbietet die Ehe mit der Stiefmutter [2]), Schwiegermutter [3]), Schwiegertochter [4]), und zwar dies Alles bei Todesstrafe, hingegen ohne diese mit der Stieftochter [5]), der Tochter des Stiefsohns [6]) und der Stieftochter [7]), mit des Vaters-Bruders Frau [8]), und des Bruders Frau [9]), wenn der Bruder Kinder hinterlassen hatte. Dadurch hingegen, daß die Ehe mit zwei Schwestern zugleich untersagt wird [10]), ist die successive Ehelichung mehrer Schwestern erlaubt [11]). Das kanonische Recht hingegen ging späterhin von dem Grundsatze aus, daß durch die Geschlechtsvereinigung, also nicht blos durch die Ehe, die beiderseitigen Verwandten ebenso einander verschwägert würden, wie durch die Blutsfreundschaft verwandt. Dies erzeugte die Idee von den Geschlechtern der Schwägerschaft (genus affinitatis), sodaß man annahm, der eine Ehegatte stehe mit den Verwandten seines Ehegatten im ersten genus affinitatis, mit dem Gatten des Verwandten seines Ehegatten im zweiten genus affinitatis u. s. w. Derselbe Innocenz III., welcher, nach Obigem, die strengen Principe der verwandtschaftlichen Ehehindernisse milderte, that dies zugleich auch rücksichtlich der Schwägerschaft, hob die eben erwähnte, erst in dieser Zeit entstandene [12]) Lehre von den Geschlechtern der Schwägerschaft auf und stellte die Schwägerschaft der Verwandtschaft so gleich, daß nunmehr mit allen den Personen, welche der eine Ehegatte wegen Nähe der Verwandtschaftsgrade nicht heirathen darf, dem andern die Ehe wegen Nähe der Schwägerschaft untersagt ist [13]). Er setzte fest, daß wegen der durch Ehebruch nach geschlossener Ehe entstehenden Schwägerschaft Erstere nicht ferner nichtig werden, sondern nur dem unschuldigen Ehegatten das Recht zustehen sollte, die eheliche Pflicht zu verweigern [14]). Daher wird eine solche Ehe eine unvollkommene (matrimonium claudicans) genannt. Späterhin wurde das Hinderniß der unehelichen Schwägerschaft auf den zweiten Grad und das Hinderniß der Wohlanständigkeit auf den ersten Grad von dem trienter Kirchenrathe beschränkt und überhaupt nur bei Sponsalien, im Falle der Gültigkeit derselben, als vorhanden angenommen. Dieses Ehehinderniß (impedimentum publicae honestatis) entspringt nämlich zum Theil aus gültigen und unbedingten Sponsalien, wo es bewirkt, daß der eine Verlobte alle die Personen ohne Dispensation nicht heirathen darf, welche mit dem andern, wenngleich späterhin verstorbenen, im ersten Grade der Blutsverwandtschaft stehen. Es entspringt aber auch aus einer geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe (ex matrimonio rato sed non consummato [s. w. u.]), wo es bis zu und mit dem vierten Grade sich erstreckt, selbst bei einer ungültig geschlossenen Ehe, wenn der Grund der Ungültigkeit nur nicht ein Mangel der Einwilligung, oder ein vor der Ehe vorhandenes trennendes Ehehinderniß ist [15]). Alle diese Ehehindernisse wegen Schwägerschaft gelten aber nur dann, wenn die Schwägerschaft vor eingegangenem Verlöbniß und Ehe schon vorhanden war. Werden sie vor wirklich vollzogener Ehe erst bekannt, so muß Dispensation eingeholt, oder das Verlöbniß getrennt werden. Obgleich, wie gedacht, die Protestanten nur das römische Recht auch in dieser Materie als gemeines Eherecht ansehen, so haben doch die einzelnen Gesetzgebungen die Grundsätze des kanonischen Rechts über Entstehung der Schwägerschaft sehr beachtet, halten jedoch die aus unehelicher Verbindung entstandene, die illegitime für leichter dispensabel als die legitime. Die Ungewißheit, Unklarheit und Schwierigkeit der Grundsätze über das Ehehinderniß aus Verwandtschaft und Schwägerschaft [16]) haben zu sehr vielen Discussionen über einzelne Fälle Veranlassung gegeben, die, so weit wir sie nicht bei den einzelnen Mosaischen Verboten schon erwähnt haben, nachstehend unter Beziehung auf die diesfallsigen Hauptschriften angedeutet werden. Vorher müssen wir jedoch erwähnen, daß nachfolgende, ziemlich auffallend erscheinende einzelne Fälle als ausgemacht anzusehen sind [17]): Vater und Sohn können Mutter und Tochter einer andern Familie, zwei Brüder können zwei Schwestern, ein Witwer kann eine Witwe heirathen, deren verstorbenen Mannes Schwester er zur Gattin gehabt hat; zusammengebrachte Kinder [18]) können einander ehelichen. Vorzüglich streitig sind aber folgende Fälle: die Ehe des Stief-

1) c. 5. X. d. consanguin. et affin. (IV, 14.) 2) 3 Mos. 18, 8. 3) a. a. O. Cap. 20, 14. 4) Ebendaselbst Cap. 18, 15. 5) Ebendaselbst 17. Albrecht, Entscheidungen merkwürdiger Rechtsfälle. 1. Bd. (Hanover 1799.) S. 56: Darf Jemand, wenn er eidlich erhärtet, daß er mit seiner Ehefrau nicht concumbirt habe, seine Stieftochter heirathen, und ist ein solcher Eid zulässig? 6) 3 Mos. a. a. O. V. 17. 7) Ebendas. 8) Ebendas. V. 14. Man vergl. Gabler, über die Zulässigkeit der Ehe mit des Vaters-Bruders Witwe (Nürnberg und Altd. 1797). v. Berg, Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. 1. Th. (Hanover 1802.) S. 218. 9) 3 Mos. a. a. O. V. 16. 10) Ebendaselbst V. 18. 11) Lassaulx, Journal für Gesetzkunde rc. 1. Jahrg. 2. Bd. (Coblenz 1804.) S. 126: Kann ein Witwer die Schwester seiner verstorbenen Frau heirathen? 12) Eichhorn angez. Staats- und Rechtsgesch. 2. Th. §. 321. S. 520. 13) c. 8. X. d. consanguin. et aff. (IV, 14.)

14) c. 6 et 10. d. eo qui cognovit consanguin. (IV, 13.) 15) And. Müller a. a. O. 5. Bd. u. d. W. Wohlanständigkeit, S. 486. 16) Man vergl. über diese ganze Materie besonders Eichhorn, angez. Kirchenrecht, a. a. O. S. 381 fg., und Wiese a. a. O. §. 277 fg. S. 631 fg. 17) Derselbe a. a. O. §. 282. S. 646 fg. 18) Schott a. a O. §. 129, wo in der Note ******* auch die nöthigen literarischen Nachweisungen gegeben sind.

vaters mit der Witwe des Stiefsohnes [19]), die Ehe mit des Vaters Halbschwester [20]), mit der Schwester-Tochter [21]), mit der Schwester der verstorbenen Frau [22]), mit der Vater- oder Mutter-Bruders Witwe [23]), mit der Tochter des Bruders der verstorbenen Frau [24]). Noch sind folgende Fragen über einzelne Familienverhältnisse aufgeworfen worden: Ist die Heirath zwischen dem Neffen und dessen verschwägerter Muhme erlaubt [25])? Kann Jemand blutsverwandter Oheim seines eigenen Oheims sein [26])? Kann Jemand in erlaubter Ehe Schwiegersohn seines eigenen Schwiegersohnes werden [27])? Ein juristisches Curiosum fand sich vor einigen Jahren in einer englischen Zeitschrift rücksichtlich der Verwandtschaft eines gewissen John Costik, der die Tochter eines gewissen Harwood geehlicht hatte, weshalb nach nachfolgendem Stammbaume:



diese mit a bezeichnete Tochter sagen konnte: Mein Vater ist mein Sohn, und ich bin die Mutter meiner Mutter; meine Schwester ist meine Tochter und ich bin die Großmutter meines Bruders. Vorzüglich viele Schwierigkeit hat die Frage über die Gültigkeit, mindestens Dispensationsfähigkeit der Ehe mit der Witwe des verstorbenen Bruders [28]) verursacht, weil dies der Fall der sogenannten **Leviratsehe** und des damit verbundenen **Ausschuhungs-** oder **Abschuhungsrechts**, **Chaliza** oder **Challiza** der Juden ist. Moses verordnet nach Luther's Übersetzung [29]): „Wenn Brüder bei einander wohnen und einer stirbt ohne Kinder, so soll des Verstorbenen Weib nicht einen fremden Mann draußen nehmen; sondern ihr Schwager soll sie beschlafen und zum Weibe nehmen und sie ehelichen. Und den ersten Sohn, den sie gebieret, soll er bestätigen nach dem Namen seines verstorbenen Bruders ꝛc. Gefällt es aber dem Manne nicht, daß er seine Schwägerin nehme, so soll sie, seine Schwägerin, hinausgehen unter das Thor vor die Ältesten und ꝛc. zu ihm treten vor den Ältesten und ihm einen Schuh ausziehen von seinen Füßen und ihn anspeien und ꝛc. sprechen: Also soll man thun einem jeden Mann, der seines Bruders Haus nicht erbauen will. Und sein Name soll in Israel heißen: Des Barfüßers Haus." Die Witwe (**Jewowe**) kann dann heirathen, wen sie will. Es wird zu dieser Ceremonie ein eigener Schuh (der **Chalizaschuh**) gehalten, der einen besondern Schnitt und kalblederne Riemen zum Zuschnüren und Zuknöpfen hat, welche die Witwe mit der rechten Hand oder den Zähnen auflösen muß. Dieser Gebrauch, der seine Entstehung offenbar dem Glauben verdankte, dadurch das Geschlecht des Todten fortpflanzen zu können, wurde noch in neuern Zeiten an mehren Orten auch bei andern Völkern des Orients beobachtet, und selbst in Athen bestanden, behufs der Erhaltung der Familie, ähnliche Einrichtungen. Die einzige Tochter des Bürgers, der keinen Sohn hinterließ, mußte ihren nächsten Verwandten heirathen; ja die mit einem Verwandten eines Verstorbenen rücksichtlich der Erbschaft concurrirende verehelichte Frau mußte sich scheiden lassen und den Verwandten heirathen, wenn sie aber von diesem keine Kinder bekommen konnte, nach abermaliger Scheidung den nächsten Verwandten desselben. So sagte ein Gesetz des weisen Solon. Das Ausschuhungsrecht der Juden wurde aber häufiger, da es mit dem allgemeinen Verbote der Vielweiberei in Widerspruch kam, neuerlich zu Chicanen von Seiten der hinterlassenen Witwe oder gegen dieselbe benutzt. Da indessen die Juden in ihren bürgerlichen, also auch in ihren ehelichen Verhältnissen nach den Landesgesetzen ihres Aufenthaltsortes zu beurtheilen sind, wenn sie nicht für die Mosaischen Gesetze ein besonderes Privilegium erhalten haben; da sie mindestens das Mosaische Recht nicht befolgen dürfen, inwiefern es den christlichen Ehegesetzen widerspricht, sowie denn überhaupt die **Judenehen** und ihre Folgen, das Ceremoniel bei der Abschließung ausgenommen, ganz nach gemeinem Rechte zu beurtheilen sind [30]); so werden die Streitigkeiten über die Leviratsehe in einzelnen Fällen sich leicht erledigen. Die Frage aber über Vorschrift und Zweck des Gesetzes ist noch in den neuesten Zeiten Gegenstand gelehrter Streitig-

Leviratsehe.

19) **Wiese** a. a. O. S. 647. 20) G. L. **Böhmer**, Auserlesene Rechtsfälle. 3. Bd. (Göttingen 1801.) S. 26: Ob die Ehe mit des Vaters Halbschwester unter dem Verbote der göttlichen Mosaischen Ehegesetze begriffen sei, oder nicht, und ob daher eine Dispensation mit Bestand ertheilt werden könne? 21) **Jerusalem**, Beantwortung der Frage: Ob die Ehe mit der Schwester-Tochter zulässig sei? (Braunschweig 1755) und mit Anm. von **Gühling** (Chemnitz 1755). **Eisenhart** a. a. O. 6. Th. Nr. XII. S. 359. **Schott** a. a. O. §. 129. 22) **Ebenderselbe** und **Strube** a. a. O. 2. Bd. Bed. 305. (IV, 160.) 23) **Schott** a. a. O. und **Strube** a. a. O. 3. Bd. Bed. 621. (III, 45.) Eine merkwürdige Erscheinung bietet in dieser Beziehung das Volk der Koloschen auf der Nordwestküste Amerika's (40—60° d. B.) dar, bei dem der Neffe, ohne Berücksichtigung des Alters, gezwungen ist, die Witwe des Oheims zu heirathen, wogegen aber auch der Mann, dessen Frau mit seinem Neffen Ehebruch treibt, diesen nicht (wie dort jeden andern Ehebrecher) tödten darf, sondern ihn nur zwingen kann, die ehebrecherische Tante zu heirathen. Ausland 1834. Nr. 361. S. 1442. 24) **Schott** a. a. O. 25) Nach badischen Gesetzen bejahend beantwortet in **Brauer** und **Zachariä** Jahrbüchern der Gesetzgebung des Großherzogth. Baden. 1. Bd. (Heidelberg 1813.) S. 264; s. auch Note 23. 26) **Brinkmann**, Wissenschaftlich-praktische Rechtskunde. 1. Band. (Schleswig 1831.) S. 23. 27) Ebendas. 28) Man vergl. das Programm von **Rivinus** zu mehren Doctorpromotionen (Leipzig 1750).

29) 5 Mos. 25, 4—10. 30) **Strube** a. a. O. 1. Bd. Bed. 29. (IV, 82) und 3. Bd. Bed. 648. (III, 65.) **Pfeiffer** a. a. O. 1. Bd. Nr. XII. S. 140 fg. Man vergl. übrigens **Eduth Ascharet**h, oder Sammlung von Ehecontractsformularen, aus dem Hebräischen übersetzt von **Lehmann** — **Glückstein** (Bremen 1818). **Tychsen**, Die Erbfolge eines Ehemannes in dem Nachlasse einer ohne Kinder und Testament verstorbenen Ehefrau, nach jüdischen Gesetzen beurtheilt (Rostock 1804).

keiten[31]). Im Allgemeinen bemerken wir zum Ehehindernisse der Verwandtschaft, daß der Code Napoléon als solches nur anerkennt die Verwandtschaft zwischen ehelichen und unehelichen Ascendenten und Descendenten in gerader Linie und ebenso die Schwägerschaft, dann in der Seitenlinie Verwandtschaft unter Geschwistern und Schwägerschaft desselben Grades, endlich das Verhältniß des Oheims zur Nichte und der Base zum Neffen[32]). Rücksichtlich der großen Ausdehnung dieses Ehehindernisses in Griechenland beziehen wir uns auf das, was wir oben (S. 313) darüber sagten.

Französisches und griechisches Recht.

Gesetzliche Verwandtschaft.

Bei uns selbst ist als eine Ausdehnung dieses Verhältnisses die gesetzliche Verwandtschaft anzusehen, d. i. diejenige, welche, ohne auf natürlichen Gründen zu beruhen, blos durch Verordnung der Gesetze besteht. Im Civilrechte kennt man als solche nur die durch Adoption mit ihren Unterarten entstehende, und die Kirche, welche früherhin die Ehehindernisse nur nach dem römischen, der Natur nachgebildeten[33]) Rechte beurtheilte, folgte auch in dieser Materie den Grundsätzen desselben, ohne eigene Principien darüber zu bilden. Das Verwandtschaftsverhältniß findet nur statt zwischen dem Adoptirten und dem Adoptivvater sammt dessen Agnaten, nicht Cognaten[34]), und besteht nur, so lange dies Adoptionsverhältniß dauert[35]), jedoch sowol rücksichtlich der Verwandtschaft als Schwägerschaft (Quasiaffinitas [s. oben S. 355), ist auch, nach Justinian's Gesetzgebung über die Adoption, nur bei der arrogatio plena anwendbar. Nach dem Allen ist untersagt die Ehe des Adoptivkindes mit den Kindern, den von Söhnen erzeugten Enkeln, der Mutter, der Schwester, der Vater- und der Mutterschwester des Adoptivvaters, die Ehe des letztern aber auch, des Anstandes wegen, selbst nach aufgehobener Adoption, mit der Adoptivtochter, Adoptivenkelin und Adoptivschwiegertochter, sowie die Ehe des Adoptivsohnes mit der Frau des Adoptivvaters[36]). So die gemeine Meinung; neuerlichst ist diese ganze Lehre einer Art von Revision unterworfen worden[37]), deren Resultate noch nicht bekannt sind. Kirchenrechtlich pflegt man zur gesetzlichen auch die geistliche Verwandtschaft mitzurechnen, welche aus der Idee einer geistigen Wiedergeburt durch die Taufe entstand und zuerst als Ehehinderniß in Justinian's Gesetzgebung[38]) aufgenommen wurde. Wie sie sich weiter ausbildete, ist in dem Art. Dispensation[39]) bereits aus einander gesetzt[40]). Die schmalkaldischen Artikel[41]) erklärten sich bestimmt dagegen und so ist sie für die Protestanten kein Ehehinderniß.

Aufschiebende Ehehindernisse.

Von weit minderer Bedeutung sind die aufschiebenden Hindernisse, das sind solche, welche zwar, wenn ihnen noch nachmals abgeholfen wird, nicht die Ehe, die trotz derselben eingegangen worden ist, ungültig, aber sowol den Geistlichen, welcher, ohne Beachtung derselben, Aufgebot oder Trauung verrichtet, als das Ehepaar, so weit es davon unterrichtet war, strafbar machen. Von ihnen kann Dispensation ertheilt werden. Dahin gehören[43]), 1) unter den schon oben[42]) erwähnten nähern Bestimmungen, mangelnde Einwilligung der Ältern, 2) ein schon bestehendes Verlöbniß mit einer andern Person, 3) bei den Katholiken ein unfeierliches Gelübde der Keuschheit, 4) das Verbot eines geistlichen Obern, bei den Protestanten eines Ehegerichtes, bis zur Erledigung der diesfallsigen Bedenklichkeit, wozu auch 5) bei Protestanten die ermangelnde Erlaubniß für eine geschiedene Person zur Wiederverheirathung, wenn dieselbe nicht wegen eines indispensabeln trennenden Ehehindernisses ermangelt, und ebenso 6) entgegenstehende Landes-, z. B. Recrutirungsgesetze, 7) die sogenannte geschlossene Zeit (tempus clausum), das sind vier Wochen im Advente, 40 Tage in der Fasten (tempus quadragesimale) und alle Bet-, Sonn- und Feiertage[44]), 8) das aus der römischen Legislation auf die kanonische, jedoch ohne die Folge der Ehrlosigkeit und des Verlustes der Güter aus der vorigen Ehe[45a]) für den Übertretungsfall, übergetragene Trauerjahr einer Witwe. In manchen Landesgesetzen sind beiden Ehegatten Trauerzeiten vorgeschrieben, z. B. im Königreiche Sachsen dem Witwer ein halbes, der Witwe ein ganzes Jahr[45b]); 9) die ermangelnde Rechnungsablegung des Vormundes, wenn die Rede von seiner Ehe, oder von der Ehe der unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Personen mit seinem Mündel ist[46]); 10) nach Particulargesetzen gehört noch hierher für die zur zweiten Ehe schreitenden Person die ermangelnde Abfachung mit den Kindern erster Ehe (s. oben S. 318). Davon gelten bei den Protestanten nach gemeinem Rechte die unter 2, 4, 5,

31) Nachdem im J. 1835 zu Berlin durch Benary (De Hebraeorum leviratu) die Sache angeregt worden war, hat neuerlichst Redslob in der Schrift: Die Leviratsehe bei den Hebräern, vom archäologischen und praktischen Standpunkte untersucht (Leipzig 1836), sie näher geprüft. Indessen enthält schon die Anzeige in Gersdorf's erwähntem Repertorium, 11. Bd. 4. Heft. Nr. 305. S. 311, manche berichtigende Winke hierüber; vorzüglich berücksichtigungswerth ist aber das, was in Bezug auf diese Schrift in den Ergänzungsblättern zur Halle'schen Allgem. Lit.-Zeit. 1837. Nr 20. S. 157 gesagt ist. 32) Art. 161—163. 33) §. 4. Inst. d. adopt. (I, 11.) 34) fr. 23. D. d. adoption. (I, 7.) adoptio enim, non jus sanguinis, sed jus agnationis adfert. 35) Gegen Wiese a. a. O. §. 232. S. 648 sagt dies c. 6. C. 30. qu. 3: „Per adoptionem quaesita fraternitas eo usque impedit nuptias, *donec manet adoptio*, ideoque eam, quam pater meus adoptavit *et emancipavit*, potero uxorem ducere.“ 36) Eichhorn a. a. O. S. 419. 37) Von Lang, über das Ehehinderniß der sogenannten bürgerlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft, wovon nur der Anfang in dem bei Beförderung des gegenwärtigen Artikels zum Druck eben erst erschienenen zweiten Hefte des 21. Bandes des Archivs für die civilistische Praxis (Heidelberg 1838) enthalten ist.

38) fr. 26. C. de nuptiis (V, 4). 39) 26. Bd. S. 60. 40) Wann sie zuerst in der fränkischen Kirche eingeführt wurde, s. in Eichhorn angez. Staats- und Rechtsgesch. 1. Th. §. 183. S. 770. 41) a. a. O. ꝛc. „Denn wie das Verbot von der Ehe zwischen Gevattern unrecht ist“ ꝛc. ꝛc. 42) Walter a. a. O. §. 308. S. 611. 43) S. 333. 44) Wiese a. a. O. §. 275. S. 624. *Hennig*, Diss. de temporibus nuptiarum clausis (Lips. 1774). 45a) Strube a. a. O. 1. Th. Bed. 34. (III, 16.) 45b) Clausnitzer a. a. O. S. 18. 46) Eichhorn im angezogenen Kirchenrecht. S. 426. *Püttmann*, Progr. ad orationem D. Marci, de pupilla a tutore ejusve filio haud ducenda (Lipsiae 1783).

6, 7, 9 unbedingt, die unter 1 und 8 nur mit Modificationen.

D. Aufgebot.

Der Trauung geht das **Aufgebot**, die **Abkündigung**, **Proclamation** (proclamatio, bannum ecclesiasticum s. nuptiale) vorher, das ist die der Gemeinde von deren Pfarrer zu machende Anzeige über eine zu schließende Ehe, mit der peremtorischen [47]) Auffoderung an Alle, welche dagegen Etwas einzuwenden haben, dies tempestiv zu bewirken, oder, wie die Kirchensprache sich kurz darüber ausdrückt: publica propositio futuri matrimonii. Sie hat ihren Ursprung in der schon im 3. Jahrhunderte üblichen *professio matrimonii in ecclesia*, welche vorzüglich seit der Zeit als nothwendig angesehen wurde, in welcher man die Ehe mit Heiden für unerlaubt hielt, wozu sich späterhin die so sehr gehäuften andern Eheverbote gesellten, die eine Vorkehrung gegen ihre Übertretung nöthig machten [48]). Erst später, jedoch noch vor dem 7. Jahrh., ging sie in die Kirchengebräuche im fränkischen Staate über [49]). Noch später fand bei derselben gewöhnlich auch eine Einsegnung statt; beides wurde in der Folge aus sehr leicht erklärlichen Gründen getrennt [50]). Eine Ehe, bei welcher jene Professio nicht erfolgt war, wurde als eine heimliche Ehe (clandestina desponsatio, clandestinum matrimonium) angesehen, die zwar nicht ungültig, aber strafbar war. Erst Innocenz III. erhob auf dem vierten lateranischen Concilium die jetzige Proclamation vor der Trauung zu einem Kirchengesetze [51]), das durch die trienter Kirchenversammlung [52]) näher bestimmt wurde, sodaß die Proclamation jetzt in jeder der Gemeinden, worin die Verlobten ihr Domicilium oder Quasidomicilium haben, von deren Pfarrern drei Mal an drei auf einander folgenden Festtagen, d. i. Sonntagen [53]), während der Messe [54]), erfolgen soll. Darum sprach man sonst nicht von einem bannum ecclesiasticum, sondern kannte nur tria banna ecclesiastica [55]). Sind die Verlobten in verschiedenen Parochien, so muß sie in beiden geschehen. Namentlich müssen Brautleute verschiedener Confessionen, wie gedacht, in beiderlei Pfarreien aufgeboten werden. Ergibt sich dadurch ein Hinderniß, so muß bis zu dessen Beseitigung mit Vollziehung der Ehe Anstand genommen werden. Auch muß der Pfarrer selbst sowol vor als nach der Proclamation Erkundigung darüber einziehen und die Proclamation und Trauung verweigern, wenn ihm ein Ehehinderniß bekannt oder nur wahrscheinlich [56]) wird, besonders wenn eine glaubhafte Person es anzeigt und mit Gründen unterstützt. Dem Kirchenobern allein, bei den Protestanten den Consistorien, steht das Urtheil über die Zulässigkeit der Dispensation von mehrmaligem Aufgebot oder vom Aufgebot überhaupt zu. Daß dazu ausreichende Gründe vorhanden sein können, räumt die trienter Kirchenversammlung selbst ein, indem sie für den Fall, daß durch die Proclamationen die Ehe böslich verhindert werden könne, disponirt: vel una tantum denunciatio fiat vel saltem parocho et duobus vel tribus testibus praesentibus matrimonium celebretur. Wenn während der drei Proclamationen das Ehehinderniß sich zeigt, so werden nach mehren Eheordnungen die Proclamationen zwar beendigt, aber die Trauung bis zur Erledigung der Ehehindernisse verweigert. Wegen unterlassenen Aufgebotes [57]) wird die Ehe, wenn sonst nicht ein trennendes Ehehinderniß sich findet, nicht aufgelöst, sondern Pfarrer und Parteien werden nur mit einer Strafe, Ersterer gewöhnlich mit Geldstrafe, belegt. Indessen soll das Ehepaar eigentlich für den Fall eines vorhandenen Ehehindernisses die Hoffnung auf Dispensation verlieren. Es wird dann die Ehe als ein matrimonium clandestinum (s. w. u.) angesehen; sie gilt, selbst wenn die Eheleute nichts von dem Ehehindernisse gewußt hätten, nicht für ein matrimonium putativum (s. w. u.) sowol in Beziehung auf die Eheleute, als auf deren Kinder; sie wird für nichtig erklärt, die Contrahenten müssen Buße thun und der Pfarrer wird mit 3jähriger Suspension bestraft [58]). Eine Entschuldigung findet nur in dem Falle statt, wenn dem Geistlichen kein Ehehinderniß bekannt war und außerdem die Ehe ganz unmöglich gewesen sein würde, z. B. bei der Trauung auf dem Todenbette (s. oben S. 341). Die Praxis, besonders die protestantische mildert diese strengen Grundsätze sehr, obgleich im Ganzen die Principien der Protestanten mit denen der Katholiken übereinstimmen. Wenn die Trauung in einer andern Parochie als in der geschieht, wo ein Aufgebot erfolgte, so erhält der Pfarrer nur die Aufgebotsgebühren, nebst der Bezahlung für den **Aufgebotsschein**, **Ehezeugniß**, **Losschein** auch (abusive) **Ledigkeitszeugniß** genannt, d. i. ein Zeugniß darüber, daß das Aufgebot vollzogen worden sei und ein Ehehinderniß sich nicht gezeigt habe. Ein solches Zeugniß muß in diesem Falle der aufbietende Pfarrer allemal ausstellen. Dazu kommen noch, wenn der Pfarrer, welchem eigentlich die Trauung zustände, diese auf Verlangen des Paares einem andern Geistlichen überträgt, die dies ausdrückenden **Dimissorialien** (literae dimissoriales), in welchem Falle nicht nur der entlassende Pfarrer, sondern auch der wirklich Trauende die Trauungsgebühren erhält. Gemeinrechtlich untersucht dann der Trauende die Gesetzmäßigkeit der Dimissorialien und des Aufgebotsscheines; nach manchen Spe-

47) Dies beweist die gewöhnliche Formel: Wer etwas darein zu reden hat, der thue solches **bei Zeiten** und enthalte sich **nachher** alles Einspruchs. 48) **Wiese** a. a. O. §. 285. S. 660. 49) **Eichhorn**, angez. Staats- und Rechtsgesch. 1. Th. §. 108. S. 499 und §. 183. S. 768. 50) **Eichhorn**, Kirchenrecht, a. a. O. S. 310, besonders Not. 1 gegen *J. H. Böhmeri* Jus Eccl. Prot. T. III. Lib. 4. tit. 3. §. 8 seq. 51) c. 3. X. d. clandest. desponsat. (IV, 3.) 52) In Sess. XXIV. c. 1. d. reform. matrim. unter Anleitung des c. 27. X. d. sponsal. (IV. 1.) und c. ult. X. qui matrimon. accus. poss. (IV. 18.) 53) **Eichhorn** a. a. O. S. 329. 54) In mehren katholischen Diöcesen ist es üblich, daß die Proclamation auch an solchen Wochentagen geschieht, an welchen Engel- oder Votivämter, oder sonst feierlicher Gottesdienst gehalten werden. Vgl. **Müller** a. a. O. 1. Bd. S. 49. u. d. W. **Aufgebot**. 55) *J. H. Böhmeri* Jus Parochiale. Sect. IV. Cap. III. §. 9.

56) c. 3. X. d. clandest. despons. (IV, 3.) 57) c. 3. §. 2. X. d. clandestina despons. (IV. 3.) 58) *Lipenius*, Diss. de omissa proclamatione sacerdotali (Lipsiae 1703).

cialgesetzen thut dies der Vorgesetzte, also bei Protestanten der Superintendent. Nur Gesetze, Observanz, oder Dispensation können eine Ausnahme von der Verbindlichkeit zum Aufgebote begründen. Befreiung der Personen aus regierenden Familien und der erlauchten Personen überhaupt, kann in Teutschland als allgemeine Observanz angenommen werden. In den Fällen, wo ein nicht genügend widerlegter Verdacht eines schon früher geschlossenen Eheverspruchs vorhanden ist, oder wo einem solchen Paare Dispensation vom Aufgebote ertheilt werden soll, das die Behörden nicht so unter den Augen gehabt haben, um die Ledigkeit beider Personen mit Wahrscheinlichkeit voraussetzen zu können, muß diejenige Person, bei welcher dies der Fall ist, da nöthig müssen Beide, Ledigkeitszeugnisse, Ehezeugnisse, das sind Zeugnisse der Pfarrer, unter deren Parochien sie zeither gehörten, darüber, daß sie noch ledig sind, beibringen, zuweilen, wenn dies nicht ausreichend geschieht, die Ledigkeit eidlich erhärten — Ledigkeitseid (juramentum integritatis vel j. de statu libero). Wenn aber Jemand, der ein Recht hat, gegen Schließung der vorseienden Ehe zu protestiren, dies während der drei Aufgebote, oder nach denselben, jedoch vor der Trauung bewirkt — Einspruch[59]) thut; so muß jedenfalls nach Obigem die Trauung, nach manchen Particulargesetzen, wenn der Einspruch vor Beendigung der Proclamationen geschieht, auch die Fortsetzung der Proclamationen bis nach ausgemachter Sache unterbleiben. Das Erstere scheint das den Sachverhältnissen angemessenste. Der Einspruch muß bei dem geistlichen Richter geschehen und beruht theils auf der Behauptung bereits geschlossener Sponsalien oder Ehe, in welchem Falle nur der Theil, mit dem diese früher geschlossen waren, zum Einspruche berechtigt ist, theils auf der Behauptung ermangelnden Consenses von Seiten der dritten Personen, deren Consens zur Ehe erfoderlich ist. Daher müssen diese Gründe dem Richter so wahrscheinlich gemacht werden, daß er dadurch veranlaßt wird, Aufgebot und Trauung bei den treffenden Pfarrern zu sistiren. Im Falle der Noth, z. B. kurz vor dem dritten Aufgebote oder noch vor der Trauung, ist es für den Einsprechenden rathsam, den Einspruch mit Berufung auf den richterlichen Ausspruch zugleich bei dem Pfarrer einzureichen. Nach erfolgtem gehörigen Aufgebot und Trauung, worüber, da nöthig, ein Zeugniß, Ehezeugniß, vom trauenden Pfarrer ausgestellt wird, sind alle aufschiebenden Privathindernisse, sammt dem Rechte solche geltend zu machen, erloschen; nicht so die trennenden Ehehindernisse, wie in der Natur der Sache liegt. An allen diesen allgemeinen Grundsätzen hat die Particulargesetzgebung ungemein viel geändert. Wegen deren Vorschriften in Bezug auf Österreich, Preußen[60]), Baiern, Würtemberg, Sachsen[61]), Baden, Kurhessen, Nassau und Weimar können wir nur auf das so oft erwähnte Lexikon des Kirchenrechts von Andreas Müller[62]) verweisen.

Ledigkeitszeugniß.
Ledigkeitseid.
Einspruch.

E. Schließung der Ehe.

Die auf das Aufgebot folgende Schließung der Ehe, von der schon oft erwähnten Professio matrimonii in ecclesia ausgehend, erhielt nach Obigem (S. 310) bei den Katholiken ihren Hauptstütz- und Standpunkt durch die trienter Kirchenversammlung. Bei Strafe der Nullität und unter Verwarnung noch besonderer Strafe für das dagegen handelnde Brautpaar sammt Pfarrer, ist zu Abschließung der Ehe die Gegenwart des competenten Pfarrers sammt wenigstens zwei Zeugen und die Erklärung des Eheconsenses in deren Gegenwart erfoderlich[63]). Näher zu bestimmen ist dies dahin, daß die Eheabschließung vor einem incompetenten Pfarrer, wenn dieser nicht vom Bischofe Vollmacht dazu erhalten hat, nichtig ist. Doch kann jeder Pfarrer einen andern für sich substituiren. Die Competenz des Pfarrers hängt von dem Wohnorte, nicht dem Geburtsorte, der Verlobten ab. Sind diese unter verschiedene Parochien gehörig, so ist es gleich, vor welchem von beiden Pfarrern die Ehe geschlossen wird; doch hat, nach einem gewissen Schicklichkeitsgefühle, der Pfarrer der Braut den Vorzug. Bei Vagabunden im rechtlichen Sinne des Wortes ist jeder Pfarrer in seiner Parochie competent, und nach völkerrechtlichen Principien gilt jede im Ausland abgeschlossene Ehe als vollgültig, wenn sie nach den Formen des Auslandes abgeschlossen ist[64]). Bei den Römern hieß die blos nach dem jus gentium gültige Ehe *matrimonium injustum*, im Gegensatze zum *matrimonium justum*, das auch nach dem jus civile gültig abgeschlossen war, und eine Frau der erstern Art hieß uxor injusta[65]). Nach unsern erwähnten Rechtsquellen müssen Pfarrer und Zeugen vollkommen körperlich und geistig, also nicht eines zur Erkenntniß nöthigen Sinnes ermangelnd, z. B. blind oder taub, auch müssen sie zugleich, also nicht successiv, anwesend sein. Gleichgültig aber ist es, ob freiwillig oder gezwungen[66]). In manchen Ländern, z. B. in Frankreich und Holland, ist die Ehe gültig, wenn der Consens vor einer Magistratsperson er-

---

59) Wegen der Niederlande und zugleich wegen Frankreichs ist die Dissertation von *de Lossy*, De matrimonii intercessionibus (Gandavi 1829) nicht uninteressant. 60) Bävenroth, Königl. preuß. gesetzliche Vorschriften über Aufgebot und Trauung für evangelische Prediger (Berlin, 2. Ausg. 1821). Handbuch der preußischen Gesetze über Ehe, Aufgebot, Trauungen und Taufen 2c. von einem praktischen Juristen (Berlin 1835). 61) Lippmann, übersichtliche Darstellung der sämmtlichen gesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Pfarrer im Königreiche Sachsen bei dem Aufgebote und der Trauung 2c. sich zu achten haben 2c. (Leipzig 1835.)

62) a. a. O. S. 51 fg. 63) Wiese a. a. O. §. 286. S. 664 fg. Weiß, angez. Archiv. 2. Bd. Nr. 4: über die Gegenwart des Pfarrers bei Abschließung einer Ehe. S. 74 fg. 64) Zweifelhaft ist es daher, ob ein Einwohner eines polygamistischen Landes seine dort mit Mehren geschlossene Ehe bei uns fortsetzen darf. v. Rotteck und Welcker a. a. O. S. 591. 65) fr. 13. §. 1. D. ad L. Jul. d. adult. coerc. (XLVIII, 5.) Feuerbach a. a. O. §. 375. Not. c. Bauer a. a. O. §. [illegible]. Not. b. Henke a. a. O. §. 132. Not. 9. S. 338. 66) Wiese a. a. O. S. 666 erzählt das merkwürdige Beispiel darüber, daß zu Wien eine Gräfin Teckely, welche, behufs der Trennung von ihrem Geliebten, Grafen Aspremont, in ein Kloster gebracht worden war, mit diesem bei einem zufälligen Besuche des Erzbischofs im Kloster, vor Letzterm und den anwesenden Zeugen ihre Ehe erklärte, welche, trotz der Protestation des Erzbischofs und der Versicherung, daß es gegen ihrer kaiserl. Majestät Willen sei, gültig blieb.

klärt ist, und alles Weitere ist dem Gewissen der Heirathenden überlassen. Wenn indessen schon in den frühesten christlichen Zeiten Teutschlands die priesterliche Einsegnung der Ehe, nach vorgängiger Untersuchung über deren Statthaftigkeit, als Form üblich und sogar gesetzlich vorgeschrieben war[67]); so läßt sich die Behauptung rechtfertigen, daß die katholische Kirche, ausgehend von dem Grundsatze, wie die Ehe als Sacrament von dem natürlichen Vertrage nicht getrennt und der Vertrag ohne Empfang des Sacramentes nicht gültig eingegangen werden könne, die blos bürgerlichen Ehen nie als kirchlich gültig anerkannt habe, wenn sie nicht vor dem Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen abgeschlossen waren[68]). Diesem steht auch nicht entgegen, daß vor der trienter Kirchenversammluug lange Zeit der bloße Eheconsens, in jeder beliebigen Form erklärt, eine Ehe hervorbrachte[69]), daß sponsalia de praesenti sofort, sponsalia de futuro nach hinzugekommenem Beischlaf eine wirkliche Ehe begründeten, da theils die römischen Rechtsgrundsätze[70]) hierbei bedeutend einwirkten, theils daraus, daß eine Ehe für zu Stande gekommen angesehen wurde, deren kirchliche Gültigkeit noch nicht folgte. Wir finden übrigens ein Überbleibsel dieser Form noch in dem schottischen Gesetze, wonach zur Feier einer Eheabschließung nichts als die Erklärung der Contrahenten vor Zeugen, daß sie Eheleute seien, erfoderlich ist[71]).

Der Schmidt zu Gretna-Green.

Dadurch ist das falsche Gericht über ein, dem Schmidt zu Gretna-Green in Schottland, Namens Linton, zustehendes Privilegium zu unbeschränkten Trauungen aller Liebenden entstanden, welches Gericht bis auf die neuesten Zeiten für Wahrheit galt und viele Schriften erfüllte. Dieser, zugleich Besitzer des dasigen Gasthofs Gretna-Hall, ebenso wol als der Einnehmer im Zollhause Sarkbridge an dem, England von Schottland gleichsam scheidenden kleinen Flusse Sark, und mehre Einwohner zu Springsfield, Annan bei Graitney, auch zu Coldstream, namentlich die zwei Gastwirthe erstgedachten Ortes machen, weil sie ganz nahe an der englischen Grenze wohnen, von jenem Gesetze zur Erreichung des Zwecks aller solcher Liebenden, welchen in England die Ehe versagt werden würde, Gebrauch, und fügen zu allem Überflusse der allein erfoderlichen Erklärung noch die englische Trauungsform bei[72]).

Brautmesse. Trauung.

Der Erklärung des Paares vor dem Pfarrer sammt Zeugen folgt auch bei den Katholiken gewöhnlich die kirchliche Einsegnung mittels einer Brautmesse, d. i. einer Messe, welche für das Brautpaar gelesen und wobei ihm der Segen ertheilt wird; doch ist dieselbe nicht als ein wesentlicher Theil der Schließung der Ehe anzusehen. So haben auch einige Rechtslehrer die Trauung der Protestanten betrachten wollen[73]), welche noch zuweilen mit den übrigen dabei vorkommenden liturgischen Handlungen, besonders auf den Liquidationen der Stolgebühren und überhaupt in der Geschäftssprache der protestantischen Geistlichen, Brautmesse heißen. Allein seit dem 17. Jahrh. ist unter den Protestanten als Regel angenommen worden und alle neuern Kirchenordnungen befolgen diese Regel, daß die Trauung wesentlich zur Form der Ehe gehört und daß die eheliche Einwilligung auf keine andere Art gültig erklärt werden kann[74]). Ausnahmsweise wollen allerdings Einige diese Meinung nicht theilen, und die Reformatoren selbst hielten die kirchliche Einsegnung nicht für entscheidend[75]). Indessen nach der allgemeinen Ansicht ist es nicht so, und daher ist die Trauung, Copulation, priesterliche Einsegnung (benedictio sacerdotalis s. ecclesiastica) bei den Katholiken verschieden von der bei den Protestanten. Erstere ist diejenige gottesdienstliche Handlung, wodurch der Pfarrer die Ehe, welche durch den vor ihm und den Zeugen gegebenen Eheconsens geschlossen worden ist, mittels Gebets und der vorgeschriebenen Liturgie für sacramentlich und gültig geschlossen erklärt. Bei den Protestanten hingegen ist es diejenige gottesdienstliche Handlung, wodurch die Brautleute, unter Erklärung des Eheconsenses von ihrer Seite, mittels Gebets und der vorgeschriebene Liturgie (Ehesegen)[76]) zu einem Ehepaare verbunden werden[77]). Die oben erwähnte Ansicht über die Unwesentlichkeit der Trauung war in frühern Zeiten wegen des traurigen Looses unehelicher Kinder oft nur ein Ausfluß des Mitleides der Juristen, welche dadurch, besonders in dem Falle, wenn eine Trauung durch des Bräutigams Tod unmöglich wurde und dieser eine schwangere Braut hinterließ, dem Schicksale der unehelichen Kinder nachzuhelfen suchten[78]). Was die Katholiken anlangt, so schlägt hier wesentlich die schon oben (S. 307) abgehandelte Frage ein, wer eigentlich der Spender des Sacramentes sei? In frühern Zeiten hielt man die Trauung so wenig für wesentlich, daß auf deren Unterlassung keineswegs die Nullität, sondern nur andere Strafen standen, z. B. Geldbuße von 100 Sous oder körperliche Strafe

67) Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. 1. Th. §. 183. S. 768. 68) And. Müller a. a. O. u. d. W. Ehe, im 2. Bd. S. 208. 69) Eichhorn a. a. O. 2. Th. §. 321. S. 518. 70) fr. 30. D. d. reg. jur. (L. 17.) fr. 24. D. d. ritu nupt. (XXIII, 2.) c. 11. C. d. naturalib. liberis (V, 27). c. 22. C. d. nupt. (V, 4.) 71) Dies Gesetz wurde vor einigen Jahren gegen zwei Lords angewendet, die während ihres Aufenthalts in Schottland öffentliche Dirnen für ihre Frauen ausgegeben hatten, und diese nun behalten mußten. 72) Die neuesten berühmtesten Fälle dieser Art sind die Trauung des neapolitanischen Prinzen von Capua mit der Engländerin Miß Penelope Smith in Gretna-Green gegen die Protestation des Königs von Neapel, und die ebendaselbst erfolgte Schließung der Ehe des Herzogs Lorenzo Sforza Cesarino mit Miß Karolina Shirley. Über alles dies s. literar. und krit. Blätter der Börsenhalle 1837. Nr. 1411 und 1412. S. 897 und 906, vergl. mit den Blättern für liter. Unterh. 1835. Nr. 318. S. 1312 und Leipz. Zeitung 1837. Nr. 268. S. 3413.

73) Eisenhart a. a. O. 8. Th. Nr. III. S. 86 und Nr. XV. S. 413. 74) Eichhorn, angez. Kirchenrecht a. a. O. S. 320. 75) Richter's angez. Jahrbücher. 1. Heft. S. 43. 76) Adelung a. a. O. u. d. W. Ehesegen, S. 1647. 77) And. Müller a. a. O. 1. Bd. u. d. W. Copulation, S. 497 fg., wo auch Nachweisungen über die Particulargesetzgebung in Bezug auf die Trauung in den oben (S. 359) erwähnten Staaten zu finden sind. 78) v. Ludewig sonderbare rechtliche Anmerkung: Ob auch ohne priesterliche Trauung eine Ehe für christlich, und die in derselben erzeugten Kinder für eheliche Leibeserben und Lebensfolger zu halten? in dessen gelehrt. Anz. 2. Th. (Halle 1744.) S. 320. *Sahme*, Diss. de matrimonio legitimo absque benedictione sacerdotali (Halae 1722).

von 100 Peitschenhieben [79]). Die, welche den Priester als Spender des Sacramentes annehmen, betrachten auch die kirchliche Einsegnung (ἱερολογία) als zur Ehe wesentlich nöthig. Die Liturgie bei diesem Acte ist in den Diöcesan-Kirchenagenden enthalten. Merkwürdig ist die Verschiedenheit der Trauungsformel, je nach Verschiedenheit der eben erwähnten Ansicht über den Spender des Sacramentes: Ego vos in matrimonium *conjungo* in nomine Patris etc. oder: Ideo matrimonium *per vos contractum* confirmo, ratifico et benedico in nomine etc. [80]). Übrigens versteht es sich von selbst, daß da, wo das Concilium Tridentinum nicht eingeführt ist, die formlosen Ehen noch gelten. Wo aber das Gegentheil der Fall ist, muß die katholische Form auch bei gemischten Ehen befolgt werden [81]), es muß sich jedoch auch der katholische Theil der Nachtrauung durch den protestantischen Geistlichen ebenso wol unterwerfen, wie der protestantische der Nachtrauung durch den katholischen. Bei den Protestanten kann wegen der höhern Bedeutung, welche sie der Trauung beilegen, diese gültig nur durch einen ordinirten, wirklich im Amte stehenden Geistlichen geschehen; die von einem abgesetzten Geistlichen unternommene ist ungültig [82]). Anders bei den Katholiken wegen des unauslöschlichen Charakters, den das bei ihnen angenommene Sacrament der Weihe gibt [83]). Competent ist bei den Protestanten der Geistliche der Brautleute, und haben diese verschiedene Pfarrer, so hat der Pfarrer der Braut den Vorzug. Ubi sponsa, ibi forum copulationis. Werden Beide an einem dritten Orte aufgenommen, so hat in der Regel der Pfarrer des Domicilii figendi das Trauungsrecht, sodaß man im Allgemeinen behaupten kann: forum copulationis est in domicilio fixo vel figendo. Bevor der Geistliche zur Trauung schreitet, muß er sich genau erkundigen, ob alle Erfodernisse derselben vorhanden sind, namentlich die erfoderliche Einwilligung der dabei betheiligten Personen, das Aufgebot ohne Widerspruch, Beseitigung etwaniger Ehehindernisse, Ledigkeitszeugniß, Dimissorialien u. s. w. Diese sämmtlichen hier zu beachtenden Erfodernisse nennt man die Ehepunkte. Da die Ehe zwar der Kirche, aber nicht dem Publicum bekannt werden muß, so ist dem Bischofe bei den Katholiken erlaubt, eine stille Trauung vor nur zwei Zeugen ohne vorhergegangene Proclamation und ohne Eintragung in das gewöhnliche Kirchenbuch dispensationsweise zu gestatten [84]). Der liberalere Protestantismus wird dies Letztere schwerlich erlauben, wol aber können die Consistorien stille Trauung, ja Haustrauung in geeigneten Fällen zugeben. Dies Letztere vorzüglich in Krankheitsfällen und nach manchen Landesgesetzen bei gewissen bevorzugten Ständen, dann bei auffallend krüppelhaften Menschen, Taubstummen u. s. w., deren öffentliche Trauung leicht zu einem Ärgernisse Veranlassung geben könnte. Sehr schwierig ist die Frage, ob die Ehe durch einen Gevollmächtigten geschlossen werden darf? Katholiken können dies nach der Vorschrift des kanonischen Rechts [85]) und nach ihren Religionsbegriffen, wenn sie die Einsegnung als nicht wesentlich annehmen, eher thun; indessen ist es doch bedenklich, weil der trienter Kirchenrath als Beweis des Eheconsenses nur dessen Erklärung in Gegenwart des Pfarrers sammt Zeugen anerkennt [86]). Allein die Protestanten nach ihrer Ansicht können es, der Natur der Sache nach, gar nicht. Geschieht es von Personen regierender Häuser zuweilen, so ist die *copulatio per procuratorem* nur als eine Vorhandlung anzusehen, welcher die eigentliche Trauung noch folgen muß [87]). Mancherlei Gebräuche pflegen die Volkssitte und der Aberglaube mit der Trauung zu verbinden [88]). So hält man gewisse Tage nicht günstig zur Eheschließung für das Glück des Paares — ein Aberglaube, der schon bei den Römern bestand [89]). An manchen Orten sieht man darauf, daß die Eheleute während der Trauung nicht getrennt von einander stehen, weil sonst leicht eine Ehetrennung erfolgen könne; man sieht es gern, wenn beim Gange in die Kirche es der Braut in den Kranz regnet, das bedeutet Reichthum; in der Gegend von Lippe leidet der Bräutigam nicht, daß bei der Trauung die Frau ihre Hand auf seine lege, weil sonst sein ehemännliches Regiment gefährdet scheint. Dort darf sie beim Nachhausegehen aus der Kirche nicht durch die Hofthüre, sondern muß über ein umgelegtes Stück Zaun gehen, das sogleich hinter ihr wieder geschlossen wird; sie erhält dann ein Brod, wovon sie sich ein Stückchen abschneidet und aufbewahrt, das Übrige aber unter die Armen vertheilt. In der Gegend von Soest in Westfalen erhält der Bräutigam nach der Trauung einige Hiebe, muß der Braut auf dem Hofe mit Brod und Bier entgegenkommen, und sie wird dann um die Ländereien des Mannes herumgeführt u. s. w. Ein ganz allgemeiner Gebrauch ist, daß eine jungfräuliche Braut einen Myrtenkranz trägt [90]) — Brautkranz, Brautkrone (corona nuptialis). Zeigt sich späterhin, daß die Braut bei Aufgebot und Trauung keine Jungfrau mehr war, so muß sie oft landesgesetzlich eine Strafe dafür erlegen — den Brautkranz bezahlen. Dies leidet nach der Billigkeit eine Ausnahme bei einer Genothzüchtigten, welcher die Brautkrone nicht verweigert werden kann [91]). Ebenso gewöhnlich, doch ebenso wenig nothwendig ist die Ausrichtung ei-

Brautkranz. Hochzeitmahl. Hochzeitgeschenke.

79) v. Rotteck und Welcker a. a. O. S. 591. 80) And. Müller a. a. O. S. 499, wo überhaupt der katholische Trauungsritus umständlich beschrieben ist. 81) Walter a. a. O. §. 294. S. 576. 82) *Georg Ludw. Böhmer*, Progr. de copulae sacerdotalis a deposito clerico furtim impetratae injusto favore (Göttingae 1745). 83) And. Müller a. a. O. S. 503. 84) Walter a. a. O. S. 575.

85) c. 14. X. d. convers. conjug. (III, 32.) c. final. de procuratoribus in 6to (I, 19). 86) Walter a. a. O. S. 578. 87) Wegen der österreichischen Praxis vergl. Wildner: Ist die Eingehung einer Ehe durch einen Bevollmächtigten dann gültig, wenn die Bewilligung der Landesstelle dazu nicht erwirkt wurde? in Dolliner und Kubler, Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 2c. März 1838. Nr. XI. 88) Über die Hochzeitsgebräuche der Christen im Allgemeinen und mehrer einzelnen christlichen Völker insonderheit s. d. Art. Hochzeit, 2. Sect. 9. Th. S. 182. 89) *Wahl*, Comment. de die nuptiis dicendo (Jenae 1767). 90) s. den Art. Hochzeit, 2. Sect. 9. Th. S. 183. 91) *Püttmann*, De corona nuptiali vi compressae haud deneganda (Lipsiae 1774).

nes **Hochzeitmahles** (convivium nuptiale, epulae nuptiales). Während das Weitere hierüber der Artikel Hochzeit enthält, ist hier nur zu bemerken, daß, wo keine Gesetze etwas Näheres diesfalls bestimmen, der Aufwand dafür von beiden Brautleuten zu tragen ist[92]). Beiden gehören aber auch dagegen in der Regel zu gleichen Theilen die **Hochzeitgeschenke** (Dona nuptialia)[93]). Die Hochzeiten in regierenden Häusern werden oft noch durch besondere Handlungen, als: allgemeine Amnestie, Begnadigung einzelner Verbrecher, Gevatterstehen des fürstlichen Ehepaares bei einem der in jenen Tagen geborenen Unterthanen, Prägung von Schaumünzen u. s. w. ausgezeichnet. In dieser letzten Hinsicht ist der **Ehestandsthaler** bekannt, d. i. die im J. 1669 auf die Vermählung des damaligen Prinzen Friedrich von Sachsen-Gotha geschlagene, in der bekannten gothaischen Münzsammlung befindliche **Vermählungsmedaille** mit dem Bilde Christus und der Kirche, als Brautpaar.

Ehebette, Beschreitung desselben. Durch die Trauung wird übrigens die Ehe nur vollkommen geschlossen, perfect; allein **vollzogen** wird sie erst durch die **Beschreitung des Ehebettes, Beschlagung der Decke, Bettsprung** (ascensio thalami s. thori et copula carnalis). Nach dem alten germanischen Rechte, wovon wir noch die Sprüchwörter haben: Ist das Bett beschritten, so ist das Recht erstritten, und: Wenn die Decke über dem Kopfe ist, so sind die Eheleute gleich reich[94]) (au coucher gagne la femme son douaire)[95]), war der Beischlaf ein nothwendiges Erfoderniß zur Erreichung der Folgen einer gültigen Ehe. So tritt nach Sachsenrecht[96]) das Weib erst in die Rechte des Mannes, wenn sie in das Bette tritt[97]). Um daher sogleich im Momente der Trauung aller Wirkungen der Ehe gewiß zu sein und es nicht darauf ankommen zu lassen, daß irgend ein Zufall den Beischlaf verzögerte, pflegten Braut und Bräutigam häufig gleich nach der Trauung angezogen zusammen in das Ehebette gelegt zu werden, wo die Decke über ihren Köpfen zusammengezogen wurde. Allein seitdem durch die vorgeschriebenen gesetzlichen Formen der Eingehung einer Ehe alle Zweifel über die Existenz derselben gehoben sind, treten auch gemeinrechtlich deren sämmtliche Folgen sogleich nach dem Abschlusse der Ehe, nach der Trauung, ein. Nur Überbleibsel jener alten Gewohnheiten sind es in einigen Landen, wenn volles Erbrecht und volle eheliche Vermögensverhältnisse noch von Beschreitung des Ehebettes hier und da abhängen[98]). Wird die Ehe unter Personen aus regierenden Häusern durch Gevollmächtigte geschlossen, so pflegt häufig auch der Bettsprung symbolisch (consummatio symbolica) dadurch bewirkt zu werden, daß der Gevollmächtigte das bloße Knie unter die Bettdecke steckt. In frühern Zeiten mußte sich der Gevollmächtigte, geharnischt, neben die geschmückte Braut, doch durch ein blankes Schwert von ihr getrennt, in Gegenwart des gesammten Hofstaates auf das Bette legen. Daß der ganze Ausdruck Bettsprung, Ehebettbeschreitung ꝛc. nur figürlich für Vollziehung des Beischlafes gebraucht wird, bedarf keiner Erläuterung, sowie das Wort **Ehebette** überhaupt und schon in der biblisch-lutherischen Sprache[99]) ein Symbol ehelicher Treue ist[1]). Das Ehebette in seiner eigentlichen Bedeutung ist da, wo noch Gerade (s. d. Art.) gewöhnlich ist, kein Theil derselben, sondern der Ehemann erhält es nach des Weibes Tode in dem Zustande, worin es sich eben befindet.

F. Eintheilungen der Ehe.

Nach diesem allen wird man sich leicht die verschiedenen **Eintheilungen** der Ehe erklären. Diese ist nämlich, wenn sie blos nach bürgerlichen, aber nicht nach kirchlichen Gesetzen gilt, eine **bürgerlich vollkommene, gesetzliche, rechtmäßige Ehe** (matrimonium legitimum); wurde sie den kirchlichen Gesetzen gemäß abgeschlossen, so ist sie eine **wahre kirchliche Ehe** (matrimonium ratum)[2]); wurden beiderlei Gesetze bei ihr beobachtet, so heißt sie eine **vollkommen rechtmäßige, vollkommene Ehe** (matr. ratum et legitimum); jede der beiden erstgedachten Ehen aber, sowie jede der nachgenannten zwei Arten, ist eine **unvollkommene Ehe**. Diejenige, welche keinerlei Gesetzen entspricht, ist die **unrechtmäßige, ungesetzliche Ehe** (matr. illegitimum). Man pflegt insonderheit die Ehe der Nichtchristen *matrimonium legitimum sed non ratum* zu nennen. Im Gegensatze von der **vollzogenen Ehe** (matrimonium consummatum) pflegt man auch die blos durch den kirchlichen Act **abgeschlossene**, aber noch nicht durch den Beischlaf vollzogene Ehe ein matrimonium ratum tantum zu nennen[3]). — Wir übergehen hier diejenigen besondern Arten von Ehen, welche bereits an den geeigneten Stellen abgehandelt worden sind, und erwähnen nur noch die Eintheilung der Ehen, bei deren Eingehung Ehehindernisse vorhanden waren. Man nennt nämlich eine **dispensirte oder tolerirte Ehe** (matrim. dispensatum) diejenige, welche, nach erfolgter Dispensation von den vorhandenen Ehehindernissen, kirchlich und gesetzlich eingegangen worden ist; eine **unanständige Ehe** (nuptiae

92) *Wolfius*, Diss. de sumtibus convivii nuptialis (Recusa 1727). Doch vergl. man darüber den Art. Hochzeitkosten, 2. Sect. 9. Th. S. 197. 93) Das Nähere darüber s. in dem Art. Hochzeitgeschenke, 2. Sect. 9. Th. S. 196. 94) Eisenhart, Grundsäge der Teutschen Rechte in Sprüchwörtern. S. 123 und 125. 95) *Loisel*, Instit. coutumières I. p. 182. 96) Eichhorn, angez. Staats- und Rechtsgesch. 1. Th. §. 351, besonders Note n. S. 647. 97) Sachsenspiegel Lib. I. art. 45. III. art. 45. Auch war dies früher durch eine eigene Constitution bestätigt (Ältere sächs. Constitutionen von 1572. 3. Th. Const. XIX). Neuerlich aber wird die Erbfolge durch die priesterliche Trauung begründet (Mandat vom 31. Jan. 1829. §. 92. Ges.-Samml. v. d. J. Nr. 8. S. 53). Man vergl. darüber Haubold, Lehrbuch des königl. sächsischen Privatrechts, Ausgabe von Günther (Leipzig 1829). §. 84, und die dort angezogenen Schriftsteller.

98) Mittermaier a. a. O. §. 332. S. 709. 99) Hebr. 13, 4, Luther: „Die Ehe soll ehrlich gehalten werden bei allen und das Ehebette (im Griechischen eigentlich blos das Bette, ἡ κοίτη) unbefleckt.

1) Adelung a. a. O. S. 1642 u. d. W. Ehebett. 2) Über die Annahme einer blos kirchlich, aber nicht bürgerlich gültigen Ehe (matrimonium tantum ratum) s. Schott a. a. O. §. 169. Not. **). 3) Man vergl. vorstehende Note.

indecorae), die gegen das Ehehinderniß der Wohlanständigkeit (s. oben) verstoßende; eine **unerlaubte schändliche Ehe** (nuptiae nefariae v. incestuosae), die wegen naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft unerlaubte; eine **Glaubensehe, vermeintliche, putative Ehe** (matrimonium putativum) diejenige ungültige Ehe, deren Ungültigkeit einem der Ehegatten oder beiden unbekannt war. Sie hat für die Kinder und die getäuschten Gatten, so lange sie in der Täuschung leben, alle Folgen einer gültigen Ehe; die Gatten müssen aber, sobald sie das trennende Ehehinderniß erfahren haben, sich trennen, oder Dispensation suchen; außerdem fallen die erwähnten Folgen der putativen Ehe weg. Die Dispensation wird in diesen Fällen leicht ertheilt [4]). Zu diesen Ehen gehört auch noch **die heimliche Ehe, Winkelehe** (matr. clandestinum), d. i. eine solche, welche mit undispensirter Vernachlässigung der öffentlichen Feierlichkeiten, namentlich der Proclamation, vollzogen ist. Deshalb aber ist sie noch nicht null [5]). Die heimliche Ehe ist nur dann nichtig, wenn die Erklärung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen unterblieben ist. Im gemeinen Leben bezeichnet man mit dieser Benennung auch eine, nach erlangter Dispensation aber vollkommen kirchlich gültig, eingegangene Ehe, deren Existenz nur vor dem Publicum verheimlicht wird. Nach allgemeinen Grundsätzen kann sie der Staat nicht dulden [6]). Ihr steht **die öffentliche Ehe** (mat. publicum) gegenüber, bei welcher alle Förmlichkeiten, den bürgerlichen und kirchlichen Gesetzen gemäß, beobachtet worden sind [7]).

G. Wirkungen der Ehe.

Durch die Abschließung der Ehe, dadurch, daß sich beide Contrahenten **ehelichen**, treten der Erstern **Wirkungen** vollständig ein. Es entsteht dadurch unter den beiden Contrahenten der **Ehestand**, d. i. eben die Lage, die Verhältnisse, in welchen zwei verehelichte Personen als solche leben. Oft wird das Wort auch im Allgemeinen für den durch Ehe begründeten Stand gebraucht. Das Sprüchwort: Ehestand Wehestand, ist oft wahr, doch glücklicherweise mehrentheils durch Schuld der Contrahenten selbst, sodaß, wie Luther sagt, durch diesen an sich heiligen Stand des Satans Reich gebaut wird [8]). Die Contrahenten heißen nunmehr beide zusammen das **Ehepaar, Ehegatten, Gatten, Eheleute**, (in gewählterer Sprache:) **Ehegenossen** (conjuges), jedes einzelne (veraltet) **Ehegemahl** [9]), **Eheschatz** [10]), **Ehegesell, Ehegemächt** (beides letztere provinciell [11]). Der männliche Contrahent heißt **Ehemann** [12]) (im gemeinen Sprachgebrauche: **Mann**), **der Ehegemahl, der Gemahl** [13]), **der Ehegatte, der Gatte**, (veraltet:) **Eheliebster, Liebster, Eheherr** (maritus). Dieser letzte Ausdruck, der sonst gebraucht wurde, wenn man des Ehemannes mit einer gewissen Ehrerbietung gedachte [14]), ist jetzt veraltet. Statt seiner bedienten grade die Frauen höhern Standes von ihrem Gatten sich auch blos des Ausdruckes: Mein Herr. Mit der gestiegenen Cultur und der nach Obigem (S. 285) ebendeshalb dem weiblichen Geschlechte angewiesenen höhern Stellung sind auch diese Ausdrücke verschwunden; doch möchten wir sie aus dem Grunde, weil es in der Ehe eigentlich keinen Herrn gebe [15]), wol nicht für unschicklich namentlich in einer Zeit halten, wo man noch die Mosaischen Grundsätze [16]) mehr als jetzt achtete, wo also die Nachahmung des Beispieles der Sara [17]) als etwas sehr Ehrenwerthes erschien. Denn auch noch jetzt reden diesen Ausdrücken das physiologische Verhältniß beider Gatten zu einander [18]) und der daher entstandene rechtliche Grundsatz: In dissensu potior est voluntas patris et mariti, das Wort. Wahr ist es freilich, daß eigentlich beide Gatten gegen einander gleiche Rechte haben [19]). Allein in der ganzen Natur ist das ganz gleiche Nebeneinanderbestehen zweier Wesen und namentlich in so ganz nahen Verhältnissen, wie der Ehestand erzeugt, unmöglich. Die Herrschaft des geistig und körperlich Stärksten liegt hier in der Natur der Sache. Der weibliche Contrahent erhält durch die Eheabschließung den Namen **Ehefrau** und **Frau** (grade den Worten Ehemann und Mann entsprechend), **Gemahlin** (nur von Frauen höhern Standes gebräuchlich), **Ehegenossin, Ehegattin** und **Gattin** (in der gewählteren Sprache), **Eheweib** und **Weib** (nur von Personen niedern Standes üblich), **Ehehälfte** [20]), **Eheliebste, Liebste** (die drei letztern veraltet), und provinciell auch veraltet: **Ehegemächt**, wenn es vorzugsweise von der Frau gebraucht wird. — Durch die Ehe werden erzeugt, nach katholischen Grundsätzen, die gratia sacramentalis und dadurch die Unauflösbarkeit des ehelichen Bundes, hiernächst nach allen christlichen Religionsbegriffen, die ehelichen Rechte und die ihnen entsprechenden ehelichen Pflichten, deren Complex man das **Eherecht** (jus conjugale s. matrimoniale) nennt. Dieselben sind theils **allgemeine**, welche beiden Ehegatten zukommen, theils

Eheliche Rechte und Pflichten.

4) Schott a. a. O. §. 138. S. 172 und die bei Gelegenheit des reichsgräflich Bentink'schen Successionsfalles erschienenen, in der Note 54. S. 324 angegebenen Schriften. 5) Tit. X. d. clandest. desponsat. (IV, 3) per tot. 6) Krug a. a. O. u. d. W. Ehe, S. 568. 7) Wiese a. a. O. §. 287. S. 668. 8) Merkwürdig ist, daß man in Schwaben ein bald süß, bald sauer schmeckendes Gericht hat, das den Namen Ehestand führt. Das Recept dazu s. in Krünitz a. a. O. u. d. W. Ehestand, 10. Th. S. 181. 9) Hier im unbestimmten Geschlecht: das Ehegemahl; wird es im männlichen Geschlechte gebraucht: der Ehegemahl, so versteht man darunter nur den Ehemann. Adelung a. a. O. S. 1644. 10) Bedeutet auch öfter so viel als Heirathsgut, Aussteuer rc. (s. d. Art. Dotation, 27. Bd. S. 153), oder Abgabe vom Grundeigenthum (von dem Worte Echt s. Krünitz und Adelung a. a. O.).

11) Krünitz a. a. O. S. 167 u. d. W. Ehegatte. 12) In der Regel nur gebraucht vom abstracten Begriffe des Ehemannes, außerdem aber bei Bezeichnung bestimmter Personen nur wenn von Leuten geringern Standes gesprochen wird. 13) Ebenso in der Regel nur bei Personen höhern Standes. 14) Krünitz und Adelung a. a. O. u. d. W. Eheherr, S. 169 und 1645. 15) Krug a. a. O. unter diesem Worte, S. 572. 16) 1 Mos. 3, 16: Dein Wille soll deinem Manne unterworfen sein, und er soll dein Herr sein. 17) Ebendas. 18, 12. 18) Jörg a. a. O. S. 76. Man vgl. auch oben Not. 13. S. 305. 18) Krug a. a. O. u. d. W. Eherecht, S. 575. 20) So deutet schon ein alter Sprachgebrauch auf das im Wesen des Menschen begründete Verhältniß der ehelichen Individualität (Krug a. a. O. S. 572; s. auch S. 286 in diesem Artikel).

besondere, welche sich auf einen oder den andern Theil besonders beziehen. Die allgemeinen stehen entweder beiden Theilen gegen einander, oder beiden in Beziehung auf die Kinder und diesen gegen die Ältern zu. Die allgemeinen Rechte und Pflichten sind: 1) unbedingte eheliche Treue (fides s. fidelitas connubialis v. conjugalis), d. i. im weitesten Sinne die Verpflichtung zur Erfüllung alles desjenigen, was die Ehegatten einander nach dem Wesen der Ehe schuldig sind, im engern Sinne die Verbindlichkeit zur Unterlassung jeder Geschlechtsvereinigung mit andern Personen als mit dem Gatten, selbst wenn dieser darein willigte[21]). Ja den Schein eines solchen Umganges muß jeder Theil sogar meiden. Da eine solche Geschlechtsvereinigung mit dritten Personen der höchste Grad der Verletzung ehelicher Treue ist, so heißt dieselbe vorzugsweise Ehebruch (s. d. Art.). Nur dem undurchdringlichsten Aberglauben und dem Eigennutze handeltreibender Priester kann es zugeschrieben werden, wenn, wie wir lesen, bei den Babyloniern jede Frau ein Mal in ihrem Leben in dem Tempel der Göttin Mylitta sich niedersetzen und sich dem Fremden Preis geben mußte, der ihr ein Geldstück zuwarf[22]). 2) Die gegenseitige Leistung der ehelichen Pflicht, Eheschuld, ehelichen Beiwohnung (debitum s. officium conjugale, jus in corpus), d. i. des Beischlafs. Dieser soll nach dem kanonischen Rechte nicht zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, sondern mit Keuschheit vollzogen werden. Darum wurde den Ehegatten zur Pflicht gemacht, sich nach der priesterlichen Einsegnung noch einige Tage des Beischlafes zu enthalten, und so entstand, um von diesem Verbote dispensirt zu werden, in einigen Gegenden die Abgabe für das jus primae noctis. Diese pflegt man irrig dahin auszulegen, als ob sie ein Redemtionsquantum für die unsittliche, übrigens nirgendswo in Teutschland existirende Befugniß des zur Erhebung dieser Bezahlung Berechtigten sei, den ersten Beischlaf nach der Trauung mit jeder Braut seines Bezirkes auszuüben[23]). — Kein Ehegatte darf sich dem andern willkürlich entziehen (denegatio officii conjugalis), außerdem, es geschehe dies vom andern Ehegatten oder durch einen Dritten, wird dies als ein Spolium angesehen, sodaß nur der Beweis der verbotenen Grade von der ehelichen Beiwohnung befreien kann, übrigens aber die Restitution vollständig geschehen muß[24]). Man pflegt die Verweigerung der ehelichen Pflicht auch eine unsichtbare Verlassung des andern Gatten (desertio invisibilis) im Gegensatze von der örtlichen Verlassung (desertio visibilis) zu nennen. Ohne des Andern Willen ist nicht einmal das Gelübde der Keuschheit und der Eintritt in ein Kloster gültig, ja selbst nicht ein in dieser Beziehung geleisteter Eid. Willigt der andere Theil ein; so kann er, vorausgesetzt, daß er immittels nicht einen Ehebruch begeht[25]), jederzeit widerrufen, wenn er nicht auch für sich das Gelübde der Keuschheit geleistet hat, welches ihm daher gewöhnlich abverlangt wird. Selbst wenn ein verheiratheter Nichtchrist zur christlichen Religion übertritt, so wird dadurch seine Verpflichtung zu Leistung der ehelichen Pflicht gegen den ungläubig bleibenden andern Gatten nicht aufgehoben[26]). Die hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht begründet für den andern Theil immer eine Klage auf Leistung derselben, außer wenn der verweigernde Theil unfähig dazu wäre, z. B. eine frühere schwere Niederkunft gezeigt hätte, daß eine abermalige Schwangerschaft den Tod der Gattin wahrscheinlich zur Folge haben würde, oder wenn der fodernde Theil die Ausübung des Beischlafs auf eine widernatürliche Art verlangte, oder seinerseits den Beischlaf auf eine so unmäßige Art ausübte, daß die Gesundheit des andern Theiles darunter litte, oder wenn der Fodernde einen Ehebruch begangen hat. Auch ist die Ehefrau während der Säugung eines Kindes und in der Menstruationszeit davon befreit. Überhaupt wird die Weigerung durch sittliche Gründe[27]) gerechtfertigt. Wahr ist es, daß diese Pflicht nur als Liebespflicht, nie als Zwangspflicht erscheinen kann, soll sie nicht ekelhaft und barbarisch sein, so weit nämlich die Rede davon ist, einen der beiden Theile dazu zu bewegen[28]). Als Zwangspflicht kann sie vernünftigerweise nur dann angesehen werden, wenn ihre Verweigerung eine Trennung der Ehe nach sich ziehen soll. Alle Auflagen zur Erfüllung dieser Pflicht aber können nur die Absicht haben, die Gesinnung des Verweigernden zu ändern[29]). 3) Die eheliche Beihilfe (mutuum adjutorium). Daher haben beide die Verbindlichkeit, ein gemeinschaftliches Hauswesen zu führen, Freude und Leid mit einander zu theilen und einander nach Kräften zu unterstützen. Ein Theil muß die Unglücksfälle mittragen, die den Andern

21) And. Müller a. a. O. S. 400. Walter a. a. O. §. 311. 22) v. Rotteck und Welcker a. a. O. S. 571. 23) Walter a. a. O. S. 617 nennt die noch von Rotteck und Welcker a. a. O. S. 580 aufgenommene Sage von einem, sogar christlichen Pfarrern zustehenden Gewohnheitsrecht des jus primae noctis, eine abgeschmackte Fabel. Doch wird sich von Letztern zum Beweise des Umstandes, daß selbst ein Geistlicher ungestraft in einem Processe dies angebliche Recht geltend gemacht habe, berufen auf: Gregor, Ein Gespräch über das Papstthum und die Monarchie. 1. Th. (Nürnberg 1833.) 24) c. 13. X. d. restit. spoliat. (II, 13.)

25) c. 15. 16. 19. X. d. convers. conjug. (III, 32.) 26) Wiese a. a. O. §. 288. S. 673. 27) Eichhorn, angez. Kirchenrecht a. a. O. S. 446. 28) Krug a. a. O. u. d. W. Ehelich, S. 573. 29) Walter a. a. O. §. 311. S. 617. Not. o sagt: „Ein Recht, welches, wie das der Kirche, hauptsächlich auf das Gewissen geht, kann allerdings über diesen Punkt reden. Allein das bürgerliche Recht wird, wenn es nicht ärgerliche und unnöthige Processe herbeiführen will, wohl thun, davon ganz zu schweigen, und solche Klagen gar nicht zuzulassen, weil ein Zwangsurtheil auf Erfüllung höchst unwürdig und doch gar nicht ausführbar ist." Indessen kann man, obgleich diese letzte Behauptung mehr als zu wahr ist, dem Vorschlage doch nicht beistimmen. Walter's Behauptung: „Das protestantische Kirchenrecht hat freilich den Knoten durchschnitten, indem es in einem solchen Falle eine Klage auf Ehescheidung zuläßt," fällt lediglich auf ihn selbst zurück. Soll Ruhe, Glück und Gesundheit eines Mannes, ohne Hoffnung, rettungslos den Launen einer Frau preisgegeben sein, die aus Koketterie, um nicht an ihrer Schönheit durch Gebären zu verlieren, sich den ehelichen Umarmungen entzieht? — ein häufig vorkommender Fall. Soll die Gesundheit und das Leben einer schwächlichen Frau der Brutalität eines viehisch-wollüstigen Mannes ohne Rettung geopfert werden? Vermeidung ekelhafter Processe wäre hier Weichlichkeit; Abkürzung derselben durch Scheidung ist Menschen- und Christenpflicht.

treffen. Daher kann er sich wegen einer den Letztern überfallenden schweren Krankheit, wegen Wahnsinnes, wegen einer nothwendigen und nicht ehrenwidrigen Entfernung desselben, z. B. zu Genügung seiner Pflicht als Soldat, nicht von demselben trennen. Eine schändliche Abwesenheit nimmt entweder den Charakter einer böslichen Verlassung an, oder findet in Folge eines Verbrechens statt, wo dann mindestens die Verbindlichkeit mit dem andern Theile zu leben cessirt, wenn nicht gar, besonders nach protestantischen Grundsätzen, daraus ein Grund zur Ehescheidung (s. w. u.) folgt. 4) Gegenseitige Achtung und daher anständige Behandlung sind unerläßliche Bedingungen einer glücklichen Ehe, weshalb Verbal- oder gar Realinjurien unter Eheleuten sehr leicht zur Vernichtung des ganzen ehelichen Verhältnisses führen und sonach auch verboten sind. Daher wird auch der Ehegattenmord (conjugicidium)[30]), d. i. die Ermordung des einen Ehegatten durch den andern, in dem Falle, wenn die Ehe rechtsbeständig war[31]), vorzüglich streng gestraft. Die peinliche Gerichtsordnung sagt[32]): „Vnd man mag im fürgesetztem mordt, so der an hohen trefflichen personen des thetters eygen herrn, zwischen eheleuten oder nahen gesipten freunden geschieht, durch etlich leibstraff als mit zangen reissen oder außschleiffung vor der entlichen tödtung vmb grösser forcht willen die straff meren." Man rechnet diesen Mord daher gewöhnlich[33]), doch nicht immer[34]), zum Verwandtenmord. Diebstahl unter Ehegatten wird nur auf Anklage, nicht Amtswegen untersucht und bestraft[35]). Es ist, wie gedacht, der Ehegattenmord ein vernichtendes Ehehinderniß[36]). 5) Gegenseitige Vermögensrechte[37]). Das kanonische Recht hat in dieser Hinsicht die Grundsätze des römischen Rechtes[38]) bestätigt, jedoch solche auf die Güterverhältnisse der Eheleute nach dem bürgerlichen Rechte des Mittelalters angewendet, daher in den einzelnen Materien vorzüglich die Frage über die Kraft des kanonischen Gesetzbuchs in Gegenständen des bürgerlichen Rechtes zur Sprache kommt[39]). Nach teutschem Rechte beruhen die Vermögensrechte der Ehegatten vorzüglich auf der Vormundschaft des Mannes über die Frau[40]) und auf dem verschiedenen Charakter der einzelnen Theile des Vermögens beider Ehegatten, als: Brautschatz, Aussteuer, Morgengabe, Gegenvermächtniß, Leibzucht, Gerade, Heergeräthe u. s. w.[41]). Gleicher Antheil, wie schon erwähnt[42]), an den Hochzeitgeschenken, die Wohlthat der Competenz (s. d. Art.)[43]), in manchen Ländern eheliche Gütergemeinschaft (s. d. Art.) mit Inbegriff der Errungenschaft (s. d. Art.)[44]), unter gewissen Modificationen Ungültigkeit der Schenkungen der Eheleute unter einander und der Verbürgungen der Ehefrau für den Ehemann[45]), Unstatthaftigkeit der Pönalklagen gegen einander, Beerbung des zuerst verstorbenen Ehegatten unter gewissen Verhältnissen zu einem Theile[46]) (s. d. Erbrecht), gegenseitige Verpflichtung beider Eheleute, den zuerst verstorbenen Ehegatten beerdigen zu lassen, auch die Kosten der letzten Krankheit zu bezahlen, wenn sein Nachlaß nicht dazu hinreicht, sind die hauptsächlichsten gemeinschaftlichen Vermögensrechte der Ehegatten. Wenngleich nicht unmittelbar dazu gehörig, doch in vielfacher Hinsicht von Einfluß darauf ist die Unverbindlichkeit zur Zeugnißablegung der Eheleute für oder gegen einander[47]). Vielfach sind die Grundsätze des gemeinen

---

30) Hitzig, Annalen der Criminalrechtspflege. Neue Folge. 5. Bd. 1. Heft. S. 93. 31) Martin a. a. O. §. 118. 32) Art. 137. 33) Bauer a. a. O. §. 174. Martin a. a. O. und v. Quistorp, angez. Criminalrecht. 1. Th. §. 287. 34) Tittmann a. a. O. 1. Th. §. 165. 35) v. Quistorp a. a. O. §. 377. Man vergl. auch den Art. Diebstahl, 1. Sect. 29. Th. S. 19. 36) s. oben S. 353. 37) Wir können die Hauptpunkte dieser Materie hier nur andeuten, ihre weitere Ausführung gehört in die Collectivartikel, deren Theile sie bilden. Rücksichtlich der Literatur verweisen wir auf Ersch a. a. O. S. 117 und 118. 38) Man vergl. den Titel des kanonischen Gesetzbuches: X. de donationibus int. vir. et uxorem (IV, 20), und Hasse, Das Güterrecht der Ehegatten nach römischem Recht (Berlin 1824). 39) Eichhorn a. a. O. S. 445. 40) Dessen angez. Staats- und Rechtsgesch. 1. Th. §. 54. S. 347. 2. Th. §. 351. S. 647. §. 369. Anm. S. 722. 41) Eichhorn a. a. O. 1. Th. §. 63 b. S. 391 fg. 2. Th. §. 369. S. 719 fg.

42) S. 362. 43) Die hiermit zusammenhängende Lehre über die Stellung der Frau im Concurse des Mannes und deren Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Schulden hat viele Streitfragen hervorgerufen, z. B. Siebenkees, Juristisches Magazin. 1. Bd. (Jena 1782.) Nr. XVIII.: von Braun, Inwiefern die Frau aus dem Heirathsbrief zur Bezahlung der Schulden des Mannes verbunden ist. Hagemann und Günther a. a. O. 4. Th. Nr. X. S. 260: Nimmt die Frau, welche mit ihrem Manne ein Anlehen, als Mitschuldnerin, aufleihet, an der Rechtswohlthat des Vellejanischen Senatus-Consults Theil? van der Rahmer, Sammlung der merkwürdigern Entscheidungen des herzogl. nass. Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden. 2. Bd. Nr. 25. S. 274: Ist in einem Concursverfahren die Beitragspflichtigkeit der Ehefrau des Cridars zu den während der Ehe contrahirten Schulden nach den Gesetzen des Orts der Eingehung der Ehe, oder nach denen des Domicils, wo die Schuld contrahirt worden, zu beurtheilen? Richter, Aufsätze über verschiedene Rechtsfragen (Tübingen 1834). Nr. 69. S. 240: Bedarf eine minderjährige Ehefrau, wenn sie durch eine gerichtliche Schuldverschreibung für ihren Ehemann intercedirt und sich selbst als Mitschuldnerin verbindlich macht, eines besondern Pflegers (curator aetatis), oder genügt es, wenn derselben ein Kriegsvoigt beisteht? 44) Eichhorn a. a. O. 2. Th. §. 370. S. 724. 45) Kritz, Das Pandektenrecht aus den Rechtsbüchern Justinian's. 1. Th. 1. Bd. (Meißen 1835.) Nr. III. Anh. III. S. 286. 46) Eine ältere Schrift über diesen Gegenstand ist: Schwabe, mit Vorrede von Walch: Erbfolge zwischen Mann und Frau (Jena 1782). Die neueste ist von Scholz dem Dritten, über die Intestaterbrechte der Ehegatten auf teutschen Bauergütern nach gemeinen und besondern Rechten (Braunschweig 1837). Einzelne Fragen sind oft Gegenstand vielfacher Beleuchtung gewesen, zumal bei dem verschiedenen Charakter der teutschen Güter, z. B. Strube a. a. O. 1. Bd. Bed. 63. (V, 36.): Das Witthum gebührt einer Witwe alsdann nur aus dem Lehen, wenn es aus dem Erbe nicht erfolgen kann, und 2. Bd. Bed. 291 (II, 130): Einer armen Witwe gebührt die Quarta oder der Kindestheil des Nachlasses ihres Ehemannes ohne alle Beschwerde, wenngleich der Stiefkinder Erbtheil mit einem Fideicommiß belegt worden. Ferner Kori a. a. O. Nr. XXXII. S. 224 fg.: Ist der überlebende Ehegatte befugt, Veräußerungen des andern Ehegatten unter den Lebenden, als sein gesetzliches Erbrecht verletzend, anzufechten? (Nach dem neuesten sächsischen Erbrecht: Ja! — nach gemeinem und älterm sächsischen Recht: Nein!) In einem Theile Großbritanniens gilt es dem Vernehmen nach als eine Verzicht auf den Nachlaß eines Ehemannes, wenn sich dessen Witwe mit einem Andern im bloßen Hemde trauen läßt. Dies soll daher wirklich vor Kurzem in einem kleinen Orte der Grafschaft Hamp geschehen sein (Beiwagen der Eilpost 1837. Nr. 50. S. 626). 47) Auch in Amerika wird dies streng beobachtet,

Rechtes durch die Particulargesetzgebung modificirt, namentlich auch durch die kleinerer und unbekannterer Landestheile, welches daher im Falle der Anwendung oft um so größere Schwierigkeiten hervorbringt, als solche Particulargesetze selten der Gegenstand gelehrter Beleuchtungen sind [48]). Eine höchst wichtige Frage ist daher folgende: Nach welchen Gesetzen werden die Vermögensrechte der Ehegatten überhaupt, und das statutarische Erbrecht derselben insbesondere, nach eingetretener Veränderung ihres Wohnorts oder der Gesetzgebung, beurtheilt [49])? Daß England nach der untergeordneten Stellung, welche die Frauen im Rechte einnehmen, sehr eigenthümliche Observanzen in dieser Beziehung hat, liegt in der Natur der Sache. Wir erinnern an das, was wir oben [50]) darüber sagten. In Griechenland werden noch fortwährend die Grundsätze des römischen Rechts in Bezug auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten angewendet [51]). Im Allgemeinen bemerken wir nur noch für Teutschland, daß auf diese Vermögensverhältnisse die Umstände, unter denen eine Ehe bestand, z. B. ob die Ehe nichtig war [52]), ob die Eheleute immer an einem und demselben Orte lebten [53]) u. s. w., von bedeutendem Einflusse sind. 6) Über die Kinder hat nach römischem Rechte der Vater die väterliche Gewalt, nach teutschem Rechte mit gewissen Modificationen auch die Mutter; dadurch bildet sich der Begriff der älterlichen Gewalt über die Kinder (s. d. Art. Vaeterliche Gewalt), welche zu ernähren, erziehen und versorgen beider Ältern Pflicht ist. Mit gewissen Modificationen steht den Ältern ein Nießbrauch an deren Vermögen zu [54]). 7) Durch den Tod des einen Ehegatten tritt der andere in den Witwenstand, wodurch dieser überlebende Gatte, sei er Witwer oder Witwe, das Recht der Wiederverheirathung erhält (s. oben S. 316). Nur nach einigen Particulargesetzen ist auch dem Witwer anstandshalber eine gewisse Zeit vorgeschrieben, vor deren Ablauf er sich nicht wieder verehelichen darf.

Die besondern Rechte und Pflichten des Ehemannes bestehen vorzüglich in dessen Hausvatergewalt (patria familiaris potestas), vermöge deren er die Handlungen der gesammten Familie zu deren Besten leiten und deren Haupt sein soll. Diese Gewalt begreift jedoch nur ein Züchtigungsrecht gegen die Kinder, nicht gegen die Ehefrau; es werden indessen in der Praxis dann, wenn eine Ehefrau durch gütliche Ermahnungen von Seiten des Mannes sich nicht zu Beobachtung ihrer Pflichten bewegen läßt, bei beharrlichem Trotz, Unvernunft und zänkischem Wesen mäßige Züchtigungen (modicae castigationes) dem Ehemanne nachgesehen [55]). Wie weit das Recht des Ehemannes, Gehorsam von seiner Frau zu fodern, gehet, und wie weit sie dazu verbunden ist, dies wird durch die Culturstufe bestimmt, auf welcher die Nation steht, unter der das Ehepaar lebt [56]). Wir verweisen auf das, was wir schon oben [57]) darüber sagten. Jeden Falls aber ist der Mann der rechtmäßige Beschützer und Vertreter seiner Ehefrau, muß in dieser Qualität für ihren standesmäßigen Unterhalt, auch für ihre Vertheidigungskosten, wenn sie angeklagt wird, sorgen und haften, wegen von Andern ihr angethaner Injurien, für sie zu Herstellung ihrer Ehre Klage erheben [58]), und ist überhaupt in Processen ihr präsumtiver Anwalt. Ob er die Proceßführung auf eigene Kosten bewirken müsse, ist streitig. Zu bejahen wird es jeden Falles rücksichtlich persönlicher Klagen, also auch Denunciationen sein. Allein billig dürften ihm in den das Vermögen der Ehefrau angehenden Processen die Kosten nur so weit zuzumuthen sein, als sie die bezogenen und zu beziehenden Nutzungen des Vermögens der Frau nicht überschreiten. Wir wollen aber nicht leugnen, daß einige Gesetze einer andern Auslegung fähig sein möchten [59]). Er ist ihr ehelicher Vormund [60]) und hat die Benutzung ihres Vermögens mit Ausschluß der Paraphernalien (s. d. Art.), aus welchen er jedoch im Nothfalle seinen Unterhalt fodern kann, muß aber auch die, auf dem Vermögen der Frau haftenden Lasten berichtigen. (Rücksichtlich der Dos s. d. Art. Dotation.) [61]) Der Ehemann erwirbt das, was die Frau durch häusliche Dienste (von den Juristen operae domesticae et oeconomicae genannt), und durch ihre Beihilfe zu seinem Gewerbe, Handwerk, seiner Kunst rc. (operae communes s. mediae) erlangt; ob auch das, was sie verdient durch ein Geschäft, eine Kunst, ein Gewerbe, welche sie für sich betreibt? dies ist streitig. Doch ist die verneinende Antwort wol die richtigere [62]). Ohne des Mannes Einwilligung darf die Frau nichts von ihrem Vermögen veräußern. Der Mann bestimmt den Wohnort der Familie.

Die besondern Rechte und Pflichten der Ehefrau gehen zum Theil aus denen des Mannes, wie wir solche referirt haben, hervor. So hat sie ein Recht gegen ihren Ehemann auf anständigen Unterhalt, Alimente, Kleidung, Arzenei u. s. w., selbst während eines zwischen ihr und dem Manne obschwebenden Eheprocesses [63]), wozu

---

Story, über amerikanisches Staatsrecht in Mittermaier und Zachariä's angef. Zeitschrift. 9. Bd. 1. Heft. Nr. I. S. 36.

48) Ein Beispiel aus der hennebergischen Landesordnung ist in Hufeland, Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaft. 2. und 3. St. 7. Abh. S. 129 fg. 49) Sie ist gründlich behandelt von Pfeiffer a. a. O. 2. Bd. Nr. VI. S. 263. 50) S. 312. 51) Geib a. a. O. S. 29. 52) *Pohland*, Diss. de juribus ad bona conjugum, qui matrimonium nullum contraxerunt, spectantibus (Lipsiae 1828). 53) Pfeiffer a. a. O. 2. Th. Nr. VI. S. 263 fg.: Nach welchen Gesetzen werden die Vermögensrechte der Ehegatten überhaupt, und das statutarische Erbrecht derselben insbesondere, nach eingetretener Veränderung ihres Wohnortes oder der Gesetzgebung beurtheilt? 54) Pfeiffer a. a. O. 2. Th. Nr. IV. S. 189 fg.: Von dem Nießbrauche des Vaters und der Mutter an dem eigenen Vermögen der Kinder nach teutschem und insonderheit kurhessischem Rechte.

55) Man vergl. den dereinstigen Artikel Züchtigung, und bis dahin Pierer a. a. O. Anh. des 26. Bds. u. dems. W. S. 764 fg. 56) v. Rotteck und Welcker a. a. O. S. 592. 57) S. 285 fg. 58) Dies darf sie aber nicht für ihn. Eisenhart a. a. O. 7. Th. S. 381 und 396. 59) *Leyser* l. c. Vol. II. spec. 87. med. 3 et Vol. V. spec. 321. med. 5. 60) s. den dereinstigen Art. Geschlechtsvormundschaft, bis dahin aber Pierer a. a. O. 6. Bd. u. d. W. *Cura sexus*, S. 61. 61) 27. Bd. S. 203. 62) *Strykii* Usus modernus pandectarum. Lib. XXIII. Tit. 2. §. 75. Strube a. a. O. 1. Th. Bed. 67. (IV, 25.) 63) Die einzige uns bekannte, übrigens nicht sehr werthvolle Mo-

er ihr auch die Kosten vorschießen muß. Hat sie freilich so viel Vermögen, daß sie selbst davon anständig leben kann, und der Mann überläßt dies ihrer Disposition; so hat er ihr nicht noch besondere Alimente zu bezahlen. Je mehr er aber Einbringen von ihr in Händen hat, desto größer nimmt man gewöhnlich die Alimentationssumme an. Sie erhält durch die Verheirathung Rang [64]), Stand, Würde, Gerichtsstand, Parochialverhältnisse des Mannes, inwieweit nicht Verschiedenheit der Religion bei gemischten Ehen hier eine Änderung hervorbringt. Ist dies nicht der Fall, so folgt sie auch dem Beichtvater des Mannes. Sie hat dem Manne, als dem Haupte des Hauses, Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen im Allgemeinen sowol, als speciell in den Fällen Folge zu leisten, wo ihr Wille von dem seinigen verschieden ist. Insonderheit muß sie dem Wohnorte, Gerichtsstande u. s. w. des Mannes folgen, wenn dieser nicht aus einer schändenden Ursache sich entfernt [65]). Daher behält auch eine Frau, welche ihren Gatten böslich verläßt, den Gerichtsstand desselben, wird also da verklagt und seine Obrigkeit hat in der Sache zu verfügen und ihre Verfügungen durch Requisition der Obrigkeit des Aufenthaltsortes der Frau in Ausführung zu bringen. Willkürlich darf sie also den Wohnort nicht verändern und kann es, obigen Fall ausgenommen, nur dann ablehnen, dem Ehemanne zu folgen, wenn sie einen bedeutenden physischen oder moralischen Nachtheil für sich als Folge der Veränderung des Wohnortes nachweisen kann, z. B. Gefahr für ihr Leben, ihr Vermögen u. s. w., oder wenn ihr ein bestimmter Ort zu ihrer dauernden Wohnung angewiesen und kein haltbarer Grund, diesen zu verlassen dargethan ist. Sie kann dagegen verlangen, daß der Mann, wenn er sich nicht auf blos kurze Zeit entfernt, sie zu sich nehme. Sie hat die Verpflichtung, die Hauswirthschaft zu führen und ihrem Gatten in seinen Geschäften möglichst behilflich zu sein, auch während ihrer Schwangerschaft Alles zu vermeiden, was dem Kinde nachtheilig sein kann [66]). Sie hat übrigens wegen der Dos ein privilegirtes, wegen des **Gegenvermächtnisses** (s. d. Art.) und wegen des **Paraphernalvermögens** (s. d. Art.) ein einfaches stillschweigendes Pfandrecht, vom Tage des Einbringens und bezüglich der Verheirathung [67]) an, im Vermögen des Mannes, kann auch die Sicherung ihres Vermögens fodern, wenn der Mann verschwendet, oder sie vom Ehemanne für sich und ihre Kinder keinen Unterhalt bekommt [68]). Schon diese abhängige Stellung der Frau, ihrem Manne gegenüber, in Folge sogar des physischen Verhältnisses zwischen beiden, spricht den, einmal im römischen Staate stattgefundenen, neuerlich zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Seiten, auch noch am 28. Juni d. J. im Hause der Repräsentanten zu Washington wieder aufgenommenen Discussionen über die Stellung der Frauen in der, auf das Princip der Gleichheit gegründeten Republik, überhaupt über ihre politischen Rechte [69]) das Urtheil — excentrische Ausschreitungen eines selbst die Natur verleugnenden Enthusiasmus. Auch als **Witwe** behält die Frau Namen, Rang, Stand, Gerichts- und Parochialverhältnisse ihres Mannes, namentlich, was Letztere anlangt, wenn sie den Wohnort des Ehemannes nicht verläßt (s. übrigens d. Art. Witwe). Vorzüglich wichtig ist unter Ehegatten des höchsten Ranges, unter Königen, die **Ehekrone** (s. d. Art.). In jeder Ehe ist der Hauptwunsch der **Ehesegen** in seiner figürlichen Bedeutung (s. oben S. 360), d. h. die in der Ehe erzeugten Kinder, weil sie wiederholt in der heiligen Schrift der Segen Gottes genannt werden [70]); und groß sind die Rechte, die den **ehelichen, legitimen Kindern** (liberi legitimi) d. i. den aus einer gültigen Ehe entsprossenen, im Vergleiche mit den **unehelichen, illegitimen** (liberi illegitimi), durch die **eheliche Geburt** (s. d. Art.) werden.

X. Aufhebung der Ehe.

Die **Aufhebung der Ehe** geschieht entweder durch die Natur der Sache, ipso jure, nämlich durch den Tod und zwar durch den natürlichen oder den bürgerlichen — letzterer ein Ausfluß der Barbarei, der nur noch in Frankreich rc. vorkommt, — dann bei den Katholiken, unter gewissen Modificationen [71]) durch ein feierliches Gelübde und Eintritt in einen geistlichen Orden, oder durch die Entscheidung des Richters (sententia divortii). Was diese letztere anlangt, so sieht die katholische Kirche die Ehe als eine, über den Wechsel der Neigungen, der Leidenschaften und selbst der gegenseitigen Verschuldungen erhabene Verbindung an [72]). Die katholischen Theologen gehen so weit, zu sagen: Nicht weil die Ehe ein Sacrament ist, ist sie unauflöslich, sondern weil sie ein Symbol der mystischen Verbindung Christi mit seiner Kirche ist; eben weil sie dies ist, hat Christus sie zu einem Sacrament erhoben, um diejenigen, welche sie eingehen, durch die mittels des Sacramentes zu gewährende Heiligung und Gnade zur Haltung des Ehebundes zu erkräftigen [73]). Dazu kommt, daß, weil der Apostel Paulus [74]) selbst nach dem Tode des ersten Ehegatten dem

---

nographie über diesen Gegenstand ist: **Hennig**, Von der Alimentation der Eheleute und denen Kosten während des Scheidungsprocesses (Wittenberg und Zerbst 1782). Man vergl. auch **Strube** a. a. O. 1. Bd. Bed. 66. (IV, 56.) S. 93.

64) Die Rangverhältnisse hatten sonst noch einen größern Werth als jetzt. Man vergl. oben S. 291.

65) c. 4. C. 34. qu. 1 et 2. Man vergl. das, was oben (S. 365) darüber gesagt ist, hiernächst aber vorzüglich **Wiese** a. a. O. §. 288. S. 674 und **Eichhorn**, angez. Kirchenrecht, S. 446, besonders Not. 8. Der gemeinen Meinung nach ist die Frau nicht verbunden, dem Mann an einen Strafort zu folgen.

66) **And. Müller** a. a. O. S. 402.

67) *Gerstaecker*, Progr. rerum quotidianarum fasciculus, observat. XIII. ad dissert. *Schröderianam* d. pact. successoriis (Lipsiae 1835).

68) **Schott** a. a. O. §. 201 fg. S. 237 fg.

69) Leipz. Allgem. Zeitung 1838. Nr. 209. S. 2543.

70) **Adelung** a. a. O. u. d. W. **Ehesegen**, S. 1647.

71) s. oben S. 344 und 364. c. 2. 14. X. d. convers. conjug. (III, 32.)

72) **Walter** a. a. O. §. 313. S. 620. Man vergl. indessen die Abhandlung: Kann nach katholischen Grundsätzen das Eheband in keinem Falle aufgelöst werden? rc. (Neustadt a. d. O. 1826.) Ein ziemlich reichhaltiges Verzeichniß von Schriften über diesen Gegenstand findet sich bei **Ersch** a. a. O. S. 98 und 99.

73) **And. Müller** a. a. O. u. d. W. **Ehescheidung**, S. 309.

74) 1 Korinth. 7, 40: μακαριωτέρα δέ ἐστιν ἐὰν οὕτω μείνῃ, nach Luther's Übersetzung: Seliger ist sie aber, wo sie also bleibet.

überlebenden empfiehlt, unverheirathet zu bleiben, die Kirche in der Wiederverheirathung einen Mangel derjenigen höhern Vollkommenheit erblickt, nach welcher die Christen streben sollen [75]). Bewirkte dies Alles mit Einschluß der Sacramentenlehre und in der Voraussetzung, daß die Ausnahme, bei welcher Christus eine Ehescheidung gestattete [76]), blos auf die Juden, nicht auf die Christen anwendbar sei [77]), den Grundsatz der katholischen Kirche, welchen, als solchen, erst der trienter Kirchenrath aufstellte [78]), daß keine gültige Ehe, außer durch den Tod getrennt werden kann [79]); so konnte in dieser Kirche durch richterliche Sentenz eine Aufhebung der Ehe auch nur in dem Fall eintreten, wo das Eheband blos dem Scheine nach und also eigentlich nie bestanden hatte, nämlich im Falle der Nichtigkeit der Ehe. Allein das Leben machte es nöthig, Menschen, die nun einmal nicht mit einander bestehen konnten, wenigstens rücksichtlich der äußern Verhältnisse zu trennen, und so ist auch bei den Katholiken die sententia divortii zweierlei, entweder Nichtigkeitserklärung der Ehe, Nullitätserkenntniß (declaratio nullitatis, annullatio matrimonii, declaratio matrimonii pro nullo), d. i. die Erklärung des kirchlichen Richters, daß eine factisch bestandene Ehe rechtlich nicht bestehe, oder Trennung einer gültig bestandenen Ehe (sententia divortii in sensu stricto [80]). Da indessen doch das Eheband durch diese Letztere nach katholischen Grundsätzen nicht, wol aber nach protestantischen aufgelöst wird; so hat der Sprachgebrauch besonders neuerlich den Ausdruck sententia divortii, Ehescheidungserkenntniß, beinahe allein den Protestanten vindicirt, während man für die katholische Trennung der Ehe mehr diesen letzten Ausdruck selbst (separatio) gebraucht. Die Protestanten hingegen bedienen sich rücksichtlich dieser, auch bei ihnen in gewissen Fällen üblichen Trennung des bezeichnendern Ausdruckes Trennung von Tisch und Bette (separatio a thoro et mensa), im Gegensatze von der, durch gänzliche Trennung des Ehebandes erfolgenden Ehescheidung (divortium in sensu strictissimo, franz. divorce) [81]). Nach dem römischen Rechte [82]) wurde die

Ehescheidungen.

Ehe blos als ein Vertrag angesehen und es galten daher über deren Auflösung die Grundsätze der Vertragslehre. Indessen behauptet Gellius, daß in den frühern Zeiten man sich nur getrennt habe, wenn die Frau zum Kinderzeugen untüchtig erfunden worden sei. Gellius versetzt die erste Ehescheidung, die des Carvilius, in das Jahr Roms 523. Es konnte in den ersten Jahren der römischen Republik der Mann allein die Ehescheidung veranlassen. Erst ein gewisser Julian (ungewiß, welcher?) gab auch der Frau dies Recht, welche zum Zeichen ihres Willens dem Manne die Schlüssel übergab und in das älterliche Haus zurückkehrte (mulier offensa claves remisit, domum revertit). Bei Abfassung der Ehescheidungsacte mußten, bei Strafe der Nullität, sieben Zeugen gegenwärtig sein [83]). Man konnte sich aber entweder mutuo dissensu trennen (divortium facere, bona gratia discedere, divortium bona gratia), oder einseitig ob indignationem, dies Letztere jedoch seit Theodosius und Valentinian's Zeiten (449) nur aus bestimmten Gründen. Diese waren für Beide: Conspiration gegen den Staat und Lebensnachstellungen, hingegen für den Mann insonderheit: wenn die Frau Betrügereien beging, Diebe beherbergte, Gräber verunehrte, Ehebruch beging, eine Kirche bestahl, über Nacht aus dem Hause geblieben war, Gaukelspiele gegen des Mannes Verbot besuchte, mit andern Männern Zusammenkünfte, namentlich im Bade hatte u. s. w. Besondere Ehescheidungsgründe für die Frau waren: Versuch des Mannes sie Andern zu verkuppeln, eine falsche Ehebruchsanschuldigung gegen sie, und Fortsetzung vertrauten Umganges mit andern Weibern nach zweimaliger Warnung von ihrer Seite. Der schuldige Theil mußte die Kinder ernähren, wenn er dazu vermögend war. Justinian [84]) bestätigte und vermehrte die frühern Ehescheidungsursachen (536 und 542 [85]). Leo fügte hauptsächlich noch den Wahnsinn hinzu, wenn der Mann dies drei Jahre, die Frau aber fünf Jahre, ohne Besserung des Wahnsinnigen, ertragen hatte [86]). Die Gründe wurden überhaupt in den spätern Jahren modificirt [87]). Unter den Juden waren Privatscheidungen durch einen Scheidebrief, den der Mann der Frau gab, üblich, welche jedoch Christus misbilligte [88]) und dabei blos des Ehebruchs als Ehescheidungsursache erwähnte. Man ließ daher in den ersten drei Jahrhunderten des Christenthums Ehescheidungen, jedoch nur aus diesem Grunde, zu. Die Kirchenväter aber, besonders der heilige Augustin, riethen schon sehr, von diesem Ehescheidungsgrunde keinen Gebrauch zu machen, und so kam man auf die so folgenreiche Lehre, daß die Ehescheidung blos eine Trennung der Eheleute, nicht des Ehebandes wäre [89]). Bei den Völkern germanischen Ursprunges fand die Ehescheidung lange nach Verbreitung des Christenthums statt, wie uns die Geschichte mehrer damaligen

75) Eichhorn a. a. O. S. 452. 76) Matth. 5, 32 und 19, 9. 77) Walter a. a. O. S. 621. 78) Ebendas. 79) Wie sich diese Lehre auch in Teutschland successive gebildet hat, darüber s. Eichhorn, angez. Staats- und Rechtsgesch. 1. Th. §. 183. S. 771 fg. 2. Th. §. 321. S. 518 fg. u. s. w. 80) Sehr viele Abhandlungen über diesen Gegenstand sind verzeichnet in Sickel a. a. O. 1. Th. u. d. W. Ehetrennung, S. 189 fg., und bei Kappler a. a. O. u. d. W. Ehescheidung, S. 224 fg. 81) Popp, über Ehescheidung, für gebildete Leser aus allen Ständen (Amberg und Sulzbach 1800). *Willekes*, Diss. de divortio secund. principia juris hodierni (Gandavi 1826). *Robbe*, Diss., animadversiones circa divortium (Gandavi 1830). v. Oppen, Beiträge zur Revision der Gesetze (Cöln 1833). Nr. 3: Ehe und Scheidung. 82) *Marche*, Diss., historia juris civilis de divortiis (Lipsiae 1764). *Junghanns*, Diss., histor. jur. civ. de divortiorum causis et poenis (Lipsiae 1782). Neustetel und Zimmern, Römisch-rechtliche Untersuchungen für Wissenschaft und Ausübung. 1. Bd. (Heidelberg 1821.) Nr. XIV.: über die erste Ehescheidung in Rom von Zimmern, S. 332. Wächter, über Ehescheidungen bei den Römern, ein rechtsgeschichtlicher Versuch (Stuttgart 1822).

83) v. Rotteck und Welcker a. a. O. S. 695. 84) Nov. 22. cap. 5 seq. Nov. 117. cap. 8 et 9. 85) Biener, Geschichte der Novellen Justinian's (Berlin 1824). S. 512 und 522. 86) Nov. Leonis 111 et 112. 87) und zwar, wie der Gesetzgeber sagt: coactus per quotidianas querelas conjugum de insidiis et venenis. 88) And. Müller a. a. O. S. 288 fg. 89) Wiese a. a. O. §. 290. S. 633.

Fürsten lebte. Bissine (Bazine), die Gemahlin eines Fürsten der Thüringer, welchen sie verließ, wurde von Childerich geheirathet. Der König von Paris Cherebert verstieß seine rechtmäßige Gattin und Chilperich, König zu Soissons, that dasselbe gegen seine Gattin Audoverre. Erst Karl der Große erklärte gesetzlich die Ehe für unauflöslich, ob er gleich sich selbst von zwei Gemahlinnen (769 und 771) durch den Papst scheiden ließ, und so erfolgten, trotz der angeblichen Unauflöslichkeit der Ehe, unter den hohen katholischen Häuptern unter andern folgende Scheidungen: Ludwig's des Jüngern (Sohnes Ludwig's des Teutschen) 882, Friedrich's Barbarossa 1152, Ludwig's VII. von Frankreich 1151, Philipp's II. daselbst 1193, Ludwig's X. 1313, Ludwig's XII. 1498, Heinrich's IV. 1599, Peter's des Grausamen von Castilien 1353, Napoleon's 1809 u. s. w. [90]). Wenn eine oder die andere dieser Ehen für nichtig erklärt wurde, so war diese Nichtigkeitserklärung in der Regel nur ein Deckmantel für eine einfache Scheidung. Unbemerkt können wir nicht lassen, daß die Abyssinier, welche sich zum Christenthume bekennen, sich ohne Ehescheidungsgründe, drei Mal, aber bei Strafe der Excommunication nicht mehr scheiden können. Die Kinder werden dabei unter die Eheleute nach dem Geschlechte getheilt. Die Behauptung einiger Reisenden über gänzliche Ehescheidungsfreiheit scheint ungegründet [91]). Was zuvörderst die **Nichtigkeit der Ehe** [92]) anlangt, so dürfen, wenn sie auch ganz klar vorliegt, die Eheleute sich doch nicht selbst trennen, ebenso wenig bei der Separation im Fall ausreichender Separationsgründe; sondern die Ehe muß durch Erkenntniß des kirchlichen Richters (judicio ecclesiae [93]) geschieden werden, obgleich sich die Eheleute, wenn sie von dem Nullitätsgrunde Kenntniß erhalten, nach dem Ausdrucke der Kanonisten „um die Sünde zu vermeiden," des Beischlafs enthalten können. Ist das Ehebündniß auf die gesetzmäßige Art durch Proclamation mit den kirchlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschlossen, so treten rücksichtlich der Folgen desselben, wenn es gleich nachmals für nichtig erkannt wird, die Grundsätze über die vermeintliche Ehe (matrimonium putativum) [94]) ein, namentlich wirkt die Nichtigkeit nicht rückwärts, die Kinder haben die Rechte ehelicher Kinder, ja es darf die Ehe ihrer Ältern, wie schon oben erwähnt wurde, nach deren Tode gar nicht angefochten werden, wenn sie es nicht bei deren Leben wurde [95]). Der Ehefrau, vorausgesetzt, daß sie das Ehehinderniß nicht kannte, muß ihr Eingebrachtes, und zwar unter denselben Privilegien, welche die Folge einer gültigen Ehe sind, nach Annullation der Ehe, zurückgegeben werden [96]) und sie erhält da, wo Gütergemeinschaft stattfindet und ihr für den Trennungsfall ein Antheil an den gemeinschaftlich besessenen Gütern zusteht, diesen Antheil auch nach Annullation der Ehe [97]). Beide Theile haben das Recht sich wieder zu verheirathen, doch mit der merkwürdigen Verschiedenheit, daß, wenn sich hinterher Beweise dafür finden sollten, daß die für nichtig erklärte erste Ehe katholischer Eheleute doch nicht nichtig war, die zweite Ehe, wegen der Unauflöslichkeit des Ehebandes der ersten, und weil nach kanonischem Rechte ein Eheannullationsurtheil nie in die Rechtskraft übergeht, für nichtig erklärt, bis dahin als ein matrimonium putativum angesehen und die erste Ehe wieder fortgesetzt werden muß. Da aber bei den Protestanten die Unauflöslichkeit des Ehebandes nicht angenommen wird, mithin die Nichtigkeitserklärung der ersten Ehe ein rechtskräftiges Scheidungserkenntniß ist; so besteht in dem eben angenommenen Falle bei ihnen doch die zweite Ehe fort, weil sie nach erfolgter gültiger Scheidung und sonach in dieser Beziehung selbst gültig geschlossen wurde. Alle impedimenta matrimonii dirimentia, alle physischen [98]) und moralischen Mängel, alle Mängel der Einwilligung beim Abschlusse der Ehe und alle indispensabeln Hindernisse wegen naher Verwandtschaft und Schwägerschaft werden als **Nullitätsgründe** angesehen [99]). Im Allgemeinen läßt sich behaupten, daß Nullität entspringt aus solchen Mängeln, welche die Ehe, als Vertrag, ungültig machen [1]), aus solchen, welche dem Wesen der Ehe gradezu entgegen sind, z. B. unheilbares und bei Eingehung der Ehe unbekanntes Unvermögen, und aus solchen, welchen das Gesetz diese Kraft noch besonders beilegt, z. B. ermangelnde Einwilligung gewisser Personen [2]). In den frühern Zeiten beruhte die Nullität auf keinem Gesetze, obgleich man, daß sie darauf beruhe, annahm [3]). Übrigens folgen rücksichtlich der Ehenullität die Protestanten den Grundsätzen des kanonischen Rechtes [4]), mit Ausschluß der wenigen Ausnahmen, die wir bereits in Vorstehendem angedeutet haben.

Nichtigkeitserklärung und deren Gründe.

Bedeutender ist die Verschiedenheit der protestantischen und katholischen Grundsätze [5]) in Ansehung der **Separationen der Ehegatten** [6]). Während im römischen Reiche die Frage über Trennung der Ehe nach den oben erwähnten bürgerlichen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen war, hatten Christus und die Apostel die willkürliche, an

90) v. Rotteck und Welcker a. a. O. S. 597 und 601. 91) Man vergl. den Auszug aus dem Journal des débats in den Lit. und krit. Blättern der Börsenhalle 1838. Nr. 1483. S. 228. 92) *Strykius*, Disp. de matrimonii nullitate (Viteb. 1692). 92) c. 3. X. de divortiis (IV, 19). 94) s. oben S. 363. 95) c. 3. X. qui filii sint legitimi (IV, 17). 96) c. 1 et 3. X. de donat. int. vir. et uxor. (IV, 20.)

97) Eichhorn, Kirchenrecht a. a. O. S. 452. 98) Der Code Napoléon hat das physische Unvermögen nicht als Eheannullationsgrund aufgenommen. Zachariä a. a. O. 3. Bd. Vorerinnerung, S. 8. 99) Wiese a. a. O. §. 290. S. 685. *Grose* (*Apel*), De causis matrimonii annullandi (Lipsiae 1798). *Hillig* (*Apel*), De caus. matr. ann. disputatio secunda (Lipsiae 1799). *Paridaut* (praes. *Haus*), Diss. de causis propter quas peti potest ut matrimonium nullum declaretur (Gandae 1828).

1) s. oben S. 343. 2) s. oben S. 344. 3) Eichhorn, angez. Staats- und Rechtsgesch. 2. Th. §. 321. S. 519. 4) Eichhorn, angez. Kirchenr. a. a. O. S. 461. 5) *Ouwenhuysen*, Spec. inaug. de matrimonio non dissolvendo (Gand. 1830). *Vansanten*, Spec. inaug. de divortio apud nos approbando (Gandae 1824). W..., Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach katholischen Grundsätzen gültig sind rc., nebst zwei Gutachten von Heidelberg und Würzburg, die das Gegentheil rc. behaupten (Karlsruhe 1804). 6) *Cremer*, Diss. de divortio a thoro et mensa (Leodii 1829).

keinen bestimmten Grund gebundene[7]), bei den Juden bürgerlich erlaubte Ehescheidung für unerlaubt erklärt, wogegen Erster den Ehebruch als eine gänzliche Trennung der Ehe ansah und daher die Scheidung in diesem Falle ohne Weiteres gestattete[8]). Daher hatten die Apostel die Ansicht, daß in Fällen jener willkürlichen, sonach aller bürgerlichen Scheidungen die Wiederverheirathung nicht erlaubt sei[9]). Allein nirgends ist behauptet, daß derjenige Gatte sich nicht wieder verheirathen dürfe, der wegen Ehebruches des andern Gatten sich von ihm getrennt hat. Nie wurde dies auch katholisch kirchenrechtlich oder gar als Glaubensdogma festgesetzt, bis Gratian im Decrete[10]) die Unauflöslichkeit des Ehebandes selbst im Falle eines Ehebruchs aussprach und endlich die trienter Kirchenversammlung den mit dem Anathem zu belegen wagte, der sagen würde, daß die Kirche irre (ecclesiam errare), wenn sie die Unauflösbarkeit des Ehebandes durch Ehebruch und die Unerlaubtheit der Wiederverheirathung auch für den unschuldigen Ehegatten behaupte[11]). Dadurch änderte sich die Ansicht, die sich aus den eben erwähnten religiösen und bürgerlichen Principien unter den Völkern germanischen Ursprungs gebildet hatte, daß zwar nur um Ehebruches willen eine Scheidung, in diesem Falle aber auch dem unschuldigen Ehegatten die Wiederverheirathung erlaubt sei[12]). Die katholische Kirche betrachtet daher in der Regel das **Eheband** (obligatio, vinculum matrimonii), d. i. die durch die Ehe zwischen Mann und Frau hervorgebrachte Verbindung als unauflöslich[13]) und

Trennung von Tisch und Bette.

gestattet nur eine **immerwährende** oder **zeitige Trennung** der äußern Verhältnisse, **Absonderung** oder **Trennung** oder auch **Scheidung von Tisch und Bett** (separatio a thoro et mensa *perpetua* vel *temporaria*). Der Erstern entspricht das protestantische divortium in sensu strictissimo. Beide stimmen darin überein, daß sie die ehelichen Rechte und Pflichten in Ansehung des Beischlafs und des Beisammenlebens suspendiren. Bei der zeitigen Trennung dauert also die Verpflichtung des Ehemannes zur Alimentation[14]) seiner Frau und Kinder fort. Gewöhnlich werden diese Verhältnisse durch Vergleich regulirt. Außerdem aber nimmt man, wie bei der vollen Scheidung, an, daß der unschuldige Theil die Kinder zur Erziehung behalten kann, wenn er will. Sollte indessen die Schuld des einen oder andern Theiles nicht ausgemittelt sein, so geht der Wunsch des Vaters, die Kinder bei sich zu behalten, vor; er kann aber der Mutter jeweilige Besuche derselben nicht verwehren. Doch pflegt man, wenn nicht besondere persönliche Bedenken vorwalten, der Mutter die Kinder gewöhnlich so lange zu lassen, bis sie dem Arme der Mutter entwachsen sind, nach manchen Particulargesetzen bis zu den Schuljahren[15]). In diesem Falle gilt dann dasselbe rücksichtlich verstatteter Besuche, wie im umgekehrten Falle. Daß der Ehemann in jedem Falle die Alimentationskosten tragen muß, versteht sich nach Vorstehendem von selbst. Vermöge der, rücksichtlich seiner Ehefrau ihm fortdauernd obliegenden Alimentations- und Schutzpflicht muß er sogar bei einer separatio quoad th. et m. durante processu matrimoniali seiner Ehefrau die Proceßkosten gegen sich selbst vorschießen, wenn sie nicht eigenes ausreichendes Vermögen besitzt, und wenn sie ihm Vermögen zugebracht hat[16]). Die zeitige Trennung entstand nur durch die Praxis für die Fälle, in denen kein Grund zur immerwährenden Scheidung vorhanden und doch das Beisammenleben für den Moment bedenklich ist und als Versuch zu Erlangung einer Sinnesänderung des die Trennung veranlassenden Theiles. Daher erscheint namentlich die separatio q. th. et m. durante processu als höchst zweckmäßig[17]). Die Gründe zur immerwährenden Separation sind 1) der **Ehebruch** (adulterium s. d. Art.), derselbe sei wirklich oder eine starke Vermuthung dafür[18]) erwiesen. Aber erwiesen muß dies sein durch andere Beweismittel, als durch bloßes Zugeständniß, weil dies fingirt sein könnte[19]). Es werden Mann und Frau jetzt mit gleicher Strenge behandelt[20]). Dem Ehebruche werden unnatürliche Ausschweifungen, Päderastie, Sodomiterei ꝛc.[21]) und Nachstellungen nach dem Leben gleichgestellt[22]). Er hört auf Ehescheidungsgrund zu sein durch Compensation, wenn der klagende Theil selbst Ehebruch begangen hat[23]), durch stillschweigende oder ausdrückliche Verzeihung und durch selbst bewirkte Verleitung zum Ehe-

7) Matth. 19, 3 ꝛc. οἱ Φαρισαῖοι etc. λέγοντες: εἰ ἔξεστιν ἀνθρώπῳ ἀπολῦσαι τὴν γυναῖκα αὐτοῦ κατὰ πᾶσαν αἰτίαν; (Vulgata: si licet homini dimittere uxorem suam *quacunque ex causa?* Luther: um irgend einer Ursach.) 8) Ebendas. V. 9 in den Worten: μὴ ἐπὶ πορνείᾳ (Vulgata: nisi ob fornicationem; Luther: es sei denn um der Hurerei willen). 9) Ebendas.: ὅτι ὃς ἂν ἀπολύσῃ τὴν γυναῖκα αὐτοῦ κ. τ. λ. καὶ γαμήσῃ ἄλλην, μοιχᾶται (Vulgata: quia quicunque dimiserit uxorem suam etc. et aliam duxerit, moechatur; Luther: Wer sich von seinem Weibe scheidet ꝛc. und freiet eine andere, der bricht die Ehe). 10) c. 32. qu. 7. 11) Sess. 24. can. 7. Streitig ist es nichtsdestoweniger, ob nicht das Eheband dann auflösbar sei, wenn die Ehe nicht vollzogen ist, wenn sie die Bedeutung eines Sacramentes nicht hat. An Beispielen der Eheauflösung durch Dispensation des Papstes fehlt es nicht (s. d. Art. Dispensation). Eichhorn a. a. O. S. 481 fg. 12) Eichhorn a. a. O. S. 466. 13) Man vergl. was über diesen ganzen Gegenstand vom katholischen Gesichtspunkte aus höchst gründlich und unterrichtend Andreas Müller sagt a. a. O. u. d. W. Ehescheidung, S. 238 fg. 14) Worunter also auch Kleider, Wäsche, Betten ꝛc. zu verstehen sind. Richter a. a. O. 2. Heft. S. 143.

15) Man vergl. Richter, angez. Jahrbücher. 2. Heft. S. 144. 16) Man vergl. Kori, Theorie der summar. Processe. §. 20. 17) Jörg a. a. O. S. 173: „Ich bin fest überzeugt, daß wenn jede Scheidungsklage auch mit der Sonderung der Eheleute von Tisch und Bett beginnen müßte, mehr Ehen erhalten werden könnten." 18) c. 12. X. de praesumtion. (II, 23.) c. 27. X. de testibus (II, 20). 19) c. 5. X. d. eo qui cognov. consanguin. (IV, 13.) c. 5. X. de divortiis (IV, 19). 20) Walter a. a. O. §. 314. S. 623. 21) Ob Onanie? dies ist zweifelhaft; s. Krug a. a. O. u. d. W. Ehebruch, S. 569. 22) c. 12 et 14. Causa 32. qu. 7. 23) Darauf, wie oft jeder Theil die Ehe gebrochen hat, kommt es bei der Compensation nicht an; allein wenn beide Theile, oder derjenige, welcher den spätern Ehebruch begangen, wegen desselben bestraft worden, und nachher von Neuem ein Ehebruch geschehen ist; so nehmen Einige an, daß der Klage aus dem neuern Ehebruche die exc. compens. entgegenstehe. Richter, Jahrb. 2. Heft. 1837. S. 144.

bruche [24]) von Seiten des klagenden Theils, endlich durch dabei der Ehefrau angethane Gewalt und durch entschuldbaren Irrthum. Die Ehebrecherin verliert auch ihren Brautschatz, den der Mann erwirbt [25]). Übrigens darf der Ehemann seine ehebrecherische Gattin nur nach strenger Büßung wieder zu sich nehmen [26]), und der unschuldige Ehegatte kann ohne die sonst nöthige Einwilligung des andern Theiles in ein Kloster gehen, oder die geistliche Weihe nehmen [27]). 2) Bösliche Verlassung (malitiosa desertio), d. i. die Entfernung des einen Ehegatten auf eine solche Art, daß daraus die Absicht, nicht mehr mit dem andern ehelich leben zu wollen, hervorgeht [28]). Übrigens ist dies verschieden von 3) dem durch gerichtliches Erkenntniß angenommenen Tode, von der Todeserklärung, d. i. die Erklärung des Richters, daß wegen der, für den Tod des einen Gatten sprechenden starken Vermuthungen dieser Tod als wirklich erfolgt anzunehmen sei. Die Ehe wird dann in der Maße getrennt, daß der überlebende Ehegatte sich wieder verheirathen kann. Kehrt der Verschollene dennoch zurück, so muß bei den Katholiken wegen Unauflöslichkeit des Ehebandes die zweite Ehe, welche nun nur als matrimonium putativum gilt, wieder getrennt und die erste wieder fortgesetzt werden. Dem unschuldigen Gatten bleibt überhaupt in allen diesen Fällen das Recht seiner Seits die Ehe fortzusetzen, wenn er will; ja er ist dazu verbunden, wenn er einen Ehebruch begangen hat. Dagegen bringt die immerwährende Trennung rücksichtlich des Vermögens dieselben Folgen hervor, wie das divortium nach den römischen und sonach auch nach den protestantischen Gesetzen [29]). Nur hat der schuldige Ehemann die Pflicht zur Alimentation der unschuldigen separirten Gattin [30]). Aus dem oben erwähnten Grundsatze, daß sich die Eheleute nicht selbst scheiden dürfen, folgt, daß auch während des Ehescheidungsprocesses, wenn nicht, wie gewöhnlich, auf separatio a thoro et mensa durante processu interimistisch erkannt wird, die Eheleute sich nicht eigenmächtig trennen dürfen, außer rücksichtlich des Beischlafes, wenn vom unschuldigen Theile wegen Ehebruches geklagt worden ist [31]). Ebenso kann, wenn wegen Mishandlungen geklagt ist, dem unschuldigen Theile nur dann die Rückkehr während des Processes angesonnen werden, wenn er gegen weitere Mishandlungen völlig sicher gestellt ist. Aber die Vermögensrechte der Ehegatten, Alimentationspflicht u. s. w. bestehen während der zeitigen Separation ebenso, wie in ungestörter Ehe, so lange fort, bis das Erkenntniß auf immerwährende Separation erfolgt ist. Auch muß der Gatte, der sich von seinem, vom katholischen Glauben abgefallenen Ehegatten getrennt hat, ohne von ihm geschieden zu sein, zu ihm zurückkehren, wenn dieser sich bekehrt hat [32]). Die eigenmächtige Trennung ist nur im entgegengesetzten Fall und ebenso im Falle bösen Lebenswandels des andern Gatten, und zwar in beiden Fällen wegen der Gefahr, auch dazu verleitet zu werden (fornicatio spiritualis), dann, nach Ermessen des Richters [33]), wegen ansteckender Krankheiten, endlich, wie gedacht, im Falle schwerer Mishandlungen, Sävitien [34]), unter obiger Bedingung erlaubt. Daß in diesen Fällen auch ein Erkenntniß auf temporäre Separation begründet ist, liegt in der Natur der Sache; es wird dies aber auch noch auf alle die Verhältnisse ausgedehnt, wo dem unschuldigen Gatten beim Zusammenleben Nachtheil droht, z. B. lebensgefährliche Nachstellungen (insidiae vitae structae), unvertilgbaren Haß mit groben Mishandlungen [35]) u. s. w. Sonach entscheidet bei der Frage über zeitige Trennung von Tisch und Bett vorzüglich das richterliche Ermessen [36]). Ist die Zeit, auf welche die Trennung erkannt war, abgelaufen; so können die Parteien ohne weitere Anzeige beim Richter (ebenso wenn sie freiwillig die Zeit abkürzen) sich vereinigen. Thut einer der beiden Theile dies nicht, so muß in jenem Falle der Theil, welcher die Wiedervereinigung wünscht, bei dem Richter um eine diesfallsige Auflage an den andern anhalten, oder, nach wiederholter erfolgloser Sonderung von Tisch und Bette, geeigneten Falles auf Ehescheidung antragen [37]).

Die protestantische Ehescheidung geht von dem, in den schmalkaldischen Artikeln bestimmt enthaltenen Grundsatze der Auflösung des Ehebandes durch richterliche Entscheidung aus. Nirgends ist sich indessen über die Ehescheidungsgründe ausgesprochen [38]). Als Christus die Mosaische Gesetzgebung über die Ehescheidung zu erklären aufgefodert wurde, beabsichtigte er keineswegs deren ganzen Umfang zu umschreiben, sondern wollte sich blos über die Frage aussprechen, ob ein Mann sich von seiner Frau aus jedem beliebigen Grunde (*κατὰ πᾶσαν αἰτίαν*) [39]) trennen könne. Dies verneinte er, sowie es in der Natur der Sache liegt, daß die jüdische Verstoßung der Frau, gegründet auf deren sklavische Stellung, mit

24) Dies jedoch nur, wenn der Gatte wirklich die Absicht der Verleitung hatte. v. Quistorp, Rechtl. Bem. 1. Th. Bem. 63: Einschränkung des Satzes, daß ein Ehegatte wider den andern nicht auf die Ehescheidung wegen Ehebruchs klagen könne, wenn er selber dazu die Veranlassung gegeben hatte. 25) c. 4. X. de donat. int. vir. et ux. (IV, 20.) 26) c. 1. 4. 5. 6. C. 32. qu. 1. et c. 3. X. d. adulteriis (V, 16). 27) c. 15. 19. X. d. convers. conjug. (III, 32). 28) Gegen Walter a. a. O. §. 314 nehmen die neuern Schriftsteller des kanonischen Rechts dies als einen Separationsgrund an (Eichhorn a. a. O. S. 471. Nr. 2). 29) s. auch oben S. 368. 30) Wiese a. a. O. §. 291. S. 687. 31) Die allerdings nach c. 4. X. d. divortiis (IV, 19) vergl. mit c. 13. i. f. X. d. restit. spoliat. (II, 13.) als Bedingung hierzu erfoderliche vorläufige Bescheinigung möchte wol auf remotissima indicia auszudehnen sein, da außerdem der unschuldige Gatte zu einem willenlosen instrumentum libidinis des Andern herabgewürdigt und sogar durch die Gerechtigkeit selbst, in Folge der aus dem Beischlafe hervorgehenden stillschweigenden Verzeihung, um sein gutes Recht gebracht würde. In gewisser Maße gegen Eichhorn a. a. O. S. 476.

32) c. 2 et 6. X. d. divortiis (IV, 19). 33) Nur so kann man die entgegengesetzten Meinungen über den Sinn der c. 1 et 2. X. de conjugio leprosorum (IV, 8) vereinigen. (Man vergleiche Walter a. a. O. §. 314. S. 625 mit Eichhorn a. a. O. S. 478.) 34) c. 8 et 13. X. de restit. spoliat. (II, 13.) 35) Andreas Müller a. a. O. S. 319. 36) Die neueste wichtige, hier einschlagende Abhandlung ist in Pfeiffer a. a. O. 5. Bd. (Hanover 1838.) Nr. III. S. 75 fg. 37) And. Müller a. a. O. 326. 38) Eichhorn a. a. O. S. 483 und 489. 39) s. oben S. 370.

der mildern Lehre Christus nicht zu vereinigen war. Er äußerte allerdings dabei, daß vor dem Gewissen nur der einzige Scheidungsgrund des Ehebruches zu rechtfertigen sei; er erkannte aber die Gültigkeit der bürgerlichen Gesetze, und daß sie sich nach dem Sittenzustande der Zeit richten müßten, an[40]). Er sprach sonach hier nicht als Gesetzgeber, sondern als Religionslehrer[41]). Es ist aber das bürgerliche Gesetz um so weniger an das reine Sittengesetz, an die christliche Moral gebunden, als jenes nur erzwingbares Recht (jus perfectum) zum Gegenstande haben kann, nicht aber die nicht erzwingbaren Pflichten (jus imperfectum) der christlichen Religion. Die Berufung auf die Worte Christi: „Was Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden"[42]), die Christus offenbar von einem höhern Gesichtspunkt aus mit Bezug auf die ideale Ehe gebrauchte, werden, auf das praktische Leben, auf die reale Ehe angewendet, zu viel, also nichts beweisen. Denn wörtlich genommen müßte dann beinahe jede Einwirkung des Menschen auf die Natur unterbleiben[43]). Es dürfte aber dann auch die katholische bloße Trennung der Ehen ebenso wenig wie die protestantische Ehescheidung geschehen, da auch Erstere, der Sache nach, eine völlige Scheidung der Ehe in allen Verhältnissen ist und nur kein Theil sich wieder mit einer andern Person verbindet. Die Folgen der katholischen Trennung sind also nur, daß, ohne das Band der Ehe im Geringsten fester zu halten, als bei der Scheidung, diejenigen von Tisch und Bette Geschiedenen, welchen die Gabe der Enthaltsamkeit nicht verliehen ist, einem unsittlichen Leben sich ergeben, während sie bei voller Scheidung und darauf wieder erfolgender Verheirathung einen regelmäßigen Lebenswandel geführt haben würden[44]). Wird also durch die bloße Trennung von Tisch und Bette die Heiligkeit der Ehe nicht im Geringsten höher gestellt, wird vielmehr dadurch zu einem, der reinen Christusreligion zuwiderlaufenden unreinen Leben Veranlassung gegeben; so ist unstreitig die Ansicht der Protestanten, welche eine solche Trennung blos als Versuch zur Sinnesänderung auf so lange benutzen, als dadurch diese zu hoffen ist und jene Nachtheile nicht zu fürchten sind, die richtigere. In der Regel wird daher bei den Protestanten nur auf temporäre Trennung von Tisch und Bette[45]), und zwar bei solchen Zwistigkeiten der Eheleute, wo eine Sinnesänderung von der Zeit zu erwarten steht, oder in solchen Fällen erkannt, wo vom Zusammenleben während des Eheprocesses für einen oder beide Gatten Nachtheil zu fürchten ist. Die Kanonisten pflegen solche Ursachen hier zuzulassen, welche, wie sie sich ausdrücken, an sich mit dem Zwecke der ehelichen Verbindung collidiren, aber nur eine vorübergehende Gefahr drohen, oder selbst nicht fortdauernd sind, sondern gehoben werden können[46]). Die Hauptsache beruht auf richterlicher Willkür. Wird die temporäre Trennung zum Versuche gütlicher Wiedervereinigung verfügt, so wird sie nach Befinden, wenn der Zweck durch die erste Trennung noch nicht erreicht ist, wiederholt, auch endlich, nach öftern fruchtlosen Trennungen, auf gänzliche Scheidung erkannt[47]). Nur die ältere und gewiß auf nicht richtigen Gründen beruhende Praxis connivirt das getrennte Leben der Eheleute während des Scheidungsprocesses dadurch, daß sie, wenn kein Antrag auf Rückkehr des entfernten Gatten erfolgte, diese nicht Amtswegen verfügt und bei einem solchen Antrage, nach erfolgter Beurtheilung der Gründe des Rückkehrgesuches, den Umständen gemäß über Alimente rc. erkennt, aber den Antrag auf Verfügungen zur Rückkehr verwirft. Jetzt wird gewöhnlich unter geeigneten Umständen auf Trennung der Gatten von Tisch und Bette für die Dauer des Eheprocesses und zwar in der Regel sogleich im Anfange des letztern erkannt[48]). Auf eine solche lebenslängliche Trennung pflegt nur da, wo man nur zwei Ehescheidungsgründe, Ehebruch und bösliche Verlassung[49]), annimmt, in solchen Fällen, wo keiner von diesen beiden eintritt, gesprochen zu werden. Diese beiden Gründe werden nämlich nach mehren Eheordnungen für die einzigen Ehescheidungsursachen angenommen; indessen wird doch dafür gehalten, daß jede Verletzung der ehelichen Treue, die ihnen gleich steht, unter ihnen auch mitbegriffen sei. Indem in der Regel die Protestanten dann auf wirkliche Ehescheidung[50]) erkennen, wenn die Katholiken nur lebenslängliche Trennung zugestehen[51]), haben die neuern protestantischen Gesetzgebungen überall da Ehescheidung erlaubt, wo der Ehezweck nicht mehr erreicht werden kann, wo die Sache dahin gediehen ist, daß das Wesen der Ehe nicht mehr zu erlangen ist. So z. B. bei stattgehabten Sävitien und bei gegenseitigem Widerwillen, wenn der Versuch der Versöhnung durch mehrmalige temporäre Trennung mislungen ist[52]). Faßt man die Ehe in ihrer höchsten Bedeutung auf, so kommt man nothwendig auf das Princip, daß Ehescheidung da eintreten muß, wo es so weit gekommen ist, daß ein Gatte vor dem andern keine Achtung und zu ihm keine Liebe mehr haben kann, oder wo dies bei beiden wechselseitig der Fall ist. So hat sich im protestantischen Teutschland ziemlich die Praxis gebildet, daß bei den Ehescheidungen das Meiste der richterlichen Willkür anheim gegeben ist, und daß daher Erleichterung und Erschwerung der Ehescheidungen je nach dem verschiedenen Gebrauche der Gerichte sich richten, ja daß jene oft in einem und demselben Gerichte, nach Verschiedenheit der Ansichten der eben verwaltenden einzelnen

40) Matth. 19, 8: ὅτι Μωϋσῆς ἐνετείλατο πρὸς τὴν σκληροκαρδίαν ὑμῶν ἐπέτρεψεν ὑμῖν ἀπολῦσαι τὰς γυναῖκας ὑμῶν. (Luther: von eures Herzens Härtigkeit wegen.) 41) And. Müller a. a. O. S. 524. 42) Matth. 19, 6. 43) Man vergl. über alles dies Tzschirner a. a. O. S. 242 fg. 44) Krug a. a. O. u. d. W. Ehescheidung. 45) Walter a. a. O. §. 316. S. 627. 46) Wiese a. a. O. §. 291. S. 690.

47) Pfeiffer a. a. O. 2. Th. Nr. IX. S. 329: Die Trennung von Tisch und Bette hat unter protestantischen Ehegatten nach dem Ablaufe mehrer Jahre, ohne erfolgte Wiedervereinigung, die gänzliche Ehescheidung zur rechtlichen Folge. 48) In mehrfacher Beziehung gegen Eichhorn a. a. O. S. 490 und 491. 49) Dies Letztere nach Luther's Auslegung der Stelle im 1 Briefe an die Korinther 7, 15. Vergl. Walter a. a. O. §. 316. S. 627. 50) Wiedenfeld, über die Ehescheidung unter den Evangelischen, ein Beitrag zur Reformation des protestantischen Eherechts (Leipzig 1837). 51) And. Müller a. a. O. S. 323. 52) Pfeiffer a. a. O. 2. Bd. Nr. IX. S. 329.

einflußreichen Mitglieder des Gerichtes, wechseln [53]). Ebenso ist aber auch die Legislation der einzelnen Staaten nach den Ansichten der einzelnen, auf die Administration jedes Staates Einfluß ausübenden höhern Beamten verschieden. Leugnen läßt sich nicht, daß selten der weise Mittelweg sowol im Gesetzgeben, als im Urtheilfällen eingeschlagen wird. Während der eine Theil, geschreckt durch die furchtbare Idee des Unglückes, wenn zwei Menschen mit einander leben sollen, die nicht für einander passen, Alles anwendet, um die Ehescheidungen zu erleichtern; während seiner Ansicht die Idee eines blos bürgerlichen Vertrages großentheils zum Grunde liegt, hält der andere Theil, ergriffen von den nachtheiligen Einflüssen häufiger Ehescheidungen auf die Moralität des Volks, und von tiefer Verehrung vor der Heiligkeit des Ehebandes, starr an den veralteten Formen fest, von welchen nur die gedachten Ehescheidungsursachen zugelassen werden. Beide Parteien schaden dem Wohle des Staats und der Einzelnen vielfach, und verursachen grade das Gegentheil der beabsichtigten Wirkung. Denn indem die Ehescheidungen zu sehr erleichtert werden, vermehrt sich die Zahl der leichtsinnigen und daher unglücklichen Ehen, vermehrt sich die Zahl derjenigen unglücklichen Ehegatten, welche von dem andern auf die Leichtigkeit der Trennung trotzenden Gatten so lange gepeinigt werden, bis sie sich zu Beförderung der Trennung hergeben. Indem andererseits die Ehescheidungen zu sehr erschwert werden, wird in Fällen der Nothwendigkeit der Scheidung die Versuchung, das Gesetz zu umgehen, gleichsam gerechtfertigt, und Publicum und Richter halten sich an den bloßen Buchstaben des Gesetzes, und freuen sich selbst der Umgehung desselben. Wenn übrigens gleich häufige Ehescheidungen in einem Lande allerdings ein Zeichen großer moralischer Entsittlichung sind, so muß man doch bei Vergleichung eines Landes mit einem andern nicht daraus allein Folgerungen machen. Daß z. B. in einem Lande katholischer Confession, wo also die Ehetrennung beinahe nur Nachtheile hat, natürlicherweise weniger Ehescheidungen vorkommen müssen, wenn es auch entsittlichter ist, als in einem protestantischen, liegt in der Natur der Sache [54]), zumal wenn etwa Paternitätsklagen dort gar nicht stattfinden. Unendlich schwer ist für den Gesetzgeber der richtige Mittelweg [55]). In diesem Augenblick ist man im Königreiche Preußen auf ein neues Gesetz wegen der Ehen sehr gespannt. Es wird davon gesagt [56]), daß dasselbe, „welches Viele fürchten, sich bei weitem nicht so sehr den katholischen Principien nähern dürfte, als Manche wähnen. In der That wird vielfach eine Erschwerung der Scheidungen gewünscht, aber die Regierung erkennt sehr wohl, daß eine weise Politik mehr auf die Erschwerung der Schließung leichtsinniger Ehen, als auf die Erschwerung der Auflösung bedacht sein muß [57])." Wie sehr man aber von einem Extreme auf das andere überzugehen geneigt ist, wird durch den Antrag preußischer Provincialstände bewährt, daß, statt der landrechtlichen Bestimmungen, die in der Kirchenordnung von **1540** und der Visitations- und Consistorialordnung von **1673** enthaltenen Vorschriften wieder angenommen werden möchten [58]). Luther selbst sah als Scheidungsgründe, durch welche das Eheband aufgelöst werde, Anfangs nur Impotenz, Ehebruch, bösliche Verlassung, später nur constatirte Hurerei oder Ehebruch an [59]); die Wiederverheirathung hielt er nur für ein nothwendiges Übel [60]). Melanchthon fügte den Ehescheidungsgründen noch Sävitien, Giftmischerei und Lebensnachstellungen bei [61]). Bei dieser Verschiedenheit der allgemeinen Ansichten [62]) kann es nicht fehlen, daß die besondern Ansichten über die einzelnen Ehescheidungsursachen, Ehescheidungsgründe [63]) ungemein verschieden sind. Man rechnet dahin:

1) Den Ehebruch (adulterium) [64]). Die Grundsätze des kanonischen Rechts über dieses Verbrechen als Ehetrennungsursache (s. oben S. **370**) finden auch bei den Protestanten mit Ausschluß dessen, was oben über Rücknahme der ehebrecherischen Gattin und über den Empfang der Weihe gesagt wurde, ihre volle Anwendung [65]). Die auch oben erwähnte stillschweigende Verzeihung anlangend, so geht man dabei von der Ansicht aus, daß, wenn durch die Geschlechtsvermischung des einen Gatten mit einer dritten Person die Ehe factisch aufgelöst, buchstäblich gebrochen wurde, dieselbe durch den, nach erlangter Kenntniß vom Ehebruche, unter den Gatten wiederholten Beischlaf gleichsam von Neuem geschlossen wird [66]). Daher versteht man im Gegensatze von der ausdrücklichen

---

53) *Kaupisch*, Exercit. pro ampliando in divortiis decernendis judicum arbitrio (Lipsiae 1770). 54) Dies übersieht der Referent in der Leipziger Allgem. Zeitung 1837. Nr. 87. S. 1005, wenn er sich freut, daß im J. 1836 Rheinbaiern bei 560,000 Einwohnern nur acht Ehescheidungen, Sachsen bei 1½ Mill. Einwohnern 1082 hatte. Wir erzählen nach, was Krug a. a. O. S. 582 erzählt: „Der Kaiser oder König Julef zu Agra in Hindustan schaffte einst die Ehescheidung ab, weil er hörte, daß gleich im ersten Jahre seiner Regierung 2000 Paare sich hatten scheiden lassen. Es verminderten sich aber nun nicht blos die Heirathen und die Geburten, sondern es vermehrten sich auch die Ehebrüche und andere Verbrechen dergestalt, daß in einem Jahre 500 Weiber, die ihre Männer, und 65 Männer, die ihre Weiber durch Gift oder auf andere Weise umgebracht hatten, vor Gericht gestellt wurden. Die Scheidung mußte daher wieder nachgelassen werden." In dem katholischen Belgien zählte man, bei einer Bevölkerung von 3—4 Millionen Menschen, in einem Jahre nur 108 Ehescheidungen (Beilage zur Wiener Zeitschrift 1837. Nr. 47, letzte Spalte).

55) *Hennig*, Diss. de prudentia legislatoria in permittendis divortiis (Vitebergae 1778). 56) Leipziger Allgem. Zeitung 1837. Nr. 88. S. 1019. 57) Man vergl. die Schrift: Über die heutige Gestalt des Eherechts (Berlin 1833), aus der evangelischen Kirchenzeitung 1833. Nr. 78—80 besonders abgedruckt. 58) Evangel. Kirchenzeitung 1837. Nr. 47 und Richter, Krit. Jahrb. 1837. 11. Heft. S. 1011. 59) Luther's Werke X, 797. 908. 949 fg. und 973. 60) Ebendas. VII, 669 fg. 61) Man vergl. über alles dies Richter a. a. O. S. 1012. 62) Man vergl. hierüber besonders auch die Resultate der neuesten Untersuchungen bei Wiedenfeld a. a. O. S. 31 und 32, welcher S. 34 fg. den Satz ausführt: Als evangelische Christen müssen wir uns die Scheidungsgründe lediglich durch die Lehren des Neuen Testamentes bestimmen lassen. 63) Über den einzig wahren Ehescheidungsgrund in der christlichen Kirche, sowie in christlichen Staaten, von einem Juristen (Baireuth 1838). 64) *Rivinus*, Progr. de adulterio justa divortii causa (Lipsiae 1738). 65) Walter a. a. O. §. 316. S. 628. 66) Krug a. a. O. u. d. W. Ehebruch, S. 569.

Verzeihung (condonatio expressa) des Ehebruches, d. i. derjenigen, welche mit klaren Worten geschieht, unter stillschweigender Verzeihung (condonatio tacita), welche eigentlich jede solche Handlung des beleidigten Gatten ist, aus der nothwendig auf die Absicht zu verzeihen geschlossen werden muß, in der Regel nur den vom beleidigten Gatten, nach erhaltener Kenntniß von dem begangenen Ehebruche, mit dem ehebrecherischen Gatten gepflogenen Beischlaf[67]). Ist ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung einmal erfolgt, so kann aus dem Grunde des Ehebruchs unter keiner Bedingung weiter auf Ehescheidung geklagt werden[68]), sowie überhaupt der erfolgte Beischlaf den Gegenbeweis, daß der Ehebruch nicht verziehen sei, ausschließt (praesumtio juris et de jure). Nach allem diesen bedarf es wol kaum der besondern Erwähnung, daß der sogenannte moralische Ehebruch kein eigentlicher Ehebruch und daher um so weniger Ehescheidungsursache ist, als er in der Regel sich nicht in körperlichen Handlungen, keines Falles in Geschlechtsäußerungen zeigt. Man findet ihn gewöhnlich definirt als die moralische Handlung, mittels welcher ein Ehegatte den Platz in seinem Herzen, welcher dem andern Gatten gebührt, einer fremden Person einräumt, sogar in den Momenten, wo Natur und Pflicht die innigste Harmonie der Seelen erheischen, und man führt gewöhnlich als ein Beispiel des vollendeten moralischen Ehebruchs ein in Göthe's Wahlverwandtschaften geschildertes Verhältniß an[69]). Die Theologen, welche diesen Gegenstand der Moral mit Recht vor ihr forum ziehen, berufen sich gewöhnlich auf die, allerdings solche Handlungen für einen Ehebruch erklärenden Worte Jesu bei dem Matthäus[70]). Indessen gehören Gedanken und Wünsche nicht vor den Gerichtsstuhl des äußern Rechtes; mögen die, welche sich eines moralischen Ehebruches schuldig machen, dies bei ihrem Gewissen verantworten! Die oft gehörte Behauptung, daß Kinder, in einer ehelichen Umarmung gezeugt, in welcher der eine Theil sich durch überreizte Phantasie in den Armen der von ihm geliebten dritten Person glaubt, dieser häufig ähnlich sehen, dürfte wol noch vieler Bestätigung bedürfen. Unnatürliche Fleischesverbrechen werden auch hier dem Ehebruch in der Regel gleichgestellt[71]). Der Code Napoléon nimmt, wie wir schon erwähnten, nur den Ehebruch der Frau unbedingt, den des Mannes hingegen blos dann als Ehescheidungsursache an, wenn er die Ehebrecherin in seinem Hause hatte. In beiden Fällen muß der Ehebruch selbst, es darf nicht, wie nach dem kanonischen Rechte, blos eine starke Vermuthung erwiesen sein. Sehr interessant sind die, beim gesetzgebenden Corps wegen Abfassung dieser Vorschrift des Code Napoléon stattgefundenen Debatten[72]). 2) Die Gleichstellung der Lebensnachstellungen (insidiae vitae structae)[73]) mit dem Ehebruche wird häufig auf Mishandlungen, welche Leben und Gesundheit (saevitiae atrociores), auf boshafte Angriffe, welche Ehre, Amt, Gewerbe und Vermögen des andern Theiles gefährden (injuriae graviores), namentlich auf ungerechte peinliche Anklagen des einen Ehegatten gegen den andern[74]) ausgedehnt[75]). Es liegt wol in der Natur der Sache, daß Niemandem zugemuthet werden kann, sich solchen Mishandlungen und solchen Gefahren auszusetzen, blos damit eine äußerliche Ehe, die Form der Ehe, nicht deren Wesen erhalten werde, und das Äußerste, was man daher in diesem Falle versuchen kann, ist wol eine zeitige Trennung, der nach fruchtlosem, vielleicht wiederholtem Versuche, die völlige Scheidung folgen muß[76]). In der Natur der Sache liegt es ferner, daß die ältern Praktiker den wol sehr seltenen Fall, wenn eine Frau ihren Mann seiner Mannheit beraubt, als einen den Lebensnachstellungen gleichen Ehescheidungsgrund anführen. In den frühesten Zeiten des Protestantismus konnten die Praktiker sich freilich von dem katholischen Grundsatze der Unauflösbarkeit des Ehebandes nur schwer trennen, daher man in jener Zeit öfter für diesen Fall nur Trennung von Tisch und Bette zulassen wollte[77]). Die spätere Praxis aber gestattete die gänzliche Scheidung[78]). Man pflegt jedoch noch jetzt nur auf Trennung zu erkennen, wenn bei einer gemischten Ehe der unschuldige Theil katholischer Religion ist, also eine gänzliche Scheidung nicht in Anspruch nehmen kann. Regel ist es, daß bei Mishandlungen und dadurch entstandenem gegenseitigen Hasse zuerst nur temporäre Trennung zum Versuch einer Wiedervereinigung erkannt werden muß[79]). Die Frage: ob, wenn nicht Scheidung oder gänzliche Trennung angeordnet wird, eine Caution gegen fernere Mishandlungen von dem beleidigenden Theile (cautio de non offendendo) zu leisten sei und vernünftiger Weise ausreichend geleistet werden könne? ist sehr streitig[80]). Das einzige noch am meisten sichernde Mittel dürften möglichst strenge Strafandrohungen sein. Da, wo man sich noch in neuern Zeiten nicht zur völligen Scheidung ent-

---

67) Gesterding, angez. Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. 1. Th. S. 374: Über stillschweigende Erlassung der Schuld von Seiten des einen Ehegatten gegen den andern. 68) Eisenhart a. a. O. 5. Th. Nr. XII. S. 450. *Gerstaecker*, Progr. rerum quotidianarum fasciculus, obs. X. p. 11. (Lipsiae 1834.) 69) Pierer a. a. O. u. d. W. Ehebruch, S. 623. Brockhaus a. a. O. 1. Aufl. u. d. W. Ehe, 2. Bd. S. 353. Krug a. a. O. über moralischen Ehebruch, Weiberunbestand rc. Acht Gespräche (Leipzig 1811). (Nach dem Tode des zu Wernigerode am Harz verstorbenen Regierungsraths und Schöffen zu Utrecht, Ryklof Michael van Goens, oder Cunninghame, herausgegeben.) 70) 5, 28. Luther: Ich aber sage euch: Wer (bezeichnender im griechischen Texte: πᾶς, ὁ, und in der vulgata: omnis qui) ein Weib ansieht, ihr zu begehren (abermals noch kräftiger im griechischen Texte: πρὸς τὸ ἐπιθυμῆσαι), der hat schon mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Herzen. 71) Walter a. a. O. §. 316. S. 627.

72) Brockhaus a. a. O. 1. Ausg. 2. Bd. u. d. W. Ehe, S. 352. 73) *Böhmer*, J. E. P. Tom. IV. Lib. IV. Tit. 19. §. 31. 74) And. Müller a. a. O. S. 325. 75) Eichhorn a. a. O. S. 485. 76) Krug a. a. O. u. d. W. Ehescheidung. *Klien*, Quatenus ex insidiis vitae conjugis structis recte de divortio agatur (Bautzen 1812). 77) *Carpzovii* Definitiones ecclesiasticae, Lib. II. def. 217. n. 2. 78) *Böhmerus* l. c. Eisenhart a. a. O. 7. Th. S. 749. 9. Th. S. 34. 79) Wiese a. a. O. §. 291. S. 689. 80) Quistorp a. a. O. 2. Th. Bem. 13. S. 71.

schließen konnte, pflegte man zwar nicht auf lebenslängliche Separation, aber doch auf Trennung „bis auf des Consistoriums anderweitige Verordnung," oder „vor der Hand, bis zu anderm gerichtlichen Befinden" zu erkennen [81]). Der Code Napoléon fügt diesen Gründen auch grobe Beleidigungen des einen der Ehegatten gegen den andern (injures graves de l'un d'eux envers l'autre) [82]) ausdrücklich bei. 3) Bösliche Verlassung (desertio malitiosa), d. i. die, nicht auf rechtmäßigen Ursachen beruhende Entfernung des einen Ehegatten vom andern, wenn sie besonders auf eine solche Weise geschieht, aus welcher die Absicht, die Ehe factisch zu trennen, hervorgeht, also auch wenn der Mann, die Ehefrau zu sich zu nehmen, oder diese, zu ihm zurückzukehren, sich weigert. Ist der Aufenthalt des verlassenden Gatten unbekannt, so muß er öffentlich zur Rückkehr aufgefodert werden, um zu ermitteln, ob wirklich bösliche Verlassung vorhanden sei. Eine Scheidung von Tisch und Bett ist hier, wo sich schon factisch getrennt ist, nicht denkbar, und daß wirkliche Scheidung nicht versagt werden kann, wenn der Verlassende zur Rückkehr nicht zu bewegen ist, dies liegt in der Natur der Sache. Man theilt die bösliche Verlassung in eigentliche (desertio malitiosa vera) ein und in uneigentliche (desertio malitiosa vel quasi), d. i. vorsätzliche Verweigerung des Beischlafs, welche man der erstern gleichstellt. Geschieht im erstern Falle die Entfernung aus Nothwendigkeit, so ist die Verlassung nicht als böswillige anzusehen, wenn die Ursache dazu eine rechtmäßige ist. Diese Beschränkung hat zunächst zur Folge gehabt, daß man 4) die Verurtheilung des einen Theiles zu einer Criminalstrafe als Ehescheidungsgrund für den unschuldigen Gatten ansieht. Da solche Strafen stets entehrend sind, die Achtung gegen den schuldigen Gatten dadurch in der Regel verloren gehen muß und die Erreichung des Ehezwecks jetzt, wo dergleichen Strafen in der Regel in längerer Freiheitsberaubung bestehen, lange Zeit hindurch unmöglich wird; so scheint sich dieser Ehescheidungsgrund durch sich selbst zu rechtfertigen [83]). Doch ist es streitig, auf wie lange die Freiheitsberaubung erkannt sein muß, um sich dazu zu qualificiren [84]). Man pflegt gewöhnlich 5) als Ehescheidungsgrund alles das anzusehen, was den vollen Effect des Beischlafes hindert, also a) die hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht [85]) (praefracta debiti conjugalis denegatio) ohne Unvermögen dazu. Man hat diesen Grund, worüber das Nöthige schon oben [86]) ausgeführt worden ist, aus dem anerkannten Ehescheidungsgrunde der böslichen Verlassung abgeleitet (wie gleichfalls so eben unter Nummer 3 erwähnt wurde), und ihm b) die vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht (procuratio abortus) [87]) und c) eine solche Ausübung des Beischlafes, wodurch die Befruchtung gehindert wird [88]) (perversa debiti conjugalis praestatio) [89]), gleichgestellt. Nach dem Obigen versteht sich von selbst, daß die eigentliche Verweigerung der ehelichen Pflicht nur dann als Ehescheidungsgrund gelten kann, wenn alle Mittel, den schuldigen Theil zur Vollziehung des Beischlafes zu bewegen, fruchtlos geblieben sind. Zwischen Personen, die feindselig gegen einander gesinnt sind, kann, wenn sie nicht ganz zum Thier herabsanken, der Beischlaf auf eine menschlich liebende Art nicht vollzogen werden. So ist d) unüberwindliche Abneigung, wenn sie aus einem vernünftigen Grund entstanden ist und die Versuche zur Wiedervereinigung mislangen, ein um so gerechterer Ehescheidungsgrund, als das gesammte eheliche Leben nur auf dem Gegentheile, auf Zuneigung und Liebe, beruht und der Ehezweck ohne diese nicht erfüllt werden kann [90]). Sind aber als vernünftige Gründe, die eine solche Abneigung veranlassen, das schimpfliche Gewerbe eines Ehemannes, die von ihm unternommene Verleitung seiner Ehefrau zum Ehebruche, besonders behufs unerlaubten Gewinnstes, anzusehen; so erscheinen diese dadurch selbst, als, wiewol nicht unstreitige [91]), Ehescheidungsgründe. Der Letztere ist es wenigstens gewiß nicht, wenn die Frau ungezwungen sich des Mannes Willen fügte. Verschwendung hingegen kann als ein solcher Grund in der Regel nicht angesehen werden, da der Frau rechtliche Mittel anderer Art zu ihrer Sicherung zu Gebote stehen. Selbst eine blos unverträgliche Gemüthsart des einen Gatten kann bei dem andern Gatten eine gerechte unüberwindliche Abneigung erregen, welche zu dem Gesuche auf Ehescheidung berechtigt. Wenn aber gleich eine auf keiner gerechten Ursache beruhende Abneigung, den, der solche fühlt, keineswegs zu dem Gesuche auf Ehescheidung berechtigt; so wird doch ein unauslöschlicher, ungerechter Haß und Widerwille, der sich gegen den andern Gatten kund gibt, für diesen, wenn alle Versuche zur Besänftigung dieser Gefühle vergebens sind, ein gerechter Ehescheidungsgrund. Beruht aber beiderseitige Abneigung blos auf ungleicher Gesinnungs- und Handlungsweise, so wird dann Beiden mit Recht zugemuthet an ihrer Änderung zu arbeiten; keineswegs kann dies aber eine Ehescheidung begründen [92]). Die Erkältung (friguscolum) [93]), die der Abneigung gewöhnlich vorausgeht, kann höchstens Motiv für eine zeitige Trennung von Tisch und Bette, behufs der Wiedervereinigung, werden [94]). Häufig

81) Quistorp a. a. O. 1. Th. Bem. 69. S. 219. 82) Art. 231. 83) *Böhmer* l. c. §. 36. 37. 43. Eisenhart a. a. O. 5. Th. S. 484. Thon, Gesammelte Rechtsfälle und rechtliche Bedenken. 1. Bd. (Ilmenau 1827.) Nr. IX. S. 80: Rechtsfall, inwiefern begründet unter protestantischen Eheleuten ein Verbrechen und eine deshalb erlittene peinliche Strafe den Antrag des unschuldigen Theiles auf Ehescheidung? Walter a. a. O. §. 316. S. 627. 84) And. Müller a. a. O. S. 325. 85) *Böhmer* l. c. §. 32. 86) S. 364.

87) *Böhmer* l. c. §. 34. 88) Eichhorn a. a. O. S. 487. 89) *Böhmer* l. c. §. 33. 90) Krug a. a. O. S. 531. 91) And. Müller a. a. O. S. 325. 92) v. Quistorp a. a. O. 1. Th. Nr. 69. S. 221. 93) Nicht zu verwechseln mit dem friguseulum oder fribusculum der Römer, der Verstoßung der Frau von Seiten des Mannes. Glück a. a. O. 21. Th. §. 1145. S. 428. 94) *Brem* (praes. *Pet. Müller*), Diss. de frigusculo, germanice: Von kaltsinniger Liebe derer Verlobt- und Verehelichten, auch deren Scheidung, und was diesfalls Rechtens. Edit. III. (Jenae 1731.)

entstehen auch solche Mishelligkeiten durch Personen, die sich ein Geschäft daraus machen, in Ehen oder in einer Ehe Uneinigkeiten zu stiften — Eheteufel, wahrscheinlich nach dem bösen Geist Asmodi so genannt, der besage des Buches Tobiä[95]) die sieben Männer der Sara tödtete[96]), ehe sie noch die Ehe mit ihr durch das Beilager vollzogen. Unter welchen Umständen e) das Unvermögen einen Ehescheidungsgrund abgibt, dies ist oben[97]) umständlich erörtert worden. Ebenso ist f) schon oben[98]) erwähnt worden, daß es, zu Vermeidung der, die Sittlichkeit oft so tief verletzenden Processe über Unvermögen, dienen dürfte, wenn dauernde Unfruchtbarkeit als Ehescheidungsursache angesehen würde. Indessen ist dieser Ehescheidungsgrund nicht ein gemeinrechtlicher, so sehr es zu wünschen wäre[99]). Berühmt ist die erste aus dem Grunde der Unfruchtbarkeit zu Rom erfolgte Scheidung des Carvilius von seiner Gattin[1]). Ob aber g) unheilbare, ununterbrochene, Ekel erregende Krankheit, namentlich Lustseuche und Wahnsinn, während der Ehe entstanden, sowie körperliche Gebrechen, wenn sie, durch den erregten Ekel oder sonst den vollen Genuß des Beischlafs hindern und dem gesunden Gatten erst nach Schließung der Ehe bekannt wurden, Ehescheidungsgründe sind[2]), dies ist höchst zweifelhaft. Diejenigen, welche sie nicht dafür gelten lassen[3]), berufen sich, inwiefern von dergleichen im Verlaufe der Ehe entstandenen Übeln die Rede ist, auf die Ehegattenpflicht, alle Unglücksfälle des Lebens gemeinschaftlich zu tragen, auf die Unmenschlichkeit, welche in dem Verlassen eines so unglücklichen Gatten liegt, auf die daraus entstehende Häufung der Ehescheidungen und auf das neuere römische Recht[4]), welches die, nach frühern Vorschriften[5]) bestehende Ehescheidungsursache des Wahnsinnes nicht wieder unter diese Ursachen aufgenommen hat. Damit stimmt der Code Napoléon überein, welcher diese durch das Gesetz vom 20. Sept. 1792 genehmigte Scheidungsursache weggelassen hat. Die Gegner berufen sich gewöhnlich auf das kanonische Recht[6]) und nehmen besonders auf den höchsten Grad des Wahnsinnes Rücksicht[7]), unterstellen auch oft die Bedingung, daß solche Krankheiten nur dann als Ehescheidungsursache gelten könnten, wenn für Leben oder Gesundheit des andern Ehegatten oder der Kinder Gefahr dadurch entstehe[8]). Wir können dies nicht als Kriterium anerkennen, da die Pflicht, als Liebespflicht, in dieser Hinsicht keine Grenzen hat. Allein sie hört auf eine solche zu sein, wenn der gesunde Gatte so wenig Zartgefühl hat, um dieses Zustandes willen auf Ehescheidung anzutragen, und der kranke Gatte hat gewiß von dem gesunden keine bessere Pflege (kein besseres Adjutorium) zu erwarten, als wenn er auf Kosten seines harten Gatten bei andern wohlwollenden Personen oder in einem Institute, seinen Verhältnissen gemäß, untergebracht wird. Nur wenn dies sicher gestellt ist, dürfte, nach Anleitung der angezogenen Pandekten- und Decretsstellen, diese Sachlage als Ehescheidungsgrund um so mehr gelten, als allerdings die eigentliche Ehe dabei nicht bestehen kann[9]). Ekel erregende, vor der Verheirathung vorhandene, dem klagenden Gatten verheimlichte körperliche Gebrechen aber dürften sogar, wegen des hier obwaltenden Irrthums, als Nullitätsgrund gelten[10]). Man findet öfter auch 6) den Übergang des einen Gatten zu einer andern Religion als Ehescheidungsgrund angegeben, und allerdings treten hier ganz andere Rücksichten ein, als da, wo von der Verschiedenheit der Religion als Ehehinderniß die Rede ist[11]). Bei der Verheirathung muß sich jeder Gatte prüfen, ob er mit einem Gatten von einer andern Religion leben kann; er ist nicht gezwungen ihn zu heirathen, wenn er sich dies nicht zutraut. Hier aber wird ihm der Gatte mit einer andern Religion aufgezwungen, wenn man dies nicht als Ehescheidungsgrund gelten läßt. So treten alle die Besorgnisse ein, die oben[12]) erwähnt werden, und wir tragen daher kein Bedenken, diesen Grund für den unschuldigen protestantischen Gatten gelten zu lassen[13]). Allein nimmermehr kann 7) die beiderseitige Einwilligung der Ehegatten Motiv zu Trennung der Ehe sein. Daß sie dies in den frühesten Zeiten Teutschlands war[14]), kann dafür ebenso wenig einen Grund abgeben, als daß sie es unter gewissen Bestimmungen nach dem Code Napoléon[15]) noch ist, da nach unsern Begriffen Natur und Zweck der Ehe verlangen, daß sie menschlicher reiner Willkür entzogen sei. Dennoch haben die höhern Stände Teutschlands sich zuerst dieser Fesseln zu entledigen gewußt, und sowie Dispensationen des Papstes für vornehme Katholiken zu gänzlicher Ehetrennung schon längst erlangt wurden; so scheiden die protestantischen Fürsten, vermöge des ihnen zustehenden oberstbischöflichen Rechtes, Personen der höhern Stände, auf deren gemeinschaftliches Ansuchen, aus solchen Gründen, welche das darüber vorher berichtlich zu vernehmende Consistorium für zulässig erachtet — Ehescheidung aus landesherrlicher Gnade (divortium ex gratia principis). Der Charakter der erwähnten Gründe ist gewöhnlich, daß

---

95) Cap. 3. V. 8. 96) Krug und Adelung a. d. a. O. unter dem Worte: Eheteufel. 97) S. 339. 98) S. 340. 99) Krug a. a. O. S. 531. Hartmann a. a. O. S. 191. Jörg a. a. O. S. 137 fg.

1) Göschel, Zerstreute Blätter aus den Hand- und Hülfsacten eines Juristen. 2. Th. (Schleusingen 1835.) Nr. 5. Die Ehescheidung des Carvilius, nach *Gell.* IV, 3; s. auch oben S. 368. 2) *Welker* l. c. obs. I.: utrum morbus sonticus justa sit divortii causa? 3) Ein in diesem Sinne gearbeitetes vortreffliches, von dem Oberappellationsgerichte zu Jena bestätigtes heidelberger Urthel ist ausgezogen in Martin, Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege. 2. Jahrg. 1. Heft. (Neustadt a. d. O. 1830.) Nr. VIII. S. 103. 4) Nov. 117. Cap. 8. 9. 12. 5) fr. 22. §. 7. D. Soluto matrimonio dos etc. (XXIV, 3.) 6) c. 18. C. 32. qu. 7. 7) Krug a. a. O. S. 531. Nr. 1. 8) Richter a. a. O. 2. Heft. S. 141 und 142, vergl. mit Hartitzsch a. a. O. §. 130.

9) Jörg a. a. O. S. 179 fg. 10) Krug a. a. O. 5. Bd. Suppl. u. d. W. Ehescheidung, S. 79. 11) s. oben S. 345. 12) S. 346. 13) Krug a. a. O. S. 78 gegen Eisenhart, angez. Erzählungen. 5. Th. S. 488. 14) Eichhorn, angez. Staats- und Rechtsgesch. 1. Th. §. 54. S. 344. 15) Art. 233. Die diesfallsigen Bestimmungen sind ausgezogen in Brockhaus a. a. O. 1. Ausg. u. d. W. Ehe, S. 353. 8. Aufl. ebendas. S. 471 fg.

materiell richtige Ehescheidungsgründe vorhanden zu sein scheinen, aber die Form, namentlich undelicate Untersuchungen, nach der Lage der nachsuchenden Personen, es wünschenswerth machen, daß darüber hinausgegangen werde. Man hat dies darauf ausgedehnt, daß das landesherrliche Dispensationsrecht immer da stattfinde, wo sich der Richter zu einer Ehescheidung in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen nicht berechtigt erachte, dennoch aber die Trennung der Ehe wünschenswerth sei, besonders bei solchen, während der Ehe eingetretenen Unglücksfällen, durch welche der Ehezweck verhindert wird [16]), dann in Fällen kinderloser Ehe u. s. w. Daß übrigens dies sehr leicht in verderbliche Cabinetsjustiz ausarten kann, dies liegt auf der Hand. Indessen wenn wir alle politischen Rücksichten bei Seite setzen, wenn wir namentlich nicht erwägen wollen, wie oft ein solches Gesuch übereilt angebracht werden würde, wenn wir die Erfahrung in höhern Ständen nicht zu Rathe ziehen, nach welcher oft Eheleute, die auf solche Art geschieden sind, hinterher grade eine sehr große Neigung gegen einander blicken lassen; so möchte kaum zu leugnen sein, daß ein solches gemeinschaftliches Einverständniß eigentlich eine gültige Ehescheidungsursache sein sollte [17]).

Die Ehescheidungsfolgen im Allgemeinen, wiewol mit Ausnahme der Folgen der bloßen Trennung von Tisch und Bett [18]), ergeben sich von selbst dahin, daß alle oben angeführten Wirkungen der Ehe [19]) aufhören, doch pflegt die geschiedene unschuldige Gattin Namen, Rang und Gerichtsstand ihres Gatten fortzuführen [20]), aber nicht, wie eine Witwe, dessen Geschäfte, Kram, Handwerk rc. [21]). Selbst die schuldige behält nach teutschem Gewohnheitsrechte den Namen des Mannes [22]). Der unschuldige Theil hat das Recht, die Kinder aus der geschiedenen Ehe bei sich zu behalten und auf Kosten desjenigen Gatten zu erziehen, dem an sich die Ernährungslast obliegt [23]). Doch können unter geeigneten Umständen die Kinder auf dieselbe Weise auch der schuldigen Mutter überlassen werden, wie bei zeitiger Trennung von Tisch und Bette [24]). Dem unschuldigen Theile ist die Schließung einer neuen Ehe erlaubt; auch verliert dadurch die unschuldige Gattin nicht das Recht ihre Kinder zu erziehen [25]).

Ehescheidungsnachtheile und Strafen.

Da das gewöhnlich gewordene, in politischer Hinsicht häufig höchst schädliche Verbot der Wiederverheirathung für den schuldigen Gatten, seines frühern Grundes, daß dieser Gatte, namentlich bei einem Ehebruche, zu einer ewigen Pönitenz nach kanonischem Rechte zu verurtheilen ist [26]), bei den Protestanten ermangelt; so wird schon seit längerer Zeit dem Erkenntnisse gewöhnlich nur die Clausel beigefügt, daß dem unschuldigen Theile die Wiederverheirathung erlaubt (nicht, daß sie dem Schuldigen verboten) werde und so findet die Dispensation um so weniger Schwierigkeiten [27]). Auf die jetzt so erweiterten Ehescheidungsgründe paßt häufig das ganze Verbot nicht und muß daher wegfallen. Rücksichtlich des Vermögens erwirbt von Zeit der Ehescheidung an kein Ehegatte mehr Etwas vom andern; im Fall der Gütergemeinschaft erhält jeder Theil sein bei Schließung und während der Ehe eingebrachtes Vermögen zurück und die Errungenschaft wird zu gleichen Theilen vertheilt. Jede während der Ehe zu wechselseitigem Vortheile gemachte Disposition wird durch die Scheidung aufgehoben und die gesetzliche Erbfolge unter den Gatten hört auf [28]). Nach römischem und kanonischem Rechte treten aber folgende Ehescheidungs- und zwar Privationsstrafen für den schuldigen Ehegatten ein: Die Frau verliert die Dos, der Gatte die Donatio propter nuptias, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden ist, ein Viertheil des ganzen Vermögens, doch nie über 100 Pf. Goldes; dies aber mit der Modification, daß, wenn Kinder vorhanden sind, der unschuldige Theil, der außerdem diese Strafen erhält, zum Vortheile der Kinder nur den Nießbrauch davon bekommt. Im Fall eines Ehebruches verliert der schuldige Theil sein ganzes Vermögen zum Vortheile theils der Ascendenten und Descendenten, theils des Klosters, theils des Fiscus [29]). Einige leugnen, daß diese Strafen, so weit sie wenigstens das römische Recht anordnet, noch stattfinden [30]), wie sie denn überhaupt auch bei den Römern nicht auf das divortium bona gratia anwendbar waren [31]). Andere behaupten, daß sie ohne Weiteres noch anwendbar seien [32]). Andere gestehen dies nur mit Modificationen [33]), noch Andere blos im Fall eines Ehebruchs und der Nachstellung nach dem Leben zu [34]). Dies Letztere möchte wol das Richtigste, auch noch jetzt die gemeine Meinung sein.

Schwangerschaft der geschiedenen Ehefrau.

Glaubt sich die Frau schwanger, so muß sie, unter der Verwarnung, daß außerdem sie, nicht aber die Nascituri, die diesfallsigen Klagrechte verlieren, binnen 30 Tagen, von der Scheidung an, den Mann davon in Kenntniß setzen, der dann ebenso wol, als wenn er seinerseits die Frau, gegen deren Verneinung, schwanger glaubt und dies durch die Aussage der verpflichteten Hebammen bestätigt wird, custodes partus der Frau schicken kann, welche diese annehmen muß. Erklären die angewendeten Hebammen die Frau nicht für schwanger, so hat sie gegen den Mann die Injurienklage [35]).

Alle Angelegenheiten, welche die Ehe angehen, Ehesachen im Allgemeinen, gehören vor das Ehege-

16) Eichhorn, angez. Kirchenrecht. §. 488. 17) Jörg a. a. O. S. 174. 18) Diese s. oben S. 370. 19) S. 363. 20) Schott a. a. O. §. 224. Not. *. S. 334. 21) Quistorp a. a. O. 1. Th. Bem. LXI. S. 194 fg. 22) Schweppe a. a. O. 4. Bd. §. 716. Thibaut, System des Pandektenrechts. §. 468 gegen Glück a. a. O. 26. Th. §. 1271. S. 475. 23) Thibaut a. a. O. §. 469. 24) s. oben S. 370. 25) Schott a. a. O. Not. **. 26) c. 12. X. de praesumtionibus (II, 23). c. 12 et 13. C. 33. qu. 2.

27) Glück a. a. O. S. 477. Eichhorn a. a. O. S. 491. Böhmer l. c. §. 45. 28) Glück a. a. O. §. 1271 a. S. 479. 29) Thibaut a. a. O. und Glück a. a. O. 27. Th. §. 1272. S. 3 fg. 30) And. Müller a. a. O. S. 320. Not. 61. 31) Schweppe a. a. O. §. 716. S. 227 fg. 32) Thibaut a. a. O. §. 471. 33) Glück a. a. O. S. 47 fg. 34) Schott a. a. O. §. 225 (jedoch nur zum Theil). Wiese a. a. O. §. 291. S. 688. Eichhorn a. a. O. S. 489 und 490. 35) fr. 1. §. 1. 6. 8. 13. 15. 16. fr. 5. §. 11. D. de agnosc. vel al. lib. (XXV, 3.) And. Müller a. a. O. S. 321.

richt, wenn sie streitig und sonach Ehesachen in engerer Bedeutung werden, d. h. Streitigkeiten über die Ehe[36]), Ehestreitigkeiten. Sie sind ungemein schwierig, weil sie mit dem Edelsten und Niedrigsten im Menschen zugleich zusammenhängen, weil sich dabei die heftigsten Affecten und Leidenschaften ins Spiel mischen und weil sich selten bestimmt entscheiden läßt, wer von beiden streitenden Theilen Recht oder Unrecht habe[37]). „Daher sind sie großentheils pro aequo et bono zu entscheiden, indem bei ihnen nie vergessen werden darf, daß sie zugleich Gewissenssachen sind. Wenn hierdurch einerseits die Theilnahme der Geistlichen an diesen Entscheidungen und Erörterungen sich rechtfertigt[38]); so irrt man andererseits, da so viele rechtliche Rücksichten darein einschlagen, sehr, wenn man diese Angelegenheiten als rein religiöse Gegenstände ansieht und also die weltlichen Gerichte ganz davon ausschließt. Das Ehegericht (forum matrimoniale) ist nämlich das zur Entscheidung der Ehesachen niedergesetzte Gericht[39]). Es ist dies verschieden vom Ehehofgerichte (judicium communitatum, auch zuweilen Ehegericht, Ehegeding, Ehding, Botding genannt, s. d. Art. Botding, 1. Sect. 12. Th. S. 91 und den Art. Ding, 25. Th. S. 230), und ist häufig einer andern Behörde mit übertragen; doch nur in den wenigsten Landen einem Untergerichte, da man Ehesachen für so wichtig erkennt, daß deren Entscheidung nur höhern Gerichten anvertraut zu werden pflegt. So wenigstens in den protestantischen Staaten, wo, selbst wenn man geistliche Untergerichte hat, diesen doch nur die ersten Sühneversuche in Ehesachen überlassen zu werden pflegen. In den frühesten Zeiten hatten die Bischöfe blos die Pflicht, nichtgeistliche Sachen als Schiedsrichter beizulegen. Die römischen Kaiser verwandelten dies in die episcopalis audientia, das Recht, Sachen, welche freiwillig den Bischöfen vorgetragen wurden, in erster und letzter Instanz zu entscheiden[40]). Bald wurde es den Geistlichen zur Pflicht gemacht, alle ihre Streitigkeiten vor den Bischof zu bringen. Dies ging auch in die fränkischen Staaten über, und sowie die Ehe vor den Geistlichen geschlossen wurde, so erachtete man auch alle diesfallsigen Streitigkeiten für zu ihrer Entscheidung gehörig, zumal man die Untersuchung der Ehehindernisse dem geistlichen Forum zuwies. Daher wurde das Matrimonialrecht fast ganz vermöge der bischöflichen Jurisdiction in Ehesachen gebildet und im Mittelalter konnte die Ehescheidung nur durch den geistlichen Richter geschehen. Seit dem 13. Jahrh. widersetzten sich diesen Anmaßungen die weltlichen Fürsten bestimmter. Kaiser Ludwig der Baier trennte die Ehe der Margarethe Maultasch mit König Johann von Böhmen wegen Impotenz und gab ihr Dispensation zur Ehe mit ihrem Verwandten, seinem Sohne, Ludwig dem Brandenburger[41]). Nach der Reformation zogen besonders die protestantischen Fürsten die Ehesachen in Gemäßheit der schon oben[42]) angegebenen Ansichten vor ihre Consistorien, höhere Gerichte aus weltlichen und geistlichen Räthen zusammengesetzt[43]). Dabei lag auch die politische Absicht zum Grunde, die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte dadurch zu umgehen, da die Ehesachen, auf diese Art behandelt, noch immer das Ansehen geistlicher Sachen behielten, über welche verfassungsmäßig den Reichsgerichten keine Cognition zustand[44]). In neuester Zeit sind häufiger besondere Ehegerichte errichtet worden, z. B. im Königreiche Sachsen, wo die Mehrzahl derselben mit den Appellationsgerichten verbunden ist[45]). Bei den Katholiken blieben in der Regel die bischöflichen Gerichte competent, doch sind, wie schon gedacht, die Ehesachen beider Confessionen neuerlich häufig an blos weltliche Gerichte gewiesen worden. Die evangelischen Unterthanen in katholischer Herren Landen gehören, wenn erstere gleich im Normaljahre der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren, doch nach dem westfälischen Frieden nicht unter letztere[46]); daß aber ein protestantischer Landesherr auch für seine katholischen Unterthanen ebenso wol, als ein katholischer Landesherr für seine protestantischen Unterthanen ein Ehegericht bestellen kann, leidet keinen Zweifel[47]).

Eheproceß.

Der Eheproceß wird zu den summarischen Processen gerechnet, aber nirgends ist bestimmt, wie weit gemeinrechtlich seine summarische Qualität geht. Da nun diese immer eine Ausnahme von der Regel ist, eine allgemeine Observanz sich aber rücksichtlich des Eheprocesses nicht gebildet hat, so wird in streitigen Fällen nach den Regeln des Ordinarprocesses zu verfahren sein, und es kann nur angegeben werden, in welchen Punkten gewöhnlich dieser Proceß vom Ordinarproceß abweicht[48]); die nähern Bestimmungen müssen der Particulargesetzgebung vorbehalten bleiben[49]). Der Eheproceß ist derjenige Proceß, welcher die Abschließung, Erhaltung oder Auflösung einer Ehe zum Gegenstande hat; — Abschließung: denn auch der Streit darüber, ob

36) Adelung a. a. O. u. d. W. Ehesache. 37) Krug a. a. O. unter demselben Worte. 38) s. oben S. 308. 39) Adelung und Krünitz a. a. O. u. d. W. Ehegericht. 40) c. 7 et 8. C. de episcop. audient. (I, 4.) 41) v. Rotteck und Welcker a. a. O. S. 607.

42) S. 310. 43) Eichhorn, angez. Staats- und Rechtsgesch., besonders 1. Th. §. 107 und 108. S. 498 fg. und §. 185. S. 763, dann 2. Th. §. 321. S. 518 fg. Desselben Kirchenrecht im angez. 2. Th. S. 131 fg. Linde, Lehrbuch des Civilprocesses. 3. Ausg. (Bonn 1831.) §. 63. 44) Wiese a. a. O. §. 426. S. 435. 45) Königl. sächs. Gesetzsammlung von 1835. Nr. 19. §. 55. S. 85. Nr. 114. Litt. c. §. 13. S. 614 und Nr. 115. S. 634. 46) Strube a. a. O. 2. Bd. Bed. 305. (IV, 160.) 47) Alexander Müller, Kirchenrechtl. Erörterungen. 1. Samml. Nr. 5. S. 153. 48) Sehr richtig sagt Biener in dem in nachstehender Note angezogenen Paragraphen: In rescindendo matrimonio fere processus ordinarius obtinet. 49) Wahrscheinlich wurde durch diese Umstände veranlaßt, daß der Eheproceß nur selten einer ausführlichen Behandlung unterworfen worden ist. Die dürftige Bearbeitung des sächsischen Eheprocesses von Moritz Schilling verdient kaum einer Erwähnung. Gewöhnlich wird er, und zwar ziemlich mager, gelegentlich unter den summarischen Processen mit abgehandelt: *Gribneri* Principia processus judiciarii. Lib. II. Cap. III. *Schmidii* Instit. jurisprud. eccles. alleg. Pars pract. Knorr's Anleitung zum gerichtlichen Proceß. 3. Buch. 8. Hauptst. Schmidt, Theorie der summarischen Processe (Leipz. 1791). 2. Buch. 3. Tit. Cap. 9. §. 362 fg. Kori, Theorie der summarischen Processe. §. 20 fg. *Bieneri* Systema proc. judiciarii, ed. *Siebdrat* — *Krug*. T. II. §. 306 seq.

Jemand die geschlossenen Sponsalien durch Vollziehung der Ehe zu erfüllen schuldig sei, gehört dahin; — Erhaltung: alle Beschwerden der Ehegatten gegen einander über Nichterfüllung der ehelichen Pflichten sind, wenn sie bei Gericht anhängig gemacht werden, Gegenstand des Eheprocesses. Wenn Denunciationen über Vergehen oder Verbrechen des einen Ehegatten gegen den andern, z. B. Sävitien, bei der gewöhnlichen Obrigkeit angebracht werden, so ist dies darum noch kein Eheproceß; hier erscheint die Ehe nur als ein zufälliges Verhältniß; — Auflösung: leider ist dies der häufigste Gegenstand des Eheprocesses, und letzter heißt dann Ehescheidungsproceß. Er ist, je nachdem auf Annullation oder Scheidung angetragen wird, Eheannullationsproceß, oder Ehescheidungsproceß im engern Sinne. Auch wird er, je nach dem Gegenstande, häufig noch besonders benannt, z. B. Sävitien-, Desertions-, Repudien-Proceß u. s. w. Unbemerkt können wir hierbei nicht lassen, daß in mehrfachen Beziehungen bei den Ehedifferenzen ohne förmlichen Proceß auch die Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei eingreift, indessen nur inwiefern andern Behörden nicht die Ehesachen speciell übertragen und jene Polizeibranchen, ihrer Bestimmung nach, dabei betheiligt sind [50]). Der Eheproceß charakterisirt sich schon vorzüglich durch seine Einleitung als ein summarischer Proceß. Denn häufig wird nicht eine formgerechte Klage, sondern eine bloße Imploration, oft blos eine Anzeige bei dem Seelsorger oder bei dem treffenden Ephorus verlangt. Diese versuchen erst die Versöhnung, und gelingt solche nicht, so bringen sie die Sache durch Bericht an die Behörde. Stellt der Bericht die Sache nicht ins Klare und kommt es zum rechtlichen Verfahren, so wird in Sachsen dem klagenden Theile häufiger die formgerechte Zusammenstellung der Klaggründe im Provocationssatze nachgelassen, und so die steifere Verweisung zur Erhebung rechtlicher Klage vermieden. Ja in dem Falle, wenn vernichtende öffentliche Hindernisse einer Ehe entgegenstehen, muß der Richter ex officio einschreiten, wo dann gewöhnlich eine bei dem Gerichte dazu bestimmte Person (häufig der Consistorialsecretair) von freien Stücken oder auf Anregung des Collegiums eine Anzeige bei demselben macht, woran sich die übrigen Verhandlungen knüpfen. Aus diesem allen ergibt sich, daß die Klage in diesen Processen nicht nach den strengen Formen des Klagerechts abgefaßt zu sein braucht. Sie ist verschieden je nach Verschiedenheit des Zweckes. Gilt es die Vollziehung von Sponsalien, oder diesfallsige Entschädigung, so tritt die Eheklage (actio ex sponsu, act. matrimonialis, act. matrimonialis assertoria, act. ad sponsalia consumenda); gilt es die Auflösung eines geschlossenen Verlöbnisses, so tritt entweder die Sponsalien-Nichtigkeitsklage, oder die Repudienklage (act. ad repudium), dies Letztere nämlich, wenn keine trennenden Ehehindernisse vorhanden sind, ein. Wird über die Frage, ob eine Ehe bestehe oder nicht, gestritten, so ist die Klage, je nachdem der Kläger der bejahende oder verneinende Theil ist, *actio praejudicialis de statu conjugali affirmativa* oder *negativa*. Soll die Ehe aufgehoben werden, so ist die Klage entweder die Ehenullitätsklage (actio nullitatis matrimonii), oder die Ehescheidungsklage (actio divortii). Gründet die Klage sich auf Mishandlungen, Lebensnachstellungen, Injurien &c., so heißt sie Sävitienklage (actio saevitiarum); gründet sie sich auf bösliche Verlassung und was dem gleich ist, so heißt sie Desertionsklage (actio desertionis). In diesem Falle kann auch von Seiten des Verlassenen die Spolienklage (actio spolii) bei geeigneten Umständen angestellt werden [51]). In beiden Fällen kann sie auf Anhaltung des schuldigen Theiles zu seiner ehelichen Pflicht, oder bei den Protestanten auf gänzliche Scheidung, oder im ersten Falle auf bloße zeitige Trennung gehen [52]). Die Einreden werden ebenso wie in andern Processen vorgeschützt. Häufig findet die Sicherheitsbestellung der Unkosten halber nicht statt [53]). In den meisten Ländern ist gleich der erste Termin peremtorisch, in andern ist die alte Sitte noch beibehalten, daß zum ersten Termine blos dilatorisch geladen wird [54]). Die erste Verhandlung im Eheproceß ist der Sühneversuch, welcher hier mit vorzüglicher Sorgsamkeit zu bewirken ist, und auch oft schon vorher durch den Seelsorger oder Ephorus geschehen sein muß [55]). Diese Einrichtung scheint allerdings sehr zweckmäßig; denn haben die Eheleute einmal die Scheu vor Bekanntwerdung ihres Ehezwistes, vor Verhandlung desselben vor Gericht überwunden; so wird eine Wiedervereinigung viel schwerer sein [56]). Freilich kommt hierbei sehr viel auf die Persönlichkeit des Richters an, und alle Vorschläge, wie die Güte wirksam zu pflegen sei [57]), werden am Schlendrian oder der Unbeholfenheit scheitern, wenn nicht persönliches Interesse für die Sache sie unterstützt [58]). Ein dafür sich interessirender Richter wird übrigens den Sühneversuch so oft wiederholen, als es im Proceßverlaufe dazu Gelegenheit gibt. Da, wo sonst die Geschlechtscuratel noch üblich ist, bedürfen gewöhnlich zu diesen Güteversuchen Weibspersonen keines Curators. Vergleiche zur Trennung der Ehe sind nichtig. Die Parteien werden zu diesen Sühneversuchen, namentlich zum ersten Gütetermine bei Geldstrafe, im Falle des Außenbleibens bei erhöhter Strafe, und endlich bei Vermeidung der Realcitation geladen, indem persönliches Erscheinen in diesem Termin unerläßlich ist. In der Regel kann nicht einmal der Vater für seine Tochter erscheinen. In diesem Termine, bisweilen schon vorher, wird häufig die Erlassung provisorischer Verfü-

50) Über die Competenz der sächsischen Polizeibehörden in Absicht auf die Ehe, in den Mittheilungen aus der Rechtspflege, vom voigtländischen Vereine. 4. Heft. (Leipzig 1837.) Nr. V. S. 42 fg.

51) Wiese a. a. O. §. 290. S. 685. 52) Man sehe über alles dies: Schmidt, Von gerichtlichen Klagen und Einreden. §. 290 fg. *Böhmer*, De actionibus. Sect. II. Cap. I. §. 40 sq. 53) *Bergeri* Electa processus matrimonialis. §. 21. Kori a. a. O. §. 20. *Biener* l. c. §. 306. 54) *Biener* l. c. Kori a. a. O. 55) Hartitzsch a. a. O. §. 18. 56) Tzschirner a. a. O. S. 237. 57) Man vergl. Richter, angef. Jahrbücher 1837. 11. Heft. S. 1015, zusammengeh. mit 2. Heft. S. 137 und 138. 58) Einige sehr praktische und zweckmäßige Bemerkungen darüber finden sich in Gönner, Handbuch des Processes. 4. Bd. Nr. LXXIX. §. 31. S. 350.

gungen nöthig. Ist die Rede von einem öffentlichen vernichtenden Ehehindernisse, so müssen die Parteien sogleich Amtswegen getrennt werden, welches, zu Vermeidung des Aufsehens, in derselben Wohnung, mit Untersagung des Beischlafes, geschehen kann. Sind aber Privatgründe die Ursache des Ehescheidungsprocesses, so pflegen im ersten Termine über den Aufenthalt der Parteien, besonders im Falle stattgehabter Sävitien, also auch über eine Scheidung von Tisch und Bett, über Alimentation der Frau und Kinder, die Erziehung der letztern und Sicherstellung des Vermögens nach den schon aufgestellten Grundsätzen, bezügliche Vereinigungen getroffen und richterliche provisorische Entscheidungen gegeben zu werden[59]). Die Beantwortung der Klage braucht in der Regel nicht feierlich, sondern nur summarisch zu geschehen. Der Beweis wird gewöhnlich ganz feierlich geführt, daher über die Zulässigkeit der Fragstücke kein Streit ist. Nahe Verwandte sind beim Zeugenbeweise über innere Familienangelegenheiten zulässig. Der Beklagte muß in der Regel dem Kläger selbst solche Documente ediren, die zu Begründung der Klage dienen. Bei der Frage über Unfähigkeit, Mishandlungen, Ehebruch, gilt das bloße Zugeständniß des verklagten Gatten nicht als Ehescheidungsgrund; es müssen die beiden letzten Handlungen auch noch sonst erwiesen, mindestens eidlich bestärkt werden. Das Unvermögen kann nur durch ärztliche Untersuchung constatirt und, läßt dieses die Sache ungewiß, durch einen dreijährigen Versuch der Kinderzeugung (experimentum triennii) und Leistung des Ergänzungseides zum Ehescheidungsgrund erhoben werden. Häufig existirt die sehr weise Vorschrift, daß solche Ehescheidungsklagen, welche auf einem vom Beklagten begangenen Vergehen oder Verbrechen beruhen, wie Mishandlungen, Ehebruch ꝛc., nicht eher angenommen werden, als bis die Sache beim Untersuchungsrichter beendigt und dies bei den Ehescheidungsacten bescheinigt ist.

Collusionen. Collusionseid.

Dadurch werden **Collusionen** vermieden, d. h. hier Verabredungen solcher Eheleute, welche gern getrennt sein wollen, dahin, daß der angeblich schuldige Theil wider die Wahrheit solche Handlungen einräumt, durch welche die Ehe getrennt wird. Überhaupt aber pflegt in allen den Fällen, wo der volle Erweis ermangelt und den Verdacht einer solchen Collusion nicht entfernt, den Parteien darüber ein Eid — **Collusionseid** — zuerkannt zu werden. Doch ist dies rücksichtlich des schuldigen Theiles nur mit größter Vorsicht zu wagen[60]). Der Eidesantrag gegen die Ehe (contra matrimonium) ist, der gemeinen Meinung nach, nicht erlaubt, weil überhaupt keine Vereinigung über Aufhebung der Ehe gültig ist. Zuweilen wird nicht einmal Eidesdelation zur Erhaltung der Ehe (pro matrimonio) und von mehren wird selbst der richterliche Eid nicht zugelassen[61]). Die Praxis und die Particulargesetzgebung weichen jedoch vielfach davon ab, und die neueste Theorie ist entschieden für die Zulassung des Eidesantrages[62]). Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse wird ohne große Schwierigkeiten ertheilt, weil sonst gegen alle Gesetze durch Versäumniß sehr leicht eine Ehescheidung erlangt werden könnte. Gegen das Schlußerkenntniß finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt, und wenn die unterliegende Partei den in Gemäßheit des rechtskräftigen Erkenntnisses erhaltenen Auflagen nicht nachkommt, wird einer Civilunterbehörde Auftrag zur Execution des Erkenntnisses gegeben. Das Zwangsverfahren ist in der Regel dem Ermessen des Richters überlassen[63]), und man kann davon nur so viel behaupten, daß, wenn die Rede von Erfüllung ehelicher Obliegenheiten ist, die nicht in Leistung von Geld und Geldeswerth bestehen, in welchem Falle die Execution wie in jeder Schuldsache vollstreckt wird, gewöhnlich Gefängniß das Executionsmittel ist, das bis zur Erfüllung steigend wiederholt wird. — Nachfolgende Eheprocesse sind wegen der bei ihnen stattfindenden Eigenheiten besonders zu erwähnen: 1) **der Ehenullitätsproceß.** Früher gehörten diese Processe vor die **Sendgerichte** (s. d. Art.), bei denen die Nullität durch die Synodalzeugen oder durch andere unverdächtige Personen angezeigt (accusatio matrimonii) und, wenn die Eheleute das trennende Ehehinderniß zugestanden und jene Zeugen es beeideten, dies für hinreichend geachtet, außerdem und in Ermangelung gehörigen Beweises die Eheleute zum Reinigungseide gelassen wurden. Dies ging dahin über, daß der Richter, in Ermangelung solcher Anzeigen, besonders wenn ein Ehehinderniß in der Notorietät beruht, von Amtswegen, oder wenn einer der Ehegatten ein Privatimpediment anzeigt, ohne Weiteres darauf verfahren muß. Auch dritte Personen können noch jetzt ein öffentliches Ehehinderniß anzeigen und es muß darauf verfahren werden, doch müssen sie den Gefährdeeid leisten; die Aussagen der Verwandten und derjenigen, welchen die beste Wissenschaft von der Sache beiwohnt, haben den Vorzug, und die Anzeige Dritter wird nur beachtet, wenn ein Verbrechen im Ehehindernisse liegt. Es gilt hier keine Verjährung, die Klage kann zu jeder Zeit noch angestellt werden[64]). Bloßes Eingeständniß oder nur angetragener Eid entscheiden auch hier nichts. Nach erfolgter Annullation muß der Ehefrau die Dos restituirt werden, worauf sie durch die condictio sine causa klagen kann. Nach kanonischem Rechte muß in dem Nichtigkeitserkenntniß über die Vermögensverhältnisse miterkannt werden. Dieses Erkenntniß kann übrigens, wenn es die Ehe nicht rechtmäßig trennt und die Kirche dabei getäuscht

59) Gönner a. a. O. §. 32. S. 351 fg. 60) Richter a. a. O. 2. Heft. S. 144. 61) *Berger* l. c. §. 23 seq. Elvers, Themis. 1. Bd. Nr. XII. In dem angez. Lippert, Annalen des katholischen ꝛc. Kirchenrechts 1832. 1. Heft, befindet sich ein Aufsatz „über die Zulässigkeit des Ergänzungseides in Ehesachen." Außerdem ist die neueste Literatur über diese Gegenstände verzeichnet in Linde a. a. O. §. 302. Not. 11. S. 421. Die ältere Literatur hat Glück a. a. O. 12. Th. §. 799. S. 270. Not. 91 fg., der übrigens sich für die Eidesdelation erklärt.

62) Uhlein: Findet zum Beweise der Ehescheidungsursachen die Eidesdelation statt? im Archiv für die civilistische Praxis. 12. Bd. 1. Heft. Nr. II. S. 15 fg., und, vorzüglich gegen vorstehende Lippert'sche Abhandlung, Derselbe unter eben dem Titel in Linde ꝛc. Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. 9. Bd. 1. Heft. Nr. 111. S. 28. 63) Richter a. a. O. 64) c. ult. X. de praescript. (II, 26.)

worden ist (quatenus si vobis constiterit eos per judicium Ecclesiae non fuisse legitime separatos, Ecclesiamque deceptam), stets noch angefochten werden [65]). Nach einer Verordnung Benedict's XIV. und nach dem österreichischen Gesetzbuche [66]) muß ein Defensor matrimonii bestellt werden, welcher die Gültigkeit der Ehe auch gegen den Willen der Parteien in dem Processe möglichst aufrecht zu halten suchen muß [67]). Bei 2) dem Desertionsprocesse, d. i. dem Processe, dessen Gegenstand die eigentliche, die örtliche bösliche Verlassung [68]) ist, kommt das ganze Verfahren darauf hinaus, daß dem Verlassenden, auf Antrag des Verlassenen, aufgegeben wird zurückzukehren unter der Verwarnung, außerdem für einen böslichen Verlasser geachtet zu werden, und daß im Weigerungsfall in contumaciam auf die Ehescheidung erkannt wird, wenn der Verlassende nicht seine Abwesenheit rechtfertigt [69]). Als eine Eigenthümlichkeit wird angegeben, daß die Klage bei dem ordentlichen Richter des Klägers angebracht wird. Die Ursache davon ist erklärlich, weil man in den häufigsten Fällen nicht weiß, wo der Beklagte ist, und weil dieser selten im vorliegenden Falle ein neues Domicil errichtet hat, die Ehefrau aber insonderheit, wenn sie die Beklagte ist, dem Forum ihres Mannes, des Klägers, folgen muß. Ist der Aufenthaltsort des Beklagten bekannt, so wird von dem competenten geistlichen Gerichte der letztere durch Requisition der Obrigkeit seines Aufenthaltsorts erst bei Geldstrafe, dann peremtorisch bei Strafe des Eingeständnisses geladen und, erscheint er, oder erscheint er nicht, die Verhältnisse mit dem forum deprehensionis sind aber so, daß dasselbe die Entschließungen des Ehegerichts ausführt; so wird er, wenn er nicht geeignete Einreden entgegensetzen kann, in steigende Geld- und Gefängnißstrafe verurtheilt, bis er sich zur Rückkehr bequemt. Treten aber erstgedachte Fälle nicht ein, oder sind die erwähnten Strafen fruchtlos, so wird auf Ehescheidung erkannt. Ist hingegen der Aufenthaltsort unbekannt, so setzt vorerst die Klage voraus, daß der Beklagte längere Zeit abwesend sei; in den Landesgesetzen ist die Zeit näher bestimmt, z. B. ein halbes Jahr. Dies muß durch ein Attest des treffenden Gerichts und durch mehre, gewöhnlich drei, sogenannte Diligenzscheine (testimonia diligentiae s. percontationis) bescheinigt werden. Es werden Edictalladungen mit obgedachtem Präjudiz erlassen und zwar in mehren Staaten, z. B. in Sachsen, drei, jedes Mal eine sächsische Frist haltend, auch werden sie gewöhnlich in drei [70]) verschiedenen Ländern, vorzüglich da bekannt gemacht, wo sich der Beklagte wahrscheinlich hingewendet, oder woher man die letzte Nachricht von ihm hat. Wo drei erlassen werden, da fodert die erste zur Einlassung auf die Klage, die zweite zu Bescheinigung hinreichender Ursachen wegen des Ausbleibens im ersten Termine und die dritte zur Anhörung eines Erkenntnisses auf. Erscheint der Beklagte erst im dritten Termine, so wird er nicht weiter gegen die Ehescheidung gehört; es wären denn Gründe für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorhanden. Dem Kläger wird in diesem Processe häufig der Collusionseid (s. vorige Seite) abgenommen, es kann aber derselbe auch, wenn der Beklagte zurückkehrt und die Ehe fortsetzen will, von diesem zur Ablehnung des aus seiner Entfernung entstandenen Verdachts eines Ehebruches die Eidesableistung fodern [71]). Früherhin wurde dem schuldigen Theile die Wiederverheirathung untersagt, welches jetzt gewöhnlich unterbleibt [72]). 3) Der Quasidesertionsproceß hat die unsichtbare, die uneigentliche Verlassung [73]) zum Gegenstande. Hier beginnt die gerichtliche Verhandlung mit einem Sühneversuche, und räumt der Beklagte die Verweigerung des Beischlafs ein, oder leugnet er sie, der Kläger beweist sie ihm aber, so folgen steigernd Geld- und Gefängnißstrafe, und fruchtet dies Alles nichts, auf Instanz des Klägers Scheidung. Oft, wiewol mit Unrecht, wird zu diesem Quasidesertionsprocesse der so eben erwähnte Fall des eigentlichen Desertionsprocesses gerechnet, wo des Beklagten Aufenthaltsort bekannt und er zu erlangen ist, hartnäckig aber der Rückkehr und Fortsetzung der Ehe sich weigert [74]). Übrigens ist es klar, daß alle diese Processe, namentlich auch der Quasidesertionsproceß, leicht zur Erschleichung einer Ehescheidung da gemisbraucht werden können und gemisbraucht werden, wo eigentlich kein Ehescheidungsgrund vorhanden ist [75]), und es kann nicht geleugnet werden, daß die Justiz wol kaum in irgend einem Verhältnisse so hintergangen, verhöhnt und lächerlich gemacht wird, als in diesen Processen. Die Ursache liegt vorzüglich in dem Schlendrian, der sich da am leichtesten in den Geschäften einschleicht, wo es an einer sichern Norm fehlt, und der sich daher bei den meisten Consistorien mehr oder minder eingeschlichen hat. Wären irgendwo wechselnde, für einzelne Fälle zu wählende Richter nützlich, so wäre es hier. Nie darf der Richter vergessen, daß er die eigentliche Ehe weder schließen, noch aufheben kann [76]), daß er im letzten Falle nur die äußere Ehe aufhebt, mithin, wo seinem Ermessen dies anheim gegeben ist, es nur thun darf, wenn die eigentliche Ehe nicht mehr möglich ist, daß durch die anbefohlene Fortsetzung der Ehe, wo Sinnesänderung nicht möglich ist, auf Kosten des physischen und moralischen Wohles zweier Menschen, nur die äußere Ehe erhalten wird. Das Mittel einer immerwährenden Ehetrennung von Tisch und Bett

65) Cap. 7. X. de sentent. et re judicata (II, 26). 66) Dolliner, Ausführliche Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von §. 111—122. 4. Bd. (Wien 1835.) IV. Abschn. S. 13 fg. 67) Über die ganze Materie vergl. man Eichhorn, angez. Kirchenr. S. 454 fg. Wiese a. a. O. §. 290. S. 686. And. Müller a. a. O. S. 315. 68) S. 364 und 375. 69) Eichhorn a. a. O. S. 485 fg. 70) Eisenhart a. a. O. 5. Th. Nr. XII. S. 489.

71) Eichhorn a. a. O. S. 486. And. Müller a. a. O. S. 325. 72) Walter a. a. O. §. 316. Über diese ganze Materie sehe man noch den Art. Edictalladung, S. 92. 73) s. oben S. 364 und 375. 74) Biener l. c. §. 309. 75) Alexander Müller a. a. O. Nr. III. S. 79 fg.: Von der widerrechtlichen Begünstigung der Ehescheidungen in Fällen böslicher Verlassung nach fruchtlos angewendeten Zwangsmaßregeln, eine Revision des Quasi-Desertionsprocesses, besonders der im Großherzogthume Sachsen-Weimar dabei üblichen Praxis. 76) s. oben S. 288.

ist allerdings eine sehr erbärmliche Aushilfe [77]); indessen ist die temporäre Ehetrennung der einzige Ausweg, der zuweilen, namentlich den gemeinen Mann, zur Besinnung darüber bringt, was er am andern Gatten verlieren würde, wenn eine Scheidung erfolgte. Oft kommt aber auch dadurch der Richter zur Klarheit über die Unmöglichkeit einer Wiedervereinigung. Willkürliche Verschleifung des Processes ist ein unerlaubtes, jesuitisches Mittel zum Zwecke [78]).

Über die Particulargesetzgebung [79]) sowol, als über die auswärtige Gesetzgebung, namentlich die von Griechenland [80]), England und Frankreich [81]), haben wir gelegentlich das Nöthige, so weit es hier Platz finden konnte, erwähnt. Nur das bemerken wir noch, daß, während in Dänemark die Ehescheidungsursachen noch auf Ehebruch und bösliche Verlassung beschränkt sind, die Grundsätze in Schweden den unsrigen ziemlich gleich stehen [82]), und daß für die Protestanten im Königreiche Polen sehr viele Ehescheidungsursachen zugelassen werden [83]). (*Buddeus.*) *)

XI. Ethnographisch †).

Bei den Hindus war und ist die Ehe eine Religionspflicht und ihr nächster und wichtigster Zweck die Erzeugung eines echten Erben. Denn Kinderlosigkeit wurde als die höchste Schande und das größte Unglück betrachtet, da der Hindu einige der wichtigsten Opfer nur als Familienvater verrichten und nur ein Sohn für ihn das Todtenopfer darbringen konnte, welches ihm den Eingang in die höhern Welten öffnete. Der Sohn war also dem Vater ein nothwendiges Reinigungsmittel und hieß ebendeswegen putra (von put, dem reinigenden Feuer, und tragata, befreien, woher auch wahrscheinlich das persische puser und pur, das griechische ποῖρος und das lateinische puer). Das ehelose Leben der Buddhisten war also der Brahmareligion gradezu entgegen. Die Priester heiratheten in derselben ebenso wol als die Laien; auch hätten die Ländereien derselben außerdem auch nicht erblich sein können. Die Vereinigung zweier Gatten wird als die innigste dargestellt. Mann und Frau, sagt Manu, sind nur Eine Person, deren Fleisch und Bein so gänzlich Eine Substanz werden, wie ein Strom, der sich mit dem Meere vereinigt. Darum konnte auch der Mann die Vergehungen seiner Frau sühnen. Aber erst die Geburt eines Sohnes machte den Gatten zum eigentlichen Manne. Hatte Jemand ohne Söhne seine Tochter verheirathet, so hatte er das Recht, ihren ersten Sohn als den seinigen anzusehen und ihn als seinen putra vom Schwiegersohne wegzunehmen. Darum warnt Manu, ein Mädchen zu heirathen, dem es an Brüdern fehlte. Starb ein Bräutigam vor Vollziehung der Ehe, so hatte sein Bruder die Pflicht, die Braut zu heirathen, wenn sie selbst einwilligte, und der älteste Sohn galt dann als Sohn des verstorbenen Bruders. Außerdem durfte die Ehe nur nach dem dritten Grade der Verwandtschaft stattfinden. Aus dieser, in den ältesten Zeiten noch gewöhnlichern, Leviratsehe entsprang bei dem Stamme der Nairs auf Malabar der Misbrauch der Polyandrie. Um der Reinheit der Mädchen gewiß zu sein, wird bei ihnen die Trauung schon im frühesten Jugendalter vorgenommen; dann aber werden die Weiber wieder entlassen oder mit andern vertauscht, und sie dürfen leben, mit wem sie wollen, wenn nur der Liebhaber höhern Standes ist. Deswegen betrachten sich die Nairs sämmtlich als Blutsfreunde, keiner kennt seinen Vater und jeder sieht die Schwesterkinder als seine sichersten Erben an. Bei ebendiesem Stamme herrscht auch die Schwesterehe. Auch kann ein Nair sämmtliche Schwestern eines Hauses heirathen. Vielweiberei erlaubt das indische Gesetz den höhern Ständen, nämlich den Brahmanen, Fürsten und Vaisyas; indessen muß die Hauptfrau oder die eigentliche Hausmutter mit dem Manne aus gleichem Stande sein. Aus einer höhern Kaste darf aber kein Mann eine Frau nehmen, selbst der Fürst keine Brahmanentochter. Geschieht eine solche Misheirath, so werden die Söhne zur Kaste der Sudras verstoßen. Dem Brahmanen waren vier rechtmäßige Frauen aus seinem Stande erlaubt, der Kriegerkaste drei, dem Vaisya zwei und dem Sudra nur eine. Aber in den ältesten Zeiten vor Manu scheint Monogamie das Gewöhnlichste gewesen zu sein. Die Götter haben jeder nur Eine Gattin, und im Ramayana (II. 49, 10) wird denen der Himmel ausdrücklich versprochen, die nur mit Einer Frau verehe-

---

77) Jörg a. a. O. S. 160. 78) Ebendas. S. 162. 79) Die Gesetze der oben in der Note 27. S. 347 genannten Staaten sind ausgezogen bei And. Müller a. a. O. S. 326 fg. 80) Walter a. a. O. §. 315. S. 625. 81) *van Gils*, Diss. de divortio secundum jus Gallicum et Belgicum (Gandavi 1829). 82) Walter a. a. O. §. 316. S. 628. 83) Gesetz über die Ehe für das Königreich Polen (Berlin 1837).

*) In diesem Collectivartikel sind folgende enthalten: **Ehealter; Eheabschluss** oder **Eheschliessung; Eheannullirung; Ehe auf dem Sterbebette; Ehebedingungen; Eheberedung; Ehebette, Ehebettbeschreitung; Ehe, christliche; Eheconsens; Ehecontract; Ehedesertionsklage** und **Ehedesertionsprocess; Eheding** und **Ehegeding; Ehe, dispensirte; Eheeinwilligung** oder **Eheconsens; Ehe, erneuerte; Ehefälschung; Ehefrau; Ehegatte, Ehegattin; Ehegattenmord; Ehegattenwahl; Ehegelöbniss** oder **Ehegelübde; Ehegemächt; Ehegemahl; Ehe, gemischte; Ehegenoss; Ehegericht; Ehegeschichte; Ehegesell; Ehegesetze, Mosaische; Ehegrad,** s. v. w. Verwandtschaftsgrad in Bezug auf Ehe; **Ehehälfte; Ehe, heimliche; Eheherr; Ehehindernisse; Ehehofgericht; Eheholz; Eheklage; Ehekrüppel; Eheleute; Eheliche Beihilfe; Eheliche Individualität; Ehelichen; Eheliche Pflicht; Eheliche Treue; Ehelosigkeit; Ehemann; Ehe, morganatische; Ehenichtigkeit, Ehenichtigkeitserklärung, Ehenichtigkeitsgründe, Ehenichtigkeitsklage; Ehe, öffentliche; Eheordnung; Ehepaar; Ehepacten; Ehephilosophie; Ehephysiologie; Ehepolitik; Eheprocess; Eheprocurator; Ehepunkte; Ehe, putative; Ehereccess; Eherecht; Ehesachen; Ehesacrament; Eheschatz; Ehescheidung, Ehescheidungsgründe, Ehescheidungsklage, Ehescheidungsprocess, Ehescheidungsurthel; Eheschuld; Ehesegen; Ehestand, Ehestandscongress, Ehestandsthaler; Ehestatistik; Ehesteuer; Ehestifter, Ehestiftung; Ehestreitigkeiten; Eheteufel; Ehe, tolerirte; Ehetractaten; Ehetrennung; Ehe, unanständige; Ehe, uneigentliche; Ehe, unerlaubte, schändliche; Ehe, ungesetzliche, unrechtmässige; Ehe, unstandesmässige, ungleiche; Ehe, unvollkommene; Eheverlöbniss, Eheverlobung; Ehe, vermeintliche; Eheverschreibung; Eheversprechen, Eheverspruch; Ehevertrag; Ehe, vielfache; Ehe, vollkommene** und **unvollkommene; Ehevollziehung; Eheweib; Ehe, wiederholte; Ehe, wahre, kirchliche; Ehewirkungen; Ehezarter, Ehezärter; Ehezeugniss; Ehezweck; Ehe, zweite.**

†) Man vergl. mit diesem Artikel den Art. Hochzeit, 2. Sect. 9. Bd. S. 166 fg.

richt sind. Auch scheint niemals die Vielweiberei allgemeine Sitte geworden zu sein. Aber Unterfrauen und Sklavinnen konnte sich der Hausherr immer halten. Der König Dasarathas hatte nicht nur mehre rechtmäßige Gattinnen, sondern auch noch 350 Hofdamen, die sämmtlich zu seinen Geliebten gehören. Solche Unterfrauen durften nur Mädchen aus niedern Ständen oder Kriegsgefangene sein. Aber sie wurden mild und freundlich behandelt, nie in einen Harem eingesperrt und konnten frei gehen, wohin sie wollten. Es war ferner Sitte, daß die jüngern Kinder nicht vor den ältern verheirathet werden durften. Bei der Wahl einer Gattin sah man besonders auf Unbescholtenheit der Sitten und des Körpers. Ursachen zur Scheidung waren nicht nur grobe Laster, wie Zanksucht, Trunk und Verschwendung, sondern auch unheilbare Krankheiten, Verletzung der Keuschheit, Unfruchtbarkeit und unüberwindliche Abneigung der Eheleute gegen einander. War der Mann der Schuldige, so bekam die Frau ihr Vermögen wieder mit zurück. Im Falle der Unfruchtbarkeit durfte die Scheidung erst nach dem achten Jahre vor sich gehen. In jedem Falle kehrte die Frau zu ihren Ältern oder Verwandten zurück, durfte aber nicht wieder heirathen, weil die Ehe eigentlich nur durch den Tod gelöst werden konnte. Nur in dem Falle, wenn sie vom Manne unberührt und als reine Jungfrau entlassen war, konnte sie mit einem andern sich verbinden. Derselbe Fall trat ein bei einer Verlobten, deren Bräutigam gestorben war. Gewöhnlich wurden die Ehen durch die Ältern und oft schon im zartesten Alter der Kinder geschlossen. Waren die Ältern todt, so trat der älteste Sohn in die Rechte des Vaters. War die Einwilligung erfolgt, so wurde das Verlobungsgeschenk (sulkam) überreicht, aber nicht angenommen, damit es nicht schiene, als sei die Tochter verkauft worden. Das einzige Hochzeitgeschenk an den Vater bestand aus einem Joch Ochsen. Die Hochzeit fand statt, wenn der Bräutigam großjährig geworden war und das Gewerbe des Vaters übernehmen konnte, gewöhnlich mit dem 16. Jahre; das Mädchen ward mit dem 8. Jahre Jungfrau und heirathsfähig. Nach dem Gesetzbuche des Manu gab es 8 Arten, eine Ehe zu schließen: 1) Die Ceremonie des Brahma. Der Vater kleidet seine Tochter blos in ein einziges Gewand und schenkt sie einem Brahmanen aus freiem Antriebe. 2) Die Ceremonie der Dewetas. Der Vater schmückt seine Tochter stattlich aus und gibt sie nach schon angefangenem Opfer dem Priester, der diese religiöse Ceremonie aus Amtspflicht verrichtet. 3) Die Ceremonie Arsa oder der Rischis, wenn der Bräutigam eine oder zwei Kühe dem Vater gibt und von diesem die Tochter erhält. 4) Pradschapatya, oder die Ceremonie der Pradschapati, wenn ein Vater seine Tochter mit geziemender Ehrbarkeit übergibt und dabei sagt: „Möget ihr beide zusammen eure bürgerlichen und religiösen Pflichten erfüllen!" 5) Asura, wenn der Bräutigam so viel Reichthum, als seine Umstände erlauben, dem Vater oder den Verwandten und der Jungfrau selbst gegeben hat und sie frei zur Braut wählt. 6) Gandharwa, wenn sich Jüngling und Jungfrau aus gegenseitiger Liebe verbinden. Sinnlicher Genuß und Umarmungen der Liebe wurden hierbei als der Zweck angesehen und deswegen, eigentlich wol, weil der Priester dabei seinen Antheil nicht bekam, wollen sie die Brahmanischen Gesetzgebungen nicht billigen. Duschmanta heirathet so die Sakontala. 7) Rakschasa, wenn die Jungfrau im Kriege gewaltsam aus dem Hause geschleppt wird. 8) Paisatscha, wenn Jemand seine Geliebte dadurch sich zu eigen macht, daß er sie im Schlafe oder im berauschten Zustande, oder wenn sie aus andern Ursachen ihrer Sinne nicht mächtig ist, umarmt. Diese Heirath wird für sündlich und ruchlos gehalten. Außerdem wird in den ältern Gedichten noch einer eigenthümlichen Art von Ehe, besonders bei Fürsten und Vornehmen erwähnt, welche auch bis zu unsern Zeiten in Tanjore sich erhalten hat, nämlich die Selbstwahl der Jungfrau (svayamvara). Die Ältern versammeln zu einem Feste einen Kreis von edeln Jünglingen, indem sie den Zweck desselben bekannt machen. Im höchsten Glanze erscheinen sämmtliche Bewerber und die Jungfrau entscheidet dadurch, daß sie dem Erkornen einen Blumenkranz zuwirft. Auf diese Art wird Nalus der Gemahl der reizenden Damajanti.

Für die glücklichste Zeit zum Heirathen wird der Monat Phalguna, in den die Frühlingsgleiche fällt, gehalten. Dem Ehepaare wird lange dauerndes Glück verheißen, wenn es in der Brautnacht den Polarstern, den immer feststehenden, mit Aufmerksamkeit betrachtet; denn in jedes Geschäft mischt der Indier seinen Glauben an Astrologie. Die Hochzeit bestand in einer Menge lästiger Ceremonien, die aber wol erst in spätern Zeiten so vervielfältigt worden sind, da in den alten epischen Gedichten die ganze Vermählungsfeier, selbst bei Königstöchtern, noch höchst einfach ist.

Fragt man nach dem Zustande der Frauen in Indien, so scheint dieser den Gesetzen nach sehr hart. Diese machen dieselben unbedingt zu Leibeigenen des Mannes. Die Frau kann durch kein Mittel von ihrem Gatten frei werden; selbst wenn der Mann sie verkauft, bleibt sie doch an ihn gefesselt. Der Mann kann dagegen um ganz geringfügiger Ursachen willen die Frau verstoßen und eine andere dafür nehmen. Das Gesetz nimmt die Frauen im Allgemeinen als verderbt an. Der Mann soll ihnen daher auch nicht den geringsten unerlaubten Genuß verstatten und sie immer beschäftigt erhalten. Sie dürfen, wie die Sudras, keinen Spruch aus den Vedas sprechen, haben daher kein Mittel, ihre Fehler auszusöhnen und müssen so Schuld auf Schuld häufen; nur dem Sohne ist es verstattet, diese Aussöhnung zu Stande zu bringen. Das Gesetz sieht sie durchaus nur als Mittel an zum Kinderzeugen; es vergleicht sie mit einem Acker, der zum Früchtetragen bestimmt ist. Sie sollen niemals ohne Erlaubniß des Mannes aus dem Hause gehen, die Brust immer bedeckt halten, niemals mit einem fremden Manne (Saniassis und alte Leute ausgenommen) sprechen, nie lachen, ohne den Schleier vorzuthun, nicht an der Thür stehen oder aus dem Fenster sehen, den Befehlen des Mannes stets gehorchen u. s. w. Eine Frau, die alles dies erfüllt, ist gut und treu. Aber dieser Begriff von Treue

ist nicht auf den Mann anzuwenden, der sich Beischläferinnen halten kann, so viel er will. Seine eigentliche Frau hat nur das Recht, ihn persönlich zu bedienen und bei den gottesdienstlichen Handlungen zu unterstützen: ein Recht, das freilich nach indischen Begriffen sehr bedeutend ist. Die Nebenfrauen, da sie abgesondert nach dem Range ihrer Kaste wohnen, genießen dagegen weit mehr häusliche Freiheit. Bei dem Manne findet kein Ehebruch statt, wol aber bei der Frau und den Nebenfrauen. Ist aber auch das Gesetz äußerst streng gegen die Frauen, so darf man doch daraus noch nicht den allgemeinen Schluß machen, daß das Weib in Indien gar nicht geachtet werde. Die vom Gesetze für gut erkannte Frau genießt alles Ansehens, das dem Manne gebührt. Und wenigstens im Alterthume scheint das Loos derselben meistens gut gewesen zu sein. Der Mann behandelt sie in den alten epischen Gedichten mit der liebevollsten Zartheit. Zartheit in Behandlung des Geschlechts ist es, wenn die Frau eines Andern niemals zum Gegenstande der dramatischen Intrigue gemacht werden darf, wenn es schon für Verletzung der ihr schuldigen Achtung gilt, sie nur mit dem Saume des Gewandes zu berühren, wenn ein Weib niemals hingerichtet, nicht einmal mit einer Blume geschlagen werden darf, und habe sie auch hundert Fehler begangen. Die Frau betrachtet zwar den Gatten als ihr Haupt und nennt ihn: Sohn meines Herrn; aber der Mann gibt auch der Frau den Ehrennamen Herrin (Patni) und in höhern Ständen sogar die Benennung Göttin (Devi). In den epischen Gedichten erscheint überhaupt das andere Geschlecht in völliger Freiheit. Zu Ayodhya gehen Abends schöngeputzte Jungfrauen in Hainen spazieren. Die Weiber besuchen ohne Schleier die Tempel, baden sich in heiligen Strömen und hanthieren auf Straßen und Märkten nach eigener Willkür. Die Audienz bei Königen findet in Gegenwart der Königin und ihrer Dienerinnen statt; die Gegenwart eines Fremden in den Frauengemächern hat nichts Auffallendes; die Töchter nehmen Theil an den Gesprächen der Männer und vornehme Frauen reisen ungestört mit ihrem Gefolge durch das Land. Damals mögen also jene strengen Gesetze noch nicht existirt haben, man mag der reinen Natur treuer geblieben sein. Doch auch jetzt noch werden die Frauen bei den Mahratten gut und ohne jene lästigen Beschränkungen behandelt, sind nicht von der Gesellschaft der Männer ausgeschlossen, aber sie betragen sich auch sittsam und tadellos. Harems und Verschnittene sind erst seit der Bekanntschaft mit den Muhammedanern Mode geworden, sowie auch das Verschleiern. Auch vom Besuchen der Schauspiele waren die Frauen nicht ausgeschlossen und konnten sogar in denselben weibliche Rollen übernehmen.

Wenn Frauen keine Kinder von ihren Männern bekamen, so bestimmte das Gesetz Folgendes: 1) Der Ehemann kann in diesem Falle seinem Bruder oder einem andern Verwandten den Auftrag geben, seine Frau zur Mutter des gewünschten Erben zu machen. Dieser soll dann, nachdem er sich mit geläuterter Butter bespritzt, stillschweigend in der Nacht einen Sohn zeugen. 2) Stirbt ein Mann ohne Söhne, so kann der Guru den Bruder oder den Verwandten berechtigen, mit der Witwe einen Sohn zu zeugen. Ist aber dieser Zweck erreicht, so muß er wie Vater und Schwiegertochter mit ihr leben. Er darf nur vom Gefühle der Pflicht, nicht von fleischlicher Lust erfüllt sein, ohne eine große Sünde zu begehen. 3) Stirbt der Verlobte vor Vollziehung der Hochzeit, so wird die Braut als Witwe betrachtet und darf nicht wieder heirathen, außer den Bruder des Bräutigams. Das Loos einer Witwe war in Indien, auch in den ältern Zeiten, sehr traurig. Sie durfte sich in keinem Falle wieder verheirathen und war, wenn sie keine Kinder geboren hatte, völlig verachtet. Aber auch, wenn diese vorhanden waren, war doch ihre Lage oft hilflos. Im Mahabharetha klagt sogar die Frau eines Brahmanen, daß alle Welt ein gattenloses Weib verachte und verfolge, und die Dichter nennen deswegen auch eine Witwe Chatrabhanga, eine, deren Schirm und Schutz gebrochen ist. Nach dem Manu soll die Witwe in stetem Andenken an ihren Gatten eines eingezogenen und strengen Wandels sich befleißigen. Sie hat keinen Antheil mehr an der Kindererziehung, wird alles Ansehens, alles Schmuckes und selbst des Hauptaars beraubt. Unter solchen Umständen war es freilich nicht zu verwundern, wenn die Frau mit beispielloser Liebe für das Leben ihres Gatten besorgt war und wenn eine Witwe in spätern Zeiten es vorzog, sich mit ihrem Manne auf dem Scheiterhaufen verbrennen zu lassen, um dadurch unmittelbar in das Paradies einzugehen, als ein elendes Dasein noch länger fortzusetzen.

In den Ländern Asiens, wo die Buddhareligion herrscht, werden die Frauen meistens gekauft. Dies ist der Fall in Hinterindien, China und Japan. Bei den Birmanen werden sie, wenigstens in den untern Classen, fast nur als Sachen angesehen. Der Birmane verkauft oder vielmehr vermiethet seine Weiber und Töchter ohne Bedenken auf gewisse Zeit an Fremde, und damit ist nicht im Geringsten der Begriff einer Unehre verbunden. Eifersucht ist kaum bekannt. Daher dürfen auch birmanische Frauen und Mädchen ebenso frei mit Mannspersonen umgehen, wie in Europa; aber ihr bürgerlicher Stand ist weit geringer. So z. B. dürfen sie in keinem Gerichtshofe erscheinen, sondern müssen ihr Zeugniß außerhalb desselben ablegen. Den Umgang mit Europäern lieben sie sehr und selten sollen sie ihrem fremden Herrn untreu werden. Sie bringen ihm vielmehr Nutzen durch Besorgung seiner Rechnungen und häuslichen Geschäfte. Aber nie darf ein Fremder seine einstweilige Gattin mit aus dem Lande nehmen; darüber wachen die Gesetze sehr streng. Nach den Berichten der Reisenden sind die Weiber äußerst thätig und immer beschäftigt. Ihre Hauptarbeit ist Weben und jede Familie verfertigt die Zeuche, welche sie braucht, selbst; sogar Damen vom höchsten Range arbeiten und halten ihre Dienerinnen dazu an. Die Heirathen werden erst geschlossen, wenn beide Theile das mannbare Alter erreicht haben. Der Ehevertrag aber ist blos bürgerlich und hat mit der Religion gar nichts zu thun. Vielweiberei ist durch das Gesetz verboten. Es hat also jeder nur eine Frau, die Mika genannt wird,

aber Beischläferinnen sind erlaubt. Scheidungen können ohne viele Umstände geschehen, sind aber doch mit vielen Kosten verbunden. Wenn die Beischläferinnen mit der rechtmäßigen Frau in einem Hause wohnen, so sind sie verpflichtet, für diese gemeine Hausdienste zu verrichten und ihr, wenn sie ausgeht, die Wasserflasche, die Betelbüchse, den Fächer u. s. w. nachzutragen. Stirbt der Mann, so werden seine Beischläferinnen, wenn sie Leibeigene sind, Erbtheil der Witwe, ausgenommen wenn er sie vorher durch eine besondere Acte freigesprochen hat. Will ein Jüngling sich mit einem Mädchen verehelichen, so macht seine Mutter oder nächste weibliche Verwandte für ihn insgeheim den Antrag. Wird er angenommen, so begibt sich ein Theil seiner Freunde nach dem Hause ihrer Ältern, um sich über das Heirathsgut zu besprechen. Am Morgen des Hochzeittages schickt der Bräutigam seiner Geliebten drei Lungi oder Weiberröcke, drei Tubek oder Schärpen und drei Stücke weißen Musselin, auch, wenn er vermögend ist, Edelsteine, Ohrgehänge, Armbänder und andern Schmuck. Die Ältern der Braut bereiten ein Gastmahl und der Ehecontract wird aufgesetzt. Die Neuverehelichten speisen von einerlei Gericht. Stirbt der Mann ohne Testament, so erhält die Witwe ein Viertheil des Vermögens, das Übrige gehört den Kindern, welche aber, sowie die ganze Verlassenschaft, bis zum mannbaren Alter ihr anvertraut sind. Wird eine Frau der Untreue überführt, so zieht sie der Mann vor Gericht, wo ihr das Haar abgeschnitten und sie als Sklavin verkauft wird. Wird die Ehe getrennt, so muß der Mann für die Knaben, die Frau für die Mädchen sorgen. Macht der Mann eine Reise, so muß er für die Dauer derselben der Frau die nöthigen Vorräthe zurücklassen. Geschieht dies nicht, oder kommt er nach drei Jahren nicht zurück, so ist die Ehe aufgelöst. In Siam findet eine Art priesterlicher Weihe statt, worauf Lustbarkeiten folgen. Auch in China werden die Frauen gekauft, die Kosten der Hochzeitfeierlichkeiten betragen aber oft drei bis viermal so viel, als der Preis der Frau. Arme erbitten sich ihre Weiber aus den Findelhäusern. Während der Ehe sieht und spricht die Frau nur ihren Gatten und blos bei außerordentlichen Anlässen auch den Vater, oder einen andern sehr nahen Verwandten, wenn dies nicht im Ehecontract ausdrücklich anders bestimmt ist.

Auch in Japan findet ein Kaufcontract statt, der durch die Verwandten unterhandelt wird. In einem Werke in japanischer Sprache, das von dem sachkundigen Holländer Titsingh übersetzt wurde und zu Paris unter dem Titel: „Cérémonies usitées au Japon pour les mariages et les funérailles etc. 1819“ herausgekommen ist, werden aufs Genaueste auch die kleinsten Gebräuche angegeben, die bei der Schließung von Ehen beobachtet werden müssen und zwar bei den Classen der Landbauer, Handwerker und Kaufleute. Sie sind so zahlreich, daß sie im gedachten Werke mehr als hundert Seiten ausfüllen. Man kann daher denken, wie viel deren erst in den höhern Ständen zu beobachten sein werden. Remusat (Nouvelles Mélanges Asiatiques. T. I. p. 274) bemerkt dabei: Die Japaner übertreffen im Ceremoniösen noch bei weitem die Chinesen. Alles ist beim Heirathsceremoniel vorausgesehen, geordnet, beschrieben. Man macht eine genaue Liste von den Geschenken, welche der Bräutigam den Ältern der Braut schicken muß, und von denen, welche von Seiten dieser ihm, seinen Ältern und dem Brautwerber zu überreichen sind. Man empfängt diese Geschenke mit großer Feierlichkeit und gibt darüber genaue Quittungen. Unter den Gegenständen, welche die Braut empfängt, befinden sich auch Gedichte und Sittenbücher, selbst das ganze Ritual der Heirath. Verlobung und Hochzeit geschehen an demselben Tage und ohne daß ein Priester dabei zugezogen wird, eine Bemerkung, die gradezu dem widerspricht, was sonst von einer priesterlichen Einsegnung angeführt wird. Der Hauptritus besteht darin, daß man dem jungen Paare mehre Becher mit Zakki, einem starken Biere, zu trinken gibt, und die Hauptrollen werden von zwei jungen Mädchen gespielt, welche die Brautjungfern vorstellen und von denen die eine der männliche, die andere der weibliche Schmetterling heißt, weil die Gefäße, welche sie tragen, mit solchen Figuren geschmückt sind. Schmetterlinge nämlich sind in Japan die Zeichen der ehelichen Treue, weil, wie man sagt, diese Insekten immer paarweise fliegen. Sowie es eine Menge Kunstausdrücke in den Gebräuchen gibt, die gleichsam geheiligt sind, so gibt es auch Wörter, die als ominöse durchaus nicht gebraucht werden dürfen, wie z. B. Abschied nehmen, sich trennen, verändern, unbeständig u. s. w.

Bei den Parsen war die Ehe eine nothwendige Verbindung, wodurch der Mann erst eigentlicher Staatsbürger ward. Die Gott wohlgefälligste Ehe war und ist die Ehe zwischen leiblichen Geschwisterkindern und heißt Khebuda. Diese empfehlen die Zendschriften überall als besonders heilig. Das ehelose Leben war nicht nur bürgerlich eine Schande, sondern wurde auch in jener Welt bestraft. Ein Mädchen, das bis zum 20. Jahre die Ehe ausschlägt, muß bis zur Auferstehung in der Hölle büßen und kein Opfer kann sie lösen. Ebenso ein Unglück war es, ohne Kinder zu sterben; es gab daher Gesetze, wie der Mangel eigener Kinder durch fremde ersetzt werden konnte; z. B. wenn ein Mädchen heirathet, deren Vater oder Bruder keine Söhne hat, so gehört diesem ihr erster Sohn. Stirbt ein Jüngling vor der Verheirathung, so nimmt ein anderer in seinem Namen eine Frau und der erste Sohn gehört dem Verstorbenen. Nach dem Gesetze durfte der Mann nur eine Frau haben; im Falle der Unfruchtbarkeit aber konnte er mit ihrer Zustimmung und ohne sie zu verstoßen, eine zweite heirathen. Beischläferinnen zu halten, war erlaubt. Der Vater mußte aber das Mädchen und ihr Kind ernähren; verstieß er beide, so ward er mit dem Tode bestraft und jene auf öffentliche Kosten erhalten. Ließ aber ein Mädchen, das noch bei ihren Ältern unter Aufsicht lebte, sich verführen, so mußte sie, der Vater und das Kind sterben. Scharf verboten war auch der Umgang mit einem Mädchen oder einer Frau zur Zeit ihrer Periode oder während des Säugens. Geschieht vollends ein solches Verbrechen wissentlich, so muß der Mann bis zur Auferstehung in der Hölle büßen. Die Verlobung der Kinder geschah oft schon im zweiten

oder doch vor dem neunten Jahre; die Ehe durfte aber nicht eher vollzogen werden, als bis das Mädchen mannbar war. Schon die Verlobung wird von dem Mobed durch drei Gebete in Gegenwart der Ältern eingesegnet und darf dann nicht wieder aufgehoben werden. Der Hochzeit gehen Reinigungen vorher, dann folgen mehre Tage Schmausereien, zu denen besonders die Kinder der Verwandten und Freunde eingeladen werden. Am Hochzeittage selbst, um 5 Uhr Abends, spricht der Priester den feierlichen Ehesegen (Nekah) über das Brautpaar und wiederholt diesen im Hause des Bräutigams um Mitternacht. Er steht dabei zwischen einigen Schüsseln mit Reis und Früchten, das Brautpaar aber sitzt. Indem er den Zeigefinger auf das Haupt der Braut legt, fragt er: Willst du diesen Mann zu deinem Gatten haben? Dieselbe Frage geschieht bei dem Bräutigam, worauf er Beider Hände in einander legt. Der Bräutigam verspricht nun, die Braut mit allem Nöthigen zu versorgen und die Braut, ihm mit allem Ihrigen anzugehören. Der Priester streut nun Reis über sie und spricht ein segnendes Gebet. Den andern Tag durchzieht der Bräutigam zu Pferde und die Braut auf einem vergitterten Wagen, jener von seinen Freunden, diese von ihren Gespielinnen auf Palankins begleitet, die Straßen der Stadt. Je größer das Gefolge, je größer die Ehre. Nebenher werden Fackeln getragen, Raketen und Schwärmer abgebrannt und rauschende Musik bezeichnet die allgemeine Freude. Am Hause der Braut geht alles aus einander und diese begibt sich nun in die Wohnung des Gatten. So sind gegenwärtig die Hochzeitgebräuche bei den Parsen oder Guebern. Manches Alte mag sich unter den neuern Gebräuchen erhalten haben.

Bei den teutschen Völkern scheint im Ganzen Monogamie das Gewöhnliche gewesen zu sein, obgleich Vornehme Ausnahmen machten. So hatte Ariovist zwei Frauen. Auch bei den alten Sachsen und Ditmarschen soll Vielweiberei gewesen sein, wie Adam von Bremen versichert. Die Heirath einer Freien mit einem Sklaven war hart verpönt. Hatte ein Sklave eine solche verführt, so ward er enthauptet und die Entehrte verbrannt. Man heirathete nie vor dem 20. Jahre. Der Bräutigam gab dem Schwiegervater für seine Tochter einen Kaufpreis, woraus später die Morgengabe entstand, die sehr lange bei den Ditmarschen üblich war. Für sehr ehrenvoll galt es, wenn der Bräutigam die Braut entführte. Doch war die Einwilligung der Ältern zu einer gültigen Ehe nöthig. War diese erlangt, so gab der junge Mann der Braut ein Hochzeitgeschenk, z. B. ein Joch Ochsen, ein gezäumtes Pferd. Sie gab ihm Waffen als Gegengeschenk. Die Verlobte ward von den Brautwerbern bis zur Hochzeit bewacht. Zögerte der Bräutigam mit letzterer länger als zwei Jahre, so war die Verlobung aufgehoben. Bei der Hochzeit opferte man der Freia und Siofa und stellte Schmausereien an. Von jetzt an war die Gattin unzertrennlich vom Manne, begleitete ihn auf die Jagd, in den Krieg und tödtete sich oft selbst, wenn er gefallen war. Ehescheidung war höchst selten und Ehebruch wurde mit dem Tode bestraft. Im Ganzen zeigte der Teutsche gegen das weibliche Geschlecht große Hochachtung. Wollte man geschlossene Verträge auf das Heiligste verbürgen, so gab man nicht männliche, sondern weibliche Geiseln. Auch besorgte die Hausfrau nicht nur alle häuslichen Geschäfte; sondern auch den häuslichen Gottesdienst. Nicht minder ist es bekannt, daß die Teutschen weibliche Priesterinnen und Seherinnen hatten.

Auch bei den Hebräern wurde ein Kaufcontract bei der Verheirathung geschlossen. Das Mädchen hatte durchaus keine freie Wahl, sondern ward von den Ältern oder denen, die Älternstelle vertraten, vergeben. Nur günstige Umstände konnten eine vorhergehende Bekanntschaft und wirkliche Liebe bewirken, aber auch dann war es noch die Frage, ob die Herren des Mädchens darauf Rücksicht nehmen wollten. Bestimmte sich ein Jüngling für dieses oder jenes Mädchen, so geschah dies also äußerst selten nach eigener Ansicht, sondern gewöhnlich nach den Berichten, welche seine Ältern oder nächsten Verwandten ertheilen konnten. Hatte nun der Sohn sich den Wünschen der Ältern gefügt, so begab sich der Vater zu dem Vater der Braut, oder, wenn dieser nicht lebte, zu ihren Brüdern oder nächsten Verwandten, und der Contract wurde vor Zeugen abgeschlossen, in frühern Zeiten blos mündlich, späterhin schriftlich. In diesem Contracte waren die zu zahlende Summe und die zu bewilligenden Geschenke genau verzeichnet. Die Kaufsumme konnte, je nach dem Stande des Vaters, in Kameelen, Rindern, Schafen, in baarem Gelde oder auch in gewissen Verpflichtungen und Dienstleistungen bestehen. War der Brautvater großmüthig oder von einem gewissen Stolze beseelt, so verschmähte er die Kaufsumme und fügte oft seiner Einwilligung noch eine ansehnliche Mitgift bei. In jedem Falle stand aber der Grundsatz fest, daß das Mädchen nur eine Sache sei, über die man nach Belieben schalten könne. Das Kaufgeld wurde wahrscheinlich angewendet, um für die Braut Kleidung, Putz, Teppiche, Decken, Polster, Kissen und andere Bedürfnisse zu besorgen, und der Vater fügte wol auch noch etwas hinzu, um alles recht stattlich zu machen. Blieb von einer sehr großen Kaufsumme etwas übrig, so gehörte dies der Braut zu beliebiger Verfügung. Die Verlobung war schon mit dem 9. oder 10. Jahre des weiblichen Alters gestattet und nach 10 bis 12 Monaten (um der jungfräulichen Reinheit gewiß zu sein) wurde die Hochzeit vollzogen. Die Untersuchung, ob die Braut noch wirklich Jungfrau gewesen sei, ward mit vieler Strenge geführt. Man ließ genau Acht geben, daß nicht falsche Blutspuren vorgezeigt wurden, sondern diese wirklich von der Verletzung des Hymens herrührten. Denn war die Braut keine Jungfrau mehr, so wurde sie gesteinigt.

Was die Lebensart einer verheiratheten Hebräerin betrifft, so muß man die Zeiten unterscheiden, wo das Volk noch als Nomaden und wo es in Städten mit einem gewissen Grade der Civilisation lebte. Auch Stand und Reichthum mußte bedeutende Modificationen hervorbringen, denn der Arme muß oft einem drängendern Gesetze folgen, als Sitten und Gebräuchen. Schon im Nomadenzustande lebten die Frauen mit ihren Töchtern und Sklavinnen, von dem männlichen Geschlechte streng geschieden, in einer

besondern Abtheilung des Zeltes, welche durch einen eigenen verhüllenden Vorhang gebildet war. Bei den Häuptlingen, z. B. Abraham, Isaak, hatte der weibliche Theil der Familie ein besonderes Zelt, hart an dem männlichen. In den Raum für die Frauen durften nur die nächsten männlichen Blutsverwandten eintreten. Waren die Frauen allein oder nur im Kreise der Verwandten, so erschienen sie unverschleiert, außerdem aber wurde das Gesicht so verhüllt, daß nur die Augen unbedeckt blieben. Geschäfte waren die Wartung des Viehes und Besorgung der einfachen Bedürfnisse, z. B. die Anfertigung von groben Tüchern aus Kameel- und Ziegenhaaren, das Flechten von Bodendecken aus Schilf, die Bereitung der Kleider für die Familie. Morgens, besonders aber Abends, führten sie die Heerden zu Quellen oder Cisternen, um sie zu tränken, und dies gab denn Veranlassung zu fröhlichen Zusammenkünften und Scherzen mit Andern. Dann hatten die Mädchen auch wol Gelegenheit, mit diesem oder jenem fremden Manne zusammenzukommen, wie die Bibel davon Beispiele erzählt. Kamen die Männer ihres Stammes siegreich aus einer Fehde zurück, so gingen die Frauen und Mädchen ihnen singend und tanzend entgegen und verherrlichten das Lob der Helden. Veranlassungen zu mancherlei Ergötzlichkeiten gab auch die Geburt oder Entwöhnung eines Sohnes, oder die Verheirathung eines Gliedes der Familie. Waren Stämme mit einander verbunden, so fanden auch unter den Frauen derselben trauliche und fröhliche Zusammenkünfte statt, und somit gab es denn damals auch manche Freuden für das von den Männern so tyrannisch behandelte Geschlecht. Verließ ein Stamm eine Gegend, so machten die Weiber den Beschluß des Zuges und waren in einer Art von Hangekörben oder Wiegen, die an den Sattel der Kameele festgeschnallt waren, auf Decken oder Polstern gelagert und so überdeckt, daß sie weder gesehen werden, noch auch andere sehen konnten. Als die Juden Städtebewohner wurden, wohnten die Frauen auch abgesondert in klösterlicher Abgeschiedenheit, also in einer Art von Harem, הֶדֶר genannt, welches Wort den Begriff der Verschleierung, Verhüllung ausdrückt. Die Frauenwohnung wird auch mit einer festen Burg verglichen, weil alle Zugänge mit Schlössern und Riegeln wohl verwahrt waren. Die Zimmer des Harems nahmen unter den rings um den viereckigen Hof befindlichen Wohnungen den hintersten abgetrennten Raum ein und hatten blos eine Aussicht auf diesen Hof. Bisweilen bildete das Harem auch ein abgesondertes Gebäude, das um eine der hintern Wohnung angefügte Flur herumlief, die mit schattigen Bäumen und Springbrunnen versehen und mit einer hohen Mauer umschlossen war. Statt der Fenster hatte man eine Art Jalousien, die beinahe bis zum Boden hinabgingen und der frischen Luft immer einen Zugang verstatteten. Doch gab es auch Obergemächer, zu welchen eine Treppe führte. Jungfrauen durften nicht leicht ihre Zimmer verlassen, Frauen hatten auch wol die Freiheit, im Vorhofe sich zu ergötzen. Hatte ein Mann mehre Frauen, so erhielt jede ihre eigene Wohnung, sowie ihre eigenen Sklavinnen angewiesen. In den Harems der Könige waren auch wol zur Bewachung Verschnittene als Aufseher angestellt. Die Beschäftigung der Frauen in denselben bestand in mehr oder weniger künstlichen Webereien und Stickereien, in der Nährung und Erziehung der Kinder (der Knaben wenigstens in den ersten Jahren), im Zubereiten der Speisen entweder mit eigenen Händen oder unter ihrer Aufsicht durch Sklavinnen, im Gebrauche der im Innern des Harems angelegten Bäder. Zu Ergötzlichkeiten kann man rechnen die Besuche der weiblichen Verwandten und die Gastmahle, welche bei feierlichen Gelegenheiten gegeben wurden. Ein großer Theil des Tages aber wurde in jener wollüstigen Ruhe und Unthätigkeit hingebracht, welche das höchste Gut des Asiaten ist. Verließen vornehme Frauen das Harem, so war dies nur unter der tiefsten Verschleierung gestattet. Bei den geringern Ständen gab es, dem Gebote der Umstände gemäß, größere Freiheiten, für Witwen mehr als für Frauen und für diese mehr, als für Mädchen. Veranlassungen zum Verlassen des Harems waren Reisen, das Besuchen der öffentlichen Bäder, Feier eines erfochtenen Sieges, wobei Frauen und Jungfrauen dem Helden entgegengingen und ihm Lobgesänge ertönen ließen. Auch die Weinlese gab zu mehren Ergötzlichkeiten im Freien Anlaß.

Bei Völkern **Muhammedanischer Religion** ist Polygamie gewöhnlich und die Ehe nur ein bürgerlicher Act, ohne religiöse Sanction. Gesetzlich darf jeder Muhammedaner vier Frauen haben, begnügt sich aber meistens mit zwei, oft auch nur mit einer; dagegen kann er sich Beischläferinnen halten, auch kann man sich Weiber auf gewisse Zeit miethen. Hauptsächlich wird darauf gesehen, daß die Braut noch unverletzte Jungfrau sei und im Contract wird daher oft die Bedingung gemacht, daß, im Falle dies nicht ist, derselbe ungültig sei. Die Väter sorgen daher möglichst für die Bewahrung dieses Gutes bei ihren Töchtern und im Fall ein äußerer Zufall das Hymen verletzt, lassen sie oft darüber ein eigenes Instrument aufnehmen. Bei den Circassiern wird sogar den der Mannbarkeit sich nähernden Töchtern um den Unterleib ein lederner Gurt befestigt, der nur eine kleine Öffnung hat. Diesen Keuschheitsgürtel löst nur der Bräutigam in der Hochzeitnacht. Was die einzelnen Völker dieser Religion betrifft, so haben sich bei jedem aus dem Alterthume her diese oder jene Besonderheiten erhalten. Bei den **Türken** schließen die Ältern des Brautpaares den Contract ab, der bisweilen noch vor dem Kadi bestätigt wird. Der Mann kauft die Frau und verschreibt ihr gewöhnlich auf den Fall der Scheidung noch eine gewisse Summe. Die Töchter des Großherrn werden gewöhnlich an hohe Beamtete verheirathet. Der Sultan wählt sich den Eidam und dieser darf die Ehre nicht ausschlagen, muß der Braut einen großen, vom Sultan selbst bestimmten, Brautschatz geben und sich ihr in allen Fällen unterwerfen. Eine solche Heirath wird meistens für ein Unglück gehalten, weil der Gatte durch die vornehme Frau gewöhnlich arm wird.

Hat dem **Araber** Wuchs und Gestalt einer verschleierten Schöne gefallen, so sucht er sie einmal zu sehen, verschafft sich zu dem Ende Eingang in ein Haus, wohin sie oft kommt, läßt sich hier verbergen und wirbt

nun, wenn ihm das Gesicht gefällt, durch seinen Vater um die Erwählte. Es wird ein Preis, aus Ochsen, Pferden, Schafen bestehend, festgesetzt und der Contract vor dem Scheik unterschrieben. Flintenschüsse bezeugen die Freude über die Verbindung.

In der Berberei wird der Heirathscontract mit Vater, Bruder oder nächstem Verwandten und, wenn kein solcher da ist, mit dem Kadi abgeschlossen, der Kaufpreis bestimmt und zugleich, für den Fall der Scheidung, eine Summe für den Unterhalt der Frau festgesetzt, obgleich das Versprechen nicht immer gehalten wird. Am Abend vor der Hochzeit bringt der Bräutigam zu Pferde mit zahlreicher Begleitung in das Haus der Braut und kehrt am andern Tage mit vielem Prunk und einem Priester wieder heim. Dieser schreibt nun den Ehecontract, welchen der Bräutigam nebst einem Ringe der hinter einem Vorhange harrenden Braut übergibt.

Bei den Muhammedanern in Persien wollen erst die Ältern von dem Bräutigam nichts wissen, lassen sich dann allmälig zureden und an einem abgelegenen Orte, weil sonst Zauberer dem Bräutigam seine Mannskraft rauben könnten, wird mit dem Kadi der Ehecontract gerichtlich abgeschlossen und der Brautschatz bestimmt, der entweder dem Schwiegervater als Geschenk verbleibt, oder der Braut für den möglichen Fall einer Scheidung verschrieben wird. Nachdem der Brautschatz abgeliefert ist, wird die Braut mit einem rothseidenen Tuche über dem Kopf in das Haus des Bräutigams gebracht, wo die Ehe vollzogen wird. Ist dies geschehen, so kehrt der junge Mann zu seinen Gästen zurück, um mit ihnen zu schmausen und tapfer zu trinken; die Braut aber bleibt in ihrem Zimmer. Wohnt das neue Ehepaar bei dem Vater der Braut, so darf dieser die junge Frau nicht mehr unverschleiert sehen und ohne Erlaubniß des Gatten, die durch ein Geschenk erkauft wird, auch nicht sprechen.

Genauere Nachrichten, als von den orientalischen Völkern in Hinsicht auf die ehelichen Verhältnisse und die Hochzeitsgebräuche, haben wir von den Griechen und Römern, bei denen durch höhere Civilisation der morgenländische Geist mehr oder weniger umgewandelt und allmälig unsern Begriffen näher gebracht wurde. So lange noch der Grieche im Zustande der Barbarei sich befand, war die Lage des weiblichen Geschlechts der im Orient sehr ähnlich; man betrachtete es kaum höher als bloße Sache und gestand ihm wenig persönliche Freiheit zu. Die Gattin wurde gekauft oder geraubt, war dem Manne völlig unterworfen, selbst in Absicht auf Leben und Tod, mußte die ganze Last der Hauswirthschaft auf sich nehmen und jedem Gelüste des Mannes zu Gebote stehen. Der Vater, in Ermangelung dessen die Brüder, der Großvater oder die nächsten Verwandten, verkauften die Tochter gegen ein gewisses Geschenk (*Ἕδνα* oder *Ἔεδνα*). Aber auch Weiberraub war lange gewöhnlich. Selbst noch die Ionier unter Neleus' Anführung raubten sich Weiber aus Karien (***Herodot.*** I, 145; ***Aristot.*** Polit. 2, 8). Allein seit den ältesten Zeiten machte man auch einen Unterschied zwischen rechtmäßigen Ehefrauen, deren Kinder allein als legitim angesehen wurden, und Beischläferinnen (*παλλακίδες*), welches oft gekaufte Sklavinnen waren; früh indessen findet man, daß die Männer vermöge eines gewissen natürlichen Rechtsgefühls den Umgang mit solchen vor den Hausfrauen zu verbergen suchten und daß diese jene oft verfolgten. Wir brauchen hierbei nur an die Schilderungen des ehelichen Verhältnisses zwischen Zeus und Here bei den Dichtern zu erinnern. Here ist die echte griechische Hausfrau, eifersüchtig auf ihren Gemahl und seine Geliebten und deren Kinder verfolgend. Aber ungeachtet sich hieraus schon ein in frühern Zeiten anerkanntes Recht der Hausfrauen auf den alleinigen Besitz des Mannes ergibt, so machte doch dieser von seiner ganzen herrischen Gewalt Gebrauch, um wenigstens den Schein des Nichtachtens anzunehmen und betrachtete die Frau völlig als sein Eigenthum, schloß sie in den entlegensten Theil des Hauses ein, verwehrte ihr die freie Theilnahme an jeder öffentlichen Gesellschaft und wachte mit der strengsten Eifersucht über jeden ihrer Schritte. Nur verschleiert und von Sklavinnen umgeben durfte sie ausgehen, und konnte die Frau in der That eines verbotenen Umgangs bezüchtigt werden, so erfolgte harte Strafe: Verstoßung, Zurückfoderung der *Ἕδνα* von dem Vater, Steinigung des Verführers. Wenn die Sage berichtet, daß Kekrops den Ehestand zuerst in Attika eingeführt habe, so mag man daraus wol überhaupt schließen können, daß fremde, gebildetere Ansiedler diese erste nothwendige Bedingung der Cultur zu den frühesten Bewohnern Griechenlands gebracht haben, denn sobald diese das Nomadenleben mit festen Wohnsitzen vertauschen sollten, mußte auch das Familienleben, d. h. der Ehestand, eingeführt werden. Vielweiberei war verboten, nur in dringenden Fällen, um die gesunkene Bevölkerung mit freien Bürgern wieder zu heben, ward es erlaubt, mehr als eine Frau zu nehmen, vielleicht auch im Falle der Unfruchtbarkeit der ersten Gattin, wie dies bei Herodot (V, 37) vom Anaxandridas in Sparta bemerkt wird. Das Schicksal der Frauen besserte sich etwas, als sie nicht mehr gekauft, sondern selbst mit einer Mitgabe ausgestattet wurden. Sie konnten nun freier reden, aber im Ganzen blieben doch die alten Fesseln bis in die spätesten Zeiten, nur daß sie nicht mehr Sklavinnen des Mannes waren. Traurig war es, daß die Töchter fast ohne alle Erziehung gelassen wurden. Ohne Unterricht, ohne gebildeten Umgang, mit Sklavinnen eingeschlossen, ermangelten sie aller geistigen Vollkommenheiten, um dadurch das Herz des Gatten dauernd zu fesseln; und nöthigten nicht beschränkte Vermögensumstände, sich den Geschäften des Hauswesens zu widmen, so kannten sie fast keine andere Beschäftigung als Putz und Tändeleien. Daher erkaltete auch bald bei den Männern Liebe und Achtung; sie zogen den Umgang mit gebildeten Buhlerinnen bei weitem vor, denn grade diese ließen es sich angelegen sein, nicht nur durch Körperreize, sondern auch durch Geistesbildung zu fesseln. Da die griechischen Frauen nichts Besseres kannten, so war ihr ganzes Streben auf Putz und Befriedigung der Sinnlichkeit gerichtet Alle Toilettenkünste wurden hervorgesucht, um die äußere Schönheit zu heben. Man färbte die Augenbrauen schwarz, das Gesicht weiß und roth, bestäubte das Haar

mit goldgelbem Puder, ordnete es in künstliche Locken, schmückte das Haupt mit Blumen, umduftete den Körper mit den herrlichsten Wohlgerüchen, suchte die Schlankheit der Taille hervorzuheben, trug hohe zugespitzte bunte Schuhe und die ganze Unterhaltung mit Andern drehte sich um diese Gegenstände ihrer einzigen Kenntniß, oder sie amusirten sich mit Malteserhündchen, sicilischen Tauben und ihren oft ebenso unwissenden Zofen. Weder die Väter, noch der Staat bekümmerten sich viel um die Erziehung und Bildung des andern Geschlechts, und so blieb es immerwährend von dem Umgange mit vernünftigen und gebildeten Männern ausgeschlossen. Am Tage war ihnen, gewisse Fälle ausgenommen, sogar verboten auszugehen, und zur Nachtzeit sollte dies nicht anders als im Wagen geschehen. Bei Schauspielen und öffentlichen Festen konnten sie zwar gegenwärtig sein, aber nur im Gefolge ihrer Sklavinnen und unter der Hut der Verschnittenen, welches aber oft wieder die Veranlassung zu den größten Verschwendungen wurde. Eigene Magistratspersonen mußten darauf sehen, daß sie sich anständig kleideten, Verbrechen dagegen wurden mit Geld gestraft und das Urtheil öffentlich durch aufgehängte Tafeln bekannt gemacht. Die anständige Kleidung bestand in einem weißen ungestärkten Gewande; Buhlerinnen dagegen durften bunte Kleider tragen. Die Strenge, mit der man über die Tugend der Frauen wachte, die wenige Achtung, die sie von Seiten der Männer genossen, bewirkte mit dem Steigen des Luxus bald das Gegentheil von dem, was man erreichen wollte. In den spätern Zeiten Griechenlands gab es, besonders in Athen, sehr viele Beispiele von geheimen Liebschaften und Ehebrüchen. Der Gatte hatte dann das Recht, den Verführer auf der Stelle zu tödten, wenn er ihn ertappte. In den meisten Fällen aber suchte er sich durch Erpressung großer Geldsummen zu rächen. Die Strafe der Ehebrecherin war entweder Verstoßung oder, wenn der Gatte sie auch behielt, doch Schande. Sie wurde von allen gottesdienstlichen Feierlichkeiten ausgeschlossen und durfte nie wieder im Putz erscheinen. Auch bei ledigen Frauenzimmern wurde die Unkeuschheit hart gerügt. Der Vater konnte eine solche Tochter verstoßen oder exportiren, wie Aleus die Auge, Katreus die Aërope und Klymene. Den Entführer einer Freigebornen strafte Solon um 100, den Verführer um 200, den, der einer solchen Gewalt angethan hatte, um 1000 Drachmen. In griechischen Staaten, wo mehr Armuth und Einfachheit herrschte, und Ackerbau, nicht Handel, das Hauptgewerbe war, gab es allerdings weniger ausschweifende und verschwenderische Gattinnen, dennoch waren die Einschränkungen die nämlichen, weil es an sittlichen Motiven zu einem reinen und keuschen Leben fehlte. Was also moralische Grundsätze nicht schützen konnten, das sollten äußere Fesseln bewahren. Gelang es der Verführung oder rohen Gewalt, diese zu sprengen, so war dies kein moralisches, sondern nur ein juridisches Verbrechen, und konnte man der darauf gesetzten Strafe entgehen, so war auch das Gewissen beschwichtigt. Diese Furcht vor den äußern Folgen bewirkte das Aussetzen oder Tödten unehlicher Kinder und ward so die Ursache zu noch größern Verstößen gegen die Gesetze der Vernunft. Bei den wenigen Reizen die der eheliche Stand dem Manne darbot, ward es bald bei jungen Leuten, besonders in den höhern Ständen, Sitte, denselben zu fliehen und der Staat selbst mußte Gesetze machen, um rechtmäßige Heirathen zu befördern. Der Hagestolze war in den verschiedenen Staaten mehr oder weniger verachtet und ehrlos, besonders in Sparta, wo sie von den Übungen ausgeschlossen wurden, in denen Mädchen mit einander kämpften, wo es verboten war, ihnen irgend eine äußere Ehre zu erzeigen und wo sie, am kürzesten Tage des Jahres, auf dem Markte einen feierlichen Umzug halten und Spottlieder auf sich selbst absingen mußten. In andern Staaten, z. B. Athen, hatte man Gesetze, um auch arme Jungfrauen an den Mann zu bringen. Ein armes Mädchen ohne Ältern mußte entweder der nächste Blutsfreund heirathen, oder ihr eine hinreichende Pension oder eine Ausstattung aussetzen. Konnte er dieses Geld nicht allein aufbringen, so mußten auch die andern Verwandten beitragen. Es war daher auch erlaubt, seine Stiefschwester, wenn sie wol von der nämlichen Mutter, aber nicht von demselben Vater erzeugt war, zu heirathen, wie Kimon die Elpinike. Die Töchter verdienter Männer wurden auch oft vom Staate ausgestattet. Verheirathungen mit Ausländerinnen waren verboten, oder wenigstens durch Strafen sehr beschränkt. Die Kinder aus solchen Ehen waren nicht vollbürtig und konnten nicht Bürger werden. Wer eine Fremde für seine Tochter ausgab und als solche verheirathete, sollte als Sklave verkauft werden und sein Vermögen verlieren, oder wurde doch ehrlos gemacht. Ebenso wenig durfte ein Fremder eine Bürgerin heirathen. Dennoch fanden bisweilen Dispensationen statt, die der Areopagos ertheilen konnte. Durch solche Gesetze bezweckte man vornehmlich die Erhaltung der alten Familien.

Die Mitgift der Frau war von den Gesetzen auf eine Kleinigkeit von etwas Hausgeräthe und drei Kleidern herabgesetzt, damit auch arme Mädchen heirathen könnten. Sie hieß προίξ, φερνή, μείλια. Was eine Frau außerdem ihrem Manne zuwendete, nannte man παράφερνα, ἐπίπροικον. ἐπιμείλια und später ἐξώπροικα. Im Fall einer Scheidung mußte diese Mitgift der Frau wieder herausgegeben werden. Sie konnte niemals von Gläubigern weggenommen, nicht mit dem Vermögen des Mannes confiscirt werden. Starb die Frau ohne Kinder, so erhielt sie der Ausstatter zurück. Beim Empfange der Mitgift mußte der Mann einen Empfangschein darüber ausstellen und dieser bewies dann vor Gericht das Dasein derselben. Der Mann dagegen mußte der Frau eine Morgengabe, ἀποτίμημα, ἀντίφερνη, ὑπόβολον, zubringen, d. h. für den Fall der Scheidung oder des Todes etwas Gewisses zu ihrem Unterhalte bestimmen. Ein sterbender Gatte vermachte auch oft seine Frau mit einer Mitgift an einen Andern.

Ehescheidungen konnten gesetzlich stattfinden. Wollte der Mann die Trennung, so hieß dies ἀποπέμπειν, ἀπολύειν; wollte sie die Frau, ἀπολείπειν. In Kreta konnte der Mann sich scheiden, wenn die Frau zu viel Kinder bekam. In Athen mußte ein förmlicher Scheidebrief ge-

richtlich übergeben werden. Kam dieser vom Manne, so hieß er ἀποπεμπῆς γράμματα, und kam er von der Frau, ἀπολείψεως γράμματα. Die Mitgabe der Frau mußte entweder zurückgegeben oder davon monatlich ein Procent an sie bezahlt werden. Oft trennten sich die Ehegatten freiwillig. Geschiedene konnten gleich darauf wieder heirathen, die Kinder aber blieben dem Vater.

In Sparta war manches Abweichende vom übrigen Griechenland. Hier wohnten die Frauen nicht in einem besondern Gynäkäon, sondern blieben von Kindheit auf mit den Männern in Umgang. Mädchen und Knaben mußten nackt die gymnastischen Übungen vornehmen und die Geschlechter waren dabei durchaus nicht getrennt. Dagegen sollten die Mädchen durch Lob und Tadel die Jünglinge zur Erfüllung ihrer kriegerischen Bestimmung begeistern. Doch war aller Umgang der beiden Geschlechter unter die Augen bejahrter Männer gestellt, die jede Unanständigkeit zu entfernen wußten. Dessenungeachtet fiel manche Unzucht vor und Euripides nennt die Spartanerinnen sogar ἀνδρομανεῖς, Manntolle. Der Zweck, kräftige Gebärerinnen und treffliche Ammen zu erziehen, wurde indessen erreicht. Die Ehe war durch das Gesetz geboten und Strafe traf die, welche entgegenhandelten, wie wir schon bemerkt haben. Auch wer zu spät heirathete, wurde bestraft. Monogamie war gesetzlich, Scheidung selten, Ehebruch eben kein Verbrechen, denn ein abgelebter Mann konnte gesetzlich einen andern zu seiner Frau lassen, um durch ihn Erben zu bekommen; auch konnte man sich von einem Ehegatten die fruchtbare Frau desselben ausbitten, selbst Fremde eine solche Erlaubniß erhalten. Das Alles war kein Ehebruch und so konnten sich denn wol die Spartaner rühmen, daß jener unter ihnen unerhört sei. Das ganze Verbrechen beschränkte sich also darauf, wenn eine Frau ohne Willen des Mannes es mit einem Andern hielt.

Die Schließung der Ehe hatte, wie im Art. Hochzeit berichtet ist, einen religiösen Charakter. Mit dem 18. Jahre hielt man das Mädchen für mannbar. Zuvörderst mußte man die Einwilligung der eigenen und dann auch die der Ältern der Braut und, lebten letztere nicht mehr, die der Brüder, Großväter oder Vormünder haben. Die Verlobten gaben sich die rechte Hand zum Zeichen der Treue. Der Jüngling gab dem Mädchen oder diese jenem die Zuneigung dadurch zu verstehen, daß man den Namen des geliebten Gegenstandes an Bäume, in Bücher, auf Blätter mit dem Beisatze καλή, καλός schrieb, die Thürpfosten mit Blumen bekränzte oder Wein davor ausgoß. Manche nahmen auch wol zu Zaubermitteln ihre Zuflucht, um Liebe zu erwecken; s. d. Art. Philtra. Da Artemis als eine Feindin der Ehe betrachtet ward, so suchten die Jungfrauen, wenn sie mannbar geworden waren, dieselbe zu besänftigen und brachten ihr daher in Körben allerlei Leckerbissen dar. Dies hieß κανηφορεῖν, Körbe darbringen. Auch vor der Hochzeit brachte man derselben Göttin Opfer, aber auch solchen Göttern, die der Ehe vorstanden. Die Hochzeitgebräuche s. im Art. Hochzeit.

Bei den Römern fand eine gesetzmäßige Ehe (matrimonium, connubium, conjugium justum, im Gegensatze von contubernium, concubinatus) ohne ausdrückliche Erlaubniß des Senats nur zwischen Bürgerinnen und Bürgern von gleicher Geburt statt, und setzte eine feierliche Verlobung (sponsalia) unter Einwilligung beiderseitiger Väter und in Gegenwart der Verwandten voraus. Mit dem Namen contubernium belegte man gewöhnlich die Ehe zwischen Sklaven; diese war gleichsam ein bloßes Zusammenleben, ohne rechtliche Verhältnisse. Concubinatus aber nannte man das Halten einer Beischläferin. Dies war nach den römischen Gesetzen erlaubt, besonders vermöge der unter Augustus gegebenen Lex Julia et Papia Poppaea de maritandis ordinibus. Vorher war concubina und pellex in der Bedeutung einerlei und verachtet. Nun aber nannte man pellex nur dasjenige Frauenzimmer, das mit einem verheiratheten Manne zusammenlebte; für die Beischläferin eines unverheiratheten Mannes aber brauchte man die Namen amica, concubina, convictrix, uxor gratuita. Die mit ihr erzeugten Kinder wurden nicht für rechtmäßige (legitimi), sondern nur für natürliche (naturales) gehalten. Auch durfte man Concubinen nur aus den niedern Ständen oder unter solchen Mädchen wählen, die schon ihre Keuschheit aufgeopfert hatten, oder wegen Vergehungen vor Gericht verurtheilt worden waren. Rechtmäßig Verheirathete durften keine Beschläferin halten, auch war es gegen die Gesetze, mehr als eine zu haben. Witwer, die noch unveraltet waren und von der verstorbenen Gattin Kinder hatten, hielten sich gewöhnlich Concubinen, damit den Kindern nichts vom Erbe entzogen würde, wenn sie ihnen eine Stiefmutter gäben. Mit Einführung des Christenthums hörte das Concubinat auf, der Staat gab wenigstens strenge Gesetze dagegen; doch dauerte es im Geheimen bis zu Justinian's Zeiten fort. Wollten nun Ältern ihren Sohn verheirathen und waren sie mit diesem über die Person der Braut einig, so ging derselbe zum Vater der Letztern und fragte ihn, ob er seinem Sohne die Tochter zur Gattin geben wolle. Sagte nun dieser: spondeo, so hatte der so geschlossene Vertrag rechtliche Gültigkeit, auch wenn er nicht niedergeschrieben war. Doch wurde gewöhnlich ein Instrument aufgesetzt, besonders wenn die Mitgabe der Braut bestimmt oder sonst Bedingungen gemacht wurden. Bei dem Niederschreiben waren einige Freunde zugegen, welche als Zeugen ihr Siegel unter die Schrift drückten, welches obsignatio hieß. Nun sprachen die Freunde ihren Glückwunsch aus mit den Worten: feliciter! feliciter! Dann wurde entweder noch am Tage der Verlobung oder einige Tage nachher ein Gastmahl angestellt, an dem die Zeugen Theil nahmen. Die Verlobte saß dabei neben dem Bräutigam. Der Verlobungstag sowol als der Schmaustag hieß sponsalia oder dies sponsaliorum. Als Unterpfand des Versprechens gab auch der Bräutigam der Braut einen Verlobungsring (annulum pronubum). Nach der Verlobung hieß der junge Mann sponsus, das Mädchen sponsa oder pacta. Das Verlöbniß konnte wieder aufgehoben werden (repudium), wenn einer von beiden Theilen es wünschte. Dies erklärte er dann dem andern mit den Worten: conditione tua non utor.

Es gab bei den Römern drei rechtliche Arten, eine Ehe zu schließen: die coemtio, confarreatio und den usus. Die coemtio wurde vermittels eines Scheinkaufs geschlossen. Der Bräutigam fragte nämlich die Braut: an sibi materfamilias esse vellet? Die Gefragte antwortete mit velle und fragte nun ihrerseits den Bräutigam: an sibi paterfamilias esse vellet? Antwortete er nun auch mit velle, so gab sie von den drei Asses, die sie zu sich gesteckt hatte, dem Bräutigam einen, den andern, welchen sie in dem Schuh trug, legte sie nachher für die Laren auf den Herd des Hauses, und den dritten behielt sie im Beutel, um ihn auf dem nächsten Kreuzwege herauszunehmen und dem daselbst befindlichen Lar (lar compitalis) hinzulegen*). Von da an war der Mann ihr Gebieter. Die Frau trat bei dem Manne gleichsam in die Stelle einer Tochter und dieser in die Stelle eines Vaters. Er gab ihr seinen Namen zu dem ihrigen und bekam ihr Vermögen. Nach Einigen war die coemtio nur ein zur confarreatio gehöriger Ritus, den man in spätern Zeiten, um der übrigen Ceremonien der confarreatio überhoben zu sein, allein beibehielt. Die coemtio gab der Frau gleiche Rechte, wie die confarreatio, nur waren die darin erzeugten Kinder keine patrimi und matrimi. Aufgelöst wurde die coemtio durch die remancipatio, bei der vielleicht ähnliche Ceremonien waren, wie bei der Emancipation. — Die feierlichste Art, eine Ehe zu schließen, weil sie mit religiöser Weihe verbunden war, war die confarreatio. Sie war schon zur Zeit des Romulus üblich und vielleicht überhaupt die älteste Art der Verehelichung bei den lateinischen und etruskischen Völkern. Sie ward durch den pontifex maximus oder flamen dialis im Beisein von zehn Zeugen geschlossen. Zur Ceremonie gehörte theils eine gewisse Formel, theils ein aus Salz, Wasser und Mehl bestehender Kuchen (far, panis farreus, libum farreum), von dem das Brautpaar essen mußte und der nachher nebst einem Schafe den Göttern geopfert wurde. Von diesem Kuchen hatte die Ceremonie den Namen. Eine solche Ehe konnte nur auf eine ebenso feierliche Art durch die diffarreatio wieder getrennt werden, ein Fall, der erst 234 vor Chr. wirklich eintrat. Durch die confarreatio kam die Frau secundum sacras leges, wie man sich ausdrückte, aus der Gewalt des Vaters in die Gewalt des Mannes, ward aber auch zugleich materfamilias und domina domus (was bei den übrigen Verbindungsarten nicht der Fall war), Erbin des Mannes und zwar, wenn er ohne Testament und ohne Kinder starb, des ganzen Vermögens; hinterließ er aber diese, Erbin der Hälfte, wogegen aber auch der Mann in den Besitz ihres Vermögens trat. Ebenso trat auch die Frau in Gemeinschaft mit den heiligen Gebräuchen des Mannes, sowol der Penaten als der Laren. Daher konnte Niemand eine solche Ehe schließen, der nicht ein eigenes Haus und ein Lararium hatte. Bei Vergehungen war der Mann mit Zuziehung der Verwandten ihr Richter und Bestrafer. Die Kinder aus solcher Ehe waren patrimi et matrimi. Aus ihnen allein konnten der flamen dialis und die Vestalischen Jungfrauen gewählt werden. Da die Trennung einer solchen Ehe sehr schwierig war und die Frauen gern in der Gewalt des Vaters bleiben, beide Theile aber eine leichtere Trennung sich sichern wollten, so kam die confarreatio schon vor den Zeiten Cicero's fast ganz ab, und unter Tiberius konnte man zur Wahl eines flamen dialis nur drei Kinder finden, die aus einer solchen Ehe geboren waren (*Tac.* Ann. IV, 16). — Die dritte Art der Verehelichung war der usus. Ein Mädchen erhielt nämlich Gattinrechte, wenn sie mit Bewilligung ihrer Ältern oder Vormünder mit einem Manne ein volles Jahr, ohne drei Nächte aus der Wohnung desselben abwesend gewesen zu sein, zusammengelebt hatte. Sie wurde dadurch seine gesetzmäßige Frau und kam aus der Gewalt des Vaters in die des Mannes. War sie aber drei Nächte nicht bei ihm gewesen, so war die Verjährung unterbrochen, die vollkommen gesetzmäßige Ehe verhindert, sie blieb in der Gewalt der Ältern oder unter dem Schutze ihrer Verwandten, wurde nicht materfamilias, sondern blos matrona, konnte ohne Testament den Mann nicht beerben, sowie auch er nicht alle ihre Güter als Morgengabe erhielt, und hieß nun im juristischen Sinne nicht usu capta, sondern usurpata.

Nur mit der confarreatio waren eigentlich die feierliche Heimholung und die besondern Hochzeitgebräuche verbunden; weniger Umstände mögen bei der coemtio und noch weniger bei dem usus gemacht worden sein, wenigstens so lange die coemtio noch nicht ganz die Stelle der confarreatio vertrat. Das Alter der Reife war gesetzlich bei dem Manne schon das zwölfte, bei dem Mädchen das zehnte Jahr, obgleich sich kaum denken läßt, daß so frühe Vermählungen wirklich sollten stattgefunden haben. Verlobungen geschahen oft schon unter Kindern, doch verordnete Augustus, daß keine Verlobung eher, als zwei Jahre vor der Hochzeit geschlossen werden sollte. Der Aufwand bei Hochzeiten war durch Gesetze bestimmt. Das Licinische Gesetz, 98 vor Chr., erlaubte dazu nur eine Summe von 200 Asses (*Gell.* II, 24), das Julische Gesetz unter Augustus 1000 Sestertien oder 2500 Asses (*Gell.* l. c.). Endlich ist noch zu bemerken, daß bei dem Hochzeitmahle fünf geheimnißvolle Lampen oder Wachskerzen brannten, theils den fünf Gottheiten: Jupiter, Juno, Venus, Suada und Diana, zu Ehren, theils auch, um anzudeuten, daß, so wenig die Zahl fünf in zwei gleiche Theile getrennt werden könne, auch die Einheit und Harmonie der Ehegatten durch nichts gestört werden sollte.

Was die Völker Amerika's betrifft, so waren bei den Mexicanern die Heirathen zwischen Personen vom ersten Grade der Blutsverwandtschaft verboten, aber schon Geschwisterkinder konnten sich verbinden. Die Ältern hatten das Recht, die Kinder zu verehlichen; keine Heirath war ohne ihre Bewilligung gültig. Die Zeit der Verheirathung fiel bei Männern vom 20. bis zum 22., bei Mädchen vom 16. bis zum 18. Jahre. Hatte ein junger Mann das gesetzliche Alter erreicht, so suchten die Ältern eine passende Frau für ihn aus. Glaubten sie eine

*) Der Gebrauch mit den drei Assen war in der Periode der Republik auch eine Ceremonie bei der confarreatio.

solche gefunden zu haben, so wurden die Wahrsager befragt, welche den Geburtstag des Bräutigams und der Braut untersuchten und über das Glück oder Unglück der Verbindung ihren Ausspruch thaten. Im letztern Falle wurde ein anderes Mädchen gesucht, im erstern aber erfolgte die Werbung um die Braut. Man wählte die ältesten und ehrwürdigsten Weiber aus der Familie des Bräutigams zu Freiwerberinnen, Cihuatlanque. Diese gingen um Mitternacht in das Haus des Mädchens, brachten den Ältern ein Geschenk und hielten auf achtungsvolle Weise um ihre Tochter an. Der Sitte gemäß war die Antwort allemal abschläglich. Nach einigen Tagen kamen die Weiber wieder, widerlegten die vorgebrachten Gründe der Weigerung und sprachen vom Range und Vermögen des jungen Mannes, von dem der Frau auszusetzenden Leibgedinge, und erkundigten sich zugleich nach dem Heirathsgute der Braut. Jetzt antwortete man, daß man erst die Verwandten und Freunde um Rath fragen und die Neigung der Tochter erforschen wolle. Nun kamen die Freiwerberinnen nicht wieder, sondern die Ältern des Mädchens ließen die entscheidende Antwort durch Weiber aus ihrer Familie den Ältern des Freiers überbringen. Kam nun die Verbindung zu Stande, so ward der Hochzeittag bestimmt. An diesem ermahnten die Ältern ihre Tochter zur Treue und zum Gehorsam gegen ihren Gatten und zu einem die Familie ehrenden Lebenswandel. Dann führten sie dieselbe unter zahlreicher Begleitung mit Musik nach dem Hause des Schwiegervaters, oder ließen sie auf einem Tragsessel dahin tragen, wenn sie von vornehmem Stande war. Der Bräutigam und seine Ältern empfingen sie an der Hausthür mit vier Fackeln, von ebenso viel Frauen getragen. Braut und Bräutigam brachten sich einander Rauchwerk zu und letzterer nahm die Hand der erstern und führte so das Mädchen in das Hochzeitzimmer. Hier setzten sich beide auf eine neue künstlich gewirkte Decke, die mitten im Zimmer nahe an einem brennenden Feuer ausgebreitet war. Dann knüpfte ein Priester ein Ende des Brautkleides (Hunpilli) mit dem Mantel (Tilmatli) des Bräutigams zusammen, und damit war denn die Ehe geschlossen. Die junge Frau ging nun einige Male um das Feuer herum, kehrte dann zur Decke zurück und opferte mit dem Bräutigam dem Gotte Kopalgummi, worauf sich beide einander beschenkten. Nun folgte das hochzeitliche Mahl. Das neue Ehepaar saß auf der Decke und gaben sich wechselsweise die Bissen. Waren die Gäste durch den Genuß des Weins lustig geworden, so gingen sie auf den Hof des Hauses, um zu tanzen; das Ehepaar aber blieb im Zimmer und durfte auch dasselbe binnen vier Tagen nicht verlassen, außer wenn ein natürliches Bedürfniß sie dazu nöthigte, oder wenn sie um Mitternacht fortgingen, den Göttern Weihrauch zu streuen und Speisen aufzutragen. Diese vier Tage brachten sie mit Singen und Beten zu, trugen neue Kleider und gewisse Symbole der Götter, die sie vorzüglich verehrten, enthielten sich aber jeder ungeziemenden Handlung, weil sie sonst die Strafe des Himmels fürchten mußten. Ihre Betten bestanden in diesen Nächten aus zwei Schilfdecken mit kleinen Betttüchern, gewissen Federn und in der Mitte mit dem Edelsteine Chalchihuitl geziert. An den vier Ecken des Bettes waren Rohr und Stacheln von Aloe hingelegt, womit sie sich zu Ehren der Götter Blut aus Zungen und Ohren zogen. Das Bett wurde von den Priestern gemacht. Erst in der vierten Nacht wurde die Ehe wirklich vollzogen. Den folgenden Morgen badete das Ehepaar und zog neue Kleider an, die Gäste aber schmückten den Kopf mit weißen und Hände und Füße mit rothen Federn. Endlich beschloß man die ganze Ceremonie mit Geschenken von Kleidern, die den Gästen gemacht wurden. Auch brachte man die Decken, Betttücher, das Rohr und die dem Hausgotte vorgesetzten Eßwaaren nach dem Tempel.

In einigen Provinzen waren abweichende Gebräuche. In Ichkatlan zeigte sich der Heirathslustige den Priestern. Diese führten ihn zum Tempel, schnitten einige von seinen Haaren ab, zeigten ihn dem Volke und verkündeten mit lauter Stimme, daß dieser Mann eine Frau zu haben wünsche. Nun stieg er hinab und das erste Mädchen, welches er antraf, ergriff er als die ihm vom Himmel bestimmte Braut. Bei den Otomias war es Sitte, vorher bei dem Mädchen zu schlafen. Gefiel sie dem Manne in der ersten Nacht nicht, so trennte er sich den folgenden Tag wieder von ihr, war er aber 24 Stunden lang mit ihr zufrieden, so war sie seine gesetzliche Gattin. Dann mußte das neue Ehepaar 20 bis 30 Tage lang für die frühern Sünden dadurch Buße thun, daß sie in völliger Enthaltsamkeit von einander lebten, sich Blut abzapften und fleißig badeten. Bei den Mirtekas war noch die Sitte, daß der Mann die junge Frau eine kurze Zeit auf dem Rücken tragen mußte. Vielweiberei war erlaubt und bei den Vornehmen gewöhnlich.

Bei den Peruanern geschahen die Verheirathungen durch den König und die Oberbehörden der Provinzen und Städte. Jedes Jahr zu einer bestimmten Zeit ließ der König alle heirathsfähige Jünglinge und Mädchen aus dem Geschlechte der Ynkas in Kusko zusammenkommen. Die Männer mußten 25 und die Mädchen 16 Jahre alt sein. Die Anverwandten führten die Candidaten des Ehestandes auf einen großen Platz vor dem königl. Palaste. Die jungen Leute standen in einem Kreise paarweise, sowie sie einander schon gewählt hatten, beisammen. Der König trat in die Mitte des Kreises, rief ein Paar nach dem andern zu sich, legte ihre Hände in einander, ließ sie das eheliche Versprechen thun und führte sie dann den Ältern oder Anverwandten wieder zu. Nun begab sich jedes Brautpaar in das Haus des Vaters vom Bräutigam, wo drei bis vier Tage lang geschmaust und besonders viel getrunken wurde. Waren so die Verheirathungen unter dem Geschlechte der Ynkas vollzogen, so verrichteten gewisse dazu verordnete Diener dieselbe Ceremonie in den verschiedenen Abtheilungen der Stadt Kusko und die eingesetzten Obrigkeiten in den andern Städten. Niemand durfte aber aus seiner Stadt in eine andere, nicht einmal aus der Abtheilung, wozu er gehörte, in eine andere Stadt heirathen. Jedes neu verheirathete Paar bekam eine neue Wohnung. Diese mußte für die Ynkas von den Einwohnern der Provinz, wozu das Ehe-

paar gehörte, erbaut werden; für andere Paare mußten die Gemeinheiten der Städte die Häuser besorgen. Kleider gab der König, den andern Hausrath aber die Ältern oder nächsten Anverwandten. Das nöthige Feld erhielten sie von dem allgemeinen Antheile oder, wenn dieses nicht zureichte, vom Antheile des Königs, durften es aber nie verkaufen oder sonst veräußern.

Auch die übrigen amerikanischen Stämme haben ihre besondern Gebräuche bei ehelichen Verbindungen. Wir wollen nur noch Einiges von den Abiponern und Grönländern erwähnen, von denen die Erstern im südlichen Amerika, in Paraguay, die Letztern in den nördlichsten Strichen desselben wohnen. Bei den Abiponern (so lange sie nämlich noch als Wilde lebten und das Christenthum nicht angenommen hatten) heirathete kein junger Mann vor dem 25., kein Mädchen vor dem 19. oder 20. Jahre. Gerühmt wird die außerordentliche Keuschheit beider Geschlechter; sinnliche Ausschweifungen waren bei ihnen etwas Unerhörtes und wurden für äußerst schändlich gehalten. Der junge Mann suchte zuerst mit den Ältern über den Kaufpreis einig zu werden, der in Pferden, allerlei Geräthschaften, Kleidungsstücken u. dgl. bestand. Die Mädchen waren dem Ehebündnisse oft so abgeneigt, daß sie sich durch allerlei List, selbst durch die Flucht, demselben zu entziehen suchten. Willigte aber die Braut ein, so ward sie feierlich zur Hütte des Bräutigams geführt. Acht Mädchen hielten mit den Armen ein ausgespanntes zierliches Gewand wie einen Baldachin in die Höhe. Unter diesem ging die Braut mit niedergeschlagenen Augen, traurig und still durch die Menge von Zuschauern zur Wohnung des Gatten, der sie herzlich begrüßte, dann aber kehrte sie auf dieselbe Art wieder zum väterlichen Hause zurück. Dieser Zug wurde zwei- und dreimal wiederholt und dabei trug sie die Geräthschaften, die ihr als Hausfrau nöthig waren, in ihre künftige Wohnung, kehrte aber immer wieder zu den Ältern zurück, wo sie der Mann besuchte und auch die Ehe vollzogen wurde. Erst nach längerer Zeit blieben sie in der Hütte des Mannes. Gewöhnlich begnügte sich der Abiponer mit einer Frau und blieb ihr bis zum Tode treu, aber, wenn er wollte, konnte er auch mehre Weiber nehmen, die er aber, des häuslichen Friedens wegen, an verschiedenen, oft weit von einander entfernten, Plätzen wohnen ließ und sie abwechselnd besuchte. Oft war es auch der Fall, daß der Mann die Gattin wieder verstieß und eine andere heirathete, wozu er weiter keinen Grund zu haben brauchte, als daß ihm die Frau nicht mehr gefiel. Eine Hauptveranlassung der Verstoßung war auch der Umstand, daß die Mutter ihr Kind drei Jahre lange säugte und daß während der Zeit der Mann ihr nicht nahen durfte. Daraus entsprang nicht selten Kindermord. Die Mutter schaffte das Kind sobald als möglich aus der Welt, um der Verstoßung zu entgehen. Eheliche Verbindungen unter Blutsverwandten wurden als unzulässig betrachtet. Unverletzliche Treue der Frau war eine allgemeine Tugend, jeder Verstoß dagegen ward aber auch an dem Verführer blutig gerächt. Am Orinokoflusse soll die seltsame Gewohnheit geherrscht haben, junge Mädchen mit alten Männern, und Jünglinge mit alten Weibern zu verheirathen, damit beide durch den Umgang mit dem Alter verständiger würden; nach einigen Monaten indessen konnten die jungen Leute sich wieder mit ihres Gleichen verbinden.

Bei den Grönländern dachte man auch nicht vor dem 20. Jahre ans Heirathen. Der Jüngling achtete bei einem Mädchen vorzüglich darauf, ob sie Geschicklichkeit im Haushalten und Nähen besitze, das Mädchen, ob jener ein guter Jäger sei. Als Mitgift bekam die Braut nichts mit als ihre Kleider, ihr Messer, ihre Lampe und höchstens einen Kessel, oft auch gar nichts. Der Freier macht zuerst seine Ältern oder nächsten Verwandten mit seinen Wünschen bekannt, welche die Einwilligung ohne Schwierigkeit ertheilen. Nun werden ein Paar alte Weiber zu den Ältern der Braut gesandt, die, um ihr Gewerbe einzuleiten, zuerst den Bräutigam und sein Haus nach Kräften rühmen. Die Ältern verhalten sich ganz passiv, die Tochter aber will von dem Antrage nichts hören, läuft fort und löset ihren Haarzopf auf. Dies ist gewöhnlich nur Verstellung, manchmal aber auch ernste Weigerung, da ihr Loos als Hausfrauen oft nicht das wünschenswertheste ist. Die Weiber suchen nun die Tochter auf und schleppen sie mit Gewalt in das Haus des Bräutigams, wo sie einige Tage mit niedergeschlagenen Augen und zerstreuten Haaren sitzt und keine Speise anrühren will. Erst sucht man durch freundliches Zureden sie zur Besinnung zu bringen und, wenn dies nichts hilft, durch einige Rippenstöße. Läuft sie fort, so wird sie wieder geholt, manchmal von den beiden Müttern in einen Sack gesteckt und so in das Haus des Mannes zurückgebracht. Blutsverwandte, sogar fremde, in einem Hause zusammen erzogene Kinder heirathen sich selten. Vielweiberei ist ungewöhnlich, doch hat man Beispiele von zwei Frauen, besonders, wenn die erste unfruchtbar ist, da es für eine große Schande gehalten wird, keine Kinder, besonders keinen Sohn zu haben. Aber drei und mehr Weiber ziehen Verachtung zu. Auch kann der Mann die Frau verstoßen. Dies geschieht dadurch, daß er ihr Beweise seiner Unfreundlichkeit gibt und in etlichen Tagen nicht nach Hause kommt. Die Frau weiß, was dies zu bedeuten hat, packt ihre Kleider zusammen und geht zu ihren Verwandten. Bisweilen läuft auch die Frau davon, wenn sie sich mit der Schwiegermutter nicht vertragen kann, die sie nicht viel anders als ihre Magd behandelt. Hat die Frau alsdann einen Sohn, so ist sie geborgen, denn dieser verläßt die Mutter nicht, sondern folgt ihr und läßt sich oft selbst nach dem Tode der Mutter nicht bereden, zu dem alten Vater zurückzukehren. Im Ganzen sind aber doch dergleichen Scheidungen selten und gewöhnlich wächst mit dem Alter die Eintracht. Die Last der Haushaltung fällt größtentheils auf die Frau. Der Mann verfertigt sein Jagdgeräth und zimmert seine Boote, welche die Frau mit Leder überzieht, jagt und fischt dann und bringt die Beute ans Land. Aber um Weiteres bekümmert er sich nicht. Die Frau muß kochen, schlachten, gärben, Kleider, Schuhe und Stiefeln machen, selbst die Häuser bauen und ausbessern, wobei dem Manne nur die Zimmerung des Holzwerks obliegt.

Im Ganzen führt also die Frau ein trauriges Sklavenleben. So lange die Mädchen bei den Ältern sind, haben sie es gut, stirbt der Vater, so erben sie nichts und müssen bei Andern dienen. Werden sie vom Manne verstoßen, so müssen sie abermals dienen. Stirbt der Mann, so bekommt sie nur ihr Mitgebrachtes und muß, wenn sie Kinder hat, um dieser willen noch unterwürfiger dienen, hat sie aber erwachsene Söhne, so steht sie an der Spitze der Wirthschaft und kann diese nach ihrem Gutdünken führen. Alte Frauen kommen leicht in den Verdacht der Hexerei und müssen sich sehr in Acht nehmen, daß sie nicht gesteinigt, ins Meer gestürzt oder sonst getödtet werden. Bei aller harten Arbeit erlangen die Frauen doch oft ein hohes Alter von 70 bis 80 Jahren und darüber, während die Männer selten über 50 Jahre alt werden, ebenfalls die Folge ihrer unsteten und ungesunden Lebensart, die den Körper bald aufreibt. (*Richter.*)

EHEBRUCH (in der Sprache Luther's Ehebrecherei)[1]. Adulterium, ist diejenige Art von Unzucht, deren sich ein in gültiger Ehe lebender Ehegatte mit einer mit ihm nicht verheiratheten Person vorsätzlicherweise zu Schulden kommen läßt. So wenigstens muß man dies Wort im weitesten Sinne erklären, wenn man die Eintheilung des Ehebruchs in öffentlichen und nichtöffentlichen annimmt, wovon weiter unten gehandelt werden wird. In der altteutschen Sprache gebrauchte man dafür das Wort Uberhuor, im Schwabenspiegel Uberhure, und so entstand der auch im Hochteutschen, früherhin besonders in der juristischen Sprache übliche Ausdruck Oberhurerei (s. w. u.). Während die Entstehung des Wortes Ehebruch in der Natur der Sache liegt, so hat man sich mit der Etymologie des lateinischen Wortes Adulterium sehr geplagt und es bald von *ἠδυλίζειν, ἠδυλισμός* s. v. w. *συνουσιάσαι, συνουσία*, bald von adulere statt adulare abgeleitet. Forcellini[2]) gibt zwei Etymologien als wahrscheinlich an, nämlich: quia adultera et adulter ad alterum vel alteram se convertunt, mutata litera A. in U. ut saepe in compositione; und propter partum ex altero conceptum[3]) h. e. adultus ab altero, quia proprie adulterium in nupta committitur. In der römischen Gesetzessprache wird regelmäßig adulterium nur vom Ehebruch einer Frau, adulter nur vom Verführer derselben[4]) gebraucht, es werden aber auch durch Adulterium öfter jede Art von fleischlichen Vergehen, sowie einige andere Gesetzwidrigkeiten, mindestens das Stuprum mit bezeichnet[5]). Gewöhnlich pflegt man sich sehr kurz durch Ableitung dieses Wortes von adulterare, corrumpere, aus der Sache zu ziehen[6]). Im engern und allgemein gebräuchlichen Sinne ist der sehr bezeichnend[7]) sogenannte Ehebruch[8]) die im rechtswidrigen Vorsatze (wissentlich) zu Schulden gebrachte fleischliche Vermischung einer gültig verheiratheten Person mit einer andern, mit welcher sie nicht verheirathet ist. Der Ehebruch ist ein gemischtes Staats- und Privatverbrechen; dies letztere, inwiefern dadurch die Rechte des beleidigten Gatten sträflich verletzt werden[9]). Die Literatur des Ehebruchs ist durch die verschiedenen Quellen[10]) und durch die verschiedenen, bezüglich religiösen und sittlichen Ansichten über die Sache[11]) höchst reichhaltig. Außer den, in diesem Artikel besonders anzuziehenden Schriften verweisen wir auf die Lipenische Bibliothek sammt den Supplementen[12]), was die neuere Literatur aber anlangt vorzüglich auf Wächter[13]) und rücksichtlich einiger ältern Schriften auf Tittmann[14]). Die in größere Sammlungen aufgenommenen einzelnen Abhandlungen finden sich in Bezug auf die civilrechtlichen Rücksichten bei Kappler[15]), und besonders auf die criminalrechtlichen bei Sickel[16]).

Die Ansichten über den Ehebruch sind freilich nach der verschiedenen Bildungsstufe der einzelnen Völker sehr verschieden; doch ist so viel gewiß, daß nur Nationen auf der niedrigsten Stufe geistiger Intelligenz ihn gar nicht für ein Vergehen halten. So der Lappländer, der in der Regel der erste ist, welcher seine Frau zu unkeuschem Umgange mit Fremden auffodert und es für eine ausgezeichnete Ehre betrachtet, wenn die Fremden günstige Blicke auf seine Frau und Töchter werfen[17]). Die Be-

1) So meint Adelung in dem Wörterbuche, wobei er sich auf Jeremias 13, 27; Ezechiel 23, 27 (sollte heißen 37) und 43, auch Hosia 2, 2 beruft. Indessen darf man nicht übersehen, daß in allen diesen Stellen nicht von Begehung eines einzelnen (dort noch dazu bildlich genommenen) Ehebruchs, sondern von einer Gewohnheit im Ehebrechen die Rede ist, während Luther da, wo er einzelne solche Handlungen bezeichnen will, das Wort Ehebruch gebraucht. Johannes 8, 3. 4. Matth. 15, 19. Marc. 7, 21. Sirach 23, 32. 33. Auf eine Gewohnheit im Ehebrechen, auf Fortsetzung des Ehebrechens würde man auch wol noch jetzt das Wort Ehebrecherei richtig anwenden. 2) Lexicon tot. lat. 3) fr. 6. §. 1. D. ad Leg. Jul. de adulter. coerc. (XLVIII, 5.) 4) Burchardi, über die Strafe des Ehebruchs nach römischem Recht und der peinlichen Halsgerichtsordnung, im Neuen Archive des Criminalrechts. 8. Bd. 2. St. Nr. IX. S. 213.

5) Sehr interessant sind in dieser Beziehung die Worte des eben angezogenen Gesetzes: „Lex stuprum et adulterium promiscue et *καταχρηστικώτερον*, id est, abusive appellat; sed proprie adulterium in nupta committitur, propter partum ex altero conceptum composito nomine: stuprum vero in virginem viduamve committitur, quod Graeci *φθοράν*, id est corruptionem appellant.“ Damit stimmt nur in der Hauptsache fr. 101. pr. D. d. verb. sign. (L. 16) überein: „Inter stuprum et adulterium hoc interesse quidam putant, quod adulterium in nuptam, stuprum in viduam committitur: sed lex Julia de adulteriis hoc verbo indifferenter utitur.“ Man vergl. auch fr. 34. §. 1. fr. 7. pr. fr. 11. §. 1. D. ad L. Jul. cit. Übrigens sehe man die abweichenden Meinungen bei Wächter, Lehrbuch des Strafrechts. 2. Th. (Stuttgart 1826.) §. 211. Not. 44. 6) Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. 2. Th. (Berlin und Stettin 1826.) §. 132. Not. 2. S. 337. 7) Man vergl. den Art. Ehe, S. 364. 8) Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. §. 373. Bauer, Lehrbuch des Strafrechts (Göttingen 1833). §. [illegible]. Wächter a. a. O. §. 211. Martin, Lehrbuch des Criminalrechts (Heidelberg 1829). §. [illegible]. 9) Martin a. a. O. §. [illegible]. Wächter a. a. O. §. 211. Not. 45. Bauer a. a. O. §. [illegible]. Not. a. 10) Darüber Wächter a. a. O. Not. 43. 11) Bauer a. a. O. Not. d. S. 328. 12) s. v. *adulter* und *adulterium*. 13) a. a. O. 14) Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der Strafgesetzkunde. 2. Bd. 2. Ausg. (Halle 1828.) §. 574. Not. s. 15) Juristisches Promptuarium des 19. Jahrh. (Stuttgart 1835) u. d. W. Ehebruch, S. 217 fg. 16) Repertorium über die in den Jahren 1802 bis mit 1834 erschienenen Sammlungen juristischer Aufsätze. 1. Bd. (Leipzig 1835.) u. d. W. Ehebruch, S. 178. 17) Blätter

hauptung, daß, je ungebildeter ein Volk sei, desto barbarischer seine Strafgesetze zu sein pflegten, bestätigt sich grade beim Ehebruche nicht überall [18]). So z. B. bestraft der kleine, wahrscheinlich germanische Volksstamm der Kubaschanen [19]) auf dem Kaukasus den Ehebrecher nur um 60 Rubel in Stoffen oder Geld, ob dieses Volk gleich keine Polygamie hat. Ebenso haben die Kaffern [20]) zwar nur wenige Gesetze, namentlich Strafgesetze; diese erstrecken sich aber, außer auf Diebstahl, Mord und Zauberei, vorzüglich noch mit auf den Ehebruch. Doch werden diese Verbrechen nur durch eine von dem Gerichtshofe zu bestimmende Buße geahndet, die von einer Kuh bis zum ganzen Besitzthume des Verbrechers steigt. Selbst bei dem grausamen Volke der Birmanen [21]) wird der Ehebruch nur mit Gefängniß bestraft. Gegründet ist es aber allerdings, daß, sobald bei einem Volke nur einigermaßen sittliche Gefühle erwachen und die erste rohe Haut des thierischen Lebens abgestreift ist, ein sehr richtiges Gefühl den Ehebruch als ein höchst widerliches Verbrechen erscheinen läßt. Denn ist eine wahre Ehe nur bei Monogamie denkbar [22]), muß der, welcher die Ehe redlich hält, sich zu Gunsten des andern Theiles viele Entbehrungen auflegen; so ist es vom andern Theil ebenso undankbar als ungerecht, wenn er seinerseits nicht ein Gleiches gegen den gewissenhaften Gatten beobachtet. So wurde in dem Raubstaat Algier, noch vor der Occupation durch die Franzosen, der Ehebruch für eines der größten Verbrechen angesehen [23]), und so wird noch jetzt bei den Tscherkessen [24]) Ehebruch für ärger als Mord und jede andere Unthat gehalten; der Thäter verliert das Recht der Gastfreundschaft; der beleidigte Gatte hat das Recht überall Rache an ihm zu nehmen, und ihm bleibt kein anderes Mittel, sich dieser ihn gewiß treffenden Rache zu entziehen, als die Flucht zu andern Völkern. Von den Mainoten [25]) wird der Ehebrecher aus der Gesellschaft ausgestoßen und ist vogelfrei, sodaß Jeder das Recht hat ihn zu tödten; auch die Ehebrecherin wird zum Tode verurtheilt, und zwar stirbt sie von der Hand eines ihrer Verwandten. Das Recht der Privatrache von Seiten des beleidigten Ehemannes wird unter den meisten (ja selbst nicht blos rohen) Völkern anerkannt. So führt in Butan der Ehebruch keine gerichtliche Verfolgung mit sich, überrascht aber der Ehemann die Schuldigen auf der That, so hat er das Recht sie zu tödten [26]). Bei den Koloschen [27]) hat der Ehemann grade dasselbe Recht, macht jedoch den Verwandten der Frau einige werthvolle Geschenke und hat sodann keine Blutrache zu fürchten. Die auf den Hochgebirgen des Kaukasus in Asien wohnenden Lesgier steinigen die Ehebrecherin [28]), und der beleidigte Ehemann (außerdem geschieht dies durch Urtheilsspruch) erschießt ihren Verführer. Auch den Urbewohnern von Chili [29]) ist der Ehebruch das abscheulichste Verbrechen; beide Verbrecher werden unbedingt mit dem Tode bestraft, nur die Frau wird zuweilen, auf Vorbitte des beleidigten Gatten, begnadigt, aber dann wenigstens für ihr ganzes Leben von der Gesellschaft ausgeschlossen. Sind diese Strafen schon sehr hart, so arten sie bei andern Völkern in wahre Grausamkeit aus. Das ehebrecherische Weib des Hindu [30]) wird auf einem öffentlichen Platze durch Hunde zerrissen, der Ehebrecher aber an ein glühendes eisernes Bette befestigt und lebendig verbrannt. Die größte Grausamkeit soll in dieser Beziehung bei den, durch ihren Blutdurst bekannten Neuseeländern herrschen [31]). Diese sollen (?) die Ehebrecherin zu Tode steinigen, den an einen Baum gebundenen Ehebrecher aber in der Maße stückweise verzehren, daß zuerst dem Ehemanne, dann dessen Freunden nach und nach jedem das schmackhafteste Stück des Ehebrechers, welches Erstere sich ausbitten, und wohin vorzüglich die Ohren, das Innere der Hand und die Fußsohlen gehören, abgeschnitten und von dem Berechtigten vor den Augen des Unglücklichen verzehrt, dieser sodann getödtet und des andern Tages gebraten und gemeinschaftlich aufgegessen wird.

Schon die ältern Völker waren in dieser Beziehung sehr grausam; die Ägyptier [32]) schnitten der Ehebrecherin die Nase ab und ihr Verführer erhielt 1000 Stockschläge; die Juden steinigten die freie Ehebrecherin und den Ehebrecher, wenn er die Frau eines verheiratheten Freien gemisbraucht hatte, zu Tode; geschah jenes mit einer verheiratheten Sklavin, welche bei diesem Verbrechen in jedem Falle nur mit Schlägen bestraft wurde, so mußte der Verführer einen Widder opfern, in andern Fällen war er ganz straffrei. Solon erlaubte den Athieniensern, die ehebrecherische Frau — ebenso aber auch die geschändete Tochter — als Sklavin zu verkaufen [33]). Bei allen Völkern, bei denen der Frau eine niedrige Stellung noch angewiesen ist, kann auch vom Manne gegen sie kein Ehebruch begangen werden. Daher wird in der Regel bei allen polygamistischen Völkern der Ehebruch nur an der Frau bestraft. So bei den Völkern des Orients. Zwar finden wir bei den Persern weder in dem Zend-Avesta, noch in den übrigen Zendbüchern eine bestimmte Strafe des Ehebruchs ausgesprochen; aber Verführung soll mit

der Börsenhalle 1835. Nr. 1040. S. 438, aus dem Edinburgh Review.

18) Gegen Kolb in von Rotteck und Welcker, Staatslexikon. 4. Bd. 4. Lief. (Altona und Leipzig 1837.) u. d. W. Ehe, S. 593. 19) Blätter für literarische Unterhaltung 1834. Nr. 357. S. 1472, aus den dorpater Jahrbüchern. 2. Bd. 3. Heft. 20) Travels and Researches in Caffrania by *Stephan Kay*, und Auszüge daraus in Bran, Miscellen der ausländischen Literatur 1834. 10. Heft. S. 117, und Ausland 1834. Nr. 170. S. 683. 21) Friedenberg, Journal für die neuesten Land- und Seereisen. Mai 1836. Nr. 4. S. 93. 22) s. den Art. Ehe, S. 289. 23) Revue étrangère par *Fölix*, Juin 1834. No. 51: Législation et administration de la justice dans la régence d'Alger antérieurement à la conquête française. p. 461. 24) Ausland 1836. Nr. 106. S. 422. 25) Minerva von Bran 1834. November S. 223.

26) Ausland 1834. Nr. 250. S. 1000, aus dem Asiatic Journal. 27) Ebendas. Nr. 361. S. 1442. Vergl. den Art. Ehe, S. 356. Not. 23. 28) Dampfwagen zum Kometen 1834. Nr. 38. S. 298. 29) Gesellschafter für 1834. Bl. 207. S. 1036. 30) v. Rotteck und Welcker a. a. O. S. 593. 31) Gesellschafter 1835. Bl. 194. S. 964. 32) v. Rotteck und Welcker a. a. O. 33) über andere griechische, die Ehebrecherin milder behandelnde Gesetze s. Henke a. a. O. §. 133. Not. 2.

dem Tode gebüßt werden. Muhammed verstattete im Koran [34]) dem Ehemanne, die durch vier Zeugen überwiesenen Ehebrecherinnen in einem besondern Behältnisse des Hauses einzukerkern, „bis sie der Tod befreien, oder Gott ihnen ein Mittel gewähren wird, der Gefangenschaft zu entkommen." An einer andern Stelle ist körperliche Züchtigung gestattet [35]). Die alten Teutschen, bei denen übrigens der Ehebruch nach dem Zeugnisse des Tacitus [36]) selten war, überließen, nach ebendiesem Schriftsteller, die Bestrafung der Ehebrecherin dem beleidigten Ehegatten in der Maße, daß er ihr die Haare abschneiden, sie entkleiden und so, in Gegenwart der Verwandten, aus dem Hause stoßen und durch das ganze Dorf peitschen konnte. Eine Ehebrecherin fand nie wieder einen Mann. In den alten germanischen Rechtsbüchern sind aber die Strafen sehr verschieden, doch in der Regel für den Ehebrecher weit gelinder als für die Ehebrecherinnen [37]). Indessen wurde der Ehebrecher auch häufig mit dem Tode oder der Sklaverei und Beraubung seines Vermögens bestraft; übrigens war auch dem beleidigten Gatten, dem Vater und, unter gewissen Umständen, den Brüdern und Vettern Privatrache erlaubt [38]). Mehre lächerliche und unanständige teutsche Gewohnheiten bei Bestrafung des Ehebruches [39]) verdienen kaum einer Erwähnung; dagegen kann, zur Charakterisirung des Widerwillens, mit welchem die alten Teutschen den Ehebruch ansahen, hier nicht unerwähnt bleiben, daß Sachsenspiegel [40]) und Schwabenspiegel auf den Ehebruch die Enthauptung setzen, und daß in einem alten sächsischen Weichbilde [41]) folgende Verordnung für den beleidigten Gatten gegen Ehebrecher und Ehebrecherin vorkommt: „Er soll sie Beide binden auf einander und unter den Galgen führen, und daselbst ein Grab machen, sieben Schuh lang und ebenso tief. In dasselbe soll er zwei Arme voll Dornengebüsch legen und dann das Weib mit dem Rücken darauf; den Friedensbrecher über sie und über Beide wieder Dornen, und dann soll er durch sie Beide einen eichenen Pfahl durchschlagen und das Grab mit Erde zufüllen [42])." — Bei den Römern, deren Gesetze noch jetzt eine, wenngleich sehr modificirte, Anwendung im gemeinen teutschen Strafrechte leiden, war der Begriff des Ehebruches ziemlich dem des Mosaischen Gesetzes [43]) gleich. Nur die Frau konnte in den frühern Zeiten die Ehe brechen, und Ehebruch war daher den Römern blos die fleischliche Vermischung mit der Ehefrau eines Andern [44]), nicht der Beischlaf eines Ehemannes mit einer ledigen Person [45]); dies war ein bloßes Stuprum. Denn das römische Recht gestand nur dem Ehemanne das jus thori zu, dessen Verletzung (violatio thori alieni) bei den Römern der Grund der Strafbarkeit des Ehebruches war [46]). Daher hießen auch nur solche Männer, die mit Ehefrauen Anderer Unzucht trieben, temeratores alienarum nuptiarum und sacrilegi nuptiarum [47]). Hingegen konnte, da den Frauen des jus thori nicht zustand, dies an einer Frau nicht verletzt, also von ihrem Ehegatten, durch Beischlaf mit einer andern Weibsperson, kein Ehebruch begangen werden. In den ältern Zeiten war nun für einen Ehebrecher im gedachten Wortsinne keine bestimmte Strafe festgesetzt, sondern dem beleidigten Ehemanne, als judex domesticus, war die Bestrafung nur der Ehebrecherin überlassen. Ihm stand auch das Recht zu, den über der That betroffenen Ehebrecher geringern Standes zu tödten [48]). Der Vater der Ehebrecherin, wenn sie noch in seiner väterlichen Gewalt war, hatte gleiches Recht, nur mußte er seine Tochter zugleich mit tödten. Er und der beleidigte Gatte konnten auch den Ehebrecher 20 Stunden lang (testandae ejus rei causa) festhalten [49]). Das erste Strafgesetz nicht nur gegen den Ehebruch, sondern auch gegen bloße Schwächung, Blutschande, Hurenwirthschaft und gegen unnatürliche Unzucht war vom Kaiser Augustus, die Lex Julia de adulteriis coercendis [50]). Darin, so weit wir davon unterrichtet sind, wurde der Ehebrecherin und ihrem Verführer Deportation, jedoch nicht auf eine und dieselbe Insel [51]), und Confiscation eines Theiles des Vermögens gedroht; dies Letztere jedoch so, daß die Ehebrecherin die Hälfte ihrer dos und den dritten Theil ihres übrigen Vermögens, der Ehebrecher hingegen, d. i. hier derjenige, welcher Unzucht mit der Ehebrecherin trieb, die Hälfte seines ganzen Vermögens verlor [52]). Der untreue Ehemann

34) 4. Sura 19 unter dem Titel: „die Weiber." 35) Henke a. a. O. §. 133. Not. 1. S. 348 und die daselbst angezogenen Schriftsteller. 36) De moribus Germanorum c. 19. 37) Henke a. a. O. §. 133. S. 340. 38) v. Quistorp, Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts. 1. Th. 5. Aufl. (Rostock und Leipzig 1794.) §. 457. S. 687. 39) *Hoffmann*, Dissert. de dissens. jur. in puniend. adult. (Erford. 1727.) *Balthasar*, De success. ab intest. jur. Lubec. (Rost. 1758.) c. 1. §. 4. n. 6. *Gebauer*, Progr. de supplic. adulteror. (Götting. 1743.) *Kress* ad art. 120. C. C. C. 40) L. 2. Art. 13. 41) Man vergl. das Brockhaus'sche Conversationslexikon. 8. Originalaufl. 3. Bd. u. d. W. Ehebruch, S. 470. 42) (Heller) über die Strafe des Ehebruches nach den Begriffen und Gesetzen der alten und neuen Teutschen (Ulm 1773). Henke, Geschichte des teutschen peinlichen Rechts. 1. Th. S. 8. 46. 233, und 2. Th. S. 283. 43) 3 Mos. 20, 10 und 5 Mos. 22, 22.

44) fr. 6. §. 1. et fr. 34. D. ad Leg. Jul. de adult. coerc. (XLVIII, 5.) 45) c. 18. C. eod. tit. (IX, 9.) v. Quistorp a. a. O. §. 453. 46) fr. 4 et 6. §. 1. fr. 14. §. 1. fr. 34. §. 1. D. eod. tit. Nov. 134. c. 10. Löwenstern, Von dem Begriffe des Ehebruchs nach römischen rc. Rechten, in den Beiträgen zu den mecklenburg-schwerinschen Intelligenznachrichten vom J. 1772. 47) §. 4. J. de publ. jud. (IV, 18.) c. 30. §. 1. C. ad leg. Jul. de adult. et stupro (IX, 9). Burchardi im angez. Archive, S. 222. 48) Ganz klar ist die Sache nicht. Denn während fr. 24. D. ad leg. Jul. de adult. coerc. (XLVIII, 5.) dem Ehemanne nur verstattet, den auf der That ertappten Ehebrecher zu tödten, wenn dieser zu den vilioribus personis gehört (Feuerbach a. a. O. §. 383), erlaubt ihm die Nov. 117. Cap. 15, den des Ehebruchsversuches nur Verdächtigen, wenn er auch nicht vilis persona ist, umzubringen (Wächter a. a. O. §. 214. Not. 69. litt. C.). Vor der Lex Julia soll ihm das unbedingte Recht der Tödtung des Ehebrechers zugestanden haben. (Burchardi im angef. Arch. S. 215.) 49) fr. 20—24. D. ad Leg. Jul. de adult. coerc. (XLVIII, 5.) und c. 4. C. ad Leg. Jul. de adult. et stupro (IX, 9.) *Pirmez*, De marito tori violati vindice (Lovan. 1822). Wächter a. a. O. §. 214. Not. 68 und 69. 50) Im J. 737 unter dem Consulate des L. Furius und des C. Junius Silenus. 51) Burchardi im angez. Arch. S. 214. 52) fr. 5. D. de quaest. (XLVIII, 18.) fr. 8. D. de divortiis et repudiis (XXIV, 2). *Pauli*, Rec. sent. L. 2. Tit. 26. §. 14.

wurde nicht als Ehebrecher bestraft, und die Weibsperson, welche mit ihm zu thun gehabt hatte, wurde nicht einmal immer mit der Strafe des Stuprums belegt (z. B. nicht, wenn sie eine meretrix war)[53]. Dies Letztere jedoch nur nach frühern Gesetzen; Justinian hob die professio meretricia auf und der Ehemann mit seiner Buhlin verfielen der Strafe des Stuprums[54]. Schon Augustus überschritt die Lex Julia und bestrafte Ehebruchsfälle in seiner Familie mit dem Tode[55], Constantinus aber bestimmte förmlich durch ein Gesetz, daß die Schänder fremder Ehen mit der Strafe des Schwertes belegt werden sollten[56]. Des Letztern Söhne, Constantius und Constans, drohten ihnen sogar Säcken oder Feuer als Strafe, Justinian hingegen[57] stellte die Verordnung Constantin's rücksichtlich der Schwertstrafe gegen die gedachten Schänder fremder Ehen wieder her und ließ zugleich ihr ganzes Vermögen, wenn nicht Ascendenten oder Descendenten bis zum dritten Grade vorhanden waren, die es in diesem Falle erhielten, confisciren. Die Frau aber wurde für ihre Lebenszeit, unter Verfall ihrer Güter an das Kloster, sodaß ihre Descendenten oder Ascendenten nur einen Theil davon erhielten, in Ersteres verstoßen, wenn nicht der Mann binnen zwei Jahren ihr verzieh und sie zurücknahm[58]. Nirgends ist die Ehebrecherin mit der Todesstrafe bedroht; sie erschien den Römern als der verführte, als der minder schuldige Theil[59]. Ja die Meinung ist irrig, daß, außer der Verstoßung in das Kloster, die Ehebrecherin auch noch eine körperliche Züchtigung zu erleiden gehabt habe[60]. Auch jetzt noch wurde der untreue Ehemann nicht bestraft, sondern es hatte seine Gattin, wenn er die Maitresse im Hause hielt und auf der Erstern wiederholte Warnung dies Verhältniß nicht aufgab, das Recht sich von ihm zu scheiden und die Herausgabe der dos und der donatio antenuptialis nebst einem Drittheile des Werthes der Letztern zu fodern, woran jedoch die Kinder das Eigenthum erhielten, sie aber nur den Nießbrauch[61].

Das kanonische Recht verwarf den beschränkten Begriff des Ehebruchs nach Mosaischem und römischem Rechte, und, ausgehend von der in der Natur der Sache liegenden Gleichheit der Ehegattenrechte[62] und vom Gesichtspunkte der religiösen Heiligkeit der Ehe[63], gegründet auf mehre Stellen des Neuen Testamentes[64], erkannte es auch die von einer verheiratheten Mannsperson mit einem unverheiratheten Weibe begangene Unzucht für einen Ehebruch an[65]. Klar ist aber nun diese Ausdehnung jenes Begriffs in der Peinlichen Gerichtsordnung[66] von Kaiser Karl V. festgestellt. Der sogenannte moralische Ehebruch aber[67] ist selbst vom kanonischen Rechte nirgends in die Strafgesetzgebung gezogen worden. Unter diesen Umständen machen sich, nach unsern Begriffen, des Ehebruchs schuldig: der Ehemann, welcher mit einer ihm nicht angetrauten Weibsperson, die Ehefrau, die mit einer ihr nicht angetrauten Mannsperson, und die ledige Person, welche mit einem ihr nicht angetrauten Ehegatten Unzucht treibt. Die Meinung derer, welche die unverheiratheten Theilnehmer am Ehebruche für gar nicht des Ehebruches schuldig erklären, weil sie ihrer Seits die Ehe nicht brechen, da sie keine persönliche Verpflichtung gegen den andern Gatten haben, ist irrig[68]. Das römische Recht in den angeführten Stellen und der eben angezogene Artikel der Peinl. Gerichtsordnung sagen dies klar, und nach deren Zusammenstellung ergibt sich die Strafe des Schwertes für den Ehebrecher, der Verstoßung in's Kloster für die Ehebrecherin[69]. Zum Thatbestande des Ehebruches gehört 1) eine bestehende gültige Ehe. Ist die Ehe nichtig, sie sei bereits rechtlich für nichtig erkannt oder nicht[70], so begeht der Gatte, welcher mit einer dritten Person Unzucht treibt, keinen Ehebruch, wenngleich ein anderes Vergehen. Die Ansicht des römischen Rechtes, daß auch eine Braut durch Beischlaf mit einem Andern als ihrem Verlobten Ehebruch begehe[71], was man unrichtig ein Quasiadulterium genannt hat, ist durch die Peinl. Gerichtsordnung in der angeführten Stelle aufgehoben, da dieses Gesetz blos von **Ehemann** und **Eheweib** spricht[72]. Indessen pflegt in der Praxis die Unzucht, welche Verlobte mit ihnen nicht verlobten Personen getrieben haben, ein Schärfungsgrund für die in diesem Falle eintretende Stuprationsstrafe zu sein. Die Ehe muß übrigens bürgerlich anerkannt sein, daher bei den Römern das contubernium der Sklaven[73] keinen Ehebruch begründete, während dies bei uns rücksichtlich der morganatischen, der uneigentlichen Ehe u. s. w. der Fall ist[74]. Dagegen ist der Beischlaf mit Andern Ehebruch, wenn die Gatten auch in einem matrimonium injustum[75] leben[76]. Bei einem ma-

---

53) **Burchardi** im angef. Arch. S. 216. 54) **Ders.** a. a. O. S. 229. 55) Unstreitig irrig sagt §. 4. J. de publ. jud. (IV, 18), daß schon die Lex Julia die Schwertstrafe gehabt habe. 56) c. 30. C. ad leg. Jul. de adult. et stupro (IX, 9). 57) Nov. 117. c. 15. Nov. 134. c. 10. 58) *Wächter*, De lege Saxonica d. VIII. M. Februarii A. 1834 lata commentarii. Pars I. (Lipsiae 1835.) p. 6 seq. **Derselbe** in dem angezogenen Lehrbuche. 2. Th. §. 213. Not. 60 und 61. 59) **Wächter**, angez. Lehrbuch. 2. Th. §. 211. Not. 50 und 62. **Burchardi** a. a. O. S. 221 fg. 60) **Wächter** in den angezogenen Stellen erwähnt dieser Züchtigung nicht, gegen **Feuerbach** a. a. O. §. 379. **Henke** a. a. O. §. 133. S. 339. **Martin** a. a. O. §. [illegible]. **Bauer** a. a. O. §. [illegible]. Not. b. Man vergleiche die diesfallsige Recension der in Not. 58 vorstehend erwähnten Abhandlung in **Gersdorf**, Repertorium der gesammten teutschen Literatur. 4. Bd. 3. Heft. (Leipzig 1835.) S. 161. 61) **Burchardi** im angez. Arch. S. 228. 229. 62) **Tittmann** a. a. O. §. 574.

63) **Henke** a. a. O. §. 132. S. 335. 64) Matth. 19, 9. 1 Korinth. 7, 2. 65) **Martin** a. a. O. §. [illegible] und der dort in der Not. 5 angeführte *Böhmer*, Jus eccles. prot. T. V. Lib. V. Tit. 16. §. 15—23. 66) Art. 120. 67) s. den Art. Ehe, S. 374. 68) Darüber und über die Literatur in Bezug auf die Dissentienten s. **Henke** a. a. O. §. 132. Not. 6. **Wächter** a. a. O. §. 211. S. 57. Unter den Dissentienten sind die berühmtesten Carpzov, Kleinschrod und Tittmann. 69) **Burchardi** im angef. Arch. S. 231. 70) **Tittmann** a. a. O. §. 575. Not. f. 71) fr. 13. §. 3 et 8. D. ad leg. Jul. de adult. coerc. (XLVIII, 5.) 72) v. **Quistorp** a. a. O. §. 455. **Henke** a. a. O. §. 132. S. 333. **Feuerbach** a. a. O. §. 375. Not. a. 73) s. den Art. Ehe, S. 282. 74) fr. 6. D. ad L. Jul. de ad. coerc. (XLVIII, 5.) **Feuerbach** a. a. O. Not. b. 75) s. den Art. Ehe, S. 359. 76) fr. 13. §. 1. D. tit. cit.

trimonium putativum[77]) kann höchstens von Seiten des getäuschten Gatten ein Attentat zum Ehebruche nie der Ehebruch selbst begangen werden[78]). Durch Einwilligung des unschuldigen Ehegatten in den Ehebruch wird in der Natur dieses Letztern keine Änderung hervorgebracht[79]). Man hat gefragt, ob mit einer Ehefrau, welche als öffentliche Hure lebe, ein Ehebruch durch außerehelichen Beischlaf begangen werde? Zehn verschiedene Meinungen existiren über diese Frage[80]). Allein sie wird factisch dadurch entschieden, daß, wo die Polizei dieses Gewerbe duldet, oder gar privilegirt, von einer Untersuchung ohnehin nicht die Rede ist; daß aber, wo dies nicht stattfindet, die Befugniß der Ehefrau, ihren Körper Andern Preis zu geben, nicht existirt, mithin das schon für sich dann strafbare Gewerbe keine, für die Concumbenten vortheilhafte Änderung in der Bestrafung der Hauptthat hervorbringen kann. Ob die als Hure lebende Ehefrau selbst einen Ehebruch begehen könne? diese Frage wird häufig anders nach kanonischem und teutschem, als nach römischem Rechte beantwortet[81]). Nach Ersterm ist sie jeden Falles zu bejahen. So lange die gültige Ehe nicht gänzlich aufgehoben, also auch so lange nur eine Scheidung von Tisch und Bette, nicht völlige Ehescheidung[82]) erfolgt ist[83]), so lange begehen die Ehegatten, wenn sie mit dritten Personen Unzucht treiben, Ehebruch. Ja selbst thut dies der von seinem Ehegatten böslich verlassene Gatte, so lange deshalb die Ehescheidung noch nicht ausgesprochen worden ist. Doch bilden diese Umstände mit Recht einen Milderungsgrund bei Bestrafung des Ehebruchs[84]). Auch der Beischlaf unter gesetzlich geschiedenen Ehegatten, wenn einer von beiden anderweit verheirathet ist, macht das Verbrechen des Ehebruchs aus[85]). Ist aber die Ehe durch den Tod getrennt, so ist der Beischlaf des überlebenden Gatten mit einer dritten Person selbst dann kein Ehebruch, wenn der überlebende Gatte zur Zeit des sträflichen Beischlafes den Tod des andern Ehegatten noch nicht wußte[86]). Der Thatbestand des Ehebruchs erfodert 2) außerehelichen Beischlaf, also Beischlaf mit einer andern Person, als dem Ehegatten. Die wirkliche Vereinigung der Geschlechtstheile reicht zur Vollendung des Verbrechens hin, es mag seminis emissio s. ejaculatio oder seminis immissio erfolgt sein oder nicht[87]). Eine bloße andere Gestattung des Körpers zu naturwidriger Befriedigung des Geschlechtstriebs ist zum Begriffe des Ehebruches nicht hinlänglich, ob sie gleich als Ehescheidungsgrund rc. angesehen werden kann[88]). Beischlaf mit der eigenen Gattin in der Meinung mit einer fremden Person zu concumbiren und also Ehebruch zu treiben — adulterium putativum — ist kein Ehebruch[89]). Wenn man übrigens sonst einen Beweis des wirklich consummirten Ehebruchs außer dem Geständnisse foderte, vorzüglich um in dem Mangel vollständigen Beweises einen Grund für die Nichtanwendung der Todesstrafe zu finden; so begnügt man sich jetzt, wo diese Strafe überall aufgehoben ist, wegen wirklicher Vollziehung des Beischlafes mit dem durch begleitende Nebenumstände unterstützten Geständnisse des einen Theiles[90]). Endlich ist 3) der Vorsatz oder vielmehr das Bewußtsein, daß durch den fraglichen Beischlaf die eheliche Treue gebrochen werde, zum Thatbestande dieses Verbrechens erfoderlich. Denn das Gesetz sagt: Adulterium sine dolo malo non committitur[91]). Wer daher nicht weiß, daß er durch ein eheliches Gelübde gebunden ist, z. B. wer aus guten Gründen seinen Gatten für todt hält, wer nicht weiß, daß die Person, mit welcher er sich vermischt, verehelicht ist, der begeht ebenso wenig einen Ehebruch, als der, welcher mit einer unverheiratheten Person in der Meinung den Beischlaf vollzieht, sie sei verheirathet[92]). Diese Fälle aber haben die große Streitfrage veranlaßt: ob es ein adulterium culposum gäbe? (zuweilen auch Quasiadulterium genannt, verschieden von dem oben erwähnten Quasiadulterium S. 397). Die Vertheidiger der bejahenden Meinung berufen sich gewöhnlich auf eine, dies allerdings nicht beweisende, Novellenstelle[93]), während von den Gegnern[94]) die Beweisunfähigkeit dieses Gesetzes herausgehoben und sich auf den, in dem oben erwähnten Pandektenfragment aufgestellten allgemeinen Grundsatz über den Dolus beim Ehebruche berufen wird. Allein wenn auch, nach dieser letzten Stelle, zum vollen Ehebruch, also zum Eintritte der vollen Strafe des Ehebruches, Dolus erfodert wird, so ist dies nur wie bei den meisten andern Verbrechen, bei denen, wenn sie blos culpos sind, eine mildere Strafe

77) s. den Art. Ehe, S. 363. 78) Bauer a. a. O. §. [illegible]. Not. b. 79) Tittmann a. a. O. §. 577. Man vergl. indessen Henke a. a. O., besonders Note 12. 80) Wächter a. a. O. §. 211. Not. 47. S. 417 recensirt sie auf ganzen drei Seiten umständlich. 81) Derselbe a. a. O. §. 211. Not. 54. Tittmann a. a. O. §. 575 und die in der Note k allegirten Schriften. 82) Sonach nicht die katholische separatio quoad thorum et mensam perpetua. c. 1. 4. 7. 10. C. 32. qu. 7. Man vergl. den Art. Ehe, S. 370. 83) Wächter a. a. O. §. 211. Not. 53. 84) v. Quistorp a. a. O. Henke a. a. O. §. 132. S. 334. 85) Tittmann a. a. O. §. 575. 86) Ders. a. a. O. §. 575. Not. g. Man vergl. jedoch nachstehende Note 92. 87) Bauer a. a. O., besonders Not. d., und Wächter a. a. O. Not. 55, bei welchen beiden auch die Literatur für und wider angegeben ist, gegen Tittmann a. a. O. §. 576.

88) Tittmann a. a. O. 89) Ders. a. a. O. §. 576. Man vergl. indessen nachstehende Note 92. 90) Ebenders. §. 579 a. E. Man vergl. *Kugleri*, De probatione adulterii secundum leges divinas et humanas diatribe (Argentor. 1751). 91) fr. 43. D. tit. cit. Man vergl. auch fr. 12. eod. 92) Henke a. a. O. S. 335. Tittmann a. a. O. §. 577. In den hier sowol, als in den vorstehenden Noten 86 und 89 angezogenen Fällen entsteht aber die andere Frage, ob nicht im conatus adulterandi ein attentatum adulterium vorhanden sei? Und dies muß wol bejaht werden, wenn man den sehr gelehrt ausgeführten Grundsätzen einer ausgezeichneten, so eben erschienenen Schrift beistimmt: Karl Eduard Pfotenhauer, Der Einfluß des factischen Irrthums auf die Strafbarkeit versuchter Verbrechen (Leipzig 1838). §. 9. S. 79. Und wenn Tittmann a. a. O. §. 576. Not. n gegen die Verwechselung des adulterium putativum mit dem conatus adulterandi eifert; so übersieht er, daß Beide, der Natur der Sache nach, wohl in Eins zusammenfallen können. 93) Nov. 117. c. 11. Tittmann a. a. O. §. 577. Not. r. 94) z. B. v. Feuerbach selbst, welcher in der ersten Ausgabe seines Lehrbuchs §. 418 und einigen spätern §. 378 ein adulterium culposum annahm, nunmehr aber §. 377. Not b aus gedachtem Grunde wieder verwirft. Man vergl. Bauer a. a. O. §. [illegible]. Not. e. Wächter a. a. O. §. 212. Not. 58.

stattfindet. Daher ist denjenigen Rechtslehrern unstreitig beizustimmen, welche den Ehebruch in dolosen und culposen eintheilen [95]). Der erste ist ein solcher, welcher von Personen begangen wird, die wußten, daß dadurch die eheliche Treue auf der einen, oder auf der andern, oder auf beiden Seiten verletzt werde. Den culposen Ehebruch hingegen begeht derjenige, welcher sich darüber in einem nicht entschuldigbaren Irrthum (error vincibilis) befindet [96]). Daher kann Einer der beiden Unzuchttreibenden dolosen, der andere culposen Ehebruch begehen; es kann bei dem Einen, wenngleich objectiv beide einen doppelten Ehebruch zu Schulden bringen, doch subjectiv derselbe nur als einfacher doloser, bei dem andern als doppelter doloser Ehebruch erscheinen.

Man theilt nämlich den Ehebruch in doppelten Ehebruch, Oberhurerei [97]) (adulterium duplicatum) und einfachen (adulterium simplex), je nachdem beide Ehebrecher mit andern Personen, als mit welchen sie den Beischlaf ausüben, verheirathet sind, mithin Beide die eheliche Treue brechen, oder je nachdem nur Eine der beiden ehebrechenden Personen mit einer dritten in gültiger Ehe steht. Die Bedeutung und Unrichtigkeit der Eintheilung des Ehebruchs in eigentlichen (adulterium verum) und uneigentlichen (quasiadulterium) ergibt sich aus dem, was wir oben (S. 397) über dies Letztere gesagt haben. Ebenso beruht die Eintheilung in versuchten und wirklich vollbrachten Ehebruch (adulterium attentatum und adulterium consummatum) eigentlich auf einer logischen Ungenauigkeit. Denn eine versuchte Handlung, der Versuch zu einer Handlung, ist noch nicht diese Handlung selbst. Indessen ist es in der Lehre des vorliegenden Verbrechens grade wichtig, den Versuch zum Ehebruche von dem vermutheten Ehebruche (adulterium praesumtum) zu unterscheiden, weil dieser Letztere wol, nicht aber der Erstere ein Ehescheidungsgrund ist [98]). Während der Letztere in solchen Handlungen besteht, aus welchen man mit großer Wahrscheinlichkeit auf die wirkliche Vollziehung des ehebrecherischen Beischlafes schließen kann, machen den Versuch zum Ehebruch blos solche Handlungen aus, welche die Begehung des wirklichen Ehebruchs vorbereiten, bei denen man aber die Überzeugung hat, es sei dann weiter nichts vorgekommen, es sei bei diesen Vorbereitungen geblieben. Indessen kann nicht geleugnet werden, daß solche Attentate für die Neigung zur Begehung des Ehebruches von Seiten dessen, der sie zu Schulden brachte, zeugen und sonach die Vermuthung, daß der Ehebruch bei einer andern Gelegenheit wirklich vollbracht worden sei, verstärken [99]).

95) Henke a. a. O. §. 132. S. 335. 96) Die sonstige Praxis pflegte dies wie ein einfaches Stuprum anzusehen. *Georg. Jac. Frid. Meisteri* Principia juris criminalis. §. 273. Die Gesetze selbst bestimmen keine Strafe dafür, wenngleich andere Nachtheile, z. B. Ehescheidung, die Folgen davon sein können. Martin a. a. O. §. [illegible], besonders Not. 9. 97) s. oben S. 394. 98) Man vergl. den Art. Ehe, S. 370, und Martin a. a. O. §. [illegible]. sammt den daselbst in der Not. 12 angeführten Schriften. 99) Man vergl. über alle diese Eintheilungen Tittmann a. a. O. §. 578 und Wächter a. a. O. §. 213. Not. 59.

Doch der bei weitem wichtigste, erst neuerlich von einem ausgezeichneten Rechtslehrer [1]) so klar auf- und dargestellte Unterschied des Ehebruchs ist der in öffentlichen (zur nähern Charakterisirung präsumtiv genannten, wol aber besser mit dem alten Worte Ehebrecherei zu bezeichnenden) und in den zum öffentlichen Ärgernisse nicht gereichenden Ehebruch, der also wol kürzer als nicht öffentlicher zu charakterisiren wäre, von Andern [2]) hingegen eigentlicher, wirklicher Ehebruch genannt wird [3]). Während nämlich die Peinliche Gerichtsordnung Art. 120 wegen des Ehebrechers und der Ehebrecherin, welche den Ehebruch „verbracht" oder „volnbracht" haben, festsetzt: „sollen nach sage vnser vorfarn vnd vnser Keyserlichen rechten gestraft werden," verordnen mehre Reichspolizeiordnungen [4]) mit unbedeutenden Abweichungen, daß das „öffentlich Laster" solcher „leichtfertigen Personen," welche „außerhalb von Gott eingesetzter Ehe zusammenwohnen, ernstlich gestrafft und nicht geduldet," daß namentlich an denjenigen „Personen ehelichen Standes," welche „einander verlassen, und mit andern leichtfertigen Personen in öffentlichem Ehebruch sitzen rc. [5]), solcher öffentliche Ehebruch rc. von der Obrigkeit ernstlich an Leib oder Gut, nach Gestalt und Gelegenheit der Personen und der Verwirkung gestraft werden sollen." Es ist klar, daß diese beiden erwähnten Gesetze (Carolina und Polizeiordnungen) zwei ganz verschiedene Verbrechen zum Gegenstande haben und daher unterschieden werden müssen [6]). Zwar hat dies von ältern Rechtslehrern, aber auch noch neuerlichst bestritten werden wollen [7]). Indessen die Peinliche Gerichtsordnung drückt sich da, wo sie bestimmen will, daß ein Verbrechen nach römischem Rechte bestraft werden soll [8]), immer grade so aus, wie in der oben ausgezogenen Stelle [9]); sie setzt also für einen völlig erwiesenen einzelnen Ehebruch die

1) Martin a. a. O. §. [illegible] fg. 2) Wächter a. a. O. §. 213. Not. 64. 3) Jeder nicht erwiesene, blos durch Schlüsse ausgemittelte Ehebruch ist präsumtiv; auch der Ehebruch, welcher, wie die meisten zur gerichtlichen Untersuchung kommenden, öffentlich bekannt wird, ist öffentlich in diesem Sinne, und diese Worte bezeichnen daher den durch Zusammenleben zum Ärgerniß öffentlich gleichsam eingestandenen Ehebruch nicht ausschließend. Es ist ferner ein Ehebruch, der durch Indicienbeweis erwiesen wird, wie dies bei dem sogenannten öffentlichen der Fall ist, ebenso wol ein eigentlicher Ehebruch, wie der, welcher durch andere Beweismittel dargethan ist. Folglich sind diese Ausdrücke für das, was es hier gilt, nicht bezeichnend genug. Der Unterschied Beider beruht vielmehr darauf, daß der sogenannte öffentliche daraus geschlossen wird, weil die fraglichen Personen außer der Ehe zusammenwohnen, und daß dies ein Ärgerniß ist, weil sie mit einer gewissen Frechheit durch ihr Beisammenwohnen nicht nur einen einmaligen Ehebruch, sondern ein, den Gesetzen zum Trotze, fortgesetztes Ehebrechen öffentlich zur Schau tragen. Dafür ist unstreitig der Ausdruck Ehebrecherei bezeichnend, während man für den einzelnen, vollständig bewiesenen Fall die Benennung: Ehebruch im strengen Sinne, wol am richtigsten gebrauchte. 4) Von 1530. Tit. 33. 1548. Tit. 25. §. 2. 1577. Tit. 26. §. 2. 5) Burchardi im angez. Arch. S. 234. 6) Gegen Feuerbach a. a. O. §. 379, besonders Not. g. 7) Wächter a. a. O. §. 213. Not. 64. 8) z. B. Art. 104. 117. 118. 126. 9) Die verschiedenen Meinungen darüber, welche Strafe die Carolina festsetzen wollte, sind umständlich mit der nöthigen Literatur angegeben bei Wächter a. a. O. Not. 62.

Strafe des römischen Rechtes fest. Da sich folglich in dieser Stelle der Peinlichen Gerichtsordnung keinen Falles auf die Polizeiordnung von 1530 bezogen sein kann, dieser Sinn auch durch die nach Erlassung der Carolina erst aufgerichteten Polizeiordnungen bestätigt ist, indem sie, ungeachtet und neben der Vorschrift der Carolina, doch die der Polizeiordnung von 1530 wiederholen; so bleibt wol kein Zweifel, daß beiderlei Gesetze von verschiedenen Gegenständen sprechen, und daß daher die vorerwähnte Eintheilung des Ehebruchs gemacht werden muß. Setzen nun die Polizeiordnungen auf die Ehebrecherei eine mildere Strafe, als die Carolina auf den Ehebruch; so liegt doch darin kein Widerspruch, weil in der Ehebrecherei mehr das Ärgerniß, als der Ehebruch bestraft wird, da Letzter bei der Ehebrecherei nicht erwiesen, sondern blos vermuthet ist. So ist denn gemeinrechtlich die Strafe der Ehebrecherei nur eine willkürliche Strafe an Leib und Gut. Zum Thatbestande dieses Vergehens aber wird wenigstens Eine verheirathete Person erfodert, welche sich eigenmächtig [10]) von ihrem Gatten getrennt hat und mit einer andern leichtfertigen, also einer solchen Person, die rücksichtlich ihrer Sittlichkeit in keinem guten Rufe steht, so zusammen lebt, daß daraus ein öffentliches Aergerniß entsteht [11]). Die merkwürdigste Eigenheit dieser Art von Ehebruch ist, daß sie, besage der erwähnten Reichsgesetze, „von Amtswegen" untersucht und bestraft werden soll, während der Ehebruch im engern Sinne nach gemeinem Rechte, sowie es wenigstens zur Zeit der Carolina bestand, einer Untersuchung von Amtswegen nicht unterliegt. So nimmt man es wenigstens gewöhnlich an [12]). Auch bei den Römern war, außer dem Ehemanne, in der Regel nur dem Vater, Bruder und Oheime der Ehebrecherin, und blos zuletzt einem jeden ex populo [13]) erlaubt, auf Bestrafung des Ehebruchs zu klagen, indem dabei der Grundsatz aufgestellt wurde: quiescens matrimonium non debet alius turbare atque inquietare [14]). Wenn wir jedoch überlegen, daß die Peinliche Gerichtsordnung das Verfahren von Amtswegen in Fällen des Ehebruchs im strengen Sinne nicht ausdrücklich untersagt, daß sie auch nur den Fall einer Anklage zu erwähnen vorzüglich darum Veranlassung hatte, weil damals überall der Anklageproceß die Regel ausmachte; so kann man wol schwerlich den Umstand gegen die Anwendbarkeit des Untersuchungsprocesses von Amtswegen anführen, daß seiner die Carolina nicht gedacht habe, da er jetzt überall an die Stelle des Anklageprocesses tritt [15]). Die Particularpraxis ließ auch beim Ehebruche bis vor kurzem noch häufig Verfahren von Amtswegen zu, besonders wenn der Ehebruch ein öffentliches Ärgerniß gab [16]), während die neuere Particulargesetzgebung [17]) fast überall den Grundsatz befolgt hat, daß der Ehebruch nur auf Anzeige des beleidigten Gatten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden könne.

Nimmt man nun die Unterscheidung in Ehebrecherei und Ehebruch im strengen Sinne an, bezieht man die Verordnung der Peinlichen Gerichtsordnung, daß der letztgedachte Ehebruch „nach sage vnser vorfarn, vnd vnser Keyserlichen rechten gestraft werden" soll, auf die Strafe des römischen Rechtes; so müssen die oben erwähnten [18]) Schwert- und Vermögensstrafen eintreten. Da die Verstoßung in ein Kloster bei den Protestanten nicht stattfinden kann, so muß da, wo die Particulargesetzgebung nichts vorschreibt, nothwendig dieser Verstoßung eine angemessene Freiheitsberaubung substituirt werden [19]). Ebendiese theilweise Unanwendbarkeit des römischen Rechtes, sowie die so sehr bestrittene Frage, ob mit dem zuletzt erwähnten Ausdrucke der Peinlichen Gerichtsordnung die Disposition des römischen Rechtes gemeint sei, und dann vorzüglich die Ungewißheit, ob die römischen Strafen, bei den von ihnen vorausgesetzten beschränktern Begriffen vom Ehebruch, auf den ausgedehntern Begriff der Carolina rücksichtlich desselben Anwendung finden [20]), haben schon seit Jahren die Praxis einer willkürlichen Bestrafung des Ehebruchs herbeigeführt [21]). Dies um so mehr, als die erwähnten Strafen den mildern Sitten der jetzigen Zeit, auch vielleicht den frivolen Ideen des Zeitgeistes unangemessen erschienen. Man strafte daher schon in den frühesten Zeiten mit der gesetzlichen Strafe des Schwertes nur den von einem Ehemanne begangenen doppelten und den von einem unverheiratheten Manne mit einer Ehefrau begangenen einfachen Ehebruch, jedoch erhielt auch in beiden Fällen die Frau nur Staupenschlag. Einfacher Ehebruch eines Ehemannes wurde an ihm mit körperlicher Züchtigung, an dem Weibe mit Landesverweisung geahndet [22]). Späterhin wurde der mit Blutschande oder sonst erschwerte namentlich doppelte Ehebruch, in den Fällen, wo nach den römischen Gesetzen Schwertstrafe eingetreten sein würde, mit vierjährigem, in den Fällen, wo De-

10) d. h. hier: ohne vom Ehegerichte geschieden zu sein; nicht blos: ohne Zustimmung des andern Gatten. Man vergl. den Art. Ehe, S. 369. 11) Martin a. a. O. §. [illegible]. 12) Ders. a. a. O. §. 214. Not. 67. Feuerbach a. a. O. §. 382. Bauer a. a. O. §. [illegible]. Henke a. a. O. §. 133. S. 346. 13) fr. 4. fr. 11. §. 6. fr. 14. §. 2. ad L. Jul. de adult. coerc. (XLVIII, 5.) 14) fr. 26. D. ad L. Jul. de adult. coerc. (XLVIII, 5.) Feuerbach und Bauer a. a. O. 15) Mehre Gründe für die Untersuchung des Ehebruches von Amtswegen auch seit den Bestimmungen der Carolina finden sich bei Linde, Beiträge zur Erörterung der Frage: Inwiefern der Ehebruch amtswegen untersucht und bestraft werden kann? im angez. Neuen Archive. 7. Bd. 2. St. Nr. XI. S. 282.

16) Tittmann a. a. O. §. 579. 17) z. B. schon die gothaische Constitution, die fleischlichen Verbrechen und den Kindermord betreffend, vom 29. Juni 1804. §. 16. S. 8, dann späterhin die Herzogl. Altenburg. Constitution über die fleischlichen Verbrechen rc. vom 7. Juli 1823. §. 16. Gesetzsamml. v. d. J. S. 236, und neuerlichst das Königl. Sächs. Gesetz, die Bestrafung der fleischlichen Vergehungen rc. betreffend, vom 8. Febr. 1834. §. 12 fg. und 23 in der Gesetzsamml. v. d. J. S. 50 und 52, welche letztern Bestimmungen in den Entwurf zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen vom J. 1836. Art. 204 aufgenommen und von den Kammern genehmigt worden sind, sodaß sie wahrscheinlich noch vor dem Drucke gegenwärtigen Artikels so als Theile des Gesetzes erscheinen werden. 18) Man vergl. oben S. 397. 19) Martin a. a. O. §. [illegible]. 20) Dafür, besonders weil die Carolina die Ausdehnung selbst verschreibt, ist Bauer a. a. O. §. [illegible]. Man vergl. aber Böhmer ad art. 120. C. C. C. §. 8. 21) Wächter a. a. O. §. 213. Not. 63. 22) Henke a. a. O. §. 133. Not. 341.

portation stattfände, mit ein- bis zweijährigem Zuchthause bestraft. In der Folge aber ward es Sitte, daß zwar rechtlich auf diese Zuchthausstrafen erkannt, hingegen auf dem Wege der Begnadigung dieselben in Geldbußen, oft nur von 10—20 Thlr. nebst 8 bis 14tägigem Gefängnisse, zuweilen sogar nur in Eines von Beiden verwandelt wurden. Die neuesten Particulargesetze überschreiten in der Regel diese letzten Strafen nicht [23]). Obgleich unsere Gesetze keinen Unterschied zwischen einfachem und doppeltem Ehebruche machen, so wird dieser in der Natur der Sache liegende Unterschied doch in der Praxis beachtet und der doppelte Ehebruch gewöhnlich strenger, als der einfache, häufig der Ehemann härter als die von ihm verführte nicht verehelichte Weibsperson [24]), zuweilen aber auch die ehebrecherische Ehefrau härter als der ehebrecherische Ehemann [25]) bestraft [26]).

Überhaupt hat das der Praxis durch die erwähnten Ungewißheiten gelassene weite Feld zu einer Menge von Schärfungs- und Milderungsgründen Veranlassung gegeben, von denen die Gesetze keine Ahnung haben. Als Schärfungsgründe sieht man besonders an, wie gedacht, den doppelten Ehebruch im Vergleiche mit dem einfachen, concurrirende Blutschande, Ansteckung des unschuldigen Ehegatten mit Krankheiten, die sich der ehebrecherische Gatte durch den Ehebruch zugezogen hat, Wiederholung des Ehebruches nach bereits erlittener Strafe (nicht vor der Untersuchung); endlich wurde sogar sonst (jetzt, Gott Lob! nicht mehr) der Ehebruch von Christen mit Juden als Schärfungsgrund angesehen [27]). Vorzüglich pflegte die Praxis bis jetzt folgende Milderungsgründe anzunehmen: Verzeihung des beleidigten Gatten [28]) — ein in der Natur dieses Verbrechens, so weit es Privatverbrechen ist, liegender Milderungsgrund, der aber häufig ungebührlich ausgedehnt wurde, sodaß man diese Milderungsursache selbst gegen den Willen des ehebrecherischen Gatten berücksichtigen zu müssen glaubte und daß man nicht nur den Beischlaf [29]), sondern auch den Tod, den Wahnsinn, die Abwesenheit u. s. w. des beleidigten Gatten als stillschweigende Verzeihung annahm. Zweifelhaft ist, ob bei dem doppelten Ehebruche die Verzeihung, welche der eine ehebrecherische Gatte von seinem beleidigten Gatten erhält, auch dem andern Ehebrecher zu Gute kommt. Die verneinende Meinung ist wol die richtigere, doch ist die Mehrzahl der Praktiker, wol aus falsch verstandener Milde und bewogen durch die Härte der sonstigen Strafen, anderer Meinung [30]). Noch glaubt man folgende, wenngleich den Gesetzen unbekannte, doch in der Natur der Sache liegende Milderungsgründe aufstellen zu müssen: die Compensation, wenn der andere Theil auch einen Ehebruch zu Schulden gebracht hat [31]), Zwang oder Überredung zur Ehe mit dem beleidigten Gatten, zumal wenn der Ehebruch mit dem Gegenstande früherer Neigung begangen wurde, Verlassung mindestens lange Abwesenheit von Seiten des beleidigten Gatten, Krankheit, Unvermögen oder wenigstens Abneigung des beleidigten Ehegatten gegen den Beischlaf und des Letztern Versagung [32]), überhaupt übles Betragen des beleidigten Gatten gegen den ehebrecherischen und daraus oder sonst entstandene Abneigung des Letztern gegen den Erstern, Unvorsichtigkeit des beleidigten Gatten, wodurch er selbst zum Ehebruche Veranlassung gab, oder gar Verleitung von seiner Seite dazu, große Verschiedenheit des Alters beider Gatten, besonders die Jugend des ehebrecherischen Theiles, namentlich des Ehemannes, Minderjährigkeit, imperium herile, z. B. wenn die Magd von dem Dienstherrn verführt wird, mehrer gänzlich unbegründeter, z. B. Schönheit der Person, mit welcher der Ehebruch zu Schulden gebracht wurde, u. s. w., nicht zu gedenken. Merkwürdig ist, daß einige Schriftsteller sogar die Meinung hegen [33]), als ob es die Strafe mildere, wenn die ehebrechenden Personen vor der Ehe mit einander Unzucht getrieben haben [34]). Doch ein vorzüglich schwieriger Punkt ist die Frage, ob die im römischen Rechte dem Hausvater der Ehebrecherin und ihrem Gatten erlaubte Privatrache (s. oben S. 396) noch jetzt denselben verstattet sei? Nach der Meinung einiger Rechtslehrer [35]) ist die Verordnung des römischen Rechtes durch den 142. Art. der Peinl. Gerichtsordnung ohne Weiteres bestätigt. Andere [36]) meinen, daß dieser Artikel und Art. 150 blos mit Beziehung auf die bambergische Halsgerichtsordnung Art. 145 von der Tödtung der Ehebrecher von Seiten gedachter Personen in der höchsten Hitze des Zornes rede, daß also diese Tödtung nicht sowol ein Recht sei, als vielmehr eine Entschuldigung nach den Grundsätzen über Verbrechen, im Affecte begangen, sonach eine Strafmil-

23) Feuerbach, der aber freilich von der Ansicht ausgeht, durch die erwähnten Reichspolizeiordnungen sei nicht blos die Strafe der Ehebrecherei, sondern auch die des Ehebruchs in die Willkür des Richters gelegt, nimmt an: für doppelten Ehebruch ¼ bis höchstens ½ Jahr, für den einfachen, bei dem ledigen Theile 14 Tage bis einen Monat, bei dem verheiratheten Manne 1—2 Monate, bei der verheiratheten Frau 2—3 Monate Gefängniß. Bauer a. a. O. gibt, mit Beziehung auf mehre Particulargesetze, nur ein- bis sechsmonatliches Gefängniß an. 24) v. Quistorp a. a. O. §. 108. zum Theil gegen Kolb in Rotteck und Welcker a. a. O. S. 693. 25) Die Rücksicht, daß der Ehebruch zugleich Privatverbrechen ist, inwiefern er die sträfliche Verletzung der Privatrechte zum Gegenstande hat, ist stärker als die für diese ungleiche Art der Bestrafung, z. B. im Entwurfe des würtembergischen Strafgesetzbuchs, Art. 287, sprechenden politischen Gründe, gegen den Recensenten in Gersdorf's Repertorium der gesammten teutschen Literatur. 9. Bd. 4. Heft. S. 340. 26) Man vergl. hierüber Bauer a. a. O. und Henke a. a. O. S. 342. 27) Strube's Rechtliche Bedenken, Spangenberg's Ausgabe. 3. Bd. Bed. 617 (IV, 110). v. Quistorp a. a. O. §. 459 und die in der Note e daselbst angezogenen Schriften. 28) über aufschiebende und andere Bedingungen dabei s. Tittmann a. a. O. §. 581. 29) s. den Art. Ehe, S. 374.

30) Tittmann a. a. O. §. 581 und die in Note h angezogenen Schriftsteller. 31) s. den Art. Ehe, S. 370, und v. Quistorp a. a. O. §. 105. 32) Wenn nicht der andere Theil durch sein Betragen dazu Veranlassung gegeben hat. Strube a. a. O. Bed. 618 (IV, 143). 33) Tittmann a. a. O. §. 582 und Wächter a. a. O. §. 214. Not. 65. Nr. 8. 34) Über alle diese Schärfungs- und Milderungsgründe vergl. man überhaupt: Tittmann a. a. O. §. 580 fg. Wächter a. a. O. §. 214. Not. 65. Feuerbach a. a. O. §. 381. Not. a. 35) Derselbe a. a. O. §. 383, und besonders Not. d. 36) v. Quistorp a. a. O. §. 460. *de Böhmer* ad art. 120. CCC. §. 17 und ad art. 150. §. 1.

derung ausmache. Noch Andere endlich — und dies dürfte die richtigere, wenngleich durch etwas verwickelte Combinationen gewonnene Meinung sein — behaupten [37]), nach dem wahren Sinne der Carolina seien die Tödtungen der Ehebrecherin, oder des Ehebrechers jeder Art, von Seiten des Ehemannes oder des Vaters (nicht blos des Hausvaters, auch nicht die Tödtung des ehebrecherischen Ehemannes von Seiten der Frau und nicht die Tödtung der untreuen Braut von Seiten des Bräutigams) ohne die Beschränkungen des römischen Rechtes straflos, wenn sie im Affecte geschehen, ohne daß Letzter in den Zustand eigentlicher Zurechnungsunfähigkeit versetzt zu haben brauche. Wir können hier diese gelehrten Streitigkeiten blos andeuten und darauf aufmerksam machen, daß bei den verschiedenen Ansichten immer die Ausübung einer solchen Privatrache bedenklich bleibt. Man hat sogar versucht [38]), für den Ehebrecher, welcher den beleidigten Ehemann umbringt, einen Entschuldigungsgrund in diesen Verhältnissen zu finden.

Über die Folgen des Ehebruchs, außer dem strafrechtlichen Gesichtspunkte, namentlich in Bezug auf Ehescheidung [39]), Vermögensrechte [40]), Verbot der Wiederverheirathung [41]) u. s. w. ist sich bereits verbreitet worden. Da übrigens der Ehebruch insofern zu den fleischlichen Verbrechen gehört, als er unerlaubte Befriedigung des Geschlechtstriebes zum Gegenstande hat; so findet rücksichtlich der Strafe dafür die fünfjährige Verjährung der fleischlichen Verbrechen statt [42]).

Die Particulargesetzgebung hat, wie schon erwähnt, die Ungewißheiten des gemeinen Rechtes vielfach gehoben und namentlich die Strafen genau bestimmt. Das österreichische Gesetzbuch über schwere Polizeiübertretungen §. 247 setzt für die Ehebrecher im Sinne des gemeinen Rechtes ein- bis sechsmonatlichen Arrest fest, doch soll die ehebrecherische Frau strenger als der Mann bestraft werden, wenn durch den Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt Zweifel entsteht. Das preußische Landrecht §. 1062 bestraft den ledigen Ehebrecher gar nicht, und im Falle des einfachen Ehebruches nur den schuldigen Ehemann mit willkürlichem Gefängnisse, die schuldige Ehefrau mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf 3—6 Monate, im Falle des doppelten Ehebruchs aber beide mit einjährigem Gefängniß oder Zuchthaus. Das bairische Gesetzbuch Art. 401—403 droht Gefängnißstrafe von höchstens Einem Jahre, je nachdem der Ehebruch einfach oder doppelt ist [43]). Ähnlich sind die Dispositionen des hanöverischen Gesetzentwurfes Art. 260 — 262. Das gothaische Gesetz §. 17 bestimmt für den doppelten Ehebruch zweijähriges Zuchthaus oder achtmonatliches Gefängniß und von jedem Theile 4 Thlr. zur Milden-Casse; diese letztere Summe haben auch bei dem einfachen Ehebruche, wenn eine verheirathete Weibsperson die Ehe bricht, beide Theile zu bezahlen, und werden überdies nach ihrer Wahl mit einjährigem Zuchthaus, oder viermonatlichem Gefängniß, oder mit einer Geldbuße von 10 — 25 Thlrn. bestraft. Ebendiese Strafe leidet der ehebrecherische Mann ganz, die ledige Ehebrecherin aber nur zur Hälfte, Letztere bezahlt auch nur 2 Thlr. zur Milden-Casse. Das altenburgische Gesetz §. 17: bei doppeltem Ehebruche wird die Ehebrecherin mit zweimonatlichem Gefängniß oder um 20—50 Thlr., der Ehebrecher mit sechswöchentlichem Gefängniß oder um 15—40 Thlr., beim einfachen Ehebruche wird die ehebrecherische Ehefrau, sowie letztgedachter Ehebrecher, hingegen der ledige Ehebrecher nur halb so streng, endlich der verheirathete Ehebrecher mit 4 Wochen Gefängniß oder um 10—25 Thlr. und die ledige Ehebrecherin mit 10tägigem Gefängniß oder um 4—12 Thlr. bestraft. Königl. sächs. in den Entwurf zum Criminalgesetzbuch aufgenommenes Gesetz: Bei einfachem Ehebruch erhält die verehelichte Person ein bis zweimonatliches, die ledige zwei- bis vierwöchentliches, bei doppeltem Ehebruch erhalten beide Theile zwei- bis dreimonatliches Gefängniß; diese Strafen werden auf die Hälfte gemindert, wenn dem Ehebruch eine Trennung von Tisch und Bette vorausgegangen war [44]). Wie höchst inconsequent und verschieden die Strafen in solchen Landen sind, wo die Particulargesetzgebung nicht speciell über diesen Gegenstand sich verbreitet, beweisen die Observanzen in Braunschweig [45]). Wie wenig in Frankreich von jeher der Ehebruch sittliche Bedeutung hatte, ist bekannt [46]). Daher wurde auch stets, wie früher in Rom, der untreue Ehemann in der Regel nicht zur Strafe gezogen. Auf Verlangen des Mannes werden die ehebrecherische Ehefrau und ihr Mitschuldiger mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse, Letzter zugleich um 100—2000 Fr. bestraft. Auch ist der Mord entschuldigungsfähig, den ein Ehegatte an seinem Weibe und deren Mitschuldigen — trifft er sie beide über der That — verübt. Nur der Ehebrecher, der in seinem Hause eine Concubine unterhält, zahlt 100 — 2000 Fr. Strafe [47]). In England wurde noch im J. 1650 der Ehebruch für ein Capitalverbrechen erklärt, nach Restauration der Stuarts aber wurde die Bestrafung den geistlichen Gerichten ganz überlassen, die sich mit bloßen Kirchenbußen begnügten, welche aber nunmehr auch abgekommen sind, sodaß jetzt nur Entschädigungsklagen für den beleidigten Ehemann noch stattfinden, die sich auf a private injury grün-

37) Wächter a. a. O. §. 214. S. 69. Bauer a. a. O. Anmerk. hinter Buchst. g des §. 231. 38) Siebenkees, Juristisches Magazin. 1. Bd. (Jena 1782.) S. 482. Nr. XXXII.: Untersuchung der Frage: Wiefern ein Ehebrecher, wenn er den beleidigten Ehemann um das Leben bringt, eine Milderung der ordentlichen Strafe des Todtschlages erlangen könne? 39) s. den Art. Ehe, S. 370 und 373. 40) s. oben S. 397 und den Art. Ehe, S. 377. 41) s. den Art. Ehe, S. 377. 42) Tittmann a. a. O. 1. Th. §. 61. Stübel, Das Criminalverfahren in den teutschen Gerichten. 3. Bd. §. 1432. Einen merkwürdigen neueren Verjährungsfall für Ehebruch und Bigamie siehe in Bischof, Merkwürdige Criminalrechtsfälle. 2. Bd. (Hanover 1835.) S. 457 fg. 43) Henke a. a. O. §. 133. S. 342 fg.

44) Die nähern Allegate dieser verschiedenen sächsischen Gesetze finden sich vorstehend in Note 17. 45) Strube a. a. O. 3. Bd. Bed. 614. (II, 108.) 46) Man vergl. den Art. Ehe, S. 311. 47) Code pénal art. 324. 336—339. Kolb bei Rotteck und Welcker a. a. O. S. 594.

den[48]). Wie man in Griechenland den Ehebruch ansieht, darüber ist sich schon früher verbreitet worden[49]). (*Buddeus.*)

Ehedispensation, s. Dispensation. 1. Sect. 26. Bd. S. 63.

Ehegattendiebstahl und Ehegattenmord, s. Diebstahl. 1. Sect. 25. Bd. S. 19 und Ehe S. 353 und 365.

Ehegebräuche. s. Ehe S. 361 und Hochzeit.

Ehegeld, so viel wie Mahlschatz, Heirathsgut, Mitgift, s. Dotation, 1. Sect. 27. Bd. S. 203 fg. und Ehe II. S. 334.

EHEHAFT, ein nur noch in der Kanzleisprache übliches, außerdem veraltetes Wort, kommt in einigen Theilen Teutschlands, besonders Baierns, und in der Schweiz unter der Bedeutung von Allodium und vollem Eigenthume, im Gegensatze von Lehen, vor. Da es nun häufig auch von solchem Eigenthume der Gemeinden gebraucht wird, so leitet man von dieser Bedeutung das Wort Ehehaftsgerichte[1]) ab, worunter man Gerichte versteht, welche zu gewissen Zeiten zum Besten ganzer Gemeinden gehalten werden müssen (judicium communitatum, nach einer salzburger Urkunde colloquium generale), und welche in andern Gegenden Teutschlands Botding, Ehehaft Teiding, Echtding, je nachdem sie für immer festgesetzt sind, oder einzeln anberaumt werden[2]), oder, besonders in Sachsen, Rügegerichte heißen. Sie werden zuweilen in Städten, in der Regel nur in kleinen Landstädten, aber auch in Dörfern, besonders in größern Dörfern, gewöhnlich an Ein für alle Male jährlich dafür bestimmten Tagen gehalten. Der Richter muß dabei diejenigen Urkunden und Gesetze, als Statuten, Polizeigesetze u. s. w., vorlesen, welche die fragliche Gemeinde vorzüglich angehen, und kleine Nachbarstreitigkeiten, besonders kleine Feldrügen, also kleine gerichtliche Händel über das Grundeigenthum (Ehe, Echt, s. v. w. Eigenthum, Besitz), welche sich sofort nach Billigkeit abmachen lassen, brevi manu abthun, wichtigere Sachen aber in den rechten Weg weisen. Unter dem Namen Ehehaftsgerichte findet man sie vorzüglich in der Gegend von Nürnberg. An mehren andern Orten, besonders wo ein bestimmter Tag dazu nicht Ein für alle Male festgesetzt ist, heißen sie, wie gedacht, Botding, s. v. w. gebotenes Gericht[3]). Mit dieser Erklärung scheint mehr die Ableitung des Wortes Ehehaftsgericht, Ehehaft Teiding, Echtding (s. d. Art.) von Ehe, Echt s. v. w. Gesetz (s. d. Art. Ehe I. und II.) übereinzukommen, sodaß diese Worte ein gesetzlich vorgeschriebenes Gericht bezeichnen würden[4]). Darf aber nicht vergessen werden, daß das ursprüngliche Botding (placitum) von dem jetzigen Ehehaftsgericht sehr verschieden war[5]); so gewinnt die Meinung, daß dieser letztere Ausdruck vorzüglich dem alten Gemeindewesen seinen Ursprung verdanke, dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß in Baiern auch die Gemeindeordnungen häufig Ehehaften, Ehehaftsordnungen heißen[6]). Die Abstammung des Wortes Ehehaft von dem Worte Ehe, Echt, in obiger Bedeutung (Gesetz), zeigt sich vorzüglich bei dem adjectiven Gebrauche dieses Wortes, in der Zusammensetzung ehehafte Noth, wofür in der alten Sprache auch echte Noth und das Beiwort in demselben Sinne als Hauptwort, Ehehaft (von Ehe und Haft, Hinderniß), vorzüglich aber in der Mehrzahl, Ehehaften, gebraucht wird. Darunter versteht man gesetzliche Hindernisse, d. h. solche Hindernisse, welche die Gesetze als gültige Entschuldigungsgründe für die Unterlassung einer außerdem gesetzlich oder richterlich gebotenen Handlung ansehen (impedimenta legalia vel legitima)[7]). Dieser Ausdruck findet sich besonders noch in Sachsen, da das sächsische Landrecht[8]) ganz vorzüglich genau bestimmt, was darunter zu verstehen sei: „Vier Sachen seynd, die ehehafte noth heissen, gefängnis, Krankheit, wallfarthen ausser Landes und des reichs dienst." Auch das alemannische Landrecht bestätigt dies[9]): „vier sache sint die Ehaft Not haizzend, daz ist vanknüzze und siechtum und gotzdienst uz dem Lande und herren Not." Die Praxis hat neuerer Zeit noch Manches dazu gesetzt, da allerdings das jetzt bewegtere Volksleben gar viele Hindernisse kennt, die ebenso wichtig sein können, wie die vier angeführten, z. B. Feuer- und Wassersgefahr, kriegerische Unruhen, auch Unsicherheit der Straßen aus andern Gründen, Verschneien der Wege u. s. w. Das römische Gesetzbuch hat einen eigenen Titel des Codex über die Entschuldigungen durch Krankheit: Qui morbo se excusant[10]), worin vorzüglich Blindheit, Taubheit und Podagra als Entschuldigung gegen Übernahme öffentlicher Geschäfte geltend gemacht sind. Wenn man aber das Wort Ehehaften in dieser Bedeutung für eheliche Hindernisse im jetzigen Sinne dieser beiden Worte erklären und so von dem Worte Ehe in jetziger Bedeutung ableiten will[11]), so ist dies offenbar irrig, wird auch nicht durch Beziehung auf die Stelle der heiligen Schrift[12]) gerechtfertigt, welche als eine Entschuldigung, warum ein Geladener nicht zu einem Feste kommen könne, die Worte anführt:

---

48) Henke a. a. O. §. 133. Not. 5. Beschorner, Prüfung der englischen Staatsverfassung. 1. Th. (Leipzig 1821.) S. 46 fg. und 249 fg. 49) s. den Art. Ehe, S. 313.

1) *Heumann*, Dissertatio de judiciis communitatum, quae vulgo Ehehaftsgerichte dicuntur (Alt. 1745). von Bachiery, über die Ehehaften und Ehehaftsgerichte in Baiern (München 1798). 2) Man vergl. den Art. Echtding. 1. Sect. 30. Th. S. 396. 3) Pierer, Encyklopädisches Wörterbuch. 4. Bd. 1. Abth. S. 169 u. d. W. Botding. Vergl. den in vorstehender Note erwähnten Art. Echtding. 4) z. B. heißt es in der gedachten salzburger Urkunde: „Item dominus praepositus ecclesiae Ripensis habiturus est singulis annis in tribus terminis, videlicet Emmerani, Purificationis Mariae et Georgii *Colloquium generale*, quod vulgariter *Ehaftdeyding* dicitur, cum omnibus et singulis, qui in foro habent residentiam et fundos occupant ad monasterium pertinentes." (*Haltaus* p. 255.)

5) Eichhorn, Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Ausg. 1. Th. §. 75. 165. 207. 3. Th. §. 420. Not. g; s. vorstehende Not. 2. 6) Mittermaier, Grundsätze des teutschen Privatrechts. 4. Ausg. §. 22. u. §. 111. Not. 4. 7) Eichhorn a. a. O. 2. Th. §. 383. Krünitz, Encyklopädie. 10. Th. S. 168 fg. u. d. W. Ehehaft. Repertorium des positiven Rechts der Teutschen. 5. Th. (Leipzig 1800.) S. 256 unter demselben Worte. 8) B. 2. Art. 7. 9) c. 389. n. 1. 10) X, 50. 11) Krug, Encyklopädisch-philosophisches Lexikon. 1. Bd. S. 572 u. d. W. Ehehaft. 12) Luc. 14, 20.

Ich habe ein Weib genommen. Ganz verschieden von diesen Ehehaften, und mehr an die obigen Ehehaftsgerichte und deren Etymologie erinnernd, ist die Mehrzahl des Wortes Ehehaft in der Form: Ehehäftinnen, worunter theils noch jetzt in manchen Gegenden Sachen, die einer Gemeinheit gehören, verstanden werden, theils zur Zeit des teutschen Reichsverbandes solche Sachen verstanden wurden, welche privativ für die kaiserl. Landgerichte in Schwaben gehörten [13]). Da die Ehehaften in dem Sinne gesetzlicher Hindernisse factische Umstände sind, so muß derjenige, welcher sich darauf bezieht, sie erweisen. Daher wurde der Beklagte, welcher in dem angesetzten ersten Termine nicht erschien, nach dem sächsischen Civilproceß „in Ehehaft und behelfliche Widerrede vertheilt" — eine langweilige Form, die jetzt in den Ländern Sachsens, wo sie noch gilt, blos in dem obsoleten, aber leider noch bestehenden Ehe-Desertionsproceß (s. den Art. Ehe, S. 379 und 381) angewendet wird. (*Buddeus.*)

EHEKRONE (couronne matrimoniale, crown matrimonial), d. i. diejenige Krone, welche der Gemahl einer selbstregierenden Königin von dieser zugebracht erhält. Es war dies zuerst ein in der Geschichte Schottlands üblicher Ausdruck, dessen sich die französischen Publicisten bedienten, um beim Abschlusse des Ehevertrages (vom 19. April 1558) zwischen der jungen Königin Maria von Schottland und dem Dauphin Franz von Frankreich, die Bevollmächtigten der schottischen Stände zu bewegen, dem Dauphin den Königstitel von Schottland zuzugestehen. „Es sei," sagten sie, „von einer bloßen Ehekrone, ohne wesentliche Theilnahme an der Regierungsgewalt, die Rede." Allein der französische Hof deutete dadurch eine wirkliche Gemeinschaft der königlichen Würde an, und wenig Monate nach Vollziehung des Ehevertrags wurde dem Dauphin durch eine Parlamentsacte die Ehekrone mit wirklicher Theilnahme an der Regierung zugestanden. — Eine Ehekrone in der ersten und wahren Bedeutung trugen: Philipp II. von Spanien, als Gemahl der Königin Maria von England; Franz, Herzog von Lothringen, nachmals Kaiser Franz I., als Gemahl der Königin von Ungarn und Böhmen, Maria Theresia, und ganz neuerlichst trägt sie der Prinz Ferdinand von Coburg, als Gemahl der Königin Maria della Gloria von Portugal. Sowie dieser Letzte erst seit der Geburt eines Prinzen, nach der Verfassung Portugals, den königlichen Titel annehmen durfte, so entscheidet überhaupt die Verfassung jedes einzelnen Königreichs über die Folgen der Zubringung einer Ehekrone. Europa hat noch dermalen zwei unvermählte Königinnen, die jetzt noch unmündige Königin Christine von Spanien und die bereits selbst zur Regierung gelangte Königin Victoria von England, deren Gattenwahl im gegenwärtigen Augenblicke das Conjecturtalent der europäischen Politiker beschäftigt. Um so wichtiger ist daher für die jetzige Zeitgeschichte der vorliegende Gegenstand. (*Hasse* und *Buddeus.*)

Eheliche Geburt, s. Ehrliche Geburt.

13) Man vergleiche darüber das erwähnte Repertorium am angeführten Orte.

Eheliche Gütergemeinschaft, s. Gütergemeinschaft und Ehe II. S. 336 und 365.

Ehelicher Curator, Ehevoigt, s. Vormund.

Ehelichmachung, s. Ehrliche Geburt.

EHENHEIM (Enheim im gemeinen Leben), ist ein lutherisches Pfarrdorf in dem bairischen Rezatkreise, eine Stunde von Marktbreit, gegen Uffenheim zu gelegen. Vor dem J. 1806 gehörten 34 Unterthanen in das ansbach'sche Amt Creglingen, 12 in das Fürstenthum Schwarzenberg. Die ansbach'schen Unterthanen waren durch Heimfall erworben, nach dem Tode von Anselm Christoph von Ehenheim, dem letzten seines Geschlechtes. Die stolzen Ehenheimer, wie Bruschius sie nennt, sind eines der zahlreichsten und am meisten begüterten Rittergeschlechter Frankenlandes gewesen. Man nennt in demselben 21 verschiedene Linien, als die der Gebauer, Ubel, Wild, Egerer, Thumen, Steinfelder, Grummat, die von Eckershofen, Eibigheim, Gattenhofen, Herrenberchtheim, Klingenstein, Kreuzheim, Molkenburg, Pfahlheim, Polzhausen, Ochsenfurt, Sellbach, Wallmersbach a. und b. und Wielanzheim, und angemessen dieser großen Ausbreitung war der Güterbesitz. Von den Besitzungen der Ehenheimer kennen wir Hohlach, das Stammhaus der Fürsten von Hohenlohe, gelegen in der reizenden und fruchtbaren Umgebung von Uffenheim; Altmannshausen, an der Poststraße zwischen Possenheim und Marktbibert; Langensteinach, bei Hohlach, Walkershofen, nordwestlich von Hohlach; Eibigheim, bei Borberg; Gleisenberg, bei Burghaßlach; Wielanzheim, bei Mainbernheim; Sickershausen, bei Kitzingen; Wiesenbronn, bei Iphofen; Speckfeld, ebenfalls ein Hohenlohe'sches Stammhaus, bei Possenheim; Geyern, unweit Ellingen und Weißenburg; Forndorf, zwischen Feuchtwang und Ohrnbau; Großen-Langheim, nördlich von Mainbernheim; Brauneck, der uralte Burgstall und Hohenlohe'sche Stammsitz, nördlich von Creglingen; Archshofen, die an der Tauber unterhalb Creglingen belegene, dem Canton Odenwald einst steuernde Herrschaft; Herpersdorf, nördlich von Marktbibert; Wallmersbach, zwischen Uffenheim und Hohlach; Herrenberchtheim, nördlich von Uffenheim; Reinsbronn, bei Creglingen; Pfahlheim, östlich von Aub. — Iring von Ehenheim, genannt Gebauer, beschenkte im J. 1137 die Domkirche zu Würzburg. Kunz von Ehenheim, vermählt mit Agnes von Wenckheim, lebte im J. 1230, und hinterließ die Söhne Heinrich und Lorenz. Von Lorenz stammt die jüngere Hauptlinie in Speckfeld, die sich mit den Söhnen von dessen Urenkel Veit von Ehenheim zu Speckfeld, ao 1325, mit Berthold und Konrad Grummat abermals theilte. Berthold's Sohn, Friedrich, ao 1381, hinterließ nur die einzige Tochter Margaretha, vermählt an Konrad den Jüngern von Seckendorf Aberdar zu Niedern-Zenn, der gestorben ist den 12. April 1395. Konrad von Ehenheim, genannt Grummat, erbaute im J. 1350 die beiden Kirchen zu Wallmersbach und Langensteinach, und wurde der Vater von Kraft und von Engelhard dem Ältern. Dieser, vermählt mit Agnes Haller, bestand eine Fehde mit den Wolfskehlen von Reichenberg, und wurde der Vater des jüngern Engelhard, der im J. 1402 von Kö-

nig Ruprecht mit Wallmersbach belehnt wurde. Dieses Sohn, Leonhard, trat im J. 1424 der fränkischen Rittereinigung bei und starb 1464, mit Hinterlassung von fünf Söhnen, deren jüngster, Michael, die Nebenlinie zu Wallmersbach pflanzte, gleichwie der zweite, Ludwig, fürstl. eichstädtischer Oberrichter, gest. 1502, die Hauptlinie fortsetzte. Ludwig's Enkel, Engelhard von Ehenheim, ward, nebst seinem Vetter Konrad von Ehenheim, von Georg IV. von Ehenheim zu Geyern zum Erben eingesetzt, kommt als Regent und Statthalter zu Ansbach, als Oberamtmann zu Stauff vor, und starb 1560, den Sohn Konrad auf Geyern, Wielanzheim und Brauneck hinterlassend, der Amtmann zu Stauff war (1560—1579), zu Würzburg im J. 1585 starb und in der dasigen Domkirche begraben wurde. Dieses Sohn, Heinrich Konrad, zu Geyern und Wielanzheim, starb zu Wielanzheim den 1. Jan. 1599, ohne Kinder zu haben aus seiner Ehe mit Katharina von Laubenberg. Da er der letzte Mann in der Linie der Grummat von Ehenheim war, so fielen seine zwei Drittel des Schlosses Geyern an die Lehensherren, Ansbach und Pfalz-Neuburg, der Markt Nenslingen (Antheil) und der Weiler Indernbuch, Zubehörungen der Herrschaft Geyern, an Ansbach allein, der Withumhof zu Nenslingen an Eichstädt; denn schon früher war die Nebenlinie der Grummat zu Wallmersbach abgestorben. Dieser Stammvater, von Leonhard's fünf Söhnen der jüngste, Michael, geb. 1460, bekleidete 20 Jahre lang ansbachische Hofdienste, trug auch das Abzeichen der brandenburgischen Brüderschaft Unserer Lieben Frauen zum Schwanen; nachmals diente er dem Kaiser Maximilian auf verschiedenen Zügen nach Ungarn und Niederland. Einer seiner Söhne, Arnold, zu Großen-Langheim, hinterließ drei Söhne und drei Töchter, die sämmtlich unverehelicht blieben. Michael's jüngster Sohn, Konrad zu Wielanzheim, wurde der Vater von Hans von Ehenheim, der im J. 1559 mit Hinterlassung von zwei Töchtern gestorben ist. — Heinrich von Ehenheim, des Kunz älterer Sohn, lebte im J. 1254. Heinrich's Urenkel, Konrad von Ehenheim, genannt Ubel, starb 1363, mit Hinterlassung des Sohnes Konrad, der 1390 mit dem Beinamen Weidmar vorkommt, und 1395 Auernhofen mit Sesselbach, Waldmannshofen, Holzhausen und Sommershofen, eine sehr schöne, zwischen Uffenheim, Aub und Creglingen gelegene Herrschaft, an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg verkaufte. Des Weidmar drei Söhne, Seifried, Georg und Heinrich, gründeten besondere Linien. Seifried, genannt Wild, auf Archshofen und Herpersdorf, befand sich im J. 1424 in der fränkischen Rittereinigung, und starb 1427. Sein Enkel, Georg II., erheirathete mit Elisabeth Schenk von Geyern zwei Drittel an der Burg Geyern und allem ihren Zubehör, empfing auch auf Veranstaltung seines Schwiegervaters, des Hans Schenk von Geyern, den laut Beibrief vom J. 1404 für eine Turniergesellschaft gestifteten Fürspangorden. Im J. 1456 belehnte Kaiser Friedrich IV. ihn aus besondern Gnaden mit der Jagd in dem weißenburger Walde. Im J. 1460 nahm der unruhige Herzog von Baiern seine Burg Geyern und brannte sie aus, theils weil Georg sich weigerte, ein bairischer Landsasse zu werden, theils, und besonders, weil er stets dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg treu ergeben gewesen. Der Markgraf zögerte nicht, den um seinetwillen erlittenen Schaden zu vergüten, und belehnte noch im J. 1460 den von Ehenheim mit dem Schlosse Brauneck. Georg II. starb 1464, sein Sohn Georg III. im J. 1499. Dieser hat gemeinschaftlich mit Christoph Schenk von Geyern die Frühmesse zu Reuth gestiftet und 1465 von einem Bischofe zu Eichstädt seine Lehen empfangen. Georg's III. Sohn, Georg IV. zu Geyern und Brauneck, Ritter, überließ im J. 1515 an die Schenken von Geyern den halben Theil an dem Wildbanne im weißenburger Forste. Er hatte von zwei Frauen, Margaretha von Rosenberg und Barbara von Grumbach, keine Kinder, darum errichtete er im J. 1528, mit Bewilligung der Lehenhöfe, sein Testament, worin er seine Vettern, Konrad und Engelhard von Ehenheim, zu Erben einsetzte, Brauneck dem ganzen Geschlechte vermachte, und denen von Geyern verschiedene Vortheile zusicherte, wie das Halsgericht zu Nenslingen und die Jagd in dem weißenburger Walde. Georg IV. starb den 28. Oct. 1529, als der letzte der Wilden von Ehenheim, und die Vettern theilten sich also in seine Verlassenschaft, daß Konrad die von Geyern abhängenden pfälzischen Lehen, Engelhard die dahin gehörigen brandenburgischen Lehen nahm. Georg von Ehenheim zu Walkershofen, des Weidmar's mittlerer Sohn, wurde der Vater von Hans von Ehenheim zu Walkershofen, der 1406 und 1412 viele Güter um Hohlach von denen von Gattenhofen erkaufte, aber in seiner Ehe mit Eva von Seldeneck-Nortenberg ohne Kinder blieb. Des Weidmar jüngster Sohn, Heinrich von Ehenheim, genannt Ubel zu Hohlach, lebte im J. 1415, dieses Sohn Peter noch im J. 1450. Peter's ältester Sohn, Wilhelm von Ehenheim, genannt Steinfelder, auf Forndorf, kommt im J. 1440 als Amtmann zu Feuchtwang vor und hinterließ der Söhne vier, von denen der älteste, Georg, Amtmann zu Feuchtwang und Ritter der Schwanenbrüderschaft, im J. 1490, der dritte, Sixtus, kaiserl. Landrichter des Burggrafthums Nürnberg und Amtmann zu Feuchtwang, im J. 1504 verstarb; dieser mit Hinterlassung der Söhne Konrad und Wolfart. Konrad von Ehenheim, genannt Steinfelder, zu Forndorf und Geyern, war einer der Erben Georg's IV., wurde bereits im J. 1514 von Pfalz-Neuburg mit dem Schlosse Geyern belehnt, hatte aber gleichwol um diese Erbschaft noch viele Händel mit den Vettern, bis der Vertrag von 1531 Alles ordnete. Konrad starb 1542, und ist mit seinem Sohne Hans, zu Forndorf und Geyern, der Zweig der Steinfelder erloschen. Ihres Stammvaters Bruder Peter's anderer Sohn, Hans von Ehenheim, genannt Ubel, zu Hohlach, Altmannshausen und Langensteinach, fürstl. würzburgischer Rath, und ebenderjenige, dem einst und zu gleicher Zeit, von wegen des Markgrafen Friedrich von Meißen 504 Edelleute absagten, hinterließ die Söhne Hans, Konrad und Weiprecht, Domherr zu Würzburg, gest. den 28. Aug. 1518. Konrad, der Stammvater der Linie in Eibigheim, vererbte den Beinamen Ubel auf seine Nachkommen, und starb auf

seiner Besitzung Langensteinach im J. 1479. Dieses Sohn, Erasmus von Ehenheim, genannt Ubel zu Eibigheim, erkaufte von Leonhard's von Wenckheim Erben die bedeutenden Güter zu Wielanzheim, und starb 1562 in hohem Alter, mit Hinterlassung der Söhne Daniel, Christoph, Georg und Wilhelm. Daniel, auf Wielanzheim, und Christoph, auf Sickershausen, starben beide ohne Nachkommenschaft. Georg von Ehenheim, genannt Ubel zu Eibigheim und Wielanzheim, starb 1556, und hinterließ aus seiner Ehe mit Agnes von Biberern die Söhne Werner, zu Eibigheim und Wielanzheim, Wilhelm und Wolf, zu Wiesenbronn und Speckfeld, die alle drei unvermählt geblieben sind. Wilhelm von Ehenheim, genannt Ubel zu Gleisenberg, des Erasmus jüngster Sohn, starb 1556, nachdem er in der Ehe mit Regina von Seckendorf zwei Söhne gehabt; der jüngere, Hans Christoph, wurde von dem Vater überlebt, der ältere, Albrecht Werner von Ehenheim, genannt Ubel zu Gleisenberg, starb 1578 unvermählt. Des vielbefehdeten Hans ältester Sohn, ebenfalls Hans genannt, zu Hohlach und Walkershofen, wurde der Großvater Leonhard's von Ehenheim, genannt von Steig zu Hohlach, und der Urgroßvater Job's von Ehenheim zu Hohlach und Geyern, der jedoch das von seinem Vetter Hans von Ehenheim, genannt Steinfelder, ererbte Geyern an die Vettern überließ. Des Job Sohn, Wolf Christoph, zu Hohlach, starb den 25. März 1638, und dieses einziger Sohn, Anselm Christoph, fiel im Kriege (1645) unvermählt. Mit Anselm Christoph ist aber nicht nur die Linie zu Hohlach, sondern überhaupt das Geschlecht erloschen und das Stammhaus Ehenheim an Ansbach heimgefallen. *(v. Stramberg.)*

EHINGEN, 1) würtembergische Stadt an der Donau, zwei Meilen oberhalb Ulm, hat gegen 2600 Einwohner und ist der Sitz eines Oberamtes. Im J. 1749 brannte der Ort größtentheils ab, und theilt sich nun in die untere ältere und obere neuere Stadt, die sehr ansehnliche Gebäude hat. 2) Der Name mehrer Pfarrdörfer in Baiern, eins an der Donau im Herrschaftsgericht Nordendorf und im Dekanat Westendorf; ein zweites am Hesselberge im Herrschaftsgerichte Öttingen und im Dekanat Wassertrüdingen, drei Stunden von Öttingen; ein drittes im Ries, im Landgericht und Dekanat Wassertrüdingen. 3) s. Rothenburg. *(H.)*

EHLERS (Martin), war zu Nortorf in der Wilstermarsch im Herzogthume Holstein den 6. Jan. 1732 geboren. Er widmete sich dem Schulstande, ward 1760 Rector der Schule zu Segeberg im Holsteinischen, und bekleidete in den J. 1769—1771 ähnliche Stellen zu Oldenburg und Altona. Im J. 1776 folgte er einem Rufe nach Kiel, wo er als ordentlicher Professor der Philosophie den 9. Jan. 1800 starb. Als vielseitig gebildeter Schulmann und als ein denkender Kopf hatte er dem bisherigen Schlendrian kräftig entgegengearbeitet, und ward dadurch einer der ersten Beförderer einer liberalen Erziehung in Teutschland. Außer seiner Schrift: „Gedanken von den zur Verbesserung der Schulen nothwendigen Erfodernissen"[1]), that er manche zweckmäßige Vorschläge, welche in die öffentlichen Bildungsanstalten für die Jugend übergingen, und seine „Sammlung kleiner, das Schul- und Erziehungswesen betreffender Schriften"[2]) enthält einen Schatz gründlicher Einsichten. Auch noch als akademischer Lehrer wirkte er unablässig zur Verbesserung des Erziehungswesens durch seine Vorlesungen über Pädagogik und durch seinen thätigen Antheil an dem Campe'schen Revisionswerke. Einen pädagogischen Zweck verband er auch mit seinen trefflichen „Winken für gute Fürsten, Prinzenerzieher und Volksfreunde"[3]). Am wenigsten eignete er sich für die speculative Philosophie, und seine Versuche in diesem Felde, zu denen unter Andern eine Darstellung der „Lehre von der menschlichen Freiheit" gehört[4]), möchten seinen Namen kaum auf die Nachwelt bringen. Schätzbar bleibt Ehlers gleichwol als populärer, praktischer Philosoph und als Lehrer der Moral, der vom Herzen zum Herzen redet. Was er in dieser Beziehung leisten konnte, zeigen besonders seine trefflichen „Betrachtungen über die Sittlichkeit der Vergnügungen"[5]). Stets blieb ihm der lebhafteste Antheil an Allem, was das Wohl und Wehe der Menschheit betrifft. Mit besonderer Wärme interessirte er sich als Mensch und Schriftsteller für alles Gemeinnützige. Belege dafür liefern, außer seinen bereits erwähnten „Winken für Fürsten" u. s. w., mehre staatswissenschaftliche Aufsätze[6]) und der „Schleswig-Holsteinische gemeinnützige Hofkalender"[7]). Liebe zur Wahrheit und ein freimüthiges Bekenntniß derselben, friedliche Gesinnung und Toleranz, Empfänglichkeit und ein reger Eifer in der Beförderung alles Guten waren die Elemente seiner menschenfreundlichen Philosophie und zugleich die Hauptzüge seines Charakters. Sein Kosmopolitismus trieb ihn zu regem Antheil an den großen Angelegenheiten der Menschheit. Aber ebenso bereitwillig übernahm und übte er jede Fürsorge und Mühe in seinen bürgerlichen Verhältnissen. Überall, in seinem collegialischen, wie in seinem häuslichen Leben, offenbarte sich sein inniges Wohlwollen als Erzieher und Jugendfreund[8]). *(Heinrich Döring.)*

EHLIT, benannt nach dem Fundorte Ehl, unweit Linz am Rhein, ist gewässertes phosphorsaures Kupfer, und scheint von dem bei Rheinbreitenbach vorkommenden Phosphorkupfer wenig verschieden zu sein. *(Germar.)*

1) Altona 1766.

2) Flensburg 1776. 3) Kiel und Hamburg 1786—1787. 2 Theile. 4) Dessau 1782. 5) Flensburg 1779. 2 Bde. Zweite verbesserte Ausgabe. Ebendas. 1790. 2 Bde. (Der Abschnitt: „Vergnügungen des geselligen Umganges," wurde ins Dänische übersetzt in dem Almeennyttige Samlinger. 2. St.) 6) s. unter Andern: „Gespräche zwischen einem Fürsten und seinem Rath über die zur Verbesserung des Finanzzustandes und zur Abhelfung mancher Staatsübel zu veranstaltenden Maßregeln" (in v. Eggers' teutschem gemeinnützigen Magazin 1789. 4. Bd. 1. Heft. S. 116 fg.) Schreiben eines Kammerdieners an seinen Herrn, ein Raffinement in der Politik betreffend (Ebendas. 1790). 2. Heft. S. 167 fg. Eine Sammlung seiner „staatswissenschaftlichen Aufsätze" erschien zu Kiel 1791. 7) Auf die Jahre 1783—1792 (Kiel 1787—1791. 12.) 8) Vergl. (Salzmann's) Denkwürdigkeiten aus dem Leben ausgezeichneter Teutschen des 18. Jahrh. (Schnepfenthal 1802.) S. 344 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller., 3. Bd. S. 43 fg. Baur's Neues histor.-biograph.-literar. Handwörterbuch. 2. Bd. S. 30.

Ehore Mezdao, s. Ormuz.

EHRE (honor), ein Wort, von welchem beinahe jeder Schriftsteller, der darüber schreibt, eine andere Definition gibt. Kant und Hegel definiren es gar nicht. Fichte sagt, die Ehre des Bürgers sei die Meinung Anderer von ihm, daß er Treue und Glauben halte [1]). Krug definirt sie als die Achtung, in der wir bei Andern oder Andere bei uns stehen [2]). Die allgemeinen Encyklopädien, das Verschiedenartige zusammenfassend, charakterisiren sie theils [3]) als die persönliche Würde, die wir besitzen, wiefern sie von uns selbst oder von Andern anerkannt wird, die im Urtheile der Menschen anerkannte Menschenwürde, theils unterscheiden sie [4]) Ehre in ethischer Hinsicht, wo sie dieselbe als das Resultat des vortheilhaften Urtheils Anderer von den guten Eigenschaften einer Person bezeichnen, und Ehre im Rechtsverhältnisse, d. i. die Rechtsfähigkeit, welche auf der präsumirten Würde eines Menschen beruht. Ein neuer vorzüglicher philosophischer Schriftsteller [5]), welcher in der Regel den Kant'schen Ansichten treu geblieben ist, deducirt die bürgerliche Ehre so: „Dadurch, daß der Mensch in den Staat tritt, kündigt er sich als einen rechtlichen, d. h. die Rechte Anderer zu achten geneigten Menschen an; denn nur unter der Bedingung dieser Geneigtheit ist er überhaupt fähig, Bürger zu sein." Jener Schriftsteller behauptet, ebendiese Ankündigung gebe dem Menschen einen Werth, dessen äußere Anerkennung die bürgerliche Achtung heißt, und er meint, hierauf beruhe das, jedem Bürger zustehende Recht auf äußere Anerkennung seiner Rechtlichkeit, oder das Recht auf Ehre und guten Namen. „Dies nicht anerkennen heißt daher, den Menschen nicht als Bürger anerkennen, und das erwähnte Recht besteht darin, daß jener Achtung weder unmittelbar (durch Äußerung persönlicher Verachtung gegen den Andern, Injurie im eigentlichen Sinne), noch mittelbar (durch Andichtung solcher Handlungen, die ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich machen, Verleumdung) entgegengehandelt werden darf." Kant selbst geht in Beziehung auf das Recht auf guten Namen, oder Ruf, welcher übrigens verloren geht, wenn Jemand schlecht gehandelt hat und dies bekannt wird, so weit, daß er behauptet [6]): „So parador es klinge, so sei es nichtsdestoweniger eine unleugbare Erscheinung der a priori gesetzgebenden Vernunft, die ihr Gebot und Verbot auch über die Grenzen des Lebens hinaus erstreckt," daß unter die Arten der idealen Erwerbung eines äußern Gegenstandes der Willkür auch die durch unsterbliches Verdienst (meritum immortale) gehöre, d. i. der Anspruch auf den guten Namen nach dem Tode. Den Nachlaß desselben nach dem Tode (bona fama defuncti) charakterisirt er aber in der Maße, daß der Mensch durch ein ununterbrochen tadelloses Leben den guten Namen, „als das Seine, welches ihm übrig bleibt, wenn er als homo phaenomenon nicht mehr existirt," so erwirbt, daß die Überlebenden ihn in dieser Hinsicht „auch vor Recht zu vertheidigen befugt sind." Unmöglich können wir für diese letztere Behauptung den von Kant angegebenen Grund, „weil unerwiesene Anklage die Überlebenden insgesammt wegen ähnlicher Begegnung in Gefahr bringt," als competent und nachstehende, darauf gestützte Behauptung als folgerecht annehmen: „Wenn Jemand von einem Verstorbenen ein Verbrechen verbreitet, das diesen im Leben ehrlos, oder nur verächtlich gemacht haben würde: so kann ein Jeder, welcher einen Beweis führen kann, daß diese Beschuldigung vorsätzlich unwahr und gelogen sei, den, welcher Jenen in böse Nachrede bringt, für einen Calumnianten öffentlich erklären, mithin ihn selbst ehrlos machen ꝛc." „Der, welcher nach hundert Jahren mir etwas Böses fälschlich nachsagt, beleidigt mich schon jetzt; denn im reinen Rechtsverhältnisse, welches ganz intellectuell ist, wird von allen physischen Bedingungen (der Zeit) abstrahirt, und der Ehrenräuber (Calumniant) ist ebenso wol strafbar, als ob er es in meiner Lebenszeit gethan hätte." Aus demselben Grunde leitet Kant die Behauptung ab, daß das Plagiat eines Schriftstellers an einem Verstorbenen, weil es diesem einen Theil seiner Ehre entziehe, „mit Recht als Läsion desselben (Menschenraub) geahndet werde" [7]). Kant schließt die diesfallsige Abhandlung mit den Worten: „Daß also eine solche ideale Erwerbung und ein Recht des Menschen nach seinem Tode gegen die Überlebenden gegründet sei, ist nicht zu streiten, obschon die Möglichkeit desselben keiner Deduction fähig ist." Dies Letztere möchte eben die ganze Darstellung sehr problematisch machen. Wenn man die oben erwähnte Definition der Ehre von Fichte für richtig annimmt, so hat dieser wol am consequentesten deducirt [8]). Er stellt die Ehre des Bürgers, das Halten von Treue und Glauben, nur auf die Stelle, wo der Staat nichts garantiren kann; „denn wo er garantirt, da wird Alles erzwungen und ist von Treue und Glauben nicht die Rede." Allein der Staat kann nicht erzwingen, daß die Bürger einander trauen sollen, wol aber hat er das Recht zu verbieten, daß etwas auf bloße Treue und Glauben abgemacht werde, was unter seinem Gebiete liegt, weil da die Garantie der dabei betheiligten Privatpersonen unmöglich sein würde. Nun kann er aber in die Region des absoluten Eigenthums nicht eingreifen, es muß dem Einzelnen überlassen bleiben, über Letzteres, über baares Geld

1) In seiner Grundlage des Naturrechts. 2. Th. (Jena und Leipzig 1797.) S. 74. 2) In dem encyklopädisch-philosophischen Lexikon u. d. W. Ehre. 3) Brockhaus, Conversationslexikon. 2. Aufl. 2. Bd. Anhang u. d. W. Ehre. S. CXXIX und Allg. Realencyklopädie. 8. Aufl. 3. Bd. u. diesem W. S. 472. 4) Pierer, Encyklopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe. 6. Bd. (Altenburg 1826) u. d. W. Ehre, S. 626. 5) v. Gros, Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts. 5. Ausg. (Stuttgart und Tübingen 1829) und die damit ganz übereinstimmende 6. Ausg. §. 306. 6) In der Metaphysik der Sitten. 1. Th. Rechtslehre, 2. Hauptst. Episſ. Abschn. §. 32 fg. S. 130 und Nr. III. S. 136 fg.

7) Hier liegt eine Unklarheit der Begriffe zum Grunde. Sehr richtig meint Martin im Lehrbuche des Criminalrechts (Heidelberg 1829). §. 126. Not. 14 bei Abhandlung des Menschenraubes: „An das plagium literarium denkt, an dieser Stelle, doch wol Niemand." Indessen der große Kant beging doch diesen Irrthum. 8) a. a. O. S. 74 fg.

und Geldeswerth, frei zu schalten, also auch auf Treue und Glauben darüber zu handeln, und dennoch muß der Staat das absolute Eigenthum jedes Staatsbürgers schützen. Dies kann er also nicht anders, als dadurch, daß er alle Bürger vor den ihm bekannten, nicht Treue und Glauben haltenden, also ehrlosen Menschen warnt. So entsteht die Strafe der Infamie. Wer nun dem Ehrlosen traut, thut es auf eigene Gefahr. Allein Niemand hat das Recht zu fodern, daß ihm getraut werde; wol aber hat er das Recht zu verlangen, daß er nicht ohne sein Verschulden für einen solchen, dem nicht zu trauen, der ehrlos sei, ausgegeben werde. Denn das Zutrauen Anderer ist ein großes Gut. Er hat eine Klage gegen den, der Jenes thun sollte; es ist daher das Recht auf Ehre nur das Recht, nicht ohne sein Verschulden für ehrlos ausgegeben zu werden — ein blos negatives Recht[9]). Grade die Folgerichtigkeit der Deduction läßt durchfühlen, daß die Beschränkung der Definition der Ehre auf eine Meinung Anderer über Treue und Glauben einer dritten Person wol einer Ausdehnung bedarf. Sehr richtig unterscheidet ein anderer Schriftsteller[10]) guten Namen und Ehre (Letzteres freilich nur in engerer Bedeutung), beide durch das Urtheil Anderer entstehend, aber beide sehr verschieden. „Das den guten Namen erzeugende Urtheil hat ꝛc. gar keinen, das Ehre erzeugende dagegen hat einen sehr bestimmten Inhalt. Vom Unbescholtenen, Gutberüchtigten kann die Meinung des Dritten, dem guten Namen unbeschadet, schweigen. Der gute Name ist schon da vorhanden, wo keine böse Nachrede ihn befleckt. Dagegen kann ihr bloßes Schweigen von Mängeln und schlechten Thathandlungen nach der öffentlichen Meinung, Niemand zur Ehre angerechnet werden." Danach ist also der gute Name nur ein negatives, die Ehre hingegen ein positives Gut — und dieser Unterschied ist — wenn wir den Ausdruck Ehre so beschränken — gewiß vollkommen begründet. Am stärksten tritt dies wol durch die Bemerkung hervor, daß Ehre nach dem allgemeinsten Sprachgebrauche das Gegentheil von Schande ist, und daß, sowie ganz gewiß zur Begründung von Schande eine positiv schändende Handlung, ebenso zur Erlangung von Ehre eine positiv ehrende Handlung erfoderlich ist. Nur werden wir nachher zeigen, daß der Sprachgebrauch unter dem Worte Ehre im weitesten Sinne auch den guten Namen mitbegreift. Es möchte überhaupt die Frage sein, ob mit Einer Definition der Ehre auszukommen sei, da die dem Menschen inwohnende Ehre (wenn man z. B. sagt: der Mensch hat Ehre im Leibe, oder gewählter: der Mensch hat Ehre) eine eigene Anerkennung der persönlichen Würde, ein durch eigene Handlung und Gesinnungen begründeter Anspruch auf die Anerkennung von Seiten der Mitbürger, eine andere Ehre ist, als diejenige, welche das Resultat der Anerkennung Anderer ausmacht, die uns in Ehren halten, bei denen wir in Ehren stehen. Darum hat man häufig die innere und äußere Ehre unterschieden, und jene auf das eigene Gefühl, auf das sittliche Gebot, der Würde der Menschheit in seiner eigenen Person nichts zu vergeben, diese auf die äußere Anerkennung bezogen, die freilich nicht immer eine verdiente ist. Man hat unter jener gewöhnlich die, dem Menschen wegen seines innern persönlichen Werthes zukommende, unter dieser die, in der äußern Gesellschaft in Bezug auf seine Stellung darin ihm gebührende Ehre verstanden. Wir möchten auch diese Eintheilung, selbst streng genommen, nicht[11]) für unrichtig halten, weil man sich eigentlich nicht selbst ehren könne. Denn abgesehen davon, daß der eigenliebige Mensch sich auch selbst ehrt, so sind die Grenzen zwischen ehren und achten so wenig scharf gesondert, daß die Behauptung, der Ausdruck: sich selbst ehren, sei nur tropisch gebraucht, statt: sich selbst achten[12]), wol noch manchem Zweifel unterworfen sein möchte. Ob die für die gedachte Eintheilung vorgeschlagene[13]) Terminologie, selbständige (absolute oder natürliche) Ehre, wozu der gute Name eines Menschen mit gerechnet wird, und zufällige (relative oder positive), vorzuziehen sein dürfte, möchten wir kaum behaupten; Eingang hat sie noch nicht gefunden. Vielleicht war Adelung auf dem richtigen Wege, welcher zwar[14]) eine allgemeine, sowol innere als äußere Ehre in sich begreifende Definition voraus schickte, dann aber die Ehre in ihren einzelnen Beziehungen und mit ihren damaligen Nebenbegriffen nach einzelnen Abtheilungen einzeln durchging. Indessen seine Ansichten und der damalige Gebrauch des Wortes sind vielfach veraltet, und zu einer umständlichen Abhandlung darüber nach dem jetzigen Genius der Sprache dürfte hier nicht der Ort sein. So begnügen wir uns damit, nach Allem diesen kurz unsere Ansicht dahin auszusprechen, daß Ehre die Anerkennung der eingebildeten oder wirklichen Vorzüge eines Menschen ist, es geschehe nun diese Anerkennung von ihm selbst — innere, oder von Andern — äußere Ehre. Unter Vorzügen verstehen wir aber hier nicht blos die Vorzüge, welche ein Bürger vor seinen Mitbürgern, sondern auch die, welche der im Staate lebende, der gebildete Mensch schon dadurch allein vor andern Menschen hat, sodaß also die positiven Rechte der Ehre im engern Sinne, wie sie nach Obigem Grolmann nimmt, und die negativen des bloßen guten Namens unter der Ehre mit begriffen werden, wie dies auch der Sprachgebrauch thut.

Auf die innere Ehre beziehen sich die meisten der von dem Worte Ehre abgeleiteten Prädicate. Das am wenigsten hoch darunter stehende ist wol ehrlich in seiner jetzigen Bedeutung, wo es gewöhnlich auf die Bezeichnung strenger Rechtlichkeit rücksichtlich fremden Eigenthumes beschränkt wird, weil dieses im bürgerlichen Verkehre das Geringste ist, was man von einem rechtlichen

9) Diese letzte Ansicht theilen auch Kant a. a. O. S. 137 und Krug a. a. O. 10) Grolmann, Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung. 1. Bd. (Gießen und Darmstadt 1800.) Nr. IV. S. 133 fg.

11) Mit Krug a. a. O. 12) Brockhaus in der angez. 8. Aufl. a. a. O. 13) Krug a. a. O. 14) In seinem Wörterbuche der hochteutschen Mundart. 1. Th. (Leipzig 1793) u. d. W. Ehre, S. 1649 fg.

Menschen verlangen kann. Für ehrlich muß man daher im Zweifelsfalle jeden Menschen halten, da das positive Recht in dem: Quilibet praesumitur *bonus* donec probetur contrarium, noch mehr verlangt. Doch ist dieses Wort nicht immer darauf beschränkt [15]). Vorzüglich in der ältern, sonach auch gewähltern, der poetischen Sprache, hat das Wort eine weitere Bedeutung. So bei Luther. Es entspricht da mehr dem Worte ehrbar, d. i. Ehre verdienend; doch wird Letzteres hauptsächlich in der Bedeutung von äußerlich anständig [16]) genommen, womit denn das veraltete und, sowie ehrbar, früher vorzüglich als Titulatur [17]) gebrauchte ehrsam übereinstimmt. Verletzte Ehrbarkeit ist in der Regel kein Gegenstand des Strafrechts [18]). Es kann ein Mensch sehr wohl ehrbar und doch nicht ehrenwerth, d. h. κατ' ἐξοχὴν der Ehre, der Anerkennung Anderer, werth sein. Luther gebraucht in der erstgedachten Bedeutung das Wort ehrlich an mehren Stellen, z. B. „Rathsherren und ehrliche Leute" [19]), „ehrliche Leute, Räthe und weise Werkleute ꝛc." [20]). Fast ganz veraltet wird es jetzt, inwiefern es sonst als Gegensatz gewisser, durch Gesetze und Herkommen für anrüchig und mit der Ehre nicht vereinbar geachteter Gewerbe, Stände u. s. w. gebraucht wurde, z. B. ehrliches Handwerk, ehrliche s. v. a. eheliche Geburt u. s. w. Noch jetzt hat es übrigens die Bedeutung von aufrichtig, ohne Falsch, ohne Hintergehung. So sagt man ohne Bezug auf fremdes Eigenthum: Es ist ein ehrlicher, braver Mann; und in dieser Bedeutung steht es höher als das ehrlich in Bezug auf fremdes Eigenthum. Wer nicht einmal in dieser letzten Beziehung ehrlich ist, der ist gewiß ehrlos, obgleich der Fall vorkommt, daß Menschen in Beziehung auf fremdes Eigenthum ehrlich und doch übrigens in ihrer Handlungsweise ehrlos sind. Denn der Ehrlose handelt so, als ob er gar keinen Begriff von Ehre und Schande hätte [21]). Unter Ehrlosigkeit versteht man den Zustand, wenn Jemand durch grobe, mit entehrenden Strafen belegte Verbrechen, oder durch sonst schamlos begangene Handlungen diejenige öffentliche Achtung verloren, auf die jeder Staatsbürger Anspruch hat (s. den Art. Infamie). Darum kann dennoch ein ehrloser Mann ein geehrter sein, und leider! ist dieser Fall nicht ganz selten, besonders bei solchen Menschen, die um Anderer, z. B. ihrer Vorfahren, Verdienste willen eine gewisse äußere Ehre genießen. Denn geehrt kann man werden aus innerm Drange des Herzens derjenigen, welche das ehrenwerthe Benehmen des Geehrten kennen, aber auch nur äußerlich wegen der Stellung, die der Geehrte im bürgerlichen Leben einnimmt und die, vermöge der Gesetze, des Herkommens oder des gefährlichen Einflusses des Geehrten, seine Mitbürger nöthigen, ihm Ehre zu erweisen. Wer ehrenwerth (s. o.) ist, der ist ein Ehrenmann, worunter man einen solchen Mann versteht, der streng der Ehre gemäß handelt; oft ist dies gleichbedeutend mit Biedermann, nicht aber mit geehrtem Manne, weil Letzteres auf die äußere, Ersteres auf die innere Ehre Bezug hat. Da man am Weibe die zartern weiblichen Tugenden höher stellt, als die männlichen, oft im Kampfe erst sich bewährenden; da man das Weib sich lieber in Ausübung der sanften, duldenden, echtchristlichen Tugenden denkt: so spricht man nicht von einem Ehrenweibe, wenn gleich zuweilen, obschon selten, von einer Ehrenfrau, nie von einer Ehrenjungfrau (in dieser Beziehung). Allein ehrenwerth, nicht blos ehrenhaft, muß der Ehrenmann sein. Dies letzte veraltete Beiwort steht zwischen ehrlich und ehrenwerth inne; ein ehrenhafter Mensch ist ein solcher, an dem die Ehre gleichsam haftet, also ein solcher, der eines ehrenwerthen Benehmens erst nur fähig ist, während der ehrenwerthe dies schon durch Handlungen bewiesen hat [22]). Ein Ehrenmann muß besonders streng sein Wort halten, nach dem Sprüchwort: Ein Mann ein Wort, ein Wort ein Mann. Daher setzt das Ehrenwort einen Ehrenmann voraus, nicht blos einen Adeligen. Indessen pflegte es besonders in einer gewissen Periode Teutschlands der Adel für sich zu usurpiren, namentlich der junge Adel, bei dem das Ehrenwort damals um so mehr gefährdet war, als man bei jeder Anekdote u. s. w. die Versicherung auf Ehre und Ehrenwort beigefügt erhielt. Diese Versicherung auf Ehre darf nie gebrochen werden, nie unrichtig sein, weil der Versichernde dadurch für diese Fälle sich des Anspruchs auf innere und äußere Ehre verlustig erklärt. Das Ehrenwort wird κατ' ἐξοχὴν bei Kriegsgefangenen in der Redensart: auf Ehrenwort entlassen werden, von der auf Ehre gegebenen Versicherung gebraucht, binnen gewisser Frist nicht wieder gegen den Feind, welcher den Gefangenen entlassen hat, Kriegsdienste leisten oder sich an einem bestimmten Tag und Orte wieder stellen zu wollen [23]). Gewöhnlich wird die Brechung dieses Ehrenwortes mit dem Tode bestraft. Gar nicht mit diesen Begriffen zusammenhängend ist der Ausdruck „Ehrenwort" in dem Falle, wenn man etwas Angenehmes nicht allzuernstlich meint, was man einem Andern sagt, z. B. ein Anerbieten, eine Einladung ꝛc.; wenn man dies in der Voraussetzung äußert, der Andere werde es nicht so buchstäblich nehmen, aber daraus doch die Absicht erkennen, ihm eine Ehre erzeigen zu wollen [24]).

15) Gegen Brockhaus a. a. O. 16) Adelung a. a. O. S. 1648 fg. 17) Die stummen Richter und Schöppen bei den Patrimonialgerichten wurden sonst: Ehrsame (oder Ehrbare) und Weise titulirt, und von dem Regenten wurden häufig seine Diener in Schriften, auch von dem Pfarrer unbescholtene Junggesellen beim Aufgebot als ehrbar oder ehrsam bezeichnet. Kaiser Karl VI. gab das Prädicat „ehrsam" einer regierenden Gräfin von Hohenlohe; auch die Abtissinnen der geistlichen Stifter wurden so titulirt, und Karl V. citirte den D. Luther im J. 1521 schriftlich mit der Curtoisie: Ehrsamer, lieber Andächtiger, nach Worms. Lenz, Von dem Prädicat: Ehrsame, in Siebenkees, Juristisches Magazin. 1. Bd. (Jena 1782.) Nr. XXIX. S. 545, auch in dem Braunschweig. Anz. 1753. 20. St. 18) Archiv des Criminalrechts IV, 3, 6. S. 122: Ist die Verletzung der Tugend oder Ehrbarkeit (honesti) und des Wohlstandes (decori) auch einem Strafrecht unterworfen? 19) 4 Mos. 16, 2. 20) Jesaias 3, 3. 21) Krug a. a. O. u. d. W. Ehrlich.

22) Zum Theil übereinstimmend mit, zum Theil gegen Krug a. a. O. u. d. W. Ehrenhaft. 23) Klüber, Europäisches Völkerrecht. 2. Bd (Stuttgart 1821.) §. 249. 24) Krünitz, Ökonomisch-technologische Encyklopädie. 10. Th. (Berlin 1785.) u. d. W. Ehrenwort.

Höher als ehrenwerth steht ehrwürdig, und es ist irrig, wenn man dies Wort dem ehrenwerth oder gar ehrenhaft gleichstellt [25]), obgleich der Etymologie nach es so scheinen möchte. Doch nur scheinen; denn selbst das einfache Wort: würdig, steht in der Regel höher als werth, wenn dies letztere nicht vorzugsweise und besonders herausgehoben gebraucht wird. Unter ehrwürdig versteht man den Mann, der schon durch sein Äußeres, z. B. durch seine imponirende Körperlichkeit, besonders aber durch sein Alter, einen solchen Eindruck macht, daß man ihn für ehrenwerth halten muß. Zeige sich ein junges, liebenswürdiges Mädchen in ihren Handlungen noch so ehrenwerth, man wird sie nie ehrwürdig nennen, außer höchstens, wenn ihre Jugend und Liebenswürdigkeit den Augen gleichsam entrückt sind, wenn man von einer ihrer edlen Handlungen erzählt und ihre Körperlichkeit ganz dabei vergißt. Und dennoch würde man, selbst wenn man ihr über diese Handlung schrieb, sich wol hüten, sie eine „ehrwürdige Jungfrau" zu nennen, sie wäre denn eine Nonne, weil Jugend und Liebenswürdigkeit das Höchste ist, worauf ein schönes Mädchen Anspruch macht und womit Alter und dadurch imposante Körperlichkeit grade im Widerspruche stehen. Wol aber spricht man von einer ehrwürdigen Matrone. Darum hat der geistliche Stand das ehrwürdig als Titulatur sich beigelegt. Die im höchsten geistlichen Range stehenden, z. B. Bischöfe, Superintendenten, neuerlich auch Adjuncten, Inspectoren, überhaupt Ephoren, dann Domherren, bei den Katholiken häufig schon Pfarrer, heißen hochwürdig, die niedriger stehenden hochehrwürdig, die niedrigsten hochwohlehrwürdig. Doch ist dieser letzte Titel neuerlich beinahe ganz verschwunden. Dem Ehrwürdigen bezeigt und bezeugt man seine Ehrerbietung, d. i. die bescheidene Anerkennung der Ehrwürdigkeit Anderer durch ein, dem entsprechendes, äußeres Benehmen. So die ursprüngliche Bedeutung; doch dürfte es in neuerer Zeit wol vorkommen, daß ein sehr zaghafter Liebhaber seiner sehr hoch gestellten Geliebten auch seine Ehrerbietung versicherte. Auch können ältere ernste Personen, auf welche die körperliche Liebenswürdigkeit eines jungen Frauenzimmers nicht den Eindruck machen kann, den ihre Tugenden machen, wol so gegen Dasselbe sich ausdrücken, daß sie diese höher als jene stellen, und so ihm gleichfalls ihre Ehrerbietung versichern. Genug! Ehrerbietung gehört eigentlich dem Ehrwürdigen, doch wird sie auch dem blos Ehrenwerthen bewiesen. Häufig ist sie im bürgerlichen Leben blos auf Rechnung des höhern Standes oder Amtes zu schreiben, welche den Untergebenen nöthigen, sich gegen den Höhern so zu benehmen, wie es eigentlich nur die Ehrwürdigkeit verlangt. Dann ist Ehrerbietung blos ein, in Beziehung auf äußere Ehre angewendetes Benehmen. Das Streben, Jemandem Ehrerbietung zu erweisen, heißt Ehrerbietigkeit. Höher als die Ehrerbietung steht die Ehrfurcht, d. i. der höchste Grad von Ehrerbietung, verbunden mit der Erkenntniß der Überwiegenheit des Andern, und deshalb mit der Scheu, irgend etwas diesem Misfälliges zu thun. So soll das Verhältniß niederer Untergebener gegen die höchsten Vorgesetzten, der Kinder gegen Ältern und Lehrer, der Menschen gegen Gott sein. Im Verhältnisse des Menschen gegen Menschen kann die Ehrfurcht nur stattfinden, wenn der Verehrte nicht blos durch äußere bürgerliche Verhältnisse hoch gestellt ist, sondern eine wahre geistige Überlegenheit beweist. Denn Ehrfurcht und Ehrerbietung können wol äußerlich affectirt, nicht dem innern Gefühle geboten werden. Das Gefühl der Ehrerbietung, oder gar der Ehrfurcht, kann nur durch wirkliche Ehrwürdigkeit des Zuverehrenden erweckt werden. Daher die Ehrfurcht gegen Gott, die Gottesfurcht.

Anders steht es mit der äußern Ehre. Sie beruht in der Hauptsache auf der von Andern dem Subjecte der Ehre bewiesenen Anerkennung. Man gebrauchte daher sonst das Wort Ehren in der Mehrzahl, späterhin in der Regel mit der abgekürzten Form Ehrn, als Titel. Das alte steife Ceremoniel that dies von Seiten der Obern gegen solche niedriger stehende öffentliche Personen, die man doch einigermaßen auszeichnen wollte, ohne ihnen den Titel Herr zuzugestehen. Zu der Zeit, wo man noch keinem Subalternen, keinem Unterbeamten den Titel Herr gab, beehrte man die Pfarrer, die man damals als höher stehend, aber doch nicht als höhere Beamte ansah, mit dem Prädicat Ehrn; die Consistorien schrieben: an den Pfarrer Ehrn NN. zu NN. Ja Adelung [26]) führt ein Beispiel an, wo die Universität zu Halle in einem öffentlichen Anschlage vom J. 1772 dem dortigen Auctionator das Prädicat, Ehrn, gab. Eine ganz besondere Bedeutung hat freilich das Wort Ehren in den Urkunden des Lehenrechts, namentlich in der Formel, es werde einer mit Etwas beliehen mit allen Ehren und Ehrungen, auch mit allen Ehren und Würden (cum omni honore, cum honoratione, cum honorantia), bei Bauerlehen in der Redensart: in Lehen und Würden reichen. Nachdem Einige darunter die Lehenherrlichkeit (dominium directum), Andere die Gerichtsbarkeit, noch Andere die Landeshoheit u. s. w. verstanden haben, ist endlich die Meinung als die richtigere hervorgetreten, welche diesen Worten einen sehr vielseitigen Begriff gibt und darunter versteht: 1) geistliche und weltliche Würden, 2) die damit verbundenen geistlichen und weltlichen Beneficien, 3) Lehen im Gegensatze von Allodium, 4) jede ehrenvollen und nutzbringenden Rechte, also honores s. v. a. jura honorifica, 5) jede ehrenvolle Entrichtung, also honor s. v. a. honorarium, 6) einen ganzen District, ein ganzes Territorium, endlich 7) jede Besitzungen, Rechte, unbeweglichen Güter und Emolumente [27]). Doch haben diese ungewöhnlichen und misbräuchlichen Anwendungen des Wortes nichts mit dessen eigentlicher Bedeutung zu thun. Selbst in Beziehung auf

25) Krug a. a. O. u. d. W. Ehrenhaft.

26) a. a. O. u. d. W. Ehr. 27) Umständlich sind die verschiedenen Meinungen hierüber untersucht und erörtert in Weber, Handbuch des in Teutschland üblichen Lehnrechts. 2. Th. (Leipzig 1808.) §. 55. S. 103.

Gott gebraucht man das Wort Ehre als äußere Anerkennung in den Redensarten: Etwas zur Ehre Gottes (ad majorem Dei gloriam) thun; Gott und der Wahrheit die Ehre geben u., d. i. durch seine Handlungen die Ehrfurcht gegen Gott, gegen die Wahrheit u. beweisen.

Im Staate wird vorzüglich durch die Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt im Namen des Regenten eine äußere Auszeichnung, die mit jedem Staatsamte verbundene Würde ertheilt. Der Staat, in dessen Namen der Landesherr, der an der Spitze des ganzen Staatsorganismus steht, hat, als einen wichtigen Theil der Executivgewalt, das Recht der Ämterbesetzung, der Ernennung der Staatsdiener, also das Recht, die Amts- und Dienstehre (Dignität, Würde, honos cum vi) zu ertheilen; er hat das Recht der Ehren und Würden (jus honorum)[28]. So bildet sich die Standes-, insonderheit die Amtsehre. Zwar sollte, dem sittlichen Principe nach, die äußere Ehre immer auf der innern beruhen; indessen haben wir, daß dies nicht immer der Fall ist, in Vorstehendem gesehen. Die äußere Ehre ist nämlich entweder diejenige, welche jedem Staatsbürger, als solchem, zukommt, so lange er sie nicht durch irgend eine ehrenwidrige Handlung verwirkt hat, die bürgerliche Ehre im Allgemeinen, oder sie beruht auf dem Besitz eines besondern Standes, namentlich Amtes und der damit verbundenen Vorzüge, Amts- und Standesehre. Diese letztere insbesondere ist darauf gegründet, daß man diejenigen Eigenschaften hat, welche nach dem allgemeinen Urtheile von jedem Gliede eines solchen Standes mindestens gefodert werden. So muß der Geistliche vorzüglich ein äußerlich ehrbares, auch den Schein der Unsittlichkeit meidendes Leben führen; dies fodert schon seine Standesehre. Bei den Römern war die Standesehre durch das Patriciat, die senatoria et equestris nobilitas, den Stand der Decurionen und die Ingenuität begründet. Das alte teutsche Recht erkannte nur die dreifache Standesehre des Adels, der Lehensfähigkeit und der Bürgerfähigkeit an. Nur diesen wurde eine bürgerliche Ehre zugestanden, und war die Rede von Ehrlosigkeit und Ehrenberaubung, so wurde dies nur darauf bezogen, es ging aber auch dadurch die ganze Standesehre verloren[29]. Anders jetzt nach Vermehrung der auf Ehre Anspruch machenden Stände in der bürgerlichen Gesellschaft. Der Kaufmann muß Credit haben (sonst kann er auf seine Standesehre keinen Anspruch machen), der Soldat Tapferkeit, Kriegsehre. Sie führt, im Falle sie angegriffen wird, unter gewissen Umständen nothwendig zum Duell, wie Kant sich ausdrückt, zum Kriegsgesellenmorde (commilitonicidium)[30]. Dieser Philosoph stellt in gewisser Hinsicht ihr die Geschlechtsehre gleich, und meint, daß, da der Staat ebenso wenig vermöge, die Schmach einer unehelichen Geburt wegzunehmen, als den, aus dem Verdachte der Feigheit gegen einen Militair entstehenden Flecken, die todeswürdigen (?) Verbrechen des Duells und des zur Erhaltung der Geschlechtsehre begangenen Kindermordes, zwar strafbar wären, aber nicht mit dem Tode bestraft werden könnten. Er findet, daß die Strafgerechtigkeit hier in die bedenkliche Alternative versetzt werde, entweder den hier nicht in einem bloßen Wahne bestehenden Ehrbegriff durch Erkennung der Todesstrafe für nichtig zu erklären, oder inconsequent die dem Principe entsprechende Todesstrafe hier zu erlassen. Er glaubt den Knoten dadurch zu lösen, daß, dem kategorischen Imperative der Strafgerechtigkeit gemäß, die Todesstrafe erkannt werde, „die Gesetzgebung selbst aber (mithin auch die bürgerliche Verfassung), so lange noch als barbarisch und unausgebildet, daran Schuld ist, daß die Triebfedern der Ehre im Volke (subjectiv) nicht mit den Maßregeln zusammentreffen wollen, die (objectiv) ihrer Absicht gemäß sind, sodaß die öffentliche, vom Staate ausgehende Gerechtigkeit, in Ansehung der aus dem Volk, eine Ungerechtigkeit wird[31]." Bei der Geschlechtsehre, derjenigen, auf welche darum eine Person Anspruch hat, weil sie zu einem gewissen Geschlechte gehört, hat man in der Regel das weibliche Geschlecht vor Augen, welchem — dafür sprechen sogar die Worte der heiligen Schrift[32] — seiner vorzüglichen Schwäche ungeachtet, eine besondere Ehre unter allen gebildeten Völkern erwiesen wird. Diese beruht unstreitig auf der größern Reinheit der Sitte des weiblichen Geschlechts in Bezug auf das Geschlechtliche im Menschen. Daher geht sie auch verloren, wenn diese Sittenreinheit nicht mehr vorhanden ist, und so pflegt man denn die Geschlechtsehre ganz vorzüglich auf diesen Punkt zu beziehen und denjenigen, welcher eine Frau oder Jungfrau zur Unzucht verführt, κατ' ἐξοχὴν einen Ehrenräuber, Ehrenschänder zu nennen[33]. Kehren wir nun zur eigentlichen Standesehre zurück, so ist dasjenige gewiß höchst richtig, was Hegel darüber sagt[34]: „welchem besondern Stande das Individuum angehöre, darauf haben Naturell, Geburt und Umstände ihren Einfluß; aber die letzte und wesentliche Bestimmung liegt in der subjectiven Meinung und der besondern Willkür, die sich in dieser Sphäre ihr Recht, Verdienst und ihre Ehre gibt, sodaß, was in ihr durch innere Nothwendigkeit geschieht, zugleich durch die Willkür vermittelt ist, und für das subjective Bewußtsein die Gestalt hat, das Werk seines Willens zu sein." Dieser neuere Philosoph kommt dadurch zu folgender Beschreibung der Standesehre, sie bestehe darin, „sich und zwar aus eigener Bestimmung durch seine Thätigkeit, Fleiß und Geschicklichkeit zum Gliede ei-

28) v. Gros a. a. O. §. 333. Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen teutschen Staatsrechts (Frankfurt a. M. 1837). §. 193. Klüber, Öffentliches Recht des teutschen Bundes. 3. Ausg. (Frankfurt a. M. 1831.) §. 487. Das Nähere haben wir in dem Artikel Beamten in Weiske, Rechtslexikon. 1. Bd. 4. Lief. (Leipzig 1838) ausgeführt. 29) Schweppe, Das römische Privatrecht. 1. Bd. (Göttingen 1828.) §. 75 a. 30) a. a. O. 2. Th. 1. Abschn. litt. K. Nr. I. S. 234. 235.

31) Man vgl. hier mit das, was wir in dem Art. Duell, 1. Sect. 28. Bd. S. 187 fg., über die germanische Ehre bereits gesagt haben und gegen das Ende des gegenwärtigen Artikels noch darüber sagen werden. 32) 1 Petri 3, 7. Nach Luther's Übersetzung: gebet dem weibischen, als dem schwächsten Werkzeuge, seine Ehre. 33) Krug a. a. O. u. d. W. Ehrenraub. 34) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. §. 206 und 207. S. 204 fg.

nes der Momente der bürgerlichen Gesellschaft zu machen und als solches zu erhalten, und nur durch diese Vermittelung mit dem Allgemeinen für sich zu sorgen, sowie dadurch in seiner Vorstellung und der Vorstellung Anderer anerkannt zu sein." Daher trennen auch die Menschen die persönliche Ehre von der Standesehre, pflegen diese sogar jener vorzuziehen und eher eine Verletzung der erstern als der letztern zu dulden.

Freilich sind die Stände in der neuesten Zeit nicht so genau abgegrenzt als sonst, und der Geist der Zeit, überhaupt der Abflachung huldigend, sucht immer mehr den Unterschied der Stände aufzuheben, sodaß mancher Stand, z. B. der Beamtenstand, zum Theil für seine Existenz, als Stand, kämpfen muß. Es ist auch gar nicht zu leugnen, daß der frühere Conflict der verschiedenen Stände manche Handlung als Kränkung der Standesehre ansehen ließ, die man jetzt nicht mehr dafür achtet, wenigstens bald nicht mehr dafür achten wird. Sehr oft bildeten sich in frühern Zeiten besondere Stände mit Ansprüchen auf besondere Standesehre, während man für diese Separation dieser Stände vom übrigen Staatsbürger kaum einen vernünftigen Grund absieht. Wir rechnen dahin z. B. in gewisser Beziehung den Stand der auf Universitäten Studirenden[35]). Gewöhnlich begreift man unter Standesehre die eigentliche Kasten-, ferner die Amts- oder Dienst-, dann die Titular- und Decorationsehre[36]). Was insonderheit die Amtsehre, die durch den Stand des Beamten verliehene Ehre anlangt, so beruht sie auf dem vorzüglichen Vertrauen, auf der vorzüglichen Achtung, welche der Staat selbst dem Beamten dadurch beweist, daß er ihn zum unmittelbaren Organe seines Willens bestellt[37]). Und da überhaupt kein Staatsamt ohne eine damit verbundene Würde denkbar ist[38]), so mußte dies Alles zur Amtsehre führen. Darum pflegt man auch, nach dem Beispiele der Römer, alle höhern Staatsämter in der Regel Ehrenstellen (honores), verschieden von Ehrenamt (s. d. Art.), zu nennen, sowie der Lohn dafür ein Ehrensold ist (Honorarium, s. d. Art.), sehr verschieden von Ehrengeschenk oder Ehrengabe, worunter man ein Geschenk versteht, wodurch man Jemanden ehren will, z. B. ein Hochzeitgeschenk [s. d. Art.], ein Geschenk, welches durchreisenden Regenten aus Huldigung übergeben wird, die Geschenke, welche besonders orientalischen Fürsten und von diesen gegenseitig gemacht werden. Indessen gibt es noch unter diesen Ehrenstellen gewisse Ämter, welche vorzugsweise mit dem Namen Ehrenposten (versteht sich, nicht im militairischen Sinne, denn darüber siehe den Artikel Ehrenbezeigung) belegt werden, worunter man solche Ämter versteht, die einer vorzüglichen äußern Auszeichnung genießen, wenngleich vielleicht die dazu erfoderliche Qualification, mindestens der zu ihrer Verwaltung erfoderliche Kräfteaufwand nicht im Verhältnisse zu der hohen Stellung des Beamten stehen, die Stelle sich vielleicht mehr der Sinecur (s. d. Art.) nähert. Vorzüglich gehören dahin gewisse diplomatische und Hofchargen, z. B. Ehrencavaliers und Ehrendamen (s. d. Art.). Wohl davon zu unterscheiden sind aber die Ehrendienste (s. d. Art.), da diese nicht zu Ehren dessen geschehen, der sie leistet, sondern zu Ehren dessen, dem sie geleistet werden. Verschieden von den Ehrenposten sind auch noch bloße Ehrentitel, das sind die einer Person verliehenen bloßen Zeichen und Namen von gewissen Ehrenstellen, ohne daß damit eine Amtsverwaltung, wol aber der Rang derjenigen Ehrenstelle verbunden ist, von welcher der Titularbeamte den Namen trägt. Daher gebraucht man den Ausdruck auch öfter für jede ehrende Benennung. In gleichem Verhältnisse befinden sich die Ehrenmitglieder gewisser, besonders gelehrter Gesellschaften, von denen sie nur zu Erweisung einer besondern Auszeichnung als Mitglieder der Gesellschaft gewählt werden, ohne daß ihnen dadurch die Verpflichtungen obliegen, welche die ordentlichen Gesellschaftsmitglieder haben. Wenngleich in gewisser Beziehung, nämlich als außerordentliche, besonderer Verdienste halber ernannte Mitglieder des Collegiums, die Ehrenkanoniker (s. d. Art.) den Ehrenmitgliedern einer Gesellschaft gleichstehen, so ist dies doch nicht rücksichtlich der Amtspflichten der Fall. Sowie dagegen die Ehrenmitglieder zu den erwähnten Gesellschaften, so stehen die Ehrenbürger zu den gewöhnlichen Bürgern; sie haben in der Regel nur die Rechte, nicht die Pflichten der Bürger, und es wird ihnen das Bürgerrecht gewöhnlich von den städtischen Behörden wegen besonderer Verdienste um die Stadt, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung, ertheilt[39]). In frühern Zeiten suchten öfter auch hochgestellte Personen das Ehrenbürgerrecht in Städten nach, um daselbst Grundstücke erwerben, oder nur um abwechselnd dort ungestörter wohnen zu können. So waren die Markgrafen von Baden längere Zeit Ehrenbürger in Basel, und Adolf von Nassau war Ehrenbürger zu Nürnberg[40]). Durch die neuerlichen Veränderungen der Städteverfassungen sind die Veranlassungen zur Suchung des Ehrenbürgerrechts für hochgestellte Personen weggefallen, und es pflegt dasselbe daher nur aus den oben angegebenen Gründen von den Communen ohne Ansuchen ertheilt zu werden. Der neueste berühmte Fall der Art ist die im J. 1838 erfolgte Ertheilung des Ehrenbürgerrechts zu Berlin an Sr. Majestät den Kaiser von Rußland[41]). Zu den Ehrentiteln gehören auch die Ehrenorden (s. d. Art. Orden), worunter man gewöhnlich die Haus- und Hoforden versteht,

35) (Müller) über Ehre und Freiheit, zunächst der Studirenden auf teutschen Universitäten (Leipzig 1819). 36) Klüber a. a. O. §. 488. 37) Grolmann a. a. O. (von der Amtsehre) S. 181. 38) Näher haben wir dies in dem oben Note 28 angezogenen Artikel des Weiske'schen Rechtslexikons erörtert.

39) z. B. nach der Allgemeinen Städteordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Febr. 1832. §. 59. 40) Danz, Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts. 4. Bd. (Stuttg. 1801.) §. 452. 41) Runde, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts (Göttingen 1821). §. 452. (Hanovs) Preußische Lieferung alter und neuer Urkunden. 1. Th. (Leipzig 1755.) S. 137 fg. Walch, De nobilibus jure civitatis donatis (Jenae 1754). und in Opusc. II. 71. Eisenhart, Anleitung zum teutschen Stadt- und Bürgerrechte. §. 164.

während man die Verdienstorden davon unterscheidet. Doch führt ein bekannter französischer Verdienstorden sogar den Namen eines Ehrenordens, nämlich der der Ehrenlegion (s. d. Art.). Das Recht der Stiftung und Verleihung solcher Orden steht jedem teutschen Souverain zu, indessen haben die niedern Fürsten Teutschlands erst in den neuesten Zeiten die Ausübung dieses Rechtes begonnen, welche bis dahin blos von Landesherren königl. Ranges erfolgte. Es fehlt nicht an Beispielen, daß in Folge des Rechtes, vermöge dessen kein Unterthan der von einem auswärtigem Souverain erhaltenen Auszeichnungen sich in seinem Vaterlande ohne Erlaubniß seines Landesherrn bedienen darf, höhere Souverains ihren Unterthanen nicht gestattet haben, die von Fürsten niedern Ranges ertheilten Ehrenzeichen zu tragen. Auch darf in der Regel der bloße Regent und Reichsverweser (der also nicht zugleich Landesherr ist) dergleichen Orden nicht stiften und verleihen. Diese Rechte stehen selbst der Gemahlin des Landesherrn rücksichtlich der Damenorden nur mit Zustimmung des Letztern zu, indem alle diese Rechte eigentlich nur Vorrechte des Landesherrn sind [42]).

Gewöhnlich sind mit den Ehrenstellen, besonders den Ehrenposten, gewisse Ehrenbezeigungen (s. d. Art.), auch häufig Ehrenzeichen (s. d. Art.) verbunden, welches Alles sich nach dem Range dessen richtet, dem es zusteht. So bildet sich die Rangehre [43]), welche sich auf die Standesehre gründet. Ist nämlich Rang die Ordnung, in welcher gewisse zu einem Ganzen gehörige Dinge auf einander folgen, je nachdem die Größe ihrer Vorzüge ab- oder zunimmt; so gründet sich die Rangehre auf die höhere oder niedrigere Stelle, auf welcher der Stand, das Amt, der Titel ꝛc. des in Frage befindlichen Subjectes stehen. Danach hat dasselbe Ehrenbezeigungen und Ehrenzeichen in Anspruch zu nehmen. Sonst vorzüglich war und in diplomatischen, besonders völkerrechtlichen Verhältnissen ist noch jetzt bei der Rangehre in Bezug auf Zusammenkünfte die Hauptsache der Ehrenplatz, die Oberstelle (place d'honneur, verschieden von place distinguée, auch Ehrenplatz genannt [siehe den Artikel Ehrenbezeigung]). Dieser ist an einer, an allen Seiten besetzten runden oder viereckigen Tafel gewöhnlich der dem Eingange gegenüber; an der Tafel selbst aber sind die letzten Sitze dem ersten gegenüber, und die Sitzordnung wechselt von diesem an immer von der rechten zur linken Hand. Im Stehen und Gehen gebührt dem Höherstehenden die Oberhand (la main ou la main d'honneur), d. h. der Höherstehende muß zur rechten Hand des Niedrern gehen; auch gebührt ihm der Vortritt oder Vorrang (le pas), d. i. daß der Geehrtere einen Schritt vor dem ihm links Gehenden vorausgeht [44]). Die Stände unter einander anlangend, so bestimmen die Rangordnungen der verschiedenen Lande, wie sie sich zu einander verhalten. Am strengsten ist dies in Rußland mittels der Rangordnung Peter's des Großen durchgeführt. Die höchste Stelle nehmen der Generalfeldmarschall, Reichskanzler und Oberkammerherr ein, und so sind Classe für Classe die Militair-, Civil- und Hofbeamten neben einander gestellt bis zur 14. Classe, in welcher Junker und Kanzellisten stehen. Die vier ersten Classen bis zum wirklichen Staatsrathe haben den Titel Excellenz, die acht ersten den erblichen, alle 14 den persönlichen Adel. Ausgesprochen ist, daß das Verdienst um den Staat allein den Rang geben kann. Dagegen ist es in Preußen Grundsatz, daß der Geburtsadel dem Verdienste vorgeht, sodaß z. B. der adelige Assessor, nicht aber der bürgerliche Geheime Rath courfähig ist. Nach dem Rangreglement vom J. 1713 ist das Militair so bedeutend höher gestellt, daß zwei militairische Classen oben an stehen, ehe eine Hofcharge, der Obermarschall, kommt. Erst in der vierten Classe folgt neben den Generallieutenants der oberste Civilbeamte, der wirkliche Geheime Rath sammt dem Grand Maitre de la Cour. Die Untergerichtsräthe stehen über dem Capitaine, auf welchen die verschiedenen Hofjunker, nach diesen die Titularräthe und in der 17. Classe die Lieutenants folgen ꝛc. In England gibt eigentlich nur die Pairie einen Rang. Obenan steht der Erzbischof von Canterbury, zuletzt die Capitains, worauf die Gentlemen, Freeholders, Kaufleute, Krämer, Handwerker, Erbpächter, Gastwirthe und und untenan die Pächter kommen. Die französische Rangordnung berücksichtigt keine Geburt, überall hat der Civilbeamte den Rang vor dem Militair. Die Rangverhältnisse sind dort so steif, daß durch ein eigenes Gesetz bestimmt ist, daß der Präfect dem Präsidenten des Oberappellationshofes bis Mittags den 1. Jan. zum neuen Jahre gratuliren und dieser solches binnen 24 Stunden erwiedern muß [45]). Wir wiederholen hier, was wir oben schon in anderer Hinsicht bemerkten, daß die jetzige verflachende Zeit auch die Streitigkeiten darüber, die Rangstreitigkeiten, sehr vermindert hat, die um so schwieriger werden, als sie nicht blos Justiz-, sondern auch Administrativgegenstände sind.

Viel wichtiger sind freilich dergleichen Streitigkeiten, sowie die ganzen Rang- und Ehrenverhältnisse in der Diplomatie. Da kommt es vorzüglich auf die Ehrenrechte (verschieden von dem Ehrenrechte und dem Recht auf Ehre [s. w. u.]) an, welche dem einzelnen Souverain zustehen und welche für so wichtig im Staatsrechte geachtet werden, daß sie nicht einmal der Reichsverweser immer sämmtlich ausüben darf [46]). Man theilt nämlich die Rechte des Souverains in Ehren- und Regierungsrechte. Unter den Erstern versteht man die persönlichen Vorrechte, als Zeichen äußerer Hoheit. Während sie schon bei dem teutschen Kaiser in dem Range und Titel desselben, sowie in dem kaiserl. Hofstaate mit allen Erz- und Erbämtern bestanden [47]), so haben die

---

42) Maurenbrecher a. a. O. §. 184, besonders Note e, und §. 249. Note e. Klüber a. a. O. §. 248. 251. 488. 43) Grolmann a. a. O. c., von der Rangehre. S. 202. Klüber a. a. O. §. 488. 44) Klüber, angez. Völkerr. 1. Bd. S. 101.

45) Umständliche Nachweisungen und Rangordnungen von allen diesen Ländern enthält der Aufsatz in Bran, Minerva. Sept. 1838. 3. Bd. Nr. $\frac{6}{12}$: Die Rangstufen in verschiedenen größern Staaten Europa's. S. 527. Über England s. auch die Rangordnung in dem Handbuche für Reisende in England von D. Reigebauer. 46) Maurenbrecher a. a. O. §. 219. Not. e. 47) Ders. a. a. O. §. 77.

jetzigen teutschen Souverains folgende äußere Zeichen ihrer bezüglich Majestät und Hoheit: 1) die angeborenen Titel und Rang, als Kaiser, König, Großherzog, Kurfürst, Herzog, Fürst, 2) die Prädicate: „Wir" und „Von Gottes Gnaden," 3) die Titulaturen nach Verschiedenheit des Ranges: Allerdurchlauchtigster, Allergnädigster, Durchlauchtigster, Gnädigster rc., 4) Die Courtoisien: Ew. Kaiserliche oder Königliche Majestät, Königliche Hoheit, Hoheit, Herzogliche Durchlaucht, Fürstliche Durchlaucht, 5) Majestätssiegel und Wappen, 6) Reichskleinodien, 7) Haus- und Hoforden, 8) das Recht des Hofstaats und Hofceremoniels [48]). Merkwürdig sind, besonders wegen des jetzt wieder auftauchenden Ultramontanismus, die Ehrenrechte des Papstes. Er erhält, wie wir nachmals näher bemerken werden, königl. Ehren, verlangt aber den Vorrang vor allen Mächten der Welt, der ihm auch, weil das Geistliche über das Weltliche erhaben sein soll, um so länger zugestanden wurde, als die größten Potentaten, mit denen er bis gegen das Ende des 18. Jahrh. in Berührung kam, Katholiken waren. Neuerlich ist sich darüber nicht ausgesprochen worden, doch möchte er jetzt wol schwerlich diese Prätension durchsetzen können, nachdem auch ihm Napoleon manches Steinchen aus der dreifachen Krone gezogen hat. Diese Krone nämlich und ebenso der seidene Pantoffel, welcher dem Papste zum Beweise der Devotion gegen ihn geküßt wird, gehören zu seinen Ehrenrechten. Das wichtigste dieser Ehrenrechte war aber, den Monarchen gegenüber, das Obedienzversprechen und die deshalb nach Rom gesendete Obedienzgesandtschaft bei Gelegenheit der Krönung des teutschen Kaisers, letztere seit Kaiser Heinrich V., um durch einen orator dem Papste Gehorsam (obedientia) zu versichern. Nachdem aber Leopold I. und Joseph I. dies unterlassen hatten und Karl VI. sich blos zur Versicherung der observantia verstand, unterblieb seit Franz I. die ganze Ceremonie. Zu den Ehrenrechten des Papstes gehören übrigens auch dessen Titel: Papa, Summus Sacerdos, Summus Pontifex, Servus Servorum Dei, Successor Petri, Pater Patrum, Episcopus Episcoporum, Episc. oecumenicus, Episc. universalis, Vicarius Christi, Vices Dei in terra gerens, Patriarcha oecumenicus, welche ihm zum Theil streitig gemacht worden sind. Die Anrede: Sanctissime Pater, und die Courtoisie: Tua Sanctitas, sind aber allgemein [49]). Vorzüglich wichtig und von sehr materiellem Einflusse ist der Umstand unter den verschiedenen Staaten, welchem von ihnen königl. Ehren (honneurs royaux, honores regii) gebühren, d. i. der Inbegriff der höchsten conventionellen Ehrenbezeigungen nach völkerrechtlichen Begriffen. Sie bestehen theils in dem Vorrange vor den übrigen Staaten, in dem Brudertitel, der Königskrone und anderm bloßen Ceremoniel, theils und vorzüglich in dem nicht unwesentlichen Rechte, Gesandten ersten Ranges zu schicken. Es haben dieses Recht, wie sich von selbst versteht, Kaiser und Könige, dann aber der Papst, der teutsche Bund, die vereinigten Staaten von Nordamerika, die schweizerische Eidgenossenschaft (nicht die einzelnen Cantone), in Teutschland die ehemaligen Kurstaaten, insonderheit auch Kurhessen, Darmstadt, Weimar, Baden; sonst hatten es die vereinigten Niederlande und die Republik Venedig. Streitig war es rücksichtlich der Republik Genua und des malteser Ordens. Indessen hindert Niemand die kleinen Staaten, sich unter einander Gesandten ersten Ranges zuzusenden [50]). Damit sind aber nicht Ehrengesandten, Ceremonielgesandten (oberteutsch: Ehrenboten, Scheinboten [51]), franz.: Ministres d'étiquette, de cérémonie, figurants) zu verwechseln, wozu in der Regel auch Personen höhern Ranges genommen werden, denen wenigstens größere Staaten den Rang eines Botschafters geben. Es sind dies solche Gesandten, welche in Angelegenheiten des Staats- und landesherrlichen Familienceremoniels, zuweilen auch um entstandene Misverständnisse zu beseitigen (ambassades d'excuse), an andere Höfe gesendet werden, von denen diese Gesandtschaft in gleicher Maße erwiedert wird [52]). Des Ausdrucks „Ehrenboten" bedient man sich wol auch im Privatleben, wenn man in sogenannten Ehrenangelegenheiten, besonders zu Einladungen für Ehrentage (s. w. u.), Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w. Personen abschickt, die das dem Andern zu Eröffnende mündlich ausrichten müssen.

Kehren wir nun zu den Rang- und Standesverhältnissen der Staatsbürger zurück, so fällt oft eine Art von Standesehre mit der andern in Eines zusammen. So in dem Falle des Amtsadels (s. d. Art.), inwiefern ihm Rechte des Geburtsadels verliehen sind. Wer aus dem gewöhnlichen bürgerlichen Erwerbsleben herausschreitet und sich eine Laufbahn wählt, wodurch er in die bevorzugten Stände tritt, von dem sagt man, er habe eine Ehrenbahn betreten. Diese Wahl geschieht am häufigsten darum, weil man den Nahrungsstand, den Ehrenstellen gewähren, aus mehrfachen, in der besondern Lage des Individuums liegenden Gründen, ohne grade Rücksicht auf die mit den Ehrenstellen verbundene Ehre zu nehmen, gewählt hat, vielleicht sogar um jener Verhältnisse, besonders Familienverhältnisse, willen hat wählen müssen. Häufig geschieht es jedoch auch aus Patriotismus und aus Ehrgefühl, Ehrliebe, Ehrtrieb, Ehreifer, Ehrgeiz, Ehrbegierde, Ehrsucht, Ehrdurst, Ehrgier. So glauben wir die Rangordnung der Worte bestimmen zu müssen, welche die Ehre als Motiv der Handlungsweise eines Menschen bezeichnen. Denn das Ehrgefühl drückt das lebendig gewordene Bewußtsein dessen aus, was man seiner Würde als Mensch und seiner Ehre in bürgerlichen Verhältnissen schuldig ist; unter den obigen Ausdrücken ist es der allgemeinste. Höher steht schon die Ehrliebe, welche die vorzügliche Neigung zur Berücksichtigung der Ehre bezeichnet, eigentlich allen Menschen gemein und,

48) Umständlich siehe alles dies bei Maurenbrecher a. a. O. §. 174. 49) in Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. 1. Th. (Leipzig 1799.) §. 99. S. 698 fg.

50) Klüber a. a. O. §. 31. 91. 183 und 184, vergl. mit Maurenbrecher a. a. O. §. 184. Not. e. 51) Adelung und Krünitz a. a. O. u. d. W. Ehrenbote. 52) Klüber a. a. O. §. 178.

wenn sie in diesen Schranken bleibt, grade oft sehr edeln Gemüthern eigen, besonders mit großer Mäßigung verbunden und von eigener Überschätzung frei ist. Der Ehrtrieb drückt den Wunsch aus, sich Ehre zu erwerben, und wird für eine Folge des Geselligkeitstriebes angenommen, indem er sich allerdings nur in der Gesellschaft entwickeln kann [53]). Er steigt zum Ehreifer, wenn sich der Trieb durch ein fortgesetztes Handeln in diesem Sinne kund thut, und wird zum Ehrgeize, wenn das Streben nach Ehre ein Übergewicht über, wenn nicht alle, doch die meisten Triebe des Menschen gewinnt. So glauben wir diesen letztern im Widerspruche mit den meisten andern Schriftstellern [54]) charakterisiren zu müssen. Während jene die übeln Begriffe sämmtlich hineinlegen, welche dem Geize im Allgemeinen eigen sind, tritt der Sprachgebrauch insofern unserer Ansicht bei, als er durch die Verbindung dieses Ausdruckes mit Ehre offenbar nur die hohe Schätzung des Objectes des Geizes in dieser Verbindung ausdrücken will. Denn sonst würde man nicht in der Pädagogik, im Militair- und im Staatsdienste die Mittel den „Ehrgeiz" zu wecken aufsuchen und, so weit es nicht übertrieben wird, billigen. Schon sehr mislich steht es dagegen mit der Ehrbegierde. Sowie Begierde für sich allein das lebhafte und sinnliche Verlangen nach Etwas [55]) ausdrückt, so behält sie diesen Charakter auch da, wo Ehre ihr Object ist. Wird sie zur Leidenschaft, so erhält sie den Namen Ehrsucht, die in Ehrdurst übergeht, wenn die Befriedigung zu einem immerwährenden Bedürfnisse wird. Ehrgier endlich ist der höchste Grad des Ehrgeizes, und bezeichnet das leidenschaftliche Streben nach Befriedigung des Ehrdurstes unter Hintansetzung aller andern Verhältnisse. Wir wissen wol, daß wir in obiger Scala sowol, als rücksichtlich der Bedeutung der einzelnen Worte von den Ansichten anderer Schriftsteller großentheils abweichen; indessen hoffen wir, daß man bei näherer Prüfung den Sprachgebrauch auf unserer Seite finden und bei andern Schriftstellern den Fehler häufig bemerken wird, daß sie einige der obigen Worte für gleichbedeutend nehmen, was, streng genommen, wol nicht von zweien unter ihnen behauptet werden kann, wie denn bekanntlich überhaupt die teutsche Sprache eigentlich keine Synonyme hat.

Die zuletzt erwähnten Eigenschaften in Bezug auf Ehre verursachen häufig im geselligen Leben Reibungen, die Ehrenbeleidigungen, Ehrenkränkungen, Ehrenverletzungen (s. d. Art. Injurie) zur Folge haben, die jedoch sich öfter durch eine Privatehrenerklärung (s. denselben Art.) heben, ehe sie zu einer förmlichen Streitigkeit über den Ehrenpunkt (point d'honneur, d. i. nicht blos der Punkt, auf den es bei der Ehre ankommt, sondern auch derjenige Punkt in einer Sache, der die Ehre trifft, daher auch oft so viel als Ehrgefühl) zu einer Ehrensache werden. Darunter versteht man alle Streitigkeiten über die Ehre. Sie werden entweder vor Gericht ausgemacht — nach der Justizverfassung von ganz Europa das traurigste Mittel zur Wiederherstellung der Ehre [56]) — oder durch einen Ehrenkampf, ein Duell (s. d. Art.) — das barbarischeste Mittel zu obigem Zwecke. Öfter bestehen dazu eigene Ehrengerichte [57]), gewiß das zweckmäßigste Mittel zur Erledigung der Sache, wenn sie diejenige Organisation erhalten, die den germanischen Begriffen über Ehre angemessen ist [58]). Denn das Ehrgefühl ist, zumal in dem bessern Menschen, eines der zartesten Gefühle und es sollten daher Ehrensachen (grade dem jetzigen Gange der Justiz in Injuriensachen entgegen) der zartesten Behandlung unterliegen. Daher hatte man auch in frühern Zeiten für die Ehrensachen des Adels besondere Ehrengerichte (s. w. u.), Ehrentafeln (s. hierüber auch den Artikel Ehrenbezeigung), Ritterrechte, Ritterbänke (judicia equestria s. heroica) [59]) und man pflegt den Inbegriff der Rechtsgrundsätze, nach welchen Ehrensachen abzuthun sind, das Ehrenrecht zu nennen. Es kommt dabei Alles auf die Frage an: War die Handlung, durch welche der Beleidigte sich verletzt glaubt, wirklich ehrenrührig? d. h. verletzte sie durch Wort oder That die Ehre dessen, der sich beleidigt glaubt? Freilich ist die Ehrenrührigkeit einer Menge von Abstufungen fähig, und dies macht grade die Entscheidung darüber, ob und wie die verletzte Ehre wieder herzustellen sei, schwierig. Denn von Verletzung der innern Ehre kann, so weit es nicht Ehrenschändung im engern Sinne gilt, nicht die Rede sein. Ehrenschändung ist nämlich diejenige Handlung, wodurch ein Mensch nicht blos an seiner äußern Ehre leidet, wofür die so eben erwähnten Worte Ehrenbeleidigung u. s. w. gebraucht werden, sondern wodurch ihm innere und äußere Ehre entzogen wird. Daher bedient man sich dieses Wortes im engern Sinne von dem Falle, wodurch die Geschlechtsehre verloren geht, von dem Falle der Verführung eines ehrbaren Frauenzimmers zur Hingabe ihrer Geschlechtsehre. Geschah dies sogar mit Gewalt (Nothzucht) oder durch solche Mittel, welche dem Frauenzimmer einen Widerstand unmöglich machten (sogenannte uneigentliche Nothzucht), so nennt man dies Ehrenraub, den Thäter Ehrenschänder, bezüglich Ehrenräuber [60]). Das

53) Krug a. a. O. u. d. W. Ehrtrieb, und der da angezogene Snell, Versuch über den Ehrtrieb (Frankfurt a. M. 1800), und in der zweiten Ausgabe (1808) unter dem Titel: „Philotimus." 54) z. B. Adelung a. a. O. u. d. W. Ehrgeiz. Brockhaus a. a. O. 2. Aufl. 2. Bd. Anh. S. CXXIX. 8. Ausg. u. d. W. Ehre, zum Theil auch gegen Pierer a. a. O. S. 626. 55) Adelung a. a. O. u. d. W. Begierde.

56) Man vergleiche die obige Äußerung Kant's (S. 411) und das, was wir selbst darüber in dem Artikel Duell (28. Bd. 1. Sect. S. 187 fg.) gesagt haben. 57) Die neuesten Darstellungen des ehrengerichtlichen Verfahrens bei der preußischen Armee sind enthalten in: Friccius, Preußische Militair-Gesetzsammlung (Berlin 1836), und Kattner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Landwehrofficiere (Schweidnitz 1836). 1. Anhang. 58) Wir verweisen hier abermals auf die in der vorigen Note angezogene Stelle des Artikels Duell. Übrigens vergl. man Klein, Annalen der Gesetzgebung rc. (1788—1809.) XIX. Bd. S. 211: Nachrichten, das Ehrengericht betreffend, welches nach dem preuß. Gesetzbuche eingeführt werden soll. 59) Runde a. a. O. §. 395 und Danz dazu. 60) Krug a. a. O. u. d. W. Ehrenraub.

Wort Ehrendieb gebraucht man mehr scherzweise, um einen solchen zu bezeichnen, der durch Schmeicheleien ꝛc. ein Frauenzimmer um ihre Ehre betrogen hat. Weniger stark als Ehrenschändung und Ehrenraub, aber auch auf innere und äußere Ehre sich beziehend ist der Ausdruck Entehrung. Mit ihm verbindet man nicht immer den Begriff der Entziehung innerer und äußerer Ehre, oft gebraucht man denselben blos von einer Minderung der Ehre. Nicht blos ein Dritter kann den Dritten, auch sich selbst kann der Mensch entehren. Nach allem diesen drückt das Wort Entehrung vorzüglich auch die Entziehung der Geschlechtsehre aus. Jedenfalls ziehen Ehrenraub, Ehrenschändung und Entehrung den Ehrenverlust nach sich, wodurch nicht blos eine Verminderung der Ehre, oft auch gänzlicher Verlust derselben (Ehrlosigkeit) erwirkt wird. Sieht ein Mensch in der Gefahr seine Ehre zu verlieren, sei es durch üble Nachrede, oder sonst eine schändende Handlung eines Dritten, oder auch durch eine eigene entehrende Handlung, und dies wird verhindert, es wird namentlich im ganz ersten Falle die üble Nachrede widerlegt; so erfolgt dadurch Ehrenrettung. Sie wird nach den germanischen Begriffen auch durch ein Duell in gewissen Fällen erlangt, sei es, daß man dies für seine eigene Ehre oder für die Ehre einer andern Person, der Geliebten, Frau, Tochter ꝛc. eingeht.

Mehre Zusammensetzungen anderer Worte mit dem Worte Ehre sind dadurch entstanden, daß man in frühern Zeiten das bei gewissen Gelegenheiten zu beobachtende Ceremoniel, die äußere Ehre, welche man dabei den betheiligten Personen erwies, als die Hauptsache ansah. Jetzt denkt man kaum mehr daran, sieht die Ehrenbezeigungen vielmehr als eine bloße Gewohnheit an, ohne die Absicht des besondern Ehrens damit zu verbinden, wenn man gleich den Betheiligten bei diesen Gelegenheiten seine Liebe, Anhänglichkeit, Achtung beweisen, ihnen angenehme Empfindungen machen will. Dahin gehört Alles, was mit den sogenannten Ehrentagen zusammenhängt. Darunter sind, der Etymologie des Wortes nach, allerdings alle solche Tage zu verstehen, an welchen Jemandem besondere Ehre erwiesen wird, oder an welchen, wie sich Krünitz[61]) ausdrückt, „Jemand einem besondern Ehrenwerke beiwohnt.“ In den Zeiten der beginnendem Bildung Teutschlands, da noch die Trennung der Stände schroffer als jetzt hervortrat, die Erlangung eines höhern Standes, namentlich der, diesem gebührenden Ehrenbezeigungen, als das Wünschenswertheste in der bürgerlichen Gesellschaft erschien, konnte man in der Regel Niemandem ein angenehmeres Gefühl machen, als wenn man ihn mit Ehrenbezeigungen überhäufte, selbst mit solchen, die eigentlich nur einem höhern Stande, als dem seinigen, zukamen. Die damalige Unbeholfenheit der Sprache hinderte um so mehr den lebhaften Ausdruck tiefgefühlter Gefühle, als ein gewisses französirendes Teutsch die Sprache der Artigkeit wurde und so immer mehr die Erweisung französischer Aufmerksamkeiten (attentions), also Ceremoniel, Ehrenbezeigungen, die Stelle der Gefühlsäußerungen ersetzte. Daher benannte man auch von diesen die damit zusammenhängenden Gegenstände, namentlich die Ehrentage, unter denen man doch grade solche Tage versteht, bei denen es nicht sowol auf Ehrenbezeigungen, als auf Gefühlsäußerungen ankommt, Hochzeit-, Kindtauf-, Promotions-, ja sogar in gewisser Maße Begräbnißtage. Denn an diesem Tage „erweist man“ dem Verstorbenen, nach dem alten Ausdrucke, „die letzte Ehre,“ nach der jetzigen Sprache gibt man den Hinterlassenen einen Beweis seiner Theilnahme und Anhänglichkeit an die verstorbene Person, den man dieser und seinem eigenen Gefühle schuldig zu sein glaubt. Nur für die erwähnten Tage vorzugsweise wird der Ausdruck Ehrentag gebraucht, nicht für andere Tage, an denen oft weit mehr Ehre gewissen Personen erwiesen wird, z. B. Huldigungstage, öffentliche Vorstellungen an Höfen u. s. w. Daß die Äußerungen der Liebe ꝛc. an Ehrentagen oft in ein bloßes äußeres Ceremoniel ausarten, welches besonders von älteren, an die frühere Vorstellung gewöhnten Personen, von Andern um des damit verbundenen Emolumentes willen, noch erhalten wird, thut der Sache keinen Eintrag. So hat sich die Vorstellung in Ansehung aller Ehrentage geändert. Beinahe Niemand, wie erwähnt, denkt dabei mehr an die zu erweisende Ehre. So ist es auch rücksichtlich der dabei vorkommenden und damit zusammenhängenden Worte, als: Ehrenmahlzeit s. v. als Hochzeitmahl (s. den Art. Ehe S. 362 und Hochzeit S. 186 fg.) oder Kindtaufmahl (s. den Art. Kindtaufe), Ehrenbette, dasjenige Bette, was eine heirathende Tochter, außer dem Ehebette, Behufs der dereinstigen Bewirthung Fremder in ihrem Hause, bei der Ausstattung von ihren Ältern mitbekommt. Ehrenbrauen d. i. dasjenige Brauen eines Gebräudes Bier, welches der Brauberechtigte in manchen Städten, außer der ihn treffenden Ordnung, bei feierlichen Gelegenheiten, besonders gewissen Ehrentagen, z. B. bei der Hochzeit einer Tochter, thun darf. Ehrenhilfe, in manchen Gegenden, z. B. im Herzogthum Altenburg, diejenige baare Unterstützung welche ein Vater seinen Kindern, besonders Söhnen, bei Etablirung einer eigenen Wirthschaft, also in der Regel bei ihrer Verheirathung, abschläglich auf ihren dereinstigen Erbtheil mitgibt. Selten wird der Ausdruck für die den Töchtern mitgegebene Dos gebraucht (s. d. Art. Dotation). Ehrenjungfrau s. v. w. Brautjungfer, d. i. diejenige Jungfrau, welche, gleichsam als Ehrendame (s. d. Art.), die Braut bei einer Hochzeit, besonders bei der Trauung begleitet und bedient. Ähnliche Bewandtniß hat es mit dem Worte: Ehrendienst, Ehrenfall, Ehrenzug (s. d. einzelnen Artikel darüber). Wahrscheinlich rühren auch der Ausdruck Ehrschatz für Lehenwaare, Laudemium (s. d. Art.) und das Beiwort davon, ehrschätzig, dasjenige, was Lehrenwaare entrichtet, z. B. ehrschätzige Güter, von dem bei der Beleihung üblich gewesenen, hier und da noch gebräuchlichen Ceremoniel her. Offenbar schreiben sich endlich von wirklichen Ehrenerweisungen die Ausdrücke Ehrenflinte, Ehrenpfennig, Ehrenpforte, Ehrensäule, Ehrensäbel, Ehrentanz, Ehren-

61) a. a. O. u. d. W. Ehrentag.

trunk, Ehrenwein u. s. w. her, welche in besondern Artikeln abgehandelt sind. In einer ganz eigenen Bedeutung wird das Wort Ehre in der Zusammensetzung Ehrenschuld gebraucht, welches eine solche Schuld ausdrückt, deren Bezahlung schon die Ehre des Schuldners fodert, wenn auch eine rechtliche Verbindlichkeit dazu nicht vorhanden sein sollte. Im engern Sinne versteht man darunter eine solche, deren Bezahlung nur die Ehre des Schuldners fodert, obgleich eine rechtliche Verbindlichkeit dazu nicht vorhanden ist. Diese Begriffsbestimmung hat veranlaßt, daß man sich im engsten Sinne des fraglichen Ausdrucks zur Bezeichnung einer Spielschuld bedient. Ebenso singulär ist der Ausdruck Ehrenvormund (tutor honorarius, honoris causa tutor datus)[62]), d. i. ein solcher, der nicht an der wirklichen Vormundschaftsverwaltung Theil nimmt, sondern nur den wirklich Verwaltenden (tutor gerens) beaufsichtigt (s. d. Art. Vormund). Die Römer sahen dies gleichsam wie einen Ehrenposten (s. oben S. 412) an und der teutsche Name ist offenbar dem römischen nachgebildet. Erklärlich ist es aber, daß man unter Hausehre im Scherze die Hausfrau versteht, weil diese an der Spitze des Hauswesens den Hausstand repräsentirt, dessen Ehre im Innern wohnt, und weil sie so diese auch nach Außen erhält. Das Wort ist verschieden von häuslicher Ehre, worunter man diejenige Ehre versteht, welche der ganzen häuslichen Gesellschaft und jedem Gliede derselben so lange gebührt, als sich deren nicht verlustig gemacht worden ist[63]).

Das Recht auf Ehre im Staate (verschieden vom Ehrenrechte [s. oben S. 415] und von den Ehrenrechten [s. oben S. 413]) ist der Anspruch jedes Bürgers auf Ehre und also der Anspruch nicht blos auf die besondere Amts- und Standesehre, von der wir bis jetzt vorzüglich handelten, sondern auf die bürgerliche Ehre im Allgemeinen (fama s. existimatio civilis, s. oben S. 411). Sie ist verschieden von der absoluten, natürlichen gemeinen Ehre, inwiefern von jener der Genuß der bürgerlichen Rechte abhängt, während diese selbst dem bürgerlich Ehrlosen nicht entzogen, derselbe nicht geschmäht und beschimpft werden darf[64]). Viel wichtiger ist aber allerdings die bürgerliche Ehre, da diese das Urtheil des Staats über die, auf Wohl und Wehe des Bürgers einwirkenden Eigenschaften desselben, als solchen, enthält[65]). Man kann sie übrigens wieder eintheilen, in die bürgerliche Ehre im weitern Sinne, d. i. dieselbe nach allgemeinen philosophischen oder nach volksthümlichen Begriffen, und in die bürgerliche Ehre im engern Sinne, d. i. diejenige, wie sie durch die bürgerlichen Gesetze, durch das Civilrecht charakterisirt und garantirt wird. Diese Eintheilung ist um so nöthiger, weil grade in gegenwärtiger Materie die Bestimmungen des Civilrechtes so sehr von den Ansichten der germanischen Völker abweichen, wie denn überhaupt der Begriff der Ehre bei jedem Volke nach den, diesem eigenthümlichen Ansichten über bürgerliche Würdigkeit und Unwürdigkeit einen besondern Charakter annimmt, nach welchem sich auch die diesfallsigen Rechtsverhältnisse richten müssen. So entsteht eben der Begriff der bürgerlichen Ehre und Unehre[66]). Diese bürgerliche Ehre (existimatio) fassen die Römer nicht in der ihr gebührenden Allgemeinheit auf, in welcher sie der Werth ist, der dem Staatsbürger nach dem bürgerlichen Maßstabe der Werthschätzung zukommt[67]). Zwar definirt sie Kallistratus[68]) als dignitatis illaesae status, legibus ac moribus comprobatus. Allein eben der Begriff der dignitas selbst ist so vieldeutig, daß der eigentliche Sinn, den die Römer mit der existimatio verbanden, nicht daraus hervorgeht[69]). Sie bringen nämlich dieselbe mit der Civität in Verbindung und verstehen darunter das Ansehen, worauf ein römischer Bürger Anspruch machen darf, entweder schon wegen der bloßen Eigenschaft als römischer Bürger, oder wegen des ihm zukommenden besondern Standes und Ranges[70]). Nichtsdestoweniger aber ist die existimatio kein eigentlicher römischer status, noch viel weniger eins und dasselbe mit dem status civitatis[71]). Der oben erwähnte Jurist fährt in dem angezogenen Gesetze so fort: qui (status) ex delicto nostro auctoritate legum aut minuitur aut consumitur. Daher unterscheidet man auch die consumtio famae, gänzliche Aufhebung der Ehre, welche nur durch die capitis deminutio maxima vel media (s. d. Art. Status), nicht blos durch den Verlust der Freiheit[72]), also mit dem Verluste der Civität geschehen konnte, und die Verminderung (minutio famae). Sie war vorzüglich die Folge schlechter Handlungen, also in früherer Zeit der Notation durch den Censor, und hieß dann infamia, Ehrlosigkeit, dem obigen philosophischen und germanischen Begriffe dieses Wortes (S. 408, 409 und 416), welcher einen gänzlichen Verlust der Ehre voraussetzt, entgegen[73]). Darunter ist indessen die Ehrenverletzung durch Andere (injuria im engern Sinne[74]), s. d. Art.) nicht begriffen. Die römischen Bestimmungen über die consumtio famae sind jetzt eine Antiquität, die über minutio famae gelten mit den nachher bemerklich zu machenden Einschränkungen noch jetzt[75]). Die Infamie, mit welchem Ausdrucke wir jetzt mehr die die Infamie veranlassende Qualität des Subjectes zu bezeichnen pflegen, ist nach römischem Rechte nur vorhanden, wenn eine, nach

62) fr. 3. §. 2. D. d. administr. et peric. tut. et curat. (XXVI, 7.) 63) Krug a. a. O. u. d. W. Hausehre. 64) Glück, Pandekten-Commentar. 5. Th. §. 374. S. 131 fg. 65) Grolmann a. a. O. 3) Von der bürgerlichen Ehre und Schande. S. 159.

66) v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. 1. Bd. §. [illegible]. 67) Schweppe a. a. O. §. 72. 68) fr. 5. §. 1. D. d. extraord. cognit. (L. 13.) 69) Marezoll, über die bürgerliche Ehre (Gießen 1824). 1. Bch. 1. Abschn. S. 7. 70) Göschen, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht. 1. Bd. (Göttingen 1838.) §. 43. 71) Marezoll a. a. O. S. 11. 72) Göschen a. a. O. Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. 11. Aufl. (Gießen 1838.) §. 123, gegen Fritz, Erläuterungen rc. zu v. Wening-Ingenheim's Lehrbuche des gemeinen Civilrechts. 1. Heft (Freiburg 1833). §. 91. S. 141. 73) *Burchardi*, D. d. infamia ex disciplina Rom. (Kiel 1819). 74) v. Wening-Ingenheim a. a. O. 2. Bd. §. [illegible]. 75) Nachrichten über die diesfallsige Controverse s. bei v. Wening-Ingenheim a. a. O. 1. Bd. §. [illegible].

Vorschrift des Gesetzes infamirende Handlung von der Art ist, daß ihre Existenz und Beschaffenheit ganz klar vorliegt[76]). Im römischen Rechte gibt es nur Eine Art der infamia, nämlich die aus solchen Handlungen entspringende, auf welche durch das Gesetz selbst die Strafe der Infamie gedroht ist, und daher wird auch diese von den Juristen infamia κατ' ἐξοχήν, infamia juris genannt. Die Rechtsquellen selbst geben denen, welche damit behaftet sind, die Namen: infamia notati, quos lex notavit, infames, famosi, ignominia notati, ignominiosi[77]). Da aber auch die ehrlose Handlungsweise eines Menschen in solchen Fällen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen hat, ihn auf eine in rechtlicher Hinsicht einflußreiche Weise in der Achtung anderer Menschen herabzusetzen pflegt — ein Fall, für welchen die römischen Gesetze den Ausdruck turpitudo (vitae turpitudo) gebrauchen — so haben die Rechtslehrer, das Wort Infamie in der philosophischen Bedeutung nehmend, jenen Fall als eine Unterart der infamia angesehen und ihn, im Gegensatze der infamia juris, als infamia facti (turpitudo) bezeichnet. Die infamia juris ist entweder ipso jure mit der Handlung verbunden, die das fragliche Subject vornimmt — *infamia immediata* (unmittelbare Infamie) — sie folgt unmittelbar aus dem Gesetz (infamia notatur qui fecerit), oder (notatur qui damnatus est)[78]), sie bedarf zu ihrem Eintritt erst eines sie festsetzenden richterlichen Erkenntnisses oder eines Vergleichs — *infamia mediata* (mittelbare Infamie). Alle mit einer infamia, ja sogar mit der weiter unten zu erwähnenden levis notae macula Behafteten wurden personae turpes genannt[79]). Nach der teutschen Praxis gibt es gar keine infamia immediata mehr und selbst die infamia mediata nimmt man nur dann an, wenn ausdrücklich darauf erkannt wurde, oder wenn die Strafe, in welche Jemand verurtheilt ist, nach allgemeinen Begriffen für entehrend geachtet wird[80]). Nach römischem Rechte (welchem wir um der Kürze willen, und weil sie großentheils darauf gegründet sind, sogleich die Vorschriften des kanonischen und des ältern Reichsrechtes beifügen) traf unmittelbare Infamie 1) diejenigen, welche wegen schlechter Handlungen von der Armee entlassen waren, 2) diejenigen, welche bei Schauspielen um Lohn und bei Schaukämpfen mit wilden Thieren selbst unentgeltlich auftraten[81]), 3) diejenigen, welche des Verbrechens der Kuppelei oder Hurenwirthschaft sich schuldig machten, 4) Weiber, welche sich für Geld Preis gaben, 5) Mannspersonen, die sich als Instrument der Päderastie gebrauchen ließen[82]), 6) Ehefrauen im Ehebruch ergriffen, 7) diejenige Witwe, welche während des Trauerjahres heirathete, oder sich schwächen ließ, mit ihrem in die Heirath einwilligenden Vater und ihrem von dem noch nicht beendigten Trauerjahre unterrichteten nunmehrigen Ehemanne, sammt dessen Vater, wenn Erster unter väterlicher Gewalt stand, 8) diejenigen, welche sich des Verbrechens der Bigamie oder des delicti binorum sponsalium (s. d. Art. Ehe S. 319 und 335) schuldig machten, und deren Vater, wenn er dies duldete, 9) Tutor und curator, welche oder deren Söhne der Erstern Mündelin vor Ablauf der Restitutionszeit heiratheten (s. den Art. Vormund), 10) Wucherer, 11) Verschuldete, deren Vermögen von der Obrigkeit und nicht durch freiwillige cessio bonorum den Gläubigern zur Befriedigung überlassen worden war, 12) Großjährige, die freiwillig eingegangene und beschworene pacta vel transactiones brachen, 13) diejenigen, welche eine von ihnen erhobene Criminalklage vor erfolgter Abolition fallen ließen, 14) die Witwe und Vormünderin ihrer Kinder, welche heirathete, ohne vorher auf anderweite Bevormundung ihrer Kinder angetragen, ihnen Rechnung abgelegt und deren Vermögen herausgegeben zu haben, 15) Blutschänder, 16) die Kinder derer, welche sich gegen das Leben gewisser hoher Beamteten verschworen, die, welche davon Wissenschaft gehabt und die, welche sich für die Verschworenen bei dem Regenten verwendet hatten, 17) die magistri zu Rom und Constantinopel, welche anderswo, als in den dazu bestimmten öffentlichen Localen Vorlesungen hielten, 18) die, welche sich durch Bestechung die bischöfliche Würde verschafften, und diejenigen, welche sich hierzu bestechen ließen, 19) die bestochenen Richter, welche ungerechte Urtheile fällten, 20) die Richter und Gefängnißverwalter, welche die Gefangenen mishandelten, 21) die Advocaten, welche sich in ihren Vorträgen Schmähungen erlaubten, 22) diejenigen, welche, durch Erschleichung eines Rescriptes des Regenten oder durch arglistige Interpretation, des Letztern Verfügungen ungebührlich auszudehnen suchten, und 23) die Obrigkeiten, Notarien und Schreiber, welche den Verkauf der einem Juden gegen einen Christen zustehenden Foderung an einen Juden ausfertigten[83]). Die mittelbare Infamie dagegen[84]) setzt, inwiefern sie durch ein Erkenntniß vermittelt wird, zwar nicht grade voraus, daß ausdrücklich auf die Infamie erkannt, oder derselben wenigstens in dem Erkenntnisse gedacht sei, vielmehr versteht sie sich von selbst, wenn nur eine, auf vorgängige gehörige Sacherörterung, von dem ordentlichen Richter (nicht einem Schiedsrichter) ertheilte, rechtskräftige, dahin, daß der Verurtheilte selbst der angeschuldigten Widerrechtlichkeit schuldig sei, erkennende Sentenz vorhanden ist[85]). Dies aber infamirt so gewiß, daß selbst eine richterliche reservatio famae es nicht ändern kann[86]). Die Widerrechtlichkeiten, welche auf erfolgtes Erkenntniß eine

76) Thibaut, System des Pandektenrechts (Jena 1834). §. 151 und 153. 77) Göschen a. a. O. S. 152. Mackeldey a. a. O. 78) Fritz a. a. O. §. 92. S. 143. 79) Mackeldey a. a. O. 80) Thibaut a. a. O. §. 152, zum Theil gegen v. Wening-Ingenheim a. a. O. §. [illegible], und Fritz a. a. O. zu diesem Paragr. S. 146 fg. 81) *Gelbke*, Diss. de causis infamiae qua scenicos Romani notabant (Lipsiae 1835). 82) fr. 1. §. 6. D. de postulando (III, 1): „eum, qui corpore suo muliebria passus est."

83) Über alles dies vergleiche man die verschiedenen Verzeichnisse sammt den dabei bemerkten abweichenden Meinungen in *Mühlenbruch*, Doctrina pandectorum. Vol. I. §. 189. Göschen a. a. O. §. 44. Fritz a. a. O. §. 93. S. 143 und 144. 84) *Richter*, D. de natura et indole infamiae mediatae (Lips. 1807). 85) Göschen a. a. O. S. 155 und 156. v. Wening-Ingenheim §. [illegible]. 86) Schweppe a. a. O. §. 73.

infamia mediata erwirken, sind folgende: 1) judicia publica, d. h. Jeder wird infam, der in judicio publico, also mit einer Genugthuung an den Staat, entweder als Beklagter oder, sei es wegen calumnia, oder wegen praevaricatio, als Kläger verurtheilt, nicht solche, gegen welche extra ordinem, ohne daß ein Volksschluß Strafe und Verfahren bestimmt hatte, letzteres eingeleitet wurde, es wäre denn, daß, wie bei der expilatio haereditatis (s. d. Art.) selbst die Geltendmachung der Privatansprüche schon Infamie erzeugte. 2) Der, unter ausdrücklicher Angabe des dolus als Grund, removirte Tutor vel Curator suspectus ward infam. 3) Folgende Klagen, die actiones furti, vi bonorum raptorum und injuriarum, also diese actiones famosae (nicht aber die condictio furtiva und die actio legis Aquiliae), dann die actiones de dolo malo (culpa, selbst culpa lata infamirt nicht), sepulcri violati, pro socio, mandati und actio depositi directa, ingleichen a. tutelae directa und die actio contra mulierem, quae per calumniam ventris nomine in possessionem missa est, ejusque patrem (s. d. Art. Possessio bonorum) zogen die Infamie nach sich. Einige rechnen zwar die letztgedachte Klage nicht hierher, rechnen vielmehr diesen Fall zu den Fällen der infamia immediata [87]), doch glauben wir der gegentheiligen Meinung beistimmen zu müssen [88]), nach klarem Inhalte des diesfallsigen Gesetzes [89]). Stellionat erwirkte übrigens Infamie ohne Unterschied der gebrauchten Klage [90]). In den angeführten drei Fällen pflegt man, wol gegen die richtigere Meinung [91]), anzunehmen, daß nur dann die Infamie eintrete, wenn die Verurtheilung wegen dolus geschah. Den germanischen Principien entgegen infamirt nach römischem Rechte nicht auch die Strafe, sondern blos das Vergehen, weshalb die Strafe erkannt ist. Ferner ist die Bedingung des Verlustes der Ehre bei Übernahme einer Verpflichtung auch nach römischem Rechte ungültig [92]). Dagegen wurde die infamia mediata durch denjenigen, nicht auf obrigkeitliche Verfügung geschlossenen Vergleich erwirkt, wodurch Jemand eine aus einem Vergehen entspringende infamirende Privatklage mittels Geldes oder Geldeswerthes von sich abwendete. Man nahm an, der so sich Vergleichende räume dadurch das Vergehen ein, während die Ablehnung einer solchen Klage durch Eidesleistung keineswegs für infamirend geachtet wurde. Und weil derjenige eines nicht todeswürdigen Verbrechens für geständig erkannt wurde, welcher sich von der eine öffentliche Bestrafung bezweckenden Anklage loskaufte; so wurde auch ein solcher Vergleich für infamirend angenommen, wenn die Verurtheilung Infamie nach sich gezogen haben würde [93]). Die römischen Wirkungen der Infamie sind: 1) privatrechtliche. Sie bestehen blos darin, daß der infamis nie eine solche Klage, wodurch sein Gegner infam würde, und daß er überhaupt keine Criminalanklage gegen Jemanden anstellen durfte, daß Geschwister, welche in ihrem Pflichttheile verletzt sind, gegen ihn, als Testamentserben, das Testament mit der querela inofficiosi testamenti anfechten dürfen, daß der infamis kein testis omni exceptione major ist, ja daß die adulterii et repetundarum damnati überall, hingegen solche, welche judicio publico verurtheilt, oder welche zum Kampfe mit wilden Thieren verdungen waren, und die Weiber, quae palam corpore quaestum faciebant, wider die ex lege Julia de vi Angeklagten nicht Zeugen sein konnten. 2) Staatsrechtliche Nachtheile der Infamie waren die Unfähigkeit zum Richteramte, zur Advocatur [nicht zur Procuratur [94])] und überhaupt zu jeder dignitas, also zu jedem Staatsamte [95]), sodaß der, welcher infamis wurde, die ihm bereits übertragene Ehrenstelle niederlegen mußte. Die Aufhebung der Infamie wird nach römischem Rechte herbeigeführt durch die von dem Richter gegen das Erkenntniß, welches Infamie erwirkte, gegebene restitutio in integrum [wozu natürlich die rechtlichen Erfodernisse vorhanden sein müssen, weil der Richter nicht begnadigen, auch da, wo das Gesetz Infamie festsetzt, nicht in seinem Urtheile dem Angeschuldigten die Ehre vorbehalten kann [96])] und dann durch vom Landesherrn ertheilte ausdrückliche restitutio famae, welche aber in allgemeiner Begnadigung nicht begriffen ist. Sie wurde bei den Römern häufig gegen gewisse Prästationen im Voraus zugesichert, namentlich bei Verletzung des Trauerjahrs. Endlich hob sich zwar im Allgemeinen die Infamie weder durch Besserung, noch durch Ablauf der Strafzeit, doch letzteres dann, wenn die Hauptstrafe (einiger geringern Vergehen) in zeitlicher Entziehung gewisser, mit der Infamie unvereinbarer Rechte bestand, auch die dafür bestimmte Zeit abgelaufen und wenn eine Freiheits- oder Leibesstrafe mit Infamie verbunden, aber zu hart war. Dann hörte in compensationem nach überstandener Strafe auch die Infamie auf [97]). Die *infamia facti* (s. oben S. 418) begreift jede durch die Gesetze nicht genau bestimmte öffentliche Geringschätzung. Sie entsteht durch alle Handlungen, welche nach dem Urtheile des rechtlichen Mannes Minderung oder Verlust der Ehre erwirken. Das hier einschlagende Gesetz [98]) unterscheidet drei Arten von Ehrlosen, nämlich macula infamiae aspersi, das sind die, welche an der infamia κατ᾽ ἐξοχήν, also an der infamia juris leiden, macula turpitudinis aspersi (auch viles und turpes genannt), das sind die, welche eine infamia facti trifft, und die levis notae macula aspersi. Diese letztern sind offenbar eine Unterart der homines turpes (s. oben S. 418) [99]), und so kann man die infamia facti eintheilen in infamia facti s. turpitudo stricte sic dicta und in levis

87) *Mühlenbruch* l. c. §. 189. No. 9. 88) Göschen a. a. O. S. 157. 89) fr. 19. D. de his qui notant. inf. (III, 2) verbis: non alia autem notatur quam ea *de qua pronuntiatum est* etc. 90) v. Wening-Ingenheim a. a. O. Fritz a. a. O. 91) Marezoll a. a. O. S. 148. 92) Schweppe a. a. O. §. 58 und 73. 93) Göschen a. a. O. v. Wening-Ingenheim a. a. O. §. $\frac{64}{74}$. Dagegen Fritz a. a. O. S. 146.

94) §. 11. J. d. exceptionibus (IV, 13). 95) Schweppe a. a. O. §. 73. S. 169. Göschen a. a. O. §. 45. S. 158 fg. 96) Glück a. a. O. 5. Th. §. 331. S. 199. 97) Göschen a. a. O. §. 46. Schweppe a. a. O. v. Wening-Ingenheim a. a. O. §. [illegible]. 98) c. 27. C. de inoff. testam. (III, 28.) 99) Fritz a. a. §. 97. S. 148.

nota, worunter man einen geringern Grad der turpitudo versteht. Derjenige, den infamia facti trifft, also wer sich bedeutende, wenngleich der infamia juris noch nicht unterworfene Vergehungen hat zu Schulden kommen lassen, wer einen in der öffentlichen Meinung entehrenden, nicht blos unmoralischen — denn die Moral gehört nicht hierhier — Lebenswandel geführt hat, soll zu öffentlichen Ämtern nicht zugelassen, er muß also, wenn er solche schon hat, derselben entsetzt werden; seine Glaubwürdigkeit bei Zeugnißablegung wird dadurch gemindert und die gemeine Meinung ist, daß schon die bloße infamia facti des Testamentserben zur Begründung der querela inofficiosi testamenti et inofficiosae donationis für die Geschwister des Testators hinreiche [1]). Jeder übrigens, den infamia juris trifft, ist dadurch zugleich factisch infam. Auch nimmt man infamia facti da an, wo das Eintreten der infamia juris nur durch eine Rechtssubtilität gehindert wird, z. B. durch Verurtheilung des Thäters nicht in eigener Person, sondern in der Person des Procurators [2]). Man pflegt noch die Ausschließung von der Advocatur und von der Vormundschaft, strengere Bestrafung bei Criminalverbrechen, eine Verminderung der väterlichen Gewalt des infamis [3]), überhaupt die Nachtheile der infamia juris, nur in geringerm Grade [4]) als Folge der bloßen infamia facti anzusehen. Gewöhnlich behauptet man auch, daß nach Analogie anderer römischen Gesetze [5]), die infamia facti durch Besserung des Lebenswandels aufgehoben werde [6]). Eine gewöhnliche, aber irrige ältere Ansicht ist es, wenn man die levis notae macula der Römer unserer teutschen Anrüchigkeit (s. w. u.) gleichstellen will. Was jene ist, so weit es angegeben werden kann, das haben wir so eben (S. 419) erwähnt. Die Römer hatten indessen außer den in obigem Gesetze bemerkten drei Ehrenflecken (macula) noch eine Minderung der Ehre wegen der Abkunft und wegen des Gewerbes; das ist aber nicht die erwähnte levis notae macula. Die volle bürgerliche Ehre hatten nämlich nicht die aus dem Stande der Freigelassenen (libertini) und die Kinder der Schauspieler; denn ein Julisches Gesetz [7]) verbietet den Senatoren und ihren Descendenten, sich mit ihnen zu verheirathen. Sie dürfen auch nicht, mit Übergehung der Geschwister, in einem Testamente als Erben eingesetzt werden [8]). Ein Gesetz des Codex aber [9]) zählt mehre niedere Beschäftigungen auf (abjecta officia, deformia ministeria), welche zur Erlangung von Ehrenstellen unfähig machten und die ihnen Ergebenen gleichsam in eine besondere Kaste (propria consortia) verwiesen. Dies Alles gehört unter die Antiquitäten und hat keinen Einfluß auf unsere jetzige Rechtsverfassung. Nur Eines bemerken wir noch, daß eine und dieselbe Person zugleich Gegenstand der oben erwähnten drei Ehrenflecken und auch der Ehrminderung durch Geburt und niedere Beschäftigung sein kann [10]).

Wol aber ist in Bezug auf obgedachte Grundsätze über Infamie die Rede von der heutigen Anwendung derselben, von dem teutschen Ehrenrechte. Ursprünglich gab es im teutschen Rechte keinen so umfassenden und bezeichnenden Ausdruck für die bürgerliche Ehre wie den römischen existimatio, weil man in Teutschland die Grundlage aller bürgerlichen Rechte, den römischen status civitatis nicht hatte. Daher bezogen sich alle Rechte der Altteutschen mehr auf die Freiheit und den besondern Stand im Staate, als auf das Staatsbürgerrecht im Allgemeinen. So standen die Ehrlosigkeit und Rechtlosigkeit auch ganz vorzüglich mit den Begriffen von Freiheit, Recht und sonach Ehre in Verbindung. Allein die teutsche Ehrlosigkeit war weit weniger abgegrenzt, als die römische Infamie, weil sie nicht sowol aus bestimmten Gesetzen, als aus den Ansichten des Volkes und aus dem Volksleben hervorging. Man brauchte oft die Worte Ehrlosigkeit und Rechtlosigkeit als gleichbedeutend, oft aber auch Rechtlosigkeit in dem Sinne unserer jetzigen Anrüchigkeit (s. w. u.), wenn nämlich entweder wegen einer besondern Lebensweise, wegen eines Gewerbes, seiner Geburt, oder gar wegen gewisser Verbrechen Jemand nicht im vollen Genusse aller Rechte war, die einem Freien zukamen. Dagegen bezeichnete man durch den Ausdruck Friede, gemeiner Friede, den Schutz für alle bürgerlichen Rechte, also auch für die Ehre, ohne Berücksichtigung des Standes; den Friedlosen konnte Jedermann, ohne ein Unrecht zu thun, sowol persönlich als rücksichtlich seines Vermögens und seiner Ehre angreifen. Die Friedlosigkeit wurde erwirkt durch die Acht. Allein ohne friedlos zu sein, konnte man oft nicht den vollen Besitz der Ehre des freien Germanen haben. Dergleichen Teutsche hießen rechtlose, ehrlose, Leute, die ihr Recht verloren haben, bescholtene, besprochene, uneheliche, ohnrechte, unechte, unredliche, berüchtigte, verleumdete, wandelbare Leute u. u. Im Mittelalter wurde jedoch durch die Ehrlosigkeit nicht die ganze bürgerliche Ehre entzogen, vielmehr verlor der Ehrlose nur die Rechte seines besondern Standes, aber freilich ging dieser Nachtheil auch auf seine Kinder über, während der Rechtlose dies blos für seine Person war. Ehrlosigkeit in jener Bedeutung und in jenem Umfange erfolgte vorzüglich durch den Bruch eines, unter Verpfändung der Ehre eingegangenen Vertrags und durch ein aus Treulosigkeit begangenes Verbrechen, dies Letztere jedoch wahrscheinlich nur auf richterliches Erkenntniß. Rechtlos waren schon früh alle unehelichen Kinder, worunter sogar die in der Ehe zu früh geborenen verstanden wurden, ja nach salischem Rechte waren sie schon ehrlos. Rechtlos waren die Kinder der Kämpfer, ingleichen diese selbst, Gaukler und Spielleute,

1) Gegen Fritz a. a. O. §. 96. S. 148 behaupten dies Göschen a. a. O. §. 47. *Mühlenbruch* l. c. §. 191. 2) Schweppe a. a. O. §. 74. 3) *Mühlenbruch* l. c. 4) Schweppe a. a. O. 5) fr. 1. pr. in f. D. de curatoribus furioso etc. (XXVII, 10.) *Mühlenbruch* l. c. §. 192. Schweppe a. a. O. §. 74. 6) *Mühlenbruch* l. c. §. 192. Schweppe a. a. O. 7) fr. 44. pr. D. de ritu nuptiarum (XXIII, 2). 8) Thibaut a. a. O. §. 156. 9) c. 6. C. de dignitatibus (XII, 1): Ne quis ex ultimis negotiatoribus vel monetariis *abjectisque officiis* vel *deformibus ministeriis*, vel stationariis *omnique officiorum faece*, diversisque pastis. turpibus lucris, aliqua frui dignitate pertentet, sed et si quis meruerit, repellatur: repulsos autem etiam *propriis reddi consortiis* oportebit.

10) *Mühlenbruch* l. c. §. 190.

das sind, nach dem Ausdrucke späterer Gesetze, Schalksnarren, Pfeifer, Trompeter, Landfahrer, Singer und Reimsprecher. Hieraus entstand die spätere Anrüchigkeit gewisser Personen. Die Rechtlosigkeit aber in Folge von Verbrechen und von Strafen zog gewöhnlich auch Ehrlosigkeit nach sich. Die hierher gehörigen Strafen waren alle Strafen wegen Ungerichtes, d. h. die an Hals und Hand, oder Haut und Haar gingen, dann die Reichtsacht; die ehrlos machenden Verbrechen aber waren Raub, Diebstahl, Treulosigkeit. Auch blos durch den übeln Ruf konnte eine rechtlich zu berücksichtigende Minderung, Kränkung der Ehre erfolgen, welche dann böser Leumund (im Gegensatze vom guten Rufe, Leumund, Leumuth) und der, welcher im bösen Rufe stand, verleumet, verleymet, verleumdet, vermailigt hieß. Zu der teutschen Ehrlosigkeit kam nun auch, als das römische Recht in Teutschland herrschend wurde, die römische Infamie; ja der Letztern Anwendung wurde, weil Erstere nicht sowol durch Rechtsbücher, als durch die Geschichte begründet war, durch die Juristen bald höher, als die der teutschen Ehrlosigkeit gestellt. Dennoch konnte das römische Recht in dieser Materie nicht ganz rein eingeführt werden, weil die teutschrechtliche Ehrlosigkeit schon vorhanden war [11]), auch das kanonische Recht Fremdartiges dem römischen beigemischt hatte [12]). Die Reichsgesetze bedienten sich sogar neben dem Worte ehrlos des römischen infamis, da man bald fühlte, daß man die römische Infamia nicht mit der teutschen Ehr- und Rechtlosigkeit gleichstellen, und daß man nicht alle Fälle der römischen Infamia anwenden konnte. So bildete sich aus der Vermischung teutscher und römischer Ansichten und Begriffe eine teutsche Ehrlosigkeit, welcher Ausdruck seit dem 15. und 16. Jahrh., wo das Wort Rechtlosigkeit verschwand, das Product der römischen Infamie und der teutschen Rechtlosigkeit bezeichnete [13]). Diese Ehrlosigkeit wurde in die Reichs- und Landesgesetze aufgenommen, und es war bei ihr das Princip der Verschiedenheit der besondern Standesehre von der allgemeinen bürgerlichen Ehre vorherrschend. Man bezeichnete nun mit dem Ausdrucke ehrlos nicht die, welche alle bürgerlichen Rechte, sondern die, welche einige derselben verloren hatten. Der entgegengesetzte Gebrauch dieses Wortes gehört erst dem 18. Jahrh. an [14]). Mit der allgemeinen bürgerlichen Ehre ging stets auch die Standesehre verloren, nicht umgekehrt. Um die Ausdehnung der römischen Infamia zu vermeiden, wurde nun oft in den Rechtssprüchen [15]) die Ehre vorbehalten (reservatio famae) [16]). Indessen war andererseits die römische Infamie nicht, wie die teutsche, mit dem Verluste der Standesehre verbunden, welche letztere auch durch Entsagung, durch Wahl eines mit der Standesehre unverträglichen Gewerbes und bei Frauen (mit Ausschluß derer aus regierenden Häusern) durch Heirath unter ihrem Stande wegfällt [17]). Was die Entsagung anlangt, so geschah und geschieht diese häufig eventuell, sodaß man nämlich sich der Standesehre für den Fall begibt, wenn man das gethane Versprechen nicht halten werde, nach der ältern Redensart bei Strafe des Schelmschelt ens, oder, nach dem noch jetzt üblichen Ausdrucke, bei fürstlichen. gräflichen, adeligen Wort und Ehren, bei Cavaliers- oder Officiers-Parole. Die letzten Versicherungen kommen jetzt in Folge der verflachten Standesverhältnisse in Teutschland seltener in Urkunden vor [18]); wol aber die erstern, theils in den Verträgen der Fürsten unter einander [19]), theils neuerlichst in den constitutionellen Staaten bei der von den Fürsten, welche die Regierung antreten, zu leistenden Erklärung wegen Haltung und Wahrung der Verfassung [20]).

Die teutsche Ehrlosigkeit, welche häufig eine schwere Criminalstrafe war, ging übrigens nicht wie die römische infamia blos aus den Gesetzen, sondern vorzüglich aus den Ansichten des teutschen Volkes hervor, daher auch viele Fälle der römischen infamia nie in die teutsche Praxis aufgenommen worden sind. Erstere wurde in der Regel nur so weit in Teutschland angenommen, als deren einzelne Fälle in die teutsche Anrüchigkeitstheorie übergegangen sind, oder auch eine teutsche Ehrlosigkeit begründen [21]). Vor allen Dingen hat das kanonische Recht diejenige infamia immediata, von welcher die innerhalb des Trauerjahres wieder verheirathete Witwe mit den dabei concurrirenden Personen getroffen wurde, ausdrücklich aufgehoben [22]). Nach der Meinung derer, welche die infamia immediata noch als fortdauernd ansehen [23]), dauert sie nur noch in dem Falle fort, wo eine Witwe während des Trauerjahres außerehelich sich vergeht. Wie schon oben angedeutet wurde, kommt die römische infamia juris immediata als solche jetzt nicht mehr [24]), sondern, so weit die einzelnen Fälle derselben der teutschen Volksansicht entsprechen, als infamia facti in Anwendung [25]). Wenn es daher gleich unrichtig ist, die Anwendbarkeit des römischen Rechts als Regel ganz zu verwerfen und auf die Fälle zu beschränken, wo teutsche ausdrückliche Gesetze Ehrlosigkeit androhen; wenn man gleich andererseits nicht gegen jede einzelne Disposition des römischen Rechts in dieser Materie einen entgegengesetzten Gerichtsbrauch nachzuweisen verbunden ist; so ist doch, wie schon erwähnt, jede rechtlich zu berücksichtigende Ehrlosigkeit nur Folge eines richterlichen Erkenntnisses, wodurch z. B. die In-

11) Marezoll a. a. O. 3. Abschn. S. 342. 12) Ebendas. S. 343. 13) Ebendas. S. 344. 14) Ebendas. S. 346. 15) Spätere Reichsgesetze verbieten dies: Reichsschl. vom 22. Sept. 1668. §. für's erste. 16) Über die ganze Materie der so entstandenen heutigen Praxis vergl. Schweppe a. a. O. §. 73a. Marezoll a. a. O. 2. Bch. §. 1 fg. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. §. 93 fg.

17) Schweppe a. a. O. §. 75a. 18) Runde a. a. O. §. 223. Ein Verbot der gewöhnlichen Ehrenverpfändungen enthält die Reichs-Polizeiordnung von 1577. Tit. 35. §. 7. 19) Höchst merkwürdig sind die diesfallsigen Ausdrücke in dem Kurfürstenvereine von 1338 (Schmauß a. a. O. S. 11): „bi vnsern Furstlichen eren," dann: „solten got vnd der Werlt erloß, erewloß vnd maineidig sin vnd heissen." 20) z. B. Grundgesetz für das Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831. §. 138. Dergl. für Würtemberg vom 25. Sept. 1819. §. 10. 21) Mittermaier a. a. O. §. 95. 22) c. 4 et 5. X. d. secund. nupt. (IV, 21.) 23) Marezoll a. a. O. S. 355. 24) In gewisser Maße gegen Marezoll a. a. O. S. 352 fg. 25) Göschen a. a. O. §. 48. S. 163.

famie der Schauspieler schon von selbst hinwegfällt[26]). Daß überhaupt von der Infamie mehrer Personen gar nicht mehr die Rede sein kann, weil das ganze Verhältniß gar nicht mehr vorhanden ist, wodurch die Infamie in diesem Falle bei den Römern hervorgebracht wurde, wie die Infamie unbefugter Supplicanten, der histriones in scenam prodeuntes ꝛc., dies geben selbst diejenigen zu, welche noch jetzt die Existenz einer infamia immediata annehmen[27]). Die Ehrlosigkeit in Teutschland ist, wie wir schon bemerkten, ein Product der Volksansichten. Nie wird daher eine Ehrlosigkeit wirklich eintreten, wenn sie nicht in den Ansichten des Volkes begründet ist. Deshalb werden alle Versuche der Gesetzgebung zur Erlangung einer infamia immediata gegen jene Ansichten ohnmächtig bleiben, und so fällt die oben erwähnte unmittelbare Infamie der Tutoren und Curatoren und der Ausfertiger einer Judencession, durch die Reichsgesetze festgesetzt (s. oben S. 418), von selbst weg[28]). Ebenso ist auch die infamia mediata der Römer jetzt blos eine infamia facti, außer bei Verurtheilung in eine eigentliche Criminalstrafe. Daher wirken die bloßen Civilklagen wegen Injurien, dolus ꝛc., keine Infamie mehr. In Hinsicht auf diejenigen, welche treulos ihre Fahnen verlassen, auf Meineidige und Kuppler stimmen die Reichsgesetze mit dem römischen Rechte überein. Also tritt hier ebenso wol römische Infamie und teutsche Ehrlosigkeit ein, wie umgekehrt die römische Infamie auch als existent anzunehmen ist, wo das teutsche Recht denjenigen für ehrlos erklärt, der unter Henkers Hand die Strafen des Staupenschlags, Schandpfahls oder der Brandmarkung erlitten hat. Daß die infamia facti ihre rechtlichen Wirkungen auch jetzt äußere, darüber ist kein Streit. Sie hat aber, außer den römisch-rechtlichen Wirkungen, noch die, daß der infamis, nach den Reichsgesetzen, unfähig zum Notariat, nach dem kanonischen Rechte unfähig zur gerichtlichen Procuratur, auch, nach der Meinung Einiger und angeblich nach der Praxis, unfähig zu Ablegung eines Zeugnisses[29]), nach klaren Reichsgesetzen unfähig zur Theilnahme an Zünften wird. Allein diese und noch einige nachher zu erwähnende viel strengere Folgen der teutschen Ehrlosigkeit können da nicht eintreten, wo blos der Fall einer römischen Infamie vorliegt, also auch blos die Wirkungen dieser, nicht der teutschen Ehrlosigkeit statthaben können. Es ist nämlich teutsch gemeinrechtlich, daß, außer den eben angegebenen Nachtheilen und außer den Wirkungen der römischen Infamie, noch der Verlust des Adels, des städtischen Bürgerrechts und in gewisser Beziehung der Lehensfähigkeit den Ehrlosen trifft. Ob die teutsche Infamie überall die Folge obgedachter Strafen von Henkers Hand sei, ist streitig[30]). Ebendeshalb und weil Alles darauf ankommt, ob die Ansicht des Volks Infamie statuirt, wird man auch die Infamie nicht als unmittelbare Folge der Verurtheilung aus gewissen Verbrechen, sondern nur als Folge an sich entehrender Leibesstrafen oder Verbrechen annehmen können. Wie wenig das Gesetz über die Volksansicht in dieser Hinsicht vermag, ergibt sich unter anderem daraus, daß gewiß Niemandem einfallen wird, denjenigen für ehrlos zu halten, der einem Andern einfache Abbitte und Ehrenerklärung geleistet hat, ob dies gleich die teutschen Reichsgesetze klar vorschreiben[31]). Zu leugnen ist aber in der Erfahrung nicht, daß nach teutschen Volksansichten alle Criminalstrafen, mit Ausschluß der Geldstrafe, die bürgerliche Ehre des Gestraften, je nach Verschiedenheit der Strafe, mehr oder weniger mindern[32]). Das ist auch gewiß, daß die römische consumtio existimationis nur da wirksam ist, wo durch Particulargesetze, wie in Baiern, die Strafe des bürgerlichen Todes besteht, wo aber denn doch diese Fälle sehr von der römischen consumtio existimationis abweichen[33]). Durch die, als Folge gewisser Strafen particularrechtlich entstehende Entziehung der Standesehre wird keine gemeinrechtliche Ehrlosigkeit erwirkt. Während übrigens auch im teutschen Rechte viele Strafen, z. B. Amtsentsetzung, Ausschließung von Ehrenstellen, schon durch sich selbst und durch das Erkenntniß darauf entehren, so gibt es wieder Andere, die eigen die Entziehung der Ehre bezwecken, Ehrenstrafen (s. diesen Art.). Noch andere aber sind nur durch ihre Execution entehrend, obgleich dies nicht die Hauptabsicht der Strafe ist, z. B. das Schleifen des Verbrechers zur Richtstätte, alle körperlichen Züchtigungen, selbst mehre schwere mit niedrigen Arbeiten verbundene Freiheitsstrafen, namentlich Zuchthaus[34]), endlich alle schon oben erwähnten Strafen von Henkers Hand. Dabei dürfen wir auch das nicht übersehen, daß selbst bloßes Gefängniß und Specialinquisition, dann die Erkennung formellen Concurses[35]), ja sogar ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, ein Verbrechen begangen zu haben, der Ehre in Teutschland schaden[36]). Das Erstere wird durch das römische Recht und die peinliche Gerichtsordnung[37]) bestätigt. Fassen wir hiernächst Alles zusammen, was die Wirkungen der Ehrlosigkeit nach jetziger Praxis darstellt, so stimmen wir denen bei, welche solche auf Folgendes reduciren[38]): Verlust 1) der politischen Staatsbürgerrechte, sonach auch der Ehrenrechte städtischer Bürger (s. d. Art. Ehrenamt), 2) der Fähigkeit zu Staats- und Ehrenämtern (und zwar in Folge jeder Infamie, weil

26) Schweppe a. a. O. Dagegen Fritz a. a. O. S. 146 und 147. 27) Marezoll a. a. O. §. 355. 28) Gegen Marezoll a. a. O. S. 356 und 357. 29) Glück a. a. O. S. 203. Nr. 3. 30) Man vergleiche gegen einander Göschen a. a. O. S. 165. Nr. 2 und Mittermaier a. a. O. §. 96 und 96a.

31) Marezoll a. a. O. S. 359 (nicht 459) fg. 32) Ders. a. a. O. S. 364. 33) Ders. a. a. O. 3. Bch. 2. Abschnitt. S. 327 und 337 fg. 34) Gegen Runde a. a. O. §. 305. 35) Mittermaier a. a. O. §. 97. Nr. III. 36) So sind z. B. im Königreiche Sachsen alle diejenigen zu Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte unfähig, welche wegen eines, nach allgemeinen Begriffen entehrenden Vergehens in Untersuchung waren und nicht gänzlich davon (wenngleich in Mangel mehren Verdachtes) freigesprochen sind. Gesetz, die Abänderungen einiger Bestimmungen ꝛc. betr. vom 9. Dec. 1837. Gesetzsamml. v. d. Jahre. Nr. 54. S. 140. 37) Sowie über diesen ganzen Gegenstand Marezoll a. a. O. 3. Abschn. S. 366 nachzusehen ist, so insbesondere dessen Zusammenstellung der römischen Gesetze. S. 170 fg. 372. 38) Mittermaier in der zuletzt angezogenen Stelle.

damit Ehrenstellen ganz unvereinbar sind), und 3) zu Besorgung fremder Geschäfte vor Gericht; 4) Verlust des Adels [39]) und der Orden, auch 5) in gewissen Beziehungen der Lehensfähigkeit, 6) der Fähigkeit zur Theilnahme an ehrlichen Zusammenkünften und daher [40]) auch an Zünften und andern Corporationen, 7) ganz gewiß der Zeugenfähigkeit, wenn der Ehrlose einen Meineid zu Schulden gebracht hat, während rücksichtlich der übrigen Ehrlosen, wie gedacht, die Glaubwürdigkeit als Zeugen noch streitig ist [41]). Da Intestabilität in dem doppelten Sinne von Unfähigkeit zur Zeugenschaft und zur Testamentserrichtung nirgends gemeinrechtlich als Folge der Ehrlosigkeit ausgesprochen ist; so kann dies nur im Fall einer solchen particularrechtlichen Gesetzgebung eintreten [42]). Endlich treffen 8) den Ehrlosen alle die Nachtheile, welche auch das Loos des Anrüchigen (s. w. u.) sind; hingegen findet 9) teutschgemeinrechtlich der obenerwähnte römisch-rechtliche Verlust gewisser Rechtsverfolgungsmittel nicht statt. Ebenso nicht die Versagung eines ehrlichen **Begräbnisses**, d. i. eines solchen Begräbnisses, auf welches jeder nicht ehrlose Staatsbürger Anspruch hat. Das **unehrliche Begräbniß** (**sepultura inhonesta, asinina**) ist ein solches, wobei nicht nur alle sonst an dem Orte des Todesfalles gewöhnlichen, namentlich religiösen Feierlichkeiten wegfallen, sondern mittels dessen auch der Verstorbene entfernt von den Gräbern der übrigen Gemeinde, an der Gottesackermauer (bei Katholiken nicht in geweihter Erde), oder gar unter dem Galgen, am Rabensteine u. s. w. mit Verachtung ausdrückenden Ceremonien eingescharrt wird. Dies war nur hier und da durch Particulargesetze eingeführt, ist daher nicht gemeinrechtlich. Jetzt pflegt man in Teutschland dasselbe als ein Überbleibsel der Barbarei anzusehen und pflegt bei solchen Personen, die sonst so würden beerdigt worden sein, die **stille Beerdigung**, zu Vermeidung alles Aufsehens, anzuwenden.

Von alle diesem ist nun ganz verschieden die blos teutsche **Anrüchigkeit**. Mit größtem Unrechte hat man diesen Ausdruck in das lateinische mit **levis notae macula** (s. oben S. 420) übersetzt [43]), dann häufig die Grundsätze der römischen **levis not. mac.** darauf angewendet und dadurch eine große Verwirrung in diese Materie gebracht. Die teutsche **Anrüchigkeit** ist das Verhältniß, vermöge dessen gewisse Personen wegen ihrer Geburt oder ihres Gewerbes einige Zurücksetzungen gegen andere Staatsbürger erfahren [44]), ohne aber darum ehrlos oder infam zu sein. Denn es treten bei ihr weder die Grundsätze der römischen **infamia juris et facti**, noch der römischen **levis notae macula** ein. Während in den ältern Zeiten Teutschlands sehr viele Personen für mit einem Schandflecken behaftet geachtet wurden [45]), traf die Anrüchigkeit in neuern Zeiten und trifft sie noch jetzt (jedoch mehr nach veralteten Gesetzen, als nach den Volksansichten) nur 1) **die unehelichen Kinder**. Diese, sowie die Kinder der Kämpfer und Letztere selbst, auch Spielleute, waren in den frühesten Zeiten rechtlos [46]). Sie waren in den Zeiten des Mittelalters unter dem Namen **Königskinder** leibeigen und wurden noch neuerlichst da, wo die Luft eigen macht, für leibeigen gehalten [47]). Noch jetzt sind die unehelichen Kinder nicht fähig ein Lehen zu acquiriren, und diese Unfähigkeit wird, namentlich was die Lehensuccession anlangt, nicht einmal durch Legitimation gehoben (s. d. Art. **Legitimation** und **Lehenssuccession**). Doch dies Alles mit Ausschluß der **Mantelkinder** (s. d. Art.), welche nach den meisten Gesetzen successionsfähig sind. Die unehelichen Kinder können ferner, nach ausdrücklicher Vorschrift des kanonischen Rechtes [48]), nicht ordinirt, sie können auch in Gilden und in Zünfte, dies sogar mit Zustimmung der Reichsgesetze [49]), nicht angenommen werden. Da aber die Grundsätze der römischen **levis notae macula** und der römischen Infamie auf dies Verhältniß nicht anwendbar sind, so können namentlich Geschwister sich der **querela inoff. testam. v. inoff. donationis** gegen einen Unehelichgeborenen, weil dieser keine **persona turpis** im römischen Sinn ist, nicht bedienen [50]). Glücklicherweise hat das richtige Gefühl der Teutschen bei vermehrter Bildung, trotz der für das entgegengesetzte Princip wirkenden Ansicht des großen königsberger Philosophen über die unehelichen Kinder — ein Meisterstück der Spitzfindigkeit rechtsphilosophischer Vertheidigung einer ungerechten Sache [51]) — gesiegt [52]). Da man die Ältern solcher unglücklichen Kinder kaum mehr straft; so glaubt man jetzt noch viel weniger an einen Flecken der von den Geborenen unverschuldeten unehelichen Geburt. Wenn man schon früherhin in der **Legitimatio minus plena** (s. d. Art. **Legitimatio**) ein Mittel gefunden hatte, dieses Hinderniß des Lebensglückes solcher ohnehin zu beklagenden Kinder hinwegzuräumen; so bedarf man dessen jetzt kaum mehr. Wo noch nicht durch ausdrückliche Gesetze diese Anrüchigkeit aufgehoben sein sollte, erfolgt in jedem einzelnen Falle die Dispensation ohne Weiteres, wenn anders nicht die Zünfte selbst, wie jetzt in den gebildetern Theilen Teutschlands fast überall geschieht, diesen Umstand ganz mit Stillschweigen übergehen. Außer den unehelichen Kindern unterliegen der An-

39) Dies kann, wo nicht Particulargesetze etwas Anderes verordnen und wo nicht die Strafexecution selbst, z. B. durch Zerbrechung des Wappens vom Henker rc., die Absicht des Verlustes der Standesehre klar ausspricht, wol nur die Folge wirklicher peinlicher Strafen sein, d. h. solcher, die wenigstens dem Staupenschlage gleich sind. Marezoll a. a. O. S. 378. 40) Ders. a. a. O. §. 3. S. 374. 41) Daß die meisten derselben nach römischem, kanonischem Rechte und den Reichsgesetzen nicht glaubwürdig sind, hat sehr überzeugend nachgewiesen Marezoll a. a. O. S. 275 fg. 42) Ders. a. a. O. S. 379. 43) *Plitt*, Diss. de levis notae macula, secundum jus Germ. (Marburg. 1784.) 44) Mittermaier a. a. O. §. 97.

45) Thibaut a. a. O. §. 157. 46) Marezoll a. a. O. §. 4. S. 380. 47) Runde a. a. O. §. 308. 48) c. 18. X. d. fil. presbyt. (I. 17.) 49) Indirect durch §. 11 der Beilage sub ⊙ zum Reichsschlusse vom 22. Jun. 1731 in Schmaußens Corpus juris publici (Leipzig 1774). S. 1383. 50) v. Wening-Ingenheim a. a. O. §. 17 gegen Mittermaier a. a. O. §. 97 und gegen Marezoll a. a. O. §. 4. S. 390 fg. 51) Kant a. a. O. S. 234. 52) v. Hagen, genannt Brislowitz, Die Unehelichgebornen, oder Gründe zum Beweise der Unrechtmäßigkeit der bisher gewöhnlichen Verachtung derselben (ohne Druckort 1801).

rüchigkeit noch nach den alten Gesetzen 2) die Abdecker, Schinder, Halbmeister, Wasenmeister (excoriatores, nicht die Scharfrichter) und deren Kinder, welche schon am Gewerbe des Vaters Antheil nahmen. Sie sind nach den Reichsgesetzen von „Handwerken und andern ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten" ausgeschlossen. Früher waren sehr viele Gewerbe und Beschäftigungen unehrlich. In dem schon erwähnten Reichsschlusse vom J. 1771 [53]) wurden aber die Land- Gerichts- und Stadtknechte, Gerichts- Frohn- Thurm- Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvoigte, Gassenkehrer, Bachfeger, Schäfer, und alle Professionen und Hanthierungen für ehrlich erklärt, mit alleiniger Ausnahme der „Schinder" sammt ihren Nachkommen. Der Reichsschluß vom J. 1772 [54]) disponirt aber wegen der Nachkommen in obiger Maße, und es sollen danach sogar erwähnte Kinder, wenn sie schon am Gewerbe des Vaters Antheil genommen haben, nach erfolgter Ehrenhaftmachung, Ehrlichmachung (abolitio infamiae, restitutio famae), in die Zünfte aufgenommen werden [55]). Dies Letztere ist die Handlung, wodurch der Landesherr, oder ein dazu speciell autorisirtes Landescollegium erklärt, daß die auf dem fraglichen Individuum haftende Anrüchigkeit oder Ehrlosigkeit aufgehoben und das Subject für ehrlich (s. oben S. 409) erklärt werde. Es geschah dieselbe sonst oft mit großen Ceremonien. So wurde z. B. noch zu Ende des vorigen und zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts, weil man damals den Glauben hegte, jeder sei anrüchig, der einem Verbrecher Ketten anlege, bei dem Militair der sogenannte Steckenknecht, gewöhnlich ein armer Knabe, der sich zu dem erwähnten Geschäfte unter Direction des Profoses auf einige Jahre verdungen hatte, dadurch ehrlich und zu Erlernung eines Handwerks, oder zum wirklichen Eintritt unter das Militair fähig gemacht, daß vor versammeltem Bataillon das ihn für ehrlich erklärende landesherrliche Rescript verlesen und drei Mal („im Namen des Landesherrn, i. N. des Officiercorps und i. N. aller braven Soldaten") die Fahne über seinem Kopfe geschwenkt und dieser mit dem Fahnenstocke berührt wurde. Wie gedacht heißt die Ehrlichmachung bei unehelichen Kindern legitimatio minus plena. Wir haben hier nur noch zu bemerken, daß bei den alten Teutschen alle Hanthierung mit todtem Viehe und dessen Häuten, z. B. auch die Gärber- und Kürschnerarbeit, in Verachtung war, daß die Verachtung, in welcher Abdecker standen, durch die ihnen übertragenen Henkers- und Folterknechtsgeschäfte noch wuchs. Wir bemerken ferner, daß diese Letztern, das Gefühl verletzenden Geschäfte ganz natürlich ebenso wol dem, der einmal das so verachtete Geschäft des Abdeckens besorgte, übertragen wurden, als andere ähnliche Arbeiten, z. B. das Reinigen der Mistgruben und Schleußen in den Städten, und daß, sowie durch dieses Alles die Verachtung des Abdeckers wuchs, ebenso andererseits derjenige, der unter seinen Händen gewesen war, um so verächtlicher wurde. Der Scharfrichter (carnifex) dagegen ist mit dem Abdecker und Henker nicht zu verwechseln, ihm klebt keine Anrüchigkeit an — eine Folge davon, daß die Strafe des Schwertes und die Aufsicht bei den übrigen Executionen, als worin sein Amt besteht, schon nach den frühesten Begriffen der Altteutschen nicht entehrend waren, sondern daß sie von den angesehensten Personen, besonders den Verwandten der Interessenten, auch den jüngsten Gerichtsschöppen, selbst ganz vornehmen Personen (illustres) bewirkt wurden [56]). Übrigens ist das Wort Anrüchigkeit kein gesetzliches Kunstwort, ist vielmehr durch die Glosse eingeführt, während die Gesetze sich der Ausdrücke ehrliche und unehrliche Hanthierung bedienen [57]). Man hat gefragt, ob die oben genannten zwei Arten von anrüchigen Personen zeugnißfähig wären? Mit Recht wird dies ohne Weiteres rücksichtlich der Unehrlichgeborenen bejaht, da nirgends ein sie ausschließendes Gesetz existirt. Anders ist es rücksichtlich der Abdecker, da ein römisches Gesetz [58]) ganz allgemein verordnet, daß die, welche verächtliche niedrige Geschäfte treiben, nicht zur Zeugenschaft zugelassen werden sollen. Daß aber die Abdecker in Teutschland bis noch vor Kurzem dazu gehörten, daß selbst noch jetzt der Umgang mit ihnen vom ehrliebenden, sogar gemeinen Manne gemieden wird, dies kann nicht geleugnet werden [59]). Ähnlich ist indessen der allgemeine Miscredit, in welchem früherhin Schweinschneider, Schäfer, Müller standen und noch jetzt Vagabunden, Zigeuner, Glücksritter, die Schausteller fremder Thiere, besonders Bärenführer, Marktschreier, Gaukler, Seiltänzer, Schatten- und Marionettenspieler u. s. w. stehen [60]). Doch ist dies nicht sowol Folge des Gewerbes, als vielmehr des mit demselben gewöhnlich verbundenen lüderlichen Lebens. Indessen ist dieser Miscredit im Allgemeinen ohne rechtliche Folgen, nur gibt er bei Beurtheilung des einzelnen Menschen ein Motiv mehr zur Vorsicht auch in rechtlichen Geschäften ab.

Zum Schlusse dieses Artikels können wir nicht umhin, an dasjenige zu erinnern, was wir bereits über germanische Ehre in dem Artikel Duell [61]) und über den Conflict gesagt haben, in welchen die Gesetzgebung über Ehre in ihrer jetzigen Gestalt ganz offenbar mit der Volksthümlichkeit und mit den Ansichten des Volkes über Ehre kommt. Die Ansichten unserer Legislation, gegründet zum Theil auf philosophische Begriffe, können nicht entfernt zur Befriedigung des Gesetzbedürfnisses in dieser Beziehung ausreichen, da das Gesetz seine Wirksamkeit im Volke äußern soll, das seine Begriffe von Ehre nicht aus der Philosophie, nicht aus der römischen Legislation geholt hat, sondern aus den Ansichten seiner Väter, bei

53) §. 4. Schmauß a. a. O. S. 1377. 54) Art. 5. ausgezogen in Danz a. a. O. 3. Bd. §. 308. S. 79 fg. 55) Marezoll a. a. O. §. 4. S. 380 fg.

56) Müller, Sächsische Annalen auf das J. 1470. *Abraham Kaestner*, Diss. de carnifice fama non laborante (Lipsiae 1745). *Böhmer*, Diss. de executionis poenarum capitalium honestate. Danz a. a. O. §. 309. 57) Marezoll a. a. O. S. 388. 58) Nov. 90. Cap. 1. init. in den Worten: Et non quosdam artifices ignobiles atque vilissimos etc. ad testimonium procedere. 59) Marezoll a. a. O. S. 392 fg. 60) Runde und Danz a. a. O. §. 310. 61) 1. Sect. 28. Bd. besonders S. 187 fg.

denen die Ehre auf der Unverletzlichkeit der Person, auf der Persönlichkeit ruhte. Kein Gesetz wird diese Ansicht, die Jahrhunderte hindurch das Volk beherrschte, aus ihm herausbringen können, und mit Recht zählt daher ein neuerer Schriftsteller [62]) die Ehre zu den Objecten, welche unfähig sind, gesetzgeberisch behandelt zu werden. Wir können als das einzige Mittel, denjenigen unseligen Streit zwischen dem Gesetz und der Volksthümlichkeit zu schlichten, den, wiewol blos in einer bestimmten Beziehung, Kant (s. o. S. 411) sehr klar herausgestellt hat, nur das anerkennen, was wir in dem Artikel Duell [63]) vorschlugen: „Der Staat bekenne offen, daß seine Macht nicht dahin langt, eine gute oder schlechte Meinung über einen Staatsbürger zu erzwingen, weil er eine Macht über die Geister, über die Gefühle ausüben müßte, die er nicht hat," und er überlasse daher das Urtheil über Ehre und Schande dem Volke, namentlich den Standesgenossen. Ganz in unserm Sinne hat, wenngleich zu andern Resultaten gelangend, der Verfasser eines ganz neuen Aufsatzes über die bürgerliche Ehre im Verhältnisse zum Strafgesetze [64]) sich ausgesprochen. Er geht von dem Satze aus: Die bürgerliche Ehre kann entweder durch Blößen und Irrthümer in geselliger, oder aber durch Vergehen und Verbrechen in sittlicher Hinsicht geschmälert werden. Auf die geistige (die innere) Ehre kann sich das Strafgesetz nie einen Einfluß anmaßen, nicht nur weil dies ungerecht, sondern auch weil es unmöglich wäre. In erster Beziehung wird sich auf die Erfahrung berufen, daß es viele Männer gegeben hat, deren hervorragende Talente, bei einem sittlich sehr tadelnswerthen Wandel, erst nach ihrem Tode, nachdem ihre Persönlichkeit vergessen war, anerkannt worden ist. Darum kann das Urtheil darüber ebenso wenig unbedingt dem bürgerlichen Richter überlassen sein, als über die Ehre in Beziehung auf Rechtsverletzungen, weil sich das Volk ein selbständiges, von Staatsgrundsätzen unabhängiges Urtheil über Schuld oder Nichtschuld ꝛc. nicht nehmen läßt. Da nun die Strafen um des Gemeinwesens willen da sind, so wird als ein Postulat aufgestellt, daß sie in der Anwendung, insbesondere was die bürgerliche Ehre anbelangt, mit dem Rechtsgefühle und den Begriffen des Publicums übereinstimmend sein müssen. Nicht blos aber über Schuld oder Nichtschuld verbreitet sich das Urtheil des Publicums, sondern es knüpft sich daran alsbald auch ein Ehrengericht. „Im Publicum wird häufiger, als es sich die Gesetzgeber eingestehen wollen, eine verpönte Handlung, mag sie das Gesetz auch noch so hart strafen, grade umgekehrt als ein Beweis rühmlicher, edler Gesinnungen angesehen" (wir erinnern wieder an das, was wir in dieser Beziehung über das Duell gesagt haben), „wo hingegen manche Verbrechen, die der Staat, weil sie ihn kaum gefährden, sehr gelind ahndet, allgemeine Verachtung des Thäters zur Folge haben." Die Gründe dieses verschiedenen Urtheils werden gesucht 1) in den verschiedenen Begriffen von Ehre, und namentlich bürgerlicher Ehre, in welcher Beziehung besonders auch die Standesehre einwirkt. „Standesvorurtheile, die einmal historisch sind, d. h. sich von den ältesten Geschlechtern her vererbt haben, wird man im Wege der Gesetzgebung nimmermehr auszurotten wagen." Dann werden die Begriffe von Ehre nicht blos durch Standesvorurtheile, sondern auch je nach der Bildungsstufe der betroffenen Individuen, nach Charakter und äußern Umständen sehr modificirt, sodaß ein Mann eine ihm gemachte Beschuldigung gleichgültig übersehen kann, die der Andere als eine schwer zu rügende Ehrenverletzung ansehen muß. Die bürgerliche Ehre besteht ja überhaupt nur durch die Ansichten der Einzelnen darüber, welche die Gesammtheit und sonach das Gesammturtheil bilden. Als ein anderer Grund obiger Erscheinung wird 2) angegeben, daß sich die öffentliche Meinung nicht gern dem Systeme eines Strafgesetzes und Richtersprüchen unterordnet, sondern ihren eigenen Weg geht, dabei namentlich in ihrem Urtheil immer das größte Gewicht auf die Motive der That legt. Darum nimmt sie diejenigen in Schutz, welche angeblich für das gesammte Volk gewirkt haben, und um so mehr nimmt sie dieselben in Schutz, je mehr dies der Fall war; ebendeshalb desto einmüthiger, je mehr sie der Richter herabsetzt. Als dritter Grund wird aufgestellt 3) die Stabilität der Gesetze und das Schwanken der öffentlichen Meinung. „Nicht durch die Gesetze muß man ein Volk bilden, seine Begriffe von Recht und Ehre berichtigen wollen, sondern des Gesetzes Aufgabe ist, sich auf den Höhepunkt der Aufklärung und Civilisation zu stellen." So weit stimmen wir ganz mit dem Verfasser überein. Wenn derselbe aber nun untersucht, warum man sich so schwer entschließe, die Folgen der Strafe für die bürgerliche Ehre so vorzuzeichnen, daß sie der Richter auch im Sinne des aufgeklärten Theiles der Nation zu erkennen vermöge; so glauben wir, daß diese Untersuchung nicht zum wahren Ziele führen kann. Das Urtheil über Ehre kann mit Effect nie von dem staatswegen angestellten Richter, nur von den Standesgenossen ausgehen; es darf nie auf bestimmte Gesetze gebaut, es muß rein den Ansichten über den concreten Fall überlassen sein. Das will auch in gewisser Maße der Verfasser der erwähnten Abhandlung; nur will er die Sache in die Hand des ordentlichen Richters legen [65]), und das wird nie den Effect haben, den das Urtheil der Standesgenossen erwirkt. Im Gegentheile wird, trotz aller der Gegengründe, die jener Verfasser anführt, der Richter nie ein Urtheil der übrigen Staatsbürger über den fraglichen Fall aussprechen können, weil dies so nicht selbst aus dem Volke hervorgeht, was dann der Fall sein würde, wenn Standesgenossen über den Fall zu entscheiden hätten. Wir setzen sonach, in Bezug auf die in der fraglichen Abhandlung erörterten Gegenstände, demjenigen, was wir über aufzustellende Ehrengerichte in dem Artikel Duell gesagt haben, noch das hinzu, daß auch in den Fällen, wo es die Frage gilt, ob ein Mensch wegen ei-

62) Vollgraff, Die historisch-staatsrechtlichen Grenzen moderner Gesetzgebungen (1830). S. 62 fg. 63) 1. Sect. 28. Bd. S. 185. 64) In dem Archiv des Criminalrechtes, neue Folge, Jahrg. 1838. 2. St. Nr. IX. S. 248 fg. 3. St. Nr. XV. S. 372 fg.

65) 3. St. S. 373

nes Verbrechens für ehrlos zu achten sei, lediglich das Gutachten der Standesgenossen[66]) zu entscheiden haben und darnach das richterliche Erkenntniß einzurichten sein dürfte. Ebendeshalb können wir auch den, von einem entgegengesetzten Princip ausgehenden neuen straflegislatorischen Versuchen über Ehre unsern Beifall nicht geben[67]). Die Frage über die besondern Ehrenstrafen (s. d. Art.) gehört nicht hierher. Wir haben nur den Gang der fraglichen Abhandlung bis zu einem gewissen Punkte so umständlich verfolgt, weil sich daraus ergibt, wie man auch auf einem andern Wege zu denselben Resultaten kommt, die wir auf dem unsrigen in dem Artikel Duell gewonnen haben[68]). (*Buddeus.*)

EHRENAMT, verschieden von Ehrenposten und eine Unterart der Ehrenstellen (s. d. Art. Ehre S. 412), bezeichnet ein solches öffentliches Amt, das entweder mit keinem oder nur einem geringen Gehalt, auch, seiner Absicht nach, nicht mit der Hoffnung auf Erlangung eines besoldeten Amtes verbunden ist. Den letzten Zusatz bedarf diese Definition in neuerer Zeit darum, weil es im Staate jetzt viele Anstellungen gibt, die nicht den Charakter der Ehrenämter haben, welchen wir nachher sogleich näher auseinandersetzen werden, und denen sich doch der Verwaltende umsonst unterzieht. Dies sind nämlich diejenigen, bei deren Errichtung sogleich die Absicht ist, daß sie darum, besonders von jungen Leuten, ambirt werden sollen, um sich darin die nöthigen Fertigkeiten für besoldete Staatsämter zu erwerben und so zu diesen zu gelangen. Wir meinen damit die Ämter der Auscultatoren, Referendarien, Auditoren und unbesoldeten Assessoren bei Landescollegien und andern Landesstellen. Daß diese Ämter Ehrenstellen sind, läßt sich nicht bezweifeln, nur nicht Ehrenämter in der eigentlichen jetzigen Bedeutung des Wortes. Zwar kann zufällig auch ein Bürger, der ein Ehrenamt annimmt und verwaltet, dabei die Absicht haben, sich dadurch den Weg zu einem besoldeten Amte zu bahnen; allein dies ist blos zufällig, liegt nicht im eigentlichen Zwecke der Ehrenämter und ändert daher nichts in ihrem Charakter. Auf den Begriff unserer Ehrenämter paßte in der That der römische Ausdruck honor noch besser, als auf den allgemeinen Begriff der jetzigen Ehrenstellen. Denn aus den in unsern Gesetzbüchern enthaltenen Äußerungen des Kallistratus[1]) folgt, daß jener Ausdruck vorzüglich ein obrigkeitliches Amt in den Municipien (s. d. Art.), in Städten außer Rom, bezeichnete, also in denjenigen, wo die städtischen Ehrenstellen nicht solche allgemeine Staatsämter, wie in Rom, sondern ihrer Wirksamkeit nach blos auf die fragliche Stadt beschränkt waren. Sie führten, wie unsere Ehrenämter in den Städten, in der Regel für den damit Bekleideten nur Arbeit und Aufwand mit sich, daher die römischen Gesetze, welche außerdem die Schenkungen unter Eheleuten verboten, doch die zur Bestreitung der Kosten eines Ehrenamts erlaubten[2]). Ehrenamt nennt man jetzt ein solches Amt vorzugsweise darum, weil es von den Emolumenten öffentlicher Ämter nichts, als die mit jedem öffentlichen Amte verbundene Würde[3]) — Ehre dem Verwalter desselben gibt. Ehrenamt ist also nicht vorzugsweise ein Amt, welches mit Ehre verbunden ist[4]); denn jedes Amt, besonders jedes öffentliche Amt hat eine gewisse äußere Ehre und Würde; es ist dies der Charakter jedes Amtes. Nicht aber darf man dabei an die vorzügliche Ehre denken, die ein Ehrenposten gewährt. Denn im Gegentheile pflegen die Verwalter der Ehrenämter, der unbesoldeten Ämter, gewöhnlich von den besoldeten Beamten, als unter ihnen stehend angesehen zu werden, und dies ist ganz natürlich. Denn erstlich muß, wer eine besondere Ehre durch eine Handlung, durch ein Geschäft, durch eine Aufopferung, wie hier die Aufopferung eigenen Verdienstes und seiner Kräfte für seine Mitbürger, erlangen will, diesen sich freiwillig unterziehen. Die Ehrenämter aber sind, nach unserer Verfassung, bürgerliche Lasten, denen man sich unterziehen muß, man mag wollen oder nicht, auf deren Ablehnung in den Fällen, wo die Gesetze diese nicht billigen, sogar öffentliche Strafen stehen[5]). Dadurch wird übrigens nicht geleugnet, daß manche Staatsbürger diese Ämter auch freiwillig, blos aus Patriotismus oder um derjenigen Ehre willen annehmen, die damit, wie mit jedem andern Amte, verbunden ist. Zeigt sich schon durch das so eben ausgeführte Verhältniß ein großer Grund,

---

66) Vollkommen den richtigen Principien ist es daher gemäß, daß das vorhin Note 36 erwähnte königl. sächs. Gesetz die Frage, ob ein Verbrechen nach allgemeinen Begriffen entehrend sei, in dem Falle, wo davon das Recht der Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte abhängt, der Entscheidung der Stadträthe und Stadtverordneten anheim gibt. 67) Man vergl. Abegg, Beiträge zur Kritik des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für das Königreich Würtemberg vom J. 1835 (Neustadt a. d. O. 1836). S. 28. Thaulow, Vorschlag zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Norwegen (Christiania 1834). 68) In diesem Artikel sind zugleich folgende Worte mit berücksichtigt: **Ehrbarkeit** (S. 409), **Ehrbegierde** (S. 414. 415), **Ehreifer** (ebendas.), **Ehren, Ehrungen und Würden** (S. 410. 421), **Ehrenbeleidigung** (S. 415), **Ehrenbette** (S. 416), **Ehrenbrauen** (ebendas.), **Ehrenboten** (S. 414), **Ehrenbürger** (S. 412), **Ehrendieb** (S. 416), **Ehrenfrau** (S. 409), **Ehrengabe** (S. 412), **Ehrengericht** (S. 415), **Ehrengesandter** (S. 414), **Ehrengeschenk** (S. 412), **Ehrenhaftigkeit** (S. 409), **Ehrenhaftmachung** (S. 424), **Ehrenhilfe** (S. 416), **Ehrenjungfrau** (S. 409. 416, s. auch **Ehrencavalier**), **Ehrenkampf** (S. 415), **Ehrenmann** (S. 409), **Ehrenmitglied** (S. 412), **Ehrenplatz** (S. 413, s. auch **Ehrenbezeigung**), **Ehrenposten** (S. 412, s. auch **Ehrenbezeigung**), **Ehrenpunkt** (S. 415), **Ehrenräuber** (S. 411. 415), **Ehrenrecht** (S. 415. 420), **Ehrenrechte** (S. 413), **Ehrenrettung** (S. 416), **Ehrenrührigkeit** (S. 415), **Ehrensache** (S. 415), **Ehrenschänder** (S. 411), **Ehrenstellen** (S. 412), **Ehrentafel** (S. 415, s. auch **Ehrenbezeigung**), **Ehrentage** (S. 414. 416), **Ehrentitel** (S. 412), **Ehrenverlust** (S. 416), **Ehrenwort** (S. 409), **Ehrerbietigkeit** (S. 410), **Ehrerbietung** (ebendas.), **Ehrfurcht** (ebendas.), **Ehrgefühl** (S. 414), **Ehrgeiz** (S. 414. 415), **Ehrgier** (S. 414. 415), **Ehrliches Begräbniss** (S. 423), **Ehrliche Hanthierung** (S. 424), **Ehrlichkeit** (S. 408), **Ehrlichmachung** (S. 424), **Ehrliebe** (S. 414), **Ehrlosigkeit** (S. 409. 416. 420 fg.), **Ehrsamkeit** (S. 409), **Ehrsucht** (S. 414. 415), **Ehrtrieb** (ebendas.), **Ehrwürdigkeit** (S. 410).

1) fr. 14. pr. vergl. mit fr. 10. D. de muneribus et honoribus (L. 4). 2) fr. 42. D. de donationibus int. virum et uxorem (XXIV, 1). 3) Wir haben dies näher ausgeführt in Weiske, Rechtslexikon u. d. Art. Beamte. 4) Gegen Krug, Encyklopädisch-philosophisches Wörterbuch u. d. W. Ehrenamt. 5) z. B. im Königreiche Sachsen in der allgemeinen Städteordnung für dasselbe vom 2. Febr. 1832. §. 96.

warum die Ehrenämter nicht, wie man wol glauben sollte, höher stehen, als die besoldeten; so wird zweitens der Übermuth der besoldeten Beamten über die unbesoldeten vorzüglich dadurch genährt, daß die Besoldeten, da sie in der Regel sich von Jugend an für die Staatsverwaltung und überhaupt für die Verwaltung öffentlicher Ämter gebildet haben, mehr Geschäftskenntnisse, namentlich mehr Kenntnisse der geschäftlichen Formen besitzen, als die Verwalter der Ehrenämter. Denn die Ehrenbeamten, wie wir sie nennen wollen, werden aus ihren Privatgeschäften in öffentliche versetzt, ihnen gebricht daher oft der richtige Tact für diese; mindestens fehlen sie, wenn sie auch in den Materialien vermöge ihrer genauen Kenntniß der Verhältnisse des bürgerlichen Lebens häufig bessere Ansichten als mancher Gelehrte haben, doch in der Form so, daß sie leicht von den Besoldeten überflügelt werden. Müssen nun ebendeshalb nothwendig die Besoldeten die Direction der Geschäfte haben, so geht daraus ein dritter Grund der Überhebung der besoldeten Beamten über die Verwalter der Ehrenämter hervor, deren Ansehen im bürgerlichen Leben viertens noch dadurch leidet, daß sie nur wenige Jahre in der Regel ihrem Amte vorstehen, sonach ihrer Amtswürde sehr bald entkleidet werden. Ebendeshalb erlangen sie fünftens in der Regel eine weit geringere Kenntniß und Gewandtheit in ihrem Amte, als der, welcher solchem zeitlebens vorsteht, durch welches Alles sechstens auch ihre Nützlichkeit sehr vermindert wird[6]). Es bedarf daher nicht der Aufzählung noch mehrer Gründe, wie z. B. der, daß Herrschsucht und Überhebung dem Charakter jeder Kaste und also auch der Kaste der besoldeten Beamten eigen ist, um die überall klar am Tage liegende Erscheinung zu erklären, daß die sogenannten Ehrenämter bei uns den damit Belasteten in der That recht wenig Ehre geben. Der Umstand, daß selbst im Publicum den besoldeten Beamten mehr Ehrenbezeigungen als den Ehrenbeamten erwiesen werden, zeigt, daß nicht blos in der Überhebung der Erstern, sondern in der ganzen Stellung der Letztern ihre Unterordnung begründet ist. Nur freuen muß man sich, daß noch bis jetzt bei uns die Verwalter solcher Stellen schon an sich in der Regel Ehrenmänner sind und daher auch ohne das s. g. Ehrenamt so viele bürgerliche Ehre und Achtung genießen, um auf eine Vermehrung derselben durch ein s. g. Ehrenamt nicht rechnen zu müssen. Wir sagen absichtlich: „bei uns" und meinen damit Teutschland, wo in der Regel die Ehrenämter sich auf die Communalämter in den Städten, auf Stadträthe und Stadtverordnete beschränken. Das Nähere darüber muß in den diesen beiden Instituten gewidmeten Artikeln vorkommen. Nur Folgendes gehört noch hierher. Es hängt mit dem Wesen der Demokratie und mit dem dadurch hervorgebrachten regern Volksleben zusammen, daß Ehrenämter da die Regel bilden, daß der Bürger sie ambirt, ohne den geringsten weitern Vortheil von ihnen zu erwarten, als politischen Einfluß. Darum finden wir sie in allen Republiken; wir finden, daß dort die Verwaltung öffentlicher Ämter ein Recht und eine rechtliche Verbindlichkeit der Staatsbürger ist. In Monarchien, wo also der Bürger in dieser seiner Qualität keinen Theil am Staatsleben nimmt, sind die Staatsämter besoldet, mindestens mit solcher Auszeichnung im bürgerlichen Leben, mit solcher Gelegenheit sich zu bereichern (z. B. in der Türkei) verbunden, daß sie um dieser Vortheile willen gesucht werden. Sobald daher die Republik in Monarchie übergeht, werden die Staatsämter besoldet. So z. B. war es in Rom[7]). Wir dürfen uns deshalb nicht wundern, wenn in Teutschland, wo wir den umgekehrten Weg gegangen sind, man die mit den, dem Königthume beigemischten demokratischen Institutionen eigentlich in der Hauptsache eingeführten Ehrenämter weder sehr geehrt findet, noch sie sehr von Bürgern gesucht sieht, vielmehr täglich wahrnehmen muß, daß die Bürger sich denselben möglichst zu entziehen suchen. Wir dürfen uns nicht wundern, wenn, abgesehen von den oben angegebenen Gründen, fast überall schon darum die Ehrenbeamten tiefer als die besoldeten Beamten stehen, weil das monarchische Princip selbst in unsern constitutionellen Staaten vorherrschend und der geringe Zusatz des demokratischen Elementes nicht stark genug ist, um das diesem angehörige Institut der Ehrenämter auf einen gewissen Höhepunkt zu stellen. Indessen bemerken wir doch, daß in den constitutionellen Staaten die gedachten Ehrenämter immer höher stehen, als in den autokratischen Monarchien, wo es noch die Lösung der Aufgabe gilt, die den Demokratien, mindestens den constitutionellen Monarchien entliehenen Institute der Ehrenbeamten, z. B. Stadtverordneten u. s. w., mit dem ganz heterogenen Staatsorganismus der autokratischen Monarchie richtig zu amalgamiren. Daher finden wir auch, daß, wenn in den constitutionellen Staaten noch Glieder der gebildetern und der höhern Bürgerstände, z. B. Kaufleute, Beamte, Privatgelehrte zc., die Ehrenämter nicht ungern annehmen und lebhaft für das öffentliche Wohl wirken, in autokratischen Monarchien sie zum bei weitem größten Theile den niedern Bürgerständen, dem Gewerbsmanne u. s. w. anheimfallen, wenn nicht hier oder da Sachwalter oder andere Personen der gebildetern Stände sie zur Erlangung solcher Privatzwecke ambiren, die gar nicht in der Bestimmung des Institutes liegen. Vermögen wir freilich nicht zu verkennen, daß, selbst in constitutionellen Staaten, die Regierungen häufig es sind, die dem Stabilitätsprincipe huldigen und daher namentlich auch die demokratischen Institutionen, welche ohnedies der Monarchie dort nur beigemischt sind, nicht begünstigen können; so erklären wir uns daraus von selbst, wenn wir öfter von ihnen die Verwalter der erwähnten Ehrenämter so behandelt sehen, daß diese nur die Zeit ersehnen müssen, wo sie davon befreit werden — ein Verfahren, wodurch freilich, wie wir dies auch in Teutschland bemerken, diese Institutionen von Tag zu Tag mehr sinken müssen. Wir möchten für das richtigere Princip diejenige

6) Umständlich haben wir dies, und, wie wir glauben, überzeugend dargethan in der Abhandlung: Über unbesoldete Ämter, besonders Communalämter, in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zc. von dem voigtländischen juristischen Vereine. 1. Bd. Nr. XXI. S. 343 fg.

7) Näher ausgeführt in dem eben erwähnten Artikel des Weiske'schen Rechtslexikons.

Behandlung der Ehrenbeamten halten, wodurch der Bürger zu Ambirung der Ehrenämter geneigt gemacht und so Volk und Beamten in eine gemüthliche Verbindung gebracht, das neue Institut nicht im ersten Aufkeimen unterdrückt würde, während auf dem entgegengesetzten Wege der Widerwille des Volkes gegen seine Beamten, d. h. gegen die besoldeten Beamten, gegen die Beamtenkaste, durch die Ehrenbeamten nur vermehrt wird.

Anders gestaltet sich das in England. Die Monarchie ist dort so beschränkt, daß in der Hauptsache die Aristokrasie herrscht. Die natürliche Folge davon ist, daß die Glieder dieser Kaste die Ehrenämter um so eifriger ambiren, als die Aristokrasie so reich ist, daß sie ihre Zeit nicht zu ihrem Erwerbe braucht. Überdies aber wird die Aristokrasie durch Erlangung der Ehrenämter dort so gestellt, daß sie durch Letztere auch Gelegenheit zu sehr großen pecuniären Vortheilen findet, und also nichts Besseres für ihr allseitiges Interesse thun kann, als Ehrenämter zu ambiren. Man kann übrigens annehmen, daß die Ehrenposten (s. d. Art. Ehre S. 412) in Teutschland auch großentheils Ehrenämter sind. So sind viele der diplomatischen Ehrenposten mit solchem Aufwande verbunden, daß die ihnen ausgesetzten Besoldungen bei weitem nicht jenen Aufwand decken. Ebenso werden oft, besonders an kleinern Höfen, von Officiers auch Civilbeamten solche Hofchargen, die man nur als Ehrenposten ansehen kann, bekleidet, ohne daß sie das Geringste dafür erhalten. *(Buddeus.)*

EHRENAU, 1) ein dem Grafen von Galler gehöriges Schloß und Bezirksherrschaft im brucker Kreise der Steiermark. Das Schloß liegt im Thale und am rechten Ufer des Liesingbaches, ¼ Stunde westlich von dem Markte Mautern und in geringer Entfernung von der sogenannten Salzstraße, und ist der Sitz der Amtskanzlei des Bezirks, welcher die Herrschaft gleiches Namens, die Propsteiherrschaft Kammern und die Pfarrgülten Mautern, Kaltwang und Wald, umfaßt, einen Flächenraum von 49,613 n. ö. Jochen 1062 □ Klaftern einnimmt und sich über 17 Gemeinden, mit 7 Kirchen, einem akatholischen Bethause, 4 Pfarreien, einem Pastorate, 752 Häusern und (1836) 4808 Einwohnern, erstreckt. Die Unterthanen der Herrschaft sind in 34 Gemeinden des grätzer und brucker Kreises zerstreut. Sehr wichtig ist die Hochwild-, besonders Hirschjagd dieser Herrschaft, und zwar eine der bedeutendsten des Landes. Im 13. und 14. Jahrh. besaß diese Herrschaft ein nach ihr benanntes adeliges Geschlecht, welches mit Maria Sophia, der Tochter des Freiherrn Franz Leonhard von Ehrenau, der Gemahlin des Freiherrn Hector Seyfried's von Kornfeil im J. 1689 ausstarb. 2) Ein dem Leopold Karl Grafen von Galler gehöriges Gut zu Hitzendorf im Bezirk Großsöding im grätzer Kreise der Steiermark. *(G. F. Schreiner.)*

Ehrenbecher, s. Ehrenbezeigung.

EHRENBERG, zwischen Wimpfen und Gundelsheim, gleich unterhalb Heinsheim, eine Stunde von dem Soolbade Rappenau, auf dem linken Neckarufer, und folglich in badischem Gebiete gelegen, ist ein von 26 Menschen bewohnter Hof, der, gleichwie Heinsheim, Eigenthum ist der aus der Steiermark entsprossenen, berühmten Familie von Racknitz. Die über den Hof sich erhebende, eine der herrlichsten Aussichten des Neckarthales beherrschende Burg Ehrenberg war das Stammhaus eines nicht minder berühmten Rittergeschlechtes, das zu der Zeit seines Erlöschens bei den Rittercantonen Craichgau und Odenwald immatriculirt gewesen. Johann von Ehrenberg, Domscholaster zu Speier, stiftet im J. 1157 die dasige St. Peterskirche. Hermann von Ehrenberg, portarius major ecclesiae Argentinensis, erscheint im J. 1237. Heinrich von Ehrenberg tritt dem Landfrieden vom J. 1247 bei. Johann von Ehrenberg, Bisthumsverweser (episcopus vicarius) zu Strasburg, verkaufte im J. 1297 an den Bischof Konrad von Strasburg das Schloß zu Weiler oder Wihr bei Horburg, im Oberelsaß, so er selbst von einem Goscelin um 200 Mark Silber erkauft hatte. Eberhard von Ehrenberg, Gerhard's Sohn, und Peter von Bertholdisheim (Bechtolsheim) vertauschen im J. 1247 die Güter, die sie zu Husen (Kirschgartshausen) bei Worms von dem Grafen Heinrich von Zweibrücken zu Lehen tragen, mit dessen Bewilligung an das Kloster Frauengarten zu Worms, gegen andere, zu Dirmstein belegene Güter. Der nämliche Eberhard hatte die Voigtei zu Osthofen, südlich von Alzei, an sich gebracht, und bedrückte die dem Liebfrauenstifte in Mainz angehörigen Unterthanen dergestalt, daß der Kirchenbann über ihn und seinen Sohn Konrad verhängt werden mußte. Der Vergleich vom J. 1268 schien eine Aussöhnung bewirkt zu haben; aber noch in demselben Jahre erneuerte Eberhard seine Erpressungen, die vorzüglich in dem sogenannten Wegeschnitt, resectio viarum, bestanden haben, und der Bischof von Worms, ebenfalls Eberhard genannt, zog ihn darum zur Verantwortung. Der Ritter vermochte es nicht, sich zu rechtfertigen, und der Bischof nöthigte ihn, Donnerstag vor Lätare 1269 wegen des Geschehenen dem Domcapitel zu Worms, dem Abte von Hornbach, dem Liebfrauenstifte zu Mainz, dem Magister des Templerordens, den Nonnen zu Mülen und der gesammten Einwohnerschaft von Osthofen Abbitte zu thun, auch sich sammt seinem Sohne, Konrad, und seinem Tochtermanne, Johann von Randeck, zu verschreiben, daß für alle Zukunft dergleichen Bedrückungen unterbleiben würden. Eberhard kommt noch am zwölften Tage 1276 vor. Er hatte für sich und seine Erben ein Jahrgedächtniß in dem Stifte Hegen bei Worms, regulirter Chorherren St. Augustini, und hierzu eine Rente von acht Malter Korn zu Lammersheim und sieben Malter Weizen zu Kirschgarten angeordnet; es bewilligen aber Theoderich, der Propst, und gesammtes Capitel zu Hegen, daß diese Rente jederzeit von Johann von Randeck oder dessen Erben zu bestimmtem Preise eingelöst werden möge (Donnerstag vor Mariegeburt 1297. Eberhard's Sohn, Konrad der Ältere, genannt unter Andern im J. 1270, wurde der Vater von Dietrich, der am 23. Sept. 1320 als des Teutschordens Komthur zu Heilbronn vorkommt, von Gerhard und von Konrad dem Jüngern, als mit welchen das Geschlecht sich in zwei Hauptlinien vertheilte. Gerhard (1316—1341), der Stammvater der ältern Linie, hinterließ

die Söhne Gerhard den Ältern, Gerhard den Jüngern und Heinrich. Dieser, Domsänger zu Speier, starb im April 1394. Gerhard der Ältere war noch Domicellar zu Speier, und folglich einer der Jüngsten im Capitel, auch eben auf der Zechstube in fröhlichem Würfelspiele begriffen, als Abgeordnete des Capitels ihm verkündigten, wie er erkiest worden sei zu einem Bischofe von Speier (den 25. Nov. 1336). Er rechtfertigte in glänzender Weise das ihm geschenkte Zutrauen. „Ein hochverständiger, geschickter und weiser Herr," tilgte er nach Verlauf der ersten zwei Jahre eine Schuld von 30,000 Pfund, die der vormalige Stiftsverweser, Balduin von Luremburg, an dem Bisthume zu fodern hatte. Beharrlich auch ferner in diesem Geiste der Sparsamkeit, fand er sich vermögend, pfandschaftsweise die Kastenvoigtei des Stiftes Udenheim zu erwerben, auch die Pfandschaft auf Landau und Weibstadt durch neue, dem Reichsoberhaupte dargeschossene Summen zu bessern. Sein Münster bereicherte er mit Gütern, Zehnten und Zinsen. Zu Ehren und Lob Gottes stiftete er auf ewige Zeiten im hohen Chor zwei Priesterpfründen, und die Sakristei empfing von ihm einen reichen Schatz von Zierathen und Gewändern, deren Pracht und Kostbarkeit noch von späten Jahrhunderten bewundert wurde. „Seine Priesterschaft hielt er in gar schöner Zucht und Forcht, auch guter Ordnung," wie er denn selbst getreulich die Pflichten eines Oberhirten erfüllte. Dem Städtchen Udenheim gab er Marktrecht und Ringmauern. In dem Streite Ludwig's des Baiern mit dem Papste war er für den Kaiser, und mehrmals schickte er demselben das Stiftsvolk zu Hilfe, gleichwie er die dem Papste ergebenen Dominikaner aus der Stadt Speier verjagte. Mittwoch nach Jubilate 1359 gab Bischof Gerhard den Bürgern der nämlichen Stadt einen Brief, wornach seine Amtleute von ihnen in dem ganzen Bisthume auswendig der Stadt keine Beth, Steuer, noch irgend eine Schatzung heischen, fodern oder nehmen sollen, noch schaffen, daß dergleichen genommen werde, und sollen sie an ihren Gütern nicht beleidigen, noch schaffen, daß sie beleidigt werden, sonder Gebotten oder Verbotten, in keiner Weise. Gerhard starb den 28. Dec. 1363. Sein Bruder Gerhard der Jüngere kommt noch im J. 1381 in Urkunden vor, und hinterließ aus seiner Ehe mit Anna Hoffwarth von Kirchheim sechs Söhne. Die beiden ältesten, Heinrich, Domscholaster zu Speier, und Gerhard, Domherr zu Speier und Worms, starben, dieser am 12. April 1404, jener im J. 1406. Erhard, der jüngste Sohn, hinterließ allein dauernde Nachkommenschaft, die mit dessen Urenkeln, Johann und Peter, sich in zwei Linien vertheilte. Peter erkaufte im J. 1513 einen Antheil an dem Zehnten zu Böckingen, und lebte noch 1519; sein Sohn Diether wurde belehnt im J. 1529, sein Enkel Diether stand im J. 1533 unter Vormundschaft. Johann führte die ältere Linie fort, wird in Urkunden von 1464 und 1474 genannt, und erzeugte in der Ehe mit Margaretha von Gemmingen die Söhne Johann, Domcustos zu Speier (gest. den 10. Nov. 1513), Gerhard, Heinrich, Domherr zu Worms (gest. den 19. März 1505), Albrecht und Eberhard. Dieser kommt 1469 und 1489 als Domherr zu Mainz vor. Gerhard starb als Domscholaster zu Mainz und Chorherr zu St. Alban den 20. Jan. 1498; er hatte im J. 1469 der Universität Basel als Rector vorgestanden. Albrecht führte die ältere Hauptlinie fort und lebte noch im J. 1491. Heinrich, der älteste seiner Söhne, Domherr zu Worms und Speier, starb im J. 1540; der jüngste, Johann, war Domdechant zu Mainz, Dompropst zu Speier, Kämmerer des weltlichen Gerichts zu Mainz, und starb den 5. Nov. 1544. Diether, der mittlere von Albrecht's Söhnen, war vermählt mit Barbara von Berlichingen, und ist mit dessen Söhnen, Johann, Gemahl Amalia von Adelsheim, und Heinrich, Gemahl Rosina von Aschhausen, die ältere Hauptlinie des Geschlechtes erloschen. Johann kommt im J. 1513 und 1548, Heinrich 1555 vor. — Die jüngere Hauptlinie. Ihr Stammvater, Konrad der Jüngere, lebte im J. 1316. Dessen Söhne, Friedrich und Hans der Alte, hinterließen beide Nachkommenschaft. Friedrich's Urenkel, Konrad (1472), hinterließ eine einzige Tochter, Margaretha, die im J. 1503 als Klosterfrau zu Rosenthal am Donnersberg vorkommt. Hans von Ehrenberg der Alte hatte der Söhne drei, Friedrich, Hans der Junge und Heinrich. Hans des Jungen Sohn, Heinrich, bekennt im J. 1411, daß er das Dorf Bargen bei Weibstadt, sammt dem Kirchensatze, auch das Weilerlein Wollenberg, von einem Bischofe von Worms zu Lehen trage, und befand sich im J. 1414 auf der Kirchenversammlung zu Constanz. Sein Enkel Philipp verkaufte Bargen an Hans Neidhard Horneck von Hornberg, löste solches aber im J. 1487 wieder ein; wird in Kaiser Friedrich's IV. Mandat von 1488 als einer derjenigen genannt, welche dem schwäbischen Bunde beitreten mußen, und lebte noch 1523. Seine Hausfrau, Gertraud Horneck von Hornberg, hatte ihm die Söhne Lucas, Peter und Johannes geboren. Lucas, Domherr zu Mainz an. 1499, wird am 24. Mai 1500 der Pfarrei Bärstatt bei Schwalbach als Rector vorgesetzt, war Amtmann zu Bingen und Ehrenfels, und starb den 23. Dec. 1536. Johannes, von den drei Brüdern der jüngste, vermählte sich im J. 1541 mit Barbara von Rosenberg, dann, als Witwer, nochmals mit Amalia von Wittstatt, genannt Hagenbach, und zum dritten Male mit Maria Echter von Mespelbrunn, und starb im J. 1570. In ihm glauben wir, Alles wohl erwogen, den edlen und ehrenfesten Johansen von Ehrenberg zu erkennen, dessen Reise zu dem heiligen Grabe in dem „Reyse-Buch, Warhaffte eigentliche Reyse-Beschreibung deß Heiligen Lands, und andern Örtern," S. 510 — 514 der Ausgaben von 1609 und 1670, abgedruckt worden. Die Reise, angetreten zu Venedig den 30. Jul. 1556, beendigt den 26. Dec. n. J., als an welchem Tage Johannes wiederum zu Venedig anlangte, beschäftigt sich ausschließend mit den heiligen Orten und den an ihnen haftenden kirchlichen Erinnerungen, und gibt nicht die mindeste Nachricht, weder von der Person, noch von den Begleitern des Reisebeschreibers, noch auch von anderweitigen Beobachtungen, die er angestellt haben könnte. Nur erfahren wir von Melchior von Seydlitz, der zur Zeit seiner Gefangenschaft in Rama von dem von Ehrenberg be-

sucht worden, daß dieser „ehrliebende Kriegsmann" von einem Domherrn von Mainz begleitet gewesen. Auch erzählt Johann selbst, daß, vermöge Vertrags mit dem Schiffer, die Person 50 Goldkronen bezahlte, wofür sie zu führen gewesen gen Jerusalem und nach allen heiligen Orten, und wiederum frei nach Venedig zurückzuliefern. Johann's Tochter, erster Ehe, Magdalena, geb. 1541, wurde an Christoph von Venningen verheirathet; Johann's Sohn, anderer Ehe, Johann Heinrich der Alte, starb 1611, aus seiner Ehe mit Margaretha Echter von Mespelbrunn die Söhne Peter, Johann Heinrich der Junge und Philipp Adolf hinterlassend. Peter, geb. den 30. März 1578, ward 1584 Domicellar zu Würzburg, resignirte 1606 und starb den 15. Nov. 1617, nachdem er seit 1606 die Stelle eines würzburgischen Rathes bekleidet hatte. Er blieb kinderlos, so scheint es nach Biedermann's Stammtafeln, in seiner Ehe mit Eva von Wiesenthau, vermählt den 4. Febr. 1606, und kinderlos blieb auch Johann Heinrich der Junge, der sich im J. 1618 mit Veronica Ursula von Gebsattel verheirathet hatte. Dieser, geb. den 3. Juni 1580, wurde am 3. Juni 1631 bambergischer Statthalter zu Forchheim, und starb den 30. April 1647; seine Witwe starb im J. 1661. Philipp Adolf von Ehrenberg, geb. den 27. Sept. 1583, wurde den 8. Jan. 1600 als Domherr zu Würzburg aufgeschworen, nachdem sein Bruder, Peter von Ehrenberg, ihm seine Präbende abgetreten hatte, ging zu Capitel den 26. Mai 1609, wurde zum Domdechant erwählt den 29. Jan. 1619 und zum Fürstbischof von Würzburg den 6. Febr. 1623. Man rühmt ihn als einen strengen Eiferer der Gerechtigkeit, und daß er in 42 wider die Zauberer und Hexen vorgenommenen Executionen 219 Personen allerlei Standes, Alters und Geschlechtes, endlich sogar seinen eigenen Nepoten, die letzte Hoffnung des Geschlechtes, der Zauberei halber, hinrichten lassen. Der angebliche Neffe [1]), Ernst von Ehrenberg, wurde unter den Edelknaben des Bischofs erzogen, und hatte sich durch körperliche Schönheit, ausgezeichnete Talente, großen Fleiß, glänzende Fortschritte in den Studien und unschuldig-frommes, bescheidenes Betragen die allgemeine Liebe zu erwerben gewußt. Als aber im J. 1627 der Fürstbischof anfing, mit Feuer und Schwert die Zauberer zu verfolgen, wurde von Einigen, in den durch die Marter erzwungenen Aussagen, der Junker von Ehrenberg als Mitschuldiger angegeben, und behauptet, er habe sich dem Bösen verschrieben, zum Öftern die Hexentänze besucht, einige Mordthaten verübt und mehre seiner Vertrauten für den höllischen Bund angeworben. Als seine Verführerin wurde eine ihm nahe verwandte, schöne und geistreiche Edelfrau angegeben. Zu derselben Zeit und schon etwas früher glaubte man wahrzunehmen, wie daß der Junker sich gar sehr zu seinem Nachtheile verändert habe, daß sein Fleiß nachlasse, daß von der vormaligen Frömmigkeit und Andacht alle Spuren verschwunden seien, vielmehr er sich dem Trinken und Spielen ergebe, freie Reden und unehrbare Scherze sich erlaube, und gegen Knaben und Mädchen ea agere, quibus leges ignem decreverunt. So bedeutende Anklage durfte dem Oheime nicht verschwiegen bleiben; äußerst bestürzt über den ihm gemachten Vortrag beschloß der Fürst, den Verirrten nicht zu strafen, sondern zu bessern. Der Jüngling wurde außergerichtlich vernommen, und nach abgelegtem, freimüthigem Bekenntnisse den Vätern der Gesellschaft Jesu und nachhin den Franziskanern zu Aufsicht, Belehrung und Besserung anvertraut. Er gab die beste Hoffnung, betrug sich tadellos bei Tage, soll aber zur Nachtzeit, wie er später selbst bekannte, öfter aus dem Collegium und dem Kloster verschwunden sein, um den Hexentänzen beizuwohnen — „dies ad Deum, nox ad diabolum spectabat." Jesuiten und Franziskaner mußten bekennen, daß alle ihre Mühe fruchtlos geblieben sei. Den unverbesserlichen Sünder übergab der Fürst, so schmerzlich es ihm fiel, dem heimlichen Gerichte, als in welchem ein Todesurtheil gesprochen wurde. Um 7 Uhr Morgens — Tag, Monat und Jahr sind nirgends angegeben — holten einige Jesuiten [2]) den Junker aus dem Bette und führten ihn nach dem Schlosse, wo das Urtheil vollstreckt werden sollte. Das sagten ihm die Begleiter; er aber blieb unerschrocken und bei der besten Laune. Als er aber in das Gemach trat, in die Versammlung der Richter, und die mit schwarzem Tuche bekleidete Bühne erblickte, entsank ihm urplötzlich der Muth; blaß und zitternd am ganzen Leibe bat er so inständig und beweglich um Gnade, daß die bis zu Thränen gerührten Richter Aufschub verfügten und selbst bei dem Fürsten die nachdrücklichste Fürbitte einlegten. Sie fanden ein geneigtes Gehör, und nach einigen Tagen sendete Philipp Adolf dem Unglücklichen einen seiner vertrautesten Räthe zu, volle Begnadigung und gänzliche Vergessenheit des Geschehenen zu verheißen, für den Fall ernster und dauernder Besserung. Wie mag der Rath erstaunt sein, als er die Antwort für so gnädige Botschaft empfing. „Mein Herr, wenn Sie gesehen hätten, was ich gesehen habe, würden Sie der Nämliche geworden sein, der ich bin, und wenn ich nicht ein solcher wäre, so würde ich es noch werden." Alle Vorstellungen und Ermahnungen des Abgeordneten waren vergeblich. Dieses bewog den Fürstbischof zu der Erklärung, daß nun die Gerechtigkeit ohne Weiteres ihren Lauf haben solle. Die traurige, schon einmal vorgefallene Scene wurde an dem nämlichen Orte wiederholt. Behend bestieg der Jüngling, von zwei Jesuiten begleitet, die Todesbühne. Die Väter ermahnten ihn zur Buße; er erwiederte, daß er nichts zu bereuen

1) Daß (nach Biedermann) des Bischofs beide Brüder ohne Kinder gewesen, ist bereits erinnert worden. Daß der Protestant Biedermann aus Ehrfurcht für den Bischof sie verschwiegen haben sollte, ist so wenig wahrscheinlich, als des Bischofs finstere Strenge gegen eines Bruders Sohn. Wenigstens würde Philipp Adolf den andern Bruder, der ihn selbst überlebte, in der gemeinschaftlichen Angelegenheit zu Rathe gezogen haben. Wir sind der Meinung, daß ein Vetter, von dem unten die Rede sein wird, Ernst Dietrich von Ehrenberg, der Unglückliche gewesen, aus dem man den bischöflichen Nepoten macht.

2) Inter quos fuit ejus Praeceptor, qui haec scriptis mandavit.

habe. Als er aber den schrecklichen Ernst bemerkte, so riß er sich los und suchte unter jämmerlichem Geschrei in allen Ecken und Winkeln Zuflucht. Endlich wurde dem Scharfrichter von den Beisitzern des Frongerichts befohlen, er solle dem Trauerspiele ein Ende machen und jede Gelegenheit wahrnehmen, um seinen Auftrag zu vollführen. Dem geschah also. Der Unglückliche, bewußtlos schreiend und hin und her laufend, kam unter den gerichtlichen Schwertstreich und fiel. Bischof Philipp Adolf starb den 16. Jul. 1631, daß er also die Einnahme der Marienburg durch die Schweden und die schreckliche Metzelei nicht mehr erlebte. Die einzig noch vorhandene jüngere Linie des Hauses beruhte nur noch auf der Nachkommenschaft Peter's, der ein älterer Bruder von Johannes, dem Reisebeschreiber, war. Peter, vermählt mit Katharina von Oberstein, lebte im J. 1526. Sein Sohn Dietrich, geb. 1514, ward im J. 1532 Vater eines andern Dietrich, welcher als kurmainzischer Hofjunker und Amtmann zu Miltenberg der Kaiserkrönung Ferdinand's I. am 24. Oct. 1562 beiwohnte und am 13. Aug. 1585 das Zeitliche gesegnete. Seiner Söhne waren vier. Johann Dietrich, Domherr zu Mainz und Würzburg, Propst zu U. L. Frauen und Custos zu St. Alban in Mainz, starb zu Würzburg den 2. Aug. 1612. Wolf Albrecht, Amtmann zu Miltenberg, auch markgräflich-badischer Rath und Amtmann zu Rastadt, starb im J. 1604 in dem Alter von 32 Jahren. Mit Kunegunde Jacobe Zand von Merl verheirathet, hatte er einen Sohn und eine Tochter. Der Sohn, Ernst Dietrich, starb frühzeitig (Biedermann's Worte), uns scheint er jener Ernst von Ehrenberg zu sein, der so tragisch endete unter Bischof Philipp Adolf. Die Tochter, Anna Maria, wurde an Johann Konrad von Helmstatt verheirathet. Hans Wolf Eberhard von Ehrenberg, der jüngste von Dietrich's Söhnen, Amtmann zu Miltenberg im J. 1592, starb den 16. Jul. 1597, ohne Kinder zu haben in seiner Ehe mit Agnes Elisabeth Knebel von Katzenellenbogen. Georg Christoph, der dritte von Dietrich's Söhnen, besaß Weißbach oder Weilbach, und hinterließ aus seiner Ehe mit Anna Sibylla von Helmstatt die Tochter Anna Margaretha, vermählt mit Johann Philipp von Gemmingen (sie starb 1635), und den Sohn Johann Philipp von Ehrenberg, der gestorben ist als der letzte seines Namens, Geschlechtes, Schildes und Helms, ohne Leibeserben. Wappen: im silbernen Felde ein quer liegender rother Flug mit aufwärts gekehrten Schwingen und einem goldenen Monde. (*v. Stramberg.*)

EHRENBERG, oder richtiger Erenberg. In dem Winkel zwischen Rhein und Mosel, südlich von Boppard, nördlich von dem lamscheider Gesundbrunnen, oder dem schlechtweg sogenannten Sauerbrunnen, unweit von St. Quintin's Kirche, auf dem Hundsrücken, entspringt die Er oder Der. Sie theilt ihren Namen mit den Erhöfen, die vormals der Abtei Marienberg reichste Besitzung gewesen, begrüßt die einst so berühmte Burg Schöneck, weiter abwärts die ebenfalls verödete Rauschenburg, und ergießt sich, nach einem Laufe von drei Meilen, oberhalb des Dorfes Brodenbach in die Mosel. Auf dem rechten Ufer dieses Baches, von der Mündung etwa eine halbe Stunde entfernt, erhebt sich die verfallene Feste Ehrenberg auf dem Gipfel eines isolirten Bergkegels, der zugleich das höchst romantische, gegen die Mosel sich öffnende Wiesenthal beschließt. Bis obenhin ist der Berg mit dichtem Gebüsche bekleidet, mehrfache Befestigungslinien umschlingen dessen Seiten, stolz überblickt die graue, ehrwürdige Ruine die dunkle Laubmasse. Die zwei himmelanstrebenden, durch eine Zwischenmauer verbundenen Hauptthürme überschauen das ganze, sich wild fortziehende Thal, über die hübinger Höfe hinaus bis nach Schöneck, und gewähren in entgegengesetzter Richtung eine eigenthümliche Ansicht auf das jenseit der Mosel gelegene fruchtbare Maifeld. Mit diesen Doppelthürmen war durch eine Zugbrücke verbunden der gewaltige, den Eingang gewährende und beschützende dritte Thurm, der so auffallend durch die ungewöhnliche Dicke seiner Mauern ist. In diesem Thurme ist ein Schneckengang angebracht von 9 Fuß Breite und so bequemer Anordnung, daß ein Wagen auf ihm zu der nach den Doppelthürmen führenden Zugbrücke gelangen konnte. Es sollte diese Schnecke, ohne Zweifel von den Franzosen Ludwig's XIV., in die Luft gesprengt werden; allein das Pulver wirkte nur unvollständig, der Theil des Mauerwerkes, der durch die Explosion aufgeworfen worden, sank alsbald zu dem alten Standpunkte zurück, und nur der Anfang der Schnecke hat insofern Beschädigung erlitten, daß seitdem eine Leiter angelegt werden muß. Gewölbe, zum Theil in den Felsen gehauen, öffnen sich rings um den Hof, von der Kapelle aber, von den Häusern der Burgmänner, deren eine Urkunde vom J. 1396 gedenkt, von den größern herrschaftlichen Wohngebäuden, wie das Egilshaus, der Hengst, die Hofstatt, die Niederburg, ist keine Spur mehr zu entdecken. Ein kleines Dörfchen, von etwa 120 Menschen bewohnt, das sogenannte ehrenberger Thal, zieht sich am Fuße des Berges den Bach hinunter; in dem Theilungsvertrage über die Herrschaft vom J. 1413 heißt es: „auch so han wir versprochen ... daz wir alle vnßir arme lute by Erenberg gesessen ... gefrühet hain vnd fryhen ... das sy vnßerm keyme allezyt keyne bede, sture, aichtunge odir fronendienst geben odir doin sullen." — Eine Stelle der Gesta Trevirorum bei Hontheim (Prodromus II, 784) macht es ziemlich wahrscheinlich, daß Pfalzgraf Hermann von Stahleck das Schloß Ehrenberg als Lehen der trierschen Kirche besessen habe. Nach Hermann's Tode wurde das Lehen als vermannet von dem Erzbischofe angesprochen, der That nach aber von einem Dritten in Besitz genommen, der nicht genannt wird, der aber entweder der Graf von Saffenberg sein möchte, oder einer des Geschlechtes von Ehrenberg, welches den Grafen von Saffenberg mit Lehenschaft zugethan war. Aus solchen Händen die Burg wieder zu gewinnen, wird der Erzbischof Hillin allzuschwierig gefunden haben; er suchte sich für seine Aufgabe eines mächtigen Beistandes zu versichern, und einigte sich, unter kaiserlicher Vermittelung, am 1. Sept. 1161 mit dem neuen Pfalzgrafen, mit Konrad von Hohenstaufen in solcher Weise, daß dieser die Kirchen von Lahnstein und Kaimbt an das Erzstift abtrat und dagegen die Burg Ehrenberg

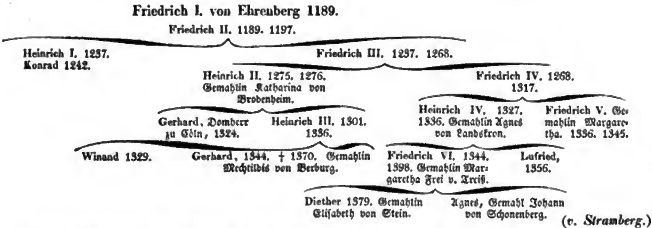
als trierisches Lehen empfangen sollte. Wäre der Erzbischof unvermögend, so wurde ferner verabredet, dem Pfalzgrafen das Lehen zu überliefern, so sollte statt dessen ein jährliches Einkommen von zehn Pfund auf die zu dem Hofe Kaimbt gehörige Mansen angewiesen werden; Haus und Kapelle in dem Umfange der Burg blieben dem Erzbischofe vorbehalten, zusammt dem Rechte, dieses Haus einem Hüter nach seiner Wahl anzuvertrauen (sessorem suum habebit, quemcunque voluerit). Den vereinigten Bemühungen des Erzbischofs und des Pfalzgrafen scheint es gelungen zu sein, diesen Vertrag durchzuführen, und Ehrenberg wurde ein pfälzisches Lehen, so aber zu Afterlehen an die von Ehrenberg ausgethan. In der Urkunde vom J. 1189, worin der Erzbischof Philipp von Cöln die Burg Stahleck und die Voigtei Bacharach, die bisher Mannlehen gewesen, auf Ansuchen des Pfalzgrafen Konrad in Weiberlehen verwandelt, erscheinen unter den Zeugen Friedrich von Ehrenberg und dessen Sohn Friedrich, unmittelbar nach Gerlach von Covern und vor Heinrich von Milewald, daß demnach ihre dynastische Herkunft nicht bezweifelt werden kann. Heinrich und Friedrich von Ehrenberg, Gebrüder, werden im J. 1237 als pfälzische Vasallen genannt. In Heinrich glaubt Lamey den Heinrich von Ernberch zu erkennen, der, nach dem Chronicon Augustense (*Freher* I.), dem Landfrieden vom J. 1247 beitrat; indem dieser Heinrich zwischen Werner, dem Truchseß von Alzey, und zwischen Rumpold von Steinach genannt wird, glauben wir ihn vielmehr denen von Ehrenberg am Neckar zutheilen zu müssen. Hingegen könnte vielleicht ein Sohn unseres Heinrich jener Konrad nobilis de Erenberg sein, der im J. 1242 gegen empfangene 10 Mark, zu Gunsten der Abtei Rommersdorf, auf das Recht verzichtete, das er an den Gütern in Marchenberg zu haben glaubte. Den nämlichen Konrad oder Cunzo von Ehrenberg tritt Heinrich von Heinsberg, Donnerstag vor Lucas 1248, an seinen Bruder, an den Grafen Simon von Sponheim, ab: „Item dimisi et dedi eis Cunzonem de Erenberg, Johannem de Stremge ..... qui vasalli sunt hereditarii apud Saffenberg." Heinrich's Bruder, Friedrich III., der von dem Pfalzgrafen belehnt mit der Voigtei des Hofes Quintenbach, befreit im J. 1256 die Zelle Hirzenach, deren Eigenthum jener Hof war, von den drei jährlichen Voigtsabgaben, und kommt noch am 25. Jul. 1276, zugleich mit seinem Sohne Friedrich IV., vor. Er mag aber noch einen andern Sohn gehabt haben, Heinrich II., und finden wir darum von nun an in dem Hause Ehrenberg zwei Linien. Heinrich II. wurde am 16. März 1276 des Erzbischofs Siegfried von Cöln Lehensmann um eine Summe von 80 Mark, bis zu deren Tilgung Heinrich aus den Zinsen des Waldes bei Namedy alljährlich 8 Mark heben sollte. Das für die 80 Mark zu erkaufende Allodium sollte er der cölnischen Kirche zu Lehen auftragen. Heinrich II. war mit Katharina von Bodenheim (die ältere Benennung des unterhalb Ehrenberg an der Mündung des Brodenbaches gelegenen Dorfes, welches in spätern Zeiten den Namen Brodenbach annahm, und sammt Ober-Hirzenach und Ney eines der wichtigsten Bestandtheile der Herrschaft Ehrenberg wurde) verheirathet, und hatte von ihr die Söhne Gerhard und Heinrich III. Beide werden genannt in einer Urkunde vom Freitag in der Osterwoche 1324, worin Frau Katharina, als Witwe, bei der von ihr wiederhergestellten Kapelle zu Nörtershausen, in dem Pfarrsprengel von Lehmen oder Fell, einen Priester stiftet, der täglich das Meßopfer darbringen und für ihr und ihres Eheherrn Seelenheil fleißig beten soll. Zum Unterhalte dieses Priesters widmet Katharina verschiedene, während ihres Witwenstandes angekaufte Güter; sie hat sich auch in Engelport ein Jahrgedächtniß für den 12. Juni gestiftet. Gerhard, der eine ihrer Söhne, war Domherr zu Cöln, der andere, Heinrich III., erscheint als Wäppeling in dem Briefe vom 24. Juni 1301, worin er sich verpflichtet, mit drei Reisigen dem Erzbischofe Diether von Trier gegen König Albrecht zu dienen; dafür soll er von dem Erzbischofe 150 Mark haben, und solche auf ein freies Eigenthum beweisen, welches fortan der trierischen Kirche lehnbar sein wird. Im J. 1329, auf den Jahrestag, vergleicht sich Heinrich, unter Zuziehung seines Sohnes Winand, mit Johann von Braunshorn wegen des Hofes zu Strimmich, und in dem elzer Frieden vom J. 1335, oder in der Sühne zwischen Erzbischof Balduin von Trier und zwischen den Gemeinern der Burgen Waldeck, Schöneck, Ehrenberg und Elz, werden Heinrich III., hier der Alte genannt, und seine Vettern, Heinrich IV. der Junge und Friedrich, als die einzigen Gemeiner der Burg Ehrenberg aufgeführt. Ein Sohn Heinrich's III., Winand, ist bereits genannt worden; demselben ist ein zweiter Sohn, Gerhard, beizufügen, und möchten auch zwei Töchter, Katharina und Lisa, beizufügen sein. Katharina, die eine dieser Töchter, wird ihren Namen von ihrer Großmutter, Katharina von Brodenheim, empfangen haben; sie war Sakristanin in dem Kloster Engelport und hat den dasigen Kirchenornat bedeutend gebessert. Ihre Schwester, Lisa von Ehrenberg, ist jene Priorin zu Engelport, welche im J. 1406 durch Laurentius von Wied, einen Capitular von Himmerod, den Nekrolog des Klosters Engelport anfertigen ließ. In diesem Nekrolog wird der 22. April als der Katharina Todestag angegeben. Gerhard (II.) von Ehrenberg wird, zusammt seinen Vettern Friedrich und Lufert, als Gemeiner der Burg Ehrenberg aufgeführt, in dem Sühnbriefe, der am 24. Juni 1356 von den Gemeinern der Burgen Waldeck, Schöneck, Ehrenberg und Elz errichtet worden. Am Fronleichnamstage 1358 stellt Gerhard ein Lehenbekenntniß aus zu Handen des Erzbischofs Boemund von Trier über den Fronhof zu Strimmich mit den zugehörigen Leuten und über den Hof zu Forst; diese Güter, vordem jülichsches Lehen, hatte der Herzog Wilhelm von Jülich tauschweise an das Erzstift Trier gegeben. Am Sonntage nach Laurentien 1369 vergönnet Erzbischof Kuno von Trier Herrn Gerharden, daß er seine Hausfrau Mettil auf den Fronhof zu Strimmich und den Hof zu Forst bewitthumen möge. Frau Mettil oder Mechtildis war eine geborne von Berburg, blieb aber ohne Kinder in ihrer Ehe, daher Gerhard von seinem Vetter Friedrich VI. beerbt worden. Je-

ner starb im J. 1370 vor Remigiustag. — Die andere Linie derer von Ehrenberg stammt von Friedrich IV. ab, der, wie Heinrich II., ein Sohn Friedrich's III. gewesen. Friedrich IV. kommt 1268 und 1276 den 25. Jul. zugleich mit seinem Vater vor, der hier Fridericus senior domnus de Erenberg heißt. Im J. 1305 wird Friedrich IV. als Reichsschultheiß zu Boppard, und wol auch noch 1317 genannt. Söhne von ihm mögen die Brüder Heinrich IV. der Jüngere und Friedrich V. gewesen sein. Gemeinschaftlich mit seinem Bruder verkauft Friedrich V. am Freitag nach Gregorien 1337 an Friedrich von Airsburg einen Zins von 9 Mark in Alken zu erheben, und am 8. April 1345 übergibt er, unter Mitwirkung seiner Hausfrau Greta, dem Erzbischofe Balduin von Trier eine leibeigene Familie zu Hatzenport, als wozu seines Bruders Witwe und Söhne, die Friedrich seine Erben nennt, ihre Einwilligung geben. Am 24. Juni 1347 kommt er als Friedrich der Alte, Herr zu Ehrenberg, vor; im J. 1356 war er nicht mehr unter den Lebenden. Heinrich IV. der Jüngere, so genannt zum Unterschiede von seinem Vetter, Heinrich III. dem Alten, nennt in einer Urkunde vom 3. Jan. 1327 den Lufried von Landskron seinen Schwager, daß er demnach damals bereits mit Agnes von Landskron verheirathet gewesen sein muß. Sie hatte ihm unter Andern die Güter mitgebracht, welche die von Landskron zu Boppard als bambergisches Lehen besaßen. In einer Urkunde vom Montag vor Johanni 1339 bekennt Heinrich der Jüngere, daß sein Oheim [1]), Heinrich der Alte, Herr zu Ehrenberg, ihm versetzt habe „den torne vnd das bachuß das daran stet vnd das Egilshuß vnd der alte stalle, der hintern des Egilshuß stet," und daß er diese Theile der Burg Ehrenberg von dem Pfalzgrafen Ruprecht zu Lehen tragen werde, bis dahin sie von Heinrich dem Alten eingelöst sein würden. Am 8. April 1345 erscheint Heinrich's des Jungen Hausfrau, Agnes von Landskron, als Witwe. Er hatte von ihr die Söhne Friedrich VI. und Lufried. Lufried kommt in der Sühne der Gemeiner der Burgen Waldeck, Schöneck, Ehrenberg und Elz vom 24. Jun. 1356 zugleich mit seinem Bruder vor. Dieser, Friedrich VI., wird in der nämlichen Sühne zu einem der Schiedsrichter ernannt, welche in Fällen von Zweiung oder Auflauf über Klage und Ansprache entscheiden sollen; für jede Burg war ein solcher Schiedsrichter bestellt, für Waldeck Konrad von Spiegelberg, für Schöneck Philipp von Schöneck, für Ehrenberg Friedrich von Ehrenberg, für Elz Johann von Elz. Am 12. März 1367 (1368?) bekennt Friedrich von Ehrenberg, daß er von dem Grafen Johann von Sponheim belehnt worden sei mit dem Marschallamte der Grafschaft Sponheim und dem davon abhängenden Dorfe Sevenich, wie dieses, Erbamt und Dorf, nach Simon's des Alten von Waldeck Tod dem Grafen eröffnet worden. Durch seines Vetters Gerhard Ableben verfiel an Friedrich der bisher von Gerhard besessene Theil der Feste Ehrenberg; er versetzte ihn aber am 1. Oct. 1370 um 3000 Gulden an den Pfalzgrafen Ruprecht, der hierauf, gemeinschaftlich mit dem von Ehrenberg, den Johann von Schonenberg, vermuthlich denselben, der mit Friedrich's Tochter Agnes vermählt war, zum Burggrafen bestellte [2]), und demselben zu Besoldung jährlich 120 Gulden aus dem bacharacher Zolle anwies. Von dem von Ehrenberg hingegen sollte der Burggraf jährlich 100 Pfund Heller beziehen. Aus einer Urkunde des Erzbischofs Wilhelm von Cöln, von Montag nach Petri Stuhlfeier 1359, ergibt sich, daß Friedrich, der edle Mann von Ehrenberg, auf Veranstaltung des Ritters Rollmann von Sinzig von Dietrichen von Rheindorf, einem Bürger zu Linz, niedergeworfen worden und damals noch, auf Ehrenwort, Gefangener war. In den J. 1394—1395 gerieth Friedrich in Feindschaft mit der Stadt Coblenz. Seine Burg wurde von den Coblenzern belagert, wie es das von dem Pfalzgrafen Ruprecht an die Bürgerschaft erlassene Schreiben vom 21. Juni 1395 beurkundet. „Als ir vnd Friedrich von Ehrenberg mit ein zu schicken hant, waz uch der schadens getan hette, daz were vns ernstlich leit, dann daz Sloß Ehrenberg ist vnser eigen, vnd er hat daz von vns zu lehen, vnd darzu ist Ehrenberg mit siner zugehorde halbez vns richlich pfand, vnd han wir auch einen Burgfrieden mit Friedrich daselbst globt vnd verbrift .... Nu han wir vernommen daz ir etwie dick fur demselben Slosse gewest sint, vnd habent vnderstanden in dem Borgfriden daselbs, den wir verbonden sin zu beschuden, grosen schaden zu dun, vnd habent auch schaden da getan, der schade vns auch faste antreffe. Nu meynen wir daz vns der schade als vere vns daz antrifft unbillich gescheen sy. Darum begeren wir vnd fordern an uch ...." Ungeachtet dieser mächtigen Vermittelung währte die Fehde fort, und „in demselbigen Jahr (1397), da verbrandten zu Coblentz mehr als zwei hundert Gehäuß. Das Feuer thät ein Ritter anstossen von Ehrenberg, der ihr Feind," Limburger Chronik §. 232, und heißt es daselbst ferner, §. 233: „In derselbigen Zeit verbrandt Beckelnheim (in Beltheim zu verbessern) in dem Stift zu Trier beynahe zumal. Das thät auch der vorgenannte Ritter von Ehrenberg, der bestellte, daß es geschahe." Nachdem endlich auch Erzbischof Werner von Trier als derer von Coblenz Helfer Theil genommen hatte an der Fehde, brachten sie zu gütlichem Austrage, als erbetene Schiedsrichter, Pfalzgraf Ruprecht und Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken (Donnerstag vor Mariengeburt 1398). Brandschatzung und Verlust sollten gegenseitig aufgehoben, die Gefangenen ohne Lösegeld freigegeben werden. Für 133 Schweine, welche der von Ehrenberg ohne Fehde und wider Recht dem Erzbischofe weggetrieben hatte, sollte jener 100 Gulden, statt der 195 dafür gefoderten Gulden, bezahlen. Die Frage um die Lehenschaften in den fünf Dörfern

1) Der Ausdruck ist hier nicht buchstäblich zu verstehen: in der Sühne von 1356 wird dieses Heinrich's des Jungen Sohn, Friedrich VI., als der Oheim von Heinrich's des Alten Sohn, Gerhard, bezeichnet.

2) Im J. 1344 erscheint Friedrich von Löf als Burggraf zu Ehrenberg.

von Strimmich, namentlich um den Frohnhof, den Hof zu Forst und die Kirchengabe, welche Stücke Erzbischof Kuno nach Gerhard's von Ehrenberg Ableben als erledigtes Mannlehen eingezogen hatte, wurde an ein Manngericht verwiesen, welches sich bis zu Fastnacht in Boppard versammeln und entscheiden sollte, ob das Lehen dem Lehensherrn verfallen oder an Friedrich von Ehrenberg übergegangen sei. Diesen Herzog überlebte Friedrich nur um wenige Jahre; am Donnerstag nach der Octave von Dreikönigen 1400 war er nicht mehr unter den Lebenden. Seine Hausfrau, Margaretha Frey von Treiß, hatte ihm einen Sohn, Dietrich, und eine Tochter, Agnes (nicht Margaretha), geboren. Dietrich, indem er sich mit Elsen von Stein verehelichte, bewitthumte sie „off daz Nuwehus uffewendig Erenberg der borge gelegen, daz heizzet of der Helle," und erhielt für diese Bestimmung im J. 1379 des Pfalzgrafen Ruprecht Genehmigung; er muß aber vor dem Vater, ohne Nachkommenschaft, verschieden sein. Auch Friedrich's Tochter Agnes, die verheirathet an Johann von Schonenberg, war nicht mehr unter den Lebenden, als ihre Kinder, Johann von Schonenberg, der Junge, und Margaretha von Schonenberg, Wienand's von Waldeck Hausfrau, am Freitag nach Fronleichnam 1396 sich mit dem Pfalzgrafen Ruprecht einigten über ihre dereinstige Erbfolge in Ehrenberg, das von der Pfalz „zu rechten mannlehen bisher geruret hait vnd ruret vnd geet." In diesem Vertrage war zugleich eine Theilung von Herrschaft und Feste beliebt, die späterhin (1413) ihrem wesentlichen Inhalte nach erneuert wurde, sodaß der Pfalzgraf, von wegen seiner Pfandschaft, ⅓, Johann von Schonenberg ⅓, und Margaretha von Schonenberg, die als Winand's von Waldeck Witwe die zweite Ehe mit Kuno von Pirmont eingegangen war, das letzte Drittel haben sollte. Johann von Schonenberg starb ohne Leibeserben, und seine Schwester und sein Schwager, Kuno von Pirmont, empfingen am Sonntag nach St. Lüttentag 1426 von dem Pfalzgrafen Stephan die Belehnung über das Schonenberg'sche Drittel. Der Mannsstamm der Herren von Pirmont erlosch mit Heinrich's Söhnen Eberhard und Johann; der Gemahl seiner Tochter Elisabeth, Philipp von Elz, nahm Pirmont und Ehrenberg im Besitz, mit Widerspruch zwar des Pfalzgrafen Johann, der Ehrenberg als eröffnetes Lehen einzuziehen begehrte. Der Streit wurde vor den Oberlehensherren, vor den Erzbischof Richard von Trier getragen, und dieser entschied gegen den von Elz den 3. Mai 1526. Alle Ehrenberg'sche Lehenstücke, sowie die von Pirmont sie von wegen ihrer zwei Drittel der Herrschaft besessen hatten, sollten dem Pfalzgrafen ausgeliefert werden, und die über die Sonderung des Lehens von dem Erbe entstandenen neuen Streitigkeiten schichtete der Vertrag vom Samstag nach Misericordia 1538. Nur kurze Zeit blieb Ehrenberg unter pfälzischer Herrschaft; am 16. März 1545 gab der Pfalzgraf das ganze Gebiet, Schloß und Thal mit den Voigteien zu Hirzenach und Karbach, den Höfen Krüplingen und Jahrsberg, an Friedrich von Elz, Philipp's Sohn, und dessen männliche und weibliche Leibeserben, gegen eine baare Summe von 8000 Gulden. Friedrich von Elz starb 1561, mit Hinterlassung von vier Töchtern. Elisabeth, die an Dam Quad von Landskron verheirathet war, vererbte die Herrschaft Ehrenberg auf ihren Sohn Hans Friedrich Quad. Dieser (gest. 1621) verschaffte Ehrenberg seiner zweiten Tochter, Anna Ursula, Vermählte von Hoensbroek. Sie, die kinderlos war, wurde von ihrer Schwester Maria Juliana beerbt. Verheirathet seit dem Jahre 1642 an Philipp Friedrich Clodt zu Hennen, hinterließ Maria Juliana die Herrschaft ihren beiden Söhnen, Dietrich Daniel und Gisbert Clodt, als welchen der Pfalzgraf 1666 die Belehnung ertheilte. In deren Rechte succedirten nach einander 1702 Ernst Gisbert, 1734 Raban Ludwig Ernst und 1749 Benedict Clodt, nicht ohne heftigen Widerspruch der Familien von Nesselrode und von Stein zu Nassau, davon jene abstammte von des Hans Friedrich Quad ältesten Tochter Katharina Elisabeth, und diese von des Hans Friedrich Schwester, Katharina Quad, als welche sich bei ihrer Vermählung mit Johann Gottfried Anton von Stein (1603), alle ihre Rechte an der Ältern Vermögen vorbehalten hatte, für den Fall, daß ihr Bruder ohne Mannserben sterben würde. Benedict Freiherr von Clodt, kurtrierischer Hofrichter, Amtmann zu Sayn, Vallendar, Herrschbach, Grenzau und Heimbach, adeliger Lehenhofsthürwärter, erstritt sich, nach grimmigen Rechtshändeln, den ruhigen Besitz der Herrschaften Ehrenberg und Landskron, starb aber unverehelicht, der letzte seines Geschlechtes, den 23. März 1798. Die von Stein und von Nesselrode nahmen sogleich Besitz von beiden Herrschaften, und sie sind, ohne Zweifel im Gefolge eines Abkommens, dem Freiherrn von Stein geblieben. Als Napoleon im J. 1809 den nommé Stein ächtete, wurden unter Andern die von Ehrenberg und Landskron herrührenden Güter eingezogen und für Rechnung des Domaine extraordinaire (oder der Grande-armée?) benutzt und theilweise verkauft. Im J. 1814 wurde das Rhein- und Moseldepartement von den Alliirten besetzt und dem berühmten Gouvernement von Mittelrhein zugetheilt. Diesem eröffnete der Freiherr von Stein, im März, es habe ihm die französische Sequestration, an entbehrten Nutzungen und verkauften Grundstücken, Zinsen und Zinseszinsen eingerechnet, 5000 Thaler gekostet, die erbitte er sich hiermit zurück. Gleich ließ Justus Gruner die 5000 Thaler anweisen, nicht zwar auf den Domaine extraordinaire, der seinen Befehlen unzugänglich, sondern auf die Steuercasse des dem Hergange durchaus fremden, ohnehin auf das Äußerste belasteten Rhein- und Moseldepartements. — Andr. Lamei hat 6. Bd. S. 429—472 der Acta academiae Palatinae eine Geschichte von Burg und Geschlecht Ehrenberg geliefert, die im höchsten Grade dürftig ist. Von den darin mitgetheilten neun Urkunden sind nur zwei dem Geschlechte selbst angehörend. Die Stammtafel ist so fehlerhaft und unvollständig, daß wir nicht umhin können, statt ihrer hiermit etwas Besseres zu geben.



(*v. Stramberg.*)

EHRENBERG. 1) Alt- oder Ober-Ehrenberg, ein zur gräflich Harrach'schen Herrschaft Schluckenau gehöriges Dorf, im leitmeritzer Kreise Böhmens, am Mandaubache, der hier entspringt, mit 368 Häusern und 2579 teutschen Einwohnern; einer zum hainsbacher Vicariatsdistrict des leitmeritzer Bisthums gehörigen katholischen Pfarre von 4179 Seelen; einer im J. 1736 erbauten und mit einem schönen Altarblatte eines unbekannten italienischen Meisters versehenen katholischen Kirche und einer Schule, welche unter dem Patronat des Herrschaftsbesitzers stehen; einem Local-Armeninstitut; zwei Mühlen; einer Bretsäge und bedeutenden Webereien und Manchestermanufacturen. 2) Neu-Ehrenberg, ein zu derselben Herrschaft gehöriges und an das vorige westlich anstoßendes Dorf, 1¼ Stunde südsüdöstlich von Schluckenau gelegen, mit 193 Häusern und 1320 teutschen Einwohnern, welche nach Alt-Ehrenberg eingepfarrt sind, und einer Schule. Hier und in Alt-Ehrenberg hat ein sehr wichtiger Industriezweig, nämlich die Verfertigung von Siebböden aus Draht und Espenholz, ihren Sitz, womit im J. 1825 bei 230 Personen beschäftigt waren. In Alt-Ehrenberg befanden sich unter den Einwohnern auch ein Wundarzt und eine Hebamme. 3) Nieder-Ehrenberg, ein zur fürstlich Liechtenstein'schen Herrschaft Rumburg gehöriges und an Alt-Ehrenberg sich anschließendes Dorf desselben Kreises, welches nach Rumburg eingepfarrt ist, 114 Häuser, 785 teutsche Einwohner, eine regulirte Armenunterstützungsanstalt, einige Teiche und eine Trivialschule hat. 4) Eine k. k. Landgerichtsherrschaft nächst Reute im oberimthaler Kreise der gefürsteten Grafschaft Tyrol, mit einem alten Schlosse und den mit ihm vereinigten ältern besondern Gerichten Aschau und Vils. Das Landgericht, dessen Sitz Reute ist, enthält zwölf Unterabtheilungen mit 126 Gemeinden, Dörfern und Weilern und dem Markte Reute, 3175 Häusern und 16,185 Seelen. Von den Ortschaften sind die entlegensten 7—13 Stunden von dem Gerichtsorte entfernt. Das Landgericht ist zugleich Criminaluntersuchungsbehörde für den ganzen großen Bezirk. Das Landgericht hat seinen Namen von der ehemaligen Hauptfestung und dem Schlosse, welches aber nun im Verfalle ist. Unter dem Schlosse befindet sich die Clause mit dem Schloßkopfe gleiches Namens. Dieser an der Straße nach Reute liegende Paß war ehemals sehr fest und für die Sicherung des Landes nach dieser Seite von großer Wichtigkeit. Die Gegend ist nach Braitenwarg eingepfarrt. 5) Ein Dekanat des Bisthums Brixen. 6) Ein verfallenes Schloß bei Tristach, im Landgerichte Brieg, im Kreise Pusterthal und Eisak der gefürsteten Grafschaft Tyrol. (*G. F. Schreiner.*)

EHRENBERGIA. Nach dem berliner Naturforscher Professor Chr. Gottfr. Ehrenberg haben Sprengel (Syst. veg. II. p. 133) und Martius (Nov. gen. II. p. 72. t. 163) Pflanzengattungen benannt. Leider sind beide Gattungen nicht hinlänglich begründet, indem Ehrenbergia *Spr.* von Amajoua *Aublet* (s. d. A. Duhamelia) und Ehrenbergia *Mart.* von Tribulus nicht wesentlich verschieden ist. So mag denn der Name Ehrenbergia aufs Neue vergeben werden. (*A. Sprengel.*)

EHRENBEZEIGUNG (auch, wiewol irrig, geschrieben:) EHRENBEZEUGUNG, die Handlung, durch welche man einem Andern zeigt, daß man ihn ehre. Darum ist es auch eine Ehrenbezeigung, nicht eine Ehrenbezeugung. Denn es ist dabei nicht die Absicht, den, welcher geehrt wird, mit einem Zeugnisse darüber zu versehen, ihm zu attestiren (bezeugen), daß man ihn ehre, damit er sich dieses Zeugnisses gegen solche bediene, welche etwa es nicht glauben wollten. Es ist vielmehr nur die Absicht, ihm Hochachtung, Ehrfurcht ꝛc. durch die That zu erkennen zu geben, zu bezeigen [1]), damit Er sich davon überzeuge. Freilich wird dieser Beweis von Hochachtung ꝛc. um so stärker sein, wenn man ihm die Ehrenerweisungen so gewährt, daß man auch vor Andern diese Hochachtung öffentlich bekennt. Aber die Ehrenbezeigung würde sogar an ihrem Werthe verlieren, wenn man dabei auch nur voraussetzte, daß es eines Zeugnisses der Hochachtung ꝛc. gegen die fragliche Person bei Andern bedürfte. Die Ehrenbezeigungen geschehen theils durch mündliche und schriftliche Äußerungen, und sind dann gewöhnliche, wie die Titulaturen: Eure Majestät,

1) Adelung, Wörterbuch der hochteutschen Mundart, unter den Worten: bezeugen und bezeigen.

Durchlaucht rc. bis zu Eure Wohlgeboren (sonst Hochedelgeboren und Hochedeln) herab — sogar die Anrede Sie (im Gegensatze von Du und Ihr) kann man als eine Ehrenbezeigung ansehen — oder *außergewöhnliche*, wie Ehrengedichte, Dedicationen u. s. w. Theils aber auch sind es *thatsächliche* Ehrenbezeigungen, gleichsam symbolische Handlungen, wodurch man seine Ehrfurcht rc. an den Tag legt. Auch diese sind wieder entweder *gewöhnliche*, wie Kopf- und Kniebeugen, Hutabnehmen, Überlassung des Ehrenplatzes (s. w. u. und Art. Ehre S. 413), des Vorranges, Vortrittes, der Oberhand (s. ebendas.), oder *außergewöhnliche*. Worin diese letztern bestehen, das läßt sich im Allgemeinen nicht sagen, und die Erfindung derselben bleibt dem Gefühl und dem Erfindungsgeist eines Jeden überlassen, der einem Andern eine Ehre erzeigen will. Indessen hat theils der Gebrauch, theils haben von Höhern ausgehende Anordnungen gewisse Ehrenbezeigungen für gewisse Verhältnisse, besonders für die Verhältnisse im Staatsleben, festgesetzt. So ist es allgemein, daß für die, welche besonders geehrt werden sollen, vom Volke, namentlich von Ortsgemeinden, wegen ausgezeichneter Verdienste *Ehrentafeln* (verschieden von den unter dem Art. Ehre S. 415 aufgeführten), d. i. Tafeln mit Inschriften, durch welche das Andenken der Verdienste erhalten werden soll, aufgestellt, bei feierlichen Gelegenheiten Aufzüge, Fackelzüge, Vivats, Illuminationen veranstaltet, *Ehrenpforten* und *Ehrensäulen* (s. beide Art.) errichtet, bei Anwesenheit hoher Herrschaften diesen *Ehrencavaliers* und *Ehrendamen* (s. diese Art.) beigegeben, daß ein *Ehrenmahl*, d. i. eine Mahlzeit, großes Mittags- oder Abendessen zur Verherrlichung eines Tages, oder ein Ball (sonst *Ehrentanz* genannt, s. d. Art.) gegeben werden u. s. w. Oft geschieht dies auf Anordnung der Ortsobrigkeit, ja sogar des Landesherrn, Letzteres besonders, wenn von zu ehrenden auswärtigen hohen Personen die Rede ist. Die Obrigkeit und die etwanigen sonstigen Repräsentanten der Einwohnerschaft des Ortes pflegen die Gefühle der Letztern in Reden auszusprechen, von ihnen, oder von Deputationen, bestehend aus angesehenen Männern oder aus Jungfrauen u. s. w., werden den zu ehrenden Fremden Früchte, Kuchen und andere Landesproducte oder Fabricate überreicht, oder der *Ehrentrunk* (s. d. Art.), *Ehrenwein* geschenkt. Dies ist Wein, welcher in einem, oft von alten Zeiten her dazu oder überhaupt für Feierlichkeiten ein für alle Mal bestimmten *Ehrenbecher* den zu Ehrenden überreicht wird. Es geschah dies sonst nur von größern Städten, namentlich von Reichsstädten [2]) bei der Durchreise fürstlicher Personen; neuerlich geschieht es auch von andern Städten und nicht nur in diesem Falle, sondern auch bei andern feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei der Rückkehr des Militairs in seine Garnison aus dem Felde u. s. w. Von Seiten des Landesherrn wird für gewisse feierliche Gelegenheiten die Prägung von *Ehrenmünzen*, *Ehrenpfennigen* (s. d. Art. und den Art Ehre S. 416) angeordnet, und es werden *Ehrenzeichen* (s. d. Art.) vertheilt, worunter man jedoch außer wirklichen Ordensverleihungen auch andere Zeichen besonderer Auszeichnung für vorzügliche Dienstleistungen versteht, z. B. *Ehrenwaffen* als *Ehrenflinten*, *Ehrensäbel*, *Ehrendegen*, *Ehrenschilde*, dergleichen an den Tschako's der englischen Soldaten (und noch vor Kurzem der Hanoveraner) sich finden rc. (s. diese Artikel), versteht. Der Sprachgebrauch bezeichnet jedes Geräthe, was zu einer solchen Auszeichnung gegeben wird, durch die Zusammensetzung mit dem Worte *Ehren*, wie *Ehrenkette*, *Ehrenkleid* (bei den Türken besonders), *Ehrenbecher*, *Ehrendolch* u. s. w.

Außer diesen, bei außerordentlichen Gelegenheiten angeordnet werdenden Ehrenbezeigungen pflegt auch vom Monarchen für immer in gewissen Verhältnissen bestimmt zu werden, welche Ehrenbezeigungen gewissen Personen werden sollen. Sowie nämlich jedem Souverain das Recht zu Bestimmung des Ranges im Hof-, Civil- und Militairdienste zusteht, so hat er auch das Recht, die militairischen und andern Ehrenbezeigungen festzusetzen. Schon im römischen Staate fand dies statt. So enthält der Codex Theodosianus Vorschriften darüber. Mehren Beamten stand das Recht zu, dem Fürsten kniend ihre Ehrfurcht zu bezeigen (principem adorare), wobei sie den Purpurmantel berühren und zum Munde führen durften (adoratio s. salutatio purpura principis oblata). Dies war aber ein ganz besonderes Recht — jus adorandae principis purpurae. Ebenso war die Begrüßung der Richter bestimmt. Einige Personen hatten das Recht, die Richter zu küssen (jus osculandi judices). Ja, die Begrüßung der Richter wurde als etwas so wichtiges angesehen, indem dies nach den verschiedenen Verhältnissen der Richter und der sie Grüßenden geordnet war, daß gewisse Unterbeamten mit der Leitung dieser Ceremonie stets beauftragt waren. Auch andere kaiserl. Beamten durften nur von gewissen besonders dazu berechtigten Personen geküßt werden [3]). Allein auch in Teutschland ist das Recht der Bestimmung der Ehrenbezeigungen den teutschen Souverains unbestritten [4]). Indessen müssen sie sich dabei, inwiefern die Rede von Ehrenbezeigungen gegen auswärtige Souverains und deren Gesandten und andere Stellvertreter ist, nach den staats- und völkerrechtlichen Gebräuchen richten. Während sich bei Congressen, Conferenzen u. s. w. die Ehrenbezeigungen nach den gegenseitigen Staats- und gesandtschaftlichen Verhältnissen bilden, so hat in der Regel das diplomatische Corps bei großen Staatsfeierlichkeiten, als Krönungen, Huldigungen, Leichenbegängnissen, Landtagen, in der Kirche, auch zuweilen im Theater u. s. w., einen *Ehrenplatz* (place distinguée, verschieden von dem Ehrenplatze κατ' ἐξοχήν, place d'honneur, s. d. Art. Ehre S. 413), d. i. hier nicht der oberste Platz, sondern nur ein, von

2) Ebendas. u. d. W. *Ehrenwein*.

3) Näheres darüber sehe man in den Noten des Gothofredus zum Codex Theodosianus und in diesem selbst: Codex Theodosianus cum perpet. commentariis Jacobi Gothofredi. Tom. II. (Mantuae 1740.) Lib. VI. Tit. VIII. p. 78 seq. et Tit. XXIV, 4. p. 129. 4) *Klüber*, Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. 3. Ausgabe (Frankfurt a. M. 1831). §. 495.

dem übrigen Publicum getrennter, vorzüglich guter Platz an einer Stelle, wo diese Auszeichnung dem Publicum bemerklich ist. Auch hat das diplomatische Corps den Zutritt, oft mit noch andern Auszeichungen verbunden, bei Hofe, namentlich an Courtagen und bei Hoffesten. Häufig erhalten die Gesandten beim An- und Abtritte Geschenke, und einige Arten derselben genießen noch besonderer Auszeichnungen. So haben die Botschafter das Recht mit sechs Pferden zu fahren, an denen sie s. g. Staatsquasten führen [5]). Auch dürfen sie in ihrem Hauptsaale einen Baldachin oder Thronhimmel haben. Hauptsächlich aber pflegen die Souverains das Militair zu gewissen Ehrenbezeigungen (honneurs) gegen auswärtige Souverains, deren Botschafter, Gesandten und sonstige Stellvertreter oder Abgeordnete anweisen zu lassen. Diese bestehen [6]), je nach Verschiedenheit des Ranges und Standes der auswärtigen Landesherren, in Aufstellung einer Ehrenwache, oder blos eines einfachen, oder doppelten, oder auch mehrer Ehrenposten (s. w. u.), theils vor der Wohnung, theils vor den Zimmern dessen, dem die Honneurs gemacht werden, im Herausrufen der Hauptwache, Rührung des Spiels, Salutiren, Beugen der Fahne, oder auch im bloßen Präsentiren oder Anziehen des Gewehres der einzelnen Posten [7]).

Die militairischen Ehrenbezeigungen in Bezug auf das Inland, also in Bezug auf das regierende Haus, angesehene Hof-, Civil- und Militairbeamten rc. stehen in engster Verbindung mit der Subordination und Disciplin des Militairs, sodaß man aus der mehr oder minder sorgfältigen Art, mit welcher die Honneurs vom Militair gemacht werden, nicht mit Unrecht auf die übrige Disciplin der Truppe, von der die Rede ist, einen Schluß machen kann. Ein gewisser Pedantismus dabei ist unerläßlich. Durch die diesfallsigen Vorschriften in den Dienst- und Exercirreglements wird jeder untergebene Militair verpflichtet, den schon genannten Obern, den Fahnen, Wachen und Truppenabtheilungen die ihnen gebührende Ehre zu erweisen. In frühern Zeiten war dies nach den verschiedenen Ländern und Nationen sehr verschieden, neuerlich aber, wo alles Militair einander sehr ähnlich geworden ist, sind auch die militairischen Honneurs einander mehr gleich. Bei den meisten Armeen dürfte es in der Hauptsache auf Folgendes hinauskommen. Sie unterscheiden sich danach, ob der Soldat in dem Augenblicke, wo er die Ehrenbezeigung zu erweisen hat, bewaffnet, oder unbewaffnet, in oder außer dem Dienste ist. Bei den Unbewaffneten besteht die Begrüßung in Berührung der Kopfbedeckung und bezüglich Frontmachen, bei Bewaffneten im Schultern, Anziehen und Präsentiren der Waffe. Die höhern Ehrenbezeigungen sind: Rühren des Spiels, Schlagen und Blasen des Parademarsches, Senken der Fahne, ja bei Revüen eine Anzahl von Kanonenschüssen. Der Untere begrüßt immer den Obern zuerst und zwar, wenn er unbewaffnet geht, in der Regel nur durch Handanlegen an die Kopfbedeckung (bei Czschakos an den Czschakoschirm); allein vor den Mitgliedern des regierenden Hauses wird von dem Einzelnen, auch von Unterofficieren und Soldatenwachen vor Feldmarschällen, dem commandirenden General der Provinz, ihrem Divisions-, Brigade-, Regiments-, Bataillons- und Compagniecommandeurs und den sämmtlichen Officieren ihrer Compagnie Front gemacht. Tritt der unbewaffnete Unterofficier oder Soldat (worunter übrigens der, welcher blos das Seitengewehr in der Scheide trägt, immer mit verstanden wird) in das Zimmer eines Obern, so behält er die Dienstkopfbedeckung, Czschako, Casquet u. s. w., auf und legt, wie vorhin, die Hand daran; hat er blos die Feldmütze auf, so nimmt er diese ab; der Officier nimmt auch gewöhnlich, wenn er eine Meldung zu machen hat, im Zimmer den Czschako ab. Die Garnisonwachen treten in's Gewehr und schultern vor allen Regimentscommandeurs, präsentiren vor Generalen, dem Commandanten, dem Commandeur des wachhabenden Regiments, dem Major du jour und dem die Ronde führenden Officier, schlagen dazu Marsch vor den Gliedern des regierenden Hauses, vor Fahnen und Standarten. Vor allen andern Stabsofficieren und den Rittern der höchsten Orden treten sie blos in's Gewehr und der Officier salutirt mit der Hand an der Kopfbedeckung. Thorwachen schultern vor jedem Stabsofficier und präsentiren vor jedem Regimentscommandeur, Unterofficierswachen vor jedem Stabsofficier. Im Felddienste wird nur bei der Ronde herausgerufen, jedoch nur mit Gewehr bei Fuß abgetreten. Einzelne Posten in Garnison stehen auf ihrem Posten mit Gewehr über oder im Arm still (treten an) vor Inhabern der niedern Orden und Ehrenzeichen, ziehen das Gewehr an vor Officieren und Inhabern höherer Orden, präsentiren vor Stabsofficieren und Inhabern der höchsten Orden. Bei Begräbnissen von Militairpersonen, die im Felde gedient haben, werden drei Salven gegeben. Übrigens aber wird die übliche Ehrenerweisung, namentlich die Menge der dazu commandirten Mannschaft durch den Rang und die Feldzüge des Verstorbenen bestimmt, sodaß diese Honneurs bei Feldmarschällen und mehren Generalen bis zu Salven mit ganzen und halben Batterien steigen. Es erhalten fürstliche Personen und Feldmarschalls **Ehrenwachen** von 30 bis 100 Mann mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von Officieren. Die andern Stabsofficiers erhalten blos **Ehrenposten** (verschieden von **Ehrenposten** in nicht militairischer Bedeutung, s. o. und d. Art. Ehre. S. 412), d. i. bloße Schildwachen vor die Thüre und zwar Generalfeldmarschälle und in den Provinzen commandirende Generale zwei Schildwachen mit Gewehr beim Fuß, Generale der Infanterie und Cavalerie desgleichen, und zwar einen Mann mit Gewehr beim Fuß, den andern mit geschultertem Gewehre, die Generallieutenants eine Schildwache mit Gewehr beim Fuß,

5) J. J. Moser, Von dem Recht und der Gewohnheit mit sechs Pferden zu fahren; in dessen Abhandlungen verschiedener Rechtsmaterien. 1. St. S. 126 fg. Man vergl. auch die in Friedbrich Karl von Moser's kleinen Schriften befindlichen, diesfallsigen Nachrichten III. 340 fg. 6) F. C. v. Moser, Von den militairischen Ehrenbezeigungen der Gesandten, in dessen kleinen Schriften VI. 347. 7) Man vergl. über alles dies Klüber Europäisches Völkerrecht (Stuttgart 1821). 1. Bd. §. 225.

Generalmajors, Regimentscommandanten, Commandeurs von Truppentheilen, bei welchen eine Fahne im Quartiere ist, die Bataillonscommandanten in kleinern Garnisonen eine Schildwache mit geschultertem Gewehre. Die Ehrenbezeigung bei Begegnungen bewaffneter Mannschaften anlangend, lassen alle Officiere vor Stabsofficieren, die mehr sind, als sie, Unterofficiere und Gefreiten aber vor Officieren das Gewehr anziehen, sowie auch einzeln gehende Unterofficiere und Soldaten vor Officieren das Gewehr anziehen müssen [8]). Daß dieses Alles blos Regeln sind, abstrahirt von dem, was gewöhnlich geschieht, daß dies Alles nach dem verschiedenen Dienste, nach den verschiedenen Verhältnissen und nach den verschiedenen Ansichten derer, die an der Spitze stehen, sehr verschieden sich gestaltet, versteht sich von selbst. (*Buddeus.*)

Ehrenbogen, s. Ehrenpforte.

Ehrenbreitstein, s. am Ende des Buchstaben E.

EHRENBURG, ein hoher Berg mit einer Wallfahrtskapelle zur heil. Walburg, welche am 1. Mai von vielen Tausend Menschen aus dem Bauern-, Bürger- und Honoratiorenstande besucht wird, die sich aus der weitesten Umgebung dahin bestellen. Der hohe Berg hat die Form eines Sattels, erhöht sich gegen Ost und senkt sich gegen West, auf welchem an diesem Tage in vielen Buden Lebensmittel und landwirthschaftliche Geräthe verkauft werden. Der gebildetste Theil der Besucher begibt sich ebenso gern wegen des Zusammentreffens mit guten Freunden, als wegen der zaubervollen Aussicht am hellen Morgen nach mehren Richtungen dahin. Gegen Südost erblickt man die Burgen und Festungen Hohenstein, Rothenberg, Nürnberg, den Ochsenkopf und die Schneeberge im Fichtelgebirge. Die Thurmspitzen der Stadt Erlangen zeigen sich hinter einem Tannenwalde. Gegen Mittag erscheinen die Ruinen von Scharfeneck, die Stadt Forchheim mit ihren blühenden Umgebungen, von der Wiesent und Regnitz bewässert; über Forchheim hinaus das vom Kurfürsten Lothar Franz von Schönborn erbaute schöne Schloß Pommersfelden, ein Theil des Aischgrundes, und viele Dörfer umgeben die Stadt Höchstadt. Gegen Abend liegt die Stadt Bamberg amphitheatralisch vor dem Auge; über sie erhebt sich die Ruine Altenburg, wie gegen Norden Berge über Berge, von Schlössern unterbrochen. Am Fuße des Berges reihen sich die Pfarrdörfer Kirchehrenbach, Pretzfeld, Ebermannstadt und die Ruine Streitberg im Wiesenthale hin. Ein Wald von Kirschbäumen umgibt das Dorf Lauterbach. (Die Ehrenburg bei Forchheim mit vier Ansichten und einer Karte [Bamberg 1822]). (*Jaeck.*)

EHRENCAVALIERS und **EHRENDAMEN** (Dames d'honneur), sind höhere Diener und Dienerinnen an den Höfen der Fürsten. Gewöhnlich sind ihre Geschäfte sehr unbedeutend, aber ihr Dienst oft sehr beschwerlich, weil er stete Anwesenheit in der Nähe einer oder der andern der fürstlichen Personen und die strengste Aufmerksamkeit erfodert, um alle kleinen Bedürfnisse jener zu errathen und ihnen sogleich abzuhelfen. Insofern sind diese Chargen denen der Hofcavaliers und Hofdamen gleich, wie denn gewöhnlich Ehrencavaliers und Ehrendamen die obersten Hofcavaliers und Hofdamen sind. Oft versteht man aber auch unter Ehrendame eine solche, welche die Würde einer Hofdame nur in Rücksicht auf Stand und Rang ihres Gatten erhalten hat. Am Hofe Napoleon's wurde so die erste Hofdame der Kaiserin genannt, die der Dame d'atour noch vorausging, während auf diese die Dame du palais folgte (s. den Art. Ehre S. 412). Wenn fürstliche Personen ohne ihren Hofstaat reisen, so pflegen ihnen an größern Orten Personen beigegeben zu werden, die diesen taliter qualiter ersetzen sollen, und diese pflegt man dann auch Ehrencavaliers und Ehrendamen zu nennen (s. den Art. Ehrenbezeigung). Ihnen nachgebildet sind offenbar die Ehrenjungfrauen bei Hochzeiten (s. den Art. Ehre S. 409 u. 416). (*Buddeus.*)

EHRENDAL, eine Kanonengießerei, Eigenthum des Herrn Rundbergsson, im Kirchspiele Frustuna in der schwedischen Provinz Södermannland; jährlich wird an 380 Schiffspfund Eisen ausgeschmiedet; angelegt im J. 1679. (*v. Schubert.*)

Ehrendame, s. Ehrencavalier.

Ehrendegen, s. Ehrenwaffen.

EHRENDIENST im Allgemeinen ist derjenige Dienst, den man Jemandem zu Bezeigung seiner Achtung erweist; daher in der veralteten Sprache man den noch jetzt üblichen, jedoch auch alten Ausdruck: Jemandem die letzte Ehre erweisen (s. den Art. Ehre S. 416), auch mit den Worten: einem den letzten Ehrendienst erweisen, auszudrücken pflegte [1]). Insbesondere aber wird der Ausdruck Ehrendienste (servitia honoraria) im Lehenrecht für die Hauptart der nicht-militairischen Lehendienste (servitia non militaria), nämlich für die Hofdienste in der Zusammensetzung Hof- und Ehrendienste gebraucht. Dies sind diejenigen Dienste, welche die Vasallen dem Lehenherrn bei feierlichen Gelegenheiten, bei Huldigungen, Krönungen, Vermählungen, Gevatterschaften, Leichenbegängnissen u. s. w. leisten mußten, wobei die Vasallen den Hofstaat des Lehnherrn bildeten, ihn namentlich auf den Reisen zu dergleichen Festen bei dem Oberlehnsherrn begleiten mußten. Sie pflegten dabei die Hausfarbe, welche der Lehensherr in seinen Wappen und Fahnen führte, zu tragen, und diese Kleidung erhielten sie gewöhnlich auf Kosten des Lehenherrn, während dieser im Übrigen den dabei nöthigen Apparat bestimmte, welchen jedoch der Vasall aus seinen Mitteln anschaffen mußte. Reisen der erwähnten Art, sowie alle Reisen des Vasallen zu seinem Lehenherrn, um bei feierlichen Gelegenheiten jene Ehren- und Hofdienste zu versehen, hießen Ehrenzüge. Daher wurde von der Verbindlichkeit des Vasallen zu Leistung der militairischen

8) Wir sind in dieser Darstellung vorzüglich dem Artikel Honneurs in von der Lühe, Militair-Conversationslexikon, 3. Bd. (Leipz. 1834), und in Pierer, Encyklopädisches Wörterbuch, 9. Bd. (Altenburg 1828), gefolgt.

1) Adelung, Wörterbuch der hochteutschen Mundart, und Krünitz, Ökonomisch-technologische Encyklopädie u. d. W. Ehrendienst.

und nicht militairischen Dienste die Formel gebraucht: In Noth- und Ehrenzügen. Ein Vorfall, welcher zu einem Ehrendienste bei Hofe Veranlassung gab, hieß ein Ehrenfall [2]). Dergleichen Ehrendienste wurden zwar zur Ehre des Lehnherrn geleistet, der Vasall rechnete sich aber dieselben auch seinerseits zur Ehre [3]). Er durfte in mehren Landen bei Hof- und Ehrendiensten seine Gattin mitbringen [4]). Übrigens war die Verbindlichkeit dazu allgemein [5]). Mit dem Verschwinden des Ritterthums, der Chevaillerie, mit dem Verschwinden der militairischen Ritterdienste sind auch diese Dienste größtentheils außer Gebrauch gekommen, zumal so viele nichthoffähige Personen jetzt im Besitze der Rittergüter sind. Nur einige bestimmte Familien sind noch in manchen Staaten im Besitze des Rechtes gewisse Ehrendienste zu leisten; doch wird auch hier und da bei Besetzung der obern Hofämter vorzugsweise auf hoffähige Vasallen Rücksicht genommen, was unstreitig in den frühern nichtmilitairischen Lehendiensten seinen Grund hat. Sie vergrößern ferner den Hofstaat und tragen so zum Glanze des Hofes in den Fällen bei, wo sie als Landstände in dieser Qualität zu Besorgung der Landesangelegenheiten ohnehin anwesend sein müssen, als an Landtagen, bei Krönungen, Huldigungen u. s. w. und wo sie dabei an den Hof gezogen werden. (*Buddeus.*)

Ehrendolch, s. Ehrenbezeigung.

Ehrenfall, s. Ehrendienst.

Ehrenflinte, s. Ehrenwaffen.

EHRENFRID, ERNFRID, zuerst Conventual und Abt zu Reichenau 736, dann 739 Bischof zu Constanz, wohnte weder der vom Lehrer Bonifaz angeordneten Synode 742, noch auch jener des Abgeordneten Deneard 745 bei. Dessenungeachtet stand er mit Papst Zacharias und dessen Vicar Bonifaz in keinem widrigen Verhältnisse. Er starb im J. 748. Bucelin und Andere hielten ihn für den Verfasser der Chronik von St. Blasii; allein sie konnten ihre Meinung nicht mit Gründen unterstützen *). (*Jaeck.*)

EHRENFRIEDERSDORF (in den alten Urkunden erinfridisdorf und ernfridistorf genannt), ist ein Städtchen von 296 Häusern und 2000 Einwohnern im Königreiche Sachsen, im erzgebirgischen Kreise, unterm 50° 37—38' der Breite und unterm 30° 37—38' der Länge, am Anfange der Wilzsch und am Röhrgraben gelegen, 1½ Stunde von Wolkenstein, 2 Stunden von Annaberg. Östlich erhebt sich der grotesken Burgruinen ähnliche Greifenstein, nordwestlich der Sauberg, westlich der Löffelberg. Eine Menge Berghalden liegen ringsum aufgeschichtet und machen die Gegend öde und düster, weshalb sie auch unter dem Namen das Elend bei den Umwohnenden bekannt ist. Ehrenfriedersdorf selbst liegt in einem ziemlich engen und tiefen, nach Nordost hinlaufenden Thale; die Häuser sind meistentheils armselig. Mehre Vor- und Pochwerke gibt es in der Nähe, auch einen Mineralquell, bald Stahl-, bald Sauerbrunnen genannt, vielleicht weil er beide Eigenschaften in sich vereinigt. Die alte, mit einem plumpen Thurme versehene Kirche enthält ein im J. 1307 von Hans von Cöln zu Chemnitz verfertigtes Altargemälde; die Kirche selbst wurde im J. 1300, auf ausdrücklichen Befehl des Papstes Bonifacius VIII., eingeweiht und der Maria, dem Nikolaus, dem Erasmus, der Katharina und Barbara geheiligt. Sämmtliche Heilige sieht man, mit Aposteln und andern männlichen Figuren gruppirt, über dem Altar dargestellt. Zwei Herren von Wolkenburg, Hans und Anarch von Waldenburg, sind darunter, die man später in die Herzoge Georg und Heinrich umgewandelt hat. Alte, schätzbare Urkunden des sächsischen Obergebirges sind durch zweimalige Unfälle verloren gegangen; im 30jährigen Kriege verbarg man ein Kästchen, dergleichen enthaltend, in einem Schacht des Saubergs; durch einen Bruch versank es für immer in die Tiefe, und der Rest ging im J. 1705 zu Grunde, als das Rathhaus abbrannte.

Der Bergbau erblühete hier am frühesten mit, seit dem J. 1377, was jetzt noch die vielen Berghalden, verfallenen Gruben, Stollen, die Spuren alter Wasserleitungen, Schmelzhütten und Pochwerke bezeigen. Doch in Folge des 30jährigen Krieges verfiel er merklich. Im J. 1821 machte der Gesammtertrag aller hiesigen Gruben und Zechen, wo man in fünf auf Silber, in eilf auf Zinn, in einer auf Kies trieb, 124½ Centner Zinn, 1144¼ Centner Giftmehl und Schliche, wofür 4573 Thlr. 23¼ Gr. Bezahlung an die Gruben kam. Die hiesigen, nahe bei der Stadt befindlichen Gifthütten stehen jedoch an Ertrag denen bei Geyer weit nach. Eine Hauptbeschäftigung der Einwohner von Ehrenfriedersdorf ist ferner das Klöppeln in Nesselgarn, und vornehmlich in schwarzer Seide; seit dem J. 1819 befindet sich hier eine königl. sächsische Klöppelschule, wo Knaben und Mädchen von früh 6 bis Abends 8 Uhr arbeiten, und der Lehre nicht eher entlassen werden, bis sie jedes Muster richtig und reinlich klöppeln können. Die verstorbene Königin Amalia Augusta verabreichte dieser Schule jährlich 300 Thlr. und bestimmte ihr testamentlich 4000 Thlr.

Die seltensten Fossilien werden hier gefunden, als grüner, blauer, brauner und gelber Malachit, Magnetstein, Wasserblei, Rothgültig- und Glaserz, Turmalin, Apatiten, Beryll und dergl. Auch werden die hiesigen Bergkrystalle, Citrine, Rauchtopasen, Granaten sehr geschätzt. Im J. 1568 fand man in einem hiesigen Schachte einen Bergmann, welcher 1507 verschüttet worden war. Die Reformation hatte indessen stattgehabt, mithin erhielt er, der als Katholik gestorben, nach 61 Jahren ein Begräbniß nach protestantischer Weise *). (*A. Herrmann.*)

---

2) Adelung und Krünitz a. a. O. u. d. W. Ehrenfall. 3) Über alles dies vergl. man Weber, Handbuch des in Teutschland üblichen Lehenrechts. 4. Th. (Leipzig 1811.) §. 229 und 242. S. 301 und 325 fg. Man vergl. auch Posse, Von der Verbindlichkeit zu Ehrendiensten, vorzüglich bei Vermählungsfeierlichkeiten (Rostock 1798). 4) *Zepernick*, Analecta jur. feud. Tom. I. obs. 66. 5) *a Wernher*, Observ. for. T. I. P. I. obs. 77. *Buder*, Amoen. jur. feud. obs. 23 et 24.

*) *Gerbert*, Hist. Silvae nigrae I, 72—75. *Harzheim*, Concil. Germ. I, 48—61. Lünig's Reichsarchiv. T. XV. P. I. p. 561. *Neugart*, Episc. Constant. 75. 76.

*) Engelhard's Vaterlandskunde für Schule und Haus im Königreiche Sachsen (Leipzig 1833). Vollständiges Staats-, Post- und Zeitungslexikon von Sachsen, von Aug. Schumann. Fortgeführt und vollendet von Albert Schiffner (Zwickau 1828).

Ehrengürtel, s. Ehrenkette.

EHRENHAUSEN, 1) eine der gräflichen Familie Attems gehörige Herrschaft im marburger Kreise der untern Steiermark, deren Unterthanen in 35 Gemeinden des obern und untern Landes zerstreut liegen, und die in mehren Gegenden auch Weinzehent bezieht. Der Bezirk dieser Herrschaft, dessen Verwaltung im Schlosse gleiches Namens ihren Sitz hat, umfaßt zwölf Gemeinden mit einem Flächenraume von 1897 Jochen 759$\frac{1}{10}$ □Klaftern Acker, 1513 J. 383$\frac{1}{10}$ □Kl. Wiesen, 24 J. 314$\frac{1}{10}$ □Kl. kleinen Gärten, 562 J. 423$\frac{1}{10}$ □Kl. Weingärten, 10 J. 915$\frac{1}{10}$ □Kl. Obstgärten, 1106 J. 1470$\frac{1}{10}$ □Kl. Hutweiden und 3386 J. 598$\frac{1}{10}$ □Kl. Waldungen, 2 Kirchen, 2 Pfarreien, 659 Häuser, 3653 Einheimische (1834) und 76 Fremde. Die Bewohner sind theils Teutsche, theils Wenden, welche sich vom Acker- und Weinbau nähren. 2) Ein zu demselben Bezirk gehöriger Marktflecken, am rechten Ufer der Mur, über die vor dem Orte eine bedeckte hölzerne Jochbrücke geschlagen ist und am Fuße des Platschberges gelegen, über den sonst die jetzt mehr ostwärts verlegte Post- und Commercialstraße von Grätz nach Marburg führte, 5$\frac{1}{4}$ Meilen von Grätz entfernt, mit 70 Häusern, 492 Einwohnern, einem großen, hoch gelegenen Herrschaftschlosse, mit einer umfassenden Aussicht, einer katholischen Pfarre von 820 Seelen, welche zum leibnitzer Dekanat des seckauer Bisthums gehört, einer katholischen Kirche, einem Mausoleum der Fürsten von Eckenberg, denen einst die Herrschaft gehörte, mit einem Altarblatte von Weißkircher und der Gruft jener Fürsten, einer Schule und einem nicht unbedeutenden Weinbaue. Im J. 1809 fiel hier ein Gefecht zwischen den Franzosen und dem zweiten grätzer Landwehrbataillon vor.

(*G. F. Schreiner.*)

Ehrenjungfrau, s. Ehre S. 409 und 416, auch Ehrencavalier.

EHRENKANONIKER (canonicus honorarius vel supernumerarius, s. den Art. Ehre S. 412), findet man nicht, wie hier und da behauptet wird [1]), erst neuerlich, als eine eigenthümliche Einrichtung, in Preußen; sondern die Sache, wenn auch nicht der Name, ist schon wiederholt in unserm kanonischen Gesetzbuch erwähnt [2]). Man versteht darunter im Rechtscollegium des Bischofs sitzende, mit einem gewissen Stimmrechte (sogar zuweilen bei Bischofswahlen), jedoch mit keiner Präbende, sondern blos mit der Expectanz auf das zunächst zur Erledigung kommende Kanonikat versehene Geistliche. Für ihren Unterhalt soll aus dem überschießenden Einkommen der Kirche (superexcrescentes reditus ecclesiae) gesorgt werden, und sie sollen gewisse Unterhaltsbeiträge (portiones quotidianae vel canonicae) erhalten [3]). Daß vorzüglich verdiente Geistliche dazu genommen werden sollen, liegt ebenso in der Natur der Sache, als daß ihre Ernennung in Teutschland der landesherrlichen Bestätigung bedarf. Nach der Erklärung der Congregatio interpretum Concilii Tridentini soll die bei den Capiteln bis dahin eingeführte Zahl der Ehrenkanoniker als geschlossen angesehen werden. Allein nach der bekannten päpstlichen Bulle De salute animarum [4]) sollen an jeder erzbischöflichen und bischöflichen Kirche in der Regel vier, weder residenz- noch chorpflichtige, aus der Zahl der um die Seelsorge verdienten Erzpriester zu wählende, bei Bischofswahlen stimmfähige Ehrenkanoniker angestellt sein, welche sich auch der Insignien der wirklichen Kanoniker bedienen dürfen. Insonderheit sollen an der Domkirche zu Breslau, bei welcher sechs Ehrenkanoniker stehen sollen, der Propst an der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin und der Landdechant der Grafschaft Glatz Ehrenkanoniker sein. In Preußen nehmen sie auch an den Bischofswahlen Theil. Auch in Österreich sollen, nach dem Hofdecrete vom 8. Dec. 1788, sowol an den erzbischöflichen als bischöflichen Kirchen, und zwar an jeder Metropolitankirche acht und an jeder Kathedralkirche sechs, aus denjenigen Geistlichen, welche sich wenigstens zehn Jahre lang um die Seelsorge verdient gemacht haben, zu wählende Ehrenkanoniker angestellt sein, die nach dem Dienstalter auf die zur Erledigung kommenden Präbenden Anspruch machen [5]).

(*Buddeus.*)

Ehrenkette und Ehrengürtel, sonst Ehrengeschenke großer Herren von Gürteln und Ketten, an deren Stelle jetzt Tabatieren, Ringe, Portraits u. s. w. getreten sind, s. Ehrenbezeigung.

(*H.*)

Ehrenkleid, s. Ehrenbezeigung.

EHRENLEGION (Orden der). Ordre de la Légion d'honneur. Als zur Zeit der Revolution in Frankreich das Königthum und mit ihm viele Staatseinrichtungen neuerer und älterer Zeit untergingen, da wurden auch alle königl. Orden für aufgehoben und gänzlich erloschen erklärt. Solche äußere Zeichen des Schein- oder wirklichen Verdienstes, von königl. Huld ertheilt, waren dem vom Freiheitsschwindel ergriffenen Volke ein Gräuel und unverträglich mit den aufgestellten phantastischen Ansichten von Freiheit und Gleichheit. Orden mußten daher schon verschwinden und nach den erlassenen Vertilgungsdecreten sah man in Frankreich kein Zeichen inländischer Orden mehr, und nur von Ausgewanderten wurden sie im Auslande fortgetragen.

So verblieb es, bis Napoleon es dahin gebracht hatte, die Zügel der Regierung unbeschränkt in seiner Hand zu besitzen, zum ersten souverainen Consul der noch sogenannten Republik sich aufzuschwingen. Als solcher ließ er allmälig von den weggeworfenen frühern Formen und Glanz verbreitenden Einrichtungen des alten königl. Hofes, wenngleich sie dem republikanischen Geiste entgegen waren, eine nach der andern wieder hervortreten.

1) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts (Bonn 1836). §. 137. 2) Cap. 9. X. de praebendis et dignitat. (III, 5.) Cap. 8. X. d. concess. praebendae (III, 8). Cap. 11. de praebendis et dignitatibus in 6to (III, 4). 3) Cap. 9. X. de constitutionibus (I, 2) et Cap. 19. X. de praebendis et dignitatibus (III, 5).

4) Bulla circumscriptionis Dioecesium Regni Borussici de 16. Julii 1821 an von Droste-Hülshof, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts. 1. Bd. (Münster 1832.) Man sehe besonders S. 327 fg. 5) Über diesen ganzen Artikel vergleiche Andreas Müller, Lexikon des Kirchenrechts u. d. W. Ehrenkanoniker.

Hierzu veranlaßten ihn Ehrgeiz und die Überzeugung, daß dergleichen äußerer Prunk, Repräsentation und Ceremonien ihn in den Augen des Volkes mehr noch heben und die Zuneigung der ersten Familien und der Großen des Reichs zuwenden werde. Die Reihe traf da auch die Orden; denn nur zu gut erkannte er die Nützlichkeit dieser äußern Ehrenzeichen, wenn sie mit Sparsamkeit vertheilt werden. Aber nicht die alten königl. Orden stellte er wieder her: dies mochte ihm bei dem noch nicht ganz verschwundenen Hasse gegen alles, was an die Zeit des Königthums erinnern konnte, doch nicht rathsam erscheinen, obgleich er es wol hätte wagen können; denn was durfte nicht schon damals Napoleon wagen? Schmeichelnder erschien es ihm, der Schöpfer einer neuen Stiftung der Art zu sein. Er ließ daher den Plan einer solchen unter dem Namen Légion d'honneur entwerfen, und diesen am 15. Mai 1802 dem gesetzgebenden Körper vorlegen. Hier kam es darüber zu heftigen Debatten, da man wohl merkte, wohin dergleichen führen solle. Indessen siegten Napoleon's Freunde, wozu der bekannte Redner der Regierung, Röderer, sowie Napoleon's Bruder, Lucian, durch ihre Darstellungsgabe und Beredsamkeit viel beitrugen. Der Vorschlag ging im Tribunat am 18. Mai, mit 56 gegen 38, und am 19. Mai im gesetzgebenden Corps mit 166 gegen 110 Stimmen durch, wurde zum Gesetz erhoben, und bis zum 21. Febr. 1803 war das Institut eingerichtet. Alle Krieger, welche bis dahin Ehrensäbel erhalten hatten, wurden sogleich zu Mitgliedern erklärt, und da nur das Verdienst solle Ansprüche darauf geben können, so wurde seine Verleihung auf jeden verdienten Staatsbürger, ohne Rücksicht auf Geburt, Stand, Rang oder Religion, sowie auch auf Ausländer ausgedehnt. Jedes Mitglied mußte auf seine Ehre schwören: „sich dem Dienste der Republik, der Erhaltung ihres Gebietes, der Vertheidigung der Regierung, der Gesetze und des öffentlichen Eigenthums zu widmen, durch alle Mittel, welche Gerechtigkeit, Vernunft und Gesetze gut heißen, jedes Unternehmen, das auf Wiederherstellung der Feudalverfassung, der dazu gehörigen Titel ꝛc. abzweckt, zu bekämpfen, kurz, aus aller seiner Macht zur Behauptung der Freiheit und Gleichheit mitzuwirken." Einem großen Verwaltungsrathe, welcher aus den hohen Reichsbeamten bestand, war die Ernennung der Legionärs übertragen; auch führte dieser die Aufsicht über die bedeutenden Einkünfte, die dem Orden ausgesetzt waren. Die Mitglieder bestanden aus vier Classen: a) aus 105 Großofficieren, von denen jeder 5000 Francs bezog, b) aus 300 Commandeuren mit 2000 Francs, c) aus 450 Officieren mit 1000 Francs und d) aus Rittern, deren Zahl auf 3665, jeder mit 200 Francs jährlich bestimmt war. Sämmtliche Mitglieder waren in 16 Cohorten getheilt, von denen jede 407 Köpfe zählte. Die Cohorten waren durch ganz Frankreich vertheilt, und zwar zu Fontainebleau, Abtei St. Waast zu Arras, Abtei St. Peter zu Gent, Schloß Brühl im Ruhrdepartement, Schloß zu Zabern im Rheindepartement, Palast zu Dijon, Palast zu Vienne, Paläste in Aix, Beziers, Toulouse, Abtei St. Mairant, Palast zu Agen, Schloß Craon, Abtei Bel bei Bernay, Schloß Chambord und Schloß Venerin bei Turin. Jede Cohorte hatte auch einen Chef, einen Kanzler und einen Schatzmeister; Chef aller, oder Großmeister, war Napoleon selbst.

Nach angenommener Kaiserwürde erlitt der Orden einige Veränderungen in Hinsicht des Verwaltungsrathes und der Umschrift auf der Decoration, behielt übrigens und im Wesentlichen die ursprüngliche Einrichtung. Als Napoleon im J. 1815 fiel, Ludwig XVIII. ihm als König folgen durfte, da rief dieser, mit andern ältern Einrichtungen am Hofe, auch die altfranzösischen Orden, die über 20 Jahre geschlummert hatten: nämlich den des heiligen Geistes, den des heiligen Michael, den des heiligen Ludwig, den des Militairverdienstes und den des vereinigten des heiligen Lazarus, und unserer lieben Frauen vom Berge Karmel, ins Leben zurück. Den Orden der Ehrenlegion beizubehalten, erheischte Politik. Ludwig nahm daher förmlich ihn auf in die Zahl der königl. französischen Orden, unter welchen er jedoch den letzten Platz erhielt. In seiner Verfassung wurde Verschiedenes geändert, sowie in der Decoration und durch spätere Verordnungen vom 17. Febr. 1815 und 27. März 1816 wurde seine Einrichtung bestimmt. In der letzten Verordnung heißt es:

„Sobald die Vorsehung Uns wieder auf den Thron Unserer Väter, mitten unter den Zurufungen eines Volks, das Unserm Herzen jederzeit theuer war, gesetzt hatte, machten wir es uns zur Pflicht, jene Ehrenlegion zu erhalten, welche alle Arten dem Vaterlande geleisteten Dienste auf eine den französischen Sitten angemessene Weise belohnte. Wie könnten wir auch mit Gleichgültigkeit eine Stiftung ansehen, welche der höchsten Gewalt den edelsten Beweggrund des Einflusses auf den Nationalcharakter gibt, unter den Kriegern jene Wunder vervielfältigte, welche den französischen Waffen solchen Glanz verliehen, und unter allen Classen der Staatsbürger einen Wetteifer hervorbringt, welcher nicht anders, als den Ruhm der Monarchie erhöhen kann. Indem wir diese Stiftung für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, machen Wir solche zu Unserm eigenen Werke, und sind überzeugt, daß der Name Heinrich IV., den kein Franzose ohne Rührung auszusprechen vermag, sie der Nation, über welche dieser Fürst so glorreich regierte, nur um so theurer machen werde. Indem wir also die Stiftung der Ehrenlegion bestätigen, so hat es Uns gefallen, Unsern Unterthanen einen neuen Beweis Unserer königl. Liebe zu geben u. s. w."

Hierauf folgte in mehren Artikeln die neue Einrichtung des Ordens, welche in vielen Stücken von der bisherigen abwich. Nach ihr war der König von Frankreich Oberhaupt und Großmeister des Ordens. Alle den Mitgliedern früherhin schon eingeräumten Ehrenrechte blieben beibehalten, sowie die (damals) lebenden Mitglieder ihre Einkünfte nach ihren Graden ferner bezogen. Neue Mitglieder erhielten fürs Erste und bis auf weitere Verordnung keine Einkünfte, da die bestimmte Zahl der Mitglieder zu sehr überschritten war, und die Einkünfte nicht hinreichten, Alle vorschriftsmäßig daran Theil nehmen zu lassen. Bis daher die Überzähligen nicht abgestorben waren, erhielten sie nichts, und solche, welche in den Gra-

den des Ordens stiegen, behielten die bisher bezogenen Einkünfte.

Die Mitglieder wurden in fünf Classen getheilt: in 80 Großkreuze, 160 Großofficiere, 400 Commandeurs, 2000 Officiere, und Ritter, deren Zahl unbestimmt blieb. Unter diese festgesetzten Zahlen waren die Glieder der königl. Familie, die Prinzen von Geblüt, und alle Auswärtige nicht mit gerechnet. Inländer wurden nur mit dem untersten, dem Rittergrade zur Ehrenlegion zugelassen. Um Officier zu werden, mußte man wenigstens vier Jahre Ritter gewesen sein. Um Commandeur zu werden, mußte man erst zwei Jahre Officier sein, sowie man, um Großofficier zu werden, drei Jahre Commandeur gewesen sein mußte, und wer auf die erste Classe Anspruch machen wollte, konnte es nur dann, wenn er fünf Jahre Großofficier gewesen war. Bei außerordentlichen Gelegenheiten ward jedoch über diese Regeln hinausgegangen.

Jedes Mitglied, das in Militairdiensten, sowol bei der Land- als bei der Seemacht stand, mußte knieend folgenden Eid leisten: „Ich schwöre dem Königreiche, dem Vaterlande und der Ehre getreu zu sein, alles dasjenige, was mir gegen den Dienst Sr. Majestät, oder das Wohl des Staates bekannt wird, auf der Stelle zu eröffnen, von keinem auswärtigen Fürsten, ohne die ausdrückliche Einwilligung Sr. Majestät, eine Dienstanstellung, Gehalt oder Pension anzunehmen, die französischen Gesetze, Verordnungen und Reglements streng zu beobachten, und im Allgemeinen Alles dasjenige thun, was einem wackern und rechtlichen Ritter der Ehrenlegion die Pflicht befiehlt."

In Friedenszeiten konnte kein Inländer in den Orden aufgenommen werden, noch Ansprüche darauf machen, wenn er sich nicht 25 Jahre lang in Civil- oder Militairdiensten besonders auszeichnete. Promotionen waren jährlich am 1. Jan. und am Feste des h. Heinrich's, den 15. Juni; denn Heinrich IV. war zum Schutzpatron des Ordens erwählt. In Kriegszeiten fanden auch außerdem Ernennungen statt. Die Aufnahme von Militairpersonen sollte immer bei der Parade, die von Civilpersonen in den öffentlichen Sitzungen des Tribunals erster Instanz geschehen. Ausländer erhielten nur Advisbriefe und Decorationen ohne Brevets zugesandt. Beim Militair wurde jeder Feldzug für zwei Jahre gezählt, doch durfte für ein Jahr auch nur ein Feldzug gerechnet werden, wovon nur durch eigene Verordnungen Ausnahmen gemacht wurden. Wenn Beförderungen und Ernennungen stattfinden sollten, so bestimmte der König im Voraus die Zahl der für jede Classe zu ernennenden Mitglieder. Alsdann erfolgte durch den Großkanzler die Vertheilung derselben unter die verschiedenen Ministerien, zur weitern Vertheilung an ihre Departements, nach dem Verhältnisse: daß $^{4}/_{40}$ das Ministerium de la maison du roi, $^{2}/_{40}$ das Ministerium der Justiz, $^{1}/_{40}$ das der auswärtigen Angelegenheiten, $^{6}/_{40}$ das der innern, $^{3}/_{40}$ das der Finanzen, $^{20}/_{40}$ das des Kriegs, $^{1}/_{40}$ das der Marine, $^{1/2}/_{40}$ das der Polizei, $2^{1/2}/_{40}$ die grande chancellerie des Ordens zu vergeben erhielten.

Die jährlichen Einkünfte des Ordens betrugen 6,800,000 Franken, von denen, nach Abzug von 700,000 Franken Verwaltungskosten und von 900,000 Fr. für den Unterhalt und zum Vortheile verwaister Töchter von Legionsmitgliedern, 5,200,000 Franken für die Gehalte der 29,000 Ritter übrigblieben, die aber kaum zur Hälfte hinreichten. Wenn die Gehalte vollständig hätten bezahlt werden sollen, so würden jährlich 9,000,000 und für die Bezahlung der Rückstände 30,000,000 nöthig gewesen sein.

Die Verwaltung der Einkünfte des Ordens, überhaupt alle den Orden betreffenden Geschäfte, besorgte der Großkanzler desselben, welcher den Rang eines Ritters der ersten Classe hatte, und auch aus dieser immer gewählt wurde. Ihm war ein Generalsecretair zur Beihilfe und zur Besorgung aller Geschäfte, falls er krank oder abwesend sei, zugetheilt. Auf seinen Bericht regulirte der König jährlich das Budget des Ordens.

Gänzlich aufgehoben wurde bei dieser umgeänderten Einrichtung des Ordens: das Recht der Mitglieder, zu den Wahlcollegien zu gehören, da es der Verfassungsurkunde zuwider lief; ferner das große Conseil, die Abtheilung in Cohorten, die Großtresorerie und die Erziehungsanstalten der Waisen der Ordensmitglieder. Alle übrigen nicht zurückgenommenen Verordnungen, den Orden betreffend, blieben in Kraft.

Die sehr geschmackvolle Decoration des Ordens war ein weiß emaillirtes goldenes Kreuz von fünf Flügeln, jeder mit zwei Spitzen, auf denen kleine goldene Kugeln waren. Hinter den Flügeln lief ein grüner Lorbeer- und Eichenkranz herum. Im runden goldenen Mittelschilde war Napoleon's Bild, umgeben von den Worten auf dunkelblauem Grunde mit goldenen Buchstaben: „Napoléon, Empereur des Français," und auf der Rückseite stand der französische Adler mit den ausgebreiteten Flügeln, von den Worten: „Honneur et Patrie" umgeben. Über dem Kreuze schwebte die Kaiserkrone. Dies Kreuz wurde zwar beibehalten, aber für Napoleon's Bild, das König Heinrich's IV. eingesetzt, umgeben von den Worten: „Henri IV., Roi de France et de Navarre," und auf der Umseite mußte der Adler den drei Lilien weichen. Die Umschrift blieb und die Kaiserkrone verwandelte sich in eine Königskrone. Getragen wurde es an einem hochrothen, gewässerten breiten Bande von der ersten Classe, oder den Großkreuzen (Grands-Croix), von der Rechten zur Linken, und auf der linken Seite des Kleides ein, der Vorderseite des Ordenszeichens ganz gleich geformter, silberner Stern. Die zweite Classe, die Großofficiere (Grands Officiers), trug es kleiner und an schmalerem Bande, im linken Knopfloche, dabei aber auch auf der linken Brust den Stern der ersten Classe, nur kleiner. Die dritte Classe, die Commandeure, trug es um den Hals, die vierte, die Officiere im linken Knopfloche, mit einer Bandschleife darüber. Die fünfte Classe, die Ritter, ebenso, doch ohne Schleife und von Silber.

Die beiden ersten Classen hatten bei Hofe und bei großen Ceremonien gleichen Rang und Ehrenbezeigungen wie die Großkreuze des Ludwigsordens. Bei öffentlichen Feierlichkeiten rangirte die erste Classe mit der ersten des Ludwigs- und Militairverdienstordens, die zweite Classe

mit den Commandeurs desselben Ordens, dann folgte die dritte Classe, und nun die vierte mit den Rittern des Ludwigsordens, Alle jedoch nach der Zeit ihrer Aufnahme. Bei Beerdigungen von Mitgliedern der beiden ersten Classen fanden die Feierlichkeiten statt, welche bei der Beerdigung eines Lieutenant-General üblich sind, sie müßten denn einen höhern militairischen Grad bekleidet haben. Die Beerdigung eines Commandeurs war wie die eines Obersten, die eines Officiers wie die eines Capitains, und die eines Legionairs oder Ritters wie die eines Lieutenants. Vor der ersten Classe präsentirte jede Wache das Gewehr, vor den übrigen wurde geschultert.

Nach der Julirevolution wurden der heilige Geistorden und alle seit der Restauration gestiftete Orden oder äußere Zeichen aufgehoben, sowie stillschweigend der Ludwigs- und der Michaelorden unterdrückt, und im Almanac royal wird jetzt nur des Ehrenlegionsordens, als des einzigen königl. Ordens, unter der Überschrift: „Ordre royal de la légion d'honneur," gedacht. Die Decoration ist, wie sie — vorhin beschrieben — Ludwig XVIII. abänderte, beibehalten, nur daß am Bruststerne die Spitzen desselben durch dreifarbige Fahnen gebildet werden. Zur Aufnahme, jedoch immer nur zuerst in den untersten Grad, den Grad eines Ritters, gelangt der Inländer nur dann, wenn er 20 Jahre lang in Friedenszeiten im Civil- oder Militairdienste mit Auszeichnung diente und in Kriegszeiten durch hervortretende Handlungen oder schwere Wunden, überhaupt durch große, dem Könige oder dem Staate geleistete Dienste jeder Art, diese Belohnung verdient. Das Avancement in höhere Grade geht nur stufenweise und zwar so, daß der Ritter erst nach vier Jahren den Officiersgrad, der Officier erst nach zwei Jahren den Commandeursgrad, der Commandeur nach drei Jahren den des Großofficiers und der Großofficier erst nach fünf Jahren den des Großkreuzes erhalten kann, sodaß mithin nicht unter 14 Jahren die erste Classe zu erlangen ist. Beim Militair wird jeder Feldzug für zwei Jahre gezählt, doch darf für ein Jahr auch nur ein Feldzug gerechnet werden, wovon nur durch besondere Verordnung eine Ausnahme gemacht werden kann. Finden Ernennungen statt, so bestimmt der König im Voraus die Zahl der für jeden Ordensgrad zu ernennenden Mitglieder. Der Großkanzler des Ordens besorgt aber die Vertheilung der Decoration unter die verschiedenen Ministerien zur Wiedervertheilung in ihren verschiedenen Departements. Dies geschieht in der Art, daß 2/40 das Ministerium der Justiz und des Cultus, 1/40 das der auswärtigen Angelegenheiten, 5/40 das des Innern, 3/40 das der Finanzen, 20/40 das des Kriegs, 5/40 das der Marine, 2/40 das der travaux publics, 1/40 das der instruction publique, 3/40 das der grande chancellerie erhält. Auffallend erscheint hierbei allerdings das Verhältniß, in welches hierdurch die verschiedenen Arten des Verdienstes gestellt werden.

Der Eid, den jedes Mitglied leisten muß, ist im Wesentlichen, wie schon oben angegeben, doch jetzt mit dem ausdrücklichen Zusatze „der constitutionellen Charte Gehorsam zu leisten" versehen. Die Beerdigungsfeierlichkeiten finden, wie oben angegeben, noch statt, und so auch die militairischen Ehrenbezeigungen. Mit dem Verluste des Bürgerrechts geht der Besitz des Ordens verloren.

Der Großkanzler des Ordens wird immer aus den beiden ersten Classen der Mitglieder desselben gewählt. Er verwahrt das Ordenssiegel, berichtet in Ordensangelegenheiten dem Könige, schlägt die zu Decorirenden vor, fertigt Diplome, Brevets aus, kurz besorgt alle den Orden betreffende Angelegenheiten, und hat die Oberaufsicht und die Leitung aller mit dem Orden in Verbindung stehenden Anstalten. Ein Generalsecretair ist ihm hierzu beigegeben, und mehre Personen sind noch zu Besorgung der Geschäfte ihm untergeordnet. Das schon bei der Stiftung des Ordens errichtete Erziehungshaus für weibliche Kinder der Legionärs, welches Napoleon unter den Schutz einer Prinzessin seines Hauses stellte, wurde während der Regierung der Bourbons beibehalten und besteht auch noch jetzt in St. Denis. Die Königin ist Protectrice desselben, der Großkanzler Oberaufseher. Es ist für 500 Zöglinge eingerichtet, von denen 400 ganz freien Unterhalt genießen, das fünfte Hundert aber von ihren Familien unterhalten werden muß. Zur speciellen Aufsicht sind: eine Oberaufseherin, 8 Dignitarierinnen, 10 Damen erster, 36 Damen zweiter Classe, und 20 Novizen. Zur ehrenvollen Bezeichnung tragen von ihnen die beiden ersten Classen ein goldenes, weiß emaillirtes Kreuz mit goldnen, und die letzte Classe dasselbe mit silbernen Strahlen in den Winkeln. Darüber schwebt die Königskrone. In der Mitte ist, vorn: die gen Himmel schwebende Jungfrau Maria. Auf der Umseite liest man auf blauem Grunde: Honneur et patrie, und darunter: Maison d'éducation de Saint-Denis. Dies Ehrenzeichen, das für die Oberaufseherin und die Dignitarierinnen größer als das der Damen der beiden folgenden Classen, und für die Novizen von Silber ist, wird am rothen Bande des Ordens getragen, und zwar, von der Oberaufseherin, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte, von den Dignitarierinnen an einem schmalen Bande um den Hals, von den Damen erster Classe auf der linken Schulter mit Bandschleife und von der zweiten Classe ohne solche; die Novizen tragen ihr silbernes Kreuz eben da. Die, welche nur Anwartschaft zum Stande der Novizen haben, zeichnet blos ein rothes Band der linken Schulter aus. Außer dem Hause darf jedoch diese Decoration erst dann getragen werden, wenn die Inhaberin 20 Jahre lang ihren Posten treu und mit Fleiß versah.

Bei der Entstehung des Ordens war die Zahl der Mitglieder des Ehrenlegionsordens so bestimmt: 105 Großofficiere, 300 Commandeurs, 450 Officiere, 3665 Ritter, im Ganzen 4520. Napoleon, als Kaiser, änderte sie folgendergestalt ab: 60 Großkreuze, 103 Großofficiere, 300 Commandeurs, 450 Officiere, 5665 Ritter, Summa 6578. Ludwig XVIII. setzte bei Aufnahme des Ordens diese Zahl so fest, daß 80 Großkreuze, 160 Großofficiere, 400 Commandeurs, 2000 Officiere, und die Zahl der Ritter ganz unbeschränkt sein solle. So ist es auch noch jetzt. Indessen ist diese Bestimmung nie streng befolgt worden. So waren im J. 1828: 4200 Officiere, 700 Commandeurs, 224 Großofficiere, überhaupt 33,400 Mitglieder

aller Grade. Am 31. Dec. 1832 waren 102 Großkreuze, 194 Großofficiere, 816 Commandeurs, 4348 Officiere, 42,622 Ritter, in Summa 48,082 Mitglieder. Im Januar 1837 belief sich die Gesammtzahl aller Ordensmitglieder auf 50,383. (*F. Gottschalck.*)

EHRENLEHEN, Freilehen (feudum honestum s. honoratum s. francum), ein im Lehenrechte nicht dem Namen, aber der Sache nach vorkommendes solches adeliges Lehen, welches von Leistung aller Dienste befreit ist (si feudum sic datum est, ut nullum pro eo servitium fiat) [1]). Also ist ein Lehen, das nicht von allen, sondern nur von einigen Diensten befreit ist, kein Ehrenlehen. Weil aber die Lehendienste ein naturale des Lehens sind, so muß diese Befreiung, wenn die Ehrenlehensqualität aus dem Lehenbriefe deducirt werden soll, ausdrücklich darin erwähnt sein; sie folgt nicht daraus, wenn nur der Lehendienste in den Urkunden gar nicht gedacht ist; denn diese verstehen sich von selbst. Wol aber kann die Befreiung davon durch einen besondern Titel, durch Vertrag zwischen Lehenherrn und Vasallen und durch Verjährung erlangt werden. Dies Letztere, wenn der Vasall die von ihm gefoderten Dienste bona fide, z. B. weil sie nicht im Lehenbriefe stehen, verweigert und usucapio libertatis dazu gekommen ist, der Lehenherr sich bei der Verweigerung die Verjährungszeit hindurch beruhigt hat. Der gute Glaube wird übrigens hierbei so lange vermuthet, als das Gegentheil nicht erwiesen ist. Das Ehrenlehen gehört rücksichtlich der Dienstfreiheit zu den uneigentlichen Lehen, in allen andern Beziehungen und rücksichtlich aller andern Verpflichtungen hat es die Natur eines wahren Lehens. Daher succediren in der Regel Frauen nicht darein, weil die Lehensunfähigkeit der Frauen nicht blos durch ihre Dienstunfähigkeit begründet ist. Die entgegengesetzte, öfter aufgestellte Meinung [2]) widerlegt sich schon dadurch, daß die Quelle der Lehenssuccession, die Investitur (s. d. Art.) nach Lehenrecht und Lehensgewohnheit sich nicht mit auf die Frauen erstreckt [3]). Ihre Entstehung verdanken diese Lehen wahrscheinlich der Lehensoblation, indem der nachmalige Vasall seine besondere Ehrfurcht dem Lehenherrn dadurch, daß er ihm seine Besitzung zu Lehen anbot, erweisen wollte, ohne sich doch den lästigen Lehendiensten zu unterwerfen, oder daß er die Ehre, Vasall des fraglichen Lehenherrn zu sein, durch die Lehensoblation, jedoch eben auch nur unter Befreiung von Diensten, erlangen wollte. So erklärt sich auch der Name Ehrenlehen. (*Buddeus.*)

Ehrenmahl, s. Ehrenbezeigung.

EHRENPFARRER (parochus honorarius s. habitualis), ein solcher Pfarrer, welcher die Pfarrrechte in seiner Gemeinde, weil er daran verhindert, z. B. dazu unfähig ist, nicht selbst ausübt, sondern solches durch einen Stellvertreter (vicarius) thun läßt. Dies ist der Misbrauch, auf welchem das traurige Schicksal des englischen Religionszustandes, eines hauptsächlich in äußern Formen bestehenden Kirchenwesens, zum großen Theile beruht. Der Ehrenpfarrer bezieht die übergroßen Emolumente der Pfründe und bezahlt möglichst schlecht einen armen Vicar, wozu er den nimmt, der am wenigsten verlangt. Denn dem Ehrenpfarrer steht in der Regel das Recht zu, den Stellvertreter zu ernennen. Ist dieser fest angestellt, so heißt er parochus actualis, im Gegensatze des so eben erwähnten habitualis. Dies Verhältniß trat sonst oft und tritt noch jetzt in den Fällen ein, wo Capitel und Klöster, selbst Nonnenklöster, Pfarrrechte an gewissen Orten besitzen *). (*Buddeus.*)

EHRENPFENNIG, ist 1) eine solche Münze, welche zu Ehren irgend einer Person, oder zur Erhaltung des Andenkens an einen Ehrentag (s. d. Art. Ehrenbezeigung) geprägt wird. Ein Beispiel hiervon gibt der bekannte Ehestandsthaler (s. d. Art. Ehe. S. 362); 2) versteht man unter jenem Ausdrucke, im Gegensatze von Noth- oder Zehrpfennig, theils solches Geld, welches man an Ehrentagen z. B. als Aufgeld, oder Mahlschatz bei einer Verlobung, dann als Eingebinde der Pathen — beides jetzt beinahe nur noch unter den gemeinern Ständen gebräuchlich — erhalten, oder sich zu einem solchen Zweck aufbewahrt hat. Es sind dies gewöhnlich Geldstücken sehr alten Gepräges, z. B. Wildemannsthaler, Engelsthaler, sehr alte holländische Dukaten u. s. w. (*Buddeus.*)

EHRENPFORTE, EHRENBOGEN, heißt eine Art von Denkmälern des Verdienstes, der Dankbarkeit oder der Schmeichelei, für welche entweder örtliche Lage oder besondere Veranlassung die Gestalt und Einrichtung eines Thores bedingt. Ist solches Thor zum Andenken und zur Verherrlichung glänzender Waffenthaten, besonders zur Begrüßung eines siegreichen Feldherrn oder Heeres bestimmt, so heißt es auch ein Triumphbogen, Siegesbogen. Das Thor ist allerdings ein zum Dienste öffentlicher Denkmäler sehr zweckmäßiges Bauwerk. Seine nothwendige Lage auf der volkreichen Straße bringt es zur größten Öffentlichkeit, Fremden und Einheimischen die Verdienste, die es ehrt, zur ununterbrochenen Kenntniß und Anschauung, und seine durch den Gebrauch bedingte Gestalt ist der mannichfaltigsten Ausbildung fähig, dem Zwecke eines Denkmales ungemein günstig. Es enthalten nicht nur allein die beiden äußern Hauptseiten eines Thores die schönsten Massen zur kunstbaulichen Ausbildung, zur Anbringung von Inschriften, Bildsäulen und andern Werken des Meisels, sondern es bieten auch die innern Flächen, die Seiten der Thoröffnungen, Durchgänge, den schicklichsten Raum zu bezüglichen Bildwerken an. Sein Oberbau aber gibt vorzügliche Gelegenheit zur Aufstellung bedeutender Standbilder, Reiterbilder, Trophäen, Zusammenstellungen von Waffen oder von andern

1) II. (IV.) F. 104. 2) Mehrfach für und wider ist hierüber verhandelt von *Lyncker*, Decis. 1274. *a Wernher*, Observ. forens. T. I. P. 4. obs. 114. *de Klinglin*, De successione foeminarum in feudo franco, in *Jenichen*, Thes. jur. feud. T. II. n. 22. *Carpzov.* Def. for. P. III. C. 28. D. 12. *Horn*, Consil. Cl. XVI. n. 44. 3) Weber, Handbuch des in Teutschland üblichen Lehenrechts. 4. Bd. (Leipzig 1811.) §. 232 und 233.

*) v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechtes. 2. Bd. 1. Abth. (Münster 1835.) §. 154.

Ehrenzeichen, das Ganze auf die schönste Weise zu krönen. Die Stadtthore haben also natürlicher Weise das Grundbild zu den Sieges- und Ehrenpforten gegeben. Der Feldherr, der siegreich über den Feind an der Spitze seines Heeres heimkehrte, wurde mit dankendem Jubel empfangen. Man schmückte ihm die Wege und die Thore, durch die er zog; man errichtete ihm eigens solche Thore von Holz und von Breterwerk, verzierte sie mit eroberten Waffen und Feldzeichen, mit Gemälden von Schlachten und gefangenen Feinden, mit Sinnbildern unterjochter Völker, gewonnener Städte u. s. w.; man legte über ihnen Ebenen für die Musik und zur Aufstellung von Bildwerken an. Der prachtvollste solcher Bogen war jener, den man in Rom vor dem Pons triumphalis, der Siegesbrücke, jedesmal für solchen Zweck zu errichten pflegte, und dieser war es auch wahrscheinlich, der Veranlassung und näheres Vorbild wurde, solchen vorübergehenden Prachtausstellungen, die jedesmal mit dem Ende der Feste verschwanden, durch ihre Ausführung in Stein und Erz eine längere Dauer zuzusichern. Die alten Römer sind demnach als Erfinder der Ehrenbogen anzusehen. M. Vitruvius Pollio gedenkt in seinen zehn Büchern von der Baukunst, die er etwa 25 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung dem Imperator Cäsar Augustus zuschrieb, dieser Art von Gebäuden gar nicht, und C. Plinius der Ältere nennt sie 90 Jahre später, im 12. Abschn. des 34. Buches seiner Naturgeschichte eine neue Erfindung [1]). Aus dem Zusammenhange seiner Worte geht hervor, daß er hiermit ihre Einführung als nothwendige öffentliche Gebäude anzeigen wollte; denn gewiß ist es, daß die Römer schon dritthalb Jahrhunderte früher, in den Zeiten ihres Freistaates, Siegesbogen aufführten. L. Stertinius ließ zu Rom im J. 558 der Stadt, das sind 195 Jahre vor unserer christlichen Zeitrechnung, drei Siegesbogen aus der hispanischen Beute erbauen, zwei auf dem Forum Boarium vor den Tempeln der Fortuna und der Mutter Matuta, und den dritten im großen Circus. Über jedem derselben ließ er viele vergoldete Bildsäulen aufstellen [2]). Einige Jahre hernach, im J. 564 der Stadt, erbaute Scipio Africanus einen Siegesbogen auf dem Capitol grade der Straße, die hinaufführt, gegenüber. Über diesem wurden sieben vergoldete Standbilder und zwei Pferde und vor dem Bogen zwei marmorne Brunnenbecken aufgestellt [3]). Q. Fabius Maximus, im J. 633 Sieger über die Allobroger, ließ einen Siegesbogen auf der heil. Straße bei der alten Regia aufführen, und ebenda wurden ihm auch Siegeszeichen und seine Bildsäule errichtet [4]). Ein Ehrenbogen muß der genannt werden, den sich der vornehme römische Bürger C. Verres als Prätor von Sicilien im J. 682 auf dem Markte zu Syrakus erbaute; denn die Inschrift daran nannte ihn Soter, d. h. Heilbringer. Auf dem Bogen war sein Sohn nackt, und Verres selbst zu Pferde vorgestellt, um, wie sich Cicero ausdrückt, auf das von ihm ausgeplünderte Sicilien herabzusehen [5]).

Alle diese und andere Sieges- und Ehrenbogen aus den Zeiten des freien Roms waren keine öffentlichen, von dem Staate errichteten, sondern von den Feldherren oder vornehmen Bürgern selbst erbauten und den Göttern geweihten Werke. Sie waren also eigentlich Gelübde- oder Dankbogen und anfänglich sehr einfach, wie sich aus Vorstellungen derselben auf alten Münzen abnehmen läßt. Sie gestaltete ein einziger voller Bogen ohne Bogensaum, auf fast unbesimsten Pfeilern ruhend, an jeder Seite von einer mannhaften, sogenannten dorischen oder toscanischen Säule begrenzt, die auf keinem Säulenstuhle standen. Darüber lief ein Hauptbalken in Gestalt eines glatten Bandes mit einem Kranzgesimse durch, über welchem sich die Bildsäulen oder Siegeszeichen erhoben. Keine Bildnereien des Meisels oder doch nur wenige waren verzierend angebracht. Aber mit dem Beginnen des Kaiserreiches begannen auch diese Werke, bald als nothwendige öffentliche Gebäude anerkannt, immer zahlreicher und größer und in ihrer Ausführung reicher zu werden. Über den Bogenpfeilern entstanden bedeutende Gesimse, um die Bogen herum Säume immer reicher gegliedert und verziert. Die Schlußsteine wurden ausgezeichnet, ja gar bildlich gestaltet, die Bogenseiten mit Siegesengeln, Brustbildern und Anderem in erhobener Arbeit geschmückt, die Säulen auf Säulenstühle gestellt, und die Säulenauflage hoch aus Hauptbalken, Bilderband und Hauptgesims zusammengesetzt. Ein Oberbau, eine sogenannte Attike, kam hinzu, mit Inschrift auf großen Flächen begleitet. Alles wurde mit Bildnereien in erhobener Arbeit und andern Werken des Meisels, oft überladen, verziert, mit Standbildern besetzt, mit Siegeswagen und Pferden und mannichfaltigen Bildern gekrönt. Die Anzahl der Säulen mehrte sich, die Anzahl der Durchgänge ebenfalls. Drei Bogen reiheten sich an einander, die entweder von gleicher Höhe waren, oder deren mittlerer, als Hauptbogen zum Durchzuge des Siegeshelden bestimmt, die Nebenbogen an Höhe übertraf. Die Säulen wurden in reicher Bauart, im sogenannten korinthischen Style, und sowie die Ehren- und Siegesbogen selbst mit mannichfaltiger Verschiedenheit in Verzierung und Anordnung gebildet. Aber nur selten wurden die Säulen freistehend, sondern gewöhnlich nur um die Hälfte ihrer Dicke aus dem Mauerwerke hervortretend als sogenannte Halbsäulen angeordnet. Solche Ehren- und Siegesbogen wurden auch nicht nur in Rom, sondern häufig in andern Gegenden von Italia und selbst in entfernteren dem römischen Reiche unterworfenen Landschaften aufgeführt. Aber in Rom allein zählte man nach der Mitte des dritten christlichen Jahrhunderts deren 36 aus Marmor [6]). Wir nennen hier un-

---

1) Columnarum ratio erat attolli supra ceteros mortales, quod et arcus significant novitio invento. 2) *Livius* in Histor. Lib. XXXIII, 27. 3) *Livius* XXVII, 3. 4) *Asconius Pedianus* ad *Ciceron.* orat. II. in Verrem. *Trebell. Pollio* in Salon. Gall. Cap. I. *Bartholom. Martianus* in Urbis Rom. topograph. Lib. III. Cap. IV. *Joseph. Castalio* in Comment. de columna. Antonin. ap. *Graevium* in Thesaur. Antiq. Roman. T. IV. p. 1945.

5) Hirt, Geschichte der Baukunst bei den Alten im 3. Bde. S. 359. 6) *P. Victor* in Libro de regionibus Urbis Romae, versus finem.

ten die merkwürdigsten, von denen Überbleibsel aus dem Alterthume zu uns kamen, so viel wie möglich nach der Zeitfolge ihrer Entstehung geordnet und mit den wesentlichsten Nachrichten begleitet.

Der Ehrenbogen zu Rimini, dem Kaiser Augustus wegen Wiederherstellung der Heerstraßen geweiht, welche in dieser Stadt zusammentrafen, besonders der Flaminischen, bei deren Anfange zu Rom ihm ein ähnlicher Bogen errichtet war, ist der älteste von allen, die noch übrig sind, um das J. 727 der Stadt Rom, 26 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung, erbaut. Er ist zugleich der größte von allen, hat zwar nur einen Durchgang, eine Bogenöffnung im vollen Halbkreise überwölbt, die aber über 31 pariser Fuß weit und über 60 Fuß hoch ist. Die Tiefe des Bogens beträgt 27 Fuß. Zwei korinthische Säulen begrenzen seine Öffnung an jeder Hauptseite, die das Gebälke über der Mitte und darüber einen Giebel tragen, was man an wenigen noch übrigen dieser Art von Gebäuden, doch aber auch auf Münzen wahrnimmt. An jeder Ecke des Gebäudes befand sich ebenfalls eine korinthische Säule, das rings herumlaufende Gebälke zu unterstützen, über welchem sich eine Attike und über der Mitte noch ein zweiter Oberbau stufenartig erhob, sodaß das Ganze wol einst eine Breite von 120 Fuß und eine fast gleiche Höhe gehabt haben mag, ohne seine Krone, das erhabene Standbild, zu rechnen, dessen ehemaliges Bestehen sowol alte geschriebene Nachrichten und Münzen, als auch aufgefundene Trümmer verbürgen. Ein riesengroßer Fuß von weißem Marmor, den man auf der Höhe dieses Denkmales fand, wird im Museo Bianchi zu Rimini aufbewahrt, und ein erzener Pferdskopf, der ganz nahe bei diesem Ehrenbogen gefunden worden sein soll, wird unweit des Palastes Cima zu Rimini in der Mauer eines Hofes gesehen. Der Ehrenbogen ist aus einem weißen apenninischen Steine gebaut, der ganz dem istrischen Marmor gleicht, reich mit Bildnereien in halb erhobener Arbeit aus dem römisch-griechischen Mythos geschmückt, und die Inschrift, aus deren Überbleibseln die oben angezeigte Bestimmung des Werkes genommen ist, befand sich an dem höhern Oberbaue [7]).

Der Ehrenbogen zu Susa in Piemont, dem Kaiser Augustus von den Alpenstädten um das J. 740 der Stadt Rom, im 14. vor der christlichen Zeitrechnung erbaut, ist noch vollkommen gut erhalten. Seine Öffnung, 18 Fuß weit, ebenso tief und 36 Fuß hoch, ist wie gewöhnlich im vollen Halbkreise überwölbt und entspringt an jeder Vorderseite aus zwei korinthischen Pfeilern. Zwei Säulen derselben Bauart erheben sich an den Ecken des Gebäudes und tragen eine reiche Säulenauflage, über welcher eine Attike der Inschrift dient. Das Bilderband ist mit einem Siegeszuge und einem Opfer in halberhobener Arbeit geschmückt. Übrigens ist dieses ganze Werk von schöner großartiger Einfachheit, und bei einer Breite von 45 Fuß 60 Fuß hoch [8]).

Der Siegesbogen zu Aosta, dem Kaiser Augustus zu Ehren wegen der Siege des M. Vinicius über die Germanen am Fuße der Alpen errichtet, hat ebenfalls nur eine Bogenöffnung und wird mit zu den schönsten, kühnsten und festesten Italiens gezählt.

Der Ehrenbogen zu Pola in Istrien, dem Sergius Lepidus Ädil und Kriegstribun der 29. Legion von seiner Gattin Salvia Posthuma erbaut, ist wahrscheinlich aus den Zeiten des Kaisers Augustus und heut zu Tage ein Thor der Stadt, Porta Aurea genannt. Seine Bogenöffnung ist 13 Fuß weit, 26 Fuß hoch und 4 Fuß tief. Sie wird auf jeder Seite von zwei nahe neben einander stehenden korinthischen Säulen begrenzt, die über ¼ ihrer Dicke aus dem Mauerwerke vorspringen und ein korinthisches Gebälke unterstützen. Über diesem erhebt sich ein Oberbau, den drei Bilderstühle durch ihnen ähnlich ausgebildete Brüstungen verbunden zusammensetzen. Die noch lesbaren Inschriften derselben lehren, daß auf dem mittlern die Bildsäule des gefeierten Sergius, ihm zur Rechten die seines Vaters Lucius Sergius Ädil und Decemvir, zur Linken die seines Oheims Cnejus Sergius ebenfalls Ädil und Decemvir gestanden haben. Die Einrichtung der Bilderstühle läßt vermuthen, daß die beiden letztern zu Pferde vorgestellt waren. Im Bilderbande befindet sich die Inschrift, welche die oben angezeigte Bestimmung des Denkmales verkündigt. Alle diese Inschriften stehen an der Stadtseite des Ehrenbogens, welche vollkommen frei ist. Die äußere, der oben beschriebenen ganz ähnliche, Seite gegen das Land hinaus ist aber durch später angebautes altes Vorthorenmauerwerk verklebt, sodaß man nur noch die vier Säulenhäupter und den Oberbau sehen kann. Die kunstbauliche Anordnung und Ausführung dieses Denkmales ist vorzüglich schön, besonders die Säulenauflage vortrefflich gebildet und die edle Verzierung mit Mäßigkeit angebracht. Vor allen zeichnen sich die Sculpturen im Bilderbande und an den Schäften der Bogenpfeiler aus. Die Bogendecke, untere Wölbungsfläche, ist mit kleinen tiefen Feldern in Gestalt verschobener Vierecke ausgebildet. Das ganze Werk ist 29 pariser Fuß breit und 9 Fuß tief in den Fußgesimsen gemessen, und bis an das oberste Ende der Attike 36 Fuß hoch [9]).

Der Ehrenbogen der Gavier zu Verona, jetzt auch Porta del Castel Vecchio genannt, besteht ebenfalls nur aus einem Durchgange, der 11 Fuß weit, etwa ebenso tief und 26 Fuß hoch ist. Er öffnet sich an jeder Hauptseite zwischen zwei korinthischen Säulenpaaren und seine Wölbung entspringt aus korinthischen Bogenpfeilern. Da die äußern Säulen jeder breiten Seite Ecksäulen waren, so

7) *Antichita di Rimini* e raccolta di antiche Iscrizioni, con fig. (Venez. 1741. fol.) Eine Wiederherstellung dieses Ehrenbogens findet man bei Durand in Recueil et Parallèle des édifices de tout genre etc. Pl. 21, wo auch noch viele andere der hier weiter erwähnten ge'ehen werden.

8) Arco di Susa descritto e disegnato dal *Sig. Massaza.* (Turin. 1750. fol.) Nouveau Théatre de Piemont et de Savoye. (Amst. 1725. fol.) 9) Cassas, Malerische Reise durch Istrien und Dalmatien. Wiederherstellungen bei Sebast. Serlio in Lib. III. Antiquités, édit. Antwerp. 1553. fol. fol. 59 b ad 61, und bei Hirt in Geschichte der Baukunst bei den Alten. Taf. XXXI. Nr. 6.

stellten sich in jeder der schmalen Seiten des Gebäudes ebenfalls zwei Säulen dem Auge dar, das rings herumlaufende Gebälke unterstützend; was ebenfalls an den Ehrenbogen des Augustus zu Rimini und zu Susa, an dem der Sergine zu Pola, an denen des Trajanus zu Benevent und zu Ancona und an noch andern der Fall ist. Zwischen jedem Säulenpaare der einen Hauptseite, die allein noch in ihren Überbleibseln bis zur Säulenauflage besteht, sieht man eine Bilderblende, jedesmal von einem Bildstuhle, auf welchem zwei korinthische Pfeiler eine Säulenauflage mit Giebel tragen, gebildet, und über jeder Blende einen Inschriftstein. In diesen Blenden standen Bildsäulen derer, denen dieser Ehrenbogen geweiht war; denn an dem Schafte des Bildstuhles unter der ersten Blende liest man in zwei Zeilen: C. Gavio C. F. Straboni, und so unter der zweiten: M. Gavio C. F. Macro. Unter der Bogenöffnung an der Seite ist der Name des Meisters dieses Denkmals in kleinen, aber schönen alten Schriftzügen mit folgenden Worten in Stein gehauen: **L. Vitruvius L. L. Cerdo Architectus.** Man hält ihn für einen Freigelassenen und Schüler des berühmten römischen Baumeisters M. Vitruvius Pollio. Das Gebäude hatte wenige, aber edle Verzierung, besonders in den Gliedern des Bogensaumes und in denen über dem Zahnschnitte des Hauptgesimses. Serlio hat über der Säulenauflage noch Spuren eines Giebels gesehen, der sich der Attike anschloß. Das Ganze konnte bei der Breite von 35 Fuß eine Höhe von 41 Fuß gehabt haben [10]).

Der Ehrenbogen zu Carpentras in der Provence, von dem noch ansehnliche Trümmer übrig sind, hatte fast dieselbe Gestalt, Anordnung und Größe, wie der zu Susa.

Der Ehrenbogen zu Cavaillon an der Durance steht nur noch in wenigen Überbleibseln da.

Die beiden Ehrenbogen an beiden Enden der altrömischen Brücke von Saint Chama zwischen Arles und Aix in der Provence, eines der merkwürdigsten Denkmäler des Alterthums, ist von Clerisseau gezeichnet, neben andern in dessen Antiquités de la France zu finden.

Der Siegesbogen des Titus zu Rom, diesem Kaiser wegen Unterwerfung der Juden und Eroberung Jerusalems nach seinem Tode, 81 Jahre der christlichen Zeitrechnung, von dem Senate und Volke der Römer geweiht, ist der drittgrößte Ehrenbogen zu Rom, und wird wegen der Schönheit seiner Bildhauerarbeiten als eines der vorzüglichsten Meisterwerke des Alterthums gepriesen. Auch er hat nur eine Bogenöffnung, 15 Fuß weit, 15 Fuß tief und 27 Fuß hoch. An jeder Seite dieser Öffnung prangen zwei Säulen, also an jeder Hauptseite des Denkmals ihrer vier, deren Häupter aus Theilen des ionischen und korinthischen zusammengesetzt denjenigen Styl darstellen, den man den römischen zu nennen pflegt. Die ebenso zusammengesetzte Säulenauflage ist in ihren vielen Gliedern reich verziert, und ringsum im Bilderbande der feierliche Siegesaufzug in erhobener Arbeit vorgestellt. Von den übrigen erhobenen Bildnereien, die dieses Prachtdenkmal zieren, werden die schönen Siegesengel neben den Bogensäumen in den Zwickeln des Bogens, der in Gestalt eines Tragsteines gebildete und reichverzierte Schlußstein mit der Göttin Roma in ganz rund herausgehauenem Werke, das Zweig- und Blätterwerk an den innern Seiten der Bogenpfeiler, vor allem aber die zwei Bildwerke an den Seiten des Durchganges als unübertrefflich gerühmt. Das eine zeigt Titus auf dem Siegeswagen von vier Rossen gezogen, die Roma, in Frauengestalt vorgebildet, leitet. Der Kaiser, vom Siegesengel gekrönt, hält den Befehlshaberstab in der Rechten; Senatoren und Lictoren mit Lorbeerzweigen begleiten ihn. Im andern ist die Beute aus Judäa und aus dem Tempel von Jerusalem vorgestellt; man erblickt den siebenarmigen Leuchter, den goldenen Tisch, die Gesetzestafeln, die heiligen Gefäße und Geschirre, die dem Siegeshelden vorgetragen werden. Oben in der Mitte des Gewölbes ist die Verklärung des Kaisers vorgestellt. Der Oberbau hatte keine andere Auszierung als die über den Mitten der beiderseitigen Bogenöffnung angebrachten Inschriften, von denen aber nur die eine an der Hauptseite gegen das Colosseum hin noch besteht. Der ganze Siegesbogen ist bei einer Breite von 48 Fuß 45 Fuß hoch [11]).

Der Ehren- und Siegesbogen des Trajanus zu Benevent, dem Kaiser nach seinen Siegen über die Dacier und zum Danke wegen Wiederherstellung der appischen Heerstraße errichtet, jetzt die Porta Aurea jener Stadt, ist dem Siegesbogen des Titus zu Rom in Bezug auf bauliche Anordnung, auf Verzierung und vortreffliche Arbeit des Meisels so ähnlich, daß beide das Werk desselben Meisters oder doch einander nachgeahmt zu sein scheinen. Der einzige Unterschied ist der, daß die Säulenpaare des zu Benevent auf einem ununterbrochen fortlaufenden Säulenstuhle ruhen, und auch die Attike und zwar in den vertieften Feldern neben der Inschrift mit großen Bildnereien verziert ist, welche in der nämlichen Art, wie die an denselben Stellen am Siegesbogen des Kaisers Constantinus zu Rom, die auch aus Trajan's Zeit herkommen, gearbeitet sind. Sie stellen Handlungen aus dem Leben des Kaisers vor und stehen in Ansehung des Großartigen der Anordnung, der Schönheit der Gestaltung und der kühnen Sicherheit der Ausführung denen zu Rom gar nicht nach. Die Weite der Bogenöffnung beträgt 13 Fuß, die Tiefe 11 Fuß und die Höhe 27 Fuß. Das ganze Gebäude hat eine Breite von 36 und eine Höhe von 42 Fuß [12]).

Der Ehrenbogen zu Ancona, dem Kaiser Trajanus wegen Verbesserung des Hafens dieser Stadt, und zugleich seiner Gemahlin Plotina und seiner Schwester Marciana zu Ehren von dem Senate und römischen Volke errichtet, erhebt sich heute noch auf dem hohen Hafen-

10) *Sebast. Serlio* fol. 61 b ad 63.

11) Les édifices antiques de Rome etc. dessinés et mesurés très exactement par *Antoine Desgodez.* (à Paris 1682. fol.) Chap. XVII. *Alexander Donatus*, De Urbe Roma Lib. III. cum Tab. XIX in *Graevii* Thesauro antiquit. Roman. Tom. III. ad col. 671. *Sebast. Serlio* fol. 53 b ad 55. 12) *Ficoroni*, Arcus Trajano dedicatus, Beneventi Porta aurea dictus, sculpturis et mole omnium facile princeps. (Rom. 1739. fol.) *Sebast. Serlio* fol. 53 b ad 55.

damme in seiner ganzen baulichen Schönheit wohl erhalten als eines der edelsten Werke der alten Baukunst bewundert. Die Unbilden der Zeit haben sich nur an zufälligen Theilen desselben vergriffen. Sie haben ihn seiner erzenen Verzierungen beraubt, aber an seiner kunstbaulichen Gestalt nichts als die scharfen Ecken seiner Ausladungen beschädigt. Die schönen Verhältnisse seiner Theile, die zarte und bestimmte Bildung seiner Glieder, und die hohe Einfachheit, die im Ganzen herrscht, hören nicht auf ihre großen Wirkungen auf das menschliche Gemüth zu äußern, den Künstler, sowie den Ungeweihten mit gleicher Macht in seiner Anschauung festzuhalten. Hierzu kommt noch die bewunderungswürdig geschickte Ausführung des Baues. Denn das Werk ist von ungeheueren Blöcken, man sagt parischen, Marmors erbaut, die in ihren Fugen so genau zusammengepaßt sind, daß das Ganze aus einem einzigen Stücke gebildet scheint. An jeder Hauptseite der Ehrenpforte prangen vier der schlanksten korinthischen Säulen, und zwischen jedem Säulenpaare öffnet sich der Bogen 9 Fuß weit, ebenso tief und 21 Fuß hoch. Die Säulen stehen auf Säulenstühlen und stützen ein hohes Gebälke, über welchem sich eine sehr hohe Attike erhebt, und dem Gebäude bei einer Breite von 27 Fuß eine Höhe von 37 Fuß verschafft. Am ganzen Werke sieht man keine Bildnerei des Meisels als jene der schönen Säulenhäupter und der wie Tragsteine gebildeten Bogenschlußsteine, und die Inschrift, welche den mittlern Vorsprung der Attike anfüllt, sind jetzt seine einzige Zierde. Aber zwischen den Säulenpaaren sieht man noch Inschriften, Stellen und Löcher in dem Mauerwerke, die auf daselbst gestandene erzene Bilder und andere in den Säulenweiten befestigt gewesene Verzierungen schließen lassen. Über dem Ganzen erhob sich nach alten Berichten des Kaisers erzenes Standbild zu Pferde. Noch wird ein Fuß dieses Pferdes in der Stadt Ancona aufbewahrt [13]).

Der Siegesbogen des Trajanus zu Rom; man sehe weiter unten Siegesbogen des Constantinus.

Der Siegesbogen zu Saint Remi bei Arles scheint ebenfalls aus dieser Zeit zu sein. Er steht ¼ Meile außerhalb der Stadt und ist dem Bogen des Trajanus zu Benevent fast ganz ähnlich. Über seiner Bogenöffnung sowol, als in den Zwickeln des Bogens sind Siegesengel ausgehauen, und in seinen Säulenweiten sieht man hohe menschliche Gestalten, die aber von den Unbilden der Witterung und der Menschen sehr gelitten haben.

Der Ehrenbogen des Kaisers Älius Hadrianus zu Athen ihm von den Athenern wegen Erweiterung und Verschönerung ihrer Stadt dankbar errichtet, hat ebenfalls nur eine Bogenöffnung, die 27 Fuß hoch, 19 Fuß weit und 5 Fuß tief im vollen Halbkreise überwölbt ist. Die Bogensäume entspringen aus Eckpfeilern mit reichen korinthischen Häuptern, und fast 27 Fuß hohe Pfeiler derselben Art, auf dem niedern um das Ganze herumziehenden Sockel stehend, streben an den Ecken des Gebäudes das Gebälke stützend hinauf. Vor beiden Hauptseiten rechts und links von der Bogenöffnung in den Mitten tritt jedesmal eine einzelne Säule freistehend mit einem Vorsprunge des Gebälkes vor, worauf einst ohne Zweifel Standbilder gestellt waren. Über diesem 45 Fuß breiten und 33 Fuß hohen Baue erhebt sich ein schmälerer, nur 34 Fuß breiter und 23 Fuß hoher Oberbau. Dieser wird von vier freistehenden korinthischen Säulen und zwei dergleichen zwischen den Säulenpaaren nach der Tiefe des Baues freistehenden Pfeilern, die zugleich mit der in der Mitte des Ganzen befindlichen Blende ein Gebälke tragen, gebildet. Diese Blende über 6 Fuß tief und 17 Fuß hoch wird beiderseits durch korinthisches Pfeiler- und Säulenwerk gestaltet, öffnet sich in jeder Hauptseite der Pforte und enthielt nach den unter jeder Öffnung im Bilderbande befindlichen Inschriften: „Dies ist die Stadt des Theseus," und „Dies ist die Stadt Hadrian's und nicht die von Theseus." Die Standbilder beider Fürsten, deren der erste nach der alten Stadt und der andere nach dem von ihm mit Prachtgebäuden verzierten Stadttheile hinsah. Über dieser Bilderblende herrscht beiderseits ein Giebel, in dessen Spitze die Höhe des ganzen Werkes 56 Fuß beträgt [14]).

Der Siegesbogen bei Orange in der Provence, wahrscheinlich aus den Zeiten des Kaisers Älius Hadrianus, wird seit ein Paar Jahrhunderten Siegesbogen des Marius genannt. Man glaubte, Marius habe ihn nach seinen Siegen über die Kimbren und Teutonen, 100 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung, errichten lassen. Allein die Art des Gebäudes, die Überladung des Ganzen mit Bautheilen und mit Bildnereien des Meisels, die Art der Bildnereien selbst mit der Art ihrer Bearbeitung verglichen, kündigen ein viel späteres Zeitalter an. Ja Namen, die man in Schilde und Waffen an dem Gebäude gegraben findet, deuten auf verschiedene Zeiten hin. Man hat daher gute Gründe dafür zu halten, dieses Werk sei zum Andenken aller Siege der Römer in der narbonnensischen Landschaft und umher von dem Kaiser Älius Hadrianus und wahrscheinlich nach seinem eigenen Entwurfe errichtet worden. Es ist übrigens das schönste alte Denkmal dieser Art, das Frankreich in seinen Grenzen einschließt, und kann sowol in Ansehung der Größe als auch der Kunst des Meisels den ähnlichen Werken in Rom ohne Nachtheil für seinen Ruhm an der Seite stehen. Vier korinthische Säulen, eine jede auf ihrem eigenen Säulenstuhle, erheben sich an jeder Hauptseite, und ebenso viele, die Ecksäulen der Hauptseiten mitgerechnet, stellen sich an jeder schmalen Seite dem Auge dar. In den Säulenweiten der Hauptseiten öffnen sich drei Durchgänge im vollen Halbkreise überwölbt, von welchen der mittlere, der größte, 16 Fuß weit und 32 Fuß hoch, ein jeder der beiden Nebenbogen 10 Fuß weit und über 23 Fuß hoch ist. Die schmalen Seiten und der mittlere Bogen in jeder Hauptseite prangen über dem Gebälke mit Giebeln, die sich an den Oberbau anlehnen, und über dem Kranzgesimse dieses Oberbaues steigt eine zweite Attike mit Fuß und Kranzgesims empor. Diese bildet durch ihre

13) *Serlio* Lib. III. Antiquités. fol. 57b ad 59. *Noli*, Arco di Trajano a Ancona, in acht Kupfertafeln in Fol.

14) Hirt, Geschichte der Baukunst bei den Alten. Taf. XXXI. Nr. 8.

Vorsprünge über dem mittlern Bogen einen großen und erhöhten Bilderstuhl und über den Nebenbogen zwei kleinere. Auf jenem glänzte ohne Zweifel eine Zusammenstellung von erzenen Bildwerken oder ein großer, vielleicht sechsspänniger Siegeswagen, und an einer seiner Seiten sieht man noch eine Schlacht in halb erhobenem Bildwerke vorgestellt. Über den beiden kleinern Bogenöffnungen und in den Säulenweiten der schmalen Seiten des Gebäudes erblickt man reiche Zusammenstellungen von Waffen aller Art, länglichrunden und sechseckigen Schilden, Drachen und andern Thieren, die im Alterthume als Kriegszeichen dienten, Siegeszeichen und Geräthe aus dem Kriege zu Wasser und zu Land, und unter solchen Bildnereien in den schmalen Seiten auch Sinnbilder eroberter Städte oder Länder, Alles wohl geordnet und von trefflicher Arbeit des Meisels. Das ganze Werk ist nach der Wiederherstellung des Architekten Clerisseau 70 Fuß breit, 30 Fuß tief, und bis zu den Fußplatten der ehemaligen Standbilder 70 Fuß über dem mittlern Bogen und 66 Fuß in den Seiten hoch.

Der Ehrenbogen des Kaisers Marcus Antoninus und der Faustina zu Rom auf der Flaminischen Straße von ihrem Sohne Commodus errichtet, sonst der Siegesbogen des Domitianus und von den Italienern Arco di Portogallo genannt, war auf jeder Seite mit vier römischen Säulen geschmückt, und in Bezug auf die bauliche Anordnung dem des Trajanus zu Benevent sehr ähnlich. Das Bilderband der Säulenauflage war mit schönem Blätterwerke verziert, und zwei Bildnereien in erhobenem Werke, deren je eines zwischen den beiden Säulenpaaren einer der Hauptseiten angebracht war, zeichneten diesen Bogen besonders aus. Beide werden jetzt auf dem Capitole aufbewahrt. Das zur Rechten stellt den Kaiser sitzend vor. Vor ihm auf einer Ara die Opferflamme, über welcher Faustina von der lichtbringenden Diana gegen Himmel getragen wird. In dem andern sieht man den Kaiser auf einer Erhöhung stehend zum Volke reden. Die Überbleibsel dieses Bogens wurden von dem Papste Alexander VII. zur Bequemlichkeit des Corso abgetragen. Doch findet man noch Abbildungen in verschiedenen Schriften über römische Alterthümer [15]).

Der Siegesbogen des Kaisers Septimius Severus zu Rom, ihm und seinem Sohne, dem Kaiser Aurelius Antoninus (Caracalla), nach dem Siege über die Parther von dem römischen Senate errichtet, steht nächst dem Forum am Fuße des capitolinischen Hügels. Er hat sich fast ganz erhalten, und ist jetzt bis zu seinem Fußboden von dem Schutte und der Erde befreit, die ihn über ein Jahrtausend bis zu einem Viertel seiner Höhe begraben hatten. An jeder seiner Hauptseiten streben vier korinthische Wandpfeiler das Gebälke stützend empor, vor welchen ebenso viele korinthische Säulen, jede auf ihrem eigenen Säulenstuhle, hervortreten und freistehend ebenso viele Vorsprünge des Gebälkes tragen. In den Pfeilerweiten öffnen sich drei Durchgänge, im vollen Halbkreise wie immer überwölbt. Der mittlere, der größte, ist 21 Fuß weit und 36 Fuß hoch, ein jeder der beiden Nebenbogen hat bei einer Weite von 10 Fuß einen halben über 22 Fuß zur Höhe. Die innern Wölbungsflächen der Bogen sind mit schönen Rosen in vertieften Feldern geschmückt und die Bogenschlußsteine, wie Tragsteine gestaltet, reich verziert. An der Vorderseite des mittlern ist einerseits das Bild des sieggeschmückten Kaisers, andererseits das gleiche seines Sohnes, an jeder der andern Schlußsteine das Bild eines Senators, alle in ganzen Leibesgestalten und fast ganz rundem Werke herausgehauen. In den Zwickeln des mittlern Bogens erblickt man Siegesengel, in jenen der andern Flußgötter in halberhobener Arbeit, und die Pfeilerweiten über den Nebenbogen sind mit den Kriegsthaten und dem Siegeszuge des Kaisers in gleicher Arbeit bedeckt. An den Seiten der Säulenstühle sind die Gefangenen abgebildet. Das Bilderband des Gebälkes ist glatt. In den Baugliedern des Gebälkes, sowie in den Gliedern der Bogensäume, der Pfeilergesimse und des Kranzgesimses der über dem Ganzen herrschenden Attike sind die Verzierungen mit weisem Maße ohne die geringste Überladung angebracht. Die Flächen der Attike zeigen keine Spur von Bildwerk. Ihre Hauptseiten sind ganz der langen Inschrift gewidmet, die an jeder Seite dieselbe ist. Über dem Ganzen standen, wie gewöhnlich, Zusammenstellungen von erzenen Bildwerken, hier nach alten Berichten und Münzen über der Mitte ein sechsspänniger Siegeswagen, worin man die beiden Kaiser erblickte, an jeder Seite desselben das Standbild eines Kriegers zu Fuß, und auf den Enden zwei Reiter. Das ganze Gebäude ist 72 Fuß breit, 22 Fuß im Bogen und 30 Fuß in den vorspringenden Säulenstühlen gemessen tief; seine Höhe bis auf die Fußplatte der Standbilder beträgt 63 Fuß. Im Innern führt eine Treppe auf den Gipfel des Gebäudes [16]).

Die Ehrenpforte des Septimius Severus zu Rom, gewöhnlich „der Bogen der Goldschmiede" genannt, weil ihn die Argentarii und Negotiantes, was man Goldschmiede und Wechsler übersetzte, des Fori Boarii, d. h. des Ochsenmarktes, dem genannten Kaiser, seinem Sohne dem Kaiser Antoninus (Caracalla) und der Kaiserin Mutter Julia zu Ehren erbauen ließen. Man sieht die Überbleibsel dieser Ehrenpforte hart an der Kirche Sancti Georgii in Velabro. Es ist das kleinste dieser Art von Gebäuden, das man aus der alten Zeit kennt, besteht nur aus einem Durchgange, der 16 Fuß hoch, 8 Fuß tief und ebenso weit, aber nicht mit einem Bogen, sondern mit einem geraden Sturze geschlossen ist. Dieser, wie ein Säulengebälke gestaltet, wird von zwei gewaltigen Kernpfeilern getragen, deren jeder mit vier 10 Fuß hohen Eck-

15) *Donatus*, De Urbe Roma. Lib. III. Cap. XVI. cum Tab. XXXVII. ap. *Graevium* in Thesaur. T. III. ad col. 750. *Marco Severoli*, Sopra il già anticho arco detto volgarmente di Portogallo, in *Saggi*, Dissertat. academ. T. I.

16) Arcus Septimii Severi Aug. anaglypha cum explicatione *Suaresii*. (Rom. 1676. fol.) *Desgodez*, Édifices antiq. de Rome. Chap. 18. *Donatus*, De U. R. Lib. II. cum Tab. XII et imagine ruinarum in ornamento textus, apud *Graevium* in Thesaur. T. III. ad col. 627. Les plus beaux monumens de Rome ancienne d'après les dessins de *Barbault* (1761. fol.).

pfeilern, die auf einem sechs Fuß hohen Unterbaue vorspringen, ausgebildet ist. Das ganze Marmorwerk, nur 18 Fuß breit und 19 Fuß hoch, war von dem Unterbaue an bis zum obersten Leisten des Kranzgesimses fast in allen seinen Gliedern mit Verzierung und in allen seinen Flächen mit Bildnereien in halberhobenem Werke bedeckt, die jetzt aber zum Theil ganz zertrümmert sind. Die lange Inschrift nimmt die ganze Stelle des Hauptbalkens und Bilderbandes über dem Durchgange und über den innern Ecksäulen ein [17]).

Der Ehrenbogen des Kaisers Gallienus zu Rom, ihm und seiner Gemahlin Salonina von M. Aurelius Victor errichtet, wird auf dem suburbanischen Hügel bei der Kirche Sancti Viti in Macello in seinen traurigen Überbleibseln gesehen und gemeinhin Arco di Santo Vito genannt. Seine Bogenöffnung ist 20 Fuß weit, etwa ebenso tief, und muß, wenn die Erde, die seinen Unterbau verschüttet, hinweggeräumt ist, eine Höhe von 34 Fuß haben. Sie wird an jeder Hauptseite von zwei korinthischen Wandpfeilern begrenzt, die auf dem unter ihnen vorspringenden Unterbaue des Gebäudes ruhen, und ein Gebälke stützen, über dem einst ein Oberbau stand, wie alte Berichte und noch vorhandene Spuren zeugen. Dieser ganze Bau sprang vor zwei Flügeln vor, von denen sich an jeder Seite noch ein korinthischer Wandpfeiler mit einem Theile des Unterbaues und des Gebälkes erhebt. Nach alten Berichten strebte weiter hin bei jeder Ecke des Gebäudes noch ein gleicher Pfeiler empor, und zwischen diesen Pfeilerpaaren der Flügel waren zwei kleinere Nebenbogen, die aber unten durch den fortlaufenden Unterbau geschlossen nicht zu Durchgängen, sondern wahrscheinlich zu Aufstellung von Bildwerken dienten. Dieser Bogen ist nicht von Marmor, sondern von travertinischem Steine erbaut, und außer dem Blätterwerke seiner Pfeilerhäupter weder in den Baugliedern seiner Simswerke und Bogensäume, noch auf irgend einer seiner Flächen mit Verzierung oder Bildwerk des Meisels veredelt. Die Inschrift wird in zwei Zeilen in den zwei Bändern des Hauptbalkens über der Bogenöffnung gelesen [18]).

Der Siegesbogen des Kaisers Aurelianus, nach seinen Siegen im Oriente und über den Tetricus in Gallia zu Rom vom Senat errichtet, hat eine 20 Fuß weite, etwa ebenso tiefe und 42 Fuß hohe Bogenöffnung. Er war ein reiches und prächtiges Werk. An jeder Seite des Durchganges erhoben sich zwei korinthische Säulenpaare über einander, deren die untern von Wandpfeilern vortretend frei standen und Vorsprünge des Gebälkes trugen. Auf diesen haben ohne Zweifel einst Bildsäulen von Erz geglänzt. Siegesengel an den Seiten der Bogensäume, hohe Waffenbündel in den untern Pfeilerweiten, Bildwerke zwischen den obern, reiche Verzierung in den Bogenpfeilern und Säumen in den Bilderbändern und an Baugliedern kündigen sich allerseits an den Überbleibseln an. Ein einfacher Übersatz, ohne Zweifel für eine lange Inschrift und für erzene Bildwerke bestimmt, schloß die Höhe, die 60 Fuß bei einer ebenso großen Breite des Gebäudes beträgt.

Der Siegesbogen dem Kaiser Constantinus dem Großen nach Niederwerfung des Tyrannen Marentius von den Römern geweiht, ist von allen noch übrigen großen Marmorbogen der wichtigste. Auch ist er derjenige, der aus den Stürmen der Zeit am vollständigsten gerettet und erhalten ist. Denn außer den Bildwerken von Erz, mit welchen er gekrönt und an verschiedenen Stellen bekleidet war, sind ihm alle andern Theile geblieben, die seine schöne und großartige Gestaltung und die Herrlichkeit seiner Verzierung ausmachen. Man hat dieses hauptsächlich dem Papste Clemens XII. zu danken, der ihn etwa um das J. 1738 ausbessern und die umgeworfenen Standbilder wieder an ihre alten Stellen setzen ließ. Der Gedanke dieses großen Werkes und alle seine edlern Bautheile, selbst die Säulen, sind von dem herrlichen Siegesbogen genommen, den die Römer 200 Jahre zuvor ihrem Trajanus in dessen Forum erbaut hatten, und eben daher, sowie aus den schönen Kunstzeiten der Antonine, kommen auch die edelsten seiner Bildwerke her. Denn so tief war damals die Kunst bei den Römern gesunken, daß sie die edelsten Denkmäler ihrer alten Siegeshelden verderben mußten, um dem Siegeszuge ihres neuen Helden nur mit einem zu huldigen. An ihm erkennt man die Kunst zweier entfernten Zeitalter, die Weisheit der Baumeister und Bildner in den genannten glücklichen Zeiten der Kunst und die Rohheit der Bildnerei und Ungeschicklichkeit der Zusammenstellung in der Zeit des ersten christlichen Kaisers. Dieses merkwürdige Gebäude ist in jeder seiner Hauptseiten mit vier 26½ Fuß hohen korinthischen Wandpfeilern ausgebildet, vor welchen sich auf vorspringenden 12½ Fuß hohen Säulenstühlen ebenso viele 26½ Fuß hohe freistehende korinthische Säulen von buntem Marmor erheben und Vorsprünge des Gebälkes unterstützen. Auf diesen Vorsprüngen stehen Bilderstühle mit etwa 9 Fuß hohen Standbildern gefangener Parther, die vom Siegesbogen des Kaisers Trajanus herrühren. Die Bilderstühle lehnen sich an den Fuß der Wandpfeiler an, welche die über dem ganzen Gebäude herrschende 20 Fuß hohe Attike ausbilden, und über dem Kranzgesimse dieses Oberbaues breitete sich ein 2½ Fuß hoher Untersatz aus, auf welchem einst die erzenen Gebilde standen. In den Pfeilerweiten des 46 Fuß hohen Hauptbaues öffnen sich drei Durchgänge, wie immer im vollen Halbkreise überwölbt, von welchen der mittlere über 20 Fuß weite zu einer Höhe von 36 Fuß emporsteigt. Ein jeder der beiden Nebenbogen ist 10½ Fuß weit und 23½ Fuß hoch. Die Tiefe der Bogen ist der Weite des Mittelbogens gleich. Die Inschrift ist über dem mittlern Bogen zwischen den mittlern Wandpfeilern der Attike angebracht. Die Schlußsteine der Bogen sind wie Tragsteine gestaltet, und an denen des Hauptbogens erblickt man die Göttin Roma sitzend in ganzer Leibesgestalt und in fast ganz rundem

17) *Donatus*, De U. R. Lib. II. cum Tab. X et ruinarum imagine in textus ornamento, in *Graevii* Thesauro, in T. III. ad col. 610 et 611. Édifices ant. de Rome par *Desgodez* Chap. 19. Hirt, Gesch. der Baukunst bei den Alten. t. XXXI. f. 5.

18) Wiederherstellungen dieses Ehrenbogens findet man bei Piedro Santi Bartoli und bei Durand in den angef. Werken. Man s. auch *Donat.* De U. R. Lib. III. cum Tab. XXVI in *Graevii* Thesaur. T. III. ad col. 705.

Werke herausgearbeitet. Die großen Siegesengel in den Zwickeln neben den Bogensäumen des Hauptbogens, die vier Jahreszeiten in Gestalten von Engeln, die darunter an den Anfängen des Hauptbogens gemeißelt sind, die Flußgottheiten in den Zwickeln der Nebenbogen, die Engel mit Siegeszeichen und die Gefangenen, welche die Seitenflächen der Säulenstühle verzieren, und das Bilderband, das über den kleinen Bogen verschiedene Handlungen und Kriegsthaten des Kaisers Constantinus des Großen vorstellt und herum an den schmalen Seiten des Denkmales hinzieht, sind alle aus den Zeiten dieses Kaisers und von grobem, zum Theile auch, wie es scheint, unvollendetem Werke. Aber die über dem ebengenannten Bilderbande in den Pfeilerweiten paarweise und an den schmalen Seiten des Gebäudes einzeln geordneten runden Münzgestalten enthalten reine vortreffliche Bildwerke vollendeter Kunst, Opfer- und Jagdstücke, Kriegs- und Siegesauftritte auf den Kaiser Trajanus bezüglich. Vor allen aber werden die herrlichen erhobenen Arbeiten gerühmt, welche an der Hauptseite gegen Mitternacht in den Pfeilerweiten der Attike neben der Inschrift in vier Rahmen und an den gleichen Stellen der Mittagsseite ebenfalls in vier Rahmen gebildet sind; sowie jene großen Bildnereien, welche das ganze Feld in der schmalen Seite der Attike gegen Morgen und das gegen die abendliche Himmelsgegend einnehmen. Diese zuletzt bezeichneten machten nach allen vorhandenen Merkmalen mit den beiden großen Bildwerken an den beiden innern Seiten des mittlern Durchganges ein einziges Werk aus, das von dem Baumeister dieses Bogens so getheilt wurde, wie man es zur Verzierung dieser Stellen verwendet sieht. Man erblickt in ihnen den Kaiser Trajanus zu Pferde mit dem Wurfspieße auf die Dacier eindringend, die Fliehenden verfolgend und niederwerfend; man sieht die römischen Krieger, wie sie den Feinden nachsetzen, sie erlegen, die Häupter der Erschlagenen zur Schau tragen, die Gefangenen in Fesseln nach sich ziehen. Hier sieht man einerseits Trajanus in seinem Kriegskleide an der Spitze seiner Heerscharen; ein Siegesengel hält die Lorbeerkrone über ihm; andererseits die Göttin Roma in Helm und Lanze, das Schwert um die Lenden; der Kaiser blickt nach ihr hin und reicht ihr seine Hand. Und ebenso sind in allen diesen oben bezeichneten Feldern Thaten und Handlungen des Kaisers Trajanus vorgestellt. Das ganze Prachtgebäude ist aus großen Marmorblöcken zusammengesetzt, in seiner Hauptseite, im Kerne des Gebäudes ohne seine Ausladungen gemessen, 76 Fuß breit, in den Nebenseiten 20 Fuß und im Kerne der vorspringenden Säulenstühle 31 Fuß tief. Der allerseits, auch in den Durchgängen und um die Säulenstühle, herumlaufende Fuß des Gebäudes springt überall einen Fuß vor. Die ganze Höhe von dem einst mit Marmorplatten und mit gebrannten, auf die hohe Kante gesetzten, Ziegeln gepflasterten Boden bis hinauf auf den Untersatz der ehemaligen erzenen Bildwerke beträgt 66 Fuß. Im Kerne des abendlichen Bogenpfeilers befindet sich eine Treppe, auf welcher man in das Innere des Oberbaues und von da auf das Hauptgesims kommen kann [19]).

Das Übrige von den Bogen der Alten, sowie von den Ehrenpforten der mittlern und neuern Zeit s. im Art. Thore. Wenn in unsern Tagen und in den uns vorangegangenen Jahrhunderten der neuern und mittlern Zeit Ehrenbogen errichtet wurden, die nicht zugleich als ständige öffentliche Thore dienen sollten, so geschah dieses und geschieht heute noch in der Art, wie es die Alten vor Einführung dieser Art Prachtgebäude zur Begrüßung ihrer Siegeshelden thaten. Man nahm dazu gewöhnlich die Siegesbogen der Römer zum Vorbilde und ahmte sie in Holz, Breterwerk und Malereien nach. Auch führt man sie mit grünen Zweigen, mit Blätter- und Blumenwerk und gar mancherlei andern Dingen nach mancherlei Gedanken und Entwürfen aus. (*Thomas Alfried Leger.*)

Ehrenpreis, s. Veronica.

EHRENPREUS (Graf Karl), schwedischer Reichsrath und Kanzler der Universität Upsala, geboren zu Örebro 1692, gestorben den 21. Febr. 1760. Auf der damals berühmten teutschen Schule zu Stockholm und dann in Upsala gebildet ward er im J. 1712 zu Karl XII. nach Bender als Copist gesandt, ward gefangen, aber bald losgekauft, begleitete den Gesandten Baron Grothusen nach Constantinopel, dann den König nach Stralsund und Schweden, wo er im J. 1718 zum Assessor des Svea- und Hofgerichts, 1739 zum Reichsrath und 1751 zum Kanzler der Universität Upsala ernannt, 1747 in den Freiherrn-, 1751 in den Grafenstand erhoben wurde, nachdem er auch zu wichtigen diplomatischen Verhandlungen gebraucht worden war. Er war Mitglied der königl. Akademie der Wissenschaften zu Stockholm. Ein umsichtiger standhafter, muthiger, gerechter Staatsdiener, voll Liebe zu den Wissenschaften und von ganzem Herzen gottesfürchtig. Cf. *Arrhenii* Historia Ups. acad. P. III. (*v. Schubert.*)

EHRENRECHTE (bürgerliche), sind verschieden von den Standesehrenrechten, z. B. der Souveraine, und verschieden vom Recht auf Ehre (s. d. Art. Ehre S. 413 fg.), ingleichen vom Ehrenbürgerrechte (s. ebendas. S. 412), endlich auch vom Ehrenrechte, als Complex der Rechtsgrundsätze über die Ehre (s. ebendas. S. 415). Sie bestehen gewöhnlich in dem Rechte auf eine gewisse Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten derjenigen Commun, welcher der fragliche Staatsbürger angehört, na-

19) *Donatus*, De U. R. Lib. III. apud *Graevium* in Thesaur. T. III. cum Tab. XXII ad col. 683 et cum imagine ruinarum in textus ornamento ad p. 686. Édifices ant. de Rome par *Desgodez*. Chap. 20. Hirt, Geschichte der Baukunst bei den Alten. Taf. XXXI. Nr. 7. Les plus beaux monumens de Rome ancienne d'après les dessins de *Barbault* und andere oben schon genannte. Auch hat man Abbildungen der Siegesbogen, von denen noch überbleibsel in Rom gefunden wurden, in dem Werke: Veteres Arcus Augustorum triumphis insignes ex reliquiis, quae Romae adhuc supersunt, notis illustrati et nunc primum aeneis typis vulgati a *Joan. Petr. Bellorio.* (Romae 1690. fol.) 6 Blätter Schrift und 46 Blätter Kupferstiche. Die Abbildungen der Bildwerke in erhobener Arbeit von diesen Ehren- und Siegesbogen findet man in folgendem Werke: Admiranda Romanarum Antiquitatum ac veteris sculpturae vestigia delineata a *Petro Santi Bartoli* cum not. *Joan. Petr. Bellorii* (Romae 1699. fol.), worin sich auch die meisten der in vorgenanntem Werke befindlichen Kupferstichblätter wiederfinden, zusammen 81 Blätter.

mentlich in der activen und passiven Wahlberechtigung, in der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit. In der Regel hat jeder Bürger einer Stadt das Recht der Ausübung der Ehrenrechte, sodaß ihm also ein Stimmrecht bei Erwählung der Stadtvertreter sowol, als auch der Landesrepräsentanten zusteht. Dies Letztere ist jedoch in den constitutionellen Staaten häufig an einen gewissen Vermögenscensus gebunden. Außerdem begreifen die bürgerlichen Ehrenrechte das Recht, zum Communrepräsentanten, bezüglich zum Landesrepräsentanten, auch wo indirecte Wahlen stattfinden, zum Wahlmanne mitgewählt zu werden (s. über alles dies den Art. Wahlen). Es gehen auch in der Regel diese Ehrenrechte nicht verloren, so lange der Bürger sein Bürgerrecht hat; kein Alter kann den Verlust derselben bewirken. Wol aber kann er theils durch Entsagung, theils durch ehrenwidrige Handlungen derselben verlustig werden. Daher, weil derjenige, welcher sie ausüben darf, auf einem höhern Grade der bürgerlichen Achtung steht, als der, welcher dies Recht verwirkt hat, rührt unstreitig ihr Name, zumal mehre derselben, namentlich alle aus der Wählbarkeit entspringenden zu ihrer Geltendmachung eine besondere bürgerliche Achtung voraussetzen. Der freiwilligen speciellen Entsagung ist die Aufgabe des Bürgerrechts im Allgemeinen und der Wegzug des Bürgers von seinem Wohnorte, wo ihm diese Rechte zustanden, gleich. Zur Strafe gehen diese Ehrenrechte gewöhnlich durch eine solche Handlung verloren, durch welche die bürgerliche Achtung gegen den fraglichen Bürger ganz oder zum Theil aufhört. Wird der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, z. B. nach den königl. sächsischen Gesetzen, schon durch folgende Fälle erwirkt, wenn ein Bürger länger als zwei Jahre mit Entrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben sich im Rückstande befindet, wenn er Almosen erhalten und solches noch nicht wieder ersetzt hat, wenn er als Verschwender, oder als Wahn- oder Blödsinniger unter Vormundschaft gestellt ist — Fälle, in denen auch andere Gründe als Verminderung der bürgerlichen Ehre die Theilnahme des Bürgers an den städtischen Angelegenheiten nicht räthlich machen —; so ist es gewiß sehr zweckmäßig, daß auch denen die Ausübung der fraglichen Rechte entzogen ist, welche von öffentlichen Ämtern, der juristischen (warum nicht auch medicinischen?) Praxis removirt oder suspendirt, von der Communalgarde öffentlich ausgeschlossen, welche in Concurs gerathen, und deren Gläubiger dabei nicht vollständig befriedigt worden sind. Damit stimmt aber auch ganz überein, daß nicht blos diejenigen nach gedachten Gesetzen der Ehrenbürgerrechte verlustig sind, welche ein entehrendes Verbrechen erwiesenermaßen begangen haben, sondern auch diejenigen, welche wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens auch blos in Untersuchung so eben befangen, oder darein verflochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdachte völlig frei gesprochen worden zu sein. Denn daß nur der unbescholtenste Ruf das Vertrauen der Mitbürger für uneigennützige und zweckmäßige Mitwirkung in den öffentlichen Angelegenheiten erzeugen kann, liegt in der Natur der Sache. Ein wahrer Fortschritt aber in der Gesetzgebung über Ehrensachen ist die Vorschrift des neuesten königl. sächsischen Gesetzes, daß über die Frage, ob ein in der geschilderten Maße entehrendes Verbrechen vorliege, in Bezug auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, der Stadtrath, unter Vernehmung mit den Stadtverordneten (s. d. Art. Ehre S. 422. Not. 36), entscheiden soll *). (*Buddeus.*)

Ehrensäbel, s. Ehrenwaffen.

EHRENSÄULE, pflegen die Teutschen ein jedes, dem Verdienste errichtetes Denkmal zu nennen, das entweder ein Standbild, eine Bildsäule, eine Gruppe, Zusammenstellung von Bildereien, einen Obelisk, Spitzsäule und dergl., oder aber eine wirkliche, in oben ausgesprochener Absicht errichtete Säule ist. Die Ehrensäulen gehören zu den Denksäulen, Gedächtnißsäulen, s. im Art. Säule. (*Th. A. Leger.*)

Ehrenschild, s. Ehrenbezeigung.

EHRENSTEN (Eduard Philipson) †), auf Forsby, Barkestorp und Blackstad, königl. schwedischer Reichsrath und Kanzleirath, geboren den 25. Febr. 1620 zu Äkradshammer in Ostgothland, gestorben den 30. Jul. 1686 zu Stockholm, von wo die Leiche nach der Kirche Österåker in Ostgothland geführt ward; verheirathet mit Katharina Wallenstedt, der Tochter des Doctors und Professors der Theologie zu Upsala Laurentius Wallmir, nachherigen Bischofs zu Strängnäs, die in Upsala geboren den 10. März 1627, im 93. Lebensjahre den 25. Oct. 1719 zu Stockholm starb. Sein Vater war ein Landpfarrer, Philippus Bononius, auch Philipp Bondeson genannt, zuletzt Propst und Pfarrer zu Locknevid in Ostgothland (starb 1669), der den einzigen Sohn erster Ehe früh den Studien widmete, da sich eine vorzügliche Gedächtnißkraft in ihm zeigte. Im zwölften Lebensjahre sandte ihn der Vater mit einem Privatlehrer nach Upsala, nicht in der Absicht, immatriculirt zu werden, was indessen dennoch durch Freunde veranlaßt wurde. In Upsala lebte Eduard in großer Dürftigkeit. Da er sich die nöthigen literarischen Hilfsmittel nicht anzuschaffen vermochte, so schrieb er die Bücher ab, deren Inhalt der Erweiterung seiner Kenntnisse förderlich schien. Im J. 1637 nahm ihn der nachherige Admiral, damaliger Commandant zu Stettin, Åke Hanson Ulfsparre, mit nach Stettin, wo er ihn Schulen

---

*) Über alles dies vergl. Allgemeine Städteordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Febr. 1832. §. 73 und Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen in der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 9. Dec. 1837. (Gesetzsamml. v. d. J. S. 140.)

†) Vgl. Selbstbiographie in Anecdotes om namnkunniga och märkvärdiga Svenska män. 5. und 6. Stück (Stockholm 1771). Mag. Joh. Bultejus, Pastor an der Ritterholmskirche zu Stockholm, Leichenpredigt mit Personalien. (Stockh. 1688. 4.) Prof. Elias Obrecht zu Upsala Parentation. (Holm. 1687. Fol.) (Laudatio funebris memoriae Eduardi Ehrenstenii consecrata, in R. acad. Ups. d. 8. Mart. 1687 ab *Elia Obrechto.*) In der schönen Einleitung zur Selbstbiographie ermahnt der Vater seine Kinder (ihm wurden drei Töchter und drei Söhne geboren; mit dem jüngsten der Söhne, Eduard, erlosch sein adeliges Geschlecht auf der männlichen Seite im J. 1711) zur Gottesfurcht, und hält ihnen das Beispiel seiner Vorfahren von Vater- und Mutterseite aus dem geistlichen Stande zur Nachahmung vor.

besuchen, seine Kinder unterrichten und dann nach Upsala zurückkehren ließ; indessen erhielten den jungen Eduard weniger die geringeren Unterstützungen, als die Verheißungen des Gönners beim Studium, welches er schon zu mehren Malen, durch Armuth gedrängt, verlassen wollte. Im J. 1644 ward er Lehrer zweier Freiherren, Paul und August Kevenhiller, mit welchen er seit 1649 mehrjährige Reisen im Auslande (Teutschland, Holland, Belgien, Frankreich, Schweiz, Italien) unternahm, nachdem er sich auf der Universität theils für eine allgemein wissenschaftliche, theils insbesondere für die theologische Laufbahn vorbereitet hatte. Im Auslande blieb immer sein Auge darauf gerichtet, was zur Nachahmung und Förderung im Vaterlande zu lernen sei. Nachdem er, am Schlusse seiner ausländischen Reisen, dem Reichstage und der Krönung Kaisers Ferdinand IV. in Regensburg beigewohnt, kehrte er über Baiern, Österreich, Ungarn, Mähren, Böhmen, Sachsen und Lübeck nach Stockholm, wo die Pest herrschte, zurück. Auf der See hatte er einen furchtbaren Sturm zu überstehen, aus welchem er durch wunderbare göttliche Hilfe gerettet ward. Seine erste Anstellung war jetzt die als Secretair der im J. 1654 nach Bremen abgeordneten Commission, 1655 des Grafen Johann Orenstjerna in Teutschland. Noch im Herbste desselben Jahres berief ihn Karl Gustav als königlichen Secretair zu sich nach Polen. In diesem Amte ward er zu den wichtigsten Verhandlungen gebraucht, wohnte auch dem Gefechte bei, hatte Antheil am Abschlusse der Allianz mit dem Kurfürsten von Brandenburg, sowie späterhin auf dem Zuge des Königs über das Eis nach Seeland, am Friedenstractat zu Roskilde 1658, worauf er bereits 1657 in den Adelsstand erhoben, mit Renten beschenkt und 1659 mit dem Titel eines Staatssecretairs beehrt wurde; wie denn der König mit so vertrauensvoller Liebe an ihm hing, daß er ihn beauftragte, vor seinem am 12. Febr. 1660 erfolgten Tode sein Testament aufzusetzen. Dieser Tod erfüllte ihn mit tiefer Betrübniß; denn im Könige hatte er einen wahren Freund verloren, und manche gerechte Erwartung in Beziehung auf seine äußere Lage schien nun zu schwinden. Doch er hatte gelernt, Alles in Gottes Hand zu stellen, und darum auch Könige als Werkzeuge des Allerhöchsten zu betrachten. Deshalb ließ er den Muth nicht sinken, und trat sofort in die Dienste der interimistischen Regierung, in deren Namen er nun die durch den Tod Karl Gustav's nothwendig gewordenen Ausfertigungen entwarf, wobei freilich mancherlei Unannehmlichkeiten nicht mangelten, die ihn indessen nicht verleiteten, von dem, was er als das Rechte erkannte, abzuweichen. Der erste Artikel des Reichstagsbeschlusses von Gothenburg, betreffend die Thronfolge, ward von ihm jetzt abgefaßt, nachdem die übrigen Artikel bereits vor dem Tode des Königs vollendet worden. Seinen Bemühungen verdankte man den noch im Sommer 1660 zuerst mit Polen und dann mit Dänemark geschlossenen Frieden, indem er das ganze Jahr hindurch den auswärtigen Angelegenheiten vorstand. Die Personalien des verstorbenen Königs wurden gleichfalls von ihm verfaßt. Im J. 1668 ward er Staatshofrath (Hofråd af Staten), 1671 Kanzleirath, nachdem man bei Besetzung des Hofkanzleramtes ihn, der so lange die Last der Staatsgeschäfte getragen, übergangen hatte. Im J. 1672 ward er als außerordentlicher Gesandter nach England und Holland geschickt, um die kriegführenden Mächte auszusöhnen, während Graf Thott in gleicher Absicht sich nach Frankreich begab. Die Seereise von Götheborg nach London war mit großen Gefahren verknüpft, aus denen aber Gottes Hand ihn errettete. Beide Mächte nahmen die schwedische Vermittelung an; ein Congreß in Cöln begann, blieb aber erfolglos. Im October 1675 kehrte er nach Schweden zurück und ward Hofkanzler, aber schon 1680 Präsident des Tribunals in Wismar, welches Amt er zwar Anfangs ungern, doch mit gänzlicher Ergebung in Gottes Willen und mit frommen Vorsätzen annahm. Mit gleichen Entschlüssen trat er in die neue Stellung ein, welche ihm der König im J. 1683 als Reichsrath anwies. „Laßt uns, liebe Kinder," schreibt er in seiner Selbstbiographie, „keinem hochmüthigen Gedanken Raum, sondern allezeit Gott die Ehre geben; denn alle Würde, jede löbliche Eigenschaft, alles Gute kommt von Oben. Wie dürften wir uns denn einen Ruhm zuschreiben? Hoffahrt ist vor Gott ein Gräuel. Auch wird in hohen Ämtern der Haß der Welt nicht fehlen; aber der aufrichtige Wandel vor Gott und meinem Könige und die Hoffnung auf den Lenker der Herzen sind mein Trost. Gott will ich den Ausgang befehlen und als sein geringer Knecht anstimmen Ps. 113, 2—8. Gelobt sei des Herrn Name von nun an bis in Ewigkeit. Vom Aufgange der Sonne rc." Möchten sich doch alle Mächtige der Erde, zu ihrem und der ihnen befohlenen Seelen Heil also täglich vor dem Herrn aller Herren mit aufrichtigem Herzen beugen! Nach wenigen Jahren ereilte ihn der Tod in diesem Amte.

(*v. Schubert.*)

EHRENSTETTEN, Marktflecken im großherzogl. badischen Bezirksamte Staufen, eine halbe teutsche Meile gegen Mitternacht und Morgen von der Amtsstadt gelegen, mit 1587 Einw., deren 77 die zur Gemeinde gehörigen Weiler und Höfe Göttighofen, Kohler, Lehen und Schleif bewohnen. Sie sind alle katholisch, pfarren nach Kirchhofen und nähren sich hauptsächlich von Wein- und Getreidebau, pflanzen aber auch vieles Obst und andere Gartenerzeugnisse. Der Ort ist ein Bestandtheil der alten Herrschaft Kirchhofen, mit der er gemeinschaftliche Schicksale hatte. Die Marktgerechtigkeit erhielt er vom Kaiser Sigismund im J. 1418, und diese wurde ihm auch vom Kaiser Friedrich III. im J. 1466 bestätigt. (*Th. A. Leger.*)

EHRENSTRAFEN (poenae infamantes v. famosae, s. d. Art. Ehre S. 422), sind im Allgemeinen diejenigen Strafen, welche auf das Ehrgefühl des Sträflings wirken. Sie sind entweder directe oder indirecte Ehrenstrafen, je nachdem sie selbständige Strafen (simpliciter infamantes) oder nur die Folge anderer Strafen sind. Unter den letztern versteht man nämlich solche, deren Zweck nicht eigentlich das intellectuelle Übel der Kränkung des Ehrgefühls ist, sondern welche, als nothwendige Folge ihrer Execution, besonders nach germanischen Begriffen, eine Minderung der Ehre des Sträf-

linges nach sich ziehen. Eigentlich war dies noch vor wenigen Quinquennien in Teutschland ziemlich bei allen Strafen der Fall, da sich's der Teutsche in seinem rechtlichen Sinne für eine Schande hielt, überhaupt bestraft zu werden, gleichviel wie. Man begann indessen schon seit längerer Zeit, den schönen Sinn der Engländer und Franzosen zu preisen, die z. B. Gefängniß gar nicht für entehrend hielten, und unterschied entehrende und nichtentehrende Strafen, rechnete zu den erstern vorzüglich die von Henkershand vollzogenen, gab jedoch theoretisch auch zu, daß Zuchthaus, körperliche Züchtigung u. s. w. gleichfalls entehren. Man sorgte indessen dafür, neuerlichst ziemlich alle Strafen, mit Ausschluß der Freiheitsberaubung, außer Gebrauch zu bringen, sodaß die neuern Strafgesetzbücher beinahe nur jene Strafe — versteht sich in mehren Abstufungen — kennen, welche freilich durch den ausschließlichen und unausgesetzten Gebrauch, auch bei solchen Personen, denen die unentgeltliche Verpflegung in dem, ihnen Zeit zum Ausruhen gewährenden Gefängniß eine Wohlthat ist, ihre Wirksamkeit immer mehr verliert. Verdanken wir auch dies der Annahme ausländischer Grundsätze, so konnte es nicht fehlen, daß ebenso die ausländische Ansicht: durch Freiheitsberaubung leide Niemand an seiner Ehre, immer mehr in der teutschen Volksthümlichkeit Wurzel faßt. Dies um so mehr, da so viele Männer des Volkes, politische Verbrecher, neuerdings in den Fall dieser Strafe kamen, denen zum höchsten daran gelegen sein mußte, jene Ansicht immer mehr zu verbreiten, und da allerdings in Teutschland Untersuchungsarrest, Detention, die sehr oft ein Unschuldiger leiden kann, und Strafarrest, besonders rücksichtlich der Execution, allzuwenig unterschieden werden. Man kann daher von den Freiheitsstrafen in der Regel nur noch Zuchthaus, Galeeren, Festungsbau als indirecte Ehrenstrafen annehmen, wozu die Amtsentsetzung, Cassation, die Untersagung eines gewissen Gewerbes und in den Staaten, wo sie üblich ist, in gewisser Beziehung körperliche Züchtigung kommen. Wir sagen: in gewisser Beziehung; denn da man inconsequenterweise in denjenigen Staaten, wo man die körperliche Züchtigung bei erwachsenen Personen in der Regel abgeschafft hat, weil sie das Ehrgefühl vernichte, doch bei jungen Leuten, z. B. unter 18 Jahren, namentlich bei Kindern, wenngleich deren Gefühle weit zarter und vernichtbarer sind, ihnen auch eine Ehrenstrafe für ihr ganzes Leben schaden kann, jene Strafe und zwar vorzüglich als Polizeistrafe, also als mildere Strafe, noch anwendet, während man sie aus den angeblich härtern Criminalstrafen verbannt; so kann man dies nur in der Meinung gethan haben, daß nicht jede körperliche Züchtigung entehren solle und entehre. Das Publicum ist auch so gerecht, dem vom Staate körperlich gezüchtigten Knaben, wenn er späterhin ein braver Mann wird, dies beinahe ebenso wenig nachzutragen, als eine derartige Züchtigung von Seiten seines Vaters. Können wir aber nicht leugnen, daß die germanische Ehre vorzüglich persönlich, auf der Unverletzlichkeit der Person beruhend, ist (s. den Art. **Duell**), so liegt es auch klar vor, daß körperliche Züchtigung und warum von den Freiheitsstrafen Zuchthaus, Galeeren, Festungsbau 2c. stets entehren müssen. Die peinliche Gerichtsordnung kennt keine selbständigen Ehrenstrafen, sondern nur Ehrenstrafen in Verbindung mit andern [1]).

Die directen Ehrenstrafen theilt man wieder ein in die blos *beschämenden und demüthigenden* Strafen (quae pudorem suggillant) und in die *eigentlichen Ehrenstrafen*. Nur die letztern, weil sie allein Verminderung, oder völlige Entziehung der Ehrenrechte beabsichtigen, pflegt man jetzt gewöhnlich als wahre Ehrenstrafen gelten zu lassen [2]). Die erstern hingegen sind darauf berechnet, daß sie durch Erregung unangenehmer Empfindungen im Gemüthe wirken sollen. Man zählt dahin gewöhnlich 1) den *Verweis* (s. d. Art.), der freilich viele Abstufungen hat, und daher bis zu einer eigentlichen Ehrenstrafe gesteigert werden kann, je nachdem er nur mündlich und ohne Zeugen, vielleicht sogar blos schriftlich, oder öffentlich vor einer großen Versammlung ertheilt wird. 2) Die *Kirchenbuße* (s. d. Art.). Die Kirche hat sich zwar das Recht zu strafen angemaßt, aber der Staat sollte dies nicht dulden, da es ein Eingriff in seine Rechte ist, und durch Strafen zwar hierarchischer Despotismus, nimmermehr aber christliche Besserung, vielmehr nur Erbitterung und Heuchelei erwirkt werden kann [3]). 3) Den einfachen *Widerruf, Abbitte* und *Ehrenerklärung* ohne besondere Auszeichnung (s. den Art. **Injurie**), wenngleich dies nur eine Privatstrafe ist. 4) *Suspension von der Amtsführung*, welche zwar, wenn sie zugleich suspensio a beneficio nicht blos suspensio ab officio ist, auch pecuniäre Nachtheile für den Bestraften hat, aber dann um so mehr als eine blos demüthigende und beschämende Strafe anzusehen ist, wenn sie in der bloßen suspensio ab officio besteht. Diese Absicht fällt freilich dann weg und die Strafe verliert daher auch diesen Charakter, wenn sie blos als Vorsichtsmaßregel während der Untersuchung verfügt und späterhin der Angeschuldigte freigesprochen wird (s. den Art. **Disciplinarsachen**, 26. Bd. S. 17). Wenn hingegen zu diesen blos beschämenden, nicht entehrenden Strafen viele, selbst neuere Rechtslehrer 5) die *öffentliche Ausstellung* durch den Gerichtsdiener an einen Platz, „womit die Volksmeinung die Idee einer Entehrung nicht schlechthin verbindet" (gibt es in *diesem Falle* einen solchen?) an den *Strafpfahl* (palus simplex) oder das gemeine Halseisen rechnen [4]) und einen Unterschied unter den blos *beschimpfenden* Strafen, wozu sie dies zählen und den *entehrenden* Strafen machen; so stehen diese mit

1) Peinl. Gerichtsordn. Art. 122. 198. 2) Martin, Lehrb. des teutschen gemeinen Criminalrechts (Heidelb. 1829). §. 88. Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. 1. Th. §. 71. S. 472. 3) Köhler, Sind Kirchenstrafen ein wesentliches Stück der Kirchenzucht? (Magdeburg 1819.) v. Feuerbach, Kritik des Kleinschrod'schen Entwurfs. 1. Bd. S. 229. Hommel, Vorrede zu Beccaria. S. 61 fg. Hübner, über Ehre. S. 129. 4) Henke a. a. O. S. 474. Bauer, Lehrbuch des Strafrechts (Göttingen 1833). §. 112/117. Salchow, Lehrbuch des peinlichen Rechts (Halle 1823). §. 157. Heffter, Lehrbuch des Criminalrechts (Halle 1833). §. 158. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. §. 96.

der Volksmeinung im Widerspruche. Was wirklich beschimpft, das entehrt auch (man vergl. die Artikel Duell und Ehre). Wir halten daher alle beschimpfenden Strafen auch für entehrend (nur nicht für ganz ehrlos machend, infamirend), und theilen sonach die eigentlichen Ehrenstrafen in blos entehrende oder beschimpfende sogenannte Schandstrafen (poenae ignominiosae), d. i. solche, welche nur einen Theil der Ehre entziehen, und in gänzlich ehrlos machende, infamirende. Zu den erstern rechnen wir a) die vorstehend unter Nr. 5 erwähnte öffentliche Ausstellung durch den Gerichtsdiener, welche noch durch Nebenübel, z. B. den gelben Hut bei Bankrotteurs ꝛc., geschärft werden kann (poena numellarum); b) kniende Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung; c) das Austrommeln oder Ausklingeln, eine Strafe besonders für lüderliche Weibspersonen, welche mit einer Klingel auf dem Kopfe oder unter Trommelschlag durch den Gerichtsdiener aus der Stadt gebracht werden; d) das Flaschentragen (lagenae); e) das Einsperren im Triller- oder Narrenhäuschen, oder rothen Gitter; f) das Reiten auf einem lebenden oder hölzernen Esel — alles Strafen, deren Namen statt aller Beschreibung dient und die beinahe sämmtlich außer Übung gekommen sind. Dagegen besteht noch jetzt g) das Gassenkehren. Auch kann man gleichsam als eine Erfindung der neuern Zeit h) die ausdrückliche Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte (s. diesen Artikel) in Folge gewisser widerrechtlicher Handlungen, hierher rechnen. Sie ist größtentheils erst eingeführt worden, seitdem in mehren Staaten Teutschlands, namentlich in den constitutionellen, das Bürgerleben durch Städteordnungen mehr ausgebildet worden ist. Inwiefern sie in Folge anderer Strafen eintritt (s. ebendens. Artikel), gehört sie zu den indirecten Ehrenstrafen. i) Die Entziehung der Standes-, Amts-, Rangs-, Ordensehre, die Degradation, Amtsentsetzung (s. den Art. Ehre S. 411 fg.) und Adelsberaubung, inwiefern alles dies nicht durch infamirende, symbolische Handlungen geschieht. Zu den gänzlich ehrlos machenden oder infamirenden Strafen rechnen wir blos solche, die auch nach der allgemeinen Meinung infamirend sind, theils wegen der, dem teutschen Freiheitssinne infamirend erscheinenden Art der Execution, theils weil man von ihnen auf eine solche Handlungsweise zurückschließt, durch welche alle Ehre des Thäters als vernichtet erscheint. Denn wenn der Staat die Infamie auch noch so streng für einen Übelthäter ausspricht, so wird er dadurch doch nicht ehrlos, wenn nicht das Volk ihn auch für ehrlos hält, weil keine Gewalt des Staates über die Geister gebieten kann (man vergl. die Art. Duell und Ehre). So können wir die in Baiern übliche Abbitte vor dem Bildnisse des Königs nicht für infamirend, vielleicht im jetzigen Augenblicke nicht einmal für entehrend halten, weil die Volksstimme allgemein diese Strafe misbilligt und die Schande derselben auf diese Art ganz vom Verbrecher abwendet. Zu gedachten Strafen zählen wir aber A. die Ausstellung an den Pranger oder Schandpfahl (palus infamans) durch den Henker, B. das Brandmarken (stigmatis inustio), C. das öffentliche Zerbrechen oder Verbrennen des adeligen Wappens durch den Henker, womit zugleich der Verlust des Adels verbunden ist, D. das Zerbrechen des Degens vor der Fronte des Militairs durch den Profos, E. das Zerreißen des Diploms, F. oder unter gewissen Verhältnissen auch der akademischen Inscription durch den Pedell, G. das Annageln des Namens oder Bildnisses an den Galgen, H. Widerruf und Abbitte vor gehegtem Halsgerichte in Gegenwart des Scharfrichters, welcher den Widerrufenden auf den Mund schlägt, oder von Ersterm im Namen des abwesenden Verbrechers. Ob man I. das Schleifen zur Richtstätte und K. das Eselsbegräbniß (sepultura asinina v. non christiana)[5]) dazu rechnen könne, hängt von den Ansichten ab, die man über die Frage nimmt: ob Jemand nach dem Tode noch Ansprüche auf Ehre habe? Während die Grundsätze der Kant'schen Philosophie (s. d. Art. Ehre S. 407) dafür sprechen, hat die Stimme der Gebildetern längst die letztgedachte Ceremonie für ein Product roher Barbarei erklärt, womit die, welche sie ausüben — und doch hat noch in den Unruhen des Jahres 1830 die Unvernunft des aufgeregten Volkes sich dazu hingeneigt — sich nur selbst beschimpfen. Gesetzlich muß man nun allerdings noch L. das Erkenntniß auf Infamie hinzurechnen, und vollkommen Recht haben, nach den positiven Gesetzen, diejenigen Rechtslehrer, welche die infamirenden Strafen in solche eintheilen, bei welchen der Verlust der Ehre die Folge blos eines Urtheils darauf, und in solche, wobei er die Folge zugleich einer bildlichen Handlung, einer symbolischen Vollziehungsart ist, zu welchen letztern die Fälle A—K gehören[6]). Allein da der Staat, wie gedacht, den Geistern nicht gebieten kann; so ist ein solches Urtheil, wenn es vom Richter und nicht von Standesgenossen ausgesprochen wird, in der Meinung des Volkes selbst, also rücksichtlich der eigentlichen Ehrlosigkeit, höchst wirkungslos (vergl. den Art. Duell, besonders S. 189, und den Art. Ehre). Wol aber hat es in positiv rechtlicher Hinsicht den Einfluß, daß die rücksichtlich der römischen Infamie und teutschen Ehrlosigkeit bestehenden Gesetze auf eine so condemnirte Person angewendet werden. Je nach Verschiedenheit der Standes- und allgemeinen bürgerlichen Ehre theilt man auch die Ehrenstrafen in solche, welche den Anspruch auf ausgezeichnete Ehre, und in solche, welche das Recht auf bürgerliche Ehre überhaupt entziehen[7]), und rechnet zu erstern die oben unter 4) C., D., E. und F. aufgeführten, zu letztern hingegen alle übrigen.

Noch sehr viele entehrende Strafen bestanden in den frühern Zeiten, die, Gott Lob! sämmtlich außer Gebrauch gekommen sind, da sie dem Pöbel blos zur Belustigung, ihm aber so wenig, als dem Gestraften zur Besserung dienten. Dahin gehörten der Strohkranz, die Fiedel, oder

5) Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 1. Bd. (Halle 1822.) §. 69. Not. m. 6) Martin a. a. O. §. 91. 7) Salchow a. a. O. §. 154. Heffter a. a. O. §. 132.

Geige [8]), der Lasterstein [9]), das Hundetragen [10]), das Satteltragen [11]) und die Hofstrafen: der spanische Mantel, der Küchenschilling, das Jungferntragen u. s. w. [12]). Ebenso haben sich die Regierungen beschieden, daß die erst mit dem Tode eintretende Aufhebung des ehrlichen Andenkens (damnatio memoriae) zu den unausführbaren Befehlen gehört und sie unterbleibt jetzt [13]). Oft aber wird die Frage aufgeworfen, wenn Ehrenstrafen alternativ mit andern nachgelassen sind, welcher derselben sie gleich zu achten sein dürften. Die Antwort: „Gar keiner" scheint die richtigste. Unrichtig ist es wenigstens gewiß, sie wegen des erschwerten Lebensunterhaltes der Vermögensconfiscation gleichzustellen [14]). Freilich sollte eigentlich nach philosophischen Grundsätzen nicht die Strafe, sondern die Handlung, welche die Strafe nach sich zieht, entehren. So sahen es die römischen und kanonischen Gesetze, auch nach Einführung derselben in Teutschland viele teutschen Gesetze [15]) an. Indessen waren sie, so auch neuerlich die Anmerkungen zum bairischen Gesetzbuche [16]), bis jetzt nicht im Stande, das dem Germanen einmal eigene Gefühl verletzter Persönlichkeit in Bezug auf Strafen zu unterdrücken, sodaß noch jetzt derjenige Dieb mehr verachtet wird, der Zuchthausstrafe verbüßt hat, als der, welcher bis dahin straflos davon gekommen ist, wenn er auch gleich dasselbe verbrochen hat. Ob aber directe Ehrenstrafen überhaupt zweckmäßig sind, darüber ist, besonders in den neuern Zeiten, viel gestritten worden. Zu leugnen ist gewiß nicht, daß Ehrenstrafen bei demjenigen, der noch Ehrgefühl (s. d. Art. Ehre S. 414) hat, schmerzlich in das Gemüth einwirken und insofern wirksame Straf-, ja Besserungsmittel sein könnten. Allein es ist eine unbestreitbare Erfahrung der Psychologie, daß, sowie angenehme, dem Ehrgeize schmeichelnde Ereignisse diesen leicht bis zur Ehrsucht, ja Ehrgier steigern (s. d. Art. Ehre S. 415), ebenso wiederholte unangenehme Berührungen des Ehrgefühles dieses leicht abstumpfen, ja in eine Frechheit verwandeln, die endlich zu ehrloser Handlungsweise (s. d. Art. Ehre S. 409) führt. Daher hat man mit Recht in der neuesten Zeit die directen Ehrenstrafen beinahe ganz aus den Strafgesetzbüchern verbannt. Zwar werden noch zuweilen solche Verbrecher, deren Persönlichkeit man dem Publicum recht anschaulich machen will, wie Markt- und Taschendiebe, Schwindler, Glücksritter, Kuppler, feile Dirnen, falsche Spieler und Betrüger aller Art öffentlich ausgestellt. Doch geschieht dies nicht sowol zu ihrer Beschimpfung, als zu dem erwähnten polizeilichen Zwecke, um das Publicum vor ihnen zu warnen. Allgemeine Billigung aber hat es gefunden, daß im Königreiche Preußen im J. 1811 die Privatstrafe der Abbitte, Widerrufs und Ehrenerklärung, welche das preußische Landrecht [17]) auch aufgenommen hatte, gänzlich abgeschafft worden ist, indem diese Ceremonie den Verurtheilten nöthigt Etwas zu sagen, was er in der Regel nach seiner Überzeugung, mindestens in der Aufregung, in der er sich dabei befindet, also in dem Augenblicke für eine Lüge, mindestens Unwahrheit hält [18]). Dagegen könnte man aber wol die Frage aufwerfen, ob nicht in einem einzigen Falle entehrende Strafen ihren Zweck erreichen dürften, nämlich in dem Falle der verschuldeten Ehrenkränkung eines Andern, vorausgesetzt, daß das Erkenntniß darauf von den Standesgenossen der Parteien ausginge? Denn in der Regel wird keine auch noch so schwere Strafe des Injurianten dem an seiner Ehre Gekränkten die volle Achtung seiner Mitbürger wiedergeben, so lange der Injuriant als geachteter Mann umhergeht und daher die Stimme des Publicums sein Urtheil über den Injuriaten auch achtet. Sein Urtheil verliert aber den Werth, wenn er selbst seiner Ehre ganz oder zum Theil verlustig ist, und er hat sich diesen Verlust in Folge seiner Ehrenkränkung eines Andern nur selbst zuzuschreiben. Auf dieses Gefühl gründen sich auch wol die gesetzlichen Vorschriften über Abbitte ꝛc. ꝛc.

Ganz bedenklich ist die Aufstellung einer besondern Strafart unter dem Namen der Infamie (s. oben Buchst. L.), da, wie wir schon erwähnten, der Staat keine Macht über die Geister hat. Daher hat es sich auch bis jetzt überall bestätigt, daß die Zuerkennung der Strafe der Infamie, z. B. bei Duellanten, auf die Meinung der Mitbürger des Gestraften über ihn keinen Einfluß hat, der Staat vielmehr nach einem solchen Erkenntnisse isolirt als der da steht, der den Bestraften für ehrlos erklärt, während die Staatsbürger in ihrem Gefühle dies Erkenntniß misbilligen. Eine solche Opposition zwischen der Regierung und den Staatsbürgern ist immer etwas sehr Gefährliches und Unpolitisches. Daher kann ein Erkenntniß auf Infamie nie den Befehl des Richters enthalten, daß der Gestrafte ehrlos sein solle; sondern von Wirkung kann es nur sein, wenn es von den Standesgenossen des Gestraften ausgeht und deren historisches Urtheil enthält, daß der Gestrafte, seiner Handlungsweise nach, von seinen Mitbürgern, namentlich seinen Standesgenossen, für ehrlos gehalten werde, daß er ehrlos sei. Sehr richtig wird daher der Verlust der Ehrenrechte im Strafgesetzbuche in Causalnexus mit andern Strafen zu bringen, das Erkenntniß darüber aber ohne alle Beschränkung dem Ermessen der erkennenden Standesgenossen zu überlassen sein [19]) (s. d. Art. Duell). Danach wird sich auch das

8) Henke a. a. O. S. 475. 9) *Krebs*, De ligno et lapide. Cap. II. Sect. II. §. 2. *Dreyer*, De lithophoria s. gestat. lapid. ignominios. (Kiel. 1752.) 10) *Dreyer* l. c. C. 2. No. 8 et 9. 11) *Du Fresne*, Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis, s. v. *sellam gestare*. 12) Jenaische Allgem. Lit.-Zeit. November 1828. Nr. 202. S. 175. 13) Heffter a. a. O. 14) Tittmann a. a. O. §. 87. 15) Peinl. Gerichtsordn. Art. 122. Reiterbestallung v. 1570. Art. 28. 47. 53. R. Pol. Ordn. v. 1548 und 1577. Tit. 22. 23. 16) Henke a. a. O. S. 479.

17) 2. Th. Tit. 20. §. 584 fg. 18) Man vergl. über alles dies Henke a. a. O. S. 474 fg. 19) In den Prämissen stimmt mit uns folgende Abhandlung in der Hauptsache überein, nur kann sich der Verf. nicht von der Ansicht trennen, daß das Erkenntniß über Ehre von dem, vom Staate angestellten Richter ausgehen müsse: Jagemann, Die bürgerliche Ehre im Verhältnisse zum Strafgesetze, im Archive des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1838. Nr. IX. und XI. 2. und 3. St. S. 248 fg. und 372 fg., besonders 391 fg.

Urtheil über die Wiederaufhebung der durch Ehrenstrafen erzeugten Ehrlosigkeit richten. So wenig der Staat die Ehre nehmen kann, so wenig kann er sie wiedergeben, obgleich dies Letztere bis jetzt die gangbare Meinung der Rechtslehrer und den, im Widerstreite mit den germanischen Begriffen des Volkes über Ehre, bestehenden positiven Gesetzen entsprechend ist [20]). Nur das Urtheil der Mitbürger kann in der That entscheiden, ob man früherhin sich in der Ansicht über den Ehrenzustand des fraglichen Subjectes geirrt habe, oder nicht, oder ob dasselbe sich so geändert habe, daß es als wieder in vollem Besitze der bürgerlichen Ehre anzusehen sei.

Wir erwähnen nur noch zum Schlusse, daß wir schon in den frühesten Zeiten unter den germanischen Völkern Symbole zur Versinnlichung der Ehrentziehung finden, z. B. daß unter den Franken und Sueven der nobilis einen Hund, der ministerialis einen Sattel, der rusticus ein Pflugrad vor der Todesstrafe zur Schau tragen mußte. Denn nicht jede Todesstrafe war entehrend. Die Gesellung zu unvernünftigen Thieren scheint vorzüglich für entehrend geachtet worden zu sein, während übrigens in den ältern Gesetzen genau unterschieden ist, ob Jemand nur an Leib und Leben, oder an Ehre; Leib und Leben gestraft wurde. Aber die Erfahrung, daß auch die einfache Todesstrafe durch den Strang entehrt, beruht auf keinen bestimmten Gesetzen, sondern blos in der allgemeinen Ansicht des Volkes, und zwar noch ehe man den Unterschied zwischen dem für ehrlich gehaltenen Scharfrichter und dem unehrlichen Henker machte. Bei andern Strafen, außer der Todesstrafe, z. B. beim Staupenschlage, geschah die Entehrung durch Abscheeren des Haupthaares des an einem Pfahl angeschlossenen Verbrechers. Daher der Schandpfahl und die Entehrung durch Landesverweisung, da diese gewöhnlich mit dem Staupenschlage verbunden war [21]). Nach altteutschem Rechte wurden vorzüglich folgende Personen für ehrlos gehalten und daher oft mit entehrenden Strafen belegt: Soldaten, die ihren zur Fahne geleisteten Eid gebrochen hatten, zum Einlager (s. d. Art.) verpflichtete Schuldner, die ausgetreten waren, unter Henkershänden Gewesene, Bankrotteurs, Kuppler, öffentliche Dirnen u. s. w. [22]). Schon den spätern Zeiten gehören die Gesetze an, welche Duellanten, untreue Rechnungsführer u. s. w. für ehrlos erklären. Die neuesten Gesetze verbannen, wie schon erwähnt, die directen und namentlich die eigentlichen Ehrenstrafen beinahe ganz aus ihrem Strafregister. Das neueste Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen hat von den beschämenden Strafen nur den Verweis [23]), „wenn das dem zu Bestrafenden zur Last fallende Vergehen so gering ist, oder demselben so wichtige Milderungsgründe zu statten kommen, daß jede andere Strafart unangemessen sein würde." Also kann der Verweis sogar bei ganz kleinen Diebstählen, z. B. geringen Obstdeuben, vorkommen [24]). Er kann mündlich oder schriftlich, Ersteres auch in Beisein der betheiligten Personen, ertheilt werden. Die körperliche Züchtigung finden wir in gedachtem Gesetzbuche [25]) mit manchen zweckmäßigen Beschränkungen, obgleich auch zum Theil mit den eben erwähnten Widersprüchen. Rücksichtlich ihrer sind die in der Volksmeinung liegenden Nachtheile für die Ehre nicht erwähnt, vielmehr scheint eine Entehrung dadurch insofern nicht angenommen zu werden, als sie hauptsächlich für Verwandlung solcher Strafen bestimmt ist, die an sich nicht ehrenrührig sind, als Gefängniß und Handarbeit. Allein als Folgen erlittener Zuchthausstrafe ist [26]) aufgeführt: „Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der akademischen Würden, des Staatsdienstes und anderer öffentlichen Ämter, sowie der Advocatur und des Notariates. Gewerbetreibende, einem Innungsverbande angehörige Personen können zwar das Gewerbe fortsetzen, oder das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erlangen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen x. [27]). (*Buddeus.*)

20) Salchow a. a. O. §. 155, wo sich auch in der Note *) die neuere Literatur über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Ehrenstrafen grossentheils findet. 21) Über alles dies s. Marezoll, Über die bürgerliche Ehre (Gießen 1824). S. 368 fg. 22) Runde, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts (Göttingen 1821). §. 305, und Danz, Handbuch dazu, 3. Bd. (Stuttgart 1800.) S. 71 fg. 23) Art. 16.

24) Günther, Die neuern Criminalgesetze für das Königreich Sachsen (Leipzig 1838). S. 19. 25) Art. 22 und 23. 26) Art. 9. 27) Über die Folgen dieses Artikels für Adelige s. Günther a. a. O. S. 14.

EHRENSTRAHL (David Klöcker von), königl. schwedischer Hofintendant, geboren zu Hamburg, gestorben zu Stockholm 1698. In jüngern Jahren diente David Klöcker (so hieß er ursprünglich) in der schwedischen Kanzlei und wohnte dem Friedenscongreß zu Münster und Osnabrück bei, legte sich aber daneben mit großem Fleiß auf Malerei. Später bildete er sich als Maler in Italien, namentlich unter Petrus de Cortona. Im J. 1661 ward er Hofmaler Karl's XI., 1674 unter dem Namen Klöcker von Ehrenstrahl in den Adelstand erhoben, 1690 Hofintendant. Die königlichen Schlösser sind mit vielen trefflichen Gemälden seiner Hand geschmückt. Zu den vorzüglichsten gehören die beiden großen Gemälde in der Großen-Kirche (Storkyrke) in Stockholm (s. meine Reise durch Schweden x. 1. Bd. [Leipzig 1823.] S. 254—286). Über seinem Grabe in jener Kirche ist auf königl. Kosten ein Epitaphium errichtet worden. Sein Bildniß ist gravirt von Acrell im J. 1772. Sein adeliges Geschlecht erlosch mit seinem Tode. (*v. Schubert.*)

EHRENSTRÅLE (sprich Ehrenstrole [David]), königl. schwedischer Revisionssecretair. Bevor er im J. 1756 geadelt wurde, hieß er Nehrman, Sohn des Kaufmanns Hans Nehrman und der Jageborg Fake in Malmö, wo er 1695 geboren ward. Nachdem er seine Studien im J. 1712 in Lund begonnen, setzte er dieselben auf teutschen Universitäten fort, trat 1718 in die vaterländische praktisch-juridische Laufbahn ein, ward aber schon 1719 auf die Universität Lund berufen, wo er 1720 zum ordentlichen Professor des vaterländischen und römischen Rechtes ernannt wurde. Hier erwarb er sich durch gründliche Gelehrsamkeit, Klarheit und anziehenden Vortrag ei-

nen so großen Ruhm, daß aus allen Gegenden Zuhörer herbeiströmten. Er hat das große Verdienst, die Jurisprudenz von aller Beimischung der Scholastik gereinigt zu haben. Im J. 1753 nahm er Abschied von der Professur und wohnte nun auf seinem Gute Säby in Småland, wo er am 6. Mai 1769 starb. Im Druck sind von ihm erschienen: Inledning (Einleitung) til Svenska Jurisprud. civilis 1729 et 1746. 4. Inledning til Svenska Processus civilis 1732 et 1751. Jurisprudentia criminalis 1756. Processus criminalis 1759. Föreläsningar öfver gifter målsbacken (Vorlesungen über den Gesetzesabschnitt von der Ehe) und öfver ärfdabacken (über den Gesetzesabschnitt von der Erbschaft) 1752; außerdem 27 Dissertationen. (*v. Schubert.*)

EHRENSTRÖM (Johann Albert von), ein schwedischer Edelmann, Secretair im geheimen Cabinet und Herold des Seraphinenordens, ward vom Könige Gustav III. wegen seiner Brauchbarkeit und Talente begünstigt und befördert, gerieth aber nach dessen Tode, während der Regentschaft des Herzogs Karl von Südermanland, in eine schwere Untersuchung durch einen aufgefangenen Brief der Gräfin Rudenskölb an den schwedischen Gesandten, Baron von Armfelt in Neapel. Dadurch entdeckte der Polizeimeister Ullholm in Stockholm die Spuren einer weitverzweigten Verschwörung gegen den Herzog-Regenten. Sofort wurden in der Nacht vom 17. bis 18. Dec. 1793 verhaftet: die Gräfin Magdalena Charlotte Rudenskölb, Hofdame bei der Prinzessin Äbtissin, Schwester des Herzogs von Südermanland, der Cabinetssecretair Ehrenström, mehre höhere Officiere, der Opernwirth Förster; und den Kammerdiener Armfelt's, Namens Mineur erlangte man nach einigen Tagen auf seiner aus der Residenz unternommenen Flucht. Noch viele Verhaftungen von Personen höhern Ranges folgten im Laufe der eingeleiteten Untersuchung, aus welcher sich ergab, daß ein hochverrätherisches Complott wirklich vorhanden sei, bei welchem Armfelt, die Gräfin Rudenskölb und Ehrenström die Hauptpersonen gewesen. Der Zweck desselben war, dem Herzoge Karl von Südermanland, den man der Mitwissenschaft, ja der entfernten Theilnahme bei der Ermordung seines Bruders, des unglücklichen Königs Gustav III., bezüchtigte, von der Regentschaft, nöthigenfalls mit Gewalt und mit seiner Ermordung, zu entfernen, dem jungen Könige Gustav IV., gegen die Bestimmung des väterlichen Testaments, sogleich mit der vollen Souverainetät zu bekleiden und einen neuen Regentschaftsrath einzusetzen, wobei sich die Verschwornen die vornehmsten Ämter zutheilten. Hierbei sollte Rußland veranlaßt werden, mit einer Flotte an den Küsten, mit einer Armee an den Grenzen zu erscheinen und, nach Erfoderniß, einzuschreiten. Der Gouverneur des jungen Königs, Graf Gyldenstolpe, ebenfalls im Einverständnisse, war, wiewol erfolglos, bemüht gewesen, demselben Mistrauen und Widerwillen gegen seinen Oheim und Vormund einzuflößen.

Von allem diesem lagen die Beweise in den vielen aufgefundenen Briefen, theils von, theils an Armfelt, vor. Der Baron Palmquist ward nach Neapel geschickt, um ihn dort verhaften zu lassen; allein, muthmaßlich von diesem selbst gewarnt, entzog er sich der Verhaftung durch die Flucht. Neun Monate wurde die Untersuchung vor dem Hofgerichte mit möglichster Sorgfalt geführt, dessen Endurtheil dahin ausfiel, daß dem Baron Armfelt, der Gräfin Rudenskölb und dem Cabinetssecretair Ehrenström, mit Verlust der Ehre und des Vermögens, die Todesstrafe, den übrigen Mitschuldigen, nach Maßgabe, Entfernung vom Hofe, Verbannung aus dem Reiche, zeitweise und lebenswierige Gefangenschaft zuerkannt wurde. Die Gräfin und Ehrenström sollten, Letzterer im Halseisen, zuvor eine Stunde lang öffentlich ausgestellt werden.

Am 23. Sept. 1794 früh um 10 Uhr ward Ehrenström auf den Markt gebracht, um den ersten Theil seiner Strafe zu erleiden. Ein Gerüste stand hierzu bereit. Mit ruhiger, fester Haltung schritt er einher; seine hagere Gestalt und der lange, rothe Bart, den man ihm während seiner neunmonatlichen Gefangenschaft nicht abgenommen hatte, gaben ihm ein kühnes und wildes Ansehen. Auf dem Gerüste angelangt, las er aufmerksam das Urtheil Armfelt's, das an einem Pfahle dort angeschlagen war. Sein keckes Benehmen erregte ein Murren des Unwillens unter der versammelten Menge. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Stunde ward er, zur Vorbereitung zum Tode, nach dem Gefängnisse Smedegarden gebracht. Zu derselben Zeit bestieg auch die Gräfin Rudenskölb ein Schaugerüste auf dem Ritterholm. Es war niedrig, um sie den Blicken etwas weniger auszusetzen; auch dauerte sie die gesetzlich bestimmte Stunde nicht ganz aus, da eine Ohnmacht sie anwandelte. Am 10. Oct. sollte die Todesstrafe an Ehrenström vollstreckt werden. Schon war er auf dem Blutgerüste, schon kniete er nieder, legte das Haupt auf den Block, der Nachrichter schwang bereits das Beil, — da ward dem Verurtheilten Begnadigung angekündigt. Die Todesstrafe wurde in lebenswierige, auf der Festung Karlstein zu verbüßende Gefangenschaft verwandelt.

Der Präsident von Reuterholm, von Ehrenström in seinen Briefen ganz besonders mit Haß und Bitterkeit angegriffen, hatte sich des Verurtheilten großmüthig angenommen. Er ließ den Tag zuvor dessen 70jährigen Vater zu sich rufen, und gebot ihm, zu seinem Sohne ins Gefängniß zu gehen. Hier fand er einen Abgeschickten, welcher die bevorstehende Begnadigung schon zusicherte. So ward das brechende Herz des Vaters erkräftigt und einer vielleicht tödtlichen Erschütterung des Sohnes vorgebeugt. Auch die Gräfin Rudenskölb blieb mit der Todesstrafe verschont; sie ward zu glimpflicher Haft in dem Spinnhause verwahrt, wo sie zur Verpflegung täglich einen Reichsthaler erhielt; zwei anständige Zimmer wurden ihr zur Wohnung eingeräumt und ein Kammermädchen zu ihrer Bedienung verwilligt. Der Antheil so vieler, dem höchsten Range angehöriger Personen an dieser Verschwörung im Militair, im Civil und in der Marine mochte wol dem Herzog-Regenten die Milde räthlicher erscheinen lassen, als die Strenge.

Als der junge König Gustav IV. im J. 1796 die Regierung selbst übernahm, wurden sämmtliche Verur-

theilte begnadigt. Für die Gräfin Rudenskjöld kaufte die Regierung ein kleines Landgut in Gothland, auf das sie sich still zurückzog; Mineur, der vormalige Kammerdiener Armfelt's, und der Gastwirth Förster durften aus ihrer Verbannung von dem schwedischen Westindien, der Insel St. Barthelemy, nach Stockholm wiederkehren; der Gräfin von Armfelt ward erlaubt, unter dem Namen und Titel ihres Gemahls in der Residenz zu leben; der Oberst Armirof erhielt seinen Orden wieder; nur Ehrenström, der unter allen Verurtheilten am schwersten gebüßt hatte, ward am geringsten bedacht; er erhielt blos einen Jahrgehalt, mit welchem er in die Abgeschiedenheit zurücktrat *). (*A. Herrmann.*)

EHRENSVÄRD (August), geb. 1710, gest. 1772, Gründer von Sveaborg, einer der geistreichsten Männer des Nordens. Aus einer westmanländischen adeligen Familie entsprossen, wurde er früh durch Privatlehrer auf die wissenschaftliche Laufbahn geführt, jedoch ohne daß seiner Wißbegierde genüget ward. Sein Wunsch war, so erzählt er in seiner Selbstbiographie, einst Professor der Mathematik in Upsala zu werden; aber seine Stiefmutter widersetzte sich diesem Vorhaben, und so wählte er das Studium der Kriegswissenschaften. Sechszehn Jahre alt, trat er in die Artillerie und nahm Unterricht in der Mechanik bei Polhem. Später im Hause des ihm verwandten Reichsraths Grafen Cronstadt erzogen, ward er zur Führung des Briefwechsels seines Wohlthäters gebraucht. Da er nicht gern stillsitzen mochte, so ward seine Geduld geübt, und er nahm die lakonische Schreibart an, der er stets treu blieb. Nachdem er im J. 1733 zum Adjutanten ernannt worden war, unternahm er mittels öffentlicher Unterstützung eine Reise nach Dänemark, Teutschland, den Niederlanden, Frankreich, England. Auf dieser Reise benutzte er nicht nur, was für seine militairische Ausbildung nützlich sein konnte, sondern erforschte Alles, was sehens- und wissenswerth war, besuchte Gelehrte und Künstler; denn die schöne Kunst pflegte er mit warmer Liebe; seine Zeichnungen sind ebenso genialisch, wie seine Schriften; für das Große in der Natur und in der Kunst durchdrang ihn ein feines Gefühl. Nach seiner Rückkehr nahm er im J. 1738 Sitz auf dem Reichstage. Seine Einsichten und sein redlicher Sinn weckten hier Aller Aufmerksamkeit; die Akademie der Wissenschaften erwählte ihn zu ihrem Mitgliede. Bald ward ihm die Einrichtung und Leitung der Cadettencompagnie übertragen, und hier war er der Erste, welcher bei der schwedischen Artillerie eine auf mathematische Beweise gegründete Unterrichtsweise einführte, worüber er eine besondere Schrift herausgab. Auch machte er die Erfindung, Bomben mit bisher unbekannter Schnelligkeit zu werfen. Nachdem er einem Kriege gegen Rußland beigewohnt, begleitete er Friedrich den Großen im böhmischen Feldzuge im J. 1745. Bald eilte er in sein Vaterland zurück, wo man in der Anordnung der Kriegsmacht und in der Fortification seine Hilfe in Anspruch nahm. Jetzt zum General befördert, machte er beim Reichstage im J. 1756 den Vorschlag zur Errichtung einer Armeeflotte, welcher ausgeführt wurde; erbaute die Feste Sveaborg (1749) auf sieben Inseln des finnischen Meerbusens an der Küste des südlichen Finnlands, ¼ Meile von der Stadt Helsingfors, bauete neue Kriegsschiffe, bildete Heerestheile, hob Finnland durch Urbarmachungen und neue Wasserleitungen, verbreitete neue Erfindungen, stiftete Wohlthätigkeitsanstalten und vollführte mannichfaltige andere wichtige Arbeiten — und das Alles in kurzer Zeit. Bald betrat er wieder die Heldenbahn im pommerschen Kriege, dessen Führung nicht nur eine schwache Truppenzahl, sondern noch mehr das im Vaterlande herrschende Parteiwesen sehr erschwerte. Zwar wurden nicht viele Hauptschlachten gewonnen, aber die Schweden hielten öfter Stand, als die überlegenen Feinde. Im J. 1757 führte Ehrensvärd die Colonne, welche bei Eröffnung des Feldzuges die Insel Usedom einnahm. Bei allen günstigen Erfolgen dieses Krieges wirkten Ehrensvärd's Rathschläge und Thaten; aber Wunden veranlaßten seine Heimkehr. Genesen, trat er wieder an die Spitze des Heeres. Sein Name verbreitete Furcht in den Reihen der Feinde; seine Ruhe mitten im Feuer stärkte die Seinen; die glückliche Affaire bei Loitz und Tribsees im J. 1761 gehört zu den glänzendsten Kriegsoperationen; sein Sieg bei Neukahlen, und Sprengtportes' durch ihn geleitete kühne Vertheidigung bei Melibin endeten den Krieg.

Seiner großen Verdienste um das Vaterland ungeachtet, konnte er es doch allen Parteien nicht recht machen, und so war Verfolgung oft sein Lohn. Indessen ward er in den Grafenstand erhoben, zum Feldmarschall ernannt und mit dem Seraphinenorden, dem höchsten des Reichs, geschmückt. Selbst der Neid konnte seine Verwaltung bedeutender Kronmittel nicht tadeln. Wohl theilte er aus an das in Bedrängnissen seufzende Verdienst; aber seiner Gattin und seinen Kindern hinterließ er kein anderes Erbe, als den Ruhm seines Namens. — Sein Körperbau war nicht stark oder groß, aber wohl gebildet; im Umgange war er gefügig; unter Freunden offenherzig und froh, in größern Gesellschaften schweigsam; kurz und sinnvoll in Rede und Schrift, entsprach sein Ausdruck nicht seinen tiefen Gedanken; seine Anlage zum Dichten benutzte er selten, aber man hat von ihm nicht mislungene Ölgemälde. Er lebte meistens für das Allgemeine, etwas für seine Freunde, wenig für sein Haus, gar nicht für sich selbst. Nachdem er mit Kraft seine letzte Krankheit erduldet, entschlief er im J. 1772. Sein Grab, auf Wargön, einer der Inseln der Feste Sveaborg, trägt, unter einem Helme, einem Schwerte und einem Panzer von Bronze, die Inschrift in schwedischer Sprache: „Hier ruht Graf August Ehrensvärd mitten unter seinen Werken rc." Aus der falsch eingemeißelten Inschrift der andern Seite

*) Hamburger Zeitung, Jahrg. 1793. Art. Stockholm den 20. Dec.; 1794. Jan. bis Oct. 1796. Nr. 106. Art. Stockh. Nr. 193. Art. Stockh. den 22. Nov. 1797. Nr. 55. Art. Stockh. den 28. März. Nr. 102. Stockh. den 20. Jun. Nr. 106. Stockh. den 27. Jun. Nr. 130. Stockh. den 8. Aug. — Auszüge aus den zu Stockholm im Druck erscheinenden Handschriften, die ältere, neuere und neueste schwedische Geschichte, sowie auch geschichtliche Personen betreffend; aus dem Schwedischen übersetzt von C. L. v. S. 1. Bd. (Berlin 1833.) S. 138. „Anmerk. des Übersetzers zur Charakteristik Karl's XIII."

erkennt man den Sinn: „Nach Gustav's III. eigener Angabe, zur Nacheiferung fürs Vaterland, errichtet." Das Mausoleum ist ein Werk Sergall's. Sein Sohn war der genialische Karl August Ehrensvärd (geboren 1745, gestorben 1800), der Verfasser der Philosophie der freien Künste, und der Reise nach Italien. Beide Werke bezeugen tiefen Kunstsinn, lebendiges Gefühl und gesunden Geschmack *). (*v. Schubert.*)

Ehrentafel, s. Ehre S. 415 und Ehrenbezeigung.

EHRENTAG, ein feierlicher Tag (s. d. Art. Ehre S. 414 und 416), aber auch s. v. a. Respectstag (s. d. Art.). (*Buddeus.*)

EHRENTANZ, überhaupt ein Tanz, den man blos um des Wohlstandes willen mittanzt, oder aus Achtung für eine Person, mit der man tanzt. Das Diminutiv Ehrentänzchen bezeichnet daher in der Regel einen solchen Ehrentanz, wenn er langweilig ist, den Tanzenden nicht erfreut. In der Bedeutung für Ball zu Ehren einer Person s. d. Art. Ehrenbezeigung. (*Buddeus.*)

EHRENTRUNK, bezeichnet theils den s. g. Ehrenwein (s. d. Art. Ehrenbezeigung), theils einen solchen Trunk, durch welchen man einem dargereichten Getränke Bescheid thut, d. h. davon trinkt, wenn man auch keinen Durst hat, um dem Darreichenden zu beweisen, daß man seine freundliche Gabe freundlich annimmt, ehrt. Bei den Handwerkern heißt so das Bier oder der Branntwein, welche einem einwandernden Gesellen gereicht werden, aber auch das mit Pfeffer und andern Gewürzen vermischte Getränke, welches ein Geselle, der einwandert, oder der Lehrling, der Geselle werden wollte, hier und da trinken, außerdem eine Geldstrafe in die Gesellenlade erlegen mußte — einer von den verbotenen Handwerksmisbräuchen. (*Buddeus.*)

Ehrenwache, s. Ehrenbezeigung.

EHRENWAFFEN, sind solche Waffen, welche verdienten Kriegern als Auszeichnung vom Monarchen, oder vom Staate verehrt werden. So waren bei den Franzosen Ehrenflinten und Ehrendegen für die Infanterie, Ehrensäbel Anfangs blos für die Cavalerie, später für alle Waffengattungen eingeführt. Ja es haben sogar Generale eroberte Kanonen zur Belohnung erhalten; doch ist der Name Ehrenkanone, wol wegen der Seltenheit des Falles, nicht üblich. Daß alle, welche Ehrensäbel hatten, bei Errichtung der Ehrenlegion in diese kamen, darüber s. d. Art. Ehrenlegion. In Rußland sind die Griffe der Ehrendegen und Ehrensäbel von Gold, oft mit Brillanten besetzt. Nur Generale, Stabs- und Oberofficiere erhalten sie dort und sie haben den Namen Ehrendegen der Tapferkeit. (*Buddeus.*)

Ehrenwein, s. Ehrenbezeigung.

EHRENZEICHEN (Ehrenmedaillen, Verdienstmedaillen). Verdienste, großartige und edle Handlungen bei Personen höherer Stände durch eine öffentliche Handlung ehren zu können, schufen seit dem Beginnen des laufenden Jahrhunderts Viele der europäischen Regenten Ritterorden, und theilten sie in mehre Classen, um, so oben wie unten, und wo sich das Verdienst auf den Sprossen der Rangordnungsleiter fände, solche Auszeichnung ihm ertheilen zu können. Das Außergewöhnliche unserer Zeit führte aber zu häufig Veranlassung zu dergleichen Belohnung herbei, als daß man nicht bald zu der Überzeugung gekommen wäre: ein zu verschwenderisches Vergeben der Orden werde ein Sinken ihres Werthes herbeiführen. Man schuf daher Symbole, welche den Orden an Rang zwar nachstehen, das Verdienst aber ebenso wie Orden bezeichnen und ehren sollten, und womit man dieses durch alle Stände hindurch bis hinab zum Tagelöhner belohnen könne. Sie erhielten die, ihre Bestimmung und ihren Werth genau bezeichnenden Namen: Ehrenzeichen, Ehrenmedaillen, Verdienstmedaillen.

Es gibt dergleichen gegenwärtig in allen europäischen und auch in einigen außereuropäischen Staaten, theils für jeden Stand bestimmte, theils nur dem Civil, dem Militair oder der Marine zugewiesene. Durch sie werden Heroismus, Entschlossenheit, Entsagung und Aufopferung seiner selbst, Diensteifer, vieljährige Diensttreue und andere ungewöhnliche, achtungswerthe Handlungen, ohne Rücksicht auf Rang, Stand, Geburt oder Glaubensverschiedenheit belohnt. Ihre Form ist sehr verschieden. Bald ist sie die eines Kreuzes oder einer Schnalle, bald die einer ovalen oder einer runden Medaille. Letztere ist die gewöhnlichere. Ebenso verschieden ist das Metall, das dazu gewählt wurde, und man findet sie so von Gold, wie von Silber, Eisen oder Kanonengut. Von gleicher Verschiedenheit ist ihr Gepräge, sind ihre Legenden und Verzierungen. Ihre Vorderseiten zeigen gewöhnlich die Bestimmung des Abzeichens durch wenige Worte an, z. B.: für 50jährige Diensttreue; der Tapferkeit; für Verdienst um den Staat; um das Vaterland; für Lebensrettung; Bene merentibus u. s. f. Oft tragen sie auch das Bild des Regenten, oder zeigen das Wappen oder den Namenszug des Stifters. Einige Ehrenzeichen dieser Gattung — welche man allgemeine nennen könnte — sind als ein Anhang von Orden erklärt, und dadurch gewissermaßen als eine Art letzter Classe derselben anzusehen. Zum Beispiel: die königl. sächsische Civil-Verdienstmedaille und die königl. bairische Belohnungsmedaille, welche sich den Civil-Verdienstorden dieser Staaten anschließen; oder das silberne Ehrenzeichen, welches gleiche Form mit dem Ordenszeichen des königl. dänischen Dannebrogsordens hat, und den Inhabern den Titel „Dannebrogsmänner" gibt; oder das mit dem kaiserl. russischen Georgorden in Verbindung stehende silberne Georgkreuz. Mit dem Besitze von Ehrenzeichen solcher Art sind auch außerdem Vorzüge: den Rang über seines Gleichen zu haben, welchen jede solche Auszeichnung gibt, andere Ehrenbezeigungen noch verbunden, als: daß die Inhaber bei Ordensversammlungen gegenwärtig sein dürfen, die Schildwachen das Gewehr vor ihnen anziehen rc. Auch erste und zweite Classen gibt es bei einigen.

Im Gegensatze von diesen allgemeinen Ehrenzeichen könnten besondere Ehrenzeichen diejenigen

*) Cf. *J. J. Thomaens*, Svensk Plutarch. (Stockh. 1820.) p. 245—252.

genannt werden, welche für besondere Fälle, für merkwürdige Ereignisse, bei Schlachten oder sonstigen Begebenheiten von Belang gestiftet, nur den Theilnehmern daran und nicht weiter verliehen wurden, z. B. das österreichische, in Gold und Silber vergebene Civilehrenkreuz mit der Legende: **Libertate Europae asserta 1813—1814 grati princeps et patria Franciscus Imp. Aug.**; oder die in Preußen, wie in fast allen teutschen Staaten, vergebenen Denkmünzen an Alle, welche in den Feldzügen von 1813—1815 mitgefochten; oder die englische Waterloomedaille; oder die silberne Lilie, die Ludwig XVIII. bei seinem Einzuge in Paris 1814 austheilen ließ.

Alle Ehrenzeichen werden auf der linken Seite im Knopfloche an einem Bande getragen, dessen Farbe oder Farben immer die des Staates, dem sie angehören, oder die eines seiner Orden sind. Solche Ehrenzeichen, die an Orden sich anschließen, hängen immer am Bande derselben. Nur mit wenigen Ehrenzeichen ist ein Einkommen verknüpft. So mit der königl. hanöverschen, 1815 für das Militair gestifteten; mit der königl. würtembergischen goldenen Militair-Verdienstmedaille; mit der königl. preußischen Militair-Verdienstmedaille in Gold u. s. f. Von allen jetzt vorhandenen Ehrenzeichen findet man Nachrichten und Abbildungen in v. Gelbke's Prachtwerke über die Ritterorden (Berl. 1833 ꝛc. qu. Fol.). (*F. Gottschalck.*)

Ehrenzüge, s. Ehrendienst.

EHRETIA. So nannte Patrick Browne nach dem trefflichen Pflanzenmaler Georg Dionys Ehret (geb. im Badischen 1708, gest. in England 1770), welcher die Abbildungen zu Trew's Plantae selectae lieferte, eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Asperifolien (Borragineen, Ehretieen Martius' Nov. gen. II. p. 136). Char. Der Kelch fünfzähnig, oder unregelmäßig eingeschnitten; die Corolle glocken-trichterförmig, mit fünftheiligem Saume; die pfriemenförmigen Staubfäden stehen auf der innern Fläche der Corollenröhre; die Antheren zweifächerig, hervorstehend, an der Basis zweilappig; der Griffel oberhalb gespalten, mit zwei einfachen Narben; die Steinfrucht entweder zweikernig, mit zweisamigen, steinharten Kernen, oder vierkernig, viersamig; der Embryo umgekehrt. Die jedenfalls nahe verwandte Gattung Carmonea (C. heterophylla *Cavanilles* Anal. de cienc. nat. I. t. 3, Ehretia heterophylla *Spreng.* Syst. I. p. 648, von den philippinischen Inseln) unterscheidet sich durch einen fünftheiligen Kelch, eine radförmige Corolle, zwei Griffel und eine sechssamige Nuß der Steinfrucht (s. d. Art. Carmona). Die 26 bekannten Arten der Gattung Ehretia sind tropische, zuweilen dornige Bäume oder Sträucher mit abwechselnden, einfachen, meist ganzrandigen, glatten oder behaarten Blättern und seitlichen, oder am Ende der Zweige stehenden, einzelnen, rispenförmigen oder doldentraubigen Blüthen. Die Wurzel der Ehr. buxifolia *Roxburgh* (Corom. I. p. 42. t. 37. Cordia retusa *Vahl* Symb. II. p. 42) gilt in ihrem Vaterlande, Ostindien, für ein reinigendes und umstimmendes Mittel bei Kacherien und veralteter Lustseuche. (*A. Sprengel.*)

EHRHARD (Sigismund Justus), geboren den 21. Sept. 1733 zu Gemünde an der Kreck im Würzburgischen, studirte zu Erlangen, Jena und Halle Theologie. Seit dem J. 1754 bekleidete er eine Predigerstelle zu Markt Burg-Preppach im fränkischen Rittercanton Baunach. In mehre Irrungen gerieth er dort mit den Katholiken, deren Unduldsamkeit ihn zur Flucht nöthigte. Er suchte Schutz in den königl. preußischen Landen, und wählte Halle, späterhin Berlin, zu seinem Aufenthalte. Die Mittel zu seiner Subsistenz sicherte er sich durch den Unterricht, den er in einigen angesehenen Familien in der Neumark ertheilte. In eine sorgenfreie Lage sah er sich versetzt, als er im J. 1768 Diakonus zu Steinau an der Oder ward. Er starb als Pastor zu Beschina in dem schlesischen Fürstenthume Wohlau, den 6. Jun. 1793.

Mit gründlichen theologischen, historischen und literärgeschichtlichen Kenntnissen vereinigte Ehrhard einen unermüdlichen Forschungsgeist. Eines seiner schätzbarsten Werke ist die „Presbyterologie des evangelischen Schlesiens"[1]. Als Probe einer Reformations-, Kirchen- und Gelehrtengeschichte, welche er herauszugeben beabsichtigte, ließ er eine schätzbare „Abhandlung vom Ursprunge und Alterthume der Berg-, Gewerk- und Handelsstadt Schmalkalden" drucken[2], und gab in seinem „Alten und Neuen Küstrin"[3] historische Nachrichten von den mancherlei Schicksalen jener Stadt. Auch lieferte er „neue diplomatische Beiträge zur Erläuterung der alten niedersächsischen Geschichte und Rechte"[4]. Zu seinen in mehren Zeitschriften zerstreuten Aufsätzen gehören besonders Ergänzungen und Berichtigungen zu Adelung's Fortsetzung von Jöcher's Gelehrtenlexikon[5], und biographische Notizen von Johann Regiomontanus, J. J. Felbiger, dem Freiherrn v. Mortczini u. a. ausgezeichneten Männern[6]. Für seinen unermüdeten Fleiß sprechen die in seinem Nachlasse gefundenen, völlig ausgearbeiteten Manuscripte einer Religionsgeschichte des Bisthums Würzburg, einer Kirchen-, politischen und Gelehrtengeschichte der Stadt Schmalkalden und einer diplomatischen Geschichte des Fürstenthums Wohlau[7]. (*Heinrich Döring.*)

EHRHART, 1) Friedrich, geb. 1742 zu Holderbank im Canton Bern, wo sein Vater Prediger war, widmete sich von früher Jugend an dem Studium der Naturgeschichte mit solchem Erfolge, daß der große Haller auf ihn aufmerksam wurde und ihn als Bibliothekar und Gehilfen in sein Haus aufzunehmen wünschte. Dies mußte Ehrhart indessen ablehnen, weil er seinen kränk-

1) Leipzig 1780—1790. 4 Theile. 4. 2) Schleusingen 1756. 4. 3) Glogau 1769. 4. 4) Breslau 1773—1774. 5 Stücke. 4. 5) s. das Journal von und für Teutschland 1784. 9. St. S. 252 fg. 1786. 5. St. S. 476 fg. 6) s. a. a. O. 1785. 3. St. S. 232 fg. 11. St. S. 469 fg. 12. St. S. 532 fg. 7) s. Streit's Alphabetisches Verzeichniß schlesischer Schriftsteller (Breslau 1776). Baur's Neues histor.-biograph.-literar. Handwörterbuch. 2. Bd. S. 31 fg. Heinrich Döring, Die gelehrten Theologen Teutschlands u. s. w. 1. Bd. S. 354 fg. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 49.

lichen Vater nicht verlassen wollte. Nach dem Tode seines Vaters ging Ehrhart im J. 1765 nach Nürnberg, um dort die Apothekerkunst zu erlernen. Hierauf verweilte er als Apothekergehilfe in Erlangen, Hanover, Stockholm, wo er bei Bergius hörte, und in Upsala. An dem letztgenannten Orte studirte er von 1774—1776 unter den beiden Linné, Torbern, Bergmann, Läslbom und Tidström Naturgeschichte, Chemie, Ökonomie und Medicin, wobei er fleißig Pflanzen sammelte. Dann hielt er sich bis 1780 in Hanover auf, zuerst bei dem Apotheker Andreä, dessen Sammlungen er ordnete. Hier gab er auch die ersten Dekaden seiner getrockneten Pflanzen und das Supplementum plantarum des jüngern Linné heraus. Von 1780—1783 bereiste er, im Auftrage der hanöverschen Regierung, das Kurfürstenthum, um in der Folge dessen Flora herauszugeben, und wurde dann als kurfürstlicher Botaniker bei dem botanischen Garten in Herrenhausen angestellt. Hier hatte er, bei einem kärglichen Gehalte, fortwährend mit Noth zu kämpfen, erhielt auch keine Unterstützung zur Förderung der Flora hannoverana, die somit auch nicht erschienen ist; gab aber ohne Unterbrechung seine Hefte getrockneter Pflanzen (Plantae cryptogamicae 34 Decades. Calamariae, Gramina et Tripetaloideae 14 Decc., Plantae officinales 46 Decc., Herbae 16 Decc., Arbores 16 Decc.) und endlich auch seine „Beiträge" (Beitr. zur Naturkunde und den damit verbundenen Wissenschaften. 1—7. Bd. [Hanover und Osnabrück 1787—1792]) heraus. Er starb im J. 1795. Ehrhart's größtes Verdienst bestand darin, daß er die Charaktere vieler Linné'schen Gattungen verbesserte, eine Menge neuer Arten entdeckte und die Kenntniß vaterländischer Gewächse kritisch erweiterte, wobei er sich vorzüglich seiner verkäuflichen Herbarien als eines schätzbaren Hilfsmittels bediente (s. Ehrhart's Autobiographie in Usteri's Annalen der Botanik. 19. St. S. 1—9).

(*A. Sprengel.*)

2) Gottlieb von E., geb. den 30. Jul. 1763 zu Memmingen im bairischen Oberdonaukreise, der Sohn eines ebenso gelehrten, als wegen seiner medicinischen Praxis geschätzten Arztes, verdankte seine wissenschaftliche Bildung in den J. 1769—1779 dem Lyceum zu Memmingen. Späterhin genoß er den vorbereitenden Unterricht seines Vaters zu seinem künftigen Berufe. Im September 1780 ging er nach Zürich, wo Steinbrüchel, Hottinger, Heß und Schinz seine philologischen und philosophischen Studien leiteten. Bei dem berühmten Arzte Rahn hörte Ehrhart Physiologie und Pathologie, bei Burkhardt Anatomie, bei Hirzel medicinische Klinik. Nach der Rückkehr in seine Vaterstadt, im April 1783, bildete er sich unter der väterlichen Leitung zum praktischen Arzte und Geburtshelfer. Noch im April des genannten Jahres ging er nach Göttingen und hörte bei Lichtenberg Physik, bei Gmelin Botanik, Chemie und Pharmacie, bei Wrisberg Anatomie, Physiologie und Geburtshilfe, bei Murray allgemeine Pathologie und Arzneimittellehre, bei Richter Semiotik, specielle Therapie und Chirurgie, bei Frank gerichtliche Medicin und medicinische Klinik, bei Blumenbach Geschichte der Medicin. Vorzüglich übte er sich in der praktischen Geburtshilfe. Um sich hierin noch mehr zu vervollkommnen, begab er sich von Göttingen im October 1784 nach Cassel, und besuchte im folgenden Jahre Wien, vorzüglich um dort Stoll's klinischen Unterricht zu benutzen.

Nachdem er zu Erlangen die medicinische Doctorwürde erlangt hatte [1]), ward er außerordentlicher Physikus in seiner Vaterstadt und ihm zugleich der öffentliche Hebammenunterricht übertragen. Der Reichsgraf Fugger zu Babenhausen ernannte ihn im J. 1789 zum Landschaftsphysikus. Im J. 1790 erhielt er ein ordentliches Physikat in seiner Vaterstadt, und ward Mitglied des medicinischen Collegiums. Als die freie Reichsstadt Memmingen an Baiern fiel, ward Ehrhart (1805) zum Stadtphysikus ernannt, mit einem Gehalte von 600 Fl., und späterhin zum Kreis- und Stadtgerichtsarzte. Diese Stelle bekleidete er seitdem bis zu seinem den 8. Jul. 1826 erfolgten Tode.

Seine Gesundheit war bereits im J. 1796 heftig erschüttert worden, als er beim Besuchen der Militairhospitäler von dem ansteckenden Typhus ergriffen ward. Er genas zwar wieder, konnte aber, bei einer von Natur schwächlichen Constitution, nur durch eine strenge Diät sein Leben noch so lange erhalten. Tief schmerzte ihn in den letzten Jahren der Tod eines hoffnungsvollen Sohnes, der sich der praktischen Heilkunde gewidmet hatte. Doch siegte sein Geist über das Gefühl dieses Verlustes, wie über manche körperliche Leiden, die ihn in den letzten Lebensjahren heimsuchten.

Als Arzt und Geburtshelfer war Ehrhart allgemein geschätzt, und die Vervollkommnung des Medicinalwesens, sowie die Würde und Achtung des ärztlichen Standes lag ihm sehr am Herzen. Aber auch als Schriftsteller erwarb er sich manche Verdienste, besonders durch mehre Schriften über die Kuhpockenimpfung, in denen er die Gründe für und wider dieselbe mit vielem Scharfsinne gegen einander abwog. Über mehre Gegenstände aus der Medicin, Wundarzneikunde und Entbindungslehre gab er eine Sammlung von Beobachtungen und Aufsätzen heraus [2]), sowie ein „Magazin für die technische Heilkunde, öffentliche Arzneiwissenschaft und medicinische Gesetzgebung" [3]). Für eins seiner letzten Werke, seinen vier Bände umfassenden „Entwürf eines physikalisch-medicinischen Polizeigesetzbuches und eines gerichtlichen Medicinalcodex," erhielt er von dem Kaiser Alexander I. und dessen Gemahlin zwei werthvolle Brillantringe. Auch die Könige von Preußen und von Baiern ehrten ihn durch goldene Medaillen [4]).

(*Heinrich Döring.*)

EHRHARTA, nannte Thunberg (Act. holm. 1779. p. 216. t. 8) zu Ehren des verdienten Botanikers Friedr. Ehrhart (s. d. Art.) eine Pflanzengattung aus der er-

---

1) Nach Vertheidigung seiner Inauguraldissertation: De Asphyxia Neophytorum (Erlangae 1785. 4.), späterhin zu Memmingen 1789 in Octav gedruckt. 2) Nürnberg 1803. 2 Bände. 3) Ulm 1805. 4) Vergleiche, außer Gradmann's gelehrtem Schwaben, den Neuen Nekrolog der Teutschen. 4. Jahrg. 2. Th. S. 937 fg. Meusel's gelehrtes Teutschland. 2. Bd. S. 166. 11. Bd. S. 190. 13. Bd. S. 313. 17. Bd. S. 481. 22. Bd. 2. Abth. S. 22.

sten Ordnung der sechsten Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Oryzeen der natürlichen Familie der Gräser. Char. Die Blüthen sind rispenförmig; der Kelch ist zweispelzig, dreiblumig: die Spelzen kleiner als die Blümchen; die beiden seitlichen Corollen sind geschlechtlos: die eine einspelzig, die andere zweispelzig, mit querrunzliger, gegrannter oder unbewehrter oberer Spelze; die mittelste Corolle ist zwitterig, zweispelzig: die untere Spelze kahnförmig, zuweilen stachlicht-stumpf, die obere sichelförmig; unterhalb des Fruchtknotens stehen abgestutzte, gezähnte Schüppchen; der Griffel trägt zwei Narben; die Karyopse ist zweigehörnt. Die Gattungen Tetrarrhena *R. Brown* und Trochera *Richard* sind nicht wesentlich verschieden: jene hat vier, diese nur drei Staubfäden. Aber wohl zu unterscheiden ist die Gattung Microchlaena *R. Br.* (s. d. Art.). Es sind 14 Arten der Gattung Ehrharta bekannt: schöne, bisweilen strauchartige Gräser. Die Arten der eigentlichen Gattung Ehrharta, sowie die einzige Art der Untergattung Trochera sind am Vorgebirge der guten Hoffnung, die Arten der Untergattung Tetrarrhena in Neuholland und Vandimensland einheimisch. — Eine andere Gattung aus derselben Familie, welche Weber Ehrhartia nannte, trägt jetzt den ihr von Swartz gegebenen Namen Leersia. — Eine dritte Gattung endlich: Ehrhartia *Scopoli* (nach Balthasar Ehrhart, dem Verfasser einer ökonomischen Pflanzenhistorie. 12 Theile 1753 u. s. w.), welche Aublet Ajovea, Schreber Douglassia und Necker Colomandra nannten, zog Swartz zu Laurus unter dem Namen Laurus hexandra.

(*A. Sprengel.*)

EHRLICH*) (und andre Zusammensetzungen mit Ehre). Ehrlich bedeutet eigentlich: was der Ehre gleich, gemäß ist. Es scheint nun aber um die Ehre selbst etwas zweideutig zu stehen, wie sogar der Ursprung des Wortes bezeugt. Mag dieses von Er, Eher, oder von Hehr, Hoch, ableiten, so zeigt Streben nach Ehre an, daß man bemüht ist, eher zu kommen als Andre, den Vorgang, Vorrang haben, oder höher stehen, hervorragen zu wollen vor der Menge und in ihr ausgezeichnet zu werden. Bedenkt man nun, daß sich die Gesellschaft in Hohe und Niedre, Vornehme und Geringe getheilt hat, daß die Hohen verlangen, die Niedren sich vor ihnen bücken, die Vornehmen aber, daß die Geringen sich bei ihnen und gegen sie nichts herausnehmen sollen, und daß die Hohen und Vornehmen dies darum verlangen, weil sie geboren, oder wie sie sagen, von Geburt und von Geblüt sind; und bedenkt man ferner, daß dies Vorzug gibt, Auszeichnung verleiht, daß Ehre damit verbunden ist: so kann leicht versucht werden, die Ehre für ein blos nichtiges Phantom zu halten, von welchem sich unbegreiflicher Weise die sogenannten Niedern und Geringen blenden lassen. Auf jeden Fall kann die Frage nicht ausbleiben, ob denn jeder Mensch ohne Ausnahme Ansprüche auf sie machen könne? — Es wäre schlimm, wenn dies nicht wäre! Ein jeder aber kann es nicht blos, sondern soll es auch. Nur muß freilich das Wahre von dem Falschen, das Sein von dem Scheine genau unterschieden werden.

*) s. auch den Art. Ehre, S. 408.

Es gibt eine wahre Ehre, auf die jeder, wer er auch sei, einen großen Werth zu legen und die er sorgfältig zu bewahren hat. Diese wahre Ehre gründet sich auf die Werthschätzung und Achtung seiner Person. Werthgeschätzt kann man nur werden nach dem, was man zu leisten fähig ist, und nach dem, wie man es zu leisten strebt, nach seinem Talent, seiner Geschicklichkeit und Brauchbarkeit — und dies ist relativ —; Achtung ist jeder zu erwarten berechtigt, der durch Gesinnung, Handlung, Betragen beweist, daß er den Menschen in sich achtet; und wer einem solchen die Achtung versagen würde, der würde dadurch nur beweisen, daß er noch nicht dahin gelangt sei, die Menschheit in sich selbst zu achten.

Der Wunsch, werthgeschätzt zu werden, — was nicht geschehen kann, ohne daß man den Andern Ersprießliches leistet, indem man seine Kräfte für ihre Zwecke anwendet, — und der Achtung würdig erkannt zu werden, ist ein des Menschen würdiger Wunsch; und wer die Erfüllung desselben erreicht hat, der hat die wahre Ehre erworben. Erworben muß sie werden. Sie ist allerdings abhängig von Anerkennung, die aber nicht in Auszeichnungen besteht, welche zufällig erhalten werden können, sondern in dem empfundenen Ausdrucke der Achtung wahren Verdienstes, worin die echte Ehrerbietung besteht.

Wer durch solche anerkennende Ehrerbietung erregt wird, sie zu verdienen, der hat Ehrtrieb; wer von dem Würdigen der Ehre so durchdrungen ist, daß er sich scheut sie zu verletzen und daß Verletzung derselben ihn schmerzlich berührt, der hat Ehrgefühl. Wer die Ehre als einen Theil seines Wesens betrachtet, der von demselben ganz untrennbar sei, der hat Ehrliebe.

Ehrtrieb, Ehrgefühl und Ehrliebe können auf falsche und wahre Ehre gerichtet sein; auf falsche allezeit, wenn Vorurtheile ihnen zum Grunde liegen, von welcher Art diese auch sein mögen. Wer aber seine Ehrliebe in allen seinen Handlungen so bewährt, daß man bei ihm unter allen Verhältnissen voraussetzen kann, er werde nie anders handeln, als wie es seinem echten Werthe und der Achtung für sich selbst gemäß ist, und also ebendeshalb so, wie es das Recht erheischt und die Pflicht gebietet, der ist der wahre Ehrenmann. Nie wird ein solcher dahin zu bringen sein, etwas zu thun, das ihn in seinen eigenen Augen herabsetzen könnte, während der, welchen man einen Mann von Ehre nennt, mehr darauf bedacht ist, daß seine Ehre nicht in den Augen Anderer verletzt erscheine. Der Mann von Ehre hält auf seine Ehre; weil aber seine Ehre auch eine falsche sein kann, so ist erst zu prüfen, ob er auch ein Ehrenmann ist, der freilich — in gerechtem Selbstgefühl — auch nichts dulden wird, was einen Schatten auf seine Ehre wirft.

Die Eigenschaften aber, welche den Ehrenmann charakterisiren, sind: Wahrhaftigkeit, die praktische Beständigkeit der Übereinstimmung der Aussage mit dem Gedanken; Redlichkeit*), die praktische Beständigkeit der

*) Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche genommen; seinem Ursprunge nach, von Reht, Recht, ist Redlichkeit gleichbedeutend mit Rechtmäßigkeit.

Übereinstimmung der Zusage mit der Handlung; Treue, die praktische Beständigkeit der Übereinstimmung im redlichen Halten übernommener Verpflichtungen und eingegangener Verträge; Rechtschaffenheit, das Streben, in allen Verhältnissen, in die man einwirken kann und soll, so zu handeln, daß das Rechte bewirkt werde, und nichts zu unterlassen, was dasselbe bewirken kann. Dieser Eigenschaften wegen ist der Ehrenmann so durchaus zuverlässig in Allem, was er unternimmt und was man ihm anvertraut.

Dieses Anvertrauen bezieht sich nun insbesondere, schon dem Worte nach, auf seine Treue. Diese wird nun aber im gewöhnlichen Sprachgebrauche oft in einem ungleich beschränkteren, als dem angegebenen, Sinne genommen, nämlich als praktische Beständigkeit in Bewahrung anvertrauten fremden Eigenthums, von welchem man nichts an sich zieht, sich nichts zueignet. Wer dies thut, der veruntreut, der ist nicht ehrlich. Dagegen nennt man denjenigen, der auch von solchem fremden Eigenthum, welches ihm nicht anvertraut ist, sich nichts zueignet, wenn er gleich Veranlassung und Gelegenheit dazu hat, der es aber darum vermeidet, weil er es für pflichtwidrig erkennt, und weil er dadurch an Achtung verlieren würde, einen ehrlichen Mann. Dies sagt offenbar weniger, als Ehrenmann, und zwar darum, weil diese Ehrlichkeit sich nur auf eine einzige von den Eigenschaften bezieht, die bei jenem in Betracht kommen: aber auch in diesem einzigen Punkte erkennt man doch das an, was Achtung verdient, und nennt ein solches Benehmen Ehrlich, d.i. dem gleich kommend, was zu ehren ist.

Damit hat die Ehrlichkeit allerdings eine Herabsetzung erfahren, und sie muß sich mit der Treue trösten, die in demselben Falle ist. Treu und ehrlich werden darum auch gewöhnlich zusammengestellt, — ein Paar arme Dienstboten, die jedoch auch ohne einander bestehen können. Kann nicht der verschmitzte Spitzbube von Bedienten eines Herrn diesem bei der Untreue gegen seine Frau sehr treu sein? Möglich ist es, daß er dabei auch ehrlich in dem beschränkten Sinne ist; er stiehlt nicht, weil er ohnehin genug für seine Treue bezieht; aber er ist nicht ehrlich in der eigentlichen Bedeutung des Wortes, so wenig als der Gauner am Spieltische, der sich als Mann von Ehre darstellt, und ebendarum ein Duell nicht ausschlagen wird. Gegen solche Treue und Ehre steht das Ehrliche wieder in einigem Vortheile; denn wenn jene mit der Schande sich gar wohl vertragen, so findet sich dagegen, daß das Ehrliche dem Schimpflichen, dem was Schande bringt, gradezu entgegengesetzt wird. Es gibt nämlich ehrliche und unehrliche Handwerke. Jene zu erlernen bringt keine Schande, diese sind an sich mit Schande belegt. Etwa die des falschen Spielers, weil er betrügt, bestiehlt? Behüte! Dieser Mann von Ehre sieht einen ehrlichen Schuster nur über die Achsel an; aber der Schuster, der ein ehrliches Handwerk gelernt hat, setzt sich nicht mit den Leuten des Scharfrichters an denselben Tisch und reicht ihm keine Hand, wegen deren unehrlichen Handwerks. Der Junge, welcher sonst bei den Spießruthen die Gerten herzutrug, war unehrlich, und mußte, wenn er zum tauglichen Soldaten erwachsen war, um einer sein zu können, erst ehrlich gemacht werden. Nun konnte der Knecht des Scharfrichters ebenso gut wie der Schuster ein Ehrenmann sein, und der Ruthen tragende Bursche alle Anlage dazu haben, wie nur irgend ein Junker, aber — ehrlich waren sie nicht, weil dem, was sie trieben, nun einmal keine Ehre zugestanden war. Und doch war kein Betrug, keine Bevortheilung, kein Diebstahl dabei. Das betrifft freilich auch nur bürgerliche Ehre, nicht die menschliche, welche beide in gar seltsame Collisionen mit einander gerathen können. Es gibt welche mit Geburts-Ehre, die es übel nehmen würden, wenn man sie: Ehrlicher Herr! begrüßte. Nicht alle diese werden Ehrenwerth, ja es gibt unehrliche darunter. Dagegen werden Andre Ehrlos geboren und bleiben Ehrlos, wenn sie auch durchaus ehrlich sind und Ehrenwerth, ja Ehrwürdig. Nun kann es sich aber treffen, daß einer von jenen, wenn er es mit der Unehrlichkeit gar zu arg getrieben hat, ehrlos gemacht wird, und daß ihn sogar der ehrlos Geborne aufhängen muß, worauf ihm wol noch das ehrliche Begräbniß versagt wird.

Seltsam geht es auch mit den Titulaturen zu, die von Ehre abgeleitet sind. Gewöhnlich wird es damit nicht sehr genau genommen, aber doch gibt es Fälle, in denen man damit anstoßen kann. Eine Innung, deren Handwerk zu den ehrlichen gehört, will doch nicht als ehrliche titulirt sein, sondern als ehrsame, was allerdings mehr sagt; denn die mit Sam zusammengesetzten Wörter deuten an, daß jemand das hat, was das Hauptwort besagt. So ist auch für eine Jungfrau das Lob einer ehrsamen größer, als einer ehrlichen, denn diese könnte vielleicht in andern Punkten nicht ehrsam sein. Ehrbar würde das größte Lob sein, denn dieses deutet auf ein Betragen, welches durchaus Achtung verdient, weil es aus Selbstachtung entspringt. Nicht jeder aber, an den man Ew. Ehrwürden schreibt, ist ehrbar.

Zuletzt dürfte noch der Titulatur Ehrn zu gedenken sein, welches doch im Zusammenhange mit der Ehre steht, wenn es auch, nach Frisch, von Er herkommen sollte, in Beziehung nämlich auf die Personen, die man jetzt mit Sie anredet, ehedem aber mit Er anredete, als Auszeichnung von denen, die man Du und Ihr nannte. Er kann aber auch für Her, anstatt Ehr stehen, oder für Hehr. Wie dem nun sei, Er, Her, Ehr, Ehrn wurde als Titel im Kanzleistyl, für Ritter, Bischöfe, Domherren und höhere geistliche und weltliche Standespersonen, gebraucht; Er in dieser Bedeutung war selbst in der ersten Person gebräuchlich: Ich Er — — Propst. Sonst wurde es auf dem Titel dem Herr nachgesetzt, gleichsam als wiederholendes: Herr, Herr! Mit der Zeit stieg aber Ehrn auch von seiner hohen Würde herab, und man gab es solchen Bürgern und Meistern, die zwar nicht vornehm oder reich genug waren, um als Herr angeredet, aber doch vornehm und wohlhabend genug, um nicht ganz kahl abgefertigt zu werden. Diese erhielten

dann das Ehrn vor ihre Namen. Jetzt wird Niemand mehr weder Ehrn noch Ehrenvest titulirt.

Der figürliche Gebrauch ist nicht ganz zu übergehen. In einer guten ehrlichen Haut vermißt man die Klugheit; eine ehrsame Jungfer ist altklug und altmodisch; eine ehrbare zimperlich. — Wie laufen doch hier Geschichte der Sprache und der Sitten in einander. (*H.*)

EHRLICHE GEBURT (s. den Art. Ehre S. 409 und 423), s. v. a. eheliche Geburt, d. i. diejenige Qualität eines Menschen, welche von dem Umstande abhängt, daß er die Frucht einer gültigen Ehe ist. So werden diese Worte in der Regel gebraucht, doch bedient man sich derselben zuweilen auch so, wie des Wortes „Geburt" allein, nämlich daß sie auch den Act des Gebärens in Folge der Befruchtung in gültiger Ehe, oder den auf solche Art geborenen Menschen bezeichnen. Die eheliche Geburt als Qualität betrachtet, wird dieser Vorzug durch jedes matrimonium ratum und bei Nichtchristen durch das matrimonium legitimum sed non ratum begründet (s. den Art Ehe S. 362). Die Folgen davon sind die zwischen Ältern und Kindern, nach positiven Rechten, nach Religionsgrundsätzen und nach der Natur stattfindenden Rechte und Pflichten. Namentlich haben die Kinder dadurch gegen die Ältern den Anspruch auf Unterhalt, Erziehung und Ausstattung in Gemäßheit des Standes und der Vermögensverhältnisse der Ältern, und dereinst nach deren Tode das gesetzliche Erbrecht (s. d. Art.). Sie erlangen dadurch den oft unbezahlbaren Vortheil, daß ihre Abstammung von einem bestimmten Vater gewiß wird. Drei Punkte hat derjenige, der sich für ehelich geboren, nach dem feierlichen Kanzleistyl: eheleiblich [1]), ausgibt, zu beweisen: erstlich daß er von seiner angeblichen Mutter wirklich geboren ist, zweitens daß diese mit seinem Vater zur Zeit seiner Erzeugung ehelich verbunden war, und drittens daß er von diesem Vater auch wirklich erzeugt wurde [2]). Sind die Eheleute über diese Punkte einverstanden, und treten dabei solche Rechte dritter Personen nicht ein, welche von der Frage: ob ein Kind legitim sei oder nicht, abhängen; so bedarf es weiterer Untersuchungen darüber nicht. Im entgegengesetzten Falle aber kann der Beweis des ersten und zweiten Punktes zwar durch die gewöhnlichen Beweismittel, z. B. Zeugen, geführt werden; allein ein leichteres Mittel gewähren die jetzt wol ziemlich unter allen Christen üblichen Kirchenbücher. Eine starke Präsumtion dafür gibt auch der Umstand ab, wenn die Ältern lange öffentlich als Ehegatten gelebt haben [3]), namentlich kann nach deren Tode dem Kinde die Einrede, daß die Ehe nichtig gewesen sei, nicht erst entgegengestellt werden. Für den dritten Punkt hingegen streitet die rechtliche Vermuthung: **Pater est quem justae demonstrant nuptiae**, wenn das Kind nur nachweist, daß es innerhalb desjenigen Zeitraumes seit dem ehelichen Zusammenleben der Ältern geboren ist, welchen die Gesetze zur Zeugung eines legitimen Kindes annehmen, sieben Monate [4]) kürzestens, zehn Monate längstens [5]). Diese Vermuthung ist so stark, daß selbst der üble Ruf, in welchem die Mutter vor der Geburt gestanden hat [6]), daß sogar das Eingeständniß der Mutter, es sei das Kind im Ehebruch erzeugt [7]), diese Präsumtion nicht umstoßen kann, und daß das einmal von den Ältern bewirkte Anerkenntniß eines Kindes als legitim, gegen sie trotz allen Widerrufes für immer beweist [8]). Höchst schwierig sind die in dieser Beziehung entstehenden Fragen, z. B.: Kann eine Ehefrau, welche mit ihrem Manne zusammenlebt, für ein angeblich im Ehebruch erzeugtes Kind von ihrem angeblichen Schwängerer Alimente fodern? oder: Kann sie eine ihr und ihrem Ehemanne angeblich versprochene Abfindungssumme von dem Ehebrecher einklagen [9])? Selbst wenn eine Ehe als nichtig angefochten wird, gilt das während des diesfallsigen Streites gezeugte Kind für legitim, wenn nur zu dieser Zeit ein matrimonium putativum (s. d. Art. Ehe S. 363) stattfand. Dieses Recht erhalten aber diejenigen Kinder nicht, welche während des erwähnten Streites von der Zeit an gezeugt sind, zu welcher der bis dahin unwissende Ehegatte von dem Ehehindernisse unterrichtet wurde. Auch eine Misheirath (s. d. Art. Ehe. S. 326) ändert rücksichtlich der Legitimität der Kinder nichts. Wer einem in der Ehe gebornen Kinde die Legitimität streitig macht, muß dies beweisen [10]), welches in der Regel nur durch den Beweis der Unvermögenheit (s. d. Art. Ehe S. 339 fg.) des Ehemannes während der Zeit, worein die Empfängniß des Kindes fällt, oder durch den Beweis des Umstandes, daß während jener Zeit der Ehemann den Beischlaf mit der Frau nicht exercirt hat, bewirkt werden kann [11]). Übrigens ist, nach kanonischem Rechte, die Entscheidung über eine streitige eheliche Geburt ausdrücklich für eine geistliche Sache erklärt [12]), welches jedoch dann eine Ausnahme leidet [13]), wenn diese Frage Incidentpunkt in einem andern Processe ist — eine Ausnahme, die wol häufiger als die Regel eintritt. Doch eine ganz besondere Begünstigung der Ehe in Bezug auf

1) Adelung, Wörterbuch der hochteutschen Mundart unter diesem Werte, S. 1645. 2) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 4. Aufl. §. 312. S. 619. 3) Ebendas. S. 620 und Strube, Rechtliche Bedenken, Spangenberg's Ausg. 1. Bd. Bed. 71. (III, 131.) And. Müller, Lexikon des Kirchenrechts u. d. W. Ehe, S. 405. Eichhorn, Kirchenrecht. S. 448.

4) Man vergl. übrigens: *Platneri* Quaestiones, ed. *Choulant* (Lipsiae 1824). No. 7. 5) Dies nach den Grundsätzen des römischen Rechtes, da das kanonische darüber schweigt. fr. 12. D. de statu hom. (I. 5.) fr. 3. §. 11. D. de suis et legit. haered. (XXXVIII, 16.) Nov. 39. c. 2. 6) fr. 11. §. 9. D. ad leg. Jul. de adulter. (XLVIII, 5.) 7) Strube a. a. O. 1. Bd. Bed. 69 (I, 142) und Bed. 70 (III, 51). 8) And. Müller a. a. O. S. 404. Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. 2. Th. (Leipzig 1800.) §. 289. S. 675. 9) Beide Fragen sind verneint, die erste ob praesumtionem paternitatis, die zweite ob turpem causam, in Bolley, Vermischte juristische Aufsätze 2c. 1. Bd. Nr. 2. 10) Eichhorn a. a. O. S. 448. Walter a. a. O. S. 620. 11) Thon, Rechtsfälle, Nr. XIV. S. 147: Eine von ihrem Ehemanne seit mehren Jahren entfernt lebende Ehefrau wird von einem andern Ehemanne geständigermaßen geschwängert und klagt gegen Letztern auf Alimente des Kindes. 12) c. 5 et 7. X. qui filii sint legitimi (IV, 17). 13) Wiese a. a. O. §. 289. S. 677.

die Kinder ist die Ehelichmachung, Legitimation der von einem Ehepaare vor der Ehe gezeugten Kinder durch diese Ehe (Legitimatio per subsequens matrimonium). Das Gesetz [14]) sagt: Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur. Schon das neuere römische Recht kannte diese Begünstigung der Ehe seit dem 4. Jahrh. nach Christus; es wurde durch die Constitutionen des Zeno, Anastasius und Justinian näher ausgebildet. Doch beschränkte sich dieses Institut auf die im Concubinate erzeugten Kinder aus Gründen, die sich aus den Verhältnissen des römischen Concubinates (s. d. Art. Ehe. S. 322) von selbst ergeben. Allein die Kirche konnte, weil sie den Concubinat nicht für erlaubt hielt, die darin erzeugten Kinder (liberi naturales) den im Stuprum Erzeugten (spurii) nicht vorziehen, und so waren die Folgen der Ehe auf alle vor derselben gebornen Kinder (auch auf die vulgo quaesiti) auszudehnen. Dennoch nimmt das kanonische Recht die im Ehebruch Erzeugten (adulterini) aus, anscheinend aus dem Grunde, weil zu der Zeit, wo der Ehebruch begangen wurde, eine Möglichkeit der Verehelichung nicht vorhanden war. Die aus einer Blutschande Gebornen (incestuosi) werden hingegen durch die nachfolgende Ehe legitimirt, weil ebendiese Ehe beweist, daß letztere durch Dispensation auch zu der Zeit möglich war, wo die Blutschande begangen wurde [15]). Nach diesem Principe sind also auch Kinder, aus einem solchen Ehebruch erzeugt, der nach neuerm Rechte kein Ehehinderniß mehr ist, in der Legitimatio per subsequens matrimonium begriffen [16]), wenn man auch von der wissenschaftlich nachgewiesenen Verstümmelung des oben ausgezogenen Gesetzes abstrahirt, deren Ergänzung zu demselben Resultate führt [17]). Sehr nützlich wäre gewiß die allgemeine Befolgung der Regel, daß dergleichen Legitimationen ausdrücklich in das Kirchenbuch (Trauungsmatrikel) einzutragen sind [18]). Übrigens heißen die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder Brautkinder (vorzüglich wenn die Kinder während des Brautstandes erzeugt wurden), oder Mantelkinder (s. d. Art.). Letzteres weil sonst die Ceremonie bestand, daß sie der Trauung ihrer Ältern unter dem Mantel der Mutter beiwohnten [19]). (*Buddeus.*)

EHRMANN, 1) **Marianne, geborne von Brentano,** ist als Schriftstellerin zu erwähnen, welche die eigenen unglücklichen Lebensschicksale zur Belehrung und Warnung für Andere zu benutzen gesucht, und auf Viele ihres Geschlechtes wohlthätig gewirkt hat. Sie wurde den 25. Nov. 1755 in dem Städtchen Rapperschweil am Zürchersee geboren. Da sie ihre Ältern früh verlor und der vermeintliche Reichthum beim Tode des Vaters als sehr gering erschien, so nahm sich ihr Oheim, Dominik von Brentano (s. d. Art.), ihrer an und sorgte für ihre Ausbildung. Sie trat dann als junges Mädchen, um dem Oheime nicht länger zur Last zu sein, in ein adeliges Haus als Erzieherin, mußte aber diese Stelle bald wieder verlassen und zu ihrem Oheime zurückkehren. Ein anderer Verwandter nahm sie dann zu sich aufs Land zur Beaufsichtigung seiner Wirthschaft; allein sie verließ auch dieses Haus wieder und zog zu andern Verwandten. Hier wurde sie durch ihre übermäßige Lebhaftigkeit und excentrische Phantasie verleitet, im 22. Jahre einen Menschen zu heirathen, der ihre Liebe durch schlaue Verstellung zu gewinnen wußte, sich aber bald als lasterhaften Wüstling und Verschwender zeigte, und, nachdem er den Rest ihres Vermögens durchgebracht, sich in Schulden gestürzt und einen Cassendiebstahl begangen hatte, durch die Flucht der Strafe entzog. Die unglückliche Gattin ging nun nach Wien, um dort als Erzieherin oder als Gesellschafterin ein Unterkommen zu suchen; allein ihre Bemühungen waren vergeblich. In dieser Zeit gab sie ihre erste Schrift heraus: „Müßige Stunden eines Frauenzimmers" (Kempten 1784). Sie trat nun als Schauspielerin auf, und erscheint unter dem Namen Sternheim während vier Jahren auf verschiedenen Bühnen. Während dieser Zeit schrieb sie: „Philosophie eines Weibes; von einer Beobachterin" (Kempten 1784, wovon 1785 eine zweite Auflage und dann auch eine französische Übersetzung erschienen ist), und ein Schauspiel: „Leichtsinn und gutes Herz, oder Folgen der Erziehung" (Strasburg 1786). Zu Strasburg entsagte sie dann für immer der Bühne und verheirathete sich bald nachher mit dem dort privatisirenden geographischen Schriftsteller Theophil Friedrich Ehrmann. Eine mercantilisch-literarische Unternehmung, die sie in Oberschwaben errichteten, mislang völlig, und versetzte sie in ökonomische Verlegenheit. Sie zogen dann nach Stuttgart. Vom J. 1790 an gab sie eine Monatsschrift heraus: „Amaliens Erholungsstunden," wovon 1790—1792 drei Jahrgänge in Stuttgart erschienen sind. Zerwürfnisse mit dem Verleger, welcher nach der Behauptung der Verfasserin sich einen ungebührlichen Einfluß auf die Redaction anmaßte und dadurch im dritten Jahrgange zum Sinken der Zeitschrift beitrug, bewirkten das Aufhören derselben, und das Erscheinen einer neuen, welche sie nach einem etwas veränderten Plane unter dem Titel: „die Einsiedlerin aus den Alpen" zu Zürich herausgab. Es sind davon zwei Jahrgänge (1793—1794) erschienen. Allein schon den 14. Aug. 1795 starb sie, noch nicht völlig 40 Jahre alt. Neben den angeführten Schriften sind noch von ihr erschienen: Amalie, eine wahre Geschichte in Briefen. 2 Thle. (Bern 1787), Nina's Briefe an ihren Geliebten (ebend. 1787).

14) c. 6. X. qui filii sint legitimi (IV. 17). 15) Walter a. a. O. §. 311. S. 618 fg. 16) Eichhorn a. a. O. S. 451. Man vergl. *Schweikart*, Diss., de matrimonii vi in liberis adulterinis non deficiente (Regiomont. 1823). 17) Wiese a. a. O. §. 289. S. 678 fg. *Bohmeri* J. E. P. T. IV. Lib. II. Tit. 17. §. 18 et 21 seq. 18) Andreas Müller a. a. O. S. 404. 19) Das Nähere über diese Materie müssen wir in den Art. Legitimation verweisen, indem wir uns übrigens nur noch auf die Monographie von Dieck, Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe (Halle 1832), rücksichtlich der Abhandlungen in größern Sammlungen aber auf Sickel, Repertorium über die Sammlungen juristischer Aufsätze rc. 2. Bd. (Leipzig 1835.) S. 10 und Kappler, Juristisches Promptuarium (Stuttgart 1835). S. 387, beide unter dem Worte Legitimatio, beziehen.

Graf Bilding; eine Geschichte aus dem mittlern Zeitalter; dialogisirt von der Verfasserin der „Philosophie eines Weibes" (Jsny 1788). Kleine Fragmente für Denkerinnen, von der Frau Verfasserin der „Philosophie eines Weibes" (ebend. 1788). Erzählungen von Marianne Ehrmann, Verfasserin von „Amaliens Erholungsstunden" (Heidelberg 1795). Nach ihrem Tode erschien noch: Amaliens Feierstunden. Auswahl der hinterlassenen moralischen Schriften von Marianne Ehrmann (1. Bndch.: Amaliens Schreibtafel. Auch mit dem besondern Titel: Amaliens Schreibtafel, oder Fragmente für Freundinnen des Nachdenkens. 2. und 3. Bändchen: Amalie von Warnstein). Hamburg 1796—1798. Ihre Schriften gehören in die Classe der bildenden Unterhaltungsliteratur und tragen das Gepräge eines reinen, sittlichen Gefühls, vieler Menschenkenntniß und eines hell denkenden Geistes. Der Styl ist leicht und klar, und ganz dem Zwecke, für die Bildung des weiblichen Geschlechtes zu wirken, angemessen. Wie in ihren Schriften, so zeigte sie sich auch im Umgange, offen, wohlwollend und liebenswürdig, obgleich ihre allzugroße Lebhaftigkeit bei denen, welche alle Menschen nach dem nämlichen Maßstabe messen und der natürlichen Individualität keine Rechnung tragen, manchen Tadel erregte. Die Schrift ihres Gatten: „Denkmal der Freundschaft und Liebe, der Frau Marianne Ehrmann errichtet" (Leipz. 1796) ist ein Beweis seiner Anhänglichkeit. (*Escher.*)

2) Theophil Friedrich E., geb. den 25. Oct. 1762 zu Strasburg, hatte daselbst die Rechte studirt, privatisirte aber nachher erst zu Strasburg und Jsny, seit 1788 zu Stuttgart, seit 1803 in Weimar, wo er im J. 1811 starb. Das Fach, worin er als Schriftsteller sich Ruf erwarb, war das geographische. Zur Beförderung der Länder- und Völkerkunde veranstaltete er mehre Sammlungen und übersetzte Reisebeschreibungen aus dem Französischen, Englischen und Holländischen. Namentlich verdienen bemerkt zu werden seine „Geschichte der merkwürdigsten Reisen, welche seit dem 12. Jahrh. zu Wasser und zu Lande unternommen worden sind" (13 Bände [Frankfurt a. M. 1791—1795]), die von Matthias Sprengel begonnene und vom achten Bande an von ihm redigirte „Bibliothek der neuesten und wichtigsten Reisebeschreibungen zur Erweiterung der Erdkunde" (43 Bände [Weimar 1803—1811]; sein Name blieb auch nach seinem Tode auf dem Titel der noch folgenden Bände) und seine „Neueste Länder- und Völkerkunde, ein geographisches Lesebuch für alle Stände, mit Karten und Kupfern" (Weimar 1806—1811), wovon er eilf Bände lieferte. Sein ungemeiner Fleiß steigerte sich noch in den letzten Jahren seines Lebens, in denen er wegen Lähmung in den Füßen kaum in etwas Anderem, als in seiner literarischen Thätigkeit Erholung suchen und finden konnte; bei aller Anstrengung blieb aber doch die Heiterkeit des höchst gutmüthigen Mannes unzerstörbar. In frühern Jahren hatte er zur Abwechselung auch mit schöner Literatur sich beschäftigt, zum Theil gemeinschaftlich mit seiner Gattin (s. d. vorhergehenden Artikel). (*H.*)

EHRSBERG, großes Dorf im großherzogl. badischen Bezirksamte Schönau, zur freiherrl. von Schönau'schen Grundherrschaft Zell gehörig, fast ¼ Meile gegen Mitternacht und Morgen von der Stadt Zell und ½ Meile gegen Mittag von der Amtsstadt, auf einem Vorsprunge des Gebirges, welches die eine Seite des Hägerthales bestreicht, hat mit den zu seiner Gemeinde gehörigen Weilern Stadel, Wallmath und Wiehre 675 Einwohner, die alle katholisch und nach Häg eingepfarrt sind, gute Viehzucht, einen für ihre Lage im Schwarzwalde ausgezeichneten Ackerbau und beträchtliche Baumwollenweberei treiben. (*Th. Alfr. Leger.*)

EHRSHEIM, ERSHEIM, uralter Ort im Elsenzgaue des alten Herzogthums Rheinfranken, schon aus der alten Grundherren Luitfrid und Liutprand Schenkung an das Kloster Lorsch im fünften Jahre des Königthums Karl's des Großen (772) bekannt, und alte Mutterkirche der Stadt Hirschhorn, deren Kirche bis in das J. 1732 hierher pfarrte, wo sie erst zur Pfarrkirche erhoben wurde. Das Übrige s. im Art. Hirschhorn, 2. Sect. 8. Th. S. 430. (*Th. Alfr. Leger.*)

EHRSTÄTT, evangelisches Pfarrdorf im großherzogl. badischen Bezirksamte Sinsheim, eine teutsche Meile gegen Morgen von der Amtsstadt, grundherrl. Besitzung des freiherrl. Geschlechtes von Degenfeld, mit 460 evangelischen, 44 katholischen, 53 mennonitischen und 61 israelitischen, zusammen 618 Einwohnern, von denen 39 die Höfe Eulenhof und Neuhaus bewohnen. Eine rein ackerbauende Landgemeinde, die alle Arten von Brod- und Ölgewächsen, aber gar keinen Wein pflanzt. Der Ort liegt im alten rheinfränkischen Elsenzgaue, ist ohne Zweifel das Heerstatt aus den Zeiten Karl's des Großen (s. *Lamey* in Act. Acad. Theod. Palatin. T. V. p. 158) und war ursprünglich eine Besitzung des alten rheinfränkischen Geschlechtes der Freiherren, jetzt Grafen, von Helmstatt. Sebastian von Helmstatt, seine Geschwister und Stammesgenossen verkauften im J. 1516 am Dinstage nach Cantate Erstätt und Fürfelden sammt dem halben Schlosse Neuhaus und dem Dorfe Adersbach an Dieter, Wolf und Philipp von Gemmingen, von welchen es nachher an die jetzigen Grundherren gekommen ist. Diese haben hier beträchtliche Eigenthumsgüter und ihren Landsitz, der durch einen niedlichen Garten bei dem adeligen Wohnhause verschönert ist. Auch der größte Theil der Waldungen, sowie die Schäferei, gehören der Grundherrschaft. Den großen Zehnten bezieht sie gemeinschaftlich mit dem Grafen von Neiperg und mit dem Kaufmanne Wacker zu Sinsheim, der im J. 1812 den ehemaligen wormsischen Zehnten von Darmstadt erkauft hat. Den kleinen Zehnten bezieht der Ortspfarrer, der von der Grundherrschaft gesetzt und besoldet wird. (*Th. Alfr. Leger.*)

EHRWALD, ein zu der Herrschaft Ehrenberg gehöriges Dorf im Landgerichte Ehrenberg, im oberinnthaler Kreise der gefürsteten Grafschaft Tyrol, am Eingange des gleichnamigen Thales, welches von diesem Dorfe nördlich bis an die Grenze des Landgerichtes Werdenfels oder Garwisch in Baiern sich erstreckt, jenseit des Fern, an der Loisach gelegen, eine Stunde von Lermoß entfernt,

unter welchem der unter dem Namen der ehrwalder Schanze bekannte Paß, mit dem Grenzzollamte an der Loisach, sich befindet. Das weiter oberhalb gelegene Dorf hat eine katholische Curatie, welche zur Pfarre Biechelbach und zum Dekanat Breitenwang des Bisthums Brixen gehört, mit einer katholischen Kirche zu Maria Heimsuchung, einer Schule, 143 Häusern und 1358 teutschen Einwohnern, welche sich von der Viehzucht ernähren. (*G. F. Schreiner.*)

EHSTEN (die) und EHSTLAND (denn Estland oder Esthland und Esthen ist, wie einheimische Schriftsteller erwiesen haben, eine falsche Schreibart). Das vormalige Herzogthum Ehstland, jetzt die revalsche Statthalterschaft, oder das Gouvernement Ehstland, eine der teutsch-russischen Provinzen an der Ostsee zwischen dem finnischen und rigischen Meerbusen, unter dem 58° 20′ bis zum 59° 40′ nördl. Br., und dem 39° 30′ bis zum 46° 9′ östl. L., grenzt gegen Osten an das St. petersburgische Gouvernement, und zwar an dessen narwaschen Kreis, gegen Süden theils an den Peipussee, theils an die rigische Statthalterschaft, gegen Westen an die Ostsee und gegen Norden an den finnischen Meerbusen. Die Küste dieses über 60 Meilen langen und 14—16 Meilen breiten, mit unzähligen Untiefen und Klippen angefüllten Busens erhebt sich von der Hauptstadt Reval bis Narwa mehre Klaftern hoch über den Meeresspiegel. Man nennt dieses steile Ufer den Glint. An der äußersten westlichen Spitze der zu dieser Statthalterschaft gehörigen Insel Dagen, sowie bei dem Gute Leez, wird zum Vortheile der Seefahrer ein Leuchtthurm (Feuerbake) auf Kosten der Krone unterhalten. Die Größe dieses fruchtbaren Landes beträgt mit Inbegriff der dazu gehörigen Inseln, Moon, Dagen, Worms, Nukö, Nargen u. a. über 500 □Meilen, in der Länge von Süden gegen Norden (die Inseln abgerechnet) 20—22 Meilen, in der größten Weite von Osten gegen Westen ungefähr 35 Meilen. Nach der letzten Zählung beträgt das Menschencapital gegen 260,000 Köpfe, sodaß auf eine □Meile etwa 500 Menschen kommen. Es besteht aus den Bezirken oder Kreisen, Wiek, welche die Land-, Strand- und Inselwiek in sich begreift, Harrien, Jerwen und Wierland *). Diese vier Kreise zusammen machen das Herzogthum Ehstland aus. Der östlichste Theil von Wierland nach Narwa hin hieß sonst auch die Provinz Allentak. Durch die Statthalterschaftsverfassung vom J. 1783 (das Werk der Kaiserin Katharina II.) bekam dieses Gouvernement fünf Kreise, indem aus einem Theile der Wiek und Westharrien der fünfte Kreis, nämlich der baltischportsche, gebildet worden war. Kaiser Paul I. setzte das Land wieder in seine ursprüngliche Verfassung und Rechte ein, wonach es wieder in die ersten vier Kreise eingetheilt ward, nämlich in den revalschen (oder harrischen), in den habsalschen (oder wiekschen), in den weissensteinschen (oder jerwenschen) und in den wesenbergschen (oder wierlandschen). Die Geschichte des Landes und Volkes verliert sich in die Sagen der grauen Urzeit. Schon vor mehr als tausend Jahren, vor der Ankunft des ersten russischen Beherrschers, Rurik's, waren die hier wohnenden Ehsten zinspflichtige Bundesgenossen der Slawen, und zu Nestor's Zeiten (wie er in seinen Annalen ausdrücklich es bezeugt) Unterthanen der russischen Zare. Während der Unruhen der falschen Dimitrier ward Ehstland dem russischen Reiche von den Schweden entrissen, aber durch den Frieden von Nystädt im J. 1721 wieder mit Rußland vereinigt.

Im Ganzen genommen ist das Land mehr eben als bergig und außer einigen Anhöhen und Hügeln bei Dorpat, Reval und Wesenberg sah ich sonst keine beträchtlichen Erhöhungen; aber in Hinsicht auf die Beschaffenheit des Erdreichs hat es einen sehr verschiedenen und abwechselnden Boden, mehre beträchtliche Seen, Sümpfe und Moräste, an deren Austrocknung von Zeit zu Zeit gearbeitet wird, große, hinlängliche Waldungen, starken Getreidebau, ansehnliche Viehzucht und Fischerei, reichliche Jagden und von Mineralien, Kalk, Gips und Sumpferz, bei dem Gute Leez Gesundheitssteine, bei Reval losen schwarzen Schiefer und schwarze Kreide, in dem Kirchspiele Merjama einen schönen weißlichen Stein, der zu Treppen und Grabmälern verarbeitet wird u. s. f. Viele Gegenden, zumal längs der Seeküsten, sind mit einem tiefen, größtentheils ganz unfruchtbaren Sande bedeckt; andere, vornehmlich im baltischportschen Kreise, fast mit lauter größern und kleinern Steinen, zwischen welchen nur hier und da etwas fruchtbare Erde zu sehen ist; andere haben ein niedriges, schweres, aber fruchtbares Ackerland (und deren sind die meisten, daher auch der Feldbau durchgängig das Hauptgeschäft ist); im habsalschen hingegen ist das Ackerland nicht nur etwas sparsam, sondern auch an manchen Orten ganz unfruchtbar. Indessen findet man in jedem Kreise mehre fruchtbare Strecken: die fruchtbarsten sind der weissensteinsche und wesenbergsche. Aber auch in Wierland und in Jerwen ist viel guter Kornboden, daher auch hier die Landgüter in besonders hohem Preise stehen. Roggen, Gerste, Hafer und Weizen werden am häufigsten gebaut, nicht blos zum eigenen Bedarf, sondern auch für den auswärtigen Handel; doch zeugt man auch Buchweizen, Sommerweizen und etwas Erbsen, Bohnen und Linsen, dann auch noch Flachs und Hanf. Die gewöhnlichsten Holzarten sind, Birken, Tannen, Fichten, Kienbaum, Erlen, Ulmen, Linden, Espen, Ahorn, weniger Buchen und Eichen, hin und wieder die Vogelkirsche, der wilde Apfelbaum, Vogelbeeren, die gemeine Hainbuche; von Sträuchern, die Hagebutte, der Schlehendorn, der sibirische Erbsenbaum, Himbeerstrauch u. a. m. Die vielen Moorgegenden, Sümpfe und stehenden Seen machen das Land naß und kalt, und den Boden zum Hervortreiben vieles wilden Gebüsches üppig. Doch vermehrt sich seit einiger Zeit das offene Land immer

*) Das letztere ist Nestor's Wiroma, oder eigentlich Neroma, woraus durch Verstümmelung erst Weroma, dann Wiroma und endlich (weil Ma im Ehstnischen Land heißt) Wierland ward, sodaß Wiroma auf teutsch eigentlich Grenzland, das Land an der Grenze, heißt, weil es wirklich gegen Osten die Grenze macht.

mehr durch Aushauung der großen Wälder und das Urbarmachen wüster, waldiger Ländereien, durch Hilfe des Feuers. Dadurch gewinnt auch der Boden an allmäliger Austrocknung, welche durch Abzugsgräben, die jetzt viele Gutsbesitzer in ihrem Gebiete machen lassen, noch mehr befördert wird. Die großen Wälder und der starke Kornbau erlauben einen beträchtlichen Branntweinbrand; man hält auf den Gütern vieles Vieh und auch Mastochsen, unter denen viele tausend ukränische sind, die nach der kaiserl. Residenz gehen. Die Pferdezucht ist bedeutend; die hiesigen Pferde sind stark und dauerhaft, wenn auch nicht sehr groß, und unter dem Namen der revalschen oder ehstländischen, oft auch, aber uneigentlich so genannt, der livländischen Klepper und Doppelklepper, in den benachbarten Provinzen bekannt. In den weitläufigen Waldungen, mit denen das Land bedeckt ist (ungeachtet sich auch schon in einzelnen Gegenden der nachtheilige Holzmangel spüren läßt), wimmelt es von vortrefflichem Geflügel, Singvögeln, Wildpret, aber auch von schädlichen wilden Thieren, unter denen ich nur den Wolf und Bär nennen darf, welche unbeschreiblichen Schaden thun. Auch fehlt es nicht an Hasen, Füchsen, Dachsen, Elennen, Mardern, Eichhörnern u. s. w. Die Fischerei an den Küsten des finnischen Meerbusens und der Ostsee ist sehr ansehnlich; am wichtigsten ist der Strömlingsfang. Bei Reval und Baltischport werden häufig die kleinen, zarten, sehr wohlschmeckenden Küllosträmlinge gefangen, welche man mit Gewürze einmacht und weit und breit verführt. Große Ströme hat Ehstland gar nicht. Sie verdienen, die Narowa (welche einen prächtigen Wasserfall unweit der Stadt Narwa macht) und den Pernaustrom (der aber eigentlich schon zu Livland gehört) ausgenommen, kaum diesen Namen. Doch ist das Land, vermöge seiner natürlichen Beschaffenheit, im Ganzen ziemlich wasserreich, und alle seine Flüsse, die meistens sehr fischreich sind, nehmen ihren Weg in die Ostsee oder den finnischen Meerbusen. Die bedeutendsten darunter sind noch, der Fedsersche oder jaggowalsche, drei Meilen von Reval, mit einem schönen Wasserfalle; der kegelsche, der zwar klein, aber bei seiner Mündung in den Meerbusen breit und tief ist. Bei dem Gute Fall stürzt er über das felsige Ufer tief hinab ins Meer, und bildet ebenfalls einen ansehnlichen Wasserfall, bei welchem ein starker Lachsfang ist; der Sembach, 15 Meilen von Reval und ebenso weit von Narwa; der kassarische schwillt im Herbste und Frühjahre sehr an, setzt die Umgegend unter Wasser und fällt in einigen Armen beim Gute Selli in einen Busen der Ostsee gegen Westen. Unter den Seen bemerke ich vor allen andern den Peipussee. Er begrenzt den südlichen Theil der Provinz Allentak in Wierland und ist 10 Meilen lang und 5—7 Meilen breit. Mehr von ihm findet man bei der Beschreibung von Livland und unter dem besondern Artikel Peipussee. Einige andere minder große Landseen sind, der kolksche in Wierland, in welchem vormals gute Perlen gefischt wurden; der jerkelsche, unweit Reval auf einem hohen Sandberge, er drohte ehedem durch einen Durchbruch die Stadt zu überfluten, jetzt aber hat er zwei Abflüsse, den einen zur Stadt, wo er Mühlen treibt, den andern ins Meer; beide werden auf das Sorgfältigste unterhalten, der werpalsche, lodensche, pachelsche, rackilsche, der weinjerwsche, kikelsche u. a. Alle sind überaus fischreich und gehören meistens einem Herrn zu, in dessen Gebiete sie liegen.

Ehstlands nördliche Lage zwischen dem 58. und 60° der Breite, in einer niedrigen, theils morastigen, theils waldigen Fläche, mit vielen Gewässern und stehenden Seen, macht das Klima mehr feucht als trocken, kalt, rauh, und die Witterung abwechselnd. Es regnet und schneiet viel, der Herbst und Winter ist lang, der Sommer kurz, und beinahe gar kein Frühling. Der Übergang vom Winter zum Sommer ist in der Regel sehr schnell und der Mai oft schon heiß. Plötzlich aber kommen wieder Nachtfröste und Schnee, ja ich fand einst noch am 18. Juni alten Styls in einer Schlucht eine Menge Schnee. Im September finden sich gemeiniglich die ersten Nachtfröste ein und im October kann man schon auf dem Schlitten fahren, daher auch der Winter die längste Zeit des Jahres einnimmt, denn er dauert gewöhnlich 7—8 Monate. Der Sommer ist sehr angenehm und ziemlich beständig, der Gewitter sind wenige und die Tage fast 18 Stunden lang; in der sanften Dämmerung der hellen Nächte kann man bequem lesen. Die Hitze ist bisweilen sehr groß, aber die schwülen Nächte sind nur selten ohne Thau, wodurch die oft drückende Glut am Tage gemildert und Bäumen, Früchten und Pflanzen eine wohlthätige Erfrischung verschafft wird. Daher reist man während der heißen Jahreszeit auch gern in der Nacht, weil es dann kühler und doch dabei hell ist; sowie man überhaupt den Sommer sehnsuchtsvoll erwartet und, weil er kurz ist, in dem Genusse desselben sich sehr geizig und unersättlich beweist. — Die Winde sind bisweilen sehr heftig, doch beständig herrschende selten; doch sind die Nordwinde anhaltender, austrocknend und durch ihre Kälte, sonderlich im Frühjahre, den Gewächsen äußerst verderblich. Auch der Ost- und noch mehr der schneidende Südostwind ist empfindlich. Nordlichte gibt es häufig; auch das Wetterleuchten ist eine, zumal in heißen Sommerabenden, sehr gewöhnliche Erscheinung. Wolkenbrüche aber und große Überschwemmungen, sowie Erdbeben, sind hier völlig unbekannt. Im Ganzen ist das hiesige Klima gesund, sodaß man kaum anderswo stärkere, gesündere und ältere Menschen findet, und auch für die Ergiebigkeit und Fruchtbarkeit des Bodens eher nützlich als schädlich, daher man in gewöhnlichen Jahren vom Roggen das 7—8., vom Weizen das 12—16., vom Hafer und der Gerste das 4—8. Korn erntet. Die Ernte tritt fast zu derselben Zeit, wie im nördlichen Teutschland ein.

An Merkwürdigkeiten und Alterthümern, Ruinen von Städten, Klöstern und Schlössern, an Denkmälern und Wahrzeichen aus der Vorzeit Ehstlands, fehlt es nicht, doch bietet das rigasche Gouvernement deren mehre dar, als das revalsche. Es können hier blos einige angeführt werden; wer ausführlichere Nachrichten darüber verlangt, findet sie in meiner „Beschreibung Ehstlands und der

Ehsten," I. Th. S. 158 fg. Etwa acht Meilen von Reval, im Kirchspiele Nissi, sieht man noch die Ruinen einer alten Stadt oder einer zerstörten Ritterfeste, in einem Walle, Mauern, verwitterten Kellern, Brunnen, aufgefundenen Streitärten u. s. w. Merkwürdig ist bei Narwa die weite Ebene, auf welcher im J. 1700 die wichtige Schlacht zwischen den Russen und Schweden geliefert ward, welche noch einige alte Schanzen und Denksteine kenntlich machen. Eine halbe Meile von Reval, längs der pernauschen Straße, sieht man die Denkmäler der schwarzen Häupter, einer Compagnie Reiter, die sich von jeher durch ihre Tapferkeit auszeichnete und ihren Namen von dem Mohrenkopfe hat, den sie in ihrem Wappen führt. Sie bestehen in großen steinernen Kreuzen, welche man den in einem hier vorgefallenen Treffen zwischen Russen und Schweden, getödteten Brüdern, als ein bleibendes Ehrendenkmal errichtete. Eine sehr alte und merkwürdige Ruine von einem ehemaligen Kloster der heil. Brigitta Cistercienser-Ordens, aus der Mitte des 15. Jahrh., erblickt man unweit Reval, am finnischen Meerbusen, und ähnliche Reste eines Klosters, sechs Meilen von Reval, in dem Kirchspiele Matthias, unter dem Gute Padis. Von einem alten Götzentempel aus der heidnischen Vorwelt der Ehsten glaubt Herr Consistorialrath Hupel im sellinschen Kreise, sowie unter dem Gute Addaser, in einem Walde Spuren entdeckt zu haben, in den Ruinen einer Mauer, die eine Kapelle gewesen sein soll. Mehre und ähnliche Trümmer von alten zerstörten Tempeln und Schlössern findet man bei Tarwast unweit Pernau, bei Fellin, Wesenberg, Weissenstein, Leal u. a. O., welche hier umständlich zu beschreiben zu weitläufig sein würde. Man sehe das vorhin angeführte Werk.

Kirchen (oder Kirchspiele) zählt man in Ehstland mit den auf den Inseln und den Filialen 88, nämlich 8 russische, bei denen etwa 20 Personen angestellt sind, und 80 evangelisch-protestantische, die von 65 Predigern besorgt werden. Die protestantischen Prediger stehen unter dem Stadt- und Provinzialconsistorium, die russische Geistlichkeit aber unter der Eparchie von St. Petersburg. Die Anzahl der adeligen Familien der Statthalterschaft steigt bis auf 133; die der Landgüter auf 630, von denen nur 10 Krondomainen sind, der Bauerwohnungen in den Dörfern sind über 30,000. Nach den Ausmessungen der Kreisgrenzen beträgt der Flächeninhalt des ganzen Landes 15,873 Quadratwerste, wovon 14,966 auf das feste Land und 907 auf die Inseln kommen. Der ehstländische Handel ist, ungeachtet des guten Hafens in Reval, bei weitem nicht so bedeutend als der livländische oder rigasche, theils weil in den neuern Zeiten die Zölle sehr erhöht sind, theils weil es an Rückfracht für die einlaufenden Schiffe fehlt. Die Hauptnahrungszweige in Ehstland sind (die Städte ausgenommen) der Ackerbau und die Viehzucht; Manufacturen und Fabriken gibt es auf dem Lande wenige.

Die Einwohner des revalschen Gouvernements (oder Ehstlands) sind theils Ehsten, bei weitem die zahlreichsten, theils Teutsche, Russen und Schweden. 1) **Ehsten**. Sie sind finnischen Stammes und ihre Sprache ein Dialekt der finnischen, die Ureinwohner des Landes, und aus ihnen bestehen noch jetzt die sämmtlichen Landleute. Sie haben eine auffallende Ähnlichkeit mit den Finnen in ihren Zügen sowol, als in ihrer ganzen Lebensart. Da sie schon seit Jahrhunderten nach ihrer Unterjochung und der Eroberung ihres Landes im 12. Jahrh. durch die Teutschen, von denen sie mit Feuer und Schwert zur Taufe gezwungen worden waren, als Leibeigene des Adels, unter einem harten Drucke (von dem sie erst in neuerer Zeit durch den Kaiser Alexander I. befreit wurden), in Armuth bei vieler und schwerer Arbeit und den härtesten Frohndiensten lebten, so ist es kein Wunder, wenn sie im Durchschnitte als melancholisch-phlegmatisch, träge, unreinlich, tückisch, gleichgültig gegen Alles, außer den Trunk, die Liebe und das Leben, von In- und Ausländern, die sie kennen zu lernen Gelegenheit hatten, geschildert werden. Das System der Leibeigenschaft und der erbherrlichen Gewalt, der sie bisher unterworfen waren, war jeder moralischen, physischen und ökonomischen Verbesserung ihres Zustandes durchaus hinderlich. Dennoch fehlte es ihnen nicht an guten Anlagen, die nun erst recht werden entwickelt werden, nachdem ihnen Freiheit, Eigenthum (diese unveräußerlichen Rechte der Menschheit) und bessere Schulanstalten zugestanden worden sind, aus denen allein Volksveredelung, Wohlstand und Glückseligkeit entspringen. Der Anfang ist gemacht, der weise Beherrscher des Nordens hat dieser unterdrückten Nation Freiheit und Eigenthum gegeben, wodurch der Ackerbau und eine vernünftige Aufklärung erst recht gedeihen wird. Ungeachtet sie durch die Gewalt der Waffen zu Christen, Anfangs nach dem katholischen, späterhin nach dem Lutherischen Glaubensbekenntnisse, gemacht worden sind, so herrscht bei ihnen gleichwol noch vieler heidnischer Aberglaube, sowie es ihnen noch überhaupt an feinerer Bildung fehlt; doch ist der Anschein zu einer bessern Civilisirung unter ihnen da. Ihr zeitheriger trauriger Zustand ist ganz das Werk ihrer Unterdrücker, der Adeligen. Die Ehsten trieben früh schon Seehandel, Fischerei, auch Seeräuberei; ihre Priester waren ihre Zauberer und Ärzte; Bäume und Haine waren ihnen heilig, ihre Tempel und Altäre. Diese Abgötterei und heidnischen Gebräuche erhielten sich lange, auch nach dem Übergange zum Christenthume, und hat sich bis auf die jetzigen Abkömmlinge fortgepflanzt. Für Schlangen und gewisse Tage und Kräuter hegten sie von jeher eine große Ehrfurcht. Sie hatten verschiedene Nationalfeste; ihre Religion war zwar sinnlich, aber nicht verfolgend, oder blutige Menschenopfer fodernd. Sie waren arbeitsam, heitern Geistes, fröhlichen Sinnes, streitbar, menschlich, tapfer; kurz, sie standen auf einer Stufe, wo es blos der freundschaftlichen Leitung einer mehr gebildeten Nation und des Umgangs und Verkehrs mit ihr bedürfte, um gegenwärtig mit den Teutschen auf einerlei Stufe der Cultur zu stehen. O hätte man sie lieber ihren eigenen Gang gehen lassen! vielleicht wären sie durch sich selbst ebenso weit — vielleicht weiter gekommen! — Ruhig und einfach, ohne mit den Künsten der Civilisation bekannt zu sein, noch nicht gebildet durch

wissenschaftliche Kenntnisse, und unbekannt mit gesetzlicher Verfassung und einer in künstliche Formen zusammengesetzten Religion, lebten sie glücklich und zufrieden in ihren stillen Hütten und wildreichen Wäldern, wie uns Plinius die alten Sarmaten beschreibt; noch nicht aufgescheucht durch fremde Räuber, noch in ein hartes Joch gespannt von Menschen, die sich der Aufklärung rühmen und Bekenner der christlichen Religion sich nennen, in der sie von Jugend auf zur Übung der Pflichten der Menschenliebe unterrichtet und angehalten werden. Vor der Ankunft der durch Sturm verschlagenen teutschen Schiffer und Kaufleute, und nachher der Ritter und Mönche, die das Land unterjochten, sollen darin mehre einzelne Völkerschaften, alten Nachrichten zufolge, gewohnt haben. Jetzt kennt man keine, als die Ehsten und in Livland die Letten und Liven. Jene, die uns hier allein angehen, nahmen die nördliche Hälfte des ganzen Landes ein, und breiteten sich im dorpatschen, fellinschen, werroschen und pernauschen Kreise (die jetzt zu Livland oder zum rigaschen Gouvernement gehören), auf der Insel Ösel, in dem eigentlichen Ehstland und in der Provinz Allentak aus. Sie reden eine vom Lettischen ganz verschiedene Sprache, einen Dialekt der ausgebreiteten finnischen, die auch weder mit der russischen, noch mit der schwedischen die geringste Ähnlichkeit noch Verwandtschaft hat. In Ansehung des Ursprungs beider Nationen, der Letten und Ehsten, und ihrer Sprachen, herrscht noch eine große Dunkelheit. Die ehstnische, von welcher einige Officiere und andere Reisende auch unter mehren sibirischen Völkerschaften, z. B. den Ostiaken, Tscheremissen und andern Stammverwandten, eine auffallende Ähnlichkeit gefunden haben, mag vielleicht mit der finnischen weiter aus Norden hergekommen sein. Sie hat zwei Hauptdialekte, den dorpatschen, welcher im werroschen und im größten Theile des dorpatschen Kreises, und den revalschen, welcher in den übrigen Kreisen und in der revalschen Statthalterschaft, oder dem eigentlichen Ehstland, gesprochen wird. Sie ist melodischer, voller und reicher als die lettische, und klingt, zumal wenn sie gesungen wird (weil die Diphthonge alle einzeln ausgesprochen werden) recht angenehm. Damals, als ein unglückliches, für das Land feindseliges Verhängniß, die bremischen Kauffahrer, Ritter und Mönche, Anfangs die vorgeblichen Wohlthäter, nachher die Geißeln und Henker der armen Betrogenen, an die Küsten des einsamen, noch unbekannten Landes führte, welches nach der Meinung mehrer Geschichtsforscher zwischen den J. 1120 und 1125 geschah, standen die Ehsten schon auf einer ziemlichen Stufe der Civilisirung, und waren keinesweges jene Wilden mehr, zu denen man sie, um ihre Unterjochung und barbarische Bekehrung zu beschönigen, gern machen wollte. Sie hatten zwar noch wenige Künste und gar keine Wissenschaften, aber der erste Schritt zur weitern Fortbildung war dadurch geschehen, daß sie unter der Regierung kleiner Fürsten lebten, deren Vorschriften und Befehle in Friedenszeiten für sie Rathschläge, und im Kriege Gesetze waren. Ihre Häuser waren Hütten von über einander gelegten Balken, wie sie es noch jetzt sind, und ihrer mehre machten ein Dorf aus, um welches sich ihre Gärten und Felder ausdehnten. Ihre Viehheerden weideten in Gehegen, Wäldern und auf Wiesen, und die Jagd auf Bären, Wölfe, Elenne, Füchse und Hasen gab ihnen Leder und Pelzwerk. Nebenher trieben sie längs der Küste einen kleinen Seehandel und Seeräuberei. Ihre Kleidung lieferten ihnen zahlreiche Schafheerden und der noch jetzt berühmte schöne Flachs; mit beiden Producten, der Wolle und dem Flachse, verstanden die Weiber vortrefflich umzugehen. Ihre Waffen waren Lanzen, das Versammlungszeichen zum Auszuge ins Treffen ein Feuer auf der nächsten Anhöhe. Jummal und Thor war ihre höchste gute, Kurrat ihre höchste böse Gottheit, der sie noch eine Menge Erd-, Berg-, Wald-, Luft- und Wassergeister beigesellten. Diesem opferten sie in Hainen, auf Bergen und Heerstraßen, und ihre Priester waren ihnen Wahrsager, Rathgeber und Ärzte. Ihre Religion war, den wenigen vorhandenen Spuren nach, das allgemeine alte finnische Heidenthum, wie man es noch jetzt bei allen östlichen Völkern dieses Stammes findet. Heilige Opferplätze (Iget, Kalmet und Sallo), wie ihre Stammverwandte noch jetzt ihre Keremets haben, waren die Örter ihrer religiösen Zusammenkünfte und ihres Götzendienstes. Sie hatten, wie es scheint, weder Tempel, noch Bildnisse ihrer Gottheiten. Jetzt sind diese Plätze ihnen eigentlich nicht mehr heilig, aber furchtbar; sie glauben, daß böse Wesen dort hausen, und wenn sie daselbst allerlei Dinge als Opfer hinwerfen, so geschieht es nicht als gottesdienstliche Verehrung, sondern aus Furcht oder Aberglauben, schädliche Geister zu besänftigen. Auch heilige Quellen, Seen und Flüsse hatten sie, welchen sie Opfer brachten, doch nie von Menschenfleisch. Freiheit und Frohsinn, der sich oft in ihren Liedern aussprach und nicht selten in wildes Jauchzen überging, ließen sie nicht an die Zukunft denken, in deren schrecklichem Rathe ihre Unterjochung geschrieben stand. Zwar bestehen sie noch als eine besondere Nation neben ihren Brüdern, den Letten, aber despotische Gesetze, das Regiment der Willkür und tyrannische Geißeln haben ihre Kraft gelähmt, die Schwingen des Geistes unterdrückt und sie neben das Thier, welches mit ihnen oft unter einem Dache hauset, herabgewürdigt. Jene Energie des Charakters, welche den Mönchen so viel zu schaffen machte, der Scharfsinn, die Empfänglichkeit für Bürgertugenden u. s. w. sind dahin; die Zeit hat ihren Geist zermalmt und die Blüthe auf mehr denn ein halbes Jahrtausend vernichtet. Blos Alexander I. vermochte durch die Abnahme ihres Sklavenjochs und durch Wiederherstellung ihrer Freiheit und ihres Eigenthums den unterdrückten Geist und Sinn wieder in die Höhe zu richten. Ungeachtet ältere Geschichtschreiber die Unterjochung der Ehsten den Lübeckern und Bremern und den von ihnen zu Hilfe gerufenen Schwertbrüdern zuschreiben, die sich nachher mit dem teutschen Orden verbanden, so ist doch dabei eine Verwechselung zwischen Livland und Ehstland vorgefallen; denn es ist entschieden, daß zuerst die Dänen den Ehsten den christlichen Glauben aufzwangen, sowie den Letten die Bremer

und Lübecker in Verbindung mit den Ordensbrüdern. Beide betrugen sich aber bei ihrem Bekehrungswerke gar nicht als Bekenner der sanften Christusreligion, lebten in Schwelgerei und Wollust, schändeten die Töchter des Landes, und ermordeten ihre Gatten und Brüder. In der einen Hand den Feuerbrand und das Schwert, in der andern den Kelch und den Rosenkranz, zwangen sie sie zur Taufe und schmiedeten sie mit Leib, Seele und Gut in das eiserne Joch der härtesten Leibeigenschaft. In der Folge, nachdem Kanut, der Däne, die Ehsten unterjocht und, wie späterhin die Spanier die Amerikaner, mit Feuer und Schwert bekehrt hatte, bekriegten die Ordensbrüder seine Nachfolger und jagten die Dänen zum Lande hinaus, wodurch Ehstland den Ordensbrüdern in die Hände fiel. Bis ins 14. Jahrh. kämpften die Ehsten für Freiheit und Recht — doch vergeblich; jeder neue Versuch zur Unabhängigkeit vermehrte ihr Elend und ihre Sklaverei. Unaufhörliche Kriege, Streit zwischen den Bischöfen und dem Orden, den Mönchen und den Halblaien, der geistlichen und der weltlichen Macht, entnervten und entvölkerten das Land, und in diesem blutigen, gräßlichen Kampfe verloren die unglücklichen Ehsten noch den letzten Schatten von Selbständigkeit und den Ansprüchen auf unverjährte Menschenrechte. Ihr Zustand war bedauernswürdig; man nahm ihnen alles, vertheilte den Raub unter die gewinnsüchtigen Soldknechte und Helfershelfer, und erniedrigte die Nation zur schmählichsten Sklaverei, wie sie kaum unter den Negern in Westindien statt hat. Ihre Sprache ließ man ihnen, gab ihnen sogar in derselben Religionsbücher, und zwar die Schriften derjenigen Lehre, welche ganz den Geist der Menschenliebe athmet und ihn so sehr ihren Bekennern empfiehlt. Man hätte gar leicht die teutsche Sprache einführen können, wie man es in Preußen machte: „allein es scheint, die christlichen Eroberer von Liv- und Ehstland hatten die wohlthätige Absicht, das Volk so fest in das Joch der Sklaverei zu zwingen, daß es ihnen an allen Hilfsmitteln, derselben zu entgehen, fehlen sollte. Das Entweichen einzelner Letten und Ehsten über die Grenze ihres Vaterlandes ist ihnen ebendadurch, daß sie eine ganz fremde, allen andern Völkern unbekannte Sprache reden und so von ihnen völlig isolirt und abgeschnitten sind, fast ganz unmöglich gemacht. Auch fühlt sich der stolze Teutsche erhabener, wenn er den Sklaven in einer eigenen Sprache anredet, welche nicht die seinige ist und sich so als ein Wesen höherer Art von jenem unterscheidet. Der Unterschied erinnert ihn, daß er jetzt mit einem Geschöpfe niederer Gattung spreche, weil er sonst im Umgange mit freien Leuten und Personen seiner Nation sich dieser Bauernsprache nicht bedient" (Merkel über die Letten). Mit dem Verluste ihres Bodens und ihrer Freiheit begannen nunmehr alle Greuel der erfinderischsten Grausamkeit und Willkür; ihren Nacken traten die Füße ihrer Unterdrücker. Es kamen immer neue Scharen geweiheter Mörder, welche den armen Einwohnern vollends Habe und Gut, Blut und Leben raubten und ihnen dafür die Anweisung in eine andere Welt gaben; aber sie waren den Kunstgriffen und der bessern Kriegskunst der herbeiströmenden fremden Horden nicht gewachsen. Diese setzten sich immer fester, baueten Schlösser und Burgen, aus denen sie den armen Betrogenen Hohn sprachen, und sie, wenn sie wüthend angriffen und die Festen zu erstürmen drohten, zu Tausenden nieder streckten. Auch Klöster wurden nach und nach, als ebenso viel fromme Räuberplätze und Mordhöhlen, im Lande angelegt, von da aus die Widerspenstigen und Ungehorsamen dem Banne und Fluche der Kirche, und den Strafen des Himmels und der Hölle übergeben, oder durch harte Befehle in die Ketten der geistlichen und leiblichen Sklaverei geschmiedet wurden. So ward allmälig das ganze Land der Herrschaft der Pfaffen und Schwertbrüder unterworfen und zum Lohne ihrer Greuelthaten unter sie vertheilt. Zwar ermannten sich die unglücklichen Unterjochten im 13. und 14. Jahrh. mehrmals, das Drangsaljoch wieder abzuschütteln, aber ohne Erfolg. Jeder neue Versuch erschwerte ihr Schicksal und drückte sie in noch engere Fesseln. Sie verloren alle Rechte der Menschheit, hörten völlig auf, selbständige Wesen zu sein, wurden zu Hunderten wie das Vieh zusammengekoppelt, gegeißelt, oft zu Tode geprügelt und zum Ackerbau für die Habsucht ihrer Peiniger gezwungen, während sie selbst zu Tode hungerten, und ihre Weiber und Töchter eine Beute der geilen Brunst jener Bösewichter wurden. Vergebens seufzten, schmachteten sie nach Erlösung, nach Freiheit und Recht, kein Retter kam; nur erst in Rußlands Beherrscher erschien der Befreier, der Helfer in ihrer Noth. Es ward ihnen zum Verbrechen, zum Hochverrathe angerechnet, wenn sie es wagten, sich ihre Menschenrechte, die man ihnen muthwillig entrissen hatte, wieder zu verschaffen. Man hielt es gar nicht mehr der Mühe werth, sie bei irgend einer Verhandlung oder neuen Einrichtung um ihre Meinung oder Einwilligung zu befragen; man machte willkürlich neue Auflagen, neue gewaltsame Gesetze, verbot unter den schärfsten Drohungen alle Klagen bei höhern Behörden, und machte es so den armen Verlassenen selbst physisch unmöglich, sich Schutz und Beistand irgendwo zu erflehen. Es hatte beinahe alles Mitleiden, alle Theilnahme bei dieser unglücklichen Nation ein Ende, kein Mensch nahm sich ihrer an, Niemand ward ihr Sachwalter. Alle Schonung, die man ihnen noch angedeihen ließ, rührte entweder von der Macht des Eigennutzes, oder von dem Zwange der Gesetze her. Die Geschichte dieser Greuel pflanzte sich als Erinnerung in den folgenden Geschlechtern als fürchterliche Sage fort; daher der noch jetzt in den Herzen aller Ehsten unvertilgbare und unüberwindliche Haß gegen die Teutschen, daher ihre Flüche, welche sie im Stillen über ihre Gebieter ausstoßen, daher das stumme Zähneknirschen, wenn ihnen Gewalt geschieht. Nichts blieb ihnen übrig, als die Augen, ihr Elend zu beweinen, und der Aberglaube, der die Stelle der Hoffnung bei diesem bis aufs Mark entnervten Volke vertritt. Seitdem das Land unter russischem Scepter steht, ist jener gewaltigen Classe, unter deren Drucke diese Nation seufzte, das Recht über Leben und Tod genommen, auch in Ansehung der Leibesstrafen ein

gewisses Maß und Ziel gesetzt worden. Allein es war dadurch wenig gebessert worden; der Adel wußte unter allerlei Vorwand, besonders unter dem Titel der „Hauszucht," die Strafen oft grausam genug zu schärfen. Die alte Kraft der Ehsten, ihre ursprünglichen Rechte und Freiheiten, haben sie dadurch nicht wieder erhalten. Kaum ist bei ihnen erst wieder der Sinn erwacht, das Bedürfniß derselben zu fühlen und ihres ehemaligen Wohlseins sich zu erinnern. Ihr früherer Geist und Muth, mit dem sie ihren Unterdrückern so tapfern Widerstand leisteten, ist erloschen und aller Trieb zur Thätigkeit, zum Aufstreben und zum Fortschritte in physischer und moralischer Vollkommenheit beinahe gänzlich erstickt. Seit den sechs Jahrhunderten ihrer Unterjochung, während deren die übrigen europäischen Völker so erstaunliche Vorschritte zur Aufklärung, Veredelung und Vollkommenheit machten, sind die Ehsten (sowie die Letten) auf demselben Standpunkte geblieben, ja beinahe zurückgegangen. Das Wenige, was sie durch das Lutherthum und die Verbreitung besserer Religionskenntnisse gewonnen haben, kommt nicht in Anschlag gegen das Verlorene, Selbstkraft, Freiheit, Eigenthum, Wohlstand, Vaterlandsliebe. Beraubt alles Gefühls von Menschenwürde und Seelenadel, schleicht der gedrückte Ehste, noch vor Kurzem zu einer verkäuflichen Waare herabgewürdigt, finster und mürrisch einher und scheint jeden anders Gekleideten als seinen Peiniger zu fürchten. Auf seiner Stirne ruht die Falte leidender Menschheit, die sich mit jeder Stufe seines Alters tiefer gräbt und ihre Umrisse von Vater und Mutter auf den Sohn und Enkel forterbt. Nackt spielt das Kind in Gesellschaft der Thiere, und wächst in dem vertrauten Umgange mit denselben unwissend seinem künftigen Elende entgegen. Ohne Erziehung und vernünftigen, bildenden Unterricht schießt es wild auf, folgt dem Beispiele der Ältern und härtet sich zu den schweren Frohndiensten ab, die es die Woche hindurch Jahr aus, Jahr ein, dem Erbherrn zu leisten hat. Die traurige Gestalt der Dörfer, in kleinen schmutzigen Hütten von Stroh und über einander gelegten Balken bestehend, aus welchen der Rauch durch alle Ritzen hervorbricht, mit elendem Geräthe, ohne Fenster und Schornstein, und mit einer so niedrigen Thüre, daß man nicht anders als gebückt hineintreten kann, bereiten den Reisenden zu jenen traurigen Gefühlen vor, mit welchen er dem Anblick der Bewohner derselben entgegensieht. Oft findet man sie leer und verlassen, denn sie sind eben zu Hofsarbeiten aufgeboten. Vor Alexander des Gütigen Regierung gingen die Misbräuche so weit, daß, war die Herrschaft mit einem Bauer unzufrieden, sie ihn von seinem Hofe und Lande absetzte und denselben einem andern gab, worauf jener sich wieder auf einer wüsten Stelle ansiedeln konnte. Brauchte der gnädige Herr eben Geld, so ward der Bauer mit Weib und Kind öffentlich versteigert, oder in den Wochenblättern zu Jedermanns Kauf ausgeboten, seine Gestalt, Alter, Geschicklichkeiten, Eigenschaften 2c. beschrieben u. s. w. Ihren Charakter betreffend sind sie großentheils beherzt, listig, rachsüchtig, dabei kriechend, voll Verstellung, mistrauisch, ohne Mitleid (doch nicht gegen Bettler), geneigt zu spotten, besonders über die Teutschen und Russen, dem Trunke ergeben, faul, unreinlich und unter ihres Gleichen ohne Scham und Scheu. Bei milder und gerechter Behandlung sind sie bald zu gewinnen und leicht zu beherrschen; der Druck der Leibeigenschaft aber, Härte und Unbilligkeit macht sie boshaft und widerspenstig, Eigenschaften, in welche der Überrest ihres alten entschlossenen und tapfern Charakters ausartet. Selten haben sie die Anhänglichkeit für ihren Erbherrn, die man fast allgemein bei den russischen Bauern gegen ihre Herrschaft wahrnimmt; vielleicht weil sie durch die Verschiedenheit der Sprache, und auch auf andere Weise, in entferntern Verhältnissen mit ihren Herren leben, als die Russen. Wenn sich übrigens die Ehsten nach der ziemlich allgemeinen Meinung von den Letten noch in ihrem Charakter unterscheiden, so ist dieser Unterschied wol weniger in den Zügen selbst, als in der Stärke derselben zu suchen. Man schreibt den Ehsten mehr Tücke, Bosheit, Sklavensinn, Gefühllosigkeit, Unsauberkeit und Halsstarrigkeit zu, als den Letten, auch ihr Anzug, ihre Wohnung und ihr ganzes Aussehen ist ärmlicher als bei den Letztern. Wenn nun wohl unterrichtete Personen hieraus den Schluß machen, daß die Herren der Ehsten härter sind, als die Herren der Letten; so ist es begreiflich, daß theils die genannten Laster überhaupt, theils der höhere Grad derselben nicht sowol dem ursprünglichen und eigenthümlichen Charakter dieser Völker an sich, als vielmehr dem Drucke zuzuschreiben sind, unter dem sie bisher geseufzt haben. Indessen hat der ursprüngliche gute Stoff, aus dem die Natur auch diese Menschen formte, dennoch nicht ganz verdorben werden können. Man findet noch bei vielen die besten Eigenschaften und Anlagen zur Gutmüthigkeit, Redlichkeit, Treue, zum Wohlthun und Ergebung in die Fügungen der Vorsehung, Gesichter, auf denen Frohsinn, Zufriedenheit und Ruhe bei ihrem harten Schicksale ruht, und eine Denkungsart, welche der Menschheit, falls sie auch unter einem eisernen Despotismus seufzt, zur Ehre gereicht. Viele besitzen so glückliche Naturanlagen, daß sie nicht nur alle Handwerke und Gewerbe, sondern auch Künste und Wissenschaften erlernen, wovon man viele erfreuliche Beispiele, besonders an Freigelassenen und deren Kindern, gesehen hat. Auf dem Wege der Freilassung sind von jeher viele den Teutschen einverleibt worden. In Dorf- und Kirchspielsschulen erhalten sie Unterricht im Lesen und in der Religion. Unbeschadet des vielen Aberglaubens, dem auch nicht alle anhängen, sind sie im Ganzen gute und fromme Christen. Sie leben keusch im Ehestande und Beispiele von Ausschweifungen sind selten. Auch die Mädchen, wenn sie nicht am Hofe, wo sie freilich mehr Bildung erhalten, die Abneigung gegen die Teutschen (welche man dort alle Saxat, Sachsen, nennt, weil die ersten Ankömmlinge Niedersachsen waren) nach und nach verlernen, sind keusch und züchtig, überhaupt von kaltem Temperamente. Schweifen sie ja aus, so geschieht es eher mit einem aus ihrem Volke, als mit dem Teutschen, den sie unbeschreiblich hassen. Bei Weibern findet diese Gemeinschaft mit Teut-

schen nun vollends gar nicht statt. Die Ehsten sind im Durchschnitte von mittlerer Größe und nicht so gut gebaut, wie die Russen, doch findet man auch, zumal unter dem männlichen Geschlechte, häufig große Gestalten und nervige, markige Körper, aber die Stärke des teutschen Bauern haben sie nicht. Ein plattes Gesicht mit eingefallenen Wangen und hervorstehenden Backenknochen, dunkele oder graue Augen, ein starker Bart, ein finsterer, wilder Blick, der durch das ungekämmte Haar, welches tief ins Gesicht fällt, noch finsterer wird, braungelbe oder blonde Haare und eine gelbliche Haut, zeichnen die meisten von ihnen aus. Unter dem weiblichen Geschlechte sieht man einige hübsche, runde, volle Gestalten. Die Kinder werden weiß und schön geboren, aber schlechte Nahrung, armselige Wohnung, vieler Rauch, Schmutz und Unreinlichkeit, rauhe Witterung ꝛc. geben ihnen, sobald sie in die Jünglingsjahre treten, ein ungestalteres Ansehen. Durch Erziehung und frühe Gewöhnung sind die meisten gegen die rauhe Witterung, harte Arbeit und Mangel abgehärtet. Alle lieben, wie die Russen, die heißen Dampfbäder, daher man bei jedem Dorfe, ja auch bei jedem Gute, eine Badstube antrifft, welche einen niedrigen Ofen von Lehm oder Backsteinen enthält, auf welchem Steine liegen. Wenn diese heiß geworden sind, begießt man sie mit kochendem Wasser und erhitzt auf diese Weise die Stube mit warmen Dämpfen, die in einer Minute die stärkste Ausdünstung verursachen. Die Hitze ist gewöhnlich 56—64° R. Mann und Frau nehmen das Bad gemeinschaftlich, im Dunkeln, ohne die Schamhaftigkeit zu verletzen. Jener setzt sich gewöhnlich zuerst oben auf die Sitze unter dem Dache, diese aber bleibt unten. Nach einer Weile steigt der Mann herab, um mit lauwarmem Wasser abgewaschen, über den ganzen Leib gerieben und mit grünen Birkenzweigen sanft gerieben zu werden. Nunmehr nimmt die Frau das Bad ebenso, während sich einstweilen der Mann im Grase, und im Winter wol gar im Schnee herumwälzt, oft bei einer Kälte von 12—20° R. Sie sind so daran gewöhnt, daß sie in der Regel jede Woche einmal in die Badstube gehen, sonst befinden sie sich nicht wohl; auch viele Wöchnerinnen halten in dergleichen Badstuben ihre Entbindung. Spricht man mit einem von diesem Bade, so behauptet er, daß dadurch ihre Stärke und Gesundheit ebenso sehr befördert werde, als durch Schlaf und Ruhe, und sie sind auch wirklich gesund und stark, erreichen oftmals ein hohes Alter (ich weiß Beispiele von 103, 109 und 113 Jahren), und kennen viele Krankheiten anderer Völker nicht. Dem hitzigen Fieber und den Augenkrankheiten sind sie jedoch häufig ausgesetzt, welche letztern wahrscheinlich von dem unaufhörlichen Rauche in ihren Stuben, von der blendenden Weiße des Schnees und dem in der Luft aufgelösten salzigen Grundstoffe herrühren mag. Sowie ihr Gemüth finster und unfreundlich ist, so ist es auch ihre Kleidung. Alle tragen braune oder schwärzliche, unförmliche, selbstgemachte Röcke von grobem wollenem Tuche (Wattmann), welches sie ebenfalls selbst weben (daher auch ihre Schafheerden meistens aus schwarzem oder dunkelbraunem Vieh bestehen), alle ohne Futter, und nur einige wenige, welche in der Nachbarschaft der Letten wohnen, graue Röcke, deren höchste Zierde etwa eine dunkelrothe wollene Schnur, oder ein dergleichen Band, über den Näthen, und um den Leib ein messingener Gurt mit vielen Knöpfen ist. Die Weiber und Mädchen tragen ebenfalls solche Röcke, und statt des Unterrockes haben sie ein Stück grobes wollenes Tuch oder Leinwand. Im Sommer ist ihre gewöhnliche Bedeckung das bloße Hemde, um welches sie unter der Brust einen langen wollenen Gürtel binden. Auf dem Kopfe tragen sie verheirathet eine spitzig zulaufende ausgenähte weiße Haube, als Mädchen einen Pappenstreif (Perk), mit Goldpapier, Taffet oder Band überzogen und mit mehren, nach Hinten zu flatternden Bändern umwickelt, an welche manche noch allerlei Flitterwerk hängen. Am Halse und vor der Brust aber haben sie allerlei silberne Platten, Schnallen, Knöpfe, Geld ꝛc. Ärmere tragen solches Klapperwerk statt des Silbers von Messing. Das Tabakrauchen, Bier und Branntwein, rauschende Freuden, lärmende Musik, Tanz und Gesang lieben sie, grade wie ihre Nachbarn, die Letten, sehr. Ungeachtet sie sich zum christlichen Glauben bekennen, sind sie doch, wie ich schon oben bemerkt habe, äußerst abergläubig und glauben an Gespenster, Todtenerscheinungen, Hexerei, den Einfluß schädlicher Geister oder gewisser Untergottheiten, denen sie daher auch eine Art von Opfer, als Wachs, Wolle, Garn, auch Geld u. s. w. bringen, welches sie gern auf Kreuzwege, auf freie Plätze in Wäldern ꝛc. hinlegen. Ihre sogenannten Weisen, kluge Weiber und alte Wahrsagerinnen, auch Zigeuner, werden, wenn sie ihrer bedürfen, sehr geschätzt und gut belohnt. Den Wirbelwind halten sie für die Wirkung eines bösen Geistes; am Donnerstage spinnen sie nicht, aus Furcht, die Schafe möchten krank werden. Bei der Trauung tritt die Braut dem Bräutigam gern auf den Fuß, um nicht ganz ihre Herrschaft zu verlieren. Den zu taufenden Kindern legen viele etwas Teufelsdreck in die Windeln, damit der Teufel desto leichter ausfahre. Auf Betten schlafen sie nicht; statt ihrer bedienen sie sich der Strohsäcke, Matten oder grober Matratzen und zur Decke nehmen sie ihren dicken Rock oder Schafpelz; wenige haben einen Teppich oder wollene Decken. Schornsteine und Fenster hat kein einziges Bauernhaus, der Rauch qualmt zur Thüre und durch die Ritzen hinaus. Alles wimmelt in einer Stube durch einander, Menschen, Thiere und Federvieh, und so auch des Nachts, Männer, Weiber und Kinder. Auch der fremde Bauer, er sei verheirathet oder unverheirathet, wird mitten zwischen Weibern und Mädchen, wenn er nur bekannt oder verwandt ist, ohne Umstände seinen Platz einnehmen. Wenn auch die Gesetze der Enthaltsamkeit bisweilen (wie es unter solchen Umständen sehr natürlich ist) überschritten werden und dergleichen Fehltritte von Folgen sind, so bringt dies bei ihres Gleichen weder Schande noch Entehrung. Der Edelmann selbst findet in der Vermehrung seiner Unterthanen seinen Gewinn, und der durch Arbeit und beständige Frohndienste gedrückte Bauer, zufrieden,

wenn er nur Brod hat, grübelt nicht über die Gesetze der Wohlanständigkeit und Sittlichkeit. Allein bei aller ihrer Armuth ohne Industrie, bei aller Anspruchlosigkeit auf ein besseres Leben, bei jeder Verzichtleistung auf häusliche Bequemlichkeit und der härtesten Erbunterthänigkeit, die noch vor Kurzem bei ihnen stattfand, gibt es doch hin und wieder einige wohlhabende Bauern, aber sie stellen sich jedesmal arm und vergraben ihre Schätze, aus Furcht, der Herr möge sich ihrer bemächtigen. Auch bei den wohlhabendsten blickt dennoch überall die schreiendste Armuth hervor. An ihren Pferden, Fuhrwerken und Ackerwerkzeugen findet man (den Pflug ausgenommen) nur selten etwas Eisen, sodaß dieses hier das seltenste Metall zu sein scheint. Wenige Pferde sind beschlagen, kein Zaum ist mit Eisen versehen, es ist sogar keine Egge, kein Rechen (Harke), kein Spaten, keine Schaufel ꝛc., woran man dieses Metall erblickte. Wenige tragen Stiefeln oder Schuhe, sondern ein Stück ungegärbtes Leder, mit Riemen zusammengezogen und um die Füße gewunden, im Sommer wol gar elende Bastschuhe aus Linden- oder Weidenrinde lose genug geflochten, sodaß das Wasser eindringt. Ihre Geräthschaften und Kleidungsstücke (den Hut ausgenommen) verfertigen sie sich alle selbst. Hausrath haben sie sehr wenig und statt des Lichts bedienen sie sich dünner, gespaltener, trockener Späne von 2—3 Fuß Länge aus Birken- oder Tannenholze, welche die hiesigen Teutschen Pergel nennen. Man findet unter ihnen viele geschickte Professionisten, Weber, Tischler, Schmiede, Schuhmacher, Gärber, Mühlenbaumeister und auf den Inseln sogar Schiffsbaumeister. Viele besitzen eine gute Kräuterkenntniß und heilen mancherlei krankhafte Zufälle, doch wird die gute Wirkung davon nie den Kräutern selbst, sondern gewissen dabei ausgesprochenen geheimnißvollen Worten zugeschrieben. — Die Hochzeiten werden fast alle zwischen Martini und Weihnachten gehalten, weil da der Bauer noch von Allem Vorrath hat. Der Bräutigam holt seine Braut zu Pferde oder auf einem Wagen; sie sitzt hinter oder neben ihm, und schlägt ihren rechten Arm um seinen Leib; voraus ein Dudelsackbläser und ein Beisitzer mit bloßem Degen, womit kreuzweise in die Thür des Hochzeithauses gehauen wird, worauf er ihn in den Balken steckt. Auf Kreuzwegen wirft der Bräutigam einige Kupfermünzen, und die Braut rothe Bänder hin. Auf sie folgen dann die Gäste beiderlei Geschlechts, auf kleinern Leiterwagen sitzend. Auf dem Wege wird wacker getrunken, sodaß die meisten schon halb betrunken bei der Kirche oder dem Hause des Bräutigams ankommen. Nach der Trauung wird im nächsten Kruge (Schenke) an der Kirche zur Gratulation abermals tüchtig gezecht. Indessen ist das Hochzeithaus vollends ausgeschmückt, mit grünen Zweigen besteckt und die Thüren sind mit grünen Ehrenpforten geziert worden. Jetzt kommt der Zug an, vor ihm der Hochzeitmarschall mit einer Kanne Bier und unter beständigem Klatschen mit der Peitsche. Die Braut wird mit Singen und Jubelgeschrei, auch wol mit Flintenschüssen, bewillkommnet. An manchen Orten setzt ihr jetzt die Schwiegermutter die Weiberhaube auf, welches anderwärts erst am Abende geschieht; der erwählte Vater des Bräutigams aber bindet ihr die Schürze um, in welcher sie nun die ärmlichen Gaben oder Geschenke der Gäste empfängt, nachdem er sein Geschenk zuerst hineingelegt hat. Nunmehr setzt sich das neue Brautpaar mit allen Anwesenden zu Tische, wo die Braut zum ersten Male die Wirthin macht, Brod aufträgt und den Gästen Branntwein reicht. Nach dem Essen geht es zum Tanze, der bis auf den Abend fortgesetzt wird. Die Brautkammer ist allezeit, selbst im Winter, die kalte Klente*); dahin werden beide gebracht, aber nach kurzer Frist wieder abgeholt, da man ihnen denn ein Gefäß mit Wasser reicht, um sich zu waschen; zum Abtrocknen werfen sie sich wechselsweise ein Tuch zu. Eine Hofshochzeit dauert höchstens drei Tage; richtet sie aber der Bauer selbst aus, so wird wenigstens bis zum Donnerstage geraset, getanzt, gefressen und gesoffen. Der Himmel weiß, wie roh und ausgelassen es übrigens dabei hergehen mag, da man gewöhnlich dergleichen Feste nur bei Hofe zu beobachten Gelegenheit hat, wo die Leute doch immer ihrer Ausgelassenheit einigen Zwang anthun. Der Nationaltanz ist übrigens sehr einfach und besteht gewöhnlich in einem schleifenden, trippelnden Gange, den sie paarweise hinter einander in der Runde machen, nach dem Takte des kreischenden Dudelsacks. Von Zeit zu Zeit walzt das erste Paar einige Male schwerfällig herum, welches die übrigen nachthun, und nur die, welche sich schon ziemlich über die Sorgen und die Besinnung hinweggetrunken haben, stampfen mechanisch beim dritten Schritte mit den Füßen dazu. Ebenso wie der Tanz ist auch die Musik ein ewiges Einerlei, und doch lieben sie beides fast ebenso sehr als den Branntwein, denn es mag wol selten eine Nacht vom Sonntage zum Montage verstreichen, da alles Hofgesinde zu Hause wäre. Bei ihren Kindtaufen geht es nicht weniger toll her, doch wird dabei selten getanzt und nur einen Tag geschmaust; aber desto mehr sind der Gevattern dabei, denn es ist allgemeine Sitte, daß sie deren wenigstens 6 und oft 10—12 bitten, sowol aus ihrer Nation, als von den Teutschen und nicht selten auch von der Familie ihres Gutsherrn. Allein weder bei ihren Hochzeit- noch Kindtaufschmäusen erscheint der Prediger; auch würde er, sowie jeder Teutsche und besonders ein Herr vom Hofe, ihnen ein sehr unwillkommener Gast sein und als ein Freudenstörer angesehen werden, weil er kein Mann aus ihrer Nation ist und auch nichts bringt, sondern sich seine Amtsverrichtung bezahlen läßt. Wer kein Leibeigener (jetzt Erbunterthäniger) ist, der wird gefürchtet oder verabscheut, weil sie jeden Nichtehsten als ihren Unterdrücker ansehen, und wäre er auch ihr wärmster Freund und Vertheidiger. Kein Prediger

*) So nennt man in Ehstland den Kornspeicher oder das Vorrathshaus. Auf den Höfen der Edelleute ist es ein großes Gebäude zum Fruchtaufschütten, zugleich die Mehlkammer, wo auch die Hülsenfrüchte, der Hopfen und dergleichen aufbewahrt werden; bei den Bauern eine kleine elende, mit Stroh gedeckte Hütte, die nicht einmal alle haben.

besucht, außer in Amtsgeschäften, die Bauern seiner Gemeinde, aber es ist in der That auch jedem, außer ihnen selbst, unmöglich, es in ihren schrecklichen, finstern, mit Rauch, Ungeziefer und Gestank erfüllten Höhlen auszuhalten. — Die Leichenbegängnisse der Ehsten sind ebenso einfach wie das Leben der ganzen Nation. Der Sarg für den Verstorbenen besteht aus etlichen tannenen Bretern, ohne allen Anstrich von Farbe, die der erste beste Verwandte oder Nachbar zusammenschlägt, auf einen Wagen setzt und den Todten darin langsam bis zum Kirchhofe fährt. Einige Begleiter folgen, die Männer gewöhnlich reitend, die Weiber mit weißen Tüchern über dem Kopfe. Geschieht die Beerdigung an einem Sonn- oder Festtage, so ist der Prediger gegenwärtig und spricht beim Einsenken etliche Worte nebst dem Segen; in der Woche verrichtet sie gewöhnlich der Küster. Eine höchst schädliche Gewohnheit ist, daß sie mit dem Begraben ihrer Toden so sehr eilen und ihnen noch dazu gleich nach dem Verscheiden die Unterlage, oder das Spankissen, unter dem Kopfe wegziehen. Die Ursache dieser Schauder erregenden Grausamkeit ist wahrscheinlich keine andere, als das Verlangen, den Todten sobald als möglich aus der Hütte zu schaffen, in welcher er bis zum Begräbnisse unter den Lebenden liegen muß. Das Getreide, sowol Winter- als Sommergewächs, wird, wie im ganzen Norden, in besondern Scheunen, die man dort Riegen nennt, getrocknet, ehe man es zum Ausdreschen legt. Das Lieblingsspiel der Ehsten an Sonn- und Feiertagen ist eine Schaukel von zwei Etagen, die zwischen zwei in die Erde gerammten Balken läuft. Darauf setzen sich 2, 4, 8 und mehre, wobei sie so kühn oder gewandt sind, daß sie sich 4, 5, 10 und mehre Male hinter einander mit der Schaukel überschlagen, wenn diese in den stärksten Schwung gebracht ist, ohne daß auch nur einer herunterfällt. Im Ringen besitzen sie wenige Gewandtheit; ein teutscher oder russischer Bursche von 15—16 Jahren wirft den größten ehstnischen Kerl über den Haufen. Wenn sie sich ja auf Jahrmärkten bisweilen balgen oder prügeln, so nimmt es sich sehr tölpisch aus und sie scheinen dabei wie gelähmt. So fand sie der Unterzeichnete nach einer Beobachtung von mehr denn zehn Jahren. Wahrscheinlich wird ein künftiger Beobachter nach 20 und mehren Jahren sie in dem bessern Zustande ihrer Freilassung fester, fröhlicher, energischer an Seele und Leib und folglich glücklicher finden.

Außer den Ureinwohnern des Landes, den Ehsten, als dem bei weitem zahlreichsten Theile, gibt es aber auch jetzt noch vielerlei andere Nationen, die man als einheimisch in Ehstland ansehen kann. Überhaupt pflegt man hier alle Landeseinwohner in zwei allgemeine große Classen einzutheilen, in Teutsche und Unteutsche, und beide leben vermischt unter einander als Leute von einerlei Volk, die sich blos durch die verschiedenen Sprachen, einen größern oder mindern Wohlstand und feinere Sitten unterscheiden. Unteutsche nennt man alle Erbunterthänige, Ehsten, Letten, Russen rc. und Teutsche, wer nicht Bauer ist, er mag übrigens von Nation wirklich ein Teutscher, oder ein Franzos, Engländer, Schwede rc. sein, wenn er auch nicht ein Wort teutsch verstehen sollte. Vorzugsweise aber rechnet man zu dieser letztern Classe besonders den Adel, die Geistlichkeit, Officiere, Gelehrte und Kaufleute, Bürger und teutsche Handwerker, teutsche Bediente, und endlich auch Freigelassene, wenn sie ihre unteutsche Kleidung und Sprache mit der teutschen vertauscht haben. Auch rechnet man viele Russen, einzelne Polen und Finnen im Lande ebenfalls unter die Teutschen, wenn sie nicht die Bauernkleidung haben. Was aber nun 2) die eigentlichen wirklichen Teutschen der Sprache und den Sitten nach anlangt, so sind sie die Herren und unumschränkten Gebieter der eingebornen Ehsten, ein eingewandertes und durch Fortpflanzung bis zu mehr denn 26,000 Individuen angewachsenes Volk, das sich insgesammt, wie die Ehsten, zur protestantischen Kirche bekennt, gegen diese zwar nur in geringer Anzahl da steht, aber durch seine Thätigkeit, wissenschaftliche und technische Bildung seit länger als sechs Jahrhunderten für diese Provinz (sowie für Kur- und Livland) ebenso wichtig ist, als es für die Freiheit und Selbständigkeit ihrer Urbewohner gefährlich und verderblich war. Teutsche waren eine der ersten Nationen, welche besonders durch die bekannten Expeditionen der Bremer, und nachher der teutschen Ordensritter, ihre Colonisten auf russischen Boden zu verpflanzen strebten, und nach den ersten gelungenen Versuchen darin immer weiter gingen, wodurch teutsche Sprache und Literatur nach der ehstnischen (der Landessprache) Hauptsprache und Bildungsmittel geworden ist. Sie machen den gesammten Adel und den größten Theil des Bürgerstandes, sowie der Geistlichkeit und der Schullehrer in Städten und auf dem Lande aus. Viele, sowol adelige als bürgerliche Familien, sind dänischen und schwedischen Ursprungs, aber jetzt ganz mit den Teutschen verschmolzen. Manche Geschäfte werden fast ganz allein und ausschließlich von den Teutschen betrieben. Gelehrsamkeit, Wissenschaften und Künste, der Handel im Großen, alle Speditions- und Commissions-, die Wechsel- und Zollgeschäfte, sind einzig in ihren Händen. Alle Apotheken, das gesammte Medicinalwesen, der Buchhandel, das Kirchen- und Schulfach u. s. w. werden von ihnen allein besorgt. Sie wohnen hauptsächlich, der Adel und die Landprediger, nebst mehren Handwerkern ausgenommen, in den Städten, Reval, Narwa, Habsal, Wesenberg, Weißenstein rc., wo sie Handel, Gewerbe, Künste und Wissenschaften treiben. Sie sind, wie in Teutschland, in Gemeinden abgetheilt, sprechen teutsch (doch aber auch russisch und ehstnisch), kleiden sich teutsch und haben ihre eigenen Kirchen und Schulen, Prediger und Lehrer der Jugend. Selbst Menschen von andern Nationen halten sich zu den Teutschen und schließen sich an sie an, wenn sie selbst nicht so zahlreich sind, sich nationell abzusondern, z. B. Schweden und Dänen. Die meisten adeligen Familien, oder geadelte Bürger, Kaufleute, welche Güter besitzen, sowie die Landprediger der ehstnischen Kirchspiele, wohnen auf dem Lande und treiben Landwirthschaft. Hier, wie in den Städten, schließt sich die innere Verfassung und häusliche Lebensweise ganz

an die des Vaterlandes an, mit Ausnahme einiger Sitten und Gebräuche, die man von den Russen angenommen hat. Im Ganzen haben die Teutschen das größte, man kann sagen, das alleinige Verdienst, um die Cultur und Aufklärung Ehstlands, sowie einen nicht geringen Einfluß auf die Landwirthschaft, von jeher gehabt. Durch sie sind alle Zweige der Gelehrsamkeit und der Künste in dieses Land verpflanzt worden. Die Religion, der Unterricht der Jugend; die Bildung des Geschmacks, Fabriken und Manufacturen rc. verdanken ihnen ihren Ursprung, sowie ihre fernere Fortbildung und Ausbreitung in dieser rauhen Himmelsgegend. Die Verwalter auf den größern adeligen Gütern und Besitzungen sind größtentheils Teutsche, weil sie wegen ihrer Treue und Ehrlichkeit überall beliebt sind und gesucht werden und allgemein in dem Rufe geschickter Landwirthe stehen. Viele unter ihnen sind geborne Liv- oder Ehstländer, aber von teutschen Ältern, auch Schweden. Sie werden im ganzen Lande Amtleute genannt, ob sie gleich mit der Jurisdiction nichts zu thun haben. Diese behält sich der Gutsherr meistens selbst vor und überläßt dem Amtmanne (oder eigentlich Verwalter) blos die Aufsicht über die Landwirthschaft und die Vollstreckung der Strafen durch den Kubjas (Frohnvoigt). In Criminalsachen muß der Erbherr an die kaiserl. Gerichte in den Kreisstädten Bericht erstatten und die Verbrecher dahin abliefern.

3) Die Russen, welche in diesem Gouvernement wohnen, findet man blos in Städten als Krämer, Gärtner, Höker, Lichtzieher u. s. w., nicht in Dörfern, wie im eigentlichen Rußland, beisammen. Sie bekennen sich alle zur russisch-griechischen Religion und sind jetzt als die Hauptnation über das ganze große Kaiserreich ausgebreitet. Obgleich diese Nation ebenfalls der Leibeigenschaft unterworfen ist, so ist sie doch in ihrem Thun und Lassen, in ihrem Charakter und ganzen Wesen das gerade Widerspiel von den Ehsten, wie von den Letten. So träge, faul und unthätig diese sind, so munter, lebhaft und arbeitsam ist der Russe. Mit seinem großen Hange zur Sinnlichkeit verbindet er Fleiß, Muth und Entschlossenheit. Dies sieht man nicht nur beim Militair, sondern auch überhaupt bei der ganzen Nation. In Ehstland möchten ihrer ungefähr (mit den daselbst liegenden Regimentern) 10—12,000 sein. Bei der Flotte dienen sie als Matrosen, in den Städten leben sie als Kaufleute und Arbeiter, an dem Peipussee auch als Ackerbauern. Die erstern haben in Reval ihre eigene Gerichtsverfassung und besondere Kirchen, die letztern auch eine unter dem Gute Illuk im Kirchspiele Jewe, wohin jährlich ein paarmal ein Pope kommt und Gottesdienst hält. Seit den Durchzügen dieses Volks in Teutschland nach Frankreich und von da zurück hat man es genauer kennen gelernt. Nicht leicht findet man eine Nation, die so schnell von einem Extrem zu dem entgegengesetzten andern übergeht, als es bei den untern Classen der Russen der Fall ist. An die Betäubung der Sinne und an die scheinbare Erschlaffung der Kräfte schließt sich sogleich wieder Energie und Thätigkeit an. Des Russen unermüdlicher Nachahmungstrieb zeigt sich auch hier in seiner vollen Stärke. Was er mitten unter lauter Teutschen in Reval, Narwa, Pernau rc. machen sieht, ahmt er sehr glücklich nach. Aber ganz besonders belebt ihn der Kaufmanns- und Schachergeist. Ungeachtet er auch hier der Leibeigene seines Herrn, oft tief in Rußland, ist, so hat ihn diese Leibeigenschaft doch seiner Unabhängigkeit, seines Gefühls und des Bewußtseins der menschlichen Würde nicht so sehr beraubt, wie den Ehsten oder Letten. Gegen eine bestimmte Abgabe (Obrok) an seinen Edelmann kann er entweder den ihm angewiesenen Acker bauen, oder fern von seiner Heimath in eine Stadt ziehen und daselbst mit Handel und Gewerbe, oder mit Teichgraben, Wegebessern, Handlangerarbeit und dergleichen sein Brod erwerben. Von der letztern Art findet man eine Menge in allen Städten Kur-, Liv- und Ehstlands, welche die Erlaubniß von ihrem Herrn haben, mit einem Passe hinzugehen, wohin sie wollen, und wo sie glauben, einen reichlichern Verdienst als zu Hause zu finden. Ihre Weiber und Kinder haften indessen zu Hause für ihre Zurückkehr. Diese Freiheit benutzt jeder nach Verbesserung seiner Umstände strebende Russe. Unterstützt von seiner Gegenwart des Geistes und von einer natürlichen Fassungskraft, weiß er sich bald mit seinem Beile oder Grabscheite ein hinreichendes Auskommen nicht nur zu verschaffen, sondern auch ein kleines Capital zu ersparen und seiner Frau nach Hause zu schicken, oder nach einigen Jahren selbst mitzubringen. Seine genügsame und einfache Lebensart läßt ihn leicht etwas sparen; er ist mit wenigem zufrieden, nimmt mit einem kleinen Profit vorlieb und berechnet das Vortheilhafte seines Geschäftes nur nach dem öftern Umsatze seines daran gewandten Capitals. Dabei sieht er nicht eben auf Begründung eines festen bleibenden Credits, oder auf das Zutrauen des Käufers beim Absatze seiner Waare; ihm gelten gute und schlechte Waaren gleich viel, beide sind ihm gleich theuer, wenn er nur Geld löst, sich etwas sammelt und einst Hoffnung hat, es sicher mit nach Hause zu bringen. Andere erwerben sich wieder als Gärtner (Grünkerle werden sie dort genannt) den Sommer hindurch, wo sie unweit der Stadt einen Garten oder sonst ein Stück Land pachten, oder auch als Zimmerleute, Markthelfer, Maurer, oder als Ziegelstreicher und Teichgräber im Herbste, so viel, als für sie und ihre Familie zum Winterunterhalte und zur Bezahlung des Obroks (Abgabe an den Erbherrn) nöthig ist. So kommen ihrer jährlich zu Hunderten, ja Tausenden nach Liv- und Ehstland. Noch andere, mit mehr Kunstfertigkeit ausgerüstet, verdienen weit mehr, je nachdem sich ihre Arbeiten und Beschäftigungen über das Gewöhnliche erheben. Man findet daher unter ihnen Architekten, Stuckaturarbeiter, Tapezirer, geschickte Töpfer u. s. f., die man oft unter der schlechten Kleidung und dem langen Barte nicht sucht. Überhaupt macht der Russe Alles, was er sich vornimmt und angreift, mit Genie, das nur der richtigen Leitung bedarf. In Riga, Reval, Pernau, Narwa u. a. O. findet man viele Krämer, die als Lichtzieher, Höker, Ausrufer rc. den Handel angefangen, sich etwas erworben

haben und zum Theil wohlhabend geworden sind. Sie bleiben dabei immerfort ihrer ärmlichen und mäßigen Lebensweise getreu, machen keinen Aufwand, ersparen sich dadurch ein Capital und kehren oft mit Tausenden in ihre Heimath an der Wolga, in der Ukräne ꝛc. zurück, kaufen sich und die Ihrigen auch wol von ihrer Herrschaft frei. Manche kommen 300—400 Meilen weit her, hinter Moskau, aus Twer, Kostroma, Wologda ꝛc., und Reisen von Kasan, Astrachan, den Ufern der Wolga oder Kama, vom Dnepr, Don und Ural nach Liv- und Ehstland zu Fuße sind bei ihnen nichts Seltenes. Kurz, die fleißige russische Nation zeichnet sich durch einen Erwerbfleiß, durch eine Thätigkeit und Lebhaftigkeit aus, die ihr mit Recht das Prädicat der nordischen Franzosen erworben haben und ihr überall eigenthümlich bleiben.

4) Schweden. Sie wohnen auf einigen Inseln im baltischen Meere, zum Theil auch auf dem platten Lande und in Städten (in St. Petersburg allein über 2000), wo sie als Handlanger und Dienstboten bei Kaufleuten, als Gärtner auf adeligen Gütern und als Gehilfen in Fabriken gebraucht werden. Sie sind sämmtlich der evangelischen Religion zugethan, haben ihre Sprache und großentheils ihre Sitten beibehalten, daher sie auch auf dem Lande sowol, als in den Städten, ihre eigenen schwedischen Prediger haben und sind fast durchgängig gute, treue, ehrliche und fleißige Leute. Es gibt ganze schwedische Bauerngemeinden und auch unter dem Adel, den Gelehrten und Bürgern findet man zahlreiche Familien von ihnen, die sich aber ganz zu Teutschen umgebildet haben. Die Inseln Worms, Ruun, Groß- und Klein-Roog werden von lauter Schweden, Dagen und Nuckö aber von Schweden und Ehsten bewohnt. Sie sind meistens freie Leute und unter sehr leidlicher Herrschaft, denn sie haben bei der Übergabe des Landes im J. 1721 gewisse Privilegien erhalten, nach welchen sie ihre Arbeit und ihre Abgaben ihrem Herrn entrichten. Als erblich angeschlagene Bauern sind sie unter dem Gute Wichferpahl in Harrien. In der Gegend des Peipussees, zu der Isaak's Kapelle eingepfarrt, leben in einigen Dörfern schwedische Bauern, deren Haussprache die russische ist; sie sprechen aber auch ebenso fertig ehstnisch, lernen diese Sprache lesen und halten sich, als Lutheraner, zu der ehstnischen Gemeinde. Sie kleiden sich wie Russen und tragen auch Kreuze auf der Brust, wie diese. Ihrer sind etwa im ganzen Gouvernement 3000. Endlich sieht man auch noch 5) hin und wieder einzelne Finnen, besonders in und bei Narwa. Ehedem war ihre Zahl stärker, und es fanden sich viele auch in Reval, sowie in Riga, die meistens Dienstboten waren, oder als Handlanger und Markthelfer gebraucht wurden. Überhaupt ist dieser sonst so starke und zahlreiche Völkerstamm, der selbst in der Geschichte wichtig war, jetzt zerstückelt und isolirt. Sie schließen sich an die Ehsten an, mit denen sie in Kleidung, Sprache und Gebräuchen ziemlich übereinstimmen. Polen, Dänen, Holländer, Preußen, Engländer und Franzosen findet man blos des Handels wegen in den Städten und nicht zahlreich. Von den Engländern haben sich einige in Reval und Narwa niedergelassen; Polen leben in Riga, doch findet man ihrer auch viele in Ehstland auf dem Lande, wo sie ihren Unterhalt durch Handarbeit und Musik suchen. Franzosen und noch mehr Französinnen sieht man als Gouverneurs und Gouvernanten hier und da in adeligen Häusern. Juden werden blos in Riga gefunden; in Reval leben nur 2—3; doch ziehen viele als Klempner und Kesselflicker im Lande umher, welches ihnen unverwehrt ist, obgleich in Liv- und Ehstland eigentlich gar keine Juden geduldet werden.

Aus allen diesen angeführten Bemerkungen ergibt sich ungezweifelt gewiß, daß, wenn alle Theile des Landes ordentlich bewohnt wären, und alles brauchbare Land bearbeitet, oder neue Strecken urbar gemacht werden sollten, füglich noch 200,000 Menschen mehr in Ehstland ernährt werden, und gleichwol noch ein einträglicher Kornhandel mit dem Auslande getrieben werden könnte. In den meisten Gegenden ist noch ein großer Mangel an Händen, der nach der Meinung sachkundiger Personen noch von der letzten Pest im Anfange des vorigen Jahrhunderts herrührt. Denn in einigen Bezirken, wo die Pest nicht gewüthet hat, ist ein Überfluß an Menschen, deren Hände der Gutsherr oft nicht einmal immer beschäftigen kann, weshalb sie von Zeit zu Zeit im Lande herumziehen, nach Gegenden wandern, wo Mangel ist, in der Heu- und Kornernte auf fremden Gütern Arbeit suchen, und im Frühjahre, Herbst und Winter Graben ziehen, Holz schlagen, bauen helfen, oder Böttcher- und Schreinerarbeit machen. Eine andere Ursache des Menschenmangels in diesem Lande ist die in den J. 1695—1698 hier herrschende schreckliche Hungersnoth, welche die meisten Einwohner in das größte Elend stürzte. Viele starben den Hungertod, und die der Hunger verschonte, rissen Krankheiten, besonders die Pocken, dahin, welche, um das Maß des Unglücks recht voll zu machen, um diese Zeit wütheten. Viele Ältern setzten ihre die Hände gegen sie nach Brod ausstreckenden Kinder in den Wald, um den Jammer nicht zu haben, sie vor ihren Augen des kläglichsten Todes sterben zu sehen. Auf allen Straßen fand man Leichen; täglich mehr als zehn wurden in einem Kirchspiele ohne Särge auf den Kirchhof begraben, viele nur in Gruben geworfen, ohne bei dem Prediger gemeldet worden zu sein. Oft berechnete man blos nach einem Ungefähr die Zahl derer, welche vermißt oder begraben wurden. Einst wurden, laut der Kirchenprotokolle, an einem Tage in einem Kirchspiele 25, ja einmal gar 75 in ein Grab, oder vielmehr Grube, gelegt. Kein Wunder also, wenn das unglückliche Land von Menschen entblößt ward. Und nun noch der unaufhörliche Krieg! Man weiß aus der Geschichte, welch ein Zankapfel Liv- und Ehstland zwischen Rußland, Polen, Schweden und Dänemark gewesen ist, was für Blut in einer so langen Periode vergossen ward; und wer hat nicht auch in unsern Tagen die Erfahrung gemacht, welche Verheerungen und welches Menschenwürgen Krieg, Krankheiten und Hungersnoth in mehr als einem Lande anrichten?

Quellen und Hilfsmittel bei diesem ganzen Artikel sind, außer einer Menge kleinerer Schriften und einzelner Aufsätze in Journalen, Monatsschriften und zerstreuten Blättern, hauptsächlich folgende: 1) Hupel's Topographische Nachrichten von Liv- und Ehstland, 3 Bde. (Riga 1780—82.) 2) Desselben Gegenwärtige Verfassung der rigaschen und revalschen Statthalterschaft (ebendas. 1789). 3) Dessen Versuch, die Staatsverfassung des russischen Reichs darzustellen. 2 Bde. (Riga 1791—1793.) 4) Petri, Ehstland und die Ehsten, oder historisch-geographisch-statist. Gemälde von Ehstland. 3 Thle., mit Kupf. (Gotha 1802). 5) Desselben Neuestes Gemälde von Liv- und Ehstland unter Katharina II. und Alexander I. 2 Bde., mit Kupf. (Leipzig 1809). 6) Dessen Neue Pittoresken aus Norden, oder statistisch-historische Darstellungen aus Liv-, Ehst- und Rußland. 2. verm. Aufl. mit Kupf. (Erfurt 1809). 7) Snell, Beschreibung der russischen Provinzen an der Ostsee (Jena 1794). 8) Ansichten des Nordens, ohne Brille und Vergrößerungsglas. 1. Bdchn. (Fürth 1803.) 9) Bemerkungen über Ehstland, Livland und Rußland (Prag und Leipzig 1792). 10) Bellermann's Bemerkungen über Rußland x. 1. Th. (Erfurt 1788 [besonders über Wierland und Narwa]). 11) Hupel's Nordische Miscellaneen. 30 Thle. (Riga 1781 fg.), in deren mehren vieles über Ehst- und Livland vorkommt. 12) Friebe, Rußlands Handel, landwirthschaftliche Cultur, Industrie und Producte. 3 Bde. (Gotha 1796 fg.) Es gehört hierher aber nur der 2. Bd. 13) Briefe über Reval, nebst Nachrichten von Ehst- und Livland, ein Seitenstück zu Merkel's Letten, von einem unparteiischen Beobachter (Teutschland [Hamburg] 1800). 14) Kosmopolitische Wanderungen durch Preußen, Livland x. (Danzig 1801 fg.) 4 Thle. 15) Friebe, Bemerkungen über Liv- und Ehstland (Riga 1794). 16) Scherwinzky (vormals Rector der Stadtschule in Pernau), Etwas über die Ehsten (Leipzig 1788). 17) v. Campenhausen, Livländ. Magazin (Gotha 1803) 2 Bde. 18) Reisen in mehre russische Gouvernements in den J. 1801, 1807 und 1815. 1. Bd. (Meiningen 1819). Es kommen hier sehr feine und scharfsinnige Bemerkungen über Ehstland und die Ehsten vor. *(J. C. Petri.)*

Ende des einunddreißigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.











